3 3433 00738903 8

Digitized by Google

George Bancroft

Bluntschli's

Staatswörterbuch

in drei Bänden

auf Grundlage des deutschen Staatswörterbuchs von Bluntschli und Brater in elf Bänden, in Verbindung mit andern Gelehrten

bearbeitet und herausgegeben von

Dr. Löning.

Erster Band.

Zürich,
Verlag von Friedrich Schultheß.
1869.

A.

Abgaben, s. Steuern.

Abgeordnete.

Abgeordnete (Deputirte) kennt sowohl das ältere wie das neuere Staatsrecht; dort wie hier wird mit diesem Worte — von der allgemeinen Bedeutung desselben abgesehen — eine Klasse von Mitgliedern des ständischen Körpers bezeichnet. Das mittelalterliche Staatsrecht begreift darunter jene Glieder der ständischen Versammlungen, welche nicht kraft eigenen Rechtes, sondern als Bevollmächtigte und im Namen eines Dritten Sitz und Stimme im Landtage führen. Eine solche Bevollmächtigung konnte entweder durch die Natur der Dinge geboten sein, wie insbesondere wenn die Landstandschaft einer juristischen Person oder einem Minderjährigen zustand; oder sie konnte auf dem freien Willen des Berechtigten beruhen. Im neuern Staatsrecht werden diejenigen Abgeordnete genannt, welche durch Volkswahl berufen sind, als Repräsentanten des Volks in kollegialer Verbindung — als *Unterhaus*, Repräsentantenhaus, Wahlkammer, Kammer der Abgeordneten — bei der Ausübung der Hohheitsrechte, insbesondere der gesetzgebenden Gewalt mitzuwirken. Wir haben an diesem Ort nur zu erörtern die Rechte und Pflichten, welche das moderne Staatsrecht dem einzelnen Abgeordneten als solchen überträgt gegenüber seinen Wählern und gegenüber dem Staate. Ueber die Wahl der Abgeordneten sowie über die Kammer der Abgeordneten als Glied im Staatsorganismus siehe die Artikel über Gesetzgebenden Körper, Landstände, Repräsentativsystem, Wahlsystem.

I. Der einzelne Abgeordnete ist nicht der Bevollmächtigte seiner Wähler, der ihre Aufträge zu erfüllen hätte. Er ist vielmehr Repräsentant des ganzen Volkes und handelt und stimmt in der Kammer nach freier Ueberzeugung. Denn, wie Burke sagt, das Parlament ist nicht ein Kongreß von Gesandten mit verschiedenen und feindlichen Interessen, das Parlament ist vielmehr die berathende Versammlung einer Nation mit einem Interesse, dem der Gesammtheit; wo nicht örtliche Absichten, nicht örtliche Vorurtheile leiten sollen, sondern das Gemeinwohl, wie es von der allgemeinen Vernunft der Gesammtheit anerkannt ist. Diesen Grundsatz, der in England längst in Geltung ist, sprechen auch fast alle neuern Verfassungen ausdrücklich aus: Preußen Art. 83: „Die Mitglieder der Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes, sie stimmen nach freier Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden." Norddeutscher Bund Art. 29, Bayern Tit. VII § 25, Württemberg § 155, Sachsen § 81, Hessen § 61, Oldenburg Art. 129, Belgien Art. 32, Holland Art. 82 u. s. w. Aus diesem Grundsatz folgt, daß die Wähler nicht befugt sind, den von ihnen gewählten Abgeordneten abzuberufen. Ist aber auch nach vollendeter Wahl der Abgeordnete an keine Befehle und Wünsche seiner Wähler gebunden, so wird damit doch nicht jedes moralische Band zwischen

den Wählern und dem Gewählten zerschnitten sein. Hat der Abgeordnete vor der Wahl bestimmte Versprechungen gegeben, ändert er aber später seine polititische Ueberzeugung in der Weise, daß er den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so wird er als Mann von Ehre moralisch gezwungen sein, sein Mandat niederzulegen. Ferner ist ihm nicht nur nicht verwehrt, sondern er ist berufen, die Wünsche und Beschwerden seiner Wähler, wenn er sie für begründet erkennt, sich anzueignen und in der Kammer zu vertreten.

II. Jeder Abgeordnete nimmt als Mitglied seiner Kammer an der Ausübung derjenigen Befugnisse Theil, welche den Wirkungskreis der Kammer bilden. Der Umfang dieses Rechts hängt von dem Inhalt der Verfassung ab und die Art und Weise der Ausübung von der Geschäftsordnung jeder Kammer. In jedem Fall ist der Abgeordnete a) berechtigt und verpflichtet, an den Berathungen und Abstimmungen der Kammer sich persönlich zu betheiligen. Abgabe der Stimmen durch Stellvertreter ist unzulässig und in mehreren deutschen Verfassungen ausdrücklich untersagt (Baden § 47, Hessen § 61). Betheiligt sich ein Abgeordneter längere Zeit nicht an den Arbeiten der Kammer, erscheint er nicht in den Sitzungen, so unterliegt er der Disciplin der Kammer und muß nöthigen Falls ausgeschlossen werden können; so z. B. das Bayerische Gesetz über die Geschäftsordnung des Landtags vom 25. Juli 1850 Art. 27, 28; Braunschweig Geschäftsordnung § 50. Eine solche Disciplinargewalt der Kammer über ihre Mitglieder besteht dagegen weder in Preußen noch in dem norddeutschen Bunde.

b) Da alle Abgeordnete derselben Kammer gleichberechtigt sind, so steht jedem das Recht zu, die ständischen Funktionen auszuüben, insbesondere unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen, Anträge zu stellen, Verbesserungsanträge einzubringen, Anfragen (Interpellationen) an die Regierung zu richten. Aber anderer Seits sind auch alle Abgeordnete der Geschäftsordnung unterworfen und können wegen Verletzung derselben mit Ordnungsstrafen — Mißbilligung, Verbot zu sprechen, Ausschließung — belegt werden. Siehe den Artikel Geschäftsordnung.

III. Der einzelne Abgeordnete bleibt als solcher den Gesetzen und Gerichten seines Landes unterworfen; er ist daher im Allgemeinen für seine Handlungen und Aeußerungen gleich den übrigen Unterthanen verantwortlich, so weit nicht positive Gesetze ausdrücklich zu seinen Gunsten Ausnahmen festsetzen. Denn es läßt sich weder erweisen, daß Abgeordnete als solche unfähig seien, ein Verbrechen zu begehen, noch daß bei ständischen Handlungen die objektiven Momente des Verbrechensbegriffs nicht gegeben sein können. (Vgl. Herrmann: Ueber die strafrechtliche Unverantwortlichkeit der Mitglieder der Ständeversammlungen im Archiv für Kriminalrecht 1853 S. 341, v. Mohl Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. I S. 317). Die triftigsten Gründe sind jedoch vorhanden, den Abgeordneten durch positive Gesetze gegen Störungen in der Ausübung seiner Pflichten besondere Garantieen zu geben. Diese Garantieen haben das Gemeinschaftliche, daß der Abgeordnete gegen Eingriffe der Strafjustiz und gegen die von daher zu befürchtenden Beschränkungen seiner Thätigkeit gesichert werden soll, daß ihm, wie der zu weit gefaßte Ausdruck lautet, Unverletzlichkeit beigelegt wird. Diese Sicherung besteht einerseits darin, daß ihm die Freiheit der Rede und Abstimmung und die Unverantwortlichkeit dafür gewährleistet wird; andererseits darin, daß die Einleitung eines Strafverfahrens wegen anderer Verbrechen und Vergehen entweder überhaupt verboten oder von der Zustimmung der Kammer abhängig gemacht wird. Was zuerst die Freiheit der Rede betrifft, so erklärte in England schon eine Parlamentsakte aus dem Jahre 1514, daß „alle Prozesse u. s. w., die gegen jede zu dem

gegenwärtigen Parlamente gehörende oder zu irgend einem künftigen Parlamente gehörende Person wegen eines Antrags oder irgend welcher Aeußerung in Parlamentsangelegenheiten angestellt seien oder angestellt werden würden, null und nichtig seien". Doch wurde dies Gesetz nicht immer beachtet. Als im Jahre 1621 das Haus der Gemeinen erklärte, daß jedes Mitglied des Hauses Redefreiheit habe und haben müsse, strich König Jakob I. diese Erklärung eigenhändig in den Protokollbüchern des Hauses durch. Im Jahre 1629 wurde die Redefreiheit der Parlamentsmitglieder von dem Gerichtshof der King's Bench nicht anerkannt; aber 1668 hob das Oberhaus als Kassationshof das betreffende Urtheil wieder auf. In der Bill of Rights von 1689 wurde ausdrücklich ausgesprochen: „Die Freiheit der Rede, der Debatte und des Verfahrens im Parlamente soll in keinem Gerichtshof oder an einem andern Orte außerhalb des Parlaments angefochten oder in Frage gestellt werden." Diese Bestimmung ging in die Verfassung der amerikanischen Union (Art. I Abschnitt 6 § 1) und der einzelnen Staaten der Union über. Dieselbe unbedingte Garantie der Redefreiheit findet sich in der französischen Verfassung von 1791 (Tit. III. Kap. 1 Abschn. 5 Art. 7). Dagegen finden sich in den französischen Verfassungen seit 1814 keine Bestimmungen über die Redefreiheit mit Ausnahme der von 1848, welche den Art. 7 von 1791 wiederholt. Jedoch wurde diese Lücke ausgefüllt durch das Preßstrafgesetz vom 17. Mai 1819 Art. 21 und durch das organische Wahldekret vom 2. Februar 1852 Art. 9 („die Abgeordneten des gesetzgebenden Körpers sind unverletzlich; sie können zu keiner Zeit geladen, angeklagt oder gerichtet werden wegen Meinungen, die sie im Schooße des gesetzgebenden Körpers geäußert haben"). Dieselbe Garantie der Redefreiheit findet sich in den Verfassungen von Bayern Tit. VII § 26, Norddeutscher Bund Art. 30, Zollverein Art. 9, Belgien Art. 44, Niederlande Art. 92 u. a.; ferner in dem badischen Gesetz vom 21. Oktober 1867.

Die Verfassungen der meisten deutschen Staaten fügen jedoch der Gewähr der Redefreiheit mehr oder minder ausgedehnte Beschränkungen bei. Im Königreich Sachsen Verf. § 83 und Braunschweig Landschaftsordnung § 134 können die Kammermitglieder wegen Aeußerungen, die „ein besonderes Verbrechen oder eine persönliche Beleidigung enthalten", vor dem ordentlichen Richter belangt werden. Nach Oldenburg Art. 131 und Koburg-Gotha § 85 kann nur ein Beschluß der Kammer eine Aeußerung zur strafrechtlichen Erledigung an das Gericht verweisen. Hessen § 33 läßt gerichtliche Verfolung zu wegen Verläumdungen gegen Einzelne; Württemberg § 185 wegen Beleidigungen und Verläumdungen der Regierung, der Ständeversammlung oder einzelner Personen. — Die preußische Verfassung Art. 84 bestimmt: „Die Mitglieder der Kammern können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammern auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden." Dieser der belgischen Verfassung entnommene Artikel wurde von dem königlich preußischen Obertribunal dahin ausgelegt, daß in dem Worte „Meinungen" Verläumdungen nicht eingeschlossen seien und daß wegen solcher auch Kammermitglieder vor dem Richter belangt werden können (Beschluß vom 29. Januar 1866).

In Bezug auf das zweite Vorrecht, welches den Abgeordneten zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit gegeben ist, den Schutz gegen gerichtliche Verfolgung überhaupt, sowohl in Kriminal- als in Civilsachen herrscht in den gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Länder große Verschiedenheit. In England können Parlamentsmitglieder während des Zusammenseins des Parlaments sowie 40 Tage vor dem Zusammentritt und 40 Tage nach der Prorogirung des Parlaments nicht verhaftet

werden, außer in Fällen von Hochverrath, Felonie und Friedensbruch. Diese Ausnahmsfälle werden jedoch so ausgelegt, daß sie alle möglichen Strafsachen umfassen, die Befreiung von Haft sich also bloß auf den Civilprozeß bezieht (vgl. Th. E. May das Englische Parlament und sein Verfahren, deutsch von Oppenheim S. 129). Jedoch muß im Falle der Verhaftung dem Parlamente sofort unter schriftlicher Mittheilung des Grundes Nachricht davon gegeben werden. Auch die Verfassungen der amerikanischen Union und ihrer einzelnen Staaten gewähren den Mitgliedern des Kongresses u. s. w. nur diesen beschränkten Schutz gegen Verhaftung (Verfassung der Union Art. I Abschn. 6 § 1). In Ländern, in denen die Unabhängigkeit der Gerichte über jeden Angriff und jede Versuchung erhaben steht, in denen die Gerichte die natürlichen Wächter der Verfassung und aller verfassungsmäßigen Rechte sind, da kann dieser beschränkte Schutz der Abgeordneten genügen. Neben dem Schutz, den die Gerichte gewähren, wird keine weitere Sicherung verlangt. Stärkere Garantien sind in den konstitutionellen Staaten des europäischen Festlandes für nothwendig erachtet und durch die Gesetze gegeben worden. In Frankreich bestimmte die Verfassung von 1791, daß die Verhaftung eines Abgeordneten zwar zulässig, von derselben jedoch sofort dem gesetzgebenden Körper Nachricht zu geben sei. „Das Verfahren kann nur dann fortgesetzt werden, wenn der gesetzgebende Körper entschieden hat, daß der Anklage stattzugeben sei" (Tit. III Kap. I Abschn. 5 Art. 8). Die Verfassungen von 1814 Art. 51, 52 und 1830 Art. 43, 44 bestimmen: „Schuldhaft gegen ein Mitglied der Kammer kann während der Dauer der Session und während der sechs vorausgehenden und nachfolgenden Wochen nicht verhängt werden. Kein Mitglied kann, den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen, während der Dauer der Session in Strafsachen verfolgt oder verhaftet werden, es sei denn, die Kammer habe es gestattet." Dieselben Bestimmungen enthält das Dekret vom 2. Februar 1852 Art. 10, 11. Die belgische Verfassung Art. 45 bestimmt ferner, daß die Verhaftung oder Verfolgung eines Kammermitgliedes während der Session und für ihre ganze Dauer aufgehoben werden muß, wenn es die Kammer verlangt. In Uebereinstimmung mit der belgischen Verfassung stehen Preußen Art. 84, Norddeutscher Bund Art. 31, Zollverein Art. 9 § 13. — Die Verfassungen der meisten deutschen Staaten aber machen nur die Verhaftung, nicht auch die gerichtliche Verfolgung von der Genehmigung der Kammer abhängig und nehmen den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen Verbrechen aus, so Bayern VII § 26, Baden § 49, Württemberg § 184, Sachsen § 84, Hessen Art. 84 u. s. w. (Vgl. [Lappenberg] die Privilegien der Parlamentsmitglieder, Hamburg 1848. Die sogenannte Unverletzlichkeit der Landtagsabgeordneten Gießen, 1853.)

IV. Noch eine weitere politisch wichtige Frage haben wir zu berühren, die nämlich, ob den Abgeordneten Tag- und Reisegelder zu zahlen seien oder nicht. Vielfach wird behauptet, das mittelalterliche ständische System habe Vergütung der Ständemitglieder durch Zahlung von Taggeldern nicht gekannt, ja habe sie seiner Natur nach nicht kennen können. Dies ist jedoch nicht richtig. In früherer Zeit kamen Geldentschädigungen allerdings nicht vor, wohl aber unterhielt und beköstigte der Landesherr die Landstände. Seit dem 17. Jahrhundert werden aber auch eigentliche Diäten gebräuchlich, so in Jülich-Berg, in Lippe, wo seit 1658 täglich jeder Edelmann $1^1/_2$ Thaler, jeder bürgerliche Landstand 1 Thaler erhielt; in Calenberg u. s. w. Vielfach wurden sogar Klagen laut, daß in Rücksicht auf die Diäten die Verhandlungen verschleppt würden. (Vgl. z. B. J. Moser, Von der Reichsstände Lande S. 865, 1408.) Die Mitglieder des ständischen Ausschusses erhielten

ziemlich allgemein eine Vergütung aus der Kammer- oder Landschaftskasse. Wo dies nicht geschah, wie in Bayern, wußten sich die Mitglieder auf indirektem Weg reichlich zu entschädigen. (Vgl. Rudhart Geschichte der Landstände in Bayern Bd. II S. 101, 120 u. ff.) Die Gesetzgebung der neuern konstitutionellen Staaten hat die Frage, ob den Abgeordneten eine Vergütung durch Zahlung von Diäten zu gewähren sei, verschieden beantwortet. In England hatten bis zur Regierung Karl II. die Wähler ihren Abgeordneten eine Vergütung zu zahlen und zwar eine Stadt zwei, eine Grafschaft vier Schillinge täglich. Seit dieser Zeit erhalten die Mitglieder des Unterhauses keine Diäten mehr. (Vgl. Blackstone I, 174.) Die Verfassung der nordamerikanischen Union bestimmt, daß die Mitglieder des Kongresses aus der Kasse der Vereinigten Staaten eine Entschädigung erhalten sollen. Seit 1856 beziehen die Kongreßmitglieder anstatt der Tagegelder ein Fixum, das durch Gesetz vom 27. Juli 1866 auf 5000 Dollars bestimmt worden ist. Außerdem erhält jedes Mitglied noch eine Reiseentschädigung von 4 Dollars für je 20 Meilen Entfernung. Auch in allen einzelnen Staaten werden Diäten, wenn auch nicht von dieser Höhe, bezahlt. Die französischen Verfassungen von 1791 und 1793 gewährten keine Entschädigung, wohl aber die von 1795, während die Konsularverfassung von 1799 den Mitgliedern des Senats und Tribunats einen jährlichen Gehalt zusicherte. Keine Entschädigung gaben die Verfassungen von 1804, 1814 und 1830; dagegen bestimmte die von 1848 Art. 38: „Jeder Repräsentant erhält eine Vergütung, auf die er nicht verzichten kann"; und nach dem organischen Senatsbeschluß vom 25. December 1852 erhält der Abgeordnete des gesetzgebenden Körpers während der Dauer der Session monatlich 2500 Franken.

In Belgien Verf. Art. 52 erhalten die Abgeordneten während der Dauer der Session eine monatliche Vergütung, in den Niederlanden Verf. Art. 85 eine jährliche Aversalentschädigung nebst Vergütung der Reisekosten. In Italien dagegen wird keine Vergütung gewährt. Die einzelnen deutschen Staaten geben ohne Ausnahme den Abgeordneten Diäten, Preußen Verf. Art. 85, Sachsen § 120, Bayern Wahlgesetz vom 4. Juni 1848 Art. 30, Württemberg § 194, Weimar § 20, Oldenburg Art. 184, Baden Verordnung vom 23. December 1818 u. s. w. In den meisten Staaten werden neben den Taggeldern noch Reiseentschädigung gewährt; jedoch ist der Betrag von beiden überall ein sehr bescheidener; vielfach erhalten auch die Abgeordneten, die am Sitze des Landtags ihren Wohnsitz haben, gar keine Entschädigung. Die Mitglieder des preußischen Abgeordnetenhauses erhalten täglich 3 Thaler und als Reiseentschädigung für die Meile einen Thaler, resp. 10 Silbergroschen, auf Strecken, die mit Eisenbahn oder Dampfboot zurückgelegt werden können.

Die Verfassungen des Norddeutschen Bundes Art. 32 und des Zollvereins Art. 9 § 14 bestimmen dagegen, daß die Mitglieder des Reichstags und des Zollparlaments als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen dürfen.

Welches der beiden Systeme für die Kontinental- und insbesondere die deutschen Staaten vorzuziehen sei, diese Frage bildete bekanntlich in den letzten Jahren den Gegenstand lebhafter Debatten in dem Norddeutschen Reichstag. Gewährt der Staat dem Abgeordneten für dessen Aufwand an Kraft und Zeit keine Entschädigung, so ist allerdings manchen Mißbräuchen vorgebeugt. Eine Verschleppung der Verhandlungen wird ein mächtiges Hinderniß finden, obgleich das Beispiel Italiens zeigt, daß die Diätenlosigkeit selbst diesem Uebelstand nicht immer abhilft; mancher Untüchtige mag durch die nothwendigen Kosten abgeschreckt werden, sich in das Parlament zu drängen. Aber diesen Vortheilen gegenüber stehen so große Nachtheile,

daß nach unserer Ansicht die Gewährung von Diäten vorzuziehen ist. Diäten verbürgen, wie Dahlmann sagt, dem Volke, daß seine Wahlkammer dem bürgerlichen Verdienste auch ohne das Geleit des Reichthums offen stehe. Werden keine Diäten gewährt, so ist die Folge, daß eine große Anzahl von unbedeutenden Menschen, die in der Hauptstadt wohnen oder den Aufwand eines mehrmonatlichen Aufenthalts daselbst bestreiten können, gewählt werden. Die Verweigerung einer Entschädigung wird aber in aufgeregten Zeiten keineswegs die Wirkung haben, daß die extremen Parteien von dem Parlamente ausgeschlossen oder auch nur schwächer vertreten sein werden. In solchen Zeiten ist die politische Leidenschaft mächtig genug, um jede Partei zu dem Geldopfer der Entschädigung ihrer Abgeordneten aus Parteifonds zu bewegen. — Der Gefahr der Verschleppung der Verhandlungen aber bei Diätenzählung steht die Gefahr gegenüber, daß im entgegengesetzten Fall die Kammer nur spärlich besucht wird und daß die Verhandlungen übereilt werden.

Daß die Vergütung, wenn sie überhaupt zugestanden wird, aus der Staatskasse geleistet werde, liegt in der Natur der Sache; denn für das Wohl des Ganzen opfert der Abgeordnete seine Kräfte und seine Zeit. Die Feststellung des Betrags der Diäten und Reisegelder geschieht zweckmäßig nicht durch ein Verfassungsgesetz, wie in Bayern, sondern bleibt der einfachen Gesetzgebung überlassen. (In Preußen ist sie durch Observanz geschehen, siehe Rönne Preußisches Staatsrecht Band I Theil II S. 336.) Je nach dem Stand der Verhältnisse — der Preise der Lebensmittel, des Geldwerths, des Vermögens der Nation u. s. w. — werden die Bestimmungen von Zeit zu Zeit zu ändern sein.

Löning.*)

Ablösung, s. Grundlasten.

Abolition, s. Amnestie.

Absolute Staatsgewalt.

Absolut im vollen Sinne des Wortes heißen wir das von allen Beschränkungen Losgelöste, das Unbegrenzte. Im letzten Grunde ist daher nur absolut, was ohne Anfang und ohne Ende ist; denn Anfang und Ende sind Beschränkungen. Das wahrhaft Absolute kann daher nur einem Wesen zukommen, das in sich selbst unbegrenzt und unendlich ist, d. h. nur Gott. Die absolute Gewalt im eigentlichen Sinn ist folglich nur als göttliche Allmacht zu denken, das absolute Recht ist das Recht Gottes.

Alles menschliche Recht dagegen ist nothwendig beschränkt, weil seine Voraussetzung, der Mensch, ein beschränktes Wesen ist.

In so ausschweifendem Sinne haben die Menschen indessen nur selten die absolute Gewalt verstanden und in Anspruch genommen. Sie konnten es nur, insofern sie geradezu in dem Herrscher einen Gott zu haben wähnten. Viele Herrscher des Alterthums sind als Götter verehrt worden. Wo die Vielgötterei geglaubt wurde, nahm das Volk wenig Anstoß an dem Menschengott: und selbst ohne Vielgötterei konnte ein pantheistisch gesinntes Volk in einzelnen großen Helden und Königen eine vorübergehende Fleischwerdung der göttlichen Natur anbetend verehren. Selbst heute noch sind derartige Vorstellungen nicht völlig verschwunden. Aber für die reifere und insbesondere für die europäische Menschheit ist eine solche Verwechslung des ewigen Gottes mit einem einzelnen Menschen nicht mehr zu befürchten.

*) Mit Benutzung des Artikels von Pözl.

Alles menschliche Recht und daher auch die absolute Gewalt, die der Mensch ansprechen kann, ist mit Nothwendigkeit beschränkt:

a. durch das göttliche Recht. Da der Mensch als Geschöpf die Existenz des Schöpfers voraussetzt und fortwährend von Gott abhängig bleibt, so muß er das göttliche Recht als über ihm waltend und sein eigenes Recht bedingend anerkennen. Das göttliche Recht ist ein wahrhaft absolutes, weil es von dem absoluten Gott ausgeht und unendlich ist. Ob der Mensch wolle oder nicht, er bleibt den großen Naturgesetzen und dem Fortschritt der göttlichen Weltleitung unterthan. Er kann die Ordnung der Erde und der Elemente nicht aufheben, noch sich der unwiderstehlichen Gewalt der Zeit entziehen.

b. Durch die beschränkte Natur des Menschen, von der das menschliche Recht, weil es selbst eine sichtbare irdische Ordnung ist, nicht abgelöst werden kann, und durch die Geschichte der Menschen, mit der es untrennbar verbunden ist und deren Wandlungen es miterleidet.

Diese Schranken werden wohl in einzelnen Fällen mißachtet, sie können aber nicht beseitigt werden. Wenn daher in der neuern Zeit dennoch die Nothwendigkeit einer absoluten Gewalt behauptet wird, so sucht man dieselbe auf einem Umwege einzuführen. Man gibt zu, daß das absolute Recht nicht in dem Menschen selbst entstanden sein könne, und leitet es von einer Uebertragung Gottes her. Gott habe sein absolutes Recht dem Menschen zur Herstellung der irdischen Ordnung verliehen, und den menschlichen Machthaber zu seinem Stellvertreter und Bevollmächtigten erhoben. Insofern gebühre daher dem Menscheu die absolute Gewalt. Diese Darstellung ist für unsere Zeit die gefährlichste, weil sie so fein Wahrheit und Trug zu mischen versteht, daß sie leicht den arglosen Sinn befängt. Sie sucht den Schein der Ehrfucht gegen Gott zu retten und doch dem Menschen möglichste Allgewalt zuzuwenden. Sie protestirt gegen die menschliche Anmaßung und will doch die Früchte dieser Anmaßung einernten. Sie will nicht dulden, daß der Mensch sich selbst zum Gott erhebe, aber sie setzt ihn an die Stelle Gottes. Sie betont die Ableitung der absoluten Gewalt des Menschen von Gott, aber zugleich erhebt sie ihn dem absoluten Gotte gleich über alle anderen Menschen, die doch seines Gleichen, nicht seine Geschöpfe sind. Der Irrthum und seine Folgen sind daher wesentlich dieselben, wie wenn dem Menschen von Anfang an göttliche Gewalt zugeschrieben wird. Der Mensch kann Recht und Gewalt nur innerhalb der Schranken seiner Natur sowohl haben als ausüben. Insofern Gott wirklich ihm göttliches Recht zur Ausübung überträgt, so setzt er, indem er es dem Menschen überläßt, die Beschränkung der menschlichen Natur dabei voraus, und verwandelt somit zum Behuf der Uebertragung das absolute göttliche in ein menschlich-beschränktes Recht. Wo diese Wahrheit nicht anerkannt wird, maßt sich der menschliche Gewalthaber immer eine Gewalt an, die auf ihn selbst zerstörend zurückwirkt, weil sie der menschlichen Natur widerspricht. — Schiller hat diesen ganzen Irrthum sehr schön in den Worten charakterisirt, welche er dem Marquis Posa, gegenüber Philipp II., in den Mund legt:

„Da Sie den Menschen aus des Schöpfers Hand
In Ihrer Hände Werk verwandelten,
Und dieser neugegoss'nen Kreatur
Zum Gott sich gaben, — da versahen Sie's
In Etwas nur: Sie blieben selbst noch Mensch —
Mensch aus des Schöpfers Hand. Sie fuhren fort
Als Sterblicher zu leiden, zu begehren."

Der Ausdruck absolute Gewalt wird aber oft in menschlich-beschränktem, also uneigentlichem Sinne gebraucht, und von einer relativ-absoluten Macht verstanden.

Wir pflegen diejenigen Staatsformen absolute zu nennen, in denen das Staatshaupt für sich allein die Fülle aller vorhandenen Staatsmacht inne hat und ausübt, ohne verfassungsmäßig an die Mitwirkung oder Zustimmung Anderer (insbesondere der Kammern, der Minister, der Räthe) gebunden, und ohne durch die politischen Rechte Anderer beschränkt zu sein.

Es ist einleuchtend, daß dieser Begriff verschiedener Abstufungen fähig ist. In demselben Grade, in welchem die anerkannte Beschränkung dieser absoluten Gewalt sich vermehrt, in demselben Grade vermindert sich das Absolute in ihr. Man gibt zu, daß diese Gewalt eine staatliche, also durch dieselben Schranken gebunden sei, die den Staat selbst binden; und eben hier gewahren wir mit der zunehmenden Civilisation auch eine gesteigerte Einsicht in die naturgemäßen Beschränkungen des Staats und alles Staatsrechts. Als solche Schranken kommen zu den oben erwähnten hinzu:

c. die den Römern noch unbekannte, in der Existenz der Kirche gegebene, deren religiöse Autorität von dem Staate unabhängig ist, und deren selbständigen Organismus der civilisirte Staat willig neben sich anerkennt;

d. die Beschränkung des Völkerrechts, welches dafür sorgt, daß die Staaten neben einander bestehen können, und dessen Ausdehnung Schritt hält mit dem wachsenden Bewußtsein der Lebensgemeinschaft der ganzen Menschheit;

e. das Privatrecht der einzelnen Menschen, Familien und Genossenschaften, welches der Staat zwar zu ordnen und zu schützen den Beruf hat, das aber seinem Bestande nach nicht ein Produkt des Staatswillens ist und in seiner Bewegung von dem freien Leben der Privaten bestimmt wird;

f. die besondere Natur und die Geschichte des bestimmten Volkes, das in dem Staate lebt, und des Landes, über welches er gebietet.

Es hat Staaten gegeben, es gibt noch solche, welche alle diese Beschränkungen zugestanden und doch für das Centralorgan eine absolute Gewalt angesprochen haben, und zwar nicht bloß absolute Monarchieen, sondern auch absolute Aristokratieen und Demokratieen. Man muß sogar zugestehen, daß unter gewissen Voraussetzungen eine so energische Koncentration aller Staatsgewalt in eine Hand nothwendig und daher gerechtfertigt sei. Manche Völker von niederer Rasse bedürfen der ausschließlichen Herrschergewalt eines überlegenen Fürsten oder edler Geschlechter, um ihr Leben in friedlicher Ruhe zu genießen, oder um auf eine höhere Stufe der Civilisation geführt zu werden. Nicht selten haben sie dann so wenig das Verlangen, den Herrscher zu beschränken, als die Mittel dazu. Die meisten asiatischen und afrikanischen Völker, sowie der Nordosten Europa's, sind der absoluten Staatsgewalt in diesem Sinne unterthan, und die doktrinäre Einführung konstitutioneller Beschränkung würde ihre Zustände eher verwirren als verbessern.

Für die männlicheren Völker von höherer Ordnung dagegen ist die absolute Staatsform als Regel ungenügend und unerträglich. Sie können sich nicht mit dem Gedanken befriedigen, daß alles politische Recht, das ihnen zugestanden wird, nur auf der Gnade des Herrn beruhe. Im Gefühl ihres eigenen Werthes, im Bewußtsein ihrer Betheiligung bei der Wohlfahrt und dem Schicksal des Staates, dem sie angehören, erscheint es ihnen unbegreiflich, daß sie nur politische Pflichten, nicht auch politische Rechte haben, und wenn sie auch zugeben, daß dem Haupte das höchste Recht und eine solche Fülle von Staatsgewalt zukomme, wie sie für die Einheit des Staates nöthig ist, so können sie doch nicht anerkennen, daß dem Haupte alles und den übrigen Gliedern kein Recht zustehe. Sie wissen, daß in jedem Körper jedes Glied, auch das untergeordnete, seine Bedeutung für sich und

daher auch sein besonderes Recht hat, und daß wohl der Kopf die Hand und den Fuß regiere, aber hinwieder durch das diesen inwohnende Maß von Kraft und Fähigkeit darin beschränkt sei, nicht mit absoluter Willkür über sie herrsche.

Der civilisirte Staat fordert daher wohl eine volle Centralgewalt, aber er will im normalen Zustande keine absolute, d. h. maßlose Staatsgewalt, vor der alle politischen Rechte Anderer verschwinden. Nur ausnahmsweise, in Zeiten der höchsten Noth und tiefer Erschütterungen, nimmt er zu einer vorübergehenden absoluten Gewalt seine Zuflucht. Bedrängt von einer feindlichen Kriegsmacht oder zerfleischt von inneren Parteikämpfen und ermüdet von den Stößen revolutionärer Leidenschaft, verlangen auch freigesinnte Völker nach einer Diktatur. Ist die Gefahr aber überstanden, dann, im regelmäßigen Zustand der öffentlichen Dinge, nehmen sie auch wieder das eigene politische Recht in Anspruch. Die Regel des civilisirten Staates ist also: Nirgends absolute Gewalt im Staate, überall rechtlich geordnete, d. h. beschränkte Staatsgewalt. Die Ausnahme aber ist: In wahrer Noth steigert sich die oberste Gewalt, soweit das Bedürfniß der Noth reicht, bis zur absoluten Gewalt.

Unsere Zeit zeigt eine seltsame Mischung von krankhaft gereizten Tendenzen zu absoluter Gewalt des Centralorgans und zugleich von ernstem und nachhaltigem Streben nach einer Ausbildung des Staatsorganismus, welche die koncentrische Macht des Centralorgans in vollem Maße anerkennt, aber auch den übrigen Organen die ihnen gebührende Geltung gewährt. Erwägt man den großen Gang der Geschichte der neuern Zeit seit 1740, so wird man die letztere Tendenz als die wahre Zeitrichtung erkennen. So oft seither die Völker sich der absoluten Gewalt zugewendet haben, so geschah dies entweder, weil man diese Gewalt im Interesse der Abschaffung veralteter Einrichtungen und der Entwickelung der Reform nützlich glaubte, oder weil das Volk im Ringen nach einer freien Staatsordnung unter die Despotie terroristischer Volksführer gerieth, oder endlich, weil man genöthigt war, zum Schutz der gestörten Ordnung und zur Rettung gegen innere und äußere Feinde für einige Zeit unter die Diktatur zu flüchten. In allen Fällen war also die organische Freiheit und Staatsordnung das Ziel des Strebens. Die absolute Gewalt wurde nur als ein Mittel benutzt, um dieses Ziel zu erreichen, oder um unter ihrem Schutz in Ruhe neue Kräfte zum Fortschritt zu sammeln. Sie war nirgends selbst das Ideal.

Bluntschli.

Abstimmung.

Unter Abstimmung versteht man die definitive Erklärung des Willens oder der Ueberzeugung von Seiten mehrerer einzelnen Personen zum Zweck gemeinschaftlicher Beschlußfassung über einen Gegenstand. Eine Abstimmung ist immer erforderlich, wo mehrere Personen berufen sind oder sich freiwillig vereinigen zur Aeußerung eines Gesammtwillens oder einer Gesammtüberzeugung; also in den verschiedenartigsten Versammlungen, Vereinen, Kollegien. Von besonderer Bedeutung für die Staatswissenschaft und die praktische Politik sind aber die Abstimmungen in den staatlichen Kollegien, weniger zwar die in Beamtenkollegien, ganz vorzüglich dagegen die in Wahlkollegien (Wahlversammlungen) und in den zur Beschlußnahme über Staatsangelegenheiten verfassungsmäßig bestimmten Volksversammlungen oder Volksvertretungen.

I. Nothwendige Voraussetzung jeder rechtsverbindlichen Abstimmung ist die

vorgängige Normirung der Befugniß zur Theilnahme an derselben und des den einzelnen Stimmberechtigten für die Gesammtentscheidung beizulegenden rechtlichen Einflusses (vgl. namentlich die Artikel Wahlrecht und Landtag). Regelmäßig wird die übereinstimmende Erklärung der einfachen absoluten Mehrheit der abgegebenen und die beschlußfähige Zahl erreichenden Stimmen als bindender Beschluß der Gesammtheit zu gelten haben.

1. Das Princip der Entscheidung durch Stimmenmehrheit kann weder mit Rousseau auf eine ursprüngliche einstimmige Uebereinkunft Aller zurückgeführt werden, noch darf man dasselbe auf die regelmäßige physische Uebermacht der Mehrzahl stützen; auch genügt zu seiner Begründung nicht das öfter vorgebrachte Argument, daß die Herrschaft des Willens der Minderheit eine noch größere Ungerechtigkeit enthielte. Dasselbe beruht vielmehr, so weit es überhaupt anzuerkennen ist, auf der vernünftigen Erwägung, daß, wenn mehrere Personen, sei es durch die allgemeine Rechtsordnung oder durch das specielle Statut einer Körperschaft oder eines Vereins, berufen sind, zu einem Beschluß gleichmäßig mitzuwirken, bei allen gleiche Einsicht in Bezug auf die ihrer Entscheidung anheimgestellten Verhältnisse vorausgesetzt sein muß: der Wille oder die Ueberzeugung der Majorität hat alsdann die Vermuthung der Richtigkeit für sich, weil auf ihrer Seite ein überwiegendes Maß von Einsicht anzunehmen ist. Wo ein Stimmrecht gewährt werden soll, aber die Annahme einer gleichen Einsicht unstatthaft erscheint, da ist eine Abstufung des Stimmrechts gemäß der Verschiedenheit der Einsicht zu fordern; in einem solchen Falle hat mithin nicht die Majorität der Personen, wohl aber der Stimmen zu entscheiden. Aus praktischen Gründen ist eine ähnliche Abstufung wegen Verschiedenheit des Interesses oder der Macht, auch wo diese Unterschiede keinen Einfluß auf die Einsicht haben, nicht selten geboten. Wo aber gar keine rechtliche Grenze für die Betheiligung an einer Abstimmung gezogen ist, sondern Jeder, dem es beliebt, mitstimmt (wie in nicht zum Staatsorganismus gehörigen Volksversammlungen), da kann von einer rechtlichen Wirksamkeit des Beschlusses und namentlich von einer Verbindlichkeit desselben für eine etwaige Minorität nicht die Rede sein.

2. Nicht eine Mehrheit aller Stimmberechtigten, sondern nur der wirklich abgegebenen Stimmen ist zu einer gültigen Beschlußfassung erforderlich; denn wenn zufällige Ereignisse, wodurch einzelne Stimmberechtigte von der Theilnahme an der Abstimmung zurückgehalten werden, oder absichtliche Nichtbetheiligung einzelner jede Beschlußfassung verhinderten, so würde eine solche übermäßig erschwert und oft ganz unmöglich gemacht; auch erscheint freiwillige Abwesenheit oder Stimmenthaltung als eine stillschweigende Unterwerfung unter den Beschluß der Abstimmenden. Andererseits muß jedoch Sorge dafür getragen werden, daß nicht etwa die Entscheidung einer verschwindenden Minorität anheimfalle: es ist deshalb die Festsetzung einer beschlußfähigen Zahl nothwendig. Meist wird zur Beschlußfähigkeit die Theilnahme der absoluten Mehrheit aller Stimmberechtigten erfordert; doch ist diese Bestimmung einigermaßen willkürlich und nicht unter allen Umständen praktisch. Wenn z. B. in den beiden Häusern des britischen Parlaments eine sehr geringe Zahl von Mitgliedern (40 im Unterhause, 3 im Oberhause) für beschlußfähig gilt, so rechtfertigt sich dieses Herkommen durch das Uebermaß der dem Parlament obliegenden Geschäfte und die unter den Lords vorherrschende politische Gleichgültigkeit.

3. Die zu einem wirksamen Beschluß erforderliche Mehrheit muß in der Regel eine absolute sein, d. h. mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen betragen;

aber in der Regel genügt auch jede über die Hälfte hinausgehende Stimmenzahl (die einfache Majorität). — Wenn eine Meinung zwar eine größere Stimmenzahl für sich gewonnen hat als jede andere Meinung (eine relative Majorität), aber doch nur eine Minorität der Abstimmenden zu derselben sich bekennt, so fehlt ihr eine ausreichende Bürgschaft materieller Richtigkeit. Eine Ausnahme von diesem Satz ist jedoch bei Wahlen zulässig und durch das positive Recht bisweilen anerkannt; denn die Befähigung einer bestimmten Person für eine bestimmte Funktion ist in der Regel überhaupt nur eine relative. Auf der andern Seite ist insgemein auch bei der geringsten absoluten Mehrheit die Vermuthung begründet, daß der Beschluß dem wirklichen Interesse der Gesammtheit, beziehungsweise (wo es sich nur um den Ausdruck einer Ueberzeugung handelt) der objektiven Wahrheit entspreche; und praktisch würde das Zustandekommen eines Beschusses in hohem Grade erschwert durch das Erforderniß einer stärkeren („qualificirten") Mehrheit. Nichts desto weniger ist zum Schutz besonders wichtiger Interessen gegen verkehrte Beschlüsse die Forderung etwa einer Zweidrittel- oder Dreiviertel-Majorität am Platze; so namentlich bei Verfassungsänderungen und bei schweren kriminellen Verurtheilungen. Wo aber nur Sicherung gegen übereilte Beschlüsse oder gegen Entscheidungen durch zufällige kleine Majoritäten bezweckt wird, da empfehlen sich andere Vorsichtsmaßregeln, insbesondere wiederholte Abstimmungen.

II. An und für sich können für eine Abstimmung alle jene verschiedenen Mittel dienen, welche überhaupt zur Aeußerung eines Gedankens oder Willens geeignet sind; sie kann also insbesondere entweder durch Zeichen oder durch Worte erfolgen, und die Abstimmung durch Worte wiederum entweder mündlich oder schriftlich. Bei jeder Abstimmung ist aber die Anwendung einer identischen Form der Erklärung von Seiten aller Abstimmenden ein einleuchtendes Gebot der Zweckmäßigkeit; denn sonst wäre die Ermittelung der verschiedenen Meinungen mit großen, nutzlosen Schwierigkeiten verbunden. Für die Wahl des Abstimmungsmodus sind zunächst die beiden äußerlichen Gesichtspunkte maßgebend, daß einerseits die Abgabe der Stimmen und die Erkenntniß des Resultats möglichst erleichtert werden müssen, anderseits jedoch die Sicherheit des Resultats darunter nicht leiden darf. Diesen Anforderungen entsprechen im Allgemeinen die für den Zweck der Abstimmung gebräuchlichen Zeichen: Aufheben der rechten Hand („Handmehr"), Aufstehen und Sitzenbleiben, Hintreten auf entgegengesetzte Seiten, Abgeben verschieden gestalteter oder gefärbter Kugeln (Ballotiren); unter diesen Methoden erscheint aber die erste regelmäßig als die vorzüglichste, weil sie weniger zeitraubend ist als die beiden letzten und für die Abstimmenden weniger anstrengend als die zweite. Wörtliche Erklärungen gewähren nur dann die nöthige Sicherheit für die richtige Erkenntniß des Resultats, wenn sie entweder schriftlich geschehen oder mündlich nach einander; gleichzeitige Rufe, wie sie in den altdeutschen Volksversammlungen üblich waren und noch jetzt in Form der Akklamation häufiger vorkommen, lassen leicht Zweifel oder führen sogar zu falschen Schlüssen über die numerische Stärke der verschiedenen Meinungen. Auf der andern Seite nimmt die schriftliche Abstimmung ebenso wie die mündliche successive immer eine verhältnißmäßig längere Zeit in Anspruch; in besonders hohem Grade ist dies der Fall, wenn ein Namensaufruf der Erklärung jedes Einzelnen vorhergeht.

Jedoch neben den erwähnten äußerlichen Rücksichten hat die vorzugsweise nach dem Inhalt der Abstimmung zu beantwortende Frage, ob und in wie weit die Stimmgebung öffentlich oder geheim stattfinden soll, einen sehr bedeutenden Einfluß auf die Festsetzung des Abstimmungsmodus, und namentlich zwischen verschiedenen

für die Ermittelung des Gesammtresultats gleiche Sicherheit bietenden Methoden wird dieses Moment regelmäßig den Ausschlag zu geben haben. Für die völlig geheime Abstimmung eignet sich am besten die Ballotage oder das Abgeben von Stimmzetteln ohne Unterschrift; nur in sehr beschränktem Maße ist für Heimlichkeit des Votums gesorgt, falls es mündlich zu Protokoll erklärt wird oder die Abstimmung durch namentlich unterzeichnete, wenn auch nicht öffentlich zu verlesende Zettel erfolgt; die Oeffentlichkeit ist zugelassen, aber nicht besonders begünstigt bei der Abstimmung durch Handerheben, Aufstehen und Sitzenbleiben, räumliche Trennung; die möglichst weite unmittelbare Oeffentlichkeit wird erreicht durch mündliche namentliche Abstimmung in öffentlicher Sitzung, welche Form zugleich ein vorzügliches Mittel ist für späteres allgemeines Bekanntwerden der einzelnen Abstimmungen.

III. Die außerordentlich wichtige Frage, ob und in welchem Umfange die Stimmgebung öffentlich oder geheim zu erfolgen habe, ist, wie überhaupt, so auch für die im Staatsleben vorkommenden zahlreichen Abstimmungen nur auf Grund mannigfaltiger und verwickelter Erwägungen zu entscheiden, und die Beantwortung muß daher, je nach Verschiedenheit der Umstände, sehr verschieden ausfallen. Als leitender Gesichtspunkt wird freilich immer die vernunftgemäße Forderung zu betrachten sein, daß ein im allgemeinen Interesse gegebenes Stimmrecht nur nach der freien, gewissenhaften Entschließung des Stimmenden ausgeübt werde; aber die Freiheit und Reinheit der Abstimmung kann, je nach den persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen der Stimmberechtigten und nach den gesammten socialen und politischen Zuständen durch die Oeffentlichkeit bald wesentlich begünstigt, bald stark beeinträchtigt werden. In zweiter Linie kommen namentlich in Betracht und wirken theilweise modificirend sowohl die Natur des zur Beschlußfassung vorliegenden Gegenstandes als die Stellung der Beschließenden im Organismus des Staates. Alle diese Momente lassen insbesondere jede Analogie in Bezug auf die Oeffentlichkeit zwischen den Abstimmungen in einer Volksvertretung und den Wahlen für die Volksvertretung als sehr bedenklich erscheinen. Die Mitglieder der Volksvertretung bilden regelmäßig eine Elite der Bevölkerung, indem sie eine hervorragende gesellschaftliche Stellung einnehmen und durchschnittlich als Männer von Charakter und unabhängiger Gesinnung gelten dürfen; sie sind deshalb den Einflüssen der persönlichen Gunst und Ungunst, der Hoffnung und Furcht für ihre eigenen Interessen im Ganzen weit weniger ausgesetzt als die Masse der Bevölkerung, und wenn auch dagegen bei ihnen die Gefahr eines besonders starken Einflusses der Regierung nahe liegt, so kann diese doch durch mancherlei rechtliche Schutzmittel beseitigt oder bedeutend eingeschränkt werden. Auf der andern Seite ist es im Wesen der Repräsentativverfassung begründet, daß das Volk wie die Debatten so auch die Abstimmungen seiner einzelnen Abgeordneten erfahre, weil nur unter dieser Voraussetzung die Volksvertretung gehörigen Einfluß auf die öffentliche Meinung zu üben vermag und wiederum durch die öffentliche Meinung die nöthigen Impulse empfängt. Deshalb ist für die parlamentarischen Abstimmungen möglichst ausgedehnte Oeffentlichkeit naturgemäße Regel, und wenn für Wahlen innerhalb der Volksvertretung (Bestellung des Präsidiums, Kommissionswahlen u. s. w.) von dieser Regel gewöhnlich eine Ausnahme gemacht wird, so rechtfertigt sich dieselbe nur durch das Streben, persönliche Reibungen und Konflikte zwischen den auf dauerndes Zusammenwirken angewiesenen Mitgliedern möglichst zu vermeiden. Diese letzte Erwägung trifft bei den Wahlen für die Volksvertretung kaum zu; dagegen ist hier, besonders wenn das Stimmrecht ein sehr ausgedehntes oder allgemeines ist, die

Besorgniß nicht von der Hand zu weisen, daß gesellschaftliche Abhängigkeit, Bestechung, Aussicht auf Gunst oder Ungunst der Regierung die Freiheit und Gewissenhaftigkeit der Abstimmung beeinträchtigen, während die Wechselwirkung des einzelnen Votums mit der öffentlichen Meinung bei der massenhaften Zahl der Wähler, bei der bescheidenen Stellung der meisten und bei dem mangelhaften Ehrgefühl vieler nur ein schwaches Korrektiv und ein geringer Ersatz sein kann. Wenn daher nicht besonders treffliche sociale und moralische Volkszustände die Integrität der Abstimmungen sichern, so ist wenigstens bei allgemeinem oder sehr weit ausgedehntem Stimmrecht die geheime Abstimmung kaum zu entbehren, wie sehr man auch beklagen mag, daß damit gerade die freie Bethätigung der eigenen Ueberzeugung gegenüber schweren Hindernissen hinwegfällt. Durchaus aber zu verwerfen ist jedes System der beschränkten Heimlichkeit, welches etwa nur der Regierung eine Kontrolle über die Abstimmungen bei den Repräsentantenwahlen gestattet, dagegen jede andere, auch die heilsame Kontrolle, ausschließt. Brie.

Allgemeine Abstimmung, s. allgemeines Stimmrecht.

Adel.

I. Geschichte.

Bei allen arischen Völkern tritt der Gegensatz einer hervorragenden Aristokratie, die sich vorzugsweise der Staatsleitung bemächtigt, und der übrigen Menge der Staatsgenossen in ihrer ältern Geschichte scharf heraus. Vorzüglich die germanischen Völker aber haben diesen Gegenstand in reichen ständischen Formen ausgeprägt. Der Adel im eigentlichen Sinn ist eine germanische Institution und die Zeit ihrer höchsten Entfaltung ist das Mittelalter. Die ersten Anfänge freilich reichen in die dunkle Zeit der Sagen zurück. Die Edda noch erklärt die Verschiedenheit der Stände aus verschiedenen Schöpfungen Gottes. Nach ihr ist die Haut der Edeln von Ursprung an weißer, das Haar blonder, die Augen schärfer, die Wangen leuchtender, als bei den Freien, die doch auch wieder von den Knechten sich schön abheben.

Das dreizehnte Jahrhundert ist die Zeit der höchsten Geltung des Adels in ganz Europa, und vorzüglich auch in Deutschland. Der deutsche Adel überragte eine Zeit lang den Adel der andern christlichen Völker an Herrlichkeit und Ansehen, wie das „heilige römische Reich deutscher Nation" alle andern Staaten überragte, wenn gleich auch damals der französische in höfischer Sitte gewandter und feiner gebildet, und der englische Adel reicher war. Im vollen Sinn des Worts gehörten aber zum Adel (nobilitas) nur die Personen und Familien, die später als hoher Adel bezeichnet, damals aber eher Semperfreie (eigentlich sendbare Freie, viri synodales, die zum Reichstand gehören), freie Herrn, oder Herrn schlechthin (principes, seigneurs, lords), auch etwa Hochfreie genannt wurden. Es sind das die Dynastengeschlechter.

Das Wort Adel (adal = Geschlecht) weist auf die Abstammung hin; und der eigentliche Kern des mittelalterlichen Herrenadels wird durch die Abkunft aus einer Ehe adeliger Eltern fortgepflanzt. Aber man unterschied doch damals zwischen den Häuptern der Geschlechter, deren Adel in politischer Machtstellung wirksam wurde, und den übrigen Familiengliedern (den bloßen Fürstengenossen), die zwar auch eine höhere sociale Stellung und in älterer Zeit ein höheres Wergeld hatten, aber deren Adel im übrigen gleichsam die ruhende Unterlage und Voraussetzung war für die eigentlichen Herrn. Als solche galten doch nur die,

welche entweder ein Fürstenamt vom Reich inne hatten (Herzoge, Pfalzgrafen, Markgrafen u. s. f.) oder doch gräfliche Gerichtsbarkeit in ihren Territorien besaßen, mit Bezug darauf als Landesherrn anerkannt waren (eigentliche Grafen und freie Herrn) und das Recht der Reichsstandschaft hatten.

Gelegentlich, aber selten wurde die Zahl dieser Herrn durch glückliche Kriegsführer vermehrt, welche von den Königen ebenfalls zu Fürsten oder Grafen erhoben und mit Ländern ausgestattet wurden.

Zu diesen weltlichen Erbherrn traten dann die geistlichen Fürsten (Erzbischöfe, Bischöfe, Fürstäbte) hinzu, ebenfalls mit Territorien oder doch großen Gütern und selbständiger Gerichtsbarkeit auf denselben ausgestattet, und wieder deßhalb Vasallen des Königs, der sie mit dem Scepter oder dem Königbann belieh und zu den Reichstagen einlud. Der Abstammung nach gehörten sie meistens dem Dynasten- oder doch dem ritterschaftlichen oder Ministerialadel an. Zuweilen schwang sich aber ein gelehrter Bürger oder selbst ein studirter Bauer unter diese Herrn auf. Die Kirche vertrat im Mittelalter das natürliche Recht des individuellen Adels im Gegensatze zu der Gebundenheit des Geblüts- und Rasseadels. Sie war durch ihren Ursprung auf diese Wahrheit angewiesen. Denn auch Christus und seine Apostel stammten aus Handwerker- und Fischerfamilien.

Zu dem regierenden Adel der Herrn war während des Mittelalters der später sogenannte niedere Adel der Ritter und Dienstleute (milites und ministeriales) hinzugekommen. Erst gegen Ende des XIII. Jahrhunderts wurde der Ausdruck nobiles, Edle auf diese zahlreichen Klassen der untern Aristokratie ausgedehnt, und auch die Ritter, etwas später die Dienstleute ebenfalls „Edelleute" (gentils hommes, gentleman) genannt. Zum Theil ist dieser Ritteradel aus begüterten Freien erwachsen, aus den Großbauern, die als Besitzer von 3 Hufen (Huben, jede Hufe etwa 30 bis 40 Morgen) zum Schöffenamte pflichtig waren, und seitdem auch dieser erblich ward, als Schöffenbarfreie ausgezeichnet waren aus der Klasse der eigentlichen Ritter, welche von Jugend auf zum Reiterdienst erzogen und durch die kriegerische Ehre des Ritterberufs emporgehoben waren, die Besitzer von Lehensgütern und als Vasallen zum Lehendienste pflichtig, überdem aus den Geschlechtern der städtischen Rathsmänner (Patricier). Zum wirklichen Ritter wurde in Deutschland in der Regel nur der Ritterbürtige, d. h. der von ritterlicher Abstammung war, aber nur wenn er den Ritterberuf übte (Nul ne nait chevalier). Die andern Söhne blieben „Junker". Aber der Zusammenhang dieses Standes mit den übrigen Freien blieb erhalten, und gemeinrechtlich erhielt sich die Ehegenossenschaft mit denselben, selbst in Deutschland, wenn gleich die hochmüthige Sucht der angesehenen Familien, sich abzuschließen und neue Scheidewände gegenüber den bürgerlichen und mehr noch den bäuerlichen Verhältnissen aufzurichten, in Deutschland stärker war als in den romanischen Ländern und in England.

Ein anderer Hauptbestandtheil dieses niedern Adels ist aus dem ursprünglich unfreien oder nur halbfreien Stande der Dienstleute hervorgegangen. Die persönliche Verbindung des Dieners mit dem vornehmen Herrn war von Alters her für die Germanen ein Weg, der jenen emporhob. Der Dienst brachte Ehre, Macht, Vermögen. Die Träger der fürstlichen oder dynastischen Hofämter (der Truchseß, der Marschall, der Kämmerer, der Schenke) erwarben mit dem Amte auch einen hofrechtlichen Grundbesitz zu Erbrecht und hatten Theil an dem Glanz und der Sitte des Hoflebens. Auch sie trugen Waffen und folgten dem Herrn in die Fehden, wie die Ritter. Anfangs bestand zwischen den beiden ständischen Klassen

keine Rechtsgemeinschaft, und nicht einmal Ehegenossenschaft. Allmählig traten sie einander näher und vermischten sich zu dem Einen Stande des niedern Adels. Im XIII. Jahrhundert ward die Einigung vorbereitet, im XIV. wurde sie vollzogen.

Wir können wieder die Anlage und die Erfüllung des niedern Adels unterscheiden, einen ruhenden und einen wirksamen Bestandtheil unter den Edelleuten. Der erstere umfaßt auch die Frauen und die Kinder. Er beruht nun vornehmlich auf der ehelichen Abstammung von einem edeln Vater, und äußert sich zunächst in der vornehmeren Erziehung, in der Theilnahme an edler Gesellschaft bei Gastmählern und ritterlichen Spielen (bei den Turnieren), in der reichen, geschmückten Kleidertracht, in der edleren, wenn auch noch an mancher Rohheit leidenden Bildung, in den Geschlechtsnamen, Wappen und Siegeln, in den steinernen, meist mit Thürmen befestigten und gezierten Wohnhäusern und Burgen, in der Fähigkeit zur Aufnahme in eine Reihe von Stiftern und Orden, in dem erleichterten Zutritt zu den Höfen und Hoffesten der Fürsten.

Der höhern Klasse der begüterten Ritter und Dienstleute aber kommt wieder eine höhere politische Macht zu. Sie gehören zwar nicht zur regierenden Aristokratie, und haben keine Reichsstandschaft. Aber sie sind die kriegerische Kraft des Mittelalters und sie haben davon das volle Gefühl. Als Vasallen der Fürsten sind sie die Stütze der fürstlichen Autorität, als Reichsritter unter sich zu Einungen verbunden, vermögen sie sogar für ihr Gebiet der Fürstenmacht zu widerstehen und ihre Reichsunmittelbarkeit selbständig zu behaupten. Sie sind stark genug, ihr Recht mit den Waffen selbst zu schützen. In der Fehde rächen sie jede erlittene Unbill. Das Uebermaß des rohen Kraftgefühls reizt sie zu wilden Abenteuern, zu blutigem Streit, zur Gewaltthat, zuweilen auch zu schändlicher Bedrückung und gemeinem Raub. Ueber die Bauern, deren Erbe zu ihren Burgen mit ihren Höfen (z. B. Mayerhöfen) verbunden ist, üben sie die grundherrliche Gerichtsbarkeit aus; in weitern Kreisen ist ihnen oft die mittlere Vogteigerichtsbarkeit auch über die freien Vogteileute verliehen. Sie sind zwar nicht Landesherrn, aber sie sind doch erbliche Gerichtsherrn; und sie haben ein Recht, auf den Landtagen, die der Fürst zusammenruft, als Landstände die gemeinsamen Angelegenheiten ihres Standes und des Fürsten zu berathen, zu allen neuen Landesordnungen und Landsteuern mitzustimmen, und auf Abstellung der Beschwerden zu dringen. Die Hofämter und alle höheren öffentlichen Aemter überhaupt sind von ihnen besetzt. Sie gelten als die natürlichen Räthe der Fürsten.

So lange das Mittelalter in aufstrebender Richtung fortschritt, hob es den Adel empor. Als es abwärts ging und die Zeit sich für die moderne Entwicklung vorbereitete, gerieth auch die mittelalterliche Adelsinstitution in unaufhaltsame Abnahme und Auflösung. Die Geschichte schlug freilich verschiedene Wege ein unter den großen Kulturvölkern, aber sie bewegen sich alle in derselben abwärts geneigten Richtung.

Durch schroffe Gegensätze hindurch ging der französische Adel seinem gewaltsamen Untergang in der Revolution entgegen. Es gab auch in Frankreich eine Zeit, wo der hohe Lehensadel der Seigneurs Landeshoheit in seinen Herrschaften übte, ähnlich der späteren Landesherrschaft der deutschen Reichsfürsten. Die erblichen Barone waren, wie der alte Rechtsgelehrte Beaumanoir lehrt, „Souveräne" in ihren Baronieen. Aber in den Jahrhunderten, als das deutsche Reich sich mehr und mehr in selbständige Territorien auflöste, folgte Frankreich der centralen Richtung und wurde zum einheitlichen Königsstaat. Das romanische Blut und die romanische Staatstradition trieben in Frankreich zu energischer Centra-

lisation der Staatsgewalt, und die königliche Dynastie der Bourbonen verstand und benutzte diesen Trieb der Nation. Ein großer Theil des Herrenadels war natürlich von fränkischem Geschlechte. Der Kampf für die Einheit gegen die Zerbröckelung und Absonderung war daher zugleich ein Kampf zwischen germanischem und romanischem Blut in der Nation um das Uebergewicht. Die Herrschaft des Adels wurde von den Königen gebrochen, hauptsächlich von Ludwig XI., der den Burgunderherzog Karl, das Haupt des Herrenadels, mit Hülfe der Schweizer zu Fall brachte. Der Kardinal Richelieu vollendete, was Ludwig XI. begonnen hatte, die Einheit der königlichen Staatsgewalt, neben der für einen Herrenadel kein Platz mehr offen war. Dieser verlor alle Landeshoheit und erhielt auch keinen Ersatz in einer Reichsstandschaft. Er erhielt sich eine Weile noch in der verkümmerten Gestalt einer privilegirten Pairie, als vornehmster Hofadel. Ebenso büßte der niedere Adel in Frankreich seine politische Selbständigkeit ein, von den königlichen Gerichtshöfen und den königlichen Beamten zugleich bedrängt, und seiner Macht entkleidet. Auch er suchte zuletzt nur seine Privilegien zu retten und wurde dadurch verhaßt. Die französische Revolution machte denselben ein Ende und proklamirte 1791 die Abschaffung des Adels als Folge der Menschenrechte.

Die Geschichte des deutschen Adels ging während der letzten Jahrhunderte einen ganz andern Weg, aber sein Schicksal war im Grunde das nämliche. Der hohe Adel der Reichsfürsten hatte die Auflösung des deutschen Reichs seit langem vorbereitet und verschuldet. Als der alte Bau des Reiches endlich zusammenbrach, wurde der alte Fürsten- und Herrenstand unter den Ruinen desselben begraben. Die Säkularisirung der sämmtlichen geistlichen Landesherrschaften durch den Deputationshauptschluß von 1803 war ein großer und zeitgemäßer Fortschritt in der nothwendigen Sonderung von Staat und Kirche und für beide von glücklichen Wirkungen, aber für die Institution des hohen deutschen Reichsadels war sie ein schwerer Schlag. Es wurde gewissermaßen der eine Flügel des alten Prachtbaues niedergerissen. Man nahm den Kurfürsten die weltliche Herrschaft und die weltliche Gerichtsbarkeit.

Die Mediatisirung der Standesherrn und ihrer Familien war ein zweiter und tödtlicher Schlag, auf die Existenz des hohen Reichsadels geführt. Auch sie war vorbereitet durch die Wandelung der Zeit. Die kleinen Fürstenthümer und Landesherrschaften der Reichsgrafen hatten keinen Halt mehr in einer Zeit, welche die großen Massen bewegte und mit massenhaften Mitteln wirkte. Sie waren zu schwach, um den Stürmen zu widerstehen, welche über Europa hintobten, und zu arm, um die gesteigerten Bedürfnisse des modernen Kulturlebens zu befriedigen. Sie waren keine selbständigen Staaten mehr und verdienten daher auch nicht, ein staatliches Scheinleben fortzusetzen.

Freilich verfuhr man damals nicht nach natürlichen Principien. Die Intriguen der Unterhändler, die Bestechung der vortragenden Räthe in dem Kabinet des Ersten Konsuls Bonaparte, verwandtschaftliche Rücksichten auf den Hof von Petersburg hatten auf den Entscheid einen größern Einfluß als die Erwägung der Stammes- und Machtverhältnisse. Im Süden von Deutschland wurde viel energischer aufgeräumt als im Norden.

Damit war die Landesherrschaft des hohen Reichsadels gebrochen, so weit es demselben nicht glückte, sich zu voller — freilich auch nur scheinbarer — Souveränetät aufzuschwingen. Auch das andere Hauptrecht des hohen Reichsadels, die Reichsstandschaft, ging ebenfalls unter mit der Auflösung des deutschen Reichs. Die ganze staatsrechtliche Stellung desselben verfiel so in Trümmer.

Auch der niedere Adel konnte die mittelalterliche Stellung nicht erhalten. Die Versuche, dem erblich gewordenen Ritteradel einen neuen Individualadel des Amts und der gelehrten Bildung an die Seite zu setzen und ihn dadurch zu ergänzen und zu erfrischen, konnten den Verfall nicht abwenden und geriethen nur spärlich. In Frankreich entstand so eine noblesse de robe aus den Parlamentsräthen, in Deutschland erhielten die fürstlichen Räthe und die Doktoren der Rechte eine ähnlich bevorzugte Stellung, auch wenn sie von bürgerlicher Abkunft waren.

Die Wandlung der socialen und der politischen Zustände zerstörte allmählig die Bedingungen, auf denen der niedere Adel ruhte. Vor den Flinten und Kanonen konnten Schwert und Panzer nicht bestehen, die Artillerie und die Infanterie wurden wichtiger als die Reiterei. Die Vasallenheere wurden durch die Soldtruppen und die stehenden Heere verdrängt. Das Lehensrecht ging unter und die Lehenshöfe kamen in Abgang. Das freie Grundeigenthum trat an die Stelle der Lehen. Der moderne Staat mit seinem Beamtenorganismus und seinem gemeinen bürgerlichen Recht beseitigte allmählig die Gerichtsbarkeit der Grundherrn und die Vorzugsrechte der kleinen Herrn. Statt der geborenen Räthe fingen die Fürsten an, die gekorenen Räthe in die öffentlichen Aemter zu setzen. Die Landstände wurden nicht mehr versammelt. So starben Gutsherrschaft und Landstandschaft ab. Durch Vermögen, Bildung und Einfluß erhoben sich manche bürgerliche Individuen und Familien mit der Zeit an die Seite der mittelalterlichen Aristokratie und theilweise über dieselbe.

Thatsächlich freilich hatte der Adel noch eine sehr bedeutende Stellung, aber sie machte von Jahrzehent zu Jahrzehent mehr den Eindruck eines grundlichen Privilegiums, das den Neid und den Haß gegen sich aufrief. Zu diesem innern Verfall trug die gleichmäßige Ausbreitung des Adels auf alle Nachkommen sehr vieles bei; denn eine große Zahl dieser Edelleute war nicht mehr durch Grundbesitz oder Vermögen oder durch öffentliche Verdienste vor den bürgerlichen Klassen ausgezeichnet. Wenn auch in allen Zeiten einzelne Adlige sich hervorthaten durch Charakter und Geist, so war doch nicht zu läugnen, daß auch manche andere ihren Adel auf eine unwürdige Weise erlangt oder auf unehrenvolle Weise ausgebeutet hatten. Die populäre Idee der Gleichheit wurde hauptsächlich als Abschaffung der Adelsvorrechte verstanden. Das Vorbild der Nordamerikanischen Bundesverfassung, welche 1787 alle Adelstitel abschaffte, fand auch in Europa vielfältigen Beifall. Die deutschen Grundrechte von 1849 erklärten den Stand des Adels aufgehoben. Zwar läßt sich mit einem Federstrich nicht eine Institution beseitigen, die ein mehrhundertjähriges Wachsthum und in den Interessen und Sitten noch zahlreiche Wurzeln hat. Aber als Rechtsinstitution ist der Adel in seiner frühern Gestalt dennoch abgestorben. Nur in England wußte sich der Adel besser zu behaupten. Im Mittelalter mochte ein deutscher Reichsgraf sich weit vornehmer dünken als ein englischer Lord. Aber der Reichsgraf ist von der stärkeren Zeit ruhmlos verzehrt worden, der Lord ist geblieben. Der englische hohe Adel verzichtete auf die überspannte Tendenz zu eigener Landeshoheit und suchte seine Ehre und seine politische Macht in dem Rathe der Nation und in lebendiger Theilnahme an der gemeinsamen Politik. Indem er sich dem Ganzen opferte, bekam er von diesem höheres Leben zurück. Er ward zum hohen Parlamentsadel, und behauptete diese Stellung mit kurz vorübergehenden Störungen beharrlich in hohen Ehren, bis auf unsere Tage. In früheren Jahrhunderten war er der Vorkämpfer der nationalen Freiheiten. Nachdem diese errungen und auch die untern Stände erstarkt waren, fing er in der folgenden Zeit der veränderten Lage gemäß an, mehr für den

Schutz der Ordnung einzustehen. Er wurde konservativ, aber ohne illiberal zu werden.

Der englische Adel sank auch nie zu einem bloßen Titularadel herab, und schloß sich nicht als eine Geblütskaste von den übrigen Ständen ab. Im eigentlichen Sinne hat nur das Familienhaupt wirklich hohen Adel, welches als Pair des Reiches in dem Rathe der Nation, im Oberhause, Sitz und Stimme hat, und eben deßhalb, weil es ein Glied ist des Oberhauses. Erbliche Reichsstandschaft und hoher Adel sind hier wesentlich dasselbe. Der Adel übt sich fortwährend in nationaler Pflicht. Dieser parlamentarische hohe Adel wird denn auch von Zeit zu Zeit durch neu eintretende Mitglieder ergänzt und erfrischt. Es ist dem ausgezeichneten Manne aus den übrigen Ständen der Weg nicht verschlossen, durch große Verdienste um die Nation aufzusteigen in die edle Versammlung der Lords und als Gleicher unter ihnen Platz zu nehmen: und dabei gewinnen alle Theile, der Staat, die Körperschaft der Lords und das Individuum. Auch der Lord vom alten Herrengeschlechte erhebt die Frau, die er sich wählt, zu seiner Genossin, zur Lady, und die nicht adelig geborene Frau tritt von Rechtes wegen durch die Ehe mit einem Gliede des hohen Adels in den Stand ihres Gemahls ein. In seinen eigenen Kindern sind die verschiedenen Stände durch die Familienpietät geeinigt. Nur Einer der Söhne kann ihm in der Lordschaft folgen, und nur diese ist wirklicher hoher Adel. Die andern gehören nur zu dem niedern Adel der Gentry, der hinwieder mit dem höhern Bürgerstande sich social und politisch verbindet und immerfort neue Mitglieder aus den begüterten und gebildeten Mittelklassen in sich aufnimmt. Nach allen Seiten hin ist dieser englische Adel verwachsen mit der Nation und verwandt mit den übrigen Ständen. Der Neid und der Haß, welcher auf dem Kontinent so heftig gegen den Adel losgebrochen ist, kann daher in England nicht aufkommen.

II. Rechtszustand des deutschen Adels.

A. Arten des Adels. 1. Zum hohen Adel im Sinne des geschichtlichen Reichsrechts gehören: a) die Familiengenossen der deutschen Souveräne, unter sich wieder von verschiedenem königlichem, großherzoglichem, herzoglichem, fürstlichem Rang; b) die standesherrlichen Geschlechter (s. Standesherrn). Im Sinne einzelner Länderrechte kommen zuweilen noch hinzu c) einzelne hervorragende fürstliche oder gräfliche Familien, die jenen — freilich nur für das besondere Land — gleichgestellt worden sind; so insbesondere einzelne Familien, welche reichsunmittelbare Gebiete, aber nicht Reichsstandschaft besessen hatten. Das moderne Recht läßt aber seinerseits den ganzen frühern Unterschied zwischen hohem und niederm Adel fallen und unterscheidet eher die Rangklassen der Fürsten, Grafen und Freiherrn, die früher nur dann zum hohen Adel gehörten, wenn sie Reichsstandschaft besaßen.

2. Der reichsritterschaftliche Adel steht nun wesentlich der landständischen (landsässigen) Ritterschaft gleich. In der frühern Reichsperiode hatte jener zwar nicht Reichsstandschaft, aber doch Reichsunmittelbarkeit, und übte in seinen Territorien wichtige Rechte der Landeshoheit aus.

3. Der größte Theil des niedern Erbadels ist bloßer Titularadel, ohne Rittergüter, und unterscheidet sich von den bürgerlichen Klassen nur durch Hinzufügung des Wortes von zum Geschlechtsnamen.

4. Der persönliche (nicht-erbliche) Adel wird gewöhnlich nur in den untern Klassen verliehen.

B. Erwerb und Verlust. 1. Der hohe Adel wird nur durch die eheliche

Geburt fortgesetzt und kann wenigstens für die souveränen und standesherrlichen Familien nicht durch landesherrliche Verleihung neu begründet werden. Regelmäßig wird überdem eine ebenbürtige Ehe vorausgesetzt (s. Ebenbürtigkeit). Indessen können diese Geschlechter auch in Folge ihrer Autonomie von der Ebenbürtigkeit absehen und den gemeinrechtlichen Grundsatz, daß die Ehe Genossenschaft unter den Ehegatten bewirkt, sei es im Allgemeinen, sei es in einzelnen Ausnahmsfällen, zur Anwendung bringen. Da die Zahl dieser Geschlechter in natürlicher Abnahme begriffen ist und die kaiserliche Standeserhöhung nicht mehr benutzt werden kann, einen derartigen Mangel zu heben, so ist diese freiere Praxis im Interesse des Fortbestandes des hohen Adels zu begünstigen.

2. Für den übrigen Geschlechtsadel kommen außer der ehelichen Geburt auch die Erwerbung des Adels durch Heirath auf Seite der Ehefrau eines Adligen; ferner die Legitimation unehelicher Kinder durch die nachfolgende Ehe und selbst — wenigstens bezüglich der persönlichen Rechte, wenn auch nicht nothwendig der Successionsrechte in Stammgüter und Lehen — die Legitimation durch landesherrliches Reskript; endlich die Verleihung durch den Landesfürsten hinzu. Ebenso werden durch denselben höhere Titel verliehen, wofür dann gewöhnlich höhere Taxen bezahlt werden. (Ehemalige Reichstaxe 400—6000 Gulden.)

3. Der persönliche Adel wird nur durch landesherrliche Verleihung ertheilt, zuweilen als Folge der Verleihung von Aemtern und Orden.

4. Verloren wird der Adel in Folge der Verurtheilung zu entehrenden Strafen (s. Ehre, Strafe), nach manchen Rechten durch Ausübung einer niedern Berufsart, für Frauen durch die Ehe mit einem bürgerlichen Mann und durch Verzicht.

C. Rechte des Adels. Die heutige Gesetzgebung hat die Tendenz, die besondern Adelsrechte aufzuheben. Die preußische Gesetzgebung erklärt „alle Preußen vor dem Gesetze gleich" und spricht den Grundsatz aus: „Standesvorrechte finden nicht statt". Die Hauptbedeutung des heutigen Adels ist daher nicht mehr, wie im Mittelalter, in einer besondern staatsrechtlichen Stellung noch in einem eigenthümlichen Privatrecht zu erkennen, sondern theils in der ausgezeichneten socialen Lage und in den mittelbaren Einflüssen dieses Standes auf die Besetzung voraus der Hofämter, dann auch anderer Staatsämter und Stellen. (Diplomatische Aemter, Officierstellen.) Es wird noch lange Zeit dauern, bis die proklamirte Rechtsgleichheit auch zur Rechtsübung geworden sein wird.

Jene Gleichheit schließt nicht aus: 1) das ausschließliche Recht des Adels zur Führung seiner adeligen Geschlechtsnamen, Adelstitel, Wappen und Siegel; denn das sind wesentlich geschichtliche Familienrechte, die in ähnlicher Weise auch andern Klassen der bürgerlichen Gesellschaft zukommen.

2) Das Recht einer besondern Autonomie (s. d. Art.) war früher dem hohen und dem reichsritterschaftlichen Adel durch die deutsche Bundesakte von 1815 garantirt und wird in einigen Ländern auf die ganze grundbesitzende Ritterschaft ausgedehnt.

3) Das deutschrechtliche Institut der Stammgüter und Familienfideikommisse (s. d. Art.) ist noch in einigen deutschen Staaten ein besonderes Adelsrecht, in anderen aber allgemeines Privatrecht geworden, oder für die Zukunft abgeschafft worden. Die preußische Verfassung von 1850 untersagte dasselbe für die Zukunft. 1852 aber wurde dieses Verbot wieder beseitigt.

4) Der unglückliche Begriff der Mißheirath und der Ehe zur linken Hand — höchstens für souveräne Familien brauchbar — ist zuweilen auch auf den niedern Adel ausgedehnt worden. Das preußische Landrecht II. 1. § 30

untersagt sogar den Edelleuten die Ehe zur rechten Hand mit einer Frau „aus dem Bauer- oder geringeren Bürgerstand", was offenbar mit dem Princip der preußischen Verfassung nicht harmonirt.*

5) Die Fähigkeit zur Aufnahme in geistliche Stifter (Stiftsfähigkeit) ist oft durch adeligen Stand, und sogar durch den Nachweis alten Adels bedingt;

6) ebenso die Hoffähigkeit, die Bekleidung von Hofämtern und die Aufnahme in gewisse Orden. (Vgl. Hof und Orden.)

7) Das frühere Vorzugsrecht bei Besetzung der Staatsämter hat nun dem modernen Grundsatz, daß die öffentlichen Aemter allen Staatsbürgern zugänglich sind, weichen müssen; ebenso ist die frühere Steuerfreiheit und Militärfreiheit und das Privilegium eines besondern Gerichtsstandes in der Regel verschwunden; und fast nur zu Gunsten des vormaligen hohen Reichsadels sind einzelne Reste dieser Vorrechte in Erinnerung an die frühere Zeit geblieben.

8) Auch die Patrimonialgerichtsbarkeit hat sich nicht behaupten können und ist durch die staatlichen Gerichte verdrängt worden. Die gutsherrlichen Rechte haben, so weit sie noch fortdauern, aufgehört adelige Vorrechte zu sein und gelten als Rechte der großen Grundbesitzer, gleichviel ob diese persönlich von Adel oder bürgerlich sind.

9) Das wichtigste politische Recht des Adels, die Standschaft, hat sich gewöhnlich nur für die Häupter der hohen Adelsgeschlechter in der Form einer persönlichen Mitgliedschaft in den Ersten Kammern (Herrenhaus) erhalten. Der übrige Grundadel hat nur ausnahmsweise eine besondere Repräsentation bewahrt. Die Tendenz der neuen Rechtsbildung geht dahin, ihn nur in der Eigenschaft der großen Grundbesitzer zu berücksichtigen. (S. Landtag, gesetzgebender Körper.) Aehnlich verhält es sich mit der Vertretung in den Provinziallandtagen. Der Grundadel wird so in die Klasse der Rittergutsbesitzer aufgenommen und aufgelöst.

III. Reform des deutschen Adels.

Die mittelalterliche Institution ist mit der mittelalterlichen Verfassung, deren Stütze und Blüthe sie war, untergegangen und nicht wieder in der alten Weise herzustellen. Aber auch die modernen Staaten können nicht der aristokratischen Personen und Klassen entbehren, welche sich von der Menge auszeichnen und ihre Macht theils ergänzen, theils beschränken. Die lebensfähigen Elemente des geschichtlichen Adels finden in dieser Aristokratie (s. d. Art.) ihren natürlichen Platz. Als solche können aber nur die gelten, die wirklich ausgezeichnete Eigenschaften haben. Alle andern müssen sich in die großen Volksklassen auflösen und können nur durch neue Auszeichnung wieder in die Höhe steigen. Adel ohne Auszeichnung ist ein Wort ohne Sinn.

Durch genossenschaftliche Verbindung und mit Hülfe der Autonomie könnte der Adel diese Reform vorbereiten und vollziehen helfen. Von oben her durch das Gesetz allein läßt sie sich nicht machen. Aristokratie ist nicht denkbar ohne Selbständigkeit und diese kann sich nur bewähren durch Selbstthätigkeit. Als Mittel zu jenem Ziele sind zu bezeichnen:

a) die Ausscheidung des bloßen Tituladels von dem mit vollen Genossenrechten ausgestatteten Grundadel und die damit verbundene Unterscheidung des ruhenden Adels von dem wirklichen Adel. Nur der wirkliche (aktive)

---

*) Von dem preußischen Landtag wird soeben (Januar 1869) ein Gesetzesentwurf berathen, wodurch diese der Verfassung widerstreitende Bestimmung beseitigt werden soll. (Anm. der Red.)

Adel darf in der Genossenschaft Sitz und Stimme haben. Das Mittelalter hatte diesen Gegensatz zwischen ruhendem und aktivem Adel wohl gekannt. Derselbe ist in der Natur der Dinge wohl begründet. Allerdings gibt es nämlich nicht bloß ausgezeichnete Individuen, sondern auch edle Geschlechter, eine edle Rasse. Die Eltern leben in der Rasse ihrer Kinder fort. Insofern hat die Fortpflanzung des Geblüts und die Ueberlieferung der Familiensitte durch die Erziehung eine Wirkung. Aber die Abstammung von einem edeln Vater kann doch nur die Anlage des Adels, noch nicht ihre Verwirklichung übertragen. Nach deutscher Sitte haben alle ehelichen Kinder wie von der Familienrasse so auch an dieser Auszeichnung ihrer Eltern Theil, aber naturgemäß nur im Sinn einer Anwartschaft auf wirklichen Adel. Erst wenn auch das Individuum persönliche Auszeichnung gewinnt, kann diese Anlage erfüllt werden. Als solche Erfüllung mag der Erwerb von großem Grundbesitz immerhin gelten; damit sind eine ausgezeichnete Vermögenskraft, großer Einfluß und bedeutende Lebensaufgaben hinzugetreten. Ebenso aber auch ein höheres Staatsamt oder eine Stelle des öffentlichen Vertrauens, oder ansehnliche Verdienste um das Gemeinwohl. Von da an wird die aristokratische Anlage aktiv, und ist damit wirklicher Adel gerechtfertigt. Schon der alte Möser hatte bemerkt, daß die Reform des Adels auf der Wiederbelebung dieser Unterschiede beruhe zwischen ruhendem und aktivem Adel.

b) Wird dann die vererbte Anlage während längerer Zeit nicht bethätigt, so geht sie naturgemäß unter; und ist sie einmal untergegangen, so läßt sie sich auch nicht mehr fortpflanzen. Das Erbrecht des Adels muß so beschränkt werden, wenn dieser eine Wahrheit bleiben soll. Diesem naturgemäßen Erlöschen der Adelseigenschaft durch Nichtbewährung steht der Entzug derselben zur Strafe für Vergehen gleich.

c) Die Aufnahme neuer Mitglieder in Folge neuer Auszeichnung und die daherige Erfrischung des Standes.

d) Die gänzliche Abschaffung des Erfordernisses der Ebenbürtigkeit auch für den hohen Adel, die Beseitigung des Mißbegriffs der Mißheirath und die Anerkennung der wahren Ehegenossenschaft: „Die Frau tritt in den Stand des Ehemanns." Alle ehelichen Kinder sind fähig, dem Stande der Eltern zu folgen. Wenn die deutsche Sitte sich dagegen sträubt, den englischen Grundsatz der Erstgeburt anzunehmen, und es liebt, die Kinder gleich zu stellen, so ist das insofern unschädlich, als nur der ruhende Adel auf die Kinder übergeht und wieder erlischt, wenn er nicht in der Folge bewährt wird. Aber sie wirkt verderblich, wenn sie hohe Ansprüche ohne Fundirung mit Vermögen und ohne Rücksicht auf Bethätigung gleichmäßig auf alle Blutsverwandte ins Ungemessene ausbreitet und ein adeliges Proletariat schafft.

e) Eine Revision der adeligen Titel ist nicht zu entbehren, damit die Titel wieder mit der Realität in Harmonie gebracht werden. Den vollen Titel von einem Gute sollte nur der Besitzer des Guts, den fürstlichen Titel nur das Familienhaupt führen dürfen. Die inhaltsleeren Titel erscheinen als eine eitle Anmaßung und setzen den, der sie führt, Anforderungen aus, denen er nicht gewachsen ist. Sie sind kein Vorzug, sondern ein Unglück.

f) Zu diesem modificirten Erbadel sollte aber in höherem Grade als bisher ein Individualadel hinzutreten. Es ist ein schönes Vorrecht der Könige, die ausgezeichneten Männer der Art heraus zu finden und ihnen eine entsprechende Stellung in der Aristokratie zu verleihen.

g) Die volle Bewährung dieses Adels ist nur im öffentlichen Leben,

in der Ausübung öffentlicher Pflichten zu finden, der wahren Grundbedingung des öffentlichen Rechtes und keineswegs in Privilegien, welche nur den Neid wecken und zum Hasse reizen. Bluntschli.

Administrativjustiz, s. Gericht, Verwaltungsrecht.

Adresse.

Unter Adresse im politischen Sinne versteht man jede öffentliche Zuschrift, welche nichts anderes als eine Manifestation der politischen Denkweise und Gesinnung des Adressanten gegenüber dem Adressaten sein will. In gewissem Betracht sind daher alle Adressen zugleich politische Demonstrationen. Man will in ihnen die eigene Ueberzeugung und Stimmung öffentlich kund geben und durch die Form der Kundgebung auch auf die öffentliche Meinung einwirken. Sie sind nicht bloß individuelle Meinungsäußerungen, sondern erheben den Anspruch politischer Bedeutsamkeit.

A. Adressen der Körperschaften. Die Kammeradressen, wie wir die Adressen der großen Abtheilungen des repräsentativen Körpers der Kürze wegen nennen wollen, sind in der Regel an das Staatshaupt gerichtet und entweder eine Erwiederung auf dessen Rede — wie die Antwortsadressen auf die Thronrede — oder ohne solche Veranlassung eine von den Kammern selbst ausgehende erste Ansprache an das Haupt. Die Antwortsadressen haben durch die Sitte eine gewisse Regelmäßigkeit erlangt. Sie wiederholen sich wie die Thron- und Eröffnungsreden bei jeder neuen Versammlung des repräsentativen Körpers (des Landtags). Die ersten Ansprachen dagegen erfordern ein ungewöhnliches Ereigniß oder Bedürfniß, und sind daher seltener und ohne regelmäßige Wiederkehr.

Thronrede und Antwortsadresse sind ein politisches Zwiegespräch zwischen dem Haupte und den Gliedern des gesetzgebenden Körpers, der wieder den gesammten Staatskörper im Auszug darstellt, ein offenes Zwiegespräch vor allem Volk. Schon diese Natur der wechselseitigen Eröffnung aller Dinge, wie die Würde aller Theile und der Zweck aller dieser Reden erfordern mit logischer und moralischer Nothwendigkeit, daß jeder der Redenden wahr sein dürfe und wahr sei, d. h. die Freiheit habe und übe, seine wirkliche Ueberzeugung vollständig auszusprechen. — Werden sie so zum bloßen Phrasenspiel, so ist es besser, diese dann eher schädliche als heilsame Form des Zwiegesprächs ganz fallen zu lassen.

Da aber die eigentliche Aufgabe des gesetzgebenden Körpers nicht ist, zu reden, sondern zu handeln, und dieses Zwiegespräch keine wirklichen Staatsakte (Gesetze, Beschlüsse) hervorbringt, so darf demselben auch nur ein bescheidener Zeitaufwand vergönnt werden.

Die Adressen der Kammern an das Staatshaupt als erste Ansprachen laufen weniger Gefahr, sich in die Breite zu verlieren. Da sie immer aus einem bestimmten momentanen Bedürfniß entspringen und einen unmittelbaren Zweck haben, so werden sie dadurch näher begrenzt. Die Veranlassung dazu und daher auch der Inhalt und die Form solcher Adressen kann sehr verschieden sein. Bald sind es persönliche Erlebnisse des Staatshauptes oder der Dynastie, Vermählungen, Geburten, Todesfälle, bald äußere Schicksale und Ereignisse, wie Kriegsgefahren, Siege, Niederlagen, Friedensschlüsse, Allianzen u. s. f., welche einen feierlichen Ausdruck der öffentlichen Gesinnung hervorrufen. Zuweilen aber sind es auch innere Krisen und Gefahren, durch welche sich die großen stellvertretenden Körper-

schaften bewogen fühlen, in der zunächst ungewöhnlichen Form der Adresse ihre Stimmung und Ansicht auszusprechen.

Das Recht der einzelnen Kammern auch zu solchen Adressen versteht sich zunächst von selbst. In der preußischen Verfassung, Art. 81, ist es ausdrücklich sanktionirt: „Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten." Gerade weil hier nicht ein Staatsakt mit bindender Autorität, sondern nur eine Meinungsäußerung eines Theils des gesetzgebenden Körpers vorliegt, ist ein Zusammenwirken zweier Kammern nicht erforderlich.

Von ganz anderer Art sind die Adressen der Kammern an das Volk, oder an einzelne Theile des Volks, z. B. an die Wähler. Für den ordnungsmäßigen Gang des Staatslebens kann eine derartige Befugniß der Kammern, zum Volk zu sprechen, nicht anerkannt werden. Eine an das Volk gerichtete Adresse ist eine Proklamation, und das Recht, diese zu erlassen, kommt in der Regel nur der Regierung zu, welche zur Leitung des Volks den Beruf hat, oder dann dem ganzen gesetzgebenden Körper selbst, dem die höchste staatliche Autorität inne wohnt. Die Kammer darf wohl als ein Glied des gesetzgebenden Körpers zu dem Haupte derselben sprechen, aber sie darf nicht zum Volke sprechen, wie wenn sie selbst das Haupt oder der ganze repräsentative Körper wäre. Wenn solche Adressen trotzdem in der neueren europäischen Geschichte zuweilen vorgekommen sind, so treffen wir sie doch nur in den Zeiten der Revolution, theils als Zeugnisse der entfesselten Leidenschaften und der Gestörtheit der normalen Staatszustände, theils als Akte der Revolution, die auch die Kammern ergriffen hat.

B. Parteiadressen. Wir unterscheiden diese von den Petitionen (s. Art. „Petitionsrecht"), mit welchen sie im weitern Sinn dieses Ausdrucks wohl auch zusammen gefaßt werden. Die Petition enthält eine Bitte, ein Begehren, die Adresse dagegen will nur eine Gesinnung aussprechen. Die Petition ist daher immer an eine höhere Autorität oder Macht gerichtet, von der die Petenten Gewährung ihrer Bitten oder Hülfe in ihren Nöthen hoffen. Die Parteiadresse spricht nicht eine Macht an, sondern sie spricht selbst als eine Macht. Es leuchtet daher ein, daß die für das Petitionsrecht geltenden Grundsätze nicht ohne Weiteres auf das Recht zu Adressen ausgedehnt werden dürfen, und die für Adressen geltenden Beschränkungen nicht analog auf die Petitionen anzuwenden sind. Zunächst ist die Adresse als eine politische Meinungsäußerung nach den Grundsätzen über die Freiheit politischer Meinungsäußerung überhaupt (s. den Art. „Freiheit der Meinungsäußerung") zu beurtheilen und die Schranken, in denen sich bewegen muß, haben auch für die Adresse Geltung.

Bluntschli.

Advokatur.

Bei allen Völkern mit ausgebildeter Rechtsordnung macht sich das Bedürfniß der Beistandsleistung und der Vertretung in gerichtlichen Angelegenheiten — Advokatur und Prokuratur — frühzeitig geltend. Zuerst entsteht die Advokatur und dann, mit abnehmender Einfachheit der Lebensverhältnisse und Rechtsformen, die Prokuratur. Erst später jedoch werden diese Funktionen zum Berufe einer eigenen Klasse von Rechtsverständigen.

In Griechenland, namentlich in Athen, wo alle Rechtsstreitigkeiten in mündlichem Verfahren öffentlich verhandelt wurden und wo bei der ausgebildeten Kunst der Beredsamkeit und dem feinen Sinne des Volkes dafür eine beredte Vertheidigung ihrer Interessen für die Parteien von größter Wichtigkeit war, bildete sich

schon frühe der Gebrauch aus, daß sich die Parteien von Rednern ihre Reden aufschreiben ließen und diese dann auswendig lernten. Denn eine eigentliche Stellvertretung vor Gericht war nicht erlaubt. (Quinctilian II. 15, 30.) Doch erst im 5. Jahrhundert v. Chr. wurde dieses Verfertigen von gerichtlichen Reden (λογογραφεῖν) zu einem Gewerbe. Antiphon (480—411) soll der erste gewesen sein, der sich Geld dafür bezahlen ließ. Aber von Beiständen konnten die Parteien vor Gericht begleitet sein, den sog. συνήγοροι, σύνδικοι, welche später auch die Befugniß erhielten, für die Parteien zu sprechen und die Hauptreden zu halten. (Vgl. Schömann Attischer Prozeß, S. 707 u. ff.) Aehnlich war es in dem alten Rom. Auch hier war Vertretung der Parteien vor Gericht nur in Ausnahmsfällen erlaubt; dagegen erschienen die Parteien begleitet von Beiständen, advocati, welche die Parteien durch rechtlichen Rath und, ohne in die Verhandlungen einzugreifen, durch ihr Ansehen unterstützten, und von patroni oder oratores, welche für die Parteien die Anträge stellten und deren Sache verfochten. In der Kaiserzeit fiel das Geschäft des advocatus weg und der Name ging auf die patroni über. Die angesehenen Juristen aber erschienen nicht mehr vor Gericht; sie ertheilten ihre Rathschläge und Gutachten (responsa) schriftlich. Zur Zeit der justinianeischen Gesetzgebung bildeten die advocati, oratores, causidici einen geschlossenen Stand von Rechtsgelehrten. Ihnen waren die pragmatici, juris studiosi beigesellt, um sie während der Verhandlungen selbst zu unterstützen. Wirkliche Stellvertreter (procuratores), die statt der Parteien vor Gericht erschienen, wurden später auch zugelassen; sie wurden sogar, wie es nach L. 27 Cod. de proc. 2, 13 scheint, öffentlich bestellt und verpflichtet, und übten ihr Geschäft berufsmäßig gleich den Advokaten aus.

Auch in Deutschland war das persönliche Erscheinen der Parteien lange Zeit unerläßlich, bis die Verbreitung des fremden Rechts auch auf die römische Prokuratur führte (Klagboten, Anwälte, Prokuratoren). Es wurde nun die unmittelbare Betheiligung des Recht suchenden Laien, dem die Labyrinthe des neuen schriftlichen Verfahrens nicht zugänglich waren, zur seltenen Ausnahme. — Die Dienste des Advokaten (Fürsprecher, Fürleger, Redner, prælocutor) konnten in früherer Zeit von jedem achtbaren Manne versehen werden, auch von Einem aus der Mitte der Schöffen, der dann an der Rechtsprechung keinen Theil nahm. In seltnern Fällen stand dem gerichtlichen Redner wie dem römischen orator auch ein juristischer Rathgeber (monitor, Warner) zur Seite. Als die volksthümliche Rechtspflege verdrängt wurde, zu Ende des 15. Jahrhunderts, ward wie in Rom die Advokatur zum Lebensberuf einer Klasse von studirten Juristen (Rechtsfreunde, Schriftsteller), die sich nun auch mit der Prokuratur nicht selten geschäftsmäßig befaßten. Dieser Zustand ist seither im Wesentlichen geblieben; namentlich ist die Stellvertretung der Partei durch ihren Rechtsbeistand, d. h. die Vereinigung des Fürsprechers und Anwalts in der Person des „Advokaten" so sehr zur Regel geworden, daß der Sprachgebrauch häufig zwischen Advokat und Anwalt nicht mehr unterscheidet. Das Princip der Schriftlichkeit im gemeinen deutschen Proceß mußte jene Vereinigung zur Folge haben, weil in den Schriftsätzen, die an die Stelle der mündlichen Rede traten, Rechtsdeduktion und Parteihandlung nicht zu trennen sind.

In Frankreich, wo bei den geistlichen Gerichten und den Parlamenten schon frühe ein Stand der Advokaten sich ausgebildet hatte, war derselbe Ende des 17. Jahrhunderts vollkommen organisirt, mit vielen Privilegien versehen und höchst angesehen. In der französischen Revolution wurden durch Gesetz vom 20. März 1791 Advokaten und Prokuratoren abgeschafft; die Verhältnisse aber nach mannigfachen Schwankungen der Gesetzgebung erst definitiv wiederum durch Napoleon

geordnet. Durch die Gesetze des Jahres 1805 und 1810 wurden die Funktionen der Advokaten (avocats) und Prokuratoren (avoués) völlig von einander getrennt. Für die erstern wurde ein ausgedehntes Rechtsstudium und der Grad eines Licentiaten des Rechts zur Bedingung gemacht, dagegen ist die Zahl nicht beschränkt. Durch ein Gesetz von 1830 wurde ihnen auch die Erlaubniß gegeben, ohne Unterschied vor allen Gerichtshöfen Frankreichs zu plaidiren. Sie bilden Genossenschaften unter einem Vorsteher (batonnier) und einem Ordnungsrath (conseil de l'ordre), die sie aus ihrer Mitte wählen. Die avoués, denen ein Dekret von 1812 das Recht gab, vor Gerichten erster Instanz zu plaidiren, wenn das Gericht die Zahl der Advokaten für unzureichend erklärt, haben gleich dem deutschen Prokurator die Thatsachen zu entwickeln, die der Klage oder Vertheidigung zu Grund liegen, im Namen der Partei Anträge zu stellen, Erklärungen zu geben u. s. w. Ihre Thätigkeit gehört vorzugsweise der schriftlichen, das plaidoyer vorbereitenden Verhandlung an, während dem avocat die mündliche Rechtsausführung obliegt. Die Zahl der Advokaten und Anwälte ist in Frankreich eine ziemlich bedeutende, im Jahre 1863 gab es auf 37,000,000 Einwohner 5851 Advokaten und 3276 Anwälte, zu denen noch 9742 Notare hinzukamen.

In England bilden Advokaten und Prokuratoren seit Jahrhunderten völlig getrennte Berufsstände. Die höhere Branche bildet der Advokat, Counsel, welcher als Rechtskonsulent den Anwalt der Partei berathet, Anweisung über die Art und Umfang der Beweisführung gibt, hauptsächlich aber vor Gericht die Rechte der Partei ausführt, Zeugen verhört, vor Richter und Geschwornen Reden hält u. s. w. Nur diese Advokatur macht Anspruch auf die Stellung eines gelehrten Standes und bildet seit Jahrhunderten 4 freie Innungen, Lincoln's Inn, Inner Temple, Middle Temple, Gray's Inn. Die Mitglieder dieser Innungen zerfallen 1) in die Studirenden. Zur Aufnahme ist keine Vorbildung nothwendig, sondern nur ein Zeugniß der Respektabilität der Kandidaten ausgestellt durch zwei wirkliche Mitglieder der Innung (Barristers). Ein gemeinschaftlicher Erziehungsrath der 4 Innungen (Council of Legal Education) hat seit 1851 wieder juristische Vorlesungen für die Studirenden eingeführt, die seit dem 18. Jahrhundert außer Gebrauch gekommen waren. Nach fünfjährigem Aufenthalt im Inn, während welcher Zeit der Studirende zu seiner praktischen Ausbildung bei einem Advokaten gearbeitet haben kann, tritt dann gegen Zahlung einer Gebühr von 50 Pfd. Sterling die Berufung zur Klasse der prakticirenden Advokaten ein. 2) Die Barristers. Sie werden, wie der Ausdruck lautet, „zur Barre berufen" (called to the bar). 3) Die ausgezeichneten barristers können auf Vorschlag der Reichsrichter von dem Lordkanzler zu Sergeants at Law, Doktoren des gemeinen Rechts, ernannt werden und treten damit in die engere Innung der Sergeants. Der Lordkanzler verleiht auch den Titel „Königlicher Rath" Queen's Counsel. — Den Anwälten (Attorney, Sollicitor) fällt die Vorbereitung des Processes, die Einziehung der Information, die Verhandlungen mit den Parteien, kurz die ganze Vorverhandlung so weit zu, bis die Sache dem Advokaten als Grundlage seines mündlichen Vortrags vor Gericht vorgelegt werden kann. Der Advokat verhandelt gewöhnlich nur mit dem Anwalt. Dieser ist dem Publikum auch zugleich Rathgeber und Beistand in allen Vermögens- und Rechtsangelegenheiten. Seit der Anwaltsordnung von 1843 muß jeder Anwalt bei dem Gericht, bei dem er prakticiren will, immatrikulirt sein. Zur Immatrikulation ist aber nöthig der Nachweis einer fünfjährigen Lehrzeit und das Bestehen einer Prüfung vor hierzu eingesetzer Kommission. Im Jahre 1867 gab es in England und Wales 5374 Advokaten und 11,703 Anwälte auf eine Bevölkerung von 21,200,000 Einwohner.

In Deutschland sind die Verhältnisse in den einzelnen Staaten sehr verschieden. Während die hannöverische Gerichtsordnung sich dem französischen Systeme anschließt, hat man in Rheinpreußen die Grundlagen desselben zwar beibehalten, aber mit der wesentlichen Modifikation, daß die Anwälte aus der Zahl der Advokaten durch den Justizminister ernannt werden und als Advokaten-Anwälten die beiden Funktionen vereinigen. In den östlichen Provinzen Preußens, wo der von Friedrich dem Großen gemachte Versuch (1781), die Advokaten und Prokuratoren aufzuheben und durch Staatsbeamte, sog. Assistenzräthe, welche den Richter bei Ausmittelung der Wahrheit unterstützen und zugleich im Interesse der Parteien kontrolliren sollten, zu ersetzen, bald (1783) wieder aufgegeben werden mußte, behielt doch die Gesetzgebung die Richtung bei, die Funktionen des Advokaten und Anwalts in derselben Person zu vereinigen und die Beistände der Parteien, welche früher den Namen Justiz-Kommissarien, seit der Verordnung vom 2. Januar 1849 den der Rechtsanwälte führen, in der Stellung von Staatsbeamten zu erhalten. Die Rechtsanwälte werden aus der Zahl derjenigen, die die dritte juristische Prüfung bestanden haben, vom Justiz-Minister ernannt für einen bestimmten Gerichtsbezirk, auf den die Praxis des Rechtsanwalts beschränkt ist. In jedem Gerichtsbezirk ist die Zahl der Rechtsanwälte eine beschränkte; sie richtet sich nach der Zahl der Bevölkerung, dem Verkehr, der Zahl der Processe, überhaupt nach dem vorhandenen Bedürfniß. Die Disciplin über die Rechtsanwälte ruht bei einem Ehrenrath, der bei jedem Appellationsgericht besteht und der von den Rechtsanwälten des betreffenden Bezirks gewählt wird. Von den Entscheidungen des Ehrenraths steht die Berufung an das Obertribunal offen. Die Zahl der Rechtsanwälte ist eine sehr beschränkte; auf eine Bevölkerung von 16,300,000 Einwohner gab es 1867 nur 1356 Rechtsanwälte. Ueber die großen und bedenklichen Mißstände, die hieraus erwachsen, vgl. namentlich die treffliche Schrift von Gneist: Freie Advokatur, 1867.

In ähnlicher Weise ist die Advokatur organisirt in Bayern, während in andern Ländern zwar auch Advokatur und Prokuratur vereinigt sind, die Zulassung aber nur wenig, wie in Sachsen, Württemberg u. s. w., oder gar nicht beschränkt ist, wie in Oesterreich, Baden, Mecklenburg, Frankfurt, den drei Hansestädten u. s. w.

Beruf der Advokatur. Der Beruf des Advokaten und Anwalts besteht in der Vertretung und Beistandsleistung in Rechtssachen. Er erstreckt sich auf Gegenstände des Privatrechts, Strafrechts, Verwaltungsrechtes, überhaupt auf die gesammte Rechtssphäre der Einzelnen. Er ist auch keineswegs beschränkt auf die Geltendmachung persönlicher Rechte vor Gericht; ein wichtiger Theil des Wirkungskreises des Advokaten-Anwalts bildet die rathgebende Beistandsleistung in allen Rechtsverhältnissen, jedoch als der eigentliche Kern des Berufs erscheint der Beistand und die Vertretung in privatrechtlichen Streitigkeiten. Der Advokat hat die Aufgabe, sich in die Persönlichkeit seiner Klienten zu versetzen, die rechtmäßigen Interessen desselben zu seinen eignen zu machen und mit allen rechtmäßigen Mitteln zur Geltung zu bringen. Hieraus folgt 1) die wesentliche Verschiedenheit des Berufs der Advokaten von dem des Richters. Nicht die Herstellung des objektiven Rechts um der Gerechtigkeit willen, sondern die Befriedigung der subjektiven Interessen der Partei, die er sich angeeignet hat, ist das Ziel des Advokaten. Er ist Gehilfe der Partei, nicht wie Friedrich der Große wollte, Gehilfe des Richters. 2) Der Advokat vertritt die Interessen seines Klienten, er soll den Proceß ausschließlich in dessen, nicht in eignem Interesse übernehmen und führen. Er hat also die Pflicht,

vom Beginn eines Processes abzumahnen nicht allein, wenn er die Niederlage seiner Partei sicher voraussieht, sondern auch wenn die Dauer und Schwierigkeit des Rechtsstreits, die mögliche Kostenkompensation u. s. w. nicht im Verhältniß zu den möglichen Resultaten stehen. Nicht Eigennutz oder falscher juristischer Ehrgeiz sollen die Motive des Advokaten sein; ihn soll allein das wahre Interesse der Partei leiten. 3) Nur rechtmäßige Interessen soll der Advokat sich aneignen und vertreten. Ueberall bildet die Ungerechtigkeit der Sache ein Verpflichtungsgrund, seine Hülfe zu verweigern. Gereicht das Streben nach unrechtlichem Gewinn und die Nichterfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten schon dem Klienten zur Schande, so ist die Förderung solcher Absichten doppelt entwürdigend für den Sachwalter, der sich des Studiums und der Erkenntniß des Rechts rühmt. Sind dagegen die Thatsachen ungewiß oder die Rechtsfragen kontrovers, so trifft ihn so wenig wie den Klienten ein Vorwurf, wenn er es unternimmt, die günstigste Lösung herbeizuführen. 4) Nur mit rechtmäßigen Mitteln darf der Advokat die Sache seines Klienten betreiben. Auch dieser Grundsatz ist auf die einfache Betrachtung gestützt, daß eine Handlungsweise, die schon den Klienten erniedrigen würde, sich für den Sachwalter nicht geziemen kann. Er wird dem ungeachtet zuweilen von der Theorie und sehr allgemein von der Praxis verleugnet. Aber bei dem geheimen und schriftlichen Processe mit seinem Formalismus, seinen Chikanen und Verschleppungen, bei einer Proceßführung, wo das freie Bekenntniß der Wahrheit zu einem Fehler, die Lüge zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel, die Chikane zur Berufspflicht geworden war, mußten die Begriffe von Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit fast gänzlich verloren gehen. Nur eine durchgreifende Reform des Proceßrechts, die Beschränkung seiner formalistischen Tendenz und die Rückkehr zum mündlichen und öffentlichen Verfahren kann den allein ehrenvollen Grundsatz, daß der Advokat sich nur rechtmäßiger Mittel bedarf, wieder zu allgemeiner Geltung bringen.

Organisation der Advokatur. 1. Die Advokatur sowie die Anwaltschaft sind an sich nicht als Staatsdienste zu betrachten, also noch weniger als Staatsämter, wenn man darunter die Staatsdienste versteht, welche der Ausübung von Hoheitsrechten gelten. Denn an der Ausübung der Justizhoheit und Polizeihoheit, mit deren Organen die Advokaten und Anwälte hauptsächlich in Berührung kommen, nehmen doch sie selbst unstreitig nicht Theil. Sie widmen ihren Dienst nicht dem Staate, sondern den Einzelnen, sie sind nicht Gehilfen des Richters, der von Staats wegen das Recht findet, sondern Gehilfen der Parteien, die von persönlichen Interessen geleitet ihr Recht suchen. Mehrfach hat freilich die Gesetzgebung einzelner Staaten diese natürliche Stellung der Advokaten verkannt; indem sie die Advokatur als ein Hilfsorgan des Richteramts betrachtete, legte sie allerdings konsequenter Weise den Advokaten die Eigenschaft von Staatsdienern bei. So geschah dieß namentlich in Preußen und Oesterreich. Hat aber eine solche positive Bestimmung des Charakters der Advokaten nicht stattgefunden, so folgt aus obigem Satze, daß der Advokat weder die Rechte noch die Pflichten des Staatsdieners theilt, daß er keinen Anspruch auf Rang und amtliche Auszeichnung u. s. w. hat, daß er dagegen so wenig wie sein Klient zu den Gerichten im Subordinationsverhältniß steht, daß ihm keine Zwangspflicht zur Ausübung seines Berufes und keine Pflicht des Amtsgeheimnisses obliegt, daß das Erforderniß der Urlaubseinholung auf ihn nicht anwendbar ist, wenn er zur Landesvertretung berufen wird. Ebenso kann Versetzung oder Entlassung über den Advokaten, der nicht Staatsdiener ist, nur insoweit verhängt werden, als besondere Gesetzesbestimmungen der Staatsgewalt diese Befugniß eingeräumt haben.

Auch in denjenigen Staaten, in welchen die Advokatur ihre natürliche Stellung als freier Beruf erhalten hat, wird die Staatsgewalt sich vielfach ordnend und aufsehend mit ihren Angelegenheiten zu beschäftigen haben. In Folge des hoch ausgebildeten und vielfach verwickelten Zustands unseres Rechts ist eine genaue Kenntniß desselben und seiner Formen nur durch langjähriges Studium zu erlangen; aber nur derjenige, der mit dieser Kenntniß ausgerüstet ist, vermag in den meisten Fällen eine Rechtssache vor Gericht zu vertreten und das Parteiinteresse zu wahren. Wie nun der Staat durch Prüfung und Ueberwachung der Aerzte den Einzelnen zu schützen sucht, daß er sein Leben und seine Gesundheit nicht Unwissenden und Betrügern anvertraut, ebenso hat er das Recht und die Pflicht, durch eine Aufsicht über die Advokatur den Einzelnen davor zu wahren, daß er die Vertretung seiner Rechtsansprüche nicht in die Hände solcher legt, welche weder die Kenntnisse noch den Charakter zur Erfüllung eines so wichtigen Berufs, wie der des Rechtsbeistands ist, besitzen. Nur wird durch solche staatliche Aufsicht der Beruf nicht zum Staatsdienst.

Die Fragen, wie weit diese staatliche Aufsicht und Organisation der Advokatur gehen sollen, sind namentlich in den letzten Jahren vielfach erörtert worden. Hier ist es nicht möglich, dieselben nach allen Seiten hin zu beleuchten; es mag genügen, wenn wir eine Uebersicht über die wichtigsten Punkte, die dabei in Betracht kommen, zu geben versuchen.

2. Die Freigebung der Advokatur. Daß nicht jedem Staatsbürger ohne irgend welchen Nachweis seiner Befähigung die Vertretung der Parteien vor Gericht zu gestatten sei, darüber sind mit wenigen Ausnahmen sowohl die Sachverständigen wie das Publikum einig. Nicht bloß das Interesse des Einzelnen würde durch eine derartige Freiheit der Advokatur bedroht sein; auch das Staatsinteresse verlangt die Vertretung der Parteien vor Gericht durch gelehrte Vertreter. Ohne sie würde eine würdige Rechtspflege zur Unmöglichkeit werden. Bestrittener ist die Frage, ob die Ausübung der Advokatur Jedem gestattet werden soll, welcher die Vorbedingungen, die durch die Staatsgesetze für Befähigung zur Advokatur eingeführt sind, erfüllt hat, oder ob die Zahl der Advokaten eine beschränkte und von der Staatsgewalt nach dem Bedürfniß zu bestimmende sein soll. Der hauptsächlichste Grund, welcher gegen eine derartige Freigebung der Advokatur angeführt wird, beruht darauf, daß durch die freie Konkurrenz bald eine das Bedürfniß weit übersteigende Zahl von Advokaten vorhanden sein, daß dadurch ein Proletariat gebildet und der Stand gefährdet werde. Der in Folge davon entstehende Mangel einer gesicherten Existenz schließe große Gefahren für die gewissenhafte Pflichterfüllung in sich. Aber dieser Einwand scheint nicht begründet zu sein. Wenn so viel Advokaten vorhanden sind, daß nicht alle genügenden Erwerb haben, so werden gewiß die Minderbefähigten, welche kein Vermögen besitzen, Noth leiden; aber sehr bald wird sich das Verhältniß ausgleichen. Die Zahl derjenigen, die sich dem Studium des Rechts zuwenden, wird abnehmen und damit auch die Zahl der Advokaten. Jedenfalls hat der Staat nicht dafür zu sorgen, daß der, welcher sich der Advokatur zuwendet, auch ausreichendes Einkommen findet. Welche Behörde ist im Stande, aus der Zahl der Kandidaten den würdigsten Advokaten zu wählen, der doch immer nur durch eigne Tüchtigkeit nnd das Vertrauen seiner Mitbürger berufen werden kann? Welche Behörde ist ferner im Stande, richtig zu ermessen, wie viel Advokaten gerade Bedürfniß sind und ihre Nahrung finden können? Wenn wir von dem Grundsatze ausgehen, daß die Staatsgewalt nur so weit die Freiheit des Menschen, den Beruf sich zu wählen, beschränken darf, als es die

Staatsordnung und das Wohl der Gesammtheit unbedingt erfordert, so werden wir die Aufstellung gewisser Bedingungen, durch deren Erfüllung der Nachweis der Befähigung geliefert wird, nicht aber die Beschränkung der Zahl der Advokaten vertheidigen können.

Die Bedingungen, an welche die Erlaubniß zur Ausübung der Advokatur geknüpft wird, bestehen darin, daß der Kandidat die Universitätsstudien zurückgelegt, eine mehrjährige Vorbereitungspraxis und eine Prüfung bestanden habe. Da es nicht zu verkennen ist, daß von der Tüchtigkeit und Geübtheit der Rechtsbeiständе wesentlich abhängt, ob die Rechtsstreite gründlich und ohne Zögerung erledigt werden, so rechtfertigt sich die Forderung, daß neben der theoretischen Ausbildung auch eine praktische Thätigkeit der Ernennung zum Advokaten vorhergehe.

3. Advokatur und Anwaltschaft. Fast eben so viel erörtert und bestritten wie die Frage nach der Freigebung der Advokatur ist die, ob Advokatur und Anwaltschaft zu trennen seien oder ob beide Funktionen von derselben Person besorgt werden sollen. Wie oben schon angeführt wurde, ist in Frankreich und England die Trennung durchgeführt, während in Deutschland die Proceßvertretung (Anwaltschaft) und Rechtsvertheidigung (Advokatur) entweder durchaus vereinigt sind, so in den alten östlichen Provinzen Preußens, Bayern, Sachsen, oder neben einer geschlossenen Advokaten-Anwaltschaft eine freie Advokatur besteht, so in Rheinpreußen, Rheinbayern, Braunschweig, Hannover. Für die Trennung wird vor Allem der Grund angeführt, daß durch die Uebertragung der zeitraubenden und oft geisttödtenden Formalien an den Anwalt der Advokat in den Stand gesetzt werde, dem schwierigen Beruf der Rechtsvertheidigung seine ganze Thätigkeit zu widmen. Aber dieser Grund verliert durch die Thatsache sein Gewicht, daß in den Ländern, wo beide Funktionen vereint sind, die Thätigkeit der Advokaten-Anwälte als Advokaten durch diese Verbindung keineswegs Einbuße erleidet. Dagegen sprechen gegen die Trennung eine Reihe sehr gewichtiger Gründe: die Funktionen des Proceßvertreters, der den thatsächlichen Stoff zu sammeln, die Beweismittel herbeizuschaffen, die vorbereitenden Schriften anzufertigen, die Anträge vor Gericht zu stellen, alle zur Form des Verfahrens gehörige Handlungen vorzunehmen hat, erfordern umfassende juristische Kenntnisse und ein tüchtiges, juristisch gebildetes Urtheil. Mit allen diesen Verrichtungen des Anwalts steht aber die Aufgabe des Advokaten im engsten Zusammenhang. Weßhalb sollen nun Funktionen, die auf das innigste mit einander verflochten sind und die erfahrungsgemäß von einer und derselben Person ausgeübt werden können, aus einander gerissen und an zwei Personen vertheilt werden? Die Trennung führt aber auch positive Nachtheile mit sich. Nicht nur wird dadurch, daß die Partei sich zweier Rechtsbeistände bedienen muß, die Proceßführung sehr bedeutend vertheuert, auch der Gang des Rechtsstreites wird aufgehalten und verzögert. Die Nachtheile, welche mit der Trennung beider Funktionen verbunden sind, werden in den Ländern, wo diese Einrichtung besteht, lebhaft empfunden und haben in Genf dazu geführt, im Jahre 1834 die Trennung aufzuheben und die Anwaltschaft und Advokatur zu vereinigen.

4. Ueber die Frage, ob den Rechtsuchenden die Zuziehung eines Advokaten zur unbedingten Pflicht gemacht werden soll, siehe den Artikel Civilrechtspflege.

5. Die ernannten Advokaten sind zur Praxis entweder bei allen Gerichten des Landes oder nur bei den Gerichten eines bestimmten Sprengels ermächtigt. Ein drittes System beruht auf der Unterscheidung von Unter- und Obergerichtsadvokaten. Dies hat den Nachtheil eines zwecklosen Mehraufwands von Arbeitskraft und von Kosten, da dieselbe Sache, sobald sie an eine andere Instanz gelangt,

auch wieder von einem andern Advokaten auf's neue studirt werden muß. Die Gründe, die für die Institution des richterlichen Instanzenzuges sprechen, können eine ähnliche Einrichtung innerhalb der Advokatur nicht rechtfertigen.

6. Der Advokat übernimmt mit dem Recht auch die Verbindlichkeit zur Ausübung seines Berufes. Daß aber diese, auch in den meisten Partikularrechten ausgesprochene Pflicht sich auf die Vertretung einer unrechtmäßigen Sache nicht erstreckt, ist schon oben gezeigt worden. Da Niemand aber einem widerwilligen Advokaten die Führung seiner Sache aufzudrängen geneigt sein wird, so erlangt die Verbindlichkeit nur in den Fällen praktische Bedeutung, wo der einem Zahlungsunfähigen zugewiesene „Officialanwalt" sich der Uebernahme weigert; hier pflegt der förmliche Nachweis oder die eidliche Betheuerung einer gerechten Weigerungsursache gefordert zu werden.

7. Da die Advokatur ein Lebensberuf ist, so ist der Anspruch auf Honorar in der Natur der Sache begründet. Da nun die Advokatur immer nur von der beschränkten Zahl derer ausgeübt werden kann, welche die gesetzlichen Vorbedingungen erfüllt haben oder, wie es in den meisten Staaten noch der Fall ist, die Zahl der Advokaten sogar durch die Staatsgewalt beschränkt ist, so liegt die Gefahr nahe, daß diese monopolistische Stellung dazu mißbraucht werde, von den Klienten unmäßige Honorarzahlungen zu erpressen. Diese Befürchtung, die namentlich in den vergangenen Jahrhunderten, in denen der sittliche Standpunkt der Advokatur ein sehr niedriger war, eine gerechtfertigte war, veranlaßte die Gesetzgebung, den Klienten gegen derartigen Mißbrauch zu schützen. Sie verbot nicht nur, wie es schon durch das römische Recht geschehen war, eine vertragsmäßige Ausbedingung von Palmarien oder Quoten der Streitsumme, sie gab nicht nur dem Richter die Befugniß über den zwischen Advokaten und Klienten streitigen Betrag eines Honorars zu entscheiden, sondern sie machte auch dem Advokaten zur Pflicht, kein Honorar ohne vorhergehende richterliche Festsetzung anzunehmen. Zugleich wurden Gebühren und Taxordnungen erlassen, welchen entweder den Gesammtbetrag für die ganze Proceßführung oder eine Taxe für jede einzelne Leistung festsetzen. Dieses beispiellose, ausgezeichnete Mißtrauen, womit der Staat die ganze Genossenschaft brandmarkt, während er doch zu gleicher Zeit die Advokaten als die Männer des öffentlichen Vertrauens hinstellt, läßt sich in keiner Weise mehr rechtfertigen. Unserer Ansicht nach würde es vollkommen genügen, wenn die Staatsgewalt nach den verschiedenen Rücksichten der Quantität und Qualität der Leistung, des Werths des Streitgegenstands u. s. w. zweckmäßig abgestufte Advokaten-Taxordnungen erläßt, die den Advokaten, Klienten und Gerichten als allgemeinen Anhaltspunkt dienen. Aber dem Advokaten darf es nicht verboten sein, für außergewöhnliche Mühewaltungen ein besonderes Honorar anzurechnen, unter dem Vorbehalte einer gerichtlichen Entscheidung im Falle des Widerspruchs.

8. Der Advokat ist unter eine Disciplin gestellt, deren Handhabung entweder von der Korporation seiner Standesgenossen, oder von den Gerichten ausgeht. Das zweite System war bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts in Deutschland allgemein verbreitet; das erste war namentlich in England und Frankreich entwickelt und wurde mit der Einführung des französischen Rechts in die deutschen Rheinprovinzen verpflanzt. Seitdem hat es auch dießseits des Rheines, in Preußen (1847), Hannover (1833, 1850), Braunschweig (1850), Oldenburg (1858), Baden (1864), Oesterreich (1868) Wurzel gefaßt. Bei jedem preußischen Appellationsgericht (dießseits des Rheins) ist ein Ehrenrath von 6—10 Mitgliedern durch die Wahl der im Bezirk wohnenden Advokaten gebildet. Diesem Kollegium steht die Befugniß

zu, auf Ermahnungen oder Warnungen, Verweise, Geldbußen bis zu 500 Thaler, und auf Dienstentlassung zu erkennen. Die Berufung gegen seinen Ausspruch, die sowohl vom Angeschuldigten als vom Staatsanwalt ergriffen werden kann, geht an das Obertribunal. Unbeschadet dieser Disciplinargewalt bleiben die Gerichte im Falle der Uebertretung eines Strafgesetzes oder im Falle von Ordnungswidrigkeiten, welche der Advokat sich in den Verhandlungen mit dem Gericht zu Schulden kommen läßt, kompetent.

Wo die Disciplinaraufsicht von den Gerichten ausgeübt wird, pflegt die Verhängung geringerer Strafen den Untergerichten überlassen, dagegen für schwerere Fälle die Zuständigkeit der Obergerichte, oder auch des Justizministeriums vorbehalten zu sein. Aber zu einer solchen disciplinären Einschreitung gegen den Advokaten, der sich in der Vertretung seiner Klienten Nachlässigkeiten zu Schulden kommen läßt, oder den Gegner mit chikanösen Mitteln angreift, ist die Staatsgewalt, wenn sie die Advokatur als freien Beruf und nicht als Staatsdienst behandeln will, weder verpflichtet, noch berechtigt. Eine solche Aufsicht kann nur durch den Stand selbst geführt werden. Die Advokatenkammern sollen den Mittelpunkt bilden einer staatlich anerkannten Korporation, aus den besten Elementen derselben gebildet und dadurch fähig, eine wirksame Censur gegen jede unwürdige Auffassung des Standesberufs zu üben. Die Wichtigkeit, die diese Kollegien zugleich für die Vertretung rechtmäßiger Standesinteressen, für die Begutachtung von Gesetzesentwürfen und andere Zwecke erlangen können, darf hier nur im Allgemeinen angedeutet werden.

Literatur. Geschichtlich: Zimmern, röm. Rechtsgesch. III, § 165 u. ff. Maurer, Geschichte des altgerm. Gerichtsverf. § 13, 60, 94 u. ff. Ueber den Beruf u. Organisation: Kirchhof, von den Advokaten u. ihren Pflichten, 4 Bde. 1765—1770. Rambohr, Organisat. des Advokatenstandes, 1801. Gans, vom Amt der Fürsprecher vor Gericht, 1820, 1830. Die Literatur von 1840—1855 bei Schletter Jahrb. der deutschen Rechtsw. II, S. 36 u. ff. Aus neuester Zeit: Pisko, zur Organisation der Advokatur, Wien 1863. Die Verhandlungen des 4. deutschen Juristentags, Berlin 1864. Gneist, Freie Advokatur, Berlin 1867. Jaques, die freie Advokatur und ihre legislative Organisation, Wien 1868. Löning.*)

Aegypten.

Aegypten (arabisch Misr, im Vulgärdialekt Masr genannt) ist der nordöstlichste Theil Afrika's. Seine Grenze bildet im Osten die Landenge von Suez, welche Afrika und Asien verbindet, und das rothe Meer, im Süden Nubien, im Westen die Sahara und das Plateauland Barka, im Norden das mittelländische Meer. Die Größe des Landes beträgt etwa 8400 Q.M. Das ganze Gebiet trennt sich von Nord nach Süd betrachtet in drei Theile. Im Osten und Westen sind es wüste Plateaus, dort die arabische Bergkette, hier die libysche, der Rand der großen Wüste (400—1000 Fuß hoch), welche das Land bilden. Zwischen beide eingekeilt fließt der Nil, an dessen beiden Ufern sich die schmale Strecke kulturfähigen Bodens entlang zieht, die allein hier in Frage kommen kann. Ohne Uebergang ist hier Wüste neben Ackerfeld. Dieses erstreckt sich nur so weit, als der Nil mit seinen Ueberschwemmungen reicht; nur an der Westgrenze machen einige kleine Oasen eine Unterbrechung in der einförmigen Wüste.

*) Mit theilweiser Benützung des Artikels von Brater.

Der Nil schwillt nämlich in Folge der tropischen Regengüsse in seinem obern Laufe, im Sommer (Ende Juni bis September) langsam an und überfluthet das ganze zwischen den beiden Bergketten eingeschlossene, enge Thal bei seinem höchsten Wasserstande (23 Fuß). Zugleich führt er eine Schichte Schlamm mit sich, die sich auf dem Boden ablagert und denselben allmählig erhöht (in 1000 Jahren um 3 bis 4 Fuß). Demnach ändert das Land im Jahr dreimal sein Aussehen: im Frühjahr ist es eine dürre Wüste, im Sommer ein weiter See, Städte und Dörfer inselartig herausragend und durch Dämme mit einander verbunden, im Spätherbst üppiges Saatfeld. Von Alters her ging das Streben der Bewohner dahin, diese Nilwassermasse gehörig zu vertheilen und so möglichst fruchtbringend zu machen; das suchte man zu erreichen durch Anlage künstlicher Seen und ein ausgebreitetes Kanalsystem. Der größte dieser Kanäle ist der Bahr Jusuf oder Josephskanal, 38 Meilen lang bei Farschut beginnend, und nach seinem dem Nil parallelen Lauf in der Nähe von Kairo in den Rosettearm des Nil ausmündend. Alle diese Bauten genossen im Alterthum und im Mittelalter der sorgfältigsten Pflege und erst die Herrschaft der Osmanen seit Anfang des sechszehnten Jahrhunderts ließ sie verfallen, und damit der Wohlstand Aegyptens. Erst Muhammed Ali's Scharfblick erkannte den Fehler und er wandte seine Sorge von Neuem der Kanalisirung des Landes zu. Nicht nur die alten Wasserwege stellte er wieder her; er baute neue, vor Allem 1819 bis 1820 den wichtigen Mahmudiekanal von Alexandrien hin nach dem Rosettearm. — Dieser Kanal gab Alexandria seine sehr gesunken gewesene Bedeutung als Handelsplatz wieder und wurde ein sicherer Weg für die Ausfuhr der Landesprodukte. Zugleich setzte er dem Vordringen der Sandwüste in seiner ganzen Länge ein Ziel. Freilich ist dieser Weg nach Muhammed Ali's Tod bald wieder vernachlässigt worden; noch mehr hat seiner Benutzung die Eisenbahn von Alexandrien nach Suez geschadet und jetzt geht er der Versandung allmählig entgegen.

Nun steigt der Nil nicht jedes Jahr bis zu derselben Höhe. Ein Zuviel wie ein Zuwenig der Steigung sind dem höchsten Ertrag des Landes gleich gefährlich. Der Zweck, das Wasser bei schwachem Steigen des Nils zu stauen und so dem Land die genügende Wassermasse zu erhalten, sollte nach Muhammed Ali's großartigem Plan ein steinerner Riesendamm, als Barrage des Nils bekannt, erfüllen. Dieser Bau, über den beiden Armen des Nils da, wo er sich spaltet, hinziehend, wurde von Linout begonnen, aber niemals vollendet. Schleusen sollten den Wasserstand reguliren. — Neben den Kanälen sind die Dämme von kaum geringerer Bedeutung, und auch hier hat Muhammed Ali segensreich gewirkt und Dämme von $6^1/_4$ Fuß Höhe und 19 Fuß Breite in einer Länge von 7,000,000 Fuß aufgeführt, wo es nothwendig war. — Eine zahllose Menge Schöpfanstalten, Wasserräder (Säkieh's) 2c. sollen bei niedrigem Wasserstand das Feld wässern. — Schiffbar ist der Nil in der ganzen Ausdehnung von Agypten von Assuan an. Unterhalb Kairo treten die beiden Hügelketten aus einander und das Thal erweitert sich bedeutend. Da beginnt der Nil seine Deltabildung, indem er sich in zwei Arme theilt, von denen der westliche sich bei Rosette (Raschid), der östliche bei Damiette (Damjât) ins mittelländische Meer ergießt. Dieses nur wenige Fuß über dem Spiegel des Meeres erhabene Flachland des Delta, welches zumeist aus abgelagerten Nilschlamm besteht, ist von außerordentlicher Fruchtbarkeit. Es ist ebenfalls von Kanälen mannigfach durchschnitten; die Baumwollenkultur hat hier in den letzten Jahren außerordentliche Fortschritte gemacht.

Seit dem Jahr 1856 hat sich eine Gesellschaft gebildet zur Durchstechung der Landenge von Suez, um einen mit Schleusen versehenen Verbindungsweg zwischen

dem Mittel- und dem rothen Meer zu Wasser herzustellen. Trotz der vielen Schwierigkeiten, welche die politische Eifersucht zwischen England und Frankreich dem Werke entgegenstellte, reift es langsam seiner Vollendung entgegen und verspricht einer der wichtigsten Handelswege zu werden.

Die beiden größten Theile des Landes, die arabische und die libysche Bergkette, erscheinen als ein vielfach zerrissenes Gemisch von Bergzügen und Plateaus. Sie treten in verschiedener Entfernung an den Nil heran, dessen Thalbreite zwischen 3000 Fuß und 4 Stunden schwankt. Nur zwei Querthäler sind in der östlichen Kette von hervorragender Wichtigkeit für den Verkehr. Das Wadi at Tih ist die Karawanenstraße zwischen Kairo und Suez; das zweite führt von Keft am Nil nach Kosseir am rothen Meer und vermittelt zwischen Oberägypten und vielen Binnenländern Afrika's mit Arabien und seinen heiligen Stätten.

Das Klima von Aegypten ist sehr günstig. Die mittlere Temperatur von Oberägypten ist 25—30° C., also sehr heiß. Weit milder ist sie in Mittelägypten mit 22° und in Unterägypten mit 15°. Dort machen es die vorherrschend wehenden Nordwinde kühl. Regen ist selten, außer im Delta. Die Trockenheit hat auf die Gesundheit der Bevölkerung den besten Einfluß, indem die nach der Ueberschwemmung entstehenden Miasmen rasch zerstreut werden. Die Pest verheerte in früheren Zeiten besonders Mittel- und Unterägypten; seit den energischen Maßregeln von Muhammed Ali hat sie sehr abgenommen. Sehr gewöhnlich sind Wechselfieber, Steinleiden und besonders Augenkrankheiten. Die Cholera ist neuerdings auch in Aegypten verheerend aufgetreten.

An Produkten ist Aegypten nicht sehr reich. Wo Kulturboden ist, im Nilthal und im Delta, ist die Flora eine angebaute, keine wilde mehr, und in dem Gebiet der Wüste verhindert die Trockenheit fast alle Vegetation. Am verbreitetsten ist der Reis, besonders im Delta gebaut, dann Durrah, Weizen, Bohnen, Hirse, Erbsen, Linsen, Klee, Hanf, Lein, Zuckerrohr und die Dattelpalme. In neuerer Zeit hat man auch Baumwolle kultivirt und der Baumwollenbau darf sich hier eine große Zukunft versprechen. Wald hat Aegypten nicht; die Dattelhaine im Nilthal sind künstliche Pflanzungen. Auch die Fauna hat keinen ursprünglichen Charakter mehr; es sind fast nur gezüchtete Hausthiere vorhanden, Pferde, Kameele, Esel, Maulesel, Rinder, Büffel zumal im Delta, Geflügel, besonders Tauben und Hühner. Daneben existirt eine zahllose Schaar von Wasservögeln und der Nil führt eine große Menge Fische. Das Nilpferd ist südlich zurückgedrängt; nur das Krokodil findet sich noch häufig. Arm ist das Land an Mineralien. Natron wird aus den sogenannten Natronseen gewonnen, Schwefel am Ufer des rothen Meeres ꝛc. Auf edle Metalle ist das Land noch nicht wieder untersucht, so sehr auch Reste uralter Werke auf früheren Bergbau hinweisen.

Die Einwohnerzahl des Landes beträgt nach Kremer 4,300,000, ohne daß diese Zahl gerade auf Genauigkeit Anspruch machen darf; statistische Notizen sind im Orient bei der Art des Familienlebens und der Hausstände gerade darüber schwer zu erreichen. Unter den Städten ist Cairo die bevölkertste mit cirka 260,000, das in diesem Jahrhundert durch Muhammed Ali's Beförderung des Handels und Erleichterung des Verkehrs rasch gehobene Alexandria hat 170,000, Damiette 37,000, Rosette 18,000, Suez 5000 Einwohner. Diese Bevölkerung ist vorzugsweise arabischer Abkunft und ganz besonders gilt das für die ackerbauenden Landbewohner, die Fellah's und die in der Wüste herumstreifenden Beduinenstämme. Unter den letztern wohnen aber auch einzelne Nomadenfamilien der Ababdeh und Bescharibah, deren nähere Verwandtschaft noch nicht festgestellt ist. Neben diesen

Arabern finden sich noch Reste der uralt eingebornen Bevölkerung, die Kopten. Ihre Sprache ist seit einem Jahrhundert eine todte und sie selbst nehmen immer mehr an Zahl ab und vermischen sich mit den andern Elementen. Nur in Oberägypten sind sie noch ziemlich unvermischt ihrem alten christlichen Glauben treu geblieben. In den Städten, deren Einwohnerzahl rasch zunimmt, namentlich in Cairo und Alexandria, lebt ein buntes Gemisch aller Nationalitäten und die Zahl der Europäer wächst dort ununterbrochen.

Aegypten ist das älteste Kulturland der Erde; uralte Denkmäler lassen uns seine Geschichte sicher ins dritte Jahrtausend vor Christus verfolgen. Auf die ältesten Herrscher, die Pharaonen ächt ägyptischer Abstammung folgen die Perser, dann die griechischen Ptolemäer, die Römer und Byzantiner. Mit der Ausbreitung des Islam und der Eroberung Amr's wurde das arabische und muhammedanische Element in Aegypten das herrschende und blieb es bis heute. Von dem Chalifat in Bagdad machten sich die Statthalter Aegyptens sehr bald unabhängig und es folgten verschiedene Familien sich in der Herrschaft, die Tuluniden, Fatimiden, Ajjubiten. Im dreizehnten Jahrhundert nahmen Sultane aus den Mamlukenfamilien türkischer Abkunft, zuerst die Bahriten, dann die Tscherkessen den Thron ein, bis Anfang des sechszehnten Jahrhunderts ganz Aegypten eine Provinz des Osmanenreichs wurde. Nach den vergeblichen Versuchen Napoleons, sich in Aegypten festzusetzen und dort ein Gegengewicht gegen die englische Seeherrschaft zu begründen, war es der Vicekönig Muhammed Ali (1806 – 1848), der es zuerst unternahm, Aegypten von Konstantinopel unabhängig zu machen. Seiner Energie wäre der Plan wohl gelungen, wenn nicht die europäischen Mächte sich ins Mittel gelegt hätten. Seine Nachfolger, Abbas Pascha, Said Pascha und jetzt Ismail Pascha haben aber den Plan nicht aus den Augen verloren, und obwohl sie, gewaltsame Maßregeln vermeidend, die Hoheit der Pforte anerkannten, wußten sie doch die Ohnmacht derselben so zu benutzen, daß sie immer weitere Zugeständnisse machte und die Abhängigkeit des ägyptischen Pascha lediglich in der Leistung eines jährlichen Tributs und einer beschränkten Heeresfolge besteht, ohne daß die Türkei im Weigerungsfall dazu zu zwingen die Macht hätte. Durch den Londoner Vertrag vom 15. Juli 1840 und den Hattischerif des Sultan vom 13. Februar 1841 wurde die Familie des Muhammed Ali für erblich in der Statthalterschaft Aegyptens erklärt und zwar in derselben Weise, wie die Erblichkeit in der türkischen Herrscherfamilie gilt, so nämlich, daß jedesmal das älteste Glied der Familie den Thron inne hat. Seit Mai 1866 hat aber die hohe Pforte dem Ismail Pascha das Erbrecht in direkter Descendenz zugestanden. Der Sohn desselben, Mehmed Tewfick Pascha, ist so Thronfolger geworden. Freilich hat Mustafa Fasil Pascha, der Nachfolger nach altem Recht, eine große Partei für sich, und es muß sich noch zeigen, ob die Neuerung durchgeführt werden kann. Einstweilen mußte sich der Vicekönig für das Zugeständniß der Pforte zu einem höheren Tribut &c. verstehen. — Seit Muhammed Ali ging das Bestreben der ägyptischen Herrscher dahin, europäische Einrichtungen nachzuahmen, ohne aber eine Grundlage dafür in der Volksbildung zu schaffen. Es blieben daher alle diese Versuche ohne erhebliche Wirkung und reine Aeußerlichkeiten. Der gegenwärtige Pascha ging so weit, den Parlamentarismus einzuführen. Am 21. Oktober 1866 wurde ein Statut über eine Art von Repräsentativverfassung bekannt gemacht. Die Hauptsache war in ihm die Errichtung einer berathenden, aber nicht entscheidenden Versammlung. Ihre Zusammensetzung soll folgendermaßen geschehen. Die Vorsteher der Gemeinde (Scheich el beled), dem Gesetz nach von der Landgemeinde gewählt, in Wahrheit gewöhnlich von der Regie-

rung oktroyirt, versammeln sich nach den Provinzen und wählen dreißig Männer, die in der Hauptstadt der einzelnen Provinz eine Art Kreisversammlung bilden. Diese ihrerseits wählt zwei Deputirte nach Kairo in die Kammer, welche halb aus dieser ländlichen, halb aus städtischen Abgeordneten besteht. Ihre Kompetenz ist darauf beschränkt, der Regierung guten Rath zu ertheilen, Geld aufzutreiben, die öffentlichen Ausgaben wenigstens einigermaßen zu regeln. Bekenner jeden Glaubens können gewählt werden. Am 18. November 1866 wurde dies Parlament eröffnet. Seine Wirkung auf das Land ist noch zu erwarten. Seit 1867 führt der Statthalter officiel den Titel „Hoheit" und „Vicekönig". Derselbe hat in seiner Familie die Polygamie aufgehoben und damit den Großen des Landes ein gutes Beispiel gegeben. Den besten Einfluß aufs Land erwartet er durch Beförderung der Kommunikationswege und setzt damit mit Recht die Bestrebungen seiner Vorgänger fort. Die Eisenbahn von Alexandrien nach Suez, die Erleichterung des Baues am Suezkanal, unter Said Pascha durch Frohnarbeiter, seit Abschaffung der Frohne durch Anwendung von Maschinen, Befreiung von Abgaben, die Einführung der Dampfschifffahrt auf dem Nil werden ihre Wirkung auf Aegyptens Handel und Reichthum nicht verfehlen. An und für sich ist ja die kommercielle Lage Aegyptens eine äußerst günstige, zwischen drei Welttheilen, mit der Küste zweier Meere und einem großen, bequem schiffbaren Strom, reich an eigenen Erzeugnissen und der Stapelort für die Produkte des südlich und westlich von ihm liegenden Binnenlandes.

An der Spitze der Verwaltung steht der 1856 errichtete Staatsrath, aus dem Prinzen von Geblüt, 4 Generalen und 4 Großwürdenträgern zusammengesetzt. Das Kabinet enthält die in Europa üblichen Ministerien, wenn auch nicht alle besetzt sind. — Was die **Finanzen** Aegyptens angeht, so werden die jährlichen Einnahmen der Regierung auf 8,000,000 Pfund Sterling geschätzt. Der Tribut an die Pforte, bisher 80,000 Beutel (1 Beutel = 500 Piaster, 110 Piaster = 1 Pfd. St.) oder 360,000 Pfd. St., soll 1866 auf 150,000 Beutel erhöht worden sein. — Ende 1865 existirten zwei öffentliche Anlehen aus den Jahren 1862 und 1864; die erstere, 60 Mill. Francs, soll durch Zahlung halbjähriger Raten von 3,250,000 Francs in 30 Jahren, die letztere, 5 Mill. Pfd. St. durch halbjährige Zahlungen von 310,000 Pfd. St. in 15 Jahren abgetragen werden. Eine Privatanleihe des Vicekönigs existirte Ende 1859 von 1,200,000 Pfd. St.

Dem Heer hat schon Muhamed Ali europäische Formen gegeben; es hat sich in seinen und den spätern Kriegen gut bewährt. Seine Stärke soll Anfang 1868 21,000 Mann betragen haben, von Ismail Pascha aber auf 14,000 vermindert worden sein: 8000 M. Infanterie, 3000 M. Kavallerie, Artillerie und Genie, 3000 M. schwarze Truppen. Die Flotte, welche ebenfalls von Muhammed Ali mit ungeheuren Kosten geschaffen worden war, war nach seiner Regierung vernachlässigt und fast zu Grunde gegangen. Der orientalische Krieg brachte ihren Rest wieder in Thätigkeit; ein Theil derselben wurde 1854 bei Sinope zerstört. Im Jahre 1862 war die Zahl der Schiffe: 7 Linienschiffe, 6 Fregatten, 9 Korvetten, 25 kleinere Fahrzeuge und 27 Transportschiffe.

Der auswärtige Handel Alexandriens betrug in Millionen ägyptischer Piaster ($97\frac{1}{2}$ = 1 Pdf. St.) im Jahre 1861 291,$_2$ Einfuhr und 372,$_9$ Ausfuhr, im Jahre 1864 492,$_9$ und 1146,$_9$ und 1866 erreichte die Ausfuhr 1307,$_0$ Millionen Piaster. 1864 betrug der Werth der ausgeführten Baumwolle allein 74,213,500 Dollars gegen 7,154,400 im Jahre 1861. Im Jahre 1863 vertheilte sich der Handel nach verschiedenen Ländern auf England mit 203,$_8$ Millionen Piaster Einfuhr und 613,$_2$ Ausfuhr, Frankreich mit 38,$_2$ und 154, Oesterreich mit 28,$_6$ und

46,4, Türkei mit 100 und 27, Griechenland mit 9,2 und 1,5, Italien mit 15,5 und 10,7, Belgien mit 4,2 und 2 Millionen Piaster Einfuhr und Ausfuhr. — In Bezug auf den Schiffsverkehr liefen in demselben Jahre in vier Häfen Aegyptens (Alexandrien, Port Saïd, Damiette und Suez) 3887 Schiffe ein, in Alexandrien allein 2002 Segelschiffe und 637 Dampfer, im Jahre 1864 stieg die Zahl auf 6009. In Alexandrien liefen an im Jahre 1865: 4283 Schiffe, davon 1145 Dampfer, und 1866: 3698 Schiffe, darunter 980 Dampfer, 1865 mit 1,350,876, 1866 mit 1,373,217 Tonnen. Wenn es der Regierung gelingt, die Steuerlast zu verringern, das Eigenthum überall zu sichern und dem ägyptischen Bauer die Ueberzeugung zu verschaffen, daß er für sich, nicht für einen beliebigen räuberischen Großen arbeitet, dann erst wird die ganze Produktionskraft des Landes in Aktion treten können und der Verkehr und Handel Aegyptens die Höhe erreichen, die das Land und seine Vergangenheit erwarten lassen.

Literatur. Description de l'Egypte ou receuil des observations et des recherches qui sont faites pendant l'expédition de l'armée française. Paris 1809 (neue Auflage in 25 Bänden, 1822—1824). Yates The modern history and condition of Egypt 2 vol. London 1843. Parthey, Wanderungen durch das Nilthal. Berlin 1840. Kremer, Aegypten. Forschungen über Land und Volk. 2 Bde. Leipzig 1863.

H. Thorbecke.

Afrika.

Afrika ist seiner Größe nach der dritte unter den fünf festen Haupttheilen des Erdkörpers, besteht im Wesentlichen aus einer großen, fast überall vom Meere umspülten und einzig durch die schmale Landzunge von Suez mit Asien zusammenhängenden Landmasse, da die dazu gehörigen Inseln gering an Zahl und mit Ausnahme von Madagaskar auch von geringem Flächeninhalt sind. Das Festland hat seine größte Ausdehnung von Norden nach Süden, eine etwas geringere von Westen nach Osten, indem jene ungefähr 72 Breitengrade, diese etwa 67 Längengrade beträgt. So erstreckt sich die afrikanische Landmasse zu beiden Seiten des Aequators fast gleich weit nach Norden und Süden, wogegen sie gänzlich östlich vom 0° Meridian liegt. Selbst von den afrikanischen Inseln finden sich nur wenige, wie die Azoren, die beiden kleinen kanarischen Inseln Ferro und Gomera und der Archipel des grünen Vorgebirges westlich von diesem Meridian. Halbirt aber fast der Aequator die Längenaxe des Festlandes, so ist doch die kontinentale Masse des letzten nicht gleichmäßig zu beiden Seiten des Aequators vertheilt, indem dieser auf seiner Nordseite viel mehr Landmasse als auf der Südseite hat. Nimmt man nämlich nach einer der zuverlässigsten Berechnungen den Flächeninhalt des Festlandes zu 543,570 geograph. Q.M. an, so befinden sich fast zwei Drittel davon im Norden, und nur etwa ein Drittel im Süden des Aequators. Nach diesem Areal ist das kontinentale Afrika $3^1/_2$ mal so groß als das kontinentale Australien, aber es hat nur 5 Sechstel von der Größe Amerika's und gar nur 5 Achtel von der von Asien. Die Inseln haben etwa 11,324 Q.M. Oberfläche.

Der Gestalt nach gleicht das Festland einem Oval, dem jedoch an der Südwestseite ein so bedeutendes Stück fehlt, daß der südlich vom Aequator gelegene Theil die Gestalt eines dreieckigen, fast gleichschenkligen, aber nicht an seinem Ende zugespitzten, sondern durch den Südrand des Kaplandes abgestutzten Keils hat. Unter allen Kontinenten hat der afrikanische die einförmigste Küstenbildung; er ist ein fast ununterbrochener Körper ohne eine reiche Gliederung seiner Peripherie, ohne

zahlreich hervortretende Aeste. Einzig im Osten springt ein mächtiger Keil zwischen dem 11° N. B. und dem Aequator gegen die südarabische Küste vor und endigt mit einer abgestutzten Spitze, während im Westen der Busen von Guinea eine ebenso gewaltige dreieckige Einbiegung in der Kontinentalperipherie ausfüllt. Nur das kontinentale Australien steht in Bezug auf Einförmigkeit der Küstenbildung Afrika's zunächst, während umgekehrt Amerika davon am entferntesten liegt. Setzt man die Peripherie unseres Kontinents gleich 1, so beträgt die von Australien nur 1,067, die von Asien 1,786, die von Europa 2,214, die von Amerika aber sogar 2,410. Da die ganze Küstenlänge des afrikanischen Festlandes nur gegen 3500 g. M. beträgt, so fällt hier auf je 150 Q.M. 1 Längenmeile, in Europa dagegen schon auf je 37 Q.M. eine Meile Küstenerstreckung.

Dadurch und durch manche andere Eigenthümlichkeiten, die den Zutritt erschweren, ist Afrika bis auf den heutigen Tag außer dem kontinentalen Australien der unbekannteste Erdtheil geblieben, obwohl seine historischen Denkmäler in einer seiner interessantesten Regionen, in Aegypten, bis in die älteste Kulturgeschichte des Menschengeschlechts zurückreichen, seine ganze Nordküste im Alterthum gerade den damals civilisirten Bevölkerungen der Erde in Italien, Griechenland, Klein-Asien und Syrien ganz nahe lag, auf derselben Nordküste der römische Staat mehr als fünf Jahrhunderte hindurch unbestritten seine Macht ausübte, in allen Theilen Afrika's fortwährend die regste Handelsthätigkeit stattfand und endlich in neuerer Zeit fast von allen Punkten der Küste unaufhörlich mit dem aufopferndsten Muth Versuche für die Erforschung des Kontinents gemacht wurden.

Kein anderer Kontinent hat in der That so viel Opfer für diesen Zweck in Anspruch genommen, indem nicht allein das Innere Afrika's europäischen Forschern fast unübersteigliche Schranken entgegensetzte, sondern selbst der größte Theil des Küstenlandes in Folge der natürlichen Beschaffenheit einer genaueren Kenntniß sich entzog. Denn die fast die Gesammtperipherie des Kontinents umziehenden überaus heftigen, jedes Herannahen erschwerenden Strömungen, die nicht minder gefährlichen, ausgedehnten Küstenstrecken vorliegenden Untiefen, die Absperrung vieler großen Flußmündungen durch Barren, die nicht selten völlige Hafenlosigkeit mancher Küstenstrecken, vor allem aber die überaus ungünstigen klimatischen Verhältnisse in den überwiegendsten Theilen der Küste hinderten stets die Erlangung einer genaueren Kenntniß des Kontinents. War auch z. B. die Westküste Nordafrika's seit den Entdeckungen der katalonischen Seefahrer im 14. und denen der Portugiesen im 15. Jahrhundert fortwährend der Zielpunkt eines lebhaften Handelsverkehrs Seitens aller seefahrenden europäischen Nationen gewesen, so war doch deren wahre Lage bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts noch so unbekannt in Europa geblieben, daß erst im Jahre 1793 die Küstenuntersuchung des Kapitän Prince mit dem Ostindienfahrer Charlotte nachzuweisen vermochte, daß man die Lage derselben auf allen Karten falsch verzeichnet, und daß selbst einer der größten Erdkundigen aller Zeiten, der berühmte d'Anville, in Bezug auf dieselbe ganz irrige Vorstellungen gehabt hatte. Prince ermittelte nämlich zuerst, daß die Küste vom Kap des grünen Vorgebirges südwärts bis Guinea eine um mehrere Grade westlichere Lage habe, und daß umgekehrt der Küstenrand unter dem Aequator einige Grade nach Osten zurückgeschoben werden müsse. Dadurch erst erhielt man über die Breite des Kontinents in diesen Gegenden richtigere Aufschlüsse. Wenige Jahre später ergaben Untersuchungen an den beiden großen Rändern Südafrika's Aehnliches, indem Kapitän Tuckey an der Westküste darthat, daß dieselbe um einen vollen Grad zu weit nach Westen gerückt worden war, und aus anderen zuverlässigen älteren

Daten, die von neueren Forschungen bestätigt wurden, ersah man, daß durch die Karten noch im Beginn dieses Jahrhunderts die Ostküste fälschlich um eben so viel nach Osten gelegt war, so daß auch hier die angenommene Breite ganz anders wurde. Aber erst durch die großartige kritische Untersuchungsexpedition der Kapitäne Owen, Boteler und Vidal längs dem West-, Süd- und Ostrande des Kontinents, des Kapitän Smyth am Nordrande, endlich des Kapitän Morrison im rothen Meere wurde die wahre Lage der ganzen Küstenlinie des Kontinent Afrikas festgestellt. Auf eine spärliche Kenntniß der Länder am Meere beschränkte sich überhaupt bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts alles, was man von dem großen Kontinent wußte, und noch vor etwa 30 Jahren mußten die unzusammenhängenden, veralteten und größtentheils unzuverlässigen Nachrichten der arabischen Geographen des Mittelalters fast als unsere einzige Quelle für das Binnenland Nordafrika's dienen, ja wo diese uns verließen, wie im Innern der kontinentalen Südhälfte, gab es nicht einmal leere Namen, womit man nach Willkür die Karten füllen konnte.

Erst als es einigen muthigen britischen Forschern, namentlich Bruce, Brown und Mungo Park gelungen war, in das Innere Nordafrika's einzudringen und sichere Kunde darüber einzuziehen, wurde die Bahn für die Erforschung des Binnenlandes gebrochen; ihnen folgte sodann eine große Reihe muthiger Reisenden, die größtentheils ihr Leben dabei verloren, so daß die Kenntniß aller Theile des Kontinents in dem Verlaufe der letzten 50 Jahre größere Fortschritte gemacht hat, als bisdahin im ganzen Verlaufe der Geschichte des Menschengeschlechts. In Folge der großartigen Reisen und Forschungen der Engländer Livingstone, Speke, Grant, Burton, der Deutschen Barth, Vogel, Heuglin und vieler Andern verengt sich auf den Karten der große leere Raum, den dieselben im Innern Mittelafrika's bisher zeigten; immer mehr treten an die Stelle unsicherer Angaben die erforschten Thatsachen, wenn es auch noch lange Zeit dauern wird, bis wir eine genaue Kenntniß erlangt haben oder bis auch nur ein europäischer Reisender in die bisher noch undurchforschten Gegenden gedrungen sein wird.

Die überaus große, für alle Verhältnisse des Kontinents charakteristische Einförmigkeit wiederholt sich nach der Küstenbildung in der Gestaltung der Oberfläche, indem die Nordhälfte zwischen dem 16. und 32. Grad vom atlantischen Meere bis zum arabischen Meerbusen eine unermeßliche Wüste durchzieht, die in der Westhälfte den Namen Sahara oder Falat, im Osten den der libyschen, ägyptischen und nubischen Wüsten führt und sammt den eingeschlossenen Kulturstellen ein Areal von über 118,500 g. Q.M. umfaßt, was den Flächeninhalt Deutschlands 9—10 mal, den des Mittelmeeres fast 3 mal übertrifft. Aehnlich erfüllt den überwiegendsten Theil der Südhälfte des Kontinents eine unermeßliche, und, so viel wir Kunde haben, meist zusammenhängende, von allen Seiten terrassenförmig aufsteigende Hochfläche, die, selbst bis nördlich vom Aequator, etwa bis zum 60° N.B. zu reichen scheint, aber nur stellenweise auf der Oberfläche eine unfruchtbare Wüste gleich der nordafrikanischen Tiefebene, größtentheils aber ein mit periodischer Grasvegetation bedecktes Savannenland ist, welches unermeßlichen Heerden von Antilopen, wilden Pferden, Eseln, Elephanten und andern Vierfüßlern Nahrung gibt und zugleich die Existenz einer zahlreichen nomadischen, in den südlichsten und östlichen Grasebenen mit großen Rinnviehherden lebenden Bevölkerung möglich macht.

Nur an den Rändern dieser gewaltigen Hochfläche erscheinen stellenweise längere Gebirgszüge, von denen der größte längs dem Ostrande parallel den Küsten des indischen Oceans läuft, während im Innern nur einige vereinzelte Bergketten und ebenso isolirte Berge, so viel man weiß, die allgemeine Einförmigkeit unter-

brechen. Dennoch sind diese spärlichen Terrainerhebungen überaus wichtig, da sie durch ihre Höhe, die unter dem Aequator bis in die Region des ewigen Schnees reicht, die Bildung mehrerer großer Ströme veranlaßt, wogegen die Sahara innerhalb ihrer Grenzen keinem einzigen bedeutenden Flusse den Ursprung gibt, weil ihr mit sehr wenigen Ausnahmen solche Erhebungen fehlen, und die etwa vorhandenen keinen bedeutenden Einfluß auf eine Bildung fließender Gewässer auszuüben vermögen, weil sie ganz außerhalb des tropischen Regengebiets sich befinden.

Zwischen dem trockenen Tieflande im Norden und den Hochebenen im Süden liegt endlich eine dritte ausgedehnte Binnenregion, die sich durch 40 Längengrade, vom 12—52° O.L., erstreckt und als ein breites, feuchtes und höchst wasserreiches, im Westen durch den mittleren Lauf des westlichen Nigerquellenstroms, weiter im Osten bis zum oberen Nil durch den zweiten großen Quellstrom des Niger, den Binue, dann durch eine Reihe von Seen und Sumpfstellen und endlich durch einen großen westlichen Zufluß des Nils, den Keilak oder Gazellenfluß (Bahr el Ghazal) bezeichnetes Tiefland auftritt. Außer diesen drei großen natürlichen Abtheilungen mit vorherrschender Ebenheit der Oberfläche besitzt das kontinentale Afrika nächst seinen Rändern noch einige ausgezeichnete Berglandschaften; so nächst dem Mittelmeere die von den Ketten des Atlasgebirges erfüllte, etwa 17 Grade lange, zwischen dem atlantischen Ocean und dem Golf von Sidra gelegene Berglandschaft, welche den größten Theil Marokko's, Algeriens und Tunesiens erfüllt und gleich einer Insel von allen Seiten schroff aufsteigt; dann im Westen die Berglandschaften Senegambiens, Guineas und des Zairelandes zwischen dem 15° N.L. und dem 15° S.B., endlich im Osten das Hochland von Abessinien. Ob im Innern des Kontinents Gebirgszüge die westlichen und östlichen Gebirgslandschaften in unmittelbare Verbindung setzen und so das Tiefland des Niger von den südafrikanischen Hochflächen ununterbrochen trennen, ist noch nicht genügend erforscht, jedoch nicht unwahrscheinlich, weil die zahlreichen, aus Süden kommenden fließenden Gewässer des Nigerlandes auf das Vorhandensein einer solchen Gebirgszone in der Nähe des Aequators hinweisen.

Afrika ist ziemlich reich an größeren Flüssen, von denen nur sehr wenige eine Schiffahrt mit größeren Fahrzeugen bis tiefer in das Innere des Kontinents gestatten, wie es mit dem Nil und Niger, vielleicht auch mit dem Gabun und Jub (Dschub) der Fall ist; andere können nur in ihrem untern Lauf befahren werden, was die Erfahrung bei dem Senegal, Gambia, Pongo, Zaire oder Congo, Coanza und Zambese ergeben hat, indem Stromschnellen und Wasserfälle an den Austrittsstellen dieser Flüsse aus den Gebirgsländern in die Küstenlandschaften die weitere Passage hemmen. Einige der breitesten und längsten Ströme, namentlich der Garip oder Oranje Rivier sind wegen ihrer geringen Tiefe überhaupt nicht schiffbar.

Viele größere afrikanische Flüsse haben in Folge der großen Meerströmungen an ihren Mündungen Sandbarren, wodurch ihre Zugänglichkeit und die Verbindung der Bevölkerungen des Binnenlandes mit dem Meere in hohem Grade erschwert wird. In dem Mangel solcher Hindernisse liegt natürlich der Grund, daß einzig der Niger von den Eingebornen zu einer ausgedehnten Flußschiffahrt benutzt werden kann. Von den fließenden Gewässern des Kontinents sind der Nil und der Niger die bedeutendsten und zugleich für die hiesige Kulturentwickelung die wichtigsten. Die Erforschung der Nilquellen gehört bekanntlich zu den größten geographischen Entdeckungen unserer Zeit. Angeregt durch die Erkundigungen deutscher Missionäre über ein Binnenmeer im Westen der Schneeberge Ostafrika's unternahmen die Engländer Burton und Speke in den Jahren 1857 und 1858 neue Reisen und

entdeckten die großen Binnenseen, den Tanganyika- und Ukerewe-See. Auf einer weitern Reise fanden Speke und Grant im Jahre 1862 den Ausfluß aus dem Ukerewe-(Viktoria Nyanza-)See, die Einmündung dieses Ausflusses in den Luta Nzige-(Albert Nyanza-)See und konstatirten die Identität von dem Ausflusse des letzteren Sees mit dem weißen Nil. Hierdurch war im Wesentlichen die große Frage über die Quellen des Nils gelöst; es steht jetzt fest, daß er in Wahrheit aus großen Binnenseen hervorkommt, in deren Nähe Berge mit schneebedeckten Häuptern sich erheben, wie Ptolemäus im 2. Jahrhundert unserer Zeitrechnung auf Karten angedeutet und mit Worten ausgesprochen hatte. Jedoch sind die nordwestlichen und südwestlichen Küsten des Albert Nyanza-Sees, der nach Bakers Angabe eine riesige Ausdehnung besitzen muß, noch unerforscht, und noch ist es ungewiß, ob er nicht dort einen oder mehrere große Zuflüsse aufnimmt, so daß also die Frage nach dem Oberlaufe des weißen Nil in noch unbekannte Regionen weit im Westen und Süden des Albert Nyanza verlegt werden wird. Der weiße Nil vereinigt sich bei Charthûm in Nubien mit dem zweiten großen Quellenstrom, dem blauen Nil, der in Abessinien entspringt. Der vereinigte Fluß durchströmt zunächst das mittlere und untere Nubien und dann Aegypten, bis er sich unterhalb Cairo in mehrere Aeste theilt und so das Mittelmeer erreicht. Von der letztgenannten Stadt bis zu der südlichen Grenze Aegyptens bei Assuân ist der Nil für Dampfer und Segelfahrzeuge zu jeder Jahreszeit schiffbar, von Assuân bis Dongola können dagegen wegen der zahlreichen Stromschnellen nur kleinere Fahrzeuge und mit einiger Gefahr während mehrerer Monate des Jahres den Strom hinaufgehen, von Dongola bis Charthûm ist die Schiffahrt wieder leichter; und von Charthûm gestattet endlich die Breite und Tiefe des weißen Nils fast immer die Passage bis etwa zum $4^1/_2{}^0$ N.L., so daß von Charthûm aus ein ziemlich lebhafter Handelsverkehr mittelst fortwährend den Strom auf- und abfahrender Barken nach dem oberen weißen Nil stattfindet.

Der Niger, nächst dem Nil der zweitgrößte und nicht minder merkwürdige Strom Afrika's, entspringt ebenfalls in einer noch unerforschten Gegend, wahrscheinlich auf einem hohen Schneegebirge (Berg Kassa), etwa 50 Meilen NNO. vom Kap Palmas. Seinen gewaltigsten, weit hinauf schiffbaren und schon mit europäischen Dampfschiffen befahrenen Nebenfluß empfängt der Niger unter 7°46′ N. Br.; es ist dies der sicher über 160 Meilen lange Binue, der von Barth (1851) und Vogel (1854) entdeckt worden ist. Der Niger erreicht den atlantischen Ocean in mehreren Theilungen und mündet in der Biafrabai.

Nach seiner Lage zwischen dem 37° N. L. und dem 35° S. L. hat Afrika unter allen Kontinenten das wärmste Klima, indem kein anderer eine so große zusammenhängende Landmasse zu beiden Seiten des Aequators bis zu den beiden Wendekreisen besitzt. Wegen der geringeren Erhebung des größten Theils von Nordafrika über den Meeresspiegel ist die Temperatur desselben noch höher als die der Südhälfte des Kontinents, ja sie erreicht stellenweise, namentlich in den nubischen und oberägyptischen Wüsten wohl das Maximum, das man auf Erden kennt. Milder und anmuthiger ergeben sich die klimatischen Verhältnisse am Nordrande des Kontinents in den Berglandschaften Marokko's, Algeriens und Tunesiens, dann am entgegengesetzten Südrande im Kap- und Kafferlande und in Natalien, im Westen in den Bergregionen der Mandingos zwischen dem oberen Senegal und Gambia, im Osten auf den Hochebenen Abessiniens. Von den Inseln genießen Madera, die Azoren, Kanaren, Mauritius, Réunion und das Innere Madagaskars gleiche klimatische Vorzüge. Nach der geographischen Lage allein hätte Afrika keine kalten Regionen,

aber die bedeutende Erhebung über dem Meeresspiegel macht mehrere Regionen zu kalten, wie es mit einigen Theilen des marokkanischen Atlas und den abessinischen Landschaften Samän und Lasta der Fall ist. Wo die Temperatur gemäßigt oder heiß und zugleich trocken erscheint, ist das Klima gesund; ungesund wird es dagegen überall da, wo Hitze und Feuchtigkeit sich verbinden; kein anderer Kontinent hat für die menschliche Konstitution so viel verderbliche Landflächen und Küstenstriche als Afrika, und an dem unteren Lauf des Niger bleiben nicht einmal die Eingebornen von den schädlichen Einflüssen des Klima frei.

An Naturprodukten ist Afrika sehr reich. In den nördlichsten Theilen stimmt die Pflanzen- und Thierwelt, wenige Ausnahmen abgerechnet, wesentlich mit der des südlichen Europa überein; in den äußersten Strichen im Süden schließt sich die Flora wieder an die australische an, während die Thierwelt größtentheils noch die der heißen Regionen ist. Erst südlich von der Sahara beginnt der eigenthümliche Charakter der tropischen Flora und zwar mit so bemerkenswerther Gleichförmigkeit, daß die Pflanzen zweier von einander entferntesten Regionen, der tropischen Zone in Senegambien und Abessinien, in überraschender Weise übereinstimmen. Aber mit dem Maximum der Uppigkeit und des Formenreichthums entfaltet sich die Flora erst in den überaus feuchten Regionen längs dem unteren Laufe der großen Ströme zwischen beiden Wendekreisen, namentlich längs dem des Niger, Gabun und Zambese, während sie umgekehrt in den trockenen Regionen der Sahara, der libyschen, ägyptischen und nubischen Wüsten, so wie an beiden Seiten des Garip im Namaqua- und Buschmannlande das Extrem der Dürftigkeit erreicht, ja streckenweise hier so völlig fehlt, daß das ganze Jahr hindurch nicht einmal ein grünes Blatt zu sehen ist. Durch den ganzen Kontinent hängt überhaupt die Möglichkeit einer Existenz organischer Wesen von einer periodischen, natürlichen oder künstlichen Befeuchtung des Bodens ab; wo eine solche fehlt, ist der Boden die grauenvollste Wüste, und nicht selten beginnt die Wüste bei nur einigen Schritten Entfernung neben Landstrichen, in denen die Vegetation ihre höchste Kraft entwickelt, wie es oft unmittelbar jenseits der Ueberschwemmungsgrenze des Nils der Fall ist.

Für den eigenen Bedarf und den Handel nach Außen besitzt der Kontinent eine Fülle vegetabilischer Produkte, die theils unmittelbare Erzeugnisse der Natur, theils Erzeugnisse der Kultur sind. So gehören zu jenen in den Wäldern der Tropenzone zahlreiche Arten von Bau-, Tischler- und Farbehölzern, von denen an der Westseite des Kontinents aus den Wäldern am untern Laufe der großen Flüsse, z. B. des Mélacuri bei Sierra Leone, des Cameron und Gabun, viel und in steigender Menge ausgeführt wird, Palmöl, einer der wichtigsten und nützlichsten Handelsgegenstände des zwischen Apollonia und der Biafrabei liegenden Theiles der Guineaküste, verschiedene Gummisorten in den Wüsten auf der Nordseite des Senegal und in Kordofan, die einen namhaften Handelsartikel für die französischen Besitzungen an jenem Flusse und für Aegypten abgeben, Kopal, in neuerer Zeit ein überaus werthvoll gewordener Exportartikel für die Ostseite Südafrika's, Kaffee in den Wäldern der Westseite am Rio Nuñez und auf der Westseite in den Ländern der Galla, endlich Sènesblätter in Nubien. In Folge des nordamerikanischen Bürgerkriegs hat in Aegypten die Baumwollenkultur einen sehr bedeutenden Aufschwung genommen, so daß der Werth der Ausfuhr von Baumwolle im Jahre 1864 auf 74 Millionen Dollars gestiegen war. Trotz der bald darauf eingetretenen Krisis der Baumwollenbranche hat Aegypten doch dadurch einen bleibenden Kulturzweig behalten. — Die Zahl der für den größern überseeischen Verkehr wichtigen thierischen und mineralischen afrikanischen Produkte ist nicht sehr bedeutend; zu jenen

gehören Elfenbein, das Afrika zum großen Theil für den Gebrauch der ganzen Erde liefert, nebst Cochenille (insbesondere von den kanarischen Inseln), Rhinoceroshörner und Wolle (hauptsächlich von der englischen Kapkolonie und Port Natal, die 1865 für 1,748,410 Pfd. St. Wolle ausführten); zu diesen allein Gold und Silber.

Die Höhe der Bevölkerung Afrika's ist kaum annähernd zu bestimmen. Die zu verschiedenen Zeiten versuchten, aber auf gar keinen zuverlässigen Daten beruhenden Schätzungen schwanken zwischen 30 und 275 Millionen als Extremen; in Folge einer auf den besten Quellen beruhenden Zusammenstellung kommt Behm (Geographisches Jahrbuch 1866 S. 87) zu der Zahl von 188 Millionen, ohne jedoch selbst diesem Resultat ein großes Gewicht beizulegen. Die Bevölkerung ist sehr verschieden vertheilt. Ein dicht bewohnter Gürtel zieht sich um den Busen von Guinea, vom Senegal bis zum Kunene. Dieser Gürtel nimmt in seinem nordwestlichen Theil den Raum zwischen der Sahara und der Küste von Ober-Guinea ein, schwillt dann in der Mitte bedeutend an, indem er sich fast über die ganze Breite des Kontinents bis nach dem ägyptischen Sudan und den Galla-Ländern erstreckt, wird gegen Süden wieder bedeutend schmäler, so daß er die Region der großen ostafrikanischen Seen nicht mit einschließt, und endet am Kunene. Fast alles Land außerhalb dieses Gürtels ist äußerst schwach bevölkert.

Die ethnographischen Verhältnisse sind noch sehr wenig erforscht. Die zahlreichste Rasse ist die der Neger, welche Centralafrika und zum großen Theil die im Westen und Osten vorgelagerten Gebirge bewohnen. Sie machen wohl drei Viertel aller Bewohner Afrika's aus und zerfallen in unzählige Abzweigungen und Schattirungen. Nicht zu ihnen gehören aber die Südafrika vom Aequator herab bewohnenden Kaffer- und Congovölker sammt den an der äußersten Spitze Afrika's seßhaften Hottentotten, da Hautfarbe, Schädelform und psychische Anlagen ganz verschieden sind. Ob Kaffern und Hottentotten einer Rasse angehören, ist noch zweifelhaft. — Zu der kaukasischen Rasse gehören die unter dem Namen der Berbern bekannte Bergbevölkerung von Marokko und die Bevölkerung einiger Berglandschaften des östlichen Algeriens, die Kabylen; ferner das der Zahl nach sehr verminderte Volk der alten Aegypter oder der Kopten, sowie die ältere Bevölkerung von Abessinien mit ihren verschiedenen Gliedern. Eingewandert in historischer Zeit sind die Araber in der ganzen Nordhälfte des Erdtheils, Juden in Abessinien und den Atlasländern, Türken an den Mittelmeerküsten, Glieder der verschiedenen europäischen Nationen, die an den Küstenländern Besitzungen haben.

In Bezug auf die Religion gehört der überwiegendste Theil der Bevölkerung dem Heidenthume an; demnächst ist der Islam am stärksten verbreitet und nur ein sehr kleiner Theil der Bewohner kann als christlich gelten. Von allen Theilen des Kontinents, wo vor Entstehung des Islam das Christenthum die herrschende Religion war, erhielt sich dasselbe allein in Abessinien vorwaltend, indem in Aegypten nur ein geringer Theil der Bewohner, die Kopten, der Religion seiner Vorfahren folgt. Aber in beiden Ländern ist von dem Wesen des Christenthums wenig übrig geblieben, und namentlich besteht es in Abessinien allein in der Beobachtung zahlreicher leerer Ceremonien, gemengt mit einer Fülle abergläubischer Vorstellungen jüdischen und heidnischen Ursprungs. Ueberhaupt hat das Christenthum in neuerer Zeit in Afrika weit weniger Fortschritte gemacht als der Islam, und nur im Kaplande faßte dasselbe im Laufe dieses Jahrhunderts unter den Eingebornen festern Fuß.

Höchst mannigfach sind die politischen Verhältnisse der einzelnen Landestheile, indem es hier fast alle bekannten Regierungsformen von der komplicirtesten euro-

päischen bis zu der einfachsten gibt, ja stellenweise Völker vorkommen, die wie die Buschmänner ganz ohne allen politischen Verband zu leben scheinen. Ein Theil des Erdtheils gehört geordneten europäischen Staaten an und besitzt danach eine mehr oder minder nach europäischem Muster gebildete Verwaltung, so gehören zu Großbritannien *) die Kapkolonie, britisch Kaffraria, Port Natal, die Insel Mauritius, die Sechellen, St. Helena und an der Westküste Sierra Leone (zusammen 5950 Q.M. mit cirka 1,000,000 Einw.); zu Frankreich: Algerien (12,150 Q.M. mit 486,272 Einw.), die Besitzungen in Senegambien (in Folge der Erweiterungen in den Jahren 1864 bis 1866 4540 Q.M. mit 617,632 Einw.**), Insel Reunion (42 Q.M. mit 193,258 Einw.); zu den Niederlanden: Kolonieen an der Guineaküste (500 Q.M. mit 120,000 Einw.); zu Portugal: Besitzungen in Senegambien, an der Südwestküste u. s. w. (nach neuern Schätzungen 26,485 Q.M. mit cirka 9,160,000 Einw.). Abweichend von den Zuständen dieser Kolonieen sind die Verhältnisse der als Theile des türkischen Reiches geltenden großen afrikanischen Länder Aegypten (siehe Art. Aegypten), Tripoli und Tunesien (siehe Art. Türkei). — Die übrige Bevölkerung des Kontinents ist meist in eine Anzahl kleiner Staaten oder Stämme unter eignen Häuptlingen getheilt, die entweder, wie bei den nördlichen Kaffern, den Galla und den Bergbewohnern Senegambiens, selbständig sind oder, wie bei den südlichen Kaffern, unter einem Oberhaupte stehen, das bei Handlungen, welche für das ganze Volk Interesse haben, die Meinung der Häuptlinge einziehen muß, sonst aber wenig beschränkt ist. Größere Reiche unter einheimischen Herrschern sind in Afrika verhältnißmäßig wenige, wie Marokko, Abessinien (wenigstens bis vor Kurzem), Dahome in dem westlichen Sudan mit 188 Q.M. und 150,000 Einw., besonders aber die erst in neuerer Zeit durch Barth und Vogel bekannter gewordenen Negerstaaten des Binnenlands von Nordafrika, das unter dem Namen Sudan zusammengefaßt wird und von der Sahara bis an den Aequator reicht und etwa zwischen dem 10° und dem 50° westlicher Länge liegt. Die Größe dieser mohammedanischen Reiche wird auf 29,680 Q.M. mit 38,800,000 Einw. geschätzt. Am mächtigsten scheint das Reich Sokoto, das mit dem abhängigen Adamaua 7960 Q.M. umfassen und 12 Mill. Einw. haben soll, zu sein. Ferner gehören dazu die Reiche Darfur (5000 Q.M. mit 5 Mill. Einw.), Wadai (4720 Q.M. mit 5 Mill. Einw.), Bornu (2420 Q.M. mit 5 Mill. Einw.) u. a. Die Herrschaft in diesen Staaten führen die Fulbe (d. h. gelb oder braun), bei den Arabern Fellan genannt. Sie stammen vom obern Senegal und scheinen ein bemerkenswerthes Mittelglied der weißen und äthiopischen Rasse des Kontinents zu sein, indem sie in der Bildung der Nase, der hellern Farbe, dem glatten und langen Haar sich von den übrigen Negern sehr bedeutend auszeichnen. Merkwürdig ist auch die Kasteneintheilung unter ihnen; einzelne Stämme oder Abtheilungen haben ein Monopol als Kaufleute, Tischler, Weber, Schneider u. s. w. Der Fürst ist meist beschränkt durch eine mächtige Aristokratie; an den Höfen herrscht strenges Hofceremoniell. Die einzelnen Staaten sind aber fast fortwährend in wechselvollem Krieg mit einander begriffen.

Außer den monarchischen Staaten besitzt Afrika eine kleine Anzahl republikanischer. Dergleichen befinden sich besonders in den westlichen Theilen Nordafrika's bei den marokkanischen Berbern, den Mandingos, Fulahs und den sogenannten

*) Siehe die einzelnen Staaten Großbritanniens u. s. w.

**) In Folge des Vertrags vom 14. Januar 1868 unterwarf sich wieder ein bedeutendes Gebiet der Suzeranität Frankreichs, so daß jetzt seine Herrschaft vom Gabun bis zum Fernand Vaz sich erstreckt.

Krumen, dann im Osten bei den Galla. Größere Republiken nach nordamerikanischem Muster hat Afrika drei, wovon die Republik Liberia durch befreite Negersklaven aus den Vereinigten Staaten im Jahre 1821 gegründet wurde (siehe den Art. Neger und Negerstaaten). Die beiden andern Republiken gehören dem Innern Südafrika's an und wurden in den Ländern der Betschuanen durch aus dem Kaplande ausgewanderte Bauern von holländischer Abkunft errichtet. Diese, die sogenannten Börs, hatten nach längern Kämpfen mit der englischen Regierung ihre Wohnsitze in den nordöstlichen Distrikten der Kapkolonie verlassen und im Jahre 1848 jenseits des Flusses Vaal die transvaalische Republik gegründet. Das Gebiet, das nirgends das Meer berührt, umfaßt 3480 Q.M. mit 120,000 Einw., wovon 30,000 Neger. Die Verfassung ist rein demokratisch; ein Volksrath aus 60 Abgeordneten beschließt und ein von ihm ernannter Generalgouverneur hat die Exekution und die Anführung im Kriege. Der Hauptort Potschefstroom hat 700 Einw. Nachdem im Jahre 1853 die Engländer auch alle Ansprüche auf den Distrikt des Orangeflusses aufgegeben hatten, wurde von den Börs der Orangeflußfreistaat organisirt mit 1600 Q.M. und 50,000 Einw. (darunter etwa 35,000 Neger). Das Land ist in 4 Distrikte eingetheilt. Hauptstadt des Staates ist Blömfontein mit 200 Häusern.

Da die europäischen Kolonieen und die türkischen Tributärländer bei den betreffenden Staaten zu besprechen sein werden, so haben wir hier nur noch von Marokko und Abessinien zu handeln.

I. Das Reich von Marokko (Sultanat Mogrib ul Aksa, d. h. der äußerste Westen) ist der nordwestlichste Theil des Kontinents und umfaßt 12,210 Q.M., aber bei dem Verfall der marokkanischen Macht mag ihr wenig über ein Drittel mehr als nur nominell unterworfen sein. Der Atlas, der hier seinen höchsten Gipfel, den 10,700 Fuß hohen Miltsin hat, durchzieht das Land von Südwesten nach Nordosten, nach beiden Seiten Seitenarme aussendend, die an der Küste viele Vorgebirge bilden. Zunächst am Meere ist der marokkanische Rif, ein 8 Meilen breites Gebirg, das die Höhe von 3000′ nicht viel übersteigt. Zwischen Rif und Atlas liegt ein langer, fruchtbarer Landstrich, der in Terrassen aufsteigt. In ihm liegen die meisten größern Städte des Reichs, Uschda, Taza, Fez, Marokko. Der Atlas ist ein sehr rauhes, unwegsames Gebirg, das nach der marokkanischen Sahara hin rasch abfällt. — Das Klima des Landes ist eines der schönsten und gesundesten auf Erden, der Boden fruchtbar.

Die Zahl der Bevölkerung wird sehr verschieden angegeben. Die hohen Bestimmungen von $14^1/_2$ oder $8^1/_2$ Mill. scheinen falsch zu sein; die Angabe von 2,750,000 Einw. der Wahrheit näher zu kommen. Sie zerfällt in die Berber, d. h. die noch wenig vermischten Reste der alten Urbevölkerung, die Mauren, d. h. die mit Eingebornen gemischten Araber, die meist in den Städten wohnen, ferner die reinen Araber, die Ackerbau und Viehzucht treiben, die Neger und die Juden. Europäer werden nur in einigen Seestädten zu längerm Aufenthalt geduldet. — Die größten Städte sind Marokko (angeblich mit 100,000 Einw.), Fez, Tetuan, Tanger u. s. w. Die Angaben ihrer Einwohnerzahl sind alle unzuverlässig. — Ackerbau und Viehzucht sind die Hauptbeschäftigungen der Bevölkerung. Der Außenhandel geht nach drei Richtungen: Erstens der nach Europa über die Häfen Tanger, Sale und Mogador. Der Handel ist durch die Zollbelästigungen sehr erschwert. Der Zollsatz hängt von der Laune des Sultans ab und ist fast in jedem Hafen verschieden. Zweitens gehen Karawanen von 16—20,000 Kameelen meist von Fez aus nach dem Sudan. Solcher Karawanen gehen 6 in jedem Jahre ab und für 1 Million nach dem Sudan geführter Waaren bringen sie etwa für 10 Millionen

Waaren zurück. Drittens der Handel mit der Levante, der früher fast einzig an die große Pilgerkaravane nach Mekka gebunden war, wird seit der Eroberung Algiers durch die Franzosen immer mehr Seehandel.

Die Verfassung ist unumschränkt despotisch. Der Scheriff Sultan ist zugleich Oberhaupt der Kirche. Ohne Erstgeburtsrecht vererbt sich das Reich in männlicher Linie, daher verheeren fast bei jedem Regierungswechsel Bruderkriege das Land. Dem Sultan steht eine Art Staatsrath (Endschelle) zur Seite und ein Vezir besorgt die Geschäfte mit den fremden Konsuln. Der Koran ist einziges Gesetzbuch und viermal in der Woche ertheilt der Sultan zu Pferde, um Recht zu sprechen, öffentliche Audienzen, wobei Niemand ohne Geschenke erscheinen darf. Heer und Seewesen, das früher bedeutend war, sind jetzt gänzlich heruntergekommen; der Sultan hat nur noch wenige unbedeutende Schiffe. — Die jetzige Dynastie der Aliden oder Hoseini gelangte um die Mitte des 17. Jahrhunderts zur Herrschaft. Unter ihren Gliedern zeichnete sich Mulei Ismael (1672—1727) dadurch aus, daß er den Spaniern Tanger und El-Arisch abnahm und daß er im Innern mit der größten Grausamkeit und Wollust wüthete. Der jetzige Herrscher Sidi Mohammed gelangte 1859 nicht ohne Widerspruch auf den Thron. — In der politischen Stellung Marokko's zu den europäischen Seemächten ist im Laufe des 19. Jahrhunderts eine wesentliche Aenderung eingetreten. Seit 1817 gibt es keine Christensklaven mehr im Lande und in demselben Jahre hörte die Seeräuberei von Seiten des Sultans wie seiner Unterthanen auf. Die Eroberung Algiers durch die Franzosen und die Aufwiegelung der marokkanischen Volksstämme durch Abd-el-Kader, der nach seiner Niederlage sich auf das marokkanische Gebiet zurückzog, brachte in den vierziger Jahren Marokko mit Frankreich in Konflikt, der Ende Mai 1844 in einen förmlichen Krieg ausbrach. Nach der völligen Niederlage des großen Heeres des Sultans bei dem Flusse Isly (14. August) wurde der Friede am 10. September 1844 geschlossen. Mehrere spätere Konflikte mit Frankreich endeten damit, daß der Sultan sich nachgiebig erwies und die verlangte Genugthuung leistete. Ebenso wenig glücklich wie gegen Frankreich war Marokko gegen Spanien. In Folge von Feindseligkeiten, welche die Marokkaner gegen die spanische Besitzung Ceuta (gegenüber dem nur 12½ Meilen entfernten Gibraltar), verübten, verlangte Spanien (August 1859) Genugthuung, und als diese nicht gewährt wurde, führte Spanien eine Armee von 44,740 Mann mit 78 Kanonen unter dem Marschall O'donnel hinüber. Nach mehreren Schlachten, insbesondere nach dem Sieg vom 31. Januar 1860 zogen die Spanier in Tetuan ein, und nachdem noch mehrere Gefechte zu ihren Gunsten ausgefallen waren, fanden sie sich am 25. März 1860 bewogen, den Frieden, um den Marokko bat, anzunehmen. Die Eifersucht Englands, der Ausbruch der Cholera und zuletzt die Aussicht auf einen doch nur geringen Gewinn bei großem Aufwand von Menschen und Geldmitteln gewann das Uebergewicht über die weitaussehenden Pläne und die Begeisterung, mit denen Spanien den Krieg begonnen hatte. —

II. Abessinien (von Häbesch, Mischlinge, herstammend) war einst ein großes und mächtiges unter einem einzigen Herrscher vereinigtes Land, das sich mit vorherrschend christlicher Bevölkerung vom 16° N. Br. im äußersten Nordosten und dem 13° in N.W., südlich bis etwa zum 11° im Südosten und 7° im Südwesten, sowie muthmaßlich von dem äußersten östlichen Punkte der Küste des rothen Meeres bis ungefähr zum 53° O. L. erstreckte. Das heutige Abessinien von dem 12° bis zu 16° N. Br. und von 37° bis 40° O. L. nimmt einen Flächenraum von 7450 Q.M. ein. Es bildet ein Hochland von sehr eigenthümlicher Beschaffenheit.

Tiefe Einschnitte trennen die einzelnen Plateautheile und lassen sie als gesonderte, oft unzugängliche, in ihrem Niveau verschiedene Felseninseln erscheinen. Doch sollen sich nur an wenigen Stellen die Höhen über die Schneelinie erheben, namentlich auf dem Samängebirge, dessen höchste Gipfel über 13,000 Fuß steigen. Viele dieser Höhen sind vulkanischen Ursprungs; auch hat 1861 in der Nähe von Ed (14° N. Br.) eine vulkanische Eruption stattgefunden. Die Hauptgewässer des Landes gehören dem Nilgebiet an, während nur zwei größere Flüsse sich in das rothe Meer ergießen. In Bezug auf das Klima unterscheidet man je nach der Bodenhöhe drei verschiedene Regionen, das Niederland oder die Kollas mit mittlerer Wärme und reicher Vegetation; die Mittelregion oder Waina-Degas mit einem Hochlandklima; das Land ist für den Landbau trefflich geeignet und dicht bewohnt; und das Hochland, die Degas von 9000 Fuß an, arm an Holzbestand, aber reich an Klee und Grasweiden. Die Regenzeiten sind nach den verschiedenen Regionen verschieden auf die Monate des Jahres vertheilt.

Die Bevölkerung, die sogenannten Aethiopen, wird auf 3 Millionen geschätzt. Sie sind durchaus nicht ein Völkerstamm, sondern ein Gemisch von Völkern, deren Kolonieen sich auf dem kleinen, aber von der Natur begünstigtem Raum zusammengedrängt haben und durch Klima und Geschichte sich äußerlich ähnlich geworden sind. Den Hauptstamm bilden die Abessinier, wahrscheinlich semitischen Ursprungs mit brauner Hautfarbe und semitischer Sprache, dem sog. Tigre oder Chassa (einer Tochter der Geëssprache.) Im Süden und Westen wohnen die Galla, die „Nomaden"; im Norden die Kunáma, die sich durch Sprache und Abstammung von den Abessiniern unterscheiden. Im Norden wohnen auch zahlreiche Juden, Falasche, d. h. die Vertriebenen, genannt. Ihre Zahl wird auf 1/4 Million geschätzt. — Die abessinischen Christen sind Monophysiten. An der Spitze der Kirche steht ein koptischer Erzbischof (Abuna, Vater). Die Geistlichkeit ist zahlreich, aber unwissend und lasterhaft. Die Religion ist indeß nur dem Namen nach christlich und bildet ein wüstes Aggregat von leeren Ceremonien und den absurdesten Lehrsätzen. Vielfach ist die Polygamie gestattet. Mohammedaner waren bis vor Kurzem selten, doch drang der Islam mit Macht vor und seit 1830 waren viele Stämme zu ihm übergetreten, bis im Jahre 1864 König Theodor den Islam aus seinem Reich verbannte.

Abessinien ist ein uraltes Königreich, das in den ersten christlichen Jahrhunderten sich zu bedeutender Macht erhoben hatte, so daß es selbst Eroberungen in Arabien machte. Gegen das Jahr 1500 haben kirchliche und politische Streitigkeiten von innen, Angriffe der Gallas von außen das Land zerrüttet. Der Oberkönig (Negus) Seltem-Seghed machte 1626 den Versuch, sich von dem koptischen Patriarchen in Alexandrien loszusagen und sich kirchlich an Rom anzuschließen. Allein schon 1634 mußte die Selbständigkeit der abessinischen Kirche wieder hergestellt werden. Dieser gescheiterte Versuch führte zu größerm Sinken des königlichen Ansehens. Acht Gebiete machten sich zu selbständigen Reichen und der Negus war nur ein Schattenkönig, an dessen Stelle ein Vezir, Ras, die Regierung führte. Seit der Mitte dieses Jahrhunderts schien ein Umschwung einzutreten. Kassa, um 1818 geboren, war der Sohn des Herrschers der Provinz Kuara und hatte sich derselben 1852 bemächtigt und selbständig gemacht. Von hier aus eroberte er die Reiche von Tigre und Schoa (1854 und 1855) und ließ sich vom abessinischen Patriarchen zum Negus krönen. Als solcher nahm er den Namen Theodorus II., anknüpfend an alte Volkssagen, nach denen ein Negus Theodor das alte abessinische Reich in seinem Glanz herstellen sollte. Nun griff er immer weiter um sich. 1857

eroberte er Lasta, 1860 Hamasen und das Land der Wollo-Galla. 1861 und 1862 wußte er inneren Aufständen und Anforderungen des Vicekönigs von Aegypten mit Energie und Glück zu begegnen. Dadurch war er auf dem Gipfel seiner Macht angelangt. Er war jedenfalls eine höchst merkwürdige Erscheinung. Obgleich in seinem persönlichen Wesen und Charakter durchaus ein Halbbarbar, mit großem Hang zur Grausamkeit, faßte er doch den großartigen Plan, ein festes abessinisches Reich zu gründen, die Küsten des rothen Meeres wieder zu gewinnen und europäische Kultur einzuführen. Er rief Künstler und Handwerker herbei und suchte in mannigfacher Weise den Boden für die Civilisation zugänglich und fruchtbar zu machen. Freilich kam er selbst niemals aus barbarischen Sitten und Anschauungen heraus. Nachdem er Anfangs die Polygamie verboten, hatte er selbst 6 Frauen genommen. Neben einzelnen Zügen von Wohlwollen und Gutmüthigkeit zeigt er doch meist eine wilde Grausamkeit. Hinrichtungen verdächtiger oder mißliebiger Personen, Abhauen von Händen und Füßen der Kriegsgefangenen, Preisgeben ganzer Provinzen an seine zuchtlosen Truppen, wenn die Statthalter sich ein Vergehen hatten zu Schulden kommen lassen, Niederbrennen von Dörfern auf feindlichem Gebiete kamen häufig genug vor. Nachdem er sich schon früher gegen englische Missionäre Gewaltthätigkeiten erlaubt hatte, ließ er 1863 den englischen Konsul Cameron gefangen nehmen und in Fesseln schlagen. Als alle Forderungen Englands um Befreiung des Konsuls und um Genugthuung abgewiesen wurden und die englische Langmuth endlich erschöpft war, wurde am 20. August 1867 beschlossen, eine Expedition nach Abessinien zu schicken. Im Oktober landete das Heer an der Ansley Bay südlich von Massowah. Es bestand zum größten Theil aus Truppen der Armeen von Indien und hatte eine Stärke von 12,000 Mann, von denen 4000 Europäer waren. Der Troß war 8000 Mann stark. Nach einem sehr beschwerlichen Marsch erreichte der Oberbefehlshaber, General Sir Robert Napier (jetzt Lord Napier of Magdala) die Bergfestung Magdala, wohin sich Theodor zurückgezogen hatte. Nachdem am 10. April 1868 vor der Stadt Theodor eine entscheidende Niederlage erlitten, sandte er die gefangenen Europäer in das britische Lager und bat um Unterhandlungen. Napier verlangte jedoch bedingungslose Unterwerfung, und als sich Theodor hierzu nicht verstand, wurde am 13. April Magdala erstürmt. Den König fand man erschossen; er hatte offenbar sich selbst getödtet. Schon am 18. April begann der Rückzug des englischen Heeres. Der Erfolg der Expedition genügte der englischen Politik; zur Gründung einer dauernden Herrschaft in jenen wichtigen Gebieten konnte sich Großbritannien nicht entschließen. Das Land blieb den einheimischen Häuptlingen und ihren Fehden und Verwüstungen überlassen.

Literatur. Ritter Allgemeine vergleichende Geographie I. Theil 2. Aufl. 1822. Wappäus Handbuch der Geographie und Statistik Bd. II, 2. Aufl. 1866. Petermann u. Hassenstein Inner Afrika, Gotha 1863 (II. Ergänzungsband zu Petermanns Mittheilungen). Barth Reisen u. Entdeckungen in Nord- u. Centralafrika, 5 Bände, 1857. Munzinger Ostafrikanische Studien. Schaffhausen 1864. Speke, die Entdeckungen der Nilquellen, 2 Bände, Leipzig 1864.

Mit Benutzung des Artikels von Gumprecht.

Akademie.

Der Name erinnert an die philosophische Schule Platons zu Athen; das Institut gehört dem wissenschaftlichen Leben der neuern Zeit an. In der Zeit der Renaissance sind zuerst in Italien zahlreiche freie Akademieen entstanden, d. h.

Privatvereine von Meistern und Freunden der Wissenschaft und Kunst, so die platonische zu Florenz von Cosmo Medici 1439 gegründet, die philologische zu Venedig 1495, die antiquarische zu Rom 1496, die naturwissenschaftliche zu Neapel 1560, die A. della Crusca in Florenz 1582 für die Reinigung der Sprache. Später erst wurden von Staats wegen Akademieen errichtet, als öffentliche Kulturanstalten. In Paris wandelte der Kardinal Richelieu die zuvor freie A. für Vervollkommnung der französischen Sprache und Literatur in eine nationale Anstalt unter seinem Protektorate um. Nach seinem Tode übernahmen die Könige das Protektoral der „französischen A." Gründungsdekret von 1635. Dieser ersten staatlichen Akademie wurde 1663 von Colbert die académie des inscriptions et des belles lettres hinzugefügt, deren Aufsicht die öffentlichen Denkmäler überwiesen wurden und für die Naturwissenschaften wurde die académie des sciences (exactes) nach dem Vorbild der Londoner A. für die mathematischen und physikalischen Wissenschaften errichtet 1666. Ludwig XIV. gab beiden Anstalten 1693 eine dauernde Organisation und gründete eine neue A. für die schönen Künste. Die A. der moralischen und politischen Wissenschaften wurde während der französischen Revolution gegründet, von dem ersten Konsul Napoleon als unbequem aufgehoben und 1832 auf Guizot's Vortrag durch König Ludwig Philipp wieder hergestellt.

Erst mit der französischen Revolution beginnen die Versuche, die zuvor vereinzelten und allmählig entstandenen Akademieen zu Einem Ganzen zu vereinigen. Die Verfassung von 1796 Tit. X Art. 298 bestimmte: „Es wird für die ganze Republik ein Nationalinstitut gebildet, um die Entdeckungen zu sammeln und die Künste und Wissenschaften zu vervollkommnen." Dasselbe wurde durch das Gesetz vom 25. Oktober 1796 in drei Klassen getheilt: 1) Physische und mathematische Wissenschaften, mit zehn Sektionen, 2) moralische und politische Wissenschaften mit sechs Sektionen, 3) Literatur und schöne Künste mit acht Sektionen. Napoleon I. theilte das kaiserliche Institut in vier Klassen: 1) Physikalische und mathematische Wissenschaften, 2) französische Sprache und Literatur, 3) Geschichte und alte Literatur, 4) schöne Künste. Nach der Restauration des Königthums wurden die alten Namen wieder aufgefrischt, und neuerdings fünf Akademieen hergestellt: 1) Französische Akademie, 2) Akademie der Inschriften und der schönen Literatur, 3) Akademie der (Natur-) Wissenschaften, 4) Akademie der schönen Künste, 5) Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften. Aber sie blieben doch Ein großes der Wissenschaft und Kunst dienendes Nationalinstitut. Die Akademiker erhalten eine geringe Besoldung vom Staate und die Anstalt ist reich ausgestattet.

Obwohl die deutsche Nation in unserer Zeit auf dem Gebiete der Wissenschaft den ersten Rang einzunehmen befähigt ist, so muß doch zugestanden werden, daß die Berliner Akademie (gestiftet von König Friedrich I. 1700 nach dem Vorschlag von Leibnitz) und noch mehr die Göttinger (seit 1750), die Münchner (seit 1759) und die Wiener (seit 1652) an wissenschaftlicher Bedeutung und an Wirksamkeit weit hinter der Pariser Akademie zurückstehen. Wenngleich in der Wissenschaft und der Literatur die Deutschen ihrer nationalen Einheit mehr bewußt geworden sind als in der Politik, so hat die politische und zum Theil auch die konfessionelle Spaltung doch bisher die organische Einigung der vorhandenen reichen Geisteskräfte behindert. In der Vereinzelung und der damit nothwendig verbundenen Mischung mit unzureichenden Elementen und Schwächung der Hülfsmittel können diese Landesakademieen nicht zu voller Entwickelung gelangen. Auch eine große

Nation kann doch nur Eine ihrem wissenschaftlichen Geiste und Streben adäquate Gesammtakademie hervorbringen; denn ihr Geist selbst ist Einer. In dieser wichtigen Beziehung haben selbst Spanien und Rußland, so wenig sich ihr wissenschaftliches Leben mit dem der Deutschen messen kann, einen beneidenswerthen Vorzug vor Deutschland. Aber auch das freie England ist in dieser Richtung zurückgeblieben, nicht zwar, weil es an einer Hauptstadt fehlte, in welcher sich die Spitzen der Wissenschaft zur Einheit zusammenfassen ließen, sondern weil der wissenschaftliche Geist Englands sich noch nicht zu einer universellen Weltanschauung erhoben hat. Die Naturwissenschaften fanden allerdings schon seit 1660 in einer königlichen Societät ihre Einigung; aber die Wissenschaften des Geistes blieben in der Zerstreuung.

Die freien Akademieen kann der Staat füglich sich selber überlassen. Die staatliche A. dagegen ist eine Institution des öffentlichen Rechts und beruht auf der Pflege des Staats. Sie ist die höchste wissenschaftliche Anstalt des Staats, welche die Spitzen des wissenschaftlichen und künstlerischen Geisteslebens der Nation gleichsam zu einem geistigen Senate verbindet, die Ehre und die Autorität der freien Geistesarbeit erhöht und für die Kulturfortschritte der Nation fruchtbar macht. Die wirklichen Akademieen stehen trotz ihrer zahlreichen und großen Verdienste um das Geistesleben hinter diesem Ideal immer noch weit zurück.

Eine vollständige Akademie läßt sich in folgende Abtheilungen gliedern:

I. A. der Wissenschaften, und zwar A. Geisteswissenschaften, B. Naturwissenschaften.

II. A. der schönen Literatur und der bildenden Künste.

Zu A. Geisteswissenschaften rechnen wir 1) Philosophie, 2) Geschichte, 3) Sprachwissenschaft, 4) Sociale und politische Wissenschaften. Wenn die letztere Klasse von Wissenschaften bisher nur ausnahmsweise bedacht war, so kann der Grund dafür nicht in dem Irrthum gefunden werden, daß die Entwicklung des menschlichen Gesammtlebens kein würdiger Gegenstand der wissenschaftlichen Thätigkeit sei, sondern weit eher in der Scheu der leitenden Staatsmänner, die Autorität der Wissenschaft in diesen Dingen anzuerkennen und zu verstärken.

Als B. Naturwissenschaften betrachten wir 1) Mathematik im weitesten Sinne, 2) Physik und Chemie, 3) Medicin. So weit die Medicin wie die Jurisprudenz der Schule dienen zur Erziehung der Aerzte und Juristen, gehören sie nicht in die Akademie. So weit sie aber die Wissenschaft des menschlichen Körpers ist und seiner Wandlungen, hat sie Anspruch auf einen Platz darin.

C. Die schöne Literatur ließe sich wohl nach Poesie und Prosa theilen; indessen wird sie besser die großen Schriftsteller der Nation in Einer erlauchten Gesellschaft verbinden.

D. Als bildende Künste haben hier eine Stelle 1) Architektur, 2) Sculptur, 3) Zeichnung und Malerei.

Als besondere staatliche Aufgaben hauptsächlich der A. der Wissenschaften sind zu erwähnen:

1) Sorgfältige Kenntnißnahme von den wissenschaftlichen Arbeiten und Werken innerhalb der ganzen Nation, nicht bloß der Akademiker, und öffentliche Berichterstattung darüber.

2) Vorschläge an die Staatsregierung, durch Auszeichnung der Autoren oder Honorirung ihrer Werke, oder Unterstützung ihrer Arbeiten die

wissenschaftliche Thätigkeit zu ehren und zu fördern. Je nach Umständen mag auch eine Mahnung oder Warnung wohlbegründet sein, wenn Mängel und Schäden des wissenschaftlichen Lebens wahrgenommen werden. Die A. kann keine Entdeckungen machen, das ist Sache der Individuen, nicht der Gesammtthätigkeit; aber sie kann durch ihre Kritik auf nöthige Forschungen aufmerksam machen und durch ihre Preise oder ihre Unterstützung zu Arbeiten anregen.

3) Ertheilung wissenschaftlicher Gutachten und Rathschläge je auf Verlangen der Staatsbehörde.

4) Förderung der Mittheilung der wissenschaftlichen Resultate an das gebildete und bildungsbedürftige Publikum, so weit die Kräfte der Privaten nicht ausreichen. Gründung von Anstalten für öffentliche Vorträge. Die Kirche ist in dieser Hinsicht seit Jahrhunderten sehr reich, der Staat und die weltliche Wissenschaft noch dürftig bedacht. Erst die Verbreitung der wissenschaftlich erkannten Wahrheiten und der überwundenen Irrthümer macht die Wissenschaft fruchtbar für das Leben der Nation.

5) Endlich Verbindung mit dem wissenschaftlichen Leben der andern Kulturnationen. Die Wissenschaft in der Fülle ihres Wesens ist nicht national, die höchsten Wahrheiten sind menschliche Wahrheiten. Den Zusammenhang in dem Geistesleben der Menschheit zu erhalten ist die höchste Aufgabe der Akademie.

Bluntschli.

Aktiengesellschaft, s. Gesellschaft.

Alemannen, s. deutsche Stämme.

Algerien, s. Frankreich.

Allianz.

Allianz (alliance, league, fœdus) ist nach völkerrechtlichem Sprachgebrauch das vorübergehende Bündniß zweier oder mehrerer Staaten zu bestimmten Zwecken. Der casus fœderis ist der Fall, für welchen im Allianzvertrag eine gemeinschaftliche Aktion in Aussicht genommen, beziehungsweise gegenseitige Hülfeleistung zugesagt ist. Das Bündniß mehrerer Staaten zu kriegerischen Zwecken pflegt man speciell als Koalition zu bezeichnen.

Das Wesen der Allianz besteht in der Stipulation der Vereinigung der Kräfte zweier Staaten zur Erreichung eines bestimmten, völkerrechtlich erlaubten Zweckes.

Die Allianz stellt also die ganze Staatskraft der vertragschließenden Theile zur Realisirung eines gemeinsamen Zweckes zur gegenseitigen Verfügung.

Dadurch unterscheidet sich die Allianz zunächst vom Freundschaftsvertrag, welcher nur das Verhalten der den Vertrag schließenden Staaten zu einander regulirt, aber von einer gemeinsamen Thätigkeit derselben absieht.

Dadurch unterscheidet sich die Allianz ferner von den sogenannten Kartells im Allgemeinen, sowie von den Zoll- und Handelsbündnissen insbesondere, welche nur gemeinsame Grundsätze für bestimmt begrenzte Gebiete der Staatsthätigkeit aufsetzen und nur innerhalb dieser Gebiete eine gemeinsame Thätigkeit der vertragschließenden Staaten stipuliren.

Dadurch unterscheidet sich die Allianz endlich vom Subsidienvertrag, in welchem eine Summe Geldes zur Unterstützung der kriegerischen Aktion eines andern Staates zugesagt wird, sowie von dem Versprechen partieller Kriegs-

hülfe durch Einräumung gewisser befestigter Plätze, durch Stellung eines Truppenkorps u. s. w.

Im Wesen der Allianz liegt eine beschränkte Dauer. Die dauernde völkerrechtliche Vereinigung mehrerer Staaten zu einer Art Gesammtmacht mit gewissen organischen Einrichtungen bezeichnen wir als Konföderation oder Staatenbund. Eine für lange Zeit geschlossene Allianz würde, von dem Mangel gemeinsamer organischer Einrichtungen abgesehen, doch immerhin mit dem Staatenbunde eine wesentliche Verwandtschaft haben, dagegen sich von dem Bundesstaate stets principiell unterscheiden. Der Bundesstaat vernichtet auf den der Centralgewalt vorbehaltenen Gebieten die Souveränetät der Einzelstaaten; die Allianz beschränkt die Souveränetät der alliirten Staaten nur insoweit, als sie die Kraft derselben für bestimmte Zwecke und zu Erreichung gewisser Ziele mit einander vereinigt. Die Staaten des norddeutschen Bundes haben zu Gunsten der Centralgewalt auf einen Theil ihrer Souveränetät verzichtet; die süddeutschen Staaten haben trotz der Schutz- und Trutzbündnisse mit Preußen ihre Souveränetät beibehalten.

Die Allianz ist ein völkerrechtlicher Vertrag und deßhalb ist es heut zu Tage selbstverständlich, daß nur zwischen Staaten Allianzen abgeschlossen werden können. Allianzen mit einzelnen Personen (Parteigängern) oder Korporationen, wie sie das Mittelalter kannte, sind in unsern modernen Zuständen ein Ding der Unmöglichkeit.

Hingegen sind jetzt Allianzen zwischen allen Staaten möglich und von gleicher bindender Kraft, welche überhaupt im völkerrechtlichen Verkehr mit einander stehen, abgesehen von dem religiösen Bekenntnisse der Unterthanen derselben. Niemand zweifelt mehr an der Gültigkeit oder Zulässigkeit der Allianzen mit der Pforte, wie sich dies zuletzt noch bei dem Krimmkriege auf's Deutlichste erwiesen hat.

Man findet häufig die Frage erörtert, ob es völkerrechtlich gestattet sei, eine Allianz mit einer rebellischen Partei oder einem Usurpator zu schließen? Die Frage ist aber in dieser Fassung unrichtig gestellt. Ob es gestattet sei, derartige Unternehmungen zu unterstützen, haben wir hier nicht zu erörtern; was wir zu konstatiren haben, ist nur, daß so lange die Rebellen oder der Usurpator nicht als völkerrechtliche Personen anerkannt sind, eine Allianz mit ihnen undenkbar ist. Der mit ihnen etwa geschlossene Vertrag eines auswärtigen Staates ist keinesfalls nach den Grundsätzen über Allianzen zu beurtheilen.

Die Allianz verpflichtet eventuell zu gemeinsamer Aktion der Alliirten gegen eine völkerrechtlich anerkannte Persönlichkeit. Deswegen ist der Vertrag, durch welche eine Regierung der andern ihre Unterstützung zum Kampfe gegen deren rebellische Unterthanen verspricht, eben so wenig ein Allianzvertrag, wie der Vertrag einer Regierung mit den rebellischen Unterthanen eines andern Staates. Die Qualifikation eines derartigen Vertrages und die Frage nach seiner Berechtigung gehören gleichfalls nicht hierher.

Weil aber die Souveränetät aller völkerrechtlich anerkannten Staaten in thesi die gleiche ist, so ist es zweifellos, daß auch Staaten verschiedener Größe Allianzen mit einander schließen können, welche ganz nach den allgemeinen Grundsätzen über solche Verträge zu beurtheilen sind. Es ist unrichtig, derlei Allianzen als ungleiche Allianzen zu bezeichnen. Immerhin wird sich das Verhältniß eines ungleich schwächeren Alliirten zu seinem mächtigen Bundesgenossen in praxi nicht ganz auf dem Allianzniveau halten, sondern zu einer Art Abhängigkeitsverhältniß werden. Die Allianz Sardiniens mit den Westmächten bietet einen Beleg für diese Behauptung, und damals war Cavour Minister in Turin! —

Die Allianz ist die Stipulation der Vereinigung der Kräfte zweier Staaten zur Realisirung eines gemeinsamen Rechtsanspruchs derselben. Ob der Anspruch, welchen die alliirten Staaten gemeinsam erheben, wirklich in den positiven Satzungen des Völkerrechts für begründet erscheint, ist eine quæstio facti. Absolut läßt sich nur im Vorhinein behaupten, daß eine Allianz zur Erstrebung eines Zieles, welches als ein völkerrechtlich verbrecherisches gilt, z. B. zur Erstrebung einer Universalherrschaft als völkerrechtswidrig erscheint.

Die Allianz ist die Vereinigung zweier Staaten zur Realisirung eines gemeinsamen Rechtsanspruchs derselben. Es kann nun denkbarer Weise stipulirt sein, die Realisirung dieses Rechtsanspruchs nur durch friedliche Mittel herbeizuführen. Ein solcher Vertrag würde aber im Staatenverkehr etwa den gleichen Eindruck machen, wie im Privatverkehr ein Vertrag zweier Personen zur gemeinsamen Durchführung eines Rechtsanspruchs gegen eine dritte — mit Ausschluß des Prozeßweges. Und deshalb gibt es im Völkerverkehr keine absolut friedlichen Allianzen. Der Unterschied zwischen den friedlichen und kriegerischen Allianzen besteht vielmehr darin, daß die letzteren den Kriegsfall ausdrücklich in Aussicht nehmen, während bei den ersteren seine Möglichkeit nur nicht absolut ausgeschlossen ist.

Selbst in diesem Sinne sind die friedlichen Allianzen selten. Das bekannteste Beispiel einer solchen bietet die heilige Allianz (siehe den folgenden Artikel).

Die Zahl der Allianzen, in welchen der Kriegsfall in Aussicht genommen ist, ist so weit überwiegend, daß eine Reihe von Schriftstellern nur von diesen Allianzen spricht.

Je nachdem eine kriegerische Allianz auf angriffsweise Erzwingung eines Rechtsanspruches oder auf Erhaltung eines bestehenden Rechtszustandes gerichtet ist, bezeichnet man sie als Offensiv- oder Defensivallianz.

Die Offensivallianz erscheint als gerechtfertigt, sobald der Rechtsanspruch, welcher durch sie realisirt werden soll, völkerrechtlich zweifellos ist. Die Berechtigung einer Defensivallianz kann überhaupt nicht in Zweifel gezogen werden.

Bei der Defensivallianz haben die Alliirten über das Vorhandensein des casus fœderis meistens zu einer Zeit zu entscheiden, welche von der Zeit des Vertragsabschlusses ziemlich weit entfernt ist, und deshalb entspinnt sich hier leicht ein Streit darüber, ob der casus fœderis wirklich vorhanden sei.

Wesentlich gleich stehen den Defensivallianzen die sogenannten Schutz- und Trutzbündnisse. Durch die Schutz- und Trutzbündnisse verpflichten sich die Vertragsstaaten, gemeinsame Sache den kommenden Ereignissen gegenüber zu machen: sie verpflichten sich gemeinsam in den Krieg einzutreten, zu dessen Beginn ein Vertragsstaat genöthigt wird. Der Nachdruck liegt bei diesen Bündnissen auf dem Schutz; der Offensivallianz, welche sie involviren, ist schon dadurch der beunruhigende Charakter genommen, daß dieselbe eine allgemeine und kein bestimmter Gegner in derselben bezeichnet ist.

Der casus fœderis ist bei den Schutz- und Trutzbündnissen ein sehr weit gefaßter, und deshalb die Möglichkeit, das Vorhandensein desselben zu bestreiten, bei jenen größer als bei allen andern Allianzen. Deshalb empfangen derartige Bündnisse erst ihren wahren Werth durch den Geist und die Treue, mit welchen sie gehalten werden.

Was die Pflichten der Alliirten gegen einander betrifft, so hat jeder derselben so lange für die Zwecke des Bündnisses thätig zu sein, bis dieselben erreicht sind. Namentlich kann also kein Bundesgenosse ohne Vertragsbruch einseitig mit dem Kriegsgegner Frieden schließen.

Die im Kriege gemachten Eroberungen und gewonnene Beute behält jeder Bundesgenosse, so weit er sie selbst gemacht hat: gemeinsam Errungenes wird getheilt.

Ebenso hat jeder Alliirte die Verluste, welche er erlitten hat, zunächst selbst zu tragen, doch pflegt bei dem gemeinsamen Friedensschluß eine billige Ausgleichung derselben herbeigeführt zu werden.

Dem Kriegsgegner gegenüber werden die Bundesgenossen natürlich gemeinsame Feinde.

Die Endigungsarten der Allianzen sind die der internationalen Verträge überhaupt. Eingetretene Unmöglichkeit der Erfüllung, Vertragsverletzung seitens des andern Kontrahenten, gänzlich veränderte Umstände (weil auch die Allianz mit der stillschweigenden Klausel rebus sic stantibus abgeschlossen betrachtet wird) berechtigen, von der geschlossenen Allianz zurückzutreten. Eine auf bestimmte Zeit geschlossene Allianz erlischt ipso jure mit dem Ablauf dieser Zeit; eine auf unbestimmte Zeit geschlossene kann, so lange der casus fœderis noch nicht eingetreten ist, jederzeit gekündigt werden.

Eine so unzuverlässige Stütze die Allianzen nach all dem Gesagten auch sein mögen, so gibt es doch keine wichtigeren Verträge im Staatenverkehr als dieselben. Dies beweist schon die eine Thatsache, daß seit 1815 in Europa kein großer Krieg ohne Allianzen unternommen worden ist.

Litteratur. Wir begnügen uns, aus der sehr zahlreichen Literatur auf den § 92 des Heffter'schen, so wie auf die §§ 446—449 des Bluntschli'schen Völkerrechts, ferner auf die von Heffter in seinem Artikel über Allianzen im Bluntschli-Brater'schen Staatswörterbuch citirten Schriftsteller zu verweisen. Strauch.

Allianz, heilige.

Allianz, die heilige, wurde am 14./20. September 1815 zu Paris unter den Monarchen Kaiser Alexander von Rußland, Kaiser Franz von Oesterreich und König Friedrich Wilhelm III. von Preußen abgeschlossen und später allen europäischen Staaten zum Beitritte vorgelegt, mit Ausnahme des päpstlichen Stuhls und der osmanischen Pforte. Der Kaiser Alexander hatte den Impuls dazu gegeben. Man wollte dem Princip der französischen Revolution und der Napoleonischen Weltherrschaft ein anderes Princip entgegen setzen. In der Noth hatten die Monarchen sich an Gott gewendet, und endlich hatte die göttliche Weltleitung ihre Bitten erfüllt. Deshalb sollte nun das europäische Völkerrecht auf religiöser Grundlage neu aufgebaut und den proklamirten Menschenrechten und Völkerrechten die Autorität Christi und des väterlichen Regiments gegenüber gestellt werden.

Der Papst wurde übergangen, weil man fühlte, daß ihm wie im Mittelalter die Erste Stelle zukomme, wenn das religiöse Princip das staatliche Recht dominire. Diesen Rückfall ins Mittelalter aber konnten das griechisch-katholische Rußland und das protestantische Preußen nicht mehr zugestehen. Weniger fiel es auf, daß die hohe Pforte auch übergangen ward. Wenn das europäische Staatensystem auf das Christenthum gegründet ward, so mußte man den mohammedanischen Staat weglassen, oder vielmehr es lag auch das in der russischen Politik, denselben durch die heilige Allianz eher zu bedrohen als zu schützen. Die übrigen Staaten traten alle — das einzige England ausgenommen — bei. Selbst England schützte nur formelle Bedenken vor. In Wahrheit aber wagte die Regierung es nicht, dem Parlament den Antrag auf Beitritt zu stellen.

Die Grundsätze der heiligen Allianz sind folgende:

a. *Einheit der europäischen Christenheit, als Einer Völkerfamilie.* Die verbündeten Monarchen erklären (Art. II.), daß sie sich und ihre Unterthanen „als Glieder Einer und derselben christlichen Nation ansehen" und ihre Staaten als „drei Zweige Einer und derselben Familie". Im Mittelalter hatte derselbe Grundsatz noch in höherem Maße gegolten, und in den beiden Institutionen des Kaisers und des Papstes eine einheitliche Personifikation gefunden. Das relativ Neue dieser Proklamation lag theils in der *Erneuerung* desselben nach und trotz allen konfessionellen Spaltungen und nach und trotz allen nationalen Feindschaften, welche den europäischen Gesammtkörper seit Jahrhunderten zerrissen hatten, theils in der Form des *Familienbundes*, im Gegensatze zu der *einheitlichen* des römisch-christlichen Reiches im Mittelalter. Die Einheit Europa's und der wesentlich christliche Charakter der europäischen Civilisation sind Wahrheiten, die für die Organisation und den Frieden aller europäischen Staaten wie für die Entwicklung der gesammten Menschheit die größte Bedeutung haben.

b. Großartig war ferner die principielle *Erhebung* der Allianz über die *konfessionellen und national-politischen Gegensätze* innerhalb der europäischen Christenheit. Die *christlich-europäische Gemeinschaft* war das Princip, das jene Gegensätze friedlich in sich schloß. Erinnert man sich, wie wenig auch heute noch dieser Gedanke durchgeführt ist, so begreift man, daß der principielle Gehalt der heiligen Allianz den Fürsten, welche sich in ihr die Hände reichten, und auch anfänglich den Völkern, als eine Fülle von segensreichen Wahrheiten erscheinen mußte, deren Licht nun über Europa aufgehen werde. Das Mittelalter hatte die größte Mannigfaltigkeit der Staatsformen ertragen, aber jede Abweichung von dem orthodoxen Glauben als eine Ketzerei verfolgt. Nun verkündeten die drei Monarchen die *Bekenntnißfreiheit* und *die brüderliche Gemeinschaft der christlichen Konfessionen.* Die Praxis der heiligen Allianz entsprach aber auch nachher ihrem Princip nicht. Die Bedrückung der Andersgläubigen in den verschiedenen Reichen hörten nicht auf.

c. Die *christliche Religion* ward als das *moralische Princip* des *Völkerverkehrs* und des *Wechselverhältnisses der Obrigkeit und der Unterthanen proklamirt.* Die alliirten Monarchen erklären „ihre innige Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, die gegenseitigen Beziehungen der Mächte auf die erhabenen Wahrheiten zu gründen, welche uns die heilige Religion des göttlichen Erlösers (im Original: l'éternelle religion du Dieu sauveur) lehrt", und bezeugen „feierlich vor der ganzen Welt ihren unerschütterlichen Entschluß, sowohl in der Verwaltung ihrer Staaten als in den politischen Verhältnissen mit jeder andern Regierung, bloß die Vorschriften dieser heiligen Religion zur Richtschnur zu nehmen, nämlich die Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens, die weit entfernt, bloß auf das Privatleben anwendbar zu sein, vielmehr auf die Entschlüsse der Fürsten unmittelbaren Einfluß haben und alle ihre Schritte leiten müssen, da sie das einzige Mittel sind, die menschlichen Einrichtungen fest zu begründen und ihren Unvollkommenheiten abzuhelfen." Wer kann zweifeln, daß eine aufrichtige Beachtung des christlichen Moralgebots von Seite der Fürsten und der Völker wie der einzelnen Privatpersonen für das ganze Leben derselben die wohlth[illegible]sten Folgen hätte? Aber auch hier blieben jene Erwartungen unerfüllt, und [illegible] reale Politik wurde trotz jenes Bekenntnisses überwiegend in der alten Weise fortgeführt.

d. Die christliche Religion wurde aber überdem als politisches Princip des gesammten öffentlichen Rechts proklamirt. An diesem Punkte beginnt der principielle Irrthum des Bundes, welcher später sowohl das Mißtrauen und den Haß der Völker gegen die heilige Allianz als die Auflösung derselben zur Folge hatte. Christus selbst hat sich offenbar mit Absicht und im Gegensatz zu andern Religionsstiftern nie über den Staat und die Staatsformen ausgesprochen und nirgends Grundsätze des öffentlichen Rechtes festgestellt. Dessen ungeachtet unternahmen es die Fürsten, ihr Staatsprincip an die unmittelbare Autorität von Christus anzuknüpfen. Sie erklärten geradezu Jesus Christus als den alleinigen „Souverän der gesammten christlichen Nation, wozu sie und ihre Völker gehören, dem allein alle Macht zu Eigenthum gebühre" und sich selbst als „Bevollmächtigte" dieses Souveräns, gleichsam als seine Statthalter, „um die Zweige der Christenheit zu beherrschen". Erwägt man überdem, daß in dieser Formulirung Gott und Christus nicht unterschieden werden, so leuchtet ein, daß dieses Staatsprincip kein anderes als das der Theokratie ist und daß es, da Gott als absoluter Herrscher gedacht wird und werden muß, und nach jener Darstellung seine Macht nur zur Ausübung an die Statthalter überläßt, zugleich das System des Absolutismus ist. In der That, das war nichts anderes als die Formel des orientalisch-russischen Staatsprincips. Der slavischen Natur konnte sie wohl zusagen; der germanische Charakter und der romanische Geist aber konnten sich unmöglich ihr unterwerfen. Die neue Zeit vollends hatte sich im entschiedensten Widerspruch zur Theokratie als Staatsform entwickelt. Darin war die Richtung der Zeit ganz entschieden, daß der Staat ein menschliches Reich sei und menschlich begriffen und bestimmt werden müsse. Ueberdem war zwar eine mehr oder weniger absolute Gewalt der Fürsten im XVII. und großentheils noch im XVIII. Jahrhundert fast überall in Europa die Verfassungsform gewesen. Die absoluten Fürsten zerstörten die feudale Macht der „kleinen Herren", räumten die mittelalterlichen Schranken und Hemmnisse der Fortbildung hinweg, koncentrirten die Staatsgewalt und bereiteten, indem sie das Mittelalter auflösten, zugleich die neue Zeit vor. Aber nachdem diese Aufgabe vollzogen war, da wendeten sich die Völker von solcher absoluten Gewalt ab. Die furchtbarste Revolution folgte als Gegenstoß dem vorausgegangenen Absolutismus. Wie konnte man nun hoffen, nach allen diesen heftigen Erschütterungen und Umgestaltungen lasse sich das absolute Staatsprincip der alten Zeit, das sich in jenen ohnmächtig erwiesen hatte, wieder wie eine Fahne aufpflanzen, um die sich die Völker sammeln und der sie Treue geloben! Mußte das nicht dem umbefangenen Sinn als bloße Reaktion wider die Revolution erscheinen! Wie konnte so ein Princip gewonnen werden, auf welches sich in Zukunft die staatliche Fortbildung gründen ließ?

e. Das Versprechen wechselseitiger Hülfe in allen Fällen, welches die verbündeten Monarchen sich gaben (Art. 1. „les trois monarques contractans demeureront unis par les liens d'une fraternité véritable et indissoluble, et se considérant comme compatriotes, ils se prêteront en toute occasion et en tout lieu assistance, aide et secours"), war nicht geeignet, die Besorgnisse zu zerstreuen, welche aus jener Fassung des Staatsprincips aufstiegen. Im Gegentheil man fing an, die wechselseitige Garantie der absoluten Fürstengewalt als den eigentlichen Kern des ganzen Bündnisses zu betrachten, als seine praktische Seite. Damit aber erlangten die Befürchtungen das Uebergewicht über die Hoffnungen und die Allianz wurde von Jahr zu Jahr unpopulärer.

f. Um einigermaßen zu beschwichtigen, ward noch der patriarchalische Grundsatz ausgesprochen, daß die Monarchen sich gegenüber ihren Unterthanen und ihren Armeen als „Familienväter“ betrachten. Die Berufung auf die Familiengemeinschaft und auf die Vatergefühle sollte das Anstößige mildern, was in der Betonung einer absoluten göttlichen Herrschergewalt lag. Nicht wie Sklaven zum Herrn, sondern wie Kinder zum Vater sollten die Unterthanen zu ihren Fürsten aufblicken. Wiederum eine russische Anschauung. Der russische Kaiser wird von seinem Volke halb wie ein Gott verehrt, halb wie ein Vater geliebt. Aber während die patriarchalische Staatsidee in Rußland und in China, überhaupt im Orient, noch eine gewisse Berechtigung hat, so ist ihr das männlich-reife Europa doch schon seit vielen Jahrhunderten entwachsen. Dem europäischen Geist mußte daher auch jene Aufstellung wie ein Rückgriff in ein längst abgethanes kindisches Zeitalter vorkommen.

Der Bund ist von der Zeit aufgelöst worden, welche beherrschen zu können er gehofft hatte. Zuerst traten die principiellen Gegensätze unter den Mächten selbst — auf und nach dem Kongresse von Troppau (1820), später heftiger in der griechischen Frage (1827) — hervor. Die Julirevolution von 1830 machte einen tiefen Riß in die Allianz. Gegenüber der französischen Revolution und selbst gegenüber der belgischen erwies sie sich ohnmächtig. Die Bildung des vereinigten Landtags in Preußen von 1847, die europäische Revolution von 1848, die Wiedererhebung der napoleonischen Dynastie 1850, endlich der Krieg Rußlands mit der Türkei und den Westmächten 1854—1856, die Neugestaltung Italiens 1860 und Deutschlands 1866 vollendeten die gänzliche Auflösung des Bundes. Bluntschli.

Amerika.

Gegenüber dem kontinentalen Charakter der alten Welt, welche eine zusammenhängende, oceanischen Einflüssen weniger ausgesetzte Masse bildet, besteht Amerika aus zwei inselartigen Kontinenten, Nord- und Südamerika, die durch einen schmalen Landstrich, Centralamerika, mit einander verbunden sind. Während die alte Welt mehr der nördlichen Hemisphäre angehört, vertheilt sich Amerika ziemlich gleichmäßig durch die heißen und gemäßigten Zonen hindurch auf beide Erdhälften, und zwar in einer Meridianrichtung gegenüber der Ausdehnung von Ost nach West in der Richtung der Breitegrade bei der alten Welt.

Amerika liegt allein auf der westlichen Hemisphäre, alle übrigen Erdtheile auf der östlichen; es ist mit keinem Erdtheile in unmittelbarer Verbindung, sondern von allen Seiten vom Ocean umflossen und seinen Einflüssen ausgesetzt. Gegen Asien im Nordosten ist es nur durch eine schmale Meerenge vom Kontinent der alten Welt getrennt. Trotzdem ist es dort wenig mit der alten Welt in Verbindung gekommen, weil seine Westküste eine Richtung annimmt, die der von Asien entgegengesetzt ist; auch ist die Ostküste Amerika's viel mehr entwickelt. In der That ist zweimal auf dieser Seite Amerika von der alten Welt aus entdeckt worden, einmal im zehnten Jahrhundert, als die Wiekingerfahrten über Island sich auf Grönland und die nördlichen Ufer der heutigen Vereinigten Staaten ausdehnten, und dann von Kolumbus. Günstige Meeresströmungen trugen nicht wenig zur leichten Herstellung des Verkehrs bei. Vor Allem ist die nördliche Hälfte Amerika's für die Aufnahme der europäischen Kultur empfänglich gewesen, und in Amerika geht der Gang derselben nicht wie in der alten Welt von Ost nach West, sondern von Nord nach Süden. Die Südküste von Nordamerika ist auf den Reichthum der Antillen

und den Verkehr mit ihnen angewiesen und damit auf die bequemste Brücke nach Südamerika. Auch in der Zeit vor der europäischen Entdeckung scheint die einheimische Kultur denselben Weg schon einmal von Mexiko aus in das südliche Peru gemacht zu haben. So folgt auch hier die geistige Entwicklung die Bahnen, die in der Struktur des Landes vorgezeichnet liegen.

Kein Kontinent weist in seiner horizontalen Gliederung so große Verschiedenheiten in der Längen- und Breitenausdehnung auf wie Amerika. Er erstreckt sich nach Nord und Süd bis nahe an die Pole in einer Ausdehnung von 1870 Meilen, während seine Breite zwischen dem atlantischen und dem stillen Ocean zwischen 6 und 865 Meilen wechselt. Das Binnenmeer der Antillen theilt den ganzen Erdtheil in zwei Theile. Beide haben eine annähernd dreieckige Gestalt, bei beiden ist die Breitseite nach Norden gekehrt, während ein spitzer Winkel das südliche Ende bildet, und beide sind an Flächeninhalt ziemlich gleich, je $^1/_3$ Million Quadratmeilen. Dagegen sind sie an Bodengestaltung und Klima sehr verschieden. Sie sind durch einen schmalen Isthmus mit einander verbunden. Während der nördliche Theil eine ziemlich reiche Küstenentwicklung und Inselbildung aufweist, hat der südliche, wie Afrika, eine sehr einförmige Küste und wenig Inseln. Nordamerika ist im Norden und Süden von einem Binnenmeer bespült, im Norden von dem die nordwestliche Durchfahrt vermittelnden Meerestheile (Baffinsbai, Barrowstraße, Melville-Sund rc.); im Süden von dem Antillenmeer. Namentlich im Norden findet sich die Meeresgliederung und Inselbildung im großartigsten Maßstabe; Grönland wird auf 35,000 Q.M. geschätzt. Im Osten ist eine reiche Entwicklung durch Halbinseln, Labrador, Neu-Braunscheig, Neu-Schottland oder Akadien, Florida und Yucatan, durch tiefe Buchten mit den Mündungen großer Ströme; dort sind die Meeresströmungen für den Verkehr mit Europa von der größten Bedeutung. Dagegen ist die Westseite einfacher gegliedert, sich anlehnend an die Richtung der Cordilleren. Ein schmaler Küstensaum, rasches Ansteigen der Gebirge, die einzige Halbinsel Californien, dann die Inselleere des nördlichen Theils vom stillen Ocean lassen diese Seite im Nachtheil gegen die Westküste erscheinen. Südamerika hat aber keine Halbinseln, noch Landzungen, wenig Inseln, aber doch ein kolossales Stromsystem und damit eine reiche Fauna und Flora. Während im Norden die bedeutendste Inselbildung ist, sind für die Entwicklung und Geschichte des Landes von ungleich größerer Wichtigkeit die Inseln im Osten, namentlich die, welche zwischen Nord- und Südamerika einen Uebergang herstellen, die Bahama-Inseln und die großen und kleinen Antillen. Zu Südamerika gehört im Nordosten Trinidad, im Südosten die Falklands-Inseln, im Süden Feuerland, im Südwesten der Archipel de la Madre de Dios.

In Bezug auf die vertikale Gliederung Amerika's herrscht die Bildung des Tieflandes vor. Die Erhebungen Amerika's bilden kein großes Plateau, sondern erscheinen in der Form eines Kettengebirges mit einzelnen kleineren Plateaubildungen. Das Hochland zerfällt in 5 Hauptgebirgssysteme und mehrere vereinzelte Gebirge. Von jenen tragen die drei nördlichen den Namen Cordilleren von Nordamerika, von Mexiko und von Mittelamerika. Die vierte, die Isthmus-Cordillere, ist ganz unbedeutend, und das fünfte System sind die Andes in Südamerika. Cordilleren und Andes haben eine große Ausdehnung und Erhebung, eine Menge Vulkane an ihrer Westseite und dort nach dem Meere zu einen steilen Abfall. Ihre Länge ist 1800, ihre Breite dagegen nur 10 bis 20 Meilen, die sich in Nordamerika durch Parallelketten mit eingeschlossenem Plateau bis 200, in Südamerika bis 100 Meilen erweitert. Die Höhe dieser Kette steht nur der des Himalaya nach

(23,000'); die niedrige von Panama scheidet nicht nur die beiden Meere, auch die Cordilleren von den Andes. Weil der Abfall auf der Westseite sehr schroff und dem Meere nah ist, liegt auch die Wasserscheide dem stillen Ocean ungleich näher und trennt in der Richtung von Ost nach West ganz Amerika in zwei sehr ungleiche Hälften. Die Reihe der Vulkane, welche den stillen Ocean hier begleitet, setzt sich fort in der gegenüberliegenden von Asien, die sich von Kamtschatka über die Kurilen, Japan, die Philippinen und Sundainseln bis Neu-Seeland hinzieht, einen Kreis bildend, der nur im Süden nicht geschlossen ist. Die etwa 200 Vulkane von Amerika lassen sich in sechs Gruppen vertheilen, die der Aleuten bis ins Oregongebiet, die mexikanische, die mittelamerikanische, die von Quito, die von Südperu und die chilenische. Die Landenge von Panama selbst ist eine durch vulkanische Thätigkeit hervorgerufene Erhebung. — Die Andes selbst zerfallen nach den Ländern, die sie einnehmen, in die patagonischen, die von Chile, von Bolivia, von Peru, von Quito und von Neu-Granada. Im Süden schmale Ketten, erweitert sich ihr Gebiet gegen Norden durch Parallelketten, welche Plateaus einschließen mit vielfacher Unterbrechung durch Querketten. Die Längenthäler sind die vorherrschende Bildung. Die höchste Höhe erreichen sie in Bolivia in dem Pic de Sorata (23,281') und Yllimani (22,845') und damit zugleich die größte Erhebung des ganzen Erdtheiles. — Die Cordillere von Mittelamerika ist durch zwei Einsenkungen, die der Landenge von Panama und am Golf von Tehuantepec abgegrenzt, eine schmale Reihe vulkanischer Kegel von 10,000—15,000' Höhe. — Die Cordilleren von Mexiko umschließen das Hochland von Mexiko. Eine Gruppe von Vulkanen (Popocatepetl 16,680') zieht sich auf diesem Plateau in der gewöhnlichen Richtung der Vulkane in Amerika entgegengesetzter Linie von West nach Ost. — Die Cordilleren von Nordamerika endlich haben Parallelketten, welche Hochflächen einschließen. Im Westen zieht sich der Küste entlang die Cordillere von Sonora, die Sierra Nevada und die langen westlichen Cordilleren oder Seealpen; im Osten trägt die Bergkette den Namen der Sierra Madre, dann der Cordillere von Anahuac, im Norden das Felsengebirge (Rocky Mountains), bis 15,700' hoch. Beide Linien sind durch Querzüge mit einander verbunden, welche die einzelnen Plateau's trennen, im Norden das Becken von Columbia, dem das Gebiet von Utah, dann das des Colorado folgt.

Unter den einzelnen Gebirgsgruppen ist zuerst das brasilische Gebirgsland hervorzuheben, von sehr bedeutender Ausdehnung (20,000 Q.M.) zwischen der Ebene des Amazonenstromes im Norden, dem Gebiet des La Plata im Westen, dem atlantischen Ocean im Süden und Osten. In Südamerika liegt ferner das Hochland von Guyana, das Küstengebirge von Venezuela und die Sierra Nevada von Santa Marta, ein zwischen der Mündung des Magdalenenstromes und dem Busen von Maracaibo sich steil erhebendes Massengebirge (Horqueta 17,000'). In Nordamerika ist das Alleghany-Gebirge (Appalachian-System) ein Kettengebirg von 3000' mittlerer Höhe (Black Dome in den Black Mountains ist 6607'); es bildet die Wasserscheide zwischen dem Gebiet des Mississippi und dem atlantischen Ocean. Nördlich reiht sich daran das Bergland von Neu-England. Endlich sind die Höhen von Canada (Albany-Gebirge) und von Labrador, wie einzelne Bergmassen in Grönland zu erwähnen. Auch die Antillen haben Gebirge, zum Theil vulkanische.

Das Tiefland nimmt beinahe zwei Drittheile des ganzen Erdtheils ein, da das Meridiangebirge am westlichen Rand liegt und es erstreckt sich vom Ostabhang desselben bis an das Ufer des atlantischen Oceans von Süden bis Norden, nur durch das westindische Meer unterbrochen. Diese Tiefebenen haben aber auch

eine gewaltige Breite und bedingen so die großen Stromsysteme Amerika's. Dieses Tiefland trägt verschiedene Namen und zerfällt nach den Flußgebieten in verschiedene Theile. In Südamerika ist die patagonische Steppe eine unfruchtbare, wenig bewohnte Ebene. Nach ihr folgen die Pampas des Rio de la Plata zwischen Chile und Peru und dem brasilischen Hochland, eine große Grassteppe, wenig angesiedelt, aber belebt von Heerden wilder Pferde, Rinder und Hunde. Die Llanos des Amazonenstromes bedecken einen Raum von 145,000 Q.M. Großentheils sind sie dichte Urwälder mit sumpfigem Boden; das ungesunde Klima hat bisher alle Kultivirung abgehalten. Die baumlosen Ebenen sind die eigentlichen Llanos. Eine bestimmte Scheide gegen die Pampas haben sie nicht. An sie reihen sich die Llanos des Orinoko, eine Steppe, die nach dem tropischen Regen hohe Gräser trägt und von wilden Heerden bewohnt wird. — In Nordamerika reicht eine ununterbrochene Fläche vom Golf von Mexiko bis zum Nordpolarmeer. Nur die 1400′ hohen schwarzen Hügel bilden eine Scheide zwischen den Flußgebieten der Hudsonbai und des mexikanischen Busens. Der südlichste Theil ist die Niederung des Mississippi: diese selbst zerfällt in zwei ungleiche Hälften, die kleinere östliche, noch reich bewaldet, und die westliche, in welcher die Savannen genannten Grassteppen den Missouri begleiten. Der nördliche Theil trägt den Namen arktische oder canadische Niederung und wird durch die Hudsonbai tief eingeschnitten. Die nördliche Lage hat hier die Kultur noch fern gehalten.

Was die Hydrographie angeht, so hat Amerika den größten Reichthum kontinentaler Gewässer unter allen Erdtheilen, sowohl an Binnenseen (in Nordamerika) wie an langen Strömen. Ihr Lauf bietet im Allgemeinen wenig Abwechslung dar; der Mangel an Stufenländern ist daran Schuld; sie fließen meist in der Ebene mit sehr geringem Gefäll. Oft fehlt sogar die Wasserscheide ganz. Nur die große Schneeschmelze auf den Andes und die tropischen Regen verhindern die Versumpfung, die in Patagonien und wo sonst jene Wassermasse fehlt, auch eintritt.

Die Nähe der Cordilleren und Andes an der Westküste bedingt, daß die nach Osten sich wendenden Flüsse allein eine größere Entwicklung erreichen. Die in den Alleghani entspringenden haben eine vollkommenere Flußbildung. In Nordamerika können die sich aus einer gemeinsamen Mitte bildenden Ströme nach allen Seiten hin in Verbindung treten; sie bestehen aus einem Gemisch von Fluß und See auf der nördlichen und nordöstlichen Abdachung, so der Mackenzie, der größte Zufluß ins Eismeer. Der Lorenzostrom besteht in seinem oberen und mittleren Lauf aus fünf Seen, dem oberen See, dem Huron-, Michigan-, Erie- und Ontariosee, welche durch Stromschnellen in Verbindung stehen, der Erie- mit dem Ontariosee durch den Niagarafall. Der untere Lauf geht in den Lorenzobusen über. Die Wasser der südlichen Abdachung Nordamerika's vereinen sich fast alle in dem Mississippi, der den Missouri mit dem Illinois aufnimmt, ferner rechts den Arkansas, links den Ohio mit dem Tennessee. Der Mississippi bildet ein jährlich überschwemmtes, fruchtbares, ungesundes Delta; er rückt jedes Jahr seine Mündung weiter in das Meer hinaus, theils in Folge der Schlammablagerung, theils der Emporhebung der ganzen mexikanischen Küste. Der Rio grande macht die Wüste, durch welche er fließt, allein anbaufähig durch seine periodischen Ueberschwemmungen. Von den beiden übrigen Abdachungen Nordamerika's ist die westliche noch von keiner Bedeutung, sie wird durchströmt von Columbia und Colorado. Die östliche ist die Abdachung des Alleghanygebirges, woher der Susquehanah, Delaware, Hudson, Connecticut und St. John einen kurzen, wasserreichen Lauf in den atlantischen Ocean nehmen. Ein sehr ausgedehntes Kanalsystem endlich verbindet in Nordamerika nicht nur das Gebiet des Mississippi mit dem des Lo-

renzstroms, sondern auch mit den Flüssen der östlichen Küste, und stellt zwischen den Binnenseen, dem atlantischen Ocean und dem Golf von Mexiko die Binnenschiffahrt her. — Die Wasservertheilung in Südamerika ist viel einfacher; die Seenbildung ist sehr gering: ein Hochsee: Titicaca, und ein Tiefsee: Maracaibo. Aber die Ströme sind die gewaltigsten der Erde. Obgleich sie nahe an der Westküste auf den Andes entspringen, fließen sie alle in weitem Weg und zwar vom mittleren Lauf an stets in der Tiefebene in verschiedenen Richtungen dem atlantischen Ocean zu. — Gegen Norden fließt der Magdalenenfluß mit dem Cauca, nach Osten der Orinoko, der durch den Cassiquiare und dem Rio Negro mit dem Amazonenstrom (im obern Lauf Maranhon genannt) verbunden ist. Der Amazonenstrom hat 733 (nach Andern 770) Meilen Entwicklung und 88,000 Q.M. Stromgebiet, das größte der Erde. Sein Nebenfluß ist der Rio Madeira. Das Gebiet dieses Stromes ist noch ziemlich unerforscht. Gegen Süden strömen Paraguay, Parana und Uruguay, die sich nach und nach vereinen und nach der Mündung zu den gemeinsamen Namen La Plata tragen. Vom brasilianischen Hochland strömt als der bedeutendste Fluß der St. Francisco. — Kanalsysteme sind in Südamerika noch nicht angelegt, weil die Schiffahrt in die großen Ströme nicht eingedrungen ist und bei der geringen Höhe der Wasserscheide sogar von Natur wenigstens periodisch Verbindungen hergestellt sind, wie zwischen dem Orinoko und Amazonenstrom.

Das Klima Amerika's ist ein überaus verschiedenes. Zwei Dinge sind es, welche diese Mannigfaltigkeit besonders bedingen: einmal erstreckt sich Amerika durch vier verschiedene Zonen und dann liegen die verschiedenen Möglichkeiten der Bodenerhebung hier unvermittelt neben einander, indem die bis in die Schneeregion reichenden, den ganzen Erdtheil durchziehenden Bergreihen nicht durch Stufenländer in die größte Senkung der ebenfalls weit ausgedehnten Tiefebenen übergehen. Der Gegensatz wird einigermaßen gemildert durch den Einfluß des Oceans mit seinem wasserreichen Seewind, der in die gegen das Meer offenen Ebenen einströmt, durch die gewaltigen Stromsysteme, die ausgedehnten Waldungen, welche den Boden vor der Sonne schützen und große Mengen Wassers in sich saugen. So bringen alle diese Umstände der Atmosphäre Feuchtigkeit und Kühle zu. Das Klima von Nordamerika im Osten der Felsengebirge insbesondere hat eine viel geringere mittlere Temperatur wie die Orte unter entsprechender Breite in Europa. Das kommt von dem Einfluß der Polargegend, gegen deren eisige Winde der weit ausgedehnte nördliche Kontinent ungeschützt liegt. Am stillen Ocean dagegen ist ein Küstenklima mit milden Wintern und kühlen Sommern.

Der Wasserreichthum der Atmosphäre erzeugt den üppigsten Pflanzenwuchs, und zwar ist dieser über den ganzen Erdtheil verbreitet ohne Unterbrechung durch größere Wüsten. Das Gebiet des Amazonenstroms trägt die größte Menge verschiedener Palmenarten und die nördliche Hälfte Amerika's die entwickeltsten und höchsten Arten der Nadelhölzer. Die Arten, welche sonst als Sträucher erscheinen, entwickeln sich hier zu riesigen Baumformen. Unter den Tropen steigen die Arten, welche in kälterer Zone den Erdboden bedecken, als Schlingpflanzen in die Gipfel der Bäume hinan mit Blüthen in den lebhaftesten Farben. Amerika sind viele Kulturpflanzen eigenthümlich, welche erst seit der Entdeckung auch in der alten Welt gepflegt worden sind, vor andern die Kartoffel und der Mais. Dagegen haben viele Pflanzen der alten Welt hier eine neue Heimat gefunden, wie auch die Hausthiere derselben sich hier eingebürgert haben. Die Entwicklung der Pflanzenwelt überwiegt im Ganzen die der Thierwelt; die große Feuchtigkeit verbunden mit

der tropischen Hitze hat einen nachtheiligen Einfluß auf die höhere organische Welt. Amerika hat sehr große Reptilien und viele Insektenarten mit leuchtenden Farben. Die Säugethiere sind klein und meist auf niederer Stufe. Auch hier ist die Einwirkung des Wasserreichthums und des Pflanzenwuchses maßgebend. Die Reptilien, Krokodile (Caimans), Eidechsen (Ipuam) u. s. w. beleben die Flüsse besonders Südamerika's und große Schlangen die Urwälder. Von der Pflanzenwelt hängt ab die reiche, prächtige Käfer= und Schmetterlingswelt. Unter den Säugethieren sind es neben dem Tapir, Jaguar und Lama besonders die niedern Gattungen der Faulthiere, Ameisenfresser, Fledermäuse rc. Das Affengeschlecht ist minder entwickelt als in Asien und Afrika. Büffel, Elenn, Bären finden sich nur in Nordamerika. Selbst der Mensch steht auf einer niedrigen Stufe; die noch lebenden Indianer sind auf der Kulturstufe des Jägerlebens stehen geblieben. Die Einführung der Neger hatte zunächst ihren Grund in der Unfähigkeit der Eingebornen zu schwerer, ausdauernder Arbeit.

Die Bevölkerung Amerika's berechnet man auf 75 Millionen. Es kommen etwa 100 auf eine Quadratmeile; es ist also die Bevölkerung relativ und absolut geringer als in den Erdtheilen der alten Welt. Die ganze Bevölkerung ist zu theilen in Ureinwohner und Eingewanderte. Da Amerika von allen Seiten den andern Erdtheilen offen steht, so hat von allen aus Einwanderung stattgefunden, und zwar von kaukasischer, äthiopischer und mongolischer Rasse. — Die Ureinwohner theilen sich in eine große Menge einzelner Stämme. Ihre Sprache hat überall den gleichen grammatischen Bau; lexikalisch sind selbst die von nahe beisammen wohnenden Stämmen sehr verschieden, ein Beweis, wie gering die gegenseitige Vermischung und der Trieb zu größeren Vereinigungen mit Staatenbildung unter ihnen ist. Ueberall, wo sie mit Weißen in Berührung gekommen sind, haben sie vor ihnen zurückweichen müssen. Ihr allmähliges Aussterben ist bei dem weitern Zuzug aus Europa gewiß. An einzelnen Stellen nur, wo schon vor der Entdeckung eine höhere Kultur vorhanden war, hat sich die einheimische Sprache erhalten, so die der Azteken in Mexiko, die der Cree=Indianer in Nordamerika, die Quichuasprache in Peru. Unter den Stämmen sind die bedeutendsten die Eskimos in den Polarländern, die Athapaskas, die Algonkin-Indianer, Irokesen in Nordamerika, die Azteken, die Karaiben am Orinoko, die Incas in Peru, die Guarani in Brasilien und die Patagoner.

Von Europa aus waren es die Länder, welche der neuen Welt am nächsten liegen, die die bedeutendste Einwanderung stellten, die iberische Halbinsel und die britische Insel, und zwar haben sich im Lauf der Zeit die Romanen und Germanen im Allgemeinen so in den Besitz getrennt, daß jene besonders in Südamerika, diese in Nordamerika Träger der Civilisation, Bekehrung und Unterwerfung der Einheimischen geworden sind. In letzterem sind neben den Briten und Irländern auch die Deutschen von einflußreichster Wirkung gewesen. Die aus Afrika eingeführte Bevölkerung, die Neger, befindet sich noch zum Theil in Sklaverei. In Nordamerika ist sie seit 1866 emancipirt und ihr durch die Civilrechtsbill völlige Gleichheit mit allen andern Bürgern des Staates zugesichert worden. Die Unfähigkeit der Europäer, die Arbeit in den heißen Klimaten zu ertragen, führte zur Einführung der Sklaven. Auf den Antillen, in Guyana und in Brasilien besteht die Sklaverei noch fort, während sich in den südamerikanischen Republiken und in Mexiko nur wenig Neger finden.

Die Eingeborenen sind zum Theil noch auf der niedrigsten Stufe der Kultur. Sowohl die Eskimos wie die Pescherähs, welche in den nördlichsten und südlichsten

Theilen Amerika's leben, wie die Indianer, welche sich an dem Missouri, und die, welche sich in den Urwäldern Südamerika's aufhalten, leben von der Jagd; andere haben europäische Sitten angenommen. In Nordamerika hat diese weite Fortschritte gemacht und ist seit der Entdeckung der Goldlager Californiens auch auf die Westseite Nordamerika's vorgedrungen, um von dort aus mit Asien und Australien in Verkehr zu treten. Hier ist auch der Ort, wo eine neue Einwanderung von Asien aus, namentlich von Chinesen, Platz gegriffen hat. In Südamerika haben sich die Europäer nicht weit über die Küstengebiete hinaus verbreitet; in den La Plata-Staaten scheint dort ihre Zukunft zu blühen. — Die Europäer haben alle ihre Kultur mit hinübergetragen. Der Ackerbau spielt auch hier die Hauptrolle. Der Ueberfluß an einheimischen Thierherden und die Benutzung der Sklaven für die Arbeit haben die Viehzucht sich noch gehörig ausbilden lassen. Dagegen wird der Bergbau in großem Maßstab getrieben; nicht Gold allein und andere edle Metalle, auch reiche Lager von Kupfer, Blei, Eisen und Quecksilber geben Ausbeute. Die Vorbedingungen zur Entfaltung der Industrie sind gegeben; die Leistung deckt aber, zumal in Südamerika, den Bedarf noch nicht. In Nordamerika sind die Mittel zum lebhaftesten Handel gegeben. Die Gliederung des Landes, die großen Kommunikationsmittel, der Ueberfluß an Rohprodukten, besonders an Baumwolle, haben es dahin gebracht, daß der Handel Nordamerika's mit dem Britanniens wetteifern kann. In den andern Theilen Amerika's, die an Erzeugnissen noch reicher sind, ist die Unsicherheit des Verkehrs und der Mangel an Straßen ein Haupthinderniß der Ausdehnung des Handels.

In Bezug auf geistige Bildung stehen die Vereinigten Staaten allen andern Theilen des Kontinents voran. Der Unterricht in den Schulen wendet sich aber auch dort mehr den materiellen Bedürfnissen zu und auch die höheren Unterrichtsanstalten sollen mehr dem praktischen Leben dienen. Die große Vertheilung der Bevölkerung auf weite Strecken ist hier das Haupthinderniß.

Was die Staatsverfassung betrifft, so haben sich fast alle Theile Amerika's zu Föderativstaaten vereinigt. Die politischen Verhältnisse sind im höchsten Grad unsicher und wechseln oft. Der einzige monarchische Staat ist Brasilien, und auch er droht in sich zu verfallen. Die Europäer haben in allen Theilen Amerika's Besitzungen, in denen aber der Trieb, sich unabhängig zu machen oder mit einem Staat Amerika's zu vereinigen, immer deutlicher hervortritt.

Ueber die einzelnen Staaten in Nord-, Central- und Südamerika siehe die betreffenden Artikel: Brasilien, Mittelamerika, Südamerikanische Republiken und Vereinigte Staaten.

H. Thorbecke.

Amnestie und Begnadigung.

Begnadigung ist der Akt der höchsten Staatsgewalt, wodurch einer Person die gesetzlichen Folgen ihrer strafgesetzwidrigen Handlung ganz oder theilweise erlassen werden.

Die Gründe, aus welchen fast in allen Staaten und zu allen Zeiten dem Souverän dieses Recht, den Lauf der gesetzlichen Sühne zu Gunsten des Verurtheilten zu hemmen, zugetheilt wurde, sind folgende drei:

1. Das Interesse der Gerechtigkeit. a) Wenn ein Gesetz eine Strafe androht, welche das Leben als für eine große Zahl Fälle zu hart erweist, so bringt, bis die Gesetzgebung selbst die nicht immer sogleich thunliche Abänderung schafft, die Begnadigung außerordentliche Hülfe. b) Wenn in einem einzelnen Falle vom

Gesetze nicht vorgesehene Milderungsgründe da sind; und c) wenn das Gericht letzter Instanz sich in der Beurtheilung eines einzelnen Falles offenbar geirrt hat (Fink'scher Fall), verleiht die Begnadigung dem natürlichen Gerechtigkeitsgefühl einen Ausdruck, welchen die Gesetzgebung nie vollständig erreichen kann. — 2. Das Interesse der Zweckmäßigkeit. Aus diesem Grunde tritt Begnadigung ein: a) wenn die Strafe ein größeres Uebel für den Staat wäre als die Straflosigkeit, so in Zeiten, wo ein verbrecherischer Schwindel die großen Massen erfaßt und strafwürdig gemacht hat. b) Wenn die Begnadigung einzelner Verbrecher das Mittel ist, das weit verzweigte Verbrechen zu entdecken und zu unterdrücken; so dient die Begnadigung einzelner Bandenmitglieder dazu, die Bande ans Licht zu bringen und aufzulösen. c) Endlich wenn die Begnadigung in der Besserung des Verbrechers eine edlere und dem Staate nützlichere Sühne verspricht, als die konsequent durchgeführte Strafe. Im sogenannten irischen System wird diese Art der Begnadigung zu einem die Strafanwendung durchdringenden Princip erhoben. — 3) das Interesse der Menschlichkeit begründet zuweilen die Begnadigung, wo „der Verbrecher edler ist als seine That", wo große Verdienste oder eigenthümliche Umstände die Strafe für ihn und seine Familie mit unverhältnißmäßiger Strenge stempeln würden, endlich wenn derart freudige Ereignisse das Volksleben bewegen, daß es menschlich erscheint, ein Theil dieses Glücks auch dem Verbrecher durch die Begnadigung zu Theil werden zu lassen.

Principiell wird bei jeder Begnadigung gefordert, daß solche triftige Gründe vorhanden seien; aber zum Begriff der rechtsgiltigen Begnadigung im einzelnen Falle gehört das Dasein derselben nicht, da dieselbe inhaltlich an keine gesetzlichen Schranken, falls sie ihren Zweck erreichen soll, gebunden werden kann. Zweckmäßig ist aber jedenfalls, um das Mißtrauen in die unwürdige Anwendung dieses exorbitanten Rechts zu beseitigen, die Angabe der Gründe im Gnadenakt.

Aus dem Charakter dieser Gründe ergibt sich, daß je inniger sich das Strafgesetzbuch den Verhältnissen des Lebens anschließt und dem richterlichen Ermessen freieren Spielraum gewährt, je geordneter die Zustände des Staats und der Gesellschaft sind, je mehr durch die gesetzlichen Strafeinrichtungen die Wirkung auf die Besserung des Individuum vorgesehen wird, desto seltener das Begnadigungsrecht der Anwendung bedarf. Gerade in diesen seltenen Fällen wird es von wohlthätiger Wirkung sein, während es, zu oft angewendet, den Glauben an die ungehemmte Wirksamkeit der Gesetze erschüttert.

Das Begnadigungsrecht ist in der höchsten Staatsgewalt enthalten; es gehört zur Justizhoheit des Souveräns, zu der Pflicht des Souveräns, das Recht im Volke zu verwirklichen, und tritt ein, wo die Gesetze und ihre Anwendung durch die Gerichte diesen Zweck nicht mehr erfüllen. Die Gesammtheit verzichtet bei der Ausübung des Begnadigungsrechts, auf das ihr formell zustehende Recht zu strafen, weil dieses angewendet materiell Unrecht würde. Nicht aber kann die Gesammtheit aus ähnlichem Grunde eine Strafe schärfen, weil hier auf Seite des Einzelnen das durch Urtheil wohlerworbene Recht, keine höhere Strafe zu erdulden, entgegensteht.

Die Begnadigung steht dem Souverän unübertragbar zu und kann daher nicht zur Funktion einer besondern Behörde oder gar der Gerichte gemacht werden; denn letzteres würde gerade den Zweck aller neuern Strafgesetzbücher, die Strafe bis zu einem gewissen Grade der richterlichen Willkür zu entziehen, widersprechen. Dagegen hat der Souverän bei Ausübung dieses Rechts den Rath hochgebildeter Männer, welche nicht bloß Juristen, sondern Kenner der menschlichen

Seele, der Zustände des Staats und der Gesellschaft sind, zu hören, am besten einem wohleingerichteten Staatsrath.

Nach dem Zeitpunkte, in welchem die Begnadigung eintritt, ist sie entweder Abolition, wenn sie vor der Verurtheilung (sei es vor oder nach eingeleiteter Untersuchung) eintritt, oder Begnadigung im engern Sinne, wenn sie nach der Verurtheilung erfolgt.

Der Umfang der Begnadigung kann so weit gehen, daß die ganze Strafe mit allen Nebenfolgen oder daß nur die Strafe oder nur die Nebenfolgen oder bloß ein Theil der Strafe und Nebenfolgen aufgehoben wird. Die Aufhebung der Nebenfolgen wird auch Restitution oder Rehabilitation genannt. — In welchem Umfang begnadigt werden soll, ist nach dem einzelnen Fall zu ermessen. Am seltensten natürlich und nur wo offenbare Ungerechtigkeit vorliegt oder dringende Zweckmäßigkeitsgründe dazu rathen, wird vollständiger Erlaß der Strafe und Nebenfolgen eintreten; in dem bloßen Erlaß der Strafe liegt noch nicht der der Nebenfolgen, so daß den so Begnadigten noch Rückfallsstrafe treffen kann und die verlornen staatsbürgerlichen Rechte durch die Begnadigung nicht schon aufleben. Am häufigsten ist der theilweise Erlaß der Strafzeit vor oder nach theilweisem Vollzug oder die Milderung der Strafe durch Gestattung einer mildern Strafart (z. B. Festung statt Zucht- oder Arbeitshaus) oder Aufhebung der entehrenden Nebenfolgen. Auch bedingte Begnadigung für den Fall, daß der Begnadigte während gewisser Zeit sich tadellos benimmt, ist zulässig und verspricht ein brauchbares Mittel bessernder Strafeinrichtungen zu werden. Der durch die Begnadigung zu ertheilende Nachlaß kann so geringfügig werden, daß gezweifelt werden kann, ob Begnadigung oder erlaubte richterliche Feststellung der urtheilsmäßigen Strafe vorliegt, z. B. bei Gestattung terminweiser Zahlung von Geldstrafen, terminweiser Erstehung der Strafzeit; hier ist nach den Umständen, je nachdem darin ein Schutz gegen die vom Gesetz nicht gewollte Härte oder Strafmilderung liegt, zu entscheiden, ob der Richter oder Souverän diese Verfügung zu treffen hat. — Am meisten Mißtrauen erweckte von jeher die Abolition, weil sie nicht bloß den Rechten der Gesammtheit, sondern auch denen des angeblichen Verbrechers nahe tritt. Durch sie wird die klare Herstellung der Begnadigungsgründe oft gehindert, durch sie dem Abolirten durch Gnade gegeben, was ihm von Rechts wegen gehört. Deßhalb wird sie von manchen Verfassungen verboten. Bad. 15, Belg. 73.*) Jedenfalls ist sie sehr vorsichtig anzuwenden. Thatsächlich ist die Abolition übrigens für die Verbrechen, bei denen der Staat das Anklagemonopol hat, unnöthig, da durch einfache Weisung an den Staatsanwalt, nicht anzuklagen, derselbe Zweck einfacher erreicht wird; für die Verbrechen, bei denen der Verletzte selbst die Anklage durchführt, ist sie unzulässig, weil hier dem Einzelnen ein von dem der Gesammheit gesondertes rechtliches Interesse zugestanden ist, gerichtliches Urtheil zu verlangen.

Das Begnadigungsrecht erstreckt sich auf alle Verletzungen des Strafgesetzes, daher es auch da eingreift, wo nicht der Staatsanwalt, sondern bloß der Einzelne die Anklage vertritt; besonders also auch bei Injurien kann das der Gesammtheit — nicht dem Einzelnen — durch Urtheil erwachsene Recht auf Strafe durch Begnadigung aufgehoben werden. Der Einzelne hat hier bloß ein Recht darauf, daß durch Urtheil das Vergehen konstatirt werde. Thatsächlich freilich wird bei den geringen Strafen solcher Fälle selten Grund zur Begnadigung vorliegen und diese jedenfalls, da der Ankläger selbst Zeit und Geld auf Verfolgung des

*) In Preußen kann der König bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besondern Gesetzes niederschlagen. Verfassung Art. 49.

Delinquenten verwenden mußte, zur Schonung des Gerechtigkeitsgefühls vorsichtig anzuwenden sein. — Natürlich aber erstreckt sich das Begnadigungsrecht nicht auf derartige Rechtsverletzungen, welche nicht durch das Strafgesetz bedroht sind, nicht auf derartige Rechtsfolgen einer Handlung, welche keine eigentlichen Strafen sind: daher die Absetzung eines Ministers und seine Unfähigkeit zu Staatsämtern nicht durch Begnadigung aufgehoben werden kann, da sie keine eigentliche Strafe, sondern Disciplinarmaßregel ist.

Der Verurtheilte kann nicht auf die Begnadigung verzichten; denn er wird im Interesse der Gesammtheit gestraft; wenn diese durch den Begnadigungsakt des Souveräns auf die Strafe verzichtet, kann der Einzelne dieses Recht nicht mehr geltend machen.

Eine besonders wichtige Art der Begnadigung ist die Amnestie. Sie ist diejenige Begnadigung, welche sich in demselben Akt auf eine größere Anzahl von Verbrechern erstreckt. Rechtlich unterscheidet sie sich nicht von der eigentlichen Begnadigung: dieselben Gründe: Zweckmäßigkeit, Gerechtigkeit, Menschlichkeit, dieselben Abstufungen nach Zeit, Umfang und Wirkungen können dabei vorkommen. Dagegen zeichnet sie sich, wie das unterscheidende Merkmal schon ein thatsächliches ist, meist noch durch andere thatsächliche Unterschiede vor der Begnadigung aus: die Amnestie bezieht sich meist auf eine Anzahl von Verbrechen, welche in einem gewissen innern Zusammenhange stehen, welche Momente derselben historischen Begebenheit sind; da die Untersuchung gegen die Einzelnen sich oft noch in ganz verschiedenen Stadien befindet, so enthält sie meist zugleich Abolitionen, Begnadigungen, Strafnachlasse. Die Amnestie ist ferner eine Demonstration, bestimmt durch die Größe und Umfassenheit der Gnade auf das Volk zu wirken. Damit sie diese Wirkung erziele, soll sie nicht bloß ein Nachlaß der Strafe für eine Vielheit, sondern auch ein Nachlaß der ganzen Strafe sein; sie bringt, wie der Name sagt, Vergessenheit. Während daher bei der Begnadigung die Nebenfolgen, falls nicht ausdrücklich aufgehoben, bestehen bleiben, erlöschen sie bei der Amnestie, falls nicht ausdrücklich vorbehalten. Die Amnestie wird endlich meist aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit und der Politik ertheilt, welche nicht die Individualität des einzelnen Verbrechers, sondern den Typus einer historischen Begebenheit ins Auge fassen; sie erstreckt sich hauptsächlich auf politische Verbrechen. Zwar wird sie auch erlassen aus Gründen der Gerechtigkeit: z. B. wo wegen tief und weit greifender nichtpolitischer Leidenschaften ein nicht vorhergesehener Fall der Unzurechnungsfähigkeit einer verbrecherischen Masse vorliegt, oder aus Gründen der Humanität, z. B. wo ein freudiges Volksereigniß diese großartige Kundgebung hervorruft; sie findet auch auf nichtpolitische Verbrechen, z. B. Räuberbanden, Anwendung. Aber die hauptsächlichste Anwendung derselben ist, wie auch der allgemeine Sprachgebrauch herausgefühlt hat, aus politischen Gründen für politische Verbrechen: so, wenn in großen politischen Krisen die Bestrafung aller Verbrecher dem Staate zu großen Nachtheil bringen würde, wenn noch während der Krise durch das Versprechen der Begnadigung im Falle der Unterwerfung unter die Staatsgewalt die Ruhe herstellbar erscheint, wenn der errungene Sieg durch mildes Vergessen nachhaltig gemacht werden soll, wenn längere Zeit nach der Krisis die politischen Gegensätze, welche sie hervorriefen, abgestumpft sind, und die neue Aera durch den Strafnachlaß fester gegründet werden soll.

Insbesondere ist es in den neuern völkerrechtlichen Verträgen üblich, daß die kriegführenden Mächte im Friedensschlusse sich gegenseitig Amnestie zusagen für die politischen Verbrechen, welche die eigenen Landesangehörigen während der feindlichen Besetzung zum Vortheile der letzteren begangen haben. — Eine besondere

Art der Amnestie ist endlich der Generalpardon, welcher entwichenen Deserteuren für den Fall ihrer Rückkehr binnen gewisser Frist Straflosigkeit zusichert.

Die Amnestie enthält dadurch, daß in einem Akt für eine Menge von Fällen die gesetzliche Strafe aufgehoben wird, die Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes; sie gibt eine Regel ähnlich dem Gesetze; während die Begnadigung nur aus individuellen Gründen in vereinzelten Fällen Strafen mildert und erläßt, wird durch die Amnestie für eine ganze Gattung von Fällen grundsätzlich die Anwendung des Gesetzes verneint. Mit Recht wird daher die Amnestie zuweilen als ein Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt angesehen und dieser Auffassung gemäß haben manche neueren Verfassungen die Zustimmung der Kammern zur Erlassung einer Amnestie zum Rechtssatze erhoben. Preuß. Art. 49. Thatsächlich wird freilich die Amnestie auch hier nicht selten als ein Nothgesetz von der Regierung allein ausgehen, wenn die Verhältnisse drängen und, die Zustimmung der Kammern einzuholen, im gelegenen Zeitpunkte nicht thunlich ist.

Literatur. Bahl, in d. Beitr. z. Crim.R. I. S. 122 ff. Decandolle, sur le droit de grace, 1829. Plochmann, das Begnadigungsrecht, 1845. Lueder, das Souveränitätsrecht der Begnadigung, 1860.

K. Schenkel.

Amt.

Das Staatsamt ist ein Organ, welches mit der selbständigen Ausübung dauernder staatlicher Funktionen innerhalb gewisser räumlicher und sachlicher Grenzen vom Souverän betraut ist. Es ist ein Organ, d. h. es trägt einerseits den Zweck seines Daseins in sich, es dient der selbständigen Erfüllung eines ihm innewohnenden Zweckes; der Träger desselben ist nicht bloß Vollzieher fremder Befehle, sondern in freiem Schaffen verwirklicht er den Grundgedanken des Amtes im Leben. Andererseits ist dieses Organ, in Verbindung mit anderen ähnlichen Organen, bestimmt, zur Erfüllung des Staatszwecks mitzuwirken, also immer dem Gedanken des Ganzen dabei untergeordnet und insofern in seiner selbständigen Thätigkeit beschränkt. Als ein Organ erlischt das Amt nicht mit dem Wegfallen der Person, welche die Amtsfunktionen versieht; es liegt dem Amte als dauerndes Substrat ein bestimmtes Gebiet, auf das sich seine Thätigkeit erstreckt, und ein bestimmter sich unablässig neu erzeugender Kreis von Geschäften zu Grunde, welche eine vom Wechsel der Personen unabhängige Dauer des Amts erheischen. Daher hat das Amt selbst eine juristische Persönlichkeit: an das Amt, nicht an den Träger desselben geht die Adresse der Befehle und Ansuchen; das Amt selbst hat eine Amtsehre, womit es seinen Träger ehrt und hebt; es gibt eine Beleidigung des Amtes als solchen, ohne daß ein bestimmter Träger desselben beleidigt ward (Bad. Straf.G.B. § 297). — Wenn so zwar jedes Amt eines Staatsdieners zur Ausübung der Amtsfunktionen bedarf, so ist noch nicht jeder Staatsdiener Beamter, sondern der Staatsdiener kann vom Souverän auch bloß mit Erfüllung vorübergehender staatlicher Aufgaben betraut sein, und wenn zur Erfüllung solcher Staatszwecke eine Mehrheit von Staatsdienern zu einem Organe vereinigt wird, entsteht nicht ein Amt, sondern bloß eine Kommission.

I. Das Amt wird von der höchsten Staatsgewalt angeordnet; der Souverän hat die Amtshoheit, das Recht die Aemter zu schaffen, mit geeigneten Personen zu besetzen und die Uebereinstimmung zwischen der Amtsführung des Beamteten und den Zwecken des Amts durch die Oberaufsicht zu erhalten. — Da das Amt ein Organ zur Erfüllung der Staatszwecke ist, muß seine Anordnung und Be-

setzung im Geiste des Trägers der höchsten Staatsgewalt geschehen; aber es liegt darin nicht der Anspruch, daß dieser in der Ausübung eines so einschneidenden Rechts unbeschränkt sei. Vielmehr wird er in der Organisation der Aemter, insofern dadurch allgemeine, in die verfassungsmäßigen Freiheitsrechte der Staatsbürger eingreifende Regeln aufgestellt werden und die Steuerkraft des Landes in Anspruch genommen wird, durch die Mitwirkung der Volksvertretung; in der Besetzung der Aemter durch die allgemeinen Gesetze über die Befähigung der Beamten und im einzelnen Falle zuweilen aus Zweckmäßigkeits- oder historischen Gründen durch Präsentation von Korporationen oder Einzelnen beschränkt sein. Dagegen widerspricht die Vererbung der Amtsfunktionen in einer Familie oder die Veräußerlichkeit des Rechtes auf das Amt dem Principe der Amtshoheit, indem durch diese Einrichtungen der Einfluß des Souveräns auf die Amtsbesetzung vollständig aufgehoben wird. — Die Kontrolle über die Amtsführung des Beamten wird nicht unmittelbar vom Souverän oder dem Ministerium ausgeübt, sondern der jedem Amte direkt übergeordneten Behörde übertragen; doch äußert sich diese höchste Kontrolle bis in die untersten Aemter dadurch, daß auch die kontrollirenden Behörden wieder der Aufsicht des Souveräns und der Minister unterworfen sind und in wichtigeren Fällen an diese das Rekursrecht geht.

II. Das Amt bedarf zur Ausübung seiner Funktionen eines Trägers. Derselbe ist in Deutschland regelmäßig eine durch besondere Studien herangebildete und geprüfte Person, welche die Erfüllung der Amtspflichten zu ihrem Lebensberufe gemacht hat. Zwang Einzelner zur Uebernahme des Amts entspricht weder der Gerechtigkeit, wonach alle in gleichem Verhältniß die Staatslasten tragen sollen, noch der Zweckmäßigkeit, indem dadurch das persönliche Interesse des Beamten an einer tüchtigen Amtsführung nicht gesichert ist.

Es kann auch eine Mehrheit von Personen Träger des Amts sein; es erfordert aber dann der organische Gedanke des Amts, daß für die Herstellung eines gemeinschaftlichen Willens und dessen einheitlichen Vollzug gesorgt werde. Dieser gemeinschaftliche Willen wird insbesondere auf zwei verschiedene Arten hergestellt: Entweder ist eine Person Direktor, eigentlicher Repräsentant des Amtes, die übrigen Beamten sind bloß Adjunkten, Gehilfen, oder das Amt wird durch ein Kollegium versehen. Bei jener ersteren Vermehrung der Beamtenzahl, welche meist wegen Geschäftsüberhäufung erfolgt, liegt dem Direktor die alleinige Leitung der Geschäfte und die Ueberwachung des Gehilfen ob, welch letzterer entweder einen allgemein bestimmten Geschäftszweig oder die einzelnen jeweils ihm zugetheilten Geschäfte besorgt. Nicht eigentliche Gehilfen zur Vornahme von Amtsfunktionen, sondern bloß Werkzeuge zum Versehen der niedern mechanischen Verrichtungen sind die bei jedem Amte vorkommenden Büreaugehilfen, wie Registratoren, Aktuare, Kopisten. Beim Uebermaß der durch den Gehilfen zu besorgenden Geschäfte wird der Geschäftsbetrieb leicht schleppender, verwirrter und weniger zuverlässig, indem die Kontrolle zuletzt eben so viel Arbeit macht als das Selbstthun; — daher meist das radikalere Mittel der vollständigen Theilung des Geschäftskreises unter mehrere gleichgestellte Beamte oder die Verkleinerung des Amtsbezirks jenem Systeme vorzuziehen sein wird. — Durch die kollegialische Besetzung wird hauptsächlich größere Güte der Geschäftsbesorgung bezweckt; die Einheit der Beschlußfassung wird bei ihr durch das Princip der Stimmenmehrheit, die des Vollzugs durch Uebertragung der Vollzugsakte an den Präsidenten oder ein einzelnes Mitglied erreicht. Dieses System garantirt vor Allem gründlichere Berathung, Schutz vor Willkür und Parteilichkeit des Beamten, größere Stätigkeit in der Geschäftsbehandlung. Als

Nebenvortheile des Kollegialsystems werden noch die Selbständigkeit gegen Willkür von Oben und „Meinung" von Unten, die zweckmäßige Verwendung älterer und tüchtige Heranbildung jüngerer Beamten in den Kollegien hervorgehoben. Dagegen fehlt es auch nicht an Nachtheilen: Am wenigsten noch ist ein solcher, daß das Kollegium einen größern Aufwand von Geld und Arbeitskraft zum selben Zwecke erfordert; mehr schon, daß die Geschäfte schleppender als im „Büreaukratischen" System behandelt werden und die Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder, indem sie sich auf mehrere vertheilt, von denen jeder leicht die Urheberschaft des betreffenden Aktes von sich abwälzen kann, sich abschwächt. Jedenfalls ist die kollegialische Besetzung nicht zulässig, wo Fassung und Vollziehung des Beschlusses sich rasch folgen müssen, wo unmittelbarer Verkehr mit dem Volksleben nothwendig ist (daher bei den kollegialischen Kreisgerichten Badens der Anwaltszwang), jedenfalls nicht in den untersten Verwaltungsbehörden. Dagegen wo reiflich erwogene Entscheidungen nöthig sind: bei der Berathung (nicht bei der Entwerfung) von Gesetzen und allgemeinen Anordnungen, beim Erlaß von selbständigen Entscheidungen, mögen letztere von Civil- und Kriminalgerichten oder von Verwaltungsbehörden gefällt werden, ist die kollegialische Besetzung vorzuziehen. Nur beschränkte Richtigkeit hat daher der Satz, daß in Verwaltungssachen die büreaukratische, in Justizsachen die kollegialische Amtsbesetzung vorzuziehen sei; denn wie jene wegen der größeren Raschheit und Verantwortlichkeit für Gerichte in Sachen geringeren Streitwerths, in bloßen Mandaten, in Ganten passender sein wird, so ist diese, wo Verwaltungsbehörden Verordnungen erlassen und Verwaltungsgerichtsbarkeit üben, die wünschenswerthere. Jedenfalls aber ist die Besetzung durch eine größere Zahl von Personen (mindestens fünf) nothwendig, um die Garantieen der kollegialischen Besetzung wirklich zu gewähren.

Dadurch, daß dem Amte eine Person zur Erfüllung der Amtszwecke beigegeben wird, erhält diese Person eine eigenthümliche sittliche Würde, einen besonderen Kreis von Rechten und Pflichten. Erstere spricht sich aus in dem Titel und zuweilen in der Amtstracht, in der schärfern Strafe, welche auf Ehrenkränkung gegen den Beamten im Dienst und in Bezug auf den Dienst gesetzt ist, in der Achtung, welche er in seiner Dienstbesorgung als ein Recht in Anspruch nehmen kann und welche ihm die gesellschaftliche Sitte überall zu Theil werden läßt, endlich in seiner über den streitenden Parteien der Gesellschaft erhabenen unparteiischen Stellung. Das Recht des Beamten ist vor Allem sein Anspruch, selbständig innerhalb seiner Amtssphäre zu walten. Daraus folgt insbesondere, daß ihn der Staat in seiner amtlichen Wirksamkeit mit den Staatsmitteln zu unterstützen, die Untergebenen und Staatsbürger ihm in seinen Amtshandlungen Gehorsam zu leisten, seinen Amtsakten öffentlichen Glauben zuzuschreiben schuldig sind. Die Nebenrechte auf Nichtabsetzung, auf Gehalt, Pension, welche dem Beamten nicht wegen der Amtsstellung hauptsächlich zukommen, werden besser bei der Besprechung des „Staatsdienerverhältnisses" erläutert werden. — Die Amtspflicht ist das Amtsrecht, insofern der Beamte gezwungen ist, dieses Recht auszuüben. Darnach hat er die amtlichen Funktionen dem Zwecke des Amts gemäß zu versehen. Der Rahmen dieses allgemeinen Grundsatzes wird bei jedem einzelnen Amt wieder besonders ausgefüllt werden, je nach dem Umfange des Amtes und der sich dem Beamten darbietenden thatsächlichen Verhältnissen. Wie der Amtszweck im Einzelnen zu erfüllen sei, lehren theils allgemeine gesetzliche Bestimmungen, theils genauere Reglements und Instruktionen; bei dem Ueberflusse der letzteren wird die freie Thätigkeit des Beamten gehemmt, beim Mangel derselben entsteht Ungleich

artigkeit und Willkür. — Jeder Beamte tritt aber schon dadurch, daß er Mitglied eines besonderen gesellschaftlichen Kreises, des Beamtenstandes, wird, und dadurch, daß er durch seine Beamtung dem Geiste der Staatsleitung näher verbunden und gleichsam ein Theil desselben wird, in einen allgemeineren Pflichtenkreis. Als Angehöriger des Beamtenstandes hat er die Standespflicht des ehrenhaften, sittlichen Lebenswandels. Sein besonderes Verhältniß zum Staat gebietet ihm treue gewissenhafte Führung des Amts im Geiste des Staatszwecks. Letztere Pflicht wird gewöhnlich beim Amtsantritte noch eidlich bestärkt, und ihre Verletzung dadurch, wo auf den Bruch allgemeiner eidlicher Versprechen Strafe gesetzt ist, zum Eidbruch. Diese Pflichten sind im Einzelnen: die Pflicht zum Gehorsam gegen die Verfassung, daher der Beamte, wenn er einen verfassungswidrigen Befehl von der vorgesetzten Behörde erhält, dagegen zu remonstriren hat, und falls er ihn dennoch zu erfüllen genöthigt wird, einen Theil der Verantwortlichkeit auf sich nimmt. Ferner die Pflicht zum Gehorsam gegen die Befehle der vorgesetzten Behörde, natürlich so weit diese formell gültig sind und ihr Inhalt sich auf die dem Beamten zustehenden Amtsfunktionen bezieht. Jedoch wird derselbe auch, wenn er innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen über seine Zuständigkeit hinaus von der obern Behörde in einzelnen Fällen verwendet wird, zu gehorchen haben. Nur der Richter ist nach der Natur seines Amts an Befehle der vorgesetzten Behörde, so weit sie die Anwendung des Rechts auf die einzelnen Fälle betreffen, nicht gebunden. Kraft seines innigeren Verhältnisses zum Staat ist endlich der Beamte zur Treue gegen die Regierung, kraft seines tiefern Einblicks in viele wichtigen Lebensverhältnisse zur Amtsverschwiegenheit (s. den Art. Amtsverbrechen) verpflichtet, beides mehr sittliche als Rechtspflichten, in deren Ausübung dem sittlichen Takt des Beamten freierer Spielraum zu gewähren ist. Das Gebot der Treue gegen den Souverän ist wohl begründet in dem natürlichen Zusammenhang, in welchem der Amtsberuf, das Gemeinrecht und Gemeinwohl gegenüber den Sonderinteressen durchzusetzen, mit dem Fürsten, der Personifikation des allgemeinen Rechts und Wohls steht; aber gerade deßhalb geht es nicht so weit, daß der Beamte jeweils seine politische Ueberzeugung nach dem herrschenden Regierungssysteme, falls er nicht das Aufgeben des Amts vorzöge, zu modeln hätte.

III. Dadurch, daß das einzelne Amt auf gewisse örtliche Grenzen und einen gewissen Geschäftskreis beschränkt ist, entsteht das Behördensystem. Nach der Art der zu besorgenden Geschäfte zerfallen die eigentlichen Staatsämter in Justiz- und Verwaltungsbehörden; erstere haben das Recht auf die einzelnen Fälle anzuwenden und durchzuführen, letztere haben das im öffentlichen Interesse Erforderte, so weit die Staatsthätigkeit reicht, anzuordnen und zu vollziehen; erstere legen ein Hauptgewicht auf bedächtige Erwägung, letztere auf raschen kräftigen Vollzug; erstere sind in der Anwendung des Rechts bloß ihrem Gewissen verantwortlich und von dem Machtspruch der obern Behörden unabhängig, letztere sind in ihrer Thätigkeit den Befehlen der höheren Behörde unterworfen. Aus diesen innern Verschiedenheiten ergibt sich, daß eine Trennung der Justiz- und Verwaltungsbehörden in der Organisation der Aemter nothwendig ist; ganz abgesehen davon, daß dieselbe auch aus äußeren Gründen: wegen der durch Vereinigung von Justiz und Verwaltung in demselben Amte entstehenden Geschäftsüberhäufung und -Verwirrung, wegen der erfahrungsgemäß meist nicht auf derselben Person vereinigten Neigung zu Justiz- und Verwaltungsgeschäften geboten erscheint. Daher gilt jetzt allgemein die Trennung von Justiz und Verwaltung als Hauptgrundlage einer gesunden Amtsverfassung und ist dieselbe in den meisten deutschen Staaten

bereits durchgeführt worden. Eine dritte Hauptart der Aemter, diejenigen dauernden Organe, welche im Auftrage des Staats die Funktionen der öffentlichen Pflege ausüben, gehören nicht mehr zu den eigentlichen Staatsämtern.

Nach dem örtlichen Bezirke, den die Thätigkeit des Amts umfaßt, ist dasselbe Central-, Mittel- oder Unterbehörde. Die Centralbehörde erstreckt ihre Thätigkeit über das gesammte Staatsgebiet, sie ist das Haupt im Amtsorganismus und erhält die Einheit desselben, indem unter ihrer Mitwirkung der Fürst die allgemeinen Anordnungen über die Amtsverwaltung erläßt, die Aemter besetzt und ihre Thätigkeit kontrollirt. Die Wirksamkeit dieser Centralbehörde ist theils eine berathende, theils eine vollziehende. In einigen, besonders größern Staaten steht jene dem Staatsrath zu, welchem dann hauptsächlich die Berathung der Gesetze und allgemeinen Verordnungen anvertraut ist, während die höchste Vollzugsgewalt in dem Gesammtministerium vereinigt wird. Nur in den wichtigsten Fällen tritt das Gesammtministerium zur gemeinsamen Berathung und Erlassung einer Verfügung zusammen; in der Regel sind die Centralgeschäfte nach den Hauptzweigen, in die sich die staatliche Thätigkeit spaltet, auf verschiedene Minister vertheilt und werden durch diese unter ihrer alleinigen Verantwortlichkeit besorgt. In normalen konstitutionellen Staaten finden sich darnach mindestens fünf Arten von Ministern: Minister der auswärtigen Angelegenheiten, des Kriegs, des Innern, der Justiz und der Finanzen (s. Art. Minister); in größern Staaten theilt sich dann oft das Ministerium des Innern wieder in ein Kultus-, Handels- und Polizeiministerium. — Dieses moderne System, welches alle einer obersten Entscheidung und Kontrolle bedürftigen Angelegenheiten einer für's ganze Land gleichmäßig entscheidenden höchsten Behörde zuweist, wird das System der Centralisation genannt. Diese Centralisation entspricht in den aus nicht ganz verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetzten Staaten allein der Natur der Dinge: sie gewährleistet die Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit der Staatsverwaltung, indem nur durch sie die harmonische Durchführung der staatsleitenden Ideen, nur durch sie der Sieg der Gesammtinteressen über den Sondergeist gesichert ist. Freilich vermehrt der oft mit der Centralisation verbundene, aber vermeidliche Uebelstand des Zuvielregierens, wobei Dinge, welche besser den untern Behörden oder der freien Thätigkeit der Genossenschaften überlassen bleiben, in den Geschäftskreis der höchsten Behörden hineingezogen werden, die Lasten des Volks und beeinträchtigt die natürliche Kraft seiner Selbstthätigkeit. — Gegensatz der Centralisation (das sogenannte Realsystem) ist das früher übliche Provinzialsystem, nach welchem für jede Provinz ein Statthalter zur obersten Leitung der Staatsthätigkeit unmittelbar unter dem Souverän eingesetzt ist. Während im Realsystem jeder Minister einen andern Geschäftskreis hat, dieser sich aber auf das ganze Staatsgebiet erstreckt, so hat im Provinzialsystem jeder Statthalter einen andern Kreis des Staatsgebiets unter sich, sein Geschäftskreis umfaßt dagegen alle Hoheitsrechte.

Unter den höchsten Behörden stehen, mit dem eigentlichen Vollzug der Staatsaufgaben betraut, die Mittel- und Lokalbehörden, erstere um jenen Vollzug in einem gewissen Kreise des Staatsgebiets zu leiten und zu kontrolliren, letztere um in dem Bezirke unmittelbar die Staatsaufgaben ins Leben zu setzen. Doch ist bloß in der Gerichtsverfassung diese dreifache Abstufung der Behörden in Deutschland überall beibehalten. In der Verwaltungsorganisation erscheinen besonders in kleinern Staaten die Kreisbehörden als überflüssig, indem ihre Funktion bei den entwickelten Verkehrsmitteln eben so gut von der höchsten Behörde ausgeführt werden kann und oft mehr Verschleppung als gründlichere Behandlung Folge dieses

Systems ist. Ueberhaupt ist in Deutschland, wie Stein (Verwalt. I, S. 334) geistreich bemerkt, schon die unterste Staatsbehörde eine Art Mittelbehörde, indem der Amtmann in den Gemeinden eine Mehrzahl von untersten Verwaltungskörpern verwaltet. — Eine eigenthümliche Art der Mittelbehörden sind die **Centralmittelstellen**, welche für Gegenstände, deren Verwaltung specielle technische Kenntnisse erfordert (z. B. Berg-, Salinen-, Zollwesen) direkt unter dem Ministerium mit ihrem Wirkungskreis das ganze Land umfassen.

IV. Als materelle Grundlage endlich bedarf jedes Amt eines dauernden **Amtssitzes**, wo sich das Wirken des Amts für Jeden erreichbar versinnlicht; hier muß ein den Amtszwecken entsprechendes Gebäude der Ort der regelmäßigen Thätigkeit des Beamten sein (Büreau, Kanzlei) und die auf dieselbe bezüglichen Aktenstücke aufnehmen (Registratur). Endlich bedarf das Amt einer Anweisung für die durch die Amtshandlungen entstehenden Kosten, theils als Gehalt der Beamten und des Kanzleipersonals, theils als Deckungsmittel sonstiger Ausgaben.

Literatur. C. A. Freih. v. Malchus, Politik der innern Staatsverwaltung. 3 Th. Heidelberg 1823. Friedr. Bülau, die Behörden in Staat und Gemeinde. Beiträge zur Verwaltungspolitik. Leipzig 1836. Fr. v. Seybold, das Institut der Aemter. München 1854. Lorenz Stein, die Verwaltungslehre. 1864. I. Th. S. 325 ff. (2. Aufl. 1869.)

K. Scheutel.

Amtsverbrechen.

Unter Amtsverbrechen versteht man diejenigen durch das Strafgesetz bedrohten Handlungen und Unterlassungen, welche ein öffentlicher Diener vermittelst seiner Dienstgewalt oder in Bezug auf seinen Dienst sich zu Schulden kommen läßt.

I. Amt ist in dem Ausdrucke Amtsverbrechen im weitesten Sinne genommen und bedeutet so viel wie öffentlicher Dienst. Nicht jedes Verbrechen des öffentlichen Dieners ist Amtsverbrechen, sondern nur dasjenige, welches der öffentliche Diener bezüglich oder mit Mißbrauch seiner Dienstgewalt begeht; und nicht bei jeder Verletzung seiner Dienstpflicht, sondern nur sofern das Strafgesetz dieselbe bedroht, ist ein Amtsverbrechen vorhanden. Es liegen sonach die Amtsverbrechen in der Mitte zwischen den gemeinen Verbrechen, welche der öffentliche Diener ohne Beziehung auf seinen Dienst begeht und den durch kein Strafgesetz bedrohten Pflichtverletzungen desselben, den Disciplinarvergehen. In beide dieser Sphären greifen die Amtsverbrechen ein, sie sind zugleich Verletzungen des allgemeinen Strafgesetzes und der besonderen Dienstpflichten, sie geben Anlaß sowohl zum Einschreiten der Gerichte als der dienstlichen Aufsichtsbehörden.

Der Begriff des Disciplinarvergehens wird zur Erläuterung des Amtsverbrechens dienen: Ersteres ist eine Verletzung des besonderen Pflichtenkreises des öffentlichen Dieners, seine Ahndung entspricht dem Interesse des Staats an der Sicherung und Reinhaltung des Staatsdienstes und wird von der vorgesetzten Dienstbehörde geübt. Die Strafe reicht bloß so weit als dieses Interesse des Staats, und wird auch ohne daß ein gesetzlich formulirter Thatbestand der Pflichtverletzung zu Grunde liege, ausgesprochen: Alles dieß im Gegensatz zum gemeinen Verbrechen.

1. Die Amtsverbrechen sind nun derartige Verletzungen des Dienstverhältnisses, welche wegen ihrer Schwere und Gefährlichkeit zugleich als Bruch der allgemeinen Rechtsordnung erscheinen. Sie sind von zweierlei Art: entweder gemeine, von Beamten im Kreise, oder durch Mißbrauch des Diensts begangene Verbrechen oder

reine Pflichtverletzungen, welche zugleich das Rechtsgefühl der Gesammtheit, den Glauben an die Rechtsordnung erschüttern.

Während die erste Klasse der Amtsverbrechen schon an und für sich dem gewöhnlichen Lauf der Strafrechtspflege folgt, passen die reinen Pflichtverletzungen nur ausnahmsweise hinein; wie weit, liegt im Ermessen der positiven Gesetzgebung. Diese hat die Frage, in wiefern die reine Dienstpflichtverletzung peinliches Vergehen sein soll, nicht bloß nach dem juristischen Gesichtspunkt, in wie weit durch dieselbe die Rechtsordnung gefährdet sei, sondern insbesondere auch nach der politischen Erwägung zu ermessen, daß durch Einrücken der schwerern Dienstpflichtverletzungen ins Strafgesetzbuch der Staatsdiener dem willkürlichen Spruch seiner Oberbehörde entzogen und dem Schutz des gerichtlichen Urtheils anvertraut werde. Daher der Umfang der Amtsverbrechen in den einzelnen Gesetzbüchern ein sehr verschiedener ist: während die einen (C. pén. Preuß. St.G.B., noch mehr das österreich. und k. sächs. St.G.B.) nur sehr wenige Amtsverbrechen aufzählen, diejenigen, welche zugleich gemeine Verbrechen sind, unter diesen behandeln und von den übrigen bloß etwa Amtsmißbrauch nennen, so enthalten andere Strafgesetzbücher (Baden und die kleineren deutschen Staaten) eine ausführliche abgesonderte Darstellung jener beiden Klassen; während dort der disciplinären Gewalt der Oberbehörde auch das schwerste Disciplinarmittel der Suspension und Entlassung anvertraut ist, bildet hier das gerichtliche Urtheil entweder die nothwendige Voraussetzung oder sogar die allein berechtigte Form dieser Maßregeln. Nichtsdestoweniger behält auch hier die ins Strafgesetzbuch aufgenommene Dienstpflichtverletzung ihren disciplinären Charakter. Der Grund derselben ist nicht wie bei der eigentlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit die negative Pflicht, nicht in des Andern Rechtssphäre einzugreifen, sondern das positive Pflichtverhältniß gegenüber dem Staat; diese Verbrechen können ferner auch durch bloße Unterlassung begangen werden und ihr Thatbestand läßt sich bei der Fülle und dem Wechsel solcher positiven Pflichten nicht in die feste juristische Form gießen. Daher haben die Gerichte in den Fällen, wo reine Pflichtverletzung als Amtsverbrechen von ihnen abzuurtheilen sind, eine ihnen sonst entzogene freie Würdigung der That aus den speciellen Verhältnissen des Staatsdienstes, eine Würdigung, welche ohne Zweifel besser den eigentlichen Disciplinarbehörden zusteht, wenn das Verfahren vor denselben die Garantieen einer vorurtheilslosen Untersuchung und wirksamer Rechtsmittel erhält.

2. Die öffentlichen Diener im weitsten Sinne des Worts sind die Subjekte des Amtsverbrechens, also sowohl die eigentlichen Beamten als die andern mit der selbständigen Ausübung öffentlicher Funktionen betrauten Staatsdiener (höhere öffentliche Diener) als endlich auch die niederen öffentlichen Diener, welche bloß Werkzeuge der Staatsbehörden sind. Ferner die unmittelbaren wie die mittelbaren öffentlichen Diener (letztere auch öffentliche Pfleger genannt: wie die bei den Staatsanstalten für Kunst, Wissenschaft, Wohlthätigkeit u. dgl. angestellten), ja auch die bloßen Diener des Publikums, wie Notare, Advokaten, Apotheker. Endlich kann sowohl von den dauernd angestellten als den bloß vorübergehend mit Staatsgeschäften betrauten und auch von den pensionirten und entlassenen öffentlichen Dienern ein Amtsverbrechen begangen werden (z. B. Verletzung der Amtsverschwiegenheit).

3. Die Strafen der Amtsverbrechen sind, sofern die verletzte Rechtsordnung wieder hergestellt werden soll, die der gemeinen Verbrechen. Die Strafe hat aber hier noch den Nebenzweck, den öffentlichen Diener zur sachgemäßen Dienstführung anzuhalten oder den öffentlichen Dienst von untauglichen Mitgliedern zu reinigen.

daher außerdem noch eigenthümliche Strafen: zum erstern Zweck insbesondere die zeitliche Suspension und die Degradation auf eine niedrigere Stelle, zum zweiten die Kassation (Verlust des Amts mit Amtsunfähigkeit verbunden) und die Dienstentlassung (ohne Amtsunfähigkeit). Diese Dienststrafen werden entweder von den Gerichten ausdrücklich verhängt oder sind stillschweigende Folgen einer gewissen Strafe. Nur wenige Gesetzbücher lassen diese besondern Strafen ganz aus dem Strafgesetzbuch aus und stellen es den Disciplinarbehörden anheim, diese nicht den Menschen als solchen, sondern bloß den Staatsdiener treffenden Strafen zu verhängen. Dieses System empfiehlt sich als das konsequentere. Es geht davon aus, daß der öffentliche Diener in zwei Pflichtenkreisen steht, in dem mehr negativen strafrechtlichen, in dem mehr positiven der dienstlichen Verantwortlichkeit; durch das Amtsverbrechen verletzt er beide, beide müssen reagiren und zwar nach dem verschiedenen Grunde der Strafe auf verschiedene Weise; der Vertreter eines jeden dieser Kreise wird am besten geeignet sein, die verwirkte Strafe für sich abzuschätzen. Nach dieser Ansicht kann die strafrechtliche und disciplinäre Ahndung bei Amtsverbrechen neben einander hergehen (französ. und neueres deutsch. System), auch wenn dort Freisprechung erfolgte, kann hier noch gestraft werden, auch wenn das Amtsverbrechen durch Verjährung und Begnadigung (welche hier ganz nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts eintreten) getilgt ist, kann noch disciplinäre Strafe wegen derselben That eintreten.

4. Als Voraussetzung der strafrechtlichen Verfolgung von Amtsverbrechen wird in manchen Staaten der *Antrag der dem öffentlichen Diener vorgesetzten Behörde* gefordert: das französische System der Vertretung des Staatsdieners durch den Staat (garantie des fonctionnaires publics), welches die Selbständigkeit der einzelnen Theile der Staatsverwaltung und die Beurtheilung der Handlungen des Staatsdieners aus dem Zusammenhange des öffentlichen Dienstes den Anforderungen der Gerechtigkeit voranstellt. Dem gemeinen Recht und der preußischen Verfassung ist eine derartige Beschränkung unbekannt; faktisch wird aber auch hier, indem von den Erklärungen der vorgesetzten Behörde sehr häufig die Materialien der strafgerichtlichen Untersuchung abhängen und indem meist die Einleitung der Untersuchung durch den Antrag des Staatsanwalts bedingt ist, die Erhebung und der Fortgang einer Anklage wegen Amtsverbrechen von den höchsten Regierungsbehörden abhängig sein.

II. Die Gesichtspunkte, nach welchen sich die *einzelnen Amtsverbrechen* zertheilen, ergeben sich aus dem Subjekte des Verbrechens und aus dem verletzten Rechte. Nach letzterem sind sie gemeine Verbrechen, zu deren Begehung der Dienst unmittelbare Gelegenheit bot, oder reine Verletzungen des Dienstverhältnisses; nach ersterem Amtsverbrechen der höheren und der niederen öffentlichen Diener; Amtsverbrechen, welche von allen öffentlichen Dienern begangen werden können und die einzelnen Klassen derselben eigenthümlich sind.

1. Die allgemeine *Verletzung der Amtspflicht*, insofern sie kein specielles mit Strafe bedrohtes Verbrechen enthält, wird in einigen Gesetzbüchern (Hannover, Darmstadt, Oldenburg) bestraft, und zwar die *vorsätzliche*, sofern sie aus Eigennutz oder in der Absicht, den Staat oder Private zu schädigen, geschah, mit Dienstentsetzung und -Entlassung oder Suspension, sofern ohne seine schädigende Absicht, mit Entlassung oder Suspension; die *fahrlässige* Verletzung der Dienstpflicht, welche sowohl durch unwürdiges mit der Stellung als öffentlicher Diener unvereinbares Verhalten als durch beharrliche Vernachlässigung der

Dienstpflichten geschehen kann, wird meist, nach mehrmaliger disciplinärer Ahndung mit Entlassung bestraft.

Die reine Verletzung der Amtspflicht nimmt in folgenden Amtsverbrechen einen individuelleren Charakter an: a. in dem Bruche der Amtsverschwiegenheit, d. i. die rechtswidrige Mittheilung oder Bekanntmachung solcher Thatsachen, welche einem öffentlichen Diener bloß durch sein Amtsverhältniß bekannt geworden sind, und zu deren Geheimhaltung er verpflichtet war. Dieselbe wird meist nur insofern kriminell gestraft als eigennützige Absicht oder Absicht, Dritte zu beschädigen, zu Grunde lag; Strafe ist in den schwersten Fällen Dienstentlassung (Bayern 365) oder sogar Dienstentsetzung (Baden 660), in geringeren Geld- oder Gefängnißstrafe; Strafausmessungs-, beziehungsweise Strafabstufungsgründe sind die Größe des eingetretenen Schadens und die Gefährlichkeit der Absicht. b. Eine zweite individuelle Pflichtverletzung, der Ungehorsam gegen Amtsvorgesetzte in Bezug auf Amtshandlungen, wird, wenn mit thätlicher Widersetzlichkeit oder Verletzung der Amtsehre verbunden in Braunschweig (468), Hannover (367) mit Dienstentlassung und -Entsetzung, die Konnivenz d. h. das wissentliche Zulassen oder Begünstigen der Amtsverbrechen Dienstuntergebener durch den Vorgesetzten in Preußen (330) mit zeitlicher Unfähigkeit zum öffentlichen Dienste bestraft. c. Nur selten (Würtemb. 425, Braunschw. 268) findet sich eine kriminelle Bestrafung des eigenmächtigen Verlassens des Amts (Desertion). d. Das häufigste dieser Verbrechen ist der Mißbrauch der Amtsgewalt zur rechtswidrigen Bedrückung oder Begünstigung der Amtsuntergebenen oder der Bürger, sofern darin nicht ein schwereres besonders bedrohtes Verbrechen enthalten ist; derselbe ist mit Geld-, Gefängnißstrafe, Entlassung und Entsetzung bedroht (Preuß. 316 f., Bad. 613, Bayern 375 f.).

2. Während diese Pflichtverletzungen sich nur so weit erstrecken, als nicht dadurch ein gemeines Verbrechen begangen wird, so sind andere Pflichtverletzungen deßhalb besonders strafbar, weil sie die nothwendige Form eines gemeinen Verbrechens sind. Dahin gehört a. besonders die Bestechung nach ihrer passiven Seite d. i. die Annahme eines Vermögensvortheils von Seiten eines öffentlichen Dieners, insofern dadurch auf die dienstliche Thätigkeit desselben eingewirkt werden soll. Die Strafwürdigkeit dieses Amtsverbrechens bemißt sich darnach, ob pflichtmäßige oder pflichtwidrige Thätigkeit bezweckt wird und ob dieselbe schon eingetreten ist oder nicht. (Von dieser der amtlichen Thätigkeit vorausgehenden Bestechung findet sich zuweilen losgelöst das Delikt der strafbaren nachträglichen Geschenkannahme, Bad. 607, ein reines Amtsdelikt.) b. Die Amtsuntreue, d. i. Betrug oder Unterschlagung mit Benützung der dienstlichen Gewalt. Darunter fällt einerseits die vorsätzliche Verkürzung des Staats bei Erhebung von Abgaben und anderen öffentlichen Einkünften sowie überhaupt bei Leitung der dem Beamten im Auftrage des Staats obliegenden Geschäfte, andererseits die Rechnersuntreue (Restsetzung), d. i. die Unterschlagung von Geld oder Vermögensstücken, welche dem Beamten in seiner amtlichen Eigenschaft anvertraut sind oder auch bloß die Benützung oder Gebrauchsüberlassung solcher Gelder und Sachen zu Zwecken, welche dem öffentlichen Dienste fremd sind. Strafmilderungsgrund ist der Ersatz oder die Absicht des Ersatzes. (Würtemb. 420 f., Hannov. 362 f. Braunschw. 264.)

c. Amtserpressung. Benützung der Dienstgewalt zur Verübung einer Erpressung. (Württ. 418, Braunschw. 259, Hann. 358, Bad. 671.) d. Fälschung und Täuschung vermittelst der Amtshandlungen, d. h. Aufnahme, Ausstellung, Veränderung, Vernichtung von Urkunden durch den öffentlichen Diener innerhalb

der Dienstgewalt zum Zwecke rechtswidrigen Gewinns oder Benachtheiligung. (Preuß. 323, Würt. 419, Braunschw. 263.) — Regelmäßig tritt bei dieser Art von Amtsverbrechen die durch einen Zusatz, insbesondere durch Suspension, Dienstentlassung oder -Entsetzung verschärfte Strafe des betreffenden gemeinen Verbrechens ein, oder die Strafe des gemeinen Verbrechens wird auch einfach durch diese dienstliche Strafe ersetzt.

3. Endlich sind in den meisten neueren Gesetzbüchern wegen der besonderen Verhältnisse einzelner Zweige des öffentlichen Diensts eine Anzahl von Pflichtverletzungen besonderer öffentlicher Diener mit Strafe bedroht. So die Amtsverbrechen der Minister oder Departementschefs, für deren Aburtheilung ein besonderer Gerichtshof eingesetzt wird; die Verbrechen der Richter: Beugung des Rechts d. i. absichtliche Ungerechtigkeit bei der Leitung der bürgerlichen oder Strafrechtspflege, strafwürdiger in letzterer, am strafwürdigsten, wenn zum Nachtheil der Unschuld; ferner einerseits rechtswidrige Verfügung oder Verlängerung der Untersuchung gegen offenbar Unschuldige oder Benützung rechtswidriger Mittel in derselben; rechtswidrige Verfügung oder Verlängerung der Haft; rechtswidrige Haussuchung; Vollstreckung einer nicht erkannten Strafe; andererseits rechtswidrige Unterlassung der Untersuchung, Verhaftung und Haussuchung, rechtswidrige Freisprechung und Nichtvollstreckung der Strafe. Die Verbrechen des Staatsanwalts, der Polizeibeamten, der Post- und Telegraphenbeamten (rechtswidriges Erbrechen, Unterdrücken, Ausliefern von anvertrauten Briefen und Depeschen), der Zoll- und Accisebeamten (Verschweigen von Defraudationen), der Forstdiener (Jagd- oder Holzexcesse), der Gemeindebeamten, werden alle häufig mit besonderen Strafen bedroht. — Ferner werden häufig auch die Vergehen der im Dienste des Publikums angestellten Personen besonders bestraft: so die Untreue der Rechtsanwälte (Prävarication), wenn sie zu Gunsten der Gegenpartei pflichtwidrig handeln oder beiden Parteien zugleich dienen; die Dienstvergehen der Notare, der Standesbeamten, der Wundärzte, Hebammen und Apotheker, welche sich gegen die gesundheitspolizeilichen Vorschriften der Heilung von Kranken unterziehen, der Aerzte, die in dringenden Fällen die Hilfe verweigern. — Endlich wird auch der Mißbrauch des Kirchenamts zu Angriffen gegen die Staatsregierung oder gegen andere Religionsgemeinschaften zuweilen mit Strafe bedroht. (Braunschw. 382. Baden 686 a u. ff.)

III. Die Theilnahme an einem Amtsverbrechen kann theils von Seiten eines Beamteten, theils von Seiten eines Dritten stattfinden. Natürlich sind die am Amtsverbrechen theilnehmenden öffentlichen Diener ebenfalls strafbar; nur sind dann, wenn auf den rechtsgiltigen Befehl der übergeordneten Behörde ein Amtsverbrechen, welches kein gemeines Verbrechen in sich schließt, begangen wurde, bloß die Amtsvorgesetzten, nicht auch der eigentliche Thäter strafbar. Wenn dagegen ein Nichtbeamteter am Amtsdelikt als Anstifter, Miturheber, Gehilfe theilnimmt, so ist derselbe nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, sofern nicht zugleich ein gemeines Verbrechen vorliegt, straflos; denn gerade die persönliche Eigenschaft des Beamten stempelt nur in Bezug auf ihn diese sonst straflose That zum Verbrechen, und überhaupt wird dadurch, daß eine Anzahl reiner Disciplinarvergehen aus Gründen der Zweckmäßigkeit zu Verbrechen erhoben worden sind, deren eigentliche Natur nicht zerstört, nach welcher die Disciplinarmaßregel sich nur auf den öffentlichen Diener erstrecken kann. Freilich bedrohen einige Gesetzbücher (Preuß. 331) aus Gründen der Kriminalpolitik auch diese Theilnahme mit Strafe.

Literatur. Heffter. N. Arch. d. Kr.R. XIII. 48. f. 155 ff. Arch. d. Kr.R. N. F. 1853. 422 f. Weiske, Rechtsl. I, 220 (Buddeus). K. Schenkel.

Anerkennung, staatsrechtliche und völkerrechtliche.

In staatsrechtlichen und in völkerrechtlichen Verhältnissen, namentlich aber in letzteren, wird allgemein die „Anerkennung" als ein sehr wichtiges Moment angesehen; im Völkerrecht hat dieser Ausdruck sogar eine technische Geltung erlangt. Dennoch bestehen über das Wesen, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Anerkennung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts und speciell des Völkerrechts weder in den Ansichten der Gebildeten noch auch in der wissenschaftlichen Theorie genügende Klarheit und Uebereinstimmung. Auch eine kurz zusammenfassende Darstellung dieser Lehre wird daher eine weiter ausholende principielle Begründung nicht entbehren und ein Eingehen auf Kontroversen nicht ganz vermeiden können.

I. Unter „Anerkennung" versteht der deutsche Sprachgebrauch das Eingeständniß des Vorhandenseins einer Thatsache, d. h. die Aeußerung der Ueberzeugung, daß eine von anderer Seite behauptete oder wenigstens als von ihr behauptet gedachte Thatsache wirklich vorhanden sei; das objektive Dasein dieser Thatsache gehört nicht zum Wesen der Anerkennung. Es leuchtet ein, daß in dieser Allgemeinheit die Anerkennung kein juristischer Begriff sein kann. Aber auch bezogen auf Rechtssätze oder Rechtsverhältnisse oder die Voraussetzungen der einen oder anderen (juristische Thatsachen) hat die Anerkennung in der Regel keine rechtliche Wirkung; sie ist weder eine Rechtsquelle noch ein allgemeines Rechtsinstitut; denn die Rechtsnormen und die Berechtigungen haben in der Regel eine von der Anerkennung sowohl der durch dieselben verpflichteten als dritter Personen unabhängige Existenz, und andererseits wird man durch irrthümliche Anerkennung einer in Wahrheit nicht vorhandenen Rechtsnorm oder Berechtigung oder juristischen Thatsache regelmäßig nicht für die Zukunft verpflichtet. Indessen gibt es wirkliche und scheinbare Ausnahmen von diesen Grundsätzen.

1. Unter gewissen Voraussetzungen wird durch die Anerkennung eines Rechtssatzes objektives Recht geschaffen, nämlich wenn die Erfordernisse des sogenannten Gewohnheitsrechtes in einem konkreten Falle vorhanden sind. Die Anerkennung eines Rechtssatzes von Seiten der Mitglieder einer Gemeinschaft, wenn sie in einer gemeinsamen Ueberzeugung begründet ist und sich im Rechtsleben durch dieser Ueberzeugung entsprechende Handlungen vollzogen hat, bewirkt die rechtliche Geltung jenes Satzes, falls derselbe nicht schon ohnedieß eine solche in dem betreffenden Kreise gehabt hat. Damit die Anerkennung die Kraft einer Rechtsquelle habe, muß sie also erfolgen in der Form der Uebung eines Rechtssatzes, der Uebung muß zu Grunde liegen eine entsprechende Ueberzeugung, die Ueberzeugung muß zurückgeführt werden können auf die geistige Einwirkung einer Gemeinschaft (Vgl. den Artikel Recht, Rechtsquellen).

2. Zuweilen schreibt das Recht der Anerkennung einer angeblichen Thatsache oder eines angeblichen Rechtes die Wirkung zu, daß das so Anerkannte juristisch für wahr gelten soll. Insbesondere wird durchgängig dem nicht mehr anfechtbaren richterlichen Urtheile durch die Rechtsordnung Rechtskraft, wenigstens für die Parteien beigelegt, indem sein Inhalt, wenn derselbe auch den thatsächlichen Verhältnissen oder dem objektiven Rechte nicht entspricht, doch als richtig angenommen werden soll. Ebenso wird z. B. was eine Partei im Civilproceß zu ihrem Nachtheil aussagt, vermöge rechtlicher Vorschrift für wahr angesehen. Eine solche Fiktion muß aber, um juristisch anwendbar zu sein, immer auf einen positiven

Rechtssatz sich gründen; ferner ist eine nothwendige Voraussetzung derselben, daß der Anerkennende über das fragliche Recht zu verfügen berechtigt oder gerade zur Entscheidung solcher Rechtsfragen berufen sei.

3. Nur scheinbar ist die Anerkennung von rechtlicher Bedeutung, wenn durch dieselbe indirekt ein Wille, dem rechtschaffende Kraft innewohnt, sich ausspricht. Vielfach kommt es vor, daß man, indem man eine juristische Thatsache oder eine Berechtigung oder eine Rechtsnorm als bestehend anerkennt, dieselbe eventuell, für den Fall, daß sie nicht wirklich bestehen sollte, durch seinen Willen in das Leben zu rufen, respektive ihr juristischen Bestand zu geben beabsichtigt. Es ist dann aber nicht die Anerkennung selbst, sondern der in ihr enthaltene Willensakt, z. B. ein Verzicht oder eine Genehmigung oder ein Schuldvertrag, wodurch die rechtliche Wirkung hervorgebracht wird; daher muß auch die Anerkennung, um die beabsichtigte Folge zu haben, alle jene Erfordernisse erfüllen und namentlich mit Beobachtung aller jener Formen geschehen, welche für die Gültigkeit und Wirksamkeit eines solchen Willensaktes wesentlich sind.

II. Die vorstehenden Sätze finden auch auf dem Gebiet des Staatsrechts ihre volle Anwendung. Soll eine Anerkennung im eigentlichen Sinne, die nicht auf dem Wege des Gewohnheitsrechts hervortritt, staatsrechtliche Bedeutung haben, so muß sie, den oben aufgestellten Principien gemäß, in rechtlich besonders fixirten Fällen ausgehen von einem zu staatlichen Verfügungen oder zur Entscheidung staatsrechtlicher Streitigkeiten überhaupt oder speciell für den vorliegenden Fall oder eine ihn umfassende Kategorie von Fällen berufenen Organ. Dagegen die uneigentliche Anerkennung hat eine weitere Sphäre der Wirksamkeit auch im Staatsrecht, indem sie hier juristisch überall anwendbar ist, wo ein staatsrechtlich relevanter Wille mit hinreichender Deutlichkeit in dieser Weise erklärt werden kann und nicht etwa durch Vorschrift bestimmter Worte jede indirekte Art der Aeußerung ausgeschlossen ist.

1. Die Wichtigkeit der genauen Unterscheidung zwischen eigentlicher und uneigentlicher Anerkennung und die Nothwendigkeit, die in der Natur der Sache begründeten Voraussetzungen beider sich stets gegenwärtig zu halten, werden besonders einleuchten, wenn wir zunächst die Bedeutung der Anerkennung für die Grundfragen jedes positiven Staatsrechts in das Auge fassen. Zahlreiche und zum Theil sehr bedeutende publicistische Schriftsteller sind, obwohl von sehr verschiedenen Standpunkten ausgehend, zu dem gemeinsamen Resultat gelangt, daß die rechtmäßige Herrschaft des Staates oder des Trägers der Staatsgewalt immer oder wenigstens wenn ihr Ursprung ein widerrechtlicher gewesen, auf Anerkennung beruhe (vgl. den Art. Legitimität); als Subjekt der Anerkennung werden aber bald die einzelnen Glieder des Volkes, bald das Volk als Gesammtheit der Regierten, bald der Staat oder die staatlichen Organe bezeichnet; und unter der Anerkennung selbst versteht man bald eine Zustimmung, welche einer faktischen Herrschaft Rechtsbeständigkeit zu geben bezweckt (s. Jordan, Rotteck u. s. w.); bald die Ueberzeugung von dem thatsächlichen Dasein einer wirklichen Staatsherrschaft (Zöpfl, Fröbel); bald endlich die Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit der bestehenden Regierung (Warnkönig, Bluntschli). — Die Anerkennung einer Staatsgewalt von Seiten der ihr unterworfenen Einzelnen kann nun freilich, wie auch ihr Inhalt beschaffen sein mag, nach richtiger Ansicht niemals legitimirende Kraft haben, es müßte sich denn um die Begründung eines Staates unter bisher staatlosen Individuen handeln, in welchem Falle die Anerkennung als stillschweigende vertragsmäßige

Willenseinigung wirksam zu werden vermöchte; aber wenn einmal ein Staat und ein Willensorgan des Staates rechtlich vorhanden sind, so muß naturgemäß die Fortdauer ihrer Berechtigung sowohl von dem Willen als von der Ueberzeugung der einzelnen Unterthanen unabhängig sein. Ebenso wenig erscheint im Allgemeinen das Volk als Gesammtheit der Regierten, sofern dasselbe überhaupt eine einheitliche Ueberzeugung oder einen einheitlichen Willen äußern kann, also insbesondere die Volksvertretung in der Monarchie, geeignet, durch die Anerkennung des thatsächlichen Bestehens oder der Rechtmäßigkeit einer Staatsherrschaft (z. B. durch die Huldigung), derselben Rechtsverbindlichkeit zu geben; denn es läge darin immer eine Vergebung der Staatsgewalt durch die Unterthanen, welche im Widerspruch stände mit der sonstigen Staatsordnung; das entgegengesetzte Princip hat daher auch nur in wenigen Ländern (Spanien, Portugal) verfassungsmäßige Geltung erhalten. Wo jedoch die Volksversammlung oder die Volksvertretung bei Erledigung des Throns einen Herrscher zu wählen hat, da wird dieselbe durch Anerkennung eines faktischen Herrschers als des rechtmäßigen möglicherweise ihre Wahl, also einen auf Rechtsbegründung gerichteten Willen, rechtsgültig aussprechen. Die (eigentliche oder uneigentliche) Anerkennung von Seiten untergeordneter staatlicher Organe, z. B. der Gerichte, als entscheidend für die Legitimität zu betrachten, wird nicht allein durch die Unterthaneneigenschaft derselben, sondern in noch höherm Grade durch ihre Beamtenstellung ausgeschlossen; es hat daher auch wohl niemals das positive Recht eines Staates dem Ausspruch ihrer Ueberzeugung oder ihres Willens eine derartige Wirkung beigelegt. Der rechtmäßige Souverän selbst kann durch seinen Willen regelmäßig nur in der Form eines Gesetzes, also namentlich in der konstitutionellen Monarchie nur mit Zustimmung der Volksvertretung, über die Staatsgewalt verfügen; eine Anerkennung einer thatsächlichen Staatsherrschaft durch ein von dem bisher rechtmäßigen Herrscher sanktionirtes Gesetz in der Absicht, derselben fortan rechtlichen Bestand zu geben, wird aber aus nahe liegenden praktischen Gründen kaum vorkommen, wenn es sich nicht etwa nur um einen einzelnen Landestheil handelt; der rechtmäßige Souverän, welcher die Ausübung der Herrschaft über den ganzen Staat verloren hat, wird, indem er den faktischen Zustand als rechtmäßigen anerkennt, dadurch höchstens auf sein Recht verzichten wollen, und für diesen Zweck wird auch die Form eines Gesetzes entbehrlich sein. Das Aussprechen der Ueberzeugung des rechtmäßigen Staatsoberhaupts, daß der faktisch regierende Herrscher oder gar ein bloßer Prätendent der rechtmäßige Herrscher sei, wird, wenn darin keine eventuelle Uebertragung oder Verzichtleistung liegen soll, wegen der Gefahr eines etwaigen Irrthums kaum eine rechtliche Wirksamkeit haben dürfen, und hat eine solche auch wohl in keinem Staate durch das positive Recht erhalten. Der Staat selbst endlich kann einen rechtlichen Willen wie überhaupt so hinsichtlich seiner eigenen Existenz und Vertretung nur durch den Souverän, resp. durch ein mit dessen Sanktion zu Stande gekommenes Gesetz aussprechen; dagegen kann unmittelbar aus der staatlichen Gemeinschaft eine gemeinsame rechtliche Ueberzeugung entspringen und sich im Leben bethätigen: solch ein staatliches Gewohnheitsrecht wird allerdings nicht frei über das Subjekt der Staatsgewalt bestimmen, sondern durch die faktische Herrschaft wesentlich influencirt werden; aber eben deshalb ist die Anerkennung der Rechtmäßigkeit der faktischen Herrschaft durch das Bewußtsein und die Uebung der im Staat vereinigten Menschenmenge die regelmäßige Art der Legitimation für eine ursprünglich nicht rechtmäßig begründete Staatsherrschaft.

2. In Bezug auf die Ausübung der Staatsgewalt und die dieselbe regulirenden Staatseinrichtungen wird der eigentlichen Anerkennung nur in sehr beschränktem Maße juristische Wirksamkeit eingeräumt werden dürfen. Das Wesen des Staates fordert, daß ein auf vernünftiger Ueberlegung beruhender Wille in ihm herrsche, sein Leben dauernd oder für den einzelnen Fall bestimme; damit würde es im Widerspruch stehen, wenn das Aussprechen einer leicht irrthümlichen Ueberzeugung für die Zukunft eine freie, vernunftgemäße Ausübung der Staatsgewalt zu hindern oder andererseits die rechtlichen Schranken der Ausübung der Staatsgewalt zu beseitigen vermöchte. Es wird daher regelmäßig nur das Gebot des Staatsoberhaupts, resp. seiner Beamten, eine rechtliche Verbindlichkeit erzeugen, nicht aber der Ausdruck seiner (ihrer) Ueberzeugung, daß eine rechtliche Verbindlichkeit, sei es für sie selbst, sei es für ihre Untergebenen, bestehe; ebenso wird, wo das Staatsoberhaupt an die Mitwirkung einer Vertretung der Regierten gebunden ist, die dem Willen des erstern in der Absicht, demselben Rechtsgültigkeit zu verleihen, ertheilte Zustimmung der letztern gefordert werden, während die Anerkennung der Volksvertretung, daß der Wille des Souveräns an und für sich schon rechtsgültig sei, demselben keine ihm nicht schon innewohnende rechtliche Kraft geben kann. Wo freilich der Volksvertretung keine Mitwirkung, sondern nur eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit, beziehungsweise auch der Zweckmäßigkeit einer Regierungshandlung zusteht, da wird ihre Erklärung, daß der Akt der Regierung dem Rechte, resp. dem Staatswohl entspreche, in der Regel jede spätere Beschwerde oder Anklage wegen des betreffenden Aktes von ihrer Seite ausschließen müssen. Wenn ferner die Volksvertretung oder eine Abtheilung derselben (z. B. bei Prüfung der Legitimation ihrer Mitglieder oder als Gerichtshof über eine Ministeranklage) oder ein anderes Organ in richterlicher Eigenschaft eine staatsrechtliche Frage endgültig zu entscheiden hat, so muß dieses Urtheil wie jedes andere nicht mehr anfechtbare richterliche Urtheil Rechtskraft haben. Endlich werden sowohl die Handlungen der Staatsgewalt als die Beschlüsse der Volksvertretung und auch die Akte der einzelnen Bürger, in denen sich die Ueberzeugung von dem Vorhandensein einer gültigen staatsrechtlichen Norm ausspricht, nicht selten eine gewohnheitsrechtliche Anerkennung einer nicht zu Recht bestehenden staatlichen Einrichtung oder Vorschrift enthalten. — Die bindende Willenserklärung in Form der Anerkennung, die uneigentliche Anerkennung, findet dagegen ein weites Anwendungsgebiet vor Allem in jenen zahlreichen Fällen, wo es zweifelhaft oder bestritten ist, ob eine Verfügung des Souveräns oder einer Staatsbehörde wegen angeblichen Mangels einer gesetzlich nothwendigen Zustimmung oder wegen einer angeblich darin enthaltenen Kompetenzüberschreitung oder wegen eines angeblichen Formfehlers unverbindlich sei; hier wird die zur Beseitigung jedes fernern Zweifels oder Streites ertheilte Genehmigung oder Bestätigung häufig vermittelst einer Anerkennung der Rechtsgültigkeit erfolgen. In den speciellen Fällen, wo aus besonderen Gründen einer einseitigen Verfügung der Regierung ohne den an und für sich erforderlichen Konsens der Volksvertretung provisorische Geltung beigelegt ist (provisorische Gesetze und Etatsüberschreitungen), wird sogar regelmäßig die nothwendige nachträgliche Genehmigung von Seiten dieser Körperschaft in Form einer Anerkennung, daß der fragliche Akt seiner Zeit gerechtfertigt gewesen sei, ausgesprochen worden.

III. Im europäischen Völkerrecht hat, abgesehen von der nicht unbedeutenden Wirksamkeit, welche auch in diesem Rechtstheile das Gewohnheitsrecht

bethätigt hat, und den verhältnißmäßig seltenen Fällen eines richterlichen (resp. schiedsrichterlichen) Urtheils, die eigentliche Anerkennung keinen Eingang gefunden. Es erklärt sich diese Erscheinung leicht, wenn wir bedenken, daß die souveränen Gewalten, welche im Völkerrecht sich gegenüberstehen, nicht leicht dem bloßen Aussprechen einer Ueberzeugung eine dem Willen des Anerkennenden möglicherweise gar nicht entsprechende rechtliche Wirkung zugestehen werden. Die natürliche und regelmäßige Art der Begründung von internationalen Rechtsverhältnissen ist der Vertrag. Ein Staatenvertrag in Form der Anerkennung ist freilich nicht selten, und insbesondere die vorzugsweise sogenannte völkerrechtliche Anerkennung ist keine eigentliche Anerkennung, sondern ein vielfach in das Gewand einer Anerkennung gekleideter Vertrag. Die sogenannte völkerrechtliche Anerkennung ist das von einem Staat einem andern Staat gegebene und von diesem acceptirte Versprechen, denselben, beziehungsweise seinen Souverän, als ein Glied der Genossenschaft der civilisirten Staaten zu behandeln.

1. An und für sich ist die Frage des rechtlichen Bestehens eines Staates staatsrechtlicher Natur, nach dem für die betreffende Menschenmenge geltenden Staatsrecht zu beantworten. Ein staatsrechtlich begründeter Staat ist unmittelbar mit seiner staatsrechtlichen Existenz auch eine völkerrechtliche Person; denn die Staaten sind die natürlichen Subjekte des Völkerrechts, die gegenseitige Achtung ihrer Unabhängigkeit und ihre Fähigkeit, mit einander in Rechtsverhältnisse zu treten, bilden die nothwendigen Voraussetzungen jedes positiven Völkerrechts; aber nur ein dem Rechte gemäß bestehender Staat ist überhaupt rechtlich ein Staat. Der Komplex von positiven Rechtssätzen, welcher die gegenseitigen Beziehungen der heutigen civilisirten Staaten regelt, findet dagegen nur unter denjenigen Staaten Anwendung, unter denen dieses rechtliche Band sich ursprünglich gebildet hat oder welche später in die einmal konstituirte Rechtsgemeinschaft aufgenommen worden sind. Ein neu entstandener Staat, wenn ihm auch unzweifelhaft staatsrechtliche Persönlichkeit zukommt, muß daher, um die besonderen Rechte und Verbindlichkeiten eines Gliedes dieser speciellen Genossenschaft beanspruchen zu können, in dieselbe sich aufnehmen lassen; da aber der Verein der Staaten europäischer Gesittung kein Organ gemeinschaftlichen Wollens und Handelns besitzt, so kann diese Aufnahme eines neuen Mitgliedes nur durch die einzelnen bisherigen Mitglieder erfolgen und nur für die einzelnen, von denen sie ausgeht, Geltung haben.

2. Das Versprechen, einen neuentstandenen oder bisher außerhalb des europäischen Völkerrechts gebliebenen Staat als gleichberechtigtes Glied der civilisirten Staatengenossenschaft zu behandeln, ist nur dann bindend, wenn es von dem letztern angenommen worden ist; denn eine einseitige Willenserklärung hat überhaupt keinen verpflichtenden Charakter im Völkerrecht, und in dem vorliegenden Fall würde zudem ohne die Acceptation des Versprechens jede Sicherheit fehlen, daß der aufzunehmende Staat im Verhältniß zu dem andern Staat die Satzungen des positiven Völkerrechts zu respektiren beabsichtige. Die Aufnahme muß also immer im Wege eines Vertrages geschehen.

3. Es ist jedoch nicht nothwendig, daß der korrespondirende Wille der beiden Staaten ausdrücklich ausgesprochen werde; vielmehr wird derselbe regelmäßig stillschweigend erklärt durch bestimmte Akte, welche den Beginn eines geordneten völkerrechtlichen Verkehrs zwischen den beiden Staaten enthalten. Namentlich durch den Empfang eines von dem Souverän des einen Staates bei dem des andern Staates beglaubigten Gesandten, oder durch den Abschluß eines Handelsvertrags

(jedoch meist mit Einfügung einer Friedens- und Freundschaftsklausel) oder eines Friedensvertrags (wenn der alte Staat die Entstehung des neuen durch Waffengewalt zu verhindern gesucht hat) pflegt der Eintritt in die völkerrechtliche Genossenschaft sich zu vollziehen. Durch einen solchen Akt bekundet der bisher schon der völkerrechtlichen Genossenschaft angehörige Staat zunächst seine Ueberzeugung, welche er auch oft ausdrücklich erklärt, daß der andere kontrahirende Theil ein unabhängiger und für einen geordneten, den Grundsätzen des europäischen Völkerrechts konformen Verkehr geeigneter Staat sei. Aber nicht diese Anerkennung begründet eine Verpflichtung für die Zukunft, sondern der begleitende Wille, den andern Staat künftighin an dem europäischen Völkerrecht theilnehmen zu lassen.

4. Jeder neu entstandene Staat, dessen Bevölkerung dem Kreise der europäischen Gesittung angehört, strebt naturgemäß dahin, Mitglied des auf derselben beruhenden völkerrechtlichen Vereines zu werden, und zwar um so mehr, als die anderen Staaten durch seine Aufnahme zugleich die Ueberzeugung bekunden, daß er zur staatsrechtlichen Existenz gelangt und thatsächlich so weit gefestigt sei, um die nöthigen Bürgschaften für einen gesicherten Verkehr zu bieten. Nichts desto weniger statuirt das praktische Völkerrecht keine Rechtspflicht für die bisherigen Theilnehmer der internationalen Genossenschaft, einem Staat, welcher diese Voraussetzungen erfüllt, die Aufnahme zu gewähren; vielmehr kann jeder Staat, wenn er nur sich keine Eingriffe in die Rechtssphäre des neuen souveränen Gemeinwesens erlaubt, aller rechtlichen Berührung mit demselben fern bleiben, so lange er sich nicht durch sein eigenes Interesse zu einem andern Verhalten bewogen fühlt. Dagegen wird aber auch kein Staat durch die abweichende Ansicht eines andern Staates verhindert, seinerseits mit der „Anerkennung" vorzugehen; selbst die Behauptung eines Startes, daß der neue Staat noch gar nicht rechtlich konstituirt sei, sondern etwa noch rechtlich einen Theil seines Gebietes bilde, ist kein juristisches Hinderniß für die Anerkennung von Seiten anderer Mächte, welche eine entgegengesetzte Rechtsanschauung hegen. Die trotz des augenscheinlichen Mangels aller natürlichen Voraussetzungen geschehene Anerkennung kann jedoch als ein Akt der Feindseligkeit von dem Staate betrachtet werden, welcher durch die Bildung des neuen Staats in seinem rechtlichen Territorialbestande verletzt wird; und so wird namentlich die Anerkennung, welche erfolgt, während noch offener Kampf um die Neubildung geführt wird oder eine Erneuerung des Kampfes fortwährend zu erwarten steht, als gerechte Ursache einer Kriegserklärung gelten müssen.

5. In der völkerrechtlichen Anerkennung eines Staates liegt zugleich die Anerkennung des dermaligen Trägers seiner Staatsgewalt; denn nur mit diesem kann der Aufnahmevertrag abgeschlossen werden, und durch den Abschluß spricht sich in bindender Weise der Wille des aufnehmenden Staates aus, denselben im gegenseitigen Verkehr als Repräsentanten des andern Staates zu behandeln. Diese Verpflichtung erstreckt sich aber auch, und wird, wenn ausdrücklich erklärt, in der Regel auch ausdrücklich ausgedehnt auf alle rechtmäßigen Nachfolger („Erben und Nachfolger") des derzeitigen Souveräns. Es bedarf daher keiner neuen „Anerkennung" des rechtmäßigen Nachfolgers; die herkömmliche Notifikation eines Regierungswechsels von Seiten der europäischen Monarchieen ist reine Formsache, die neue Beglaubigung der von und bei dem verstorbenen Monarchen akkreditirten Gesandten nur eine Folge des persönlichen Verhältnisses zwischen dem Gesandten und dem Souverän. Entsteht über die rechtmäßige Nachfolge in die Herrschaft Streit in einem Staate, so hat jeder fremde Staat nach bester Einsicht sich zu entscheiden, welcher der verschiedenen Präten-

denten der Herrschaftsberechtigte ist, und diesen als Souverän zu behandeln; denn die Achtung vor der Unabhängigkeit des andern Staates gebietet ihm, dessen Rechtsordnung zu respektiren. Ebenso hat er im Fall einer Revolution, das heißt einer gewaltsamen Erhebung der Unterthanen oder eines Theils der Unterthanen gegen den rechtmäßigen Souverän, mit diesem den völkerrechtlichen Verkehr zunächst unverändert fortzusetzen. Wenn jedoch der rechtmäßige Souverän völlig verdrängt ist und voraussichtlich nicht alsbald den Kampf erneuern kann, so sind die fremden Staaten durch das Bedürfniß der regelmäßigen Fortsetzung des internationalen Verkehrs befugt, mit der neuen Regierung in Verbindung zu treten und folgeweise die Verbindung mit dem alten Herrscher abzubrechen. Eine rechtliche Verpflichtung, den unrechtmäßigen faktischen Herrscher als Repräsentanten des Staats zu behandeln, besteht aber durchaus nicht; erst wenn der Usurpator staatsrechtlich legitimer Herrscher geworden ist, darf der völkerrechtliche Verkehr mit seiner Person ihm nicht länger von den andern Staaten verweigert werden.

Brie.

Anhalt, Herzogthum.

Die zum Herzogthum Anhalt gehörigen Lande bildeten im früheren Mittelalter Theile der alten Mark Brandenburg, wie sie der Ahnherr des anhaltinischen askanischen Hauses, Albrecht der Bär, im zwölften Jahrhundert besaß. Sein Enkel, Heinrich von Askanien (gestorben 1252) erlangte für sich die Grafschaft Anhalt und zuerst den Titel eines Fürsten zu Anhalt. Nach verschiedenen Theilungen bestanden von 1665 an vier Linien der Fürsten zu Anhalt, die älteste von Dessau, die von Bernburg, die von Zerbst und die von Köthen. Mit dem Fürsten Friedrich August, dem Bruder der Kaiserin Katharina II. von Rußland, starb am 3. März 1783 die Zerbster Linie aus und ihr Besitzstand wurde unter die drei noch übrigen Linien getheilt. Nachdem der Fürst von Anhalt-Bernburg noch durch Kaiser Franz II. am 18. April 1806 die herzogliche Würde erhalten hatte, führten in Folge des Beitritts zu dem Rheinbunde am 18. April 1807 die anhaltinischen Fürsten den Titel „souveräne und regierende Herzoge“. In Folge der Bestimmungen der deutschen Bundesakte von 1815 hatten die Herzoge in der Plenarversammlung des Bundestags je eine Stimme und bildeten in der engern Versammlung mit dem Herzog von Oldenburg und den Fürsten von Schwarzburg die 15. Kurie. Die Linie Anhalt-Köthen starb mit Herzog Heinrich den 23. November 1847 aus und das Gebiet fiel zur gemeinschaftlichen Regierung an die beiden ältern Linien. Durch einen Staatsvertrag vom 1. Januar 1853 wurde jedoch diese gemeinschaftliche Regierung aufgehoben und das Herzogthum Anhalt-Köthen mit Anhalt-Dessau vereinigt (Patent vom 24. Mai 1853). Doch auch die Linie Anhalt-Bernburg starb schon den 19. August 1863 mit dem Herzog Alexander aus, so daß die gesammten Lande unter Anhalt-Dessau kamen. Durch eine Verordnung vom 30. August 1863 wurden die Lande zu dem „Herzogthum Anhalt“ vereinigt. Anhalt stimmte bei dem Bundesbeschluß vom 14. Juni 1866 als Glied der 15. Kurie mit Preußen und erklärte am 22. Juni 1866 seinen Austritt aus dem deutschen Bunde. Mit den übrigen norddeutschen Kleinstaaten schloß es den 18. August den Bündnißvertrag mit Preußen. Nach der Verfassung des norddeutschen Bundes hat Anhalt im Bundesrath eine Stimme und wählt zwei Abgeordnete in den Reichstag des norddeutschen Bundes.

Der Flächeninhalt des gesammten Herzogthums beträgt 43¼ Q.M.; doch bildet es kein einheitliches Gebiet, sondern ist durch preußisches Territorium durch-

brechen. Die Elbe fließt in der Richtung von Osten nach Westen mitten durch die frühern Gebiete von Dessau und Köthen. Die Hauptmasse des bernburgischen Gebiets liegt an der Saale, die dasselbe von Süden nach Norden durchströmt. Sechs Meilen westlich davon entfernt liegt das Amt Ballenstädt am Harze ($5{,}_{69}$ Q.M.). Die Bevölkerung betrug 1864 193,046 und 1867 197,050 Seelen; so daß auf die Quadratmeile 4081 Einw. kommen, mithin eine relativ starke Bevölkerung. Nach dem Religionsbekenntnisse gehört die überwiegend große Mehrzahl der Einwohner der evangelischen unirten Kirche an. Neben 143,305 Unirten gibt es 21,265 Lutheraner, 3156 Katholiken und 2108 Juden. Die größern Städte sind Dessau mit 16,904, Bernburg mit 12,898, Köthen mit 12,894 und Zerbst mit 11,441 Einw. (1867). Außer diesem souveränen Territorialbestand besitzt das herzogliche Haus noch die russische Herrschaft Nova Ascania auf der Halbinsel Krimm, und sehr ansehnliche Güter in der Provinz Sachsen, Ostpreußen und der Rheinprovinz stehen im Privatbesitz des Herzogs.

Der Boden des Landes ist im Allgemeinen, mit Ausnahme des Amtes Ballenstädt, eben und recht fruchtbar. Die Landwirthschaft befindet sich in einem so blühenden Zustande, wie in den bestangebauten Theilen Norddeutschlands. Der Gartenbau wird besonders lebhaft und mit glücklichem Erfolge in den Ortschaften an der Elbe und Saale betrieben. Die Benutzung des Bodens mag aus folgender Uebersicht erkannt werden:

	Dessau-Köthen		Bernburg	
Gärten	2,690	Preuß. Morgen.	141,333	Preuß. Morgen.
Acker	356,027	" "		
Wiesen	43,733	" "	16,587	" "
Hütungen	15,926	" "		
Wald	112,636	" "	107,071	" "

Mindestens ein Drittheil des ganzen Gebietes befindet sich im Besitz des Staates und der fürstlichen Familie. Es gibt 86 herzogliche Domänen und 34 Rittergüter. Die Viehzucht wird vorzugsweise in den auf dem rechten Ufer der Elbe gelegenen wiesenreichen altdessauischen Landestheilen getrieben und bietet einen verhältnißmäßig reichlichen Absatz in die benachbarten Länder dar. Im Jahre 1864 gab es 1375 Pferde und 52,009 Stück Rindvieh. Wichtige Eisenhüttenwerke und Marmorbrüche finden sich im Harz bei Harzgerode und Gernrode. Der Gesammtwerth der Hüttenproduktion belief sich 1857 auf 181,930 Thaler.

Von der gewerblichen Industrie ist besonders zu erwähnen die Rübenzuckerfabrikation, für welche der anhaltinische Boden sehr günstige Rübenernten liefert. Im Jahre 1867 existirten 30 Rübenzuckerfabriken mit etwa 5100 Arbeitern; darunter die von Glauzig mit 900 Arbeitern.

Staatsrecht. Die anhaltischen Lande besaßen zur Reichszeit eine gemeinschaftliche landständische Verfassung und einen gemeinschaftlichen Landtag. Die Landtagsabschiede vom 5. Mai 1611 und vom 29. November 1652 gelten als das verbindliche Grundgesetz der Landes- und Steuerverfassung. Aber seit 1698 wurden keine Landtage mehr versammelt und seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts traten auch die ständischen Ausschüsse nicht mehr zusammen. — Erst im Jahre 1848 kamen in diesen Ländern neue Verfassungen zu Stande. Aber die dessau-köthenische Verfassung vom 29. Oktober 1848, welche die Regierungsform als eine demokratisch-monarchische erklärte, wurde durch Verordnung des Herzogs am 4. November 1851 wieder aufgehoben. Der Herzog von Bernburg hatte schon am 28. Februar 1850 seinem Ländchen eine Verfassung oktroirt. Eine Landschafts-

ordnung für sämmtliche Herzogthümer wurde am 18. Juli und 31. August 1859 erlassen. Darnach besteht ein Gesammtlandtag, in dem 12 Abgeordnete der Ritterschaft, 12 Abgeordnete der Städte und 12 der Landgemeinden sitzen. Die Verleihung von Sonderstimmen durch den Herzog ist vorbehalten. Jede ritterschaftliche Familie hat aus ihren Mitgliedern einen Vertreter zu wählen. Die städtischen Abgeordneten werden von den Gemeinderäthen aus der Bürgerschaft, die ländlichen durch die Schulzen aus den Gemeindebürgern gewählt. Beamte bedürfen zur Annahme der Wahl der landesherrlichen Genehmigung. Die Wahl geschieht auf 6 Jahre, jede 3 Jahre soll der Landtag zusammentreten. Die Zustimmung des Landtags ist nothwendig zu neuen Gesetzen und Anlehen; nur sein Beirath jedoch bei Gesetzen, welche Ausflüsse bestehender Staatsverträge sind. Die Sitzungen dürfen nicht öffentlich sein; nur die Protokolle werden publicirt.

Die Gemeindeordnung von Dessau-Köthen vom 1. März 1852 schließt alle Domänen, Waldungen und Rittergüter von dem Gemeindeverband aus. Die Ortspolizei wird auf den Domänen und Rittergütern von den Domänenpächtern und Rittergutsbesitzern ausgeübt.

Die Verwaltungen von Dessau-Köthen und Bernburg wurden in definitiver Weise durch die Verordnung vom 1. Oktober 1864 vereinigt. An der Spitze der Staatsverwaltung steht das Staatsministerium, das in drei Departements zerfällt, und zwar a. für Aeußeres, Justiz, Kultus u. s. w. und für Militärsachen, b. für Finanzen, Domänen und Forsten, und c. für innere Verwaltung, Polizei und Hüttenwesen. Dem Staatsministerium nicht untergeordnet ist die Verwaltung des Staatsschuldenwesens. Eine besondere Staatsschuldentilgungskommission besteht für die Schulden des alten Herzogthums Anhalt-Bernburg. Für die Verwaltung besteht die Regierung zu Dessau, die aus der Abtheilung für Domänen und Forsten und aus der Abtheilung für Finanzen, Inneres und Polizei besteht. Das Land ist in 5 Kreise getheilt, nachdem am 1. Januar 1866 der bernburgische Kreis Koswig mit dem dessauischen Zerbst vereinigt worden ist. Die Kirchen- und Schulangelegenheiten sind der Leitung des Konsistoriums zu Dessau untergeordnet. Die Verwaltung der indirekten Steuern wird von dem preußischen Provinzial-Steuerdirektor zu Magdeburg geleitet. Für die Rechtspflege bestehen als erste Instanz die Kreisgerichte, als zweite das Oberlandesgericht zu Dessau; die dritte und letzte Instanz ist, nach Aufhebung des für die Anhaltischen und Schwarzburgischen Fürstenthümer im Jahre 1817 eingerichteten gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Zerbst im Jahre 1851 an das Oberappellationsgericht zu Jena übergegangen.

Die Staatseinnahmen sind in dem Etat für 1867 auf 3,972,500 Thaler veranschlagt. Dabei sind die Einnahmen aus den Domänen auf 1,097,515, aus den Steuern auf 2,066,838 und aus den Berg- und Hüttenwerken auf 589,940 Thlr. veranschlagt. Jedoch sind die Steuern bedeutend erhöht worden, um die Kriegskosten aus dem Jahre 1866 und die erhöhten Militärlasten zu decken, und zwar um 12 Simpla Grund- und Gewerbesteuer und 6 Simpla Kriegssteuer. Letztere sind auf 109,148 Thlr. veranschlagt worden. Nach dem Etat von 1865 betrugen die Einnahmen 3,790,805 Thlr. Die Ausgaben belaufen sich nach dem Etat von 1867 auf 3,896,000 Thlr. (1865: 3,869,958 Thlr.). Darunter befinden sich folgende Hauptposten: Staatsschuld 175,900, Finanzen 2,260,025, Unterricht 171,225, Bauwesen 391,303 Thlr. Der Militäretat wurde auf 144,968 Thlr. veranschlagt. Jedoch nach der norddeutschen Bundesverfassung beträgt die Friedensstärke des Anhaltinischen Kontingents 1 Procent der Bevölkerung, also etwa 1930 Mann, und da Anhalt nach der Militärkonvention mit Preußen vom 4. Februar

1867 an Preußen für den Mann 162 Thlr. nebst den Kosten der Reorganisation des Kontingents zu entrichten hat, so muß sich der Militäraufwand mindestens auf etwa 350,000 Thlr. stellen. Da für 1868 171 Thlr. zu zahlen sind, so muß eine entsprechende Steigerung eintreten. In dem Etat für 1868 wurden die Einnahmen und Ausgaben auf 3,698,538 Thaler veranschlagt. Davon sind 1,716,500 Thaler Einnahmen und Ausgaben des Norddeutschen Bundes.

Ueber diese Militärkonvention siehe den Art. Norddeutscher Bund.

Die Staatsschuld betrug 1865 in Dessau-Köthen 1,827,593 Thlr. und in Bernburg 1,618,634 Thlr. Der Werth des Landesdomanial-Grundbesitzes in Dessau-Köthen wird übrigens zu 14 Millionen Thaler angeschlagen. Die Höhe der Schuld rührt noch zum großen Theil von dem letzten Herzog von Anhalt-Köthen her.

Löning.

Arabien.

Arabien bildet den Uebergang von Asien nach Afrika; an drei Seiten ist es von Wasser umgeben, im Westen begrenzt es das rothe Meer, im Süden der indische Ocean, im Osten der persische Meerbusen. Im Norden ist die Grenze nicht so bestimmt, Arabien geht dort in die syrische Wüste über. Gewöhnlich läßt man eine gerade Linie, gezogen von der Nordspitze des Golfs von Akaba nach der des persischen Meerbusens die nördliche Grenze bilden. Somit fällt das ganze Land zwischen 12°40′ und 30° nördlicher Breite und $35^1/_2$ bis 60° östlicher Länge von Greenwich. Die Natur des Landes war für fremde Ansiedler nicht verlockend; es lag außerhalb der Linie der großen Völkerwanderungen von Asien nach Europa und Afrika, die alle an der Nordseite der Halbinsel vorbeizogen. Es blieb daher auch, außer an den Küsten, fast unberührt von der Entwicklung anderer Länder. So ist es gekommen, daß trotz aller Beschreibung arabischer Geographen das Land im Innern noch ziemlich wenig gekannt ist. Erst die neueste Zeit, die Reisen eines Burkhardt, Sadlier, Wallin, die Erkundigungen eines Wetzstein, die Berichte von Guaramani (die von Palgrave sind von kompetenter Seite stark bezweifelt worden) haben uns eine genauere Kenntniß des Binnenlandes von Arabien gebracht und die bisherigen Vorstellungen davon wesentlich erschüttert. Im Ganzen bildet Arabien ein Hochland, umgeben von Randgebirgen, mit Ausnahme der nördlichen Seite, wo eine scharfe Abgrenzung nicht zu finden ist. Gerade das ist auch die Himmelsgegend, genau Nordost, nach welcher die ganze Halbinsel sich senkt. Den besten Beweis dafür liefert die Richtung des Wadi er-Rummah oder Wadi er-Rumem, dessen Bedeutung für die Geographie des Landes erst neuerdings von Wetzstein recht hervorgehoben worden ist. Das Hochland selbst ist nicht als eine Hochebene zu denken; sie ist durchsetzt von mannigfachen Bergzügen.

Das centrale Tafelland heißt Nedschd (d. i. Hochland), getrennt in ein oberes und ein unteres Nedschd. Es nimmt fast die Hälfte der Halbinsel ein und erstreckt sich von der unwegbaren Wüste in der südlichen Hälfte Arabiens bis an seine Nordgrenze; es ist von allen Seiten schwer erreichbar. Von Syrien her gelangt man nach Nedschd über die Oase Dschauf, die 60—70 englische Meilen lang, 10—12 breit ist. Zwischen Dschauf und Nedschd ziehen sich die sogenannten Nafûd hin, die sich auch östlich und westlich um Nedschd herum ausdehnen. Es sind das Wüstenstriche, leichte Wellen des Bodens bildend, ohne Pflanzenwuchs und ohne Wasser, bestehend aus röthlichem Sand. Nedschd selbst ist durch mehrere Gebirgsketten in einzelne Hochthäler getrennt. Der bedeutendste Knoten ist Dschebel Toweik, eine halbmondförmige Gebirgskette, von südöstlicher Richtung zu südwestlicher umbiegend. Nördlich davon erstreckt sich das Schammargebirge in weiter Aus-

dehnung quer durch die Halbinsel, aus den parallelen Zügen des Dschebel Abscha und Dschebel Solma bestehend. Zu unterscheiden ist bei dem Worte Nedschd die engere Bedeutung, die nur das Plateau des Toweik begreift, und die weitere, welche sich auf das ganze Wahhabitenreich, die Provinzen Jemamah, Harik, Afladsch, Dewasir und Kâsim bezieht. Der Wasserreichthum reicht hin, dem Boden Fruchtbarkeit zu geben, nicht aber zur Bildung perennirender Flüsse. — Dieses uns so lange unbekannt gewesene Plateau umgrenzt ein länger erforschter und leichter zugänglicher Gürtel von Küstenbergen. Von dem Bahr el akabah beginnend führen sie den Namen Dschebel Moila, Radhma und Sobh, in drei Gruppen zerfallend. Sehr zerrissen zieht sich das Gebirge weiter bis Mekkah. Das Gebiet dieses Zugs trägt den Namen Hidschâs. Der Ostabhang dieser Kette ist uns noch wenig bekannt; dort liegen die Oasen Teima, Tebuk, Chaibar. Der Küstensaum ist längs dieser Berge nach Süden zu breiter. Die nach Westen zu steil abfallende Asirkette bezeichnet die Grenze zwischen Hidschâs und Jemen. Von hier an tritt das Gebirge in das Land zurück; ein flacher Küstenrand, Tihâmah genannt, zieht sich heiß und wenig bewachsen an seinem westlichen Fuß hin. Das Gebirge steigt in Terassen empor und bildet ein fruchtbares Land, das zusammen mit dem Hochland auf der Ostseite des Bergrückens den Namen Jemen oder glückliches Arabien führt. Dort waren auch in alter Zeit schon feste Wohnsitze und geordnete Staaten, deren Zeugen die Städtetrümmer und Inschriften auf den Hochebenen sind. Unter dem 60sten Grad biegt die Küste nach Osten, das Gebiet von Mahra und Hadramaut zieht sich bis Oman. Dort beginnt, wo Arabien der persischen Küste nahe kommt, der persische Golf, an dessen Gestade sich Lahsa oder al Ahsa hinzieht, früher Bahrain genannt, welchen Namen noch jetzt die nahen Inseln tragen. Die Küstengebirge haben eine verschiedene Höhe, an der Ostküste etwa 3000—3500′, bei Aden bis 5000′. — Das Klima ist sehr verschieden. Die Wüste ist erstickend heiß, das Hochland gemäßigt. Die Südwestwinde sind durch Afrika von Arabien abgehalten und deßhalb der Regen in der Wüste eine große Seltenheit. Im Hochland ist dagegen der Niederschlag reichlich, wird aber vom Sand leicht aufgesogen, so daß eine eigentliche Flußbildung nicht existirt. Die sogenanten Wadi's haben zeitweise Wasser, oft in großer Menge, um bald wieder zu vertrocknen. Den Bedarf an Wasser deckt man durch Sammlung des Niederschlags in Cisternen und durch tief gegrabene Brunnen.

Bei solchem Klima und solcher Bodenbildung ist die Vegetation eine sehr geringe. Ackerbau wird deßhalb sehr wenig getrieben. An Getreide baut man Weizen, Gerste, Reis, Mais, Dhurrah, Dochn. Tabak wächst in ziemlicher Menge und wird in verschiedenster Weise konsumirt. Der Kaffee ist von Abyssinien in Jemen eingeführt, aber nur in geringer Menge gezogen. Das Ergebniß deckt nur den kleinsten Theil der Bedürfnisse und wird im Orient selbst verbraucht. Seine Anwendung datirt vom Jahre 1470; nach Konstantinopel kam er erst 1554, nach Deutschland Anfang des achtzehnten Jahrhunderts. Gummi, Henna, Baumwolle geben geringen Ertrag. Die wichtigste Pflanze ist die Dattelpalme, von der der Araber lebt. Sie und das Kameel sind seine unentbehrlichsten Bedürfnisse. Von der Fauna ist besonders der Löwe, Panther, Strauß, viele Arten von Gazellen, vor allen das Kameel, der Reichthum des Arabers neben dem Pferd, zu nennen. Die besten Pferde sind die von Nedschd. Welchen Werth der Araber auf seine Pferdezucht legt, beweist der Umstand, daß sie zum Beweis der Aechtheit der Rasse Genealogieen derselben noch führen. — An Mineralien sind in Oman reiche Bleiminen; auch auf Kupfer und Eisen wird gebaut.

Ueber die Bevölkerungszahl Arabiens fehlen alle sicheren Nachrichten. Die Natur des Landes läßt auch keine dichte Bevölkerung zu. Man unterscheidet zwischen den Bedawijûn (Beduinen) und Hadarijûn (den Städtebewohnern). Diese haben sich in verschiedener Dichte angesiedelt in den Küstenstädten, wie in den festen Niederlassungen im Nedschd; jene wandern dünn gesäet auf den weiten Steppenflächen. Alle sind zum semitischen Stamm gehörig und nur wenig mit fremden Elementen versetzt. In den Städten der Küste finden sich vereinzelte Ansiedler aus Indien, Abyssinien, Neger. Eine Vermischung findet selten statt; nie heirathet eine Araberin einen Neger. — Gewerbe sind bei den Beduinen verachtet; in den Städten ist einige Industrie, aber auf der niedersten Stufe. Von jeher wurden zu größeren Arbeiten die Handwerker aus dem Ausland geholt und alle Erzeugnisse des Gewerbsfleißes müssen eingeführt werden. — Der Handel ist durch die Lage Arabiens zwischen Indien und Afrika immer ziemlich groß gewesen. In früheren Jahrhunderten waren es die Karawanenstraßen, welche einen großen Landverkehr vermittelten; auch heute noch wird für die Bedürfnisse im Innern auf demselben Weg gesorgt, wie vor Jahrhunderten. Die Pilgerfahrt nach Mekka ist stets von vielen Kaufleuten begleitet. Jetzt geht aber die Ausfuhr und Einfuhr zumeist zur See. Aden ist seit 1839 im Besitz der Engländer ein wichtiges Emporium geworden und nimmt stets zu, seit die Route von Indien nach England über hier durch's rothe Meer geht. Dschidda, der Hafen von Mekka, hebt sich zusehends; fremde Schiffe sind auch dort die Hauptmasse. Von einheimischen Staaten ist nur Maskât zu einer großen Blüthe gelangt, seit dort eine geordnete Regierung gegründet wurde. Der Handel zwischen Indien und der Ostküste von Afrika ist ganz in den Händen des dortigen Imâm. — Von staatlichen Organismen kann man nur in beschränktem Sinne reden. Die Beduinen leben zertheilt in eine Menge Stämme, unter einem freiwillig anerkannten Oberhaupt, das weder erblich noch unabsetzbar ist. Hidschâs steht unter der Oberhoheit der Pforte; das Abhängigkeitsverhältniß ist ein sehr loses. In Jemen stehen einzelne Dynastieen auf, verschwinden aber rasch wieder. Zu einer politischen Ordnung ist es nur in Maskât gekommen und in dem seit Mitte des vorigen Jahrhunderts entstandenen Wahhabitenreich im Nedschd, das seit der Eroberung durch Muhammed Ali und Ibrahim Pascha seine frühere Macht nicht wieder erreichen kann. Vgl. auch den Art. Muhammedanismus.

Die arbeitenden Klassen.*)

Als Scheidemünze für den gewöhnlichen täglichen Verkehr dürfte der obige Ausdruck auch ohne weitere Definition hinreichend verständlich sein; aber auch eine allgemeine Definition läßt sich, und zwar mit wenig Worten etwa in folgender Fassung geben. *Zu den arbeitenden Klassen gehören diejenigen Personen (und deren Angehörige), welche durch überwiegend physische Arbeit in Lohn, unter Anleitung auf Rechnung anderer Personen die Gegenstände hervorbringen, oder deren Vertheilung und Versendung bewirken, welche entweder zu den Nothwendigkeiten oder zu den Genüssen des modernen Kulturlebens gehören.* Richtig zwar, aber eigentlich selbstverständlich ist der Zusatz, daß der Arbeiter in

*) Ganz unbeschadet der relativen Berechtigung dieser oder jener andern Behandlungsart unseres Thema's glauben wir auch die unsrige genügend motiviren zu können, berufen aber darüber schließlich an das Urtheil des Lesers. Dies gilt namentlich auch insofern, als wir die eigentliche Statistik ganz unberücksichtigt lassen und um so mehr von dem ohnehin knappen Raum auf die Charakteristik der Sache verwenden.

diesem Sinn auch für seinen Lebensunterhalt hauptsächlich oder ganz auf seinen Lohn angewiesen ist, und daß eben deshalb seine ganze Lebenshaltung eine solche ist, die ihn in die unterste sociale Schichte verweist. Mit dieser so weit unantastbaren Definition dürfte aber der Aufgabe, die uns an diesem Orte gestellt ist, keineswegs genügt sein. Es ist damit noch durchaus kein irgend anschauliches Bild von dem Leben und Wesen, von der socialen Physiognomie einer Masse von mehreren hundert Millionen socialer Individualitäten, oder auch nur der in mehr oder weniger unterschiedenen Eigenthümlichkeiten darin bemerklichen Gruppen, oder der mannigfachen Uebergänge nach andern socialen Gebieten gegeben. Es sind höchstens die allgemeinen Umrisse der Masse selbst angedeutet, welche den Gegenstand dieser Darstellung und Betrachtung sein soll. Es ist also nur die allgemeinste Vorbedingung der Lösung unserer Aufgabe — sofern wir sie recht verstanden — gegeben. Wenden wir uns nun in Erfüllung der übernommenen Pflicht zu einer nähern Ausführung des in solcher Weise festgestellten Bildes, so bieten sich hierzu mehrere Wege und Methoden. Ohne weitere Kritik derselben sei es uns nun gestattet, die Anknüpfungspunkte dafür in einigen weitern terminologischen Erörterungen hinsichtlich der am häufigsten vorkommenden Ausdrücke zu suchen, wodurch der Sprachgebrauch der allerdings sehr farblosen und vagen Fassung der hier gewählten Bezeichnung der Sache nachzuhelfen und diese selbst im einen oder andern ihr eigenthümlichen Zuge eine bestimmtere Signatur zu geben vermag. Nur insofern, keineswegs aber um eines leeren Wortstreites willen hat jene Terminologie ein Interesse für uns. Aber eben in dieser Beziehung wird es sogar gestattet sein, nicht bloß in der deutschen, sondern auch in den Sprachen anderer großer Kulturländer solche Anknüpfungspunkte und charakteristische Züge zu suchen. Dabei wird sich dann bald zeigen, wie wenig jene Masse eine ganz homogene, wie noch viel weniger eine bestimmt abgeschlossene ist. Schon die bekannteste, am deutlichsten hervortretende Vertheilung nach den unzählig verschiedenen Produktionszweigen oder auch in denselben Gewerben nach den Nationalitäten würde hierzu reiche Veranlassung bieten, wo wir jedoch nur einige allgemeinere Punkte herausgreifen können.

So ist z. B. die ganz allgemein für alle Lohnarbeiter gemeinsame Bezeichnung als Working-men, Labouring oder Working Classes in England und Ouvriers in Frankreich ein entscheidender Beweis, daß dort die Kategorieen höherer und niedrigerer, mehr intelligenter oder mehr physischer, gelernter oder ungelernter, zunft- und handwerksmäßiger oder fabrikmäßiger oder landwirthschaftlicher, theurerer oder wohlfeilerer Lohnarbeiten schon wesentlich in dem gemeinsamen Begriff der Arbeit aufgegangen sind. Dies ist allerdings nicht so zu verstehen, als wenn jene Unterschiede auch nur im Sprachgebrauch gar keinen Ausdruck mehr fänden. In der Wirklichkeit läßt sie ohnehin die Natur der Dinge nie ganz verschwinden. In England namentlich, wo bekanntlich das Zunftwesen nie gesetzlich aufgehoben worden, fehlt es nicht an Ausdrücken, welche die höhere Arbeit ausschließlich bezeichnen. Die handwerksmäßigen und ehemals auch thatsächlich zünftigen Gewerbe heißen Trades*) — daher die bekannten Trades Societies und Unions, obgleich sie längst nicht mehr auf Handwerksgesellen beschränkt sind, aus deren Laden sie hervorgegangen. Die in der Natur der Arbeit selbst gegebene Hierarchie behält ihr Recht. Mecanick und Artizan ist zwar ein mehr allgemeiner Ausdruck für Meister

---

*) Dieser Ausdruck begreift aber auch andere selbständige Gewerbe und wird in der Verbindung wie Tradesmen oder Tradespeople nur von den Meistern und sonst selbständig ansässigen Gewerbsleuten gebraucht und entspricht im Kleinhandel dem Ausdruck Skopkeeper.

und Gesellen in den höhern Gewerben. Der Meister heißt Master, der Geselle selbst Operative, auch wohl Journeyman mit nachfolgender Bezeichnung des Gewerbes (z. B. Journeyman-Taylor), der Lehrling Prentice. Was die Arbeit selbst betrifft, so unterscheidet die Sprache die höhere und Lehrjahre voraussetzende Arbeit als skilled Labour von der gröbern und einfachern Arbeit, womit dann der Preis der Arbeit Hand in Hand geht. Doch fällt dieser Unterschied nicht etwa mit den Grenzen zwischen dem eigentlichen Handwerk und der Fabrik zusammen, denn auch die feinere, schwierigere Fabrikarbeit wird als skilled angesehen. Für die Fabikarbeiter im Allgemeinen gilt hauptsächlich der Name Working-men und ist von da aus erst auf das Handwerk übergegangen.*) Die landwirthschaftlichen Tagelöhner heißen Labourers, zum Unterschied von andern Tagelöhnern auch wohl mit der Bezeichnung als agricultural. Die eigentlichen Erdarbeiter bei Eisenbahnen, Bauten u. s. w. werden als Navvies unterschieden. Das Alles aber geht in dem allgemeinen Working-men, oder auch wohl labouring Classes auf. Die Grenze zwischen handwerksmäßiger und jeder andern Arbeit ist bereits so flüssig, daß nicht bloß die Fabrikarbeiter die Hauptmasse der Trades-Unions bilden, sondern neuerdings betheiligen sich auch ländliche Tagelöhner an dieser Bewegung. Die Unterscheidung, worauf man wohl früher mit Recht ein großes Gewicht legen konnte, daß der Handwerker ein konkret selbständiges Stück producirt und insofern sich dem Künstler anschließt, während jeder andere Arbeiter oft nur mit einem Handgriff einen oft gar nicht zu unterscheidenden, völlig unselbständigen Theil an einer größern Arbeit und meist in Verbindung mit vielen andern Arbeitern liefert — diese Signatur ist in Folge der auch im Handwerk überhand nehmenden Theilung der Arbeit namentlich in England nicht mehr zu erkennen. Auch früher galt sie im Handwerk doch nur für den Meister; aber auch damit kommt man nicht mehr durch, seit es so viele Meister gibt, die gar nicht selber arbeiten — namentlich auf der schwankenden Grenze zwischen Handwerk und Fabrik.

Wenden wir uns nun nach Frankreich, so ist hier die allgemeine Verschmelzung wenn auch nicht thatsächlich, doch in dem Bewußtsein und dem Sprachgebrauch noch viel weiter gediehen. Jene in der Natur der Sache gegebenen Unterschiede sind zwar vorhanden, aber neben dem allgemeinen Ausdruck Ouvriers hat sich in der Sprache des gewöhnlichen Lebens keiner erhalten, um jene zu bezeichnen. Es läßt sich dies durch mancherlei Einflüsse erklären, namentlich durch die seit bald einem Jahrhundert geschaffene legislative tabula rasa auf dem Gebiet des Handwerks. Der Ausdruck Métier, der früher die Zunft bezeichnet, gilt jetzt nur als Bezeichnung des Gewerbes selbst. Die höhern Handwerke werden auch wohl als Arts unterschieden und daher der Ausdruck Artizans, der zwar wohl hauptsächlich den Meistern gilt, aber auch wohl allgemeiner gebraucht wird, jedoch überhaupt dem Alltagsleben ziemlich fremd ist. Der selbständige Gewerbsmann heißt Patron, mag er nun selber arbeiten oder nicht — der Lehrling Apprentis. Der Gesell aber hat eigentlich gar keine besondere Bezeichnung mehr; denn der Ausdruck Compagnon bezieht sich auf das ganz specielle Verhältniß des sog. Compagnonage du Tour de France, dem letzten und mehr und mehr verschwindenden Rest der zunftmäßigen Organisationen

*) Der Ausdruck hands bezieht sich auf die Arbeiter einer bestimmten Fabrik oder einer bestimmten Arbeitsstelle — z. B. auch auf die Bemannung eines Schiffes. Auch der Ausdruck Workmen wird seltsam genug fast nur für die Arbeiter in einer bestimmten Arbeit (Job) gebraucht, besonders von Tagelöhnern.

des Mittelalters. Unser „Gesell" heißt wie jeder andere Arbeiter Ouvrier und wird in den einzelnen Gewerben durch den entsprechenden Zusatz Maçon, Tailleur u. s. w. unterschieden. In dieser Zusammensetzung wird zuweilen, unserem „Bursche" entsprechend, der Ausdruck Garçon gebraucht — im Handwerk aber niemals allein — z. B. G. Tailleur rc. Alle andern Lohnarbeiter zu Stadt und Land fallen unter die große Firma Ouvriers. Der Ausdruck Journaliers für Tagelöhner kommt im gemeinen Leben kaum vor, und unter Laboureur versteht man in der Regel den kleinen Landmann überhaupt, der dann meistens (bei der unendlichen Parcellirung) zugleich Tagelöhner und Grundbesitzer ist.

In der deutschen Arbeiterwelt selbst zeigt sich noch immer — abgesehen von den verschiedenen Gewerbszweigen — im gewöhnlichen Sprachgebrauch der eigenthümliche Mangel eines ganz allgemein anerkannten gemeinsamen Ausdrucks für Arbeiter jeder Art. Der Ausdruck „arbeitende Klassen" zwar ist in der Presse schon seit Jahren gäng und gäbe; aber der handwerksmäßig gelernte Arbeiter war keineswegs gewohnt und geneigt, sich kurzweg „Arbeiter" nennen zu lassen. Der Meister kam selbstverständlich dabei gar nicht in Betracht; die Lohnarbeiter aber hießen der Gesell und Lehrling. Auch das „Publikum" meinte mit dem Ausdruck „Arbeiter" gewöhnlich den „Arbeitsmann" oder „Tagelöhner" zu Stadt und Land, welcher letztere überdieß je nach Landesart noch verschiedene Bezeichnungen hatte. Auf diese letztern ist hier nicht näher einzugehen, sondern nur im Allgemeinen deren sehr wichtige Bedeutung hervorzuheben, insofern sie zum Theil die letzten Ueberreste mittelalterlicher Bindung des Arbeiters an die Scholle bezeichnen.

Diese terminologischen Unterschiede haben nun auch gegenwärtig noch ihre Geltung und Gebrauch nicht ganz verloren; aber dennoch findet sich mehr und mehr auch im Sprachgebrauch der Ausdruck sehr wesentlicher Veränderungen in den thatsächlichen Verhältnissen. Diese zeigen sich namentlich schon darin, daß der Ausdruck „Arbeiter" mehr und mehr von jeder Art von Lohnarbeitern gebraucht werden kann, ohne daß im Allgemeinen die „fortgeschrittenern" auch unter den handwerksmäßig gelernten Arbeitern Anstoß daran nehmen, ihn auch für sich und Ihresgleichen gelten zu lassen. Nicht als wenn solche Empfindlichkeit der alten Handwerksehre schon ganz allgemein überwunden wäre; aber sie stumpft und schleift sich in dem Maße Tag für Tag mehr ab, wie das Handwerk in die allgemeine sociale Entwicklung und Bewegung der arbeitenden Klassen hineingezogen wird. Dies zeigt sich schon, wenn derselbe „Gesell", der sich sehr dagegen verwahren würde, kurzweg und individuell als „Arbeiter" bezeichnet zu werden, doch gar nichts dagegen hat, als Mitglied eines Arbeiterbildungsvereins oder sonst eines Organs oder Akts der allgemeinen Arbeiterbewegung zu figuriren — mit einem Wort, sich zu der arbeitenden Klasse zu rechnen. Der Gegensatz dieser Bewegung und Auflösung tritt zwar in den letzten reaktionären Zuckungen des Zunft- und Innungswesens schärfer hervor.*) Dabei sind jedoch die Gesellen und ihre Laden wenig oder gar nicht betheiligt; mit den Meistern aber haben wir es nicht zu thun — so lange und so weit sie noch Besitzer eines selbständigen Geschäfts sind! Aber gerade hier liegt die größte Schwierigkeit einer sachgemäßen Klassifikation und Terminologie, indem mehr und mehr der mehr oder weniger auf fremde Rechnung (für große Meister oder Kleiderhändler) arbeitende Klein-

*) Wir werden im Verfolg diesen Unterschied ignoriren und nur vom Zunftwesen sprechen, wo es überhaupt nöthig.

meister und der auf Stückarbeit im eigenen Gedinge arbeitende Gesell in ein und dieselbe Klasse fallen.

Untersuchen wir nun, welches hauptsächlich das Ferment ist, wodurch sich mehr und mehr auch bei uns die Auflösung, aber auch die Neubindung dieser verschiedenen mannigfaltigen Elemente und Vertretungen der Lohnarbeit vollzieht, so ist es das gemeinsame geistige Moment des Klassenbewußtseins. Freilich ist dies (wie immer in solchen Entwicklungen) zugleich Ursache und Wirkung. An gemeinsamen Interessen aller Zweige der Lohnarbeit hat es objektiv oder abstrakt genommen nie gefehlt; aber sie blieben in latentem Zustand und waren nicht zum subjektiven Bewußtsein der einzelnen Arbeitszweige und Arbeiter gekommen. Im Gebiete des Handwerks war es nicht das allgemeine Arbeiterbewußtsein, was den einzelnen Gesellen über die rein individuelle Selbstsucht erhob, sondern theils das allgemeine Handwerksbewußtsein durch Wandern genährt und auch dies doch überwiegend in dem specifischen, mehr oder weniger zunftmäßigen Geist des bestimmten Handwerks, dem er angehörte. Auf den übrigen, nicht handwerksmäßigen Arbeitsgebieten fehlte es (das Bergwesen ausgenommen) noch ganz an einer solchen innerlich bewußten Gemeinschaft, oder war sie jedenfalls nur ganz individuell sporadisch und ohne gegenseitigen Verkehr oder Verständniß vorhanden. Es bedurfte noch eines außerordentlichen und allgemeinen Anstoßes, um diese individuell isolirten oder nur in relativ engern Kreisen verbundenen geistigen und socialen Atome zu Fluß, Bewegung und Expansion zu bringen, wodurch sich eine gemeinsame und allgemeine gleichsam geistige Atmosphäre — mit andern Worten eben ein Klassenbewußtsein und damit erst eine wirklich subjektive und organische, oder doch durch eigenen „Bildungstrieb“ organisationsfähige und nach Organisation strebende Klasse bilden konnte. Da hier noch immer sehr mannigfaltige Elemente nicht ganz aufgelöst sind und hoffentlich bleiben werden und wir es also mit einer moralischen Kollektivpersönlichkeit zu thun haben, so hat auch die große Mehrzahl ihre gute Berechtigung in dem Hergebrachten: „die arbeitenden Klassen“. Man spricht nun freilich von diesen auch wohl als von einem vierten Stand, und wenn es sich dabei eben nur um ein anderes und in der Sache gleichberechtigtes Wort handelte, so wäre darüber nichts weiter zu sagen. Aber gerade hier handelt es sich um eine Begriffsverwirrung, die nur aus einer irrigen Auffassung der Dinge entstehen kann und für die praktische Behandlung derselben nicht ganz unbedenklich ist.

Daß überhaupt von einem Stande im strengern staatsrechtlichen Sinn einer noch völlig unorganisirten Masse gegenüber nicht die Rede sein kann, liegt auf der Hand. Soll aber gar gleich die bestimmte Rangordnung mit einer Reminiscenz an den französischen Tiers Etat bezeichnet werden, so zeigt sich gerade dabei das Unpassende der ganzen Auffassung und Ausdrucksweise. Denn von den mittelalterlichen drei politischen Ständen hat jedenfalls der geistliche als solcher auf dem Kontinent seine politische Bedeutung fast überall ganz verloren. Von den beiden andern aber sind, auch wo man noch eines Senats, Reichsraths oder Herrnhauses nicht entrathen kann, doch die socialen Elemente keineswegs mehr dieselben und können weder die frühern socialen noch die entsprechenden politischen ihre Stellung ferner decken. Handelt es sich aber darum, eben den arbeitenden Klassen die politische Stellung eines vierten Standes zu geben, so vergißt man, daß in diesem Sinne, d. h. als politische Organisation wahlverwandter socialer Elemente — die drei ersten Stände fehlen, oder doch auf dem Aussterbeetat stehen. Denken aber manche selbstberufende Wortführer der arbeitenden Klassen bei jener anspruchs-

vollen Bezeichnung an das bekannte Frage- und Antwortspiel des Abbé Sieyes: „was ist der dritte Stand? — Nichts! — Was muß er werden? — Alles!" — so dürfte diese socialdemokratische Losung allerdings — wenn ein solches überhaupt noch nöthig wäre, als ein sehr beachtenswerthes Warnungszeichen gelten. Jene Forderung oder Prophezeiung hinsichtlich des damaligen dritten Standes hat sich social und politisch in der ganzen Stellung, welche der Mittelstand, die Bourgeoisie im weitern Sinne, gegenwärtig einnimmt, hinreichend erfüllt. Es dürfte aber die Verwirklichung auch jener Wünsche und Bestrebungen für einen vierten Stand um so weniger als rein utopisch zu betrachten sein, da allgemeines Stimmrecht und die Majoritätsentscheidung — wenn sie je ihrer ungestört und ungeschwächt konsequenten ehrlichen Entwicklung theilhaftig werden sollten, ohne Zweifel die große Heerstraße zu diesem Ziele werden müßte. Freilich könnte dann überhaupt ferner weder von Stand, noch von Klasse die Rede sein, sondern nur von einer Heerde — aber ohne Hirten! — Wie dem auch sei — wir haben es hier jedenfalls nicht mit so großen Dingen der Zukunft, sondern nur mit den socialen Klassen zu thun, wie wir sie in der gegenwärtigen Zeit finden, welche mit Recht auf diesem, wie auf allen andern Kulturgebieten — ja auf diesem vor Allem sich als eine Uebergangsperiode erweist. Dies zeigt sich schon in den Schwierigkeiten, die uns entgegentreten, sobald wir in diesen Klassen eine mit bestimmten Zahlen und Kennzeichen zu unterscheidende Rangordnung zu begründen suchen. Versuchen wir eine solche Scheidung nach der hergebrachten Terminologie von besitzenden und besitzlosen, gebildeten und ungebildeten, genießenden, arbeitenden, darbenden, reichen und armen bis hinunter zu den hülflosen, gefährlichen und verbrecherischen Elementen der Gesellschaft, welche man dann sehr ungenau auch wohl als Klassen zu bezeichnen oder sich zu denken liebt! Jede dieser Signaturen entspricht jedenfalls einem in der betreffenden Gruppe vorherrschenden Zuge, der aber deshalb nicht nothwendig bei allen andern ausgeschlossen ist, sondern darin nur eine relativ geringere Bedeutung gewinnt. Jedenfalls brauchen wir hier auf die Erörterung nicht näher einzugehn, inwiefern auch der größte Besitz Arbeit mancher Art nicht ausschließt, sondern oft genug voraussetzt oder fordert, namentlich da, wo er mit der Ausübung politischer Macht verbunden ist. Daß auch die Arbeit den Besitz nicht unbedingt ausschließt, ist selbstverständlich. Die gleich im Anfang von uns gegebene nähere Bestimmung der Art von Arbeit, welche die Signatur der nach ihr benannten Klassen gibt, reicht in der Regel schon hin, um die Grenzen anzudeuten, wo an die Stelle der Arbeit der Besitz als entscheidende Signatur der Klasse eintritt. — Nämlich überall da, wo die fruchtbare Verwerthung desselben die Hauptquelle der Mittel zur nöthigen Befriedigung gewisser Bedürfnisse und Ermöglichung gewisser Genüsse wird. Daß diese Verwerthung (wie z. B. bei dem selbständigen Arbeiter oder Landmann) auch durch eigene Arbeit geschieht, kann die Veränderung der Klassensignatur im Wesentlichen nicht verhindern. Allerdings aber liegt auf der Hand, daß jene Grenze in der Wirklichkeit nur eine sehr unbestimmte, flüssige und wechselnde sein kann, da es sich nur um ein in unzähligen Fällen gar nicht zu ermittelndes Mehr oder Weniger in dem Verhältniß der Zuflüsse an socialen Lebenssäften und Kräften, an dem nervus rerum aus der einen oder andern Quelle handelt. Der Art ist z. B. das Grenzgebiet, wo der kleine Handwerksmeister sich mit dem in Akkord und eigenem Gedinge arbeitenden Arbeiter und Gesellen vermischt, der „Etwas vor sich gebracht hat".

Auch höher nach oben sind die Grenzen kaum weniger flüssig, wenn man sich anschaulich zu machen sucht, worin die wirklich feste Signatur der sogenannten

besitzenden und gebildeten, oder überhaupt höhern Klassen liegen. Dabei wird stillschweigend ein gewisser Grad von Lebensgenuß vorausgesetzt, der sogar in den höchsten Regionen die vorherrschende Eigenschaft wird. Jedenfalls werden wir auch bei gleichem Besitz diejenigen socialen Elemente, deren Besitz ein Mittel des weitern Erwerbs durch irgend eine Art von Arbeit, auch wohl eine Frucht wirklicher Arbeit ist, von denen unterscheiden, bei denen der Besitz (besonders als ein ererbter) wesentlich Mittel des Genusses einer mehr oder weniger aristokratischen Lebenshaltung ist. Nicht ohne eine gewisse ironische Beziehung auf jenes Gleichniß von den Lilien auf dem Felde bezeichnet der englische Sprachgebrauch diesen gleichsam Schaum und Blüthe der Gesellschaft als die ornamental classes, wie sie sich denn auch selbst wohl ausschließlich als die „Welt", die „Gesellschaft" anzusehen lieben. Wenn der einigermaßen entsprechende Ausdruck: genießende Klassen, als Gegensatz zu den leidenden Klassen, in den Tiefen der socialen Schichtung allerdings nicht unpassend erscheinen möchte, so ist auch die Anwendung des sogar im politischen Leben der Griechen gleichsam officiellen Ausdrucks des „Eudämonismus" nicht ganz verwerflich — zumal ja auch der Begriff des Genusses eine höhere und berechtigte Deutung als Attribut einer wahren und wirklich das Kalon mit dem Agathon verbindenden Aristokratie zuläßt. Wieweit nun aber das Genußleben sowie die Bildung der besitzenden Klassen in der Wirklichkeit höhern Anforderungen im Sinne einer modernen und also christlichen Kalokagathie entspricht, können wir hier dahin gestellt sein lassen. Dagegen möchte es wohl zu rechtfertigen sein, wenn wir daran erinnern, daß glücklicher Weise auch den untern, aber bona fide arbeitenden Klassen die Möglichkeit einer gewissen Bildung und entsprechenden Genusses sogar in der gegenwärtigen nicht eben besten Welt der Arbeit nicht verschlossen ist. Das Christenthum schließt auch die niedrigsten dürftigsten Existenzen, indem es den antiken Fluch und die Schande der Arbeit in Segen und Ehre verwandelt hat, nicht aus von dem Einfluß der höchsten Kräfte und Wahrheiten des sittlichen Lebens. Auf den Streit über die Bedeutung des Begriffs Bildung für die sogenannten ungebildeten Klassen brauchen wir hier nicht weiter einzugehn, als daß Bildung überall der Gegensatz der Roheit ist. Jedenfalls aber gibt es ein Maß christlich-menschlicher Bildung, das nicht von dem Maß des Wissens und Könnens abhängt, dessen sich die sogenannte höhere Welt rühmt; deren Wesen ist vielmehr jene Harmonie, jenes Gleichgewicht welchen auch der antike Humanismus als Sophrosyne zu den höchsten Attributen seiner Bildung rechnete. Daß aber diese Bildung mit dem Schweiß des Angesichts sich verträgt und ihre schönen Genüsse hat, wird Niemand bezweifeln, der auch die Lichtseiten der modernen Arbeiterwelt kennt. Es kann aber gerade diese Seite der christlich-modernen Kultur nie genug hervorgehoben und beachtet werden, daß nämlich unter ihrem Einfluß nicht bloß Bildung, sondern auch Genuß der wesentlich edelsten Art in dem ganzen Bereich der bona fide arbeitenden Klassen an sich möglich ist. Es gibt einen Eudämonismus wie eine Bildung der ehrenhaften Arbeit — ja, der Armut, der mit dem Eudämonismus der höchsten Bildung weit näher verwandt ist, als der frivole Lebensgenuß der ihres Berufs unwürdigen Aristokratien. Mit dieser Möglichkeit aber wird dann ihre möglichst allgemeine Verwirklichung das berechtigtste Ziel der Lösung aller socialen Fragen auf diesem Gebiet. Um so betrübender ist dann die in der gegenwärtigen Wirklichkeit nicht zu verkennende Thatsache, daß einerseits die Fülle des Besitzes und das Streben nach dessen Vermehrung bei allen Vortheilen ihm ausschließlich zugänglicher Bildung und Genusses die tiefste innere Roheit keineswegs

ausschließt, während anderseits die besitzlose Arbeit in noch viel ausgedehnterm Maße auch durch wirkliche Nothstände sogar der Bildung und des Lebensgenusses entbehrt, die ihr an sich nicht unbedingt versagt sind. Unter diesen Umständen einer sehr „schlechten Wirklichkeit" mag denn allerdings bei (auch nach oben) durchschnittlich ziemlich niedrig gestellten Anforderungen die Bezeichnung „besitzend und gebildet" im Gegensatz zu „arbeitend und ungebildet" zur Signatur der beiden Klassen gelten, in welche jedenfalls die große Masse der Bevölkerung europäischer Kulturländer sich scheidet.*) Auf anderweitige Unterscheidungen hüben und drüben brauchen wir jedenfalls nicht näher einzugehen; doch mögen noch einige Bemerkungen Raum finden. Zunächst ist noch daran zu erinnern, daß zwar die Bezeichnung als dienende Klasse im allgemeinen Sinne mit jener der arbeitenden sich wesentlich deckt, aber gewöhnlich pflegt man jenen nur auf das eigentliche Gesinde, die Dienstboten anzuwenden. Der Art von Stolz, welche den bona fide Arbeiter hindert, sich mit diesen in eine Klasse zu stellen, ist eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen. Fordert aber die allgemeinere Ausdehnung des Begriffs des Dienens auf diesem Gebiet gleichsam den Gegensatz des Herrschens als Attribut des Besitzes heraus, so hat das thatsächlich allerdings seine genügende Berechtigung nicht nur im Verhältniß der Hausherrschaft zu den Dienstboten und der Arbeitsherrn zu den Arbeitern, sondern auch insofern der Staat seine Vertreter und Diener ausschließlich in der besitzenden Klasse sucht und findet, so daß diese Diener recht eigentlich die Herrn des politischen und öffentlichen Gemeinwesens sind. — Ob dies unter monarchischer, republikanischer oder gemischter Form und Firma geschieht, darauf kommt bei der zunehmenden Flüssigkeit dieser Formen und Begriffe und der Stellung, welche unter allen sonstigen Voraussetzungen dem „grünen Tisch" in unserem Staatsleben noch sehr lange verbleiben dürfte, sehr wenig an. Doch dürfte die Bezeichnung als herrschende oder regierende Klasse in diesem Sinne für's erste noch und in Erwartung der Verwirklichung des socialdemokratischen Programms reinsten Wassers immerhin nur einem engern Kreise der besitzenden Klassen gebühren, welche dann wohl am richtigsten als Aristokratie zu unterscheiden und auszuscheiden wäre.

Dies Alles liegt aber jedenfalls hier weit über unsern Gesichtskreis hinaus. Um so weniger aber dürfen wir unterlassen, einen Ausdruck näher ins Auge zu fassen, dessen Gebrauch sehr wesentlich zu der Verwirrung der Begriffe in diesen Dingen beiträgt. Wir meinen das „Proletariat". Was zunächst die etymologische und historische Berechtigung der Anwendung dieser Bezeichnung altrömischer Verhältnisse auf moderne Zustände betrifft, so ist eine solche nach der gewöhnlichen archäologischen Definition weder positiv noch negativ nachzuweisen. Diente der besitzlose römische Proletarier dem Gemeinwesen nur mit seinem Blut — d. h. mit seinen Söhnen, so paßt das für unsern Arbeiter schon deshalb nicht, weil durch die indirekten Steuern der moderne Staat bekanntlich einen sehr bedeutenden Theil seiner Einnahmen aus dem tropfenweisen Erwerb jener besitzlosen, aber arbeitsreichen Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft zu destilliren vermag. Ob die römische Weise aus einem fiskalischen Unschuldszustand der Regierenden, oder daraus zu erklären, daß in der römischen Welt die Arbeit größtentheils Sache der Sklaven war und daß auch sonst wenigstens zur Zeit des: Panem et Circenses — bei dem

*) Die Frage, was eigentlich unter Bildung der arbeitenden Klassrn als praktisch wünschenswerth und möglich zu erstreben, ist gewiß schon in den Grenzen der Volksschule eine sehr schwierige und noch mehr für die jenseits und höher liegenden Bestrebungen zur Volksbildung. Hier mag die negative Definition genügen. Bildung ist der Gegensatz von Rohheit.

römischen Proletarier auch in jener Form nicht viel zu holen war — das lassen wir dahin gestellt sein. Was aber den andern Punkt der proletarischen Signatur betrifft, so wird bei der allgemeinen Wehrpflicht der moderne Arbeiter zur Blutsteuer ohne Zweifel viel schärfer herangezogen als das römische Proletariat. Ja, in der spätern Zeit dürfte bei diesem von einer solchen Ehrenpflicht so wenig die Rede gewesen sein, daß im Gegentheil auch hier mit der Bürde auch die Würde wohl ganz auf Seiten unserer arbeitenden Klassen liegt. Ein Klassenunterschied läßt sich nach dieser Seite überhaupt nicht motiviren, weil dieselben Leistungen jedem modernen Staatsbürger entweder schon jetzt obliegen, oder doch nach dem einmal gegebenen Anstoß zur allgemeinen Ausbreitung der Wohlthat des bewaffneten Friedens bald genug überall auferlegt werden dürften! Galt nun überdies bei den Römern der Ausdruck Proletarier ohne Zweifel nicht als ein epitheton ornans, so ergibt sich von selbst, wie unpassend — ja durchaus unverantwortlich die Anwendung desselben auf ein Element des modernen Volkslebens wäre, daß nicht nur der Masse und Zahl nach, sondern auch durch eine ganz überwiegende Betheilung an allen Lasten des Staates, also durch eine ganz eminente sociale, volkswirthschaftliche Bedeutung sich auszeichnet, und der durch das allgemeine Wahlrecht über kurz oder lang ein mehr oder weniger entsprechendes Gewicht im politischen Leben schwerlich vorzuenthalten sein dürfte. Und doch hat im gewöhnlichen Sprachgebrauch jene Bezeichnung — wo sie noch vorkommt — kaum mehr einen andern Sinn, als den des Ausdrucks des mitleidigen oder verächtlichen Hochmuths der besitzenden Klassen, womit man die Masse der arbeitenden Klassen mit den durch die socialen Krankheiten des „Pauperismus" mehr oder weniger geschwächten, aufgelösten und angefaulten Theilen desselben zusammenwirft. Gehört es doch zu dem konventionellen „Jargon" vermeintlich hochkonservativer Kreise und ihrer Wortführer die Entstehung einer Fabrik in bisdahin bloß landwirthschaftlichen oder doch ländlichen und angeblich idyllisch patriarchalischen Gegenden als die naturgemäß unvermeidliche Quelle eines „Fabrikproletariats" zu verdammen — als wenn damit Alles und das Schlimmste gesagt wäre! — Leider zwar ist in der That die Entwicklung solcher Zustände, die jenem Ausdruck in seiner schlimmsten Bedeutung entsprechen, nur allzu oft mit dem Fabrikwesen verbunden; aber dies beweist weiter nichts, als daß es eben — wie in allen an sich als Adiaphora zu betrachtenden Dingen — auch eine gute und eine schlechte Fabrik, eine Licht- und eine Schattenseite des Fabrikwesens gibt. Ist es aber mit dem ländlichen Patriarchalismus ein anderes? Gibt es kein ländliches und landwirthschaftliches Proletariat, welches sehr oft der schlimmsten Bedeutung des Worts sogar noch mehr entspricht, als irgend ein sogenanntes Fabrikproletariat? Sind aber allerdings in den gegenwärtigen Zuständen und Verhältnissen des Fabrikwesens die Ursachen einer solchen krankhaften Entwicklung schwerer zu vermeiden als in der landwirthschaftlichen Produktion, so ist die Verantwortlichkeit um so größer, wenn sie auch hier überhand nimmt, wie doch nur allzu häufig wirklich der Fall ist. Nach alledem mag allenfalls der Gebrauch jenes Ausdrucks gebilligt werden, wenn man ihn eben auf jene krankhaften Erscheinungen im Gebiet der arbeitenden Klassen oder mit andern Worten auf die flüssigen, wechselnden, schwankenden Uebergänge von dieser Klasse zu jenen Elementen, welche wir schon oben mit dem Ausdruck der „hülflosen" und der „gefährlichen" bezeichneten. Aber auch diese Beschränkung hat etwas sehr Mißliches. Und zwar besonders, weil wegen des Mangels an jeder festen Grenze und bei dem nun einmal herrschenden Vorurtheil und Begriffsverwirrung und gedankenloser Gleichgültigkeit der höhern Klassen immer wieder der

Mißbrauch der Ausdehnung auf die ganze arbeitende Klasse eintreten würde. Mit der Beruhigung aber, daß der Name nichts zur Sache thut, ist hier gar nichts gesagt. Allerdings viel mehr wirkt eine Auffassung der Dinge, eine Gesinnung und Stimmung, wie sie in solchem Mißbrauch der Sprache sich erweist, sehr wesentlich dahin, die Erzeugung der Zustände zu befördern, die sie voraussetzt. Es ist mit nichten gleichgültig, ob in der gebildetern und höhern öffentlichen Meinung zumal jener der Arbeitsgeber, der fleißige, verständige, treue, ordentliche und nach seinem Zuschnitt behäbige, oder doch nach Hebung und Besserung seiner Lage mit Erfolg strebende Fabrikarbeiter sich immer wieder mit dem verkommenen und dem Gebiet des Armenwesens oder der Polizei und Strafgerechtigkeit zutreibenden oder schon verfallenen Nachbar in eine Klasse werfen hört und fühlt.

Wollte man aber etwa den Ausdruck Proletariat wenigstens eben auf diese letztere sociale Kategorie in dem letzten Stadium ihrer krankhaften Auflösung — gleichsam in ihrer socialen Agonie anwenden, so wäre auch hierzu eine Berechtigung in der ursprünglichen Bedeutung des Worts nicht zu finden, da es zu dem Wesen jener socialen Elemente gehört, daß sie dem Gemeinwesen gar keinen Vortheil, sondern nur Lasten, Mühe und oft Unheil und Gefahr bringen. Abgesehen aber davon sind auch hier die Grenzen nach oben und unten so flüssig, daß die Versuchung zu jenem Mißbrauch dieselbe bleiben würde. Damit wäre um so weniger etwas gewonnen, da für dieses Gebiet der Sprachgebrauch schon den thatsächlichen Verhältnissen wo nicht ganz, doch besser als jener entsprechende Ausdrücke eingebürgert hat. Dahin gehört für die zur wesentlichen Hülflosigkeit durch Mangel an Arbeit oder Untüchtigkeit zur Arbeit herabgesunkenen Existenzen der Ausdruck „Pauperismus". Dieser Latinismus dürfte sich aber insofern auch mehr empfehlen, als der sprachlich freilich näher berechtigte der „hülflosen Klassen"; und zwar eben, weil ihm die Bezeichnung als Klasse fehlt. Denn gerade darin liegt das Charakteristische dieser socialen Elemente, daß sie keine eigentliche Klasse bilden, insofern man damit eine wo nicht organisirte, doch jedenfalls organische und organisationsfähige Substanz versteht, sondern nur gleichsam eine Anhäufung von Schutt, Abfall und Auswurf (wenigstens hauptsächlich der arbeitenden Klassen) bilden. Auch hier freilich ist die Schwierigkeit durchaus flüssiger Grenzen nicht zu vermeiden, man müßte denn den Ausdruck Pauperismus auf das Gebiet der öffentlichen Armenpflege beschränken, was jedoch, außer in England, nicht dem gewöhnlichen Sprachgebrauch entspricht, und wo durch eine allzu scharfe juristische Definition wieder eine eben jenen schwankenden Zuständen entsprechende Deckung ausgeschlossen ist. Dagegen gibt der Ausdruck „hülflos" immerhin einem „mehr oder weniger" so weit Raum, als zu einer zweckmäßigen socialen Behandlung der einzelnen Fälle erforderlich ist. Denn darauf kommt es schließlich — wenigstens hier und für uns — eigentlich und entscheidend an und nicht auf doktrinäre systematische Korrektheit! Der Grad der Hülflosigkeit ist es, wonach entschieden werden muß: ob der sociale Krankheitsfall im Wesentlichen den Heilkräften der Natur, der Selbsthülfe innerhalb der gegebenen Verhältnisse der Arbeit und des Erwerbs allenfalls mit einer Steigerung der gleichsam mehr diätetischen als medicinischen Betheiligung fremder Nachhülfe zur Wiedererlangung der vollen Selbsterhaltungsfähigkeit hergestellt werden kann oder nicht. Im letztern Fall sinkt er vorübergehend oder auf immer in den Bereich der Armenpflege im engern Sinn hinab. Eine weitere Erwägung der hier sich eröffnenden socialen Aufgaben und der Mittel ihrer Lösung liegt jenseits der Grenzen dieses Artikels und soll hier nur ein Hauptpunkt hervorgehoben werden. Als unerläßliche Aufgabe der Armenpflege

wird nämlich immer die sociale Rehabilitation des social kranken Gliedes sein, so weit eine solche durch wirklich geeignete Mittel irgend möglich ist. Daß aber gerade in dieser Beziehung die Armenpflege auch in sonst social nicht ganz verwahrlosten Ländern noch unendlich viel zu wünschen übrig läßt, wird Niemand läugnen, der nicht ganz befangen ist in der kläglichsten Routine öffentlicher oder Privatwohlthätigkeit. Jedenfalls steht fest, daß die Zahl derer, die sich wieder zu der Stufe der Selbsterhaltung als bona fide Arbeiter zu erheben vermögen, sehr viel geringer ist, als jener, die immer tiefer hinabgleiten oder stürzen. Dies letztere geschieht namentlich bei allgemeinern Kalamitäten oft massenhaft, während jene Rehabilitation nur gleichsam vereinzelt und in aller Stille stattfindet. Um so dringender nöthig ist aber eben deshalb die Erkenntniß, daß das einzig wirksame Heilverfahren gegen den Pauperismus in jenem demselben noch nicht verfallenen Gebiet der arbeitenden Klassen eintreten muß — durch Anwendung aller der socialen und volkswirthschaftlichen Mittel, welche die noch vorhandenen geistigen und materiellen Kräfte der Selbsterhaltung und Selbsthülfe zu steigern geeignet sind. Auch besten Falls aber wird hier wohl immer ein breiter, gleichsam Grenzgürtel übrig bleiben, wo eine scharfe Scheidung des Gesunden vom Kranken, also eine feste Begrenzung des Gebiets der bona fide arbeitenden Klassen im Allgemeinen nicht möglich ist. Da gilt es denn, mit wahrer socialer Weisheit in der konkreten Praxis und mit Unterscheidung der innern und äußern Verhältnisse der einzelnen Fälle die günstigern Voraussetzungen so lange und so weit wie möglich festzuhalten und zu verwirklichen.

Was nun endlich diejenigen socialen Zustände betrifft, welche — nach der Analogie der fremden Wortbildung und in ihrem Verhältniß zum Pauperismus als „Kriminalismus" — die gefährlichen oder verbrecherischen in den Bereich der Polizei und Justiz gehörenden Elemente betrifft, so sind hier die Grenzen nach allen Seiten noch schwerer zu bestimmen und die Aufgaben der socialen Heilkunst noch schwieriger. Da sie aber unserem Gegenstande noch ferner liegen als jene des Armenwesens, so können wir darüber noch kürzer hinweggehen. Zwar fehlt es auf dieser Nachtseite der Gesellschaft auch nicht an Vertretern der höhern und höchsten Klassen, doch ist nicht in Abrede zu stellen, daß der größte Theil des socialen Schuttes und Auswurfs, der sich in diesen tiefsten, oft genug unter dem durchschnittlichen Niveau des socialen Grund und Bodens liegenden Niederungen und Abgründen anhäuft, zu irgend einer Zeit der arbeitenden Klasse angehört hat. — Eine Thatsache, die nie anerkannt oder erwähnt werden sollte, ohne das Bekenntniß der schweren Mitschuld aller höhern socialen und politischen Elemente und Kräfte, wäre es auch nur negativ in dem noch immer wahrhaft entsetzlichen Mangel an wirklich geeigneten Anstalten gesunder Volksbildung im engern Sinne, auch in den Ländern, wo die optimistischen Ansprüche und Illusionen in dieser Hinsicht am weitesten gehen. Doch ist hier ein wesentlicher Unterschied darin nicht zu verkennen, daß jedenfalls ein großer Theil des Zuwachses, welchen (des Kontingents der höhern Klassen nicht zu gedenken) die arbeitenden Klassen in dieser Richtung liefern, doch nicht unmittelbar von deren unzweifelhaft eigentlichen Gebiet herstammen, sondern eine kürzere oder längere Station im Gebiet der wesentlich hülflosen Armut gemacht haben. Aber auch in dieser Hinsicht darf nicht übersehen werden, daß es meist die wesentlich selbstverschuldete*) Armut ist, welche

*) Einen rein und absolut selbstverschuldeten Pauperismus oder Kriminalismus, der die relative Mitschuld der Gesellschaft, des Staats in mehr oder weniger zahlreichen Vertretern ausschlösse, gibt es eigentlich gar nicht.

als Vorbereitung und Stufe zu diesen Tiefen führt. Diese Art der Armut aber hängt keineswegs nothwendig mit mangelhafter Fähigkeit der Selbsterhaltung zusammen — wenigstens liegt der Mangel meist nur in den höhern sittlichen Lebenskräften. Nach andern Seiten bewähren sich solche Fähigkeiten eben in dem Kampf gegen die sociale Ordnung und deren Hüter bekanntlich oft in einem Grade und in einer Weise, die solchen Mißbrauch nur um so mehr beklagen lassen. Daß auch auf diesem Gebiet — neben andern mehr oder weniger berechtigten Zwecken der Rechtspflege — das Gemeinwesen die Aufgabe der Rehabilitation eben so wenig zurückweisen darf, als in der Armenpflege, bedarf keiner weitern Erörterung. In dem Maße aber, wie die Lösung dieser Aufgabe hier schwieriger ist als irgendwo, tritt auch die Bedeutung des prophylaktischen Heilverfahrens in den noch relativ gesunden Theilen entscheidender hervor. Dieser Weg, der das Uebel an der Quelle und Wurzel zu fassen sucht, führt bei irgend konsequenter und ernstlicher Auffassung und Behandlung der Dinge sowohl vom Gebiet der Armenpflege wie von jenem der Strafrechtspflege ausgehend und durch die Uebergangsregionen mehr oder weniger gefährdeter Theile des Gebiets der arbeitenden Klassen — ja, von allen Punkten, wo Stärkung und Hebung der Kräfte der Selbsterhaltung noch nicht zu spät kommt, wo sie wenigstens vom Guten zum Bessern führen kann, führt der rechte Weg immer wieder auf das Gebiet der Volksschule, der Volksbildung im weitern Sinne, so weit sich der Begriff Bildung mit den auch günstigsten Veränderungen der allgemeinen Zustände der arbeitenden Klassen praktisch vereinigen mag. Daran schließen sich aber jene Anstalten und Einrichtungen wirthschaftlicher Selbsthülfe, welche eine solche Bildung eben so fordern wie fördern. Müssen wir aber in der ihrem Beruf entsprechenden Volkskirche und Volksschule den Ursprung aller gesunden Säfte des geistigen Volkslebens erkennen, welches auch das leibliche, materielle Leben bedingt — können wir ebenso in den Mängeln jener Bildungsanstalten die positive oder negative Hauptursache der krankhaften Ausartung jener Säfte und der entsprechenden Erscheinungen des äußern Lebens durch alle Stufen des Volkslebens von den ersten Symptomen der geschwächten Selbsterhaltungsfähigkeit bis hinunter in die tiefsten Abgründe des Elends und des Verbrechens nicht verkennen, so können wir auch nicht darüber zweifelhaft sein, wo die Hauptaufgabe und nach Umständen die Hauptschuld derjenigen socialen und politischen Elemente liegt, deren Mittel und Stellung eine sittliche oder formale Pflicht nach dieser Seite mit sich bringt.

Haben wir nun in dem Vorhergehenden den Eindruck einer in bestimmte Grenzen gefaßten massenhaften Gleichartigkeit socialer Elemente gewonnen, den man mit dem Begriff einer arbeitenden „Klasse“ verbinden könnte — ist aber dieser Gesammteindruck nach allen Seiten eben jener Grenzen durchbrochen, geschwächt und aufgelöst, so dürfen und müssen wir dennoch — ja, um so mehr, zu der von vorneherein gegebenen gemeinsamen Definition zurückkehren, als einer der Wirklichkeit soweit entsprechenden, wie sie wirklich unter eine einheitlich gemeinsame Signatur gebracht werden kann. Jene Flüssigkeit der äußern Grenzen gehört wesentlich zu der Natur dieser Dinge, während die Züge der gemeinsamen Klassensignatur in dem Maße immer ausschließlicher und massenhafter hervortreten, wie man von der einen oder andern Grenze aus in die Hauptmasse, in den Kern der Klasse vordringt. Früher oder später — ja, unter dem Einfluß wechselnder allgemeiner Verhältnisse, bald früher bald später — findet man sich umgeben von Zuständen, von Existenzen, welche jener allgemeinen Signatur vollkommen entsprechen und keinen Zweifel darüber lassen, daß die sociale Aufgabe der Zeit es

nicht bloß mit Arbeitern, mit arbeitenden Atomen, sondern mit einer massenhaften arbeitenden Klasse zu thun hat. Daß in dieser Klassengemeinschaft noch keineswegs eine sociale Einförmigkeit bedingt ist, bedarf kaum einer Andeutung. Dafür ist schon durch die Mannigfaltigkeit der Arbeit selbst und der daraus hervorgehenden Einwirkung auf die ganze innere und äußere Lebenshaltung der auf einen gegebenen Arbeits- und Nahrungszweig angewiesenen Kreise oder Gruppen gesorgt. Ohne Präjudiz — aber nicht ohne ein schmerzliches Mitgefühl solcher Abhängigkeit und Gebundenheit kann hier wohl vergleichsweise an den Einfluß erinnert werden, den Stamm, Zweig oder Blatt auf die Insektengattung hat, welche dort ihre Nahrung findet. Dazu kommt dann nicht nur die Verschiedenheit der Nationalität und der Landesart, sondern auch die unendliche Mannigfaltigkeit der Individualitäten. Dies Alles aber genügt vollkommen, um die Sorge zu beseitigen, die aus doktrinairen oder sonst antimodernen Vorurtheilen entsprungen, der modernen Arbeiterwelt im Gegensatz zu der konkreten Mannigfaltigkeit des mittelalterlichen Lebens eine nahe Zukunft todter Uniformität prophezeit.

So weit ist es allerdings noch lange nicht gekommen, und auf diesem wie auf andern Gebieten werden die thatsächlich in der Masse vorhandenen mannigfaltigen Lebenskeime ältern oder neuern Ursprungs sich auch in der weitern Entwicklung in organischer Gestaltung geltend machen, wenn nur jener Entwicklung die nöthige Freiheit nicht fehlt. Noch ist keine Gefahr, daß in den Hauptgebieten der Produktion, der Handwerker, der Fabrikarbeiter, der ländliche Tagelöhner, der Seemann — daß in einzelnen Zweigen der Maschinenarbeiter, der Bergmann, der Zimmermann, der Weber, der Navy, der Setzer, der Schneider, der Schuster u. s. w. nicht hinreichende Eigenthümlichkeiten aufweisen werde, um von dem halbwegs kundigen Auge unterschieden werden zu können, wenn gleich nicht äußerlich in so scharfen und nicht in denselben Zügen, wie der mittelalterliche Zunftgeselle — von den Meistern ist ohnehin nicht die Rede, wenn es sich um Arbeiter in dem Sinne handelt, wie er uns hier gegeben! Aber auch innerhalb jener Arbeitszweige wird das nationale Gepräge des Deutschen, des Franzosen, des Engländers, des Yankees, des Russen u. s. w. sich so lange erhalten, als es überhaupt noch vorhanden ist. Zum alleinigen Träger dieser Dinge ist die arbeitende Klasse freilich so wenig berufen als irgend eine andere. Was aber dann weiter das Schicksal oder die Form der europäischen Nationalitäten sein wird, wenn diese Unterschiede wirklich allgemein verwischt sind — das ist eine viel zu allgemeine und entfernte Frage und Sorge, als daß wir uns hier damit zu befassen haben könnten. Eben so wenig aber gestattet uns der uns zugewiesene Raum, irgend auf eine ausführlichere Charakteristik auch nur der bedeutendsten der noch vorhandenen Unterschiede in den Zuständen und der Physiognomie der verschiedenen Arbeitergruppen auch nur in den großen europäischen Kulturländern einzugehen. Diese Seite der Sache kann und muß um so mehr zurücktreten, da allerdings die Wirkungen der auflösenden und ausgleichenden Kräfte die ganz überwiegende Signatur der modernen Entwicklung war und noch ist und jenes ältere Gepräge nur in ausnahmsweisen und immer mehr abgeschwächten und verschwindenden, wenn gleich an sich sehr beachtenswerthen Ueberresten erscheinen.*)

Die Geschichte der mittelalterlichen Arbeitsorganisation und der Auflösung dieser mannigfaltigen organischen Bindungen, mit deren Resultat in einer massen-

*) Sehr merkwürdig ist es z. B., daß die krassesten Ueberreste der alten Zunftgebräuche sich in dem französischen Compagnonage finden, oder noch vor zehn Jahren fanden.

haften arbeitenden Klasse es die sociale Frage der Gegenwart zu thun hat, kann hier nur in ihren Anfängen und Hauptmomenten in flüchtigen Umrissen kurz angedeutet werden, wobei unter den nationalen Elementen der auf den Trümmern der Römerwelt sich erhebenden mittelalterlichen Welt wesentlich nur die germanischen und romanischen in Betracht kommen können.*) In der Germania des Tacitus scheint im Allgemeinen nur für häusliche Arbeit Raum und Bedürfniß gewesen zu sein.**) Der Hausherr und seine Familie und nach Umständen seine Knechte und Sklaven besorgten die Produktion der Dinge, die das Haus oder der Hof in seiner regelmäßigen Konsumtion forderte. Von gewerbemäßiger Arbeit für andere Haus- oder Hofhaltungen ist nicht die Rede; was über die eigene Produktionsfähigkeit hinaus ging, wurde als Waare oder Beute durch Handel oder Krieg beschafft. Der nächste Schritt der socialen Entwicklung durch die Entstehung einer zahlreichen Klasse gewerbsmäßiger Producenten der zunehmenden Mannigfaltigkeit und Menge von Konsumtionsgegenständen hängt ohne Zweifel im Wesentlichen durchaus mit der Entwicklung städtischer Mittelpunkte des nationalen Lebens zusammen. Hierin der Gegensatz zu dem in urdeutschen Gegenden fast ausschließlich ländlichen Volksleben, sei es in einzelnen Höfen, oder besonders in den später besetzten Marken, auch in eigentlichen Dorfgemeinden — sei es durch Ansiedelung in den römischen Städten, deren Entvölkerung doch die Betheiligung römischer Arbeiter an jener Produktion (sogar als Lehrmeister, wenn gleich Sklaven) nicht ausschloß — sei es durch Gründung neuer städtischer Ansiedelungen auch auf rein germanischem oder slavischem Grund und Boden unter dem Schutz kriegerischer oder kirchlicher Mächte und Bauten oder unter lokalen Verhältnissen, welche dem zunehmenden Handelsverkehr günstig schienen. — Unter allen diesen Umständen wurde mehr und mehr handwerksmäßige Produktion durch Verarbeitung aller zugänglichen Rohstoffe eine wesentliche Signatur des städtischen Wesens. Indem Schritt für Schritt mit dieser Entwicklung der Gegensatz zwischen Stadt und Land schärfer hervortrat, vollzog sich auch die Scheidung zwischen städtisch-handwerksmäßiger und ländlich-landwirthschaftlicher Produktion. Zwar erhielt sich noch lange auf größern Höfen mit einer zahlreichen abhängigen Bevölkerung die handwerksmäßige Produktion mancher Gegenstände des gewöhnlichen Bedürfnisses — auch wo sich aus solchem Kern ein städtisches Wesen entwickelte, was doch früher oder später häufig der Fall war. Dies gilt ohne Zweifel hauptsächlich von solchen ländlichen Ansiedelungen, deren Mittelpunkt eine kirchliche Stiftung war, wo aber eben auch die Umwandlung in ein städtisches Gemeinwesen besonders nahe lag. Wie weit in den ältern freien Dorfgemeinen auch andere als etwa die nothwendigsten Handwerke (wie Schmiede, Wagner u. dgl.) betrieben wurden, darüber fehlen (unseres Wissens) nähere Angaben. Der Natur der Sache nach hing dieß damals wie später von dem wirklichen Bedürfniß, also von Zahl und Wohlhabenheit der Bewohner ab, bis weit später durch städtische Zunftprivilegien die gesunde Entwicklung gehemmt

*) Die slavischen Zustände sind großentheils noch halb barbarischer Art und die Resultate der russischen sog. Bauernemancipation sind noch zu unklar, als daß wir hier darauf eingehen können. Mit der Sklaverei haben wir es ohnehin nicht zu thun.

**) Die Frage, ob die Gründer und Bewohner der Pfahlbauten germanischen Stammes waren, scheint noch eine offene zu sein, deren Lösung wir billig von den Specialisten in diesen Dingen erwarten. Jedenfalls dürfte hier im Gegensatz zu den uns von Tacitus geschilderten germanischen Zuständen die erste Spur einer wirklich gewerbemäßigen, d. h. auf die Befriedigung des allgemeinen Bedürfnisses berechneten Produktion in den massenhaften Anhäufungen sowohl von Rohmaterial als von Produkten der Knochen- und Steinindustrie in einzelnen Wohnungen zu finden sein.

wurde. Abgesehen von diesen mehr und mehr verschwindenden freien Bauern gilt ohne Zweifel von der Masse der ländlichen Arbeiter — mochte sie ausschließlich auf landwirthschaftliche Produktion angewiesen sein, oder ausnahmsweise ein Handwerk treiben — daß sie wo nicht geradezu leibeigen, doch unfrei, hörig und insofern zu Hofdienst verpflichtet war und bis zum Ende der mittelalterlichen Zustände blieb. Dasselbe aber galt anfangs und noch lange hinsichtlich des städtischen Handwerks, mochte dasselbe nun von solchen Arbeitern betrieben werden, welche von Haus aus als Hörige an geistliche oder weltliche Herrn gebunden waren, die sich in den Städten ansiedelten, oder an welche sich städtische Ansiedlungen anschlossen, oder mochten sie vom Lande herein geflüchtet sein, um einer jedenfalls drückendern Abhängigkeit zu entgehen. Daß die Leute, welche sich selbständig in den Städten ansiedelten, größtentheils wesentlich Kriegsleute waren, die ihren Grundbesitz außerhalb der Stadt durch Unfreie bebauen ließen, ist nicht zu bezweifeln. Wenn darunter auch einige Arbeitskundige waren, so scheint doch dies Element keinen nachweislich erheblichen Einfluß auf die weitere Entwicklung der Dinge im Sinn der Emancipation der städtischen Arbeit gehabt zu haben.*) Was diese selbst — was mit andern Worten die allmälige Gestaltung des freien handwerksmäßigen Zunftwesens — in seiner industriell-socialen Bedeutung und zum Unterschiede von dem allgemeinern Zweck, Wesen und Charakter der ältern Gilde oder Innung betrifft — so brauchen wir uns hier nur auf bekannte Autoritäten zu berufen, deren noch ungelöste Streitfragen zu entscheiden jedenfalls nicht unseres Berufs wäre, auch wenn der Raum es gestattete. Nur einen Punkt möchten wir ausdrücklich hervorheben. Nach neuern Untersuchungen**) ist nicht zweifelhaft, daß sich das ursprüngliche Hörigkeitsverhältniß der städtischen Arbeiter, sei es zu dem Bischof oder zu einem andern, weltlichen Herrn, die wir immerhin als Arbeitsherrn bezeichnen können, auch zur Zeit des schon völlig entwickelten Zunftwesens in dem Begriff und Wesen des Amts erhalten hat. Danach wurde die Arbeit nicht bloß, oder auch nur hauptsächlich als ein Recht aufgefaßt, dessen Zweck der Vortheil des Berechtigten, sondern auch und vorzugsweise als eine Verpflichtung gegen den politischen Machthaber als Erben jenes ursprünglichen Arbeitsherrn. Dies waren dann bei weiterer Entwicklung des Städtewesens in der Regel die städtischen Magistrate als Vertreter des städtischen Gemeinwesens, oder dieses selbst. Die äußerlichen Konsequenzen dieses Verhältnisses und sein Einfluß auf die wichtigsten Momente der Zunftprivilegien, aber auch auf die (im Widerspruch mit dem gepriesenen Selfgovernement) damit oft zusammenhängende Abhängigkeit von einer bis ins Kleinlichste gehenden gewerbspolizeilichen Kontrolle und oft drückenden Leistungen — dies Alles lassen wir auf sich beruhen. Besonders wichtig erscheint uns aber die sittliche Seite der Sache, wonach für die Zunft, also für das Handwerk, keineswegs ein ausschließlicher Selbstzweck des eigenen Vortheils gelten konnte, sondern das „gemeine Beste", das öffentliche Wohl und Wehe, das Bedürfniß des „Gemeinwesens" in letzter Instanz als maßgebend für diese Institution gelten sollte. Forschen wir aber nach den Ursachen des innern Verfalls des Zunftwesens,

---

*) In der Natur der Sache scheint es doch immerhin wahrscheinlich, daß in einigen Städten eine wenn auch geringe Zahl solcher freier Handwerker den Kern bildeten, an den sich jene Emancipation anschloß.

**) Wir erwähnen hier nur das treffliche und ein staunenswerth weites Gebiet socialer und politischer Entwicklung von Cäsar bis Lassalle und Schulze-Delitzsch mit gleich gründlicher Forschung umfassende Werk von Otto Gierke Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft (Berlin 1868).

wodurch es schließlich sich selbst unmöglich machte, so läßt es sich in seinen wichtigsten Momenten darauf zurückführen, daß die Zunft ihre Pflicht gegen das Gemeinwesen, also ihren idealen Zweck mehr und mehr hintansetzte und endlich ganz vergaß und nur für den eigenen Vortheil als Selbstzweck Sinn und Verständniß behielt. — Diese Richtung wurde ohne Zweifel dadurch befördert, daß die Zünfte selbst hier und da das städtische Regiment an sich rissen. Wie sehr aber auch das Verständniß des wahren Standesinteresse bei einer solchen Verirrung, Verengerung und Verknöcherung leiden mußte — wie Alles in Stumpfsinn und Unverstand und in der weitern Verengerung des Selbstzweckes von dem zunftmäßigen zu dem individuellen Egoismus und dem sprichwörtlichen „Handwerksneid" zu Grunde ging — das lehrt die ganze Geschichte des Handwerks bis zu seiner endlich auch formellen Auflösung — eine Entwicklung, die zu allgemein bekannt ist, als daß wir uns dabei aufzuhalten brauchten. Wenn aber dennoch von gewissen Seiten unrichtige Thatsachen oder Urtheile fortwährend verbreitet werden, so ist diese Unkenntniß zu sehr eine absichtliche, als daß wir ihre Belehrung übernehmen möchten. Die Folgerung aber, die wir aus diesem Verlauf ziehen möchten — der sich freilich auch bei andern und höhern Organen und Mächten der politischen und socialen Geschichte wiederholt, deren Selbstsucht und Selbstzweck die Klippe wurde, an der sie scheiterten, und der Abgrund, in den sie versanken — unsere praktische Folgerung für die gegenwärtig noch schwebenden Reste der Zunftfrage können wir in Nachstehendem zusammenfassen. Der angeblich konservativen, in der That aber reaktionären oder völlig nichtigen Polemik zu Gunsten des Zunftwesens fehlt es eben so sehr an sittlicher und historischer Berechtigung als an praktischer Opportunität, so lange sie bewußt oder unbewußt eben jenen Selbstzweck als wesentliches und ursprüngliches Recht nach sogenannter „göttlicher Ordnung" geltend zu machen sucht und der ursprünglichen Pflicht zu gemeinem Besten ganz vergißt.*)

Daß die Erfüllung dieser Pflicht unter völlig veränderten innern und äußern Verhältnissen und Bedürfnissen der socialen Welt auch in sehr verschiedener Form und Weise geleistet werden muß, liegt auf der Hand. Die Zersplitterung und Abschließung des nationalen Lebens in unzähligen kleinen Gemeinwesen hat sich politisch und social in einer weiten nationalen Gemeinschaft aufgelöst, deren jedenfalls natürliches und sittliches Erbrecht hinsichtlich jener idealen Leistung nicht zu bestreiten ist. Die Leistung selbst aber kann nur in einem viel höhern, freiern und allgemeinern Sinn verstanden und erfüllt werden, wie er bei den durch zeitgemäße Reorganisation jener aus den alten Bindungen befreiten socialen Elementen der Arbeit geltend zu machen ist. Das Vorhandensein und die Anerkennung sittlicher Beziehungen zwischen dem socialpolitischen Gemeinwesen und der Arbeit, also ihren beiderseitigen Vertretern, bedarf zwar einer solchen historischen und formalen Begründung nicht unbedingt, wo die Grundlagen christlicher Bildung noch bestehen. Dennoch aber ist es nicht ganz überflüssig, der alle socialen Verhältnisse und Elemente durchdringenden Selbstsucht gegenüber auch auf jenes Moment zurückzugreifen — zumal dem mammonistischen Faktoren der Produktion

*) Sehr charakteristisch ist es, daß die Wortführer pseudo-konservativer Staats- und Socialweisheit zwar wohl gelegentlich den Begriff des Amtes bei der Zunft und überhaupt beim Handwerk hervorheben; aber eben nur nach der Seite des selbstsüchtigen und selbstzwecklichen Rechts, während sie die Pflichten des Amtes, des Standes (auch gegen das moderne Gemeinwesen höchstens in leeren Phrasen anerkennen, wie sie dies dann freilich auch bei der Aristokratie, Theokratie, Plutokratie und Monarchie gewohnt sind.

gegenüber und in ihren Beziehungen zu den Arbeitsfaktoren und umgekehrt.

Wir haben hiermit schon die ganze Periode der Entwicklung, der Blüthe und des Verfalls des Zunftwesens gleichsam übersprungen und stehen unmittelbar vor der Arbeiterfrage der Gegenwart. Ohne nun auf diesem Wege wieder zurückzugehen, können wir nicht umhin, es als eine der seltsamsten Verirrungen, Verwirrungen und Verdunklungen des historischen, politischen, socialen und volkswirthschaftlichen Urtheils zu beklagen, daß man noch immer von gewissen Seiten und in mehr oder weniger maßgebenden Kreisen oder doch bei deren dienstbaren Geistern den Untergang des Zunftwesens nicht nur als ein Unglück und Unheil auffaßt und traktirt, sondern auch als eine bewußte Unthat der modernen Welt, oder was man als die Revolution, den Liberalismus, die Manchester Schule und was nicht sonst brandmarkt. Gegenüber dem Bedürfniß und der Fähigkeit des Konsums der neuern Zeit und der unter dem Einfluß bekannter welthistorischer Entdeckungen und Erfindungen immer rascher und endlich in riesenmäßigen Proportionen zunehmenden Entwickelung auch nur ihrer äußern, materiellen Verhältnisse und Bestandtheile und schon allein der Bevölkerung war die ältere handwerksmäßige Produktion in ihren gegebenen und gewordenen Zuständen und Organen absolut unzulänglich. Ob es einen Moment gab, wo ihr noch die Fähigkeit geblieben, durch Selbstreform, durch selbständige Reorganisation in einem dem Bedürfniß entsprechenden großartigern Zuschnitt und freierer Bewegung in die neuen Bahnen mit Erfolg einzutreten — dies ist eine praktisch ganz müßige Frage, da thatsächlich jedenfalls jede Frist der Art versäumt wurde. Von positiver oder negativer Mitschuld an dieser Versäumniß ist keine der mitbetheiligten Elemente und Mächte der Zeit freizusprechen, am wenigsten aber das Handwerk selbst. Daß weder die politischen Gewalten noch die höhern socialen Kreise damals wie jetzt auch nur eine Ahnung von einer solchen socialen Reform hatten, war eine Schuld, die schwer genug gebüßt wurde und noch wird. Den volkswirthschaftlichen Wirkungen der Entdeckungen des 15. und 16. Jahrhunderts konnte und wollte sich kein Gebiet der europäischen Kulturwelt entziehen, und der in engen Gehäusen städtischer Gemeinwesen abgeschlossenen und verkommenen Zunft zu Liebe konnte die Absorbtion aller dieser mikroskopischen und mikrokosmischen Organe in dem größern weitern Zuschnitt des modernen Staatenmakrokosmus nicht aufgehalten werden. Sind doch diese Staaten für ihre financielle Existenz mehr und mehr auf die Entwicklung der Großproduktion und des entsprechenden internationalen Verkehrs angewiesen! So ging die Lockerung oder Lösung der engen Schranken und der Windeln und Gängelbänder industrieller Kindheit, hinter denen das Handwerk sein früheres Gedeihen gefunden, aber auch seiner spätern innern Fäulniß und Verknöcherung in zunehmendem Maße verfiel, während mehrerer Generationen ihren geräuschlosen Gang Hand in Hand mit der allmäligen Entwicklung einer mit dem Zunftbann unverträglichen und von ihm unabhängigen Großproduktion und entsprechenden Verkehrs. Der innere Verfall des Zunftwesens war dann schon so weit gediehen, daß es der politischen Revolution und durch sie der gewaltsamen oder legislativen Beseitigung der formal noch vorhandenen Reste auch dieser mittelalterlichen Einrichtungen kaum bedurfte, um ein atomistisches Chaos zu schaffen, woraus die Nothwendigkeit einer Reorganisation des ganzen Arbeitswesens unabweislich hervorging.

In den Ländern, wo sich der klägliche Status quo des Zunftwesens entweder in der Apathie des öffentlichen Lebens oder unter dem Einfluß vermeintlich konservativer Doktrinen, wohl gar durch halbe Maßregeln einer Restauration noch

hinschleppte, konnte diese Nothwendigkeit nur zum Nachtheile der nächst Betheiligten und des Gemeinwesens selbst länger ignorirt und die Lösung der daraus hervorgehenden Aufgaben erschwert werden. Die Erfindungen und Entdeckungen, welche dann seit dem Ende des 18. Jahrhunderts zunächst in England, dann in allen Kulturländern Produktion, Konsumtion und Verkehr so rasch und in solchem Maße steigerten, daß das letztverflossene Menschenalter des 19. Jahrhunderts auf diesen Gebieten viel bedeutendere Resultate lieferte als die vorhergegangenen drei Jahrhunderte, stellte die absolute Unmöglichkeit der Erhaltung irgend einer der ältern industriellen Einrichtungen in jedem unbefangenen Urtheil über allen Zweifel als selbstverständlich fest. Die neue Großindustrie mit ihrem ganzen Gefolge socialer Neuerungen durchbrach nun and überschwemmte und verschlang nach allen Seiten alle Schranken der Vergangenheit und riß nicht nur der Zunft als veralteter Form, sondern nun dem Handwerk selbst bald in diesem, bald in jenem Produktionszweig den Boden unter den Füßen weg, so daß die Gesetzgebung schließlich nur faits accomplis anzuerkennen hatte. Daß moderne volkswirthschaftliche Doktrinen, namentlich in ihrer Anwendung auf den internationalen Verkehr und in ihrem Einfluß auf die Gesetzgebung und Staatsverträge, sehr wesentlich zur Förderung dieser Entwicklung beitrugen, ist nicht in Abrede zu stellen; nur darf man nicht vergessen, daß der Freihandel nur mittelbar und thatsächlich eine Einwirkung auf die handwerksmäßige Produktion ausüben konnte, und daß auch ohne diese dem Fortbestehen des Zunftwesens jede Bedingung und Grundlage über kurz oder lang fehlen mußte. Wie wenig Schuld die Revolution an dem Untergang des Zunftwesens hatte — oder wie wenig es jedenfalls dieses aktiven Zerstörungsmittels bedurfte, um jene Veränderungen herbeizuführen, beweist das Beispiel Englands. Ohne irgend welchen positiven und aktiven An- oder Eingriff verlor hier das alte Zunftwesen thatsächlich und in aller Stille jede praktische Bedeutung bloß dadurch, daß man der Entwicklung der modernen Großindustrie überall freien Raum ließ, wo nicht — wie im Bereich der ältern städtischen Korporationen, mit denen sie mehr oder weniger zusammenhingen — ausdrückliche jura quaesita einer Zunft sich nachweisen ließen. Bald aber verlor in der allgemeinen Ueberfluthung der neuen Großproduktion auch in jenen reservirten Kreisen das Zunftwesen alle praktische Bedeutung. Irgend bedeutendere handwerksmäßige Produktionskräfte fanden ihre Rechnung besser in der Theilnahme an der neuen Entwicklung. Wer etwa die Macht und Mittel besaß, der hatte kein Interesse, die Zunftprivilegien gegen Böhnhasen u. s. w., wohl gar auf dem kostbaren Rechtswege geltend zu machen. Den kleinen Meistern aber fehlten die Mittel, um dies wirksam zu können; es blieb ihnen nichts übrig, als sich so lange als möglich mit ihrer kümmerlichen und isolirten Selbständigkeit über Wasser zu halten and dann entweder als Lohnarbeiter für die Großproduktion zu arbeiten, oder im Armenwesen unterzugehen. Die Masse der bisher zunftmäßigen Lohnarbeiter, die Gesellen — deren Stellung auch in der Zunft, deren Verhältniß zu den Meistern ihren besondern Interessen außer der sehr prekären Möglichkeit, sich als Kleinmeister zu setzen, wenig oder keine Förderung oder Sicherheit bot — litten dadurch, daß sich der zunftmäßige Boden unter ihren Füßen zerbröckelte und auflöste, zunächst keinen großen Verlust. In der neuen Großproduktion oder in der auch neben dieser vollauf beschäftigten handwerksmäßigen Industrie fehlte es nicht an Arbeit, und wenn gleich ihr Verhältniß zu den Arbeitsherrn fortan nur ein polizeilich kontraktliches war, hinderte sie doch nichts, die Beziehungen, die sie früher unter sich und im Anschluß an die Lade oder sonst durch Handwerksbräuche mancher Art genossen, auch ferner (und zwar

ohne die oft lästige Kontrolle der Meister) zu bewahren und nach Umständen und Bedürfniß weiter zu entwickeln. Dabei fehlte es ihnen nicht an Zufluß aus der Arbeitermasse, die von der fabrikmäßigen Produktion sowohl aus der bisherigen städtischen, als noch mehr aus der ländlichen Arbeiterwelt in ihren Dienst gezogen wurde. Die große Bedeutung dieser ganzen ursprünglich im Zunftwesen wurzelnden Bewegung zeigt sich in unsern Tagen in den Trades Societies oder Arbeitergewerkschaften, welche die Frucht dieser ganzen Entwicklung sind. Jedoch weder diese noch andere Verbindungen der durch die Auflösung der Zunftverbände negativ freigewordenen oder sonst von der freien industriellen Konkurrenz gleichsam mobil gemachten Arbeitskräfte vermochte die Nachtheile ganz zu überwinden, unter denen in dieser Gewerbefreiheit der Schwächere gegen den Stärkern, die Arbeit gegen das Kapital leidet. Noch schwerer lasteten die Folgen der negativ atomistischen Freiheit auf den landwirthschaftlichen Arbeitern, welche in England durch die politische Entwicklung schon sehr früh von allen Hörigkeitsbanden und Stützen befreit wurden. Da ihnen aber solche Grundlagen wie jene zunftmäßigen zu einer selbständigen Organisation fehlten, so verfielen sie (sofern sie nicht in den Fabriken eine Zuflucht fanden), um so hülfloser der Ausbeutung durch den Arbeitsherrn anheim, welche durch das bekannte Pachtverhältniß und dann durch den rationellen und aristokratischen Mammonismus der englischen Landwirthschaft noch geschärft wurde. Daß die nächsten Folgen der Emancipation der Arbeiter von allen ältern objektiven Bindungen überwiegend verderblich sein mußte, wird sich aus dem Folgenden leicht ergeben.

Obige, wenn auch noch so flüchtige Andeutungen hinsichtlich der englischen Verhältnisse ersparen uns ein irgend weiteres Eingehen der gleichzeitigen Wandelungen der Arbeiterzustände auf dem festen Lande. Denn obgleich hier (wie wir schon angedeutet) die Legislation der natürlichen Entwicklung der Dinge mehrfach nachhalf oder wohl gar vorgriff, während die büreaukratische Centralisation jede freiere Gestaltung und Bewegung im Guten wie im Schlimmen auf das geringste Maß beschränkte, wurde doch der Auflösungsproceß der ältern Grundlagen und Bindungen weit weniger dadurch als durch die von allgemeinen und politischen Momenten abhängende langsamere und weniger kräftige und großartige Entwicklung der neuen Großindustrie so weit zurückgehalten, daß noch bis auf diesen Augenblick die letzten Reste des Zunftwesens in Deutschland nicht aufgehört haben ein Scheinleben zu führen. Dessen praktische Bedeutung zu Nutz oder Schaden kommt aber positiv gleich wenig und nur insofern negativ in Betracht, als es die Scheidung und Klärung der Gegensätze und damit die Lösung der eigentlichen socialen Aufgabe (vielleicht nicht unbedingt zu deren Nachtheil) verzögert. Das Hauptmoment der modernen socialen Entwicklung hat sich jedenfalls auf dem Gebiet der im engern Sinne industriellen Großproduktion in allen Kulturländern vollzogen durch die Auflösung aller ältern organisch objektiven oder dinglichen Beziehungen der Vertreter der Arbeit (im engern Sinne) sowohl unter einander als zu den Vertretern des Kapitals (im weitesten Sinne) und der höhern Geschäftsintelligenz, sowie zu dem mit der Produktion verbundenen Kapital, Erwerb und Gewinn mit Ausnahme des Arbeitslohns. Was dann Grund und Boden und die landwirthschaftliche Produktion betrifft, so hat sich zwar im Allgemeinen dieselbe Wandelung hinsichtlich der Stellung der Arbeiter vollzogen, doch nicht ohne beachtenswerthe Ausnahmen, welche allerdings zum Theil schon der beginnenden Reorganisation angehören. Zwar in England, wie wir sahen, wurden die Hörigen auf den Latifundien der Aristokratie ohne alle Beschränkung freie, d. h. unbedingt von den Pächtern abhängige Arbeiter, denen wo möglich sogar die Wohnung auf dem Grund und Boden, den sie

bearbeiteten, als Theil ihres Lohns versagt wurde. Die ohnehin mehr und mehr verschwindende Zahl der kleinen Producenten, welche zu Stadt und Land in ihrem eigentlichen Gewerbe von der Großproduktion abhängig, doch in eigenem Gedinge arbeiten und einen Theil ihres Unterhalts aus einem kleinen Grundbesitz ziehen, brauchen wir auch für England nur insofern hier zu berücksichtigen, als diese Ueberreste der frühern Zustände gleichsam das typische Vorbild und die Anknüpfungspunkte einer der wichtigsten Formen der künftigen wirthschaftlichen Regeneration der arbeitenden Klassen sein oder werden könnten. Was dagegen die Masse der eigentlichen landwirthschaftlichen Arbeiter auf dem festen Lande betrifft, so sind mit der sogenannten Emancipation der Bauern in Rußland die letzten Reste der mittelalterlichen Leibeigenschaft oder eigentlichen Hörigkeit verschwunden. Aber diesen freigewordenen ländlichen Producenten bleibt ein sehr großer Vorzug vor der Masse derselben Klasse in den meisten andern Kulturländern sowohl germanischer als romanischer Bevölkerung, indem sie nur von ihren Grund- und Arbeitsherrn und jenem bekannten eigenthümlichen bäuerlich-wirthschaftlichen Gemeineverband los sind*), nicht aber vom Grund und Boden selbst. Sie haben Recht und Möglichkeit und in unzähligen Fällen die Wirklichkeit eines freien Eigenthums, welches freilich in der Regel nur in Verbindung mit Lohnarbeit zu ihrem Unterhalt ausreichen kann, und dessen Erhaltung auf die Länge noch sehr zweifelhaft scheint. In ähnlicher Weise, aber auf anderem Wege hat sich die Stellung der ländlichen Lohnarbeiter in Folge der Revolution in Frankreich gestaltet, welche zugleich mit der Lösung aller ältern Bindungen auch den Grund und Boden als bewegliche Waare auf den Markt warf und einer Konkurrenz Preis gab, woran sich auch die ehemaligen hörigen Arbeiter in der Art betheiligen, daß die Zahl der kleinsten Grundbesitzer, die ohne Tagelohn nicht bestehen können, den größten Theil der ländlichen Arbeiterbevölkerung ausmachen. Auch in Deutschland und besonders in Preußen hat, wenn auch unter andern Umständen und in geringerem Maße, Aehnliches stattgefunden. In alledem liegt jedoch genügender Grund vor, auch diese Lohnarbeiter trotz ihres kleinen Besitzes nicht zu den arbeitenden Klassen in dem socialen Sinne zu rechnen, den wir hier festhalten — nämlich sofern die Hauptwurzel ihrer Ernährung ihr Arbeitslohn ist. Dasselbe gilt von dem Gebiet der unterirdischen Produktionsarbeit, wenn gleich die deutschen Knappschaften noch einen Rest der ältern Organisation aufweisen. Endlich aber erwächst dieser Masse seit etwa dreißig Jahren noch ein sehr großes und eigenthümlich bedeutendes Kontingent aus der riesenmäßig herangewachsenen Produktion von Bauwerken aller Art zu. Diese knüpft sich zunächst an das Eisenbahnwesen, hat aber in der Befriedigung aller mit demselben als Ursach oder Wirkung in Verbindung stehenden ins Unendliche gesteigerten und vervielfältigten wirthschaftlichen und socialen, öffentlichen und privaten Bedürfnissen eine Ausdehnung gewonnen, die mehr wie irgend eine andere einzelne Erscheinung den anschaulichen und greifbaren Maßstab der modernen Entwicklung gibt. Gerade in diesem Arbeitszweig, wo in den Millionen der sogenannten Erdarbeiter — in England Navvies, in Frankreich Terrassier — denen sich ein großer Theil der Bauarbeiter und dann auch sowohl die übrigen nicht auf eigentlich ländliche Arbeit angewiesenen Tagelöhner, „Arbeitsleute" aller Art

---

*) Ob diese Seite der Emancipation zu deren Vortheilen zu rechnen, scheint unter Sachkundigen noch eine offene Frage zu sein, die wir nicht zu entscheiden wagen. Doch möchten wir aus allgemeinen Gründen darin eher den Verlust einer gesunden Grundlage landwirthschaftlicher Genossenschaft beklagen.

als die Verkehrsarbeiter zu Wasser und zu Land anschließen, steigert sich die moderne atomistische Ungebundenheit auf den höchsten Grad. Hier fehlt jede Spur eines Produkts der Arbeit des Einzelnen, woran sich eine Beziehung desselben anknüpfen könnte. Sogar das Domicil ist bei vielen Tausenden nur formal vorhanden, der ganze Zustand aber ein thatsächlich nomadischer.

Somit stehen wir dann, wenn wir von solchen Erscheinungen absehen, die schon der Reaktion gegen jenen Auflösungsproceß angehören, einer gewaltigen, hunderte von Millionen umfassenden Masse von socialen Atomen gegenüber, die ohne fruchtbaren Besitz von der Hand in den Mund — ohne jeden nicht rein subjektiven und temporären Anhalt, Grundlage und Beziehung für ihren täglichen Unterhalt auf den Lohnertrag ihrer Arbeit angewiesen sind. Deren Preis aber wird durch die freie Konkurrenz sowohl aller Arbeiter desselben oder verwandter, oder an sich offener Arbeitszweige unter einander als dem Kapital als Arbeitsherrn gegenüber bestimmt. Der einzelne Arbeiter muß unter solchen Umständen nicht nur seine Arbeitskraft als Waare zu wechselnden und oft genug zu den niedrigsten Preisen bis zu ihren Produktionskosten hinunter losschlagen, sondern er wird auch durch die unbedingte Abhängigkeit seiner Existenz von dieser Verwerthung gewissermaßen mit seiner Waare identificirt, thatsächlich selbst zur Waare. Deren wirklich verwerthbarer Werth kann überdies bei der Abhängigkeit von den wechselnden Preisen der Lebensbedürfnisse niemals eine feste Grundlage socialer Existenz gewähren. Dies ist ein Zustand, ein Verhältniß, welches thatsächlich die Nachtheile der frühern Unfreiheit ohne deren Vortheile mit sich bringt. Der Arbeiter ist zwar nicht mehr an einen Arbeitsherrn gebunden, aber um so größer und unbedingter wird seine Abhängigkeit von dem Kapital überhaupt in der jedesmaligen individuellen Vertretung durch irgend einen Arbeitsgeber, mit dem ein solcher Handel zu Stande kommt. Die Bestimmung des Preises der Waare (der Arbeit), ist dabei angeblich durch ein aus dem freien Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage hervorgehendes allgemeines Naturgesetz bedingt, bei dessen Ermittlung, Auslegung und Anwendung der Arbeiter jedoch thatsächlich gar keine Stimme hat. Kommt der Handel schließlich nicht zu Stande, oder bietet sich überhaupt kein Abnehmer — muß der Arbeiter auch nur wenige Tage seine Arbeitskräfte unverwerthet brachen lassen, so fällt er der hülflosen Noth und Armut anheim, die ihn dann besten Falls — d. h. wenn und so lange es sich nur um ein mehr oder weniger des Preises zwischen ihm und dem Kapital und nicht um absoluten Mangel an Nachfrage handelte — zwingt, seine Arbeit um den niedrigsten Hungerpreis loszuschlagen. Fehlt es aber überhaupt, wenn auch nur vorübergehend, sogar an diesem Absatz, so wird seine Lage sehr viel schlimmer als die des geringsten Arbeiters in der frühern Abhängigkeit und Gebundenheit, bei dem unter gewöhnlichen Umständen wirkliche Arbeitslosigkeit kaum eintreten konnte und dem gewöhnlichen Falls auch bei gänzlicher Arbeitslosigkeit der nothdürftigste Lebensunterhalt meist gesichert blieb. Der Aberglaube, daß das „eiserne Gesetz“ des Angebots und der Nachfrage wenigstens dieses Minimum sichere, scheitert schon an der Thatsache, daß es Fälle gibt, wo die Arbeit, also auch die Existenz von Tausenden von Arbeitern gar nicht nöthig ist, noch verlangt wird. Auch hier so wie in dem Einfluß der „Lebenshaltung“ auf den Arbeitslohn (auch zum Vortheil der Arbeiter) zeigt sich, wie werthlos, jedenfalls unpraktisch jenes Fundament der modernen Wissenschaft auf diesem Gebiet ist. Eine Darstellung der aus diesen Verhältnissen nothwendig hervorgehenden Nothständen liegt nicht in unserer Aufgabe. Bekannt genug ist der vielleicht schlimmste Zug derselben, daß Frauen und Kinder in diese Ausbeutung gezogen werden und

dadurch wieder den Preis der Arbeit drücken helfen, während zugleich das Familienleben zu Grunde geht.

Daß die neuere Zeit durch ihr Armenwesen, ihre Polizei und durch die volkswirthschaftlichen Fortschritte des Verkehrswesens bei vorkommender theilweiser, aber in Folge außerordentlicher Kalamitäten auch ausgedehnterer Arbeitslosigkeit und sonstigen Nothständen schnelle und bessere Hülfleistungen zu bieten hat als das Mittelalter, steht mit den eben charakterisirten Arbeits- und Arbeiterverhältnissen nicht im Widerspruch. Ob Wiederholung der zahlreichen Beispiele, wo im Mittelalter ganze Länder durch Krieg, Seuchen, Mißwachs fast entvölkert wurden, in unsern Tagen ganz unmöglich, wollen wir dahin gestellt sein lassen. Jedenfalls aber bringen die gegenwärtigen Verhältnisse es mit sich, daß in unzähligen Fällen — ja sogar ohne allen Zweifel durchschnittlich die wirklichen Zustände der Arbeiter, ihre ganze Lebenshaltung mehrere Grade höher steht als bei der Masse namentlich der nicht handwerksmäßigen Arbeiter des Mittelalters. Ja, man kann zuversichtlich behaupten: daß schon allein wo nicht die Natur der Dinge, doch die Rohheit und Verwilderung der Herrn, in ihrer Nichtachtung des fremden und Mißbrauch des eigenen Rechts, bei fast gänzlichem Mangel an höherer Kontrolle als Regel eine Be- oder vielmehr Mißhandlung der Eigenleute aller Art mit sich führte, neben deren gänzlicher Unmenschlichkeit alle noch so großen Nothstände und Mißbräuche unseres Fabrikwesens oder ländlichen Proletariats vergleichsweise als leichte Schatten erscheinen und mit denen nur die moderne Negersklaverei in ihrer empörendsten Form sich vergleichen läßt.*) Freilich fehlt es solchen Vergleichen gar sehr an der Gleichartigkeit der beiden Theile. Erstlich fehlen der Neuzeit jene im Mittelalter massenhaften Mischzustände höriger Arbeiter mit mannigfaltig bedingtem Besitz oder Nießnutz am Grund und Boden — also nicht eigentliche reine Lohnarbeiter, deren es gewiß in der ländlichen Produktion nur wenige gab. Zweitens fehlte dem Mittelalter der ganz besitzlose Fabrikarbeiter und der Navvy; und endlich drittens war die Stellung des handwerksmäßigen Lohnarbeiters im Zunftverband (und andere gab es kaum) eine so eigenthümliche, daß schon deshalb allein ein gemeinsamer gleicher Maßstab für ältere und moderne Verhältnisse nicht durchzuführen ist. Dennoch aber kann man den Unterschied als relativ zu Gunsten der modernen Zustände nicht oft und nicht entschieden genug den gedankenlosen oder tendentiösen, jedenfalls völlig grundlosen Versuchen entgegenhalten, die von gewissen Seiten immer wieder laut werden, um der „guten alten Zeit" namentlich auch auf diesem Gebiet in der modernen Arbeiterwelt eine Folie zu geben und wohl gar damit die Umkehr nach jenen vermeintlich patriarchalen Musterzuständen zu motiviren. Abgesehen von dieser ganz modernen Absichtlichkeit und Tendenzsucht bleibt den relativen und eigenthümlichen Lichtseiten des Mittelalters die Anerkennung aller ehrlichen, gründlichen und unbefangenen Forschung und wahrhaft moderner Bildung um so sicherer gewahrt.

Diese Unterschiede sind hinsichtlich des eigentlichen Mittelalters in der That so groß, daß man bei einer irgend ersprießlichen vergleichenden Beurtheilung

*) Die höchste Steigerung und Verbreitung jener mittelalterlichen Gräuel scheint in Frankreich stattgefunden zu haben — wenigstens sind sie hinsichtlich dieses nationalen Gebiets ausdrücklicher und gründlicher nachgewiesen worden als z. B. in England und Deutschland Jedenfalls waren die Zustände, welche als Ursache und Folge mit den deutschen Bauernkriegen zusammenhängen, wenn auch in mancher Hinsicht schlimm genug, kaum halb so schlimm als jene, welche zu den französischen Jacqueries u. s. w. führten und später sehr wesentlich zur Revolution beitrugen. Man vergleiche hierüber z. B. die im Material sehr gründliche: **Bonnemère Histoire des Paysans etc. 2 voll. Paris 1856.**

mindestens bis zu der Periode vorgehen müßte, die wir als die im Verhältniß zum Mittelalter neuere doch von der neuesten oder eigentlich modernen unterscheiden müssen. Die Signatur jener erstern ist die negative allmälige innere Erlahmung, Erstarrung oder Auflösung des mittelalterlichen Lebens, dem dann durch die Revolution auch die äußere Auflösung folgt. Die neueste Zeit eröffnet dann in Folge der bekannten Erfindungen der Mechanik und Chemie in ihrer allgemeinen Anwendung seit dem zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts eine Entwicklung aller Momente und Elemente des socialen Lebens, der Produktion wie der Konsumtion und des Verkehrs in so riesenmäßigen Verhältnissen und solcher Massenhaftigkeit bei solcher Beschleunigung aller Bewegungen, des ganzen Umschwungs im Größten und Kleinsten, daß in der That der Gedanke einer Umkehr, sei es zu den mittelalterlichen strengen Ordnungen, sei es zu der Stagnation des 18. Jahrhunderts — auch wenn die größten Vorzüge in der Vergangenheit eben so erwiesen wären, wie sie unerweisbar und notorisch falsch sind — als absolute Unmöglichkeit keine Beachtung verdient. Die Frage und Aufgabe der Gegenwart kann keine andere sein als die: mit den in jenen gegebenen Zuständen liegenden, aus ihnen von selbst hervorgehenden oder zu entwickelnden Mitteln und Kräften diejenigen Uebel und Leiden zu bekämpfen und so weit möglich zu beseitigen, welche entweder aus der Natur der Dinge oder aus dem Mißbrauch und Verfall derselben hervorgegangen sind. In der That aber bedarf es nur einiger Orientirung und unbefangener Beurtheilung der Zustände der arbeitenden Klassen, wie sie — neben unläugbar großen und allgemeinen Vortheilen und Vorzügen — theils aus der Auflösung und dem Verfall der mittelalterlichen Arbeitswelt, theils aus der an ihre Stelle getretenen modernen Entwicklung hervorgegangen sind, um sich handgreiflich klar zu machen, wie unnütz und thöricht der Streit über das mehr oder weniger der Ausdehnung der tiefsten Schatten- und Nachtseiten menschlicher Zustände in der Gegenwart oder Vergangenheit sein muß. Doch mögen hier noch einige Punkte hervorgehoben werden, welche theils wirklich, theils scheinbar zum Nachtheil der Gegenwart ausfallen.

Erstlich macht schon an sich jene Steigerung der Masse bei der Mannigfaltigkeit der Faktoren des socialen Lebens und der Raschheit des Umtriebes auch sogar bei sonst ziemlich gleichartigen Erscheinungen im Einzelnen, doch in der Summe des Ganzen einen viel gewichtigern Eindruck, als bei den beschränktern, weniger gedrängten und massenhaften Zuständen und Zuschnitten und langsamern Bewegungen der Vergangenheit. Daß dies aber weit mehr bei den dunklen als bei den hellen Seiten der Zustände und vor allen Dingen mehr und kräftiger beim unmittelbar gegenwärtigen Eindruck, als aus bloß historischen Zeugnissen gilt, ist begreiflich genug. Dazu kommt dann zweitens, daß der moderne Humanismus auch in seiner Einwirkung auf das christliche Bewußtsein wenigstens theoretisch einen andern Maßstab zur Beurtheilung menschlicher Zustände namentlich in ihren Schattenseiten zur Geltung gebracht hat, als der im eigentlichen Mittelalter sehr allgemein und in der uns näher liegenden „guten alten Zeit" jedenfalls den arbeitenden und überhaupt den untern Klassen gegenüber geltende — unbeschadet der in den engern Kreisen der höhern Stände zeitweise vorherrschenden Sentimentalität und Weichlichkeit. Auf das Verhältniß des Christenthums zu diesen Dingen gehen wir hier nicht weiter ein. Wir wollen nur erinnern, daß das mittelalterliche Christenthum die schroffsten Gegensätze unmenschlicher Härte und heroischer Aufopferung in den großartigsten Liebeswerken vereinigt. Daß aber in der modernen Welt die Stichworte und Phrasen der Humanität nur allzu oft die frivolste oder stumpf-

sinnigste, kühlste, härteste Selbstsucht nicht ausschließen, hindert nicht, daß an Liebeswerken aller Art kein Mangel ist. Der öffentlichen Meinung im Großen und Ganzen ist es mit der Verdammung von socialen Zuständen, woran früher kein Mensch Anstoß nahm, Ernst genug — so weit Phrase und guter Wille geht! Jedenfalls bedarf die sittliche Berechtigung dieser Wandelung in der Stimmung der Zeit trotz ihrer gelegentlichen Uebertreibungen keines Beweises. Der Begriff einer „menschenwürdigen" Lebenshaltung, worin man jene modernen Anforderungen wohl zusammenzufassen pflegt, erscheint trotz des häufigen gedankenlosen oder übelwollenden Gebrauchs und Mißbrauchs und seiner sehr schwankenden Grenzen in seiner Beziehung zu jenem Humanismus hinreichend berechtigt, um ihn auch hier beizubehalten als das so weit es irgend möglich zu befriedigende Bedürfniß und zu erstrebende Ziel der socialen Entwicklung auf dem Gebiet der arbeitenden Klassen. Nach diesem Maße, auch in seiner nüchternsten Auffassung gemessen, müssen dann allerdings unzählige Erscheinungen der gegenwärtigen Zustände, welche in der mehr oder weniger weit zurückliegenden Vergangenheit als ganz erträglich gelten konnten, durchaus zu den Schattenseiten der Gegenwart, zu den Symptomen socialer Krankheit, oder doch bedenklicher Schwäche und Kachexie gerechnet werden. Diese hängt zwar in der Regel mit einem geringern oder größern Grade von mangelhafter Ernährung, von Atrophie zusammen, dem aber nicht selten ganz entgegengesetzte Ursachen durch Unmäßigkeit mancher Art und namentlich in an sich schädlichen Genüssen und ein hypertrophischer Zustand vorherging. Das Bild, welches der Arzneikunde entnommen, und recht eigentlich der Bezeichnung der leidenden Klassen entsprechend sich zunächst auf materielle, leibliche Zustände bezieht, läßt sich aber cum grano salis eben so wohl auf das moralische und intellektuelle Leben anwenden. Ueberhaupt ist die Beachtung der fortwährenden mannigfaltigsten Wechselwirkungen dieser beiden Hauptfaktoren des menschlichen Lebens eine der wesentlichsten Bedingungen jeder richtigen Anschauung und fruchtbar ersprießlichen Behandlung der sogenannten Arbeiterfrage.

Auf alle diese Dinge kann hier begreiflich irgend näher nicht eingegangen werden. Es muß genügen, mit Hinweisung auf die Masse von durchaus glaubwürdigen Zeugnissen und abgesehen von allen sensationellen Steigerungen, die Thatsache zu konstatiren, daß die Arbeiterfrage der modernen Kulturwelt es (in Europa) allein bei einer Bevölkerung von etwa 270 Millionen mit einer Masse von wenigstens 150 Millionen Existenzen zu thun hat, deren große Mehrzahl mehr oder weniger zahlreiche und unverkennbare Symptome socialer Krankheit, Kachexie oder doch Schwäche an sich tragen, und deren ganzer Zustand dem Begriff des „menschenwürdigen", sofern er nicht allzu niedrig gegriffen wird, wenig oder gar nicht entspricht. Als Zeugniß und Wirkung dieser Zustände genügt die weitere Thatsache, daß die durchschnittliche Lebensdauer in dieser socialen Schichte kaum die Hälfte der Lebensdauer der höhern Klassen beträgt. Noch bedenklicher aber ist die weitere Erfahrung, daß auch diese bessern so wie jene kümmerlichern Zustände nicht einmal den Vortheil einer gewissen Sicherheit haben, indem jährlich mehrere Hunderttausende dem socialen Tod gleichsam in den Tiefen der Hülflosigkeit finden, während ein guter Theil noch tiefer in den Abgrund der gefährlichen oder der verbrecherischen Klassen sinkt. Eben diese Unsicherheit als unabweisliche Folge der oben angedeuteten Verhältnisse wirft aber auch einen tiefen Schatten auf die Zustände der andern Hälfte der arbeitenden Klassen, welche entweder wenigstens über dem Niveau jener leidenden, wenn auch noch lebensfähigen Mehrzahl, oder auch (wenn gleich in geringer Zahl) unter besonders günstigen

Umständen und durch eigenes Verdienst sich zu einem Zustand erheben, der an sich als ein „menschenwürdiger“ — ja oft genug als ein erfreulich behaglicher bezeichnet werden kann. Jeden Augenblick kann eine Veränderung, eine Kalamität in den allgemeinen Verhältnissen des Welthandels und der Weltindustrie, oder auch schon ein Fehlgriff und eine Fehlrechnung des Arbeitsherrn in dem besondern Produktionszweig, dem der nach seiner Art glückliche und zufriedene Arbeiter angehört, oder endlich Theurung oder Krankheit in größerer oder geringerer Verbreitung oder ein persönliches Unglück denselben in die Tiefe und von Stufe zu Stufe bis zur gänzlichen Hülflosigkeit sinken lassen oder stürzen. Anderseits fehlt es allerdings nicht an Beispielen von Arbeitern, die sich allmälig zu Arbeitsherrn und Kapitalisten emporgearbeitet haben — ja diese Fälle sind in den großen Mittelpunkten der Industrie, z. B. in England, häufiger, als man im Allgemeinen anzunehmen pflegt. Immerhin aber sind es im Verhältniß zu der großen Masse der Arbeiter nur seltene Ausnahmen. Für jene gilt im Gegentheil unter den gegenwärtigen Verhältnissen als Regel, daß auch sehr fleißige, geschickte und auf ihrer Stufe wohl versorgte Arbeiter sich nicht über diese Stufe hinaus zu einer wenigstens theilweise auf fruchtbarem Besitz begründeten und dadurch gesichertern Existenz zu erheben vermögen, während Millionen der weniger begünstigten Existenzen keine Möglichkeit finden, es auch nur in der absoluten Abhängigkeit von Lohnarbeit zu relativ bessern Zuständen zu bringen. Ob und wie weit nun dieses Mißverhältniß zwischen der Rauhheit, Steilheit und schweren Zugänglichkeit — ja für die unendliche Mehrzahl thatsächliche gänzliche Verschlossenheit der Zugänge nach Oben und der nach dem ersten Schritt abwärts kaum einen Halt mehr bietenden Zugänge nach Unten, die allmälig in jene Abgründe übergehen, deren Grauen fast eine schwindelhafte Anziehungskraft auszuüben scheinen — ob und wie weit diese Charakterzüge der arbeitenden Klassen zu den socialen Krankheitssymptomen gerechnet oder als naturgemäße Gattungseigenschaften angesehen werden sollen, das kann doch nur in den Kreisen zweifelhaft sein, deren vermeintlich konservative Doktrin den Begriff der geschlossenen Kaste wieder zu Ehren, oder deren eigenes Maß christlicher Demuth zur allgemeinen Geltung bringen möchte — wenigstens wo es nicht dem eigenen „Trachten nach hohen Dingen“ im Wege steht! Wenn aber die Arbeiter selbst eine solche Stellung als eine naturgemäße und der sittlichen Weltordnung entsprechende, bei der sich ihre Klasse ohne Weiteres zu beruhigen habe, anzusehen nicht bereit sind, so kann dies jedenfalls kaum sehr befremden. Diese Auffassung schließt eine sittliche und logische Motivirung wahrlich nicht aus, auf die wir aber als selbstverständlich hier nicht einzugehen brauchen. Wir sind der Meinung, daß das einfachste sittliche Gefühl völlig hinreicht, um jenes Streben nach Hebung und Besserung an sich als ein wenn gleich nicht unbedingt, doch genügend berechtigtes anzuerkennen. Freilich gibt es eine angeblich praktische Rechtfertigung auch jener Seite des status quo der socialen Zustände der modernen Kulturwelt, indem man zwar zugibt: die Ursache derselben liege nicht in absoluten allgemeinen Gesetzen und die Sache sei auch nicht eben unbedingt nothwendig oder gar erfreulich; es sei jedoch das Hinderniß nach oben und der Zug nach unten darum nicht weniger unabweislich gegeben; es liege hauptsächlich an der namentlich geistigen (moralischen und intellektuellen) Untüchtigkeit der Arbeiter selbst. Gegen diese Anschauung läßt sich in der That praktisch nicht viel einwenden, sofern sie die Thatsache konstatirt, daß in unzähligen Fällen die Leute nicht nur nicht im Stande sind, sich selber auf- und vorwärts zu helfen, oder auch nur zu halten, wo sie stehen, sondern daß sie auch oft einer unmittelbaren

Hülfe von Andern unzugänglich sind. Diesen zum Theil begründeten Thatsachen gegenüber läßt sich aber die Doppelfrage nicht abweisen: darf man daraus auf die sittliche Berechtigung der Zustände, welche solche Thatsachen erzeugen, schließen? — Oder liegt nicht vielmehr gerade in der hier wirksamen, zumal moralischen und intellektuellen Hülflosigkeit nicht nur eine sehr tiefe Unsittlichkeit eben der gegebenen Zustände im Allgemeinen, sondern auch eine schwere Mitschuld aller socialen Faktoren, welche bei der Entstehung solcher Zustände betheiligt sind? Daß auch die unmittelbar leidenden Theile von Mitschuld an ihrer eigenen Hülflosigkeit keineswegs frei sind, kann nur eine Weltanschauung läugnen, mit der wir uns hier nicht aus einander zu setzen haben. Daß aber verhältnißmäßig die schwerere Mitschuld da liegt, wo das größere Maß der zur Hülfe geeigneten Kräfte zu finden, kann nur von einer Selbstsucht und Selbstgerechtigkeit geläugnet werden, welcher der Begriff einer sittlichen Pflicht im socialen Leben, sei es im christlichen sei es im humanistischen Sinn, durchaus fremd ist. Dies Alles aber gilt nicht nur hinsichtlich der Abwehr oder Abhülfe positiver Nothstände, sondern auch hinsichtlich jeder nicht an sich unsittlichen Hebung und Besserung der socialen Stellung. Von der Beschränkung solchen Strebens innerhalb der Grenzen der Klasse kann aber nicht mehr die Rede sein, nachdem diese Grenzen eben durch die ganze moderne Entwicklung durchaus flüssig geworden sind. Die Idee: den besitzlosen Arbeiter von dem Recht der Besitzerwerbung im weitesten Sinn, also auch des Grundbesitzes, thatsächlich oder ausdrücklich und formal auszuschließen, wird sich auch in den wenigen letzten Zufluchtsörtern pseudo-aristokratisch-konservativer Hartnäckigkeit nicht auf die Länge behaupten können. Auch in England ist mit der Reformbill die Aufhebung der den Großbesitz schützenden und fördernden Gesetze eine Frage der Zeit. So wenig aber auf eine positive, aktive und bewußte Opposition oder gar Reaktion gegen den Strom der modernen Entwicklung in diesem Punkte Rücksicht genommen zu werden braucht,*) so ist doch eine gewisse gedankenlose Voraussetzung sehr allgemein: daß es sich in der Arbeiterfrage nur um die eigentliche Nothfrage handelt — höchstens, daß man den Leuten innerhalb der begriffsmäßig strengen Grenzen der Lohnarbeit eine gewisse Verbesserung ihrer Lage gönnt und ihnen wohl gar dabei behülflich ist! Wenn sie aber damit nicht zufrieden sind, so ist es vom Uebel und gehen sie der Sympathieen auch sonst wohlmeinender Kreise der höhern Klassen verloren. Wie man aber die Sache in andern socialen Regionen beurtheilen mag, so gehört der Anspruch auf ein natürliches und sittliches Recht und also auf die Möglichkeit der Befriedigung des Bedürfnisses der socialen Hebung ohne alle principielle Beschränkung sehr entschieden und wesentlich zu der modernen Signatur der arbeitenden Klassen als solcher und ihrer würdigern, oder doch aktiver Vertretern. Mißverständniß oder Nichtverständniß und Ignoriren in diesem Punkt wird sich immer als ein Haupthinderniß der Verständigung zwischen den arbeitenden Klassen und andern Elementen, Faktoren und Gewalten der modernen Gesellschaft auch in andern Punkten erweisen.

Es leuchtet nun ein, daß diese Frage wesentlich im Gebiet der innern, geistigen und sittlichen Lebenshaltung der arbeitenden Klassen liegt, die um so mehr eine besondere Beachtung fordert, da in ihr hauptsächlich diejenigen Momente liegen, welche das Wesen einer socialen Klasse bedingen, wodurch die moderne Entwicklung

*) Auf den Mikrokosmus mecklenburgischer Zustände lohnt sich nicht der Mühe bei so beschränktem Raum näher einzugehen; doch liegen gerade dort sehr interessante pathologische Erscheinungen in Folge der hartnäckigen Unterbindung moderner Bewegung auf diesem Gebiet deutlicher vor Augen als vielleicht irgendwo.

auf diesem Gebiet mehr und mehr ihre eigenthümliche Signatur erhält. Noch weniger nun als hinsichtlich der materiellen können wir bei den geistigen Zuständen der arbeitenden Millionen irgend auf eine ausführliche Darstellung auch nur der hauptsächlichen Züge eingehen. Mehr sogar als dort treten hier in allen möglichen Abstufungen und Wandelungen die mannigfaltigsten Verschiedenheiten und Gegensätze hervor, die zwischen fast thierischer Unwissenheit und Rohheit und einem hohen Grade von Bildungsfähigkeit, Bildungstrieb und in gewissem Sinne und Grenzen wirklicher Bildung Raum haben können. Jene tiefste Stufe findet sich zunächst in solchen abgelegenen Regionen europäischer Kulturländer, welche den Einflüssen höherer Bildungsstufen sowohl in materieller als in geistiger Art auch geographisch noch unzugänglich sind; aber sie fehlen auch nicht in den am dichtesten bevölkerten Mittelpunkten der Kultur, und gerade hier oft verbunden mit der tiefsten sittlichen Entartung. An solchen Erscheinungen die Tiefe der socialen Schäden und die Schwere der damit verbundenen Verantwortlichkeit zu ermessen, fehlt es Niemanden an Gelegenheit auch in seinem nächsten Beobachtungskreis. Auch die entgegengesetzten Erscheinungen der erfreulichsten geistigen und sittlichen Bildung sind in den höhern Schichten der arbeitenden Klassen keineswegs selten. Sie sind vielmehr in einem gewissen Mehr oder Weniger häufig genug, um eine rasch zunehmende Elite der Klasse zu bilden, deren entscheidende Bedeutung für die weitere Entwicklung in der Natur der Sache liegt. Uebrigens ist es ein großer Irrthum, zu glauben, daß eine relativ günstigere materielle Stellung sich immer mit einer solchen höhern geistigen Haltung decke. Im Gegentheil zeigen die bessern und besten Lohn verdienenden Arbeitergruppen, z. B. manche Zweige des Bergbaus und die Erdarbeiter (besonders in England), die größte Rohheit — zum Theil in Folge eben der größern Mittel zu rohen Genüssen. Ein eben so unbegründetes Vorurtheil ist es auch, daß eine gewisse mechanische Einförmigkeit der Arbeit, besonders in Abhängigkeit von Maschinenkraft, das geistige Leben nothwendig ertödte. Unter den Fabrikarbeitern findet sich oft im Gegentheil relativ die meiste geistige Regsamkeit.

In der höhern socialen Welt scheint die genügende Kenntniß dieser Thatsachen und die Erkenntniß ihrer Bedeutung noch keineswegs so allgemein zu sein, wie es für alle Theile wünschenswerth wäre. Man hält sich an die überwiegenden Schattenseiten, oft genug, ohne auch nur diese genauer zu kennen. Die empfindliche Selbstsucht des Besitzes, Erwerbs und Genusses findet ihre Rechnung besser dabei, sich unter dem Begriff des „Proletariats“ ein ungetheilt finsteres, abschreckendes Bild zu machen, was man ohne erhebliche Skrupel aus dem Bereich des verwöhnten Blicks entfernt halten kann. Um so mehr aber ist es Pflicht derer, welche andere Anschauungen zu gewinnen Gelegenheit fanden oder suchten, das entsprechende Zeugniß nicht zurück zu halten — wäre es auch nur (höherer Rücksichten nicht zu gedenken) im Interesse der Klassen, welche mehr und mehr in den Fall kommen müssen, mit diesem „Proletariat“ zu rechnen. Da wäre es denn doch sehr wichtig, sich nicht darüber zu täuschen: mit wem man es eigentlich zu thun hat. Bei unabweislich gebotener Kürze dürfte nun doch hier eine bestimmte Andeutung am ehesten dem wünschenswerthen Eindruck entsprechen. So stehen wir denn nicht an zu bezeugen, daß jene — wenigstens in den fortgeschrittenern Kulturländern, namentlich in England — sehr zahlreiche Elite der Arbeiterwelt sittlich und intellektuell und zumal an Idealität und Energie der Bestrebungen und meist auch geradezu an Kenntnissen und an den Fertigkeiten zu deren Erwerbungen höher steht als der Durchschnitt der niedrigern Mittelklasse, so weit man diese nicht zu den im engern und höhern Sinne Gebildeten zu rechnen pflegen. In diesen mittlern Regionen

ist der Hauptsitz der unermeßlichen Selbstsucht in allen solchen Formen, deren Befriedigung ohne großes Aergerniß — ja mit allem äußern Wesen bürgerlicher, auch wohl christlicher Ehrbarkeit sich verträgt. Ja, auch in den höhern und höchsten Klassen, zumal des höhern Mammonismus, wird bei einem Vergleich mit jener Elite oft genug sich der alte Spruch bewähren, daß nicht Alles Gold ist, was glänzt.

Eine sachkundige, besonnene, nüchterne Anschauung und Beurtheilung dieser Dinge wird sich übrigens trotz — ja eben in dieser Anerkennung der erfreulichen Seiten der Arbeiterwelt, leicht als Gegentheil der Art von demagogischer Adulation der Arbeiter bewähren können, in welcher eine Hauptgefahr der gegenwärtigen Krise liegt. Die schwerste Verantwortlichkeit fällt hier zwar auf solche „problematische", zum Theil auch sehr erkennbar „catilinarische" Persönlichkeiten, die einer höhern Bildung oder Verbildung die Möglichkeit eines gewissen Einflusses durch jenes wie durch alle andern Mittel der Volksverführung verdanken. Aber es darf hier und von uns am wenigsten verschwiegen werden, daß es auch in der Bildung, die wir oben in einem Theil der arbeitenden Klassen anerkannten, nicht an den bittersten, giftigsten Früchten der Verbildung fehlt, wo dann jenes: „corruptio optimi fit pessima" seine volle Anwendung findet. Hier liegen dann auch die Punkte, an denen sich das subtilste und gefährlichste Gift jener socialdemokratischen Demagogie auch den edelsten Theilen des großen Arbeiterorgans der Kulturwelt mittheilen könnte. Darin aber liegt bei weitem die größte — jedenfalls die der modernen Gegenwart eigenthümliche Gefahr der Zukunft. Die Massen werden jetzt wie zu allen Zeiten durch Einwirkung auf rohe Leidenschaft oder allgemein dunkeln Instinkt aufzuregen sein; daraus aber können immer nur Gefahren materieller Gewaltthätigkeit hervorgehen, zu deren Verhinderung oder Unterdrückung im Sinn und Interesse der (wohl und übel) bestehenden Ordnung die materiellen Mittel so bald nicht fehlen werden. Ob die sittliche und geistige Kraft zu ihrer geeigneten und rechtzeitigen Anwendung sich überall und allezeit bewähren dürfte — das ist freilich eine offene Frage! Halten wir aber in dieser wie in andern Beziehungen die günstigern Voraussetzungen fest — wozu immerhin noch nicht alle Wahrscheinlichkeit fehlt — setzen wir voraus, daß die leidlich friedliche Entwicklung ohne außerordentliche oder gar gewaltsame Ausbrüche, Krisen und Katastrophen ihren Fortgang haben, und daß auch von andern Seiten es nicht an förderlicher Betheiligung fehlen wird, so ist mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß nicht nur die materielle Hebung der ganzen Lebenshaltung, sondern auch der relativ höhere Geist und Sinn einer die Höhen des Terrains behauptenden aktiven und wenn gleich noch geringen, doch zunehmenden Minderzahl ihren Einfluß zur Nachfolge allmälig auch in die Niederungen verbreiten — das Ferment sich der Masse mittheilen — das Haupt den Leib und wohl gar den Schweif nach sich ziehen werde. In dem Maße aber, wie sich diese Wirkung vollzieht, wird sich auch der Begriff einer arbeitenden Klasse verwirklichen, und indem diese Bewegung sich den verschiedenen europäischen Kulturländern und von den höhern auf die niedrigern in allen Welttheilen mittheilt, wird der internationale Charakter dieser Entwicklung und dieser Klasse sich geltend machen. Der gemeinsame Geist ist es, der die socialen Atome zu einer socialen Klasse vereint und verschmilzt.

In dieser Voraussetzung nun wird die Frage nicht abzuweisen sein: welche Richtung, welches Ziel dürfte dieser Entwicklung ihren entscheidenden Charakter, ihre welthistorische Signatur geben? Zwar die größere oder geringere Bedeutung

und praktische Berücksichtigung, welche dieser Frage und der sie lösenden Antwort zu geben ist, kann und wird sehr wesentlich bedingt werden durch das Mehr oder Weniger praktischer, also in letzter Entscheidung unter gewissen Umständen materieller Kraft, Macht und Gewicht, die dem socialen Element innewohnen, welches von jenem Geist belebt, jene Bewegung trägt und vertritt. Und fast eben so wichtig ist die Frage: wie hoch dieses Gewicht von Seiten anderer betheiligter Faktoren und zum Theil Gegensätzen angeschlagen werden mag? Ohne Zweifel herrscht aber gegenwärtig in Kreisen der politischen und socialen Gewalten eine Auffassung ganz entschieden vor, welche nicht bloß jener Bewegung wenig oder keine, auch nur sittliche und logische Berechtigung oder Oportunität zuzugestehen geneigt ist, sondern auch ihre materielle Bedeutung so gering anschlägt, daß sie es nicht für nöthig hält, mit ihr zu rechnen, zu transigiren, ihr Koncessionen zu machen und sich mit ihr zu verständigen. Anderseits freilich fehlt es auch jetzt schon in solchen Regionen nicht an großer Rath- und Muthlosigkeit, und der Umschlag von jener zu dieser Stimmung hat sich in andern Zeiten und Krisen schon oft genug als nur allzu nahe liegend erwiesen. Wo man aber überhaupt die ganze Sache auf jenen Höhen einer ernsteren Aufmerksamkeit und Erwägung so weit würdigt, daß man der vagen Ahnung einer nahenden materiellen Gefahr Raum gibt, da dürfte man sich gar bald mit dem Bewußtsein beruhigen: wenn es schließlich zu einem gewaltsamen Ausbruch kommen sollte, so sei die Uebermacht auf Seiten der bestehenden Ordnungen und Gewalten so groß, daß der Ausgang nicht einen Augenblick zweifelhaft sein könne. Denkt man überhaupt weiter hinaus, so getröstet man sich der Hoffnung, nach einem kurzen Kampf zur Unterwerfung und Entwaffnung des Gegners könne eine definitive Erledigung der leidigen Arbeiterfrage so oder so nach eigenem Ermessen keine großen Schwierigkeiten mehr haben. Es ist nur zu begreiflich, daß unter solchen Voraussetzungen kein großes Gewicht darauf gelegt wird, zu wissen: was die Leute eigentlich wollen, und wie weit ihre Wünsche oder Forderung billig, vernünftig, und deren Erfüllung möglich und nöthig? keine große Bedeutung und Dringlichkeit gewinnen kann. Die richtige Beantwortung dieser Frage würde zwar auch bei sonstiger gänzlicher Erfüllung solcher Erwartungen hinsichtlich des Ausgangs des eventuellen Kampfes immerhin für das weitere Arrangement der Dinge nicht ohne einigen Werth sein! Aber so weit hinaus zu denken ist nicht Jedermanns Sache und wird sich Alles seiner Zeit dann finden. Wie selten mag in maßgebenden Kreisen der Gedanke sein, daß jemals die Alternative eintreten könnte: entweder Befriedigung der nicht unbedingt verwerflichen oder unmöglichen, aus der gegenwärtigen negativen Emancipation hervorgehenden Bedürfnisse, oder volle Helotisirung der Arbeiter!

Es ist nun keineswegs unsere Absicht, die „Machtverhältnisse" auf beiden Seiten, wie sie im Fall einer gewaltsamen Entscheidung sich stellen dürften, näher zu erörtern. Doch gestehen wir, daß — ganz abgesehen von allgemeinen Gründen für und wider — schon allein die Erinnerung an die Pariser Junischlacht von 1848 eine solche Zuversicht für den Sieg der (wohl und übel) Ordnung nicht recht aufkommen lassen dürfte. Wir haben keine so schnell fertige und tröstliche Antwort auf die Frage: wie, wenn eines schönen Tages z. B. in Barcelona und Genf die rothe Republik proklamirt und nicht in den ersten 48 Stunden wieder unterdrückt würde? — Wie, wenn sich die Funken solcher Feuerherde binnen acht Tagen den in einigen großen Städten der Nachbarländer aufgehäuften und vorbereiteten wahlverwandten Brennstoffen mittheilte? Die Hinweisung auf die seit jener Stadtschlacht — blutiger als irgend eine große Feldschlacht — und zumal

dann seit dem deutschen Bürgerkrieg von 1866 so gewaltig gesteigerten Kriegsmittel dieser Staaten dürfte doch nicht so ganz zur Beruhigung ausreichen, wenn man erwägt, in welchem noch viel größern Maßstabe die Streitkräfte auf der andern Seite vermehrt werden könnten, und zum Theil wenigstens in der innern Kriegsbereitschaft schon sind. Damals hatte die französische Regierung alle Streitkräfte, über die sie noch rechtzeitig disponiren konnte, auf's Aeußerste erschöpfen müssen, um den Sieg zu erlangen, während kaum der zehnte Theil der streitbaren Arbeiterbevölkerung desselben Rayons wirklich hinter den Barrikaden stand. Wer bürgt dafür, daß nicht die übrigen neun Zehntel oder doch eine nach Verhältniß fünf- und sechsfache Masse von Arbeitern in den großen Städten sich erheben würde, wenn die social-demokratische Agitation noch eine Weile ohne geeignete Gegenwirkung ihr Wesen hat? Und wie, wenn die Mehrzahl der bei der allgemeinen Wehrpflicht betheiligten socialen Elemente eines schönen Tages da oder dort sich erinnerten, daß sie eben auch — Arbeiter sind?*) Zwar in Paris getröstet man sich der neuen Boulevards, der befestigten Kasernen im Herzen der Stadt, der forts, der enceinte u. s. w.; aber nicht alle großen Städte sind auch nur entfernt in ähnlicher Weise versorgt. Und wie, wenn den gepriesenen neuen Feuerwaffen das Feuer selbst in der einfachsten und für die Stadt und deren Besitzer und Vertheidiger furchtbarsten Form in die Schranken träte? Welchen Werth und Bedeutung könnte unter solchen Umständen auch der vollständigste Sieg der Ordnung haben? Welche Möglichkeiten und Elemente eines gedeihlichen Friedens würden dann übrig bleiben?

Einer weitern Erörterung dieser Fragen brauchen wir uns um so weniger zu unterziehen, da die unbedingte Pflicht und der Beruf der Gesellschaft und des Staats: die wirklich moralisch, logisch und formal begründeten Wünsche, Forderungen oder auch unbewußten Bedürfnisse der arbeitenden Klassen so weit irgend möglich und mit anderweitigen berechtigten Interessen verträglich zu befriedigen, uns ganz unabhängig von jenen äußern, materiellen Machtverhältnissen erscheinen. Wir können und müssen bei den gegenwärtigen socialen und namentlich sittlichen und geistigen Umständen und Zuständen der arbeitenden Klassen im Allgemeinen und bei der zunehmend schlimmsten Ausartung zum Theil sogar in jener Elite derselben die Eventualität eines gewaltsamen Sieges, der nach der Natur der Dinge gerade den schlimmsten Extremen die entscheidende Gewalt zuführen würde, als das größte Unheil ansehen, was die europäische Kulturwelt treffen kann. Ja, und auch wenn die Herrschaft dieser socialen Elemente auf friedlichem Wege, durch das allgemeine Wahlrecht erlangt werden sollte, so wäre der Unterschied auf die Länge nicht erheblich. Um so dringender aber ist die Pflicht und der Beruf, diesem Unheil durch geeignete Lösung der socialen Frage zuvorzukommen und hierzu ist die richtige Auffassung und Beurtheilung des eigentlichen und wirklichen Programms der internationalen Arbeiterbewegung in ihrer bisher noch gesunderen Mehrzahl die erste und unerläßliche Bedingung. Aber auch ganz abgesehen von dieser praktischen Bedeutung — die wir auch an dieser Stelle allerdings durchaus voranstellen — liegt ganz objektiv und theoretisch genommen hier der unerläßliche wesentliche Schlußstein der Charakteristik der arbeitenden Klassen, welche wir hier zu geben unternommen. Die zwölf Artikel der Bauernschaften des 16. Jahrhunderts, deren gottlose Nichtbeachtung von der andern Seite die ver-

*) Auch darf man nicht vergessen, daß es sich heutzutage keineswegs bloß um die städtische Bevölkerung handelt. Man denke z. B. nur an die Bergwerke in Brabant und Hennegau!

derblichsten Elemente der Bewegung zur Herrschaft in derselben und den furchtbaren Bauernkrieg herbeiführte, gehören ohne Zweifel auch jetzt noch zu den wesentlichsten Zügen einer historischen Signatur jener socialen Klasse in jener Zeit.

Nun hat sich zwar bisher aus den ohne allen Vergleich mannigfachern und heterogenern Elementen, Wünschen und Bedürfnissen, aus den großartigern, komplicirtern Verhältnissen und ausgedehntern Grenzen der modernen Arbeiterbewegung noch keine so bestimmte, einfache und dem innern Inhalt der Bewegung entsprechende Formel herausgestaltet. Was sich neuerdings in sogenannten Resolutionen internationaler Kongresse diese Bedeutung geben möchte, ist nur der Ausdruck der Extreme. Schon damals gab es — auch abgesehen von den norddeutschen Wiedertäufern — in und neben der Hauptströmung, welche sich zu jenen Artikeln bekannte, von vorneherein gar manche mehr oder weniger und meist im schlimmsten Sinne abweichende Extreme mit oder ohne bestimmte Losungen; daß dies auch heut zu Tage in noch viel höherem Grade der Fall, kann nicht im Mindesten befremden. Nichts desto weniger aber lassen sich bei einiger Orientirung in der Bewegung gar wohl einige Hauptpunkte nachweisen, wozu jetzt noch, wenn sie in geeigneter Weise formulirt würden, die große Mehrzahl oder doch die entscheidende aktive Minderzahl in der Arbeiterbewegung sich mit mehr oder weniger Verständniß und Entschiedenheit bekennen dürften. Die große Masse würde sich schlimmsten Falls jetzt noch apathisch verhalten und allenfalls nur durch passiven Widerstand lästig werden — sofern sie nicht durch unbedingt destruktive Agitation oder allgemeine Ursachen dazu getrieben würde, ihrer sinn- und urtheilslosen Rohheit gegen jede besonnene Reform freien Lauf zu lassen. Unter gewöhnlichen Umständen wird auch hier die allmälige, langsame, aber sichere Wirkung der gesunden Kräfte moderner Kultur die Oberhand gewinnen, wenn ihr die Energie zur unbedingten Wahrung des Landfriedens nicht fehlt.

Mit alledem soll keineswegs behauptet werden, daß in der Arbeiterbewegung nicht auch solche Elemente, Kräfte und Geister thätig sind, von denen die verderblichsten Umtriebe und nicht ohne entsprechende Wirkung auf die Massen ausgehen und deren Erfolge, wenn sie viel weiter um sich greifen sollten, jede bessere Möglichkeit der Zukunft zerstören würden. Ohne weitere Definition und Erörterung können wir diese Elemente als jene der sogenannten Socialdemokratie, jene Bestrebungen als Wege zur sogenannten rothen Republik bezeichnen. Abgesehen aber von den mehr oder weniger auch in andern Ländern sporadisch oder doch ohne eigentliche Organisation und zunächst ohne praktische Bedeutung vorhandenen Erscheinungen der Art, ist hauptsächlich Deutschland von diesem Miasma inficirt in der nach ihrem Gründer (Lassalle) benannten Schule, Partei und Bewegung. Bei jeder Erörterung der Möglichkeit einer Verständigung zwischen der Arbeiterbewegung und den übrigen socialen und politischen Faktoren des öffentlichen Lebens auf den wesentlichen Grundlagen der bestehenden Ordnungen muß immer diese Strömung — als eine absolut verderbliche, allen Kräften, Früchten, Bedingungen und Grundlagen modern christlich-humanistischer Kultur und gegen alle ernstlichen und ehrlichen Bestrebungen zur Abhülfe ihrer socialen Krankheitserscheinungen unversöhnlich feindselige — ausgenommen werden. Die Beweise dieser Signatur darf man aber nicht bloß in der vermeintlichen wissenschaftlichen socialen Doktrin des Gründers suchen, über die sich so gut streiten ließe, wie über irgend eine andere Theorie, wenn nichts Besseres zu thun wäre. Was der social-demokratischen Agitation ihre giftigen Zerstörungswaffen giebt, ist wahrlich nicht das Lassall'sche vermeintlich „eherne Gesetz" und die ganze Masse von halbwahren Sophistereien, die sich daran knüpfen.

Von 1000 Socialdemokraten ist kaum einer, der das geringste Urtheil über diese Dinge hätte, oder ehrlich und ernstlich danach fragte. Sogar das politische Programm ist theoretisch plausibel genug, praktisch aber wegen seiner absoluten Unausführbarkeit an sich und positiv ohne alle Bedeutung. Das absolut verwerfliche und verderbliche liegt darin, daß dies wie alles Andere nur Mittel einer thatsächlich rein negativen Agitation ist, die gar keinen wirklichen, positiven Zweck hat, kein Mittel der Volksverführung scheut, alle gesunden Kräfte der socialen Selbsthülfe aufreibt und vergiftet und alle bösen Leidenschaften reizt und pflegt. Ob unter Umständen auch Gewalt zu den Mitteln gehört, deren wirkliche Anwendung zu fürchten, kann füglich dahin gestellt bleiben und möchte mit solchen Voraussetzungen der wirklichen Opferfreudigkeit der Führer zu viel Ehre angethan werden. Die gelegentliche Renomage mit den Vorbildern der französischen Schreckensherrschaft ist aber jedenfalls charaktisch für den Geist der Bewegung und in ihren sittlichen Wirkungen vielleicht verderblicher, als wenn es damit wirklich Ernst wäre. Daß gerade ein solches Treiben aber in und durch die Agitation und Alles, was sich in der äußern Haltung der bethörten, urtheilslosen Menge daran knüpft, nicht bloß die rohern, sondern auch manche der in einer gewissen Verbildung verfahrenen Arbeiter anzieht, ist nur allzu begreiflich — um so mehr, da schlaue Vielthätigkeit und agitatorisches Talent und die Energie catilinarischer Naturen der Socialdemokratie nicht fehlen. So ist denn, wenn nicht noch rechtzeitig eine gesunde Reaktion gegen dies Treiben eintritt, zu fürchten, daß in immer weitern Kreisen die sittlichen und geistigen Bedingungen und die bessern Gewohnheiten zu Grunde gehen, ohne welche kein haltbarer, besserer Zustand denkbar. Die Quantität des giftigen Eiters, der die ganze Blutmasse inficirt, braucht nicht sehr groß zu sein! Auch sogar die social-demokratische Arbeiterrepublik, sofern sie das Ziel ehrlicher Schwärmerei sein kann, würde dadurch in dem Maße unmöglich werden, wie man sich auf solchen Wegen ihm nähern könnte! Für's Erste freilich sind die äußern Erfolge dieser Strömung auch in Deutschland bei weitem nicht so bedeutend, als man nach der prahlerischen Frechheit ihres Auftretens glauben könnte. Nicht bloß die Masse, sondern namentlich auch die Elite der Arbeiterbewegung hat im Ganzen noch keine überwiegenden Sympathieen nach dieser Seite; man sucht wenigstens die Gemeinschaft des Weges zu vermeiden, auch wenn man unbewußt demselben Ziele zutreibt. Die socialdemokratische Agitation verdankt ihre neuesten Erfolge auch bei einem Theil der bessern Elemente wesentlich dem falschen Spiel, das sie mit dem Koalitionswesen (im Sinne der englischen Trades Unions) treibt; und doch zeigt sich gerade hier das allgemeine Widerstreben auch der sonst am weitesten nach Links getriebenen Strömungen sich mit jener zu vermischen.*) Mit einem Worte, abgesehen von diesem recht eigentlich giftigen Eiterstock der Arbeiterbewegung kann man zuversichtlich annehmen: wie bedenklich auch in mancher Hinsicht die Richtung sein mag, in der bewußt oder unbewußt die Arbeiterbewegung in Deutschland und anderwärts erscheint, so sind auf dem Durchgangspunkt, darin sie jetzt noch steht, ihre Wünsche, Forderungen, Bestrebungen und wirklichen Bedürfnisse nicht der Art, daß sie dem Vorwurf thörichter oder böswilliger Anmaßung und des Gelüstens nach solchen Dingen verdienten, die entweder mit ihrem eigenen wahren Wohl unverträglich

*) Daß die deutsche Socialdemokratie das Gewerkschaftswesen als Mittel für Zwecke der rothen Republik mißbraucht, ergibt sich nicht nur implicite aus dem ganzen Geist und Ton und zahlreichen einzelnen Aeußerungen ihrer Presse und Agitation; sondern es entfallen in der fanatischen Aufregung der demagogischen Rhetorik bei Versammlungen u. s. w. auch unwillkürliche, aber sehr positive Geständnisse.

wären, oder wesentliche Rechte und Interessen Dritter gefährdeten und deshalb als absolut unmöglich angesehen werden könnten. Abgesehen von jenem in der Lassall'schen Socialdemokratie bis zum Aeußersten einseitig und ausschließlich berechtigten, zur Lüge und zum Zerrbild gesteigerten Klassenbewußtsein schließt die wirkliche öffentliche Meinung dieser socialen Klasse die Möglichkeit einer Verständigung mit den übrigen Klassen und mit dem Gemeinwesen und dem Staat selbst in der gegenwärtigen Krise noch keineswegs aus, sofern es nur auch von der andern Seite nicht an der rechten socialen Bildung, Weisheit, Gesinnung, Billigkeit und Energie oder auch nur an der wirklichen Einsicht der eigenen Interessen und dessen, „was gehn und stehn mag", fehlt. Darin liegt dann freilich die Voraussetzung, daß gar manches Vorurtheil der Selbstsucht, des Hochmuths, der Herrschsucht aufgegeben werde.

Faßt man im Allgemeinsten zusammen, was die Arbeiter wirklich und entschieden wollen und erstreben, so ist es im Wesentlichen und abgesehen zunächst von den Mitteln folgendes. Besserung und Hebung und möglichste Sicherung ihrer ganzen Lage ohne principielle Beschränkung in irgend einem erreichbaren Punkt oder Richtung — Jeder nach seinem Sinn, Maß und Bedürfniß, seiner Landes- oder Standes- und Gewerbesart — in möglichst allgemeiner Ausbreitung auf allen Gebieten der Arbeit. — Dies ist, was man auch sagen mag, in allgemeinster Fassung das letzte und eigentliche Ziel der socialen Bewegung in der öffentlichen Meinung der arbeitenden Klasse. Gegen dies Streben ist aber wahrlich — zumal wenn man die breiten und tiefen Schatten der gegenwärtigen Zustände erwägt — nichts zu sagen. Man müßte denn alle in solcher Allgemeinheit denkbaren Thorheiten und Extravaganzen als wirklich gemeint und erstrebt voraussetzen, weil und wo sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden! Dazu ist aber — abgesehen von individuellen oder von solchen Kollektivausnahmen, wo das Beispiel der höhern Stände die Hauptverantwortlichkeit trägt — nicht die mindeste Berechtigung oder Veranlassung vorhanden. Im Gegentheil ist der Hauptvorwurf, den man der Masse der Arbeiter machen kann, weit eher der, daß sie ihre Ansprüche an das Leben viel zu niedrig stellen. Wo sie zur Unmäßigkeit neigen, da sind es leider hauptsächlich solche Genüsse, welche am meisten dazu beitragen, sie auf die niedrigsten Stufe herabzuziehen oder dort zu halten. Wir brauchen nur die Branntweinpest zu nennen, um auch gleich wieder zu fragen: wen trifft hier die schwerste Verantwortlichkeit? — Zur Rechtfertigung jenes Ziels ist in der That kein Wort zu verlieren. Ein Anderes ist die Frage: mit welchen Mitteln und auf welchen Wegen dasselbe erstrebt werden soll und wird? Der Neigung oder den Vorsatz eventuell gewaltsamer Spoliation wird kein aufrichtiger Beobachter, wie ungünstig er auch gegen die Klasse oder ihre lebendigere Strömung gesinnt sein mag, dieser im Allgemeinen und unter gewöhnlichen Verhältnissen und Stimmungen Schuld geben. Von einzelnen Ausbrüchen der rohen Zerstörungswuth des Pöbels, von Verbrecherrotten ausgebeutet, kann hier ehrlicher und billiger Weise nicht die Rede sein. Auch die Zerstörung von Maschinen u. s. w. durch die Arbeiter hat einen ganz andern Charakter und andere Motive als das Begehren nach dem Eigenthum u. s. w. der höhern Klassen. Wenn einmal von irgend einer Seite, unter irgend einer Losung, bei irgend einer Veranlassung der erste Schritt auf dem Wege gewaltsamer Ausbrüche gethan ist und die energische Unterdrückung zögert, so nimmt die sonst apathische Masse aus bloßer Rohheit Theil, ohne alle Prämeditation oder principiell bewußten Zweck. Aber auch auf dem Wege friedlicher Agitation und Reform — so weit sie nicht durchaus im Dienst der Socialdemokratie stehen — ist in Wahrheit nichts, was im Sinne der kom-

munistischen oder socialistischen Spoliation gedeutet werden könnte — jedenfalls nichts, was nicht auch in dem Programm allgemein anerkannt berechtigter politischer Parteien ebenfalls Raum fände.*) Was z. B. den Hauptpunkt der Erwerbung von Grundbesitz betrifft, so sind es bisher nur ganz vereinzelte extreme Wortführer, die ein wirkliches sogenanntes Agrargesetz verlangen. Im Allgemeinen verlangen die Arbeiter namentlich in England in diesem Punkt nur, daß die gesetzlichen Erschwerungen der Parcellirung u. s. w. aufgehoben und bisher unbebauter Boden ihnen zugänglich gemacht werde. Noch viel weniger läßt sich jener Verdacht oder Vorwurf auf das Gebiet der produktiven Arbeit anwenden. In der Elite der Arbeiter regt sich allerdings mehr und mehr der bewußte Wunsch und das Streben einer Reform in dem ganzen Verhältniß der Lohnarbeit zu Kapital und Produktion, der Arbeiter zum Arbeitsherrn, entweder durch Betheiligung der Arbeiter an dem Geschäft und Geschäftsgewinn oder durch unmittelbar selbständigen Betrieb der Produktion auch im Großgeschäft durch Arbeiter als Unternehmer. Aber nirgends ist von irgend der Beachtung werthen Stimmen auch nur die Möglichkeit vorausgesetzt, daß diese Reform durch gewaltsame, oder auch nur legale Spoliation und Veränderung der bestehenden Besitzverhältnisse herbeigeführt werden solle oder dürfe. Die Lassalle'sche Agitation allein und auch diese für's erste und ostensibel nur auf dem Schleich- und Umwege einer gesetzlichen Reform, strebt schließlich nach kommunistischer Konfiskation des Privatkapitals, wobei nach Umständen der Richtweg eines gewaltsamen Durch- und Ausbruches immer vorbehalten bleibt.

Mit jenen Punkten sind wir aber schon zu der Frage nach den besondern Mitteln und Wegen zu jenem allgemein gewünschten Ziel geführt worden, die in der Arbeiterbewegung mehr oder weniger zu bestimmtem Plan und Vorsatz oder wohl gar schon zu praktischer Verwirklichung gediehen sind. Zwar der großen Masse der Arbeiter auch in den vorgeschrittenern Kulturländern sind solche Gedanken im Ganzen noch sehr fremd. Hier ist das Bewußtsein noch kaum über das Gefühl der Noth und das vage, wenn auch oft heftige Begehren nach Abhülfe, Hebung und Besserung gediehen. Die bewußtere, aktive, mannigfaltige Betheiligung an der Lösung dieser Aufgabe ist es, was die eigentliche Arbeiterbewegung von und in jener Masse unterscheidet; aber eben diese Bewegung verbreitet sich von Tage zu Tage in weitern Kreisen zur Betheiligung an der einen oder andern Form und Ziel ihrer Bestrebungen. Namentlich ist es die Lohnfrage und was damit zusammenhängt, welche als die allgemein verständlichste auch schon die auf der niedrigsten Stufe stehenden und bisher apathischsten Elemente sogar der ländlichen Lohnarbeiter in Bewegung zu setzen beginnt. Innerhalb jener allgemeinen Arbeiterbewegung aber liegt das entscheidende geistige Moment in jener Elite; und hier ist zunächst der allgemeine Begriff der Verbindung vereinzelt hülfloser Atome zu vereinter Kraft und Thätigkeit das belebende, treibende Moment. — Also Reorganisation, zeitgemäß organische Wiederbindung der durch den oben charakterisirten Proceß der Auflösung in negativer Freiheit entstandenen atomistischen Massen! Nun wird bei auch nur einiger Berechtigung und Befähigung zu einem Urtheil über diese

*) Die Excesse des politisch aufgeregten Pöbels zu Stadt und Land in Spanien und Italien stehen durchaus nicht im Widerspruch damit. Nachdem die Besitz-Progressisten unter Mendizabel denselben Pöbel auf die Klöster und deren Bewohner und Eigenthum gehetzt, ohne daß die sämmtliche liberale Presse groß Aergerniß daran nahm, ist nicht einzusehen, worüber man sich jetzt von dieser Seite zu beklagen hätte. An politischer Hetzerei von Nichtarbeitern wird es wohl auch jetzt nicht fehlen.

Dinge man gewiß nicht verkennen, daß hier die wahre Weisheit moderner Staats- und Socialpolitik sich gerade auf demselben Punkt mit dem schlichten Sinn und Verstand der arbeitenden Klassen in ihren wahren und würdigern Vertretern begegnet. Oder ist nicht wirklich die große sociale Aufgabe der Zeit: Heilung der Uebel, welche die negative auflösende Freiheit (neben und in so viel ersprießlichen Früchten) herbeigeführt hat durch positive Benutzung dieser Freiheit als der mythischen Achilleslanze? — Ist nicht wirklich die atomistische Isolirung in der massenhaften Anhäufung der arbeitenden Millionen positiv und negativ, mittelbar und unmittelbar, aktiv und passiv die Hauptursache der socialen Krankheit des modernen Arbeitsorgans, das Haupthinderniß jedes ersprießlichen Heilverfahrens? —

Ueber die verschiedenen Arten und Formen jener Reorganisation — über die Faktoren, von denen sie ausschließlich oder hauptsächlich, oder in gleichmäßiger Betheiligung ausgehen könnte und sollte — über die bisher schon vorliegenden erfolgreichen praktischen Versuche auf diesem Gebiete ist hier ausführlicher nicht zu verhandeln. Es müssen einige allgemeine Andeutungen in Beziehung auf den Antheil genügen, den die arbeitenden Klassen selbst dabei zu übernehmen befähigt, berechtigt oder verpflichtet sein dürften. Man hat wohl diese Fragen mit der theoretisch und abstrakt unläugbaren Wahrheit zu erledigen gesucht: daß ja die moderne Großindustrie in dem Verhältniß des Arbeitgebers zu einem gewissen, oft sehr zahlreichen Kreis von Arbeitern die einfachste, naturgemäße Reorganisation der Arbeit und der arbeitenden Klassen gegeben habe, so daß es aller jener künstlichen Vereinsbildungen gar nicht bedarf. Es liegt nun zwar der Einwand sehr nahe, daß auch besten Falls bei der unbedingten Freiheit der Arbeit und Konkurrenz von einer irgend festen Bindung und Grundlage hier auch nicht die Rede sei und daß vielmehr eben diese Form des Lohnverhältnisses die Hauptquelle aller Arbeiternoth geworden — dieses Bedenken sucht man dann wohl (mit der unschuldigsten Miene) von gewissen Seiten dadurch zu entkräften, daß man sich vollkommen bereit erklärt, eine Legislation zu eröffnen und zu unterstützen, welche eine nachhaltig tüchtige Bindung der Arbeiter wo nicht an die Scholle, doch an die Arbeit und an das Geschäft — allenfalls unter dem Namen einer „Feudalisirung der Arbeit!" — bewirken würde. Ohne gerade das Gleichniß von dem Wolf in Schafskleidern hier anwenden zu wollen — zumal man eben so gut von Schafen in Wolfspelzen reden könnte — dürfen wir uns doch der nähern Erörterung solcher Projekte — auch so weit sie ehrlich genug gemeint sein mögen — mit einer Berufung auf das welthistorische „zu spät" entziehen. Die freie Großindustrie des individuellen Großkapitals hat — während fast einem Jahrhundert oder doch mindestens während des letzten halben Jahrhunderts, was für drei oder vier Jahrhunderte der frühern Perioden gelten kann — Zeit und Frist genug gehabt, sich in ihrem höhern socialen Beruf, in ihrer Kulturmission zu bewähren; aber sie hat (mit unendlich wenigen Ausnahmen) in mammonistischem Taumel, Verblendung und Verstockung fast nichts von alle dem Guten und Löblichen, was sie leisten konnte und sollte, geleistet. Sie hat vielmehr ganz überwiegend gerade das Gegentheil in Erzeugung und Förderung oder doch Zulassung aller der Uebel gethan, deren Abhülfe jetzt zur Lebensfrage der christlich-europäischen Kultur geworden ist. Dasselbe gilt im Wesentlichen von den Herrn des Grund und Bodens und der landwirthschaftlichen Arbeit. Diese beiden Aristokratieen sind gewogen und zu leicht erfunden. Ihr Amt und Beruf wird von ihnen genommen, oder entfällt von selbst ihren unwürdigen, unfähigen Händen. „Ihr Bisthum wird ein Anderer empfangen!" Diese Worte der Schrift können ohne Profanation da angewendet werden, wo es

einem socialen Gottesdienst und Priesterthum gilt. Aber wer ist dieser Andere? — wo ist er zu finden? und ob er schon gefunden ist? — Diese Fragen mit einiger Bestimmtheit zu beantworten, überlassen wir zuversichtlichern Propheten. Doch ist wohl die Eventualität nicht ausgeschlossen, daß es sich dabei um das freie Zusammenwirken mehrerer Kräfte, Elemente, Faktoren handeln könnte. Wenn wir aber jetzt schon eben auf die arbeitenden Klassen selbst hinweisen, so ist damit keineswegs die Voraussetzung ausgeschlossen, daß auch jene aristokratischen Faktoren sich durch Betheiligung an dem neuen Kulturwerk wieder zu Ehren, Würden und Beruf bringen könnten.

Stehen wir nun hier vor der großen Frage der Selbsthülfe, so wird es an diesem Ort kaum von Nöthen oder auch nur gestattet sein, auf den thörichten Streit über Selbsthülfe, Staatshülfe oder sonstige Fremd- und Mithülfe weiter einzugehen. Es genügt, in dem Zusammenwirken aller dieser Momente mit der Selbsthülfe als die im Sinne oder Instinkt der arbeitenden Klassen und dessen tüchtigsten Vertretern durchaus vorherrschende Idee und Voraussetzung zu bezeichnen. Die Abweisung der Mithülfe von andern Seiten tritt im Allgemeinen nur da und soweit hervor, als darin eine Gefährdung der wesentlichen Selbständigkeit der Hauptbetheiligten liegen könnte. Der socialdemokratischen Agitation in Deutschland ist leider die Schmach vorbehalten, die Fähigkeit der Arbeiter zu jeder Selbsthülfe principiell zu läugnen und deren Kräfte zu zerstören, zugleich aber jede mögliche Mithülfe von andern Seiten (mit Einschluß des bestehenden Staats) durch Verdächtigungen und Verleumdungen unmöglich zu machen. Höchste Steigerung aller socialen Uebel und besonders des allseitigen und gegenseitigen Mißtrauens und Hasses, um die verzweifelnde, verwilderte und bethörte Masse in das Garn der rothen Republik zu hetzen — das kann der einzige begreifliche Zweck dieses heillosen Treibens sein.

Was endlich die praktischen Beweise der Fähigkeit der arbeitenden Klassen zur Selbsthülfe und die Bewährung derselben in zunehmend großartigen socialen und wirthschaftlichen Schöpfungen zu vereinter Verwendung atomistischer Kräfte betrifft — von den bloßen Sparkassen und Vereinen zu gegenseitiger Unterstützung und Bildung, zu den eigentlichen Gewerkschaften (Trades Unions, Koalitionen), von den höhern, wirksamern und mannigfachen Formen der Kooperation bis zu den neuesten Versuchen der Partnership of Labour — von allen diesen Fragen und Dingen wird ohne Zweifel in andern Beiträgen zu dem vorliegenden Werk ausführlicher gehandelt werden. Hier genügt es, die Bedeutung dieser ganzen praktisch-ersprießlichen Seite der Arbeiterbewegnng in einer Zahl zusammenzufassen, die zwar zunächst nur materielle Werthe bezeichnet, in denen aber jeder Kundige die Vertretung auch der höchsten sittlichen und geistigen Werthe und Kräfte erkennen kann. Das in den großen und fortgeschrittenern Ländern europäischer Kultur diesseits und jenseits des Salzwassers aus Ersparnissen der arbeitenden Klassen und deren mehr oder weniger fruchtbaren Verwendung während eines halben Jahrhunders — ja größtentheils während eines Menschenalters erwachsene Kapital beträgt niedrigst angeschlagen über 700 Millionen Thaler. Nach dem jährlichen Steigerungsverhältniß in den letzten 20—30 Jahren kann man aber sicher annehmen, daß ohne außerordentliche allgemeine Kalamitäten in einem weitern Menschenalter dieses Kapital sich mindestens verzehnfacht haben könnte.

Wir haben bisher absichtlich fast nur von der socialen Seite der Arbeiterbewegung gesprochen und dürfte diese Beschränkung von vielen Seiten als eine sehr wesentliche Lücke unserer Charakteristik der arbeitenden Klassen — wohl gar

als ein absichtliches Verschweigen der bedenklichsten Seite der Sache gedeutet werden. Dieser Auffassung dürfte aber die zwar sehr verbreitete, aber dennoch (oder eben deshalb) sehr irrige Voraussetzung zum Grunde liegen: daß nämlich die politischen Fragen, Wünsche, Leidenschaften und Bestrebungen eine sehr große, wo nicht überwiegende Bedeutung in der Arbeiterbewegung, oder wohl gar in den arbeitenden Klassen überhaupt habe, und zwar im Sinn und Geist der äußersten politischen Linken. Daß dies aber keineswegs der Fall ist, könnten wir sowohl aus eigener Beobachtung des Volkslebens der großen Kulturländer der alten Welt, als aus einer seit einem Menschenalter fortgesetzten Kenntnißnahme der einschlagenden Literatur und Tagespresse, namentlich der Organe der Arbeiterbewegung selbst zuversichtlich behaupten und durch Zeugnisse namhafter Autoritäten begründen. Insbesondere gilt dies von der britischen Arbeiterbevölkerung, wo doch dieses wie jedes andere Moment des öffentlichen Lebens sich am freisten und kräftigsten auszusprechen und zu gestalten vermag. Wir könnten ausdrückliche Klagen der Führer der englischen Arbeiterbewegung namentlich z. B. in der letzten Wahlagitation über die in der Arbeiterwelt noch immer weit und breit vorherrschende Gleichgültigkeit oder doch Passivität den politischen Fragen gegenüber anführen, welche der Ausfall der Wahlen thatsächlich bekräftigt. Dies gilt freilich im höchsten Grad und allgemein nur von den ländlichen Lohnarbeitern; aber auch in der eigentlichen Industrie findet man weit und breit wo nicht gänzliche Gleichgültigkeit, doch eine nur passive, gleichsam latente politische Stimmung, die freilich mit der allgemeinen Stumpfheit und Schwerfälligkeit auch in socialen Fragen ziemlich Hand in Hand geht. Was dagegen die überhaupt beweglichern, empfänglichern, bewegtern, angeregtern Kreise, namentlich jene Elite betrifft, so trat zwar schon früher und noch mehr in der letzten Zeit das politische Element allerdings viel bedeutender hervor, obgleich in sehr verschiedener Temperatur je nach lokalen Verhältnissen — keineswegs aber ganz allgemein. Jedenfalls darf man durchaus nicht glauben, daß die politische und die sociale Bewegung sich ganz decken. Zwar wird auf den höhern Stufen der letztern im Bereich der Kooperation und der Koalition eine gewisse politische Färbung sehr allgemein sein; aber unter den Kunden der Sparkassen und den Mitgliedern der gegenseitigen Unterstützungsvereine ist dies keineswegs auch nur annähernd der Fall. Was aber Geist und Tendenz der englischen Arbeiterpolitik betrifft — so weit denn von einer solchen die Rede sein kann — so kann man allerdings annehmen, daß sie ganz überwiegend dem freilich sehr vagen Begriff moderner Freisinnigkeit entsprechen und zwar im Ganzen (um die Ausdrücke gewöhnlicher politischer Orientirung zu gebrauchen) so weit nach Links vorgeschritten, als es ohne offenen Bruch mit den bestehenden monarchischen und aristokratischen Ordnungen geschehen kann. Daß eine solche Stellung namentlich in England sich mit einem gewissen Grad von Pietät gegen die Monarchie und deren persönlichen Vertreter gar wohl verträgt, beweist die tägliche Erfahrung. Es liegt dies in dem ganzen Wesen des englisch-konstitutionellen Monarchismus, der sich im Wesentlichen schon seit mehrern Menschenaltern nur durch eine fictio juris von einer Republik unterscheidet. Daß jene Tendenz nach Links in vielen Fällen oder ganzen Unter- und Nebenströmungen schon weiter geht, kann man zugeben; im Allgemeinen aber sind die Gesinnungen, Ansichten und Tendenzen der intelligentern und politisch angeregtern Arbeiter in England nicht mit mehr Recht als republikanisch zu bezeichnen als jene der meisten Wortführer der ganzen neuliberalen Strömung innerhalb und außerhalb der parlamentarischen Welt. Was hier zunächst der Monarchie gegenüber gesagt ist, gilt, wenn auch in weniger günstigem

Sinne, von der politischen Haltung und Stimmung gegenüber der Aristokratie jeder Art. Ja, sogar der Bourgeoisie gegenüber wird politisch nur Gleichberechtigung und zwar ohne große Erregtheit gefordert. Ein anderes ist es freilich mit den aus den socialen Gegensätzen selbst entspringenden Stimmungen. Ist aber hier eine gewisse Verbitterung nicht zu verkennen, so erstreckt sie sich doch nicht über den Bereich bestimmter Beziehungen, wie in der Lohnfrage und in der Konkurrenz der Kooperation und des Kleinhandels. Ueber die sittliche und logische Berechtigung und höhere Opportunität aller dieser Richtungen haben wir hier nicht Gericht zu halten. Für unsern Zweck genügt es, das unendlich wichtige Moment hervorzuheben, daß in England wenigstens auch nach der politischen Seite eben so wenig als (wie wir oben sahen) nach der socialen ein unübersteigliches Hinderniß des Verständnisses und des Zusammengehens und Zusammenwirkens mit den übrigen socialen und politischen Faktoren der modernen Entwicklung auf deren gegebenen wesentlichen Grundlagen vorliegt. Hier ist noch kein Riß, keine Kluft — Nichts, was nicht eben so gut eine Vermittlung zuließe, als irgend welche sonstige Spannung von Gegensätzen des öffentlichen Lebens. Auch bei den zunächst weniger günstigen Eventualitäten handelt es sich wenigstens um ein Interim, eine Frist, welche in einem leidlichen modus vivendi bei allseitig geeigneter Benutzung die Möglichkeit eines Definitivums bietet, womit man sich denn wohl eben so lange und gut behelfen müßte und könnte als mit irgend welchem frühern Status! Dieß jedenfalls ist die in urtheilsfähigen wohlmeinenden Kreisen der verschiedensten politischen Färbung in der britischen Welt dies- und jenseits des Oceans und mit Einschluß der zu republikanischer Selbständigkeit gelangten Zweige.*)

Wir haben uns hier auf die englische Arbeiterfrage nur deshalb etwas ausführlicher eingelassen, weil wir der Meinung sind, daß auch auf dem Festlande wesentlich analoge Verhältnisse im Allgemeinen, Großen und Ganzen vorliegen, oder sofern keine außerordentliche, tiefgreifende Störungen eintreten, sich mehr und mehr von selbst gestalten werden. Dies gilt nicht nur von den industriellen und darauf begründeten socialen Zuständen und Stimmungen, sondern auch von der politischen Seite der Arbeiterbewegung. Die apathische Neutralität der großen Masse mag diesseits und jenseits des Salzwassers ziemlich auf eins hinauslaufen. Kein Kundiger wird sich durch den Bombast der Agitationsrhetorik über die wirkliche Bedeutung der beliebten Ausdrücke: „das ganze Volk" u. s. w. irre machen lassen. Hier wie dort hat man es für's erste und noch lange aktiv nur mit der allerdings zunehmenden Minorität zu thun, die sich bei der Arbeiterbewegung betheiligen, deren Kern auch bei uns eine gewisse Elite bildet. Dasselbe gilt in etwas weiterem Zuschnitt von Frankreich, in geringerem von dem romanischen Süden und Westen. Wenn und so weit hier Unterschiede vorhanden, hängen sie mit der politischen, nicht mit den socialen Ent- und Verwicklungen und Spannungen zusammen. Skandinavien dürfte sich kaum so wesentlich von Deutschland

---

*) Von diesen besonders zu handeln, ist theils nicht von Nöthen, da die socialen Verhältnisse der arbeitenden Klassen europäischer Rasse keine wesentlichen Unterschiede von den diesseitigen darbieten. Die sehr lehrreichen Folgerungen, welche sich daraus hinsichtlich der Verheißungen ziehen lassen, womit man unsere Arbeiter für die republikanische Agitation zu ködern sucht, brauchen wir bloß anzudeuten. Selbstverständlich handelt es sich hier nur um solche städtische Lokalitäten, wo die Einflüsse des niedrigern Preises des Grund und Bodens nicht in Betracht kommen. Auch auf die nächsten und eventuell weitern Folgen der Emancipation der farbigen Sklaven können wir nicht weiter eingehen. Die unermeßliche Bedeutung dieses Moments für die Arbeiter aller Länder ist wesentlich negativer Art, indem dadurch jede Möglichkeit der Herstellung einer Hörigkeit beseitigt wurde.

unterscheiden, als man zu glauben pflegt. Die Arbeiternoth jedenfalls ist so groß wie irgendwo. Die slavischen Nationalitäten kommen zunächst als fast unbekannte und zu wenig erkennbare Größen noch nicht in Betracht.

Was aber jene Bewegung betrifft, so ist nicht in Abrede zu stellen, daß namentlich bei uns — nach dem Augen- oder Ohrenschein zu schließen — die politischen Gegensätze zwischen diesen und den übrigen Faktoren und zu den gegebenen Ordnungen des öffentlichen Lebens schärfer und schroffer sind, die Vermittlung und Verständigung, wenn auch nicht auf dem socialen, doch auf dem politischen Gebiet schwieriger sein dürfte als z. B. in England. Auch abgesehen von dem socialdemokratischen Element geht durch die deutsche Arbeiterbewegung sehr allgemein ein so schneidender demokratisch-republikanischer Zug und Ton, wie man in England nur ausnahmsweise begegnet. Wenn man einerseits Alles, was auch außerhalb der Lasalle'schen Schule und Faktion in Arbeiterversammlungen und in der Agitationspresse gesprochen und geschrieben wird, als bittern praktischen Ernst beim Wort nehmen müßte, so wäre freilich die demokratische Republik das einzige Gebiet, auf dem sich die höhern Klassen und die Staatsgewalt mit den arbeitenden Millionen zu verständigen suchen könnten. Ohne hier auf die Ursachen und auf die Deutung jener Erscheinungen weiter einzugehen, können wir ihnen jedoch doch keine so bedenkliche Bedeutung beimessen. Bei etwas näherer Orientirung überzeugt man sich leicht, daß es damit keineswegs so ernstlich oder schlimm gemeint ist. Jedenfalls ist zwischen diesen Positionen und jenen der nach Links „avancirtern" politischen Stellungen der mittlern und höhern Klassen eine unübersteigliche Kluft nicht vorhanden und (was man auch sagen mag) von dort nach der Mitte und dann nach Rechts sind wohl und übel lauter sehr flüssige Uebergänge. Ja, es ist nicht abzusehen, weshalb eine Reichsverfassung, die das allgemeine Wahlrecht sanktionirt, nicht ein hinreichend neutrales Gebiet darbieten sollte, um sich über billige Wünsche der Arbeiter sowohl nach der politischen als nach der socialen Seite wenigstens so weit zu verständigen, als in dem oben bei England angedeuteten Sinn von Nöthen. Mit andern Worten: hüben und drüben ist noch immer die Möglichkeit vorhanden, das allseitig wünschenswerthe, allseitig relativ ersprießliche und nach vorherrschenden Wünschen und Stimmungen genügende Ziel zu erreichen, ohne die gegebenen Hauptgrundlagen der bestehenden Zustände zu verlassen, oder zu zerstören — in naturgemäß friedlicher Entwicklung.

Sollte sich diese Voraussetzung nicht bewähren, sollte sie vielleicht über kurz oder lang wirklich aufhören, den Thatsachen zu entsprechen, dann darf man sich jedenfalls darüber nicht täuschen, daß damit das welthistorische Verdammungsurtheil eben jener gegebenen Zustände und Grundlagen gesprochen wäre. Eine Fortdauer der gegenwärtigen Lage, Stellung, Verhältnisse und Zustände der arbeitenden Klassen — eine Fortdauer, die der Natur der Dinge gemäß nur eine zunehmende Verschlimmerung, eine immer raschere, wuchtigere Bewegung in die Tiefe bedeuten kann — dieser Status quo, wenn er wirklich die Möglichkeit der Reform nicht mehr bieten sollte, ist kein „menschenwürdiger". Er ist vor Gott und Welt nicht zu rechtfertigen und eben deshalb auch auf die Länge nicht haltbar. Er würde mehr und mehr zu einem unmöglichen werden, auch wenn es gelingen sollte, die offenen oder versteckten Angriffe auf denselben auf die Länge zu unterdrücken, oder etwanige gewaltsame Ausbrüche der untern, breitesten Schichten des ganzen Terrains mit Gewalt wiederholt niederzuschlagen — mit andern Worten die arbeitenden Klassen wieder zu einem Zustande widerstandsloser, helotischer Abhängigkeit zurückzuwerfen. Bei solchen Aussichten lohnt es sich kaum der Mühe,

einer weitern Erörterung der Frage: ob denn wirklich die Niederlage der arbeitenden Klassen — im Fall einer Erneuerung solcher Kämpfe, wie sie schon in unsern Tagen da gewesen und ohne Zweifel in immer größern Dimensionen wiederkehren würden — so sicher ist! Jedenfalls haben wir hier dem oben in dieser Beziehung Bemerkten nichts hinzuzusetzen.

Endlich die Hauptfrage: was muß und kann von Seiten der höhern Klassen und der Staatsgewalten geschehen oder unterlassen werden, um die christlich europäische Kultur vor einer solchen Zukunft, vor solchen Kämpfen, solchen Siegen oder Niederlagen zu bewahren? Diese Frage zu beantworten müssen wir andern Mitarbeitern überlassen. Im allgemeinsten Sinne aber dürfte nicht zu verkennen sein, daß der Mangel wahrhaft civilisatorischer Kräfte der höhern Klassen und der aus denselben hervorgehenden politischen Gewalten im Verhältniß zu der auf ihren Einfluß hauptsächlich angewiesenen Massen die Hauptursache der gegenwärtigen socialen Uebel und der in der Zukunft drohenden Gefahren ist. Die Menge und der Gehalt des guten Sauerteiges ist zu gering für die zu durchsäuernde Masse. Daraus dürfte denn mindestens und jedenfalls so viel folgern, daß ohne sehr gründliche Reformen und sehr großartige Verstärkung und Vermehrung der socialen Bildungsmittel nicht etwa bloß für die untern, sondern noch weit mehr für die höhern und höchsten Klassen die unerläßliche Vorbedingung einer ersprießlichen Lösung der socialen Fragen in der Arbeitswelt fehlen dürfte.

Literatur:*) Riehl: die bürgerliche Gesellschaft. — Lengerke: die ländliche Arbeiterfrage. — Engels: die Lage der arbeitenden Klassen in England. — The operative Classes in Great Britain, a Prize essay. — The Perils of the Nation 1844. — The Remedies of the Nation 1845. — Mayhew: London Labour and London Poor 1852. — Forster: Condition of the People in Ireland. 1847. — J. Kay: Social condition of the People. 2 voll. 1851. — Johnstone: England as it is. 2 voll. 1852. — Some habits and customs of the working Classes by a Journeyman Engineer 1867. — Wade: History of the Working Classes. 1842. — Porter: Progress of the Nation. 1851. — Monteil: Histoire des Français des différents Etats. Paris 1853. 5 voll. — Vinçard: Histoire du Travail et des Travailleurs en France. 1846. — Buret: de la Misère des Classes ouvrières en France et en Angleterre. — Audiganne: les Populations ouvrières en France. 1854. 2 voll. — Audiganne: les ouvriers d'aprésent 1865. — J. Simon: l'ouvrière. — Vinçard: les ouvriers de Paris. 1863. — Le Play: les ouvriers européens. 1855.

V. A. Huber.

---

*) Von einer vollständigen Nachweisung der Literatur unseres Gegenstandes kann hier eben so wenig die Rede sein, als in dem Artikel selbst von einer erschöpfenden Behandlung desselben. In manchen Richtungen (und zwar namentlich für Deutschland) fehlt es ganz an eingehenden thatsächlichen Schilderungen in selbständigen Werken. Auf das Chaos von Material, welches die Tages-, Wochen-, Monats- und Quartalpressen in allen Kulturländern und Sprachen liefern, ferner auf die officiellen Blue Books und ihre mannigfach gefärbten Nachfolger in andern Ländern — auf die Verhandlungen der verschiedenen Kongresse oder gar der verschiedenen Volksvertretungen können wir hier nicht eingehen. Besonders reich in dieser Beziehung ist die lange Reihe von Transactions des Social Science Congress. Reiches statistisches Material für England bietet die lange Reihe des: Companion to the Britisch Almanac. Auch die ganze eigentliche Noth- und Armenfrage und die leider wesentlich damit zusammenhängende Wohnungsfrage lassen wir aus vielen Gründen unberührt — mit Ausnahme von Hole: Dwellings of the Working Classes 1860 und Sax: Die Wohnungszustände der arbeitenden Klassen (Wien 1869).

Archivwesen.

Archiv nennt man die Sammlung aller an eine öffentliche Behörde oder Körperschaft gelangten, so wie der von ihr ausgegangenen, theils im Original, theils im Koncept oder authentischer Abschrift verwahrten Schriftstücke. Im engern Sinn unterscheidet man davon, auch wohl durch den Namen Urkunden-Archiv, die Sammlung rechtlich gültiger, in der erforderlichen Form vollzogener Urkunden, die ihrer Wichtigkeit wegen schon frühzeitig in der Regel eine abgesonderte, besonders sorgfältige Verwahrung gefunden haben. Dagegen pflegt das Akten-Archiv Papiere anderer Art zu verwahren, wozu bei Staats-Archiven namentlich auch Korrespondenzen, Berichte, verschiedene Aufzeichnungen von geschichtlichem Werthe gehören. Was aber ohne amtlichen Charakter zufällig in ein Archiv gelegt ist, findet dort nur seine Aufbewahrung, wie in einer Bibliothek, und hat keine Beziehung zu dem Wesen des Archivs. Eine Zeitgrenze gibt es nicht, denn auch der neueste Staatsvertrag findet, sobald er abgeschlossen ist, seine Aufbewahrung im Archiv.

In der Regel sind aber die Archive thatsächlich und dem Sprachgebrauch nach getrennt von den Registraturen oder Reposituren, welche noch nicht abgeschlossene, laufende Sachen enthalten. Man wird auch abgeschlossene, aber voraussichtlich noch gelegentlich in Frage oder zur Benutzung kommende Akten und sonstige Dokumente lieber in der Registratur behalten, und es hängt von lokalen Rücksichten und Verordnungen ab, nach welchen Regeln eine Ablieferung stattfinden soll. Wohl aber erfordert ein geordnetes Archivwesen in größeren Verhältnissen eine organische Beziehung des Archivs zur Registratur, welche indessen nur selten vorhanden ist. Weniger nöthig ist das bei Behörden, welche alle ihre Papiere, auch die ältesten, selbst verwahren und nichts vernichten; da vollzieht sich der Uebergang unmerklich. Die größeren Archive aber sind für viele Behörden, die alle ihre besonderen Registraturen haben, gemeinschaftlich, und da pflegt es dem Zufall überlassen zu sein, wenn einmal wegen Ueberfüllung eine Ablieferung stattfindet. Da nun ferner in unserer vielschreibenden Zeit eine Verwahrung aller Akten weder möglich noch nöthig ist, so hat sich noch ein Unterschied zwischen Archiven und Registraturen entwickelt, welcher darin besteht, daß vor der Uebergabe eine Sichtung vorgenommen wird, weil die Archivalien zu bleibender Aufbewahrung bestimmt sind, obgleich auch in den Archiven Kassationen vorgenommen werden. Feste Regeln für die Aussonderung aufzustellen, ist wohl unmöglich; man vernichtet z. B. in Preußen sehr viel und bewahrt oft nur die Generalien, während doch für die Geschichte eines Rechtsinstitus, für die Beurtheilung der Wirkungen irgend einer öffentlichen Einrichtung, die Specialien das eigentlich brauchbare Material enthalten. Nicht selten sind durch allzu große Kassationen Uebelstände für die Praxis herbeigeführt. Ein sicheres Urtheil über das einzuhaltende Verfahren kann eigentlich nur der mit dem betreffenden Geschäftszweige vorzüglich vertraute Beamte haben; allein da dieser selten übrige Zeit hat, man auch die Masse häufig anwachsen läßt, bis sie übergroß und in ihren älteren Theilen den betreffenden Beamten schon fremd geworden ist, so fällt leicht die Aufgabe dem am meisten abkömmlichen, d. h. unfähigsten Mitglied einer Behörde zu, welcher sie wieder Subalternbeamten überläßt. Wenn nun diese, wie es in Preußen üblich ist, von dem Erlös des Verkaufs einen Geldnutzen haben, so lassen die Folgen sich leicht errathen.

Der Archivar wird selten im Stande sein, eine solche Aufgabe selbst zu übernehmen, sollte aber billig benachrichtigt und zugezogen werden.

Man kann natürlicher Weise auch von Familien-Archiven und Privat-Archiven reden, allein nur den öffentlichen kann der Anspruch auf öffentlichen Glauben zugesprochen werden, durch welche die von ihnen ausgehenden Dokumente die Präsumption der Echtheit für sich haben. Eine kritische Prüfung kann jedoch dadurch nicht ausgeschlossen werden, und beispielsweise werden die österreichischen Hausprivilegien durch ihre Aufbewahrung im Staatsarchive so wenig echt und rechtsgültig, wie die Hunderte gefälschter Urkunden, welche aus den Archiven aufgehobener Klöster in die Staatsarchive übergegangen sind. Dagegen wird man den oft sehr hoch hinaufreichenden Grundbüchern nicht leicht den Glauben verweigern. Unbedingt aber muß der Archivar sich der oft vorkommenden Forderung der Gerichte widersetzen, wichtige alte Urkunden, welche sie doch nicht lesen können, im Original einzusenden, und z. B. ganze Bände von Grundbüchern, die doch auch von andern Parteien in Anspruch genommen worden, einfach den Akten zu adhibiren. Die Originale sind durch solches Verfahren nicht nur der Beschädigung ausgesetzt, sondern gehen auch leicht bei der Kassation der Akten ganz verloren.

Nothwendig ist für jedes Archiv strenge Ordnung und zweckmäßige Repertorisirung. Man hat dafür wohl allgemeine Vorschriften und Schemata aufzustellen versucht, doch macht die große Verschiedenheit der Bestandtheile die Brauchbarkeit solcher Anweisungen sehr zweifelhaft. Im Allgemeinen erscheint es rathsam, sich möglichst den gegebenen Grundlagen anzuschließen; wenn eine irgend erträgliche Ordnung vorhanden ist, sie nicht umzustoßen. Für die neueren Zeiten, wo die Massen größer, die Verhältnisse verwickelter werden, muß man sich nach den Behörden richten, von welchen die Akten ausgehen; denn zusammengehörige Serien dürfen nicht nach abstrakten Gesichtspunkten zerrissen werden. Man muß vielmehr durch verschiedenartige Repertorien und Register nachhelfen. Anders gestaltet sich die Sache, wenn aus ungeordneten und fragmentarischen Massen ein Archiv erst neu gebildet werden soll; da ist die Ordnung nach einem neuen Schematismus unvermeidlich, aber dieser wird mit Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse entworfen werden müssen.

Der Gebrauch der Archive, vorzüglich ihrer älteren Bestandtheile, hat sehr nachgelassen, seitdem der geschichtliche Zusammenhang auf so vielen Lebensgebieten ganz zerrissen ist. Doch fehlt es noch immer nicht an Verhältnissen, z. B. bei Streitigkeiten über Kirchenpatronate, bei welchen auf die ältesten erreichbaren Urkunden zurückgegangen werden muß, und Vernachlässigung der Archive hat sich oft in empfindlicher Weise gerächt. In früheren Zeiten war möglichste Geheimhaltung des Inhalts der Archive die Regel, und nur bei Processen kamen die Urkunden ans Licht. Jeder Inhaber eines Archives hütete sich, irgend etwas bekannt werden zu lassen, was ihm möglicher Weise schaden konnte, und auch die Staatsgewalt stellte den fiskalischen Gesichtspunkt als maßgebend auf. Dieser Standpunkt ist noch keineswegs überwunden, aber bei der heutigen Auffassung von dem Wesen und Zwecke des Staates muß man ohne Zweifel von dem Gesichtspunkt ausgehen, daß der Staat kein höheres Interesse habe, als daß jedem sein Recht werde. Deshalb ist die Geheimhaltung von Urkunden, welche einem Berechtigten auch gegen das financielle Interesse des Staates nützlich sein können, in keiner Weise zu rechtfertigen.

Große Bedeutung hat in neuerer Zeit die Benutzung der Archive für wissenschaftliche Zwecke gewonnen. Für das Mittelalter werden nur ausnahmsweise noch Schwierigkeiten gemacht. Für die neuere Zeit dagegen verweigert z. B. das französische Ministerium des Aeußeren jede Benutzung seiner Papiere über die Zeit

Ludwig XIV. hinaus. Es wäre wohl nicht zu viel verlangt, wenn man gänzliche Freigebung aller Archive zu wissenschaftlicher Benutzung bis 1789 forderte; für die neueste Zeit ist eine gewisse Beschränkung unvermeidlich, doch rühmt man mit Recht die Regierungen, welche sich in dieser Beziehung möglichst liberal erweisen.

Größere Archive müssen unter der Aufsicht von Beamten stehen, welche Vertrauen verdienen und die nöthigen Kenntnisse besitzen, diplomatische, rechtsgeschichtliche, geschichtliche; auch einige Kenntniß der Verwaltung und des Gerichtswesens ist wünschenswerth. Sie müssen nicht nur beglaubigte Abschriften ausstellen können, sondern auch Berichte und Gutachten abgeben über sehr verschiedene Gegenstände. Es ist daher wünschenswerth, daß für ihre Ausbildung gesorgt und ihnen eine geordnete Carriere eröffnet werde. In Deutschland stand bisher solchen Einrichtungen theils die Kleinheit der Verhältnisse entgegen, theils die ökonomische Vernachlässigung des Archivwesens, und die Neigung, Individuen, welche man versorgen wollte und sonst nicht brauchen konnte, als Archivare unterzubringen. Als leuchtendes Vorbild steht Frankreich da, wo die Reichsarchive sowohl wie die Archive der Departements gut ausgestattet und trefflich geordnet sind, während die Ecole des Chartes in Paris eine großartige und musterhaft eingerichtete Bildungsanstalt ist, deren Zöglinge den Anspruch auf Anstellung an Bibliotheken oder Archiven haben. Auch Belgien zeichnet sich in dieser Hinsicht aus, und in Wien ist ein paläographisches Institut errichtet worden. In Preußen dagegen ist es nach wie vor ganz dem Zufall überlassen, ob sich für erledigte Stellen eine geeignete Persönlichkeit findet. Ueber die sehr mangelhaften Zustände des Archivwesens daselbst gibt es eine merkwürdige und lehrreiche Denkschrift des Direktors der Staatsarchive, GR. v. Lancizolle vom Nov. 1855, welcher jedoch nur als Manuskript gedruckt ist. Bisher hat persönliche Anstrengung und Aufopferung auch auf diesem Gebiete vieles ausgeglichen; es ist zu wünschen, daß dem Nachfolger des Herrn v. Lancizolle, M. Dunker, die Durchführung einer befriedigenden Organisation gelingen möge.

Von der Litteratur seien nur angeführt: Zinkernagel, Handbuch für angehende Archivare und Registratoren, Nördlingen 1800. Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatik und Geschichte, herausgegeben von Höfer, Erhard und v. Medem, Hamburg, Bd. I 1834. Zeitschrift für die Archive Deutschlands, herausgegeben von Friedemann, Gotha, 2 Bde. 1846—1853.

Wattenbach.

Arische Völker.

Unter den Völkern, welche sich in den Besitz der Erde getheilt haben, nimmt die arische Völkerfamilie den ersten Rang ein. Man hat dieselben früher auch Japhetiden, oder Iranier, oder Indo-Germanen genannt. Der Name der Arier aber ist weder stammesmäßig, noch geographisch, noch national beschränkt und findet sich in den Sprachen dieser Völker überall. Das Wort bezeichnet im Orient die Ehrwürdigen, und in Europa die Edeln und die Freien.

Ihre ursprüngliche Heimat hatten die Arier in Asien. Als indische Arier unterwarfen sie sich die Länder des Indus und des Ganges. Als persische Arier beherrschten sie die Euphrat- und Tigrisländer. Als Hellenen bildeten sie die griechische Staatengruppe, als Römer eroberten sie die alte Welt. Das heutige Europa ist überall von arischen Völkern besetzt. Romanen und Germanen sind arischen Ursprungs, wenn gleich einigermaßen von andern Rasseelementen gemischt. Auch die Slaven sind Arier, aber bei ihnen ist die Mischung mit nichtarischen — mongolischen, tartarischen

und finnischen Elementen — stärker. In Nordamerika haben die germanischen Arier neue Staaten gegründet; in Südamerika haben sich romanische Arier mehr mit farbigen Stämmen vermengt. Die europäisch-amerikanische Civilisation und Staatenbildung ist wesentlich von arischem Geist und Charakter erfüllt.

Die weiße Menschenrasse hat zwei Stämme, den arischen und den semitischen. Beide haben für die Entwicklung der Menschheit das Bedeutendste geleistet; der arische mehr auf dem Gebiet der Wissenschaft, der Kunst, der Technik, des Staats, der semitische mehr auf dem Gebiet der Religion. An männlichem Geist und Charakter ist der arische Stamm dem semitischen überlegen, wie an Zahl. Unzweifelhaft kommt ihm die größte Verbreitung auf der Erde und schließlich die Herrschaft der Welt zu. Die wichtigsten Flüsse, Ströme, Seehäfen sind in seinem Besitz. Zur See herrscht er heute schon ohne Rivalen.

Zuerst wurde die Verwandtschaft der arischen Völker von der Sprachforschung hauptsächlich des neunzehnten Jahrhunderts entdeckt und näher begründet. Das Sanskrit, das Zend und Parsi, das Griechische und das Lateinische, alle germanischen Sprachen, das Litthauische und Slavische haben einen gemeinsamen Bau, dieselben Urwörter, eine gleichartige Bildsamkeit und Biegung und gleiche Logik. In der Form sind die arischen Sprachen reicher und mannigfaltiger als alle andern, an geistigem Gehalt überragen die arischen Literaturen die übrigen. Fast alle höhere Wissenschaft ist ein Erzeugniß arischen Geistes.

Die älteren religiösen Systeme der Arier sind vornehmlich philosophische Religionen. Sie wurzeln in der Betrachtung der Natur oder in der Spekulation über Gott und Welt. Ihre Urreligion war überall Verehrung der Naturerscheinungen und der Naturmächte, des Lichts und des Feuers, der Sonne und der Gestirne des Himmels und der Erde. Die rege Phantasie der Arier liebte es, die makrokosmischen Naturkräfte in menschlicher Gestalt zu denken. Indra, Zeus, Jupiter, Wodan sind nur verschiedene Namen des herrschenden leuchtenden Himmelsgottes. Dann kamen die Denker und arbeiteten weiter an der Einen Gottesidee. Die Brahmareligion, der Buddhismus, die Lehre Zoroasters sind Werke der arischen Philosophie, so gut wie die Systeme der griechischen Philosophie und die Ahnungen der alten Germanen von dem Einen Allvater und der verjüngten reinen Schöpfung.

Sogar den Göttern gegenüber behauptet der Arier sein Selbstgefühl und seine Männlichkeit. Er scheut sich nicht davor, auch mit den Göttern zu ringen, und findet gerade darin das Kennzeichen des Helden. Deshalb machten die arischen Krieger auf die weiblichern Rassen anderer Nationen einen überwältigenden Eindruck. Sie erschienen diesen wie Heroen und alle andern beugten sich vor ihnen.

Den alten Kriegshelden entsprechen die späteren Geisteshelden, die sich keiner fremden Autorität unterwarfen, sondern mit Freiheit selber prüften. Deshalb vornehmlich ist der echte wissenschaftliche Geist der sorgfältigen Beobachtung, des logischen Denkens, des vorurtheilsfreien Strebens nach Wahrheit arischer Geist. Aus diesem Grunde sind die großen wissenschaftlichen Werke vorzüglich den arischen Arbeiten zu verdanken. Der arische Geist ist berufen, auf dem Wege des Selbstbewußtseins und des Denkens, in Form der Erkenntniß die großen Räthsel des Lebens zu lösen, während der semitische Geist berufen war, zum gläubigen Träger der religiösen Offenbarungen zu dienen.

Alle arischen Völker haben es zu einem mehr oder weniger klaren Rechtsbegriff gebracht. Menschliche Würde und Ehre, Freiheit, Eigenthum sind Grundbedingungen ihrer Rechtskultur. Je reiner arisch die Nationen und die Stände in denselben sind, um so höher stehen sie in dieser Richtung. Sie fühlen sich als

Kinder des Lichts und des Himmels, als Kinder Gottes und der Götter. Die arische Ehe ist vorzugsweise monogamisch. Die Familienverhältnisse sind wohlgeordnet. Ueberall wird der Ehemann und Vater als das Haupt der Familie betrachtet. Das Erbrecht wird von allen anerkannt und schließt sich zunächst an die Fortpflanzung des Blutes an. Die Arier sind zu Wanderungen geneigt, aber niemals als Nomaden. Sie treiben sofort ihre Wurzeln in den heimatlichen Boden und gründen einen festen Herd.

Vorzugsweise sind die arischen Völker Staatsvölker. Alle freiere und alle edlere Staatenbildung ist von ihnen ausgegangen. Gewohnt zu unterscheiden, ordnen sie die Gegensätze, die Regierung und die Regierten, die Stände und die Klassen. Ihr Staat ist ein gegliedertes Wesen, das sich selber bestimmt. Nur in den Anfängen der Geschichte ist ihre Staatsidee patriarchalisch und wird dann auch patrimonial. Allmählig entwickelt sich unter ihnen das Bewußtsein des Volks und ihr Staat wird Volksstaat.

Sie streben immer die Vervollkommnung der menschlichen Zustände an. Insofern sind sie von Hause aus politisch. Der Satz, daß der Mensch ein staatliches Wesen sei, gilt vorzüglich von den Ariern. Während andere Nationen auf den behaglig-ruhigen Lebensgenuß den Hauptwerth legen, so liebt der Arier die Arbeit und ehrt die Arbeit. Die heutige Civilisation ist großentheils das Werk arischer Arbeit.

Bluntschli.

Aristokratie.

1. Der Ausdruck Aristokratie hat eine doppelte Bedeutung. Man versteht darunter erstens die hervorragenden oberen oder mächtigeren Klassen der Bevölkerung, abgesehen von der Staatsform, so daß auch in der Monarchie und sogar in dem demokratischen Staate von einer Aristokratie in diesem Sinne die Rede ist. Der Adel, wo er sich findet, gehört dann immer zu dieser Aristokratie. Aber nicht er allein. Manchenorts gehören zu ihr auch die reichen nicht adeligen Bürger, und sogar von einer bäuerlichen Aristokratie der größeren Grundbesitzer wird zuweilen gesprochen. Das Wort in dieser Bedeutung gehört zunächst den ständischen und den Partei-Gegensätzen an. (Vergl. die Artikel: „Adel, Aristokratische Ideen, Parteien, Stände".)

2. Aristokratie heißt aber für's zweite eine bestimmte und zwar die Staatsform, in welcher die Regierung des Staates der ausgezeichneten und bevorzugten Minderheit (der organischen Aristokratie im ersten Sinne) zu eigenem Rechte zusteht. Es ist nicht richtig, die Aristokratie, wie das sehr häufig geschieht — aber nicht im Geiste des Aristoteles, auf den man sich dabei irriger Weise als Autorität beruft — als die „Herrschaft der Minderheit" zu erklären. Sieht man nämlich nur auf die Zahl, so hat die Herrschaft der Minderheit über die Mehrheit keinen Sinn, denn unter der Voraussetzung der Geichheit, welche der bloßen Abzählung natürlich ist, ist es klar, daß 1000 immer mehr Werth und mehr Macht haben als 100. Das System der Zahl wird daher immer zur Herrschaft der Mehrheit führen über die Minderheit, niemals zur Herrschaft dieser über jene. Nicht weil sie Minderheit ist, regiert in der aristokratischen Staatsform die Minderheit, sondern weil sie für besser gilt als die „gemeine Mehrheit", weil sie sich auf ihre vorzüglicheren Eigenschaften beruft. „Herrschaft der Besten" ist jederzeit die ideale Begründung aller Aristokratieen gewesen, wie denn auch das griechische Wort ἀριστοκρατία besagt (ἄριστοι d. h. die Besten, ursprünglich die am meisten arischen Stammes, vergl. den Artikel: „Arische Völker").

3. Die Frage, welche ausgezeichnete Eigenschaften zur Herrschaft berechtigen, mit andern Worten, auf welche Vorzüge die Staatsform der Aristokratie sich stütze, wurde von den verschiedenen aristokratisch regierten Völkern und zu verschiedenen Zeiten ganz verschieden beantwortet. Es kommt darauf an, aus was für Bestandtheilen die Aristokratie im ersten Sinne zusammengesetzt ist. Die wichtigsten historischen Vorzüge, auf welche sich die geschichtlichen Aristokratieen berufen haben, sind:

a) Abstammung von einer höhern, sei es an sich edleren oder durch die Geschichte (Eroberung) erhobenen Rasse, vornehmes Geschlecht. So mannigfaltig hier wieder die ursprünglichen Vorzüge sind, welche sich von Geschlecht zu Geschlecht forterben, so läßt sich diese Aristokratie doch immer als Erbaristokratie (Erbadel) bezeichnen. Der Vorzug der weißen Rasse vor den farbigen Rassen, den wir in dem demokratischen Amerika sehr ausgeprägt wieder finden, hat insofern einen ebenso entschieden aristokratischen Charakter, als der Vorzug der griechischen Eupatriden oder der germanischen Adelsgeschlechter; und der Priesteradel der Kelten war nicht weniger ein aristokratisches Institut als die Nachkommen der türkischen Eroberer, welche vom Sultan mit Ritterlehen ausgestattet waren.

b) Politische Auszeichnung durch Würden, Ehren, Aemter. Da hier immer eine Art von Wahl, sei es von unten oder von oben, unmittelbar oder mittelbar vorausgesetzt wird, so können wir diese Aristokratie als Wahlaristokratie bezeichnen. Da die Aristokratie die Tendenz hat, ihre Vorzüge auf ihre Nachkommen überzuleiten, so verwandelt sich die Wahlaristokratie leicht in eine Erbaristokratie, wie wir das im Mittelalter allenthalben in Europa und selbst in Asien wahrnehmen.

c) Höheres Alter und daherige reife Erfahrung und Weisheit. Die spartanische Gerusie mag als Beispiel dienen. Wir können sie Altersaristokratie heißen.

d) Reichthum, im Gegensatz zu kleinem Vermögen und zur Armuth, die sogenannte Plutokratie (Grundaristokratie und Geldaristokratie). Unter allen Formen der Aristokratie ist diese offenbar die niedrigste. Zwar gibt großes Vermögen eine natürliche Macht, und fördert auch höhere Bildung und freiere Bewegung derer, die solches besitzen. Der große Grundbesitz insbesondere dient in vorzüglicher Weise dazu, die aristokratische Familie auf der Höhe des Lebens zu sichern und frisch zu erhalten. Der große Kapitalbesitz macht auch große Unternehmungen möglich im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt. Aber da die Aristokratie doch wesentlich auf den persönlichen Vorzügen der einen Menschen über die Masse der andern beruhen muß, so kann das Vermögen, d. h. der Besitz von unpersönlichen Werthgütern, doch nur in sekundären Betracht kommen; und es ist eine Umkehrung der natürlichen Verhältnisse, wenn die höhere Qualität der Herrschenden — ohne Rücksicht auf ihre Geistes- und Charaktervorzüge — wesentlich nach der größeren Quantität ihrer Kapitalien bemessen und so am Ende doch die Materie über den Geist gesetzt wird.

Am besten ist offenbar diejenige Aristokratie organisirt, welche allen wahrhaft ausgezeichneten Bestandtheilen in dem Volke und nicht bloß einzelnen aus ihnen die Herrschaft sichert, und zugleich dafür sorgt, daß nur den Klassen diese Herrschaft zukomme, welche jene Vorzüge noch wirklich besitzen.

4. Die Aristokratie ist in der bisherigen Geschichte vorzugsweise in Europa und erst durch die Römer und die Germanen zu höherer Ausbildung gebracht worden.

Die römische Republik war eine Wahl-, das deutsche Reich eine Erbaristokratie. Dort hatte das ganze, zwar nach aristokratischen Rücksichten geordnete Volk einen

entscheidenden Einfluß auf die Ernennung der Volksmagistrate und mittelbar auf die Besetzung des Senats; hier bestimmte die Erbfolge innerhalb der fürstlichen Familie wie die Landesherrschaft, so auch den Sitz und die Stimme auf den Reichstagen. In der Wahlaristokratie ist die Verbindung mit dem Volke — wenigstens insofern die Stimmrechte nicht ausschließlich auf die aristokratischen Klassen beschränkt, sondern auch den übrigen Volksklassen zugestanden werden — lebendiger und die Möglichkeit einer persönlichen neuen Erfrischung der Aristokratie weniger verschlossen, als in der Erbaristokratie, welche Regierung und Regierte schroffer trennt. Rom ist durch seine Wahlaristokratie groß und mächtig geworden, das deutsche Reich ist durch seine Erbaristokratie um seine Hohheit gebracht und in Stücke zerschlagen worden.

5. Die neuere Zeit ist der aristokratischen Staatsform offenbar ungünstig. Seit ihrem Aufgang sind alle wirklichen Aristokratieen in Europa untergegangen: nur unter dem Schirme der monarchischen Staatsform und in sorgsamem Anschluß an dieselbe hat einzig die englische Aristokratie ihre Macht noch retten und erhalten können.

Die heutige Stellung der aristokratischen Elemente in dem Volke, der Aristokratie im ersten Sinn, ist daher nicht mehr Herrschaft über das Volk, sondern eine, sei es der Monarchie, sei es der Demokratie untergeordnete. Sie kann durch ihr Ansehen, ihren Einfluß und ihre Ideen die Monarchie unterstützen und zugleich ermäßigen, sie kann ebenso die Demokratie veredeln und beschränken. Sie kann eine vermittelnde und versöhnende Stellung einnehmen zwischen der Monarchie und den demokratischen Elementen und Neigungen. Sie kann je nach Umständen die Ordnung befestigen helfen und die Freiheit erhalten. Sie kann zum Schmuck und zur Ehre des ganzen Staates dienen. Aber sie ist in unserer Zeit — wenigstens auf dem Kontinent — zu schwach, um selbständig und von Rechts wegen als allen übergeordnete Macht die Zügel des Regimentes in die Hand zu nehmen und zu leiten.

Für unsere Zeit ist demnach das Wort Aristokratie im ersten Sinn von viel größerem praktischen Interesse, als in der zweiten Bedeutung.

6. Die Abart der Aristokratie heißen wir Oligarchie. In diese artet die Aristokratie aus, wenn die Vorzüge, welche die Herrschaft der Bessern begründet haben, nach und nach untergehen und trotzdem die regierenden Klassen die überlieferte Herrschaft ausschließlich behaupten, wenn somit das Princip der Aristokratie und ihre Erscheinung sich widersprechen. Dann wird die Herrschaft der Vorzüglicheren in der That zu einer bloßen Herrschaft der minderen Zahl, der Wenigen (ὀλίγοι). Dann hat die innere Berechtigung aufgehört und das formelle Recht ist geblieben.

Die Gefahr, daß die Aristokratie so in die Oligarchie versinke, ist nicht bloß für die aristokratische Staatsform, sie ist auch für die Aristokratie im ersten Sinne immer vorhanden, obwohl für diese in geringerem Maße, wenn sie und soweit sie in der monarchischen oder demokratischen Verfassung ergänzende und korrigirende Mächte über und neben sich hat. Diese Gefahr zeigt sich in der Tendenz der Aristokratie, sich in sich selbst zurückzuziehen und von allen andern Klassen und andern auch ausgezeichneten Individuen abzuschließen. Statt zunächst die Wohlfahrt des Ganzen im Auge zu haben, sinnt sie dann in egoistischer Selbstüberhebung nur auf die eigenen Genüsse. Statt im Zusammenhang zu bleiben mit dem Volke und aus diesem fortwährend neue tüchtige Elemente in sich aufzunehmen, verhärtet sie sich zu einer hochmüthigen Kaste. Der Geist verläßt sie und um so starrer und

dann unwahr wird die Form bewahrt: aber nicht mehr als ein belebter Körper, sondern als eine todte Mumie. Sie wird, im Gefühl der steigenden Unnatur und der zunehmenden Mißverhältnisse, mißtrauisch, ängstlich, gewaltsam, despotisch. Sie büßt zugleich die eigene freudige Zuversicht der Ueberlegenheit und das Vertrauen der Menge in ihre Vorzüge ein; und so stirbt sie innerlich ab, gewöhnlich bevor äußere Ereignisse ihr ein oft unehrenvolles Ende bereiten. Das achtzehnte und der Anfang des neunzehnten Jahrhunderts haben so eine Reihe von mittelalterlichen Aristokratieen vollends begraben, nachdem dieselben schon lange zuvor innerlich verfallen waren.

Nur die englischen Aristokratie hat es verstanden, sich zu erhalten, und nur weil sie im Zusammenhang mit der Nation geblieben und mit der Alles wandelnden Zeit, sich selber wandelnd, fortgeschritten ist. Bluntschli.

Aristokratische und demokratische Ideen.

1. Die demokratische Politik betrachtet die Gleichheit der Menschen, beziehungsweise der Staatsbürger, als das Grundgesetz der Natur, als das oberste Gesetz des Staates; die aristokratische Politik sieht im Gegentheil in der natürlichen Verschiedenheit unter den Menschen die Grundlage aller öffentlichen Ordnung. Die Rechtsgleichheit Aller ist daher das Grundgesetz der Demokratie, der Vorzug der Edleren das der Aristokratie: und hinwieder haßt die Demokratie diesen Vorzug als ein verwerfliches Privilegium, und verachtet die Aristokratie jene Gleichheit als niedere Gemeinheit. Die Demokraten sagen: Allen Bürgern gleiches Recht; allen Bürgern gleicher Antheil an der Staatsleitung. Keine Privilegien. Die Aristokraten sagen: Den bessern Bürgern höheres Recht. Nicht der gemeinen Menge, sondern den Vorzüglicheren gebührt der Vorzug in der öffentlichen Ordnung.

In beiden Anschauungen ist offenbar ein Stück Wahrheit, aber in keiner von beiden die volle Wahrheit. Beide verfallen dem Irrthum, indem sie in blinder Einseitigkeit der erkannten halben Wahrheit immer in derselben Richtung rücksichtslos nachstreben und sich dabei überstürzen. Die Rechtsgleichheit hat allerdings in der unbestreitbaren Gemeinschaft der menschlichen Natur einen guten Grund. Aber wenn man nur sie im Auge hat, und die ebenfalls unzweifelhaft zu Tage tretende Verschiedenheit unter den Menschen gar nicht beachtet, so ist es ganz unmöglich, zum Staate zu kommen, welcher ohne den irgendwie sichtbaren Unterschied der Regierenden und der Regierten gar nicht zu denken ist. Wenn man keine Unterschiede zugiebt, so kann man den Staat nicht ordnen; denn ordnen heißt zuerst unterscheiden. Die Vorwürfe, welche den Demokraten so oft gemacht werden, daß sie das Edle in den Staub der Gemeinheit niederziehen, und durch ihre Gleichmacherei zuletzt dem niedrigsten Pöbel die Herrschaft in die Hände spielen, erhalten in Folge jener Uebertreibung eines an sich richtigen Gedankens eine gewisse Berechtigung.

Umgekehrt kann die aristokratische Ansicht sich wieder mit Recht auf die menschliche Geschichte berufen, indem sie die Verschiedenheit unter den Menschen betont. In der Geschichte werden in der That die Gegensätze offenbar, welche die Menschen bewegen, trennen, verbinden, die einen vor den andern auszeichnen. Und die Logik kann nichts einwenden gegen den Satz: Die Bessern verdienen vorgezogen zu werden in der öffentlichen Ordnung.

Aber indem die Aristokraten wieder blindlings diesem Stück Wahrheit nachgehen, vergessen sie die gemeinsame menschliche Grundlage, welche auch die Vorzüglicheren mit den Gemeineren naturgemäß verbindet. Sie bedenken nicht, daß der Staat doch voraus eine Gemeinschaft Aller ist, und nicht eine Gesellschaft der Bessern. Sie trennen sich so von dem menschlichen und dem Volkszusammenhang: und indem sie verachtend auf die niedere Menge zurück schauen, der sie sich entfremden, gewahren sie nicht, daß sie den Boden unter ihren Füßen verlieren, und ihre Vorzüge zu leeren Privilegien und Fiktionen werden. Auch da führt die eitle und hochmüthige Selbstüberhebung zu schmählichem Fall, und der Hohn der gekränkten und mißachteten Menge folgt den gefallenen Aristokraten nach.

Wie der Fehler der beiden Ansichten in der Einseitigkeit liegt, mit welcher jede ihr Stück Wahrheit allein festhielt und von dem andern, nicht zu entbehrenden Stück trennte, so liegt die Wahrheit in der Verbindung beider Stücke. Wir müssen die natürliche Rechtsgleichheit mit der historischen Rechtsverschiedenheit verbinden und indem wir beiden Gedanken, so weit sie wahr sind, ihr Recht widerfahren lassen, die Uebertreibungen und Irrthümer vermeiden, in welche die beschränkten Demokraten und Aristokraten verfallen.

2. Die Demokratie sagt: Das zweite Gesetz, eine Folge der Rechtsgleichheit, ist dieses: „Was die Mehrheit der Bürger will, gilt als Volkswille. Der Mehrheit muß sich die Minderheit fügen.“ Ihr entgegen behauptet die Aristokratie: „Die bessere Minderheit darf nicht von der schlechteren Mehrheit beherrscht werden. Nicht die Zahl, sondern die Moral entscheidet, nicht auf die Quantität, sondern auf die Qualität kommt es in dem wohlgeordneten Staate an.“

Die Gefahr liegt auch hier wieder in der Einseitigkeit. Die Volksmehrheit ist unter allen Umständen eine im Staate wohl zu beachtende Macht. Die großen Massen sind die natürliche Basis des ganzen Staats; in ihnen ist überall die größte Menschen- und meistens auch die größte Vermögenskraft. Der ist kein Staatsmann, der die Massen als einen bloßen Stoff betrachtet, in seine Hand gegeben, damit er damit nach eigenem Belieben spiele. Dieser Irrthum ist besonders in unsern Zeiten gefährlich, in denen auch in den untern Massen das Bewußtsein erwacht ist, daß sie aus Menschen bestehen, die insofern mit ihren Regenten gleichartige Wesen seien. Aber auch der ist nicht würdig, ein Volk zu regieren, der nur auf die Wünsche der Menge horcht und dem Willen der Mehrheit auch da dient, wo die Mehrheit das Schlechte und für sie selbst Verderbliche begehrt, oder in träger Ruhe und Sorglosigkeit sich gegen die nothwendige Reform sträubt.

Die Zahl, beziehungsweise die Mehrheit ist wirklich entscheidend unter der Voraussetzung der Gleichheit. Wenn die Mehrheit und die Minderheit sich gleich stehen, und diese keine besonderen Vorzüge vor jener hat, so ist der einzig sichtbare Vorzug der größeren Zahl auf Seite der Mehrheit durchaus geeignet, die Wage zu deren Gunsten sinken zu machen. Es ist daher ein ganz naturgemäßes Gesetz, das auch von jeher bei allen rechtsgebildeten Völkern allgemeine Anerkennung gefunden hat: Jede auf einer Verbindung vieler gleichartiger Personen beruhende Gemeinschaft (Rath, Kammer, Behörde, Gemeindeversammlung, Genossenschaft) äußert in der Regel ihren Gesammtwillen durch den Willen der Mehrheit der versammelten Glieder.

Aber die Zahl, beziehungsweise die Mehrheit, ist da nicht entscheidend, wo eine Verschiedenheit der Faktoren vorausgesetzt wird. Wo eine

Minderheit in der öffentlichen Ordnung höher steht, als die Mehrheit unter ihr, da muß jene, nicht diese den Ausschlag geben. Die verschiedenen Instanzen innerhalb der Verwaltung oder der Rechtspflege sind eine Anwendung dieses zweiten Satzes. Die höheren Instanzen sind überall eine Minderheit gegenüber den zahlreichern untern Instanzen; und doch entscheidet die obere Instanz — in sich selbst freilich auch wieder nach dem Mehrheitsprincip, weil ihre Mitglieder wieder auf gleicher Linie stehen — und nicht die wenn auch übereinstimmende Meinung sämmtlicher untern Instanzen.

3. In der Berechnung der Stimmenmehrheit wiederholt sich der Gegensatz. Das einfache Mehrheitsprincip fordert, daß nur der Wille als Mehrheits- und folglich als Gesammtwille anerkannt werde, für welchen mehr als die Hälfte der stimmenden Mitglieder sich erklärt haben. Die Abwesenden kommen dabei von Rechtswegen nicht in Betracht, weil sie nicht wirklich abstimmen. Jene Abstimmungsform hat nur da eine innere Schwierigkeit, wo die Zahl der Stimmen gerade ist und sich in zwei gleiche Hälften theilt, folglich die beiden Schalen der Wage gleiches Gewicht haben. Wenn von 100 Stimmen 50 ja und 50 nein sagen, dann hat keine Partei das Uebergewicht. Kann man hier nicht mit der Annahme helfen, daß kein Mehrheitsbeschluß und daher überhaupt kein Beschluß zu Stande gekommen sei, so sucht man etwa mit der höheren Werthung der Stimme des Präsidenten das Zünglein der Wage sinken zu machen, so daß die 50 Stimmen, unter denen das Votum des Vorstandes mitgezählt ist, schwerer wiegen, als die andern 50 Stimmen. Oder man vermeidet die gleiche Stimmenzahl damit, daß dem Vorstand zunächst keine Stimme, für den Fall der gleichen Stimmenzahl der Mitglieder aber die entscheidende Stimme eingeräumt wird. In beiden Fällen wird die Stimme des Vorstandes anders gewerthet, als die der einfachen Mitglieder, und es hebt die Ungleichheit des Stimmenwerthes die mathematische Gleichheit der Stimmen auf. Bei der letzten Methode kann es aber dahin kommen, daß die Stimme des Vorstandes weniger gilt, als die eines einfachen Mitgliedes. Bei Wahlen wird auch wohl der Ausweg des Looses ergriffen, welches unter die zwei gleichen Stimmzahlen hineingreift und blindlings einer den Vorzug giebt. Die Abstimmung nach relativer Mehrheit dagegen ist so principwidrig, daß sie höchstens in gleichgültigen Dingen der Abkürzung wegen geübt werden darf, denn die relative Mehrheit ist in der Wirklichkeit sehr oft die Minderheit, und keinerlei Grund, unter gleichen Mitgliedern den Wenigeren vor den Mehreren den Vorzug zu geben. Ebenso führt jede Forderung einer größeren als der einfachen Mehrheit, z. B. zwei Drittheile, drei Viertheile, zur Begünstigung der Minderheit; denn wenn sieben von zwölf Stimmen nicht als Mehrheit gelten, so geben fünf von zwölf Stimmen, die sich widersetzen, die Entscheidung. Diese Abweichung von der Regel hat daher nur da einen Sinn, wo wichtige Interessen der Minderheit ein erhöhtes Gewicht geben, d. h. für sich eine gewisse Stimmenzahl verdienen.

4. Ein demokratischer Gedanke ist ferner: „Die öffentlichen Aemter und Würden stehen Jedermann offen," ein aristokratischer dagegen: „Die unwissende und rohe Menge ist von den Aemtern fern zu halten und nur den ausgezeichneten Personen der Eintritt in dieselben zu verstatten." Die äußerste Konsequenz des ersten einseitig verfolgten Satzes ist in der alten athenischen Demokratie offenbar geworden, als die meisten Aemter durch das zwar blinde, aber die gleiche Fähigkeit aller Bürger voraussetzende Loos besetzt wurden und die unterscheidende Wahl im

Princip als eine aristokratische Einrichtung verworfen wurde. Die rücksichtslose Durchführung des zweiten Satzes dagegen treibt zur Ausschließung aller untern Volksstände von den Aemtern und zu einem beschränkten Privilegium der vornehmen Klassen, als der allein Regierungsfähigen. Die Erbämter sind das aristokratische Gegenstück zu den Loosämtern der Demokratie.

Das neuere Staatsrecht versucht hinwieder durch Verbindung der entgegenstehenden Behauptungen beide ihrer Einseitigkeit zu entkleiden und hat so die fruchtbare Wahrheit gewonnen: „Die Bahn, um zu den Aemtern zu gelangen, wird allen Bürgern eröffnet, aber nur wer sich hervorthut, kommt an's Ziel." Die Gleichheit ist die Grundlage, die Auszeichnung ist die Entwickelung.

5. Der öftere Wechsel ferner in den mit einer öffentlichen Gewalt betrauten Personen ist ein demokratischer, die Stätigkeit der Stellen und Aemter ein aristokratischer Grundsatz. Der Wechsel begünstigt die gleiche Betheiligung Aller und hindert die Befestigung einer über den Demos gesetzten Autorität. Die Stätigkeit der Erhebung dagegen stärkt die Autorität der Erhobenen und sichert die Ueberordnung der Beamtenaristokratie. Deshalb finden wir in allen demokratisch organisirten Staaten kurze Amtsperioden und häufige Volkswahlen. Es ist klar, daß die Uebertreibung dieser Tendenz die obrigkeitliche Macht, die in jedem Staate wesentlich ist, schwächt und das Volk mit dem periodischen Wahlfieber heimsucht. Wo aber die Aristokratie einseitig durchgebildet ist, da hört jener Wechsel auf, und die Aemter werden auf lange Dauer oder auf Lebenszeit verliehen — wie in vielen aristokratischen Stadtverfassungen des Mittelalters — oder gar nach den Grundsätzen des Erbrechts an bestimmte aristokratische Familien abgegeben, wie in dem deutschen Reiche die Grafenämter, die Vogteigerichtsbarkeit, und sogar die Schöffenstühle.

Die moderne, insbesondere die monarchische Staatenbildung sucht auch hier unbefangener die Vorzüge beider Gegensätze zu verbinden und ihre Mängel zu vermeiden. Wo es auf Repräsentation der Volksinteressen und Volksansichten ankommt, wie bei der Bildung des gesetzgebenden Körpers, da folgt sie dem System der wechselnden Wahl; wo aber die Besetzung der obrigkeitlichen Aemter in Frage ist, da sorgt sie für die feste Autorität dieser, und sichert auch die Stellung der Beamteten gegen wechselnde Stimmungen, ohne hinwieder zu dem Extrem der Erbämter ihre Zuflucht zu nehmen.

6. Die Verehrung für die offenbar gewordene Autorität ist überhaupt der aristokratischen Gesinnung natürlich. Die vor Zeiten schon offenbar gewordene Autorität wird um so weniger angezweifelt und um so williger anerkannt, weil man sich von Jugend auf an sie gewöhnt hat. Um deßwillen beachtet die aristokratische Sinnesart das Herkommen mit Sorgfalt und sucht die Tradition von Geschlecht zu Geschlecht zu bewahren. Sie hat eine Vorliebe für die edlen Rassen und die angestammte Vornehmheit, hält, wo es irgend thunlich ist, an dem Erbrechte fest, als an der gesicherten Ueberlieferung von Seite der abtretenden Generationen an die nachfolgenden. In all diesen Dingen hat sie Recht, und verkehrt dasselbe nur durch Uebertreibung in Unrecht, wenn sie dem neu keimenden Leben in beharrlicher Feindschaft entgegen tritt, und auch für das untergegangene und todte noch die Rechte in Anspruch nimmt, die nur dem wirklichen Leben gebühren.

Im Gegensatze dazu betont die demokratische Gesinnung vorzüglich die Volksfreiheit und verlangt für die Massen freie Bewegung. Nicht das Herkommen, sondern der jeweilige Volkswille ist die gefeierte Rechtsquelle, an

der sie mit Lust sich erlabt. Sie leugnet zwar nicht die Macht des Herkommens, aber sie will sich durch dasselbe nicht hemmen lassen in dem Fortschritt zu dem angestrebten Ziel. Wo es ihr als Schranke ihres Willens entgegen steht, da durchbricht sie dasselbe ohne Scheu. Leicht wird sie verleitet, den vernünftigen Volkswillen und die launische oder leidenschaftliche Volkswillkür für dasselbe zu halten, und für Recht anzusehen, was dieser genehm ist, ohne zu bedenken, daß das Recht vor allen Dingen ist, nicht erst gemacht wird und daß es zunächst erkannt und beachtet werden muß, nicht aber beliebig gesetzt werden darf. Auch verwechselt sie leicht Volksfreiheit und Volksherrschaft, und meint jene dadurch am besten sichern und bethätigen zu können, daß sie diese ergreift und übt.

In dem gesunden Staats- und Rechtsleben aber sind Autorität und Freiheit, Ruhe und Bewegung, Erbrecht und Fortschritt, Herkommen und Gesetz nicht einzeln für sich, sondern wiederum beide mit einander verbunden.

7. Auch der Glanz der Autorität und die Würde ihrer formellen Erscheinung sind aristokratische Charakterzüge. Die demokratische Gesinnung legt darauf wenig Werth, und fürchtet sogar bald, daß die Gleichheit der Bürger durch die auserwählte Tracht ihrer Magistrate verletzt und die gemeine Freiheit durch den feierlichen Pomp der öffentlichen Autorität gefährdet werde. Mit Maß geübt — und das Uebermaß hört auch auf, schön zu sein — dient aber die edle Form der äußern Erscheinung dazu, die Ehre des Staates zu verklären und sein Ansehen zu stärken. Der Unterschied der beiderseitigen Anschauungen zeigt sich vorzüglich in den öffentlichen Bauten. Die Gemeinnützlichkeit derselben, welche dem demokratischen Sinne voraus und zuweilen ausschließlich am Herzen liegt, ist freilich nicht gering zu schätzen und praktisch allerdings die Hauptsache. Aber die Schönheit und der Schmuck der Form, welche gewöhnlich ein Werk der Aristokratie sind — wie denn die künstlerische Begabung und Auszeichnung selbst von Natur aristokratisch ist — verleihen den Staatsgebäuden auch einen idealen Werth und wirken erhebend und veredelnd ein auf den allgemeinen Volksgeist. In diesem Punkte waren die im übrigen ausschweifend demokratischen Athener doch hocharistokratisch.

8. Wie für die Würde der Form überhaupt, so haben für die persönliche Ehre aristokratische Naturen durchweg ein feines Verständniß und lebhaften Sinn. Jedes Aufsteigen aristokratischer Klassen aus der gemeinen Volksfreiheit ist von jeher zugleich Steigerung ihrer Ehre gewesen. Eher noch kann der Adel auf die Macht als auf die gehobene Ehre verzichten. Artet dieses Ehrgefühl in hochmüthige Selbstüberhebung und Verachtung aller tiefer stehenden Klassen aus, dann freilich ist der Wein zu Essig geworden; aber in gesundem Verhältniß ist jenes Ehrgefühl eine große moralische Kraft.

Die demokratische Denkweise legt allen Werth auf die allgemeine Menschen- und Volksehre, und vernachlässigt oder haßt geradezu jede höhere Abstufung der Ehre. Jene allgemeine Ehre ist freilich die wichtigste, und ein Volk, in welchem der Sinn für menschliche Würde erwacht ist, hat allerdings eine hohe Stufe der Civilisation erreicht. Sie ist auch die natürliche Grundlage aller höheren Ehre, welche wie die Blüthe aus ihrem Stamme hervorwächst. Der demokratische Neid, der alles Emporstrebende ins Gemeine niederzuziehen sich bemüht, verdient mit Verachtung gestraft zu werden, aber das demokratische Verlangen nach Anerkennung der Menschenehre ist in der göttlichen Weltordnung wohl begründet. Ist der Mensch nach dem Bilde Gottes geschaffen, so hat der Mensch

als solcher einen gerechten Anspruch auf Anerkennung und Schutz seiner Ehre. Auch hier zeigt sich also die demokratische Gemeinehre als die Grundlage, die besondere Ausbildung aber der höheren Ehre als die aristokratische Entwickelung.

Bluntschli.

Aristoteles.

Aristoteles ist im Jahre 385 (Ol. 99. 1) in Stageiros, einer griechischen Kolonie im östlichen Theile von Chalkidike, geboren. Der Beruf seines Vaters Nikomachos, der Leibarzt des makedonischen Königs Amyntas II. war, und sein Geschlecht auf Asklepios zurückführte, mag auf die Vorliebe für Naturwissenschaften und die spätere Verbindung mit der Familie des Philippus nicht ohne Einfluß gewesen sein. Früh verwaist, kam Aristoteles in seinem 17. Jahre nach Athen, wo er nicht lange nachher mit dem aus Sicilien zurückgekehrten Plato bekannt und bald dessen bedeutendster Schüler wurde. Zwanzig Jahre blieb er in der Hauptstadt griechischer Bildung, nicht in feindseliger Stellung zu seinem großen Lehrer, wie uns manche Anekdoten glauben machen wollen, wohl aber in der letzten Zeit in völliger Selbständigkeit neben ihm. Nach Plato's Tod ging er zu Hermeias, dem Tyrannen von Atarneus und Assos, nach dessen Ableben nach Mitylene, wo ihn die Aufforderung Königs Philippos traf, die Erziehung des dreizehnjährigen Alexandros zu übernehmen (343). Vier Jahre lebte er als eigentlicher Lehrer des Prinzen am makedonischen Hofe, die späteren Jahre im besten Einvernehmen mit Alexandros, bis des Kallisthenes Tod und das Mißtrauen des Königs ihr Verhältniß störte. Er war schon 335 nach Athen zurückgekehrt und hatte im Lykaion eine Schule gegründet, die bald als die der Peripatetiker bezeichnet wurde. Einer Anklage wegen Gottlosigkeit, die ihren Ursprung vielleicht der antimakedonischen Strömung verdankte, ging er durch freiwillige Entfernung aus dem Wege. Nicht lange nachher, im Jahre 322, ist er in Chalkis auf Euböa gestorben. (Vergl. Ad. Stahr, Aristotelia, Halle 1830 Bd. I.)

Des A. wissenschaftliche Thätigkeit hat bekanntlich alle in damaliger Zeit vorhandenen Disciplinen umfaßt. Nur ein kleiner Theil seiner Werke (ungefähr ein Sechstel) ist uns erhalten und nicht gerade in der besten Form auf uns gekommen, wenn auch Strabos Erzählung von dem zerstörenden Keller in Skepsis auf die Handschrift, von der die uns erhaltenen Schriften herstammen, keine Anwendung finden mag.

Für den vorliegenden Zweck sind natürlich nur die Bücher staatswissenschaftlichen Inhalts ins Auge zu fassen. Auch diese besitzen wir nicht alle. Besonders haben wir den Verlust jenes großen Sammelwerkes zu beklagen, in welchem A. die Einrichtungen von 158 (oder gar 250) verschiedenen Staaten besprach (die Bruchstücke sind gesammelt im 2. Bande der Fragmente historicorum græcorum ed. C. Müller. Paris, Didot 1848). Ebenso ist eine Monographie über den Adel nicht auf uns gekommen; von den überlieferten zwei Büchern „Oekonomik" hat keines den Aristoteles zum Verfasser. So bleibt die nikomachische Ethik (so genannt, weil sie an des A. Sohn Nikomachos gerichtet war), vor Allem das fünfte Buch derselben, welches die Entwicklung des Begriffs Gerechtigkeit zum Gegenstande hat, und die Politik in acht Büchern. Auch dieses Hauptwerk ist uns nicht ganz vollständig und in einer falschen Anordnung überliefert, wie zuerst Barthélemy-St.-Hilaire nachgewiesen hat. Danach ist die Reihenfolge so, daß Buch 7 und 8 nach 3, dann 4 und 6, und zuletzt 5 stehen muß. Es ergibt sich aus dieser Umgestaltung ein fortlaufender Zusammenhang durch alle Bücher.

Von Ausgaben der Politik sind zu nennen: außer der Aldina als Princeps (Venet. 1495—8 5 Bde. fol.) und der griechisch-lateinischen Pariser von 1619 (2 Bde. fol.) die nicht vollendete Zweibrückener von Buhle und als die beste die im Auftrage der Berliner Akademie von J. Bekker und Brandis veranstaltete (1831—5 4 Bde. in 4⁰). Ferner die von Schneider (Frankf. 1809), Corais (Paris 1821) und Götling (Jena 1824). Deutsche Uebersetzungen der Politik besitzen wir mehrere von J. G. Schlosser, Ch. Garve, A. J. Lindau und aus neuerer Zeit von Ad. Stahr (Leipzig 1839).

Plato hatte seine Ethik unter den Titeln Staatsmann und Staat abgehandelt; denn er ging von dem Gedanken aus, daß die höchste denkbare Sittlichkeit das sittliche Leben in einem guten Staate sei.

In demselben Zusammenhang stehen die Ethik und Politik des Aristoteles, von denen man wohl gesagt hat, daß sie sich verhalten wie der allgemeine Theil zum angewandten. Wenn die Erstere die Tugend zunächst als Eigenschaft des Einzelnen betrachtet, so geht die Politik von dem Gedanken aus, daß diese Privattugend für sich allein nicht genügend sei, daß sie nur im Staate ihre volle Realisirung finde. Dieser erscheint als Zweck (τέλος) und Vollendung der sittlichen Thätigkeit, ja er darf deßhalb früher gedacht werden, als der Einzelne und die Familie (denn das Ganze muß vor den Theilen vorhanden sein), nur der zeitlichen Entstehung nach gilt er als später. Darum nennt er als den natürlichen Beruf des Menschen das Leben im Staate, darum stellt er an die Spitze seines Werkes den Satz, daß der Mensch von Natur ein politisches Geschöpf sei. Wir werden den Inhalt desselben am besten übersehen, wenn wir ihn nach Zeller (die Philosopie der Griechen, Band II, 525) unter drei Gesichtspunkten zusammenfassen, so daß von den Voraussetzungen, vom Zweck und von der Einrichtung des Staatslebens gehandelt wird.

Die erste natürliche Gemeinschaft ist die Familie. In ihr erscheint ein dreifaches Verhältniß, das von Mann und Frau, von Eltern und Kindern, von Herr und Sklaven, die entsprechende Abbilder in der Aristokratie, Monarchie und Despotie finden. Während die Verbindung zwischen Mann und Frau wesentlich auf sittlichen Motiven beruhen soll und nach den ungleichen Anlagen beider Geschlechter wie die Aristokratie eine Gemeinschaft Freier mit ungleichen Befugnissen darstellt, ist das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern, oder richtiger zwischen Vater und Sohn — denn nur von diesem spricht A. — schon weniger frei. Das Kind hat noch keine Rechte, aber es ist geschützt durch die Pflicht, die den Vater zwingt, für sein Bestes zu sorgen, d. h. ihm die vollkommenere Tugend, die er besitzt, mitzutheilen. Der Sklave dagegen ist völlig abhängig. Sein Verhältniß, das A. bei der Wichtigkeit der Einrichtung für die damalige Zeit mit besonderer Ausführlichkeit behandelt, ist ihm ebenso ein nothwendiges, wie ein rechtmäßiges. Denn das Hauswesen verlangt auch lebendige und vernünftige Werkzeuge (wie die goldenen Diener des Hephästos) neben den leblosen (das beweist die Nothwendigkeit des Instituts), und die Sklaverei ist durch die Verschiedenheit der menschlichen Anlagen schon in der Natur begründet (sie ist also keine Einrichtung der Ungerechtigkeit). Dem Griechen aber erscheinen demnach in charakteristischer Weise die Barbaren als geborne Sklaven, es erscheint ihm erlaubt, Krieg zu führen nur zur Erwerbung von Sklaven. Nur dann wird das Verhältniß zu einem ungerechten, wenn es die zu dienen zwingt, die ihrer Natur nach herrschen sollten.

Die Familie ist nur der Anfang des Staates; sie muß sich erweitern zur

Gemeinde (κώμη), die nach dem natürlichen Bedürfniß Ausdehnung gewinnt und zum Staate erwächst.

Für den Zweck des Staates gilt dasselbe, was für den Zweck der Lebensthätigkeit des Einzelnen gilt, d. h. in den Resultaten der Ethik liegt auch die Frage nach den Zwecken des Staatslebens beantwortet. Als letzter Zweck der Thätigkeit des Einzelnen aber gilt die Glückseligkeit, zu deren Verwirklichung die Tugend ebenso Mittel ist, wie sie sich als Hauptkennzeichen der erreichten Glückseligkeit erweist; es ist also die Tugend auch als Endzweck der staatlichen Thätigkeit zu bezeichnen, der Staat selbst als die „Gemeinschaft der sittlichen Thätigkeit zur Darstellung eines vollkommenen und sich selbst genügenden Lebens". Die Tugend schon hat eine doppelte Seite, eine theoretische und eine praktische. Bei der Frage, ob Frieden oder Krieg den letzten Zweck des Staatslebens bilden solle, wird auch erörtert, welche von beiden Seiten die vorzüglichere sei. Wie A. das theoretische Leben höher stellt als das praktische, so soll auch die theoretische Tugend die höhere und erst das Ziel der praktischen sein.

Wie ist nun dieser Zweck der staatlichen Gemeinschaft zu erreichen? Das wird von den Einrichtungen des Staatslebens abhängen, diese wieder von den organischen Unterschieden der innerlich ungleichen Theile, aus denen der Staat sich als Ganzes zusammensetzt. Zunächst wird natürlich die Familie bestimmte Verschiedenheiten hervorrufen. Denn A. tritt der Gleichheit, die Plato für den aktiven Bürger aufstellt, nicht minder entgegen, wie der Weiber-, Kinder- und Güter-Gemeinschaft, die jene Gleichheit herbeiführen soll, in Wirklichkeit aber das Gegentheil bewirken muß. Die Erziehung, die er in die Hände des Staates legt, soll von vorneherein alle Spaltungen in der Wurzel abschneiden. Es werden sich weiter Unterschiede entwickeln aus den Beschäftigungen der Staatsangehörigen; denn Handwerker und Landbauer sollen keine Staatsbürger sein, ihr Beruf den Metöken oder Sklaven zufallen; es werden endlich die Einwirkungen nicht abzuweisen sein, die Geburt, Reichthum und Tugend im Leben des Staates naturgemäß hervorbringen.

Eben weil A. diesen Verschiedenheiten der Individuen Rechnung tragen will, stellt er nicht wie Plato eine absolute Norm der Verfassung, die für alle Staaten gleiche Geltung haben soll, auf; er findet aber, wenn er streng empirisch die einzelnen Möglichkeiten erwägt, drei Formen der Verfassung, die den Namen gute verdienen, je nachdem nämlich die Gewalt in den Händen Eines, Mehrerer oder Aller ist: Königthum (βασιλεία), Aristokratie (ἀριστοκρατία) und Politie (πολιτεία). Da hier wieder der Gewalthaber sein Privatinteresse an die Stelle des allgemeinen setzen kann, ergeben sich drei weitere Formen, die als παρεκβάσεις oder Entartungen erscheinen: Tyrannis (τυραννίς), Oligarchie (ὀλιγαρχία) und Demokratie (δημοκρατία). Von allen diesen wird die als die beste gelten, die die Gewalt denjenigen in die Hände legt, welche ihrer Natur nach zum Herrschen bestimmt sind, also den Besten. Darum gibt A. im Ganzen der Aristokratie den Vorzug, wenn er auch nicht in Abrede stellt, daß unter gewissen Umständen das Königthum besser am Platze sein könne. Es folgen dann ihrem Werthe nach die Politie, Demokratie, Oligarchie und Tyrannis; die letzte scheint A. am tiefsten zu stehen.

Gewisse natürliche Bedingungen sind für jedes Staatsleben erforderlich. Sie betreffen zunächst die natürliche Beschaffenheit des Landes und Volkes. Der Staat darf weder zu groß, noch zu klein sein, er würde sonst der nöthigen Einheit und Selbständigkeit entbehren. Seine Lage muß die nöthigen Faktoren zur Lebensfähigkeit der Bewohner besitzen. Dieselben müssen eine gewisse Begabung haben, die

eine gute Staatsverfassung möglich macht, eine richtige Vereinigung von Muth und Verstand. Daß diese sich besonders bei den Hellenen findet, glaubt A. ähnlich wie Plato. Weil bei den nördlichen Barbaren der Muth allein sich zeigt, so gelangen sie wohl zur Freiheit, aber nicht zum Staate; weil die Asiaten zwar für klug und kunstfertig, aber auch für feige gelten können, so sind sie geborene Sklaven. Auch diese äußeren Umstände muß die Staatsleitung ins Auge fassen, ihre Hauptaufgabe aber wird die Erziehung der Bürger zur Tugend sein. Wie Plato will schon A. Entstehung und Erzeugung der Kinder, ihre physische und moralische Behandlung während der ersten Lebensjahre durch gute Gesetze überwachen. Die eigentliche Erziehung soll eine öffentliche sein, mit dem 7ten Jahr beginnen, bis zum 21sten fortdauern, in der Form einer sittenpolizeilichen Aufsicht sich auch auf das spätere Alter erstrecken. Als Mittel der Erziehung gelten Musik und Gymnastik; denn die höhere wissenschaftliche Bildung bleibt der Thätigkeit und dem freien Willen der Einzelnen überlassen; ihr letzter Zweck aber ist die sittliche Bildung, die Tugend der Bürger.

A. Thorbecke.

Armenwesen (Armenpflege und Armenpolizei).

I. Der Staat und die Armuth. — So lange die körperlichen und geistigen Kräfte der einzelnen Menschen verschieden sind, so lange werden auch die wirthschaftlichen Güter verschieden unter sie vertheilt sein, so lange wird es Menschen geben, deren wirthschaftlicher Besitz nicht hinreicht zur Erhaltung der Existenz. Dieser Zustand der Armuth (indigence), der zu unterscheiden ist von dem der Dürftigkeit (pauvreté), bei dem die Mittel zum nothwendigsten Unterhalt wohl vorhanden sind, aber nicht hinreichen zur Befriedigung der aus den individuellen und gesellschaftlichen Verhältnissen entspringenden Bedürfnissen, wird sich auf jeder Stufe der Gesittung und bei jeder Gestaltung der bürgerlichen Gesellschaft vorfinden. Auch unter den günstigsten natürlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen werden aus körperlicher, moralischer oder geistiger Schwäche Einzelne in einen Zustand fallen, in dem sie weder durch eigene Kraftanstrengung noch aus den angesammelten Vorräthen die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens zu befriedigen vermögen.*) Wie aber unter allen Völkern und zu allen Zeiten Armuth sein wird, so findet sich auch im Pflichtbewußtsein aller Völker das Gebot, die nothleidenden Mitmenschen nach Kräften zu unterstützen, der Armuth zu steuern, keinen Menschen aus Mangel an Existenzmitteln umkommen zu lassen. Alle Religionen, insbesondere auch die jüdische und die christliche, schreiben die Uebung der Mildthätigkeit als religiöse Pflicht vor, erheben das moralische Gebot zu einem göttlichen. Aber diese Vorschrift, die Armen und Elenden zu unterstützen und wieder aufzurichten, ist nicht in dem Gebiet der Moral und Religion stehen geblieben, sie hat sich aus einer individuellen Pflicht des Einzelnen zu einer Aufgabe des Staates erhoben. Je mehr mit der Ausbreitung der Bildung und der Kräftigung der staatlichen Ordnung die Volkszustände überschaut werden, je mehr dadurch die Ausdehnung und Stärke der Armuth erkannt wird, um so mehr muß die Einsicht Boden fassen,

---

*) Wir sprechen hier nicht von der Massenarmuth oder dem Proletariat, d. h. dem Zustand einer ganzen Klasse von Menschen, deren Erwerbsmittel so kärglich sind, daß sie gerade nur zur Fristung des Lebens hinreichen, zu gleicher Zeit aber auch so unsicher, daß die Möglichkeit, in völlige Erwerbslosigkeit zu verfallen, immer vorhanden ist. Hierüber siehe die Artikel Arbeitende Klassen und Proletariat.

daß vermittelst Uebung der Wohlthätigkeit und Armenpflege durch die Einzelnen dem Uebel nicht gesteuert, selbst die äußersten Folgen der Armuth nicht verhütet werden können. Kann aber ein Ziel, dessen Erreichung das Volk als eine sittliche Pflicht erkannt hat, nicht durch die Einzelnen erreicht werden, so folgt aus dem Begriff des Staats, daß zu seiner Aufgabe es gehört, in einer die Privatthätigkeit ergänzenden Weise diesen Lebenszweck des Volkes zu fördern und zur Ausführung zu bringen. Während alle civilisirten Staaten die Sorge für die Armen in einer mehr oder minder umfassenden Weise auf sich genommen haben, ist die Theorie noch keineswegs darüber einig, wie diese Pflicht des Staates zu begründen sei. Es kann hier nicht der Ort sein, um eine kritische Prüfung der mancherlei Arten, die Staatsarmenpflege zu begründen, anzustellen. Die meisten dieser Versuche sind entweder gänzlich mißglückt oder aber sind nicht im Stande, eine Pflicht des Staats, sich nach Kräften aller Armen anzunehmen, erweisen zu können. Dazu scheint uns auch die von Mohl (Polizeiwissenschaft 3. Aufl. Bd. I S. 318) angenommene Begründung zu gehören, daß der Staat den nothwendigen Schutz des Eigenthums weder thatsächlich noch rechtlich handhaben könne, wenn selbst die Existenz einzelner seiner Angehörigen durch Mangel bedroht sei. Die Giltigkeit und die Wirksamkeit der Strafgesetze höre auf, weil und wenn Nothstand eingetreten sei. Diese Beweisführung ist keineswegs ausreichend; denn dann würde konsequenter Weise die Pflicht des Staates zur Armenunterstützung sich nur auf diejenigen Armen beziehen, von denen eine Verletzung der Strafgesetze zu befürchten wäre, also gerade auf die Hilfelosen und Kranken sich nicht erstrecken. Diese Konsequenz widerspricht aber so sehr den Gefühlen der Billigkeit und den thatsächlichen Zuständen, daß Mohl selbst sie nicht zieht. Die einzig ausreichende Begründung der staatlichen Pflicht zur Unterstützung der Armuth scheint uns darin gegeben zu sein, daß es Aufgabe des Staates ist, durch Zusammenfassen der Volkskräfte die Lebenszwecke des Volkes zu fördern, die durch die Kräfte der Einzelnen nicht erfüllt werden können.

Von anderer Seite machen sich dagegen Stimmen geltend, die dem Staate überhaupt die Aufgabe und das Recht, die Armen zu unterstützen, streitig machen. Sie suchen zu beweisen, daß eine jede Staatsarmenpflege nicht nur die Armuth nicht vermindere, sondern sie sogar vermehre, jedenfalls dem Staate unerschwingliche Lasten auferlege, den gemeinen Mann durch die Aussicht auf Staatsunterstützung zu Verschwendung, Trägheit u. s. w. veranlasse, in ihrer Ausführung aber für die Armen Härte und Grausamkeit mit sich führe. (So z. B. Naville: De la charité légale. 2 Bde. Paris 1836.) Aber es ist leicht zu zeigen, daß alle diese Folgen nicht mit der Staatsarmenpflege an sich verbunden sind, sondern daß, wenn sie eintreten, sie in der verkehrten und mißbräuchlichen Durchführung eines an sich richtigen Grundsatzes ihre Quelle haben. Die Gründe, die gegen die Staatsarmenpflege ins Feld geführt werden, sind meist hergenommen aus den englischen Zuständen vor der Reform der Armengesetze von 1834. Ein Blick auf die seitdem eingetretenen Verbesserungen, auf die Armenpflege in andern Ländern zeigt, daß sie unbegründet sind, daß sie nicht gegen das Princip, sondern nur gegen eine fehlerhafte Anwendung sich richten.

Hat der Staat die Pflicht zur Armenunterstützung, so ergibt sich hieraus auch seine Aufgabe, der Verarmung vorzubeugen und, so weit es möglich ist, die Ursachen der Armuth zu entfernen. Seine Thätigkeit darf nicht darauf beschränkt sein, in den einzelnen Fällen die Verarmten zu unterstützen und vor dem Untergang zu retten; nur dadurch, daß er die Quellen der Armuth zu verstopfen sucht, daß er

dem Uebel selbst entgegentritt, kann ein mehr als vorübergehender Erfolg erzielt werden. Die Wirksamkeit des Staates muß also eine doppelte sein, er muß suchen Mittel zur Abwehr der Armuthsursachen zu finden und er muß für die Verarmten Sorge tragen und ihre Wiedererhebung ermöglichen. In beiden Richtungen aber ist seine Thätigkeit entweder mit Zwang verbunden oder nicht. In dem ersten Fall, wenn er seine Maßregeln mit Anwendung der öffentlichen Gewalt zur Ausführung bringt, reden wir von Armenpolizei; beschränkt er sich dagegen auf Rath, Unterstützung, Pflege, so fassen wir diese Thätigkeit in dem Begriff der staatlichen Armenpflege zusammen. Wann der Staat zur Anwendung von Zwang berechtigt ist, darüber siehe im Allgemeinen den Artikel Polizei; auf einzelne Punkte werden wir noch zu reden kommen.

II. Die Ursachen der Armuth und die Mittel zu ihrer Abwehr. — Wenn wir uns zuvörderst zu der vorbeugenden Thätigkeit des Staates wenden, die darauf abzielt, durch Unterdrückung der Armuthsursachen die Armuth selbst zu verhindern, so ist es freilich unmöglich, irgend ein Mittel anzugeben, vermöge dessen der Staat im Stand wäre, die Armuth gänzlich zu vertilgen. So lange er nicht die Macht besitzt, die Ungleichheit der körperlichen und geistigen Begabung der Menschen und die daraus entspringende Verschiedenheit der gesellschaftlichen Verhältnisse aufzuheben, wird er auch ein solches Universalmittel zu finden nicht im Stande sein. (Vergl. den Artikel Socialismus und Kommunismus.) Viele Ursachen der Armuth sind überhaupt der menschlichen Einwirkung unzugänglich, bei andern ist nur eine theilweise Gegenwirkung zu hoffen. — Der Zustand, daß die materiellen Mittel eines Menschen nicht hinreichen, seinen Unterhaltsbedarf zu decken, kann seinen Ursprung haben in äußern Verhältnissen, welche der Verarmte mit seinen Kräften nicht im Stande war zu überwinden, in unverschuldeten Ursachen der Armuth; oder aber die Armuth kann herbeigeführt worden sein durch ein selbstverschuldetes Betragen des Verarmten, das, sei es nun schon an sich unsittlich oder auch nur unverständig, jedenfalls den Verfall der Vermögensverhältnisse nach sich zieht. Was die selbstverschuldeten Armuthsursachen betrifft, so bestehen die Fehler hauptsächlich in Müssiggang, Lüderlichkeit, Verschwendung und in Mangel an Vorsicht. Die einzelnen direkten Mittel, welche der Staat zur Verhinderung dieser Laster und Fehler in Anwendung bringen kann, sind leider nicht von sehr großer Wirkung. Es ist nicht die Aufgabe des Staates, seine Bürger zur Beobachtung der Moral und Vernunft zu zwingen; nur wenn aus dem unmoralischen oder unvernünftigen Gebahren der Bürger dem öffentlichen Wohle eine direkte Gefahr entspringt, ist er zur Anwendung von polizeilichen Mitteln berechtigt. Das ist aber im Allgemeinen bei den Fehlern, aus denen die Verarmung entstehen kann, nur sehr selten der Fall. Meist wirken verschuldete und unverschuldete Ursachen zusammen; damit aus Lüderlichkeit, Mangel an Vorsicht u. s. w. der gänzliche materielle Ruin entspringe und dadurch der Betreffende der Gesellschaft zur Last falle, müssen meist noch andere unglückliche Umstände hinzukommen. Nur wenn mit einiger Sicherheit der Schluß zu ziehen ist, daß durch fortgesetzte müßige oder lüderliche Lebensweise Verarmung eintreten muß, darf der Staat zu Zwangsmaßregeln schreiten. In allen andern Fällen muß er sich begnügen, durch allgemeine Mittel eine sittliche und geistige Hebung der Bevölkerung zu erstreben. Durch möglichste Verbreitung der Volksbildung, durch Kräftigung des sittlichen Zustands, durch Förderung der Volkswirthschaft in allen ihren Theilen wird der Staat, wenn auch nur allmählig und oft wenig merklich, doch im Laufe der Zeit sicher der selbstverschuldeten Armuth entgegenwirken. Eine ganze

Reihe von direkten Zwangsmitteln gegen die Laster der Lüderlichkeit und der Verschwendung und gegen den Mangel an Vorsicht, die in früherer Zeit und theilweise jetzt noch angewandt werden, haben sich als unwirksam, ja als geradezu schädlich bewiesen. So die Luxusgesetze der vergangenen Jahrhunderte (siehe den Artikel Luxus); die polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, wodurch leichtsinnigen Ehen vorgebeugt werden sollte, aber nur die Zahl der unehelichen Kinder vermehrt wurde (siehe den Artikel Ehe), so die Temperanzgesetze einzelner Staaten der nordamerikanischen Union, welche den Trunk nicht verhindert, aber die Heuchelei befördert haben. Auch der Müssiggang kann nur dann Anlaß zu einem zwangsweisen Einschreiten geben, wenn der Müssiggänger keine Mittel hat, aus denen er seinen Lebensunterhalt zu ziehen vermag, d. h. wenn er schon verarmt ist. Die Maßregeln, die dann zu ergreifen sind, gehören also nicht zu den Mitteln gegen die Verarmungsquellen, sondern zu der Versorgung der Armen selbst, so die Verbringung in ein Zwangsarbeitshaus u. s. w.

Nur zu häufig tritt die Armuth ein nicht durch Selbstverschuldung, sondern in Folge von Umständen, die ohne das Verschulden des Verarmten ihn der Existenzmittel berauben und gegen die der Einzelne nicht anzukämpfen vermag. Diese unverschuldete Armuth kann entstehen durch die Erwerbsunfähigkeit, d. h. einen körperlichen oder geistigen Zustand, in Folge dessen die von ihm betroffene Personen nichts oder nicht genug verdienen, um sich die nothwendigen Lebensmittel zu verschaffen. Dahin gehören Krankheit, körperliche oder geistige Schwäche, Kindes- und Greisenalter, vorausgesetzt, daß kein Kapital vorhanden ist, aus dem diese Personen ihren Unterhalt bestreiten können. Selbstverständlich kann der Staat diesen Zuständen in keiner Weise vorbeugen; aber er kann darauf hinwirken, daß jeder Arbeitsfähige Vorsichtsmaßregeln ergreife, damit im Falle der Krankheit, des Alters u. s. w. nicht er oder seine Angehörigen nach seinem Tode der öffentlichen Armenpflege anheimfallen. Aus diesem Grund soll der Staat die Errichtung von Sparkassen, Kranken- und Alterversorgungskassen, Versicherungsanstalten u. s. w. befördern und unterstützen, er soll durch Belehrung und zahlreiche Benützung derselben anregen; jedoch wird es sich kaum rechtfertigen lassen, wenn der Staat selbst die Gründung solcher Anstalten in die Hand nimmt oder wenn er, wie auch schon vorgeschlagen worden ist, einen allgemeinen Zwang zum Eintritt in dieselben ausüben wollte. (Siehe die Artikel Genossenschaftswesen; Sparkassen; Versicherungsanstalten.) Wohl aber läßt sich ein solcher Zwang vertheidigen bei Gewerben, bei welchen die Unglücksfälle oder Fälle der Erwerbslosigkeit sehr häufig sind, der Arbeitslohn aber so hoch ist, daß das Zurücklegen eines Sparpfennigs für den Arbeiter nicht sehr schwierig ist. Dies wird besonders bei Fabrikbetrieb und Bergbau der Fall sein. So sind auch die Bergleute oft gesetzlich verpflichtet, einen bestimmten Theil des Lohns in eine Kasse zu legen, aus welcher Kranke und Verunglückte u. s. w. unterstützt werden. In diesem Falle sind aber auch die Kuxeigenthümer gehalten, dazu beizutragen. Ein staatlicher Zwang ist jedoch immer mißlich, um den an sich geringen Verdienst der freien Verfügung des Arbeiters zu entziehen. Dagegen sollten alle Arbeitgeber nur solche Arbeiter in ihre Dienste nehmen, die sich zum Eintritt in eine derartige Vorsichtsanstalt verpflichten, aber auch selbst angehalten sein zu einem gewissen Beitrag zu dieser Anstalt. — Aehnlich wie mit den Ursachen der Erwerbsunfähigkeit verhält es sich mit einzelnen bestimmten Unglücksfällen, welche Armuth in ihrem Gefolge haben. Nur selten ist eine Abwendung derartiger Ereignisse durch staatliche Vorsorge möglich. So können Wasserbeschädigungen, Feuer, Viehkrankheiten u. s. w. durch gute Verwaltungsmaßregeln abgehalten oder wenigstens

schnell wieder unterdrückt werden. Dagegen steht gegen Mißwachs, Hagelschlag, Erdbeben u. s. w. dem Staat kein Mittel zu Gebote. Einen Schutz gegen Verarmung durch derartige Ereignisse bieten nur die Vorsichtsanstalten, die Kreditkassen, Versicherungsanstalten u. s. w. Ob dagegen bei den Leihhäusern, d. h. öffentlichen Kassen, welche auf Pfänder und gegen mäßige Zinsen Vorschüsse machen, die also gerade für den Fall eines plötzlich hereinbrechenden Unglücks von großem Nutzen sein können, nicht doch der Vortheil durch den Schaden überwogen wird, ist eine sehr bestrittene Frage. (Siehe darüber den Artikel Leih- und Pfandhäuser.)

Sind die Mittel, welche dem Staate gegen die bis jetzt angeführten Ursachen der Armuth, die meist nur einen Einzelnen betreffen, zur Verfügung stehen, schon von geringer Wirkung, so ist er noch mehr auf indirekte Mittel angewiesen zur Verhütung von den Armuthsursachen, die ihre Wirkungen auf ganze Klassen der Bevölkerung ausdehnen. Diese bestehen aber vor allem darin, daß in Folge einer Störung im volkswirthschaftlichen Leben des Volkes ein Mangel an lohnender Arbeit eintritt. Der Armuth müssen dann alle diejenigen verfallen, die ohne Kapital zu besitzen gezwungen sind von ihrer Hände Arbeit zu leben, aber keine Arbeit finden können. Bei längerer Dauer einer solchen Störung werden auch Viele verarmen, die ein kleines Kapital besessen, dasselbe aber in dieser Zeit der Erwerbslosigkeit verbraucht haben, und ohne Kapital und ohne Arbeit keine Mittel zur Existenz mehr besitzen. Diese Störungen können in verschiedenen Verhältnissen ihren Ursprung haben: 1. Arbeitsmangel bei Produktionskrisen. Im wirthschaftlichen Leben treten von Zeit zu Zeit Unterbrechungen im Absatz ein, häufiger bei Gewerben, die für den Großhandel arbeiten, seltener bei Gewerben mit kleinem Absatzgebiet, die selbst bei kurzer Dauer vielfache Verarmung in ihrem Gefolge haben. Ihre Veranlassung liegt oft in der unrichtigen Beurtheilung der Verhältnisse zwischen Begehr und Angebot, in momentaner Ueberproduktion, die dann eine Stockung des Absatzes und damit der Beschäftigung nach sich zieht. Allgemeiner werden die Folgen sein, wenn die Veranlassung nicht in Ueberproduktion, sondern in Verminderung der Konsumtion liegt, die herbeigeführt werden kann durch Theuerung, durch Krieg, durch innere Unruhen, dadurch, daß ein bisheriges Absatzgebiet durch ein hemmendes Zollsystem verschlossen wird. Andrerseits kann eine Störung in dem Gewerbebetrieb dadurch entstehen, daß der Bezug der nothwendigen Rohstoffe nicht mehr möglich ist, wie dies z. B. eingetreten ist in Folge des amerikanischen Bürgerkrieges (1860—1865) für alle Fabriken, welche die amerikanische Baumwolle verarbeiteten. In allen diesen Fällen wird ein größerer oder geringerer Theil der Gewerbe und Fabriken die Produktion beschränken oder ganz einstellen müssen, dadurch aber werden die Arbeiter brodlos. Der Mittel, welche dem Staate zu Gebote stehen, um diese Nothstände abzuwehren, sind nur sehr wenige. Allenfalls kann er durch diplomatische Verhandlungen ein ungünstiges fremdes Zollsystem beseitigen, er kann durch Unterstützung und Beförderung von wohleingerichteten Darleih- und Kreditanstalten einer Zahl von Geschäften über die schlimmen Zeiten hinweghelfen; aber bei einer länger andauernden Krisis werden diese Maßregeln von keiner großen Wirkung sein. 2. Arbeitslosigkeit wegen innerer Veränderung in einem Gewerbszweig. Eine solche Veränderung kann herbeigeführt werden durch einen Wechsel in der Mode oder in den wirklichen Bedürfnissen oder aber durch Aenderung in der Produktionsweise. Die Einführung von Maschinen, wo bisher Handarbeit herrschte, die Verdrängung des Kleingewerbes durch einen fabrikmäßigen Gewerbebetrieb hat in der Regel eine Arbeitslosigkeit

eines Theils der bisher Beschäftigten zur Folge. Theils wird durch Verbesserung oder Wohlfeilmachung der Begehr nicht immer in dem Maße und namentlich nicht immer so schnell gesteigert, daß die durch die Maschine überflüssig gewordenen Arbeiter in demselben Gewerbe beschäftigt werden könnten. Theils werden die an die bisherige Arbeitsart Gewöhnten für die veränderte Beschäftigung nicht tauglich sein, ihnen also Tauglichere vorgezogen werden. So günstige Folgen eine Verbesserung des Gewerbebetriebs auch für die gesammte Volkswirthschaft haben mag, für die brodlos gewordenen Arbeiter bleibt sie eine Quelle der Verarmung. Da es sich nun der Staat in keiner Weise zur Aufgabe machen kann, die Moden oder Sitten zu reguliren oder gar die Einführung neuer Betriebsarten zu verbieten, so kann er in diesen Fällen höchstens den Uebergang erleichtern und die Aufsuchung neuer Erwerbsquellen durch die brodlosen Arbeiter befördern. 3. Die Verarmung kann ferner die Folge sein einer übermäßigen Zahl von Arbeitern, die entweder durch eine zu rasche Bevölkerungsvermehrung im Inlande oder durch eine massenhafte Einwanderung entstanden sein kann. In Folge davon wird entweder der Arbeitslohn auf eine so niedrige Stufe sinken, daß er in keinem Verhältniß zu dem Preis der Lebensmittel steht, oder aber ein Theil der Arbeiter wird gänzlich arbeitslos bleiben. In beiden Fällen ist Noth und Verarmung die Folge; mit der Zeit wird freilich das richtige Verhältniß des Arbeitslohns zu den Preisen der Lebensmittel sich wiederherstellen durch Abnahme der Bevölkerung. Daß diese Zeit aber lange genug dauern kann, zeigt das Beispiel Irlands. Welche Mittel der Staat gegen Uebervölkerung zu ergreifen hat, darüber siehe den Art. Bevölkerung.

Die Armuth kann aber ferner ihre Quelle haben in fehlerhaften Gesetzen und Staatsanstalten. Eine verkehrte Volkswirthschafts- und Finanzpolitik kann und hat häufig genug, statt die Volkswohlfahrt zu fördern, einen Theil des Volkes der Verarmung entgegengeführt. Hierher gehören namentlich ungehörige Beschränkungen der gewerblichen Freiheit, Monopole, Privilegien, allzuviele Majorate, ferner ein Abgabensystem, wodurch die ärmeren Klassen am härtesten gedrückt werden, also eine ungleiche und ungeschickte Vertheilung und Erhebung der Abgaben; oder aber die Höhe der Forderungen des Staates ist so groß, daß die Steuern das jährliche reine Einkommen eines Theiles des Volkes verschlingen, vielleicht in das rohe Einkommen oder in das Kapital eingreifen. Bei allen diesen und ähnlichen Mißständen ist allerdings Abhilfe möglich. Gar oft aber wird es an der nothwendigen Einsicht oder dem guten Willen fehlen oder es kann auch der Widerstand derer, die bei den bestehenden Mißbräuchen ihren Vortheil finden, so mächtig sein, daß ihn die Staatsgewalt nicht zu brechen vermag.

III. Versorgung und Unterstützung der Armen.

A. Geschichte der Gesetzgebung. — Alle Religionen machen die Mildthätigkeit und die Unterstützung der Armen zu einer religiösen Pflicht und so finden sich bei den Völkern, deren Religionsbücher zugleich Gesetzesbücher sind, sehr ausführliche Vorschriften über die Armenunterstützung gegeben. Das Charakteristische ist hier die Vermischung des Rechts und der Moral, in Folge deren der Staat sich nicht blos darauf beschränkt, die unbedingt nothwendige Unterstützung anzuordnen, sondern in Folge deren er das religiöse Gebot einer sehr ausgedehnten Wohlthätigkeit zu einem staatlichen erklärt und die Pflicht, Almosen zu geben und den Anspruch, Almosen zu verlangen, sehr weit faßt. Namentlich ist dies der Fall bei den semitischen Völkern, bei den Juden, den Arabern und bei den Völkern, die den Mohammedanismus angenommen haben. So mußten die Hebräer alle

drei Jahre den Zehnten ihrer Ernte für die Wittwen und Waisen abgeben, ohne freilich in der Wahl der Personen beschränkt zu sein. Ein Theil des Ackerlands, die Ackerecke, durfte von dem Eigenthümer nicht abgeerntet werden, sie mußte für den Armen stehen bleiben. Das Maß dieser Ecke ist auf $^1/_{60}$ des Ackers festgesetzt. In jedem siebenten Jahre, dem sogenannten Jobeljahre, war die Ernte überhaupt gemeinschaftlich. Nicht blos die Abgaben vom Ertrage des Grundeigenthums, sondern auch das Minimum für die Almosen, welche an herumziehende Arme gegeben werden sollen, setzt der Talmud fest. Andererseits ist auch der Begriff der Armuth scharf bestimmt. Der Arme aber hat ein Recht auf Unterstützung, er kann, wenn sie ihm verweigert wird, darauf dringen, sogar darauf klagen. Auf ähnlichen Principien wie die jüdischen Religions- und Gesetzbücher beruht der Koran. Auch hier ist die Unterstützungspflicht der Einzelnen und der Anspruch auf Unterstützung sehr ausgedehnt. Der Procentsatz des Einkommens, der an den Armen gegeben werden soll, wird genau bestimmt; auf Unterstützung aber soll Anspruch haben jeder Bettler, jeder Dürftige, dessen Unterhaltungsmittel nicht für ein Jahr zureichen. Freilich ist es sehr fraglich, ob alle diese Vorschriften auch wirklich zur Ausführung kamen oder noch kommen, jedenfalls erregen die Bestimmungen in Betreff des jüdischen Jobeljahres gerechte Bedenken in Bezug auf ihre Ausführbarkeit.

Von den griechischen Staaten kennen wir nur die Einrichtungen Athens in Bezug auf Armenpflege. Darunter sind aber nicht die Kornspenden, nicht das Theorikon, ein Ersatz für das ursprünglich freie, dann verpachtete Theater, nicht die Gaben bei dem Besuche der Volksversammlungen gemeint, das alles sind nicht Gaben der Armenpflege, es sind Bürgerrechte, Ansprüche, die jedem Bürger reich oder arm zukamen; daß sie den Armen den Unterhalt erleichterten, von Reichen faktisch nicht geltend gemacht wurden, ändert den Charakter der Gaben nicht. Die eigentliche öffentliche Armenpflege bestand erstens darin, daß die Waisen derer, welche im Kriege ihren Tod gefunden hatten, bis zu ihrem 18. Jahr auf Staatskosten erzogen wurden. Ferner erhielten diejenigen, welche wegen körperlicher Schwächen oder Gebrechen erwerbsunfähig waren, eine Unterstützung aus Staatsmitteln, die ursprünglich einen Obolos, später zwei Obolen beträgt. Als arm wurde aber nur der betrachtet, der weniger als 3 Minen (etwa 66 Thaler) Vermögen hatte. Zuerkannt wurde diese Unterstützung durch Volksbeschluß, die Prüfung der Personen geschah durch den Rath der Fünfhundert. Böckh (Staatshaushaltung der Athener 2. Aufl. Bd. I., S. 342 u. f. f.) berechnet den jährlichen Aufwand für diese Unterstützung auf 5, später auf 10 Talente (6875, resp. 13,750 Thlr.).

So wenig wie die athenischen Kornspenden, hatten die römischen Spenden von Lebensmitteln, die namentlich unter den Kaisern einen immer größern Umfang annahmen, den Zweck der Armenpflege im Auge. Sie dienten politischen Absichten, wenn sie auch für die hauptstädtischen Armen wenigstens eine sehr bedeutende Unterstützung boten. Den Charakter eigentlicher Armenanstalten tragen dagegen die Stiftungen zur Erziehung von Kindern, namentlich Knaben, die sogenannten Alimentationen, zur Unterstützung armer Familienväter u. s. w., wie sie unter den Kaisern, insbesondre seit Nerva und Trajan von den Kaisern selbst, aber auch von Privatpersonen (z. B. Plinius Epist. I, 8) gemacht wurden. — Das Christenthum schrieb, wie die jüdischen Religionsbücher, die Ausübung der Mildthätigkeit als religiöses Gebot vor. Die Unterstützung des Armen, die Hingabe des ganzen Vermögens erschien als ein gottgefälliges Werk, als ein besonderes Verdienst. In der römischen Kirche trat dann bald der Zweck der Unter-

stützung, die Erhaltung des Nächsten zurück gegen die Verdienstlichkeit der Gabe, der Entäußerung des Ueberflusses. Diese Auffassung der Wohlthätigkeitspflicht, die mehr um Gottes als um der Armen Willen ausgeübt wird, steigerte zwar die Gaben, ließ dagegen ihre Vertheilung außer Acht. Man gab um seiner Sünden willen, denn die schwersten konnten so gebüßt werden, und nahm wenig Notiz davon, wem man gab, dem Armen oder Trägen, übersah auch dabei, daß diese ungeregelte Vertheilung den Trieb zur eignen Erhaltung schwächte, den Müssiggang mit allen Folgen verbreitete. Bald gingen die größern Gaben, die Stiftungen zur Vertheilung und Verwaltung an die Kirche über, die sie veranlaßt hatte, und diese Verwaltung nach der Absicht des Stifters wurde sogar ein Recht der Kirche. In ihrer Hand sammelten sich die Unterstützungsmittel, und durch ihre Hand gingen die Almosen. Die rücksichtslose Wohlthätigkeit der Kirche und insbesondere der Klöster vermehrte aber nur die Menge der Armen und Bettler. Denn, wie Montesquieu sagt, die Klöster unterstützen die Faulheit der andern, weil eine Unmasse träger Leute, adelige und bürgerliche, von ihrer Gastfreiheit Gebrauch machen und ihr Leben damit zubringen, von einem Kloster in das andere zu laufen! — Der mittelalterliche Staat überließ das Armenwesen der Kirche, er hatte seine Aufgaben beschränkt auf Schutz gegen Außen und Aufrechthaltung des Rechts im Innern. Doch in dem Reiche Karl des Großen wurden auch staatliche Vorschriften über Armenunterstützung erlassen. So wurde durch das Kapitulare von 779 für Zeiten der Noth den geistlichen und weltlichen Großen auferlegt, eine bestimmte Zahl Hilfsbedürftiger zu unterhalten und eine Abgabe zu demselben Zwecke zu entrichten, also eine förmliche Armensteuer. Durch Kapitulare von 806 wurde bestimmt, daß jeder Grundbesitzer seine Armen aus seinem Lehengut oder seinem eignen Vermögen ernähre. Ueberhaupt war jeder Senior verpflichtet, seine homines zu unterstützen. Am Hofe Karls des Großen gab es einen eignen Aufseher für die Armen und Bettler, damit sich unter ihnen kein Betrüger verstecken könne (Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte, Band IV, S. 34). — Während des Mittelalters finden sich nur höchst vereinzelt vom Staate ausgehende Vorschriften über Armenunterstützung. In Frankreich erließ Ludwig der Heilige im 13. Jahrhundert Verordnungen gegen Bettler und Landstreicher und sandte Kommissäre in die Provinzen, um Verzeichnisse der arbeitsunfähigen Armen aufzunehmen und sie zu unterstützen. In Deutschland beschloß im Jahre 1256 (15. August zu Würzburg) der Rheinische Städtetag, daß jeder Einwohner einer Bundesstadt, der wenigstens 5 Mark besitzt, alljährlich einen Pfennig entrichten soll. Vier Geschworne sollen diese Almosen nach ihrem besten Ermessen an die Armen vertheilen. Dieser Beschluß, der ziemlich vereinzelt steht, ist aber um so interessanter, weil er auf das Bestreben sich von dem Einfluß der Geistlichkeit loszumachen, deutet, und einen Kern hätte bilden können zu einer weltlichen geordneten Armenpflege.

Gegen Ende des Mittelalters häufen sich die Bestimmungen über Armenwesen in allen Staaten. Die Masse der Armen, der Bettler, der Landstreicher war eine so große geworden und fiel bei dem zunehmenden Wohlstand und den vermehrten Ansprüchen, die an den Staat gemacht wurden, so lästig, daß sich der Staat mehr und mehr veranlaßt sah, polizeiliche Vorschriften gegen Bettler und Landstreicher und Bestimmungen über die Armenunterstützung zu erlassen. In den deutschen Städten findet sich schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine städtische Almosenpflege eingeführt, so in Frankfurt a. M. schon 1437. In derselben Stadt wurde bestimmt, daß nur denen Almosen gegeben werden solle, die schon acht Jahre Bürger seien (1486). Da das Betteln nicht ganz zu unterdrücken

war, so sollten nur diejenigen zu betteln befugt sein, die von dem städtischen Armenpfleger die Erlaubniß dazu erhalten haben (1488). In andern Städten war das Betteln nur den einheimischen Bettlern erlaubt, den fremden verboten, so Nürnberg (1478), Augsburg (1522). Das Bettlerunwesen hatte aber so um sich gegriffen, daß Kaiser und Reich sich veranlaßt sahen, allgemeine Bestimmungen zu erlassen. Auf dem Reichstag zu Lindau (1497) wurde beschlossen, daß jede Stadt und Kommune ihre Armen ernähren und unterhalten und keinem fremden Betiler gestatten soll, zu betteln. Nur wenn ein Amt oder Stadt nicht im Stande wären, ihre Armen zu ernähren, so soll die Obrigkeit dieselben Armen mit einem brieflichen Schein und Urkund in ein ander Amt zu befördern Macht haben. Diese Bestimmung wurde dann öfter wiederholt, so in der Reichspolizeiordnung von 1548 und 1577 und ging auch in die Landespolizeiordnungen über. In einzelnen Staaten wurden auch nähere Vorschriften erlassen über die Armenpflege selbst, so z. B. in Churpfalz durch die Almosenordnung von 1574. Darnach soll in jeder Kirchengemeinde ein Kollegium von Armenpflegern bestehen, das gebildet ist aus dem Pfarrer und zwei oder mehr gewählten Aeltesten. Diese sollen dann aus den Gerichten, Obrigkeiten, Räthen und aus der Gemeinde Mitglieder zuziehen. Eine Armensteuer soll nicht erhoben, sondern nur Kollekten veranstaltet werden. Bettel ist verboten und mit Strafe bedroht. Doch nützten diese Vorschriften für die Zeiten der Theurung oder Kriegsnoth wenig. Schaaren von Armen und Bettler sammelten sich dann und zogen in hellen Haufen durchs Land; so zogen 1529 über 1600 Arme raubend und mordend aus Lothringen und Burgund bis auf den Schwarzwald. Im Jahre 1636 lagerten tausende von Bettlern vor Frankfurt, die in die Stadt nicht eingelassen wurden und vor den Thoren Hütten bauten.

Erst seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts fing man in Deutschland an, sich energischer mit dem Armenwesen zu beschäftigen. In den meisten Staaten werden Armenordnungen erlassen, so Chur-Braunschweig schon 1702, Oesterreich 1754, Chur-Mainz 1778, Mecklenburg 1783, Oldenburg 1787 u. s. w. Es werden strenge Strafen gegen Bettel und Landstreicherei erlassen und Bestimmungen getroffen über die Unterstützungspflicht der Gemeinden. So hatte in Oesterreich jeder Anspruch auf Unterstützung, der in der Gemeinde das Bürgerrecht erworben oder sich 10 Jahre daselbst aufgehalten hatte. Alle übrigen sollen unbedenklich in ihr Vaterland oder Geburtsort geschoben werden. In Folge davon fand seit 1781 jährlich zweimal der sogenannte Wiener Schubb statt. Alle nicht ansäßigen Bettler und Landstreicher wurden aufgegriffen und unter sicherer Bedeckung an die bairische Grenze gebracht, wo sie Baiern in Empfang nahm und in den schwäbischen Kreis absetzte. In diesem kleinen Gebiet, das aus 80 Territorien bestand (die reichsritterschaftlichen nicht gerechnet), war überhaupt der festeste Sitz der Armen, Bettler und Jauner im vorigen Jahrhundert. Gab es doch eigne Bettlerorden, die Freileute, und wird doch die Zahl der Bettler von einem Sachkundigen auf 6000—8000 berechnet. Das Uebel nahm so überhand, daß das Konstanzer Viertel des schwäbischen Kreises im Jahre 1783 beschloß, jede Gemeinde solle ihre Armen unterstützen; Ortsangehörig aber sei jeder, der sich zwei Jahre in der Gemeinde aufgehalten habe; diejenigen, die nirgends eine Heimath haben, seien in ein gemeinschaftliches Arbeitshaus zu bringen. In Oesterreich wurde unter Joseph II. auch die Armenpflege selbst organisirt. In Folge der Anregung durch den Grafen Bouquoi wurden seit 1782 in den verschiedenen Provinzen die Armeninstitute eingeführt, die heute noch bestehen. An ihrer Spitze steht der Orts-

geistliche, in dessen Hände auch die Mittel zur Unterstützung fließen, und unter seiner Leitung üben die von ihm bezeichneten Armenväter die Armenpflege aus. In Preußen beschränkten sich die staatlichen Vorschriften darauf, den Bettel zu verbieten und zu verordnen, daß „jede Stadt und Dorf ihre Armen nothdürftig versorgen solle" (Edikt vom 28. April 1748), während über die Ortangehörigkeit der Armen keine Bestimmung getroffen war. Erst das Allgemeine Landrecht von 1794 (Theil II Tit. 19, § 10 u. f. f.) versuchte eine umfassende Regelung des Armenwesens.

An eine durchgreifende Reform des Armenwesens ging man denn auch namentlich in einzelnen größern Städten Norddeutschlands, so in Braunschweig, Lübeck, Hamburg, wo auf Veranlassung von Büsch durch Voght in trefflicher Weise eine tiefeingreifende Reorganisation eingeleitet wurde, so daß von 1788 bis 1798 die Zahl der Armen von 9757 auf 6013 sank. In den meisten katholischen Städten konnte man sich dagegen nicht aus dem hergebrachten planlosen Almosengeben herausreißen und die Zahl der Armen belief sich z. B. in Köln bei 80,000 Einw. im Jahr 1781 auf 22,000; in München bei 37,200 Einw. auf 3000.

In Frankreich wurde das Verbot des Bettelns und die Strafandrohungen gegen dasselbe während des Mittelalters häufig wiederholt; eine umfassendere Gesetzgebung entstand aber auch hier erst mit dem 16. Jahrhundert. Im Jahre 1536 verordnete Franz I., daß die Armen von der Gemeinde zu verpflegen seien; wiederholt wurde dies in der Ordonnanz von Moulins von 1560, wodurch zugleich eine Armensteuer auferlegt wurde. Trotzdem hatte im 17. Jahrhundert die Bettelei wieder furchtbar überhand genommen, man zählte im Jahre 1640 über 40,000 Bettler, welche die öffentliche Sicherheit und Ruhe bedrohten. Ludwig XIV. ging von Neuem daran, durch feste Vorschriften über das Armenwesen diesem Uebel zu steuern. Nicht nur das Betteln wurde mit Strafen bedroht, sondern auch das Almosengeben auf der Straße und andern öffentlichen Orten (1656). In dem Edikt von 1662 wird die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung ihrer Armen wiederholt, die Bedingungen aufgestellt, unter denen ein Dürftiger allein Anspruch auf Armenunterstützung haben solle, die Bildung einer Liste, in welcher die Armen aufzuzeichnen sind, angeordnet, die Fälle bezeichnet, in denen ein Armer in die Wohlthätigkeitsanstalten aufzunehmen ist, und in denen er in seiner Behausung Unterstützung empfangen solle, und schließlich die Erhebung einer Armensteuer angeordnet. Später ging dann Ludwig XIV. so weit, eine allgemeine Verordnung zu erlassen über die Verwaltung des Vermögens der Wohlthätigkeitsanstalten (1695), die unnützlichen zu unterdrücken, mehrere, wo es ihm nöthig erschien, in eine zu vereinigen (1693), und um die Ausführung aller dieser Maßregeln zu sichern, übertrug er dem Staatsrath die Entscheidungen in allen die Wohlthätigkeitsanstalten berührenden Angelegenheiten (6. März 1695, und 8. Juli 1705). Diese oberste staatliche Aufsicht über das gesammte Armenwesen des Landes wurde im 18. Jahrhundert nicht nur aufrecht erhalten, sondern sogar noch ausgedehnt (Edikt vom August 1749). Bei dem Ausbruch der französischen Revolution wurde die Armenfrage namentlich in Folge der vorausgegangenen Theurungsjahre von den verschiedensten Seiten aufgeworfen und behandelt. Die Nationalversammlung stellte als Grundsatz auf, daß die Staatsverwaltung die Aufsicht zu führen habe über alle Wohlthätigkeitsanstalten und erklärte in der Konstitution von 1791, daß eine einzige Anstalt für das Land geschaffen und organisirt werden sollte zur Unterstützung der arbeitsunfähigen Armen, zur Auferziehung der verlassenen Kinder und zur Arbeitsverschaffung für arbeitsfähige

Arme (Tit. I, § 15). Schon 1789 waren zunächst in Paris, dann in allen Provinzen Nationalwerkstätten gegründet worden, welche ungeheure Summen verschlangen (in Paris in einem Jahre mehr als 15 Millionen), während die Arbeit rein nutzlos war; doch wurden sie im Laufe der Revolution bald aufgelöst. Die in der Verfassung von 1791 aufgestellten Grundsätze, daß die Armenpflege für das ganze Land völlig centralisirt und allein von der Staatsverwaltung ausgeübt werden sollte, wurden durch die Gesetze des Konvents bis in die äußersten Konsequenzen durchgeführt. Die Güter aller Stiftungen und das Vermögen der Hospitäler wurden dem Staatsvermögen einverleibt, die Armenpflege selbst Staatsbeamten übertragen. Den Armen wurde ein eigentliches Recht auf Unterstützung gegeben, das auf dem administrativen Beschwerdeweg verfolgt werden konnte. Eine Liste der Armen sollte in jedem Ort angefertigt und unter die Kontrolle der Bürger gestellt werden. Um das Unglück zu ehren, sollte ein Nationalfest jährlich stattfinden, an dem die Listen öffentlich vorgelesen werden sollten (Ges. vom 19. März 1793; und 23. Messidor des Jahres II, vom 22. Floreal des Jahres II u. s. w.). Doch gelangte dieser Plan einer kolossalen Centralisation nicht zur Ausführung; bei der Finanznoth der Republik fehlten die Mittel, bei der Desorganisation der ganzen Verwaltung die Kräfte. Schon im Jahre 1796 wurde den einzelnen Wohlthätigkeitsanstalten ihre juristische Persönlichkeit wiedergegeben, sowie ihre Unabhängigkeit und lokale Verwaltung (Ges. von 16. Vendem. des Jahres V). Die Spitäler u. s. w. erhielten wieder ihre besondere Verwaltung und wurden der Aufsicht der Gemeindebehörden unterstellt. Zur Unterstützung der Hausarmen wurden 1796 in jeder Gemeinde Wohlthätigkeitsbüreaus errichtet (bureaux de bienfaisance), die heute noch bestehen. Ein Recht auf Unterstützung besteht nicht mehr. Die Wohlthätigkeitsbüreaus sind nur, so weit ihre Mittel reichen, verpflichtet, den Ortsarmen Hilfe zu leisten. Ortsarm aber ist 1. wer in der betreffenden Gemeinde durch Geburt sein Domicil hat, das ist das Domicil, das die Mutter im Augenblick der Geburt hatte, 2. wer sich ein Jahr in der Gemeinde aufgehalten hat; für die, welche ihre Dienste vermiethen, sind zwei Jahre nöthig, für die, welche in der Gemeinde heirathen, nur 6 Monate; 3. wer sich in dem Augenblick der Noth in der Gemeinde aufhält, a. wenn er als Soldat den Krieg mitgemacht hat, b. 70 Jahre alt oder ein altersschwacher Greis ist, c. wer in Folge der Arbeit arbeitsunfähig geworden ist, d. die Kranken (das noch in Geltung stehende Gesetz vom 24. Vendem. des Jahres II).

So erkennt also der Staat eine unbedingte Verpflichtung die Armen zu unterstützen, nicht mehr an; er sorgt nur für sie soweit die Mittel der bestehenden Anstalten reichen. Obgleich die meisten französischen Schriftsteller an diesem Grundsatz festhalten, und namentlich der englischen Gesetzgebung gegenüber vertheidigen, so lauten doch die Urtheile der besten Sachkundigen über die französische Armenpflege höchst ungünstig, und es wird kaum zu leugnen sein, daß die gemachten Vorwürfe das Princip selbst treffen. So sagt z. B. Watteville in dem officiellen Bericht an den Minister des Innern über die Verwaltung der Wohlthätigkeitsbüreaus und die Lage des Pauperismus in Frankreich (1854): „Die Durchschnittssumme der von den Wohlthätigkeitsbüreaus vertheilten Unterstützungen beträgt für den Einzelnen 10½ Franken das Jahr. Das ist völlig unzureichend und man kann kühnlich behaupten, daß ohne diese Unterstützung die Armen nicht unglücklicher wären. Ebenso unwirksam ist das, was man die Unterstützung der Hausarmen nennt (die nicht in Geld, sondern in Lebensmitteln besteht). Der Arme

würde nicht mehr leiden, wenn diese lächerliche Unterstützung, die mit einer so vollkommenen Unkenntniß monatlich vertheilt wird, aufhöre. Seitdem die Verwaltung der öffentlichen Unterstützung der Hausarmen ihre Thätigkeit begonnen hat, hat man noch nicht einen einzigen Armen dem Elende entrissen und ihm wirklich aufgeholfen. Im Gegentheil, sie macht häufig die Armuth zu einem erblichen Zustand." —

Auch in England nimmt erst im 16. Jahrhundert die Gesetzgebung auf die positive Armenpflege Rücksicht. Im Laufe des Mittelalters waren sehr häufig Verbote gegen den Bettel und Landstreicherei mit strengen Strafandrohungen ergangen. Durch das Gesetz von 1536 wurden die einzelnen Hundertschaften, Städte und Kirchspiele angewiesen, die Armen durch freiwillige Almosen so zu unterhalten, daß sie nicht genöthigt seien, öffentlich zu betteln, bei Strafe von 20 Schilling monatlich für jede Person, welche Beiträge verweigert. In dem 16. Jahrhundert folgten dann noch mehrere ergänzende Gesetze, welche in dem großen Gesetze Elisabeths von 1601 ihre Zusammenfassung und Abschluß fanden. Die leitenden Grundsätze sind: 1. Die Armenlast ist die allgemeine, gleichmäßige Last jedes Kirchspiels. Heimathberechtigt in dem Kirchspiel ist jeder, der darin geboren oder seit drei Jahren wohnhaft ist. Dieser Grundsatz der Freizügigkeit wurde später durch das Niederlassungsgesetz Karls II. vom Jahre 1682 aufgehoben und die größten Beschränkungen der Freizügigkeit eingeführt. Darnach kann jede Person binnen 40 Tagen nach ihrer Ankunft, wenn sie muthmaßlich der Armenpflege zur Last fallen kann, polizeilich ausgewiesen und nach dem Kirchspiel zurücktransportirt werden, in welchem sie zuletzt eine gesetzliche Niederlassung hatte durch Geburt, eigne Wirthschaft, Aufenthalt, Lehrlingschaft oder Dienst für einen Zeitraum von wenigstens 40 Tagen. 2. Die Armenpflege selbst wird ausgeübt durch die Kirchenvorsteher und zwei oder mehrere Armenaufseher, welche jährlich aus den ansäßigen Einwohnern von den Friedensrichtern ernannt werden. Sie haben den arbeitsfähigen Armen Arbeit, den unfähigen Unterstützung zu verschaffen. Personen, die sich weigern zu arbeiten, können sie in ein Arbeitshaus oder Gefängniß schicken. Armenkinder können sie zwangsweise als Lehrlinge unterbringen. 3. Um die Mittel zur Armenpflege aufzubringen, sind die Kirchenvorsteher und Armenaufseher berechtigt eine Kirchspielarmensteuer aufzulegen. Steuerpflichtig ist der Inhaber von Grundstücken und Häusern, sei er nun Eigenthümer oder Pächter oder Miether, wohne er in dem Kirchspiel oder nicht. Die Mobilien dagegen werden von der Steuer nicht getroffen.

Dieses Gesetz, das im Wesentlichen bis 1834 unverändert bestand, führte im Laufe der Zeit zu den größten Mißständen. Das Niederlassungsgesetz hatte zur Folge, daß es für jedes Kirchspiel die Hauptaufgabe wurde, „soviel Leute wie möglich auszuweisen, sowenig wie möglich zuzulassen. Um die Armensteuer herunterzubringen, mußte das Kirchspiel entvölkert werden" (Burn History of the Poor Laws. 211). Trotzdem erreichte die Armensteuer eine meist ungeheure Höhe, da in unverantwortlichster Weise gewirthschaftet wurde. Die ganze Armenpflege ging in Geldunterstützung auf, und ein großer Theil derer, die Unterstützung empfingen, bestand aus Arbeitsfähigen, die aus Trägheit von der Armensteuer lebten. Es wurde fast zu einem Beruf Armer zu sein, der dem des Handwerkers, Matrosen u. s. w. gleich stand. Nachdem schon 1795 das Niederlassungsgesetz soweit aufgehoben worden war, daß Niemand mehr wegen Wahrscheinlichkeit der Verarmung ausgewiesen werden könne, trat dann 1834 eine völlige Reformation der Armengesetzgebung ein. Die wichtigsten Neuerungen des Gesetzes von 1834

bestehen in der Bildung einer Centralbehörde für das Armenwesen (Poor Law Board); in der zwangsweisen Einführung von Armenverbänden, die aus mehreren Kirchspielen bestehen, in der genauen Festsetzung der Bedingungen zur Armenunterstützung und in der Organisation der Werkhäuser. Die Centralbehörde bildet die höchste Verwaltungsstelle und ist beauftragt, das Gesetz zum Vollzug zu bringen. Sie erläßt Verordnungen über Armenversorgung, Errichtung von Armenhäusern, Erziehung und Unterbringung armer Kinder, sie kann die Vereinigung mehrerer Kirchspiele zu einem Armenverbande verfügen und die Anstellung besoldeter Beamten anordnen. Jeder Armenverband hat seinen Vorstand (Board of Guardians), der aus den Friedensrichtern des Bezirks und den von den einzelnen Kirchspielen gewählten Mitgliedern besteht. Unter deren Leitung und Aufsicht werden die Unterstützungen vertheilt, sie haben die Entscheidung über den einzelnen Fall der Unterstützung. Jedes einzelne Kirchspiel sollte nach wie vor die besondern Kosten seiner Armen tragen und nach demselben Verhältniß zu den gemeinsamen Kosten des Arbeitshauses des Verbands beitragen; der Verband als solcher die Kosten des Arbeitshauses in dem angegebenen Verhältnisse, die Unterstützungskosten von wandernden Personen, Findlingen u. s. w. und von den Armen tragen, die wegen 5jährigen Aufenthalts nicht mehr ausgewiesen werden können. Nach den neuesten Gesetzen von 1865 aber übernimmt der Armenverband alle Kosten der Armenpflege, und nur diejenigen Personen können aus dem Gebiet des Verbands ausgewiesen werden, die sich noch nicht ein Jahr darin aufhalten (28 Viktoria c. 79). Hiermit ist die vollste Freizügigkeit durchgeführt und die Bedeutung der Kirchspiele für die Armenpflege darauf reducirt, daß die Kirchspielbeamten die Steuer einziehen. — Nach dem Gesetz von 1834 soll jeder, der auf Armenunterstützung Anspruch machte, ins Arbeitshaus gehen müssen. Arbeitsfähige, die sich im Arbeitshause weigern zu arbeiten, werden mit Gefängniß und Korrektionshaus gestraft. Die Armenunterstützung außerhalb des Armenhauses sollte die Ausnahme sein. In dem Zwang zum Eintritt in das Armenhaus hoffte man einen Prüfstein für die wirklich Bedürftigen zu finden.

Das Gesetz hatte gleich in den ersten Jahren eine günstige Wirkung hervorgebracht. Viele, die bisher Unterstützung genossen hatten, weigerten sich in das Armenhaus zu gehen und suchten ihr Brod selbst zu verdienen. Die Armensteuer sank von 6,317,254 Pfd. St. in 1834 auf 4,717,629 in 1836 und betrug trotz der großen Steigerung der Bevölkerung von etwa 14 Millionen auf 20 Millionen im Jahre 1861 doch nur 5,778,943 Pf. St. Doch ist der Grundsatz der nur ausnahmsweisen Unterstützung außerhalb des Hauses nicht durchzuführen gewesen; vielmehr waren im Jahre 1861 von 883,921 Armen nur 125,866 in das Armenhaus aufgenommen und 759,055 anderweitig unterstützt.

B. Statistik der Armen. So wichtig in den manigfachsten Beziehungen eine auch nur einigermaßen genaue Statistik der Armenbevölkerung in den einzelnen Staaten wäre, so ist doch kaum der Anfang dazu gemacht. Abgesehen von England, wo jährlich genaue Nachrichten über die Armen veröffentlicht werden, welche Unterstützung empfangen haben, finden sich aus den übrigen Ländern nur vereinzelte Notizen, die meist kein besonderes Vertrauen auf ihre Genauigkeit erwecken können. Wenn wir auch die großen Schwierigkeiten, die sich einer Armenstatistik entgegenstellen, keineswegs verkennen, so wäre doch wohl eine größere Aufmerksamkeit der officiellen Statistik auf dieses Gebiet möglich, als ihm jetzt zu Theil wird. Für Preußen findet sich der Versuch einer Armenstatistik gemacht in den Resultaten der Verwaltung des preußischen Staates für 1849, die von Dieterici

herausgegeben sind. Darnach betrug die Zahl der Armen im ganzen Staat bei 16,035,561 Einw. 776,882, so daß auf 20,64 Einw. ein Armer kam. Die auf die Armenpflege verwandte Summe betrug 5,481,317 Thlr. Doch sagt Dieterici selbst: es läßt sich aus den angegebenen Zahlen in so entfernt von einander liegenden Territorien, wie Bromberg und Köln über den Zustand des Armenwesens und der Armenpflege, bei so verschiedenen Sitten, Lebensgewohnheiten, Bedürfnissen, Wohlstandsverhältnissen keine Vergleichung anstellen. Die Zahlen zeigen nur, wie viel Arme öffentlich unterstützt werden, nicht wie viel vorhanden sind. — Für Oesterreich wurde 1857 die Zahl der Armeninstitute auf 6390, der Armen auf 252,490 und die Summe der Unterstützungen auf 2,296,782 fl. angegeben. Im Jahre 1865 für Oesterreich ohne Ungarn die Zahl der Armeninstitute auf 6877, der Armen auf 270,784. In den 1152 Versorgungshäusern sollen 30,015 Personen verpflegt worden sein. In die Waisenhäuser wurden 3674 Kinder und in die Findelhäuser 85,957 Kinder aufgenommen (Statistisches Jahrbuch 1867).

Ziemlich genau scheinen die Nachrichten über das niederländische Armenwesen zu sein. Darnach gab es 1860: 267,355 kirchliche, 31,905 Privat- und 224,121 Gemeindeanstalten zu wohlthätigen Zwecken. Der Kostenaufwand belief sich für die erstern auf 4,542,412 fl., für die zweiten auf 1,013,242 und für die letzten auf 5,194,822 fl. Die Zahl der sämmtlichen Armen belief sich auf 523,381, davon erhielten 431,125 Unterstützung in ihrer Wohnung. (Congrès International de Londres 1862 I. p. 198).

Die Zahl der Armen in Frankreich wird von Watteville für 1847 auf 8 Prozent der Bevölkerung berechnet, so daß also auf 12 Einw. ein Armer kommt. Doch bestanden nur in 9556 Gemeinden mit 16,521,883 Einw. Wohlthätigkeitsbüreaus (bei einer Gesammtbevölkerung von 35,400,400 Einw.). Diese unterstützten 1,329,659 Arme. Dagegen gibt Moreau de Jonnes für 1841 nur 806,970 Arme an, und Villeneuve (1829) berechnet ihre Zahl auf 1,586,340. Aus Italien liegen nur von den Provinzen Turin, Alessandria, Cuneo und Novara einigermaßen genaue Angaben vor (Statistica del Regno d'Italia. Le Opere Pie nel 1861. Firenze 1868). Diese 4 Provinzen hatten bei 2,765,063 Einw. 1825 Wohlthätigkeitsanstalten, von denen 458 seit 1815 gegründet worden sind. Die Zahl der unterstützten Armen im Jahre 1861 betrug 772,944, davon erhielten 109,259 Unterstützung in Geld. Das Vermögen dieser Anstalten belief sich auf 154,783,341 L., die Einnahmen jährlich auf 12,103,079 und die Ausgaben auf 11,740,747 L.

C. Die Unterstützung der Armen. — 1. Umfang der staatlichen Pflicht. Wir haben schon oben gesehen, daß, wie die gesammte Staatsthätigkeit nur eine ergänzende sein soll, so auch die auf das Armenwesen gerichtete nur da einzutreten hat, wo die Kräfte des Einzelnen oder der Vereine Einzelner nicht ausreichen, um denjenigen Hilfe zu leisten, die ohne Beistand der Noth erliegen würden. Die staatliche Unterstützung der Armen hat also nur dann Platz zu greifen, wenn keine Privatperson vorhanden ist, die zur Versorgung der Armen gesetzlich verpflichtet ist. Diese Verbindlichkeit wird gewöhnlich auf Ascendenten und Descendenten beschränkt. Es läge aber nahe, sie soweit auszudehnen, als der rechtlich anerkannte Familienverband reicht. Die Grenze desselben sollte naturgemäß mit der Grenze des Intestaterbrechts zusammenfallen und demgemäß jeder Erbberechtigung eine eventuelle Unterhaltsverpflichtung entsprechen. Dies ist allerdings unmöglich unter der widersinnigen Herrschaft eines unbegrenzten Intestaterbrechts (Brater, deutsches Staatswörterbuch Bd. I, S. 400. Vgl. auch den Artikel Erbrecht).

b. Der Staat ist nur dann zur Unterstützung verpflichtet, wenn und soweit die freiwillige Armenpflege der Einzelnen oder Armenvereine nicht ausreicht. Eine Unterdrückung derselben wäre unmöglich, dazu fehlt dem Staate die Macht, aber sie wäre auch verwerflich und verkehrt, denn eine auf richtigen Grundsätzen ruhende freiwillige Armenpflege ist jedenfalls die wirksamste und sittlichste; mit ihr ist am sichersten der das Almosen begleitende persönliche Verkehr mit dem Empfänger verbunden, durch sie kann die sittliche Einwirkung auf den Armen in zweckmäßigster Weise ausgeübt werden. Wohl aber hat der Staat das Recht und die Pflicht die Uebung der Wohlthätigkeit zu beschränken, wenn sie sich zu gemeinschädlichen Mißgriffen verleiten läßt, wenn sie ohne Unterscheidung zwischen Bedürftigen und Nichtbedürftigen Almosen reicht und dadurch nicht der Armuth steuert, sondern den Müssiggang und die Arbeitsscheu fördert. Doch wird die Bestrafung der Almosengeber selbst in den meisten Fällen unwirksam sein; der Fehler der Privatwohlthätigkeit kann nur nach einer Richtung hin wirksam bekämpft werden: durch strenge Bestrafung der Bettler.

c. Dagegen kann die Armenpolizei, d. h. die Thätigkeit, die mit Befehl, Verbot und Zwang verbunden ist, einzig von der Staatsgewalt ausgehen, wie jede polizeiliche Thätigkeit. Eine Unterstützung durch freiwillige Thätigkeit ist hier nicht möglich.

Was nun den Umfang der staatlichen Unterstützungspflicht den Armen selbst gegenüber betrifft, so haben wir schon in der Geschichte der Gesetzgebung gesehen, daß England und Deutschland den Staat für verpflichtet erklären, jeden Armen, dem es an Existenzmittel fehlt, zu unterstützen, während in Frankreich diese Pflicht nur soweit reicht, als die augenblicklich vorhandenen Mittel es erlauben, sich also hier die Ausgaben nach den Einnahmen, dort die Einnahmen nach den Ausgaben richten müssen. In Folge des französischen Grundsatzes suchen denn die Wohlthätigkeitsbüreaus, wie ein französischer Schriftsteller sagt, ohne Unterlaß die Zahl der Unterstützten zu verringern. Die Unglücklichen, die nun von der öffentlichen Unterstützung zurückgewiesen sind, sehen sich gezwungen, zu der Bettelei ihre Zuflucht zu greifen, um nur ihre dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen. Aus der Begründung der staatlichen Unterstützungspflicht, wie wir sie versucht haben, ergibt sich die alleinige Richtigkeit des englisch-deutschen Grundsatzes. Freilich hat der Arme damit noch nicht ein gerichtlich zu verfolgendes Recht auf Unterstützung. Ueber den Grad des Bedürfnisses kann allein die Verwaltungsbehörde entscheiden. Die richtige Stellung des Empfangenden darf nicht verkehrt werden, so daß etwa der Arme als ein trotziger Gläubiger, der seine Schuld einfordert oder wenigstens als ein Gleicher, welcher sich bezahlen läßt, erscheint. Ein Versäumniß in dieser Beziehung verwirrt die Begriffe der Armen und ist dadurch gefährlich für die Gesellschaft (Mohl, Polizeiwissenschaft. Bd. I, S. 431).

2. Art der Versorgung der Armen. Der Hauptzweck aller Armenpflege muß darin bestehen, den Armen in den Stand zu setzen, der Armenunterstützung entbehren zu können, bei den arbeitsfähigen Armen wird es sich also darum handeln, sie zur Arbeit anzuhalten und ihnen Arbeit zu verschaffen, bei den arbeitsunfähigen, sie zu arbeitsfähigen zu machen, wenn dies überhaupt noch möglich ist. Darnach wird denn auch die Art und Weise der Versorgung der Armen verschieden sein, ob sie arbeitsfähige oder arbeitsunfähige betrifft.

I. Arbeitsfähige Arme. Diese können entweder der öffentlichen Unterstützung anheim fallen, weil sie sich der Noth nicht erwehren können, oder weil sie aus Trägheit und Arbeitsscheu sich dem Bettel ergeben, nicht arbeiten wollen. Gegen

die letztern muß der Staat mit Zwang verschreiten. Denn sie gefährden in hohem Grade die Sicherheit des Privateigenthums, da sie meist entweder selbst gelegentlich zu Diebstählen greifen oder wenigstens Kundschafter und Genossen der eigentlichen Jauner sind. Ferner würde ihre Duldung eine geordnete Armenpflege unmöglich machen, sie würde einen bedeutenden Theil der für die wirklich Bedürftigen bestimmten Mittel in Anspruch nehmen und nutzlos vergeuden. So ist denn auch in allen Staaten nicht nur der Bettler mit Strafe bedroht, sondern auch arbeitsfähige Personen, welche von der Armenpflege oder einer sonstigen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt Unterstützung zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts beziehen oder ansprechen, wenn sie nicht binnen einer bestimmten Frist nachzuweisen vermögen, daß sie keine Arbeit erhalten konnten (z. B. Preußen Gesetz vom 11. Mai 1855, Baiern Polizeistrafgesetzbuch Art. 87, Baden Polizeistrafgesetzbuch § 64). Ferner können unter bestimmten Voraussetzungen die Arbeitsscheuen und die Bettler in Zwangsarbeitshäuser gebracht und dort zu angemessener Thätigkeit angehalten werden. Freilich zeigt die Erfahrung, daß die Absicht der Besserung, der Ueberwindung der Arbeitsscheu nur verhältnißmäßig selten gelingt, daß die Arbeitsscheuen das Arbeitshaus nicht arbeitswilliger, oft aber raffinirter verlassen. Die Macht der Polizei ist in dieser Beziehung nur gering, ein bedeutender Erfolg kann nur erreicht werden, wenn die Privatwohlthätigkeit streng an dem Grundsatz festhält, kein Almosen an diejenigen zu ertheilen, von denen sie nicht sicher ist, daß sie dessen wirklich bedürfen.

Wenn wir die Arbeitsscheuen ausscheiden, so wird doch meist eine Anzahl von Armen vorhanden sein, die trotz des besten Willens, mit Arbeit ihren Unterhalt zu verdienen, keine Arbeit finden kann. Je nach den verschiedenen Verhältnissen, nach Zeit, gesellschaftlichen Zuständen, Stand der Gewerbe u. s. w. wird diese Zahl größer oder kleiner sein. Bei ihnen wird das Ziel, das die Armenpflege zu erstreben hat, die Verschaffung von Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung sein. Hierzu aber können folgende Mittel dienen:

1) Arbeitsnachweisbüreaus, welche, so weit nicht Privatanstalten dieser Art bestehen, vom Staat ins Leben zu rufen sind. Sie haben sich natürlich darauf zu beschränken, das Angebot jeder Art von Arbeit mit dem jedesmaligen Begehr in Verbindung zu bringen. Von einem Zwang für Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann dabei keine Rede sein.

2) Beschäftigung bei öffentlichen Arbeiten. Werden die öffentlichen Arbeiten um des Produktes, nicht um der Beschäftigung willen unternommen und darnach geführt, so werden sie allerdings zugleich Vielen Erwerbsgelegenheiten geben; dann muß aber auch strenge nach den Leistungen gelohnt werden, und eine Unterstützung ist weder dabei beabsichtigt noch im Lohn enthalten. Werden dagegen öffentliche Arbeiten ohne einen weiteren Zweck, bloß um den Arbeitslosen zu beschäftigen, den Armen zu erhalten, angeordnet, so können sie eine doppelte Vergeudung sein. Das Kapital, ohne das nur selten gearbeitet werden kann, wird häufig verloren gehen, und die Arbeit lohnt die Kosten nicht, weil nun der Arbeiter nicht nach der Fähigkeit, sondern nach der Dürftigkeit angenommen und doch nach seinem Bedarf, nicht nach seiner Leistung bezahlt werden muß. Jedoch läßt sich manchmal ohne Nachtheil mit dem eigentlichen Zweck der Unternehmung die Beschäftigungsgelegenheit als zweiter Zweck vereinigen, indem man die Unternehmung gerade auf einen solchen Moment verlegt, in welchem der Arbeitsmangel fühlbar wird. So sind manche öffentliche Werke, Eisenbahnen, Straßen, Gebäude u. s. w. zu Theuerungszeiten gebaut worden, die außerdem vielleicht erst später entstanden wären. Auch

hier muß selbstverständlich nach der Leistung, nicht nach der Dürftigkeit gelohnt werden.

3) Beschäftigung der Armen im Hause. Nur in seltenen Fällen sollte zu diesem Mittel gegriffen werden. Die Unmöglichkeit einer Kontrolle über den Fleiß des Arbeiters, die Ueberwachung gegen Veruntreuungen, die Umständlichkeit der Arbeitsvertheilung u. s. w. sind Nachtheile, die kaum zu beseitigen sein werden. Nur in besonders ungünstigen Zeiten und wo eigentliche Arbeitshäuser nicht bestehen oder nicht ausreichen, möchte diese Methode anzuwenden sein. Denn wenn auch durch die Arbeiten die Kosten nicht gedeckt werden, so würden die Armen, wenn sie müßig blieben, doch noch mehr kosten, und vor Allem ist es von Werth, daß sie in einer regelmäßigen Thätigkeit bleiben. — Dagegen ist eine Beschäftigung im Hause sehr wohl am Platze, wenn sie als Ergänzungsbeschäftigung für theilweise Unbeschäftigte und für theilweise Arbeitsunfähige auftritt. So werden namentlich in Gegenden mit einem verbreiteten ländlichen Proletariat, aber geringer Fabrikthätigkeit im Winter sehr Viele arbeitslos sein, die zur Zeit des Landbaubetriebs Beschäftigung genug finden. Ein Arbeitshaus, in einen solchen Distrikt gesetzt, würde 9 Monate leer stehen und nur 3 Monate benutzt werden. Hier ist die Einführung solcher Erwerbszweige, die ohne Nachtheil ausgesetzt und wieder aufgenommen werden können, zu empfehlen, das Spinnen, Stricken, Weben, Strohflechten, Häkeln (vergl. über die verschiedenen Arten dieser Arbeiten namentlich Vogt das Armenwesen Bd. I, Bern 1853). Ebenso wird eine derartige Beschäftigung sich für Personen eignen, die wegen Alter, Krankheit u. s. w. nicht so viel verdienen können, als sie zum Lebensunterhalt brauchen, die aber doch noch einiges Vermögen besitzen. So weit Privatvereine, denen gerade hier ein weites Feld der segensreichsten Thätigkeit offen steht, nicht ausreichend wirken, wird auch in diesen Fällen der Staat fördernd und unterstützend einzugreifen haben.

4) Armenkolonieen. Schon der Name zeigt, daß es sich hier wenigstens vorzugsweise um Beschäftigung mit Landbauarbeit handelt. Nach den bisherigen Erfahrungen sind diese Kolonieen, wenn die Armenpflege als Motiv mitwirkt, nur in Staatshänden möglich. Als reine Geschäftssache, mit der Absicht des Gewinnes, eignen sie sich für Privatvereine; sobald aber die Auswahl der Arbeiter nach der Tauglichkeit durch den humanistischen Zweck abgeschnitten wird, sobald die Dürftigkeit an sich zur Aufnahme berechtigt, so schwindet der Ertrag, um einem Deficit Platz zu machen; dann sind diese Anstalten, abgesehen von dem sittlichen Werth der Armenbeschäftigung, immerhin Almosenanstalten. Einen Beleg hierfür gibt das größte Unternehmen der Art, die holländische Armenkolonie, die aber im Jahre 1859 zum größten Theil aufgehoben wurde. Sie war nach dem Plane des Generals van Bosch von einem Privatverein mit der Absicht, das Land urbar zu machen, gegründet. Das Land wurde an Arbeitslose (zu je 3 bis 4 Hektaren) ausgetheilt, Gebäude, Geräthe, Viehstand wurde den Kolonisten zugestellt. Man hoffte, daß dieselben nach einiger Zeit in freie Wirthschafter und Pächter übergehen und dem Anlagekapital eine Rente gewähren sollten. Man beging aber dabei den Fehler, die Kolonie in unvortheilhafter Lage zu gründen, und als dann noch den Gemeinden gestattet wurde, ihre Armen gegen Leistung einer bestimmten Zahlung in die Kolonie zu schicken, als auch der Staat Leute zur Zwangsarbeit dahin schickte, da konnte ein Gedeihen trotz des bedeutenden Kostenaufwands nicht stattfinden. Die Kolonieen erhielten sich nur durch einen bedeutenden jährlichen Staatszuschuß und hatten dessen ungeachtet schon 1849 bei einem Vermögen von circa 3 Millionen gegen 8 Millionen Schulden. Besser gedeiht die Straßburger Armenkolonie

Ostwald, die auf günstigem Boden angelegt ist und von der Bettler und arbeitsscheues Gesindel fern gehalten werden.

5) Arbeitshäuser. Die Beschäftigungsarten dieser Anstalten gehören vorzugsweise den Manufakturarbeiten an, obwohl unter Umständen auch Landbauarbeit damit verbunden sein kann und verbunden ist. Sie haben sich unter allen Beschäftigungsarten am besten bewährt, namentlich in England durch die Erfahrung von 200 Jahren. Sie gestatten eine größere Auswahl im Gegenstand der Beschäftigung, man kann bei der großen Mannigfaltigkeit der Artikel eher die Arbeit nach der Gewohnheit und bisherigen Uebung oder nach der Tauglichkeit zuweisen, man kann in der sparsamsten Weise mit Stoff, Werkzeug u. s. w. verfahren, den Unterschleif verhüten, den Fleiß kontrolliren und die Kosten durch genaue Regelung der Konsumtion, durch wohlfeile Herstellung der Bedürfnisse für die gemeinsame Konsumtion vermindern. Es wird zwar nicht möglich sein, diese Kosten durch die Arbeit ganz zu decken, aber das Almosen wird sich immerhin bedeutend reduciren (Stahl in Deutsches Staatswörterbuch Bd. I, S. 414). Bei der Auswahl der Beschäftigungsarten muß aber darauf gesehen werden, daß durch die Konkurrenz der Arbeitshäuser die Privaterwerbsthätigkeit nicht zu sehr beeinträchtigt wird. Die innere Einrichtung des Arbeitshauses muß jedenfalls der Art sein, daß die Lage der Inwohner nicht eine bessere und angenehmere ist als die der freien Arbeiter. Die strengste Ordnung muß herrschen; die Erlaubniß zum freien Ausgehen nur selten ertheilt werden u. s. w. Der englische Grundsatz scheint uns der allein richtige zu sein: die Einrichtung muß die Arbeiter abschrecken, sich in das Arbeitshaus aufnehmen zu lassen, nur durch wirkliche Noth sollen sie zu diesem Entschluß gebracht werden, und wenn sie darin sind, suchen, sobald wie möglich wieder herauszukommen. Freilich dürfen über der Durchführung dieses Grundsatzes nicht die Regeln der Gesundheitspflege und die Humanität außer Acht gelassen werden. Die Errichtung von Arbeitshäusern wird der Kosten und der Gelegenheit zum Absatz der Waaren wegen nur in größern Städten oder Bezirken möglich sein.

II. Arbeitsunfähige Arme. Jugendliches Alter, Krankheit und Altersschwäche sind die hauptsächlichsten Ursachen der Arbeitsunfähigkeit. In Bezug auf die arbeitsunfähigen Kinder verweisen wir auf den Artikel Waisenhäuser und Findelhäuser. Bei Kranken und Altersschwachen ist die Hilfsbedürftigkeit so einleuchtend, daß von jeher die Wohlthätigkeit sich ihnen am meisten zugewandt und daß in Folge davon zu ihrer Unterstützung fast überall zahlreiche Privatstiftungen vorhanden sind. Doch wird der Staat nirgends seiner Aufgabe ganz überhoben sein, die Privatwohlthätigkeit zu ergänzen. Die Unterstützung dieser Klassen kann wesentlich auf doppelte Weise geschehen, entweder durch Hausunterstützung oder durch Aufnahme in die Kranken- und Armenhäuser. Die erste Art der Unterstützung bietet den Vortheil, daß die Armen fortwährend in ihrer Familie leben und von ihr gepflegt werden können, und daß die Unterstützung selbst mehr den individuellen Verhältnissen angepaßt werden kann. Sie wird namentlich dann zur Anwendung kommen, wenn der Arme zwar noch ein geringes Vermögen besitzt, das aber zum Lebensunterhalt nicht ausreicht. Die wichtigsten Grundsätze, die bei dieser Versorgung der Hausarmen zu beachten sind, gehen dahin, daß nur so lange die Unterstützung verabreicht werden darf, als wirklich Noth vorhanden ist. Daher sind die dauernden und vorübergehenden Unterstützungen scharf zu unterscheiden. Ferner soll das Almosen in der Regel nicht in Geld bestehen, sondern in den Gegenständen des Bedürfnisses selbst, Brot, Kleidung, Heizstoff u. s. w. Zwar wird auch dadurch nicht jedem Mißbrauch (durch Verkauf dieser Gegenstände) vorgebeugt sein, aber

derselbe ist jedenfalls erschwert und eine Aufsicht ist leichter zu ermöglichen. Das Wichtigste und Schwierigste aber bei der Hausunterstützung ist, daß durch eine genaue Erkundigung die Verhältnisse jedes einzelnen Armen in Erfahrung gebracht werden und daß durch eine nicht ermüdende Thätigkeit jeder Einzelne überwacht wird.

Die Armen, die gar kein Vermögen besitzen, sollen in den Armen- und Versorgungshäusern untergebracht werden, wenn sie sich nicht zur Aufnahme in die Krankenhäuser, Irrenanstalten, Blindeninstitute u. s. w. eignen. Die Armenhäuser bieten den Vortheil einer gemeinschaftlichen Haushaltung, dadurch kann viel erspart werden, die Aufsicht ist erleichtert, die Unterstützung kann nicht mißbraucht werden. Die Einrichtung muß der Bestimmung des Hauses für Sieche und Greise angepaßt sein. Auf gesunde Lage, Geräumigkeit, sonnige Höfe, gutes und reichliches Wasser wird Rücksicht zu nehmen sein. Für Familien sollten wo möglich einzelne abgesonderte Wohnungen bestehen, während für unverheirathete Leute nicht zu große gemeinschaftliche Schlafsääle vorhanden sein müssen. Zwei Krankensääle für beide Geschlechter sollten nicht fehlen. Von selbst versteht sich, daß für die gehörige Reinlichkeit des Hauses und seiner Bewohner, für Ordnung und Ruhe zu sorgen ist. Der Vorstand muß Disciplinarstrafen verhängen können. Zu Arbeiten sollen die Insaßen nur so weit verbunden sein, als es ihre Kräfte und die Ehre gestattet. „Jede beschimpfende und herabwürdigende Behandlung muß von Alter und Unglück ferne gehalten werden.“

Auf Krankenhäuser u. s. w. haben wir hier nicht näher einzugehen; bei ihnen ist die Gesundheitspflege, nicht die Unterstützung der Armuth der Hauptgesichtspunkt. Nur der Grundsatz, daß der Staat verpflichtet ist für die Herstellung von Krankenhäusern und zur Aufnahme der armen Kranken in dieselben, gehört der Armenpflege an.

3. Organisation der Armenpflege. — Wenn in irgend einem Gebiet der staatlichen Thätigkeit Decentralisation der Verwaltung und Betheiligung des bürgerlichen Elements an der Verwaltung angezeigt ist, so ist es auf dem Gebiete der staatlichen Armenpflege. Zum größten Theil beruht eine wirksame Armenpflege auf einer genauen Kenntniß der örtlichen Zustände und der individuellen Verhältnisse. Diese aber kann nur innerhalb kleiner Bezirke erworben werden von Personen, die seit längerer Zeit dort ihren Aufenthalt haben, die mehr oder weniger jede einzelne Persönlichkeit kennen, jedenfalls Verbindungen und Anknüpfungspunkte genug haben, um sich nöthigen Falls über die privaten Verhältnisse jedes Einzelnen, der die öffentliche Unterstützung in Anspruch nimmt, zu unterrichten. Wenn es nun auch an sich möglich wäre, eigentliche Staatsbeamte zu finden, welche diesen Erfordernissen Genüge leisten könnten, so würden die Kosten, die mit der Uebertragung der gesammten Armenpflege an Staatsbeamte verbunden wären, so bedeutend sein, daß schon der financielle Gesichtspunkt allein zu der Betheiligung der Selbstverwaltungskörper an der Verwaltung des Armenwesens zwingen würde. Dazu kommt aber ferner, daß in keinem Zweige der Verwaltung ein möglichst strenges Haushalten mit den zu Gebote stehenden Mitteln so nothwendig ist, um die Bevölkerung nicht allzu sehr durch die Armenlast zu überbürden. Ein solches strenges Haushalten wird aber nur zu erreichen sein, wenn die Bürger, die selbst die Mittel aufzubringen haben, auch die Verwaltung und Vertheilung derselben führen. Endlich ist bei der großen Ausdehnung, welche die Privatwohlthätigkeit an vielen Orten besitzt, eine Verbindung der staatlichen und Privatarmenpflege höchst wünschenswerth, um einer Vergeudung der Mittel vorzubeugen, um auch in der Privatarmenpflege, sei sie nun geübt durch Einzelne,

Vereine oder die Kirche, die richtigen Principien zur Geltung zu bringen. Diese Motive haben auch in allen Staaten dazu geführt, daß die Versorgung der Armen den Selbstverwaltungskörpern in kleinen Bezirken übertragen worden ist, der Gemeinde, den Kirchspielen, den Armenbezirken. Selbstverwaltungsbeamte haben als Ehrenamt die Armenpflege zu verwalten nach den darüber erlassenen Gesetzen und Verordnungen. Aber höhere staatliche Behörden im engern Sinn müssen vorhanden sein, um die Aufsicht namentlich auch über das Geldwesen zu führen, um gleichmäßige Grundsätze in den verschiedenen Gemeinden und Bezirken desselben Staates zu erhalten, um eine Uebersicht über die ganze Verwaltung zu gewinnen. In letzter Instanz muß das Armenwesen dem Ministerium des Innern unterstehen, als der Stelle, die mit der Ausführung der gesammten innern Verwaltung beauftragt ist. Die Bedenken, welche gegen die Uebertragung der Armenpflege in ihren untern Stufen an staatliche Beamte geltend gemacht wurden, können auf die Mittel- und Centralstelle keine Anwendung finden. Denn hier kommt es nicht sowohl auf die genaue Kenntniß der Einzelheiten und strenge Sparsamkeit an, als auf Ueberwachung und Aufstellen der allgemeinen Grundsätze. Doch wird sich auch hier die Zuziehung bürgerlicher Mitglieder empfehlen, um eine eifrige und zweckmäßige Thätigkeit zu fördern.

Jedoch mit der Uebertragung der Armenpflege an die Gemeinden und andere kleinere Bezirke sind große Schwierigkeiten verbunden. Vor Allem muß die Frage gelöst werden, wie weit und auf welche Personen erstreckt sich die Unterstützungspflicht der Gemeinden. In den meisten Staaten bildet der Unterstützungsanspruch den wesentlichsten Inhalt des Heimathrechts. Die Gemeinde oder der Armenverband hat die Armen zu unterstützen, die in dem Bezirk heimathberechtigt sind. Da es aber in der Natur der Sache liegt, daß jede Gemeinde u. s. w. bestrebt sein wird, die Armenlast so viel immer möglich von sich abzuwälzen, so wird sie suchen, die Erwerbung des Heimathrechts so viel nur möglich zu beschränken. Wenn die Staatsgewalt diesen Bestrebungen nachgiebig sich erweist, so führt dies zu einer völligen Beschränkung der Freizügigkeit bei den untern Klassen der Bevölkerung (siehe den Artikel Freizügigkeit), wie dies in der That der Fall war in England von 1682 bis 1795 und in den meisten deutschen Staaten bis in die neueste Zeit. Diese Hemmung der Bewegungsfreiheit zu Gunsten der Armengemeinden ist in Frankreich und in England jetzt völlig aufgehoben. In beiden Staaten, in dem erstern seit 1792, in dem letztern seit 1866, wird durch einjährigen Aufenthalt im Gebiet der Armengemeinde der Unterstützungsanspruch erworben. In den meisten deutschen Staaten ist man auf halbem Wege bis jetzt stehen geblieben. Die Freizügigkeit ist zwar durchgeführt worden (Baden Gesetz vom 4. Oktober 1862, Oesterreich 23. December 1863, Norddeutscher Bund 1. November 1867, Bayern 16. April 1868). Jedoch sind daneben die alten Gesetze noch in Geltung, welche die Erwerbung des Heimathrechts an Bedingungen knüpfen, die für die untern Klassen meist schwer zu erfüllen sind. Die Mißstände, die daraus entstehen, werden sich sehr bald fühlbar machen. In Folge des jetzigen Standes der Gesetzgebung werden Personen, die seit Jahrzehnten aus ihrem Heimathsort sich entfernt haben, die dort völlig unbekannt geworden sind, dagegen in einer andern Gemeinde sich eine Familie gegründet und seit langem ihren Aufenthalt genommen haben, im Fall der Verarmung doch ihrer ursprünglichen Heimathsgemeinde zur Last fallen. Während in gesunden Jahren ihre Arbeit und ihre Konsumtion ihrem eigentlichen Aufenthaltsort zu Gute kommen, muß die ihnen fremd gewordene Heimath sie in Krankheit und Armuth unterstützen. Dadurch entsteht eine eben so ungerechte

Vertheilung von Lasten und Vortheilen, wie auch die meisten Vorzüge, welche für die Uebertragung der Armenpflege an die Gemeindebehörden sprechen, verloren gehen. Andererseits wird die allzu große Erleichterung des Heimathsrechts, wie sie in England eingeführt worden ist, nicht ohne große Nachtheile bleiben können. In eine reiche Gemeinde werden die ärmern Klassen in Massen strömen, namentlich wird die Armenlast der größern Städte und Fabrikorte in sehr hohem Maße sich steigern. In ihnen wird sich immer eine große Zahl von Arbeitern befinden, die in günstigen Zeiten Verdienst genug haben, um zu leben, die aber bei einer Geschäftsstockung, Unglücksfällen u. s. w. der öffentlichen Armenpflege anheimfallen. Doch scheinen nach einer genauen Abwägung der Vortheile und Nachtheile der leichten Erwerbung des Heimathrechts die Vortheile überwiegend zu sein. Höchst lehrreich ist in dieser Beziehung die Geschichte der englischen Gesetzgebung. Nachdem durch Gesetz von 1846 ein fünfjähriger Aufenthalt in einem Kirchspiel einen Unterstützungsanspruch gegeben hatte, verband das Gesetz von 1861 dieses Recht schon mit einem dreijährigen Aufenthalt innerhalb eines Armenverbands und nach längern Verhandlungen wurde in dem Gesetz von 1865 festgesetzt, daß auch ein einjähriger Aufenthalt genügend sein solle. Damit im Zusammenhang steht aber eine weitere Reform in Bezug auf das Tragen der Armenlast. In England trug bis zur Reform der Armengesetzgebung (1834) jedes Kirchspiel die Armenlast allein. Zwar hatte die Gesetzgebung Elisabeths (1601) die Herbeiziehung der benachbarten Kirchspiele gestattet. Doch war dies außer Uebung gekommen. Durch das Gesetz von 1834 wurden die Lasten getheilt zwischen Kirchspiel und Armenverband. Das erstere trug die Kosten seiner eingebürgerten Armen in und außer dem Arbeitshaus, der Armenverband die Bau- und Unterhaltungskosten der Arbeitshäuser, sowie die der ersten Einrichtung; ferner die Unterstützungskosten von Findlingen, wandernden Personen und nach 1846 von solchen, die durch fünfjährigen Aufenthalt einen Unterstützungsanspruch erworben haben. Durch das Gesetz von 1865 hat nun der Armenverband sämmtliche Kosten übernommen, zu denen jedes Kirchspiel nach dem steuerpflichtigen Werthe seines Grundbesitzes beiträgt. In dieser Weise hat England nach jahrhundert langer Erfahrung die Frage nach der Vertheilung der Armenlast gelöst und dadurch ist es zu gleicher Zeit möglich geworden, eine fast unbedingte Freiheit der Bewegung für alle Klassen der Gesellschaft herzustellen. Das Princip, das auch für die Reform der deutschen Armengesetzgebung von der größten Bedeutung sein wird, geht dahin, daß nicht bloß die einzelne Gemeinde die gesammte Armenlast zu tragen hat, sondern daß ein größerer Verband entweder sämmtliche Kosten oder wenigstens einen bedeutenden Theil derselben zu übernehmen verpflichtet ist. Denn daß jede Gemeinde sämmtliche Kosten ihrer Armenverpflegung allein trage, dafür liegt kein Grund in der Natur der Gemeinde. Der Staat überträgt der Gemeinde nur die Verwaltung der Armenpflege und damit die Verpflichtung, für die Kosten derselben aufzukommen, weil in dem Armenwesen nur dann eine strenge Sparsamkeit durchgeführt werden kann, wenn diejenigen, die die Unterstützungen vertheilen, auch selbst die Unterstützungslast tragen müssen. Sobald man diese Begründung nicht anerkennt, würde es nur eine gerechte Forderung sein, daß der Staat allein die Kosten der Armenpflege trage, wie dies von manchen Schriftstellern, z. B. Weber (Staatswirthschaftlicher Versuch über das Armenwesen, S. 60), verlangt wird. Aber diese nothwendige Bedingung der Selbstverwaltung wird auch erfüllt, wenn nicht die einzelne Gemeinde, sondern ein größerer Bezirk, der mehrere Gemeinden umfaßt, die Kosten der Armenpflege zum Theil aufzubringen und zu verwalten hat.

Die Art und Weise, wie die Mittel zur Armenpflege aufgebracht werden, ist in den einzelnen Ländern verschieden. In England wird eine eigene Armensteuer erhoben, aus der freilich außer den Kosten der Armenverpflegung noch eine große Reihe anderer Bedürfnisse gedeckt wird. In Deutschland wird der Aufwand der Armenpflege aus der allgemeinen Kasse bestritten und dies scheint das einfachste zu sein. Vor Allem wird durch die Erhebung einer besondern Armensteuer der Gemeindehaushalt und die Gemeinderechnungen noch mehr verwickelt werden. Daneben können sich die Gemeinden zur Erleichterung ihrer Ausgaben für die Armen noch Nebeneinnahmen verschaffen, wie durch Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen, Besteuerung öffentlicher Vergnügungen (Bälle, Maskeraden) u. s. w.

Die Lokalarmenbehörden bestehen in den deutschen Staaten aus den Gemeindebehörden oder aus einer unter diesen stehenden besondern Armenkommission. Zweckmäßig werden zu derselben die Ortsgeistlichen, Mitglieder der Privatwohlthätigkeitsanstalten und Vereine hinzugezogen. Dagegen können wir aus mancherlei Gründen für eine Spaltung der Armenpflege innerhalb der Gemeinden nach den verschiedenen Konfessionen und Uebertragung derselben an die Ortsgeistlichen, wie dies in Oesterreich und zum Theil in Baden der Fall ist, uns nicht aussprechen. Gerade das Armenwesen ist vor Allem ein Gegenstand, bei dem ein gemeinsames Zusammenwirken aller Konfessionen auf dem Boden der wahren Humanität stattfinden sollte. Eine höchst empfehlenswerthe Einrichtung, die in den meisten deutschen Städten sich trefflich bewährt hat, ist das Institut der Armenväter. Die Armenkommission theilt die Stadt in einzelne Bezirke ein und überträgt jeden Bezirk einem Ortsbürger, der in diesem Bezirk wohnt, dem Armenvater. Dieser hat genaue Kontrolle zu üben, die Armen seines Bezirks zu überwachen, mit ihnen in persönliche Verbindung zu treten und wo möglich auch mit moralischen Mitteln auf sie einzuwirken. Die Behörde erhält dadurch eine große Zahl von passenden Organen, welche ihr gutachtliche Berichte erstatten und zugleich für die Vollziehung ihrer Beschlüsse sorgen. Die Vorzüge der Privat- und öffentlichen Armenpflege werden so vereinigt. In Zusammenkünften der Armenväter können sie wechselseitig ihre Erfahrungen austauschen; so wird der ganze Armenzustand der Gemeinde nach allen Seiten hin offenbar; die Einsicht in die rechten Hilfsmittel vielseitig geschärft und die Kraft der Hilfe gesteigert. — Wo größere Verbände zur Uebernahme eines Theils der Armenlast bestehen, können die damit verbundenen Geschäfte den etwa bestehenden Bezirksvertretungen übertragen werden. So haben in Preußen die Provinzial- und Kommunallandtage und die Kreistage die Verwaltung der Anstalten der Landarmenverbände. Sie wählen zu diesem Zwecke eine aus mehrern Mitgliedern bestehende Direktion (siehe die Landarmenreglements der verschiedenen Provinzen, angeführt bei Rönne Preußisches Staatsrecht Bd. II. Theil II S. 140 Note 4). Bestehen solche Bezirksvertretungen nicht, so sind besondere Selbstverwaltungskörper dafür zu bilden. So bestehen in Bayern besondere „Distriktsarmenpflegschaftsräthe" (Bayerische Instruktion vom 24. December 1833 § 55—61).

Die größern, einen sehr bedeutenden Kostenaufwand erfordernden Anstalten der Armenpflege, die aber auch zugleich zu andern Zwecken dienen, wie Krankenhäuser, Irrenanstalten, Blindeninstitute u. s. w. können nur von dem Staate, größern Bezirken oder reichen Städten errichtet werden. Die Verwaltung wird naturgemäß in den Händen dessen sein, der sie errichtet hat. Auf die Organisation dieser Verwaltung kann hier nicht eingegangen werden.

Literatur des Armenwesens. Aus der sehr reichen Literatur wollen wir nur die wichtigsten Werke anführen: Deutschland und die Schweiz:

Rau: Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik Bd. II S. 381—391 (mit reichen Literaturangaben) 5. Aufl. 1863. — v. Mohl: Polizeiwissenschaft Bd. I S. 352—464 3. Aufl. 1865. — Vogt: das Armenwesen und die diesfälligen Staatsanstalten, 2 Bde. Bern 1853, 1854. — Naville: De la Charité légale. Genève 1836. — Frankreich: de Gérando: Le Visiteur du Pauvre 1829 (deutsch von Schelle, Quedlinburg 1831). — Ders. De la Bienfaisance publique, 4 Bde. 1839 (deutscher Auszug von Buß, Stuttgart 1843). — de Villeneuve Bargemont: Economie politique chrétienne 1834 3 Bde. — Duchatel: Considérations d'économie politique sur la bienfaisance 1836. — Martin-Doisy: Dictionnaire d'économie charit. 5 Bde. Paris 1864. — England: Nicholls: History of the English Poor Law, London 1854, 2 Bde. — Kleinschrodt: der Pauperismus in England, Regensburg 1845. — Ders. die Armengesetzgebung Englands und Irlands. Augsburg 1849. — Kries: Englische Armenpflege (herausgegeben von Richthofen), Berlin 1863. — Gneist: Englische Kommunalverfassung Bd. I S. 273, Bd. II S. 999—1096. — Ders. Englisches Verwaltungsrecht (2. Aufl. 1867) Bd. II S. 1180—1190.

Löning.

Arndt.

Unter den glänzenden Namen aus der Zeit der Befreiungskriege steht der von Ernst Moritz Arndt in erster Reihe, darf vielleicht als der volksthümlichste gelten. A. war am 26. December 1769 zu Schoritz auf Rügen geboren, eines Freigelassenen, eines Verwalters und Pächters Sohn, wie er scherzend zu sagen pflegte, „aus autochthonischem Bauernstamme entsprossen". Dem einfachen und strengen Leben auf dem Lande folgte die Schulzeit in Stralsund; aber das losere und freiere Wesen der Stadt wollte dem heranwachsenden Jüngling „mit dem heißen Arndtblut" nicht gefallen. Die Angst, „er möchte zu einem weichlichen und liederlichen Lappen werden", trieb ihn zurück ins Vaterhaus; hier vollendete er seine Vorbereitung zur Universität, immer in selbständiger Arbeit; denn A. ist, was er war im Leben, durch eigene Kraft und Zucht geworden. Er hatte sich in Greifswalde und Jena die Theologie als Berufswissenschaft gewählt, doch trat er in kein geistliches Amt ein, es trieb ihn, die Welt und Menschen aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Eine längere Reise in den Jahren 1798 und 99 führte ihn durch den größeren Theil Deutschlands, Ungarns, Italiens und Frankreichs; ihre Beschreibung ist in mehreren Bänden 1803 erschienen. Bald nach seiner Rückkehr hatte er sich als Docent der Geschichte in Greifswalde niedergelassen und einen eigenen Heerd gegründet. Schon im zweiten Jahr seiner Ehe wurde ihm seine Gattin (eine Tochter des Professor Quistorp) durch den Tod entrissen, er stand von neuem allein. In diese Zeit fallen seine ersten Schriften staatswissenschaftlichen Inhalts; sie zeigen, wie Alles, was A. schrieb, daß er eine durchaus praktische Natur war: nicht die Wissenschaft als solche, eine Erscheinung des wirklichen Lebens treibt ihm die Feder in die Hand. Er sieht die Noth der leibeigenen Bauern in seiner schwedischen Heimat und wendet sich sofort in seiner „Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen" (1803) gegen das Unrecht und die Unmenschlichkeit des bevorzugten Standes. Er hat die Genugthuung angegriffen, aber auch an maßgebender Stelle gehört zu werden und so mitzuwirken zu rascherer Aufhebung mittelalterlicher Zustände.

Ein einjähriger Urlaub gibt ihm Gelegenheit, Schweden, dem er eigentlich angehörte, durch Autopsie kennen zu lernen; seine Beobachtungen werden in einem

weiteren zweibändigen Reisewerke niedergelegt. In diesen Schriften ist der kosmopolitische Standpunkt, der ja die Grundrichtung des ganzen geistigen Lebens am Ende des 18. Jahrhunderts bildet, nicht zu verkennen. Aber er verschwindet mehr und mehr. A. theilt den Gegensatz der Romantik gegen die einseitige Verstandesbildung, nur gewinnt er bei ihm eine schärfere Gestalt, wird zur entschiedenen Verurtheilung des ganzen übergeistigen Treibens der Zeit, jenes „zerfließenden Idealismus", der jedes mannhafte Handeln lähmte. Das wird deutlich in den Schriften der nächsten Jahre, deren Inhalt nun vorwiegend ein politischer wird, deren Spitze sich bei dem nationalen Unglück Deutschlands immer deutlicher gegen Bonaparte und Frankreich wendet.

Der Umschwung hat sich an den Zeitereignissen entwickelt. „Ich saß", schreibt er selbst, „noch weit vom Schauplatz und Getümmel am baltischen Meere, und hatte noch mehr ein schwedisches als deutsches Herz. Als Oesterreich und Preußen nach vergeblichen Kämpfen gefallen waren, da erst fing mein Herz an, sie und Deutschland mit rechter Liebe zu lieben und die Welschen mit rechtem treuen Zorne zu hassen. Der schwedische Partikularismus war auf einmal todt, die schwedischen Helden waren in meinem Herzen nun auch nur andere Töne der Vergangenheit; als Deutschland durch seine Zwietracht nichts mehr war, umfaßte mein Herz seine Einigkeit und Einheit". So ist vor Allem der „Geist der Zeit" entstanden, dessen erster Band 1806 erschien. Damals war A. nach Schweden gegangen, wo er von 1806—1809 blieb; von dort verfolgt er die deutschen Verhältnisse, schreibt den zweiten Theil des Geistes der Zeit, der mit erschreckender Wahrheit die Ereignisse schildert und ihren Ursachen nachgeht. Aber das Unglück des Jahres 1809, Schills Tod und der Oesterreicher Niederlage, läßt ihm keine Ruhe in Stockholm, heimlich kehrt er nach Deutschland zurück, muß sich mit Lebensgefahr von Ort zu Ort schleichen, bis die Rückgabe Pommerns an Schweden ihn in seine alte Stellung nach Greifswalde zurückkehren läßt. Als der Konflikt zwischen Napoleon und Rußland auszubrechen drohte, verläßt er von Neuem die Ruhe seiner Heimat, eilt über Breslau nach Prag. Dort trifft ihn Steins Ruf, der ihn zu gemeinschaftlicher Thätigkeit nach Petersburg ladet. Es beginnt die glänzendste Periode seiner Wirksamkeit, er wird, wie Pertz sagt, der Verkünder des Stein'schen Geistes; zuerst hat er an der Einrichtung der russisch-deutschen Legion zu helfen, dann das deutsche Volk durch Flugschrift und Lied zum großen Kampfe zu bereiten. Er entzündet zum Theil jene Begeisterung, die alle Glieder der Nation durchdringt und die Heldenschlachten von 1813 und 1814 schlägt; er entzündet und nährt sie. Seine kraftvollen Lieder, die kaum der festen Form des Verses sich fügen, sind noch heute Gemeingut Aller; seine Flugschriften haben jedes Ereigniß von der Organisation der Landwehr und des Landsturmes bis zum siegreichen Uebergang über den Rhein begleitet, der Deutschlands Strom nicht seine Grenze sein soll. Nach dem glücklichen Sieg denkt er der Gestaltung der Zukunft. Er dringt 1814 und 1815 auf Herstellung der alten Grenzen des Reichs, Herausgabe von Elsaß und Lothringen, Wiedervereinigung der Niederlande, ja der Schweiz mit Deutschland, er will für das Reich selbst eine neue Verfassung und legt seine Gedanken darüber in einer kleinen Schrift „über künftige ständische Verfassungen in Deutschland" nieder. Das Kaiserreich soll hergestellt werden, der Reichstag, mit Neuwahl nach 5—6 Jahren die Vertretung des Volkes geben und in öffentlicher Versammlung die Angelegenheiten der Nation berathen. Denn der Mund herrsche statt der Schreibfeder, die Rede statt des Papiers. Daneben fordert er: eine deutsche Flotte, Einsetzung von Reichsgerichten, Gleichheit der

Münze, des Maßes und Gewichtes, unbeschränkte Preßfreiheit, Aufhebung der inneren Zollschranken und landständische Verfassungen in den einzelnen Ländern. Es ist interessant und bezeichnend, wie er sich diese letztern denkt; die Vertretung soll beruhen auf einem Majoratsadel nach englischem Muster, auf einer ähnlich auf geschlossenem Grundbesitz nach Erstgeburt fundirten Bauernschaft, auf einem zünftig gebundenen und gefesteten Bürgerthum.

Man weiß, wie von diesen Forderungen, zumal in Preußen, wenig oder nichts erfüllt wurde. Man weiß, wie A. persönlich die kommende Reaktion zu fühlen hatte. Er war 1817 als Professor der Geschichte an die Universität Bonn berufen worden, hatte seine frühere Thätigkeit mit jugendlicher Lust wieder aufgenommen. Schon Anfang 1819 traf ihn, als der vierte Theil des „Geistes der Zeit" erschienen war, durch Kabinetsschreiben eine erste Verwarnung; „wenn er wieder so unnütze und unschickliche Dinge schreibe, werde er aus seiner Stelle entfernt werden". Nach Sand's unglücklicher That folgte dann die Beschlagnahme seiner Papiere, die Suspension vom Amte, die monatlange, nicht selten lächerliche Untersuchung. Er hat darüber seinen „nothgedrungenen Bericht" gegeben. Zwar konnte aller Eifer von Kamptz und Genossen keine Schuld an ihm finden, aber seine akademische Thätigkeit durfte er nicht wieder aufnehmen; er mußte still liegen und verrosten wie altes Eisen. Es war eine der ersten Regierungshandlungen Fr. Wilhelm IV. ihn wieder in sein Amt einzusetzen, erst 1840 nach 20jähriger Ruhe, die er schwerer als irgend etwas getragen hat, ward er seiner früheren Wirksamkeit zurückgegeben. Und noch einmal wurde er mitten in die Bewegung der Ereignisse gezogen: der fast Achtzigjährige wurde vom 15ten preußischen Wahlbezirk in die Paulskirche gewählt. Es war ein erhebender Augenblick, in dem er dort unter dem Jubel der Versammlung erklärte, daß er „wie ein gutes altes deutsches Gewissen" erschienen sei und nie aufgehört habe, „an die Ewigkeit seines Volkes zu glauben". A. stimmte für das Erbkaiserthum und war Mitglied jener Deputation, die Ende März dem König von Preußen im Namen des deutschen Volkes die Krone anbieten sollte. Am 20. Mai trat er mit der Mehrheit der Gagern'schen Partei aus der Versammlung und überwies das vollendete Werk der Nation. Und zum zweiten Male mußte er nun die nationalen Hoffnungen scheitern, die Reaktion hereinbrechen sehen, mußte erleben, wie gerade sein Preußen den Weg nicht fand, den die historische Bestimmung gewiesen. Auch das hat seinen Muth nicht gebrochen, wie seine körperliche Kraft allen Aufregungen widerstand. War er doch noch im Stande, mit wunderbarer Frische seine „Wanderungen und Wandlungen mit dem Freiherrn von Stein" niederzuschreiben und eine neue Sammlung seiner Gedichte zu veranstalten. Unter allgemeiner Theilnahme der Nation beging er seinen 90sten Geburtstag. Wenige Wochen später ergriff ihn ein heftiges Fieber, ihm erlag er am 29. Januar 1860. Noch war es ihm vergönnt gewesen, den Umschwung in Preußen zu erleben, der bessere Zeiten hoffen ließ, und wenn auch der Sommer 1859 sein Gefühl ins Schwanken bringen mochte, er durfte die tröstende Ueberzeugung hegen, daß die Zukunft alle deutschen Staaten unter der richtigen Führung auch dauernd einen werde.

A. Thorbecke.

Asien.

I. Das Festland Asiens erstreckt sich etwa von 1° 15′ bis 78° N. Br. und 49° 6′ bis 208° 13′ 30″ O. L. von F. Die Inseln dehnen Asien bis 11° S. Br. aus. Man berechnet den Flächeninhalt des ganzen Kontinents (die Inseln einge-

schlossen) auf 814,533 deusche Quadratmeilen, seine größte Ausdehnung von O. nach W. auf 1300—1400 M., von N. nach S. auf 1155 M. Fünfmal so groß als der Flächenraum von Europa ist der Asiens im Verhältniß zu dem Afrika's wie 8 : 5.

Afrika ist ein Rumpf ohne Glieder, Europa nach allen, Asien nach drei Seiten hin stark gegliedert; doch überwiegt in Asien sehr bedeutend die Masse des Stammes. Von diesem laufen weit vorspringende Halbinseln nach Westen, Süden und Osten aus. Auf Kleinasien kommen 9930, Arabien 48,260, Vorderindien 70,000, Hinterindien 35,000, Korea 4100, Kamtschatka 4000 Q.-M. u. s. w. Diese Glieder nehmen ungefähr ein Fünftel des Ganzen ein; in Europa ein Drittheil.

Eine nothwendige Folge hievon ist die für Verkehr und Kultur so wichtige Küstenentwicklung, die durch tiefe Einschnitte den natürlichen Straßen der Flüsse Fortsetzung und weitere Verbindung gibt. Afrika hat bei nur 3520 M. Küstenerstreckung erst auf 150 Q.-M. 1 M. Küste, Europa bei 4300 M. K.-E. eine schon auf 37 Q.-M., Amerika bei 9400 M. K.-E. eine auf 70 Q.-M., Asien aber bei 7700 M. K.-E. eine auf 105 Q.-M. Von diesen Küsten kommen freilich in Asien 1620 M. auf das unzugängliche nördliche Eismeer, 2100 auf den stillen Ocean; 3400 auf das indische und rothe, 580 auf das mittelländische und schwarze Meer.

Auch das Verhältniß der Inselbildung zum Kontinente verdient Beachtung, obwohl die Flächenangaben noch vielfach unsicher sind. Die Inseln im nördlichen Eismeer, so wie die am weitesten nach Norden liegenden des stillen Oceans sind bei dem eisigen Klima von keiner Bedeutung. Die japanischen Inseln dagegen, Niphon, Sikok und Kiusiu mit den übrigen in ihrer Nähe gelegenen, nach Siebold 6628, nach Engelhardt 7027 Q.-M. umfassend, läßt ihre Größe fast selbständig auftreten, während die südlichere Lieu-kieu-Gruppe (nach Siebold 125 Q.-M.) zwischen der Abhängigkeit von China und von Japan schwankt. Die großen Inseln Formosa (705 Q.-M.) und Hainan (758 Q.-M.) stellen sich als Ergänzungen China's, wie Ceylon (1162 Q.-M.) als Ergänzung Indiens dar, während die Nikobarinseln (34 Q.-M.), die Andamanen (120 Q.-M.), die Malediven (123 Q.-M.) und die Lakkadiven (35 Q.-M.) im Oceane zerstreut, weder für sich etwas Besonderes sind, noch ein Festland ergänzen. — Der große indische Archipel bildet eine Welt für sich; die großen und kleinen Sunda-Inseln und diejenigen, auf welche die Holländer mehr oder minder Ansprüche machen, schätzt Melville van Carnbee auf 31,350 Q.-M., die Philippinen nebst dem Sulu-Archipel des annuario estadistico de España von 1858 auf 5368 Q.-M., alle diese Inseln zusammen Ritter auf 50,000 Q.-M. Bei aller Selbständigkeit bilden sie doch ein merkwürdiges Verbindungsglied zwischen Asien und Australien. Die Inseln im persischen Golfe, wie die im mittelländischen Meere dienen nur zur Ergänzung der betreffenden Halbinseln Arabien und Kleinasien; Cypern nimmt durch seine Größe (150 Q.-M.) eine besondere Stellung ein.

Den asiatischen Kontinent charakterisirt die größte Massenerhebung der Erdrinde in horizontaler Ausbreitung wie vertikaler Höhe. Diese Massenerhöhung Innerasiens nimmt nach Ritter $^2/_5$ des ganzen Erdtheiles ein. Bei 1200 M. Länge beträgt die Breite im O. 4—500 g. M., sinkt am Ostrande Irans auf 150 g. M., im äußersten Westen in Kleinasien selbst auf $^1/_{10}$ der Ostbreite.

Die mittlere Höhe Centralasiens läßt sich nicht angeben, da die genügende Zahl der wissenschaftlichen Data fehlt. Im östlichen Hochasien schätzen Fuß

und Bunge die Gobi auf 4000′, den Centraltheil auf 2400′, die höchsten Punkte auf 5100—5400′. Das westliche Centralasien mit dem Plateausystem von Iran hat 2—4000′ mittlere Höhe.

Von den Höhenzügen Asiens sind erst einige theilweise wissenschaftlich erforscht. Vier Gebirgssysteme durchziehen nach A. v. Humboldt Hochasien von W. nach O.: 1) südlich der Himalaya, 2) nördlich davon der Kuen-lun, 3) nördlich von diesem das Himmelsgebirge (Thianschan), endlich 4) das Goldgebirge oder der Altai. Nördlich von diesem fällt das Land in die sibirische Niederung ab, nur im O. sich wieder hebend, ebenso wie südlich vom Himalaya die Gangesebene liegt, der aber wiederum das Plateau von Dekhan vorlagert.

Nur das erste und vierte Gebirgssystem sind theilweise bekannt. Durch mehrere Stufen steigt man aus der indischen Ebene zum Himalaya auf, der, wie die europäischen Alpen, in drei Hauptgruppen zerlegt werden kann: eine Westgruppe (vom Querdurchbruche des Indus zum Pendjab bis zum Quellgebiet des Indus und Ganges), eine mittlere oder Centralgruppe (bis zum Tistafluß, im Lande Sikkim), eine Ostgruppe (bis zum Brahmaputra). Der mittlere Theil hat die höchsten Gipfel, die zugleich die höchsten bis jetzt bekannten Punkte der Erde sind: den Gaurisánkar, den die Engländer Mount Everest nennen (27,212 Par. Fuß), und den Kanchinjinga (26,419′). Unter den Pässen, die über das Gebirge führen, erhebt sich z. B. der Ibi-Gamin 19,197′ hoch.

Das zweite der oben erwähnten Gebirgssysteme, der Kuen-lun, von Humboldt auf 12,000′ Höhe geschätzt, 460 g. M. lang, ist noch nicht wissenschaftlich erforscht; ebenso das Himmelsgebirge. Die zweite und dritte Kette sind im W. durch eine Meridiankette, den Bolor oder Belur-bagh verbunden, während an der andern Seite nach der Gobi zu der Zwischenraum offen ist und das Gebirge sich verflacht. Der Altai ist das kürzeste der vier Bergsysteme. Die Katunja-Säulen erheben sich nach Gebler 10,320′ hoch; verschiedene Gebirgszüge laufen von da aus in die Niederungen Sibiriens.

Eine Kette, die nach der Meinung älterer Geographen den Altai mit dem Ural verbinden sollte, gibt es nicht. Dieser erscheint als eine isolirte Meridiankette, deren Länge auf 250—525 d. M. berechnet wird. Die Höhe des Gebirgs, das sich erst in zwei, dann drei Ketten theilt, zuletzt wieder zusammenläuft, ist sehr verschieden: der höchste Punkt 5198′. Oestlich gehen vom Altai noch mehrere Gebirgsketten in der Richtung von S.W. nach N.O. und N. aus; doch erreichen sie weder die Größe noch die Höhe der vier Centralketten. Man rechnet 8 solcher Gebirge im N.O. Asiens, keines durchschnittlich über 4200′ hoch. Sie machen das östliche Sibirien im Vergleich mit dem westlichen zu einem ausgedehnten Bergland. Die Halbinsel Kamtschatka, die mit ihren Trachytmassen eine besondere Welt bildet, erhebt sich im Vulkane Kliutschewsk bis 14,790′. Das lange weiße Gebirge, das die Mandschurei von Korea scheidet, ist nur an seinem Ostausgange durch la Pérouse geschätzt (3600—4200′). Ganz an genauen Angaben fehlt es für die Meridiankette, die die Halbinsel Korea durchzieht, für die Ost- und Westketten (Pe- und Nan-ling) China's und die verschiedenen parallelen Längsgebirge Hinterindiens.

In Indien erhebt sich südlich von Himalaya und Gangesebene das Tafelland von Dekhan, dessen Grenze nach N. das Vindhyagebirge bildet, nach O. und W. die Ghats. Von diesen fallen die westlichen steil zu der nur 8 M. breiten Küste ab, während die niederern östlichen allmählig und nicht in einer Kette dem Meere zu verlaufen, das hier eine 10—30 M. breite Küste besitzt. Nordwestlich

von den Ghats ziehen die Meridianketten der Hala- und Suliman-Berge (11,000′) von S. nach N. Nördlich von diesen und westlich von der Stelle, wo der Bolor den Kuen-lun durchsetzt, erheben sich vier Ost- und Westketten. Zwischen der zweiten und dritten ist das schöne Thal von Kabul (6000′). Das Ganze nennt man den Hindu-khu oder indischen Kaukasus, der im Pik von Kahibaba 16,800′ hoch ansteigt.

Das Tafelland Iran erhebt sich vom Meere und von allen Seiten terrassenförmig. Im N. erreicht der Elbrus im Demawend eine Höhe von 17,325′. Die wenig bekannte Zagroskette bildet die Grenze im W. und schließt sich unmittelbar an das Plateau von Armenien (großer Ararat 15,917′) an. Wie gegen S. fällt dieses Plateau auch gegen N. zum Kurthale steil ab. Auf dessen Nordseite aber erhebt sich der Kaukasus von W.N.W. nach O.S.O., ein Massengebirge, das aus 5 Ketten mit einer mittleren Höhe von 8900′ besteht; die mittlere Hauptkette ist die höchste (Elbrus 17,425′ P.). In Transkaukasien hat der untere Kaukasus, bis 12,000′ hoch, eine dem Kaukasus parallele Richtung. Wie das armenische Gebirge im N. mit dem Kaukasus, so steht es im W. mit dem Taurus und Antitaurus in Verbindung, die Kleinasien durchsetzen (in Cilikim Metdasis 10,000′, in Kappadokien der Erdschisch-Dagh 11,824′ hoch). — Vom Taurus bis zur Südspitze der Sinaiinsel rechnet Berghaus das syrisch-peträische Gebirge, mit dem Plateau von Syrien. Es erreicht nördlich im Libanon (Dhor-el-Chotib 9440′), südlich im Dschebel-Katharina (Sinai 8168′) seine höchste Höhe, während das Plateau von Judäa, in der Mitte Jerusalem, nur 2478′, Galiläa wenig über 400′ Höhe hat. Zwischen dem Libanon und Antilibanon, der im großen Hermon, jetzt D.es-Scheikh, auf 13,500′ ansteigt, das alte Kölesyrien, jetzt die Thalebene Bekaa, 3572′ hoch. Dann fällt das Land plötzlich gegen S. ab und der Tiberiassee, noch mehr das todte Meer wie das ganze Jordanthal sinken unter den Spiegel des Mittelmeeres (Tiberiassee 535—625′, das todte Meer 1319—1341′).

Das Hochland Arabien, im Innern noch wenig bekannt, zeigt an der Westküste Bergketten von 5—6000′; die Höhen der Ostketten erreichen 3000′ bis 3500′, die grünen Berge 6600′.

Die vulkanische Thätigkeit, die einst im Innern Asiens eine so große Rolle spielte, jetzt aber dort erloschen ist, zeigt sich noch im höchsten Grade wirksam in einer ganzen Kette von Vulkanen, die das südöstliche Asien wie mit einem Gürtel umgeben. Sie beginnen mit den Schlammvulkanen der Inseln Tschebuba und Ramri (19° n. Br.) an der Küste Arakans, ziehen sich durch den ostindischen Archipel, über die Philippinen, die japanischen Inseln und Kurilen nach den Aleuten und dem nordwestlichen Amerika.

Was das Verhältniß der Hoch- und Gebirgsländer zu den Tiefländern betrifft, so rechnet Ritter auf die ersteren im östlichen und westlichen Hochasien weit über $^1/_3$ des ganzen Kontinents, etwa 270,000 Q.-M., dazu kommen für die abgesonderten Gebirgs- und Plateauländer etwa noch 130,000 Q.-M. Vergleicht man die verschiedenen Erdtheile mit einander, so ergibt sich, daß in Asien das Verhältniß der Hochländer zu den Tiefländern ein weit nachtheiligeres ist (1,8 : 1), als bei Europa (1 : 2,5) und Amerika (1 : 1,8), besonders Südamerika (1 : 4). Dazu wird der Werth des asiatischen Tieflandes durch die Beschaffenheit des fast ganz kulturunfähigen Sibiriens noch bedeutend verringert.

Asien ist bei der centralen Stellung seiner Gebirgsmassen, wie bei der bedeutenden Höhe der Randgebirge und der Ausdehnung der diesen vorliegenden Tief-

länder besonders reich an fließenden Gewässern. Für Nordasien treten nun freilich die Vortheile nicht ein, die große Ströme für den Weltverkehr zu haben pflegen. Bei dem nördlichen Klima, das sie, die kurzen Sommermonate ausgenommen, unter einer Eisdecke verschließt, kommt ihre Größe dem Lande wenig zu gut; bei dem schwachen Gefäll der Ströme (besonders Ob, Jenissei, Lena) wird die Wassermasse derselben, die ungeheure Ueberschwemmungen und Sümpfe erzeugt, vielmehr verderblich.

Auch Innerasien kann mit seinen in Binnenmeere mündenden Strömen (Sir, Amu, Kur u. s. w.) an dem Weltverkehre keinen Theil nehmen. Die Ströme, die sich westlich in das schwarze und mittelländische Meer ergießen, sind im Ganzen unbedeutend. Es bleiben also für den Welthandel nur die Flüsse von Ost- und Südasien erheblich. Von jenen hat der Amur erst in neuerer Zeit angefangen, Bedeutung zu gewinnen. Die Zwillingsströme China's, der Hoang-ho und der Kiang, sind für den Binnenverkehr von großer Wichtigkeit, und werden darin noch unterstützt durch eine Menge schiffbarer Zuflüsse und künstlicher Wasserstraßen. — Hinterindien hat nicht unbedeutende Flüsse, wie Mäkaun, Menam, Irawaddi. Da sie aber nur in engen Thälern fließen und so ohne bedeutende Nebenflüsse und dazu noch durch hohe Gebirge getrennt sind, stehen sie nur an den Mündungen in einiger Verbindung mit einander und haben nur einigen Werth für den Binnenverkehr der einzelnen Länder. — Unter Indiens Flüssen ist der Ganges mit seinen vielen Zuflüssen und der mit ihm verbundene Brahmaputra für Binnenverkehr und Welthandel von großer Bedeutung, die noch zugenommen hat, seit die Gangeskanäle wieder hergestellt und erweitert wurden, seitdem die Dampfschifffahrt eingeführt worden ist. Der Indus hat trotz seiner Größe, trotz der fünf Ströme und der Einmündung des schiffbaren Kabulflusses nicht die Bedeutung, die man erwarten könnte. Einmal ist er vom Meer aus wegen vieler Sandbänke schwer zugänglich, dann ohne Zuflüsse im unteren und mittleren Lauf, und endlich erschweren die zwischen seinen Zuflüssen liegenden Wüsten jede Verbindung. Auch die Flüsse Südindiens sind für die Schifffahrt wenig brauchbar. Der Euphrat und Tigris haben ihre weltgeschichtliche Bedeutung fast völlig verloren, Persien und Arabien, wie die hohe Mongolei mit der Wüste Gobi haben so gut wie keine Flüsse; auch die Gewässer Kleinasiens und Syriens kommen kaum in Betracht.

Im Allgemeinen ist der Lauf der Flüsse in Ost- und Südasien den Zwecken der Schifffahrt, des Feldbaues und der Industrie nicht günstig, weil ihnen, nachdem sie aus den Hochthälern der Gebirge in die Niederungen vorgedrungen sind, hier nicht selten das nöthige Gefälle mangelt. Der Ganges z. B., der an 20 Flüsse aufnimmt, wovon 12 größer als der Rhein sind, hat 12,830′ Fallhöhe auf 420 M. Stromentwicklung (der Rhein 7240′ auf 150 M.) und stürzt anfangs auf 2 M. je 1575′, auf 1½ M. je 1130′, auf 15½ M. je 377′ herab, dann aber schleicht er 304 M. weit mit nur 1′ 6″ durchschnittlichem Gefälle zum Meere, während der Rhein noch die letzten 25,7 und 19 M. je 4′ und 2′ Gefälle hat.

Betrachtet man die klimatischen Verhältnisse, so fallen von Asien etwa 0,125 auf die heiße, 0,75 auf die nördliche gemäßigte, 0,125 auf die kalte Zone. Vor Europa hat Asien seinen Antheil an der heißen Zone voraus, besitzt dagegen einen geringeren Antheil an der gemäßigten und einen größeren an der Polarzone. Sehen wir von den Tropengegenden ab, so charakterisirt besonders Ostasien, im Gegensatze von Westeuropa und der Westküste von Amerika, die

größere Kälte und Excentricität des Klima's. In Peking, das 12°,7 C. mittlerer Temperatur hat, ist die Sommertemperatur + 25° C. um 1°,2 heißer als in Neapel, die Temperatur der drei Wintermonate aber, die sich in Neapel auf + 9°,8 stellt, — 1° bis 2° wie zu Kopenhagen, obwohl letzteres 16° nördlicher liegt und seine mittlere Jahrestemperatur um $4^1/_2$° niedriger ist. So groß ist der Unterschied zwischen Ostasien und Westeuropa, daß man an der französischen Küste zwischen Nantes und Saint Malo, obwohl 7 bis 8° nördlicher, dieselbe jährliche Wärme wie zu Peking, die Winter aber 6—7° wärmer findet. Es leuchtet ein, daß ein so excessives Klima nicht viel weniger, obwohl in anderer Art, als die Hitze der Tropenländer, auf die physische und geistige Entwicklung der Einzelnen wie der Nationen bestimmend einwirken muß.

Von bedeutendem Einfluß auf den von dem unsrigen völlig abweichenden Gang der Wärme zwischen den Wendekreisen, ja für die ganze Gestaltung des Lebens ist die Regenmenge unter den Tropen, im völligen Gegensatze gegen die ungeheure Trockenheit besonders Nordasiens, aber auch Arabiens, Irans und der Wüste Gobi. Während hier fast gar kein Regen fällt, beträgt die Regenmenge in Madras z. B. 45'',9, in Kalkutta 71'',3, in Anjarakandy 109'',2, im Mergui-Archipel vom Mai bis Ende September 180—200'', in den West-Ghats zu Mahabuleshwar, 4220' hoch, sogar 283'',5.

II. Unter den Erzeugnissen des Bodens, zunächst aus dem Mineralreich, ist die Gewinnung des Goldes nicht unerheblich. Es findet sie nie anders als gediegen, immer mit Silber legirt; der Bau ist mühsam, aber oft auf lange Zeit gleich ergiebig. Leichter ist der Gewinn des Waschgoldes, das in den Nebenketten des Altai entdeckt wurde, wo 1852 der Gewinn $^1/_{37}$ des ganzen russischen Goldes betrug (37 Pud 23 Pfund; 1 Pud = 40 russ. Pfund und 100 r. Pfd. = 81,90 Zollpfund). Die Angaben der Goldproduktion der anderen Länder sind unsicher und widersprechend.

Silbererz kommt in Sibirien mit Bleierzen vor und wird meist mit diesen zusammen verhüttet, jetzt nur am Altai, wo die Gruben seit 1785 jährlich nicht unter 1000 Pud geliefert haben. Die bedeutendsten Minen, die bei Smejinogorsk ergaben von 1745—1854 82161 Pud.

China gewann nach P. Hyacinth 1842 gegen 400,000 Pud Kupfer und mußte zur Vermünzung noch mehr einführen. Das feinste erzeugt Japan; auch der Ural ist reich daran, der Ertrag stieg 1850 bis auf 338,000 Pud, im Altai wurden 1852 17,276 Pud. 28 Pfd. ausgeschmolzen. Zinn, wovon in unserem Erdtheil nur England reiche Minen hat, findet sich in China, vornehmlich aber auf der malaischen Halbinsel, dann auf mehreren kleinen Inseln nach Java zu, so in Banka, wo 1865 109,579 Pikul (1 Pikul = $133^1/_3$ Pfund) gewonnen wurden. Quecksilber liefern verschiedene Inseln China's und Borneo's. Die Steinkohlen, die in der europäischen Industrie eine so große Rolle spielen, benutzt China schon lange, aber nur im Kleinen. In Indien war ihr Gebrauch völlig unbekannt; erst die Engländer haben sie zum Betrieb der Dampfmaschinen überall aufgesucht. In Persien haben die Russen 1853 Lager zuerst entdeckt und für die russische Dampfschiffahrt auf dem kaspischen Meere ausgebeutet. Eines der großartigsten Kohlenbecken (vielleicht 2000 Q.-M.) ist am Ural erschlossen worden. — Unter den Edelsteinen Asiens ist besonders der Diamant zu erwähnen, der hauptsächlich in den fünf Diamantdistrikten Dekhan's (14°—25° n. Br.) auch in Borneo, hie und da im Ural und in Siam gefunden wird.

Von den Produkten des Pflanzen- und Thierreiches können nur

diejenigen angeführt werden, die für den Weltverkehr oder für den Verbrauch der einheimischen Bevölkerung von besonderer Wichtigkeit sind.

Von Getreidearten wird Reis vom Aequator bis 40° n. Br. bei einer Sommertemperatur von 23° gewonnen; Bergreis findet man im Himalaya bis zur Höhe von 4700′. Der Reis ist Hauptnahrungsmittel, wie für uns das Brod, fast in ganz Südasien; darum bringen trockene Jahre große Hungersnoth. Trotzdem wird nach Europa ausgeführt. Der Export betrug aus Indien 1856/7 28,305,712 Quartiers, aus Siam 1866 1,467,842 Pikuls, aus Java 1865 79,116 Pik., aus den Philippinen in demselben Jahre 100,000 Cavans (1 C. = 98,284 Litres = 1,598 Metzen). China muß einführen, auch Ceylon, seitdem der Kaffeebau überhand genommen hat. Nächstdem ist Weizen die wichtigste Getreidefrucht, der in wärmeren Gegenden nur in höheren Lagen fortkömmt, in Indien in der kalten Jahreszeit als Winterweizen gezogen wird. Mais, aus Amerika eingeführt, wird auch in Südasien gebaut; Roggen wie Hafer kommt weniger vor. Gerste wächst in Armenien. Sie gedeiht nach Decandolle in Nordasien am Ob bis 60—61°, am Jenissei bis 58—59°, in Kamtschatka bis 56—57°, in Jakuzk bis 62° n. Br.; im Himalaya reicht ihr Anbau am weitesten hinauf. Außer diesen Getreidearten baut Asien auch noch mehrere Arten Hirse und an höher gelegenen Theilen die Kartoffel, deren Stelle in heißen Klimaten Bataten, Yams, Maniok u. a. vertreten.

Unsere Obstbäume haben wir alle aus Asien erhalten, aber wesentlich veredelt. Andere Bäume, den tropischen Gegenden eigen, sind von hohem Werth für Handel und Industrie geworden. So besonders die verschiedenen Palmenarten; unter ihnen, außer Dattel-, Sago-, Zwerg-, Fächer-Palme u. a., vor Allem die Kokospalme, deren Anbau im Zunehmen ist. In Java zählte man 1857 gegen 15 Mill. Bäume, von denen 6 Mill. Früchte trugen. In Ceylon wurden 1865 94,543 Centner Kokosnußöl im Werth von 120,678 Pfd. Sterling ausgeführt, 1864 sogar 180,761 Centner = 224,955 Pfd. St.

An sogenannten Kolonialprodukten erzeugt Asien meist nur den eigenen Bedarf, während Europa den seinigen größtentheils aus Amerika bezieht. Gleichwohl hat auch Asien einige Ausfuhrartikel, deren Bedeutung im Zunehmen ist.

Baumwolle ist ein Hauptprodukt Südasiens geworden; China und Japan erhielten sie erst aus Indien. Hier arbeiten die Engländer stark daran, den Anbau zu heben, um sich von Amerika zu emancipiren. In Indien betrug die Ausfuhr 1853/4 197,761,765 Pfd., von denen 138,183,249 Pfd. nach England gingen, 1864 bereits 4,325,121 Centner im Werth von beinahe 31½ Mill. Pfd. St. — Der Seidenbau ist in China und Indien uralt, nächstdem in Japan, Persien und der asiatischen Türkei verbreitet. Aus China erhielten die Römer über die kleine Bucharei von den Seidehändlern die erste Seide, bis unter Justinian (550 n. Chr.) zwei Mönche den Seidenwurm nach Europa brachten. Rohe Seide wurden aus China 1866 40,490 Ballen = 32,462 Pikul ausgeführt, außerdem im Transithandel aus Schanghai 11,434 Ballen japanische Seide (Japan führt zwischen 12—15,000 Ball. aus, 1866/7 13,537 Ball.) und vom 1. Juni 1866 bis 31. Mai 1867 22,694 Pikul Rohseide und 2696 Pik. Seidenabfälle. Indien exportirte 1856/7 1,756,778 Pfund. Transkaukasien lieferte 1858 schon 9660 Centner, so daß Rußland für den Seidenverbrauch bald völlig unabhängig vom Auslande sein wird.

Der Thee, das verbreitetste Getränke in ganz Ost- und Hinterasien (mehr in der Form des Backsteinthees auch in Central- und Nordasien), und von da aus über alle Länder der Erde verbreitet, wird noch jetzt fast ausschließlich aus

China und Japan bezogen, obwohl die Europäer seinen Anbau auch anderwärts versucht haben. So seit 1826 die Holländer auf Java. Hier waren 1857 2,6 Q.-M. mit gegen 15 Mill. Theestauden bebaut, die 1857 1,734,000, 1859 1,814,182 Pfund ergaben. So die Engländer in Assam. 1863 waren schon 13,500 Akres mit Thee bepflanzt und 1856/7 wurden bereits 820,000 Pfund aus Indien ausgeführt. Indessen verschwindet diese Produktion gegen die von China und Japan. Aus China wurden 1865 1,213,341 Pikuls, 1866 1,183,042 Pik., nämlich 990,177 Pik. schwarzer, 192,865 Pik. grüner ausgeführt, aus Japan 1865/6 7,728,073, 1866/7 6,955,931 Pfund.

Der Kaffee ist vorzugsweise das Getränk des muhammedanischen Westasiens. Für den Außenhandel producirt Java in Asien am meisten, nämlich 1865 765,621 Pikul, 1855 sogar 1,147,016 Pik. In Ceylon war der Werth des exportirten Kaffee's von 1837—1860 von 106,999 Pfd. St. auf 1,574,033 gestiegen; 1865 wurden 929,202 Centner, im Werth von 2,347,056 Pfd. St. ausgeführt. Die Philippinen exportirten 1865 37,900 Pikuls. — Der Zucker ist in Indien einheimisch, von da nach China und durch die Araber nach dem Westen, erst später in die neue Welt verpflanzt worden. Auch von diesem Artikel erzeugt Asien mehr für den einheimischen Bedarf, als für den europäischen Markt. Indiens Zuckerausfuhr betrug 1856/7 1,586,571 Centner, die von Java 1865 1,856,857, die von den Philippinen 882,826 Pikul, die von Siam 1866 64,615 Pik. — Der Tabak ist 1617 von den Portugiesen nach Indien gebracht worden, von da hat sich der Anbau über S.O.-Asien verbreitet. Besonders die Philippinen (Manila) und Java führen nach Europa aus. Die erstgenannten Inseln haben 1865 72,650 Centner Blätter und 81,966 Mill. Stück Cigarren versandt, Java in dem nämlichen Jahr 116,748 Pik. (von dem sogenannten Soto). Im türkischen Asien wurden von Aleppo 1,048,760 Pfund ausgeführt. — Indigo war lange ein Indien eigenthümliches Produkt und ist erst von da nach Südamerika verpflanzt worden. Vor der Eröffnung des Handels mit Indien 1814 war die durchschnittliche Ausfuhr 5,600,000 Pfund, 1826/7 schon 9 Mill., 1856/7 10,897,930 Pfund.; die von Manila 1865 1700 Centner. In Java forcirten die Holländer den Anbau, so daß 1854 cirka 4½ Mill. Pfd. ausgeführt wurden. Das konnte nicht auf die Dauer erreicht werden. 1865 betrug die Ausfuhr nur noch 904,748 Pfd., obgleich sie gegen die vorausgehenden Jahre wieder im Zunehmen war. — Opium ist ein Hauptausfuhrartikel der Engländer aus Indien nach China geworden. 1767 wurden nur 200 Kisten, 1790 schon 4054 ausgeführt. 1855 53,321, 1856/7 72,385 Kist. In China betrug die Gesammteinfuhr 1866 64,516 Pik., im Werth von 34,838,640 Taels (1 T. = 6 sh. 8 d. = $2^1/_5$ Thaler).

Von Gewürzen ist der Zimmt Ceylon vorzugsweise eigen, doch exportirt auch Java (1857 240,379 Pfund). Aus Ceylon wurden 1865 850,973 Pfund im Werth von 120,678 Pfd. St. ausgeführt. China zieht den von Cochinchina vor und führt nach Crawfurd gegen 300,000 Pfd. jährlich ein. Die Holländer hatten den Anbau von gewissen Gewürzpflanzen anfänglich auf die Molukken beschränkt und dieselben überall sonst ausgerottet, um sie im Preise zu halten. 1786 gewannen sie von 660,000 Bäumen 500,000 Pfd. Muskatnüsse und ¼ Mill. Pfd. Muskatblüthen. 1856 betrug der Ertrag an Nelken auf Amboina 617,250 Pfd., der der Nüsse auf Banda 1857 701,448, der Blüthe 174,047 Pfd. Jetzt werden indessen diese Gewürze auch auf den anderen Inseln gezogen. Die Engländer hatten 1845 in Pinang und Wellesley 70,000 Bäume gepflanzt, die 1847/8 276,000 Pfd. Nüsse und 88,133 Pfd. Muskatblüthen

trugen; die Pflanzungen in Singapore lieferten 901,200 Pfd. Muskatnüsse und 246,513 Pfd. Muskatblüthen. Der Versuch, Gewürznelken hier anzubauen, mißlang. Dagegen erzielte man hier schwarzen Pfeffer 1848 schon 30,923, 1865 180,000 Pikul, während in Indien und Java Anbau und Ausfuhr dieses Gewürzes bis in die letzten Jahre im Abnehmen war.

Viele Produkte von geringerer Bedeutung, wie die Areka- und Betelnuß, das Teakholz in Malabar, Birma, Siam u. s. w. und andere Schiffsbauhölzer, das Sandel, Sapan (von Manila wurden 1865 45,500, von Siam 88,618 Pikul ausgeführt) und andere Räucher- und Färbehölzer, den Kautschuk u. s. w., müssen wir übergehen.

Was das Thierreich betrifft, so ist zunächst die Rindviehzucht in Asien viel weniger verbreitet, als in Europa. Religiöse Vorurtheile der Inder und Buddhisten verbieten den Genuß von Rindfleisch; das Rind dient mehr nur als Lastthier und beim Ackerbau; in China läßt schon die große Uebervölkerung das Halten der größeren Säugethiere nicht zu. — Durch ihre Pferdezucht sind besonders die Araber (vgl. den Artikel „Arabien") und Turkmanen berühmt; in Indien sind die Pferde schon schlechter, in China ganz schlecht, obwohl in der Mongolei große kaiserliche Stutereien bestehen. — Esel und Maulthiere gedeihen besser in wärmeren Gegenden und sind besonders in Persien geschätzt. — Das ein- und zweihöckerige Kameel dient den Nomaden und Handelskaravanen, jenes mehr im ebenen, heißen, sandigen Persien, Arabien und Hindostan, dieses im kälteren Norden. — Der Elephant ist Vorder- und Hinterindien und wenigen Inseln vorzugsweise eigen. — Das Rennthier ist der Gefährte mehrerer sibirischer Stämme, während in anderen Gegenden dieses Landes Hunde seine Stelle vertreten. — Auf den höchsten Höhen des Himalaya ist das Schaf das letzte Lastthier. Centralasien, auch Persien hat das Schaf mit dem Fettschwanze; Hammel werden von den Nomaden Asiens, den Arabern, Mongolen, Kirgisen vorzugsweise gezogen und sind die Hauptkost bei diesen Völkerschaften. Die bergigen Gegenden Westasiens nähren die Angora-, Tübet die Shawl-Ziege. — Der Schweinezucht tritt in Westasien der Islam entgegen. Auch in Japan wird das Schwein verabscheut, in China dagegen gehört sein Fleisch zu den wichtigsten Nahrungsmitteln. — Die Chinesen, mehr noch die Japaner, sind vorzugsweise Fischesser, die buddhistischen Völker dagegen aus religiösen Grundsätzen dem Fischfang abgeneigt. In Sibirien leben von demselben ganze Stämme. Hier und am kaspischen Meere wird er auch zur Gewinnung des Kaviar und der Hausenblase in großem Maßstabe betrieben. — Die Perlfischerei endlich im Manaar-Golfe bei Ceylon war sonst eine wichtige Einnahmsquelle; 1837—55 fand jedoch keine mehr statt. Der Ertrag war ein so geringer, daß er die Kosten kaum zu decken versprach. Noch 1855 betrug er nur 10,922 Pfd. St. bei 2632 Ausgaben. 1859 stieg er auf 48,266 Pfd. St. Man hofft jetzt alle zwei Jahre eine ergiebige Fischerei halten zu können. Auch im persischen Golf hat dieser Artikel nicht mehr die frühere Bedeutung.

III. Die Bevölkerung Asiens läßt sich schwer bestimmen, besonders wegen der Differenzen in der Schätzung der Einwohnerzahl Cina's, die den lebhaftesten Schwankungen unterliegt. Behm (Geogr. Jahrbuch v. 1868 S. 81) hat sie zuletzt auf 805,400,000 Bewohner berechnet.

Was das Rassenverhältniß betrifft, so gehört die Bevölkerung Asiens, wenn man 5 Menschenrassen mit Blumenbach annimmt, fast ausschließlich der mongolischen, kaukasischen und malaischen Rasse — und zwar hinsichtlich des numerischen Verhältnisses in der angegebenen Reihenfolge — an. Doch können

wir in den Hauptländern noch Reste einer verdrängten Urbevölkerung erkennen, die auch in physischer Beziehung von den jetzigen Bewohnern verschieden ist. So in China die Miao-tse, in Indien die Dravida's (Sudra's), im indischen Archipel die Negritos, die entsprechend von Chinesen, Ariern und Malaien unterworfen worden sind. Schon das macht es schwierig, einen reinen Rassentypus herauszufinden. Dies ist etwa nur noch möglich bei Völkern, die wie die Mongolen in einer ununterbrochenen Absonderung fortgelebt und so auch äußerlich die charakteristischen Züge erhalten haben. Doch haben sich auch diese Völker nicht von aller Mischung frei halten können. Die heutigen Chinesen sind hervorgegangen aus den verschiedensten Mischungen, theils mit den erwähnten Urbewohnern, theils mit Mongolen, Türken, Tungusen und den jetzt verschwundenen Siän-pi, die freilich alle der sogenannten mongolischen Rasse angehören. Dieses Mischvolk bewohnt nicht nur China, sondern ist durch Auswanderung über ganz Ostasien und die Inseln des stillen Oceans bis nach Amerika hin verbreitet. Ihnen zunächst verwandt sind die hinterindischen Völker und die tübetanischen Stämme. Die Koreaner und Japaner, trotzdem sie chinesischer Kultur allen Einfluß gestattet haben, gehören schon ihrer Sprachen nach nicht zu dem chinesischen Stamme, aber auch nicht zu den sogenannten Tataren, obwohl mit beiden vielfache Verbindungen stattgefunden haben. Auch die dem Erlöschen nahen kleinen Stämme Nordasiens, die Kamtschadalen, Korjäken u. s. w., möchten ihrer Sprache wie ihren Sitten nach schwer den eigentlichen Tataren anzureihen sein. Zu diesen gehören dagegen die Tungusen, die vom japanischen bis zum Eismeere, theils auf russischem, theils auf chinesischem Gebiete, meist ohne Schrift und höhere Kultur leben. Nur die Mandschu, die jetzigen Beherrscher China's seit 1644, haben eine aus dem Mongolischen entlehnte Schrift und Uebersetzungen aus dem Chinesischen und Tübetanischen. Die Mongolen, durchweg Nomaden, erfüllen vornehmlich die Steppen und Wüsten des inneren Hochasiens zu beiden Seiten der Gobi. Obwohl zerstreut und jetzt unter Fremdherrschaft lebend, haben sie doch in Sprache, Sitte, Physiognomie weit mehr den Charakter der Einheit behauptet, als Tungusen und Türken. Sie haben eine reiche buddhistische theologische Literatur; ihre Schrift ist von den Osttürken (Uiguren) entlehnt. — Der Name der Türken (Tu-kiu) kommt zuerst bei den Chinesen am Altai 545 n. Chr. vor; Justinus der Jüngere schickte 569 eine Gesandtschaft an den Großkhan der Turkoi. Während ihre Sprache, so weit sie nicht mit persischen und arabischen Wörtern versetzt ist, noch den allgemeinen Charakter der tatarischen Sprachen theilt, und die östlichen Stämme auch in der Physiognomie an die mongolische Rasse erinnern, nähern die westlichen, wohl in Folge starker Mischungen mit Kaukasiern, sich auch in der Gesichtsbildung diesen. Obwohl seit lange ohne politische Einheit, verständigen sie sich doch noch alle so ziemlich. Sie sind Muhammedaner mit Ausnahme der Jakuten in Sibirien, die noch Schamanen-Kult haben, und bedienen sich der arabischen Schrift mit Ausnahme der Osttürken, welche die uigurische Schrift aus dem syrischen Estrangelo entlehnten. Die Osmanen, den berühmtesten von ihren Stämmen, der seine Herrschaft in Asien, Europa und Afrika ausgebreitet hat, findet man in Kleinasien, ihrem Hauptsitz, als fleißige Ackerbauer, in Europa, wo ihre Zahl geringer ist, meist als Handwerker und Kaufleute, in Afrika fast nur als Beamte und Soldaten. Außerdem gehören zu den bedeutenderen türkischen Stämmen die Uiguren in der kleinen Bucharei und Ili, die Turkmanen oder Truchmanen, hauptsächlich an der Ostseite des kaspischen Meeres, in Persien viele Wanderstämme, in Afghanistan die Kizilbaschen, dann die Kirghisen

unter russischer und chinesischer Herrschaft. Die sibirischen Türken nehmen den ganzen Südwesten Sibiriens als die älteste Bevölkerung ein und zerfallen in 15 Abtheilungen unter eben so vielen Namen. Auch im Kaukasus und Transkaukasien sitzen noch mehrere türkische Stämme, hier unter dem Namen der Tataren bekannt. Die Bassianen im nördlichen Kaukasus, die Baschkiren am Süd-Ural u. a. sind Finnen, Stammgenossen der Ungarn, die erst später türkische Sprache und Sitte angenommen haben. Die Samojeden, die zwischen Ob und Jenissei ihren Wohnsitz haben, zeigen nach Bär mongolische Schädelbildung, nach Castrén eine der finnischen verwandte Sprache. Alle diese Stämme sind ohne Schrift, und so weit sie nicht zur russischen Kirche bekehrt sind, Schamanenanhänger.

Wie man die bisher genannten Völker Asiens sämmtlich zur mongolischen Rasse rechnet, so werden die Völker des indischen Archipels als der malaischen Rasse angehörig betrachtet. Ihre Zahl beläuft sich kaum auf 30 Millionen. Ihre Sprachen auf eine gemeinsame Grundsprache zurückzuführen, wird kaum möglich sein. Die Malaien haben mit dem Islam die arabische Schrift angenommen, bei den übrigen Völkern haben sich neben verschiedenen Religionen mehrere Schriftarten, die wohl mit den indischen zusammenhängen, in beschränktem Gebrauch erhalten. Die Bewohner der Philippinen sind zum Theil von den Spaniern zum Katholicismus, auf den Molukken viele, auf Java wenige Einwohner von den Holländern zum Protestantismus bekehrt worden.

Die sogenannte kaukasische Rasse begreift zwei Hauptabtheilungen. Zu den arischen Völkern zählt man zunächst die Sanskrit redenden Inder. Unter den gegen 180 Millionen Indiens (ungerechnet Ceylon mit 2 Mill.) hat sich die alte Urbevölkerung (Dravida's) noch viel reiner erhalten als in China, wo Alles mehr zur Einheit drängte. Alle Inder folgten ursprünglich der brahmanischen Religion, die in eine Menge Sekten zerfallen ist. Daneben sind aber in Hindustan Muhammedaner eingedrungen, die auch manche Hindu's gewaltsam bekehrten, so daß sich bis jetzt an $17^1/_2$ Millionen zum Islam bekennen. Die daraus entstandenen Mischungen erstrecken sich auch auf die Sprache, indem aus der Aufnahme arabischer und persischer Elemente das Hindi, Hindui, Hindustani, Bengali u. s. w. entstand — die beiden ersten Sprachen noch mit Devanagari, die dritte schon mit arabischen Buchstaben geschrieben. Abkömmlinge von Auswanderern der Urbevölkerung Indiens sind nach Pott die Zigeuner. — Zu den Ariern gehören ferner die Perser mit den Kurden und Luren, dann die Afghanen, die Belutschen und die Urbevölkerung in der großen und kleinen Bucharei. Die persischen Stämme sind alle Muhammedaner, die im heutigen Persien wohnenden meist Schiiten, und haben in Folge dessen die arabische Schrift angenommen. Nur ein schwacher Rest der alten Perser, die Parsis ($^1/_4$ Million) in Südindien bekennt sich noch zu der Religion Zoroasters. — Der Kaukasus birgt die verschiedensten Völkerstämme; einige sind türkischen Ursprungs, andere, wie die Tscherkessen und Lesghier, schwer zu klassificiren. Zu den arischen Völkern werden dann die weithin zerstreuten Armenier gerechnet. Diese, deren Gesammtzahl Eli Smith auf 3 Millionen anschlägt, haben eigene Schrift, sind orientalische Christen und stehen meist unter russischer Herrschaft. Hierher gehören endlich auch die europäischen Einwanderer aus alter und neuer Zeit, die ersteren besonders im türkischen und russischen Asien.

Es bleibt uns im südwestlichen Asien noch der zweite Hauptstamm der Kaukasier, die Semiten, die sich von da auch über Nord- und Ost-Afrika verbreitet haben. Der mächtigste Zweig ist der der Süd-Semiten oder Araber (vgl. den

Artikel „Arabien") nicht nur im eigentlichen Arabien, sondern auch am Euphrat und an der Südküste Persiens; dann die Wanderstämme (Iliat) arabischer Zunge in Persien. Sie sind alle Muhammedaner und haben eine reiche Literatur, wie die Perser. Von den Mittel-Semiten sind die Juden (vgl. den Artikel) über die ganze Erde zerstreut, keine selbständige Nation mehr; ihre Anzahl in Asien ist verhältnißmäßig gering, die meisten finden sich wohl noch im türkischen Asien, wo Ubicini 100,000 rechnet. Von den Nord-Semiten haben sich nur kleine Reste in den Chaldäern am Euphrat und Tigris, in Syrien in den religiösen Sekten der Drusen u. s. w. erhalten.

Die räumliche Vertheilung der gesammten Bevölkerung ist sehr ungleich. Am stärksten bevölkert ist wohl China, wo im Durchschnitt 6776 auf 1 Q.-M. kommen (die höchste Ziffer zeigt die Provinz Zsjann-ssi, nämlich 18,969, die niedrigste Jün-nan, nämlich 1137, nach der Zählung von 1842). Dann die Länder, die zum chinesischen Kultursystem gehören, Japan, Korea, Annam. Dünn bevölkert sind die Wildnisse der Mandschurei, die Steppen der Mongolei, das Alpenland Tübet und Hinterindien. Im ostindischen Archipel scheint nur Java stark bevölkert: 13 Millionen, mit 5582 im Durchschnitt auf 1 Q.-M.; auf den Philippinen sollen nur 3 Mill. Hektaren bebaut, 24 unbebaut sein. Indien ist verhältnißmäßig gut, doch sehr ungleich bevölkert: es kamen 1856 nach Thornton's Angaben in der Präsidentschaft Bengalen 2700, in Madras 3102, in Bombay 1825 auf 1 Q.-M. Persien ist nur schwach bevölkert; noch schwächer wohl Arabien, besser der Kaukasus; Turkestan nur in einzelnen Oasen, die asiatische Türkei in den verschiedenen Theilen sehr verschieden; am schwächsten Sibirien, wo auf die Q.-M. in Tomsk 150, in West-Sibirien 28, im Bezirk Beresow nur 1 Einwohner kommt.

Betrachtet man die Lebensweise der Bevölkerung, so nährt die weit überwiegende Zahl sich vom Ackerbau. Die Nomaden nehmen zwar der Natur ihrer Beschäftigung nach weite Strecken ein, verschwinden aber der Zahl nach neben den anderen. Ein Nomadenleben führen theilweise die Araber, die Mongolen, die Kirghisen und andere tatarische Stämme Sibiriens. Auch in den civilisirteren Staaten Asiens treten die städtischen Beschäftigungen weit hinter den Landbau zurück. Im asiatischen Rußland hatte 1840 Transkaukasien bei $3^1/_2$ Mill. Einw. nur 22 Städte mit 141,164 Einw., Sibirien 57 Städte mit 167,827 Einw. bei $2^1/_2$ Mill. Einw. Diese Data gelten freilich nicht für die Hauptkulturländer; es fehlen aber die statistischen Nachrichten, außer von einigen Distrikten Indiens, wo z. B. in Rangapur nach Hamilton unter 2,735,000 Einw. 2,066,000 Ackerbauer, 326,000 Gewerbtreibende, dagegen in den Nordwestprovinzen 1851 unter 23,199,668 Einw. nur 14,724,233 Ackerbauer gezählt wurden. Bemerkenswerth ist die vorherrschende Neigung zum Landbau, die sich bei den Hindu im Gegensatze zu den Muhammedanern zeigt. Aber auch wo die Industrie zahlreiche Hände beschäftigt, ist dies meist nicht ein Zeichen ihrer Blüthe, sondern im Gegentheil ihres rohen Zustandes, der für die geringste Leistung einen unglaublichen Zeit- und Kostenaufwand in Anspruch nimmt. Unter solchen Verhältnissen ist es begreiflich, daß der Ueberschuß der Bodenerzeugnisse unverarbeitet aus dem Lande geführt, an die Einfuhr fremder Rohstoffe zum Zweck der Verarbeitung nicht gedacht, und dem Boden selbst nur das Nothwendigste abgewonnen wird.

Was die Hauptsprachen Asiens betrifft, so ist die chinesische mit einem Gebiet von cirka 500 Mill. die verbreitetste. Doch muß man nicht vergessen, daß sie in den einzelnen Provinzen dialektisch so verschieden ist, wie die

romanischen Sprachen in Europa. Aus dem Sanskrit sind die neuindischen Sprachen hervorgegangen, von denen die verbreitetste das Hindi, Hindui und Hindustani — die Namen wechseln, je nachdem das Arabische sich geltend gemacht hat — (gegen 50 Mill.) und das Bengali (gegen 30 Mill.) sind. Man schreibt diese Sprachen mit Schriften, die aus dem Indischen entlehnt sind, das Hindustani benützt das arabische Alphabet. Ebenso die malaische Sprache, die auch als Weltsprache für den indischen Archipel zu betrachten ist, obwohl sie nur den Verkehr mit den Küstenbewohnern eröffnet. Unter den sogenannten tatarischen Sprachen sind die türkische, unter den semitischen die arabische, unter den arischen noch die persische hervorzuheben, — die letztere einst, wie das Französische in Europa, die Sprache der Höfe und Diplomatie in Westasien und Indien, seit der Mongolenherrschaft in Hindustan auch die Verwaltungs- und Gerichtssprache, bis sie hier durch die englische jüngst verdrängt wurde.

Der Religion nach sind $^4/_5$ der Bewohner Asiens Heiden; der Rest bekennt sich vorherrschend zum Islam, 13 Mill. zum Christenthum, gegen 2 Mill. sind Juden. Der Zahl seiner Bekenner nach steht der Buddhismus voran. Doch muß man unterscheiden zwischen den reinbuddhistischen Staaten Siam, Laos, Birma, Arakan, Ceylon, Nepal und den Ländern des chinesischen Staatensystems, wo er sich nur neben einem andern Glauben Eingang und zeitweilige Duldung verschafft hat.

Die verbreitetste Religion Asiens ist nächstdem der Brahmaismus mit etwa 140 Mill. Anhängern. Er zerfällt in eine Menge von Sekten, deren Wilson unter den zwei großen Hauptabtheilungen der Vaischnavas und Saivas 53 aufzählt. Daneben ragt in Südindien im Lingamdienste die Religion der alten Urbewohner und in der Lehre Nanaks, des Stifters der Scheiks, der Monotheismus des Islam herein. Ihre Zersplitterung kann übrigens nicht als ein Zeichen des Verfalls gelten, sondern zeugt vielmehr von einem lebendigen individuellen Leben auf gemeinsamem Boden.

Die dritte Hauptreligion Asiens ist der Muhammedanismus, in den beiden Sekten der Schiiten, besonders in Persien, Ladakh u. s. w. und der stärkeren der Sunniten in ganz Westasien. Kleinere Gemeinden gibt es auch in China, der Mandschurei, Hinterindien. Die Gesammtzahl der asiatischen Muhammedaner wird gegen 80 Millionen geschätzt. Auch der Islam behauptet, wie die beiden anderen Hauptreligionen Asiens, im Ganzen das Gebiet, das er eingenommen hat, ohne erhebliche Fortschritte oder Rückschritte zu machen, während er sich in Afrika immer weiter verbreitet.

Der Schamanismus, ein Geisterdienst mit Beschwörungen durch Zauberer, herrschte ursprünglich in ganz Nordasien, dem Hochland von Hinterasien und Nordeuropa; in Hochasien wich er seit 1000 Jahren dem Islam, in einem kleinen Theile Nordasiens dem Buddhismus; beide bergen noch Reste davon.

Die geringe Zahl der oben schon erwähnten Juden und Parsis übergehend, wenden wir uns zuletzt zu der christlichen Bevölkerung von Asien. In der asiatischen Türkei rechnete Ubicini 1844 2,360,000 griechische und armenische Christen, 600,000 Lateiner, 70,000 Jakobiten. Zahlreiche Christen finden sich auch im russischen Asien und im Kaukasus, meist der griechischen Kirche angehörig, obwohl zum Theil mit gewissen Abweichungen, wie Armenier und Georgier. In Indien sind alte — sogenannte syrische oder Thomaschristen, unter sich zerfallen, vielleicht 100,000, dann Armenier — und neubekehrte Katholiken und Protestanten; Katholiken auch in Hinterindien und China, von den dortigen

Missionären bekehrt, während die protestantischen Missionen hier noch keinen Erfolg aufzuweisen haben. Am durchgreifendsten verfuhren Portugiesen und Spanier; v. Minutoli rechnete 1854 in den portugiesisch-indischen Besitzungen 232,213 Katholiken unter 406,563 Einw. Die Spanier auf den Philippinen haben, so weit ihre Herrschaft reichte, schon längst die Einwohner bekehrt; den Holländern gelang es nur auf den Molukken; oft war ihr Auftreten der Ausbreitung des Christenthums mehr hinderlich als förderlich, wie auch das der Engländer in Indien.

Literatur: Vor Allem Karl Ritter's Asien. Berlin 1832—55. 17 Bde. mit Namen- und Sachregister von Ideler und Müller. 2 Bde. Dann A. de Humboldt, Asie centrale. Paris 1843. 3 vols. Deutsch mit Zusätzen von W. Mahlmann. Berlin 1844. 2 Bde. Ferner Dr. J. H. Plath's Asien in Wappäus Handbuch der Geographie und Statistik. Zweiten Bandes dritte Abtheilung. Leipzig 1864. — Klöden, Handbuch der Erdkunde Band 3. Berlin, Weidmann 1862. Für Einzelnes Behm's Geographisches Jahrbuch 1867 und 1868, und Petermann's Mittheilungen.

Mit Benutzung des Artikels von Plath.

Association, siehe Genossenschaftswesen.

Asylrecht.

Asyl im Allgemeinen ist der Ort, wo man vor seinen Verfolgern Sicherheit findet. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Verfolger die Organe einer Privatrache oder der öffentlichen Rechtsordnung, ob sie Stammesgenossen oder Fremde sind, ob sie im Krieg oder Frieden mit den Verfolgten leben — es ist das Recht des Asyls, ihrer Verfolgung Schranken zu setzen.

I. Der Begriff des sogenannten staatsrechtlichen Asyls ist eine Konsequenz des Begriffes der Rache, und zwar eine nothwendige Konsequenz desselben. So lange ein Bruch der Rechtsordnung nicht bestraft, sondern gerächt wird, ist es ein dringendes Bedürfniß, daß es Orte gibt, wo man vor jeder Rache sicher ist. Denn nur dadurch wird überhaupt die Möglichkeit geboten, einer ungerechten oder übermäßigen Rache zu entgehen.

Die vorstehende Betrachtung erklärt es, warum das innere staatliche Asylrecht in den Anfängen der Rechtsentwickelung aller Völker wiederkehrt. Die Rache ist nämlich der rohe Anfang der Strafrechtspflege. Anfänglich sühnt nur die Privatrache die gebrochene Rechtsordnung, aber auch nachdem diese Sühnung auf die Gesammtheit übergegangen ist, straft man zunächst nicht, sondern rächt. So müssen denn die Priester als die Verkünder des göttlichen Rechtes dem Uebermaße dieser Rache entgegentreten, indem sie verlangen, daß an ihren Altären, an den Pforten ihrer Tempel, Moscheen oder Kirchen jede Rache und jede Nacheile aufhöre. Das Asylrecht ist demnach wesentlich an die der Gottesverehrung geweihten Orte, überhaupt an die loci religiosi geknüpft: die Achtung desselben beruht also auf der gemeinsamen religiösen Ansicht und reicht nicht weiter, als diese Gemeinsamkeit vorhanden ist. Das Verfahren der Kreuzfahrer in Jerusalem und des Tilly'schen Heeres in Magdeburg liefern Beweise für letztere Behauptung. Je mehr die Rache der Gesammtheit zur Strafrechtspflege, und je mehr ferner dieses Recht von religiösen Einflüssen befreit wird, desto mehr verringern sich die Zahl und die Bedeutung der Asyle. Bei den Asylen der christlichen Kirche im Mittelalter finden wir insbesondere die Erscheinung, daß sich mit der steigenden Entwickelung zunächst die Natur ihres Schutzes verändert und Jurisdiktion über den Flüchtling im Asyle

geübt wird. Gewisse Verbrecher werden allmählig dem weltlichen Richter ausgeliefert, welcher eidlich gelobt hat, keine Leibes- oder Lebensstrafe über dieselben zu verhängen. Es hängt diese Erscheinung mit dem Umstande zusammen, daß die mittelalterlichen Staaten die Rechtspflege nicht als ihr wesentliches Attribut betrachteten, vielmehr Jurisdiktion und Asylrecht an städtische Korporationen, ja bis zu einem gewissen Grade selbst dem Hause des freien Mannes einräumten. Die Flüchtlinge der mittelalterlichen Asyle standen zugleich unter der Gerichtsbarkeit der ihnen Schutz Gewährenden. Dies zeigt sich auch darin, daß dieser Schutz aufhörte, sobald die Schützlinge eine verbrecherische Handlung im Asyle selbst begingen. Wer den Frieden des Asyles bricht, wird ausgeliefert oder verurtheilt.

Es bedarf keines Beweises, daß diese Verhältnisse im modernen Staat nicht fortbestehen konnten, da dieser den Schutz seiner Rechtsordnung als das ihm allein zustehende Recht und zugleich als seine wesentlichste Pflicht betrachtet. Weltliche und kirchliche Asyle innerhalb des Staates, auf dessen Gebiete das Verbrechen begangen wurde, haben in unseren Zeiten aufgehört zu existiren. Selbst das Oesterreichische Konkordat vindicirt den Kirchen nur ein sehr bedingtes und sehr beschränktes Asylrecht. Immerhin bleibt Art. XV. des genannten Konkordates ein höchst charakteristisches Symptom für die Zähigkeit, mit welcher die Kirche mittelalterliche Rechtsansprüche festhält. Auch das Haus und die Equipage des Gesandten gewähren in christlichen Staaten dritten Personen, welche nicht zur Gesandtschaft gehören, kein Asyl mehr.*)

II. Wohl aber muß die Verfolgung jedes Verbrechers aufhören, sobald derselbe das Gebiet eines fremden Staates erreicht hat. Die Ergreifung eines Verbrechers auf fremdem Gebiete wäre, wenn sie ohne Einwilligung des betreffenden Staates geschähe, ein empfindlicher Eingriff in dessen Souveränetät und würde in unsern Tagen schwerlich ungeahndet bleiben. In diesem Sinne bildet jeder Staat ein natürliches Asyl für fremde Verbrecher. Ein derartiges völkerrechtliches Asyl entspricht aber so sehr dem modernen Rechtsbewußtsein, daß die früher nicht seltenen Verletzungen dieses Asylrechts gegenwärtig fast ganz aufgehört haben und daß es heutzutage keine verhaßteren Verträge gibt als die Kartells, welche den Beamten eines fremden Staates gestatten, einen flüchtigen Verbrecher eine Strecke weit auf unser Gebiet zu verfolgen.

Bei dem früher sehr geringen Verkehr der Staaten unter einander und der Negation jeder Gemeinschaft unter denselben war aber mit der eingetretenen Unmöglichkeit der Weiterverfolgung von Seiten des Staates, wo das Verbrechen begangen war, zugleich jede Verfolgung des betreffenden Verbrechens zu Ende. Der Verbrecher fand in dem fremden Staate ein so zu sagen absolutes Asyl. Denn jeder Staat betrachtet den Bruch der Rechtsordnung seiner Nachbarstaaten als etwas ihm durchaus Gleichgültiges — ein Standpunkt, auf welchem England und die Vereinigten Staaten bis vor Kurzem stehen geblieben waren.

Die modernen Staaten haben sich hingegen von dieser Anschauung losgesagt: sie erkennen die Pflicht an, sich gegenseitig in der Aufrechthaltung ihrer Rechtsordnungen zu unterstützen und zu diesem Ende sich auswärtige Verbrecher unter einander auszuliefern. Dennoch werden nicht alle Vergehungen gegen die Rechtsordnung des Auslandes auch im Inlande verfolgt — aus Gründen, welche in dem Artikel „Auslieferung" näher erörtert sind. Hier haben wir nur die Thatsache

---

*) Vergleiche Näheres namentlich auch über das Asylrecht der Konsulargebäude auf türkischem Boden in dem Artikel „Exterritorialität".

zu konstatiren, daß die meisten Staaten der Gegenwart sogenannten politischen Verbrechern, sowie denjenigen, welche sich im Auslande nur eines Vergehens oder einer Uebertretung schuldig gemacht haben, ein Asyl in dem Sinne gewähren, daß sie dieselben weder im Inlande bestrafen noch den Behörden desjenigen Staates ausliefern, gegen dessen Rechtsordnung die betreffenden Leute sich vergangen haben.

Dies völkerrechtliche Asyl ist eine Konsequenz der staatlichen Souveränetät, welche einerseits der fremden Verfolgung Halt gebietet, aber andererseits auch die fremden Flüchtlinge ihrer eigenen Herrschaft unterwirft. Daher unterstehen solche Flüchtlinge nicht nur im Allgemeinen den Gesetzen des Asylstaates, sondern sie müssen sich auch die besondern Maßregeln gefallen lassen, welche derselbe gegen sie zur Sicherung seiner Nachbarstaaten vor weiteren Angriffen ergreifen zu müssen glaubt. Selbstverständlich erfolgen derartige Vorkehrungen nur gegen politische Flüchtlinge, von denen man die Fortsetzung feindseliger Unternehmungen gegen einen bestimmten Staat besorgt. Es wird den Flüchtlingen solches gewöhnlich dadurch unmöglich zu machen gesucht, daß man sie zwingt, ihren Aufenthalt entweder im Innern des Landes überhaupt, oder an einem bestimmten Orte desselben zu nehmen, sie internirt, beziehungsweise konfinirt.

Endlich hat jeder Staat kraft seiner Souveränetät das Recht, fremde Flüchtlinge von seinem Gebiete auszuweisen.

In dem geschilderten Umfang und mit den angegebenen Wirkungen wird das namentlich für politische Flüchtlinge wichtige Asylrecht von den modernen Staaten im Allgemeinen, sowie insbesondere von den deutschen Staaten nicht-deutschen Staaten gegenüber geübt. Im Verhältniß der zum ehemaligen deutschen Bunde gehörigen Staaten unter einander gibt es dagegen so gut wie kein Asylrecht. Es ist dies eine Folge des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854, dessen Inhalt in die Gesetzgebung der genannten Staaten übergegangen ist und dessen Wirkungen daher auch nach Auflösung des deutschen Bundes ungeschmälert fortdauern. In Ausführung des genannten Beschlusses gewähren die deutschen Staaten nur bei Abgabendefraudationen und der Uebertretung von sonstigen Finanz- und Polizeigesetzen ein gegenseitiges Asyl: bei allen übrigen Verbrechen und Vergehen findet Auslieferung statt.

III. Es ist schließlich noch zu erwähnen, daß auch das Völkerrecht im Zustande des Unfriedens den Begriff des Asylrechts kennt. Unterbrechung einer feindlichen Verfolgung ist die Wirkung auch dieses Asylrechts. Man bezeichnet nämlich die Berechtigung der neutralen Staaten, den auf ihr Gebiet übertretenden Truppen einer Kriegspartei Schutz zu gewähren, als das Asylrecht derselben. Dieses Asylrecht ist eine Konsequenz der staatlichen Souveränetät und zugleich der Neutralität der betreffenden Staaten. Es hat daher für die Truppen, welche von ihm Gebrauch machen, ganz analoge Wirkungen wie das völkerrechtliche Asyl für politische Flüchtlinge.

Der neutrale Staat pflegt solche Truppen zu entwaffnen und bis zum Ende des Krieges zu interniren. Eine Ausweisung derselben hingegen würde eventuell als Verstärkung einer feindlichen Partei und somit als Verletzung der Neutralitätspflichten zu betrachten sein.

Literatur: Vgl. statt Allem: Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. I S. 637—764 und die daselbst S. 639 u. 640 angeführten Schriften.

Strauch.

Aufenthaltsrecht.

Unter Aufenthaltsrecht im engern Sinne verstehen wir das Recht der Staatsangehörigen und Fremden, innerhalb des Staatsgebiets den Ort des Aufenthalts frei zu wählen, also auch den bisherigen Aufenthaltsort zu verlassen und mit einem andern zu vertauschen. Wir unterscheiden davon einerseits das Recht der Niederlassung oder der Freizügigkeit, worin nicht nur die Freiheit enthalten ist, den Aufenthaltsort zu wählen, sondern auch daselbst Heimathrechte zu erwerben, und andererseits das Recht der Auswanderung, d. h. das Staatsgebiet zu verlassen. (Siehe die Artikel Auswanderung, Niederlassung.)

Das Aufenthaltsrecht enthält zwei Elemente in sich, die sich gegenseitig ergänzen und deren Gewährung erst dem Individuum die Freiheit, sich zu bewegen, garantiren. Das eine mehr negative Element des Aufenthalsrechts besteht darin, daß der Staatsgewalt nicht die Befugniß zusteht, Jemanden das Recht des Aufenthalts innerhalb des Staats wider seinen Willen zu entziehen. In Bezug auf Staatsangehörige ist heute in allen Staaten anerkannt, daß Ausweisung unzulässig ist und selbst gegen Verbrecher wird heute die Landesverweisung als Strafe nicht mehr angewandt. Wohl aber hat der Staat jetzt noch das Recht, Ausländer, die sich in seinem Gebiete aufhalten, des Landes zu verweisen. Ueber die innere Begründung und die Grenzen dieses Rechtes siehe den Artikel Fremde, Fremdenrecht.

Der Staatsangehörige aber soll nicht nur geschützt sein gegen Ausweisung aus seiner Heimath, er soll auch den positiven Inhalt des Aufenthaltsrechts genießen, das Recht, uneingeschränkt sich den Ort des Aufenthalts wählen zu können. Darin besteht eine der ersten und unmittelbarsten Aeußerungen der persönlichen Freiheit des Menschen. Die freie körperliche Bewegung nach jeder Richtung muß ihm zustehen, eine Fesselung an die Scholle ist partielle Sklaverei. Dieses natürliche Recht darf nur dann Beschränkungen unterworfen werden, wenn der freie Gebrauch des Rechts bedeutende Gefahren für das öffentliche Wohl mit sich führt und wenn die angewandten beschränkenden Mittel in der That die Nachtheile zu verhüten im Stande sind. Jede Beschränkung muß eine Ausnahme sein und sich bestimmt rechtfertigen lassen. In allen civilisirten Staaten ist heute die Aufenthaltsfreiheit im Principe anerkannt, aber in den meisten deutschen Staaten ist sie erst durch die neuste Gesetzgebung zur Wahrheit geworden. Der Polizeistaat des 18. und 19. Jahrhunderts hatte den Mißbrauch, der mit der Bewegungsfreiheit, wie mit jeder Freiheit getrieben werden kann, so sehr gefürchtet, die Gefahren, die daraus für das öffentliche Wohl entstehen können, für so bedeutend gehalten, daß er sich berechtigt glaubte, die drückendsten Beschränkungen aufzuerlegen. Wir sprechen hier nicht von den Gefahren und Nachtheilen, welche die dauernde Niederlassung und damit der Erwerb der Heimathsrechte für das allgemeine Staatsinteresse und das besondere der Niederlassungsgemeinde mit sich bringen kann; wir sprechen nur von der einfachen Ortveränderung und dem Aufenthalt. Der Staat glaubte verpflichtet zu sein, sich von jeder Reise innerhalb seines Gebietes zu unterrichten, deren Ziel und Verlauf, die Person des Reisenden und seine Zwecke zu kennen und zu kontrolliren. Zur Ausführung dieser Ueberwachung wandte man dreierlei Vorkehrungen an, die alle viele Kräfte in Anspruch nahmen und doch nur sehr unvollkommen ihren Zweck erreichten. Jeder, der seinen Aufenthaltsort verändern wollte, war genöthigt, sich von der Polizei eine schriftliche Urkunde über seine Person, seine Reise und deren Zweck ausstellen zu lassen. Neben diesem Paßzwang, und auch noch, nachdem derselbe für die Reisen im Inlande gefallen war,

bestand die Verpflichtung eines Jeden, der sich an einem Orte aufhielt, ohne daselbst heimathberechtigt zu sein, von der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung, eine Aufenthaltskarte, zu haben, daß seinem Verweilen an diesem Orte während der gegebenen Zeit nichts im Wege stände. Als dritte Maßregel bestand die Anzeigepflicht aller derer, in deren Wohnung ein Fremder Nachtquatier nimmt, die Anwesenheit und die Verhältnisse der Fremden zu melden. War der Reisende hierdurch lästigen Verpflichtungen unterworfen, deren Umgehung jedem wirklich gefährlichen Individuum nicht allzu schwer war, so hatte die Polizeibehörde dadurch zugleich die Mittel in der Hand, jedem Ortsfremden den Aufenthalt an dem bestimmten Orte zu verbieten. Durch die Verweigerung der Aufenthaltskarte konnte sie die polizeiliche Ortsverbannung eintreten lassen und durch Exekutionsgewalt dieselbe erzwingen. Durch die neueste Gesetzgebung ist nun diese Willkürgewalt der Polizeibehörde aufgehoben und die Befugniß einer Ortsverbannung an feste und engbegrenzte Voraussetzungen geknüpft worden. Durch das Badische Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung vom 4. Oktober 1862, die Gesetze des Norddeutschen Bundes vom 12. Oktober und 1. November 1867 und durch das Bayrische Gesetz vom 16. April 1868 ist die Verpflichtung zu einem Reisepapier für eine Reise innerhalb des Staatsgebiets und zu einer Aufenthaltskarte für den Aufenthalt weggefallen. Die Verpflichtung zur Anzeige der Uebernachtenden und Neuanziehenden ist zwar beibehalten worden, aber deren Versäumniß kann niemals mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts, sondern nur mit Polizeistrafe geahndet werden. Ausweisung kann nur unter bestimmten Voraussetzungen stattfinden, wenn der Fremde wegen mangelnder Unterhaltsmittel der Einwohnerschaft zur Last fällt; wenn er innerhalb einer bestimmten Zeit vorher bestraft worden ist und deshalb für die öffentliche Ordnung und Sicherheit in besonderm Grade gefährlich erscheint u. s. w. (Siehe Baden § 5, Norddeutscher Bund Ges. v. 1. Nov. 1867 § 3—6, Bayern § 45. In dem letztern Gesetz ist die Zahl der Voraussetzungen am größten.) — Der Besitz von Legitimationspapieren, Pässe, Paßkarten, kann nach dem Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 12. Oktober 1867 § 10 nicht mehr gefordert werden. Nur so weit Vorschriften bestehen, welche von gewissen Klassen von Gewerbtreibenden den regelmäßigen Besitz solcher Papiere fordern, wie von Hausirern, oder welche Legitimationsurkunden als Zeugnisse über bisherige Dienstverhältnisse verlangen, wie die Dienstbücher der Dienstboten, Seefahrtsbücher der Matrosen, werden dieselben von dem erwähnten Gesetz nicht berührt. Außer diesen Arten von Legitimationspapieren können in Baden und Bayern von allen Gewerbsgehülfen und Handwerksgesellen Reiseurkunden verlangt werden. (Baden Polizeistrafgesetz von 1863 § 47, Bayern Polizeistrafgesetz von 1861 Art. 78.)

So ist die Aufenthaltsfreiheit gesichert vor willkürlichen Beschränkungen und doch die Wahrung der Interessen des Staates und der Gemeinde möglich gemacht. Aber die Ausübung des Aufenthaltsrechts setzt selbstverständlich die Fähigkeit zum selbständigen Handeln voraus. Ist Jemand durch einen öffentlichen oder privatrechtlichen Grund dauernd oder momentan in der freien Ausübung dieses Rechts gehindert, so wird dadurch das Princip der Aufenthaltsfreiheit nicht verletzt. So ist durch Gesetz der Ehefrau in Folge ihrer Unterordnung unter den Ehemann, den Kindern in väterlicher Gewalt in Folge ihrer Unterordnung unter den Vater, den Beamten in ihrer Verpflichtung, zur Ausübung ihres Amtes an einem bestimmten Orte zu wohnen, u. s. w., die Freiheit den Aufenthalt zu wählen genommen.

Ferner kann diese Freiheit durch richterliches Urtheil beschränkt oder aufgehoben

sein. Abgesehen von den eigentlichen Freiheitsstrafen wird die Stellung unter polizeiliche Aufsicht als außergewöhnliches Sicherungsmittel verhängt. Sie tritt ein entweder als Folge der Verurtheilung in gewisse Strafen oder nach ausdrücklicher richterlicher Anordnung. Der unter polizeilicher Aufsicht Stehende darf einen bestimmten Bezirk entweder nicht verlassen (Confination, Verstrickung, so nach Badischem Strafgesetzbuch § 25 u. ff.), oder aber er darf an den Orten, wo seine Anwesenheit gefährlich erscheint, sich nicht aufhalten und ohne besondere Erlaubniß während der Nacht seinen Wohnort nicht verlassen (Preußen Strafgesetzbuch § 26 u. ff. Bayern St.G.B. Art. 36 u. ff.). Diese Maßregel enthält eine so schwere Beschränkung der persönlichen Freiheit, daß sie nur in Folge eines richterlichen Urtheils eintreten, der Polizeibehörde aber niemals die Befugniß eingeräumt sein sollte, sie zu verhängen, selbst nicht gegen bestimmte Klassen von sicherheitsgefährlichen Individuen, wie Bettler, Vagabunden, lüderliche Dirnen u. s. w. (Anderer Ansicht R. v. Mohl Präventivjustiz 3. Aufl. S. 216 u. ff. S. 526 u. ff.)

Löning.

Auslieferung.

Auslieferung im technisch-juristischen Sinne ist die durch die Behörden eines Staates an die Behörden eines andern Staats auf dessen Verlangen erfolgende Ueberantwortung von Ausländern, welche der reklamirende Staat wegen einer Verletzung seiner Rechtsordnung angeschuldigt oder verurtheilt hat.

In dieser Definition sind die Merkmale enthalten, welche die Auslieferung heutzutage in der Regel trägt. Doch sind die Grundsätze über Auslieferung unter den modernen Kulturstaaten noch nicht so konstant geworden, daß sich eine Definition geben ließe, welche auf alle Fälle paßt und zugleich die für die Mehrzahl der Fälle charakteristischen Merkmale enthielte. Zur näheren Erläuterung dieser Bemerkung mag der weitere Verlauf unserer Darstellung dienen.

I. Auslieferungen in dem erwähnten Sinne kommen schon seit frühen Zeiten vor, aber sie sind meistens eine Sache der Zufälligkeit, eine Folge der Furcht oder der Intrigue.

Die Kulturstaaten des Alterthums waren viel zu selbstgenügsam und blickten mit viel zu großer Geringschätzung auf die sie umgebenden Barbaren herab, um ein geregeltes Recht der gegenseitigen Auslieferung herausbilden zu können.

Das Mittelalter konnte schon deshalb keine gegenseitige Auslieferungspflicht entwickeln, weil es sich nicht zum Staatsgedanken im modernen Sinn aufzuschwingen vermochte.

Allerdings finden wir am Schluß desselben bereits Auslieferungsverträge, z. B. den Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Uebelthäter zwischen König Karl V. von Frankreich und dem Grafen von Savoyen vom 4. März 1376. Aber derartige Verträge blieben vereinzelte Erscheinungen bis etwa zur Mitte des vorigen Jahrhunderts. Seit dieser Zeit begann namentlich Frankreich eine Reihe von Verträgen abzuschließen, in welchen die gegenseitige Auslieferung solcher Individuen stipulirt war, welche nach Begehung eines schweren Verbrechens in einem Vertragsstaate sich auf das Gebiet des andern Vertragsstaates geflüchtet hatten. Derartige Verträge — freilich mit großen Abweichungen im Einzelnen unter einander — sind unterdessen immer häufiger geworden und es gibt heutzutage keinen Kulturstaat mehr, welcher nicht Auslieferungsverträge abgeschlossen hätte.

So mußte denn auch an die Wissenschaft die Frage herantreten, wodurch und in welchem Umfange sich eine gegenseitige Auslieferungspflicht der Staaten prin-

cipiell rechtfertigen lasse. Diese Frage wollen wir zunächst erörtern, ehe wir sub III. darlegen, in welcher Weise die Auslieferungspflicht in dem positiven Rechte der Gegenwart begründet ist.

II. Die principielle Begründung der gegenseitigen Auslieferungspflicht der Staaten, sowie die richtige Begrenzung dieser Pflicht ist in erschöpfender Weise durch Mohl erfolgt in seiner trefflichen Abhandlung über die „völkerrechtliche Lehre vom Asyle". (Vergl. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. I. S. 637 ff.) Rücksichtlich des Details auf diese Abhandlung verweisend, müssen wir uns hier mit einer kurzen Hervorhebung der Hauptpunkte begnügen.

Es kann zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß von einer Auslieferungspflicht überall da keine Rede sein kann, wo die eigene strafrechtliche Kompetenz eines Staates begründet ist. Es ist dies eine Konsequenz der staatlichen Souveränetät. Die Aufrechterhaltung der eigenen Rechtsordnung ist die erste Pflicht jedes Staates; er kann die Sühnung eines Bruches derselben nicht fremden Behörden überlassen.

Ueber dieses Princip herrscht keine Meinungsverschiedenheit; desto größer aber über den Umfang der strafgerichtlichen Kompetenz der einzelnen Staaten. Während man einig darüber ist, daß jeder Staat berechtigt sei, jedes auf seinem Gebiet erfolgte Delikt zu bestrafen, mag es von einem Inländer oder einem Fremden begangen worden sein, divergiren die Ansichten darüber, ob und wie weit man über dieses sogenannte Territorialitätsprincip hinausgehen müsse. Eine eingehende Erörterung dieser letzteren Frage kann hier nicht erfolgen; es genüge festzustellen, daß fast alle Staaten der Gegenwart bei dem reinen Territorialitätsprincip nicht stehen geblieben sind. Aber eben weil die Ueberschreitung des Territorialitätsprincips in verschiedener Weise geschah und noch jetzt unter sonst gleichen Umständen ein auswärtiger Verbrecher von dem einen Staat ausgeliefert und von dem anderen im Inlande bestraft wird, ist die Frage der Kompetenz eines Staates mit der Frage seiner Auslieferungspflicht vermengt und dadurch eine große Verwirrung in der Lehre von der Auslieferungspflicht angerichtet worden.

Es ist daher hier scharf zu betonen, daß die Ueberschreitung des sogenannten Territorialitätsprincips auf ganz andere Gesichtspunkte zurückzuführen ist, wie die gegenseitige Auslieferungspflicht der Staaten. Der Staat überschreitet das sogenannte Territorialitätsprincip, weil er durch eine im Ausland begangene Handlung seine eigene Rechtsordnung direkt bedroht erachtet, er liefert dagegen aus, weil er in dem gegen eine fremde Rechtsordnung gerichteten und ihn direkt gar nicht verletzenden Angriff eine indirekte Bedrohung auch der eigenen Rechtsordnung enthalten findet.

Die Solidarität des Interesses aller Staaten an der Aufrechthaltung der Rechtsordnung jedes derselben ist nämlich der letzte und tiefste Grund aller Auslieferungspflicht: während die Ueberschreitung des Territorialitätsprincips nur eine Folge der Erkenntniß ist, daß unsere Rechtsordnung auch durch eine im Ausland erfolgte Handlung bedroht werden kann. In den meisten Fällen werden wir freilich durch die Souveränetät eines fremden Staates an der Bestrafung einer solchen Handlung verhindert; aber die Bestrafung erfolgt, sobald durch Uebertritt des fraglichen Verbrechens auf unser Gebiet dieser Hinderungsgrund weggefallen ist.

Ueberschreitung des Territorialitätsprincipes und grundsätzliche Anerkennung der Auslieferungspflicht stehen also durchaus in keinem inneren Konnex. Namentlich geht es aber nicht an, die Auslieferungspflicht gleichsam als eine Steigerung der Grundsätze über die strafgerichtliche Kompetenz der modernen Staaten darzustellen.

Die Grundlage der Auslieferungspflicht ist nicht in den Principien des Strafrechts, sondern in denen des Völkerrechts zu suchen. Der Staat A. liefert an den Staat B. aus, weil er in internationaler Rechtsgemeinschaft mit demselben steht. Der Gedanke einer solchen Rechtsgemeinschaft involvirt aber mit Nothwendigkeit die gegenseitige Achtung der Rechtsordnungen derjenigen Staaten, welche in dieser Gemeinschaft stehen. Oder um mit Mohl zu reden der Staat A. achtet in der Rechtsordnung des Staates B. einen Theil der Weltrechtsordnung; er trägt zur Aufrechthaltung derselben bei, weil er sich als Glied der internationalen Gemeinschaft zur Aufrechthaltung der Weltrechtsordnung beizutragen verpflichtet fühlt.*)

In dieser Anschauung liegt aber auch zugleich eine Begründung der gegenseitigen Auslieferungspflicht der Staaten. Jeder Staat ist nur insoweit auszuliefern verpflichtet, als er in der Verletzung der Rechtsordnung eines andern Staates thatsächlich eine Verletzung der Weltrechtsordnung zu erblicken vermag und ferner nur dann, wenn das Maß der Strafe, welches den Verbrecher im Falle der Auslieferung treffen würde, dasjenige Strafmaß nicht überschreitet, welches er zur Sicherung des vorliegenden Verbrechens für das gerechte hält.

Es ist nicht zu verkennen, daß eine solche Prüfung der Rechtsordnung und speciell der Strafrechtspflege eines fremden Staates mit dem Maßstabe der eigenen Gerechtigkeit ihre sehr heikle Seite hat. Dennoch hat sich der Grundsatz bereits ziemlich allgemeiner Anerkennung zu erfreuen, daß nur die positiven staatsrechtlichen Satzungen der Gegenwart noch nicht fest genug stehen, um vom objektiven Standpunkt aus einen Angriff auf dieselben desjenigen Maßes der Strafe für würdig zu erachten, welches die durch diesen Angriff bedrohte Regierung über die Angreifer zu verhängen pflegt.

Daraus ergibt sich die Unterscheidung zwischen gemeinen und politischen Verbrechern, die principielle Gewährung der Auslieferung der ersteren, die principielle Versagung der Auslieferung bei letzteren.**)

Ferner herrscht Uebereinstimmung darüber, daß geringere Angriffe auf die Rechtsordnung eines bestimmten Staates als Verletzungen der Weltrechtsordnung nicht betrachtet werden können. Deshalb findet keine Auslieferung statt wegen sogenannten Vergehen und Uebertretungen. Fraglicher ist es, ob die Auslieferung derjenigen principiell zu versagen sei, welche sich, wie Militärflüchtlinge und Deserteurs der Ableistung einer allgemeinen Staatspflicht entzogen haben. Mohl bejaht die Frage unbedingt, aber, wie es uns scheint, nicht mit Recht. Namentlich dürfte eine Versagung der Auslieferung Fahnenflüchtiger von Staaten unter einander, welche die allgemeine Wehrpflicht besitzen, oder derselben zustreben, principiell durchaus unhaltbar sein.

Weil endlich die Auslieferung nur den Zweck hat, einen andern Staat in der Aufrechthaltung seiner Rechtsordnung zu unterstützen, so ließe sich nur principiell rechtfertigen, wenn sie erfolgt auf Nachsuchen des verletzten Staates. Geschieht eine solche Reklamation nicht, so liegt kein Grund vor, eifriger zu sein wie der verletzte Staat selbst.

Die Thatsache, daß die Auslieferungspflicht im Völkerrecht ihren Grund hat, führt endlich dahin, das Ansuchen um Auslieferung auf diplomatischem Wege zu stellen. Die Ausführung der bewilligten Auslieferung hat durch die Verwaltungs-

---

*) Vgl. die Rede des Staatsminister Rouher im Corps législatif vom 4. März 1866.

**) Ueber die Vorbeugungsmaßregeln des Asylstaates etwaiger weiterer Unternehmungen solcher politischer Flüchtlinge gegenüber vergleiche den Artikel „Asylrecht".

behörden des requirirten Staates ohne Intervention der Gerichte desselben zu erfolgen.

Dies sind die Hauptgrundsätze, welche sich aus einer principiellen Prüfung der Auslieferungspflicht, sowie aus der Natur der Sache ergeben. — Betrachten wir nunmehr, in wie weit diese Grundsätze in der Praxis der Gegenwart zur Geltung gekommen sind.

III. Was zunächst Preußen und die übrigen deutschen Staaten betrifft, so erkennen sie die Auslieferungspflicht als Folge der internationalen Rechtsgemeinschaft im Princip an. Da diese Staaten ferner nur da ausliefern, wo sie nicht ihre eigene strafgerichtliche Kompetenz für begründet erachten, so ist, weil die deutschen Strafgesetze die Inländer auch im Auslande verpflichten (vgl. z. B. Pr. Str.G.B. § 4), die Auslieferung deutscher Inländer hierdurch principiell ausgeschlossen.

Ueber die Auslieferung auswärtiger Verbrecher hingegen haben die genannten Staaten mit allen bedeutenderen Mächten Verträge abgeschlossen. Dieselben gewähren aber die Auslieferung in verschiedenem Umfange, je nach dem Grade der Intimität, welcher die völkerrechtlichen Beziehungen zu den betreffenden Staaten zur Zeit des Vertragsabschlusses charakterisirte.

Die deutschen Staaten (zu welchen hier auch Oesterreich zu zählen ist) hatten sich durch die Wiener Schlußakte zur gemeinsamen Aufrechterhaltung des monarchischen Princips geeinigt. Sie hatten damit den Angriff gegen die Regierung eines Vertragsstaates als gegen die Regierung jedes Vertragsstaates gerichtet erklärt. Stipulationen über die gegenseitige Auslieferung ihrer politischen Verbrecher waren eine nothwendige Konsequenz hiervon. Da ferner die Strafrechtspflege der deutschen Staaten auf einer zu gleichmäßigen Entwicklungsstufe steht, um eine gegenseitige Kritik derselben durch Nichtauslieferung in bestimmten Fällen gerechtfertigt erscheinen zu lassen, so entsprach der Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854, dessen Bestimmungen Preußen und Oesterreich auf ihr gesammtes Gebiet gesetzlich ausgedehnt haben, in der That der Natur der Sache. Derselbe stipulirte die gegenseitige Auslieferung politischer und gemeiner Verbrecher sowie Auslieferung wegen Vergehen, und da er in die Gesetzgebung der betreffenden Staaten übergegangen ist, so dauern seine Bestimmungen fort trotz der Auflösung des deutschen Bundes.

Die heilige Allianz der Ostmächte betonte gleichfalls die völkerrechtliche Gemeinschaft derselben in einer Weise, daß hiedurch eine gegenseitige Kritik der staatlichen Institutionen dieser Mächte ausgeschlossen wurde. Auch hier waren Auslieferungsverträge bezüglich aller fremder Verbrecher nur eine nothwendige Konsequenz. So entstand z. B. die preußisch-russische Kartell-Konvention vom 25. Mai 1816, welche seitdem fortwährend, zuletzt am 8. August 1857 auf 12 Jahre erneuert wurde und die Auslieferung fremder politischer und gemeiner Verbrecher sowie Auslieferung wegen Vergehen stipulirt.

Was die Formalitäten der Auslieferung betrifft, so hat die Intimität der völkerrechtlichen Beziehungen nicht nur zwischen den deutschen Staaten unter einander, sondern auch zwischen Preußen und Rußland dahin geführt, daß von dem diplomatischen Wege Umgang genommen wird und die Verhandlungen von Behörde zu Behörde gepflogen werden.

Wesentlich abweichend gestalteten sich die Auslieferungsverträge Preußens und der deutschen Staaten mit ihren westlichen Nachbarn.

Mit diesen Mächten haben die genannten Staaten nie in so engen internationalen Beziehungen gestanden, um Verträge über gegenseitige Garantirung der bestehenden Staatsform oder des bestehenden Regierungssystemes mit denselben abzu-

schließen. Die Westmächte haben vielmehr, wie z. B. seit einigen Decennien Frankreich, entweder die Berechtigung einer solchen Intimität überhaupt negirt oder sie waren wie z. B. England und die Vereinigten Staaten bis in die neueste Zeit noch nicht zu der Erkenntniß gelangt, daß es die internationale Pflicht jedes Staates sei, zur Aufrechthaltung der Rechtsordnung der übrigen Staaten beizutragen.

Vermöge des Princips der Reciprocität sind demnach in unserm Verhältniß zu den genannten Staaten diejenigen Grundsätze über Auslieferung zur Geltung gelangt, welchen diese Staaten überhaupt huldigen und welche wir nunmehr kurz betrachten wollen.

Frankreich hat, wie schon erwähnt, die gegenseitige Unterstützung der Staaten zur Aufrechthaltung ihrer Rechtsordnungen als internationale Pflicht durch die Bereitwilligkeit anerkannt, mit welcher es Auslieferungsverträge abschloß. Aber bezüglich des Umfanges und der Grenzen der Auslieferungspflicht begegnen wir in der französischen Praxis längere Zeit hindurch großen Schwankungen und Inkonsequenzen. Nach manchen Verträgen werden politische und gemeine Verbrecher, nach andern nur gemeine Verbrecher ausgeliefert; das Dekret vom 23. Oktober 1811 hatte sogar die Möglichkeit der Auslieferung von Inländern gegeben.

Erst seit der Julirevolution hat Frankreich feste Grundsätze in der Auslieferungsfrage verfolgt, welche zuerst in dem Vertrag mit Belgien vom 22. November 1834 ihren Ausdruck fanden und in der französischen Ministerialinstruktion vom 5. April 1841 ausdrücklich anerkannt sind. Es sind die Grundsätze, welche wir sub II. als die richtigen und der Natur der Sache entsprechenden dargelegt haben.

Diesen Grundsätzen entsprechen die seitdem von Frankreich mit fast allen Staaten abgeschlossenen Auslieferungsverträge. Inländer werden niemals ausgeliefert, auch erfolgt keine Auslieferung ohne vorhergegangene Requisition, noch wegen bloßer Vergehen. Diejenigen — noch nicht verjährten — gemeinen Verbrechen, wegen deren Auslieferung erfolgen soll, sind ausdrücklich angeführt. Es sind: Mord, Nothzucht, Vergiftung, Brandstiftung, Fälschung von öffentlichen und Privaturkunden, Verfertigen oder Inumlaufsetzen falscher Münzen oder falschen Papiergeldes, Meineid, Diebstahlsverbrechen, betrügerischer Bankerott, Kassenveruntreuung.

Der Ausgelieferte darf nur wegen des Verbrechens processirt werden, um dessenwillen er ausgeliefert wurde; nicht auch zugleich wegen eines anderen vor der Auslieferung begangenen politischen oder gemeinen Verbrechens.

In neuerer Zeit zeigt sich die Tendenz, die Zahl der gemeinen Verbrechen zu vermehren, wegen deren Auslieferung stipulirt wird.

Die Auslieferung selbst wird auf diplomatischem Wege nachgesucht. Doch kann nach neueren Verträgen die einstweilige Verhaftung eines entwichenen Verbrechers durch Korrespondenz von Behörde zu Behörde bewirkt werden. (Vgl. z. B. Vertrag zwischen Baden und Frankreich vom 22. März 1868. Reg.-Bl. Nr. 20.)

Das gleiche System bezüglich der Auslieferung wie Frankreich befolgen: Belgien, die Niederlande, die Schweiz, Italien. England und die Vereinigten Staaten erachteten lange Zeit hindurch die Rechtsordnung fremder Staaten als etwas ihnen durchaus Gleichgültiges und somit die gegenseitige Auslieferungspflicht höchstens für in der comitas gentium, keineswegs aber für im jus gentium begründet. Der Abschluß von Auslieferungsverträgen wurde daher von diesen Staaten bis in die neuere Zeit principiell verweigert. Einige Ausnahmen von dieser Regel erklären sich aus besonderen Verhältnissen. Der von den Vereinigten Staaten 1788

mit Frankreich über die Auslieferung von Ausreißern abgeschlossene Vertrag war eine Folge der freundschaftlichen Beziehungen, in welchen der junge Staat zu dem Waffengenossen in dem Unabhängigkeitskampfe stand. Der mit England 1794 über die gegenseitige Auslieferung von Mördern, Fälschern und Brandstiftern abgeschlossene Vertrag erklärt sich aus der auch nach der staatlichen Trennung beider Länder fortdauernden gleichen Grundlage der Rechtsordnung derselben.

Erst seit Anfang der 40ger Jahre beginnen namentlich die Vereinigten Staaten aus ihrer bisherigen Isolirung herauszutreten und zahlreichere Auslieferungsverträge mit Zugrundelegung des französischen Systemes abzuschließen. So am 9. November 1843 ein derartiger Vertrag mit Frankreich, am 1. November 1852 einen solchen mit Bayern, am 16. November 1852 mit Preußen. Die Bestimmungen der letzteren Uebereinkunft wurden durch den Vertrag vom 22. Februar 1868 auf sämmtliche Staaten des Norddeutschen Bundes ausgedehnt, sowie im Sommer 1868 ein Auslieferungsvertrag mit dem Königreich Italien abgeschlossen.

England ist bisher nur mit den Vereinigten Staaten, Frankreich und Dänemark Auslieferungsverträge eingegangen. Die Bestimmungen des französischen Vertrages wurden von England so ungenügend eingehalten, daß Frankreich sich am 13. November 1865 zur Kündigung desselben genöthigt sah.

Hingegen hat das von dem Unterhause zur Untersuchung der Vertragsbeziehungen Englands zu auswärtigen Mächten eingesetzte Committee im Herbst 1868 einen Anfang über die Auslieferungsfrage gestellt, welcher im Wesentlichen auf die Annahme der französischen Grundsätze hinausläuft. (cf. Law Mag. und Law Rev. Nov. 1868, S. 175.)

Verträge bezüglich der Auslieferung von Ausreißern einzugehen, sind die meisten Staaten unbedingt bereit: so Preußen, Frankreich, Oesterreich, Rußland und die Vereinigten Staaten. Namentlich Preußen und Frankreich haben dergleichen Kartells in großer Zahl abgeschlossen.

Ueber die Auslieferung von Militärflüchtlingen und Deserteurs wird stets von Behörde zu Behörde verhandelt: dieselbe erfolgt nach den meisten Verträgen selbst ohne vorhergegangene Requisition.

Was die Kosten der Auslieferung betrifft, so geht die Bestimmung der Verträge allgemein dahin, daß jeder Vertragsstaat den auf seinem Gebiete erwachsenden Theil derselben zu tragen habe. Die Kosten des Durchzugs durch dazwischen liegende Territorien fallen dem die Auslieferung reklamirenden Staate anheim.

Betrachten wir die gegenwärtige Auslieferungspraxis im Allgemeinen, so scheint sie uns trotz mancher hier nicht näher zu berührender Mängel im Einzelnen zu der Hoffnung zu berechtigen, daß die richtigen Principien in der Auslieferungsfrage immer mehr triumphiren werden.

Denn England und die Vereinigten Staaten beginnen allmählig sich richtigen Grundsätzen zuzuwenden. Italien ist für dieselben gewonnen, Oesterreich hat auf Grund dieser Principien am 2. Juni 1868 einen Auslieferungsvertrag mit Schweden und Norwegen abgeschlossen, und auch Preußen scheint die russische Kartellkonvention nicht ganz in der alten Form erneuern zu wollen.

Literatur: Vergleiche nebst dem bereits zu dem Artikel „Asylrecht" citirten Aufsatze von Mohl die Bemerkungen desselben Schriftstellers über die Auslieferungsfrage in Staatsrecht, Völkerrecht und Polit. Bd. III. S. 697 ff.

Strauch.

Austräge.

Als die Regierungsgewalt des deutschen Königthums mehr und mehr zerfiel, als die Landeshoheit aber noch in ihrem Entstehen war und noch nicht Kraft genug erlangt hatte, um in den einzelnen Territorien des Reichs Recht und Ordnung zu wahren, da wurde zum Problem des deutschen Lebens, was in staatlichen Ordnungen sonst die Grundlage bildet, die Rechtspflege. Wenn auch innerhalb der größern Territorien die absterbende königliche Gerichtsbarkeit bald durch die eine Gerichtsbarkeit der Landesherrn ersetzt wurde, so war dagegen eine geordnete Rechtspflege in Sachen der neuen Herrn und andern Reichsunmittelbaren fast gänzlich verschwunden, das Faustrecht trat an die Stelle des vom Staate geschützten Rechts. Aus dem Bedürfniß, diesem unerträglichen Zustand wenigstens theilweise abzuhelfen, entsprangen die Einungen und Bünde, wodurch die mangelnde Staatsgewalt durch freie Vereinigung ersetzt werden sollte. Vor Allem das eine ward darin erstrebt und erreicht, daß die Verbündeten ihre Streitigkeiten weder ausfechten noch vor den gesetzten Richter bringen, sondern als gleichsam häusliche Angelegenheiten friedlich unter einander ausmachen, daß auf Grund der Einigung ein für alle Mal Formen bestehen, in welchen die Händel entschieden und geschlichtet, — ausgetragen werden sollten. Dieses vertragsmäßige Mittel zur Beendigung der Rechtsstreitigkeiten hieß Austrag. Der Plural „Austräge" bezeichnet dabei namentlich die den Rechtsstreit entscheidenden Organe. Das erste überlieferte Beispiel eines derartigen Verbindungsgerichts findet sich in dem rheinischen Städtebund von 1241. Bald folgten Austräge, die für die Glieder einer Familie oder eines Geschlechts festgesetzt wurden, Familien-, Haus-, Stamm-, Erbausträge, die entweder durch einseitige Verfügung „testamentarische" oder durch Uebereinkunft der Gesammtheit der Glieder „bedingte oder Konventional-Austräge" entstanden. Nicht nur die Glieder desselben Hauses, es einigten sich auch verschiedene reichsunmittelbare Familien und setzten für alle streitige Fälle Gerichte ihres Bundes ein. Solche vertragsmäßige gewillkürte Austräge bildeten sich ferner zwischen fürstlichen Häusern und geistlichen Stiftern, zwischen Reichsgrafen, Reichsrittern, Städten und Prälaten u. s. w. — Die Bestätigung des Reichsoberhaupts bedurften die Austräge zu ihrer Giltigkeit an und für sich nicht, da sie ja nur für die Mitglieder des Bundes Geltung hatten. Bald aber nahmen sie den Charakter an, daß sie für alle Rechtssachen der Verbündeten ein Forum derselben begründeten, vor welchem auch Nichtgenossen dieselben in Anspruch zu nehmen hatten. Im 14. Jahrhundert stand es fest, daß ein Fürst vor dem Kaiser nicht anders oder wenigstens nicht eher zu belangen war, als bis er selbst angegangen worden, ob er sich einem Austrag, wie das Recht seines Hauses ihn angab, unterwerfe. Mindermächtigen gewährte, was die Fürsten und Herrn als ihr Recht in Anspruch nahmen, der Kaiser als Vorrecht; seit Karl IV. gibt es Privilegien dieser Art und somit „privilgirte Austräge".

Als im Jahre 1495 die Rechtspflege des Reichs neu organisirt wurde, verdrängte das neue Reichsgericht die Austräge nicht. Sie wurden vielmehr von Seiten des Reichs recipirt; das durch die Genossenschaften erzeugte Institut wurde ein Bestandtheil des gemeinen Rechts; die Austräge wurden eine bleibende Reichsanstalt, eine Unterinstanz der Reichsgerichte. Fest geregelt wurden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Austräge durch die Kammergerichtsordnung von 1548 und 1555, während die spätern Reichsgesetze nur noch Einzelnheiten hinzufügten. Darnach blieben die privilegirten und gewillkürten Austräge unverändert bestehen.

Wo solche aber nicht bestehen, da treten die durch die Reichsgesetze normirten gesetzmäßigen Austräge ein. Die Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige mit Einschluß der übrigen Familienglieder hatten das Vorrecht der Austräge, der Kläger mochte sein, von welchem Stand er wollte; andere Reichsunmittelbare (mit Ausnahme der Reichsstädte, die keine gesetzlichen Austräge haben) nur dann, wenn sie von Personen gleichen oder höhern Standes belangt werden sollten. Die Austrägalinstanz ist eine ordentliche Unterinstanz der höchsten Reichsgerichte und der Austrägalrichter erscheint als kaiserlicher Kommissarius. Das Verfahren der gesetzlichen Austräge war durch die Reichsgesetze genau geregelt und nach Verschiedenheit des Standes des Klägers oder Beklagten gab es entweder nur einen oder acht oder auch nur zwei verschiedene Austrägalwege. Von dem Ausspruch des Austrägalgerichts konnte an eines der höchsten Reichsgerichte appellirt werden. Die Vollstreckung des in Rechtskraft übergegangenen Austrägalurtheils lag den Reichsgerichten ob. Jedoch war die Kompetenz der Austrägalgerichte eine beschränkte. Schon durch die Einsetzung des Kammergerichts 1495 wurden alle Landfriedenssachen den Austrägen entzogen und später stand es fest, daß in allen Kriminalsachen die Austrägalgerichte keine Kompetenz hatten.

Den Werth der ganzen Einrichtung für die letzten Zeiten der Reichsverfassung, in denen maßloser Tadel derselben laut wurde, beweist wohl am glaubwürdigsten Joh. Jakob Moser (T. Staatsrecht Bd. XXIII, S. 312) mit den Worten: Es geht mit den Austrägen oft, wie mit andern zur Beförderung des Justizwesens angehobenen Mitteln, daß selbige nämlich nach der Praxi zu urtheilen gerade eine der ärgsten Justizhindernisse sind, unter deren Bedeckung der Stärkere den Schwächern nur auf eine andere Art, als zur Zeit des Faustrechts geschehen, in den Sack schiebt. Und dieses ist wahr, einige mögen es gerne hören oder nicht.

Mit der Verfassung des deutschen Reichs erloschen auch die gesetzlichen Austräge; die gewillkürten dagegen blieben als Privataustträge bestehen, so weit sie nicht um anderer Ursachen willen ihre Geltung verloren haben; z. B. durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufhebung Seitens der Berechtigten oder durch wesentliche Veränderung der Umstände, der gemäß sie völlig unanwendbar erscheinen. Der deutsche Bund sanktionirte ausdrücklich die gewillkürten Austräge unter Bundesgliedern durch die Austrägalordnung vom 16. Juni 1817 Art. I und Wiener Schlußakte Art. 24 und 31. Die Privataustträge der 1806 und seither mittelbar gewordenen Reichsstände wurden, wenn auch nur indirekt, durch Art. XIV der Bundesakte bestätigt. Durch die Auflösung des deutschen Bundes haben die Privataustträge an ihrer Gültigkeit nichts verloren, nur ist natürlich der ihnen durch die Bundesgesetze verliehene Schutz weggefallen. Die Bestimmungen über die Privataustträge unter den Gliedern des frühern deutschen Bundes haben jetzt nur die Geltung einfacher völkerrechtlicher Vertragsbestimmungen.

Neben der Sanktion der Privataustträge gründete der deutsche Bund jedoch noch eine besondere Bundes-Austrägalinstanz. Durch Art. XI der Bundesakte wurde bestimmt, daß alle Streitigkeiten der Bundesglieder bei der Bundesversammlung anzubringen seien, daß diese die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen habe, und falls dieser Versuch fehlschlage und eine richterliche Entscheidung nothwendig werde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken sei. Zur Ordnung dieser Austrägalinstanz und des Verfahrens erließ die Bundesversammlung die Austrägalordnung vom 16. Juni 1817 und die auf den Wiener Ministerialkonferenzen festgesetzten Beschlüsse vom 3. August 1820 über das bei Austrägalinstanzen zu beobachtende Verfahren und über die Exekutionsordnung der

Erkenntnisse der Austrägalinstanzen. Ueber einzelne Punkte des Verfahrens erließ dann die Bundesversammlung noch eine Reihe von Beschlüssen: vom 19. Juni 1823, 22. Mai 1828, 7. Oktober 1830 u. s. w. Das Verfahren war entweder ein ordentliches oder ein außerordentliches. Das letztere trat ein bei Streitigkeiten der Bundesglieder über den jüngsten Besitz; ersteres bei allen sonstigen Streitigkeiten. Bei dem ordentlichen Verfahren hatte nach dem fehlgeschlagenen Sühnversuch der Bundesversammlung der Beklagte innerhalb einer gegebenen Frist drei unparteiische Bundesglieder vorzuschlagen. Der Kläger hat eines derselben zu wählen und die dritte oberste Justizstelle dieses gewählten Bundesglieds galt als die Bundes-Austrägal-Instanz. Der betreffende Staat hatte dafür zu sorgen, daß der Gerichtshof sich zur Uebernahme willig zeigte. Dieser Gerichtshof hatte die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streites in allen Haupt- und Nebenpunkten, ohne Einschränkung und unabhängig von der Staatsregierung und der Bundesversammlung. Bei der Instruktion des Processes galt die Proceßordnung des betreffenden Staates als Norm. Das Erkenntniß in der Sache selbst erfolgte „nach den in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechten" und ward im Namen der Bundesversammlung gesprochen. Mit seiner Eröffnung erhielt es Rechtskraft; kein ordentliches Rechtsmittel fand dagegen statt. Wurde dem Erkenntniß nicht sofort Folge geleistet, so übernahm der Bundestag, jedoch nur auf Anrufen, die Vollstreckung. — Das außerordentliche Austrägalverfahren sollte statt haben, wenn die Bundesversammlung zum Schutze des Besitzstands angerufen wurde und der jüngste Besitzstand streitig war. In diesem Falle sollten die Privataustäge cessiren und die Bundesversammlung ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied (in der Nähe des streitigen Gebiets) ernennen, dessen oberster Gerichtshof in summarischem Verfahren die Besitzfrage zu untersuchen und zu entscheiden hatte. (Wiener Schlußakte Art. 20.) Ob dieses Verfahren noch den Namen Austrägalverfahren verdiente, mag dahingestellt bleiben.

Mit der Auflösung des deutschen Bundes sind auch seine Bestimmungen über die Austräge der Streitigkeiten seiner Mitglieder dahin gefallen, da jedenfalls alle diese Bestimmungen nur in dem Bundesverhältnisse ihr Fundament hatten.

Austräge in der Bedeutung, wie sie sich im deutschen Reichsstaatsrecht und Bundesrecht vorfanden, sind keine völkerrechtliche Einrichtung, sondern eine staatsrechtliche. Die Austrägalgerichte leiteten ihre Gerichtsgewalt von einer über den einzelnen Staaten stehenden Autorität her, sie waren wirkliche Gerichte. Bei dem jetzigen Zustande des Völkerrechts dagegen sind höchstens Schiedsgerichte zur Entscheidung der streitigen Fragen unter unabhängigen Staaten möglich, d. h. Gerichte, welche ihre Befugniß zu entscheiden nur aus einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag herleiten; es existirt keine über den Parteien stehende Autorität. Ob in bestehenden oder künftigen Bundesstaaten Austrägalgerichte wieder eingeführt werden, möchten wir bezweifeln. Ein auf der Bundesverfassung ruhendes ständiges Bundesgericht möchte der mittelalterlichen Form der Austräge vorzuziehen sein.

Australien.

In der Mitte des gewaltigen Beckens der Südsee, das etwa um $^1/_6$ größer ist als das gesammte Festland unserer Erde, liegen zwischen 23°28′ nördlicher und 54°44′ südlicher Breite 25 Inselgruppen mit ungefähr 640 Inseln, wenn man die kleinen Klippeninseln nicht mitrechnet. Sie werden zusammen als der fünfte

Welttheil bezeichnet und weil sie südwärts von der alten Welt liegen, Südland, Australien genannt. Sie haben einen Flächenraum von etwa 161,105 Q.-Meilen mit 4 Millionen Einwohner. In diesem großen Gebiet tritt eine Insel vor allen hervor durch die Größe ihrer Dimensionen, die der Art sind, daß man befugt ist, sie einen Kontinent zu nennen. Auf sie, die ehemals Neuholland genannt wurde, wird der Name Australien im engern Sinne angewandt, während die übrigen Inseln als Südseeinseln, Australischer Archipel oder Polynesien bezeichnet werden.

I. Der Kontinent. Die Ehre der ersten Entdeckung des Festlandes von Australien (11. November 1605) gebührt den Holländern; Tasman vollendete 1644 die Umschiffung und nannte es Neuholland. Aber man dachte nicht daran, die neue Entdeckung auszubeuten, die wenig Gewinn zu verheißen schien. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts hörten alle Erforschungen der Holländer an diesen Küsten auf und das Land gerieth beinahe völlig in Vergessenheit, der es erst Cook entriß. Dieser besuchte 1770 die Ostküste, nahm von ihr im Namen der englischen Krone feierlich Besitz und legte ihr den Namen Neusüdwales bei. Jedoch begann die eigentliche englische Kolonisation erst, als nach dem Verluste Nordamerika's der jüngere Pitt Neusüdwales zur Strafkolonie bestimmte (1787). Die große Meeresbucht, Port Jackson, wurde entdeckt und am 26. Januar 1788 eine Niederlassung auf dem Punkte gegründet, wo sich seitdem die Stadt Sidney, die Metropole Australiens, erhoben hat. Die weitere Erforschung des Binnenlands begann erst seit 1813, wo es zum ersten Male gelang, bis auf den Kamm der Blauen Berge vorzudringen. Von dieser Ostseite aus erfolgten nun die großen Entdeckungsreisen, von denen namentlich die von Cunningham in den Jahren 1823 bis 1829 wichtig wurden. Im Jahre 1840 beschloß man auch von der Südküste in das Innere einzudringen; der Leiter der ersten Expedition, Eyre, wurde der Entdecker des großen Sees Torrens. Ihm folgte Sturt, einer der unermüdlichsten Erforscher Australiens, der 1845 die nach ihm benannte Wüste erreichte. Vom nördlichen Theile von Neusüdwales unternahm 1844 bis 1846 Leichhardt seine Reisen, von deren letzten er bekanntlich nicht zurückgekehrt ist. Seit zwanzig Jahren folgte eine große Expedition zur Erforschung des Binnenlands der andern. Zu den eifrigsten Reisenden gehören Stuart, Gregory, Mac Kinlay, Walker und Mac Intyre. Insbesondere war die Expedition Stuarts im Jahre 1860 von großer Bedeutung. — Die Küstenumrisse wurden schon seit der Gründung der Kolonie von Neusüdwales nach und nach erforscht durch die Engländer Vancouver, Flinders, Grant u. s. w., und durch die Franzosen d'Entrecasteaux, Baudin und Freycinet. Trotz allen diesen großartigen Anstrengungen beträgt aber das völlig unbekannte Land im Innern und an den Küstenflüssen immer noch $^1/_4$ bis $^1/_5$ des ganzen Kontinents und die undurchforschten Gegenden des Innern bilden die größte zusammenhängende Strecke gänzlich unbekannten Landes unserer Erde.

Der Kontinent liegt zwischen 10°43′ und 39°11′ südlicher Breite und zwischen 130 und 170° östlicher Länge und hat einen Flächeninhalt von 138,025 Q.-M. Der Küstenumfang beträgt nur 1940 M., also nur eine Meile Küste auf 75 Q.-M. Fläche. Im Norden schneidet der 100 Meilen lange geräumige Carpentaria-Golf zwar tief ein, hat aber zu seinen beiden Seiten doch bloße Halbinselansätze, die Halbinsel York und zwischen jenem Golf und der schon viel unbedeutendern Cambridge-Bai das Arnhemland. Noch unbedeutender sind die übrigen Buchten des Nordwestens und Westens, in keinem Falle Zwischenmeere eines Welttheils; der große Australgolf aber im Süden, von welchen der Spencergolf wieder ein Glied ist, öffnet sich noch weiter als der Guineagolf und hat vollends keine Gliederung

zur Folge. — Die Küsten sind vielfach unwirthlich und schwer zugänglich. Die ganze Strecke im Nordosten des Sandykaps bis zum Kap York nimmt ein breiter Gürtel von Korallenriffen ein, das große australische Dammriff (barrier reef), welches durch einen breiten Meeresraum mit zahllosen Klippen und Flachinseln vom Lande selbst gesondert ist. Die große Gefährlichkeit dieser Küsten ist jedoch durch die neuen Untersuchungen, namentlich durch die Denhams, und der genausten Darstellung aller dieser Korallenbänke auf den Seekarten für die Schifffahrt bedeutend verringert worden. Auch die Torresstraße, welche den Kontinent von Neu-Guinea scheidet, bietet durch die Unzahl von Klippen uud Sandbänken, mit denen sie angefüllt ist, große Gefahren dar. Die West- und Südküsten bis zur Vlamingspitze im Nordwesten und zum Kap Vaucanson im Süden am Hintergrund des großen Australbusens sind auffallend flach, hafenarm und öde. Dagegen ist die steile Küste des südöstlichen Australiens vom Kap Otway am Eingang der Baßstraße an ein schöner, hafenreicher Felsenrand. An der Ostküste fehlt es noch weniger an trefflichen Häfen, unter denen Port Jackson, an welchem Sidney liegt, der trefflichste ist.

Das Innere des Landes wurde bis in die neuste Zeit für eine große, öde Wüste gehalten; die seit 1860 zahlreich ausgeführten Entdeckungsreisen haben jedoch gezeigt, daß zwar einige Striche steinigen und sandigen wüsten Landes das Innere durchziehen, daß dasselbe im Ganzen und Großen aber aus schönem und wenigstens zu Weidezwecken brauchbarem Boden besteht, wie dies bei einem so ausgedehnten Länderkomplex auch nicht anders zu erwarten stand. Wahrscheinlich bildet dieser unerforschte Theil eine weit ausgedehnte Niederung, in welcher die Regenfluthen bald größere, bald kleinere Flußsysteme darstellen und zwischen Geröll, Sand- und Grasflächen zahlreiche Seen bilden. Zusammenhängende Bergländer finden sich nur längs der Küsten und umschließen die Ebenen des Innern. Doch bilden auch sie kein Ganzes und wahrscheinlich würde die Erhebung des Meeresspiegels um einige hundert Fuß ganz Australien in eine Gruppe großer Inseln auflösen. Zwischen dem Meere und den Gebirgen liegt im Allgemeinen ein welliger und bewässerter Gürtel von mäßiger Fruchtbarkeit, durch welchen hie und da Ausläufer der Berge bis an die Küste treten. Von einzelnen Gebirgssystemen hat man bisher sechs unterschieden: das südöstliche (mit dem höchsten bis jetzt in Australien bekannten Berg, dem Mt. Hotham, 7050′ hoch, und im Norden mit dem schwer zugänglichen und öden Sandsteinhochland der blauen Berge); das nordöstliche, das nördliche von Arnhemland, das nordwestliche, das bis jetzt am wenigsten durchforscht ist, das westaustralische und das südaustralische Bergland.

An Flüssen ist Australien arm, und diejenigen, die sich finden, sind dazu noch von der unvollkommensten Bildung und stehen selbst den mangelhaft entwickelten Flüssen Afrika's noch weit nach. Der einzig bedeutende Strom des ganzen Kontinents ist der Murray, der größte und zugleich der am besten entwickelte Fluß. Er ist 200 Meilen lang, kommt aus den südöstlichen Bergen, hält in seinem Ober- und Mittellauf die Richtung nach Westen, macht aber in 158° östl. Länge eine Wendung nach Süden und mündet in die Encounter-Bai. Er ist innerhalb der schönsten Landschaften Australiens schiffbar. — Die Zahl der großen Seen ist nicht unbedeutend, aber sie sind während des größten Theils des Jahres nur Sümpfe; so namentlich der Torrens-See, der sich fast durch 2° von Süden nach Norden erstreckt.

Abweichend von allen andern Kontinenten liegt Australien ganz in der südlichen Hemisphäre; $^2/_5$ gehört der heißen, das Uebrige der gemäßigten Zone an.

Jener Theil, nördlich von den Wendekreisen, hat ein tropisches Klima. In der Trockenheit weht der Ost-, in der Regenzeit (vom Oktober bis April) der Westmonsum. Der Süden hat zunächst ein subtropisches, weiterhin ein gemäßigtes Klima, bei überwiegendem Südwestwinde an der West- und Südküste. Im März, April und August tritt die Regenzeit ein. Die Jahreszeiten sind den unsern entgegengesetzt, Sommer von November bis Februar, Winter von Juni bis August. Die Kälte ist aber nirgends streng und anhaltend. — Am unangenehmsten ist die Trockenheit des Klima's. Der Regen fällt so unregelmäßig und dann so erstaunlich heftig, daß er dem Lande keine gleichmäßige Wasserfülle geben kann. Bei den zuweilen, meist in Zwischenräumen von 10 bis 12 Jahren eintretenden Dürren bleibt der Regen Monate lang, streckenweise sogar Jahre lang aus. Kein Nachtthau erfrischt dann, die Wasserlachen und Teiche trocknen aus, die Weide wird versengt, das Gras entzündet sich mitunter, das Vieh kommt zu Tausenden um.

Die Ureinwohner Australiens sind die Australneger oder Negritos, die auch auf den Inselgruppen zwischen Neu-Guinea und Neu-Caledonien sich fanden, mittlerer Größe, dunkelbraun, fast schwarz mit krausem, aber nicht wolligem Haar, Arme und Beine besonders dünn; von den afrikanischen Negern unterscheiden sie sich dadurch, daß die dicken Lippen und hervorstehenden Backenknochen fehlen. Sie sind feig und stumpfsinnig und von geringer Körperkraft. Sie scheinen von allen Völkerschaften in physischer und geistiger Hinsicht am tiefsten zu stehen. Es besteht bei ihnen Vielweiberei, Menschenfresserei und Ermordung neugeborner Töchter, in Folge deren auch die Zahl der Weiber eine sehr kleine ist. Sie haben keine festen Wohnsitze, sondern sind immer auf der Wanderschaft. Sie leben gleich den Thieren von der zufällig gefundenen Nahrung. Nur die Befriedigung thierischer Triebe, wie Hunger, Durst, Geschlechtslust vermögen sie einigermaßen zu erregen. Sonst ist ihr Gemüth stumpf, und von bestimmten religiösen Ideen, von der Verehrung bestimmter Gottheiten sind keine Spuren vorhanden. Die Verschiedenheit der Sprache der einzelnen Stämme ist eine sehr große. Ihre Zahl nimmt allenthalben, wo die Weißen hindringen, wenn auch in verschiedenem Verhältniß, ab. Die Angaben über ihre numerische Stärke schwanken zwischen 20,000 und 55,000; doch scheint die letztere Zahl der Wahrheit näher zu kommen.

Was die europäische eingewanderte Bevölkerung betrifft, so nahm sie bis etwa im Jahre 1820 nur sehr langsam zu, seitdem aber ist sie in immer steigendem Maaße gewachsen; besonders ist die Einwanderung seit 1850 eine außerordentlich große gewesen. Während im Jahre 1851 die Zahl der Bewohner 336,000 betrug, ergaben die Zählungen von 1857 1,043,000, von 1861 1,061,970, und von 1866 1,303,946 Einwohner. Seitdem im Jahre 1788 die erste Niederlassung gegründet worden ist, sind auf dem Festland 5 englische Kolonieen entstanden: 1) Neusüdwales, 2) Viktoria, 3) Südaustralien, 4) Queensland und 5) Westaustralien. Die Bevölkerung besteht fast ganz aus Engländern und Irländern, nur sind hier und da, ganz besonders in Viktoria und Südaustralien mehrere Tausend Deutsche angesiedelt und der Bergbau hat eine nicht unbedeutende Zahl von Chinesen nach Neusüdwales und noch mehr nach Viktoria gelockt, die jedoch nicht für feste Einwohner gelten können. In fast allen Kolonien bestand jederzeit ein der Sittlichkeit sehr nachtheiliges Mißverhältniß zwischen den beiden Geschlechtern, das seine hauptsächlichsten Gründe in der verhältnißmäßig so starken Ueberführung von Verbrechern männlichen Geschlechts und in dem Einfluß der Goldproduktion auf die Einwanderung hat, das jetzt aber im Abnehmen begriffen ist.

Wir haben schon erwähnt, daß Australien ursprünglich zur Verbrecherkolonie

bestimmt war. Schon wenige Jahre nach deren Gründung an dem Hafen Port Jackson wurde ein Theil der Deportirten nach den Norfolksinseln gebracht (1790) und im Jahre 1803 diese letztere Kolonie aufgehoben und auf der Insel Vandiemensland oder Tasmanien (1233 Q.-M. groß) eine neue Strafkolonie gegründet. Von 1788 bis 1820 wurden nach beiden Kolonien 25,878 Verbrecher gebracht. In spätern Jahren nahm die Zahl noch zu. Bis 1837 betrug die Gesammtzahl der Deportirten über 100,000. Neusüdwales erhielt jährlich ungefähr 3—4000; Vandiemensland 2000. Sie hießen Ueberführte (convicts), Gefangene (prisoners) oder Regierungsleute (government men), nach abgelaufener Strafzeit Emancipirte. Die Deportation erfolgte auf 7, auf 14 Jahre oder auf Lebenszeit. Diejenigen, die sich während der Untersuchung und auf der Reise gut betragen hatten, wurden den ansässigen freien Einwohnern in Dienst gegeben. Die übrigen erhielten Kleidung und Nahrung auf Staatskosten und mußten 9 Stunden täglich beim Straßenbau, in den Kohlengruben u. s. w. arbeiten. Der moralische Zustand der deportirten Bevölkerung war zu keiner Zeit befriedigend. Ein Hauptlaster war die Trunksucht; Diebstahl, Betrug, Raub waren an der Tagesordnung. Die geringe Zahl der Deportirten weiblichen Geschlechts beförderte überdies eine große Sittenlosigkeit. Von den Emancipirten gelangten einige zu Reichthümern als Besitzer von Schiffen, Höfen u. s. w., als Advokaten, Gastwirthe u. dgl.; die meisten jedoch suchten ihr Brod als Pächter, Tagelöhner, Handwerker, Matrosen. Das Verhältniß dieser Emancipirten zu den Freien blieb immer ein gespanntes. Seit 1843 wurde die Deportation nach Neusüdwales indessen aufgegeben; im Jahre 1853 die Strafe der Transportation auf die schwersten Verbrechen eingeschränkt und im Juni 1857 endlich vollständig abgeschafft.

Von der größten Einwirkung auf die Entwickelung der Kolonie wurde die Entdeckung der reichen Goldlager. Im Jahre 1851 wurde zuerst von Hargreaves in den blauen Bergen Gold gefunden. Schon nach wenigen Monaten lieferten die Goldfelder reiche Ausbeute; aber diese Entdeckung in Neusüdwales war nur das Vorspiel einer viel bedeutendern in Viktoria. Zu Ende Oktober 1851 belief sich die Zahl der Goldsucher bereits auf Tausende und ununterbrochene Reihen von Karren und beladenen Fußreisenden zogen nach den Fundstätten. Die Ordnung des Lebens und Verkehrs war unterbrochen, da die Schäfer von ihren Heerden, die Matrosen von ihren Schiffen entwichen, die Beamten der Polizei und der Posten ihren Dienst verließen, um den Goldfeldern nachzugehen. Bald war auch der Zuzug aus den übrigen Kolonien und Europa so stark, daß die Bevölkerung von Viktoria, die noch Ende 1851 95,000 Seelen betragen hatte, am 26. April 1854 auf 232,886 gestiegen war. Die Preise aller Lebensbedürfnisse erfuhren einen 5—10fachen, zum Theil einen noch weit höhern Aufschlag. Dadurch war aber auch der Ertrag der Viehzucht gesichert und gesteigert, so daß dieselbe auf die Dauer nicht zu leiden hatte. Vom Oktober bis letzten December 1851 betrug die Ausbeute 124,835 Unzen Gold (etwa 3,370,000 Thaler) in Viktoria; bis Ende 1854 wurde sie in Viktoria und Neusüdwales zusammen auf 10 Millionen Unzen geschätzt. Die Regierung bezog von den Goldfeldern jährlich 600,000 Pfd. St. Aber inzwischen wurde für Sicherheit des Lebens und Eigenthums, für Besserung der Wege u. s. w. nur unzulänglich gesorgt. Dies und manche Uebelstände bei der Erhebung der Gebühren veranlaßte Unzufriedenheit bei den Goldsuchern und die Errichtung eines Goldsucherbunds (Diggers league 1853); es kam zu Reibungen und selbst zu Aufständen. — Durch die enorme Erhöhung der Preise wurde eine Krisis herbeigeführt. Englische und amerikanische Kaufleute hatten in

der Aussicht auf gewinnreichen Absatz den Markt mit Waaren überschwemmt; die Preise sanken plötzlich, oft unter ihren frühern Stand und unter die Erzeugungskosten; der Verkehr stockte und bis zum Januar 1855 brachen über 200 Banquerotte im Belauf von 2 Mill. Pfd. St. aus. Die Einwanderung wurde gehemmt und zugleich minderte sich die Ausbeute der Goldfelder. Durch Auswanderung sank die Volkszahl von Viktoria im Jahre 1854 von 280,000 auf 230,000 Einwohner; die der Goldgruben von 100,000 auf 67,000. Leider waren es die Wohlhabenderen, welche die Kolonie verließen und zahlreiche Konvikts strömten zu, so daß die Zahl der Verbrechen furchtbar stieg. Seit allen Konvikts der Zugang zu den Goldfeldern verwehrt und ein Aufstand derselben mit den Waffen unterdrückt wurde, besserten sich die Zustände. — Die Ausbeute in Neusüdwales betrug von 1857 bis 1863 12,972,916 Pfd. St., in Viktoria bis Mitte 1864 122,000,000 Pfd. St. Die Ausfuhr von Edelmetallen aus ganz Australien (mit Einschluß von Neuseeland) in den Jahren 1851 bis 1867 wird auf 200 Mill. Pfd. St. geschätzt. — Die Betreibung des Goldgrabens ist Jedermann gestattet; sie unterliegt bloß einer an die Regierung zu zahlenden Gebühr.

Nach dem Gold ist von den Mineralien bis jetzt das Kupfer das wichtigste; dasselbe wird namentlich in Südaustralien und Viktoria gefunden; die Produktion liefert jährlich ungefähr 150,000 Centner. (Die Ausfuhr von Kupfer und Kupfererzen aus Südaustralien hatte 1865 einen Werth von 618,472 Pfd. St.) Reiche Kohlenlager befinden sich in Neusüdwales, die besonders bei Newcastle an der Mündung des Hunterflusses schon seit Anfang dieses Jahrhunderts betrieben werden. Die Zahl der Kohlenminen betrug 1865 24, welche 585,525 Tonnen Kohlen im Werthe von 274,304 Pfd. St. zu Tage förderten. Auch am Kap Paterson in Viktoria hat man in neuerer Zeit ausgezeichnete Kohle gefunden.

Neben der Metallproduktion ist die Viehzucht, und vor Allem die Schafzucht die bedeutendste Erwerbsquelle Australiens. Die Zucht der Schafe begann 1803 mit der ersten Einführung spanischer Schafe, durch welche die bis dahin gezogene, vom Kap der guten Hoffnung und aus Indien stammenden Rassen verbessert und der Grund gelegt ward zu der außerordentlichen Produktion von Wolle, welche Australien, namentlich Neusüdwales, Viktoria und Queensland jetzt auszeichnet.

Für den Landbau liegen die Verhältnisse bei weitem nicht in dem Grade günstig wie für die Viehzucht. Das Klima ist zu trocken, und Gegenden von größerer Fruchtbarkeit sind überhaupt nicht häufig. Ferner fehlt es an Arbeitskräften, da die vorhandenen von dem Bergbau und der Viehzucht zu sehr in Anspruch genommen werden. Ueber die Hälfte des bebauten Landes wird für den Weizen benutzt; außerdem werden in größerer Ausdehnung nur Mais gebaut und Kartoffeln gezogen. Südaustralien ist allein im Stande, Getreide auszuführen, während die meisten Kolonien Zufuhr bedürfen. Weinbau wird in allen Kolonien, besonders in Neusüdwales von den Deutschen betrieben.

1. Neusüdwales. Diese älteste Kolonie hat einen Flächeninhalt von 14,513 Q.-M. mit 431,444 Einwohnern (1867, gegen 200,000 Einw. im Jahre 1850). Unter Kultur befinden sich 452,850 Acres und zwar sind davon 175,033 Acres mit Weizen bebaut, die 1866 einen Ertrag von 2,226,027 Buschel lieferten. Schafe zählt man 11,562,158 Stück (1850 7,026,000); Hornvieh 1,771,800 Stück (1850 1,360,100); Pferde 278,437 Stück (1850 111,200); Schweine 137,915 Stück. Der Schiffsverkehr beschäftigte (1866) 2099 Schiffe mit 730,354 Tonnen. Der Gesammtwerth der Einfuhr betrug 1832 602,032 Pfd. St., 1848 1,306,750 Pfd. St., 1863 8,319,576 Pfd St., 1866 9,403,192 Pfd. St.

Der Gesammtwerth der Ausfuhr belief sich 1832 auf 384,344 Pfd. St., 1848 auf 1,643,450 Pfd. St., 1863 auf 6,936,839 Pfd. St., 1866 auf 9,913,839 Pfd. St. Die Hauptwerthe der Ausfuhr sind Goldstaub und Goldbarren (1866 3,350,164 Pfd. St.) und Wolle (36,980,685 Pfund für 2,773,553 Pfd. St.). Eine jährlich zunehmende Bedeutung haben die 52 Talgsiedereien (gegen 36 in 1863), in welchen 1865 73,703 Centner Talg gewonnen wurde. — Von den projektirten 350 Meilen Eisenbahnen waren 1863 bereits 136 Meilen dem Verkehr übergeben. 1865 gab es 55 Telegraphenstationen und 435 Postämter. — Die 1155 Schulen wurden von 59,594 Schülern besucht und die Gesammtsumme der von der Regierung für Erziehungszwecke verausgabten Gelder erreichte 104,599 Pfd. St. oder etwa $4^1/_2$ Pfd. St. per Einwohner. — Die Staatseinnahmen beliefen sich 1865 auf 2,237,234 Pfd. St., die Ausgaben auf 2,314,794 Pfd. St. Die öffentliche Schuld auf 5,749,630 Pfd. St. — Die größten Städte sind Sidney, das 1861 mit den Vorstädten 93,686 Einwohner hatte, West-Maitland mit 5694 und Paramatta mit 5577 Einw.

2 **Viktoria**, früher zu Neusüdwales gehörig, seit 1850 selbständig, hat einen Flächeninhalt von 4160 Q.-M. mit 626,639 Einwohnern (davon 357,515 männliche und 269,124 weibliche, 1850 80,000 Einw.). Die Zahl der Bergleute belief sich (1866) auf 79,457; davon waren 58,537 Europäer und 20,933 Chinesen. Am Schiffsverkehr betheiligten sich (1865) 1823 Schiffe mit 599,351 Tonnen. Der Gesammtwerth der Einfuhr betrug 1850 744,255 Pfd. St., 1857 15,489,760 Pfd. St., 1862 13,487,787 Pfd. St., 1865 13,257,537 Pfd. St. Der Gesammtwerth der Ausfuhr 1850 1,041,796 Pfd. St., 1857 14,962,269 Pfd. St., 1862 13,039,422 Pfd. St., 1865 13,150,748 Pfd. St. Die wichtigsten Exportartikel waren Gold (7,004,586 Pfd. St.) und Wolle (44,270,666 Pfund für 3,315,109 Pfd. St.). Die Gesammtlänge der im Jahre 1866 vollendeten Eisenbahnen betrug 271 englische Meilen. Der Postverkehr geschah durch 525 Postämter. Die 694 öffentlichen Schulen wurden 1865 von 61,279 Schülern besucht. Außerdem gab es noch 6 Gymnasien und 380 Privatschulen. Die Staatseinnahmen betrugen 3,058,338 Pfd. St., die Ausgaben 2,229,747 Pfd. St. Die sechsprocentige öffentliche Schuld hatte 1865 die Summe von 8,733,445 Pfd. St. erreicht. — Die größten Städte sind Melbourne mit 36,868 Einw. (1861; mit den Vorstädten 126,536 Einw.) Geelong mit 16,613 Einw. Sandhurst mit 13,020 Einw. u. s. w.

3. **Queensland** wurde 1859 von Neusüdwales getrennt und hat auf 31,431 Q.-M. 87,775 Einwohner (davon 53,297 männliche und 34,478 weibliche; gegen 30,059 Bewohner im Jahre 1861). Im Ganzen waren 1865 14,414 Acres angebaut. Schiffsverkehr: 488 Schiffe mit 167,153 Tonnen. Einfuhr für 2,505,559 Pfd. St.; Ausfuhr für 1,153,464 Pfd. St. Die Hauptwerthe der Ausfuhr bestanden in Goldstaub (92,938 Pfd. St.), Talg (57,155 Pfd. St.) und Wolle (12,251,841 Pfund für 885,299 Pfd. St.). — Die 41 öffentlichen Schulen wurden 1865 von 2981 Schülern besucht; außerdem gab es 70 Privatschulen. — Die Staatseinnahmen betrugen 1865 631,432 Pfd. St.; die Ausgaben 617,996 Pfd. St. Die sechsprocentige öffentliche Schuld hatte die Summe von 1,131,500 Pfd. St. erreicht. — Die Hauptstadt **Brisbane** hatte 1861 6062 Einwohner.

4. **Südaustralien** wurde als Kolonie im Jahre 1836 gegründet. Es hat eine Ausdehnung von 17,901 Q.-M. und 167,884 Einw. (1866). Darunter waren 8119 Deutsche und 4397 Eingeborne. (1850 63,900 Einw., darunter

7000 Deutsche). Der Schiffsverkehr wurde durch 640 Schiffe von 178,808 Tonnen vermittelt (1865). Der Gesammtwerth der Einfuhr belief sich auf 2,927,596 Pfd. St. (1841 229,925 Pfd. St., 1850 845,578 Pfd. St., 1857 1,623,052 Pfd. St., 1862 1,820,656 Pfd. St.); die Ausfuhr auf 1,153,464 Pfd. St. (1841 40,561 Pfd. St., 1850 570,817 Pfd. St., 1857 1,958,572 Pfd. St., 1862 2,145,796). Die wichtigsten Ausfuhrartikel waren 1865: Mehl (782,271 Pfd. St.), Weizen (412,097 Pfd. St.), Kupfer (433,795 Pfd. St.), Kupfererz (182,677 Pfd. St.), und Schafwolle (974,397 Pfd. St.). Die 279 Schulen wurden von 13,686 Kindern besucht. — Die Staatseinnahmen betrugen 1865 1,089,242 Pfd. St.; die Ausgaben 809,159 Pfd. St.; die Staatsschuld 796,200 Pfd. St. — Die größte Stadt ist Adelaide mit 23,300 Einw. (1866). — Der Regierung von Südaustralien sind auch unterstellt das an der Nordküste gelegene nördliche Territorium mit etwa 5866 Q.-M. und das von diesem 1865 getrennte Alexandraland mit 18,758 Q.-M., das den Centralkern des australischen Kontinents umschließt und nur mit seiner nordöstlichen Ecke den Carpentariagolf berührt. Beide Territorien sind nur von wenigen Horden Eingeborner bewohnt. Der Versuch, an der Nordküste, am Adelaidefluß eine Ansiedlung zu gründen, wurde im Januar 1867 wieder aufgegeben.

5. Westaustralien wurde 1829 durch freie Einwanderer gegründet, blieb aber in seiner Entwickelung sehr zurück, theils aus Mangel an natürlichen Hilfsquellen, guten Häfen und Absatzmärkten, theils weil die Einwanderung weit weniger als im Süden begünstigt wurde. Größern Aufschwung nahm die Kolonie, als die Regierung 1849 auf Bitten der Einwohner Deportationssträflinge hinschaffte. 1853 waren deren 2000 ausgeschifft, die nun allmählig frei werden. In Folge dieser Vermehrung der Arbeitskräfte stieg der Anbau und der Verkehr. Die Ausdehnung beträgt 45,898 Q.-M.; die Zahl der Einnahme 1865 20,260. Das Land eignet sich vorzugsweise zur Viehzucht. Der Werth der Einfuhr betrug 1848 45,411 Pfd. St., 1857 122,938 Pfd. St., 1865 168,414 Pfd. St. Ausfuhr 1848 29,598 Pfd. St., 1857 44,740 Pfd. St., 1865 179,147 Pfd. St. Die Hauptausfuhrartikel waren (1865) Kupfererz (13,290 Pfd. St.); Bauholz (15,693 Pfd. St.); Sandelholz (13,490 Pfd. St.), und Schafwolle (für 101,916 Pfd. St.). — Die Staatseinnahmen betrugen 1865 77,943 Pfd. St.; die Ausgaben 74,985 Pfd. St.; die Staatsschuld 1750 Pfd. St. — Regierungssitz ist Perth am Schwanenfluß.

6. Tasmanien (früher Vandiemensland) hat 1233 Q.-M. und 95,201 Einwohner; sie ist eine schöne, wohlbewässerte hafenreiche Insel, die von mehrern Gebirgen durchzogen ist. Das treffliche milde Klima, das die Ueberwinterung der Heerden im Freien gestattet, und die immer grünen Weiden sind der Viehzucht besonders förderlich. Von den 16,778,000 Acres kulturbarem Lande waren 1865 250,386 Acres unter Kultur und 3,647,305 Acres verkauft oder an Kolonisten geschenkweise überlassen. 677 Schiffe mit 104,218 Tonnen vermittelten den Verkehr. Der Werth der Einfuhr betrug 1845 520,562 Pfd. St., 1857 1,442,106 Pfd. St., 1865 762,375 Pfd. St.; die Ausfuhr 1845 422,218 Pfd. St., 1857 1,207,802 Pfd. St., 1865 880,965 Pfd. St. Die Hauptartikel waren: Schafwolle (4,923,965 Pfund für 381,625 Pfd. St.); eingemachte Früchte (84,767 Pfd. St.); Hafer (81,975 Pfd. St.); Bauholz aller Art (56,658 Pfd. St.). 102 öffentliche Schulen wurden von 5357 Kindern besucht. Wie schon erwähnt diente die Insel von 1803 bis 1853 als Verbrecherkolonie und stets haben entlaufene Konvikts unter dem berüchtigten Namen von Buschrangern Schrecken und

Gewaltthat durch die Insel verbreitet. Diese Räuberbanden hatten auch durch fortdauernde Bedrückungen und Verfolgungen die Ureinwohner zu einem verzweiflungsvollen und blutigen Rachekrieg gereizt, den diese, durch die Beschaffenheit des Landes und ihre Ortskenntniß unterstützt, lange erfolgreich führten. Erst 1835 gelang es, die einzelnen Stämme zur Unterwerfung und Auswanderung nach der Flindersinsel in der Baßstraße zu bewegen.

Was die politische Verfassung dieser 6 Kolonieen betrifft, so stehen sie unter einem Captain General und Oberbefehlshaber. In jeder Kolonie ist aber ein Gouverneur, der die eigentliche Regierung führt. Diesem Gouverneur stehen ein verantwortliches Ministerium und repräsentative Körperschaften mit verschiedenartiger Verfassung zur Seite. Dieselben nahmen seit 1850 immer mehr einen demokratischen Charakter an. Schon im Jahre 1842 war in Neusüdwales das Einkammersystem eingeführt worden und dasselbe wurde im Jahre 1850 auch auf Viktoria und Vandiemensland ausgedehnt. Zu gleicher Zeit wurde bestimmt, daß der Gouverneur und das Parlament jeder Kolonie die Verfassung mit Zustimmung der Königin ändern könne. (13 et 14 Vict. c. 59). Die repräsentative Versammlung bestand zu einem Drittheil aus von der Krone ernannten Mitgliedern, und zu zwei Drittheilen aus gewählten Abgeordneten. Im Jahr 1855 wurde in Neusüdwales und Viktoria das Zweikammersystem wieder eingeführt. In Neusüdwales werden die Mitglieder des Oberhauses von dem Gouverneur auf Lebenszeit ernannt, in Viktoria werden beide Häuser gewählt; das Oberhaus von den hochbesteuerten Grundbesitzern, das Unterhaus (seit 1857; in Neusüdwales seit 1858) durch allgemeines gleiches Stimmrecht mit geheimer Stimmabgabe. — In Tasmanien (seit 1855 ist dies der officielle Name) und Südaustralien besteht nur eine Kammer; ein Drittel der Mitglieder wird von der Krone ernannt; die zwei andern Drittel durch allgemeines Stimmrecht gewählt (1858). In Westaustralien ist diese Verfassung noch nicht eingeführt. Hier steht dem Gouverneur nur ein Executive Council zur Seite, das durch Hinzuziehung von 4 ernannten Mitgliedern, die keine Beamten sein dürfen, zum Gesetzgebungsrath wird. — Zu jeder Verfassungsänderung in diesen Kolonieen ist Zustimmung der Krone nothwendig, und jedes Gesetz kann innerhalb zweier Jahre nach seiner Verkündigung von der Krone annullirt werden. — Die Oberhäuser üben neben ihren gesetzgebenden Funktionen auch richterliche und verwaltende aus. Sie sind sowohl ein Geheimer Rath des Gouverneurs als ein Oberappellationshof für Civilsachen.

II. Die Südseeinseln oder Inseln des australischen Archipels werden meist in bestimmte Gruppen vereinigt, je nach einer mehr oder weniger großen natürlichen Zusammengehörigkeit. Sie sind meist von sehr kleinem Umfange (Ausnahmen sind Neu-Guinea und Neu-Seeland) und von zwei verschiedenen Menschenrassen bewohnt. Die eine fast schwarz, häßlich, auf einer niedern Stufe stehend, wild und beinahe uncivilisirbar, bewohnt den Südwesten, die Papuas oder melanesische Rasse. Sie scheinen den Australnegern am nächsten verwandt zu sein. Die andere Rasse dagegen ist von lichterer Hautfarbe, schönem regelmäßigem Körperbau und steht auf einer weit höheren Stufe der Civilisation. Sie ist der malayisch-polynesischen Rasse des ostindischen Archipels verwandt. Man unterscheidet zwei Gruppen, die Mikronesier auf den kleinen Inseln im Westen von etwas dunklerer Hautfarbe und mit verschiednen Sprachen, und die Polynesier im engern Sinne auf den östlichen Inseln.

1. Die südwestlichen Inseln, deren Flächeninhalt zusammen über 15,000 Q.-M. zu betragen scheint, umgeben den Kontinent in einem Kranz,

der erst von Westen gegen Osten und später gegen Südosten geht. Von ihnen ist Neu-Guinea mit einem Umfang von 12,912 Q.-M. die größte Insel der Erde. Sie gehört zugleich zu den reichsten, aber auch unbekanntesten Theilen der Erde; nur die Küsten sind an wenigen Stellen bis jetzt genauer erforscht. Die Bewohner sind rohe Papuas; nur im Westen und auf den Papuainseln treiben die Bewohner der Molukken schon seit Jahrhunderten einen lebhaften Handel, haben hier Kolonieen angelegt, sich mit den Eingebornen vermischt und zum Theil ihre Bildung, an einigen Orten selbst den Islam eingeführt. Die Zahl der Bewohner wird auf eine Million geschätzt. — Die übrigen Inseln dieser Gruppe sind von keiner Bedeutung.

2. Von den südöstlichen Inseln, die ebenfalls nur ein geringes politisches Interesse darbieten, sind als die wichtigsten Gruppen zu erwähnen: a. die Vitigruppe (oder nach der Aussprache der Bewohner der Insel Tonga Fidschiinseln). Diese Inseln sind durch Korallenriffe unzugänglich und daher nur wenig bekannt. Sie haben nur einen Flächenraum von 378 Q.-M. und etwa 200,000 Einwohner. Diese scheinen einer Mischlingsrasse der Australneger und der hellfarbigen Rasse anzugehören. Sie sind streitbar, wild und grausame Menschenfresser. In neuerer Zeit haben jedoch englische Missionäre (Wesleyaner) sich dorthin gewagt und nach Besiegung großer Hindernisse glänzende Erfolge davon getragen. Katholische Geistliche, die ihnen gefolgt sind, haben bis jetzt nichts bedeutendes erreicht. Die Einwohner leben in 13 kleinen Staaten vereinigt, die die Form von Lehnsstaaten haben und unter der Leitung der angesehensten Häuptlinge stehen. Sie haben 1862 der englischen Regierung die Oberherrschaft angeboten, die jedoch abgelehnt wurde. Die Hauptgegenstände des Verkehrs sind Schildplatt und Kokosöl. In den letzten Jahren haben sich auch Europäer in nicht unbedeutender Zahl dort niedergelassen und die Hauptseevölker haben hier ihre Konsuln.

b. Die Societätsinseln, von Quiros 1606 entdeckt, von Cook 1769 zuerst gründlich erforscht und zu Ehren der englischen Societät der Wissenschaften benannt, 11 an der Zahl, werden durch eine breitere Straße in die Windwardund Leewardinseln getheilt. Sie haben einen Flächenraum von 31 Q.-M. und etwa 18,000 Einw. Sie sind von großen Riffen umgeben, hoch und bergig, der höchste Berg (Orohena auf Tahiti) hat 6844′. Die Berge und das Innere der Inseln ist mit dichten Wäldern bedeckt, unangebaut und unbewohnt; allein jede Insel hat um die Berge eine mehr oder weniger breite, sehr fruchtbare und durch zahlreiche Gebirgsbäche reichlich bewässerte Küstenebne. Diese reichen Küstenstrecken sind es besonders, welche den Societätsinseln den Ruf großer Schönheit erworben haben. Das Klima ist überaus angenehm und gleichförmig, und im Ganzen sehr gesund. — Die Bewohner sind gutmüthig, aber auch sittlich und geistig schwach, fern von der Wildheit und Kampfeslust der übrigen Polynesier. Schon am Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts begannen die englischen Missionäre ihre Wirksamkeit. Seit 1814, wo der König Pomare von Tahiti das Christenthum annahm, hatten ihre Bemühungen großen Erfolg und jetzt sind fast alle Einwohner dem Namen nach wenigstens Christen. Im Staate Tahiti, der die Windwardinseln umfaßt ($22^1/_2$ Q.-M. und 10,500 Einw.) kam es durch die eifersüchtigen Versuche katholischer Missionäre sich einzudrängen, zu Reibungen, die zuletzt (1844) die Einmischung der französischen Regierung zum Schutze der katholischen Missionäre zur Folge hatten. Frankreich zwang Tahiti sich zu unterwerfen, jedoch auf das Drängen Englands mußte es sich mit einem Protektorat begnügen, freilich nur ein anderer Name für die Herrschaft. Obgleich die englischen Missionäre nach

einem von den Tahitiern unternommenen, aber mißlungenen Versuch, die Franzosen zu vertreiben, aus Tahiti verbannt wurden, so ist es den katholischen Geistlichen doch nicht gelungen, den Katholicismus zu verbreiten; die Bevölkerung ist vielmehr der protestantischen Kirche treu geblieben. Wohnsitz der jetzigen Königin und des französischen Gouverneurs ist Papeete auf Tahiti, der Haupthafenplatz. Zucker, Kokosöl und Orangen sind die Hauptproduktionsartikel.

3. Die nordöstlichen Inseln bestehen nur aus den 8 Sandwichsinseln oder Hawaii, welche Cook 1768 entdeckte. Alle sind sehr hoch, mit Bergen vulkanischer Natur. Die östlichste Insel Hawaii bildet im Innern eine Hochebene von 3—4000′ mit dichten Wäldern, auf welcher sich vulkanische Gipfel über 12,000′ hoch erheben. Die Insel Oahu, die 3—4000′ sich erhebt, hat den einzigen Hafen in der ganzen Gruppe, Honolulu. Der Flächenraum aller Inseln beträgt 359 Q.-M. mit 62,960 Einw. (1866). — Die Einwohner, vom hellfarbigen Stamm, sind bildungsfähig und kunstfertig, haben aber frühzeitig auch europäische Laster angenommen, da die günstige Lage dieser Inseln auf dem Seewege zwischen Amerika und China sie in häufigen Verkehr mit europäischen Schiffen brachte. Die Bevölkerung ist in fortwährender starker Abnahme begriffen; sie betrug 1850 noch 84,165 Seelen. Missionäre aus Nordamerika bekehrten die Insulaner zur protestantischen Kirche, aber katholische Missionäre drängten sich unter dem Schutz französischer Kriegsschiffe auch hier ein und wandten einen Theil der Bevölkerung ihrer Kirche zu. Nur die wechselseitige Eifersucht der Seemächte hat bisher den Inseln ihre Unabhängigkeit erhalten, die 1844 von England, Frankreich, der Union und Belgien garantirt worden ist. 1852 hat der König eine freisinnige Verfassung mit zwei Kammern gegeben. Die Staatseinnahmen betrugen 1864/65 708,817 Dollars, die Ausgaben 582,341 Doll., die Staatsschuld (1866): 182,975 Doll. — Die Einfuhr belief sich 1866 auf 1,946,265 Doll., die Ausfuhr auf 1,808,256 Doll. — Honolulu dient den Schiffen der Wallfischfänger als ein Haupthaltplatz. Es ist die Residenz des Königs Kamehameha V. und der erste Handelsplatz der Inseln und soll 10,000 Einw. haben.

4. Neuseeland. Diese Inselgruppe, 1642 von dem Holländer Tasman entdeckt, aber erst von Cook 1769 aufgenommen, erhebt sich einsam und isolirter als irgend ein anderes Land von gleichem Umfang, inmitten der größten Wassermasse der Erde. Zwei Meeresarme, die Cooksstraße im Norden und die Foveauxstraße im Süden trennen Neuseeland in drei der Größe nach verschiedene Theile, die Nordinsel, die Südinsel und die kleine Stewartinsel, deren Gesammtareal 4998 Q.-M. beträgt. — Eine große Gebirgskette durchzieht sie der Länge nach, nur durch die beiden erwähnten Straßen durchbrochen. Die großartigste Entwickelung erreicht das Gebirg auf der Südinsel, wo die Südalpen im Mount Cook, dessen Gipfel mit ewigem Schnee bedeckt ist, bis zur Höhe von 12,382′ ansteigen. Auf der Nordinsel erreicht der Mount Egmont mit 8293′ ebenfalls die Schneegrenze. — Die einheimische Bevölkerung, die Maoris gehören zu der hellen Rasse; sie verbinden mit nicht geringer körperlicher Schönheit bedeutende Kraft und Ausdauer, sind entschieden talentvoll, lebendig und geistig regsam, namentlich geschickt in allen Kunstfertigkeiten, in ungewöhnlichem Grade bildsam und zeigen in ihren Poesieen tiefes Gemüth und dichterischen Sinn; dabei sind sie aber andrerseits höchst rachsüchtig und leidenschaftlich, grausam und wild, kriegslustig und waren bis vor etwa 30 Jahren Menschenfresser. Die Hälfte ist von Missionären der englischen Hochkirche bekehrt, die andre von Wesleyanern und katholischen Geistlichen. Ihre Zahl ist in fortwährendem Abnehmen begriffen. Während zu Cooks

Zeiten man noch 100,000 Seelen zählte, schätzte man ihre Zahl 1859 nur noch auf 55,000 und 1865 auf 35,000. Die Kolonisation Neuseelands ist gegen die rasche und glänzende Entwicklung anderer englischen Koloniecn lange zurückgeblieben. Nach manchen fehlgeschlagnen Versuchen wurde 1839 die erste organisirte Ansiedlung gegründet und 1840 die Inseln für ein Besitzthum der englischen Krone erklärt. Aber bald entstanden Streitigkeiten und Kriege mit den Eingebornen, dazu kam eine schlechte Verwaltung bis erst Sir George Grey als Gouverneur bessere Zeiten herbeiführte (1847—1853). Nun stieg die Zahl der Kolonisten rasch: 1851: 28,865; 1858: 59,328; 1861: 109,262; 1867: 208,682. Seit 1860 herrschen wieder, mit kurzen Unterbrechungen, Feindseligkeiten mit den Maoris, bei denen es den letztern in Folge ihrer Ortskenntniß, Geschicklichkeit und Vorsicht nicht selten gelingt, den Kolonisten schwere Nachtheile zuzufügen und an ihnen blutige Rache zu nehmen. Namentlich scheint der im Jahre 1867 ausgebrochene Aufstand an der Poverty-Bay auf der Ostküste der Nordinsel in der Provinz Auckland nur schwer zu überwinden zu sein. —

Die Gesammtzahl der 1865 eingelaufenen Schiffe war 862 mit 295,625 Tonnen, jene der ausgelaufnen 783 mit 283,020 Tonnen. Der Gesammtwerth der 1860 eingeführten Waaren betrug 5,864,609 Pfd. St. (gegen 7,000,609 Pfd. St. in 1864), der Werth der Ausfuhr erreichte 1866: 5,254,129 Pfd. St. (gegen 3,401,667 Pfd. St. in 1864). Von den wichtigern Ausfuhrartikeln sind es namentlich Gold und Schafwolle, die eine fortwährende Zunahme zeigen. Gold, das zuerst 1856 gefunden worden war, wurde 1865 im Werthe von 2,226,474 Pfd. St. ausgeführt. Vom 1. April 1857 bis 1. Januar 1867 wurden zusammen 3,564,189 Unzen Gold im Werthe von 13,816,253 Pfd. St. exportirt. Der Werth der ausgeführten Schafwolle betrug 1865: 1,141,761 Pfd. St. — Anfangs 1866 gab es 237 Schulen, die von 11,859 Schülern besucht wurden. Die Zahl der Sparkassen betrug (1865) 9 mit Einlagen im Betrage von 85,058 Pfd. St., welche von 4304 Parteien (71 Maori und 4233 Europäern) deponirt worden waren. — Die Staatseinnahmen betrugen (1865) 1,525,‑27 Pfd. St.; die Ausgaben: 2,906,332 Pfd. St. Die öffentliche Schuld, einschließlich jener der einzelnen Provinzen betrug 4,368,682 Pfd. St. — Die Verfassung wurde 1853 erlassen. Den Gouverneur ernennt die Krone. Das Land war ursprünglich in 6, ist jetzt in 10 Provinzen getheilt und bildet eigentlich einen Bundesstaat Dem Gouverneur steht ein verantwortliches Ministerium zur Seite; das Parlament des Bundesstaats (General Assembly) besteht aus einem Oberhaus, dessen Mitglieder auf Lebenszeit ernannt werden, und einem Unterhaus. An der Spitze jeder Provinz steht ein Superintendent mit einem Provinzialparlament, das den erstern mit Bestätigung des Gouverneurs wählt. Gemeinschaftliche Angelegenheiten sind nur: Zollwesen, Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit, Münze, Maaß und Gewicht, Postwesen, Hafen- und Schifffahrtspolizei, Ehe-, Erbschafts- und Eigenthumsgesetze und die Angelegenheiten der Eingebornen. Jeder Distrikt, der wenigstens 500,000 Acres Land und 1000 Einwohner hat und einen Zollhafen besitzt, hat das Recht, seine Erhebung zur Provinz zu verlangen. In Bezug auf die politische Organisation, Gesetzgebung und Verwaltung weichen die einzelnen Provinzen zum Theil sehr weit von einander ab.

Die größern Städte sind: Auckland (1861: 7989 Einw.), Dunedin (6523 Einw.), Wellington (4176 Einw.) und Nelson (3734 Einw.). Löning.

Auswanderung.

I. Recht der Auswanderung.

Jeder Staat, der seine Angehörigen nicht als Leibeigne, sondern als freie Menschen betrachtet, die unter seinem Schutze ihre individuellen Lebenszwecke verfolgen, muß auch das Recht zur Auswanderung anerkennen. Kein Mensch ist an an die Scholle gebunden, er muß die Freiheit besitzen, seinen Aufenthalt zu wählen, wo es ihm für seine Verhältnisse am besten dünkt, innerhalb oder außerhalb der Grenzen seines ursprünglichen Heimathlandes. Aber der Begriff der Auswanderung reicht weiter; er umfaßt nicht nur den einfachen Wegzug aus dem Lande, sondern auch zugleich die Absicht, den Unterthanenverband zu lösen, die bisherige Staatsgenossenschaft aufzugeben. Wer aus irgend einem Grunde das Ausland aufsucht, ohne zugleich die Absicht zu haben, aus dem Staatsverband auszuscheiden, wandert nicht aus. Diese Freiheit, in das Ausland zu ziehen, ist jetzt von allen civilisirten Staaten anerkannt. Freilich war noch im Anfang dieses Jahrhunderts in einzelnen Rheinbundsstaaten der verkehrte Grundsatz geltend, jeden Wegzug an vorhergehende staatliche Erlaubniß zu knüpfen (Würtembergisches Dekret v. 29. Mai 1807; u. zur Retorsion dagegen Bayerisches Dekret 12. August 1812). Auf Verletzung dieses Gebotes stand der Verlust aller bürgerlichen Rechte als Strafe. Um solche außerordentliche Beschränkungen der persönlichen Freiheit zu Gunsten der Standesherrn zu beseitigen und für die Zukunft auszuschließen, bestimmte die deutsche Bundesakte Art. XIX nach Vorgang der Rheinbundsakte Art. XXXI, daß die ehemals reichsständischen und reichsritterschaftlichen Familien die unbeschränkte Freiheit haben sollen, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen. — Ueber diejenigen, welche sich im Auslande befinden, ohne ihr Staatsbürgerrecht aufzugeben, und über ihre Verhältnisse zu dem Heimathlande siehe den Artikel Fremde.

Die Freiheit der eigentlichen Auswanderung ist dagegen heute noch keineswegs von allen Staaten anerkannt. Namentlich hält England noch den Satz fest, daß kein Engländer den Unterthanenverband lösen kann; wer Engländer ist, bleibt es und kann seine Staatsangehörigkeit in keiner Weise von sich abstreifen. Nach allgemeiner Rechtsüberzeugung aber steht es dem Staate nicht zu, seine Angehörigen wider Willen fest zu halten. Eine solche Anmaßung erscheint ebenso unwürdig für den Staat wie gewaltthätig gegen die menschliche Freiheit. Die Staatsangehörigen sind keine Staatshörigen (Bluntschli, Modernes Völkerrecht S. 214). Die meisten deutschen Staaten haben die Freiheit der Auswanderung auch ausdrücklich anerkannt, so Preußen schon in dem Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 17 § 127 u. f. f. Verfassungsurkunde von 1850 Art. 11; Königreich Sachsen Verf. § 29; Würtemberg Verf. § 24; Bayern Verf. Tit. IV, § 14; Baden Verf. § 12 u. s. w. Auch England wird diesem modernen Principe der Auswanderungsfreiheit keinen langen Widerstand mehr entgegensetzen können; die Verwicklungen, welche ein starres Festhalten an dem alten englischen Grundsatze nothwendig früher oder später zur Folge haben muß und auf deren Ursachen wir sogleich zu sprechen kommen, werden zum Aufgeben des Princips nöthigen.

Auch in den Staaten, welche das Princip der Auswanderungsfreiheit anerkennen, ist dieselbe aber einer Reihe von Beschränkungen unterworfen, die theils in der Natur der Sache begründet, theils durch die Bestimmungen positiver Gesetze gegeben sind. Zu den erstern gehören alle noch unerfüllte Verpflichtungen, mögen sie gegenüber dem Staate oder gegenüber von Privatpersonen bestehen. Da

der Wegziehende durch die Auswanderung alle rechtlichen Bande, die ihn mit seinem Heimathstaate verknüpft haben, löst und sich der Gewalt desselben entzieht, so muß der Heimathstaat verlangen, daß er vor der Auswanderung allen seinen bestehenden Pflichten Genüge leiste.

So sind die Ehefrau durch das eheliche Verhältniß, die Kinder in väterlicher Gewalt durch diese, die Beamten durch die übernommene Verpflichtung beschränkt u. s. w. Die Auswanderung ist denjenigen verboten, die ihrer Militärpflicht gegen ihr Vaterland noch nicht oder noch nicht vollständig Genüge geleistet haben. Wie lange in diesem Falle die Befugniß der Auswanderung ausgeschlossen sei, hängt von den Vorschriften ab, welche die Leistung der Militärpflicht in den einzelnen Staaten regeln: in Baden z. B. bedarf derjenige, der bei der Fahne dient, der Erlaubniß des Kriegsministerium; der Wehrpflichtige überhaupt vom 20.—27. Jahre der Erlaubniß der Civilstaatsbehörde, die nur dann zu bewilligen ist, wenn anzunehmen ist, daß die Auswanderung nicht blos in der Absicht geschieht, um sich der Wehrpflicht zu entziehen (Wehrgesetz v. 12. Februar 1868 § 75). Das Gesetz des Norddeutschen Bundes bestimmt nur, daß den Reserve- und Landwehrpflichtigen Mannschaften in der Zeit, in der sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht versagt werden soll (Gesetz vom 9. November 1867 § 15).

Der Staat muß Mittel ergreifen, um eine Auswanderung mit Verletzung dieser Verpflichtungen zu verhüten und aus diesem Grund sind in den deutschen Staaten meist folgende Bestimmungen in Geltung: 1. Derjenige, der aus dem Staatsverband treten will, muß der Behörde davon Anzeige machen. In einigen Staaten ist die Auswanderung in gewissen Fällen an eine besondere Erlaubniß geknüpft; so in Baden, wenn der Wegziehende vorher nicht eine bestimmte Niederlassung erworben hat. 2. Auf diese Anzeige hin ist in dem Bezirk, dem der Auswandernde bisher angehörte, die beabsichtigte Auswanderung öffentlich bekannt zu machen, um die Betheiligten davon zu benachrichtigen und ihnen Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Rechte zu wahren. 3. Der Wegzug mit der Absicht auszuwandern und unter Verletzung der bestehenden Pflichten, namentlich der Wehrpflicht, ist mit Strafe bedroht. (So z. B. Preußen: Auswanderung, um sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, ist bedroht mit einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlr. oder Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahr. Strafgesetzbuch § 110.)

Mit der Auswanderung ist der Verlust des Staatsbürgerrechts und die Entlassung aus dem Staatsverbande verknüpft entweder in der Art, daß auf Ansuchen des Auswandernden diese Entlassung ertheilt wird oder ein mehrjähriger Aufenthalt im Auslande oder die Aufnahme in einen fremden Staatsverband die Entlassung von selbst nach sich zieht.

Von manchen Staaten wird von denjenigen, die um Entlassung aus dem Staatsverbande nachsuchen, der Nachweis verlangt, daß ein anderer Staat sie als Unterthanen aufzunehmen bereit sei. Unter dieser Bedingung hatte die deutsche Bundesakte den Angehörigen der Bundesstaaten den freien Wegzug nach einem andern Bundesstaat gewährleistet. (Art. XVIII. Nr. 2). In Baden ist, wie erwähnt, besondere Erlaubniß der Behörde nothwendig zur Auswanderung, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist. Wenn man Wegzug aus dem Lande und Entlassung aus dem Staatsverbande unterscheidet, so scheint uns diese Bedingung völlig gerechtfertigt. Der einfache Wegzug ohne Lösung des Staatsverbandes muß unter jeder Bedingung unbeschränkt sein, der Heimathstaat hat nicht dafür Sorge zu

tragen, daß der Wegziehende eine neue Heimath findet. Soll aber nicht eine neue Klasse von Heimathlosen entstehen, die keinem Staate angehören, so muß die alte Staatsangehörigkeit so lange fortdauern, bis die neue an ihre Stelle getreten ist. Allen Verwickelungen, die daraus mit andern Staaten entstehen könnten, wird dadurch vorgebeugt, daß durch Aufnahme in einen fremden Staatsverband ipso facto das alte Staatsbürgerrecht verloren geht. Diese Grundsätze hat Frankreich angenommen (Code Nap. § 17: La qualité de Français se perdra par la naturalisation en pays étranger. Siehe auch Bluntschli Modernes Völkerrecht S. 215.) Viel leichter können Konflikte da entstehen, wo der Verlust des Bürgerrechts erst nach einem Aufenthalt von bestimmter Zeit in dem Ausland eintritt. Sobald die Zeit, welche zur Erlangung der Naturalisation der Eingewanderte in dem fremden Staate zugebracht haben muß, kürzer ist, als die, welche zum Verlust des Bürgerrechts erfordert ist, erscheint die Gefahr einer Verwicklung der beiden Staaten, die aus dem Konflikte der neuen Rechte und alten Pflichten des Naturalisirten entsteht, als nahe gerückt. An diesem Fehler leidet namentlich die Preußische Gesetzgebung. Nach dem Gesetze vom 31. December 1842 geht das Preußische Staatsbürgerrecht, ohne Rücksicht auf Naturalisation, durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande verloren*). Jedoch durch den Vertrag mit der Nordamerikanischen Union vom 22. Februar 1868 ist diese Bestimmung dadurch modificirt worden, daß fernerhin Preußen, die in der Union naturalisirt worden sind und sich dort 5 Jahre lang aufgehalten haben, die frühere Staatsangehörigkeit verliert und als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden sollen. Aehnliche Verträge haben im Laufe der Jahre 1868 und 1869 mit der Union geschlossen Bayern, Baden, Würtemberg und Hessen. Die frühern Jahrhunderte mit ihrer fiskalischen Finanzweisheit suchten die Auswanderung zu einer Einnahmequelle zu machen, indem sie von dem Vermögen des Auswandernden eine Nachsteuer (Abfahrts- oder Abzugsgeld; census emigrationis) erhoben, wie überhaupt jede Erbschaft, die aus dem Lande ging, einer Abgabe unterworfen war (gabella hereditaria, Abschoßgeld). Nicht blos der Staat zog diese Abgaben ein, sondern vielfach stand das Recht dazu auch einzelnen Gemeinden oder Grundherren zu, aus deren Gebiet das Vermögen wegzog. Nachdem durch die deutsche Bundesakte Art. XVIII den Angehörigen der Bundesstaaten „die Freiheit von aller Nachsteuer, insofern das Vermögen in einen andern Bundesstaat übergeht", gesichert hatte, ist das Abzugsgeld heute in fast allen deutschen Staaten durch Gesetze aufgehoben (Preußen Verf.-Urk. Art. 11, Würtemberg Verf. § 32); aber wo dies auch nicht geschehen ist (z. B. Baden Ges. von 1808) ist doch die Freizügigkeit durch Verträge mit den meisten außerdeutschen Staaten verwirklicht worden.

Ein Verbot der Auswanderung kann als provisorische Noth- und Zwangsmaßregel gegenüber einem einzelnen Staate gerechtfertigt erscheinen, insbesondere dann, wenn dieser Staat mit dem diesseitigen in Krieg begriffen ist.

II. Politik der Auswanderung.

1. Geschichtlich-Statistischer Ueberblick der deutschen Auswanderung. Die Nachrichten, die uns für die Geschichte und Statistik der deutschen Auswanderung zu Gebote stehen, sind sehr lückenhaft und überdieß oft durch gegenseitigen Widerspruch unzuverlässig. Sie genügen jedoch, um die hohe Bedeutung des Gegenstandes zu erweisen und seine politisch wichtigsten Seiten hervorzuheben.

*) Ein auf richtigen Grundlagen ruhender Gesetzesentwurf über Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts ist soeben von dem Preußischen Landtage berathen worden.

Deutsche sind über den ganzen Erdball zerstreut; aber das Ziel einer zahlreichen und nachhaltigen Auswanderung war seit zwei Jahrhunderten nur Amerika und hier vor allem das jetzige Gebiet der Vereinigten Staaten. Geringfügig sind vergleichsweise die deutschen Niederlassungen in Rußland, in den englisch-nordamerikanischen Kolonieen, in Mittel- und Südamerika, in Algier und Australien. Dieser Zug in die Fremde begann zur Zeit des 30jährigen Kriegs (namentlich auf Anregung Gustav Adolphs und Oxenstiernas, welche eine Schwedisch-deutsche Südcompagnie gründeten; 1637 wurde eine Kolonie Neu-Schweden im jetzigen Staate Delaware gegründet) und ergriff vorzugsweise den Westen und Süden Deutschlands, die seitdem die größten Auswandererschaaren geliefert haben. Religiöse Bedrückung war bis zum Ende des 18. Jahrhunderts das vorherrschende Motiv. Mennoniten, Herrenhuter, die 1730 und 1731 aus Salzburg vertriebenen Lutheraner bildeten die Hauptmassen. Pennsylvanien war das Hauptziel, wo die deutschen Auswanderer zu solcher Bedeutung gelangt waren, daß der Gouverneur schon 1727 schrieb: Thue das Parlament der deutschen Einwanderung nicht Einhalt, so würden die Kolonieen der Krone verloren gehen; und 1729: es sei klar, daß die Schaaren von Deutschen bald einen deutschen Staat erzeugen würden, und vielleicht einen solchen, wie er Großbritannien im 5. Jahrhundert von den Sachsen beschert worden sei. Im Jahre 1784 wurde auf der Landesversammlung von Pennsylvanien der Antrag, die deutsche Sprache zur officiellen Landessprache zu erklären, bei vorhandener Stimmengleichheit nur durch die entscheidende Stimme des Präsidenten verworfen. Aber trotzdem durch den Unabhängigkeitskrieg auch hier die Anglo-Amerikaner das Uebergewicht gewannen, so hielten doch bis auf unsere Tage die untern Schichten der Deutschen an ihrer nationalen Sprache und Gewöhnung fest, wenn sie auch freilich in Folge davon zur Isolirung und dem Verharren auf dem Standpunkt einer zurückgebliebenen Kultur verurtheilt waren. Nachdem der amerikanische Befreiungskrieg schon die Einwanderung unterbrochen hatte, trat eine zweite und längere Pause ein, als in Deutschland alle Kräfte von den Kriegen in Anspruch genommen wurden, die erst nach zwanzigjähriger Dauer der zweite Pariser Friede beendigte. Auf diese für die Konsolidation des deutschen Elements in der Union verhängnißvolle Stockung folgte von 1815 an ein mit wenigen Unterbrechungen immer mehr anschwellender Strom von Auswanderern. Die frühern Zählungen der deutschen Auswanderer nach den Vereinigten Staaten sind sehr unsicher. Die Angaben für die Zeit von 1815—1843 schwanken zwischen 383,000 und 740,000. Genauer sind die Angaben über diejenigen, welche seit 1820 in den amerikanischen Häfen gelandet sind, da in Folge eines Gesetzes von 1819 statistische Aufnahmen darüber gemacht worden. Jedoch haben für die deutsche Auswanderung auch diese Angabe nur den Werth ungefährer Schätzung, da in den angegebenen Zahlen einerseits alle Reisenden mit aufgenommen sind, seien es nun wirkliche Auswanderer oder nicht, andererseits diejenigen nicht enthalten sind, welche über Britisch Amerika in die Union auf dem Landwege kamen. Nach den officiellen Berichten waren von 1820—1860 eingewandert 1,546,476 Deutsche; von 1820—1830: 7729; von 1831—1840: 152,454; von 1841—1850: 434,626; von 1851 bis 1860: 942,667. In Folge des amerikanischen Bürgerkriegs nahm die Einwanderung in den Jahren 1860—1865 ab, um jedoch in den letzten Jahren wieder eine sehr hohe Ziffer zu erreichen. Da die Hauptmasse der Auswanderer ihren Weg über Bremen und Hamburg nimmt, so mag für die letzten Jahre in Ermangelung umfassenderer Angaben die Zahl der über diese Häfen Ausgewanderten zur Vergleichung genügen: 1857: 78,293; 1861: 30,193; 1865:

71,840; 1866: 106,474; 1867: 116,816; 1868: 114,353. Das größte Kontingent zu dieser Schaar lieferten die süddeutschen Staaten, das frühere Kurfürstenthum Hessen und beide Mecklenburg. Aus Bayern (und hier ist die Pfalz unverhältnißmäßig betheiligt) wanderten aus von 1834—1864: 254,557 Personen, aus Würtemberg von 1842—1862: 110,991; aus Baden von 1840 bis 1868: 114,149; aus Mecklenburg-Schwerin von 1849—1858: 58,660; im Jahre 1864: 5507. Jedoch haben alle diese Angaben nur relativen Werth; sie begreifen nur die officiell angezeigten Auswanderungen; während die heimlichen oft die Zahl der angezeigten übertreffen; so gibt der officielle Bericht des Badischen Statistischen Büreau's an, daß, während in den 3 Jahren 1865—1868: 9151 Auswanderungen angezeigt wurden, die Zahl der wirklich Ausgewanderten auf 20—25,000 berechnet werden kann. Was nun die Zahl der in den Vereinigten Staaten lebenden Deutschen betrifft, so ist eine genaue Schätzung kaum möglich; doch mag die Zahl derjenigen, die noch als Deutsche sich fühlen und sprechen, wohl einige Millionen betragen. Nach dem Census von 1850 waren von den Einwohnern der Union 573,223 in Deutschland geboren, nach dem von 1860 1,301,136. Das Procentverhältniß der Deutschen zur Gesammtbevölkerung in den einzelnen Staaten wird in folgender Weise angegeben: Wisconsin: $15_{,97}$ Procent; Indiana: $14_{,94}$; Minnesota: $10_{,59}$; Illinois: $7_{,65}$; Missouri: $7_{,30}$; Ohio: $7_{,19}$; Californien: $7_{,10}$; New-York: $6_{,61}$ Procent.

Bei einem Vergleiche mit den übrigen Bestandtheilen der eingewanderten Bevölkerung kommen vermöge ihrer Zahl, ihres socialen und politischen Einflusses nur noch die Engländer und Iren in Betracht. Von den 4,136,175 im Auslande gebornen Einwohnern, die der Census von 1860 ausweist, stammten 431,692 aus England, 108,518 aus Schottland und 1,611,304 aus Irland. In der Zeit von 1820 bis 1860 sollen aus Großbritannien eingewandert sein (zu Schiff): 2,750,874 Personen; in der Zeit von 1847—1866: 1,505,725 Irländer und 445,646 Engländer.

Obgleich also numerisch die deutsche von der irischen Einwanderung übertroffen wird, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß von den fremden Elementen in den Vereinigten Staaten das deutsche das wichtigste in jeder Beziehung ist. Die ansäßigen Deutschen gelangen in ihrer Mehrzahl durch Landwirthschaft oder Gewerbebetrieb langsam, aber sicher zu einem mäßigen Wohlstand. Die deutschen Kaufleute genießen einen auf ihre Rechtlichkeit und Besonnenheit gegründeten Kredit. Die deutschen Handwerker sind in allen höhern Gewerbszweigen als die tüchtigsten Arbeiter anerkannt. Den deutschen Landwirthen kann es der Anglo-Amerikaner nicht gleich thun; sie ziehen mehr und mehr den kultivirten Boden an sich, für den sie höhere Preise bieten können, weil sie ihm eine höhere Rente abgewinnen. Seit mehreren Jahren haben die Deutschen auch im gesellschaftlichen und politischen Leben eine angesehene Stellung einzunehmen begonnen. Während sie früher in politischen Dingen nichts besseres als ein mißachtetes Werkzeug der anglo-amerikanischen Parteiführer gewesen waren, von welchen sie abwechselnd eingeschüchtert und düpirt wurden, nahmen sie in dem Bürgerkrieg eine feste Parteistellung, blieben fast durchgängig treue Anhänger der Union und hielten standhaft fest an dem Banner der Freiheit. Daß sie einen nicht geringen Antheil an der Besiegung der Sklavenhalter gehabt haben, wird heute von den Amerikanern selbst zugestanden. Und wie von allen Bevölkerungsklassen in der Union die Deutschen als die treusten sich erwiesen, so war in keinem europäischen Lande die Sympathie für die Sache des Nordens stärker als in Deutschland. Dazu kommen das Aufleben eines starken Nationalgefühls bei den Deutsch-Amerikanern seit dem Sommer 1866 und der tiefe Eindruck, den die gewaltigen Thaten

dieses Jahres auf die Amerikaner selbst hervorgebracht haben. Zeugniß von der geachteten gesellschaftlichen Stellung, in der sich die Deutschen jetzt befinden, geben die Thatsachen, daß der Kongreß nicht nur dem großen deutschen Schützenfeste, das im Sommer 1868 zu New-York gefeiert wurde, Prämien spendete, sondern eine eigne Deputation dazu absandte.

2. Die deutsche Auswanderung vom Standpunkt der Gesetzgebungs- und Verwaltungspolitik aus eingehend zu besprechen, würde der uns zu Gebote stehende Raum in keiner Weise genügen; aber bei dem Zwecke dieses Werkes werden einige Andeutungen, die vielleicht zu einem weitern Verfolgen dieses wichtigen Gegenstandes den Leser veranlassen, genügen.

Die deutsche Auswanderung hat ohne Zuthun der Regierungen eine solche Ausdehnung gewonnen, daß Niemand, der sich für die öffentlichen Zustände des Vaterlandes interessirt, sie ignoriren kann. Die Frage ist nicht abzuweisen, welche Stellung soll der Staat ihr gegenüber einnehmen. Sowohl die volkswirthschaftlichen wie die politischen Folgen der Auswanderung sind — darüber kann ein Zweifel nicht bestehen — für das Mutterland nachtheilig gewesen. Zwar auf den Stand der Bevölkerung hat die Auswanderung im ganzen weder die gehofften günstigen noch die gefürchteten schlimmen Wirkungen ausgeübt. Eine Uebervölkerung, die in frühern Jahrzehnten in Folge der Malthusischen Lehre so sehr gefürchtet wurde, würde, wenn diese Furcht gerechtfertigt gewesen wäre, nicht verhindert worden sein, und eine Bevölkerungsabnahme ist nur auf kurze Zeit und in wenigen Gegenden eingetreten. Der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle überstieg selbst in dem stärksten Auswanderungsjahr 1854 die Zahl der Ausgewanderten; die durch die Auswanderung entstandnen Lücken werden schnell durch vermehrte Eheschließungen wieder ausgefüllt. Wie wenig Auswanderung auf den Stand der Bevölkerung einwirkt, kann auch Frankreich beweisen, das fast keine Auswanderung hat und dessen Bevölkerung sich seit 1815 nur um $25{,}_5$ Procent vermehrt hat, während die Zunahme der deutschen Bevölkerung in dem Gebiete des heutigen Deutschlands (mit Ausschluß Oesterreichs) seit 1818 $63{,}_8$ Proc. beträgt. Sehr bedeutend aber muß der Verlust an Menschenkraft und Kapital sein, den Deutschland durch die Auswanderung erlitten hat, wenn man erwägt, daß namentlich seit dem 4. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts sehr viele wohlhabende Landleute ausgewandert sind, daß darunter vielfach gerade die kräftigsten und jugendfrischesten Theile unseres Volkes sich befanden. Die Angaben über das Vermögen, das die Auswanderer durchschnittlich nach Amerika mitbringen, sind sehr verschieden; sie schwanken zwischen 280 Thaler und 260 Gulden; selbst wenn wir diese niedrigste Summe als die richtige annehmen, würden in den Jahren 1850—1860 Deutschland ein Kapital von 236,022,800 Gulden entzogen worden sein. Mag auch mancher Deutsche, der in Amerika reich oder auch nur wohlhabend geworden ist, in seinen spätern Jahren wieder nach Deutschland zurückkehren, mag der lebhafte Verkehr, der zwischen unsern Seestädten und den Vereinigten Staaten besteht, zum Theil durch die Auswanderung hervorgerufen, ja auch ein erfreulicher Fortschritt der deutschen Rhederei durch sie erzeugt worden sein — im Ganzen und Großen bleibt doch das Bild des französischen Nationalökonomen H. Say richtig, der die jetzige deutsche Auswanderung mit der jährlichen Aussendung eines vollständig gerüsteten Heeres von 100 bis 150,000 Mann vergleicht, das aber sofort nach dem Ueberschreiten der Grenze für immer verschwindet.

Steht es nun in der Macht des Staates, diese Nachtheile zu verhindern,

das Uebel, das die Auswanderung für die Heimath hat, zu beseitigen oder doch abzuschwächen? Der Staat könnte dieses Ziel erreichen, indem er entweder der Auswanderung eine solche Organisation und Richtung gibt, daß sie nicht Nachtheile, sondern Vortheile mit sich führt, oder aber, indem er die Auswanderung gänzlich verhindert. Auf dem ersten Weg besteht das höchste Ziel in derjenigen Organisation, die auf die Auswanderung Kolonieen gründet, d. h. eine Niederlassung im fremden Lande, bei der das eingewanderte Volk die Herrschaft über das Land und die Eingebornen sich erringt (s. den Artikel Kolonisation). Aber in unsern heutigen Verhältnissen ist jeder Plan, eine deutsche Kolonie zu gründen, eine Utopie, namentlich eine solche Kolonie, welche im Stande wäre den Strom der Auswanderung von den Vereinigten Staaten wegzulenken. Ebensowenig, wie an die Gründung einer Kolonie glauben wir an die Möglichkeit einer Koncentration der Auswanderung innerhalb eines schon bestehenden Staates, sei dieser nun die Union oder eine südamerikanische Republik. Namentlich seit 1840 sind schon unzählige Projekte gemacht worden, wonach ein Verein deutscher Staaten ein Gebiet in Amerika erwerben, die nothwendigsten Einrichtungen dort treffen und durch gewisse Vergünstigungen die Auswanderer dahin ziehen solle. Durch diese Koncentration der Auswanderung erhielte der Zusammenhang derselben mit der Heimath sowohl der materielle wie der geistige einen festen Halt und eine solche deutsche Ansiedelung könnte, wenn auch nicht alle, doch viele Vorzüge einer Kolonie in sich vereinen. Eine Regierung hat zwar bis jetzt noch nicht den Entschluß gefaßt, ein solches Projekt zur Ausführung zu bringen; aber durch Privatvereine sind Versuche gemacht worden, die alle gescheitert sind. Freilich keiner in so erbärmlicher Weise, wie der von dem sogenannten Mainzer Fürstenverein im Jahre 1844 unternommene. Dieser Verein, der unter dem Protektorate des Herzogs von Nassau aus ungefähr 40 Mitgliedern des hohen Adels bestand, gründete in Texas eine deutsche Niederlassung unter Leitung eines Prinzen Solms. In Folge der wahrhaft staunenswerthen Verkehrtheit und Unfähigkeit der Unternehmer ging die Niederlassung schmählich zu Grunde und die Kolonisten fanden in schrecklichem Schicksale ihren Untergang. Ebensowenig Erfolg hatten einige südamerikanische Regierungen, die den Versuch machten, in ihrem Interesse die deutsche Auswanderung zu organisiren und Brasilien, Chile, Peru, Ecuador u. s. w. mit deutschen Arbeitskräften zu versehen. Trotz der herrlichsten Versprechungen, welche diese Regierungen durch ihre Agenten den Auswanderungslustigen machen lassen, haben sich im Großen und Ganzen nur wenige Auswanderer dadurch verleiten lassen und die meisten derer, die es gethan, haben es zu ihrem Unglück gethan. Alle diese Unternehmungen scheiterten an der Habsucht und Indolenz der Südamerikaner oder an dem mörderischen Klima. Nur einige wenige Privatunternehmungen haben sich erhalten, wenn auch nicht zu großer Blüthe entfaltet, so die Niederlassung in Donna Franciska, Blumenau, San Leopoldo in Brasilien und Valdivia in Chile.

Bis jetzt ist es nicht gelungen die freie Auswanderung zu organisiren oder gar von den Vereinigten Staaten abzulenken. Was die Organisation der Auswanderung durch die deutschen Staaten betrifft, so stimmen darin die durchdachtesten und verständigsten Pläne, wie die von Mohl (Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. IV. S. 320) und Brater (deutsches Staatswörterbuch. Erste Ausgabe Bd. I. S. 595) überein, daß die vom Staate geleitete Ansiedlung auf dem Gebiete der nordamerikanischen Union stattfinden muß, nicht nur aus Nützlichkeitsgründen, sondern weil sie hier allein möglich ist. Nach den alten Gesetzen, sowie nach der sogenannten Heimstättebill vom 20. Mai 1862 kann

vermessenes Staatsland nur von amerikanischen Bürgern oder solchen Eingewanderten, die ihre Absicht, dies werden zu wollen erklärt haben, in Besitz genommen werden; wir glauben nun sehr gegründete Zweifel darüber haben zu dürfen, ob der Unionsregierung irgend einem Staate einen besondern Freibrief (Chartre) zur Erwerbung des zur Ansiedlung nothwendigen Landes geben würde. Aber selbst dies angenommen, so würden sich dem erfolgreichen und glücklichen Aufblühen einer solchen Niederlassung die größten Schwierigkeiten entgegenstellen. An ein Fortkommen ist in Amerika, besonders unter den jetzigen Verhältnissen, nur zu denken, wenn alle Kräfte angespannt werden, wenn der Mann weiß, daß er ganz allein auf eignen Füßen steht und nach seinem freien Entschluß suchen muß, sich durchzuschlagen, wie es nun geht. Namentlich für Gewerbtreibende ist eine unbedingte Freiheit der Bewegung eine erste Lebensbedingung. Ist es nun aber überhaupt fraglich, ob der äußere Zwang, der zum Zusammenhalten der Ansiedler nothwendig ist, sich unter amerikanischen staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen durchführen ließe, so wäre doch gerade die Durchführung dieses Zwangs und der Bevormundung ein sicheres Mittel, um ein nur einigermaßen befriedigendes Gelingen eines solchen Unternehmens zu verhindern. Freiheit und Selbstständigkeit nach jeder Richtung sind die ersten Bedingungen für den, der in Amerika sein Loos zu verbessern sucht.

Die Regierung aber soll und darf in keiner Weise durch eine versuchte Leitung oder Organisation eine Verantwortlichkeit übernehmen *), daß der Staat durch direkte Auswanderungsverbote die Nachtheile derselben zu verhindern suche, ist natürlich nicht möglich. Abgesehen davon, daß ein solches Verbot der modernen Rechtsüberzeugung sowie den Principien eines freien Staates widerspricht, wie wir oben gesehen, würde es auch bei dem hohen Grade, in welchem in unserer Zeit der Verkehr durch Eisenbahn und Dampfschiffe erleichtert ist, wirkungslos sein. Haben wir doch erwähnt, daß in Baden die Formalitäten, deren Erfüllung der Staat von dem Auswanderer verlangt, von mehr als der Hälfte aller Auswanderer nicht beobachtet wird. Das einzige Mittel, welches dem Staate bleibt, um den Nachtheilen der Auswanderung entgegenzutreten, besteht darin, daß er soviel wie möglich die Gründe, aus denen die Masse der Auswanderer zu einem so schweren Entschluß gebracht wird, aus dem Wege räumt. Neben dem germanischen Wandertrieb, der gar manchem den Wanderstab in die Hand drückt, und gegen den freilich der Staat wenig anzukämpfen vermag, sind es aber doch hauptsächlich unsere staatlichen und gesellschaftlichen Zustände, welche zur Auswanderung treiben. Die unzähligen Beschränkungen der Bewegungsfreiheit, der Verehelichung, der Gewerbefreiheit u. s. w., die so tief in das Leben jedes Einzelnen eingreifen, sind die Hauptmotive unserer Auswanderung. Wir zweifeln nicht, daß die Aufhebung dieser Beschränkungen, die in den letzten Jahren in den meisten deutschen Staaten stattgefunden hat, bald einen günstigen Einfluß auf die Zahl der Auswanderer ausüben wird. Diese Antriebe zur Auswanderung, die in der bisherigen Gesetzgebung lagen, können aber um so stärker wirken als ihnen von keinem mächtigen Nationalgefühl ein Gegengewicht gehalten wird. Es ist nicht zu läugnen, daß vielfach im deutschen Volke die Anhänglichkeit an den heimathlichen Boden eine

---

*) Wir können hier nur einzelne Andeutungen geben, verweisen aber auf den trefflichen Aufsatz eines Mannes, der lange Jahre hindurch in dem Auswanderungswesen praktisch thätig gewesen ist, des Direktors von Geßler in Stuttgart in der Zeitschrift für ges. Staatswissenschaft Bd. XVIII. S. 375 u. ff.

geringere ist als bei andern Nationen, daß dem deutschen Bauern ein Aufgeben von Haus und Hof leichter wird, als es theoretische Darstellungen von dem Festhalten des Baurenstandes an dem Alten, Hergebrachten erwarten ließen. Vielfach geben auch den äußern Anstoß zur Auswanderung die Schilderungen, welche Deutsche, die in Amerika ein Fortkommen gefunden, von den amerikanischen Zuständen, der Freiheit von jeder polizeilichen Bevormundung, der Leichtigkeit des Erwerbes u. s. w. brieflich an ihre zurückgebliebnen Angehörigen schicken. Mit der Durchführung der socialen Freiheit, mit der Kräftigung des nationalen Bewußtseins werden diese verführerischen Darstellungen ihren Reiz verlieren. Gerade die Länder, in denen bisher der Druck der socialen Beschränkungen und eine kleinstaatliche Mißregierung zusammenwirkten, hatten die größte Zahl der Auswanderer im Verhältniß zu ihrer Bevölkerung: 1850—1860 Mecklenburg 10 Proc., Kurhessen 9,1 Proc., Baden 5,8 Proc., Würtemberg 5,4 Proc., während in Preußen der Procentsatz nur 1,56 Proc. betrug. (Haußner, Vergleichende Statistik Bd. I.)

Aus den bisherigen Erörterungen folgt, daß die deutschen Regierungen eine Auswanderung in keiner Weise zu befördern und positiv zu unterstützen Grund haben. Wohl aber sind gewisse Pflichten der Humanität gegen jeden Auswanderer ohne Unterschied seines Zieles zu beobachten. Die Staatsgewalt hat die Pflicht, die Auswanderer, die zum großen Theil einfache Leute sind, die früher kaum aus ihrem Ort herausgekommen sind, zu schützen gegen die Täuschungen und Uebervortheilungen, denen sie in hilflosem Zustande von Seiten raffinirter Spitzbuben und egoistischer Agenten und Rheder ausgesetzt sind. Das ist keine Unterstützung der Auswanderung, sondern einfacher Schutz der Person und des Vermögens, welchen der Staat allen denen, die in seinem Gebiet verweilen, schuldig ist. Die Maßregeln, welche in dieser Richtung getroffen wurden, bestanden zuerst in der Ueberwachung der Passagierschiffe. Diesen Zweck verfolgte schon 1819 ein nordamerikanisches Gesetz. In England war 1820 die Auswanderung ein Gegenstand von Berichten im Parlament geworden. 1831 wurde ein Generalagent eingesetzt und 1840 die Colonial Law and Emigration Commission gegründet, eine Unterbehörde des Ministeriums der Kolonieen, deren Geschäftskreis nach der neusten Gesetzgebung (Passenger's Act 1855 18 et 19 Vict. c. 119; 26 et 27 Vict. c. 51) in Bezug auf das Auswanderungswesen die Beaufsichtigung des Auswanderertransports, die Durchführung der Zwangsvorschriften für Auswanderungsschiffe, die Einsetzung von Auswanderungsagenten in den Haupthäfen Großbritanniens u. s. w. umfaßt. In Deutschland waren es wesentlich Bremen und ihm folgend Hamburg, welche im Interesse des großen Auswandererverkehrs in ihren Häfen Maßregeln zum Schutze der Auswanderer ergriffen, während der deutsche Bund, seiner Pflicht uneingedenk, trotz mehrfacher Anregung auch in dieser Angelegenheit unthätig blieb. Am sorgfältigsten und gewissenhaftesten scheint die neuste Gesetzgebung von Hamburg und Bremen zu sein (Hamburg Gesetz vom 20. April 1868, Bremen Verordnung vom November 1868), in der die Ordnung der Auswandererschiffe, die Bedingung der Koncession für Auswanderertransporte u. s. w. geregelt sind. Durch Art. 4 der Norddeutschen Bundesverfassung ist die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes unterworfen worden und in Folge dessen ein Bundeskommissär zur Ueberwachung des Auswanderungstransportwesens bestellt worden (December 1868). Auch sind Unterhandlungen mit den Vereinigten Staaten angeknüpft worden, um durch einen internationalen Vertrag eine erfolgreichere Ueberwachung der Auswandererschiffe im Ein- und Ausschiffungshafen zu ermöglichen. Erst, wenn ein

solcher Vertrag zu Stande gekommen ist, wird für genügenden Schutz der Auswanderer gesorgt sein und der Staat seine Pflicht erfüllt haben. In Frankreich ist das Auswanderungstransportwesen gesetzlich geregelt durch das Gesetz vom 18. Juli 1860 und die Dekrete vom 15. März 1861 und 15. Januar 1868.

Literatur: Kapp Geschichte der deutschen Einwanderung in Amerika. Bd. I. Leipzig 1868. Roscher Kolonieen, Kolonialpolitik und Auswanderung 2. Auflage 1856. Lehmann, die deutsche Auswanderung, Berlin 1861. Legoyt L'émigration européenne, Paris 1862. Duval Historie de l'émigration européenne au XIX. siècle etc. Paris 1863. Löning.

Ausweisung, s. Aufenthaltsrecht, Fremde.

Autonomie.

Unter „αὐτονομία" verstanden die Griechen das Leben nach eigener Bestimmung, und indem sie diesen Ausdruck vorzugsweise auf die Staaten anwandten, entsprach derselbe unserer heutigen Bezeichnung „Souveränetät". In der Neuzeit dagegen verbindet man mit dem Wort „Autonomie" eine wesentlich andere Bedeutung: einerseits bezieht man dasselbe, wenigstens in technischem Sinne, nicht mehr auf die Staaten, sondern regelmäßig nur auf die untergeordneten Gemeinschaften, welche innerhalb der Staaten bestehen; andererseits begreift man unter derselben meist nicht die rechtliche Freiheit überhaupt, sondern nur die selbständige Rechtserzeugung. In mehrfacher Hinsicht macht sich jedoch noch ein starkes Schwanken im Sprachgebrauch und auch in der wissenschaftlichen Begriffsbestimmung geltend. Manche Schriftsteller reden von einer Autonomie der Individuen, indem sie darunter die Befugniß verstehen, bei Eingehung eines Rechtsgeschäfts durch den Privatwillen nicht absolute Rechtsnormen auszuschließen, resp. zu ersetzen; aber eine solche freie Anwendung eines gegebenen Rechtsinstituts zur Schaffung von Rechtsverhältnissen ist principiell verschieden von der Schaffung neuer Rechtsvorschriften durch herrschaftliche oder genossenschaftliche Verbindungen und daher passender Weise nicht unter derselben Bezeichnung zusammenzufassen. Zweifelhafter kann es erscheinen, ob man die Autonomie auf jede von einer engern Gemeinschaft im Staate ausgehende Rechtsbildung, mag dieselbe eine bewußte, formelle oder eine unbewußte, gewohnheitsrechtliche sein, beziehen, mithin nicht allein die Statuten oder Willküren, sondern auch die Observanzen als Ausflüsse der Autonomie auffassen soll, oder ob dieser Ausdruck zu beschränken ist auf die Befugniß zum Erlaß von Statuten. Letzteres ist jedoch zweckmäßiger, weil die Observanz (das Herkommen) schwer von einem gemeinen, aus der Gesammtheit des Staates oder Volkes entspringenden Gewohnheitsrecht unterschieden werden kann und auch durchaus nach der allgemeinen Theorie des Gewohnheitsrechts beurtheilt werden muß, während zwischen Statut und Staatsgesetz eine scharfe Grenze sich ziehen läßt und die statutarische Rechtschaffung an besondere Voraussetzungen geknüpft ist (Vgl. die Artikel „Gesetz" und „Recht, Rechtsquellen"). Wir verstehen also unter „Autonomie" die Befugniß engerer Verbindungen im Staate, durch ihren bewußten Willen Rechtsnormen hervorzubringen.

Die Autonomie in diesem Sinn steht an und für sich jedem Verbande zu, welcher einen Gesammtzweck verfolgt und deshalb seine Angehörigen einem organisirten Gesammtwillen unterwirft; die natürlichen Grenzen aber, innerhalb welcher nur der einzelnen

Verbindung Autonomie zukommt, ergeben sich aus dem Zwecke derselben, indem nur, soweit dieser reicht, die Mitglieder der Verbindung dem Gesammtwillen rechtlich untergeordnet sind: eine Kirche z. B. kann demnach nur kirchliche Angelegenheiten, eine Gewerbsinnung nur Gewerbssachen, eine Universität nur Universitätsverhältnisse durch ihre statutarischen Bestimmungen normiren. Nicht alle an und für sich der Autonomie fähigen Verbindungen haben jedoch ein Bedürfniß der Selbstgesetzgebung; insbesondere wenn das gemeine Landrecht eine ausreichende Normirung der Verhältnisse der einzelnen Verbindung enthält, oder wenn das innerhalb derselben entstandene Gewohnheitsrecht genügende Ausbildung und Festigkeit erlangt hat, wird sie keiner statutarischen Festsetzungen bedürfen und daher thatsächlich ihre Autonomie nicht ausüben. Es kann aber auch die Autonomie der verschiedenen Verbindungen rechtlich ausgeschlossen oder wenigstens beschränkt werden durch den Staat oder einen andern übergeordneten Verein. Die Autonomie einer jeden Körperschaft trägt zwar ihren Rechtsgrund in sich, sie braucht keineswegs erst durch den Staat besonders verliehen zu werden, aber der letztere kann kraft seiner höchsten Gewalt jeden Augenblick hemmend und beschränkend oder gar aufhebend gegen dieselbe einschreiten. Die Frage, welchen Verbindungen Autonomie zustehe und in welchem Umfange, läßt sich daher vom Standpunkt des positiven Rechts nach Verschiedenheit von Zeit und Ort nur sehr verschieden beantworten.

Ebenso wenig kann man eine allgemein gültige Antwort geben auf die Frage, wie die Autonomie ausgeübt werde. Die Verfassung der einzelnen autonomen Verbindung hat darüber zu entscheiden, ob eine Versammlung aller Mitglieder derselben oder ein engerer, sei es durch Wahl oder in irgend einer andern Weise bestellter Ausschuß, oder ob bestimmte einzelne so oder anders dazu berufene Personen, oder etwa mehrere zusammenwirkende Organe die statutarische Gesetzgebung zu üben haben, ob in den gesetzgebenden Versammlungen einfache Stimmenmehrheit genüge, oder eine qualificirte Majorität oder gar Einstimmigkeit erfordert werde, u. s. w. Als regelmäßige Erscheinung kann nur hervorgehoben werden, daß, je geringer die Ausdehnung der Verbindung ist und je tiefer ihre Statuten in die Rechtsverhältnisse ihrer einzelnen Angehörigen eingreifen, desto mehr die Formen für die Ausübung der Autonomie erschwert zu werden pflegen. Auch nach dieser Seite hin wird sich übrigens oft die Unterordnung unter den Staat fühlbar machen. Vermöge seiner Obergewalt ist nämlich der Staat berechtigt, die Formen, in welchen die Autonomie ausgeübt werden soll, seinerseits zu fixiren oder auch die Rechtsverbindlichkeit der Statuten von seiner Zustimmung abhängig zu machen. Die staatliche Genehmigung der einzelnen Statuten ist indessen kein im Begriffe der Autonomie begründetes und darum auch kein allgemein nothwendiges Requisit für deren Gültigkeit, und wenn dieselbe auch durch das positive Recht eines Staates für sämmtliche Statuten aller oder doch gewisser autonomen Körperschaften (z. B. der Kirchen, der Gewerbsinnungen) erfordert wird, so ist damit doch die Eigenthümlichkeit der autonomischen Rechtserzeugung nicht aufgehoben, die Zurückführung derselben auf die gesetzgebende Gewalt des Staates statt auf diejenige der betreffenden untergeordneten Korporation nicht gerechtfertigt.

Sowohl hinsichtlich der Existenz und des Umfangs als der Art ihrer Ausübung zeigt die Geschichte der Autonomie in Deutschland die erheblichsten Wechsel. Seinem durchgehends föderalistischen Charakter gemäß gewährte das deutsche Mittelalter der Autonomie die freieste Entfaltung. Derselbe Trieb nach Individualisirung alles öffentlichen Lebens, welcher in so unabsehbarer

Fälle die mannigfaltigsten herrschaftlichen wie genossenschaftlichen Verbindungen entstehen und frei und selbständig sich selber regieren ließ, gestattete denselben auch die unbehinderte Uebung der Autonomie, wo und wie sie derselben zu bedürfen glaubten; nur der wohlerworbenen Rechte anderer Individuen und Vereine, und zumal das Recht der übergeordneten Gesammtheiten und in letzter Instanz des Reiches selbst setzten der Erlassung von Willküren einige Schranken, welche aber auch, so unentbehrlich sie waren, thatsächlich oft durchbrochen wurden. Territorialgesetze, Stadtrechte, Markrechte, Dorfrechte, Gildestatuten, Dienstmannenrechte, Hofrechte u. drgl. m. entstanden in großer Menge, und nur dem vorwiegend gewohnheitsrechtlichen Gange der Rechtsbildung ist es zuzuschreiben, daß die Zahl solcher autonomen Satzungen nicht eine noch viel bedeutendere geworden ist. Des Rechts, solche zu erlassen, war man sich vollkommen bewußt, und wenn man dieselben nicht selten dem Kaiser oder dem Landesherrn vorlegte, so geschah dies nur, um etwaigen Anfechtungen auf Grund der landesherrlichen oder kaiserlichen Rechte vorzubauen oder auch um eine erhöhte Garantie ihres Bestandes zu gewinnen, nicht aber, weil man dadurch erst den Willküren ihre rechtsverbindliche Kraft verschaffen zu können geglaubt hätte. Nicht ebenso klar war man sich freilich über den Begriff der Autonomie und über deren Abgrenzung von anderen Rechten der Selbstherrlichkeit. Wie man überhaupt zwischen öffentlichem und Privatrecht keine bestimmte Grenze kannte, so unterschied man auch nicht zwischen der Stellung des Einzelnen als Privatperson und seiner Stellung als Organ einer Gemeinschaft, und ebenso wenig wußte man die Erzeugung und die bloße Anwendung von Rechtsnormen auseinanderzuhalten. Sehr viele Willküren enthalten darum neben einander und ungeschieden Produkte der Autonomie und der individuellen Freiheit oder des Selbstverwaltungsrechtes. Eine ähnliche Unbestimmtheit herrschte nicht selten auch bezüglich der Formen, in welchen Autonomie geübt wurde. Entsprach nur der materielle Inhalt der einzelnen Satzung dem, was man als altes Recht ansah oder als neues Recht wünschte, so übersah man leicht formelle Mängel in deren Entstehung, insbesondere die Inkompetenz der Organe, von welchen dieselbe ausgegangen war.

Eine radikale Umgestaltung dieser Zustände trat ein in Folge der Reception des römischen Rechts in Deutschland. Dieselbe stand in engem Zusammenhang mit der centralisirenden Tendenz, welche im stärksten Widerspruch gegen die Neigungen der früheren Zeit sich fortan in den einzelnen Territorien geltend machte, während das ältere, centrifugale Streben nach wie vor die Beziehungen dieser letzteren zum Reiche beherrschte; in ihrem Verlaufe aber wurde sie vornehmlich bestimmt durch einen zwiefachen Irrthum, welchen die gelehrten Juristen sich zu Schulden kommen ließen. Einerseits nämlich glaubten diese die Entstehung der Rechtsnormen immer auf den individuellen Willen einzelner Privatpersonen, niemals auf den Gesammtwillen von Verbindungen zurückführen zu müssen; sodann wußten sie von keiner öffentlichen Thätigkeit und folglich auch von keiner Rechtserzeugung außer der staatlichen, und setzten demnach in dieser wie in anderen Beziehungen an die Stelle eines lebendigen Organismus einen todten Mechanismus. Wie durch diese verkehrten Grundanschauungen die Natur des Gewohnheitsrechts vollständig verkannt wurde, so wurde durch dieselben auch der Autonomie ihre selbständige Existenz entzogen: nur auf Grund staatlicher Verleihung sollte einzelnen physischen Personen das jus condendi statuta zustehen, oder durch die im einzelnen Falle ertheilte staatliche Sanktion einzelnen aus individuellem Willen hervorgegangenen Statuten rechtsverbindliche Kraft verliehen

werden. Die Autonomie der reichsständischen Territorien freilich sollte und konnte auch thatsächlich durch diese Theorieen nicht gefährdet werden und wurde deshalb durch Hinweisung auf die kaiserliche Verleihung des imperium und der jurisdictio an die Landesherren gerechtfertigt; wohl aber entzogen dieselben den engeren Verbindungen innerhalb der einzelnen Landesherrschaften ihren Boden, und dies um so leichter und ausgiebiger, je entschiedeneren Anklang die von ihnen geforderte mechanische Centralisation in den absolutistischen Gelüsten der Landesherren fand. Getragen durch die Doktrin der Rechtsgelehrten und unterstützt durch die rasch aufschießende Büreaukratie auf der einen, durch den miles perpetuus auf der andern Seite, wußte der centralisirende landesherrliche Absolutismus zumal seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts immer weiter um sich zu greifen und vernichtete fast alles selbständige Leben der untergeordneten Korporationen und Vereine. Es läßt sich nicht verkennen, daß, wenn in der frühern Zeit die Selbstständigkeit der einzelnen Theile des Staates allzu maßlos sich geltend gemacht hatte, doch jetzt in der Anfeindung derselben nicht minder alles Maß überschritten wurde.

Eine abermalige Wendung ist endlich in der neuesten Zeit theils schon wirklich eingetreten, theils wenigstens ernstlich vorbereitet worden. Unverkennbar strebt die deutsche Nation in der Gegenwart nach entgegengesetzten Zielen, als welche die nächstvergangene Zeit verfolgt hatte. Sie verlangt größere Centralisation für die Gesammtverfassung Deutschlands, dagegen größere Selbständigkeit der Bestandtheile der deutschen Einzelstaaten, während vordem umgekehrt dem Reiche gegenüber die Strömung eine centrifugale, in den einzelnen Territorien eine centripetale gewesen war; nach beiden Richtungen soll die Einseitigkeit der bisherigen Verfassungsentwickelung auf ein billiges Maß zurückgeführt werden. Wenn die letztere Tendenz der Autonomie wie der freien Selbstverwaltung der engeren Verbindungen im Staate entschieden günstig ist, so hat überdies auch die Rechts- und Staatswissenschaft ihre der Autonomie feindlichen Doktrinen neuerdings ziemlich allgemein reformirt. Sie gibt zunächst die Zurückführung aller öffentlichen Thätigkeit auf die Staatsgewalt auf und erkennt somit die Wirksamkeit der dem Staat untergeordneten Vereine als eine selbständige, nicht erst vom Staate ihnen übertragene an; sie ist sich ferner darüber klar, daß die rechtliche Freiheit des Individuums sich nur in der Gestaltung seiner individuellen Rechtsverhältnisse äußern kann, die rechtliche Freiheit der Korporationen dagegen neben dem Rechte der Selbstverwaltung auch das Recht der Selbstgesetzgebung in sich begreift; sie verzichtet endlich eben damit auf die Herleitung der statutarischen Satzungen aus dem individuellen Willen einzelner Privatpersonen und stützt deren Kraft vielmehr auf den in der Verbindung sich aussprechenden Gesammtwillen. Diese neuere Theorie hat aber nicht nur auf die Gesetzgebung der Gegenwart schon vielfach bestimmend eingewirkt (vgl. namentlich die Artikel „Gemeinde", „Kirche", „Vereinsrecht"), sondern sie darf auch um so größeren Einfluß auf die Praxis hoffen, je weniger im Allgemeinen die frühere Doktrin gesetzlich festgestellt, je mehr auch diese nur auf dem Wege der Praxis zur Geltung gebracht worden war; daß mit ihr feste Schranken für den Umfang der Autonomie der einzelnen Verbindungen keineswegs unverträglich sind, ist oben bereits erwähnt worden.

Ueber einen besonders bestrittenen und schwierigen Anwendungsfall der Autonomie — die Autonomie des Adels — vgl. den Artikel „Hausgesetz".

Literatur: Autonomie, vornehmlich des Fürsten- und übrigen unmittelbaren Adelstandes im römisch-deutschen Reiche, von Joh. Christ. Mayer, Tübingen 1782;

Wilda in Weiske's Rechtslexikon Bd. 1, S. 539—560; Gerber, im Archiv für civilistische Praxis Bd. 37 und in seinen und Ihering's Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts Bd. 3; K. Maurer in der kritischen Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. 2.

Mit Zugrundelegung des Artikels von K. Maurer.

Autorrecht.

Das Autorrecht, d. h. das Recht der Autoren, über die Veröffentlichung ihrer geistigen oder künstlerischen Werke zu verfügen, beziehungsweise die Vervielfältigung durch Andere zu behindern, ist ein Erzeugniß der neuern Rechtsbildung. Dem Alterthum ist der Gedanke, daß die Urheberschaft in dem erzeugten Werke zu achten und zu schützen sei, noch nicht klar geworden. Erst seitdem die mechanischen Mittel der Vervielfältigung gesteigert worden sind, und insbesondere seit der Erfindung der Buchdruckerkunst, seitdem die Gefahr unbefugter Vervielfältigung größer geworden ist, hat man das Bedürfniß nach Anerkennung jenes Rechtes stärker empfunden.

Zuerst wurde dieser Schutz auf Bitten der Betheiligten in der Form der Privilegien gewährt und anfänglich häufiger im Interesse der Verleger schriftstellerischer Werke als der Autoren, mehr aus Rücksichten auf das Verlagsgewerbe als aus Achtung für die Autorschaft bewilligt. Die ältesten bekannten Privilegien der Art fallen in die neunziger Jahre des XV. Jahrhunderts, und gehören einzelnen italienischen und deutschen Städten an, insbesondere Venedig, Mailand, Nürnberg, dem Bischof von Bamberg. Der Kaiser Maximilian I. ernannte noch in diesem Jahrzehnt einen „General-Superintendenten der Druckereien im heiligen römischen Reich", der mit dem Rechte der Büchercensur auch die Befugniß verband, solche Privilegien zu geben. Und wie der Kaiser, so gewährten auch die Reichsfürsten Privilegien. Frankfurt und Leipzig wurden die wichtigsten Stätten des deutschen Buchhandels. Dort wurde eine kaiserliche Kommission zur Aufsicht darüber und zum Schutz des privilegirten Verlegers bestellt, hier nahm sich die kurfürstlich sächsische Regierung desselben an.

Bis zur französischen Revolution hielt die Praxis in Frankreich den Standpunkt des Privilegiums fest, obwohl die Theorie schon lange tiefer in die gemeinrechtliche Natur des Autorrechts eingedrungen war. In den meisten deutschen Ländern finden wir denselben noch in den ersten Jahrzehnten unsers Jahrhunderts anerkannt. Erst die deutsche Bundesgesetzgebung hat für ganz Deutschland einer höheren Auffassung Bahn gebrochen.

Allmählig wurden die Privilegien ganz allgemein und Jedem gewährt, der sie begehrte. Darin lag schon das Zugeständniß, daß die Form des Privilegiums unpassend sei. Man wurde auch gewahr, daß dasselbe nur ein natürliches Recht schütze, aber man war in Verlegenheit, dieses Recht zu formuliren. Die Schriftsteller sprachen zwar von einem literarischen Eigenthum, aber wenn auch das Wort Eigenthum im weitern Sinne, wornach alles, was einer Person zugehört, Eigenthum genannt wird, darauf bezogen werden konnte, so war das doch ein von dem eigentlichen Eigenthum, d. h. der Herrschaft einer Person über eine körperliche Sache, wesentlich verschiedenes Recht; und sobald man genauer zusah, war mit dem Ausdruck nichts gewonnen und nichts erklärt. Das Werk läßt sich auch nicht beherrschen von der Person, wie die Sache von dem Eigenthümer. Der Autor will dasselbe nicht ausschließlich für sich haben, wie der Eigenthümer seine

Sache aller Welt entzieht. Er will es mittheilen, und eben die Verfügung über die Mittheilung ist ja das Hauptinteresse seines Rechtes. Indem er es aber mittheilt, beginnt auch das Recht der Gemeinschaft an dem Werk.

Ueberdem wurde nach und nach begriffen, daß die Verleger doch erst in zweiter Linie zu berücksichtigen seien und daß ihr Recht auf das Werk und dessen Verbreitung von den Autoren abgeleitet worden sei. Man wurde gewahr, daß die Rücksicht auf den Autor als Urheber fortwährend wirksam verbleibe, auch nach der Uebertragung des Rechtes auf den Verleger, und man bemaß die Dauer des Rechtes nach der Lebensdauer des Autors. So ging nun das Verständniß des Autorrechtes als solches auf. Die Beachtung des Urhebers in seinem Werk, des Schöpfers im Geschöpf wurde endlich als der innerste persönliche Kern dieses Rechts erkannt.

Am frühesten war sich die englische Jurisprudenz des neuen Begriffes bewußt geworden. Sie nannte denselben copyright und verstand darunter das ausschließliche Recht des Autors auf Vervielfältigung seiner Werke. Das Gesetz der Königin Anna von 1710 bestätigte und beschränkte dieses Recht zugleich auf 21 Jahre. Manche englische Juristen waren schon früher geneigt, weiter zu gehen, und das Autorrecht ähnlich dem Eigenthum für ein unaufhörliches Recht zu erklären. Indessen vermochte diese Ansicht nicht durchzudringen. In den Jahren 1837—42 wurde darüber in dem englischen Parlament lebhaft verhandelt. Das Resultat war die Annahme eines Gesetzes, welches die Schutzfrist auf 42 Jahre, oder wenn der Autor noch länger leben sollte, jedenfalls bis zu seinem Tode ausdehnte. Aber die Beschränkung in der Zeitdauer blieb.

In diesem wichtigen Punkte sind nun die neuern Gesetzgebungen einander näher gerückt. Alle schützen das Autorrecht auf so lange, als der Autor selbst lebt, und erkennen darin das persönliche Moment in jenem Rechte an, im Gegensatz zu dem sächlichen Eigenthum. Und alle dehnen den Schutz auch noch eine Weile über seinen Tod aus, und lassen so das Andenken an den verstorbenen Urheber noch fortwirken. Dann aber, wenn die Zeitperioden verstrichen sind, fällt nach fast allen neueren Gesetzgebungen das Werk der Gemeinschaft anheim. Diese zwiefache Rücksicht a) auf den Autor, b) auf die Gemeinschaft, entspricht der Natur eines Geisteswerks vollständig. Die einseitige und für alle Zeiten ausschließliche Beachtung des Autors, beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger, geräth mit dem Rechte und den Interessen der Geistesgemeinschaft in einen unheilbaren Zwiespalt. Was einmal von dem Autor selbst seinem Volke und der Welt mitgetheilt worden und ein relatives Gemeingut der Menschen geworden ist, darf nicht durch seine Erben wieder der Welt entzogen oder verkümmert werden. Wohin käme es mit der Kultur, wenn die Erben von Shakespeare oder Goethe oder die Erben eines Denkers wie Spinoza oder Baco vielleicht aus mönchischer oder pietistischer Beschränktheit jede neue Auflage ihrer Werke zu hindern vermöchten! Eben so wenig aber ist die entgegengesetzte Einseitigkeit zu billigen, welche auf das Verdienst des Urhebers keine Rücksicht nimmt und sein Werk sofort für eine gute Prise Jedermanns erklärt. Die richtige Vermittlung beider Rücksichten liegt eben in der Anerkennung und der Begrenzung des Autorrechts.

In Deutschland gehört das Autorrecht zu den wenigen Materien, deren sich die Bundesgesetzgebung angenommen hat. Der Bundesbeschluß vom Jahr 1837 sicherte demselben als Minimum einen Schutz von 10 Jahren zu. Im Jahr 1845 aber wurde dieser Schutz „für literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst“ auf die Lebensdauer der Urheber und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben ausge-

dehnt. Vorausgegangen in dieser Richtung waren das preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 und das bayrische vom 15. April 1840.

Eine eigenthümliche Schwierigkeit liegt in der staatlichen Begrenzung dieses Schutzes. Die zur Gemeinschaft geneigte Natur der Geisteswerke erträgt die Abschließung auf ein einzelnes Staatsgebiet nicht. Der literarische und künstlerische Verkehr umspannt die Welt. Die Geisteswerke werden der Menschheit mitgetheilt. Soll daher der Autor wirklichen Schutz finden, so genügt es nicht, daß der Staat, in dem er lebt und wo sein Werk erscheint, ihn schütze und den Nachdruck seinen Unterthanen untersage. Die Literatur eines Landes ist nicht gesichert, wenn jenseits ihrer Grenzen das Raubgewerbe der Nachdrucker ungestört getrieben werden kann. In neuester Zeit sind darüber eine Reihe von Staatsverträgen theils unterhandelt, theils abgeschlossen worden. Vorzüglich thätig sind in dieser Richtung Frankreich, England, zum Theil auch Oesterreich und Preußen. Es ist hier für die Entwicklung des internationalen Rechts noch eine Aufgabe zu lösen.

Bluntschli.

B.

Baden, Großherzogthum.

Bildung des Territorialbestands. Der lang ausgedehnte schmale Streifen auf dem rechten Ufer des obern Rheins, der den gegenwärtigen Territorialbestand des Großherzogthum Badens bildet, schließt sehr verschiedenartige Landestheile in sich, die bis zum Anfang dieses Jahrhunderts im Besitz einer großen Zahl von fürstlichen, gräflichen oder ritterschaftlichen Häusern, von geistlichen Stiftern oder von Reichsstädten waren. Als Ahnherr der heutigen Dynastie erscheint Herrmann I. († 1076), ein jüngerer Sohn des Zähringischen Herzogs Berthold I. von Kärnthen. Sein Sohn Herrmann II., der als erster Markgraf von Baden erwähnt wird (1116), und dessen Nachfolger erweiterten die Besitzungen am obern Rhein durch Vermählung und Kriegszüge und allmählig breitete sich die Dynastie in mehrern Linien auf dem rechten und linken Rheinufer aus. Die sämmtlichen Besitzungen vereinigte Markgraf Christoph I. (1475—1527) in seiner Hand, dessen Söhne jedoch wieder Theilungen vornahmen. Sie gründeten die Baden-Badenische und die Baden-Durlachische Linie (1555). Nach dem Aussterben der erstern Linie, die katholisch geblieben war, wurde wieder die gesammte Markgrafschaft unter Markgraf Karl Friedrich aus der protestantischen Baden-Durlachischen Linie vereinigt (1771). Sie umfaßte mit den linksrheinischen Besitzungen, namentlich der Grafschaft Sponheim, 66 Quadratmeilen und 176,000 Einwohner; sie ging in viermal vergrößertem Umfang aus den Umwälzungen der französischen Revolution und den Napoleonischen Kriegen als Großherzogthum hervor. Zwar mußte Karl Friedrich in dem Separatfrieden zwischen Baden und Frankreich vom 22. August 1796 alle Besitzungen auf dem linken Rheinufer abtreten; aber reiche Entschädigung ward ihm für diesen Verlust, der kaum 19 Quadratmeilen betrug, zu Theil. Durch den Reichsschluß vom 27. April 1803 (Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar) erhielt er die Gebiete des Bisthums Konstanz, der rechtsrheinischen Theile der Bisthümer Speier, Basel und Straßburg, die kurpfälzischen Aemter Ladenburg, Bretten und Heidelberg mit den Städten Heidelberg und

Mannheim, die nassauische Herrschaft Lahr, die hessen-darmstädtische Landgrafschaft Hanau-Lichtenberg, 10 Abteien, 1 Probstei und die Reichsstädte Ueberlingen, Pfullendorf, Offenburg, Gengenbach, Zell und das Reichsthal Harmersbach; im Ganzen ein Gebiet von fast 62 Quadratmeilen. Außerdem erhielt der Markgraf die Kurwürde. Neuen Gewinn brachte der Preßburger Friede; in Folge dessen dem Kurfürsten zufiel der größte Theil des österreichischen Breisgaus, die Landgrafschaft Ortenau, die Stadt Konstanz und die Deutsch-Ordenskommende Mainau; ein Länderkomplex von $24^1/_2$ Q.-M. War schon in dem Preßburger Frieden dem Kurfürsten von Baden die volle Souveränetät zugestanden, so erfolgte nun auch die völlige Losreißung von dem deutschen Reich durch den Beitritt Badens zu dem deutschen Rheinbund (12. Juli 1806) und die Lossagungsurkunde von dem deutschen Reichsverband vom 1. August 1806. Durch Art. 5 der Rheinbundsakte war der Kurfürst in einen Großherzog verwandelt, und durch Art. 19 und 24 sein Gebiet durch einen neuen, reichen Länderzuwachs vergrößert worden. Nicht nur waren ihm zugewiesen worden die Grafschaft Bonndorf, die Städte Villingen und Bräunlingen, das Fürstenthum Heitersheim und die Deutsch-Ordenskommenden Beuggen und Freiburg, sondern er hatte auch Souveränetätsrechte erhalten über den größten Theil der Gebiete der mediatisirten Fürsten und Grafen Fürstenberg, Auersperg, Schwarzenberg, Leiningen, Löwenstein-Wertheim, Salm-Krautheim und über die in seinen Staaten eingeschlossenen reichsritterschaftlichen Besitzungen. Diese abermalige Erweiterung des Gebietes betrug $91^1/_2$ Q.-M. Am 13. August 1806 erließ der Großherzog eine Proklamation, wonach die alten Stammlande und die neu erworbenen Besitzungen zu einem untheilbaren souveränen Staat und Großherzogthum erklärt wurden. Endlich gewann das neue Großherzogthum durch den Vertrag mit Würtemberg vom 2. Oktober 1810 nach dem ausdrücklichen Ansinnen des Kaisers von Frankreich, wie es in dem Vertrag heißt, eine neue Vergrößerung durch den Erwerb der Landgrafschaft Nellenberg, der Stadt Hornberg und einiger weitern Ortschaften, im Ganzen ein Gebiet von fast 23 Q.-M. In solcher Weise durch glückliche Zeitumstände begünstigt hinterließ der erste Großherzog Karl Friedrich seinen Enkel und Nachfolger Karl (10. Juni 1811) einen Staat von 272 Q.-M. mit einer Bevölkerung von 974,800 Seelen. In Folge von Gebietsausgleichungen und Grenzregulirungen, wodurch Baden namentlich die Grafschaft Hohengeroldseck in dem Frankfurter Territorialreceß vom 20. Juli 1819 erhielt, und der Ueberlassung von Kehl, das seit 1805 zu Frankreich gehört hatte, im Jahre 1814 beträgt gegenwärtig das Gebiet des Großherzogthums $278_{,19}$ Q.-M.

Statistische Uebersicht. Die Bevölkerung des Großherzogthums zählte im Jahre 1812 990,663 Seelen, während die letzte Zähung von 1867 1,434,699 Einwohner ergab. Bis zum Jahre 1846 betrug der jährliche Zuwachs 1,08 Procent, so daß die Zahl der Einwohner in diesem Jahre sich auf 1,367,486 belief. Von da an trat jedoch eine dauernde Abnahme der Bevölkerung ein, und zwar bis zu dem Jahre 1855, wo die Bevölkerung auf 1,314,837 gesunken war. Seitdem zeigt sich wieder ein langsames Steigen, so daß im Jahre 1861 die Ziffer von 1846 wieder erreicht war, 1,369,291. Von 1861—1867 nahm die Bevölkerung um 65,400 Seelen zu. Die Zahl der Geburten betrug 1859: 49,766; 1862: 49,316; 1865: 55,567; 1866: 57,258; 1867: 54,951. Davon waren uneheliche geboren: 1865: 8435; 1866: 8616, so daß im Jahre 1865 auf $15_{,19}$ und 1866 auf $15_{,05}$ Geburten eine uneheliche kam; dagegen kam in den Jahren 1850 bis 1863 auf $16_{,12}$ Geburten eine uneheliche. In den Jahren 1850 bis 1863 kam eine Geburt auf $28_{,97}$ Einwohner, 1865 auf $25_{,70}$; 1866 auf $28_{,97}$.

Im Jahre 1865 wurden 28,692 Knaben und 26,875 Mädchen, 1866 29,426 Knaben und 27,826 Mädchen geboren. Die Zahl der Todesfälle betrug 1859: 37,359; 1862: 35,907; 1865: 43,925; 1866: 41,603. Ein Todesfall kam in der Zeit von 1850—1863 auf $36_{,93}$ Einw.; 1865 auf $32_{,96}$; 1866 auf $34_{,33}$. Der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle betrug 1865: 12,237; 1866: 15,649. Die Zahl der Ehen betrug 1864: 209,593; die Zahl der Trauungen 1866: 11,135; 1867: 11,330.

Während der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle in den 3 Jahren 1864 bis 1867 43,973 betrug, zeigt dagegen die Bevölkerung nur einen Zuwachs von 5500 Seelen. Dieses Mißverhältniß ist hauptsächlich eine Folge der sehr bedeutenden Auswanderung. Nach den officiellen Aufnahmen sind von 1817 bis 1830 34,494 aus- und 34,237 Personen eingewandert. Von 1840 bis 1861 betrug die Gesammtzahl der Ausgewanderten 99,005 Personen. Am höchsten stieg die Zahl der Auswanderer im Jahre 1852, nämlich auf 14,366 Personen mit einem Vermögen von 1,968,164 fl. Sie sank 1855 wieder auf 3334 und betrug in den letzten Jahren 1865: 2715; 1866: 2940 und 1867: 3306. Das Vermögen derselben betrug 1865: 631,204 fl.; 1866: 790,441 fl. und 1867: 1,184,685 fl. Jedoch sind in diesen Angaben die heimlichen Auswanderungen nicht enthalten; ihre Zahl kommt den angeführten mindestens gleich, so daß die Gesammtzahl der von 1865 bis 1867 Ausgewanderten sich auf 20—25,000 Personen belaufen mag. (Mittheilung des Statistischen Büreaus.)

Nach der Volkszählung von 1864 lebten von der Gesammtbevölkerung des Landes 26 Proc. in der Stadt und 74 Proc. auf dem Lande, während 1852 die städtische Bevölkerung nur 24 Proc. betrug. Von den 4 größten Städten hat Mannheim eine Bevölkerung von 34,017 Einw. im Jahre 1867 gegen 24,316 im Jahre 1852, Karlsruhe 32,004 gegen 24,299, Freiburg 20,792 gegen 16,441 und Heidelberg 18,237 gegen 14,564 Einw. Die relative Bevölkerung des ganzen Großherzogthums erscheint im Verhältniß zu den andern deutschen Staaten als eine starke, nach der Zählung von 1864 wohnten 5198 auf einer Q.-Meile. Freilich ist sie in den einzelnen Landestheilen eine sehr verschiedene. Was die konfessionellen Verhältnisse betrifft, so betrug 1867 die Zahl der Katholiken 931,007 (gegen 929,860 im Jahre 1864), der Evangelischen 475,918 (gegen 470,443) und der Juden 25,599 (gegen 25,234). Die Zunahme der Katholiken betrug demnach $0_{,12}$ Proc., der Evangelischen $1_{,16}$ Proc. und der Juden $1_{,45}$ Proc.

Der Boden des Landes, das auf der Süd- und Westseite längs dem Bodensee und dem Rhein sich erstreckt, auf der Ostseite in dem Schwarzwalde seine natürlichen Grenzen findet und auf der Nordseite nur wenig über den in den Rhein mündenden Neckar nach dem Mainthale und dem Odenwalde sich ausdehnt, erfreut sich einer verhältnißmäßig vortheilhaften Bewässerung, die zu mehrfacher volkswirthschaftlicher Benutzung verwendet werden kann. Der mächtigste Strom Deutschlands, die Donau, nimmt hier seinen Ursprung, zahlreiche Nebenflüsse des Rheins und Neckars durchschlängeln in günstigem Laufe die Landschaft. Das Rheinthal in weiter Ausdehnung von Süden nach Norden verstattet fast überall der kräftigen Industrie eine ergiebige Ausbeute. Nur der bedeutende Umfang des Schwarzwaldes beschränkt in seinen Höhenzügen, welche in dem Feldberg, dem Belchen und dem Herzogenhorn bis auf 4300 und 4650′ ansteigen, den volkswirthschaftlichen Gewinn fast ausschließlich auf die Waldnutzung. Nach einer allgemeinen Uebersicht kann man gegen 15 Proc. der Grundfläche auf ebenes Land (43 Q.-M.), gegen 38 Proc. auf Hügelland (112 Q.-M.), 43 Proc. auf Gebirgsland und 4 Proc. auf den

Bodensee und andere Gewässer rechnen. Für die Bodenbenutzung geben uns die Berichte der Landeskommission für das Jahr 1866 folgende Angaben, wobei 15,240 badische Morgen auf eine geographische Meile gerechnet sind:

Ackerland	1,507,211 Morgen.	Weinberge	60,053	Morgen.
Waldungen	1,280,454 „	Gärten	33,388	„
Wiesen	470,094 „	Oedfeld	166,166	„

Hiervon befinden sich in der todten Hand 1,464,703 Morgen, von denen aber 985,857 mit Waldungen bedeckt sind. Davon befinden sich in dem Besitze des Staates 241,769 Morgen, in dem der Gemeinden 914,146; in dem der Standes- und Grundherren 243,503 und in dem der Stiftungen 65,285 Morgen.

Bei dem Ackerlande sind die Kreise Mannheim und Heidelberg, die badische Pfalz, am günstigsten betheiligt; die Kreise Freiburg und Villingen, welchen das meiste Gebirgsland zufällt, am geringsten. Der Spelt oder Dinkel werden unter den Getreidearten am stärksten gebaut, er gibt etwa $^5/_{20}$ des Getreidebaus und wird nur in dem obern Rheinthal nicht gesäet (nach den Berichten der Landeskommissäre wurden im Jahre 1866 232,723 Morgen damit bebaut). Der Weizen, der in dem obern Rheinthal an die Stelle des Spelt tritt, bildet ungefähr $^2/_{20}$ der ganzen Aussaat (88,053 Morgen). Nächstdem werden Gerste und Hafer stark angebaut, jede Frucht etwa mit $^3/_{20}$ der Aussaat, Roggen als Sommer- und Winterfrucht im Rheinthal und den höher gelegenen Gegenden mit $^5/_{20}$, Hirse, Mohn u. s. w. mit $^2/_{20}$. Für den Kartoffelbau sind 200,437 Morgen bestimmt, deren Erträgniß im Jahre 1866 sich auf 12 Millionen Centner belief. Tabak, der fast ausschließlich in der Pfalz gebaut wird, nimmt 21,327 Morgen ein. Das Erträgniß ist nach den einzelnen Jahren ein sehr verschiedenes. Die Zahl der für den Runkelrübenbau bestimmten Morgen stieg von 8500 im Jahre 1854 auf 39,130 im Jahre 1866. — Der Weinbau, dessen Umfang schon angegeben worden, wird längs dem Abhange der Berge in der ganzen Längenausdehnung des Großherzogthums gepflegt. Der Markgräfler Wein im Oberlande hat auch für die Ausfuhr einen guten Ruf erhalten. Der Ertrag schwankt in den verschiedenen Jahren zwischen 302,000 Ohm in 1852 und 678,000 in 1866.

Die Viehzucht ist vortheilhaft unterstützt durch ausreichende Wiesen und Weiden. Der Pferdebestand, obgleich durch das Landesgestüt veredelt, war in der Abnahme begriffen, doch hob er sich in den letzten Jahren wieder. Die Zahl der Pferde betrug 1845: 78,687, 1861: 73,552, hat sich aber 1867 auf 76,798 gehoben. Die Zahl des Rindviehs sank von 621,496 Stück im Jahre 1861 auf 607,825 im Jahre 1867.

Die Forstkultur nimmt etwa ein Drittel der gesammten Bodenfläche ein und befindet sich auf einem hohen Standpunkt. Holz ist im Ueberfluß vorhanden und wird besonders im Schwarz- und Oderwald in Menge ausgeführt. Der jährliche Reinertrag fällt zwischen 2,500,000 und 3,000,000 fl. — Der Bergbau hat keine große Bedeutung gewonnen. Nur mit Salz ist Baden sehr gesegnet. Die beiden Staatssalinen zu Dürrheim und Rappenau erzeugen jährlich etwa 440,000 Centner Salz und warfen (1867) einen Reingewinn von 1,344,533 fl. ab.

Die gewerbliche Industrie hat eine bedeutende Ausdehnung in Baden, namentlich seit dem Eintritt des Großherzogthums in den Zollverein (1834). Durch das Gewerbegesetz vom 20. September 1862 ist die Industrie von den hemmenden Fesseln befreit worden und die Berichte der Landeskommissäre liefern Zeugnisse von den günstigen Wirkungen dieser Lösung aus den Banden der Zünfte und der Büreaukratie. Nach der Volkszählung vom December 1864 (die freilich mit der

am 1. Januar aufgenommenen Gewerbestatistik sehr wenig harmonirt) befanden sich in Baden 110,641 Personen, die selbständig ein Gewerbe betrieben mit 82,235 Gehilfen. Davon beschäftigten sich mit Bereitung von Nahrungsmitteln 9400 selbständig und 7774 als Gehilfe, mit Bauhandwerken 18,902 selbständig und 11,284 als Gehilfen, mit Zubereitung fertiger Kleidungsstücke 37,416 selbständig (darunter 11,546 Schuhmacher) und 10,634 Gehilfen. Die wichtige Uhrenindustrie des Schwarzwaldes beschäftigte 1812 Meister und 1880 Gehilfen. Die Angaben über die Zahl der Fabriken und Fabrikarbeiter ist in der Zählung von 1864 höchst ungenau; der Wahrheit näher werden wohl die Angaben aus dem Jahre 1861 kommen. Darnach waren nach der verwendeten Arbeiterzahl am bedeutendsten

	Zahl der Fabriken	Zahl des Direktionspersonals	Zahl der Arbeiter
Fabriken für Gewerbe, baumwollene und halbbaumwollene Zeuge	54	184	4892
Gold- und Silberwaaren	109	357	4406
Maschinenspinnereien in Baumwolle	21	91	4029
Tabak- und Cigarrenfabriken	172	294	3592
Gewerbe für Seide u. s. w. und Sammtwaaren	13	84	3082
Rübenzuckerfabrik und Raffinerie	2	70	2009

Die Zahl der zur Fabrikation verwandten Dampfmaschinen betrug 167 mit 2434 Pferdekräften.

Für den Handelsverkehr bietet sich das Großherzogthum in sehr bequemer Weise dar zur Vermittelung des Zwischenhandels zwischen Deutschland, Frankreich und der Schweiz. Unter dem unmittelbaren Einflusse großer Handelsplätze, wie Frankfurt a. M., Augsburg, Straßburg und Basel, die in nächster Nähe an der langgestreckten badischen Grenze liegen, konnte ein bedeutender Koncentrationspunkt für einen umfangreichen, selbständigen Handelsplatz sich hier nicht bilden. Baden muß sein merkantilisches Hauptziel dahin verfolgen, einerseits für die bequemsten und wohlfeilsten Handelsstraßen zu sorgen, um so viel als möglich den Transitverkehr neben den rivalisirenden französischen und deutschen Verkehrswegen an sich zu fesseln, andererseits den vortheilhaftesten Austausch der eigenen Produkte und Fabrikate gegen die für den badischen Gewerbefleiß und Arbeitsverdienst ersprießlichsten Rohprodukte zu vermitteln. Beide Aufgaben hat die badische Regierung richtig erkannt und sucht bei reger Unterstützung durch die einheimische Industrie ihrer Lösung nahe zu kommen. Die Länge der am 1. Januar 1869 befahrenen Eisenbahnen betrug $112,_{17}$ Meilen, die mit Ausnahmen von $4,_{71}$ Meilen Staatsbahnen sind. Die Länge der Staatsstraßen betrug am 1. Januar 1868 389 Stunden, der unterstützten Vicinalstraßen 310 Stunden und der Vicinalwege 1339 Stunden. Neu projektirt waren 224 Stunden. Der Aufwand der Wasser- und Straßenbauverwaltung belief sich im Jahre 1866 auf 819,312 fl. und in Folge des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 betragen nach dem Voranschlag für 1868 die Beiträge der Kreise zur Unterhaltung der Landstraßen 183,937 fl., die der Gemeinden 183,937 fl. und die des Staates 735,746 fl., während der Gesammtaufwand der Wasser- und Straßenbaudirektion auf 1,662,581 fl. berechnet ward. — Mit Handel und Verkehr beschäftigten sich nach der Zählung von 1864 24,599 Personen selbständig und 7204 als Gehilfen.

Die Gütermenge, die im Jahre 1866 durch die Eisenbahnen im Binnenverkehr befördert wurde, belief sich auf 9,740,575 Centner, davon 8,054,273 auf der Hauptbahn Mannheim-Konstanz. Die Gütermenge des Verkehrs mit dem Auslande

betrug im Jahre 1865 14,176,249 Centner. Davon gingen 3,814,060 Centn. nach andern Zollvereinsstaaten und kamen 5,010,448 Centn. von andern Zollvereinsstaaten. Der Transitverkehr belief sich von Norden nach Süden auf 3,045,001 Centn. und von Süden nach Norden auf 840,780 Centn. — Die Schifffahrt unter badischer Flagge beschäftigt auf dem Bodensee 6 Dampfschiffe und 73 Segelschiffe (etwa 1000 Tonnen), auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen 3 Dampfschiffe (mit 240 Pferdekräften) und 487 Segelschiffen (28,143 Tonnen) In den wichtigsten Hafen des Landes, den von Mannheim, liefen 1867 4413 Schiffe mit 6,223,863 Centn. Ladung (darunter 4,002,361 Centn. Steinkohlen).

Die Postverwaltung beförderte 16,318,000 Briefe im Jahre 1866 und die Telegraphenverwaltung 368,125 Depeschen (ohne den Transitverkehr).

Die kirchlichen Verhältnisse haben wir oben bei den Bevölkerungsangaben nach den allgemeinen Zahlen ihrer Bekenner berührt. Das Verhältniß der Kirchen zum Staate ist durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860 principiell geordnet, die Selbständigkeit der Kirchen und die Freiheit, ihre innere Angelegenheiten zu verwalten, ist anerkannt worden, aber der Staat hat seine Rechte so weit gewahrt, um jedem Uebergriff der Kirche in das staatliche Gebiet entgegentreten zu können. Doch stellt sich leider die katholische Kirche diesem Staatsgrundgesetz immer noch feindselig gegenüber und der Kampf, den sie seit 1852 mit nur kurzer Unterbrechung gegen den Staat und seine Rechte führt, ist noch nicht beigelegt. Konfessionelle Zwietracht hat in bedauerlichem Maße um sich gegriffen und die ultramontane Partei, unterstützt von einer schlechten und wühlerischen Presse, sucht jede Gelegenheit, um Hader und Unfrieden unter den verschiedenen Konfessionen zu verbreiten, um den Kampf gegen die Regierung von Neuem zu entflammen. — An der Spitze der katholischen Kirche steht der Erzbischof von Freiburg, zugleich Metropolit der oberrheinischen Kirchenprovinz, welchem ein Domkapitel für Verwaltung der Diöcese beigeordnet ist. Die Zahl der katholischen Pfarreien beträgt 660, welche in 35 Dekanate getheilt sind. Das katholische Stiftungsvermögen wird unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet. An der Spitze dieser Verwaltung steht der katholische Oberstiftungsrath, dessen Mitglieder zur Hälfte von der Regierung, zur Hälfte von dem Erzbischof ernannt werden (Verordnung vom 20. November 1861).

Die evangelische Landeskirche, welche durch die Union der lutherischen und reformirten Kirche vom 26. Juli 1821 sich gebildet hat, erhielt durch die Kirchenverfassung vom 5. September 1861 eine neue Ordnung, die durchaus auf den Grundsätzen der Selbstverwaltung beruht. An der Spitze steht unter dem Großherzog als Landesbischof der evangelische Oberkirchenrath mit der Generalsynode zur Seite, die aus 24 geistlichen und 24 weltlichen gewählten Mitgliedern und aus 7 von dem Großherzog ernannten und aus dem Prälaten der Landeskirche besteht. In den 356 Pfarreien werden die Gemeindeangelegenheiten von dem Gemeindekirchenrath verwaltet, der aus dem Pfarrer und den von der Gemeindkirchenversammlung gewählten Mitgliedern besteht. Die Pfarreien sind in 27 Diöcesen eingetheilt, denen ein von der Diöcesansynode gewählter Dekan vorsteht.

Die Juden besitzen 171 israelitische Gemeinden, welche in 16 Rabbinatsbezirken vertheilt sind. Ein Oberrath, in dem ein landesherrlicher Kommissarius den Vorsitz führt, leitet alle gemeinsamen Religions-, Schul- und Stiftungsangelegenheiten der Juden (Edikt vom 13. Januar 1809).

Staatsrecht. Die Grundlage desselben bildet die Verfassungsurkunde vom 22. August 1818, welche Großherzog Karl einseitig, ohne vorausgegangene Be-

rathung mit dazu berufenen Ständen, in Folge wiederholter Versprechungen aus den Jahren 1814 bis 1816 gegeben hat. Sie hat ihren wesentlichsten Theilen nach den edlen Nebenius zum Verfasser. Sie ist gegenwärtig im Ganzen noch vollständig aufrecht erhalten, einzelne Abänderungen aus den Jahren 1819 und 1825 sind wieder aufgehoben worden; die einzelnen Zusätze und Aenderungen, die namentlich aus den letzten Jahren herrühren, werden wir noch erwähnen. Nach der Verfassung (wir sehen von den Punkten ab, welche sich auf das Verhältniß des Großherzogthums zum deutschen Bund beziehen) ist das Großherzogthum untheilbar und in allen seinen Theilen unveräußerlich. Der Großherzog, dessen Person heilig und unverletzlich ist, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, die er jedoch nach den Bestimmungen der Verfassung auszuüben hat; er sanktionirt und verkündet die Gesetze und erläßt alle Anordnungen für ihre Ausführung, wie er alle Maßregeln für die Sicherheit des Staates zu treffen hat. Der Großherzog bezieht (nach freiwilligem Verzicht des Gebers der Verfassung auf den ihm zustehenden Ertrag aus den Domänen zu Gunsten der Staatskasse) eine Civilliste, die ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht, aber eben so wenig wider den Willen des Großherzogs vermindert werden darf. Sie beträgt gegenwärtig 750,000 fl. jährlich, eine jährliche Entschädigungsrente von 2490 fl. und die Benutzung der zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte (Gesetz vom 3. März 1854 und vom 14. April 1858). Aber sie darf keine Verpflichtung auf sich nehmen, die über die Regierung des zeitigen Großherzogs hinausgeht. Die Apanagen der Prinzen und Prinzessinnen des Großh. Hauses sind durch das Apanagengesetz vom 21. Juli 1839 bestimmt worden. — Die Succession ist nach dem Hausgesetz vom 4. Oktober 1817, das als ein Theil der Verfassungsurkunde zu betrachten ist, in der Großh. Familie nach dem Rechte der Erstgeburt erblich, der Uebergang der Regierung auf die weibliche Linie nach Aussterben des Mannsstammes ist in sehr eigenthümlicher Weise bestimmt worden. (S. den Art. Zähringer.) Die gesetzgebende Gewalt übt der Großherzog gemeinschaftlich mit den Landständen aus, deren Versammlung in zwei Kammern abgetheilt ist. Die erste Kammer wird gebildet 1) aus den Prinzen des Großh. Hauses, 2) den Häuptern der standesherrlichen Familien, 3) dem Erzbischof von Freiburg (bei Sedisvakanz dem Erzbisthumverweser) und einem vom Großherzog lebenslänglich ernannten evangelischen Geistlichen mit dem Rang eines Prälaten, 4) aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels, die auf acht Jahre gewählt werden, 5) aus zwei Abgeordneten der Landesuniversitäten, die auf 4 Jahre von sämmtlichen ordentlichen Professoren aus der Mitte der Professoren oder anderer Gelehrten und Staatsbeamten des Großherzogthums gewählt werden, 6) aus höchstens acht vom Großherzog zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen. Die zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten, von denen 22 in den 14 Städten und 41 in 41 Wahlbezirken der Aemter gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf acht Jahre, jedoch so, daß alle zwei Jahre ein Viertel der Abgeordneten ausscheidet. Die Wahl ist indirekt. Alle Staatsbürger, die das 25ste Jahr zurückgelegt haben, im Wahlbezirk als Bürger angesessen sind oder ein öffentliches Amt bekleiden, sind bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar, wenn sie nicht Mitglieder der ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar sind. Für die Wahlfähigkeit zum Abgeordneten werden erfordert: das zurückgelegte 30ste Lebensjahr und Ansässigkeit im Großherzogthum. Die Beschränkung der Verfassung auf die drei christlichen Konfessionen ist durch Gesetz vom 17. Februar 1849 und die auf den Besitz eines gewissen Vermögens durch das Gesetz vom 21. Oktober 1867

aufgehoben worden. Beamte und Geistliche dürfen nicht in dem Wahlbezirk gewählt werden, in welchem sie amtlich angestellt sind.

Der Großherzog ausschließlich ruft beide Kammern zusammen, er kann sie vertagen oder auch auflösen, in welchem letztern Fall sofort die gewählten Mitglieder der ersten und zweiten Kammer ihr Mandat verlieren; jedoch müssen dann in dem Zeitraum von drei Monaten die neuen Wahlen zu beiden Kammern erfolgen. Die Versammlung der beiden Kammern muß gleichzeitig sein und mindestens alle zwei Jahre stattfinden. Kein Ständemitglied kann während der Dauer der Versammlung ohne ausdrückliche Genehmigung seiner Kammer verhaftet werden, es sei denn, daß er auf frischer That bei begangenem peinlichen Verbrechen ergriffen würde. Die Freiheit der Rede und Abstimmung der Abgeordneten so wie der wahrheitsgetreuen Berichte über öffentliche Kammerverhandlungen ist durch das Gesetz vom 21. Oktober 1867 garantirt. Die Hauptwirksamkeit der Landstände wird nach der Verfassungsurkunde für die Feststellung der finanziellen Verhältnisse bestimmt. Ohne Zustimmung der Kammer darf keine Auflage ausgeschrieben oder erhoben, kein Anlehen aufgenommen, keine Domäne veräußert werden. Das Büdget für die nächsten zwei Jahre wird den Kammern vorgelegt, ebenso die Rechnungsablage für die vergangenen zwei Jahre. Das Gesetz über die Amortisationskasse ist Verfassungsgesetz (das jetzige ist vom 31. December 1831). Alle neuen Gesetze, welche die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen oder eine Abänderung der bestehenden Gesetze enthalten, bedürfen der Zustimmung der Kammern. Die Initiative der Gesetzgebung steht nur dem Großherzog zu; doch hat jede der beiden Kammern einzeln das Recht, den Großherzog um Vorlage eines Gesetzes zu bitten, nur muß der andern Kammer Gelegenheit gegeben sein, sich ebenfalls über den Gegenstand zu äußern (Gesetz vom 20. Februar 1868). Die zweite Kammer hat das Recht, die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen einer durch Handlungen oder Unterlassungen wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen Verletzung der Verfassung oder schweren Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates anzuklagen. Das Richteramt übt die erste Kammer als Staatsgerichtshof in Verbindung mit dem Präsidenten des obersten Gerichtshofs und acht weitern Richtern aus, welche aus den Kollegialgerichten durch das Loos bezeichnet werden. Im Falle der Verurtheilung ist die Entlassung des Angeklagten aus dem Staatsdienst zu erkennen (Gesetz vom 20. Februar 1868). Doch fehlt noch das Gesetz über das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof.

Was den Geschäftsgang in den Kammern anbelangt, so ist namentlich zu bemerken, daß Finanzgesetze zuerst in die zweite Kammer eingebracht werden müssen, und wenn sie hier Annahme gefunden haben, kann die erste Kammer das Gesetz nur annehmen oder ablehnen, nicht aber Abänderungsvorschläge machen. Bei der Ablehnung eines Finanzgesetzes durch die Majorität der ersten Kammer werden die einzelnen Vota in beiden Kammern zusammengezählt und nach der absoluten Majorität sämmtlicher Stimmen die Beschlußnahme gefaßt.

Als gemeinsame politische Rechte genießen alle Staatsangehörigen eine völlige Gleichstellung in ihrer Verpflichtung nach ihren Kräften zu allen öffentlichen Lasten beizutragen. Nur die Prinzen des Großh. Hauses und die Standesherren sowie ihre männlichen Familienangehörige genießen in Bezug auf Militärdienstpflicht eine Befreiung. (Wehrgesetz vom 12. Februar 1868.) Ohne Rücksicht auf Religion haben alle Staatsbürger zu allen Civil- und Militärämtern gleiche Berechtigung. (Die Beschränkung auf die drei christlichen Religionstheile wurde durch Gesetz vom 17. Februar 1849 aufgehoben.) Mit Ausnahme der besondern Militärgerichtsbar-

keit sind alle privilegirten Gerichtsstände beseitigt. (Gesetz vom 15. Februar 1851. Gesetz vom 20. Februar 1868 über die Rechtsverhältnisse der Studirenden.) Die Gerichte sind innerhalb ihrer Kompetenz unabhängig und die Richter sind durch Gesetz vom 7. Oktober 1865 gegen jede willkürliche Aenderung in ihrer Stellung sicher gestellt. Alle Erkenntnisse in Civilsachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen und der großherzogliche Fiskus hat gleichfalls in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten vor den Landesgerichten Recht zu nehmen. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken anders herzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums und nach vorgängiger Entschädigung. In Kriminalfällen darf Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden und jeder Verhaftete muß mindestens nach 48 Stunden über den Grund seiner Verhaftung vernommen werden. — Der Schutz der ungestörten Gewissensfreiheit und der freien Ausübung der Religionshandlungen ist unbedingt jedem Staatsangehörigen zugesichert. — Die Vereins- und Versammlungsfreiheit und die Preßfreiheit beruhen auf den freisinnigen Gesetzen vom 21. November 1867 und 2. April 1868.

Die Gemeindeordnung vom 31. December 1831, die nach vielfachen Verhandlungen in beiden Kammern zu Stande kam, machte der Bevormundung der Gemeinden durch den Staat ein Ende und ist auf den Principien der Selbstverwaltung der Gemeinde basirt. Doch leidet sie, da sie keinen Unterschied zwischen städtischer und ländlicher Gemeindeverfassung macht, namentlich für die kleinern Gemeinden an zu großer Schwerfälligkeit. Auch in Bezug auf ihre Bestimmungen über Gemeindebesteuerung haben sich mancherlei Mißstände herausgestellt. Seitdem aber auch durch die Gesetze vom 4. Oktober 1862 die Freiheit der Niederlassung eingeführt und die wichtigsten, wenn auch leider nicht alle Beschränkungen des Rechts der Verehelichung aufgehoben worden sind, wird wohl eine Reform der Gemeindegesetzgebung nicht ausbleiben können.

Verwaltung. Die oberste Behörde der gesammten Staatsverwaltung ist das Staatsministerium, das unter dem persönlichen Vorsitz des Großherzogs aus den Vorständen der Ministerien besteht. Sein Geschäftskreis umfaßt, nachdem der Staatsrath durch Verordnung vom 20. Oktober 1849 aufgehoben worden ist, die Vorberathung aller Verfassungs- und Gesetzgebungsangelegenheiten, die wichtigsten Sachen der Standesherrn, die Verhandlungen der Kammern, überhaupt ist ihm die Ausübung der obersten Regierungsrechte übertragen, so weit solche nicht den einzelnen Ministerien und andern Behörden zugewiesen sind. Ferner ist das Staatsministerium die oberste entscheidende Behörde über eine Reihe von Fragen des öffentlichen Rechts, namentlich: 1) in Kompetenzstreitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden. Hierbei wirken die bei der Entscheidung betheiligten Minister nicht mit, dagegen werden aus der Zahl der für eine Landtagsperiode bezeichneten Mitglieder der Gerichtshöfe jeweils drei beigezogen; 2) in Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes; 3) in Rekursen gegen Entscheidungen der Ministerien in gewissen Fällen, namentlich bei Beschwerden über Kränkung verfassungsmäßiger Rechte.

Als Centralbehörden der gesammten Verwaltung finden wir Ministerien a) für die auswärtigen Angelegenheiten und das Großh. Haus, b) für die innern Angelegenheiten, c) für Justiz, d) Ministerium des Kriegs, e) Finanzministerium, und f) Handelsministerium. Zur Kontrolle des gesammten Rechnungswesens besteht koordinirt neben den Ministerien die Oberrechnungskammer, welche von einem Präsidenten und 3 Räthen geleitet wird.

Das Ministerium des Innern besitzt den ausgedehntesten Geschäftskreis. Seiner Leitung ist unterworfen die gesammte innere Verwaltung mit Einschluß des Schul-, Kirchen- und Medicinalwesens. Die eigentliche innere Verwaltung hat durch das Gesetz vom 3. Oktober 1863 eine neue Organisation erhalten. Die Ziele, welche dieses bedeutende und für die ganze deutsche Verwaltung hochwichtige Gesetz erstrebt, gehen dahin: 1) Vereinfachung und Beschleunigung des Ganges der Verwaltung; 2) möglichst große Betheiligung der Bevölkerung an der Verwaltung; 3) Trennung der Verwaltungsrechtspflege von der eigentlichen Verwaltung. In Bezug auf den ersten Punkt wurden die bis dahin bestandenen 4 Mittelbehörden, die Kreisregierungen zu Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Konstanz aufgehoben und die Bezirksämter, deren Zahl von 64 auf 59 herabgesetzt wurde, unmittelbar unter das Ministerium gestellt. Als Bevollmächtigte des Ministeriums, aber nicht als Mittelbehörden erscheinen die 4 Landeskommissäre, welche Ministerialräthe sind und Sitz und Stimme im Ministerium behalten, aber ihren Sitz in Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Konstanz haben. Ihnen steht die Ueberwachung der Dienstführung der Verwaltungsbeamten und die Untersuchung der gegen dieselbe erhobenen Beschwerden zu. Vor Allem aber ist es ihre Aufgabe, „anregend und fördernd einzugreifen, wo sie Vernachlässigung in der Pflege der Interessen ihres Bezirkes wahrnehmen oder wo diese Interessen die Fürsorge der Staatsregierung besonders in Anspruch nehmen, und in außerordentlichen Fällen sofortige Maßregeln zu treffen". Daneben ist ihnen eine Reihe von Befugnissen übertragen, die sie im Namen des Ministeriums des Innern und in Unterordnung unter dasselbe ausüben. Schließlich haben sie die Pflicht, jährlich einen Bericht zu erstatten über die Ergebnisse der innern Verwaltung innerhalb ihres Bezirks. Diese sehr reichhaltigen und instruktiven Berichte werden seit 1865 veröffentlicht und geben die beste Einsicht in die Zustände des Landes. Was die Heranziehung der Bevölkerung zur Thätigkeit in dem Staatsdienst betrifft, so sind hier namentlich hervorzuheben die Institute der Bezirksräthe und der Kreisversammlungen. Die Bezirksräthe, welche sowohl zu der Verwaltung wie zu der Verwaltungsrechtspflege zugezogen werden, ernennt das Ministerium des Innern und zwar aus einer Liste, welche durch freie Wahl der Kreisversammlungen für jeden Amtsbezirk des Kreises aus sämmtlichen 25 Jahr alten und ein Jahr im Kreise ansässigen Staatsbürgern aufgestellt wird und drei Mal so viel Namen enthält, als Mitglieder des Bezirksraths ernannt werden sollen. Jeder Kreis besteht durchschnittlich aus 5 bis 6 Bezirksämtern und jeder Bezirk hat im Durchschnitt eine Bevölkerung von 23,000 Einwohner. Die Zahl der Bezirksräthe jedes Bezirks ist nach der Größe desselben 6—9. In Bezug auf seine Mitwirkung bei der staatlichen Verwaltung ist die Wirksamkeit des Bezirksraths eine nach drei Richtungen hin verschiedene: 1) als Kollegium hat derselbe eine entscheidende Stimme bei Erlassung von bezirkspolizeilichen Vorschriften, die eine dauernde Anordnung enthalten, und bei Erledigung einer Reihe von Verwaltungsgeschäften. So beschließt der Bezirksrath über die Nothwendigkeit öffentlicher Bauten, zu deren Herstellung eine gesetzliche Verbindlichkeit besteht, über Ertheilung der Staatsgenehmigung zu den Beschlüssen der Gemeinden, wenn der Bezirksbeamte Anstand nimmt, dieselbe zu ertheilen, über Beschwerden gegen die Dienstführung der Gemeindebeamten, über Gesuche auf Verleihung von Gewerbekoncessionen, so weit solche nach dem Gewerbegesetz von 1862 noch nothwendig sind, über die angefochtene Giltigkeit von Gemeinde-, Bezirks- und Kreiswahlen u. s. w. 2) Zur Berathung kann der Bezirksrath beigezogen werden bei allen das Interesse des Bezirks berührenden allgemeinen Maßregeln.

3) Als Einzelne sind die Mitglieder des Bezirksraths berufen, bei Handhabung der Polizei und bei Aufsicht auf die Ortspolizei mitzuwirken mit dem Rechte der fürsorglichen Festnehmung bei Verbrechen und der schleunigen Vorkehrung aller zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums geeigneten Maßregeln, zur Abhilfe von Mißständen die geeigneten Anträge zu stellen u. s. w. — Gegen Entscheidungen des Bezirksraths geht der Rekurs an das Ministerium. Der Bezirksrath wird durch den Bezirksbeamten, gewöhnlich einmal jeden Monat, einberufen. Der Beamte führt den Vorsitz, hat Stimmrecht und bei Stimmengleichheit die Entscheidung. Der Dienst eines Mitglieds des Bezirksraths ist ein Ehrenamt und unbegründete Ablehnung zieht Geldstrafe nach sich. Die nicht am Amtssitze wohnenden Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Sitzungen und für ihre Auslagen eine angemessene Entschädigung. Das Institut der Bezirksräthe hat sich vollkommen bewährt und schon jetzt kaum 5 Jahre nach seiner Einführung so sehr eingebürgert, daß, wie ein höherer Verwaltungsbeamter sich ausdrückte, die Führung der Verwaltung ohne Bezirksräthe fast undenkbar wäre. Das Vertrauen zu den Entscheidungen des Bezirksraths ist in so hohem Grade vorhanden, daß von 1547 Fällen, die im Jahre 1866 die Bezirksräthe entschieden, nur in 76 Rekurs eingelegt wurde. Dagegen hat die Einzelthätigkeit der Bezirksräthe immer noch nicht die rechte Lebendigkeit gewonnen; sie beschränkt sich vorzugsweise darauf, Mißstände in Verwaltung der Ortspolizei und in Unterhaltung der Vicinalstraßen zur Kenntniß der Staatsbehörden zu bringen. — Das zweite Institut der Selbstverwaltung, welches durch das Gesetz vom 5. Oktober 1863 neu eingeführt wurde, sind die Kreisverbände. Das Land ist in 11 Kreise eingetheilt, deren Einwohnerzahl eine sehr verschiedene ist; der größte Kreis hat 223,900 Einwohner, der kleinste 65,900 Einw. Zur Pflege gemeinsamer öffentlicher Interesse sollen diese Kreisverbände, die körperschaftliche Rechte besitzen und zur Bestreitung ihrer Ausgaben Auflagen ausschreiben können, durch die Kreisversammlung und den Kreisausschuß vertreten sein. Zu ihrem Wirkungskreis sollen namentlich gehören: Anlegung und Unterhaltung von Straßen, Brücken- und Kanalbau, Errichtung von Schul-, Werk-, Waisen-, Armen- und Krankenhäuser u. s. w. Die Kreisversammlung besteht aus den durch indirekte Wahl gewählten Mitgliedern, aus den Abgeordneten der Gemeindevertretungen und der größern Städte, aus den größten Grundbesitzern des Kreises und aus den Mitgliedern des Kreisausschusses, so weit sie nicht schon der Kreisversammlung angehören. Der Kreisausschuß, dessen Mitglieder sonderbarer Weise nicht aus den Mitgliedern der Kreisversammlung genommen werden müssen, wird von der Kreisversammlung erwählt und ist mit dem Vollzug ihrer Beschlüsse beauftragt. Aber den Kreisverbänden ist nur die Befugniß eingeräumt, gemeinnützige Anstalten zu gründen, ihnen ist keine Pflicht auferlegt; keine Verwaltung ist ihnen obligatorisch überwiesen. Auch hier wird sich der Satz, der in der Natur der Sache begründet ist, bewahrheiten, daß Selbstverwaltungskörper eine gedeihliche Wirksamkeit nur entfalten können, wenn sie die ihnen von dem Staate obligatorisch übertragenen Aufgaben unter seiner Ueberwachung auszuführen haben. Auf Freiwilligkeit läßt sich schwerlich jemals eine Selbstverwaltung gründen. Bis jetzt ist das wichtigste Geschäft der Kreisversammlungen gewesen, die Liste für die Bezirksräthe aufzustellen.

Das dritte Princip, welches durch das Gesetz von 1863 durchgeführt werden sollte, ist die Trennung der Verwaltungsrechtspflege von der eigentlichen Verwaltung. Die Rechtspflege in bestimmten Streitigkeiten über öffentliches Recht wird in erster Instanz von den Bezirksräthen unter dem Vorsitz des Bezirksbeamten, in zweiter

und letzter Instanz von dem neugebildeten Verwaltungsgerichtshof ausgeübt. Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist öffentlich und mündlich und im einzelnen durch die Verordnung vom 12. Juli 1864 geregelt. Die einzelnen Fälle, in welchen die Verwaltungsgerichte kompetent sind, zählt das Gesetz auf. Sie sind sowohl solche, in welchen Private über Verpflichtungen aus öffentlichen Rechten streiten, als solche, in denen die Staats- oder Gemeindebehörden selbst Partei sind. Jedoch ist die Zahl der Fälle noch eine ziemlich beschränkte, und da sich bis jetzt das Institut der Verwaltungsgerichte völlig bewährt hat, so wird eine Erweiterung ihrer Kompetenz keinem Bedenken unterliegen. Im Jahre 1868 fällte der Bezirksrath 714 verwaltungsrechtliche Entscheidungen, aber nur in 208 Fällen wurde dagegen Rekurs ergriffen.

Unter dem Ministerium des Innern stehen weiterhin der Verwaltungshof, dem die Beaufsichtigung und Leitung der Staatsanstalten (Straf-, Irren-, Krankenanstalten u. s. w.), der weltlichen milden Stiftungen, des Amtskassenrechnungswesens u. s. w. übertragen ist. Ebenso sind das Landesarchiv, die beiden Universitäten Heidelberg und Freiburg, die Landesgendarmerie, der Obermedicinalrath und das gesammte Schul- und Kirchenwesen dem Ministerium des Innern untergeordnet. Das Volksschulwesen ist neu geordnet durch das Gesetz vom 8. März 1868. Die Leitung des gesammten Schulwesens ist dem Oberschulrath übertragen, die örtliche Aufsicht über die Volksschulen dem Ortsschulrath. Derselbe besteht für konfessionelle Schulen aus dem Ortspfarrer der betreffenden Konfession, dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter, einem von den Gemeindevertretungen gewählten Mitglied und 2 bis 4 durch die verheiratheten oder verwittweten Männer der Schulgemeinde gewählten Mitgliedern. Zur Beaufsichtigung einer größern Anzahl von Schulen bestehen von der Regierung ernannte Kreisschulräthe. — Im Jahre 1866 existirten 1874 Volksschulen im Großherzogthum mit ungefähr 250,000—300,000 Schulkindern. Für Kinder vom 6ten Jahr bis zum vollendeten 14ten, bei Mädchen bis zum vollendeten 13ten Jahr besteht Verpflichtung zum Besuche der Volksschule oder Nachweis eines Ersatzes. — Von Mittelschulen existiren 7 Lyceen, 5 Gymnasien 3 Pädagogien und 30 höhere Bürgerschulen zusammen mit 5647 Schülern (1865/66). — Außerdem sind 3 Schullehrerseminarien, 38 Gewerbeschulen, 11 landwirthschaftliche Schulen und ein Polytechnikum vorhanden.

Die Gerichtsverfassung wurde durch das Gesetz vom 19. Mai 1864 neu geordnet. Darnach ist die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen den 66 Amtsgerichten, den 11 Kreisgerichten und dem Oberhofgericht übertragen. 5 Kreisgerichte haben einen besondern Appellationssenat und bilden die zweite Instanz für die Amts- und Kreisgerichte. Bei ihnen werden auch die Schwurgerichte gebildet. Bei den Amtsgerichten wird die bürgerliche Gerichtsbarkeit durch Einzelrichter ausgeübt, in Strafsachen werden zur Schlußverhandlung und Aburtheilung je zwei Schöffen beigezogen. Das Oberhofgericht bildet für Civilsachen die dritte Instanz und für Strafsachen theils zweite Instanz theils Kassationshof.

Die Polizeistrafgesetze sind in dem Polizeistrafgesetzbuch vom 31. Oktober 1863 kodificirt und durch Gesetz vom 28. Mai 1864 die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen normirt worden.

In Folge des Gesetzes vom 19. Mai 1864 können für die Städte, wo es das Bedürfniß des Verkehrs fordert, auf Antrag des Handelsstands Handelsgerichte eingeführt werden. Von ihnen wird an die Appellationssenate der Kreisgerichte appellirt. Seit 1868 bestehen Handelsgerichte in Mannheim und Karlsruhe.

In Bagatellsachen haben die Bürgermeister eine beschränkte Gerichtsbarkeit. Die akademische Gerichtsbarkeit ist durch Gesetz vom 20. Februar 1868 aufgehoben worden.

Das Militärwesen des Großherzogthums ist durch die Gesetze vom 12. Februar 1868 neu geordnet und bis in's Einzelne den preußischen Einrichtungen nachgebildet worden. Die Friedensstärke soll 14,000 Mann betragen, die Zahl der jährlich auszuhebenden Wehrpflichtigen 4700 Mann nicht übersteigen. Die Landwehr ist mit etwa 8000 Mann vorgesehen. Eine der preußischen nachgebildete Militärstrafrechtspflege ist durch provisorisches Gesetz vom 6. April 1868 eingeführt worden.

Die Finanzverwaltung (vgl. Regenauer: der Staatshaushalt des Großherzogthums Baden, Karlsruhe 1863) zerfällt nach ihren Hauptzweigen im Großherzogthume in 4 Sektionen, jede unter einem besondern Direktor, die im Finanzminister ihren gemeinschaftlichen Chef haben: a) Die Domänendirektion. Sie ist seit 1865 Centralbehörde für die Verwaltung sämmtlicher Domänen und zugleich oberste Behörde des gesammten Forst- und Bergwesens. Ihr untergeordnet sind die 29 Domänenverwaltungen und die Bezirksforsteien. b) Die Steuerdirektion für die Verwaltung sämmtlicher direkter und indirekter Abgaben, aber ohne die Einnahmen des Zollvereins. c) Die Zolldirektion für die Leitung und Verwaltung des Vereinszollwesens. d) Die Baudirektion für die Leitung sämmtlicher Staatshochbauten mit Ausnahme der Bauten der Militär- und Eisenbahnverwaltung. — Die Kassenverwaltung ist centralisirt in der General-Staatskasse zu Karlsruhe, die zugleich als Einlösuugskasse für das Papiergeld gilt.

Die Staatsschuld Badens ist eine doppelte: die allgemeine, welche allmählig zur nothwendigen Befriedigung der Staatsbedürfnisse entstanden ist, und die Eisenbahnschuld. Die gesammte allgemeine Schuld betrug am 1. Januar 1866 die Summe von 41,636,889 fl. Davon waren unverzinslich 15,943,521 fl., die theils dem Domänengrundstock geschuldet werden, theils in Papiergeld (3 Millionen) bestehen. Zur Deckung des Kriegsbedarfs wurde durch Gesetz vom 20. Juni 1866 ein Zwangsanleihen zu 5 Procent erhoben und damit 4,200,000 fl. aufgebracht. Da Baden zufolge des Friedensvertrags 6 Millionen an Preußen zu zahlen hatte, so wurde hierzu am 14. August 1866 ein Anlehen von 5 Millionen Thaler zu $4^1/_2$ Procent und dem Kurse von 92 kontrahirt. Ein weiteres Anlehen von 5 Millionen Thaler wurde später unter denselben Bedingungen zur Rückzahlung des Zwangsanlehens aufgenommen. Die Eisenbahnschuld, die zu $3^1/_2$ und 4 Procent verzinslich ist, betrug am 1. Januar 1866 83,936,264 fl.; dazu kam ein im September 1867 aufgenommenes Prämienanleihen von 12 Millionen Thaler zu 4 Procent. Damit dürfte die gesammte Staatsschuld, nach Abzug der Domänengrundstocksforderung, auf 140 Millionen Gulden gestiegen sein. — Baden besitzt aber ein bedeutendes unmittelbares Staatsvermögen. Von den Kosten des Eisenbahnbaues waren am 1. Januar 1866 durch höhere Reinerträgnisse und Amortisation bereits 25,469,956 fl. getilgt. Die Domänenländereien umfassen 52,668 Morgen mit einem Ertrage von 1,008,000 fl.; die Domänenforsten haben eine Fläche von 249,350 Morgen mit nahezu 2 Millionen Reinertrag. Der Geldwerth der gesammten Domänen wird auf 70, jener der Eisenbahnen auf 110 Millionen geschätzt. — Die nach dem Zehntablösungsgesetze von 1833 auf die Staatskasse übernommene Unterstützung zur Beförderung der Ablösung hat ihren Abschluß noch nicht erreicht; sie betrug 1. Januar 1867 6,039,718 fl.; die Zehntschuld-Tilgungskasse hatte noch 166 Darlehen ausstehen im Betrag von 597,453 fl.

Das Finanzgesetz wird auf 2 Jahre festgestellt, jedoch unter Trennung der

Etats für die einzelnen Jahre. Der Voranschlag für 1868 beziffert die ordentlichen Ausgaben auf 18,772,865 fl. und die außerordentlichen (für 1868 und 1869) auf 5,730,614 fl.; die Einnahmen auf 19,327,343 fl. (1866 betrugen die Ausgaben 27,091,771 fl.; die Einnahmen 27,480,788 fl.). In dem Büdget für 1868 sind die wichtigsten Positionen des eigentlichen Staatsaufwands: Justiz: 1,632,503 fl., Inneres: 2,541,178 fl., Handel: 1,874,583 fl. (darunter Wasser- und Straßenbau 1,662,581 fl.) Finanzen: 2,292,257 fl., Krieg: 4,533,566 fl. (dazu als außerordentliche Ausgaben 3,302,779 fl. für 1868 und 1869). Die Hauptpositionen des Einnahmenetats sind Finanzen: 18,037,045 fl. (davon Domänen: 3,584,245 fl., direkte Steuern: 5,032,247 fl., Accise und Ohmgeld: 3,137,489 fl., Justiz- und Polizeigefälle: 1,458,842 fl., Zollverwaltung: 3,556,323 fl.). Neben dem ordentlichen und außerordentlichen Büdget sind jedoch einige Einnahmen- und Ausgabenzweige in besondern Specialetats dargestellt, durch deren Verbindung mit jenen erst ein vollständiger Ueberblick über den Staatshaushalt gewonnen wird. Dies sind insbesondere die Postverwaltung (Einnahme 2,011,387, Ausgaben 1,625,991 fl.), Eisenbahn (Einnahme 15,709,372, Ausgabe 12,249,634 fl.), Eisenbahnbauverwaltung (Ausgabe 8,500,000 fl.), Eisenbahnschuldentilgungskasse (Einnahme 24,714,669 fl., Ausgabe 24,714,669 fl.). — Ein besonderes Büdget besteht auch noch für die Badeanstalten, worin der Pachtzins des Spielpächters von Baden-Baden mit 314,067 fl. die Hauptsumme bildet. —

Wie die übrigen süddeutschen Staaten steht Baden durch den Vertrag vom 17. August 1866 mit Preußen in einem Schutz- und Trutzbündniß. Löning.

Banken.

Die Formen des wirthschaftlichen Verkehrs unter den Menschen haben eine natürliche Tendenz, sich zu immer komplicirteren Gestaltungen zu entwickeln. Je ausgedehnter der Verkehr wird, je größeren Vortheil er vielen Menschen bringt, desto mehr wird es nothwendig, daß zwischen die Einzelnen, die ihre Produkte austauschen, Mittelspersonen treten. Es soll nicht geleugnet werden, daß ausnahmsweise solche Mittelspersonen nur auf Kosten der Andern leben und entbehrlich wären, wenn die Uebrigen ihren Vortheil recht verstünden, ja daß manchmal solche Mittelspersonen nur scheinbar Dienste erweisen und in der That durch Ausübung einer gesetzlichen oder ungesetzlichen Gewalt ihre Rolle behaupten — im Großen und Ganzen ist aber die wachsende Nothwendigkeit und Nützlichkeit vermittelnder Organe unverkennbar; an die Stelle des rohen Tauschhandels tritt zuerst der durch Geld vermittelte Verkehr (s. Art. Geld) und zugleich entsteht als ein wichtiger unentbehrlicher Stand der Kaufmann oder Zwischenhändler, der zwar schon bei rohem Tauschhandel vorkommt, jetzt aber eine neue größere Aufgabe erhält, indem er die Waaren verschiedener Producenten gegen Geld zusammenkauft und sie dann in längerer Zeit an die verschiedensten Konsumenten wieder gegen Geld verkauft. Obwohl der vermittelnde Kaufmann von seinem Geschäfte leben und nothwendig die Waaren theurer verkaufen als kaufen muß, so wird doch Niemand leugnen, daß der Tribut, den Producenten und Konsumenten ihm zahlen, der Entgelt für einen unentbehrlichen Dienst ist, da ohne die Thätigkeit des Kaufmanns der Konsument den Producenten nicht finden würde, der Producent seine Waaren todt daliegen hätte und nicht weiter produciren könnte, der Konsument aber sich beständig in Verlegenheit befände, woher er seinen Bedarf nehmen soll, und genöthigt wäre, der kleinsten Bedürfnisse halber große kostspielige Reisen

zu unternehmen und so seinen Bedarf theurer und auf unsicherere Weise zu beziehen als durch Vermittlung des Kaufmanns.

Bei weiterer Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse tritt neben und theilweise an die Stelle des Geldverkehrs der Kredit oder der Austausch gegenwärtiger gegen zukünftige Leistungen, die Bezahlung eines empfangenen Gutes durch ein Zahlungsversprechen (s. Kredit). Wenn an die Stelle des unmittelbaren Austauschs zweier Waaren die Bezahlung einer empfangenen Waare mit einem allgemeinen Zahlungsmittel oder Geld tritt, um mit diesem Gelde später beliebige andere Waaren zu kaufen, so wird dadurch jeder Tausch in zwei Geschäfte zerlegt, die Menge der möglichen Umsätze aber zugleich unendlich vermehrt. Immerhin ist es aber noch nöthig, daß derjenige, welcher ein Geschäft machen will, selbst eine Waare oder Geld hat. Durch den Kredit wird es möglich, daß auch derjenige sich in den Besitz eines Gutes setzen kann, der im Augenblick gar Nichts dagegen zu bieten hat, aber eben durch den Besitz, durch die überlassene Benutzung des Gutes aller menschlichen Wahrscheinlichkeit nach in den Stand gesetzt wird, in näherer oder entfernterer Zukunft die entsprechende Gegenleistung und dazu noch selbst einen Gewinn zu machen. Es muß dem Artikel „Kredit" überlassen bleiben zu schildern, wie hiedurch abermals die Menge der dem Einzelnen und der Gesammtheit nützlichen Umsätze wächst, während der Proceß eines Tauschgeschäftes nun neuerdings in zwei zeitlich getrennte Geschäfte zerlegt wird, wie durch den Kredit die Kapitalien in die Hand dessen kommen, der sie am besten benutzen kann, wie durch ihn allein große Unternehmungen möglich werden 2c. 2c.

Damit die großen Segnungen eines weise geregelten und benutzten Kredits einer großen Zahl von Menschen in vollem Maße zu Theil werden können, ist abermals das Entstehen besonderer vermittelnder Organe nöthig. Durch den Kaufmann erst wird der Nutzen des Geldes ein ausgedehnter und allgemeiner, durch die **Banken** wird der Kredit Allen denen zugänglich, die seiner bedürfen. **Banken** sind nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge Institute, welche den Kreditsuchenden und denjenigen, der sein Kapital anzulegen wünscht, zusammenbringen, Vermittlungsorgane zwischen Gläubigern und Schuldnern, von denen der Eine den Andern braucht, die sich aber gar nicht, oder nur mit großen Umschweifen finden würden, wenn kein vermittelndes Organ vorhanden wäre. Gleichwie der Kaufmann nicht etwa ein bloßer Kommissionär, ein Mandatar der Producenten und Konsumenten ist, sondern Eigenthümer der Waaren wird und sie auf eigene Rechnung verkauft, also sein Vermittlungsamt als ein lukratives Geschäft betreibt, so sind auch die Banken nicht etwa Mäkler, die im Auftrag der Partheien unterhandeln, sondern auch sie machen aus der Vermittlung ein Geschäft, sie werden selbst Gläubiger und Schuldner auf eigenes Risico und profitiren, indem sie als Gläubiger höheren Zins nehmen, als sie in ihrer Eigenschaft als Schuldner geben. A bedarf z. B. zu irgend einem Unternehmen ein Kapital von 1000 Rthlr. B hat 1000 Rthlr. in seiner Kasse liegen, ohne sie in seiner Wirthschaft verwenden zu können. A weiß aber weder von B, noch B von A, oder wenn sie von einander Kunde haben, so kennt doch B die Zuverlässigkeit des A nicht und wagt nicht, ihm sein Kapital anzuvertrauen; nun tritt die Bank dazwischen; sie wird Schuldner des B und Gläubiger des A. B leiht der Bank ohne Bedenken, denn er kennt ihre Gewissenhaftigkeit und weiß, daß sie zahlungsfähig bleibt, auch wenn einer oder der andere ihrer Schuldner nicht pünktlich sein sollte. A aber hat die Mühe erspart, sich einen Gläubiger zu suchen: in dem Augenblick, wo er Kapital braucht, wendet er sich an die stets bereite Bank, die

ihn kennt und von welcher er weiß, unter welchen Bedingungen und bis zu welcher Ausdehnung er Kredit bekommen kann.

Man sieht, die Bank vermittelt nicht nur das Kreditgeben und -nehmen, sie bietet auch eine Art Versicherung und vermindert so das bei allen Kreditgeschäften unvermeidliche Risico. Der Gläubiger der Bank ist nicht abhängig von den Chancen, die einen einzelnen Schuldner treffen können. Für die Erfüllung einer Forderung haften Hunderte oder Tausende, die alle Schuldner der Bank sind. Obendrein hat die Bank selbst noch ein Vermögen, ein Stammkapital, mit dem sie für die Erfüllung der von ihr übernommenen Verbindlichkeiten haftet, mag die Bank ein Einzelner oder eine (Aktien-) Gesellschaft sein. Theoretisch wäre der Betrieb eines Bankgeschäftes ohne alles eigene Vermögen denkbar; wenn nur jeder Schuld der Bank eine sichere Forderung derselben entspricht, müßte sie an sich zahlungsfähig bleiben. Bei den Wechselfällen des wirthschaftlichen Lebens aber ist dies praktisch nicht möglich, es muß für schlimme Zeiten ein Versicherungsfonds da sein, wie Wagner sich ausdrückt, indem sonst ein genügendes Vertrauen zur Bank nicht entstehen könnte; auch ist jedenfalls zum Beginn des Bankgeschäfts wie zum Beginn eines jeden andern Geschäfts ein Vorrath verfügbarer Mittel nothwendig.

Dies ist der gemeinsame Charakter aller Banken im eigentlichen Sinne des Worts: daß sie auf eigene Rechnung und eigenes Risico zwischen denen, die Kredit suchen und Kredit geben wollen, vermitteln, mag auch die Form und specielle Art der Geschäfte je nach der besondern Art des Kredits, dem sie dienen, höchst verschieden sein. Daran ändert auch der Umstand Nichts, daß die Banken ihre Passivgeschäfte d. h. diejenigen, durch welche sie Schuldner werden, großentheils in der Weise betreiben, daß sie Schuldurkunden kreiren, die als Geldsurrugate umlaufen (Banknoten) *). Deshalb prägen die Banken weder Münze, noch schaffen sie Kapital, abgesehen davon, daß das Kreiren solcher als allgemeines Zahlungsmittel cirkulirender Schuldscheine gar nicht zum Wesen einer Bank gehört. Auch das ändert an der Natur unserer heutigen Banken Nichts, daß sie historisch aus Instituten anderer Art hervorgegangen sind, die ebenfalls Banken genannt wurden und daß sie noch jetzt vielfach nebenbei Geschäfte betreiben, die keine Kreditvermittlung sind. Es scheint nämlich das Wort Bank zuerst von den Geschäftslokalen der Geldwechsler gebraucht worden zu sein, welche gegen einen bestimmten Entgelt verschiedene Münzen desselben Staates oder verschiedener Länder nach dem Bedürfniß ihrer Kunden umwechselten. Noch jetzt treiben namentlich die kleinen Bankiers dieses Geldwechslergeschäft, ebenso wie sie das Inkasso von Wechseln besorgen, die Verwaltung ganzer Vermögen und andere Geschäfte betreiben, die nicht eigentlich Bankgeschäfte sind. Die großen Banken übernehmen dagegen allerlei Geschäfte im Auftrag des Staats, z. B. das Umprägen der Münzen, aber all dies läuft nur als Nebensache neben ihrer Hauptaufgabe der Kreditvermittlung her.

Ganz vereinzelt tragen auch jetzt noch solche Institute den Namen Bank, welche gar keine Bankgeschäfte in unserem Sinne betreiben. In der Zeit der Münzverschlechterungen nämlich entstand das Bedürfniß, einen von den beständigen Münzoperationen der Regierungen unabhängigen Werthmaßstab zu haben. In den großen Handelsstädten vereinigten sich die Kaufleute, deponirten genau abgewogene Mengen edlen Metalls oder Münzen von bekanntem Gehalt, welches

---

*) Manche sehen in der Kreirung von Zahlungsmitteln das Wesen der Bank und fassen danach den Begriff enger; abgesehen von Macleod s. auch Stein Verwaltungslehre Thl. 7 S. 54 und Lehrbuch der Volkswirthschaft I. 298.

Metall in den Kellern des Vereins oder der Bank aufbewahrt wurde. Für sein Depositum bekam Jeder ein Guthaben in den Büchern der Bank und alle Geschäfte zwischen den verschiedenen Deponenten konnten auf einfachem und sicherem Wege durch Umschreibung in den Guthaben vermittelt werden. Von den berühmten alten Banken dieser Art, die man Giro- oder reine Depositenbanken nennt, besteht nur noch die Hamburger Giro-Bank, während in allen andern großen Handelsplätzen Banken nach neuem Muster längst bestehen; in Hamburg selbst haben sich seit einem Decennium neben der alten Giro-Bank Kreditinstitute nach modernen Bedürfnissen aufgethan.

Die Banken im heutigen Sinne des Wortes — und von diesen werden wir von nun ab ausschließlich sprechen — vermitteln selten alle Arten von Kreditgeschäften zugleich; dies wäre nach dem Princip der Arbeitstheilung irrationell und aus besondern Gründen sogar gefährlich. Da nämlich das eigene Kapital der Bank nie ausreicht, alle Verbindlichkeiten derselben zu decken, so müssen die Forderungen der Bank derart sein, daß sie ein wirkliches Aequivalent für die Schulden sind; die Bank darf keinen andern Kredit geben als den, den sie nimmt; wenn sie verschiedenen Kredit gibt und nimmt, so besteht die Gefahr, daß dies auf beiden Seiten nicht in demselben Verhältniß geschieht. Ueberhaupt ist ein und dasselbe Institut nicht leicht im Stande, verschiedene Arten von Schuldner gleichmäßig zu übersehen. Es handelt sich hier hauptsächlich um den Unterschied zwischen kurzem und langem Kredit. Unter Ersterem versteht man Kreditgeschäfte, bei denen der Gläubiger jederzeit nach Belieben oder nach kurzer Kündigungsfrist oder in einem bestimmten naheliegenden Termin zurückfordern kann; bei letzterem ist dies nicht der Fall, die Schuld kann nur nach lange vorangegangener Kündigung in einem späten Termin oder nie zurückgefordert werden. Wenn nun eine Bank von ihren Gläubigern kurzen Kredit nimmt, so kann sie auch ihren Schuldnern nur kurzen Kredit geben, weil sie sonst plötzlich eintretenden Rückforderungen im Moment nicht gerecht werden könnte. Will sie langen Kredit geben, so muß sie auch den gleichen nehmen, indem sie sonst trotz der solidesten Aktivgeschäfte zahlungsunfähig werden kann. Des kurzen Kredits bedürfen nun hauptsächlich die Kaufleute und die Industriellen, soweit es sich bei diesen um umlaufendes Kapital handelt. Den langen Kredit brauchen aber Immobilienbesitzer zum Ankauf ihrer Grundstücke, zur Verbesserung derselben, zur Anlage von Gebäuden ꝛc. Demnach haben wir zwei Hauptarten von Banken zu unterscheiden: Handelsbanken, die kurzen, Hypothekenbanken, die langen Kredit geben und auch immer den gleichen nehmen sollten. Die Verbindung beider Arten von Instituten kommt ausnahmsweise vor z. B. bei der bayrischen Hypotheken- und Wechselbank und mag, wenn gleich unzweckmäßig, so doch unschädlich sein, wenn die eine Art von Geschäften nur eine Nebenrolle spielt und nicht über ein bestimmtes Maß z. B. den Betrag des Stammkapitals ausgedehnt werden darf. An die Handels- und Hypotheken-Banken schließen sich als dritte und jüngste Art die sogenannten credits mobiliers oder Industriebanken an. Manche Institute z. B. die Volksbanken, Sparkassen, Leihbanken, bedürfen, wenn gleich einer der drei Hauptkategorieen angehörig, doch einer besondern Besprechung. (Siehe die Art. Genossenschaftswesen, Sparkassen.)

Die **Handelsbanken** sind zur Zeit die wichtigsten und am weitesten entwickelten Bankinstitute. Ihre Aufgabe ist es, die kleinen und großen Kapitalien, die in allen Ständen beständig angespart werden, zu sammeln und denjenigen, insbesondere den Kaufleuten zu überlassen, die sie im Momente am besten verwenden und nach kurzer Zeit zurückzahlen können. Die Geschäfte, durch welche die

Bank das Kapital anzieht und Schuldner wird, sind ihre Passiv-Geschäfte, diejenigen, durch welche sie das Kapital ausleiht, ihre Aktivgeschäfte. Beide kommen bei den Handelsbanken in verschiedenen Formen vor:

Die Grundform aller Passivgeschäfte ist das Deposit, natürlich das Deposit zur Benutzung (depositum irregulare), nicht das Deposit zur Aufbewahrung oder Verwaltung, welches kein eigentliches Bankgeschäft ist. Der Banquier nimmt gegen mäßigen oder keinen Zins das Kapital und verspricht es jederzeit oder nach bestimmter Frist zurückzuzahlen und man spricht von Deposit im engern Sinn, wenn die Bank für das empfangene Kapital einen Depositenschein ausstellt. Bei jederzeit rückzahlbaren Depositen geben die großen Centralbanken keinen Zins. Das Depositengeschäft wird zum Girogeschäft, wenn auf Grundlage des Deposits kaufmännische Zahlungen durch Ab- und Zuschreiben auf den Conti's der Deponenten vermittelt werden. Die Eröffnung des Conto's geschieht jetzt nicht nur durch Deposita in baarem Geld, sondern häufig durch Ueberweisung von Wechseln, das Ab- und Zuschreiben geschieht oft durch Anweisungen au porteur. Dies Geschäft gewährt der Bank einen beständigen Einblick in die Geschäftslage ihrer Kunden, trägt dazu bei im Verkehr viel Geld zu ersparen und hat für die Bank ebenso wie das einfache Deposit den Vortheil, daß sie, weil niemals alle Deposite zugleich zurückverlangt werden, einen großen Theil des anvertrauten Kapitals wieder ausleihen kann und dabei, wenn sie nur sichere Forderungen erwirbt, doch zahlungsfähig bleibt. Die Praxis, die Depositengelder wieder weiter zu verleihen und damit aus dem alten Deposit ein eigentliches Bankgeschäft zu machen, soll von englischen Goldschmieden herrühren, die entdeckten, daß sie mit voller Sicherheit das bei ihnen deponirte Metall theilweise wieder verleihen könnten und dies anfangs heimlich, später öffentlich thaten. Aus dem Depositengeschäft entwickelte sich denn auch das Banknoten- oder Zettelgeschäft, welches nichts anderes ist als eine Unterart des Deposits, aber zu ganz besonderer Wichtigkeit gelangt ist. Die Banknote ist nämlich ein Schein für unverzinsliches jederzeit rückforderbares Deposit, welcher Schein auf den Inhaber lautet und nicht je nach der Größe des Deposits auf eine beliebige Summe, sondern auf runde Summen lautet. Für ein gegebenes Deposit von 1230 Rthlr. oder für Wechsel ꝛc. von diesem Betrag gibt die Bank nicht einen Schein von 1230 Rthlr., sondern 123 Scheine zu je 10 Rthlr. oder einen zu 1000 Rthlr., zwei zu 100, 3 zu 10 Rthlr. oder dgl. Wegen dieser Eigenschaften ist die Banknote geeignet, sich ganz von dem ursprünglichen Gläubiger zu emancipiren und wie Geld umzulaufen; sie ist aber dennoch kein Geld, denn ihr Werth beruht auf dem Kredit der jederzeit zahlungspflichtigen Bank; hinter der Bezahlung einer Waare mit Banknoten steht die Einlösung der Banknoten in Geld durch die Bank. Die Banknote ist auch selbst von einlösbarem Staatspapiergeld in soferne unterschieden, als der Kredit des Staats ein anderer ist als der Kredit der Bank. Staatspapiergeld nimmt man, weil man es zu Steuerzahlungen verwenden kann, oder weil man einem Staat mit nicht erschöpften Hülfsquellen zutraut, daß er durch Steuern die Mittel zur Einlösung aufbringen kann. Banknoten kursiren, weil sie durch die Baarfonds und die Aktivgeschäfte der Bank gedeckt sind. Uneinlösbares Papiergeld (mit Zwangskurs) hat gar keine Aehnlichkeit mit der Banknote, sofern diese nicht durch Eingriffe des Staats ins Bankwesen faktisch zum Staatspapiergeld unter anderem Namen wird.

In England und Amerika hat sich endlich noch ein viertes Bank-Passivgeschäft entwickelt, das die Vortheile des Noten- und Girogeschäfts zu vereinigen sucht,

und sich seit Neuestem auch in Deutschland und Frankreich zu verbreiten sucht, nämlich das Kontokurrentgeschäft mit **cheques** oder **checks**. Die Bank verspricht ihren Kunden bis zu einem gewissen Betrag Zahlungen zu leisten, eröffnet ihnen einen Kredit. Dafür hinterlegt der Kunde nicht ein für allemal ein Deposit, sondern er überweist der Bank fortwährend alle seine Forderungen. Behufs des Leistens von Zahlungen gibt die Bank dem Kunden ein Buch mit Blanko-Anweisungen oder cheques, welche abgetrennt und ausgefüllt werden, so oft man durch die Bank zahlen lassen will. Der cheque muß in England innerhalb 24 Stunden der Bank präsentirt, und kann vorher in blanko indossirt werden; er beruht zugleich auf dem Kredit des Ausstellers und der Bank, ist also sicherer als die Note, kann sich auch nicht im Verkehr verlieren wie die letztere; es werden nach Richard Hildebrand $^{30}/_{33}$ aller Zahlungen von Londoner Kaufleuten durch cheques vermittelt, während diese allerdings als Umlaufsmittel unter den kleineren Leuten wenig brauchbar sind. Der cheque dispensirt den Kaufmann fast ganz von dem Halten einer eigenen Kasse und gewährt der Bank den besten Einblick in die Lage des Kunden, welcher die Bank als eine Art Vertrauensperson betrachtet. Die Bank ihrerseits ist nicht genöthigt zur Gewinnung der auf sie gezogenen Anweisungen einen großen Baarvorrath zu halten, denn der Inhaber eines cheques präsentirt ihn nicht direkt bei der angewiesenen Bank, sondern überweist ihn der Bank, deren Kunde er ist. Täglich nun kommen Commis der Banken von London und New-York in dem sogenannten clearinghouse zusammen, und gleichen die in ihren Händen befindlichen cheques gegen einander ab. Der Saldo, der in London täglich $^1/_2$—$1^1/_2$ Mill. L. St. auf 30—50 Mill. L. St. in cheques beträgt, wird seit Neuestem auch nicht baar, sondern durch cheques auf das große Centralinstitut, die Bank von England abgeglichen. So ist der cheque das sicherste und geldersparendste Umlaufsmittel, das der Bankkredit schafft, freilich ein solches, das erst durch das großartige Skontrirungssystem im clearinghouse seinen vollen Nutzen bietet und daher nur in großen Handelscentren und da festen Boden gewinnen kann, wo die Banquiers keine Börsenmänner, sondern allgemeine Vertrauenspersonen sind. Die Londoner Banken verzinsen seit Neuestem die Kontokurrentdepositen, ähnlich wie auch für gewöhnliche Depositen jetzt von den meistens Privatbanken ein kleiner Zins gegeben wird.

Von den Aktivgeschäften, welche den vier genannten Passivgeschäften gegenüberstehen, sind die wichtigsten das Wechsel- und Lombardgeschäft. Wechselgeschäft im engern Sinne ist der Ankauf von nicht am Platze zahlbaren Wechseln vor dem Verfalltag; der Ankauf von Platzwechseln wird gewöhnlich Diskontogeschäft genannt. In beiden Fällen zieht die Bank entsprechend der Zeit, die noch bis zum Verfalltag zu verlaufen hat, einen Zins oder Diskont ab, welcher je nach der Nachfrage nach Diskontirungen (s. Art. Kredit) steigt und fällt. Durch den Ankauf eines Wechsels wird die Bank Wechselgläubiger, im Diskont, dessen Höhe den Betrag der von der Bank gezahlten Depositenzinsen gewöhnlich übersteigt, liegt der Gewinn der Bank. Durch die Bezahlung von Wechseln liefert die Bank demjenigen, der Kapital braucht, aber im Augenblick nur das Recht besitzt, einen Wechsel zu ziehen, das nöthige Kapital, durch die Höhe des Diskonts kann sie Einfluß üben auf die Ausdehnung oder Einschränkung der Handelsgeschäfte; sie hat die Mittel in den Händen, die Wechsel leicht und sicher einzukassiren und kann, da die guten Banken meist nur kurzlebige Wechsel mit mindestens 3 guten Unterschriften nehmen, mit diesen Aktiven ihre Passiven als am besten gedeckt betrachten. Oft wird der Wechsel nicht mit baarem Geld, sondern durch Eröffnung eines Guthabens oder Aus-

händigung von Banknoten gekauft, wobei ein Aktiv- und Passivgeschäft zu gleicher Zeit abgeschlossen wird.

Das aus Italien stammende Lombardgeschäft ist die Gewährung von Darleihen gegen Mobiliarpfand, Waaren, Werthpapiere rc., welches Pfand bei nicht rechtzeitiger Einlösung sofort verkauft werden kann. Banken, welche dieses Geschäft vorzugsweise und im kleinen betreiben, heißen Pfand- oder Leihhäuser, stehen oft unter besonderer öffentlicher Kontrole und dienen vielfach vorzugsweise dem unproduktiven Kredit, d. h. sie gewähren nicht Geschäftsleuten das im Momente nöthige Kapital, sondern den momentan in Noth Befindlichen die Mittel zum Unterhalte oder befördern den Leichtsinn und die Verschwendung. (Siehe den Art. Pfand- und Leihhäuser.)

Neben dem Wechsel- und Lombardgeschäft spielt namentlich bei unsern kontinentalen kleinen Banken eine nicht unbedeutende Rolle das Effektengeschäft, oder die Anlage des geborgten und eigenen Kapitals in Staatspapieren, Aktien, Gesellschaftsobligationen u. dgl. Dies kann, wenn die der Bank geliehenen Gelder nicht in Wechseln angelegt werden können, nicht ganz vermieden werden, auch schon deshalb nicht, weil die kleinen Banquiers im Auftrag ihrer Kunden den An- und Verkauf von solchen Effekten besorgen müssen. Es ist aber die Gefahr vorhanden, daß der Banquier auf die Kursschwankungen spekulirt und zum Börsenmann wird, und wenn dies Geschäft in größerem Maßstab betrieben wird, so fehlt die nöthige Deckung für die Passiva; denn dergleichen Papiere sind langer, gewöhnlich unkündbarer Kredit und die Verkäuflichkeit ist wegen des schwankenden Kurses ein ungenügender Ersatz für die Kündbarkeit. Nicht identisch mit dem Effektengeschäft ist die häufige Vermittlung neuer Staatsanleihen durch große Bankhäuser, ein Geschäft, das zwar wegen der Differenz zwischen dem Kurs, zu dem die Bank das Anleihen übernimmt, und demjenigen, zu dem sie die einzelnen Schuldtitel an's Publikum verkauft, für die Bank, nicht aber für den Staat und das Publikum von großem Vortheil zu sein pflegt. Die jetzt bestehenden großen Nationalbanken mit Ausnahme der Preußischen Bank haben auch Alle dem Staat aus ihrem eignen Kapital und darüber hinaus große (unkündbare) Darlehen gegeben und dafür vom Staat Privilegien erworben. Dies ist an sich dem Wesen der Handelsbank vollständig widersprechend und kann nur ausnahmsweise ebenso wie das Ausleihen auf Hypotheken unschädlich sein.

Um zu wiederholen, so besteht also die Organisation der Handelsbanken ihrem Wesen nach darin, daß sie durch die verschiedenen Formen des Depositengeschäfts Kapitalien an sich ziehen und diese durch Wechseldiskontirungen und Lombarddarlehen auf kurze Fristen weiterverleihen. An die Handelsbanken und zwar speciell an das Banknotengeschäft knüpft sich die jetzt so viel besprochene sogenannte Bankfrage, welche eigentlich in zwei von einander getrennte Fragen zerfällt. Erstlich fragt es sich um die Sicherung der beständigen Einlösbarkeit der Noten, zweitens darum, ob der Staat das Banknotengeschäft freigeben oder nur privilegirten Banken unter seiner besonderen Kontrolle gestatten soll. Was die erste Frage angeht, so sind die Noten der Bank eine jederzeit kündbare Schuld der Bank, während ihre Aktiva doch immer erst in einer Frist, wenn auch nur von spätestens 3 Monaten, liquidirt werden können. Ja auch hiezu ist die Bank nicht im Stande, da sie sonst ihre Diskontirungen, überhaupt ihren ganzen Geschäftsbetrieb völlig einstellen und dadurch den ganzen an die Vermittlung der Bank gewohnten Verkehr zum Stillstande bringen würde. Es ist also klar, daß keine Bank, die das Notengeschäft als lukratives Geschäft betreibt, ihre umlaufenden Noten einlösen kann, wenn ihr dieselben alle auf einmal oder innerhalb kurzer Zeit präsentirt

werden. Man hat deshalb auch vorgeschlagen (Tellkampf), das Banknotengeschäft solle ganz aufhören und die Bank solle verpflichtet sein, den Betrag jeder Note baar in ihren Kassen zu halten. Dadurch würde die Note ein Schein für ein Deposit nach Art der Depositen in der Hamburger Girobank, sie würde nur wegen ihres geringen Gewichts ꝛc. für den Verkehr eine Bequemlichkeit gewähren, aber aufhören der Bank Gewinn zu bringen und ein Mittel zum Umsatz der Kapitalien auf dem Wege des Kredits zu sein. Auch dadurch könnte man die Banknote ganz sicher machen, daß man sie nicht auf Sicht, sondern als zahlbar auf „spätestens 3 Monate nach Sicht" ausstellte, und es wäre sogar möglich, daß solche Noten dennoch al pari kursirten, wenn nur die Bank faktisch auf Sicht einlöste. Man muß jedoch bedenken, daß einer Bank, die Vertrauen genießt, selbst in den schlimmsten Zeiten niemals alle ihre Noten zur Einlösung präsentirt werden. An Stelle der eingelösten werden neue emittirt, wenn einmal der Kaufmannsstand an diese Art von Depositenscheinen gewöhnt ist und das Publikum sie als Zahlungsmittel recipirt hat. Das Emittiren von Noten steht bei einer guten Bank ebenso wenig vollständig still, als das Diskontiren von Wechseln, so lange noch Verkehr im Lande ist und die Bank überhaupt noch ein Bedürfniß ist. Es kommt also nur darauf an, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Bank auch in den schlimmsten Momenten, die nach menschlicher Berechnung möglich sind, noch zahlungsfähig bleibt. Die Bank kann nicht alle Kapitalien, über die sie gegen Noten verfügt, wieder verleihen, aber soviel, als sicher jederzeit im Verkehre bleiben; den Rest muß sie aber baar vorräthig halten, um ihr gegebenes Zahlungsversprechen jederzeit halten zu können. Welches ist nun das richtige und sichere Verhältniß zwischen Baarvorrath und Menge der umlaufenden Noten? Auf diese Frage giebt es eine allgemein gültige Antwort nicht. Es läßt sich nicht für alle Fälle im Voraus bestimmen, in welchem Maße sich das Publikum in nächster Zeit des Bankkredits überhaupt und des durch Noten vermittelten insbesondere bedienen wird. Jede einzelne Bank wird aus ihren eigenen Erfahrungen zu bestimmen im Stande sein, wie weit sie mit der Notenemission vorgehen kann, sie wird erkennen, in welchen Zeiten sie ihre Emission einschränken muß und ausdehnen darf und welchen Betrag in baar sie jederzeit vorräthig haben muß. Alle Bestimmungen eines absoluten Maximums der ungedeckten Notenmenge oder eines bestimmten Verhältnisses zwischen Noten und Baarfonds (Drittelbeckung in Deutschland) sind ungenügend und bedenklich; entweder die Grenze ist so gesteckt, daß eine vernünftige Bankverwaltung sie niemals erreicht, oder sie ist eng, dann kann sie schädlich wirken in Zeiten, wo alle andern Kreditmittel versagen und die Note in größerem Umfang begehrt wird. Es kann Länder und Zeiten geben, wo eine solide Bank mindestens die Hälfte ihres Notenumlaufs baar vorräthig haben muß; anderswo kann $1/4$ oder $1/5$ genügen; eine absolute Grenze ist aber in Ländern, wie in Deutschland, wo der Bedarf des Verkehrs an Banknoten durchaus noch kein festes Maß angenommen hat, gänzlich unstatthaft. Der Staat kann daher Nichts thun als den Banken beständige detaillirte Veröffentlichungen des Standes ihrer Geschäfte vorschreiben, damit das Verhalten der Bank durch das Publikum selbst kontrollirt werden und letzteres die Noten sofort präsentiren kann, wenn der Stand der Bankgeschäfte Mißtrauen erweckt. Es ist ferner zweckmäßig vorzuschreiben, daß dem Betrag der nicht baar gedeckten Noten kurzfällige gute Wechsel in den Aktivis der Bank entsprechen müssen, denn auf diese allein, nicht auf Hypotheken ꝛc. kann ein Zettel richtig basirt sein. Auch ist es gut, Noten von zu kleinem Betrage z. B. unter 10 oder 5 Rthlr. ganz zu verbieten, weil solche Zettel sich in dem

kleinen des Bankwesens unkundigen Publikum wie Scheidemünze verlieren und lange nicht an die Bank rückströmen, bis sie plötzlich einmal in Folge einer Panik zur größten Verlegenheit einer Bank massenhaft einlaufen.

Wenn der Bank so freie Hand gelassen ist, bis zu welchem Betrag sie ihre Noten baar und durch kurzfällige Aktiven decken will, so spricht man von dem System bankmäßiger Deckung, womit die in Deutschland übliche ganz unmotivirte mechanische Drittelddeckung nicht zu identificiren ist. Ihr gegenüber steht das System der Peel'schen Bankakte von 1844, welches in England verwirklicht und aus der sogenannten currency-Theorie hervorgegangen ist. Letztere ging hervor aus der bullion-report- oder Quantitätstheorie, welche zu Anfang des Jahrhunderts in England entstand, zur Zeit als die Noten der Bank uneinlöslich waren und plötzlich gegen Gold ein hohes agio zahlen mußten. Man meinte damals, der Werth eines solchen Papiers hange ausschließlich von seiner Menge ab, und übertrug dann diese schon für ein uneinlösliches Papier nicht richtige Lehre auch auf die seit 1819 wieder einlöslichen Noten. Man wollte die Menge der Noten so reguliren, daß jederzeit die Menge des cirkulirenden Metallgelds und der Noten zusammen so groß wäre, als die Summe des Metallgelds, das cirkuliren würde, wenn dieses das einzige Umlaufsmittel des Landes wäre. Die Bank sollte also ihre Noten im Falle eines Goldzuflusses vermehren, bei Goldabfluß ins Ausland vermindern. Zu dem Ende wurde ihr erlaubt, stets für 14 Mill. L. St. Noten im Umlauf ohne metallische Deckung zu erhalten, da man annahm, dieses Minimum würde der Verkehr jederzeit bedürfen. Für jede Note darüber hinaus sollte die Bank den gleichen Betrag in baar vorräthig halten, diese sollte ein Umlaufsmittel sein, an dessen Stelle außerdem das in der Bank liegende Gold cirkuliren würde. Auf diese Weise glaubte man jede Ueberschwemmung des Verkehrs durch Noten und dadurch entstehende Preissteigerung der Waaren zu verhüten. Diese von Sir Robert Peel in der berühmten Bankakte verwirklichte, namentlich von Lord Overstone vertretene und von Tooke und Anderen widerlegte Theorie leidet an einem Grundirrthum, weil der Werth des Geldes gegen Waaren durchaus nicht von der Menge des Geldes allein abhängt; denn nicht alles existirende Geld cirkulirt auch faktisch und stets mit gleicher Geschwindigkeit. Ferner ist die Zusammenrechnung von Metallgeld und Noten unmotivirt, denn die Noten sind kein Geld und durchaus nicht das einzige Surrogat des Geldes als Tauschmittel. Diesen Dienst leisten Wechsel und andere Kreditpapiere in viel ausgedehnterem Maße und, wenn eine Bank zu künstlichen Preissteigerungen und damit zu Handelskrisen beigetragen hat, so hat sie dies nicht durch Vermehrung ihrer Noten, sondern durch leichtsinnige Diskontirungen gethan. Es ist überhaupt nicht in die Willkür der Bank gestellt, sondern hängt von den Bedürfnissen des Publikums ab, wie viel Noten die Bank emittiren kann. Die Peel'sche Bankakte war aber nicht nur unnöthige Vorsicht, sondern geradezu schädlich. Um ihre Durchführung zu sichern, wurde die Bank in zwei von einander getrennte Departements, das Bank- und Notendepartement getheilt. Der Baarfond des letzteren dient nur zur Deckung der Noten, nicht auch der Depositen und sonstigen Passiva, was, da die Bank doch juristisch eine Person ist, schwer zu rechtfertigen ist. Warum überhaupt eine so zärtliche Sorge für die Sicherheit der Noten und volle Freiheit bei andern jederzeit rückforderbaren Bankpassiven? Wenn eine Bank, wie dies außer bei der Preußischen, meistens der Fall ist, neben den Noten noch einen gleichen oder größeren Betrag anderer jederzeit kündbaren Passiven hat, so muß sie für letztere ebenso gut einen Baarfond haben, kann durch plötzliche Rückforderung derselben

ebenso gut in Verlegenheit kommen wie durch Präsentirung der Noten. Man sollte überhaupt nicht beständig von dem Verhältniß zwischen Noten und Baarfonds, sondern von dem Verhältniß zwischen Baarfonds und auf Verlangen rückzahlbaren Passiven sprechen. Die unnatürliche Trennung zwischen Bank- und Notendepartement und die absolute Grenze für den Betrag der nicht durch baar im Notendepartement gedeckten Noten ließ sich denn auch gar nicht aufrecht erhalten, sondern mußte jedesmal bei Handelskrisen, wenn der Kredit der Bank allein nicht wankte und man allseits ihre Noten begehrte, während jeder sein Baargeld ängstlich für sich behielt, suspendirt werden. So erwies sich die Bankakte gerade für die Fälle, auf die sie zumeist berechnet war, als unpraktisch und als schädlich, indem vor der Suspendirung die Bank, um die gesetzliche Höhe ihres Baarfonds zu erhalten, ihre Diskontirungen allzusehr einschränken mußte und dadurch die Verwirrung und Angst des Publikums unnöthig steigerte.

Die Peel'sche Bankakte mag nichtsdestoweniger in manchen Punkten auch nützlich gewirkt haben; dieser Nutzen hätte sich aber auch auf anderem Wege erreichen lassen, und jedenfalls ist ihr Princip auf andere Länder nicht übertragbar. Sie bezieht sich auch auf die oben besprochene zweite Seite der sogenannten Bankfrage, indem sie das Privilegium der Bank von England befestigte und erweiterte. Eine neue Koncession zur Notenausgabe wird nicht mehr gegeben, und die bereits berechtigten Notenbanken in England dürfen jede über einen bestimmten Betrag keine Noten emittiren. Die Bankverwaltung ist zwar von staatlicher Einmischung frei, aber die Bank von England hat dem Staat ein großes Anlehen gegeben, durch welches der größte Theil der 14 Mill. jetzt 14,475,000 L. St. Noten, für die kein Baarfonds da zu sein braucht, gedeckt ist. Die Bank steht auch in mannigfaltiger Geschäftsverbindung mit dem Staat, sie hatte zeitweilig das Recht, ihre Noten nicht einzulösen, kurz sie rechnet noch auf besondere Privilegien von Seiten der Regierung, falls die Umstände es erheischen. Wir haben also das System der privilegirten Centralbank, deren Uebermacht über alle andern Banken hauptsächlich dadurch begründet ist, daß sie ganz vorzugsweise das bequeme und vortheilhafte Notengeschäft betreiben darf. Aehnlich ist es in Preußen, für dessen alte Landestheile die Normativbedingungen von 1848 allen Privatbanken nur eine Gesammtnotenmenge von 7 Mill. Thalern und dies unter sehr erschwerenden Umständen gestatten, während die Preußische Bank, deren Theilhaber der Staat ist und die unter besonderer Staatsaufsicht steht, stets weit über 100 Mill. Thlr. Noten im Umlauf hat. In Frankreich und Oesterreich hat überhaupt nur eine Bank das Notenprivilegium, ja die österreichische Staatsbank ist fast zum Finanzorgan des Staats geworden. In der Schweiz, in Schottland und Nordamerika herrscht dagegen Bankfreiheit, wenngleich diese in Schottland seit 1845 etwas beschnitten, in Nordamerika aber dadurch verdunkelt ist, daß die Banken einen den Werth ihrer Noten übersteigenden Betrag an Staatspapieren angeblich zur sichern Deckung der Noten deponiren müssen.

Theoretisch hat das letztere System mehr Gründe für sich. Warum bei dem Notengeschäft, das doch nur eine Art Depositengeschäft ist, eine Ausnahme von dem allgemeinen Princip der Handelsfreiheit machen? Warum durch das Verbot des Notengeschäfts das Entstehen von Banken erschweren, die dem Verkehr so unentbehrlich sind? Warum hier die Konkurrenz ausschließen, deren freies Wirken dahin führen würde, daß überall Banken auftauchen, die mit ihrer nächsten Umgebung in innigster Beziehung stehen, die nicht vom Staat zu financiellen Zwecken ausgebeutet werden können und die, wenn eine davon schlecht geleitet wird, nicht

gleich die ganze Handelswelt in Schrecken und Verwirrung versetzen? So sprechen die Anhänger der Bankfreiheit, zu denen berühmte Namen wie Horn, Chevalier, Wagner, von Hock, Carey u. A. gehören, und theoretisch läßt sich ihnen schwer Etwas entgegnen. Wenn Wolowski und einige andere für das herrschende französische Centralisationssystem begeisterte Franzosen beständig behaupten, die Note sei Geld, sei Münze, und es sei Sache des Staats, diesen Theil seines Münzregals zu überwachen und nur besondern Organen anzuvertrauen, so ist dies einfach eine gründliche Verkennung des Wesens der Note ebenso wie der Glaube der currency-Theoretiker, daß die Notenmenge nach der Metallmenge geregelt werden müsse, die außerdem cirkuliren würde. Vom praktischen Standpunkt aus läßt sich indessen doch Vieles für das monarchische Princip im Bankwesen geltend machen. Erstlich ist zwar die Note kein Geld, sie wird aber, insonderheit bei uns, faktisch mit dem Gelde verwechselt, und es ist immerhin zu befürchten, daß Privatbanken, die nur von ihrem Vortheil geleitet werden und nicht im öffentlichen Interesse vom Staate besonders beaufsichtigt sind, die Neigung des Publikums, Noten kritiklos anzunehmen, mißbrauchen, was ja in Amerika auch sattsam geschehen ist. Die Kontrolle, die das Publikum auf Grundlage der Bankveröffentlichungen üben kann, ist selbstverständlich eine weit schärfere und aufgeklärtere, wenn sie auf ein Bankinstitut koncentrirt ist, als wenn es kleine Notenbanken gibt, in deren Geschäftskreis außer den Banktheilhabern vielleicht niemand ein richtiges Urtheil über Bankverhältnisse hat. Es ist ferner ein Bedürfniß des Publikums, ein im ganzen Lande bekanntes und gern acceptirtes papierenes Cirkulationsmittel zu haben, und ein solches kann nur eine große Centralbank liefern, wenn man nicht warten will, bis alle kleinen Banken sich zu gegenseitiger Annahme ihrer Noten verbinden, oder dieser Dienst dem weit gefährlicheren Staatspapiergeld überlassen werden soll. Insbesondere aber ist nicht zu leugnen, daß ein großes Centralinstitut nicht direkt wegen seiner Noten, sondern wegen des durch das Notenprivilegium herbeigeführten großen Geschäftsumkreises und allgemeinen Kredits sehr nützlich wirken kann. Wie schon erwähnt, bleibt der Kredit einer solchen altbewährten Anstalt in Krisenzeiten unerschüttert; sie kann ohne Nachtheil für sich einen großen Baarfonds halten, kann zum Metallreservoir für das ganze Land werden und, im Falle große Zahlungen ins Ausland nöthig werden, das Edelmetall hiezu liefern — ein Dienst, den die Bank von England auch für Schottland mitleistet, während viele kleine Banken in der Regel doch in Summa wenig Baarmittel besitzen und diese in schlimmen Zeiten am wenigsten für das Ausland hergeben können. Eingriffe des Staats in das Bankwesen sind bei geordneten Finanzverhältnissen jetzt nicht mehr zu befürchten, im Falle eines Staatsnothstandes wird aber der Staat durch neue Gesetze bisher freie Banken sich ebenso gut dienstbar machen können wie eine privilegirte und jedenfalls durch Staatspapiergeld alles Unheil anzustiften im Stande sein, das er außerdem durch Vermittlnng einer Bank hervorrufen würde. Was endlich die Ausdehnung der Kreditwirthschaft überhaupt betrifft, so zeigt das Beispiel von England, daß das Notenprivilegium einer großen Bank nicht hemmend wirkt. Die andern Banken können sich ja des Kontokurrents, der cheques ꝛc. bedienen und haben dann bei ihren Operationen an der Centralbank einen festen Rückhalt. Die großartige Ersparung des kostbaren Metallgeldes im Umlauf, wie sie sich in London entwickelt hat, ist bis zu diesem Maße gerade nur durch das Centralinstitut der Bank von England möglich, diese Bank der Banken, wie Nasse sagt, auf welche die übrigen Banken cheques ziehen und so ihre Saldi ausgleichen. So wird man wohl sagen können, daß wo einmal

eine gut verwaltete, große Bank die Spitze und das Centrum des ganzen Kredit- und Geldverkehrs geworden ist, dies System nicht aus theoretischen Gründen abgeschafft zu werden braucht. Hier, wie in vielen andern Fragen kommt es vielleicht weniger auf das Princip als auf die Art seiner Durchführung an, darauf, welche leitenden Personen an der Spitze stehen und was das Publikum einmal gewohnt ist. Absolut wird die Frage, was hier das beste sei, schwerlich jemals zu entscheiden sein, da es den Freunden des einen oder andern Systems stets freistehen wird, alles Gute, das unter einem System entstand, diesem zuzuschreiben, von dem Uebel aber zu behaupten, daß dies unter dem gegentheiligen System in noch stärkerem Maße eingetreten wäre, während die Gegner eines im Lande herrschenden Systems alles Schlimme stets dem System zuschreiben werden. Wenn nicht alle Zeichen trügen, so wird diese Frage in der Literatur wohl niemals endgültig entschieden werden, wohl aber wird die Frage, ob Freiheit oder Centralisirung des Bankwesens, so weit es sich darum handelt, durch welche gesetzlichen Bestimmungen betreffs der Noten das eine oder andre System verwirklicht werden soll, vielleicht dadurch uninteressant und hinfällig werden, daß die Noten gegen andere Kreditarten mehr in den Hintergrund treten. Wenn wir bedenken, daß in England, das in der Entwicklung des Handelskredits allen andern Ländern voraus ist, im Laufe eines Jahrzehnts die cheques sich verdoppelt, die Noten dagegen um ein Geringes vermindert haben, so scheint es nicht unberechtigt, auch die Banknote, um einen beliebten modernen Ausdruck zu gebrauchen, nur als eine wirthschaftsgeschichtliche Kategorie zu betrachten.

Die größeren Handelsbanken, deren Organisation wir hiemit kurz geschildert haben, sind in der Regel Aktiengesellschaften, in welchem Falle außer den für alle Aktiengesellschaften geltenden Gesetzen gewöhnlich noch besondere Vorschriften bestehen: die nöthigste und zweckmäßigste möchte die Verpflichtung zur periodischen Veröffentlichung von Bankausweisen sein, andere Bestimmungen wie die Festsetzung eines bestimmten Verhältnisses zwischen Stammkapital und Geschäftsumfang, Ausschluß der beschränkten Haftbarkeit 2c. erscheinen als überflüssig. Neben den Aktienbanken gibt es auch große und kleine Bankgeschäfte, deren Inhaber einzelne Private sind; die kleineren Banken dieser Art diskontiren die gekauften Wechsel oft weiter an die großen Banken, verhalten sich also zu den letzteren wie die Detaillisten zu den Großhändlern; häufig nähern sie sich in Anbetracht der großen Ausdehnung ihres Effektengeschäfts den Crédits mobiliers. In einzelnen Staaten ist der Staat selbst Bankunternehmer, wie denn in Preußen die Seehandlung, in Bayern die von Preußen ererbte Staatsbank zu Nürnberg existirt, welche beide jedoch keine Noten emittiren. Da der Fiskus eines großen Staates der größte Geschäftsmann im Lande zu sein pflegt, so kann er der Hülfe einer Bank nicht ganz entbehren; jedoch verdient das englische System der Geschäftsverbindung mit einer Privatbank den Vorzug, zumal die Verwaltung einer Bank durch den Staat selbst sich schwer mit konstitutionellen Principien vereinigen läßt. Financiell und volkswirthschaftlich betrachtet kann man übrigens nicht sagen, daß die Seehandlung neben der Preußischen Bank, die Nürnberger Bank neben der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank irgendwie schädlich gewirkt haben.

In den Händen der Gemeinden befinden sich häufig die sogenannten Sparkassen oder Sparbanken, welche die kleinen Ersparnisse der untern Volksklassen gegen mäßigen Zins annehmen und dann auf Hypothek oder in sicheren Staatspapieren anlegen. Da die Sparkasseneinlagen kündbar sind, so haben wir hier kurzen gegen langen Kredit und dies an sich unrationelle System wird gewöhnlich

nur durch den geringen Zins, den die Kasse gibt, und die von der Gemeinde oder dem Staat übernommene Garantie aufrecht erhalten. In zweierlei Richtung beginnen sich diese Anstalten zu verbessern, einerseits in Gestalt der Englischen Baugenossenschaften *), wobei es sich um langen gegen langen Kredit handelt, andrerseits in Gestalt der Schulze-Delitzsch'schen Volksbanken, welche die aufgenommenen Gelder als verzinsliche Depositen betrachten und auf kurze Fristen (ähnlich wie die großen Banken Lombard-Darlehen geben) weiter verleihen. Sie unterscheiden sich von andern Banken nur durch den kleineren Geschäftsumfang, sowie dadurch, daß der Unternehmer nicht ein Einzelner, oder eine Aktiengesellschaft, sondern eine aus den Bankschuldnern selbst bestehende Genossenschaft mit solidarischer Haftbarkeit der Mitglieder ist **), ferner dadurch, daß das eigene Kapital der Bank durch kleine Einzahlungen in Folge langsamen Sparens angesammelt wird. Die Passiva der Volksbanken bestehen zur Zeit allerdings nur zu einem Theile aus Spareinlagen, zum andern Theile aus förmlichen großen Anleihen, weil sie zumeist auf Unterstützung des kleinen Mannes durch Kredit und nur als Mittel zum Zweck auch auf fruchtbare Anlage kleiner Ersparnisse ausgehen.

Die zweite Hauptart von Banken sind, wie oben erwähnt, die Hypothekenbanken. Die Frage nach ihrer richtigen Organisation ist ebenfalls und zwar gerade jetzt in Deutschland, dem Heimathland der Grundkreditinstitute, eine vielbestrittene Tagesfrage. Der Hypothekenkredit fällt naturgemäß in den meisten Fällen mit dem langen Kredit zusammen. Langen Kredit braucht, wer sich fixes Kapital schaffen will, und dieser kann auch nur langen Kredit nehmen, denn das fixe Kapital, das er sich herstellt, trägt ihm wohl ein Einkommen und setzt ihn zur Zinszahlung in den Stand, aber er kann nicht in beliebiger oder in kurzer Frist flüssiges Kapital heimzahlen, wenn er dieses nicht wieder anderswoher gewöhnlich mit größern Kosten aufnimmt. Ein solcher Schuldner hat aber eben in seiner fixen Kapitalanlage z. B. einem Grundstück oder Gebäude ein Objekt, das er verpfänden kann und der Gläubiger bedarf dieses Pfandes, weil bei der langen Dauer des Kreditverhältnisses, das möglicherweise den ersten Schuldner überlebt, die Persönlichkeit des letzteren keine genügende Garantie bietet. Beliebig kündbarer Hypothekenkredit ist daher ein Unding, wie Rodbertus in seinem Buche über die heutige Kreditnoth des Grundbesitzes (Berlin 1868) neben manchen Uebertreibungen trefflich nachweist. Der Hypothekenkredit muß entweder von vornenherein auf Rückzahlung des Kapitals verzichten, ein reiner Rentenkredit sein, oder das Kapital kann doch nur in allmäligen Quoten (Amortisation) heimgezahlt werden, wenn dem Schuldner wirklich gedient sein soll. Hiebei denken wir natürlich nur an den Hauptfall, in welchem ein (produktiver) Hypothekenkredit nöthig ist, nicht an Nothdarlehen 2c. zu deren Sicherheit eine Hypothek ähnlich wie ein Mobilienpfand bestellt wird und wobei der Schuldner von vornenherein auf den möglichen Zwangsverkauf des Pfandobjekts gefaßt sein muß. Dieser Forderung der Unkündbarkeit des Hypothekenkredits wird gewöhnlich entgegnet, daß sich keine Gläubiger dazu finden würden. Aber sind die Staatsschuldenobligationen, deren Betrag in Europa 20 Milliarden Thaler übersteigt, nicht auch unkündbar? Gibt es nicht zahllose Besitzende, denen es nicht auf die freie Verfügung über ihr Kapital, sondern nur auf sichere Renten ankommt? Es handelt sich nur darum, das Recht des Hypo-

---

*) Engel Ein Reformprincip für Sparkassen Ztschft. des preußischen stat. Büreaus 1864 Nro. 5.

**) Schulze-Delitzsch Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken. Leipzig 1867.

thekengläubigers ebenso bequem zu machen, wie das des Staats- oder Eisenbahngesellschaftsgläubigers. Abgesehen von der allgemeinen Hypothekengesetzgebung, die uns hier nicht angeht, sind hiezu das beste Mittel wohl eingerichtete Hypothekenbanken, welche gleich den Handelsbanken zwischen Gläubiger und Schuldner vermitteln, jenem Sicherheit, diesem niedrigen Zins ermöglichen, welche die allmälige Heimzahlung durch Amortisation erleichtern, ja, bei kleinen Beträgen allein möglich machen und allenthalben verkäufliche Pfandbriefe emittiren können. Diese Institute sind weit jüngern Datums als die Handelsbanken, da die Verhältnisse des Grundbesitzes sich weit später den modernen Wirthschaftsgesetzen gemäß entwickelten. In England mit seinen Großgrundbesitzern und Kapitalistenpächtern besteht heutigen Tages noch kein ausgesprochenes Bedürfniß nach entwickeltem Hypothekenkredit und die ältesten Grundkreditbanken sind die preußischen Landschaften, deren erste 1769 in Schlesien gegründet wurde. Die Gesellschaft war ein Verein der Rittergutsbesitzer der Provinz, welche die Güter der Mitglieder bis zur Hälfte des Werths belieh, während dem Gläubiger die Gesammtheit der im Besitze der Landschaft befindlichen Güter Sicherheit des Kapitals und der Zinsen garantirte. Der Gläubiger konnte der Landschaft kündigen, nicht dem einzelnen Schuldner, die Landschaft aber auch dem Schuldner; sie konnte bei Saumseligkeit in seinen Leistungen sein Gut sequestriren und hatte überhaupt große Rechte, konnte Geldstrafen, persönlichen Arrest verhängen und hatte große Privilegien im Konkurs. Letztere Rechte sind nach heutigen Begriffen und Bedürfnissen übertrieben, das Kündigungsrecht des Gläubigers gegenüber der Landschaft in ruhigen Zeiten zwar nicht sehr gefährlich, aber nach jetzigen Verhältnissen, wo Pfandbriefe au porteur jederzeit an der Börse verkäuflich sind, nicht mehr zweckmäßig. Der Hauptmangel der älteren Institute war, daß sie ständisch waren, jeder Rittergutsbesitzer mußte der Landschaft beitreten und kein anderer Grundbesitzer konnte daran theilnehmen — ein Princip, das Anfangs dieses Jahrhunderts verlassen wurde, jedoch ohne daß dadurch auch die kleineren Grundbesitzer herangezogen worden wären. Abgesehen von diesen leicht zu entfernenden Mängeln waren diese alten Institute sehr rationell, was auch ihre Ausbreitung und ihr Gedeihen in Norddeutschland, besonders Preußen beweist. Sie geben und nehmen einen de facto langen Kredit, sie ermöglichen dem Schuldner sich durch Theilzahlungen zu befreien (die Amortisation ist seit 1858 in Preußen sogar obligatorisch), sie waren und sind solide lokale Institute. Wie bei der Handelsbank das Deposit in seinen verschiedenen Formen dem Wechsel und Lombarddarlehen, so stehen sich hier Pfandbriefe und Hypothekenschulden gegenüber. Der ganze Geschäftsgang ist einfacher, die Schuldner der Anstalt wechseln weniger, ebenso die Gläubiger, die, wenn die Pfandbriefe au porteur lauten und unkündbar sind, für die Bank gar keine Verlegenheit bereiten können. Deshalb ist hier die Genossenschaft der Schuldner als Bankunternehmer am Platz; ein beiden Parteien gegenüber neutrales Organ, das durch sein eigenes Kapital Sicherheit bietet, dafür aber auch einen Theil des Gewinnes für sich behält, ist hier unnöthig, da die Gesammtheit der Schuldner genügende Sicherheit bietet und es hier bei der Bankverwaltung mehr auf Solidität und Kenntniß des Landes als auf kaufmännische Gewandtheit ankommt. Es wäre daher zu wünschen, daß Kreditanstalten nach Art dieser alten Landschaften allenthalben entstünden und jede in ihrem Kreise den Landwirthen Kapital, den Besitzenden sichere Renten gewährte. Die Frage, ob diese Institute auch eine Art Centralisationspunkt in einer großen Hypotheken-Landes-Bank oder in einem Centralbüreau finden müßten, ist zur Zeit noch unpraktisch, weil es an einem Netze lokaler Grundkreditbanken noch fehlt;

um der Zeit vorzugreifen, so möchten wir jetzt schon sagen, daß wir einen Verband der verschiedenen Vereine und ein Centralbüreau für genügend halten, da es ja hier nicht auf die Schaffung eines allgemeinen Cirkulationsmittels, das Halten eines Baarvorraths für Zahlungen in's Ausland ꝛc. ankäme, sondern nur darauf, daß die verschiedenen Anstalten im Falle eines erhöhten Kreditbedürfnisses bei einem Theil derselben sich aushelfen, gegenseitig die Auszahlung der Pfandbriefzinsen übernehmen u. dgl.

Neben den Landschaften und ähnlichen Vereinen sind seit Neuestem auch Hypotheken-Aktienbanken und Hypotheken-Versicherungsbanken aufgetaucht. Erstere sind Kapitalistenvereine, welche die Vermittlung zwischen Hypothekengläubiger und Schuldner als lukratives Geschäft betreiben. Sie sind nicht nur, wie schon erwähnt, unnöthig, sie sind auch niemals im Stande, dem Grundbesitze ebenso große Vortheile zu gewähren, als Vereine der Schuldner selbst. Wie schon erörtert, besteht der Gewinn der Bank in der Differenz zwischen dem Zins, den sie gibt und nimmt. Die Handelsbank nun braucht keinen sehr hohen Zins zu nehmen, weil sie stets einen sehr niedrigen oder gar keinen Zins gibt; sie kann dies ohne Benachtheiligung des Handelsstandes thun, da dieser seine zur Zeit nicht verwendbaren Gelder der Bank übergibt und sie zurücknimmt, sowie er sie besser anlegen kann. Der Banknoteninhaber kann die Noten sogar ganz wie cirkulirendes Kapital benutzen. Der Hypothekenbankgläubiger aber will ein dauerndes Geschäft machen, will mindestens den landesüblichen Zinsfuß und die Bank muß also ihren Schuldnern mehr als diesen abfordern; daraus folgt, daß erste Hypotheken auf gutverwalteten Gütern die Vermittlung der Bank scheuen und an diese sich meist weniger gute Hypothekenschuldner wenden werden. Eine Genossenschaft der Schuldner selbst als Bank dagegen braucht nur ihre Verwaltungskosten zu decken, und kann auf Gewinn verzichten, denn die Banktheilhaber haben genug Gewinn dadurch, daß sie leicht unkündbaren Kredit bekommen. Es soll damit nicht geleugnet werden, daß Aktienbanken dennoch gute Dienste leisten können, wir glauben nur nicht, daß in ihrer Hand die Zukunft des Grundkredits liegt. Gegenwärtig, wo in den meisten Ländern eine noch mangelhafte Hypothekengesetzgebung die ganze Entwicklung dieses Kreditzweiges hemmt und wo die großen, geschweige die kleinen Landwirthe allgemein noch viel zu wenig Initiative und Associationsgeist entwickeln, können Aktiengesellschaften nützlich sein, indem sie eine sonst empfindliche Lücke durch den größeren Spekulationsgeist des Kapitalistenstandes ausfüllen.

In Deutschland war die erste derartige Bank die schon erwähnte Hypotheken- und Wechselbank in München 1835. Gleichzeitig entstanden deren in Belgien, dann auch in der Schweiz und den Niederlanden. Manche dieser Institute spekuliren auf Oesterreich und den dortigen hohen Zinsfuß, oder beschäftigen sich mit Güterzertrümmerung. In Deutschland waren besonders die letzten Jahre reich an neuen Projekten und wirklich ins Leben gerufenen Hypotheken-Aktienbanken, deren Zahl die der neu entstandenen genossenschaftlichen Banken, abgesehen von kleinen Darlehenskassenvereinen, weit übertrifft. In Frankreich besteht seit 1852 der privilegirte, vom Staate subventionirte crédit foncier als großes centralisirtes Institut, welcher auch den Gemeinden für ihre großen Unternehmungen Vorschüsse macht. Neben ihm existirt der crédit agricole für den Personalkredit des Landwirths, eine Art von Anstalt, die noch wenig ausgebildet ist; übrigens ein entschiedenes, auch in Deutschland schon durch ein junges Projekt anerkannte Bedürfniß ist. Der Landwirth bedarf nämlich außer zu fixen Anlagen auch Kapital, das er in kurzer Zeit umsetzt, er bedarf außer dem Hypothekenkredit auch kurzen persönlichen Kredits und da ihm die Handels-

banken weniger zugänglich zu sein pflegen, so sind hier besondere Anstalten gewiß am Platze und deren Verbindung mit den Hypothekenanstalten wegen der principiell verschiedenen Kreditart nicht räthlich.

Die Hypothekenversicherungsbanken, deren unseres Wissens in Deutschland 3 bestehen, haben den Zweck, den Schuldner gegen Kündigung oder den Gläubiger gegen Verlust an Zins oder Kapital zu versichern. Diese Gesellschaften, die jedoch faktisch nebenbei allerlei andere Geschäfte betreiben, dürften bei einer guten Hypothekengesetzgebung und gesunder Entwicklung des ganzen Hypothekenkreditwesens noch unnöthiger werden als Hypotheken-Aktienbanken; denn ein Hypothekenverein ist wie jede Bank Vermittler und Versicherer zugleich, gegen eine gänzliche Entwerthung des Grundbesitzes in Kriegszeiten rc. kann aber auch eine besondere Bank nicht versichern. Es handelt sich also hier ganz unbedingt nur um ein temporär berechtigtes Heilmittel unserer im Allgemeinen mangelhaft entwickelten Hypothekenkreditzustände. Ob diesen der Staat außer durch verbesserte Gesetze auch noch durch pekuniäre Unterstützung, durch Staatsbanken, officiell gebotene Vereine, oder billige Darlehen nachhelfen solle, wie es Friedrich der Große und jetzt noch manche Regierungen gethan haben, dies ist nicht allgemein zu beantworten, und mag wohl ausnahmsweise bei intellektuell zurückgebliebener Bevölkerung am Platze sein. Nicht zu verwechseln mit staatlichen Hypothekenbanken sind die als vorübergehende Institution zu betrachtenden staatlichen Rentenbanken, Rentenkassen rc., deren erste 1832 in Kurhessen entstand und die seit 1848 in Deutschland wichtig wurden. Sie sind das nothwendige Korrelate der Ablösungsgesetze, durch welche der Grund und Boden freies Eigenthum der Bauern wurde. Die plötzliche Veränderung der Verhältnisse erforderte ein gleichzeitig auftretendes Institut, durch das es dem Bauern möglich wurde, die an Stelle der frühern Lasten auferlegten pekuniären Verpflichtungen zu erfüllen, und durch das zugleich dem frühern Grundherrn Sicherheit für den Genuß der ihm gelassenen wirthschaftlichen Rechte geboten wurde.

Wenn die Handelsbanken insbesondre dem Kaufmann, die verschiedenen Arten von Hypothekenbanken dem Grundbesitzer dienen, an welche Bank wendet sich der Industrielle oder der Gewerksmann (um uns einer neuen, guten Terminologie zu bedienen), der doch des Kapitals und des Kredits ebenso gut bedarf, wie die beiden andern Stände? Soweit er umlaufendes Kapital für Arbeitslohn, Roh- und Hülfsstoffe rc. braucht, steht ihm die Handelsbank frei; er kann Wechsel ziehen und die Bank diskontirt dieselben; er kann seine Waaren gegen Lombard-Darlehen verpfänden. Soweit er Grund und Boden und Gebäude hat, oder kaufen resp. herstellen will, kann er sich des Hypothekenkredits bedienen. Der kleine Gewerksmann, dessen Lage der des Arbeiters immer ähnlicher wird, kann allerdings auf die Hülfe der großen Handels- und Hypothekenbanken nicht rechnen, für ihn insbesondere sind aber die Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaftsbanken da. Noch immer bleibt aber gerade für den großen Industriellen eine Lücke betreffs der Werkzeuge und Maschinen d. h. desjenigen fixen Kapitals, das wegen seiner großen Abnutzung und der Gefahr des Werthloswerdens durch neue Erfindungen sich durchaus nicht zum Hypothekenobjekt eignet. Für derartige Bedürfnisse bleibt der Industrielle auf seine eigenen Mittel und den Privatkridit angewiesen; theilweise höchstens ist hier Wechselkredit anwendbar, insoferne der Gewerksmann auf hohen Gewinn und damit auf die Möglichkeit der baldigen Rückzahlung seiner Schuld rechnen kann. Große industrielle Unternehmungen, bei denen es schwierig wird, das nöthige Kapital zum Anfange des Geschäftes aufzubringen, werden in neuer Zeit häufig auf dem Wege der Aktien-

unternehmungen, (s. Artikel Gesellschaft) möglich gemacht, und das Eingehen eines Aktiengesellschaftsvertrags ist zwar kein Kreditgeschäft im eigentlichen Sinne des Worts, einem solchen aber doch vielfach verwandt und jedenfalls Etwas, das an die Stelle eines sonst nothwendigen ausgedehnten Kreditnehmens tritt. Die Aktionäre oder Subskribenten von Aktien leihen gleichsam ihr Kapital der durch die Hauptunternehmer vertretenen juristischen Person der Gesellschaft, nur mit dem Unterschied, daß hier gar kein persönlich haftender Schuldner vorhanden ist. Zur Vermittlung dieser Abart des Kredits, um so zu sagen, dient nun die letzte Hauptart von Banken, die Crédits mobiliers.

Die Idee des Crédit mobilier (auch Kreditanstalt kurzweg oder Industriebank genannt) wurde von den Gebrüdern Pereire (früheren St. Simonisten) aufgestellt; der erste und großartigste Versuch zu ihrer Durchführung wurde unter Leitung der genannten Männer 1852 in Frankreich gemacht. Es sollte eine Aktiengesellschaft gebildet werden, die bis zum 10fachen Betrag ihres eigenen Kapitals d. i. für 600 Mill. Fr. Obligationen mit festem Zins emittirt und die eigenen sowie die fremden Kapitalien dadurch nutzbar anlegt, daß sie hauptsächlich Aktien bestehender Gesellschaften ankauft und das neue Entstehen von Aktienunternehmungen durch Betheiligung an der Subskription unterstützt. Da dem Geschäftsumfang des Crédit mobilier eine bestimmte Grenze gesetzt wurde, so hat er seine Grundidee nicht vollständig durchgeführt, derzufolge er der alleinige Herr aller großen industriellen Unternehmungen auf Aktien werden sollte, während die bisherigen Aktionäre Inhaber von Obligationen mit festem Zins werden sollten. Man erwartete von dieser Anstalt Anfangs (auch in Deutschland) den großartigsten Aufschwung der Industrie, die Hoffnungen haben sich aber als Täuschung erwiesen. Bei sicheren gewinnreichen Aktienunternehmungen wird der Kapitalist lieber Aktionär als Obligationeninhaber sein wollen. Wird der Crédit mobilier aber vorzugsweise Herr von riskanten und unsoliden Aktienunternehmungen, so läuft er große Gefahr, die Zinsen seiner Obligationen nicht zahlen zu können. So lange ferner noch andere Aktionäre außer ihm existiren, wird er sich beständig mit dem An- und Verkauf von Aktien beschäftigen müssen, und es liegt die Gefahr nahe, daß er hauptsächlich auf die Börsenkurse spekulirt, wodurch allerdings in den guten Zeiten des crédit mobilier riesige Dividenden erzielt wurden, während er jetzt ein bankerottes Institut ist. Der französische crédit mobilier fand insoferne Nachahmung, als viele große Handelsbanken in großem Maßstab das Effektengeschäft betrieben, also theilweise crédits mobiliers wurden, was durchaus nicht dazu beitrug, die Solidität dieser Banken und das Vertrauen des Publikums zu denselben zu erhöhen. Der Gedanke muß jetzt als ein verunglückter betrachtet werden und wäre es sehr zu empfehlen, wenn die größeren Bankinstitute sich von Nachahmung des crédit mobilier, d. h. vom Effektengeschäft möglichst ferne hielten, während die kleineren Banquiers, wie schon erwähnt, sich desselben nicht ganz enthalten können.

Literatur: Otto Hübner die Banken (Leipzig 1855). Nasse die Preußische Bank. v. Hock Oeffentl. Abgaben und Schulden. Besonders die Schriften von Wagner: Beiträge z. Lehre von den Banken (Leipzig 1857) und die Peel'sche Bankakte (Wien 1862). Mac Culloch Geld und Banken übersetzt und mit Noten versehen von Tellkampf u. Bergius. Macleod Theory and pract. of banking u. Dictionary of political economy. Tooke Geschichte der Preise übersetzt von Asher. Courcelle Seneuil Traité des opérations de banque. 4. ed. Paris 1862. Wolowski La question des banques. Paris 1861. J. E. Horn La Liberté des

banques. Paris 1866. Histoire du crédit mobilier. Paris, 1867. Der neuere Literatur über Hypothekenkredit s. zusammengestellt und kritisirt in Hildebrand's Jahrbüchern 1868 II. Bd. 4. und 5. Heft.

Adolf Held.

Baubehörden.

Die Sorge für zweckmäßige Aufführung und Instandhaltung öffentlicher Gebäude hat schon in den Kulturstaaten des Alterthums die staatliche Thätigkeit wesentlich beschäftigt und mehrfach besondere Behörden hervorgerufen. Es geschah dies namentlich in den griechischen Freistaaten um so mehr, als in ihnen die öffentlichen Gebäude und sonstigen Anstalten für das politisch-sociale Zusammenleben der Bürger den wahren Kern und Mittelpunkt des Staates, seinen wahren zusammenhaltenden Verband bildeten, bei Gründung eines Staates vor Allem die Stadt aus Tempeln und öffentlichen Plätzen, Gerichtshallen, Theatern, Palästen u. s. w. zusammengesetzt ward, um welchen politischen Kern herum dann die Einzelnen sich mit ihren Privatwohnungen ansiedelten und auch die Politik der Volksführer jener Staaten durch treffliche Ausstattung solcher dem Gesammtleben der Bürger gewidmeten Anlagen um deren Gunst warb. Welche auch politisch wichtige zusammenhaltende Bedeutung ward doch selbst in dem so abweichenden jüdischen Volksthum dem salamonischen Tempelbau zugeschrieben, und welche tiefe Eindrücke knüpften sich im Volksgemüthe an ihn und an die Burg auf Zion! In Rom führten die Aedilen die Aufsicht über Tempel und öffentliche Gebäude, hatten aber zugleich in genauem Anschluß an die eben erwähnte antike Auffassung des Verhältnisses für die öffentlichen Spiele zu sorgen, gegen Theurung der unentbehrlichsten Lebensmittel zu wirken, eine Sittenpolizei zu üben und die öffentlichen Urkunden zu bewahren.

Bei Ausbildung der germanischen Reiche wurden die Aufseher der königlichen Palatien zu den ersten Würdenträgern gezählt, wobei freilich ihre ursprüngliche Funktion bald in den Hintergrund trat. Einhard, der vertraute Rathgeber Karls des Großen, ward von ihm hauptsächlich auch als Baumeister verwendet und könnte einem Minister der öffentlichen Bauten in den neuern Staaten verglichen werden. Indeß die germanischen Staaten waren auf Länder, nicht auf Städte gestützt und ihre Staatsbauten sollten nicht die Bedürfnisse einer hochkultivirten städtischen Bevölkerung befriedigen, sondern, so weit es sich nicht um die der Religion gewidmeten Dome handelte, dienten sie vor Allem der Sicherheit, der sich jede weitere Rücksicht unterordnen mußte. Wenn in reichen deutschen Städten den Magistraten auch Baumeister beigesellt waren, so war das eben eine Uebersetzung des römischen Aedilis, ohne daß von den so Benannten Kenntniß und Uebung verlangt worden wären. — Gegen Ausgang des Mittelalters erhielten die Regierungen öftere Veranlassung, Bauten für öffentliche Zwecke aufführen zu lassen. Die Erfindung des Schießpulvers machte einen künstlicheren Festungsbau nothwendig. Der gesichertere Landfriede und die festere innere Ordnung machte die Verwandlung der Burgen in Schlösser möglich, während der gesteigerte Glanz des Fürstenthums zu deren prachtvoller Ausstattung veranlaßte. Den neuen Aufgaben des Staates kamen die Fortschritte der technischen Wissenschaften entgegen und für den Architekten, der mit künstlerischem Sinne die Herrschaft über die Technik verband, öffnete sich das reichste Feld des Wirkens. Italien namentlich war eine Pflanzstätte von Baumeistern für Zwecke des Kriegs und Friedens, und Mancher hat sich auf diesem

Wege viel Gunst und Ansehen und eine wichtige Stimme in dem Rathe der Fürsten erworben.

Als die technischen Kenntnisse der Baukunst größere Verbreitung fanden und nicht mehr wie ein zufälliges Monopol weniger Einzelner erschienen, als mit der weitern Entwicklung des neueren Staates sich die Nachfrage nach geschickten Bauverständigen vermehrte, so erweiterte sich auch bald die Anzahl der sich zu dem Geschäft Anbietenden. Sie wurden, wenn auch auf bescheidenerer Linie, mehr und mehr in den regelmäßigen Dienst eingereiht und zunächst mit der Aufführung und Instandhaltung der öffentlichen Gebäude beauftragt. Bald gesellte sich zu dem Kriegs- und Hochbau der immer wichtiger werdende Landstraßenbau, der Brückenbau, nach örtlichen Verhältnissen oft mit hoher Bedeutsamkeit der Wasserbau, theils zum Schutz durch Dämme und Deiche gegen Fluthschäden und Ueberschwemmungen, theils zur Regulirung des Stromlaufs und Eröffnung künstlicher Wasserstraßen. Die jüngste Zeit fügte den Eisenbahnbau zu und legte dem Staate, auch wo er nicht selbst die Bahnen errichtet, doch die Nothwendigkeit auf, sachkundige Männer dafür in seinen Dienst zu nehmen. Es wurde aber auch die Handhabung einer Baupolizei über die Privatbauten immer allgemeiner empfohlen und sorgfältiger ausgebildet (siehe den Artikel Baupolizei). Endlich darf der Staat die Heranbildung und das reichliche Vorhandensein tüchtiger Bauverständiger nicht allein dem freien Streben der Einzelnen überlassen, er kann sich der Aufgabe nicht entziehen, von sich aus für die Mittel zur Bildung derselben zu sorgen, und wohl auch durch angeordnete Prüfungen dem Publikum Garantien, dem Streben einen weitern Sporn, dem Bildungsgang eine gewisse Regel und Ordnung zu geben. Aber es darf, wie dies vielfach in Deutschland geschehen ist, diese Vorsorge nicht so weit gehen, daß nur die geprüften Bauverständigen zur Führung eines Baues berechtigt wären; die staatliche Prüfung soll als Empfehlung, nicht als Zwangsmittel für das Publikum dienen. (Siehe den Artikel Baupolizei.)

Mit dieser Vervielfachung der Baubehörden und Erweiterung ihres Wirkungskreises wurde auch die Frage verwickelter, welche Stellung sie in dem Organismus der Verwaltungsbehörden einzunehmen haben und welchem Verwaltungszweige ihnen zuzutheilen seien. Während die großen Baumeister der frühern Zeit, die als seltene Meister ihrer Kunst in den Dienst einzelner Fürsten gekommen waren, von diesen in der Regel als selbständige Oberbeamte verwendet wurden, waren die Baubeamten später, als sie weniger hochgestellt, aber regelmäßiger und zahlreicher angewendet wurden, meist denjenigen Behörden untergeben, welche die betreffenden Bauten ausführen ließen. Dies war aber größtentheils die landesfürstliche Kammer und so gehörten die Baubeamten in der Regel auch zu dem Ressort dieser Finanzbehörden. Nur das Militär pflegte sich seine Baubeamten in seinen Ingenieurs und Fortifikationkorps selbst heranzuziehen.

Bei den neuern Organisationen hat sich das in den meisten Staaten geändert. In einigen Staaten bestehen gegenwärtig besondere Ministerien für die öffentlichen Bauten und Arbeiten, so in Rußland das Ministerium der Bauten, in Italien, Belgien u. s. w. das Ministerium der öffentlichen Arbeiten (lavori publici; travaux publics). In England bildet die Commission of H. M. Works and Public Buildings ein sogenanntes Parliamentary Board, dessen Vorsitzender je nach der Persönlichkeit und Parteitaktik Sitz in dem Kabinet haben kann. Jedoch ist derselbe in seinem Ausgabeetat zu allen erheblichen Bauten und in der Ernennung der Büreaubeamten an die Genehmigung des Premierministers, des First Lord of the Treasury gebunden. Bei der großen Decentralisation der englischen

Verwaltung beschränkt sich aber seine Thätigkeit auf die königlichen Paläste und Parks, die Staats- und Amtsgebäude, öffentliche Anlagen und Sammlungen u. s. w. — In andern Staaten ist das Ministerium für Handel und Industrie zugleich mit den öffentlichen Arbeiten betraut, so in Frankreich das Ministerium der Landwirthschaft, des Handels und der öffentlichen Arbeiten; in Preußen das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten; ähnlich in Bayern, Baden (hier nur Wasser- und Straßenbau, während dem Ministerium der Finanzen die Baudirektion für das Hochbauwesen untersteht), Spanien u. s. w. In den Mittel- und Kleinstaaten gehört das Bauwesen zum Geschäftskreis des Ministerium des Innern, so in Sachsen, Württemberg, Niederlanden u. s. w., oder aber es ist noch bei dem Finanzdirektorium geblieben, wie in Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig und andern deutschen Staaten. — Die Einrichtung eines besondern, auf das öffentliche Bauwesen allein beschränkten Ministeriums erscheint nur unter ganz besondern Verhältnissen gerechtfertigt, während es allerdings in großen Staaten zweckmäßig sein kann, die gesammte Volkswirthschaftspflege und mit ihr auch jenen Geschäftszweig von dem Ministerium des Innern abzutrennen, welchem letzteren dort seine polizeiliche und im engern Sinne politische Thätigkeit schon genug zu thun gibt. In kleinern Staaten dagegen, wo man sich auf die nothwendigsten Ministerien zu beschränken hat, da dürfte das Bauwesen dem Princips nach allerdings zu dem Ressort des Ministeriums des Innern gehören, während praktische Gründe dafür sprechen können, es unter die oberste Finanzstelle zu ordnen.

In Betreff der Bezirksverwaltung sind bald büreaukratische Beamten bestellt, welche unmittelbar von der Oberbaubehörde abhängen und denen wieder die Unterbeamten der Lokalbezirke untergeordnet sind; so in Frankreich, wo an der Spitze der öffentlichen Arbeiten jedes Departements ein ingénieur en chef steht, während zum Zwecke der Beaufsichtigung das Land in 14 Divisionen unter den inspecteurs divisionaires getheilt ist; so in Baden, wo 14 Bezirksinspektionen für Hochbauten, 16 Inspektionen für Wasser- und Straßenbau und je nach dem Bedürfniß mehrere Eisenbahnbauinspektionen bestehen. Bald ist das Bauwesen den Provinzialregierungen zugewiesen, denen dann technische Räthe beigegeben sind, so in Preußen, Bayern u. s. w. Bauinspektoren, Ingenieure, Kondukteure, Damm- und Deichinspektoren leiten die specielle Ausführung unter Aufsicht und Kontrolle der Oberbeamten. Wichtig wird hier, wie die Formen der Bauanschläge, Bauetats, Baurevisions- und Abrechnungsprotokolle geordnet sind.

Baubehörden sind technische Behörden, nicht politische, und haben lediglich das durch höhere und eigentlich staatliche Aufgaben Geforderte zweckmäßig auszuführen. Es muß daher dafür gesorgt werden, daß ihre rein technischen Interessen nicht den Sieg über das Staatsinteresse an der Sache davontragen, die Zweckmäßigkeit nicht der architektonischen Schönheit geopfert und die financiellen Kräfte des Staates weise berücksichtigt werden. Die entscheidende Stimme wird daher zuletzt den Behörden, für deren Zweck gebaut wird, und der Finanzbehörde, welche die pekuniären Mittel zu schaffen hat, gebühren. Selbst wo der Techniker glaubt, daß auch aus den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit seine Ansicht die richtigere sei, wird er die Verantwortlichkeit für die Folgen einer Nichtbeachtung derselben den eigentlich maßgebenden Stellen überlassen müssen, wenn er das Sachverhältniß und seine Gründe klar, lichtvoll und erschöpfend dargelegt hat.

In besonders scharfen Grenzen müssen die Baubehörden gehalten werden, damit sie sich in der That auf Verhinderung des Gemeinschädlichen beschränken und

nicht die Freiheit des Privatgeschmackes beschränken, oder mit der Mannigfaltigkeit örtlicher und individueller Bedürfnisse in Widerstreit kommen.

Ist es endlich auch sehr dankenswerth, wenn der Staat für die Mittel zur Einhaltung eines Bildungswegs sorgt, den er für den geeignetsten zur Gewinnung tüchtiger Bauverständiger hält, und wenn er durch angeordnete Prüfungen und darüber ausgestellte Zeugnisse dem Publikum Bürgschaften für die Kenntnisse seiner Techniker bietet, so würde es doch zu weit gegangen sein, wenn er den ihm als den besten erscheinenden Bildungsweg für den allein zum Ziele führenden erklären, oder das Publikum bei den privaten Bauten unbedingt an die von ihm geprüften Techniker binden und damit wieder einen Berufszweig von nicht durchgängig öffentlicher Natur aus der Sphäre des freien Privatverkehrs in die der Staatsbevormundung leiten wollte. (Siehe den Artikel Baupolizei.) Löning.

Bauernstand.

Wie der Adel und der Bürgerstand, so ist auch der Bauernstand eine Schöpfung des Mittelalters. Ursprünglich gab es bei den Romanen und bei den Germanen in Europa keinen Bauernstand. Die Römer ließen durch Sklaven und Colonen ihre Güter bebauen und die kleineren freien Grundbesitzer in den Provinzen, welche ihre Aecker mit eigenem Pfluge durchfurchten, waren von jenen hörigen Landarbeitern völlig getrennt, bildeten aber unter sich keinen besondern Stand. Bei den alten Germanen waren die freien Volks-, Gau- und Markgenossen zugleich Grundeigenthümer und bebauten wohl auch größtentheils selber mit Weib und Kindern ihre Hufe. Aber sie waren ständisch geschieden von den hörigen Leuten, welche auf dem Herrenhofe arbeiteten und die hörigen Güter bebauten; ihre Eigenschaft als Landbauern kam nicht weiter in Betracht.

Aber während des Mittelalters ist ein besonderer, von dem vornehmen Adel einerseits und den städtischen Bürgern andrerseits unterschiedener Bauernstand aus der allmähligen Annäherung *ursprünglich freier* Landbauern, deren Güter unter die Vogteiherrschaft gerathen und mit mancherlei dinglichen Abgaben belastet worden waren, und *ursprünglich höriger* Bauern, die nach und nach festeres Hofrecht erlangt hatten, herausgewachsen. Im Einzelnen freilich blieben die Verhältnisse noch äußerst mannigfaltig. Jedes Land und jede Herrschaft hatte ihre besondern Sitten und Rechte. Es gab Großbauern und Kleinbauern; von denen an, die ihr vollfreies Eigen bewahrt und außer der Dingpflicht andere Lasten von ihren Gütern abgewehrt hatten, bis zu den Pachtleuten und Tagewerkern, welche keinen gesicherten Besitz hatten und Güter bebauten, die ihnen weder zu Eigen noch zu Hofrecht dauernd gehörten, gab es viele Zwischenstufen. Geeinigt wurde diese ganze Masse von Bauern vorzüglich durch ihren Beruf, *Landbau mit persönlicher Arbeit*, durch ihre Unterordnung unter die *Gerichtsherrschaft* theils der Grund-, theils der Vogteiherren, durch die Möglichkeit und meistens auch Wirklichkeit der *Belastung* mit Zinsen und Frohnden und andern dinglich gewordenen Gutsleistungen, in der Mehrzahl auch durch die Verbände zur *Landgemeinde*, durch die gemeinsamen Ordnungen der *Allmendnutzungen*, der *Flurwirthschaft* und durch dieselbe *bäuerliche Sitte*, durch den Gegensatz zu den großen und kleinen Herrn und zu den Städtern. Nur ausnahmsweise aber brachte es der Bauernstand im Mittelalter zu einer *ständischen Vertretung* in den Landständen und auf den Reichstagen; ersteres vornehmlich in den Bergländern der Schweiz und des Tyrols und in den Marschen von Ost-

friesland, letzteres in dem skandinavischen Norden, theilweise auch in England, aber nicht in Deutschland, und nicht in den romanischen Ländern. Im Großen und Ganzen war der deutsche Bauernstand im Mittelalter wenig geachtet. An der Bildung der Zeit hatte er eben so wenig Antheil, als an der kriegerischen Ehre. Sein Sinnen und Trachten haftete an dem Boden, den er bebaute, und war in die enge Umgrenzung des heimathlichen Dorfes oder Hofes eingeschlossen. Der Staat erschien ihm vorzüglich nur als eine obrigkeitliche Herrschaft, welche Steuern fordere und Zwang übe. In der Zeit der Reformation wurde er aufgeweckt durch die neue Christenlehre, welche ihm Freiheit versprach, und zornig rüttelte er an den alten Ketten in dem Bauernkriege, aber ohne großen Erfolg. Die Herrschaft wurde in den folgenden Jahrhunderten an manchen Orten härter noch und strenger.

Keinem andern Stande war die Umwandlung günstiger, welche die neue Zeit brachte, als dem Bauernstand. Die Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit, die Befreiung des Bodens von unzähligen Lasten und Beschwerden, welche zum Theil ohne Entgeld aufgehoben, zum Theil losläuflich erklärt wurden, die Umwandlung des hofhörigen Grundbesitzes in freies Eigenthum, die Auflösung der gebundenen Güter und die Einführung der Veräußerlichkeit, die Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Herrenrechte, die unmittelbare Verbindung der Bauern mit dem modernen Staate, die Ausbreitung der staatsbürgerlichen Rechte über die männliche Landbevölkerung, die Gleichstellung mit den Städtern, die Theilnahme an der Repräsentation im Lande und im Reich sind einzelne charakteristische Züge dieser Umwandlung, welche zu Ende des vorigen Jahrhunderts beginnt, theilweise noch vor der französischen Revolution, und um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts ihre Endschaft erreicht.

Die Veränderungen innerhalb der Sitte und Denkweise der Bauern selber sind aber keineswegs so groß, wie die Umgestaltung ihrer Rechtsverhältnisse und ihrer staatlichen Stellung. Der Bauer hält mit nachhaltiger Zähigkeit die ererbte Gewohnheit fest und folgt nur langsam und schwer beweglich den Wandlungen der Zeit nach. Die bäuerlichen Familiensitten und Eigenheiten sind daher heute noch auf unzähligen Höfen und in vielen Dörfern so ziemlich dieselben, wie vor hundert und mehr Jahren. Wie der Vater es gemacht, so treibt es der Sohn und Enkel fort und die Bäuerin beruft sich gern auf die Weise ihrer Mutter und Großmutter. Deßhalb kann man heute noch in Deutschland von einem Bauernstande reden, der sich noch unterscheide von der übrigen bürgerlichen Gesellschaft.

Indessen ist auch der alte Bauernstand in langsamer Zersetzung und in einer fortgesetzten Wandlung begriffen, welche in den kultivirteren Gegenden schon erhebliche Fortschritte gemacht hat, und unaufhaltsam auch in die übrigen Bezirke hineinwirkt. Das Gefühl des vollberechtigten Staatsbürgerthums und die Uebung der daraus folgenden politischen Rechte und Pflichten, welche ohne Rücksicht auf die mittelalterlichen Stände gleichmäßig über das ganze Volk ausgebreitet sind, heben doch den Bauern über die alte und gedrückte Lage empor und bringen ihn in vielfältige Berührung und Gemeinschaft mit den übrigen Klassen. Verbesserte Schulen verbreiten auch über das Land die moderne Bildung, die ganz überwiegend einen bürgerlichen Charakter hat. Wohlhabendere Bauern lassen öfter ihren Söhnen eine höhere Schulbildung und nicht selten eine wissenschaftliche Erziehung geben, und Töchter aus guten Familien werden zuweilen in städtische Erziehungsanstalten geschickt. Die Zeitungen und Zeitschriften werden auch auf dem Lande gelesen; der Kalender und das Gebetbuch sind nicht mehr die einzigen Bro-

schüren und Bücher, welche in Bauernhäusern zu finden sind. Politische, geschichtliche und technische Schriften finden auch Zugang und die Werke unserer Klassiker sind, seitdem sie in wohlfeilen Volksausgaben erscheinen, auch auf dem Lande wohl bekannt und beliebt geworden. Freiheit und Bildung gehen so Arm in Arm und heben und veredeln das Leben auch der Bauern. Wir sind in dieser Hinsicht freilich noch weit hinter der Kulturbewegung der Vereinigten Staaten zurück. Aber die Wege zur Kultur sind geöffnet und nach und nach lernen die Bauern auf denselben vorwärts gehen.

Zu dieser stillen Einwirkung der Schule und der Literatur kommt der Einfluß der politischen Bildung hinzu, die militärische Erziehung im Heere kraft der allgemeinen Wehrpflicht, die Theilnahme an den Gemeindeämtern und die Nöthigung für die Gemeinde zu denken und zu sorgen, die Pflicht, als Schöffe oder Geschworner die öffentliche Rechtspflege verwalten zu helfen, die Thätigkeit der angesehensten Männer in den repräsentativen Versammlungen der Kreise, der Provincial- und Landtage, der Reichsvertretung. Früher war der Pfarrer der einzige höher gebildete Mann im Dorf. Nun finden sich mehrere gebildete Laien daselbst, Beamte, Aerzte, Fabrikanten, gebildete Landwirthe, Schullehrer, und die gebildete Gesellschaft verzweigt sich von den Städten auf die Landschaft.

Die Landwirthschaft bestimmt nicht mehr so ausschließlich das ganze Dorfleben, wie vordem. Die Industrie hat ihre Thätigkeit dahin verpflanzt, und die Mannigfaltigkeit der industriellen Arbeiten in Fabriken und für Fabriken erweitert den Gesichtskreis der Leute und bereichert ihre Erfahrungen. Nicht Alles mehr ist Naturalwirthschaft; die Geldwirthschaft hat sich auch in dem Dorfe eingebürgert. Wie die städtische Tracht auch auf die Landleute übergeht, nur gewöhnlich erst nachdem die städtische Mode veraltet ist und in der Stadt durch eine neuere verdrängt wird, so gehen auch städtische Erfindungen und Verbesserungen der Kultur langsam über. Der Landbau selber muß rationeller als früher betrieben werden, damit er die Konkurrenz aushalte.

Durch alle diese Einflüsse wird doch zuletzt auch die starre Erbsitte der Bauern aus den alten Geleisen weggeschoben und zur Umbildung genöthigt. In dem Sprachgebrauche wird die Veränderung angedeutet. Das Wort Bauer bezeichnet vorzugsweise den älteren herkömmlichen Zustand, der Ausdruck Landwirth eher die moderne Umbildung.

Der konservative Grundcharakter des deutschen Bauernstandes ist für den deutschen Staat von höchstem Werthe. Deutschland ist reicher an den so bewahrten Volkskräften als die andern europäischen Länder und kann noch Jahrhunderte lang aus diesem Grundstock seiner Volksmacht schöpfen, ohne ihn auszuleeren. Der Bauernstand ist wie leiblich, so auch geistig in einem fortwirkenden Zusammenhang mit der Natur geblieben. Indem wir diesen Zusammenhang bewahren, bleibt auch unsere Kultur natürlich und gesund.

Seine volle Kraftentwicklung kann aber der Bauernstand erst gewinnen, seitdem er mit seinem Boden frei und zugleich der modernen Bildung zugänglich geworden ist. Vorher war er großentheils eine rohe und träge, nur dem Zwang gehorchende, unter der Herrschaft und Vormundschaft stehende Masse. Das Wort „bäurisch" war synonym mit roh und gemein. Nun hilft er selbstbewußter und selbstthätig mit eigenem Willen arbeiten an der gemeinen Wohlfahrt. Wenn er dabei nur langsam fortschreitet, so ist das gegenüber der drängenden und raschen Bewegung der industriellen Bevölkerung ganz gut. Seine Beharrlichkeit dient als Gegengewicht gegen die Hast der Neuerung. Die Gesellschaft

und der Staat finden in ihm vorzüglich die nöthige Ruhe; ihr gesundes Leben aber bedarf ebenso wie das Leben des Individuums des Wechsels von Ruhe und Bewegung, und der Verbindung von Beharrlichem und Veränderlichem.

Die Anhänglichkeit an die Familie und an die Heimath ist in dem Bauernstande vorzüglich stark. Die Sorge um das Gut und die Liebe zum Bauernhof sind zuweilen so mächtig, daß der alte echte Bauer nach Bauernsitte zur Erhaltung des Guts sogar sich selber opfert, indem er den Altentheil bezieht und das Gut trotz des gesetzlichen Erbrechts mit seiner Gleichtheilung unter alle Kinder unvertheilt Einem der Söhne zu mäßigem Preise zuwendet. Diese Gebundenheit des ganzen Daseins an Familie, Ort und Hof hat freilich ihre sehr bedenklichen Seiten; sie macht den Bauern auch zuweilen hart, engherzig, selbstsüchtig, reizt zu beschränktem Eigensinn und ist ein Hinderniß aller Kulturverbesserung. Aber wenn sie vor Ueberspannung bewahrt und von den Mißbräuchen gereinigt wird, wenn sie aus der glebæ adscriptio umgewandelt wird in ein Verhältniß freier Sorge und Liebe, so wird sie zu einer reichen Quelle ehrbarer Familientugend und aufopfernder Vaterlandsliebe.

Die Erhaltung eines freien Bauernstandes, oder wenn man lieber will, einer zahlreichen Klasse freier Landwirthe mit Grundeigenthum ist eines der wichtigsten Staatsinteressen. Mit gesetzlichen Zwangsmitteln und insbesondere mit der Wiederherstellung unveräußerlicher und untheilbarer Erbgüter läßt sich das nicht machen; denn das Mittel paßt nicht mehr zu einer höhern Wirthschaft, und hätte andere schwere Uebel im Gefolge. Die Gefahr bei höherer Kultur ist nach dem Zeugniß der römischen und englischen Geschichte die, daß nach und nach die großen Kapitalisten eine Menge von kleinern Gütern zusammen kaufen und die Latifundien der Reichen die Bauerngüter der mittlern und kleinern Bauern verschlingen. Es läßt sich dieser Gefahr am besten durch die wirthschaftliche Bildung und die Gemeinde- und staatsbürgerliche Freiheit der Landwirthe begegnen. Denn die freien und gebildeten Wirthe haben in sich die Kraft, ihre Selbständigkeit zu erhalten und ihre Güter mit Vortheil zu bebauen. Gute Schulen und eine gute Gemeinde- und Staatsverfassung sind unerläßliche Bedingungen dieser Bewahrung des Bauernstandes. In Folge der Bildung und Freiheit sind dann die Landwirthe befähigt, die nützlichste Kultur zu erkennen und zu betreiben. Die kleineren Besitzer können überdem ihre Arbeitskräfte zu industrieller Thätigkeit neben dem Feld- und Wiesenbau verwerthen, und in der Verbindung mit der Fabrikation leichter und besser ihre Familie ernähren.

Der bäuerliche Grundbesitz unterscheidet sich von dem Großgut oder herrschaftlichem Grundbesitz weniger noch durch die Ausdehnung der Güter, obwohl jener durchweg nicht umfangreicher ist, als die bäuerliche Familie durch ihre Arbeit zu bebauen vermag, wogegen dieser der Vermittlung durch Verwalter und andere bäuerliche Familien (Pächterfamilien) bedarf, als durch die Verbindung von Bauarbeit und Kapital (Gutsbesitz) in der Person des Bauern und seiner Familie. Der Herr läßt bauen, der Bauer baut selbst. Im Großgrundbesitz überwiegt das Kapital des Herrn, im bäuerlichen Besitz die Arbeit des Bauern. Freilich gibt es unmerkliche Uebergänge aus einem Zustande in den andern. Es gibt reiche Bauern, welche großes Kapital und mehrere Hufen besitzen, und es gibt verschuldete Grundherrn, deren Herrschaft zu einem kleinen Landbesitz zusammengeschrumpft ist, der keine Familie ernähren kann. Jene Landwirthe steigen zu den Großgrundbesitzern auf, diese Grundherren fallen dem ökonomischen Ruin zu. Für den bäuerlichen Grundbesitz ist es aber von Vortheil, wenn neben ihm

eine Anzahl Herrengüter bestehen. Nur dürfen diese nicht mehr ihre Herrschaft über jene ausdehnen. Die mittelalterliche Form dieser Herrschaft ist nun zerstört, und die Entstehung einer neuen Form (Latifundien mit Pächtern) zu verhüten, ist eine Aufgabe der heutigen Zeit. Wenn dagegen Herrengüter neben freien Bauerngütern bestehen, so dienen die erstern den letztern dadurch, daß sie zuerst die nöthigen Versuche mit Kulturverbesserungen und Maschinenarbeit vornehmen. Der kleine Landwirth muß sich davor hüten, weil er den Kapitalverlust mißglückter Versuche nicht ertragen kann. Wenn daher der Bauer instinktiv gegen Aenderungen mißtrauisch ist und nur Erprobtes und Bewährtes nachbildet, so handelt er seiner Lage und seinen Kräften gemäß. Daß er darin nicht zu weit gehe, und nicht im alten Schlendrian fortsimpele, während er mit Sicherheit Verbesserungen vornehmen könnte, dafür kann nur durch bessere Bildung gesorgt werden, welche sein Auge und sein Urtheil schärft. Für die Erhaltung eines freien Bauernstandes nöthig und dienlich ist insbesondere ein gutes Hypothekarsystem, welches auf der einen Seite es dem Bauern möglich macht, Kapitalien auf seinen Besitz zu erhalten, aber ihn auch vor allzu heftigen Schwankungen durch plötzliche Kündigung des Gläubigers bewahrt.

Im Uebergang aus der Aristokratie des Mittelalters in den modernen Staat ist während längerer Zeit an die Stelle der grundherrlichen die staatspolizeiliche Bevormundung der Bauern getreten. Das Amt hat die Bauern unter seine Zucht genommen und die Regierungen haben dieselben zuweilen wie eine passive Masse betrachtet, vorzüglich geeignet, Soldaten zu liefern und Steuern zu bezahlen. Auch diese neue Staatsherrschaft, in welcher sich wohlwollende väterliche Absichten mit hochmüthiger Herrschaft des Beamtenthums verbanden, ist in Folge der entwickelteren Gemeindefreiheit und der Repräsentativverfassung nunmehr beseitigt oder doch im Untergange begriffen. Sie wird in demselben Grade entbehrlich und schädlich, in welchem die Thätigkeit der Bauern wächst, für ihre gemeinsamen Interessen selber zu sorgen. Die Gemeindeverfassung soll auch dazu dienen, die Bauern in der Selbstverwaltung zu üben. Auch da sind Bildung und Freiheit die beiden Arme des Hebels, welcher die bäuerliche Gesittung vorwärts schiebt, ohne die gesunde Natur dieser Klasse zu verderben.

Die ideale Seite des bäuerlichen Lebens gipfelt seit dem Mittelalter vorzüglich in der Religion und dem kirchlichen Kultus. Auch in dieser Hinsicht bewahrt der Bauer die alte, ehrwürdige Sitte und folgt willig, ohne viel Kritik zu üben, der herkömmlichen Autorität. Daß aber die deutschen Bauern dieser Autorität, wenn sie mit ihrem menschlichen Gewissen in Widerspruch geräth, sich auch zu entziehen und dieselbe zu brechen vermögen, das beweist die Geschichte der deutschen Kirchenreform. Der Klerus kann daher wohl in vielen Fällen leichter die Bauern leiten als die Städtebewohner, aber doch nur bis auf eine gewisse Grenzlinie. Wenn er ihnen mehr zumuthet, als der natürliche Mensch erträgt, oder wenn er ihre Interessen verletzt, dann schlägt er auf einmal um und zerbricht die geistliche Despotie. Seine bürgerliche Freiheit und die Freiheit jenes Gutes läßt er nicht mehr antasten, auch nicht, wenn ihm höllische Strafen angedroht werden.

Entsprechend der modernen Civilisation ist aber auch für den Bauernstand das Interesse an dem Staate im Steigen begriffen; und neben der Religion zieht auch die Politik den Geist der Bauern an. Auch die politischen Interessen sind ideale Interessen von höchstem Werth und Rang; und das Herz der Bauern wird warm für das Recht und die Wohlfahrt seines Vaterlandes. An Treue gegen die gesetzliche Obrigkeit, an Muth und Tapferkeit, an Aufopferungsfähigkeit für den

Staat steht er keiner andern Volksklasse nach, und leuchtet er den meisten vor. Wenn er daneben sich gegenüber neuen Steuerauflagen spröde verhält, so wird das zum Theil aus seiner konservativen Art, zum Theil aber auch aus der geschichtlichen Erinnerung erklärt, daß die öffentlichen Lasten vorzüglich auf ihn gewälzt, die öffentlichen Genüsse aber von Andern eingeheimst wurden. Außerdem hat der deutsche Bauer eine große Empfänglichkeit für die Natur, der er sich verbunden fühlt. Die ursprüngliche Religion der Germanen war Naturreligion. In dieser Hinsicht kann die moderne Bildung dem Bauern große Dienste, auch von idealem Werthe leisten, wenn sie ihm das Verständniß der Naturkräfte und der natürlichen Weltordnung aufschließt.

Bluntschli.

Baupolizei.

Das Recht des Eigenthümers, auf seinem Grund und Boden nach seinem Gutdünken Bauten aufzuführen und die errichteten Gebäude einzurichten, ist in zweifacher Hinsicht beschränkt. Einerseits darf durch die Ausübung dieses Rechts kein Privatrecht einer andern Person verletzt, vor Allem darf durch einen Bau in die Rechtssphäre des Nachbars nicht eingegriffen werden. Die Bestimmungen über die Grenzen der beiderseitigen Rechtsgebiete trifft das Privatrecht, Schutz vor derartigen Rechtsverletzungen bietet das Civilgericht. Andererseits aber muß sich der Eigenthümer Beschränkungen seiner Baufreiheit gefallen lassen, welche die Staatsgewalt im öffentlichen Interesse für nothwendig erachtet. Bei der Ausübung des Baurechts können die Privatrechte Anderer unangetastet bleiben, aber es können trotzdem dadurch die Bedingungen verletzt werden, unter denen allein ein Gedeihen der bürgerlichen Gesellschaft, deren Sicherheit und Fortentwickelung möglich sind. Alle jene Maßregeln nun, welche die Staatsgewalt in Bezug auf das Bautenwesen aus Gründen des öffentlichen Wohls zu ergreifen verpflichtet ist, werden in dem Begriff der Baupolizei zusammengefaßt. Das Recht zum Schutze der öffentlichen Interessen, die persönliche Freiheit und die Ausübung des Eigenthumsrechts in dieser Richtung zu beschränken, kann der Staatsgewalt in keiner Weise bestritten werden. Wenn wir von dem Satz: ausgehen, daß die polizeiliche Thätigkeit des Staates überall da Platz greifen muß, wo die unerläßlichen Bedingungen der bürgerlichen Existenz durch die Einzelnen oder durch die Vereinigung Einzelner nicht zu wahren sind (vgl. den Artikel Polizei, Staat, Verwaltung), so ist es eine durch die Erfahrung gegebene Konsequenz dieses Satzes, daß die polizeiliche Beaufsichtigung und Regelung des Bauwesens nicht zu umgehen ist. Diese polizeiliche Thätigkeit kann sich beziehen entweder auf das einzelne Gebäude (niedere Baupolizei) oder auf die Anlage ganzer Ortschaften oder Straßen (höhere Baupolizei). Von mehrfachen Gesichtspunkten aus kann aber die Staatsgewalt sich genöthigt sehen, Maßregeln sowohl der höhern wie der niedern Baupolizei zu ergreifen. Zunächst liegt es, daß durch nachlässige Bauten die äußere Sicherheit der Bevölkerung bedroht und verletzt werden kann. Die Gefahren, welche durch den Einsturz baufälliger Gebäude entstehen können, müssen durch polizeiliche Vorschriften möglichst verhindert werden, und in Bezug auf die Verhütung der Feuersgefahr trifft die Baupolizei mit der Feuerpolizei zusammen. Alle die Maßregeln der Baupolizei, welche zum Schutze der Sicherheit des Lebens und des Vermögens getroffen werden, bilden einen Theil der Sicherheitspolizei (siehe diesen Artikel). Die Polizeiwissenschaft kann in Bezug hierauf nur allgemeine Grundzüge aufstellen, während deren Durchführung im einzelnen den örtlichen Bedürfnissen angepaßt

werden muß. So kann auch die allgemeine Polizeigesetzgebung nur die Grundsätze über diesen Theil der Baupolizei geben. Sache der Ortspolizeibehörden aber ist es, die nähern Vorschriften zu erlassen und zur Geltung zu bringen. Ihre Thätigkeit muß wesentlich darin bestehen, die Sätze, welche die Erfahrung Sachverständiger zum Schutze vor Unglücksfällen und Feuersgefahren für nothwendig erkannt hat, in polizeiliche Anordnungen umzuwandeln und deren Ausführung zu überwachen.

Um der Gefahr vorzubeugen, welche aus dem Einsturze baufälliger Gebäude entstehen kann, verpflichten die Gesetze den Eigenthümer zur Unterhaltung in baulichem Stande; die Polizeibehörde hat die Befugniß, ihn dazu anzuhalten und im Falle des Ungehorsams auf seine Kosten die nothwendigen Maßregeln zu ergreifen (vgl. z. B. Preußen Allg. L.R. I 8 § 37—39). Die Polizeistrafgesetze bedrohen außerdem einen solchen Ungehorsam mit Geld oder Gefängnißstrafe (vgl. z. B. Code pénal. Art. 471 § 5. Preußen Strafgesetzbuch § 345 Nr. 10. Baden Polizeistrafgesetzbuch § 116 u. s. w.). Die Vorschriften der Feuer-Baupolizei werden sich hauptsächlich zu erstrecken haben auf eine vorsichtige und sichere Einrichtung der Feuerstellen, Bau von Brandmauern, auf Abschaffung feuergefährlicher Bedachung u. s. w. und auf eine sorgsame und regelmäßige Aufsicht über die Beobachtung der polizeilichen Anordnungen durch eine besondere Behörde (Feuerschauer). Ferner werden besondere Anordnungen zu treffen sein in Bezug auf die Anlage und den Bau von feuergefährlichen Werkstätten und Fabriken. Dieselben müssen entweder aus dem Bereiche anderer Wohnungen, namentlich aus der Mitte geschlossener Wohnorte entfernt werden, oder, wenn dies nicht auszuführen ist, so muß wenigstens die Anwendung aller möglichen Sicherungsbauten verlangt werden (vgl. v. Mohl Polizeiwissenschaft Bd. II S. 127 u. ff.; die Preußische Gesetzgebung bei Rönne Preußisches Staatsrecht Bd. II B S. 199; Bayern Polizei-Strafgesetzbuch Art. 129, 171—173, 180 u. ff. In Baden ist das Einzelne den Vorschriften der örtlichen Polizeibehörden überlassen, Polizei-St.G.B. § 110, 116). Auch bei der Handhabung der höhern Baupolizei ist auf die Sicherheit von Feuersgefahr Rücksicht zu nehmen, bei Anlegung neuer Straßen ist schon aus diesem Grund auf die gehörige Breite derselben zu sehen, und Vorschriften über den Auseinanderbau und die Entfernung der Gebäude von einander zu erlassen, um die Verbreitung des Feuers von einem Gebäude zu einem andern zu verhindern. Doch wird durch das Gebot von steinernen Brandmauern von genügender Höhe namentlich in volkreichen Städten diese Maßregel ersetzt werden müssen.

Eben so wichtig wie die Sorge um Sicherung des Lebens und Vermögens vor äußern Gefahren ist aber für die Baupolizei der Gesichtspunkt der Gesundheitspolizei. Ihr liegt es ob, die allgemeinen Bedingungen der Gesundheit herzustellen, so weit dieselben in Bau und Anlage der Wohnungen liegen. Während früher die Baupolizei sich wesentlich darauf beschränkte, die Anordnungen in Bezug auf Errichtung gewerblicher Anlagen auch mit Rücksicht auf die schädlichen Einflüsse zu treffen, welche aus dem Gewerbebetrieb für die Gesundheit der umwohnenden Bevölkerung entstehen können, hat namentlich seit dem Auftreten der Cholera 1830 die Baupolizei, so weit sie zu dem Gesundheitswesen gehört, eine neue großartige Richtung genommen. Seitdem die Wissenschaft erkannt hat, daß in den Wohnungsverhältnissen der großen Städte eine Hauptursache der meisten epidemischen und ansteckenden Krankheiten liegt, ist es in ganz Europa die wichtigste Aufgabe der Baupolizei geworden, die Herstellung gesunder Wohnungen in die Hand zu nehmen (siehe über das Einzelne den Artikel Gesundheitspflege).

Neben den Maßregeln, welche der Staat in Betreff des Bautenwesens aus

sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten zu treffen hat, kann er aber auch im Gebiete der Baupolizei thätig werden, um solche Bauten und Bauanlagen zu verhindern, welche in irgend einer Beziehung entweder zur Verunstaltung und Verunzierung der Straßen und öffentlichen Plätze oder auch zur Hemmung des Verkehrs gereichen. Indessen ist es Pflicht des Staates, nur in den äußersten Fällen aus diesen Gründen die persönliche Freiheit und das Baurecht zu beschränken. Denn offenbar sind die Rücksichten, welche der Staat auf die größere Bequemlichkeit und die äußere architektonische Schönheit nehmen darf, nur in wenigen Fällen von solchem Gewicht, daß ihrethalben eines der wichtigsten Principien des modernen Staates, die individuelle Freiheit, beschränkt werden kann. Leider ist jedoch in den deutschen Staaten gar häufig die polizeiliche Thätigkeit eine viel zu ausgedehnte; man begnügt sich nicht damit, zweckmäßige Baulinien herzustellen und deren Innehaltung zu überwachen, sondern die allgemeinen und örtlichen Bauordnungen schreiben nicht selten aus ästhetischen Gründen in Betreff der Façade, des Anstrichs u. s. w. Beschränkungen des individuellen Beliebens vor, die kaum zu rechtfertigen sein dürften, oder was noch schlimmer ist, sie überlassen in jedem einzelnen Falle die Entscheidung darüber, ob ein Bau, Reparatur u. s. w. zulässig ist, dem Gutdünken einer bald mehr bald weniger sachverständigen Behörde.

Schließlich wird die Baufreiheit noch speciellen Beschränkungen in der Umgebung von Festungen unterworfen, um die Vertheidigungsfähigkeit nicht durch solche bauliche Anlagen zu benachtheiligen, welche die freie Umsicht von den Festungswerken und die Wirkungen der Schußwaffen hindern und die Annäherung des Feindes begünstigen könnten.

Um diese verschiedenen Zwecke zu erreichen, um der Verletzung der angeführten öffentlichen Interessen vorzubeugen, greift die Staatsgewalt zu vorbeugenden (Präventiv-)Mitteln, wenn es sich von noch nicht ausgeführten, erst beabsichtigten Bauten handelt oder zu Repressivmaßregeln, wenn sie den etwaigen Gefahren und Nachtheilen, die aus schon bestehenden Bauten entspringen können, entgegen zu treten hat. Bis in die neueste Zeit und theilweise noch in der Gegenwart bildet die Baupolizei ein weites Feld für die büreaukratische Bevormundung und die Mittel, welche der Staat für nothwendig hält, um die Interessen des Gemeinwohls zu schützen, greifen so tief in die individuelle Selbständigkeit ein, wie kaum in einem andern Gebiete. Während die Beförderung des Gesundheitswesens durch Maßregeln der höhern Baupolizei vielfach erst im Beginne steht (siehe den Artikel Gesundheitspflege), sind die kleinlichen Vorschriften der niedern Baupolizei bis zu einem Grade in den meisten deutschen Staaten ausgebildet, der für einen Engländer oder Amerikaner kaum verständlich wäre. Als wichtige Präventivmaßregel gegen die fehlerhafte und unsolide Ausführung der Bauten bestand bis in die neuste Zeit die Beschränkung des Betriebs des Bauhandwerks. Ein Bau durfte nur geführt werden durch dazu qualificirte Personen. Diese Qualifikation wurde erlangt durch Prüfungen vor besondern Baudeputationen, und sowohl die Baumeister als Maurer, Zimmerleute, Dachdecker u. s. w. mußten sich einer solchen Prüfung unterwerfen. Diese Beschränkung ist aufgehoben durch die neuern Gesetze über Gewerbefreiheit: Baden Gesetz vom 20. September 1862; Norddeutscher Bund Gesetz vom 8. Juli 1868; Bayern Gesetz vom 1. September 1868.

Eine weitere Präventivmaßregel besteht in der Kontrollirung aller beabsichtigten Neubauten und größern Reparaturen durch die Polizeibehörde. Derselben sind über alle Bauten Pläne vorzulegen, die erst nach einer sorgfältigen Prüfung

von ihr genehmigt werden sollen. Eine solche vorhergehende Genehmigung wird fast in allen deutschen Staaten verlangt, so Preußen Allg. L.R. I 8 § 65 u. ff.; Baden Polizeistrafgesetzbuch § 116; Bayern Polizei-St.G.B. Art. 183, Allgemeine Bauordnung vom 20. Juni 1864. Diese Forderung einer Genehmigung jedes Baues erscheint aber als eine den Grundsätzen über persönliche Selbständigkeit wenig entsprechende Bevormundung. Sind die Vorschriften über die Anlage und Ausführung von Bauten detaillirt und bündig und ist deren Verletzung mit Strafen bedroht, so scheint uns eine solche Präventivmaßregel, die der Willkür der Baubeamten Thür und Thor öffnet, nicht nur überflüssig, sondern auch direkt schädlich, weil sie die freie Bewegung des Gewerbebetriebs hemmt. Statthaft ist dagegen das Erforderniß einer vorhergehenden Genehmigung zur Errichtung von gewerblichen Anlagen, welche durch den Betrieb für die Umgebung erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen. Ihre Folgen können so nachtheilig für den Gesundheitszustand einer ganzen Bevölkerung sein, sie können solche unmittelbare Gefahren für ihre Nachbarschaft herbeiführen, und bei einer genauen und gesetzlichen Festsetzung der einzelnen Merkmale und einer Oberinstanz ist die Willkür der Beamten in so enge Grenzen eingeschlossen, daß die Vortheile einer vorhergehenden Genehmigung die Nachtheile überwiegen. So unterwirft auch das englische Recht durch die General Health Act von 1848 die Anlage derartiger Werkstätten und Fabriken einer polizeilichen Koncession. Das französische Recht (Dekret vom 15. Oktober 1810 und Gesetz vom 27. Januar 1837) unterscheidet drei Klassen von gewerblichen Anlagen, établissements dangereux, insalubres und incommodes und knüpft die Errichtung der ersten und zweiten an die Erlaubniß des Präfekten, die der dritten an die Erlaubniß des Unterpräfekten. Die deutsche Gesetzgebung hat eine solche Unterscheidung nicht aufgenommen, sie unterwirft die Errichtung von Gewerbsanlagen, deren Betrieb Nachtheile oder Belästigung zur Folge haben kann, der polizeilichen Genehmigung, regelt das Verfahren, das bei der Untersuchung zu beobachten ist, bestimmt die Bedingungen, unter denen die Erlaubniß ertheilt werden soll, und bedroht diejenigen, welche ohne Genehmigung einen solchen Bau errichten, mit verhältnißmäßig hohen Strafen (Preußen Gesetz vom 1. Juli 1861; Baden Gewerbegesetz Art. 10; Bayern Pol.St.G. Art. 129, 151; Verordnung vom 16. Mai 1863 u. s. w.).

Eine dritte Präventivmaßregel, die der Feuerpolizei angehört, besteht in der Einrichtung einer Feuerschau. Dieselbe wird zu bestimmten Zeiten (gewöhnlich zwei Mal jährlich) durch eine besondere Kommission vorgenommen und besteht in der Besichtigung und Untersuchung aller Feuerstellen behufs der Entdeckung feuergefährlicher Zustände in und an den Gebäuden. (Vgl. Rönne Staatsrecht II B S. 203; Bayern P.St.G.B. Art. 173; Baden P.St.G.B. § 114.)

Die repressiven Maßregeln, welche zur Aufrechthaltung und Durchführung der Baupolizei dienen, bestehen darin, daß der Polizeibehörde das Recht zusteht, die Gebäude, welche in Hinsicht auf Feuersgefahr, wegen Baufälligkeit oder wegen eines andern Umstandes Nachtheile besorgen lassen, bei Weigerung des Eigenthümers, den baupolizeilichen Vorschriften nachzukommen, auf dessen Kosten abzureißen oder abzuändern, und darin, daß die Verletzung der baupolizeilichen Vorschriften mit Strafen bedroht ist. Die Befugniß der Polizeibehörde, die erstere Maßregel zu ergreifen, ist ein Ausfluß des allgemeinen Rechts der Polizei, innerhalb ihrer Zuständigkeit rechts- und ordnungswidrige Zustände zu beseitigen. Darin besteht das Recht einer selbständigen Exekution, welches der Polizei zukommt (siehe den Artikel Polizei. Preußen Allg. L.R. I 8 § 37. Baden P.St.G.B. § 30. Frankreich Code pénal Art. 471 § 5. In Bayern kann eine solche Exekution nur

als vorläufige Maßregel, vorbehältlich der Strafverfolgung angewandt werden. P.St.G.B. Art. 186). Durch die Strafgesetze ist den Vorschriften der Baupolizei in doppelter Richtung ein Schutz gewährt. Einmal sind sie gerichtet gegen denjenigen, der die Verantwortung zu tragen hat für einen aus einem schlecht ausgeführten oder vernachlässigten Gebäude entstandenen Schaden. So bedroht das Preußische Strafgesetzbuch Art. 202 die Bauführer und Bauhandwerker, die bei der Ausführung eines Baues gegen die allgemeinen Regeln der Baukunst gehandelt haben, so daß hieraus für Andere eine Gefahr entsteht. Andere Stragesetze machen, neben der civilrechtlichen Haftung, nur den Eigenthümer und auch diesen nur in sehr beschränktem Maße für den Schaden verantwortlich, der durch den Einsturz u. s. w. eines Baues entsteht. (So Frankreich Code pénal Art. 479 § 4. Vgl. Code civil Art. 1386, 1792.)

In anderer Richtung bedrohen die Strafgesetze überhaupt jede Verletzung der baupolizeilichen Vorschriften mit Strafe, ohne zu unterscheiden, ob dadurch ein Schaden entstanden ist oder nicht. In den Straf- und Polizeistrafgesetzbüchern findet sich gewöhnlich nur das Maß der Strafe bestimmt, welches bei Verletzung der betreffenden Vorschriften angewandt werden soll, während dagegen den Polizeibehörden es überlassen ist, durch Verordnungen die besondern Bestimmungen und Anordnungen zu treffen. Doch finden sich auch einzelne materielle Bestimmungen in diesen Gesetzbüchern selbst. (Vgl. Preußen Strafgesetzbuch § 345, 347. Bayern P.St.G.B. Art. 129, 180—186. Baden P.St.G.B. § 116 u. ff. Code pénal Art. 471 § 5.)

Das Recht, baupolizeiliche Verordnungen zu erlassen, sowie die Handhabung der Baupolizei ist den gewöhnlichen Polizeibehörden überlassen, welche diese Befugnisse in derselben Weise auszuüben haben, wie die weitern polizeilichen Funktionen (siehe den Artikel Polizeibehörden). So weit die Baupolizei mit der Gesundheitspolizei konkurrirt, haben bei ihrer Durchführung auch die Sanitätpolizeibeamten mitzuwirken, während selbstverständlich in allen Fällen, in denen dies nöthig erscheint, die technischen Sachverständigen beizuziehen sind. Löning.

Bayern.

Im Jahre 1180 wurde der Pfalzgraf Otto von Wittelsbach von Kaiser Friedrich I. mit dem Herzogthum Bayern belehnt. Bald darauf erwarb das Haus durch Heirath die Pfalz und besaß seitdem in diesen beiden Provinzen den Kern seiner Macht. Da es lange Zeit Regel war, daß jeder Herzog sein Land unter seine Söhne vertheilte, riß allmählig eine große Zersplitterung ein, welche es zur Genüge erklärt, warum Bayern zu keiner größeren Bedeutung gelangte. Nur während der Regierungszeit Kaiser Ludwigs des Bayern (1314—1347) erlangte es vorübergehend maßgebenden Einfluß auf die Geschicke Deutschlands. Im Anfang des 16. Jahrhunderts kamen die sämmtlichen altbayrischen Lande durch Erbfolge wieder in eine einzige Hand und blieben, da die vorhandenen Agnaten das Princip der Primogenitur anerkannten, seitdem ungetheilt. Von den Herzögen, die von da ab auf einander folgten, verdient namentlich Maximilian I. (1598 bis 1651) hervorgehoben zu werden, der im dreißigjährigen Krieg als Haupt der Liga der Ausbreitung des Protestantismus überhaupt und speciell in seinen Erblanden erfolgreichen Widerstand leistete und zum Dank dafür die durch die Aechtung Friedrichs von der Pfalz erledigte Kurwürde und die obere Pfalz erhielt (1623). Max Emanuel (1679—1726) brachte dadurch, daß er im spanischen Erbfolge-

krieg auf die Seite Frankreichs trat, namenloses Elend über sein Land. Dagegen war die Regierung von Maximilian III. Joseph (1745—1777) nach jeder Richtung hin höchst segensreich. Er ließ durch seinen Kanzler Freiherrn v. Kreittmayr eine vollständige Neugestaltung der Gesetzgebung vornehmen, als deren Früchte 1751 ein codex criminalis, 1753 ein codex judiciarius und 1756 ein codex civilis publicirt wurden. Er stiftete (1759) die Münchener Akademie der Wissenschaften, hob (1773) den Jesuitenorden auf und suchte namentlich auch die Landwirthschaft und die Gewerbe zu fördern. Mit ihm starb die altbayrische Linie aus und seine Länder fielen daher an die ältere Pfälzer Linie, deren Haupt damals Karl Theodor (1742 und beziehungsweise 1777—1799) war. Die bei dieser Gelegenheit von Oesterreich erhobenen Ansprüche auf Niederbayern führten den sogenannten bayrischen Erbfolgekrieg zwischen Preußen und Oesterreich herbei, der 1779 durch den Frieden von Teschen in der Art beendigt wurde, daß Bayern das Innviertel an Oesterreich überließ. Da Karl Theodor keine eheliche Nachkommenschaft hatte, folgte ihm der Herzog von Pfalz-Zweibrücken, Max Joseph, in der Regierung und steuerte den bayrischen Staat durch die ereignißreichen Zeiten am Anfang dieses Jahrhunderts mit einem Glück hindurch, welches für die Entwicklung Bayerns wie Deutschlands von gleicher Bedeutung wurde. Durch den Reichsdeputationshauptschluß (1803), den Frieden von Preßburg (1805), die Rheinbundsakte (1806), den Frieden von Wien (1809), den Vertrag von Ried (1813), die Verträge mit Oesterreich vom 3. Juni 1814 und 20. November 1816 kamen die Gebiete der Bisthümer Würzburg, Bamberg, Freising und Passau, dann zahlreiche Propsteien und Abteien, mehrere Reichsstädte wie Augsburg, Nürnberg, Schweinfurt, Nördlingen, zahlreiche reichsständische und reichsritterschaftliche Herrschaften, die Fürstenthümer Regensburg, Bayreuth und Ansbach u. a. m. in den Besitz des bayrischen Kurfürsten, der am 1. Januar 1806 den Königstitel annahm und durch die am 6. August 1806 erfolgte Abdankung des deutschen Kaisers die volle Souveränetät über das Königreich erlangte. Da Oesterreich das in dem Vertrag vom 20. November 1816 gegebene Versprechen für die Herstellung des Zusammenhangs der diesseits und jenseits des Rheins gelegenen Gebietstheile Sorge tragen zu wollen, nicht gehalten hat, zahlt es noch jedes Jahr die für diesen Fall stipulirte Kontiguitätsentschädigung von 100,000 fl. an den bayrischen Staat. Mit der Ausdehnung des Staats ging ein eifriges Bestreben Hand in Hand, die neuen Provinzen mit einander und mit den ererbten Provinzen zu verschmelzen. Die in den einzelnen Territorien in Geltung gewesenen besonderen Verfassungen und Verwaltungseinrichtungen wurden aufgehoben und durch eine das ganze Land umfassende neue Organisation ersetzt. Unter den Auspicien des ersten Ministers, Grafen von Montgelas, wurde die Gleichberechtigung der drei christlichen Hauptbekenntnisse proklamirt (10. November 1800 und 26. August 1801), die Leibeigenschaft aufgehoben (1808), eine Konstitution publicirt (1. Mai 1808) und ein Gemeindeedikt erlassen (24. September 1808). Die gesetzgeberischen Erzeugnisse jener Zeit waren aber zum Theil wenig geeignet, den Absichten zu entsprechen, welchen sie entsprangen. Das Gemeindeedikt mußte schon nach zehn Jahren durch ein anderes ersetzt werden, die Konstitution, welche der Nationalrepräsentation nur ein Minimum von Rechten einräumte, trat gar nicht in Wirksamkeit. Seit dem Jahr 1814 beschäftigte man sich mit der Revision der Verfassung und am 26. Mai 1818 wurde die im großen Ganzen noch heute gültige Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern verkündigt. Auf die Theilnahme Bayerns an der Berathung der deutschen Bundesakte, der Wiener Schlußakte, dann an den Karlsbader Beschlüssen

kann hier nicht näher eingegangen werden. — Dem am 13. Oktober 1825 verstorbenen König Max Joseph folgte sein Sohn Ludwig I., dessen Regierung durch die eifrige und verständige Förderung, die er den Künsten zuwendete, für das Land und namentlich für die Hauptstadt höchst segensreich wurde, durch den großen Einfluß aber, den er der ultramontanen Partei einräumte, und durch die Bedrückungen und Quälereien, die er der Wissenschaft und der Presse zufügte, Bayern allerwärts in Mißkredit brachte. Zur höchsten Macht gelangten die Ultramontanen, als es ihnen 1837 gelang, das Ministerium Wallerstein zu stürzen und durch das Ministerium Abel zu ersetzen. Die Verfassung wurde durch kühne Interpretationen in ihrer Bedeutung beschränkt, die Gründung von Klöstern begünstigt, der Volksunterricht vernachlässigt und so weit als möglich geistlichen Korporationen überlassen, die gesetzliche Gleichberechtigung der Konfessionen mißachtet. Es war eine unverdiente Ehre für dieses Ministerium, daß es schließlich (1847) den Kabalen der Lola Montez, der königl. Maitresse, zum Opfer fiel und als Märtyrer seiner Gesinnungstüchtigkeit und seines Abscheus vor deren Treiben vom Schauplatz abtrat. — Die wichtigsten Ereignisse dieser Periode sind die Erhebung des Prinzen Otto, des zweitgebornen Sohnes des Königs Ludwig, auf den griechischen Thron (1832) und der am 15. Mai 1833 erfolgte Beitritt Bayerns zum deutschen Zollverein. — Die im Lauf der vierziger Jahre fast in ganz Europa fortwährend gewachsene Mißstimmung gegen die Regierungen nahm auch in Bayern mehr und mehr überhand und führte endlich am Vorabend der Pariser Februarrevolution zu einem Straßentumult in München, der die Vertreibung der Lola und dann am 6. März 1848 die Erlassung einer königl. Proklamation zum Erfolg hatte, durch welche den wichtigsten Anliegen des Landes Erfüllung verheißen ward. Die Ausführung der in der Proklamation ausgesprochenen Grundsätze überließ König Ludwig seinem Sohn Max II., dem er am 20. März 1848 die Regierung abtrat. — König Max umgab sich alsbald mit einem neuen Ministerium (Thon-Dittmer, Lerchenfeld, Heintz), das binnen kurzer Zeit eine Reihe der wichtigsten liberalen Gesetze zu Stand brachte, wie das über die Wahl der Landtagsabgeordneten, über die ständische Initiative, über die Verantwortlichkeit der Minister, über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten, über die Freiheit der Presse und des Buchhandels. Ein weiteres Gesetz stellte die Grundsätze fest, die bei der sofort zu beginnenden Reform der Gerichtsorganisation, des Civil- und Strafprocesses und des Strafrechtes maßgebend sein sollten. Schon am 10. November 1848 konnte eine Strafproceßnovelle, durch welche Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Schwurgerichte eingeführt wurden, publicirt werden. — Die liberale Periode dauerte aber in Bayern nicht länger als in den übrigen deutschen Staaten; schon im März 1849 kam das Ministerium Pfordten-Ringelmann-Kleinschrod-Lüder an's Ruder. Der im Sommer dieses Jahres in der Pfalz ausgebrochenen Aufstand wurde durch preußische Truppen rasch unterdrückt; trotzdem weigerte sich Bayern, dem von Preußen mit Sachsen und Hannover abgeschlossenen Dreikönigsbund beizutreten. Der König von Bayern nahm vielmehr an den von Oesterreich veranlaßten Besprechungen in Bregenz Theil (11. Oktober 1850), die die wesentlich von Bayern durchgeführte Bundesexekution in Kurhessen und das nachher in Olmütz besiegelte Scheitern der von Preußen versuchten Umgestaltung des deutschen Bundes als Früchte trugen. Die mit der Reaktivirung des Bundestags auch in Bayern inaugurirte Reaktionsepoche wagte zwar nicht, die Errungenschaften des Jahres 1848 in Frage zu stellen. Sie gab aber der Polizeiwillkür eine solche Ausdehnung und wußte die dringend nöthige Reform des

Strafrechts und des Polizeistrafrechts so zu verzögern, daß sich alle liberalen Elemente zusammenschaarten, um unter der Führung des Freiherrn G. v. Lerchenfeld und des Kammerpräsidenten Grafen Hegnenberg-Dux am Sturz des mißliebigen Ministeriums zu arbeiten. König Max gab der öffentlichen Meinung nach und nahm eine theilweise Umgestaltung des Ministeriums vor, in Folge deren v. Neumayr das Innere, Freiherr v. Schrenck das Aeußere erhielt (1859). Im Jahr 1863 nahm König Max am Frankfurter Fürstentag Theil, dem letzten Versuch Oesterreichs, die deutsche Frage in einem seinem Interesse günstigen Sinn zu lösen. Durch den unerwarteten Tod des Königs Max am 10. März 1864 verlor das Land einen ausgezeichneten Fürsten. Er hatte sich immer bemüht, die Wissenschaft zu fördern, um die zu einer hervorragenden Stellung unzureichende Macht Bayerns durch die Hebung seiner geistigen Bedeutung zu verstärken. Zu diesem Behuf berief er an die Münchener Universität eine Reihe von auswärtigen Gelehrten, gründete die historische Kommission der Akademie der Wissenschaften, zog die bedeutendsten Dichter an seinen Hof, stiftete den Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst und wies zu einzelnen wissenschaftlichen Unternehmungen bedeutende Summen an.

Aus der Regierungszeit seines Nachfolgers, des Königs Ludwig II. (geb. am 25. August 1845), ist der preußische Krieg von 1866 das wichtigste Ereigniß. Die bayrische Armee unterlag in den Treffen von Hammelburg, Kissingen, Uettingen, Helmstadt und Roßbrunn; der Staat mußte dafür im Friedensvertrag vom 22. August 1866 durch eine Gebietsabtretung von 10 Quadratmeilen und einer Kriegskostenentschädigung von 30 Million Gulden büßen, ferner ein Schutz- und Trutzbündniß mit Preußen abschließen und unterm 8. Juli 1867 auf die „Uebereinkunft die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend" eingehen, welcher zufolge der Zollverein von dem aus Vertretern der einzelnen deutschen Regierungen gebildeten Zollbundesrath (Bayern führt 6 Stimmen) geleitet, von dem aus direkt gewählten Abgeordneten zusammengesetzten Zollparlament kontrollirt wird. Nach diesen Erfolgen seiner österreichfreundlichen Politik mußte der schon 1864 wieder an die Spitze der Geschäfte gelangte Freiherr v. d. Pfordten dem auf eine aufrichtige Durchführung der mit Preußen abgeschlossenen Verträge bedachten Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst Platz machen (Neujahr 1867).

Bayern hat nach der Volkszählung vom 3. December 1867 eine **Bevölkerung** von 4,824,421 Seelen, wovon auf den Kreis Oberbayern 827,669, auf Niederbayern 594,511, auf die Rheinpfalz 626,066, auf die Oberpfalz 491,225, auf Oberfranken 535,060, auf Mittelfranken 579,688, auf Unterfranken 584,972, auf Schwaben 585,160 treffen. Dem katholischen Bekenntniß gehören 3,439,538, dem protestantischen 1,326,937, dem reformirten 3627, dem mosaischen 49,840 und anderen Bekenntnissen 4839 Seelen an. Da die Zählung von 1864 eine Gesammtsumme von 4,807,440 Einwohner ergeben hatte, beträgt der Zuwachs nur 16,981 Seelen. Dieses ungünstige Resultat erklärt sich zum Theil damit, daß die durch den Frieden vom 22. August 1866 an Preußen abgetretenen Gebietstheile von 32,925 Seelen bewohnt werden. Aber auch wenn man dies in Betracht zieht, ergibt sich, daß der Zuwachs der letzten drei Jahre nur halb so groß ist wie der von 1861—1864, welcher 117,603 Seelen betrug. Besonders bemerkt zu werden verdient, daß die ländliche Bevölkerung in allen Kreisen in relativer Abnahme, die städtische in relativer Zunahme, die israelitische dagegen, welche 1840 noch 59,376 und 1852 noch 56,158 Seelen betragen hatte, in absoluter Abnahme begriffen ist; in allen größeren Städten hat sie aber absolut und relativ zugenommen.

Das Areal des Königreichs beträgt 1377,$_{25}$ Quadratmeilen, wovon auf auf Oberbayern 309,$_{59}$, auf Niederbayern 195,$_{55}$, auf die Rheinpfalz 107,$_{84}$, auf die Oberpfalz 175,$_{52}$, auf Oberfranken 127,$_{11}$, auf Mittelfranken 137,$_{24}$, auf Unterfranken 151,$_{99}$, auf Schwaben 172,$_{41}$ treffen.

Die bayrische Krone vererbt sich im Mannsstamm der Wittelsbachischen Familie nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge. Sollte der zur Thronfolge Berufene minderjährig, d. h. noch nicht 18 Jahre alt sein, oder sollte er aus sonstigen Gründen an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit gehindert werden und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen haben und treffen können, so hat für die Zeit der Verhinderung Reichsverwesung einzutreten, die im Zweifel demjenigen Agnaten des Hauses gebührt, der nach der Erbfolgeordnung der nächste zur Thronfolge ist. Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt alle Rechte der Staatsgewalt, also insbesondere alle wesentlichen Hoheitsrechte in sich und übt sie nach den Bestimmungen der Verfassungsgesetze aus.

Da Bayern eine konstitutionelle Monarchie ist, so ist der König in der Ausübung der Regierung beschränkt und kontrollirt durch die beiden Kammern des Landtags. Die erste Kammer, Kammer der Reichsräthe, ist zusammengesetzt: a) aus den volljährigen Prinzen des königl. Hauses, b) aus den Kronbeamten des Reichs,*) c) aus den beiden Erzbischöfen, einem vom König ernannten Bischof und dem Präsidenten des protestantischen Oberkonsistoriums, d) aus den Häuptern der ehemals fürstlichen und gräflichen Familien, so lange sie im Besitz ihrer vormals reichsständischen im Königreich gelegenen Herrschaften bleiben, e) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ihrer ausgezeichneten dem Staat geleisteten Dienste oder wegen ihrer Geburt oder wegen ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder auf Lebenszeit besonders ernennt. Die erbliche Reichsrathswürde kann der König nur solchen adeligen Gutsbesitzern verleihen, die neben dem bayrischen Staatsbürgerrecht ein im Lehen- oder Fideikommißverband stehendes Grundvermögen besitzen, auf dem ein Grundsteuersimplum von 300 fl. lastet.**) Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen; bei der Bestimmung dieses Zahlenverhältnisses werden die unter lit. c angeführten Mitglieder zu den erblichen gerechnet.

Die früher nach Ständen erfolgte Wahl der Abgeordneten hat das Wahlgesetz vom 4. Juni 1848 durchaus umgestaltet. Die Mitglieder der zweiten Kammer werden jetzt von sechs zu sechs Jahren durch Wahl der Staatsangehörigen und zwar in dem Verhältniß ernannt, daß auf je 31,500 Seelen der Bevölkerung ein Abgeordneter trifft. Die Wahl ist indirekt und erfolgt durch Abgabe unterzeichneter Stimmzettel. Sie beginnt mit der Wahl von Wahlmännern (Urwahl): auf je 500 Seelen wird ein Wahlmann ernannt. Zum Zweck der Vornahme der Urwahl werden eigene Urwahlbezirke mit einer regelmäßigen Bevölkerung von 2000 Seelen durch die Distriktspolizeibehörden gebildet. Nach vollendeter Urwahl erfolgt durch die Wahlmänner an einem und demselben Tag im ganzen Land die Wahl der Abge-

---

*) Die vier Kronämter (Kron-Oberst-Hofmeister, K.-O.-Kämmerer, K.-O.-Marschall, K.-O.-Postmeister) sind durch die Konstitution vom 1. Mai 1858 eingeführt und werden von der Krone als Lehen auf Lebenszeit oder erblich verliehen. Die Kronbeamten sind auch Mitglieder des königl. Familienraths, und im Falle keine Agnaten vorhanden sind, zur Reichsverwesung berufen.

**) Von jedem Tagwerk werden so viele Kreuzer Grundsteuersimplum gezahlt, als die Ziffer der Bonitätsklasse anzeigt, in die das Grundstück eingeschätzt ist.

ordneten, zu deren Vornahme das Staatsministerium des Innern in jedem der acht Kreise jedesmal 4—6 Wahlbezirke bildet. Wahlstimmberechtigt ist ohne Rücksicht auf Stand und Konfession jeder volljährige (d. h. 21jährige) Staatsangehörige, der dem Staat irgend eine direkte Steuer entrichtet, sofern er nicht wegen Verbrechen oder infamirender Vergehen eine Verurtheilung erfahren hat. Wählbar zum Wahlmann ist nur derjenige, der das bayrische Staatsbürgerrecht*) besitzt, das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und der bürgerlichen Ehre theilhaftig ist. Wählbar als Abgeordneter ist jeder Wahlstimmberechtigte, der das 30. Lebensjahr vollendet hat. Den gewählten Staatsbeamten und öffentlichen Dienern, dann den Officieren und Militärbeamten darf der Urlaub nicht verweigert werden. Ueber die bisher immer vom Staat getragenen Kosten ihrer Stellvertretung besteht keine gesetzliche Bestimmung. Jeder Abgeordnete, der ein Staatsamt, eine Beförderung oder Hofcharge annimmt, muß sich einer Neuwahl unterziehen. Um die Lücken, welche im Lauf der sechsjährigen Wahlperioden in den Reihen der Abgeordneten entstehen, ergänzen zu können, werden in jedem Wahlbezirk eben so viele Ersatzmänner als Abgeordnete gewählt. Der Landtag muß — der Dauer der Finanzperioden entsprechend — mindestens alle zwei Jahre einberufen werden. Die zur Vorberathung bestimmter größerer Gesetze gewählten besonderen Ausschüsse können vermöge specieller gesetzlicher Bestimmung, auch wenn der Landtag nicht versammelt ist, vom König einberufen werden. In keiner der beiden Kammern ist eine Vertretung der Mitglieder durch Bevollmächtigte gestattet. Die Präsidenten und Schriftführer werden in beiden Kammern von den Mitgliedern gewählt; nur der erste Präsident der ersten Kammer wird vom König für je eine Sitzungsperiode ernannt. Nach den Geschäftsordnungen der beiden Kammern, die von jeder selbständig festgestellt werden, wählt jede nach ihrer Konstituirung mehrere (die erste Kammer fünf, die zweite sechs) ständige Ausschüsse, an welche alle Berathungsgegenstände zur Berichterstattung vertheilt werden; die in Preußen mögliche Vorberathung im Plenum existirt nicht. Der König kann den von den Kammern genehmigten Gesetzentwürfen und Anträgen nach freiem Belieben seine Zustimmung ertheilen oder versagen.

Den einzelnen Kammermitgliedern sind bestimmte Vorrechte eingeräumt: a) Kein Mitglied kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer verhaftet werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen Verbrechen ausgenommen; b) kein Mitglied „kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden"; c) die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen, erhalten während der Dauer der Sitzungen täglich 5 fl. Diäten und für die Reisekosten eine Entschädigung von 1 fl. für die Wegstunde.

Der Landtag hat folgende Rechte: a) kein allgemeines neues Gesetz, „welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft", kann ohne den Beirath und die Zustimmung der Kammern erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden. Das Recht der Initiative steht jeder der beiden Kammern für gewöhnliche Gesetze unbedingt, für Verfassungsgesetze mit bestimmten Beschränkungen zu. — b) Zur Erhebung aller direkten Steuern sowie zur Erhebung neuer indirekter Abgaben, dann zur

---

*) Staatsbürger ist jeder Bayer, der das 21. Lebensjahr vollendet hat und durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, durch Ausübung besteuerter Gewerbe oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt im Königreich ansässig ist.

Erhöhung oder Veränderung der bestehenden ist die Zustimmung der Kammern nöthig. Die Bewilligung der direkten Steuern und die Feststellung des Staatsbüdgets überhaupt erfolgt jedesmal auf zwei Jahre (Finanzperiode); das Büdget muß mindestens drei Monate vor dem Beginn einer Finanzperiode dem Landtag vorgelegt werden. — c) Die gesammte Staatsschuld ist unter die Gewährleistung des Landtags gestellt. Neue Schulden können nur mit seiner Zustimmung und nachdem der Tilgungsplan von ihm gebilligt ist, kontrahirt werden. Jede der beiden Kammern ernennt aus ihrer Mitte einen Kommissär, die beide gemeinschaftlich von allen Verhandlungen der Schuldentilgungskommission genaue und fortlaufende Kenntniß zu nehmen und die Einhaltung der festgesetzten Normen zu überwachen haben. In dringenden Fällen sind diese Kommissäre befugt, zur Aufnahme von Anleihen vorläufig ihre Zustimmung zu geben. — d) Den Kammern ist bei jeder Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen sowie über den Stand der Staatsschuldentilgungskasse vorzulegen. — e) Außer dem Recht des Beiraths und der Zustimmung haben die Kammern in Bezug auf die zu ihrem Wirkungskreis gehörigen Gegenstände auch das Recht der Petition und der Anträge und sind befugt, Beschwerden über Verfassungsverletzungen in einem gemeinsamen Antrag an den König zu bringen. Solche Beschwerden finden statt, einmal wenn ein einzelner Staatsangehöriger oder eine Gemeinde eine Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte an sie gebracht hat und die Kammern diese für begründet erklären, und ferner wenn sie von sich aus wegen Verletzung der Verfassung durch die königl. Staatsministerien oder andere Staatsbehörden Beschwerde führend auftreten. In beiden Fällen wird ein Antrag auf Abhülfe in einer gemeinsamen Vorstellung an den König gerichtet, der den Mißstand entweder sofort abstellt oder die Sache durch den Staatsrath oder die oberste Justizstelle untersuchen und entscheiden läßt. Wenn ein Staatsminister oder sein Stellvertreter durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt, so können die Kammern des Landtags (nicht aber auch jede einzeln) gegen ihn förmliche Anklage erheben, über welche ein besonderer Staatsgerichtshof aus Justizbeamten und Geschwornen bestehend auf Grund einer vorgängigen mündlichen und öffentlichen Verhandlung entscheidet. Zur Anwendung ist diese Bestimmung bisher noch nicht gelangt.

An der Spitze der Staatsverwaltung steht als oberste vollziehende Stelle das Gesammtstaatsministerium, welches in folgende einzelne Ministerien zerfällt: 1. Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern, 2. der Justiz, 3. des Innern, 4. des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, 5. der Finanzen, 6. des Handels und der öffentlichen Arbeiten, 7. der Armee. Den Ministerien (abgesehen vom Justizministerium) sind die Kreisregierungen (in zwei Abtheilungen: Kammer des Innern und Kammer der Finanzen) und diesen die Unter- oder Vollzugsbehörden untergeordnet. Neben dieser regelmäßigen Behördengliederung sind bei den meisten Ministerien noch sogenannte Centralstellen mit eigenen Unterorganen gebildet, vorzüglich um solche Geschäfte zu verwalten, welche eine eigenthümliche Behandlung erfordern oder besondere Kenntnisse voraussetzen — so beim Handelsministerium die Generalzolladministration, beim Finanzministerium die Generalbergwerks- und Salinenadministration. Dem Gesammtstaatsministerium ist als berathendes Organ des Souveräns der aus den Prinzen der direkten Linie des königl. Hauses, den Ministern und sechs vom König ernannten Mitgliedern bestehende Staatsrath beigeordnet, der außerdem in einigen Fällen die oberste Instanz zur Entscheidung der Verwaltungsstreitigkeiten bildet.

Es sollen nun die Hauptzweige der Verwaltung im Einzelnen betrachtet werden.

Rechtspflege. Der von der Verfassungsurkunde aufgestellte Satz: „Für das ganze Königreich soll ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen" ist in seinem ersten Theil bis jetzt nicht zur Wahrheit geworden. Eine gleichförmige Gesetzgebung besteht nur im Handels- und Wechselrecht. Im Uebrigen gilt in der Pfalz das französische Gesetzbuch, in den älteren Provinzen der codex Maximilianeus von 1756, in den ehemals österreichischen Gebietstheilen das österreichische bürgerliche Gesetzbuch (von 1768 und 1811), in Ansbach und Bayreuth das preußische Landrecht, an anderen Orten das Bamberger, das Würzburger Landrecht, die Nürnberger Reformation u. s. w. Das civilprocessuale Verfahren richtet sich in der Pfalz nach den Bestimmungen des Code de procédure civile, im diesseitigen Bayern nach der dem gemeinen deutschen Proceß enthaltenden Gerichtsordnung von 1753 und zwei Novellen von 1819 und 1837. Die von dieser veralteten Gesetzgebung veranlaßten Mißstände fordern dringend Abhülfe. Die Ausschüsse der beiden Kammern des Landtags sind denn auch bereits seit langer Zeit mit der Berathung eines neuen Civilproceßgesetzes beschäftigt, das der Vollendung nah ist.*) — Seit dem 10. November 1861 besteht für das ganze Königreich ein einziges in allen wesentlichen Punkten dem preußischen nachgebildetes Strafgesetzbuch. Dasselbe theilt die Delikte in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und bedroht die ersten mit Todes- oder Zuchthausstrafe (nicht unter vier Jahren), die Vergehen mit Gefängnißstrafe (zwischen 1 Tag und 5 Jahren), die Uebertretungen mit Arreststrafe (zwischen 1 und 42 Tagen); daneben kommen auch Geldstrafen vor. Verbrecher aus den gebildeten Ständen dürfen die Zuchthaus- und Gefängnißstrafe unter Umständen auf der Festung erstehen. Die Einzelhaft kommt bis jetzt nur bei einem Theil der zu Gefängnißstrafe verurtheilten männlichen Sträflinge zur Anwendung. Die Preßdelikte bilden keine eigene Kategorie mehr. — Das Verfahren in Strafsachen beruht auf dem Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Die Uebertretungen werden durch Einzelrichter, die Vergehen und die vermittelst der Presse begangenen Uebertretungen in der ersten Instanz durch einen Senat von drei, in der zweiten Instanz durch einen Senat von fünf rechtsgelehrten Richtern, die Verbrechen und die vermittelst der Presse begangenen Vergehen durch Schwurgerichte abgeurtheilt. Den öffentlichen Verhandlungen über Vergehen und Verbrechen geht eine geheime Voruntersuchung und ein Verweisungserkenntniß voraus. In allen Fällen findet Nichtigkeitsbeschwerde zum obersten Gerichtshof statt. Die Anklage wird bei allen Gerichten von einer den Weisungen des Justizministers untergebenen Staatsanwaltschaft vertreten; rechtsgelehrte Vertheidigung ist überall zulässig, bei Verbrechen obligatorisch. Gerichtsstandsprivilegien für bestimmte Klassen existiren nicht mehr. Die Gerichtsorganisation wurde im Jahr 1861 in der Art festgestellt, daß die mit einem Vorstand und der nöthigen Anzahl von Gehülfen (Assessoren, die aber förmlich angestellte Beamte mit Gehalt und Pensionsanspruch sind) **) besetzten Stadt- und beziehungsweise Landgerichte die unterste Instanz bilden. Außer der schon erwähnten Aburtheilung der Rechts- und Polizeiübertretungen, dann der Bagatell- und der andern eine schleunige Entschei-

*) Der Entwurf des Gesetzbuchs hat soeben (April 1869) die Zustimmung der Stände erhalten. — Die Red.

**) Um im Justiz- oder Verwaltungsstaatsdienst angestellt werden zu können, ist nöthig ein vierjähriges Universitätsstudium, das Bestehen eines lediglich mündlichen Examens aus den sämmtlichen juristischen und staatswissenschaftlichen Disciplinen, sodann 18 Monate praktische Arbeit zur Hälfte bei einem Kollegial, zur Hälfte bei einem Einzelgericht und 12 Monate Praxis bei einem Bezirksamt, endlich das Bestehen einer eingehenden auf theoretisches und praktisches Wissen gerichteten schriftlichen Prüfung.

dung erfordernden Civilprocesse ist ihnen auch das Hypotheken-, Vormundschafts- und Verlassenschaftswesen übertragen. Ihnen übergeordnet sind die als Zuchtpolizeigerichte und zur erstinstanziellen Entscheidung der gewöhnlichen Civilprocesse dienenden Bezirksgerichte. In jedem Kreis besteht dann weiter ein Appellationsgericht und für das ganze Königreich das Oberappellationsgericht in München, das für die Pfalz als Kassationshof fungirt. Den Bezirksgerichten koordinirt sind die für Handelssachen bestehenden Handelsgerichte, deren Senate aus drei rechtsgelehrten Richtern und zwei Kaufleuten gebildet werden. Ueber den sämmtlichen Handelsgerichten steht als zweite und letzte Instanz das Handelsappellationsgericht in Nürnberg, dessen Senate sich aus vier rechtsgelehrten Richtern und drei Kaufleuten zusammensetzen. — Ehesachen werden für die Katholiken von den bischöflichen Konsistorien, für die Protestanten von zwei besonders hiermit betrauten Bezirksgerichten in erster, vom Appellationsgericht in Bamberg in zweiter und letzter Instanz entschieden. — Das Notariat wird von eigenen Beamten, Notaren, besorgt, die die Befähigung zum Staatsdienst nachgewiesen haben müssen und unter der Aufsicht der Staatsanwälte stehen. Die Niederlassung als Advokat setzt eine vom König zu ertheilende Konzession voraus. — Die im Justizdienst angestellten Beamten können zwar aus administrativen Erwägungen versetzt und pensionirt werden, behalten aber im letzteren Fall ihren vollen Gehalt, während alle übrigen Beamten im gleichen Falle je nach ihrem Dienstalter drei, zwei oder ein Zehntel ihres Gehalts verlieren. Ein weiterer Unterschied zwischen den beiden Kategorieen besteht darin, daß die Anstellung der Justizbeamten sofort definitiv ist, während die übrigen Beamten innerhalb der ersten drei Jahre nach der Anstellung vermittelst königl. Entschließung wieder entlassen werden können. —

Innere Verwaltung. Zum Behuf der Handhabung der Polizei und der innern Verwaltung zerfallen die einzelnen Kreise in Bezirksämter, deren Areal zwischen $3,_{63}$ und $20,_{80}$ Quadratmeilen, deren Bevölkerung zwischen 9703 und 66,325 Einwohnern schwankt, durchschnittlich aber etwa 25,000 beträgt. Jedes Amt ist in der Regel mit zwei Beamten (Bez.-Amtmann und B.A.-Assessor) besetzt. Außerhalb der Eintheilung in die Bezirksämter stehen die (31) größeren Städte, deren Gemeinderäthe als Polizeibehörden den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet sind und denen häufig ein königl. Stadtkommissär zur Kontrolle an die Seite gestellt ist. Ganz singulär sind die Verhältnisse in München, wo sich der Gemeinderath und eine königl. Polizeidirektion in die Handhabung der Polizei theilen. Auf dem Land wird die Lokalpolizeiverwaltung von den Gemeindeverwaltungen geübt. Die Aburtheilung der Polizeiübertretungen erfolgt durch die Gerichte.

Die Normen, nach welchen die Polizeibehörden bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben in formeller und materieller Hinsicht zu handeln haben, sind in einer großen Anzahl von einzelnen Edikten, Gesetzen, Verordnungen und Reskripten niedergelegt, die den verschiedensten Zeiten ihre Entstehung verdanken. Erst das Polizeistrafgesetzbuch von 1861 hat für die Kompetenz zur Erlassung polizeilicher Vorschriften und über deren Umfang bestimmte Anhaltspunkte gegeben. Danach unterliegen einzelne der Regelung durch königl. Verordnung, andere werden durch oberpolizeiliche Vorschriften des Ministeriums oder einer Kreisregierung geordnet, in wieder andern Fällen ist die Distriktspolizeibehörde (Bezirksamt oder Gemeinderath) und in den einfachsten endlich die Lokalpolizeibehörden zuständig.

Da der ganze Inhalt der Polizeigesetzgebung hier nicht dargestellt werden kann, sollen nur einzelne der wichtigsten Gegenstände herausgegriffen werden.

Der bereits in Kraft getretene erste Theil der sogenannten Socialgesetzgebung,

das Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 gibt die Verehelichung vollkommen frei. Während der Eheschließung bisher die Ansässigmachung vorhergehen mußte, die durch das in vielen Fällen unbeschränkte Veto der betreffenden Gemeinde verhindert werden konnte, ist sie jetzt nur noch bedingt durch den Nachweis, daß der Mann seiner Militärpflicht genügt hat, nicht wegen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung befangen ist, in den drei letzten Jahren Armenunterstützung weder beansprucht noch empfangen hat, sich nicht mit den ihm gegen die Gemeinde- oder Armenkasse seiner Heimathgemeinde obliegenden Verpflichtungen im Rückstande befindet, und daß keine civilrechtlichen Hindernisse obwalten. — Heimathberechtigt (d. h. unter allen Umständen aufenthaltsberechtigt und im Fall der Dürftigkeit unterstützungsberechtigt) ist jeder Bayer an dem Ort, wo seine Eltern heimathberechtigt sind oder zuletzt waren. An die Stelle dieser ursprünglichen Heimath tritt die erworbene durch Erlangung des Gemeindebürgerrechtes, Verheirathung oder längeren (5 oder 10jährigen) Aufenthalt. Deutsche Ausländer werden nach der Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 behandelt. — Für Inländer besteht vollkommene Aufenthaltsfreiheit im ganzen Königreich in der Art, daß nur im Fall des Vorhandenseins bestimmter einzelner vom Gesetz aufgezählter Fälle eine Ausweisung aus einer Gemeinde erfolgen kann. Ausländer genießen im Allgemeinen dieselbe Freiheit; doch ist das Ministerium des Innern berechtigt, „aus Gründen der innern oder äußern Sicherheit des Staats“ einen Ausländer aus dem Königreich wegzuweisen. — Dem Armenwesen steht in der nächsten Zeit eine neue gesetzliche Regelung bevor, die wieder das Princip der öffentlichen Armenfürsorge an die Spitze stellt. — Politische Versammlungen und Vereine unterliegen gewissen Beschränkungen, deren wichtigste die sind, daß politische Vereine keine Frauen und Minderjährige zu Mitgliedern haben, daß sie nicht mit andern Vereinen in ein Verhältniß der Ueber- oder Unterordnung treten dürfen und daß sie im Fall der Verletzung dieser Bestimmungen und „wenn sie die religiösen, sittlichen oder gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben drohen“, aufgelöst werden können. — Die Presse ist frei. Zur Gründung eines Preßgewerbes ist keine Koncession erforderlich (so wenig als zu andern Gewerben, abgesehen von Schankwirthschaften u. s. w.); die Herausgabe einer Zeitung ist nicht von der Hinterlegung einer Kaution abhängig. — Die Ausübung der ärztlichen Praxis steht jedem frei, der die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat.

Gemeindewesen. Die eine Seite des Verhältnisses, in welchem die Gemeinden zum Staat stehen, ihre Eigenschaft als Privatvereine mit selbständigen, nach eigenem Belieben und Mitteln zu verfolgenden Zwecken, war im Anfang dieses Jahrhunderts über der andern Seite, ihrer Eigenschaft als unterste Glieder im staatlichen Behördenorganismus, vollständig vergessen worden. Doch kehrte bereits das Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818 zu einer den deutschen Anschauungen entsprechenderen Auffassung zurück, indem es im Wesentlichen die von Stein in Preußen durchgeführten Principien adoptirte. Dasselbe ist in der Gestalt, die es durch die Revision von 1834 erlangte, augenblicklich noch in Geltung, wird aber demnächst einem neuen Gesetz weichen, das die gemeindliche Autonomie einigermaßen erweitert, die jetzt von aller Theilnahme am Gemeindeleben ausgeschlossenen Insaßen größtentheils zu wirklichen Gemeindebürgern erhebt und die Umlagepflichtigkeit, die jetzt nur für die wirklichen Gemeindeglieder besteht, auf alle Ortseinwohner, die Staatssteuern bezahlen, nach dem Maßstab derselben ausdehnt.*) An der Spitze der Städte steht ein von einem Bürgermeister geleiteter Gemeinderath

*) Das neue Gesetz wird am 1. Juli 1849 in das Leben treten. — Die Red.

(bisher Magistrat), der von dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten als Repräsentation der Bürgerschaft kontrollirt wird. Der Gemeinderath besteht in größeren Städten theils aus rechtskundigen Mitgliedern, theils aus Bürgern, in kleineren nur aus Bürgern. Die sämmtlichen Gemeinderäthe und der Bürgermeister werden von den Gemeindebevollmächtigten gewählt und zwar die rechtskundigen zunächst für eine Probezeit; wenn sie nach Ablauf derselben wieder gewählt werden, behalten sie ihr Amt lebenslänglich. Die nicht rechtskundigen Bürgermeister und Gemeinderäthe werden immer nur für eine bestimmte Periode gewählt. Die Gemeindebevollmächtigten werden von den Gemeindebürgern aus ihrer Mitte (bisher aus den Höchstbesteuerten) für eine bestimmte Zeit gewählt. Die Landgemeinden werden von einem Gemeindeausschuß geleitet, der aus einem Bürgermeister, einem Beigeordneten und den Gemeindebevollmächtigten besteht und von den Gemeindebürgern gewählt wird. Die sämmtlichen Gemeindebeamten bedürfen der staatlichen Bestätigung. In einigen besonders wichtigen vom Gesetz aufgezählten Fällen sind in den Landgemeinden die sämmtlichen Gemeindebürger zur Beschlußfassung zu versammeln. Den Gemeindebehörden steht unter der Aufsicht der Staatsbehörden die Verwaltung des gemeindlichen und des weltlichen Stiftungsvermögens zu. — In der Pfalz gilt im Wesentlichen noch die zur Zeit der französischen Herrschaft daselbst eingeführte Ordnung. Danach besteht kein Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden. In allen Gemeinden wählen die Gemeindeglieder aus ihrer Mitte auf 10 Jahre den Gemeinderath, aus dessen Mitte die Regierung auf die Dauer von 5 Jahren den Bürgermeister und den Adjunkten ernennt. Das zu erwartende neue Gesetz über das Gemeindewesen wird wieder zwischen den diesseitigen Bayern und der Pfalz unterschieden.

Die sämmtlichen zu einem Bezirksamt gehörenden Gemeinden bilden eine, bisweilen auch zwei Distriktsgemeinden, die die Bestimmung haben, den von den einzelnen Gemeinden nur mit unverhältnißmäßigen Opfern zu befriedigenden Bedürfnissen abzuhelfen (Distriktsstraßen, Feuerlöschmaschinen, Krankenhäuser, Thierärzte). Als Organ der Distriktsgemeinde besteht der jährlich unter der Leitung des Bezirksamtmanns zusammentretende Distriktsrath, der aus den Vertretern der einzelnen Gemeinden und des größeren Grundbesitzes besteht. Die laufenden Geschäfte besorgt ein aus 4—6 Mitgliedern bestehender ständiger Ausschuß. — Die sämmtlichen Distrikts- und die unmittelbaren Stadtgemeinden eines Regierungskreises bilden zusammen eine Kreisgemeinde, die von dem Landrath vertreten wird. Dieser besteht aus den Vertretern der Distriktsgemeinden, der unmittelbaren Städte, des großen Grundbesitzes, der Pfarrer und der etwa im Kreis vorhandenen Universität. Er wird jedes Jahr einberufen, um das Büdget für die Kreisanstalten (Kranken-, Irren-, Gebärhäuser, Landwirthschafts- und Gewerbeschulen u. s. w.) festzustellen, sich über den Zustand des Kreises zu äußern u. s. w. Zur Zeit, wo er nicht versammelt ist, wird er durch einen Ausschuß von 6 Mitgliedern vertreten.

Kirche und Schule. Am 15. Juni 1817 schloß die Regierung mit dem hl. Stuhl ein Konkordat ab, das der katholischen Kirche weitgehende Rechte einräumt. Dieser Staatsvertrag wurde aber von der bayrischen Regierung nicht sofort, sondern erst am 26. Mai 1818 als Anhang zur II. Beilage der Verfassungsurkunde in der Art publicirt, daß nur soweit die Verfassung über die innern Kirchenangelegenheiten nichts enthält, das Konkordat hierüber maßgebend sein soll. Damit war das Konkordat unschädlich gemacht. Nach den beiden erwähnten Gesetzen wird die katholische Kirche von zwei Erzbischöfen (in München und Bamberg) und sechs Bischöfen (in Augsburg, Regensburg, Würzburg, Passau, Eichstätt und

Speyer geleitet. Die übrige Geistlichkeit wird theils vom König, theils von den Bischöfen ernannt. Statt weiterer Ausführungen diene die Bemerkung, daß die katholische Kirche in Bayern vom Staat abhängiger ist als in den meisten andern deutschen Ländern. — Als weitere öffentliche Religionsgesellschaften stehen ihr die lutherische und die reformirte Kirche zur Seite, die nur in der Pfalz unirt sind. Der König als Landesbischof wird für das rechtsrheinische Bayern vom Oberkonsistorium in München (welchem die Konsistorien in Ansbach und Bayreuth untergeordnet sind), für die Pfalz vom Konsistorium in Speyer berathen. Zur Handhabung der Kirchenverfassung und zur Berathung über kirchliche Angelegenheiten bestehen Diöcesansynoden und eine Generalsynode. Die ersteren bestehen aus gleich vielen geistlichen und weltlichen Mitgliedern und werden jährlich abgehalten, in den letzteren, die alle vier Jahre abgehalten werden, trifft auf je zwei geistliche Abgeordnete ein weltlicher. — Als Privatreligionsgesellschaften mit mehr oder minder beschränkten Rechten sind anerkannt die Gemeinschaften der Juden, griechischen Katholiken, Mennoniten, Herrnhuter, Anglikaner und Irwingianer.

Die obligatorische Civilehe besteht nur in der Pfalz; im rechtsrheinischen Bayern findet Civiltrauung nur bei Personen statt, welche keiner anerkannten Religionsgenossenschaft angehören, wenn diese unter sich (nicht auch wenn sie mit Angehörigen einer anerkannten Religionsgesellschaft) eine Ehe eingehen wollen. — Die Verwaltung des Kirchenvermögens ist unter der Aufsicht der Staatsbehörden und der kirchlichen Oberbehörden einer für die einzelnen Kirchengemeinden besonders bestellten Behörde übertragen, die zusammengesetzt ist aus dem Pfarrer, einem Abgeordneten der Gemeindeverwaltung und einigen Mitgliedern der Kirchengemeinde. Diese Mitglieder wählen aus ihrer Mitte als vollziehendes Organ den Kirchenpfleger.

Die von den Gemeinden zu unterhaltenden Volksschulen sind in der Regel Konfessionsschulen und unterliegen der Inspektion der Geistlichkeit. Ein zur Zeit den Kammern vorliegender Gesetzentwurf über das Volksschulwesen will die in verschiedenen Verordnungen und Ministerialentschließungen zerstreuten Bestimmungen gesetzlich fixiren, die Lehrer besser stellen und den Einfluß der Geistlichkeit auf die Schule beschränken. — Zur Erlangung höherer Bildung bestehen 28 humanistische und 8 Realgymnasien, ferner eine Anzahl Gewerbe- und isolirte Lateinschulen. Speciellen Zwecken dienen die Industrieschulen und die Kunstgewerbeschulen in München und Nürnberg und die Akademie der Künste in München. Wissenschaftliche Ausbildung gewähren die Lyceen, die Universitäten in München, Würzburg und Erlangen und das Polytechnikum in München.

Das **Militärwesen** ist durch ein Gesetz vom 30. Januar 1868 nach dem Vorbild der preußischen Organisation von Grund aus umgestaltet worden. Danach ist jeder Bayer mit Ausnahme der Standesherrn und der Geistlichen von dem Jahr an, in welchem er das 21. Lebensjahr vollendet, 3 Jahre in der aktiven, 3 Jahre in der Reserve und 5 Jahre in der Landwehr dienstpflichtig. Wer höhere Bildung nachweist und sich selbst verpflegt, dient in der aktiven Armee nur 1 Jahr. Da die aktive Armee nur 1 % der Bevölkerung betragen soll, wird von dem bedeutend stärkeren jährlichen Zugang dienstpflichtiger junger Leute die nöthige Anzahl durch das Loos ausgeschieden, der Rest unter die in der Regel nur im Mobilisirungsfall einzuberufende Ersatzmannschaft eingereiht. Letztere sowie die erwerbsfähigen Untauglichen und die Unwürdigen sollen zur Ausgleichung mit einer nach dem Einkommen abgestuften Steuer (Wehrgeld) belegt werden. Die Reservisten können während der Dauer ihrer Dienstpflicht im Ganzen auf zwei Monate, die

Landwehrmänner auf einen Monat zu Truppenübungen eingezogen werden. — Die Armee steht unter 2 Generalkommandos. Jedes derselben wird gebildet aus zwei Armeedivisionen und einer Artilleriebrigade. Jede Division besteht aus zwei Infanterie- und einer Kavalleriebrigade nebst einer Sanitätskompagnie. Zu jeder Division gehören vier Landwehrbezirkskommandos mit je einem Landwehrbataillon.

Zur Charakterisirung des Finanzwesens werden die folgenden Zahlen aus dem Büdget für die IX. Finanzperiode (1. Januar 1868 bis 31. December 1869) dienen. Die Ausgaben sind pro Jahr veranschlagt auf 28,636,018 fl. für die Verwaltung und 58,508,588 fl. für den eigentlichen Staatsaufwand. Die wichtigsten Posten sind die Civilliste mit 2,350,580 fl., die Armee mit 14,975,465 fl. ordentlichem und 2,580,341 fl. außerordentlichem Bedarf und die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld erforderlichen Mittel. Die Staatsschuld zerfällt in die alte Schuld mit 67,697,592 fl., die neuere Schuld mit 36,842,291 fl. (darunter 15 Millionen in Folge des Gesetzes vom 3. September 1866 verausgabter unverzinslicher Kassenscheine), und die Militärschuld mit 63,657,500 fl. Die Eisenbahnschuld beträgt 148,371,900 fl. und die Grundrentenschuld 96,229,725 fl. Zur Verzinsung der alten Schuld wird der Ertrag des Malzaufschlags mit 8,750,000 fl. verwendet. Die Einnahmen sind mit 87,144,606 fl. präliminirt. Davon werden gedeckt durch die Grundsteuer 6,710,000 fl., Haussteuer 1,012,000 fl., Gewerbesteuer 1,600,000 fl., Kapitalrentensteuer 693,000 fl., Einkommensteuer 345,000 fl., die gerichtlichen Taxen 5,610,670 fl., Stempel 1,650,000 fl., Zölle, Rübenzucker- und Salzsteuer 10,694,000 fl., Staatsforsten, Jagden und Triften 6,504,570 fl.

Dem Verkehr dienen vor Allem die theils dem Staat, theils Privatgesellschaften gehörenden Eisenbahnen. Von den letzteren ist die wichtigste die Ostbahngesellschaft, die im Jahre 1856 vom Staat unter Garantie eines Zinsenminimums koncessionirt die günstigsten Ergebnisse liefert. Die Maximaltarifsätze für sämmtliche Bahnen werden für jede Finanzperiode im Finanzgesetz festgestellt. Der von König Ludwig I. erbaute Donaumainkanal erscheint im Staatsbüdget mit einem jährlichen Deficit von 79,500 fl. Der Unterstützung des Güterumsatzes sind gewidmet die königl. Bank in Nürnberg (mit Filialen in mehreren größeren Städten) und die einer Aktiengesellschaft gehörende Hypotheken- und Wechselbank in München. Letztere hat das Privilegium der Ausgabe von Banknoten.

Die Landwirthschaft ist seit dem Jahr 1848 von den Fesseln befreit, die die gutsherrlichen Rechte ihr fast überall angelegt hatten. Einige dieser Rechte (Jagdrecht, Blut- und Kleinzehent) wurden ohne Entschädigung aufgehoben, die unständigen Gefälle wurden fixirt und sammt den ständigen für ablösbar erklärt. Die Ablösung wurde durch die Dazwischenkunft des Staates erleichtert, der den Berechtigten ihre Ansprüche fast für den vollen Werth abkaufte und den Verpflichteten die Ablösung durch Annuitätenzahlung gestattet. Das zu diesem Geschäft nöthige Kapital verschaffte sich der Staat durch Ausgabe von Obligationen, von denen zur Zeit noch 97,687,975 fl. der Einlösung mittelst der eingehenden Annuitäten harren. Für die Existenz einer hinreichenden Anzahl größerer Güter sorgt die von den Familienfideikommissen handelnde VII. Beilage zur Verfassungsurkunde. Danach können Fideikommisse nur von Adeligen errichtet werden und müssen sich auf ein Grundvermögen beziehen, auf das mindestens 25 fl. Grundsteuersimplum treffen. Ein Arrondirungsgesetz vom 10. November 1861 macht den Umtausch von Grundstücken zum Zweck der Zusammenlegung von so schwierigen Bedingungen abhängig (Einigkeit von $^4/_5$ der Grundeigenthümer, die $^4/_5$ der fraglichen Fläche besitzen und $^4/_5$ der bezüglichen Grundsteuer bezahlen), daß es bis jetzt nicht häufig zur An-

wendung kam. Zur Hebung der Landwirthschaft im Allgemeinen besteht ein über das ganze Königreich verzweigter, von der Regierung in jeder Weise geförderter landwirthschaftlicher Verein. — Das Bergrecht soll durch einen zur Zeit dem Landtag vorliegenden durchaus dem preußischen Gesetz vom 24. Juni 1865 nachgebildeten Gesetzentwurf von Grund aus neu geregelt werden.

Von der Literatur des bayrischen Staatsrechts ist namentlich zu nennen: Pözl, Lehrbuch des bayr. Verfassungsrechts, 3. Aufl. München 1860; Pözl, Lehrb. des bayr. Verfassungsrechts, 2. Aufl. München 1858; Pözl, Sammlung der bayr. Verfassungsgesetze, München 1852; 2. Aufl. 1. Lfrg. München 1868; Brater, die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern 3. Aufl. Nördlingen 1868; Handbibliothek des bayr. Staatsbürgers 3. Aufl. 5 Bde. und 3 Suppl. Bde. Augsburg 1857—1866.

L. Jolly.

Bekenntnißfreiheit.

Aus der individuellen Freiheit, seine Persönlichkeit in ihrer eigenartigen Entwicklung heranzubilden und dieselbe nach Außen auf Andre wirken zu lassen, folgt die Bekenntnißfreiheit. In derselben enthalten ist die Gewissensfreiheit, das Recht des Einzelnen auf selbständiges religiöses Denken und Fühlen, welches dem Menschen scheinbar unentziehbare Recht doch nur dann zur Entfaltung kommen kann, wenn es sich nach Außen vermittelst der Bekenntnißfreiheit aufschließen darf; denn nur dann erhält das innerlich erdachte und gefühlte religiöse Leben des Einzelnen wirklich praktischen Werth und wahre Dauer, wenn es sich „bekennen" darf, wenn es im Stande ist, seine Wärme in der Wirkung auf Andre zu erproben und zu mehren und, indem es Andre zu überzeugen sucht, seine Gründe zu festigen und seine Gedanken zu klären. Der Schlußstein dieses Rechts der Bekenntnißfreiheit wird aber erst durch der Kultusfreiheit gesetzt: Wenn die so geäußerten religiösen Gefühle und Glaubenssätze eine größere Anzahl von Menschen in gleicher Weise durchdringen, fühlen diese das Bedürfniß, ihr innerliches Gemeinschaftsbewußtsein in äußern Zeichen darzustellen und durch die öffentlich geübte gemeinschaftliche Gottesverehrung zu erhalten und zu kräftigen. So folgt aus der Gewissensfreiheit die Bekenntnißfreiheit, aus dieser die Kultusfreiheit; wo die Kultusfreiheit nicht gewährt ist, mangelt auch die vollkommene Gewissens- und Bekenntnißfreiheit.

Das Recht der Gewissensfreiheit ist ein rein innerliches, individuelles Recht und wird, da es an sich niemals nach Außen hervortritt, auch nie mit den Rechten Anderer oder des Staats in Gegensatz treten. Die Bekenntnißfreiheit ist zwar auch noch hauptsächlich ein individuelles Recht, aber, indem es die Aeußerung der religiösen Ansichten freigibt, unterliegt seine Anwendung denjenigen rechtlichen und sittlichen Schranken, in welche alle Aeußerungen menschlicher Gesinnung gebannt sind. Die Kultusfreiheit endlich, welche Genossenschaften der im gleichen Glauben Uebereinstimmenden hervorruft, erzeugt zum Theil schon in das öffentliche Recht hinein reichende Rechtsverhältnisse; es entscheiden über die Schranken und den Gebrauch dieses Rechts diejenigen Grundsätze, welche der Staat gegenüber den in seinem Gebiete erwachsenen Genossenschaften zu beobachten hat; es entsteht durch das Vorhandensein religiöser Gemeinschaften im Staate und durch die Wichtigkeit, welche die Gestaltung derselben für das Gedeihen der bürgerlichen Gesellschaft hat, ein besondres Staatskirchenrecht (siehe insbesondre die Artikel Kirchenhoheit, Sekten). Hier sollen diese Rechtsverhältnisse nur soweit sie un-

trennbar in das individuelle Recht der Bekenntnißfreiheit verflochten sind, behandelt werden.

I. So lange nicht vom Staat eine Sphäre gewährleistet ist, in welcher der individuelle Wille und der gemeinschaftsbildende Trieb sich ungehemmt von der Staatsgewalt entwickeln kann, ist von einer wahren Gewissens- und Bekenntnißfreiheit keine Rede. Daher überall, wo der Unterschied der sittlichen und religiösen Gebote von den Geboten des Rechts und der Staatswohlfahrt noch nicht durchgedrungen ist, wo der Staat die Religion und Sittlichkeit normirt oder diese Mächte staatsleitende Principien sind, keine Bekenntnißfreiheit herrscht.

Sie findet sich weder in den asiatischen Theokratieen, wo die Staatsmittel den religiösen Anstalten unterthan sind, noch in Griechenland und Rom, in welchen Staaten die Religion als Staatsanstalt und Staatsmittel, die religiöse Pflichterfüllung als allgemeine Bürgerpflicht erscheint. Nur aus Gründen der Politik — weil die unterworfnen Völker unmöglich auch den römischen Göttern zugleich unterworfen werden konnten — wurden von Rom die fremden Religionen geduldet und recipirt, aber nicht als gleichberechtigt; sondern die fremden Götter mußten den Kapitolinischen Jupiter als den Höchsten anerkennen; und eine Religion, welche, einer national beschränkten Bedeutung entsagend, auf geistige Herrschaft über alle Menschen Anspruch machte, wie das Christenthum, ward verboten und verfolgt.

Erst dem Christenthume ist die Idee der Bekenntnißfreiheit principiell innewohnend; das Christenthum beschränkt die Religion auf das innerliche Gebiet, auf die Einigung der Seele mit Gott: „mein Reich ist nicht von dieser Welt"; das Christenthum verschmäht die Einwirkung des Staatszwangs auf die Erhaltung und Verbreitung der Religion: „gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist". Das im Kampfe mit den Staatsgewalten sich ausbreitende Christenthum hat auch diese Grundsätze mit richtigem Instinkte herausgefühlt. So sagt Lactanz (a. 310): Religio sola est, in qua libertas domicilium collocavit. Res est enim praeter caeteras voluntaria, nec imponi cuiquam necessitas potest, ut colat, quod non vult. Potest aliquis forsitan simulare, non potest velle. Und schon 100 Jahre früher Tertullian: humani juris et naturalis potestatis est unicuique quod putaverit colere nec religionis est, cogere religionem, quae sponte suscipi debet, nec vi.

Aber es lag in dem Christenthum auch der Anspruch, alle Völker unter dem Glauben des allein wahren Gottes zu einigen, die una catholica ecclesia zu gründen. Und sobald die herrschenden Staatsgewalten den christlichen Glauben angenommen hatten, suchte die Kirche nicht mehr bloß durch die Gewalt der überzeugenden Lehre, sondern durch die Macht des überwindenden Schwerts die Heiden zur christlichen Seligkeit zu bekehren und die sich bildenden christlichen Parteiungen zur Einheit der allein seligmachenden Kirche zurückzuführen „Coguntur intrare", zu ihrem ewigen Wohle sollen die Ungläubigen durch Belehrung, Züchtigung und Strafe zum Bekenntniß der einzig wahren Kirche angehalten werden: dies war die Lehre Augustins, welche bis zur Reformation von Kirche und Staat beobachtet wurde. Daher werden von nun an grundsätzlich keine andern Religionsgemeinschaften neben der christlichen geduldet, die nicht auszurottenden unentbehrlichen Juden in den bürgerlichen und politischen Rechten ungemein beschränkt, daher wird die Häresie und Apostesie des Einzelnen mit den härtesten weltlichen Strafen bedroht. (l. 12 Cod. J. I, 5. Sachsensp. II. 13. 4. 7. Bamberg. Halsger. O. v. 1507.

art. 130), daher wird endlich der christliche Glauben unter den Heiden mit Feuer und Schwert ausgebreitet.

Die Reformation, welche auf die Grundsätze des ersten Christenthums zurückging und in demselben thatsächlichen Verhältnisse der schwächeren sich auf= arbeitenden Religionspartei, wie jene ersten Christen, sich befand, hat auch zuerst wieder den Grundsatz der Bekenntnißfreiheit verfochten. So erklärte Luther in seiner Schrift von der weltlichen Obrigkeit, daß der Staat keinen Bekenntnißzwang üben dürfe: „denn es ist ein frei Werk um den Glauben, dazu man Niemand kann zwingen"; und daß auch die Kirche dazu kein Recht habe, in seinem Traktat von der Beicht &c. 1521: „Wer nicht getauft sein will, der laß es anstehen. Wer nicht will das Sakrament empfahen, hat sein wohl Macht. Wer nicht beichten will, hat sein auch Macht vor Gott". Aber Luther selbst war nicht konsequent in der Durchführung dieser Grundsätze und nahm die Unterstützung des weltlichen Regiments gegen Ketzer und Rottengeister in Anspruch. Calvin ließ 1553 wegen abweichender Glaubenslehren den Michael Servet verbrennen. Selbst der milde Melanchthon billigte die Todesstrafe gegen Ketzer. Diesen Ansichten der bedeutend= sten Lehrer der Reformation eilte natürlich die Volksanschauung und die Uebung der Staatslenker nicht voran. Weder in dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 (§ 17) noch in dem Westphälischen Frieden wurde der Grund= satz des Bekenntnißzwangs aufgehoben; sondern es wurden im letztern bloß die Katholiken, Lutheraner und Reformirte als gleichberechtigte Reichskirchen anerkannt, dem Herren der einzelnen Landesgebiete aber der Bekenntnißzwang gewahrt, so daß der Landesherr Sekten nicht einmal dulden durfte und die andern für das Reich anerkannten Religionstheile nicht zu dulden brauchte, bloß mit der Ein= schränkung, daß die durch den Besitzstand des Jahres 1624 geschützten anerkannt werden mußten, den dadurch nicht geschützten aber doch die bürgerlichen Rechte belassen und Hausandacht gewährt werden sollte, andernfalls dieselben bloß zur Auswanderung mit Belassung ihrer Habe gezwungen werden konnten. (Instrum. pac. Osnabruc. V. § 31, 32. 34—37). Im Uebrigen herrschte einerseits in den romanischen Ländern, Italien, Spanien und auch, nach Aufhebung des Edikts von Nantes im Jahr 1685, in Frankreich, andrerseits in dem protestantischen Norden, wie in England, Schweden der katholische und protestantische Bekenntniß= zwang. — Erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts ward im Gegensatz zu den bestehenden Gesetzen der Geist der Duldung und Bekenntnißfreiheit ein gesellschaftliches Princip, nachdem auf dem Boden der neuen Welt bereits ein Jahrhundert vorher Roger Williams, Lord Baltimore und William Penn dasselbe zum Gesetz für das erstehende Gemeinwesen erhoben hatten. Die neu erwachende Philosophie, die Belebung des kritischen Geists in den exakten Wissenschaften, die von da aus die ganze Literatur durchziehende Richtung nach Aufklärung, der erwachende nationalökonomische Sinn, die Vereinigung vieler verschiedengläubiger Landestheile zuerst unter preußischer Herrschaft, später durch den Reichsdeputations= hauptschluß von 1803 und die französischen Eroberungen unter verschiedenen kräf= tigen Staatsgewalten, alle diese in der Entwicklung des geistigen, gesellschaftlichen, staatlichen Lebens auftretenden Aenderungen machten die Bekenntnißfreiheit zuerst populär, dann zur Uebung, endlich zum Gesetze. Diesem Geist gehört der bekannte Ausspruch Friedrichs des Großen an: „in den Preußischen Landen kann ein Jeder nach seiner Façon selig werden", und das Preußische Landrecht (1794) II. 11 § 1 ff.; diesem das freilich rasch vorübergehende Toleranzedikt Josefs II. von 1781.

Durch den Artikel 16 der Bundesakte von 1815 werden endlich im ganzen Deutschen Bund die (3) christlichen Religionsparteien einander in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte gleichgestellt und den Juden der volle Genuß der bürgerlichen Rechte versprochen. In den einzelnen Staaten wird allmälig dieser Grundsatz durch die neu erstehenden konstitutionellen Verfassungen zur vollständigen gesetzlichen Geltung gebracht und erweitert; auch werden den Juden die bürgerlichen und besonders, seit 1848 sei es durch die Verfassung selbst (Preuß. Oldenb.), sei es durch die einzelnen Gesetze über Wahlrecht, Geschwornen u. dgl. die politischen Rechte verliehen. — (Vgl. Bayr. Verf. Tit. IV. § 9. Bad. Verf. 1818. § 18. Würtemb. Verf. 1819. § 27. Gr. Hess. Verf. 1820. § 22. Sächs. Verf. 1831 § 32. Oesterreich. Gesetz vom 21. Dec. 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger Art. 14 u. ff.). Ferner bestimmen die Landesgesetze meist näher die Freiheit, welche dem Kultus der anderen Religionsgemeinschaften gewährt werden soll, so die Preuß. Verf. 1850 § 12: „die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet". Dagegen entbehren diese geduldeten Religionsgesellschaften an sich meist der Korporationsrechte, der besonderen Vorrechte ihrer Beamten und der bürgerlichen Wirksamkeit ihrer religiösen Akte (Taufe, Trauung).

Die unbeschränkte Bekenntniß- und Kultusfreiheit ist in der Nordamerikanischen Unionsverfassung von 1787 anerkannt; die Vereinigung zu Religionsgemeinschaften ist hier ganz allgemein gestattet und dem Kongreß das Recht zu Gesetzen entzogen, welche die Einführung einer Religion betreffen oder die freie Ausübung derselben verbieten. Ebenso in den Niederlanden (Grundgesetz vom 24. Aug. 1815 Art. 190) und in Belgien (Verf. von 1831 Art. 14). Auch in Frankreich, Italien und Spanien ist jetzt wenigstens der Grundsatz der Bekenntnißfreiheit anerkannt, wenn auch der praktische Ausbau dieses Princips besonders in den beiden letztern Ländern noch nicht vollendet ist. Auch England befindet sich seit der Katholikenemancipation von 1829 auf der Bahn zur vollständigen Bekenntnißfreiheit.

II. Indem die historische Entwicklung in mehr negativer Weise die verschiedenen Seiten, nach denen die Bekenntnißfreiheit beeinträchtigt und unterdrückt ward, bereits berühren mußte, sind in ihr die den positiven Inhalt der Bekenntnißfreiheit zusammensetzenden Hauptzüge angedeutet. Es bleibt nur übrig, dieselben noch in einem Gesammtbilde zusammenzufassen. Die Bekenntnißfreiheit ergibt sich, wie bereits angedeutet, aus der modernen Staatsidee, welche in dem Bestreben, vor Allem die freie Entwicklung des Individuums zu gewährleisten, den Staat nur insoweit in das individuelle Leben eingreifen läßt, als die Kräfte des Individuums und die freien Gemeinschaften nicht mehr zur Erfüllung der Lebenszwecke ausreichen. Der innere Aufschwung der Seele zu Gott und das gemeinsame Aussprechen der religiösen Stimmung hat ja nur dann einen Werth, wenn sie ein innerliches spontanes Erzeugniß des religiösen Gefühls sind. Es kann daher nicht bloß der Staat nicht durch Anbefehlen der äußern Zeichen dieser innern Gesinnung Bekenntniß- und Gewissenszwang üben; er darf es auch deshalb nicht versuchen, weil eine derartige Thätigkeit vollständig außerhalb der Staatsaufgabe stünde. Der Staat ist daher zwar nicht religionslos, aber konfessionslos. Er wird einerseits die Religion als eine der wichtigsten Stützen der Gesellschaft in ihrer ungestörten Ausübung schützen und die Entwicklung der religiösen Gemeinschaften wo nöthig durch Unterstützung fördern; andrerseits aber

wird er die Religion nicht mit Zwangsmitteln durchführen oder der Kirche derartige Zwangsmittel überlassen. Wie er Industrie und Handel schützt, aber nicht zu diesen Erwerbszweigen zwingt, nicht sie selbst treibt oder verkehrte Schößlinge derselben ausrottet, so wird er die Religion schützen, aber nicht selbst die religiösen Funktionen übernehmen oder ihm verkehrt scheinende Religionsgemeinschaften vertilgen.

Die Folgen dieses Verhaltens des Staats im Einzelnen sind:

1. Daß der Staat, wie er ein Religionsbekenntniß nicht direkt verbieten und Strafe auf dasselbe setzen darf (Häresie), so auch nicht indirekt demselben den Zuwachs neuer Mitglieder abschneiden soll, dadurch daß er den Uebertritt von einem herrschenden Bekenntniß in andre Religionsgemeinschaften bestraft (Apostasie). So wenig der Staat selbst nach diesem Grundsatze zu gottesdienstlichen Handlungen irgend welcher Art durch Zwangsmittel anhält, so wenig kann er auch gestatten, daß die Kirche ein Recht auf derartige Zwangsmittel gegen Andersgläubige oder ihre Mitglieder anwende. Doch wird dadurch selbstverständlich das disciplinäre Recht der kirchlichen Zucht nicht beeinträchtigt: die Kirche darf nicht gezwungen werden, Leute, die mit ihren sittlichen und Lehrsätzen in offenbaren Widerspruch getreten sind, als vollberechtigte Mitglieder anzuerkennen, ihr darf das Recht anständigen Verweises und des Ausschlusses gegenüber denselben nicht entzogen werden (obgleich die Kirche in eigenem Interesse dasselbe nicht ausüben wird). Der Kirche, insbesondre der Gemeinde und dem Familienhaupte muß das Recht zugesprochen werden, die unmündigen Gemeindeglieder im Glauben zu unterweisen und sie zu gottesdienstlichen Handlungen anzuhalten, ja es steht der Gemeinde sogar gegen den Willen der äußerlich ihr angehörigen Eltern, solange diese Angehörigkeit dauert, das Recht zu, die Kinder derselben taufen und bis zum Eintritt in die Unterscheidungsjahre im Glauben unterweisen zu lassen.*)

2. Nicht bloß aber durch Zwang und Strafe das Religionsbekenntniß zu beeinflussen ist des Staates Sache nicht; es ist seiner unparteiischen Stellung auch unwürdig, die Anhänger einer gewissen Religion hinter denen einer andern in den bürgerlichen oder politischen Rechten zurückzusetzen. Daher der Zwang zur Auswanderung (Westphäl. Friede), die Beschränkung in der Ausübung des Berufs, der Erwerbung von Grundeigenthum, in der Wahl des Aufenthaltsorts und ähnliche Minderungen der Rechtsfähigkeit, wie sie besonders die Juden bisher trafen, zu verwerfen sind. Daher auch der Staat nicht gewisse kirchliche Akte (Taufe, Eheschließung) mit dem Privileg alleiniger bürgerlicher Wirksamkeit ausstatten und dadurch den Mitgliedern dieser Kirche ein Monopol auf solche dem Staatsbürger an sich zustehende Rechte geben darf; sondern der Staat muß mindestens für die nicht zu jener Kirche gehörigen Staatsbürger eine besondre, ausnahmsweise rein bürgerliche Form jener Akte schaffen, wenn nicht die Verhältnisse diese bürgerliche Form zur Regel zu machen rathen.

Auch bei der Vertheilung der politischen Rechte steht die principielle Zurücksetzung einer Religionsgemeinschaft im Widerspruch mit der Bekenntnißfreiheit, mit der allen Staatsbürgern ohne Rücksicht auf ihr Bekenntniß gewährleisteten politischen Gleichberechtigung. Eine Beschränkung der politischen Rechte, wie des Stimmrechts, der Wahlfähigkeit, der Bekleidung von Staats- und Gemeindeämtern, auf einen engeren Kreis von Staatsbürgern läßt sich zwar wohl rechtfertigen;

*) Gegen diesen Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern ließen sich wohl gewichtige Bedenken erheben. — Die Red.

aber gewiß ist bei einer solchen Bevorzugung viel weniger auf die im religiösen Glauben sich äußernde innerste Gefühlsrichtung als auf die materielle und intellektuelle Tüchtigkeit Rücksicht zu nehmen. Und es wird selten vorkommen, daß eine ganze Religionspartei in der Erfüllung der staatlichen Pflichten so zurückstehe, so wenig geistige und sittliche Befähigung zu politischem Denken und Handeln besäße, daß ihr mit Recht in Bausch und Bogen die politische Thätigkeit abgeschnitten werden dürfte. Sollte aber ein solches Verhältniß wirklich einmal eintreten, so wäre durch die nach rein politischen Gesichtspunkten angeordnete Vertheilung der politischen Rechte schon hinlänglich für die Fernhaltung dieser Konfessionsgenossen vom politischen Leben gesorgt, ohne daß das Aergerniß der ausdrücklichen Zurücksetzung dieses Religionstheils aufzustellen wäre.

3. Endlich muß auch den Anhängern jedes Bekenntnisses frei stehen, sich ungestört zu versammeln, an gewissen äußern Zeichen ihre Gemeinschaftlichkeit des Religionsbekenntnisses zu versinnlichen und Beamte für ihre gottesdienstlichen Funktionen anzustellen: die **Kultusfreiheit**. Daraus ergibt sich nicht bloß die Gestattung der einfachen Hausandacht im Kreise der Familie und des Gesindes, sondern auch der häuslichen Andacht unter Zuziehung anderer Personen als der Familienglieder und unter Leitung eines Geistlichen; ja auch die öffentliche Gottesverehrung ist einer jeden Religionsgemeinschaft als einer vom Staate für diesen Zweck anerkannten Persönlichkeit diesem Principe gemäß zu gewähren; nur dann, wenn in einer Religionsgemeinschaft im Lichte der Oeffentlichkeit ein reges religiöses Leben sich entfaltet, wenn die Gemeinschaft als solche die äußern Mittel ihrer Gottesverehrung, wie Gotteshäuser, Geldmittel, Beamte, Statuten sich verschaffen kann, wenn sie ihren Kultus Jedermann öffnen, ihre Lehren im Publikum verbreiten darf, ist wahre Bekenntnißfreiheit vorhanden. — Eine ganz andere Frage als die nach der Gestattung des öffentlichen Gottesdienstes, ist die, ob jeder Religionsgemeinschaft öffentliche Aufzüge, ihren Dienern gewisse öffentliche Vorzugsrechte, ihren religiösen Akten die bürgerliche Wirksamkeit, ihrem Gottesdienst die staatliche Unterstützung zu gewähren seien. Diese Frage ist nicht mehr aus dem allgemeinen Grundsatze der Bekenntnißfreiheit, sondern aus Gründen der Zweckmäßigkeit, nach der geschichtlichen Bedeutung, den sittlichen Wirkungen, der staatsfreundlichen Gesinnung des Bekenntnisses in jedem einzelnen Falle besonders zu beantworten.

Selbstverständlich sind auch der Bekenntnißfreiheit, wie jedem Freiheitsrecht, Schranken gesetzt; einmal in sich selbst: da, wo kein religiöser Inhalt mehr dem Bekenntniß zu Grunde liegt, ist von einem eigentlichen religiösen Verein, dessen Bekenntnißfreiheit zu schützen ist, nicht mehr die Rede. Doch ist dies kein Grund zum staatlichen Einschreiten; er kann eine solche Gemeinschaft ruhig in ihrer innerlichen Nichtigkeit zerplatzen lassen. Sodann darf das „Bekenntniß“ nicht den Gesetzen widersprechen: Wo es als Aeußerung von Gefühlen und Meinungen zu Injurie, Hochverrath und andern Verbrechen wird, schützt auch die Ueberschrift des Göttlichen den gesetzwidrigen Inhalt nicht vor gerichtlichem Einschreiten. Und wo eine religiöse Vereinigung Zwecke, die gegen die Staatsgesetze, die öffentliche Wohlfahrt und Sittlichkeit verstoßen, verfolgt, steht dem Staat, wie gegenüber andern Vereinen das Recht der Bestrafung und des Verbotes zu.

Literatur: Bluntschli, Allgem. Staatsrecht II. 9. Buch. Wilda, Zeitschrift für d. R. XI. S. 161—253. Bluntschli Geschichte des Rechts der Bekenntnißfreiheit. Elberfeld 1867.

Mit Benutzung des Artikels von Risch. Schenkel.

Belagerungszustand und Standrecht.

Man verbindet mit dem Worte Belagerungszustand einen doppelten Sinn. Man versteht darunter einmal die Gesammtheit der Befugnisse, welche dem Kommandanten feindlicher Truppen der Besatzung und der Einwohnerschaft eines von ihm belagerten Platzes gegenüber völkerrechtlich zustehen. Man versteht unter Belagerungszustand aber zweitens die unter Suspendirung der ordentlichen Behörden erfolgende Koncentration einer fast schrankenlosen Gewalt in den Händen des Kommandanten eines belagerten Platzes.

Der Belagerungszustand im letzteren Sinn wird verhängt, um dem Befehlshaber einer eingeschlossenen Festung die Möglichkeit zu verschaffen, alle Mittel zu ergreifen, welche er zur Vertheidigung des ihm anvertrauten Platzes für nothwendig erachtet. Ein solcher Belagerungszustand kann seine Regelung nicht durch das Völkerrecht erhalten: denn er ist eine Maßregel des Staates den eigenen Unterthanen gegenüber. Die Verhängung dieses Belagerungszustandes pflegt aber in unsern Tagen nicht nur im Falle einer feindlichen Invasion, sondern auch im Falle revolutionärer Bewegungen im eigenen Lande zu erfolgen. Gerade solcher analogen Ausdehnung wegen hat der inner-staatliche Belagerungszustand für die Gegenwart eine besondere Bedeutung erhalten und nur von dem Belagerungszustand in diesem Sinne wird im Folgenden näher die Rede sein.

Das Bedürfniß, die außerordentlichen Befugnisse, welche der Staat dem Befehlshaber eines bedrohten oder belagerten Platzes einräumt, in gesetzliche Schranken einzuschließen, zeigte sich zuerst in der französischen Revolution. So entstand das Gesetz vom 10. Juli 1791, welches je nach der Nähe der Gefahr zwischen Kriegszustand (état de guerre) und Belagerungszustand (état de siège) unterschied und dem zu Folge auch die Befugnisse des Kommandanten verschieden bemaß. Fast gleichzeitig, nämlich durch die Konstitution vom 3. Sept. 1791 Tit. IV. Art. 11. wurden dem Könige für den Fall einer dem Staate drohenden Gefahr außerordentliche Gewalten eingeräumt. Die Bestimmungen der beiden Gesetze standen aber durchaus in keinem inneren Zusammenhang. Erst das Gesetz vom 10. Fructidor des Jahres V enthielt den dem heutigen politischen Belagerungszustand zu Grunde liegenden Gedanken, indem es dem Direktorium das Recht einräumt, „von Rebellen angegriffene Gemeinden" in état de siège zu erklären. Immerhin war das Direktorium bei Ergreifung dieser Maßregel noch an gewisse Schranken gebunden und erst Napoleon vindicirte sich als Chef der Exekutive durch das Dekret vom 24. December 1811 das unbeschränkte Recht, in Fällen des Krieges oder Aufruhres Gemeinden oder Departements in Belagerungszustand zu erklären, hauptsächlich mit der Wirkung, daß alsdann die Strafgerichtsbarkeit auf die Militärgerichte übergeht.

Nachdem das Dekret vom 24. Dec. 1811 durch die während der hundert Tage erlassene Zusatz-Akte Modifikationen erfahren hatte, ruhte während der Restauration und der Juli-Monarchie die Belagerungszustands-Frage. Art. 106 der Verfassung des Jahres 1848 räumt im Zusammenhalt mit dem organischen Gesetze von 9./11. August 1849 dem Präsidenten der Republik das Recht ein, im Falle des Aufruhres den Belagerungszustand zu verhängen, jedoch nur mit Bewilligung und unter Kontrole der gesetzgebenden Versammlung.

Die gegenwärtige Verfassung Frankreichs bestimmt im Art. 12: L'Empereur a le droit de déclarer l'état de siège dans un ou plusieurs départements,

sauf à en référer au Sénat. Für die Wirkungen des erklärten Belagerungszustandes ist das Gesetz vom August 1849 maßgebend geblieben.

Wir haben den Gang der französischen Gesetzgebung über den Belagerungszustand etwas ausführlicher dargelegt, weil diese Gesetzgebung typisch geworden ist für alle europäischen Kontinentalstaaten. Ehe wir zur Schilderung der preußisch-deutschen Kopie derselben übergehen, nur noch einige Worte über die Bedeutung der Institution des Belagerungszustandes für die staatlichen Verhältnisse eines Volkes überhaupt.

Die Geschichte lehrt, daß in außerordentlichen Krisen des Staatslebens, die Möglichkeit der Koncentrirung unbeschränkter Macht in den Händen der Regierung vorhanden sein müsse, wenn der Staat nicht zu Grunde gehen soll. Daher gab die Verfassungen der freiesten Völker ihren Regierungen diese Möglichkeit: die Römer hatten ihre Diktatur, England suspendirt in Ausnahmsverhältnissen seine Habeas-Corpus-Akte.

Aber irrig erscheint es uns, wenn eine Reihe von Schriftstellern mit der Rechtfertigung dieser Maßregeln auch den Belagerungszustand gerechtfertigt zu haben glaubt. Denn dieser unterscheidet sich wesentlich von den genannten römischen und englischen Institutionen. Er räumt nämlich nicht nur, wie diese, den Staatsbehörden unbeschränkte Machtvollkommenheit ein, sondern er unterstellt sämmtliche übrige Staatsbehörden der mit unbeschränkter Machtvollkommenheit ausgerüsteten Militärbehörde. Die Diktatur betrachtete auch die aufrührerischen Staatsbürger noch als Staatsgenossen. Der Belagerungszustand behandelt die aufrührerischen Unterthanen als auswärtige Feinde. In Rom und England waren und sind Garantieen gegeben, daß die außerordentliche Gewalt der Regierung nicht länger dauere, als der Nothstand dies erheischt; unser heutiger Belagerungszustand kann (wenigstens in den kontinentalen Großstaaten) von den betreffenden Kriegsherrn beliebig verlängert werden. Kurz unser heutiger Belagerungszustand zeigt in seinen Konsequenzen deutlich, daß er von dem Manne erfunden wurde, welcher meinte, nur ein Soldat könne die Welt regieren. Ferner: wer den heutigen Belagerungszustand rechtfertigen will, muß beweisen, daß von Zeit zu Zeit nicht nur eine Diktatur, sondern eine Militär-Diktatur nothwendig sei und zwar eine Militär-Diktatur, welche einmal aufgerichtet, erst dann aufhört, wenn der Wille des Kriegsherrn sie aufzuheben beschließt.

Wir fühlen uns außer Stande, diesen Beweis zu erbringen und wenden uns sofort zur Darstellung der preußisch-norddeutschen Gesetze.

Nach dem preußischen Gesetz vom 4. Juni 1851 erfolgte die Erklärung des Belagerungszustandes im Falle des Krieges durch den Festungskommandanten, beziehungsweise einen kommandirenden General; im Falle des Aufruhres durch das Staatsministerium. Nach Art. 68 der Norddeutschen Bundesverfassung kann der Bundesfeldherr, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines, die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des citirten preußischen Gesetzes. Auf nicht preußischem Gebiet dürfte also wohl die Erklärung des Kriegszustandes eventuell unter Gegenzeichnung des Bundeskanzlers erfolgen.

Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes, welche unter militärischen Formen unter Trommelschlag u. dgl. geschieht, geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über.

Werden mit der Erklärung des Belagerungszustandes zugleich die Art. 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30, 36 der Verfassungsurkunde oder einzelne Bestimmungen derselben außer Kraft gesetzt, so muß dies ausdrücklich in der Bekanntmachung über den Belagerungszustand, oder in einer besondern Verordnung verkündet werden. Erfolgt die Suspension der genannten Artikel, so ist damit der Militärpolizei das Recht eingeräumt, Jeden, der ihr verdächtig erscheint, in Verhaft zu nehmen, die Wohnungen von Privatpersonen ohne Angabe eines Grundes zu durchsuchen, Privatpapiere und Korrespondenzen in Beschlag zu nehmen, die freie Presse zu beschränken und das Erscheinen von öffentlichen Blättern zu untersagen.

Wird mit der Erklärung des Belagerungszustandes zugleich das sogenannte Standrecht verkündet, so werden dadurch auch die Civilpersonen hinsichtlich bestimmter Verbrechen der Kompetenz der Standgerichte unterstellt. Die Verbrechen, welche alsdann ausschließlich vor die Standgerichte gehören, sind hauptsächlich folgende: Hoch- und Landesverrath, Mord, Aufruhr, thätliche Widersetzung, Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, Befreiung von Gefangenen, Meuterei, Raub, Plünderung, Erpressung, Verleitung der Soldaten zur Untreue, insofern diese Verbrechen nach Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzt wurden.

Die Erklärung des Standrechts involvirt aber ferner ein summarisches Verfahren und die Verhängung außergewöhnlich strenger Strafen von Seiten der Standgerichte.

Das Standgericht wird nach preußischem (und badischem) Gesetz aus Civil- und Militärbeamten zusammengesetzt. Es führt die Untersuchung und gibt die Entscheidung des vorliegenden Straffalles in der Weise, daß die Untersuchung vor versammeltem Gerichte geführt und in ununterbrochenem Akte bis einschließlich der Aburtheilung vollendet wird.

Die Untersuchung ist summarisch d. h. sie wird auf diejenigen Punkte beschränkt, welche nothwendig sind, um die Richter in ihrem Gewissen zu überzeugen, daß der Beschuldigte das ihm zur Last gelegte Verbrechen begangen habe. Die Untersuchung ist ausschließlich auf das Verbrechen gerichtet, wegen dessen die Stellung vor das Standgericht erfolgt, und von Beweisen werden nur diejenigen erhoben, die sofort zur Hand sind, indem Fristbewilligung nicht stattfindet.

Das Verfahren ist mündlich und der Regel nach öffentlich. Der Angeschuldigte kann sich eines Vertheidigers bedienen. Ueberzeugt sich das Standgericht nach dem vorliegenden Beweismaterial nicht von der Schuld der Angeklagten, so hat es, statt einer Freisprechung, die Verweisung an den ordentlichen Richter zu verfügen. Die ganze Procedur d. h. Untersuchung und Aburtheilung vor dem Standgerichte muß binnen 24 Stunden vollendet sein.

Die Strafen, auf welche das Standgericht erkennt, sind meistentheils geschärft; doch kann auch auf die gewöhnliche Strafe erkannt werden. Eine Reihe von Verbrechen werden durch ihre Verweisung vor das Standgericht zu Kapitalverbrechen, d. h. mit dem Tode bestraft.

Gegen Urtheile der Standgerichte finden keine Rechtsmittel statt; doch bedürfen Todesurtheile der Bestätigung der Festungskommandanten, beziehungsweise des kommandirenden Generales der Provinz.

Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird nach preußischem Recht durch den betreffenden Militärkommandanten, beziehungsweise das Staatsministerium verfügt. Nach Aufhebung des Belagerungszustandes gehen in Preußen die bei dem Standgerichte anhängig gewesenen Processe sofort an die ordentlichen Gerichte zur

schließlichen Erledigung über, hingegen werden nach dem französischen Rechte die bei den Militärgerichten anhängig gewesenen Sachen auch nach Aufhebung des Belagerungszustandes von diesen Gerichten definitiv erledigt.

Während nach dem badischen Gesetz vom 29. Januar 1851 der Belagerungszustand immer nur auf 2 Monate verhängt werden und, wenn die Kammern versammelt sind, nur mit Bewilligung derselben verlängert werden kann, finden sich derartige Beschränkungen desselben weder im preußischen Gesetze noch im österreichischen Ausnahmsgesetze vom 7. Oktober 1868. (RG. Bl. S. 395 ff.) Hingegen begnügt sich das letztgenannte Gesetz, in außerordentlichen Zuständen die Gewalten der Behörden zu erweitern, ohne zugleich diese Behörden sämmtlich militärischen Befehlen zu unterstellen.

Ueber die Verhängung des Belagerungszustandes, sowie über die in Folge hievon nothwendig gewordene Suspension von Verfassungsartikeln soll nach preußischem Gesetz den Kammern Rechenschaft abgelegt werden. Das Gesetz hat aber unterlassen zu bestimmen, was die Kammern mit dieser Rechenschaft beginnen sollen. Eigenthümlich dürfte sich auch die Sache gestalten, wenn der Bundesfeldherr den Belagerungszustand über nicht preußisches Gebiet des Nordbundes verhängen würde und der Reichstag ex analogia der Bestimmung des preußischen Gesetzes die Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers deshalb in Anspruch nehmen wollte.

Der Erlaß eines Gesetzes, wie es Artikel 68 der Norddeutschen Bundesverfassung verheißt, welches zugleich die angeregten Zweifel beseitigt, müßte daher unseres Erachtens als erfreuliche Vervollständigung des gegenwärtigen Rechtszustandes betrachtet werden.

Literatur: Zöpfl, Staatsrecht II. S. 451, 530, 571, 739. Bluntschli, Allg. Staatsrecht II. S. 116. v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie I b. S. 156 ff.

Strauch.

Belgien.

Das Königreich Belgien, obwohl es erst seit vier Jahrzehnten zu staatlicher Selbständigkeit gelangt ist und seinem Umfange wie seiner Bevölkerung nach nur zu den mittelgroßen Staaten gehört, nimmt doch ein hervorragendes politisches Interesse in Anspruch wegen seiner geographischen Lage, der eigenthümlichen Mischung seiner Bevölkerung, seiner trefflichen staatsrechtlichen Institutionen, seiner hochentwickelten Volkswirthschaft.

I. Land und Volk. Das Königreich Belgien in seiner gegenwärtigen, durch die Verträge vom 19. April 1839 bestimmten Ausdehnung liegt zwischen 49° 27′ und 51° 39′ nördlicher Breite und zwischen 0° 14′ und 3° 44′ östlicher Länge von dem Pariser Meridian. Im Süden wird es begrenzt von Frankreich, im Westen von der Nordsee, im Norden vom Königreich der Niederlande, im Osten von demselben Staat, der preußischen Rheinprovinz und dem Großherzogthum Luxemburg. Seine ausgedehnteste Breite, von Nordwesten nach Südosten, zwischen Ostende und Arlon, beträgt $33_{,6}$ Meilen; die größte Länge, von Nord nach Süd, zwischen Hoogstraten und Chimay, $20_{,4}$ M. Der gesammte Flächenraum umfaßt 2,945,593 Hektaren = $536_{,61}$ geographische Quadratmeilen. Derselbe vertheilt sich folgendermaßen auf die neun Provinzen: Luxemburg $80_{,47}$ Q.M. (15 % der Gesammtfläche); Hennegau $67_{,81}$ Q.M. ($12_{,6}$ %); Namür $66_{,71}$ Q.M. ($12_{,4}$ %); Brabant $59_{,81}$ Q.M. ($11_{,1}$ %); Westflandern $58_{,93}$ Q.M. (11 %); Ostflandern $54_{,61}$ Q.M. ($10_{,2}$ %); Lüttich $52_{,70}$ Q.M. ($9_{,8}$ %); Antwerpen

51,$_{61}$ Q.M. (9,$_{6}$ %); Limburg 43,$_{96}$ Q.M. (8,$_{2}$ %). — Der Boden ist im Ganzen eben; nur die südlichen und östlichen Landschaften werden von Ausläufern der Ardennen durchzogen. Die Küstenlandschaften werden durch zwei Reihen von Deichen gegen den Andrang des Meeres und gegen die mit breiter Mündung einströmenden Flüsse geschützt und für den Ackerbau erhalten; diese „Polders" nehmen 50,000 Hektaren ein. — Die Bewässerung ist eine sehr vortheilhafte; insbesondere sind die beiden Hauptflüsse, Maas und Schelde, welche in Frankreich entspringen, in ihrem ganzen Laufe durch Belgien (25$^{1}/_{8}$, resp. 23$^{1}/_{3}$ M.) schiffbar.

Die Bevölkerung betrug am 31. December 1865 4,984,591 Seelen, also durchschnittlich 9281 auf die Quadratmeile. Belgien ist, wenn wir absehen von den nur mit sehr kleinen Territorien ausgestatteten Städten Hamburg und Bremen, das dichtbevölkertste Land Europa's; selbst das Königreich Sachsen, welches ihm in dieser Beziehung am nächsten steht, zählte zu Ende des Jahres 1864 nur 8623 Einwohner per Q.M. Die relative Bevölkerung ist übrigens in den einzelnen Provinzen sehr verschieden; während in Ostflandern mehr als 15,000, in Brabant gegen 14,500 Menschen auf der Quadratmeile leben, hat Limburg nur 4500, Luxemburg sogar nur 2600 Einw. per Q.M. Die Zunahme der Bevölkerung ist eine stetige, aber nicht immer gleichmäßige; sie betrug in den 10 Jahren vom 31. December 1840 bis zum 31. December 1850 8,$_{67}$ %, in dem folgenden Jahrzehent 6,$_{91}$ %. Die Auswanderung, obwohl im Ganzen gering, ist doch etwas stärker als die Einwanderung. — Die städtische Bevölkerung verhält sich zur Gesammtbevölkerung ungefähr wie 1 : 4 (Ende 1862 26,$_{6}$ %), entspricht also nur der für ganz Europa geltenden Durchschnittszahl; dagegen zeichnet sich Belgien vor allen europäischen Staaten aus durch die verhältnißmäßig bedeutendste Zahl von großen Städten (4 mit mehr als 100,000 Einwohnern). Die Hauptstadt Brüssel hatte Ende 1865 mit den Vorstädten 318,040 Einwohner; die Größe derselben ist mithin auch relativ keine übermäßige, aber doch eine beträchtliche. — Der Abstammung nach theilt sich die Bevölkerung in Vlämen und in Wallonen; die ersteren sind numerisch stärker, indem sie $^{4}/_{7}$, die Wallonen nur $^{3}/_{7}$ der Totalbevölkerung bilden. Die Vlämen, welche zum niederdeutschen Stamme gehören und verschiedene, dem Holländischen nahe verwandte Dialekte sprechen, sind durchaus vorherrschend in den vier nördlichen Provinzen, Ost- und Westflandern, Antwerpen und Limburg, und auch in der Centralprovinz Brabant sind die Distrikte Brüssel und Löwen größtentheils von ihnen bevölkert. Die Wallonen sind ein Mischvolk keltisch-fränkischen Ursprungs, dessen Patois, der französischen Sprache nahe verwandt, doch vielfache Besonderheiten zeigt; sie bewohnen vorzugsweise die vier südlichen Provinzen Hennegau, Namür, Lüttich und Luxemburg und den Brabanter Distrikt Nivelles. Die Sprache der Gebildeten im ganzen Königreich ist überwiegend die französische; doch hat in den letzten Jahrzehnten eine Bewegung zu Gunsten der vlämischen Schriftsprache fortschreitend Boden gewonnen. — Konfessionell ist die Bevölkerung fast ganz ungemischt, da nach der Wiederunterwerfung unter die spanische Herrschaft im Jahre 1579 bis zu den Reformen Kaiser Josephs II. nur die katholische Religion im Lande geduldet wurde. Die Zählung von 1846 ergab nur 10,323 Nichtkatholiken, also etwa 4 ‰; davon waren ungefähr 8000 Protestanten und 1300 Israeliten. In neuester Zeit hat jedoch unter den gebildeten Klassen die Sekte der Freidenker (libres penseurs), welche sich von jeder Kultushandlung der katholischen Kirche principiell fern halten, ziemlich bedeutende Verbreitung erlangt.

II. Entstehungsgeschichte des belgischen Staates. Das Königreich Belgien ist entstanden durch gewaltsame Losreißung von dem im Jahre 1815 gegründeten Königreich der Niederlande. Dem Anschein nach weniger willkürlich, mehr der geschichtlichen Ueberlieferung und den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend als andere Schöpfungen des Wiener Kongresses ist diese doch zuerst von allen zusammengebrochen, und eine schärfere Betrachtung wird bald erkennen lassen, daß die Vereinigung Belgiens und Hollands zu einem Staate mit durchaus gemeinsamen Institutionen ein kaum durchführbares Unternehmen war. Begreiflich und verständig mochte es sein, daß die österreichische Regierung den Besitz der weit entfernten und exponirten belgischen Provinzen nicht wieder antreten wollte; der Gedanke aber, diese als selbständigen Staat zu konstituiren, konnte kaum zur Geltung gelangen, da dieselben niemals bisher dauernder Unabhängigkeit sich erfreut hatten, und, auf ihre eigene Kraft angewiesen, französischen Gelüsten gegenüber allzu schwach erscheinen mußten. Hingegen durch die Vereinigung Belgiens mit dem Gebiet der ehemaligen nördlichen Republik wurde ein starker, zur ersten Abwehr französischer Angriffe wohl genügender Mittelstaat geschaffen; volkswirthschaftlich schienen das ackerbauende und industrielle Belgien und das handeltreibende Holland sich in glücklichster Weise gegenseitig zu ergänzen; die geschichtlichen Erinnerungen an die frühere Vereinigung der 17 Provinzen und an ihre damalige hohe Blüthe glaubte man wieder beleben zu können; die Beseitigung aller etwa dennoch entstehenden Schwierigkeiten erwartete man von der Weisheit des oranischen Fürsten, welchem die Bewohner der nördlichen Niederlande bereits freiwillig die Souveränität übertragen hatten. Man übersah jedoch, daß seit dem Ende des 16. Jahrhunderts ein tief gehender religiöser Gegensatz die nördlichen und die südlichen Provinzen schied; daß die unglückliche Lage der Belgier während der Zeit der spanischen und der österreichischen Herrschaft von den Holländern rücksichtslos ausgebeutet worden und so Hochmuth auf der einen, Erbitterung auf der andern Seite entstanden war; daß der designirte Herrscher selbst die holländischen Anschauungen und Neigungen beinahe durchaus theilte; den schwersten Fehler aber begingen die Mächte, indem sie durch den Einfluß der holländischen Staatsmänner sich bestimmen ließen, die innige und vollständige Vereinigung der beiden Länder von vornherein zur Basis des neuen Arrangements zu machen (Londoner Protokoll vom 21. Juni 1814 Art. 1), anstatt dieselbe allmählig heranreifen zu lassen aus einer beschränkten Gemeinsamkeit. So lange freilich die beiden Parteien der Liberalen und der Katholiken in Belgien sich in schroffer Feindschaft gegenüberstanden und die ersteren deshalb bereit waren, auch die unbedachten und willkürlichen Maßregeln des Königs gegen die katholische Geistlichkeit zu unterstützen, während die Masse der Bevölkerung, wenn auch zeitweise durch kirchliche Einflüsse erregt, doch bald wieder politischer Apathie sich hingab, — so lange konnte die Opposition einen gefährlichen Charakter nicht annehmen; aber als neue drückende und gehässige Steuern, gewaltsame Eingriffe in die Sprachverhältnisse, fortdauernde Zurücksetzung bei den Anstellungen im Staatsdienste von allen Klassen des belgischen Volkes schwer empfunden wurden, als die Mißhandlung der Presse und das vom König befolgte System der persönlichen Regierung auch die Liberalen in ihren tiefsten Ueberzeugungen verletzten, da bildete sich (Ende 1828) eine Union der beiden Parteien zur gemeinsamen Bekämpfung der Regierung und fand in der Masse der Bevölkerung zahlreichen Anhang und laute Unterstützung. Einzelne Koncessionen des Königs verloren durch neue Mißgriffe jede Wirksamkeit. Zu einem gewaltsamen Ausbruch trieb der Eindruck der in Frankreich sieg-

reichen Julirevolution. Louis Philipp, mit welchem alsbald nach seiner Thronbesteigung einige Führer der belgischen Opposition sich in Verbindung gesetzt hatten, wünschte zwar einen längern Aufschub jeder Erhebung; aber die unteren Klassen der Brüsseler konnten von schweren Excessen, in denen der Haß gegen die holländische Herrschaft grell hervortrat, nicht zurückgehalten werden (25. bis 27. August 1830). Die wohlhabenden und friedliebenden Bürger, denen, bei der Ohnmacht der lokalen Autoritäten, die Aufgabe der Wiederherstellung der Ruhe anheimfiel, verlangten zunächst Abstellung der Beschwerden, dann, als der König diese arglistig verzögerte, administrative Trennung Belgiens von Holland. Der Versuch, während die Generalstaaten im Haag über diese Forderung beriethen, die belgische Hauptstadt mit Waffengewalt wieder zu unterwerfen, wurde vereitelt durch den energischen Widerstand, welchen das Brüsseler Volk unter der Führung einiger entschlossener Männer und bald unterstützt durch Freiwillige aus allen Theilen des Landes den Truppen entgegensetzte (23. bis 26. September). Nach der Niederlage und dem Rückzug des Prinzen Friedrich proklamirte die während der Kampfstage hervorgetretene provisorische Regierung die Bildung eines unabhängigen Staates als das zu erstrebende Ziel (4. Oktober); die ungeheure Mehrzahl der belgischen Bevölkerung schloß sich ihr bereitwillig an; die Desorganisation der niederländischen Armee, welche in Folge des überhandnehmenden Abfalls der belgischen Soldaten und Officiere eintrat, machte es den revolutionären Freischaaren möglich, durch einen kurzen Feldzug das ganze Land mit Ausnahme weniger fester Punkte zu befreien.

Um das Werk des rasch gelungenen Aufstandes zu konsolidiren und dem neu zu gründenden Staate seine politische Gestaltung zu geben, berief die provisorische Regierung einen Nationalkongreß, welcher, frei und ohne Störung gewählt, am 10. November 1830 in Brüssel zusammentrat. Dem einstimmigen Beschluß der Unabhängigkeit des belgischen Volkes (18. November) folgten die Annahme der „konstitutionellen repräsentativen Monarchie unter einem erblichen Oberhaupte" als künftiger Regierungsform (22. November) und die nach dem Bombardement der Stadt Antwerpen von der erbitterten Volksstimmung dringend verlangte ewige Ausschließung der Familie Oranien-Nassau von aller Herrschaft in Belgien (24. November). Durch diese Beschlüsse waren die Grundzüge des neuen Staatswesens gezeichnet. Die nähere Festsetzung der Verfassung vollzog sich, trotz der vielfachen kühn durchgreifenden Reformen, in Folge des hohen Maßes praktischer Einsicht, welches sich im Kongreß vereinigt fand, und der regelmäßigen Uebereinstimmung der beiden großen Parteien mit überraschender Leichtigkeit und in glücklichstem Geiste. Eine wahrhaft konstitutionelle Regierung wurde gesichert, ohne dem Königthum die nöthige und segensreiche Gewalt zu entziehen; die individuelle Freiheit erhielt die weiteste Ausdehnung und die festesten Bürgschaften, aber sie wurde doch eingeschlossen in die unentbehrlichen Schranken der Ordnung; die Selbstverwaltung der Kommunen und Provinzen wurde auf eine breite Basis gestellt, aber mit sorgfältiger Berücksichtigung der Anforderungen der Staatseinheit (die einzelnen hauptsächlichen Bestimmungen siehe unter III). Die verständige Mäßigung, durch welche sich die ganze verfassunggebende Thätigkeit des Kongresses auszeichnete, bekundete sich auch am Ende derselben in dem einstimmigen Beschluß, die einzeln votirten Artikel in ihrer Gesammtheit als angenommen zu betrachten (7. Februar 1831).

Weit schwieriger war die Lösung der eng mit einander zusammenhängenden Aufgaben, ein neues Herrschergeschlecht zu berufen, eine Ausein-

anderſetzung mit den Holländern zu erzielen, die Anerkennung der Großmächte zu gewinnen. Zunächſt freilich ſchien die Lage Europa's den belgiſchen Intereſſen in allen dieſen Beziehungen ausnehmend günſtig. Die franzöſiſche Regierung, in jeder Weiſe bemüht, eine Wiederherſtellung des Königreichs der Niederlande zu verhindern, ſcheute andererſeits davor ängſtlich zurück, durch eine Annexion Belgiens eine neue Koalition gegen ſich in das Leben zu rufen; das engliſche Kabinet wollte vor Allem den europäiſchen Frieden und das Einverſtändniß mit Frankreich erhalten; die Oſtmächte waren in Anſpruch genommen durch die politiſche Gährung in Deutſchland und in Italien und durch den polniſchen Aufſtand. So kamen die zunächſt auf Erſuchen des Königs der Niederlande zu einer Konferenz in London vereinigten Vertreter der Großmächte bald (20. December 1830) überein, die künftige Unabhängigkeit Belgiens als Ausgangspunkt ihrer Berathungen anzunehmen. Aber die Trennungsgrundlagen, welche ſie entwarfen (Protokolle vom 20. und 27. Januar 1831), widerſprachen in den Grenzbeſtimmungen wie in den Feſtſetzungen über die Staatsſchuld den gerechten Wünſchen der Belgier, und in noch höherm Grade verletzten die offenkundigen Beſtrebungen Englands und der Oſtmächte, die Krone des neuen Staates dem oraniſchen Hauſe zu erhalten durch Begünſtigung der Kandidatur des früher allerdings in den ſüdlichen Provinzen ſehr populären Prinzen von Oranien, das belgiſche Nationalgefühl. Dieſe von der franzöſiſchen Diplomatie geſchickt ausgebeutete Haltung der Konferenz trieb die Belgier in die Arme Frankreichs: der Nationalkongreß wählte, wenn auch mit ſehr geringer Majorität, den zweiten Sohn Louis Philipps, den Herzog von Nemours, zum König der Belgier (3. Februar 1831). Jedoch Louis Philipp, zufrieden mit dieſem moraliſchen Erfolg, lehnte im Intereſſe des europäiſchen Friedens die ſeinem Sohn angebotene Krone ab und gab damit die Belgier einer Verwirrung und Rathloſigkeit Preis, welche auch durch die Einſetzung einer Regentſchaft (24. Februar) nicht gehoben wurde. Erſt als die engliſche Regierung, durch das gänzliche Mißlingen einer oraniſchen Verſchwörung über die Ohnmacht dieſer Partei in Belgien aufgeklärt, ihren bisherigen Schützling fallen ließ und ſich der Kandidatur des dem engliſchen Königshauſe doppelt verſchwägerten Prinzen Leopold von Sachſen-Koburg zuwandte, klärten ſich die Ausſichten der Belgier. Nachdem ſie die Ueberzeugung gewonnen hatten, daß auch Frankreich ſeinen früher erhobenen Widerſpruch gegen Leopolds Wahl aufgebe und dieſelbe ſogar den Oſtmächten verhältnißmäßig erwünſcht ſein werde, erkor der Nationalkongreß am 4. Juni mit 152 von 195 Stimmen Leopold zum König der Belgier. Durch ſeinen perſönlichen Einfluß brachte dann Leopold die Konferenz zur Aufſtellung eines neuen, den Belgiern ſehr günſtigen Arrangements in 18 Artikeln (26. Juni); ſobald dieſes die Zuſtimmung des belgiſchen Kongreſſes erhalten hatte und damit ein Einverſtändniß zwiſchen dem belgiſchen Volke und den Großmächten hergeſtellt ſchien, erklärte er der nach London geſandten Deputation des Kongreſſes ſeine definitive Annahme der Krone (12. Juli) und eilte nach Belgien, um die Regierung ſeines neuen Königreichs anzutreten. Am 21. Juli hielt er ſeinen feierlichen Einzug in die Hauptſtadt Brüſſel und leiſtete in Mitten des Kongreſſes auf öffentlichem Platze den durch die Verfaſſung vorgeſchriebenen Eid.

Mit der Thronbeſteigung Leopolds erreichte die Revolution im Innern Belgiens ihren Abſchluß; dagegen zeigte ſich ſofort, daß die auswärtigen Schwierigkeiten und Gefahren, welche der definitiven Konſtituirung Belgiens entgegenſtanden, noch durchaus nicht beſeitigt waren. König Wilhelm, welcher ſeine Herr-

schaftsrechte über Belgien aufzugeben keineswegs gesonnen war, nahm, um jede Befestigung der Regierung Leopolds zu verhindern, die seit dem November 1830 eingestellten Feindseligkeiten wieder auf. In einem zehntägigen Feldzuge (2. bis 12. August 1831) wurde das schlecht organisirte und ausgerüstete und numerisch schwache belgische Heer über den Haufen geworfen. Die rasche Dazwischenkunft der von der französischen Regierung auf Leopolds Hülferuf gesendeten Nordarmee rettete freilich den belgischen Staat und König und nöthigte sogar die bis zu den Höhen vor Brüssel vorgedrungenen Holländer, auf ihr Gebiet zurückzukehren; aber die diplomatischen Nachtheile der von den Belgiern erlittenen Niederlage blieben nicht aus. Die Konferenz nahm Abstand von der Durchführung der 18 Artikel und stellte neue, den Belgiern weit ungünstigere Bestimmungen über die Trennung Belgiens von Holland in peremtorischer Weise auf (14. Oktober 1831): von dem Großherzogthum Luxemburg sollte der deutsche Theil dem König Wilhelm verbleiben und für den an Belgien fallenden wallonischen Theil sollte derselbe eine reichliche Entschädigung in Limburg erhalten, so daß zwei belgische Provinzen mit Zerreißung bedroht wurden; außerdem wurde dem belgischen Staate die Leistung einer jährlichen Rente von 8,400,000 Gulden auferlegt nach ganz irrigen Berechnungen seines Antheils an der Staatsschuld des Königreichs der Niederlande. Jedoch das tief empfundene Bedürfniß, dem noch wenig konsolidirten und voraussichtlich stets auf fremden Schutz angewiesenen Staate eine endgültige völkerrechtliche Anerkennung und eine Verbürgung seiner Unabhängigkeit und Neutralität von Seiten der Großmächte zu verschaffen, bestimmte die Regierung und die Volksvertretung Belgiens, in die zugemutheten schmerzlichen Opfer zu willigen; am 15. November unterzeichnete der belgische Gesandte in London die 24 Artikel in Form eines definitiven Vertrages zwischen den fünf Großmächten und dem König der Belgier. Der völlige Abschluß der belgischen Frage verzögerte sich freilich noch sieben Jahre lang, da König Wilhelm, stolz auf die Erfolge des Augustfeldzugs und nicht ohne Grund auf die legitimistischen Sympathieen der drei Ostmächte und auf die speciellen verwandtschaftlichen Rücksichten des russischen und des preußischen Hofes vertrauend, jeden Ausgleich, der einen Verzicht auf seine Souveränität über Belgien eingeschlossen hätte, mit zäher Beharrlichkeit hintanhielt. Selbst die Einnahme der Citadelle von Antwerpen durch eine von Neuem nach Belgien gesandte französische Armee (23. December 1832) und die Blokade der holländischen Häfen durch eine englisch-französische Flotte vermochten ihn nur zum Abschluß eines unkündbaren Waffenstillstandes zu bestimmen (21. Mai 1833). Unter dem Schutze dieses Waffenstillstandes konnten aber die Belgier daran gehen, die Wunden der Revolution zu heilen, die zahlreichen Keime materiellen und geistigen Gedeihens zu entwickeln, die unentbehrlichen neuen Organisationen in das Leben zu rufen. Diese Bemühungen waren von solchen Erfolgen begleitet, daß, als endlich nach 5 Jahren König Wilhelm, gedrängt von seinen Unterthanen, welche die durch sein Beharrungssystem ihnen nutzlos auferlegten Lasten nicht länger tragen wollten, seine Zustimmung zu den 24 Artikeln erklärte (14. März 1838), die Belgier diese Sanktion ihrer jetzt wohlbefestigten Unabhängigkeit für ganz überflüssig erachteten und vielmehr einmüthig sich der Durchführung der unter dem Druck der Nothwendigkeit angenommenen Stipulationen widersetzten; namentlich die Abtrennung der jetzt völlig mit dem belgischen Staate verwachsenen Theile Luxemburgs und Limburgs, welche unter das Scepter des Königs Wilhelm zurückkehren sollten, schien ihnen ein unerträgliches Ansinnen. Jedoch gegenüber der entschiedenen Weigerung nicht allein der Ostmächte, sondern auch der bereits von

Mißtrauen gegen die französische Politik erfüllten englischen Regierung vermochten König Leopold und seine Minister, trotz der größten diplomatischen Anstrengungen, eine Abänderung der Territorialbestimmungen der 24 Artikel nicht durchzusetzen; nur in finanzieller Hinsicht wurden den Belgiern bedeutende Koncessionen gemacht durch Herabsetzung der jährlich an Holland zu zahlenden Rente auf 5 Millionen Gulden und durch den Erlaß sämmtlicher Rückstände. Auf diesen Grundlagen beruhen die am 19. April 1839 zu London unterzeichneten Verträge zwischen Belgien einerseits, den Niederlanden und den fünf Großmächten andererseits, welchen auch die deutsche Bundesversammlung in Betreff des Austausches der luxemburgischen und der limburgischen Gebietstheile durch Beschluß vom 11. Mai 1839 beitrat. Die Auswechselung der Ratifikationen fand am 8. Juni desselben Jahres in London statt.

Somit war nach langjährigen Mühen und Kämpfen die völkerrechtliche Konstituirung des belgischen Staates vollendet. Niemals seitdem ist sein Bestand oder seine Unabhängigkeit oder seine Neutralität angegriffen oder auch nur ernstlich bedroht worden; vielmehr hat sich selbst in den ihm zuerst sehr abgeneigten Kreisen immer stärker die Ueberzeugung herangebildet und befestigt, daß er ein wesentliches Glied sei im europäischen Staatensystem. Ebenso ist er selbst inmitten der weitgreifendsten und tiefgehendsten europäischen Bewegungen frei geblieben von gewaltsamen inneren Erschütterungen; wohl haben sich in zähem und oft erbittertem Streite die früher einträchtig dasselbe Ziel verfolgenden Parteien der Liberalen und der Katholiken bekämpft, aber immer auf verfassungsmäßiger Basis und, eine rasche Aufwallung (Mai 1857) ausgenommen, mit friedlichen Mitteln. Zu diesem glücklichen Resultate haben, neben der den Bedürfnissen und Anschauungen des Volkes durchaus entsprechenden Verfassung, vorzugsweise zusammengewirkt einerseits die Weisheit des Königs Leopold I., welcher 34 Jahre lang († 10. December 1865) die Geschicke Belgiens leitete, und auf der andern Seite die Besonnenheit und Mäßigung des Volkscharakters. Das in dem letzten Jahrzehent entschieden hervorgetretene Uebergewicht der liberalen Partei in der Volksvertretung läßt zudem erwarten, daß auch der Druck, welchen bisher der klerikale Einfluß auf den geistigen Fortschritt der Bevölkerung geübt hat, mehr und mehr seine Wirksamkeit verlieren wird.

III. Staatsrecht. Das gegenwärtig in Belgien geltende Staatsrecht beruht durchaus auf der Verfassungsurkunde vom 7. Februar 1831, welche bisher, wie von jeder Verletzung, so auch von jeder Abänderung frei geblieben ist. Daneben kommen vornehmlich in Betracht das Wahlgesetz vom 3. März 1831 und die Modifikationen desselben vom 12. März und 26. Mai 1848; die Gemeindeordnung vom 30. März 1836 und die Provinzialordnung vom 30. April 1836.

Die Verfassung zerfällt in 8 Titel und 139 Artikel. — Der erste Titel handelt von dem Staatsgebiet und seiner Eintheilung und bestimmt insbesondere in Art. 3, daß die Grenzen des Staates, der Provinzen und der Gemeinden nur durch ein Gesetz abgeändert oder berichtigt werden können. — Der zweite Titel führt die Ueberschrift „Von den Belgiern und ihren Rechten". Die Naturalisation kann nur durch einen Akt der gesetzgebenden Gewalt ertheilt werden. Die Belgier sind vor dem Gesetze gleich; Standesvorrechte finden nicht statt. Niemand kann gerichtlich verfolgt werden außer in den vom Gesetze bezeichneten Fällen und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form; Niemand darf wider seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; Strafen können

nur auf Grund eines Gesetzes verfügt und angewendet werden. Die Strafen der Konfiskation und des bürgerlichen Todes sind für immer abgeschafft. Die Wohnung und das Briefgeheimniß sind für unverletzlich erklärt. Die Freiheit der Presse ist gesichert nicht nur durch Verbot der Censur, sondern auch durch Ausschließung jeder Kautionsforderung und durch die Bestimmung, daß, wenn der Verfasser bekannt und in Belgien wohnhaft ist, weder der Verleger, noch der Drucker, noch der Verbreiter belangt werden kann. Die Ausübung des Vereins- und des Versammlungsrechts ist, mit Ausnahme der Versammlungen unter freiem Himmel, jeder vorbeugenden Beschränkung entzogen. Auch die Freiheit des Unterrichts darf durch keine vorbeugenden Maßregeln eingeschränkt werden; nicht einmal eine Staatsaufsicht über die privaten Unterrichtsanstalten ist vorbehalten, sondern nur ein konkurrirender, auf Staatskosten zu ertheilender und durch die Gesetzgebung näher zu regelnder öffentlicher Unterricht. Die Freiheit der Meinungsäußerung ist ganz allgemein garantirt, ebenso die Freiheit der Kulte und ihrer öffentlichen Ausübung; die individuelle Gewissensfreiheit hat eine besondere Bürgschaft erhalten durch den Satz, daß Niemand gezwungen werden darf, in irgend einer Weise an den Handlungen oder Feierlichkeiten eines Kultus theilzunehmen oder dessen Feiertage zu beobachten. Den Religionsgesellschaften ist die Freiheit ihres inneren Lebens in weitestem Umfang gesichert, indem Art. 16 dem Staat ausdrücklich die Befugniß versagt, sich in die Ernennung oder Einsetzung der Diener irgend eines Kultus einzumischen oder den letzteren den Verkehr mit ihren Oberen oder die Bekanntmachung ihrer Anordnungen zu verbieten. Im Interesse der bürgerlichen Ordnung ist jedoch festgesetzt, daß, mit Ausnahme später etwa durch die Gesetzgebung zu bestimmender Fälle, die Civilehe der kirchlichen Einsegnung stets vorangehen muß. Endlich ist der Gebrauch der in Belgien üblichen Sprachen völlig dem Belieben anheimgestellt; nur für die Akte öffentlicher Behörden und für gerichtliche Handlungen kann derselbe durch ein Gesetz normirt werden. — Alle diese Freiheitsrechte haben noch eine höchst wichtige Bürgschaft erhalten durch die Bestimmung, daß keine vorläufige Autorisation erforderlich ist für die gerichtliche Belangung von Staatsbeamten wegen ihrer Amtshandlungen; auf der andern Seite ist durchgängig vorbehalten die Repression jedes Mißbrauchs der Freiheit durch die Strafgesetze.

Der dritte Titel der Verfassung enthält die Grundsätze über die Organisation der Staatsgewalt („des pouvoirs"). Als oberstes Princip ist vorangestellt, daß alle Gewalt von der Nation ausgeht. Die Theorie von der Theilung der Gewalten ist in der modificirten Art durchgeführt, daß die gesetzgebende Gewalt von dem König, dem Senat und der Repräsentantenkammer zusammen ausgeübt werden soll; die Exekutivgewalt dem König allein zugewiesen ist; die Ausübung der richterlichen Gewalt den Gerichtshöfen zusteht, die Urtheile jedoch im Namen des Königs vollzogen werden. — Die verfassungsmäßige Gewalt des Königs vererbt sich in der direkten rechtmäßigen Nachkommenschaft König Leopolds I. nach dem Rechte der Erstgeburt, aber nur im Mannsstamm mit beständiger Ausschließung der Frauen und ihrer Descendenz. Der König kann nicht ohne die Zustimmung beider Kammern zugleich Oberhaupt eines andern Staates sein. Mit vollendetem 18. Jahre ist er mündig; aber vom Throne Besitz nehmen kann er erst, nachdem er in Mitten der vereinigten Kammern geschworen hat, die Verfassung und die Gesetze des belgischen Volkes zu beobachten, die nationale Unabhängigkeit und die Integrität des Staatsgebiets zu bewahren. Im Fall der Minderjährigkeit oder der völligen Regierungsunfähigkeit des Königs

ordnen die zu einer Versammlung vereinten Kammern die Regentschaft und die Vormundschaft; im Fall der gänzlichen Erledigung des Thrones setzen die Kammern durch gemeinschaftlichen Beschluß eine provisorische Regentschaft ein, und erst die aus allgemeinen Neuwahlen hervorgehenden, spätestens binnen zwei Monaten zusammentretenden Kammern haben die definitive Neubesetzung des Thrones in gemeinschaftlicher Sitzung vorzunehmen. Der König hat nur diejenigen Befugnisse, welche ihm die Verfassung und die verfassungsmäßigen Gesetze ertheilen. Durch die Verfassung selbst sind ihm insbesondere folgende einzelne Rechte beigelegt: die Initiative bei der Gesetzgebung, welche er aber mit jeder der beiden Kammern theilt, die Sanktion und die Promulgation der Gesetze, der Erlaß der zur Ausführung der Gesetze nothwendigen Anordnungen und Befehle; die Ernennung und Entlassung der Minister; die Besetzung der Offiziersstellen, der Aemter der allgemeinen Staatsverwaltung und der diplomatischen Posten; der Oberbefehl über die Land- und Seemacht; das Recht, Krieg zu erklären und Frieden so wie Bündnisse und Handelsverträge zu schließen, jedoch mit der Beschränkung, daß die Handelsverträge und alle anderen Verträge, welche den Staat belasten oder den einzelnen Belgiern Verbindlichkeiten auferlegen können, zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Kammern bedürfen; das, freilich sehr genau begrenzte, Recht, die Kammern zu berufen, zu vertagen, zu schließen, aufzulösen; das Recht, Adelstitel und militärische Orden zu ertheilen; endlich das Begnadigungsrecht. Kein königlicher Befehl ist aber vollziehbar, wenn er nicht gegengezeichnet ist von einem Minister, welcher schon durch diese Unterschrift für denselben verantwortlich wird. Die Verantwortlichkeit der Minister ist, wenn auch als Korrelat der Unverletzlichkeit des Königs, doch ganz allgemein ausgesprochen, und besteht also auch für ihre eigenen Handlungen. Der mündliche oder schriftliche Befehl des Königs kann niemals einen Minister der Verantwortlichkeit entziehen. Die Repräsentantenkammer allein hat das Recht, die Minister vor dem Kassationshof anzuklagen, der in vereinigter Sitzung seiner Abtheilungen das Urtheil fällt. Da die in Aussicht gestellte nähere gesetzliche Normirung der Ministerverantwortlichkeit bisher nur in Bezug auf die außerhalb des Amtes begangenen Verbrechen und Vergehen der Minister erfolgt ist (Gesetz vom 19. Juni 1865), so besteht hinsichtlich aller Amtshandlungen der Minister das durch Art. 134 der Repräsentantenkammer vorläufig zugestandene diskretionäre Anklagerecht unverändert fort. Einen vom Kassationshof verurtheilten Minister kann der König nur auf Antrag einer der beiden Kammern begnadigen.

Die Volksvertretung besteht aus dem Senat und der Kammer der Repräsentanten. Die Mitglieder der beiden Kammern vertreten die ganze Nation, nicht die Provinz oder die Abtheilung einer Provinz, von der sie gewählt sind. Jede Kammer prüft die Vollmachten ihrer Mitglieder und entscheidet die darauf bezüglichen Streitigkeiten, wählt ihr Präsidium und bildet ihr Büreau für die Dauer der Session; bestimmt selbst ihre Geschäftsordnung. Beide gleichmäßig haben das Recht der Initiative (nur muß jedes Gesetz über Staatseinnahmen und Staatsausgaben oder über das Heereskontingent zuerst von der Repräsentantenkammer votirt werden); das Recht der Amendements; die Befugniß, förmliche Untersuchungen anzustellen; beide können die Gegenwart der Minister fordern, Petitionen an dieselben verweisen und Erklärungen über deren Inhalt von denselben verlangen. Kein Mitglied der einen oder andern Kammer kann wegen der von ihm in Ausübung seiner Funktionen abgegebenen Voten oder geäußerten Meinungen gerichtlich verfolgt oder zur Rechenschaft gezogen werden; während der

Dauer der Session kann eine gerichtliche Verfolgung oder Verhaftung eines Kammermitglieds überhaupt nur mit Zustimmung der betreffenden Kammer stattfinden. — Die beiden Kammern gehen aus direkten Wahlen hervor. Wähler sind alle belgischen Bürger, welche den durch das Wahlgesetz bestimmten Census entrichten; dieser darf nach der Verfassung nicht mehr als 100 und nicht weniger als 20 Gulden direkter Jahressteuer betragen. Das Gesetz vom 12. März 1848 hat den Census für das ganze Land auf das Minimum von 20 Gulden herabgesetzt; doch kommt auch hiernach nur etwa auf 45 Einwohner 1 Wähler. Bedingungen der Wählbarkeit für die Repräsentantenkammer sind: belgische Geburt oder die große Naturalisation, Domicil in Belgien, Genuß der bürgerlichen und der politischen Rechte, endlich das vollendete fünfundzwanzigste Lebensjahr; die Mitglieder des Senats müssen nicht allein die drei erstgenannten Eigenschaften besitzen, sondern auch wenigstens 40 Lebensjahre zählen und wenigstens 1000 Gulden direkter Steuern (mit Einschluß der Patentsteuer) jährlich entrichten. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind durch das Inkompatibilitätsgesetz vom 26. Mai 1848 alle vom Staat besoldete Beamte mit Ausnahme der Minister. Neben den gewählten Senatoren hat nur der muthmaßliche Thronerbe (Herzog von Brabant) Sitz und Stimme im Senat. Die Zahl der Abgeordneten wird durch das Wahlgesetz nach Maßgabe der Bevölkerung bestimmt, doch darf nicht mehr als 1 Abgeordneter auf je 40,000 Einwohner kommen; die Zahl der Senatoren ist halb so groß wie diejenige der Abgeordneten. Die Mitglieder der Repräsentantenkammer werden auf 4 Jahre gewählt, alle zwei Jahre tritt die Hälfte aus; das Mandat der Senatoren dauert 8 Jahre und demgemäß findet die halbschichtige Neuwahl des Senats alle 4 Jahre statt. Die Repräsentanten, mit Ausnahme der in der Hauptstadt wohnhaften, erhalten eine monatliche Entschädigung von 200 Gulden während der Dauer der Session; die Senatoren erhalten weder Gehalt noch Entschädigung.

Vor die Gerichtshöfe gehören nicht nur alle privatrechtlichen Streitigkeiten, sondern auch alle Streitigkeiten über politische Rechte, so weit nicht die Gesetze Ausnahmen von diesem Grundsatz statuiren. Ausnahmegerichtshöfe dürfen niemals eingesetzt werden. Für ganz Belgien besteht ein Kassationsgerichtshof. Die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen kann nur durch einen Gerichtsbeschluß wegen einer Gefahr für die Ordnung oder die guten Sitten ausgeschlossen werden; bei politischen und Preßprocessen ist zu einem solchen Beschluß Einstimmigkeit erforderlich. Geschworene urtheilen über alle Verbrechen so wie über politische und Preßvergehen. Nur die Staatsanwälte, die Friedensrichter und die Richter der Gerichtshöfe erster Instanz werden vom König nach freiem Ermessen ernannt; dagegen die Appellationsgerichtsräthe und die Präsidenten und Vicepräsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz auf Grund zweier Präsentationslisten, welche von dem betreffenden Appellationsgericht und von dem Provinzialrath vorgelegt werden; ebenso die Räthe des Kassationshofes nach einer zweifachen, von dem Senat und von dem Kassationshof selbst aufzustellenden Liste; ihre Präsidenten und Vicepräsidenten wählen die Gerichte höherer Instanz selbst aus ihrer Mitte. Die Unabhängigkeit der Richter ist in jeder Beziehung ausreichend gesichert. Kompetenzkonflikte zwischen einem Gerichtshof und einer Verwaltungsbehörde entscheidet der Kassationshof (nach dem Gesetze vom 4. August 1832 durch Plenarbeschluß). Die allgemeinen, provinzialen und lokalen Verordnungen und Beschlüsse dürfen von den Gerichten nur so weit angewendet werden, als sie den Gesetzen nicht widersprechen. (Ueber die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze besteht keine ausdrückliche Bestimmung.)

Der vierte Titel der Verfassung handelt von den Finanzen. Abgaben an den Staat können nur durch ein Gesetz angeordnet werden. Dieselben werden jährlich von den Kammern votirt. Privilegien dürfen in Bezug auf keine öffentliche Abgabe eingeführt werden; Pensionen und Gnadengeschenke auf Kosten des Staates können nur durch ein Gesetz bewilligt werden. Die Kammern votiren jährlich das Budget und das Gesetz über die Rechnungsablegung; alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen in das Budget und in die Rechnungsablegung aufgenommen werden. Die Mitglieder des Oberrechenhofes, welcher namentlich auch jede Etatsüberschreitung und jedes Virement zu verhüten hat, werden von der Kammer der Repräsentanten gewählt; die Dauer ihrer Funktionen und die Organisation dieser Behörde bestimmt das Gesetz (vom 30. December 1830). — Den Schluß dieses Titels bildet die für das Verhältniß des Staats zu den Religionsgesellschaften wichtige Bestimmung, daß die Besoldungen und Pensionen der Geistlichen der verschiedenen Konfessionen dem Staate zur Last fallen und die zu diesem Zwecke nöthigen Summen jährlich in das Budget aufgenommen werden.

Der fünfte Titel enthält einige Grundzüge der Organisation der bewaffneten Macht. Die Art und Weise der Rekrutirung des Heeres, die Beförderung, die Rechte und die Pflichten der Militärpersonen werden durch das Gesetz bestimmt. Das Heereskontingent wird jährlich von den Kammern bewilligt. Fremde Truppen können nur kraft eines Gesetzes in den Dienst des Staates aufgenommen werden oder das Staatsgebiet besetzen oder durchziehen. Neben der Armee und der Gendarmerie besteht eine Bürgergarde, deren Organisation durch das Gesetz (gegenwärtig durch das Gesetz vom 8. Mai 1848) regulirt wird; die Officiere, bis zum Kapitän einschließlich, werden von den Mitgliedern der Bürgergarde gewählt; die Mobilmachung der Bürgergarde kann nur durch ein Gesetz erfolgen.

Der sechste Titel enthält allgemeine Verfügungen, welche in keinem andern Titel eine passende Stelle fanden. Unter denselben sind besonders hervorzuheben: die Bestimmung, daß roth, gelb und schwarz (die alten brabantischen Farben) die belgischen Nationalfarben sein sollen und daß der belgische Löwe mit der Umschrift „L'union fait la force" das Wappen des Königreichs bildet; die Erklärung der Stadt Brüssel (wegen ihrer ruhmvollen Haltung in den Septembertagen) zur Hauptstadt Belgiens und zum Sitz der Regierung; die principielle Gleichstellung der Fremden mit den Einheimischen hinsichtlich des rechtlichen Schutzes ihrer Personen und ihres Vermögens; vor Allem aber das unbeschränkte Verbot jeder, sei es totalen, sei es theilweisen Suspension der Verfassung.

Daran schließen sich im siebenten Titel die Vorschriften über die Revision der Verfassung. Die gesetzgebende Gewalt (der König und die beiden Kammern durch ihren übereinstimmenden Willen) hat nur das Recht, zu erklären, daß zur Revision dieser oder jener Verfassungsbestimmung Grund vorhanden sei. Nach dieser Erklärung sind beide Kammern von Rechts wegen aufgelöst und es finden allgemeine Neuwahlen statt; die neugewählten Kammern beschließen dann, gemeinschaftlich mit dem Könige, über die zur Revision bezeichneten Punkte; zur Beschlußfähigkeit ist aber in diesem Fall die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder jeder Kammer erforderlich, und jede Verfassungsänderung bedarf der Gutheißung von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Der achte Titel enthält nur vorübergehende Bestimmungen und eine Aufzählung der nächsten Aufgaben der Gesetzgebung. Unter den letzteren war auch

bezeichnet die Organisation der Provinzen und der Gemeinden, für welche die Verfassung nur die leitenden Principien aussprach (Art. 31 und Art. 108—109). Aber erst 5 Jahre später wurde, nach heftigen parlamentarischen Kämpfen zwischen der centralisirenden, den französischen Einrichtungen zugeneigten und der decentralisirenden, vorzugsweise auf der historischen Ueberlieferung des eigenen Landes fußenden Richtung, die gesetzliche Regelung dieser hochwichtigen Lebenskreise zu einem Abschluß gebracht, welcher sich dann aber auch als im Ganzen dauerhaft und segensreich erwiesen hat.

Nach der Gemeindeordnung von 1836 werden alle Angelegenheiten, welche ein Interesse der Gemeinde betreffen, „geregelt" durch einen Gemeinderath (conseil communal). Derselbe geht hervor aus direkten Wahlen; stimmberechtigt sind alle mündigen Einwohner der Gemeinde, welche das belgische Staatsbürgerrecht haben und einen, nach der Größe der Gemeinden verschieden normirten Census entrichten (seit 1848 ist das Maximum desselben jedoch auf 20 Gulden direkter Staatssteuern, also gleich dem Census für die Abgeordnetenwahlen, festgesetzt); die Wählbarkeit ist seit 1848 nicht mehr an einen Census geknüpft. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths variirt, je nach der Einwohnerzahl, zwischen 7 und 31. Sämmtliche Mitglieder werden auf 6 Jahre gewählt; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen ist für die Berathung einer Reihe wichtigerer Angelegenheiten vorgeschrieben, in den meisten anderen Fällen fakultativ. Die Budgets und die Rechnungsablegungen müssen durch den Druck veröffentlicht werden. Die Beschlüsse des Gemeinderaths bedürfen in zahlreichen Fällen der königlichen Bestätigung, in vielen anderen Fällen wenigstens der Genehmigung durch die beständige Provinzialdeputation; auch kann der König, innerhalb einer bestimmten Frist, durch eine motivirte Verordnung jeden Beschluß des Gemeinderaths, welcher dessen Kompetenz überschreitet oder dem Gesetz widerstreitet oder das allgemeine Interesse verletzt, annulliren. Die Auflösung eines Gemeinderaths kann dagegen nur durch einen Akt der Gesetzgebung stattfinden. — Aus der Mitte des Gemeinderaths ernennt der König den Bürgermeister und die Schöffen (zwei in den Gemeinden von 20,000 oder weniger Einwohnern, vier in den größeren Gemeinden, sechs in Brüssel); nur mit Zustimmung der ständigen Provinzialdeputation kann der König ausnahmsweise den Bürgermeister außerhalb des Gemeinderaths unter den 25 Jahre alten Gemeindewählern ernennen (Gesetz vom 1. März 1848, wodurch eine 1842 eingeführte reaktionäre Verschlimmerung der Gemeindeordnung von 1836 im Wesentlichen wieder beseitigt wurde). Der Bürgermeister ist Präsident des Gemeinderaths. Bürgermeister und Schöffen üben kollegialisch die Ausführung der allgemeinen und provinziellen Gesetze und Verordnungen sowie die Veröffentlichung und Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderaths. Ihre Amtsdauer ist auf 6 Jahre bestimmt; doch erlöschen ihre Funktionen, wenn sie aufhören, Mitglieder des Gemeinderaths zu sein. — Die Polizeikommissäre ernennt der König auf Präsentation des Gemeinderaths; den Einnehmer und den Sekretär der Gemeinde ernennt der Gemeinderath selbst.

In jeder Provinz besteht, nach der Provinzialordnung vom 30. April 1836, ein Provinzialrath, welcher direkt gewählt wird von denselben Personen, welche zur Theilnahme an den Kammerwahlen berechtigt sind; für die Wählbarkeit bestehen dieselben gesetzlichen Voraussetzungen wie für ein Abgeordnetenmandat, nur daß außerdem Wohnsitz in der betreffenden Provinz erfordert wird. Die Wahl erfolgt auf 4 Jahre; alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Der Provinzialrath versammelt sich jährlich am ersten Dienstag des

Monats Juli im Hauptort der Provinz; die regelmäßige Dauer der Session ist auf 14 Tage festgesetzt. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Versammlung wählt ihr Präsidium und bildet ihr Büreau. Als Regierungskommissär bei derselben fungirt der Gouverneur der Provinz. Zur Kompetenz des Provinzialraths gehören alle Angelegenheiten von provinziellem Interesse: namentlich bestimmt er jährlich die Einnahmen und Ausgaben der Provinz, beschließt er über die Gründung und Verbesserung öffentlicher Anstalten und über die Anlage von Wegen, Kanälen und anderen öffentlichen Arbeiten auf Kosten der Provinz, ernennt er die Provinzialbeamten, erläßt er Verwaltungsreglements und Polizeiverfügungen über nicht durch allgemeine Gesetze oder Reglements geordnete Gegenstände. Der königlichen Bestätigung unterliegen seine Beschlüsse nur in den wichtigsten Fällen. — Aus seiner Mitte wählt der Provinzialrath eine ständige Deputation von wenigstens sechs Mitgliedern auf je vier Jahre mit halbschichtiger Erneuerung. Die Mitglieder erhalten eine jährliche Besoldung von 3000 Fr. Den Vorsitz in der Deputation führt der Gouverneur, welcher auch an den Abstimmungen Theil nimmt. Die Deputation beschließt über Alles, was „die tägliche Verwaltung" der Interessen der Provinz betrifft; sie hat die Kontrolle über die Finanzen der Provinz; dem Provinzialrath erstattet sie bei dessen jährlichem Zusammentritt einen Bericht über die Lage der Provinz mit Rücksicht auf ihre Verwaltungsthätigkeit. — Der Gouverneur wird von der Krone ernannt und entlassen. Er wohnt im Hauptort der Provinz. Außer seinen Funktionen als Regierungskommissär bei dem Provinzialrath und als Präsident der ständigen Kommission hat er insbesondere Sorge zu tragen für die Vorbereitung der von diesen Kollegien zu berathenden Angelegenheiten und für die Ausführung ihrer Beschlüsse, gegen welche er jedoch wegen Kompetenzüberschreitung oder Verletzung des Gemeinwohls Rekurs bei der Regierung mit suspensiver Kraft einlegen kann; ferner hat er zu wachen über die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit der Personen und des Eigenthums in der Provinz; im Fall von Unruhen kann er die bewaffnete Macht requiriren. — Unter dem Gouverneur üben Bezirkskommissäre (commissaires d'arrondissement) die Aufsicht über die Verwaltung der Landgemeinden und der Städte unter 5000 Einwohnern (mit Ausnahme der Bezirkshauptstädte). Sie haben der Provinzialdeputation einen jährlichen Bericht über die Lage ihres Bezirks zu erstatten.

IV. Volkswirthschaft und Volksbildung. Die Landwirthschaft hat schon zur Zeit der österreichischen Herrschaft einen hohen Grad der Blüthe erreicht und seitdem sich immer mehr vervollkommnet. Beinahe zwei Millionen Hektaren sind von den verschiedenen Zweigen derselben in Anspruch genommen; über eine Million Menschen gewinnt durch dieselbe ihren Lebensunterhalt. Die einzelnen Wirthschaften haben durchschnittlich eine sehr geringe Bodenfläche; dafür ist die Kultur außerordentlich intensiv. Zur Beförderung des Ackerbaus bestehen zahlreiche Kollegien (comices) und Vereine; aus denselben gehen provinzielle Ackerbaukommissionen hervor; diese entsenden je zwei Abgeordnete in den höhern Ackerbaurath, welchen der Minister des Innern durch beliebige Ernennungen verstärkt. Der Bergbau gewährt einen bedeutenden Ertrag in den Provinzen Lüttich, Namür und Hennegau. Die jährliche Steinkohlenproduktion beträgt etwa 10 Millionen Tonnen, welche einen Geldwerth von mehr als 100 Millionen Fr. repräsentiren; der Werth der jährlichen Eisenproduktion beläuft sich auf ungefähr 80 Millionen Fr. Hüttenwerke zählt Belgien gegen 500. — Unter den Industriezweigen nehmen den ersten Rang ein die Fabrikation von Waffen; der

Maschinenbau; die Leinenindustrie, welche trotz aller Rückschläge noch immer gegen 200,000 Arbeiter beschäftigt; die in großartiger Entwickelung begriffene Tuchfabrikation; die Spitzenmanufaktur, an welcher ungefähr 130,000 Arbeiterinnen betheiligt sind und deren Produkte einen Jahreswerth von 50 Millionen Fr. erreichen. Zur Förderung der Industrie hat der Staat seit 1859 einen Oberrath eingesetzt. Neben mehr als 80 Gewerbeschulen bestehen 10 Industrieschulen. — Der Handel, welcher während der Vereinigung mit Holland einen hohen Aufschwung genommen hatte, ging in den ersten Jahren nach der Revolution stark zurück; während der letzten Jahrzehnte hat er sich aber wieder außerordentlich gehoben in Folge der überaus günstigen geographischen Lage des Landes, der gesteigerten Produktion, des seit 1847 allmählig vollzogenen Uebergangs zum System der Handelsfreiheit und der thätigen Fürsorge für die Kommunikationsmittel. Der wirkliche Werth der Einfuhr wurde für das Jahr 1865 auf 1364 Millionen Fr., der der Ausfuhr in demselben Jahr auf 1204 Millionen berechnet. Sowohl die Einfuhr als die Ausfuhr erfolgt überwiegend auf dem Landwege; doch ist der Hafenverkehr immerhin nicht unbedeutend (1865 liefen 4526 Schiffe in die belgischen Häfen ein, beinahe eben so viele aus). Zweiundzwanzig Handelskammern vertreten die Interessen des Handels und der Industrie. Fünf große Kreditinstitute unterstützen den Handelsverkehr und die Industrie; unter ihnen sind die bedeutendsten die Société générale, die Belgische Bank und die 1850 errichtete Nationalbank, welche letzte in allen wichtigen Städten besondere Comptoire besitzt. — In Bezug auf die Entwickelung der Verkehrsmittel steht Belgien wohl allen übrigen Staaten des Festlandes voran. Schon im 17. Jahrhundert waren seine Landstraßen und Kanäle Gegenstand der Bewunderung. Die Niederländische Regierung leistete von 1815—30 Anerkennenswerthes für die Vervollständigung des Straßennetzes; aber seitdem hat sich die Ausdehnung der Landstraßen durch die unausgesetzte Thätigkeit der Belgischen Regierung mehr als verdoppelt. Im Januar 1865 betrug die gesammte Länge der Landstraßen 7056 Kilometer, von denen 4930 Staatsstraßen waren; daneben unterhielt der Staat über 1400 Kilometer Wasserstraßen. Noch bemerkenswerther sind die Leistungen des jungen Königreichs im Eisenbahnbau. Das Gesetz vom 1. Mai 1834, welches die Herstellung einer Eisenbahn auf Staatskosten von Antwerpen nach Verviers mit Zweigbahnen von Mecheln nach Brüssel und von Brüssel nach Ostende dekretirte, war eine für die damalige Zeit außerordentlich kühne That. Bis zum Ende des Jahres 1865 hatte der Staat gegen 219 Millionen Fr. nur für die in seinem Eigenthum befindlichen Eisenbahnen ausgegeben. Neben 755 Kilometern Staatseisenbahnen waren aber bis zu diesem Zeitpunkt Privateisenbahnen in einer Gesammtausdehnung von 1530 Kilometern eröffnet; das ganze Eisenbahnnetz hatte also eine Länge von 2285 Kilometern = 308 deutschen Meilen und mithin kam eine Bahnmeile auf $1_{,7}$ Quadratmeile.

Die Pflege und Entwickelung der geistigen Interessen hat mit derjenigen der materiellen Interessen nicht völlig Schritt gehalten. Die wissenschaftlichen Institute, unter denen die königliche Akademie zu Brüssel den ersten Rang einnimmt, sind freilich durch ihre Zahl wie durch ihre Leistungen achtungswerth. Für den höhern Unterricht ist sogar in sehr ausreichendem Maße gesorgt durch zwei Staatsuniversitäten zu Gent und Lüttich und durch zwei „freie“ (vom Staat unabhängige und durch Privatmittel, resp. Zuschüsse von Gemeinde und Provinz erhaltene) Universitäten zu Löwen („katholisch“) und zu Brüssel („liberal“). Dagegen sind weniger genügend die Anstalten für den

mittleren Unterricht; doch hat das Gesetz vom 1. Juni 1850, indem es die Errichtung von 10 Athenäen und 50 Mittelschulen als Staatsanstalten anordnete und auch die kommunalen und provinzialen Anstalten dieser Kategorie einer staatlichen Einwirkung unterwarf, einen bedeutenden Fortschritt begründet. Aber noch durchaus nicht befriedigend ist der Stand des Elementarunterrichts. Im Jahre 1860 empfingen von 778,000 Kindern im Alter von 6—14 Jahren nur 515,900 Schulunterricht; bei der Rekrutirung des Jahres 1864 konnten nur 51 Procent der Konskribirten durch Namensunterschrift bescheinigen, daß ihnen die Kriegsartikel vorgelesen worden seien. Die Hauptursache dieser ungünstigen Erscheinungen liegt in dem Mangel des Schulzwanges; daneben trägt zu den ungenügenden Resultaten des Schulunterrichts bei das gänzliche Fehlen einer Staatsaufsicht über die Privatschulen, welche von mehr als 100,000 Kindern besucht werden. Andererseits hat das Primärschulgesetz vom 23. September 1842 den in den Gemeindeschulen zu ertheilenden Unterricht und die Aufsicht über denselben auf eine im Ganzen zweckmäßige Weise geregelt und sich daher auch, trotz mannigfacher Anfeindungen, bisher unverändert in Geltung erhalten.

V. Finanzen und Militär. Die Finanzen des Belgischen Staats sind in wohlgeordnetem Zustand, jedoch die Steuerlast ziemlich stark und die Staatsschuld ansehnlich. Die Staatseinnahmen betrugen in den 4 Jahren 1860 bis 1863 durchschnittlich 168,600,000 Fr., die Staatsausgaben in derselben Periode durchschnittlich 163,800,000 Fr.; das Budget für 1867 veranschlagte die Einnahmen auf 166,046,290, die Ausgaben auf 166,774,218 Fr. Die Staatsschuld betrug Ende 1866 über 672 Millionen Fr., welche eine jährliche Verzinsung von ungefähr 28 Millionen Fr. erfordern; wie sie aber zu einem großen Theile für produktive Zwecke aufgenommen ist, so findet sie auch namentlich in dem Geldwerth der Staatseisenbahnen und in deren Reinertrag ein bedeutendes Aequivalent.

Trotz der völkerrechtlich verbürgten Neutralität hat König Leopold I., namentlich seit der Wiederherstellung des Französischen Kaiserreichs, die Entwickelung der Belgischen Wehrkraft mit unausgesetztem Eifer betrieben. Das System der Heeresergänzung durch Losung mit Stellvertretung ist freilich nicht verändert, auch die achtjährige Dienstzeit beibehalten worden; aber durch das Gesetz vom 8. Juni 1853 wurde die Kriegsstärke der Armee auf 100,000 Mann erhöht (von denen in Friedenszeiten ungefähr 40,000 präsent gehalten werden); für die Ausbildung der Truppen wurde eine ständige Uebungsschule in dem Lager von Beverloo geschaffen; die nothwendigen Veränderungen im Geschützwesen wurden rasch durchgeführt; vor Allem aber sollte die großartige Befestigung Antwerpens der Armee einen festen Halt auch gegen die Invasion weit überlegener Streitkräfte gewähren und damit, nach Leopolds Hoffnung, „den Belgischen Provinzen, die früher stets der Spielball aller Mächte waren, zum ersten Male dauernde Sicherheit schaffen".

Literatur: Ch. White, Révolution belge de 1830, traduit de l'Anglais, 3 tomes, Bruxelles 1836; J. B. Nothomb, Essai historique et politique sur la révolution belge, 3. édition, Brux. 1834 (deutsch von A. Michaelis, Stuttg. u. Tübingen 1836). E. Huyttens, Discussions du congrès national de Belgique, 1830—31, 5 tomes, Brux. 1844—45; Th. Juste, Geschichte der Gründung der Belgischen Monarchie, 2 Bde. 2. Aufl., Brüssel und Leipzig 1854; S. Brie, Die Gründung des Königreichs Belgien, in den Preußischen Jahrbüchern Bd. 17 u. 18. — J. J. Thonissen, La Belgique sous le règne de Léopold I., sec. éd., 3 tomes, Louvain 1861; L. Hymans, Histoire populaire du règne de Léopold I., 4. éd., Brux. 1866; Th. Juste,

Léopold I., Roi des Belges, 2 tomes, Brux. 1868. E. Vandepeereboom, Du gouvernement représentatif en Belgique, (1831—1848), 2 tomes, Brux. 1856; A. Adnet, Histoire du parlement belge (1847—58), Brux. 1862. — J. J. Thonissen, Constitution belge annotée, Hasselt 1844; J. Bivort, Code constitutionnel de la Belgique, Brux. 1849; Ch. de Brouckère et F. Tielemans, Répertoire de l'administration et du droit administratif de la Belgique, Brux. 1834 ff., 8 tomes (unvollendet); De Fooz, Droit administratif belge, 4 tomes, Brux. 1859 ff. — Exposé de la situation du Royaume, publié par le ministre de l'Intérieur, période décennale de 1841—50, Brux. 1852 (darnach J. E. Horn, Statistisches Gemälde des Königreiches Belgien, Dessau 1853) und période décennale de 1851—60, Brux. 1864; daneben die zahlreichen und werthvollen Documents statistiques, publiés par le département de l'Intérieur avec le concours de la commission centrale de la Statistique.

E. Brie.

Bellarmin, siehe den Artikel Jesuiten.

Bentham.

Bentham, Jeremias, geboren 1748, gestorben den 6. Juni 1832, hat während seines langen Lebens durch seine Schriften für eine radikale Reform der Gesetzgebung und der Praxis gewirkt. Er lebte in London, unter seinen Büchern als ein gelehrter Gentleman, und nahm an den Ereignissen der Welt nur als Beobachter und Kritiker Antheil. In seiner Jugend hatte er nach der Weise wohlhabender Engländer große Reisen gemacht. Er hatte sich außer Frankreich und Italien auch in dem türkischen Orient und längere Zeit in Rußland umgesehen. Er hatte die Jugendbildung eines Advokaten durchgemacht, früher die Universität Oxford besucht, dann in Lincolns Inn einige Zeit zugebracht. Aber er hatte weder für die geschichtliche Entwickelung des Staats und Rechts noch für die positive Rechtswissenschaft einen Sinn und liebte es vielmehr, über Staat und Recht so zu philosophiren, als ob es möglich wäre, unbekümmert um die vorhandenen Machtverhältnisse das Nützliche ohne Widerspruch zu fixiren und zur Geltung zu bringen.

Bentham hat sehr vieles geschrieben, aber seine Schriften sind doch zuerst durch seinen Freund, den Genfer Dumont, denselben, der auch für Mirabeau gearbeitet hatte, in größern Kreisen bekannt gemacht worden.

Die von Dumont zuerst 1802 herausgegebene Schrift: „Traité de législation civile et pénale" verschafften ihm zuerst einen größern Ruf. Er hat darin auch den Rechtsbegriff auf die Nützlichkeit zu begründen gesucht und es als die alleinige Aufgabe der Gesetze erklärt, den gemeinen Nutzen zu fördern. Er untersucht, was dem Menschen einen angenehmen und was ihm einen peinlichen Eindruck macht, und hält jenes für ein Gut, das geschützt und bewahrt werden, dieses für ein Uebel, das gehindert oder geheilt werden soll. Insofern gilt er als ein Haupt des sogenannten Utilitarismus.

In diesem Geiste bearbeitete er sodann die ganze Civil- und Strafgesetzgebung. Man wird oft feine Bemerkungen finden und immer zum Nachdenken angeregt werden in seinen Schriften, aber das System kann weder den tiefern Denker befriedigen noch die Praxis bestimmen.

Eine bemerkenswerthe kleine Schrift ist die über die Taktik der politischen

Versammlungen (Oeuvres I. 371. ff.), welche auch das englische Parlamentsverfahren in seinen Grundzügen darstellt. Sie war in der Absicht (1791) entstanden, der Französischen Nationalversammlung einige gute Lehren zu geben, wurde aber von derselben als ein fremdes Gewächs nicht weiter gewürdigt.

Nicht minder fein und anziehend sind die Darstellung der „politischen Sophismen" (Oeuvres I. 471) und die „Anarchischen Sophismen" (Ebenda I. 547 ff.), worin der englische Radikale die Erklärung der französischen Radikalen über „die Menschenrechte" einer scharfen Kritik unterwirft.

Seine Arbeit über den gerichtlichen Beweis erschien 1827 unter dem Titel: Rationale of judiciale evidence specially applied to english practice in 5 Bänden, und abgekürzt als Traité des preuves judiciaires bei Dumont 1823 (Oeuvres II. S. 241 ff.). Es ist das wohl seine wichtigste Schrift von nachwirkendem Werthe.

In seinen Lettres to Count Toreno, London 1822 (Oeuvres III. 127) sprach er sich über die spanischen Zustände, über den Entwurf des spanischen Strafgesetzbuchs und die spanische Verfassung von 1812 aus. Schon früher hatte er für England radikale Reformen verlangt, welche damals noch befremdlich erschienen, seither aber zum Theil anerkannt, zum Theil von Vielen angestrebt werden: allgemeines Stimmrecht, jährliche Parlamente, geheime Wahlen. Doch ist er nicht geneigt, das Stimmrecht über die Klasse derer auszudehnen, welche einen eigenen Hausstand haben; er geht also viel weniger weit als die französische und die norddeutsche Verfassung. Die Wählbarkeit beschränkt er sogar auf die Personen, welche eine Wahlgebühr von 120 Pfund bezahlt haben.

Er war einer der Ersten, welche die Abschaffung der Wuchergesetze in einer wissenschaftlichen Arbeit verlangte. Seine „Défense de l'usure" findet sich in den Oeuvres III. 239.

Auch die englische Kirche entging seiner Kritik nicht. (Church of Englandism examined. 1818.) Er warf ihr vor, daß sie an die Stelle der Bibel den Katechismus gesetzt habe.

Zur Zeit der französischen Julirevolution von 1830 schrieb der 82jährige Mann noch „on houses of peers and senates" und erklärte sich gegen beide Institutionen.

In eben diese Zeit fällt sein Constitutional Code for the use of all nations, sein letztes, unvollendet gebliebenes Werk.

Bluntschli.

Beredtsamkeit, politische.

Die politische Beredtsamkeit gedeiht fast nur unter politisch-reifen Völkern, denn sie setzt nicht bloß ein erregtes politisches Bewußtsein der Redner, sondern auch die Empfänglichkeit der Hörer und die Macht der öffentlichen Meinung voraus. Zwischen dem Redner und seinem Publikum ist eine Wechselwirkung. Die Gleichgültigkeit oder der Unverstand des Publikums lähmt die Kraft des Redners; die Gespanntheit und das Verständniß des Publikums hebt und steigert die Gewalt der Rede. Die Rede muß die Hörer erfassen, ihre Stimmung bewegen, ihren Willen anregen, ihren Verstand leiten. Die wahre Rede ist kein Feuerwerk, das momentan blendet und bald wieder spurlos verschwindet. Sie muß nachhaltig leuchten und zünden. Die Blüthezeit der griechischen Beredtsamkeit beginnt daher erst mit Perikles, der römischen mit den Grachen, der englischen mit Chatham, der

französischen mit der Revolution. Die deutsche ist erst in ihren Anfängen. Die Beredtsamkeit ist eine Frucht des freien politischen Lebens. Die Freiheit des Worts und die Oeffentlichkeit seiner Mittheilung sind unerläßliche Vorbedingungen der politischen Beredtsamkeit.

Nur einer ansehnlichen Zuhörerschaft gegenüber hat die politische Rede Sinn; vor einem kleinen Kreise kann man vortrefflich sprechen, aber keine Rede halten. Ueberdem ist nöthig, daß die Zuhörerschaft eine politische Macht habe und deßhalb mit Erfolg durch die Rede zu bewegen sei. Daher sind Reden vor bloßen größern Gesellschaften, obwohl sie vielleicht eifrig beklatscht werden, meistens unbedeutend und ohne den nöthigen Nerv. Die ersten politischen Reden sind immer zugleich politische Thaten oder Bedingungen und Theile einer politischen That. Sie werden zu einer politischen Versammlung gesprochen. Aber der Volksredner hat ein anderes Publikum zu berücksichtigen, als der Parlamentsredner; der Klubbredner ein anderes als der Gerichtsredner, und demgemäß muß auch die Rede eine andere Form erhalten. Die größten Redner des Alterthums waren Volksredner, die größten der neuern Zeit sind Parlamentsredner. Unsere Klubb- und Parteiredner mögen von den Alten übertroffen worden sein, unsere Gerichtsredner verdienen den Vorzug vor den alten. Die Volks- und die Klubbredner sprechen zu den Massen, die Parlaments- und die gerichtlichen Redner zu den Gebildeten. Jene müssen mehr auf das Gemüth wirken, diese in höherem Grade das verständige Urtheil bestimmen. Eben weil die politische Civilisation gestiegen ist, ist mit ihr auch die Fähigkeit der civilisirten Rede gewachsen. So hoch ein moderner repräsentativer Körper die antike Volksversammlung überragt, so hoch steht die moderne Parlamentsrede über der antiken Volksrede.

Wer vor einer Volksversammlung — sei sie eine Landsgemeinde oder ein großes Meeting — spricht, muß die Fassungskraft der Massen voraus bedenken. Er braucht freilich nicht zur Hefe nieder zu steigen; im Gegentheil, indem er den Massen Besseres zumuthet, als was ihnen gewöhnlich geboten wird, erwirbt er ihre Achtung leichter und sie folgen lieber dem Führer, den sie über sich, als neben oder unter sich sehen. Aber er muß sich sehr in Acht nehmen, daß er sich nicht zu weit von dem Bereiche ihres Verständnisses entferne, und bald ist das Maß ihrer Geduld erschöpft. Seine Sprache darf eher derb als fein, seine Sätze müssen kurz und schneidend, seine Stimme muß stark und laut sein. Mit einem treffenden Schlagwort, mit einem frappanten Beispiel aus dem gemeinen Leben richtet er viel mehr aus als mit hundert wohl erwogenen Gründen. Das moralische Gefühl der Menge ist leichter zu bewegen, als ihr Verstand durch logische Schlüsse zu lenken. Er muß voraus den Glauben an seine Einsicht und an seinen redlichen Willen und das Vertrauen auf seine Autorität wecken. Er überredet sie leichter als er sie überzeugt. Darin aber liegt auch die Gefahr der Volksrede. Weil die Stimmungen der Menge so reizbar sind, und ihre Urtheilsfähigkeit langsam ist, so tritt dem Volksredner die Versuchung nahe, daß er auf jene spekulire, und indem er die Saiten des Volksgefühls anschlägt und energisch spielt, die Gewalt der Leidenschaften aufrufe und mißbrauche.

Das günstigste Publikum hat der Parlamentsredner. Er spricht zu dem gebildeten Auszug des ganzen Volks und weiß zugleich, daß seine Rede, wenn sie auf jenen wirkt, auch außerhalb des Ständesaales die Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung anzieht. Er braucht nicht zu schreien, um Gehör zu finden, nicht in heftigen Sprüngen zum Schlusse zu eilen; er darf seine Gründe entwickeln und die Fülle seines Geistes auch in die gewählte Form der gebildeten Sprache fassen.

Auch er spielt nicht vergeblich. Seine Hörer sind eine politische Macht; wenn er sich mit ihnen identificirt, wenn er sie erfüllt und mit sich zieht, so bewegt er diese Macht. Auch der Parlamentsredner muß auf die Stimmungen wirken und im Nothfall selbst die Leidenschaft entflammen. Er will nicht bloß belehren, nicht bloß aufklären, er will Entschlüsse wecken und Beschlüsse hervorrufen. Mit seinem Willen muß er daher auf den Willen seiner Zuhörer einwirken. Die Macht des Gemüths, die Energie des Willens geben der logischen Begründung seiner Meinung erst den wahren Nachdruck. Es kann ein Mann von schwächlichem, schwankendem Charakter wohl ein ausgezeichneter Gerichtsredner sein; aber nie wird aus ihm ein großer Parlamentsredner. Der gewandte Docent ist noch kein politischer Redner. In der wahren politischen Rede muß sich die moralische Macht des Charakters mit der geistigen Klarheit des Gedankens einigen, ihre Verbindung erst bringt die volle Wirkung hervor.

Innerhalb dieser, allen großen politischen Rednern gemeinsamen Erforderniße ist im Einzelnen die größte Mannigfaltigkeit der Verhältnisse möglich. Die besondere Art und Sitte des Volkes, zu dessen Vertretern geredet wird, übt auch ihren Einfluß aus. Die dialektische Schärfe der Griechen, der gehobene würdevolle Stolz der Römer, die Eleganz der Franzosen, der nüchtern-praktische Sinn der Schweizer, die Verstandesschärfe und Bildung der Norddeutschen, die Gemüthswärme der Süddeutschen finden sich in ihren Rednern nur in höherer Potenz wieder. Mehr aber als dieser Unterschied noch wirkt der Gegensatz der Individuen.

Ganz entscheidend für die Bedeutung der Reden ist endlich der innere Gehalt der Gedanken und das angestrebte Ziel derselben. Wo die rhetorische Form das Uebergewicht erhält über den Inhalt, da ist die Entartung der Beredtsamkeit erkennbar. Da treiben die Schönrednerei, die Phraseologie, die Sophistik ihr verächtliches Spiel; der Ernst und die Wahrheit der Rede werden verkehrt in leichtfertigen Schein; eine betrogene Hörerschaft kann davon bewegt werden; wenn sie die falsche Schminke bemerkt, so wendet sie sich mit Ekel davon ab. Das ist die Gefahr der Rednerschulen und der rhetorischen Uebungen, daß sie die Reden als willkürliche Fiktionen behandeln. Der Stoff ist da dem Deklamator gleichgültig; wenn er sich davon erwärmen läßt, so geschieht es aus kalter Ueberlegung. Seine Leidenschaft ist im günstigsten Fall die des Schauspielers, der sich in eine fremde Person hinein fühlt und deren Leidenschaft nachahmt. Aller Werth wird dann auf die äußere Form gelegt und diese selbständig, wie wenn sie für sich etwas wäre, ausgeschmückt. Diese Gefahr ist um so größer, je seltener wahre Charaktere und je häufiger die bloßen Formtalente sind.

Bluntschli.

Bergwesen.

Das Mineralreich liefert nicht nur die stoffliche Grundlage einer großen Reihe von selbständigen Gewerben, sondern zugleich die Grundbedingungen zur Entstehung und Entwickelung von Gewerben in anderen Stoffen, so wie seine Produkte in einer nothwendigen Rückwirkung auch der zweiten Urproduktion, der Landwirthschaft dienen. Die ungeheure Wichtigkeit des Eisens, der Steinkohle u. s. w. ist so einleuchtend, daß sie einer Erläuterung nicht bedarf. Sie sind für die Befriedigung der Lebensbedürfnisse fast ebenso unentbehrlich wie die Erzeugnisse der Landwirthschaft. In weit umfassenderem Umfange aber als mit der Landwirthschaft befaßt sich die staatliche Gesetzgebung der meisten Länder mit dem Bergbau.

Diese staatliche Thätigkeit entfaltet sich hauptsächlich nach zwei Richtungen: der Staat sucht durch zweckmäßige Gesetze den Bergwerksbetrieb zu erleichtern, ja in vielen Fällen erst zu ermöglichen, und er sucht durch Gesetze das öffentliche Interesse zu schützen gegen eine schädliche und gefahrbringende Betriebsart des Bergbaues. — Nach beiden Seiten hin hat der Staat in einer so ausgedehnten Weise den Bergbau und seinen Betrieb zu regeln gesucht, wie dies bei keinem andern Gewerbe auch nur annähernd der Fall ist. Und in der That rechtfertigt die große Wichtigkeit des Bergbaues für die gesammte Volkswirthschaft, die Schwierigkeit und Gefährlichkeit seines Betriebes manchen Eingriff in die Privatrechtssphäre des Einzelnen, manche Beschränkung des Eigenthumsrechts und der Freiheit des Gewerbebetriebs. Doch kehren in neuerer Zeit alle Staaten von den übertriebenen Maßregeln, welche in frühern Jahrhunderten für nothwendig gehalten wurden, zu einer freiern Gesetzgebung zurück. So lange die merkantilistische Ansicht herrschend war, daß der Reichthum eines Landes allein sich bemesse nach der Masse des Metalls, insbesondere edeln Metalls, das ihm zur Verfügung stehe, so lange mußten natürlicher Weise auch alle Maßregeln als gerechtfertigt erscheinen, die den Vorrath des Metalls zu vergrößern geeignet waren. Diese Theorie hatte nun auch den entschiedensten Einfluß auf die Gesetzgebung. Der Bergbau hat das Eigenthümliche, daß er in den meisten Fällen von dem Eigenthümer des Grund und Bodens, in dem sich das Metall befindet, nicht getrieben wird und auch mit Vortheil nicht getrieben werden kann. Um die unterirdischen Schätze aufzusuchen, muß in den meisten Fällen mühsam beurbarter Ackergrund zerstört, um sie zu gewinnen, oft in großer Ausdehnung verwüstet werden. Davor scheut sich der Eigenthümer und trägt Bedenken, die gesicherte Landwirthschaftsrente gegen das zweifelhafte Glück einer Bergwerksrente auf's Spiel zu setzen. In der Eigenheit des Bergbaues liegen aber auch andere Hindernisse, welche den Grundeigenthümer leicht von Bergbauunternehmungen abhalten. Der Bergbau braucht meistens große Kapitalien, die er oft erst nach langer Zeit verzinset. Solche Kapitalien hat der Besitzer kleiner Ländereien in den seltensten Fällen, nur reiche Besitzer ausgedehnter Gründe werden die unterirdischen Schätze heben können. Die Erzlager sind an vielen Orten nur den vereinigten Kapitalien Vieler, der Kraft reicher Aktiengesellschaften oder dem Staate selbst zugänglich. Man nehme die Silberbergwerke des Harzes, des Erzgebirges, manche Entblößungsarbeiten auf tiefe unter dem Wasser liegende Kohlenflötze, die Goldbergwerke in Ungarn und auf dem Ural, um diese Behauptung an Beispielen sich klar zu machen. Der Bergbau braucht ferner zum Betriebe besonders geübte, kühne, durch eine lange Vorbereitung geschickt gemachte Arbeiter und lang geschulte Vorsteher, welche selten der große, nie der kleine Landwirth aus seinem Gesinde, seinen Taglöhnern und Aufsehern werben kann. So ist es in den meisten Fällen dem Grundeigenthümer nicht möglich, die unter seinen Ländereien enthaltenen nutzbaren Mineralien sich anzueignen. Ohne eine Beschränkung des Eigenthumsrechts würde der Bergbau in den meisten Ländereien schwer in Aufnahme kommen. Diese nothwendige Beschränkung des Eigenthumsrechts kann aber verschiedene Formen annehmen. Während im römischen und dem frühern deutschen Rechte der Eigenthümer des Grundstücks auch als Eigenthümer aller in dem Grund und Boden enthaltenen Mineralien angesehen und ihm auch das Recht der ausschließlichen Aneignung durch Bergbau nicht abgesprochen wurde, machten seit dem 12. Jahrhundert die deutschen Kaiser den Anspruch geltend, daß der Bergbau ein Regal sei, d. h. daß dem Staate allein das Recht zustehe, gewisse Mineralien (die Regalität wurde niemals auf alle Mineralien ausgedehnt) durch Bergbau auszubeuten,

daß diese der Disposition des Grundeigenthümers entzogen seien. Dieses kaiserliche Regal kam durch Verleihung und Anmaßung nach und nach an die Landesherrn, so daß an die Stelle des kaiserlichen das landesherrliche Regal trat (vgl. den Artikel Regalien). Da es indeß dem Landesherrn nicht möglich war, allein alle Bergwerke auf eigene Rechnung zu bauen, so belehnte er Andere mit dem Rechte des Bergwerkbetriebs. Diese Belehnung mit dem Bergregal bildete den Uebergang zu der Freierklärung des Bergbaues. Dabei wurde zwar das landesherrliche Bergregal festgehalten, das Recht zur Ausbeutung der Regalmineralien als ausschließliches Recht des Staates anerkannt, aber um den Bergbau zu heben und auszudehnen erklärt der Staat, demjenigen, welcher an einzelnen Stellen des Erdreichs solche Mineralien gefunden hat, sei er nun der Eigenthümer des Grund und Bodens oder nicht, die Befugniß zu verleihen, an dieser Stelle Bergbau zu treiben. Nach Freierklärung des Bergbaus muß der Staat gegen eine bestimmte Abgabe als Entschädigung dem Finder diese Erlaubniß ertheilen. Doch blieben, trotzdem auf diese Weise das Bergregal seinem Wesen nach aufgehoben war, bis in die neuste Zeit noch viele Konsequenzen dieser Theorie bestehen, welche in unzulässiger Weise den Betrieb des Bergbaus beschränkten und bevormundeten. Einige neuere Gesetze haben zwar das Bergregal als Ausgangspunkt bestehen lassen, aber durch Freierklärung des Bergbaus und Aufhebung der meisten drückenden Bedingungen, unter denen allein früher die Erlaubniß ertheilt wurde, die praktische Bedeutung des Bergregals fast gänzlich zerstört. Nur in Beziehung auf das Verhältniß zu dem Eigenthümer zeigen sich noch die Folgen der Theorie; so z. B. in dem Oesterreichischen Berggesetz vom 23. Mai 1854, Sachsen-Weimar vom 22. Juni 1857. In andern Staaten hat man völlig mit dem Bergregal gebrochen. Hier wird dem Eigenthümer des Grund und Bodens das Recht zuerkannt, die unter der Oberfläche ruhenden Mineralien auszubeuten. Aber die Gesetzgebung hat die Ausübung seines Eigenthumsrechts nach zwei Richtungen hin beschränkt. Für den Fall, daß er selbst Bergbau treiben will, bedarf er doch einer staatlichen Konzession hiezu. Denn es liegt im Interesse des Staates, daß der Unternehmer des Bergbaues diejenigen Bedingungen erfülle, welche zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, und zur Sicherung vor einer gemeinschädlichen Betriebsweise des Bergbaues nothwendig sind. Die zweite Beschränkung aber besteht darin, daß der Eigenthümer jedem, der auf seinem Grund und Boden Mineralien suchen (schürfen) will, dies gestatten muß gegen Entschädigung, und daß derjenige, welcher durch Schürfarbeiten Mineralien gefunden hat, von dem Staate Bergwerkseigenthum erhält. Der Eigenthümer des Grundes und Bodens aber muß für das durch den Bergbau in Anspruch genommene Grundstück entschädigt werden. Auf diesem Standpunkt stehen Frankreich (Gesetz vom 28. Juli 1791; in einzelnen Punkten abgeändert durch Gesetz vom 21. April 1810), Belgien (Gesetz vom 21. April 1810 und 2. Mai 1837), Preußen (Gesetz vom 24. Juni 1865, auch in den neuen Provinzen eingeführt, in Nassau Verordnung vom 22. Februar 1867, Hannover 8. Mai 1867 und Kurhessen 1. Juni 1867), Bayern (29. März 1869). Keine Beschränkungen des Eigenthumsrechts des Besitzers von Grund und Boden bestehen dagegen in England und Rußland. In beiden Ländern ist dieser Grundsatz dem Bergbau weniger schädlich, weil das Grundeigenthum meistens große Flächen umfaßt und die Unternehmer sich nur mit einem einzigen Eigenthümer abzufinden haben. In Rußland befinden sich zudem die meisten Bergwerke im Besitz des Staates.

Wie das Bergregal, so erstrecken sich die neuern Gesetze nicht auf alle Mineralien, sondern nur auf gewisse Klassen derselben, die verschieden bestimmt sind, meist nur auf diejenigen, welche durch künstlichen Bergbau zu Tage gefördert werden (Preußen, Gesetz vom 24. Juni 1865 § 1: Gold, Silber, Quecksilber, Eisen, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobolt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon, Schwefel, Alaun und Vitriolerze, Stein- und Braunkohle, Graphit, Steinsalz).

Der wesentliche Inhalt der neuern Gesetze behandelt: 1. Die genaue Bestimmung der den Bergbauunternehmungen vorbehaltenen Mineralien zur Abgrenzung des Grundeigenthums und des Bergwerkeigenthums.

2. Die Erwerbungsart des Bergwerkeigenthums, sowohl nach der Ermächtigung von Seiten der Staatsverwaltung als nach den bestimmten Vorarbeiten zur Besitzergreifung von Seiten der Unternehmer;

3. Die Bestimmung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Grundeigenthümer und dem Bergwerkunternehmer;

4. Die Abgrenzung des Bergbaues von den damit zusammenhängenden Industrien, dem Hüttenwesen und der chemischen Fabrikation;

5. Polizeiliche Bestimmungen, a. zur Sicherheit des Baues, b. zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, c. zum Schutze der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs, d. zum Schutze gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

Da ein schlechter und unvorsichtiger Bergbau das allgemeine Interesse und Staatswohl gefährden muß, so sind polizeiliche Maßregeln in Bezug auf die zuletzt angeführten Punkte gerechtfertigt. Die Gesetzgebung kann Bestimmungen über die Art und Weise des Baues und Betriebes aufstellen und Vorsorge treffen, daß technische Bergbaubeamte des Staates eine Aufsicht über den Privatbergbau führen. Aber das Einschreiten der Behörden muß sich auf solche Punkte beschränken, welche von allgemeinem Nutzen sind oder zur Beseitigung von Gefahren dienen. Der mehr oder minder vortheilhafte Betrieb ist lediglich Sache der Eigenthümer des Bergwerks. Die frühern deutschen Gesetze gingen dagegen in der Bevormundung des Bergbaubetriebs sehr weit; so ruhte nach der frühern Preußischen Gesetzgebung (die in diesem Punkte schon 1851 gemildert wurde) die Verwaltung der Bergwerke größtentheils in den Händen der staatlichen Bergbehörden, die Eigenthümer hatten nur einen sehr geringen Einfluß auf den Betrieb und selbst die finanzielle Verwaltung.

Wenn schon durch genaue Rechtsbestimmungen ein wesentlicher Theil der Bergbaubeförderung erfüllt sein kann, so geht doch die Aufgabe der Staatsgewalt noch weiter. Sie bezieht sich insbesondere:

1. Auf eine wissenschaftliche Untersuchung der Gebirgsverhältnisse, um daraus Schlüsse auf das Vorkommen nutzbarer Mineralien ziehen zu können, auf die geognostische Aufnahme des Landes. Durch möglichste Verbreitung ihrer Resultate werden die Bergbauunternehmer auf die versprechenden Gebirge aufmerksam gemacht und zu Versuchen angeleitet.

2. Durch Bergwerksakademieen und Bergschulen verbreitet die Staatsverwaltung die Bergwerkskenntnisse und bildet die nöthigen Bergleute und Bergwerksleiter theoretisch aus.

3. Die häufigen Unfälle bei der gefährlichsten und aufzehrendsten aller Arbeiten erfordern eine besondere Fürsorge für Verunglückte, Kranke und die Hinterbliebenen der Bergleute. Daher ist gerechtfertigt, wenn der Staat die Bildung von Unterstützungsvereinen vorschreibt. So müssen in Preußen bei allen Bergwerken

Knappschaftsvereine für diesen Zweck gebildet werden. Die Beiträge der Arbeiter haben in einem gewissen Procentsatz ihres Lohns zu bestehen und die Werkbesitzer müssen Beiträge geben, welche wenigstens die Hälfte der Beiträge der Arbeiter ausmachen (Gesetz vom 24. Juni 1865 § 175).

4. Was die Besteuerung des Bergbaues betrifft, so war dieselbe in frühern Zeiten sehr hoch. Da man die Ueberlassung des Bergbaues an Private als eine Vergünstigung ansah, die der Staat, der Inhaber des Bergregals, verlieh, so nahm er für diesen Verzicht auf die eigne Benutzung eine sehr bedeutende Vergütung in Anspruch. Sie bestand in dem sogenannten Bergzehnten, d. h. dem zehnten Theil aller gewonnenen Mineralien; dem Quatembergeld, einer vierteljährigen Geldleistung als Beitrag zu den Besoldungen der staatlichen Bergbeamten, den Receßgeldern, einer Art von Lehnzins, der aus dem Begriff der Belehung entsprang u. s. w. Diese Abgaben, die durch ihre Höhe und die Art ihrer Bemessung sehr drückend waren und auf die Bergbauunternehmungen sehr hemmend und nachtheilig wirkten, sind heute meist aufgegeben. Ebenso lästig war das früher bestandene Vorkaufsrecht der Regierung in Ansehung aller Bergwerkserzeugnisse. In den meisten Staaten bestehen gegenwärtig zwei Abgaben: 1. eine unveränderliche Vergütung für die Staatsaufsicht, 2. ein gewisser Theil des Reinertrags, der mit Rücksicht auf die bestehenden Steuern von dem reinen Gewerbseinkommen und von der Grundrente festzusetzen ist (Siehe Rau, Finanzwissenschaft 5. Aufl. 1864. S. 248 u. ff.).

Neben dem Bergbau durch Private befinden sich gegenwärtig in den meisten Ländern noch viele Bergwerke im Besitz des Staates und werden von ihm ausgebeutet. Doch ist in der Regel der Reingewinn der Staatsbergwerke ein geringerer als der der Privatbergwerke aus denselben Gründen, aus denen überhaupt der Gewerbebetrieb durch die Regierung kostspieliger und weniger erträglich zu sein pflegt, als der durch Private. Dahin gehören insbesondere die Schwierigkeit einer guten Oberleitung durch Oberbehörden zufolge des umständlichen Geschäftsganges und die geringere Sparsamkeit bei Bauten, Versuchen und ähnlichen Maßregeln. Deshalb gehen auch in neuerer Zeit immer mehr Bergwerke aus den Händen des Staates in die von Privaten über theils durch Verkauf, theils durch Verpachtung. Aber auch da, wo der Staat selbst Bergbau treibt, ist doch wohl überall die Ansicht aufgegeben, daß es aus volkswirthschaftlichen Rücksichten für den Staat auch dann noch vortheilhaft sei, Bergbau zu treiben, wenn selbst die Kosten des Betriebes nicht mehr gedeckt werden. Diese aus der Ueberschätzung der edlen Metalle hervorgegangene Meinung führte häufig dazu, einen mit Zubuße verbundenen Bergbau fortzusetzen. Man hielt die dabei verzehrten Güter für minder werthvoll als die gewonnenen Metalle. Nur in seltenen Fällen kann es angemessen sein, einen Bergbau trotz augenblicklicher Verluste weiter zu führen. Das wird namentlich dann der Fall sein, wenn noch Hoffnungen auf größere Ergiebigkeit vorhanden sind. Die großen in dem Bergwerke steckenden Kapitalien wird man nicht bei vorübergehendem Verluste aufgeben können.

Literatur: Rau, Volkswirthschaftspolitik 5. Aufl. Bd. I. S. 72 u. ff. Finanzwissenschaft Bd. I. S. 235 u. ff. Weiske, der Bergbau und das Bergregal 1845. Schomburg, Betrachtungen über die neuere deutsche Berggesetzgebung 1857. Ueber das Preußische Berggesetz von 1865: Klostermann, das allgemeine Berggesetz für die Preuß. Staaten 1866. Zeitschrift für Bergrecht herausg. von Brassert u. Achenbach. Bonn. Auch in Oesterreich und Sachsen erscheinen besondere Zeitschriften für Berg- und Hüttenwesen.

Löning.

Bernadotte, Dynastie, siehe Schweden.

Berufsfreiheit.

Die persönliche Freiheit, als staatsbürgerliches Recht aufgefaßt, äußert sich vor allem in dem Rechte der physischen Existenz und in der Freiheit des Individuums, seinen Beruf, den Wirkungskreis seiner Lebensthätigkeit, nach eignem Willen zu bestimmen. Wenn man unter persönlicher Freiheit nächstdem noch das Recht des Aufenthalts und der Auswanderung und die Unabhängigkeit von einem fremden Willen im Gegensatze zur Sklaverei und Leibeigenschaft begreift, so stehen diese Rechte mehr oder weniger in einer untergeordneten Beziehung zu der Freiheit des Berufs; ihr realer Werth liegt hauptsächlich darin, daß die Möglichkeit, den Wirkungskreis persönlicher Thätigkeit frei zu bestimmen, durch sie bedingt ist.

Wie der allgemeine Grundsatz, daß die persönliche Freiheit nur soweit von der Staatsgewalt beschränkt werden darf, als dies zur Ausführung der Staatsaufgaben unbedingt erforderlich ist, erst in der neuern Zeit zur Anerkennung und Durchführung gekommen ist, so hat auch der Grundsatz der Berufsfreiheit erst in den letzten Jahrhunderten, in Deutschland erst in den neuesten Zeiten sich von den alten Schranken und Fesseln befreit. In allen früheren Perioden der Geschichte waren einzelne Klassen der Bevölkerung im Interesse der herrschenden Klassen entweder völlig der freien Lebensthätigkeit beraubt, durch Sklaverei und Leibeigenschaft, oder der Einzelne war zu einer bestimmten Thätigkeit gezwungen durch die Kastenordnungen, oder aber bestimmte Berufsarten waren der Mehrzahl des Volkes verschlossen, nur wenigen zugänglich. Während bei den zuerst angeführten Formen der Berufsbeschränkung das Motiv des gesellschaftlichen Klasseninteresses so durchdringend und maßgebend ist, daß es nicht verkannt, ja von den herrschenden Klassen nicht abgeleugnet wurde, versuchte dagegen eine politische Schule die Abgeschlossenheit gewisser Berufsarten, vor Allem die Beschränkungen der Gewerbefreiheit von dem Gesichtspunkte des Staatswohls aus zu vertheidigen und diese Schranken der Berufsfreiheit als durch das maßgebende Interesse der Volkswohlfahrt geboten hinzustellen. Heute ist die Unrichtigkeit dieser Beweisführung fast allgemein anerkannt; wir werden weiter unten und in dem Artikel „Gewerbe und Gewerbefreiheit" hierauf zurückzukommen haben. — Zum ersten Male wurde das Princip der Berufsfreiheit gesetzlich anerkannt durch die französische Revolution von 1789. Zwar hatte Türgot schon 1776 erklärt: „Indem Gott dem Menschen Bedürfnisse gegeben hat, indem er ihm das Hilfsmittel der Arbeit nothwendig gemacht hat, hat er auch das Recht zu arbeiten zu dem Eigenthum jedes Menschen gemacht, und dieses Eigenthum ist das heiligste und unveräußerlichste von allen." Aber noch die Encyklopädisten hatten sehr weit gehende Beschränkungen für gerechtfertigt gehalten, hatten namentlich noch die Privilegien der Zünfte und Innungen vertheidigt (z. B. Encyklopädie unter den Worten Police und Municipalité). Die Nationalversammlung nahm die Worte Türgots an und anerkannte die Arbeit als das primitive und geheiligte Eigenthumsrecht. In dem Dekret vom 2. März 1791 bestimmte sie: „Jeder Person steht es frei, ein Geschäft zu treiben oder einen Beruf auszuüben, eine Kunst oder ein Handwerk, wie sie es für gut findet; aber sie ist gehalten, sich den polizeilichen Verordnungen, die darüber erlassen sind, zu fügen." Damit ist das Princip der Berufsfreiheit, wie es von dem modernen Staate anerkannt wird, in erschöpfender Weise ausgesprochen. Die Freiheit des Menschen, sich den Wirkungskreis seiner Thätigkeit zu wählen, kann nur aus polizeilichem Gesichtspunkt beschränkt werden, d. h. um der öffentlichen Wohlfahrt willen.

In England war im Laufe des 18. Jahrhunderts entgegenstehenden Gesetzen zum Trotz die Berufs- und insbesondere die Gewerbefreiheit faktisch zur Geltung gekommen, wenn sie auch erst 1813 durch ein Gesetz sanktionirt wurde (54 Geo. III. c. 96). In den deutschen Staaten fand das Princip der Berufsfreiheit erst Eingang durch den Einfluß des französischen Beispiels, und fast noch zwei Menschenalter dauerte es, ehe das Princip auch wirklich zur Durchführung kam. Noch das Allgemeine Landrecht Preußens von 1794 hatte nur in Ausnahmsfällen erlaubt, daß ein Edelmann ein bürgerliches Gewerbe treibe und daß ein Bürger oder Bauer aus seinem Geburtsstand in den Bauren-, resp. Bürgerstand trete (A. L. R. II. 9. § 76—79. II. 7. § 2—7). Erst das Edikt vom 9. Oktober 1807 erkannte an (§ 2): „daß jeder Edelmann, ohne allen Nachtheil seines Standes, befugt ist, ein bürgerliches Gewerbe zu treiben und jeder Bürger oder Bauer berechtigt ist, aus dem Bürger- in den Bauer- und aus dem Bauer- in den Bürgerstand zu treten.“ Trotz dieser allgemeinen Anerkennung des Princips der Berufsfreiheit, die auch in den Rheinbundstaaten ausgesprochen wurde, blieben doch noch Beschränkungen in großer Anzahl bestehen. Die Ausschließung ganzer Bevölkerungsklassen von gewissen Berufsarten wurde aufrecht erhalten, sie traf die Mitglieder der nichtchristlichen Glaubensgenossenschaften, namentlich die Juden (vgl. diesen Artikel), sie traf die Bürgerlichen, welche in vielen Staaten zu den höhern Aemtern und Officiersstellen zu Gunsten des Adels nicht zugelassen werden konnten. Mit Ausnahme von Preußen wurde in allen deutschen Staaten die Zunftverfassung und damit eine der drückendsten Beschränkungen der Berufsfreiheit aufrecht erhalten. Auch dadurch, daß in die Verfassung vieler deutschen Staaten der Satz aufgenommen wurde, daß jeder Staatsbürger in der Wahl seines Berufes und Gewerbes völlig frei sein solle (so z. B. Würtemberg § 29, Hessen-Darmstadt § 36, Sachsen § 28, Koburg § 24, Meiningen § 8 u. s. w.), waren keineswegs alle entgegenstehenden Gesetze aufgehoben. Dies geschah in einer Reihe von Staaten in Folge des Jahres 1848, in denen besonders zu dieser Zeit die Beschränkungen, welche dem Juden aufgelegt waren, und die Bevorzugungen des Adels ein Ende fanden. Das Princip der Gewerbefreiheit dagegen (siehe diesen Artikel) fand seinen Vollzug erst in dem letzten Jahrzehent; in Bayern, Hannover, Mecklenburg u. s. w. erst in den Jahren 1867 und 1868.

Der Grundsatz der Berufsfreiheit ist aber nicht allein ein Rechtsgrundsatz, er ist auch zugleich eine Forderung der Kultur- und Wirthschaftspolitik. Der Einzelne ist auf seine eigene Kraft angewiesen, um sich die Mittel zu seiner Existenz zu gewinnen. Zu wirksamer Entfaltung seiner Kräfte kann ihm nur die Berufsfreiheit Raum gewähren. Je tiefer eine Berufsart steht, um so ausschließlicher wird sie als Mittel des materiellen Lebensunterhalts betrieben; je höher sie steht, um so mehr kommt bei ihrer Wahl und Ausübung die Pflege und Befriedigung geistiger Interessen in Anschlag. Nach beiden Richtungen ist die Ausübung eines Berufes um so erfolgreicher, je mehr derselbe mit unsern Neigungen und unsern Fähigkeiten harmonirt. Die materielle Wohlfahrt und die geistige Entwickelung werden also, unter sonst gleichen Umständen, in demjenigen Staat auf die höchste Stufe gelangen, wo Jedem die Freiheit gegeben ist, den Beruf zu wählen, der seinen Neigungen und Fähigkeiten entspricht. — So kommt die Freiheit des Berufs zunächst dem Einzelnen, und mittelbar der Gesammtheit zu gut; der Reichthum aber und die Macht des Staates wirkt wieder fördernd auf die Berufsthätigkeit seiner Angehörigen zurück.

Jedoch wie jedes andere individuelle Freiheitsrecht, so ist auch die Freiheit

des Berufes von Staats wegen beschränkt durch die Rücksicht auf die gleiche Freiheit Aller, auf die Rechtsordnung und die öffentliche Wohlfahrt.

Die Nothwendigkeit, die Berufsfreiheit durch die Rücksicht auf die gleiche Freiheit Aller zu beschränken, leuchtet ohne Erläuterung ein. Niemand kann seinen Beruf auf Kosten der Freiheit eines Andern ausüben, indem er seine Berufsleistungen denjenigen aufdringen darf, die sie nicht begehren. Es ist keine Verletzung der Berufsfreiheit, wenn der Staat gewisse Bedingungen aufstellt, unter denen allein ein Staatsamt erworben werden kann. Eine Verletzung würde es aber sein, wenn eine ganze Klasse von Staatsgenossen überhaupt von dem Staatsdienst ausgeschlossen wäre. Deßhalb bestimmen einige Verfassungen, daß die öffentlichen Aemter, unter Einhaltung der festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich sein sollen (Preußen Art. 4, Baden § 9 u. a.).

Eben so wenig macht die zweite Beschränkung Schwierigkeiten: es ist selbstverständlich, daß vom Staate die Ausübung eines Berufes, der mit der geltenden Rechtsordnung im Widerspruche steht — also namentlich die berufsmäßige Verübung strafbarer Handlungen — nicht geduldet werden kann.

Die Berufsfreiheit darf drittens beschränkt werden im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt. Dieses Princip — die Zulässigkeit der Beschränkung der persönlichen Freiheit unter der Voraussetzung, daß ohne dieselbe der Staat seine Aufgaben nicht zu erfüllen im Stande ist — ist im heutigen Staatsrecht fest begründet (siehe den Artikel Staat), schließt aber freilich in seiner Allgemeinheit den Mißbrauch nicht aus. Wenn aber von dem Satze ausgegangen wurde, daß Jeder auf demjenigen Arbeitsgebiet die größten Wirkungen hervorbringe, das für seine Neigungen und Fähigkeiten das angemessenste ist, so zeigt dagegen ein Blick auf das tägliche Leben, daß wir in der Erkenntniß unserer Neigungen und Fähigkeiten gar häufig irre gehen. Solche Täuschungen können für den Einzelnen verhängnißvoll werden, sie können, wenn der gewählte Beruf in wichtige Interessen eingreift, auch der Gesammtheit schaden. Aber auch abgesehen von diesen Täuschungen über die subjektiven Verhältnisse wird oft der Einzelne einen an sich für ihn geeigneten Beruf wählen, ohne die volkswirthschaftlichen Verhältnisse von seinem beschränkten Standpunkt überblicken zu können. Nicht selten wird bei übermäßigem Andrang zu derselben Berufsart das ökonomische Gedeihen des Einen nur durch den ökonomischen Ruin Anderer gesichert sein. Bis in die neueste Zeit galt nun in Deutschland vielfach der Grundsatz, daß der Staat nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sei, hier einzugreifen, daß er durch Aufrechterhaltung der alten Zunftverfassung dafür zu sorgen habe, daß in keinem Berufszweig, besonders in keinem Gewerbe durch übergroßen Andrang die Einzelnen und mit ihnen das Volksvermögen Nachtheile erleiden. Vielfach verbirgt sich freilich hinter dieser Sorge für die Wohlfahrt des Einzelnen und der Nation nur das rein persönliche Interesse derjenigen, die bis jetzt durch den Abschluß des Gewerbes, durch die Zunftverfassung geschützt, die Mitbewerbung ausschließen und das bisher genossene Monopol weiter ausbeuten wollen. Wenn der Staat und seine Behörden im Stande wären, in jedem einzelnen Fall zu bestimmen, ob der Einzelne, der sich einem bestimmten Beruf widmen will, dazu die Fähigkeiten besitzt, und ob die volkswirthschaftlichen Verhältnisse der Art sind, daß der Betrieb eines solchen Berufs Aussicht auf materiellen Erfolg hat, so wäre allerdings eine sehr weit gehende Beschränkung der Berufsfreiheit berechtigt. Aber die Natur der Sache ergibt und die Geschichte hat es in ausreichendem Maße bewiesen, daß die Behörden eine solche Fähigkeit nicht besitzen. Durch solche staatlichen Beschränkungen wird der materielle Ruin Einzelner nicht verhütet, alle

Vortheile der Berufsfreiheit aber vernichtet. Dadurch, daß die Staatsgewalt ihre Fürsorge Dingen aufdrängt, die sie zu regeln unvermögend ist, wird die Pflege des öffentlichen Wohls zur Kalamität: die Verhältnisse, die man zu ordnen meint, gerathen um so tiefer in Verwirrung und die Staatsgenossen büßen unter dem Einfluß einer lähmenden Vormundschaft immer mehr die Fähigkeit ein, sich selber zu helfen.

Das einzige Motiv, aus dem die Staatsgewalt im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt die Berufsfreiheit beschränken darf, ist folgendes: die Staatsgewalt muß die Einzelnen gegen Beschädigungen, welche ihnen ein Dritter durch Ausübung seines Berufs zufügen kann, schützen, wenn sie mit eignen Kräften dazu nicht im Stande sind, er muß vor Gefahren schützen, die aus der Ausübung eines Berufs entstehen können. Dies kann aber Anwendung finden auf zwei Kategorien von Berufsarten. Einmal gibt es eine Zahl von Berufsarten, zu deren Ausübung einerseits eine tiefere wissenschaftliche Bildung gehört, deren Vorhandensein der Laie nicht zu erkennen vermag, die aber andererseits im Interesse der physischen Wohlfahrt und der Erhaltung und Förderung des Volksvermögens ausgeübt werden müssen. So die Heilkunde, die Advokatur, die Anwaltschaft, die Bergbaukunde u. s. w. Bei diesen Berufsarten hat der Staat für Anstalten zu sorgen, in denen die nothwendige Bildung erworben werden kann; er hat aber durch staatliche Prüfungen sich zu überzeugen, daß diejenigen, welche sich dem Berufe widmen wollen, die nothwendigen Kenntnisse sich erworben haben (siehe Artikel Advokatur, Bergwesen, Gesundheitswesen). Ferner gibt es gewisse Gewerbe, welche durch die Art und Weise ihres Betriebs für die Arbeiter oder Bewohner der benachbarten Gegend Schaden mit sich bringen können. Ihre Ausübung hat der Staat nur zu gestatten, wenn er sich überzeugt hat, daß die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln getroffen sind, um Schaden zu verhüten (siehe den Artikel Gewerbe, Fabriken u. s. w.).

Der Staat kann aber auch die Berufsfreiheit beschränken, um sich die Organe zu verschaffen, deren er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedürftig ist. Er kann die Staatsgenossen zur Uebernahme eines öffentlichen Dienstes zwingen. Solcher Berufszwang findet statt in Bezug auf die Erfüllung der Militärpflicht (vgl. den Artikel Heeresverfassung) und mehr oder weniger auf die Führung von öffentlichen Aemtern. Einen Zwang zur Uebernahme eines eigentlichen Staatsamts auszuüben, wird der Staat nicht so leicht in die Lage kommen, da sich Befähigte meist in genügender Anzahl um die Uebernahme bewerben, und die deutschen Verfassungen kennen deßhalb auch eine derartige Beschränkung der Berufsfreiheit nicht. Wohl aber besteht sie in Bezug auf Ehrenämter, welche die fortgesetzte, wenn auch beschränkte Ausübung des bürgerlichen Berufes gestatten. Sie ist hier vollkommen berechtigt, denn wie der Staat der materiellen Kräfte seiner Bürger, der Steuern, bedarf, um seine Aufgaben zu erfüllen, so bedarf er auch dazu der persönlichen Dienste derselben.

Außer diesen öffentlich rechtlichen Beschränkungen der Berufsfreiheit bestehen aber auch noch privatrechtliche, die in der Autorität des Familienoberhaupts ihre Begründung finden, so vor Allem das Recht des Vaters, Vormundes, Ehemannes über minderjährige Kinder, Pflegbefohlene, Ehefrauen (siehe den Artikel Familie).

Neben diesen Beschränkungen durch das Recht ist die Berufsfreiheit vielfach eingeengt durch die Sitte und durch die gesellschaftlichen Verhältnisse. Das weibliche Geschlecht ist zunächst auf den häuslichen Beruf und auf die Unterstützung des Mannes in seinem landwirthschaftlichen oder gewerblichen Wirkungskreis angewiesen. Dagegen versagt ihm die Sitte in der Regel die selbständige Ausübung

dieser und noch mehr der höhern Berufsarten. Ob nicht ein Niederreißen dieser Schranken der Sitte wenigstens innerhalb gewisser Grenzen statthaft, ja nothwendig ist, darüber siehe den Artikel „Frauen". — Die Mißachtung, in welcher bei hochgesinnten, aber unentwickelten Völkern jede Lohnarbeit steht, hat in Deutschland noch lange auf vielen Erwerbsarten einen, zum Theil von rechtlichen Wirkungen begleiteten Makel zurückgelassen. Jetzt ist die Sitte von diesen, auch auf die Berufswahl einwirkenden Vorurtheilen mit wenigen Ausnahmen zurückgekommen. Der Makel, der an einigen Berufsarten noch immer allgemein haftet, hat in einem unabweisbaren natürlichen Gefühl seinen Grund, oder ist nur der Ausdruck des öffentlichen Urtheils über einen geradezu unsittlichen, obwohl vom Staate geduldeten Erwerb.

Daß die Wahl des Berufes in hohem Maße von den äußern Verhältnissen abhängig und durch sie beschränkt ist, leuchtet ein. Man kann einem Proletarier, der besitz- und kreditlos in die Welt tritt, nicht von der Freiheit des Berufes sprechen; die Noth legt ihm unerbittlicher als irgend ein Staatsgesetz den Zwang auf, bei Taglöhnerarbeit sein Brot zu suchen. Man sieht auch, wie wenig noch mit jener Freiheit erreicht ist, wenn tausende von ackerbau- und gewerbtreibenden Familien in unverschuldetem Elend zu Grunde gehen. Diese Betrachtung weist auf eine höhere Aufgabe des Staates hin, die das ganze Gebiet der Kultur- und Volkswirthschaftspflege umfaßt und durch deren Vernachlässigung die Garantie der Freiheit zum großen Theil ihren Werth einbüßt.

Mit Benutzung des Artikels von Brater. Löning.

Besatzungsrecht.

Besatzungsrecht (droit de garnison) ist die Befugniß eines Staates, einen Theil des Gebietes eines fremden mit ihm in Frieden lebenden Staates, insbesondere eine Stadt oder Festung desselben, durch seine Truppen besetzt zu halten.

Im Besatzungsrecht liegt eine Beschränkung der Souveränität des Staates, welcher sich die Besatzung gefallen lassen muß; es ist eine sogenannte völkerrechtliche Servitut.

Für die Entstehung, den Bestand und das Aufhören des Besatzungsrechtes gelten demnach die hiefür bei völkerrechtlichen Servituten überhaupt maßgebenden Grundsätze. (Vgl. den Artikel „Dienstbarkeit".)

Die Einräumung eines Besatzungsrechtes geschieht in der Regel durch Vertrag. Die Bestimmungen eines solchen Vertrages sind strikte zu interpretiren; doch ist der Natur der Sache gemäß in dem Besatzungsrechte zugleich das Recht enthalten, die Gewährung des Durchzugs der Besatzungstruppen nach und von dem Garnisonsorte verlangen zu dürfen.

Das Besatzungsrecht war in früheren Jahrhunderten ziemlich häufig. Selbst mächtige Staaten räumten es wegen der Zersplitterung ihres Gebietes befreundeten Nachbarn ein, wie der Barrière-Vertrag des deutschen Kaisers mit den Holländern beweist.

Unsere Zeit hingegen hat die durch die Wiener Kongreß-Akte stipulirten Besatzungsrechte sämmtlich verschwinden sehen. Selbst das Besatzungsrecht der Pforte an den serbischen Festungen, namentlich an der Citadelle von Belgrad hat aufgehört. Es ist dies eine Folge der Thatsache, daß es keine Großmacht mit unzusammenhängendem Gebiete mehr gibt und daß ferner der Zug der modernen Ent-

wickelung dahin geht, auf jedem Gebiet nur die Herrschaft einer Souveränität zu dulden. Die Staaten und Völker sind eifersüchtig auf ihre Souveränität geworden und deshalb widerstreben sie der Einräumung von Besatzungsrechten, welche gerade dasjenige Hoheitsrecht beschränken, rücksichtlich dessen man am empfindlichsten ist — die Militärhoheit.

Wo noch heutzutage Besatzungsrechte bestehen, sind sie die Folge eines staatsrechtlichen Verbandes der betreffenden Staaten. Dies gilt zunächst für die Besatzungsrechte Preußens in den zum norddeutschen Bunde gehörenden Staaten. Es gilt aber auch für das Preußen in Folge der Zusatz-Deklaration zum Friedensvertrag vom 3. September 1866 zustehende Besatzungsrecht in Mainz. Denn Preußen steht nicht nur mit einem Theil von Hessen in staatsrechtlichem Verbande, sondern bezüglich der Ausübung der Militärhoheit ist die Verbindung Preußens mit Hessen überhaupt staatsrechtlicher Natur.

Nicht zu verwechseln mit der Ausübung des Besatzungsrechtes ist die Okkupation eines Staates durch fremde Truppen, welche keinen feindseligen Charakter diesem Staate gegenüber trägt, wie z. B. die Okkupation Roms durch die Franzosen. (Vgl. den Artikel „Okkupation".)

Literatur: Bluntschli, Allg. Staatsrecht I. S. 216. Klüber, Völkerrecht § 137 ff. Heffter, Völkerrecht § 43.

Strauch.

Beschwerderecht.

Das Beschwerderecht ist ein so natürliches Recht der Bürger, es ergibt sich so unmittelbar aus der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Staatsgewalt überhaupt existirt, daß es in keinem Staate verweigert, ja bei keiner Verfassung von der Staatsgewalt selbst entbehrt werden kann. Jedermann, der sich durch einen Akt der Behörden in seinen Rechten gekränkt oder in seinen Interessen verletzt glaubt, muß das Recht besitzen, den Sachverhalt der höhern Behörde vorzubringen und um Abhilfe anzutragen. Einzelne Mißgriffe und rechtswidrige Handlungen der Beamten sind nicht zu vermeiden, und selbst bei der strengsten Oberaufsicht ist es nicht möglich, daß die Regierung, ohne von den Betheiligten angegangen zu sein, die begangenen Fehler entdeckt und rückgängig macht. Auch in Staaten, wo die Rechte der Staatsbürger nur wenig gesichert sind, wo der Willkür des Staatsoberhaupts ein weiter Spielraum gelassen ist, wird doch der Monarch das Beschwerderecht der Unterthanen in eigenem Interesse nicht unterdrücken können. Nur dadurch wird es ihm in vielen Fällen möglich sein, zu erfahren, ob seine Intentionen wirklich zur Ausführung gelangt sind. In dem modernen Staate aber, wo die Staatsgewalt den Bürgern Anerkennung und Schutz ihrer Rechte, Unterstützung und Förderung den Lebenszwecken des Volkes zu leisten hat, versteht sich das Beschwerderecht von selbst, wenn die politische Freiheit nicht eine bloße Phrase sein soll. Die Art und Weise der Ausübung des Beschwerderechts wird sich im einzelnen zu richten haben nach der Natur des angeblich verletzten Rechts oder Interesses. Dieses Beschwerderecht ist in vielen neuern Verfassungen ausdrücklich anerkannt worden. So Würtemberg Verfassungsurkunde § 36: „Jeder hat das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbehörde oder Verzögerung der Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde schriftliche Beschwerde zu erheben und nöthigenfalls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen." (Aehnlich Sachsen Verfassungsurkunde § 36, Braunschweig § 38, Oldenburg Art. 47 § 1 u. s. w., ferner Holland § 9, Belgien § 21.)

Die Art und Weise der Ausübung des Beschwerderechts wird sich im Einzelnen zu richten haben nach der Beschaffenheit des angeblich verletzten Rechtes oder Interesses; der Charakter der Beschwerde wird insbesondere verschieden sein, je nachdem sie sich richtet gegen die amtsmäßige Handlung eines richterlichen oder eines Verwaltungsbeamten. Doch werden in allen Fällen gewisse Schranken bei der Ausübung zu beachten sein, die in der Sache selbst liegen. So wird die Form der Beschwerde der Art sein müssen, daß dadurch die Achtung vor den Staatsbehörden nicht verletzt, noch gegen den öffentlichen Anstand verstoßen wird. Die Beschwerde darf nicht dazu benutzt werden, um die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Mißbrauch der Gedankenäußerung zu übertreten. Ferner muß der Inhalt der Beschwerde in die Amtskompetenz der angesprochenen Behörde gehören und der Beschwerdeführer muß persönlich in seinen Rechten oder Interessen verletzt sein.

Gegen beschwerende Handlungen des Richters bieten die Proceßgesetze den Parteien die Rechtsmittel, die ihrer Mehrzahl nach besondere Benennungen führen und deren Gebrauch durch positive Gesetze geregelt ist; nur Eines derselben, die zu der Klasse der außerordentlichen Rechtsmittel gehörende Nichtigkeitsbeschwerde hat die von der allgemeinen Grundlage herrührende Bezeichnung beibehalten. Die nähere Erörterung der Lehre von den Rechtsmitteln gehört nicht hierher. — Die eigentlichen Rechtsmittel stehen übrigens den Parteien nur gegen solche Verletzungen zu Gebote, welche ihnen der Richter durch seine Urtheile zufügt. Glauben sich die Betheiligten durch einfache Dekrete oder durch Handlungen, die der Richter in nicht streitigen Sachen vornimmt, in ihren Rechten beeinträchtigt, so steht ihnen der Weg der einfachen oder der Extrajudicialbeschwerde offen. Eine besondere Stelle nimmt die Beschwerde wegen verweigerter oder verzögerter Justiz ein. Sie beruht darauf, daß der Richter pflichtwidrig seinen Schutz Jemandem verweigert, der nach den bestehenden Gesetzen darauf Anspruch zu haben glaubt, oder daß er doch die Rechtshilfe gesetzwidrig verzögert. Darüber siehe den Artikel Justizverweigerung.

Ist die Beschwerde gerichtet gegen das Verfahren oder die Entscheidung in einer Verwaltungsrechtssache (siehe den Artikel Verwaltungsrecht), so sind in den Staaten, in welchen die Verwaltungsrechtspflege besondern Behörden überwiesen ist, wie in Frankreich und Baden, auch die Beschwerdemittel in ähnlicher Weise wie bei dem bürgerlichen Proceßverfahren normirt. In den übrigen Staaten werden derartige Beschwerden bald mehr bald weniger mit den Beschwerden in reinen Verwaltungssachen in gleicher Weise behandelt. Daß hierdurch die Sicherung der öffentlichen Rechte der Staatsbürger bedeutend geschwächt wird, kann keinem Zweifel unterliegen.

Ist die Behörde, durch deren Verhalten sich Jemand für beschwert erachtet, eine Verwaltungsbehörde, und ist die Sache, um die es sich handelt, eine Verwaltungssache, so geht die Beschwerde an die der handelnden Behörde zunächst vorgesetzte Stelle. Gegen deren Entscheidung kann sich der Beschwerdeführer in der Regel an die höhere Stelle wenden, wenn eine solche vorhanden ist. Meist kann die Beschwerde nur bis an das betreffende Ministerium gehen, nur in Ausnahmsfällen an das Staatsministerium oder den etwa vorhandenen Staatsrath. Höchst wünschenswerth ist es, wenn die Art der Ausübung der Beschwerdeführung möglichst genau geregelt werde. Bei dieser Organisation des Beschwerderechts scheinen aber insbesondere folgende Gesichtspunkte von Wichtigkeit zu sein: das Anbringen der Beschwerde darf nicht mit Kosten verbunden sein, damit dieser Weg dem Armen ben so offen stehe wie dem Reichen. Es muß bestimmt sein, binnen welcher Frist

die Beschwerde zulässig ist, damit die Behörden nicht mit veralteten Klagen belästigt werden, und welches die Wirkungen der Einwendungen einer Beschwerde sind, namentlich ob sie Suspensiveffekt habe oder nicht. In der Regel wird wohl die Entscheidung darüber nicht dem Ermessen der untern Behörden anheimgestellt werden dürfen. Vielmehr soll die Vollziehung der Anordnung, über die Beschwerde erhoben wurde, aufgeschoben bleiben bis zur Entscheidung, wenn dieser Aufschub nicht unwiderbringlichen Nachtheil mit sich führt. Sehr zu billigen und nachahmenswerth ist die Vorschrift der Würtembergischen Verfassung § 37, daß höhere Stellen, wenn sie eine Beschwerde für unbegründet erklären zu müssen glauben, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils belehren. Zu vermeiden sind dagegen bei den Bestimmungen über das Beschwerderecht eine zu große Anzahl von Instanzen. Mit demselben Recht und aus denselben Gründen, aus denen im bürgerlichen Verfahren Appellation an höhere Instanzen nur bei wichtigern Gegenständen zulässig ist, sollte auch in Verwaltungssachen nach dem Ausspruch der unmittelbar vorgesetzten Behörde nur bei wichtigern Verhältnissen eine weitere Beschwerdeführung gestattet sein. Der Ränkesucht, der Zeitverschwendung, der Verzögerung wichtiger Maßregeln wird dadurch vorgebeugt.

Neben dieser Beschwerdenführung bei den höhern Behördenstellen besteht in allen Staaten das Recht, Beschwerden und Vorstellungen bei dem Souverän selbst anzubringen. Ausdrücklich ist dies gestattet durch die Sächsische Verfassung § 36: „Uebrigens bleibt auch Jedem unbenommen, seine Wünsche und Beschwerden bei dem Regenten unmittelbar anzubringen". Aehnlich gewährleistet in England die Bill of Rights von 1689 das alte Recht: „daß es ein Recht der Unterthanen ist, ihre Petitionen an den König zu richten, und daß alle Verhaftungen und gerichtlichen Verfolgungen für solche Petitionen ungesetzlich sind." Indeß wird in konstitutionellen Staaten, wo der Monarch nur durch verantwortliche Minister die Verwaltung führen, nicht mehr persönlich in dieselbe eingreifen darf, diese Beschwerdeführung bei dem Staatsoberhaupt gegen die gewöhnliche bei den obern Behörden zurücktreten.

Ein anderes Mittel, um gegen beschwerende Handlungen auch der höchsten Stellen Abhilfe zu erwirken, bietet die Beschwerdeführung bei den Volksvertretungen. Sie sind die natürlichen Vertheidiger des verletzten Rechts, ein Schutz und eine Garantie gegen Willkür und Unterdrückung. Die meisten neuern Verfassungen garantiren den Staatsbürgern dies Recht ausdrücklich. (Bayern Tit. VII. § 21, Würtemberg § 38, Großh. Hessen § 81, Sachsen § 111, Braunschweig Landesordnung von 1832 § 103, 107, Gesetz vom 20. April 1848 § 1, Preußen Art. 32, Norddeutscher Bund Art. 23, Zollverein Art. 9 § 4. In diesen letzten drei Verfassungsurkunden ist zwar nur das Petitionsrecht erwähnt; aber unbestritten ist hier unter Petitionsrecht zugleich das Beschwerderecht begriffen. Siehe den Art. Petitionsrecht.) Die Beschwerde darf, wo zwei Kammern bestehen, in der Regel bei der einen wie bei der andern eingereicht werden. Nur in Frankreich können sie allein an den Senat gerichtet werden (Verfassung Art. 45, Dekret vom 31. December 1852 Art. 30). Nach mehreren Verfassungen können an die Stände jedoch nur solche Beschwerden gelangen, welche die Verletzung verfassungsmäßiger oder konstitutioneller Rechte zum Gegenstande haben, so Bayern, Baden § 67. Diese Beschränkung ist jedoch nicht zu billigen. Denn einerseits ist es schwer, den Begriff der verfassungsmäßigen Rechte so genau zu fixiren, daß Zweifel und Streitigkeiten darüber ausgeschlossen sind (wie dies durch die Erfahrung in Bayern erhärtet ist), und andererseits sind innere Gründe für eine solche formelle

Unterscheidung der Rechte kaum aufzufinden. Eine andere Beschränkung, die mehr Berechtigung hat, besteht nach vielen Verfassungen darin, daß der Beschwerdeführer den ordentlichen Instanzenzug bereits ohne Erfolg durchgemacht haben muß. Die Beschwerdeführung bei der Volksvertretung soll nur ein subsidiäres Rechtsmittel sein, das erst dann zur Hand genommen werden kann, wenn bei den Behörden selbst keine Abhilfe zu erwirken ist (Würtemberg § 38, Baden § 67, Sachsen § 111). Auch wo dies nicht ausdrücklich bestimmt ist, befassen sich die Kammern doch nur mit Beschwerden, bei denen diese Bedingung erfüllt ist. (So in Preußen, vgl. Rönne Preuß. Staatsrecht I. B. S. 140.) Ferner ist die Bestimmung völlig gerechtfertigt, daß Beschwerden nur schriftlich eingereicht, nicht persönlich vorgetragen werden dürfen. (Preußen Art. 81, Baden § 67, Würtemberg § 38, Sachsen § 111 u. s. w.)

Wird die Beschwerde von den Kammern in formeller Hinsicht für zulässig, in materieller Beziehung für begründet erkannt, so sind dieselben wie berechtigt, so verpflichtet, sich des Beschwerdeführers anzunehmen und die Regierung anzugehen, daß sie abhelfe. Weiter kann der Natur der Sache nach die Kompetenz der Kammern nicht gehen; sie können insbesondere, da die Staatsverwaltung in allen ihren Zweigen direkt nicht zu ihrem Wirkungskreis gehört, nicht selbst eine abhelfende Verfügung erlassen. Die Kammern treten demnach in solchen Fällen nicht selbst beschwerdeführend auf, sondern sie unterstützen nur die Beschwerde eines Einzelnen oder einer Korporation, von deren Begründetheit sie sich überzeugt haben.

Doch ist die Volksvertretung nicht bloß berechtigt, Beschwerden, die an sie gerichtet werden, an die Regierung zur Abhilfe zu überweisen, sie hat auch das Recht, selbst Beschwerden zu erheben und dem Staatsoberhaupte vorzutragen. Denn sie soll Schutz und Schirm der Verfassung und der Gesetze sein, sie ist dazu berufen, die Mißbräuche der Verwaltung zu rügen und zur Kenntniß des Souveräns zu bringen. Sie kann dazu veranlaßt sein durch eine von außen kommende Beschwerde, sie kann aber auch zu diesem Schritte schreiten auf den Antrag eines ihrer Mitglieder selbst. Der materielle Inhalt der Beschwerde richtet sich natürlich nach dem Gegenstand; dieselbe kann übrigens selbst darauf gerichtet sein, daß der Souverän einen entlaßbaren Diener entlasse oder daß ein Strafverfahren gegen den Schuldigen von Amts wegen eingeleitet werde. Formell kann sie auch als Adresse an den Monarchen gerichtet werden. Meist ist jede Kammer berechtigt, eine derartige Beschwerde zu führen. Nach dem Badischen Gesetze vom 20. Februar 1868 (Aenderung des § 67 der Verfassung) ist die zweite Kammer allein befugt zu Beschwerden, welche die Beschuldigung einer Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte enthalten. Jedoch steht der ersten Kammer dasselbe Recht zu wegen Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte. Die Beschlüsse zu derartigen Beschwerden erfordern zwei Drittel Majorität. — Die Art, wie den von den Kammern erhobenen Beschwerden abzuhelfen sei, ist durch die im einzelnen Falle obwaltenden Verhältnisse bedingt. Der Souverän kann entweder der Beschwerde sogleich durch eigene Entschließung abhelfen oder noch weitere Erhebungen anordnen oder, wo etwa ein Beamter gegen die Strafgesetze gehandelt, die Entscheidung den Gerichten überlassen. In jedem Falle können die Kammern verlangen, daß sie von dem Ergebniß ihrer Beschwerde Kenntniß erhalten.

Ueber eine eigenthümliche Art der Beschwerde, der an den Souverän gerichteten Beschwerde wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt (appel comme d'abus, recursus ab abusu) siehe den Artikel Kirchenhoheit.

Löning.

Besitz, staats- und völkerrechtlicher.

I. Unter „Besitz“ versteht man zunächst die physische Innehabung einer Sache (Detention); sodann die thatsächliche Ausübung der ausschließlichen totalen Herrschaft über eine Sache, also des Eigenthumsrechts (Eigenthumsbesitz); endlich überhaupt die einem Recht dem Inhalt nach entsprechende faktische Herrschaft. Den letzten, weitgehendsten Begriff müssen wir zu Grunde legen, wenn wir die Bedeutung des Besitzes für das Staats- und Völkerrecht feststellen wollen.

Der Besitz ist an und für sich eine Thatsache, ein thatsächliches Verhältniß, kein Recht; aber er ist einerseits Ausfluß eines Rechts, indem der Berechtigte naturgemäß die Befugniß zur Ausübung seines Rechtes hat; andererseits kommen ihm selbst gewisse rechtliche Wirkungen zu, und dadurch wird er zu einer juristischen Thatsache. Diese Wirkungen, welche sich bei den Römern allmählig, wenn auch nur in beschränktem Umfang, positivrechtlich ausgebildet, im mittealterlichen und neuern Recht eine weitere Anwendung erhalten haben, sind:

1. Der Besitzer als solcher, mithin auch wenn sein Besitz ein unrechtmäßiger ist, wird gegen jede eigenmächtige Störung oder Entziehung des Besitzes geschützt durch besondere Rechtsmittel — Rechtsschutz des Besitzes.

2. Durch die fortgesetzte Ausübung eines Rechtes wird, bei dem Hinzukommen gewisser anderer Momente, das Recht selbst erworben — erwerbende Verjährung, Ersitzung.

3. Durch die Ausübung eines Rechts seit Menschengedächtniß wird die Vermuthung einer rechtmäßigen Entstehung dieses Zustandes begründet — unvordenkliche Zeit, unvordenklicher Besitz.

Auch die rechtsphilosophische Betrachtung wird diese juristischen Folgen des Besitzes anerkennen müssen; aber wie wenigstens die beiden erstangeführten von keiner der in Deutschland geltenden Gesetzgebungen und wohl überhaupt von keinem positiven Rechte auf das ganze Rechtsgebiet ausgedehnt worden sind, so kann denselben auch vom Standpunkt des Vernunftrechts aus keine absolute Allgemeingültigkeit, sondern nur eine beschränkte und bedingte Geltung beigelegt werden. Insbesondere für das Staats- und das Völkerrecht wird ein Rechtsschutz des Besitzes nur in geringem Umfang statthaft, eine Ersitzung sogar regelmäßig ausgeschlossen sein, wogegen freilich dem unvordenklichen Besitze auch für diese Rechtstheile eine allgemeine Anwendbarkeit zukommt.

II. Der Rechtsschutz des Besitzes geht hervor aus dem Wesen des Besitzes und dem Wesen der Rechtsordnung. Der Wille, welcher in dem Besitze thatsächlich sich geltend macht, hat, wegen der allgemeinen Achtung, welche dem menschlichen Willen gebührt, einen Anspruch, von jedem andern Willen, sofern er nicht selbst in dessen Rechtssphäre eingreift, respektirt zu werden; jedoch auch der durch den Besitz in seinem Recht Verletzte soll nicht mit Eigenmacht sein Recht durchsetzen, sondern die höhere Entscheidung der zur Rechtsprechung geordneten Organe anrufen. Nothwendiges Correlat des Besitzschutzes gegenüber dem besser Berechtigten oder dem mit Unrecht einer Willensherrschaft Unterworfenen ist aber hienach, daß dieser die rechtliche Möglichkeit habe, durch eine Klage sein Recht zu schützen; ferner wird die Rechtsordnung in manchen Fällen einem an und für sich übergeordneten Willen Eigenmacht gestatten. Auf der andern Seite ist der Besitzer

in der Ausübung eines ihm absolut versagten Rechts in keiner Weise rechtlich zu schützen, und kann auch in anderen Fällen durch ein überwiegendes öffentliches Interesse jeder Schutz des Besitzes ausgeschlossen werden.

1. Auf dem Gebiete des Staatsrechts wird vielfach eine der oben erwähnten Voraussetzungen für die Gestattung von Eigenmacht vorliegen. Zu unterscheiden sind aber folgende Hauptfälle:

a. Ein Unterthan übt ein staatliches Hoheitsrecht zu eigenem Rechte aus. Ist dieses Recht dem Erwerbkreise der Privaten als ein wesentliches Recht des Staates überhaupt entzogen, so erscheint der Besitz als ein absolut widerrechtlicher und ist deshalb ohne rechtliche Wirkung. Wenn dagegen das Recht einem Privaten zustehen kann, so ist derselbe auch in dem Besitz des Rechts zu schützen; nur wird wegen des entgegenstehenden ius commune der Besitzer, welcher im Rechtsstreit seinen Besitz behaupten will, einen speciellen Titel für denselben nachweisen müssen.

b. Ein Unterthan übt ein staatliches Hoheitsrecht (beziehungsweise einen Komplex von Hoheitsrechten) als Beamter aus. Kommt demselben die Eigenschaft eines Beamten überhaupt nicht zu, so wird die vorgesetzte Behörde, resp. der Souverän, im Interesse der öffentlichen Ordnung befugt und verpflichtet sein müssen, ihm den Besitz des Amtes durch eigenes Einschreiten zu entziehen; und aus demselben Grunde wird Niemand verbunden sein, seinen Anordnungen Folge zu leisten. Aber auch der wirkliche Beamte wird gegenüber seinen Vorgesetzten, resp. dem Träger der Staatsgewalt, regelmäßig keinen Anspruch auf Schutz im Besitze des Amtes haben, da er überhaupt kein selbständiges Recht auf die Ausübung seiner amtlichen Funktionen hat (eine Ausnahme ist zu Gunsten der richterlichen Beamten durch neuere Gesetze vielfach statuirt worden.)

c. Eine sehr große praktische Bedeutung hat der Besitz der Staatsgewalt selbst. Widerrechtliche Inbesitznahme (Usurpation) der höchsten Gewalt in einem Staate ist ein überaus häufiges Ereigniß, weil einerseits die Herrschaft über ein Volk den Mächtigen als ein vorzüglich erstrebenswerthes Gut erscheint, andererseits auch die wirklichen Bedürfnisse des Volkes häufig nur durch solch eine widerrechtliche Veränderung in der Person des Trägers der Staatsgewalt Befriedigung finden können. Während aber auch die unbestrittenste Legitimität keinen ausreichenden Schutz gegen eine gewaltsame Verdrängung bietet, hat regelmäßig jeder faktische Inhaber der Staatsgewalt die Macht, sich im Besitze derselben wenigstens zeitweise zu behaupten und für die Dauer seiner Innehabung seinem Willen Gehorsam zu verschaffen. Die Wahrnehmung dieser unzweifelhaften Thatsachen hat nicht selten zu der Behauptung geführt, daß mit dem Besitz der Staatsgewalt unmittelbar das Recht zum Herrschen gegeben sei (so noch neuerdings, im Anschluß an Zoepfl, Fr. Brockhaus, Das Legitimitätsprincip, Leipzig 1868). Aber diese Ansicht enthält eine unerträgliche Herabwürdigung des Volkes, indem der rechtliche Anspruch auf dessen Gehorsam und Treue als ein Gegenstand beliebiger Okkupation betrachtet wird; sie steht im entschiedensten Widerspruch mit den wahren Interessen der Staaten, welche gerade für die Trägerschaft der höchsten Gewalt eine sichere und feste Rechtsbestimmung fordern; sie würde in ihrer Konsequenz zu einer völligen Negation jedes Staatsrechts führen. Wir werden vielmehr ganz im Gegentheil behaupten müssen, daß der Besitz der Staatsgewalt an sich regelmäßig weder gegenüber dem legitimen Herrscher noch gegenüber den Unterthanen ein, wenn auch nur provisorisches, Recht gebe; denn sobald kein Gericht besteht, welches Streitig-

keiten über die Souveränetät wirksam zu entscheiden berufen ist, muß der rechtmäßige Souverän selbstverständlich die Befugniß haben, für die Wiedererlangung des Besitzes der Staatsgewalt Eigenmacht anzuwenden, während die Unterthanen, wegen der fortdauernden Gehorsamspflicht gegenüber dem rechtmäßigen Herrscher, nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, für die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes nach Kräften zu wirken. Allerdings kann — da der Staat eine Regierung, welche ihren Willen thatsächlich geltend zu machen im Stande ist, nicht zu entbehren vermag — diejenigen Unterthanen, welche, bei zeitweiliger Unmöglichkeit einer Restauration, den Anordnungen des Usurpators oder der von ihm abhängigen Behörden Folge leisten oder selbst zur Erhaltung einer geordneten und zweckmäßigen Staatsleitung ihre Beihülfe gewähren, kein rechtlicher Vorwurf treffen; aber daraus erwächst dem Usurpator kein Recht irgend welcher Art (vgl. die Artikel „Anerkennung" und „Legitimität").

2. Im Völkerrechte stehen, wie im Privatrechte, die Willen der verschiedenen Rechtssubjekte (der Staaten und ihrer Repräsentanten) einander gleichberechtigt gegenüber; auch kommt es, bei dem Mangel einer über den Staaten stehenden Gewalt, nur sehr selten vor, daß einem Staat (durch Gewohnheitsrecht oder durch einen allgemeinen Völkervertrag) ein Recht absolut versagt ist; endlich wird auch kaum ein anderer Fall eintreten, wo durch ein überwiegendes Interesse der Staatengemeinschaft die Achtung eines völkerrechtlichen Besitzstandes ausgeschlossen ist und noch weniger wird eine solche Ausnahme die Sanktion des positiven Völkerrechts finden. Es ist daher an und für sich die allseitige Pflicht der Achtung des Besitzstandes durchgreifende Regel im Völkerrecht. Aber da derjenige Staat, welcher etwa in seinen Rechten durch den Besitz des andern Staates verletzt wird, keinen Richter zur Wiederherstellung des Rechtszustandes anzurufen vermag (es müßte denn eine Einigung über ein Schiedsgericht zu Stande kommen), so ist er berechtigt, alle durch das Völkerrecht überhaupt anerkannten Mittel der Selbsthülfe, insbesondere auch kriegerischen Zwang, zur Erlangung des ihm rechtlich zustehenden Besitzes anzuwenden; und jeder Dritte ist ihm hiefür Hülfe zu gewähren befugt, jedenfalls aber verpflichtet, den unzweifelhaft rechtswidrigen Besitzer nicht als rechtlichen Besitzer anzuerkennen oder im gegenseitigen Verkehr zu behandeln, sofern nicht das eigene Interesse ein Abweichen von diesem Grundsatz entschuldigt (vgl. den Artikel „Anerkennung").

III. Insofern staatliche Hoheitsrechte ihrer Natur nach einer fortgesetzten Ausübung fähig sind und häufig längere Zeit von einem andern Subjekte als dem Berechtigten ausgeübt werden, ist die hauptsächlichste Grundlage jeder erwerbenden Verjährung — fortgesetzte Ausübung eines Rechts durch einen Nichtberechtigten — bei denselben gegeben; die ratio aller Verjährung, das Bedürfniß der Rechtssicherheit, tritt sogar bei denselben um so stärker hervor, je größer ihre Bedeutung für den gesammten Rechtszustand ist. Nichts desto weniger stehen der Anwendung der Verjährung auf die Staatsgewalt und deren einzelne Bestandtheile sowohl für das Staatsrecht als für das Völkerrecht unabweisbare Bedenken principieller Art entgegen.

1. Für staatsrechtliche Befugnisse ist jede Verjährung unzulässig, weil dieselben einen Haupttheil der staatlichen Ordnung bilden, der Staatsorganismus auf ihnen beruht; es kann deshalb nicht der Ausübung, welche vom rechtlichen Standpunkt als ein bloßer Zufall erscheint, überlassen sein, das Subjekt politischer Rechte und namentlich der Staatsgewalt zu fixiren oder politische Rechte substantiell zu begründen. Namentlich in einer „Ersitzung" der Souveränetät läge

eine schwere Beeinträchtigung des Volkes, dem jeder rechtliche Einfluß auf die Wahrnehmung seiner höchsten Interessen entzogen wäre. Der Erwerb der Staatsherrschaft auf dem Wege einer staatsrechtlichen Verjährung wird aber zudem regelmäßig ausgeschlossen durch den Mangel eines kompetenten Gerichtshofes: denn eine unumgängliche Bedingung der Verjährbarkeit eines Rechtes ist die Möglichkeit einer gerichtlichen Geltendmachung desselben; wenn der rechtmäßige Herrscher nicht durch gerichtliche Hülfe den ihm entzogenen Besitz der Staatsgewalt wieder zu erlangen vermag, kann von einem Verlust des Herrschaftsrechts durch Verjährung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht die Rede sein. Daß dennoch zur Zeit des deutschen Reiches eine Ersitzung der Landeshoheit und ihrer einzelnen Gerechtsame als zulässig angesehen wurde, erklärt sich theils durch die damals überwiegende privatrechtliche Anschauung, theils durch die Existenz eines zur Entscheidung solcher Fragen befugten Reichsgerichts. Wenn aber hervorragende deutsche Juristen und Publicisten auch heutzutage die Geltung einer, im Einzelnen freilich sehr verschieden bestimmten, Verjährung auf dem Gebiete des Staatsrechts und insbesondere für den Fall einer Usurpation der Staatsgewalt behaupten, so verbinden sie mit dem Wort „Verjährung" einen Begriff, welcher wesentlich verschieden von dem im Privatrecht hergebrachten ist und sich mehr oder weniger demjenigen des Gewohnheitsrechts nähert. In der That hat das Gewohnheitsrecht für die staatsrechtlichen Befugnisse eine ähnliche Bedeutung wie die Verjährung für die Privatrechte; aber der Besitz ist für dasselbe, auch wo es diese Wirksamkeit bethätigt, nicht das wesentliche Moment, sondern nur die conditio sine qua non seiner Entstehung. Der faktische Träger der Staatsgewalt insbesondere erwirbt das Recht der Herrschaft nicht durch seinen fortgesetzten Besitz, sondern durch die Ueberzeugung und Uebung des Volkes, welche aber ohne den Besitz sich zu bilden nicht vermöchte.

2. Da die Specialrechte der Staaten nicht einem umfassenden, durch absolute Normen geordneten Organismus angehören, sondern die Staaten als Rechtssubjekte ähnlich wie die Privaten sich gegenüberstehen, so würde eine völkerrechtliche Verjährung statthaft sein, falls es ein völkerrechtliches Tribunal gäbe. So lange aber das Princip der eigenmächtigen Geltendmachung des wirklichen oder angeblichen Rechts die internationalen Verhältnisse beherrscht, kann von einer Anwendung der Verjährung auf dieselben keine Rede sein; insbesondere kann keine noch so langdauernde Ausübung eines Staatenrechts, ohne das Eintreten eines andern Erwerbtitels, das Recht selbst gewähren, beziehungsweise entziehen. Wohl aber wird das Unterlassen jeder Bestreitung, Störung oder Wiederentziehung des unberechtigten Besitzes trotz sich darbietender Gelegenheiten regelmäßig einen stillschweigenden Verzicht oder eine stillschweigende Uebertragung von Seiten des bisher berechtigten Staates enthalten und alsdann durch Okkupation oder Acceptation das Recht von dem Besitzer erworben werden. — Mit diesen Grundsätzen stimmen auch Theorie und Praxis des positiven europäischen Völkerrechts völlig überein.

IV. Wir haben die Unanwendbarkeit der Verjährung und namentlich der Ersitzung im Staats- und Völkerrecht nicht, wie es oft geschieht, auf den Mangel einer bestimmten Verjährungsfrist, sondern ausschließlich auf andere Momente gestützt; denn diesem Mangel müßte, wenn die Verjährung überhaupt dem Wesen oder wenigstens der gegenwärtigen Ausbildungsstufe dieser Rechtstheile entspräche, das positive Recht abhelfen, und soweit dasselbe in der fraglichen Beziehung keine speciellen Festsetzungen enthielte, würde der freilich immerhin schwierige und kaum ganz erfolgreiche Versuch gerechtfertigt sein, die Normen des Privatrechts zur analogen Anwendung zu bringen. Den entscheidenden Grund, weshalb in vollem

Gegensatz zur eigentlichen Verjährung die sogenannte unvordenkliche Verjährung oder der **unvordenkliche Besitz** in den staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Verhältnissen **allgemeine Geltung** beanspruchen darf, sehen wir daher auch nicht in dem Umstande, daß bei diesem Institut der Ablauf einer bestimmten Zeit kein Erforderniß bildet, sondern in der ganz verschiedenen Wirkung desselben, insofern es überhaupt nicht dazu bestimmt ist, eine Veränderung in den Rechten hervorzubringen. Der unvordenkliche Besitz, d. h. der seit Menschengedenken ununterbrochen bestehende Zustand der Ausübung eines Rechts führt nicht den Erwerb des Rechtes herbei, sondern **begründet nur die Vermuthung des rechtmäßigen Erwerbs**; diese Vermuthung wird aber zerstört durch den Nachweis, daß der faktische Zustand einen unrechtmäßigen Anfang gehabt habe; es kann daher der unvordenkliche Besitz niemals dem nachweisbar Berechtigten sein Recht entziehen oder für den nachweisbar Nichtverpflichteten eine Verpflichtung erzeugen. Durch diese im Wesen des Instituts liegende Beschränkung wird freilich die praktische Bedeutung desselben für das öffentliche Recht sehr verringert, da für Usurpationen staatlicher Befugnisse und namentlich der gesammten Staatsgewalt auch nach Jahrhunderten die Möglichkeit des Nachweises in der Regel noch fortdauert. Mit dieser Beschränkung ist aber die Geltung der unvordenklichen Zeit sowohl vom Europäischen Völkerrecht als von dem gemeinen Deutschen Staatsrecht gewohnheitsrechtlich anerkannt worden, während die modernen Gesetzbücher das Institut allerdings nicht aufgenommen oder sogar ausdrücklich aufgehoben haben, und das Englische Recht die Wirksamkeit desselben an eine bestimmte Zeit des Beginns der Ausübung (vor dem Regierungsantritt König Richard's I.) bindet.

Literatur: Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, Einleitung Kap. IX; **Held**, System des Deutschen Verfassungsrechts § XXVII und XXVIII; **Derselbe**, Allgemeines Staatsrecht § 141 und 142; **Zoepfl**, Deutsches Staatsrecht § 75, § 203 ff.; **Brie**, Die Legitimation einer usurpirten Staatgewalt § 7 und 8. — **Martens**, Précis du droit des gens § 70 und 71; **Heffter**, Europäisches Völkerrecht § 11 und 12.

S. Brie.

Beute.

Beute ist überhaupt eine dem Feinde weggenommene und in Folge davon nach bestehendem Kriegsrecht ins Eigenthum erworbene Sache.

Der Umfang des Beuterechts hängt demnach aufs Engste mit dem Begriff des Krieges, beziehungsweise mit dem Begriff des Feindes zusammen. Je unbedingter der Grundsatz gilt, daß der Krieg alle rechtlichen Beziehungen zwischen den kriegführenden Theilen aufhebe und daß alle Mitglieder der kämpfenden Staaten gegenseitig Feinde seien, desto weniger kann von Achtung irgend einer Art feindlichen Eigenthums die Rede sein. Nicht nur die kriegführenden Staaten betrachten in diesem Falle ihr Eigenthum und die Habe ihrer Unterthanen als einen Gegenstand der gegenseitigen Beute, sondern auch jeder Angehörige eines kriegführenden Staates glaubt alsdann, was dem Feinde gehört, durch gewaltsame Aneignung erwerben zu können. Kollisionen der Ansprüche des Staates und der Einzelnen werden dadurch vermieden, daß die Priorität der Besitzergreifung für die Begründung des Eigenthumsrechtes entscheidend ist.

Sobald der Staatsgedanke stärker hervortritt, cessirt das eigene Beuterecht der Einzelnen: nur die Staaten selbst können dann gegenseitig Beute machen, bello parta cedunt rei publicæ. Aber Gegenstand der Beute bleibt noch immer

neben dem feindlichen Staatseigenthum auch das Eigenthum aller Bürger des feindlichen Staates. Dies war im Wesentlichen der Standpunkt Roms; es war der Standpunkt aller europäischen Mächte bis zum 17. Jahrhundert; es ist noch jetzt der Standpunkt Englands im Seekriege.

Mit der Idee einer Rechtsgemeinschaft der Nationen unter einander, welche auch durch den Krieg nicht völlig aufgehoben wird, ist aber diese Anschauung unvereinbar. Eine nothwendige Konsequenz dieser Rechtsgemeinschaft ist es nämlich, daß im Kriege nur die Staaten als solche Feinde werden. Mit andern Worten: nur zwischen den Staaten selbst und ihren Vertretern, den kämpfenden Heeren, tritt ein Zustand der Rechtlosigkeit ein, kraft dessen sie ihr Eigenthum gegenseitig als res nullius und damit als dem Beuterecht verfallen betrachten können. Dieser Zustand der Rechtlosigkeit erstreckt sich aber nicht auf das Verhältniß der kämpfenden Staatsgewalten zu den friedlichen Unterthanen des feindlichen Staates. Die Habe der friedlichen Bürger wird den Feinden gegenüber nicht res nullius: sie kann demnach auch nicht durch Okkupation zur Beute werden.

Auf der Entwickelung dieses Gedankens beruhen die Einschränkungen, welche das Beuterecht allmählig erfahren hat, seit Gustav Adolf durch seine Kriegsartikel zuerst der Plünderungslust seiner Soldaten Schranken setzte. Wir können diese Entwickelung in dem uns zugemessenen Raum nicht einmal andeuten. Es mag die Bemerkung genügen, daß dieselbe für den Seekrieg eine langsamere war als für den Landkrieg. Auf letztere allein bezieht sich unsere folgende Darstellung. Hinsichtlich der Seebeute ist auf den Artikel „Prisen, Prisenrecht“ zu verweisen.

Es ist selbstverständlich, daß gegenwärtig kein Einzelner mehr im Kriege kraft eigenen Rechtes Beute machen kann, daß nur der Soldat Beute machen und von der gemachten Beute nur das behalten darf, was der Staat ihm davon überläßt. (Vgl. z. B. Preuß. Landrecht Th. I. Tit. 9. § 193.)

Gegenstände der Beute sind die Mobilien des feindlichen Staates, die Früchte der Immobilien desselben (Immobilien entziehen sich ihrer Natur nach der dauernden Okkupation durch einen Feind), ferner das bewegliche Eigenthum der feindlichen Kombattanten.

Das bewegliche Eigenthum der friedlichen Einwohner des feindlichen Staates ist so wenig mehr Gegenstand der Beute, daß eine Entziehung desselben durch feindliche Truppen als verbrecherisch mit strenger Strafe geahndet wird. (Vgl. Preuß. Mil.Str.GB. § 146, 147. Code de justice militaire, Art. 250, Am. Kriegs-Art. 44.) Dem Eigenthum der friedlichen Einwohner steht hierin das Eigenthum der juristischen Personen im feindlichen Staate, der Gemeinden, Korporationen u. s. f. daselbst, gleich.

Diese allgemeinen Regeln werden jedoch durch die Kriegssitte nach zwei Seiten hin modificirt. Einmal ist es durch dieselbe noch nicht absolut ausgeschlossen, die friedlichen Einwohner einer mit Sturm genommenen Stadt der Plünderung preiszugeben. — Andererseits hingegen ist die moderne Kriegführung geneigt, solches feindliche Staatsgut, welches Zwecken der Gesellschaft dient, wie z. B. wissenschaftliche und Kunstsammlungen, von dem Beuterecht zu eximiren. Ebenso fängt man an, bei den feindlichen Kombattanten zu unterscheiden, was ihnen als Dienern des Staats und was ihnen als Privatleuten gehört, und nur Gegenstände der ersteren Gattung dem Beuterecht zu unterwerfen.

Nach heutigem Kriegsrecht darf nur während des Gefechtes und an Orten, wo der Dienst hinführt, Beute gemacht werden. Beutemachen an anderen Stellen und aus anderer Veranlassung ist strafbar. Der kriegsgefangene und der verwundete

Feind gelten nicht mehr als Kombattanten; die Plünderung derselben ist also verbrecherisch; einem verwundeten Feinde noch weitere Wunden zufügen, um ihn plündern zu können, wird als todeswürdiges Verbrechen betrachtet. (Am. Kriegs-Art. 15. Code de justice militaire Art. 249. Preuß. Mil.Str.G. § 148.)

Da die Beute durch Okkupation erworben wird, so gilt dieselbe der Natur der Sache nach von dem Zeitpunkte an als Eigenthum, wo der Besitz der Beutegegenstände ein gesicherter geworden ist. Welcher Besitz als gesichert zu betrachten sei, ist eine quæstio facti. Dem Vorbilde des römischen Rechtes folgend, bestimmt das Preuß. Landrecht Th. I. Tit. 9. § 201, daß an der infra præsidia gebrachten Beute das Eigenthum erworben sei. Sonst hat man auch vielfach einen Besitz von 24 Stunden als die Erwerbung bewirkend angesehen.

Die Vertheilung der gemachten Beute, beziehungsweise die Aussonderung dessen, was davon den Einzelnen zukommen soll, geschieht durch das Armeekommando. Regel ist hierbei, daß Eigenthum des feindlichen Staats, wie Kriegsausrüstungsgegenstände, Geschütze, Kriegskassen u. dgl. dem siegreichen Staate zufalle, daß hingegen Privateigenthum der feindlichen Kombattanten — also auch Offizierswaffen und Offizierspferde — den Nehmern verbleibe. Doch ist bezüglich der Vertheilung der Beute dem Gutbefinden der betreffenden Kommando's ein großer Spielraum gelassen.

Literatur: Heffter, Völkerrecht, § 130 ff., insbesondere § 135. Bluntschli, Völkerrecht, § 657, 659—61.

Strauch.

Bevölkerung.

Die Lehre von der Bevölkerung wird theils als Anhang oder Theil der Nationalökonomie behandelt, theils der Statistik zugewiesen. Auch eine ziemliche Anzahl von Monographieen mit oder ohne statistischen Charakter existirt über dieses Thema, ohne daß der sonst in der deutschen Literatur so häufige Streit, ob es sich hier um eine eigene Wissenschaft handle, und wie diese zu begrenzen sei, schon irgendwo lebhaft entbrannt wäre. Wir sind daher darauf angewiesen, einen kurzen Ueberblick über alle die wissenschaftlichen Gedanken zu geben, die sich an verschiedenen Orten an das Wort „Bevölkerung und Bevölkerungslehre“ anknüpfen und angeknüpft haben.

An sich könnte man darunter Alles verstehen, was man gewöhnlich mit Gesellschaftswissenschaft bezeichnet. Dies geschieht und geschah aber nirgends, wenn gleich in der speciellen Bevölkerungslehre der verschiedenen Zeiten sich die herrschenden allgemeinen politischen und socialen Ideen jederzeit getreu abgespiegelt haben. Die Fragen, die wir gegenwärtig unter dem Titel Bevölkerungslehre gewöhnlich zusammenfassen, finden sich im vorigen Jahrhundert behandelt in den Schriften der politischen Arithmetiker, der Nationalökonomen — insofern man die Merkantilisten und Physiokraten so nennen will —, bei den politischen Schriftstellern, manchmal auch bei Medizinern. Mit wenigen Ausnahmen waren Alle von dem Gedanken beherrscht, daß die größtmögliche Zahl von Einwohnern des Landes ein unbestreitbares Glück sei, und der wissenschaftliche Scharfsinn koncentrirte sich zumeist in der Entdeckung von Mitteln zur Erreichung dieses Zieles. Eine Aenderung trat erst durch das epochemachende Werk des englischen Geistlichen Robert Malthus ein, der zuerst 1798 in einem kleinen Buche seine der bisherigen Theorie principiell widersprechenden Ansichten niederlegte. Sein Grundgedanke läßt sich kurz also darstellen: die Bevölkerung hängt ab von den Subsistenzmitteln; erstere kann

sich der physiologischen Fortpflanzungskraft zufolge stärker vermehren als letztere und sie hat hiezu eine natürliche Tendenz; so oft dies wirklich geschieht, entsteht Elend, Krieg, Laster ꝛc., und der Tod decimirt die im Uebermaße vorhandenen Menschen. Die Menge der Bevölkerung ist also kein Glück an sich, sondern es ist vielmehr Sache der Menschen, durch weise Mäßigung in der Fortpflanzung diejenigen Uebel zu verhüten, die bei allzu großer Vermehrung unvermeidlich eintreten, um die Zahl der Menschen der Menge der Subsistenzmittel wieder anzupassen.

Das Buch wuchs in Folge späterer Zusätze und eingeschobener Widerlegungen von Gegnern in den neueren Auflagen zu einem stattlichen dreibändigen Werke heran, auf dessen ersten Seiten die Grundgedanken des Verfassers in prägnanter Form zusammengedrängt stehen. Mehr als diese Einleitung haben die Meisten, die gegen Malthus geschrieben, nicht gelesen, es ließen sich sonst die kollossalen Mißverständnisse, mit denen der große Verfasser angegriffen wurde, nicht erklären. Auch die Gegner müssen aber durch ihre eingehenden Versuche der Widerlegung — kein Buch über Bevölkerungslehre kann den Namen Malthus ignoriren — zugestehen, daß es sich hier um ein grundlegendes Werk handelt. Malthus hat eine Frage geschaffen. Nicht als ob ähnliche Gedanken wie die seinigen nicht schon vorher gedacht worden wären. Aber er brachte sie zur rechten Zeit in das rechte System, er ist faktisch der Ausgangspunkt einer ganzen neuen Literatur geworden, und der Streit über die Originalität seiner Gedanken erscheint somit — ähnlich wie bei Adam Smith — zumeist als ein müßiges Spiel seiner Gegner und Verkleinerer. Seit Malthus läßt sich die Hauptfrage, die überall unter dem Titel Bevölkerungslehre behandelt wird, also zusammenfassen: In welchem Maße und bis zu welcher Grenze kann eine gegebene Bevölkerung überhaupt wachsen, von welchen Bedingungen ist das schnellere oder langsamere Wachsthum, das Stillestehen oder Abnehmen einer Bevölkerung abhängig? Unter welchen Umständen ist das Wachsen wünschenswerth, mit welchen Mitteln soll und kann es befördert oder aufgehalten werden? Es handelt sich also, da die Subsistenzmittel jederzeit eine wichtige Rolle spielen, zunächst um ein sogenanntes wirthschaftliches Gesetz, d. h. um die gegenseitige Abhängigkeit der Bevölkerung und der Subsistenzmittel von einander; zweitens um eine polizeiliche oder politische Frage, d. i. um Maßregeln, die in den natürlichen Lauf der Dinge befördernd oder hemmend eingreifen. Die theoretische wie die politische Frage stehen dann beide in einem gewissen Zusammenhange mit der modernen sogenannten Arbeiterfrage, da bei der untersten und ärmsten Klasse der Bevölkerung der Mangel oder die Fülle von Subsistenzmitteln selbstverständlich am meisten gefühlt werden muß.

Wenn man nach der Möglichkeit der Bevölkerungsvermehrung überhaupt und nach der wirkenden Kraft specieller Maßregeln insbesondere fragt, so liegt es nahe, die beobachtete Wirklichkeit heranzuziehen, die Resultate der Deduktion mit den an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten gezählten Menschen zu vergleichen. So erklärt es sich, wie die bevölkerungswissenschaftlichen Studien auf den beiden sich so vielfach berührenden Gebieten der Nationalökonomie und der Statistik angestellt werden. Betreffs der Zeit vor Malthus sprachen wir oben von politischen Arithmetikern, da diejenigen, die sich im vorigen Jahrhundert Statistiker nannten, dies in unserm jetzigen Sinne nicht waren (siehe Artikel Statistik). Jetzt haben wir die Bevölkerungsstatistik als wichtigsten und meist angebauten Theil der Statistik, die Licht über die uns hier berührenden Fragen verbreitet. Die Bevölkerungsstatistik in ihrer gegenwärtigen Gestalt hat offenbar die Tendenz, sich zu einer besonderen Zweigwissenschaft herauszubilden; die Thatsachen, die sie konsta-

tirt, und die induktiven Untersuchungen, die sie an die Beobachtungen anknüpft, stehen mit der von Malthus angeregten Frage meist in direktem oder indirektem Zusammenhang, und können zur gründlichen Besprechung der Malthus'schen Frage nicht entbehrt werden. Die Bevölkerungsstatistik geht aber auch ihre eigenen selbständigen Wege und steht durchaus nicht ausschließlich im Dienste der ökonomisch-politischen Untersuchung. Man unterscheidet daher dem gegenwärtigen Stande der Literatur entsprechend 3 getrennte Gebiete: Bevölkerungsstatistik, Bevölkerungslehre (im engern Sinne) und Bevölkerungspolitik; die beiden letztern der drei sich beständig berührenden Wissenschaften umfassen zumeist die oben als von Malthus angeregt bezeichneten Fragen; das Gebiet der ersteren ist weder gegen die übrigen Zweige der Statistik noch gegen die Bevölkerungslehre und Politik genau abgeschlossen. Es ist ja überhaupt streitig, ob die Statistik als selbständige Wissenschaft gelten könne oder nicht. Das Nähere hierüber kann erst in dem Artikel Statistik besprochen werden; hier genügt es zu konstatiren, daß es eine specielle bevölkerungsstatistische Literatur gibt, die in der Bevölkerungslehre im engern Sinne noch nicht völlig aufgegangen ist, ihr aber vielfach als Hülfswissenschaft dient, so wie jede Wissenschaft Hülfsfach einer andern werden kann.

So viel zur allgemeinen Charakterisirung der Frage und des gegenwärtigen Standes der Literatur. Das Nähere wird sich am besten darstellen lassen, indem wir die streitige Frage literaturgeschichtlich verfolgen:

Die vor Malthus herrschende Ansicht, daß jede Vermehrung der Bevölkerung ein Glück und mit allen Mitteln zu erstreben sei, erklärt sich naturgemäß in einer Zeit, wo in Folge beständiger Kriege, mangelnder Entwicklung von Landwirthschaft, Industrie und Verkehr die Bevölkerung in der That allenthalben eine geringere war, als der Boden bei einigermaßen rationellem Anbau ernähren konnte. Man kannte das Uebel der sogenannten Uebervölkerung nicht, wenigstens nicht als dauernde oder häufige Erscheinung. Dagegen sah man, daß Dichtigkeit und rasche Vermehrung des Volkes mit zunehmendem Wohlstand meist Hand in Hand gingen, — es lag also nahe, den Kausalnexus der beiden Erscheinungen nicht näher zu untersuchen, und Vermehrung der Bevölkerung als etwas an sich Erstrebenswerthes, als Ursache alles Heils zu betrachten. Noch natürlicher erscheint dies, wenn man bedenkt, daß eine große Volkszahl den Fürsten in der That als etwas Günstiges erscheinen mußte — aus militärischen Gründen, ferner wenn man berücksichtigt, daß damals die Zeit war, in der man das Glück des Volkes durch weise Maßregeln von oben herunter schaffen wollte. Vermehrung des Volkes mußte als ein sehr angenehmes Ziel für diese Beglückungstendenzen erscheinen, es schien, als ob sich hier leicht und direkt wirken ließe, und der Erfolg der Maßregeln war etwas genau Nachweisbares. Gerade die edelsten und besten Geister dieser Periode des Polizeistaates legten die zärtlichste Sorge für die Vermehrung des Volkes an den Tag. Man rechtfertigte die absolute Macht des Fürsten gleichsam dadurch, daß man ihm die Fähigkeit zuschrieb, alle seine Unterthanen glücklich zu machen, und man bewies den Fürsten, daß auf dem Wohl des Volkes ihre eigene Macht und ihr Glück beruhe.

Es war in der That ein Fortschritt der Humanität und der Aufklärung, daß man sich erschöpfte, die Identität der Interessen von Fürst und Volk nachzuweisen und unermüdlich nach Mitteln, das Glück des Volkes zu befördern, sann.*)

*) Bekannt ist Horn's Ausspruch, der diese Richtung als ersprießliche Reaktion gegen eine Zeit betrachtete, wo „die Masse des Volks geringer wie eine Viehherde geachtet wurde, wo die

Es war dies der natürliche Uebergang zu der neueren Zeit, in der man das Wohl des Volkes nicht nur als etwas zu Erstrebendes anerkannte, sondern dessen Beförderung dem Volke selbst zu überlassen begann.

Die Literatur dieser Zeit ist nach unseren heutigen Begriffen oft langweilig, ja manchmal geradezu abgeschmackt. Die Merkantilisten oder die Nationalökonomen des (absolutistischen) Polizeistaats enthalten in ihren Schriften meistens lange Kapitel über die Nothwendigkeit der Bevölkerungsvermehrung und die Mittel dazu; es finden sich darunter viele für damals vernünftige Rathschläge, die indirekt durch Vermehrung des Wohlstands und Wohlbehagens im Lande auf die Bevölkerung wirken wollen, daneben aber wird auch Besteuerung der Hagestolzen, Verbot der Mönchsorden, Unterstützung kinderreicher Eltern empfohlen — welch letztere Maßregel ja auch Colbert, der größte Minister des Merkantilsystems, praktisch durchzuführen versuchte. Nur selten (z. B. bei Genovesi) findet sich ein Anklang, daß die wünschenswerthe Volksvermehrung ihre Grenze habe, die Meisten schrieben ganz im Geiste von Sonnenfels, dem letzten der bedeutendern deutschen Merkantilisten, bei dem die Vermehrung der Bevölkerung als greifbares Zeichen der allgemeinen Glückseligkeit das hauptsächlichste, ja einzige Ziel aller Politik ist: „Ein Land kann nie genug Einwohner haben, wenn nur Handel und Gewerbe blühen und die Polizei wohl eingerichtet ist." „Die Vermehrung der Einwohner hebt die Vermehrung der Nahrung und den Umtrieb des Geldes." Ins Lächerliche geht diese Richtung über bei Geistern zweiten Ranges, wie bei dem politischen Schriftsteller von Heß, der 106 einzelne Rathschläge zur Erhaltung und Bevölkerung der Volksmenge gibt, darunter Schonung unehelicher Mütter, Verbot des Umherlaufens großer Hunde u. dgl. Eben so abgeschmackt erscheinen einige medicinische Werke, wie das des Landphysikus Niederhuber, der das bekannte Thema vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus variirt.

Auffallend ist, daß auch bei den Physiokraten, die seit 1750 in Frankreich den Merkantilisten Opposition machten und als tiefdenkende Vorläufer der neueren Zeit auftraten, sich noch keine principielle Opposition gegen das Wünschenswerthe beständiger Volksvermehrung geltend machte; bei Adam Smith selbst (siehe den Artikel) wird das alte Axiom noch nicht förmlich angegriffen, wenn gleich das Predigen von direkten Mitteln zur Vermehrung der Bevölkerung selbstverständlich weggefallen ist. Was endlich die Eingangs erwähnten politischen Arithmetiker betrifft, so ist auch Süßmilch (siehe Artikel Statistik), weitaus der größte unter ihnen und seiner Zeit in den meisten seiner Ideen voraus, unbedingt der Ansicht, daß die Erde viel zu dünn bevölkert sei und daß die Zunahme der Bevölkerung durch direkte und indirekte Mittel befördert werden könne und müsse.

Neben dieser herrschenden Ansicht hatten die ganz widersprechenden Ansichten von Plato und Aristoteles keine Geltung mehr; eben so wenig drangen die englischen Nationalökonomen des 17. Jahrhunderts, und im 18. Jahrhundert Männer wie Ortes, Stewart, Townsend durch. Wenn letztere das herrschende Dogma nicht anerkannten, so waren doch ihre Lehren wegen innerer Inkonsequenzen oder mangelhafter Form nicht geeignet, den Ausgangspunkt einer neuen Schule zu bilden, welche, wie schon gesagt, erst Malthus zu begründen verstand. Wie aller Fort-

---

Götter der Erde keinen Anstand nahmen, es durch unablässige Kriege, Religionsverfolgungen, Bedrückungen und Erpressungen in seiner Entwicklung zu hemmen, während sie anderseits sich nicht im Geringsten darum kümmerten, wenn Pest, Hungersnoth, ansteckende Krankheiten und andere Uebel es auch außerdem decimirten oder gar halbirten."

schritt sich zunächst durch Uebergang zu Extremen zu vermitteln pflegt, so muß auch von Malthus zugestanden werden, daß er sich zu manchen Uebertreibungen hinreißen ließ, ohne daß dies dem einfachen und wahren Kern seiner Lehre Eintrag thäte. Zu den Uebertreibungen gehört vor Allem die allzu präcise Form, die er seinem Grundgedanken gleich im ersten Kapitel gibt, in dem er ausführt, daß die Bevölkerung in geometrischer Progression zu wachsen strebe, während sich die Subsistenzmittel höchstens in arithmetischer Progression mehren könnten, d. h. wenn die Bevölkerung zu wachsen strebe wie 1, 2, 4, 8, 16 ..., so vermehrten sich die Nahrungsmittel inzwischen nur wie 1, 2, 3, 4, 5. Diese Zahlen sind zwar nur beispielsweise gemeint, aber auch so noch irreführend, da sich über die Möglichkeit der Vermehrung der Subsistenzmittel eine Formel von irgend welcher, wenn auch nur von bedingter allgemeinen Gültigkeit überhaupt nicht aufstellen läßt. Jeder neue Mensch ist sicher eine neue Arbeitskraft — in welchem Maße der neuen Arbeitskraft aber die nöthigen Arbeitsmittel — das Kapital im weitern Sinne des Worts — zu Gebote stehen, um wirklich Etwas zu produciren, das ist nach Ort und Zeit unendlich verschieden. Ausgebreitete Handelsbeziehungen, durch welche die Produkte fremder Länder herangezogen werden können, und Ueberfluß an unangebautem oder nicht genügend ausgebeutetem Grund und Boden können lange Zeit hindurch ein rasches Anwachsen der Bevölkerung ermöglichen, während anderswo bei stationärem Zustand der wirthschaftlichen Verhältnisse auch die Bevölkerung bei einer gegebenen Zahl stehen zu bleiben gezwungen sein kann. Auf die Verschiedenheit der wirthschaftlichen Lage der einzelnen Völker nicht genug Rücksicht genommen zu haben, ist Malthus Hauptfehler — ein Fehler, wie er aber wohl bei allen genialen Männern vorkommt, die von einem großen Gedanken ganz erfüllt sind. Diese Uebertreibung korrigirt zu haben, ist das große Verdienst von Roscher, Mohl und andern deutschen Gelehrten, die ohne blinde Verkennung von Malthus Verdiensten an seiner Lehre die nöthigen Modifikationen angebracht haben. Das unbedingt Wahre an Malthus läßt sich etwa dahin zusammenfassen, daß unter gewöhnlichen Verhältnissen bei gesunden Völkern die Lust und Fähigkeit des Menschen, sich zu vermehren, immerhin etwas größer ist als die Möglichkeit, die erzeugten Kinder aufzuziehen. Wenn auch ausnahmsweise auf kurze Zeit dies nicht gefühlt wird, so muß der Zwiespalt zwischen Wunsch und Möglichkeit der Vermehrung doch wieder hervortreten; es unterliegt keinem Zweifel, daß eine gegebene Bevölkerung rein physiologisch genommen sich in 25—30 Jahren verdoppeln kann, nach 12 Verdoppelungsperioden würde sie sich mehr als vertausendfacht haben, nach 22 auf mehr als das Millionenfache angewachsen sein — d. h. die Welt würde die Menschen nicht fassen können, wenn Jeder jederzeit seinem Fortpflanzungstrieb freien Lauf ließe. Daraus folgt, daß entweder die zu viel erzeugten Menschen wieder vor der Zeit wegsterben oder weniger Menschen erzeugt werden müssen, als erzeugt werden könnten — denn unbedingt bleibt es ein allgemein wahrer Satz: Es können mehr Menschen erzeugt werden als leben. Die unvermeidliche Reducirung der Menschen geschieht nun nach Malthus entweder durch preventive checks, welche die Geburt einer Ueberzahl verhüten, oder durch positive checks, welche die zu viel Geborenen wieder wegraffen. Letztere sind immer schmerzvoll, erstere nur theilweise. Eine weise selbstbewußte Mäßigung des Geschlechtstriebs, die allgemeine freiwillige Befolgung des Grundsatzes, kein Kind zu erzeugen, das man nicht ernähren kann (moral restraint), kann die Menschheit vor den schmerzvollen checks, vor Laster und Elend bewahren.

Wir wissen Nichts, was sich hiegegen einwenden ließe. Die checks werden

in verschiedenem Maße gefühlt, aber wo ist ein Land, in welchem jeder auf legale Weise seinen natürlichen Fortpflanzungstrieb vollständig befriedigen könnte? Wo war je ein Staat, in welchem keine Kinder in Folge schlechter Ernährung dahinsiechten, keine Kriege und Seuchen das Volk decimirten, wo das Laster der Prostitution nicht existirte? Die Statistik kann nachweisen, daß kein Volk sich auf die Dauer in starker geometrischen Progression vermehrt hat, aber nie kann sie darthun, daß keine checks gewirkt haben. Die absoluten Gegner von Malthus bewegen sich daher in Variationen über das Thema eines idealen Fortschritts, der nur durch specielle politische Grundsätze bisher gehemmt worden sei (Carey!) und bei dessen Eintritt beständige unbeschränkte Vermehrung eintreten könne, oder sie leugnen die checks, und behaupten, die stärkere oder schwächere Vermehrung der Menschen regulire sich von selbst naturgesetzlich, ohne Schmerz und Leiden, was sich weder durch Thatsachen noch durch Deduktion beweisen läßt. Viele endlich verlästern den Schriftsteller, den sie nicht kennen, werfen ihm vor, er habe Laster und Elend gepredigt, den größten Theil der Menschen zur Sklaverei verdammt u. dgl. m. Von einzelnen seiner minder großen Schüler ist allerdings viel versündigt worden; es entstand eine lächerliche Furcht vor Uebervölkerung, und man erschöpfte sich in den unausführbarsten, ja unsittlichsten Maßregeln zur Verhütung eines allzu schnellen Wachsthums. Malthus selbst aber hat nicht einmal polizeiliche Ehebeschränkungen vorgeschlagen, sondern erwartete nur von der Belehrung und freien moralischen Kraft des Volkes einen allmähligen Fortschritt und ein allmähliges Abnehmen der schmerzlichen, insbesondere der positiven checks.

Besonders schwarz pflegt Malthus von Seiten der Socialisten und Kommunisten geschildert zu werden, die ja von dem Ideal einer gleichen oder gerechteren Gütervertheilung die Heilung aller die menschliche Gesellschaft bedrückenden Uebel erwarten. Freilich ist Malthus Eifer gegen die Armenunterstützung, d. h. die unvernünftigen, nur das Elend verlängernden und erhaltenden Armengesetze der strikteste Gegensatz des „Rechtes auf Arbeit". Es mag indessen zugestanden werden, daß sich gerade in diesem Punkte Malthus einige Einseitigkeit zu Schulden kommen ließ. Wenn auch keine andere Vermögensvertheilung je eine Vermehrung der Menschheit ad libitum ermöglichen würde, so ist doch die Verbesserung des Looses der arbeitenden Klassen gerade im Interesse einer geregelten Volkszunahme wünschenswerth, da mäßiger Besitz bekanntlich die beste Grundlage für moral restraint bildet, während der ganz Arme und Elende sorglos sich den Freuden des Geschlechtstriebs hingibt. Wenn Malthus allgemeine Zunahme des Wohlstandes als eine Ursache von unvermeidlichen Nachtheilen für die Armen betrachtet, so ist dies ein vereinzelter herzloser und unwahrer Satz, durch welchen der so humane und wahrhaft christliche Mann der schroffen Theorie der sogenannten Manchesterschule in der That etwas in die Hände gearbeitet hat. Malthus, obwohl englischer Geistlicher und durch und durch gottesfürchtig, liebt es, seine gesellschaftswissenschaftlichen Sätze wie Naturgesetze schroff und kalt als erkannte unabänderliche Wahrheiten hinzustellen. Er geht ja sogar ursprünglich von dem Naturgesetze aus, „daß alle organischen Wesen (nicht der Mensch allein) eine Tendenz haben, sich über die ihnen zugewiesenen Nahrungsmittel hinaus zu vermehren", und Darwin selbst hat erklärt, daß er einen Theil der ersten Anregung zu seinen viel gerühmten und viel bestrittenen Lehren Malthus verdanke. Indessen ist sehr zu bemerken, daß Malthus sich mit der Aufstellung solcher Naturgesetze nicht begnügte, sondern daß er sittliche Kraft als Heilmittel gegen natürliche Uebel empfahl.

Ueber die bevölkerungspolitischen Fragen, die sich an die Streitfrage über die

Berechtigung von Malthus theoretischen Lehren anknüpfen, können wir uns kurz fassen, da eine genaue Untersuchung über das Zweckmäßigste hier nur auf Grundlage einer gewissenhaften Kenntniß der speciellen Verhältnisse des einzelnen Falles hin gepflogen werden kann. Als unbedingt anerkannt könnte höchstens gelten, daß alle direkten Mittel zur Vermehrung der Bevölkerung als Heirathsprämien zc. gänzlich verfehlt sind. Wenn irgend wo in Folge langjähriger Mißregierung oder in Folge von Kriegen zc. die Bevölkerung zu dünn geworden ist, so wird Alles, was zur Hebung der wirthschaftlichen Wohlfahrt beiträgt, insbesondere die Ermöglichung der freien Entfaltung aller Kräfte auch die decimirte Bevölkerung rasch wieder anwachsen machen, wie man das nach den Kriegen im Anfang des Jahrhunderts in Preußen und England sehen konnte. Wenn freilich — wie in der letzten Zeit der römischen Kaiser — die sittliche Kraft des Volkes geschwunden ist, der Geschlechts- und der Fortpflanzungstrieb aufgehört haben identisch zu sein, wenn, um mit dem römischen Rechte zu sprechen, das matrimonium librorum quærendorum causa eine unbeliebte Institution geworden ist — dann wird trotz alles Raums für eine größere Bevölkerung diese nicht mehr wachsen; aber dann wird auch keine lex Papia Poppäa mehr helfen können: wenn die Sittlichkeit unrettbar verloren ist, dann wird auch das Volk selbst unvermeidlich und mit Recht untergehen. Beförderung der Einwanderung kann ausnahmsweise bei weiser und vorsichtiger Leitung am Platze sein, doch handelt es sich hier in erster Linie immer um ein Heranziehen wirthschaftlich höher gebildeter Leute, die neue Künste und Gewerbe im Lande heimisch machen, oder einen rationellen Ackerbau einführen — nicht um zahlenmäßige Vermehrung des Volkes. Diese Fragen sind seit Malthus sehr in den Hintergrund getreten: man beschäftigt sich hauptsächlich mit den Mitteln zur Verhütung oder Hebung der Uebervölkerung. Wo eine Uebervölkerung bereits eingetreten ist, wo ein massenhaftes, ungenügend beschäftigtes und ernährtes Proletariat wirklich existirt — das klassische Land für diesen Fall ist Irland — da werden zur Hebung des Uebels vorerst direkte Maßregeln der Regierung unentbehrlich sein. Ein solches in Elend versunkenes Volk ist unmündig, ist zu schwach, sich selbst zu helfen, und am allerwenigsten im Stande, durch freiwillige Beschränkung des Geschlechtstriebes sich allmählig zu vermindern. Zunächst muß hier ein Theil des Volkes, wenn auch mit Opfern, zur Auswanderung veranlaßt werden, um für die Uebrigen Raum zu schaffen. Zwang zur Auswanderung dürfte schwerlich je am Platze sein, die möglichste Erleichterung des Auswanderers genügt, um einen großen Theil des Volks zum Verlassen ihrer elenden Lage zu bewegen. Ob sich an die Auswanderung ein Kolonisationssystem anzuschließen habe, ob und wie die Ausgewanderten auf die Dauer mit der Heimath in Verbindung bleiben sollen, ist eine Frage, die uns hier nicht berührt; wohl aber muß hier betont werden, daß es Aufgabe der Regierung ist, den Auswanderern solche Wege anzuweisen, auf denen sie bestehen und vorwärts kommen können. Ein ländliches Proletariat wird wohl in einem ähnlichen Klima eines andern Welttheils leicht fortkommen, es ist aber dafür zu sorgen, daß die unglücklichen Auswanderer nicht in Länder ziehen, wo sie von Einheimischen nur mißbraucht und ausgebeutet werden (deutsche Auswanderer nach Rußland und Südamerika!). Viel schwieriger gestaltet sich die Frage bei industriellem Proletariat, namentlich bei solchem, das von unvollkommener Hausindustrie lebt und oft körperlich und geistig schon so herabgekommen ist, daß es die Verpflanzung in eine gesundere, aber mehr Kraft erfordernde Lebensweise nicht mehr verträgt.

Die Auswanderung, welche sowohl als einmaliges Mittel zur Verminderung

einer zu großen Bevölkerung, wie auch als fortgesetztes Abfluthen der jeweilig überschüssigen Elemente in alten Ländern vorkommen kann, genügt in keinem Falle allein. Den Zurückbleibenden muß weiter die Möglichkeit einer menschenwürdigen Existenz geboten werden, sonst werden sie eben in Folge ihres Elends bald wieder eben so zahlreich sein. Es handelt sich hauptsächlich darum, solche Institutionen abzuschaffen, die den Erwerb eines kleinen Besitzes unmöglich machen, also die Vielen oder Wenigen, die vorhanden sind, unbedingt zwingen, elende Proletarier zu bleiben. Irland, wo die Frage wegen der kleinen Pächter auf freie Kündigung eine brennende geworden ist, ist auch hier wieder das bekannteste Beispiel. Wie hier bei ländlichem Proletariat zu helfen sei, dafür haben wir an unseren Grundablösungen ein treffliches Vorbild, während die Verbesserung der Lage eines industriellen Proletariats noch zu den bestrittensten und wenigst gelösten Fragen gehört (siehe den Art. Arbeitende Klassen).

In dem Gesagten ist schon ausgesprochen, was wir für die richtigen präventiven Maßregeln gegen Uebervölkerung halten, nämlich Alles aus dem Wege zu räumen, was die Entstehung eines großen besitzlosen Proletariats befördert. Wer Nichts zu verlieren und Nichts zu gewinnen hat, wird nie und nimmer einen Antrieb zu moralischer Enthaltsamkeit empfinden, während bei allen höheren Ständen bis herab zu den kleinen Handwerkern und grundbesitzenden Bauern sich ein Trieb geltend macht, keine Kinder zu erzeugen, die unter den Stand der Eltern herabsinken müssen. Bessere Lebensweise und geachtete Stellung bewirken auch, daß man in andern Genüssen leichter einen Ersatz für die Einschränkung des Fortpflanzungstriebes findet — womit durchaus der unbeweisbaren Behauptung nicht beigestimmt werden soll, daß bessere Nahrung oder höhere Bildung den physischen Geschlechtstrieb naturgesetzlich verminderе. Was unsere gegenwärtigen Verhältnisse betrifft, so haben wir unter der ländlichen Bevölkerung in Deutschland ein gefährliches Zunehmen des Proletariats nicht zu befürchten, da die kleinen besitzenden Bauern nirgends abnehmen, geschweige denn verschwinden, der Ueberschuß der ländlichen Bevölkerung überall in die Städte abfluthet und auf dem Lande nirgends Ueberfülle an Arbeitskräften besteht. Was die städtische Industrie angeht, so hat allerdings der zunehmende Großbetrieb eine starke Tendenz, neben wenigen Reichen ein massenhaftes Proletariat zu erzeugen, und hiemit sind wir wieder auf dem vielbestrittenen Felde der Arbeiterfrage angekommen. Wie weit der Staat befähigt und verpflichtet sei, den hier drohenden Gefahren und schon bestehenden Uebeln entgegen zu wirken, müssen wir dem Artikel über diese Frage überlassen, nur das sei als fast allgemein anerkannt erwähnt, daß der Staat jedenfalls sein Möglichstes zur Hebung der moralischen und intellektuellen Bildung des Volkes zu leisten hat, damit den Arbeitern die Möglichkeit gegeben sei, sich zu einem bessern Lohn emporzuarbeiten und in der Armuth — hoffend auf eine bessere Zukunft — ihre Menschenwürde zu bewahren.

Die in Deutschland so lange als treffliches Mittel gegen Uebervölkerung beliebten gesetzlichen Heirathsbeschränkungen können wir in keiner Weise billigen. Sie wollen erzwingen, was Malthus durch den freien Willen des Volkes vollbracht wissen will, und sind wohl im Stande, das Wachsen der Bevölkerung zu hemmen — nicht aber Laster und Elend zu verhüten. Jetzt scheint in allen deutschen Ländern Dank der Gesetzgebung des norddeutschen Bundes und den neuen socialen Gesetzen in Bayern diesen Einrichtungen die letzte Stunde geschlagen zu haben. Die verschiedenen Ehebeschränkungen, die vorgeschlagen wurden oder wirklich bestanden, leiden alle an dem großen Mangel, daß sie zwar die Ehen verringern,

aber die Konkubinate befördern und — wie Bayern und Mecklenburg bewiesen — eine Unsumme von unehelichen Kindern hervorrufen, bedaurenswerthe Geschöpfe, die entweder einem frühen Tode erliegen, oder doch nur in den seltensten Fällen diejenige körperliche und geistige Erziehung bekommen, die in der Ehe möglich ist. Viele Beispiele zeigen, daß in Ländern mit starken Ehebeschränkungen uneheliche Geschlechtsverhältnisse allmählig von der Volkssitte legalisirt und als durchaus nicht unehrenhaftes Auskunftsmittel betrachtet werden. Daß solche Verwilderung der Sitten ein zu theurer Preis für die unvollständige Fernhaltung eines lästigen Proletariats sei, wird schwerlich bestritten werden können. Es kommt noch dazu, daß eine wirksame Beschränkung der Ehen nur mit einer gewissen Willkür, d. i. Ungerechtigkeit, durchgeführt werden kann. Als eine objektive, Alle gleichmäßig treffende Schranke, könnte nur das Erforderniß eines bestimmten höhern Alters für Eheschließungen aufgestellt werden. Dies ist aber gänzlich fruchtlos, wenn man das betreffende Alter nicht sehr hoch greift, also die Lust zum Heirathen geradezu erstickt, denn vom Beginn der Mannbarkeit an bleibt die Fruchtbarkeit des Weibes lange Zeit hindurch unvermindert, mag dieselbe bald oder erst später in Thätigkeit versetzt werden. Knüpft man aber die Erlaubniß zum Heirathen an den Nachweis eines genügenden Einkommens rc., so muß man die Gemeinde- oder Staatsbehörden als Richter über die Frage aufstellen, ob im einzelnen Falle die erforderlichen Bedingungen erfüllt seien. Wer kann aber voraussehen, ob ein Einzelner die Kinder, die er in der Zukunft erzeugt, ernähren kann und will? Das größte Vermögen bietet hiefür keine Sicherheit, während oft ein ganz Vermögensloser durch seine Arbeit reichliche Mittel hiezu finden kann. Die Praxis in den Ländern, wo derartige Gesetze bestehen, zeigt auch, daß die Gemeindebehörden — denen wegen ihrer genaueren Kenntniß der Personen hier ein entscheidender Einfluß gelassen werden muß — bei ihren Entscheidungen nach durchaus ungerechtfertigten, oft unsittlichen Motiven verfahren. Wenn man behauptet, daß den Gemeinden, denen der Unterhalt der ihrem Bezirk angehörigen Kinder im Verarmungsfall der Eltern obliegt, auch ein Recht zustehen müsse, sich gegen eine Ueberfülle zu alimentirender Individuen zu schützen, so läßt sich erwidern, daß dem durch eine rationellere Vertheilung der Armenlast abgeholfen werden kann.

Werfen wir zum Schluß noch einen Blick auf die Bevölkerungsstatistik. Sie weist uns durch Vergleich der verschiedenen Volkszählungsresultate den Gang der Bevölkerungsbewegung nach, sie zeigt uns, wie das Wachsthum von den Subsistenzmitteln abhängt; wie es langsamer vor sich geht in alten Ländern als in neuen mit reichen Hülfsquellen, rascher in Zeiten guter Ernten und wirthschaftlichen Aufschwungs als in Zeiten von Krieg, politischen Wirren, Theurung rc. Das raschere Wachsen darf, wie aus dem Gesagten hervorgeht, nicht unbedingt als ein Zeichen besserer Verhältnisse betrachtet werden, wohl aber sind wir hiezu berechtigt, wenn wir aus andern Gründen wissen, daß mit der Bevölkerung der durchschnittliche Wohlstand zugenommen hat. Wenn z. B. die Gesammtbevölkerung von Amerika von 1790—1860 durchschnittlich im Jahre etwa 3% zugenommen hat, so beweist uns dies, daß dort für eine energische arbeitslustige Bevölkerung ein größerer Spielraum vorhanden ist als bei uns. Wenn in Preußen von 1816 bis 1864 die Bevölkerung alljährlich im Durchschnitt um 1,29% (nicht 1,77% wie falsche Berechnungen angeben) gewachsen ist und dieser Zuwachs sich bis zum Jahre 1849 gleichmäßig auf Stadt und Land vertheilt, so schließen wir, wenn wir die gleichzeitige Zunahme des Handelsverkehrs, den Aufschwung der Industrie und des Bergbaus, das Entstehen riesiger Kapitalien zu großen Unternehmungen rc.

berücksichtigen, daß hier ein stetiger gesunder Fortschritt stattfinde, und trotz des weniger gesegneten Landes und Klima's dem energischen Volke noch eine längere Periode kräftiger Entwicklung bevorsteht als in andern alten Ländern z. B. Frankreich, wo nur mehr die städtische Bevölkerung wächst, die ländliche aber abnimmt, und die Gesammtbevölkerung von 1846—51 durchschnittlich im Jahr um $0{,}_2$, bis 1856 um $0{,}_1$, bis 1861 etwa $^1/_3$% zunahm. Die Statistik lehrt uns ferner, wie der Bevölkerungszuwachs in den einzelnen Ländern durch eheliche und uneheliche Geburten vermittelt wird, ein wie großer Theil der Bevölkerung unverehelicht bleibt, in welchem Alter geheirathet wird, welches die durchschnittliche Zahl der Kinder in einer Ehe ist. Sie zeigt uns, wie Landbezirke und Städte zur Volksvermehrung beitragen, wie Ein- und Auswanderungen in den einzelnen Ländern wirken. Sie weist uns das Gesetzmäßige in der Vertheilung der beiden Geschlechter unter den Gebornen und unter der Gesammtzahl der Lebenden nach. Sie untersucht die Zahl der Geburten und der Sterbefälle getrennt und weist nach, wie sich aus diesen beiden Faktoren die Bevölkerungsvermehrung ergiebt. Es ist klar, daß sich dieselbe Vermehrung der Gesammtzahl des Volkes bei vielen Geburten und vielen Sterbefällen und bei weniger Geburten und weniger Sterbefällen ergeben kann und dennoch besteht eine große Verschiedenheit, denn im letztern Falle sind unter der gleichen Gesammtmenge von Menschen viel mehr Männer und Weiber im produktiven Alter als im erstern Falle. Selbst ein geringerer Volkszuwachs kann unter Umständen einem stärkeren vorzuziehen sein, wenn abgesehen von allem Wohlstand rc. die Statistik nachweiset, daß der stärkere Zuwachs durch ein rasches Hinsterben der kaum ins erwachsene Alter Eingetretenen und beständiger Ersatz durch eine wachsende Zahl von Unmündigen erkauft wird. Wenn z. B. in Westphalen durchschnittlich im Jahr auf $27{,}_{96}$ Menschen eine Geburt, in der Provinz Preußen aber schon auf $22{,}_{22}$ eine solche trifft, und die Gesammtzunahme in letzterer Provinz viel stärker ist als in ersterer, so müssen wir dennoch die Verhältnisse Westphalens für günstiger betrachten, wenn wir bedenken, daß hier erst auf $38{,}_{37}$ Menschen jährlich ein Todesfall kommt, in Preußen aber schon auf $29{,}_{61}$ Lebende.

Die hier erwähnten Untersuchungen, über deren Hauptresultate einen Ueberblick zu geben hier leider nicht möglich ist, stehen alle in näherer oder entfernterer Beziehung zu der sogenannten Malthus'schen Frage, und von Süßmilch ab haben sich daher alle hervorragenderen Bevölkerungsstatistiker damit beschäftigt. Wie schon erwähnt, geht die Bevölkerungsstatistik aber auch ihre selbständigen Wege, ja täglich wächst die Menge der allgemeinen und speziellen Fragen, die sie in den Bereich ihrer Untersuchungen hereinzieht. Man denke an die interessanten Untersuchungen über den Einfluß von Klima, Rasse, von Jahres- und Tageszeiten auf die Geburten und Sterbefälle, an die Arbeiten über die Todesursachen und die Selbstmorde insbesondere, an die Versuche, die Gründe zu entdecken, welche das Geschlecht der Neugeborenen bestimmen rc. rc. Insbesondere sind in neuester Zeit viel bearbeitet worden die Gesetze der Sterblichkeit, wobei es sich nicht um ein einfaches Bestimmen der Zahl der Sterbefälle, sondern um höchst umständliche Berechnungen der Sterblichkeit resp. Lebenskraft der einzelnen Altersklassen handelt. Das Material, das diesen Berechnungen zu Grunde liegt, ist allerdings vielfach noch so mangelhaft, und die Berechnungsmethoden häufig so oberflächlich, daß man vor den üblichen Sterblichkeitstabellen oder den Angaben über mittlere Lebensdauer, die sich allenthalben zerstreut finden, nur warnen kann. Ohne genaue Angabe der Quellen und Berechnungsmethoden sind dergleichen Zahlen stets mit Miß-

trauen zu betrachten. Dies ist aber nicht in der Natur der Sache, sondern nur in der Jugend der Wissenschaft begründet, und es steht mit Sicherheit zu erwarten, daß uns die Bevölkerungsstatistik fortwährend neue und immer zuverläßiger, für Wissenschaft und Praxis gleichmäßig interessante Resultate bieten wird.

Die sehr umfangreiche Literatur s. citirt bei Mohl, Literaturgeschichte der Staatswissenschaft. Bd. III. S. 411 u. ff. Roscher Nationalökonomik Anhang. Wappäus Bevölkerungsstatistik. Stein Verwaltungslehre Bd. II. (1. Aufl.)

Adolf Held.

Billigkeit.

Man spricht von Billigkeit im moralischen Sinn, und meint damit die Ermäßigung der idealen Pflichtgebote und der sittlichen Beurtheilung Anderer, welche in der Gleichheit der Menschen und in den gemeinsamen Mängeln der realen Menschennatur ihre Begründung hat. Der Ausdruck hat aber daneben auch eine juristische Bedeutung und nur von dieser ist hier die Rede.

Im normalen Zustande treffen die Billigkeit und das formelle Recht zusammen und decken sich so vollständig, daß ein Unterschied nicht bemerkt wird. Das Recht ist dann billig und, was billig ist, ist zugleich recht. Aber da alles Recht einen geistig-sittlichen Gehalt und eine bestimmte sinnlich-wahrnehmbare Form hat, so ist es möglich, daß diese beiden Seiten in einzelnen Fällen sich nicht decken, daß insbesondere die Form des Rechts zu enge und zu starr ist, um dem Geist des Rechts volle Anerkennung und Wirksamkeit zu verschaffen. Dann wird der Unterschied bemerkt zwischen der Billigkeit, welche den Geist des Rechts zu schützen verlangt, und dem formellen Recht, welches die Herrschaft der Rechtsform behauptet. Wo dieser Konflikt eintritt, ist das ein Zeichen eines mangelhaften Rechtszustandes. Es stehen sich dann gleichsam zwei Rechte gegenüber und entgegen, die nicht etwa nur je den einen Bestandtheil im Recht darstellen, sondern deren jedes zugleich Geist und Form d. h. wirkliches Recht sein will, aber so, daß in der Billigkeit die Rücksicht auf den Geist, in dem formellen Recht die Rücksicht auf die Form eine Verschiebung bewirkt hat. Der Konflikt verlangt dann eine Lösung, die keineswegs immer zu Gunsten etwa der Billigkeit, noch immer zu Gunsten des formellen Rechts ausfallen wird. Vielmehr kommt es auf die Natur des Rechtsverhältnisses selber an. In der römischen Stipulatio z. B. und in dem alten Jus Civile war die Form, in dem Jus honorarium die Aequitas meistens überwiegend. Das Wechselrecht ist seiner Natur nach formell, bei den Versicherungs- und Gesellschaftsverträgen wird die Billigkeit im Zweifel entscheiden.

Wenn Aristoteles (Ethik V. 16) die Billigkeit als eine verbessernde Ergänzung des Gesetzes bezeichnet, so ist das insofern richtig, als zuweilen der Ausdruck (die Form) des Gesetzes den Grundgedanken desselben nicht völlig korrekt darstellt und dann im einzelnen Fall Zweifel entstehen können, theils ob derselbe, obwohl nicht ausdrücklich begriffen, nicht dennoch nach dem Grundgedanken des Gesetzes zu beurtheilen sei, theils ob das Gesetz, obwohl es seinem Buchstaben nach auf den Fall paßt, doch nicht darauf anzuwenden sei, weil es dem Geiste nach nicht dazu paßt. Aber der Gegensatz ist nicht auf die Gesetze beschränkt. Er kann ebenso bei der Beurtheilung von Verträgen und andern formellen Rechtsgeschäften hervortreten.

Zunächst wurde der Unterschied zwischen Aequitas und Jus (civile, strictum) von den Römern ausgebildet. Die Römer bringen den Ausdruck oft

in Verbindung mit dem natürlichen Recht im Gegensatze zu positiven Vorschriften, oder mit der ratio juris, d. h. dem Geiste des Rechts, im Gegensatz zu der äußern Form, oder mit den Idealen der Humanitas, mit den Vorschriften des Caritas und Pietas, mit der Benignitas, d. h. wieder mit den edeln Regungen des Menschenherzens, deren sittliches Rechtsgefühl gelegentlich den engen und starren Rechtsformen widerspricht. Insofern ist der Begriff des Aequitas auch der Moral näher verwandt als das strenge, formelle Recht, das sich schärfer davon unterscheidet. Aber er gehört dennoch dem Rechte insofern an, als er in dem Rechtssinne wurzelt und seine Macht in Form der Rechtspflege bewährt.

Nächst den Römern waren es vorzüglich die Engländer, welche durch Ausbildung besonderer Billigkeitsgerichte (equity Courts) den Gegensatz zu dem gemeinen englischen Rechte und den dafür bestellten Gerichten eigenthümlich gestalteten. Die alte Befugniß des Königlichen Geheimen Raths, nach Billigkeit zu urtheilen, auch im Gegensatze zu der Strenge des gemeinen Rechts ging während des Mittelalters auf den Gerichtshof des Lordkanzlers über, welcher früher meistens ein Geistlicher und daher geneigt war, die Grundsätze des kanonischen Rechts anzuwenden. Die Kompetenz dieser Billigkeitsgerichte wurde nach und nach durch Gesetze näher regulirt. Es gehören dahin vorzüglich, Fälle eines Betrugs oder Vertrauensbruchs oder zufälliger Schädigung, für welche die gewöhnlichen Gerichte keine Rechtshülfe gewähren. Besonders wichtig sind die Fideikommisse und die Verwendungen zu Gunsten der todten Hand (uses) durch Vertrauensmänner (trusts), Verwendung von Stiftungsfonds, Rechnungsprocesse bei Gesellschaften und Liquidationen von Erbschaften, das Prioritätsverfahren und die Sequester. Das Verfahren vor denselben ist schriftlich, nicht mündlich, und früher mit Ausschluß der Geschwornen. Neuerlich ist dem Kanzleigerichtshof gestattet, für die Thatfrage Geschworne beizuziehen. Die ganze Billigkeitsgerichtsbarkeit in England ist aber ein so eigenthümliches Institut, daß es nicht wohl übertragbar erscheint. In Nordamerika ist der Gegensatz der Gerichtshöfe denn auch beseitigt worden. Die Gerichtshöfe der Vereinigten Staaten urtheilen regelmäßig je nach der Art und dem Bedürfniß des einzelnen Rechtsstreits nach Grundsätzen des Common Law und der Equity.

In Deutschland gab es niemals besondere Billigkeitsgerichte. Wohl aber war die Verwandtschaft und der Unterschied des Rechtes und des Billigen dem Rechtsgefühl der deutschen Nation von Altem her bekannt. Die alten deutschen Rechtssprichwörter verrathen sogar die Neigung der Deutschen, im Zweifel eher auf die Stimme der Billigkeit zu hören. Z. B.: „Billigkeit muß das Recht meistern. Eng Recht ist weit Unrecht. Das äußerste Recht ist selten Recht" (Summum jus, summa injuria). Vorzüglich betrachtete man die Schiedsgerichte von jeher als berufen und verpflichtet, vorzugsweise nach Billigkeitsrücksichten zu urtheilen. In dem Bereiche der Vertrauensverhältnisse und eines freien, nicht formellen Rechtsverkehrs ist dieser Vorzug auch durch die Natur der Sache begründet.

Bisher ist die Billigkeit vorzüglich im Privatrecht beachtet worden; da kann die allgemeine Regel so ausgesprochen werden: in allen Rechtsverhältnissen, welche an bestimmte Solemnitätsformen gebunden sind, und nach deren Natur diese Formen unentbehrlich erscheinen, ist im Konflikt nicht nach Billigkeit, sondern nach formellem Recht zu urtheilen. In allen Fällen aber, wo es vorzüglich auf Treu und Glauben, Vertrauen, wahre Gesinnung der Parteien, Pietätsrücksichten, kurz

auf den Geist ankommt, ist im Zweifel nach Billigkeit zu entscheiden. Das Institut der in integrum restistutio beruht ebenso wie das schiedsrichterliche Verfahren vornehmlich auf der Billigkeit.

Auch im Strafrechte kommt die Billigkeit in Betracht, vorzüglich um Härten des Gesetzes zu mildern, und mildernde Umstände zu berücksichtigen.

Im Staatsrecht und im Völkerrecht hat der Begriff schon deshalb eine sehr große Bedeutung, weil ein starres Festhalten der Rechtsform im Gegensatze zu den natürlichen Rechtsgrundsätzen und dem lebendigen Wachsthum und der unaufhörlichen Wandlung der öffentlichen Zustände da am wenigsten paßt, wo die großen Interessen ganzer Völker zu beachten sind. Im Staatsrecht ist der Konflikt um so leichter zu lösen, weil schließlich der Eine oberste Staatswille je nach Umständen durch Gesetzesakte oder durch Regierungsakte entscheidet, und durch die Macht der Verhältnisse darauf angewiesen ist, nach der innern Nothwendigkeit d. h. dem Geist des Rechts zu entscheiden. Schwieriger ist die Lösung im Völkerrecht, weil sich da zwei Parteien gegenüber stehen, deren eine vielleicht sich auf strenges Recht und deren andere sich auf Billigkeit beruft, ohne daß zugleich ein Richter über ihnen ist. Hier erhalten aber die völkerrechtlichen Schiedsgerichte eine große Bedeutung und ein wohlthätiges Bereich billiger Ausgleichung der Streitigkeiten.

Nach Orelli und Bluntschli.

Blackstone.

Es gibt Schriftsteller, welche nicht halb so berühmt sind als ihre Schriften, bei denen die Persönlichkeit des Werkmeisters ganz untergegangen ist in der Bedeutung des Werkes. Das Buch nimmt den Namen des Verfassers an und die Tausende, welche es nennen und gebrauchen, fragen so wenig nach seinem Urheber als nach dem Setzer, der die Lettern gesetzt oder auch dem Buchbinder, der es gebunden. In diese Klasse von Autoren gehört auch Blackstone. Auch er hat fast ausschließlich seinen Namen an sein Werk „Commentaries on the laws of England“ abgeben müssen und wir thun schwerlich etwas Ueberflüssiges, wenn wir vor der Würdigung seines Buches einige Worte seinem Lebenslauf widmen.

William Blackstone (geboren 1724) war Sohn eines Seidenhändlers in London. Nachdem er mit 15 Jahren schon die Universität bezogen hatte, wurde er 1746 in den Advokatenstand als Barrister aufgenommen. Jedoch in Folge seiner schwerfälligen Rede, des Mangels an geistiger und körperlicher Energie konnte sich der junge Advokat keine Bahn brechen und er kehrte 1753 nach Oxford zurück, wo er Vorlesungen über englisches Recht hielt. Hierdurch machte er sich schnell einen bedeutenden Namen. 1758 wurde ihm eine Professur des englischen Rechts in Oxford übertragen und ermuthigt durch diese Erfolge kehrte er 1759 wieder zur Advokatie zurück, ohne seine Vorlesungen aufzugeben. Die Mängel, welche seiner Thätigkeit als Advokat entgegenstanden, wurden jetzt durch das Ansehen, das er sich als Lehrer erworben, aufgewogen und er fand bald in einer großen Praxis Beschäftigung. Im Jahre 1761 trat er in das Unterhaus, wurde 1763 zum Solicitor-General der Königin ernannt, ein Ehrenamt, das seine Gunst bei Hofe bewies und, da ihn jetzt Advokatur und Parlament zu sehr in Anspruch nahmen, sah er sich 1766 gezwungen, die Professur in Oxford niederzulegen. — Die Fehler Blackstones als Redner thaten natürlich auch seiner parlamentarischen Wirksamkeit Eintrag, und neben den politischen Größen der damaligen Zeit, neben Chatham und Burke, verschwindet Blackstones parlamentarische Bedeutung. Doch

ließ er sich mit Junius in eine Fehde ein und, wie die Fliege im Bernstein, ist in den Juniusbriefen auch der Blackstonesche Brief mit auf die Nachwelt übergegangen. Seine Anhänglichkeit an die „Freunde des Königs", die er durch Wort und Schrift bewies, trug neben seiner Rechtskenntniß dazu bei, daß ihm 1770 die Stelle des Solicitor-General (für die Krone; der zweite Generalfiskal und Mitglied des Ministeriums im weitern Sinne) angeboten wurde. Doch lehnte er dies ab; dagegen war ihm die Ernennung zum Richter der Kings Bench willkommen, welchen Platz er bald darauf mit einer Richterstelle im Court of Common Pleas vertauschte. Hier wirkte er fast 10 Jahre lang in den mannigfaltigen Zweigen des englischen Richterberufes, als Präsident bei den Assisen in Civil- und Kriminalsachen, als Richter der That und der Rechtsfragen, als proceßleitender und Appellationsrichter. Daß er in seinem Beruf die heiteren Seiten des Lebens nicht verachtete, lehren eine Reihe von „guten Dingen", die er sagte, und tollen Streichen, die er trieb, und welche durch Tradition der heutigen Barre von England überliefert sind. Blackstone starb am 14. Februar 1780 im 57. Lebensjahre.

Von seiner schriftstellerischen Thätigkeit als Jurist ist außer einer Sammlung richterlicher Entscheidungen aus seinen jüngern Jahren, die aber erst nach seinem Tod erschien, besonders seine Ausgabe der Magna Charta und Charta de Foresta zu nennen (1759). Seine allgemeine Bildung bezeugen außerdem Gedichte, Noten zu Shakespeare und ein Werk über Architektur. Aber von beiden Eigenschaften, einer gründlichen juristischen Bildung und einer allseitigen Geisteskultur, legte er ein besseres Zeugniß in seinen Commentaries on the laws of England ab. Das Werk entstand aus Vorlesungen, welche der Verfasser zu Oxford gehalten hatte, und die erste Ausgabe erschien 1765. Er selbst hat in den spätern Ausgaben wenig geändert, und bis in die neuste Zeit hinein ließen die nachfolgenden Herausgeber den Text stehen, wie ihn Blackstone hinterlassen.

Nach der Vorrede sollte das Buch eine gedrängte Darstellung des geltenden englischen Rechts geben und das positive Recht durch das Woher der Geschichte und das Warum der Philosophie erklärt werden. Als Muster des Stils scheint dem Verfasser Lord Mansfield vorgeschwebt zu haben, dessen Urtheile damals Epoche machend wirkten, indem sie statt der gebräuchlichen Handwerksjuristerei das Wissen der heimischen Rechtsschule ohne den Schulstaub, volle Kenntniß des römischen Rechts und zugleich volle Kenntniß des realen Lebens in einer klaren edlen Sprache verbanden. Auf den Inhalt des Buches, namentlich in seinen staatsrechtlichen Theilen, hat offenbar Montesquieu den größten Einfluß gehabt, nur daß das flüchtige, nach Effekten haschende französische Naturell hier mit der nationalen Nüchternheit des Engländers versetzt ist. Aber man mag noch so viel für diese Vorbilder abrechnen, immer bleibt für Blackstone der Ruhm, zum ersten Mal in einer modernen Sprache ein lehrreiches, allen Gebildeten zugängliches Handbuch des Rechts geliefert zu haben. Die historischen Kenntnisse Blackstones müssen natürlich einem Forscher von heute, da inzwischen erst wahre historische Forschung auf dem Rechtsgebiet begonnen hat, sehr oberflächlich und lückenhaft erscheinen, allein Blackstone wußte so viel wie damals irgend einer. Seine civilistischen Studien athmen den Geist der damals herrschenden Richtung auf dem Kontinente. Mit seiner Begründung des Staats stehen wir noch ganz auf dem Boden der Vertragslehre, aber an dem Unions- und Subjektionspakte zu zweifeln, wäre damals, außer einem Feuerkopf wie Rousseau etwa, Niemanden beigefallen. Was das Staatsrecht von England anbelangt, so war Blackstone allerdings nicht der

Mann, der statt der Aufstellung der althergebrachten Theorie das wirklich geltende Staatsrecht aus dem lebendigen Quell der täglichen Vorgänge zu schöpfen, die vorgeschriebenen konstitutionellen und parlamentarischen Grundregeln des Staatslebens anschaulich zu entwickeln wußte; aber eine solche Uebersicht zu geben, war in der damaligen erregten Zeit für Niemanden ein Leichtes und, was ebenfalls nicht vergessen werden darf, Niemand verlangte damals nach einer solchen Behandlung des Stoffes. Der Engländer brauchte nicht über Das belehrt zu werden, was er alle Tage mit Augen sah und mit Ohren hörte. Wenn in dem Buche z. B. vom Ministerium, vom Kabinet, von den Staatssekretären ebensowenig die Rede ist, als von dem Verhältniß der Minister zum Parlamente, wenn wir bei Blackstone nur mit dem englischen Staatswesen in der Ruhe bekannt gemacht werden und in das Getriebe und den Gang der Dinge keine Einsicht bekommen, das wirkliche lebendige Recht nicht gewahren, so ersetzt sich der Engländer alles Dieses durch die persönliche unmittelbare Anschauung und die anerzogene und angewohnte Kenntniß dieser Realitäten. Nur für den Nichtengländer, der das Staatsrecht von England kennen lernen wollte, ist Blackstone stets ein gefährlicher Irrlehrer gewesen, weil er, abgesehen von den Irrthümern der Grundanschauung, die er von Montesquieu hat, nur den Buchstaben der Verfassung und nicht das lebendige Walten des Nationalgeistes darin schilderte.

Was Blackstone mit seinem Buche wollte, welche Ansprüche man daran machen darf, ergibt sich deutlich aus der Einleitung. Daß es die Hinwendung zu andern Werken der Rechtswissenschaft und namentlich zu Specialwerken überflüssig machen sollte, war nicht seine Meinung. Aber die Bekanntschaft mit dem in den Commentaries gegebenen Stoff sollte auch den nicht juristisch gebildeten Beamten zur Anwendung des aus anderen Quellen speciell zu ersehenden Rechts befähigen. Mit dem jungen Juristenstande, der in London in der Praxis der Gerichte und unter der Anleitung der Advokaten in ihren Schreibstuben sich ausbildete, hatte es Blackstone nicht zu thun. Wie seine Vorlesungen zu Oxford für die jungen Männer berechnet waren, die nur eine allgemeine Bildung für den Staatsdienst in Parlament und Gemeinde mitbringen sollten und in dieser allgemeinen Bildung auch Rechtskenntniß, so sind auch die Commentaries für den Juristen-, oder was in England dasselbe sagt, für den Advokatenstand nicht bestimmt gewesen.

Die Aufgabe, die sich Blackstone stellte, war nützlich und erreichbar. Er hat sie im höchsten Maße erreicht und den Dank der Nation, der sich gleich in einer überaus günstigen Aufnahme des Werkes zeigte, durchaus verdient.

Das Werk ist nicht ein eigentlicher Kommentar zu den Gesetzen Englands, sondern eine selbständige Darstellung des englischen Rechts. Die Haupteintheilung ist die in Personenrecht, Sachenrecht, bürgerliche und öffentliche Rechtsverletzungen. Ein Panegyrikus auf das Recht von England schließt das ganze Werk. Das Staatsrecht ist bei dem Personenrecht untergebracht und bildet den größten Theil desselben.

Der Ausgaben der Commentaries sind außerordentlich viele. Die acht ersten wurden von dem Verfasser noch selbst besorgt; in den spätern wurden von den Herausgebern die Aenderungen im Rechtszustande und die Fortschritte der Wissenschaft in bald mehr bald weniger ausführlichen Noten aufgenommen, dann auch in den Text eingefügt. In neuerer Zeit wurde das Werk auch völlig umgearbeitet und das Veraltete ohne Weiteres entfernt. Von diesen neuen Bearbeitungen ist vor Allem die von Stephen zu erwähnen, der seinen eignen Namen vorsetzte und

sein Werk nur Partly founded on Blackstone nannte (Stephen New Commentaries on the laws of England. 1. Aufl. 1841. 5. Aufl. 1863. 4 Bde.)

Nach Marquardsen.

Blokade.

Blokade (blocus, blockade) ist die thatsächliche Einschließung, beziehungsweise Bewachung einer Küste oder eines Hafens des Feindes durch eine Kriegsmacht zur See, welche das Ein- und Auslaufen von Schiffen daselbst vollständig verhindert.

Das wichtigste Recht, welches aus der Blokade für den blokirenden Feind resultirt, ist seine Befugniß, neutrale Schiffe nicht nur von jedem Verkehr mit dem blokirten Platze ausschließen, sondern dieselben auch, falls sie die Blokade zu brechen versuchen, konfisciren zu dürfen. Durch die Blokade erhält also der Staat für gewisse Fälle Jurisdiktionsgewalt über neutrale Unterthanen. Gerade dieses Umstandes wegen ist die Blokade für das Völkerseerecht von besonderer Bedeutung und nur nach dieser Seite hin haben wir hier das Blokaderecht etwas näher zu erörtern.

Die Berechtigung feste Plätze auf feindlichem Gebiete zu umzingeln, wodurch natürlich jeder Verkehr, auch der der Neutralen mit diesen Plätzen ausgeschlossen und strafbar wird, ist — gleich der Befugniß zur Sperrung der Kommunikation auf größeren Verkehrslinien des feindlichen Gebietes — eine unbestrittene Folge des Kriegszustandes. Aber mit dieser Berechtigung allein würden die kriegführenden Mächte niemals eine Blokade bewerkstelligen können. Das Wesen der Blokade besteht nicht in der Sperrung des Verkehrs auf feindlichem Seegebiet, sondern in der Sperrung des Verkehrs auf dem diesem Gebiet zunächst benachbarten Theile der hohen See. Das aber kann niemals Folge einer bloßen Kriegsmaßregel sein, daß ein Theil der hohen See der Jurisdiktion einer kriegführenden Macht unterworfen wird. Damit diese Jurisdiktion geübt werden kann, muß zu der thatsächlichen Herrschaft einer kriegführenden Macht über einen Theil der hohen See noch der Consens der Neutralen hinzutreten.

Auf diesen Erwägungen beruhen die Beschränkungen, unter welchen allein die Blokade nach modernem Völkerrechte geübt werden darf.

Freilich ist es nur sehr langsam gelungen, dem Blokaderechte seine jetzigen Schranken zu ziehen. In früheren Jahrhunderten setzten die großen Seemächte durch ihre Edikte und Geheimraths-Ordres eigenmächtig die Bedingungen fest, unter welchen sie das Blokaderecht jeweils zu üben gedachten. Ihre Tendenz ging natürlich dahin, möglichst viele neutrale Schiffe aufzubringen und als Blokadebrecher verurtheilen zu lassen. Denn jede Macht glaubte damals, ihren eigenen Handel nicht besser fördern zu können, als durch Zerstörung des Handels anderer Nationen. Zu diesem Ende erfand man die sogenannte Papierblokade (blocus sur papier, fictif ou de cabinet) d. h. man erklärte ganze Küsten des Feindes in Blokadezustand und ließ die neutralen Schiffe, aus deren Papieren sich ergab, daß sie nach den betreffenden Küsten bestimmt waren, durch Kaper aufbringen. — Keine Macht hat in dieser Beziehung schwerer gesündigt als England. Die bewaffnete Neutralität von 1780 schien eine Zeit lang dem englischen Raubsystem Schranken gezogen zu haben, als die französischen Revolutionskriege den Britten Gelegenheit boten, das System der Papierblokaden ausgedehnter als je zuvor zur Geltung zu bringen. Im Jahre 1806 wurde von England eine fiktive Blokade

über die Küsten von der Elbe bis Brest verhängt, was Napoleon veranlaßte, Repressalien zu ergreifen. Durch das berühmte Berliner Dekret vom 21. November 1806 erklärte er die brittischen Inseln in Blokadezustand und diese Verhältnisse, durch die Erlasse des Jahres 1807 noch verschärft, dauerten fort bis 1814 und 1815.

Die Kriege, welche in neuerer Zeit den tiefen Frieden unterbrachen, der den Wiener Verträgen gefolgt war, zeigen, daß jetzt alle bedeutenden Mächte sich den der Natur der Sache entsprechenden Grundsätzen der bewaffneten Neutralitäten im Princip angeschlossen haben. Bedeutungsvoll waren in dieser Beziehung das Verhalten Englands und Frankreichs im orientalischen Krieg, sowie die Pariser Deklaration von 1856: noch bedeutungsvoller die Erklärungen Englands während des amerikanischen Bürgerkrieges. Die wachsende Seemacht der Vereinigten Staaten, Frankreichs und Norddeutschlands läßt die Hoffnung als berechtigt erscheinen, daß künftighin auch England die dem modernen Rechtsbewußtsein entsprechenden Schranken des Blokaderechts achten werde.

Wir wenden uns nunmehr zur Darstellung der Grundsätze, unter welchen allein, der neueren und neuesten Kriegspraxis zur Folge, eine Blokade als völkerrechtlich gültig betrachtet werden kann.

Die Verhängung der Blokade involvirt ein eventuelles Jurisdiktionsrecht über die Unterthanen neutraler Mächte; sie kann daher nur von der Regierung eines kriegführenden Staates, beziehungsweise von einem hiezu ausdrücklich bevollmächtigten See-Offizier ausgehen. Die neuere Geschichte kennt kein Beispiel einer von einem solchen Befehlshaber eigenmächtig verhängten Blokade. Blokirt werden kann jeder Hafen des Feindes, auch ein nicht befestigter. Der Zweck der Blokade ist nämlich kein ausschließlich strategischer: er ist sogar hauptsächlich auf Herbeiführung eines Stillstandes des feindlichen Handels gerichtet. Auch die Mündung eines Flusses kann blokirt werden: nur darf man, wenn ein Fluß in neutrale Länder führt, den Zugang der für jene Länder bestimmten Schiffe nicht verhindern. Selbst der Blokade einer ganzen Küstenstrecke läßt sich, wenn sie nur mit der gehörigen Macht geschieht, kein Einwand entgegensetzen. Thatsächliche Beherrschung eines bestimmten Seegebietes ist aber freilich zur Blokade nöthig, oder, wie man dies technisch ausdrückt: die Blokade muß effektiv sein.

Dieses Requisit einer gültigen Blokade, welches bereits durch die bewaffnete Neutralität aufgestellt wurde und in das Preußische Landrecht übergegangen ist, (cf. Pr. Lnd-R. Th. I. Tit. 9. § 219,) wird heut zu Tage ganz allgemein als unerläßlich betrachtet. (Vgl. die Par. Seerechts-Deklaration, das amerikanische Blokadereglement von 1861, das dänische von 1864.) Es entspricht dasselbe in der That der Natur der Sache. Die Unterbrechung auch des friedlichen Handels der Feinde zur See, welche eines der wirksamsten Kriegsmittel bildet, ist nur ausführbar, wenn die Kriegführenden die Zugänge zu den wichtigen Seeplätzen des Feindes auf hohem Meer versperren und die neutralen Schiffe, welche diesen Zugang erzwingen oder erschleichen wollen, der eigenen Jurisdiktion unterwerfen, beziehungsweise konfisciren dürfen. Aber die Neutralen können den kriegführenden Mächten dies Recht vor Allem nur mit der örtlichen Schranke zugestehen, daß es nur so weit geübt werden darf, als eine Beherrschung des offenen Meeres vor der feindlichen Küste durch ein Blokade-Geschwader wirklich stattfindet. Denn ohne diese Schranke würden sie nicht die Möglichkeit der Durchführung eines anerkannten Kriegsmittels zugestehen, sondern die Freiheit der Meere, eines der wichtigsten Interessen aller Kultur-Nationen, der Laune der Kriegführenden Preis geben.

Wie die Blokade im Detail beschaffen sein müsse, um als effektive gelten zu können, ob eine bestimmte Anzahl von Schiffen nöthig sei, ob die Schiffe stationirt sein müssen, oder ob eine sogenannte Kreuzer=Blokade genüge — darüber herrscht noch viel Streit. — Es läßt sich im Allgemeinen mit der Pariser Deklaration nur sagen: der Zugang zur Küste muß thatsächlich gehindert sein, und zwar muß er gehindert sein für alle Schiffe. Wenn die blokirende Macht den Handelsschiffen ihrer eigenen Nationalität Licenzen ertheilt, kraft deren dieselben mit dem blokirten Orte verkehren dürfen (wie dies früher namentlich englische Sitte war), so ist eine solche Blokade weniger eine Maßregel gegen den Feind, als ein Manöver um den neutralen Handel zu schädigen, welches von den Neutralen weder geduldet noch anerkannt zu werden braucht.

Eine weitere Voraussetzung gültiger Blokade ist die Notifikation derselben. Zunächst muß die Blokade diplomatisch notificirt sein. Es fordert dies die Achtung vor den neutralen Staaten. Die neutralen Mächte müssen Gelegenheit gehabt haben, ihre Unterthanen davor zu warnen, sich durch Verletzung einer bestehenden Blokade der Jurisdiktion des blokirenden Staates zu unterwerfen und ihnen zugleich zu verkünden, daß sie im Falle eines Blokadebruchs auf den Schutz ihres Heimathsstaates keinen weiteren Anspruch erheben können. Diese Verkündigung und Warnung geschieht in Folge der beregten diplomatischen Notifikation durch die officiellen Zeitungen der neutralen Mächte.

Die diplomatische Notifikation bestehender Blokaden ist denn auch gegenwärtig ganz allgemein in Uebung: selbst die Blokade Canton's durch englische und französische Schiffe ist notificirt worden. Es würde dem jetzigen Stand der Kommunikationsmittel zu Folge durchaus der Natur der Sache widerstreiten, wenn man die diplomatische Notifikation als durch Notorietät der Blokade zu ersetzen betrachten wollte. Die moderne Praxis ist dagegen, und verrottete englische Präjudicien können nicht mehr als maßgebend angesehen werden. Für jede Blokade, gleichgültig von welcher Dauer, ist nur eine Notifikation erforderlich.

Ist ein Blokadegeschwader durch Wetter und Wind veranlaßt worden, sich von der Küste eine Zeit lang zu entfernen, so gilt dies für keine Unterbrechung der Blokade, welche eine neue Notifikation derselben erheischte, obschon ein Schiff, welches sich diese zeitweilige Abwesenheit des Blokadegeschwaders zu Nutze macht, nicht hinterher als Blokadebrecher gestraft werden kann. Ist hingegen das Blokadegeschwader durch den Feind verdrängt worden, so gilt die spätere Rückkehr desselben als eine neue Blokade, welche auch wieder der diplomatischen Notifikation bedarf.

Aber diplomatische Notifikation der Blokade genügt jetzt nicht mehr allein: es muß außer derselben noch eine specielle Notifikation an jedes dem Blokadegeschwader sich nähernde Schiff erfolgt sein, damit ein solches Schiff eventuell als Blokadebrecher aufgebracht werden kann. Nur bei Schiffen, welche aus einem blokirten Hafen auszulaufen versuchen, hält man eine besondere Warnung für überflüssig. Auch England, welches sonst alle gegen einen Hafen steuernde Schiffe aufbringen ließ, dessen Blokade notificirt war, hat sich seit dem amerikanischen Bürgerkriege dem Postulate einer speciellen Warnung derselben angeschlossen.

Es ist ferner jetzt allgemeine Sitte, ehe die Einschließung eines Hafens erfolgt, den in demselben liegenden neutralen Schiffen eine bestimmte Frist zum Auslaufen zu gestatten. Dadurch ist man der Nothwendigkeit überhoben, später Ausnahmen zu Gunsten solcher Schiffe zu machen, die z. B. schon vor dem Ein-

tritt der Blokade ihre Ladung gekauft haben. Dies entspricht denn auch vollkommen dem Charakter der modernen Blokade, welcher in der ausnahmslosen Handhabung des Blokaderechts innerhalb der feststehenden Schranken desselben gefunden werden muß.

Ist eine Blokade ordnungsmäßig notificirt und versucht ein neutrales Schiff, trotz der Anwesenheit des Blokadegeschwaders und trotz vorhergegangener Warnung die Blokade-Linie zu durchbrechen, so macht es sich des Vergehens des Blokadebruchs schuldig, kann von dem Blokadegeschwader aufgebracht und vor ein Prisengericht gestellt werden. Die Engländer hielten sich früher für berechtigt, nicht nur den vollendeten Blokadebruch, sondern auch jeden Versuch desselben als Grund zum Aufbringen eines neutralen Schiffes zu betrachten. Als Versuch des Blokadebruches erklärten sie aber jede Annäherung an die Blokadelinie. Das neuere Recht, welches eine besondere Warnung des betreffenden Schiffes verlangt, macht es überhaupt unmöglich, von einem versuchten Vergehen des Blokadebruchs zu reden. Der Versuch des Eindringens von Seiten eines gewarnten Schiffes ist eben das Vergehen des vollendeten Blokadebruchs. Ein Schiff, welchem es gelungen ist, die Blokadelinie zu durchschneiden, darf natürlich von dem Blokadegeschwader gejagt werden, jedoch nicht länger, als bis es einen neutralen Hafen erreicht hat.

Die Strafe, welche das Prisengericht über ein des Blokadebruchs schuldig befundenes Schiff verhängt, ist die Konfiskation desselben. Man konfiscirt auch die Ladung, sobald der Kapitän ein Interesse an derselben hat, oder dem Eigenthümer beim Abgang des Schiffes die Verhängung der Blokade bekannt geworden sein mußte. —

Seit dem 3. Decennium dieses Jahrhunderts hat man mehrfach, ohne vorhergegangene Kriegserklärung, den Handelsverkehr eines Staates zur See durch Kriegsschiffe abgesperrt und diese halbkriegerische Maßregel friedliche Blokade (blocus pacifique) genannt. Feste Grundsätze über diesen blocus pacifique haben sich bis jetzt noch nicht herausgebildet. Sicher aber brauchen dritte Mächte eine solche friedliche Blokade nur zu achten, sobald sie effektiv und ihnen gehörig notificirt ist. Endlich dürfen Schiffe, welche einen blocus pacifique verletzen, nicht konfiscirt, sondern höchstens sequestrirt werden.

Literatur: Bluntschli, Modernes Völkerrecht: § 827—840, vgl. mit § 506 fg. Heffter, Völkerrecht, § 154, 156, vgl. mit § 112, 121. Gessner, Droit des neutres sur mer. p. 145 ff. Ortolan, Diplomatie de la mer. 4me éd. Liv. III. Ch. 9.

Strauch.

Bodin.

Bodin, Jean, geboren zu Angers 1530, gestorben 1596 zu Laon, ist einer der bedeutendsten Staatsgelehrten, nächst Machiavelli der bedeutendste des sechszehnten Jahrhunderts. Er hatte an den religiösen und politischen Kämpfen seiner Zeit lebhaften Antheil genommen. In religiöser Hinsicht hielt er sich zwar äußerlich zu der katholischen Kirche, aber war innerlich der freieste Denker. Seine Schrift Heptaplomeres enthält eine friedliche Disputation der Vertreter der verschiedenen Religionen und Konfessionen. Persönlich war er Theist, aber keiner Konfession ergeben. Im Charakter war er rechtschaffen, gewissenhaft, unbeugsam und doch zur Vermittlung geneigt. Als Mitglied der Generalstände von Blois (1576—1577) war er ein Führer des dritten Standes und trat für den religiösen Frieden ein. Er war monarchisch gesinnt, von Heinrich III. gern zu Gast geladen;

aber auch dem Könige entgegen wahrte er das ständische Recht an der Domäne, als Staatsgut, welches von dem Könige nicht veräußert werden dürfe. Nur einmal ließ er sich bewegen, der liguistischen Revolution zu huldigen. Bald aber trat er wieder zurück und hielt sich zu dem toleranten Heinrich IV., mit dem er sympathisirte. Er war ein Günstling des Herzogs von Alençon und besuchte auch England mit diesem Fürsten. Er starb als Generalprokurator von Laon an der Pest.

Sein wichtigstes staatswissenschaftliches Werk ist das französisch und lateinisch erschienene Buch über die Republik, zuerst 1576. Dasselbe ist für die ganze Staatswissenschaft Epoche machend geworden. Gegenwärtig wird das Buch nur von Wenigen noch gelesen. Der Styl desselben ist schwer, unbeholfen, weitschweifig. Aber es ist sehr viel geschichtlicher Stoff und es sind viele bedeutende Gedanken darin. (Montesquieu hat sehr viele seiner Ideen aus dem Studium Bodins gewonnen.)

Bodin definirt den Staat, den er Republik nennt, als die „Rechtsordnung einer Mehrzahl von Familien und ihrer gemeinsamen Güter unter der souveränen Gewalt". Er erkennt nicht in den einzelnen Menschen, sondern vorzüglich in den Familien die Elemente des Staats. Die absolute Gewalt des römischen Hausvaters über die Frau und die Kinder entspricht seinem Ideal. Wie die Familie durch den Hausvater, so wird das Volk durch die souveräne Gewalt geeinigt. Für dieses Gemeinwesen fordert er ein öffentliches Gut im Gegensatze zu dem Privatgute der Bürger. Hier macht er schon, ganz im Gegensatz zu den mittelalterlichen Begriffen, den nöthigen Schnitt, der die beiderlei Güter trennt.

Ganz besonders wichtig ist aber sein Begriff der Souveränetät geworden. Den Namen fand er in der französischen Sprache vor „souveraineté". Er übersetzt ihn bald jus majestatis, bald summa potestas, summum imperium. In der Souveränetät sieht er die Einheit der Staatsgewalt und ihre höchste, nur Gott unterthänige dauernde Machtfülle. Nur wem diese Macht dauernd zusteht, nicht den vorübergehenden Diktator nennt er Souverän. Aber höchst bedenklich ist es, daß er von Anfang diese Souveränetät als absolute Gewalt faßte. Der Souverän ist nach Bodin auch nicht durch die Gesetze gebunden, weil die Gesetze von ihm ihre Kraft ableiten, und nicht er von den Gesetzen. Nur durch Verträge kann der Souverän andern gegenüber verbunden werden.

Bodin gibt sich viele Mühe, diese absolute Gewalt aus der Geschichte zu erweisen. Es gelingt ihm das aber gegenüber den germanischen Staaten schlecht, welche niemals dieselbe anerkannt haben. Eher kann er sich auf das römische Staatsrecht dabei berufen; und die Neigung der französischen Geschichte, eine absolute Königsgewalt auszubilden, kommt ihm wohl zu statten. Er förderte dieselbe hinwieder durch seine Theorie gewaltig.

Die Souveränetät ist ihm übrigens nur ein staatsrechtlicher Begriff und durchaus nicht, wie vielen seiner Nachfolger, ein Recht über und außer dem Staate. Dagegen hat auch er eine Hauptschuld an der Verwechslung der Souveränetät als der Macht des ganzen Staates mit der souveränen Macht des Hauptes im Staate. Deßhalb sieht er nicht, daß die Souveränetät des Hauptes durch die Souveränetät des ganzen Körpers beschränkt, d. h. durch die Verfassung gebunden sei. Er erkennt nur im Privatrecht eine nothwendige Schranke der öffentlichen Gewalt, nicht in staatlichen Rechten der Glieder des Staats.

Ausführlich bespricht er die verschiedenen Staatsformen, indem er die

Theorie des Aristoteles weiter auszubilden sucht. Bei dieser Gelegenheit äußert er sich auch über die Verfassung des deutschen Reiches und findet, daß sie keine Monarchie, sondern eine Aristokratie sei, indem die souveräne Macht nicht dem Kaiser für sich, sondern nur in Verbindung mit den Reichsständen zukomme.

Obwohl seine Lehre der königlichen Gewalt sehr günstig ist, so verlangt er doch politische Körper und Institutionen, welche den König auf die Wege der Vernunft und der Gerechtigkeit hinweisen, einen Senat oder Parlament, einen Staatsrath.

Er erörtert auch genauer die Frage, inwiefern der Magistrat ungerechte Befehle des Souveräns befolgen müsse. Wenn jener diesem zumuthe, das göttliche Gesetz und die Grundgesetze der Natur zu verletzen, so sei dieser keineswegs zum Gehorsam verbunden, weil der Souverän die Grenzen der Staatsgewalt überschreite. Wenn aber der Befehl nur gesetzwidrig sei, so sei der Magistrat verpflichtet, nachdrücklich und wiederholt zu remonstriren, aber schließlich müsse er doch, wenn der Souverän auf seinem Befehle beharre, vollziehen.

Er hat eine eigenthümliche Eintheilung der Stände, welche sehr charakteristisch für die damaligen französischen Zustände ist: 1) König, 2) Klerus, 3) Senat, 4) Generale, 5) Feudal-Adel, 6) Adel der Robe, Studirte, 7) Kaufleute, 8) Handwerker. Die Bauern bedeuten noch nichts, sie sind nur als Anhang der Getreidehändler, Metzger und Bäcker erwähnt.

Ueber die Staatswandlungen (conversio civitatis) hat er sorgfältige Untersuchungen und viele gute Bemerkungen. Zuweilen aber vertieft er sich in kabalistische Berechnungen. Das normale Lebensalter eines Staats rechnet er so auf 500, genauer auf 496 Jahre. Als oberstes Staatsgesetz gilt ihm, wie den Römern, die Salus Publica.

Er sucht die Mannigfaltigkeit der Staaten aus natürlichen Ursachen zu erklären, theils aus dem Klima, theils aus psychologischen Gründen, theils aus der Beschaffenheit des Bodens und der Atmosphäre. Diese Betrachtungen sind sehr reich an Beobachtungen, die nur theilweise von Montesquieu benutzt worden sind.

Zuerst hat Bodin die Sonderung der Rechtspflege von der Regierung als eine nothwendige Verbesserung in der Organisation des Staats gefordert und die Nachtheile beleuchtet, welche die Verbindung beider Gewalten in derselben Person zur Folge habe. Er fordert das im Namen der Gerechtigkeit und der Freiheit. Auch die Wiedererneuerung der altrömischen Censur verlangt er, freilich in geänderter Gestalt mehr mit wirthschaftlichen als moralischen Befugnissen. Sein Ideal ist eine absolute Rechtsmonarchie, ein Begriff, gegen den freilich logische und praktische Bedenken sprechen.

Vgl. Baudrillart: J. Bodin et son temps. Paris 1853. Bluntschli: Geschichte des Allg. Staatsrechts. 2. Aufl. München 1867. S. 33 ff.

Bluntschli.

Börne.

Unter den politischen Literaten Deutschlands behauptet Börne durch sein journalistisches Talent und seine ehrliche Gesinnung einen so hervorragenden Platz und zugleich ist er ein so entschiedener Wortführer der radikalen Parteirichtung, daß er als Vertreter einer zahlreichen, aber großentheils tief unter ihm stehenden Klasse von Journalisten betrachtet werden darf. Ludwig Börne wurde am 23. Mai 1786 in Frankfurt am Main von jüdischen Eltern geboren und dem Boden des traditionellen Judenthums früh durch Einflüsse Mendelsohn'scher Philosophie entrückt. Mit dem vierzehnten Jahre begann er in Gießen Medicin zu studiren und wandte

sich von dort nach Berlin, wo er an dem geistigen Leben, das sich um Fichte, Schleiermacher, Schlegel und die Rahel bewegte, lebhaft Theil nahm. Aesthetische und politische Interessen entfremdeten ihn hier der Medicin mehr und mehr, philosophische Studien traten in den Vordergrund, und der Aufenthalt in Halle reifte endlich seinen Entschluß, sich den Staatswissenschaften zu widmen. Nachdem er in Gießen als Kandidat der Philosophie promovirt hatte, kehrte er nach Frankfurt zurück, wo er (1811) als Polizeiaktuar eine Stelle erhielt. Er verlor dieselbe, als Frankfurt in seine alten Rechte und Freiheiten wieder eingesetzt wurde, und lebte von nun an amtlos seinen literarischen Neigungen. Aufsätze für das Morgenblatt, das Frankfurter Journal, die Zeitschwingen, ein Briefwechsel mit einer Freundin, der sehr bald mit Rücksicht auf die Veröffentlichung fortgeführt wurde und nicht wenig dazu beitrug, seinem Styl die elastische Leichtigkeit und Eigenheit zu wahren, füllten seine Tage aus. Ins Jahr 1818 fällt seine Taufe und die Gründung der „Wage", einer „Zeitschrift für Bürgerleben, Wissenschaft und Kunst", die er drei Jahre fortführte. Besonders waren es die Theaterkritiken, die ihr die Aufmerksamkeit des Publikums über Frankfurt hinaus zuwendeten.

Ein zweijähriger Aufenthalt in Paris (1822 und 1823) schärfte Börne's politische Beobachtung, erweiterte seinen Gesichtskreis und löste seine Zunge vollends. Schon frühe waren seine politischen Hoffnungen auf Frankreich gegründet. Er sah in Paris den Heerd der europäischen Freiheit. Mit der patriotischen Bewegung Deutschlands in den Befreiungskriegen hatte er nur insofern sympathisirt, als sie gegen Napoleon gerichtet war. Indem sie zugleich in den Franzosen die Feinde Deutschlands bekämpfte, widerstrebte er ihr mit ganzer Seele. Der höchste politische Gedanke seines Lebens war es, die alte Feindschaft der beiden Völker zu versöhnen, und im Kampfe wider den Absolutismus Frankreich zum Bundesgenossen Deutschlands zu gewinnen. Was er unter der Restauration scheitern sah, hoffte er von der Julirevolution, die ihn wiederum nach Paris zog, und das Fehlschlagen dieser Hoffnung, die in den Pariser Briefen (1830—1834) der Grundton ist, verdüsterte sein Gemüth, wie das Verkennen seines Strebens von Seite derer, deren Schicksal ihn Tag und Nacht bekümmerte, seinen frühen Tod (am 13. Februar 1837) wesentlich mit verschuldete. Wäre er der flache Kosmopolit gewesen, für den ihn seine Gegner verschrieen haben, der Renegat, der Deutschland an Frankreich verrathen, so hätte er früher eine Aufgabe verlassen, die ihm Dank von keiner Seite eintrug, und wäre von einem Kampfe abgestanden, in dem er seine Kraft fruchtlos vergeudete. Statt dessen gründete er noch in den letzten Jahren die französische Zeitschrift la balance, und schrieb seine reifste, wenn auch nicht seine glänzendste Schrift „Menzel, der Franzosenfresser" (1837), sein politisches Testament. „In der Seele dieses Mannes (schreibt Heine über Börne, S. 293) jauchzte und blutete eine rührende Vaterlandsliebe, die ihrer Natur nach verschämt, wie jede Liebe, sich gern unter knurrenden Scheltworten und nergelndem Murrsinn versteckte, aber in unbewachter Stunde desto gewaltsamer hervorbrach."

Die Schriften Börne's tragen alle mehr oder weniger das Gepräge augenblicklicher Stimmung. Börne wußte, daß er „nur auf Briefpapier zu schreiben vermochte", daß er vom Tage in den Tag lebte, dachte, wirkte und litt. Eine tiefere Erkenntniß des historischen Zusammenhangs in dem Schicksal der Völker besaß er nicht und für das gewordene Recht hatte er wenig Verständniß. Vergebens wird man auch in seinen Schriften nach bestimmten politischen Principien sich umsehen oder sein Ideal einer Staatsform aufsuchen. Nicht durch politische Ideen — jene Eine ausgenommen, der Allianz der Deutschen mit den Franzosen — hat sich Börne aus-

gezeichnet, noch jemals durch positive Vorschläge zu Reformen hervorgethan. Die Negation war das Element, in dem er seine Befriedigung fand. Er war kein Staatsmann, aber er war ein großes journalistisches Talent; kein vertrauenswerther Parteiführer, aber ein trefflicher Wecker eines schlafenden Volks. Das Gefühl einer allgemeinen politischen Lähmung lag jener Epoche in den Gliedern, und diesem Gefühl gab Börne einen leidenschaftlichen Ausdruck, der einen weiten Wiederhall fand und die Schläfer aufschreckte. Börne wendete alle Kraft seines raschen Scharfblicks, die blendende und überraschende Kunst seiner Sprache, den seinem Stamme eigenthümlichen stechenden Witz, dessen mit bitterm Hohne getränkte Widerhaken jede Wunde schmerzlicher machen, und die Reizbarkeit seiner Natur zu dem Einen Zwecke auf, um in dem deutschen Volke das Bewußtsein wach zu rufen, daß es in einem unwürdigen Zustande der Bevormundung gebunden liege, um die unnatürliche Dumpfheit des öffentlichen Lebens zu durchbrechen und das Verlangen nach einer freien Bewegung anzuregen. Börne führte scharfe und glänzende Waffen und war dazu angethan, sie rücksichtslos zu gebrauchen. Er wurde daher zum literarischen Wortführer einer anwachsenden Bewegungspartei, und fand rasch wieder in der Jugend eifrigen Beifall. Als man ihm vorwarf, er habe nichts Anderes im Sinne, als Alles niederreißen, erwiederte er: „Wie dumm ist diese Anklage! Man kann ja nicht eher bauen, als bis das alte Gebäude niedergerissen ist, und der Niederreißer verdient eben so viel Lob als der Aufbauende, ja noch mehr, weil sein Geschäft noch viel wichtiger." Das Niederreißen kann man aber gar wohl auch unreifen Buben überlassen, das Aufbauen aber fordert seinen Mann. Dieser negativen Tendenz gemäß nahm er das Recht der Revolution im weitesten Maße in Anspruch. In der Revolution sah er die Vorbedingung und die Quelle der Freiheit. Es fehlte seinem Urtheil an dem nöthigen Maß, die Leidenschaft trieb ihn leicht ins Schrankenlose. Seine Schriften sind daher voll von schiefen und verzerrten Ansichten über Personen und Ereignisse. Obwohl er gerecht sein wollte, er konnte es nicht, weil ihm die Ruhe der Betrachtung und die Sicherheit fester Principien fehlten. Sein Gemüth wurde von der Leidenschaft des Moments fortgerissen und entzündet und spiegelte die Welt in getrübten Bildern zurück. Dem Absolutismus gegenüber hatte sein Radikalismus eine gewisse Berechtigung; aber wehe den Völkern, wenn sie nur von Extrem zu Extrem schwanken und taumeln und bald in dumpfer und feiger Ergebung vor dem Absolutismus sich niederwerfen, bald in fieberhafter Erregtheit alle Schranken der Ordnung niederreißen. „Frei sein", schrieb Börne, „es ist nichts, aber es werden, die Genesung, da ist das Glück." Hätte er das Wort recht bedacht, das an Lessings berühmten Ausspruch erinnert, das Streben nach Wahrheit sei der Wahrheit vorzuziehen, so hätte er auch eingesehen, was er immer übersehen hat, daß das „Werden" bedingt ist durch die Voraussetzung der vorhandenen Anlage, d. h. durch den historischen Boden, auf dem es wird.

Gegen das Ende seines Lebens wurde Börne immer heftiger und gereizter. Der Untergang aller Hoffnungen verbitterte ihn. Während er „bis in sein fünfundvierzigstes Jahr der konstitutionellen Monarchie zugethan war" (Menzel, S. 88), so erklärte er nun geradezu die Freiheit als das Gegentheil der Monarchie (Pariser Briefe IV. S. 19) und erwartete nur von der Demokratie noch das Heil.

Außer den „Gesammelten Schriften Börne's" (Hamburg, bei Hoffmann und Campe) sind vorzüglich über ihn zu vergleichen: Heine über Börne. Hamburg, 1840 (trotz der Niederträchtigkeit, die Heine in diesem Buche gegen eine Frau begangen, und der boshaften Polemik gegen Börne, nicht ohne gerechte Würdigung Börne's) und Börne's Leben von K. Gutzkow. Hamburg 1840.

Bluntschli.

Börse und Börsenspiel.

Unsere gegenwärtige, auf dem Princip der Arbeitstheilung beruhende wirthschaftliche Organisation hat man nicht mit Unrecht ein System der Tauschwerthe genannt. Da Niemand ausschließlich, der größte Theil der Menschen gar nicht Güter zu eigener Konsumtion producirt, sondern Jeder in möglichster Menge Waaren einer Art herstellt und diese auf den Markt bringt, so ist es im Interesse des Producenten gelegen, in erster Linie darauf zu sehen, daß er einen guten Preis für seine Waare erzielt, um sich dafür möglichst viele andere Güter kaufen zu können. Der Preis der Waaren ist ihre wirthschaftlich wichtigste Eigenschaft geworden.

Dies ist noch nicht bei allen Waaren in gleichem Grade der Fall, wenn es sich auch bei allen, selbst beim Grund und Boden, immer mehr geltend macht. Manche Güter, namentlich diejenigen, die als fixes Kapital dienen, sind noch immer vorzugsweise bestimmt, lange Zeit in derselben Hand zu bleiben, oder haben noch einen individuellen Charakter; sie haben daher noch keinen Marktpreis, zu dem man sie jederzeit verkaufen könnte, sondern der Preis bestimmt sich im einzelnen Falle des Verkaufs durch Transaktion zwischen Käufer und Verkäufer, wenn gleich zwischen nicht allzu weiten Grenzen, die sich im voraus berechnen lassen. Andere Waaren dagegen werden beständig massenhaft zum Verkaufe angeboten und begehrt und sind dabei so gleichartig, daß man eine einzelne Waare gleichen Namens zu gegebener Zeit an gegebenem Ort stets zu demselben Preis verkaufen und kaufen kann wie alle andern gleichnamigen Waaren, z. B. Korn, Petroleum, Baumwolle u. dgl. Das Verkehrsgebiet nun, innerhalb dessen Waaren gleicher Art massenhaft verhandelt werden, so daß alle Geschäfte in derselben Waare auf einander influiren und zu derselben Zeit bei allen ein annähernd gleicher Preis erzielt wird, heißt der Markt. Es gibt Waaren, für welche die ganze Welt der Markt ist, so Getreide oder die edlen Metalle, für die sich allenthalben stets Käufer und Verkäufer finden, die durch das Intelligenzwesen mit einander in Verbindung stehen und daher auch zu wenig verschiedenen Preisen kontrahiren, so weit nicht Transportkosten oder Zölle wesentliche Differenzen bedingen.

In früherer Zeit, da der Zusammenhang zwischen örtlich getrennten Geschäftsleuten schwieriger herzustellen war, spielten eine große Rolle die zu bestimmter Zeit an bestimmten Orten abgehaltenen Jahrmärkte oder Messen, allgemein Märkte im engern Sinne genannt, d. i. massenhafte Zusammenkünfte von Käufern und Verkäufern, welche letztere ihre Waaren mitbrachten und unter starker Konkurrenz der beiden Parteien verhandelten. Noch jetzt haben diese Märkte namentlich für landwirthschaftliche Produkte, Vieh, Gemüse 2c. ihre große Bedeutung; im Allgemeinen werden sie jedoch immer weniger nöthig, da das Intelligenzwesen das persönliche Zusammensein vieler Verkäufer und Käufer in Gegenwart der Waare ersetzt. Eine Abart des Marktes in letztgenanntem Sinne dagegen beginnt immer wichtiger zu werden, nämlich die Börse, die sich vom alten Markte hauptsächlich dadurch unterscheidet, daß die Versammlungen häufiger und regelmäßiger stattfinden und die Waare selbst nicht mehr gezeigt und sofort überliefert werden muß. Dieß ist natürlich nur bei Waaren möglich, bei denen der Name und eine Quantitätsbezeichnung völlig genügt, um den wirthschaftlichen Werth des Guts zu bestimmen, eine Eigenschaft, die im höchsten Grade den Edelmetallen und den verschiedenen Kreditpapieren zukommt. Man nennt den Versammlungsort sowie die Versammelten

selbst und diejenigen, die gewerbsmäßig dort erscheinen, die Börse*), und finden sich solche Börsen in allen großen Handelsstädten. Es wird theils an derselben Börse nur eine einzige Waarengattung verhandelt, theils mehrere, theils sind Börsen für verschiedene Waaren neben einander in demselben Gebäude wie die Getreide- und die Fondsbörse in Berlin.

An den Börsen zeigt sich am vollendetsten das freie Spiel von Angebot und Nachfrage zur Bestimmung der Preise; alle Licht- und Schattenseiten der freien Konkurrenz und unseres vor Allem auf die Preise spekulirenden Wirthschaftssystems sind hier am schärfsten ausgebildet. Wenn es noch immer, ja neuerdings sogar sehr stark bestritten wird, daß der Privategoismus die Haupttriebfeder der menschlichen Handlungen im wirthschaftlichen Leben sei, so ist er an der Börse entschieden das einzig leitende Motiv. Hier insbesondere herrscht derjenige Egoismus, der sich nicht in Harmonie mit den Gesammtinteressen befindet, sondern sich auf Kosten Anderer geltend macht. Wenn ein Waarenproducent seine Waare theurer verkauft, so leistet er dem Abnehmer immer noch einen Dienst, da letzterer die Waare selbst mit noch weit größeren Opfern hergestellt hätte; wenn der Kaufmann seine Waaren mit 100 % Gewinn an den Konsumenten absetzt, so ist der Konsument, der eine billigere Bezugsquelle nicht hatte oder kannte, immerhin noch nicht beschädigt. An der Börse aber werden nicht nur Waaren umgesetzt mit dem Erfolge, daß sie derjenige bekommt und benutzt, der sie am nothwendigsten braucht und am besten verwendet, hier wird massenhaft gekauft und verkauft nur um der Preisdifferenz willen. Der Eine gewinnt, was der Andere verliert, ohne daß irgend einer Waare erhöhte Brauchbarkeit verliehen worden wäre. Mit andern Worten: es wird an den Börsen gewettet und gespielt, was nicht nur für die Gesammtheit keinen Vortheil bringt, sondern positiv schädlich ist, weil es tüchtige Kräfte von gesunder Thätigkeit abzieht und einen unsoliden Spekulationsgeist in weiten Kreisen verbreitet.

Das unsittliche und schädliche Treiben an den Börsen ist schwer zu verhindern, weil die Spielgeschäfte sich von den andern nicht unterscheiden lassen. Die Existenz einer Börse für die wichtigsten und massenhaftesten Verkehrsartikel ist ein Bedürfniß für diejenigen, welche schnell und sicher kaufen und verkaufen wollen, und ist angenehm für das ganze kleine Publikum, das in Folge der an der Börse festgesetzten und publicirten Preise oder Kurse stets erkennen kann, welchen Werth die in seinem Besitze befindlichen Waaren haben. Indem an der Börse die großen Kaufleute, welche die Konjunkturen am besten vorausberechnen können, zusammenkommen, wird bewirkt, daß der Markt für die eigentlichen Konsumenten stets genügend versorgt ist und nicht zu starke Preisschwankungen im Laufe der Zeit eintreten; indem ferner die Börsen für dieselbe Waare an verschiedenen Handelsplätzen mit einander im Zusammenhang stehen, werden auch örtliche Preisverschiedenheiten rasch ausgeglichen. Der Mangel an einem und der Ueberfluß an dem andern Orte ergänzen sich schnell, indem der Börsenkaufmann da kauft, wo der Kurs am niedrigsten steht, und verkauft, wo er hoch ist, also ein starker Begehr nach der Waare ist. Dies bezieht sich insonderheit auf die Waarenbörsen, namentlich die Kornbörsen, während die Fondsbörsen, an denen der Kurs von Staats- und Gesellschafts-Obligationen, Aktien ꝛc. festgesetzt wird, das Aufbringen des nöthigen

*) Preußisches Gesetz vom 7. Mai 1825: „Die Börse ist die unter Genehmigung des Staates stattfindende Versammlung von Kaufleuten, Maklern, Schaffnern und andern Personen zur Erleichterung des Betriebs kaufmännischer Geschäfte aller Art."

Kapitals für neue Unternehmungen erleichtern und jedenfalls allen Inhabern solcher Papiere die Annehmlichkeit gewähren, daß sie wissen, zu welchem Preise sie kaufen und verkaufen können. Auch sind diese Börsen ein Anreiz für Kapitalisten, langen oder unkündbaren Kredit zu geben, da die beständige Verkäuflichkeit der Schuldurkunde an der Börse einen Ersatz für die entschwundene freie Verfügung über das Kapital bildet. Vielfach wird auch behauptet, die Börsen seien den Staaten dienlich, indem der Kurs der Staatspapiere den Regierungen einen Maßstab für die Güte ihres Verhaltens an die Hand gebe. Geht doch Zachariä so weit, zu behaupten, es sei ein Unglück für die klassischen Staaten gewesen, daß sie keine Staatsschulden hatten, deren Börsenkurs ihnen als Barometer ihres Zustandes dienen konnte. Dies ist höchst übertrieben, da die politische Weisheit der Börsenmänner durch unbegründete Furcht und Hoffnung wesentlich getrübt (Napoleon I. kümmerte sich daher gar nicht um die Börse), das wirkliche durchschnittliche Vertrauen auf den Kredit eines Staates auch durchaus nicht der einzige Bestimmungsgrund für den Kurs der Staatspapiere ist. Wenn „das Geld knapp ist", d. h. wenig neues Kapital angesammelt wird oder die Unternehmungslust gering ist, wenn der Zinsfuß steigt, sinkt der Kurs auch der Papieere des bestgeordneten Staates. Endlich schwankt der Kurs nicht nur nach solchen aus der politischen oder der allgemeinen wirthschaftlichen Lage oder der Situation des speciellen Schuldners hervorgehenden Gründen, sondern er wird künstlich in die Höhe geschraubt und gedrückt durch Verbreitung falscher Nachrichten, durch massenhafte (scheinbare) An- oder Verkäufe wird das allgemeine Vertrauen in die Güte und Sicherheit eines Papiers ungerechtfertigter Weise gestärkt oder geschwächt, der Kurs steigt oder sinkt und es gewinnen diejenigen, die à la hausse oder à la baisse spekulirt haben. Man nennt dieses künstliche Emporschrauben oder Drücken der Kurse agiotage, und sie ist das wichtigste Mittel, durch das an der Börse die klugen und namentlich die reichen Kapitalisten sich auf Kosten der kleinen und unerfahrenen Leute bereichern. Insonderheit ist es schlimm, daß wenigstens auf dem Kontinent die Banquiers sich übermäßig mit solcher Ausbeutung der kleinen Spieler an den Börsen beschäftigen und so ihre eigentliche Aufgabe dem Publikum gegenüber vernachlässigen.

Die Börse entwickelt sich naturgemäß mit dem großen Verkehr in Waaren, die massenhaft in gleicher Qualität auf dem Markte erscheinen; sie ist die nothwendige Form, in der sich das beständig vorhandene Bedürfniß des Kaufens und Verkaufens geltend macht; sie würde faktisch existiren, auch wenn man ihr polizeilich ein eigenes öffentliches Lokal verbieten wollte. Sie dient zur Nivellirung der Preise und verhindert, daß der einzelne Käufer oder Verkäufer dem blinden Zufall anheim gegeben ist. So ist die Börse unvermeidlich und nützlich — und daß sich zugleich unproduktives Spielen und betrügerisches Spekuliren an der Börse einfindet, ist ein Mißstand, der durch Gesetze und Verordnungen schwer zu heben ist. Die Spielgeschäfte an der Börse treten gewöhnlich in der Form des sogenannten Differenzgeschäfts auf: eine Partei verspricht der andern, an bestimmtem Termin zu bestimmtem Preis eine Quantität Waare zu liefern, liefert aber diese nicht faktisch, sondern empfängt oder zahlt nur die Differenz zwischen dem vertragsmäßigen Kurs und dem Kurs zur Zeit der Erfüllung. Wenn man die Differenzgeschäfte verbietet, oder als nicht klagbar erklärt, und nur die reellen Lieferungsgeschäfte gestattet und als legale Verträge anerkennt, so ist damit praktisch Nichts gewonnen, denn was faktisch als Differenzgeschäft beabsichtigt ist, wird doch der Form nach als Lieferungsgeschäft abgeschlossen, und mancher als Lieferungsgeschäft beabsichtigter Vertrag wird hinterher zum Differenzgeschäft ohne alle Absicht des

Spielens, einfach dadurch, daß der Schuldner nicht leisten kann oder will und als Schadensersatz die Differenz zahlt. Was die agiotage betrifft, so unterliegen wohl Fälle des Betrugs dem Strafrecht, indeß ist auch hier der Beweis in der Regel sehr schwierig. Wir sind daher genöthigt, das Börsenspiel und die agiotage als eine Krankheit zu betrachten, die sich bei hoch entwickelten Verkehrsverhältnissen unvermeidlich einstellt und mit direkten Mitteln nicht zu kuriren ist. Waren doch selbst die 2 Jahre Gefängniß und der Pranger, womit die französische Republik diejenigen bedrohte, die den Kurs der Assignaten drückten, ein ohnmächtiges Mittel! Die Besteurung der Börsengeschäfte, welche in jüngster Zeit für den Norddeutschen Bund vorgeschlagen worden ist, ließe sich wohl rechtfertigen, insofern eine Besteurung des flüssigen Kapitals nach den Grundsätzen einer gleichmäßigen Steuer hier wohl eingeführt werden dürfte. Aber es würde eine solche Maßregel nur dazu dienen, die Differenzgeschäfte aus den öffentlichen Börsenhäusern in die Winkelbörsen zu treiben, nicht sie zu verhindern.

Das Entstehen der Zeit- und Differenzgeschäfte fällt mit den ersten großen Aktiengesellschaften im 17. Jahrhundert zusammen, und in diesem so wie im nächsten Jahrhundert entwickelten sich in Holland, England und Frankreich alle Krankheiten des Börsenverkehrs zu einer von der Gegenwart kaum erreichten Größe. Es ist daher nicht allzu gewagt, anzunehmen, daß es sich hiebei mehr um eine Jugendkrankheit unseres auf Geld und Kredit basirten Verkehrs handelt, die bei solider Weiterentwicklung des Geschäftslebens mehr in den Hintergrund tritt und so die Börse ausschließlicher als eine den allgemeinen Interessen dienende Anstalt erscheinen läßt.

Literatur: Die Aufsätze von Dr. Gustav Cohn in Hildebrand's Jahrbüchern Bd. VII. S. 377 ff. und in der Zeitschrift des Kgl. Pr. statistischen Büreau's Jahrg. 1868, S. 20 ff. Otto Swoboda, Börse und Aktien. Köln 1869.

Adolf Held.

Bourbonen, siehe Capetinger und Bourbonen.

Braganza.

Von den drei Dynastieen, die seit Entstehung des Königreichs über Portugal regiert haben (1. die ächten Burgunder 1095—1383, 2. die unächten Burgunder 1383—1580, und 3. das Haus Braganza seit 1640) geht die erste, mit der die beiden anderen zusammenhängen, zurück auf den Grafen Heinrich von Burgund, einen Urenkel Hugo Capets, der 1095 von Alfons II. von Castilien mit der Hand seiner Tochter Theresia das Land zwischen Minho und Douro erhielt, das bald nach Porto Portugal genannt wurde. Das anfangs nominell noch vorhandene Lehensverhältniß zu Castilien trat mehr und mehr zurück: schon der Sohn des burgundischen Grafen Affonso I. legte sich 1143 feierlich den Königstitel bei und ließ auf dem Reichstag zu Lamego Erbfolge und ständische Rechte gesetzlich feststellen. Seinen Nachfolgern fiel die Aufgabe zu, das Reich durch Verdrängung der Araber zu erweitern und seine Selbständigkeit im Kampfe mit Castilien zu behaupten. Doch erkannte schon Diniz (1279—1325), daß die Zukunft Portugals auf der See liege, daß es durch seine lang gestreckte Lage am atlantischen Ocean zu einer Handels- und Seemacht bestimmt sei. Mit Fernando (1367 bis 1383) erlosch die ächte burgundische Linie. Die Cortes erklärten den Thron für erledigt und wählten einen Bastard Pedro's I. zum König.

Mit João I. (1385—1435) kam die zweite Dynastie auf den Thron; unter

ihr sollte Portugal die Zeiten höchsten Glanzes finden. Nachdem sich der neue Herrscher besonders durch die Schlacht bei Aljubarotta die Anerkennung Castiliens verschafft hatte, begannen unter Leitung des Infanten Henrique des Seefahrers († 1460) jene großartigen Seeunternehmungen, die von der Entdeckung Madeira's (1420) bis zur glücklichen Auffindung des Seewegs nach Indien führten und Portugal für freilich nicht lange Zeit zur ersten See- und Kolonialmacht Europa's erhoben. Lissabon trat an die Stelle Venedigs und ward in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Hauptsitz des indischen Handels; die Erwerbung Brasiliens sicherte eine feste Position in dem reichsten Theile des neu entdeckten Erdtheils. Aber schon unter Manuel dem Großen (1495—1521) und mehr noch unter seinem Sohne João III. (1521—57) zeigten sich die Keime des raschen Verfalls: Monopole hemmten den freien Verkehr und die Unternehmungslust der Privaten, kirchlicher Fanatismus vertrieb die thätigsten Arbeiter, Juden und Mauren, aus dem Land, Inquisition und Jesuiten kamen zu Macht und herrschendem Einfluß. Auf João III. folgte dessen Enkel Sebastian (1557—78), der auf einem Zuge gegen Marrokko ein dunkles Ende fand. Von dem Mannsstamme des Königshauses war nur noch der alte Kardinal-Infant Henrique übrig, der gerade starb (1580), als er die Cortes versammelt hatte, die Thronfolge zu ordnen. Drei Prätendenten traten auf: Philipp II. von Spanien, der seine Rechte von seiner Mutter, einer Tochter des Königs Manuel herleitete: sie waren keineswegs unzweifelhaft, denn ein altes Gesetz in Portugal schloß alle Ausländer vom Throne aus; der Herzog von Braganza, der, mit Katharina, der Tochter eines der Brüder des verstorbenen Königs vermählt, behauptete, daß seinen und ihren Kindern kraft des Rechts der Repräsentation ein besserer Anspruch zustehe; Antonio, Prior von Crato, ein natürlicher Sohn des königlichen Hauses. Vor der Macht Philipps II. verschwand jede Widerrede. Herzog Alba nahm das Land mit Gewalt ein und die Stände erkannten 1581 dem König von Spanien den erblichen Besitz zu; Portugal war eine Provinz der spanischen Krone. Dieses Interregnum vollendete den unter den letzten Burgundern begonnenen Ruin.

Erst 1640 erhob sich eine nationale Reaktion gegen die spanische Herrschaft; ein Enkel jener Donna Katharina, João von Braganza, trat an die Spitze der Erhebung, wurde am 1. December 1640 als João IV. (1640—56) ausgerufen und bald von den meisten europäischen Staaten, zuerst von den Seestaaten, als König anerkannt. Mit ihm besteigt das Haus Braganza (im engeren Sinne) den Thron von Portugal. Erst 1668 fügte sich Spanien ins Unvermeidliche. Aber mit der neuen Dynastie kehrte die frühere Blüthe des Landes nicht wieder. Die Herrschaft in Ostindien war bis auf kleine Gebiete verloren, der Besitz von Brasilien konnte nur theilweisen Ersatz dafür bieten. Die Verbindung mit England, die immer enger wurde, führte, um der wachsenden Macht der spanischen Bourbons zu entgehen, schließlich auch nur zur Abhängigkeit von fremder Politik. João's IV. ältester Sohn Affonso VI. mußte 1667 wegen Unfähigkeit entsetzt werden, die Regierung seinem Bruder Pedro II. überlassen. Was dieser mit kluger Hand besserte, verdarb sein frommer Sohn João V. wieder, der alle Einkünfte des Staates zur Dotation von Klöstern und geistlichen Pfründen verbrauchte und zur Erfüllung seines Lieblingswunsches, der Errichtung eines Patriarchats in Lissabon, den Rest finanzieller Kräfte verschwendete, der seinem Lande geblieben war. Auch die Reformen, die Pombal unter João's V. Sohn Joseph I. Emanuel, mit der Rücksichtslosigkeit des aufgeklärten Despotismus durchführte, brachten keine Besserung, weil sie eben so rasch verschwanden, wie sie gekommen waren. Mit Joseph I. Tode

(1777) bestieg zum ersten Mal eine Frau den portugiesischen Thron, Donna Maria, die mit ihrem Oheim Dom Pedro vermählt worden war. Ihr Sohn João VI. hatte bei der Geisteskrankheit seiner Mutter schon 1792 die Regentschaft übernommen; er wurde zwar bereits 1794 als Souverän ausgerufen, nahm aber erst nach dem Tode seiner Mutter (1816) den Titel eines Königs von Portugal an. Damals befand sich die königliche Familie in Brasilien, wohin sie sich bei der Besetzung des Landes durch die Franzosen am 25. November 1807 geflüchtet hatte, ein Schritt, der ebenso die Feigheit der Herrscher wie ihre völlige Abhängigkeit von den dazu drängenden Engländern verrieth und einen nicht kleinen Theil des kommenden Unglücks verschuldet hat; denn die Kräfte des Landes wurden nun von den Fremden völlig zu ihren Kriegszwecken ausgenützt und von ihrer kommerciellen Habgier auch auf die Zeit des Friedens hinaus erschöpft. Ein erster Versuch, dem englischen Despotismus loszuwerden, mißlang. Die Verschwörung des Generals Frayre d'Andrade wurde entdeckt und mit seiner Hinrichtung bestraft. Das Beispiel Spaniens trieb endlich 1820 zu offenem Aufstand, der in Oporto seinen Anfang nahm, auch hier vom Militär ausgehend, und in Lissabon so viel Anhänger fand, daß die Engländer das Land verließen und die nach dem Muster der spanischen von den Cortes aufgestellte Konstitution die Genehmigung João's VI. erhielt. Jetzt kehrte der König nach Portugal zurück und beschwor die neue Verfassung am 10. Oktober 1822. Sein in Brasilien zurückgelassener Sohn Pedro wurde zu derselben Zeit als unabhängiger Kaiser ausgerufen, erst 1825 mit Cannings Vermittlung aber von seinem Vater anerkannt. João VI. aber nahm die beschworene Verfassung auf Drängen seines zweiten Sohnes Dom Miguel (der 1824 wegen Verschwörung gegen seinen Vater das Land verlassen mußte) wieder zurück und fand keine Zeit, seinen Eidesbruch wieder gut zu machen. Er starb am 10. März 1826. Sein rechtmäßiger Nachfolger war Pedro von Brasilien. Er gab den Portugiesen am 19. April 1826 die sogenannte Carta de Lei und verzichtete am 2. Mai zu Gunsten seiner ältesten Tochter Maria da Gloria: sie sollte sich mit ihrem Oheim Dom Miguel vermählen, und dieser, nachdem er die Verfassung beschworen und sich mit seiner Nichte verlobt hatte, die Regentschaft während der Minderjährigkeit seiner erst 7jährigen Braut führen. Miguel erfüllte die gestellten Bedingungen, sah sich aber kaum im Besitz der gewünschten Macht, als er seine Eide brach, die Verfassuung stürzte und die königliche Würde usurpirte. Er suchte den Schein des Rechtes zu wahren, indem er von seinen „als alte Cortes von Lamego" berufenen Anhängern den Satz aufstellen ließ, daß sein Bruder durch Annahme der brasilianischen Krone ein ausländischer Fürst geworden sei und damit alle Rechte auf den portugiesischen Thron verloren habe, als wenn die alten Gesetze verboten hätten, daß ein König von Portugal neue Staaten zu seinem Königreiche hinzu erwerbe, oder als wenn Brasilien etwas anderes als ein portugiesisches Kronland gewesen wäre. Mit blutigem Terrorismus wußte er sich die nächsten Jahre zu behaupten.

Erst als Pedro in Folge einer Erhebung in Rio Janeiro zu Gunsten seines Sohnes Pedro II. auf den brasilianischen Thron verzichtet hatte (7. April 1831) und für die Rechte seiner Tochter in Europa auftrat, gelang es nach zweijährigem Kampfe, Lissabon zu gewinnen und Miguel zu vertreiben. So lange dieser die spanische Unterstützung genoß (d. h. bis zum Tode Ferdinand VII.), räumte er das Land nicht, erst am 26. Mai 1834 unterzeichnete er zu Evora eine Kapitulation, in der er gegen einen Jahrgehalt das Land zu verlassen und auf die Krone zu verzichten versprach. Miguel protestirte freilich bei seiner Ankunft

an der italienischen Küste gegen diesen Vertrag, indessen ist es ihm nicht mehr gelungen, seine vermeintlichen Rechte zur Anerkennung zu bringen. 1851 vermählte er sich am 24. September mit der Prinzessin von Löwenstein-Wertheim-Rochefort und ist am 14. November 1866 gestorben. Aus seiner Ehe sind sechs Töchter und ein Sohn Miguel (geb. 19. September 1853) hervorgegangen.

Dom Pedro stellte die von ihm gegebene Charte wieder her und ließ am 20. September 1834 seine Tochter für volljährig erklären; wenige Tage darauf starb er. Noch hatte er Donna Maria einen Gemahl in August, Herzog von Leuchtenberg, bestimmen können, der sich am 26. Januar 1835 mit der Königin vermählte. Er starb aber bereits am 28. März 1835, ohne dem Lande einen Thronfolger geschenkt zu haben. Auf den Wunsch der Cortes trat Maria in eine zweite Ehe mit dem Prinzen Ferdinand von Koburg-Cohary (9. April 1836). Am 16. September 1837 wurde Dom Pedro von Alcantara geboren, für den nach dem Tode seiner Mutter (15. November 1853) der Vater bis zur Volljährigkeit (17. September 1855) die Regierung führte. Ihm folgte am 11. November 1861 sein Bruder Ludwig, der seit dem 6. November 1862 vermählt ist mit der italienischen Prinzessin Maria Pia, einer Tochter Viktor Emanuel's. Zwei Söhne geben der Thronfolge Sicherheit und versprechen wenigstens in dieser Beziehung dem Königreich ruhigere Zeiten.

Mit Benutzung des Artikels von Schulze. A. Thorbecke

Brasilien.

Brasilien, von den Portugiesen kolonisirt, die einzige Monarchie auf dem amerikanischen Festlande, ist in seinen Gränzen auf dem Festlande nirgends ganz fest bestimmt. Im Norden die drei Guyana, im Nordwesten die kolumbischen Staaten, im Westen Peru und Bolivia nebst den Staaten am La Plata zu Nachbarn habend, enthält Brasilien einen Länderraum von zwischen 130,000 und 150,000 Quadrat-Meilen. Davon sind nur etwa 3 Procent angebaut, dagegen 70 freies Land im Naturzustande. — Die Natur theilt das Kaiserthum in drei große Gruppen: die Haupt- und Kernmasse des innern Hochlands, im Osten mit einer schmalen Abdachung zum Meer abfallend, das vorherrschend den Urwald-Charakter tragende Flußthal des Amazonas im Norden, im Westen die Prärieen bildende Niederung des La Plata. Beide Flußgebiete sind getrennt durch niedere Ausläufe des Hochlands, die in der Richtung auf die Andes die Wasserscheide ausmachen. Von den zwanzig Provinzen des Landes kommen auf das Gebiet des Amazonas zwei (Alto Amazonas, Para), auf das Hochland mit den Uferlandschaften dreizehn (darunter: Rio grande do Norte, Parahyba, Pernambuko, Bahia, Espiritu Santo, Rio de Janeiro die Stadt nebst ihrem Weichbild Municipio Neutro, Minas Geraes), auf das Gebiet des La Plata fünf (Santo Paulo, S. Katharina, Rio Grande do Sul oder S. Pedro, Parana und Matto Grosso). Letztere ist bei Weitem die größte, obgleich genaue Größenangaben bei den meisten fehlen. Die Inselgruppen Fernando de Noronha und Trinidad zählen außerdem noch zum Kaiserthum.

Die Bevölkerung Brasiliens ist eine sehr verschiedenartige. 1868 zählte man 10,058,000 Einwohner, darunter nach bloßer Schätzung 200,000 Indianer und 1,674,000 Schwarze. Sehr abweichend in der Dichtigkeit sind die volkreichen Provinzen Minas Geraes, Rio de Janeiro, Bahia von den volkleeren Amazonas Parana, Espiritu Santo. Viel größer noch ist der Unterschied zwischen den Küsten-

strichen und dem Innern. — Drei Rassen haben die Bevölkerung Brasiliens gebildet: die indianische Urbevölkerung, der importirte schwarze Sklave und der eingewanderte Europäer.

Zwischen diesen dreien ist wie nirgends anders eine Vermischung eingetreten, ohne freilich die Präponderanz des weißen Elements zu zerstören. Die rothe Bevölkerung erstreckt sich zerstreut über das noch wenig gekannte Innere in vielfachen Stämmen; alle Versuche, sie zu festen Ansiedlungen zu gewöhnen, sind fehlgeschlagen, zumal seit die Jesuitenmissionen aufgehoben wurden. — Die Neger sind durch den Sklavenhandel eingeführt; dieser ist seit lange aufgehoben und Umgehungen des Verbots werden neben der englischen auch von der einheimischen Regierung eifrigst verfolgt und bestraft. Der letztjährige Krieg mit Paraguay nöthigte die Regierung 1866 die waffenfähigen Sklaven mit Weib und Kind zu emancipiren und 1867 ein Gesetz zu votiren, das die Abschaffung der Sklaverei vorschlägt und ihr völliges Aufhören auf das Jahr 1900 festsetzt. Alles das wirkt zusammen, daß die Zahl der Neger mit jedem Jahr mehr schwindet, zumal zwischen den beiden Geschlechtern von je eine große Ungleichheit in der Zahl herrschte.

Die herrschenden Weißen sind meist portugiesischer Abkunft; neben freiwilliger Einwanderung lieferte Portugal früher auch ein Bevölkerungskontingent an Deportirten. Sie sind in der mannigfaltigsten Art mit den andern Rassen gekreuzt und unterscheiden sich deshalb nicht zu ihrem Vortheil in manchen Beziehungen von der Bevölkerung des Mutterlandes. Einen Zuwachs durch Einwanderung liefern auch heute noch zumeist Portugal und die Azoren. In den Seestädten sind allerdings viele industrielle und Handelsunternehmungen in den Händen von Deutschen, Franzosen und Engländern; im Innern aber ist ihre Zahl sehr gering. — Stände in unserm Sinne gibt es kaum; die Geistlichkeit nimmt eine ziemlich gesonderte Stelle ein; was den Adel repräsentiren will, hat sehr junge Titel und bildet eben die Klasse der Reichen, der Besitzenden. Deren ist allerdings eine unverhältnißmäßig geringe Zahl, sowohl was großen Sklaven- als großen Grundbesitz anlangt. In dieser ungleichmäßigen Vertheilung liegt ein Krebsschaden Brasiliens; nach einigen Angaben soll es nur 40,000 Grundbesitzer geben. — Die Sprache des Landes ist eine etwas, besonders durch Einfluß der französischen Literatur, modificirtes Portugiesisch. Unter den Eingebornen ist das Guarania am weitesten verbreitet. — Die eben berührte Vertheilungsart des Landes ist der Hauptgrund, warum die Landwirthschaft sich nicht entfernt in dem Maße hebt, wie es das für sie so geeignete Brasilien zuließe. Erst die Einführung einer Grundsteuer wird die Großgrundbesitzer vermögen, ihre angeblichen Besitztitel aufzugeben oder wenigstens den Besitz zu parcelliren und keinen Raubbau mehr zu treiben. Dann wird eine zahlreichere Kolonisirung eintreten und das 1861 begründete landwirthschaftliche Institut eine Wirkung äußern können. Unter den Handelsgegenständen ist Kaffee der wichtigste. 1867 betrug die Ausfuhr 2,659,753 Sack zu 160 Pfund, das Doppelte gegen 1863. Demnächst bilden Zucker, Baumwolle, Thierhäute, Hölzer die Hauptartikel. Unter der Einfuhr spielen Baumwoll-, Woll- und Leinwandwaaren, Eisen, Stahl, Maschinen die Hauptrolle. Der Werth der Einfuhr betrug 1865/66 $138,_1$ und der Ausfuhr $157,_0$ Millionen Milreis; der Handel hatte sich gegen zehn Jahre vorher um etwa 56% gesteigert. Von der Einfuhr kamen 1865/66 auf England $73,_7$, auf die Vereinigten Staaten $6,_5$, auf Frankreich $22,_4$, auf die La Plata-Staaten $13,_6$, auf Portugal $7,_1$, auf die Hansestädte $5,_7$, auf Spanien $2,_2$ Millionen Milreis. Von der Ausfuhr vermittelt Rio ungefähr 50, Bahia 14, Pernambuko 12%. Im Geldumsatz ist London

mit $^9/_{10}$ der wichtigste Platz. Die Zölle sind schwankend, je nach dem Bedarf der Ausgaben.

Die katholische Religion ist die Staatsreligion. An der Spitze der katholischen Geistlichkeit steht der Erzbischof von Salvador (Bahia), unter ihm 11 Suffragan-Bischöfe. Bei der großen Ausdehnung des Reiches ist der sittliche Einfluß ein sehr mäßiger, zumal die Geistlichkeit oft mit schlechtem Beispiel vorangeht. Andre Konfessionen sind geduldet und die Regierung machte verschiedene Vorschläge, ihre Stellung zu bessern (1861, 1866), ohne in den Kammern durchdringen zu können. So ist die Zahl der protestantischen Gemeinden eine sehr geringe; die Gemeinden selbst aber sehr indifferent. Mischehen galten lange als Konkubinat und auch heute ist es gegen Uebergriffe in Erbschaftsangelegenheiten für die aus ihnen entsprungenen Kinder schwer Rechtsschutz zu erreichen. Für die Rechtspflege steht ein Obertribunal in Rio de Janeiro an der Spitze, unter ihm die Tribunale zweiter Instanz für jede Provinz, und unter diesen wieder die Distriktsgerichte, in Kriminalfällen mit Geschwornen, dann die vom Volk erwählten Friedensrichter. Bestechung und Käuflichkeit machen aber die Rechtspflege in den meisten Fällen illusorisch. Das Schulwesen steht auf niederer Stufe und nur ein kleiner Procentsatz der Bevölkerung genießt den Volksschulunterricht. Rasch hebt sich bei dem Parteitreiben im Land das Journalwesen; sowohl die wissenschaftliche, als belletristische Literatur steht auf den Schultern des Auslandes.

Nach der Entdeckung Brasiliens (Anfang des 16. Jahrhunderts), dessen Besitz erst 1661 im Frieden von Haag den Portugiesen gesichert wurde, begannen diese die Kolonisation auf dem Wege feudaler Staatsbildung (ca. 1530). Sie vertheilten das Land in 15 Lehnsfürstenthümer, die einander völlig fremd waren. Auch als diese, unfähig sich gegen die Indianer zu halten, das Königthum zu Hülfe riefen und unter einen Generalgouverneur gestellt wurden, blieben sie sich fremd. Brasilien hatte von Anfang an den Charakter einer föderativen Monarchie. 1807 floh das Haus Braganza vor den Franzosen nach Brasilien, und als es 1821 zurückkehrte und Brasilien wieder zur Kolonie werden sollte, machte dieses sich unabhängig unter Dom Pedro I., Kronprinzen von Portugal, als Kaiser von Brasilien. Schon 1831 mußte er abdanken zu Gunsten seines unmündigen Sohnes, Pedro II., welcher 1841 mündig erklärt und gekrönt wurde. Seine älteste Tochter Isabella ist präsumtive Thronerbin. Die Staatsgrundgesetze von Brasilien sind die Verfassungsurkunde, vom Kaiser 1824 beschworen, und die Additionalakte von 1834. Alle Staatsgewalten werden kraft der Souveränität des Volkes gegeben; dasselbe ist durch Kaiser und Reichstag repräsentirt. Die Verfassung ist sehr demokratisch. Die Wahlen geschehen indirekt durch Wahlmänner; doch ist das Wahlrecht vielfach beschränkt. — Die richterliche, gesetzgebende, vollziehende und vermittelnde Gewalt ist getrennt. Neben der Reichsregierung steht die Provinzialregierung. Letztere hat die innere Organisation der Provinz unter sich, Besteurung, Wegbau, Kolonisation 2c.; sie hat eine eigene auf zwei Jahre gewählte Kammer, der ein vom Kaiser ernannter, zum suspensiven Veto berechtigter Präsident gegenübertritt. Uebergriffe der Provinzialregierung soll die Reichsregierung unterdrücken. Letztere besteht aus dem Kaiser und der allgemeinen Versammlung; der Kaiser hat die vollziehende und vermittelnde Gewalt; verantwortliche Minister stehen ihm zur Seite. Die allgemeine Versammlung besteht aus lebenslänglichen, vom Kaiser aus drei Kandidaten ernannten Senatoren und der Deputirten Kammer. Beide zusammen haben die gesetzgebende Gewalt; wenn drei Versammlungen hintereinander einen Gesetzesentwurf annehmen, gibt

es kein kaiserliches Veto mehr. — Die Richter werden auf Lebenszeit gewählt und ihre Gewalt ist eine unabhängige.

Innere Verwaltung. Das Büdget von 1868/69 schließt mit 59,000,000 Milreis Einnahmen und 67,742,627 Ausgaben ab. Nachdem 1849—1857 ein Plus der Einnahmen erzielt worden war, wuchsen von da an die Ausgaben in größerem Verhältniß als die Einnahmen, zumal seit dem Krieg mit Paraguay. Das Ministerium des Innern braucht 4,984,986 Milreis (der Hof davon 1,078,000). Dampfschiff- und Eisenbahnlinien mehren sich zwar; im Allgemeinen lassen die Kommunikationsmittel aber sehr viel zu wünschen übrig. Das Ministerium der Justiz hat 3,306,967, das des Aeußeren 858,553, der Marine (die Flotte 1867 11 Segelschiffe, 46 Dampfer und 12 Panzerschiffe, 3000 Mann) 8,162,871, das des Kriegs 14,415,108 Milreis. 1867 betrug die reguläre Armee 25,844; im Feld operirten zwei Korps zu 33,078 und 15,396, Gesammtstärke also 74,318 Mann. Die Werbung geschieht durch Handgeld, besonders durch Pressen; daher die vielen Desertionen. Das Finanzministerium hat 23,754,481 und außerdem 8,500,000 Milreis für die Schuld. Das Kapital der innern fundirten Schuld betrug 31. März 1867 106,350,600 Milreis, der äußern 14,735,200 Pfd. Sterling, zusammeu ungefähr 166,000,000 Milreis; daneben eine schwebende Schuld, Papiergeld mit sehr schwankendem Kurs, von dem Mitte 1867 schon 110 Millionen Milreis Staatspapiere und 180 Millionen Bankpapiere cirkulirten. Zugleich wurde eine neue Emission von 145 Millionen notirt. Die Hauptschuld an der reißenden Vergrößerung der Passiva trägt der Krieg, der täglich eine Million Francs verschlingt. —

Aeußere Politik. Ein englisch-brasilianischer Konflikt, 1862 in Folge eines gescheiterten englischen Handelsschiffes entstanden, schien ernste Folgen haben zu sollen, als endlich 1865 Portugal vermittelte. Brasilien brauchte den englischen Markt wegen seines Kriegs um La Plata und sein Handel mit England hatte erheblich gelitten. Alle andern Interessen absorbirt seit 1864 Brasiliens Kampf zuerst mit Uruguay, dann nach dessen Besiegung gegen Uruguay's Bundesgenossen, Paraguay und seinen Diktator Lopez. Die Absicht Brasiliens geht dahin, seinen Einfluß in Südamerika zu erhöhen und in diesem Bestreben waren schon mannigfache Kämpfe gegen die Staaten von La Plata vergeblich versucht worden. Nun gelang es, die argentinische Republik nebst dem besiegten Uruguay gegen das isolirte Paraguay zu führen. Die europäischen Mächte, ohnehin durch weitverzweigte und gut bezahlte Korrespondenzen über das Land möglichst im Unklaren gehalten, weiß Brasilien dadurch zu interessiren und von jeder Intervention abzuhalten durch das Vorgeben, daß es den Krieg nur geführt haben will, um die Schiffahrt auf dem La Plata frei zu machen. In der That öffnete es 1866 den Amazonenstrom mit dem Rio Negro und Madeira, dem Tokantin und Rio S. Franzisko vom 7. September 1867 ab den Handelsschiffen aller Nationen. — Der Krieg mit Paraguay verlief mehrere Jahre resultatlos, theils in Folge der Unfähigkeit der Angreifer, theils der Uneinigkeit unter ihnen. Die Paraguiten lieferten unter ihrem energischen, aber grausamen Diktator Lopez Beispiele heldenmüthigster Ausdauer. Endlich Ende 1868 fielen die festen Punkte in die Hände der Brasilier; die Residenz Asuncion wurde besetzt. Während Brasilien das Ende des Kriegs verkündigt, erzählen andre Nachrichten von neuen Rüstungen des unermüdlichen Lopez; welches das Schicksal des Landes sein wird, ist noch unbekannt. Die Eifersucht der argentinischen Republik aber wird jedenfalls eine Einverleibung in das Kaiserthum nicht dulden.

Einwanderung und Kolonisation durch germanische Elemente, und zwar in großem Maßstabe könnten das Land retten und die Hülfsquellen, die es in seiner Natur hat, wirklich erschließen. Das hat die brasilianische Regierung auch seit lang erkannt und um so eifriger angestrebt, als die neuen Gesetze die bisherige Sklavenarbeit mit jedem Jahre verringern. Anstatt aber ehrlich vorzugehen und den Einwandrern die Ansiedlung möglichst zu erleichtern und sie wenigstens in ihrem Recht und ihrem Glauben zu schützen, überließ sie dieselbe der Ausbeutung der Großgrundbesitzer. Diese glaubten durch die Parceria aus den Ankömmlingen weiße Sklaven machen zu können. Solche Erfahrungen hatte das Nachlassen der Einwanderung zur Folge und diese hat andre Wege in Südamerika eingeschlagen. Die Staaten von La Plata bieten eine eben so reiche Ausbeute und wenigstens relativ guten Schutz. Namentlich der in Brasilien immer mißgünstig betrachtete, arbeitsame Germane ist dort gern gesehen. Zudem sagt ihm dort das Klima besser zu, das er in Brasilien nur in den südlichen Provinzen ertragen könnte. Vergeblich versuchte man auch Chinesen anzuziehen. — Die nach den Staatskolonieen gegründeten Privatkolonieen, Blumenau, S. Leopoldo, Donna Franciska existiren leidlich; eine gründliche Abänderung des Systems der Kolonisation müßte Brasilien annehmen, ehe es sich durchschlagende Erfolge erwarten kann.

Literatur: Avé-Lallemant, Reise in Südbrasilien i. J. 1858. Lpz. 1859. 2 Bde. 8; derselbe Reise durch Nordbrasilien i. J. 1859 Lpz. 1860, 2 Bde. 8; Tschudi's Reisen in Brasilien, Lpz. 1867—68, 3 Bde. 8, und verschiedene Schriften von J. J. Sturz.

H. Thorbecke.

Braunschweig.

Die Staats- und Staatsrechtsgeschichte Braunschweigs fällt bis zum Jahr 1806 mit der Hausgeschichte der welfischen Dynastie zusammen. Mit dem Jahr 1807 trat eine Wendung ein, die eine neue Periode bezeichnete. Als integrirender Theil des Königreichs Westphalen hatte das Land alle Einrichtungen des französischen Kaiserthums bei sich einzuführen, bis das Jahr 1813 die vertriebenen Fürstenfamilien und die alten Institutionen zurückbrachte: der Zeit der Okkupation folgte die der Restauration. Friedrich Wilhelm fiel schon am 16. Juni 1815 bei Quatrebras, der Prinzregent von England und nachmalige König Georg IV. übernahm die vormundschaftliche Regierung für des verstorbenen Herzogs ältesten Sohn Karl. Die französischen Neuerungen wurden zwar größtentheils wieder aufgehoben, aber doch nicht einfach das Alte restituirt, sondern im Sinne der großen Erfahrungen der letzten Jahrzehnte umgebildet. Der Geist der Regierung wurde ein anderer, als Herzog Karl am 30. Oktober 1823 den Thron bestieg; die Zeiten des ancien régime schienen zurückgekehrt. Das Kabinet trat neben oder vielmehr über das Ministerium, die Stände wurden nicht mehr berufen, die Bestimmungen der früheren Regierung einfach mißachtet; der „souveräne" Herzog griff willkürlich in den Gang der Justiz ein und behandelte die Domänen und Einkünfte des Staates als sein Privateigenthum. Die Aufstände zu Paris und Brüssel hatten so einen Aufstand in Braunschweig (6.—8. Sept. 1830) zur Folge: das Residenzschloß wurde verbrannt, der Herzog vertrieben. Sein einziger Bruder Wilhelm übernahm die Regierung zuerst provisorisch (28. Sept. 1830), dann definitiv (20. April 1831). Nun begannen die umfassenden Neuerungen, die Braunschweig in die Reihe der konstitutionellen Staaten eingeführt haben: als

Landesgrundgesetz erschien die neue Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832 mit all ihren nothwendigen Folgerungen, wie die mit besonderer Fürsorge ausgearbeiteten Gesetze, die die Regelung der socialen und agrarischen Zustände zum Zwecke haben. Ein dem Standpunkt der Wissenschaft entsprechendes Kriminalgesetzbuch befriedigte 1840 ein wirkliches Bedürfniß; der Anschluß an den Steuerverein (mit Hannover, Oldenburg und Lippe-Schaumburg) im Jahr 1834 und der Beitritt zum Zollverein (1. Januar 1842) sicherten gleichmäßig nationale Zusammengehörigkeit wie materielle Wohlfahrt. Fast keine Seite des Staats- und Volkslebens blieb von diesen Reformen unberührt. Ihnen war es zu verdanken, daß das Land am Ende der vierziger Jahre weder Umsturz noch später Reaktion zu erfahren hatte. Die deutsch-nationalen Bestrebungen von 1848 und 1849 fanden zwar (wie in allen kleineren Staaten) auch hier die wärmste Aufnahme und Unterstützung, sowohl bei der Regierung wie bei den Abgeordneten und Regierten, sowohl für das Reichsparlament, wie gegen Dänemark; aber sie führten nicht zu einem Aufgeben der eingeschlagenen Wege oder zum Umsturz des Gewonnenen, sondern zu einem entschiedenen Fortschreiten in den begonnenen Umbildungen. Unter allgemeiner Betheiligung des Landes feierte Herzog Wilhelm am 25. April 1856 sein 25-jähriges Regenten- und 50-jähriges Altersjubiläum, einige Monate später konnte der Mann, der mit ihm an die Spitze der Verwaltung getreten war, Freiherr von Schleinitz († 3. Nov. 1856), sein 25-jähriges Ministerjubiläum feierlich begehen. – Das Jahr 1866 brachte die bekannten Veränderungen: Braunschweig erklärte sich gegen den Antrag vom 14. Juni, wurde aber in der 13. Kurie von Nassau, das nach dem bestehenden Turnus das Entscheidungsrecht hatte, überstimmt; dadurch war die Position des Landes den kommenden Ereignissen gegenüber gegeben. Erst am 4. August indessen trat es aus dem deutschen Bund aus, mit der Erklärung: „daß in Folge der neuesten Ereignisse, insbesondere nachdem Preußen und mit diesem eine Mehrzahl deutscher Regierungen aus dem Bunde ausgetreten sei, es demselben an den nöthigen Voraussetzungen des Fortbestandes mangele". An demselben Tage legte die preußische Regierung den norddeutschen Staaten den Entwurf eines Bündnisses vor, dessen Inhalt durch die identischen Noten vom 16. Juni schon bekannt war; die Unterzeichnung erfolgte am 18. August zu Berlin von Seiten Braunschweigs, wie der anderen Staaten (mit Ausnahme Mecklenburgs). Die Verfassung des neugebildeten Bundes wurde dann in den Berliner Konferenzen berathen und vom Reichstag am 17. April 1867 angenommen. (S. den Artikel: norddeutscher Bund.)

Das braunschweigische Gebiet wird berechnet auf 67 Quadratmeilen (die Angaben schwanken zwischen $67_{,02}$ und $67_{,73}$, je nachdem der mit Hannover gemeinschaftliche, sogenannte Kommunion-Unterharz dazu gerechnet wird, oder nicht) mit (nach der Zählung von 1867) 301,966 Einwohnern. Von den im Jahre 1864 gezählten 293,388 E. in 68,386 Haushaltungen waren 285,934 Lutheraner, 1676 Reformirte, 3775 Katholiken, 216 sonstige Christen, 1107 Juden. Das Land enthält 1,479,000 Morgen, darunter 883,008 Morgen Gärten, Aecker, Wiesen &c. Auf diesem Areal wurden 1864 gehalten: 26,773 Pferde, 89,790 Stück Rindvieh, 472,291 Schafe, 79,264 Schweine, 38,274 Ziegen. 369,785 Morgen waren mit Halmfrüchten, 125,622 mit Blatt- und Wurzelfrüchten, 106,799 mit Hülsen- und Handelspflanzen bebaut; 21,392 Morgen waren reine Brache.

1861 gab es im ganzen Land 22,029 Handwerker und Gehülfen. In der Mitte der 60er Jahre betrug die Zahl der Branntweinbrennereien 86, der Bier-

brauereien 90, der Essigfabriken 21, zusammen 192 Getränkefabriken mit 661 Arbeitern; in 18 Zuckerfabriken wurden 1864/65 2,813,698 Centner Rüben zu 225,096 Ctr. Rohzucker verarbeitet. 398 Getreidemühlen beschäftigten 841 Arbeiter.

Das Gebiet des Herzogthums ging unverändert aus der Vertheilung der deutschen Territorien auf dem Wiener Kongresse hervor; es zerfällt in 3 von einander getrennte Landgruppen und 5 Enklaven (ohne die Goslar'schen) — eine Zerfahrenheit, die natürlich nicht ohne Nachtheile ist — und ist in 6 Kreise (Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Gandersheim, Holzminden, Blankenburg) getheilt.

Für die Verfassung dieses Konglomerats kleiner Gebiete besteht als oberster staatsrechtlicher Satz: Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes. Die Regierungsform ist die erblich-monarchische. Die Regierungsgewalt vererbt in dem fürstlichen Gesammthause Braunschweig-Lüneburg nach der Lineal-Erbfolge und dem Rechte der Erstgeburt, und zwar zunächst in dem Mannsstamme aus rechtmäßiger, ebenbürtiger Ehe, eventuell in weiblicher Linie nach gleichen Grundsätzen; die Volljährigkeit des Landesfürsten beginnt mit vollendetem 18. Lebensjahre, bis dahin besteht agnatische, eventuell mütterliche oder großmütterliche Vormundschaft. — Die verfassungsmäßigen Rechte des Landes sind in einer Landesversammlung vertreten. Diese besteht (in einer Kammer) aus 46 Abgeordneten, von denen die Stadtgemeinden 10, die Landgemeinden 12 (beide durch Wahlmänner), die Höchstbesteuerten 21, die evangelischen Geistlichen 3 (beide direkt) wählen. Die Wählbarkeit ist unbeschränkt; der Auftrag dauert 6 Jahre von Beginn jedes Landtages, d. h. alle 3 Jahre wird die Hälfte der Abgeordneten neu gewählt. Zwischen den Landtagen besteht ein Ausschuß von 7 Mitgliedern. — Das Land zerfällt in Gemeindebezirke, die Gemeinden verwalten ihre Angelegenheiten selbständig durch selbstgewählte Gemeindevorsteher und Magistrate unter Kontrole von Gemeinderäthen, Amtsräthen und Stadtverordneten und unter Aufsicht der Regierung.

Die Finanzen anlangend, so ist der fürstliche von dem Staatshaushalt streng gesondert. Die sämmtlichen Domänen und Regalien bilden das Staatsgut (Kammergut und Klostergut), zu dessen Veräußerung oder Belastung ständische Zustimmung nöthig ist. Es wird von der herzoglichen Kammer in 3 abgesonderten Direktionen (für die Domänen, Forsten und Bergwerke) nach von den Ständen begutachteten Voranschlägen verwaltet und aus seinem Reineinkommen die herzogliche Civilliste mit 237,000 Rthlr. bestritten. Für die Finanzperiode von 1864—68 schloß das Büdget mit 5,475,000 Rthlr. ab; für das Jahr 1866 wurden dadurch Einnahmen und Ausgaben auf 1,920,000 Rthlr. festgestellt.

Die Zeitverhältnisse haben eine Reduktion des dreijährigen Finanzetats auf das Jahr 1868 nöthig gemacht: er betrug 2,480,000 Rthlr. für Einnahmen und Ausgaben. Die öffentliche Schuld stieg für dasselbe Jahr auf 15,344,096 Rthlr., wovon 12,648,950 auf Eisenbahnbauten kommen. Die Domanialschuld belief sich auf 376,266, das Kapitalvermögen des Kloster-Studien-Fonds auf 1,694,672 Rthlr. Das Berg- und Hüttenwesen ergab für 1864 aus 21 Werken mit 1541 Arbeitern einen Gewinn von 3,417,582 Ctrn. im Werth von 979,261 Rthlr., im Kommunionbezirk aus 32 Werken mit 538 Arbeitern einen Gewinn von 436,883 Ctr. im Werth von 827,712 Rthlr. — Die Steuern können ohne ständische Bewilligung weder ausgeschrieben, noch erhoben oder verändert werden. Diese Bewilligung erstreckt sich auf eine jedesmalige Finanzperiode von 3 Jahren. Die Steuerdirektion verwaltet die Steuern in zwei Abtheilungen: das Steuerkollegium die direkten (sie betrugen 1866 circa 500,000 Rthlr.), die Zoll- und Steuer-

direktion die indirekten Abgaben. Die obere Leitung des Landes-, Kredit- und Finanzwesens hat das Finanzkollegium; unter ihm steht die Staatskasse (Hauptfinanzkasse). Eine besondere Abtheilung des Finanzkollegiums leitet die Leihhausanstalt, als Hülfs-Kreditinstitut für den Staat mit ihren Zweigen in den fünf Kreisstädten. Zu den Landes-Finanzbehörden gehören noch die Baudirektion und die Eisenbahn- und Postdirektion. Sämmtliche Finanzbehörden stehen durch ihre drei Direktoren, welche gemeinschaftlich zugleich die Disciplinarbehörde für sie bilden, durch ihre Referenten und nöthigenfalls gemeinschaftliche Sitzungen mit einander in bequemer Geschäftsverbindung.

Behufs der Rechtspflege ist das Land in 6 Kreise eingetheilt; in jedem Kreise haben ein kollegialisches Gericht (Kreisgericht) und mehrere Einzelrichter (im Ganzen 23 Amts- und 2 Stadtgerichte) ihren Sitz. Für das ganze Herzogthum besteht zu Wolfenbüttel, der vormaligen Residenz der Herzoge, ein Obergericht als höchster Gerichtshof. Dieses Obergericht mit einem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten und 9 Räthen zerfällt in 3 Senate, welche in Civilsachen gleichmäßig über Appellationen von den Kreisgerichten entscheiden, während in Strafsachen der zweite oder Anklagesenat über schwurgerichtliche Anklagen erkennt, der dritte oder Kriminalsenat die Schwurgerichte abhält. — Ueber Nichtigkeitsbeschwerden in Straf- und Civilsachen entscheidet der erste Senat des Obergerichts oder der Kassationshof, zu welchem für jeden einzelnen Fall die 7 ältesten, nicht verhinderten Mitglieder des Obergerichtes zusammentreten. Derselbe ist zugleich beauftragt, als Ober-Appellationsgericht für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe Recht zu sprechen. — Außer diesen allgemeinen Gerichten gibt es noch zwei spezielle: a) das Handelsgericht zu Braunschweig, bestehend aus zwei Mitgliedern des dortigen Kreisgerichtes und drei vom Kaufmannsstand des Landes gewählten kaufmännischen Sachverständigen, mit Appellation an das Obergericht; b) die Militärgerichte für Strafsachen. Die Disciplinarbehörde für sämmtliche Gerichte bilden die drei Präsidenten des Obergerichts und der Oberstaatsanwalt.

In gleichen Sprengeln wie die Justiz wird die Landesverwaltung durch 6 Kreisdirektionen unmittelbar unter dem Staatsministerium büreaukratisch und mit Hülfe der Gemeindebehörden besorgt. Die Gemeinden zerfallen in Landgemeinden und Städte, zu denen auch die Flecken mit städtischer Verwaltung gehören. Die Landgemeinden werden vertreten durch den Gemeinderath und den Gemeindevorsteher. Jener besteht bei Gemeinden von weniger als 250 Seelen aus 6, sonst aus 9 Mitgliedern und dem Gemeindevorsteher. Die 25-jährigen, selbständigen, steuerbaren, nicht der politischen Rechte beraubten und nicht unter Kuratel stehenden Gemeindegenossen wählen in 3 Klassen nach der Kommunalsteuer je $1/3$ der Mitglieder des Gemeinderaths auf 6 Jahre. Der Gemeindevorsteher wird aus den vom Gemeinderath vorgeschlagenen drei Kandidaten von sämmtlichen Wahlberechtigten auf 6 Jahre gewählt, von der Staatsbehörde bestätigt und beeidigt und aus der Gemeindekasse besoldet. Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben ist von der Staatsbehörde zu bestätigen und die abgenommene Rechnung zu superrevidiren; gegen die Entscheidungen der Staatsbehörde hat der Rechnungsführer einen gerichtlichen Rekurs. Zur Aushülfe der Gemeindekassa müssen Gemeinde- und Mark-Genossen und sonstige Wahlberechtigte kontribuiren und können nach einem 6-monatlichen Aufenthalte auch Fremde herangezogen werden, und zwar zur Hälfte nach dem Grundbesitze, zur Hälfte nach dem Einkommen, wobei die Jahreseinkommen unter 50 Thlr. befreit bleiben. —

Die Armenpflege liegt der vom Gemeinderath gewählten Armendeputation ob. Die Armenkasse wird nöthigenfalls aus der Gemeindekasse unterstützt. Letztere ist auch verpflichtet, den bei Aufläufen entstandenen Schaden an öffentlichem oder Privateigenthum zu ersetzen. — Für jeden Amtsbezirk (3—5 bilden einen Kreis) besteht ein von den Mitgliedern der Gemeinderäthe gewählter Amtsrath von 5—15 immer 4 Jahre fungirenden Mitgliedern, der in öffentlichen Sitzungen und in Gegenwart der Staatsbehörde die Gesammtinteressen der Gemeinden des Amts wahrnimmt und fördert, insbesondere aber bei Ausübung des Oberaufsichtsrechts des Staats über die Gemeindeverwaltung in bestimmten Beziehungen mitwirkt, resp. den Staat vertritt. — Die zuständige Staatsbehörde endlich ist die Kreisdirektion. — Nach gleichen Grundsätzen werden die Städte verwaltet: Die wahlberechtigten Gemeindegenossen werden Bürger durch den Bürgerschein gegen die Erlegung einer Gebühr von 2 Rthlr.; an die Stelle des Gemeindraths tritt mit erweiterter Befugniß die Versammlung der Stadtverordneten, in Städten bis zu 4000 Einw. aus 9, in Städten bis zu 10,000 Einw. aus 18, in Braunschweig aus 27 Mitgliedern bestehend; an die Stelle des Gemeindevorstehers, die kollegialische Behörde des Stadtmagistrats von 3, in Braunschweig von 5 Mitgliedern, frei gewählt aus allen Landeseinwohnern, welche fähig sind, Bürger zu werden; die Wahl des Magistratvorstehers, welcher eine feste Besoldung und einen Ruhegehalt aus der Stadtkasse erhält, muß vom Landesfürsten bestätigt werden, sein Amt dauert in Städten über 5000 Einw. lebenslänglich, in allen anderen 6 Jahre. Auch die städtischen Gemeindeverwaltungen werden von der Kreisdirektion beaufsichtigt, die der Residenz steht jedoch unmittelbar unter dem Staatsministerium.

In Betreff der Volkswirthschaftspflege ist der Staat für das Vermögen und die Rente des Volkes fortwährend thätig gewesen. Nicht nur die Staats-, sondern auch die Privat-Waldungen befinden sich vorherrschend in Hochwalds-Kultur; die Forsthoheit über Privatforsten wird vom Staatsministerium ausgeübt. Mehr noch förderte die Regierung den Landbau. Die schwierigen Rechtsverhältnisse bezüglich der Erhaltung und Benutzung öffentlicher Flüsse und sonstiger Wasserzüge sind durch ein Gesetz regulirt. Das Jagdrecht wurde 1848 gegen eine sehr mäßige Entschädigung aufgehoben. Die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr kann nur in der vom Staate verwalteten und unterstützten Landesbrandversicherungsgesellschaft geschehen und beruht auf Gegenseitigkeit. Für den Verkehr ist in den letzten Jahrzehnten ungemein viel geschehen und die Eisenbahnen betragen jetzt 27 Meilen und sind sämmtlich auf Rechnung des Staates gebaut und verwaltet. — Zur Belebung des Handels dienen die Sommer- und Wintermessen, der Wollmarkt und die Aktien- und Notenbank zu Braunschweig.

Das Militärwesen ist seit 1. Okt. 1867 nach der Verfassung des norddeutschen Bundes geregelt. Die Verpflichtung zum Kriegsdienste ist also eine allgemeine und bestimmt 3 Jahre Dienstzeit bei den Fahnen, 4 Jahre in der Reserve, 5 Jahre in der Landwehr. Das braunschweigische Heer ist der 20. Division des 10. Bundesarmeekorps zugetheilt und besteht aus 1 Infanterie-Regiment (92), 1 Husaren-Regiment (17), 1 sechspfündigen Batterie Artillerie zu 4 Geschützen und 2 Landwehrbataillonen.

Was endlich das Verhältniß zwischen Staat und Kirche betrifft, so haben alle christlichen Konfessionen für Religionsübung den gleichen staatlichen Schutz, wie ihren Angehörigen gleiche bürgerliche Rechte zugesichert sind. Aber alle stehen

unter Oberaufsicht der Landesregierung, der auch die Entscheidung zufällt, ob eine Angelegenheit eine rein geistliche sei oder nicht. Die evangelisch-lutherische Kirche ist bei weitem die verbreitetste. Ihre Kirchengemeinden werden durch das Organ der Kirchenvorstände vertreten, die aus den ordentlichen Geistlichen als Vorsitzenden und 4—16 aus der Gemeinde frei gewählten Kirchenvorständen bestehen. Wo sich mehrere Kirchengemeinden befinden, treten die Vorsitzenden derselben und je ein aus ihnen zu erwählender Kirchenverordneter zu einem Kirchenkonvente zusammen. Die Oberaufsicht über beide führt das Konsistorium. Es gibt im Herzogthume 229 evangelisch-lutherische Pfarrbezirke, mit 231 wirklichen und 29 Hülfspredigern. — Seit 1851 sind die evangelisch-lutherischen Volksschulen Gemeindeschulen, wenigsten insofern, als jede (politische) Gemeinde eine Gemeindeschule haben und unterhalten muß. Der Schulvorstand sorgt im Allgemeinen für das Beste der Schule, vorzugsweise für die äußeren Angelegenheiten derselben, schlichtet die Differenzen der Lehrer unter einander und mit den Eltern der Schulkinder, verwaltet das Schulvermögen u. s. w. Die Stadt- und Bürgerschulen haben besondere Dirigenten; die Vorgesetzten der Landschulen sind die Ortsgeistlichen und der für jede Inspektion bestellte Schulinspektor (in der Regel der Superintendent). Die oberste Leitung der Schulen liegt in den Händen des Konsistoriums. — Die Schulpflichtigkeit dauert vom 5.—14. Lebensjahre. Die Bedürfnisse der Kirchen- und Schulkassen müssen, wenn die ihnen zugewiesenen Einnahmen nicht ausreichen, von den Gemeinden gedeckt werden. — Unter den gelehrten Schulen nehmen die 5 Gymnasien in Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Holzminden und Blankenburg den ersten Platz ein; das Kollegium Karolinum in Braunschweig bereitet zu gelehrten, technischen und merkantilen Fächern vor. Das anatomisch-chirurgische Institut bildet Chirurgen; das Prediger-Seminar zu Wolfenbüttel will vollständige Vorbereitung für das Predigeramt geben, die Schullehrerseminare zu Braunschweig, Wolfenbüttel und Blankenburg Land- und Bürger-Schullehrer bilden.

Mit Benutzung des Artikels von Vorwerk.

Bremen, siehe Hansestädte.

Briefgeheimniß.

Die Freiheit der Gedankenäußerung in Wort und Schrift ist ein angebornes Recht der Persönlichkeit, das unter dem Schutze des Staates steht, unter Umständen von ihm beschränkt, nicht aber von ihm erst verliehen wird. Nicht zur Begründung dieses Rechts, sondern nur zur Bestimmung der Maßregeln, die es schützen, und anderseits der Schranken, die ihm gezogen werden sollen, sind gesetzliche Vorschriften erforderlich. Solche Schranken aber erscheinen um so nothwendiger, je weiter die Gedankenäußerung über die Grenzen des persönlichen Verkehrs in die Oeffentlichkeit hinausgreift. Deshalb gehen Recht und Pflicht des Staates in Bezug auf die Freiheit der Presse und der öffentlichen Rede weiter, als in Bezug auf die einfache Gedankenaufzeichnung, der handschriftlichen Mittheilung und insbesondere des brieflichen Verkehrs.

In der Freiheit des brieflichen Verkehrs ist begriffen, daß die Staatsgewalt regelmäßig nicht das Recht hat, 1. einem Einzelnen diesen Verkehr zu untersagen, 2. Briefe sich anzueignen oder zu unterdrücken, 3. von dem Inhalte derselben ohne Zustimmung der Betheiligten Kenntniß zu nehmen. Die Uebertretung der letztern Regel stellt sich, auf verschlossene Briefe angewendet,

noch überdies als Verletzung des Briefgeheimnisses dar. Gewöhnlich wird die ganze Frage unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, theils weil Eingriffe der dritten Art die häufigsten und zugleich empfindlichsten sind, theils weil die Rechtswidrigkeit des Eingriffs hier vor allem augenfällig ist. Es hat sich daraus ein Sprachgebrauch entwickelt, der mit dem Ausdruck Briefgeheimniß das gesammte Recht des freien brieflichen Verkehrs bezeichnet. Wenn daher in einer Verfassungsurkunde, das Briefgeheimniß urkundlich gewährleistet ist, so wird hiermit nicht allein das willkürliche Erbrechen und Lesen, sondern zugleich die Unterdrückung ungelesener Briefe verpönt. (Deutsche Grundrechte Art. III. § 11, Preußische Verfassung Art. 33, Oldenburg Art. 42, Oesterreich, Gesetz vom 21. December 1867, Art. 10 u. s. f. — Die ältern Verfassungsurkunden setzen das Briefgeheimniß stillschweigend voraus.) —

Die Freiheit des Briefverkehrs ist ebensowohl ein völkerrechtlicher wie ein staatsrechtlicher Grundsatz. Der Staat kann gegenüber den Angehörigen und den Regierungen fremder Staaten ein Recht nicht in Anspruch nehmen, das er gegenüber seinen eignen Unterthanen deshalb nicht besitzt, weil er die von aller Staatsordnung unabhängige Sphäre der menschlichen Persönlichkeit zu achten hat.

Diese Achtung ist jedoch, seitdem ein geregelter und ausgedehnter Briefverkehr in den europäischen Staaten überhaupt besteht, im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts, vielfach aus den Augen gesetzt und oft mit Füßen getreten worden. Unter der Regierung Ludwigs XIV. wurde ein System der Brieferöffnung ausgebildet, das, durch die Revolution auf kurze Zeit unterbrochen, auch Napoleon dem I. wieder als willkommener Regierungsbehelf diente und in deutschen Staaten unbehülflichere Nachahmung fand. Aber nur in Frankreich kam man zeitweilig dahin, die amtliche Eröffnung der Briefe sogar zur allgemeinen Regel zu machen, damit, wenn es auch unmöglich war, die geöffneten alle zu lesen, doch jeder Brief gleichsam unter den Augen der Polizei geschrieben und auf solche Art staatsgefährlichen Korrespondenzen vollständig vorgebeugt werde. Diese Maßregel hatte den Vorzug der Unzweideutigkeit vor dem gewöhnlicheren Verfahren, die Brieferöffnung als ein heimliches Geschäft, mit Nachahmung der Siegel und Handschriften, auf einzelne Fälle beschränkt, vorzunehmen. Eben so oft wie zur Ueberwachung politisch verdächtiger Privatpersonen ward dieselbe dazu benutzt, diplomatische Geheimnisse zu erforschen und lange war sie im völkerrechtlichen Verkehr ein eben so geläufiges Hülfsmittel wie die Bestechung. Hier wurde es zwar als Verletzung der Schicklichkeit und als ein Mangel an geziemender Kunstfertigkeit betrachtet, den Unterschleif offenkundig werden zu lassen, aber keineswegs als politische Schmach, ihn zu begehen.

Solche Maßregeln, an und für sich unberechtigt und unwürdig, verfehlten überdies ihren nächsten Zweck. Schon Mirabeau bekämpfte in der französischen Nationalversammlung einen Antrag auf Ueberwachung des Briefverkehrs mit den Worten: „Was werden wir durch die schimpfliche Untersuchung der Briefe erfahren? Glaubt man, daß Komplotte durch die gewöhnlichen Posten cirkuliren? Welche große Gesandtschaft, welcher mit einer bedenklichen Sendung beauftragte Mann korrespondirt nicht unmittelbar und weiß nicht den Kundschaftern der Briefpost zu entgehen? Ganz umsonst würde man also das Geheimniß der Familien, den Umgang der Abwesenden, die Mittheilungen der Freundschaft, das Vertrauen zwischen den Menschen verletzen . . . . ." Später bezeichnete ebenso Fouché das System der Brieferbrechung als eine gehässige und doch unnütze Erfindung beschränkter

Köpfe; allerdings ein Urtheil, das auf viele andere Mittel der geheimen Polizei und der diplomatischen Intrigue gleich anwendbar ist.

Der Geist der jetzigen Zeit würde ähnliche Einrichtungen, wie sie früher als Attribute jeder gut geordneten Polizeianstalt betrachtet wurden, nicht mehr ertragen. Wenn das polizeiliche Auffangen der Korrespondenzen von politisch beargwohnten Personen auch nicht völlig aus der Praxis verschwunden ist, so wird es doch mit gegründeter Scheu vor dem Verdammungsurtheil der öffentlichen Meinung nur noch in seltenen Fällen geübt. In den meisten deutschen Staaten ist, wo nicht durch verfassungsmäßige Bestimmungen, doch durch die besonderen Dienstordnungen den Postbeamten untersagt, Briefe an einen Anderen als den Adressaten auszuliefern, es sei denn auf Verlangen der Untersuchungsgerichte oder etwa auf unmittelbare Anordnung der höchsten Staatsbehörde. Die letztere Ausnahme ist entbehrlich und auch die erste fordert noch Sicherstellung gegen Mißbrauch. Ueberdies muß dem Postbeamten, der seine Pflicht übertritt, eine ernste Verantwortlichkeit vor Augen gestellt sein. Das englische Recht, der beste Lehrmeister in den Anstalten zum Schutze persönlicher Freiheit, glaubt der Beamtenwillkühr noch wirksamer dadurch, daß es den Verletzten überall Entschädigungsansprüche gewährt, als durch Disciplinar- und Kriminalstrafen zu steuern. Dieses Beispiel ist in den deutschen Gesetzgebungen noch nicht genügend beachtet. Sie versagen oder erschweren die Civilklage und sind dagegen in allen Fällen des Amtsmißbrauches freigebig mit Strafdrohungen, die der Beamte nicht scheut, wenn er glauben darf, im Sinn seiner Oberen gehandelt zu haben. Daß trotz dieses Klagerechts auch in England in neuerer Zeit ungesetzliche Verletzungen des Briefgeheimnisses durch die Minister vorgekommen sind, ist bekannt. (Siehe namentlich Fischel die Verfassung Englands S. 102).

Das Recht des freien brieflichen Verkehrs ist aber kein unbeschränktes. Daß es gesetzlichen Schranken unterworfen sein muß, ist zu allen Zeiten anerkannt worden. Die Freiheit der Gedankenmittheilung *) läßt sich

1. nicht mehr geltend machen, wenn der Gedanke anfängt zur That zu werden und wenn die sich verbreitende oder vollbrachte That der Staatsordnung zuwiderläuft. Die Berechtigung zur Brieferöffnung kann also nur vorhanden sein, wenn die Wahrscheinlichkeit eines Verbrechens vorliegt, gegen einen bestimmten Beschuldigten eine Untersuchung schon eingeleitet ist und wenn zugleich dringende Vermuthungen für die Beziehung des aufgehaltenen Briefes zum Verbrechen bestehen. Aus dieser Berechtigung der Staatsgewalt, sich einer Korrespondenz von verbrecherischem Inhalte zu bemächtigen, folgt aber nicht die Befugniß, zur positiven Förderung der Untersuchung in das Briefgeheimniß einzudringen. Es ist der Strafjustiz unwürdig, Schuldbeweise zu gewinnen durch die Belauschung eines Gefangenen, der in vertrautem Gespräch sein Gewissen erleichtert; nicht weniger unwürdig ist das Oeffnen von Briefen zum ausschließlichen Zweck der Beweisführung. Die ältere deutsche Praxis hat diesen Grundsatz keineswegs anerkannt. In Folge davon erhielt die Brieferbrechung eine sehr verfängliche Ausdehnung. Namentlich um zu erforschen, ob der Angeklagte eine Person sei, „zu der man sich der That wohl versehen könne", ist die Beschlagnahme von Briefen und andern Aufzeichnungen in politischen Processen sehr weit getrieben worden. Dieser

*) Die Anwendung der folgenden Bemerkungen auf den telegraphischen Verkehr ergibt sich um so einfacher, da telegraphische Depeschen schriftlich aufgegeben und an ihrem Bestimmungsort schriftlich dem Adressaten zugestellt werden.

Mißbrauch ist in den neuern Strafprozeßordnungen dadurch wenigstens beschränkt worden, daß Brieferöffnung überhaupt, folglich auch zum Zwecke der Beweisführung nur zugelassen ist, wenn der Angeschuldigte verhaftet oder doch auf Versetzung in den Anklagezustand erkannt ist (Württemberg Art. 246, Baden § 143, Oesterreich § 111, Sachsen Art. 209). Das Recht zur Brieferbrechung erstreckt nur auf die von der verdächtigen Person selbst ausgehenden oder an sie gerichtete Briefe, nicht auch auf den Briefwechsel anderer mit dem Verdächtigen oder seinen Korrespondenten befreundeter Personen (Würtemberg Art. 246, Baden § 147, Oesterreich § 110, Sachsen Art. 209). Die Eröffnung eines Briefes setzt einen Kollegialbeschluß des Strafgerichtes voraus, wenn auch die provisorische Beschlagnahme schon auf Verlangen des Untersuchungsrichters, des Staatsanwalts oder der Polizeibehörde erfolgen kann (Würtemberg Art. 249, Thüringen Art. 153, Sachsen Art. 209). Aber auch wo ein Kollegialbeschluß nicht verlangt wird, soll die Eröffnung doch, wenn es irgend angeht, nicht ohne Vorwissen des Angeschuldigten stattfinden (Oesterreich § 64, 110, Sachsen Art. 97, 100, 209; Baden § 144).

2. Das Recht der Staatsgewalt erstreckt sich aber nicht nur auf Eröffnung der einzelnen Briefe, sondern auch auf Verhinderung oder Unterdrückung der Korrespondenz dessen, der sich in Untersuchungshaft befindet. Die Haft soll ihm unmöglich machen, die Spuren der That zu verwischen, sich mit seinem Mitschuldigen zu verabreden oder sich der Strafe durch die Flucht zu entziehen. Der Zweck dieser Maßregel wäre aber mehr oder weniger verfehlt, wenn dem Verbrecher gestattet würde, sich durch einen unbeschränkten Briefwechsel mit der Außenwelt in Verbindung zu setzen. Er muß deshalb auf jede Korrespondenz verzichten oder sich die amtliche Durchsicht seiner Briefe, und wenn er heimlich zu korrespondiren sucht, deren Unterdrückung gefallen lassen.

3. In Kriegszeiten kann ein dringendes Staatsinteresse fordern, daß aller briefliche Verkehr nach gewissen Richtungen hin verhindert werde. Dies berechtigt zur Vernichtung der aufgefangenen Briefe, — zur Eröffnung derselben nur dann, wenn im einzelnen Fall zugleich der besondere Verdacht landesverrätherischer Mittheilungen besteht. (Ziff. 1 oben.) Ferner bringt das Kriegsrecht (vgl. den Art.) die Befugniß mit sich, Briefe zu eröffnen, deren Inhalt Aufschlüsse über die feindliche Kriegsführung geben kann.

Es war hier nur von der Freiheit des brieflichen Verkehrs gegenüber der Staatsgewalt die Rede. Selbstverständlich ist es zugleich eine Aufgabe des Staates, die rechtswidrige Verletzung des Briefgeheimnisses zu ahnden, die durch Privatpersonen oder zu Privatzwecken durch seine Beamten verübt wird.

Auf Grundlage des Artikels von Brater.

Büdget, siehe Staatswirthschaft, Steuerbewilligungsrecht.

Bündniß, siehe Allianz.

Bundesstaat, siehe Staatenverbindungen.

Büreaukratie.

I. Mit dem Ausdrucke Büreaukratie wird ein tiefwurzelndes Gebrechen bezeichnet, das die Staatsverwaltung der neueren Zeit sehr allgemein charakterisirt. Je mehr die Erkenntniß praktisch durchdrang, daß der Staat sich aller öffentlichen Interessen anzunehmen habe, die nur durch seine koncentrirte Macht befriedigt werden können, um so größer und schwieriger wurde die Aufgabe der Verwal-

tung und um so gefährlicher wurde zugleich die irrige Auffassung jenes Grundsatzes. War früher den Individuen und Korporationen die Sorge für ihre Interessen zu ausschließlich zugeschoben worden, so fing man jetzt an, diese Einzelkräfte zu unterschätzen und die Einmischung des Staates zu übertreiben. Zum Irrthum gesellte sich bewußte Absicht, da den Gewalthabern die Beherrschung des Ganzen am besten gesichert schien, wenn jede einzelne Bewegung von oben her geregelt werde. Daraus ging ein System des Vielregierens hervor, von dem sich unter allen civilisirten Staaten der alten Welt nur die Schweiz und England ganz frei gehalten haben. — Ueberdies aber war auch die richtig verstandene Aufgabe wie gesagt größer und schwerer geworden: Sollte die Verwaltung den verzehnfachten Ansprüchen Genüge thun, die an den modernen Staat gemacht werden, so forderte ihre Leitung einen gesteigerten Aufwand von Geist, Einsicht und patriotischer Hingebung. Wurde dieser Aufwand nicht gemacht, so mußte die Verwaltung um so gehaltloser werden, je mehr sie ins Breite ging; sie mußte darauf verzichten, den unermeßlichen Stoff, den sie beherrschen soll, zu durchdringen und mußte einem geistlosen und selbsüchtigen Formalismus verfallen. Endlich nimmt im modernen Staat auch das Beamtenthum schon durch seine Centralisation, seine vervielfachte Zahl und durch das Bewußtsein gesteigerter Wichtigkeit eine andere Stellung ein. Es fühlt sich unter dem System der Vielregierung vollends als herrschender Mittelpunkt des ganzen öffentlichen Lebens und bildet einen geschlossenen Stand außer und über dem Volk.

Unter dem Druck eines viel regierenden und formalistisch regierenden Beamtenthums, das von diesem Geist ergriffen ist, haben die Regierten dreifach zu leiden: Zunächst werden ihre Angelegenheiten, in welchen sie eines Einschreitens der öffentlichen Autorität bedürfen, häufiger übel als gut erledigt. Sodann müssen sie dieses Einschreiten mit seinen übeln Wirkungen in tausend Fällen über sich ergehen lassen, wo sie dessen nicht bedurft hätten. Endlich aber kommen sie mit den Organen der Autorität selten in Berührung, ohne das Gefühl einer persönlichen Demüthigung davon zu tragen.

Diese drei eng zusammenhängenden Uebel sind es, die in ihrer Vereinigung mit dem Ausdrucke Büreaukratie — Schreibstuben-Regiment — bezeichnet werden. Eine unwissende, indolente oder bestechliche Verwaltung mit humanen Formen, oder eine Verwaltung, die unter groben Formen, aber mit Geist und lebendigem Eifer ihre Pflicht thut, oder eine Verwaltung, die den Dingen ihren freien Lauf läßt und nur zuweilen mit Gewaltstreichen dazwischengreift — das alles ist nicht Büreaukratie in der Bedeutung, die ein entschiedener und berechtigter Sprachgebrauch mit dem Worte verknüpft. —

Die Büreaukratie hat, wo sie eingedrungen ist, ihren Sitz in den Organen der Regierung, vor allem der Polizeigewalt; aber von da aus verbreitet sich ihr Wesen leicht über das gesammte Beamtenthum und noch weiterhin über verwandte Regionen. Es findet sich dann ebensowohl an den Schaltern der Postbehörden als in den Amtsstuben der Gemeindeverwaltungen und in den Gerichtskanzleien. Wenn man von gerichtlicher Büreaukratie spricht, so fehlt freilich jenes charakteristische Kennzeichen einer allgegenwärtigen Staatsgeschäftigkeit, das der regierenden Büreaukratie eigen ist, aber die Herrschaft des tödtenden Buchstabens anstatt des Geistes, der lebendig macht, die „Nummernerledigung", der jetzt verschwindende Inquirenten-Terrorismus — sind doch nur Früchte von demselben Stamm. — Der Wirkungskreis der Büreaukratie ist hiemit noch nicht erschöpft: In konstitutionellen Staaten, wo Staatsbeamte, Gemeindebeamte, Advo-

katen an der Gesetzgebung einen überwiegenden Antheil haben, ebenso im absoluten Staat, wo diese Arbeiten ganz von Staatsbeamten ausgehen, trägt auch die Gesetzgebung den Stempel des büreaukratischen Geistes nach dem Verhältniß, in dem derselbe die Verwaltung beherrscht. —

Der Irrthum, daß Büreaukratie und Absolutismus unzertrennlich seien, ist nach einer Seite hin durch die Erfahrungen des Jahres 1848 berichtigt worden. Damals zeigte sich, daß auch der Radikalismus, wo er an's Ruder gelangt, Wesen und Formen der Büreaukratie seiner Natur gemäß findet; es zeigte sich auch, daß er zuvor schon unter den eifrigsten Dienern absolutistischer Regierungen stille Anhänger in großer Zahl gehabt hatte, die jetzt seiner siegreichen Fahne folgten. Da aber die Unfähigkeit, Brod und Amtswürde einer Idee zu opfern, den Büreaukraten stets zum bereitwilligen Diener derjenigen Gewalt macht, die ihm beides gewährleistet, so erneuert sich in reaktionären Zeiten immer wieder die Täuschung, daß die herrschende Gewalt an ihm das verlässigste Werkzeug habe.

Das Vorkommen der Büreaukratie ist auch nicht an bestimmte Verfassungsformen ausschließlich geknüpft; sie tritt in republikanischen wie in monarchischen Staaten, in der konstitutionellen wie in der unbeschränkten Monarchie auf. Nur kann sich in absoluten Monarchieen und in demokratischen Republiken, wo der Beamte vom Wink des Herrschers oder von oft erneuerten Wahlen abhängt, jener Kastengeist nicht entwickeln, von dem die Büreaukratie ihre niederdrückende Kraft empfängt.

II. Um die Wirkungen der Büreaukratie richtig zu ermessen, muß man die charakteristischen Eigenschaften derselben — ihren Formalismus und ihren Kastengeist — näher in's Auge fassen.

Wie für jede verwickelte Geschäftsführung im Privatleben, so ist auch für die öffentliche Verwaltung das Einhalten bestimmter Formen unerläßlich. Diese Formen müssen sich mit dem Umfang der Aufgabe vervielfältigen und die „Vielschreiberei" der modernen Verwaltung ist insoferne ein unvermeidlicher Begleiter des höher entwickelten Staatslebens. Aber darin unterscheidet sich die Büreaukratie vom gesunden Zustand, daß im letzteren die Form um der Sache willen beobachtet und nöthigenfalls der Sache geopfert wird, während jene die Form um ihrer selbst willen pflegt und ihr das Wesen der Sache zum Opfer bringt. Die Büreaukratie der untersten Abstufung vollbringt ihre amtliche Aufgabe nicht, um in dem angewiesenen Kreise nützlich zu wirken, sondern um den Weisungen zu genügen, die ihr von oben ertheilt sind, d. h. um eine Reihe vorgeschriebener Formalitäten zur Zufriedenheit der Vorgesetzten zu erfüllen. Höher stehen diejenigen, die nicht ohne Hingebung für die treue Erfüllung ihres Berufs, aber ohne geistiges Verständniß der Aufgabe und der Mittel, in demselben Formendienst die Befriedigung ihres Gewissens suchen. Bei einer büreaukratischen Verwaltung besteht die Schuld des lässigen Beamten darin, daß er es an prompter Handhabung der Formen fehlen läßt und umgekehrt das Verdienst des eifrigen Beamten darin, daß er alle Geschäfte rasch und in tadelloser Form abzuthun weiß.

Wenn eine büreaukratische Regierung den Widerstand empfindet, der sich gegen den Druck ihrer vielregierenden Thätigkeit erhebt, so sucht sie diesen Widerstand zu brechen, indem sie noch mehr regiert. Wenn sie sich bemüht, ihre Einrichtungen zu vervollkommnen, so besteht ihr Fortschritt in einer Steigerung des Formendienstes. Wenn ihre Beamten unter diesen gesteigerten Anforderungen erlahmen, so treibt sie durch vervielfältigte Kontrolen, die den Vollzug ihres Willens

sichern sollen, die Anforderungen noch höher. Dies hat zur Folge, nachdem zuvor schon der Form das Wesen geopfert war, daß nun auch die Form gefälscht wird und ihren relativen Werth einbüßt. Von dem Uebermaß unerfüllbarer Zumuthungen bedrängt, greifen die gewissenhaftesten Beamten zur Fälschung der Formen als dem einzigen Auskunftsmittel. Wenn z. B. auf formgerechte Tabellen und Berichte über den Zustand eines Bezirkes an und für sich schon mehr Werth gelegt wird, als auf den Zustand selbst, so muß eine büreaukratische Verwaltung überdies auf die innere Wahrhaftigkeit solcher Darstellungen verzichten; sie muß sich mit Berichten und Tabellen begnügen, deren Inhalt durch die Erfindungs- und Kombinationsgabe des Verfassers bestimmt wird und den thatsächlichen Zuständen nur da entspricht, wo die Wahrheit eben so bequem zur Hand war wie die Unwahrheit. —

Das zweite Merkmal der Büreaukratie ist ihre kastenmäßige Absonderung von der bürgerlichen Gesellschaft. Der Staat nimmt seine Beamten aus allen Ständen; er vereinigt die Söhne von adeligen Geschlechtern, von Bürgern und Bauern in denselben Kollegien. Unter gesunden Zuständen erleichtert dies den Beamten die Auffassung ihres Berufs, der sie aus allen Klassen versammelt hat, um mit gleicher Hingebung dem Interesse aller Klassen zu dienen. Im büreaukratisch regierten Staat fühlt sich der Beamte vielmehr außerhalb aller Klassen gestellt und diese Stellung ist keine willkürlich gewählte. Denn da er einerseits mit keiner von jenen Klassen den Lebensberuf theilt, anderseits nicht von dem Bewußtsein und dem Streben erfüllt ist, ihrer gemeinsamen Wohlfahrt zu dienen, so besteht zwischen ihnen und ihm kein natürliches Band. Als Theilhaber der realen Macht, die vom Staat über Alle ausgeübt wird, nimmt er dann folgerichtig seinen isolirten Platz oberhalb aller übrigen Klassen in Anspruch.

Da aber dieser Anspruch gerade im büreaukratischen Staat am wenigsten durch vorzügliche Bildung, politische Einsicht und Verdienst um die Gesammtheit unterstützt wird, so tritt er auch nicht in den würdigen Formen auf, in welchen sich wahrhafte sittliche und geistige Ueberlegenheit geltend macht. Im amtlichen Verkehre werden die Mittelklassen barsch, die unteren Klassen grob behandelt; Adel und Geistlichkeit müssen empfinden, daß ihre einstige Macht auf die Büreaukratie übergegangen ist. Im gesellschaftlichen Verkehr findet entweder völlige Abschließung statt, oder demüthigende Herablassung zu den Kreisen einer schüchternen Bürgerschaft.

Diese Aeußerung des büreaukratischen Kastengeistes, dem sich nur die tüchtigsten Naturen ganz zu entziehen vermögen, wirken tief und verderblich auf das Verhältniß der Massen zum Staat. Wenn die Massen als sichtbaren Vertreter des Staates ein Beamtenthum erblicken, das sich in solcher Isolirung über ihnen erhebt, und wenn jedes Zusammentreffen mit demselben wie ein bevorstehendes Uebel gescheut werden muß, so wird der Staat selbst in den Augen der Masse zu einem fremden und feindseligen Wesen. Man unterwirft sich seiner Uebermacht, wenn er nimmt, und übersieht seine Wohlthaten, wenn er gibt. Das Bewußtsein, ihm anzugehören, selber einen lebendigen Theil des großen Organismus zu bilden, — der politische Sinn, die Kraft und Lust der Aufopferung gehen verloren. Dieser politische Sinn ist es aber, der das Staatswesen in friedlichen Zeiten stark macht und in Gefahren aufrecht erhält.

Das büreaukratische Beamtenthum reizt einen Fürsten, der sich in seine Hände gibt, zum Mißbrauch der fürstlichen Gewalt; es lähmt dagegen die Gewalt eines Fürsten, der nicht geneigt ist, in seinem Sinne zu herrschen, und doch seine

Macht nicht zu brechen wagt. Thatsächlich ist ein solcher Fürst in der Ausübung der Souveränetätsrechte durch den hemmenden Einfluß der Büreaukratie stärker beschränkt, als er verfassungsmäßig durch konstitutionelle Einrichtungen beschränkt sein kann. Denn jede wohlthätige Regierungsmaßregel, deren Gedanke von ihm ausgeht, wird durch den büreaukratischen Vollzug verunstaltet und entwerthet, oder sie wird im stillen Einverständniß des widerstrebenden Beamtenthums unvollzogen beseitigt. Seine Herrschaft ist eine Scheinherrschaft, weil sein Wille nicht ins Leben tritt; der beste Nachruhm, der ihm zu Theil werden kann, ist es, wenn im Volk die oft gehörte Rede geht: er hat es gut gemeint, aber seine Beamten haben es übel gemacht.

III. Die Büreaukratie kann zur vollen Herrschaft nur gelangen, wenn an der Spitze der Verwaltung Persönlichkeiten stehen, die ihr angehören, oder doch Beamte ohne staatsmännische Begabung, die sie dulden. Ebenso gelingt es nur dann ihre Herrschaft zu brechen, wenn Staatsmänner an der Spitze der Verwaltung stehen.*) Es wäre vergeblich, zu erwarten, daß irgend ein Anstoß von unten stark genug sein werde, die innere Umgestaltung der Büreaukratie zu erzwingen. Dieser Anstoß müßte bis zur höchsten Spitze reichen, d. h. zur Revolution werden, und wenn es der Revolution gelungen wäre, alle Staatseinrichtungen umzuwälzen, aber nicht, Staatsmänner an die Spitze der Verwaltung zu bringen, so würde nur eine neue Büreaukratie die alte ersetzen. Ueberhaupt keine Umgestaltung der Institutionen, der Impuls gehe von unten oder von oben aus, führt an und für sich zum Ziel.

Das Staatsleben völlig von ihr zu befreien, ist nur möglich — dann aber auch unter jeder Verfassungsform in gleicher Weise möglich — durch das Eingreifen leitender Persönlichkeiten, die von staatsmännischem Geiste, dem Gegensatz des büreaukratischen Geistes, erfüllt sind. „Mit der staatsmännischen Oberleitung ist die Büreaukratie vernichtet, der Beamtenstand aber gehoben. Mit ihr erhält der Beamte, was die Büreaukratie ihm nie zu geben vermag: die Bürgschaft, daß jede Fähigkeit an den ihr eigenen Platz gestellt und zu dem ihr eigenen Geschäftstheile berufen wird, und die Gewißheit, daß er die Wahrheit nach oben zu ohne Scheu darlegen und auf ihr Verständniß rechnen darf. Der Beamte weiß dann, daß er wirklich nützt; er weiß, daß seine Arbeit nicht mehr gleich jener der Danaiden verurtheilt ist, durch das löcherige Sieb verzweifelter Zustände endlose Fluthen von Tinte zu gießen, sondern daß sie, als Mittel in höherer Hand, den heiligen Lebenszweck, den sie erstreben soll, wirklich erfüllt."

Wie unter günstigen Umständen die ausgebildetste Büreaukratie durch die staatsmännische Kraft eines einzelnen Mannes mit Einem Schlag umgewandelt werden kann, hat das Beispiel Stein's an der Spitze der preußischen Verwaltung gezeigt. Aber dem Gang der Dinge unter seinen Nachfolgern kann die weitere Lehre entnommen werden, daß das Uebel von unten frische Keime treibt, sobald oben das staatsmännische Element verschwunden ist.

Im monarchischen Staat ist es die höchste Aufgabe und das höchste Verdienst des Fürsten, die seltenen staatsmännischen Naturen aus der Menge hervorzuheben und an ihren Platz zu stellen. Einerseits erleichtert, anderseits erschwert wird ihm diese Aufgabe bei dem Bestehen konstitutioneller Einrichtungen: erleichtert, insofern die parlamentarische Thätigkeit eine Schule des staatsmännischen Talentes

*) Vgl. Fr. Rohmer's Schrift „Deutschlands alte und neue Büreaukratie" (München 1848), der das Folgende zum Theil wörtlich entnommen ist.

und zugleich der Schauplatz ist, wo dasselbe die Proben seiner Tüchtigkeit öffentlich ablegt, — erschwert, insofern von parlamentarischer Auszeichnung oft trüglich auf staatsmännische Befähigung geschlossen wird.

(Vgl. v. Mohl Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Band II. S. 138 u. ff. 1862.)

Nach Brater.

Büreaukratisches und **Kollegial-System**, s. Amt, Verwaltung.

Bürgerrecht, s. Gemeinde, Staatsangehörige und Staatsbürger.

Bürgerstand.

Der Bürgerstand war dem ursprünglichen Leben der deutschen Völker fremd. Die Germanen kannten keine Städte und waren, als sie die römischen Städte kennen lernten, dem engen Zusammenleben in denselben entschieden abgeneigt. Sie betrachteten es als gefährlich für ihre Freiheit. Während des Mittelalters aber entstanden auch in Deutschland eine große Zahl neuer Städte, einige derselben angelehnt an frühere römische Niederlassungen, die meisten aber aus neuen Bedürfnissen erwachsen oder durch mächtige Herren neu begründet. Die Entwicklung der Städte seit dem zehnten Jahrhundert legte den Grund zu der allmähligen Ausbildung eines eigenthümlichen neuen Standes, des Bürgerstandes.

In den Anfängen der städtischen Entwicklung war der Gedanke des Bürgerthums noch wenig ersichtlich. Die ältesten Städte waren noch ein lose verbundenes Konglomerat der verschiedenartigsten ständischen Verhältnisse. Es lebten in den Städten beisammen geistliche Fürsten, Bischöfe mit ihren Vasallen und Dienstleuten, weltliche Fürsten und Herren mit ihren Höfen, Klöster mit ihren Gottshausleuten, ritterbürtige Familien, theils mit, theils ohne Lehensgüter, freie Grundeigenthümer und Hausbesitzer, königliche Dienstleute, freie Zinsleute, Grundholden verschiedener Herren, gewerbtreibende Familien der mannigfaltigsten Art ohne Grundbesitz, die einen persönlich frei, die andern hörig, Dienstboten u. s. f. Jede Klasse hatte noch ihre besondere Genossenschaft und ihr besonderes Recht. Sie waren nur durch die Gemeinschaft des Ortes, nicht persönlich verbunden. Aber eben jene Ortsgemeinschaft weckte allmählig das Bedürfniß einer korporativen Gestaltung, welche zuerst einzelne Theile, dann immer weitere Schichten der Bevölkerung zu Einer Bürgerschaft verband. Stadt und Land waren zuerst noch nahe verwandt, die ältesten Städtebürger häufig kleine Landwirthe; dann trennte sich die wachsende und durch ihre eigenthümliche Kultur umgewandelte Stadt schroffer von dem Dorf und dem offenen Marktflecken. Dort entstand nach und nach der mittelalterliche Bürgerstand, hier der mittelalterliche Bauernstand.

Der Ausdruck „Bürger" oder, wie er ursprünglich lautete, „Burger" (Burgenses) bekam von Zeit zu Zeit eine erweiterte Bedeutung und begleitete so die Fortschritte des Bürgerthums. Zunächst bezeichnete er die freien Genossen der städtischen Verfassung, nicht blos im Gegensatze zu derjenigen Bevölkerung der Stadt, die keinen Antheil hatte an städtischer Gerichtsbarkeit und Verwaltung, sondern auch im Gegensatz zu den Rittern und Dienstleuten, welche mit jenen die städtischen Rechte theilten. Ritter und Dienstleute hatten zuvor schon, auch abgesehen von der Stadt, ihre anerkannte ständische Stellung. Die Bürger im obigen Sinne erwarben eine solche erst in Verbindung mit der Stadt. In dieser Bezeich-

nung wurde es von Anfang an offenbar, daß das wahre Bürgerthum seinen Keim erst im städtischen Leben und in städtischer Kultur finde.

In einem weiteren Sinne kam der Ausdruck auf, um alle die berechtigten Glieder der städtischen Genossenschaft, Ritter, Dienstleute und Burger, zusammenzufassen. Interesse und Rechte verbanden sie zu neuer Einheit. Es sind das die eigentlichen Altbürger, Geschlechter, Patricier, Vollbürger. In den städtischen Räthen und Gerichten erhielten sie gemeinsame Organe der bürgerlichen Selbständigkeit und früh schon erwachte in ihnen die Neigung, die Herrschaft der geistlichen und weltlichen Stadtherren zu beschränken oder zu verdrängen und durch ihre Autonomie und Selbstverwaltung die Angelegenheiten der Stadt nach eigenem Ermessen zu ordnen und zu leiten. Diese Fortbildung gehört vorzüglich dem 12. und dem Anfang des 13. Jahrhunderts an.

In den Kämpfen der deutschen Könige und deutschen Kaiser mit den Päpsten und den Fürsten erstarkten die Städte, die meistens für den König Partei nahmen. Als Knotenpunkte und Vermittler des Handels gewannen sie einen erweiterten geistigen Gesichtskreis, erhöhtes Ansehen und Reichthum. Der Zerfall der Reichsordnung im 13. Jahrhundert nöthigte sie, mit den Waffen in der Hand ihren Verkehr zu schützen, und in den zahlreichen Fehden mit dem umliegenden Adel bewährte sich das Wachsthum ihrer moralischen und physischen Kräfte. Sie boten einander die Hand zum Schutz und gründeten mächtige Städtebündnisse. Die große Bedeutung des Handels für die Städte wurde so allgemeiner empfunden und die Kaufleute erlangten, auch wenn sie nicht zu den Geschlechtern gehörten, und wo sie deßhalb früher hinter dieselben zurückgesetzt waren, in dieser neuen Entwicklungsphase der städtischen Verfassung ebenfalls Antheil an der bürgerlichen Genossenschaft und an dem Stadtregiment. Sie wurden nun unter dem Ausdruck „Bürger" mitumfaßt. Diese Veränderung fällt großentheils in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts.

Noch immer waren die Handwerker und damit ein wesentlicher Bestandtheil der städtischen Bevölkerung von der bürgerlichen Genossenschaft ausgeschlossen. Die meisten Handwerker waren ursprünglich hörige Leute, die sich zuweilen mit Erlaubniß ihrer Herren, oft auch ohne diese, in den Städten niedergelassen hatten. Sie standen unter dem Schutz anfangs der Stadtherren, später des städtischen Raths als Schutzverwandte und abhängige Leute. Aber allmählig veränderte sich auch ihre Lage. In vielen Stadtrechten war der Grundsatz ausgesprochen: „Die Luft der Stadt macht frei". Und wo er nicht durch eine Satzung ausdrücklich bestätigt war, war dennoch der Grundcharakter des städtischen Wesens der Befreiung der Hörigen günstig. Durch die Verjährung von Jahr und Tag wurde das Band, das den Hörigen an seinen Herrn fesselte, zerschnitten. Häufig wurden die Städte deßhalb in Fehden mit dem Adel verwickelt, der die entlaufenen Eigenen zurückforderte, und abgewiesen wurde, weil dieselben in der Stadt Freie geworden seien. Die bürgerliche Freiheit verbreitete sich so über die ganze ansäßige Bevölkerung der Stadt. An den Fehden nahmen auch die Handwerker nach ihren Innungen geordnet mit den Altbürgern Theil, und die Waffenfähigkeit steigerte wieder ihre Ehre und hob ihre Ansprüche. Durch ihr Gewerbe erlangten sie Vermögen und Wohlstand. An dem Schicksal der Stadt waren sie mitbetheiligt; ihre ganze Lebensstellung war mit der Wohlfahrt der Stadt aufs engste verwachsen; das städtische Gemeingefühl erwachte auch in ihnen und sie begehrten immer entschiedener einen Antheil an der bürgerlichen Genossenschaft, an der Besetzung der Räthe und an der Gemeinde der Bürger. Es entstanden so Reibungen und Streitigkeiten zwischen den altberechtigten

Geschlechtern und den aufstrebenden Handwerkern. Das letzte Jahrzehent des 13. Jahrhunderts und die erste Hälfte des 14. wird durch derartige Parteikämpfe im Innern der deutschen Städte bewegt. Dieselben nahmen hier und dort einen verschiedenen Verlauf, aber die Verfassungsreformen jener Zeit haben doch überwiegend den Charakter der Aufnahme auch der Handwerker in die bürgerliche Genossenschaft. Der Ausdruck „Bürger" erweiterte seine Bedeutung so zum letzten Male innerhalb der Stadt, bis er später die Grenzen des städtischen Weichbildes überschreitend einen staatlichen Sinn erhielt.

Unter allen ständischen Bildungen des Mittelalters entspricht die des Bürgerstandes den modernen Rechtsanschauungen am meisten. Er bildet daher den Uebergang aus dem Mittelalter zur neuen Zeit. Das heutige Staatsbürgerthum wurzelt vorzüglich in dem Begriffe der mittelalterlichen Stadtbürgerschaft.

Die älteren Unterschiede der Stände innerhalb der Stadt sind zwar durch den neuen Bürgerstand nicht völlig aufgelöst worden; sie werden auch nachher noch lange Zeit in der Verfassung und in manchen Einrichtungen sichtbar. Aber sie sind zurückgedrängt durch die neue städtische Gemeinschaft, die sich in dem Worte „Bürger" ausspricht. Die Gleichheit der Bürger, die alle als Söhne Einer Stadt sich fühlen, und die Rechtsgenossenschaft, die sie alle zu einer Einheit verbindet, sind die wesentlichen Bestandtheile des Begriffs. Die Gegensätze, die sich dieser Gemeinschaft nicht fügen, werden mit der Zeit ausgestoßen oder aufgelöst.

Der Bürgerstand unterscheidet sich von dem Adel darin, daß er nicht wie dieser ein Stand der Auszeichnung, sondern ein Stand der Regel und der gemeinen Freiheit ist und sein will. Er ist daher von Natur mißtrauisch gegen jede ständische Auszeichnung und derselben abgeneigt, denn er fürchtet, daß sie die Regel der bürgerlichen Gleichheit und Freiheit untergrabe oder verderbe. Auch der Adelige kann wohl Städtebürger sein oder werden, aber inwiefern er es ist, muß er sich der gemeinschaftlichen bürgerlichen Ordnung unterziehen. Von dem Bauernstande unterscheidet sich der Bürgerstand durch seine Beziehung auf die Stadt und städtisches Kulturleben, im Mittelalter insbesondere noch durch die energische Wahrung und Bethätigung der persönlichen Freiheit. Die Macht des Herkommens, der Sitte, der Familienüberlieferung, des festen Besitzstandes hält den Bauer in den gewohnten Bahnen eher fest als den Bürger, welcher den wechselnden Bedürfnissen der Zeit aufmerksamer folgt und auf mannigfaltigsten Wegen seine individuellen Kräfte versucht und Verbesserungen anstrebt. Für die rassenmäßige Vererbung bestimmter Rechtsverhältnisse hat der Bürger wenig Sinn: er liebt vor Allem die individuelle Arbeit und den individuellen Erwerb. Daher legt er auch einen so großen Werth auf die individuelle Freiheit.

Der Bürgerstand ist im Mittelalter zu einem wahren Volksstand geworden, in höherem Grade als der Bauernstand; denn er hatte ein lebhafteres Selbstbewußtsein, eine festere Organisation und ausgebildetere Rechte gewonnen, als der vielfach gedrückte und vernachlässigte Bauernstand. Im deutschen Reiche fanden die Reichsstädte — zu selbständigen Republiken geworden — auf dem Reichstag eine organische Vertretung und nahmen so in einem besonderen Kollegium der Städtebänke, getrennt von den Fürsten und Herren, eine besondere staatsrechtliche Stellung ein. Nur mit ihrer Zustimmung konnte ein allgemein verbindliches Reichsgesetz zu Stande kommen. In den Territorien erhielten die Landstädte ebenso eine besondere Vertretung in den Landständen. Die Landesgesetze kamen unter ihrer Mitwirkung zu Stande; ohne ihren Willen konnte keine neue Steuer auferlegt

werden. Ueberall trat die Bürgerschaft als geschlossener Stand der Ritterschaft an die Seite. Seit dem 14. Jahrhundert bis ins 17. dauerte der anerkannte Einfluß der Städte auf die gesammte Landes- und Reichsverfassung. Im Reich stützten sie vornehmlich das Ansehen des Königs, in den Territorien das der Landesherren. Wenn gleich in ihrem Innern häufig aristokratisch geordnet und regiert, waren sie doch der Aristokratie des hohen Adels im Reich und des niedern Adels in den Territorien gegenüber eine demokratische Schranke. Die Bedürfnisse des Handelsverkehrs, der Industrie, der Kunst und der Wissenschaft, welche in dem städtischen Leben koncentrirt waren, kamen mit dem Lehenssystem des Mittelalters und mit der Sonderstellung des Adels häufig genug in Konflikte, und die Bürgerschaft fand in der Allianz mit den Landesherren, die ihrerseits die gesammte Staatsmacht in ihrer Hand zu einigen strebten und ebenfalls das Hemmniß der Adelsaristokratie ungern ertrugen, eine Gewähr ihrer Befriedigung. Der Adel wollte den mittelalterlichen Staat so lange als möglich festhalten, der Bürgerstand mit den Fürsten strebte dem modernen Staate zu.

Der dreißigjährige Krieg zerstörte den Wohlstand der deutschen Städte und brach ihre Macht. Nur langsam erholten sie sich wieder im Frieden von dem entsetzlichen Verfall. Die politische Organisation des ganzen Standes blieb zerrissen. Die Reichsversammlung hatte ihre Bedeutung eingebüßt. Die Landstände wurden nicht mehr oder nur zum Schein berufen. In dem allgemeinen Ruin bestand nur die absolute Staatsgewalt der Landesherren. Aber indem die Städte durch den Fleiß ihrer Bürger allmählig wieder neues Vermögen sammelten und neuerdings die niedergedrückten Elemente der Bildung aufkeimten, nahmen sie auch die frühern Bestrebungen wieder auf. Die städtische Kultur erhob sich von neuem und entschiedener noch als früher folgte der Bürgerstand der ihm günstigen Richtung des Zeitgeistes.* Er voraus trug dazu bei, den mittelalterlichen Staat aufzulösen und zu beseitigen und die moderne Staatsentwicklung vorzubereiten und ins Leben zu führen. Der neue Aufschwung der deutschen Literatur seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts ging von ihm aus und wurde von ihm getragen, und die neuen Schöpfungen der Kunst und der Wissenschaft, obwohl des fürstlichen Schutzes vielfach bedürftig, waren doch wesentlich wieder sein Werk. Die neuen Ideen fanden in ihm die bereitwilligste Aufnahme. Die ganze Bildung der Nation erhielt nun bürgerliches Gepräge, wie sie im Mittelalter einen aristokratischen Ausdruck gehabt hatte; das gesellschaftliche Leben nahm seine Formen an.

Er dachte ernstlich daran, den *ganzen Staat* nach seinen Vorstellungen umzubilden. In den konstituirenden Versammlungen führte er die entscheidende Stimme. Die Büreaukratie wurde großentheils von seinem Geiste beseelt. Wie er ursprünglich alle ständischen Gegensätze in der Stadt unterworfen und geeinigt hatte, so wollte er nun auch in dem ganzen Lande die Standesunterschiede in dem Einen, freien und gleichen Staatsbürgerthum untergehen lassen.

In dieser Tendenz des Bürgerthums lag allerdings eine Wahrheit, die Beachtung forderte, aber zugleich auch eine irrthümliche Uebertreibung, welche mit der natürlichen Gliederung des Volks in Streit gerathen mußte. Wie es ein Fortschritt gewesen war, als das Gefühl *der gemeinsamen Vaterstadt* die verschiedenen Bestandtheile der Städtebevölkerung durchdrang und in *Einer bürgerlichen Genossenschaft* zusammenfaßte, so war es auch ein Fortschritt der neuern Rechtsbildung, als das Bewußtsein des *Einen gemeinsamen Vaterlandes* die verschiedenen Stände erfaßte und in dem gleichen *Staatsbürgerrecht* einen Ausdruck fand. Die innere Verbindung aller Theile zu einem Ganzen und die

rechtliche Genossenschaft Aller war damit ausgesprochen. Im Mittelalter waren die ständischen Gegensätze so übermächtig, daß die Gemeinschaft übersehen und die Einheit des Staates zerstückelt wurde. Die neue Zeit hebt diesen gemeinsamen nationalen und menschlichen Charakter vorzüglich hervor und hat darin Recht. Nur muß sie sich hüten, in den entgegengesetzten Fehler zu verfallen und die natürlichen und berechtigten Unterscheidungen, die hinterdrein in Betracht kommen, zu übersehen.

Für den modernen Staat hat der mittelalterliche Begriff des Bürgerstandes den Charakter eines eigentlichen Volksstandes eingebüßt. Wir haben keine Gesammtorganisation mehr des Bürgerstandes durch das ganze Reich: und es wäre ein Fehler, wollte man sie restauriren. Die modernen Volksstände scheiden sich nicht mehr nach dem Gegensatze von Stadt und Land, sondern durchschneiden Stadt und Land. Aber jener Begriff hat noch eine praktische Bedeutung im Anschluß an die Städte und die Stadtverfassung. Er ist ein Begriff der Stadtgemeinde geworden. Er ist für die Stadt dasselbe, was der Begriff der Staatsbürgerschaft für den Staat.

Die politische Gesinnung des städtischen Bürgerstandes schließt sich daher zunächst an die Natur der Stadt an. Im Hinblick auf den ganzen Staat kann die Bürgerschaft einer Stadt entschieden monarchisch gesinnt sein, mit Bezug auf die Stadt ist sie immer der repräsentativen Demokratie zugethan. Sie will ihre Angelegenheiten selbst verwalten und ordnen, nicht von Außen her bestimmen lassen. Die städtischen Magistrate sind selbst Bürger, und in den Stadtverordneten, Ausschüssen u. s. f., sind die verschiedenen Abtheilungen der Bürgerschaft wieder durch Bürger vertreten. Die alte monarchische Form der Stadtverfassung, an deren Spitze mächtige Stadtherren (Bischöfe, Aebte, Dynasten) oder ihre Vögte standen, ging schon frühzeitig im Mittelalter unter; die Städte machten sich von ihren Stadtherren unabhängig, sobald sie sich einigermaßen ihrer inneren Kräfte bewußt wurden. Auch die spätere aristokratische Form der Stadtverfassung mit ihren erblichen Geschlechtern, den Patriziaten, ging mit dem Mittelalter unter und wurde überall verdrängt durch das System der freien Wahl von Bürgern durch die Bürgerschaft. Der demokratische Zug der neuen Zeit fand daher auch vornehmlich in den Städten den eifrigsten Anhang. Aber das Bedürfniß einer höheren Kultur hinderte zugleich die Städte, sich der absoluten Demokratie zu vertrauen. So sehr sie auf die Gleichheit der Bürger und die städtische Autonomie und Selbstverwaltung Werth legten, so konnten sie doch die Gegensätze der Bildung und des Berufs nicht übersehen und waren ihrer Ausdehnung wegen und um der Mannigfaltigkeit ihrer Kulturbedürfnisse willen genöthigt, die angesehenern und befähigtern Mitbürger auszuwählen und diesen zunächst die eigentliche Leitung und Kontrole des Gemeinwesens anzuvertrauen. Statt der absoluten folgten die Städte daher der ermäßigten repräsentativen Demokratie.

Dieser Charakterzug der Bürgerschaft macht sie denn jeder Bevormundung von Seite der Staatsgewalt abgeneigt. Sie fügt sich willig der Oberaufsicht des Staates, so weit der Zusammenhang mit den Interessen des Ganzen diese erfordert, aber sie fühlt sich mündig genug, um nach ihrer eigenen Einsicht ihr städtisches Vermögen selbst zu verwalten, ihre Kulturanstalten frei zu gründen und zu pflegen, mit Einem Wort für die Stadt selber zu sorgen. Der frische, aufopferungsfähige, nach Verbesserung der Zustände strebende Bürgersinn kann nur bei solcher Freiheit gedeihen. Ohne sie wird der Bürger schlaff, gleichgültig für die öffentliche Wohlfahrt, unthätig, und in Folge der daherigen Abnahme seiner Kräfte geht ein bedeutender Theil der gesammten Volkskraft in Lähmung

über. Durch die Uebung in den städtischen Geschäften und durch die Theilnahme an den städtischen Angelegenheiten dagegen wird der Bürger auch für die größern Verhältnisse des Staates erzogen und er lernt in allen Fällen Ordnung und Freiheit verbinden. Diese bürgerliche Freiheit ist, wo sie sich gegen die Bevormundungsgelüste der Staatsgewalt behauptet hat, ein großer Vorzug der deutschen Bürgerschaften vor den französischen und ermäßigt die Gefahren sowohl der Anarchie als des Despotismus, denen Frankreich in wechselnden Stößen so oft unterlegen ist.

Es ist ein ganz vergebliches Bemühen, jenem politischen Verlangen der Bürgerschaften dadurch zu entgehen, daß man ihren materiellen Egoismus reizt, und während man ihnen die politischen Rechte versagt, zum Ersatz dafür ihre industrielle Wohlfahrt steigert oder gar durch die Verwicklung in Aktienschwindel und in das Spiel der Differenzgeschäfte sie demoralisirt. Wird die Bürgerschaft wohlhabend und reich, so wiederholt sie nur um so entschiederer und unwiderstehlicher ihre frühern Begehren, und wird sie sittlich verdorben, so wird ihre Stimmung nur um so unzuverlässiger und bedenklicher. Eine gesunde Politik geht daher auch hier mit der Natur Hand in Hand. Die Beweglichkeit des Bürgerstandes und die Vorliebe für bürgerliche und politische Freiheit ist ein Theil seines Wesens und muß um deßwillen wie diese geachtet und befriedigt werden. Jene Beweglichkeit ist im normalen Zustande gestützt auf die geordnete Ruhe der bürgerlichen Verhältnisse, und diese Freiheit bedarf der Rechtssicherheit als der Grundbedingung ihrer mannigfaltigsten Entfaltung. Die Bürgerschaften wissen es aus Erfahrung, daß die innere Unordnung den Kredit zum Einsturz und alle Gewerbe ins Stocken bringt und daß die Blüthen der geselligen Kultur, der Künste und Wissenschaften nur im Frieden aufgehen. Die Anerkennung und Gewährung jener Ansprüche befriedigt daher die Bürgerschaft und erhöht zugleich die Gesundheit des ganzen Staates, ohne dessen Sicherheit zu gefährden. Werden dieselben in ihrer natürlichen Berechtigung anerkannt, so ist es auch um so leichter möglich, einseitiger Uebertreibung jenes Zuges in Extreme mit Erfolg zu begegnen und die ungehörigen Ausschweifungen der erhitzten Parteien zurückzuweisen. Die neuere Geschichte seit einem Jahrhundert in Frankreich und in Deutschland gibt jedem Denkenden eine Reihe von Belegen an die Hand für die Bedeutung dieses Satzes.

Bluntschli.

Burke.

Burke, Edmund, geboren zu Dublin am 1. Januar 1730, gestorben am 8. Juli 1797, gehört zu den Häuptern der geschichtlichen und zugleich der liberalen Richtung in der Staatswissenschaft. B. stammte aus einer bürgerlichen Familie und hatte die Erziehung eines Engländers erhalten, der sich zum Juristen ausbildet. Aber für die eigentliche Jurisprudenz hatte er wenig Neigung, mehr zog ihn die Politik an.

Seine erste Schrift Vindication of natural society (1756) machte ihn als einen feinen Dialektiker bekannt. Er bekämpfte darin mit Ironie eine Schrift des Lord Bolingbroke, der die Abschaffung der positiven Religion wegen der religiösen Mißbräuche verlangt hatte, indem er dessen „unnachahmlichen" glänzenden Styl nachahmte und nun ironisch die Abschaffung des Staates wegen der politischen Mißbräuche begehrte.

Durch das Patronat des Marquis von Rockingham gelangte er 1764 ins

Parlament und unterstützte hier die versöhnlichen Maßregeln des kurzen Ministeriums. Unter dem folgenden Ministerum kam er bald an die Spitze einer liberalen Reformpartei. In seinen „Gedanken über die Ursachen der gegenwärtigen Mißstimmung" vom Jahr 1770 zeichnete er mit Meisterhand die Grundlinien der englischen Verfassung: „Nicht der volksthümliche Ursprung ist eine charakteristische Eigenschaft der Repräsentativverfassung, denn im Grunde haben alle Regierungsformen denselben Ursprung. Die Kraft, der Geist, das Wesen des Hauses der Gemeinen besteht darin, daß es ein deutliches Bild des Nationalgefühles ist. Es ist nicht eingerichtet worden, um eine Kontrole über das Volk zu sein, es wurde gegründet als eine Kontrole für das Volk." Er enthüllte den verderblichen Einfluß der Hofpartei, der sog. „Königsfreunde", welche ein Günstlingsregiment an die Stelle der Volksregierung setzen wollten. Er bewies, daß Parteien im Staate nothwendig seien, und ermahnte die Whigs, sich fester zusammen zu schließen.

In dem amerikanischen Zerwürfniß vertrat er liberale Grundsätze. Er widersetzte sich der Besteuerung Amerika's (Works I. 154) und vertheidigte in einer berühmten Rede: „über die Versöhnung mit den Kolonieen" seine Vermittlungsvorschläge (Works I. 181). Seine Gründe waren vorzugsweise politische, nicht Rechtsgründe: „Die Frage, die ich aufwerfe, ist nicht, ob ihr ein Recht habt, euer Volk unglücklich zu machen, sondern die, ob es nicht euer Interesse sei, es glücklich zu machen."

B. liebte es, die realen Zustände mit seinen Ideen zu beleuchten und an Bedürfnisse des Augenblicks die Darstellung bleibender Wahrheiten anzuknüpfen. Seine Reden haben zuweilen darum an momentaner Wirksamkeit etwas eingebüßt, aber sie sind gerade deßhalb für die Nachwelt um so interessanter und wirksamer geworden. Seine Beredsamkeit erinnert an die Cicero's. Sie hat einen rhetorischen Schwung, ist aber männlicher und freier.

Als Rockingham 1782 wiederum Premierminister ward, erhielt B., obwohl er der geistige Führer der Partei war, doch keine Ministerstelle. Die aristokratischen Herren gingen vor. An dem Kampf gegen den ostindischen Statthalter Warren Hastings nahm B. lebhaften Antheil. Seine Rede vor dem Oberhaus als Ankläger erschütterte und blendete die Zeitgenossen durch die Energie und die Schönheit der Angriffe. Auch sonst bezeugten seine Reden ein inneres Interesse an dem Schicksal der ostindischen Bevölkerung.

Als die französische Revolution ausbrach, war B. schon ein alter Mann. Er betrachtete dieselbe von Anfang an mit Mißtrauen. Während sein Freund Fox im Parlament erklärte, daß er voll Bewunderung und Hoffnung diese große Erscheinung wahrnehme, warnte B. ebenso entschieden vor unbegründetem Vertrauen. Je mehr die Revolution fortschritt, um so feindseliger wurde seine Stimmung. Schon 1790 arbeitete er seine „Betrachtungen über die französische Revolution" aus. Die Schrift war ein offener Absagebrief des englischen Liberalen mit seinen konservativen Sitten und Neigungen gegen den französischen Radikalismus, ein Manifest gegen den Geist der Revolution, eine heftige Anklage ihrer abstrakten Ideen und Vertreter, eine eindringliche Warnung vor ihren verderblichen Wirkungen. Man kann nicht bestreiten, B. sah den nächstfolgenden Gang der Dinge voraus. Er sah, daß das neugeordnete Königthum sich nicht behaupten, daß die losgebundenen Leidenschaften der Menge den Thron vollends umstürzen und eine fanatische Demokratie dekretiren werde, er ahnte in der Ferne die Gräuel der Schreckensherrschaft und prophezeite die spätere Bändigung der Revolution durch

einen glücklichen Imperator. Sein scharfer und klarer Blick enthüllte ihm alle Schwächen und Gefahren der großen Erschütterung. Aber er übersah in seinem Eifer und in seiner aristokratischen Befangenheit ihre welthistorische Nothwendigkeit und das berechtigte Ringen nach der vernunftgemäßen modernen Rechts- und Staatsordnung. Er wollte die französische Revolution an dem Maße der englischen von 1648 messen und beachtete nicht genügend, daß nicht nur der Charakter der beiden Nationen, sondern auch der Charakter der beiden Weltalter durchaus verschieden sei.

Das Buch machte ungewöhnliches Aufsehen. Es wurde ins Französische und von Gentz ins Deutsche übersetzt. Aber die Wirkung war zunächst für B. ungünstig. Seine bisherigen Freunde warfen ihm vor, daß er seine Partei und die Sache der Freiheit verrathen habe. Dagegen appellirte B. wieder von dem Urtheil der neuern Whigs an das der alten Whigs. Es war für ihn kein genügender Ersatz, daß ihn nun die Tories auf den Schild erhoben, denn er wußte, daß der Beifall der bisherigen Gegner kein reiner und nur halb aufrichtig sei. Noch weniger konnte es ihn befriedigen, daß er von den Machthabern der Kontinentalstaaten gelobt wurde, denn dieses Lob galt nur dem Feinde der falschen, nicht auch dem Freunde der wahren Freiheit.

Er schrieb noch eine Reihe Schriften gegen die Revolution und empfahl mit Eifer die Politik des Kriegs wider Frankreich, um die Revolution niederzuwerfen und die Ordnung herzustellen. Die Koalition, welche Pitt mit den kontinentalen Mächten schloß, fand in B. einen beredten Vertheidiger. Dieser wurde immer einseitiger und schroffer in seinen Aeußerungen. Nach dem Tode seines Sohnes 1794 zog er sich aus dem Parlament zurück und erhielt noch eine königliche Pension, deren Annahme er durch einen „Brief an einen edeln Lord" (1795) gegen die Gegner vertheidigte. Seine Briefe über den königsmörderischen Frieden war seine letzte Schrift. Er starb an einem Herzleiden.

Erst nach seinem Tode fand er eine allgemeinere und gerechtere Würdigung. Seine Vorzüge wurden nun williger anerkannt und man erinnerte sich, daß seine Leidenschaft, die ihn zuweilen weiter fortriß als er wollte, doch nie einer niedern Gesinnung entsprungen war und den Grundzug seiner staatsmännischen Weisheit nur vorübergehend trüben konnte. Hatte er es als das Kennzeichen des Staatsmannes erklärt, daß er mit der Neigung zum Erhalten die Fähigkeit zum Verbessern verbinde, so war er diesem reformatorischen Charakter nie untreu geworden. In seiner Jugend sah er, daß die große Gefahr für die Volksfreiheit und den Staat in der Herrschsucht des Königs, in den Launen des Hofes, in der Korruption des Parlaments, in verbreiteten Mißbräuchen der Gewalt zu finden sei, und daher wendete er seine Waffen gegen diese Gefahren. Im höhern Alter sah er die Hauptgefahren auf der entgegengesetzten Seite, in der drohenden Pöbelherrschaft, in der Anarchie, in der Zerstörung alles historischen Rechts und der ihm ehrwürdigen Institutionen, und nun griff er die Revolution mit allem Eifer an. Im Grunde ist es doch derselbe Mann, welcher, seiner liberalen Natur treu, zuerst den mächtigen Absolutismus und später den drohenden Radikalismus bekämpft.

Bluntschli.

C.

(Vergleiche auch den Buchstaben K.)

Capetinger, Bourbonen.

Nicht ganz genau verfahren die französischen Historiker, wenn sie fünf französische Dynastieen annehmen, denen man als sechste die Napoleons anreihen könnte. Denn einmal gehören die beiden ersten (Merovinger, Karolinger) Frankreich nicht ausschließlich an und fallen in eine Zeit, in der von einer französischen Nation noch keine Rede ist, und dann bilden die drei letzten (Capetinger ältere Linie, Capetinger jüngere Linie oder Könige aus dem Hause Valois, Bourbonen) eigentlich nur eine einzige Dynastie und sind nichts anderes als verschiedene, aber unter sich agnatisch verbundene Zweige desselben Königshauses.

Hervorgegangen ist das französische Reich aus dem von Chlodovech gegründeten, von den Karolingern geretteten und erweiterten Frankenreiche. Aber erst mit der Auflösung des germanisch-christlichen Weltreiches beginnt eine selbständige französische Geschichte, erst seit dem Vertrag von Verdün (843) ist von einer Francia occidentalis die Rede. Und selbst von Karl dem Kahlen, dem jüngsten Sohne Ludwigs des Frommen und Stammvater der westfränkischen Karolinger, wie von seinen Nachfolgern bis auf Ludwig V., der den Namen fainéant mehr zur Bezeichnung der Familienentartung zu tragen scheint, kann man nicht sagen, daß sie nationale Könige des sich neubildenden Reiches gewesen wären. Denn der universale Zug, der dem Geschlecht der Pippine eigen ist, läßt die Tendenz nicht ganz verschwinden, die getrennten Theile wieder zusammenzuführen, wie schon Karl der Kahle beim Tode der Söhne seines ältesten Bruders Lothar zeigt, und ist noch stark genug, um den ostfränkischen König Karl den Dicken auch zum Herrn Westfrankens zu machen und so, wenn auch nur scheinbar, das Reich des großen Karl noch einmal in einer Hand zu vereinen. Aber schon nach seinem Tode machen die Großen den Versuch, aus einem anderen Geschlecht einen König zu wählen, der besser im Stande wäre, die Elemente des Staates zusammenzuhalten und vor den von Außen drohenden Gefahren zu schützen. Nach Odo's von Francien Tode (898) kehrt man zwar wieder zu dem alten Königshause zurück, aber nur, um es alsbald von Neuem zu verlassen (Robert 922—923, Rudolf von Burgund 924—936 werden zu Königen erhoben) und endlich ganz aufzugeben. Was Hugo der Große, vielleicht aus religiösen Skrupeln, nicht wagen wollte, geschieht im Jahre 987 fast ohne Widerspruch. Mit Zustimmung der versammelten Großen, auf Drängen des mit den Karolingern verfeindeten Erzbischof Adalbero von Rheims wird Hugo Capet auf den westfränkischen Thron erhoben (987). Der legitime Erbe des Reichs, der Oheim des verstorbenen Königs, Karl, Herzog von Niederlothringen, stirbt im Gefängniß zu Orleans, seine ihn überlebenden Söhne verschwinden in Deutschland.

Hugo Capet ließ sich nach alter Sitte zu Noyon auf den Schild heben und wie die alten Frankenkönige zu Rheims salben; dann setzte er es durch, daß sein Sohn Robert zum Nachfolger erwählt wurde (988), denn ausdrücklich hatte er verlangt, daß er einen sicheren Erben in der Herrschaft zurücklasse. Es war noch nicht die Anerkennung des Erbrechts, aber doch ein Anfang dazu; die Gewohnheit und zunehmende königliche Macht haben dann das Begonnene vollendet: von Hugo Capet bis auf Ludwig X. ging die königliche Würde immer vom Vater auf den Sohn über, zwölf Könige succedirten in absteigender Linie auf einander. Erst nach Ludwig X.

Tode kam die Krone an eine Seitenlinie; es folgten seine ebenfalls kinderlosen Brüder Philipp V. und Karl IV., mit dem 1328 die sogenannte ältere capetingische Linie schloß. Schon im 13ten Jahrhundert konnte von einer Wahl keine Rede mehr sein. Alles unterwarf sich der Autorität und dem Gerichte des Königs.

Aber das wurde erst nach und nach erreicht.

Die ersten Capetinger mußten sich begnügen, eine Art Oberlehensherrlichkeit über die verschiedenen Landschaften auszuüben, die nur durch das lose Band des Lehens zusammengehalten werden konnten. Von friedfertiger Sinnesart, theilweise einen priesterlichen Charakter an sich tragend, waren diese Könige zufrieden mit der Anerkennung ihrer Würde, der die eigentliche Macht noch fehlte. Die Geschichte der Nation lag damals mehr in den Gebieten der großen Vasallen, die den König über sich gesetzt hatten, als in den Handlungen des Königs, der sie beherrscht hätte. Der Herzog von der Normandie gewann das angelsächsische Königreich, die Herren von Aquitanien zogen unter dem Banner von Aragon und Castilien aus zu kühnen Ritterthaten gegen die Ungläubigen: lauter Unternehmungen, die eher dazu angethan schienen, den Zusammenhang der einzelnen Theile mit dem Mittelpunkte des Reiches zu lockern, als das Ansehen des Ganzen zu mehren. Aber schon unter Ludwig VI. begann das Königthum größere Kraft zu gewinnen, zunächst durch seine Verbindung mit der Kirche (das war auch schon unter Hugo, Robert I., Heinrich I., Philipp I. geschehen), dann durch sein Verhältniß zu den emporblühenden Städten. Dazu kam, daß die Kreuzzüge zum ersten Male den nationalen Sinn in einer Allen gemeinschaftlichen Unternehmung weckten. So rückten die Capetinger der Aufgabe näher, die ihnen ihre Stellung von vorneherein zugewiesen hatte, die bloß nominelle Oberlehensherrlichkeit über die Länder der großen Kronvasallen in eine wirkliche Königsgewalt zu verwandeln. Ihr Hausgebiet, das Herzogthum Francien, die Isle de France, jene Striche an Seine und Marne, in denen die Verschmelzung der einzelnen Volkselemente (keltische, römische, germanische) am frühesten und innigsten erreicht worden war, konnten als sichere Operationsbasis im Kampfe gegen die übermächtigen Vasallen dienen. Nachdem zunächst in diesen Gebieten, hauptsächlich durch die Wirksamkeit des Abtes Suger unter Ludwig VI. und VII. (1121—1152) die Autorität der höchsten Gewalt und des Rechtes hergestellt worden war, trat der unausbleibliche Kampf mit den Großen näher, freilich unter Verhältnissen, die dem Königthum noch größere Gefahren wie früher drohten. Gerade damals waren die meisten Gebiete der großen Vasallen durch Heirathen in der Hand eines Mannes vereinigt worden, und dieser eine war König von England. Heinrich von Plantagenet, durch seine Mutter Mathilde, einer Enkelin Wilhelm des Eroberers, zugleich König von England wie Herr der Normandie, durch seinen Vater Graf von Anjou und Maine, erhielt durch seine Verheirathung mit Eleonore von Aquitanien den größten Theil von Südfrankreich und erwarb dazu die Herrschaft über die Bretagne. Mehr als die Hälfte des späteren Frankreichs gehorchte diesem gekrönten Vasallen, während dem König vielleicht der vierte Theil anhing. Eine solche Uebermacht hätte das Königthum verdrängen oder erdrücken müssen, wenn nicht große Regenten durch die Macht ihrer Persönlichkeit ersetzt hätten, was ihnen an materiellen Mitteln zu fehlen schien, und durch eine konsequente, oft rücksichtslose Politik ihrer Aufgabe gerecht geworden wären. Gerade die bedeutendsten Herrscher des capetingischen Hauses folgten im 13ten Jahrhundert fast unmittelbar auf einander (Philipp II. August, Ludwig IX., Philipp IV.): sie haben die Hauptländer der großen Vasallen im Norden und Süden gewonnen, die Herrschaft der Ordnung und des Gesetzes ge-

gründet und die Macht des Königs, schließlich auch im Kampfe mit der Kirche, zu einer fast absoluten gemacht.

Philipp II. August (er führt den Beinamen mit Recht; 1180—1223) wußte zunächst die Familienkriege der Plantagenets trefflich zu benützen, besonders seitdem Johann den englischen Thron bestiegen hatte. Ein Neffe dieses Königs, Arthur von Bretagne, der mit französischer Unterstützung seinem Oheim den Krieg machte, fiel in dessen Hand und verschwand im Kerker. Philipp lud Johann als seinen Lehensmann zur Verantwortung vor sein Pairsgericht, und, da der englische König nicht erschien, ward er verurtheilt und aller seiner Besitzungen diesseits der See für verlustig erklärt. Philipp nahm sie in Besitz, ohne daß sich die Unterthanen für ihren früheren Herrn erhoben. Johann mußte sich jetzt fügen (1206); als er später das Verlorene wieder zu gewinnen suchte, wurde er sammt seinen Verbündeten bei Bouvines besiegt (1214). Auch im Süden eröffneten sich Philipp ähnliche Aussichten auf Verstärkung seiner Macht, die freilich erst unter seinen Nachfolgern realisirt wurden. Das Gebiet der Grafen von Toulouse wurde im Albigenserkriege von den Montforts gewonnen und von diesen, nachdem Philipp's Sohn Ludwig VIII. im Kampfe gefallen war, unter Ludwig IX. fast völlig an die Krone abgetreten.

Wenn Philipp seiner Aufgabe in kriegerischem Kampfe gerecht geworden war, so suchte Ludwig IX. (1226—1270) das Eroberte durch Verträge zu sichern und einen geordneten Rechtszustand im ganzen Reiche herzustellen. Eine Uebereinkunft mit dem König von Aragon setzte die Grenzen beider Reiche fest; ein Vertrag mit dem König von England gab zwar diesem einige der eroberten Landschaften zurück, bewirkte aber, daß er nach Paris kam (1259), um sie als Lehen zu nehmen, und dagegen die anderen (Normandie, Anjou, Tours, Poitou) in aller Form abtrat. Und diese Besitzungen gab nun der König an Glieder seiner Familie, die Royaux de France aber wurden ein vereinigendes Moment für den ganzen Staat. Jetzt erschien der König von selbst als das natürliche Oberhaupt all dieser großen Geschlechter. Noch blieb die große Aufgabe, die verschiedenen Gebiete, die in letzter Zeit gewonnen worden waren, auch innerlich zu vereinigen, vor Allem durch eine sichere Justiz und gerechte Verwaltung. Das Ansehen des königlichen Gerichtshofes wuchs mit dem Ansehen des Königs, das Parlament bildete sich allmählig aus als das große jurisdiktionelle Institut des Reiches und ward das Vorbild der Gerichtsbehörden in den Provinzen. So wurde eine gewisse Centralisation, wenigstens in der Rechtspflege, vorbereitet. In diesen Bestrebungen wurde Ludwig wesentlich unterstützt durch sein Verhältniß zu der Kirche: er erwies ihr den schuldigen Gehorsam und lebte ganz in den Ideen der Einheit der Christenheit, er wußte an rechter Stelle nachzugeben, und trat doch mit Entschiedenheit allen ungerechten Forderungen des Klerus entgegen. Während das benachbarte Deutschland unter den Streitigkeiten der Hohenstaufen und Päpste zu leiden hatte, herrschte in Frankreich Friede und Ordnung; das Land nahm zu an Menschenzahl und fortschreitender Kultur.

Anders wie der religiöse Ludwig tritt Philipp der Schöne auf (1285—1314). Er ist Philipp August ähnlicher, nur verfolgt er noch rücksichtsloser das Interesse seiner Krone. Denn dies allein bestimmt seine Handlungen; die allgemeinen, höheren Ideen, die der ganzen Menschheit gelten und Ludwig IX. getragen hatten, können ihn nicht leiten. „Durch sein ganzes Dasein weht", wie Ranke treffend sagt, „schon der schneidende Luftzug der neueren Zeit." Er mißachtet den herkömmlichen Frieden mit Deutschland, um seine Herrschaft nach Südosten auszudehnen; er fühlt sich

stark genug, die alte, gegenseitig fördernde Verbindung mit den Päpsten aufzugeben und ihren Uebergriffen auf weltlichem Gebiet mit der ganzen Härte seiner gewaltsamen Natur entgegen zu treten, sie mit der Uebersiedlung nach Avignon in völlige Abhängigkeit von der französischen Krone zu bringen; er scheut sich nicht, so recht im Gegensatz zu seinen frommen Vorgängern, den Ritterorden, von dem allein die Wiedergewinnung des heiligen Grabes zu hoffen war, aus politischen und finanziellen Motiven mit schreiender Rücksichtslosigkeit zu vernichten, die dadurch gewonnenen Güter zum Nutzen seines Königreiches zu verwenden. Das französische Volk schlägt er in das gewaltsame System seines Despotismus, in alle Beziehungen des Lebens dringt er ein mit dem Begriffe der königlichen Macht, wie er in den Satzungen römischen Rechts durch seine Legisten begründet wird.

Bald nach seinem Tode wurde Alles, was er errungen, wieder in Frage gestellt. Als sein ältester Sohn Ludwig X. starb, kam zum ersten Male das Erbrecht der Töchter zur Sprache. Kein Gesetz schloß sie vom Throne aus; aber das Herkommen sprach gegen das Erbrecht der Töchter. Dieses Herkommen entschied schon im Jahre 1317. Philipp V. folgte seinem Bruder und ließ auf einer Versammlung von Prälaten, Adel und Bürgern zu Paris erklären, daß ein Weib nie die Krone Frankreichs erhalten könne (quod ad coronam regni Franciæ mulier non succedat). Als sein Bruder Karl IV. ebenfalls ohne Nachkommen starb (1328) und mit ihm der direkte Mannsstamm der Capetinger erlosch, mußte die Frage nochmals entschieden werden. Die Stände hielten mit aller Konsequenz an den Beschlüssen von 1317 fest und erhoben den schon zum Regenten bestimmten Philipp von Valois, nachdem die Wittwe Karls IV. eine Tochter geboren, zum König. Von jetzt an galt die Ausschließung des weiblichen Geschlechts und der Descendenten durch Frauen als ein Fundamentalsatz des französischen Staatsrechts (la couronne de France ne tombe pas en quenouille, les lis ne filent pas, lilia non laborant). Mehr noch als durch das Herkommen mochten die Stände durch politische Erwägungen bestimmt worden sein: der zweite Bewerber um die Krone war Eduard III. von England, der sein Recht von seiner Mutter Isabella, einer Tochter Philipp IV., herleitete; hätte man dieses Recht anerkannt, so wäre Frankreich an einen fremden König gekommen.

Philipp VI., mit dem das Haus Valois (1328—1589) den Thron besteigt, war der Sohn Karls von Valois, des zweiten Sohnes Philipps III. und Bruders Philipps IV. Er und seine Nachfolger hatten die schwere Aufgabe, das Reich gegen die englischen Angriffe zu schützen, wie die Krone in den ausbrechenden Familienkriegen zu erhalten. Aber erst Karl VII. gelang es, die sich immer weiter ausdehnende Macht der Engländer zu brechen. Seit 1453 blieb diesen von den ausgedehnten Besitzungen in Frankreich nichts als Calais. Diese fast hundertjährigen Kriege haben freilich das Reich tief zerrüttet und die Macht des Königthums herabgedrückt. Aber sie haben auch das Bewußtsein nationaler Einheit gestärkt, und gerade der Gegensatz gegen eine fremde Herrschaft hat die Versöhnung in dem vielfach entzweiten Innern beschleunigt. Alle Stände wirkten zusammen, um die Macht der Krone wieder herzustellen, und als Ludwig XI. starb (1483), war die absolute Herrschaft fester gegründet als im Anfang des 14ten Jahrhunderts. Denn ebenso entschieden wie Philipp II. wahrte Karl VII. die Rechte der Krone gegen die Ansprüche der Kurie: die pragmatische Sanktion einigte König und Geistlichkeit gegen den übergreifenden Einfluß des Papstes, das nach Paris zurückgeführte Parlament — einst das von Poitiers genannt — hielt an den einmal erkämpften Rechten fest und nahm in der alten trotzigen Weise Position gegen die Ansprüche des römischen Hofes. Aber auch Ordnung und Sicherheit kehrten wieder.

Karl VII. legte in seinen Ordonnanzkompagnieen den Grund zu einem stehenden Heere und sicherte sich mit Zustimmung der Großen das Recht, eine ständige Taille zur Besoldung eben dieses Heeres zu erheben. So entstand eine umfassende, nur von dem königlichen Willen abhängige Verwaltung, eine besoldete militärische Macht wurde gegründet. Die monarchischen Einrichtungen erhielten von Neuem das Uebergewicht. Noch ganz anders wurden sie unter dem Sohn und Nachfolger Karls VII. Ludwig XI. ausgebildet. Freilich erst nach dem Falle des mächtigen Karl von Burgund war dies möglich. Jetzt erst brachte der König ein Land nach dem anderen zur Krone, selbst das Herzogthum Burgund zog er ein, immer dem provinziellen Geist durch provinzielle Institutionen Rechnung tragend. Es war dieselbe Politik, die ihn die Städte, vor allen Paris, begünstigen, mit reichlichen Privilegien begaben ließ: die Förderung des provinziellen, populären Elementes gab ihm mächtige Bundesgenossen im Kampfe mit den großen Vasallen. Dieser selbst wurde in rücksichtsloser Härte geführt, mit Anwendung aller Mittel, die rasch nach Bedürfniß wechseln und durch keine höheren sittlichen Eigenschaften des Königs bestimmt werden. Die Unabhängigkeit der Feudalaristokratie verschwindet, die Grundlinien zum Gebäude des modernen Absolutismus sind gezogen.

Unter dem Sohne Ludwigs XI. Karl VIII. wurde durch die Vermählung des Königs mit Anna von Bretagne auch dieses Herzogthum an die Krone gebracht und damit das Werk der Territorialverschmelzung vollendet. Die Eroberungskriege in Italien, die Karl und sein Nachfolger Ludwig XII. *) unternahmen, suchten die Erbrechte des französischen Königshauses auch jenseits der Alpen geltend zu machen. Sie gaben Frankreich eine Zeit lang ein Uebergewicht in der europäischen Welt, gegen das sich in dem habsburgischen Hause ein mächtiger Gegner erhob. Gerade Italien hat dann den ersten Streitpunkt ergeben, um den die großen Kriege zwischen der französischen und der habsburgischen Macht beginnen. Um diesen politischen Antagonismus dreht sich die Geschichte einer neuen Zeit. Er beherrscht die auswärtige Politik der französischen Könige durch die Zeit der Religionskriege hindurch bis in die Mitte des 18ten Jahrhunderts, und findet seinen ersten glänzenden Vertreter in Franz I., der so recht die Uebergangsepoche vom Mittelalter zur Neuzeit darstellt. Dieser konnte in den vier Kriegen, die er mit Karl V. führte, freilich die neue Weltmacht nicht auflösen, konnte nicht hindern, daß der an Hülfsmitteln reichere, aber in seinen Interessen vielfach getheilte Kaiser Mailand erwarb und Neapel behauptete, aber es gelang ihm doch, Burgund seiner Krone zu erhalten und in der religiösen Bewegung, der er im eigenen Land mit aller Strenge ent-

---

*) Ludwig XII. und Franz I. sind nicht die direkten Nachkommen ihrer Vorgänger, sondern repräsentiren zwei Nebenlinien des Hauses Valois, die auf Karl V. zurückgehen:

Karl V.
- Karl VI.
  - Karl VII.
    - Ludwig XI.
      - Karl VIII.
- Ludwig v. Orleans.
  - Karl v. Orleans.
    - Ludwig XII.
  - Johann v. Angouleme.
    - Karl v. Angouleme.
      - Franz I. † 1547.
        - Heinrich II. † 1559.
          - Franz II. † 1560.
          - Karl IX. † 1574.
          - Heinrich III. † 1589.
          - Franz v. Alançon † 1584.

gegentrat, politische Bundesgenossen zu finden, die Frankreich in der Folgezeit noch größere Dienste erweisen sollten. In den inneren Verhältnissen hat seine Persönlichkeit tief eingewirkt auf die Umgestaltung des französischen Lebens. Der Geist der neu erwachten Antike durchdrang gleichmäßig Kunst und Wissenschaft und fand am französischen Hofe Aufnahme und freundliche Pflege. Dieser Hof selbst ward mehr und mehr der Mittelpunkt alles staatlichen Lebens. Adel und Klerus suchten von nun an nur durch und an ihm Einfluß zu üben. Die strenge Zucht des alten Schloßlebens wich den ungebundenen Vergnügungen und den eleganten Formen einer modernen Geselligkeit. Es war natürlich, daß das weibliche Element an Bedeutung gewann und eine Rolle spielen durfte, die man bisher kaum in Frankreich gekannt. Die Hof-Faktionen wurden zum Angelpunkt, um den sich die Geschichte des autokratischen Frankreichs drehte. Das ward am deutlichsten unter der Regierung der vier letzten valesischen Könige. Noch wurde unter Heinrich II. der Ausbruch der inneren Kriege gehindert. Es gelang, in dem fünften Kriege mit Karl Metz, Toul und Verdün zu gewinnen; der Friede von Cateau Cambresis schien nur geschlossen, um alle Kraft gegen die immer zahlreicher werdenden Ketzer zu wenden. Aber der kirchliche Charakter beherrschte nicht ausschließlich die sich bildenden Parteien; politische Bestrebungen gingen mit religiösen Hand in Hand. Zunächst kam das Haus Guise unter Franz II. zu mächtiger Geltung, durch Maria Stuart in des Königs sicherer Gunst befestigt. Mit dessen frühem Tode trat Katharina von Medicis als Regentin für den unmündigen Karl IX. an die Spitze des Staates; sie suchte zwischen den Parteien zu stehen, die Hugenotten gegen die ultrakatholischen Guisen zu gebrauchen, mit diesen die drohende Uebermacht jener zu stürzen: nur bringt die Mordnacht vom 24. August 1572 nicht den völligen Untergang der Reformirten, sondern neuen Krieg und unversöhnliche Parteiung. Bis zur völligen Anarchie wächst dieser Zustand unter Heinrich III. Der König selbst wird der Feind der katholischen Liga, die den Thronfolger Heinrich von Navarra ausschließen und die Hugenotten vernichten will. Als Heinrich III. mit dem ketzerischen Bourbon gemeinschaftliche Sache macht, trifft ihn der Mordstahl Clements (1589); so erlischt der valesische Zweig des capetingischen Hauses.

Es gab nur noch eine Linie des capetingischen Hauses, welche vom jüngsten Sohne Ludwig des Heiligen, Robert, Grafen von Clermont, abstammte. Er hatte sich mit Beatrix, der Erbtochter von Bourbon, vermählt. Den Prinzen von Geblüt zu ehren erhob Karl IV. 1327 die Baronie Bourbon zum Herzogthum und zur Pairie. Der Sohn dieser Ehe, Ludwig, war der erste Herzog von Bourbon. Seine Söhne, Peter und Jakob, wurden die Gründer zweier Speciallinien: die eine schloß mit dem Connetable von Bourbon, der sich auf Karls V. Seite stellte und beim Sturm auf Rom seinen Tod fand (1527); die andere, von Jakob de la Marche gegründet, zerfiel wieder in die Vendôme's und Montpensier's. Den Vendôme's gehörte Karl an, der Zeitgenosse und Antagonist des genannten Connetable, der dann so viel zur Vertheidigung von Frankreich that, wie jener, um es zu gefährden. Seine Söhne waren Anton, durch seine Vermählung mit Johanna d'Albret König von Navarra, der Kardinal Karl von Bourbon und Prinz Ludwig I. von Condé. Antons Sohn war Heinrich von Navarra, im December 1553 geboren. Er stammte in der zehnten Generation von Ludwig dem Heiligen ab und war durch dasselbe Geburtsrecht, welchem die Valois ihre Erhebung verdankten, der unbezweifelte Erbe des französischen Thrones. Aber als König von Navarra hatte er an der Spitze der hugenottischen Partei gestanden; er war Protestant. Die Ligue hatte deßhalb schon frühe versucht, in Uebereins-

stimmung mit Philipp II. ihn vom Throne auszuschließen. Nicht lange nach dem Tode Alençon's, des vierten Sohnes der Katharina von Medicis, im Januar 1585 war es zu einem Vertrage in Joinville gekommen, der der neuen Ligue zu Grunde lag. Der erste Paragraph des Bundes schloß „den Ketzer" Heinrich vom Throne aus und übertrug alle Rechte an dessen Oheim, einen jüngern Bruder König Antons, den Kardinal Karl von Bourbon. Jetzt nach dem Tode Heinrichs III. gewann dieser Grundsatz der Guisen Leben: als Karl X. wurde der Kardinal ausgerufen, der in den Händen eben dessen war, dem er entgegengesetzt wurde. Als er bald darauf starb, traten die Ideen der Spanier deutlicher hervor. Philipp II. ließ seinen Anhängern eine zweifache Forderung stellen: sie sollten vor Allem seine Tochter Isabella, eine Enkelin Heinrich's II. und Katharina's, als Königin von Frankreich anerkennen und alsdann ihm selbst überlassen, ihren Gemahl zu bezeichnen, der ebenfalls als König von Frankreich anerkannt werden müsse. So lange die spanischen Waffen im Uebergewicht waren, schienen diese weitgehenden Pläne einige Aussicht auf Ausführung zu haben. Aber gegen den Vortrag Inigo Mendoza's, der vor dem Parlamente rieth, den Grundsatz der natürlichen Erbfolge im Gegensatz zu den Bestimmungen des salischen Gesetzes anzunehmen, erhob sich die feierliche Mahnung des höchsten Gerichtshofes an Mayenne, zu verhindern, daß unter dem Schein der Religion die Krone in fremde Hände gerathe: Alles, was zur Erhebung eines fremden Prinzen oder einer fremden Prinzessin geschehen sei oder könne, sei und bleibe null und nichtig: denn es stehe im Widerspruch mit dem salischen Gesetz und anderen Grundgesetzen des Reiches. Als die spanischen Streitkräfte schwächer wurden oder sich entfernten, erschienen die Forderungen der spanischen Gesandten als lächerliche Prätensionen; als Heinrich IV. im richtigen Augenblick gar zur katholischen Kirche übertrat, öffnete ihm auch Paris die Thore und nach und nach unterwarfen sich ihm die Häupter der liguistischen Partei. Frankreich bedurfte der Ruhe: nach Innen und Außen stellte sie Heinrich IV. her und suchte ihr eine fest begründete Dauer zu geben. Durch die Absolution des Papstes ward die völlige Versöhnung mit den katholischen Parteien ermöglicht, durch das Edikt von Nantes (13. August 1598) wurden den Protestanten die erkämpften Rechte gesichert. Der Krieg mit Spanien fand 1598 in dem Vertrag zu Vervins, der mit Savoyen 1601 ein für Frankreich vortheilhaftes Ende. Die Wunden, die die fast 50jährigen Bürgerkriege dem Lande geschlagen, zu heilen, dem Staate durch enge Verbindung seiner fast getrennten Elemente neue Einheit zu geben, war das Ziel der folgenden Regierung. Eine in die Geschichte Frankreichs neue, Glück und Wohlstand verheißende Zeit schien sich zu eröffnen. Von dem großen Sully unterstützt ließ es Heinrich seine Hauptaufgabe sein, den gesammten Staatshaushalt zu ordnen und alle Zweige der Verwaltung zu bessern, wie für die Förderung des materiellen Wohlstandes ein sorgsames Auge zu haben. In den europäischen Angelegenheiten konnte das erstarkte Frankreich eine einflußreiche Stellung von Neuem einnehmen: auch jetzt wies das Interesse des Landes auf den Gegensatz zu Habsburg. Heinrich IV. war im Begriff, diesem Gegensatz im jülich-clevischen Erbfolgestreit kriegerischen Ausdruck zu geben, als der Mörder Ravaillac seinem Leben ein Ende machte. Sein ältester Sohn aus zweiter Ehe mit Maria von Medicis (die erste Ehe mit Margaretha von Valois war vom Papste für ungültig erklärt worden) Ludwig XIII. folgte; er war 1601 geboren und so eine vormundschaftliche Regierung nöthig. Aufs Neue drohte der Staat nach Sully's Rücktritt bei der Verschwendung der Regentin und der Herrschsucht der gierigen Großen in die eben überstandenen Zeiten der Unordnung zurückzusinken. Der Ver-

such des mündig gewordenen Königs, durch den gewaltsamen Sturz des Marschall Ancre, den Maria erhoben, sich selbständig zu machen, führte nur zu neuer Abhängigkeit. Luynes, der Günstling des Königs, kam an des ermordeten Italieners Stelle. Erst als Kardinal Richelieu 1624 an die Spitze der Geschäfte trat und bei dem sich stets gleich bleibenden Vertrauen seines Königs die Regierung leitete, stieg Frankreich zu der Stellung der ersten Kontinentalmacht empor. Richelieu blieb mit unerschütterlicher Konsequenz der Politik Heinrichs IV. treu, deren Hauptziel die Schwächung des habsburgischen Hauses war. Im Innern gelang es ihm, trotz der ungünstigsten Verhältnisse, die Staatsgewalt zu einer fast absoluten zu machen, sowohl über die protestantisch-politische, wie über die Hof- und Adelspartei Meister zu werden. Sein System wurde von Kardinal Mazarin fortgesetzt; noch einen letzten Kampf hatte die königliche Gewalt zu bestehen, in dem Parlamente und Adel Verbündete wurden. Siegreich ging Mazarin aus den Kriegen der Fronde hervor und konnte dem mündigen Ludwig XIV. bei seinem Tode (1661) ein nach Innen geeintes, nach Außen vergrößertes Frankreich hinterlassen. Aus den langen Kämpfen mit alter und neuer Feudalität, mit den größten Mächten Europa's und den politischen Parteien der Nation war ein in seinen Elementen homogener Militär- und Polizeistaat hervorgegangen, der in der unbeschränkten königlichen Gewalt einen bestimmten Willen hatte. Nun kam der Absolutismus zum Bewußtsein, wurde der königliche Wille die einzige Grundlage des Staates und Rechtes. (Si veut le roi, si veut la loi.) Ludwig XIV. strebte nach dem Ruhm, durch kriegerische Thaten und weise Gesetze Helden und Gesetzgeber des Alterthums zu übertreffen, sich zum ersten Herrscher und so sein Volk zum ersten Volk Europa's zu machen. Seine Eroberungskriege erweiterten Frankreichs Grenzen auf Kosten von Spanien und Deutschland, strengten aber auch die Kräfte des Landes über alle Maßen an und führten schließlich zu einer Koalition aller übrigen Mächte, der Frankreich nicht gewachsen war. Doch gelang es Ludwig XIV., Spanien seiner Dynastie zu erwerben und die spanisch-bourbonische Linie zu gründen. Er überlebte seine ganze eheliche Nachkommenschaft bis auf die spanische Linie, die nicht in Frankreich succediren konnte, und bis auf seinen Urenkel Ludwig XV., der nach ihm (1715) den Thron bestieg. Die im Testament des Königs eingesetzte Vormundschaft kam nicht zur Ausführung, der nächste Thronerbe Philipp von Orleans wurde als Regent anerkannt. Die Zeiten der Regentschaft und der Regierung Ludwigs XV. lassen die Demoralisation der Regierung, die tiefe Fäulniß aller Zustände furchtbar an den Tag treten: nach Außen sank Frankreich rasch von der früheren Höhe; die vielen Kriege verlangten ungeheure Opfer und brachten keinen Gewinn. Nur Lothringen und Korsika wurden während der fast 60jährigen Regierung Ludwigs XV. erworben, dagegen ging ein großer Theil der Kolonieen in den Seekriegen mit England verloren. Ludwig XVI., der Enkel und Thronfolger Ludwigs XV. mußte büßen, was seine Vorfahren gesündigt hatten; er starb 1793 auf dem Schaffot und sein Sohn, den die Emigranten „Ludwig XVII." nannten, verkümmerte in den Gefängnissen der Republik. Ihm folgte das Kaiserreich, bis durch die Waffen der Allirten die Restauration der Bourbons erfolgte. Der Bruder Ludwig XVI. Stanislaus Xaver Ludwig bestieg, als Ludwig XVIII., den französischen Thron, den er noch einmal vor dem zurückkehrenden Napoleon verlassen mußte. Die sog. charte constitutionelle vom 4. Juni 1814 würde der Nation hinlänglichen Spielraum zu einer gesunden politischen Entwickelung gegeben haben, wenn nicht die Ultra's von beiden Seiten zu Extremen gedrängt hätten. Auf Ludwig XVIII. folgte 1824 sein Bruder Graf Artois als Karl X. Das gemäßigte Ministerium Martignac versprach (1827)

ruhigere Zeiten, mußte aber bald dem Ministerium Polignac Platz machen, das durch die Gewaltmaßregeln der Juliordonnanzen die Revolution von 1830 hervorrief. Karl X. resignirte zu Rambouillet auf die Krone, ebenso sein Sohn, der Dauphin Ludwig Anton, Herzog von Angouleme, zu Gunsten Heinrichs Herzogs von Bordeaux, des Sohnes des 1820 ermordeten Herzog von Berry, des zweiten Sohnes Karl X. Seit 1830 lebt so die ältere Linie der Bourbonen abermals in der Verbannung. Karl X. starb 1836, sein Sohn der Dauphin 1844. Der einzig noch lebende männliche Sprößling der älteren französischen Bourbonen ist Heinrich, Herzog von Bordeaux, der sich „Graf von Chambord“ nennt.

Von der spanisch-bourbonischen Linie, die unter Ludwig XIV. durch dessen zweiten Enkel Philipp von Anjou gegründet wurde, gingen noch zwei weitere Linien aus, die ebenfalls europäische Throne erworben und wieder verloren haben, die neapolitanische und parmesanische.

I. Spanien. Karl II., der letzte König Spaniens aus habsburgischem Stamme, kinderlos und ohne Bruder, wie ohne Agnaten aus der spanischen Linie, mußte erfahren, wie man noch während seines Lebens über sein Reich zu verfügen suchte. Von jeher hatte in Spanien die kognatische Thronfolgeordnung als unbestrittener Fundamentalsatz des Staates bestanden, wonach die Söhne zwar die Töchter, aber die Töchter die Vaters-Brüder und alle entfernten Agnaten ausschlossen. Diese Successionsordnung hatte allein eine nationale Staatsbildung in Spanien möglich gemacht, ihr verdankten die Habsburger ihre Thronerhebung in Spanien, auf sie gründeten sich auch bei dem bevorstehenden Aussterben der habsburgischen Linie die Ansprüche der verschiedenen Prätendenten. Dieser Prätendenten waren drei: Kaiser Leopold I. machte als Sohn von Maria Anna, der jüngern Tochter des spanischen Königs Philipps III., und als Gemahl von Margaretha Theresia, der jüngeren Tochter Philipps IV., Anspruch auf das spanische Gesammtreich, und zwar für seinen zweiten Sohn von Eleonore von Pfalz-Neuburg den Erzherzog Karl; Ludwig XIV. gründete seine Ansprüche auf seine Ehe mit Maria Theresia, der ältesten Tochter Philipps IV.; diese hatte (freilich mit vorsichtigen Klauseln) bei ihrer Vermählung auf alles Recht der Nachfolge in spanischen Ländern verzichtet, aber schon im ersten Eroberungskriege Ludwigs, dem sog. Devolutionskrieg, war dieser Verzicht von französischer Seite mißachtet worden; übrigens machte Ludwig seine Rechte nicht für sich, sondern für seinen zweiten Enkel, Philipp von Anjou, geltend. Der Kurprinz von Bayern Joseph Ferdinand, ein Sohn Maria Antonia's, der einzigen Tochter Leopold I. und der spanischen Prinzessin, schien, obgleich auch hier eine Art Verzicht von seiner Mutter vorlag, doch die gegründetsten Ansprüche zu haben. Ihn hatte auch bereits Karl II. im November 1698 für seinen alleinigen Erben erklärt, während die Seemächte einen Theilungsvertrag mit Frankreich schlossen, in welchem die Ansprüche der drei Prätendenten gleichmäßig Berücksichtigung fanden. Aber der Kurprinz starb Anfang 1699, ein zweiter Theilungsvertrag der westlichen Mächte wurde von Oesterreich, wie der erste, zurückgewiesen, in Spanien mit Indignation über die Einmischung der Fremden in die Angelegenheiten des Landes aufgenommen. Karl II. zog es vor, den französischen Prinzen Philipp von Anjou als seinen Erben in der ungetheilten spanischen Monarchie zu erklären (3. Oktober 1700), indem er von der Macht des Großvaters Schutz für den Enkel erwartete. Am 1. November 1700 starb er. Nach langen blutigen Kämpfen — dem spanischen Erbfolgekrieg — erlangte Philipp V. die Anerkennung der meisten europäischen Großmächte in dem Frieden von Utrecht 1713 unter der Bedingung, daß die Kronen von Frankreich

und Spanien nie auf Einem Haupte sollten vereinigt werden können. Dabei wurden Oesterreichs Ansprüche durch Abtretung der Nebenländer (Niederlande und Italien, mit Ausnahme von Sicilien, das an Savoyen kam) befriedigt. Kaiser Karl VI. erkannte eigentlich erst in den Wiener Verträgen von 1725 Philipp V. an. Dieser wurde der Gründer einer zahlreichen Dynastie, die außer Spanien noch Neapel und Parma besaß. Er hob, als bourbonischer Prinz an den Vorzug des Mannsstammes gewöhnt, durch sein Auto-accordado vom 10. Mai 1713 die alte spanische Thronfolgeordnung auf und reducirte die Rechte des Weibsstammes auf ein subsidiäres Erbrecht nach Erlöschen des ganzen Mannsstammes.

Die bourbonischen Könige regierten im Geiste des Absolutismus und vernichteten die uralten ständischen Institutionen von Catalonien, Aragonien und Valencia auf schonungslose Weise. Unter Karls III. Regierung erhob sich Spanien einigermaßen. Dem Könige standen damals bedeutende Staatsmänner zur Seite: die Grafen Aranda und Campomanos und der Herzog von Florida Blanca. Aber unter dem folgenden Könige Karl IV. (1788—1808) und der schmachvollen Günstlingsherrschaft des Friedensfürsten verschwand rasch das kaum errungene Gute wieder. Spanien ging 1808 der bourbonischen Dynastie verloren, bis im Jahre 1814 Ferdinand VII. in seine Staaten zurückkehrte. Die Regierung dieses Königs ist mit den Kämpfen über die Verfassung von 1812 angefüllt (s. Artikel Spanien); hier ist nur von Interesse, daß Ferdinand in seinem Hause das altspanische Recht der weiblichen Erbfolge wieder herstellte und seine Tochter Isabella zu seiner Nachfolgerin erklärte.

Schon König Karl IV., der Vater Ferdinand VII., hatte im Jahr 1787 auf den Vorschlag der Kortes das Auto-accordado Philipps aufgehoben und auf dieses Vorgehen stützte sich Ferdinand VII. Am 20. Juni 1833 erkannten die Kortes die pragmatische Sanktion und die Infantin Isabella als Thronfolgerin an. König Ferdinand VII. starb am 29. September 1833 und ihm folgte seine unmündige Tochter Isabella II. unter der Vormundschaft ihrer Mutter Christina. Allein Don Carlos, der Bruder Ferdinands, erkannte seine Nichte nicht als Königin an, erklärte sich selbst für den gesetzlichen Thronerben und ließ sich von seiner Partei als Karl V. proklamiren; ein Bürgerkrieg war die Folge. Erst 1839 wurde Don Carlos genöthigt, das spanische Gebiet mit seiner Familie zu verlassen. Am 18. Mai 1845 trat er seine Ansprüche seinem Sohne Carlos Luis Maria, der sie bei seinem Tode (13. Januar 1861) auf seinen gleichnamigen Sohn vererbt hat. Don Carlos selbst nahm den Namen eines Grafen von Molino an, ging nach Genua, und von da nach Triest, wo er am 10. März 1855 starb.

Die regierende Königin Isabella II. wurde in der Kortessitzung am 8. November 1843 für volljährig erklärt und vermählte sich am 10. Oktober 1846 mit Franz d'Assist Maria Ferdinand, geb. 13. Mai 1822. Vergebens hatte Louis Philipp gesucht, eine Heirath zwischen der Königin und dem Herzog von Aumale zu Stande zu bringen; der Widerspruch Englands zwang ihn, dieses Projekt fallen zu lassen, und sein Minister Guizot mußte sich mit der Verbindung des Herzogs von Montpensier mit Louise, der Schwester der Königin, begnügen. Der am 28. November 1857 geborene Sohn Isabella's Alfons, Prinz von Asturien (der einzige Sohn neben vier Töchtern), schien der Familie der älteren Schwester die Thronfolge zu sichern; aber die Herrschaft, die Isabella führte und führen ließ, stellte selbst die Geduld der Spanier auf eine zu harte Probe. Nachdem vielfache Erhebungen mißglückt waren, brach in Kadix am 18. September 1868 ein Aufstand aus, der sich rasch über ganz Spanien verbreitete. Die Königin befand sich

damals an der französischen Grenze in San Sebastian, um eine feierliche Zusammenkunft mit ihrem kaiserlichen Nachbar zu halten. Statt dessen zwang sie der rasche Sieg, den die Revolution gewonnen, am 30. September die Grenze zu überschreiten und die Gastfreundschaft Napoleons III. zuerst in Pau, dann in Paris in Anspruch zu nehmen. Die Dynastie der Bourbonen hat damit das letzte Land, das sie noch besaß, wohl auf immer verloren.

II. Neapel. Das Königreich beider Sicilien kam durch den Wiener Frieden von 1735 an die spanisch-bourbonische Linie. König Karl, der zweite Sohn Philipps V. von Spanien, bestieg den Thron von Neapel und regierte hier bis zum Tode seines älteren Bruders, des kinderlosen Ferdinand VI. von Spanien (1759), durch den er selbst zur Uebernahme der spanischen Krone berufen wurde. Sein dritter Sohn Ferdinand, damals erst 8 Jahre alt, wurde am 6. Oktober 1759 als Ferdinand IV. zum König proklamirt. Die Abtretungsurkunde Königs Karl's wurde zugleich als ein neues Reichsgrundgesetz oder pragmatische Sanktion publicirt. Darnach sollten Spanien und das Reich beider Sicilien niemals durch denselben Fürsten regiert werden können, aber die Fürsten beider Linien gegenseitig ihre Ansprüche auf diese Staaten für sich und ihre Nachkommen bewahren. Bei einem etwaigen Heimfalle der spanischen Krone an die Dynastie Bourbon-Neapel (oder umgekehrt), sollte der regierende König von Neapel mit dem erstgeborenen Prinzen nach Madrid übergehen und der zunächst in gerader Linie folgende Agnat und dessen direkte Nachkommenschaft den neapolitanischen Thron besteigen. — König Ferdinand verlor eine Zeit lang Neapel, erlebte aber im Jahre 1815 die vollständige Restauration seiner Dynastie. Er nannte sich nun nicht mehr den IV., sondern den I., indem er das Königreich beider Sicilien als ein neues Gesammtkönigreich betrachtete und ein eigenes Grundgesetz über die völlige Vereinigung dieser beiden getrennten Reiche erließ. Ihm folgten Franz I. (1825—30) und Ferdinand II. (— 22. Mai 1859). Der Sohn des Letzteren, Franz II., kam gerade zur Regierung, als der Krieg in Oberitalien ausgebrochen war, und war der drohenden Aufregung, die sich auch der südlichen Staaten bemächtigte, nicht gewachsen. So konnte bei der Kopflosigkeit der Regierung und dem Mangel an Einheit innerhalb der königlichen Familie Garibaldi seinen tollkühnen Zug zur Ausführung bringen, sich in wenigen Wochen Siciliens bemächtigen und ohne Widerstand zu finden am 7. September 1860 seinen Einzug in Neapel halten. Franz II. suchte Schutz in dem festen Gaeta und schien eine energische Vertheidigung wagen zu wollen. Als aber das französische Geschwader sich zurückzog und dadurch eine Einschließung auch von der Seeseite möglich machte, ließ die Kapitulation nicht lange auf sich warten. Am 17. Februar 1861 verließ der König Gaeta und begab sich auf einem französischen Dampfer nach dem Kirchenstaat, wo er bei Pius IX. gastliche Aufnahme fand. Seitdem hat er in Rom seine Residenz aufgeschlagen. Sein Reich wurde dem neuen Königreich Italien einverleibt.

III. Parma. Das Erbe des Hauses Farnese, die Herzogthümer Parma und Piacenza, nahmen der Kaiser als kaiserliches, der Papst als päpstliches Lehen in Anspruch; ebenso Philipp V. von Spanien, weil er mit Elisabeth Farnese vermählt war. Endlich kam 1725 ein Vergleich zu Stande, nach dem Don Carlos, der jüngere Infant von Spanien, mit den Herzogthümern belehnt werden sollte; dieser Fall trat 1731 nach dem Tode des letzten Herzogs aus dem Hause Farnese ein. Als jedoch Don Carlos durch den Wiener Frieden 1735 Neapel erhielt, mußte er dafür die Herzogthümer an Oesterreich abtreten, das sie wieder im Frieden von Aachen 1748 an den spanischen Infanten Philipp überlassen mußte, der so

der Stifter der bourbonischen Linie zu Parma wurde. Sein Sohn Ferdinand I. trat durch den Lüneviller Frieden und den Madrider Vertrag die Herzogthümer an Frankreich ab, wogegen der Erbprinz Ludwig das Großherzogthum Toskana unter dem Titel eines Königreichs Etrurien erhielt (1801). Diesem folgte bereits 1803 sein Sohn unter Vormundschaft seiner Mutter; er überließ auf Napoleons Befehl das Königreich an Frankreich (1807), erhielt durch den Wiener Kongreß unter Vormundschaft seiner Mutter Lucca und übernahm am 13. März 1824 die Regierung, während Napoleons Gemahlin Maria Luise Parma auf Lebenszeit behielt. Nach deren Tode (17. December 1847) fiel Parma wieder an die bourbonische Linie, welche dafür Lucca an Toskana abzutreten hatte (5. Oktober 1847). Erst seit dem März 1848 kam Karl Ludwig II. in den faktischen Besitz der Herzogthümer durch die Hülfe der Oesterreicher, die bald die eigentliche Regierung übernahmen. Am 19. April verließ der Herzog Parma und legte durch ein Manifest d. d. Weistropp im Königreich Sachsen 14. März 1849 die Krone zu Gunsten seines Sohnes nieder, der das Land lediglich als Stoff für seine Gelüste ansah und die Leitung der Geschäfte dem Parvenü Ward überließ. Am 26. März 1854 wurde Karl III. auf offener Straße in seiner Hauptstadt ermordet. Seine Gemahlin Luise, Tochter des 1820 ermordeten Herzogs von Berry, übernahm die vormundschaftliche Regierung für ihren kaum 6jährigen Sohn Robert. Als der Krieg von 1859 ausbrach, flüchtete sie in die Schweiz. Die Bevölkerung stellte sich unter den Schutz des Königs von Sardinien. Am 12. März 1860 fand dann in Parma, wie gleichzeitig in Modena, Toskana und den römischen Legationen die Abstimmung um Anschluß an Sardinien statt; am 18. wurde das Land mit den Staaten Viktors Emanuel's vereinigt.

Die jüngere bourbonische Linie der Orleans stammt von dem Bruder Ludwigs XIV. Philipp von Orleans, der mit Elisabeth Charlotte von der Phalz vermählt war. Die Orleans hatten schon in der zweiten Generation nahe Aussichten, den Thron zu besteigen. Der „Regent", Philipp von Orleans, der während der Minderjährigkeit Ludwigs XV. die Regierung führte, war der nächste Erbe des jungen Königs. Aber er starb schon 1723, und Ludwigs XV. Vermählung sicherte der älteren Linie die Thronfolge. Die Söhne und Enkel des Regenten, Philipp († 1752) und Ludwig Philipp († 1785), haben keine Rolle in der französischen Geschichte gespielt. Erst des letzteren gleichnamiger Sohn erlangte als Egalité eine traurige Berühmtheit in den Zeiten der Revolution. Er fiel als ein gerechtes Opfer jener blutigen Tage (1793). Nach der Restauration hatte niemand an eine Aenderung zu Gunsten der jüngeren Linie gedacht, obwohl der zu liberalen Ansichten neigende Herzog von Orleans oft den Verdacht Ludwigs XVIII. und Karls X. geweckt hatte. Mit der Julirevolution vollzog sich der Umschwung zu Gunsten der Orleans, Louis Philipp wurde am 9. August 1830 König der Franzosen. Seine Regierung schien seiner Familie auch für die Zukunft den französischen Thron zu sichern. Eben so rasch, wie er denselben erhalten, verlor er ihn aber wieder in den Februartagen 1848. Schon am 13. Juli 1842 war sein hoffnungsvoller und beliebter ältester Sohn an den Folgen eines unglücklichen Sturzes vom Pferde gestorben. Zu Gunsten seines Enkels, des Grafen von Paris, entsagte er am 24. Februar 1848 der Krone. Die Republik und das zweite Kaiserreich zerstörten diese Hoffnung, wie es scheint auf lange. Louis Philipp starb zu Claremont am 26. August 1850; eine zahlreiche Nachkommenschaft von Söhnen (die Herzoge von Nemours, Joinville, Aumale, Montpensier) und Enkeln sichern seine Familie wenigstens vor dem Schicksale der älteren Bourbonen und lassen bei der nicht geringen Zahl von Oleanisten eine Aenderung der französischen Regierung zu ihren Gunsten nicht als unmöglich erscheinen.

Mit Benutzung des Artikels von Herm. J. F. Schulze. A. Thorbecke.

Cäsar und Cäsarismus.

Alexander und Cäsar, die beiden größten Staatsmänner der europäisch-klassischen Weltperiode, sind beide erst erschienen, als die Nationen, denen sie angehörten, schon die Höhe ihrer innern Entwicklung überschritten hatten. Alexander hatte noch keine Ahnung von der künftigen Größe Roms. Er wußte noch nicht, daß der Gang der Weltgeschichte von Osten nach Westen fortschreite. Seine Blicke waren vorzugsweise auf den Osten gerichtet. Er liebte Asien und eroberte Asien wie ein Brautwerber, mit dem Selbstgefühl und der Zuneigung eines Mannes, der in sich die Macht spürt, die halb widerstrebende, halb sich hingebende Geliebte an sich zu ziehen und zu beglücken. Cäsar war darin glücklicher als Alexander, daß seine erobernden Kriegszüge vorzüglich dem noch barbarischen Westen Europa's galten. Er ging so mit der Bewegung der Weltgeschichte, und sein Andenken wurde von ihrer Strömung getragen. Er liebte die Völker nicht, die er bezwang und denen er die römische Civilisation brachte. In dem langjährigen Freiheitskampfe der Gallier gegen die Fremdherrschaft übte Cäsar, der den Römern gegenüber immer sehr schonungsvoll sich erwies, alle die grausamen Härten des römischen Kriegsgebrauchs. Er eroberte den Westen ausschließlich aus Gründen der römischen Politik. Cäsar liebte Rom wie sich selbst. Rom war von dem Schicksal berufen, in Einem menschlich-geordneten Reiche alle die Völker zu einigen, welche die europäische Civilisation vorbereitet, oder hervorgebracht hatten, und den Uebergang dieser Civilisation auf die noch zurückgebliebenen europäischen Völker zu vermitteln. Kein Römer aber erfaßte diesen Beruf so tief und keiner that mehr, ihn zu erfüllen, als Cäsar. War Rom die Herrin der Welt geworden, so verdiente Cäsar das Haupt Roms zu werden. Indem er das erkannte und dieser Herrschaft nachstrebte, handelte er nicht aus krankhafter Herrschsucht, wie seine Feinde und Neider meinten. Er wollte der Erste sein, *weil er es war*. In ihm war der Charakter und der Geist Roms personificirt.

Cajus Julius Cäsar war durch seine Geburt und seine Familienbeziehungen zugleich mit den beiden Hauptparteien verbunden, welche zu seiner Zeit um den politischen Einfluß in der Hauptstadt stritten. Seinem Geschlechte nach, als ein Julier, gehörte er einer der vornehmsten altadeligen Familien an. Auch seine Lebensweise — besonders in jüngern Jahren — bewegte sich in den Formen der hohen Aristokratie seiner Zeit. Aber von mütterlicher Seite und durch seine Heirath mit der Cornelia, Tochter des Cinna, war er auch mit dem gewaltigen Plebejer Marius verwandt und mit der demokratischen Partei verbunden. Politisch hatte er schon früh sich dieser Partei angeschlossen. Eigentlich war Cäsar weder Demokrat noch Aristokrat. Er fühlte in seinem Innern die Natur eines *Monarchen*, dem sich alle Parteien unterordnen sollten.

Aber Cäsar war auch der Gedanke durchaus fremd, den Volksfreund bloß zu spielen, um mit Hülfe der unteren Massen eine Tyrannei aufzurichten. Er hatte ein Herz für das Wohl und Wehe des Volkes. Die Schwächen und Mängel der Menge konnten natürlich seinem Scharfblick sich nicht verbergen. Er wußte, daß sie der Leitung und unter Umständen einer strengen Herrschaft bedürfe. Aber er erfüllte die erste Pflicht des Monarchen, dem Volke wohl zu thun, mit Freudigkeit. Sicherlich hat er eingesehen, daß die aristokratische Partei nur gezwungen sich der monarchischen Gewalt unterwerfe, und wohl hat er gewußt, daß weit eher die demokratische Partei ihrem ersten Führer die Macht verschaffe und überlasse. Aber er hielt zu seiner Partei, auch als ihm die Parteifarbe nur Zurücksetzung eintrug:

und er sorgte für die Interessen der großen Volksklassen auch da, als er zur vollen Macht gelangt ihres Beifalls nicht mehr bedurfte, wachsamer noch und angelegener als zur Zeit seines Emporsteigens. Mit dem reifenden Selbstbewußtsein ist Cäsar reiner, humaner, größer geworden. Die Macht, die so viele schwächere Menschen verdirbt, war für ihn eine Bedingung seiner eigenen Veredlung. Ohne sie war sein unbefriedigter Geist maßlos, leidenschaftlich, gereizt. In ihr erkannte er seine hohe Bestimmung und seine Seele kam zu harmonischer Entfaltung. Es gibt kein unzweideutigeres Zeichen seiner innern Größe, als dieses. In seiner Jugend war er in die Intriguen der Parteien tief verwickelt und hielt sich keineswegs rein von dem Schmutze schändlicher Mittel, die hin und her in diesen Kämpfen geübt wurden. Auch er benutzte unter Umständen die Bandenführer, die bereit waren, jeden Frevel auszuführen. Aber auch in der Jugend zeigte er sich, so oft er persönlich auftrat, eben so edel als kühn. Dem mächtigen Sulla entgegen vertrat er mit Energie das Recht seiner Ehe, die jener trennen wollte; und der gesammten herrschenden Aristokratie entgegen das Recht der Geschichte, indem er die Statue des geächteten Marius wieder glänzend aufrichtete, und in öffentlichen Grabreden die Verdienste der gestürzten demokratischen Parteihäupter pries. Dasselbe Recht der Geschichte schützte er auch in spätern Jahren wider die beschränkte Parteiwuth seiner eigenen Anhänger, indem er auch seinen politischen Gegnern Sulla und Pompejus volle Ehre erwies. Schien es ihm irgend möglich, durch Verständigung mit den hervorragenden und mächtigsten Männern ein politisches Ziel zu erreichen, so gab er sich alle Mühe, diesen friedlichen Weg zu eröffnen. Er hat durch die verschiedenen Allianzen, die er zu Stande brachte, mehr als einmal die größten unblutigen Siege erfochten. Ueberhaupt war er kein Freund der rohen Gewalt. Er zog die friedlichen Mittel politischer Operation und Demonstration den kriegerischen vor. Er liebte den Krieg nicht, obwohl er wußte, daß er der größte Feldherr seiner Zeit sei und der größten Erfolge zum voraus sicher war. Er war in erster Linie Staatsmann, in zweiter erst Feldherr. Die große Wahrheit, daß der Krieg nur die gewaltsame Form der Politik sei, und daher von dem politischen Geiste bestimmt, geleitet und beschränkt werden müsse, ist vielleicht niemals in der Geschichte so klar gemacht worden, als durch das Leben Cäsars.

Die Großmuth, mit welcher Cäsar seine Feinde geschont hat, ist zum Sprüchwort geworden. Auch während des Bürgerkriegs ehrte er den Römer und den Menschen in seinen Feinden. Sein humanes Verhalten wird um so ruhmwürdiger, wenn es mit den blutigen Verfolgungen verglichen wird, welche vor und nach ihm von allen siegenden Parteihäuptern über ihre politischen Gegner verhängt worden sind. Cäsar wollte alle Kräfte der Nation zusammenfassen und dem gemeinsamen Dienste des Vaterlandes zuleiten. Er war über die Engherzigkeit und Kurzsicht des Parteihasses hoch erhaben, und auch darin der ächte Kaiser, daß seine Leitung des Staats nicht die Unterdrückung der einen Partei durch die andere, sondern den freien Wettstreit aller Parteien für das gemeine Wohl begünstigte. Er hat eher noch darin gefehlt, daß er seinen Feinden zu willig verzieh, als daß er sie zu heftig züchtigte. Seines eigenen Edelmuthes bewußt, war er allzu geneigt, auch in Andern eine bessere Gesinnung zu vermuthen als sie hatten: und weil er selbst klar einsah, wie sehr der Staat seiner bedürfe, schloß er zu rasch, daß auch die Aristokratie das begreifen müßte.

Cäsar war nicht religiös in dem hergebrachten Style der Römer. Er hatte sich früh in die priesterlichen Künste einweihen lassen und wußte, wie sehr die alte Religion zu politischen Zwecken mißbraucht wurde. Er spottete der Zeichen und

Wunder, welche die Priester in Bereitschaft hielten, um mißliebige Maßregeln zu hemmen, und ließ sich in seinen eigenen Handlungen weder durch die Mahnungen noch durch die Drohungen der Vögel- und Opferschau bestimmen. Er gab sogar öffentlich seine Verachtung dieser Dinge kund, zum Entsetzen vieler Gläubigen und zum Aerger mancher Heuchler. Aber sein zuversichtlicher Glaube an ein göttliches Geschick, dem er vertraute, spricht für den instinktiven religiösen Zug seines Gemüths weit mehr als die Tempel, die er zu Ehren der Götter gebaut hat.

Die heitere Liebenswürdigkeit seiner Natur offenbart sich vorzüglich in seiner Freigebigkeit, in seinen geselligen Beziehungen und in seinem Verhältniß zu den Frauen. Er war in so hohem Maße freigebig, daß man ihn für einen Verschwender hätte halten können, wäre er nicht der Cäsar gewesen. In seiner Jugend verwickelte er sich deßhalb in eine Schuldenlast, die er erst in spätern Jahren zu tilgen vermochte. Aber als er die Macht des Staates und damit auch den entsprechenden Reichthum errungen hatte, waren seine Kassen doch nie leer, so reichlich auch da noch er auszugeben wußte. Der Jüngling konnte als Verschwender angesehen werden, weil er seine Ausgaben nicht nach den Einnahmen beschränkte; der reife Mann war offenbar ein vortrefflicher Wirthschafter, denn er leistete das Größte ohne das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben zu stören. Verschiedene Züge sind von ihm überliefert, aus denen sein zartes Verhältniß zu den Frauen offenbar wird. Die Verehrung, die er seiner Mutter, die eheliche Liebe, die er seiner ersten und der letzten Gemahlin, die väterliche Liebe, die er seiner Tochter Julia widmete, und selbst die zarte Rücksicht, die er seiner entlassenen zweiten Frau noch erwies, sind von der Geschichte verzeichnet worden. Daß ein solcher Mann viel Gunst bei den Frauen hatte und diese Gunst auch reichlich genoß, kann niemanden befremden. Aber so manche Liebesabenteuer er auch in spätern Jahren noch haben mochte, so war er doch zu sehr Staatsmann, um seine Geliebten mit den öffentlichen Interessen spielen zu lassen. Er benutzte wohl auch Ehebündnisse, um politische Allianzen zu stärken, aber er unterschied sehr bestimmt zwischen Privatliebe und Politik. Er duldete auch in keiner Weise, daß die Institution der Ehe von dem Volke mißachtet oder angetastet werde.

Er war, wie alle monarchischen Naturen, auch ein Mann der Ordnung und ein zu großer Organisator, um die Bedeutung der festen Rechtsformen zu unterschätzen. Dessen ungeachtet war er zugleich so genial, und eine so kaiserliche Natur, daß er oft in seinem Leben über hohe und niedere Schranken der anerkannten Rechtsordnung hinwegschritt, und wo es ihm irgend aus höhern politischen Gründen nöthig schien, unbedenklich Ausnahmen von der Regel forderte. Er trug das Gesetz seiner Handlungsweise *in sich selbst*, und im Konflikt mit den Landesgesetzen durchbrach er diese, um seinen Beruf auszuüben. Er war sich eben bewußt, daß er berufen sei, eine neue Ordnung zu schaffen.

Er ist nicht ein Held der Religion, sondern der Wissenschaft, nicht ein Mann der Kirche, sondern ein Mann des Staats. Seine wissenschaftliche Vorbildung hatte er, wie alle vornehmen Römer, vorzüglich griechischen Lehrern zu verdanken. Er war mit der griechischen wie mit der römischen Literatur wohl vertraut, und wurde selbst ein Meister der Sprache. In seinen Studien war er ein nüchterner, aber in das Wesen der Dinge eindringender Forscher. Er beschäftigte sich gern mit Naturwissenschaften und mit Grammatik. Seine Verbesserung des Kalenders ist eines der nachahmungswürdigsten Vorbilder einer Anwendung der Wissenschaft auf die öffentlichen Einrichtungen. Als Redner hatte er selbst in jenen Tagen der glänzendsten formalen Beredtsamkeit einen großen Ruf, obwohl er es verschmähte, kunst-

reiche Phrasen zu schmieden, und nur durch die Klarheit seiner Gedanken und die Macht seiner Persönlichkeit zu wirken suchte. Aus seinen Denkwürdigkeiten über den gallischen Krieg lernen wir auch seinen schlichten, natürlichen Styl schätzen, der die Zustände und Ereignisse ohne alle Prätension und ohne eitle Putzsucht vortrefflich zu zeichnen weiß. Auch politische Streitschriften hat er geschrieben, des Gefechtes mit der Feder nicht minder kundig als des Kampfes mit dem Schwert. Er war überhaupt ein Freund der Oeffentlichkeit. Er zuerst sorgte dafür, daß auch die Verhandlungen des Senates und des Volks durch die Schrift veröffentlicht werden. Die politische Zeitungspresse kann in ihm ihren geistigen Vater verehren. Nach allen Seiten hin unterstützte und förderte er höhere Bildung.

Sein Hauptstudium aber bezog sich natürlich auf den Staat. In allen andern Richtungen der geistigen Thätigkeit lassen sich einzelne Männer des Alterthums benennen, die ihn übertreffen. Als Staatsmann hat er in der alten Welt ohne Zweifel den ersten Rang. „Sein Organisationstalent ist wunderbar; nie hat ein Staatsmann seine Bündnisse, nie ein Feldherr seine Armee aus ungefügen und widerstrebenden Elementen so entschieden zusammengezwungen und so fest zusammengehalten wie Cäsar seine Koalitionen und seine Legationen; nie ein Regent mit so scharfem Blick seine Werkzeuge beurtheilt und ein jedes an den ihm angemessenen Platz gestellt. Er war Monarch; aber nie hat er den König gespielt. Vollkommen biegsam und geschmeidig, bequem und anmuthig in der Unterhaltung, zuvorkommend gegen Jeden, schien er nichts sein zu wollen als der Erste unter seines Gleichen. Wie vielen Anlaß das verdrießliche Verhältniß zum Senat ihm auch dazu gab, er hat nie zu Brutalitäten gegriffen, wie die des 18. Brümaire eine war. Cäsar war Monarch; aber nie hat ihn der Tyrannenschwindel erfaßt. Was möglich war, hat er geleistet und nie um des unvermöglichen Bessern willen das Gute unterlassen, nie es verschmäht, unheilbare Uebel durch Palliative wenigstens zu lindern. Aber wo er erkannte, daß das Schicksal gesprochen, hat er immer gehorcht. Alexander am Hyphasis, Napoleon in Moskau kehrten um, weil sie mußten, und zürnten dem Geschick, daß es auch seinen Lieblingen nur begrenzte Erfolge gönnt; Cäsar ist an der Themse und am Rhein freiwillig zurückgegangen und gedachte auch an der Donau und am Euphrat nicht ungemessene Pläne der Weltüberwindung ins Werk zu setzen." — „Wie jeder ächte Staatsmann diente er dem Volke nicht um Lohn, auch nicht um den Lohn seiner Liebe, sondern gab die Gunst der Zeitgenossen hin für den Segen der Zukunft und vor allem für die Erlaubniß, seine Nation retten und verjüngen zu dürfen." (Mommsen.)

Er gab dem Reiche den lang entbehrten Frieden und befestigte von Neuem die tief zerrüttete Ordnung und Rechtssicherheit. Er beschränkte die Macht des Senats und den Einfluß der Komitien; aber zugleich sorgte er durch seine persönliche Leitung und Kontrole für die Wahlen tüchtiger Männer zu den öffentlichen Aemtern, und für die bemessene Ausübung ihrer Amtsgewalt. Er duldete nicht, daß die Provinzen von ihren Statthaltern ausgesogen werden. Die Ordnung der Finanzen des Reiches stellte er her; die Armee hielt er in den Schranken ihrer Pflicht, die Rechtspflege reinigte er von mancherlei Mißbräuchen. Die Civilisation förderte er in jeder Weise auf der Grundlage der hellenisch-römischen Bildung und Wissenschaft. Die altrömische Aristokratie suchte er durch die Aufnahme neuer Notabilitäten zu erfrischen, den gedrückten Volksklassen durch großartige Kolonisation, durch Milderung des Schuldrechts und durch Eröffnung neuer industrieller Wege aufzuhelfen, den Armen durch geregeltere Getreidespenden wohlzuthun. Er breitete das Bürgerrecht weiter über die nächsten Provinzen aus und erweiterte so

die eigentliche Basis des römischen Gemeinwesens. Durch zahlreiche Kolonieen in den entlegenen Provinzen pflanzte er die Anlage zu neuen Fortschritten der römischen Kultur und zur Hebung auch dieser Provinzen. Seine großen Bauten beschäftigten die Arbeitskräfte der Nation und erhöhten die gemeine Wohlfahrt, indem sie immer zugleich mit der Nützlichkeit die Schönheit verbanden. An der Ausführung mancher großer Pläne wurde er durch die eben so thörichte als ruchlose Leidenschaft der sogenannten Patrioten verhindert, welche durch den Mord des größten römischen Staatsmannes ihrem Vaterlande die schwerste Wunde versetzten, das sie in solcher Weise zu retten wähnten.

Cäsar hatte den Vorsatz, ein umfassendes Gesetzwerk der Welt zu geben. Wenn irgend ein Römer, so war er befähigt, der Welt römisch-menschliche Gesetze zu hinterlassen. Aber das Schicksal hat hier gegen ihn entschieden und ein halbes Jahrtausend später einem viel kleineren Fürsten den Ruhm vergönnt, aus der Erinnerung an eine größere Vorzeit ein Gesetzbuch herzustellen, welches der liberalste Römer mit schöpferischem Geiste zu erzeugen vergeblich gewünscht hat.

Sterbend hat Cäsar der Welt noch die Idee des Kaiserthums hinterlassen. Die Weltgeschichte war gerechter als Rom, indem sie seinen Namen unauflöslich mit der vornehmsten Institution verband, welche das Alterthum eingeleitet hat, deren volle Verwirklichung erst die Zukunft erleben wird (s. Artikel Kaiser). Die Römer selbst hatten für ihre Imperatoren den Namen des Augustus vorgezogen.

Der Name Cäsars bezeichnet aber auch noch jene Abart des Kaiserthums, den Cäsarismus, der in unserer Zeit, vorzüglich durch die Napoleone erneuert worden ist, und daher besser Napoleonismus genannt würde. Allerdings hat derselbe einige charakteristische Züge, welche an Cäsar, mehr aber noch an dessen Nachfolger, die altrömischen Kaiser erinnern, insbesondere die Verbindung der Alles beherrschenden, einem einzelnen Individuum überlassenen zur Diktatur geneigten Staatsgewalt mit demokratischen Institutionen, der absoluten Autokratie auf der Basis des vierten Standes, auf den sich der Herrscher stützt und dessen Interessen er besorgt. Der Cäsarismus hat Wohlwollen für die Menge, die ihm huldigt, und ist tyrannisch gegen jede Opposition, die ihm entgegentritt. Er hat ein Staatsideal, das er verwirklichen will, aber in diesem Ideal hat die Freiheit keine Würde und keine Macht. Alles wird, mit Zustimmung eines gefügigen, mit goldenen Zügeln gelenkten Senats und einer ergebenen Massenvertretung von Oben her wie von einem Gotte geleitet. Die finanziellen, die militärischen, die geistigen Kräfte der Nation werden alle dem Staate dienstbar gemacht, und dem Cäsar, welcher der höchste Ausdruck des Staates ist, seine Einheit, seine Gewalt und seine Würde darstellt. Die Verwaltung, die der Cäsarismus einführt, zeichnet sich aus durch ein wohldurchdachtes System von Aemtern, welche von einem Centrum aus bequem bewegt werden, durch eine sorgfältige Technik; aber sie hat eher einen mechanisch maschinenartigen als einen organischen Charakter. Er duldet keine Selbstbestimmung der Glieder. Er verhindert die Gefahr einer Parteiherrschaft, aber er drückt alle Parteien nieder. Er erkennt die Pflicht an, für die Nation zu sorgen, ihre Interessen zu fördern, er regt zu manchen gemeinnützigen Unternehmungen mächtig an, aber er hindert trotzdem die bedeutendsten Kräfte innerhalb der Nation an freier Entwicklung, denn diese ist nur in der Luft der allgemeinern Freiheit möglich. Rasch greift er zur Gewalt, und seine Gewalt greift schonungslos durch. Im Innern ist dieselbe übermächtig, nach außen kühn und unternehmend. Er bedarf, damit er Anerkennung finde und sicher sei, des blendenden Erfolgs im Innern, des ruhmvollen Sieges nach Außen. Der Mißerfolg und die Niederlage bringenseine Existenz in Gefahr.

Eine gebildete Nation erträgt den Cäsarismus nur, wenn sie sittlich verkommen und von der Angst um ihr Vermögen und ihre Genüsse eingeschüchtert ist; ein freigesinntes Volk bekämpft ihn als den Feind seiner Freiheit. Er hat nur einen Sinn, wenn der Cäsar an Geist und an Charakter die Nation weit überragt, welche er beherrscht. „Ein untäuschbares, unfehlbares und unermüdliches Haupt, und eine unfähige oder unwürdige Nation", das sind nach Olliviers glücklichem Ausdruck „die Grundbedingungen der Cäsarendemokratie". Jenes Haupt ist aber nicht zu finden. Auch die Kräfte des Cäsars sind beschränkt von Anfang an; und auch dem begabten Cäsar ist es in der Jugend nicht möglich, die Weisheit des Alters zu erwerben, und im Alter nicht, die Frische der Jugend zu bewahren. Mit der Erbmonarchie ist der Cäsarismus unverträglich und die Wahlmonarchie sichert nicht vor dem Cäsarenwahnsinn, welcher die ergreift, welche sich eine übermenschliche Gewalt frevelnd anmaßen.

Bluntschli.

Cäsaropapismus, s. Kirchenhoheit.

Casus belli, s. Krieg.

Censur (Sittencensur).

Seit dem XVI. Jahrhundert hat man mit dem edeln Namen der Censur jenes unglückliche Institut der Vormundschaft über die Presse bezeichnet, welches eine Zeit lang die politische Bildung gehemmt, aber die gefürchtete Revolution nicht zurückgehalten hat und endlich unter allgemeiner Zustimmung im Staate beseitigt worden ist. Der Name wurde von den Römern entlehnt, welche eine der großartigsten und ehrwürdigsten Institutionen ihres Staates so bescheiden benannt hatten.

Auch bei andern alten Völkern finden wir verwandte Einrichtungen. In dieser Weise übten bei den Athenern der Areopag und die Archonten, und bei den Spartanern die Ephoren nebenher sittenrichterliche Funktionen aus. Die merkwürdige chinesische Institution des Tu-tschea-Yuen ist ebenfalls ein wesentlich moralisches Censurgericht. Die Glieder desselben gelten als Beauftragte des Himmels und als „das öffentliche Gewissen des Staats" und sprechen Lob und Tadel auch über die obersten Behörden aus. Selbst den Kaiser verschonen sie nicht, wenn er von den heiligen Gebräuchen ungeziemend abweicht. Die Römer aber unterschieden schärfer zwischen Moral und Recht, und konnten weder dem Magistrat, der die Rechtshändel leitete, noch den Richtern, die über Recht und Unrecht urtheilten, die Befugniß einräumen, auch über die Sitten zu wachen, und die Unsitte zu ahnden, ohne die gewonnene Rechtssicherheit wieder Preis zu geben. So weit daher der römische Staat bei der Bewahrung der guten Sitten seine Autorität zu üben und gegen die Unsitte einzuschreiten Veranlassung hatte, schien dazu eine besondere Magistratur von Nöthen, und wurde die Censur dazu bestimmt.

Während des Mittelalters hatte die christliche Kirche die entschiedene Tendenz, die ganze moralische Leitung und Erziehung der Völker an sich zu bringen. An die Stelle der staatlichen Censur trat nun die kirchliche Censur. Der Staat selbst bedurfte der moralischen Pflege von Seite der Kirche, das antike römisch-byzantinische Weltreich war in moralischer Beziehung schwach, hinfällig, des Arztes bedürftig geworden und die noch uncivilisirten germanischen Völker — obwohl moralisch gesunder und kräftiger — unterwarfen sich doch willig der göttlichen Autorität und der idealen Erhabenheit der christlichen Religion, welche in der römischen Priesterschaft vorerst ihre geweihten Fürsprecher und Vertreter besaß. Auch nach der Reformation dauerte diese Richtung, wenn schon unter veränderten

Verhältnissen, fort, und eben durch ihre strenge Kirchenzucht thaten sich die Reformirten des XVI. und XVII. Jahrhunderts hervor. Wenn die weltliche Gewalt mit ihren äußerlichen Zwangsmitteln nachhalf, so that sie das unter der moralischen Autorität der kirchlichen Censur, nicht als eine selbständige weltlich-moralische Macht. Kirche und Staat theilten sich so in die Regierung der Völker, daß jene das Moralgebiet, dieser das Rechtsgebiet in Beschlag nahm. Bei solcher Weltanschauung war es begreiflich, daß der Gedanke einer staatlichen Sittencensur nicht leicht aufkommen konnte.

Dennoch regt sich in dem modernen Staate das Bedürfniß nach einer Ausfüllung jener Lücke, und zwar nicht bloß, weil nunmehr die kirchliche Censur ihre Macht größtentheils eingebüßt hat und eine Herstellung derselben in dem Sinne des Mittelalters unmöglich geworden ist. Wenn wir auch anerkennen, daß die Lebensaufgabe der Kirche wesentlich auf dem moralischen Gebiete liege, und hinwieder der Staat zunächst die Rechtsverhältnisse zu ordnen habe, so folgt daraus nur, daß der Staat in der Regel die bloß moralischen Dinge sei es der Kirche sei es den Privatpersonen zu überlassen habe, und sich vor ungeschicktem und zudringlichem Eingreifen in diese Sphäre hüten müsse. Da der Staat selbst ein moralisches Wesen ist, und zu seiner Gesundheit der moralischen Rücksichten bedarf, so muß er, so weit sein Leben dabei betheiligt erscheint, sowohl allgemeine moralische Ordnungen erlassen, als auch ausnahmsweise in einzelnen Fällen gegen besondere moralische Bedrohungen einschreiten dürfen. Jene erstere Thätigkeit der Gesetzgebung und der Kulturpflege wird von Jedermann leicht zugestanden, diese letztere Folgerung aber angezweifelt, obwohl sie auf demselben moralischen Grunde ruht, und zur Ergänzung jener unentbehrlich ist.

Eine vollständige Aufzählung solcher Ausnahmsfälle ist nicht möglich. Die Mannigfaltigkeit des Lebens ist immer neu, und weckt auch immer neue moralische Bedürfnisse. Aber wir können einige Fälle beispielsweise erwähnen und zugleich gewisse Schranken der moralischen Autorität des Staates bezeichnen:

1) In die Privatmoral einzugreifen, darf in der Regel dem Staate durchaus nicht verstattet werden. Sie ist Sache der Individuen, nicht des Staates. Würde der Staat auch hier Autorität üben, so würde er den Gegensatz von Recht und Moral verwirren und die moralischen Kräfte der Bürger, die vorzüglich in freier Selbstbestimmung sich offenbaren und wachsen, tödtlich verletzen, nicht stärken. Aber ausnahmsweise kann auch hier die Macht des Staates provocirt werden, wenn eine offenbare Immoralität eines Privaten die moralischen Grundlagen auch des gemeinsamen Lebens der Menschen und die öffentliche Wohlfahrt bedroht, d. h. wenn ihre nachtheilige Wirkung auf die allgemeine Sittlichkeit offenbar ist. So roh dem feinern sittlichen Gefühl die Rücksicht auf öffentliches Aergerniß ist, der Staat, der nur bei offenbaren argen Verstößen einschreiten darf, kann dieses Merkmals nicht entbehren, um die öffentliche Moral zu handhaben. So z. B. wird sich der Staat um die Geschlechtsverhältnisse regelmäßig nur insofern zu kümmern haben, als entweder das Recht verletzt wird, oder das allgemeine Aergerniß ihm eine Handhabe bietet, die gute Sitte zu schützen. Ebenso sind die Geldverhältnisse zunächst den Privaten und ihrem freien Verkehr anheimgestellt. Wenn aber ein reicher Mann offenbar sein Vermögen dazu mißbraucht, um die Armen und Schwachen, wenn auch in juristisch unantastbarer Form, vollends auszusaugen und niederzudrücken, oder wenn ein üppiger Schwelger durch seinen zur Schau gestellten widersinnigen Luxus den Sinn für Anstand und die guten Sitten im Volke bedroht, so ist wieder für den Staat ein Grund vorhanden, nach dem Vorbilde der Römer die Censur zu üben.

2) Ist das Einschreiten des Staates wegen Privatimmoralität nur in seltenen Fällen und unter auffallenden Umständen zu billigen, so darf der Staat wohl leichter eingreifen, wo die öffentliche (politische) Moral unmittelbar betheiligt erscheint, aber auch da nur zur Ergänzung der regelmäßigen Rechtspflege, und nur, wenn die politische Immoralität unzweifelhaft ist und die moralische Gesundheit des Staatslebens ernstlich davon betroffen erscheint. Die römischen Censoren haben so den Bruch eines politischen Eides, unsittliche Gesetzesanträge, Verletzung des politischen Anstandes u. dgl. gerügt. Ein feiges Benehmen in gefährlichen Zeiten, das je höher das Vertrauen ist, das ein öffentlicher Charakter seiner Stellung nach in Anspruch nimmt, um so ahndungswerther ist, ein Uebermaß von hochmüthiger Härte gegen die Untergebenen, die unanständige Börsenspekulation von Seite hoher und einflußreicher Staatsbeamten und dergleichen, dürfen wohl als weitere Gründe betrachtet werden, welche in klaren Fällen des öffentlichen Aergernisses die staatliche Censur zur Thätigkeit veranlassen.

In allen diesen Beziehungen ist die heutige Polizei durchaus ungenügend. Die Römer hatten den guten Takt, die Ausübung der hohen Staatscensur nicht den untergeordneten Dienern der Gewalt zu überlassen. Nur die ehrenwürdigsten und angesehensten Staatsmänner wurden zu Censoren gewählt. Es gab in der römischen Republik keine höher geachtete Würde als die des Censors; dem Censoramt wurde „Majestät" zugeschrieben. Darin liegt die wichtigste Garantie des ganzen Institutes. Nichts wäre verderblicher, als wenn es der gewohnten Beamtung übergeben oder nach Hofgunst verliehen und in büreaukratischer Geschäftsweise gehandhabt würde. Alle, welche sich gegen jede staatliche Sittencensur sträuben, haben vollkommen Recht, so lange die Gefahr besteht, daß sie in solcher Weise eingerichtet würde. Besser keine als eine büreaukratische Censur. Nur wer in Person eine moralische Autorität ist, darf auch solche Autorität im Staate üben. In diesem Geiste wohl organisirte politische Ehrenämter könnten dem modernen Staate dieselbe Garantie gewähren und ähnliche und noch bessere Dienste leisten, als vormals die römische Magistratur der römischen Republik.

Auch bezüglich des Verfahrens und der Zuchtmittel ist das Vorbild der römischen Censur wohl zu beachten. Die Censoren griffen von Amts wegen ein, aber sie gaben dem Angeschuldigten, den sie vorluden, volle Gelegenheit sich zu vertheidigen, und sie thaten ihren Spruch öffentlich und belegten ihn mit Gründen. Der Befangenheit oder Leidenschaftlichkeit eines einzelnen Censors war überdem in der Intercession anderer Censoren ein Zügel angelegt und waren etwa die Censoren eines Lustrums allzu strenge verfahren, so konnten ihre Nachfolger in dem folgenden Lustrum das Uebel heilen.

Die Zuchtmittel entsprachen dem Grundcharakter der Censur als einer moralischen Institution. Sie trafen nicht wie die eigentlichen Strafmittel, welche nur der Rechtspflege zustehen, den Leib oder das Gut oder die Freiheit des Schuldigen, überhaupt nicht die Privatrechte, sondern ausschließlich die öffentliche Ehre desselben und die politischen Rechte. Ihre Wirkung war also auf das Gebiet der moralischen Würdigung und der politischen Lebensgemeinschaft begrenzt. Der unwürdige Senator konnte aus der Liste der Senatoren gestrichen, dem unsittlichen Ritter das Ritterpferd entzogen, andere weniger hochgestellte Bürger doch aus der Zunft ausgestoßen und in eine untere Stimmklasse versetzt oder völlig des Stimmrechtes beraubt werden. Die Unfähigkeit zu Ehren und Aemtern war eine regelmäßige Wirkung der censorischen Ahndung und die Unehre, welche von derselben unzertrennlich war, wurde auch im socialen Verkehr empfindlich verspürt.

In allen diesen Beziehungen hätte eine moderne Censur nichts Neues zu erfinden, sondern nur den römischen Gedanken in die moderne Lebensweise zu übersetzen. Die Ausschließung von genossenschaftlichen und politischen Ehren-, Stimm- und Wählbarkeitsrechten wäre auch heute noch ein sehr wirksames und zugleich ein durchaus berechtigtes Mittel, um die öffentliche Immoralität ernstlich zu züchtigen, und die Energie auch der öffentlichen Moral zu bethätigen. Bluntschli.

Censur, der Presse, s. Presse und Preßpolizei.

Census, s. Wahlrecht und Wählbarkeit.

Centralamerika, s. Mittelamerika.

Centralisation, Decentralisation.

I. Der Gegensatz von Centralisation und Decentralisation *) erscheint in allen Verhältnissen menschlicher Gemeinschaft: im geselligen und im politischen Leben, im Staat und der Kirche, in der Gemeinde und selbst in der Familie, in den öffentlichen Geschäften wie in den Privatgeschäften großer und kleiner Wohlthätigkeits-, Bildungs- und Erwerbsanstalten. Ueberall wiederholt sich das Verhältniß von Haupt und Gliedern, Centrum und Peripherie, entweder schon im natürlichen Organismus ausgeprägt oder durch menschliche Veranstaltung gebildet; überall wiederholt sich die Aufgabe, dieses Verhältniß richtig aufzufassen und zu ordnen, die Kraft des Mittelpunktes und die Selbständigkeit der Peripherie im rechten Maß zu vertheilen, — die Frage der Centralisation und Decentralisation.

Wenn von politischer Centralisation die Rede ist, darf nicht übersehen werden, daß dieser Ausdruck seinen Gegenstand nur annähernd mit einem ungenügenden Vergleiche bezeichnet, der zu irrigen Folgerungen verleiten kann. Er erinnert zu sehr an den Bau einer Maschinerie, deren einzelne Theile ohne eigenes Leben und ohne Fähigkeit der Selbstbestimmung mechanisch der bewegenden Kraft des Centrums folgen. Den Gliedern des Staatsorganismus kommt aber, wenn gleich in innigem Zusammenhange mit dem Leben des Mittelpunktes, ursprünglich und kraft natürlicher Nothwendigkeit ein Wirkungskreis freier selbständiger Thätigkeit zu. (Vgl. den Art. „Staat".)

Der Begriff der politischen Centralisation läßt eine engere und weitere Auffassung zu: Vergleicht man den mittelalterlichen mit dem modernen Staat, so drängt sich vor allem die charakteristische Verschiedenheit auf, daß letzterer seinen Zwecken einen weiteren Umfang als jener gegeben und demgemäß einen weiteren Kreis des öffentlichen Lebens unter seine Botmäßigkeit gebracht hat. War ehedem die Sorge für Unterricht und Armenverpflegung größtentheils der Kirche, für Sicherheit und Verkehrsmittel den Gemeinden, die Rechtspflege vielfach dem Patrimonialherren anheimgegeben, so hat dagegen der moderne Staat diese und andere Angelegenheiten ausschließlich oder konkurrirend in das Bereich seiner Thätigkeit gezogen. Auch heute noch ist dieser Proceß keineswegs abgeschlossen und das Problem noch nicht erledigt, wie weit die Centralisation des öffentlichen Lebens im Staat auszudehnen sei. Es umfaßt zugleich die Sonderung derjenigen Gebiete, die nur einer staatlichen Oberaufsicht zu unterwerfen sind, von dem unmittelbaren Wirkungskreise der Staatsgewalt. Innerhalb der weiteren oder engeren Grenzen, welche der Staat seinem Wirkungskreise gesteckt hat, erhebt sich

*) „Decentralisation" ist kein glücklicher, aber der einzig gebräuchliche Ausdruck für die Betonung der Peripherie gegenüber dem Centrum.

nun die Frage der Centralisation zum zweitenmal: Soll die Gesetzgebung dem Mittelpunkte der Staatsgewalt allein vorbehalten, oder zum Theil auf Provinzial- und Bezirksorgane übertragen, — soll sie ganz in die Hände des Staatsoberhauptes gelegt, oder an die Mitwirkung einer Volksrepräsentation gebunden sein; soll im Gesetze selbst neben der Einheit des Staatsverbandes auch die Mannigfaltigkeit der Zustände und Interessen ihren Ausdruck finden? Sollen die Verwaltungsämter in ihren mittleren und untern Stufen nur als Werkzeuge des Centrums bestellt oder mit relativer Selbständigkeit ausgestattet sein, und soll das Volk zur Mitwirkung bei den Geschäften berufen, oder alle Thätigkeit der Staatsverwaltung in den Staatsämtern concentrirt werden? — Nächst der Centralisation des öffentlichen Lebens im Staate ist mithin die Centralisation des Staatslebens im Staatsoberhaupt und im Amte ein Gegenstand der Betrachtung.

Beide Richtungen stehen principiell und geschichtlich in zu engem Zusammenhang, als daß sie in der Darstellung getrennt werden könnten.

Der Gegensatz zwischen politischer Centralisation und Decentralisation ist nicht auf die Verfassung des Einzelstaates beschränkt; er tritt ebenso in den Gesetzen der Verbindung hervor, die zwischen einer Mehrzahl föderirter Staaten besteht. Anderseits wiederholt er sich innerhalb des Einzelstaates wieder in den weiteren und engeren Kreisen der Provinzial-, Bezirks- und Gemeindeverfassung, sowie nach der Einrichtung der nach dem Realsystem geordneten Aemter. Die Verfassung des Gesammtstaates und einzelner Verwaltungszweige kann stark centralisirt und zu gleicher Zeit die Organisation der Gemeinden und anderer Verwaltungszweige mehr decentralisirt sein. Ebenso läßt der centralisirte Zustand der Gesetzgebung, wie dies zumal an dem Beispiel Englands zu erkennen ist, nicht auf eine gleich centralisirte Verwaltung schließen. Diese Ungleichheit hat ihren Grund zum Theil in der geschichtlichen Entwicklung, zum Theil in der inneren Verschiedenheit der Zwecke und Organe, der eine unterschiedslose gleiche Behandlung nicht entspricht.

II. Die Geschichte der europäischen Staaten und insbesondere Deutschlands zeigt eine fortschreitende Bewegung vom decentralisirten zum centralisirten Zustand. „Der mittelalterliche Staat war die Zersplitterung des Ganzen in kleine und kleinste Sonderwesen; der moderne Staat ist die Verbindung aller Theile zum Ganzen und die Einheit des Ganzen." (Bluntschli, über den Untersch. der mittelalterl. u. der mod. Staatsidee.) Es ist dies der Fortschritt von einem unvollkommenen zum vollkommneren Zustand, aber in Deutschland auf Kosten der nationalen Einheit nur territorial durchgeführt und hier von einseitigen Uebertreibungen des neuen Princips begleitet.

Die Anfänge einer Verwirklichung der Centralisationsidee gingen von der Reichsgewalt aus; sie bezogen sich vor allem auf die Stellung der Nation nach außen und im Innern auf die Institutionen der Friedensstiftung und Rechtspflege, — die Thätigkeiten, worin überhaupt das damalige Staatsleben zum größten Theile begriffen war. Während diese Centralgewalt verfiel, entwickelte sich, aus ihrer Zerstörung Kraft schöpfend, die Centralisation der Territorien, die bald auf einer niederern Stufe weit vollständiger ausgebildet war, als die Centralisation des Reiches zur Zeit seiner Blüthe.

In der landständischen Periode — bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts — wurde die Gerichtsbarkeit und die ihren Wirkungskreis allmählig erweiternde Polizei vielfach, wenigstens in den untern Abstufungen, von den abeligen

Gerichtsherren, der Geistlichkeit und den Städten zu eigenem Recht verwaltet. Autonomie und lokales Herkommen (vgl. S. 215) verwiesen die Landesgesetzgebung auf einen beschränkten Spielraum, und wo sie in Wirksamkeit trat, lag ihr Umkreis bei der Zersplitterung des Reiches in Hunderte von kleinen Staatsbildungen dem Centrum oft so nahe, daß sie fast einen lokalen Charakter annahm. Im gesetzgebenden Körper war weniger die Einheit des Staates als die Vielheit der ständischen Sonderinteressen ausgeprägt; die Gesetzgebung entsprang mehr aus einem Kompromiß der Theile, als aus dem Mittelpunkte des Ganzen.

Der folgenden absolutistischen Periode ging die Aufnahme des römischen Rechtes voran, die ihrerseits kein Werk der centralisirenden Gesetzgebung war, aber dieser, indem sie die Kraft der autonomischen Rechtsbildung zerstörte, erfolgreich die Bahn brach. Im 18. Jahrhundert hatte die landesherrliche Gewalt, unter Mitwirkung der Landstände entwickelt und erstarkt, sich dieses Gehülfen fast überall vollends entledigt; die Natur selbst schien ihr durch das Aussterben zahlreicher Fürstenhäuser, das die Macht der übrigbleibenden mehrte, hülfreiche Hand zu bieten. Die landesherrliche Gewalt durchbrach, unterwarf und beherrschte nun mit einer unumschränkten gesetzgeberischen und administrativen Thätigkeit alle die korporativ abgeschlossenen Lebenskreise, die bis dahin ihren Mittelpunkt und die Regeln ihrer Existenz in sich selbst gefunden hatten.

Neben dem neuen Princip der territorialen Staatseinheit erhob sich ein anderes: das Princip der Rechtsgleichheit, das der Centralisation ebenfalls günstig sein mußte. Beide machten sich mit einer Schärfe und Einseitigkeit geltend, die vielleicht unerläßlich war, um ihren Sieg zu sichern, und in diesem muß allerdings, so arg er mißbraucht wurde, der Sieg des neuen Staates über den alten, ein epochemachender Fortschritt der Entwicklung erkannt werden. Die Gesetzgebung und Verwaltung des 18. Jahrhunderts, die Alles in ihr Bereich zog, war zugleich entschlossen, Alles und Jedes ohne Achtung provinzieller Eigenthümlichkeiten, hergebrachter Rechte und eingewurzelter Sitten nach dem Zuschnitt Einer Normalidee zu behandeln. Der deutsche Absolutismus folgte hierin demselben Impuls, wie die französische Revolution, der er so manche von seinen Einrichtungen entlehnte; das Genie Friedrichs des Großen war von derselben Staatsanschauung geleitet wie der humane Eifer Josephs II. oder der selbstsüchtige Despotismus anderer Fürsten dieser Zeit. Nicht weniger als in dem inneren Gehalte der Gesetzgebung erhielt auch in der Organisation derselben dieser Centralisationsgedanke seinen schroffen Ausdruck: jede entscheidende oder nur berathende Vertretung der Landesinteressen hatte mit dem Eingehen der Landstände ohne Ersatz aufgehört. In der Staatsverwaltung, die nun fast ausschließlich auf ein besoldetes Beamtenthum gestützt war, wurde der Uebergang vom Provinzialsystem zu dem mehr centralistischen Realsysteme (vgl. S. 70) gemacht. Im Gebiet der Rechtspflege wurde die Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit und die Vereinigung aller Jurisdiktionsbefugnisse in der Staatsgewalt zum Theil durchgeführt, zum Theil wenigstens vorbereitet. Dagegen ging am Schluß dieser Periode die Reichsverfassung mit den Centralanstalten für Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz, die sie der nationalen Gesammtheit noch dargeboten hatte, vollends in Trümmer.

Die Ausgleichung des Gegensatzes zwischen den Extremen der zwei vorhergehenden Zeiträume beginnt im 19. Jahrhundert mit dem Anfang der konstitutionellen Periode. Nachdem der gewaltthätige Centralisationseifer des 18. Jahrhunderts seine Dienste gethan und das Princip der Staatseinheit unzerstörbar befestigt hat, kann nun auch die Erkenntniß der Gefahr, die in ihm liegt, und die

Nothwendigkeit einer ausgleichenden Gegenwirkung sich geltend machen. Dieser Uebergang ist personificirt in Stein, dem bedeutendsten unter den deutschen Staatsmännern, die an der Grenze der absolutistischen und konstitutionellen Periode stehen. Stein's Thätigkeit zeigt sich einerseits in der Organisation der Verwaltung und theilweise der Gesetzgebung stark centralistisch, während anderseits sein Bestreben darauf gerichtet ist, den Gemeinden und Provinzen eine mit dem Grundgedanken des neuen Staates harmonirende Selbständigkeit zurückzugeben. Die Idee der (preußischen) Reichsstände, die er bis zum Ende seines Lebens vor Augen hatte, vereinigte beide Richtungen in sich, da diese Institution ebensowohl dienen konnte, die ächte Centralisation zu fördern als der falschen zu widerstehen. — Das 19. Jahrhundert hat seine Aufgabe der Vermittlung zwischen Centralisation und Autonomie noch nicht gelöst, aber nach allen Seiten Hand angelegt. In den meisten Staaten ist die Auffassung der Gemeinde als eines bloßen Verwaltungsbezirkes verlassen und ihr Recht auf eigenes Leben anerkannt; der Bildung freier Genossenschaften ist mehr oder weniger Raum gegeben, theilweise selbst Ermunterung und Unterstützung vom Staate gewährt; Provinziallandtage und Bezirksversammlungen sind theils wieder hergestellt oder neu geschaffen, theils wenigstens in die politischen Programme aufgenommen. Die gesetzgebende Centralgewalt tritt nach den Einrichtungen des konstitutionellen Systems nicht in Thätigkeit, ohne sich mit einer Volksvertretung verständigt zu haben. Diesem Systeme liegt in der That — gegenüber dem oben angedeuteten Fehler der landständischen Verfassung und der entgegengesetzten Einseitigkeit des absoluten Regiments — der Gedanke einer wahrhaften, die Einheit von Haupt und Gliedern darstellenden Centralisation zu Grunde.

Allerdings erscheinen in der Praxis diese neuen oder erneuerten Institutionen oft noch als ein Gegenbild des Zustandes, den Tocqueville (L'ancien régime et la révolution) bei der Darstellung der französischen Centralisationsgeschichte schildert: Wie in Frankreich die Würdenträger der alten Provinzialverfassung lange Zeit noch den äußeren Glanz ihrer ehemaligen Autorität bewahrten, nachdem die Autorität selbst schon vollständig den Beamten der neuen Centralgewalt zugefallen war, so sind in Deutschland jene neuen Organe zuweilen nur als kraftlose Figuranten aufgestellt, während die Leitung der Geschäfte in Wahrheit von den Behörden der Generalgewalt fortgeführt wird. Die konstitutionelle Verfassung erscheint in der Geschichte dieses Jahrhunderts oft bis zur völligen Nichtigkeit abgeschwächt; den Gemeindekorporationen ist es schwer gemacht, ihre Freiheit gegen die Eifersucht der falschen Centralisationstendenz zu behaupten. Dennoch bewährt jeder vergleichende Blick auf das vorige Jahrhundert den veränderten Charakter der Zeit, der in seinem Gang durch widerstrebende Elemente aufgehalten, aber nicht überwältigt wird.

Dem Bedürfnisse der Centralisation durch Ausbildung eines deutschen Einheitsstaates Genüge zu thun, war der Nation nicht beschieden. Die Entwicklung der Einzelstaaten ging auf Kosten der Reichseinheit vor sich und nahm den politischen Bildungstrieb so ausschließlich in Anspruch, daß auch ein kräftiges Bundesverhältniß nicht neben ihr erwachsen konnte. Keineswegs dem Reich, sondern den Gegnern des Reichs wurde die Selbständigkeit von 200 landesherrlichen Gebieten im Verlauf weniger Jahre geopfert; die übriggebliebenen Einzelstaaten waren um so mächtiger und im Genuß der erworbenen Souveränetät um so geneigter, den Forderungen zu widerstehen, die der nationale Einheitsdrang an sie stellte. Die Befriedigung des Centralisationstriebes in dieser höchsten Sphäre, die Schaffung einer wahrhaften Centralgewalt für Deutschland, ist die größte und schwerste unter den politischen Aufgaben der Zukunft.

III. Es gibt für das richtige Maß der Centralisation keine allgemein gültige Norm, die auf alle Staaten und alle Zeitverhältnisse gleich anwendbar wäre.

Nicht bei allen Völkern und zu jeder Zeit wohnt in den Gliedern des Organismus dieselbe Fähigkeit und derselbe Drang zu selbständiger Lebensäußerung. Der Franzose gibt sich mehr als der Deutsche dem Ganzen hin; seine Natur scheint eine straffere Centralisation zu vertragen und zu fordern, als die deutsche. — In Staaten, deren Bevölkerung Einem Stamm angehört oder durch langes Zusammenleben verschmolzen ist, ergibt sich weniger Anlaß, die Gesetzgebung und Verwaltung zu individualisiren, als in anderen Staaten, die erst seit kurzem, oder aus Bestandtheilen von wesentlich verschiedener Art gebildet sind. In Spanien hat die Selbständigkeit der Provinzialverfassung größere Bedeutung als in Frankreich; Joseph II. ging an dem Versuche zu Grunde, auf Deutsche und Italiener, Belgier, Böhmen und Ungarn dieselbe politische Musteridee anzuwenden. Allerdings muß in einem Reich, wie es das seinige war, um so sorgsamer jedes wirklich vorhandene Element der Einheit von einem starken Mittelpunkt aus gepflegt werden; das Zusammenhalten auseinanderstrebender Nationalitäten beruht auf der Kunst, einerseits die Besonderheit ihrer Natur zu achten, anderseits sie den wirthschaftlichen und politischen Vortheil, welchen die Einigung zu einem größeren und stärkeren Staatskörper gewährt, in vollem Maße empfinden zu lassen. — Im Augenblick einer schweren Krisis, namentlich eines Kampfes um die äußere Unabhängigkeit, ist das Centralisationsbedürfniß stärker als in Zeiten der Ruhe. Es wird hier nöthig, die Koncentrirung der verfügbaren Kräfte zu steigern und dadurch die Staatsgewalt gegen jedes Hemmniß zu sichern, das sie von dem Eigenwillen der äußeren Organe erfahren könnte. Sie selbst centralisirt sich im Momente der höchsten Gefahr bis zur Diktatur.

Daß endlich ein allgemein gültiger Maßstab der Centralisation insoferne ebenfalls undenkbar ist, als für die verschiedenen Zweige der Gesetzgebung und Verwaltung auch verschiedene Grundsätze gelten, wird sich noch bestimmter aus dem Folgenden ergeben.

IV. Eine Reihe von Artikeln des Staatswörterbuchs hat die Frage der Centralisation in ihren einzelnen Anwendungen und mit Rücksicht auf besondere Zeit- und Staatsverhältnisse zu verfolgen. Hier bleibt noch übrig, die allgemeinen Grundsätze, die man für das deutsche Staatsleben der Gegenwart aufstellen kann, in einem kurzen Umriß zusammenzufassen. Das praktische Interesse knüpft sich aber in unseren Tagen mehr an die Betrachtung und Abwehr der falschen Centralisation als an die des entgegengesetzten Extremes. Denn während die erstere, eine Ueberlieferung des 18. Jahrhunderts, noch vielfach in den Institutionen vorherrscht, hat die falsche Decentralisation weit weniger Geltung im Leben und in der Theorie wenig gefährliche Anhänger. Ungefährlich sind die radikalen Programme des vorigen Jahrzehents, die auf Vernichtung jeder Staatsgewalt zielten; ihre Ausführung ist um so weniger zu fürchten, je gewisser Anarchie das unmittelbare Ergebniß wäre. Diejenigen demokratischen Parteien, die eine politisch mögliche Verfassungsform im Auge haben, bedrohen die Monarchie, nicht die Centralisation. Die socialistische Lehre ist vollends auf den Gedanken einer abenteuerlich gesteigerten Centralisation gegründet. Auf die Dauer gefahrlos, wenn auch augenblicklich Verwirrung stiftend, sind endlich die Bestrebungen, den centralisirten Staat in Patrimoninalgebiete aufzulösen.

Die Aufgabe der Gegenwart ist also vorwiegend, wiewohl keineswegs ausnahmslos, Ermäßigung, nicht Verstärkung der Centralisation.

1) Centralisation der Gesetzgebung. Auf diesem Gebiete kommt zunächst die Organisation des gesetzgebenden Körpers, sodann die Ausdehnung und Art seiner Thätigkeit in Betracht.

Um den wahrhaften Ausdruck der im Volke lebendigen Staats- und Rechtsideen darzustellen, muß das Gesetz entweder unter Mitwirkung des Volkes entstehen, oder von einer geistig hervorragenden Persönlichkeit ausgehen, in der jenes Rechtsbewußtsein koncentrirt ist. Da auf die seltene Erscheinung solcher Individuen nicht gezählt werden kann, so hat das konstitutionelle System Fürsorge getroffen, im monarchischen Staat die erstere Forderung zu erfüllen. Die Theilnahme einer Volksvertretung an der gesetzgebenden Thätigkeit der Centralgewalt kann nicht hindern, daß die Fehler des Volkscharakters und die allgemeinen Gebrechen der Zeit, — wohl aber daß die Irrthümer oder Launen Einzelner sich im Gesetz ausprägen. Gut geregelt bürgt sie nicht allein für die Uebereinstimmung des Gesetzes, wenigstens der Grundzüge desselben, mit dem Volksgeist, sondern auch dafür, daß die Kräfte des Landes nicht im Uebermaß für den Staatszweck in Anspruch genommen und daß die Bedürfnisse der verschiedenen Landestheile und Bevölkerungsklassen mit mehr Sicherheit erkannt, gewürdigt und vermittelt werden. Es ist kein Ersatz dieser Bürgschaft, wenn die Centralgewalt den Rath der Behörden einholt, der zu oft nur das Spiegelbild ihres eigenen Geistes, ihrer Fehler wie ihrer Vorzüge zeigt. — Die größte, doch nicht unüberwindliche Schwierigkeit konstitutioneller Gesetzgebung liegt in der Gefahr, daß über der Vielheit der einwirkenden Elemente die Einheit des Gedankens verloren gehe. Diese Gefahr tritt allerdings in geringerem Grade ein, wenn die Gesetzgebung in der Hand des Staatsoberhauptes koncentrirt ist, kann aber auch da durch die Zulassung rivalisirender Einflüsse hervorgerufen werden.

Ist die Centralisation der gesetzgebenden Gewalt richtig ermäßigt, so darf ferner auch deren Wirkungskreis nicht weiter ausgedehnt werden, als das Bedürfniß einer centralisirten Gesetzgebung reicht. Für die Legislation wie für die Administration gilt der Grundsatz, jeder Thätigkeit ihren Mittelpunkt in dem Kreise Derjenigen anzuweisen, die am Erfolge zunächst betheiligt sind, aber auch jedem mitbetheiligten weiteren Kreis die Möglichkeit einer Einwirkung zu sichern, hält sich der Staat aller Gesetzgebung über Verhältnisse, die nicht staatlicher Natur sind, und er beschränkt sich auf die allgemeinste Leitung und Ueberwachung derjenigen Verhältnisse, die ihn nur in zweiter Linie berühren. Der Fehler der mittelalterlichen Decentralisation ist nicht darin zu suchen, daß der Staat jedem Kreis die Sorge für das Seinige überließ, sondern darin, daß er den Umfang der eigenen Aufgabe zu eng gezogen, Vieles von demselben ausgeschlossen hatte, was in der That seine eigenste Angelegenheit war, oder doch mittelbar mit seinen Interessen zusammenhing.

Anderseits ist im Princip wenigstens anerkannt, daß die Civilgesetzgebung der freien Disposition der Betheiligten nicht vorzugreifen habe; ebenso daß die Strafgesetzgebung — obwohl in ganz anderem Sinne centralistisch — doch dem richterlichen Ermessen für die Beurtheilung des individuellen Falles Raum geben müsse und daß die sog. Administrativgesetzgebung keinen größeren Fehler begehen könne, als wenn sie, die Mannigfaltigkeit der wirthschaftlichen und Kulturzustände mißachtend, von der Fiktion eines Durchschnittszustandes ausgeht, der nirgends besteht, oder die Verhältnisse eines Landestheiles allen übrigen als Maßstab aufdrängt. Gleichwohl wird diese letztere Art fehlerhafter Centralisation in neueren Gesetzen noch häufig gefunden, bald als Folge eines falschen Princips, bald als

Frucht der Uebereilung oder Oberflächlichkeit. Ausreichenden Schutz dagegen gewährt auch nicht die Repräsentativverfassung, wohl aber die Vorberathung des Gesetzes durch Provinzial- und Bezirksversammlungen, Handels- und Gewerbekammern, überhaupt durch die Organe der zunächst betheiligten und mit dem Gegenstand vertrautesten Klassen; in anderen Fällen, oder in Verbindung mit diesen Maßregeln, die Vernehmung von Sachkundigen durch Ausschüsse der gesetzgebenden Versammlung. Häufig, und zumal in Verhältnissen von sekundär staatlicher Natur, darf die Landesgesetzgebung sich begnügen, allgemeine Umrisse zu ziehen, deren Ausfüllung nach dem besonderen provinziellen und örtlichen Bedürfnisse sie den Provinzial-, Bezirks-, Gemeindebehörden im Einverständniß mit den Vertretungen der Gemeinden und Distrikte überläßt.

Es ist hier die Decentralisation der Gesetzgebung unter zwei wesentlich verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet worden: für's erste als Anerkennung einer Autonomie, die der Staat nicht versagen darf, ohne die Grenzen seiner Aufgabe und seines Rechts zu überschreiten; sodann als ein Gebot der Zweckmäßigkeit, das ohne Rechtsverkürzung, aber nicht ohne Nachtheil für den Staat umgangen werden kann. In der ersten Beziehung ist die Staatsgewalt aufgefordert, ihren Wirkungskreis nicht über fremdartige Gegenstände zu erstrecken, in der zweiten Beziehung: Gegenstände ihres Wirkungskreises nicht ohne Mitwirkung Derjenigen zu ordnen, die im Besitz der vollständigsten Sachkunde und zunächst bei dem Erfolg interessirt sind.

Angelegenheiten der Kirche, der Gemeinden, Stiftungen, Associationen fallen vorzugsweise unter den ersten Gesichtspunkt, obwohl nicht in der Art ausschließlich, daß die Staatsgesetzgebung sie ganz ignoriren könnte. Selbst der Kirche gegenüber, die innerhalb ihres Gebietes mit voller Unabhängigkeit schalten soll, liegt der Staatsgewalt ob, theils das eigene Gebiet vor Uebergriffen zu sichern, theils den Umfang und die Bedingungen des Schutzes, der von ihr erwartet werden darf, zu regeln. Tiefer greift sie in die Organisation der übrigen Genossenschaften und Korporationen, insbesondere der Gemeinden ein; aber auch da legt die richtig begrenzte Staatsgesetzgebung das Princip der Autonomie zu Grund und jeder legislativen Bestimmung geht die Frage vorher, nicht wie dieser Gegenstand, sondern ob er überhaupt von Staats wegen zu ordnen sei. — Vorzugsweise unter dem zweiten Gesichtspunkt ist die Zuziehung der Provinzial- oder Distriktsversammlungen zu betrachten, sei es daß diesen nur eine berathende oder in gewissen Fällen eine entscheidende Stimme und vielleicht das Detail der Gesetzgebung in dem oben bezeichneten Sinn übertragen wird. Provinzen und Bezirke sind Glieder des Staatskörpers und ihr öffentliches Leben geht — verschieden von dem der Gemeinden — im Staatszweck auf. Sie können durch Nationalität und Geschichte zu einem hohen Grade politischer Selbständigkeit berufen sein, der dann auch in der Gesetzgebung seinen entsprechenden Ausdruck finden muß. Aber stets bleibt ihre Bedeutung eine rein und ausschließend staatliche; wenn daher auch hier, wie bei Gemeinden und Associationen, von Autonomie gesprochen wird, so ist doch diese in der That nicht aus eigenem Recht, sondern aus der gesetzgebenden Gewalt des Staates abgeleitet und ihre übermäßige Beschränkung zu Gunsten des Centrums erscheint nicht als ein Hinausgreifen über die staatsrechtliche Sphäre, sondern als ein Organisationsfehler innerhalb derselben.*)

*) Eine korporative Konstituirung der Verwaltungsbezirke („Kreis- und Distriktsgemeinden" in Bayern, „Kreiskorporationen" in Preußen) ist mit dieser Auffassung wohl verträglich, insofern sie den Zweck hat, der Selbstverwaltung gewisser Wirthschafts-, Wohlthätigkeits- oder Unterrichtsanstalten des Bezirks als juristische Grundlage zu dienen. Die Provinz und der Kreis oder Distrikt bleibt dem ungeachtet in erster Linie ein Staatsverwaltungs-Bezirk.

2) Centralisation der Verwaltung. Von der Gesetzgebung zur Verwaltung übergehend, behalten wir die Justizverwaltung, die mit den übrigen Administrationszweigen nicht gemeinschaftlich besprochen werden kann, dem folgenden Abschnitte vor.

a. Dem Gegensatze von Staatsgesetzgebung und Autonomie entspricht der Gegensatz von Beamtenverwaltung und Selbstverwaltung. Hier wie dort ist zwischen dem Rechte der Selbstbestimmung in Verhältnissen, die außer dem Bereiche des Staates liegen, und den Institutionen der Mitwirkung in Staatsangelegenheiten zu unterscheiden. a) Jenes Recht gebührt den Kirchen, Gemeinden, Stiftungen, — allen Genossenschaften, die nicht um des Staates willen, noch durch ihn geschaffen sind — im Bereiche der Verwaltung ebenso wie in der Gesetzgebung. Diese unabhängigen Körper haben den Anspruch, sich durch selbstgewählte, ihnen selbst verantwortliche Behörden nach dem eigenen Verständniß ihrer Aufgabe zu regieren. Nur ist ihre Unabhängigkeit keine absolute, und so weit es dem Staate zukommt, in ihre Autonomie mit seiner Gesetzgebung einzugreifen, hat derselbe durch seine Behörden auch ihre Verwaltung zu überwachen und zu bestimmen. b) In einem weiteren Sinne wird die Theilnahme der Bürger an den Staatsgeschäften Selbstverwaltung genannt, und diese tritt vorzüglich in zwei Formen auf: erstens, wenn Staatsämter als Ehrenämter von Bürgern verwaltet werden, die an diese Amtsführung weder ihren Lebenslauf noch ihre ökomomische Existenz geknüpft haben; zweitens, wenn der verwaltenden Staatsbehörde ein Ausschuß von Bürgern mit dem Rechte der Antragstellung und Begutachtung, wohl auch mit einem Veto, an die Seite gesetzt ist.

Die neuere Zeit hat dem einseitigen Centralisationsgeiste des vorigen Jahrhunderts auch auf dem Gebiete der Verwaltung so manches Zugeständniß abgedrungen, das wenigstens die Richtung der politischen Aufgabe bezeichnet, ohne noch die Erfüllung zu enthalten. Vor allem der katholischen Kirche ist es gelungen, nicht nur ihre Anerkennung als selbständiger Verwaltungskörper zur Wahrheit zu machen, sondern darüber hinaus noch manche Position im Bereiche der Staatsverwaltung zu erwerben. Die protestantische Kirche ist durch den Uebergang des Episkopats auf die Landesherren in ein schwer zu lösendes Zwitterverhältniß gerathen. Die Selbstverwaltung der Gemeinden, principiell anerkannt, ist in Preußen und anderen Staaten durch die neueste Gesetzgebung, fast allenthalben durch die Praxis, empfindlich eingeschränkt worden. Selbstverwaltung und „Kuratel" — zu dieser hat sich die Oberaufsicht des Staates gestaltet — sind im öffentlichen Leben so unverträgliche Begriffe wie im Privatrecht. Die Freiheit der Gemeinde wie des Individuums bewährt sich nicht in den kleinen Beziehungen des Alltagslebens, sondern in den wichtigern Momenten und Entscheidungen. Das Bevormundungssystem bindet aber in solchen Momenten die Gemeinde; es beschließt und handelt an ihrer Statt in den meisten Fällen, wo die freie Selbstbestimmung überhaupt Werth hätte. Aehnlich ist die Stellung von Stiftungen und Genossenschaften anderer Art. — Noch unentwickelter erscheint die Selbstverwaltung in dem oben angedeuteten zweiten Sinne des Worts. Provinzial- und Bezirksausschüsse, Steuerausschüsse, Polizeischöffen nehmen in einigen Staaten an der Verwaltung Theil; aber diese Institutionen sind vereinzelt, lückenhaft und bisweilen dadurch, daß sie von einer einseitigen Vertretung privilegirter Klassen ausgehen, im Fundamente verfehlt. Hinsichtlich der Centralverwaltung ist es zu einem Dogma geworden, daß ihr Wirkungskreis vor dem Einfluß der konstitutionellen Volksvertretung streng zu bewahren sei. Allein in dem Ausnahmsverhältniß, das sich für die

Geschäfte der Staatsschuldentilgung sehr allgemein geltend gemacht hat, liegt ein zu weiterer Anwendung aufforderndes Princip. So wenig es den Ständen zukommt, an der Administration in derselben Weise wie an der Gesetzgebung theilzunehmen, so wohlthätig würde ein kontrolirendes und berathendes Organ an der Seite der Centralverwaltung sich erweisen.

Der Staat, der Autonomie und Selbstverwaltung ausschließt oder auf ein Scheinleben anweist, beraubt sich der besten Kräfte. Er erweitert seine Aufgabe über ihre natürlichen Grenzen hinaus und mindert doch zu gleicher Zeit seine Fähigkeit, dieser Aufgabe auch nur innerhalb ihrer natürlichen Grenzen zu genügen. Gleich jeder anderen Gemeinschaft erreicht der Staat seine Zwecke um so vollkommener, je mehr seine Angehörigen von dem Verständnisse derselben und von der Kraft und Lust, sie zu erfüllen, durchdrungen sind. Diese *politische Volksbildung*, die Rom im Alterthum, England in der Neuzeit groß gemacht, deren Mangel Deutschland klein gemacht hat, wird nur durch die Theilnahme Vieler am öffentlichen Leben gewonnen. Sie allein überwindet den Geist der Selbstsucht, der kein anderes Interesse kennt als persönlichen Vortheil, der Gesammtheit kein Opfer bringt, das nicht erzwungen wird, dem Staat gegenüber sich ungescheut erlaubt, was im Privatleben als unsittlich verpönt ist, bei Störungen der Staatsordnung gleichgültiger Zuschauer bleibt, bis die Gefahr in den engen Gesichtskreis der Privatinteressen eindringt. Wie der *Sinn* fürs Ganze, ist auch die *Fähigkeit*, ihm zu dienen, durch jene politische Bildung bedingt, die in den Geschäften der Gemeinde, der Innung, der Association, in den Ehrenämtern der Staatsverwaltung erlangt und geübt wird. Am wenigsten kann ihrer der *konstitutionelle* Staat entrathen; eine Institution, die das Volk in seinen Vertretern zur Theilnahme an den höchsten Aufgaben der Gesetzgebung beruft, wirkt eher verderblich als heilsam, wenn die Vertreter nicht aus politisch-gebildeten Wahlkörpern hervorgehen. Autonomie und Selbstverwaltung in den äußeren Gliedern ist eine unerläßliche Bedingung für die Theilnahme des Volkes an den Funktionen der Centralgewalt — für das Gedeihen des konstitutionellen Systems. Anderseits bietet aber die konstitutionelle Verfassung gleichfalls ein politisches Bildungsmittel dar, das auf das öffentliche Leben der engeren Kreise wieder fördernd zurückwirkt und so bedingen beide sich *wechselseitig*.

Man erhebt gegen das Princip der Selbstverwaltung den Einwurf, einem Volke, das von Gemeingeist entblößt und in den Kultus der individuellen Interessen versunken sei, könne diese Freiheit ohne Gefährdung der anvertrauten Güter nicht gewährt werden. Daß hiemit, bewußt oder unbewußt, zugleich das konstitutionelle System verworfen wird, folgt aus dem zuvor aufgestellten Satz. Der Einwurf würde treffend sein, wenn die Elemente des ausschließlichen Beamtenregiments, das man der Selbstverwaltung entgegenstellt, *nicht aus demselben Volk*, sondern aus einem andern, politisch höher begabten Geschlechte hervorgingen. Aber der Staat nimmt seine Diener aus der Mitte des nämlichen Volkes und mit den nämlichen Fehlern behaftet. Was sie in der Vorbereitung für seinen Dienst und in der Verwaltung des Amtes sich aneignen, ist wissenschaftliche Kenntniß und Gewandtheit der Formen — nicht Gemeingeist. Diese höchste Eigenschaft fehlt dem Beamtenstande, wenn sie nicht als *angeborne Ausstattung* auf ihn übergegangen ist und im Wetteifer mit dem ringsumher sich regenden Gemeingeist des Volkes lebendig erhalten wird. Denn für den Bürger ist das Amt, das er als Ehrenpflicht ohne Entgelt übernimmt, eine Schule politischer Tugend, beständiger Selbstverleugnung: für den besoldeten Staatsdiener wird dasselbe Amt zur Nahrungsquelle,

zum Mittel der Selbstbefriedigung. Die würdigere, seinen Beruf veredelnde Auffassung empfängt er nicht durch den Besitz des Amtes, sondern von dem Geiste der Gesammtheit und von einer obersten Staatsleitung, die mit diesem harmonirt. Dies bewährt auch die Geschichte: je tiefer ein Volk politisch gesunken, um so mehr war sein Beamtenstand zur Büreaukratie entartet.

b. Der Betrachtung des Gegensatzes zwischen Beamtenverwaltung und Selbstverwaltung reiht sich eine zweite an, die dem größeren oder geringeren Maße von Centralisation innerhalb der Beamtenverwaltung gilt.

Den Mittelpunkt der Verwaltung bildet als Organ des Staatsoberhauptes ein Ministerrath, dessen Zusammentritt erfolgt, so oft es zu dem Zwecke nöthig ist, „daß die Geschäfte gemeinsam und nicht einseitig, nach übereinstimmenden Grundsätzen und nicht nach momentanen Ansichten und Einfällen bearbeitet werden" (Stein). Ein zwischen das Staatsoberhaupt und die Minister gestelltes „Kabinet" macht entweder die letzteren zu bloßen Büreauchefs oder es zerstört die Einheit der Bewegung im Mittelpunkt. — Daß die Ministerien besser nach dem Real- als nach dem Provinzialsystem sich gliedern, ist im Laufe dieses Jahrhunderts allgemein praktisch anerkannt worden. In großen Staaten jedoch, deren Bestandtheile sehr ungleichartig und selbständig entwickelt sind, muß das eine mit dem anderen System derart verbunden sein, daß die Provinzialstatthalter, obwohl den Ministerien untergeordnet, doch eine umfassende Vollmacht für die meisten Verwaltungszweige in ihrer Person vereinigen.

Das Verhältniß der Mittel- und Unterbehörden, die sich vom Centrum nach Außen verbreiten, kann in dreifacher Weise geordnet sein: 1) Unselbständigkeit der unteren Behörde gegenüber der höheren, so daß alle erheblicheren Angelegenheiten von jener nur instruirt und begutachtet, dagegen von dieser erledigt werden; 2) Selbständigkeit der Entscheidung, aber Gebundenheit an die über das Einzelnste sich verbreitenden Direktiven der Oberbehörde; 3) Selbständigkeit der Entscheidung nach eigenem Ermessen. Jeder von diesen drei Grundsätzen ist richtig innerhalb gewisser Grenzen und wird schädlich durch einseitige Ausdehnung.

Der beschränkteste Spielraum kommt dem ersten zu. Maßregeln und Entscheidungen, die für den gesammten Staat wichtig sind, können nicht den Mittelbehörden, solche, die für den ganzen Provinzial- oder Kreisverband wichtig sind, nicht den Unterbehörden überlassen werden. Aber eine weiter getriebene, die Unselbständigkeit zur Regel erhebende Centralisation ist verderblich. Sie macht die Verwaltung kostspieliger und den Geschäftsgang langsamer; sie entfremdet die Centralverwaltung, indem sie derselben untergeordnetes Detail überbürdet, ihrer höheren Aufgabe; sie gefährdet die sachgemäße Behandlung der Angelegenheiten, die nur an Ort und Stelle richtig gewürdigt werden können; sie schneidet, so oft sie eine Angelegenheit zur ersten Entscheidung an die höchste Stelle verweist, die Wohlthat des Instanzenzuges ab. Je weiter diese falsche Centralisation sich erstreckt, um so mehr erniedrigt sie den Unterbeamten zu einem Maschinentheil; sie bestärkt Diejenigen, die ohnehin zur handwerksmäßigen Auffassung des Staatsdienstes hinneigen, und verdirbt oder entmuthigt die Besseren; sie schafft Beamte ohne Autorität und ohne Thatkraft, die in dem Augenblick, wo Gefahr auf Verzug ist, statt energisch zu handeln, gutachtliche Berichte erstatten. Sie beraubt endlich den Staat seiner einzigen Vorschule für die höheren staatsmännischen Aemter.

Der zweite Grundsatz ist zu billigen und seine Festhaltung unerläßlich, soweit die bindenden Vorschriften, die von den Central- oder Mittelstellen ausgehen, sich auf das Allgemeine, Hauptsächliche beschränken und für die Behandlung

des einzelnen Falles nach seiner besonderen Natur Raum lassen. Ueber diese Schranke hinaus machen sie abermals den Beamten zu einem willenlosen Werkzeug und bringen die oben charakterisirten Wirkungen hervor. Unbedingt verwerflich sind überdieß solche bindende Vorschriften für einen Verwaltungszweig: für das Gebiet der administrativen Rechtspflege. Wo über öffentliche Pflichten und Rechte der Staatsangehörigen zu erkennen ist, da darf auch der Administrativrichter gleich dem Civil- und Strafrichter nur an die ihm vorliegende Rechtsnorm, wie er sie nach gewissenhafter Erwägung auffaßt, gebunden sein.

Der dritte Grundsatz, dessen unbedingte Anwendung den Staat bis zur Auflösung decentralisiren würde, drückt dagegen, durch die obigen Vorbehalte eingeschränkt, das richtige Maß aus. Ein Blick auf die einzelnen Verwaltungszweige wird dies erläutern und zugleich den Umfang der Selbstverwaltung auf den verschiedenen Gebieten (Lit. a) noch näher bezeichnen, so weit der Zweck einer übersichtlichen Darstellung es gestattet.

Die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten, in welchen der Staat als Individuum einem anderen Staatsindividuum gegenübertritt, muß ganz in den Händen der obersten Gewalt koncentrirt sein, doch unbeschadet der Ertheilung außerordentlicher Vollmachten einerseits für kritische Momente, anderseits für die Geschäfte des regelmäßigen Verkehrs mit Nachbarstaaten.

Die Militärangelegenheiten fordern eine weit und oft bis ins Einzelnste herabreichende Einheit der Verwaltungsnormen. Im stehenden Heere sammelt sich die physische Kraft der Bevölkerung aus allen Landestheilen zu einem abgesonderten Körper, der so einheitlich organisirt sein muß, daß jede Kombination seiner Bruchstücke ein ineinandergreifendes Ganzes darstellt. Da diese Bruchstücke in Friedenszeiten getrennt sind, so muß ihre Organisation mit doppelter Sorgfalt auf Erhaltung der nöthigen Einheit berechnet sein. Im Krieg, wenn die militärischen Operationen entfernt vom Mittelpunkte der Staatsgewalt vor sich gehen, bedarf der Feldherr ausgedehnter Vollmachten, um nach dem Bedürfniß des Augenblicks augenblicklich handeln zu können. Wie empfindlich die Vernachlässigung dieses Grundsatzes sich straft, hat die deutsche, vor allem die österreichische Kriegsgeschichte sattsam gelehrt.

Von den Angelegenheiten der inneren Verwaltung sind diejenigen, die den Staatshaushalt angehen, zumeist für eine centralisirte Behandlung in dem zweifachen Sinne geeignet, daß hier die Geschäfte von besoldeten Staatsdienern und nach bestimmten, durch die obersten Stellen theilweise bis ins Einzelne vorgezeichneten Normen geführt werden. Dies gilt insbesondere von Steuer- und Zollsachen, die ein gleichmäßiges, in sorgfältig geregelten Formen sich bewegendes Verfahren fordern. Doch ist bei Festsetzung des Steuerbetrages für die einzelnen Pflichtigen eine Zuziehung von Geschwornen aus der Mitte der Bürgerschaft in den Fällen empfehlenswerth, wo es auf die Schätzung von Vermögensverhältnissen ankommt, mit welchen der Steuerbeamte des Staates nicht vertraut sein kann.

Eine centralisirte Verwaltung erheischt auch die Sicherheitspolizei. Der Zweck ihrer Anstalten ist oft nur dadurch erreichbar, daß die von den Central- oder Provinzialbehörden getroffenen Anordnungen rasch und gleichförmig in allen Theilen des Landes oder der Provinz vollzogen werden. Anderseits kann auch der untergeordnete Polizeibeamte in die Lage kommen, unter drängenden Umständen, wie der Befehlshaber im Krieg, ungesäumt nach eigener Erwägung der Umstände handeln zu müssen, und es darf ihm eine ausreichende Kompetenz für solche Fälle — von der entsprechenden Verantwortlichkeit begleitet — nicht versagt sein.

Ein weiter Raum, theils für die freie Selbstthätigkeit des Volkes, theils für die Mitwirkung desselben zu den Maßregeln der Staatsbehörden öffnet sich auf den Gebieten der Kultur- und der Wirthschaftspflege. Was hier dem eigenthümlichen Bereiche der Kirchen, Gemeinden, Stiftungen, Genossenschaften angehört, ist der Verwaltung des Staates entrückt, unter Vorbehalt einer Oberaufsicht, die nicht zur Vormundschaft werden sollte. Die Centralgewalt genügt ihrer Aufgabe, indem sie sich neben dieser Ueberwachung der bestehenden Anstalten auf Anregung, Förderung und Ergänzung beschränkt. Ihre ergänzende Thätigkeit wird zunächst für die Verwaltung allgemeiner Landesanstalten in Anspruch genommen, die von ihr organisirt sind, um den Bedürfnissen der Gesammtheit zu dienen. Die selbständig oder in Verbindung mit landesherrlichen Behörden geführte Administration von Provinzial- und Bezirksanstalten für wirthschaftliche, Bildungs- und Wohlthätigkeitszwecke, ist der wichtigste Beruf der Provinzial- oder Bezirksversammlungen und ihrer Ausschüsse. So weit die Thätigkeit der Staatsbehörden sich erstreckt, darf sie auf diesem Gebiet weniger als auf jedem andern durch centralisirende Vorschriften verhindert sein, aus dem lokalen Zustand der geistigen und sittlichen Bildung, der industriellen und landwirthschaftlichen Verhältnisse, die Regeln ihrer Geschäftsführung zu schöpfen. —

3) Die Rechtspflege steht unter dem Princip der Centralisation, insofern sie nach der Auffassung des neueren Staatsrechts — entgegen dem ursprünglichen Begriffe der Patrimonialgerichtsbarkeit — stets als ein Ausfluß der Staatsgewalt erscheint, insofern das Staatsgesetz die Norm ihres Verfahrens liefert und endlich, insofern Einheit der Rechtsnormen ein Ziel der Gesetzgebungspolitik ist (Ziff. 1). Als ein gleich wünschenswerthes Gut wird die Einheit der Rechtsprechung erkannt; aber darin unterscheidet sich die Rechtspflege von allen anderen Verwaltungszweigen, daß diese Einheit keineswegs durch Weisungen der Centralgewalt an die äußeren Organe erstrebt werden darf. Vielmehr ist das Fundament der deutschen Justizverfassung: Unabhängigkeit des richterlichen Urtheils von aller Einwirkung vorgesetzter Behörden und des Staatsoberhauptes selbst.

Die unmittelbare Betheiligung des Volkes an der Rechtspflege äußert sich im Geschwornengericht, in der Zuziehung bürgerlicher Beisitzer zu den Specialgerichten für Handels- und Gewerbsstreitigkeiten und im friedensrichterlichen Institut, dessen Wirkungskreis neben der Polizeiverwaltung auch die Schlichtung geringerer Rechtshändel und die Aburtheilung leichter Uebertretungen umfaßt. Unabhängig von den Justizanstalten des Staates ist das schiedsrichterliche Institut einer wohlthätigen Entwicklung fähig. —

Die richtige Centralisation hat nichts gemein mit den Begriffen des Absolutismus, der Staatsomnipotenz, der Büreaukratie. „Auf der Einheit, auf der durchschlagenden Macht des Ganzen beruht alles Große der sittlichen Welt. Die Centralisation ist auch nicht etwa der Freiheit entgegengesetzt; nur der Mensch ist frei, der im Ganzen und in dem das Ganze lebt. Nichts macht den Menschen ohnmächtiger, unfreier, schwächer, als Isolirung, Zersplitterung, Anarchie" (C. Rößler Allgemeine Staatslehre Bd. I. S. 347). Aber eben so wenig hat die richtige Decentralisation mit den Begriffen des Radikalismus, der Staatsohnmacht und Anarchie gemein. Sie hält die Macht des Staates zusammen, indem sie ihn hindert, in fremde Lebenskreise einzudringen; sie befreundet ihm die tüchtigeren Naturen, die sich dem Staat hinzugeben, aber nicht in ihm aufzugehen willig sind. Sie gewährt auch im staatlichen Bereiche jedem Theil seine individuelle Geltung, jedem Amt einen würdigen Wirkungskreis, jeder vorhandenen Kraft ihren Spiel-

raum. Erst sie verleiht den Theilen die Freiheit, im Ganzen wahrhaft zu leben, und dem Ganzen die Macht, die durch eine gesunde Entwicklung aller Theile bedingt ist.

Zur Literatur. Einige der hieher gehörigen Fragen sind in der Schrift von Bülau „die Behörden in Staat und Gemeinde" (Leipzig 1836) erörtert. Ueber Frankreich: Tocqueville, L'ancien régime et la révolution (Paris 1856); v. Mohl Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften Bd. III. S. 193 u. ff.; über Geschichte und heutigen Zustand in England: Gneist Englisches Verwaltungsrecht 2 Bde. 2. Aufl. 1867; Englische Kommunalverfassung 2. Aufl. 1863.

Brater.

Cäremoniell (völkerrechtliches).

Unter Cäremoniell versteht man überhaupt die Gesammtheit der Formvorschriften, welche den Verkehr hervorragender Kreise der Gesellschaft regeln; völkerrechtliches Cäremoniell insbesondere ist also die Gesammtheit der für den Verkehr der Staats-Repräsentanten gegebenen Formvorschriften.

Da jeder Verkehr von einiger Wichtigkeit gewisser Formen nicht entbehren kann, da ferner jeder beginnende Verkehr nur mit Mühe die Selbstüberhebung und Eitelkeit der bei ihm Betheiligten überwindet, so ist es naturgemäß, daß wir in derselben Zeit, in welcher die europäischen Staaten in häufigere Berührung zu kommen beginnen, die Cäremoniellvorschriften und zugleich die Cäremoniellstreitigkeiten ihren Anfang nehmen sehen.

Zu jener Zeit — im 16. Jahrhundert — stand Spanien auf der Höhe seiner Macht. Dies erklärt es, wie das spanische Cäremoniell sich zunächst nach Frankreich und von da aus über den ganzen europäischen Staatenverkehr sich verbreiten konnte. Die gränzenlos steifen Formen desselben (vgl. Leti Caeremoniale historico-politicum. Amsterdam 1685) entsprechen der ausschließlichen Herrschaft dynastischer Interessen und dem geringen Bildungsstand jener Zeit.

Schon im 18. Jahrhundert sehen wir die Steifheit der Cäremoniellformen und die Zahl der Cäremoniellstreitigkeiten sich mindern — die französische Revolution brachte auch hier einen jähen Umschwung. Mit Absicht sprachen die Diplomaten und Feldherrn derselben dem alten höfischen Cäremoniell Hohn. Seit Aufrichtung des Napoleonischen Kaiserthrones wurde dies anders. Der Wiener Kongreß bedeutete auch für das Cäremoniell eine Restauration. Hier freilich eine Restauration im Geiste der Neuzeit. Man fühlte, daß es die Aufgabe des Cäremonielles sei, den Verkehr der Staatsrepräsentanten nicht zu erschweren, sondern zu erleichtern und trachtete eher nach Vereinfachung des Cäremoniells. Und diese Tendenz hat seitdem erfreulicherweise immer weitere Fortschritte gemacht.

Man unterscheidet verschiedene Arten des Cäremoniells je nach Verschiedenheit der Art und Weise, auf welche und nach Verschiedenheit des Ortes, an welchem die Repräsentanten mehrerer Staaten mit einander verkehren. Ist dieser Verkehr ein persönlicher und mündlicher, so richtet er sich nach den Vorschriften des Hof- oder diplomatischen Cäremoniells, je nachdem zugleich Souveräne oder nur Diplomaten bei demselben betheiligt sind. Hof- und diplomatisches Cäremoniell werden auch mit dem gemeinsamen Namen Etiquette bezeichnet.

Für den schriftlichen Verkehr der Staatsvertreter gibt das Kanzlei-Cäremoniell die nöthigen Regeln.

Endlich hat man schon lange die Schiffe als schwimmende Gebietstheile betrachtet, und in ihrer Begegnung auf hoher See, in ihrem Einlaufen in fremdes Seegebiet, beziehungsweise in ihrem Verlassen desselben gleichsam die Begegnung

verschiedener Staatsgewalten gesehen und Vorschriften für die Begrüßung gegeben, welche in solchen Fällen zu geschehen hat. Die Gesammtheit dieser Vorschriften bildet das sogenannte See=Cäremonial.

Schon der Raum verbietet uns, in Einzelheiten bezüglich dieser verschiedenen Cäremoniells einzugehen. Wir begnügen uns, einige Hauptpunkte hervorzuheben. Zunächst ist, was das Hofcäremoniell betrifft, zu bemerken, daß sich Souveräne, welchen königliche Ehren zukommen, völlig auf dem Fuße der Gleichheit behandeln. Nach allgemeiner Annahme läßt der Wirth seinen Gästen den Vortritt: das Gleiche thun Großherzöge, wenn sie mit Kaisern oder Königen zusammentreffen. Staaten gegenüber, welche königlicher Ehren nicht theilhaftig sind, ist wenigstens Alles zu vermeiden, was als Nichtachtung ihrer Souveränetät ausgelegt werden könnte. — Daß ihre Vertreter übrigens denjenigen der Staaten erster Rangklasse nachstehen müssen, ist selbstverständlich.

Durch das auf dem Wiener Kongreß am 19. März 1815 unterzeichnete Protokoll sind diejenigen Fragen des diplomatischen Cäremoniells gelöst worden, welche früher zu den meisten Streitigkeiten Anlaß gaben. Das Protokoll fixirt bestimmte Rangklassen von Gesandten und die Reihenfolge derselben. Der Vortritt soll sich in jeder Klasse nach der Anciennität der Beglaubigung richten: hinsichtlich der Unterzeichnung der Verträge soll Alternat eintreten, oder das Land entscheiden. Jetzt wird gewöhnlich die Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Namen gewählt, welche die betreffenden Staaten in französischer Sprache haben. Im persönlichen Verkehr unter einander befreien sich die Diplomaten häufig durch die sogenannten pêle-mêle von allen Steifheiten des Ceremoniells. Außerordentlich hat sich das Kanzlei=Cäremoniell vereinfacht. Kanzleischreiben an einen Souverän mit dem sogenannten großen oder mittleren Titel kommen heute z. B. kaum mehr vor: man begnügt sich mit dem kleinen Titel, der sich auf die Angabe der Hauptwürde des Souveräns beschränkt.

Der diplomatische Verkehr der Staaten unter einander wird meistens durch sogenannte dépêches communiquées geführt d. h. durch Depeschen, welche der Minister des Auswärtigen an seine Gesandten richtet und welche dann von diesem dem Minister des Auswärtigen des Staates, bei welchem er accreditirt ist, vorgelesen werden.

Bei Handschreiben von Souveränen königlichen Ranges an einander ist der Brudertitel allerdings so gebräuchlich, daß Napoleon III. die Verweigerung desselben von Seiten des Czar Nicolai als Beleidigung auffassen konnte.

Bezüglich des See=Cäremoniells gilt schon lange der Satz, daß das Schiff, welches in fremdes Seegebiet einläuft, zuerst grüßen muß. Aber früher verkannte man die große Wahrheit, daß die hohe See keiner Staatsherrschaft unterworfen werden könne. Namentlich England sprach die Herrschaft wenigstens über einige Theile des offenen Meeres an, und verlangte daselbst den ersten und selbst demüthigen Gruß von Seiten fremder Flaggen, was zu den bittersten Streitigkeiten, ja selbst zu Kriegen Anlaß gab.

Heutzutage ist diese Prätention erloschen. Die Verpflichtung zum ersten Gruß beim Einlaufen in fremdes Seegebiet ist ebenso allgemein anerkannt, wie der Satz, daß auf offener See Schiffe verschiedener Nationalität keinerlei Gruß von einander begehren können. Flaggengruß seitens der Kriegsschiffe findet überhaupt nicht mehr statt; dieselben grüßen nur mit Kanonen.

Wenn auch auf offener See kein Schiffsgruß mehr verlangt werden kann, so gewährt man sich doch denselben meistens gegenseitig aus Höflichkeit. Allgemein ist jetzt angenommen, daß Kauffahrteischiffe Kriegsschiffe zuerst begrüßen, daß das

Kriegsschiff, welches einen Flottenoffizier von geringerem Grad trägt, demjenigen Kriegsschiff, welches einen höheren Offizier an Bord hat, den ersten Gruß gibt, daß einzelne Kriegsschiffe ein Geschwader zuerst salutiren u. s. w.*).

Bei einem Rückblick auf die Vorschriften des heutigen völkerrechtlichen Cäremoniells möchten wir noch zwei Punkte als besonders bemerkenswerth hervorheben.

Das Cäremoniell der Gegenwart verliert mehr und mehr seinen persönlichen Charakter d. h. man beobachtet die Vorschriften desselben weniger mit Rücksicht auf den einzelnen Souverän, Diplomaten oder Flottenoffizier, um den es sich gerade handelt, als mit Rücksicht auf die Nation, deren Vertreter der Betreffende ist.

Ferner verbreitet sich immer allgemeiner die richtige Ansicht, daß die Regeln des Cäremoniells und die aus denselben entspringenden Ansprüche nicht Regeln und Ansprüche des Rechts, sondern solche der Sitte sind. In diesem Satz liegt zugleich unsere Ansicht über die zukünftige Bedeutung des Ceremoniells für den Völkerverkehr ausgesprochen. Das Cäremoniell wird für den Verkehr der Staatsrepräsentanten auch in Zukunft seine Bedeutung behalten, gleich wie Höflichkeitsregeln für den Verkehr gebildeter Menschen von hohem Werthe sind. — Aus dem Völkerrechte aber werden seine Vorschriften mehr und mehr verschwinden.

Literatur: Bluntschli, Modernes Völkerrecht § 171. Note. § 188/89. — Heffter, Völkerrecht § 193 ff. § 218 ff. Martens, Guide diplomatique 5. éd. par Geffcken, I. p. 122 ff., I. p. 196 ff., I. p. 207 ff., II. p. 10 ff., p. 113 ff., p. 320 ff.

Strauch.

China.

Exklusivität und Stabilität sind die Grundzüge in der Entwicklung des chinesischen Volkes. Sie sind zunächst bedingt durch die Natur des Landes. Von drei Seiten von hohen Gebirgen eingeschlossen, im Osten vom Weltmeer begrenzt, hat das eigentliche China (d. h. das chinesische Reich mit Ausschluß der Nebenländer oder das Land zwischen dem 18⁰ und 45⁰ 45′ n. Br., nnd 83⁰ und 140⁰ ö. L., welches über 70,000 Q.-M. mit 450 Mill. Einwohnern umfaßt) von vorneherein seine Bewohner auf sich selbst angewiesen und durch den Reichthum an eigenen Produkten ihre materielle Unabhängigkeit vom Ausland ermöglicht. So hat sich das chinesische Volk, entschieden der begabteste Zweig des mongolischen Stammes, eine eigene Kultur geschaffen, die eben wegen der von Natur gebotenen, dann durch das Gesetz sorgfältig festgehaltenen Abschließung fremder Elemente nur einen bestimmten Grad erreichen konnte. Ohne Einfluß auf die Entwicklung der eigentlichen welthistorischen Völker hatte sie nur ein Specialinteresse für besondere wissenschaftliche Forschung, bis die Berührung mit der abendländischen Welt eine regere wurde. Das ist eigentlich erst in diesem Jahrhundert geschehen.

Zwar hatten schon im 16. Jahrhundert die Portugiesen des Handels wegen Verbindungen mit China gesucht und für eine gegen Seeräuber geleistete Hülfe die Abtretung von Makao erlangt. Holländer und Engländer waren ihren Spuren gefolgt, aber eine größere Ausdehnung haben diese Handelsbeziehungen doch erst in den letzten Jahrzehnten unter mannigfachen kriegerischen Verwicklungen erhalten. Diese beginnen mit dem Opiumkrieg vom Jahre 1839. Die Engländer erzwangen

*) Vgl. in dieser Hinsicht z. B.: The Queens (of England) regulations and the Admiralty instructions for the government of her Majesty's naval services. (1861): ferner The United States Navy Regulations u. s. f.

am 29. August 1842 den Frieden von Nanking und damit ein theilweises Aufgeben der pedantischen Abschließung gegen alles Fremde. Die Chinesen traten die Insel Hongkong ab und öffneten der siegreichen Nation die Häfen von Kanton, Amoy, Futscheufu, Ningpo und Schanghai. Es war eine kluge Politik, daß sie die zugestandenen Rechte auch den anderen seefahrenden Völkern einräumten: am 3. Juli 1844 schlossen Nordamerika, am 24. Oktober Frankreich besondere Verträge mit China ab. Indessen kamen die Bestimmungen des Friedens von Nanking nicht zur Ausführung: von den fünf Häfen, deren Eröffnung China zugesichert hatte, blieb der wichtigste, Kanton, verschlossen; alle Unterhandlungen oder kriegerischen Demonstrationen von Seiten der Engländer waren erfolglos; zuerst weigerte sich die Bevölkerung der Stadt selbst, die Verträge zu erfüllen, dann schlug die Regierung in Peking 1849 die Forderungen der Europäer einfach ab. Der damals regierende Kaiser Taokuang (seit 1820) war gegen Ende seiner Regierung zu der Einsicht gekommen, daß eine Abschließung seines Reichs nicht länger aufrecht zu erhalten sei, daß die für unüberwindlich gehaltene Macht des himmlischen Reichs doch der Macht der „Barbaren" nicht widerstehen könne. Mit seinem Tode am 25. Februar 1850 und mit der Thronbesteigung Hienfeng's trat eine völlige Reaktion gegen die Fremden ein, die europäisch gesinnten Minister wurden gestürzt, die Verträge für ungültig erklärt. Konflikte mit den fremden Mächten schienen unausbleiblich. Da brach der gewaltige Bürgerkrieg aus, der jede energische Bewegung nach Außen unmöglich machte; eine Revolution politischer wie socialer Natur stellte die Existenz des ganzen Staates in Frage. Die Aufständischen, die sich Taipings nannten, bemächtigten sich der Gegenden am Kiang, der Hauptwasserader des Reichs, schlugen überall die kaiserlichen Truppen zurück und machten Nanking, die zweite Hauptstadt des Landes, die sie am 21. März 1853 erobert hatten, zum Mittelpunkt ihres neuen Reiches. Mit diesem großen Erfolge kam die ganze Bewegung zum Stillstand; die Rebellen suchten vergebens gegen Peking vorzubringen, erlitten mehrere empfindliche Niederlagen, wußten sich aber doch die folgenden Jahre am Yangtsekiang zu behaupten. Inzwischen hatten die Differenzen mit den fremden Mächten ihren Fortgang genommen. Sie wurden geschärft im Oktober 1856 durch die Wegnahme eines englischen Schiffes, das unter englischer Flagge segelte. Die verlangte Genugthuung wurde von Yeh, dem Generalgouverneur in Kanton, verweigert, und so erfolgte ein dreitägiges Bombardement der Stadt. Yeh rüstete sich zu energischer Gegenwehr und ließ von dem fanatisirten Pöbel die englischen Faktoreien in Brand stecken. Für den Augenblick wurden die Engländer durch den Aufstand in Ostindien in Anspruch genommen, erst nach Vereinigung mit den Franzosen konnten sie an eine erfolgreiche Fortsetzung der Operationen denken. Am 12. December 1857 wurde Fluß und Hafen von Kanton in Blokadezustand erklärt und am 28sten desselben Monats zur Beschießung der Stadt geschritten. Sie mußte sich schon am folgenden Tage ergeben; Yeh wurde nach Kalkutta gebracht. Dann segelten die Schiffe der vereinigten Mächte den Pei-ho hinauf und drangen bis nach Tient-sin, der Hafenstadt Pekings, vor. Jetzt war der Kaiser zur Nachgiebigkeit bereit: es wurden im Juli 1858 neue Verträge abgeschlossen, die außer den 5 durch den Frieden von 1842 eingeräumten Häfen noch weitere dem europäischen Verkehre öffneten.

Allein schließlich wurde doch wieder den Gesandten der Mächte der Zutritt in Peking verweigert: bei dem Versuch, den Flußeingang zu erzwingen, erlitten die Engländer am 24. Juni 1859 eine entschiedene Schlappe. Die Folge war eine neue, großartiger angelegte Expedition der Westmächte gegen China. Von Schanghai

aus setzten sich die vereinigten Streitkräfte in Bewegung. Am 13. Oktober 1860 wurde Peking eingenommen und in der Hauptstadt des Reiches den Chinesen der Frieden diktirt. Erst nach der Plünderung und Zerstörung des kaiserlichen Sommerpalastes (Yuan-ming-yuen) kamen die Unterhandlungen zum Ziele. Am 24. Oktober wurde der Vertrag von den europäischen Bevollmächtigten (Lord Elliot und Baron Gros) und dem Prinzen Kong in Peking abgeschlossen, am 2. November kam die Nachricht in die Hauptstadt, daß er von dem nach Jeho in der Mandschurei geflüchteten Kaiser unterzeichnet worden sei.

Die Stipulationen des Vertrags von Tien-tsin (vom Juni 1858) wurden zu Grunde gelegt und die geforderten Zusätze ohne Widerrede angenommen. Danach zahlte China 60 Mill. Franken an England und 30 Mill. Franken an Frankreich als Ersatz für Kriegskosten und erlittene Handelsverluste. In Tien-tsin sollten die europäischen Waaren wie in den durch den Frieden von Nanking eröffneten Häfen zugelassen werden. Die kleine, Hongkong gegenüberliegende Halbinsel Kulun wurde an England abgetreten. Es fragte sich nun, wie dieser Friedensschluß gehalten werden würde. So lange die Chinesen unter dem Einfluß der erlittenen Niederlagen standen, war kein Vertragsbruch zu fürchten; am 6. December 1860 fand die erste Ratenzahlung an die Alliirten statt. Aber der Kaiser und seine Umgebung hatten sich nur dem Zwang und der Uebermacht gefügt, China war im Innern noch keineswegs beruhigt und die Masse leicht zu Angriffen auf die Europäer fortzureißen. Unter diesen Verhältnissen war es ein Glück, daß Prinz Kong, der die letzten Unterhandlungen in Peking geleitet hatte, die Nothwendigkeit einer Aenderung der chinesischen Politik begriff und die freundschaftlichen Beziehungen zu den fremden Mächten zu erhalten oder doch auszudehnen suchte.

Schon vor dem Krieg war im Vertrag von Aigun vom 12. Mai 1858 an Rußland der größere Theil des Amurlandes förmlich abgetreten worden; nun regelte es durch einen weiteren Vertrag vom 14. November 1860 auch seine Handelsbeziehungen zu China und verlangte wie die Westmächte Peking als den Sitz einer ständigen Gesandtschaft.

Hienfeng überlebte nicht lange die Demüthigung seines Reiches. Er starb, bevor er seine Hauptstadt wiedergesehen, am 22. August 1861 in Jeho in noch jugendlichem Alter, nachdem er seinen ältesten Sohn Tsaisun, der dann den Namen Kitsiang annahm, zu seinem Nachfolger ernannt hatte. Da der neue Kaiser erst am 5. April 1855 geboren war, so war eine vormundschaftliche Regierung nöthig. Hienfong hatte einen aus 8 Mitgliedern gebildeten Regentschaftsrath vorgesetzt, von dem aber auf Betrieb der altchinesischen Partei Prinz Kong ausgeschlossen war. Dieser sah dadurch gleichmäßig seine eigene Existenz wie die des Reiches bedroht: er griff rasch entschlossen zu dem äußersten Mittel, stürzte mit Hülfe der Mutter des jungen, nach Peking zurückgekehrten Kaisers den Regentschaftsrath, ernannte einen neuen aus ihm ergebenen Personen und ließ drei seiner feindseligsten Gegner hinrichten. Seitdem ist es die Hauptaufgabe seiner Regierung geblieben, das Einverständniß mit den fremden Staaten zu erhalten, den Aufstand des Taipings völlig zu unterdrücken und mit Hülfe der Europäer und ihrer Kultur die Ruhe und Ordnung im Reiche wieder herzustellen. Um den auswärtigen Handel zu heben, wurden außer den Verträgen mit England, Frankreich, Rußland und Nordamerika in den Jahren 1861 bis 1863 auch solche mit Preußen, Belgien, Spanien, Portugal und Dänemark abgeschlossen; um in immer nähere Beziehungen mit Europa treten zu können, schickte die Regierung 1866 eine Gesandtschaft nach Paris und London. China ist nunmehr definitiv dem Handelsverkehr und dem Ein-

fluß europäischer Anschauungen und Ideen geöffnet; von dem Eingehen auf diese wie von der Durchführung innerer Reformen wird die Ruhe und die Existenz des Reiches für die Folgezeit abhängen.

Keine Nation, die Juden vielleicht ausgenommen, ist so zum Handel, zumal zum Kram- und Schacherhandel geschaffen wie die Chinesen. Doch ist eigentlich nur der Binnenhandel, der durch die vielfachen Wasserstraßen erleichtert wird, von jeher von Bedeutung gewesen. Der auswärtige Handel war bis jetzt im Verhältniß zu dem Reichthum des Landes an Rohprodukten und Industrieartikeln unbedeutend; die letzten Jahre haben hier aber schon vielfache Aenderung gebracht; vor Allem die Erschließung neuer Häfen hat die Bekanntschaft mit europäischen Verkehrsmitteln und deren Anwendung erleichtert.

Durch die Verträge von Tien-tsin (1858) und von Peking (1860) sind zu den fünf seit 1842 geöffneten Häfen noch folgende hinzugekommen: am Yangtsekiang Tschin-kiang, Kin-kiang und Han-keu, die alle durch Dampfer mit Schang-hai in Verbindung stehen; auf Formosa Ta-ken und Tai-wan-fu; auf Hainan Kiaug-tscheu; am Littoral der Mandschurei, in der Provinz Tung-tien, Niu-tschuang; am Vereinigungspunkt des Pri-ho und großen Kanals, 60 Meilen von Peking Tien-tsin; an der Küste der Provinzen Kwang-tung und Schan-tung Swatow und Tsche-fu. Der erste Handelsort ist Hong-kong, das nach der Zählung vom 31. December 1866 unter 115,098 Einwohnern 2113 Europäer und Amerikaner aufweist. In sämmtlichen Häfen soll 1866 der Werth des Gesammtumsatzes 299,919,620 Taels (1 T. = 6 sh. 8 d. = 2 Thaler) betragen haben (gegen 272,232,038 T. im Jahr 1865); der Handelsverkehr: 1865 16,628 Schiffe mit 6,877,582 Tonnen, 1866 15,672 Schiffe mit 6,877,582 Tonnen. Der Gesammtwerth der Einfuhr (mit Ausschluß von Baarschaften) soll sich 1865 auf 143,102,713, 1866 auf 172,462,136 T. belaufen haben; die Ausfuhr erreichte 102,923,034 T. (gegen 104,165,451 in 1865). Die Gesammteinnahme an Zöllen und Transportgebühren 1865 auf 8,299,275 T., 1866 auf 8,685,630 T. — In Kanton hat die Einfuhr und Ausfuhr im Jahr 1860: 4,353,743 und 3,838,938 Pfd. St., 1861: 2,999,908 und 3,557,599 Pfd. St. betragen. In Schang-hai ist die Ein- und Ausfuhr in den Jahren 1860—1862 von 18,326,432 auf 22,863,953 Pfd. St., von 10,779,313 auf 14,667,406 Pfd. St. gestiegen. Unter den Ausfuhrartikeln sind Thee, für den England, Nordamerika und Rußland den größten Markt darbieten, ferner Seide und Seidenzeuge, unter den Einfuhrartikeln Opium, dann Baumwolle und Baumwollenwaaren die bedeutendsten.

Thee wird gegenwärtig aus Ostasien jährlich in einer Quantität von 160 bis 165 Mill. Pfund im Werthe von 6½ bis 7 Mill. Pfd. St. exportirt; im Jahr 1865/6 betrug die Theeausfuhr 175½ Mill. Pfund, von denen der größte Theil, gegen 131 Mill. Pfund, nach Großbritannien verschifft wurde. Seide wird in ganz China nach einer oberflächlichen Schätzung per Jahr 150,000 Ballen (à 80 Catties oder 106⅔ Pfund) gewonnen, wovon der größte Theil für den Verbrauch der einheimischen Bevölkerung dient.

Die Gesammtausfuhr von Seide betrug 1866: 32,462 Pikuls (à 133⅓ Pfd.) oder 4,326,270 Pfd. (gegen 41,154 Pik. = 5,487,200 Pfd. in 1865). Die Opiumeinfuhr erreichte 1866 eine Höhe von 64,516 Pikuls im Werthe von 34,838,640 Taels (gegen 1864: 52,063 = 20,233,200; 1865: 36,133 = 25,821,180). Ohne Zweifel wird dieser Verkehr noch mehr zunehmen, wenn die projektirten Eisenbahnen das Innere in direktere Verbindung mit der Küste gebracht, die bis Peking und Schanghai weiter geführten Telegraphenlinien China dem Occident noch näher gerückt haben.

Dadurch wird auch eine Reform inneren Lebens des Staates bedingt sein; man wird mehr und mehr zur Nachahmung europäischer Institutionen gezwungen werden. Die politische Verfassung China's ist die der unbeschränkten Monarchie, kann aber nicht despotisch genannt werden, weil Sitte und Gesetz über der Willkür des Kaisers stehen. Die kaiserliche Würde ist in der männlichen Linie der Familie erblich. Doch gilt kein Erstgeburtsrecht; der Kaiser wählt unter seinen Söhnen den Nachfolger, wobei es für besonders staatsklug gehalten wird, den Namen desselben erst nach dem Tode des Kaisers bekannt werden zu lassen. An der Spitze der eigentlichen Centralregierung steht die Kabinetskanzlei (nui-ko), wie alle Behörden zur Hälfte aus Chinesen, zur Hälfte aus Mandschus zusammengesetzt; sie dient zur unmittelbaren Unterstützung des Kaisers und bildet die eigentliche Exekutivbehörde; neben dieser das leitende Ministerium (Kiun-ki-tschu), ein Beirath des Staatsoberhauptes, das besonders zur Verwendung kommt, wenn dieses krank oder geistig schwach ist. Dann folgen die 6 Specialministerien, die mehr vollziehende als berathende oder beschließende Behörden sind. An der Spitze jedes Ministeriums stehen 2 Minister (Mandschu und Chinese) und 4 Unter-Staatssekretäre. Sie entsprechen unsern Ministerien des Innern, der Finanzen, des Kultus, des Krieges, der Justiz und der öffentlichen Arbeiten. Für die Interpretation der heiligen Bücher, Abfassung der Staatsschriften und öffentlichen Akte wie zur Prüfung der Kandidaten dient die kaiserliche Akademie der Wissenschaften (han-lin-yuen); für die Kolonialregierung China's das sogenannte Fremdenamt (li-fan-yuen), nur aus Mandschu und Mongolen gebildet. Eine eigenthümliche Einrichtung ist die oberste Centralbehörde (tu-tschu-yuen), die alle übrigen Behörden und sogar den Kaiser überwacht. Jeder Chinese hat Zutritt zu diesen Censoren und muß von ihnen gehört werden. Jedem der sechs Ministerien ist ein solcher Kontroleur oder Kho beigegeben, der zweimal im Monat alle vorkommenden Dokumente zu prüfen hat. Auch für die Provinzialverwaltung gibt es solche Inspektionen, die hier Tao heißen. — Das ganze Land zerfällt in 18 Provinzen, an deren Spitze Generalgouverneure oder Tsung-tu stehen: sie sind in Militärsachen durch den tatarischen General, in Civilsachen durch den Gouverneur beschränkt. Die Provinzen zerfallen wieder in Distrikte mit eigenen Beamten. — Die Gesammtzahl der vom Kaiser ernannten Beamten wird auf 13,000 im Civildienst und 18,500 im Militärdienst angeschlagen. Etwa eine zehnfach größere Zahl Subalternbeamter wird von den höheren Beamten ernannt. Außer diesen Staatsbehörden gibt es eine aus der Wahl des Volkes hervorgegangene Municipalverwaltung. Der Zutritt zu den Aemtern ist Jedermann in China gestattet; Geburtsadel existirt nicht. Die mit öffentlichen Aemtern bekleideten Gelehrten bilden die Aristokratie. Diese Gelehrten selbst (der erste Stand im Reich, unter dem Ackerbauer, Handwerker und Kaufleute stehen) werden durch Prüfungen bestimmt, deren Einrichtung nicht mit Unrecht als ein Hauptgrund der langen Dauer des chinesischen Reiches bezeichnet worden ist. Es gibt drei gelehrte Grade: Sieu-tsai (d. i. blühendes Talent), Keu-jin (beförderter Mann), und Tsin-se (vorrückender Literat). Der zweite Grad eröffnet den Zutritt zum Staatsdienst, der dritte führt zu den höchsten Ehren. Alle 3 Jahre findet eine Beförderung zum ersten Grade auf Grund eines dreifachen Examens statt. Die Zahl der Zuzulassenden ist gesetzlich bestimmt und beläuft sich auf 25,000. Da die Zahl der Bewerber mitunter auf 1 Million steigt, so erreicht nur Einer unter 40 das Ziel. Die Glücklichen erhalten eine besondere Kleidung und einen privilegirten Gerichtsstand, müssen sich aber fortwährend neuen Prüfungen unter-

ziehen. Wer die weitere Examina besteht und Keu-jin geworden ist, erhält wieder eine besondere Auszeichnung und gilt für einen gemachten Mann, obwohl er oft noch 20 Jahre warten muß, bis ihm ein Amt zu Theil wird. Von diesen gehen wieder ungefähr 1500 alle 3 Jahre nach Peking, um dort den dritten und höchsten Grad zu erwerben. Die Mandschu haben ähnliche Staatsprüfungen in körperlichen Fertigkeiten für das Militär eingeführt.

Natürlich hat dieses System dazu beigetragen, eine allgemeinere Bildung in China zu verbreiten; fast jeder männliche Chinese kann lesen und schreiben, während es mit dem Unterricht der weiblichen Bevölkerung schlecht genug aussieht. Doch hat dieses System auch einen Büreaukratismus geschaffen, der weit davon entfernt ist, das zu leisten, was er verspricht. Denn trotz der großen Anzahl von Beamten sind Polizei und Verwaltung in schlechtem Zustand. Ueberall ist Korruption und Bestechlichkeit an der Tagesordnung. Die Sicherheit des Eigenthums ist gefährdet durch weit verbreitete Diebsbanden und geheime Gesellschaften; Schmuggler und Seeräuber treiben unter den Augen der Behörden, theilweise mit ihrer Betheiligung ihr Wesen. Verwaltung und Justiz sind nicht getrennt, Untersuchungsbeamte und Richter sind in den meisten Fällen ein und dieselbe Person. Auch hier wird die Zukunft durch die Bekanntschaft mit europäischen Zuständen bessern müssen; das wird freilich bei den fest eingewurzelten Traditionen in Religion und Sitte erst nach Jahren zu principiellen Aenderungen führen.

A. Thorbecke.

Christenthum.

Das Christenthum ist in der Weltgeschichte zu einer religiösen und moralischen Macht herangewachsen, welche die antike Staatenbildung aufgelöst, die mittelalterliche beherrscht und die moderne vorbereitet hat. Eine so große Geistesmacht, welche seit bald zwei Jahrtausenden Arm in Arm mit den Fortschritten der Civilisation die staatlichen Kulturvölker bewegt, und noch im Wachsthum begriffen ist, kann wohl verkannt aber sie darf von dem Politiker nicht gering geschätzt werden.

I. Religion Jesu. Wir unterscheiden, nach Lessings Vorgang, die Religion Jesu und die christliche Religion d. h. die Religion, die in dem Leben von Jesus selber als seine persönliche Religion, offenbar geworden und die Religion, wie sie von seinen Jüngern und Bekennern, den Christen verstanden und geübt wurde und noch wird. Jene ist dem Stifter der christlichen Religion allein eigen, sie ist seine individuelle Geisteseinigung mit Gott; diese ist von ihm abgeleitet und insofern mittelbare Verbindung der Menschen mit Gott.

Die mosaische Religion war zugleich das Grundgesetz des jüdischen Staats. Als Jesus unter den Juden auftrat, mußte er sich, je klarer ihm das Bewußtsein seiner religiösen Sendung für die Menschheit aufging, um so einsamer fühlen unter seinen Volksgenossen. Ihm war es, wie keinem andern Religionsstifter oder Propheten, klar, daß Religion und Politik zwei ganz verschiedene Dinge seien. Er wollte jene reinigen und heiligen; den politischen Gedanken des staatlichen Gottesreichs verwarf er, wie eine Versuchung des Satans. So bereitete er zuerst den nur von der Religion Buddhas geahnten Gegensatz vor von Staat und Kirche. Er brach nicht das alte Gesetz der Juden, aber er löste die Gesetzesreligion auf, und stellte die Religion der Liebe an ihre Stelle. Sorgfältig vermied er es, sich über politische Interessen auszusprechen, oder irgend ein Rechtsgesetz

vorzuschreiben. Bei jedem Anlaß suchte er dieses durch die lebendige Moral entbehrlich zu machen. Die Sonderung der beiden Gebiete, Staat und Kirche, Recht und Religion verkündete er mit dem schneidigen Worte: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist."

Die Religion Jesu ging nicht vom Staate aus und führte nicht zum Staate. Sie war specifisch unstaatlich; aber sie hinderte Jesus nicht, seine bürgerlichen Pflichten in vollem Maße zu erfüllen, er gehorchte der Staatsgewalt, auch wo sie ihn schwer kränkte und verfolgte. Seine Religion war nicht antistaatlich. Je mehr Jesus seinen Lebensberuf auf Seite der Religion erkannte, um so entschiedener entsagte er jeder Einmischung in die weltlichen Dinge.

II. Religion der Christen. Jedes Zeitalter hatte seine besondere Auffassung derselben. Wir haben es hier nicht mit den dogmatischen Ideen und Formeln zu thun, sondern nur mit der Beziehung zum Staat. In dieser Hinsicht sind hauptsächlich folgende Stufen zu unterscheiden:

1) Die ersten Jünger und Anhänger Jesu und alle Apostel waren Juden. Wir wissen, wie schwer es ihnen ward, frei zu werden von dem jüdischen Gesetz und von den politischen Hoffnungen ihrer Nation. Bei Lebzeiten ihres Meisters hielten sie an dem Glauben fest, daß er der politische Messias sei, obwohl er ihnen jede Aussicht auf weltliche Herrschaft abschnitt. Nach seinem Tode war ihre Erwartung auf die versprochene Wiederkehr gerichtet, und das ordnende Weltgericht. Ohne den Fall von Jerusalem wären die Judenchristen nicht von diesen Irrthümern frei geworden. Erst seither war die jüdische Theokratie für die Christen vorüber.

2) Griechisch-römisches Christenthum. Die christliche Religion war in Asien entstanden, aber der Staat, von dessen Herrschaft alle Christen der ersten Jahrhunderte beherrscht wurden, war das europäische Weltreich, dessen Bildung auf griechischer Philosophie, und dessen Institutionen auf römischem Recht beruhten. In diesem Reiche war das Heidenthum Staatsreligion und der Kultus der Götter von dem staatlichen Recht geordnet.

Zum Theil im Kampf mit diesem Staat und seiner Civilisation, zum Theil im Anschluß an dieselben, wurde das Christenthum fortgebildet. Als eine neue, auf göttlicher Offenbarung beruhende Lehre, welche tiefere Blicke in die höchsten Wahrheiten eröffne und auch den „Armen im Geiste" eine höhere Befriedigung gewähre, verdrängte es die Autorität der griechischen Philosophie. Aber während des Kampfes sog es aus der philosopischen Bildung der Zeit mancherlei Begriffe in sich auf. Die gelehrten Schulen in Alexandria vorzüglich waren der Schauplatz jenes Streites und dieser Verbindung. Aus der Vermählung des christlichen Glaubens und der hellenischen Bildung ist die Dogmatik entsprungen. Indem das Christenthum dogmatisirt wurde, änderte sich die Religion Jesu, die ursprünglich undogmatisch gewesen war.

Ebenso geriethen die Christen mit der römischen Vielgötterei in einen nothwendigen Widerspruch. Die Christen betrachteten die heidnischen Götter nicht als Phantasiegebilde, sondern als finstere Mächte, als böse Dämonen. Ihr Widerspruch gegen die Götter, welche der Staat ehrte, nahm daher eine beleidigende Form an, und zog den Christen Verfolgungen zu. Aber auch hier nahm die christliche Religion, indem sie bald zur Welt- und Staatsreligion wurde, Vieles von dem gestürzten Heidenthum in sich auf. Sie suchte den entlehnten Formen, Symbolen und Gebräuchen einen christlichen Geist einzugießen. An die Stelle der alten Götter traten nun christliche Engel und Heilige. Die Verehrung, welche die römische Welt den

göttlichen Kaisern erwies, wurde auf Christus übergetragen. Es war das eine nothwendige Entwicklung; denn das christliche Pfropfreis war in die Zweige des römisch-griechischen Heidenthums eingesenkt; es konnte den Saft, der aus diesem Stamme aufstieg, umbilden, aber seinen Fluß nicht verhindern.

Ebenso stand der eminent christliche und auf absolute Herrschaft gerichtete Charakter des römischen Rechts und Staats mit den Ideen des christlichen Lebens in schroffem Widerspruch. Vielen Christen kam das römische Weltreich vor wie ein dem Untergang verfallenes Reich des Satans. Sie steigerte den unstaatlichen Charakter der christlichen Religion zu einem antistaatlichen Gottesreich. Aber nicht alle Christen folgten dieser unpatriotischen Strömung. Als der römische Kaiser selber und der römische Staat sich zum Christenthum bekehrten, versöhnte sich das Christenthum mit dem Staat. Es wurde selber römische Staatsreligion. Die christliche Kirche erhielt nach und nach eine Verfassung, welche der weltlichen Verfassung des Staats parallel ging. Rom, die alte Hauptstadt der Kaiser, wurde nun zum Sitz des römischen Bischofs, der innerhalb der Kirche das Primat behauptete. Das kanonische Recht erhob sich auf dem Boden des römischen Rechts.

3) Griechisches Christenthum. An die Stelle der früheren Trennung von Religion und Recht war nun wieder die Mischung beider getreten. Die Verlegung der Centralregierung nach Konstantinopel und das Ueberwiegen der griechischen Bildung in der orientalischen Reichshälfte förderte die dogmatisch-orthodoxe Tendenz der Kirche und begünstigte den kaiserlichen Absolutismus auch in religiösen Dingen. Das Heidenthum wurde ausgerottet, die Ketzerei verfolgt. Dogmatische Streitigkeiten theilten und erhitzten die Parteien. Der erste große christliche Staat war dort nur eine verdüsterte Erscheinung des christlichen Ideals. Als Staat ist das christlich-byzantinische Reich doch nur der Verfall des alten herrlicheren Römerreichs. Das Christenthum verhinderte das langsame Sterben nicht. Es wurde selbst durch seine orthodoxe Gestalt in die allmählige Erstarrung verwickelt. Es konnte sich schließlich nicht wider die Religion Mohammeds behaupten. Der Islam eroberte die Ursitze des Christenthums und zuletzt auch seine griechische Hauptstadt. Für die europäische Geschichte hinterließ die Geschichte dieses ersten Reichs die eindringlichste Warnung vor aller christlich-polemischer und absolutistisch-orthodoxen Politik.

4) Lateinisches Christenthum. Eine höhere Lebensstufe erreichte das Christenthum im Occident. Rom und die Germanen retteten die christliche Religion für die spätere Civilisation. Sie wurde nun die Religion für die europäischen Völker.

Rom hatte aufgehört, die staatliche Herrin der Welt zu sein; aber der Herrschergeist der Stadt war noch lebendig. Er versuchte es nun, eine kirchliche Weltherrschaft zu begründen. Anfangs unterschied sich die lateinische Kirche nicht erheblich von der griechischen. Aber der römische Geist trieb den Gegensatz hervor. Die Entfernung Roms von dem Sitz der kaiserlichen Regierung war günstig für die Emancipation der römischen Kirche von der byzantinischen Herrschaft. Dieselbe bildete nun einen selbständigen Organismus aus, mit dem Papste an der Spitze. Der Dualismus von Kaiser und Papst bewegte die mittelalterliche Welt. Italien und Deutschland waren die Träger der beiden Weltinstitutionen, und sind in Folge dieses Riesenkampfes tief zerrüttet worden. Dennoch verdankt die abendländische Civilisation ihre geistige und sittliche Ueberlegenheit großentheils den Kämpfen der beiden Mächte.

Auch das römische Christenthum wollte den Staat durchdringen. Es forderte von dem Kaiser wie von dem Bauer Rechtgläubigkeit, und verfolgte die Ketzer mit nicht geringerem Haß und härteren Strafen als die griechische Religion. Aber es war doch keine Staatsreligion mehr. Der Gegensatz des weltlichen Reiches und des geistlichen Reiches wurde sorgsamer festgehalten.

Zu vollem Leben gelangte aber diese Fortbildung erst in der Berührung mit den Germanen. Rom war bestimmt, die religiöse und wissenschaftliche Erziehung der germanischen Völker zu übernehmen, und diese waren berufen, die alte Römerwelt mit frischem Blut und Kraft zu verjüngen und umzubilden. Die germanischen Völker waren anfangs geneigter zu dem arianischen Bekenntniß, das ihrem menschlichen Selbstgefühl besser zusagte und ihrem Verstande faßlicher war, als zu dem römisch-katholischen, dessen mystische Erhabenheit ihnen fremd war. Die Führung der Weltgeschichte unterwarf sie trotzdem der römischen Autorität, und nur diese war im Stande, sie zu bändigen. Dieser Durchgang durch die römische Erziehung war nöthig, ihr Verharren darin aber ist es nicht. Die Germanen empfingen aber nicht bloß von Rom Religion und Bildung, sie gaben Rom hinwieder Sicherheit, Machtfülle, Leben. In die christliche Religion kam aus dem germanischen Gemüth ein frischer Zusatz von Innigkeit und Glaubenswärme, von Opfermuth und sittlichem Ernst.

Während des ganzen Mittelalters blieben alle romanischen und germanischen Staaten christliche Staaten, in dem ausschließlichen Sinne des römisch-katholischen Christenthums. Die religiöse Autorität lag nun aber außerhalb des Staates, bei der Kirche. Die Kirche war nun vom Staat emancipirt, aber der Staat war geistig gebunden durch die Kirche. Der Fortschritt des occidentalischen Christenthums gegenüber dem orientalischen ist damit bezeichnet, aber auch die geistige Minderjährigkeit des mittelalterlichen Staates angedeutet. Immerhin war die occidentalische Christenheit so mächtig, um den Islam abzuwehren und ihren Glauben im Kampf mit demselben siegreich zu bewähren.

5) Reformatorisches (protestantisches) Christenthum. Aus der deutschen Nation, welche die Erbin des römischen Kaiserthums geworden war, kam die energische Opposition gegen die geistliche Herrschaft Roms, welche die abendländische Christenheit seit Jahrhunderten gespalten hat. Die Reformbewegung des 16. Jahrhunderts hatte eher einen religiösen Charakter als einen kirchlichen. Das römisch-katholische Christenthum war für das deutsche Gemüth zu äußerlich, zu formell, zu juristisch geworden und gegen die argen Mißbräuche der römischen Habsucht und Herrschsucht empörte sich das sittliche Gefühl der Deutschen. Gerade die glaubensstarken und ernsten Männer wendeten sich von der römischen Kirche ab. Sie suchten und fanden in den heiligen Schriften eine Autorität, die ihnen ehrwürdiger erschien als die des Papstes und der Koncilien. Sie sagten sich los von der Herrschaft des kanonischen Rechts und forderten eine innerliche Erneuerung des religiösen Lebens. Die äußere Gestaltung der Kirche erschien ihnen von sekundärem Werth. Um so unbedenklicher ordneten sie sich, auch in kirchlichen Dingen, der Hoheit und Macht des Staates unter, dessen sittliche Begründung sie nachdrücklich hervorhoben.

Diese Entzweiung der europäischen Christenheit mag von dem Gesichtspunkt der kirchlichen Einheit aus als das größte Unglück betrachtet werden. Für den Staat hatte sie die Befreiung zur Folge von der Vormundschaft der Kirche, und damit einen großen, nothwendigen Fortschritt der Civilisation.

Alle Versuche, die Zweiung zu heben und die gebrochene Einheit herzustellen,

sind verunglückt. Der konfessionelle Haß brachte namenloses Unglück. Keine Nation hat mehr darunter gelitten als die deutsche, welche in dem dreißigjährigen Krieg ihren Wohlstand, ihre Macht und ihre Bildung verloren und nur mühsam sich seither wieder emporgearbeitet. Das Hauptresultat der Spaltung wurde nicht verändert. Die germanischen Völker sind überwiegend protestantisch geworden, die romanischen Völker katholisch geblieben. Der Staat aber hat allmählig gelernt, sich außerhalb den besondern konfessionellen Standpunkt zu stellen und den verschiedenen Konfessionen gleiches Recht zu gewähren. Der Staat hörte nicht auf ein christlicher zu sein, aber sein Christenthum war weitherziger, duldsamer, freier als der mittelalterliche. Die Religion wurde mehr als moralische Kraft verstanden. Der Staat wollte nicht mehr der Diener sein der kirchlichen Autorität. In der That entsprach diese Auffassung des Christenthums besser der Religion Jesu, als die mittelalterliche Gestaltung.

6) Eine neue Phase für das Verhältniß des Christenthums zu Staat und Recht beginnt im Laufe des vorigen Jahrhunderts. Sie ist durch die Reformation vorbereitet worden, aber von dem Charakter dieser verschieden. Sie erhält ihren Impuls nicht von einer geschichtlichen Autorität, weder der Kirche, noch der Bibel, sondern von der Wissenschaft, von der geschichtlichen Kritik und von der Philosophie, welche beide sich unabhängig gemacht haben von jeder Glaubensherrschaft.

Im Zusammenhang damit steht die schärfere Sonderung von Religion und Politik, die energische Ausbildung des menschlichen, von einer Offenbarungsautorität unabhängigen Staats und Rechts. Es wird den Völkern nicht leicht, mit sich selber über die höchsten Principien ins Reine zu kommen. In der Zeit der französischen Revolution wurde das Streben nach menschlicher Begründung des Staats und Rechts bis zum leidenschaftlichen Haß gegen die Religion gereizt und das Christenthum sogar abgeschafft, die Priester wurden verfolgt. Aber diese Verirrung war nicht von Dauer. Der moderne Staat ist nicht widerchristlich geworden, wenn gleich er die Autorität des Glaubens und auch der christlichen Religion für sein Recht nicht mehr für bindend erklärt. Das Christenthum wird von ihm als Religion geachtet und geschützt und es hat seither an Macht auf die Gemüther und an werkthätiger Wirksamkeit gewonnen.

Die Furcht mancher Verehrer und die Hoffnung mancher Gegner des Christenthums, daß diese Richtung des Staates und die damit losgelassenen Geisteskämpfe für die christliche Religion verderblich werden, hat sich jetzt schon als ungegründet erwiesen. Wenn wir es auch nicht verbergen, daß innerhalb der nach Christus benannten civilisirten Menschheit die Gegensätze der christlichen Konfessionen und Sekten gegenwärtig größer seien als jemals in früheren Zeiten, und daß die Bedeutung aller dieser Gegensätze zurücktrete hinter dem größeren der Christlichgläubigen und der Ungläubigen, der seit den ersten Jahrhunderten des Christenthums nie mehr so offen und massenhaft sichtbar geworden, wie in der neuern Zeit, so führt die unbefangene Erwägung der neuen Entwicklung dennoch zu dem Resultat, daß der Geist der christlichen Religion auch dieser Gefahr gewachsen sei. Die Welt ist seit jenen Kämpfen zwar nicht viel kirchlicher, aber viel religiöser geworden. Es ist weniger orthodoxer Glaube, aber mehr christliche Moral in der Welt, als früher. Die Meinung aber, daß die moderne Civilisation das Christenthum entbehren könne, weil sie es überholt habe, hat sich nicht bewährt. Im Gegentheil die Fähigkeit der christlichen Religion, die Fortschritte des menschlichen Geistes und der Kultur religiös zu begleiten, ist immer deutlicher

geworden. Das heutige Christenthum, insofern es ein lebendiges und thätiges ist, ist der Religion Jesu näher verwandt, als jede frühere Auffassung desselben.

Mit dieser Vertiefung und Erneuerung der christlichen Religiosität steht die äußerliche Verbreitung der christlichen Religion im Zusammenhang. Man rechnet die Zahl der Bekenner des Christenthums auf der Erde auf nahezu 300 Millionen, wovon über 150 Millionen Katholiken und ungefähr 70 Millionen Protestanten und 70 Millionen Griechisch-Katholische. Ihre Zahl übersteigt die der Mohammedaner weit über das Doppelte; und nur die Bekenner des Buddhismus sind annähernd eben so zahlreich. Wichtiger aber als die Zahl ist es, daß die mächtigsten Völker der Erde von arischer Rasse durchweg Christen sind und daß sie Europa und Amerika fast ausschließlich beherrschen. (Vgl. Art. Arier.) Der Welthandel und die Weltmacht ist bei den christlichen Völkern. Noch immer schreitet auch die christliche Mission vor, besonders in Asien.

III. Christlicher Staat. Was heißt das?

1) Versteht man darunter, im Geiste der Heiligen Allianz, einen Staat, dessen wahres Oberhaupt Christus sei, so steht diese theokratische Vorstellung in offenbarem Widerspruch mit der Religion Jesu, der jeden Anspruch auf Staatsherrschaft von sich abwies, und mit der ganzen weltgeschichtlichen Fortbildung sowohl des Christenthums und der Kirche als des Staats, insbesondere des modernen Staats.

2) Auch die mittelalterliche Vorstellung des christlichen, d. h. von der Kirche geistig bevormundeten Staates, nach welcher die Nichtchristen als rechtlose Wesen behandelt wurden, paßt nicht mehr zu der heutigen Civilisation. Der moderne Staat erkennt das Recht der Nichtchristen ebenso an wie das der Christen, und weiß sich frei von der Autorität jedes Glaubens. Der moderne Staat ist daher kein exklusiv-christlicher mehr, er gewährt auch den Juden und ebenso den sogenannten Freidenkern, die sich nicht mehr als Christen betrachten, alle staatsbürgerlichen und öffentlichen Rechte, denn er begründet sein Recht menschlich und national, und nicht mehr religiös-kirchlich. Er ist humaner geworden, aber eben deßhalb nicht in Disharmonie mit der reinen Idee des Christenthums.

3) Der moderne Staat kann aber insofern noch ein christlicher genannt werden, als er sich bewußt ist, daß die Mehrheit oder doch die vorzüglicheren Bestandtheile seiner Bevölkerung christlich erzogen sind und das Christenthum eine Grundbedingung der europäisch-amerikanischen Civilisation ist. Allerdings wird dann durch den Ausdruck nur der mittelbare Einfluß des Christenthums bezeichnet.

Dieser mittelbare Einfluß des Christenthums ist denn heute noch sehr bedeutend. In der Form des Christenthums lebt der Glaube an Gott und die bewußte göttliche Weltregierung fort, und wirkt auf die menschlichen Regenten und die Völker mächtig ein. Dieser Glaube an Einen lebendigen und insofern persönlichen Gott hält mit geistigen Banden zusammen, was ohne ihn willkürlich aus einander treibt. In ihm findet die Einheit der Weltordnung ihre Begründung; er ist für das sittliche Gefühl und den Rechtssinn eine unversiegliche Quelle der Kraft und Zuversicht.

Nicht minder erheblich ist die mittelbare Einwirkung der christlichen Moral auf das öffentliche und Rechtsleben. Zwar giebt es auch hier gewisse vorzugsweise dem religiösen, nicht dem politischen Leben angehörige Vorschriften des Christenthums, welche dem Staate und dem Rechtsgebiete wieder fremd erscheinen und die der Staat unmöglich zu Maximen und Bedingungen auch seiner Wirksamkeit machen kann. Das für religiöse Missionäre passende Wort: „Ihr sollt nicht Schätze sammeln

auf Erden und nicht für die Nahrung des folgenden Tages sorgen", wäre ein sehr ungeeignetes Princip für die Staats- und Privatwirthschaft. Die vor liebloser Verdammung Anderer warnende Vorschrift: „Richtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet", darf gewiß nicht das staatliche Gericht in seiner Thätigkeit behindern. Selbst das höchste Gebot der christlichen Liebe und der christlichen Ergebung: „Liebet eure Feinde, und thut ihnen wohl; wer dich schlägt auf einen Backen, dem biete auch den andern dar; wer dir das Deine nimmt, da fordere es nicht wieder" u. s. f. kann doch — so erhabene Charakterzüge des religiösen Gemüthslebens in ihnen ausgesprochen sind — nicht zum politischen Staatsprincip erhoben werden, auch nicht der Staatsmoral.

Um so dankbarer muß der Staat anerkennen, daß die Moral des Christenthums auch sein eigenes Leben vielfach gereinigt und veredelt hat. Wir erinnern an folgende Hauptmomente:

a) Sie hat sehr viel beigetragen, das Gefühl der menschlichen Würde und Ehre in der ganzen Bevölkerung zu wecken und auszubreiten. Da sie die Menschen als Kinder Gottes dem göttlichen Vater nahe bringt, konnte der Werth der Menschennatur nicht mehr so leicht verkannt werden, wie in dem vorchristlichen Alterthum. b) Mit dem Gefühl der Kindschaft im Verhältniß zu Gott hat das Christenthum ebenso das Bewußtsein einer gewissen Gleichheit und Brüderlichkeit der Menschen im Verhältniß zu einander erhellt, und indem es auf alle, auch auf die untersten Klassen, die Sklaven, geistig befreiend wirkte, hat es auch die äußere Freiheit Aller zum Theil neu begründet, zum Theil neu gestärkt. c) Wie es die Rechte der Unterthanen innerlich gehoben hat, ohne deßhalb die öffentliche Ordnung umzustürzen, so hat es die äußere Gewaltübung der Obrigkeit ermäßigt und gereinigt, ohne die obrigkeitliche Macht zu schwächen, indem es die Gewalthaber an die Verantwortlichkeit vor Gott gemahnt hat, dessen Gericht sie nicht entrinnen können, und von ihnen gefordert hat, daß sie auch in ihren Unterthanen ihre christlichen Brüder achten. d) Endlich hat es den Zusammenhang aller Völker geoffenbart, und indem es über die nationalen Beschränkungen hinweg auf die Einheit und Gemeinschaft der menschlichen Gattung hingewiesen hat, ist es auch zu einer reichfließenden moralischen Quelle für das civilisirte Völkerrecht geworden.

In dieser Humanisirung des gesammten Rechtslebens ist es dem Staate selbst, dessen eigenstes Princip es vor ihm in religiöser Form erkannt und ausgesprochen hat, vorausgegangen. Was der Staat nur allmälig als eine menschliche Aufgabe zu begreifen lernt und zu erfüllen strebt, ist in der Religion Jesu, d. h. in dem Urchristenthum, von Anfang an als eine christliche Aufgabe klar geworden und zu voller Bestätigung gekommen. Das spätere Christenthum hat wohl diese Aufgabe zu Zeiten vergessen oder in ungehöriger Weise zu lösen versucht. Aber es ist das Bewußtsein derselben doch nie mehr ganz verloren gegangen. Die Religion der Menschheit wird mit der Politik der Menschheit — wenn auch jede auf eigenem Princip ruhend — in enger und freundlicher Wechselwirkung bleiben und so verbunden werden sie die Wohlfahrt der Menschen aufs beste förden.

Bluntschli.

Civilgesetzgebung.

Die gesetzgebende Thätigkeit im Gebiete des Civil- oder Privatrechts und deren Ergebniß, welche man beide mit dem gleichen Ausdruck „Civilgesetzgebung" um-

faßt, können einen überaus verschiedenen Umfang haben. Bald sind es nur einzelne Sätze, bald ganze Institute, ja Zweige des bürgerlichen Rechts, oder wohl gar das gesammte bürgerliche Recht eines Staates oder Staatsbuches, welches auf diesem Wege festgestellt und geordnet wird. Die Civilgesetzgebung im letzten Falle wird Kodifikation des bürgerlichen Rechts, ihr Ergebniß ein Gesetzbuch des bürgerlichen Rechts (codex, code) genannt.

Von dem noch zu Anfang dieses Jahrhunderts herrschenden Irrthum, daß die Gesetzgebung die einzige oder auch nur die vornehmste Quelle alles Rechts sei, und daß die Gesetzgebung ihren Inhalt der Weisheit erleuchteter Gesetzgeber verdanke, hat die gegenwärtige Wissenschaft sich völlig losgemacht. Vielmehr wird allseitig anerkannt, daß das gesammte Recht, und so vornehmlich das bürgerliche, nicht sowohl willkürlich gemacht wird, als vielmehr ein nothwendiges und in gewissem Maße naturwüchsiges Ergebniß des gesammten Volkslebens ist, daß es normalerweise und ursprünglich unmittelbar im Volksbewußtsein wurzelt und sich unmittelbar in dessen Sitte als „Gewohnheitsrecht" kundgibt. Immerhin aber bleiben neben dieser ersten und in gewissem Sinne normalsten Quelle des Rechts auch der Gesetzgebung sehr wichtige, von der neueren Wissenschaft mitunter zu gering angeschlagene Funktionen. Denn einmal hat die Gesetzgebung die Aufgabe, das bereits bestehende Gewohnheitsrecht gegen Unsicherheit und Zweifel sicher zu stellen, indem sie dasselbe in die festere Form des Gesetzes hinüberführt, andererseits muß sie sogar häufig über das bestehende Recht hinausgehen, es abändernd, ergänzend, fortbildend. Eine solche produktive gesetzgeberische Thätigkeit, ein Eingreifen des Gesetzgebers in die Rechtsbildung ist nicht selten zweckmäßig, ja unentbehrlich, um Veraltetes zu beseitigen, um den allzu langsamen Entwickelungsgang zu beschleunigen oder in die richtigen Bahnen zu lenken. Insbesondere kann die Masse des vorhandenen Rechtsmaterials durch ihre Unübersehbarkeit eine so erhebliche Unsicherheit der Rechtszustände herbeiführen, oder es kann eine heftige Erschütterung aller Lebens- und Rechtsverhältnisse in Folge einer revolutionären Umwälzung, oder das Verschwinden alles nationalen Zusammenhangs — wie etwa in der späteren römischen Kaiserzeit — in dem Maße die gleichmäßige gewohnheitliche Rechtsbildung erschweren, daß hier nur durch eine umfassende, zugleich sichtende und fortbildende Gesetzgebung Abhülfe geschafft zu werden vermag. Nur darf bei solcher Kodifikation nicht ein ganz neuer Rechtszustand erstrebt, nicht gewaltsam die Kontinuität mit dem bisher bestandenen Rechte zerrissen, nicht die Weiterentwickelung durch Gewohnheit und Wissenschaft abgeschnitten werden. Im Uebrigen hängt das Gelingen der Kodifikation vornehmlich von der scharfen Durchdringung des gegebenen Rechts, von genügender Kenntniß der gesammten Lebensverhältnisse und Bedürfnisse, endlich von dem juristischen Formulirungstalent des Gesetzgebers ab.

Indessen bedarf doch noch eine, besonders schwierige Seite der Kodifikation der besondern Erwägung. Alle Staaten des Alterthums, nicht allein die theokratischen oder despotischen des Orients, sondern auch die freilich kleinen Staatswesen von Hellas, vornehmlich aber der römische Staat, zeigen die entschiedene Neigung zur Centralisation oder Unifikation des Rechtes. Wie weit im römischen Staate zwischen den verschiedenen, aber immerhin doch sehr verwandten Nationalelementen desselben ursprünglich Rechtsverschiedenheiten bestanden, läßt sich schwer ermitteln, jedenfalls ist schon durch die Zwölftafelgesetzgebung im Jahr 450 vor unserer Zeitrechnung ein Gesetzbuch für den ganzen Staat geschaffen worden, welches vornehmlich im Gebiet des bürgerlichen Rechts und Processes die Grundlage aller späteren Rechtsentwickelung geblieben ist und in seinen kernigen, wie aus Erz

gegossenen Sätzen noch jetzt als unerreichtes Muster aller Gesetzgebung dasteht. Mit der immer wachsenden Vergrößerung des römischen Staatsgebiets ist nun zwar nicht sogleich das Zwölftafelgesetz mit seinen gesetzlichen und gewohnheitlichen Ergänzungen noch auch das in Form prätorischer Edikte sich neu nach dem Bedürfniß bildende, freiere bürgerliche und Proceßrecht auf die neuen Staatstheile zur Anwendung gebracht; aber allmälig, insbesondere seit dem Beginn der Kaiserzeit, ist doch dieses römische Recht im ganzen Weltreiche als Reichsrecht in immer umfassenderem Maße zur Geltung gelangt, der Art, daß schon um die Mitte des dritten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung provinzielles und lokales Recht neben und vor demselben in nur geringem Umfange bestanden haben dürfte. Als dann endlich im Beginne des sechsten Jahrhunderts in einzelnen unter germanischer Herrschaft stehenden Theilen des ehemals weströmischen Reichs, vornehmlich im Westgothenreich für die dortige römische Bevölkerung durch die Lex Romana Visigotorum, und nach einem viel großartigeren Plane für das oströmische Reich durch die Justinianische Gesetzgebung (527—565, insbesondere 528—534) das gesammte bisher geltende Recht aus unzähligen Kaisergesetzen und einer überaus umfassenden juristischen Literatur in Form von Gesetzbüchern mehr inkorporirt als eigentlich kodificirt wurde, da hatte jene centralisirende Tendenz ihren Höhepunkt erreicht, und in dem Justinianischen corpus juris civilis war ein einheitliches Weltrecht geschaffen, welches für abweichende Rechtsbildungen kaum noch einen Raum ließ. Und während der massenhafte, cyklopische Unterbau dieses Weltrechts noch der altrömischen Zeit, dem System des streng nationalen bürgerlichen Rechts angehört, so ist der überaus reich gegliederte Aufbau ein Erzeugniß der Fortentwickelung des römischen Geistes, wie er, befruchtet vom Hellenenthum, die nationale Starrheit aufgibt und alle Kulturelemente der alten Welt in sich aufnimmt. Gleich als hätte das römische Recht seinen Beruf geahnt, nach einem Jahrtauseud eine neue Welt wiederum zu beherrschen, ist langsam, aber auch ohne jeden Stillstand, die Abstreifung eigenthümlicher altrömischer Auffassung vor sich gegangen, ist das allgemein Menschliche, das für alle Völker gleichmäßig Passende in den Vordergrund getreten. Indem Justinian dieses universale Recht der alten Welt in seinem Gesetzeswerke übersichtlicher zusammenfaßt, hat er nicht das römische Recht gemacht, aber doch dasselbe mit dem gewichtigen Stempel der weltherrschenden kaiserlichen Autorität bezeichnet und seinen Untergang in der Barbarei der kommenden Zeiten verhindert.

Ganz anders verhält es sich in Deutschland. Hier hat zu keiner Zeit eine einheitliche Rechtsbildung stattgefunden. Wenn auch von gleichen Grundanschauungen ausgehend, hatte doch jeder germanische Stamm sich sein eigenes Volksrecht geschaffen, hatte jedes Territorium, ja jede Stadt- und Dorfgemeinde ihre eigenthümlichen Rechtsnormen, meist auf gewohnheitlichem Wege, ausgebildet. Hundertmal mannigfaltiger als die zahlreichen Dialekte der deutschen Sprache waren bunt und üppig die Dialekte des Rechts aufgeschossen, und kein sorgsamer Gärtner hatte die geilen Sprößlinge abgeschnitten, hatte die emporwuchernden Gräser ausgejätet, daß ein stattlicher Baum entstehen konnte. Es hätte der einheitlichen Leitung von oben her bedurft, damit nicht, wie das Reich in tausende von kleineren Herrschaften aus einander fiel, so auch jede Rechtseinheit dem deutschen Volke abhanden kam. Allein das Reich war ohnmächtig, die Reichsgesetzgebung überaus dürftig, und als seit dem 14. Jahrhundert der lebendige Fluß der einheimischen, in mancher Beziehung doch immerhin gleichmäßigen gewohnheitlichen Rechtsbildung ins Stocken gerieth, griff die Zersplitterung immer weiter um sich. Hier brachte nun freilich

die um dieselbe Zeit beginnende Aufnahme des römischen Rechts die nothwendige Rettung, indem mit ihm Deutschland ein einheitliches, reich ausgebildetes, den Bedürfnissen des wachsenden Verkehrs entsprechendes bürgerliches Recht erlangte. Allein von einer Centralisation im Sinne des Alterthums war darum nicht die Rede. Denn nicht allein bestanden vor und neben dem römischen Recht großentheils die so verschiedenartigen einheimischen Privatrechte und Lokalrechte fort, sondern es suchte nun gerade jedes Territorium, ja jede nur irgend größere Stadt auf dem Wege der Sondergesetzgebung ein mehr oder minder umfassendes eigenes Recht zu schaffen, theils zum Schutze einheimischer Gewohnheiten gegen das eindringende römische Recht, theils um dieses letztere selber in einer sicheren Gestalt dem anwendenden Richter zugänglich zu machen. Ein kurzer Aufschwung, welcher die Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts im sechszehnten Jahrhundert nahm, erlahmte bald. Dazu kam dann endlich die Bildung größerer, von dem Reiche sich immer unabhängiger gestaltender Territorien, für welche die Rechtsgleichheit innerhalb des Territoriums ein politisches Bedürfniß wurde, mochte darunter auch die bisherige Rechtsgemeinschaft mit den übrigen Landschaften empfindlich leiden. So verfolgen die namentlich seit dem 17. Jahrhundert immer zahlreicher auftretenden umfassenden Territorialgesetzgebungen, die Landrechte, die doppelte Tendenz, die innerhalb des Landes bestehende Rechtsverschiedenheit möglichst zu beseitigen, dagegen das Landrecht selbst als ein geschlossenes Ganze dem Rechte aller übrigen Territorien wie dem gemeinen subsidiären Recht des Reichs entgegenzustellen. Immerhin aber blieb die subsidiäre Geltung des gemeinen Rechts außer Frage, selbst in dem umfassendsten dieser Landrechte, dem **Codex Maximilianeus bavaricus civilis** (oder Neu verbessert und ergänzt Churbayerisches Landrecht) von 1756, welches sich nur die Aufgabe stellte, das gesammte Material des gemeinen Rechts nach Auffassung der damaligen Praxis ohne materielle Aenderungen jedoch systematisch geordnet, in Weise eines Lehrbuchs mit Definitionen und Erläuterungen, zusammenzufassen. Der Gedanke einer das bisherige gemeine Recht völlig ersetzenden selbständigen Kodifikation des bürgerlichen Rechts kam erst in dem **allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten**, publicirt 5. Febuar 1794, zum Ausdruck. Dasselbe umfaßt in zwei Theilen mit zusammen 43 Titeln und in origineller, streng systematischer Anordnung das gesammte Privatrecht mit Einschluß des Lehr- und Handelsrechts, dazu vom öffentlichen Recht einen großen Theil des Kirchenrechts, des inneren Staatsrechts und das Strafrecht. Die Form ist die eines populären Lehrbuchs, es sollte auch dem Bürger und Bauer zugänglich sein; allein diese erstrebte und doch nicht erreichte Popularität schien eine übergroße Ausführlichkeit und den Mangel scharf ausgesprochener leitender Rechtsprincipien zu bedingen. Vielfach sind darum Institute des gemeinen Rechts willkürlich umgestaltet, sind in der damaligen Praxis herrschende Irrthümer aufgenommen und noch weiter ausgebildet worden, sind ganz neue lebensunkräftige Satzungen erdacht. Allein trotz alledem gebührt den energischen und umsichtigen Schöpfern dieses großen Werkes das unsterbliche Verdienst, den Gedanken eines selbständig aus dem weitschichtigen positiven Rechtsmaterial herausgearbeiteten modernen Gesetzbuches zuerst verwirklicht, römische und germanische Rechtsideen nicht selten in glücklichster Weise kombinirt und dem Rechtsbewußtsein und Bedürfniß ihrer Zeit den entsprechenden Ausdruck gegeben zu haben. Nur der erstaunliche Aufschwung, den kurze Zeit darauf die deutsche Rechtswissenschaft in allen ihren Theilen nahm und zu einer völligen innerlichen Umgestaltung fast aller Rechtslehren führte, hat diese großen Verdienste in Vergessenheit gerathen und den

Standpunkt des Allgemeinen Landrechts schon nach einem Menschenalter als überwunden erscheinen lassen.

Mit dem preußischen Gesetzbuch war auch äußerlich die deutsche Rechtsgemeinschaft gelöst. Bald darauf schlossen sich neue Civilgesetzbücher an; die französischen: Code civil des Français 1804 (seit 1807 Code Napoléon) und der Code de commerce 1809, welche alsbald in einem großen Theile Deutschlands zur Geltung gelangten, und das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, welches nach vieljährigen Vorarbeiten am 1. Juni 1811 publicirt wurde. Beide Gesetzbücher traten, wie das preußische, in ihrem Geltungsbereich durchaus an die Stelle der bisherigen gemeinen Rechtsquellen, aber, weit radikaler als dieses, beseitigten sie auch die Mehrzahl der bisherigen Provinzial- und Lokalrechte und führten so den Centralisationsgedanken im umfassendsten Maße durch. Nicht so selbständig durchdacht wie das preußische Gesetzbuch und weit abhängiger in System und Inhalt von den bisherigen Quellen stehen sie doch, vornehmlich der code civil, in der Fassung weit über dem preußischen Landrecht, indem sie sich auf die Formulirung der leitenden Principien und deren wichtigsten Folgesätze beschränken. Sie gewähren so der Rechtsprechung einen, freilich nicht immer genügenden Anhalt, ohne doch dem Richter die eigene Geistesarbeit durch eine ertödtende Kasuistik zu ersparen oder gar zu erschweren. So haben sie denn, in weitaus höherem Maße als das preußische Gesetzbuch, der späteren Kodifikation zum Vorbilde gedient. An den code civile und den code de commerce schließen sich zahlreiche außerdeutsche, ja außereuropäische Gesetzbücher in mehr oder weniger freier Nachbildung an; das österreichische Gesetzbuch liegt vornehmlich einigen schweizerischen Gesetzbüchern und in einzelnen Theilen dem bürgerlichen Gesetzbuch für das Königreich Sachsen, publicirt am 2. Januar 1863, in Kraft seit dem 1. März 1865, zu Grunde. Einen selbständigeren Charakter tragen vornehmlich einige schweizerische Gesetzbücher, unter denen das privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Zürich (1853—1855) und das bündnerische Civilgesetzbuch (1862) von legislativ hervorragender Bedeutung sind.

Der Gedanke eines gemeinsamen deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs, in früheren Jahrhunderten nur flüchtig angeregt, trat erst nach Beseitigung der französischen Fremdherrschaft in den Vordergrund. Er scheiterte, trotz der warmen Fürsprache Thibaut's, nicht sowohl an dem energischen Widerspruche v. Savigny's, der in erster Linie und als Vorbedingung dafür eine durchgreifende Regeneration der Wissenschaft verlangte und thatkräftig in die Hand nahm, sondern theils an der großen, schwer zu bewältigenden Verschiedenheit des Rechts in vielen wichtigen Theilen, namentlich im Gebiete des ehelichen Güterrechts, theils und vornehmlich an der Unfertigkeit der politischen Zustände. Wer sich daran erinnert, wie die dringendsten und wichtigsten Aufgaben der Nation in den Protokollen des Bundestages und in den Akten der Demagogenverfolgungen begraben wurden, wird schwerlich glauben, daß dieses große Werk selbst der allseitigsten patriotischen Empfehlung gelungen wäre. Wäre freilich schon im Jahre 1814 möglich gewesen, ein gemeinsames deutsches Gesetzbuch zu schaffen, so hätte von der Durchführung dieser Aufgabe weder die allgemeine Erwägung abhalten dürfen, daß die Gesetzgebung nicht so viel bessere, als die damals herrschende rationalistische Ansicht vermeinte, noch auch die unzweifelhafte Unreife der damaligen Rechtswissenschaft. Denn für die Wissenschaft gibt es niemals eine Reife; sie ist heute, wie vor 50 Jahren, in stetem Fortschritte begriffen. Die Gesetzgebung, wo sie an sich nöthig erscheint, verschieben, bis die Wissenschaft über alle wichtigen Fragen zur sicheren Lösung gelangt

ist, hieße diese Aufgabe auf immer vertagen. Auch waltet stets die Gefahr ob, daß durch die Gesetzgebung der stille Fortschritt der Wissenschaft gehemmt werde, indem manche Ansichten, welche sich später als ungegründet oder nur als halbwahr erweisen, vom Gesetzgeber angenommen und so durch unabänderliche Fixirung der wünschenswerthen Umbildung entzogen werden. Und auf der anderen Seite unterliegt es keinem Zweifel, daß zahlreichen Schäden unseres bestehenden Rechtszustandes in der That durch eine gemeinsame deutsche Gesetzgebung abgeholfen werden kann. Denn es würde durch sie nicht allein der vielfach unberechtigten Zersplitterung des bürgerlichen Rechts in den verschiedenen Theilen Deutschlands ein Ziel gesetzt und das wichtige Band gemeinsamer Institutionen auch des bürgerlichen Rechts um die auseinanderstrebenden Glieder geschlungen werden, sondern es würden auch alle Kräfte der Nation sich ungetheilt der Einen großen Aufgabe der Förderung gemeinschaftlichen Rechts widmen können, während gegenwärtig unschätzbare Kraft für einen kleinen Kreis verwerthet wird.

Zur Zeit bestehen noch im Bereiche des ehemaligen deutschen Bundes 5 große gemeine Rechtsgebiete. In einem beträchtlichen Theile Deutschlands: in dem größten Theile Bayerns, in Württemberg, dem ehemaligen Königreich Hannover mit Ausnahme Ostfrieslands, in dem ehemaligen Churfürstenthum Hessen, in den rechtsrheinischen Theilen des Großherzogthums Hessen, in Oldenburg, den beiden Mecklenburg, den sämmtlichen thüringischen und anhaltischen Fürstenthümern, dem ehemaligen Landgrafenthum Hessen-Homburg, in den 3 Hansestädten und in Frankfurt a. M., endlich in dem ostrheinischen Theile des preußischen Regierungsbezirks Koblenz sowie in Neuvorpommern, Rügen und den Hohenzollernschen Fürstenthümern gilt noch das ehemalige gemeine deutsche Recht, das ist: das Corpus juris civilis sammt den noch praktischen Theilen des canonischen Rechts und der Reichsgesetze und dem gemeinen deutschen Gewohnheitsrecht. In dem größten Theile der preußischen Monarchie, auch in Ostfriesland, und außerdem in den ehemals preußischen Fürstenthümern Anspach und Bayreuth gilt das preußische Recht auf Grundlage des allgemeinen Landrechts. In allen deutschen Ländern des linken Rheinufers sowie in einigen auf dem rechten Rheinufer belegenen preußischen Landestheile und in Baden (hier als badisches Landrecht) gilt der Code civil. Im Königreich Sachsen das sächsische bürgerliche Gesetzbuch. In den cisleithanischen Ländern der österreichischen Monarchie endlich das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. Civilgesetzbücher waren vorbereitet für Bayern und für das Großherzogthum Hessen, doch sind die Arbeiten dafür seit geraumer Zeit ins Stocken gerathen.

Aber trotz dieser weitgreifenden, wenn auch häufig mehr die Form als den Inhalt des geltenden Rechts betreffenden Verschiedenheiten gibt sich doch ein energisches Streben nach gemeinsamer Rechtsbildung kund, dessen Ziel ein deutsches bürgerliches Gesetzbuch ist. Wenig freilich hat dafür die Thätigkeit des ehemaligen deutschen Bundes gewirkt, dessen Beschlüsse nicht als Bundesgesetze, sondern erst auf dem Wege der Publikation in den Einzelstaaten zur verfassungsmäßigen Geltung gelangten. Eine eigentlich gesetzgebende Gewalt stand der deutschen Bundesversammlung nicht zu.

Von erheblicher Bedeutung sind nur die den Nachdruck betreffenden Bundesbeschlüsse vom 6. September 1832, 9. November 1837, 22. April 1841, 19. Juni 1845 und 6. November 1856. Mehr geschah auf dem Wege freier Vereinbarung aller oder der meisten deutschen Staaten. So durch die Verträge über das Zollwesen, das Münzwesen, das Postwesen, das Telegraphenwesen, die

Binnenschiffahrt auf den großen Strömen, die Nachwährschaft beim Viehhandel, den Marken- und Musterschutz, sowie durch Vereinbarungen der deutschen Eisenbahn-Verwaltungen über die im Güter- und Personenverkehr zu befolgenden Rechtsgrundsätze. Die erste Stelle aber im Gebiete gemeinsamer Gesetzgebung nimmt die Handelsgesetzgebung ein: die allgemeine deutsche Wechselordnung und das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch. Die erstere, ein tüchtiges Gesetz, 100 Paragraphen umfassend, ist auf Anregung Preußens durch eine Konferenz von juristischen und kaufmännischen Kommissären der meisten deutschen Staaten zu Leipzig, 20. Oktober bis 9. December 1847, berathen, von der konstituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt am 24. November 1848 als Reichsgesetz angenommen und publicirt, demnächst in sämmtlichen deutschen Staaten und im ganzen österreichischen Kaiserstaat eingeführt, doch in den ungarischen Landestheilen der österreichischen Monarchie wieder außer Kraft gesetzt. Sie liegt zu Grunde den neueren Wechselgesetzen von 5 Schweizerkantonen, von Schweden und Finnland. Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, ein umfassendes, aus 911 Artikeln bestehendes Werk, ist auf Veranlassung der deutschen Bundesversammlung auf Konferenzen zu Nürnberg und Hamburg, 15. Januar 1857 bis 12. März 1861, berathen, von der deutschen Bundesversammlung durch Beschluß vom 31. Mai 1861 den Einzelstaaten zur Einführung empfohlen, und, bis auf Schaumburg-Lippe, überall ohne oder doch mit geringen Änderungen eingeführt worden.

Hieran schlossen sich weitere, nunmehr von der deutschen Bundesversammlung, aber unter Nichtbetheiligung Preußens, ausgehende Projekte gemeinschaftlicher Gesetzgebung. Es wurden Kommissionen zur Berathung eines gemeinsamen Obligationenrechts, Nachdrucksgesetzes, einer Civilproceßordnung eingesetzt. Die Ereignisse des Jahres 1866 haben den Fortgang dieser zum Theil schon erheblich geförderten Arbeiten auf dem bisher eingeschlagenen Wege verhindert. Dafür aber entwickelt der norddeutsche Bund eine um so regere Thätigkeit auf dem Gebiete gemeinsamer Gesetzgebung. Zunächst sind durch die Verfassung des norddeutschen Bundes die bisher in Deutschland fehlenden wirklich legislativen Organe geschaffen worden. Nach Art. II der Verfassung vom 25. Juni beziehungsweise 1. Juli 1867 „übt innerhalb des Bundesgebietes der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundes wegen, welche mittelst eines Bundesgesetzblattes geschieht“. Doch ist zunächst nicht das ganze Gebiet des bürgerlichen Rechts der Bundesgesetzgebung unterstellt, sondern nur eine Reihe besonders wichtiger Materien, für welche alsbaldige Einigung dringendes Bedürfniß erschien (Art. IV.), darunter aber auch das gesammte Obligationenrecht, Handels- und Wechselrecht. Unter den schon bisher erlassenen Gesetzen des norddeutschen Bundes sind hervorzuheben: das Gesetz vom 14. November 1867 betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, das Gesetz über das Postwesen vom 2. November 1867, das Gesetz über die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge vom 25. Oktober 1867, das Gesetz betreffend die Organisationen der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. November 1867, das Gesetz betreffend die Aufhebung der Schuldhaft vom 29. Mai 1868, das Gesetz betreffend den Betrieb stehender Gewerbe vom 8. Juli 1868, das Gesetz betreffend die privatrechtliche Natur der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868, die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, endlich die Gewerbeordnung vom 29. Juni 1869.

Und wenn so innerhalb des norddeutschen Bundes der Gedanke einer das ganze Gebiet des bürgerlichen wie des öffentlichen Rechts umfassenden Gesetzgebung immer tiefere Wurzeln schlägt und zur schrittweisen Ausführung gelangt, so kann auch darüber kein irgend gegründeter Zweifel bestehen, daß diese gleiche Rechtsgemeinschaft in kurzer Zeit auch die jenseits des Mains gelegenen deutschen Staaten umfassen wird, mögen dieselben die zunächst für den norddeutschen Bund erlassenen Gesetze auch bei sich als Landesgesetze einführen oder in die unvermeidliche staatsrechtliche Verbindung mit dem norddeutschen Bunde eintreten. Aber auch darüber hinaus macht das Bedürfniß einer durch Gesetzgebung und Verträge zu begründenden internationalen Rechtsgemeinschaft der civilisirten Völker sich in immer energischerer Weise geltend, und es hat dafür die weite, auch außereuropäische Verbreitung der französischen Gesetzbücher eine nicht hoch genug anzuschlagende Propaganda gemacht. Endlich beginnen selbst diejenigen Staaten, welche bisher eines umfassenden bürgerlichen Gesetzbuchs ermangelten, vornehmlich Großbritannien und zahlreiche Staaten der amerikanischen Union, sich mit dem Gedanken der Kodifikation oder doch der übersichtlichen Inkorporation ihres weitschichtigen positiven Rechtsmaterials vertraut zu machen, und wie mangelhaft diese Versuche auch zunächst noch ausfallen mögen, z. B. in Rußland, so darf doch angenommen werden, daß das Ende dieses Jahrhunderts einerseits in nahezu allen civilisirten Staaten umfassende Gesetzbücher des bürgerlichen Rechts vorfinden wird, andererseits einen sehr veränderten Umfang der gegenwärtig noch bestehenden Rechtsverschiedenheiten.

Goldschmidt.

Civilisation.

Das Streben der Menschheit ist ihre Civilisation. Jeder Fortschritt, den ein Volk in seiner Civilisation macht, wird als eine theilweise Erfüllung seiner Lebensaufgabe betrachtet und geehrt; und nicht leicht achten wir ein Opfer für zu groß, wenn es der Förderung oder Ausbreitung menschlicher Civilisation dient.

Guizot versteht in seiner berühmten Schrift: „Die Entwicklung der europäischen Civilisation" die Civilisation also vorzugsweise Entwicklung der Gesellschaft und der Einzelnen. Allerdings können wir uns keine Civilisation denken, in der sich nicht die Entwicklung des Menschengeistes offenbart. Wir bekommen die Civilisation nicht aus der Hand der Natur, sie ist sehr wesentlich eine Errungenschaft der menschlichen Anstrengung. Insofern ist immer die geistige Entwicklung der Menschen die lebendige und bildende Ursache, welche in der Civilisation ihre Wirkungen äußert. Aber Civilisation selbst heißen wir das Werk, nicht das Streben jenes Geistes, die geoffenbarte Veredlung der menschlichen Zustände, nicht die Arbeit der Veredlung.

Wir unterscheiden uncivilisirte und civilisirte Völker, je nachdem in ihren gemeinsamen Zuständen nur ihre rohe Naturanlage oder das Gepräge ihrer bewußten Geistesentwicklung sichtbar wird. Dieser Unterschied wird gewöhnlich mit dem andern verwechselt der barbarischen und der civilisirten Völker, obwohl der Ausdruck Barbarei nicht bloß den Mangel der Civilisation, sondern das schlechte Gegentheil der Civilisation bezeichnet, nicht bloß die Unbildung, sondern die offene Wildheit. Alle Urvölker sind in ihrer ersten Jugendzeit uncivilisirt, aber nicht alle sind Barbaren. Der Hochmuth civilisirter Völker war freilich von jeher geneigt, alle andern Völker Barbaren zu schelten. Dieser Sprachgebrauch hat aber selbst einen barbarischen Beigeschmack, denn er verstößt gegen die menschliche Werthung der Menschen. Von Barbarei im eigentlichen Sinne dürfen wir nur

insofern sprechen, als das thierische Element im Menschen noch überwiegend erscheint, aber nicht wo die edleren Gemüths- oder Geisteskräfte, wenn auch vorerst nur instinktmäßig und unbewußt, die sinnlichen Triebe beherrschen. Die Germanen zur Zeit des Tacitus waren ein uncivilisirtes Volk, aber als Tacitus ihre trefflichen Sitten den civilisirten Römern als Vorbild und Mahnung schilderte, hat er nicht die Barbarei, sondern die Aussicht einer künftigen höhern Civilisation geschildert. Auch das barbarische Element war freilich in den germanischen Völkern damals noch sehr sichtbar; aber es bezeichnet nicht ihr Wesen. Im Gegentheil, in ihrer Naturreligion, in ihren Rechtsinstitutionen, in ihren Familiensitten, in ihrer Kriegsorganisation, in ihrer Sprache zeigte sich damals schon eine Fülle der reichsten Keime zu einer hohen Civilisation, eine Civilisationsfähigkeit, welche den wirklich barbarischen Völkern, den Wilden, fehlt.

Diese Gegensätze sind übrigens nur fließend. Aus der Uncivilisation erwächst mit der Zeit die Civilisation und im fortwährenden Kampfe mit der Barbarei erreicht die Civilisation höhere Stufen der Vollkommenheit. Wie jeder einzelne Mensch die thierisch-rohe Seite seiner Natur fortwährend in sich hat, und nur darnach streben kann, ihrer möglichst Herr zu bleiben, so können sich eben deßhalb auch die Völker nie völlig sicher fühlen vor der Gefahr wiederkehrender Barbarei; und wie im Einzelmenschen gelegentlich auch die sinnliche Leidenschaft in roher Form hervorbricht, so wird die Geschichte civilisirter Völker oft entstellt durch Ausbrüche von Barbarei. In der Civilisation wird die Herrschaft des Menschengeistes offenbar über das Thierische in der menschlichen Natur, und über die rohe Gewalt der Materie überhaupt. Die Ausbildung des politischen Gemeinlebens ist eine so wesentliche Seite aller Civilisation, daß das Wort (von civilis, civis) sich aus der Beziehung auf den Staat (die civitas) erklärt. Je mehr in einem Staate das Recht und die Freiheit des menschlichen Geistes geschützt erscheint, je weniger in demselben die rohen Leidenschaften Gewalt üben dürfen, um so civilisirter ist dieser Staat. Daher ist jeder Fortschritt in der Staatsorganisation zugleich ein Fortschritt der Civilisation.

In dieser nothwendigen Beziehung auf den Staat und das Gemeinwesen wird auch der Unterschied der Civilisation von der Religion offenbar. Die Religion und die Civilisation sind wie zwei Schwestern, welche beide für die Vervollkommnung des Menschen leben und sich bemühen. Im normalen Verhältniß sind sie eng verbunden und unterstützen sich wechselsweise. Aber sie sind doch verschieden im Charakter und in ihrer Handlungsweise und zuweilen finden wir im Leben der Völker die eine ohne die andere thätig.

Die Ausbreitung des Christenthums ging fast immer in älterer und neuerer Zeit in Verbindung mit der Ausbreitung der Civilisation vor sich. Wir sind deßhalb geneigt, aus der einen auf die andere zu schließen; und dennoch sind beide sehr verschieden. Rom theilte den germanischen Völkern das Christenthum mit und zugleich die Staatsideen und mancherlei andere Erbschaften der alt-römischen Civilisation. Ebenso breiteten die fränkischen Könige mit dem Christenthum die römisch-fränkische Civilisation aus. Die Missionäre gingen ihren Heeren voraus oder folgten ihnen nach. Die friedlichen Eroberungen, welche das neuere Europa über die Barbarei in andern Welttheilen erkämpft, sind meistens auch von Fortschritten des Christenthums begleitet. Aber nicht immer sind die Heiligen der Religion auch die Helden der Civilisation. Viele Missionäre haben sich der Früchte der Civilisation enthalten und dieselbe gering geschätzt, viele Civilisatoren sich nicht um die Religion bekümmert.

Die religiöse Erziehung geht von Gott aus, und führt den Menschen zu Gott. Die Civilisation geht vom Menschengeiste aus und nähert die Menschen unter einander. Die Religion folgt vorzüglich der Strömung des gläubigen Gemüths. Die Civilisation voraus den Wegen des denkenden Verstandes. Jene reinigt und heiligt zunächst die Individuen, diese veredelt und verbessert die gemeinsamen Zustände der Menschen. Jene wirkt mehr auf das Innere des Individuums, diese bildet vornehmlich die äußeren Beziehungen der Gesellschaft. Inwiefern die Religion auch eine gemeinsame Gottesverehrung hervorbringt, findet sie in der Kirche ihre äußere Gestaltung, inwiefern die Civilisation die äußere Gemeinschaft der Menschen zweckmäßig zu ordnen sucht, findet sie im Staate ihre mächtigste Stütze und ihren herrlichsten Ausdruck.

Es kann ein Volk eine hohe Stufe der Civilisation einnehmen, und doch nicht religiös sein: wie die Hellenen unter der Römerherrschaft oder die Römer selbst in den Zeiten der ersten Kaiser, und es kann ein Volk sehr religiös gesinnt sein und doch nur auf einer niedern Stufe der Civilisation stehen, wie die Muhammedaner des ersten Jahrhunderts oder die Polen und zum Theil auch die Germanen im frühern Mittelalter. Das Christenthum aber steht dessen ungeachtet mit der höchsten Civilisation in einem innern Zusammenhang, denn das Christenthum betrachtet alle Menschen als Kinder Gottes, und die höchste Civilisation ist nichts anderes als die *möglichst vollkommene Darstellung der Humanität.*

Die Civilisationen der verschiedenen Völker haben freilich ein verschiedenes *nationales* Gepräge, und ebenso sind die Stufen der Civilisation in verschiedenen Zeitaltern verschieden. Aber der tiefere Zusammenhang aller Civilisationen und Civilisationsstufen ist in der gemeinsamen Gesammtaufgabe des Menschengeschlechts begründet. Wir schätzen daher die Civilisation vorzugsweise nach dem bleibenden Werthe, den sie für die *Menschheit* hat, und achten die Seiten derselben geringer, die nur für bestimmte Völker in vorübergehenden Zeitperioden eine Bedeutung haben. Der große *Dante* hat daher schon eine vortreffliche Erklärung der Civilisation gegeben (in der Schrift de Monarchia): „Das eigenste Werk des Menschengeschlechts, als Gesammtheit verstanden, ist alle in sie gelegten Kräfte der Intelligenz zuerst im Gedanken, dann in der That zu offenbaren. Das ist der Endzweck der menschlichen Civilisation".

Das gemeinsame öffentliche Leben der Menschen in seiner Veredlung ist indessen nur die eine Seite der Civilisation. Die Institutionen und Garantieen des *humanen Privatlebens* bilden die andere. Nicht was das Individuum *für sich* denkt oder schafft, und wäre es das Weiseste und Beste, ist eine Errungenschaft der Civilisation, wohl aber was es *zum Besten der Gesellschaft* thut. Der Sprachgebrauch weiß von keiner Civilisation, die einem einzelnen verschlossenen Denker angehört. Alle Civilisation ist immer ein *Gemeingut.* Eine wissenschaftliche oder technische Entdeckung, durch welche eine neue Wahrheit erkannt oder eine Verbesserung der äußern Einrichtungen möglich gemacht wird, wird erst von dem Augenblick an ein Fortschritt der Civilisation genannt, in welchem sie im Interesse der übrigen Menschen offenbar oder nützlich gemacht wird.

Als die wichtigsten ältern Grundlagen der neuern *europäischen* Civilisation, die nun auch auf Amerika übergegangen ist und von den Europäern in Verbindung mit den Amerikanern fortgeführt und verbreitet wird, können wir folgende betrachten:

1) Die Ueberlieferung der antiken *hellenisch-römischen* Civilisation. Das

hellenische Element hat vorzüglich in der Wissenschaft und Kunst nachgewirkt, das römische im Privatrecht und im öffentlichen Recht, und beide in manchen Kulturanstalten und technischen Hülfsmitteln.

2) Das Christenthum, obwohl zunächst eine mittelbare Quelle unserer Civilisation, hat doch mächtig eingewirkt auf die Geschichte derselben, und in der eigenthümlichen Gestaltung der römischen Kirche einen auch unmittelbaren Antheil an der mittelalterlichen Civilisation gehabt.

3) Die moralische Gesinnung und das lebhafte Freiheitsgefühl der germanischen Völker hat die von andern vorher civilisirten Völkern überkommene Civilisation eigenthümlich umgestaltet und fortgebildet.

Aber zu ihnen sind nun wichtige neue Momente hinzugetreten, insbesondere

4) haben die Italiener, die nächsten Erben der Vermittler der antiken Civilisation, durch die erste Ausbildung einer modernen Sprache, durch die Erneuerung der städtischen Kultur, durch die früheste Veredlung der Handelsinstitutionen, durch die höchsten Meisterwerke der bildenden Kunst und eine reiche Fülle schöner Literatur die moderne Civilisation wesentlich bereichert.

5) Unter den romanischen Völkern haben die Franzosen unstreitig das Meiste für die Civilisation gethan. Sie sind überhaupt in gewissem Betracht die Vorkämpfer der modernen Civilisation. Das Privatleben und die geselligen Verhältnisse haben allenthalben den französischen Einfluß verspürt. Die französische Literatur und Wissenschaft hat früher als die deutsche auf die Welt zu wirken gewagt. Die Beseitigung der mittelalterlichen Rechtszustände und die principielle Umgestaltung des gesammten öffentlichen Privatrechts ist zuerst von Paris aus unternommen und durchgeführt worden. Die französische Verwaltung hat alle Zweige des gemeinsamen Volkslebens zu kultiviren unternommen. Ein menschlich-gehobenes Anstands- und Gleichheitsgefühl hat sich über alle, auch die unteren Klassen der Bevölkerung verbreitet, und den Verstand geweckt und ermuthigt. Reich an Ideen und gewandt in den Mitteln zu ihrer Verwirklichung haben die Franzosen sich von jeher erwiesen und mehr noch durch Ideen und Vorbilder als durch ihre Kriegszüge auf die Neubildung der europäischen Zustände gewirkt. Man mag die Flüchtigkeit, die eitle Ruhm- und unruhige Neuerungssucht der Franzosen, man mag ihren zu Extremen rasch geneigten Sinn anklagen, aber man muß zugestehen, daß ihre Verdienste um die Vervollkommnung des gemeinsamen Lebens doch noch größer sind als ihre Fehler.

6) Der deutschen Nation gebührt ebenso ein wesentlicher Antheil an den Fortschritten der Civilisation besonders in geistiger Hinsicht. Der tiefe Ernst des deutschen Strebens nach Erkenntniß der Wahrheit in allen göttlichen und menschlichen Dingen, der rastlose Fleiß in der Forschung, die innere Geistesfreiheit, voll sittlichen Werthes und männlicher Zuversicht, der sinnig-moralische Zug des Gemüthes und die Begeisterung für alles Schöne und Reine haben in Wahrheit große deutsche Werke in Wissenschaft, Literatur, Kunst und Technik hervorgebracht, welche das Gemeingut der civilisirten Menschheit wesentlich bereichert haben. An der Ausbildung des modernen Staats kommt voraus Preußen ein erheblicher Antheil zu; und die deutsche Staats- und Gesellschaftswissenschaft zeigt sich ebenbürtig mit den Arbeiten der begabtesten Nationen.

7) In dem englischen Volke, in welchem romanische mit germanischen Elementen glücklich gemischt sind, und in seinem jüngeren Bruder jenseits des Oceans, den Nordamerikanern, ist die politische Seite der modernen Civilisation überwiegend gepflegt worden. An dem historischen Sinn, welcher weiß,

daß die Geschichte mit der Zeit fortschreitet, haben die Engländer alle andern Völker übertroffen. Zugleich haben sie die hohe politische und die bürgerliche Freiheit reicher, geordneter und voller ausgebildet und besser der Welt bewahrt, als bis jetzt irgend eine Nation. Die edelste und bewußteste Form staatlicher Organisation, die Repräsentativverfassung, welche die moderne Civilisation vor der antiken auszeichnet, haben sie zwar zunächst für sich ausgeprägt, aber dann der Welt mitgetheilt. Und haben die Amerikaner mehr noch empfangen als gegeben, so haben sie doch durch den kräftigen Anstoß, welchen sie der Ausscheidung von Staat und Kirche gegeben haben, und durch die volle Entfaltung der Volksfreiheit an dem Fortschritt der modernen Civilisation große Verdienste erworben.

Die Welt ist noch weit weg von ihrem Ziel. Es ist selbst in unsern öffentlichen Zuständen noch viel Barbarei inmitten der heutigen Civilisation! So lange noch im Innern Europa's selbst der Frieden von Zeit zu Zeit durch vulkanische Eruptionen der Revolutionen gebrochen oder durch Kriege civilisirter Staaten verdrängt wird, so lange noch die Träger der Macht so häufig zu physischer Gewalt greifen, wo sie mit geistigen Mitteln ausreichen könnten, so lange für die großen Volksklassen, insbesondere für die Arbeiter so wenig gesorgt ist, daß sie von dem Leben civilisirter Menschen großen Theils ausgeschlossen sind, — so lange sind die Siege der Civilisation über die Barbarei noch sehr unvollständig.

Wer aber die Barbarei deßhalb preist, weil jedes Volk, das die Höhe der ihm zugänglichen Civilisation erreicht habe, nothwendig abwärts gehen müsse, während das halbbarbarische Volk noch längere Aussicht auf einen kräftigen Fortbestand habe, dem erwiedern wir, daß der Mensch, und das Volk, welche ihre Lebensaufgabe erreicht haben, getrost und zufrieden altern und sterben. Es ist ehrenvoller für ein Volk, nach Erfüllung seiner Bestimmung zu sterben, als ohne dieselbe zu leben. Das civilisirte Volk hinterläßt der Menschheit eine reiche Verlassenschaft, das barbarische Volk geht unter und wird billig vergessen.

Bluntschli.

Civilliste.

I. Civilliste nennt man gegenwärtig denjenigen Theil der Staatsausgaben, welcher in einem monarchischen Staate für den Unterhalt des Fürsten und seines Hofhaltes ausgeschieden ist und der unbeschränkten Verfügung des Monarchen unterliegt. Diese Scheidung des Hofhaushaltes von den Staatsfinanzen ist eben so nöthig, um Klarheit in die öffentlichen Rechtsverhältnisse als um Ordnung in die Staatsverwaltung zu bringen. Sie wird nur in jenen Staaten nicht als Bedürfniß gefühlt, wo entweder die Begriffe Staat und Fürst sich decken — in den Despotien —, oder wo Staats- und Privatrecht sich noch nicht scharf gesondert haben, wie in den werdenden Staaten des Mittelalters.

Heute unterscheidet man fast überall von dem eigentlichen Staatsvermögen:

1) diejenigen Einkünfte, welche der Monarch als solcher bezieht,

2) das reine Privatvermögen des Fürsten, das sogenannte Chatoullgut, Kabinetsgut.

Wie diese Unterscheidung erfolgte und warum sie erst in neuster Zeit völlig durchgeführt ward, ist nur durch eine geschichtliche Darstellung der Domänen und ihrer Verhältnisse zu erklären; wir werden in dem Artikel Domänen darauf zurückzukommen haben.

Der Versuch, eine feste Summe für die Ausgaben des Monarchen und seines Hauses von den Staatsausgaben auszuscheiden, ist wohl zuerst von Heinrich IV. von Frankreich im Jahre 1596 gemacht worden, ein Versuch, der aber, wie Sully vorausgesehen hatte, bald aufgegeben wurde (Sully Economies royales etc. 69). Begriff und Name entstanden vielmehr in England. Durch gedankenlose Verschwendung und maßlose Verschleuderung der Domänen hatten die Stuarts die königlichen Einkünfte so sehr vermindert, daß schon unter Karl II. eine aus andern Quellen fließende Ergänzung bewilligt werden mußte, um die Ausgaben für die gesammte Staatsverwaltung (civillist revenues) zu decken. Karl II. und Jakob II. verwendeten aber häufig Gelder für ihre persönlichen Zwecke, die für das Heer und zur Kriegsführung bestimmt waren. Dergleichen ungerechtfertigten Verwendungen wurde erst nach der Revolution ein Riegel vorgeschoben. König Wilhelm III. erhielt die Summe von 1,200,000 Pfd. St. jährlich bewilligt, aber es war ein großer Schritt vorwärts, daß nur die Hälfte dieser Summe dem freien Ermessen des Königs überlassen blieb, der daraus die Ausgaben des Hofes und des gesammten civil-government bestreiten mußte. Im Jahre 1760 verzichtete Georg III. bei seiner Thronbesteigung auf die erblichen Einkünfte der Krone, und überließ sie dem konsolidirten Staatsfond, wogegen ihm eine für die Dauer seiner Regierung fixirte jährliche Summe bewilligt wurde. Aus dieser Civilliste mußte er jedoch nicht nur die Ausgaben des Hofes decken, sondern auch die der Diplomatie und der Gerichtspflege bestreiten. Da aber die Verwaltungskosten mit jedem Jahre stiegen, so mußte auch die Civilliste fortwährend erhöht werden. Erst nachdem wiederholt bedeutende Ausgaben der Civilliste abgenommen worden waren, erfolgte im Jahre 1831 eine gänzliche Trennung der Civilliste von dem civil-government. Seitdem bestreitet die erstere nur die Kosten des Hofhalts, der Gnadenbezeigungen und der Pensionen. Kein Staatsbeamter mehr erhält jetzt aus der Civilliste seinen Gehalt.

In Frankreich wurde der Begriff und Ausdruck zuerst eingeführt durch das Dekret vom 7. Oktober 1789, wonach in jeder Legislaturperiode die Summe der Civilliste bestimmt werden sollte. Davon aber wich die Verfassung vom 3. September 1791 (Tit. III. c. 2 sect. 1 § 10) ab, indem sie bestimmte, „der gesetzgebende Körper wird die Summe der Civilliste bei jedem Regierungswechsel für die ganze Dauer der Regierung bestimmen.“ Dieser Grundsatz ist von allen spätern Verfassungen bestätigt worden. Nur setzt nach der jetzigen Verfassung der Senat die Civilliste fest (Senatuskonsult vom 12. December 1852). Die französische Civilliste umfaßt die Civilliste im engern Sinne, eine jährliche Geldsumme von 25 Millionen Franken, die dem Kaiser zur freien Verfügung steht, und die Krondotation oder Krondomäne, d. h. die unbeweglichen und beweglichen Gegenstände (Paläste, Wälder, Fabriken, Diamanten, Perlen, Bilder), die dem Staate eigenthümlich gehören, deren Nutznießung aber dem Kaiser zugewiesen ist.

Die Töchterverfassungen der verschiedenen französischen Konstitutionen schlossen sich auch hinsichtlich der Civilliste ihren Vorbildern mehr oder minder nahe an. (Belgische Verfassung § 43. Niederländische § 27. Portugiesische § 27 u. s. w.)

In Deutschland ruhte die Bestreitung der öffentlichen Ausgaben bis in die neueste Zeit vorwiegend auf den Einkünften der fürstlichen Kammergüter. Wo diese nicht ausreichten, da half man sich durch Kammerschulden oder durch von den Ständen erbetene Kammerbeiträge. Als im 17. Jahrhundert der französische Domänenbegriff sich in den deutschen, im Reichslehen und Kammergut wurzelnden einzuschleichen anfing, da begann man häufig das fürstliche Privatgut als Chatoullgut vom Kammergute auszuscheiden. In der Zeit der absoluten Monarchie ver-

schwankt thatsächlich der Unterschied zwischen Domänen- und Steuerkassen; die Fürsten waren über beide unumschränkt. Geordnete Zustände begannen zuerst in Preußen. Hier ward schon 1713 Domänen- und Chatoullgut vereinigt; die Könige bestimmten sich selbst ein aus dem Domänenertrage zu bestreitendes festes Einkommen. Endlich stellte das Allg. Landrecht (II. 13. § 14) den Satz auf, der für den Haushalt der modernen Fürsten durchaus typische Bedeutung hat: „Damit das Oberhaupt des Staats die ihm obliegenden Pflichten erfüllen und die erforderlichen Kosten bestreiten könne, sind ihm gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte beigelegt." Durch die Verordnung vom 17. Januar 1820 ward dann für den Unterhalt des königlichen Hauses für immer eine jährliche Rente von 2,573,099 Thlr. aus den Einkünften der Domänen und Forsten vorbehalten, welche durch die Gesetze vom 30. April 1859 und 27. Januar 1868 um 1,500,000 Thaler vermehrt wurde. — Im übrigen Deutschland ward die Trennung des fürstlichen vom Staatshaushalte zuerst eingebürgert durch die Verfassungen der Rheinbundsstaaten, welche sämmtlich Civillisten festsetzten. Gegenwärtig ist diese Scheidung in allen größeren deutschen Staaten durchgeführt, überall auch die Thatsache berücksichtigt worden, daß früher aus dem Kammergute der fürstliche Hofhalt bestritten ward. Und zwar wird

a) entweder die Civilliste nur als Aequivalent für die dem Staate abgetretenen Nutzungsrechte des königlichen Domänenguts angesehen (Sächs. Verf. § 22);

b) oder die Civilliste ist auf den Ertrag der Domänen radicirt, so daß die Krone als Realgläubiger gegenüber einem bestimmt erkennbaren Theile des Staatsvermögens erscheint. (Preuß. Verf. Art. 59. Bayerisches Gesetz v. 1. Juli 1834. Württemb. Verf. § 109.)

c) In andern Staaten ist zwar ebenfalls eine bestimmte Summe aus dem Ertrage der Domänen für den fürstlichen Hofhalt ausgeschieden; aber das Domänengut gilt als Patrimonialeigenthum des fürstlichen Hauses. (Bad. Verf. § 59. Großh. Hessen § 7. 70. Braunschweig. Landschafts-Ordn. §§ 161—171.)

d) In einigen Ländern wird der Bedarf des Hofs aus einem besonders ausgeschiedenen Krongute bestritten, das unter der eigenen Verwaltung des Fürsten steht (Oldenburg Verf. v. 5. Februar 1849. Weimar Verf. v. 2. Mai 1854).

e) Eine Mittelstellung nimmt Mecklenburg-Schwerin ein, wo 1849 ein sehr ansehnliches Krongut dem fürstlichen Hause überlassen und daneben eine baare Civilliste bewilligt ward.

II. Eine Civilliste besteht überall, wo der Monarch ein verfassungsmäßig bestimmtes Einkommen bezieht, das in konstitutionellen Staaten ohne Zustimmung des Monarchen und der Volksvertretung nicht geändert werden kann. Nur einige Verfassungen, wie Portugal § 27, Norwegen § 75, weichen hier von den konstitutionellen Grundsätzen ab und überlassen die Feststellung der Civilliste allein dem Ermessen der Volksvertretung.

Die Höhe der Civilliste richtet sich natürlich nach der Bedeutung des Landes, nach der Größe des dem Staate abgetretenen fürstlichen Guts und nach andern Umständen, die sich im Allgemeinen nicht bestimmen lassen. Auch in kleinen Staaten muß die Civilliste wenigstens so groß sein, daß es dem Monarchen möglich ist, die Würde des Staates zu wahren, wenn auch eine Ueberbürdung der Staatsbürger mit Hofausgaben und Hofprunk niemals gerechtfertigt ist. — Von den Apanagen der Mitglieder des Fürstenhauses sollte die Civilliste immer getrennt werden. Es ziemt sich nicht, daß der Monarch selbst mit seinen ersten Bürgern aus *einer* Kasse zehre; und es widerspricht den Grundsätzen guter Wirthschaft,

macht man die Höhe der Civilliste unsicher und abhängig von der wechselnden Zahl der fürstlichen Familienglieder.

In den einzelnen Staaten betrugen die Ausgaben für das fürstliche Haus und den Hofstaat:

England (1867): 407,052 Pfd. St. (Civilliste der Königin 385,000 Pfd. St.)
Frankreich (1869): 26,500,000 Fr. (Civilliste des Kaisers 25,000,000 Fr.)
Preußen (1869): 4,073,100 Thlr.
Oesterreich (1868): 3,420,000 Fl. } 6,643,000 Fl.
Ungarn (1868): 3,223,000 Fl. }
Rußland (1868): 8,881,886 Rubel.
Bayern (1868): 3,146,082 Fl. (Civilliste des Königs 2,350,500 Fl.)
Württemberg (1868): 1,213,405 Fl. (Civilliste des Königs 897,556 Fl.)
Baden (1868): 840,204 Fl. (Civilliste des Großherzogs 752,490 Fl.).
Belgien (1869): 4,386,399 Fr. (Civilliste des Königs 3,300,000 Fr.)
Niederlande (1868): 780,000 Fl. (Civilliste des Königs 600,000 Fl.)

Die Civilliste wird entweder für alle Zeiten oder nur für gewisse Perioden festgesetzt. Das Erstere schmeichelt dem Wunsche der Fürsten, sich von den Kammern möglichst unabhängig zu stellen; die praktischen Folgen laufen aber in unserer Zeit des sinkenden Geldwerths und der steigenden Bedürfnisse dem Interesse des Hofs zuwider. Sicher ist es nicht immer leicht, von den Kammern die Abänderung einer für alle Zukunft geltenden Bestimmung zu erlangen. Andererseits kann durch Verminderung des Staatsgebiets die Herabsetzung der Civilliste dringend geboten werden. Ein von der Erfahrung gebilligter Weg ward eingeschlagen in England, Frankreich, Belgien, Niederland und einigen deutschen Staaten (Sachsen, Württemberg u. A.), wo man die Civilliste für die Dauer jeder Regierung festsetzt. Wenn in Norwegen alljährlich die Civilliste neu geordnet werden kann, so ist dies weder mit einer guten Verwaltung vereinbar, noch entspricht es der alten Klugheitsregel: es sollen die persönlichen Verhältnisse des Monarchen so selten als möglich in den Kammern zur Sprache gebracht werden.

Die in Deutschland so häufige und auch von dem Schlußprotokolle der Wiener Ministerialkonferenzen von 1834 geforderte Radicirung der Civilliste auf die Domäneneinkünfte ist nicht nothwendig. In einem wohlgeordneten Staate sind die Domänenintraden nicht sicherer als die andern Staatseinkünfte. Finanziell ist sie sogar durchaus unräthlich; denn warum soll sich der Staat die freie Disposition über seine liegenden Güter beschränken lassen, deren Verkauf ihm in Zeiten der Noth ein Rettungsmittel sein kann? Natürlich tritt jedoch dieses finanzielle Bedenken in den Hintergrund, wo die fürstlichen Privatgüter dem Staate abgetreten sind. Hier ist ein privatrechtlicher Anspruch vorhanden, der berücksichtigt werden muß, besonders wegen der Möglichkeit, daß die Dynastie den Thron verlieren kann.

III. Das Privatvermögen der Fürsten, das sog. Chatoullgut, konnte erst dann scharf begrenzt werden, als sich der Begriff des Staatsguts bildete. (Vgl. den Art. Domänen). Heutzutage ist es in den meisten Ländern hinsichtlich der Vererbung und Besteuerung den Regeln des Privatrechts unterworfen. (Preuß. Allg. Landr. II. 14. § 15. Oesterreich. Allg. B. Gesetzb. § 20. Bayer. Familiengesetz von 1819 Tit. VIII. § 4 und 5.) Ueber die Abweichungen, welche zu Gunsten des Staates oder der fürstlichen Familie eintreten, und über die dem fürstlichen Privateigenthum zustehenden Privilegien siehe den Art. Fürst und Privatfürstenrecht.

Mit Benutzung des Artikels von H. v. Treitschke. Löning.

Civilrecht.

Der Ausdruck „Civilrecht" oder „bürgerliches Recht" wird in der Regel und so auch an dieser Stelle, als gleichbedeutend mit dem Ausdruck „Privatrecht" (jus privatum) genommen, im Gegensatz zum öffentlichen Recht (jus publicum). Und da vom öffentlichen Recht vorzugsweise nur das Strafrecht zum Gebiet der richterlichen Kognition zu gehören pflegt, so wird nicht selten der Gegensatz von Civil- und öffentlichem Recht in dem engeren Sinne eines Gegensatzes von Privatrecht und Strafrecht verstanden.

Allein es gibt auch andere, mehr historische, theils dem römischen, theils dem mittelalterlichen Sprachgebrauche entlehnte Bedeutungen dieses Ausdrucks. So bezeichnet der Ausdruck jus civile bei den Römern namentlich auch das gesammte Recht der Römer, d. h. der vollen Staatsgenossen oder Bürger (cives Romani), im Gegensatz zu dem Recht aller anderen Völker, auch der römischen Unterthanen ohne Bürgerrecht (peregrini); oder das eigenthümliche Recht der Römer (cives Romani) im Gegensatz zu dem auch bei anderen Völkern sich findenden gleichem und insofern allen Menschen (Bürgern, Provinzialen und Ausländern), wenigstens vor römischen Gerichten, gemeinsamen internationalen und anationalen Recht, dem jus gentium; oder endlich den Inbegriff der auf den ursprünglichen rechtschaffenden Quellen des römischen Rechts, den Volksschlüssen (leges) und was diesen gleichgeachtet wurde, beruhenden Normen (jus civile im Sinne von jus legitimum oder solenne) im Gegensatz zu den nur durch die magistratischen Edikte aufgestellten und in der magistratischen Rechtsübung befolgten, gleichviel ob streng nationalen oder internationalen und anationalen Satzungen (jus honorarium). — Im späteren Mittelalter aber wurde es üblich, das gesammte, auf weltlichen Quellen, insbesondere den Justinianeischen Gesetzbüchern, dem corpus juris civilis, beruhende Recht als jus civile der zweiten neueren, auf kirchlichen Quellen beruhenden Rechtsmasse, dem **jus canonicum**, welches im corpus juris canonici zusammengefaßt war, ohne Unterscheidung des Inhalts entgegenzustellen. In diesem Doppelrecht (jus utrumque) — wozu übrigens schon das ältere römische Recht ein Vorbild in dem Gegensatz des weltlichen jus civile und des geistlichen jus sacrum darbot — waren die inhaltlichen Unterscheidungen indifferentiirt: sowohl das jus civile wie das jus canonicum umfaßten Privat- und öffentliches Recht, wenngleich in dem corpus juris civilis das erstere, in dem corpus juris canonici das letztere, namentlich das Kirchenrecht, überwog. Von diesem Ausgangspunkte aber gelangte man später dahin, unter Civilrecht das gemeine, auf römischer Grundlage beruhende Recht, insbesondere, aber nicht ausschließlich, privatrechtlichen Inhalts zu verstehen, im Gegensatz zu allem partikulären oder selbst gemeinem Recht mehr moderner Grundlage, z. B. zum Handelsrecht.

Civilrecht nun im Sinne von Privatrecht bezeichnet den Inbegriff derjenigen Rechtsnormen, welche die Lebensverhältnisse der Einzelnen als solcher, oder anders ausgedrückt, diejenigen Gemeinschaftsverhältnisse der Menschen, welchen ein Sonderinteresse der Einzelnen zu Grunde liegt, regeln.

Die principielle Scheidung des Privatrechts vom öffentlichen Recht, die Anerkennung der vollen Selbständigkeit beider ist eine der großen Errungenschaften, welche wir dem römischen Genius verdanken: Staat (respublica) und Hauswesen (familia), Bürger (civis) und Haupt des Hauses (pater-familias) sind koordinirte Begriffe. Völlig durchgeführt ist auch dort freilich jene Scheidung nicht: auch noch die spätere Zeit läßt sich in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts, namentlich

in der Strafrechtspflege, mehr oder weniger von privatrechtlichen Gesichtspunkten leiten und die völlige Unabhängigkeit der Privatrechte von der öffentlichen Rechtsstellung ist wenigstens hinsichtlich der Staatszubehörigkeit (Civität) mehr thatsächlich als principiell zum Durchbruch gelangt. Immerhin aber konnte doch erst mit der Reception des römischen Rechts sich das moderne Staatswesen von den privatrechtlichen Fesseln befreien, in welchen der germanische Patrimonialstaat wie der germanische Feudalstaat gefangen lag, und konnte andererseits die auch private Rechtsverschiedenheit der Stände einem gleichen Privatrecht aller Staatsbürger, ja endlich aller Menschen Raum geben.

Weniger glücklich sind die Römer in der Systematik ihres Privatrechts gewesen. Auch ihre beste Systematik, welche anscheinend zuerst der Jurist Gaius in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung aufgestellt hat und welche noch den Gesetzbüchern aus dem Anfang unseres Jahrhunderts zu Grunde liegt, die Dreitheilung des gesammten Privatrechts nach Subjekt (persona), Objekt (res) und Schutzmittel (actio), ist mehr eine Feststellung von Rechtskategorieen als Eintheilung der Rechtsverhältnisse und Rechte nach ihrem Inhalt. Nach diesem unmittelbar durch die Verschiedenheit der Privatlebensverhältnisse gegebenem Inhalt aber gliedert sich das Privatrecht in zwei Hauptmassen: das Vermögensrecht und das Familienrecht, denen, als eine vermittelnde dritte Hauptmasse, das Familiengüterrecht und Erbrecht hinzutritt. Den Kern des Vermögensrechts bildet das Eigenthum, den Kern des Familienrechts die Ehe. Finden nun auch alle einzelnen Rechtssätze und Rechtsinstitute in einer dieser Hauptmassen ihre Stellung, so scheint es doch angemessen, diejenigen Privatrechtsinstitute, welche eine über den einzelnen Haupttheil hinausgehende Bedeutung haben, indem sie für alle gleichmäßig wichtig sind, in einem besonderen, sogenanntem allgemeinem Haupttheil (Rechtselemente. Von den Rechtsverhältnissen überhaupt) zusammenzufassen. Es gehören dahin unter anderen die Sätze von den Personen oder Rechtssubjekten, zu denen auch die juristischen Personen (Staat, Gemeinde, Korporation, Stiftungen) gehören; von der Entstehung, Aenderung und Endigung der Rechte; von deren Ausübung und Schutz, insbesondere im Wege gerichtlicher Geltendmachung.

Was nun aber der Inhalt der drei speciellen Haupttheile anlangt, so regelt das **Vermögensrecht** die Beziehung des Menschen zu den Gütern. Die Gesammtheit der Güter, welche der Mensch seiner Herrschaft unterwirft, bildet sein Vermögen. Die Güter, über welche rechtliche Herrschaft möglich ist, sind doppelter Art: Sachen, d. h. körperlich selbständige Gegenstände, und die Kräfte anderer Menschen. Die Herrschaft über Sachen regelt das Sachenrecht, die Herrschaft über die Kräfte anderer Menschen regelt das Forderungs- oder Obligationenrecht.

Das **Sachenrecht** ordnet sowohl die principiell unbegrenzte und ausschließliche Herrschaft über Sachen, welche in ihrer thatsächlichen Erscheinung **Besitz**, in rechtlich anerkannter Gestalt **Eigenthum** heißt, wie die mehr oder weniger beschränkte Herrschaft, welche an Gemeingut (res extra commercium) und an Sachen in fremdem Eigenthum rechtlich zusteht. Die beschränkte Rechtsherrschaft an fremden Sachen bildet den Inhalt der sogenannten **dinglichen Rechte** im engeren Sinne (jura in re aliena), welche theils überwiegend Nutzungs- oder Gebrauchsrechte sind — so die wesentlich vorübergehenden Personal-Servituten, insbesondere Nießbrauch, und die meist dauernden Grunddienstbarkeiten oder Realservituten, ja wohl gar frei vererbliche und veräußerliche, das Eigenthum nahezu absorbirende Nutzungsrechte, vornehmlich des deutschen Rechts, welche man als „Nutzeigenthum" bezeichnet, wie Platzrecht, Emphyteusis, Lehn- und Erbzinsrecht — theils Verkaufsrechte (Pfand-

rechte). Es erscheint dabei äußerst wichtig, sowohl den Umfang und die Dauer solcher dinglichen Rechte innerhalb der Schranken der wirthschaftlichen Bedürfnisse zu halten, wie die Entstehung derselben in einer möglichst allgemein erkennbaren Weise zu ordnen.

In erster Beziehung greift die neuere Rechtsentwickelung, unter Beseitigung der mannigfachen, insbesondere aus den gebundenen Zuständen der mittelalterlichen Naturalwirthschaft stammenden Belastungen des Grund und Bodens zu der Freibodentheorie des älteren römischen Rechts zurück, in der letzteren Beziehung wird die volle Durchführung des deutschen Grundbuchssystems angestrebt.

Das Forderungsrecht umfaßt alle Rechtsregeln von den Forderungen, d. h. den Rechten auf Leistungen: Thun (Geben, Dienstleistungen, Produktion) und Unterlassen. Sie entspringen theils aus den zur gegenseitigen wirthschaftlichen Ergänzung durch Güteraustausch unter den Einzelnen angeknüpften, überaus mannigfaltigen Verbindungen, deren Inbegriff man als Vermögensverkehr bezeichnet, theils aus Rechtsverletzungen, deren Ausgleichung durch Schadensersatz und allenfalls durch Vermögensstrafe beansprucht werden darf, zerfallen somit in zwei Hauptklassen: Verkehrs- oder Geschäfts-Forderungen und Delikts-Forderungen.

Während nun der Kreis der letzteren im Wesentlichen zu allen Zeiten der gleiche ist, und sich durch die verschiedenen Arten möglicher Rechtsverletzungen, insbesondere Vermögensverletzung durch Entwendung, Sachbeschädigung, Arglist bestimmt, ist der Kreis der ersteren ein sehr mannigfaltiger und zeitlich wechselnder, da der Verkehr stets neue Bahnen einschlägt. Sie entspringen insbesondere aus Geschäften auf Rückerstattung (Darlehen, und sonstige Arten der Leihe, Hinterlegung, Verpfändung u. dgl.), aus der Geschäftsführung für Andere (beauftragte und unbeauftragte), aus Geschäften auf entgeltliche Entäußerung (Kauf, Tausch), aus Geschäften auf entgeltliche Benutzung (Mieth- und Arbeitsverträge), aus Gemeinschaftsgeschäften (namentlich Societät), oder auch aus dem bloßen abstrakten Verpflichtungswillen, wie zahlreiche Forderungen des modernen Kreditverkehrs, insbesondere die Wechselforderungen. Mit der Steigerung des Verkehrs werden sie zu einem an Umfang stets wachsenden Bestandtheil des Vermögens: die ausstehenden Geschäftsforderungen des Kaufmanns, die „Kapitalien" (meist grundversicherte Forderungen) des Kapitalisten, die Aktien, Obligationen, Renten ꝛc. des Rentiers. Daher einerseits das Bedürfniß nach freier, sachenähnlicher Uebertragbarkeit (Cession, Giro) und zu diesem Zwecke die Nothwendigkeit urkundlicher Verkörperung (Werthpapier), andererseits die Nothwendigkeit strenger Kreditsicherung durch Bürgschaft, Pfand- und anderweitige Deckung, wie durch schleunigen Rechtsgang und prompte Exekution.

Der zweite Haupttheil des Privatrechts: das Familienrecht, regelt zunächst die auf Geschlechtseinigung und Erzeugung beruhenden natürlich-sittlichen Verbindungen der Einzelnen. Die Familienrechtsverhältnisse sind ins Sittliche erhobene und rechtlich anerkannte Naturverhältnisse. Ihrem Wesen entspricht nicht die einseitige Unterwerfung, welche den Charakter aller Vermögensverhältnisse bildet, sondern die Gegenseitigkeit der Rechte und Pflichten. Die durch das Recht gezogenen Grenzen der gegenseitigen Befugnisse sind hier dehnbarer, die freie sittliche Kraft der Einzelnen und die hingebende Liebe Aller muß die vorherrschende Norm des Verhältnisses bilden. Daher das Recht hier weniger den Inhalt des Verhältnisses, als vorwiegend die Art seiner Entstehung und Endigung zu regeln hat. Und selbst hierauf wirken ethische, ja selbst religiöse Gesichtspunkte in weitaus

höherem Maße als bei den Vermögensverhältnissen ein, und sind demzufolge hier, weniger als in irgend einem andern Theile des Privatrechts, die römischen Grundsätze zur Geltung gelangt. Ueberall wird heute für die Eingehung der Ehe ein formeller kirchlicher oder, vom Standpunkt des Staats aus richtiger, ein solenner staatlicher Akt (Civilehe) verlangt; überall wird die Ehescheidung entweder principiell ausgeschlossen (Kanon. Recht) oder richtiger an gewisse materielle und formelle Erfordernisse geknüpft. Ueberall ist das ursprünglich uneingeschränkte eigenthumsähnliche Recht der väterlichen Gewalt auf das natürlich und sittlich nothwendige Maß eingeschränkt, und ist an die Stelle der ursprünglichen Unlösbarkeit derselben die Endigung schon mit der wirthschaftlichen Selbständigkeit des Kindes durch eigenen Hausstand getreten. Nicht minder sind die mancherlei familienähnlichen Unterthänigkeitsverhältnisse, wie sie das Alterthum und das Mittelalter kannten, und von denen sich bis in die neueste Zeit Reste erhalten haben, wie Sklaverei, Leibeigenschaft u. dgl., überall beseitigt, selbst das Botmäßigkeitsverhältniß des Gesindes tritt immer mehr gegen das reine Vertragsverhältniß in den Hintergrund.

Aehnlich verhält es sich mit dem dritten Haupttheil des Privatrechts, dem Familiengüterrecht, d. i. Vermögensrecht, so weit es durch die eigenthümlichen Familienverhältnisse hervorgerufen ist, und dem damit in engem Zusammenhang stehenden Erbrecht oder successivem Vermögensrecht Was zunächst die Vermögensrechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern anlangt, so ist das Princip der ursprünglichen Vermögenslosigkeit der Kinder in väterlicher Gewalt schon im römischen Recht allmählig durch so zahlreiche, weitgreifende Ausnahmen durchbrochen, daß das dem modernen Recht angehörige entgegengesetzte Princip der Vermögensselbständigkeit der Kinder mit nur beschränkten Rechten des Vaters oder auch wohl beider Eltern am Kindesgut kaum noch als Neuerung erscheint. Erheblicher sind die Gegensätze des ehelichen Güterrechts. Zwischen dem altrömischen System der Vermögenslosigkeit der Ehefrau und dem neueren römischen System der Vermögensgetrenntheit beider Gatten bis auf die in das Eigenthum des Mannes übergehende Mitgift (dos) stehen die beiden deutschrechtlichen Systeme der Gütereinigung unter eheherrlicher Gewalt und der mehr oder minder umfassenden ehelichen Gütergemeinschaft. Entspricht die allgemeine Gütergemeinschaft am vollkommensten dem Princip der Ehe nach ihrer vermögensrechtlichen Seite, so haben doch althergebrachte Sitte einerseits, die örtliche wie durch Stand und Beruf bedingte Verschiedenheit der wirthschaftlichen Zustände andererseits sehr mannigfaltige Gestaltungen hervorgerufen, welche sich bald mehr dem neueren römischen Dotalsystem, bald mehr dem System der allgemeinen Gütergemeinschaft nähern. Endlich im Erbrecht ist zwar, gegen ältere deutsche Anschauungen, das römische System der Erbfolge (Universalsuccession) wie der principiellen Testamentserbfolge mit dem sich daran schließenden Vermächtnißrecht zur Geltung gelangt; dagegen ist weder überall das römische System der Mangels eines Testaments eintretenden Familienerbfolge, noch auch das komplicirte und unseren jetzigen Anschauungen nicht völlig konforme römische Notherben- und Pflichttheils-Recht in gleichem Maße recipirt. Wie in der Erbfolge überhaupt der Gedanke einer auch über das Leben hinausdauernden wirthschaftenden Persönlichkeit sich verwirklicht, und deren Anerkennung ohne die schwersten sittlichen und wirthschaftlichen Nachtheile nicht versagt werden darf, so wird in der testamentarischen Erbfolge und der daran sich schließenden deutschen Vertragserbfolge auch der Wille dieser Persönlichkeit als ein ihr Leben überdauernder geachtet. Allein dieser Wille soll ein sittlicher sein; in dem natür-

lichen Anwartschaftsrecht der Familie ist ihm eine Schranke gesetzt, welche er ohne genügende Ursache nicht überschreiten darf, anderenfalls die nicht oder nicht gehörig Bedachten auch wider seinen Willen als Notherben succediren. Der Umfang aber des so nothwendig zu bedenkenden Personenkreises, das Maß und die Art der Bedenkung lassen sich verschiedenartig denken, und so entspricht den deutschen Rechtsanschauungen allerdings nach allen Richtungen eine über die römische Auffassung hinausgehende Bedenkungspflicht.

Unser heutiges Privatrecht beruht auf einer Mischung römischer, ursprünglich deutscher, einiger kirchlicher und wesentlich moderner Rechtssatzungen. In Lehrvorträgen und Lehrbüchern pflegt, in Sonderung des Privatrechtsstoffes nach diesen geschichtlichen Elementen, vornämlich eine Disciplin des wesentlich römischen Privatrechts (Pandekten, gemeines Civilrecht) und eine Disciplin des wesentlich deutschen (d. h. ursprünglich germanischen und allenfalls modernen) Privatrechts geschieden zu werden. Diese Sonderung, aus dem Bedürfniß der Arbeitstheilung hervorgegangen, hat doch schwer wiegende sachliche Bedenken gegen sich, zumal in den neueren Gesetzbüchern des bürgerlichen Rechts (vgl. den Artikel „Civilgesetzgebung") diese geschichtliche Scheidung überwunden ist. Sehr gewichtige Gründe dagegen sprechen dafür, aus der systematisch dargestellten Gesammtheit des Privatrechts gewisse geschichtlich und innerlich zusammengehörige Massen von Instituten auszusondern und zum Gegenstand besonderer Darstellung zu machen. Dies gilt vornämlich von dem Handelsrecht, dessen Einreihung in das System des römischen oder deutschen Privatrechts auf unüberwindliche innere Schwierigkeiten stößt und jedenfalls die volle Einsicht in den Zusammenhang seiner einzelnen Institute und Sätze unmöglich macht.

Die wissenschaftliche Bearbeitung des Privatrechts ist zuerst und zwar in höchster Vollkommenheit in der juristischen Literatur der Römer erfolgt, von welcher die Justinianeischen Pandekten erhebliche Ueberreste, etwa den zwanzigsten Theil der sogenannten klassischen Rechtsliteratur aus den drei ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit enthalten. Länger als ein halbes Jahrtausend, in den Stürmen der germanischen Staatengründungen, blieben diese Schätze fast unbenutzt, bis seit dem 12. Jahrhundert, zuerst in Italien, dann in den übrigen romanischen Staaten, der der Erbschaft des Alterthums sich wieder zuwendende Sinn in den Justinianeischen Rechtsbüchern nicht bloß das Privatrecht der neueren europäischen Welt, sondern auch die Methode ächter Rechtswissenschaft entdeckte und sich anzueignen begann. In unermüdetem Eifer haben dann fast alle Nationen sich um die Förderung des Privatrechts bemüht: die Italiener und übrigen Südromanen, die Franzosen, die Niederländer und die Deutschen, bald mehr receptiv sich an das gegebene Recht anschließend, und dasselbe theils in der einmal gegebenen Ordnung erläuternd (exegetische Methode), theils zu einem wissenschaftlichen Ganzen verarbeitend (systematische Methode), bald mehr produktiv den neueren Zuständen und Bedürfnissen gemäß fortbildend. Unreife Vereinigungsversuche römischen und deutschen Rechts, wie sie schon seit dem 14. Jahrhundert in Italien, seit dem 16. in Deutschland gemacht wurden, haben mehr geschadet als gefördert; erst durch die sorgfältige Scheidung fremder und einheimischer Bestandtheile unseres geltenden Rechts und die genaue geschichtliche Ergründung beider, wie sie im 16. Jahrhundert die französische Schule anbahnte, seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts vornehmlich die deutsche Schule (Hugo, Savigny, Eichhorn) mit großem Talent und unermüdetem Fleiße durchgeführt hat, ist die Möglichkeit klarer Erkenntniß und damit bewußter Fortbildung unseres Rechts gegeben. Die gleiche

analytische und in deren Gefolge produktive Thätigkeit erstreckt sich dann auch auf die wissenschaftliche Bearbeitung der umfassenderen Partikularrechte (Württembergisches, Hessisches, Hamburgisches u. a. m.) wie der neueren Civilgesetzbücher (Preußisches, Oesterreichisches, Französisches), in welchen die Verschmelzung römischen, deutschen und modernen Rechts häufig mehr angestrebt als innerlich durchgeführt ist. Indem auch hier überall auf die Errungenschaften der neueren Rechtswissenschaft energisch hingewiesen und das mangelhafte oder dürftige Gesetzbuch nicht mehr ausschließlich aus sich heraus kümmerlich interpretirt, sondern im Zusammenhange mit dem Rechtszustand zur Zeit seiner Entstehung, wie mit der geläuterten heutigen Doktrin behandelt wird, erscheint die Ueberwindung der durch das Uebermaß partikulärer Kodifikationen begründeten Rechtsverschiedenheiten erleichtert und auf dem Boden der gemeinsamen Rechtswissenschaft zugleich der Grund einer neuen umfassenderen Rechtsgemeinschaft gelegt.

Goldschmidt.

Civilrechtspflege.

Rechtspflege ist die Fürsorge des Staates für die Verwirklichung der Rechtsordnung. Sie zerfällt in die Straf- und in die Civilrechtspflege. Die erstere dient dazu, um den Bruch der Rechtsordnung im öffentlichen Interesse zu sühnen; die letztere hat den Schutz von Privatrechten zur Aufgabe.

I. Nothwendigkeit der Civilrechtspflege. Die Bestimmung der Privatrechte ist ihre Ausübung, diese schließt ihre faktische Behauptung gegen drohende Angriffe in sich, und solche erscheint sodann nur als das Beharren in einem bestehenden Zustande; es ist darum Gewalt mit Gewalt zu vertreiben und in diesem Sinne auch im Staate die Selbsthülfe gestattet. Die Selbsthülfe stellt sich aber als unzureichend dar, wenn das Uebergewicht der physischen Kräfte auf Seiten des Angreifers sich findet. Das nämliche ist ganz allgemein der Fall, wenn einmal eine Rechtsverletzung wirklich stattgefunden hat und es sich demnach nicht mehr um faktische Behauptung eines bestehenden, sondern um Wiederherstellung des verletzten Rechts handelt. Diese der Eigenmacht des Verletzten zu überlassen, geht nicht an, weil er in die Rechtssphäre des Andern eingreifen und dessen persönliche Freiheit gefährden würde.

So wenig wie die Selbsthülfe kann der Weg der Rechtsverfolgung durch Unterwerfung unter den Ausspruch von Schiedsrichtern für ausreichend erkannt werden. Allerdings ist die Zulässigkeit der Schiedsgerichte in Streitigkeiten über Privatrechte, deren Schlichtung zunächst nur auf dem Willen der Betheiligten beruht, unzweifelhaft, und der Staat hat diesen Weg der Rechtsverfolgung sogar zu begünstigen. Allein derselbe ist da ausgeschlossen, wo es sich um einen Gegenstand handelt, welcher der vertragsmäßigen Festsetzung entzogen ist, oder wo Parteien in Frage stehen, welchen die Fähigkeit mangelt, sich durch Verträge zu verpflichten, und endlich dürfte die Unterwerfung unter das Schiedsgericht und die Erfüllung seines Spruches doch wieder nicht durch Selbsthülfe erfolgen.

Alles dieses weist also auf die Macht des Staates, damit er vermöge der ihm obliegenden Sorge für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung den Streit nach sichern Regeln und in wohlgeordneten Formen vom unparteiischen Standpunkte aus entscheiden und hiernach den verletzten Rechtszustand wieder herstellen lasse.

II. Die Organe der Civilrechtspflege.*) Zur Lösung der bezeich-

*) Vgl. den Artikel „Gericht“.

neten Aufgabe sind vom Staate besondere Behörden bestellt, die Gerichte. Die Sonderung derselben von den übrigen Organen der Staatsgewalt, die Trennung der Justiz von der Verwaltung, ergibt sich aus der durchaus verschiedenen Aufgabe der Civilrechtspflege. Ihre Bestimmung ist es, ohne Rücksicht auf Zeit und Umstände nur das stets sich selbst gleiche, unwandelbar beharrliche Recht nach allgemeinem Gesetze für und gegen Jedermann zu handhaben; bei der Entscheidung über streitige Privatrechtsverhältnisse darf keine andere Rücksicht in die Wagschale fallen, als die, welche das Gesetz selbst an die Hand gibt.

Für den Verwaltungsbeamten bildet dagegen Recht und Gesetz nur die äußerste Schranke einer mehr oder weniger freien schöpferischen Wirksamkeit. Das Princip freierer Thätigkeit ist nicht die Gerechtigkeit, sondern das Gemeinwohl: er muß die vielfachen, je nach den augenblicklichen Umständen wechselnden Beziehungen in das Auge fassen, in welchen das Einzelne zum Ganzen steht. Die Verwaltung hat auf das jeweilig Zweckmäßigste Rücksicht zu nehmen, günstige Gelegenheiten möglichst geschickt auszunutzen, nach Zufälligem sich zu bequemen und die veränderlichen Regeln ihres Handelns sich selbst zu bilden. So geht der Verwaltungsbeamte überall von wesentlich andern Anschauungen aus, wie der Richter. Es wird nun sehr schwer halten, je nach der Beschaffenheit der Sache bald die eine, bald die andere Anschauungsweise eintreten zu lassen, es wird immer in einem Individuum die eine, in dem andern die andere Anschauungsweise vorherrschen. Die Lebensberufe des Richters und des Verwaltungsbeamten sind verschieden; darum sollen auch die Geschäfte des einen von denen des andern getrennt und beide verschiedenen Individuen und verschiedenen Stellen zugewiesen sein, damit nicht die Auffassung, welche für den einen Geschäftszweig die richtige ist, auf die Behandlung des andern übertragen werde, dessen Natur sie geradezu widerstrebt.

Neben den eben angeführten aus der Verschiedenheit der beiderseitigen Aufgaben entnommenen Gründen für die Trennung der Justiz von der Verwaltung besteht noch ein weiterer darin, „daß der Richter nicht zugleich in anderer Weise eine Gewalt über den Unterthanen haben oder der Gewalt dienen darf" *). Dieser Grundsatz würde aber augenfällig da verletzt, wo der Richter zugleich administrative Funktionen in sich vereinigt und Kraft solcher einerseits in anderer Weise als in seiner richterlichen Sphäre auf die Angelegenheiten der Amtsuntergebenen einzuwirken befugt, andererseits den Anweisungen seiner Oberen zu gehorchen verpflichtet ist.

Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes **), als nothwendige Voraussetzung einer untadelhaften Gerechtigkeitspflege ist nur bei der Trennung der Justiz und Verwaltung denkbar. Diese Selbständigkeit und Unabhängigkeit begreift in sich, daß die Gerichte bei ihrer Amtsthätigkeit sich sowohl bei der Proceßleitung als bei der Entscheidung lediglich von der freien nach Maßgabe der bestehenden Gesetze gebildeten richterlichen Ueberzeugung leiten lassen. Jede Einmischung des Staatsoberhauptes (Kabinetsjustiz) oder einer fremden Behörde in die Art der Entscheidung, jede Hemmung des rechtskräftigen Urtheils von solcher Seite ist ausgeschlossen, von den Gerichten nicht zu beachten und zurückzuweisen.

---

*) Stahl, Rechtsphilosophie II. Aufl. Bd. II. 2te Abth. S. 444.

**) Klüber, die Selbständigkeit des Richteramtes und die Unabhängigkeit seines Urtheils im Rechtsprechen. Frankf. 1832. Pfeiffer, die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes. Gött. 1851.

Um dem Grundsatze der **Unabhängigkeit der Gerichte** seine praktische Wirksamkeit zu sichern, muß den Richtern — den Justizbeamten — eine solche äußere Stellung gewährt werden, welche sie auch jedes mittelbaren Einflusses auf ihre amtliche Thätigkeit enthebt. Es ist ihnen eine ihre Existenz sichernde Besoldung zu gewähren und zwar in dauernder Weise; die Berufung zum Richteramt kann keine nur vorübergehende, sie muß eine bleibende sein, der Richter ist unabsetzbar, d. h. er kann seiner Stelle ohne Urtheil und Recht — ohne die im förmlichen Wege Rechtens zu erbringende Nachweisung eines seine Entlassung genügend motivirenden Verschuldens nicht enthoben werden. So wichtig nun auch die äußere Sicherstellung des Richters für die Unabhängigkeit und Reinheit der Rechtspflege sich darstellt, so ist doch hierin allein eine objektive Bürgschaft für jene Eigenschaften der Rechtspflege nicht geboten; das Wichtigste bleibt vielmehr die Besetzung der Richterstellen mit Männern von unbescholtenem Charakter und geprüften Rechtskenntnissen und Beförderung nur nach Maßgabe wirklicher Auszeichnung im richterlichen Beruf *). Von besonderer Bedeutung hiefür ist auch die Oeffentlichkeit der Rechtspflege, die Bildung der Gerichte nach dem Kollegialsystem, die Einrichtung mehrerer Instanzen, eine dem hohen Berufe der Beschützung bürgerlicher Freiheit gegen alle Beamtenwillkür entsprechende Stellung der Advokatur, u. s. w.

III. **Gegenstand der Civilrechtspflege** **). Nur Streitigkeiten über **Privatrechtsverhältnisse** fallen in das Gebiet der Civilrechtspflege. Bis zur Auflösung des deutschen Reichs erstreckte sich die Kompetenz der Civilgerichte auch auf Fragen des öffentlichen Rechts: damals waren auch wahre Regierungshandlungen und zwar nicht etwa bloß rücksichtlich ihres Einflusses auf bestehende Privatverhältnisse, sondern selbst von Seiten ihrer staatsrechtlichen Zulässigkeit Gegenstand der Beurtheilung und Entscheidung der Reichsgerichte (Extrajudicialappellation) ***). Mit dem Zerfall des deutschen Reichs hörte dieses Verhältniß von selbst auf, und man beeilte sich in den einzelnen deutschen Staaten nicht eben, für einen Ersatz zu sorgen. Man erklärte es für unzulässig, die Staatsgewalt vor der Justizgewalt des eignen Landes, die ja nur ein Bestandtheil der ersteren sei, zur Rechenschaft zu ziehen.

Nach dem Beispiele Frankreichs und im Anschluß an die dortige Gesetzgebung war man sogar darauf bedacht, den Wirkungskreis der Gerichte durch Aufstellung der sogenannten administrativ-kontentiösen Sachen und durch das Institut der Kompetenzkonflikte möglichst zu beengen, indem unter dem Namen der ersteren viele Privatrechtsstreitigkeiten den Verwaltungsbehörden zugewiesen und durch letzteres das alte Axiom, daß der mit einer Klage angegangene Richter seine Kompetenz selbst zu beurtheilen habe, aufgehoben wurde.

Diesen Bestrebungen gegenüber ist in neuerer Zeit mit immer größerer Entschiedenheit die Forderung geltend gemacht worden, auch auf dem Gebiete des

---

*) Tocqueville bemerkt von dem französischen Richter des alten Regimes: „er war unabsetzbar und trachtete nicht nach Beförderung, zwei Dinge so nothwendig das eine wie das andere für seine Unabhängigkeit; denn was liegt daran, daß man ihn nicht zwingen kann, wenn man tausend Mittel hat, ihn zu gewinnen?"

**) Ueber den Unterschied zwischen Justiz und Verwaltungssachen vgl. Lauk, im Archiv für prakt. Rechtswissenschaft Bd. II. S. 1, Bd. III, S. 360, Pözl, in der krit. Ueberschau der d. Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft Bd. II, S. 441, Brater, Studien zur Lehre von den Grenzen der civilrichterlichen und administrativen Zuständigkeit, Nördl. 1855, Regelsberger, in der krit. Vierteljahrsschrift Bd. 4, S. 52.

***) Reichsabschied von 1654 § 105, 180; Wahlkapitulation von 1792 Art. 19 § 6; vgl. Bähr, der Rechtsstaat S. 111 ff.

öffentlichen Rechts einen Rechtsschutz durch Gerichtsbehörden zu gewähren*). Einige deutsche Staaten sind denn auch bereits mit der Errichtung von Verwaltungsgerichtshöfen vorgegangen**).

IV. Das Verfahren der Civilgerichte, der Civilproceß, zerfällt in zwei Hauptbestandtheile: 1) die Entscheidung des Rechtsstreits durch das richterliche Urtheil, 2) die Exekution oder Vollstreckung dieser Entscheidung, also die wirkliche Aufhebung des Unrechts.

Die Entscheidung beruht auf einer Anwendung der Rechtsvorschriften auf den vorliegenden Fall. Sie setzt eine Untersuchung voraus, bei der es auf zwei Punkte ankommt, das Recht und die Thatsachen, aus denen der Fall besteht. Die Kenntniß beider muß der Entscheidende besitzen. Die Kenntniß des Rechts ist von der Ordnung des Verfahrens unabhängig, die der Thatsachen ist von den Parteien zu liefern, und dabei vorerst zu ermitteln, welche Ansprüche die Parteien gegen einander erheben und bestreiten und der richterlichen Untersuchung und Entscheidung unterstellen — erstes Verfahren, — sodann, wie es sich mit der Wahrheit der den Rechtsfall bildenden Thatsachen verhalte — Beweisverfahren. Diese gesammte Thätigkeit verläuft nach gesetzlichen Regeln, die alle dahin zielen, eine gründliche, möglichst beschleunigte und zugleich wirksame Entscheidung des Streites herbeizuführen.

Es ist eine der größten Schwierigkeiten, für die Proceßgesetzgebung hier die rechte Mitte zu treffen. Auf der einen Seite verlangt die Handhabung wahrer Gerechtigkeit individuelles Eingehen auf jeden einzelnen Fall und nicht bloß Anwendung allgemeiner abstrakter Regeln; auf der andern Seite bedarf es gewisser Regeln und Formeln, um die Unparteilichkeit des Richters zu sichern und zugleich dem minder tüchtigen Richter Fingerzeige für eine ersprießliche Wirksamkeit zu gewähren. Es geht nicht an, an die Stelle der Rechtsregeln lediglich richterliches Ermessen der Zweckmäßigkeit zu setzen, weil dieses sonst in richterliche Willkür und damit der ganze Civilproceß in eine schwankende Polizeianstalt ausarten würde, wie es der gemeinrechtliche Kriminalproceß ist oder vielmehr war. Die Aufgabe der Gesetzgebung ist die, den bindenden Formen die rechte Stelle anzuweisen und sie so zu gestalten, daß für selbständige Bewegung und Thätigkeit zwar ein freies Feld besteht, dieses aber in bestimmter Abgrenzung von selbst die Bahn für eine zum Ganzen passende Wirksamkeit anweist und störende Uebergriffe verhindert. Nie darf es Maxime der Gesetzgebung sein, die vorgeschriebenen Förmlichkeiten bloß *um ihrer selbst willen* aufrecht zu erhalten. Die Partei, welche einen Akt des gerichtlichen Verfahrens wegen Außerachtlassung der gesetzlichen Förmlichkeiten anfechten will, muß nicht bloß die Außerachtlassung dieser Förmlichkeiten darzuthun gehalten sein, sondern sie muß auch die Behelfe für ihre Sache selbst darlegen, welche sie im Falle ihrer Beachtung geltend gemacht haben würde und geltend zu machen im Stande gewesen wäre, damit der Richter deren Erheblichkeit prüfe und darnach bemesse, ob der Anfechtung statt zu geben sei. Dadurch wird dem Formalismus, wie er in dem französischen Rechtsaxiom: la forme emporte le fond, sich am prägnantesten ausspricht, die Spitze abgebrochen und dem materiellen Rechte das ihm gebührende Uebergewicht gesichert Auf der andern Seite hat dieses dadurch zu geschehen, daß demjenigen, welcher einen processualischen Nachtheil ohne

---

*) Bähr, der Rechtsstaat, eine publicistische Skizze. Cassel 1864.

**) Baden: Gesetz vom 5. Oktober 1863; über Bayern und Württemberg vgl. Pözl, krit. Vierteljahrsschrift Bd. 10 S. 124 ff. Bd. 11 S. 375 ff. Oesterreich: Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 über Einsetzung eines Reichsgerichts (Gesetz vom 10. April 1869); Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 über die richterliche Gewalt, Art. 15.

sein Verschulden erlitten hat, z. B. durch Versäumniß einer Frist, die Aushülfe der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird.

In dem gemeinen deutschen Processe ist der Verwirklichung der reellen Zwecke der Gerechtigkeitspflege vorzüglich dadurch entgegengearbeitet worden, daß die Theorie auch das, was nicht zu dem Proceßrecht, sondern zu dem eigentlichen Verfahren, dem Proceß im engern Sinne, zu der Art einzelne Handlungen vorzunehmen, und zu der Verbindung derselben zu einer ganzen Verhandlung gehört, nach Begriffsunterschieden und allgemeinen starren Regeln festzustellen bestrebt war. Auf solche Weise ging in dem Verhältnisse des Richteramtes zu den Parteien die dem Geiste des römischen und des kanonischen Processes entsprechende freie Beweglichkeit unter; es wurde eine begriffsmäßige Anordnung des Verfahrens fixirt, während es in Beziehung auf solches doch nur auf die einfachste und geschickteste Behandlungsart ankommt. Der Proceß wurde Selbstzweck und es gewann den Anschein, als sei das Recht des Processes wegen da, während doch der Proceß nur des Rechtes wegen — als Mittel da sein soll.

Unter den von allen Seiten dringend verlangten Reformen unseres Civilproceßrechts wird gewöhnlich die Durchführung der beiden Principien: „Oeffentlichkeit und Mündlichkeit" obenan gestellt. Die Oeffentlichkeit der Rechtspflege ist die heilsamste Kontrole der richterlichen Amtsführung, sie dient zur lebendigen Belehrung des Volkes über die Rechtsnormen und sichert dem Bewußtsein und der Anschauung des Volkes wenigstens indirekt einen Einfluß auf die Fortbildung des Rechtes, erhält oder verschafft sohin dem letzteren einen Charakter der Volksthümlichkeit, welcher eine Hauptbedingung seiner Wirksamkeit ist. Die Oeffentlichkeit der Gerechtigkeitspflege zeigt dem Volke das Rechtthun in seiner Würde, und stellt das leichtfertige oder muthwillige Rechten in seiner ganzen Verächtlichkeit dar *). Die Schande vor dem Urtheile des Richters und des Publikums wird Parteien und Anwälte abhalten, Thatsachen in Abrede zu stellen, deren Beweis mit Leichtigkeit vom Gegner erbracht werden kann. Von noch viel größerer Bedeutung ist die Mündlichkeit oder Unmittelbarkeit des Verfahrens. Nur unter der Bedingung, daß die Verhandlung mündlich stattfindet, können Angriffe und Vertheidigungen, Fragen und Antworten so unmittelbar auf einander folgen und in einander eingreifen, kann das Verfahren einen so raschen und lebendigen Verlauf nehmen, daß es einen seinem Gegenstand entsprechenden Gesammteindruck in dem Richter zurückläßt. Unter der Herrschaft des schriftlichen Verfahrens lag für viele Anwälte die Versuchung nahe, ihren Schriften eine große unnöthige Ausdehnung zu geben, zumal als die in vielen Ländern geltenden Taxordnungen durch Lohnung der Arbeit des Anwaltes nach der Bogenzahl die Weitläufigkeit begünstigten. Statt klarer, gedrängter und gesonderter Darstellung der Thatsachen trat nur zu leicht eine weitläufige, auf Schrauben gestellte Erzählung, statt einfacher, den richtigen und entscheidenden Gesichtspunkt hervorhebender rechtlichen Entwicklung eine breite ausgedehnte Deduktion ein. Das schriftliche Verfahren begünstigte die Erfindung einer Masse von Einwendungen, von Mitteln, den Proceß zu verwickeln, dem Gegner die Prozeßführung zu erschweren, der Streitseinlassung zu entgehen und die klare Auffassung der entscheidenden Punkte zu hindern oder doch zu trüben.

Die meisten dieser Uebelstände müssen bei einem öffentlichen und mündlichen Verfahren verschwinden. Indessen ist auch der Schriftlichkeit ihr Recht insofern zu belassen, als, ausgenommen minder wichtige oder in hohem Grade dringliche

*) Plank, die Lehre von dem Beweisurtheil S. 374.

Sachen, in einem kurzen Vorverfahren die Punkte des Streites zu fixiren sind, damit beide Parteien nicht unvorbereitet vor dem Richter erscheinen, nicht in der öffentlichen Sitzung mit einander streiten, ohne sich zu verstehen, und so die Aufmerksamkeit der Richter ermüden, ohne dieselben aufzuklären.

Der Hauptzweck des gerichtlichen Verfahrens besteht darin, dem Richter die richtige Auffassung des streitigen Rechtsfalles möglich zu machen. Da es sich hier um privatrechtliche Verhältnisse handelt, über welche frei zu verfügen einem jeden Rechtssubjekt an sich die Befugniß zusteht, so ist natürlich auch die Proceßführung von der freien Entschließung der Parteien abhängig und insbesondere auch die Anführung vortheilhafter Thatsachen und die Benützung zuständiger Beweismittel dem Belieben der einen wie der andern anheimgestellt. Hiernach versteht sich von selbst, daß der Civilprozeß nicht von *Amtswegen*, sondern nur auf Ansuchen einer Partei in Gang gesetzt werden kann, daß das Gericht nicht befugt ist, über das Begehren des Klägers hinaus zu gehen und daß eine Beendigung des Processes durch Abstand von der Klage, durch Anerkennung der von ihr erhobenen Ansprüche oder durch Vergleich den Parteien jedenfalls stets freistehen muß.

Diesen in der Natur der Sache und in positiven Bestimmungen des gemeinen Rechtes *) begründeten Grundsatz hat man zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, wo man besonders bemüht war, dem von der Gesetzgebung allzu sehr vernachläßigten Proceß im Wege der *Abstraktion* eine systematische Ausbildung zu geben und eine *begriffsmäßige* Anordnung des Verfahrens aufzustellen, eine ungebührliche Ausdehnung zu geben versucht und dafür den staatlichen Ausdruck „*Verhandlungsmaxime*“ erfunden. Den Gegensatz hiezu bildet „*die Untersuchungsmaxime*“, welche man als die Grundlage des preußischen Processes ansah. Die allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten vom Jahre 1794 hat nämlich (Einleitung §§ 7, 10, 17, 20, 28) den Grundsatz aufgestellt, „daß der Richter schon bei der Instruktion jeder Sache bemüht sein müsse, die Wahrheit der dabei zum Grunde liegenden erheblichen Thatsachen auf dem sichersten und zugleich nächsten Wege zu erforschen und hiezu alle Mittel, die aus dem Vortrage der Parteien und aus dem Zusammenhange der Verhandlungen sich ergeben, selbst ohne das ausdrückliche Verlangen der Parteien, anzuwenden.“ Wenn diese Bestimmungen nun auch den Richter zu sehr zum Vormunde der Parteien sich aufzuwerfen veranlassen können, so hat auf der andern Seite die Verhandlungsmaxime in der Schroffheit, in welcher sie gewöhnlich aufgefaßt wurde, den Richter, der strenge an das Vorbringen der Parteien und ihrer Anwälte gebunden erachtet wurde, häufig zum bewußten und willenlosen Diener der Lüge und zum Werkzeuge der Chikane herabgewürdiget und es kam fast nie vor, daß er von der ihm auch nach gemeinem Rechte **) zustehenden Befugniß, die Parteien selbst zur Aufklärung über die faktischen Verhältnisse zu vernehmen, Gebrauch gemacht hat. Neuere Gesetze haben insbesondere diese Befugnisse des Richters hervorgehoben und sie auch den

---

*) L. 18 D. comm. div. (10. 3): »ultra id, quod in judicium deductum est, excedere potestas judicis non potest.« L. un. C. ut nemo invitus agere vel accusare cogatur (3. 7). Reichsdeputationsabschied vom J. 1600 § 30: „es sei ex clausula salutari supplicationum dasjenige, welches nicht gebeten, noch aus den narratis oder relatis zu vernehmen, nicht ex mero officio zu suppliren.“

**) L. 9. C. de jud. (3. 1) cap. 10 X. de fide instr. (2. 22): »cum judex, qui usque ad prolationem sententiæ debet universa rimari, possit interrogare de facto.« Jüngster Reichsabschied § 41: „Wie dann auch dem Richter das arbitrium, auf ein oder den andern oder auf alle Punkte die Antworten in jedem Theil des Gerichtes zu fordern, unbenommen bleibt.“

Parteien dahin eingeräumt, daß sie von einander selbst Erklärungen über die von ihren Anwälten widersprochenen faktischen Angaben verlangen können und dabei zugleich angemessene Strafen für jede wissentliche oder leichtsinnige Behauptung unwahrer, oder Bestreitung oder Entstellung wahrer Thatsachen festgesetzt *). Damit ist die Schranke der Verhandlungsmaxime durchbrochen, die in ihrer Starrheit bei einem öffentlichen und mündlichen Verfahren sich ohnedieß nicht aufrecht halten läßt.

Zur Abkürzung und Vollständigkeit des Verfahrens dient die sog. Eventualmaxime, vermöge deren die Parteien sich aller ihrer gegenseitigen Angriffs- und Vertheidigungsmittel, von denen sie im Processe Gebrauch machen wollen, auch dann, wenn schon eines allein ausreichen, also die übrigen nur eventuellen, für den Fall des Fehlschlagens des ersten eintretenden Nutzen gewähren sollten, gleichzeitig in dem betreffenden Stadium des Processes zu bedienen haben. Dieser den Römern unbekannte, von dem kanonischen Rechte zuerst, wenn auch nur in unvollkommener Weise zur Geltung gebrachte Grundsatz, welcher seine eigentliche Ausbildung erst durch die deutschen Reichsgesetze erhalten hat, ist bei dem schriftlichen Verfahren zur Zeitersparniß und zur Beförderung einer endlichen Entscheidung, ohne Eintrag für deren Gründlichkeit, durchaus nothwendig. Allein die Abstraktion hat dem gedachten Princip eine nicht zu rechtfertigende Ausdehnung insbesondere dadurch gegeben, daß sie die gleichzeitige oder successive Geltendmachung mehrerer Angriffs- oder Vertheidigungsmittel gestattete, die einander geradezu ausschließen, z. B. Ableugnung des Empfangs des Darlehens und zugleich Behauptung der Zahlung desselben.

Eine derartige Aufforderung zum Lügen durch das Gesetz erscheint als unzulässig. Die mündliche Verhandlungsweise ist von selbst auf eine successive Erörterung der einzelnen Punkte hingewiesen und demnach die Eventualmaxime unter der vorhin bezeichneten Beschränkung nur für die schriftliche Grundlage am Ort, um Parteien und Richter über die ganze Sache vollständig zu orientiren und sie in den Stand zu setzen, einen den ganzen Proceß definitiv beendigenden Punkt vorläufig allein zur Instruktion und Entscheidung zu ziehen, soferne derselbe schneller oder auf minder kostspielige Weise zur Erledigung gebracht werden kann als die übrigen.

Auf solche Weise wird die Eventualmaxime ihre sonstige Schädlichkeit für die Beschleunigung der Rechtspflege und für deren Aufgabe, dem materiellen Rechte zum Siege zu verhelfen, verlieren. Es liegt hierin eine Rückkehr zu der naturgemäßen Freiheit des gerichtlichen Verfahrens.

Eine gleiche Rückkehr hat bezüglich des Beweisverfahrens einzutreten. Hier erscheint es vor allem unzweckmäßig und den Forderungen des Rechts nicht entsprechend, den Richter in dem Maße, wie es im gemeinen Civilproceßrechte geschieht, durch Beweisregeln zu binden: derselbe muß vielmehr nach seiner aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen haben, ob und in wie weit eine streitige Thatsache bewiesen sei.

---

*) In England und Nordamerika hat man in neuerer Zeit die Parteien selbst für berechtiget und verpflichtet erklärt, eidlich über die Streitgründe auszusagen. Vgl. **Blackstone's commentaries by Samuel Warren.** Lond. 1855. p. 556 ff. Es wird die Maßregel von Warren als eine solche geprieſen, wodurch Trug und Chikane den entscheidendsten Schlag erhielten, dabei aber auch nicht verhehlt, daß in ihr die Versuchung zu Meineiden, welche sich nur zu häufig als unwiderstehlich beweise, nahe gelegt sei. Vgl. auch Mittermaier: Das Fragerecht der Parteien im bürgerl. Verfahren, im Arch. f. civ. Prax. Bd. 39 S. 273 ff., v. Bar, Recht und Beweis im Civilprocesse 1867, S. 149—161.

Wenn ferner auch die dem gemeinen deutschen Processe eigenthümliche Sonderung des sogenannten ersten und des Beweisverfahrens beibehalten werden mag, so ist es doch im Interesse der materiellen Gerechtigkeit geboten, die absolute Rechtskraft des jene beiden Abschnitte trennenden Dekretes, des Beweisbescheides, aufzugeben.

Die angedeuteten Reformen des gemeinen deutschen Civilproceßrechts sind in neuerer Zeit mit aller Kraft in Angriff genommen und in einzelnen Staaten bereits zur Durchführung gelangt. In mustergültiger Weise ist dies namentlich für Hannover durch die bürgerliche Proceßordnung vom 8. November 1850, für Baden durch die Proceßordnung vom 18. März 1864 geschehen. Nachdem die Verfassung des norddeutschen Bundes Art. 4 das gerichtliche Verfahren als Gegenstand der Bundesgesetzgebung erklärt hat, ist am 3. Januar 1868 eine Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs einer „Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die Staaten des norddeutschen Bundes" in Berlin zusammengetreten und hat (unter Zugrundelegung des in den Jahren 1862—1866 zu Hannover ausgearbeiteten Entwurfs einer Civilproceßordnung für die Staaten des ehemaligen deutschen Bundes, sowie unter Berücksichtigung des im Jahre 1864 veröffentlichten Entwurfs einer Civilproceßordnung für den preußischen Staat) ihre Aufgabe bereits zum größeren Theile erledigt.

Zur Literatur: Unter den dogmatischen Werken sind hervorzuheben: Wetzell, System des ordentlichen Civilprocesses, 2te Aufl. Leipzig 1865; v. Bayer, Vorträge über den deutschen gemeinen ordentlichen Civilproceß, 10te Aufl. München, 1868; Renaud, Lehrbuch des gemeinen deutschen Civilproceßrechts, Leipzig u. Heidelberg 1867; Endemann, das deutsche Civilproceßrecht, Heidelberg 1868. — Das umfassendste geschichtliche Werk ist: v. Bethmann-Hollweg, der Civilproceß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung Bd. 1—4, Bonn 1864—1868 (den römischen Civilproceß und den germanisch-romanischen Civilproceß vom 5.—8. Jahrhundert enthaltend). — Legislative Werke: v. Feuerbach, Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege, Gießen 1821 und 1825; Regnard, de l'organisation judiciaire et de la procedure civile en France, Paris 1855; Zink, über die Ermittelung des Sachverhalts im französischen Civilprocesse, München 1860; Leonhardt, zur Reform des Civilprocesses in Deutschland, Hannover 1865; v. Bar, Recht und Beweis im Civilprocesse, Leipzig 1867. — Ständige Berichte über die Fortschritte der Civilproceßgesetzgebung sind im Archiv für civilistische Praxis (von Mittermaier), in der kritischen Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (von Laut) und in der kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft erstattet.

Auf Grundlage des Artikels von Laut.

Cölibat.

Der Cölibat (Ehelosigkeit) ist diejenige Ordnung der römischen Kirche, welche dem Klerus derselben die Ehe durch ein abzulegendes Gelübde verbietet. Auch außerhalb der römischen Kirche und schon in der vorchristlichen Zeit begegnet man hier und da Spuren eines solchen Versuches, die menschliche Natur sich durch sich selbst besiegen zu lassen; wir müssen uns aber an diesem Orte darauf beschränken, denselben in der Form allein zu betrachten, in der er eine wirklich geschichtliche Bedeutung und Gestaltung erlangt hat und noch für die Gegenwart von Wichtigkeit ist: und das ist eben der Cölibat der römischen Kirche.

Das alte Testament kennt das Gebot der Ehelosigkeit für das Priesterthum nicht; auch nicht das neue, obwohl hier Andeutungen im Allgemeinen vorkommen, daß es unter Umständen gerathener sein könne, kein Weib zu nehmen (1. Kor. 7, 38). Und wohl nicht ohne Beziehung darauf hat sich in den ersten Zeiten des Christenthums und der Kirche die Meinung entwickelt, daß der Stand der Ehelosigkeit dem der Ehe vorzuziehen sei. In den ersten drei Jahrhunderten tritt die Ehelosigkeit auch beim Priesterthum, doch immer nur unter dem Charakter der Freiwilligkeit, nicht eines Gesetzes, und durchaus nicht vorherrschend auf. Das vierte Jahrhundert geht aber auf diesem Wege schon einen entscheidenden Schritt weiter. Es werden Vorschriften im Sinne des Cölibats erlassen, so z. B. auf dem Concil. Ancyr. (a. 314); es wird deutlich ausgesprochen, daß der unbeweibte Priester vor dem beweibten den Vorzug verdiene, wenn auch die Ehe selbst noch nicht untersagt wird. Gegen das Ende des 4. Jahrhunderts (im J. 385) gab Siricius, Bischof von Rom, bereits die Erklärung ab, die Ehe beeinträchtige das Priesterthum und dessen Bestimmung, und an ihn schlossen sich seine Nachfolger im fünften Jahrhundert an. Zunächst galt das Verbot allerdings nur den höhern Graden: den Bischöfen, Priestern, Diakonen; doch dauerte es nicht lange, als es sich auch auf die Subdiakonen in der Art ausdehnte, daß ihnen nach erhaltener Ordination die Verheirathung untersagt wurde. Die weltliche Macht hat diese Versuche, die Ehelosigkeit zur herrschenden Ordnung des Priesterstandes zu erheben, nicht bekämpft; sie hat sie vielmehr nach Kräften begünstigt und mit ihrer Autorität unterstützt.

Es darf nicht verkannt werden, daß in der ganzen Entwickelung der römischen Kirche etwas lag, das zur Herrschaft und allgemeinen Durchführung jener Ordnung hindrängte. An Opposition dagegen hat es natürlich schon früh nicht gefehlt, und zwar an Opposition aus der Mitte des davon betroffenen Klerus heraus. Nicht umsonst wurde die Beachtung jener Gesetze immer wieder eingeschärft. Das 11. Jahrhundert hat aber auch für den Sieg dieser Ordnung, wie für den Sieg der Kirche überhaupt entschieden. Papst Gregor VII., an dessen Genie und an dessen Namen sich jener Sieg knüpft, hat auch hier in der That so wenig als in seinem ganzen System etwas Neues eingeführt und erfunden; er hat es aber verstanden, jenem Gebote eine dauernde Kraft zu geben und den Widerstand besonders bei den Nationen niederzuwerfen, an die die Kirche vorzugsweise sich anlehnen mußte, namentlich bei den Deutschen. Kein Zweifel, daß er die Frage des Cölibats viel weniger von der Seite der abstrakten Moral als der Zweckmäßigkeit aufgefaßt hat, daß es ihm dabei eigentlich nur darum zu thun gewesen ist, die Herrschaft und die Einheit der Kirche durch einen vom Staate unabhängigen Priesterstand zu begründen. Er selber hat es zum Ueberflusse ausgesprochen: „Non liberari potest ecclesia a servitute laicorum, nisi liberentur clerici ab uxoribus.“ Eine gegentheilige Lösung jenes Streites hätte unverkennbar die Errichtung einer päpstlichen Monarchie vereitelt, die Entwickelung von mehr oder weniger selbständigen Nationalkirchen angebahnt. Gregor VII. hat übrigens noch nicht die Ehe eines Priesters für nichtig erklärt, sondern er verbot nur bei Strafe des Bannes bei einem verheiratheten Priester Messe zu hören, und trennte die Weiber von den Geistlichen. Erst Papst Calixtus II. (1119 und 1123) stellte den Empfang der Priesterweihe als trennendes Ehehinderniß auf und forderte von den niedern Klerikern die Ehelosigkeit unter Strafe des Verlustes von Amt und Einkommen. — Hieran hat die katholische Kirche festgehalten, ohne daß es ihr freilich überall, z. B. bei den Griechisch-Unirten, gelungen wäre, den Cölibat einzuführen.

So nothwendig indeß jene Ordnung seiner Zeit sein oder scheinen mochte, sie führte bald und namentlich im 14. und 15. Jahrhundert so schreiende Uebelstände mit sich, die Klagen über die Immoralität des Klerus und dessen Gewohnheiten, sich anderswie zu entschädigen, wurden so allgemein, daß die Bedenklichkeiten und Zweifel über die Zweckmäßigkeit des Cölibats bald offen ausgesprochen wurden, und man sich wohl fragen durfte, ob die Sittlichkeit dabei wenigstens nicht eben so viel verlöre, als die Macht der Kirche dadurch gewinne? Und doch ist im ganzen 15. Jahrhundert, in der Zeit der Koncilien von Konstanz und Basel, so laut auch die Klagen waren, die Frage an entscheidender Stelle niemals im Ernste auch nur aufgenommen, viel weniger an eine Abhülfe, so oder so, gedacht worden. Wie tief aber die Abneigung vor jenem Gesetz nicht blos bei den Laien, sondern auch bei dem Klerus selbst gedrungen war, wie es mit seinen Folgen beigetragen hatte, die römische Kirche selbst den Gemüthern zu entfremden, das trat sonnenklar zu Tage, als die Kirchenreformation ausbrach und fast die ganze germanische Welt sich von Rom lossagte. So ganz und gar nicht auch die Ordnung des Cölibats mit den unterscheidenden Dogmen zusammenhängt, ist sie seitdem doch ein wesentlicher Unterscheidungspunkt der katholischen und der protestantischen Kirchen geworden.

Zwar sind in der Zeit der Reformation genug Stimmen in der katholischen Kirche laut geworden, die sich für die Aufhebung des Cölibatsgesetzes aussprachen. Mehrere Fürsten, selbst König Karl V. im Interim, suchten dieselbe herbeizuführen, in der Hoffnung, dadurch eine Aussöhnung der Protestanten mit der katholischen Kirche anbahnen zu können. Auch auf dem tridentinischen Koncil sind Wünsche und Vorschläge von Seite deutscher Fürsten in diesem Sinne ernsthaft genug vorgebracht worden: aber gerade hier wies man solche Ansinnen zurück und schärfte das Gesetz mit erneuter Strenge ein. Es hat auch später, namentlich im 18. Jahrhundert, an wiederholter vereinzelter Opposition dagegen nicht gemangelt, doch ohne Erfolg. Noch in unserm Jahrhundert sind aus der Mitte des Klerus Gegner erstanden, vorzugsweise in Deutschland. Wir erinnern nur an den anticölibaterischen Verein, den die katholische Geistlichkeit in Württemberg und Baden in den ersten Jahren der Regierung Papst Gregors XVI. geschlossen hat: sie wurde aber mit ihrer Forderung von diesem auf's entschiedenste zurückgewiesen (Encyklika vom 15. August 1832) und als eine conjuratio fœdissima bezeichnet. Die Frage wird ohne Zweifel von Zeit zu Zeit immer wieder auftauchen, aber sicher unter den gegebenen Verhältnissen von Rom aus dieselbe Zurückweisung erfahren.

So wichtig auch für den Staat und die bürgerliche Gesellschaft die Ehelosigkeit der katholischen Geistlichkeit ist, so sehr eine Aufhebung des Cölibats in ihrem Interesse liegen mag, so erscheint doch die Forderung, die insbesondere in den dreißiger Jahren vielfach gestellt wurde, daß der Staat durch ein staatliches Gesetz hier eingreife, mit dem modernen Princip der Unabhängigkeit der Kirche in ihren innern Angelegenheiten nicht verträglich. Anderer Seits ist aber auch der Staat eben so wenig berechtigt wie verpflichtet, die Beobachtung des Cölibats aufrecht zu erhalten.

Geistliche, die den geistlichen Stand aufgegeben haben und damit aus der katholischen Kirche ausgeschieden sind, dürfen trotz des unverwüstlichen Charakters, den die Kirche den geweihten Priestern zuschreibt, vom Staate an der Verehelichung nicht gehindert werden. Entgegengesetzte Bestimmungen gelten in Sachsen Bürg. Gesetzbuch § 1619, Oesterreich Allg. Bürg. Gesetzbuch § 63, Frankreich nach einer konstanten, wissenschaftlich aber allerdings sehr bestrittenen Praxis der Gerichte.

Mit Benutzung des Artikels von Wegele.

Constant.

Henry Benjamin Constant de Rebecque, unter dem abgekürzten Namen Benjamin Constant bekannt, hatte schon früh die Einflüsse verschiedener Nationalitäten an sich erfahren, und von Natur leicht erregbar und fremder Einwirkung zugänglich, ward er durch den Wechsel seiner Lebensschicksale unstet hin und her getrieben. Die Weichheit seines Charakters und die Unbeständigkeit seiner politischen Haltung hätten ihm alles Vertrauen entzogen, wenn er nicht diese Mängel durch die Gewandtheit seines Geistes, durch die maßvolle und doch glänzende Form seiner Sprache und durch eine unter allen Umständen immer wieder ausströmende Liberalität der Gesinnung gedeckt hätte. Er war nie ein großer Staatsmann, aber er war der erste Publicist seiner Zeit.

B. C. ward am 23. Oktober 1767 zu Lausanne geboren. Er wurde von Jugend auf mit dem nach Befreiung von der Aristokratie dürstenden Geiste erfüllt, der die Waadtländer gegen die Berner Patricier beseelte. Seine Erziehung wurde in Paris durch die Encyklopädisten, in Edinburg durch den Umgang mit Lehrern und Schülern der Whigpartei, in Deutschland — wo er die Universität Erlangen besuchte — durch die Werke von Kant, Joh. Müller und Schiller ergriffen. An dem Hofe von Braunschweig erhielt er den Schliff der weltmännischen Form, der ihn zum Liebling der Salons machte und seinem Styl Glätte und Feinheit gab. Er suchte und fand in Paris die Wirksamkeit, die seinem Talente die schweizerische Heimat nicht gewähren konnte, und machte, im Jahre 1795 dahin zurückgekehrt, das französische Bürgerrecht seiner Familie geltend. Hier gerieth er sofort unter den bestimmenden Einfluß der Frau von Staël, seiner Doppellandsmännin, der er fortwährend auf's innigste befreundet blieb. Als Journalist und in einem politischen Klub nahm er Theil an den damaligen Parteikämpfen. Er griff die Terroristen an und unterstützte oder tadelte je nach dem Wechsel der Lage und seiner Stimmung das Direktorium. Als Napoleon diesem Regiment ein Ende machte und selbst die Gewalt ergriff, wurde B. C. Mitglied des Tribunats. Gereizt von seiner Freundin von Staël that er sich hier durch seine Opposition gegen den ersten Konsul hervor, und wurde dann aus dem Tribunat gestoßen (1801), und als er fortfuhr in der Presse Opposition zu machen, mit der Frau v. Staël für längere Zeit aus Frankreich verwiesen. Er hielt sich meistens nun in Deutschland auf. In Hannover vermählte er sich mit einer Fürstin Hardenberg, schrieb „wider den Geist der Eroberung und der Usurpation“, d. h. gegen Napoleon, und kehrte erst nach dem Sturz des Kaisers im Jahre 1814 nach Paris zurück.

Wie Viele hoffte auch er von Ludwig XVIII. und seiner Charte den endlichen Abschluß der Revolution und den Frieden der Parteien. Er schloß sich an den König an; und als schon Napoleon die Insel Elba wieder verlassen und neuerdings seinen Triumphzug durch Frankreich begonnen hatte, schrieb er noch: „Je n'irai pas, misérable transfuge, me traîner d'un pouvoir à l'autre, couvrir l'infamie par le sophisme et balbutier des mots profanes pour racheter une vie honteuse. Du côté du roi est la liberté, la sureté, la paix; du côté de Bonaparte la servitude, l'anarchie et la guerre.“ Es war ihm damals sicherlich Ernst damit. Dennoch wurde auch er von dem Umschwung der Dinge fortgerissen. Napoleon versprach in Zukunft konstitutionell zu regieren, und B. C. nahm seine Ernennung zum Staatsrath an. Die Bourbonen kehrten aber zum zweiten Mal unter dem Beistande Europa's zurück: und diesmal flüchtete B. C. vor ihnen nach England. Der liberale Akt des 5. September 1816 eröffnete auch ihm die Heimkehr

nach Paris. Hier entwickelte er nun eine ungewöhnliche Thätigkeit. Er schrieb Leitartikel in eine Reihe von Journalen, verfaßte Broschüren, hielt philosophisch-politische Vorträge am Athenäum, führte eine fleißige Korrespondenz und wurde gelegentlich auch wegen Preßvergehen verfolgt, aber wußte jedesmal aus einem Verfolgten ein gefeierter Sieger zu werden. Im Jahre 1819 kam er als Deputirter in die Kammer, in der ihn der Minister Villèle als seinen gefährlichsten Gegner betrachtete. In der Opposition war er immer frisch, gewandt, unermüdlich. Unter der Regierung Karl X. sanken sein Muth und seine Hoffnung. Er fing an auf die Politik zu resigniren, und wendete sich mehr religiösen Forschungen und religiösen Gedanken zu. Die Julirevolution von 1830 überraschte ihn in dieser Stimmung. Er fürchtete mehr die Erhebung, als er von ihr hoffte. Aber sein Ruf hob ihn halb wider Willen auf die Höhe der damaligen Ereignisse. Der neue König Louis Philipp ernannte ihn zum Staatsrath und schenkte ihm 200,000 Franken, die er „unter der Bedingung annahm, daß er seine freie Meinungsäußerung beibehalte und auch die neue Regierung bekämpfen dürfe, wenn sie Fehler mache". Die Aufregung der Revolution scheint aber den ohnehin müden Körper vollends gebrochen zu haben. Er starb wenige Monate nachher am 8. December 1830. Bei der ersten Julifeier 1831 wurde seine Leiche im Panthéon beigesetzt.

B. C. hat keineswegs Epoche gemacht durch die Findung und Begründung neuer fruchtbarer Gedanken über den Staat. Er folgte in dieser Hinsicht den früheren konstitutionellen Theorieen, aber er ist durch die klare, durchsichtige Verarbeitung auch des Details der alten Lehre und durch die gemeinverständliche Aussprache derselben von großem Einfluß geworden. Auch die konstitutionelle Partei in Deutschland in den Zwanziger- und Dreißigerjahren hat sich von seinen Schriften vielfach bestimmen lassen. Von einer organischen Erkenntniß des Staates, als eines lebendigen Wesens, ist er noch sehr weit weg. Er sieht in dem Staate nur eine große Maschine, deren verschiedene Kräfte (pouvoirs, Gewalten) sorgfältig zu scheiden, aber auch so zu beschränken seien, daß sie neben und mit einander wirken können, ohne sich wechselseitig zu stören. Nur in Einem Gedanken ist er neu. Angeregt nämlich durch eine Aeußerung von Clermont-Tonnerre bildete er die Idee des sogenannten pouvoir royal aus, durch welche er sich von seinen konstitutionellen Vorgängern wesentlich unterscheidet. Er hatte eingesehen, daß es der alten Theorie von den drei Gewalten (pouvoir exécutif, législatif et judiciaire) an einem Regulator fehle, welcher verhindere, daß nicht die eine die andere in ihrer Bewegung hindere und die allgemeine Wohlfahrt verwirre. Das Bedürfniß einer Macht, welche die Harmonie, oder wie er sie nannte das Gleichgewicht jener Gewalten erhalte, führte ihn zu der Forderung einer von jenen verschiedenen Centralgewalt, die sich zunächst neutral verhalte, und deren Beruf lediglich sei, die ungestörte Thätigkeit der andern Gewalten zu schützen.

Es war immerhin ein wissenschaftlicher Fortschritt, als B. C. einen der wesentlichen Mängel jener ältern Lehre von der Trennung der Gewalten erkannte, und die verloren gegangene Einheit wieder aufsuchte. Auch hatte er ganz recht, diese einigende und regulirende Macht vorzugsweise in dem Centralorgan des Staates, also für den monarchischen Staat in dem Monarchen zu suchen. Aber indem er nur um so mehr die eigentliche Aktion außerhalb dieses Centralorgans in die Kammern und in die Ministerien versetzte, und den Monarchen vornehmlich zur Ruhe und Neutralität verwies, gerieth er mit der Geschichte der Kontinentalstaaten und mit der höhern Idee der Monarchie in einen noch ärgern Widerspruch, als selbst die ältere konstitutionelle Lehre. Nimmt

man aus dem Wesen der „königlichen Gewalt“ die Aktion hinweg, und beschränkt sie auf die Neutralität, so hebt man das Wesen der zusammenfassenden und leitenden Centralmacht auf: und die letzte Konsequenz ist doch immer wieder das berühmte, auf Kosten der Nation genährte „Ehrenschwein“, das der Konsul Napoleon dem Abt Sieyes an den Kopf warf, als dieser auch ihm den Vorschlag machte, die oberste Staatsstellung als eine neutrale und ruhende Macht zu übernehmen. Das war übrigens ein charakteristischer Zug der konstitutionellen Partei der Zwanzigerjahre, daß das Haupt des Staates zur Ruhe verwiesen wurde, damit statt seiner die Parteien die Herrschaft üben. Es ist das derselbe Gedanke, den Thiers in dem Wort ausgesprochen hat: „Der König soll herrschen, nicht regieren“ (règner, pas gouverner). Hätte er gesagt: „er soll regieren, aber nicht administriren“, so hätte er eher das Rechte getroffen. Wie wenig jene Vorstellung auch unter Louis Philipp zur Wahrheit werden konnte, hat Thiers selber als Minister erfahren.

Das politische Hauptwerk von B. C. ist sein Cours de politique constitutionelle, 4 Bände, mehrfach aufgelegt, 1861 von Laboulaye herausgegeben. Außerdem hat er noch einige größere Werke geschrieben: „De la réligion considerée dans sa source, ces formes et ses développements.“ Paris 1823—31. 5 Bände. Ferner: Du polythéisme romain. 2 Bde. Paris 1833, einen Roman „Adolphe“, dem die Franzosen „deutsche Romantik“ vorwerfen, einen Kommentar zu dem Werke von Filangieri. 2 Bde. 1821—24. Endlich eine Menge kleiner Schriften und Artikel, die auch gesammelt wurden; viele derselben in dem Cours de politique constitutionelle.

Bluntschli.

Convoy, s. Seekrieg.

Corpus juris, s. Kanonisches Recht, Römisches Recht.

D.

Dahlmann.

„Ich will es nicht verhehlen, daß ich mich gerne den Mann des Wortes und der That nennen hörte“, schrieb Dahlmann nach den Göttinger Erlebnissen des Decembers 1837. Sein ganzes Leben hindurch hat er diese Verbindung von Wort und That, von Theorie und Praxis angestrebt. Wo Beides in Eines zusammentraf, war seine Natur befriedigt. Wenn Dahlmann historische Studien machte und Geschichte schrieb, so lag es ihm weniger daran zu erforschen, was noch verborgen war, und mitzutheilen, was er Neues und Wissenswürdiges gefunden hatte. Er wollte vielmehr durch seine historischen Arbeiten auf die Gegenwart einwirken, er wollte insbesondere die sittliche Gesinnung unter den Mitlebenden stärken und reinigen und die politische Erziehung seines Volkes fördern helfen. Die beiden gelesensten historischen Schriften D.'s: Geschichte der englischen und Geschichte der französischen Revolution sind in diesem Geiste geschrieben, jene von 1843, diese von 1845. Als D. in skizzenartigen Umrissen einzelne Bilder aus der englischen und der französischen Revolutionsgeschichte dem deutschen Volke vorzeichnete, hielt er es schwerlich für möglich, daß diese des politischen Lebens fast entwöhnte Nation wenige Jahre später sich in die wilde Fluth der Revolution stürzen und er berufen werde, in der deutschen Revolution eine bedeutende Rolle zu übernehmen.

Schon früher hatte er sich politisch versucht. Eben politische Interessen hatten ihn zu staatsrechtlichen Studien geführt. Seine erste Wirksamkeit gehörte Dänemark und Holstein an. Ein Sohn des germanischen Nordens — er war zu Wismar am 17. Mai 1785 geboren — war er zuerst als Philologe zu Kopenhagen aufgetreten und wurde dann 1813 als außerordentlicher Professor nach Kiel berufen. Zum Sekretär der schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft im Jahre 1815 ernannt, hatte er in dieser Stellung die historischen Rechte dieser Stände und der deutschen Landschaft gegen die dänische Regierung zu vertheidigen. Es war eine konservative Opposition für altes Recht und alte Freiheit wider den Absolutismus der Staatsgewalt, an der er sich hier betheiligte. Dieser Richtung blieb er treu in der Wissenschaft und meistens auch im Leben.

In Göttingen, wohin er 1829 als ordentlicher Professor der Staatswissenschaft berufen wurde, arbeitete er sein staatswissenschaftliches Hauptwerk aus: Die Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt (Bd. I. Göttingen 1835. 2. Auflage 1847), ein Buch, das freilich nur ein Fragment geblieben ist — der zweite Band ist nie erschienen —, das aber einen großen und nachhaltigen Einfluß vorzüglich auf höher gebildete Kreise und auf die historische Fortbildung der deutschen Staatswissenschaft gehabt hat. Wir können die achtungsvolle und dankbare Annahme, welche dieses Buch gerade bei wissenschaftlichen und politisch gebildeten Männern fand, weder dem Reichthum an historischen Ueberblicken, noch der Neuheit und logischen Klarheit der ausgesprochenen Ideen zuschreiben. Wir sehen das Hauptverdienst des Buchs theils in der historischen Methode, welche die Staatsideen nicht, wie die Meisten es damals thaten, aus abstrakten Axiomen herleitete, sondern in der Verkörperung historischer Staaten aufzeigte, theils in dem sittlichen Ernst, mit welchem sein Verfasser die festen Formen der Rechtsordnung mit den Bedürfnissen und Regungen der Volksfreiheit in Harmonie zu bringen sich bemühte, theils endlich in dem Adel seiner Grundgedanken. In seinem Styl ist etwas markvolles, welches auf Charakter hindeutet, etwas Gedrungenes, woraus wir auf Energie schließen. Die Achtung davor hilft uns über eine gewisse Starrheit und zuweilen auch einige Geschraubtheit in den Formen hinweg, welche uns ohne jenen Eindruck mehr mißfielen.

In dem Staate erkennt D. „keine Erfindung weder der Noth noch der Geschicklichkeit, keine Aktiengesellschaft, keine Maschine, kein aus einem frei aufgegebenen Naturleben hervorspringendes Vertragswerk, kein nothwendiges Uebel, sondern eine ursprüngliche Ordnung, einen nothwendigen Zustand, ein Vermögen der Menschheit" (§ 2). Nach ihm erwächst der Staat aus der Familie, aber später unterscheiden sich Familie, Volk und Staat. „Der Staat ist etwas Anderes geworden als blos die Form des Volkes" (§ 6). „Die übermächtige weltliche Ordnung nimmt ihre Macht nicht aus sich selber und hat ihren letzten Zweck nicht in sich. Sie dient vielmehr einer höher stehenden Ordnung, welche jedem einzelnen Staate und allen Staaten miteinander überlegen ist. Wir glauben an ein großes gemeinsames Werk der Menschheit, zu welchem das einzelne Staatenleben nur die Vorarbeiten liefert, an eine auch äußerliche Vollendung der menschlichen Dinge am Ende der Geschichte" (§ 8).

Die Nothwendigkeit der historischen Betrachtung des Staates hat er vortrefflich begründet: „Weil die Menschheit in jedem Zeitalter neue Zustände gebiert, so läßt sich kein Staat grundfest darstellen, außer mit den Mitteln und unter den Bedingungen irgend eines Zeitalters, außer gebunden an die Verhältnisse irgend einer unmittelbaren Gegenwart. Daher drängt alle Behandlung von

Staatssachen im Leben und in der Lehre zur Historie hin, und durch sie auf eine Gegenwart" (§ 15). Während daher viele Anhänger der historischen Schule in die Vergangenheit sich vertiefen, um aus der Gegenwart in ältere Zustände zurück zu fliehen, so hat D., eines ihrer Häupter, umgekehrt die früheren Zeiten vorzüglich studirt, um desto besser die Fortbildung der Gegenwart zu begreifen.

In seiner politischen Gesinnung weiß sich D. vorzüglich als Vertreter des gebildeten Mittelstandes (des dritten Standes) und als Verehrer der konstitutionellen Monarchie. „Fast überall bildet ein weit verbreiteter, stets an Gleichartigkeit wachsender Mittelstand den Kern der Bevölkerung, er hat das Wissen der alten Geistlichkeit, das Vermögen des alten Adels zugleich mit seinen Waffen in sich aufgenommen. Ihn hat jede Regierung vornämlich zu beachten, denn in ihm ruht gegenwärtig der Schwerpunkt des Staates, der ganze Körper folgt seiner Bewegung" (237). Die konstitutionelle Monarchie faßt er aber insofern anders als die Franzosen, als er auch hier mehr von historischen als von abstrakten Voraussetzungen ausgeht und mehr die sittlichen Momente als die principiellen Grundsätze hervorhebt: „Ehemals war die Meinung, die allgemeine Verfassung dürfe nur insoweit wirken, als die besonderen Rechte der Stände keinen Eintrag dadurch litten. Jetzt liegt in der Bahn des Lebens die Ueberzeugung, daß vor Allem die Ordnung der Gesammtheit mit Einsicht und Gerechtigkeit zu erstreben sei; das Einzelne soll, so zu sagen, sein Dasein rechtfertigen durch seine thätige Stellung zum Ganzen. — Aber nicht die mechanische nach Willkür wechselnde Einheit ist das Ziel, es gilt ein stetig einheitliches Leben für die Mannigfaltigkeit freier Volksentwicklung in diese Gebundenheit der Staatsordnung einzuführen. Darum kann die Zukunft Europa's keine Verherrlichung des unumschränkten Königthums sein, aber sie ist, wenn stetige Entwickelung gelingen soll, geknüpft an den Bestand nicht blos, sondern an die Macht der erblichen Königthümer" (141). Dieselbe Macht der Geschichte, welche überall dahin, wo früher Dienste standen, das Geld gesetzt hat, welche an die Stelle der überlieferten Sitte die Gründe wägende Einsicht gesetzt hat, und eine öffentliche Meinung an die Stelle der Standesmeinung — eben sie ist es, welche die alten Landstände zusammenrücken heißt zu einer Volksvertretung, welche allgemeinverbindliche Gesetze und Geldabgaben bewilligt, alle Regierungsrechte aber, der Stände und der Einzelnen, an den besser erkannten Staat zurückstellt" (142).

Die feste liberal-konservative Gesinnung D.'s hatte ihm das Vertrauen des Herzogs von Cambridge verschafft und an der Ausbildung der hannover'schen Verfassung vom Jahr 1833 hatte er einen großen Antheil. Um so bitterer war sein Schmerz, als er den Umsturz dieser Verfassung durch das Patent des Königs Ernst August von 1837 erlebte. Sein Rechtsgefühl und sein moralisches Gefühl waren bis auf den Grund verletzt. Er schrieb damals in der klassischen Schrift: Zur Verständigung, S. 30: „Schweigend der Zerstörung aller menschlichen Ordnung zuzusehen, nur zu beten und zu seufzen, wo noch gesetzliche Mittel bleiben, oder zu sagen, wie ein Beamter des Landes: „„ich unterschreibe Alles, Hunde sind wir ja doch,"" halte ich des Mannes, des Christen unwürdig." In Folge seines Widerstandes wurde er mit seinen Kollegen Albrecht, Jakob Grimm, Wilhelm Grimm, Gervinus, Ewald, W. Weber, den berühmten Göttinger Sieben, aus seiner Professur verdrängt und aus dem Lande Hannover getrieben. Er ging nun nach Jena und arbeitete da seine Geschichte Dänemarks aus. Im Jahre 1842 erhielt er einen Ruf nach Bonn und fand hier wieder eine größere wissenschaftliche Wirksamkeit.

Bei den innern Kämpfen der Herzogthümer Holstein und Schleswig zur Stärkung ihrer Verbindung und zur Ablehnung der dänischen Ausbeutung wirkte er aus der Ferne und im Stillen kräftig mit. Dann berief ihn die Volksbewegung des Jahres 1848 zu größerer politischer Thätigkeit in Frankfurt. Anfänglich als preußischer Vertrauensmann der Bundesversammlung zugeordnet, dann als ein einflußreiches Mitglied des Parlaments hatte er an den erfolglosen Versuchen jener Zeit, eine gemeinsame Verfassung für die deutsche Nation auszubilden, und die Sehnsucht der Nation nach erhöhter Macht und Einheit zu befriedigen, einen erheblichen Antheil. Schon der sogenannte Siebzehnerentwurf, der zuerst die doktrinäre Idee eines deutschen Erbkaisers aussprach, galt vorzüglich als D.'s Werk. Seine Meinung fiel bei allen Debatten über die Verfassung schwer ins Gewicht. Aber eben da zeigte es sich, daß seine Kräfte der Größe dieser Aufgabe nicht entsprachen. Er war nicht der Mann, um inmitten einer Revolution den Staat neu zu organisiren. In seinen Vorschlägen ging er vor, als hätte er die Macht, eine flüssige Masse beliebig zu formen: er hoffte, das ausgesprochene Ideal seines Geistes werde auch die Zustimmung des Volkes finden. Er stützte sich dabei vornehmlich auf die öffentliche Meinung des gebildeten dritten Standes. Aber er übersah auf der einen Seite die Fürsten und ihre Regierungen, welche sich von den ersten Schrecken bald erholten und viel mehr reale Gewalt in den Händen hatten, als das doktrinär geleitete Parlament, und auf der andern Seite die großen Massen, mit denen er keinen Rapport hatte, noch suchte. Dießmal baute er doch nicht auf dem Boden der Geschichte und der Realitäten. Der Vorwurf, der dem ganzen Parlament gemacht wurde, eines unpraktischen Doktrinarismus, ward vorzugsweise seiner damaligen politischen Thätigkeit vielfältig, und nicht ohne Grund gemacht. Am deutlichsten zeigte sich das bei der Berathung über den Waffenstillstand von Malmö. Der parlamentarische Sieg, den er über das Reichsministerium erkämpfte (5. September 1848), ward für ihn zur staatsmännischen Niederlage, denn er hatte die Politik der Minister durchkreuzt und gelähmt, ohne irgend im Stande zu sein, selbst zum Minister berufen, seine eigene Politik aus- und durchzuführen. Er starb zu Bonn den 25. December 1860.

Bluntschli.

Dänemark.

I. Von den Staaten am baltischen Meer hat zuerst Dänemark eine größere Bedeutung gewonnen. Von den Inseln ausgehend nahmen die Dänen nach dem Abzug der Sachsen, Angeln und Jüten die kimbrische Halbinsel in Besitz und vereinigten unter Gorm dem Alten (855—939) alle einzelnen Reiche zu einem Ganzen. Der Sohn Gorm's, Harald Blaatand, führte das Christenthum ein, seine späteren Nachfolger begannen die großen Seezüge nach Westen und Norden, die England vorübergehend von 1013—1041, die südlichen Theile von Norwegen und Schweden auf längere Zeit zu Dänemark brachten. Was die Skioldunger begonnen, setzten die Ulfinger (mit denen nach Aussterben des Mannsstammes die weibliche Linie zur Regierung kam) fort 1047—1448. Innere Kriege wechselten mit erschöpfenden Kämpfen gegen Slawen, Preußen und Livländer; Norwegen wurde 1204 erobert, der König der Dänen konnte sich König der Wenden (1196) und König der Gothen (1360) nennen. Eine Vereinigung aller skandinavischen Länder wurde durch Margaretha in der kalmarischen Union (Calmare Foerening) versucht; sie sollten ein gemeinschaftliches Oberhaupt, vor Allem zur Leitung der auswärtigen Verhältnisse, haben, im Inneren ein jedes nach seiner alten Landes-

verfassung regiert sein. Die Folge waren Bürgerkriege, die mit der Losreißung Schwedens endeten, das unter den Königen aus dem Hause Wasa sich bald eine Großmachtstellung an der Ostsee erwarb. Während dieser Kämpfe kam das Haus Oldenburg in Besitz des dänischen Thrones, wurde die Union aufgelöst und die Reformation eingeführt (1527). Der Vertrag mit den Reichsständen Norwegens über die ewige Vereinigung dieses Reiches mit Dänemark (1532) sicherte den regierenden Fürsten den Besitz beider Länder nebst Holstein und Schleswig.

Im 16. und 17. Jahrhundert gelang es den Königen zwar nicht in den auswärtigen Kriegen, besonders mit den emporstrebenden Schweden, die frühere Macht zurückzuerobern, dagegen waren sie um so glücklicher in den Kämpfen mit dem auf seine Handfesten trotzenden Adel. Gestützt auf Geistlichkeit und Bürgerstand erlangte Friedrich III. am 19. Oktober 1660 die Erbgerechtigkeits- und Souveränitätsakte, welche auf dem Reichstag zu Kopenhagen am 10. Januar 1661 förmlich angelobt wurde und dem König von Dänemark nicht nur eine völlig unumschränkte Regierungsgewalt einräumte, sondern auch die Erblichkeit der Krone für die Nachkommen Friedrichs III. in männlicher und weiblicher Linie feststellte. Auch von den Reichsständen in Norwegen wurde sie am 25. August 1661 angenommen. Aus dieser Grundlage entstand dann das Konge-Lov oder Königsgesetz, das eigentliche Grundgesetz des Reiches, mit dem der feindliche Gegensatz zwischen Fürst und Adel zur Ruhe kam. Auch die äußere Politik wechselte mit dem Beginn des 18. Jahrhunderts. Dänemark, in seinen finanziellen Hülfsmitteln beschränkt, zog sich von der Theilnahme an den großen politischen Ereignissen in Europa zurück und sorgte in neutraler Stellung für Hebung seiner materiellen Kräfte. An diesem System der Neutralität hielten die Könige von Christian VI. bis auf Friedrich VI. (von 1730—1808) fest; es war gleichmäßig die Politik der großen Minister Johann Hartwig und Andreas Peter von Bernstorff. Nur seitdem Dänemark dem Willen Frankreichs sich unterordnete (1807), folgten Verluste auf Verluste: sie begannen mit dem Bombardement Kopenhagens und der Wegnahme dänischer Schiffe in brittischen Häfen (August und September 1807) und endigten mit dem Verluste Norwegens an Schweden im Frieden zu Kiel (14. Januar 1814). Helgoland mußte für immer den Engländern überlassen, das Entschädigungsland in Schwedisch-Pommern und auf Rügen durch Vertrag vom 4. Januar 1815 an Preußen gegen das Herzogthum Lauenburg und 2 Mill. preuß. Thaler eingetauscht werden. Das einzige Zugeständniß, das Friedrich VI. durch persönliche Anwesenheit auf dem Wiener Kongresse erlangte, war, daß seinem Staate das Recht des Sundzolles blieb. Für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg trat er am 8. Januar 1815 dem deutschen Bund bei und erhielt im engeren Rath der Bundesversammlung die 10te Stelle, 3 Stimmen in der Plenarversammlung. Die Juliereignisse des Jahres 1830 in Frankreich trugen ihre Wirkung bis nach Dänemark fort. Am 28. Mai 1831 erschien das Gesetz zur Einführung berathender Provinzialstände, 1834 kam ihre erste Berufung zu Stande. In diesen Ständeversammlungen machte sich bald der Gegensatz des skandinavischen und deutschen Elementes geltend, der stärker hervortrat, als mit der Thronbesteigung Christians VIII. (3. December 1839 bis 20. Januar 1848) der Skandinavismus eine Stütze in der unmittelbaren Umgebung des Königs fand. Die Successionsfrage wurde nun zur brennenden Tagesfrage; in ihr wurzeln die Differenzen zwischen den dänischen und deutschen Reichstheilen, zwischen Dänemark und Deutschland, die bis auf unsere Tage hauptsächlich die äußere Geschichte des Königreiches bestimmt haben. Christian VIII. hatte nur einen Descendenten, den späteren Friedrich VII, der selbst

ohne Leibeserben war. Der Bruder des Königs, Prinz Ferdinand, der noch übrige einzige männliche Zweig des königlichen Hauses, war ebenfalls ohne Hoffnung auf Nachkommenschaft. Für die Kronländer folgte nach dem Königsgesetz (Art. 28—38) nach Erlöschen des Mannsstammes in der königlichen Linie der Weiberstamm, gleichfalls nach der Ordnung der Linien, so daß in ihnen die männlichen Nachkommen den Vorzug vor den weiblichen hatten. In den Herzogthümern Schleswig und Holstein galt das deutsche Fürsten-Successionsrecht, nach welchem der Mannsstamm der Nebenlinien den weiblichen Nachkommen in der Hauptlinie vorgeht, so daß hier die Erbfolge beim Erlöschen des Mannsstammes in der königlichen Linie auf die Nebenlinie Holstein-Sonderburg-Augustenburg fallen mußte. Für Lauenburg konnte es zweifelhaft sein, ob, als in dem Entschädigungsland für Norwegen, das Königsgesetz oder, als in einem deutschen Bundeslande, die deutsche Successionsordnung angewendet werden sollte. Die Streitfrage wurde noch verwickelter, als die nationale Partei in Dänemark oder die sogenannten Eiderdänen (die die Dänisirung nur bis zur Eider ausdehnen wollten) sich mit der demokratischen (die auch Holstein festzuhalten gedachte) im Streben nach einer Gesammtverfassung des Reiches vereinigte. Der offene Brief Christians VIII. vom 8. Juli 1846 ließ über die Tendenzen der Regierung keinen Zweifel — mindestens in Schleswig und Holstein das Königsgesetz in Anwendung zu bringen —, das Eintreten der deutschen Bundesversammlung für das in Holstein geltende Recht in dem Beschlusse vom 17. September 1846 vermehrte noch die innere Gährung. Der König war gerade im Begriff, dem Drängen derselben nachzugeben, als er am 20. Januar 1848 starb; sein Sohn Friedrich VII. mußte schon am 28. Januar die Grundzüge einer gemeinsamen Reichsverfassung bekannt machen. Sie befriedigten keine der vorhandenen Parteien. Es kam zum Abfall von Schleswig und Holstein (siehe diese Artikel), zum Aufstand in Kopenhagen. Auf kurze Zeit kam die demokratische Partei ans Ruder; im Laufe des Krieges mußte das Kasinoministerium einem Ministerium der nationalen Partei Platz machen. Unter ihrem Einfluß genehmigte der Reichstag ohne Zuziehung der deutschen Elemente am 25. Mai 1849 die Reichsverfassung, die am 5. Juni die königliche Sanktion erhielt. Damit kehrte die Ruhe noch nicht zurück: finanzielle Noth und die persönlichen Verhältnisse des Königs, der sich (7. August 1850) mit der zur Lehensgräfin Danner erhobenen Luise Christine Rasmussen vermählte, steigerten noch die allgemeine Mißstimmung. Das Einschreiten der europäischen Mächte sicherte indessen den Bestand der dänischen Monarchie; der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 sprach das Recht aus, die Erbfolge im Interesse des Gesammtstaates zu ordnen; dem Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und seinen männlichen Erben aus der Ehe mit der Prinzessin Luise von Hessen-Kassel wurde der Thron garantirt, die Integrität der dänischen Monarchie als wünschenswerth erklärt, ohne ausdrücklich verbürgt zu werden. Die Bestimmungen des Vertrags wurden vom Reichstag genehmigt, vom König am 31. Juli 1853 als Thronfolgegesetz sanktionirt. Nach der erzwungenen Wiedervereinigung mit Holstein und Schleswig waren bereits am 27. Januar 1852 Veränderungen in der dänischen Reichsverfassung in Aussicht gestellt, am 26. Juli 1854 wirklich versucht, am 2. Oktober 1855 endgültig festgesetzt worden. Die deutschen Herzogthümer widerstanden, so weit es möglich war, vom deutschen Bunde während der Zeit der Reaktion nur schwach unterstützt, während Dänemark kein Mittel scheute, in Holstein die Opposition niederzuhalten, in Schleswig sie durch gewaltsame Danisirung völlig zu ersticken. Erst als der Prinz-Regent in Preußen die Regierung ergriff, konnte das System,

wenigstens Holstein gegenüber, nicht mehr aufrecht erhalten werden. Die Gesammtverfassung wurde am 6. November 1858 für Holstein und Lauenburg suspendirt, ohne daß die deutschen Forderungen erfüllt worden wären. Der Bund sah sich am 7. Februar 1861 genöthigt, mit Exekution zu drohen, Dänemark dadurch gezwungen, am 6. März 1861 Grundzüge einer neuen Gesammtverfassung vorzulegen, die freilich von den Ständen abgelehnt wurden, sowie am 29. Juli 1861, wenigstens für das laufende Jahr, den Beitrag Holsteins zum gemeinschaftlichen Büdget auf die im sogenannten Normalbüdget von 1856 festgesetzte Summe zu beschränken. — Gegenüber diesen Koncessionen an Holstein setzten die Dänen um so eifriger ihre Bestrebungen in Schleswig fort. Der Danewirk-Verein verbreitete sich über das ganze Königreich; eine Monstreadresse, die von allen Mitgliedern der beiden Thinge des speciellen dänischen Reichstages unterzeichnet war, verlangte konstitutionelle Vereinigung Schleswigs mit dem eigentlichen Dänemark zu einem untheilbaren und unabhängigen Königreiche. Schon in der Antwort auf diese Adresse sprach die Regierung ihre Uebereinstimmung aus, noch deutlicher durch die Berufung Orla Lehmann's (14. September 1861) ins Ministerium, wie durch militärische Rüstungen, vor Allem die Befestigung des Düppeler Hafens. Preußen fühlte sich verpflichtet, in einer Depesche vom 5. December 1861 an die 1851 eingegangenen Verbindlichkeiten zu erinnern, die schon den Versuch einer Inkorporation Schleswigs verboten. Dänemark lehnte in seiner Antwort (26. December 1861) jede Erörterung dieser Angelegenheit ab, läugnete (12. März 1862) Oesterreich und Preußen gegenüber jede Absicht auf Einverleibung Schleswigs und suchte, wenn gleich vergebens, die Hülfe der übrigen Großmächte, besonders Englands, zu erlangen. Trotzdem schritt es auf der betretenen Bahn weiter, die dahin ging, auf der einen Seite Holstein aus der bisherigen Verbindung strenger auszuscheiden (was durch die Dekrete vom 12. December 1862 und 30. März 1863 wirklich geschah), Schleswig dagegen um so fester in dieselbe hineinzuziehen. Das Letztere führte zu der Vorlage einer neuen Verfassung für das eigentliche Dänemark und Schleswig am 28. September, die am 9. November 1863 vom Reichsrath in dritter Lesung angenommen wurde. Damit war der entscheidende Schritt gethan. Schon am 1. Oktober 1863 hatte der deutsche Bund die Einleitung des Exekutionsverfahrens beschlossen; da starb unerwartet Friedrich VII., 15. November 1863. Die Frage der Erbfolge kam nun dazu, die vorhandenen Verwickelungen zu mehren; in Kopenhagen wurde sofort Prinz Christian zum König ausgerufen, in den Herzogthümern berief sich Erbprinz Friedrich von Augustenburg durch Patent vom 16. November auf seine Rechte. König Christian war schon am 18. November durch die Volksmassen seiner Hauptstadt gezwungen worden, auch seinerseits die Verfassung anzunehmen; dadurch wurde der Bruch mit Deutschland unvermeidlich. Eine Reihe von deutschen Staaten erkannten sofort und von sich aus den Augustenburger an. Indessen lag von Anfang an die eigentliche Entscheidung in den Händen der Großmächte. Am 28. November 1863 wurde die Stimme des Königs von Dänemark im deutschen Bunde suspendirt, am 7. December die Ausführung der am 1. Oktober angedrohten Exekution beschlossen. Am 23. December rückten die Bundestruppen, 12,000 Mann Sachsen und Hannoveraner in Holstein ein, 10,000 Mann Oesterreicher und Preußen als Reserve an die Grenze. Die Dänen wichen Schritt für Schritt zurück und vor Ende des Jahres war ganz Holstein in den Händen der Bundestruppen. Um so entschiedener wollten sie Schleswig vertheidigen; vergebens versuchten die Großmächte in Kopenhagen zu vermitteln. Nachdem der Antrag Oesterreichs und Preußens am deutschen Bunde,

Schleswig in Pfand zu nehmen, am 14. Januar 1864 als nicht weit genug gehend verworfen worden war, nahmen die deutschen Großmächte die Sache in die Hand und führten sie ohne den Bund weiter. Am 1. Februar überschritten die Alliirten die schleswig'sche Grenze; schon in den nächsten Tagen wurden die Vorwerke des Danewirke von den Oesterreichern durch Sturm genommen. In der Nacht vom 5. auf den 6. Februar räumte der dänische General de Meza die Linie des Danewirke und zog sich unbehelligt hinter die Düppelstellung zurück. Die Verbündeten besetzten nun Schleswig, begannen die Düppeler Schanzen zu belagern und brachen in Jütland ein. Am 18. April 1864 erstürmten die Preußen die Düppeler Schanzen und warfen die Dänen nach Alsen zurück. Nochmals suchten jetzt die Großmächte zu vermitteln, die Londoner Konferenz kam am 23. April zu Stande, um am 25. Juni ohne Resultat aus einander zu gehen. Der Krieg begann von Neuem. Der Uebergang der Preußen nach Alsen am 29. Juni und vor Allem die Erklärungen des englischen Unterhauses gegen jede Intervention in dem deutsch-dänischen Streit zwangen, den Frieden zu suchen. König Christian entließ das eiderdänische Ministerium Monrad und bildete ein neues Kabinet, das sofort Unterhandlungen mit den deutschen Großmächten begann. Am 1. August 1864 kamen in Wien die Friedenspräliminarien und ein dreimonatlicher Waffenstillstand zu Stande, am 30. Oktober wurde der definitive Friede unterzeichnet. Dänemark entsagte darin allen seinen Rechten auf Schleswig, Holstein und Lauenburg zu Gunsten des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preußen und verpflichtete sich, alle Verfügungen anzuerkennen, die man mit den Herzogthümern treffen würde. Dagegen behielt es fast ausschließlich das Aktivvermögen der Monarchie, so weit es ein gemeinsames war; die Herzogthümer mußten als ihren Antheil an der Staatsschuld 29 Mill. Thaler übernehmen und überdieß die Kriegskosten der Großmächte tragen. — Jetzt, wo Dänemark auf die Inseln und Jütland beschränkt war, hatte die doppelte Verfassung mit den beiden Thingen des Reichsraths und Reichstags keinen Sinn mehr. Nur fragte es sich, ob die Verfassung des Reichstags (vom 5. Juni 1849) oder die Verfassung des Reichsraths (2. Oktober 1855) zu weichen habe. Die Regierung gab der konservativeren Reichsraths-Verfassung den Vorzug. Nicht ohne Mühe gelang es, diese Aenderung durchzuführen. Erst im Oktober 1866 konnten die ersten allgemeinen Wahlen zum Reichsrath nach der revidirten Verfassung vorgenommen werden. — Der deutsche Krieg des Jahres 1866 brachte Dänemark die Aussicht, Schleswig wenigstens theilweise wieder zu erobern. Im Prager Frieden vom 23. August trat Oesterreich alle seine Ansprüche auf Holstein und Schleswig an Preußen ab, doch auf Wunsch Frankreichs mit dem Zusatz, daß die Bevölkerungen der nördlichen Distrikte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen gäben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an dieses abgetreten werden sollten. Die darüber Ende 1867 begonnenen Verhandlungen haben bis jetzt noch zu keinem Resultate geführt.

II. Der Flächeninhalt des eigentlichen Königreichs (Jütland und die Inseln) beträgt 693 Q.M. mit 1,608,095 Einwohnern (nach der Zählung vom 1. Februar 1860), mit 1,717,802 Einwohnern, wenn man die Bevölkerung nach der aus den Zählungen sich ergebenden Bewegung der Bevölkerung berechnet; die Zählungen selbst wurden früher alle 5 Jahre, werden jetzt alle 10 Jahre vorgenommen. Der Flächeninhalt der Beiländer (Faröer, Island, Grönland und St. Croix) in Westindien) beträgt 2080,$_5$ Q.M. mit 108,175 Einw. Die Inseln St. Thomas und St. Juan sind in der jüngsten Zeit mit Zustimmung der dänischen Kammern und der betreffenden Bevölkerungen gegen 14 Mill. Rthlr. (1 Rthlr. = $^3/_4$ Thlr. preuß.)

an die Vereinigten Staaten abgetreten worden, doch bedarf der Vertrag noch der Bestätigung des Senates der Union. — Der Boden des Landes zeigt überall die unverkennbarsten Spuren der früheren Ueberfluthung durch das Meer. Ohne Gebirge bietet er doch mit Ausnahme der Marsch, der Moore und der Haideebenen nach allen Richtungen hin ein wellenförmiges Terrain, dessen höchste Erhebung, der Himmelberg in Jütland, nicht über 550′ ansteigt. Es ergibt sich schon daraus, daß Ackerbau und Viehzucht die Hauptbeschäftigung der Einwohner ausmachen, daß die Koncentration in den Städten eine geringe, das Beharren in den ländlichen Gemeinden um so größer sein wird. In der That weist das Land außer der Hauptstadt, die 155,143 Einw. zählt, keine Stadt mit über 15,000 Einw. auf (Odense 14,255). So leben auch $59,_7$ % der Bewohner von Ackerbau, $22,_8$ von Kleinindustrie, $5,_3$ vom Handel, $2,_9$ sind Matrosen u. s. w. Man schätzt den Ertrag der Agrikultur auf 840,000 Hektoliter Weizen; 4½ Mill. H. Roggen; 4,800,000 H. Gerste; 5,600,000 H. Hafer; 1,200,000 H. Hülsenfrüchte; gegen 400,000 H. Buchweizen und über 3 Mill. H. Kartoffeln. Der Reichthum an Vieh belief sich im Juli 1866 auf 352,603 Pferde; 1,193,861 Stück Rindvieh; 1,875,052 Schafe; 381,512 Schweine. — Industrie ist schwach entwickelt und reicht keineswegs für den Bedarf der wohlhabenden Stände aus. — Der dänische Handel ist durch die Lage des Landes zwischen Ost- und Nordsee von nicht geringer Bedeutung. Man kann sagen, daß Dänemark von selbst auf den Zwischenhandel angewiesen ist. Die Handelsmarine zählte am 31. März 1868 3132 Schiffe mit 87,777 Lasten (1 Last = 22 Tonnen à $2,_{53}$ Berlin. Scheffeln). Der Handelsverkehr zeigte 1867 die Ziffern 45 Mill. als Werth der Gesammteinfuhr, 30 Mill. österr. Gulden als Werth der Gesammtausfuhr. — Der Verkehr im Lande wird befördert durch 4936 Kilometer Chausseen, 28,000 Kilom. Vicinal-Wege; 478 Kilom. Eisenbahnen; 1545 Kilom. Telegraphenlinien. — Briefe sind 1867/8 8,756,200, Depeschen 1867 437,160 befördert worden.

III. Dänemark ist eine konstitutionelle Monarchie. Das Königthum vererbt nach dem Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 im Hause Oldenburg. Der König gehört der evangelisch-lutherischen Kirche an; die Volljährigkeit ist für ihn, wie für die Prinzen des königlichen Hauses auf das vollendete achtzehnte Jahr festgesetzt. Die für den Fall der Unmündigkeit, Krankheit oder Abwesenheit des Königs nothwendigen Bestimmungen werden durch besondere Gesetze festgestellt. Die Civilliste wird beim Regierungsantritt normirt und darf nicht mit Schulden belastet werden. Die Apanagen für die Mitglieder des königlichen Hauses werden durch besondere Gesetze geregelt, können aber ohne Genehmigung des Königs nicht außerhalb des Landes genossen werden. — Die, wie oben schon berührt, nach dem letzten Krieg revidirte Verfassung hat am 28. Juli 1866 königliche Sanktion erhalten. Die Vertretung des Volkes findet im Rigsdag statt, der aus Landsthing und Folksthing besteht. Wähler ist, wer das 30ste, wählbar, wer das 25ste Jahr erreicht hat. Zu dem Folksthing, für welches kein Census zu Grunde liegt, wird auf je 16,000 Einwohner ein Abgeordneter gewählt, dessen Mandat drei Jahre dauert. Der Landsthing zählt 66 Mitglieder, von denen 21 vom König ernannt, die übrigen gewählt werden.

IV. Die Staatsverwaltung. Als höchste Centralbehörde des Staates ist der geheime Staatsrath zu nennen, der unter dem Vorsitz des Königs mit dem Kronprinzen und den 7 Ministern (des Auswärtigen, der Justiz, Finanzen, des Inneren, des Kriegs, der Marine, des Kultus und öffentlichen Unterrichts) besteht; ein Etatsrath ist ihm als Staatssekretär beigegeben. Dann folgen die einzelnen

Ministerien. Finanzen: Das Finanzjahr beginnt mit dem 1. April. Das Büdget vom 1. April 1868 bis 31. März 1869 betrug 27,438,748 Rthlr. in den Einnahmen und 28,024,955 Rthlr. in den Ausgaben, ergab also ein Deficit von über einer halben Million, das durch außerordentliche Steuern gedeckt wurde. Die regelmäßigen Steuern sind theils direkte (Grundsteuern, Miethssteuern, Rangskat oder Titelsteuern u. s. w.), theils indirekte (Zölle, Branntweinaccise, Stempelsteuer, Erbschaftssteuer, Sporteln). Die ersteren belaufen sich ziemlich konstant auf über 4 Mill. Rthlr. Dazu kam durch Gesetz vom 21. Juli 1867 eine Einkommensteuer zur Deckung eines Deficits von über 1 Million; ferner sind hierher zu rechnen die Einnahmen der Domänen, Posten, Telegraphen, des Lotto's u. s. w. Die Schuld betrug am 1. April 1868 132,437,069 Rthlr., die Aktiva dagegen 67,478,792 Rthlr., wovon 26 Millionen von dem durch Vertrag vom 14. März 1857 aufgehobenen, von den einzelnen Staaten abgelösten Sundzoll, 29 Millionen von Schleswig-Holstein herrühren. — Kriegswesen: Die Wehrpflicht ist eine allgemeine. Sie beginnt mit dem 22sten Jahre und verlangt 8 Dienstjahre, von denen 4 auf die Reserve kommen (bei der Artillerie nur 2); ferner 8jährige Dienstpflicht im ersten, später, bis zum 45sten Jahre, im zweiten Aufgebot. Das aktive Heer zerfällt in Linie und Reserve; die letztere wird je im 2ten Jahr auf 14 Tage zum Dienst in der Linie herangezogen. Auf dem Kriegsfuße zählt die Armee 28,000 Mann Linie und 36,000 Mann Landwehr; in Friedenszeit sind höchstens 18,000 Mann unter den Waffen, meist weniger. Die Marine zählte 1866 30 Dampfer mit 378 Kanonen, darunter 3 Panzerfregatten und 2 schwimmende Panzer-Batterieen, von gewöhnlichen Schraubendampfern 1 Linienschiff, 4 Fregatten, 3 Korvetten u. s. w., ferner 3 größere Segelschiffe mit 36 Kanonen, 30 Kanonenschaluppen und Jollen und 40 Transportschiffe, mit einer Mannschaft von zusammen 1308 Mann. — Kultus und Unterricht: Der Kultus ist völlig frei, doch muß der König, entsprechend der überwiegenden Majorität seines Volkes, zur lutherischen Kirche gehören. 1860 befanden sich im jetzigen Königreich nur 12,907 Personen, die außerhalb dieser Konfession standen (nämlich 4214 Juden, 1240 Katholiken, 1761 Reformirte, 2270 Baptisten, 2657 Mormonen). Dänemark ist in 7 Diöcesen getheilt, an deren Spitze Bischöfe stehen; diese stehen einander gleich und bilden in ihrem Stifte mit der Geistlichkeit einen für sich bestehenden Körper, der nur in administrativer Hinsicht unter der Leitung des Kultusministers steht. Die Zahl der Kirchspiele beträgt 2170, die der Pfarrer nur 1153, so daß viele 2 Gemeinden versorgen. Sie werden von der Gemeinde bezahlt. Der Elementarunterricht ist obligatorisch; seine Kosten werden von der Kommune bestritten; die Zahl der Schulen mag sich auf 1709, die der Lehrer auf 1800 belaufen. Die Letzteren werden in den Seminarien gebildet, von denen das Königreich fünf besitzt, jedes unter der Leitung des betreffenden Bischofs. Im Allgemeinen ist die Volksbildung eine gute. — Justiz: Die Rechtspflege ist ganz unabhängig von der Verwaltung. Die unteren Instanzen bilden die Stadtgerichte, von denen in jeder Stadt eines vorhanden ist; das platte Land aber ist seit 1850, nach Aufhebung der älteren Birk- und Patrimonial-Gerichte, in Land-Jurisdiktionen eingetheilt worden (Herred oder Birk genannt). Deren sind auf den Inseln 59, in Jütland 50 vorhanden. Die mittlere Instanz bilden für die Inseln das Landes-Obergericht in Kopenhagen, für Jütland das in Viborg. Die letzte Instanz für das Königreich ist das Tribunal oder das höchste Gericht in Kopenhagen. Die Eintheilungen zum Zwecke der Verwaltung sind außerordentlich mannigfaltig und verwickelt. Die älteste Eintheilung ist die in Herreder oder Herden, deren Bewohner

frei aus ihrer Mitte Beamte wählen, dann die Kirchspiele oder Sogna, die recht eigentlich als Grundlage jeder Eintheilung angesehen werden können. Von diesen sonderten sich sehr bald die Städte sowie einzelne Besitzungen des Adels und der Geistlichkeit ab. Mehrere dieser Herreder wurden dann als Syssel unter einem Sysselmann zusammengefaßt, der jedoch, da der König seine Ernennung übernahm, den Titel eines königlichen Amtmanns erhielt. Daraus ist die jetzige Eintheilung in 19 Aemter hervorgegangen; die Stadt Kopenhagen hat ihre eigene Verwaltung.

A. Thorbecke.

Demagogie.

Das politische Volksleben ist mit der Thätigkeit seiner verfassungsmäßigen Organe noch nicht erschöpft. Zwar in Zeiten der Ruhe oder der Stagnation wird diese Thätigkeit des Staatsoberhauptes und der geordneten Volksvertretung allein wahrgenommen; aber in bewegten und stürmischen Zeiten scheint die Funktion der regelmäßigen Organe einem gesteigerten Lebensdrang nicht mehr zu genügen. Das Bedürfniß mittelbarer Mit- und Einwirkung ruft dann eine politische Agitation in Vereinen und Volksversammlungen hervor, deren Streben darauf gerichtet ist, die Staatsgewalt bald in ihren Entschließungen zu bestimmen, bald in deren Ausführung zu hindern oder zu unterstützen. Ihre höchste Stärke erreicht diese Agitation bald zum Heil, bald zum Unheil des Staates, wenn die Massen sich zum Volkskrieg, oder wenn sie sich zur Revolution erheben, dort um vereint mit der Regierung für die nationale Unabhängigkeit einzustehen, hier um eine neue Ordnung der Dinge im Innern gewaltsam herbeizuführen.

Schickt sich das Volk in solchen Zeiten der Erregtheit zu einem politischen Handeln an, das von der Staatsverfassung vielleicht verpönt, vielleicht zugelassen *), jedenfalls nicht gefordert ist, so fällt auch seine Führung auf diesen Wegen nicht der Staatsgewalt zu. Neben den Staatsmännern, in deren Händen die Leitung des organisirten Staatslebens liegt, gehen dann Demagogen aus der Mitte des Demos hervor und treten vermöge einer frei übertragenen Autorität an die Spitze der Bewegung. Glückliche Demagogen erheben sich von der Leitung des Volkes zur Beherrschung des Staates, und ihr demagogischer Anfang tritt, wenn sie sich auf dieser höheren Stufe dauernd behauptet haben, in den Hintergrund. Doch häufiger ist Verlust der Volksgunst oder Untergang im Kampf mit den Staatsgewalten das Loos der Volksführer.

Jener Gegensatz zwischen Demagogen und regierenden Staatsmännern — entsprechend dem Gegensatze zwischen politischem Volksleben und Staatsleben, Volksbewegung und Staatsregierung, Volks- und Staatsstreich — verschwindet nur in der unmittelbaren Demokratie, wo der gesammte Demos als organisirte Staatsgewalt auftritt. Perikles, der Athen in seiner Glanzperiode, Kleon, der es in der Periode seines Verfalls leitete, waren bei jedem ihrer Schritte Demagogen und Staatslenker zugleich, da das Volk unter ihrer, auf keiner amtlichen Autorität beruhenden Leitung doch als verfassungsmäßiger Souverän beschloß und handelte. — In der mittelbaren Demokratie und in der konstitutionellen Monarchie kann der verfassungsmäßig gewählte Volksvertreter eine Doppelstellung einnehmen, wenn er die Rednerbühne, die ihm eingeräumt ist, um zu den Entschließungen des gesetzgebenden Körpers mitzuwirken, zugleich zur Ausstreuung politischer Losungsworte unter das Volk benützt. So setzten die Demagogen des

*) Vgl. die Art. Adresse, Freiheitsrechte, Vereins- und Versammlungsrechte.

Jakobinerklubs im Konvent ihre demagogische Thätigkeit fort, indem sie, zu der gesetzgebenden Versammlung sprechend, die Wirkung ihrer zündenden Worte auf das Publikum der Galerieen berechneten. Dieselbe Erscheinung wiederholt sich, so oft das Volk in politischer Bewegung und seinen Führern die parlamentarische Rednerbühne zugänglich ist.

Der neuere Sprachgebrauch ist geneigt, an das Wort „Demagog" eine Bedeutung zu knüpfen, die ursprünglich nicht in ihm liegt. Als es in Deutschland vor 40 Jahren anfing Verbreitung zu gewinnen, bezeichnete es in der Amtssprache einen Aufwiegler, der für die gewaltsame Verwirklichung von staatsgefährlichen Grundsätzen wirbt*). Auch die Bedeutung eines niedrigen Buhlens um Pöbelgunst ist in das Wort gelegt worden. Wenn man sich aber erinnert, daß der Begriff des Demos mit dem des Pöbels nichts gemein hat und daß bei den Griechen, die das Wort gebildet haben, Perikles ein Demagoge hieß, so erscheint jene moderne Auffassung wenigstens nicht als die alleinberechtigte.

In seiner weiteren Bedeutung auf irgend eine Persönlichkeit angewendet, bezeichnet das Wort für sich allein weder die Parteistellung des Individuums, noch den politischen und juristischen Charakter seiner Thätigkeit. Zwar wird unter allen Parteien am häufigsten die radikale versucht sein, zu den Mitteln der Demagogie zu greifen (Mazzini, Ledru Rollin, Kossuth, Hecker, Lassalle sind Beispiele aus der neuesten Geschichte); aber wir sehen auch absolutistische Naturen, wie Cromwell oder zu Zeiten die Führer der neapolitanischen Lazzaroni, — liberale, wie O'Connell, den Freiherrn v. Stein im russischen Exil und seine Gehülfen Arndt und Gruner**), oder konservative, wie die Häuptlinge der Vendée im Kampf gegen die französische Republik und Washington im Befreiungskrieg — ohne staatliche Autorität ihr Volk zur Erreichung politischer Zwecke in Bewegung setzen. So ungleich der persönliche und politische Charakter, so ungleich war das Ziel dieser Männer und die Bedeutung ihrer Unternehmungen: die einen sind staatsmännische Charaktere, die andern nur zur Agitation begabt, nicht zur Organisation; die einen handeln als leichtfertige und verblendete Aufwiegler, die anderen, von edlen oder verwerflichen Motiven geleitet, erfüllen einen großen geschichtlichen Beruf; wieder andere verzehren sich im loyalen, aber kurzsichtigen Widerstand gegen eine neue Ordnung der Dinge. Ebenso ist nach dem Zeugniß der angeführten Beispiele das Ziel demagogischer Thätigkeit, wenn sie überhaupt der Herstellung oder Bewahrung einer bestimmten Staatsform gilt, bald die Demokratie, bald die Monarchie: die konstitutionelle in einem, die absolute in einem anderen Fall.

Ein allgemein gültiger Grundsatz für das Verhalten der Staatsgewalt demagogischen Bestrebungen gegenüber ist bei dieser Auffassung nicht denkbar. Je nach der Art ihrer Zwecke und Mittel wird die öffentliche Autorität Anlaß haben, ihnen im einen Fall mit aller Kraft entgegenzuwirken, im anderen Fall sie als Stütze ihrer eigenen Absichten willkommen zu heißen, in einem dritten Fall sie ruhig gewähren zu lassen. Ein der politischen Freiheit gewöhntes Volk fühlt häufiger das Bedürfniß, im Gebrauche dieser Freiheit und unter der Leitung von populären Führern auf die Maßregeln der Staatsgewalt zu wirken. Anderseits ist ein solches Volk durch seine politische Bildung gegen die Gefahren der Agitation sicherer

---

*) Wie jede Periode sich ihre besondere politische Terminologie schafft, so ist in den Bewegungen der letzten Jahrzehnte das Wort, das ohnehin durch die früheren Vorgänge zu sehr diskreditirt war, nicht wieder aufgetaucht.

**) Stein's demagogische Laufbahn war freilich nur eine kurze Episode seiner staatsmännischen. Vgl. Pertz, aus Stein's Leben I. S. 494 ff.

gestellt; es läßt sich nicht so leicht zu kindischen Aufwallungen hinreißen und zum Werkzeug verwerflicher Plane mißbrauchen. Seine Regierung hat auch gelernt, die Demonstrationen der öffentlichen Meinung richtig zu schätzen und weder zu rasch sich aus ihrem vorgezeichneten Gange schrecken zu lassen, noch zu hartnäckig der Volksstimme zu widerstreben. In England geht der Anstoß zu großen Gesetzgebungsakten nicht selten von einer Volksbewegung aus. Die Katholikenemancipation erhielt durch O'Connell's, die Aufhebung der Kornzölle durch Cobden's und seiner Genossen friedliche Agitation den Stempel einer unaufhaltsamen Nothwendigkeit, während die gesetzgebende Gewalt der heftigeren Repeal- und Chartistenbewegung zu widerstehen vermochte und staatsgefährlichen Unternehmungen mit aller Kraft Einhalt gethan wurde. Wo die Volksmeinung stets ungehindert an den Tag tritt, ist es weniger schwer, die geräuschvollsten Forderungen einer Fraktion von dem Bedürfniß und Verlangen des Landes zu unterscheiden.

Seltener, dann aber auch für die Staatsordnung bedrohlicher ist das Auftreten von Demagogen in Ländern, wo alles neben dem Staatsleben sich regende politische Volksleben als eine Anomalie behandelt wird. Je roher die politische Bildung eines solchen Volkes sein muß, um so hülfloser verfällt es, einmal zur Agitation hingerissen, den gröbsten Irrthümern; je weniger der Bewegung gewöhnt, um so eher wird es, einmal in Bewegung gebracht, von revolutionärem Taumel ergriffen. Der Regierung eines solchen Landes fällt es schwer, zwischen den gerechten und verwerflichen Forderungen der öffentlichen Stimme, zwischen legitimen und verbrecherischen Demonstrationen die Grenze zu ziehen; sie weicht vor beiden mit gleicher Schwäche zurück oder bietet gegen beide dieselben Mittel der Erdrückung auf.

Brater.

Demokratie und Repräsentativdemokratie.

Demokratie bedeutet wörtlich Herrschaft des Demos, d. h. der freien Bürgerschaft. I. Geschichte. Begriff und Name ist ursprünglich hellenisch. Den Barbaren gegenüber betrachteten sich die Hellenen als Aristokraten, zu Hause in ihren Kleinstaaten fühlten sie sich als Demokraten. Freilich war in der älteren Zeit die obrigkeitliche Gewalt den zahlreichen Königen anvertraut; aber da schon waren die Könige beschränkt durch die Stimme der Volksgemeinde und durch den Rath ihrer Genossen. Die Macht ging dann von den Königen an die aristokratische Klasse, und von dieser an das Volk, den Demos über. Der galt, wie Aristoteles sagt (Pol. III. 1, 6), am meisten als ein Bürger, der zugleich regimentsfähig war. Die athenische Demokratie war trotz ihrer Mängel und obwohl ihre Blüthezeit rasch vorüber ging, die Krone des hellenischen Staatstriebes.

So glänzend, wie bei den Hellenen, ist die Demokratie bis auf die neuere Zeit nirgends mehr erschienen. Das Ideal der Römer war die Republik, aber nicht die Demokratie. Das ganze Mittelalter war der demokratischen Staatsform nicht günstig. Nur in den Städten gewann die gemeine Bürgerschaft hier und dort einige Macht. Aber auch da kamen die aristokratischen Elemente bald wieder in die Höhe. Es gilt das sogar von den schweizerischen Städten und Ländern, die doch im Kampf gegen Fürsten und Adel ihre Selbständigkeit errungen und ihre Volksfreiheit behauptet hatten. In den Städten bekam entweder ein Patriciat die Herrschaft auch über die Bürger, oder die Stadtbürger wurden zu einer Aristokratie gegenüber der unterthänigen Landschaft. In den Ländern hatten die

alten Landleute Vorrechte vor den neuen Landleuten, und kamen auch manche Familien zu fast erblichem Genuß der Aemter.

Eine großartige Wendung bereitete sich zuerst in Nordamerika vor. In der neuern Welt kam auch eine neue Staatsform auf, die Repräsentativdemokratie, die sich von der althellenischen unmittelbaren Demokratie sehr unterscheidet. Der Perser Otanes (bei Herodot III. 82) zählte 5 Merkmale der antiken Demokratie auf: 1) die Rechtsgleichheit für Alle, 2) die Verwerfung jeder Willkürmacht, wie die orientalischen Fürsten sie zu üben pflegten, 3) die Besetzung der Aemter durch das Loos, 4) die Verantwortlichkeit der Aemter, 5) die gemeinsame Berathung und Beschlußfassung in der Volksversammlung. Gerade die beiden specifischen Merkmale der alten Demokratie, die Loosämter und die Volksversammlungen, sind von der neuern demokratischen Republik verworfen, welche vielmehr die Aemter durch Wahl besetzt, und anstatt der rohen Volksversammlung die durch Wahl erlesene Volksvertretung eingeführt hat. In beiden Beziehungen ist das demokratische Princip durch den aristokratischen Vorzug der einsichtigeren und tauglicheren Männer ergänzt und berichtigt worden. Die alte Demokratie war unmittelbar, die neue ist repräsentativ. Die Repräsentativdemokratie ist eine veredelte, durch die Erhebung der Besten ermäßigte Demokratie. Die übrigen aufgezählten Eigenschaften der alten Demokratie sind heute großentheils ein Gemeingut aller civilisirten Staatsverfassungen geworden und insbesondere auch in der repräsentativen (konstitutionellen) Monarchie anerkannt.

Diese Demokratie ist in Amerika nicht die letzte selbständige Staatenbildung, gleichsam ihre Vollendung wie in den hellenischen Städten, sondern die erste, mit welcher die amerikanische Freiheit beginnt. Sie ist nicht im Kampf mit einer einheimischen Aristokratie erwachsen, sondern von Anfang an ohne Kampf auf dem neuern Boden naturgemäß aufgewachsen. Derselbe angelsächsische, durch normannische Elemente veredelte Volksstamm, der während des Mittelalters in England den Grund zu der mächtigsten Aristokratie gelegt und die repräsentative Monarchie zuerst ausgebildet hat, hat in Amerika in dem modernen Weltalter die mächtigste Demokratie und wieder als repräsentative Republik hervorgebracht. Den Sinn für Freiheit, die Uebung in der Selbsthülfe, die volksthümliche Rechtsverfassung, das Verständniß der Repräsentation brachten die Ansiedler aus ihrer Heimat mit. In Neuengland waren die Puritaner durchweg Leute aus den englischen Mittelklassen, welche sich der aristokratischen Hochkirche entzogen und sich wechselseitig als Brüder achteten. Sie waren von demokratischen Gedanken der Freiheit, der Gleichhiet, der Selbstregierung, des Bürgerthums erfüllt, wie schon jenes berühmte Statut der Pilger von Plymouth (11. November 1620) beweist. Wenn auch in den südlichen Kolonieen mehr aristokratische Elemente sich zeigten, so ließ sich doch auch im Süden keine aristokratische Verfassung erhalten. Die einzelnen Pflanzer bedurften des Schutzes der Aristokratie nicht. Sie halfen sich selber.

Jene Gleichheit der freien Männer fand sich aber zunächst nur innerhalb der angelsächsischen Rasse und wurde nur auf die europäischen Einwanderer ausgedehnt, welche sich mehr oder weniger mit jener assimilirten und dadurch amerikanisirt wurden. Die farbigen Ureinwohner, die röthlichen Indianer hatten so wenig Theil daran als die afrikanischen Neger, welche aus wirthschaftlichen Gründen eingeführt wurden. Erst in unserer Zeit wagt die Union das gefährliche Experiment, auch die freierklärte Negerbevölkerung als einen Bestandtheil des amerikanischen Demos zu behandeln. Sie thut es

offenbar in dem Vertrauen, daß trotzdem der angelsächsische Stamm entscheiden werde.

Ein männlicher Volkscharakter ist offenbar die Grundbedingung einer jeden Demokratie. Nur wenige Völker haben die geistigen und gemüthlichen Eigenschaften, um sich selber regieren zu können. Die Angelsachsen haben dieselben in hohem Maße. Wenn es ihnen gelingt, die übrigen Nationalitäten, welche nach der Union einströmen, durch ihre politische Erziehung umzubilden, so wird sich diese Staatsform erhalten. Die sehr zahlreichen deutschen Elemente sind wohl am ehesten dazu befähigt, weniger die ebenfalls sehr erheblichen irischen. Würden die letzteren den Grundcharakter des Volkes zu ändern vermögen, so wäre damit auch die Grundlage der amerikanischen Staatsform erschüttert.

Neben der politisch-männlichen Rasse wirkte offenbar auch die religiöse Erziehung befreiend. Die protestantische Freiheit reichte der politischen die Hände. Zuerst in Amerika ist die religiöse Freiheit zu einem Hauptgrundsatz des öffentlichen Rechts geworden. „Es gibt in den Vereinigten Staaten keine religiöse Lehre, welche sich den demokratischen Institutionen feindselig zeigt; auch die katholischen Priester unterscheiden zweierlei geistige Systeme: in dem einen gelten die geoffenbarten Religionswahrheiten, denen sie sich ohne Widerspruch unterwerfen; das andere der politischen Wahrheit betrachten sie als ein Gebiet, welches Gott der freien Prüfung und Selbstbestimmung der Menschen überlassen habe. (Tocqueville Amérique I. 350.)

In einer Reihe von Institutionen wurde der republikanische Geist der Selbstverwaltung schon in der Periode groß gezogen, als die Kolonieen noch unter der englischen Oberherrschaft standen. Die wichtigsten sind: a) die hergebrachten Rechtswehren zum Schutz der persönlichen Freiheit gegen willkürliche Befehle, gegen willkürliche Verhaftung, der freien Vereinsbildung und des Petitionsrechts, wie sie in dem englischen Common Law ausgebildet waren; b) die Mitwirkung der Bürger als Geschwornen bei der Verwaltung der bürgerlichen und der Strafrechtspflege; c) der Versammlungen der Freimänner innerhalb des Orts, der Grafschaft, anfangs auch der Kolonie zur Berathung und Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten, und d) als die Kolonieen an Bevölkerung zunahmen, die Wahl repräsentativer Versammlungen, zur Mitwirkung bei der statutarischen Gesetzgebung, zur Bewilligung von Landessteuern, Kontrole der Verwaltung; e) die Theilnahme angesehener Bürger an den Verwaltungsräthen, welche mit dem Gouverneur zusammen die öffentlichen Angelegenheiten besorgten; f) frühe die Ausbreitung von Volksschulen und eines allgemeinen Unterrichts; g) das Milizsystem im Gegensatz zum stehenden Heer. In einzelnen Kolonieen wählten die Repräsentanten sogar die Gouverneure, die an der Spitze der Kolonialregierung standen; h) die Uebung in der Selbstbesteuerung und die Abweisung bloß obrigkeitlich auferlegter Steuern.

Als sich die Kolonieen wider den Mutterstaat auflehnten und sich von demselben ablösten, waren die Grundlagen alle schon vorhanden, auf denen sich die repräsentative Demokratie rasch nun entwickelte. In der Unionsverfassung von 1787 erhielt dieselbe ihren Abschluß für die ganze Union als Gesammtstaat.

Zwei Mal hat die französische Nation den Versuch gemacht, die amerikanische Staatsform nachzubilden, im Jahr 1793 und wieder 1848, aber ohne dauernden Erfolg. Die ganze französische Geschichte folgt dem Zug nach Centralisation, und die ganze französische Verwaltung wird von dem Centrum der Staatsgewalt aus durch abhängige Beamte vollzogen. Diese Richtung gipfelt in einer

mächtigen Monarchie. Aus der Revolution heraus erhoben sich daher nach dem Falle der alten Könige wieder die beiden Napoleone als cäsarische Autokraten, getragen von dem Beifall der autoritäts- und ruhebedürftigen Massen, und es entstand eine neue Monarchie auf demokratischer Unterlage.

Dagegen fand die amerikanische Repräsentativdemokratie in der schweizerischen Eidgenossenschaft einen günstigen Boden zur Nachbildung, weil die Bevölkerung schon vorher republikanisch erzogen und in der Selbstverwaltung der Gemeinde geübt war. Zuerst wurde die Schweiz, freilich nach französischem Vorbilde und daher mit übertriebener Einheit als helvetische Republik zu einer repräsentativen Demokratie eingerichtet 1798. Als aber diese Verfassung in Folge der Erneuerung der kantonalen Selbständigkeit gebrochen wurde, gingen doch die Kantonalverfassungen selber seit 1830 in diese Staatsform über, und wurde 1848 der Bund ebenso organisirt. Damit ist eine große Aehnlichkeit mit dem amerikanischen Staatswesen erreicht. Indessen seit 1868 zeigt sich in den Kantonen wieder eine Richtung, welche sich von der Repräsentativdemokratie abwendet und der unmittelbaren Demokratie annähert, aus der veredelten in die rohere Form. Wie lange diese Richtung anhalten wird, und ob sie der Anfang des Verfalls oder nur ein Uebergang zu einer verbesserten Staatsform sei, ist zur Stunde noch nicht mit Sicherheit zu erkennen.

II. Princip und Institutionen der repräsentativen Demokratie. Alle Demokratie bedeutet Selbstherrschaft des Volks und versteht unter Volk die Gesammtheit, beziehungsweise die Mehrheit der freien und gleichen Bürger, als Antheiler am Staat. „Die Mehrheit gilt in ihr als das Ganze" (Herodot IV. 80). Diese reine und unmittelbare Demokratie ist aber nur möglich unter einem kleinen Volke, welches nicht mit täglichen Nahrungssorgen zu kämpfen und Muße hat, sich oft zu politischer Berathung zusammen zu finden. Da die heutigen Staaten fast alle auf einem weiten Lande ruhn, und die großen Massen auch der Arbeiter, persönliche Freiheit und Staatsbürgerrecht erworben, aber nicht die Muße und nicht die Bildung haben, um den Staat verwalten zu können, so ist diese Staatsform nicht möglich, und die veredelte Form der repräsentativen Demokratie an ihre Stelle getreten als die moderne Art der Demokratie.

Das Princip der repräsentativen Demokratie ist: Das Volk beherrscht sich selbst, aber indem es die gesammte Staatsverwaltung an seine Repräsentanten überträgt, die es zu diesem Zweck als die Besten und Tauglichsten auswählt. Alle Bürger haben an dem Selbstgefühl der Staatsherrschaft Theil, alle können zur obersten Gewalt gelangen, die immer nur ihrer Gesammtheit als Recht zusteht; aber nur diejenigen kommen wirklich zur Ausübung der Staatsgewalt, welche durch das Vertrauen ihrer Mitbürger ausgezeichnet worden sind.

Die unmittelbare Theilnahme der Bürger ist daher hauptsächlich auf folgende Dinge beschränkt: a) die Wahlen zu den repräsentativen Stellen. Das amerikanische Recht, welches nicht bloß die Mitglieder der Gesetzgebung, sondern auch den Präsidenten von dem Volk erwählen läßt, ist darin konsequenter als das schweizerische, welches, wenigstens im Bund, die vollziehende Gewalt durch die Wahl der Bundesversammlung besetzen läßt. b) in der Abstimmung über die Grund- und Verfassungsgesetze, mehr in der Schweiz als in Amerika ausgebildet. c) in ausgedehnter Betheiligung der Bürger an der Selbstverwaltung (Gemeindeverwaltung, Friedensrichter, Geschworne).

d) in der allgemeinen Wählbarkeit zu Staatsämtern; im Gegensatz zu priviligirten Klassen. e) in der Ausübung der individuellen und politischen Freiheitsrechte (Preßfreiheit, Kultusfreiheit, Gewerbefreiheit, Vereinsrecht, Versammlungsrecht u. s. f.).

Die mittelbare Ausübung der Volksherrschaft durch Repräsentanten zeigt sich in allen Organen des Staatskörpers a) voraus in dem gesetzgebenden Körper, welcher sich vorzugsweise als Volksvertretung darstellt; b) in der Regierung, insofern dieselbe gewählten Volksbeamten übertragen wird; c) auch in der Rechtspflege, die wieder durch gewählte Richter geleitet wird. Die meisten Aemter sind überdem nur auf wenig Jahre verliehen, so daß ein öfterer Wechsel der Beamten stattfindet. Das gilt hauptsächlich von der Volksvertretung im gesetzgebenden Körper und von den Hauptregierungsämtern.

III. Vorzüge und Mängel der repräsentativen Demokratie: 1) Die Verfassung entwickelt das gemeine Ehr- und Rechtsgefühl der Bürger und regt zugleich die bessern Individuen zum Wetteifer an. Der Patriotismus Aller erhebt die mannigfaltigen Talente und leitet sie in dem Dienst des Vaterlandes. Indem aber die Verfassung ganz auf die Mehrheit basirt ist, und zugleich die Bildung berücksichtigt, ist sie vorzugsweise auf die Mittelklassen berechnet. Sie ist den emporragenden aristokratischen Elementen nicht günstig, sondern betrachtet dieselben mit Mißtrauen und Abneigung. Unter Umständen wird sie auch für die Klassen gefährlich, welche unter der Linie des freien, gebildeten Bürgerthums stehen, wie die Behandlung der Farbigen in Nordamerika deutlich genug, sogar heute noch, beweist, wo dieselben Freiheit und Bürgerrecht erhalten haben.

2) Alle Anstalten, welche der großen Menge dienen, sind gewöhnlich vortrefflich bestellt. Die repräsentativen Demokratien haben durchweg gute Volksschulen, treffliche Straßen, zahlreiche Anstalten für Kranke, Waisen und andere wohlthätige Zwecke. Schwerer wird es ihnen, auch die höhern Interessen der Kunst und Wissenschaft zu pflegen, die der Menge nicht ebenso verständlich sind. Der feinere Luxus gedeiht nicht auf diesem Boden.

3) Eigenthümlich dieser Staatsform ist die Trennung des Rechts der Staatsgewalt von der Ausübung derselben. Das Recht wird der Gesammtheit (Mehrheit) der Wähler zugeschrieben, die Ausübung der Minderheit der Gewählten anvertraut. Die Regierenden sind grundsätzlich abhängig von dem Vertrauen der Regierten und die Regierten thatsächlich genöthigt, den Regierenden zu gehorchen. Diese Spaltung sichert die regierte Menge vor Tyrannei, aber sie schwächt auch die Regierung und nähert den Staat einer bloßen Gesellschaft an. Sie kann nur gedeihen unter einem Volke, das eine hohe Achtung vor dem Gesetz hat, dessen Vaterlandsliebe stärker als seine Selbstsucht ist und das auch die eigenen Leidenschaften zu bändigen weiß.

4) Am wenigsten zeigt sich das Gefühl der Abhängigkeit von der Menge in dem gesetzgebenden Körper. Die große Versammlung von Vertrauensmännern des Volks ist geneigt, sich mit dem Volk zu identificiren. Ihr schwellendes Machtgefühl mißleitet sie zuweilen zu gewagten Beschlüssen. Seltener erkühnt sie sich, den Wünschen und Ansichten der Menge entgegen zu treten, denn sie fürchtet die Wahlen. Aber eher will sie der Mehrheit gefällig sein, indem sie die Minderheit unterdrückt. Es ist daher ein Bedürfniß dieser Verfassungsform, daß sie der Omnipotenz auch der Volksvertretung Schranken setze. In Amerika hat man das zu

erreichen versucht theils durch die Theilung des gesetzgebenden Körpers in zwei Häuser, theils durch das Veto des Präsidenten.

5) Deutlicher zeigt sich die Gefahr der Schwäche bei der Regierung, welche in kleinern Staaten, wie in der Schweiz oder den Einzelstaaten von Amerika, zu einer bloßen Verwaltung oder Direktion herabsinkt. In einem Großstaate, wie der Union, freilich legt die Macht der großen Verhältnisse in die Hand des Präsidenten eine große Gewalt. Aber der öftere Wechsel der Wahl erschwert doch sehr eine stätige Politik. Die Gegenwart gilt Alles, die Zukunft Nichts. Die Verfassung erträgt keine starke, dauernde Militärgewalt; daher keine Art von stehendem Heer, nur Milizen. Andere Mächte sind der Repräsentativdemokratie daher an Koncentration der Staatskräfte überlegen, aber dafür bleiben die Volkskräfte in jener in der Regel des Friedens besser geschont.

IV. Bedeutung der Demokratie für die europäischen Zustände. Der Ausdruck Demokratie hat, wie das Wort Aristokratie, einen zweifachen Sinn. Entweder bezeichnet man damit eine Staatsform, oder man versteht darunter nur einen Theil der Bevölkerung, die großen freien Volksklassen und eine bestimmte politische Richtung der Institutionen. Der eine Begriff ist staatsrechtlich, der andere politisch.

Jede unbefangene Prüfung der modernen europäischen Zustände führt zu dem Resultat, daß die Stärke der demokratischen Elemente in dem Volk und der politischen Theilnahme derselben am Staate erheblich zugenommen habe und noch im Wachsthum begriffen sei: 1) Die ganze Geistesbildung der Zeit hat ein bürgerliches Gepräge. Die Wirksamkeit der allgemeinen Volksschule war nie größer, die populäre Literatur nie verbreiteter, als gegenwärtig. Das Selbstgefühl der großen Klassen ist überall erwacht und durch Thaten bewährt worden. Die Ideen der Freiheit, der Gleichheit, der Brüderlichkeit üben eine Macht auf alle Geister. Die Wissenschaft hat mit ihrer Kritik die älteren Autoritäten aller erschüttert: und sie ist allen Talenten aus allen Klassen zugänglich. Auch die pantheistische Richtung der Philosophie ist der demokratischen Strömung günstig, indem sie die Welt als Einheit und alle Menschen als Entwicklungen der gemeinsamen Materie oder der Einen Weltseele betrachtet; und diese Philosophie ist in dem gebildeten Europa und Amerika sehr verbreitet. Selbst die Neigung der Zeit zum Individualismus, obwohl dieses Princip eher die Verschiedenheit als die Gleichheit fördert, wirkt doch demokratisch, indem sie das Selbstgefühl aller Individuen auch in den untern Klassen weckt und steigert.

2) Wie die Bildung der Zeit, so wirken auch die wirthschaftlichen Verhältnisse und das Privatrecht der Gegenwart demokratisch; gerade die auf Gleichheit berechneten Begriffe des bürgerlichen römischen Rechts fanden die allgemeinste Aufnahme und haben die ständischen Unterschiede des Mittelalters aufgelöst, gleiches Grundeigenthum, freie Veräußerlichkeit und Theilbarkeit desselben, gleiches Erbrecht der Kinder, gemeines Bürgerrecht. Dazu kommt die neuere Entwicklung der Gewerbefreiheit. Die ganze Industrie der neuern Zeit ist auf die Massen berechnet. Indem sie den Massen dient, zieht sie aus den Massen ihre Nahrung. Alle neuern Erfindungen fast wirken in die Ferne und in die Breite und bewegen daher das Leben der Massen. Trotz aller Mängel sind die Rechte und der Wohlstand der mittleren und unteren Volksklassen größer als während des ganzen Mittelalters, weit größer als jemals in der Weltgeschichte.

3) Die zunehmende Stärke und das wachsende Selbstgefühl der großen Volksklassen erscheint um so bedeutender, als die aristokratischen Volkselemente,

wenigstens die aus dem Mittelalter überlieferten schwächer geworden sind. Sie können überdem ihre natürliche Aufgabe, die demokratischen Elemente zu ergänzen und als Gegengewicht zu dienen, weniger leicht erfüllen, da noch immer zwischen den beiden Bestandtheilen viel Abneigung, Mißtrauen und Haß fortwirkt.

Trotzdem ist der Schluß, daß aus dem Wachsthum der Demokratie im socialen und politischen Sinn auch die Demokratie im staatsrechtlichen Sinne hervorgehen und die europäischen Staaten in naher Zeit ebenfalls eine demokratische Verfassung erhalten werden, unzulässig. Es sprechen auch gewichtige Gründe gegen eine solche Umgestaltung der europäischen Verfassungen:

1) Alle civilisirten Völker Europa's haben von Anfang ihrer Geschichte an verschiedene politische Elemente in sich. Insbesondere haben die germanischen Völker von jeher demokratische, aristokratische und monarchische Elemente und Institutionen, und es wechselt nur die Stellung derselben im Lauf der Zeiten. Gegen Ende des Mittelalters, welches der Aristokratie günstig war, erheben sich nach einander und zum Theil einander unterstützend die fürstliche Macht und die bürgerliche Volksfreiheit. In dem alten Rom hatte sich das Kaiserthum eben auf die demokratischen Massen gestützt, und in ähnlicher Weise führte in Frankreich die momentane Herrschaft des Demos zu dem demokratischen Kaiserthum.

2) Wie die amerikanische Geschichte seit Jahrhunderten einen Zug zur demokratischen Staatsform hat, so hat die europäische Geschichte seit zwei Jahrtausenden einen unverkennbaren Zug zur Monarchie. Nur wird die Monarchie im Mittelalter durch die aristokratischen Stände beschränkt und in der Neuzeit durch die demokratische Volksvertretung. Wo man in Europa den Versuch machte, in großen Staaten die repräsentative Demokratie einzuführen, ist der Versuch mißlungen und nach kurzer Erfahrung wieder aufgegeben worden.

3) In dem alten Europa ist die Ungleichheit auch der socialen Verhältnisse so groß, daß eine auf Gleichheit gebaute Staatsform sofort zur Unwahrheit wird. Der vierte Stand hält die Monarchie, wenn sie nicht selbst ihn von sich stößt. „Die Krone und der vierte Stand sind auf einander angewiesen" (F. Rohmer). Selbst der dritte Stand, der zunächst die Aussicht hätte, in der repräsentativen Demokratie die Regierung zu übernehmen, fühlt sich sicherer, wenn die Monarchie der öffentlichen Ordnung einen festen Halt gibt und den Ehrgeiz der Parteihäupter ermäßigt.

4) Zum Bestand einer Republik ist der republikanische Charakter des Volks unentbehrlich. Daran fehlt es aber überall bei den großen europäischen Nationen. Wenn gleich einzelne Individuen von republikanischem Charakter unter Romanen und Germanen zu finden sind, die ungeheure Mehrzahl hält nicht aus in der Zeit der Krisis und der Noth.

Ziehen wir das Ergebniß dieser Erwägungen:

1) Eine blinde Feindschaft der Regierungsgewalt gegen das demokratische Element in dem Volkskörper ist gegen das Interesse der Monarchie. Jeder Versuch, dasselbe zu unterdrücken, muß mißlingen, weil er der ganzen Kultur- und Kraftentwicklung der Zeit zuwider ist.

2) Indem die Monarchie die demokratischen Elemente und die demokratische Richtung in ihrem natürlichen Rechte anerkennt und schützt, findet sie in jenen ihre sicherste Grundlage, und erhält dann auch die Macht, allfälligen Ausschweifungen derselben mit Erfolg zu wehren.

Die politische Aufgabe in dem monarchischen Europa ist also nicht die Unterdrückung, sondern die Organisirung und Befriedigung

der Demokratie im socialen und politischen Sinne des Worts. Dadurch allein wird die Umwandlung des Staats in die Demokratie im staatsrechtlichen Sinne verhindert.

Bluntschli.

Despotie.

1) Die Despotie und der Despotismus unterscheiden sich wie Staatsform und Charakter. Der Despotismus ist in allen Staatsformen möglich. Wo immer eine höhere Gewalt willkürlich und launenhaft in Mißachtung der Rechte Anderer geübt wird, heißen wir sie despotisch. Es können daher in jeder Staatsverfassung despotische Handlungen oder Maßregeln vorkommen und es kann jede Regierung unter Umständen despotisch ausarten. Mit Unrecht aber nennt man zuweilen jedes energische und durchgreifende Verfahren der Staatsgewalt despotisch. Die äußerste Energie kann auf dem Rechte des Staates ruhen und von dem öffentlichen Bedürfniß gefordert werden.

2) Unter der Despotie dagegen verstehen wir eine bestimmte Staatsform, in welcher Ein Herr (δεσπότης) alle öffentliche Gewalt ausschließlich in sich vereinigt und alles nach seiner individuellen Willkür bestimmt. Sie kann nothwendig und nützlich sein, aber nur unter der Voraussetzung eines tiefstehenden, passiven und unfreien Volkes. Sie kann aber auch die bloße Entartung der Monarchie in Willkürherrschaft sein. Die asiatischen und afrikanischen Despotieen sind oft Verfassungen der ersten Art, die europäischen immer der letztern. Als ordentliche Staatsform ist die Despotie, wie Aristoteles schon bemerkt hat, immer barbarisch, als Abart (Parekbase) immer verdorben. Den civilisirten Völkern ist sie daher mit Recht verhaßt. Sie unterscheidet sich von der Diktatur; denn die Diktatur ist nur Ausnahme; sie will Regel sein. Jene ist in der Noth, in schweren Krisen gerechtfertigt; diese breitet sich auch in ruhigen Zeiten drückend aus; jene ist vorübergehend; diese dauernd. Jene erkennt die Rechtsordnung an; diese identificirt die Willkür des Herrn und öffentliches Recht. Im Orient bildet die Despotie den Uebergang aus der Theokratie in die Monarchie. Sie ist aus beiden Elementen gemischt. Der Despot will herrschen wie ein Gott und zugleich genießen wie ein Mensch. Absolutes und der Idee nach göttliches Recht und menschliche Willkür fließen in dem Einen Herrn in Eins zusammen.

3) Gewöhnlich sind es überlegene und energische Individuen, welche die Despotie im erstern Sinne aufrichten, rücksichtslose und gewaltige Naturen, die jeden Widerstand brechen und unbedingten Gehorsam erzwingen, wilde Kriegshäuptlinge oder fanatische Priesterfürsten, zuweilen auch listige und kalt berechnende Herrschlinge, die der dumpfen und feigen Menge imponiren. Es kann die Despotie dann mit einer gewissen Größe und Ruhm gepaart sein und der despotische Staat in raschem Wachsthum sich ausdehnen. Da die Staatsform selbst auf die Willkür des Herrn und die Furcht der Unterthanen gegründet ist, so kennt sie keine Garantieen gegen den Mißbrauch und neigt von Natur zur Ausartung hin. Diese Ausartung zeigt sich schon häufig in dem Leben der ersten begabteren Gründer despotischer Staaten. Uebermäßige Macht entfesselt auch die bösen Leidenschaften des Gewalthabers. Viele Despoten, die in ihrer Jugend darnach strebten, die Wohlthäter ihrer Unterthanen zu werden, sind im Alter unerträgliche Tyrannen geworden. Die ersten Despoten regieren gewöhnlich selbst ohne gefährliche Diener, die leicht zu künftigen Herren werden. In den folgenden Generationen aber geht die ursprüngliche wilde Kraft des Despoten in den üppigen

und wollüstigen Genüssen des Hoflebens und des Harems unter. Die spätern Despoten werden häufig Weichlinge und Wüstlinge. Maitressen, Günstlinge, zuweilen auch Priester bemächtigen sich ihrer Leidenschaften und ihres Geistes, und werden thatsächlich zu Herren des Herrn.

4) Unter allen Staatsformen ist die Despotie jedenfalls die niederigste. Die Vorzüge der Theokratie und der Monarchie, aus deren Mischung sie besteht, treten in ihr am meisten zurück und die natürlichen Gefahren jener Staatsformen sind in ihr am größten. Es ist für den Despoten selbst schlimm genug, daß er der einzige berechtigte und freie Mensch in seinem Staate sei. Der Genuß der Willkürherrschaft wird durch das Gefühl völliger Vereinzelung getrübt. Die höhern Genüsse des Verkehrs mit selbständigen und freien Männern und mit edlen Frauen, und die moralischen Reichthümer civilisirter Völker bleiben ihm verschlossen. Eine nothwendige Begleiterin der Despotie ist die Verächtlichkeit Aller außer dem Herrn. Wo der Despot aufhört zu verachten, fängt er an zu fürchten. Gerade die höchsten Kräfte, deren der Mensch fähig ist, die des Charakters und des Geistes, sind dem Despoten, wo er sie außer sich entdeckt, verhaßt; denn er sieht in ihnen eine Gefahr für seine Herrschaft. Aber schlimmer steht es noch mit den Unterthanen; denn die ganze Verfassung ist auf deren Niedrigkeit gebaut. Die edlern Eigenschaften des Menschen werden von ihr unterdrückt; nur die fügsamen, passiven Kräfte gepflegt. Der Mensch hat in ihr weder einen innern Werth noch ein sicheres Recht. Das Maß der Gunst und der Gnade des Despoten gilt als alleiniger Werthmesser, sinnlicher Genuß als einziges Glück, und ruhige Verborgenheit als alleinige Sicherheit. Geistesträgheit wird als Tugend geschätzt und Niederträchtigkeit als Pflichtgebot. Eher noch führt Geschicklichkeit des Lasters als aufstrebendes Verdienst zur Gunst des Despoten und in Folge dessen zu Reichthum, Ansehen und Macht. Nur eine niedrig geartete Bevölkerung, in welcher die höhern Menschenkräfte schlummern, oder wie Aristoteles es ausdrückt, ein von Natur zur Knechtschaft bestimmtes Volk kann sich daher in dieser Staatsform glücklich fühlen.

5) Die Hülfsmittel, welche gegen die Uebel dieser Staatsform aufgeboten werden, haben keinen rechtlichen Charakter; denn der Despot hat alles Recht verschlungen. Die ganze Politik in diesem Staat erinnert eher an thierische Zustände als an die Aufgabe des Menschenlebens. Wenn es zu inneren Kämpfen kommt, so sind das nicht Kämpfe der Ideen und ihrer Gründe noch der männlichen Gesinnung, sondern Kämpfe der List und der Brutalität. Wenn die Tyrannei unerträglich wird, so bilden sich dunkle Verschwörungen und die bedrohten oder verletzten Opfer der Despotie suchen ihr Heil oder ihre Rache im Mord des Despoten. Sie werden so des einen Despoten gelegentlich Herr, aber die Despotie selbst bleibt nach wie vor.

Die meisten Despotieen waren zugleich die letzten Verfassungsformen der betreffenden Völker: sie hörten nur auf mit dem Untergang des Staates selbst. Sie wurden fast nie von innen heraus gestürzt noch wesentlich verändert, sondern von außen her unterworfen und umgebildet. Je länger die Despotie in einem Staate fortdauert, um so tiefer sinkt die Fähigkeit der gesammten Bevölkerung, und die trägen und feigen Massen, die sich der Despotie nicht mehr zu erwehren vermögen, werden zuletzt auch untauglich, den Despoten gegen einen fremden Feind zu schützen. Sie haben sogar meistens von der fremden Eroberung eher eine Verbesserung als eine Verschlimmerung ihrer Lage zu erwarten. Das Ende der Despotie ist daher gewöhnlich das Ende des despotischen Staats.

Bluntschli.

Deutsche und deutsche Stämme.

Das deutsche Volk hat aus den gegebenen Elementen erst nach langen Wandlungen sich gebildet. Wenn Epochen des Ueberganges nach allen Seiten das regste Interesse bieten und alle Beziehungen des Lebens in politischer, rechtlicher, religiöser und anderer Hinsicht wach rufen, so gibt diese Zeit, die in einer Reihe wechselvoller, zerstörender und wieder aufbauender Jahrhunderte den Entstehungsproceß des deutschen Volkes sich vollziehen läßt, einen ebenso anziehenden wie reichen Stoff ethnographischer und historischer Forschung, der freilich auch reich ist an Hypothesen und Kontroversen der verschiedensten Art. Nur die Kenntniß dieser Bildungszeit aber kann das richtige Verständniß geben von dem Volk, das aus ihr hervorgegangen, von der besonderen Art seiner jetzigen nationalen Gestaltung. Ein Blick auf die deutsche Geschichte zeigt, daß der Grundzug des germanischen Wesens, der nicht zunächst nach großen Vereinen drängt, sondern vor Allem im kleinsten Verband dem individuellen Wesen Rechnung trägt, bis in die neueste Zeit seine Kraft nicht verloren hat. So weit auch tief einschneidende Ereignisse des vergangenen und des jetzigen Jahrhunderts in rascher Umwälzung dem gesteckten Ziel einer endlichen staatlichen Einigung näher geführt haben, doch sind in den einzelnen Territorien, die oft Willkür und Zufall gebildet, wie außerhalb derselben die alten Stammestraditionen wach geblieben, oft erhalten und gestärkt durch die Trennung natürlicher geographischer Grenzen. Noch heute kann man trotz des unläugbar immer wachsenden Nationalgefühls, in Charakter und Sprache die Stämme erkennen, die im Anfange der deutschen Geschichte fast ohne äußere Verbindung neben einander lagen und erst nach und nach durch materielle, wie geistige Beziehungen zum Verlangen eines wirklichen, alle umfassenden Staatsorganismus einander näher gerückt sind. Es ist kaum möglich, die Gebiete, welche diese Stämme nach innerer Verwandtschaft in dem deutlichsten Kennzeichen der Sprache abschließen, nach genauen Grenzen auch äußerlich zu bestimmen; aber unläugbar sind diese Theile der Nation noch heute vorhanden. Nicht Süd und Nord hat im letzten Grunde Deutschland in seiner jetzigen Gestalt geschieden, sondern die alten Stammesverhältnisse, die zu besonderen mehr oder weniger nationalen Bildungen führten, haben durch alle Territorialveränderungen hindurch ihre weitwirkende Kraft behalten. Der äußerste Norden zeigt noch die friesischen Eigenthümlichkeiten, die Sachsen haben in weiter Ausbreitung nach Osten, freilich in mannigfacher Gruppirung ihre Verschiedenheiten von anderen Stämmen bewahrt, die Thüringer sind nicht ganz in den auch nach Süden vordringenden Sachsen aufgegangen, die Franken sind trotz vielfacher Verschmelzung mit anderen Elementen links und rechts von der heutigen Mainlinie erhalten, die Alamannen finden sich theilweise noch rein und unvermischt im Süden wieder, die Bayern können charakteristische Verschiedenheiten vor ihren Nachbaren nicht verläugnen u. s. w.

Die ältere deutsche Geschichte zeigt die Entstehung dieser einzelnen Hauptstämme, die Geschichte der mittleren und neueren Zeit ihre Bedeutung für die nationale Geschichte des Volkes. Die Vielseitigkeit des deutschen Volkes in geistiger Beziehung ist durch diese kleineren Verbände wesentlich unterstützt, die nationale Einigung ist nicht wenig aufgehalten worden.

Die Hauptstämme im Einzelnen sind folgende:

Friesen: In einem schmalen Küstenstrich an der Nordsee, der, 80 Meilen lang und nirgends breiter als 10 Meilen, von Tondern in Schleswig bis Brügge in Flandern sich hinzieht, hören wir, seit heimische Geschichtsquellen uns

Nachricht geben, den Namen der Friesen als den der Bewohner. Scharf unterscheidet diesen Stamm Sprache, Recht und Charakter von seinen Nachbaren; ein Jahrtausend hat nicht vermocht, seine eigenthümliche, starre Kraft zu brechen, wenn auch sein besonderes Recht verschwunden ist und nur noch geringe Reste seiner Sprache sich finden. In einzelnen Gemeinden der niederländischen Provinz Friesland, auf der oldenburgischen Insel Wangeroge und in dem ebenfalls oldenburgischen Satenlande wird noch ein aus dem älteren Friesisch hervorgegangener, nach und nach verschwindender Dialekt neben dem Holländischen und Plattdeutschen als besondere Sprache gesprochen; die anderen friesischen Gegenden hat die Sprache der Umwohner überfluthet, ihre Dialekte können nicht als eine Fortentwicklung der älteren friesischen Sprache oder als neue friesische Dialekte gelten.

Die räumliche Ausdehnung des friesischen Stammes ist eine in verschiedenen Zeiten verschiedene. Die Römerzeit kennt als Hauptland der Friesen die heutige niederländische Provinz Friesland und läßt sie auch das westliche Land zwischen Flie und Maasmündung (jetzt Nord- und Südholland) bewohnen. So stellt Tacitus große (östliche) und kleine (westliche) Friesen entgegen. Ptolemäus gibt auch den östlichen Gegenden bis zur Ems (heute Provinz Gröningen) Friesen zu Bewohnern, die noch weiter nach Osten die Chauci der Römer umschließen. Nach der Völkerwanderung (vom 6.—11. Jahrhundert) haben sich die Friesen nach Westen und Osten hin ausgebreitet. Wir finden sie bis an die Grenze Flanderns (nordöstlich von Brügge) vorgeschoben, so daß die niederländische Provinz Zeeland als friesisches Land erscheint; wir finden sie auch gleichzeitig ostwärts des alten Sitzes im alt-chaukischen Lande: hier bewohnen sie zwischen Ems und Weser Ostfriesland und die nördlichen Theile Oldenburgs, zwischen Weser und Elbe das Land Wursten und haben an der Westküste der kimbrischen Halbinsel den in neuerer Zeit als Nordfriesland bekannten Uferstrich südlich von Tondern inne. Seit dem 11. Jahrhundert verschwindet der Name der Friesen in den Provinzen Holland und Zeeland und behauptet sich westlich vom Flie nur auf den Inseln Texel und Wieringen und in einem kleinen, ihnen benachbarten Distrikt, der noch heute als Westfriesland bekannt ist. So erscheint als friesisch noch das Land zwischen Flie und Laubach und östlich vom Laubach. Hier verwachsen die Gaue zwischen Laubach und Ems allmählig mit Gröningen zu der „Provinz Stad end Lande“, während östlich von der Ems die jetzt zu Oldenburg (Herrschaft Jever, Grafschaft Oldenburg) und Preußen (Land Wursten und Nordfriesland) gehörigen Landschaften sich abgrenzen.

Der friesische Stamm ist im Vergleich mit den anderen deutschen Stämmen, mit alleiniger Ausnahme des thüringischen, bei weitem der kleinste, verlangt aber trotzdem nicht geringere Beachtung wie diese. Einmal bildet er seinen Grundstoffen nach den Uebergang zwischen den deutschen Volksstämmen und den Bewohnern des skandinavischen Nordens, dann hat er Jahrhunderte lang mit wunderbarer Zähigkeit an seiner alten Sprache, seiner Sitte und seinem Rechte festgehalten und sie noch in einer Zeit behauptet, in der im übrigen Deutschland die entsprechenden Bildungen zum größten Theile längst neueren Entwicklungen gewichen waren. Das Studium desselben ist darum für das Verständniß der deutschen Geschichte von der größten Bedeutung. In staatlicher Hinsicht freilich kann er eine ähnliche Wichtigkeit nicht wohl in Anspruch nehmen. Die Zerrissenheit des von den Friesen bewohnten Landes hat es verhindert, daß der friesische Volksstamm jemals eine politische Einheit gewonnen. Nachdem die westlichen Haupttheile Frieslands allmählig dem fränkischen Reiche einverleibt waren, übergaben die fränkischen Könige

einzelne Gaue benachbarten Bischöfen, Herzogen und Grafen: so erlangten, als später landesherrliche Territorien sich bildeten, die verschiedensten Landesherrn landesherrliche Gewalt in Friesland. Verbindungen einzelner friesischer Gemeinden, die seit dem zwölften Jahrhundert wiederholt abgeschlossen wurden, übten nur vorübergehend einen wirklichen Einfluß auf die Verhältnisse einzelner Gegenden, umfaßten aber nie das gesammte, von Friesen bewohnte Gebiet, noch führten sie zu einer weiteren eigenthümlichen politischen Gestaltung des Landes. Zur Bildung des modernen deutschen Staates haben die friesischen Landschaften kaum beigetragen, für die tiefere Erfassnng der deutschen Rechtsgeschichte aber ist die Kenntniß ihrer Geschichte und ihres Rechtes von unzweifelhafter Bedeutung.

Sachsen: Zwei unter diesem Namen auftretende niederdeutsche Völker sind wohl aus einander zu halten. Das eine derselben, welches zuerst Ptolemäus auf dem Eingange der kimbrischen Halbinsel kennt, hat die nördlichen Meere durchzogen und sich durch Angriffe auf die römischen Küstenländer, insbesondere auf Britannien furchtbar gemacht. Diese überelbischen Sachsen haben im 5. Jahrhundert im Vereine mit Angeln und Jüten die germanischen Reiche in Britannien gegründet, die nach und nach zu dem angelsächsischen Gesammtreich zusammenwuchsen. Das zweite Volk erscheint am Ende des 3. Jahrhunderts unter dem Gesammtnamen Sachsen, mit dem unsere Vorfahren von jeher den Begriff der Schwerttragenden verbanden, als die dritte große Völkerverbindung neben Alamannen und Franken, nördlich vom Harz von Elbe bis Ems. Auch sie fielen in oft wiederholten Zügen in das Römerreich ein, dehnten diese Züge aus bis nach Italien. Nach dem Sturze des thüringischen Reiches durch die Franken kamen sie mehr und mehr in Abhängigkeit von dem mächtigen Nachbar im Westen. Aber energischer wie alle anderen Stämme haben sie für ihren Glauben und ihre Freiheit gekämpft. Fast drei Jahrhunderte hindurch wiederholen sie ihre Einbrüche in das fränkische Gebiet, erneuern die Franken ihre Angriffe und erzwingen die verweigerten Abgaben, bis endlich Karl der Große dem langwierigen Kampfe ein Ziel setzt und das Freiheit liebende Volk als sicheren Bestandtheil seinem Reiche einverleibt. Damals werden zuerst innere Abtheilungen des umfassenden Völkervereines erwähnt: die östlich von der Elbe Wohnenden erscheinen unter dem Namen der Ostfalen, die westlich bis zum Rhein hin sich ausdehnen, unter dem Namen der Westfalen, beide als Bewohner des Flachlandes Falah oder Fale genannt. Die, welche in der Mitte zwischen den Genannten das Uferland der Weser, in ihrem ganzen Laufe von dem Zusammenflusse der Werra und Fulda bis gegen ihre Mündung hin einnehmen, werden mit dem besonderen Namen der Engern bezeichnet, offenbar die Angrivarier der Alten. Die Nordalbinger oder überelbischen Sachsen, nordwärts bis zu den Dänen in den Gegenden der Eider und gegen Osten auf der Halbinsel über die Hälfte ihrer Breite hinüber bis zu den eingewanderten Slawen ausgedehnt, nahmen aber jene Gegenden ein, welche die nach Britannien ausgewanderten Sachsen inne hatten, und sind wahrscheinlich eine Mischung aus zurückgebliebenen Resten dieses Volkes und aus westelbischen eingedrungenen Sachsen.

Allüberall, wo die Sachsen auftreten, zeigen sie eine große geistige Rührigkeit, verbunden mit außerordentlicher Willenskraft und entschiedenem Festhalten an dem einmal als richtig Erkannten. In politischer Beziehung beginnt die hohe Bedeutung des Stammes mit Abgang der Karolinger im Jahr 911. Die Krone, die Herzog Otto der Erlauchte ausgeschlagen, nimmt sein Sohn Heinrich an. Ihm und seinem Hause gelang es, den äußeren Bestand des Reichs als eines ein-

heitlichen gegenüber den Sondergelüsten der einzelnen Stämme zu bewahren und zu befestigen, so den Grund zu einem nationalen Staate zu schaffen. Der Glanz, welchen ruhmreiche Kämpfe, welchen die italienische Krone und das wiederaufgerichtete Kaiserthum über das Reich verbreiteten, diente als Stütze für dessen Fortbestand; die Gewöhnung an eine gemeinsame Regierung, das gemeinsame Auftreten gegen die romanischen Nachbarn im Süden und Westen, gegen Ungarn und Slawen im Osten, gegen Dänen im Norden erzeugte allmählig das Bewußtsein einer über aller stammlichen Sonderung stehenden höheren nationalen Einheit. Den untrüglichen Beweis desselben gibt das Aufkommen eines gemeinsamen Namens für das Gesammtvolk des Reichs. Auch nach dem Aussterben der Ottonen behauptet der sächsische Stamm seine Bedeutung in der fränkischen wie hohenstaufischen Zeit. Im 13. Jahrhundert geht aus seiner Mitte der Sachsenspiegel hervor, ein Werk, das als wahrhaft nationale That in den weitesten Kreisen empfunden wurde, Jahrhunderte hindurch das Ansehen eines Gesetzbuches behauptet und selbst die Unterdrückung des deutschen Rechts durch das römische siegreich überdauert hat. Der Antheil, den der sächsische Stamm an der geistigen That des 16. Jahrhunderts genommen, bedarf keiner besondern Ausführung. Seitdem hat derselbe nicht aufgehört, auf die nationalen Geschicke des ganzen Volkes den entscheidensten Einfluß zu üben, mit seinen verschiedenen Zweigen tief in dieselben einzugreifen. — Seine Sprache scheidet sich in die eigentlich niedersächsische oder küstenländische und die westfälische oder binnenländische Mundart, die mannigfach in einander übergehen. Entschieden niedersächsisch wird im Norden und Osten der Elbe, entschieden westfälisch im Westen der Weser gesprochen.

Thüringer. Südlich von den Sitzen der Sachsen erscheinen an Stelle der Hermunduren seit dem Anfange des fünften Jahrhunderts die stammverwandten Thüringer. Bald der Herrschaft der Franken unterworfen, hatten sie nicht minder zu leiden unter den Angriffen der Slawen, die neues Terrain von Osten her gewannen: die Nachkommen der Hermunduren, welche von Werra bis Elbe wohnend einst ihr Ansehen weit über die benachbarten Völker geltend gemacht hatten, sahen sich bald nur westlich von der Saale, von den Franken im Westen durch die Werra, im Süden durch den Wald, von den Sachsen im Norden durch den Harz geschieden. Ohne direkten Einfluß auf die Gestaltung der allgemeinen nationalen Verhältnisse, mehr in den Beziehungen des engeren Landes lebend, haben die Thüringer doch ihren Antheil an der Geschichte des ganzen Volkes. Bonifacius, noch immer mit einer gewissen Vorliebe Thüringens Apostel genannt, knüpfte engere Beziehungen zu dem Westen; die vielfachen Kriege mit Magyaren und Slawen kamen dem Ganzen nicht weniger wie diesen Grenzländern zu Gute. Zuerst unter Herzogen, dann unter Markgrafen standen sie zuletzt unter eigenen Landgrafen, von denen einzelne in den Vordergrund der deutschen Geschichte treten. Leider blieb für die Länge, wie so manches andere deutsche Land, auch das lieder- und sagenreiche Thüringen von dem Unheile sinnloser Theilungen wie innerer Befehdungen seiner Großen nicht verschont. Als die Söhne des sächsischen Kurfürsten Friedrichs des Sanftmüthigen, Ernst und Albrecht, durch die Theilung des Landes die Stifter der beiden nach ihnen benannten sächsischen Regentenlinien wurden, berücksichtigte man natürlich Lage und die Grenzen der verschiedenen Dialekte so wenig, daß dieser Strich Deutschlands zu dem buntesten Theile der Landkarte wurde. Die Thüringer hörten auf ein Gesammtvolk zu sein, der sächsische Rautenkranz verdrängte den thüringischen Landgrafenlöwen. Man gewöhnte sich daran, den größten Theil von Land und Volk Sachsen zu nennen. Eng verbunden mit der

Geschichte Sachsens tritt dann auch fortan die von Thüringen auf, und sie gerade ist es, welche jener einen großen Theil ihrer Bedeutung verleiht. In Thüringen wird Luther geboren, Thüringens Gebiet berührten die Kriege des 16. und 17. Jahrhunderts, in einer thüringischen Stadt bildete sich eine Epoche des Glanzes für die Geschichte der Literatur Deutschlands. So konnte nun allerdings in der Mitte Deutschlands der thüringische Stamm sich nicht zu höherer bleibender Macht entfalten; eine Menge Länder und Ländchen enthalten jetzt Theile des ehemaligen Thüringerlandes. Aber trotzdem dauern noch heute, auch nach den zahllosen Umgestaltungen des deutschen Reiches die Thüringer in gewisser Weise selbständig und gesondert fort. — Was heutzutage die Mundarten des Landes betrifft, so läßt sich so viel mit Bestimmtheit sagen, daß zunächst das thüringische Flachland mit der goldenen Au bis Weimar und andrerseits bis Mühlhausen und Nordhausen ein großes, in sich abgeschlossenes Gebiet verwandter Mundarten bildet. Südwärts wechselt der thüringische Dialekt mit dem fränkischen, von dem er Laute und Wendungen annimmt, ist aber anders im Meininger Oberlande, wo er zum Dialekt des Frankenwaldes hinneigt, anders im hennebergischen Territorium.

Franken. Gewaltigen Einfluß übte, wie kein anderer germanischer Volksstamm, auf die Entwicklung Deutschlands in älterer und späterer Zeit der Stamm der Franken. Mehrfach verzweigt und bedeutend ausgedehnt tritt er uns gleich von den ersten Spuren seines Daseins an entgegen. Auch als der Gesammtname Franken im 3. Jahrhundert die einzelnen Stämme vereint, verschwinden noch nicht die besonderen Namen. Von den Niederfranken treten Salier und Chamaven, von Oberfranken Ripuarier und chattische Franken hervor, in deren Ursitzen später als besonders bezeichnetes Volk die Hessen sich bilden. Die Salier erlangen die Herrschaft über den Gesammtstamm unter Leitung Chlodowech's, der die Reste römischer Herrschaft besiegt, die Alamannen unterwirft und die Westgothen über die Pyrenäen zurückdrängt; so entsteht das fränkische Reich, das bald noch weitere Ausdehnung in Gallien wie in Germanien gewinnt und vor der drohenden Auflösung durch die kräftige Hand der Pippine bewahrt wird. Karl der Große führt es zum Höhepunkt seiner Macht, dehnt es aus zum Weltreich und verleiht ihm höheren Glanz durch Erneuerung der noch nicht vergessenen römischen Kaiserwürde. Seinen Nachfolgern fehlte die Fähigkeit, das Erworbene zusammenzuhalten. In Ostfranken scheiden sich die deutschen Gebiete aus. Unter ihnen erscheint unter gleichem Namen, wie das Ganze ein neues Herzogthum Franken, dessen Grenzen deutlich erkennbar sind: es umfaßte jenseits des Rheines die Gaue an der Nahe, von Worms und Speier, diesseits desselben alles Land, das zum Flußgebiete des Mains und unteren Neckar gehört. Der Spessart theilte diese Provinz wieder in ein rheinisches und ein östliches Franken. Besondere Stammesherzogthümer bildeten sich aus. Aus ihnen ging der erste deutsche König hervor, der den Franken die Hegemonie, die sie bisher besessen, nicht wahren konnte. An ihre Stelle traten die Sachsen, um nach 100jähriger, großartiger Wirksamkeit dem Stamme die Krone zurückzugeben, von dem sie ausgegangen war. Das salische Herrschergeschlecht führte die überkommene Herrschaft weiter und nahm den Kampf mit dem römischen Papstthum auf, der die folgende Zeit ausfüllt. Auch unter den verwandten Staufern behielt Franken seine Bedeutung (S. den Artikel deutsches Reich und Hohenstaufen), kam fast ganz in die Hände des schwäbischen Königsgeschlechts. Konrad, der Bruder Barbarossa's, erhielt die fränkischen Güter; an ihn knüpft sich der Anfang der eigentlich pfälzischen Landesgeschichte. Die rheinische Pfalzgrafschaft stieg an Bedeutung, als es Konrad und seinen Nachfolgern gelang, ein zusammenhängendes

pfälzisches Territorium bilden zu können, das unter Staufern, Welfen, Wittelsbachern bis in den Anfang dieses Jahrhunderts an allen Ereignissen der deutschen Geschichte einen wechselvollen Antheil genommen hat. Für die anderen Theile des fränkischen Stammes kömmt noch mehrfach die herzogliche Bezeichnung Franken oder Frankonien vor, aber ohne die Bedeutung der früheren Zeit. Sie lösen sich mehr und mehr auf in einzelne Territorien, geistliche wie weltliche, ohne einheitliche politische Zusammengehörigkeit, oft in feindlichem Gegensatze unter einander. Diese Zerrissenheit nimmt zu seit dem Aussterben des staufischen Geschlechtes; es entstehen jene vielen kleinen Reichsstände (Fürsten, Reichsstädte, Reichsritterschaft) in ähnlich buntem Wechsel wie in Schwaben, mit ähnlichen schlimmen Folgen für das Ganze; denn die Eintheilung des Reiches in Kreise, deren eine der fränkische war, konnte die verlorene politische Einheit nicht wiederbringen. Die großen allgemeinen Ereignisse haben darum ihren Einfluß hier nicht weniger ausgeübt; die Glaubensspaltung äußerte ihr belebendes Element, wie ihre unheilvollen Folgen schwerlich anderswo empfindlicher. Noch heute sind die traurigen Spuren aus den Zeiten der Bauernaufstände und des dreißigjährigen Krieges nicht völlig geschwunden. Die Lage der Gebiete setzte sie am meisten den vielen französischen Kriegen aus. Mit der Auflösung des Reiches wie mit der neuen Gestaltung nach Napoleons Fall kehrte man nicht zu der politischen Selbständigkeit des fränkischen Namens zurück: an so und so viele Herrn gelangten Theile des fränkischen Stammes. — Die ältere fränkische Sprache hielt, so weit die Forschungen sicheren Einblick gestatten, eine gewisse Mitte zwischen der hochdeutschen und sächsischen. Als im Verlaufe der Zeit das deutsche Element schwächer im inneren Gallien, stärker am Rhein wurde, wird zweierlei nur scheinbar Entgegengesetztes erklärlich. Einmal, daß die fränkische Mundart, von Innen verlassen und ohne Halt, sich nach Außen wandte und der althochdeutschen näherte, dann daß die unterworfenen Alamannen ihre Sprache selbst eine fränkische nannten (Otfried dichtete in „frenkisge zungun" und gibt sein Deutsch für Fränkisch). — Was die fränkischen Mundarten in ihrem jetzigen Bestande anlangt, so sind sie noch nicht genügend erforscht und fixirt, wie dies Schmeller für die bayrische gethan. Die hauptsächlichsten mögen sein: die sogenannten fränkischen am Ober- und Mittel-Main nebst Oberwerra und Rhön, und die rheinische zwischen Rhein, unterem Main und Lahn; zu der letzteren kommen: die mittelrheinischen, durch Vogesen in eine südöstliche Gruppe Rhein-Neckar und eine nordwestliche Rhein-Mosel geschieden, die niederrheinische Mundart, die um Bonn, Köln, Aachen, Düsseldorf herrscht, endlich die westerwäldischen, deren Gebiet im Süden durch Main-Lahn, im Westen durch Niederrhein, im Norden durch das Niederdeutsche, und im Osten durch die Eder-Fulda-Mundart oder das sogenannte Niederhessische begrenzt wird.

Alamannen. Unter diesem Namen sind schon im Anfang des 3. Jahrhunderts und zuerst von allen germanischen Stämmen Völkerschaften des westlichen Deutschlands zu einem Bunde zusammengetreten. Sie rückten allmählig von Norden nach Süden, dann nach Westen vor und nahmen im Anfange des 5. Jahrhunderts das Westufer des Ober-Rheins bleibend in Besitz; die Burgundionen hinderten ein weiteres Vordringen nach Süden. Es blieb so den Alamannen der Landstrich jenseits des Rheins bis zu den Vogesen, den sie als erobertes Land den Fremdensitz, Alisat, Alisaz, den nachherigen Elsaß, nannten. Aber auch auf dem rechten Ufer des Rheins, wie in den nördlichen Alpen und einem Theile des Jura behaupteten sie ihre Stellung. Von dem Stamme, der weiter nach Osten ihnen benachbart war, von den Schwaben, sind sie wohl zu unterscheiden. — Den Römern

von allen deutschen Stämmen am gefährlichsten, kommen sie doch bald in Abhängigkeit von dem Frankenreiche Chlodowech's, die freilich keine zu strenge gewesen zu sein scheint. Noch unter den Merowingern schlägt das Christenthum bei ihnen Wurzel, kömmt eine schriftliche Aufzeichnung ihres alten Volksrechts zu Stande. Nach dem Vertrag von Verdün erwacht das Streben stärker, die verlorene Unabhängigkeit wieder zu gewinnen, das Herzogthum herzustellen. Heinrich I. begnügte sich damit, seine Oberhoheit zur Anerkennung zu bringen, und die Alamannen im Reichsverbande festzuhalten. So standen die Herzoge im Ganzen treu zu den sächsischen Königen, und längere Zeit genoß das Land wohlthuende Ruhe. Das änderte sich unter den fränkischen Königen. An den Bürgerkriegen unter Heinrich IV., an den sich daran schließenden Kämpfen der Welfen und Hohenstaufen nahm Alamannien lebhaften Antheil, stand theilweise mitten in der Entscheidung, verlor aber auch dadurch seine Bedeutung als Ganzes. Das schloß nicht aus, daß der Stamm in den kleineren Gebieten, die er fortan bildete, seine Eigenthümlichkeit wahrte, gerade in diesen innere Kraft und geistige Regsamkeit allseitig gezeigt hat. Ueppig und mitunter übermüthig wuchsen seine Städte heran, reich waren seine geistlichen Sitze und begeistert für alle Regungen auf höheren Gebieten, mächtig standen vor Allem seine Herrschergeschlechter da und bald auch sein niederer Adel. — Ein bewußter, nach einer gewissen Unabhängigkeit und Selbständigkeit strebender, man kann sagen ein demokratischer Zug ist ein beständiger Begleiter des Stammes gewesen. Er fand seinen Hauptausdruck in dem ganzen Städtewesen des Elsasses, des zum eigentlichen Deutschland zählenden Alamanniens und der Schweiz. Diese Empfänglichkeit und zugleich Strebsamkeit des Stammes nach der geistigen wie politischen Seite machte ihn fähig, eine ehrenvolle, einflußreiche Stellung zu der Entwicklung des gesammten Deutschlands zu bewahren, obgleich es ihm nicht vergönnt war, mit Festhalten seines Namens sich als einheitliches Ganzes bis in unsere Zeit zu erhalten. Bezeichnend genug ist für ihn, daß schon im ersten Viertel des zwölften Jahrhunderts der Name Alamannien in erweitertem Umfange für das gesammte Deutschland gebraucht wurde, daß er es war, mit dem ausschließlich Spanier und Franzosen bald das gesammte Deutschland zu bezeichnen pflegten. — Auch die alamannische Mundart nimmt in mehrfacher Beziehung eine würdige Stellung unter ihren deutschen Schwestern ein. Leider fehlen für die ältere Zeit genauere Quellen. Jetzt erstreckt sich ihr Gebiet über die drei politisch auseinander gekommenen Theile des Stammes, nämlich über die deutsch redende Schweiz, welche die obere und mittlere Aar von dem französisch redenden Burgund trennt, dann über das Elsaß bis zu den Vogesen als Grenze gegen das romanische Idiom, endlich über die zum eigentlichen Schwaben geschlagenen oder wenigstens an dasselbe stoßenden Gebiete des ehemaligen Alamanniens. Gerade hiebei ist allerdings die scharfe Bezeichnung der Grenzen seiner Mundart gegen die schwäbische nach den einzelnen Orten schwierig. Im großen Ganzen lassen sich diese zwei Hauptabstufungen der deutschen Zunge folgendermaßen bestimmen.

Der alamannische, oder wie Schmeller ihn nennt, oberfränkische Dialekt ist die eine; er herrscht in seiner Entschiedenheit am Rhein und dessen Zuflüssen bis unter Straßburg hinab, wo er ein mehr mitteldeutsches Ansehen erhält. Der schwäbische oder von Schmeller sogenannte westlechische Dialekt, in zweiter Hauptabstufung ist an der Donau oberhalb des Lechs und ihren Zuflüssen zu Hause, herrscht auch im größten Theile des Neckargebietes, und nimmt am Main und nordwärts desselben immer mehr mitteldeutsche Aehnlichkeiten an.

Der Stamm, der diesen Dialekt spricht, die **Schwaben**, geht zurück auf das Volk der Juthungen, das seit der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts als Theil des alamannischen Bundes erscheint. Sie wohnten hinter der Alb, während die Wohnsitze der eigentlichen Alamannen jenseits des Neckars lagen. Als ihr Name verschwindet, trat der der Suawen oder Sueven an seine Stelle. Wie die peutingerische Tafel die silva marciana oder den Schwarzwald als Grenze zwischen Schwaben und Alamannen nennt, so trennt bis auf den heutigen Tag dieses Gebirge die beiden Stämme; nur läßt sich die Grenze nicht mit Genauigkeit ziehen. Die Völkerschaften scheinen bald zu einem Stamme verschmolzen. Auch beide Namen sind als Gesammtbezeichnung in Gebrauch gekommen. Beide Völker traten eben auf dem Gebiete der Geschichte in immer nähere Berührung, bis allmählig der Name Alamannen im bisherigen Sinne weicht, und der Theil des Stammes, welcher mit dem der eigentlichen Schwaben so zu sagen politisch zusammenfällt, auch unter dessen Namen fortan mitbegriffen wird.

Bayrischer Volksstamm. Der deutsche Stamm des Südostens erscheint zum ersten Male unter dem Namen der Baiovarier oder Baiuvarier, das ist der aus dem Lande Baio, in den Gegenden, wo früher die Markomannen hausten, in dem griechischen und römischen Schriftstellern bekannten Bojenheim. Von da ist er nach Südwesten gedrungen, wie die alte Sage den Uebergang über die Donau fixirt, im Jahre 508. Von den überstiegenen Waldhöhen verbreitete er sich an der Südwestseite der früheren Sitze und den Gipfeln des Fichtelgebirges bis an die Gletscher der Alpen, im Laufe der Donau vom Lech bis an die Ens. Nach der Zertrümmerung des avarischen Reiches zogen die Baiovarier in das genommene Land, das als Grenzland, als Ostarrichi oder Ostreich zu Baiovarien gezogen wurde, und verbreiteten heimische Art und Sprache über die zurückgebliebenen Slawen wie über die weiter nach Osten Wohnenden. Schon dadurch waren sie berufen, gleich vom Anbeginn eine wichtige Rolle in Deutschland zu spielen. Wie die Sachsen im Norden, so hatten sie im Süden die Grenzwacht gegen Slawen wie gegen Italien zu führen. Das hielt den Stamm in enger Verbindung mit dem gesammten Volke.

Schon früh kamen die Bayern in Abhängigkeit von den Franken. Wie bei den Alamannen war diese eine lockere, wenig drückende. Ein mächtiges Stammesherzogthum konnte sich ausbilden und bis auf Karl den Großen seine Stellung behaupten. In diesen Zeitraum fallen die Ausbreitung des Christenthums und die schriftliche Abfassung des bayrischen Volksrechts. Unter Karl dem Großen wurde das Land fränkische Provinz, von Gaugrafen verwaltet; doch machte die Sicherung der Grenzen bald die Errichtung von Markgrafschaften nöthig. Beim Zerfall des Frankenreichs konnten von Neuem einheimische Herzoge sich erheben, bald in gleicher Macht wie in den früheren Zeiten dastehen. Nur gegen wichtige Koncessionen gelang es Heinrich I., sie beim Reiche zu halten. Dann kam das Land an das sächsische Haus und wurde mitten in die Familienkriege der Ottonen hineingezogen. Unter den Saliern begannen die Kämpfe der Welfen, die schließlich das Land in die Hände der Wittelsbacher brachten. (Ihre Geschichte siehe im Artikel Bayern.) Der Stamm ist in der Folgezeit eben so wenig geeint geblieben wie die anderen deutschen Stämme. Zwei Dynastieen beherrschen seine Haupttheile, die sich nach und nach entfremdet worden sind. Doch genießt er den Vorzug, seinen Namen als Benennung eines nicht unbedeutenden Staates bis zur Stunde erhalten zu sehen, wenn auch allerdings mit den südlichen und östlichen Grenzen desselben der Kreis alles dessen, was zum bayerischen Stamm gehört, nicht erschöpft ist. Gegenüber

den Alamannen charakterisirt ihn ein in politischer und religiöser Beziehung konservativer Zug, der freilich auch öfter zum schädlichen Extrem geführt hat. Der bayrische Dialekt, oder, wie Schmeller ihn nennt, der ostlechische (im Gegensatze zum schwäbischen oder westlechischen), umfaßt das ganze übrige Gebiet der Donau und ihrer Seitengewässer, so weit überhaupt deutsch gesprochen wird, während er östlich von einer Linie, die ungefähr in der Richtung des Lechs fortläuft, ins Mitteldeutsche hinabzieht.

Nach den Artikeln von Richthofen und Rödinger.

Deutsches Staatsrecht.

Charakteristisch für unsere öffentlich-rechtlichen Zustände in Deutschland und von gleichsam pathologischem Interesse für dieselben ist die Kontroverse, ob und in welchem Sinne überhaupt „Deutsches Staatsrecht" existire. Denn in dieser Jahrhunderte alten Kontroverse spiegelt sich unser ganzer politischer Jammer wieder. Die politische Frage, inwiefern haben wir das Recht, uns als eine Nation zu betrachten, mußte von jeher für die Wissenschaft lauten: in welchem Sinne existirt ein deutsches Staatsrecht? Und deshalb darf die Erörterung dieser Kontroverse ein mehr als rein theoretisches Interesse beanspruchen. In der Entscheidung derselben liegt zugleich eine wissenschaftliche Würdigung unserer politischen Zustände, es ist darin ausgesprochen, was die Wissenschaft als gegenwärtiges politisches Inventar der Nation betrachtet und welche Art von Entwickelung sie daher derselben in Aussicht stellen zu müssen glaubt. Daneben ist das rein theoretische Interesse der Frage ein sehr bedeutendes, weil je nach Verschiedenheit der Beantwortung derselben die Art und Weise der wissenschaftlichen Darstellung des deutschen Staatsrechts konsequenter Maßen eine durchaus verschiedene sein muß.

I. Betrachten wir zunächst den status controversiæ et causæ, wie er sich zu weiland deutschen Bundeszeiten herausgebildet hatte.

Es gab damals — freilich mit erheblichen Detailmodifikationen — im Wesentlichen zwei Parteien, von denen jede wissenschaftliche Autoritäten ersten Ranges in ihren Reihen zählte. Die eine behauptete die Existenz eines positiven gemeinen deutschen Staatsrechts, hier sind als Hauptvertreter Zachariä, Reyscher, Zöpfl und Schulze zu nennen; die andere leugnete das Vorhandensein eines solchen, wie vor Allen Mohl und Gerber.

Auf den ersten Blick möchte man glauben, die Sache müsse ziemlich einfach liegen. Nur im deutschen Staate könne von einem deutschen Staatsrechte die Rede sein, und daß dieser zu Bundeszeiten nicht existirte, leugneten auch die Anhänger des positiven deutschen Staatsrechtes nicht. Aber sie hielten sich damit noch nicht für geschlagen. Die Nicht-Existenz eines deutschen Staats, behaupteten sie, schließe nur die Existenz eines deutschen Staatsrechts als primärer Rechtsquelle aus, keineswegs aber mache sie die Geltung desselben als subsidiärer Rechtsquelle unmöglich. In subsidio könne das deutsche Staatsrecht in allen deutschen Staaten gelten, sobald sich nur gemeinsame, für ganz Deutschland gültige Quellen desselben nachweisen ließen.

Die Möglichkeit, daß diese Ansicht richtig war, muß unbedingt zugegeben werden. Es kam eben Alles auf den wirklichen Nachweis der behaupteten gemeinsamen Quellen an. Eine zusammenfassende Darstellung der versuchten Beweise gibt Zachariä in der großen Ausgabe dieses Staatswörterbuchs. Wir besprechen daher im Folgenden zunächst seinen Artikel „Deutsches Staatsrecht" nach dieser Richtung hin.

In dem beregten Artikel werden, nach Verwerfung einer fortdauernden Bedeutung des römischen und kanonischen sowie des langobardischen Lehensrechts für die damaligen deutschen Staatsverhältnisse, zunächst die deutschen Reichsgesetze sowie die Staatsverträge des deutschen Reiches, dann die Rheinbundsakte als Quellen des deutschen Staatsrechtes angeführt. Diese Anführung geschieht aber mit so vielen Verklausulirungen, daß wir uns wohl auf wenige Gegenbemerkungen beschränken dürfen.

Die Geltung der Rheinbundsakte als subsidiärer Quelle deutschen Staatsrechts war schon durch die Beschränkung dieses Bundes auf einen Theil des ehemaligen deutschen Bundesgebietes ausgeschlossen. Denn selbst von der Möglichkeit der Anwendung eines Satzes derselben konnte in denjenigen deutschen Bundesländern keine Rede sein, welche nicht zum Rheinbunde gehört hatten. Aber auch die Reichsgesetze und die Staatsverträge des deutschen Reichs konnten zu Bundeszeiten als subsidiäre Quelle positiven Staatsrechts deshalb nicht betrachtet werden, weil die Rechtskontinuität mit den Zeiten des Reichs seit 1806 in allen deutschen Staaten vollständig abgebrochen wurde. Die seitdem errichtete Souveränetät war keine Landeshoheit mehr, die seitdem entstandenen Volksvertretungen keine Landstände des 18. Jahrhunderts, der ganze Staatsorganismus ist unterdessen nach andern Grundgedanken konstruirt worden, als dies zu Reichszeiten der Fall war. Die in unserem Jahrhundert geschaffenen allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte waren damals selbst dem Gedanken nach noch nicht vorhanden. Diese Anschauung ist aber keine Folge oberflächlicher Neuerungssucht, sondern eine nothwendige Konsequenz der richtigen, selbst von einem so konservativen Manne wie Gerber getheilten Ansicht, daß der moderne Staat etwas von dem mittelalterlichen Territorium principiell Verschiedenes ist.

Eine Quelle positiven deutschen Staatsrechts soll ferner das gemeine Gewohnheitsrecht sein. Nun ist aber der Nachweis eines gleichen staatsrechtlichen Gewohnheitsrechts im deutschen Bundesgebiet meines Erachtens in keinem einzigen Falle erbracht worden und es konnte ein solches wegen der unendlichen Detailverschiedenheit der Verhältnisse der deutschen Staaten überhaupt nicht vorhanden sein.

Weit scheinbarer war der Hinweis auf die Grundverträge des deutschen Bundes also namentlich die Bundesakte und die Wiener-Schlußakte, so wie auf diejenigen Bundesbeschlüsse, welche das Staatsrecht der Bundesstaaten zum Gegenstande hatten. Man hat hier insbesondere die Art. 12—19 der Bundesakte, Art. 54—64 der Schlußakte und die Beschlüsse über das monarchische Princip vom 16. August 1824 und 28. Juni 1832 hervorgehoben — der Beschluß vom 30. Oktober 1834 über die Errichtung eines Bundesschiedsgerichts ist ein todtgeborenes Kind geblieben und kann deshals überhaupt nicht in Betracht kommen.

Sind diese Akten und Beschlüsse aber wirklich als subsidiäre Quellen eines gemeinen deutschen Staatsrechtes zu betrachten gewesen? Sie waren als solche Quelle nicht zu betrachten und konnten es nicht sein, sowohl ihrer juristischen Natur als ihrem Inhalte nach. Daß sie auf die Gestaltung des öffentlichen Rechts der deutschen Staaten den größten Einfluß geübt haben, wird damit keineswegs in Abrede gestellt; wir werden diesen Einfluß im Verlaufe unserer Darstellung noch näher zu charakterisiren haben. In Abrede gestellt wird nur ihre staatsrechtliche Verbindlichkeit auch als subsidiäre Quelle für irgend einen deutschen Bundesstaat ohne vorhergegangene Publikation. Bundesakte und Schlußakte sowie jeder einzelne Bundesbeschluß banden ohne vorhergegangene Publikation den einzelnen Staat nur

völkerrechtlich; bis diese Publikation, welche auch verweigert und nur durch völkerrechtliche Mittel erzwungen werden konnte, erfolgt war, erschien eine Berufung auf dieselben als auf das in subsidio anzuwendende Recht durchaus unzulässig. Dasselbe galt auch bezüglich der staatsrechtlichen Wirkungen der durch den Bund abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge.

Schloß auf diese Weise schon ihre juristische Natur die Bundesverträge und Bundesbeschlüsse von der Gültigkeit als subsidiärer Staatsrechtsquelle in den deutschen Bundesstaaten aus, so that dies in gleicher Weise der Inhalt der meisten derselben. Den meisten der hieher gehörigen Artikel fehlte nämlich durchaus der dispositive Charakter und die Präcision, welche für staatsrechtliche Normen unerläßlich sind. Sie hatten entweder die Tendenz, bereits bestehendem Staatsrecht den Charakter der Unveränderlichkeit aufzudrücken (wie z. B. Art. 14, 15, 17 der B.A.), oder den Geist zu bezeichnen, in welchem die Verfassungen der Bundesstaaten gehalten sein müßten. (Art. 13 der B.A. Art. 54—59 der W. S.A.) Letzteres ist ihnen auch nur in sehr unpräciser Weise gelungen, wie z. B. die endlosen Kontroversen darthun, zu welchen der berüchtigte Art. 57 der W. S.A. Anlaß gab. Das Gleiche gilt von den Beschlüssen vom 16. August 1824 und 28. Juni 1832 über die Aufrechterhaltung des sogenannten monarchischen Princips, ganz abgesehen davon, daß letzterer Beschluß in einer Reihe von Bundesstaaten (z. B. in Sachsen, Bayern und Württemberg) nur unter verwahrenden Klauseln publicirt worden ist. Die Beschlüsse endlich vom 6. und 13. Juli 1854 über die Presse und das Vereinswesen, der Fassung nach von überwiegend gesetzlichem Charakter, sind in den Hauptstaaten des Bundes nicht einmal publicirt worden, und niemals ist es dem Staatsanwalt eines solchen Staates eingefallen, sich auf dieselben als auf das subsidiär geltende Recht zu berufen.

Die Besprechung einiger ferner noch von Zachariä angeführten Quellen, z. B. des partikularen Gewohnheitsrechts, der Staatsverträge einzelner Bundesstaaten unter einander oder mit auswärtigen Staaten halte ich für überflüssig: es leuchtet wohl von selbst ein, daß aus ihnen gemeines deutsches Staatsrecht nicht abgeleitet werden kann.

Es erübrigt nur noch ein Wort über die Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten zu sagen, insoweit sie Institutionen von gemeinsam staatsrechtlichem Charakter geschaffen hatten. Auch die Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten, mochten auch noch so viele genau in einem Punkte übereinstimmen, konnten nicht als subsidiäre Rechtsquelle für einen Bundesstaat in Anspruch genommen werden, in dessen öffentlichem Recht etwa eine Bestimmung über das fragliche Verhältniß fehlte. Die gemeinsamen Rechtssätze, wie man sie aus den bestehenden Verfassungen ableitet, existirten aber in dieser Fassung meist nirgends: ihre Gemeinsamkeit war ein Erzeugniß der Doktrin. Darin lag gerade der mehr oder weniger versteckte oder verklausulirte Irrthum Derjenigen, welche aus der wesentlichen Uebereinstimmung vieler staatsrechtlicher Institutionen der einzelnen Bundesstaaten ein gemeines positives Staatsrecht ableiten wollten, daß sie für positives Recht nahmen, was nur Erzeugniß der Wissenschaft war.

Und das führt uns hinüber zu der Ansicht derjenigen Publizisten, welche die Existenz eines positiven deutschen Staatsrechts zu Bundeszeiten leugneten. Sie wollten eben die Quellen nicht anerkennen, auf welche dieses behauptete positive Recht von seinen Anhängern zurückgeführt wurde und, wie wir im Vorstehenden gezeigt zu haben glauben, mit Recht. Keineswegs aber leugneten sie damit die Möglichkeit der wissenschaftlichen Darstellung eines deutschen Staatsrechts als

„esprit" der in den deutschen Bundesstaaten bestehenden Gesetze, oder verschlossen sich für den Nutzen einer solchen Darstellung, welcher sie damit vielmehr gerade erst den wahren wissenschaftlichen Boden bereitet hatten.

Den wahren wissenschaftlichen Boden, sage ich, und die Möglichkeit eines Systems, welches sich logisch rechtfertigen ließ. Denn da, wie Gerber treffend bemerkt (s. Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts § 5), die deutschen Staaten sich unter dem Einflusse gleichartiger politischer Ereignisse entwickelt haben, auch bei ihrer Bildung der seiner Einheit sich immer bewußte deutsche Volksgeist einen unverkennbaren Antheil gehabt hat, so ließ sich, namentlich seit dem Eintritte Preußens in die Reihe der konstitutionellen Monarchieen, ein im Ganzen einheitliches Bild ihrer Verfassungszustände entwerfen, welches die hauptsächlichen Erscheinungen modernen staatlichen Lebens umfassen konnte. Den Anhängern eines subsidiär geltenden positiven deutschen Staatsrechts wäre eine solche umfassende Darstellung konsequenter Maßen eigentlich unmöglich gewesen. Sie mußten sich auf die Darstellung derjenigen Verhältnisse beschränken, auf welche das subsidiäre Recht ihrer Meinung nach Anwendung fand, oder sie mußten doch wenigstens genau angeben, welcher Theil ihrer Systeme auf positive Geltung Anspruch machen könne und auf welcher Grundlage die ergänzenden Zusätze aufgebaut seien. Da dies aber von keinem einzigen jener Schriftsteller geschah, so kam in die ganze deutsche Staatsrechtsliteratur jener Tage eine gewisse Haltungslosigkeit, und dem Mißkredit, in welchen sie dadurch überhaupt gerieth, hat ein moderner Historiker und Publizist mehrfach prägnanten Ausdruck verliehen.

In der That ließ sich nur denjenigen Darstellungen eines deutschen Staatsrechts zu Bundeszeiten eine praktische Brauchbarkeit für ganz Deutschland vindiciren, welche bewußt oder gleichsam nur instinktiv sich damit begnügten, im Sinne Mohl's und Gerber's den rechtlichen, juristischen Inhalt des Staatslebens auf deutscher Erde wissenschaftlich zu formuliren. Diese Darstellungen konnten damals als Einleitung zu allen einzelnen deutschen Staatsrechten dienen, sie erschlossen erst das wahre wissenschaftliche Verständniß der letzteren. Sie können aber auch noch für unsere Tage die praktische Bedeutung beanspruchen, daß sie uns als Grundlage dienen können für die wissenschaftliche Würdigung der in unserem Staatsleben seitdem eingetretenen Veränderungen. Dies mag es denn auch rechtfertigen, daß wir im Folgenden zunächst die charakteristischen Momente des deutschen Staatslebens zu Bundeszeiten kurz hervorheben.

Es mußte hier vor Allem auffallen, wie wenig die staatlichen Institutionen der doch auch bundespflichtigen deutschen Lande der damaligen Präsidialmacht mit in Betracht kamen für die Darstellungen des deutschen Staatsrechts. Nehmen wir die Werke eines Publizisten von den ausgesprochensten österreichischen Sympathieen, nehmen wir Zöpfl's Werke zur Hand und vergleichen einfach die Zahl der Citationen österreichischer mit derjenigen preußischer Gesetze! So machen denn auch unsere folgenden Bemerkungen über den juristischen Charakter des Staatslebens in Deutschland zu Bundeszeiten nur den Anspruch, für die Zustände in Preußen und den übrigen deutschen Staaten, mit Ausschluß Oesterreichs, richtig zu sein.

Als allgemeiner Charakterzug der Staaten jener Zeit tritt uns zunächst entgegen die durch die B.A. und die W. S.A. ausdrücklich sanktionirte Unfähigkeit derselben sich zu einem deutschen Staatswesen zusammenzuschließen. Ein deutsches Staatsrecht von primärer und positiver Geltung war zu Bundeszeiten unmöglich. Die B.A. sanktionirte nämlich die U n a n t a s t b a r k e i t der S o u v e r ä n e t ä t j e d e s d e u t s c h e n S t a a t e s und der preußisch-österreichische Dualismus wachte

ängstlich darüber, daß diese Stipulation der B.A. beobachtet wurde. So konnte keine deutsche Staatsgewalt zu Stande kommen. Die Fürstengewalt in Deutschland trug also einen dynastischen Charakter in dem Sinne, daß jeder Fürst ein wohlerworbenes Recht darauf hatte, das Werden eines deutschen Staatsrechts von praktischer Geltung zu hintertreiben. — In einer Beziehung freilich hatten die meisten deutschen Regierungen seit 1833 auf Geltendmachung ihrer Souveränetät zu Gunsten der Gesammtheit verzichtet — in Zollsachen. Hervorgerufen durch den Druck der materiellen Interessen war seitdem wesentlich durch Preußens Initiative und trotz Art. 19 der B.A. der deutsche Zollverein ins Leben getreten. Aber es muß betont werden, welch' heftigen Krisen derselbe durch die Souveränetätsmanie der deutschen Mittel- und Kleinstaaten seitdem zwei Mal ausgesetzt war, welcher es selbst 1865 noch gelang, eine staatsrechtliche Gestaltung dieses Vereins zu verhindern.

Zu diesem dynastischen Charakter der deutschen Staatsgewalt kam aber noch, daß Deutschland das Land des monarchischen Princips war. Wie jeder Fürst sich verpflichtet hatte, seine Souveränetät gegen die Ansprüche der Gesammtheit aufrecht zu erhalten, so hatte er sich auch verpflichtet, sie aufrecht zu erhalten gegen die Ansprüche seines Volks auf Errichtung einer wahrhaft konstitutionellen Monarchie. Daß dies der eigentliche Sinn der Art. 57 der W. S.A. sowie der Bundesbeschlüsse von 1824 und 1832 war, beweisen die staatlichen Zustände in Deutschland bis zum Jahre 1848. Wenn seit dieser Zeit und namentlich seit Verleihung einer Verfassung in Preußen die konstitutionelle Staatsform in Deutschland allmählig Wurzel zu schlagen begonnen hat, so stand dies im Widerspruch mit dem ursprünglichen Geist der Bundesverträge. Die Nachwirkungen jenes Geistes zeigten sich aber noch deutlich in der geringen Sorgfalt, welche die meisten Regierungen der Ausbildung der verliehenen Verfassungen zuwandten.

Neben diesem eminent monarchischen war aber dem deutschen Staatsrecht ein wesentlich aristokratischer Zug insofern aufgeprägt, als die Erhaltung der Vorrechte des 1806 mediatisirten Adels den deutschen Staaten durch Art. 14 der B.A. und durch Art. 63 der W. S.A. ausdrücklich zur Pflicht gemacht war. Dazu kam noch die durch Art. 17 der B.A. erfolgte Garantie der feudalen Postrechte des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis in einer Reihe deutscher Kleinstaaten, welche eine vernünftige Ordnung der Postverhältnisse in Deutschland überhaupt hintanhielt. Alle diese Adelsprivilegien blieben im Wesentlichen bis 1866 aufrecht erhalten, wenn auch die Patrimonialgerichtsbarkeit der Standesherrn den Sturm der Jahres 1848 nicht überdauert hat.

Endlich zeigte der Amtsorganismus der deutschen Staaten vor 1848 einen überwiegend polizeilichen Charakter, das Beamtenthum führte eine Art Alleinherrschaft auf dem Gebiete der Staatsverwaltung, welche, feindselig gegen Kontrolle durch die Kammern und Einführung der Selbstverwaltung, doch Eingriffen von oben her keine genügende Festigkeit entgegensetzte. An diesen Erscheinungen trug die Thätigkeit der Bundesversammlung ihre reichliche Schuld. Durch ihre Specialkommissionen untergrub sie die Selbständigkeit der Gerichte; der polizeilichen Thätigkeit des Staats wies sie einen alle andern Zweige der Verwaltung überwuchernden Spielraum an. Wohl ist hierin seit Mitte der 40ger Jahre und speciell seit 1848 ein bedeutender Umschwung eingetreten, durch Trennung der Justiz von der Verwaltung, durch Umgestaltung der Gerichtsverfassung, durch grundgesetzliche Ausschließung aller Ausnahmsgerichte u. s. f. Trotzdem hat die Bundesversammlung den Geist, der sie in dieser Beziehung vor 1848 beherrschte, auch nach ihrer Reaktivirung nicht verleugnet. Indem sie durch

ihre Beschlüsse über Presse und Vereinswesen ein reges politisches Leben erstickte, machte sie dadurch zugleich das Gedeihen der Selbstverwaltung unmöglich. Denn sie erhielt dadurch die Bürger in der Unfähigkeit, die Pflichten zu erfüllen, welche von einer wirklichen Theilnahme am Staatsleben unzertrennlich sind.

Dies waren kurz skizzirt die wesentlichsten Grundzüge des Bildes, welches die Wissenschaft von den staatsrechtlichen Zuständen im bundestäglichen Deutschland entwerfen mußte.

II. Welche Veränderungen haben hierin die dem deutschen Kriege von 1866 gefolgten Neugestaltungen hervorgebracht? Läßt sich vor Allem noch ein gemeinsames Bild der staatsrechtlichen Verhältnisse Deutschlands geben, wie dies zu Bundeszeiten der Fall war, kann man jetzt noch von einem deutschen Staatsrecht im Sinne Mohl's und Gerber's sprechen?

Wenn die Wissenschaft es sich jetzt — nach 1866 — zur Aufgabe stellt, den Geist des Staatsrechts in Deutschland darzulegen, so können für sie hierbei nur die Verhältnisse des Nordbundes und der süddeutschen Staaten in Betracht kommen: nicht mehr diejenigen Cisleithaniens; das 1806 geschaffene Kaiserthum Oesterreich hat bekanntlich aufgehört zu existiren. Die Gründe, warum die Institutionen der Westhälfte der österreichisch-ungarischen Monarchie bei der Darstellung eines Geistes des deutschen Staatsrechts nicht mehr berücksichtigt werden dürfen, sind aber kurz folgende.

Schon zu Bundeszeiten zeigte die staatliche Entwickelung Deutschösterreichs die wesentlichsten Unterschiede von derjenigen der übrigen Theile des Bundesgebiets. Eine Konsequenz davon, die Thatsache, daß selbst Anhänger Oesterreichs in ihren Werken über deutsches Staatsrecht verhältnißmäßig wenig Rücksicht auf deutsch-österreichische Verhältnisse nehmen konnten, ist bereits hervorgehoben worden. Immerhin stand Oesterreich mit einem Theil seines Gebietes im deutschen Bunde, es hatte nicht nur bezüglich der Gestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse seiner Bundesländer dieselben internationalen Verpflichtungen wie die übrigen Bundesglieder übernommen, es übte auch als Präsidialmacht großen Einfluß auf die staatlichen Zustände Deutschlands. Ein principielles Nichtberücksichtigen der Institutionen Deutsch-Oesterreichs bei der Darstellung eines Geistes des deutschen Staatsrechts zu Bundeszeiten war demnach aus formellen Gründen unzulässig. Jetzt, nachdem durch Oesterreichs Ausschluß aus Deutschland diese formelle Nöthigung weggefallen ist, treten die thatsächlichen Verhältnisse in ihre natürlichen Rechte ein. Natur der Sache aber ist es, daß bei einer Darstellung deutschen Staatsrechtes nur deutsche Staaten in Betracht kommen. Die Westhälfte der österreichisch-ungarischen Monarchie ist aber kein deutscher Staat, mögen wir ihre Stellung zu Ungarn, oder ihren Beamtenstand oder ihre Bevölkerungsziffern in Betracht ziehen. Daß die Dynastie unsere Muttersprache redet, ist kein entscheidendes Moment; auch am Petersburger Hofe wurde früher deutsch gesprochen.

Es kömmt also nur mehr das Gebiet des Nordbundes, welches im Vergleich mit dem deutschen Bunde Limburg nicht mehr umspannt, dagegen über Preußens Ostprovinzen und Schleswig sich ausdehnt, zusammen mit den Gebieten der 4 Südstaaten für das deutsche Staatsrecht in Betracht — über Luxemburgs seltsame Stellung wird noch später ein Wort zu sagen sein. Die staatsrechtlichen Normen, welche sich als gemeinsame für die genannten Gebiete herausstellen, dürfen mit Fug als deutsches Staatsrecht bezeichnet werden.

Aber inwiefern gibt es überhaupt noch solche gemeinsame Normen? Sind — vor Allem — die staatlichen Verhältnisse dieser Gebiete adäquat genug geblieben,

um von denselben ein System des deutschen Staatsrechts in dem Sinne zu abstrahiren, wie solches zu Bundeszeiten möglich war?

Wir halten dies nur unter mannigfachen Einschränkungen für zulässig.

Es leuchtet zunächst ein, daß die Souveränetät der deutschen Staaten nicht mehr jenen dynastischen Charakter trägt, welcher ihr bis zum Jahre 1866 eigen war, daß damals, wie dies der preußische Staatsanzeiger drastisch ausdrückte, Preußen in das dynastische Deutschland Bresche geschossen hat. Aber doch ist in dieser Beziehung zum Theile nur ein negatives Resultat erzielt worden. Denn wenn auch jetzt nicht mehr zwei neidische Großmächte darüber wachen, daß kein deutscher Staat seiner vertragsmäßig garantirten Souveränetät zu Gunsten der Gesammtheit etwas vergibt, so hat doch auch andererseits nur der größere Theil dieser Staaten seine Souveränetät wirklich beschränkt, um eine Centralgewalt zu bilden. Baden, Württemberg und Bayern hingegen (von den völlig anomalen Zuständen Südhessens müssen wir der Kürze halber absehen) haben eine formell unbeschränkte völkerrechtliche Souveränetät erlangt. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß hierdurch eine Divergenz des Verfassungsrechtes der norddeutschen Staaten von demjenigen der süddeutschen Staaten herbeigeführt wurde, welche in allen entscheidenden Fragen auf das Bedeutsamste hervortritt. Zunächst ist die Stellung der süddeutschen Souveräne als Träger der Staatsgewalt durchaus verschieden von der Stellung derjenigen Souveräne, welche dem Nordbunde beigetreten sind. Während die Staatsgewalt der süddeutschen Staaten alle wesentlichen Funktionen einer modernen Staatsgewalt beibehalten haben, hier also keine staatliche Maßregel ergriffen werden kann ohne oder gegen den Willen des betreffenden Souveräns, haben die Theilstaaten des Nordbundes einen wesentlichen Theil der modernen Staatsthätigkeit an die Bundes-Central-Gewalt abgetreten, deren Verfügungen auch von denjenigen Souveränen vollstreckt werden müssen, ohne oder gegen deren Willen sie zu Stande kamen. Wir wollen nur die zwei wichtigsten Unterschiede hervorheben, welche als Konsequenz hieraus sich für das Verfassungsrecht der nord- und der süddeutschen Staaten ergeben. Die Stellung der Volksvertretung des Einzelstaats ist in Süddeutschland eine weit einflußreichere als im Norden, wo die wichtigsten Funktionen der Kammern, Mitwirkung bei der Feststellung des Büdgets und Kontrole der Verwaltung, großen Theils auf den Reichstag übertragen worden sind. Auch die Beamtenorganisation und namentlich die Stellung und Kompetenz der Ministerien ist in den norddeutschen Staaten nothwendig eine untergeordnetere als in Süddeutschland, so provisorisch gerade in dieser Hinsicht die Verhältnisse des Nordbundes auch noch sein mögen. Denn die dem Bunde zukommenden staatlichen Funktionen mußten zur Organisation eines Bundes-Beamtenstandes und einer Bundes-Centralstelle führen, deren Ressort wesentlich die nunmehr den Ministerien der Einzelstaaten entzogenen Gegenstände umfaßt.

Daraus folgt dann aber mit Nothwendigkeit, daß sich aus den gegenwärtigen Verfassungszuständen in Deutschland kein deutsches Staatsrecht mit der gleichen Reihe gemeinsamer Züge, wie solches zu Bundeszeiten möglich war, wissenschaftlich konstruiren läßt.

Haben wir aber Ursache, diese Thatsache sehr zu beklagen? Ich glaube nicht, und zwar aus folgenden Gründen.

Das gemeinsame Recht, welches wir verloren haben, war ja doch nur in der Theorie gemeinsam. Ferner drückten gerade die jetzt verschwundenen gemeinsamen Züge dem früheren deutschen Staatsrecht jenen dynastischen Charakter auf, über

dessen Aufhören wir uns nur freuen können. Und wenn sich auch kein Gesammtbild des deutschen Staatsrechts mehr in dem gleichen Umfange wie früher entwerfen läßt, so brauchen wir doch keineswegs auf die Herstellung eines solchen ganz zu verzichten. Noch lassen sich für Nord- und Süddeutschland gemeinsame Grundsätze aufstellen hinsichtlich des Wesens, der Objekte, der Grenzen der Staatsgewalt, bezüglich der Rechte und Pflichten der Staatsbürger u. s. f. Die Lehre von dem Erwerb und Verlust des Monarchenrechtes, von der Thronfolge, von der Regentschaft ist die gleiche geblieben: im Wesentlichen übereinstimmend sind Grundsätze über die äußere Gestaltung der Ständeversammlungen über die Formen des Geschäftslebens derselben. Auf die Darstellung dieser auch jetzt noch gemeinsamen Principien muß sich konsequenter Weise der Schriftsteller beschränken, welcher es gegenwärtig unternimmt, ein deutsches Staatsrecht im Sinne Mohl's und Gerber's zu verfassen.

Der Charakter dieses jetzigen esprit des lois freilich ist vielfach ein anderer, doch meistens besserer geworden, wie er zu Bundeszeiten war. Mögen auch die Pflichten der Staatsbürger gesteigert worden sein, namentlich durch Ausdehnung der allgemeinen Wehrpflicht auf den ganzen Nordbund und die süddeutschen Staaten, so sind doch auch die Rechte der Staatsbürger gewachsen. Abgesehen von den politischen Rechten, bei welchen die zweifelhafte Errungenschaft des allgemeinen und direkten Wahlrechts zu verzeichnen ist, haben namentlich von den sogenannten bürgerlichen Rechten diejenigen, welche wirthschaftlich bedeutsam sind, eine bemerkenswerthe Ausdehnung erfahren. Es stehen, um nur dies eine zu erwähnen, der freien Wahl von Beruf und Gewerbe in Deutschland jetzt keinerlei Zunftschranken mehr entgegen. — Sind ferner auch die durch die Bundesakte garantirt gewesenen Adelsprivilegien in den deutschen Staaten bisher aufrecht erhalten worden, so ist doch die Garantie weggefallen, welche der Bund für deren Fortdauer übernommen hatte. Kein deutscher Staat ist jetzt mehr durch völkerrechtliche Verpflichtungen gehindert, mittelst eines legislativen Aktes auch den Standesherrn gegenüber das Princip der Gleichheit vor dem Gesetze durchzuführen. Dieser veränderte Charakter eines Theils unserer gegenwärtigen staatsrechtlichen Gesetzgebung in Deutschland ist aber nicht allein eine Folge der Auflösung des deutschen Bundes; er ist vielmehr hauptsächlich auf die Einflüsse zurückzuführen, welche die legislative Thätigkeit des Nordbundes bereits auf die deutschen Südstaaten geäußert hat. Dieser Einfluß machte sich bisher namentlich in der Weise geltend, daß die politischen und bürgerlichen Rechte, welche den Angehörigen des norddeutschen Bundes eingeräumt wurden, auch den Bürgern der süddeutschen Staaten nicht lange mehr vorenthalten worden sind. Die Gesetze des norddeutschen Bundes haben sich in dieser Beziehung als typisch erwiesen für das übrige Deutschland, und darum hat die Wissenschaft ein Recht, bei der Darstellung des Verhältnisses der deutschen Bürger zu ihren Staaten auf die Gesetzgebung Norddeutschlands ein besonderes Gewicht zu legen.

In dem angeführten Sinne, als Geist der bestehenden Gesetze, gibt es also auch jetzt noch ein deutsches Staatsrecht.

Aber die Wissenschaft kann sich natürlich nicht mit der Darstellung derjenigen staatlichen Verhältnisse begnügen, welche die Ereignisse von 1866 als gemeinsame, wenn auch mit theilweise verändertem Charakter fortbestehen ließen. Sie muß sich vielmehr die weitere Frage vorlegen, in welchem Sinne die 1867 entstandenen beiden großen Verbände deutscher Staaten, der Nordbund und die Zollunion, für das deutsche Staatsrecht der Gegenwart in Betracht kommen, beziehungsweise inwiefern durch dieselbe *positives deutsches Staatsrecht* neugeschaffen worden ist.

Es kann hier zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß die Verfassung des Nordbundes, welcher nur einen Theil, wenn auch den größeren Theil, der deutschen Staaten umfaßt, kein positives deutsches, sondern nur norddeutsches Staatsrecht enthält. Aber eben so wenig ist zu verkennen, daß die Verfassung des Nordbundes für das gegenwärtige deutsche Staatsrecht von der höchsten Wichtigkeit ist, weil der Nordbund die Grundlage bildet der ganz Deutschland umspannenden Zollunion, weil dessen organische Einrichtungen, etwas erweitert, als Organe der Zollunion für ganz Deutschland wirksam sind, weil demnach das Recht der Zollunion, in welchem wir die Anfänge eines positiven deutschen Staatsrechts von primärer Geltung erblicken, gar nicht anders verstanden werden kann, als im engen Zusammenhange mit dem Verfassungsrechte des norddeutschen Bundes. Es muß somit in der Lehre vom deutschen Staatsrecht der Gegenwart die Darstellung des Verfassungsrechtes des Nordbundes die Einleitung und Grundlage bilden zur Darstellung des Rechtes der deutschen Zollunion.

Da das norddeutsche Bundesrecht in diesem Werke an einem andern Orte (siehe den Artikel „Norddeutscher Bund") speciell gewürdigt werden wird, so können wir unter Verweisung auf den betreffenden Artikel von einer Darstellung desselben im angeführten Sinne an dieser Stelle Umgang nehmen.

Das Recht der Zollunion hingegen müssen wir auch hier besprechen, weil die Zollunion ein staatsrechtliches Gebilde, ein Bundesstaat ad hoc, ein Zollbundesstaat ist, dessen Existenz uns darum reichlichen Ersatz für die verlorene Gemeinsamkeit der staatsrechtlichen Entwickelung in Deutschland seit 1815 bietet, weil sein Recht als positives deutsches Staatsrecht von primärer Geltung erscheint. (Vgl. den Art. Zollverein.)

Letztere Ansicht soll nunmehr näher erörtert und begründet werden. Die Zollunion umspannt alle diejenigen Gebiete, deren staatliche Einigung zu einem deutschen Staatswesen begründeter Weise erhofft und angestrebt werden kann — das für sie geltende Recht kann demnach mit Fug als deutsches Recht betrachtet werden.

Daß das Recht der Zollunion primäre Geltung hat, daß es positive Anwendung findet — bedarf keines Beweises.

Nur daß die durch den Zollunionsvertrag geschaffenen Rechtsverhältnisse staatsrechtlicher Natur sind, daß dieser Vertrag einen Bundesstaat ad hoc, einen Zollbundesstaat geschaffen hat, welcher, weil er sich im Wesentlichen an die Verfassung des Nordbundes anschließt, zugleich den Keim eines deutschen Bundesstaates enthält, muß ausführlicher dargethan werden.

Wenn eine Anzahl Staaten sich in der Weise geeinigt hat, daß bestimmte Interessen derselben nach Außen hin einheitlich vertreten werden, wenn sie eine Centralgewalt geschaffen haben, mit eigenen Organen und mit einheitlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnissen für das Gesammtgebiet der geeinigten Staaten ausgestattet, wenn die Unterthanen aller dieser Staaten der Centralgewalt gegenüber bestimmte Rechte und Pflichten haben — dann trägt eine solche Einigung einen staatsrechtlichen Charakter. Sämmtliche angeführte Requisite sind aber bei der deutschen Zollunion vorhanden.

Die Zollunion tritt nach Außen hin als eine Einheit auf, als eine völkerrechtliche Person ad hoc, wenn man so sagen darf, vertreten durch die Krone Preußens.

Die Zollunion besitzt eine Centralgewalt, kollegial organisirt, wie die Centralgewalt des Nordbundes und gleich dieser unter dem Präsidium Preußens stehend — den Zollbundesrath. Dem Zollbundesrath steht als eine Art Ministerium das

Zollbundeskanzleramt zur Seite, wie dem norddeutschen Bundesrath das Bundeskanzleramt. Der Bundeskanzler Norddeutschlands ist zugleich der Zollbundeskanzler Deutschlands. Auch der Zollbundeskanzler wird durch Preußen ernannt.

Neben dem Zollbundesrath, dem Vertreter der deutschen Souveräne, finden wir das Zollparlament als Vertreter der deutschen Bevölkerungen. Das Zollparlament ist ein ad hoc verstärkter Reichstag. Innerhalb seiner Kompetenz theilt es im Wesentlichen die Befugnisse desselben, auch das Recht der Initiative steht ihm zu.

Der genannte staatliche Apparat entfaltet auf den ihm zugewiesenen Gebieten eine gesetzgebende und verwaltende Thätigkeit. Ihm ausschließlich steht die Zollgesetzgebung Deutschlands sowie die Genehmigung der deutschen Zoll- und Handelsverträge zu. Ferner sind drei indirekte Steuern, die Salz-, Rübenzucker- und Tabacksteuer in ganz Deutschland in der Weise zu erheben, wie dies vom Zollbundesrath und Zollparlament beschlossen wird. Die Beschlüsse der Centralgewalt der Zollunion müssen von den Regierungen der Einzelstaaten publicirt werden. Bei den angeführten Gesetzgebungs- und Besteuerungsfragen hat aber der preußische Staat in der deutschen Zollunion ein wohlverwandtes Uebergewicht, wie solches ihm im norddeutschen Bunde zukömmt. An den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen der Zollunion kann nichts geändert werden, sobald das preußische Veto dem entgegentritt. — Eine Seltsamkeit ist es, daß die erwähnten Gesetze und Einrichtungen nicht nur für die Gebiete der die Zollunion bildenden deutschen Staaten, sondern auch für Luxemburg, welches an der Neuorganisation derselben keinen Antheil nimmt, bis 1877 Gültigkeit und Wirksamkeit haben. Es läßt sich dies anomale Verhältniß Luxemburgs nur als Analogie einer völkerrechtlichen Dienstbarkeit bezeichnen, welche dieses Land bezüglich seiner Zoll- und Handelsverhältnisse zu Gunsten der deutschen Zollunion übernommen hat.

Als staatliches Gebilde erweist sich die Zollunion ferner dadurch, daß sie eigene Beamte besitzt. Es sind dies die durch das Präsidium den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern nach Anhörung der Vorschläge des Zollbundesraths beigeordneten Kontroleure, welche ihr Gehalt aus der Zollvereinskasse beziehen. Der geschilderten staatlichen Organisation der deutschen Zollunion entspricht es endlich, daß den Bürgern der deutschen Staaten gewisse Rechte zustehen und gewisse Pflichten auferlegt sind direkt dieser Zollunion gegenüber. Es gehören dahin namentlich das aktive und passive Wahlrecht zum Zollparlament sowie die Pflicht, die von der Zollunion auferlegten Zölle und indirekten Steuern zu bezahlen.

Dies sind die Gründe, aus welchen wir das Recht der deutschen Zollunion als deutsches Staatsrecht betrachten. Wir haben dasselbe etwas ausführlicher geschildert, sowohl um seinen engen Zusammenhang mit der Verfassung des Nordbundes, desjenigen Staats, welcher die Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volks sich zur Aufgabe gemacht hat, darzuthun, als auch darum, weil es das erste positive deutsche Staatsrecht ist, welches diesen Namen im modernen Sinne verdient. Betrachten wir nunmehr die Einwürfe, welche gegen den staatsrechtlichen Charakter der deutschen Zollunionsverfassung erhoben worden sind.

Diese Einwendungen stützen sich theils auf den Inhalt jener Verfassung, theils auf die Art und Weise der Entstehung und Gründung desselben.

So meint Gerber*), „man könne nicht sagen, daß durch den Vertrag vom 8. Juli 1867 für eine beschränkte Kompetenz ein erweitertes Bundesstaatsverhältniß geschaffen worden sei; denn eine Staatsgewalt könne nicht gedacht werden, welche

*) Vgl. Gerber, Deutsches Staatsrecht, 2. Aufl. S. 250.

bloß zur Erledigung von Zollangelegenheiten bestimmt wäre. Auch die Auffassung des Verhältnisses als Staatenbund würde verfehlt sein. Die rechtliche Beurtheilung des Verhältnisses könne vielmehr nur die sein, daß derselbe Apparat, durch welchen sich für die norddeutschen Staaten eine wahre Staatsgewalt offenbart, von den süddeutschen Staaten als ein eigenthümliches Mittel der fortgesetzten Ausführung ihrer Vertragsrechte und ihrer Vertragspflichten benützt wird".

Wir haben gegen diese Ansicht Gerber's vor Allem einzuwenden, daß sie uns keine klare positive Entscheidung bietet über die juristische Natur des Verhältnisses der deutschen Staaten zur Zollunion. Auch in dem zuletzt angeführten und von Gerber unterstrichenen Satze vermögen wir eine zweifellose Entscheidung nicht zu erblicken. Verstehen wir Gerber recht, so hält er das Verhältniß der norddeutschen Staaten zur Zollunion für ein staatsrechtliches, während die süddeutschen Staaten nur völkerrechtlich mit derselben verbunden sind. Für die im Nordbund vereinigten Staaten ist nämlich eine wirkliche centrale Staatsgewalt ohnehin vorhanden, dagegen erscheint die Konstituirung einer Staatsgewalt nur für Zollangelegenheiten unmöglich. In dem letzteren Punkt liegt der Kern der ganzen Frage.

Wir geben Gerber zu, daß die Zollunion kein Bundesstaat im vollen Sinne des Wortes ist, es fehlt ihr hierzu die Quantität der Befugnisse. Aber wir behaupten im Widerspruch gegen Gerber, daß sie der Keim eines Bundesstaates auch den süddeutschen Staaten gegenüber sei, und wir stützen diese Behauptung auf die Qualität ihrer Befugnisse. Der Unterschied zwischen staatsrechtlicher und völkerrechtlicher Verpflichtung eines Staates ist nämlich ein wesentlich qualitativer. Ueberall da, wo die bestehende Verpflichtung die Souveränetät des verpflichteten Staats principiell vermindert, ist diese Verpflichtung staatsrechtlicher Natur. Eine solche principielle Verminderung der Souveränetät der süddeutschen Staaten zu Gunsten der Centralgewalt der Zollunion ist aber darum vorhanden, weil, wie oben ausführlich gezeigt worden ist, in dem Vertrage von 8. Juli 1867 die genannten Staaten die Ausübung gewisser Souveränetätsbefugnisse auf diese Centralgewalt, an deren Bildung sie sich gleichzeitig betheiligten, übertragen haben. Luxemburg, welches den staatsrechtlichen Verband mit der Zollunion vermeiden wollte, hat die Betheiligung an dem neuen Vereinsvertrage unterlassen.

Wohl ist ein solches Staats-Embryo eine Seltsamkeit; warum sollte es aber undenkbar sein, namentlich da die Logik der Thatsachen für dasselbe spricht?

Aber nicht nur um der geringen Befugnisse ihrer Centralgewalt willen, sondern auch deshalb, weil sie nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren abgeschlossen ist, hat man bestritten, daß der Eintritt in die Zollunion für die Südstaaten eine Aufnahme in tantum in den Staatsverband des Nordbundes bedeuten könne. Gestützt auf das formelle Recht sprachen die vereinigten Ausschüsse des norddeutschen Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr diese Ansicht aus.*) Ein Antrag auf Abänderung der Verfassung des Nordbundes in Folge des Abschlusses des Zollunionsvertrages erschien ihnen sonach als überflüssig: Bundesrath und Reichstag haben sich auch in der That mit der einfachen Annahme dieses Vertrages begnügt. Bei Würdigung dieser Vorgänge müssen wir aber Folgendes bedenken. Abgesehen davon, daß man die formelle Abänderung einer erst wenige Monate zuvor ins Leben getretenen Verfassung zu vermeiden suchte, erschien eine definitive Aufnahme der Südstaaten in tantum auch deshalb für den Nordbund nicht wünschenswerth, weil Preußen sich mit dem Verzicht auf

*) Vgl. Hiersemenzel, die Verfassung des norddeutschen Bundes. II. S. 8 ff.

die rechtliche Möglichkeit einer Kündigung des Zollvereinsvertrags zugleich des stärksten Unterpfandes der Vertragstreue dieser Staaten bezüglich der Schutz- und Trutzbündnisse beraubt haben würde. Wie wenig man sich aber anderntheils in maßgebenden Kreisen verhehlte und verhehlen konnte, daß der Vertrag vom 8. Juli 1867 die Nordbundsverfassung, deren Abschnitt VI nie vollständig ins Leben getreten ist, materiell abändere, ergibt sich schon daraus, daß der Bundeskanzler in seiner Botschaft vom 17. September 1867 hervorheben zu müssen glaubte, der Vertrag sei von dem Bundesrathe mit der zu einer Verfassungsänderung nothwendigen Zweidrittelsmajorität angenommen worden. Immerhin muß man bekennen, formell war es durchaus gerechtfertigt, daß man in vorliegendem Falle von einem Antrag auf Abänderung der Nordbundsverfassung absah; denn die zeitlich beschränkte Aufnahme in tantum mehrerer Staaten in einen bestehenden Staatsverband erscheint formell als ein Widerspruch in sich. Wollen wir aber die Dinge würdigen, wie sie in Wirklichkeit liegen, so müssen wir hier von dem formellen Recht, beziehungsweise von der Existenz eines formell allerdings vorhandenen Kündigungsrechtes absehen. Schon der Zollverein hat sich als ein unlöslicher Verband der deutschen Staaten herausgestellt, er hat die schlimmsten Krisen und selbst den Krieg des Jahres 1866 überdauert, und die viel straffere Einigung der Zollunion sollte gekündigt werden können? Die Annahme der materiellen Möglichkeit einer solchen Kündigung widerspricht allen Regeln der Erfahrung und der Vernunft. Das Recht der Kündigung ist formell vorhanden, thatsächlich existirt es so gut wie nicht. Die Aufnahme der Südstaaten in die modificirte Nordbundsverfassung in tantum und auf Zeit bedeutet nicht nur deren Aufnahme in tantum für immer, sie bedeutet vielmehr, daß man einen Staatskeim auf Zeit geschaffen hat, welcher sich zu einem dauernden Staate entwickeln wird.

Mit Vorstehendem ist, denken wir, der staatsrechtliche Charakter der deutschen Zollunion dargethan und sind die gegen denselben erhobenen Einwendungen widerlegt: die vielfachen Mängel des neuen positiven deutschen Staatsrechtes sollen damit keineswegs in Abrede gestellt werden.

Wir wissen recht gut, daß — um nur den wesentlichsten Mangel hervorzuheben — dies neue deutsche Staatsrecht, auf einer formell unsicheren Basis stehend, einen durchaus provisorischen Charakter trägt. Und wie sich aus unserer Darstellung ergibt, theilt es diesen unfertigen Charakter mit den staatsrechtlichen Zuständen in Deutschland überhaupt. Dasjenige Staatsrecht, welches wir in den beiden angegebenen Bedeutungen als deutsches Staatsrecht bezeichnen können, erstreckt sich nur auf bestimmte, ziemlich eng begrenzte Verhältnisse des Staatslebens: ein Bundesstaatsrecht im wahren Sinne hingegen existirt nur für einen Theil von Deutschland.

Und doch sind unsere gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnisse in Deutschland allen früheren weitaus vorzuziehen. *Denn wir haben jetzt, was wir nie zuvor besaßen, die entwickelungsfähigen Anfänge eines positiven deutschen Staatsrechts.*

Der Weg, auf dem wir zu einem Bundesstaatsrecht für das ganze Deutschland gelangen werden, ist vorgezeichnet — mag auch dieses Ziel bei der allgemeinen politischen Lahmheit der Deutschen langsamer erreicht werden, als die Feinde unseres Vaterlandes es fürchten, als die Patrioten es hoffen und wünschen.

III. Der Nachweis über die *Literatur des deutschen Staatsrechts* muß in einem Sammelwerke sich nothgedrungen auf die Angabe der besten vor-

handenen Besprechungen derselben, sowie auf ein Namensverzeichniß der hervorragendsten Schriftsteller mit einigen begleitenden Bemerkungen beschränken.

Es sei daher hier nur kurz erwähnt, daß, was zunächst die Bundeszeiten betrifft, bis zum Jahre 1840 etwa, Klüber als das Orakel in Fragen deutschen Staatsrechts galt. Von da ab trat sein Werk hauptsächlich gegen H. A. Zachariä's deutsches Staats- und Bundesrecht in den Hintergrund. Seit der Mitte der 50ger Jahre kamen zur 2. Auflage des Zachariä'schen Buches das System von Held und die 4. Auflage des Zöpfl'schen Staatsrechts als ebenbürtige Werke, wenn auch ihre Aufgabe in durchaus verschiedenem Geiste fassend, hinzu — Zöpfl's Buch, namentlich durch eine Fülle von Detailnachweisungen aus dem Rechte der wichtigeren deutschen Einzelstaaten ausgezeichnet.

Mit Beginn der 60ger Jahre ist eine eigenthümliche Unruhe in die deutsche Staatsrechtsliteratur gekommen. Es erschienen in ziemlich rascher Folge nach einander die Werke von Grotefend (1860), Mejer (1861), Kaltenborn (1863), Schulze (1865), Gerber (1865), welchen sich neue Auflagen der Bücher von Zöpfl (1863) und Zachariä (1865/7) anschlossen.

Bezüglich einer näheren Würdigung der genannten Schriftsteller für ihre Zeit verweisen wir, was die früheren Perioden betrifft, auf Mohl's Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften Th. II. S. 235—394; für die Jahre 1856—65 sei in dieser Hinsicht auf einen vortrefflichen Aufsatz desselben Autors „Bemerkungen über die neuesten Bearbeitungen des allgemeinen deutschen Staatsrechts" in Aegidi's Zeitschrift für deutsches Staatsrecht Bd. I. S. 354 ff. hingewiesen.

Gegenwärtig können Werke über deutsches Staatsrecht und Bundeszeiten den praktischen Werth, direkt als Einleitung in das Verständniß unserer jetzigen staatsrechtlichen Zustände zu dienen, aus den bereits sub II erörterten Gründen nicht mehr beanspruchen. Doch haben sie immerhin noch den praktischen Werth, das nöthige Substrat zu enthalten für die einer wissenschaftlichen Erkenntniß der Gegenwart unentbehrliche Vergleichung mit der jüngsten Vergangenheit.

Wir haben oben unter I. nachgewiesen, daß zu Bundeszeiten von Quellen eines positiven deutschen Staatsrechts nicht die Rede sein konnte; eine Quellensammlung in diesem Sinne war also damals unmöglich. Hingegen erschien dem dort Gesagten zu Folge für den Publizisten eine Zusammenstellung der Bundesverträge und Bundesbeschlüsse sowie der Verfassungen der deutschen Einzelstaaten höchst wünschenswerth, und diesem Bedürfniß war H. A. Zachariä durch sein Werk „die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart" 3 vol. Göttingen 1855/62 entgegengekommen, ein Werk, welches durch Meyer's Corpus juris confœderationis germanicæ, 3 vol. Frankfurt 1858/63 ergänzt wird.

Seit 1866 ist die staatsrechtliche Literatur in Deutschland — abgesehen von Parteischriften für und wider die unterdessen ins Leben getretenen Neugestaltungen — eine ziemlich spärliche gewesen. Immerhin zeigte sich kein absoluter Mangel an wissenschaftlichen Bearbeitungen unserer jetzigen staatsrechtlichen Zustände. — Wir wenden uns zunächst zu den seither erschienenen Systemen des deutschen Staatsrechts.

Ein System des deutschen Staatsrechts beabsichtigt Grotefend mit seinem Werk „das deutsche Staatsrecht der Gegenwart" Berlin 1868/69 zu liefern. Wir verweisen bezüglich einer Kritik dieses Buches auf Fricker's Urtheil in Schletter's Jahrbüchern Bd. XIII S. 158 ff., da wir mit Fricker's Ansichten im Wesentlichen übereinstimmen.

Gerber's System erschien im Anfange dieses Jahres in 2. Auflage, welche

die Zustände Neu-Deutschlands berücksichtigt. Der Hauptmangel der neuen Auflage des berühmten Buches scheint uns der zu sein, daß die frühere Systematisirung zu ängstlich beibehalten wurde. Dadurch, daß neben einigen fundamentalen Fragen des Staatsrechts auch der Nordbund und die Zollunion nur anhangsweise ausführlicher besprochen werden, hat die frühere Einheitlichkeit und Abrundung des Werkes stark gelitten.

Von Bearbeitungen des norddeutschen Bundesrechts genügt es, als historische Einleitung Schulze's Krisis des deutschen Staatsrechts, als dogmatische Erörterungen v. Martitz Betrachtungen über die Verfassung des norddeutschen Bundes und G. Meyer's Grundzüge des norddeutschen Bundesrechts zu erwähnen. Welche Bedeutung wir dem norddeutschen Bundesrecht und also auch den wissenschaftlichen Bearbeitungen desselben für das deutsche Staatsrecht der Gegenwart beilegen, ergibt sich aus unseren sub II gemachten Ausführungen. Ein größeres Werk über die norddeutsche Bundesverfassung existirt bis jetzt noch nicht.

Eben so wenig ist bis jetzt das Recht der deutschen Zollunion in einem besonderen Werk speciell dogmatisch erörtert worden. Hingegen erschien vor Kurzem ein sehr verdienstliches Buch über die historische Entwickelung derselben: v. Festenberg-Packisch „Geschichte des Zollvereins", Leipzig bei Brockhaus 1869.*)

Eine höchst anerkennenswerthe Rührigkeit hat sich bezüglich der Sammlung des zur Erkenntniß des positiven norddeutschen und deutschen Staatsrechts der Gegenwart nothwendigen Quellenmaterials gezeigt.

Wir heben von Sammlungen der erwähnten Art, neben Hiersemenzel's „Verfassung des norddeutschen Bundes nebst Ergänzungen und Erläuterungen", Koller's „Archiv des norddeutschen Bundes und des Zollvereins", sowie das „Staatshandbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik des Nordbundes und des deutschen Zollvereins" von Dr. Georg Hirth rühmend hervor. Strauch.

Deutsches Recht.

Unter diesem Ausdruck versteht man zur Zeit nicht das gesammte Recht, oder auch nur das Privatrecht der deutschen Nation, sondern nur einen Bestandtheil desselben. Der Begriff ist nur geschichtlich zu erklären. Uebersehen wir die Hauptperioden der deutschen Rechtsgeschichte:

1. Die Anfänge des deutschen Rechts reichen weit hinauf in die germanische Vorzeit. Die Germanen hatten, wie alle arischen Nationen, von jeher einen starken Rechtssinn, und uralte Rechtsideen und Institutionen von Freiheit, Ehe, Eigenthum, Vertrag, Erbrecht, Vormundschaft finden sich überall; aber die Germanen verstanden das in eigenthümlicher Weise, anders als die Hellenen und die Römer und anders als die Indier. In dem deutschen Recht ist von Anfang an ein Charakter persönlicher Freiheit und sittlicher Gebundenheit wahrzunehmen, der anderswo fehlt. Dabei wird auch ein starker Zug der besondern Rechtsgestaltung je nach Stämmen, Ständen und andern Verbänden sichtbar. Tacitus schildert uns den Reichthum der deutschen Rechtsgedanken, aber eine Rechtswissenschaft gab es nicht, wenn es auch einzelne rechts- und gesetzeskundige Männer gab, die hoch geehrt wurden.

---

*) Seit dieser Aufsatz vollendet war, sind noch zwei hier nachzutragende Werke erschienen: Thudichum, Verfassungsrecht des norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins, Tübingen 1869; v. Weber, der deutsche Zollverein, Geschichte seiner Entstehung und Entwickelung, Leipzig 1869.

2. Die fränkische Periode, vom Ende fünften Jahrhunderts bis Ende des neunten, ist gekennzeichnet durch das Ueberfluthen des römischen Reiches mit germanischen Völkern und durch die Bildung germanischer Staaten auf römischem Boden. Im Süden finden wir eine starke Mischung römischer und germanischer Elemente, und ein baldiges Uebergewicht der erstern, so in Italien (Ostgothen und Langobarden), in Spanien (Westgothen). Dagegen war in dem fränkischen Reich das germanische Bewußtsein zäher und mächtiger. Allmählig wurden alle deutschen Stämme unter der fränkischen Hoheit geeinigt. In dem fränkischen Königthum wurden römische Staatsgewalt über die Provinzialen und germanische Fürstenautorität geeinigt, und Karl der Große erhob das Königthum durch Annahme der römischen Kaiserwürde zu einer Weltmacht. Das Privatrecht aber blieb großentheils römisch für die Romanen und germanisch für die Franken und Deutschen. Nur allmählig traten auch hier Mischungen ein, aber sie griffen nicht durch. Selbst in dem eigentlichen Frankreich unterschied man fortwährend die Länder des Droit écrit (römisches Recht) von denen des Droit Coutumier (germanisch). Nach und nach ist aus der Mischung und Verbindung beider das nationale französische Recht geworden, dessen letzter, moderner Ausdruck in dem Code Napoléon zu erkennen ist.

Die germanischen Stammesrechte wurden damals aufgezeichnet in den sogenannten leges Barbarorum. Daneben gab es allgemeine fränkische Reichsgesetze, Capitularien der fränkischen Könige, erlassen mit Zustimmung der Reichstage. Sie wurden erlassen hauptsächlich aus christlich-kirchlichen Motiven, zur Ausbreitung und Sicherung des Christenthums und Beseitigung des Heidenthums, zu politischen Zwecken, Ausbildung der Reichsverfassung, und aus Kulturrücksichten (Schule, Wirthschaft). Für das Privatrecht haben diese Gesetze nur geringe Bedeutung.

3. Deutsches Königreich (Kaiserreich), aufsteigende Periode 887 bis 1250.

Die anfangs dynastisch gemeinte Scheidung der deutschen Länder von den französischen wurde später national. In Frankreich erhielt die romanisch-französische Sprache die Alleinherrschaft, in Deutschland die „deutsche" Sprache (lingua theodisca, d. h. Volkssprache). Es kam eine große Zeit deutscher Politik, angeregt durch die Beziehung der deutsch-römischen Kaiser zu Rom, Italien und dem Papstthum.

Sowohl die alten Stammesgesetze (leges Barbarorum) als die fränkischen Reichsgesetze geriethen in Vergessenheit. Neue Reichsgesetze kamen nur selten vor. Die Reichsgewalt war viel schwächer als die alte fränkische. Auch die Stämme wurden zerrissen, weil das Königthum durch die Stammesherzoge bedroht war. Geistliche und weltliche Fürsten erlangten in den Bruchtheilen der großen Stämme erbliche Herrschaft, und es entstanden zahlreiche deutsche Dynastien. Das Recht wurde weniger durch Gesetze als durch die Gewohnheit, die Rechtsübung, den Gerichtsgebrauch fortgebildet. Daraus entstand große Mannigfaltigkeit im Einzelnen. Dennoch wirkte das nationale Bewußtsein noch so stark, daß der Ritter Eike von Repkow es unternehmen konnte, demselben in dem Sachsenspiegel einen auf lange hin nachwirkenden Ausdruck zu geben. Der Sachsenspiegel stellt das deutsche Recht zu Ende des XII. und Anfang des XIII. Jahrhunderts dar als öffentliches und Privatrecht, freilich mit norddeutscher (sächsischer) Färbung. Römisches Recht ist fast gar nicht darin zu verspüren.

Neben dem Volksrecht gab es aber noch ein Lehenrecht, welches vor-

zugsweise die Ritterschaft und ihre Güter mit den Lehensherrn verband. Sein Charakter ist durchaus germanisch, wenn gleich langobardische Autorität und französische Vorbilder auf seine Ausbildung von Einfluß waren.

Nicht minder bedeutend war die Einwirkung des kanonischen Rechts, das von Rom aus geleitet die ganze Hierarchie erfüllte und ihre Herrschaft befestigte. Durch das kanonische Recht, welches auf römisch-rechtlichem Boden erwuchs, wurden auch einzelne Grundsätze des römischen Rechts nach Deutschland verpflanzt.

Der Mangel einer nationalen Gesetzgebung und einer einheitlichen Rechtspflege zerstörte zwar nicht den nationalen Grundcharakter des deutschen Rechts, aber verhinderte auch nicht die mancherlei Spaltungen und Sonderbildungen, welche nach und nach einwirkten. Zwei Richtungen besonders übten einen starken Einfluß, die eine territoriale, die andere ständische. Die alten Stammesrechte lösten sich auf in Landesrechte und Herrschaftsrechte, Weichbildrechte, Vogteirechte, grundherrliche und Dorfrechte. Die Gegensätze der Stände brachten die Sonderbildungen hervor, des geistlichen Rechts für den Klerus, des Lehensrechts für die Ritter, des Dienstleuterechts für die Dienstleute (Ministerialen), des Stadtrechts für die Bürger der Städte, des bäuerlichen Rechts (Bauernsprachen, Weisthümer) für die Bauern.

4. Partikularistische Rechtsbildung 1250—1495. Der partikularistische Charakter der Rechtsbildung hatte sich schon in der vorigen Periode in seinen ersten Anfängen deutlich gezeigt. Nach dem Fall der Kaisermacht schoß er überall in üppigen Trieben aus und überdeckte bald das ganze Land. Die habsburgischen und böhmischen Könige hatten den Hauptsitz ihrer Macht und ihre wichtigsten Interessen außerhalb des eigentlichen deutschen Reichs. Wie Oesterreich und Böhmen sich möglichst unabhängig stellten, so machten auch die Kurfürsten, welche in Gemeinschaft mit dem Könige die Reichsregierung in die Hände nahmen, ihre Kurländer in der Hauptsache zu selbständigen Staaten. Dem Beispiel der großen Fürsten folgten die übrigen nach dem Maße ihrer Kraft. Die Landeshoheit der geistlichen und der weltlichen Fürsten trat überall in Deutschland in den Vordergrund. Die Städte wetteiferten mit den Fürsten in demselben Verlangen, sich selbständig zu stellen. Der Zusammenhang des Reichs war noch anerkannt in den äußern Formen, aber das Uebergewicht war in den Gliedern, und nicht in dem gemeinsamen Reichskörper, dessen Wille gespalten und dessen Macht zerrissen war. Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung wurden territorial. In der That die nationale Rechtsgemeinschaft war ebenso wie das Reich von der Auflösung bedroht. Die Reichsgesetzgebung war träge und dürftig; die Landesgesetzgebung, auf welche die Landstände einen großen Einfluß hatten, war fruchtbarer und wichtiger. Es entstanden eine große Anzahl von Rechtsbüchern, die im XIV. Jahrhundert noch einiger Maßen einen allgemeinen Charakter hatten, dann aber immer mehr in territorialer Eigenthümlichkeit sich unterschieden. In Ländern und Städten wurde so das herkömmliche und hauptsächlich durch Gerichtsgebrauch, aber auch durch Gesetze und Statuten fortgebildete Recht als Landrecht und Stadtrecht amtlich aufgezeichnet. Die Einheit wurde noch durch die Kirche und ihr kanonisches Recht bewahrt und dann durch das allmählige Eindringen des römischen Rechts gefördert, welches nicht Kraft der Gesetzgebung, sondern durch die Autorität der Gelehrten, der Universitätslehrer und der Doktoren der Rechte vornehmlich seit der Mitte des XV. Jahrhunderts allmählig in den deutschen Gerichten wie in den Räthen der Fürsten Autorität gewann.

5. Romanisirende Periode 1495 bis 1740. Die Gründung des Reichskammergerichts von 1495 erhielt noch einen Rest von Einheit der deutschen Rechtspflege, aber das Reichskammergericht, in welchem die rechtsgelehrten Mitglieder bald die ritterschaftlichen zurück drängten, begünstigte zu sehr die Autorität des römischen Rechts als „gemeinen“ Rechts, und wirkte weniger für die Ausbildung des nationalen deutschen, ebenfalls „gemeinen“ Rechts. Die Reichsgesetzgebung blieb fortwährend weit zurück hinter der fruchtbaren Landesgesetzgebung, die weniger als früher sich auf Darstellung des herkömmlichen Rechts beschränkte, sondern mit Bewußtsein das bestehende Recht zu reformiren suchte. Vorzüglich die Land- und Stadtrechte des XVI. Jahrhunderts hatten einen reformatorischen Charakter. Es galt die Rechtsverwirrung zu heben, welche dadurch eingetreten war, daß die Lehren des fremden von den Gelehrten begünstigten römischen Rechts und die Uebungen des einheimischen deutschen Rechts mit einander in Streit geriethen. Es wurde dann ein Kompromiß geschlossen, das wie alle Kompromisse nicht durch Folgerichtigkeit glänzte, aber den beiden Parteien Zugeständnisse theils machte, theils abnöthigte. Immerhin bleibt es eine höchst merkwürdige Thatsache, daß in derselben Zeit, in welcher die deutsche Kirchenreform die Autorität des päpstlichen Roms zerbrach, die deutschen Juristen in Gesetzeswerken und in den Gerichten die Autorität der römischen Kaisergesetzgebung mit Erfolg aufzurichten unternahmen.

Der Unterschied zwischen Deutschland und Frankreich ist auffällig. In Frankreich folgte nur eine Minderheit der kirchlichen Reformation. Die Mehrheit der Nation und an ihrer Spitze das mächtige Königthum hielten an der katholischen Kirche fest, freilich nicht in papistischem Sinne, sondern die nationale Selbständigkeit der französischen Bischöfe sorgsam wahrend. Dagegen ließ sich die Nation nicht von den romanischen Rechtsgelehrten beherrschen, obwohl der große Cujacius an ihrer Spitze stand, sondern folgte mehr der nationalen Partei, deren Haupt Dumoulin war. Es kam dem französischen Rechte sehr zu Statten, daß es frühzeitig in der französischen Volkssprache dargestellt wurde. Auf den deutschen Universitäten dagegen wurde damals der Unterricht in lateinischer Sprache ertheilt und die angesehensten Rechtsgelehrten schämten sich der deutschen Muttersprache und betrachteten das ungelehrte deutsche Volksrecht mit vornehmer Geringschätzung. Die deutsche Rechtswissenschaft hat eine schwere Verschuldung wieder zu sühnen, welche sie damals beging. Die Jurisprudenz des XVII. und zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts versank ebenso in eine geistlose Scholastik wie die Theologie jener Zeit.

6. Wiedergeburt seit der Mitte des XVIII. Jahrhunderts. Mit Friedrich dem Großen besteigt der moderne Staatsgeist, im Gegensatz zum Mittelalter, einen deutschen Königsthron und es beginnt eine Periode des freien philosophischen Denkens, die sich scharf abhebt von der theologischen Bevormundung der letzten Jahrhunderte. Von da an steigt auch der Einfluß der Rechtsphilosophie auf die Rechtsbildung. Man prüft die Fundamentalsätze des Rechts von dem Standpunkte aus der vernünftigen Erwägung der Menschennatur und ihrer Bedürfnisse, und wird gewahr, daß das römische Recht zwar zum Theil, aber nicht absolut und nicht in der Gesetzgebung Justinians die ratio scripta, d. h. eine ewige Offenbarung der Rechtswahrheit sei. Mehr aber noch als die philosophische Wissenschaft wirkte die Nothwendigkeit einer neuen gesetzgeberischen Ordnung. Friedrich der Große traf schon 1746 die Einleitung zu einem modernen Gesetzeswerke, welches den Bedürfnissen der fortschreitenden Gesellschaft seines Jahrhunderts Befriedigung gewähren sollte. Das Preußische Landrecht, das freilich erst 1791 (und 1794) nach seinem Tode veröffentlicht wurde, war trotz mancher Mängel

eine großartige Formulirung des modernen Rechts, an welcher philosophische, römisch-rechtliche und deutsche Gedanken reichen Theil nahmen und mit einander verbunden wurden. Man braucht nur das Preußische Landrecht mit dem Codex Maximilianeus bavaricus von 1756 zu vergleichen, der doch einem ähnlichen Bedürfniß seine Entstehung verdankte, um in Spache und Geist zwei verschiedene Zeitalter zu erkennen.

Jener Anstoß wirkte fort und ähnliche Bedürfnisse zeigten sich auch anderwärts. Der Code Napoléon von 1804, in dem ebenfalls römische, germanische und moderne Rechtsbegriffe eine neue Aussprache erhalten hatten, wurde von Anfang an in den deutschen Ländern des linken Rheinufers eingeführt, welche damals mit dem französischen Kaiserreiche vereinigt waren, dann 1809 mit geringen Modifikationen als Badisches Landrecht in Baden und 1810 in dem Großherzogthum Cleve-Berg, 1811 in Frankfurt am Main aufgenommen. In Oesterreich kam ebenfalls ein neues Civilgesetzbuch 1811 zur Publikation, zu dem schon die Kaiserin Maria Theresia 1758 den Auftrag gegeben hatte.

Erst in der neueren Zeit und ganz vorzüglich in unserm Jahrhundert bildete sich auch eine deutsche Rechtswissenschaft aus und nahm auch auf den deutschen Universitäten eine Zahl selbständiger Lehrstühle ein. Die historische Schule, welche das Recht als eine Seite des nationalen Lebens auffaßte wie die Sprache, mußte zu einer schärferen Sonderung der römischen und der deutschen Rechtsgeschichte, römischer und deutscher Rechtsinstitutionen führen. Dadurch wurde aber der innere Zwiespalt noch befördert, welcher die ganze deutsche Rechtsbildung durchschnitt, und die Unerträglichkeit des Dualismus wurde nur dadurch einigermaßen verdeckt und gemildert, daß auf den Universitäten das römische Recht die dominirende Stellung behauptete und ein großer Theil des germanischen sich der Ueberordnung desselben fügte.

Durch die Wissenschaft wird dieser Dualismus nicht überwunden werden; das ist ganz gewiß; eben so wenig durch die Gerichtspraxis, die sich am liebsten in den herkömmlichen Formen bewegt. Dennoch drängen die modernen Lebensbedürfnisse zu gründlichen Reformen und zu einer einheitlichen Rechtsschöpfung, welche sich der Erziehung durch die römischen Juristen würdig erweist, aber die Perücken und Zöpfe der alten Scholastik abgelegt hat, welche dem nationalen Rechtsgefühl des deutschen Volkes entspricht, aber den Wust veralteter, wenn gleich germanischer Einrichtungen ausreutet, welche den Bedürfnissen und Anschauungen der modernen Gesellschaft auch dann Befriedigung verschafft, wenn dieselbe nur in neuen modernen Formen möglich ist.

Die Neugestaltung von Deutschland seit 1867 hat endlich, zur Zeit freilich nur für den Norden, Organe einer gemeinsamen nationalen Gesetzgebung geschaffen, im Strafrecht wie in wichtigen Beziehungen des Privatrechts. Vorher schon hatten die deutsche Revolution von 1848 und die verstärkten nationalen Verlangen uns wenigstens eine gemeinsame deutsche Wechselordnung und ein gemeinsames Handelsrecht gebracht, wenn auch damals noch die Form der Partikulargesetzgebung für die allgemein deutschen Gesetzeswerke beibehalten blieb und neue Hindernisse bereitete. Nun ist es eher möglich, die moderne deutsche Rechtsbildung auch durch nationale Gesetze fortzuführen. Nur dadurch und durch ein oberstes deutsches Gericht, welches für gleichmäßige Anwendung der Gesetze sorgt, werden wir wieder Einheit und Gemeinschaft des Rechts bekommen, deren wir seit vielen Jahrhunderten entbehren.

Bluntschli.

Deutsches Reich.

Einen nationalen Staat zu gründen, ist den Deutschen erst spät und nach den gewaltsamsten Umwälzungen gelungen; der nationale Charakter dieses Staatswesens ist bald nach seiner definitiven Herstellung, durch Verbindung mit fremden Bevölkerungen und Aufgaben verdunkelt und geschwächt worden; eine dauernde feste Ordnung hat dasselbe niemals gewonnen; den Bedürfnissen der Nation vermochte es während der letzten sechs Jahrhunderte seines Bestehens durchaus nicht zu genügen; ruhmlos und unbeklagt, ja fast unbemerkt war sein endlicher Untergang. Nichts desto weniger bildet bisher die Geschichte des deutschen Reiches den Mittelpunkt und Kern der ganzen deutschen Geschichte; an seine Blüthezeit knüpfen sich die stolzesten Erinnerungen der Nation; sein Verfall war das größte Unglück der Deutschen und in den Versuchen seiner Reform und Kräftigung koncentrirten sich daher lange alle patriotischen Bestrebungen; seine Auflösung und sein Untergang haben die Bahn für die modernen Ideen und Gewalten frei gemacht und damit die Möglichkeit einer neuen befriedigenderen Gesammtorganisation des deutschen Volkes gegeben.

I. Die Deutschen stellten sich schon bei ihrem ersten Auftreten in der Geschichte durch gleiche Körperbildung, gleiche Sprache, gleiche Sitte als eine zusammengehörige Menschenmenge, eine Nation dar; aber das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit war noch unentwickelt und es bestand namentlich kein politisches Band zwischen den verschiedenen Völkerschaften, welche vielmehr jede für sich einen Staat bildeten. Engere Verbindungen kleinerer unter sich verwandter Völkerschaften, aus denen umfassendere Völker und Staaten hervorgingen, entstanden, seitdem die wachsende Schwäche des römischen Reiches zu immer wiederholten, freilich noch oft blutig zurückgewiesenen Angriffen reizte. Die einzelnen Völker gingen jedoch auch während der Völkerwanderung ihre eigenen Wege, ohne gemeinsamen Plan, ohne gemeinsames Handeln, ja vielfach unter einander sich bekämpfend; ebenso verharrten die in der Heimath zurückgebliebenen Theile der Nation in der bisherigen Zersplitterung. Die erste feste Verbindung wurde der überwiegenden Masse der Nation im fränkischen Reiche zu Theil. Das auf gallischem Boden von den fränkischen Königen gegründete Reich bewahrte den politischen und territorialen Zusammenhang mit reindeutschen Gebieten und erhielt dadurch Kraft und Gelegenheit zu fortgesetzter Erweiterung nach beiden Richtungen hin: während es allmählig über ganz Gallien, den größten Theil von Italien und das nördliche Spanien sich ausdehnte, wurden auf der andern Seite die unvermischt in der Heimath gebliebenen Stämme, die Alamannen, Bayern, Thüringer, Sachsen und Friesen in dasselbe eingefügt und damit zugleich in den Kreis römisch-christlicher Kultur gezogen. Als der Höhepunkt dieser Entwickelung erscheint die Wiederherstellung des römischen Kaiserreichs durch Karl den Großen und die seitdem mit vorzüglichem Eifer betriebene organisatorische Thätigkeit, durch welche dieser „im Kriege große, im Frieden noch größere" Herrscher einen einheitlichen geordneten Rechtszustand in seinem weiten Reiche herzustellen beabsichtigte. Aber die Fortdauer dieses ungeheuren, aus den mannigfaltigsten Bevölkerungen zusammengesetzten und doch der Centralisation entgegengehenden Staatswesens hätte die deutsche Nationalität mit Vernichtung bedroht; nur als Uebergangsstadium konnte die Monarchie Karl's d. G. einen heilsamen Einfluß auf das deutsche Volksthum üben. Der zwar unbewußt wirkende Gegensatz zwischen den Theilen des Reiches, wo die eingewanderten Deutschen inmitten der alten römisch-keltischen

Bevölkerung mehr und mehr romanisirt wurden, und den reindeutschen Gebieten, in Verbindung mit dem im fränkischen Reiche herkömmlichen und auch durch das Kaiserthum nicht zu überwindenden Princip der Erbtheilung sprengten die Einheit des Reiches und ließen aus dessen Auflösung das deutsche Reich hervorgehen.

Als den Entstehungsakt des deutschen Reiches betrachtet man mit Recht den Vertrag von Verdun, durch welchen im Jahre 843 die Söhne Ludwig's des Frommen das fränkische Reich unter sich theilten. Zwar behielten die karolingischen Einrichtungen in den drei Reichen ihre Kraft und sollte auch ein gewisser politischer Zusammenhang der letzteren bestehen bleiben; keineswegs ferner waren alle ausschließlich von Deutschen bewohnte Länder unter dem Scepter Ludwig's vereinigt; es fehlte selbst jede feste Bezeichnung für sein Reich; leicht hätte dasselbe in den nachfolgenden Theilungen und neuen Verbindungen seine so wenig ausgeprägte Individualität wieder verlieren können. Immerhin aber waren die allesammt reindeutschen Völkerschaften, welche drei Jahrzehnte hindurch unter Ludwig's Herrschaft verbunden gewesen, so weit zu einer politischen Zusammengehörigkeit und Besonderheit erwachsen, daß sie sich von dem in der Person Karl's des Dicken wiederhergestellten Reiche Karl's des Großen einstimmig lossagten und einen unechten Karolinger, den Herzog Arnulf von Kärnthen, auf den Thron erhoben (887), wogegen dieser weder das Westfrankenreich noch Italien dauernd unter seine Botmäßigkeit zu bringen vermochte. Die karolingische Monarchie löste sich so definitiv auf; nach Arnulf's Tode schien es sogar, als ob eine ähnliche Zersetzung des ostfränkischen Reiches unmittelbar folgen würde: während zügelloser Bürgerkrieg und die räuberischen Einfälle der wilden Ungarn Deutschland verwüsteten, sonderten sich die einzelnen Stämme unter eigenen Herzogen von einander ab als faktisch souveräne Staaten. Nach dem Ableben Ludwig's des Kindes vereinigten sich freilich die fränkischen und die sächsischen Großen zur Wahl eines neuen Königs, des Frankenherzogs Konrad; aber dieser vermochte bei den Bayern, Schwaben und Lothringern keine Autorität zu gewinnen. Erst dem Sachsen Heinrich war es beschieden, das deutsche Reich fest zu begründen. Zum König gewählt von den Franken und Sachsen (919), hauptsächlich unterstützt durch das kräftige und treue Volk der Sachsen, nöthigte er bald die Herzoge von Schwaben und Bayern zur Unterwerfung und gewann dann auch das lothringische Grenzland wieder; zugleich schützte er das Reich nach außen nicht allein durch vorübergehende Siege, sondern auch in dauernderer Weise durch Bildung eines Reiterheeres, Anlage von Burgen, neue Einrichtung der Marken. Im Innern freilich begnügte er sich noch mit einer ziemlich losen Herrschaft: das deutsche Reich war eine Art Staatenbund, an dessen Spitze der Sachsenfürst stand. Auf den von ihm geschaffenen Grundlagen vermochte dann aber sein Sohn Otto der Große weiter zu bauen: er brachte die Herzogthümer in strengere Abhängigkeit, verscheuchte durch den Sieg auf dem Lechfelde für immer die Ungarn, sicherte die deutsche Herrschaft über die nördlichen und östlichen Marken und gab endlich der deutschen Nation für eine Reihe von Jahrhunderten die dominirende Stellung in Westeuropa durch den Erwerb des Königreichs Italien und der römischen Kaiserwürde.

II. Die Kaiserkrönung Otto's d. G. zu Rom am 2. Februar 962 ist für die Geschicke der deutschen Nation während des ganzen Mittelalters, ja bis auf die neueste Zeit hinab bestimmend geworden. Eine unbefangene Geschichtsbetrachtung wird zwar nicht in Abrede stellen können, daß dieser Akt für Deutschland vieles und tiefes Unheil herbeigeführt hat; die maßlose Zerrüttung jedoch, welcher das deutsche Reich im 13. Jahrhundert anheimfiel und von welcher es sich

niemals wieder völlig zu erholen vermochte, dürfen wir nicht allein dem Kaiserthum zuschreiben; auch vortheilhafte Folgen für die Gestaltung des deutschen Volkes und Reiches hat die kaiserliche Stellung seines Oberhauptes mit sich gebracht; endlich und vor Allem war das römische Kaiserthum deutscher Nation in der geschichtlichen Entwickelung fast unabweislich begründet.

Die Zeiten der Verwirrung und schweren Bedrückung, welche der Auflösung des fränkischen Reichs gefolgt waren, mußten das Kaiserreich Karl's d. G. als das Ideal staatlichen Lebens, als den Inbegriff der Ordnung und der Gerechtigkeit erscheinen lassen. Daneben wirkten in den Gemüthern noch dieselben Anschauungen, welche die Wiederherstellung des römischen Reiches durch Karl d. G. hervorgerufen oder mindestens getragen hatten; namentlich schien die Einheit der katholischen Kirche einen gemeinsamen Schutzherrn und ein einheitliches Haupt auch in weltlichen Dingen gebieterisch zu fordern. Wenn aber das römische Kaiserthum, welches, nachdem es der Spielball italienischer und burgundischer Fürsten geworden, seit 924 ganz in Abgang gekommen war, einen neuen würdigen Repräsentanten erhalten sollte, so konnte dies unbedingt nur Otto der Große sein, nicht allein vermöge seiner kraftvollen und imponirenden Persönlichkeit, sondern vorzüglich weil sein Reich das mächtigste und geordnetste der aus der karolingischen Monarchie hervorgegangenen war; er hatte daher auch schon vor dem Erwerb der Kaiserkrone entscheidend in die Verhältnisse Frankreichs, Burgunds und Italiens eingegriffen, so daß dieser Akt beinahe nur als Regularisirung einer thatsächlich bereits vorhandenen Oberhoheit erschien.

Aus dem Kaiserthum zog dann aber wiederum das deutsche Reich und besonders der Träger seiner Einheit, der deutsche König, einen lange wirkenden bedeutenden Machtzuwachs. Die übrigen christlichen Staaten des Occidentes erkannten willig den Vorrang, nicht selten auch die Autorität des Oberhauptes der Deutschen an. Die unmittelbare Herrschaft über den größten Theil Italiens, das durch Reichthum und Kulturdenkmale noch immer als das erste Land der Welt gelten durfte, war zugleich Voraussetzung und nothwendige Konsequenz des Kaiserthums. In der Schutzgewalt über die Kirche war dem deutsch-römischen Kaiser ein weiteres, schwer wiegendes Moment des Ansehens und des Einflusses gegeben; nur sie machte es ihm möglich, auch in Deutschland und den neugewonnenen slawischen Ländern das Bisthum zum Organ der Centralregierung zu erheben und dadurch namentlich dem Emporstreben der weltlichen deutschen Fürsten einen Damm entgegenzusetzen. Die deutsche Nation empfing durch den Glanz ihrer Herrscher ein erhöhtes Selbstbewußtsein und eine Verstärkung des Einheitsgefühles; ebenso haben die wiederholten Römerzüge und in erster Linie gerade die unaufhörlichen Kämpfe, welche aus der Stellung zu Italien und zum Papste hervorgingen, den nähern Zusammenschluß der deutschen Stämme und das Gefühl ihrer Zusammengehörigkeit mächtig gefördert. Es ist nicht zufällig, daß bei den Italienern zuerst die Gesammtbezeichnung der „Deutschen" aufkam und dann auch von diesen selbst bleibend acceptirt wurde.

Die Gefahr freilich lag nahe, daß durch die in den Ueberlieferungen des Kaiserthums begründete Tendenz zum centralisirten Weltreich auf der andern Seite die deutsche Nationalität fremden Interessen dienstbar gemacht, ja völlig absorbirt werden könnte; indessen hat diese Gefahr doch nur in geringem Maße sich verwirklicht. Das deutsche Königreich blieb die Basis des Kaiserthums und behielt seine politische Individualität neben dem Königreich Italien und dem später ebenfalls von den deutschen Herrschern erworbenen Königreich Burgund; das mit den

deutschen Interessen unvereinbare Streben nach unbegrenzter räumlicher Ausdehnung des Kaiserreichs, wenn auch unter den Ottonen hervortretend, mußte bald gegenüber den thatsächlichen Machtverhältnissen aufgegeben werden; innerhalb des deutschen Reiches wurde nicht einmal der Versuch unternommen, die untergeordneten Territorialgewalten zu beseitigen, vielmehr haben diese das deutsche Königthum und den deutschen Staat unheilbar gelähmt und endlich zerstört.

Gerade dieser Sieg des deutschen Fürstenthums über das deutsche Königthum aber ist großentheils herbeigeführt worden durch die Verbindung des letzteren mit dem Kaiserthum, wenngleich für die entscheidende Katastrophe noch andere, hievon unabhängige Ursachen maßgebend waren. Das römische Kaiserreich deutscher Nation hatte nothwendiger Weise zwei beharrliche und mächtige Gegner, das italienische Volk und den Papst; im Kampf mit diesen Gegnern blieb es nicht stark genug, seine Stellung in Deutschland gegenüber den dort immer von Neuem sich erhebenden partikularen und egoistischen Bestrebungen zu befestigen und namentlich ein Bündniß des Papstes mit den deutschen Fürsten war für seine Herrschaft überaus bedrohlich. — Die Italiener, deren Nationalität durch fortschreitende Einfügung der eingewanderten germanischen Bevölkerungselemente in die romanischen eine dem Deutschthum gegensätzliche Entwickelung nahm, waren, wenn auch in Faktionen gespalten, doch zumeist von tiefem Hasse gegen die fremden Unterdrücker, welche sie als Barbaren verabscheuten, durchdrungen; ihre aufblühenden Städte zudem wollten überhaupt keine eingreifende Herrschaft ertragen. Wenn das Schwert der Deutschen auch regelmäßig den Sieg davon trug, das Klima Italiens und die Tücke der Bewohner rafften die deutschen Heere hinweg. Noch schwerer zu bewältigen war der Widerstand, welchen die Päpste vorzugsweise mit geistigen Waffen gegen das Kaiserthum erregten. Der große Kampf zwischen Staat und Kirche, der das Mittelalter seit der Auflösung des Frankenreiches erfüllt, mußte in erster Linie von den römischen Kaisern gegen die Päpste ausgefochten werden. Otto d. G. und seine Nachfolger wollten die Kirche in Abhängigkeit halten und als Regierungsmittel benutzen; der Einfluß auf die Papstwahl, die Herrschaft über Italien und besonders über Rom sollten als Stützen dieser Suprematie dienen. Die Päpste dagegen wollten nicht Unterthanen des Kaisers sein; sie wollten unabhängig in der Kirche herrschen; sie strebten endlich darnach, sich selber die höchste Macht auch in weltlichen Dingen über die Christenheit anzueignen. Zur Durchführung dieses von Hildebrand kühn entworfenen Systemes mußte nicht allein die Macht des Kaisers in Italien gebrochen, sondern das Kaiserthum selbst dem Papstthum dienstbar gemacht werden; diese beiden Zwecke wurden am besten gefördert, wenn es gelang, die Basis der kaiserlichen Stellung, die deutsche Königsmacht, zu erschüttern; dazu aber bot sich als Hebel die Unterstützung der Tendenzen des deutschen Fürstenthums.

Das deutsche Königthum hatte von vorn herein seine Konsolidirung nur im Widerstreite gegen das auf den partikulären Verschiedenheiten der deutschen Stämme gegründete Herzogthum erreichen können; und wenn auch Otto der Große mit kräftiger Hand die herzogliche Gewalt zu einem Amt herunterdrückte, so trieben doch die fortdauernden Unterschiede und Rivalitäten der Stämme und die den Herzogen noch immer zustehenden Befugnisse und Machtmittel zu stets sich erneuernden Reibungen und Auflehnungen, welchen nicht einmal die von Otto d. G. vorübergehend bewerkstelligte Vereinigung aller Herzogthümer in der königlichen Familie ein Ziel zu setzen vermochte. Unter den Herzogen aber erhoben sich neue Gewalten,

welche zwar allmählig die Herzogthümer sprengten, aber zugleich die königlichen Hoheitsrechte zu absorbiren und dem Königthum jeden direkten Zusammenhang mit der Masse der Nation zu entziehen drohten. Während in Fortsetzung eines schon zur Zeit der fränkischen Monarchie begonnenen Processes die großen Grundeigenthümer immer allgemeiner Immunitätsrechte, ja die vollständigen Grafenrechte erwarben und auch über die benachbarten Freien ausdehnten, waren andererseits die Grafen darauf bedacht, die ihnen anvertrauten königlichen Befugnisse in eigenes Recht zu verwandeln und in ihrer Familie erblich zu machen: so bildeten sich selbständige erbliche Herrschaften auf Kosten der königlichen Macht und der Einheit des Reiches. Die Könige waren, namentlich da sie durch die italienischen Verwickelungen immer wieder von den deutschen Angelegenheiten abgezogen und auf die Hülfe der deutschen Fürsten angewiesen wurden, nicht im Stande, diese Entwickelung direkt zu hindern; sie suchten aber, eine stärkere Einwirkung auf die Regierung der einzelnen Theile des Reiches sich zu bewahren und ein Gegengewicht gegen die weltlichen Großen zu schaffen, indem sie die Bischöfe zu regelmäßigen Beamten des Reiches erhoben und mit Gütern und Leuten von Reichs wegen in freigebigster Weise ausstatteten. Die Ernennung der Bischöfe oder wenigstens der maßgebende Einfluß auf die Besetzung der Bisthümer wurde so eine wesentliche Grundlage der Machtstellung des deutschen Königthums: daraus erklärt sich die außerordentliche Bedeutung des Investiturstreites. Weder das Papstthum noch das Kaiserthum errang in diesem welthistorischen Kampfe einen vollständigen Sieg; wenn auch eine Emancipation des Bisthums vom Kaiser durch das Wormser Konkordat (1122) eher ermöglicht wurde, zunächst trat kaum eine Veränderung in dem thatsächlichen Verhältniß der Bischöfe zum Reichsoberhaupte ein. Ueberhaupt erlitt die Stellung der deutsch-römischen Kaiser wohl mannigfache Modifikationen und Abschwächungen; bis zu Ende des 12. Jahrhunderts aber blieb sie doch im Ganzen ungebrochen. Es gelang zwar nicht, den Grundsatz der Wählbarkeit des Königs, welcher im deutschen Reiche durch die seit Arnulf's Erhebung rasch auf einander folgenden Königswahlen Geltung erlangt hatte, wieder zu beseitigen, vielmehr empfing derselbe eine förmliche Bestätigung unter Zustimmung des Papstes auf dem Fürstenkonvent zu Forchheim im Jahr 1077; aber die Wahl hielt sich thatsächlich regelmäßig an ein bestimmtes Geschlecht, so daß die drei Dynastieen der Ludolfinger (sächsische Kaiser), der Salier (fränkische Kaiser) und der Staufer (schwäbische Kaiser) fast ohne Unterbrechung auf dem deutschen Thron einander folgten. Den deutschen Fürsten gegenüber begnügte sich Friedrich I. freilich damit, als Haupt einer großen Feudalverbindung zu erscheinen; dafür aber brach er mit ihrer Hülfe die Macht des letzten großen Stammesherzogs, Heinrich's des Löwen; die zahlreiche Ritterschaft war dem Königthum treu ergeben; in den aufblühenden Städten fand dasselbe seit der Zeit Heinrich's IV. eine neue zuverlässige Stütze. Den lombardischen Städten gegenüber mußte Friedrich zwar seine auf das römische Recht gestützten Prätensionen aufgeben; aber der Friede von Konstanz (1183) sicherte ihm doch eine nicht unwirksame Oberhoheit, während er die mittelitalischen Landschaften ungehindert durch deutsche Beamte verwalten ließ. Das Papstthum hatte wohl seine Unabhängigkeit vom Kaiserthum erstritten, aber noch keine Herrschaft über dasselbe gewonnen.

Eine neue, glänzende Machterweiterung wurde sogar dem Kaiserhause zu Theil in Folge der Vermählung des Königs Heinrichs mit der normannischen Erbtochter Constantia (1186); aber gerade der Erwerb des sicilischen Königreiches, ein längst von den deutschen Herrschern vergeblich erstrebtes Ziel, wurde zum Aus-

gangspunkt der schrecklichen Katastrophe, die das deutsche Königthum und das römische Kaiserthum mit einander von ihrer Höhe stürzte. Nachdem Heinrich's VI. großartiger Plan, das gesammte Kaiserreich, welchem dann auch das unteritalische Königreich inkorporirt werden sollte, erblich zu machen in seiner Familie, wogegen auch die weltlichen Fürsten ihre Reichslehen mit unbeschränkter Vererblichkeit besitzen sollten, gescheitert war an dem Widerstand einer, jeder dauernden Kräftigung der Centralgewalt feindlichen Partei unter den Fürsten, galt fortan das sicilische Erbreich den Staufern mehr als das unsichere deutsche Wahlreich: so wurden sie, unter Mitwirkung verhängnißvoller Zufälle, den deutschen Interessen und Anschauungen entfremdet; während sie aber die deutsche Basis ihrer Macht Preis gaben, mußten sie durch ihre gefährliche Nähe und durch ihr Streben, von Apulien und Sicilien aus das italienische Königreich in festem Gehorsam zu halten, die Gegnerschaft des Papstthums zu einer unversöhnlichen steigern. Schon Heinrich VI. hatte seine letzten Regierungsjahre in Italien zugebracht, beschäftigt mit Projekten der Eroberung im Orient, welche außer aller Beziehung zu den Aufgaben eines deutschen Königs standen. Bei seinem frühen Tode (1198) weilte sein dreijähriger, bereits zum Nachfolger im Reiche erkorener Sohn Friedrich in Sicilien; diese Jugend und Entfernung benutzten die Widersacher des Staufischen Hauses, den Welfen Otto zum König zu erheben; der kühne und rücksichtslose Papst Innocenz III. lieh ihm seinen Beistand gegen den von der Staufischen Partei aufgestellten Philipp von Schwaben; ein zehnjähriger Bürgerkrieg löste alle staatlichen Bande in Deutschland. Als nach der Ermordung Philipp's, welcher wohl bei längerem Leben das Geschick des Reiches und seines Hauses noch hätte wenden können, Otto seine Hand nach Unteritalien ausstreckte, da erklärte sich freilich der Papst gegen seinen bisherigen Schützling und bewog den jungen Friedrich, nach Deutschland zu ziehen, wo derselbe bald die Krone und allgemeine Anerkennung gewann. Jedoch Friedrich war seiner Erziehung und Geistesrichtung nach durchaus Italiener; sein aufgeklärter Absolutismus fand wohl in Sicilien, aber nicht in Deutschland eine Stätte. Nur selten und vorübergehend erschien der Kaiser in Deutschland; so weit er ordnend in die deutschen Verhältnisse eingriff, geschah es zu Gunsten der Fürsten: indem er die faktisch von den Fürsten geübten Rechte anerkannte und generalisirte und fast jede direkte Einwirkung der königlichen Gewalt auf die Territorien und ihre Bewohner ausschloß, *ertheilte er der emporwachsenden Landeshoheit die rechtliche Sanktion*. Von dem Riesenkampfe, welchen er gegen den lombardischen Städtebund und gegen das Papstthum, das in Innocenz IV. einen neuen gewaltigen Repräsentanten erhielt, mit staunenswerther Beharrlichkeit durchkämpfte, wurde Deutschland verhältnißmäßig nur wenig berührt; die „Pfaffenkönige" vermochten hier keinen rechten Boden zu gewinnen; aber eine grenzenlose Korruption breitete sich aus unter den Fürsten, welche um Geld und Gut bald die eine, bald die andere Partei ergriffen oder verriethen. Nach dem Tode Friedrich's (1250) trat dann rasch die gänzliche Auflösung ein: während die letzten Sprossen des Staufischen Geschlechts in Italien, wohin sie wie von einer unwiderstehlichen Gewalt gezogen wurden, ein tragisches Ende fanden, wurde die deutsche Krone an zwei ausländische Bewerber, Richard von Cornwallis und Alfons von Castilien, verkauft, und schalteten, da diese niemals im Reiche wirkliche Autorität erlangten, die Fürsten und ihre Vasallen völlig nach Belieben; nur in den Städten fanden sie noch eine gewisse Schranke. So war *der Sieg dem Fürstenthum geblieben*; und wenn auch Bedürfniß und vierhundertjährige Gewohnheit zur Wiederherstellung des Königthums drängten,

so mußte dasselbe doch fortan die Landeshoheit der Fürsten als eine unwiderrufliche Thatsache gelten lassen und auch in den allgemeinen Angelegenheiten des Reiches an den Willen der Fürsten sich binden.

III. Die Fürsten, vor Allem die geistlichen, konnten im eigenen Interesse ein schirmendes Oberhaupt auf die Dauer nicht entbehren, und so entschlossen sich nach Richard's Tode die zur Wahl berechtigten Fürsten, unter freudiger Zustimmung der Städte, dem großen Interregnum ein Ende zu machen durch die Wahl Rudolf's von Habsburg zum deutschen Könige (1273). Es gelang diesem umsichtigen und thätigen Herrscher, wenigstens der Anarchie im Reiche zu steuern, und namentlich sein Sohn Albrecht setzte mit kräftiger Hand die Unterdrückung des Raubritterthums und die Rückforderung der usurpirten Reichsrechte fort; die Emancipation des Reiches von der Einmischung des Papstes in die Königswahlen wurde, da eine nationale Reaktion gegen das von Frankreich in Avignon abhängig gewordene Papstthum eintrat, feierlich verkündet unter Ludwig dem Bayern (1338); die Königswahl selbst wurde durch die goldene Bulle Karl's IV. (1356) in fester und dauerhafter Weise geregelt. Aber nicht allein waren die Versuche Heinrich's VII. und Ludwig's des Bayern, in Italien die deutsche Herrschaft wieder zur Geltung zu bringen und den alten Glanz der Kaiserkrone wiederherzustellen, erfolglos — ein im Interesse der Nation kaum beklagenswerthes Resultat —, sondern auch weitergreifende Reformen der Reichsverfassung, obgleich unentbehrlich, wenn gegenüber den partikulären Gewalten die Einheit der Nation wieder eine genügende Vertretung erlangen sollte, blieben bis zu Ende des 15. Jahrhunderts unerreicht. Wohl boten die zahlreichen, frei sich bildenden Einungen einen geeigneten und in der That mehrfach ergriffenen Anhalt für eine neue Gesammtorganisation; jedoch der Adel und die Städte standen einander zu feindlich gegenüber; die Könige waren zu ausschließlich bedacht auf Schaffung und Mehrung einer Hausmacht, die allerdings bei der Ohnmacht der Reichsgewalt als nothwendige Stütze für die letztere gelten durfte; die fortdauernde kaiserliche Würde lenkte die Thätigkeit des Reichsoberhauptes ab auf die Heilung der Schäden der Kirche; die späteren Habsburger, im Vollgefühl ihrer ausgedehnten Hausmacht, wollten etwaigen neuen Reichseinrichtungen einen monarchischen Charakter geben, wogegen die Fürsten nur föderative Gestaltungen anzunehmen bereit waren. Erst unter Maximilian I., der wegen seiner ritterlichen Neigungen und zahlreichen auswärtigen Verwickelungen die Geldhülfe der Reichsstände immer von Neuem in Anspruch nehmen mußte, setzten diese, geleitet von dem patriotischen und staatsklugen Kurfürsten Berchthold von Mainz, einige gewichtige und dauernde Verbesserungen durch: das Recht der bewaffneten Selbsthülfe (Fehderecht) wurde völlig aufgehoben; ein höchstes, von dem Kaiser und den Reichsständen gemeinschaftlich besetztes Reichsgericht mit festem Sitze geschaffen; für die Vollziehung des Landfriedens und der reichskammergerichtlichen Urtheile das Reich in zehn Kreise eingetheilt. Dagegen die Versuche der Organisation eines ständischen Reichsraths oder Reichsregiments hatten gegenüber dem Widerstreben des Kaisers und bei der Eigensucht oder Lauheit vieler Reichsstände keinen Erfolg, wenngleich das Unvermögen des Reichsoberhaupts, einer einseitigen Anordnung Geltung zu verschaffen, und die Schwerfälligkeit des jetzt aus drei Kollegien (der Kurfürsten; der Fürsten, Grafen und Herren; und der Reichsstädte) zusammengesetzten Reichstags solch eine Mitregierung eines Ausschusses der Reichsstände dringend empfahlen.

Bald verschwand dann jede Aussicht auf eine Weiterbildung und Befestigung des Reiches und wurde dasselbe vielmehr in unheilvollster Weise gespalten durch

die große kirchliche Umwälzung des 16. Jahrhunderts. Wohl hätte gerade die Reformation, die aus dem ureigenen Geiste des deutschen Volkes hervorging, zu einer Erneuerung des Reiches, wenn auch mit vielfach veränderten Formen, den Anstoß geben können, falls das Kaiserthum entschlossen die Leitung der kirchlichen Bewegung übernommen hätte. Aber Karl V., dessen Wahl (1519) mit dem Beginn der Reformation zusammentraf, war nicht allein nach Erziehung und Denkweise der religiösen Reform wenig geneigt, sondern auch überhaupt den Bestrebungen des deutschen Volkes fremd. Da er jedoch andererseits kein kirchlicher Eiferer, vielmehr in erster Linie Politiker war, und da er nur selten den deutschen Angelegenheiten seine volle Aufmerksamkeit und Kraft zuwenden konnte, so wuchs die religiöse Bewegung heran und führte zu einer kirchlichen Umgestaltung unter dem Schutze der Landesherren und der Obrigkeiten der Reichsstädte; als aber endlich der Kaiser mit Waffengewalt gegen die Evangelischen einzuschreiten sich bewogen gefühlt hatte, verlor er in kurzer Frist die Früchte seines Sieges durch den Versuch, denselben zugleich zur Einführung einer absoluten, auf spanisches Kriegsvolk gestützten Herrschaft zu benutzen. Die neue Auflehnung der Fürsten nöthigte Karl V. zur Gewährung des Augsburger Religionsfriedens (1555), welcher den evangelischen Reichsständen Schutz gegen jede Anfechtung sicherte; indem so die Einführung und Durchführung der Reformation den Landesherren überlassen wurde, erhielten diese eine neue bedeutende Vergrößerung ihrer Gewalt. Nicht einmal das friedliche Nebeneinanderbestehen der beiden Religionen im Reiche war aber hiemit dauernd gesichert; im Gegentheil fand die seit der Mitte des 16. Jahrhunderts erstarkende katholische Reaktion, begünstigt durch den Haber der Lutheraner und der Reformirten, in den unerledigt gebliebenen Streitfragen die Handhabe, erst die Fortschritte des Protestantismus zu hemmen und dann denselben immer weiter zurückzudrängen. Der aus diesen Wirren entsprungene deutsche Religionskrieg artete durch die Einmischung der fremden Mächte immer mehr in einen auf deutschem Boden ausgefochtenen europäischen Krieg und Eroberungskrieg aus. Deutschlands Kraft wurde durch diesen dreißigjährigen Kampf furchtbar und nachhaltig geschwächt; der Friede aber, wesentlich vom Ausland diktirt, riß nicht allein wichtige Landestheile vom Reiche ab, sondern verstärkte und vermehrte auch noch die Leiden, an denen die Reichsverfassung dahinsiechte; während auf der einen Seite die Reichsstände eine förmliche Anerkennung ihrer Landeshoheit in weltlichen und geistlichen Dingen erhielten und ihnen ferner das Recht der Bündnisse auch mit Auswärtigen zuerkannt wurde, ward der Kaiser andererseits in allen wichtigeren Reichsangelegenheiten ausdrücklich gebunden an die Zustimmung der auf den Reichstagen versammelten Reichsstände, und trotzdem die Beschlußfassung des Reichstags noch mehr erschwert, da die Entscheidung durch Stimmenmehrheit ausgeschlossen sein sollte in Religionssachen und überhaupt bei auseinandergehenden Meinungen der Religionsparteien oder, wo jura singulorum in Frage ständen.

IV. Dem Namen nach war freilich das deutsche Reich auch seit dem westphälischen Frieden bis zu seinem Untergang ein Staat und sogar eine Monarchie. Den thatsächlichen Zustand dagegen und die Richtung der Entwickelung zeichnete schon zwei Jahrzehente später Samuel von Puffendorf (Severinus de Monzambano, De statu Imperii Germanici) treffend, indem er behauptete, das Reich sei ein irregulärer Körper, ein Monstrum; zwischen einer beschränkten Monarchie und einem Staatenbunde werde es hin- und hergezerrt durch die widerstrebenden Anstrengungen des Kaisers und der Reichsstände; ohne die größten Bewegungen und eingreifendsten Umwälzungen könne eine regelmäßige Monarchie

nicht hergestellt werden; die überwiegende Tendenz sei diejenige zu einer Konföderation; jetzt bereits sei das Reich im Zustand der Ruhe kaum unterschieden von einem Staatenbund unter der Hegemonie eines Fürsten mit monarchischem Gepränge. Dieser Zustand der Gesammtverfassung aber war um so unheilvoller, als die einzelnen Territorien, aus denen das Reich sich zusammensetzte, zum großen Theil gar nicht die Mittel besaßen, den ihnen so anheim fallenden Staatsaufgaben zu genügen, und als auch diejenigen Landesherren, deren Territorien für eine befriedigendere politische Gestaltung Raum geboten hätten, zumeist nur den Absolutismus, die Verschwendung und die militärischen Neigungen des französischen Hofes sich zum Muster nahmen. Das politische Leben der deutschen Nation wäre völlig versiegt, wenn nicht in dem emporwachsenden brandenburgisch-preußischen Staate eine ernste und solide organisatorische Thätigkeit und ein heldenhafter Patriotismus sich offenbart und weithin ihre befruchtende und erhebende Einwirkung geäußert hätten. Jedoch den Deutschen eine neue staatliche Einheit oder auch nur eine auf gesunden Grundlagen ruhende Konföderation zu schaffen, dazu reichte die Kraft der preußischen Monarchie noch nicht hin und war noch kaum der rechte Wille vorhanden; selbst Friedrich's d. G. Fürstenbund bezweckte zunächst nur die Aufrechthaltung und konstitutionsmäßige Handhabung des deutschen Reichssystems gegenüber den willkürlichen Annexions- und Reformplänen Kaiser Joseph's II.

Es war die französische Revolution, welche in ihrem Siegeslaufe mit so vielen anderen durch das Alter geheiligten Staaten und Verfassungen das morsche Gebäude des tausendjährigen deutschen Reiches umstürzte. In seinen Grundfesten wurde es erschüttert durch die Ausführung des Lüneviller Friedens, indem die weltlichen Reichsfürsten für ihre durch die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich erlittenen Verluste Entschädigung erhielten auf Kosten der beinahe sämmtlich unterdrückten geistlichen Reichsstände und Reichsstädte (Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803). Die im Reiche einbrechende Anarchie gestattete den Franzosen, gegen Oesterreich einen neuen Krieg zu führen, in welchem das Reich neutral blieb, während Bayern, Württemberg und Baden sogar auf französischer Seite gegen das Reichsoberhaupt fochten; der Preßburger Friede (26. December 1805) brachte ihnen als Lohn neben bedeutenden Territorialerwerbungen die Zusicherung einer mit der Reichsverfassung unverträglichen Souveränetät. Als dann durch die Rheinbundsakte 16 Reichsstände des südwestlichen Deutschlands vom Reiche sich losgesagt und die Besitzungen von mehr als 70 ihrer Mitstände so wie der gesammten Reichsritterschaft ihrer Souveränetät unterworfen hatten, glaubte Napoleon den Zeitpunkt gekommen, um zu erklären (1. August 1806), „daß er die Existenz der deutschen Verfassung nicht mehr anerkenne, sondern vielmehr die volle und absolute Souveränetät der Fürsten, aus deren Ländern Deutschland zusammengesetzt sei". Unfähig, diesem Machtspruch Widerstand entgegenzusetzen, erklärte Kaiser Franz II. (6. August 1806) die Würde des Reichsoberhaupts für erloschen und seine Erblande für frei von dem Reichsverband. Niemand nahm sich des Reiches an, und so ging es thatsächlich unter — mit ihm das römische Kaiserthum, das längst ein leerer Name geworden war. Die deutsche Nation freilich erhob sich wieder glänzend aus Schmach und Unterdrückung; aber die alte Form ihres politischen Daseins wurde nicht wiederhergestellt und konnte nicht wiederhergestellt werden. Und wenn in der Folgezeit der durch den zunächst errichteten deutschen Bund nicht befriedigte Einheitsdrang der Nation ein deutsches Reich verlangte, so klang darin wohl eine Reminiscenz der alten dereinst machtvollen politischen Gestaltung wieder, aber man

hatte als Ziel vor Augen ein neues, den modernen Zuständen und Anschauungen entsprechendes Reich.

Literatur: Die älteren Reichsgeschichten von Häberlin und Heinrich; die neueren Gesammtdarstellungen der deutschen Geschichte von Luden, Pfister, Pfaff (deutsche Geschichte von den ältesten Zeiten bis zur Zeit des dreißigjährigen Krieges, 4 Bde., Braunschweig 1864) u. s. w.; W. Giesebrecht's Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Für die Verfassungsgeschichte insbesondere: Pütter, historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs, 1786; Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte; Walter, deutsche Rechtsgeschichte. Ueber die Verbindung des deutschen Königreichs mit dem römischen Kaiserthum namentlich die Streitschriften von Sybel und Ficker (H. v. Sybel, Ueber die neueren Darstellungen der deutschen Kaiserzeit; Ficker, Das deutsche Kaiserreich in seinen universalen und nationalen Beziehungen, 1861; v. Sybel, Die deutsche Nation und das Kaiserreich, 1862; Ficker, Deutsches Königthum und Kaiserthum, 1862).

E. Brie.

Deutscher Bund.

Der deutsche Bund erscheint gegenwärtig, nach der Katastrophe des Jahres 1866 und angesichts der seitdem in das Leben getretenen Neubildungen, beinahe nur als eine fünfzigjährige Episode in der deutschen Verfassungsgeschichte. Wohl steht er in engem Zusammenhang mit der letzten Gestaltung des deutschen Reiches, war er im Ganzen nur eine schärfere Ausprägung des föderativen Charakters, welchen das Reich durch den zersetzenden Einfluß der Landeshoheit insbesondere seit dem westphälischen Frieden angenommen hatte; aber die jetzt an seine Stelle getretene, freilich noch unvollendete Gesammtordnung hat diesen Charakter nur in der äußern Form beibehalten; ihre wesentlichen Hauptzüge sind vielmehr einerseits die Suprematie Preußens und die Ausscheidung Oesterreichs, andererseits die unmittelbare Verbindung der Gesammtbevölkerung mit der Centralgewalt. Der deutsche Bund, insofern er Oesterreich und Preußen mit den übrigen deutschen Staaten gleichmäßig zu umfassen unternahm, konnte nur ein wenig entwickelter völkerrechtlicher Verein, kein nationaler Bundesstaat und nicht einmal ein eingreifender und kräftiger Staatenbund sein; es war auch aus diesem Grunde fast unmöglich, daß er auf dem Wege der friedlichen Reform eine den Bedürfnissen und Forderungen der Nation entsprechende Gestalt gewann. Daß aber, wie seine ursprüngliche Verfassung auf die dürftigsten Festsetzungen beschränkt wurde, so während seines halbhundertjährigen Bestehens kaum eine oder die andere das Wohl des deutschen Volkes fördernde Handlung, dagegen eine fortdauernde Hemmung der freiheitlichen Entwickelung auch in den Einzelstaaten von ihm ausging, daran war die unnationale und illiberale Gesinnung Schuld, welche die mächtigeren deutschen Regierungen zumeist beseelte. Diese Handhabung des Bundesrechts hat wider den Bund und sein Organ, den Bundestag, oft sogar ihnen gegenüber ungerechte Vorwürfe veranlaßt, schließlich dem deutschen Volke Haß und Verachtung gegen dieselben eingeprägt. Die Segnungen, welche Deutschland während der Existenz des Bundes genoß: ein fast ungestörter Friede im Innern und nach Außen; ein gedeihliches Fortschreiten der Volkswirthschaft; die allmählige Einführung der konstitutionellen Staatsform und die Ausdehnung der bürgerlichen Freiheit und politischen Gleichheit; endlich ein gewaltiges Wachsen des Gefühls der Einheit — war man sich bewußt, nicht dem Bunde und seiner Thätigkeit zu verdanken. So hat

selbst der Untergang des Bundes bei der überwiegenden Masse der Nation nicht Gleichgültigkeit erregt, wie vormals der Untergang des Reiches, auch nicht die Empfindung einer schweren, aber unabwendbaren politischen Nothwendigkeit, sondern Befriedigung und freudige Zuversicht.

I. Wenn wir vorerst die Entstehungsgeschichte des deutschen Bundes näher in das Auge fassen, so dürfen wir nicht übersehen, daß der Wiener Kongreß die Grundlage des neuen Baues bereits fest bezeichnet vorfand. Nicht Preußen allein und nicht Oesterreich allein, sondern beide zusammen im Bunde mit England und Rußland und mit Hülfe des Anschlusses der südwestdeutschen Staaten hatten die Befreiung Deutschlands vollbracht: daraus ergab sich naturgemäß die Situation, welche in den vorangegangenen Verträgen ihren Ausdruck erhalten hatte. Während durch die Proklamation von Kalisch (25. März 1813) den Deutschen noch „die Wiedergeburt ihres ehrwürdigen Reiches" in Aussicht gestellt worden war, ließ sich Preußen, das nach seinen alten und neuen Thaten keinen andern maßgebenden Willen mehr in Deutschland anerkennen und doch die alleinige Leitung sich noch nicht aneignen konnte, von Oesterreich in dem Teplitzer Bündniß (9. September 1813) die Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten versprechen; die österreichische Regierung aber verzichtete bereitwillig auf die Wiederherstellung einer jedenfalls ohnmächtigen Kaiserwürde. Durch die Aufnahmeverträge, welche Oesterreich mit Bayern (zu Ried am 1. Oktober 1813) und mit Württemberg (zu Fulda am 2. November 1813) abschloß, wurde dann diesen bisherigen Rheinbundstaaten die Erhaltung ihrer vollen Souveränetät zugesichert, letzterem freilich, ebenso wie den später in die große Allianz recipirten deutschen Staaten, nur mit Vorbehalt der aus der künftigen Gesammtordnung Deutschlands sich ergebenden Modifikationen. In den Verabredungen der Großmächte zu Langres und Chaumont ward die Nichtwiederherstellung des deutschen Reiches bestätigt, das Princip einer deutschen Bundesverfassung aufgestellt. Demgemäß bestimmte der Pariser Friede vom 30. Mai 1814 in seinem 6. Artikel, daß die deutschen Staaten in Zukunft unabhängig und durch ein föderatives Band vereinigt sein sollten.

Es durfte schon als ein nationaler Erfolg angesehen werden, daß die Regelung der künftigen deutschen Verfassung zu Wien durch den Einfluß des Freiherrn von Stein von den Berathungen über die „europäischen" Angelegenheiten getrennt und einem von fünf deutschen Staaten (Oesterreich, Preußen, Bayern, Württemberg und Hannover) gebildeten Ausschuß überlassen wurde. Dieses „deutsche Komite" legte seinen Verhandlungen zu Grunde zwölf zwischen Oesterreich, Preußen und Hannover „koncertirte" Artikel, welche allerdings nur eine vielfach abgeschwächte Modifikation des ursprünglichen preußischen Planes enthielten, doch immerhin eine nicht ganz unkräftige Bundesgewalt, einen gesicherten Rechtszustand und ein für die Einzelstaaten maßgebendes Minimum ständischer Rechte versprachen. Aber die Regierungen Bayerns und Württemberg wollten keine Einschränkung ihrer Souveränetät, sei es zu Gunsten der Gesammtheit oder ihrer eigenen Unterthanen, zugeben, vielmehr dem Bunde nur „den Charakter einer Alliance gegen Auswärtige" einräumen. Der Austritt Württembergs (16. November 1814) brachte die Verhandlungen schon nach Monatsfrist zum Stillstand; sie ruhten dann sechs Monate lang in Folge der über die sächsisch-polnische Frage entstandenen Streitigkeiten; ihre Wiederaufnahme aber geschah nicht mehr in dem bisherigen engen Kreise, sondern unter Zuziehung von Vertretern aller deutschen Staaten. Die Gesandten der von den ersten Berathungen ohne genügenden Grund ausgeschlossenen deutschen

Fürsten und freien Städte, welche zudem von der beabsichtigten Kreiseintheilung eine Mediatisirung ihrer Auftraggeber besorgten, hatten unter Führung des Freiherrn von Gagern sich zusammengethan und, gleichzeitig mit der Auflösung des Fünferkomites, Theilnahme an der Konstituirung des Bundes beansprucht, indem sie andererseits sich bereit erklärten, jede zum Besten des Ganzen erforderliche allgemeine Einschränkung der Souveränetät acceptiren zu wollen. Das „gemeinsame Bundesoberhaupt", welches sie, in Uebereinstimmung mit dem Freiherrn von Stein, als „kräftigsten Garanten der Verfassung" und als „deutscher Freiheit Aegide" forderten, war freilich gegenüber den thatsächlichen Verhältnissen, insbesondere dem Dualismus der deutschen Großmächte, unmöglich; hingegen hätten durch die lebhafte Unterstützung der Kleinstaaten wenigstens die Grundzüge der neuen Entwürfe aufrecht erhalten werden können, wenn nicht die durch Napoleons Rückkehr von Elba hervorgerufene Nothwendigkeit eines raschen Abschlusses dem Widerstande Oesterreichs und noch mehr Bayerns — Württemberg und Baden hielten sich von den neuen Berathungen fern — gegen jede starke Bundesgewalt und gegen alle eingreifenden Vorschriften über die inneren Verhältnisse der Einzelstaaten zum Siege verholfen hätte. So waren schon in dem „Entwurf zu der Grundlage der Verfassung des deutschen Bundes", welchen Fürst Metternich im Einverständniß mit der preußischen Regierung „einer Versammlung der Bevollmächtigten der künftigen Bundesglieder" am 23. Mai 1815 vorlegte, die Bildung eines besondern Bundesvollziehungsraths und die Verbürgung bestimmter landständischer Rechte aufgegeben, die den einzelnen Deutschen zu gewährenden Grundrechte bedeutend verringert; es gelang dann aber in den folgenden Konferenzen der partikularistischen Opposition Bayerns, welcher sich besonders das eben in seiner Existenz gerettete Königreich Sachsen und das Großherzogthum Hessen anschlossen, nicht allein die ausdrückliche Bezeichnung der Bundesfürsten als „souverän" durchzusetzen, sondern auch das Gebot des Bestehens einer landständischen Verfassung in allen Bundesstaaten auf eine bloße Verheißung („wird" statt „soll") zu reduciren und das Bundesgericht, welches der preußische Gesandte Wilhelm von Humboldt für „den letzten und nothwendigsten Schlußstein des Rechtsgebäudes in Deutschland erklärt" hatte, völlig zu beseitigen. Die so kläglich verkümmerte Bundesakte wurde am 8. Juni paraphirt, am 10. unterzeichnet, doch schon der Wiener Kongreßakte vom 9. einverleibt. Baden und Württemberg vollzogen ihren Beitritt erst nach dem neuen Zusammensturz der Napoleonischen Macht (den 26. Juli, bez. 1. September 1815).

II. Die deutsche Bundesakte zerfällt in zwei Abtheilungen: „Allgemeine Bestimmungen", Art. 1—11, auf die „Feststellung des Bundes" selbst gerichtet, und „Besondere Bestimmungen", über innere Verhältnisse der Einzelstaaten. Nach Art. 1 vereinigen sich die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands — der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen für ihre gesammten vormals zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für Luxemburg — zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißen soll. Als Zweck desselben wurde „Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten" bezeichnet; von einer Pflege der Wohlfahrt der deutschen Nation, von einem Schutz des geltenden Rechtes war nicht die Rede. Alle Bundesglieder sollten als solche gleiche Rechte und Pflichten haben: mit diesem Grundsatz stand auch nicht im Widerspruch der Vorsitz Oesterreichs in der Bundesversammlung, dem ständigen Centralorgan des Bundes; denn derselbe sollte nur eine Geschäftsleitung gewähren. Selbst bei der Vertheilung der

in der Bundesversammlung zu führenden Stimmen nahm man nur geringe, den thatsächlichen Machtverhältnissen gegenüber völlig unzureichende Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der Bundesstaaten: regelmäßig sollten ebenso wie Oesterreich und Preußen die übrigen vier Königreiche, ferner Baden, beide Hessen, Luxemburg und Holstein je eine Stimme haben, während den kleineren Staaten neben diesen 11 Virilstimmen 6 Curiatstimmen eingeräumt wurden (später sogenannter engerer Rath); in bestimmten Ausnahmefällen sollte die Versammlung „sich zu einem Plenum bilden", in welchem jeder Bundesstaat wenigstens eine Stimme zu führen hätte, Oesterreich und die Königreiche dagegen 4 Stimmen, die mittleren je drei oder zwei. Noch stärker und verhängnißvoller war die Souveränetät der Einzelstaaten geschützt, ja sie war zum Princip des Bundes erhoben durch den Ausschluß der entscheidenden Kraft der Stimmenmehrheit nicht allein, wie schon zu Zeiten des Reiches, in Religionsangelegenheiten oder, wo jura singulorum in Frage ständen, sondern auch in Bezug auf Abfassung oder Abänderung von Grundgesetzen des Bundes und auf organische Bundeseinrichtungen. Nach außen wurde der Bund wenigstens so weit als Gesammtmacht hingestellt, daß alle Mitglieder des Bundes sich verpflichteten, ganz Deutschland und jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden auswärtigen Angriff in Schutz zu nehmen, und daß für den Fall eines erklärten Bundeskrieges einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde sowie einseitiger Abschluß eines Waffenstillstandes oder Friedens verboten wurden. Zur Sicherung eines dauernden inneren Friedenszustandes machten sich (Art. 11) die Bundesglieder verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern dieselben bei der Bundesversammlung anzubringen, welche eine Vermittelung durch einen Ausschuß versuchen, eventuell eine Entscheidung durch eine Austrägalinstanz bewirken sollte. — Wenn diese Grundzüge der neuen Gesammtverfassung unzweideutig einen staatenbündischen, völkerrechtlichen Charakter trugen, so waren die hinzugefügten besonderen Bestimmungen freilich vorwiegend staatsrechtlichen Inhalts und gaben dem Bunde einen gewissen bundesstaatlichen Anstrich; aber es war, nach Stein's richtiger Bemerkung, darin mehr von den Mediatisirten als vom deutschen Volke die Rede. Selbst das Recht des Aufenthalts in jedem zu dem deutschen Bunde gehörigen Staate wurde nur den ehemaligen Reichsunmittelbaren, nicht den Deutschen überhaupt zu Theil; die Befugniß, Grundeigenthum in jedem Bundesstaate zu erwerben und zu besitzen, und die Freiheit von aller Nachsteuer bei Uebergang des Vermögens in einen andern Bundesstaat boten für diesen Mangel keinen Ersatz. Verhältnißmäßig anerkennenswerth war die Gewährleistung bürgerlicher und politischer Rechtsgleichheit für die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Kirchen; dagegen aber erhielt die freie Ausübung der Religion keine neue Garantie, und den Juden wurden nur die ihnen bisher von (nicht in) den einzelnen Bundesstaaten eingeräumten Rechte verbürgt mit Hinzufügung einer Verheißung für die Zukunft. Hinsichtlich der Preßfreiheit waren nur von der Bundesversammlung zu beschließende „gleichförmige Verfügungen" in Aussicht gestellt.

III. Als ein schlimmes Zeichen für die praktische Bedeutung des Bundes durfte es gelten, daß, obgleich die Eröffnung der Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. (ihrem beständigen Sitze) durch die Bundesakte ausdrücklich auf den 1. September 1815 festgesetzt war, dieser Akt sich bis gegen Ende des folgenden Jahres verzögerte, und daher Deutschland insbesondere bei dem für seine Geschicke so wichtigen zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815 als Gesammtheit mitzuwirken nicht vermochte. Dennoch erweckten die anfängliche Zusammen-

setzung des Bundestags und die patriotischen Erklärungen, welche in der ersten förmlichen Sitzung (5. November 1816) ausgetauscht wurden, bei der politisch noch wenig erfahrenen deutschen Nation frohe Erwartungen, denen auch die Bundesthätigkeit während der nächsten Jahre entsprach. Die Kompetenz der Bundesversammlung wurde in einer, so weit die Schranken der Bundesakte erlaubten, liberalen Weise geregelt (provisorische Kompetenzbestimmung vom 12. Juni 1817), eine zweckmäßige Austrägalordnung geschaffen (vom 16. Juni 1817); dem freisinnigen sachsen-weimarischen Grundgesetz über die landständische Verfassung gewährte der Bund seine Garantie; der „bedrängten Unterthanen" in Kurhessen nahm er sich gegen die landesherrliche „Willkür" mit kräftigen Worten an. Aber der Geist des Mißtrauens in die Volksgesinnungen, welcher angesicht einiger leidenschaftlicher Aeußerungen und Handlungen der durch die Freiheitskriege enthusiasmirten Jugend bald die deutschen Regierungen ergriff und sie zu einem System polizeilicher Unterdrückung führte, konnte nicht ohne tiefe Rückwirkung auf die Thätigkeit des Bundestags bleiben, welcher ja nur Organ der Regierungen war. Den von zehn Bundesstaaten in den Karlsbader Ministerkonferenzen (August 1819) unter Metternich's Leitung getroffenen Verabredungen Folge leistend sanktionirte der Bundestag durch höchst formlosen Beschluß (vom 20 September 1819) dem Namen nach provisorische, in Wahrheit bauernde Maßregeln wider die Freiheit der Universitäten und wider die bundesverfassungsmäßige Preßfreiheit und bestellte eine Centraluntersuchungskommission gegen die angeblichen revolutionären Umtriebe. Wenn es insbesondere dem Widerspruche Württembergs noch gelang, das als authentische Auslegung des Art. 13 der Bundesakte von österreichischer Seite beabsichtigte Verbot repräsentativer Einrichtungen zu verhüten, und diese dem modernen Konstitutionalismus feindliche Tendenz auch in den folgenden Wiener Ministerialkonferenzen (25. November 1819 bis 24. Mai 1820) nicht völlig durchdrang, so wurde doch durch die zum zweiten Grundgesetz des Bundes erhobene Wiener Schlußakte (vom 15. Mai 1820) das monarchische Princip in den Einzelstaaten allgemein zur strikten Geltung gebracht. Ohne Zweifel enthielt diese Akte viele zweckgemäße und juristisch präcis gefaßte Sätze zur weiteren Entwickelung des Bundesrechts; jedoch indem sie auf der einen Seite die völkerrechtliche Natur des Bundes für das Zustandekommen bindender Bundesbeschlüsse namentlich in Bezug auf auswärtige Verhältnisse und gemeinnützige Angelegenheiten noch schärfer ausprägte, andererseits aber die Gestaltung des Staatsrechts der Einzelstaaten in reaktionärem Sinne zu normiren versuchte, setzte sie sich nach beiden Richtungen in principielle Opposition zu den im deutschen Volke vorherrschenden Bestrebungen; und das Ansehen der Bundesversammlung mußte bedenklich afficirt werden durch die Thatsache, daß sie, während durch die Bundesakte ihr ausdrücklich die Abfassung der Bundesgrundgesetze als erstes Geschäft zugewiesen war, jetzt nur das als „unveränderlich" bezeichnete Resultat der Ministerkonferenzen ohne vorgängige Berathung zu acceptiren hatte (Plenarbeschluß vom 8. Juni 1820). Seit der glücklich durchgeführten „Epuration" der Bundesversammlung von ihren liberaleren Elementen bediente man sich derselben freilich vertrauensvoller zu neuen reaktionären Bestimmungen. Gegen jeden Einfluß der öffentlichen Meinung suchte sie sich in diesem Verhalten zu schützen, indem sie sogar die Berufung auf „neue Bundeslehren und falsche Theorien von Schriftstellern" von ihren Verhandlungen ausschloß (Beschluß vom 11. December 1823) und hinwieder den wesentlichen Inhalt ihrer Protokolle der Oeffentlichkeit entzog (Beschluß vom 1. Juli 1824).

So war es nur zu erklärlich, daß auch die gewaltige Bewegung der Geister, welche in Folge der siegreichen französischen Julirevolution ganz Europa durchzog, keine Aenderung in dem Unterdrückungssystem des Bundes hervorrief und vielmehr, als die alten Präventivmaßregeln nicht länger auszureichen schienen, neue hinzugefügt wurden. Die Wirksamkeit der Landstände wurde noch stärker eingeengt (Beschluß vom 28. Juni 1832), ja durch die Festsetzungen der Wiener Ministerialkonferenzen von 1834 in den wesentlichsten Beziehungen der Willkür der Regierungen Preis gegeben; alle politischen Vereine, alle Reden politischen Inhalts in Volksversammlungen wurden verboten (5. Juli 1832); gegen die „revolutionären Komplotte" agirte seit dem Jahre 1833 eine neue „Centralbehörde" des Bundes. Daß aber andererseits das Volk auch gegenüber dem eklatantesten Rechtsbruch eines Souveräns bei dem Bunde keinen Schutz finde, selbst wo das Bundesrecht einen solchen deutlich gewährte, diese traurige Wahrheit wurde konstatirt durch die Inkompetenzerklärung des Bundestags (vom 5. September 1839) in der hannöverschen Verfassungsfrage. Daß der Bund nicht einmal die Integrität seines Gebietes zu behaupten verstand, sondern dieselbe der Furcht vor auswärtigen Verwickelungen und vor dem Eintritt eines nicht legitimen Fürsten opferte, bewies der Ausgang der luxemburgischen Angelegenheit.

Der Aufschwung, welchen das Nationalgefühl in Deutschland seit 1840 nahm, der beginnende Fortschritt in Preußen, die direkten Bemühungen König Friedrich Wilhelm's IV. hatten nur sehr vereinzelte und geringe Erfolge bei dem Bundestage. Die Kriegsverfassung des Bundes wurde namentlich durch Einführung von Bundesinspektionen der Kontingente verbessert; der langwierige Streit über den Bau einer Bundesfestung am Oberrhein zu Gunsten der Anlage der beiden Festungen Rastatt und Ulm entschieden; das Recht aller Betheiligten in Bezug auf die schleswig-holsteinische Erbfolge gegenüber den dänischen Prätensionen gewahrt (Beschluß vom 17. September 1846). Aber alle weiter gehenden Pläne zur Reform der Bundesverfassung oder auch nur zur Belebung der Bundesthätigkeit scheiterten vollständig, bis die Erschütterungen des Jahres 1848 selbst den Bundestag in ganz neue Bahnen warfen.

IV. Die Proklamirung der Republik in Frankreich mußte, zumal bei der schon vorher durch Deutschland verbreiteten Erregung, auf die Kabinette der Einzelstaaten und auf den Bundestag eine viel beängstigendere und erschreckendere Wirkung üben, als die durch Einsetzung des Bürgerkönigthums bald in ein ruhigeres Geleise gebrachte Umwälzung des Jahres 1830. Das alte System brach haltungslos in sich zusammen. Mit überraschender Eile, ohne Einholung von Instruktionen, faßte die Bundesversammlung die wichtigsten, ihrem bisherigen Verhalten diametral entgegengesetzten Beschlüsse, und namentlich seit dem Siege der Revolution in Wien und Berlin gab sie den Anforderungen der Volksstimme unbedingt nach. Die Aufhebung der Censur wurde den Einzelregierungen schon am 3. März gestattet; wenige Tage später (9. März) folgte die Annahme des alten deutschen Reichsadlers und der Farben des ehemaligen deutschen Reichspaniers zu Wappen und Farben des deutschen Bundes; noch weit bedeutsamer war die Berufung von siebzehn Männern des allgemeinen Vertrauens zur Beihülfe bei der Revision der Bundesverfassung, welche „auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage" erfolgen sollte (Beschlüsse vom 8. und 10. März). Nach dem Zusammensturz des absoluten Regiments in Oesterreich und Preußen aber forderte die Bundesversammlung durch Beschluß vom 30. März die Regierungen auf, Wahlen von „Nationalvertretern" anzuordnen, welche in Frankfurt

a. M. zusammentreten sollten, „um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen“. Dieser Beschluß wurde vervollständigt und modificirt (7. April) gemäß den Erklärungen des sogenannten Vorparlaments, einer Versammlung von populären Persönlichkeiten aus ganz Deutschland, welche ohne irgend eine rechtliche Autorität am 31. März in Frankfurt sich vereinigt hatte; auch zur Aufhebung aller von ihm seit 1819 erlassenen Ausnahmsgesetze und zu seiner eigenen „Purifikation“, dieses Mal von den reaktionären Elementen, ließ sich der Bundestag durch eine Resolution des Vorparlamentes bestimmen. Und als dann die am 18. Mai eröffnete deutsche Nationalversammlung, ehe sie ihre konstituirende Thätigkeit begann, die Errichtung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland beschloß (Gesetz vom 28. Juni 1848) und den Erzherzog Johann zum Reichsverweser erkor, erklärte die Bundesversammlung die Uebereinstimmung der Regierungen mit dieser Wahl (29. Juni) und übertrug dem Erwählten die Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen: damit war, nach ihrem eigenen Ausspruch, „ihre Thätigkeit beendet“. Der deutsche Bund bestand freilich fort trotz dieses Wechsels seines Organs, aber vermöge der rechtlichen Stellung, welche der Beschluß der Nationalversammlung dem Reichsverweser einräumte und welche die Anerkennung aller deutschen Regierungen erhielt, umgebildet in einen Bundesstaat.

Jedoch das große Werk der dauernden Begründung und definitiven Organisation des deutschen Bundesstaats kam nicht zur Vollendung. Von ihrem Beginn an bewegte sich die konstituirende Wirksamkeit der Nationalversammlung auf einem unsichern Boden, weil weder das Princip noch die Art einer doch kaum zu umgehenden Vereinbarung mit den Regierungen feststand; dazu kam die Unklarheit und Unsicherheit der Ansichten in der Versammlung selbst über das Verhältniß zu Oesterreich; und wenn auch endlich der Gedanke der preußischen Führung durchdrang, so war es doch der Koalition der Großdeutschen und der Demokraten gelungen, die Reichsverfassung (vom 28. April 1849) so zu gestalten, daß den legitimistischen Skrupeln des zum Erbkaiser gewählten Königs von Preußen der Zweifel sich beigesellen mußte, ob mit einer solchen Verfassung die Erfüllung seines neuen hohen Berufes möglich sei. Nach der Ablehnung der Kaiserkrone (28. April) unternahm zwar die preußische Regierung die Rekonstruktion Deutschlands auf einem andern, an sich billigen und verständigen Wege: durch vertragsmäßige Einigung der Einzelstaaten sollte ein konstitutioneller Bundesstaat begründet werden, welcher mit Oesterreich durch das alte völkerrechtliche Bundesverhältniß verknüpft bliebe. Aber nicht allein Bayern und Württemberg schlossen sich aus von der zu errichtenden Union, sondern auch die Königreiche Hannover und Sachsen behielten sich den Rücktritt für den schon sichern Fall vor, daß Süddeutschland, namentlich Bayern, fern bleibe: so war die Union von vornherein hinfällig, und der preußischen Regierung fehlten ungeachtet der Zustimmung des Erfurter Parlamentes zu dem vorgelegten Verfassungsentwurf der Muth und die Energie, gegenüber dem entschiedenen Widerspruche Oesterreichs und der Zweideutigkeit der eigenen Hauptverbündeten die übernommene Aufgabe durchzuführen. Gegen den Versuch Oesterreichs, das frühere Bundesrecht wiederherzustellen und in einer juristisch unmöglichen Weise (nachdem die Vollmacht der österreichisch-preußischen Bundescentralkommission, welcher der Reichsverweser seine Befugnisse übertragen hatte, erloschen war) den alten Bundestag zu reaktiviren, verhielt sich Preußen aller-

dings noch längere Zeit ablehnend; es schien sogar dem rechtswidrigen Vorgehen der unter österreichischem Präsidium als engerer Rath des Bundestags sich gerirenden Rumpfversammlung in der kurhessischen Angelegenheit thätlichen Widerstand entgegensetzen zu wollen. Doch die Einwirkung Rußlands und die eigenen, immer schärfer ausgeprägten reaktionären Neigungen bewogen schließlich das Berliner Kabinet, seinem bisherigen Standpunkt in den Olmützer Punktationen (29. November 1850) völlig zu opfern. Nachdem die Dresdener Ministerialkonferenzen (23. December 1850 bis 18. Mai 1851) lediglich die Unthunlichkeit, wenn nicht Unmöglichkeit jeder gründlichen Reform der alten Bundesverfassung dargethan hatten, sah auch Preußen nur noch in der allgemeinen Beschickung der Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. ein Ende der Wirrnisse. Seine Aufforderung und sein Beispiel waren maßgebend für die der Union treu gebliebenen Kleinstaaten. Im Juni 1851 war die unveränderte Restauration der alten, abgestorbenen Bundesverfassung unter Zustimmung sämmtlicher Bundesglieder vollendet.

V. Der reaktivirte Bundestag schlug zunächst wieder die Pfade des alten Bundestags ein. Die von der Nationalversammlung beschlossenen, von dem Reichsverweser verkündeten „Grundrechte des deutschen Volkes" wurden für unverbindlich erklärt, und zugleich die Bundesregierungen aufgefordert, „die in den einzelnen Bundesstaaten namentlich seit dem Jahr 1848 getroffenen staatlichen Einrichtungen und erlassenen gesetzlichen Bestimmungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und dann, wenn sie mit den Grundgesetzen des Bundes nicht in Einklang stehen, diese nothwendige Uebereinstimmung ohne Verzug wieder zu bewirken" (Beschlüsse vom 23. August 1851). Der letztere Beschluß bahnte den Weg zu einer Reihe willkürlicher Aufhebungen rechtsgültig zu Stande gekommenen Verfassungsrechts durch Einwirkung oder unter dem Schutze des Bundes. Ueber die Presse und über das Vereinswesen ergingen neue Beschlüsse (vom 5. und 13. Juli 1854), welche, wenn sie auch nicht zur Censur und zum Verbot aller politischen Vereine zurückkehrten, doch tief eingreifende Beschränkungen enthielten. Von einer Sorge für die Wohlfahrt der deutschen Nation gab nur die Niedersetzung einer Kommission zur Ausarbeitung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs (1856) einen vereinzelten Beweis. Wie die Bundesversammlung die Machtstellung und Sicherheit Deutschlands nach Außen würdigte und wahrnahm, zeigte der Verkauf der deutschen Flotte (1852); gegenüber diesem empörenden Akt konnte die Steigerung der Landmacht durch Erhöhung des Procentsatzes der Kontingente (1853 und 1855) wenigstens moralisch nicht in das Gewicht fallen.

Seitdem der Eintritt der Regentschaft in Preußen (1858) und der italienische Krieg (1859) wieder eine stärkere liberale und nationale Bewegung im deutschen Volke hervorgerufen hatten, trat jedoch ein Stillstand in der reaktionären Politik des Bundestags ein, und die Regierungen unternahmen neue Versuche der Bundesreform hauptsächlich in dem Sinne einer energischeren Zusammenfassung der deutschen Kräfte gegenüber dem Auslande, eines gesicherteren Rechtszustandes und einer ausgedehnteren Rechtseinheit, endlich einer Betheiligung der Nation an der Bundesgesetzgebung. Nach allen diesen Richtungen bot namentlich das mit größtem Eklat in Scene gesetzte österreichische Reformprojekt vom August 1863 weitgehende Verbesserungsvorschläge; aber während die Mehrzahl der Fürsten die ihnen angesonnenen Koncessionen zu mindern bemüht war, wurde andererseits die deutsche Nation durch die ihr in Aussicht gestellte Delegirten-

vertretung nicht befriedigt; vor Allem aber konnte der preußische Staat die ihm zugedachte sekundäre Stellung innerhalb einer neuen, kräftigeren Bundesgewalt nicht acceptiren. Die Erklärungen, welche von österreichischer wie von preußischer Seite bei diesem Anlaß erfolgten, vermochten nur die Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit der bestehenden Bundesverfassung und von der Unmöglichkeit einer Weiterbildung durch friedliche Uebereinkunft der deutschen Staaten zur allgemein herrschenden zu machen.

VI. Der gewaltsame Konflikt, welcher schon damals zwischen den beiden deutschen Großmächten auszubrechen und den Bund zu sprengen drohte, wurde noch vermieden in Folge der Zurückhaltung, welche die Mittelstaaten gegenüber den österreichischen Plänen bewahrten, und der Krisis, welche der Tod König Friedrich's VII. von Dänemark in der schleswig-holsteinischen Angelegenheit hervorrief; gerade die Frage der politischen Gestaltung der Elbherzogthümer wurde dann freilich in ihrem weitern Verlauf zum Ausgangspunkt der entscheidenden Katastrophe, welcher der Bund erlag. Die günstige Gelegenheit zu einer kräftigen und populären That, die sich dem Bunde durch das rechtliche Aufhören der bisherigen Personalunion Schleswig-Holsteins mit Dänemark bot, ging unbenutzt vorüber; obwohl der Bund niemals das Londoner Protokoll vom 8. Mai 1852 anerkannt hatte, wagte die Majorität der Bundesglieder doch nicht, den deutschen Großmächten, die an der durch diesen Vertrag stipulirten Integrität der dänischen Gesammtmonarchie noch festhielten, direkt entgegenzutreten. So erfolgte von Seiten des Bundes nur die Aufrechthaltung und Ausführung eines schon früher unter ganz anderen Verhältnissen gefaßten Exekutionsbeschlusses; dagegen lehnte der Bundestag die Theilnahme an der Aktion der Großmächte in Schleswig ab, weil diese noch auf der Grundlage des Londoner Protokolls unternommen werden sollte. Indem daher der durch den Widerstand Dänemarks gegen die „Pfandnahme" Schleswigs entbrannte Krieg nur von Oesterreich und Preußen als europäischen Großmächten geführt wurde, blieb der Bund auch unbetheiligt bei dem Friedensschluß, welcher die definitive Losreißung der Herzogthümer von Dänemark sanktionirte (Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864), und mußte vielmehr in Folge der an Oesterreich und Preußen geschehenen Abtretung sogar die Verwaltung und militärische Besetzung Holsteins und Lauenburgs aufgeben. Durch eine Entscheidung über die Erbfolge oder wenigstens über die Befugniß zur Führung der Stimme für Holstein und Lauenburg hätte allerdings der Bundestag noch auf die Entwickelung der Herzogthümerfrage einzuwirken versuchen können; aber der entschiedene Widerstand Preußens, welches die vorgängige Sicherung des militärischen und handelspolitischen Anschlusses der Herzogthümer als für seine Machtstellung unentbehrlich betrachtete, und die Uneinigkeit der Mittelstaaten selbst verhinderten jeden durchgreifenden Beschluß. Erst als Oesterreich, da die zwischen ihm und Preußen aus dem Condominium der Herzogthümer und aus seiner Ablehnung der preußischen Forderungen entstandenen Zerwürfnisse den Höhepunkt erreicht hatten, alles Weitere den Entschließungen des Bundes anheimgab, und als andererseits immer deutlicher der feste Plan der preußischen Regierung hervortrat, die schleswig-holsteinische Verwickelung als Hebel einer nationalen Neugestaltung Deutschlands mit starker Einschränkung der Souvernetät der Einzelstaaten zu verwerthen, entschied sich die Parteistellung der Mittelstaaten und damit des Bundes zu Gunsten Oesterreichs gegen Preußen. Aber schon der mit 9 gegen 6 Stimmen am 14. Juni 1866 gefaßte Beschluß, die vier Armeekorps, welche außer den österreichischen und preußischen das Bundesheer bildeten, zu mobilisiren,

wurde von Preußen als Bundesbruch aufgefaßt; demgemäß erklärte der preußische Gesandte sofort, daß Preußen den Bundesvertrag als erloschen betrachten und behandeln werde, indem er zugleich die Grundzüge einer neuen, „den Zeitverhältnissen entsprechenden“ Einigung vorlegte. Wohl machte das Präsidium alsbald die grundgesetzliche Unauflöslichkeit des Bundesvereins geltend und erklärte die Bundesversammlung am 16. Juni durch förmlichen Beschluß den Austritt Preußens für rechtlich ungültig; aber mit den glänzenden Siegen der preußischen Waffen mehrte sich die Zahl der austretenden Bundesglieder; die Bedrohung Frankfurts durch die preußische Mainarmee nöthigte dann den Rest der Bundesversammlung zur Uebersiedelung nach Augsburg (14. Juli). Den völligen Untergang des Bundes besiegelte Oesterreich durch den einseitig am 26. Juli 1866 zu Nikolsburg abgeschlossenen Präliminarfrieden (Art. 2: „Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen deutschen Bundes an und gibt Seine Zustimmung zu einer Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaates ....." Wörtlich übereinstimmend Art. 4 des definitiven Prager Friedens); die süddeutschen Staaten und ebenso das Königreich Sachsen, Sachsen-Meiningen und Reuß ä. L. erkannten in den von ihnen mit Preußen abgeschlossenen Friedensverträgen die Nikolsburger Bestimmungen, also auch die Auflösung des Bundes, ausdrücklich an und traten denselben, so weit sie die Zukunft Deutschlands betreffen, bei. Die schon beschlußunfähig gewordene Bundesversammlung beschloß in ihrer letzten Sitzung vom 24. August 1866, nachdem in Folge der Kriegsereignisse und Friedensverhandlungen der deutsche Bund als aufgelöst betrachtet werden müsse, ihre Thätigkeit mit dieser Sitzung zu beendigen, auch hiervon die bei ihr beglaubigten Vertreter auswärtiger Regierungen zu benachrichtigen.

Quellen: Klüber, Akten des Wiener Kongresses, namentlich Bd. 2; v. Meyer, Corpus Juris Confœderationis Germanicæ, 2. Aufl. ergänzt und fortgeführt von Zöpfl, 3 Bde., Frankfurt a. M. 1858—69; Aegidi, Die Schlußakte der Wiener Ministerialkonferenzen, Th. I (Urkunden), Berlin 1860; Welcker, Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation, Mannheim 1844.

Literatur: v. Kaltenborn, Geschichte der deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen von 1806 bis 1856, Berlin 1857; Ilse, Geschichte der deutschen Bundesversammlung, insbesondere ihres Verhaltens zu den deutschen nationalen Interessen, 3 Bde. (bis 1823), Marburg 1860—62; Aegidi in Bluntschli's und Brater's Staatswörterbuch Bd. III, S. 1—97; H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3te Aufl., Bd. 1 S. 172—255 (geschichtliche Entwickelung) und Bd. 2, S. 611—843 (dogmatische Darstellung); H. Schulze, System des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1865, S. 294—341, und Derselbe, Die Krisis des deutschen Staatsrechts im Jahre 1866, Leipzig 1867, S. 1—41.

S. Brie.

Dienstbarkeit (öffentlich-rechtliche).

Wird ein territorial begrenztes Hoheitsrecht eines Staates ganz oder theilweise der Ausübung nach dauernd auf einen oder mehrere andere Staaten übertragen, so pflegt man ein solches Verhältniß als öffentlich rechtliche Dienstbarkeit (servitus juris publici) zu bezeichnen. Die Auffassung eines derartigen Rechtsverhältnisses als Servitut rührt aus jenen Zeiten her, in welchen man die Staats-, beziehungsweise Fürstengewalt als Eigenthumsrecht an Land und Leuten betrachtete,

in welchen daher die dauernde Beschränkung dieser Gewalt auf dem ihr unterworfenen Territorium zu Gunsten eines andern Fürsten konsequenter Weise als Dienstbarkeit des betreffenden Territoriums erscheinen mußte.

Staatsrechtlich insbesondere wird aber eine solche Servitut deshalb auch heutzutage noch vielfach genannt, weil die Lehre von diesen Rechten namentlich im deutschen Reiche ausgebildet wurde, dessen Territorien nach Ansicht der Reichspublizisten in staatsrechtlichen Beziehungen zu einander standen.

Diesen reichsrechtlichen Ursprung trägt die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten überhaupt noch jetzt zu ihrem Nachtheil an der Stirn, obschon man gegenwärtig darüber einig ist, daß es sich in dieser Frage um völkerrechtliche und nicht um staatsrechtliche Verhältnisse handelt. Es zeigt sich nämlich dieser Ursprung vor Allem darin, daß man noch immer die Analogie des römischen Privatrechts auf die völkerrechtlichen Dienstbarkeiten anwenden zu können glaubt *) und hiermit verkennt, daß dies in Bezug auf Rechtsverhältnisse wirklicher Staaten zu einander durchaus unthunlich erscheint, so sehr es im deutschen Reiche angehen mochte, dessen Territorien thatsächlich Eigenthum ihrer Fürsten waren.

Die vorstehenden Bemerkungen mögen es rechtfertigen, daß wir uns im Folgenden von der hergebrachten deutschen Theorie und von römisch-rechtlichen Analogien möglichst zu emancipiren und bezüglich der Staatsdienstbarkeiten diejenigen Sätze zu entwickeln suchen, welche uns in der gegenwärtigen Praxis der Staaten und in der Natur der Sache begründet zu sein scheinen. Wir halten uns dazu um so mehr berechtigt, da wir hierbei Bluntschli's Autorität zu unsern Gunsten anführen können.**)

Der juristische Inhalt einer völkerrechtlichen Servitut ist zunächst der, daß auf unbestimmte Zeit die Ausübung eines der territorial begrenzten Hoheitsrechte des verpflichteten Staats ganz oder theilweise nur mit Wissen und nach dem Willen des berechtigten Staats geschehen darf, daß also ein solches Hoheitsrecht der Ausübung nach auf den berechtigten Staat für die Dauer übertragen erscheint. Nur der Ausübung nach darf das betreffende Hoheitsrecht auf den betreffenden Staat übertragen sein, wenn das Verhältniß den völkerrechtlichen Charakter einer Staatsdienstbarkeit bewahren soll. Denn nur in diesem Falle bleibt die Unabhängigkeit des verpflichteten Staates intakt, während doch andererseits die Ausübung der den Gegenstand der Berechtigung bildenden Befugniß nur von dem souveränen Willen des Berechtigten abhängig erscheint. Ist hingegen ein Hoheitsrecht des verpflichteten Staates der Substanz nach ganz oder theilweise auf den berechtigten Staat übertragen, so wird hierdurch ein Abhängigkeitsverhältniß des in dieser Weise verpflichteten Staates von wesentlich staatsrechtlichem Charakter begründet. Jedes Hoheitsrecht, welches auf dem Gebiete des verpflichteten Staates geübt wird, kann in der geschilderten Weise Gegenstand einer völkerrechtlichen Servitut werden. Die territorial begrenzten Hoheitsrechte können aber deshalb allein hier in Frage kommen, weil nur bei ihnen eine Uebertragung der Ausübung nach möglich ist, durch welche die Souveränetät selbst nicht geschmälert erscheint. Der Grund hiervon liegt in der Thatsache, daß, weil die territorial begrenzten Hoheitsrechte stetig ihre Wirkung äußern, der verpflichtete Staat durch fortwährende Uebung der nicht übertragenen Theile derselben die principielle Fortdauer seiner Souveränetät jeden

*) Vgl. z. B. die einschlägigen Artikel Zachariä's in der großen Ausgabe dieses Staatswörterbuchs.

**) Vgl. Bluntschli, Völkerrecht, § 353—359.

Augenblick konstatiren kann. Die Repräsentativgewalt des Staates hingegen dokumentirt sich nur durch die einzelnen Fälle ihrer Ausübung. Es würde daher selbst die nur theilweise Uebertragung der Ausübung dieser Gewalt auf einen andern Staat im einzelnen Falle der principiellen Beschränkung derselben zu Gunsten dieses Staates durchaus gleichkommen. Die Beschränkung des territorialen Hoheitsrechtes muß aber endlich eine dauernde sein, damit von einem besondern Rechtsverhältniß überhaupt geredet werden kann. Die Beschränkung desselben für einen einzelnen Fall ist nichts weiter als eine einfache völkerrechtliche Obligatio, welche durch Uebung des eingeräumten Rechts zu erlöschen bestimmt ist. Indifferent ist es hingegen, ob die Ausübung des fraglichen Hoheitsrechtes durch den verpflichteten Staat zu Gunsten des Berechtigten, ob die Ausübung durch den berechtigten Staat selbst geschieht, oder ob sich der verpflichtete Staat nur der Ausübung des betreffenden Hoheitsrechtes zu Gunsten des berechtigten enthalten muß. Völkerrechtliche Dienstbarkeiten können also auch in faciendo bestehen; der Unterschied zwischen affirmativen und negativen hat keine praktische Bedeutung. Es sind dies Konsequenzen der Verschiedenheit des Souveränetätsbegriffes vom Eigenthumsbegriffe.

Wir betrachten es endlich als eine Verkennung des Wesens der modernen Souveränetät, wenn von servitutes naturales verschiedener Staaten gegen einander gesprochen wird. Kein Staat darf vermöge seiner Souveränetät den natürlichen Abfluß der Gewässer aus seinem Gebiet hemmen, selbst wenn er physisch dazu im Stande wäre. Die Annahme eines natürlichen Servitutrechtes des Nachbarstaates, welcher das Wasser aufnimmt, ist demnach überflüssig und verwirrend.

Da es sich bei den Staatsdienstbarkeiten um die Ausübung von Hoheitsrechten handelt, so können nur solche Personen Subjekte derselben sein, welche Träger von Hoheitsrechten sein können — also keinenfalls Privatpersonen. Dies wird schon von Zachariä in der großen Ausgabe dieses Staatswörterbuchs richtig gegen Heffter hervorgehoben, dessen Meinung zu Folge das Haus Thurn und Taxis in seiner Postgerechtsame eine völkerrechtliche Servitut besaß. Regelmäßig sind Staaten die Subjekte von Staatsdienstbarkeiten; sie sind als solche selbst dann zu betrachten, wenn sie auch die Ausbeutung der Vortheile einer öffentlichrechtlichen Servitut ihren Unterthanen überlassen haben sollten. Aber auch Staatenvereinigungen können Subjekte solcher Dienstbarkeiten sein, soweit ihnen überhaupt internationale Persönlichkeit zukömmt. Daß ein Staatenbund insbesondere wohl das berechtigte, nicht aber das verpflichtete Subjekt einer Staatsdienstbarkeit sein kann, zeigt richtig mit speciellem Hinblick auf den ehemaligen deutschen Bund Zachariä a. a. O.

Die Begründung von Staatsservituten erfolgt durch Vertrag; einer traditio, beziehungsweise juris quasi possessio bedarf es zu diesem Ende keineswegs. Dem Vertrag steht der unvordenkliche Besitzstand wesentlich gleich. Kaum erwähnt zu werden braucht es, daß, da das Völkerrecht überhaupt keine præscriptio definita kennt, auch Staatsservituten nicht ersessen werden können.

Die Ausübung der Staatsservituten geschieht unter möglichster Schonung der Souveränetätsrechte der Verpflichteten. Stützt sich die Dienstbarkeit auf unvordenklichen Besitzstand, so entscheidet natürlich dieser Besitzstand über den Umfang des Rechts; beruht sie auf einem Vertrage, so ist derselbe strikte zu interpretiren. Durch letztere Regel wird eine eventuelle Extensivauslegung derartiger Verträge keineswegs ausgeschlossen. In der Stipulation eines Besatzungsrechtes muß z. B. auch das Durchzugsrecht der betreffenden Garnison als inbegriffen betrachtet werden. Bei einer in Anspruch genommenen Erweiterung der Servitutberechtigungen hin-

gegen streitet die Rechtsvermuthung für den Verpflichteten; ebenso erscheint die analoge Ausdehnung des konstituirten Rechts als unzulässig. Es sind dies nur Konsequenzen des Umstandes, daß es sich in solchen Fällen um eine Kollision zweier Rechte von durchaus verschiedener Stärke handelt, wobei natürlich das schwächere Recht weichen muß.

Was endlich die Erlöschung der Staatsdienstbarkeiten betrifft, so ist zunächst selbstverständlich, daß diejenigen Umstände, welche überhaupt Rechtsverhältnisse auflösen, auch die Erlöschung dieser Servituten herbeiführen. Wird also der verpflichtete Staat mit dem berechtigten vereinigt, so erlischt ein zwischen beiden bis dahin bestandenes Dienstbarkeitsverhältniß durch Konsolidation, wie z. B. das preußische Etappenrecht in Hannover. Ebenso erlischt eine völkerrechtliche Servitut durch Untergang der internationalen Persönlichkeit des verpflichteten oder des berechtigten Theils: ein Fall letzterer Art war das Aufhören des Besatzungsrechtes in den früheren Bundesfestungen durch Auflösung des deutschen Bundes. Daß auch durch Verzicht eine Staatsservitut aufhören kann — mag dieser Verzicht nun einseitig erklärt oder ein sogenannter Befreiungsvertrag geschlossen sein — bedarf kaum der Erwähnung. — Die vorstehend angeführten Gründe der Aufhebung der Staatsdienstbarkeiten finden sich bei jedem dauernden Rechtsverhältnisse, weil sie entweder in der Willenseinigung der Interessenten, oder in dem Wegfall der Möglichkeit für einen derselben, sein Recht geltend zu machen, beziehungsweise seine Pflicht zu üben, ihren Grund haben. Der Charakter der Staatsdienstbarkeiten als internationaler Verpflichtungen erklärt es aber, daß unter bestimmten Voraussetzungen auch die Aufhebung derselben von dem Verpflichteten einseitig verlangt werden darf. Diese sogenannten Servituten sind nämlich zwar auf die Dauer übernommene Verpflichtungen, durch welche ein besonderes Rechtsverhältniß als begründet angesehen werden kann, aber sie hören darum doch nicht auf, wesentlich völkerrechtliche Obligationen zu sein, deren fernere Erfüllung aus denselben Gründen verweigert werden kann, aus welchen es gestattet ist, die weitere Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen überhaupt einzustellen. Wenn also die Fortdauer einer solchen Dienstbarkeit mit der inneren Entwickelung eines Staates unverträglich geworden ist, wenn dieselbe die Existenz des verpflichteten Staates bedrohen würde, so muß dem dienenden Staate auf sein Verlangen seitens des Berechtigten Befreiung von einem derartigen Verhältnisse gewährt werden.

Literatur: Vgl. neben den Lehrbüchern von Klüber und Heffter insbesondere Bluntschli, Völkerrecht § 353—359.

Strauch.

Dienstgeheimniß *).

Es ist begreiflich, daß es Familiengeheimnisse gebe, welche amtlich geachtet und der Publicität entzogen bleiben müssen, aber es ist schwer, einen Grund aufzufinden, der bei einer nicht schuldbewußten Verwaltung die Auflegung des Amtsgeheimnisses in Bezug auf die Regierungshandlungen rechtfertigte. Es giebt wohl Staatsgeheimnisse, die man nicht ohne möglichen Nachtheil der Publicität

*) Anm. d. Red. Das Folgende ist in abgekürzter Fassung einer Schrift des bayr. Staatsrathes v. Beisler „Betrachtungen über Gemeindeverfassung und Gewerbewesen" (Augsburg 1831) entnommen. Die Verderblichkeit einer übermäßigen Ausdehnung des Amtsgeheimnisses ist hier, aus der amtlichen Praxis heraus, so treffend dargestellt, daß nichts Wesentliches hinwegzunehmen oder beizufügen wäre.

Preis geben kann, allein im Besitze dieser sind allein die ihrer Natur nach geheimen Stellen, die Ministerien; selbst ein wesentlicher Theil dessen, was man sonst als Staatsgeheimniß behandelte, hat, vor das Forum der öffentlichen Landtagsverhandlungen gezogen, aufgehört, diesen Charakter zu tragen. Die ganze Verwaltung soll (im konstitutionellen Staate) nach einer, das Ganze durchdringenden Gliederung, durch das Mittel frei gewählter Repräsentanten dem Publikum offen liegen. Die Gemeinde-Bevollmächtigten sollen die Verwaltung der Magistrate, die Landräthe die der Kreisregierungen, die Landstände die der Ministerien bewachen, würdigen und entdeckte Gebrechen denunciren. Was soll in Mitte dessen ein von keinem Privatinteresse gebotenes Amtsgeheimniß, welches die kontrolirenden Körper verhindert, gerade das zu erfahren, was ihnen zu wissen am nothwendigsten wäre?

Dieses Amtsgeheimniß, unfähig irgend einen Nachtheil zu verhüten, weil es da, wo etwa hiezu der Fall gegeben wäre, nicht existirt, ist für den Mißbrauch der Amtsgewalt eine sicherere Schutzwehr, als man dem ersten Anblicke nach wohl denken sollte. Jedermann weiß, daß es im strengen Sinne *nirgends gehalten wird*. Wie sollte es z. B. bei einer Regierung bewahrt werden können, wo alle Geschäfte der Stelle durch die Hände schreibender, mit 24 kr. täglich bezahlter Taglöhner laufen, wo alle Akten durch andere gleich kümmerlich bezahlte Taglöhner herumgetragen werden; wer sollte da an der Möglichkeit zweifeln, um weitere 24 kr. jedes beliebige Aktenstück sauber abgeschrieben, oder auch im Original, zur Einsicht erhalten zu können? Alles *Uebel*, was möglicher Weise durch Nichtbeobachtung des Amtsgeheimnisses geschehen könnte, geschieht so oder anders, geschieht bis zur letzten Möglichkeit, geschieht unabwendbar, aber mehr oder minder mit Verletzung übernommener Verpflichtungen und mit Schwächung des amtlichen Ansehens einer zur Klatschanstalt gewordenen Stelle, während die Pflicht des Amtsgeheimnisses gerade Kraft genug behält, alle *guten* Folgen unmöglich zu machen, die aus der Bekanntwerdung von Amtshandlungen entstehen könnten. Man hat z. B. eine gesetzwidrige Geschäftsbehandlung, eine Kompetenzüberschreitung, einen Mißbrauch der Amtsgewalt, eine Bedrückung der Unterthanen erfahren, Jedermann kennt sie, Jedermann weiß sie gewiß, aber Niemand darf seine Quelle nennen, Niemand darf das Unrecht denunciren, Niemand es vor einen Richter ziehen, dem es Rede stehen muß.

Man sagt, dem Betheiligten, wenn er sich beschwert glaubt, steht der Weg der Beschwerde offen; ein vornehmer Bescheid, mit welchem man sich das Ansehen gibt, die Gerechtigkeit bis auf den Boden ausgeschöpft zu haben. Weiß man denn auch, wie viele Rücksichten der Furcht und der Hoffnung einem Betheiligten Schweigen auflegen? weiß man es, wie viel Gesetzwidriges ein von hoher Hand gehaltener mächtiger Beamter thun kann, bis ein Betheiligter es wagen darf, ihn offen anzugreifen, bis er hoffen darf, irgend Glauben zu finden, oder bis er gesichert ist, nicht mit dem offenen Rechte in der Hand, beim ersten Schritte erdrückt zu werden?

Aber in den meisten Fällen, und gerade in solchen, wo das Unrecht im weiten Umfange wirkt, giebt es nicht einmal einzelne speciell Betheiligte; der Betheiligte ist ein großes Publikum, die Einwohnerschaft einer ganzen Stadt, einer ganzen Provinz, wo jeder Einzelne pro rata so gering getroffen wird, daß ihm Dulden und Schweigen das geringere Uebel scheint. Niemand fühlt sich verpflichtet, sich für das Ganze zu opfern, oder auch nur sich den Unannehmlichkeiten eines Unternehmens zu unterziehen, bei welchem man mit klaren Beweisen in der

Hand auftreten muß, die man aber, wie gewiß auch die Sache sein mag, nicht sicher ist von einer Verwaltung zu erobern, die hinter dem Walle des Amtsgeheimnisses sicht, welcher dem Angreifenden die Person seines Gegners, seine Waffen und seine Alliirten verbirgt. Somit gedeiht und wuchert der Unfug unter dem allmächtigen Schutze des Amtsgeheimnisses.

In der ganzen Verwaltung eines konstitutionellen Staates, wenn man sein Princip nicht geradezu verleugnen und sich mit demselben in Opposition setzen will, kann und darf es kein Geheimniß geben, welches nicht aus besondern Rücksichten auf Privatverhältnisse, auf die Moralität und auf die Sicherheit des Staates auferlegt wird, aber in diesem Falle ausdrücklich und namentlich durch Gesetze bezeichnet werden muß; z. B. das Geheimniß der Hypothekenbücher, das Geheimniß bei strafrechtlichen und polizeilichen Untersuchungen, bei der Sicherheitspolizei, wo Publicität die Entdeckung des Verbrechens verhindern würde, bei Vorkommnissen, deren Bekanntmachung Skandal veranlassen würde 2c.

In der ganzen innern Verwaltung, bei den sogenannten eigentlichen Administrativ-Gegenständen ist kein Fall denkbar, wo das Amtsgeheimniß gerechtfertigt wäre. In dem konstitutionellen Staate soll nicht mit Intriguen, nicht mit diplomatischen Kunststücken, nicht nach unbekannten Vorschriften, nicht nach Tendenzen, die den promulgirten Gesetzen und Verordnungen fremd sind, sondern einfach nach dem Gesetz, in seinem Sinne, regiert werden, und solches Regieren hat das Tageslicht nicht zu scheuen. Namentlich soll jedem irgend Betheiligten das positive Recht zustehen, alle ihn betreffende Akten im Original einzusehen, damit er jeden Augenblick sich überzeugen könne, ob, wann, wo, von wem ihm Unrecht zugefügt worden, und es sollte ihm das Recht zustehen, nicht blos ein Kollegium, sondern auch die Person des Referenten, der den Gegenstand bearbeitet hat, direkt anzugreifen.

Solche Oeffentlichkeit würde der Schrecken schlechter, und die Ehre redlicher Beamten sein, sie würde Gutes vom Schlechten sondern lehren und würde der Staatsregierung wie den Staatsgenossen Diejenigen bezeichnen, auf welche man vertrauen könnte, und auf welche nicht.

Diktatur, s. Absolute Gewalt, Nothrecht.

Diöcese, s. Katholische Kirche.

Diplomatie und diplomatisches Korps.

Mit dem Worte Diplomatie wird bis jetzt ein fester Begriff noch keineswegs allgemein verbunden. Man verstand früher unter Diplomatie sowohl die staatsmännische Thätigkeit in auswärtigen Angelegenheiten überhaupt, als auch die Gesammtheit der Leute, welche mit dieser Thätigkeit betraut ist. In dem angegebenen Sinne gebraucht z. B. Heffter (Völkerrecht § 198) das Wort. Jetzt faßt man Diplomatie meistens in einer engeren Bedeutung. Die staatsmännische Thätigkeit nach Außen hin im Allgemeinen bezeichnet man als auswärtige Politik: Diplomatie heißt insbesondere die staatsmännische Unterhandlungskunst. Diplomaten im engeren Sinne sind also die mit Führung der auswärtigen Angelegenheiten betrauten Leute, soweit und insofern ihnen zu diesem Zwecke Unterhandlungen mit fremden Mächten zur Pflicht gemacht sind.

Wir besprechen in Folgendem die Diplomatie nur in dieser engeren Doppelbedeutung. Denn einmal ist diese engere Begriffsbestimmung derselben jetzt die

gebräuchlichere, dann aber scheint sie uns auch die präcisere zu sein. Die für die auswärtige Staatsthätigkeit im Allgemeinen maßgebenden Grundsätze müssen im Zusammenhang mit den Principien der Staatsthätigkeit überhaupt gewürdigt werden; wir verweisen daher in dieser Hinsicht auf den Artikel „Politik".

Wenn wir aus den angeführten Gründen eine ex professo-Behandlung der Grundsätze der auswärtigen Politik, wie sie theilweise von Kaltenborn in der großen Ausgabe dieses Staatswörterbuchs ohne scharfe Sonderung von den Principien der Diplomatie im engeren Sinne gegeben wird, als nicht in unserer Aufgabe liegend vermeiden, so soll damit eine Rücksichtnahme auf diese Grundsätze und eine Andeutung derselben keineswegs ausgeschlossen sein. Denn es ist uns wohl bewußt, daß die Bedeutung der Diplomatie im engeren Sinne ohne Berücksichtigung der Politik gar nicht gewürdigt werden kann. Der enge Zusammenhang zwischen Politik und Diplomatie tritt schon in der Thatsache hervor, daß die Anfänge der modernen Diplomatie mit den Anfängen moderner Politik und modernen Völkerrechts zusammenfallen. Mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts etwa zeigt sich ein allgemeines Bedürfniß der europäischen Staaten, für ihr Verhältniß zu einander eine Art Rechtszustand zu schaffen. Es wird eine Rechtsgemeinschaft der Staaten, aber zunächst nur zum Scheine acceptirt, und da die Staaten selbst noch keineswegs konsolidirt sind, so sucht jeder derselben unter dem Vorwand von Rechtsansprüchen seinen Einfluß und sein Gebiet zu erweitern. Die formelle Grundlage von Rechtsansprüchen sind aber in damaliger Zeit nach mittelalterlicher Tradition hauptsächlich Urkunden, Handfesten, diplomata. Auf solche stützt die Unterhandlungskunst namentlich Frankreichs, des mächtigsten Kontinentalstaates, ihre Ansprüche und von ihnen, den diplomata, erhält sie auch ihren Namen Diplomatie.

Aber nicht nur empfing die Diplomatie von Frankreich aus ihren Namen, die damals dominirende Stellung dieser Macht gab ihr auch die Sprache. Wie die Idee des Universalreiches mit wesentlich kirchlicher Grundlage bis zur Reformation die herrschende geblieben war, so blieb auch die Sprache der Kirche die allgemeine für den Verkehr der Glieder dieses Universalreiches unter einander. Als die Idee einer Rechtsgemeinschaft der Staaten unter einander an die Stelle des Gedankens einer Universalmonarchie zu treten begann, war es auch mit der ausschließlichen Herrschaft der lateinischen Sprache im internationalen Verkehre vorbei. Es lag in der Natur der Sache, daß der in der neuen Ordnung der Dinge mächtigste Staat seine Sprache den übrigen Staaten auferlegte. Eine kurze Zeit schien es, als ob Spanien dieser Staat sein werde. Doch die Monarchie Philipps II. sank rasch zurück und jetzt war Frankreichs Uebergewicht auf dem Kontinente für lange Zeit, die Herrschaft seiner Sprache als der diplomatischen, wie es scheint, für immer begründet.

Der Natur der Sache nach fallen der Thätigkeit jeder Diplomatie stets zwei Hauptaufgaben anheim. Sie muß die Rechtsansprüche ihres eigenen Staates in gewandter Weise zu vertreten, sie muß die maßgebenden Faktoren fremder Staaten richtig zu würdigen und für ihre Zwecke zu gewinnen wissen. Diese Aufgaben bleiben zu allen Zeiten dieselben; die Art und Weise hingegen, wie man sie durchzuführen sucht, wechselt je nach den Anschauungen und dem Bildungsgrade einer Zeit. Die Unpopularität, ja der gehässige Name, welche der Diplomatie bis auf unsere Tage geblieben sind, wurde bereits durch das Auftreten begründet, welches dieselbe, insbesondere die französische Diplomatie, gleich von ihrer Entstehung an nach beiden erwähnten Richtungen hin an den Tag legte.

Der Fundirung internationaler Rechtsansprüche namentlich auf alte Urkunden

ist bereits Erwähnung gethan. Was die französische Diplomatie hier in rabulistischen Künsten leistete, wird durch die Worte Reunionen und Reunionskammern genugsam deutlich gemacht. Ueberhaupt aber kam solcher Rabulisterei die neue Entwickelungsperiode, in welche das ganze öffentliche Recht seit Anfang des 17. Jahrhunderts getreten war, sehr zu Hülfe. Man hatte Urkunden vor sich, welche aus rein privatrechtlichen Anschauungen heraus verfaßt waren und in welche man nun die neuen Staatsgedanken je nach Bedürfniß hineinzutragen suchte. Was Wunder, daß die Diplomatie gleich von Anfang an den Ruf eines Standes erhielt, welcher Drehen und Deuteln des Rechts sich zur besondern Aufgabe mache?

Zu solchem Rufe gesellte sich aber gleichzeitig derjenige der Lust an der Intrigue und der Heuchelei, der Unaufrichtigkeit im persönlichen Verkehr. Die Diplomatie selbst hatte gar kein Hehl aus solchen Dingen, legatus, schrieb Henry Wotton mit englisch plumper Offenherzigkeit, est vir bonus peregre missus ad mentiendum reipublicæ causa. Auch dies erklärt sich aus den damaligen politischen und socialen Zuständen. Der Verkehr der verschiedenen Staaten unter einander war noch ziemlich gering, namentlich die Kenntniß der Zustände des Auslandes in höchst lückenhafter Weise vorhanden; man durfte noch hoffen, durch Lügen Etwas zu erreichen. Dazu kam, daß bei fast allgemein verbreiteter Herrschaft der absoluten Staatsform sowie bei noch wenig ausgebildeten politischen Traditionen Alles darauf ankam, die maßgebenden Leute momentan und persönlich zu gewinnen, sei es durch Intrigue, sei es durch imponirendes äußeres Auftreten, welchem die geringe gesellschaftliche Bildung damaliger Zeit noch einen besonderen Werth beilegte. Solcher Beschaffenheit waren, kurz angedeutet, die Mittel der Diplomatie im Zeitalter der Richelieu, Mazarin, Trautmannsdorff, d'Estrades und de Torcy, der Marlborough und Bolingbroke. Oxenstierna und der große Oranier ragen auch in der Wahl ihrer diplomatischen Mittel vielfach über das Niveau ihrer Zeit hinaus.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts hört bei steigender socialer Bildung der barbarische Luxus früherer Zeiten auf, die staatlichen Unterhändler gefallen sich jetzt in genauer Beobachtung einer minutiösen Etiquette. Die Intriguen der Diplomatie werden feiner, der staatliche Verkehr vielfach ein schriftlicher von Minister zu Minister. Die Depesche tritt jetzt hauptsächlich in den Vordergrund. Der Rechtsboden der Diplomatie jener Tage ist ein wesentlich dynastisches Völkerrecht, wie es sich namentlich auf Grund des Utrechter Friedens herausgebildet hatte und zu einer gewissen Stabilität gelangt war. Als Hauptrepräsentanten dieser Richtung nennen wir Kaunitz.

Das Auftreten Friedrichs des Großen und später Franklins bedeutet eine förmliche Revolution in den bisherigen diplomatischen Traditionen. Friedrich der Große stützte sich bei seinen Rechtsdeduktionen weniger auf alte Pergamente als auf die Instinkte der Zeit und der öffentlichen Meinung; er zerriß den Schleier der Heimlichkeit, mit welchem sich die Diplomatie bis dahin zu umhüllen pflegte. Von gleichen Anschauungen geht Franklin aus und, wenn er auch keineswegs die alten diplomatischen Mittel verschmäht, so erklärt er doch der Etiquette den Krieg und sucht durch ungezwungenes Auftreten und ostensible Verachtung alles Cerimoniells seine Zwecke zu erreichen.

Die angedeutete neue Richtung in der Diplomatie wurde durch die französische Revolution überstürzt und begraben. Die französische Revolution suchte ihre Rechtsansprüche auch in internationalen Fragen auf ein ideales Naturrecht zu gründen, welchem jede positive Sanktion fehlte; sie glaubte im diplomatischen Verkehr nicht

nur die bisherige Etiquette umgehen, sondern überhaupt sich jeder Form entschlagen zu dürfen. Was sie auf diesem Wege schließlich erreicht hat, ist bekannt. Bonaparte's Genie rettete Frankreich vor einer europäischen Invasion; aber um den Preis der Vernichtung der Republik. Fortan lag die Leitung der auswärtigen Politik Frankreichs bis zur Restauration in Napoleon's Händen. Wenn auch kein europäischer Monarch das Völkerrecht mehr mißachtet hat, als dieser französische Kaiser, der bei dem Streben nach einem neuen Principat nur Zweckmäßigkeitsgründe als Schranken seiner Willkür kannte, so kehrte derselbe doch in Bezug auf diplomatische Formen vielfach zu den früheren Traditionen zurück. Besonders war dies der Fall, so lange Talleyrand die auswärtigen Angelegenheiten leitete; später trat der soldatische Charakter der Napoleonischen Politik auch in dem Verhalten der Napoleonischen Diplomatie wieder mehr hervor.

Der Wiener Kongreß wollte, wie überhaupt die frühere Politik und das frühere Völkerrecht, so auch die frühere Diplomatie restauriren. Aber vollständig war dies nicht möglich; unmöglich namentlich war es, den alten Etiquettenkram und die alten Etiquettenstreitigkeiten des vorigen Jahrhunderts wieder zu erwecken. Die Diplomatie, welche die Protokolle vom 19. März 1815 und 21. November 1818 über die Rangklassen der Gesandten unterzeichnete, hatte mit jenen Kleinigkeiten gebrochen, und sie konnte das um so leichter, weil eine Pärschaft wenigstens der Großmächte in That und Wahrheit anerkannt war. Im Uebrigen läßt sich nicht leugnen, daß die Diplomatie der Restauration wesentliche Züge mit jener Diplomatie des vorigen Jahrhunderts gemein hat, als deren Repräsentanten wir Kaunitz bezeichnen mußten. Gleich wie in jener Zeit nimmt die Politik wieder einen dynastischen Charakter an, die Mächte, welche wesentlich dynastische sind, oder bei welchen doch die nationalen Interessen noch durchaus nicht in Betracht kommen, Oesterreich und Rußland, sind die tonangebenden. Die Rückwirkung davon auf die Diplomatie bleibt nicht aus. Wir finden bei ihr das geheimnißvolle Wesen wieder und jenes hermetische Absperren gegen die rauhe Luft des öffentlichen Lebens. Die maßgebenden Persönlichkeiten zu gewinnen erscheint als die einzige Aufgabe eines Diplomaten; man legt von dieser Seite eine gewisse ostensible Verachtung gegen die nationalen Instinkte und die politischen Ideen der Zeit an den Tag. Und wie der Utrechter Friede im vorigen Jahrhundert, so sind jetzt die Verträge von 1815 das Stichwort der Diplomatie der Restauration. Man sucht dieselben mit einer heiligen Weihe zu umgeben und ihre Satzungen werden als unantastbares göttliches Fürstenrecht dargestellt. Wiederum erscheint ein österreichischer Minister, Fürst Metternich, als Hauptträger dieser Diplomatie. Aber es muß dabei betont werden, daß er die leitenden Gedanken und namentlich die Rechtsbasis derselben Talleyrand entlehnte, und daß Nesselrode die geschilderten diplomatischen Traditionen auch nach dem Sturze Metternich's noch festhielt.

In gewissem Sinne hat die Diplomatie der Restauration ihre völkerrechtliche Basis, die Verträge von 1815, überdauert. Diese erhielten bereits durch die Julirevolution einen entscheidenden Stoß; aber erst durch Napoleon III. wurde die Herrschaft der Metternich'schen Diplomatenschule gebrochen.

Daß eine förmliche Umwälzung in der europäischen Diplomatie stattfand, seit Napoleon III. zur Herrschaft gelangte, erklärt sich aus der Grundverschiedenheit der Napoleonischen Politik von der bis dahin in Europa herrschend gewesenen. Wie schon erörtert, war die durch den Wiener Kongreß inaugurirte Politik eine wesentlich dynastische; Napoleon III. hingegen schrieb das Nationalitätsprincip auf seine Fahne. Napoleon's Diplomatie verhält sich also zu der Metternich'schen

analog, wie die Diplomatie Friedrichs des Großen zu derjenigen des Fürsten Kaunitz. Gleich der Diplomatie Friedrichs II. erklärt die Napoleonische Diplomatie den Verträgen den Krieg, so weit dieselben den Bedürfnissen und Bestrebungen der Zeit hemmend im Wege stehen. Sie appellirt zur Unterstützung ihrer Rechtsansprüche an die nationalen Instinkte; sie legt, verschieden von der früheren Geheimnißkrämerei, eine gewisse überraschende Offenheit an den Tag. Sie verkündigt ihre Ziele zum Voraus und läßt ihre Ansichten auch durch die Presse vertreten; denn sie wünscht neben den maßgebenden Persönlichkeiten auch die Massen zu gewinnen. Endlich hat sie eine ausgesprochene Vorliebe für mündliche Verhandlungen. Niemals sind diplomatische Konferenzen so häufig gewesen, wie seit Napoleon's III. Thronbesteigung. Die wichtigsten Dokumente der neueren französischen Diplomatie sind nicht ihre Depeschen, sondern die Protokolle der Konferenzen, an welchen sie Theil genommen hat. — Die Züge, welche wir im Vorstehenden als der neueren französischen Diplomatie eigenthümlich darstellten, haben sich allmählig der modern europäischen Diplomatie überhaupt mitgetheilt. Napoleon III., unstreitig ein großer Diplomat, hat an Cavour und Bismarck ebenbürtige, zum Theil sogar überlegene Rivalen und Nachfolger gefunden. Welche Wichtigkeit aber die der modernen Diplomatie gestellten Aufgaben haben, beweist ein Blick auf den großen Umgestaltungsproceß, in welchem die politischen Verhältnisse Europa's gegenwärtig begriffen sind!

Wie kömmt es, daß trotz alledem die Diplomatie in der Werthschätzung der öffentlichen Meinung nicht gestiegen ist, ja daß man gerne das bekannte Wort wiederholt, die Zeit der Gesandten sei vorüber, die Zukunft gehöre den Konsuln?

Es wirken zu dieser auf den ersten Blick allerdings höchst befremdlichen Erscheinung verschiedene Ursachen zusammen; die hauptsächlichsten derselben werden sich aus der näheren Charakteristik der modernen Diplomatie ergeben, welche wir im Folgenden vornehmen wollen.

Vor Allem läßt sich nicht leugnen, daß das Gesandtschaftswesen, welches man öfters mit Diplomatie überhaupt identificirt, viel von seiner früheren Bedeutung verloren hat. In schwierigen Fragen, welche eine sofortige Lösung erheischten, war seiner Zeit der mit ausgedehnten Vollmachten versehene Gesandte oft auf die eigene Entscheidung angewiesen; er griff durch eigene That in die Geschicke des von ihm vertretenen Staates ein. Die unendlich vervollkommneten Verkehrsmittel unserer Zeit, namentlich die allgemeine Verbreitung des elektrischen Telegraphen, haben diese Sachlage geändert. Der Gesandte, welcher in jeder wichtigen Frage direkt bei seiner Regierung anfragen kann, ist jetzt im Wesentlichen nur ein reiner Mandatar derselben; der Schwerpunkt der diplomatischen Verhandlungen liegt gegenwärtig bei den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten. Der direkte Verkehr derselben unter einander tritt auch in dem äußerlichen Umstand hervor, daß ein auswärtiger Minister oft durch seinen Gesandten auf eine Mittheilung antworten läßt, welche ihm durch den Gesandten einer befreundeten Macht zugegangen ist. Selbstverständlich haben diese Aenderungen auch auf den sogenannten Repräsentativcharakter der Gesandten ihren Einfluß geübt. Der Repräsentativcharakter der Botschafter ist mehr ein äußeres Ehrenrecht: Entscheidungen an Stelle seines Monarchen hat der Botschafter jetzt nicht mehr zu treffen.

Doch mit all' dem Gesagten soll nur die Abnahme des diplomatischen Einflusses der Gesandten und ihr Sinken in der Werthschätzung der öffentlichen Meinung erklärt, aber durchaus nicht behauptet werden, daß ihr fraglicher Einfluß aufgehört habe. Man darf überhaupt nicht sagen, daß die Bedeutung der Diplo-

matie, sondern nur, daß diejenige des Gesandtschaftswesens abgenommen habe, und dabei ist nicht zu übersehen, daß namentlich bei ausgezeichneten Unterhändlern der Zauber persönlichen Verkehrs noch immer seine Wirkung behalten hat. Ein glänzendes Beispiel hiervon liefert der jüngst verstorbene Graf Goltz, einer der größten preußischen Diplomaten der Neuzeit. Daß der Friede zwischen dem Nordbunde und Frankreich im Jahre 1867 erhalten blieb, ist zum großen Theil seiner diplomatischen Geschicklichkeit zu verdanken.

Wenn aber auch im Allgemeinen der Einfluß und die Verantwortlichkeit der bei auswärtigen Höfen akkreditirten Diplomaten sich vermindert hat, so ist doch darum das Amt derselben keineswegs ein leichteres geworden. Der Diplomat ist heutzutage nicht allein mehr Unterhändler und mehr oder weniger gewandter Intriguant, sowie Beobachter der Zustände am Hofe: er ist zugleich Berichterstatter über die wirthschaftlichen, rechtlichen und socialen Zustände des Landes, bei dessen Regierung er akkreditirt ist. Man verlangt daher gegenwärtig von einem Diplomaten mehr Kenntnisse als in früheren Zeiten. Bayern z. B. hat jüngsthin eine strenge Examen-Ordnung für die Kandidaten des diplomatischen Dienstes erlassen. Als signatura temporis darf endlich nicht unerwähnt bleiben, daß in neuester Zeit den Gesandtschaften stets militärische Attachés beigegeben werden, welche ihre Regierung von dem Zustand der Wehrkraft des betreffenden Landes zu unterrichten haben. In der angeführten Weise hat also die Diplomatie eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Reform erfahren. Darin hingegen ist sie so ziemlich die alte geblieben, daß die Besetzung ihrer wichtigeren Stellen, in Europa wenigstens, noch immer eine Domäne des Adels ist. Es liegt dies bis zu einem gewissen Grade in der Natur der Sache. Nicht allein die sociale Stellung der Diplomaten, ihr intimer Verkehr mit den Höfen kömmt hierbei in Betracht. Diplomatische Thätigkeit ist überhaupt ein aristokratisches Geschäft; sie wird am besten durch Glieder solcher Familien geübt, in welchen bestimmte politische Traditionen sich vererbt haben. Schon in früheren Jahrhunderten war, wie das Beispiel Venedigs, Hollands und Englands zeigt, die Diplomatie aristokratisch regierter Staaten die vorzüglichste, und auch die Erfahrungen neuester Zeit bestätigen diese alte Lehre. Die Republik der Vereinigten Staaten von Nordamerika hat in unserem Jahrhundert keinen Diplomaten ersten Ranges hervorgebracht. Wheaton hat als völkerrechtlicher Theoretiker einen angesehenen Namen erworben; Bancroft durch seine praktische Thätigkeit die Entwickelung des positiven Völkerrechts in bedeutsamer Weise gefördert. Aber den hervorragendsten europäischen Diplomaten läßt sich doch kein Vertreter Amerika's als ebenbürtig zur Seite stellen. Charakteristisch bleibt es immerhin auch, daß England sich meistens durch einen Lord von altem Adel in Washington repräsentiren läßt.

Des engen Zusammenhangs der die auswärtige Politik beherrschenden Strömungen mit der Diplomatie ist bereits mehrfach Erwähnung geschehen. Es ist der revolutionäre Charakter der gegenwärtigen, wesentlich vom Nationalitätsprincip beeinflußten Politik hervorgehoben und gezeigt worden, wie der Umgestaltungsproceß, in welchem sich die politischen Zustände Europa's befinden, auch der Diplomatie große Aufgaben stellt und Diplomaten hervorgebracht hat, welche zu den hervorragendsten aller Zeiten gerechnet werden müssen. Daneben darf aber auch die Kehrseite dieser Verhältnisse nicht übersehen werden. Ein Uebergangszustand, wie der gegenwärtige, hindert die Staaten, diejenigen Principien der Politik, welche sie im Allgemeinen angenommen haben, auch stets klar und konsequent zu befolgen. Regierungen, welche im Ganzen sich zu den Grundsätzen der Nationalitätspolitik

halten, können doch auch nicht umhim, in einzelnen Fällen dynastischen, dem Nationalitätsprincip widerstreitenden Interessen Rechnung zu tragen. Umgekehrt vermögen diejenigen Staaten, deren Politik eine wesentlich dynastische ist, sich nicht ganz gegen die Konsequenzen des großen Gedankens zu verschließen, dem die Zeit gehört. So scheint denn die Politik unserer Tage überhaupt den Stempel der Inkonsequenz und der Halbheit an der Stirne zu tragen, und sie entbehrt jedenfalls jener Eigenthümlichkeit und Abgeschlossenheit, durch welche allein ein bedeutender Eindruck auf die öffentliche Meinung hervorgebracht werden kann. — Auf das Verhalten der Diplomaten übt aber dieser Zwiespalt der modernen Politik natürlich den schlimmsten Einfluß. Die Vertreter der alten und der neuen Zeit, der principiellen Verschiedenheit ihres Standpunktes sich wohl bewußt, treten sich mit einer Schroffheit gegenüber, welche man in ruhigen und normalen Zeiten nicht kennt. Daraus entspringt dann jene gegenseitige Rücksichtslosigkeit, welche selbst Schranken der sonst heilig gehaltenen diplomatischen Sitte überspringt und sich in jüngstverflossener Zeit in der Veröffentlichung vertraulicher Depeschen u. dgl. auf das Verdrießlichste manifestirt hat. Von Neuem bekämpft man sich mit einer Skrupellosigkeit in der Wahl der Mittel, welche etwas Erschreckendes hat und der vieille diplomatie namentlich deshalb ein Gräuel ist, weil sie den Nimbus zerstört, mit welchem die Diplomatie der Restauration sich zu umgeben wußte. Dem objektiven Beobachter wird es nicht entgehen, daß die zuletzt geschilderten Verhältnisse nur Auswüchse einer Uebergangsperiode sind, welche mit dem definitiven Siege der neuen politischen Ideen verschwinden werden. Aber andererseits darf man sich, so lange diese Zustände bestehen, nicht wundern, wenn die Diplomatie trotz ihrer bedeutsamen Thätigkeit nicht populär wird.

Es bleibt uns schließlich noch die Entstehung und Bedeutung des Ausdrucks „diplomatisches Korps“ zu erörtern.

Unter „diplomatischem Korps“ versteht man jetzt allgemein die sämmtlichen bei einem Hofe akkreditirten Diplomaten als Gemeinschaft organisirt. Die Bezeichnung soll im Anfang des vorigen Jahrhunderts durch eine Dame in Wien aufgekommen sein, welche die Gesammtheit der dort versammelten Diplomaten so bezeichnete, während man bis dahin unter corps diplomatique eine Sammlung wichtiger diplomatischer Aktenstücke verstanden hatte. Aber die neue Bedeutung des Wortes fand nicht nur allgemeinen Beifall und verdrängte die alte, sondern merkwürdiger Weise wuchs, nachdem das Wort einmal da war, ein immer bestimmter werdender Begriff in dasselbe hinein.

Der Zusammenhalt der an einem Orte versammelten Diplomaten war nämlich, als die erwähnte Bezeichnung aufkam, noch ein sehr lockerer. Nachdem aber diese Diplomaten einmal das Bedürfniß empfunden hatten, in gewissen Fällen als Gesammtheit aufzutreten, trat auch die Nothwendigkeit für sie ein, sich zu diesem Ende eine gemeinsame Organisation zu geben. Diese Organisation ist jetzt aller Orten in gleicher Weise durchgeführt, das diplomatische Korps bildet überall, wenn auch keine juristische Person, so doch eine Genossenschaft von internationaler Bedeutung.

An der Spitze desselben steht als „Doyen“ derjenige Gesandte der ersten Rangstufe, welcher der Dienstälteste, d. h. am längsten bei dem betreffenden Hofe beglaubigt ist.*) Mitglieder des diplomatischen Korps sind die bei einem Hofe

*) An katholischen Höfen ist der Legat oder Nuntius des Papstes der Doyen, weil dem Gesandten des Papstes daselbst allgemein der erste Rang eingeräumt wird.

beglaubigten charakterisirten Gesandten; die Agenten und Kommissarien gehören nicht zu demselben, eben so wenig die Konsuln. — Nur die Konsuln der christlichen Mächte in der Türkei und deren Vasallenstaaten formiren, weil sie repräsentativen Charakter haben, das Analoge eines diplomatischen Korps, welches gleichfalls von einem Doyen geleitet wird.

Was die Rechte des diplomatischen Korps betrifft, so besteht die wichtigste Befugniß desselben darin, daß es auf völkerrechtlich oder staatsrechtlich wichtige Entschließungen der Regierung, bei welcher seine Glieder akkreditirt sind, oder auf Maßregeln dritter Mächte gegen diese Regierung durch eine Kollektiv-Darlegung seiner Meinung Einfluß nehmen darf. Kömmt ein solches Rechtsgutachten des diplomatischen Korps (oder der christlichen Konsuln in der Türkei) im einzelnen Falle wirklich zu Stande, so findet dasselbe gewöhnlich die höchste Beachtung, weil es gleichsam als Ausdruck der europäischen Rechtsüberzeugung zu betrachten ist. So haben gemeinsame Erklärungen des diplomatischen Korps schon mehrfach völkerrechtswidrige Maßregeln bei Verhängung einer Blockade oder einer Belagerung unmöglich gemacht, die Eröffnung eines Bombardements verhindert u. dgl. So hat das diplomatische Korps, indem es sich in corpore zu dem bei seiner Thronbesteigung von einer Militärverschwörung bedrohten Zaren Nicolai I. von Rußland begab und ihn im Namen Europa's als legitimen Herrscher begrüßte, durch diesen Akt feierlicher Anerkennung weiterem Blutvergießen in St. Petersburg vorgebeugt.

Solche Interventionen des diplomatischen Korps erfolgen aber der Natur der Sache nach nur in Ausnahmsfällen und bei Ausnahmszuständen.

Regelmäßig hat das diplomatische Korps nur gemeinsame Ceremonialpflichten zu erfüllen. Bei Neujahrs-Couren, dem Geburtsfeste des Landesfürsten u. dgl. dokumentirt es durch sein Erscheinen das gute Einvernehmen Europa's mit dem betreffenden Hofe. Bei solchen Gelegenheiten etwa zu Tage tretende Dissonanzen sind freilich dann auch von besonderem Gewicht. Der bekannte Neujahrsgruß Napoleons III. an Herrn von Hübner im Jahr 1859 bietet hiefür ein schlagendes Beispiel.

Von der ziemlich spärlichen Literatur über Diplomatie vergleiche man: Flassan, histoire de la diplomatie française; Mably, principes des négociations; Kölle, Betrachtungen über Diplomatie; Wicquefort, l'ambassadeur et ses fonctions; Martens, Ch. de, guide diplomatique, 5me éd. ed. Geffcken; Heffter, Völkerrecht, §§ 229—239.

Strauch.

Disciplinarvergehen und Disciplinarverfahren.

Während die Rechtsordnung dem Menschen bloß die negativen Gebote auferlegt, nicht in die Freiheitssphäre des Andern einzugreifen und nur diejenigen wenigen Anforderungen zum Thun an die Einzelnen stellt, welche zur Erhaltung des Ganzen nothwendig sind, während die Rechtsordnung nur die Bestrafung der gegen diese Gebote verstoßenden Rechtswidrigkeiten verlangt, gibt es in der menschlichen Gesellschaft noch eine Reihe engerer Gemeinschaften, welche einen positiveren Pflichtkreis für ihre Mitglieder enthalten und die Verletzung dieser Pflichten zwar nicht mit jenen allgemeinen kriminellen Strafen bedrohen, aber doch, soll das Bestehen und die Erhaltung der Gemeinschaft gesichert sein, nicht ungeahndet lassen dürfen. Theils sind diese Gemeinschaften natürliche, in welchen der Mensch in gewissen Zeiten seiner Entwickelung mit Nothwendigkeit begrenzt ist, theils sind es frei gebildete, in welche er, um seine Lebenszwecke zu vollführen, aus eigenem Antriebe eintritt. In beiden steht den Organen der Gemeinschaft über die Genossen

ein Recht zu, das Thun derselben im Einklang mit den Zwecken der Gemeinschaft zu erhalten und gewisse Uebel gegen die dagegen Verfehlenden zu verhängen. Jeder Mensch gehört einerseits regelmäßig einen Theil seines Lebens den natürlichen Gemeinschaften der Familie und der Schule an; das Familienhaupt und der Lehrer wirken mit Mahnung und Strafe zum Zwecke der Erziehung auf ihn ein, sie stoßen den Unverbesserlichen aus der Gemeinschaft aus. Aehnlich, wenn auch heute in schwächerem Maße, wirkt die kirchliche Zucht auf die Anhörigen der Kirche. Auf der andern Seite tritt der Einzelne mehr oder weniger freiwillig vielfach in gesellschaftliche, staatliche, ökonomische, militärische Vereine, er übernimmt durch diese Mitgliedschaft die Verpflichtung, die Vereinszwecke zu fördern, und setzt sich für den Fall einer Verletzung dieser Zwecke Strafen und der Ausweisung aus der Verbindung aus.

Der Strafgewalt aller dieser Gemeinschaften ist eigenthümlich, daß sie besondern, von der allgemeinen kriminellen Strafgewalt verschiedenen Organen, nämlich den Vorstehern der betreffenden Gemeinschaft zusteht, daß Zweck der Strafe nicht Erhaltung der Rechtsordnung, sondern die förderliche Entwickelung der Gemeinschaft, daß diese Strafgewalt sich auf eine reiche Mannigfaltigkeit dieser Entwickelung entgegengesetzter Handlungen, welche nicht genau vorher zu bestimmen sind, beziehen kann, also eine diskretionäre ist, daß endlich die Strafmittel hauptsächlich mahnende sind und in der Ausschließung aus der Gemeinschaft ihren Höhepunkt erreichen.

Die wichtigste Gattung dieser disciplinären Gewalt ist die dem Staat über die Gesammtheit der mit der Ausübung staatlicher Funktionen betrauten Personen zustehende. Sie zeichnet sich einerseits aus durch die organische Abstufung der mit disciplinärer Gewalt ausgestatteten Behörden und durch die daraus folgende Sicherung einer regelmäßigen und gerechten Ausübung dieser Strafgewalt, andererseits durch die verhältnißmäßige Schwere der Disciplinarmittel, welche der Macht der Disciplinarbehörde und der Wichtigkeit der durch die Staatsdiener zu erreichenden Zwecke entspricht.

Erst der moderne Staat, in welchem von dem Souverän aus die staatlichen Funktionen in principieller Sonderung und zu lebenslänglicher Ausübung den Beamten übertragen sind, hat ein eigentliches Disciplinarstrafrecht ausgebildet. Indem dieser Staat die Grenzen der verschiedenen staatlichen Funktionen, ihres Inhalts begrifflich klar geworden, genau abscheidet, wird es ihm leicht, jede Ueberschreitung und Verletzung dieser Funktionen genau zu konstatiren; indem dieser Staat die Ausübung der öffentlichen Gewalt zum ausschließlichen Berufe gewisser lebenslänglich damit betrauter Personen macht, ist er genöthigt, dieselben durch eine Reihe von Zwangsmitteln in der Bahn ihrer Pflichten zu leiten: die moderne Art der Beamtenhierarchie ermöglicht und erfordert zugleich eine ausgebildete Disciplinargewalt.

So lange nur der einzelne Bürger auf Zeit zum Staatsdienst berufen ward, wie im Alterthum, oder die Ausübung der Staatsgewalt erblich dem Grundbesitzer innewohnte, wie im Mittelalter, ist eine eigentliche Disciplinargewalt des Staats theils nicht nöthig, theils nicht möglich, dort wegen der baldigen Widerruflichkeit, hier wegen der dauernden Unwiderruflichkeit der Beamtung. — Die moderne Art des Beamtenthums und damit auch die ausgebildete Disciplinargewalt des Staats über dasselbe entwickelte sich seit dem Untergang des feudalen Staatswesens. An die Stelle der durch den privatrechtlichen Titel des Grundbesitzes ins Amt hineingewachsenen traten die durch fürstliche Verleihung im öffentlichen Interesse zum Amt Berufenen, aber wie jene lebenslänglich und mit großer unab-

hängiger Gewalt über den ihnen unterstellten Bezirk versehen. Die an den alten Zustand anknüpfende Praxis dieses Beamtenthums stellte anfangs den Satz fest, daß nicht ohne Urtheil und Recht, also ohne den Beweis eines wirklichen Verbrechens der Beamte seines wohlerworbenen Rechts verlustig gehen konnte, sei es durch Absetzung oder Versetzung, und daß dem Beamten wie zum Schutze eines Privatrechts so zum Schutze in seinem Amt die gewöhnlichen Rechtsmittel zustanden. Wollte der Staat, ohne daß Grund zum gerichtlichen Einschreiten vorlag, den Beamten entfernen, so mußte er mit demselben auf gütlichem Wege unterhandeln und ihn gegen Gewährung einer Pension zur Abdankung zu bewegen suchen; von den milderen Disciplinarmitteln waren nur etwa Verweise, Geldstrafen und Einlegen eines Exekutionsboten in Anwendung. — Mit der aus Anlaß der französischen Revolution zuerst in Süddeutschland eingeführten centralisirenden Verwaltungsorganisation ward der Beamte in straffere Unterordnung unter die Aufsichtsbehörde gebracht, die Mittel des disciplinären Einwirkens auf denselben wurden vermehrt und verstärkt. Es entstand ein sorgfältig entwickeltes Disciplinarstrafrecht.

Die allgemeinen Grundsätze über die Disciplinarvergehen, über die dem Disciplinarverfahren unterliegenden und vorstehenden Personen, über die Disciplinarmittel, sind folgende:

1. Jede Verletzung der dienstlichen Pflicht, sofern sie nicht wegen ihrer Geringfügigkeit als bloßes Versehen straflos erscheint, ist ein Disciplinarvergehen; daher sowohl alle Amtsverbrechen (diejenigen Dienstpflichtverletzungen, welche zugleich kriminell strafbar sind) als auch überhaupt alle gröberen, vorsätzlichen oder fahrlässigen Fehler gegen die den Dienst regelnden Gesetze und Verordnungen, Vernachlässigung wie Ueberschreituug der dienstlichen Gewalt, Ungehorsam, Unwahrheit gegen Uebergeordnete, Bedrückung und Connivenz gegen Untergebene und ungeeignetes Benehmen gegenüber dem Publikum Disciplinarvergehen sind; im engern Sinne freilich nur die letztern nicht kriminell strafbaren Pflichtverletzungen. Aber der Staat verlangt nicht bloß ein pflichtmäßiges Thun, er fordert auch ein würdiges Leben und Verhalten von Seiten des Beamten; denn da der Diener des Staats in dem Kreise seines Wirkens auch Repräsentant des Staats ist, so muß Unwürdigkeit und staatsfeindliche Gesinnung des Beamten die Achtung vor dem Staate selbst in den Bürgern schwächen. Deshalb hat nach gemeinem Rechte jedes mit entehrender Strafe (nach neuern Gesetzbüchern, Bad. § 17, Bayr. § 28, jedes mit Zuchthausstrafe) verbundene Verbrechen von Rechts wegen Dienstentsetzung zur Folge. Ferner berechtigen alle gemeinen, auch ohne Beziehung zum Dienst verübten Verbrechen, sowie überhaupt öffentliches Aergerniß erregendes Privatleben des Beamten zu disciplinärem Einschreiten. Endlich kann auch der Beamte in eine derartige Entgegensetzung gegen die derzeitige Handhabung der Regierungsgewalt treten, daß es als ein Widerspruch im Staatsorganismus erschiene, denselben noch länger in seiner amtlichen Stellung den Staat repräsentiren zu lassen; auch in diesem Falle ist disciplinäres Einschreiten, nöthigenfalls Dienstentlassung, gestattet. Aber es ist bei Anwendung der Disciplinarmaßregeln, welche, aus dem letzteren Grunde veranlaßt, stets peinliches Aufsehen erregen, sorgsam darauf zu achten, ob die oppositionelle Gesinnung des Beamten dessen staatliche Funktionen wirklich in einer dem Staate nachtheiligen Weise beeinflußt, eine Beeinflussung, welche der Natur der Sache nach fast nur bei höheren Verwaltungsbeamten und Staatsanwälten, sehr selten bei Richtern und technischen Beamten eintreten wird. Von den verschiedenen Stufen einer solchen oppositionellen Richtung des Beamten: die

blos durch Privatäußerungen bekannte, die in politischer außerdienstlicher Thätigkeit hervortretende, die auf Amtshandlungen einwirkende regierungsfeindliche Gesinnung, endlich die des Staates und der Verfassung Grundlagen negirende Geistesrichtung und Thätigkeit des Staatsdieners wird nie die erste, wohl immer die letzte zum disciplinären Einschreiten Anlaß geben. Wann in jenen Mittelstufen ein solches geboten sei, wird stets dem Takte der Regierung, welche übrigens wegen der durch die erforderten Pensionirungen entstehenden Budgetbelastung auch der Kontrole der Volksvertretung ausgesetzt ist, überlassen werden müssen.

2. Die Personen, welche der disciplinären Strafgewalt des Staats unterstehen, sind alle öffentlichen Diener des Staats. Ueber die entlassenen findet kein Disciplinarverfahren mehr statt. Freilich gibt es ein Mittelverhältniß zwischen dem aktiven Staatsdienst und dem völligen Ausscheiden aus demselben: nämlich die Suspendirung, die Quiescirung, die Entlassung mit Gewährung der ideellen Attribute des Titels und der Staatsdienereigenschaft und der materiellen des Gehalts oder einer Pension. Da diese letzteren öffentlichen Diener nicht in Ausübung ihrer Pflichten begriffen sind, so fällt bei denselben die meiste Gelegenheit zu Disciplinarvergehen weg. Aber sie können sich nichts desto weniger durch einzelne auf den Dienst bezügliche Handlungen, z. B. Ausplaudern von Dienstgeheimnissen, sowie durch unwürdiges, staatsfeindliches Benehmen im Gegensatz zu den Anforderungen setzen, die die Staatsgewalt, indem sie ihnen ideelle und materielle Rechte des Staatsdieners überließ, an sie stellen kann. Da aber einerseits die Gefahr für den Staat aus derartigem Verhalten bei weitem schwächer, andererseits die Disciplinarmittel bei dem nicht mehr aktiven Beamten hauptsächlich nur seine Staatsdienereigenschaft und seinen Gehalt angreifen könnten, also sofort sehr schwer würden, wird nur bei schwerer Verschuldung gegen dieselben einzuschreiten sein. — Einer ähnlichen Disciplin wie die Staatsdiener unterliegen auch die Beamten der Gemeinde, der Kirche und anderer Korporationen; gerade die Kirche hat in ihrer Hierarchie dem modernen Staate das Vorbild einer sorgfältig geregelten Disciplinargewalt gegeben. Die Disciplin wird hier von den höheren Behörden dieser Anstalten ausgeübt und gegen Willkür bietet hier, theilweise wenigstens, die Berufung an die unparteiisch fern stehende Staatsgewalt einen besseren Schutz als der Rekurs dem eigentlichen Staatsdiener gibt.

3. Die Disciplinarstrafen stufen sich wie die kriminellen Strafen ab entsprechend der Schärfe der in den Disciplinarvergehen hervorgetretenen dienstwidrigen Gesinnung und dem für den Staatsdienst daraus erwachsenen Schaden. Doch wird gerade hier, anders als bei den eigentlichen Verbrechen, das Hauptgewicht auf die Gesinnung gelegt werden müssen, da auch bei geringem äußerlich konstatirten Nachtheil in der dienstwidrigen Gesinnung ein unabschätzbarer ideeller Schaden liegen kann. — Die Disciplinarmittel scheiden sich in Mittel der bessernden und der reinigenden Disciplin; die erstern halten den Staatsdiener in seinem dienstlichen Handeln zur Pflichtmäßigkeit an, die zweiten halten ihn durch Ausschließen vom dienstlichen Handeln von Pflichtwidrigkeiten ab. Wo nur in einzelnen Fällen Fehler begangen wurden bei im Uebrigen pflichtmäßigem Verhalten, treten als mildeste Art der bessernden Disciplin die sogenannten Ordnungsstrafen ein: Warnungen vor nochmaligem Begehen dieses Fehlers, dann mehr oder minder feierliche Verweise, dann kleine Geldstrafen, endlich, aber nur für Subalterne, leichter Arrest. Die eigentlichen Besserungsstrafen, wo sich die Fälle der Pflichtwidrigkeiten häufen oder das gesammte Verhalten des Beamten als ungeeignet erscheint, sind: scharfe Verwarnungen und Verweise, Androhung der Suspension, größere Geldstrafen,

zeitliche Suspension, Androhen der Dienstentlassung, Versetzung auf eine geringere Stelle. Meistens werden diese Mittel stufenweise anzuwenden sein; wenn das mildere nicht gefruchtet hat, das schärfere; zweckmäßig wird das nächste schon in der Verfügung des niederen angedroht. Das mildeste Mittel der reinigenden Disciplin, welche dann eintritt, wenn das Verhalten des Beamten mit der Ausübung öffentlicher Funktionen unvereinbar erscheint, ist die Quiescirung (Versetzung in Wartegeld), wodurch die Aktivität des Beamten auf unbestimmte Zeit eingestellt wird; dann folgt die Entlassung mit Beibehaltung von Rang und Pension (Pensionirung), wo mehr in den Umständen als in grober Verschuldung des Beamten das Aufhören seiner dienstlichen Funktionen begründet ist; die Entlassung ohne Pension aber mit der Befähigung zur Wiederanstellung; endlich die Entsetzung mit Verlust von Gehalt und Anstellungsfähigkeit. Letztere tritt nach allgemeiner Uebung nur bei Verbrechen und auf gerichtliche Verurtheilung hin ein.

4. Die erkennenden Disciplinarbehörden sind die dem öffentlichen Diener übergeordneten Stellen. Das Verfahren unterscheidet sich von dem gerichtlichen mehrfach: Nicht ein unparteiischer Dritter, sondern die unmittelbar an der Amtsführung dieses Beamten betheiligte Behörde erhebt die Anklage, untersucht und entscheidet nicht selten zugleich; oder wenn auch die Unterbehörde die Voruntersuchung führt und die Anklage erhebt, ist doch die entscheidende Oberbehörde leicht geneigt, der Ansicht jener ein williges Ohr zu leihen. Der Zweck der Untersuchung, das Staatswohl, erheischt summarische rasche Verhandlung und in schwerern Fällen schon vor dem Urtheil Suspension des Beamten im Dienste. Der Beurtheilung liegen weniger fest abgegrenzte Rechtssätze als das freie Ermessen des einzelnen Falls mit Rücksicht auf das Staatswohl zu Grunde. Bei strengeren Disciplinarmaßregeln steht eine Berufung an die höchste Regierungsbehörde, an den Staatsrath, wo ein solcher besteht, oder an das Gesammtministerum zu. Wo die reinigende Disciplin zur Anwendung kommt, ist natürlich nur die höchste Staatsgewalt, welche den Beamten eingesetzt hat, zu Verfügungen berechtigt. — Insoweit gelten aber auch hier die allgemeinen Grundsätze jedes Strafverfahrens, als nicht ohne geführte Untersuchung und ohne den Angeklagten gehört zu haben, das Urtheil in Disciplinarvergehen gefällt werden soll. Doch schützt dieser kahle Grundsatz des Disciplinarverfahrens, dem durch einige Formalien äußerlich bald Genüge geschehen ist, den Beamten noch nicht gegen Willkür; eben so wenig wäre ein solcher Schutz durch genaue Kodificirung des materiellen Disciplinarrechts, also aller einzelnen Pflichtverletzungen und ihrer Bestrafung thunlich. Man hat daher vielfach, besonders was die reinigende Disciplin betrifft, in der erkennenden Behörde eine Garantie gegen Mißbrauch des Disciplinargewalt gesucht; zum Theil, indem man den Gerichten von vornherein oder durch Provokation an dieselben die Entscheidung über Suspension, Entlassuug und Entsetzung des Beamten anheimgeben wollte, zum Theil, indem man einen besondern aus Veteranen des höhern Staatsdiensts und aus Vorständen der Gerichtshöfe gebildeten Disciplinarhof zur Entscheidung über diese Fälle einzusetzen rieth. Aber beide Auswege sind nicht ausreichend: das gerichtliche Erkenntniß kann nur in den wenigsten Fällen, nämlich wo auf Grund einer kriminell strafbaren Handlung die Disciplinarmaßregel verfügt ward, Schutz gewähren; ein besonders zusammengesetzter Disciplinarhof aber würde leicht zum Hemmschuh für eine kräftige Regierung werden, wenn sich dort das in einer solchen Specialbehörde bald aufkeimende Bestreben, sich Wichtigkeit und Thätigkeitskreis zu verschaffen, geltend machen und principielle Entgegensetzung gegen das Verfahren der Regierung erzeugen würde. Ueberhaupt ist es ein verfehltes Bemühen, ein in

allen Fällen wirksames Mittel gegen den Mißbrauch der Disciplinargewalt entdecken zu wollen; ein solches gibt es so wenig wie gegen andere mißbräuchlichen Anwendungen der Regierungsgewalt; es müssen eben auch hier die allgemeinen Schutzmittel der staatsbürgerlichen Rechte, insbesondere die freie Besprechung solcher Maßregeln in der Presse und die Kontrole der Volksvertretung, das ihrige darzuthun, grellere Ueberschreitung der Disciplinargewalt zu rügen und moralisch unmöglich zu machen.

Vor Allem suchte man in den meisten Staaten durch sorgfältige Regelung des Disciplinarverfahrens gegen Richter diesen Theil der Staatsdiener gegen Mißbrauch der Disciplinargewalt zu schützen. Ihren guten Grund hat diese besondere Fürsorge für den Richter darin, daß, obgleich er ebenfalls von der Regierung angestellt und besoldet wird, doch seine Thätigkeit nicht die Erstrebung des Staatswohls zum nächsten Ziel hat, wie die des Verwaltungsbeamten, sondern bei seiner Wirksamkeit, welche die rechtlich bestrittenen Lebensverhältnisse in Einklang mit dem Gesetze bringt und die Verletzung der Rechtsordnung durch Strafe austilgt, nicht selten das nächste Resultat zum Nachtheile dessen ausfallen wird, was der Staat für sein gegenwärtiges Interesse halten muß. Weil daher der Richter gerade bei vollster Pflichterfüllung leicht in Konflikt mit der derzeitigen Staatsleitung kommen kann, bedarf er besonderen Schutzes gegen ein Uebelwollen derselben. Deshalb ist er z. B. in Baden durch das Gesetz die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend vom 7. Oktober 1865 (Reg.Bl. Nr. 48) nicht nur gegen die Ungerechtigkeit ausdrücklicher disciplinärer Maßregeln dadurch gesichert, daß solche (außer Verweis und Geldstrafe bis zu 50 fl., welche von der Aufsichtsbehörde als Ordnungsstrafen erkennt werden) gegen den Einzelrichter nur durch den aus 7 Mitgliedern des Appellationsgerichts gebildeten, gegen Kollegialrichter nur durch den aus 7 Direktoren und Präsidenten der Kollegialgerichte gebildeten Disciplinarhof erkennt werden können; sondern er ist auch gegen die verborgene Disciplin unliebsamer Versetzung und unterbleibender Besoldungserhöhung dadurch geschützt, daß er nur „im Interesse des Dienstes" wider seinen Willen versetzt werden kann und die gesetzlich festgestellte Besoldung sich von Rechts wegen mit den Dienstjahren erhöht.

Dieselbe Handlung kann, wie sich aus der Aufzählung der Disciplinarvergehen ergeben hat, zum gerichtlichen Einschreiten und zum Disciplinarverfahren zugleich Anlaß geben. Beide Verfahren können, da sie verschiedene Zwecke verfolgen, ungestört neben einander hergehen; auch steht nach gerichtlicher Entscheidung dem Disciplinarverfahren nicht die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegen, da dieselbe Handlung das specielle Pflichtverhältniß und die Rechtsordnung verletzt haben kann und beide Kreise Sühnung verlangen. Freilich wird da, wo die disciplinären Maßregeln der Suspension und Dienstenlassung zu gerichtlichen Strafen erhoben wurden, wie es die meisten der neuern Gesetzbücher gethan haben, nach gerichtlicher Verurtheilung zu solcher Strafe der Disciplin nur noch der Vollzug der Disciplinarstrafe zustehen. Dagegen ist natürlich durch eine gerichtliche Freisprechung das disciplinäre Verfahren nicht gehindert, da im Interesse des Staatsdiensts auch der bloße dringende Verdacht eines Vergehens zum disciplinären Einschreiten, nöthigenfalls zur Pensionirung, hinreicht und auch, wenn keine „strafbare" Handlung vorliegt, doch immerhin noch ein bewiesenes Maaß von disciplinarwidrigem Benehmen übrig bleiben kann.

L i t e r a t u r: Heffter (N. Arch. des Kriminalrechts XIII. 1832. S. 48 ff. S. 156 ff. Arch. des Krim.R. N. F. 1853. S. 422 ff.)

R. Schenkel.

Dissidenten, siehe K i r c h e n h o h e i t, S e k t e n.

Doktrinarismus.

Der Doktrinarismus ist, wie die Büreaukratie (s. d. Art.) vorzugsweise eine moderne Staatskrankheit. Ihr Name ist erst in unserm Jahrhundert und zuerst in Frankreich aufgekommen, indem eine Anzahl gelehrter Politiker spöttlisch als Doktrinäre bezeichnet wurden. Man wollte damit andeuten, daß sie von den Doktrinen der Bibliothek und der Studirstube befangen das öffentliche Leben weder natürlich begreifen noch zweckmäßig fördern. Von den europäischen Völkern sind die Franzosen und die Deutschen am meisten der Gefahr ausgesetzt, in den Fehler des Doktrinarismus zu verfallen; weit weniger sind es die Engländer, welche durch ihre historische Gebundenheit, durch ihre reale Verständigkeit und durch ihre derbe Selbstsucht vor derselben eher bewahrt werden.

Dem Mittelalter war der Doktrinarismus fast nur in der äußerst bedenklichen Form des Dogmatismus bekannt; die Doktrinen des Mittelalters hatten durchweg eine religiöse Begründung und Färbung; sie waren Dogmen und Ausläufer von Dogmen. In der neuern Zeit aber ist das weltlich-geistige Selbstbewußtsein des Staates aufgewacht, und damit die Bedeutung der politischen Wissenschaft gestiegen. Der heutige Staat vertraut nicht mehr, wie der mittelalterliche, in gläubiger Ehrfurcht der kirchlichen Geistesleitung. Zur Volljährigkeit gelangt, prüft er selbständig die Grundlagen seiner Existenz, untersucht die Principien seines Lebens, bemißt die Zwecke seines Strebens und wählt mit Freiheit die Mittel, dieselben zu erreichen. Er hat in der Geschichte und Philosophie, in der Jurisprudenz und Politik, in der Nationalökonomie u. s. f. eine ihm eigene weltliche Wissenschaft erworben, die von der geistlichen Wissenschaft völlig unabhängig geworden, die wesentlich das Werk menschlichen Forschens und Denkens, nicht die Ueberlieferung einer göttlichen Offenbarung ist. Es ist das sicher ein hoher Vorzug des modernen Staates vor dem Staate des Mittelalters; wie denn in allem menschlichen Leben die Klarheit des verständigen Bewußtseins eine höhere Entwicklungsstufe ist als der dunkle Drang des instinktiven Strebens.

Mit Recht fordern wir von den heutigen Staatsmännern wissenschaftliche Bildung und principielle Sicherheit, und verachten die gedankenlose Routine und intriguante Schlauheit als niedere Formen des öffentlichen Lebens. Nicht die Vorliebe für eine wissenschaftliche Begründung der Gesetze und Maßregeln, nicht die Erkenntniß und das Bekenntniß der leitenden Ideen, noch das treue Festhalten an den für wahr und gerecht erkannten Principien sind doktrinäre Charakterzüge. Sie sind vielmehr die Tugenden gerade der bedeutendsten und geehrtesten Staatsmänner. Der Doktrinarismus beginnt erst da, wo die wissenschaftliche und ideale Richtung in einseitiger Ueberspannung die realen Zustände vernachlässigt, wo die Doktrin das Wesen der Dinge mißachtet, wo mit fachmäßigen Vorstellungen rücksichtslos operirt und wirkliches Leben nach abstrakten Regeln nutzlos gequält oder gar zerstört wird. Auch der ächte Staatsmann kennt Begriffe, aber seine Begriffe sind Erkenntniß der Wirklichkeit und wie diese lebendig; der Doktrinär dagegen bildet sich todte Begriffsformeln, kalt und starr, ohne Elasticität, ohne Fortbildung, unfähig das Leben zu fassen und zu begleiten. Die Philosophie des wahren Staatsmanns ist nicht so träumerisch noch so luftig, um über die geschichtlichen Bedingungen der Nation, für welche er arbeitet, hinweg zu sehen und seine historische Erwägung und Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse ist hinwieder nicht so ausschließlich, um auf das ideale Streben nach Vervollkommnung zu verzichten: während der philosophische Doktrinär für ideale Abstraktionen

schwärmt und alles historische Recht verachtet, und der historische Doktrinär allein das Ueberlieferte schätzt und jede neue Idee als Thorheit verlacht oder als Frevel verdammt. Der Doktrinarismus verhält sich zur Wissenschaftlichkeit in der Politik wie ein gelehrter Pedant zu einem geistvollen Mann. Er ist die beschränkte und verdorbene Abart der höhern Staatskultur.

Die Büreaukratie zeigt sich mehr in der unteren Breite, der Doktrinarismus findet sich eher auf der schmalen Höhe des Staats. Jeder Schreiber kann zum Büreaukraten, nur der höher Gebildete ein Doktrinär werden. In der Neigung zum Formalismus begegnen sie sich, nur haben die Formen oder Formeln des Doktrinärs ein ideales Gewand, die des Büreaukraten eine real-mechanische Handgreiflichkeit. Die Doktrinäre bestimmen die Melodie und geben den Takt an, die Büreaukraten streichen darnach ihre Geigen und blasen in ihre Hörner. Wenn die Büreaukratie wie eine große bevorzugte Kaste sich von den Regierten und Gemaßregelten unterscheidet und in sich zusammenschließt, so vereinigen sich die Doktrinäre zu engen und exklusiven Koterien.

Wir finden den Doktrinarismus in sehr verschiedenen Organen des öffentlichen Lebens, aber doch nur da, wo ein weiter Gesichtskreis offen liegt und eine allgemeine principielle Aeußerung möglich ist, wie vorzüglich in den Kammern, in den Ministerien, in den Gerichten, in der Presse.

Nicht jede principielle Diskussion in den **Kammern**, welche zu keinem greifbaren Ergebniß, zu keinem wirklichen Gesetze oder Beschlusse führt, ist deshalb schon doktrinär; denn zuweilen ist es höchste staatsmännische Praxis, bei gewissen Gelegenheiten sich über weitwirkende Principe auszusprechen, sei es um zu warnen oder zu drohen, oder um zu ermuthigen oder um aufzuklären. Aber oft verfallen doch die Kammerparteien — besonders auf dem Kontinent — in den Fehler doktrinärer Verhandlungen, die den Disputationen der Schule gleichen, weil sie ohne allen praktischen Werth, ohne ein wirkliches Ziel sind und nur der Geistesübung und der Rauflust der Parteien dienen.

In den **Ministerien** macht sich der Doktrinarismus noch weniger breit. Fast nur in Paris ist einige Male seit der Revolution der principielle Charakter der Regierungspolitik in das doktrinäre Princip ausgeartet. In den meisten Staaten des Kontinents sind die principiellen Minister noch viel zu selten, als daß viel von ihrer Karrikatur, von doktrinären Ministern zu besorgen wäre. Die Gefahr, daß bloße Geschäftsroutine und daß die Büreaukratie bis da hinauf reichen, ist zur Stunde noch größer, als die des Doktrinarismus. Aber mit dem erhöhten politischen Bewußtsein wird auch das Bedürfniß nach principiellen Staatsmännern steigen, und dann die letztere Gefahr wie der Schatten dem Lichte nachziehen.

Nirgends aber hat der Doktrinarismus zähere Wurzeln geschlagen und nirgends auch ist er mehr in die Breite gewachsen, als seit Jahrhunderten in der **Rechtspflege**; und nicht blos auf dem Kontinent, wo derselbe die alten Gesetze der römischen Kaiser wie eine fortwirkende Autorität verehrte und darnach die neuen Zustände bemaß, sondern nicht minder in England, wo die Jurisprudenz sich in ihrem eigenen nationalen Formalismus verfing.

Am wenigsten bedenklich ist der Doktrinarismus der **politischen Presse**, welche wie der Chor in der antiken Tragödie nicht direkt handelnd eingreift, sondern die Handlungen und das Schicksal der öffentlichen Gewalten und des Volkes mit innerem Interesse begleitet und bald Lehren empfängt, bald Lehren gibt. Wird sie gar zu doktrinär, so wird sie langweilig und verliert sie an Einfluß. Einigen Doktrinarismus aber verzeiht man ihr billig, wie man dem Prediger

einiges Pathos, dem Advokaten einige Bosheit und dem Virtuosen einigen Charlatanismus nachsieht.

Bluntschli.

Domänen

(Domanium, domaine, demesne) nennt man im Allgemeinen alles Vermögen, das im privatrechtlichen Besitze des Staates sich befindet; im engern und allgemeiner üblichen Sinne nur das Grundeigenthum des Staates, das er zum Zwecke des Erwerbs besitzt; oder wie das Preußische Allgemeine Landrecht Thl. II. Tit. 14 § 11 sagt: diejenigen Immobilien, deren besonderes Eigenthum dem Staate zusteht.*)

I. Geschichte der Domänen. Die Domänen sind der älteste Theil des Finanzwesens. Wo die Volkswirthschaft ausschließlich auf der Urproduktion beruht, muß der Staat der größte Grundbesitzer sein; ehe der Fürst nicht durch Eroberungen einen solchen Besitz erlangt hat, ist ein erbliches Königthum unmöglich. Geldsteuern sind bei dieser Naturalwirthschaft undenkbar; Naturalsteuern kommen fast nur als Grundzins vor. Daher, und weil man den Fürsten als Staatshaupt noch nicht vom Grundherrn zu unterscheiden weiß, gilt es für ein Zeichen persönlicher Freiheit, nicht in den Steuerrollen zu stehen. So bilden die Domänenintraden fast das ganze Staatseinkommen. Die griechischen Freistaaten — trotz der Allmacht ihres Staats, trotz der großen Opfer, welche ihm die reichen Bürger freiwillig brachten — sind über diese Vorstellungen nicht hinausgekommen. Nur Fremde und Sklaven wurden direkt besteuert: die *Τέλη*, die Einnahmen aus Domänen, Bergwerken und Zöllen, waren die beliebteste und hauptsächlichste Finanzquelle. Auch bei den Römern war, trotz ihres früh entwickelten Steuerwesens, der ager publicus weit ausgedehnter als der ager privatus. Wälder und Weiden in den eroberten Ländern gehören sämmtlich dem Staate, der davon die einträglichen Weidegelder erhob. Das übrige Staatsland, theils gegen eine Abgabe okkupirt, theils verpachtet, ward in Italien dem Staate durch die Aristokratie immer mehr entfremdet, bis endlich Diocletian, nach mehreren Reunionsversuchen, das freie Eigenthum daran bestätigte. In den Provinzen dagegen erhielten sich reiche Staatsgüter und hier zeigt sich das Gegentheil der oben geschilderten Entwickelung. Unter den Kaisern ändert der Name Fiskus seinen Sinn; die Staatsgüter werden nach und nach, ohne ein bestimmtes Gesetz, zu kaiserlichen Krongütern — eine Verwandlung, die etwa unter Diocletian vollendet war.

Das Reich Karls des Großen ist das Musterbild patriarchalischer Domänenwirthschaft. Das capitulare de villis gibt davon ein vortheilhaftes Bild. Das mächtige Domanium, eine Mischung von Familiengütern verschiedener Dynastieen, römischen Staatsgütern und neuen Erwerbungen, verwalteten nach gleichmäßigen Grundsätzen Beamte, die mit Ländereien und Naturalien besoldet waren. Die Einkünfte wurden theils in Geld an den Kaiser geschickt, theils von dem Hofe auf seinen Wanderungen von Pfalz zu Pfalz selbst verzehrt.

In England besaßen zwar schon die angelsächsischen Könige, wie alle Klanfürsten, ein ausgedehntes Domanium. Aber erst unter den Normannen begann jene habsüchtige Verwaltung des Landes nach den Grundsätzen einer großen Domänenwirthschaft, welche in der Geschichte wohl nur in Mehemed Ali's ägyptischer

---

*) In Frankreich unterscheidet man domaine de l'état, Domänen in dem angegebenen Sinne, und domaine public, die öffentlichen Sachen, welche dem gemeinen Gebrauche gewidmet sind, wie Straßen, Plätze u. s. w.

Herrschaft ihres Gleichen findet. Nicht nur erhielt der Eroberer ein großes Gebiet als Krongut: das ganze Land galt als seine dominion; der Satz des englischen Rechts: „der König ist der lord paramount" stammt aus jener Zeit. In den Domänen und im Lehensobereigenthum hatte das neue Königthum seine Wurzel; die Gerichtsgewalt war nur Pertinenz der Lehensherrlichkeit, die Gerichtsverwaltung nur ein Theil des Finanzwesens. Die ganze Verwaltung lief auf Bereicherung des Schatzes hinaus, selbst die Sheriffsämter wurden verpachtet; kein Mittel blieb unversucht, die Güter des Adels in Domänen unter Verwaltung der Landvögte zu verwandeln. Aehnliche Zustände, nur dem Geiste der Zeit gemäß milder, herrschten in Deutschland in den Tagen der allmächtigen Kriegs- und Domänenkammern, wo jener Fürst von Dessau sich rühmen mochte, er habe den adeligen Grundbesitz seines Landes ausgekauft. Doch die haushälterische Herrschaft der Normannen dauerte nicht lange. Schon König Johann bedurfte einer außerordentlichen Revenue. Seitdem stieg die Macht des Parlaments mit dem sinkenden Domänenertrag. Die Könige fühlten dies wohl; zahlreiche acts of resumption bezeugen es. Die letzten Selbstherrscher griffen endlich zu dem verzweifelten Palliativmittel, durch fortgesetzte Domänenveräußerung die Steuerbewilligung zu umgehen. Doch blieb das Krongut immer mit der königlichen Würde verbunden und fiel nie an die Nachkommen der gestürzten Königsfamilien. Seine letzten Reste, vermehrt durch irische Konfiskationen, waren in solchem Maße Staatsgut, daß das Parlament die Veräußerungen Wilhelms III. geradezu annullirte. Trotzdem, und trotz des Statuts I Anne c. 7, welches die Unveräußerlichkeit des Kronguts bestimmte, gingen die Verschleuderungen weiter. So ist Großbritannien, seit Georg III. 1760 die Erbrevenuen der Krone mit einer Civilliste vertauschte, im Besitz eines sehr unbedeutenden Domaniums, das aber unzweifelhaft reines Staatseigenthum ist.

In Frankreich fand zwar die feudale Ansicht: „der König ist der alleinige Grundeigenthümer", oft von den Königen und noch von Ludwig XIV. behauptet, keinen Eingang in das Recht. Desto fester hielten die Könige an der Unveräußerlichkeit der Domänen und ihrer staatlichen Eigenschaft, gegenüber den Usurpationen der Barone und den Unabhängigkeitsgelüsten apanagirter Prinzen. Hier am strengsten ward die „Lehre von den Domänen" durchgeführt, die um 1286 zuerst auftauchte, als Papst Honorius IV. die sicilischen Domänen für unveräußerlich nach Art der Kirchengüter erklärte. Philipp der Lange brachte sie nach Frankreich. Schon Karl der Schöne sprach: „Zur Domäne gehört Alles, was je dazu gehört hat", eine von allen späteren Königen, insbesondere von Karls IX. berühmten Domänendekrete von Moulins (1566) bestätigte Maxime. Ihr trat der Satz zur Seite: der König ist unfähig, Privateigenthum zu erwerben, und besitzt das Domanium nur kraft seiner Souveränetät. Als nun die Nation die Souveränetät und damit auch (Dekret vom 22. Nov. 1790) das Eigenthum der Domänen erlangte, fand sie noch einen beträchtlichen Theil derselben vor, trotz der schlechten Wirthschaft der Bourbonen. In demselben Dekret ward das Domanium für veräußerlich erklärt; wie maßlos dies benutzt wurde, ist bekannt. Auch nach der Restauration sind die Domänen veräußerliches domaine de l'état geblieben.

Ein doppeltes Bild bietet die deutsche Domänengeschichte: die Reichsgüter und die landesherrlichen Kammergüter. Während das Geheimniß von Karls des Großen Macht sein Schatz war, während selbst die frommen Schenkungen seines Nachfolgers noch ein bedeutendes Krongut übrig ließen, wetteiferten die folgenden Dynastieen in Verschleuderung der Reichsdomänen. Schon die fränkischen und schwäbischen Kaiser hielten das Reichsgut von ihren Familienbesitzungen

gesondert: Verleihung und Verpfändung der Reichsgüter schien ihnen das sicherste Mittel, sich Anhang zu schaffen. Die Sachsenkaiser verschenkten an Geistliche, die Hohenstaufen an Fürsten. Wohl traten sie den Usurpationen der Fürsten oft mit gewaffneter Hand entgegen: jene blutigen Sachsenkriege Heinrichs IV. wurden besonders um den Besitz der niederdeutschen Reichsdomänen geführt. Das hemmte nicht den Lauf der Dinge. Die Ohnmacht der kaiserlichen Gewalt steht in Wechselwirkung mit ihrer finanziellen Schwäche. Es kam dahin, daß keine Kriegsrüstung möglich war, die nicht durch Reichslehen oder -Zölle bezahlt ward. Vor der kaiserlosen Zeit ward die Abnahme des Reichsguts noch nicht so fühlbar: es war damals noch viel zu verschenken da, und das Verlorne ward zum Theil wieder ersetzt durch das im 13. Jahrhundert so häufige Aussterben adeliger Geschlechter. Erst seit die Lützelburger das Reichsgut zum Besten ihrer Erblande beraubte, war sein Untergang für immer entschieden. Für immer. Denn das Versprechen der Kaiser, heimfallende Lehen nicht wieder auszuthun, ward nicht gehalten; zur Einlösung von Reichspfandschaften waren sie zu machtlos, bis dieselbe durch Karls V. Wahlkapitulation (Art. 1 § 9) auch rechtlich unmöglich gemacht ward.

Auf den Trümmern der Reichsdomänen erwuchsen die Kammergüter der Landesherren. Ihre Bestandtheile waren: 1) Amtslehen, d. h. diejenigen Reichsgüter, womit die Herzoge und Grafen, als sie noch Reichsbeamte waren, zur Besorgung ihres Amtes beliehen wurden. Sie gingen später — nach der Tendenz des Mittelalters, öffentliche Pflichten in Privatrecht zu verwandeln — mit der Erblichkeit des Amtes in den erblichen Besitz der Fürsten über; 2) rechte Reichslehen, auf denen die Verpflichtung zum gemeinen Lehendienste ruhte: 3) das allodiale Erbgut der fürstlichen Familie, später fast überall in den Reichslehensnexus aufgenommen; 4) angefallene Reichspfandschaften; 5) säkularisirte Stifts- und Kirchengüter. Dies Kammergut bestritt die Landesausgaben; nur der Ausfall ward durch Steuern gedeckt. Das Besteuerungsrecht der Fürsten war durchaus kein unbeschränktes; reichsrechtlich erstreckte es sich nur auf die durch die Reichsstandschaft gebotenen Ausgaben und die Unterhaltung von Festungen und Garnisonen, nach gemeinem Herkommen auch auf die Prinzessinnensteuer. In den meisten Ländern trat sogar der fürstlichen Kammerkasse eine Steuerkasse unter Verwaltung der Stände gegenüber (zuerst in Kursachsen 1451).

Nach und nach, besonders im 17. Jahrhundert, drang die französische Lehre von der Unveräußerlichkeit der Domänen in Deutschland ein, vertheidigt von den römischen Juristen. Die Folge waren zahlreiche Hausgesetze, welche die freien fürstlichen Familiengüter in Fideikommnisse verwandelten. Im 18. Jahrhundert war die Unveräußerlichkeit der Domänen in den meisten Territorien anerkannt, wenn man auch mit Moser behaupten muß, daß sie nie gemeinrechtlicher Grundsatz geworden. Fremd blieb dagegen den meisten deutschen Staaten die Lehre, das Kammergut sei reines Staatsgut. Wo der Fürst einzelne Kammergüter als Chatoullgut von den übrigen ausschied, da that er es nur, um sie der Kontrole der Stände zu entziehen. Wirkliches Staatsgut waren nur die Besitzungen der Reichsstädte und die Tafelgüter geistlicher Fürsten, bei denen die Erblichkeit, also auch die Vermischung von öffentlichem und Privatgut unmöglich war. Die Trennung von Kammer- und Steuerkassen dauerte vielfach fort, wenn auch der Fürst oft über beide gleich unumschränkt gebot. Erst der neueren Gesetzgebung gelang es — auch hier nach Preußens Vorgang — den staatlichen Gedanken in die Domänenwirthschaft einzuführen und an die Stelle der fürstlichen Kammerintraden eine Civilliste zu setzen.

II. Nur aus dieser wirrenreichen Geschichte des deutschen Kammerguts ist es erklärlich, wie bei uns die in England und Frankreich kaum aufgeworfene Frage: wem steht das Eigenthum der Domänen zu? die Ursache so vielfachen Streites werden konnte. Ihre Beantwortung ist für den Fall eines Dynastiewechsels von großer praktischer Wichtigkeit.

Die Einen erklären die Domänen für Staatsgut, die Andern für Privatgut der fürstlichen Familien. Dritte endlich weisen ihnen eine Mittelstellung an und sagen: die Domänen und nutzbaren Hoheitsrechte kommen dem Landesherrn allein zu; nur hat er als Zweck (modus) die Verwendung für öffentliche Bedürfnisse anzuerkennen. Uns scheint es unmöglich, ein gemeines Recht in diesem Punkte festzustellen. Nicht nur die neueren Gesetzgebungen gehen unendlich weit aus einander: auch die Geschichte zeigt wenig Uebereinstimmung in den Territorialrechten oder sie führt auf Zustände, so grundverschieden von den unsrigen, daß man für die Gegenwart gar Nichts daraus schließen kann. So viel ist freilich nachweisbar, daß nirgendwo in Deutschland dem Fürsten von der Landschaft ein Staatsgut zur Bestreitung der Regierung zugewiesen worden. Aber eben so gewiß sieht die goldene Bulle (Kap. 20 § 1) die Domänen als Pertinenz der Landeshoheit an; und bei einem Wechsel der Dynastie fielen die Kammergüter fast regelmäßig an den neuen Landesherrn, nicht an die Nachkommen des verdrängten Hauses. Flossen einerseits die löblichen Ersparnisse des Kammerguts in manchen Ländern in die fürstliche Chatoullkasse, so trug andererseits das Kammergut die öffentlichen Ausgaben und ward nie zur Privat-, sondern zur öffentlichen Verlassenschaft des Fürsten geschlagen; auch bildete die höchste Instanz für Kammersachen nicht der Fürst privatim, sondern seine oberste Landesbehörde, wie auch die Vögte der Kammergüter meist zugleich richterliche Beamte waren.

Anderseits ist zu erwägen: Scheint die Analogie der „zur Unterhaltung des Reichs und des römischen Kaisers" bestimmten Reichsgüter für die öffentliche Natur des Kammerguts zu sprechen: so darf man auch den großen Unterschied nicht vergessen, daß das deutsche Reich kein Erbreich war und eine Vereinigung des kaiserlichen Familienguts mit den Reichsdomänen seit den Saliern nicht stattfand. Hatten die Stände häufig ein Mitaufsichts- oder Kontrolerecht über das Kammergut: so bleibt erst nachzuweisen, ob dies mit dem Eigenthum der Domänen im Zusammenhang stand oder nur den Zweck hatte, das Steuerbewilligungsrecht der Stände nicht illusorisch zu machen. Wenn die Stände häufig dem Fürsten das veräußerte Kammergut mit Landeskräften wieder einlösten, so finden sich eben so häufig Reversalien der Fürsten darüber, — ein Beweis, wie auch das eingelöste Kammergut noch für fürstliches Eigen galt. Will man endlich die öffentliche Natur des Kammergutes daraus ableiten, daß ein Theil davon Amtslehen war, also dem Fürsten kraft seiner öffentlichen Eigenschaft zukam: so führt das nur in ein neues Feld von Schwierigkeiten, in eine Zeit, wo man Staats- und Privatrecht gar nicht zu scheiden wußte. Damals konnte Alles, was der fürstlichen Kasse Vortheile brachte, sie eben so gut auch Andern bringen; der Beamte deckte die Kassenausfälle seines Bezirks aus seinem eigenen Vermögen und benutzte eben so leicht das öffentliche Vermögen zu seinen Privatzwecken; das Recht und seine Ausdrücke waren noch so schwankend, daß man unter vicus publicus eben so wohl eine königliche Domäne als einen ganz steuerfreien Ort verstehen konnte! Sehr wichtig ist auch, daß die Regalien, diese unzweifelhaften Hoheitsrechte, die Schicksale des Kammerguts theilten, zu ihm gerechnet und oft genug auf privatrechtlichem Wege erworben wurden. Dies allein beweist, wie grundverschieden von den heutigen die damaligen

Zustände waren, und wie unabweisbar das Bedürfniß einer radikalen Neugestaltung.

Sicher scheint, daß der Landesherr Eigenthümer der Kammergüter war: ob aber als solcher, also nach öffentlichem Rechte, oder kraft eines privatrechtlichen Titels? — dies läßt sich nur nach gründlichen Detailuntersuchungen für jeden einzelnen Fall nachweisen. Hierbei ist von besonderer Wichtigkeit, ob das Erbgut der fürstlichen Familie in dem betreffenden Lande den Hauptbestandtheil des Kammerguts bildete. — Darum können wir auch jenen von Dalberg in die Rheinbundsakte eingeführten Artikel 27 nicht ohne nähere Prüfung im Einzelnen billigen. Er lautet: Die mediatisirten Fürsten „conserveront chacun comme propriété patrimoniale et privé tous les domaines sans exception“ und geht von der Ansicht aus: mit dem Rechte der fürstlichen Familien auf die Landesregierung sei ipso jure auch die Belastung des Kammerguts mit Landesausgaben erloschen. Dieser Meinung laufen aber die Vorgänge bei der Verdrängung anderer fürstlicher Familien in der deutschen Geschichte schnurstracks zuwider. — Die neuere Gesetzgebung hat diese Schwierigkeiten eingesehen und, ohne auf Unterscheidung der Bestandtheile des Kammerguts einzugehen, dem Streite durch die definitive Erklärung, wem das Eigenthum der Domänen zustehe, ein Ende gemacht. Diese Erklärung ist — billigerweise und auch historisch richtig — in den kleinen Territorien für die Fürstenhäuser günstiger ausgefallen als in den größeren Staaten. Eine Uebereinstimmung ist weder in den Staats- noch in den Hausgesetzen vorhanden. Darum sollte man billig die eitle Mühe aufgeben, ein gemeines Recht zu suchen, wo es nicht ist.

Preußen ward zuerst den veränderten Bedürfnissen der Zeit gerecht. Schon der große Kurfürst ließ von den Einkünften aus Domänen und Regalien eine feste Summe für die Chatoulle absetzen, ohne Ausscheidung der betreffenden Güter. Daran schließt sich das Edikt Friedrich Wilhelms I. vom 13. August 1713, das den Unterschied zwischen Domänen und Chatoullgütern ganz aufhob und beide für unveräußerlich erklärte. Endlich bestimmte das Allg. L.-R. Th. II Tit. 14 § 11, das besondere Eigenthum der Domänen oder Kammergüter stehe dem Staate, ihre ausschließliche Benutzung dem Oberhaupte zu. Dabei blieb es. Nur hat sich der § 16 desselben Titels: „Domänengüter können nur insoweit an einen Privatbesitzer gültig gelangen, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten wird“, als sehr dehnbar bewiesen. Das Hausgesetz vom 6. November 1809 und die Verordnung vom 9. März 1819 „erklärten“ dies dahin: jede nicht ganz unentgeltliche Veräußerung zu dem Zwecke, den Domänenbauern freies Eigenthum zu verschaffen, ist erlaubt, wenn sie eine entsprechende Vermehrung des Nationalwohlstandes bewirkt. Andere Verkäufe sollen nur zur Tilgung von Staats- und Domänenschulden, Schenkungen nur zur Belohnung der Helden aus den Freiheitskriegen geschehen. Zum Ersatz dieses Ausfalls werden heimfallende Lehen nicht wieder ausgethan.

In Oesterreich erklärte das bürgerliche Gesetzbuch Art. 287 die Domänen für Staatsvermögen. Doch sind ihre Verhältnisse in den einzelnen Theilen der Monarchie nicht die gleichen. So unterscheidet man in Ungarn zwischen Kameralgütern und dem von der Krone untrennbaren unveräußerlichen Krongute.

Die übrigen größeren deutschen Staaten lassen sich hinsichtlich ihrer Domänengesetzgebung in zwei Gruppen scheiden, wenn man sich an die Sache hält und durch die große Verschiedenheit der Ausdrücke sich nicht beirren läßt. Einige Verfassungen haben sämmtliche Domänen oder einen Theil derselben für

Staatsgut erklärt, andere belassen sie als Patrimonial-Eigenthum des fürstlichen Hauses mit der Verpflichtung des alten Kammergutes, zu den Landesausgaben beizutragen.

Staatsgut und ohne Konsens der Stände nicht veräußerlich sind die Domänen in Bayern (Tit. III der Verf.), K. Sachsen (Verf. § 16—20), Württemberg (§ 103—108). Doch steht dem Staatsgute in Sachsen das Fideikommiß des königlichen Hauses, in Württemberg das Hofdomänenkammergut gegenüber, Eigenthum des fürstlichen Hauses und im Besitze des jedesmaligen Regenten. In Sachsen bildet überdies einen Theil des Staatsgutes das (nicht ausgeschiedene) königliche Domänengut. Für seine Nutzung, welche für die Dauer jeder Regierung der Staatskasse überwiesen wird, ist die Civilliste das Aequivalent.

Als Patrimonialeigenthum oder Familieneigenthum des fürstlichen Hauses mit der oben angegebenen Verpflichtung werden die Domänen bezeichnet in der Badischen Verfassung (§ 59; doch ist es hier keineswegs unbestritten, ob die Domänen im Eigenthum des Staates oder des Fürsten stehen); Hessen (Verf. Art. 7, 8); Sachsen-Weimar (vgl. die Verordnung vom 4. Mai 1854); Sachsen-Altenburg (Gesetz vom 18. März 1854); Sachsen-Koburg (Gesetz vom 29. December 1840); Sachsen-Gotha (Gesetz vom 1. März 1855, wodurch aber ein Theil der Domänen als Staatsgut ausgeschieden wurde); Mecklenburg, u. s. w.

Was die im Jahre 1866 von Preußen eroberten Staaten betrifft, so waren in Hannover durch das Gesetz vom 24. März 1857 die Domänen für ein Fideikommiß erklärt, das unzertrennlich mit der Nachfolge in der Regierung dem Könige zufallen sollte; in Nassau war durch Gesetz vom 23. Januar 1861 die Eigenschaft der Domänen als Stamm- und Familiengut wieder hergestellt worden, während in Kurhessen die Verfassung von 1831 § 139 die Domänen als Theile des Staatsvermögens erklärt hatte. Es wurde aber als selbstverständlich angenommen, daß durch die Vereinigung dieser Länder mit der preußischen Monarchie die Domänen den Charakter des preußischen Staatsguts erhalten haben (Gesetze vom 20. September und 24. December 1866) und durch Verordnung vom 5. Juli 1867 sind die Bestimmungen des Allg. Landrechts auf alle zu den Domänen gehörigen Gegenstände ausgedehnt worden. Der Herzog von Nassau verzichtete in dem Vertrag vom 18. September 1867 für sich und sein Haus auf alle Ansprüche an das Domänenvermögen, während in dem mit dem König von Hannover geschlossenen Abkommen vom 29. September 1867 sich ein derartiger Verzicht nicht findet. —

Wo die Domänen Staatsgut sind, steht den Agnaten des Landesherrn so wenig ein Miteigenthum daran zu wie an den übrigen Pertinenzen der Souveränetät. Sie haben also kein Einspruchsrecht selbst gegen Schmälerungen der Substanz der Domänen; denn die Regierungsfolge ist keine singuläre Privat-, sondern eine universelle Staatssuccession. Wo die Domänen als Patrimonialgut des fürstlichen Hauses gelten, da entscheiden die Bestimmungen der Hausgesetze über die Rechte der Agnaten.

III. In dem Mittelalter, in manchen Staaten bis tief in die neue Zeit hinein bildeten die Domänen die Grundlage des Staatshaushalts; aus ihrem Ertrag hatte der Landesherr die Kosten der Regierung zu bestreiten, und nur, wie noch die württembergische Verfassung Art. 109 in heiterem Anachronismus sagt, „so weit der Ertrag des Stammguts nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch die Steuern bestritten". Heute werfen überall die Domänen im Vergleich zu den Steuereinnahmen nur ein sehr geringes Einkommen ab, in vielen Staaten hat sich

auch, seitdem die Naturalwirthschaft durch die Geldwirthschaft verdrängt ist, der Umfang der Domänen selbst bedeutend verringert. Es war daher erklärlich, daß die Volkswirthschaft und die Finanzwissenschaft die Frage aufwarfen: ob der Staat nicht wohl thue, die Domänen ganz zu veräußern? Die Antwort war in England und Frankreich eine fast einstimmig bejahende, während in Deutschland die Stimmen getheilt sind.

Der ökonomische Gesichtspunkt soll zwar nicht ausschließlich maßgebend sein. Aber der Staat darf sich der Einsicht in die wirthschaftliche Nothwendigkeit nicht verschließen, welche für den Grund und Boden das freie Privateigenthum fordert, sobald die Bewirthschaftung eine intensive geworden ist. Wo das Land in den Händen weniger großer Grundbesitzer sich befindet; wo jene primitive Dreifelderwirthschaft herrscht, die kein streng gesondertes Privateigenthum, sondern lediglich feste Wohnsitze voraussetzt; wo den Fähigkeiten und der Spekulation des Landwirths wenig Spielraum geboten ist; wo Mangel ist an gebildeten und wohlhabenden Landwirthen; wo Pachtungen selten und nur auf kurze Zeiträume vorkommen — da ist ein großer Domänenbesitz ganz in der Ordnung. Eben deßhalb sind die Forsten auch auf unserer Kulturstufe noch ein passendes Besitzthum für den Staat. Die Forstwirthschaft bleibt an Intensität stets um ein Bedeutendes hinter der Landwirthschaft desselben Volkes zurück. Große Grundstücke, die bei vorgeschrittener Landwirthschaft immer seltener werden, sind für das Forstwesen unentbehrlich. Die für den Volkswohlstand vortheilhafteste Benutzung der Wälder setzt eine lange Umtriebszeit voraus, ist also für den Privatbesitzer wenig einträglich, während sie dem unsterblichen Staate leicht fällt. Aus demselben Grunde ist die Verpachtung für Forsten unanwendbar, daher die Bewirthschaftung durch Staatsbeamte ganz angemessen. Die den niederen Klassen so wohlthätigen Waldservituten werden von dem Staat weit leichter ertragen und großmüthiger gewährt als von Privatbesitzern. Alles ökonomische Gründe, die für Beibehaltung der Staatsforsten sprechen. Und in der That ist in den meisten Staaten ein bedeutender Theil des Waldbodens Staatsgut oder im Besitze der todten Hand, selbst in Frankreich (1834), trotz seiner sprichwörtlich gewordenen schlechten Waldwirthschaft, 48 Procent der Waldungen.

Unsere Landwirthschaft dagegen ist auf eine Stufe gelangt, wo die persönlichen Eigenschaften des Landwirths von entscheidender Bedeutung sind. Da zeigt sich natürlich bei den Domänen die anerkannte Wahrheit von der Uneinträglichkeit der Staatsgewerbe. Ein persönlich nicht interessirter Beamter wird wirthschaftlich nie so viel leisten wie ein freier Eigenthümer; ein Domänenpächter nur dann, wenn der Staat ihm sehr günstige, also den Finanzen nachtheilige Bedingungen stellt. Wahr bleibt also Ad. Smiths Ausspruch, die Domänen seien der kostspieligste Theil des Staatseinkommens.

Die wenigen ökonomischen Bedenken, welche man gegen die Veräußerung anführt, erledigen sich leicht. Sagt man, die Domänen versprechen gerade jetzt in der Zeit der steigenden Geldrente einen erhöhten Ertrag: so ist eben so richtig, daß die Grundrente der Privatbesitzungen noch schneller steigt als die der Kammergüter. Und muß nicht das Uebergehen eines großen Theils von Grund und Boden in eine einträglichere Bewirthschaftung von Vortheil sein für die Volkswirthschaft, und damit für das Steuereinkommen? — Die Meinung, der Domänenbesitz befördere den Staatskredit, ist ganz illusorisch, wie schon eine oberflächliche Vergleichung zwischen England und Rußland lehren mag. Ein rechtlich und ökonomisch streng geordnetes Finanzwesen ist das beste Faustpfand für die Staatsgläubiger.

Desto mehr Gewicht legt man auf die politischen und polizeilichen Bedenken gegen die Veräußerung der Domänen. Man meint, die Erbmonarchie, hervorgegangen aus dem Domänenbesitze, müsse auch in ihm ihre Hauptstütze der Volksvertretung gegenüber finden. Wäre dies Bedenken wirklich begründet: dann wäre es allerdings hohe Zeit, die Domänen sofort zu veräußern. Denn ein Rückfall in die alte hausväterliche Herrschaft fürstlicher Grundherren ist das Trostloseste, was unsern Staaten geschehen könnte. In der That ist aber ein solcher Rückfall heutzutage eben so undenkbar, wie die Furcht vor einem zu weit gehenden Einfluß der Stände auf die Finanzen unbegründet. Da die Kammern nach den meisten deutschen Verfassungen alle Ausgaben, welche auf privatrechtlichen oder landesgesetzlichen Verpflichtungen ruhen, nicht verweigern dürfen, so beschränkt sich ihr Bewilligungsrecht fast allein auf neue Steuern. Und diesen wird man, bei den steigenden Preisen und Staatsbedürfnissen, auch trotz des Domänenbesitzes nicht entgehen. Wer die letzten Bewegungsjahre erlebt hat, wird nicht meinen, daß in den kleinen deutschen Staaten mit ihrem ausgedehnten Kammergut die Krone fester stehe. — Sehr schlagend klingt die Behauptung, bei großem Domänenbesitze sei die Steuerlast kleiner, also der Anlaß zur politischen Unzufriedenheit geringer. Dahin gehört jene landläufige Vergleichung: „weil Belgien kaum 4, Bayern dagegen 20 Procent seiner Einkünfte aus Domänen bezieht, so ist der belgische Bürger ungleich mehr belastet" — eine jener Spielereien mit unverstandenen Zahlen, an denen der furor statisticus unserer Tage so reich ist. In Wahrheit ist die absolute Höhe der Steuersummen ganz gleichgültig; die Steuerfähigkeit der Bürger entscheidet allein. Kann nachgewiesen werden, daß das Domäneneinkommen hinter dem notorischen Wachsthum des Bodenertrags wesentlich zurückgeblieben ist, so ist bis zur Evidenz gezeigt, daß das Kammergut in Privathänden größern Ertrag bringen würde. So erlangt der Staat durch den Domänenverkauf nicht nur die Vortheile, die aus einer zweckmäßigen Verwendung des Erlöses entspringen, sondern auch die Möglichkeit höherer Steuern ohne vermehrten Steuerdruck. Wichtiger sind einige Bedenken der Forstwirthschaftspolitik. Die nothwendige Erhaltung des Brennstoffs, der Schutz mancher Gebirgs- und Küstengegenden vor der Macht der Elemente, die Benützung wüsten Bodens u. s. w. rechtfertigen die Erhaltung der Staatsforsten (siehe den Art. Forstwirthschaft). Zur Hebung der Landwirthschaft mag der Besitz wenigstens einiger Kammergüter unerläßlich sein: hier stellt man Versuche mit neuen Erfindungen an, errichtet landwirthliche Schulen u. s. w. — Solche Ausnahmen stoßen aber die Regel nicht um, daß ein ausgedehnter Grundbesitz des Staats zu finanziellen Zwecken in hochkultivirten Ländern nicht gerechtfertigt ist.

Literatur: Für England: Gneist, das englische Verwaltungsrecht (2. Aufl. 1867) passim, besonders § 111 (S. 115 u. ff.). Für Frankreich: Laferrière, Droit administratif. 5me éd. t. I. p. 513 u. ff. Für Deutschland: ausführlichste Literaturnachweise bei Zachariä deutsches Staats- und Bundesrecht (3. Auflage) Band II. S. 410, 417. Aus neuester Zeit sind namentlich zu erwähnen die Schriften von Zachariä (1861 u. 1864) und Reyscher (1863 u. 1865) über den Domänenstreit in Sachsen-Meiningen.

Mit Benutzung des Artikels von v. Treitschke.

Dorfgemeinde, s. Gemeinde.

Dritter Stand.

Der Sprachgebrauch des „dritten Standes" (tiers état) ist von Frankreich auf Deutschland übergegangen. Ursprünglich wurde die Vertretung der französischen Städte auf den Generalständen des Königreichs oder auch die vertretene Bürgerschaft dieser Städte selbst so genannt, im Gegensatze zu den beiden ersten bevorzugten Ständen des Klerus und des Adels. Der Bürgerstand war der dritte Stand, er galt zugleich als der „gemeine" (Regel)stand, über den sich die geistliche und weltliche Aristokratie emporhob. Die untern Klassen, auch die bäuerliche von den Grundherrn abhängige Bevölkerung kamen nur als Gegenstand der Beherrschung und Ausbeutung in Betracht. Sie hatten keine politischen und daher keine ständischen Rechte. Wiederholt hatte der dritte Stand auch auf die politische Entwickelung von Frankreich einen großen Einfluß geübt, von jeher im Gegensatze zu der mittelalterlichen Lehensverfassung und daher oft in offenem Kampfe mit dem Adel. Er half den Königen in ihrem Bestreben, den modernen Einheitsstaat zur verwirklichen. So oft er aber leidenschaftlich gereizt war, zeigte er eine demokratisch-republikanische Gesinnung. Seine unmittelbaren Organe hatte er theils in den Generalständen, theils in den Provinzialständen. Nachhaltiger noch war seine indirekte Wirksamkeit, indem die richterlichen Magistraturen und die Finanzbeamtung größtentheils aus ihm rekrutirt wurden und die Pflege der Wissenschaft und der Literatur vorzugsweise ihm überlassen blieb. Obwohl er sich gelegentlich manche Demüthigung gefallen lassen mußte, so war sein Selbstgefühl dennoch in fortwährendem Wachsthum begriffen. Als ein Redner des dritten Standes in der Versammlung von 1614 die drei Stände der Nation mit drei Brüdern einer Familie verglich, unter denen der dritte Stand freilich der jüngste, „aber zuweilen stellen die jüngsten Söhne das Haus wieder her, das die vornehmen ältern zu Grunde richten", führte der Adel — entrüstet über diesen Vergleich — Klage bei dem Könige: „Es sei unerträglich, daß die Söhne von Schustern und Schuhflickern sich Brüder der Barone zu nennen wagen. Eher verhalte sich der dritte Stand zum Adel, wie der Bediente zum Herrn". Die spätere Geschichte stellte den Beweis her, daß das stolze Selbstgefühl des dritten Standes einen festeren Grund habe, als die hochmüthige Verachtung desselben von Seite des zweiten. Aber in der französischen Revolution überhob er sich. Er wollte, wie Sieyes verkündete, „aus Nichts Alles werden". Zur Macht gelangt, und rücksichtslos seinen alten Ideen von Einheit des Staates und Gleichheit der Bürger nachstrebend, verwarf er mit den mittelalterlichen Standesunterschieden auch jede neuere Organisation der Volksstände. In dem Einen gleichen Staatsbürgerthum sollten sich alle Stände nicht blos zusammenfinden, sondern völlig auflösen. Dritter Stand und Volk sollten für immer dasselbe sein.

Die Ereignisse haben die Selbsttäuschung des dritten Standes aufgedeckt. Die Formen der alten Stände freilich waren zerstört und konnten nicht wieder hergestellt werden. Die bürgerliche Gleichberechtigung und die neue Wahrheit des Staatsbürgerthums blieb. Aber es kamen innerhalb der nationalen Gemeinschaft und innerhalb der Volkseinheit doch politisch wirkende innere Gegensätze großer Volkstheile zu Tage, welche den Staatsmann zur Beachtung nöthigten. Auch wer das natürliche Bedürfniß eines aristokratischen Standes läugnete, konnte doch nicht die heftigen Kämpfe zwischen den gebildeten Volksklassen und den untern Massen, die in verschiedenen Formen bald losbrachen, übersehen, und mußte wahrnehmen, daß hier natürliche, früher übersehene Gegensätze der socialen

Stände zu Grunde liegen. Es machte sich der vierte Stand laut und stark genug neben dem dritten und als ein anderer geltend. (Vgl. den Artikel Vierter Stand.) Von da an bekommt der Ausdruck „dritter Stand" einen andern Sinn, als er zuvor gehabt hat: und dieser neue Sprachgebrauch gehört nicht mehr blos Frankreich, er gehört fast eher noch Deutschland an, welches zuerst die Natur des Vierten Standes und damit auch die Begrenzung des Dritten Standes nach unten hin begriffen hat.

Der dritte Stand in dem modernen Sinn ist nicht mehr wie früher Eins mit dem Bürgerstand, wenn gleich er historisch in diesem wurzelt. Der Bürgerstand ist gegenwärtig nur ein städtischer, kein staatlicher Begriff mehr. Der dritte Stand dagegen ist noch ein eminent politischer, kein municipaler Begriff, ist ein Hauptbestandtheil des ganzen Volkes. Der Bürgerstand ist auch äußerlich auf den Umfang der Stadt begrenzt, der dritte Stand dagegen breitet sich mehr und mehr auch über das Land hin aus. Der Bürgerstand umfaßt die ganze zur Stadt gehörige Bevölkerung; der dritte Stand ist, soweit er zugleich städtisch ist, auf den höher gebildeten und social höher gestellten Theil der Stadtbewohner beschränkt. Eben durch seine Bildung und sociale Lebensstellung unterscheidet er sich zunächst von dem vierten Stand. Es gibt freilich keine schroffe Grenze zwischen diesen beiden Volksständen. An den Grenzen sind sie hin und her unter einander verbunden und gemischt und eine äußerliche Scheidung nach irgend einem formellen Merkmal ist nicht möglich. Aber die beiden Massen, als Massen, in ihrem innern Zusammenhang, Charakter, Geist betrachtet, heben sich trotzdem, daß ihre Ausläufer von beiden Seiten wie Grenzbewohner bald auf das eine, bald auf das andere Gebiet übertreten, ganz deutlich ab. Die ganze sociale Erscheinung, die gesellschaftliche Verbindung oder Abstoßung, die besondere Berufsbeziehungen, die verschiedene Kulturstufe und Denkweise bringen zusammen einen so bestimmten Eindruck hervor, daß es in der Regel nicht schwer wird, ganze Gruppen und Klassen oder selbst die einzelnen Individuen mit Sicherheit sei es dem dritten, sei es dem vierten Stand zuzuweisen. An den Grenzen kann man leicht zweifeln oder fehlgreifen, da mag man es auch wohl der Willkür der Personen überlassen, sich dahin oder dorthin zu wenden. Aber im Innern der beiden großen Stände ist die ganze Haltung und Färbung eigenthümlich und verschieden.

Der dritte Stand, wie er gegenwärtig überall auf dem Kontinent besteht, aber vorzüglich in Deutschland ähnlich wie in Frankreich große Ausbreitung erlangt hat, zeichnet sich vor den Schichten des vierten Standes (Kleinbürgern, Bauern, Arbeitern) vorzüglich durch zwei Dinge aus, für's erste durch seine höhere Bildung, sodann durch seine liberalen Berufsarten. Die oberen Klassen des dritten Standes, Beamte, Geistliche, Gelehrte, Advokaten, Aerzte, Doktoren aller Fakultäten haben durchweg sogar eine strenge wissenschaftliche Erziehung erhalten und sind in ihrer Jugend mit dem Geiste des klassischen Alterthums genährt und erfrischt, und auf den Universitäten mit den Früchten der modernen Wissenschaft ausgestattet und, was für das Leben noch mehr Werth hat, in das Heiligthum wissenschaftlicher Forschung und Geistesfreiheit eingeweiht worden. Ihnen nahe kommen diejenigen Klassen, welche zwar weniger eine antik-klassische, aber statt derselben eine modern wissenschaftliche Bildung empfangen haben, in mathematischen und Naturwissenschaften, neuern Sprachen u. s. f., wie die Officiere der stehenden Armee, die Ingenieure, viele höhere Techniker, Lehrer, Schriftsteller.

Aber es umfaßt der dritte Stand überdem auch die großen Kaufleute, die Fabrikanten, die Künstler und künstlerischen Handwerker und eine Masse von mittleren

Landwirthen, welche durch ihre Bildung und Lebensart von den eigentlichen Bauern sich unterscheiden und doch nicht zu der wirklichen Aristokratie zählen. In diesen Klassen wirkt besonders die städtische Kultur und die feinere gesellschaftliche Erziehung fort.

Alle diese Klassen haben heutzutage ziemlich dieselbe sociale Bildung und daher auch ähnliche Bedürfnisse. Wie verschieden sie auch im Uebrigen denken und arbeiten mögen, eine genossenschaftliche und ständische Verwandtschaft besteht doch unter ihnen. Sie verstehen sich wechselseitig leicht, finden sich gesellschaftlich bequem zusammen, zeigen gemeinsame Charakterzüge, haben gemeinsame Grundanschauungen, sie haben auch starke gemeinsame Interessen der Kultur und der Politik. Was wir öffentliche Meinung heißen, ist wesentlich die Meinung des dritten Standes. Unsere Literatur ist größtentheils wie aus dem dritten Stand erwachsen, so auch vorzugsweise für denselben bestimmt, sowohl die gelehrte und wissenschaftliche als die schöngeistige Literatur. Wie die Franzosen ihn politisch mit dem Volke verwechselt haben, so sind wir nicht sicher, ihn literarisch mit der Nation zu verwechseln. Wie unsere Schulbildung und sogar eine gelehrte Bildung weit verbreitet und vorgeschritten und eine gewisse mittlere Ausstattung in Vermögen und Erwerb sehr allgemein ist, so erscheint der so ausgedehnte und mit den untern Massen vielfältig verwachsene dritte Stand so groß und so überall, daß man leicht über ihn die Massen vergißt, die noch hinter ihm stehen.

Der dritte Stand ist der natürliche Vertreter der Interessen der Kultur und der Civilisation. Die Barbarei erschreckt, die Rohheit ärgert ihn. Er ist der beweglichste Theil der Nation, der vielgeschäftigste, gewandteste. Die administrativen, technischen, industriellen Talente aller Art sind voraus bei ihm zu finden. Jede Kunst und jede Wissenschaft hat in ihm ihre Meister und Schüler, Kenner und Liebhaber. Das Bewußtsein der allgemeinen Menschenwürde und der Menschenrechte ist in ihm besonders stark. Er vor allen verlangt Rechtsgleichheit, Selbständigkeit, Freiheit. Er nimmt lebhaften Theil an allen Fortschritten der Gesellschaft. Sein Einfluß ist allenthalben mächtig. Die öffentlichen Beamten sind meistens von seinem Fleisch und Blut, und alle sind durch seine Erziehung hindurch gegangen. In der Staatsverwaltung, in den Gerichten, in der Polizei ist er überall thätig, überall unentbehrlich. In den Kammern erscheint er wieder als Kontrole und als Organ der öffentlichen Meinung. Die Presse ist fast ganz in seinen Händen. Die Geldmächte gehören ihm an. Die Börse, die Kredit- und Aktienspekulation sind seine Sache. Es kann den Menschenkenner nicht befremden, wenn er sieht, daß zuweilen der dritte Stand sich für den herrschenden hält. In der That, er hat in den Zeiten Ludwig Philipps geherrscht: der König selbst war ein prägnanter Ausdruck des dritten Standes. Aber die Februarrevolution von 1848 hat ihn furchtbar aus seinem Herrscherbehagen aufgeschreckt. Der wild gewordene vierte Stand schüttelte, indem er den Julithron umwarf, auch für einige Zeit die Herrschaft des dritten Standes ab. Dieser kann sich wie mit der konstitutionellen Monarchie, so auch vortrefflich mit der repräsentativen Demokratie, aber nicht mit der unmittelbaren Demokratie vertragen, denn in jener übernimmt er sofort die Repräsentation und herrscht wieder unter dem Namen des Demos, in dieser aber fühlt er sich von der Gewalt und Rohheit der Massen beengt und gedrückt. In der neuen republikanischen Verfassung erholte er sich allmählig wieder von dem heftigen Sturz, und in der Nationalvertretung bekam er bald von neuem das Uebergewicht. Da wurde er zum zweiten Mal gestürzt, und dießmal nicht durch eine Empörung der unzufriedenen untern Schichten, sondern durch einen heftigen Schlag von oben, von

Seite eines Fürsten, welcher von seinem Beruf, das napoleonische Kaiserthum in Frankreich herzustellen, erfüllt war. Der erste Sturz war in seinen materiellen Wirkungen für den dritten Stand verderblich, der zweite Schlag fügte ihm keinerlei ökonomischen Schaden zu, sondern brachte ihm eher ökonomische Vortheile, aber er verletzte sein moralisches Selbst- und Ehrgefühl viel stärker.

Der dritte Stand ist vollkommen fähig, seine Privatangelegenheiten selber zu besorgen, mit Recht sträubt er sich daher gegen die staatliche Bevormundung in diesen Dingen als gegen eine Unwürdigkeit: er versteht auch die Verwaltung in den engern Kreisen des Gemeindelebens vortrefflich, für ihn hat daher das Verlangen der Selbstverwaltung (self-government) einen guten Grund; er ist auch zur Kontrole der Regierung und zu freier Beurtheilung des gesammten öffentlichen Lebens aufgelegt und geschickt, er darf daher einen erheblichen Antheil an der Gesetzesberathung und -Festsetzung, an der Rechenschaftsprüfung in den Kammern ansprechen, und legt naturgemäß auf die Freiheit der Presse einen Werth. Auf ihn vorzüglich sind bisher die Institutionen und Grundsätze berechnet worden, welche das System der konstitutionellen Rechte und Freiheiten bilden. In den Beamtungen hat er sich so festgesetzt, daß er trotz aller Ausstoßungen und Vereinigungen, welche eine diktatorische Gewalt vorgenommen, und trotz der Beimischung und theilweisen Ueberordnuug adeliger Elemente doch die große Mehrheit der Aemter inne hat. Auf die Dauer läßt sich in dem civilisirten Europa keine Staatsform und keine Regierung behaupten, welche dem dritten Stande nicht eine sorgfältige Aufmerksamkeit zuwendet und einen wesentlichen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten verstattet. Wenn die Monarchie, wie Ludwig Philipp gethan, sich lediglich auf den dritten Stand stützen will, so kann leicht in der Gefahr die Stütze unter ihr brechen. Als ruhende Unterlage der Monarchie ist der vierte Stand bei weitem sicherer für die Monarchie, als der dritte, der voll Beweglichkeit und Veränderlichkeit ist. Aber wenn die Monarchie den dritten Stand nicht respektirt, wenn sie ihn knechtet, so unterminirt er ihren Bestand und durchkreuzt durch tausend Wendungen und Ablenkungen alle ihre Intentionen und ihre ganze Wirksamkeit. Er scheut die offene Empörung, wenn er nicht den vierten Stand als Unterstützung hinter sich weiß, aber er bringt seinen politischen Bedrücker durch langsame unablässige Untergrabung zu sicherem Fall.

So vortreffliche Anlagen aber in dem dritten Stande sind und so achtungswerth und bedeutend seine Privat- und öffentliche Thätigkeit erscheint, so darf man doch nicht übersehen, daß unsere großen europäischen Völker keine bloße Drittenstandes-Völker sind, wie man vielleicht die Chinesen bezeichnen könnte, und daß der dritte Stand doch nur einen Theil des Staatskörpers beseelt. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte haben gezeigt, daß der dritte Stand sowohl in Frankreich als in Deutschland zwar fähig sei zur Verwaltung und fähig zur Kontrole der Regierung, daß er aber nicht fähig sei, große Völker zu regieren und große Politik zu üben, daß ihm wohl eine beachtenswerthe Stimme in dem Rathe der Nation, aber nicht das entscheidende letzte Wort gebühre. Es fehlt ihm zur Herrschaft die Hoheit der Gesinnung und die Weite und Sicherheit des politischen Blicks, und es fehlt ihm die Anerkennung und Ehrfurcht der Massen, ohne welche die Autorität nicht durchgreift.

Er bedarf der Regierung nicht zu seiner Vormundschaft und hat die Mittel, sich selber zu helfen, in der Regel zu seiner Verfügung. Aber er bedarf der Obrigkeit über sich, als ein Theil des Volkes und als ein Glied des Staates. Wenn er im Staate zur bloßen Büreaukratie herabsinkt und in den Geschäften zur Kredit-

schwindelei sich aufbläht, wenn er an den politischen Fragen nur insoweit noch sich betheiligt, als sie zugleich Geldfragen für ihn sind und im Uebrigen sich den gesellschaftlichen Genüssen und Lüsten in wilder Ausschweifung oder gelangweilter Blasirtheit hingibt — Züge, welche wir in den großen europäischen Städten in entsetzlichen Dimensionen wachsen sehen — dann ist er schwer krank, wenn gleich er in üppigem Scheine sich wohlgefällt: und diese Krankheit des dritten Standes gefährdet die Macht und die Wohlfahrt des ganzen Staates weit mehr, als gelegentliche Anmaßungen und übertriebene Anforderungen des dritten Standes im Gefühl seiner übersprudelnden Kraftfülle die Autorität der Monarchie bedrohen. Bei Fehlern der letztern Art genügt in der Regel die einfache Zurechtweisung, bei Gebrechen der ersteren ist eine lange und schwierige Heilung nöthig, die meistens nur im Zusammenhang mit gewaltigen Ereignissen und Schicksalen gelingt, durch welche der moralische Ernst und die sittliche Volkskraft neu geweckt und angestrengt wird.

Am meisten trägt aber — außer den sittlichen und geistigen Einwirkungen der Religion und der Wissenschaft und neben den öffentlichen Institutionen — dazu bei, den dritten Stand fortwährend in gesundem Dasein zu erhalten und die kranken Anwandlungen desselben wieder auszustoßen, der innere Zusammenhang desselben mit dem vierten Stande. Seine Nerven werden von Zeit zu Zeit überreizt und schwach und seine Säfte werden verbraucht und verdorben, aber aus der Tiefe des Volkslebens, aus dem vierten Stand, der in seiner Derbheit und theilweisen Rohheit noch näher mit der weiten ewig frischen Natur verbunden ist, steigen fortwährend frische Säfte in den dritten Stand auf und werden ihm wieder frische, thatkräftige Muskeln zugeführt, in denen das neu beginnende Nervenleben noch lange hin sich üben und wieder erholen kann. Es ist für Deutschland ein großes Glück, daß es in seinem Bauern- und in seinem niedern Bürgerstand noch ein ungeschwächtes gewaltiges Reservoir von natürlichen Volkskräften besitzt, aus dem der Stand der Kultur, der dritte Stand, täglich schöpft, ohne es auszuschöpfen.

Bluntschli.

Duldung, religiöse, siehe Bekenntnißfreiheit.

Durchsuchungsrecht.

Durchsuchungsrecht (droit de visite, right of visit and search) ist das Recht einer Macht, durch ihre Kriegsschiffe Handelsschiffe fremder Nationen auf offenem Meere, beziehungsweise in nicht neutralen Gewässern, anhalten zu lassen, um durch Einsicht der Papiere derselben, eventuell durch Durchsuchung von Ladung und Schiffsraum sich über deren völkerrechtsmäßigen Charakter zu versichern.

Das Durchsuchungsrecht involvirt also stets die Befugniß zur Ausübung von Souveränetäts-, speciell Jurisdiktionsrechten auf fremdem Staatsgebiet; denn die Schiffe werden jetzt allgemein als wandelnde Gebietstheile desjenigen Staats betrachtet, dessen Flagge sie deckt. Es kann daher im letzten Grunde nur auf Einwilligung derjenigen Macht beruhen, deren Schiffe sich durchsuchen lassen müssen; sei es nun, daß die Einwilligung zu gegenseitiger Uebung dieses Rechtes in bestimmten Fällen ein für alle Mal gewohnheitsrechtlich unter sämmtlichen Mächten feststeht, sei es, daß die betreffende Macht sich vertragsmäßig verpflichtet hat, unter gewissen Voraussetzungen eine Durchsuchung ihrer Handelsschiffe durch fremde Kriegsfahrzeuge gestatten zu wollen. Auf diese beiden Quellen ist denn auch das gegenwärtig bestehende Durchsuchungsrecht in der That zurückzuführen. Nur im Kriege existirt das Durchsuchungsrecht als

völkerrechtliche Institution; in Friedenszeiten kann stets nur von vertragsmäßig eingeräumtem Durchsuchungsrecht die Rede sein.

Wir wenden uns zunächst zur Darstellung des Durchsuchungsrechts in Friedenszeiten auf Grund der gegenwärtig darüber bestehenden Verträge.

Diese Verträge verdanken sämmtlich ihren Ursprung einem seit Anfang unseres Jahrhunderts hervorgetretenen Bestreben Englands, die Unterdrückung des Sklavenhandels herbeizuführen. Nur mit Hülfe des Durchsuchungsrechtes glaubte England diesen Zweck erreichen zu können. Es suchte also Verträge über gegenseitige Einräumung des Durchsuchungsrechts gegenüber des Sklavenhandels verdächtigen Schiffen, sowie über die Formen, unter welchen dies Recht geübt werden soll, mit allen Seemächten abzuschließen. Der Abschluß solcher Verträge erschien England aber um so wünschenswerther, als es durch dieselben eine Art Seepolizei zu erlangen hoffte, indem bei der ungeheuren Ueberlegenheit seiner Marine die Klausel der Gegenseitigkeit für die Praxis fast illusorisch war. Aber gerade aus diesem Grunde fanden die Anträge Englands bei den großen Seemächten vielfachen Widerspruch. Seit 1841 weigerte sich Frankreich, das durch einen Vertrag vom Jahre 1831 den Engländern eingeräumte Untersuchungsrecht, welches oft mit Brutalität geübt wurde, ferner zuzugestehen. Es ratificirte daher den Vertrag der fünf Großmächte vom 20. December 1841 nicht, in welchem ein gegenseitiges Durchsuchungsrecht an des Sklavenhandels verdächtigen Schiffen innerhalb bestimmter Breitegrade zugestanden war. Der am 6. December 1845 zwischen England und Frankreich auf 10 Jahre abgeschlossene Vertrag, welcher ein solches Durchsuchungsrecht nur unter gewissen Kautelen einräumte, ist seither nicht mehr erneuert worden. Dagegen gelang es England durch Vertrag vom 7. April 1862, von den Vereinigten Staaten das Zugeständniß eines Durchsuchungsrechts an des Negerhandels verdächtigen Schiffen auf 10 Jahre zu erlangen. Bis dahin hatte die Union die betreffenden Anträge Englands auf's Schärfste zurückgewiesen. Wie sich aus den vorstehenden Nachweisungen ergibt, haben also jetzt alle Großmächte, mit Ausnahme Frankreichs, England vertragsmäßig das Recht eingeräumt, Schiffe ihrer Nationalität zu durchsuchen, welche des Sklavenhandels verdächtig sind. Und doch ist das Durchsuchungsrecht in Friedenszeiten — noch in den 40ger Jahren der Gegenstand eifriger diplomatischer Besprechung — jetzt fast ganz außer Uebung gekommen und in Vergessenheit gerathen. Zu dieser Erscheinung hat neben wirklicher Abnahme des Sklavenhandels wohl auch der Umstand beigetragen, daß England die Ueberzeugung gewinnen mußte, die ausschließliche Uebung der Seepolizei seinerseits sei durch das rasche Anwachsen einiger anderer Marinen zur Unmöglichkeit geworden.

Hingegen hat das von jeher wichtigere Durchsuchungsrecht in Kriegszeiten, zu dessen Darstellung wir uns nunmehr wenden, noch immer seine praktische Bedeutung behalten.

Es beruht dasselbe auf uraltem Gewohnheitsrecht (schon der Consolato del Mare erwähnt desselben), es ist seidem nicht aufgegeben worden und wird beibehalten werden, so lange es Seekrieg gibt. Denn es entspricht in der That einem auf der Natur der Sache begründeten Bedürfniß.

Die Maßlosigkeit, mit welcher es früher geübt wurde, die Art und Weise namentlich, wie es England mißbrauchte, um den Handel der Neutralen zu ruiniren, muß jetzt aufhören, nachdem auch Großbritannien den Grundsatz „die Flagge deckt die Ladung" anerkannt und auf die Ausrüstung von Kaperschiffen verzichtet hat. Aber noch immer wird der Seekrieg gegen Schiffe und deren Ladung geführt, welche Unterthanen des feindlichen Staates gehören, und niemals können die krieg-

führenden Mächte dulden, daß dem Feinde Kontrebandartikel zugeführt werden. Der heutige Seekrieg bedarf also des Durchsuchungsrechtes, um den Mißbrauch zu verhindern, welcher in den beiden zuletzt erwähnten Rechten den Kriegführenden gegenüber mit der neutralen Flagge getrieben werden kann, nämlich um zu verhindern, daß die neutrale Flagge fälschlicher Weise von feindlichen Schiffen aufgesteckt oder daß unter ihrem Schutze versucht wird, dem Feinde Kontrebandartikel zuzuführen.

Dies sind denn auch in der That die Zwecke, welche mittels des Durchsuchungsrechts in Kriegszeiten heutzutage erreicht werden sollen. Ein Eingriff in fremde Souveränetätsrechte muß dabei der Natur der Sache nach freilich erfolgen, aber die steigende Achtung vor den Rechten der Neutralen hat jetzt die Schranken schärfer gezogen, innerhalb welcher das Durchsuchungsrecht allein geübt werden darf.

Es handelt sich darum, den Mißbrauch der neutralen Flagge zu verhüten; ein solcher kann und darf aber nicht vermuthet werden seitens der Befehlshaber von Staatsschiffen einer neutralen Macht. Daher sind solche Staatsschiffe und insbesondere neutrale Kriegsschiffe unbedingt von dem Durchsuchungsrecht eximirt. — In neuerer Zeit sucht man auch die Postdampfer als quasi-Staatsschiffe von der Pflicht, sich anhalten, eventuell durchsuchen zu lassen, auszunehmen; doch hat sich eine feststehende Praxis in dieser Beziehung nicht gebildet. Es steht also noch jetzt der Grundsatz fest, daß alle neutralen Handelsschiffe dem Durchsuchungsrechte unterliegen. Die Uebung von Jurisdiktionsgewalt auf fremdem Staatsgebiet ist eine Folge des Durchsuchungsrechts: daher kann dasselbe nur geübt werden von Beamten oder autorisirten Bevollmächtigten der kriegführenden Staaten, d. h. durch die Befehlshaber von Kriegsschiffen derselben oder die Führer der von ihnen autorisirten Kaper.

Die kriegführenden Mächte müssen zur Geltendmachung ihres Durchsuchungsrechtes vor Allem die Befugniß haben, den fremden Kauffahrer anzuhalten. Es geschieht dies in der Regel durch einen blinden Kanonenschuß, den sogenannten coup d'assurance, de semonce. Weigert sich das fremde Schiff anzuhalten, oder schickt es sich z. B. durch Aufstecken aller Segel u. s. f. zum Entfliehen an, so hat der Durchsuchende das Recht, augenblicklich Gewalt anzuwenden. Doch wird in der Regel zunächst nur ein scharfer Schuß in die Segel und Masten des renitenten Fahrzeuges geschickt und erst dann, wenn auch hierauf nicht angehalten wird, auf den Rumpf des Schiffes selbst geschossen.

Ist das fremde Schiff auf eine oder die andere Weise zum Stehen gebracht, so sendet der anhaltende Theil eine Schaluppe mit wenigen Leuten an Bord des betreffenden Fahrzeuges, um zunächst die Papiere desselben einsehen zu lassen. Manchmal läßt man auch den fremden Schiffer mit den Seebriefen auf das anhaltende Schiff kommen, doch kann dies bei stürmischem Wetter mit Recht verweigert werden.

Die Ueberzeugung, welche durch diese Einsicht der Schiffspapiere gewonnen werden soll, ist die von dem voll neutralen Charakter der Schiffes und seiner Ladung. Welche Papiere hiezu unbedingt erforderlich seien, darüber fehlt es an allgemeinen Vorschriften des positiven Völkerrechts. Gewöhnlich pflegen folgende vorgelegt zu werden: 1) der Schiffspaß oder Seebrief, eine öffentliche Urkunde, welche den Nationalcharakter des Schiffes beweist; 2) die Schiffscertifikate, ein obrigkeitliches Zeugniß darüber, wer die Eigenthümer des Schiffes sind; 3) die Konossamente (connaissements, bill of leading), des Schiffers Dokumente über die Ladung; 4) die charte partie, welche den zwischen dem Befrachter und dem Schiffer

eingegangenen Kontrakt enthält und bescheinigt. — Regel ist dabei, daß es nur auf die moralische Ueberzeugung von der Unverfänglichkeit eines Schiffes und seiner Ladung ankömmt, und daß nicht etwa subtile Beweisgrundsätze entscheiden können.

Erscheint das angehaltene Schiff seinen vorgelegten Papieren zu Folge als unverfänglich, so kann ein ferneres Verfahren gegen dasselbe nicht mehr stattfinden. Der Durchsucher muß es unbehindert weiter segeln lassen, ohne ihm einen besonderen Kurs vorschreiben zu dürfen. Die Unverfänglichkeit des angehaltenen Schiffes darf aber nach den Grundsätzen des heutigen Seekriegsrechtes nur dann bezweifelt werden, wenn die Aechtheit der Papiere selbst in Frage gestellt werden kann; wenn dieselben nicht darthun, daß das Schiff mit Recht die neutrale Flagge führt, daß es keine Kontrebandartikel, keine feindlichen Mannschaften oder Depeschen an Bord hat. Nur wenn in den angeführten Beziehungen sich ein dringender Verdacht ergibt, darf zur eigentlichen Durchsuchung des Schiffsraums und der Ladung geschritten werden.

Die Fälle, in welchen wirklich durchsucht werden darf, sind, wie sich aus dem Vorgesagten ergibt, also jetzt bedeutend seltener geworden als in früheren Zeiten. Der Verdacht, daß feindliches Gut an Bord des neutralen Schiffes sich befinde, früher der häufigste, aus welchem eine eigentliche Durchsuchung vorgenommen wurde, kann jetzt zu einer solchen keinen Anlaß mehr bieten, seit der Grundsatz allgemein anerkannt ist, daß die Flagge die Ladung deckt. Es kann ferner keine Rede mehr davon sein, daß das neutrale Schiff sich eine eigentliche Durchsuchung gefallen zu lassen brauche, wenn der Durchsucher die englische Kriegsflagge führt und behauptet, der Verdacht bestehe, daß englische Matrosen sich an Bord des angehaltenen Fahrzeuges befinden. Denn die englische Prätension, solche Matrosen von Bord jedes neutralen Schiffes wegführen zu dürfen, verkennt den feststehenden völkerrechtlichen Grundsatz, daß die Schiffe schwimmende Gebietstheile sind, auf welchen den Kriegführenden nur unter Konsens der Neutralen Jurisdiktionsrechte zustehen.

In der seltener gewordenen Möglichkeit einer eigentlichen Durchsuchung liegt aber die wesentlichste Reform des Durchsuchungsrechts, welche in neuerer Zeit herbeigeführt wurde. Denn diese Durchsuchung des Schiffes selbst ist ein höchst peinlicher und widerwärtiger Akt und feststehende Grundsätze über die Art und Weise ihrer Vornahme werden sich schwerlich jemals in der Praxis durchführen lassen. Nur so viel läßt sich sagen, die Neutralen haben ein Recht zu verlangen, daß jede Brutalität bei dieser Durchsuchung vermieden werde. Denn das erfordert die Achtung vor der neutralen Flagge.

Das Verfahren einem Schiffe gegenüber, dessen feindlicher Charakter von dem Durchsucher konstatirt wird, an dessen Bord sich Kontrebande oder feindliche Mannschaft befindet, ist an einem andern Orte näher zu besprechen.*) Hier ist nur zu erwähnen, daß ein Schiff auch dann aufgebracht werden darf, wenn es sich der eigentlichen Durchsuchung mit Gewalt zu widersetzen sucht.

Seit Mitte des vorigen Jahrhunderts war namentlich Holland bestrebt, seine Schiffe von der Pflicht, sich durchsuchen zu lassen, dadurch zu eximiren, daß es dieselben unter Convoi segeln ließ, d. h. unter dem Schutze von begleitenden Kriegsschiffen, deren Kommandant auf Ehrenwort den voll neutralen Charakter der betreffenden Kauffahrer versichert. Dem Beispiele Hollands schlossen sich alsbald Dänemark, Rußland, Frankreich an; die zweite bewaffnete Neutralität nahm die Exemtion convoyirter Schiffe von dem Durchsuchungsrecht unter ihre Grundsätze

*) Vgl. die Artikel „Kontrebande“, „Prisenrecht“, „Seekrieg“.

auf. England widerstrebte natürlich auf's Heftigste. Der Grundsatz der Convoyirung entspricht der Natur der Sache; der praktische Nutzen der Convoi's dürfte aber für den jetzigen Schiffahrtsverkehr, dessen großer Ausdehnung und Massenhaftigkeit halber, ziemlich problematisch erscheinen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß das Durchsuchungsrecht natürlich nur in den Gewässern der kriegführenden Parteien, sowie auf offener See geübt werden darf. Der Ausübung dieses Rechts auf neutralem oder befreundetem Gebiete steht der Charakter desselben als kriegerische Maßregel entgegen.

Litteratur: Heffter § 167—69. Bluntschli, Modernes Völkerrecht, § 352 u. Anm. § 819—826. Ortolan, Diplomatie de la mer. I. 235 ff. 411, 422 ff. II. 250 ff.

Strauch.

E.

Ebenbürtigkeit, siehe Mißheirath, Stände.

Ehe.

I. Begriff. Die Ehe ist die Grund- und Centralinstitution der Familie. Aus der Ehe erwächst die wohlgeordnete Familie. Es war ein grobes Mißverständniß vieler Naturrechtslehrer, die Ehe für ein bloßes und gar ein obligatorisches Vertragsverhältniß zu erklären. Die Ehe ist voraus ein persönliches Familienverhältniß. Wie die Eine Menschheit im Großen in die beiden Geschlechter getheilt ist, so wird die Verbindung der beiden Geschlechter in der Ehe zur Einheit individuell dargestellt. Ihr Wesen ist die persönliche Ergänzung von Mann und Frau, die nur zusammen die volle Menschennatur offenbaren. Die einzelnen Leistungen und insbesondere die vermögensrechtlichen haben nur eine sekundäre Bedeutung. Indem die Natur an die Bedingung dieser individuellen Geschlechtsverbindung die Fortpflanzung des Menschengeschlechts gebunden hat, hat sie zugleich den Trieb und das Bedürfniß dazu in den Körper gelegt. Insofern hat die Ehe eine natürliche Grundlage, aber die Ausbildung des Instituts selber und die Erfüllung der Ehe im einzelnen Fall ist doch wesentlich das freie Werk des Menschen.

Die Ehe ist voraus Geschlechtsverbindung und die Geschlechter erscheinen körperlich. Insofern ist die Ehe ein irdisch-menschliches Verhältniß, das mit dem Tode untergeht, denn der Tod löst mit dem Körper auch das Geschlecht auf. „Im Himmel wird nicht gefreit", lehrte auch Christus.

Die Ehe ist ferner Rechtsverbindung der Ehegatten. Was das deutsche Wort Ehe (êwa) = Recht und Bund ausdrückt, bezeichnet ihren vollständigen Charakter. Darauf allein beruht ihr Unterschied von dem Konkubinat, und ihre Erhebung über den Konkubinat. Als solche wirkt die Ehe aber auch dann, wenn ihr die sittlichen oder religiösen Eigenschaften fehlen, welche ihr Ideal fordert. Für das Leben ist diese Rechtsverbindung aber nur eine nothwendige Vorbedingung, nicht die Hauptsache. Vielmehr ist diese in der vollen Lebensgemeinschaft der Ehegatten zu erkennen. Die sittliche Bedeutung der Ehe, die sich in der ehelichen Liebe, Treue, Sorge äußert, ist viel reicher und inhaltsvoller als ihre juristische Seite. Von Alters her haben es die Kulturvölker geliebt, die Ehe auch als eine religiöse Gemeinschaft zu betrachten und ihren engen Verband durch die Weihe der Religion zu heiligen. Die sittliche und die religiöse Wirkung der

Ehe entziehen sich aber großentheils dem rechtlichen Zwang, und es offenbart sich in ihnen mehr noch die seelische als die körperliche Lebensgemeinschaft der Ehegatten.

II. Geschichte. Die niederste Form des Geschlechtsverbandes findet sich heute noch bei manchen farbigen Wilden in Afrika, Asien und Amerika. Wir können sie höchstens wilde Ehe heißen. Sie erhebt sich wenig über die Begattung der Thiere und ist von dem Konkubinate noch nicht scharf geschieden. Sie ist eine Verbindung ohne Würde, ohne Freiheit, und hat noch keine eigentliche Rechtsgestalt. Die Willkür herrscht vor. Meistens behauptet der Mann dabei die entscheidende Stellung. Er kauft oder raubt Frauen, wo er will und so viele er will. Er zwingt sie zu seinem Dienst und nöthigt sie, für ihn zu arbeiten. Er braucht und verachtet sie und entläßt sie, wenn er ihrer überdrüssig geworden ist. Gelegentlich gibt er sie auch dem Gaste zum Gebrauch, oder veräußert sie an einen andern Mann. Verbreiteter ist hier die Vielweiberei (Polygynie). Zuweilen kommt aber auch die Vielmännerei (Polyandrie) als Form der Polygamie vor. Dann sehen wir eine Frau über mehrere Männer als über ihre Knechte despotisch verfügen. Bei einigen wilden Stämmen kommt sogar eine wechselseitige Geschlechtsgemeinschaft vor, welche die Einheit des Hauses unmöglich macht und die Fortpflanzung der Familien gänzlich verwirrt.

Die höheren Völker der lichteren Rassen haben von jeher die Ehe höher geschätzt und von dem Konkubinate geschieden. Bei vielen asiatischen Völkern aber wird nicht blos das Nebeneinanderbestehen von Ehe und Konkubinat erlaubt, sondern die Ehe selber mit mehreren Frauen gestattet. Auch bei solchen Völkern, deren Gesetzgebung ursprünglich die Monogamie begünstigt hatte, stellte sich später ein Zug zur Polygamie ein. Allerdings ist jene thatsächlich auch im Orient verbreiteter, aber nur, weil es den Männern aus den untern Klassen schwer wird, mehr als Eine Frau und deren Kinder zu ernähren, so daß nur die Reicheren und Mächtigeren mehrere Frauen halten. Aber die Mehrweiberei gilt dort als das wünschenswerthere Verhältniß. Am meisten hat für den Sieg der Polygamie im Orient der Koran gewirkt, welcher den Gläubigen gestattet, bis vier Frauen und überdem eine beliebige Anzahl von Kebsweibern zu halten (IV. 3.). Da der Islam dem Manne auch die Ehescheidung sehr erleichtert, so wird seiner Wollust fast keine Schranke gesetzt.

In den muhammedanischen Reichen können wir die verderblichen Folgen der Polygamie deutlich wahrnehmen. Die Ueberlegenheit der Europäer beruht zum größern Theil auf ihrer Monogamie. Die Polygamie erniedrigt den Begriff der Ehe, indem sie die sinnliche Seite derselben vornehmlich berücksichtigt und die moralische Seite zurückdrängt. Die Würde der Frau kann sich nicht entfalten, die Frauen werden nur für die Genüsse des Harems erzogen, ihr Geist vernachlässigt. Dadurch wird die Wechselwirkung zwischen Mann und Frau gelähmt, und der Antheil, den die gebildete Frau als Gattin an dem Leben des Mannes, als Mutter an der Erziehung der Kinder hat, abgeschwächt. Die Haremswirthschaft entsittlicht die Frauen und entnervt die Männer.

Eine eigenthümliche Ansicht von der Ehe zeigt sich in China. Die chinesische Ehe ist wesentlich monogamisch. Aber dem Mann ist gestattet, neben der Ehefrau, die mit ihm dem Hausvater als Hausmutter an der Spitze des Hauses steht, Kebsinnen zu halten, deren Kinder dann als Kinder der Ehefrau gelten. Die Mägde dienen so der Hausfrau, indem sie für dieselbe Kinder tragen und gebären. Das Uebel der unehelichen Zeugung wird so gemildert.

Die charakteristischen Merkmale der höhern europäischen Civilisation sind: 1) die entschiedene Verdrängung der Polygamie durch die Monogamie; 2) die Würdigung der Frau auch in moralischer und rechtlicher Beziehung als Genossin des Mannes; 3) die Befreiung der Frau aus den Banden des Harems und des Hauses und die Theilnahme derselben an dem geselligen Leben; 4) die Verwerfung des Konkubinates neben der Ehe; 5) die religiöse Heiligung und 6) die rechtliche Durchbildung der Ehe. Nur stufenweise und nicht ohne große Kämpfe wurden diese Fortschritte gemacht: und die thatsächlichen Zustände waren und sind oft sehr weit zurück hinter den anerkannten Gesetzen der Moral und des Rechts.

Die hellenischen Sitten bilden den Uebergang aus dem System des Orients in das des Occidents. Die hellenische Ehe ist monogamisch; aber die Weibergemeinschaft wurde sogar von den Philosophen unter Umständen gebilligt und sogar in Athen war die feinere weibliche Bildung eher bei den Hetären zu finden.

Die Römer legten mehr Werth auf weibliche Keuschheit und Ehre, und verstatteten der Frau zugleich mehr Freiheit. Die römische Ehe war strenger monogamisch als die griechische Ehe. Die römische Jurisprudenz erklärt die Ehe als „Verbindung von Mann und Frau, als Gemeinschaft alles Lebens, des göttlichen und menschlichen Rechts“ (L. 1 D. de ritu nupt.). Aber die Genossenschaft der Frau mit dem Manne ist doch nur im Princip anerkannt, noch nicht in ihren Konsequenzen durchgeführt. Das ältere römische Recht übertrieb das Recht des Ehemanns und machte die Frau zu einer vermögenslosen Untergebenen, ähnlich einer Tochter in der Hausgewalt des Vaters. Das spätere Recht stellte Mann und Frau fast wie zwei fremde Personen einander gegenüber.

Im Mittelalter wirkten germanische und christliche Ideen auf die Ehe ein. Die Germanen sahen in der Ehe nicht blos eine Geschlechtsverbindung, sondern innigste, das ganze Leben der Ehegatten durchdringende Gemeinschaft. Die Frau wurde vollständig Genossin des Mannes in Glück und Unglück, in Vermögen und Wirthschaft. Die Scheidung war erlaubt, aber selten. Das Christenthum betonte neuerdings das Ideal der monogamischen Ehe, welche bei den Juden trotz der Mosaischen Gesetzgebung, welche die Polygamie erlaubte, durch die Sitte zur Regel geworden war, und hob das religiöse Moment entschiedener hervor. Christus selber hatte die Scheidung zwar nicht verboten, aber ernst davor gewarnt, wenn nicht Ehebruch dazu veranlasse. Die Kirche erklärte die Ehe für ein Sakrament und trat der Scheidung schroffer entgegen. Während des Mittelalters gewann auch die spiritualistische Neigung zur „Bekämpfung des Fleisches“ Macht, und die Ehelosigkeit wurde von der Kirche höher geschätzt als die sakramentale Ehe. Die Ehehindernisse wurden verschärft und ausgedehnt und dem Klerus geradezu das Cölibat zur Pflicht gemacht. Allmählig erlangte die Autorität der Kirche das Uebergewicht und verdrängte durch das kanonische Recht und das Umsichgreifen der geistlichen Gerichtsbarkeit die weltliche Gesetzgebung und die weltliche Gerichtsbarkeit in den Lebensfragen des Eherechts.

So kam es, daß die Ehe zu einer ausschließlichen Laieninstitution gemacht wurde und trotzdem ihre Ordnung den Laien entzogen und unter die Obhut des ehelosen Standes der Geistlichen gestellt wurde.

Erst die reformatorischen Kämpfe des 16. Jahrhunderts brachten wieder eine Wendung. Die Reformatoren griffen den Cölibat der Geistlichen und die päpstlichen Dekrete über das Eherecht an. Luther erklärte die Ehe für ein „weltlich

Ding". Die religiöse Form der Ehe wurde von den Protestanten noch entschiedener als von der katholischen Kirche gefordert. Die Trauung allein sollte die rechtmäßige Ehe begründen; aber im Uebrigen wurde der individuellen Freiheit wieder mehr Schutz gewährt, die Scheidung neuerdings gestattet, die weltliche Gesetzgebung und Rechtspflege anerkannt, zunächst freilich in Anlehnung an die religiösen Ansichten und die Zeugnisse der heiligen Schrift.

Zunächst schien es, als ob hier nur ein Streit der beiden Konfessionen vorliege, und dem katholischen ein protestantisches Eherecht entgegengesetzt werde. Aber allmählig klärte es sich auf, daß ein tieferer Gegensatz vorliege, zwischen Staat und Kirche. Auch in den katholischen Ländern lernte der Staat wieder seine Rechte kennen und üben. Zuerst in Frankreich, später auch in Oesterreich und in Deutschland wurde der bürgerliche Charakter der Ehe wieder unterschieden von dem kirchlichen. Das tridentinische Koncil (1545—1563) erneuerte und revidirte die katholische Gesetzgebung; und im Großen wurde dieselbe in den katholischen Ländern anerkannt. Aber der Staat verzichtete nicht mehr auf sein Recht, auch das Eherecht zu ordnen und zu handhaben. Nach und nach machte er davon einen freieren Gebrauch.

Der Code Napoléon erkannte die sogenannte Civilehe, d. h. die bürgerliche Form der Eheschließung als nothwendig an und überließ die religiöse Seite der Ehe und damit die kirchliche Trauung lediglich dem Gewissen und dem freien Willen. In unserm Jahrhundert hat diese schärfste Ablösung des Eherechts von den kirchlichen Formen in vielen Ländern die neue Gesetzgebung bestimmt. Ein Versuch des österreichischen Konkordats vom 18. August 1855, die kirchliche Ehegerichtsbarkeit herzustellen, der in dem österreichischen Ehegesetz vom 1. Januar 1857 seine Vollziehung fand, ist durch den politischen Umschwung im Jahre 1867 wieder beseitigt worden.

Auf die Entwickelung des heutigen Eherechts hat neben der politischen Richtung der Zeit auch die Philosophie einen erheblichen Antheil. Die naturrechtliche Schule des 18. Jahrhunderts sah von dem Glauben völlig ab und war sogar geneigt, die Ehe als freies Vertragsverhältniß aufzufassen. Das preußische Landrecht von 1794 ist aus naturrechtlichen und protestantischen Gedanken, aus weltlichen und kirchlichen Elementen gemischt.

III. Verhältniß von Staat und Kirche. Noch gelten in demselben Lande, unter demselben Volke, unter den Bewohnern Einer Stadt und auf gleicher Kulturstufe sonderbarer Weise verschiedene Eherechte. Der Gegensatz der Konfessionen wirkt hier noch fort. Die Gesetzgebung schwankt noch zwischen verschiedenen Meinungen und Richtungen hin und her.

Die heutige europäisch-civilisirte Welt ist einig: 1) daß die Ehe eine monogamische Geschlechtsverbindung sei. Sie verwirft die Mehrweiberei und die Weibergemeinschaft. Sie duldet auch nicht die Kebsinnen neben der Ehefrau im Haus; 2) daß die Ehe eine Genossenschaft sei der Frau mit dem Manne. Sie ist daher der Ehe zur linken Hand als Ungenossenehe abgeneigt und läßt sie nur aus politischen Motiven bei dynastischen Personen zu; 3) daß die Ehe nicht ein bloßes Konvenienzverhältniß sei, sondern in dem Eherechte auch sittliche Rücksichten zur Geltung kommen, und das Interesse der konsolidirten Familie einwirke; 4) daß die Ehe ein bürgerliches Rechtsverhältniß sei und zwar nicht blos mit Bezug auf das Güterrecht der Ehegatten, sondern mit Rücksicht auf das Familienverhältniß der Ehegatten und der Kinder und das gesammte Erbrecht. Damit ist aber das Recht des Staats zur Ehegesetz-

gebung und Ehegerichtsbarkeit gegeben. 5) Ebenso muß aber auch der Kirche zugestanden werden, daß sie über die religiöse Seite der Ehe ihre Meinung habe, und dieselbe mit kirchlichen Mitteln zu reinigen suche. Ob die Ehe ein Sakrament sei oder nicht, ob der Segen des Geistlichen zu gewähren oder zu verweigern sei, ist eine Kirchen-, keine Staatsfrage, eine Gewissens-, keine Rechtsfrage. 6) Endlich ist es naturgemäß, daß die Kirche mehr das Ideal einer Ehe vor Augen habe, der Staat dagegen mehr die Realität des wirklichen Lebens. Die religiöse Moral fordert die Ehe, wie sie sein soll, das Recht nimmt sie, wie sie ist. Daher bleibt das Zwangsrecht des Staats zurück hinter den Idealen der vollkommenen Ehe. Auch Christus hat diesen Gegensatz vollständig anerkannt und keine Zwangsgesetze über die Ehe erlassen.

Gegenwärtig wird das Eherecht noch nach zwei verschiedenen Systemen geordnet: 1) nach dem konfessionellen, so daß in einigen wesentlichen Beziehungen (Form der Eingehung, Ehehindernisse, Scheidung) für Katholiken und Protestanten ein verschiedenes Recht gilt; ebenso für griechisch-katholische Christen, für Juden und Mohammedaner; 2) nach gemeinem weltlich-bürgerlichem Recht, ohne Unterschied der Konfession und für alle Privatpersonen in gleicher Weise gültig. Die Zukunft gehört diesem zweiten System. Wohl kann es dann geschehen, daß der Staat eine Ehe für möglich und rechtsgültig erklärt, welche die Kirche als moralisch unzulässig betrachtet, und daß der Staat eine Scheidung anerkennt, welche die Kirche als sündhaft erklärt. Aber solche Konflikte sind überall unvermeidlich, wo Recht und Moral als zwei Gebiete einander gegenüber stehen. Auf dem erstern Gebiete herrscht der Staat allein, auf dem letztern kann die Kirche sich mit Freiheit bewegen. Damit ist auch der Konflikt ungefährlich gemacht und es den Individuen frei gestellt, sich zurecht zu finden. Die Bevölkerung kann das, wie die Wahrnehmung zeigt, daß fast alle Ehegatten, wo die Civilform nothwendig ist, hinterdrein freiwillig die kirchliche Trauung vollziehen.

IV. Eingehung der Ehe. 1) Grundbedingung ist der freie Wille der Verlobten. In diesem Sinne ist der römische, von dem kanonischen Rechte adoptirte Rechtssatz: Consensus facit nuptias, wohlbegründet. Jeder Zwang zur Ehe, auch der der Eltern oder der Obrigkeit, ist unzulässig.

2) Daneben kommen die Ehehindernisse in Betracht, sowohl trennende, welche die Gültigkeit der Ehe zerstören, als aufschiebende, welche Schwierigkeiten bereiten, die zu überwinden sind. Aus dem Wesen der Ehe werden abgeleitet: a) Lediger Stand der Ehegatten. Die mit Recht geschiedenen Ehegatten sind ledig. b) Zu nahe Verwandtschaft ist ein Ehehinderniß. Im Mittelalter wurde dieses Ehehinderniß über die Maßen ausgedehnt, auf alle Blutsverwandtschaft und die Schwägerschaft. Innocenz III. ermäßigte dasselbe bis zum vierten Grade kanonisch-deutscher Berechnung. Das tridentinische Koncil beschränkte dasselbe auf die zwei nächsten Glieder (Geschwisterkinder). Manche neuere Rechte lassen die Ehe auch unter Geschwisterkindern zu und verhindern in der Schwägerschaft die Ehe nur in der auf- und absteigenden Linie (Schwiegereltern und Kinder). Die sogenannte geistliche Verwandtschaft der Pathen mit dem Täuflingen hat im bürgerlichen Rechte keine Wirkung. c) Alter, Unmündigkeit macht unfähig zur Ehe; viele Gesetze fordern aber für den Mann nicht blos Geschlechtsreife, sondern ein Alter von mindestens 18 oder 21 Jahren. d) Verschiedenheit der Konfession ist kein rechtliches Hinderniß der Ehe. Der moderne Staat hat die Pflicht, die sogenannte gemischte Ehe (zwischen Katholiken und Protestanten) wider kirchliche Chikanen zu schützen. Allerdings hat die

gemischte Ehe mancherlei Bedenken: die eine konfessionelle Gemeinschaft unter den Ehegatten besteht nicht, und der Gegensatz kann sich in den Kindern wiederholen und fortpflanzen. Aber diese Mängel und Schwierigkeiten sind nicht so erheblich, um die Ehe selbst zu hindern. Sie sind nicht größer als andere Gegensätze des Charakters, des Geistes, der Bildung und des Berufs, der Ansichten und Neigungen überhaupt. Wenn der Freidenker mit einer orthodoxen Frau zusammen leben kann, so können es noch eher der protestantische Mann und die katholische Frau. Eine Nation, wie die deutsche, die konfessionell gespalten ist, muß die Einigung, wie im Staate, so auch in der Ehe, sorgsam bewahren.

Andere Ehehindernisse haben in der sittlichen Ordnung der Familie ihren Grund, wie insbesondere die Zustimmung der Väter für Minderjährige nothwendig und in manchen Rechten auch die Begrüßung der Eltern für Volljährige vorgeschrieben ist. Keinenfalls aber darf die letztere Vorschrift zur Willkür der Eltern führen, eine Ehe zu verhindern.

Endlich sind oft auch im Interesse der Gemeinden, besonders mit Rücksicht auf deren Pflicht zur Armenunterstützung, Ehehindernisse geschaffen worden. In vielen deutschen Staaten ward früher ein bestimmtes Vermögen oder der Ausweis gefordert eines gesicherten Nahrungsstandes, oder der Ansässigkeit oder des Bürgerrechts in der Gemeinde; in Bayern war sogar der Gemeinde ein absolutes Veto eingeräumt im Widerspruch mit dem natürlichen Recht der Individuen, sich durch die Ehe zu verbinden und zu ergänzen. Das norddeutsche Bundesgesetz vom 4. Mai 1868 hob alle diese Beschränkungen gänzlich auf. Dagegen dauern noch manche beengende Vorschriften fort für die stehenden Heere, Beamte, Geistliche und Lehrer.

3) Die Form der Eheschließung soll den ehelichen Willen der Verlobten deutlich machen (Verbot der Stellvertreter), die Existenz der Ehe bekannt geben (Oeffentlichkeit der Heirath, Verbot der heimlichen Ehe, welche die Sicherheit der Familie gefährdet) und den Anfangsmoment fixiren. Mit Rücksicht darauf hatte die Sitte der meisten Nationen die Hochzeitfeierlichkeiten eingeführt. Die Heirath ist vorzugsweise „hohe Zeit". Indessen gelang es nur allmählig, die heimliche Ehe zu verdrängen.

Wir haben zur Zeit vorzüglich zwei Formen der Eheschließung: a) die kirchliche Trauung durch den ordentlichen Pfarrer oder dessen Stellvertreter vor Zeugen. Das tridentinische Koncil fordert nur die Erklärung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen und betrachtet die kirchliche Segnung nur als wünschbar, nicht als nothwendig. Die protestantischen Rechte fordern die aktive Mitwirkung des Geistlichen (preußisches System). b) Die bürgerliche Form der Erklärung vor dem Bürgermeister (Maire), d. h. dem Civilstandsbeamten (Napoleonische Civilehe). In den meisten Ländern ist dieselbe als obligatorisch anerkannt, in andern nur als fakultativ. Das englische Recht hat die Trauung als Regel, die Civilform als Ausnahme.

Die bürgerliche Form ist vorzugsweise in katholischen Ländern in neuerer Zeit eingeführt worden, um den Ansprüchen des Klerus leichter zu begegnen. Die Sonderung des Rechts von der religiösen Bedingung wird durch sie vollzogen.

V. Trennung der Ehe. Die Ehe wird für's Leben abgeschlossen. Der Tod ist daher ihr naturgemäßes, aber auch nothwendiges Ende. Das kanonische Recht hat die ideale Forderung der Unauflöslichkeit der Ehe zu einem absoluten Rechtssatz erhoben, ohne Rücksicht darauf, daß manche wirkliche Ehe dem Ideale nicht entspricht. Es gestattet nur eine äußerliche Trennung zu Tisch

und Bett, nicht aber die Lösung des sakramentalen Bandes der Ehe. Den praktischen Schwierigkeiten suchte die kirchliche Gerichtsbarkeit dadurch zu begegnen, daß sie es vorzog, eine Ehe, deren Trennung verlangt wurde, zumal von mächtigen Personen, hinterdrein als von Anfang an nichtig zu erklären. Die zahlreichen Ehehindernisse gaben dafür mancherlei Anhaltspunkte. Die Vorschrift des kanonischen Rechts ist von der bürgerlichen Gesetzgebung vielfältig für die Katholiken aufgenommen worden. Sogar der Code Napoléon, welcher die Scheidung verstattet hatte, ist in der Restaurationszeit von 1816 wieder in die ältere Gebundenheit zurück geschraubt worden.

Dagegen haben die protestantischen Eherechte die volle Scheidung, voraus wegen Ehebruchs, dann auch aus andern erheblichen Ursachen, aber immer nur unter gerichtlicher Mitwirkung gestattet.

Die Aufgabe der modernen Gesetzgebung ist es, auch diese Frage in allgemein verbindlicher Weise nach natürlichen Grundsätzen zu ordnen. Allerdings entspricht eine völlig freie, willkürliche Scheidung, wie sie das römische Recht zugelassen hatte, unsern heutigen sittlichen Begriffen nicht mehr. Die Würde der Ehe und große Gefahr für die Sicherheit der Familie und die Gesellschaft, welche durch die willkürliche Scheidung bewirkt wird, machen die Prüfung der Scheidungsursachen und die Beschränkung der Scheidungen auf Ausnahmsfälle nothwendig. Daher die Nothwendigkeit eines gerichtlichen Scheidungsurtheils nach vorheriger Prüfung des Falls.

Wenn aber der Staat sich überzeugt, daß genügende Ursachen vorliegen, um die Trennung der Ehe zu begründen, dann zwingt er die Ehegatten nicht, die Ehe fortzusetzen, sondern spricht die Scheidung aus. Das Recht der individuellen Freiheit überwiegt dann wieder das Recht der Ehe.

Das weltliche Recht beachtet vor allen Dingen die natürliche Existenz. Ist die konkrete Ehe eine gesunde und sittliche, so kommt die Scheidung nicht in Frage. Nur wenn sie innerlich zerrüttet, wenn sie als Ehe unwahr geworden ist, wird dieses thatsächliche Verhältniß, welches der Staat zu bessern nicht die Macht hat, anerkannt. Das Princip der staatlichen Scheidung ist demnach: Wenn die Ehe im einzelnen Fall innerlich gebrochen ist, und der Bruch unheilbar erscheint, wenn die eheliche Gesinnung zerstört ist, dann wird dieser unselige Zustand auf Begehren zunächst des unschuldigen Theils berücksichtigt, und diese Ehe, die aufgehört hat, eine wirkliche zu sein, auch vor dem bürgerlichen Rechte als eine unwirkliche gelöst. Die Scheidung ist zwar immer ein Uebel, aber unter Umständen ein nothwendiges Uebel. Würde unter jener Voraussetzung die Fortdauer der Ehe noch festgehalten, so wäre dieselbe doch nur eine Fiktion, denn eine Ehe ohne alle Lebensgemeinschaft der Ehegatten ist keine Wahrheit mehr. Die wechselseitige Ergänzung der Geschlechter hat aufgehört, und damit ist das eigentliche Wesen der Ehe, welches doch wichtiger ist als ihre Form, vernichtet.

Der eigentliche Ehebruch nimmt dann die erste Stellung ein. Die ausschließliche Beachtung des Ehebruchs ist aber ein Zeichen, daß die sinnliche Betrachtung der Ehe noch vorherrscht. Die Ehe ist aber nicht blos Geschlechtseinigung, sie ist persönliche Lebensgemeinschaft, und kann daher durch andere Störungen, die mit den geschlechtlichen Beziehungen nichts zu schaffen haben, ebenso im tiefsten Grunde erschüttert werden. Böswillige Verlassung, lieblose Behandlung, selbst eine dauernde Unverträglichkeit der Charaktere, Ehrverlust oder Wahnsinn können die Ehe ebenso innerlich zerstören.

Besser als die bisher geübte kasuistische Aufzählung der Scheidungsursachen

wäre eine bessere Organisation der Ehegerichte. Würde aus ehrbaren Ehemännern eine Jury gebildet, welche je im einzelnen Fall die Frage beantworten würde, ob hinreichender Grund zur Lösung der Ehe vorhanden sei, so könnte man einem solchen Gericht wohl die Handhabung des Eherechts und den Spruch über die Zulässigkeit der Scheidung ohne Gefahr für den Ernst und die Würde der Ehe anheim geben.

Bluntschli.

Ehre.

Die arischen Völker und unter diesen voraus die Germanen haben von jeher auf die Ehre einen sehr hohen Werth gelegt. Alle Ehre hat etwas Ideales, sie ist gleichsam die Ausstrahlung des persönlichen Werthes, der Wiederschein der persönlichen Würde. Alle Ehre ist etwas höchst Persönliches und setzt Eigenschaften der Person voraus, welche als gut und vorzüglich geschätzt werden. Da die Ehre ursprünglich in dem Selbstgefühl der Person von ihrem Werthe, und erst in zweiter Linie in der Anerkennung dieses Werthes durch Andere offenbar wird, so entwickelte sich der Ehrbegriff vorzugsweise unter männlich gearteten Nationen. War derselbe aber einmal lebendig geworden, dann konnte sich die Werthschätzung je nach den Rücksichten, welche als maßgebend betrachtet wurden, auch mannigfaltig gestalten. Sie konnte sich sowohl in der Form der Selbstachtung als in der Anerkennung Anderer bald an diese, bald an jene Vorzüge halten und deren Werth auch stufenweise höher schätzen. Hatte ferner die Ehre einen idealen Glanz, so konnte je nach Umständen, wenn jene Vorzüge aufhörten, oder eine Verletzung eintrat, die Ehre verdunkelt oder ausgelöscht werden. Je höher die Civilisation stieg, um so mehr bekam die Ehre einen geistigen Ausdruck; aber gerade deßwegen ist sie von dem Recht nur sehr unvollständig zu erfahren und zu schützen; denn das Recht kann sich nur mit den Dingen abgeben, welche auch sinnlich wahrnehmbar und gewisser Maßen greifbar sind.

Während des Mittelalters noch war der Begriff der Ehre angelehnt an den des persönlichen Standes und Standesrechts. Die Ehre des Edelmannes galt höher als die des einfach freien Mannes, die des Fürsten höher als die des Ritters. Der Unfreie litt Mangel an Ehre wie an Recht. Wer daher sein Recht verlor, der verlor damit zugleich seine Ehre. Der äußerste Verlust, den Jemand erleiden konnte, war die Echtlosigkeit, d. h. der Zustand eines Geächteten (exlex). Wenn über einen Angeklagten schließlich die Acht ausgesprochen wurde, so wurde er aus dem Frieden in den Unfrieden, aus dem Recht in das Unrecht, aus der Ehre in die Unehre versetzt. Jedermann durfte ihn ungestraft beleidigen, mißhandeln, tödten. Er war wie ein Wild des Waldes, aller menschlichen Rechte beraubt.

Verschieden von der Echtlosigkeit, welche geradezu die Ehre vernichtete, war die sogenannte Rechtlosigkeit, welche nicht alles Recht, sondern nur bestimmte Klagerechte, insbesondere auf Buße, entzog und daher die Ehre nur verminderte. Der Rechtlose bekommt nur eine Scheinbuße, wenn er verletzt wird, und ihm sind insbesondere die politischen Rechte der Genossenschaft und der gerichtlichen Ehre entzogen. In diesen Zustand kamen im Mittelalter die unehelichen (unechten) Kinder, die Kämpfer um Lohn, vagirende Musikanten, Bettler, Diebe, Räuber und die ein Verbrechen verübt, dessen Strafe mindestens Haut und Haar trifft (Peitschung).

Endlich gab es auch eine Ehrlosigkeit, die sich mehr unsern heutigen Ansichten nähert und wesentlich als Folge einer unsittlichen Handlung, insbesondere

des Treubruchs erscheint. Ihre Wirkungen waren vorzüglich die Unwürdigkeit zu öffentlichen Aemtern und ehrbaren Genossenschaften und Herabsetzung ihrer Glaubwürdigkeit.

In diese germanischen Rechtszustände des Mittelalters wurden nun einzelne Erinnerungen und Ueberlieferungen des römischen Rechts hinein verwoben, freilich ohne rechtes Verständniß. Das römische Recht spricht den Sklaven, wie alles Recht überhaupt, alle Ehre ab und unterscheidet unter den Freien noch zwei Abstufungen des persönlichen Rechts- und Ehrenzustandes (Status), den Gegensatz der römischen Bürger und der Fremden (mit der Zwischenstufe der Latini) und sodann den Gegensatz der Familienselbständigen (Familienhäupter, homines sui juris) und der Familienabhängigen (homines alieno juri subjecti). Wer aus dem familienselbständigen Zustande in den familienabhängigen kommt (wie insbesondere durch die Arrogatio eines Freien, der in eine Adoptivfamilie eintritt), erleidet eine capitis diminutio minima, die freilich nicht die Ehre, sondern nur die selbständige Stellung trifft: wer das Bürgerrecht verliert (z. B. durch Strafe), erleidet eine capitis diminutio major, und büßt allerdings in Folge dessen wie an den politischen Rechten so auch an der politischen Ehre ein. Die capitis diminutio maxima zerstört mit der persönlichen Freiheit auch die Ehre. Diese Abstufungen sind nicht ständisch im Sinn der Germanen. Aber auch das alte römische Recht kannte gewisse ständische Ehrenrechte, die sich an die Gegensätze der Patricier und der Plebejer, der Magistrate und der Bürger, der Soldaten, der Städter und der Bauern anschlossen, aber doch nur von ganz untergeordneter Wirkung waren, in der Kleidung, in den Strafarten u. s. f. Von großer, und vornehmlich politischer Bedeutung war der Begriff der Infamie (infamia), welche eintrat als Folge von mancherlei Verurtheilungen theils wegen Verbrechen, theils wegen unwürdigen Verhaltens auch im Privatverkehr (z. B. in dem Gesellschaftsverhältniß), oder als Folge der Insolvenz, der schimpflichen Entlassung aus dem Heer, oder als Folge des Betriebs verächtlicher Gewerbe, wie Schauspielerei, Thierkampf, oder einzelner unehrlicher Handlungen, wie Ehebruch, Bigamie, Eidbruch, falsche Denunciation u. s. f. Die Wirkung der Infamie bestand im Entzug der politischen Ehrenrechte (des Stimmrechts und der Wählbarkeit zu den Aemtern). Ueberdem waren auch die römischen Censoren Wächter der Ehre. Der Censor konnte den, der durch eine unsittliche Handlung öffentliches Aergerniß gegeben hatte, dadurch an der Ehre strafen, daß er ihn, wenn er ein Senator war, aus der Liste der Senatoren strich, wenn er ein Ritter war, ihm die Ritterwürde entzog, und wenn er ein einfacher Bürger war, ihm eine Rüge (nota) ertheilte.

Auf die moderne Entwickelung des Ehrbegriffs wirkten vorzüglich ein die veränderten allgemeinern Rechtszustände, die Anerkennung der Persönlichkeit, die geistigere Erkenntniß der Ehre und manche neuere Sitte.

Seitdem das allgemeine Menschenrecht der Persönlichkeit und der menschlichen Würde anerkannt wurde, konnte von der absoluten Unehre eines Menschen überhaupt nicht mehr die Rede sein. Die Unehre der frühern Unfreien und der Geächteten war damit beseitigt und auch der sogenannte bürgerliche Tod, der letzte Rest der ältern Friedlosigkeit, war unhaltbar geworden. Ebenso haben manche ältere Strafarten, welche auf Beschimpfung gerichtet waren, dem empfindlichen Ehrgefühl der neueren Zeit weichen müssen, z. B. die Stellung an den Pranger oder das Herumführen auf einem Esel zum Hohne der Straßenjugend, die Brandmarkung. Selbst die Prügelstrafe und das öffentliche Arbeiten der Sträflinge wurden großentheils aus diesem Grunde abgeschafft.

Der ganze moderne Ehrbegriff wurde von der Unterordnung unter Standesrecht und Zustandsrecht befreit und allgemeiner auf die menschliche Natur und den sittlichen Werth gegründet. Wir unterscheiden dabei als die beiden Hauptarten der Ehre die allgemeine menschliche Ehre und die individuelle Ehre. Die erstere kommt allen Menschen zu, und kann wohl vorübergehend verdunkelt, aber nie verloren werden, weil sie die sichtbare Würde der Menschennatur ist. Der Mensch darf daher niemals als bloße Sache, wie ein Thier, behandelt werden; das geht wider die Menschenehre. Immer ist seine Persönlichkeit zu achten.

Die individuelle Ehre folgt aus dem besonderen Werthe des Individuums, und ist gleichsam der Abglanz dieses Werthes. Wenn die menschliche Ehre eine wesentlich gleiche für alle ist, so ist die individuelle Ehre eine wesentlich mannigfaltige, wie die Individuen einen sehr verschiedenen Werth haben. Wenn aber jene mit Sicherheit zu erkennen ist, so ist diese schwer zu schätzen und der sichern Beurtheilung schon deshalb entzogen, weil sie großentheils auf den innern, nicht sichtbaren Geistesgaben und Charaktereigenschaften beruht. Nur die menschliche Ehre ist daher als Regel durch das Recht zu ordnen und zu schützen; die Individualehre entzieht sich dem Rechtsschutz und gehört der freien moralischen Würdigung an. Das Recht kann nur im Groben gewisse allgemein wahrnehmbare Eindrücke aufnehmen und festhalten; so vorzüglich, indem es den Leumund eines Individuums beachtet, d. h. den Gesammteindruck, den das Leben eines Individuums in der Meinung der Nachbaren, der Genossen, der Mitlebenden überhaupt wie ein Abbild seiner Ehrenhaftigkeit zurück läßt. Der eine hat so einen guten Ruf, der andere einen schlechten Ruf. Auch dieser Ruf trügt oft, aber er kann nicht völlig übersehen werden, wenn er eine gewisse Stärke erlangt hat. Eine Anerkennung der individuellen Ehre durch den Staat ist in den Orden und andern Ehrenzeichen in Uebung.

Nur nebenher und in untergeordneter Weise erkennt der moderne Staat noch die Zwischenstufen an einer besondern Geschlechtsehre (Mannesehre, Frauenehre) oder Standesehre (Officiersehre, Amtsehre), insofern hier gewisse ehrbare Eigenschaften nur von diesen Klassen erwartet und daher auch zunächst anerkannt werden.

Auch das heutige Recht kennt noch ganze Klassen von Menschen, deren Ehre vor dem Gesetz verdüstert ist und die deßhalb als unehrbar, unehrlich gelten.

Nicht mehr dahin gehören: die unehelich Geborenen, weil ihnen keine Verschuldung zur Last fällt, auch nicht mehr die Schauspieler, selbst nicht herumziehende Gaukler, weil das Gewerbe an sich nicht entehrt.

Dahin gehören noch gewöhnlich: die Zuchthaussträflinge, obwohl selbst da unterschieden werden sollte zwischen den „unehrlichen" Verbrechen und denen, welche die Ehre nicht betreffen (z. B. Gegensatz von Mord und Todschlag im Zorn, politische Verbrechen); häufig auch die Falliten und zuweilen sogar die gerichtlich Akkordirten (auch hier wären Unterscheidungen am Platz); öffentliche Dirnen mit Rücksicht auf ihr unsittliches Gewerbe.

Ebenso kann die individuelle Ehre in Folge schlechten Rufes so herabgesetzt sein, daß sie zur individuellen Ehrlosigkeit (Infamie) wird.

Die Wirkungen der Unehrbarkeit und Ehrlosigkeit sind je nach Umständen Verlust der politischen Rechte, Ausschließung aus ehrbaren Korporationen und Genossenschaften, verminderte Glaubwürdigkeit, Unfähigkeit zu gewissen Berufsarten.

Endlich kann auch die Ehre eines Einzelnen durch Beleidigungen verletzt werden. In dieser Hinsicht wird die einfache Ehrenkränkung (Injurie im engern Sinn) von der Verläumdung unterschieden. Die erstere ist eine formelle Verletzung der Ehre einer Person, indem in unerlaubter Weise Verachtung gegen dieselbe geäußert wird. Die letztere besteht in der Andichtung Verachtung erregender Handlungen.

Bei der großen Schwierigkeit, die völlig erlaubte Kritik und die freie individuelle Beurtheilung von einer strafbaren Ehrverletzung zu unterscheiden, zumal wo feinere Rücksichten in Betracht kommen, ist man zu dem Institute der Ehrengerichte gekommen, wenigstens in bestimmten Klassen, wie vorzüglich für Officiere. Daneben hat sich, im Gefühl der unsichern und nicht ausreichenden Mittel der Rechtspflege noch der Zweikampf in der Sitte erhalten, obwohl dieser noch weniger Garantie für eine richtige und verhältnißmäßige Genugthuung bietet.

Bluntschli.

Der politische Eid.

Der Eid ist eine feierliche, unter Anrufung der Gottheit als Zeugen der Wahrheit und Rächer der Unwahrheit gegebene Versicherung. Es ist bloßer Versicherungs- oder assertorischer Eid, wenn er nur eine schon eingetretene Thatsache betrifft; er wird zum Versprechungs- oder promissorischen Eid, wenn er sich auf künftige Leistungen des Schwörenden bezieht.

In der Aufgabe des Staatswörterbuchs kann es nur liegen, auf den politischen Eid und die einzelnen Arten desselben näher einzugehen; eine Darstellung der Geschichte des Eides und seiner Formen, sowie seiner Bedeutung und Anwendung in dem Proceß und dem Privatrecht müssen wir uns hier versagen.

Wie der promissorische Eid überhaupt, so ist insbesondere der politische Eid von manchen Schriftstellern als ein unwirksames und deshalb zugleich entsittlichendes Institut verworfen worden. Seine Unwirksamkeit zu erweisen wird aber stets unmöglich sein. So oft auch Fürsten und Unterthanen eine eidlich erhärtete Pflicht verletzt haben: man wird niemals ermitteln können, wie viele andere Pflichtverletzungen durch die Erinnerung an einen geleisteten Eid verhindert worden sind. Die Verbreitung des promissorischen Eides unter allen Völkern, seine Erhaltung unter allen Wechseln der politischen Entwickelung zeugt von einem tiefgewurzelten Glauben an seine Wirksamkeit, der den Zweifel Einzelner überwiegt. Die völlige Abschaffung des politischen Eides ließe sich nur unter zwei Voraussetzungen rechtfertigen: bei einem Volke, in dem alles religiöse Pflichtgefühl erloschen, die Ehrfurcht vor Gott wie die Scheu vor einem rächenden Verhängniß aus allen Gemüthern verschwunden wäre, — oder bei einem Volke, wo das politische Pflichtgefühl zu solcher Vollkommenheit entwickelt wäre, daß es von religiösen Motiven keine Steigerung und Befestigung mehr zu erwarten hätte. Wo diese Voraussetzungen nicht zutreffen, wird es wohlgethan sein, den politischen Eid, ohne Ueberschätzung seiner Wirksamkeit, beizubehalten und zugleich vor mißbräuchlicher Vervielfältigung zu bewahren.

1) Verfassungseid des Staatsoberhauptes. Das alte Herkommen deutscher und außerdeutscher Staaten, wonach der Fürst beim Antritt seiner Regierung die Verfassung zu beobachten und aufrecht zu halten gelobt, ist auch in den neueren Grundgesetzen sanktionirt. Namentlich die deutschen Verfassungsurkunden haben es (mit einziger Ausnahme Badens) beibehalten oder angenommen. Dem Unterschiede zwischen ständischer und konstitutioneller Monarchie entsprechend, ist dieses Gelübde

in früherer Zeit zumeist auf Erhaltung der ständischen Freiheiten, in den neueren Urkunden auf Beobachtung der Staatsverfassung gerichtet. So gelobt der Thronfolger in Preußen: „die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten", im Königreich Sachsen: „daß er die Verfassung des Landes, wie sie zwischen dem König und den Ständen verabschiedet worden ist, in allen ihren Bestimmungen während seiner Regierung beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle." Besser ist in der letzteren Formel die zweifache Aufgabe des Staatsoberhauptes bezeichnet, seinerseits verfassungsmäßig zu regieren und den verfassungsmäßigen Rechtszustand zu schützen.

Die Form der eidlichen Betheurung findet sich, was die größeren deutschen Staaten betrifft, nur in der bayerischen und in der preußischen Verfassungsurkunde; häufiger ist die Zusicherung „bei fürstlichem Wort" oder ein einfaches Versprechen ohne Zusatz (Großh. Hessen). Die religiöse Gewähr, die in der Eidesleistung liegt, geht dadurch verloren. Wo die Landesgesetzgebung zur Befestigung öffentlicher Rechtszustände vom Eid überhaupt Gebrauch macht und demgemäß auch die Staatsbürger zur Leistung eines Verfassungseides anhält, da scheint die Natur der Sache zu fordern, daß das Staatsoberhaupt seine Gelübde in nicht minder feierlicher Form ausspreche. Denn in seinen Händen liegt die größte Macht, Gutes und Uebles zu thun, an der Heilighaltung seiner Zusage ist das meiste gelegen.

Das fürstliche Gelöbniß ist in der Regel nicht ausschließlich ein „Verfassungseid"; er erstreckt sich häufig (z. B. in Preußen, Bayern, Großh. Hessen) zugleich auf die Beobachtung der Gesetze. Der Eid des Thronfolgers in Preußen lautet vollständig: „Die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren." Da auch das Verfassungsgesetz ein Gesetz ist, so kann diese Formel nur den Zweck haben, die Grundlagen des staatlichen Organismus — die Verfassung — als den wichtigsten und zugleich vorzüglich schutzbedürftigen Theil der Gesetzgebung besonders hervorzuheben: das Staatsoberhaupt gelobt, alle Gesetze, und in erster Linie die Verfassungsgesetze heilig zu halten.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob der Bruch einer beschworenen Verfassung unter Umständen entschuldbar sein könne? — Er ist dies, gleichviel, ob vom Fürsten oder von den Unterthanen ausgehend, unter denselben Voraussetzungen, unter welchen der Bruch einer nicht beschworenen Verfassung entschuldbar werden kann. Er ist es mit andern Worten, so oft ein wahres Nothrecht das Staatsoberhaupt oder die Unterthanen über die Schranken des formalen Rechtes erhebt. Denn dieser Eid legt dem Fürsten oder Unterthanen, der ihn leistet, keine neue politische Pflicht auf; er will nur das Bewußtsein der schon bestehenden Pflicht intensiv verstärken. So weit die Pflicht keine unbedingte, ist auch der Eid, der sie erhärtet, kein unbedingter; in den außerordentlichen Fällen also, wo der Bruch einer ungeschworenen Verfassung vor Gott und Menschen gerechtfertigt werden kann, ist auch der Bruch der beschworenen kein Eidesbruch. Die Voraussetzungen des wahren Nothrechtes werden andere Artikel erörtern. Der Gefahr vorzubeugen, daß ein willkürliches Gelüsten mit dem Vorwande des Nothrechts beschönigt werde, steht freilich nicht in der Macht der Wissenschaft.

Kann die Ableistung des Gelöbnisses, das dem Fürsten verfassungsmäßig auferlegt ist, als eine Bedingung des rechtsgültigen Regierungsantrittes angesehen werden?

Ein Theil der Verfassunsurkunden fordert das fürstliche Gelübde ohne weiteren Zusatz „beim Antritt der Regierung". So die bayerische (1818), k. sächsische (1831). In demselben Sinne ist ohne Zweifel § 54 der preußischen Verfassungsurkunde zu verstehen, der den Eid ohne Zeitbestimmung, im übrigen gleichfalls ohne weiteren Zusatz vorschreibt. Andere Verfassungen, z. B. die württembergische (1819), sachsen-meiningen'sche (1829), sachsen-weimar'sche (1850) fordern das Gelübde ausdrücklich vor der Huldigung; noch andere vor dem Regierungsantritt, vor Ausübung der verfassungsmäßigen Regierungsrechte. In diese dritte Klasse gehören gegenwärtig, nachdem mehrere im Jahr 1848 entstandene Verfassungsbestimmungen gleicher Art außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, noch Oldenburg (1852) und Sachsen-Koburg-Gotha (1852). Die Grundgesetze der zuletzt genannten Länder ordnen zugleich (nach dem Beispiele des belgischen) an, daß in der Zwischenzeit das verantwortliche und auf die Verfassung beeidigte Staatsministerium die Regierungshandlungen vorzunehmen habe.

Gegenüber den Bestimmungen der dritten Kategorie steht die Bejahung obiger Frage außer Zweifel. In Fällen der zweiten Art ist die Bedeutung des Huldigungsaktes entscheidend. Regelmäßig wird die Unterthanenpflicht durch diesen Akt, ebenso wie die Regentenpflicht durch das fürstliche Gelübde, nicht erst begründet, sondern nur anerkannt und bestärkt. Regelmäßig ist daher, wenn ein Grundgesetz die Huldigung vom landesherrlichen Gelübde abhängig macht, hiemit nur gesagt: der Fürst, der die feierliche Bekräftigung seiner Regentenpflicht ablehnt, möge sich auch gefallen lassen, daß anderseits eine feierliche Bekräftigung der Unterthanenpflichten unterbleibt. Aber die Pflichten selbst und die entsprechenden Rechte bestehen darum nicht weniger. Durch ausdrückliche Bestimmungen der Verfassungsurkunde, durch die bei ihrer Berathung gegebenen Erläuterungen oder durch die Verfassungsgeschichte des Landes kann indeß dem Huldigungsakt allerdings auch eine höhere Bedeutung verliehen sein. So schließt sich z. B. die württembergische Verfassungsurkunde unmittelbar an eine bis ins 19. Jahrhundert aufrecht erhaltene Satzung des Tübinger Vertrages vom Jahr 1514 an, die mit unzweideutigen Worten den Uebergang der Regierung auf den rechtmäßigen Erben von der Bestätigung der Landesfreiheiten abhängig macht. In solchem historischem Zusammenhange wird allerdings anzunehmen sein, daß die Suspension der Huldigungspflicht eine Suspension der Unterthanenpflicht in sich schließe.

Begnügt sich dagegen eine Verfassung, das Gelübde „beim Regierungsantritt" zu fordern, ohne Andeutung rechtlicher Folgen, die aus seiner Leistung oder Verweigerung entspringen, so kann die höchste rechtliche Wirkung, die Legitimität des Regierungsantrittes, auch nicht an dieses Gelübde geknüpft werden. Denn die Thronfolge in der heutigen Erbmonarchie beruht nicht auf einem Uebereinkommen zwischen Fürst und Volk, das erst durch Zusagen von der einen oder anderen Seite perfekt würde. Den einzelnen Landesverfassungen bleibt es überlassen, die Garantieen des Rechtszustandes zu verstärken, indem sie Bedingungen, die dem gemeinen Recht fremd sind, hinzufügen.

Der Regierungsverweser hat gewöhnlich beim Antritt seiner Funktionen dasselbe Gelöbniß abzulegen wie der Thronfolger. Zuweilen (wie nach der bayerischen und großh. hessischen Verfassungsurkunde) ist ihm überdies die eidliche Betheuerung auferlegt, daß er die Rechte der Krone erhalten und die anvertraute Gewalt dem Landesherrn getreu übergeben werde.

2) Huldigungseid, Staatsbürgereid. Die in früherer Zeit beim Regierungswechsel übliche, meist eidlich bekräftigte Huldigung, die entweder von

den versammelten Landständen oder auch von allen Unterthanen geleistet wurde, ist in die wenigsten der neueren Verfassungsurkunden übergegangen und ist theilweise, auch wo sie noch erwähnt wird (z. B. in der bayerischen Verfassungsurkunde), doch außer Gebrauch. Es spricht sich hierin das Anerkenntniß aus, daß sie in der heutigen Erbmonarchie für die Begründung des staatsrechtlichen Verhältnisses nicht wesentlich sei. Häufiger wird jetzt von allen männlichen Staatsangehörigen bei ihrer Ansässigmachung oder beim Antritt der Volljährigkeit, zuweilen in noch jüngeren Jahren, ein „Verfassungs-" oder „Huldigungseid" geleistet; auch dieser Eid ist jedoch nicht allgemein, z. B. nicht in Preußen vorgeschrieben. Er pflegt neben der Beobachtung der Staatsverfassung die Pflicht zur Treue gegen den Landesherrn, die von jener unzertrennlich ist, noch besonders hervorzuheben. Als dritten Bestandtheil enthält er zuweilen, analog dem Gelübde des Staatsoberhauptes, eine Verpflichtung auf das „Gesetz", deren Bedeutung schon oben erläutert ist.

3) Zum Amtseid in der weitesten Bedeutung des Wortes ist zunächst der Eid der Kammermitglieder zu zählen. Es entspricht der Aufgabe der Volksvertretung, wenn den Abgeordneten, während im allgemeinen Staatsbürgereid nur von Beobachtung der Verfassung die Rede ist, zugleich die „Aufrechthaltung, Bewahrung" derselben als politische Pflicht vor Augen geführt wird (bayerische, badische, k. sächsische Verf.). In einigen Staaten — so nach dem Vorgange von Bayern in Baden und Großh. Hessen — ist ferner ein Grundprincip der modernen Repräsentativverfassung dem Abgeordneten-Eid durch Aufnahme des Zusatzes einverleibt: „in der Versammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne (einseitige) Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen berathen zu wollen."

Die Beeidigung der Wahlmänner bei Landtagswahlen kommt selten vor.

Außer der Beeidigung der Geschworenen, die für so wesentlich gilt, daß die Jury ihren Namen davon erhalten hat, werden auch andere bürgerliche Funktionen im Dienste des Staates oder der Gemeinde mit einer eidlichen Verpflichtung eingeleitet. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dieses religiöse Hülfsmittel für weltliche Zwecke nicht durch Anwendung auf geringfügige Angelegenheiten entwürdigt und zugleich abgenützt werde. In allen Dingen von untergeordnetem Belang muß eine einfache Hinweisung auf die übernommene Pflicht genügen. Sie kann noch verstärkt werden durch Abnahme eines Handgelübdes; nur das Handgelübde „an Eidesstatt" ist ein widersinniger Versuch, ohne Ableistung des Eides doch die Wirkungen desselben hervorzubringen.

Der allgemein übliche Eid der Staatsdiener bekräftigt die Pflicht des Gehorsams gegen das Staatsoberhaupt, hebt wohl auch die wichtigsten speciellen Dienstpflichten, ferner das Dienstgeheimniß, das Verbot der Theilnahme an gewissen Verbindungen u. a. hervor. Ueberdies wird in den konstitutionellen Ländern überall die Verpflichtung der Staatsdiener auf die Verfassung dem Diensteide einverleibt (preußische, bayerische, württembergische, sächsische Verf.Urk. u. s. w.). Diese durch den Eid nicht geschaffene aber bestärkte Verpflichtung unterscheidet nicht zwischen verfassungswidrigen Anordnungen von Seite des höheren und dem Vollzuge solcher Anordnungen von Seite des untergebenen Beamten: beides ist pflichtwidrig. Indeß wird vom Beamten nur Beobachtung, nicht wie von den Volksvertretern Aufrechthaltung der Verfassung gegenüber einem Attentat der Staatsgewalt gefordert, und wirklich würde diese letztere Forderung ihn mit der andern Pflicht des Gehorsams in unlöslichen Konflikt bringen. Befindet er sich daher in einer Lage, wo er weder die Verfassung beobachten kann, ohne den Ge-

horsam zu versagen, noch Gehorsam leisten kann, ohne der Verfassung unzweifelhaft zuwiderzuhandeln, so ist seine Pflicht, sich diesem Dilemma zu entziehen, indem er den Staatsdienst verläßt. (Vgl. den Art. Staatsdiener.)

Vom Heer wird das Gelübde des Gehorsams im Fahneneid geleistet. Ob es zugleich auf die Verfassung zu beeidigen sei, ist eine neuerlich oft erörterte Frage. In den Jahren 1848 und 1849 wurde die Beeidigung vielfach durchgesetzt, dann wieder abgeschafft. Gegenwärtig scheint sie nirgends mehr stattzufinden; in der preußischen Verfassungsurkunde ist sie ausdrücklich für unstatthaft erklärt. Daß auch das Heer zur Beobachtung des Grundgesetzes verpflichtet sei, kann nicht bezweifelt werden: es ist ja nur vorhanden, um den Zwecken des Staates, des in seiner gegenwärtigen Organisation bestehenden Staates zu dienen. Diese Verpflichtung trifft unbedingt jede Militärpersonen, so weit sie selbständig, nach eigenen Entschließungen handelt: den Führer einer Patrouille nicht weniger als den obersten Befehlshaber des Heeres. Wenn es nun überhaupt gebräuchlich ist, die wichtigsten Pflichten der öffentlichen Diener eidlich bekräftigen zu lassen, so darf der Verfassungseid des Heeres ohne Inkonsequenz nicht umgangen werden. Man könnte einwenden, das Verfassungsrecht liege im ordentlichen Lauf der Dinge von dem Berufskreise der Militärpersonen viel weiter ab, als von dem der Civilbeamten; die beiden Fälle seien deshalb nicht gleichzustellen. Allein die verfassungsmäßige Haltung der Truppen ist, wenn sie unter außerordentlichen Umständen in Frage kommt, auch um so wichtiger, und überdies treten solche Umstände doch häufig genug ein. Denn es handelt sich nicht nur um Angriffe auf den ganzen Bestand einer Verfassung: jeder Truppenmarsch und jede Kantonnirung in unruhigen und kriegerischen, selbst in Friedenszeiten, stellt die gewissenhafte Verfassungstreue der Militärmacht auf eine Probe, die nicht immer glücklich bestanden wird. Eingriffe in den organischen Wirkungskreis der Civilbehörden, in die Freiheit der Person und des Eigenthums werden bei solcher Gelegenheit um so häufiger begangen, je weniger den Befehlshabern die Kenntniß und Achtung des Verfassungsrechtes eingeprägt ist.

Nach Brater.

Eigenthum.

1. Begriff des Eigenthums. Aus der Persönlichkeit des Menschen entspringt das Eigenthum. Indem das Individuum die Macht seiner Persönlichkeit über die unpersönlichen Dinge um so eher empfindet, indem es Herrschaft daran ergreift und darüber ausübt, hat es Besitz daran; und indem es sich der natürlichen Ueberlegenheit der Person über die Sache mehr oder weniger deutlich bewußt wird, und so das Rechtsgefühl, daß ihm die Herrschaft über die Sachen gebühre, hinzukommt, schafft es als Eigenthum, d. h. die Rechtsherrschaft der Person über die Sachen, die hinwieder nichts anderes ist als das naturgemäße Verhältniß von Person und Sache.

Die ursprüngliche Unterlage alles Eigenthums ist, wie schon die Römer richtig erkannt haben, der Besitz. Die Aneignung (Occupation) ist die ursprünglichste — und in den ältesten Zeiten, wichtigste Form des Eigenthumserwerbs. Mit der Verminderung der herrenlosen Güter und mit der steigenden Rechtssicherheit und Kultur tritt diese Form mehr in den Hintergrund: und viel wichtiger wird der abgeleitete Erwerb durch den Eigenthumsverkehr und der mittelbare Einfluß, welchen die Arbeit auf die Erweiterung und Vervollkommnung des Eigenthums dadurch ausübt, daß sie die vorhandenen Stoffe für den mensch-

lichen Gebrauch ausbildet, und so theils neue Sachen hervorbringt, theils die vorhandenen verbessert und verschönert.

II. Zur Geschichte des Eigenthums. A. Eigenthum an beweglicher Habe. Der Instinkt führte die Menschen schon in der Kindheitsperiode der Menschheit leicht dazu, sich gewisse bewegliche Sachen anzueignen. Die Früchte, welche sie pflückten, das Wild, das sie fingen oder erlegten, die Steingeräthe, die sie aussuchten, die Thierfelle, mit denen sie ihren Leib umhüllten, die Baumzweige, mit denen sie ihre Lager deckten, gehörten ihnen.

Aber dieses erste Eigenthum an Fahrhabe ist noch mit dem realen Besitz daran enge verbunden. Das Gefühl der Herrschaft kann anfangs nur in der thatsächlichen Ausübung der Herrschaft wie erwachen so sich behaupten. Entflieht das gefangene Wild der Gewalt des Jägers oder Fischers, so hat er mit dem Besitz auch das Eigenthum daran eingebüßt. Aber auch wenn ihm die Früchte, die er gesammelt hat, oder wenn ihm seine Waffen gestohlen oder geraubt werden, so ist er selten in der Lage, sie wieder zu gewinnen und mit dem Besitz geht ihm auch das Gefühl des Eigenthums unter. Die Sache ist sein, so lange er Gewalt über sie hat. Sie ist nicht mehr sein, wenn ein Anderer sie besitzt.

Den barbarischen Völkern ist der Unterschied zwischen Besitz und Eigenthum nicht klar geworden; wie er denn auch heute noch Kindern und ungebildeten Leuten schwer eingeht. Zu voller Klarheit ist derselbe erst durch das römische Recht gelangt, welches das Eigenthum (dominium) durch ganz andere Rechtsmittel schützte als den Besitz (possessio), jenes durch Klagen (rei vindicatio, actio negatoria), dieses durch Polizeiverbote (Interdikte). Die nahe Verbindung und Beziehung des Besitzes zum Eigenthum an beweglichen Sachen ist auch in der heutigen Rechtsbildung noch sehr augenfällig. Heute noch werden herrenlose Sachen durch Besitzergreifung angeeignet und entgeht das flüchtige Wild zugleich wieder unserm Besitz und unserm Eigenthum. Die regelmäßige Uebertragung des Eigenthums ist fortwährend an die Uebergabe des Besitzes gebunden. Aus ruhig fortgesetztem Besitz erwächst noch Eigenthum. Aus dem Besitz entspringt noch die Vermuthung für das Eigenthum. Nach manchen neuern Rechten wirkt überdem die vertrauende Besitzesüberlassung von Seite des Eigenthümers so stark, daß von da an der redliche Besitz eines neuen dritten Erwerbers sogar besser geschützt wird, als das ursprüngliche Eigenthum des in seinem Vertrauen getäuschten Leihers.

Dieses Fahrhabeeigenthum ist, wo es zur Geltung gekommen, sehr energisch und einfach. Ein großer Theil dieser Sachen — wie die eßbaren Früchte — ist seiner Natur nach bestimmt, von dem Genusse des Menschen aufgezehrt zu werden; eine zweite große Masse anderer Sachen — wie die Handwerksartikel und die Fabrikate — ist geradezu von dem Menschen gemacht, damit sie seiner Willkür dienen. Indem er sie in seine Hand nimmt und seine Gewalt über sie kund gibt, kann er sie veredeln, umwandeln und zerstören, wie er will. Seine Herrschaft darüber hat daher einen rücksichtslosen despotischen Charakter; die Sache selbst kann ihr keine Schranke entgegensetzen, sie muß ihm ganz und gar und bis zum Untergang dienen. Wir verwundern uns nicht, daß die allgemeine Rechtsansicht seit den Römern dieses Fahrhabeeigenthum als ein absolutes Herrschaftsrecht des Individuums über die Sache auffaßt und als absolutestes aller menschlichen Rechte. Nur die Rücksicht auf die lebendigen Sachen, die Thiere, hätten hier einiges Bedenken erregen können.

B. Grundeigenthum. Viel langsamer entwickelte sich das Grundeigenthum, dessen Geschichte weit reichhaltiger und dessen Ausbildung mannigfaltiger

geworden ist. Die Geschichte des Grundeigenthums ist zu großem Theile die Geschichte der Civilisation. So lange die Wohnsitze roh, unsicher und leicht veränderlich blieben und so lange der Boden nur vorübergehend benutzt wurde, konnte der Gedanke des Grundeigenthums nicht entstehen. Die barbarischen Rassen sind von sich aus überhaupt niemals zu Grundeigenthum gelangt. Wo die Wohnung nur ein Zelt ist, gleichsam nur ein weiter um den Leib gespannter Mantel, da ist sie Fahrhabe, wie das Kleid. Erst wenn sie unbeweglich im Boden ruht, nimmt sie die Natur des Bodens an und kann in ihr das feste Haus- und Heimathsgefühl des Menschen nun Wurzeln schlagen.

Nicht so leicht wie ein Stück Fahrhabe konnte der Mensch den Boden sich aneignen, und nicht ebenso Gewalt über das Land üben, wo er gerade weilte. Der Boden war vor ihm da und überdauerte sein Leben. Er folgte ihm nicht auf seinen Wegen. Er war auch nicht beliebig umzuwandeln oder zu zerstören. Ein großer Theil der orientalischen Völker betrachtete den Boden in seinem innern, natürlichen Zusammenhang als die Erde und sagte: „Die Erde ist Gottes, der Mensch hat nur zeitweiligen Genuß daran, Gott ist der wahre Eigenthümer, der Mensch nur der Nutznießer." (III. Mose 25, 23.) Nur an den Häusern in den Städten wurde eine Art von Sondereigenthum anerkannt, denn das Haus in seinem Bau und in seiner Einrichtung war doch unzweifelhaft das eigene Werk des Menschen. (III. Mose 25, 30.) Es ist das die Theokratie, angewendet auf die Bodenkultur. Ihre Konsequenz läßt kein Gefühl der Freiheit aufkommen unter den Grundbesitzern und nicht einmal ein Gefühl der Sicherheit.

Ganz nahe verwandt mit der älteren theokratischen Ansicht der Juden ist die ebenfalls semitische des Islam. Gott gibt nicht mehr unmittelbar die Landgüter an die einzelnen Besitzer, aber mittelbar durch die Vermittlung seines Statthalters auf Erden, des Beherrschers der Gläubigen. Diesem gibt Gott das gesammte Land, damit er es zu religiösen Stiftungen verwende oder in Stücke zerlege und die Stücke weiter begebe, sei es zu festem Kriegslehn oder zu bloßem Tributland. Gott ist der Obereigenthümer, der Sultan sein Stellvertreter; das feste menschliche Recht am Boden ist nur abhängiges Lehensrecht.

Schon in Asien aber zeigen sich neben der theokratisirenden Betrachtung des Grundbesitzes die Keime einer selbstbewußteren menschlichen Auffassung desselben, welche in Indien eine gewisse Ausbildung erreichen, dann aber — vermuthlich seit der Mongolenherrschaft — wieder untergehen, in China dagegen sorgfältig gepflegt und fruchtbar werden.

Woher die Chinesen ihre Eigenthumsbegriffe bekommen haben, ist nicht ermittelt; aber daß sie unter allen asiatischen Völkern das ausgebildetste und ein ganz rationell-menschliches System des Grundbesitzes seit langem besitzen, ist eine ausgemachte Thatsache. Die Chinesen stehen in dem Ruf der sorgfältigsten kleinen Ackerbauer in der Welt. Jenes System und dieser Vorzug stehen sicherlich in einem inneren Rapport.

In Europa verblühen frühe schon die theokratischen Ideen. Das Gemeinsame in der europäischen Rechtsanschauung über Grundbesitz ist, daß sich allenthalben die Menschen getrauen, sich den Boden zu eigenem Rechte anzueignen und selbständige menschliche Herrschaft daran zu behaupten. Damit wird der Grundbesitz vor der bevormundenden und ausbeutenden Gewalt der Priester, wie vor dem willkürlichen Absolutismus der Sultane im Princip gesichert und der Entwickelung menschlicher Arbeit Raum verschafft.

Wenn die Menschen über den Boden Herrschaft ergreifen, so können sie das entweder in Verbindung thun, als eine Gesammtheit und diese Herrschaft auch in Gemeinschaft üben, oder sie können als Individuen die einzelnen Stücke sich ausschließlich aneignen und jeder sein abgeschlossenes Gut für sich beherrschen. Diese Doppelbeziehung der Beherrschung durch die Gesammtheit und durch die Individuen zeigt sich nun in mancherlei Gestalten. Wir können dieselbe nach dem Vorgang der deutschen Jurisprudenz als den Gegensatz von Gesammteigenthum und Sondereigenthum bezeichnen, indem wir freilich die beiden Ausdrücke in weitfaltigem Sinne nehmen. Nicht blos die historischen Vorgänge, sondern auch die Beschaffenheit des Grundstücks selbst hat darauf einen Einfluß. Je strenger der Abschluß, je privater der Gebrauch des Bodens, je individueller die demselben zugewendete Kultur und Sorge ist, um so mehr werden diese Stücke zum Sonderbesitz passen und daher auch dem Sondereigenthum sich zuwenden. Je offener die Güter, je gleichmäßiger und einfacher ihre Kultur, je roher und wilder die Erdoberfläche wird, um so eher gravitirt sie zur Gesammtbeherrschung. Es lassen sich von dem individuellsten zu dem Allgemeinsten absteigend etwa folgende Stufen unterscheiden:

1) Wohnhaus, Stallung, Scheune, abgeschlossener Hofraum. 2) Umzäunter Garten. 3) Zusammengelegte Aecker und Wiesen, Einfang. 4) Offene Aecker in den Feldfluren zerstreut. 5) Offene Waide und Wald. 6) Bäche und Flüsse. 7) Unwirthliche Oeden, Moore, kahles Gebirg. 8) Seen. 9) Das Meer.

Am Anfang der Reihe koncentrirt sich die Herrschaft leicht zu individuellem Sondereigenthum, am Ende derselben bleibt sie zum Gesammteigenthum erweitert. In der Mitte begegnen sich in Mischung und in Kampf die beiderlei Arten der Herrschaft.

Zuerst unter allen europäischen Völkern und energischer aber auch schroffer und einseitiger als alle haben die Römer den Begriff des Sondereigenthums an Grundstücken ausgebildet. Ihre Rechtstheorie ist dann auf die Nachwelt übergegangen und ist heute noch ein wesentlicher Bestandtheil des neueren Rechts. Zwar haben auch die Römer ursprünglich jenen Gegensatz gekannt. Das älteste Ackerfeld war noch größtentheils Volkland (ager publicus) und nur zu Besitz die Stücke desselben (possessiones) an die Altbürger überlassen. Indessen wurde bei den Römern schon in der ersten königlichen Periode ein anderer Theil des landwirthschaftlichen Bodens zu voller Einzelherrschaft (dominium) unter die Bürger vertheilt, und diese assignirten Güter gänzlich losgetrennt von dem ursprünglichen Zusammenhang mit dem Gemeinland. Damit war eine durchaus neue Entwickelungsstufe des Grundeigenthums eingeleitet. Ganz dieselben Vorstellungen von absoluter und ausschließlicher Beherrschung durch das Individuum, welche mit dem Eigenthum an beweglichen Sachen verbunden waren, wurden nun auch auf das Eigenthum an den Grundstücken übergetragen. Das nämliche Wort Dominium wurde gleichmäßig auf beiderlei Sachen bezogen und die natürlichen Unterschiede zwischen beiden nicht weiter beachtet. Der so großgezogene Begriff wurde dann auch unbedenklich auf die Staatsgüter ausgedehnt. Das Aerar des römischen Volks oder der Fiskus des römischen Kaisers wurde für eine Privatperson erklärt, und dieser ebenso ein absolutes und ausschließliches Sondereigenthum zugeschrieben wie den einzelnen Bürgern an ihren Sondergütern. Wo die Natur der Erdoberfläche sich dieser Individualbeherrschung durchaus nicht fügen wollte, wie in den öffentlichen Gewässern, da zogen die römischen Juristen es vor, die Sachen in Niemandes Eigenthum befindlich (res nullius) aufzufassen. Die Vorstellung der Gesammt- und Ge-

meinherrschaft wurde völlig verdrängt und ausgestoßen aus ihrer Rechtslehre. Nur in dem Begriff der res publicæ erhielt sich noch ein letzter Nachklang derselben.

Die Folgen dieser römischen Eigenthumslehre waren in der ersten Zeit für die gemeine Wohlfahrt überaus günstig, in der späteren Zeit aber halfen sie den Untergang des Reichs beschleunigen und unvermeidlich machen. Die Menge von plebejischen Familienvätern, welche durch die zahlreichen Assignationen Grundeigenthum erworben hatten, erhielt dadurch erst ein starkes Gefühl von Unabhängigkeit und Freiheit. Erst als durch Handel und Wucher übermäßige Reichthümer und daneben eine niedrige und unruhige Proletarierbevölkerung in Rom sich angesammelt hatte, griff das steigende Mißverhältniß auch jene gesundere Basis an. Die Geldaristokratie der Stadt bemächtigte sich mehr und mehr der kleineren Landgüter, deren Eigenthümer auskaufend und verdrängend, und legte dieselben zu großen Grundherrschaften zusammen. Auf den ungeheuren Domänen der Großen erhoben sich fürstliche Schlösser mit allem Luxus der Erde; aber sie wurden nun theils von Sklaven unter der Aufsicht der Verwalter ohne alles eigene Recht, theils und später meistens von grundhörigen Kolonen mit schwer belastetem Rechte und in moralisch erniedrigter Stellung, ausnahmsweise auch von bloßen Zeitpächtern bewirthschaftet. Mit der naturwüchsigen Freiheit der Landwirthe verfiel auch die Kultur des Bodens im Ganzen. Die Campagne um Rom hatte früher eine große und wohlhäbige Bevölkerung ernährt, und nun war sie in eine unkultivirte Weide für Schafe und Ziegen herabgesunken.

Der ausschließlichste und willkürlichste Egoismus war der Geist dieses römischen Grundeigenthums, der nirgends als in der unverstandenen und unbezwinglichen Macht der Natur eine Schranke fand. Ist es zu verwundern, wenn je die mächtigsten und reichsten Egoisten zuletzt die schwächeren und minder begüterten verschlangen, wie die Haifische die kleineren Fische?

In schroffem Gegensatze zu dem römischen Privateigenthum an Landgütern steht das slawische System des Gemeindeeigenthums. Wie aus dem ersteren die Rücksicht auf die Gemeinschaft verschwindet, so kommt in dem letztern das Individualeigenthum nicht zur Gestaltung und fortwährend überwiegt das Eigenthum der Gemeinschaft. Nicht blos Wald und Weide, welche unvertheilt bleiben und der gemeinsamen Benutzung anheimgegeben sind, sondern auch das Ackerfeld und die Wiesenplätze, welche zu Sonderbau und Sondernutzung vertheilt werden, gehören der Gemeinde (beziehungsweise dem Grundherrn) zu Eigenthum, nicht den Bauern, unter welche dasselbe zum Bau oder zum Genuß vertheilt ist. Die Gemeinde kann, wenn sie es nöthig findet, eine neue Vertheilung vornehmen, und kein Bauer hat das Recht darauf, seinen bisherigen Acker wieder zu erhalten, er hat nur ein Recht, wie alle Andern, einen Antheil an dem gemeinen Ackerfeld zu bekommen. Die Größe der Theile ändert sich nach der veränderlichen Zahl der Gemeindegenossen und über die Baustelle entscheidet oft das Loos. Die slawische Gemeinde ist unter sich verbunden wie eine Familie. Sie ist eine Brüderschaft mit einem Vater (Starost) an der Spitze. Sie sorgt auch für ihre nachkommenden Kinder. Damit diese nicht leer ausgehen, veräußert und vertheilt sie ihre Güter nicht auf ewig. Jeder neugeborne Knabe, der zum Dorf gehört, hat einen Anspruch auf einen Antheil des Gemeindeackerlandes. Eigenthum und Genuß sind zwar unterschieden, aber die Genießenden sind zugleich die Bauenden, und ihrer Verbindung gehört zugleich das Eigenthum. In ihm scheint das Ideal der modernen Socialisten seine Verwirklichung erfahren zu haben.

Aber der Mensch kann zu voller Entfaltung seiner Anlage und zu höherer Civilisation nur kommen, wenn er auch seiner individuellen Persönlichkeit bewußt wird und dieselbe nach allen Seiten der Arbeit und des Genusses, auch auf dem Gebiete der Bodenherrschaft und der Bodenkultur ausbreitet und in voller Freiheit wirken läßt. Darum war der harte Römergedanke der absoluten Privatherrschaft der Person über das Gut trotz der Begünstigung jeder Selbstsucht für die Entwicklung der civilisirten Menschheit bei weitem förderlicher als das weichere slawische Gemeingefühl der bäuerlichen Brüderschaft.

In der Mitte zwischen römischer und slawischer Auffassung steht das germanische Recht am Boden. Reich in seinen Keimen hat es mit der Zeit eine Reihe von inneren Wandlungen erfahren. Deutlicher als in den andern Rechten zeigt sich in ihm von Anfang an — so weit die Dorfverfassung reicht — der Gegensatz und hinwieder die Verbindung des Sonder- und des Gesammteigenthums; aber auch über die Dorfgenossenschaft hinaus, auf den zu vollem Eigenthum besessenen Einzelhöfen tritt doch die Rücksicht auf die Familie und die Gerichtsgemeinschaft hinzu und ermäßigt und beschränkt die willkürliche Verfügung des Eigenthümers. Der einzelne freie Mann hat hier schon bei der ersten definitiven Niederlassung in der Gegend wirkliches Eigenthum erworben, nicht blos ein Loos an dem Gemeinbesitz. Haus und Hof gehört ihm allein, ihm eigen, so entschieden, daß der Ausdruck „Eigen" vorzugsweise für dieses Grundeigen gilt. Aber wenn auch das Eigen dem Individuum und keinem Andern, auch nicht einer Gemeinschaft gehört, so wird es doch nicht völlig von dem Zusammenhang mit engeren und weiteren Kreisen der Gemeinschaft losgerissen. Der Eigenthümer steht nicht allein in der Welt. Er hat Pflichten gegen seine Familie und gegen die Genossenschaft der Gemeinde. Die Familie hat ein Interesse daran, daß das Gut nicht in fremde Hände komme. Auch ihre Konsolidirung für die Zukunft und ihr Kredit hängt daran. Das Grundeigen wird so zu Erbeigen, dessen Veräußerung unter Lebenden zwar nicht ganz gehindert, aber durch Rücksichten auf die Sippschaft beschränkt ist, und das im Tode von Rechtes wegen den nächsten durch die Blutsverwandtschaft bestimmten Erben anfällt. Und auch die Volksgemeinde und das Gericht haben einen Anspruch darauf, daß nicht heimlich, sondern nur in offener Versammlung das Grundeigenthum übertragen werde und daß nicht durch leichtsinnige Entäußerung die Zahl der dingberechtigten und dingpflichtigen Männer vermindert und die politische Genossenschaft verkürzt werde. Jene Freiheit des Grundeigenthums wird nach germanischer Auffassung durch diese relative Gebundenheit des Gutes nicht aufgehoben. Wie der freie Mann zwar als Individuum für sich allein steht und daher als solches Sondereigenthümer ist, so ist er doch zugleich ein Glied verschiedener Genossenschaftskreise, und die Pflichten dieser zweiten Beziehung auf die Gemeinschaft der Menschen hin müssen mit den Rechten der ersten Stellung in ein harmonisches Verhältniß gebracht, sie dürfen nicht ignorirt werden.

Zu Haus und Hof des Bauergutes gehört zunächst außer dem Garten Wiese und Ackerfeld. Diese Wiesen und Ackerstücke sind nicht mehr Stücke des Gemeinguts, wie bei den Slawen, sondern zu wahrem bleibendem Grundeigenthum unter die Dorfgenossen vertheilt. Sie bilden mit dem Hofe zusammen die eigentliche bäuerliche Hube, woran der freie Bauer volles Sondereigenthum hat. Aber daneben bleiben sie Bestandtheile der großen Fluren, in welche das kulturfähige Land ursprünglich zerlegt worden ist und werden mit fortwährender Rücksicht auf die Kultur der gesammten Fluren nach gemeinsamer Wirth-

schaftsordnung bebaut. Sie dürfen daher nicht eingezäunt und nicht in Verschluß genommen werden. Erst die neuere Zeit hat hier im Großen Aenderungen gebracht, theils durch die Einführung der Stallfütterung, durch den bleibenden Abschluß der Wiesen und die definitive Vertheilung auch des Weidelandes, theils durch die Anlegung fester Feldwege über die Fluren, theils durch die neueren Methoden des Fruchtwechsels, endlich durch die Zusammenlegung der Aecker und die gänzliche Zerlegung der Fluren in abgeschlossene Güter. Alle diese Veränderungen verstärkten die Kraft und Ausschließlichkeit des Sondereigenthums, und beseitigten die Beschränkungen, welche früher durch die Gemeinschaft eingeführt waren. Sie näherten folglich das bäuerliche Grundeigenthum dem alt-römischen Privateigenthum an.

Neben diesen zu Eigen oder grundherrlichem Erbe vertheilten Ackerfeld und Wiesen gab es in der alten Dorfmark auch unvertheiltes Land, die sogenannte Allmende, an welcher es kein Sondereigenthum gab, wenn man nicht etwa später das Recht der ganzen Gemeinde im Gegensatz zu fremden Gemeinden und Ausmärkern so benannte, sondern nur Gesammteigenthum der Mark- oder Dorfgenossenschaft. Diese Allmende bestand vornehmlich aus wilder Waide und aus Wald, wohin weder der Pflug noch die Sense kam, welche des Sonderbaues der einzelnen Bauernfamilien nicht bedurften. Die Allmende wurde daher nur in Gemeinschaft von den Dorfgenossen besessen und benutzt und galt deshalb mit Recht als Gemeinland, Volkland. Keiner durfte ein Stück derselben in ausschließlichen Bau nehmen, noch für sich besonders nutzen, außer wenn die Gemeinde selbst oder ihre Vorsteher es ausnahmsweise erlaubten. Aller Boden war Allen offen und Alle hatten gleiches gemeinsames Recht daran.

Auch in der modernen Rechtsbildung sind noch manche Anwendungen dieses Gesammteigenthums wahrzunehmen, und wo dasselbe zurückgedrängt wurde durch die Ueberhandnahme des ausschließlichen Sondereigenthums — wie bei vielen heutigen Gemeindegütern — sind doch noch mancherlei Ueberreste und Nachwirkungen des ältern Rechts geblieben. Indessen ist eben diese Ausbreitung des Sondereigenthums auch auf das vormalige Gemeinland für die neuere Zeit charakteristisch. Die Urbarmachung des Landes hat Fortschritte gemacht, die frühern Gemeinweiden sind größtentheils verschwunden, auch auf die Forstwirthschaft ist größere Pflege verwendet worden. Zum Theil sind diese Fortschritte Folgen der Vertheilung der Allmende zu Sondereigen, zum Theil sind sie hinwieder zu Ursachen derselben geworden. Am zähesten bewährt sich die Macht der Gemeinschaft in der Waldung, deren langsames Wachsthum zu der egoistischen Ausbeutung kurzlebiger Sondereigenthümer nicht paßt und deren Unentbehrlichkeit für die Gemeinschaft auch das natürliche Recht dieser begründet. Das Waldeigenthum lediglich nach dem römischen Begriff des willkürlichen Sondereigenthums bemessen, heißt die Natur des Waldes verkennen und die dauernden Rechte und Interessen der auf einander folgenden Geschlechter der Laune und dem Mißbrauch der momentanen Spekulanten hinopfern. Für den Wald paßt nur entweder der Begriff des Gesammteigenthums oder ein durch Rücksichten auf die Gemeinschaft wesentlich beschränktes Sondereigenthum.

Eine fernere Eigenthümlichkeit, wodurch sich das germanische System des Grundbesitzes von dem römischen unterscheidet, die Spaltung des Eigenthums in ein höheres Recht des Lehens- oder des Grundherrn (Obereigenthum) und in ein abgeleitetes Recht des Vasallen oder des Grundholden (Nutzeigenthum) ist vorzüglich während des Mittelalters mannigfaltig ausgeprägt worden. Dieses System,

ungenau gewöhnlich Feudalsystem genannt, setzte indessen große, aus mittleren Rittergütern und kleineren Bauergütern zusammengefügte oder in dieselben zertheilte Domänen und Grundherrschaften voraus. Es ist, wie der politische Charakter des Mittelalters, aristokratisch. Diese engeren Verbände mit ihren Kriegs-, Gerichts-, Polizeiherrlichkeiten und ihren Unterthänigkeiten — für bloße privatrechtliche Genossenschaften zu mächtig und zu politisch ausgebildet, und als Glieder des Staates zu privatrechtlich-selbständig — waren der Einheit des Staates sowohl als der freien Darstellung des Privatlebens hinderlich. Sie wurden daher von der neueren Zeit aufgelöst.

Endlich ist als ein charakteristischer Zug des germanischen Systems die nahe innere Verbindung des Grundbesitzes mit der politischen Verfassung zu erwähnen, welche besonders im Mittelalter in hundert Gestalten erscheint. Was Tacitus schon von den ersten Niederlassungen bemerkt: „agros secundum dignationem partiuntur“, zeigt sich später noch in immer neuen Anwendungen. Es gab ein Normalmaß der fürstlichen Domäne (300 Huben), des hochfreien Edelhofs (30 Huben), des schöffenbaren Gutes (3 Huben), des einfachen Bauerngutes (die Vollbauern mit einer vollen, die Halbbauern mit einer halben Hube). Die Fürsten und Herren waren regelmäßig Lehensherren. Die Mittelfreien besaßen Lehengüter oder schöffenbares Alod, die kleineren Bauern Vogteieigen oder hofhöriges Erbe. Die Landeshoheit und die Reichsstandschaft, die Gerichtsherrlichkeit in mehreren Abstufungen, die Landstandschaften, wie hinwieder die Dingpflicht waren in dem Boden gleichsam verwachsen.

Diese Verbindung von Grundbesitz und politischen Rechten wie Pflichten hebt die Bedeutung des Grundbesitzes über den bloßen materiellen Werth und das bloße Privatinteresse empor, und gibt der öffentlichen Verfassung etwas Festes, Unbewegliches. Indessen auch diesen massiven Bau hat die Zeit untergraben und verwittert, und er ist endlich zusammengestürzt. Ueberall, sogar in England, wo doch die alten Formen der mittelalterlichen Verfassung sorgfältig geschont wurden und die Aristokratie mächtig blieb, ist jener Zusammenhang von der Zeit gelöst worden, welche im Gegensatz zum Mittelalter schärfer zwischen öffentlichen Rechten, die in der organisirten Gesammtheit, d. h. im Staat ihre Quelle und ihr Maß finden, und Privatrechten, welche den Individuen als Privatpersonen angehören, unterschied, und es als Unnatur empfand, daß die staatlichen Regierungs- und Gerichtsrechte wie eine Frucht der Herrengüter behandelt und mit diesen vererbt und veräußert werden.

In wirthschaftlicher und in socialer Hinsicht ist noch heute der Gegensatz der Herrengüter und der Bauergüter von großer Bedeutung. Die herrschaftlichen Güter werden unter der Kontrole und mit Hülfe angestellter Verwalter von bäuerlichem Gesinde und von Pächterfamilien bewirthschaftet, die Bauerngüter dagegen von den Familien der Eigenthümer oder Grundbesitzer selbst. Die ersteren dienen noch als Unterlage einer höheren, vornehmeren Lebensstellung, auf den letztern ruht der eigentliche Bauernstand.

Wichtiger aber als die privatrechtlichen Wirkungen des Unterschiedes sind die öffentlichen. Der Unterschied selbst, wenn er von der Höhe des Staates aus überschaut wird, zeigt sich auch ganz unverkennbar in großen Massen. So wie man sich die Bauerngüter als Eine große Masse denkt, und die herrschaftlichen Güter als eine zweite weit kleinere ihr gegenüber stellt, so springt der Unterschied in den socialen und ständischen Verhältnissen der beiden Klassen von Grundbesitzern in die Augen. Jedermann bemerkt, daß die Sitten, die Bildungsgrade, die gesellschaftlichen

Anschauungen, die Ansprüche an das öffentliche Leben, die Neigungen und Interessen und die Ausdrucksweisen beider Klassen durchaus und gründlich verschieden sind. Wenn daher auch die moderne Rechtsbildung den Gedanken, daß irgend ein obrigkeitliches Recht ein bloßes Gutsrecht sei, wegwirft, so ist doch eine *repräsentative* Berücksichtigung jenes wichtigen Unterschiedes im Staate auch mit ihr wohl verträglich. Diese Berücksichtigung durchdringt mehr oder weniger auch die neuere Staatsverfassung. Die bäuerliche Repräsentation ist ihrer Natur nach ein *soliddemokratisches*, die gutsherrschaftliche ein *ausgezeichnetes aristokratisches* Element in der allgemeinen Repräsentation. Werden die beiden Klassen nicht unterschieden, sondern in der einen Klasse der Grundbesitzer zusammengefaßt, so hat diese Mischung in unserer Zeit die Auflösung und Vernichtung des aristokratischen Elementes zur Folge. Wird aber die Unterscheidung, wie das in der neueren Zeit theilweise in Preußen geschehen ist, in scheinbarer Wiederbelebung mittelalterlich-ständischer Gegensätze künstlich zu Vorzugsrechten des landsäßigen Adels ausgeprägt, so erhält das aristokratische Element eine überspannte, der modernen Entwickelung feindselige Stellung. Am wenigsten aber paßt in den modernen Staat hinein die Ertheilung *obrigkeitlicher* Rechte an die Gutsherren, denn diese Rechte sind nothwendig öffentliche Pflichten, welche von der *Staatseinheit* abgeleitet und *persönlich* erfüllt werden müssen, nicht aber zur Zubehörde eines Privateigenthums werden dürfen.

III. Zur Reformfrage des Eigenthums. Während die Weltgeschichte den engen Zusammenhang der steigenden Civilisation und der Ausbildung des Eigenthums deutlich macht und alle neueren Staaten die Unverletzlichkeit des Eigenthums als eine Grundbedingung der rechtlichen Existenz und der Wohlfahrt anerkennen, erheben sich in unserer Zeit eine Menge feindlicher Stimmen bald gegen die Idee des Eigenthums selbst, welche sie als eine Ausgeburt des schändlichsten Egoismus verdammen, bald gegen die Verwirklichung und die Formen desselben und verlangen sei es Abschaffung des Sondereigenthums und ausschließliche Anerkennung des Rechts der Gemeinschaft, sei es eine so tief greifende Umgestaltung des Eigenthums, daß das bisherige Privateigenthum darüber zu Grunde ginge oder doch schwere Einbuße litte. (*Kommunismus* und *Socialismus*.) Diese Stimmen haben oft lauten Beifall gefunden, und wir haben bereits verschiedene ernstliche Versuche erlebt — besonders im Jahr 1848 —, die dem Eigenthum feindlichen Doktrinen praktisch zu machen. Alle diese Unternehmungen sind freilich gescheitert; die Macht der Staatsgewalt und des Eigenthums, welche sich von der gemeinsamen Gefahr bedroht sahen, konnte wohl augenblicklich verblüfft und gelähmt werden; dennoch war sie zu groß, um dem ersten großen Feldzug der kommunistischen oder der socialistischen Revolution zu erliegen. Aber die Welt war doch von einer furchtbaren Gefahr, wie von der unerwarteten Eruption eines Vulkans überrascht und es war die Sicherheit des Eigenthums für einige Zeit durch dieselbe sehr erschüttert worden. Woher sollen wir nun die Zuversicht nehmen, daß diese Gefahr nicht nochmals wiederkehren werde?

In der Hauptsache wirken die Ursachen, welche die Erhebung der proletarischen Massen wider das Eigenthum veranlaßt haben, noch fort, wie vor dem ersten großen Kampf, ja die Hauptursache, das unleugbare Mißverhältniß übermäßiger Reichthümer und Genüsse der Wenigen auf der einen Seite, und eines weitverbreiteten Mangels und Dürftigkeit großer Massen auf der andern Seite, woran die heutige Gesellschaft krankt, und welches in den großen bewegten Weltstädten ganz besonders auffällig und reizbar erscheint, hat eher noch an Ausdehnung

zugenommen, wenn gleich die Schroffheit desselben gemildert sein mag. Ohne dieses Mißverhältniß wäre die Geistesverirrung, welche zu Bestreitung des Eigenthumsbegriffs geführt hat und die Verdorbenheit der moralischen Gesinnung, welche ihre Lust hat an dem Umsturz der Eigenthumsordnung und im Trüben zu fischen hofft, nicht sehr gefährlich. Das Eigenthum ist ein so natürlich-menschlicher Begriff, es schließt sich so selbstverständlich an die Besonderheit und Selbstheit der einzelnen Personen und Familien an, die Institution ist ferner seit Jahrtausenden so fest gewurzelt in der Geschichte unserer Civilisation, und in den Sitten so lebendig, daß auch die Massen an das Eigenthum als an eine natur-nothwendige und geradezu als an eine heilige Institution glauben und daher für eigenthumsfeindliche Doktrinen nicht leicht eingenommen werden. Nur wenn der Druck und die Noth für die Menge unleidlich wird, wenn die Mißstände der Civilisation wie eine schwere Krankheit empfunden werden, in solcher Verstimmung und in fieberhafter Aufregung kann sie momentan für jede Empörung gewonnen werden.

Derartige Mißverhältnisse aber sind leider in bedenklicher Weise noch vorhanden. Es gibt große Massen in der europäischen Bevölkerung, welche mit Mühen und mit Arbeit überladen sind und mit ihrem Lohne kaum die nothdürftigsten Bedingungen dieses schweren Lebens erschwingen, ganze Klassen von Arbeitern, welche elend wohnen, dürftig gekleidet und schlecht genährt und doch nicht einmal der Fortdauer dieser ärmlichen Existenz sicher sind. Die tägliche Arbeit des modernen Proletariates ist sicher im Ganzen nicht geringer und nicht leichter als die des antiken Sklaven, und die Genüsse desselben sind um Vieles kümmerlicher und weniger gesichert. Der Vorzug der persönlichen Freiheit, der ihm durch die Gesetzgebung gewährleistet wird, wirkt wohl für Einzelne, die sich aus diesem Abgrund emporringen, auf's beste, aber der Masse gegenüber dient er nur, um den schreienden Widerspruch zwischen der Idee und der Wirklichkeit heftiger zu machen und ihren Mißmuth zu reizen. Tausende und Zehntausende sind zwar nicht Sklaven dieser oder jener Person, aber sie sind Sklaven dieses oder jenes Fabrikzweiges oder dieser oder jener Einrichtung.

Die Unnatur und das Mißverhältniß einer solchen Existenz ohne Genuß wird überdem durch die Vergleichung mit den entgegengesetzten Existenzen, die im Uebermaß der Genüsse schwelgen, noch mehr verbittert. Wenn der Ueberfluß des Reichthums den Mangel der Dürftigkeit ergänzt und deckt, so wird der Widerstreit beider gemildert und versöhnt. Wenn aber jener unbekümmert um diesen sich ergießt, und sich beide trennen und meiden, wie das leider in unserer Kulturwelt häufig geschieht, dann wird der Gegensatz zu tödtlicher Feindschaft gesteigert. In den dürftigen Klassen gährt dann der Haß wider den Reichthum und wider das Eigenthum, in dem sie die Quelle aller ihrer Uebel zu erkennen wähnen. Wird der Egoismus des Eigenthums ohne Rücksicht auf die menschliche Gemeinschaft zu den äußersten Konsequenzen getrieben, so tritt ihm nun der Egoismus der Vermögenslosigkeit drohend entgegen, und verlangt mit räuberischer Gewalt Theilung der Güter. Derselbe Egoismus, welcher in der Regel als Vertreter des Eigenthums erscheint, zeigt sich nun auch als Angreifer des Eigenthums.

Der gemeinsame Fehler aller bisherigen Versuche, das Uebel zu bekämpfen, war der, daß sie sämmtlich sei es unmittelbar die Existenz des Eigenthums angriffen oder doch mittelbar die Sicherheit desselben bedrohten. Die Erfahrungen vorzüglich des Jahres 1848 haben nun aber deutlich gezeigt, daß jede Störung dieser Sicherheit des Eigenthums sofort das Uebel, dessen Heilung angestrebt wird, vergrößere und die Leiden unsers gesellschaftlichen Körpers vermehre. In dem

Verhältniß, in welchem das Eigenthum unsicher wird, verliert es an Werth, und die allgemeine Werthverminderung der vorhandenen Güter ist zugleich eine Verminderung der in ihnen liegenden Kräfte, um die menschlichen Bedürfnisse zu befriedigen; durch Ausbreitung der Armuth ist den Dürftigen sicher nicht geholfen. Dazu kommt, daß jede Unsicherheit des Eigenthums auch den Kredit unsicher macht, und der Mangel an ökonomischem Vertrauen lähmt den ökonomischen Verkehr unter den Menschen. Es wird daher auch um so weniger Arbeit gesucht, und um deßwillen auch die Arbeit geringer belohnt. So enge sind Eigenthum und Arbeit verbunden, daß wenn das Eigenthum erschüttert wird, auch die Arbeit an Werth verliert. Es ist daher den Arbeitern nicht so zu helfen, daß man die Eigenthümer bedrängt. Im Gegentheil, jede wahre Reform der empfundenen Mißstände muß die Sicherheit des Privateigenthums als eine unentbehrliche Grundlage aller Heilung auf das sorgfältigste bewahren.

Im Grunde läßt sich, wenn wir von den Maßregeln einer sorgfältigen Volkswirthschaftspflege absehen, die nicht hier zu erörtern sind, das Ziel aller Reform des Privatrechts in dem Einen Worte aussprechen: Herstellung eines gesunden Kreislaufs und demnach Sättigung des Mangels durch Hinleitung des Ueberflusses, oder anders ausgedrückt, Berücksichtigung der Verbindung unter den Menschen zugleich mit der Ausprägung und mit dem Schutze des Individualrechts; also auch hier wieder thut Bekämpfung der Extreme und ihrer Einseitigkeit hauptsächlich Noth.

Folgende Vorschläge verdienen hier eine kurze Beleuchtung:

1. Läßt sich nicht ein äußeres oder inneres Maß finden für den Umfang des Privateigenthums, so daß, wo dieses Maß überschritten würde, der Ueberfluß ersichtlich und im Interesse der Gemeinschaft in Beschlag zu nehmen wäre? Bis jetzt hat Niemand eine Formel vorgeschlagen, welche zugleich gerecht und zweckgemäß die Grenzen des erlaubten Privatreichthums bestimmte.

Das moralische Princip läßt sich wohl eher erkennen. Man kann sagen: Nur das ist sittlich betrachtet wahres Vermögen eines Individuums, was dieses Individuum zu beherrschen vermag. Es ist ein dem Eigenthum sittlich widersprechendes Verhältniß, wenn das Vermögen über die Person und nicht die Person über das Vermögen herrscht. Der Geizhals, der seine Schätze häuft, ohne sie vernünftig zu benutzen, ist sittlich gesprochen der Sklave, nicht der Herr seines Reichthums; und der Schwelger und Verschwender weiß eben so wenig sittliche Herrschaft zu üben. Wer daher mehr Vermögen hat, als er sittlich zu bewirthschaften und zu benutzen fähig ist, hat von dem Standpunkt der Moral aus mehr als ihm gebührt. Aber die Uebertragung dieser moralischen Gesetze in das menschliche Recht ist weder zu billigen noch wäre sie praktisch durchzuführen. Sie würde die ganze rechtliche Institution des Eigenthums von Grund aus umwälzen und dem menschlichen Richter würde es immer an einem äußerlich sichern Maßstab fehlen, woran er die moralische Tüchtigkeit der Individuen bemißt.

Am ehesten noch läßt sich für den Grundbesitz ein Maßstab finden, und verschiedene positive Rechte haben derartige Versuche gewagt. In einer Beziehung, nämlich mit Bezug auf die Ausbeutung und Ausrodung der Wälder, hat sogar das allgemeine moderne Recht die entschiedene Tendenz, die Willkür der Eigenthümer im Interesse der Gesammtheit zu beschränken, wenn gleich auch da keine Vorsorge getroffen wird, daß nicht alle Waldungen zuletzt in die Hände von wenigen Privaten kommen, welche damit ein Holzmonopol erwürben. Eingreifender

aber keineswegs tadelnswürdig ist schon die Bestimmung einzelner Statuten, daß der kulturfähige Boden nicht zum gemeinen Nachtheil unbebaut liegen bleiben dürfe, und daß die unkultivirten Felder wieder zur Allmende gezogen, oder der Okkupation freigegeben werden. Denn so absolut gehört der Boden nicht dem Eigenthümer an, daß dieser ihn zur Wildniß werden lassen und doch noch sein Eigenthum daran behaupten dürfe. Auch die in einigen nordamerikanischen Staaten neuerlich aufgekommene Regel, daß das Grundeigenthum nicht auf die Dauer von dem Wohnsitz auf den eignen Gütern getrennt sein, noch der selbständigen Wirthschaft des Eigenthümers entbehren dürfe, ist hier zu erwähnen, indem er das Aufkommen großer Grundherrschaften, deren Eigenthümer fern in den Städten leben, sehr erschwert. Es sind das immerhin beachtenswerthe Keime einer zukünftigen Rechtsbildung.

2. In ähnlicher Weise, wie früher im römischen Reiche, ist heute noch in Amerika und in andern großen Kolonialländern der europäischen Staaten auf lange hin dafür gesorgt, daß jede neue Familie leicht vom Staate Grundeigenthum erhalte. Die proletarische Besitz- und Familienlosigkeit ist vorzüglich eine europäisch-kontinentale Krankheit. In der sogenannten neuen Welt ist noch mehr als genug Raum für die Bevölkerung, die sich dort niederlassen und arbeiten will.

Einzelne europäische Staaten, wie vorzüglich die westlichen und dann auch der östlichste haben nun einen Theil dieses ungeheuren Vorrathes von Boden, welcher die Kultur noch erwartet, in ihren Besitz gebracht, und so große Weiten von *Volkland* oder *Kronland* oder *Staatsländereien zu neuen Gütervertheilungen an Privaten* in steter Bereitschaft. Daß auch diese Staaten sich in später Zukunft erschöpfen werden, ist wahrscheinlich, aber auf Jahrhunderte hin nicht zu besorgen; und sogar jene entlegene Furcht vermindert sich durch die Erwägung, daß das Wachsthum der Bevölkerung mit der Ertragfähigkeit der Erde sicher in einem bestimmten Verhältniß steht. Aber die mitteleuropäischen Staaten, und ganz vorzüglich Deutschland, haben es bisher versäumt, sich solche Vorräthe anzulegen. Die große deutsche Auswanderung wendet sich fremden Ländern zu und ist nicht zugleich nationale Kolonisation. Da die civilisirten Völker das Bedürfniß haben zur Ausbreitung und genöthigt sind, durch neue Urbarmachung und neue Kulturen der Verarmung ganzer Volkstheile entgegen zu wirken, so ist es auch eine wichtige Pflicht der civilisirten Staaten, für verfügbares Staatsland zu neuer Vertheilung an Privateigenthümer zu sorgen.

3. Aber selbst wenn der Staat ein großes Volkland besitzt, und Stücke davon an die Privaten abgibt, ist noch nicht für den nothwendigen Kreislauf gesorgt. Es werden aus dem weiten Reservoir Kanäle abgeleitet, durch welche der See abfließt, aber jenes erhält keine neuen Zuflüsse zurück. In dem *Lehenssystem* des Mittelalters lag ein solcher Kreislauf. Der Lehensherr vertheilte seine Domäne unter die Vasallen zu Sondergütern, und wenn die Vasallen ohne Söhne oder später ohne Geschlechtsvettern starben, so fiel das Lehen dem Herrn wieder heim, der nun eine neue Vasallenfamilie damit ausstatten konnte. Dieses System ist in dem neuern Europa untergegangen. Wir kennen keinen Heimfall der Güter mehr zu neuer Verleihung. Die Neigung der Zeit steht auch jedem Versuche entgegen, einen nothwendigen Heimfall der Privatgüter an den Staat zu erneuern. Ist die freie Veräußerung auch des Grundeigenthums gestattet, so wird damit das Heimfallsrecht illusorisch.

Weniger Widerstand in dem modernen Bewußtsein regen die Vorschläge zu einer *Korrektur des Erbrechtes* auf, durch welche jener Kreislauf hergestellt

werden könnte. Die socialistische Läugnung und Beseitigung des Erbrechtes freilich muß wieder entschieden mißbilligt werden. Würde die Erblichkeit des Eigenthums aufgehoben, so würde dadurch mindestens der halbe Werth des Eigenthums und die Sicherheit des Eigenthums mit zerstört. Das Erbrecht erhält das Eigenthum und veredelt es. Die Errungenschaft der Vorfahren wird durch das Erbrecht den Nachkommen überliefert, und der Fleiß des Vaters gesteigert durch die Aussicht, daß derselbe noch seinen Kindern zum Nutzen gereiche. Der Zusammenhang der Familie erhält durch das Erbrecht seinen ökonomischen Ausdruck und seine Stütze.

Aber so bestimmt wir jeden Angriff auf das Princip des Erbrechts als einen Angriff auf die Familie und auf die Civilisation bekämpfen müssen, so ist doch auf der andern Seite nicht zu übersehen, daß die Reform der vorhandenen Mißverhältnisse auf dem Gebiete des Erbrechts am wenigsten Schwierigkeiten findet. Wenn auch das Erbrecht im Ganzen wirksam bleiben muß, so hat doch kein Einzelner bei Lebzeiten des Erblassers ein festes, erfülltes Erbrecht: und wenn die Erbordnung geändert wird, so werden keine erworbenen Rechte gekränkt, es können nur Hoffnungen untergehen, die, ohne daß der Erbe es irgend zu hindern vermöchte, ebenso aus andern Gründen plötzlich verschwinden könnten, z. B. durch eine Heirath des Erblassers und Kinderzeugung oder durch den früheren Tod des vermeintlichen Erben oder durch ein Testament des Erblassers.

Dieselben Gründe, welche für das *Familienerbrecht* sprechen, welches nunmehr in der ganzen civilisirten Welt herrschend geworden ist, und welchem gegenüber das auf den individuellen Willen des Erblassers gegründete *testamentarische* Erbrecht nur wie eine Ausnahme von der Regel erscheint, sind auch für die Anerkennung und Ausdehnung eines *Erbrechts der größern Gemeinschaft*, der *Gemeinde* oder des *Staates* wirksam. Der wahre Grund alles natürlichen Erbrechts ist doch die Gemeinschaft, welche den Erblasser und den Erben mit einander verbindet, der Zusammenhang des Bluts und der Pietät, der Sitte und der Kultur, mit einem Worte die *Gemeinschaft* und die *Fortdauer der Rasse*. Nun gibt es aber verschiedene Kreise solcher Rassengemeinschaft. Der Einzelne ist ein Kind seiner Eltern, aber er ist auch ein Kind seiner Gemeinde oder seines Vaterlandes; er ist mit seiner Sippschaft durch hundert Beziehungen des Blutes, der Sorge, der Erziehung u. s. f. verbunden, aber er ist in ähnlicher Weise auch mit seinem Volke verbunden, dessen Lebensform ihm eingeprägt und in dessen Sprache und Sitte er erzogen ist. Der Kreis der Gemeinde und des Staates ist freilich ein weiterer und insofern auch ferner als der des Hauses und der Blutsverwandtschaft. — Dieser Gedanke hat denn auch vielfältig zur Anerkennung eines *subsidiären* Erbrechtes des Staates an der Verlassenschaft geführt in Ermangelung von Testament- oder Familienerben. Sowohl das römische als das deutsche Recht hat denselben in verschiedener Weise formulirt.

Allein dieses Recht des Staates auf das erblose Gut ist für den besprochenen Zweck eines organischen Kreislaufes durchaus unwirksam. Wird der Staat nur dann zum Erben, wenn keine Testaments- und keine andern gesetzlichen Erben vorhanden sind, so wird sein Erbrecht nur in den seltensten Ausnahmsfällen verwirklicht, und mit so wenigen Tropfen kann jenes Reservoir nicht ergänzt werden. Ein so ärmlicher Zufluß ist durchaus ungenügend für das große Bedürfniß des Abflusses. Ueberdem wird dieser seltene Erwerb des Staates gewöhnlich den öffentlichen Kassen zugewiesen und wie die Steuern und fiskalischen Gefälle für öffentliche Bedürfnisse verwendet, nicht wieder an Privatpersonen verliehen. Das ist also in keiner Weise Regulirung des Eigenthums.

Damit das Erbrecht der Gesammtheit als Eigenthumsreform wirke, muß dasselbe 1) mit dem Erbrecht der Sippen in Konkurrenz treten, 2) durch die Lehre des Pflichttheils gegen zerstörende letztwillige Verfügungen geschützt sein, und es muß 3) das dem Staate angefallene Erbgut nicht zu öffentlichen Verwendungen benutzt, sondern zu neuer Verleihung an Privatpersonen, vorzüglich zu privatrechtlicher Ausstattung der dürftigen Familien wieder hingeleitet werden. Detaillirte Vorschläge in diesem Sinne sind in neuerer Zeit schon gemacht, das System aber noch nirgends in die Praxis eingeführt worden. (Vgl. den Art. Erbrecht.) Bluntschli.

Einkommensteuer.

Der Staat bedarf zur Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben materieller Güter, und diese verschafft er sich unter modernen Verhältnissen zum größten Theile durch Steuern. Steuern sind Güter (jetzt gewöhnlich Geld), die von den einzelnen Staatsunterthanen, nachdem sie bereits in ihren Besitz gekommen waren und einen Theil ihres Vermögens gebildet hatten, an den Staat abgeliefert oder vielmehr vom Staate gefordert werden; und zwar sind es Beiträge, die man nicht nach Maßgabe der Benutzung einzelner Staatsanstalten, sondern einfach kraft seiner Eigenschaft als Staatsunterthan zu zahlen hat.

Wenn es sich um die Existenz des Staates in schweren Zeiten handelt, so kann und muß derselbe sich um jeden Preis die nöthigen ökonomischen Mittel verschaffen, er darf das Kapital seiner Unterthanen angreifen und verbrauchen, wenn die verfügbaren Mittel des Einkommens nicht zureichen. In gewöhnlichen Zeiten jedoch darf eine rationelle Steuer keine andere Wirkung haben, als daß sie das Einkommen der Unterthanen vermindert. Da ja der Staat sogar die Aufgabe hat, den Wohlstand seiner Angehörigen zu fördern, so kann es nicht seine Absicht sein, das Kapital, die Quelle neuen Einkommens, anzugreifen. Insofern sind alle rationellen Steuern Einkommensteuern: der Unterthan gibt einen Theil seines Einkommens ab, und dies wird Einnahme des Staates, der die empfangenen Werthe im Interesse der Gesammtheit verwendet.

Unter Einkommen verstehen wir dabei der neueren, namentlich in Deutschland (von Hermann, Schmoller 2c.) ausgebildeten Theorie zufolge diejenige Summe von Gütern, die eine wirthschaftende Person innerhalb einer bestimmten Periode in Folge ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit, ihrer Theilnahme an der Produktion neu erwirbt, ohne dadurch die Summe ihrer im Anfang der Periode vorhandenen Erwerbsgüter zu vermindern, also das was man verzehren kann, ohne in der Zukunft eine Verminderung seiner Einnahmen fürchten zu müssen. Wir schließen also aus Einnahmen, die der Ersatz von flüssigem Kapital sind oder zum Ersatz des verbrauchten fixen verwendet werden müssen, ferner alle Vermögensvermehrung, die durch Erbschaft, Geschenk 2c. entsteht, endlich das sogenannte abgeleitete Einkommen, die Theile des Einkommens einer andern Person, die Jemand kraft Familienrechts, Vertrags 2c. verwenden und verzehren darf.

Alle andern Einnahmen einer Person sind uns reines, ursprüngliches Einkommen, oder Einkommen schlechtweg, und wir machen dabei keinen Unterschied, je nachdem die Person einen Theil dieser Einnahmen zur Erhaltung ihres Lebens verwenden muß. Denn auch das, was man nothwendig zum Lebensunterhalt braucht, ist Zweck, nicht Mittel der Wirthschaft und ist für den, der es verzehrt, Bedürfnißbefriedigung und Genuß.

Das Einkommen einer Person in diesem Sinne ist verschieden je nach der Theilnahme an der Produktion: Unternehmer beziehen ein (vor dem Verkauf der Produkte noch unbestimmtes) Unternehmereinkommen, Kapitalverleiher einen Zins, Arbeiter, die ihre Dienste an einen Unternehmer verkaufen, beziehen Lohn. Das Unternehmereinkommen beruht gewöhnlich auf Besitz und (geistiger) Arbeit zugleich, der Zins auf Besitz, der Lohn auf Arbeit allein. Bei gleich angestrengter Arbeit und bei Besitz von gleichem Werthe ist das Einkommen der einzelnen Unternehmer, Kapitalisten und Arbeiter dennoch verschieden; bezieht Jemand ein Einkommen, das größer ist als der Durchschnitt des Einkommens aller Andern, die gleich viel besitzen und gleich viel arbeiten, so kann man von einem Extragewinn sprechen, dem Verluste auf Seiten Anderer gegenüber stehen. Dies sind die wichtigsten Kategorieen, die sich innerhalb des Einkommens unterscheiden lassen. Eine Rente oder Grundrente können wir als besondere Einkommensart nicht anerkennen, denn der Grund und Boden ist uns einfach ein fixes Kapital, bei dem wir eben so wenig wie bei eisernen Maschinen rc. unterscheiden können, welcher Theil seines Gebrauchs- resp. Tauschwerths von der Natur, und welcher von der menschlichen Arbeit herrührt, und wenn der Zins des Bodenkapitals oder das Einkommen des selbstthätigen Landwirths häufig sich dem gegenwärtigen Besitzer des Grundstücks als Extragewinn darstellt, so ist das eine Erscheinung, die auch bei andern Einkommensarten vorkommt und jedenfalls nicht aus der Natur des Grund und Bodens mit zwingender Nothwendigkeit folgt.

Den Empfängern dieser verschiedenen Arten von Einkommen also entzieht die Steuer einen Theil dessen, worüber sie frei verfügen könnten, wenn der Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben keiner ökonomischen Mittel bedürfte. Jede Steuer vermindert das Einkommen irgend welcher Personen, die direkten Schatzungen eben so gut wie die direkten Aufwandssteuern und die indirekten Konsumtionssteuern (siehe den Artikel Steuern), denn der höhere Preis, den man in Folge der letztern Steuer für gewisse Artikel zahlen muß, ist eben so gut eine Verminderung des frei verfügbaren Einkommens wie eine Geldsumme, die man direkt an den Staat zahlt.

Man nennt jedoch in der Theorie wie in der Praxis gewöhnlich nur diejenigen direkten Schatzungen Einkommensteuern, bei welchen die Beitragspflicht des Einzelnen sich nach irgend einem rechnerischen Verhältnisse zu der Höhe seines persönlichen Einkommens bemißt. Es gehören also nicht hierher alle indirekten, alle direkten Aufwandssteuern, ferner diejenigen direkten Steuern, welche nach dem Ertrag irgend einer Erwerbsquelle (Kapital) oder eines Erwerbsgeschäfts einer Person aufgelegt werden, abgesehen davon, ob gerade dieser Person auch der ganze Ertrag der betreffenden Erwerbsquelle als Einkommen zufließt. Solche direkte Steuern nennt man im Gegensatze zu den eigentlichen Einkommensteuern passend Ertragsteuern, und fallen in diese Kategorie die Grund- und Gewerbesteuern in den meisten Staaten. Es gibt endlich noch eine Klasse von direkten Steuern, die zwar manchmal von Einkommensteuern schwer zu unterscheiden sind, principiell aber nicht mit ihnen identisch sind, nämlich diejenigen, die man passend (reine) Personalsteuern nennen könnte. Wir denken hiebei an die Kopf- und an die sogenannten Klassensteuern, welche alle oder einen Theil der Staatsunterthanen vollständig gleich treffen (Kopfsteuern), oder wenn die Beitragspflicht der einzelnen auch verschieden ist, doch mehr nach Standesunterschieden u. dgl. als genau im Verhältniß zum Einkommen abgemessen sind.

Die eigentlichen Einkommensteuern sind entweder allgemeine oder besondere. Entweder wird jede Person, die ein Einkommen hat, nach Maßgabe desselben

getroffen, gleichviel welcher Art es ist, oder es werden nur einzelne Kategorieen von Personen herangezogen, die von den Ertragsteuern nicht genügend getroffen werden (Besoldungs- und Lohnsteuer). Eine allgemeine Einkommensteuer ist auch dann vorhanden, wenn, wie dies gewöhnlich geschieht, die Steuer erst bei einem Einkommen von bestimmter Größe beginnt, denn es wird dann wenigstens jede Art des Einkommens gleich getroffen.

Eine allgemeine Einkommensteuer existirt in mehreren Staaten; die wichtigsten Beispiele sind die preußische Einkommensteuer, die alle Einkommen über 1000 Thaler trifft, während die niedern Einkommen Klassensteuer zahlen, welche Klassensteuer indeß faktisch nichts Anderes ist als eine weniger ängstlich abgemessene Einkommensteuer; noch interessanter ist die englische income tax, welche seit dem Jahre 1842 nach langen Kämpfen als dauerndes Glied des englischen Steuersystems betrachtet werden muß und genau genommen die einzige direkte Steuer in England ist, freilich im Vergleich mit den indirekten Steuern nur einen kleinen Theil zu den englischen Staatslasten beiträgt. Besondere Einkommensteuern sind hauptsächlich in den deutschen Mittelstaaten zu Hause.

Um zuerst von der allgemeinen Einkommensteuer zu sprechen, so wird diese vielfach als das Ideal aller Steuern betrachtet, und man bezeichnet es als das Ziel rationeller Steuerpolitik, durch sie alle andern Steuern zu ersetzen. Wenn alle Steuern doch nur das Einkommen der Personen angreifen sollen, warum bewirkt man dies nicht auf dem einfachsten, direktesten Wege? So natürlich diese Frage erscheint, so stehen doch einer bejahenden Antwort gewichtige praktische und theoretische Bedenken entgegen.

Die englische income tax liefert allerdings den Beweis, daß man durch eine allgemeine Einkommensteuer alle direkten Ertragssteuern ersetzen kann. Ja es ist dies sogar im höchsten Grade rationell, denn durch einzelne, nach verschiedenem Maßstab aufgelegte Ertragssteuern, wie wir sie auf dem Kontinent haben, werden einzelne (höher besteuerte) Produktionszweige zu Gunsten der andern benachtheiligt. Es ist ein Grundsatz, gegen den sich kaum etwas Stichhaltiges einwenden läßt, daß man durch Steuern die Kapitalien und Arbeitskräfte nicht künstlich aus einem Produktionszweig in den andern treiben soll, sofern dies nicht aus polizeilichen Gründen, wie z. B. betreffs der Branntweinbrennereien, gerechtfertigt ist. Solche polizeiliche Gründe liegen aber durchaus nicht vor, wenn man durch eine schlecht vertheilte und hohe Grundsteuer den Ertrag des landwirthschaftlichen Gewerbes relativ höher besteuert, und wenn man durch eine Gewerbesteuer einzelne Klassen von Unternehmern ausschließlich trifft blos deshalb, weil man hier ein besonders leicht faßbares Einkommen zu entdecken glaubt. Dergleichen volkswirthschaftlich schädliche Ungleichheiten werden vermieden, wenn man nur eine direkte Einkommensteuer hat, bei der man immerhin für die Abschätzung der einzelnen Einkommensarten, wie es auch in England geschieht, bestimmte Regeln aufstellen und sich mehr an das muthmaßliche durchschnittliche, als an das genau erhobene Einkommen des laufenden Jahres halten kann. Die englische income tax liefert auch das Beispiel, wie man das durch eine besondere Ertrags- oder Einkommensteuer so schwer faßbare Einkommen aus Leihkapitalien treffen kann. Wer ein solches Einkommen aus Kassen des Staats oder aus Anstalten unter öffentlicher Aufsicht bezieht, ist den Behörden ohnedies bekannt; wer sein Kapital aber privatim ausleiht, für den zahlt der Schuldner einstweilen die Steuer, darf sie aber dem Gläubiger an den Zinsen abrechnen. Eine Schwierigkeit bleibt nur betreffs der aus dem Ausland kommenden Zinsen, die aber bei jedem andern Besteuerungsmodus nicht geringer wird.

Wenn man sich vorurtheilsfrei die Frage vorlegt, ob es schwieriger sei und mehr Erhebungskosten verursache, wenn man Jemandem 100 Thaler allgemeine Einkommensteuer abverlangt, oder 40 Thaler Einkommensteuer, 30 Thaler Grund- und 30 Thaler Gewerbesteuer, so wird man gewiß zu Gunsten der allgemeinen Einkommensteuer entscheiden müssen. Ein Staat, der zu letzterem System übergehen wollte, müßte allerdings darauf Rücksicht nehmen, daß durch die bisherige Besteurung gewisse Zustände verjährt sind; so könnte man z. B. eine altgewohnte Grundsteuer von abnormer Höhe theilweise als ablösbaren Bodenzins trotz der allgemeinen Einkommensteuer bestehen lassen.

Eine Ersetzung der indirekten Steuern durch die allgemeine Einkommensteuer erscheint dagegen vom praktischen Standpunkte aus als Utopie; der gesammte Betrag der direkten Steuer müßte denn so hoch gesteigert werden, daß der Reiz zu Defraudationen und falschen Fassionen nicht genügend bekämpft werden könnte. Den kleineren Einkommen ist durch direkte Steuern in ausreichender Weise überhaupt nicht beizukommen, da bei diesen Leuten die Ordnung im Haushalt zu gering und die Höhe ihres Einkommens ihnen selbst nicht genügend bekannt ist. Und doch könnte kein Staat durch ausschließliche Besteurung der größern Einkommen seinen Bedarf decken.

Die theoretischen Bedenken gegen eine einzige allgemeine Einkommensteuer mit Ausschluß aller indirekten Steuern bestehen namentlich darin, daß die Frage, nach welchem Princip eine solche Steuer vertheilt werden soll, niemals in unanfechtbarer, unbedingt gültiger Weise entschieden werden kann. Soll die Steuer progressiv oder proportional sein? Soll das Existenzminimum frei bleiben? Soll fundirtes und nicht fundirtes Einkommen gleich besteuert werden? Alle diese sehr schwer lösbaren Fragen (s. Artikel Steuern) werden höchst brennend werden durch eine einzige allgemeine Einkommensteuer. Und doch müßten sie dann in irgend einer Weise entschieden werden, während bei unseren gegenwärtigen vielfältigen Steuern diese Fragen faktisch ganz irrelevant sind. Denn wenn man die indirekten Steuern bedenkt, so ist es vollständig unerweisbar, in welcher Weise jeder Einzelne durch alle Steuern zusammengenommen getroffen wird, und es kommt praktisch nur darauf an, welche Erhebungskosten jede einzelne Steuer verursacht, ob sie einzelnen Klassen von Personen besonders unbequem ist, ob sie den Nationalwohlstand im Ganzen mehr als nöthig in seinen Fortschritten hemmt. Das Postulat einer irgendwie genau proportionalen Besteurung kann, wenn man vielfältige indirekte Steuern hat, im Ernste gar nicht aufgestellt werden, man kann nur im Allgemeinen darnach streben, daß man da, wo mehr ist, auch mehr nimmt — und dies ist praktisch und gerecht zugleich. Mehr kann man aber nicht wollen und mehr erscheint uns auch theoretisch nicht nöthig, denn wenn wir die bekannte Anschauung vom Staate als einer Versicherungsgesellschaft auf Prämien fallen lassen, so läßt sich kein Satz des Naturrechts formuliren, dem zufolge eine genau proportionale oder irgendwie progressive Steuer nach dem Einkommen das einzig Mögliche wäre.

Indirekte Steuern erscheinen uns daher als praktisch unentbehrlich und deshalb auch theoretisch als haltbar. Daneben soll und muß allerdings auch eine direkte Besteurung bestehen, weil man direkte Steuern allein nach den wechselnden Bedürfnissen des Staates steigern kann, und weil sie dem Staatsbürger allein das volle Bewußtsein eines zugleich berechtigten und verpflichteten Gliedes der Gesammtheit verleihen. Unser Ideal wäre also: Einträgliche und wenig lästige indirekte Steuern und daneben eine allgemeine Einkommensteuer — ein System, welches in England fast vollständig verwirklicht ist.

Die neben der indirekten Steuer bestehende Einkommensteuer kann gerechtfertigter Weise ganz kleine Einkommen verschonen, indem man annimmt, diese seien auf indirektem Wege schon genügend getroffen. Indeß wäre doch auch hier eine mäßige Kopf- oder Klassensteuer deshalb zu empfehlen, damit jeder selbständige Staatsbürger doch wenigstens ein Minimum bewußter Weise an den Staat zahle. Betreffs der eigentlichen Einkommensteuer wäre dann die Frage ob proportional oder progressiv zu entscheiden? Aus Gründen der natürlichen Gerechtigkeit wird man hier eben so wenig als in dem oben berührten imaginären Fall, wo die allgemeine Einkommensteuer alle Steuern in sich aufnimmt, das eine oder das andere für das einzig Wahre erklären können; praktisch wird viel darauf ankommen, von welcher Höhe des Einkommens an die Steuer überhaupt beginnt. Ist diese Anfangsgrenze derartig, daß Alle, welche der Steuer unterliegen, mindestens zu den wohlhabenden Mittelklassen gehören, so dürfte sich für gewöhnliche Zeiten proportionale Besteurung empfehlen, weil hiebei die Defraudation von Seiten der Reichsten vermindert und die für die Gesammtheit so nothwendige Ansammlung neuer Kapitalien begünstigt wird, welche ja bei den Reichsten im ausgedehntesten Maße stattfinden kann.

In Fällen außerordentlichen Staatsbedarfs aber dürfte Erhebung der Steuer nach einer progressiven Skala am Platze sein, weil man dann eine erhöhte Staatseinnahme erzielen kann, ohne die kleineren Leute zur Hingabe ihrer bereits besessenen Kapitalien zu zwingen und ohne selbst bei einem kleinen außerordentlichen Bedarf immer zu dem im Uebermaß angewendeten Hülfsmittel der Staatsschulden seine Zuflucht nehmen zu müssen.

Wenn eine allgemeine Einkommensteuer neben andern direkten Ertragsteuern besteht und bei Vertheilung der ersteren gar keine Rücksicht darauf genommen wird, ob der Pflichtige schon Ertragsteuern zahlt oder nicht, so ist dies ein wenig rationeller Zustand. Werden durch die einzelnen Ertragssteuern schon alle Einkommensarten getroffen, so ist entweder die Einkommensteuer, oder es sind die Ertragsteuern unnöthig. Man kann dann einfacher entweder Zuschläge zu den Ertragsteuern erheben, oder letztere in eine Einkommensteuer zusammenfassen. Wenn aber wie in Preußen und überall anders durch Ertragsteuern nur ein Theil der Produktionszweige und diese obendrein ungleichmäßig getroffen sind, so ist eine hinzukommende allgemeine Einkommensteuer nichts Anderes als eine Vermehrung der bereits bestehenden Ungleichheiten. Es ist auch ein öffentliches Geheimniß, daß die preußische Einkommensteuer, die 3 % aller Einkommen jeder Art betragen soll, allgemein viel zu niedrig angelegt ist. Grundbesitzer, Hauseigenthümer und Gewerbesteuer zahlende Unternehmer sträuben sich mit aller Kraft dagegen, noch einmal ganz nach demselben Maßstab zu zahlen wie die außerdem unbesteuerten Kategorieen der Bevölkerung: und von letzteren selbst werden doch nur die Staats- und Kommunalbeamten, deren Gehalt bekannt ist, richtig getroffen, während diejenigen, die vom Zinse ihrer verliehenen Kapitalien leben, deren Betrag auf verschiedene Weise zu verbergen wissen. Wenn das seltsame System der direkten Steuern in Preußen für die Finanzen und den Volkswohlstand bisher so wenig nachweisliche schlimme Folgen gehabt hat, so erklärt sich dies erstlich dadurch, daß die Steuern an sich im Vergleiche mit anderen Großstaaten sehr niedrig sind, ferner dadurch, daß die höchst gewissenhafte, unübertreffliche Finanzverwaltung viele Mängel des Systems praktisch aufwiegt. An sich ist eine solche nebenher laufende allgemeine Einkommensteuer nur zu rechtfertigen, wenn man sie als Uebergang zu einem dem englischen ähn-

lichen System benutzen will. Denn langsame Uebergänge sind bei jeder beabsichtigten durchgreifenden Aenderung eines Steuersystems sehr nothwendig.

Ehe wir zu den besonderen Einkommensteuern übergehen, muß noch bemerkt werden, daß es verschiedene Steuern gibt, welche die Stelle einer allgemeinen Einkommensteuer nach der Absicht des Gesetzgebers vertreten sollen. Daher gehört die Thür- und Fenstersteuer, die Wohnungs- oder Miethsteuer, ihrer Form nach eine direkte Aufwandsteuer, aber vielfach in dem Sinne eingeführt, daß man glaubt, die Größe des von einer selbständigen Person bewohnten Raumes stehe in annähernd gleichem Verhältniß zu ihrem Gesammteinkommen. Die Wohnungssteuer soll also eine Einkommensteuer mit summarischer Abschätzung des Einkommens sein, was höchst unvollkommen ist, wenn man bedenkt, daß von zwei Personen, von denen A 1000, B 100000 Thaler Einkommen hat, die letztere schwerlich 100 Mal mehr Raum verwohnen wird als die erstere; ferner hängt die Größe der Wohnung nicht nur vom Einkommen, sondern zugleich von der Größe der Familie ab. Derartige Steuern erscheinen also mehr wie ein Ersatz für eine Kopf- oder Klassen- als für eine Einkommensteuer. Die städtische Bevölkerung wird oft exceptioneller Weise aus Bequemlichkeitsgründen mit einer indirekten Steuer getroffen, welche die summarisch aufgelegten Einkommens- oder Personalsteuern der ländlichen Bevölkerung vertreten soll. So bringen die größten Städte in Frankreich ihren Beitrag zum impôt personnel et mobilier (eine Steuer, die sich nach dem dreitägigen Arbeitslohn und der Wohnungsmiethe bemißt) durch Erhöhung des Oktroi's auf, in den größeren preußischen Städten ist die Klassensteuer durch die Mahl- und Schlachtsteuer ersetzt.

Man sucht also in einzelnen Konsumtionssteuern manchmal einen Ersatz oder eine Ergänzung der Einkommensteuer; der Plan dagegen, die allgemeine Einkommensteuer durch eine allgemeine Aufwandsteuer, eine nach den Gesammtausgaben der Personen abgemessene Steuer zu ersetzen, ist leicht begreiflicher Weise auf dem Papier stehen geblieben.

Wohl aber finden sich in einzelnen Schweizerkantonen und amerikanischen Staaten (früher kam es häufiger vor) allgemeine Vermögenssteuern. Diese dürfen nicht als ein Gegensatz zu den Einkommensteuern betrachtet werden; denn auch hier will man nicht das Kapital, sondern nur das Einkommen treffen. Man nimmt an, das Vermögen stehe in Proportion zum Einkommen, und glaubt irrthümlicher Weise, das Vermögen ließe sich leichter erkennen und abschätzen als das Einkommen. Gewöhnlich liegt dabei noch die Absicht vor, das fundirte Einkommen stärker zu treffen als das nicht fundirte.

Die besondere Einkommensteuer ist als eine Ergänzung der anderen direkten Steuern aufzufassen. Diese sind gewöhnlich die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Als unbesteuerte Einkommensarten bleiben also Löhne und Gehälter, Einkommen aus wissenschaftlichen und künstlerischen Professionen, die von der Gewerbesteuer nicht getroffen werden, ferner das landwirthschaftliche Gewerbe der Pächter, endlich Zinsen verliehener (resp. verpachteter) Kapitalien. Aus Gründen der Gerechtigkeit und nach dem Grundsatz, daß kein einzelner Erwerbszweig durch Steuerfreiheit begünstigt werden soll, sollte man auch diese Einkommensarten treffen, so gering der Gewinn für den Fiskus auch sein mag, den man dadurch erzielen kann. Man ist in vielen Staaten dieser Forderung gerecht geworden durch Besoldungs- und Kapitalrentensteuern, welche mitunter (wie die bayrische Besoldungssteuer seit 1856) den Namen Einkommensteuer führen. Die Besteurung des Arbeitsverdienstes muß bei den niedrig gelohnten Arbeitern natürlich auf eine genaue Abschätzung des

Einkommens verzichten, ja sie muß ganz wegfallen oder auf ein Minimum reducirt werden, wenn die indirekten Steuern bereits sehr stark auf den unteren Klassen lasten. Häufig hat man das Einkommen aus persönlicher Thätigkeit als ein „nicht fundirtes" niedriger besteuert oder nach demselben Maßstabe wie eine Leibrente im Gegensatz zu einer Kapitalrente, wofür sich wohl Gründe aufführen lassen, wenn gleich dies in allen einzelnen Fällen nicht gleichmäßig durchgeführt werden kann.

Die Besteurung der Leihzinsen, gewöhnlich Kapitalrentensteuer genannt, ist praktisch sehr schwer durchzuführen, indessen entspricht sie so sehr dem Princip einer gleichmäßigen Besteuerung aller Klassen der Bevölkerung, daß kein Staat sie ganz unversucht lassen sollte. Die Behauptung, daß sie durch Ueberwälzung auf die Schuldner doch illusorisch würde, oder daß die Kapitalzinsen durch Grund- und Gewerbesteuer schon indirekt getroffen würden, läßt sich nicht beweisen, wie denn jede vollkommene Ueberwälzung Etwas ist, das durch keine Beobachtung bestätigt wird.

Dagegen ist zuzugestehen, daß eine nicht zu rechtfertigende Doppelbesteurung vorliegt, wenn man z. B. die Grundsteuer von den einzelnen Grundstücken ohne Rücksicht auf die darauf lastenden Hypothekenschulden erhebt, und dann die Hypothekenzinsen noch einmal extra besteuert. Das gesammte Einkommen aus dem im Grund und Boden fixirten Kapital wird dann zweimal getroffen. Ebenso ist es, wenn man die Aktiengesellschaften als solche mit der Gewerbesteuer, die Dividendenempfänger noch einmal mit einer Einkommensteuer trifft, oder wenn man die Gewerbesteuer einfach nach dem Umfang der Gewerbe besteuert und die Gläubiger des Gewerbesteuerpflichtigen besonders nach Maßgabe ihrer Zinsen heranzieht.

Es folgt aus diesen Ungerechtigkeiten, die schwer zu vermeiden sind, daß ein System selbständig neben einander bestehender Ertragsteuern auch durch eine ergänzende besondere Einkommensteuer nicht rationell gemacht werden kann, und daß man danach streben muß, alle direkten Steuern so mit einander in Einklang und Zusammenhang zu bringen, daß sie eben nichts mehr Anderes sind als eine einzige allgemeine Einkommensteuer (s. oben).

Die Besoldungs- und Kapitalrentensteuern sind übrigens durchaus nicht immer wirklich Einkommensteuern; so kann man sie nur dann nennen, wenn als Maßstab der Steuerpflicht das g a n z e reine Einkommen gewisser Kategorieen von Personen dient, die durch anderweitige Steuern gar nicht oder ungenügend getroffen sind. Wenn man aber die Gehälter und Kapitalzinsen als solche besteuert und anderes Einkommen derselben Personen durch andere Steuern, wenn man bei den Besoldungen nicht berücksichtigt, wie viel der Steuerpflichtige an Zinsen für persönliche Schulden zu zahlen hat, die er vielleicht zum Zwecke seiner Ausbildung machen mußte — wenn man die einer Person zufließenden Kapitalzinsen besteuert, ohne die Zinsen, die sie als Schuldner zu zahlen hat, in Abzug zu bringen, dann besteuert man nicht gewisse Personen nach Maßgabe ihres Einkommens, sondern man besteuert den Ertrag einzelner Einkommensquellen, des Kapital- oder Arbeitsvermögens, ohne Rücksicht darauf, wem das Einkommen eigentlich zu Gute kommt.

Dann haben wir nicht eine ergänzende Einkommensteuer, sondern eine ergänzende Ertragssteuer, und die Menge der nicht zu rechtfertigenden Doppelbesteurungen erscheint dann noch größer, was freilich da ein vergleichsweise geringes Uebel ist, wo das viel größere Uebel besteht, daß jede einzelne Ertragssteuer nach einem verschiedenen Steuerfuß angelegt ist.

Immer wieder kommen wir daher auf den Gedanken zurück, daß die Ersetzung aller isolirten direkten Steuern durch eine allgemeine Einkommensteuer das Beste wäre; dadurch würde nicht die gesammte Besteurung eine proportionale und des-

halb gerecht — denn es beständen ja noch die unentbehrlichen indirekten Steuern — aber es würde vermieden, daß durch die direkten Steuern, welche nach dem Einkommen vertheilt sind, also den Einzelnen nach Maßgabe seiner Theilnahme an der Produktion treffen, eine unnatürliche Begünstigung, resp. Benachtheiligung einzelner Erwerbszweige bewirkt wird.

Literatur: S. die Lehrbücher der Finanzwissenschaft von Rau (Leipzig u. Heidelberg 1864), Stein (Leipzig 1860), Umpfenbach (Erlangen 1859), Bergius (Berlin 1865). Ferner v. Hock, Oeffentliche Abgaben und Schulden (Stuttgart 1863). Hoffmann, Lehre von den Steuern (Berlin 1840). De Parieu traité des impôts (Paris 1862). J. Stuart Mill: Principles of Political economy Book V. Vocke, Geschichte der Steuern des britischen Reiches (Leipzig 1866).

Adolf Held.

Einwanderung, siehe Auswanderung, Staatsangehörige.

Eisenbahnen.

Eine Eisenbahn ist ein Landweg, auf welchem die Reibung dadurch vermindert und die Sicherheit der Bewegung dadurch erhöht wird, daß die Räder der Fahrzeuge auf eisernen Schienen gehen. Als bewegende Kraft kann dabei Verschiedenes dienen: die Schwerkraft, die Muskelkraft der Pferde ꝛc. In neuester Zeit aber hat der Dampf eine so hohe Bedeutung gegenüber den andern Kräften gewonnen, daß man unter Eisenbahnen im engern Sinne nur jene großartigen Verkehrsanstalten versteht, die mittelst der Kraft des Dampfes Waaren und Personen auf eisernen Schienen von Ort zu Ort schaffen.

Eigenthümlich ist also bei diesem Verkehrsmittel der Weg und die Kraft, das Fahrzeug ist an sich der alte Wagen, wenn dieser auch im Dienste der Eisenbahn eine größere und festere Gestalt annehmen kann und muß, als die von Pferden gezogenen Wagen. Die Eisenbahnen gehören zu jenen Erfindungen der Neuzeit, welche kurze Zeit nach ihrer Einführung alle, auch die überspanntesten Erwartungen, die man an sie knüpfte, übertrafen. Am 15. September 1830 wurde der erste mit Dampfkraft befahrene Schienenweg zwischen Liverpool und Manchester eröffnet, und im Jahre 1867 hatten wir in Summa bereits 20,000 geographische Meilen Eisenbahn in Betrieb, wovon fast 8000 auf die vereinigten Staaten, 2882 auf Großbritannien, 1972 auf Deutschland, 1955 auf Frankreich, 860 auf Oesterreich kamen (Kolb). Die Eisenbahnen gehören ferner zu den wenigen glücklichen Erfindungen, deren Vortheile die etwaigen Nachtheile so sehr überwiegen, daß letztere kaum in Betracht kommen können. Jede neue Maschine oder sonstige Produktionsverbesserung setzt momentan Arbeitskräfte, die sich früher einer andern Produktionsmethode hingegeben haben, außer Thätigkeit, und ihre Einführung bedingt somit einen für viele Einzelne schmerzlichen Uebergang. Die Eisenbahnen haben allerdings auch manchen Fuhrmann unnöthig gemacht; die von ihnen bewirkte Steigerung des großen Verkehrs ist aber so bedeutend, daß die frei gewordenen Kräfte in dem sich daran anschließenden Lokalverkehr ein neues Feld der Thätigkeit finden. Einzelne Orte, die gar nicht in Verbindung mit der Bahn stehen, leiden allerdings im Vergleich mit ihren begünstigteren Rivalen, aber einerseits gleicht dies die Eisenbahn selbst wieder aus durch die Leichtigkeit, mit der Personen und Kapitalien dahin wandern können, wo der größte Gewinn winkt, anderseits verschwinden derartige Ungleichheiten immer mehr durch die beständige Vermehrung der Bahnen.

Die Erleichterung des Verkehrs ist keine direkte Vermehrung der konsumir-

baren Güter, außer insofern als Ortsveränderung an sich für den Menschen ein Genuß ist. Die indirekten Wirkungen sind aber wie überall so auch hier die wichtigsten. Es ist kaum nöthig zu schildern, welchen Dienst die Eisenbahnen dadurch leisten, daß der schnelle und billige Transport die Ausgleichung des Mangels und Ueberflusses verschiedener Gegenden erleichtert, daß eine ganze Reihe von Waaren dadurch überhaupt erst auf weitere Entfernungen transportirbar wird. Jede Erleichterung des Verkehrs ist eine Erweiterung des Marktes, eine Vergrößerung des Absatzes; alle natürlichen Verhältnisse, die an einzelnen Orten die Produktion bestimmter Güter besonders begünstigen, kommen nun einer größeren Anzahl von Menschen zu Gute, der an sich wirthschaftliche Großbetrieb kann überall sich ausdehnen, weil jedem Orte ein weiteres Absatzgebiet gesichert ist. Lokaler Ausfall in der Erndte wird rasch und ohne allzu große Opfer ersetzt, die Befriedigung der nothwendigsten wie der Luxusbedürfnisse wird Allen erleichtert. Die Steigerung der Gewinn- und Erwerbsfähigkeit in Folge der leichten Transportirung von Menschen und Kapitalien wurde schon erwähnt; es muß bemerkt werden, daß dies gerade den unteren Klassen vorzugsweise zu Gute kommt, denen sonst wegen des Zeitverlustes und des Geldaufwands Ortsveränderungen auf weitere Entfernungen fast unmöglich waren. Das beständige Zusammenkommen der Menschen aus den verschiedensten Gegenden bewirkt weiter eine leichte und schnelle Verbreitung lokal gewonnener Kenntnisse und Geschicklichkeiten, was auch dadurch in hohem Grade durch die Bahnen gefördert wird, daß der Verkehr mit Büchern, Zeitungen und Briefen durch sie an Schnelligkeit und Ausdehnung unendlich gewinnt.

Natürliche Leichtigkeit des Verkehrs hat überall die Völker rasch zu hoher Kultur emporgebracht: an den Ufern der Flüsse und Meere entstanden zuerst große, reiche und mächtige Städte mit hoch gebildeten Bewohnern. Der wachsende Reichthum ermöglichte die Anlage künstlicher Landstraßen und immer mehr wurde das ebene Binnenland in den steigenden Verkehr und damit den Fortschritt des Wohlstands und der Kultur hereingezogen. Die Eisenbahnen gleichen die Gunst und Ungunst der natürlichen Verkehrslage in ihrem raschen Wachsthum aus, schon beginnen sie, die unwirthlichsten Gegenden, die schneeigen Hochgebirge zu durchziehen und verbinden so, was die Natur ewig trennen zu wollen schien. Die Möglichkeit ihrer Anlage ist das Produkt eines bereits angesammelten größern Reichthums, sie selbst werden dann wieder eine so fruchtbare Quelle neuer Kapitalansammlung, daß stets neue Mittel zu neuen Bahnen entstehen, stets neue Gegenden in den regen modernen Verkehr hereingezogen werden können. Mit Recht sagt Engel, die Eisenbahnen haben sich selbst gebaut, nicht als ob etwa der Gewinn der Eisenbahnaktionäre zu neuen Kapitalien angesammelt worden wäre, aber der unermeßliche Gewinn, den Alle machen, welche direkt oder indirekt die Bahnen benutzen, befördert überall das Entstehen neuer Kapitalien. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts entstanden die ersten Chausseen in Norddeutschland. Jetzt haben wir bereits mehr Eisenbahnen, als früher die kühnste Phantasie künstliche Landstraßen hoffen konnte.

Die seit Stephenson's ersten Versuchen in beständigem Fortschritt begriffene Technik des Eisenbahnwesens können wir hier nicht berühren und müssen uns auf wirthschaftliche und politische Betrachtungen beschränken. In privatwirthschaftlicher Hinsicht haben sich die Unternehmer von Eisenbahnen nach dem allgemeinsten Grundsatz aller Wirthschaft zu richten, d. h. sie müssen streben, mit dem geringsten Aufwand die größtmögliche Wirkung zu erzielen. Demnach muß sich der Bau und der Betrieb der Bahnen in verschiedenen Gegenden verschieden gestalten. Wo Grund

und Boden theuer sind, wird man lieber kostbare Tunnels und Viadukte bauen, als die Bahn auf weiten Umwegen um Gegenden von unebener Bodenlage herum zu führen. Wo Holz in Menge billig zu haben ist, wird man vortheilhafter Weise viele Holzschwellen auf einem leichter hergestellten Bahnweg anlegen, während anderswo Stein und Eisen vorherrschen und das theure Eichenholz durch andere Holzarten theilweise ersetzt ist. Ueberall wäre Luxus in den Bahngebäuden zu vermeiden und betreffs der inneren Ausstattung der Personenwagen mehr auf Bequemlichkeit als auf äußere Schönheit zu sehen. Mit dem Personal, namentlich dem untern, welches den Bahnkörper zu beaufsichtigen und die Züge zu begleiten hat, darf wegen der nothwendigen Sicherheit des Betriebs nicht allzu sehr gespart werden, doch sind auch hier Verschiedenheiten geboten durch die verschiedene Höhe der Arbeitslöhne, welche in einzelnen Ländern zur Sparsamkeit drängt. Verschieden wird ferner nach lokalen Umständen die Wahl des Brennmaterials, die Frage, ob mehr der Güter- oder Personentransport berücksichtigt werden soll, ob einzelnen wichtigen Güterarten besondere Vergünstigungen zu Theil werden sollen 2c., entschieden werden müssen. Der äußere Anblick des Eisenbahnwesens in den einzelnen Ländern gestaltet sich nach Maßgabe dieser Umstände, ferner auch unter Einwirkung des Nationalcharakters und der Stellung der Bahnen zum Staat sehr verschieden, was besonders Weber trefflich geschildert hat.

In volkswirthschaftlicher Hinsicht ist vor Allem die Eigenthümlichkeit zu bemerken, daß jede bestehende Bahn ein Monopol hat, und zwar nicht nur, wenn der Staat sie unternimmt oder privilegirt, sondern einfach in Folge ihres Bestehens. Wenn zwei Orte durch eine Bahn verbunden sind, so kann an eine wirksame Konkurrenz von Seiten des Pferdefuhrwerks nicht mehr gedacht werden, nur die Schiffahrt kann unter Umständen für gewisse Arten von Waaren, bei denen es auf Schnelligkeit des Transports nicht ankommt, ihr Recht behaupten. An eine zweite Bahn, die unter denselben Umständen, d. i. ohne einen anderen und weiteren Weg zu beschreiben, die beiden Orte verbände, ist gar nicht zu denken, indem es jederzeit in der Macht der älteren Bahn liegt, die jüngere durch Unterbieten zu ruiniren. Eine mäßige Konkurrenz machen sich allerdings jetzt die sich mehrenden Bahnen, indem die kürzeste Bahn zwischen zwei Orten keine höheren Tarife machen kann, als der Preis des Transports auf einem längeren Bahnweg zwischen den zwei Orten betragen würde. Indeß können sich die wenigen, jeweilig konkurrirenden Bahnen leicht verständigen, und jedenfalls kommt es den fahrenden Personen wenigstens nicht allein auf den Preis, sondern auf die Schnelligkeit des Transports zugleich an. Bei den ersten Bahnanlagen dachte man daran — und dieser Gedanke ist neuerdings wieder aufgetaucht — die Herstellung des Bahnkörpers von dem Betriebe ganz zu trennen und die Benutzung des Schienenwegs frei konkurrirenden Privaten und Gesellschaften zu überlassen. Man will jetzt wenigstens noch die Versendung der Güter und die Stellung der Wagen der Konkurrenz überlassen, wenn freilich auch die Stellung der Lokomotiven der Bahn zukommen muß. Auch in dieser Beschränkung unterliegt jedoch die Einführung der freien Konkurrenz schweren praktischen Bedenken und ist dies nur in sehr mäßiger Ausdehnung versucht worden.

An sich nun ist es nirgends wünschenswerth, daß irgend ein Dienst, der dem Publikum von Einem geleistet werden kann, von Zweien geleistet werde; die freie Konkurrenz bewirkt in andern Erwerbszweigen entschieden ein Schlimmes, daß nämlich eine Kräfteverschwendung stattfindet: man denke an die vielen nur halbbeschäftigten kleinen Detaillisten in großen Städten. Die freie Konkurrenz ist indessen

doch als Regel im Erwerbsleben höchst segensreich und nothwendig, weil keine Obrigkeit zu bestimmen im Stande ist, welche Zahl von Unternehmungen in jedem einzelnen Erwerbszweig gerade die richtige ist, und weil bei Ausschluß der Konkurrenz der sichere Gewinn die Producenten schlaff und nachlässig macht. Ja das Monopol führt oft zu direkter Ausbeutung des Publikums. In jedem Geschäft ist es möglich, auf doppeltem Wege den größten Gewinn zu machen, entweder durch sehr hohe Preise und geringen Absatz, oder durch sehr großen Absatz bei niedrigen Preisen. Auf welche von beiden Eventualitäten zu spekuliren sei, kann sich nur der Monopolist fragen; wer der Konkurrenz ausgesetzt ist, oder sie auch nur fürchten muß, wird dadurch genöthigt sein, den Gedanken des höchstmöglichsten Preises fallen zu lassen. Dem Monopolisten aber kann es vortheilhaft und in dubio bequem erscheinen, wenigen Personen zu dienen und sich von diesen hoch bezahlen zu lassen.

Es ist dies eine Schattenseite aller Monopolien — weshalb wir durchaus nicht jede Beschränkung der freien Konkurrenz aus andern Gründen verdammen wollen — und diese Schattenseite ist bei den Bahnen unbedingt auch zu bemerken. Das fixe Kapital und die Generalkosten, deren Größe mit der Ausdehnung des Betriebs durchaus nicht verhältnißmäßig wächst, bewirken allerdings, daß gerade bei Bahnen das natürliche Monopol nur sehr unvollständig ausgebeutet werden kann — aber bis zu einem gewissen Grade ist es immerhin möglich. Es kann so und so oft vorkommen, daß eine Waare, mag der Transporttarif hoch oder niedrig sein, doch transportirt werden muß, und jedenfalls ist es bei jeder Herabsetzung des Tarifs fraglich, wann und ob der dadurch entstehende Verlust sich durch Vermehrung der transportirten Waaren und Personen ausgleichen werde, daher jede Eisenbahn der Herabsetzung in dubio abgeneigt sein wird. Daß diese Möglichkeiten sehr reeller Natur sind, beweisen allenthalben die vielen Klagen des Publikums gegen die Bahnverwaltungen, die, was höhere Anforderungen an Bequemlichkeit und Sicherheit des Transports betrifft, aus Motiven des eigenen Gewinns gar keine Veranlassung haben, sich hiefür in schwere Kosten zu stürzen. Die allgemeinen Vortheile der Bahn sind so groß, daß eine Menge kleiner Unbequemlichkeiten ꝛc. stattfinden kann, ohne daß eine erhebliche Zahl von Personen von der Benutzung der allein möglichen Bahn abgeschreckt werden wird.

Das natürliche Monopol hat also auch bei den Bahnen schädliche Wirkungen, und daher ist das allgemeine Heilmittel aller ähnlicher Schäden am Platze: Beaufsichtigung und Kontrollirung der Bahn durch die öffentliche Macht, durch den Staat. Nirgends hat man die Bahnen ganz frei gelassen: staatliche Koncession oder Privilegirung, Verpflichtung zu einer Menge von Einrichtungen zum Schutze des Publikums, Gesetze betreffs der Tarife sind überall für nöthig befunden worden. Die Staatsgewalt hat hier sogar noch andere Gründe zur Einmischung als die Neutralisirung des natürlichen Monopols allein.

Zunächst ist die Erbauung einer größeren Bahn ohne eine besondere Hülfe des Staats gar nicht möglich; wenn der Staat, der Vertreter der Gesammtinteressen, dem einzelnen Unternehmer nicht das Expropriationsrecht verleiht, so wird dieser nie im Stande sein, die Bahn auf dem kürzesten Wege billig anzulegen, und es erscheint natürlich, daß der Staat als Entgelt für dieses Zugeständniß sich auch gewisse Rechte vorbehalte.

Damit die Bahn gebaut werden könne, werden die sonst anerkannten Rechte vieler Einzelnen verletzt; kann man nun der Bahn zugestehen, daß sie ihre Macht rücksichtslos ausbeute, oder kann man nicht verlangen, daß sie den allgemeinen

Interessen diene, daß auch sie den Interessen der Gesammtheit zu Ehren auf manche Rechte der freien Bewegung verzichte?

Ferner ist eine Eisenbahn kein gewöhnliches Erwerbsgeschäft wie etwa der Bau eines Hauses, das vermiethet werden soll. Die Bahn nützt nicht dem allein, der auf ihr fährt, so daß man es der Bahn und dem Fahrgast ruhig überlassen könnte, um den Preis zu markten, und daß man ruhig abwarten könnte, bis das vernünftige Privatinteresse die Einzelnen anspornt, Bahnen zu errichten. Die Bahnen dienen höheren und allgemeineren Interessen. Durch sie werden die einzelnen Theile eines Landes nicht nur in ökonomischer und kaufmännischer Hinsicht einander näher gebracht, sondern auch in politischer, durch sie wird die Landesvertheidigung im Kriegsfall erleichtert, resp. erschwert. Dann erstreckt sich der Nutzen einer Bahn auf alle Einzelnen, wenn sie dieselbe auch niemals selbst befahren; die Möglichkeit ihrer Benutzung ist für Zahllose ein Gewinn, und die wirkliche Benutzung von Seiten Anderer ist ihnen vortheilhaft, indem ihnen dritte Personen näher gebracht werden und sie die Waaren, welche Andere hergesendet haben, billiger einkaufen können. Kurz ein lebhafter und billiger Verkehr ist eine Sache, an deren Vortheilen direkt und indirekt Jeder theilnimmt, wenn er sich dessen auch gar nicht bewußt ist.

Es ist allgemein anerkannt, daß Wege für Fußgänger und Fuhrwerke auf öffentliche Kosten hergestellt werden müssen, auch wenn Wenige den Weg benutzen: Chausseegelder sind allenthalben als unrationelle Einrichtung anerkannt und Niemand denkt daran, eine solche Steigerung derselben zu gestatten, daß dadurch das Anlegen einer Chaussee zu einem gewinnbringenden Geschäfte werden könnte. Nun wird man die Eisenbahnen niemals in gleicher Ausdehnung zu einer res communis omnium machen können, weil derjenige, der den Bahnweg benutzt, immer zugleich die Lokomotive und den Waggon benutzen muß, die eben so wenig unentgeltlich werden können wie das Miethsfuhrwerk. Daß aber die Existenz und die leichte Benutzbarkeit der Eisenbahnen eine Sache des allgemeinen Interesses sei, das muß immer im Auge behalten werden, und es darf niemals das Bahnwesen ganz frei den baulustigen Kapitalisten und dem fahrlustigen Publikum überlassen werden.

Es folgt daraus nicht nur eine weitere Rechtfertigung für die Ueberwachung des Eisenbahnwesens durch den Staat, sondern auch dafür, daß unter Umständen auf Kosten oder Gefahr des Staates Bahnen angelegt werden dürfen und müssen, die nicht rentiren, ja nicht einmal rentiren können. Als Regel wird dies nicht zu billigen sein, wohl aber als Ausnahme aus militärischen oder politischen Gründen, ferner zur Hebung einzelner Provinzen. Wenn der Staat in einer armen Provinz eine nicht rentirende Bahn anlegt, so machen die reicheren Provinzen der ärmeren ein unfreiwilliges Geschenk. Der Staat hat aber nicht für die Gegenwart allein zu sorgen, und kann es nicht sehr gerechtfertigt sein zu hoffen, daß die zur Zeit begünstigte Provinz eben durch die Bahn große Fortschritte in ihrer ökonomischen Entwickelung machen und so eher ein reiches, kräftiges Glied des Staates werden wird? Aus diesem Gesichtspunkt der Beschleunigung des ökonomischen Fortschritts dürfte es sich sogar rechtfertigen lassen, wenn der Staat in einem dünnbevölkerten Lande massenhaft nicht rentirende Bahnen anlegt. Er deckt den Ausfall einstweilen durch Steuern in der Annahme, daß die allgemeinen indirekten Vortheile der Bahn doch größer sind als die vermehrte Steuerlast, oder in der Erwartung, daß der momentane Verlust sich bald decken läßt.

Dies wären Staatsbahnen in Ausnahmefällen. Wenn nun im Interesse der guten Bedienung des Publikums die Privatbahnen doch koncessionirt und beauf-

sichtigt werden müssen, wenn der Staat ausnahmsweise doch Bahnen bauen oder Privatbahnen unterstützen muß, wenn die Anlage von Bahnen nur durch Uebertragung des Expropriationsrechts von Seiten des Staats möglich wird — so entsteht die Frage, ist es denn nicht besser und einfacher, der Staat selber nimmt ausschließlich allen Bau und Betrieb von Bahnen in seine Hand?

Diese Frage gehört zu den bestrittensten, die es gibt. Es lassen sich theoretische Gründe für und wider aufführen, und was die Praxis betrifft, so haben wir in den kontinentalen Staaten ein gemischtes System, d. i. Privatbahnen mit und ohne Zinsgarantie neben Staatsbahnen, ferner Privatbahnen mit Staatsbetrieb. In England gibt es nur Privatbahnen, aber gerade hier im Lande der wirthschaftlichen Freiheit wird seit Neuestem das Verlangen nach Koncentration des gesammten Bahnwesens in der Hand des Staates besonders laut.

Die Berufung auf die Nothwendigkeit der freien Konkurrenz ist jedenfalls kein stichhaltiger Grund gegen die Staatsbahnen, denn freie Konkurrenz existirt hier doch nicht. Die Behauptung, daß man spekulativen Privaten diese Gelegenheit gewinnbringender Kapitalanlage nicht entziehen dürfe, und daß eben die Möglichkeit solcher Gewinne den Erfindungsgeist antreibe und zu Verbesserungen im Bau und Betrieb führe, hat viel Wahrheit für den Anfang des Bahnwesens, weniger für die jetzigen und die wahrscheinlichen zukünftigen Verhältnisse, da schon jetzt die Rente der Bahnen im Durchschnitt eine sehr geringe ist, und der Staat, wenn er die schlechten Bahnen bezahlt, gerechtfertigter Weise auch bei den guten gewinnt. Der Anregung des Spekulationsgeistes durch die Möglichkeit der Privatbahnen steht auch der Aktienschwindel gegenüber, der mehrmals Handelskrisen, wenn nicht hervorrief, so doch stark beförderte. Man darf nie vergessen, daß wer freie Privatbahnen fordert, damit nur Aktiengesellschaften, nicht Einzelunternehmer begünstigt.

Der Einwand gegen Staatsbahnen, daß Staatsbetrieb schlechter und theurer sei als Privatbetrieb, gehört zu den häufigen allgemeinen Sätzen, die in jedem einzelnen Falle besonders bewiesen werden müssen, und ist dieser Satz betreffs der Bahnen praktisch widerlegt, wenn man z. B. die Staatsbahnen in Preußen mit vielen Aktiengesellschaften, deren betrügerischen Direktionen und Beamten vergleicht.

Der gewichtigste Einwand gegen Staatsbahnen scheint uns der zu sein, daß die Koncentration alles Bahnwesens die Organe des Staats in bedenklicher Weise mit einer stets wachsenden Geschäftslast überhäufen würde, und daß eine solche Einrichtung neuerdings ein Grund wäre, das Publikum an den Gedanken zu gewöhnen, daß der Staat Alles und Jegliches besorgen müsse. Daß die Regierung diese Vermehrung ihrer Geschäfte, welche zugleich eine Vermehrung ihrer Macht wäre, mißbrauchen würde nicht nur zu schlechtem Betrieb, sondern auch zur Begünstigung, resp. Beschädigung einzelner Gegenden und Personen, ist weniger zu befürchten, denn eine starke Kontrolle nicht nur wie jetzt durch das Publikum, sondern durch die Landesvertretung müßte dem Betriebe der Bahnen durch die Organe der Staatsregierung zur Seite gehen. Es ist überhaupt nicht am Platze, so oft von Ausübung einer Thätigkeit durch den Staat die Rede ist, jedesmal sofort an eine übelwollende, egoistische Gruppe weniger regierender Personen zu denken. —

Wenn ein Theil der Einwände gegen Staatsbahnen unbedingt berechtigt ist, so ist auf der andern Seite unbedingt wahr, daß koncentrirte Leitung des Bahnwesens durch den Staat, sofern diese gut ist — und daß dies möglich ist, das ist praktisch bewiesen — das Publikum besser bedienen kann, als dies

von Seiten vieler selbständigen, auf Gewinn sehenden Privatbahnen jemals zu erwarten steht. Keine Staatsbeaufsichtigung kann die Privatbahnen je so uneigennützig machen, als es der Staat sein kann, und die Vereinigung aller Bahnen eines größeren Landes in einer Hand bringt an sich den Vortheil, daß alle die schwierigen Abrechnungen, Verträge wegen Anschlusses der Züge, durchgehender Billete 2c. unnöthig werden, und daß alle Beschädigung des Publikums durch das Rivalisiren der Bahnen wegfällt. Wenn nämlich zwei Bahnen in beschränkter Weise mit einander konkurriren, so nützt diese Konkurrenz zwar dem Publikum, sie schadet aber auch, indem die eine Bahn durch Verträge mit dritten Bahnen betreffs des Anschlusses der Züge, durch Benutzung des Umstandes, daß sie allein eine Brücke über einen Fluß besitzt 2c., die Benutzung der andern an sich nähern Bahn wesentlich erschweren kann.

Wägt man das Für und Wider ab, so wird man zu einem allgemein gültigen Resultat nicht gelangen; man wird im einzelnen Falle zu untersuchen haben, ob die Mißbräuche der bestehenden Privatbahnen so groß sind, daß man zu der gewaltsamen Aenderung einer allgemeinen Expropriation zu Gunsten des Staates schreiten muß; man muß prüfen, ob der Staat über die genügende Menge tauglicher Organe verfügt, ob die Menge der bereits bestehenden Domänen und Regalien nicht schon zu groß ist. Es ist überhaupt zu bedenken, daß man bei dieser Frage, so wie sie praktisch wird, nicht einfach die Wahl zwischen Staats- oder Privatbahnen hat, sondern daß es sich um Aenderung bereits bestehender Verhältnisse handelt. Dies aber möchten wir festhalten, daß jedenfalls ausschließliche Staatsbahnen wirthschaftlich und politisch kein Unding, und daß die bei uns neben den Privatbahnen bestehenden Staatsbahnen nichts sind, was sich mit der Idee des modernen Staats nicht verträgt.

Eine Art Mittelding zwischen Staats- und Privatbahn sind die Privatbahnen mit Zinsgarantie; d. h. um das Entstehen einer vielleicht unrentirlichen Bahn zu ermöglichen, verspricht der Staat einen Zuschuß, falls die Dividende unter einem bestimmten Zinsfuß bleibt, und behält sich dafür gewöhnlich das Recht der Theilnahme an einem über diesen Zinsfuß hinausgehenden Gewinn vor. Diese Einrichtung verdient im Allgemeinen wenig Billigung, weil die Versuchung zu groß ist, sich auf den Staat zu verlassen: Einer Bahn seien 4 % garantirt; sie könnte bei bester Verwaltung 3 % gewinnen; da der Staat aber doch 4 % garantirt, ist es der Verwaltung offenbar viel bequemer, nur 2 % durch eigene Thätigkeit zu erzielen. Die Privatbahnen in Staatsbetrieb dagegen haben das Gute, daß der Staat hier mit der Bahnanlage nicht belästigt ist und durch seinen Betrieb dem Publikum gut dienen kann.

Wo überall noch Privatbahnen bestehen, ist die schwierigste und wichtigste Frage die, in wie weit und in welcher Weise der Staat sich in die Bestimmung der Tarife für Güter und Personen einmischen solle. Diese Frage wird durch Staatsbahnen nicht einmal erledigt, indem es sich dann frägt, nach welchen Principien der Staat seine Tarife einrichten soll. Im Allgemeinen wird — abgesehen von den oben erwähnten Ausnahmsfällen nicht rentirender Bahnen — ein Tarif festzuhalten sein, welcher der Bahn einen den landesüblichen Zinsfuß nicht sehr übersteigenden Gewinn sichert. Hätte man lauter Staatsbahnen, so ließen sich auch Tarife rechtfertigen, die nur einer Gebühr für die Benutzung einer theilweise aus allgemeinen Staatsmitteln erhaltenen Anstalt gleichkommen. Mag man sich für das Eine oder Andere entscheiden, so hat man hiemit doch nur eine Regel zur Bestimmung des Gesammteinkommens, das den Bahnen gewährt werden soll. Wie soll sich

aber das Gesammteinkommen durch die Tarife für Personen und Waaren zusammensetzen? Wie sollen die Personentarife in den einzelnen Wagenklassen, wie die Tarife für längere und weitere Entfernungen abgestuft werden? Wie sollen die einzelnen Waaren nach Gewicht und Volumen behandelt werden? Sind Differentialtarife überhaupt zulässig oder nicht? Bei Entscheidung all dieser Fragen dürfte das allgemeine Princip zu Grunde zu legen sein, daß jeder Benutzende der Bahn in demselben Verhältniß mehr zu zahlen hat, als er der Bahn mehr Kosten verursacht. Dies Princip brauchte natürlich nicht ängstlich befolgt zu werden, aber auch seiner nur annähernden Durchführung steht die große praktische Schwierigkeit im Weg, daß man die Specialkosten für jede einzelne Leistung der Bahn nicht genau kennt und diese sich je nach dem häufigen Vorkommen des einzelnen Dienstes ändern, und daß die Generalkosten, deren Vertheilung auf die einzelnen Dienste unendlich schwierig ist, bei der Bahn eine so große Rolle spielen. In neuester Zeit hat man auch gleiche Personentarife für beliebige Entfernungen nach Analogie der englischen penny-Post vorgeschlagen, was sich nur bei ausschließlichem Staatsbetrieb durchführen ließ.

Literatur: Von den allgemeinen Werken über Nationalökonomie und Wirthschaftspolizei insbesondere: Schäffle, das Gesellschaftliche System &c. S. 475 ff. (Tübingen 1867). Ferner: Engel, Zeitschrift des statistischen Büreau's 1864. (Heft 5.) Périonnet traité élementaire des chemins de fer. Paris 1865. Knies, die Eisenbahnen und ihre Wirkungen (Braunschweig 1853). Michaelis, das Monopol der Eisenbahnen; Derselbe: Deutschlands Eisenbahnen (Leipzig 1865), und dessen Aufsätze in Faucher's und Michaelis Vierteljahrsschrift 1863 und 1864. List, das Deutsche Eisenbahnsystem (Stuttgart 1841). v. Weber, die Schule des Eisenbahnwesens (Leipzig 1862). v. Reden, die Eisenbahnen Deutschlands (Berlin 1863). Dann die Statistiken deutscher Bahnverbände.

Adolf Held.

Encyklopädisten.

Die „Encyklopädie" bezeichnet einen gewissen Abschluß in der geistigen Entwickelung Frankreichs im 18. Jahrhundert. Sie ist nicht das Werk einer geschlossenen Verbindung gleichgesinnter Männer, noch etwa das Resultat einer Verschwörung von Materialisten und Atheisten, die in revolutionärem Feuereifer alles Bestehende hätten umstürzen wollen, sondern innerhalb der seit lange vorhandenen Bewegung der großartige Versuch, die allgemeine Bildung der Zeit von höheren Gesichtspunkten aus, als dies bisher geschehen war, in ein einziges Werk zusammenzufassen. Die Encyklopädisten sind so im engeren Sinne die Mitarbeiter an jenem kolossalen Nationalwerk, das ihnen den Namen gab, in weiterem Sinne die Hauptträger der ganzen Bewegung, die den Bruch des französischen Geistes mit der Lehre des Cartesius vollzog und den englischen Empirismus nicht immer ohne die äußersten Konsequenzen zur Herrschaft brachte.

Die Unternehmung der Encyklopädie war kein ganz neuer Gedanke. Schon im 13. Jahrhundert hatte Vincenz von Beauvais seinen Spiegel alles Wissens geschrieben, hatte Roger Baco den Beweis geführt, daß sich die Wissenschaft nur in ihrer Totalität erfassen lasse. Das 17. Jahrhundert brachte den Grundriß einer neuen Encyklopädie, dem Baco von Verulam eine neue Eintheilung der Wissenschaften zu Grunde legte. Bald wurde das Bedürfniß einer Behandlung der Wissenschaft in übersichtlicher Form ein größeres. Man fing an, die alphabetische Ordnung als die in der Praxis am meisten bewährte zu wählen. Der Engländer

Ephraim Chambers ließ 1727 eine cyclopedia or a universal dictionary of arts and sciences erscheinen, das vielfache Auflagen erlebte und weite Verbreitung fand. Dieses Werk beschloß der Pariser Buchhändler Le Breton in französischer Bearbeitung herauszugeben. Als sein Vorhaben mit den zunächst gewonnenen Kräften nicht gelingen wollte, wandte er sich an Diderot, der d'Alembert zur Theilnahme heranzog. Damit kam das ganze Unternehmen in ein neues Stadium. Diderot und d'Alembert faßten ihre Aufgabe von einem höheren Standpunkte aus. Sie wollten nicht allein eine summarische Darstellung aller menschlichen Kenntnisse geben, sondern auch die innere Einheit derselben, ihren Ursprung und ihre Ziele klar machen, sie wollten von den Ansichten ausgehen, welche sie für die richtigen hielten, die in entschiedenem Gegensatz gegen Alles standen, was in Staat und Kirche officielle Geltung fand. Ein solches Werk konnte nicht ohne die Theilnahme Vieler entstehen, nicht ohne heftige Angriffe versucht werden. Ohne Diderot wäre es nicht möglich gewesen, die sich erhebenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen oder gar das Unternehmen zu Ende zu führen. Seine polyhistorische Bildung, sein kritischer Kopf befähigten ihn so recht, eine solche Kollektivarbeit zu leiten und im ruhigen Fluß zu halten; seine Ausdauer ließ nicht nach, als sich d'Alembert von der Redaktion zurückzog und selbst Voltaire's treibender Feuereifer zu erkalten anfing. Erst nach 21jähriger mühevoller Arbeit und heftigen Kämpfen (1751—72) war das Werk in Text und Tafeln vollendet, vielfach im Drucke unterbrochen durch Verbote der Regierung, die freilich der Verbreitung eher genützt als geschadet haben. Schon bevor der erste Band erschien, gab Diderot einen Prospekt aus, der die Encyklopädie eher rechtfertigen als empfehlen sollte. Er besprach darin die ähnlichen Unternehmungen Anderer, zumal des Engländers Chambers, entwickelte die wissenschaftlichen Gesichtspunkte, die ihn bei der Herausgabe leiten sollten, und schloß mit einer systematischen Uebersicht der menschlichen Kenntnisse, die im Wesentlichen der auf psychologische Principien sich gründenden Eintheilung Baco's folgte. Bei der Ausgabe des ersten Bandes (1751) schickte d'Alembert die eigentliche Einleitung voraus, seinen berühmten discours préliminaire, der im zweiten Theile Diderot's Prospekt wieder aufnahm. Darin brachte er eine weitläufigere Begründung des Systems menschlicher Kenntnisse, das Diderot entworfen hatte, und gab in seiner klaren Weise eine geschichtliche Darlegung des Standpunktes, den die Wissenschaft in der Mitte des 18. Jahrhunderts einnehmen müsse. Sie konnte als Parole für alle Mitarbeiter gelten, deren genaue Aufzählung die Einleitung schloß. Den tiefsten Einblick in die eigentliche Methode der Arbeit, die bei der nöthigen Theilung eine überall gleichmäßige nicht sein konnte und wollte, gab Diderot's Artikel „Encyklopädie“, der 1755 erschien. Darin theilte er nicht nur die vielfachen Erfahrungen mit, welche er bis jetzt bei der schwierigen Leitung des Unternehmens gewonnen, und entwarf das Ideal einer solchen Arbeit, sondern verschwieg auch nicht die Taktik, welche er selbst anwenden müsse, um herrschende Vorurtheile nicht zu verletzen und eine strenge Censur nicht wach zu rufen. Es ist das vielbesprochene System des renvoir, der Hinweisungen von einem Artikel auf einen andern, das er hier entwickelt. „Jedes Mal“, sagt er, „wenn ein nationales Vorurtheil Achtung verdienen sollte, muß man es an seinem Platze mit schonender Rücksicht, mit aller Wahrscheinlichkeit, mit allem verführerischen Reize darstellen, oder das Gebäude von Koth umstürzen und den inhaltlosen Haufen von Staub zerstreuen, indem man auf andere Artikel verweist, in denen wohlbegründete Principien den entgegengesetzten Wahrheiten zur Grundlage dienen. Diese Art, die Menschen zu enttäuschen, wirkt rasch auf die guten Köpfe, wirkt untrüglich und

ohne schlimme Folgen, heimlich und ohne Aufsehen auf Alle." Bei der Feindseligkeit, die das Werk bald von den verschiedensten Seiten zu erfahren hatte, war das freilich der einzige Weg, störenden Eingriffen der Staatsgewalt zu entgehen und doch den Kampf gegen verhaßte Vorurtheile an sicherer Stelle mit offenem Visir wieder aufzunehmen.

Denn das wurde nun sofort die Bedeutung der Encyklopädie, daß sie in entschiedenen Gegensatz trat gegen die Vorurtheile veralteter Ansichten und dem blinden Autoritätsglauben auf allen Gebieten des Lebens den Krieg machte. Das ist geschehen in natürlicher Konsequenz aus den Zuständen des Staates wie den herrschenden Ideen der Zeit. Schon im Anfang des 18. Jahrhunderts, als die Regierung Ludwig's XIV. ihren Nimbus verloren hatte, fing der denkende Geist an, sich gegen die Fesseln zu rühren, die Gewalt und Autorität um ihn geschlagen. Das Elend auf allen Gebieten des Lebens mußte von selbst auf die Erforschung der Ursachen führen. Auch die doktrinäre Anregung zur Opposition blieb nicht aus. Englische und holländische Schriften fanden von Amsterdam aus in französischer Uebersetzung den verbotenen Weg in das Innere des Landes. Voltaire und Montesquieu hatten fast gleichzeitig jenseits des Kanals die Einwirkungen erfahren, die zu dem wichtigsten Wendepunkt ihrer Entwickelung führten; diese Einflüsse englischen Lebens und englischer Wissenschaft blieben nicht die einzigen in Frankreich. Einst war die kartesianische Philosophie, die die Scholastik überwand, die nationale der Franzosen gewesen, aber ihr wesentlich metaphysischer Charakter genügte nicht den Neigungen der Zeit. Ihr trat die englische Philosophie, seit Baco von der Erfahrung, dem Erfolge der Thatsachen ausgehend, siegreich gegenüber, durch Locke weiter ausgebildet, durch Andere, wie Toland, schon zu den äußersten Konsequenzen geführt. Condillac brachte sie den Franzosen in dem System seines Sensualismus näher, indem er es den Materialisten überließ, aus den adoptirten Lehren die sittlichen Folgerungen zu ziehen. Die Encyklopädie aber führt die ganze Bewegung zu einem zusammenfassenden Abschluß und zur Verwerthung für's praktische Leben. Nicht atheistische Tendenzen bestimmten die gemeinschaftliche Thätigkeit der Mitarbeiter, noch dachten diese an revolutionäre Pläne zum Umsturz bestehender Verfassungen. Die Ideen, die in dem Buch des Helvetius „vom Geist" oder im „System der Natur" ihren Ausdruck fanden, gehen weiter, als der Deismus Voltaire's gedacht, und Diderot, der so oft als das Haupt der Materialisten gilt, war noch von diesen Lehren entfernt, als er die ersten Bände der Encyklopädie herausgab. Was aber Alle vereinte, die Mitarbeiter des Werkes waren, oder ihm ihre Theilnahme schenkten, war die kritische Tendenz der Verstandesaufklärung, die schließlich mehr lebendige Erweckung geistiger Selbstthätigkeit, als Verbreitung positiver Kenntnisse bedeutet. Das war die profane Wirkungsart, die den geheimnißvollen Nimbus von Thron und Altar zerstörte und die Opposition in kirchlichen und politischen Kreisen hervorrief. Von diesen ging die Beschuldigung aus, daß die Encyklopädie jede Moral vernichte und dadurch Gesellschaft, Staat und Kirche untergrabe. Aber obgleich der konsequente Materialismus zur Aufhebung jeder Moral hätte führen müssen, so hielten doch selbst die weitgehendsten Ansichten an einer solchen fest, deren Grundlage allerdings den wohl berechtigten Egoismus des einzelnen Menschen anerkennen, aber aus ihm auch die Förderung der eben so berechtigten Interessen des Andern ableiten sollte. Es war diese philanthropische Moral praktisch von den besten Erfolgen begleitet (das beweist das Leben manches Materialisten selbst), wenn man auch gern zugeben mag, daß dieses System des Wohlwollens zur festen Begründung einer Ethik nicht ausreichen konnte. Ebenso

ist die Anklage, die Encyklopädie habe irreligiösen Geist verbreitet, nur sehr theilweise richtig. Sie griff Wunderglauben und Gewissenszwang an, sie behandelte die Kirchenlehren vom historischen Standpunkte aus und stellte, wie Voltaire schon früher gethan, die Toleranz an die Spitze jeder Untersuchung über religiöse Fragen. Das schloß freilich nicht aus, daß Einzelne außerhalb der Encyklopädie in frivoler Weise verbreitete Ansichten anzugreifen suchten und das religiöse Gefühl in vielen Fällen verletzten. Wenn aber die Bewegung zu einer völligen Revolution der Gedanken über Sittlichkeit und Recht führte, so war das nur eine naturgemäße Folge einer gewaltsamen Hemmung und der Entartung des kirchlichen, sittlichen und intellektuellen Lebens in Frankreich. Ein Kompromiß mit dem alten System war nicht möglich: der Bruch mußte ein vollständiger sein. Denn nur die beiden Möglichkeiten waren gegeben, blinde Unterwerfung unter die Autorität oder Unglauben, d. h. freie Kritik des verbreiteten Glaubens. Wer freilich nur in den Extremen einer Entwickelung ihren Charakter sucht, wird zu einem unparteiischen Urtheile über die ganze Entwickelung und ihren Werth für eine kommende nicht gelangen. „Man hat eine Zeit lang", sagt Sybel (Geschichte der Revolutionszeit Bd. I. 16), „die Aufklärung des 18. Jahrhunderts zum Theil in ihren werthlosesten Ausläufern überschätzt; man ist jetzt nur zu geneigt, ihr weltgeschichtliches Verdienst zu übersehen, weil es das Gemeingut Aller und der Boden unseres Zustandes geworden ist. Wer jedoch über ihre zuweilen schlaffe oder heuchlerische Humanität die Achseln zucken möchte, versetze sich erst in die gänzlich inhumane Zeit vor ihrem Wirken zurück. — Der Gedanke, daß das Leben jedes einzelnen Menschen für die Andern etwas bedeute, ist erst durch das vorige Jahrhundert eine thätige Kraft geworden."

Literatur: Hettner, französische Literaturgeschichte, dann und vor Allem das epochemachende Buch von Rosenkranz, Diderot Bd. I., und Vorländer, Geschichte der philosophischen Moral, Rechts- und Staats-Lehre der Engländer und Franzosen. Vergleiche die Artikel Montesquieu, Rousseau, Voltaire, Physiokraten.

A. Thorbecke.

England, siehe Großbritannien.

Enklaven, siehe Staatsgebiet.

Episkopalsystem, siehe Römisch-Katholische Kirche, Protestantische Kirche.

Erbmonarchie, siehe Monarchie.

Erbrecht.

I. Privatrechtliches. Wenn die einzelnen Menschen, welche als Personen ein Vermögen haben, sterben, so wird ihr fortdauerndes Vermögen zum Nachlaß, zur Verlassenschaft, und es entsteht nun die Frage, wer nun und unter welchen Bedingungen diese andere Person jenen Nachlaß erwerbe. Diese Frage beantwortet das Erbrecht. Mit Rücksicht auf den Uebergang des Nachlasses auf den Nachfolger des Verstorbenen, den Erben, wird derselbe auch Erbschaft genannt.

Die ziemlich verbreitete Meinung, daß das Erbrecht eine willkürliche Schöpfung der Gesetze sei, welche von den Kommunisten und einem Theile der Socialisten dazu ausgebeutet wird, das ganze Erbrecht principiell zu verwerfen, ist falsch. Das Erbrecht hat einen natürlichen Grund und einen bleibenden Zweck. Es kann daher wohl im Einzelnen verändert und verbessert werden. Aber es darf nicht in seinem

Bestande erschüttert oder beseitigt werden. Das Erbrecht beruht auf dem natürlichen Zusammenhang der kommenden Generation mit der vorhergehenden und es bewahrt die Errungenschaft dieser für jene.

Am klarsten erscheint dieser Zusammenhang in dem Verhältniß der Kinder zu den Eltern. Die Kinder haben Leib und Leben von den Eltern empfangen, und setzen in ihrer angeborenen Rasse das Leben dieser fort. Zu dem leiblichen Dasein gehört aber auch das Vermögen, gewissermaßen der erweiterte Leib des Menschen, Speise und Trank, Kleider, Wohnung, Geräthschaften, die ganze Ausstattung des Familienhaushalts. Der Genuß aller dieser Güter wird von den Eltern den Kindern mit der Geburt mitgetheilt, und in dieser Verbindung wächst das junge Leben heran. Auch hierin zeigt sich die Fortsetzung des elterlichen Lebens; und es ist demnach ganz naturgemäß, daß diese Ausstattung des Lebens nach dem Tode der Eltern den Kindern anfällt. Die natürlichste Erbfolge ist daher die der Nachkommenschaft. In der deutschen Rechtssprache ist das deutlich ausgedrückt; denn Erben im eigentlichen Sinne heißen nur die Kinder und Enkel. Die Ehe mit Kindern wird beerbte Ehe, die ohne Kinder unbeerbte Ehe genannt.

Die sogenannte Familienerbfolge ist daher nicht bloß gesetzliche Erbfolge, sie ist natürliche Erbfolge. Die Verwandtschaft (Sippschaft) ist durch den Zusammenhang des Bluts und die Familienrasse verbunden, und es hat wieder einen guten Grund in der Natur, wenn das deutsche Recht seine Familienerbfolge nach der Ableitung und der Strömung des Bluts ordnet, d. h. nach Parentelen, indem die Sippen auch der Seitenlinien als Nachkommen aufgefaßt werden der mit dem Erblasser gemeinsamen Stammeseltern.

In der Bestimmung dieser Familienerbfolge im Einzelnen freilich gehen die Rechte aus einander. Schon in der ersten und nächsten Ordnung der Descendenz haben in den ältern deutschen Rechten die Söhne oft einen sehr erheblichen Vorzug vor den Töchtern erhalten, jene als künftige Familienhäupter, Gemeinde- und Staatsgenossen vor diesen als bloßen Familiengliedern und Schützlingen, während das römische Recht schon frühe die Gleichheit beider Geschlechter anerkannte. Die heutige Rechtsbildung folgt im Großen hier der römischen Auffassung. Nur in einzelnen Partikularrechten (insbesondere auch der Schweiz) kommen noch ermäßigte Vorzugsrechte der Söhne vor. Außerdem hat sich in einer Anzahl von begüterten Häusern, vorzüglich des grundherrlichen Adels, noch das alte Stammgutssystem, meistens in der Form der Familienfideikommisse erhalten, oder ist auch wohl so neu begründet worden. Die Stammgüter beruhen auf dem Herkommen der Familie, die Fideikommisse auf einer Stiftung. Beide Institute haben den Zweck, einzelne Güter dem Geschlechte zu erhalten. Daher wird sowohl die Veräußerlichkeit derselben beschränkt, als für eine Sondererbfolge meist nur innerhalb des Mannsstamms und nur auf Einen Stiftungserben gesorgt. Auch das Lehensrecht des Mittelalters und das bäuerliche Hofrecht begünstigte meist die Söhne entschieden vor den Töchtern. Zuweilen haben sich auch davon noch Reste wirksam erhalten, aber im Allgemeinen war die Fortbildung des Rechts diesen aristokratischen Vorzügen nicht günstig, sondern eher der demokratisch wirkenden Gleichstellung der Kinder.

Auch in der Seitenlinie zeigen sich erhebliche Unterschiede. Das alte römische Recht hatte die ganze mütterliche Verwandtschaft von dem Erbrechte ausgeschlossen und dieses nur auf die künstliche, durch den selbstherrlichen Pater familias vermittelten Agnatenfamilie beschränkt, und erst das neueste römische Recht hat das Agnatenerbrecht durch ein neugeordnetes System der Blutsverwandtschaft ver-

drängt. Auch einzelne altgermanische Rechte, wie insbesondere das alamannische, haben die Muttermagen hinter die Vatermagen zurückgesetzt und das Lehensrecht bevorzugte ebenso die Geschlechtsvettern. Aber allmählig hat auch hier die Gleichstellung der beiden Stämme von dem Vater und der Mutter her das Erbrecht bestimmt.

Auch darüber gingen die Rechte aus einander, ob die Erbtheilung nach Köpfen oder Stämmen (in capita oder in stirpes) geschehen solle, und ob ein Repräsentationsrecht der fernern Verwandten, die an die Stelle vorverstorbener näherer treten, zur Anwendung komme oder nicht. Im Allgemeinen läßt sich der Grundsatz aussprechen, daß die sorgfältigere Theilung nach Stämmen besser in den näheren Kreisen der Verwandtschaft passe, die einfachere nach Köpfen eher für die fernern Verwandten geeignet sei.

Je größer die Entfernung, um so schwächer wird der Familienzusammenhang; zuletzt hört seine Wirksamkeit ganz auf. Dagegen kommen neben der Sippschaft in Betracht: 1) der eheliche Verband. Der überlebende Ehegatte steht dem verstorbenen Ehegatten offenbar persönlich näher als die meisten Sippen. Es ist daher nicht bloß ein subsidiäres Erbrecht desselben hinter den Blutsverwandten, sondern ein konkurrirendes Erbrecht wohl begründet. 2) der Verband mit der Gemeinde, dem Bezirke, der Provinz, dem Staat. Die Bedeutung dieses Verbandes für die Massen tritt um so entschiedener hervor, je ferner die Blutsverwandten stehen. Da ist der Punkt zu finden, an welchen sich die Reform des Erbrechts anfügen läßt (vgl. oben Art. Eigenthum).

Die Römer hatten schon sehr frühe der gemeinsamen gesetzlichen Erbfolge der Familie eine andere auf dem letzten Willen (Testament) des Erblassers beruhende an die Seite oder vielmehr vorgesetzt. Ihnen galt die testamentarische Erbfolge als das Gewöhnliche, nur subsidiär folgte die gesetzliche Erbfolge. Dem heutigen Recht dagegen erscheint die letztere als die Regel, und die erstere nur als eine Ausnahme und Modifikation jener. Durch das Testament wirkt der Erblasser über seinen Tod hinaus. Daß so die Willkür eines Menschen Erben schaffen (heredem instituere) könne, war den alten Germanen schwer begreiflich. Ihnen erschien es allein richtig, daß der Erbe von der Natur, oder wie man sich im Mittelalter ausdrückte, von Gott geschaffen werde. Indessen kann und darf die menschliche Kultur die Verhältnisse der Natur nachbilden und innerhalb der Nothwendigkeit auch Freiheit üben. Wie die Adoption ein Kindesverhältniß der Kultur hervorbringt, so das Testament ein Erbverhältniß der Kultur.

Nachdem einmal auch die deutsche Nation sich mit dem römischen Gedanken einer Erbeinsetzung durch Testament vertraut gemacht hatte, kam sie sogar auf eine neue Form des letzten Willens, den sogenannten Erbvertrag, der indessen meist sich innerhalb der Familie selber bewegte, und im Grunde eine gemeinsame Familienordnung ward.

Die besondern Zuwendungen einzelner Vermögensstücke aus dem Nachlaß, die Vermächtnisse fanden weniger Bedenken. Wenn das römische Recht dieselben an die Bedingung einer Erbeinsetzung im Testament geknüpft hatte, so schien es dagegen den spätern unbedenklich, daß solche Zuwendung auch den Familienerben auferlegt werden dürfe.

Den Römern verdanken wir den Rechtssatz, daß die Verlassenschaft ein zusammengehöriges Ganzes sei, wie das Vermögen, und daß die Erben in dieses Ganze succediren und gleichsam die Person des Erblassers fortsetzen. Damit ergibt sich der Uebergang der Schulden auf die Erben von selbst; und nur dafür ist zu

sorgen, daß die Erben ihre Haft für die Schulden des Erblassers durch Vorsicht (beneficium inventarii) auf den Ersatz in der aktiven Erbschaft beschränken können.

II. Staatsrechtliches. Das staatsrechtliche Erbrecht war während des ganzen Mittelalters, in welchem es weit zahlreichere Anwendungen fand, als in unserer Zeit, auf's engste mit dem privatrechtlichen Erbrecht verbunden und verwachsen. Erst die neuere Zeit hat angefangen die beiden Begriffe, wie überhaupt öffentliches und Privatrecht schärfer zu trennen, eine Aufgabe, die indessen noch nicht vollständig vollzogen ist. Der principielle Unterschied beider wird klar, sobald man nur an den verschiedenen Gegenstand beider denkt. Das Privaterbrecht ist Nachfolge in ein hinterlassenes Privatvermögen, das Staatserbrecht ist Nachfolge in öffentliche Rechte. Das Privaterbe, der Nachlaß ist von ökonomischem Werth, das staatliche Erbe von politischem. Das letztere kann wohl mit Vermögensrechten verbunden sein, wie denn z. B. die Thronfolge zugleich Folge in Staatsdomänen sein kann; die vermögensrechtliche Seite derselben ist aber offenbar nicht das Wesentliche, sondern ein zufälliger Bestandtheil derselben, die Regierungs- und Oberhauptsrechte im Staate sind die Hauptsache.

Um deßwillen ist auch der innere Grundcharakter beider Erbrechte verschieden. Das eine gehört dem Privatrecht, das andere dem Staatsrecht an, und wird von demselben bestimmt. Das erstere besteht lediglich um der Privatpersonen willen, und gehört ihnen eigenthümlich zu; das letztere nur für den Staat, und ist daher durchaus von dem Staate abhängig; denn da alle öffentlichen Rechte, welche einzelnen Personen oder ganzen Körperschaften zukommen, diesen nie als Eigenthum gehören, sondern ihrem Grunde wie ihrer Wirksamkeit nach immer dem Ganzen dienen, in dem allein sie Sinn und Bestand haben, so kann auch die Folge in öffentliche Rechte nie ein unabhängiges Individual- oder Familienrecht sein, sondern hat nur insofern Geltung, als der Staat — als Gesammtkörper — es im öffentlichen Interesse will. Als daher die neueren Staaten die früheren Erbämter aufhoben, verletzten sie keineswegs bestehende Erbrechte einzelner Familien, sondern übten nur das ihnen gebührende Recht aus, sich selbst auch in ihren Gliedern, d. h. in ihren Aemtern zu organisiren. Das staatsrechtliche Erbrecht ist daher, wo es besteht, ein Theil der Staatsverfassung und unterliegt in Bewahrung und Abänderung den Bestimmungen der Verfassung. Auch für die Erbmonarchie ist die rein staatsrechtliche Behandlung die allein würdige, die halb-privatrechtliche zieht die politischen Rechte des Monarchen in die niedrigere Sphäre des Privat- und Familienbesitzes nieder, verdunkelt die Majestät der Krone durch Vermengnng mit bloßen persönlichen Interessen, und stellt das Staatsgebiet einem Landgut gleich, und die Unterthanen und Staatsbürger in Eine Kategorie mit hörigen Leuten, die erblich einer Herrenfamilie dienen.

Von staatlichem Erbrecht reden wir übrigens nur da, wo die Folge in eine bestimmte Sphäre öffentlicher Rechte an den Familienverband, d. h. an die Erben im eigentlichen deutschen Sinne dieses Wortes geknüpft ist, in der Regel an die natürliche, aus ehelicher Abstammung entspringende, nur ausnahmsweise an die künstlich nachgebildete Familie durch Adoption oder Erbvertrag, insbesondere durch die unter den deutschen Dynastieen vorkommende Erbverbrüderung. Dagegen sprechen wir nie von erbrechtlicher Folge, wenn in freier Berücksichtigung der individuellen Fähigkeit oder aus freiem Belieben durch Wahl oder Ernennung oder Gnade die Folge in eine öffentliche Rechtssphäre angeordnet wird, nachdem der bisherige Inhaber dieselbe verlassen hat. Vielmehr setzen wir in diesem Sinne Erbmonarchie und Wahlmonarchie, Erbämter und Wahlämter, Erb-

würden und Wahlwürden einander entgegen. Die Verbindung also des staatlichen mit dem Familienerbrecht ist für unsern Begriff unerläßlich und erhält immerhin einen Zusammenhang des öffentlichen mit dem Privatrecht, der ohne Zerstörung des ganzen Begriffs nicht aufgegeben werden kann.

Nicht nothwendig — obwohl während des Mittelalters in reichlichem Maße eingeführt — ist die Verbindung des staatlichen Erbrechtes mit bestimmtem Grundbesitz, wie z. B. mit besonderen Herrschaftsgütern Gerichtsbarkeit, mit Vasallengütern Lehenspflicht und Antheil am Lehenshofe, und sogar mit bäuerlichen Meier- und Kellerhöfen Meier- und Kelleraämter verbunden waren. Das politische Recht erscheint dann leicht wie eine bloße Zubehörde des Gutsrechts und an dieses gebunden, wie ein Gegenstand des Vermögensverkehrs, der Veräußerung, Verpfändung, Theilung u. s. f. unterworfen, was Alles dem Wesen eines öffentlichen Rechtes widerstreitet.

Die heutigen Anwendungen des staatlichen Erbrechts sind gewöhnlich nur zwei noch, 1) die Thronfolge, 2) die erbliche Reichsstandschaft (Lords, Herrensitze, Reichsräthe). Von untergeordneter Bedeutung ist die dritte der erblichen Hofämter. In allen diesen Fällen erfordert das Staatswohl, welches keine Theilung jener Rechte unter mehrere Erben verträgt, daß immer nur Einer zur Folge gelange und nur Männer, oder doch so lange als möglich nur Männer, nicht auch Frauen erben. Daher ist die Erbfolge hier nicht nach den gewohnten Regeln des Privaterbrechts, sondern nach den Grundsätzen der Stammgutsfolge geordnet, welche nur den Mannsstamm bedenkt und nur Einen der Erben folgen läßt. Ob in letzterer Beziehung das System der Erstgeburt, welches je den erstgebornen Sohn je der erstgebornen Linie zur Folge beruft, also z. B. den Enkel von dem vorverstorbenen ältesten Sohne des Erblassers vor dem zweitgebornen Sohne desselben, oder des Majorats, wornach der dem Vorgänger nächststehende und älteste männliche Erbe, also in obigem Beispiel der zweitgeborne Sohn vor dem Enkel das Gut erhält, angenommen sei, hängt von der besondern Verfassung ab; ebenso wie die absolute oder relative Ausschließung oder Zurücksetzung der Frauen hinter den Männern. Für die Thronfolge hat indessen das System der Erstgeburt den entschiedenen Vorzug erlangt.

Der gewöhnliche Fall der Verwirklichung dieses Erbrechts ist der Tod des bisherigen Trägers jener politischen Rechte, und ganz im Sinne des deutschen Erbrechts fällt das Erbe dem Nachfolger von selber zu und an, ohne daß dieser etwas zu thun braucht, ohne daß er nöthig hat, seinen Antritt zu erklären. Es beruht diese Folge nicht auf Willensbestimmungen weder des Vorgängers noch des Nachfolgers, sondern auf fester Staats- und Rechtsordnung, welche den Uebergang der erledigten Würde auf das nächste Familienglied bestimmt hat, und von keiner Zwischenzeit wissen will, in welcher die Würde wirklich leer bleibt. Daher das Sprüchwort: Le roi est mort, vive le roi, welches den todten König sofort durch den neuen lebenden ersetzt sieht. Wenn der Nachfolger auf das politische Erbe verzichten will, so kann er es freilich, da die politischen Rechte keine Frohnen sind, an welche die Person wider ihren Willen geschmiedet ist; aber der Uebergang auf ihn hat doch vorläufig stattgefunden, und die Folge geht nun weiter auf den ihm nächsten Nachfolger, nicht auf den dem Vorgänger nächsten.

Der Tod des Vorgängers ist aber nicht der einzige Fall. Wenn der bisherige Inhaber der politischen Rechtssphäre auf dieselbe Verzicht leistet, oder derselben entsetzt wird, kurz aus irgend einem Grunde dieselbe verläßt, so kommt diese Folge ganz ebenso zur Wirksamkeit wie in dem Todesfall; denn in allen diesen

Fällen hat die Erfüllung jener Rechtssphäre durch den bisherigen Inhaber aufgehört, und bedarf daher eines Ersatzes durch den Nachfolger. In der deutschrechtlichen Stammgutsfolge ist das überhaupt ebenso; und da die Folge die nämliche ist, wie wenn der verzichtende oder entsetzte Vorgänger gestorben wäre, und der verwandtschaftliche Erbverband diese Folge im Einzelnen bestimmt und ordnet, so hat man auch kein Bedenken, in solchen Fällen ebenfalls von Erbfolge zu sprechen, ungeachtet weder ein Todter noch ein Ueberlebender da ist. Findet doch die deutsche Sprache keinen Anstoß darin, bei Lebzeiten einer Person von ihren Erben zu sprechen.

Man kann aber noch in einem andern als dem bisher erörterten Sinne von einem staatlichen Erbrecht reden, von einem Erbrecht im weitesten Sinn, welches nichts anderes ist als die Ueberlieferung des bestehenden Rechtes an die nachfolgenden Generationen. In dieser Weise geht das Heimats- und das Bürgerrecht von den Eltern auf ihre Kinder über, schon mit der Geburt dieser, nicht erst nach dem Tode der Eltern; und so wird, wie die Sprache und alle Errungenschaft der Kultur, auch das gesammte öffentliche Recht von den Vorfahren auf die Nachkommen vererbt. Das so erkannte Erbrecht ist in der That von größter Bedeutung, von einer viel größeren noch als das staatliche Erbrecht im eigentlichen und engeren Sinn. Es bewahrt die Güter, welche die Väter errungen, für die Söhne und Enkel, und überliefert diesen, ohne von ihnen eine besondere Anstrengung zu fordern, eine reiche Erbschaft, an deren Ansammlung Jahrhunderte gearbeitet haben. Indem es die Schätze der Vergangenheit den Nachkommen zum Genuß übergibt, erleichtert es zugleich diesen jeden neuen Erwerb mit Hülfe der alten Mittel, und indem es den Zusammenhang erhält mit den vorangegangenen Geschlechtern, begründet und stützt es die Fortschritte der künftigen Geschlechter.

Bluntschli.

Erbverbrüderung, siehe Thronfolge.

Erfindungs- und Einführungspatente, siehe Urheberrechte und deren Schutz.

Eroberung.

Wenn wir im Folgenden von Eroberung und Eroberungsrecht reden, so sind wir damit nicht gemeint, gleich Berner in der großen Ausgabe dieses Staatswörterbuchs, einen phantastischen Ritt „in die Morgendämmerung der Geschichte des Menschengeschlechtes" zu unternehmen, oder die Eroberungen des Sesostris, Alexander und Attila von dem Standpunkte des modernen Völkerrechtes aus beurtheilen zu wollen.

Eben so wenig kann es uns in den Sinn kommen, die heutzutage ziemlich unwichtig gewordene Frage des Breiteren zu erörtern, inwieweit es einer Kulturnation gestattet sei, über die Länder der Wilden herzufallen und solche zu erobern. Zu den erwähnten Untersuchungen fühlen wir uns aber deshalb nicht berufen, weil wir nur die völkerrechtliche Bedeutung der Eroberung zu würdigen haben. Als die erwähnten Eroberer gleich „leuchtenden Kometen am Firmament der Geschichte" standen, gab es aber noch kein Völkerrecht, und im Verkehr zwischen Kulturnationen und Wilden gibt es noch keines. Unsere Erörterungen beschränken sich also in räumlicher Beziehung auf die Gebiete der in internationalem Verkehr stehenden Staaten, in zeitlicher auf die Gegenwart.

Indem wir vor Allem den Begriff der Eroberung festzustellen suchen, finden

wir, daß das Wort in zwei verschiedenen Bedeutungen gebraucht zu werden pflegt. Man versteht nämlich unter Eroberung einmal die kriegsweise erfolgende Besitznahme von Theilen feindlichen Staatsgebiets — also das, was englische Schriftsteller military occupation zu nennen pflegen. Dann aber gebraucht man auch Eroberung gleichbedeutend mit debellatio für die in Folge völliger Unterwerfung der feindlichen Staatsmacht eintretende gewaltsame Besitznahme des ganzen feindlichen Staatsgebiets. Nur mit Rücksicht auf den letzteren Fall konnte sich die Frage nach der Existenz des sogenannten Eroberungsrechtes erheben, nämlich die Frage, ob die Thatsache der debellatio den Sieger berechtige, das Gebiet des eroberten Staates definitiv seinem Staatsgebiete einzuverleiben. Daß die theilweise militärische Besetzung feindlichen Staatsgebiets nur provisorische Zustände bis zum erfolgten Friedensschluß schaffen kann, ist selbstverständlich. Das Wesen dieser Zustände aber, die Folgen der Eroberung, insofern dieselbe gleichbedeutend gebraucht wird mit militärischer Besetzung, wollen wir zunächst darlegen.

Durch die Eroberung im angeführten Sinne tritt die Gewalt des siegreichen Staates einstweilen mit rechtlicher Wirkung an die Stelle der Gewalt des unterlegenen Staates und zwar gesteigert zur Kriegsgewalt. Die vollendete Thatsache der kriegerischen Besetzung ist hierbei das nach jeder Richtung hin entscheidende Moment. Die feindliche Kriegsgewalt tritt mit dem Zeitpunkte an die Stelle der verdrängten Staatsgewalt, in welchem die Besitznahme stattgefunden hat; ihre Macht reicht nicht weiter als über die thatsächlich okkupirten feindlichen Gebietstheile. Aber der Sieger erhält keine schrankenlose Gewalt über das eroberte Land. Seine Macht bleibt immerhin eine für Durchführung der Kriegszwecke gesteigerte Staatsgewalt. Er kann die Unterthanen der eroberten Landestheile zu einem provisorischen Gehorsam verpflichten. Einen gleichen Gehorsam kann er von den zurückgebliebenen Beamten des feindlichen Staates verlangen und dieselben seinen Befehlen unterwerfen. Er kann für die Sicherheit und Ruhe des Landes Maßregeln treffen, welche ihm durch seine eigene militärische Lage geboten erscheinen; er ist eventuell befugt zur Einführung des Standrechtes und von Standgerichten. Aber er ist verpflichtet, zur letzteren Maßregel nur dann zu schreiten, wenn sie unbedingt durch seine Lage erheischt wird. Der siegreiche Feind kann endlich das Staatsvermögen und die Steuerkraft des eroberten Gebietestheiles für seine Zwecke in Anspruch nehmen. Doch hat er nicht das Recht, unbewegliches Eigenthum des feindlichen Staates zu veräußern und auch das Recht der Steuerauflage in Feindesland ist kein schrankenloses; es findet seine Grenze in den augenblicklichen Bedürfnissen des Eroberers. Ueberhaupt steht dem Eroberer nur eine gesteigerte Staatsgewalt in Bezug auf das okkupirte Land zu, aber weder die Person noch das Vermögen der Bewohner desselben sind rechtlos seiner Willkür Preis gegeben. Unsere moderne Gesittung erkennt kein Recht zum Plündern und Mordbrennen mehr an und sie verwirft daher auch das lytrum incendiarium, die Kontribution (siehe diesen Artikel). Mit einem Worte: der Eroberer muß sich stets des provisorischen Charakters seiner Gewalt und der Schranken bewußt bleiben, welche dieser Gewalt eben dadurch, daß sie nicht nur eine Staatsgewalt, sondern auch ein Provisorium ist, gezogen sind.

Gelingt es dem anfänglich besiegten Staate, sein verlorenes Gebiet wieder zu gewinnen, sei es im weiteren Verlauf des Krieges, sei es in Folge eines Friedensschlusses, so tritt ein Postliminium zu seinen Gunsten ein; er braucht die Konsequenzen der von dem Feinde getroffenen Verfügungen nur insoweit anzuerkennen, als diese Verfügungen sich innerhalb der oben angegebenen Schranken

hielten. Wird hingegen das eroberte Gebiet durch einen Friedensschluß an den siegreichen Feind abgetreten, so kann die definitive Ordnung der künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse desselben selbst Gegenstand des Friedensvertrages sein. Ist Nichts in dieser Beziehung stipulirt, das eroberte Gebiet vielmehr bedingungslos abgetreten, so hört die Frage der definitiven Ordnung seiner künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse auf eine völkerrechtliche zu sein; sie ist zu entscheiden nach den im siegreichen Staat herrschenden staatsrechtlichen Grundsätzen.

Die geschilderten Wirkungen der kriegerischen Okkupation treten zunächst in gleicher Weise ein, wenn die Staatsgewalt des Feindes völlig niedergeworfen, das ganze feindliche Staatsgebiet von dem siegreichen Heere besetzt wird. Aber die Beantwortung der Frage, wie der durch debellatio herbeigeführte faktische Zustand in einen rechtlichen, das durch dieselbe geschaffene Provisorium in ein Definitivum verwandelt wird, muß natürlich auf ganz andere Voraussetzungen sich stützen, wie das bei der Frage nach der definitiven Endigung der durch bloße militärische Okkupation geschaffenen Verhältnisse der Fall sein konnte. Hat nur eine militärische Okkupation stattgefunden, so ist immer noch eine Staatsgewalt vorhanden, ohne deren Konsens keine definitive staatliche Ordnung in den besetzten Gebietstheilen geschaffen werden kann. Ist hingegen eine wirkliche debellatio eingetreten, so existirt eine solche Staatsgewalt nicht mehr. Wessen Konsens muß nun noch hinzutreten, um das eroberte Gebiet dem siegreichen Staate definitiv einzuverleiben? Bedarf es hiezu überhaupt noch irgend eines weiteren Konsenses oder genügt die einfache Erklärung des siegreichen Staates, das eroberte Land seinem Gebiete einverleiben zu wollen, verbunden mit der thatsächlichen sogenannten Besitzergreifung der Regierungsgewalt in demselben? Das ist der juristische Kern der Frage des sogenannten Eroberungsrechtes.

Es zeigt sich bei näherer Betrachtung der Frage des Eroberungsrechtes sofort, daß dieselbe eine staatsrechtliche und eine völkerrechtliche Seite hat.

Der Bevölkerung des eroberten Staates gegenüber ist nämlich die Staatsgewalt des Eroberers unzweifelhaft eine usurpirte: die Frage nach der Legitimation dieser Staatsgewalt in ihrem Verhältniß zu der unterworfenen Bevölkerung ist die staatsrechtliche Seite der Frage des Eroberungsrechtes. Wir haben diesen Theil der Frage hier nicht näher zu erörtern und begnügen uns mit der Bemerkung, daß die thatsächliche Unterwerfung der Bevölkerung des einverleibten Gebietes stets der entscheidende Faktor für die staatsrechtliche Legitimation der usurpirten Gewalt eines Eroberers sein und bleiben wird.

Wenden wir uns nunmehr zur völkerrechtlichen Seite unserer Frage, so sehen wir, daß die ältere Theorie und mit ihr noch Heffter den Konsens des depossedirten Souveräns für nothwendig erachtet, um die Staatsgewalt des Eroberers auch nach Außen hin als rechtlich begründet erscheinen zu lassen.

Es ist aber eine durchaus irrige Auffassung, entsprungen aus der unklaren Anschauung, daß der Fürst Eigenthum an der Staatsgewalt habe. So wenig wie das Eigenthum überhaupt verloren geht durch Besitzverlust, so wenig kann auch das Eigenthum des Fürsten an der Staatsgewalt verloren gehen durch bloße Depossedirung desselben. Es muß ein Verzicht desselben hinzutreten, um den Eroberer völkerrechtlich zum Eigenthümer zu machen. Diese Argumentation der älteren Theorie bekämpfen wir aber namentlich aus dem Grunde, weil wir in dem Fürsten nicht mehr den Eigenthümer, sondern nur den Träger der Staatsgewalt sehen. Er ist das Haupt der Staatspersönlichkeit und muß daher als solches thätig sein, um rechtlich als solches gelten zu können. Mit der völligen Entthronung eines Fürsten

erlischt seine persönliche Souveränetät vollständig. Der Protest eines durch Debellation entthronten Fürsten gegen die Einverleibung des früher von ihm regierten Landes in einen andern Staat ist daher völkerrechtlich durchaus irrelevant, obschon es unter Umständen politisch sein mag, den formellen Verzicht eines Depossedirten einzuholen.

Aber auch der Konsens einer dritten am Kriege unbetheiligt gebliebenen Macht braucht nicht hinzuzutreten, um die Einverleibung eines eroberten Staates völkerrechtlich unantastbar zu machen. Völkerrechtlich existirt in der That ein Eroberungsrecht in dem Sinne, daß die Erklärung des siegreichen Staats, das eroberte Land seinem Gebiete einverleiben zu wollen, verbunden mit faktischer Ausübung der Regierungsgewalt in demselben, eine Thatsache ist, deren internationale Rechtsbeständigkeit von keiner auswärtigen Macht in Zweifel gezogen werden darf. Denn so lange die Staaten den Krieg als völkerrechtliches Rechtsmittel anerkennen, erkennen sie zugleich die Konsequenzen desselben an, deren eine eben die Uebung des Eroberungsrechtes in dem angeführten Sinne sein kann.

Nur wenn ein Staat das Eroberungsrecht in einer Weise übte, daß dadurch die Gefahr der Begründung eines Principats desselben unmittelbar nahe gerückt erschiene, würde der Einspruch anderer Mächte gegen die fraglichen Einverleibungen desselben völkerrechtlich gerechtfertigt erscheinen.

Literatur: Heffter, S. 131 ff., 178, 185 ff. Bluntschli, S. 289, 539 ff., siehe auch S. 227 ff.

Strauch.

Erziehung.

Unter Erziehung versteht man die bewußte und absichtliche Einwirkung Mündiger auf Unmündige, um diese zum Bewußtsein ihrer Lebensaufgabe zu bringen und sie fähig zu machen, dieselbe zu erfüllen. Es ergeben sich daraus für beide Theile, für die Unmündigen, d. h. die zu Erziehenden, wie für die Mündigen, d. h. die Erzieher, Rechte und Pflichten: der Pflicht der Mündigen, die Erziehung der Unmündigen zu leiten, entspricht das Recht der Unmündigen, erzogen zu werden; dem Rechte der Mündigen, auf die Bildung des heranwachsenden Geschlechtes einzuwirken, steht die Pflicht der Unmündigen gegenüber, diesen Einwirkungen mit empfänglichem Gehorsam entgegenzukommen. Diese Gegenseitigkeit in Pflichten und Rechten ist in der sittlichen Nothwendigkeit begründet, die selbst wiederum auf dem Verhältniß des Individuums zur Menschheit beruht. Darum haben Familie, Gemeinde, Staat, Kirche ein selbstverständliches Interesse an der Erziehung; darum wird von ihrer Theilnahme und dem richtigen Ineinandergreifen ihrer Ansprüche Art und Resultat der Erziehung überhaupt abhängig sein. Denn die Schule, der die praktische Ausführung der weiteren Erziehung und Bildung zufällt, kann nicht die selbständige Leitung und oberste Entscheidung in den Händen haben: sie ist keine Grundform menschlicher oder nationaler Gemeinschaft, sondern nur eine Anstalt, die solche Gemeinschaften für ihre Zwecke errichtet haben oder errichten.

Die neuere Zeit hat nun besonders das Verhältniß des Staates zur Erziehung festgestellt, ihm in erster Linie das Recht zugewiesen, die Bildung des Unmündigen zu übernehmen, wie nicht minder die Pflicht auferlegt, für Bildungsmöglichkeit Aller zu sorgen. Nur zwei Gründe könnten gegen ein solches Eingreifen des Staates sprechen: wenn die Erziehung und die Ausbildung des Einzelnen weder der Unterstützung Anderer, noch einer planmäßigen Ordnung bedürfte, oder wenn die nöthige Hülfe in ausreichender Sicherheit von anderer Seite

geboten würde. Beides ist nicht der Fall. Denn trotz der billigen Rücksicht, die der Wille des Individuums verlangt, trotz der Verschiedenheit der Einzelnen in Anlage und Streben, die der Erziehende nicht ignoriren darf, sind vielfache allgemeine Vorbedingungen zu erfüllen, die dem freien Willen der Wenigsten überlassen werden können, sind materielle Hülfsmittel nöthig, deren Beschaffung die Kräfte der Meisten übersteigen möchte. Freiwillige Anerbietungen Einzelner oder ganzer Korporationen soll nun gewiß der Staat nicht zurückweisen; allein einmal berühren sie erfahrungsmäßig nur einzelne Seiten der Erziehung, und dann werden sie nicht immer ohne bestimmte Nebenabsichten geboten, die den Werth des Angebotenen schwächen, die Annahme wohl ganz verbieten können. So hindern wohl hie und da gewichtige Gründe zuzugreifen, wenn kirchliche Gesellschaften sich bereit erklären, einen Theil der Unterrichtsanstalten (etwa die Volksschule) zu übernehmen. Hier liegt die Absicht klar vor, in einseitig kirchlicher Weise die Erziehung zu leiten oder gar Gesinnungen zu wecken, die den Rechten des Staates gefährlich werden oder den inneren Frieden stören könnten. Von einem Rechte der Kirche aber, in einer den Staat ausschließenden Weise die Erziehung zu leiten, kann ohnehin keine Rede sein, da die Bildung des Volkes den ganzen Menschen umfassen, nicht allein die religiösen Bedürfnisse befriedigen soll. Trotzdem ist eine Verständigung zwischen Kirche und Staat, die den beiderseitigen Ansprüchen Rechnung trägt, nicht ausgeschlossen, bei vernünftiger Berücksichtigung der unbestrittenen Rechte des modernen Staates in manchen Fällen auch erreicht worden.

Auf der andern Seite wird der Staat bei einer Ueberschreitung der ihm zustehenden Rechte sich selbst den größten Schaden zufügen. Ein mit Ausschluß aller Privatthätigkeit und individueller Willkür durchgeführtes System der Nationalerziehung würde einzelne Vortheile, die manche Denker des Alterthums wie der Neuzeit (z. B. Plato, Aristoteles, Fichte) angezogen, manche Völker in ihrer Gesetzgebung sich zu sichern gesucht haben (z. B. Perser, Spartaner, Kretenser), nur zu theuer erkaufen. Die Geschichte hat zur Genüge gezeigt, daß Staaten, die den Einzelnen nur als Mittel für Staatszwecke benutzen (während im Gegentheil der Staat auch ein Mittel für Zwecke des Bürgers ist), gar bald zu geistigem Stillstand gelangen und so den Keim des eigenen Ruins an sich tragen.

Dem Staate wird es also genügen, sich das **Aufsichtsrecht** über alle Erziehungsanstalten zu wahren, d. h. das Recht, zu untersuchen, ob die Lehrer tauglich und die Leistungen der einzelnen Anstalten den Minimalforderungen entsprechend sind; er wird die von ihm errichteten Anstalten zu einem Ganzen verbinden und nach einem einheitlichen Plane leiten, ohne in ein alle freie Bewegung der Erziehenden hemmendes System von Regulativen zu verfallen; er wird endlich, um jedem Staatsangehörigen einen bestimmten Fond allgemeiner Kenntnisse zu sichern, den **Schulzwang** bis zu einer gewissen Altersstufe einführen, der nur lässigen oder böswilligen Eltern und Vormündern als unerträglicher Zwang erscheinen kann. (Vgl. besonders Mohl, Polizei-Wissenschaft Band I, wo sich S. 519 die Literatur angeführt findet; außerdem Dahlmann, Politik Band I, S. 281; Bluntschli, allgemeines Staatsrecht II.)

Was die **Erziehung** selbst anbelangt, so soll sie eben so sehr eine **geistig-sittliche**, wie eine **körperliche** sein. Gerade in der harmonischen Ausbildung des **ganzen** Menschen liegt eine Hauptaufgabe für die Erziehung in unserer Zeit; mens sana in corpore sano. Wie die Ausbildung der intellektuellen und moralischen Seiten des Menschen ein Hauptzweck staatlicher Fürsorge ist, so darf auch die Ausbildung des Körpers nicht nur der Familie überlassen bleiben. Nicht medi-

cinisch-politische oder nationale Gesichtspunkte sind es allein, aus denen sich diese Forderung ergibt, noch die Meinung, daß die Ausbildung des Körpers im Gegensatze zu der des Geistes ein materielles Gegengewicht gegen einen drohenden Spiritualismus bilden müsse, sondern einzig die Erfahrung, daß eine gleichzeitige Ausbildung des Geistes und Körpers die gesunde Entwickelung beider und so des Ganzen bedinge. Die griechische Erziehung war in diesem Punkte dem Richtigen fast näher als die unsere. Sie hat zwar die Bildung des Körpers in die erste Linie gestellt (während wir natürlich dem Geist den ersten Platz anweisen), aber sie hat doch immer mit Sicherheit die einseitig körperliche Bildung auf Kosten der geistigen vermieden und den Unterschied zwischen gymnastischer und athletischer Ausbildung wohl zu ziehen gewußt. Erst die Philanthropen des vorigen Jahrhunderts haben versucht, die Gymnastik wieder in ihre berechtigte Stellung einzusetzen. Es waren theils sanitätische Rücksichten, die sie bestimmten, theils Konsequenzen rousseau'scher Ideen, die sie jedes naturwidrige Einzwängen verbannen ließen; doch kamen sie kaum über das Gebiet des Spiels und der Erholung hinaus. Der politische Aufschwung in Preußen brachte neues Leben in diese Bestrebungen. Im Sinn und zum Zweck nationaler Kräftigung behandelte Jahn die Gymnastik, und sein Turnplatz auf der Hasenheide in Berlin (1810—11) wurde das Muster anderer, die sich über ganz Deutschland verbreiteten. Mit den Befreiungskriegen hörte die Stelle dieser Bewegung für die Erziehung auf. Jahn hatte weniger die Erziehung der Jugend als die Regeneration des Volkes im Auge gehabt; seine Nachfolger konnten sich von dieser politischen Auffassung wieder nicht ganz losmachen. Ein Ausländer, der Schwede Ling, brachte den Anstoß zu einer neuen Entwickelung, die freilich in ihrem mehr zu orthopädischen Zwecken verwendeten System auch den Ansprüchen der Pädagogik nicht genügte. Erst Spieß von Darmstadt gelang es, alle Seiten zu vereinen (medicinische, pädagogische und ästhetische) und der Gymnastik endlich zu ihrem Rechte zu verhelfen. Ihm ist es wesentlich zu danken, wenn die Bedeutung des Turnunterrichts auch von Seiten des Staates mehr und mehr erkannt und berücksichtigt wurde. Jetzt ist principiell allgemein angenommen, in vielen Ländern auch schon praktisch durchgeführt: die Nothwendigkeit der körperlichen Ausbildung für Knaben und Mädchen, die Einführung des Turnunterrichtes als obligatorischen Lehrgegenstandes, die Errichtung von Turnlehreranstalten. (Vgl. den Art. Schule.)

A. Thorbecke.

Europa.

Schon von alter Zeit her ist Europa als ein einheitlich geographischer Begriff anerkannt. Zu einem politischen Begriffe aber wird Europa erst allmählig in unserer Zeit, seitdem eine gemeinsame Civilisation die europäischen Völker einigt und die Weltpolitik ihnen gemeinsame Aufgaben stellt. Diese europäische Gemeinschaft in ihren Gründen und in ihrer Entwickelung umfassend darzustellen, ist innerhalb der engen Grenzen eines einzelnen Artikels nicht möglich. Wir müssen uns daher darauf beschränken, einige hauptsächlich statistische Angaben hier aufzunehmen, welche als Grundlage weiterer dem Leser zu überlassender Erwägungen dienen können.

I. Geographisches. Der Flächenraum Europa's nimmt nicht einmal 8 Procent der festen Erdoberfläche ein, während auf Asien 32, auf Amerika über 30 und auf Afrika über 22 Procent fallen. Aber so klein die räumliche Ausdehnung ist, mit 180,288 Quadratmeilen, so zeigt doch die reiche Gliederung

seines Innern und die mannigfaltigste Ausbildung seiner Küsten, daß dieser kleine Welttheil von der Natur darauf angelegt sei, eine hervorragende Stellung in der Leitung der irdischen Geschichte zu übernehmen. Die Küsten Europa's werden auf 4300 Meilen ohne die Inseln gerechnet, während auf Asien und Amerika, deren Flächenraum viermal größer ist als der europäische, nur 7700 und 9400 Meilen Küste gezählt werden. Der Bau der zahlreichen und historisch höchst bedeutsamen Halbinseln im Süden und Westen von Europa und die Lage der britischen Inseln erhöht diese Vorzüge in erheblichem Grade, und regt den Unternehmungsgeist der europäischen Küstenbewohner unaufhörlich an.

Nicht minder reich sind die Stromgebiete Europa's und auf das glücklichste mit den Meeren verbunden. Die vielen und großen Städte an diesen Strömen veranschaulichen ihre Bedeutung lebhaft. In allen diesen Beziehungen ist aber wieder der Süden und Westen von Europa vor dem Norden und Osten bevorzugt. Die letzteren viel weniger entwickelten Theile sind mit Asien verbunden, die ersteren dem Mittelmeer und dem atlantischen Ocean zugewendet. An den reich gegliederten Küsten des mittelländischen Meeres nahm die europäische Geschichte ihren Anfang und wurden die ersten großen Fortschritte europäischer Civilisation gemacht. Nachdem die griechische Halbinsel vorausgegangen, versuchte Rom von der italischen aus die Weltherrschaft zu begründen. Seitdem ist Europa selbst größer geworden und das europäische Leben, nicht mehr in den engen Rahmen der Küsten eines Binnenmeeres eingeschlossen, wendet sich von den Ufern des Oceans aus nach allen Küsten aller Welttheile.

Nächst den Künsten sind für die politische Entwickelung die Gebirge von größter Bedeutung. Wie auf dem Meer lernt auch im Gebirg der Mensch seine Kräfte kennen und üben, und während sein Gemüth im Anblick der großen Natur gehoben wird, gewinnt sein Geist an Selbständigkeit und Freiheit. Zugleich fördert das Gebirg die Stärke und Festigkeit des Charakters und ergänzt so in ruhiger Weise die Beweglichkeit des Küstenlebens. Der Süden und zum Theil die Mitte Europa's ist nun wieder auf's reichste durch Gebirgserhebungen gegliedert und von da aus nehmen zugleich die großen Flüsse ihren Ursprung.

Eben so günstig sind die klimatischen Verhältnisse. Zwischen dem 36. und 72.° der nördlichen Breite gelegen, ist Europa der einzige Welttheil, der fast ganz innerhalb der gemäßigten Zone liegt, und hinwieder sind innerhalb Europa's die westlichen und südlichen Theile günstiger bedacht als die nordöstlichen. In jenen mit dem Meere in näherer Verbindung stehenden Ländern sind die Gegensätze der höchsten Wärme und Kälte glücklich gemildert, in diesen mehr kontinentalen Reichen sind diese Gegensätze schroffer und dauernder. Sogar die Unregelmäßigkeit der Niederschläge von Regen und Schnee im Gegensatz zu der gleichmäßigen Trockenheit oder Nässe in andern Welttheilen und die Veränderlichkeit der plötzlich wechselnden Windströmungen in Europa, im Unterschied zu den regelmäßigen Passatwinden der heißen Zone, scheinen wieder dazu bestimmt, das europäische Leben auf das mannigfaltigste anzuregen.

II. Bevölkerung. Die gegenwärtige Bevölkerung Europa's wird von Reden auf 266, von Berghaus auf 296, von Hübner auf 293 Millionen geschätzt. Afrika wird auf 191, Asien auf 805, Amerika auf 87 und Australien mit Polynesien auf 4 Millionen Bewohner gerechnet. Als große Knotenpunkte der Bevölkerung haben wir 39 europäische Städte mit mehr als 100,000 Einwohnern, und zwei Hauptstädte mit einer Bevölkerung von Millionen. Auch in dieser Beziehung übertrifft die städtische Kultur des Westens wieder bei weitem die des Ostens von Europa.

Der Abstammung nach gehört fast die ganze europäische Bevölkerung zu der arischen (indogermanischen) Völkerfamilie. Zu der semitischen Familie gehören nur etwa dritthalb Millionen, meistens Juden, die aber bei ihrer äußeren Zerstreuung und innern Verbindung und um ihrer Geschäftsgewandtheit willen eine viel größere Bedeutung haben, als aus dem Zahlenverhältniß zu schließen ist. Zu den nichtarischen Völkern gehören ferner ebenfalls ungefähr $2^1/_2$ Millionen Turkotartaren in der europäischen Türkei, etwa 6 Millionen Ungarn, die indessen an der politischen Civilisation der arischen Völker ihren Antheil haben, und etwas über 2 Millionen Finnen im Norden.

Die arisch-europäischen Völker zerfallen wieder in drei Hauptklassen: 1) die romanischen, 2) die germanischen, 3) die slawischen Völker, und unter diesen sind offenbar die romanischen und germanischen sammt ihren Mischungen die historisch entscheidenden. Der Süden und Westen Europa's gehört ihnen an. Im Osten breitet sich die slawische Masse aus. Die in älterer Zeit ebenfalls große und weit ausgedehnte keltische Völkerfamilie hat fast nur als Stoff gedient für die romanische und germanische Civilisation und Staatenbildung, und hat, obwohl auch jetzt noch über 12 Millionen Europäer in keltischer Sprache reden, doch nirgends einen selbständigen Keltenstaat in Europa behaupten können. Die Romanen nehmen die südlichen Halbinseln von Europa ein; ursprünglich war Italien der Hauptsitz ihrer Kultur und ihrer Macht, gegenwärtig finden sie in Italien nur noch einen religiösen Centralpunkt, in allen übrigen Beziehungen ist Frankreich der romanische Hauptstaat und Paris wichtiger als Rom geworden. An Bevölkerungszahl bilden sie den stärksten Bestandtheil der europäischen Bevölkerung, ungefähr 82 Millionen. Auf etwa 70 Millionen werden die germanischen Völker geschätzt. Sie nehmen vorzugsweise die Mitte Europa's, die britische Halbinsel und den skandinavischen Norden ein. Im Mittelalter ware die Deutschen das mächtigste Volk in Europa, heutzutage haben die Engländer sich die größte Weltmacht erworben. (Vgl. Artikel: Germanische und romanische Völker.) Während die Germanen und Romanen in verschiedene Staaten getheilt sind, gibt es gegenwärtig nur Ein großes Slawenreich, im Osten Europa's ausgebreitet, seitdem der frühere Dualismus der Polen und der Russen in der neuen Einheit aufgelöst worden ist. Die übrigen slawischen Völkerschaften sind in die germanischen Reiche, vorzüglich in Oesterreich, weniger in Preußen eingefügt, und nur im Süden, vorzüglich in Serbien, zeigen sich Versuche einer neuen slawischen Staatenbildung.

Wenn indessen die europäischen Völker so nach Rassen und Nationen unterschieden werden, so darf man sich diese Gegensätze nicht rein vorstellen. Sie sind allenthalben durch Mischungen theils getrübt, theils verbunden. Bei allen ethnographischen Untersuchungen nämlich sind drei Hauptmomente zu erwägen: die physische Abstammung, das Blut, als das erste und zunächst entscheidende, sodann die Fortbildung und Umwandlung durch die Sprache und das Recht. Die Fortpflanzung des Blutes erhält einen natürlichen Zusammenhang, der Fortschritt der Civilisation in Sprache und Recht bringt Umgestaltungen auch in den Nationen hervor. Nicht immer treffen die Gemeinschaft des Blutes, der Sprache und des Rechts zusammen, häufig trennen und durchkreuzen sie sich und hinwieder treten mannigfaltige Mischungen ein, welche neue Modifikationen hervorbringen. So wird mit der Zeit die Blutsgemeinschaft vergessen, wenn die Sprache die Brüder Eines Stammes trennt oder die Verfassung und Rechtsbildung sie entfrembet. Die romanischen Franken haben sich so von den germanischen Franken als Franzosen von den Deutschen geschieden, und sogar die deutschen Schweizer

oder Elsässer theilweise von den sprachverwandten Deutschen als Ausländer und Fremde sich getrennt. Ebenso wachsen allmählig einander fremde Nationen durch die Sprache oder selbst durch das Recht zu Einem Volk zusammen. So sind keltische Gallier, römische Kolonisten und germanische Eroberer zu dem Einen Volk der romanischen Franzosen zusammengewachsen; so ist in England die britische halbromanisirte Urbevölkerung mit den angelsächsischen Einwanderern und dem normannischen Lehensgefolge zu dem Einen Volk der germanischen Engländer verbunden worden; so aber sind auch die noch in Blut und Sprache getrennten Walliser, Gälen, Iren durch die Staatsverfassung zu Engländern, Bretonen und Basken zu Franzosen, Czechen, Moraver, Kroaten, Ruthenen u. s. f. zu Oesterreichern geworden. So lange diese Abänderungs- und Mischungsverhältnisse nicht mitberücksichtigt werden, sind keine richtigen Schlüsse über den Charakter und die eigenthümliche Art der Völker möglich.

Gerade die bedeutendsten europäischen Völker haben derartige Mischungen und Veränderungen am meisten erfahren. Wir lassen es dahin gestellt sein, ob ursprünglich der Süden Europa's eine schwarze, der Norden eine gelbe finnische Bevölkerung gehabt habe, über welche sich dann erst kaukasische Völker verbreitet und welche sie theils durch Mischung umgewandelt, theils verdrängt haben. Wir erinnern nur beiläufig an die historisch bekannteren Mischungen der Hellenen mit den Urbewohnern von Griechenland und an das Völkerkonglomerat in Italien, welches in der römischen Nationalität eine neue Einheit fand. Aber ganz offenbar sind in den heutigen Völkern dergleichen Mischungen überall nachzuweisen. Die romanischen Völker sind alle aus Mischungen verschiedener Nationalelemente entstanden und unter den germanischen Völkern ist das Englische in den höhern Schichten so stark mit romanischen und in den untern so breit mit keltischen Elementen gemischt, daß man sogar die Zweifel derer begreift, welche Bedenken haben, es ohne weiters der germanischen Völkerfamilie beizuzählen. Auch das deutsche Blut hat erhebliche Zuflüsse von keltischem, romanischem und vorzüglich von slawischem Blut empfangen, jenes mehr im Westen und Süden, dieses mehr im Norden und Osten. Was aber die Slawen wieder für Mischungen sogar mit finnischen, tartarischen, mongolischen Rassen im Lauf der Jahrhunderte erfahren haben, läßt sich eher vermuthen, als genauer nachweisen. In allen diesen Mischungsfällen kommt es darauf an, zu ermitteln, welches der verschiedenen Elemente dem neuen Volk, sei es in Charakter oder Geist, das entscheidende Gepräge verliehen habe: und darnach sind dann die Mischvölker der einen oder der andern Völkerfamilie zuzuschreiben; die andern Elemente haben dann nur die Bedeutung von untergeordneten Bestandtheilen, welche Modifikationen hervorbringen und Uebergänge vermitteln.

Im großen Zusammenhang der Geschichte betrachtet, darf man wohl den Grundcharakter der heutigen europäischen Bevölkerung romano-germanisch heißen, in ähnlicher Weise wie wir die Civilisation des alt-römischen Weltreiches als gräco-romanisch bezeichnen. Auf der Verbindung jener beiden verwandten Völker, die sich wechselseitig ergänzen und durch ihren Wetteifer steigern, beruht wohl auch alle Zukunft Europa's und jeder große Fortschritt der Civilisation in der Welt. Wie sie seit anderthalb Jahrtausenden in Europa herrscht, so herrscht sie auch in Amerika, seitdem dieser Welttheil angefangen hat, an der Weltgeschichte Theil zu nehmen. Der romanische Bestandtheil erscheint uns wichtiger, wenn wir auf die Vergangenheit sehen, deren Kultur er zunächst hervorgebracht und überliefert hat, der germanische mächtiger, wenn wir auf die noch frische Energie seines Charakters

achten, der noch große Dinge auch in der Zukunft vorhat. Neben diesen beiden Elementen zeigt sich kein drittes, das wir als ebenbürtig und eben so bedeutend anerkennen könnten, und wir wüßten auch nicht, woher ein neues noch kommen sollte. Alle andern Völker können wohl einiges beitragen zu dieser Gesammtentwickelung; aber sie werden von den romano-germanischen doch mehr zu empfangen als ihnen zu geben haben.

III. Religion. In religiöser Beziehung bekennt sich fast ganz Europa zum Christenthum. Nur ein ganz geringer und allmählig verschwindender Bruchtheil der europäischen Bevölkerung, nicht viel über eine halbe Million Seelen, vorzüglich im russischen Reiche, hält noch an den alten nationalen heidnischen Gebräuchen fest, hat aber für das europäische Kulturleben keine Bedeutung. Die mosaische Religion ist ausschließlich auf den semitischen Stamm der Juden beschränkt und hat keinerlei Aussicht, sich auszudehnen. In der Türkei und in Rußland hat der Islam noch einige Verbreitung; die mohammedanische Bevölkerung wird auf etwas über 5 Millionen berechnet, ist aber augenscheinlich seit einem Jahrhunderte in der Abnahme begriffen und nähert sich in ihren öffentlichen Einrichtungen und Anschauungen den Christen. Auch in dieser Beziehung ist das eigentliche romano-germanische Europa fast ganz frei von jenen nichtchristlichen Religionen, wird aber daneben theilweise von philosophischen Weltanschauungen bewegt, welche ihren Frieden mit dem Christenthum noch nicht abgeschlossen haben.

Die europäischen Christen zerfallen aber hinwieder mit Rücksicht auf verschiedenes Bekenntniß und Kirchenverfassung in drei große Gruppen. Fast ausschließlich dem Osten und Südosten gehört die griechische Konfession an, welcher vorzugsweise die slawischen Völker huldigen. Sie zählt beinahe 67 Millionen (in Rußland allein über 50 Millionen, in der Türkei etwas über 10 Millionen) Bekenner, und umfaßt ungefähr 1/4 der europäischen Gesammtbevölkerung, freilich den am wenigsten in der Civilisation fortgeschrittenen Theil derselben. Sie ist die russische Staatsreligion und ihr Protektorat ist ein hergebrachter Grundsatz der russischen Politik. Nicht ohne Anstrengung können die Türkei und selbst Oesterreich mit Bezug auf die religiösen Sympathieen und Antipathieen ihrer griechischen Bevölkerung die russischen Einflüsse abweisen; sie können es nur dann mit sicherem Erfolge, wenn sie selber möglichst wenig religiöse Politik treiben und die modernen Civilisationselemente auch in der Bevölkerung fördern, und dadurch dieselbe für ihre eigene Politik zu gewinnen verstehen.

Am weitesten verbreitet ist die römisch-katholische Kirche. Sie umfaßt beinahe 134 Millionen, also nahezu die Hälfte der europäischen Gesammtbevölkerung. Sie kann vorzugsweise als die Religion der romanischen Völker betrachtet werden; denn in den romanischen Ländern (in den italienischen Staaten, in Spanien, Portugal und in Frankreich) ist der Katholicismus entweder ausschließlich anerkannte Staatsreligion oder wird doch von der weit überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung bekannt. In dieser kirchlichen Beziehung ist Rom noch heute die Hauptstadt der katholischen Christenheit. Ueberdem hat die katholische Religion auch unter der germanischen Bevölkerung noch eine feste und ausgebreitete Wirksamkeit. Beinahe 5/6 der österreichischen Gesammtbevölkerung und über ein Viertheil in den deutschen Staaten bekennen sich zu ihr. Wie an Zahl der Bevölkerung und an Autorität der frühern Jahrhunderte, so ist die katholische Kirche durch ihre großartige, die verschiedenen Nationen zusammenfassende Organisation den verschiedenen protestantischen und evangelischen Kirchen überlegen. Aber hinwieder haben diese den großen Vorzug, daß sie wesentlich ein Erzeugniß der

germanischen Vertiefung und Denkfreiheit zugleich sind und daher auch leichter mit der Bewegung der fortschreitenden Geschichte sich befreunden. In der germanischen Bevölkerung Europa's hat der Protestantismus (das Wort im weitesten Sinne gefaßt) immerhin ein so entschiedenes Uebergewicht, daß aus dieser Thatsache der Schluß gezogen werden muß, die Germanen finden in der ältern katholischen Kirche, wie sie aus dem Mittelalter überliefert worden, keine Befriedigung und bedürfen einer freieren Darstellung auch des religiösen Lebens. Beinahe 60 Millionen Europäer bekennen sich zu der neueren Gestaltung, und unter diesen über 24 Millionen Deutsche, etwa 20 Millionen Engländer und zwar der politisch entscheidende Theil der englischen Bevölkerung, und der ganze skandinavische Norden. Außerdem haben doch auch Frankreich, Oesterreich und Rußland ansehnliche Bruchtheile von protestantischer Bevölkerung in sich. Dieses Verhältniß erhält dadurch noch ein größeres Gewicht, daß das mächtigste Volk Amerika's wieder ein vorzugsweise protestantisches Gepräge hat.

IV. Kultur. Durch zwei Dinge vorzüglich zeichnet sich die europäische Wissenschaft und Literatur vor jeder asiatischen aus, einmal durch ihre Vielseitigkeit und sodann durch ihre energische Geistesfreiheit. Die romanische und die germanische Literatur haben sich alle Geistesschätze aller Völker und aller Zeiten angeeignet, und theilen diese Schätze mit ihren eigenen Geisteserrungenschaften der ganzen gebildeten Welt mit. In dieser Beziehung sind die Romanen wieder vorausgegangen, und lange Zeit war die lateinische Sprache die gebildete Weltsprache. Zu ihrer vollen Freiheit ist aber die europäische Wissenschaft erst gelangt, seitdem die Germanen dieselbe von der kirchlichen Bevormundung emancipirt haben.

V. Europäische Staaten. A. Folgende Tabelle gibt eine Uebersicht der wichtigsten Verhältnisse, nach Hübner:

Staaten.	Quadrat-Meilen.	Bevölkerung	Heer, stehendes.	Heer, im Kriegsfuß.	Kriegsflotte.		Handelsflotte.		Staats-ausgaben.	Staats-schulden.
					Schiffe	Kanonen	Seeschiffe	Tonnen	Mill. Thlr.	Mill. Thlr.
Norddeutscher Bund	7,534	29,906,763	314,997	977,262	89	563	5,057	1,316,374	75	17
Bayern	1,381	4,824,421	49,949	86,221	—	—	—	—	49	225
Deutscher Zollverein	9,663	38,277,939	393,908	1,154,880(?)	89	563	5,057	1,316,374	—	—
Preußen	6,387	24,043,296	Siehe norddeutscher Bund.				2,953	629,986	167	434
Großbritannien	5,762	30,157,473	138,691		621	9158	28,773	5,753,973	474	5393
Frankreich	9,850	38,192,064	400,000	1,100,000	469	7075	15,602	1,042,751	567	3760
Oesterreich u. Ungarn	11,306	35,553,000	258,464	800,000	61	605	529	235,981	323	2363
Rußland (europ.)	90,134	61,325,922	575,000	978,000	344	2178	2,132	180,992	518	2672
Italien	5,166	24,368,787	183,431	620,000	99	1022	15,633	656,445	262	1922
Spanien	9,200	16,302,625	84,290	—	117	1061	4,859	395,270	184	1507
Portugal	1,716	3,986,558	24,848	68,450	31	305	591	158,000	34	326
Belgien	534	4,984,451	39,979	100,000	4	134	98	37,925	46	191
Niederlande	596	3,592,416	61,318	—	135	1325	2,159	540,164	56	548
Schweiz	739	2,510,494	—	200,020	—	—	—	—	5	9
Schweden	8,025	4,195,681	36,000	124,800	195	660	3,236	345,608	17	41
Norwegen	5,799	1,701,478	12,000	50,000	130	722	5,861	699,910	7	13
Dänemark	696	1,717,802	17,000	47,900	32	389	3,736	224,198	21	99
Türkei	37,934	26,973,000	131,000	—	185	2370	2,200	182,000	106	465
Griechenland	910	1,348,522	14,194	36,000	39	128	5,156	297,404	10	137

B. Um das Verhältniß dieser Staaten richtig zu würdigen, kommt aber auch der außereuropäische Besitz derselben in Betracht, der freilich nicht überall und durchaus nicht im Verhältniß der Zahlen als Machtzuwachs zu betrachten ist.

Außerhalb Europa gehören zu den europäischen Staaten:

	Quadratmeilen.	Bevölkerung.
Großbritannien a) in Asien	63,860	159,550,000
b) „ Afrika	6,489	780,000
c) „ Australien	21,387	850,000
d) „ Amerika	66,121	3,700,000
Rußland in Asien	247,736	5,200,000
Frankreich a) in Afrika	10,202	3,820,000
b) „ Asien	6	179,000
Türkei in Asien	76,539	21,100,000
Spanien in Amerika	6,246	4,700,000
Portugal a) in Asien	333	1,477,000
b) „ Afrika	2,308	9,319,000
Niederlande	18,660	2,690,000

Während des Mittelalters wurden ernstliche Versuche zu einer gemeinsamen staatlichen Organisation von Europa gemacht. Das auf die Germanen (zuerst die Franken, dann die Deutschen) übergegangene römische Kaiserthum war die einheitliche Institution, an welche sich eine völkerrechtliche Gestaltung Europa's anschließen konnte. Indessen dachte man während des Mittelalters weniger an eine politische Organisation der europäischen Menschheit, als vielmehr an das Reich der abendländischen Christenheit, und es war die Einigung im Recht doch bei weitem schwächer als die religiöse Verbindung.

Die neuere Zeit hat den Versuch gemacht, in föderalistischer Weise durch Verbindung von fünf Großmächten neue Garantieen für den völkerrechtlichen Frieden zu gewinnen. Zu einer festen Organisation dieses völkerrechtlichen europäischen Institutes, zu einer nähern Abgrenzung und Ausbildung ihrer Kompetenz und zu wahrhaft gemeinsamen politischen Operationen ist es indessen noch nicht gekommen, eben so wenig zu festen Grundsätzen über die erforderliche Zuziehung und Mitwirkung der minder mächtigen Staaten. Es läßt sich höchstens behaupten, daß erste, zum Theil noch instinktive Versuche einer politischen Organisation Europa's gemacht worden sind. Den Nationalitäten nach sind drei von diesen Großmächten germanisch (England, Oesterreich und Preußen), eine romanisch (Frankreich) und eine slawisch (Rußland). Die beiden deutschen Mächte sind ausschließlich europäisch kontinental, obwohl die Kultur und der Handel ihrer Völker auch außer Europa große Bedeutung haben. Rußland ist zugleich europäische und asiatische Großmacht, Frankreich hat um seiner Kolonieen und seiner Kriegsflotte willen auch eine bedeutsame außereuropäische Stellung und England ist im höchsten Grade Weltmacht.

Während wir in Asien einen theokratischen Zug auch in den politischen Bildnngen wahrnehmen, so hat im Gegentheile die europäische Verfassungsbildung ein entschieden menschliches Gepräge. Die obrigkeitliche Macht ist daher in Europa ermäßigt durch nationale und menschliche Gesetze. Europa erträgt wohl eine große Mannigfaltigkeit der Staatsformen, nur die Theokratie erträgt es nicht. Die ganze europäische Geschichte und die geistige Selbständigkeit der europäischen Bildung haben den Glauben daran gründlich zerstört und lassen die Fiktion derselben nicht mehr aufkommen. Ueberwiegend zeigt sich ein monarchischer Zug in den europäischen Verfassungen. Die fünf europäischen Großmächte sind sämmtlich

Monarchieen und unter den europäischen ist bis jetzt nur die Schweiz als Republik von Bedeutung. Dem romano-germanischen Charakter Europas aber entspricht offenbar die repräsentative Gestalt der monarchischen Verfassung, welche den verschiedenen Bestandtheilen der Nation einen berechtigten Einfluß sichert, besser als die absolute, mit welcher sich leichter slawische Völker befreunden; die Germanen insbesondere hassen den Staat, wenn er ihnen nicht zugleich persönliche und politische Freiheit verbürgt.

Bluntschli.

Evangelische Kirche siehe Protestantische Kirche.

Expropriation.

Der moderne Staat muß, um seine umfassenden Zwecke zu erreichen, vielfach die Anforderung an die Staatsbürger stellen, daß sie Theile ihres Einkommens und Vermögens ihm hingeben, und zwar hat der Staat dieses Recht nicht bloß, insoweit es die kahle Nothwendigkeit, Ordnung und Recht nach Innen und Außen zu erhalten, bedingt, sondern auch für die viel weiter gedehnte Reihe von Zwecken, welche er heute im Interesse der Kultur ermöglicht und fördert. Aus diesem Grunde verleihen die Gesetze der Regierung sowohl das Recht, von allen Staatsangehörigen Steuern zu erheben, als auch die Einzelnen in gewissen allgemein bestimmten Fällen zur Staatsarbeit heranzuziehen, ihnen somit an der Möglichkeit des Erwerbs für gewisse Zeit Abbruch zu thun. Diese an alle Staatsbürger nach dem Maaße ihrer Kräfte angeforderte „Eigenthumsabtretung" wird in der Regel nicht durch ausdrückliche Entschädigung vergütet; denn diese Opfer treffen Alle nach Maßgabe ihrer Kräfte in gleicher Weise und das durch sie entzogene Gut wird in wohlregierten Staaten durch die Leistungen des Staats, deren Spuren wieder auf Alle zurückgehen, mittelbar ersetzt.

Aus demselben Grunde macht aber der Staat zuweilen auch einen ganz unverhältnißmäßig erhöhten Anspruch auf die Dienstleistung oder das Vermögen bestimmter Einzelner, so daß deren Gut in weit stärkerm Maaß als das anderer gleich gestellter Mitbürger zu öffentlichen Zwecken beigezogen wird. In diesen Fällen, wo der aus der Vermögensabtretung erwachsende Nutzen sich auf die Masse vertheilt und meist nur zu einem geringen Bruchtheile an den Abtretenden zurückfließt, ist aus Gründen der Gerechtigkeit Entschädigung der Betroffenen geboten. Daher besoldet der Staat Diejenigen, welche er — sei es auch zwangsweise — zu dauernden Staatsdienstleistungen beizieht; daher ersetzt er denen, welche Rechte, bewegliche oder unbewegliche Sachen in jener vorzüglichen Weise an ihn abzutreten gezwungen werden, den Preis dieser Gegenstände. Vermögensrechte, welche der Staat in dieser Weise selbst entzieht oder deren Entziehung er gewissen Korporationen oder Privaten in die Hand gibt, sind insbesondere Zehnten, Frohnbrechte, Personalwirthschaftsrechte, Gewerberechte u. dgl. Bewegliche Sachen zieht der Staat in solcher Art an sich, theils wenn ihr Verweilen im Besitze Einzelner eine Gefahr für das Gemeinwesen enthielte: so Waffen in der Zeit eines Aufruhrs, der Krankheit verdächtiges Vieh bei Seuchen, theils wenn der Staat gerade im öffentlichen Interesse dieser nur in beschränkter Zahl im Besitz Einzelner befindlicher Mobilien benöthigt ist, z. B. Lebensmittel in Hungersnoth, Pferde in Kriegszeit.

Aber viel seltner wird bei Rechten und Mobilien der Anspruch des Staats auf Herausgabe derselben im öffentlichen Interesse entstehen; denn da diese meist in beliebig großer Menge vorhanden sind und auf das Individuum selten etwas ankommt, wird,

wenn die Einen die Herausgabe weigern, der Staat leicht andere willigere Absetzer dieser im öffentlichen Interesse erforderten Gegenstände finden können. Der Hauptfall der Zwangsenteignung, die Expropriation im eigentlichen Sinne, kommt vielmehr beim Grundeigenthum und bei den auf Grundstücke bezüglichen dinglichen Rechten vor, da hier die vollständige Unmöglichkeit, wenn der Staat eines bestimmten Stücks bedarf, dasselbe durch ein anderes, einem freiwillig Veräußernden gehöriges zu ersetzen, die Zwangsenteignung als den alleinigen Ausweg, den öffentlichen Zweck zu erreichen, übrig läßt. Dieser häufigste Fall, welcher gewöhnlich allein als Expropriation bezeichnet wird, und welcher das sowohl staats- als privatrechtlich tief einschneidende Recht der Expropriation hervorgerufen hat, soll hier hauptsächlich in Betracht gezogen werden.

Die Voraussetzung der Expropriation ist vor Allem, daß das öffentliche Interesse dieselbe nothwendig mache. Einerseits muß der Zweck ohne die Enteignung des fremden Objekts überhaupt nicht oder nur mit viel größerer Schwierigkeit zu erreichen sein; nicht bloß im Allgemeinen ein Bedürfniß, fremde Gegenstände für dieses Unternehmen zu enteignen, wird gefordert, sondern daß im einzelnen Falle sich das Bedürfniß auf das konkrete Grundstück erstrecke. Jedoch trägt der Umstand, daß mit Enteignung anderer Objekte der Zweck des Unternehmens ebenso gut erreicht werden könnte, den Voraussetzungen der Expropriation im einzelnen Falle nichts ab, vielmehr ist erst dann, wenn hinzutritt, daß mit dem eignen Gut des Exproprianten ebenso leicht oder mit anderem fremdem Gut leichter oder überhaupt ohne Expropriation der Zweck erreicht werden könnte, ein Mangel dieser Voraussetzungen dargethan. Andrerseits muß die Verfolgung und Förderung der Zwecke, für welche Enteignung stattfinden soll, dem heutigen Staat kraft seiner Entwicklungsaufgaben als nothwendig eingepflanzt sein, sei es, daß der Zweck die Erhaltung des Staats, die Sicherung der bedrohten Rechtsordnung ist — hier ist das Zwangsenteignungsrecht nur ein Ausfluß des allgemeinern Staatsnothrechts —, sei es, daß der öffentliche Nutzen die Expropriation erheischt; denn es ist dem Wirkungskreis des modernen Staats eigenthümlich, daß er selbst Anstalten im öffentlichen Interesse unternehme und derartige Unternehmungen von Privaten und Körperschaften ermögliche und fördre. Zum Dasein eines öffentlichen Nutzens wird nicht die unmittelbare Betheiligung des Staats als solchen oder die aller Einzelnen an den Ergebnissen der Unternehmung erfordert; sondern mögen die Anstalten im Interesse der ganzen Staatsgenossenschaft, einer Provinz, eines Kreises, gewisser Gesellschaftsklassen, (z. B. bei den Verkoppelungen, bei Ablösung der Grundlasten) oder nur des Publikums, d. h. einer organisch nicht zusammengehörigen größern Menge Menschen, welche bloß durch die Benutzung derselben Anstalten in einem gemeinschaftlichen Interessenknoten zusammentreffen, ausgeführt werden, immer ist der Staat verpflichtet, das Interesse dieser in der Oeffentlichkeit hervortretenden Gemeinschaften auf diese Weise zu fördern. Erst wo eine Anstalt nicht mehr das öffentliche Interesse bezweckt, nicht mehr greifbare ideelle oder materielle Früchte trägt, welche dem öffentlichen Wohlstand etwas zuzuzählen geeignet sind, sondern wo bloß das öffentliche Vergnügen in Frage liegt, zu bloßen Luxuszwecken, soll das Expropriationsrecht nicht ausgedehnt werden; denn während vom staatlichen Gesichtspunkte die Wohlfahrt der Vielen ein Recht voraus hat vor dem zufälligen Recht der Einzelnen, steht dem Vergnügen Vieler auch der zufällige Rechtstitel als geheiligt voran.

Zu diesem materiellen in der innern Natur dieses Rechtsinstituts liegenden Voraussetzungen muß in den konstitutionellen Staaten, damit eine rechtmäßige

Expropriation eintreten könne, noch eine formelle äußere Voraussetzung hinzutreten: ein Gesetz, welches die materiellen Voraussetzungen der Zwangsenteignung und das bei Vornahme der letztern zu beobachtende Verfahren festsetzt. Nur in dem Falle, wo die Enteignung wegen öffentlicher Noth gefordert wird, ist zu deren Anwendung das Dasein eines ausdrücklichen Gesetzes nicht nöthig; ja es würde, wo das Expropriationsgesetz die speciellen Fälle der Expropriation zu umgrenzen sucht, eine derartige Feststellung der aus Noth hervorgerufenen Zwangsenteignungsfälle, die Regierung zur Ueberschreitung dieses Gesetzes zwingen, wenn ein plötzlich hervorgebrochener, nicht vorgesehener Fall, dessen Ausstattung auf dem langsamern Gesetzgebungswege nicht thunlich ist, Abhilfe heischt. — Die Fassung des Expropriationsgesetzes umschreibt die Voraussetzungen der Zwangsenteignung entweder bloß in allgemeinen Umrissen oder fällt die speciellen Fälle derselben aus. Ersteres geschieht in der Mehrzahl der Gesetze, welche allgemein festsetzen, daß der Staat, wenn es die öffentliche Noth oder Wohlfahrt erheische, expropriiren, beziehungsweise die Expropriation gestatten dürfe, so die ältesten Gesetze: schon Preuß. L.-R. Th. I, Tit. 8, § 29; Tit. 11, § 4; Oesterreich. Ges.-B. § 365, Code civil. art. 545, oder auch den Begriff dessen, was öffentlicher Nutzen sei, näher auseinanderlegen: Bad. Gesetz vom 28. Aug. 1835 § 1 u. 2: „nicht nur, wenn er demselben (dem Staat) unmittelbar, sondern auch, wenn er demselben blos mittelbar, zunächst oder unmittelbar aber einer Staatsanstalt oder einer oder mehrerer Gemeinden zu gut kommt". Das Letztere geschieht theils durch Aufzählung aller öffentlichen die Expropriation erlaubenden Zwecke in dem Gesetze: so das bayrische Gesetz vom 17. November 1837; theils dadurch, daß für jedes konkrete Unternehmen, das der Expropriation bedarf, ein Specialgesetz verlangt wird: so die Verfassung von Aargau vom 5. Januar 1841, § 18; das Gesetz von Genf vom 12. Februar 1834; so die Praxis in England und Nordamerika. — Nicht selten bestehen auch für besonders wichtige Unternehmungen Specialgesetze: so für Straßen-, Eisenbahn-, Bergbau-, Entwässerungsanlagen u. dgl.

Die Voraussetzungen der Zwangsenteignung haben dargethan, daß die Begründung dieses Rechts, die meist ins Privatrecht verlegt wird, obgleich gerade die Expropriation ein Feind des Rechts des Privaten ist, von staatsrechtlichem Gesichtspunkt in Angriff genommen werden muß: im Staatsrecht liegt die Quelle dieses Instituts, das Staatsrecht lehrt, wie weit rechtmäßig expropriirt werden kann, wem das Recht der Zwangsenteignung im einzelnen Falle zukomme, das Staatsrecht regelt den Verlauf der Expropriation, wie dieselbe auszuüben sei, welche Rechtsmittel dagegen zustehen sollen. Nur die letzten Ausläufer der Expropriation ziehen sich in das Privatrecht hinein: nämlich die letzte — und wohl am seltensten eintretende Frage — wie der Preis für das zu enteignende Stück, wenn die Schätzung des Exproprianten bestritten wird, zu bestimmen sei.

Vor Allem also gehört das Verfahren, durch welches über die Nothwendigkeit der Abtretung eines bestimmten Grundstücks entschieden wird, in das öffentliche Recht. Unter Verfahren ist hier nicht, wie im Civilprocesse, die Reihe von Akten, durch welche ein entstandener Streit um Rechtsverhältnisse zum Austrag gebracht werden soll, zu verstehen, sondern es ist überall, auch wo noch kein Gegensatz gegen den Expropriationswillen, kein „Streit" entstanden ist, eine größere Anzahl schützender Formalitäten vorgeschrieben, durch welche die Nothwendigkeit des Unternehmens und der Expropriation im Allgemeinen und Einzelnen für dasselbe hergestellt und die zu expropriirenden Rechte nach Umfang und Werth ermittelt werden sollen. Dieses Verfahren, als dem öffentlichen Rechte angehörig,

wäre hauptsächlich hier zu behandeln. Indessen bei dem innigen Zusammenhange eines solchen an die bestehenden Verfassungsgesetze und Verwaltungsorganisationen sich anschließenden Verfahrens mit dem positiven Rechte der einzelnen Staaten lassen sich, wo nicht eine eingehende Kritik dieser positiven Grundsätze gegeben werden kann, nur in den allgemeinsten Linien Gang und Zwecke dieses Verfahrens darstellen. Dasselbe zerfällt naturgemäß in folgende Theile: Zuerst muß das Unternehmen selbst, für welches die Expropriation angewendet werden soll, wenigstens in seinen Grundzügen festgestellt werden. Dies geschieht bei allen größern, in das Eigenthum tief einschneidenden Unternehmungen durch das Staatsministerium, den Staatsrath oder den Landesherrn, in manchen Staaten (Häberlin verlangt dies ganz allgemein. Archiv für Civil.Prax. B. 39, S. 168) durch ein zwischen Regierung und Volksvertretung vereinbartes Gesetz. Ist über die Ausführung des Unternehmens im Großen und Ganzen beschlossen, so sind durch genaue Pläne alle die Grundstücke, Eigenthümer und dinglich Berechtigte, welche im Expropriationswege von dem Unternehmen betroffen werden, aufzuzeichnen und auch der so im Einzeln ausgearbeitete Plan von der höheren Behörde zu genehmigen. Sodann ist dieser Plan in den einzelnen von der Expropriation betroffenen Oertlichkeit zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen, damit diese ihre Einwilligung geben, beziehungsweise ihre im Gesetz begründeten Einsprachen gegen die Zulässigkeit solcher Expropriation vorbringen können.

Diese Einsprache umfaßt besonders die zwei Fälle, daß der zu Enteignende behauptet: das Unternehmen selbst habe kein Recht zu expropriiren (nach Verschiedenheit der positiven Gesetzgebung, weil kein öffentlicher Nothstand und Nutzen durch dasselbe berührt werde oder weil keiner der gesetzlich geregelten Expropriationsfälle vorliege), und daß der Betroffene, das Recht zu expropriiren dem Unternehmen im Allgemeinen zugestehend, sich darauf stützt, sein konkretes Grundstück sei für die Zwecke des fraglichen Unternehmens nicht nöthig. In diesen beiden Fällen entsteht zwischen den Privaten uud der Regierung ein Streit über eine öffentliche Berechtigung, über die Anwendung des der Regierung zustehenden Rechts, das öffentliche Wohl zu erwägen und nach Außen durchzusetzen. Einen Rekurs an eine unparteiische, neben der Regierung stehende Behörde zur Prüfung, was das öffentliche Wohl erheische, gibt es nicht; sondern die Betroffenen können bloß die Verwaltungsbehörden zu reiflicherer Erwägung dieser Frage nöthigen, indem denselben bezüglich der bestrittenen Abtretungspflicht ein Rekurs an die obersten Verwaltungsbehörden und an das Ministerium, zuweilen auch an den Landesherrn eröffnet ist, immerhin bleibt aber dieser Rekurs „eine Selbstprüfung einer und derselben Macht von ihren untersten bis in ihre höchsten Potenzen, von ihrem äußersten bis in ihr innerstes Gewissen". (Brinz, im deutschen Staats-Wörterbuch III. Bd., S. 473).

Nur in dem Falle, wenn das zur Sicherung des Eigenthums vorgeschriebene Expropriationsverfahren überhaupt oder doch in seinen wesentlichen Förmlichkeiten nicht eingehalten wurde, kann der Spruch des Gerichtshofes gegen die Zwangsenteignung angerufen werden. Denn es ist zwar dem Ermessen der Regierung anheimgegeben, falls sie die vom Gesetze vorgeschriebenen Stadien, welche zur innern Besinnung anhalten sollen, durchlaufen hat, unabhängig von andern Mächten die materielle Endentschließung über die Statthaftigkeit der Expropriation zu fassen, aber sie darf nie den ihr bezeichneten Weg des förmlichen Expropriationsverfahrens unbegangen lassen, da beim Mangel dieser Form nicht mehr ein äußeres Zeichen die richterliche Thätigkeit zurückdämmt, sondern das Gericht in

solcher formlosen Expropriation nur einen unrechtmäßigen Versuch der Regierung, sich fremdes Eigenthum anzueignen, sehen und seine Rechtshilfe dagegen bieten wird.

Wenn endlich bloß über den Preis des abzutretenden Stücks (im weitesten Sinne) ein Streit entsteht, so liegt eine rein privatrechtliche Frage vor, welche vor dem bürgerlichen Richter ihre Erledigung findet. Diese Fragen nach der privatrechtlichen „Entschädigung", insbesondere, welche rechtliche Natur das Expropriationsgeschäft hat (ob einseitiger Rechtsakt, ob, wie jetzt wohl allgemein angenommen wird, ein zweiseitiges kaufähnliches Geschäft), wann es perfekt wird (ob schon mit der Erklärung des Enteignenden, ob erst mit der Anhängigmachung des Rechtsstreits, ob erst mit der Vereinbarung resp. richterlichen Feststellung des Preises), und wann die Herausgabe des Objekts verlangt werden könne, welche Personen entschädigt werden müssen, was überhaupt „vollständige" Entschädigung sei, bieten ohne Zweifel das interessanteste und schwierigste Gebiet dieser Lehre dar; aber die Beurtheilung derselben gehört nicht mehr dem öffentlichen Rechte an.

Literatur: v. Wendt's neuester Expropriationscodex oder vergleichende Darstellung der wichtigsten ältern und neuern Gesetze über Kanal- und Straßenbau, Eisenbahnen u. dgl. Nürnberg 1837; Treichler, Ztschr. für Deutsches Recht Bd. XII.; Häberlin, Archiv für Civ.P. Bd. 39; Beschorner, das deutsche Eisenbahnrecht (1858) Abth. III; Koch, Deutschlands Eisenbahnen (1858) Bd. I; das Recht der Expropriation von Dr. Georg Meyer 1868; Adolar Thiel, das Expropriationsrecht und Expropriationsverfahren nach dem neuesten Standpunkt der Wissenschaft und der Praxis 1869; L. Stein, Innere Verwaltungslehre 7. Theil, die Entwährung 1868.

K. Schenkel.

Exterritorialität.

Unter Exterritorialität versteht man einerseits die Exemtion gewisser fremder Personen und Dinge von der Staatsgewalt desjenigen Territoriums, auf welchem dieselben sich thatsächlich befinden, und andererseits die fortdauernde Herrschaft der Gewalt desjenigen Staats über diese Personen und Dinge, dessen Verband Herrschaft dieselben ursprünglich angehören, beziehungsweise unterworfen sind.

Die Nothwendigkeit, dieses doppelt unnatürliche Verhältniß zu einem Institute des positiven Völkerrechts zu erheben, entstand zu jener Zeit, in welcher die Staaten den auf ihrem Gebiete befindlichen Fremden für rechtlos erklärten und daneben doch das Bedürfniß empfanden, in ständigen diplomatischen Verkehr mit einander zu treten. Dieser ständige diplomatische Verkehr brachte den Aufenthalt fremder Gesandten auf dem Gebiete der europäischen Staaten nothwendig mit sich. Als rechtlos erklären und behandeln gleich den übrigen Fremden konnte man diese Gesandten natürlich nicht: man half sich also mit einer Fiktion, man schuf zu ihren Gunsten das Exterritorialitäts-Privilegium, nahm an, sie befänden sich sammt ihrem Gefolge noch auf dem Gebiete ihres Heimatsstaates. Dieses Exterritorialitäts-Privilegium wurde allmählig auf fremde Souveräne, denen der Aufenthalt, auf fremde Truppenkörper, denen der Durchmarsch, auf fremde Kriegsschiffe, denen das Einlaufen gestattet wurde, ausgedehnt.

Selbstverständlich mußte das Exterritorialitäts-Privilegium insbesondere in Bezug auf die Stellung der Gesandten, der Unnatur der ihm zu Grunde liegenden Fiktion halber, schließlich zu großen Unzuträglichkeiten führen. Man sah sich also genöthigt, von den Konsequenzen der Exterritorialitäts-Fiktion in der Praxis mehr oder weniger Umgang zu nehmen, die Gesandten denn doch theilweise der Gewalt desjenigen Staates zu unterstellen, auf dessen Territorium sie

sich thatsächlich befanden. Da man aber hierbei von keinem bestimmten Princip, sondern nur von den jeweiligen praktischen Bedürfnissen ausging, so kam einiges Schwanken über den Umfang und die Bedeutung des Exterritorialitäts-Privilegiums in die Praxis sowohl als in die Theorie. Dieser Zustand dauert fort bis in die neueste Zeit, nur daß die Tendenz, die Exterritorialitäts-Privilegien einzuschränken, durch unsere ganze gegenwärtige Rechtsentwickelung gesteigert wird. Unsere Zeit, welche dem Ausländer überhaupt eine Rechtsstellung im Inlande einräumt, braucht nicht mehr zu fingiren, der Gesandte befinde sich in seinem Heimathstaate, um denselben nicht als rechtlos erscheinen zu lassen. Es würde der gegenwärtigen Entwickelung vielmehr entsprechen, den Gesandten, Souveränen u. s. f. nur die Stellung besonders privilegirter Ausländer einzuräumen und die Exterritorialitäts-Fiktion vielleicht ausschließlich zu Gunsten fremder Kriegsschiffe festzuhalten. Aber zu dieser Lösung ist die Frage noch nicht gelangt. Man hält die Exterritorialitäts-Fiktion zu Gunsten der bereits genannten Personen und Dinge im Allgemeinen noch in folgendem Umfange aufrecht.

Für exterritorial gelten nicht nur fremde Souveräne und charakterisirte Gesandte, sondern auch das Gefolge, die Hotels, die Equipagen derselben. Um auf das Exterritorialitäts-Privilegium Anspruch machen zu können, müssen übrigens die Gesandten (welche Bezeichnung hier im weitesten Sinne zu verstehen ist) bei dem betreffenden Staate akkreditirt sein. Außer den eigentlichen Kriegsschiffen werden auch diejenigen Schiffe als exterritorial betrachtet, welche fremde Souveräne oder Gesandte an Bord haben.

Was nun die Wirkungen des Exterritorialitäts-Privilegiums betrifft, so sind die desselben theilhaftigen Personen zunächst unverletzbar, d. h. es darf — den Fall eines Nothstandes ausgenommen — kein direkter Zwang der Staatsgewalt des Aufenthaltsstaates gegen einen Exterritorialen verübt werden. Exterritorial-Personen sind eximirt von der Civilgerichtsbarkeit ihres Aufenthaltsortes; nur die denselben gehörigen Immobilien unterliegen der Jurisdiktion des forum rei sitae. Auch der Strafgerichtsbarkeit ihres Aufenthaltsstaates sind die Exterritorialen nicht unterworfen. Doch wird dieser Grundsatz in neuerer Zeit mehr und mehr bestritten bezüglich des Gefolges der Exterritorialen. Die Polizei darf gegen einen Exterritorialen keine direkten Maßregeln ergreifen, es sei denn, daß er die Gesetze des Aufenthaltsstaates geradezu verhöhne. Ein Asylrecht wird aber weder der Wohnung, noch der Equipage eines Exterritorialen mehr eingeräumt, ausgenommen in der Türkei und dem Kirchenstaate. Sehr bestritten ist es, in wie weit ein Exterritorialer der Finanzhoheit seines Aufenthaltsstaates unterliege. Zollbefreiungen zu Gunsten exterritorialer Personen eintreten zu lassen, gilt allgemein nur als ein Akt der Courtoisie.

Während die Exterritorialen in der angeführten Weise von der Herrschaft ihres Aufenthaltsstaates eximirt erscheinen, dauert andererseits die Gewalt ihres Heimathstaates über dieselben fort, sie unterliegen den Gesetzen und insbesondere auch den Strafgesetzen desselben.

Früher übten Souveräne und Gesandte diese Herrschaft ihres Heimathstaates selbst über ihre Gefolge. Dies hat in neuerer Zeit sich wesentlich geändert. Souveräne und Gesandte haben über ihr Gefolge nunmehr eine gesteigerte Disciplinar-Gewalt und sind zur Ausübung gewisser Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Namen ihres Staates berechtigt. Bloß in der Türkei und den westasiatischen Reichen involvirt das Exterritorialitäts-Privilegium, welches dort auch den Konsuln zukommt, noch die alte Jurisdiktionsgewalt und das frühere Asylrecht.

Auf Kriegsschiffen in fremdem Seegebiete dauert die Jurisdiktion ihres Heimathsstaates ungeschmälert fort. Ihre Exterritorialität, verbunden mit ihrem Charakter als schwimmende Gebietstheile läßt sie endlich als Asyl im völkerrechtlichen Sinne erscheinen. (Vgl. d. Artikel Asylrecht).

Literatur: Heffter, Völkerrecht § 42, 212 ff.; Bluntschli, Völkerrecht, insbesondere § 135—153; ferner § 196, 216 Note, 267, 321. Strauch.

F.

Fabrikarbeiter, siehe Arbeitende Klassen.

Fabrikwesen, siehe Gewerbewesen.

Familie.

Die deutsche Sprache hat den Ausdruck erst seit dem achtzehnten Jahrhundert aus der romanischen (ursprünglich lateinischen Sprache) aufgenommen. Er hat sich aber bald eingebürgert. Wir brauchen denselben in etwas anderen Sinne als die Römer, zunächst zur Bezeichnung der Lebensgemeinschaft der Ehegatten mit ihren in der elterlichen Wohnung lebenden Kindern, dann in weiterem Sinne für den ganzen Hausstand, die Hausgenossen und Dienerschaft inbegriffen; wieder in weiterem Sinne den ganzen Geschlechtsverband oder auch die ganze Blutverwandtschaft (Sippschaft).

Das ganze Familienleben in allen diesen Kreisen ist dem Wesen nach unstaatlich. Das Verhältniß der Ehegatten zu einander und der Eltern zu den Kindern ist in höchstem Grade persönlich und nicht vom Staate aus zu bestimmen. Auch die Beziehungen der Dienstherrschaften zu den Dienstboten sind privatrechtlich, nicht öffentlich rechtlich; und selbst die weiteren Kreise der Geschlechtsvettern und Sippen haben heute nur eine mittelbare Beziehung zum Staate.

Die Scheidung der Familie und des Staates gehört aber erst der höheren Entwicklung des Staates und der freieren Gestaltung der Familie an. In den Anfängen der Kultur sind Familie und Staat noch enger verbunden. Da finden wir noch die Familienhäupter und Aeltesten zu Rath und Gericht zusammentreten, den Hausvater Gericht halten über seine Familienangehörigen, die Sippschaft wie durch das Erbrecht, so durch die Pflicht der Familienrache (Blutrache) und Eideshülfe verbunden u. s. f. Fast nur in der dynastischen Familie hat sich noch heute für die Erbmonarchie der Zusammenhang des Familiennexus mit der staatlichen Organisation und den politischen Rechten erhalten.

Im Uebrigen ist die Familienordnung nicht mehr ein Bestandtheil der Staatsverfassung, sondern eine privatrechtliche Ordnung, welche der Staat zu schützen berufen ist. Allerdings eine höchst wichtige Lebensordnung, welche mittelbar auch auf das ganze Volksleben eine sehr erhebliche Wirkung hat und daher auch in hohem Grade der Staatssorge werth ist.

Es kommen hauptsächlich folgende Verhältnisse in Betracht:

1) Gründung neuer Familien. Da die Familie vorzüglich dem Einzelnen Halt und Hülfe gewährt, so ist die Lage der familienlosen Menschen weit unsicherer und unbehaglicher als der in der Familie Lebenden. Ebenso gewährt im Großen dem Staat die familienlose Bevölkerung keine solide Grundlage und bereitet ihm manche Gefahren. Daher ist das Familienleben nicht zu

erschweren oder zu hemmen, sondern im Gegentheil die Gründung von Familien eher zu billigen. Freilich gilt auch das nicht absolut. Eine leichtsinnige Eheschließung, ohne daß die Ehegatten im Stande sind, ihre Familie redlich zu ernähren, ist und bleibt eine unsittliche und für die Gemeinden und die Gesellschaft schädliche Erscheinung. Aber es ist sehr schwer, diesem Mißbrauch der Freiheit zu wehren, ohne den noch wichtigeren Gebrauch der Freiheit zu gefährden. (Vgl. die Art. Armenwesen, Heimatrecht, Niederlassung.)

2) Ausbildung eines gesunden Familienrechts. Das römische Recht hat offenbar die Macht des Hausvaters überspannt, sowohl im Verhältniß zur Ehefrau, die seiner absoluten Herrschaft wie eine Tochter unterworfen war (manus), als im Verhältniß zu den Kindern, welche ebenso sehr wie rechtlose Wesen seiner väterlichen Gewalt (patria potestas) dienten. Naturgemäßer schützt das germanische Recht die Persönlichkeit auch der Familienglieder und ermäßigt die Gewalt des Familienhauptes auf eine Vormundschaft, die voraus Sorge für dieselben und nicht Herrschaft über dieselben bedeutet.

3) Schwierig ist es, die Grenze zu bestimmen, bis zu welcher die leitende Macht des Ehemannes und Hausvaters auch über Frau und Kinder mit freier Selbstbestimmung zu verfügen hat, und über welche hinaus der Staat gegen Mißbrauch dieser Gewalt auch die Familienglieder zu schützen hat. Ein täppisches Eingreifen der Behörden würde die Autorität des Hausvaters und den innern Zusammenhang und festen Verband der Familie gefährden, die gänzliche Enthaltsamkeit des Staates aber die Persönlichkeit der Frau und Kinder unter Umständen der rohen und egoistischen Willkür des Familienhauptes preisgeben.

Daß der Staat die Frau und Kinder auch gegen verbrecherische Angriffe des Ehemannes und Vaters zu schützen verpflichtet ist, versteht sich von selbst. Das Strafrecht gilt für Jedermann und schützt alle Personen. Aber dem Staate kommt auch eine obervormundschaftliche Sorge zu für die ihrer bedürftigen Personen, in Folge deren er z. B. die Eltern nöthigt, ihre Kinder zur Schule zu schicken und unter Umständen einschreitet, wenn der Vater das Vermögen seiner Frau oder seiner Kinder verschwendet.

4) Die Autonomie der Familien wird fast nur in den dynastischen standesherrlichen und reichsritterschaftlichen Familien noch anerkannt und zwar in sinkendem Grade. Auch das Familien- und Erbrecht muß im Großen durch das gemeine Landrecht bestimmt und darf nicht der Beliebung einzelner Familien anheim gegeben werden. Ausnahmen sind vorzüglich durch politische Motive — aber nur in engen Schranken — zu rechtfertigen. Insofern es sich dagegen um eine Familienstiftung handelt, so ist es richtiger, dieselben allen Familien gleichmäßig theils zu gestatten, theils zu verwehren, als hier ein Privilegium für einzelne Familien zu schaffen. Jede Familie hat Anspruch auf Dauer und auf ihre Sorge auf die Zukunft erstrecken. Aber keine Familie soll das thun dürfen in einer, das gemeine Recht und die gemeine Wohlfahrt störenden Weise. Bluntschli.

Feudalstaat, siehe Lehenwesen, Mittelalterliche Staatsidee.

Feuerversicherungsanstalt, siehe Versicherungsanstalten.

Fichte.

Joh. Gottlob Fichte wurde am 19. Mai 1762 in Rammenau, einem Dorfe der Oberlausitz, geboren. Sein Vater, Bauer und Bandweber, wäre nicht im Stande gewesen, dem talentvollen Knaben aus eigenen Mitteln eine wissen-

schaftliche Ausbildung zu geben. Ein sächsischer Edelmann, Freiherr von Militz auf Siebeneichen, nahm sich seiner an und sorgte für die Kosten des Unterrichts; der junge Fichte wurde von ihm zuerst einem Prediger, hierauf der Lehranstalt zu Schulpforta übergeben und dann nach dem gewöhnlichen Loose unbemittelter Jünglinge für die Theologie bestimmt. In seinem 18. Lebensjahre bezog er die Universität Jena. Später indessen, als während seiner Studienjahre sein Wohlthäter starb, begannen für den gänzlich Verbindungs- und Mittellosen Jahre des herbsten Mangels und bittersten Lebenskampfes, zumal auch seine bekannt gewordenen theologischen Ansichten eine Anstellung als Pfarrer in Sachsen erschwerten. Er mußte sich seinen eigenen Weg bahnen und lernte in den wechselndsten Stellungen, meist als Lehrer oder Erzieher, die verschiedensten Gegenden Deutschlands, der Schweiz, Polens und Ostpreußens kennen. Erst 1794, nachdem er sich in seinen ersten rein philosophischen Schriften (es gehört hierher „die Kritik aller Offenbarung") als ein entschiedener Anhänger Kant's gezeigt, dem größern Publikum sich noch mehr durch seine philosophisch-politischen Schriften bekannt gemacht hatte, fand er eine feste Stellung in Jena. Der Ruf „eines Demokraten", in den er durch seine „Beiträge zur Berichtigung der Urtheile über die französische Revolution" gerathen war, hinderte die Regierung von Weimar nicht, ihn an Reinhold's Stelle zum Professor der Philosophie zu berufen. Im Verein und fördernden Umgang mit den ersten Geistern des Volks hob sich seine Thätigkeit, steigerte sich sein Einfluß auf die wissenschaftliche Bewegung in Deutschland. Leider hatte seine Stellung keine lange Dauer. Ein Aufsatz in dem von ihm herausgegebenen philosophischen Journal zog ihm die Anklage des Atheismus zu. Kursachsen verlangte seine Entfernung. Die Regierung Karl August's suchte durch kluges Zögern und Beschwichtigen das heftige Gewitter zu zertheilen. Aber Fichte's kühnes und trotziges Auftreten vereitelte diese Absicht. Er mußte seine Entlassung nehmen. Durch Vermittlung des Minister Dohm erhielt er in Berlin eine Zuflucht. Friedrich Wilhelm III., sonst streng religiös gesinnt, hatte nach ehrlicher Erwägung der Verhältnisse nichts gegen seinen Aufenthalt in den preußischen Staaten einzuwenden. In einer Anwandlung fridericianischen Geistes sagte er: „Ist es wahr, daß er (Fichte) mit dem lieben Gott in Feindseligkeiten begriffen ist, so mag das der liebe Gott mit ihm abmachen, mir thut das nichts". Nachdem er mehrere Jahre in der preußischen Hauptstadt privatisirt hatte, erhielt er 1805 eine Professur in Erlangen, die er freilich durch die Jenner-Katastrophe wieder verlor. Den Plan, seine Thätigkeit in Königsberg wieder aufzunehmen, mußte er bei dem Vorrücken der Franzosen aufgeben. Erst nach dem Frieden von Tilsit konnte er über Kopenhagen nach Berlin zurückkehren. Hier begann nun seine große Thätigkeit zur nationalen Wiedergeburt des Vaterlandes. Hier hielt er im Winter 1807 auf 1808 seine berühmten Reden an die deutsche Nation, nahm den eifrigsten Antheil an der Gründung der Berliner Universität. Für den ausbrechenden Befreiungskrieg suchte er durch Wort und That zu wirken. Wie 1806 regte sich jetzt wieder der Plan in ihm, in der Eigenschaft eines religiös-sittlich-politischen Lehrers und Priesters dem Heere zu folgen. An den formellen Schwierigkeiten scheiterte die Ausführung. Er setzte seine Vorlesungen um so energischer fort. Und als er in noch nicht vollendetem 52. Lebensjahre (27. Januar 1814) am Typhus starb, war es die letzte Freude, welche er in den Todesschlummer hinübernahm, die völlige Befreiung des deutschen Bodens, den Uebergang der Verbündeten über den Rhein noch zu erfahren. Das Unheilvolle, Entmuthigende in der späteren Geschichte unseres Vaterlandes zu erleben, ist ihm erspart geblieben.

Die großen Fragen des Staatslebens und der Gesellschaft haben Fichte durch sein ganzes Leben hindurch beschäftigt. Seine politischen Theorieen sind nicht immer dieselben geblieben, sondern haben sich durch verschiedene Stufen hindurch entwickelt nnd nach und nach alle Gesichtspunkte berührt, von denen aus sein Gegenstand betrachtet werden konnte. Wenn nämlich dem Staate die dreifache Aufgabe obliegt: der Rechtsschutz, die Sorge für das materielle Wohl, die Förderung der Sittlichkeit und Bildung, so hat Fichte in seinen ersten Schriften die erste von diesen Aufgaben einseitig ins Auge gefaßt. Zu diesen ersten Schriften sind außer dem genannten Werke über die französische Revolution noch die „Zurückforderung der Denkfreiheit von den Fürsten Europas, die sie bisher unterdrückten, 1793" und die „Grundlage des Naturrechts 1796" zu zählen. Der Standpunkt, von denen er in denselben ausgeht, ist im Ganzen wesentlich derselbe, den Rousseau eingenommen. Seine Sprache (zumal in den beiden ersten) verräth die Leidenschaft der Revolutionsepoche und erinnert in den stärksten Stellen an die Reden der französischen Tribüne. Der Staatsvertrag besteht nach Fichte aus drei Verträgen: dem Eigenthumsvertrag, Schutzvertrag, Vereinigungsvertrag, d. h. Jeder verspricht dem Andern, dessen Eigenthum und Person nicht zu verletzen, sondern zu schützen und sich mit Allen zur Bildung einer gemeinsamen Schutzmacht zu vereinigen. Ferner kann natürlich nur die Verfassung gutgeheißen werden, die auf dem Princip der Volkssouveränetät beruht. Aber F. ist doch (in seinem Naturrecht) weit davon entfernt, deßhalb für die Demokratie zu stimmen, die Rousseau will, in der das Volk selbst die höchste Gewalt in die Hand nähme, noch mag er der Lehre Montesquieu's von der Trennung der drei Gewalten folgen. Ihm scheint jede Regierungsform vor Entartung gesichert, wenn eine Aufsichtsbehörde der Regierung vorgesetzt wird, die er Ephorat nennt; denn eine Verfassung, in der die Verwalter der öffentlichen Macht keiner Verantwortlichkeit unterliegen, sei eine Despotie. Von den Gedanken dieser Einrichtung (die sich doch auch ihm später als unpraktisch erweist, weil sie entweder die Revolution permanent macht oder bei einer starken Regierung allen Einfluß verliert) ist er so sehr beherrscht, daß er allen weiteren und eigentlichen Verfassungsfragen nur untergeordneten Werth beilegt. — In der Folge trat für ihn die zweite Aufgabe des Staates in den Vordergrund, die Sorge für das materielle Wohl der Staatsangehörigen; er hat das Verdienst, der socialen Frage zuerst eingehende Aufmerksamkeit geschenkt zu haben. Schon in seinem Naturrecht (1796) hat er als Zweck des Eigenthums, „leben zu können", erklärt und, da die Erreichung dieses Zweckes im Eigenthumsrechte garantirt sei, das als einen Grundsatz jeder vernünftigen Staatsverfassung hingestellt, dafür zu sorgen, daß Jedermann von seiner Arbeit leben könne. Weiter noch geht er in dem „geschlossenen Handelsstaat", der 1800 erschien. Hier kommt er dazu, von dem Vernunftstaat die durchgeführteste Organisation der Arbeit zu verlangen. Er hat damit freilich die Aufgabe, die er sich stellte, nicht gelöst, weder in seinen Begründungen, noch in deren Konsequenzen; aber er hat den Anspruch auf die Dankbarkeit der Nachwelt gewonnen, der er diese mit der Zeit an Bedeutung wachsende Frage so recht zum Bewußtsein gebracht hat. — Erst in dem letzten Abschnitt seines Lebens ist ihm die dritte Aufgabe des Staats in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen gerückt: die Volkserziehung erscheint ihm als die wichtigste und wesentlichste Bestimmung des Staates, das nationale Element beherrscht sein politisches Streben. An und in den Ereignissen haben sich diese Wandlungen vollzogen. In der Schule der Erfahrung ist der Kosmopolitismus verschwunden und an seine Stelle der Patriotismus getreten.

Vergleiche: Fichte's Leben und literarischer Briefwechsel von J. H. Fichte 1830 und besonders Bluntschli, Gesch. d. allgem. Staatsrechts 1864, S. 349 bis 386 u. E. Zeller, J. G. F. als Politiker im 4. Bd. der Sybel'schen Zeitschrift.

Finanzbehörden.

Die Finanzbehörden in ihrem jetzigen Bestand sind fast durchaus ein Erzeugniß der neueren Zeit. Die Kulturstaaten des Alterthums waren wie überhaupt, so namentlich in ökonomischer Beziehung von den unsrigen wesentlich verschieden. In ihrer Privatwirthschaft waren sie mit freiwilligen Gaben einer reichen südlichen Natur wohl ausgestattet und stützten sich im Uebrigen größtentheils auf fremde Arbeit, auf die ihrer Sklaven und unterjochter Völkerschaften. Ihr öffentlicher Haushalt wurde durch die unentgeltlichen Leistungen ihrer Bürger und die freigebigen Geschenke, mit denen aufstrebende Volksführer sich um die Gunst der Menge bewarben, vieler Ausgaben überhoben und konnte sich durch die außerordentlichen Einnahmen erhalten, welche ihm Kriegsbeute und Tribute Besiegter und einzelne glückliche Finanzspekulationen verschafften. Die Finanzverwaltung jener Zeiten war weniger mit der Sorge für die Beziehung regelmäßiger Einkünfte und deren Verwendung für jahraus jahrein wiederkehrende Ausgaben, als mit der Bewahrung des für Nothfälle gebildeten Schatzes beschäftigt. Auch die Einrichtungen des Mittelalters unterschieden sich von den unsrigen von Grund aus. Das Vorherrschen der Naturalwirthschaft als der eigentlichen ökonomischen Grundlage des Lehenswesens und der Agrarverfassung, die Basirung der Regierung auf ein Grundvermögen, aus dessen Ertrag sie die wirthschaftlichen Bedürfnisse des öffentlichen Wesens bestreiten sollte, die Behandlung dieses Vermögens als ein Privatgut der fürstlichen Häuser, die Erweiterung seines Ertrages durch allerlei nutzbare Rechte, Monopole u. dgl., die Ergänzung desselben durch verwilligte Steuern, die Ueberwachung der letzteren durch ständische Beamte, die daraus hervorgehende Spaltung der Finanzverwaltung in Kammer und Steuer, in Fiskus und Aerar, das überhaupt durch die abgesonderte Verwaltung neuentstehender Finanzquellen veranlaßte Specialisiren, die Unterordnung der Wirthschaftspolitik unter das Finanzwesen und die daraus vielfach entspringende Leitung der ersteren durch die Finanzbehörden: das Alles bezeichnet den Charakter eines Systems, das mit den neueren politischen, administrativen und wirthschaftlichen Veränderungen fast überall verschwunden und einem ungleich einfacheren und übersichtlicheren Organismus gewichen ist.

Die Eigenthümlichkeiten der Finanzbehörden, die ihre Wurzeln in früheren Zeiten haben, sind das hauptsächlichste, worin sich die Einrichtungen der verschiedenen modernen Staaten unterscheiden. Im Ganzen kann man sagen, daß die Finanzverwaltung eines Staats von seiner Verfassungs- und Regierungsform weniger abhängig ist, als irgend ein anderer Verwaltungszweig und daß sich bei den modernen Kulturstaaten in keinem andern Theil der Verwaltung so viel Verwandtes und Gleichartiges findet.

Die Finanzverwaltung beschäftigt sich vor Allem mit der Erhebung der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen des Staats, von deren größerer oder geringerer Vielartigkeit zugleich die Verschiedenheit der im öffentlichen Haushalt beschäftigten Behörden wesentlich abhängt. Sie sorgt ferner für die Aufbewahrung der erhobenen Summen und für ihre Ueberführung an die Stelle ihrer Verwendung und organisirt zu diesem Zweck und zur Schaffung der nöthigen

Kontrole das Kassen- und Rechnungswesen. Sie hat endlich überhaupt den öffentlichen Haushalt in Ordnung zu halten und führt zu diesem Zweck bei den allerdings zunächst von den Aufgaben und Bedürfnissen des Staats abhängenden Ausgaben desselben eine gewichtige Stimme. Denn wenn auch die Mittel zu dem, was der Staat wahrhaft braucht, unter allen Umständen beschafft werden müssen, so wird doch in vielen Fällen die Frage, ob und wie viel der Staat für einen Gegenstand seiner Thätigkeit aufwenden soll, von dem leichteren und reicheren Eingehen der öffentlichen Gelder, von dem spärlichen oder gefüllten Zustand seiner Kassen abhängen.

Von den zunächst verwandten Ministerien grenzt sich der Wirkungskreis des Finanz-Departements in der Art ab, daß dem letzteren alles dasjenige zufällt, dessen Besorgung der Staat lediglich wegen des finanziellen Ertrages auf sich genommen hat, während alles dasjenige, was vom Staat wesentlich aus Gründen der Volkswirthschaftspflege betrieben wird, auch wenn ihm daraus gewissermaßen nebenbei Einnahmen erwachsen (Post, Eisenbahnen) nicht zu seiner Kompetenz gehört. Die Praxis hat sich hieran freilich nirgends mit voller Konsequenz gehalten, und es sind vielmehr in nicht wenigen Staaten viele wirthschaftspolitische Angelegenheiten bei den Finanzministerien geblieben, weil theils die nationalökonomischen und die finanziellen Gesichtspunkte sich noch immer bei ihnen um die Herrschaft stritten, theils das Finanzministerium einmal manche mehr zusammenhängende Angelegenheiten besorgte oder die Anstalten und Hülfskräfte besaß, die auch jenen Dingen zu Statten kommen konnten. Bei einzelnen dieser Angelegenheiten ist jedoch für ein Zusammenwirken mehrerer Ministerien Sorge getragen.

Auch die Finanzverwaltung wurde früher in den meisten Staaten kollegialisch geleitet, während neuerdings und mit bestem Grund, fast überall das System der Einzelverwaltung in ihr vorherrscht und ein Finanzminister an der Spitze der ganzen Finanzverwaltung steht. In einigen Staaten führt derselbe jedoch mehr nur den Vorsitz in immer noch kollegialisch eingerichteten Centralfinanzstellen. So namentlich in Dänemark und Schweden. In mehreren Staaten, besonders in solchen, in welchen die Operationen des Kreditwesens künstlich ausgebildet und vom Staat fleißig benutzt sind, kommt jedoch neben dem Finanzminister auch noch unter verschiedenen Namen ein besonderer Minister des Schatzes vor, der es weniger mit dem Technischen und Speciellen des Dienstes, als mit der schließlichen Feststellung und Erhaltung des Gleichgewichts in dem Haushalt und zum Theil auch mit der politischen Seite des Geschäfts zu thun hat. So ist in England die Leitung des Finanzwesens zwischen dem ersten Lord des Schatzes und dem Kanzler der Schatzkammer in der Art getheilt, daß der letztere der Vorsteher des Technischen und Speciellen in der Finanzverwaltung zugleich Mitglied und in Billigkeitsfällen Vorsitzender des Schatzkammergerichts ist, während der erste Lord des Schatzes die oberste Leitung und Aufsicht sowohl des Finanzwesens wie der Wirthschaftspolitik und der Anstalten zur Landesvertheidigung führt und zugleich der eigentliche Premierminister ist. Unter beiden stehen nun die einzelnen das Finanzwesen verwaltenden Behörden, welche meist kollegialisch organisirt sind. — So hatte im ersten französischen Kaiserthum der Finanzminister die Aufstellung des Büdgets und die Erhebung der öffentlichen Einkünfte, überhaupt die Pflege der regelmäßigen Finanzquellen des Staates, das Schatzministerium aber war bestimmt, die Ordnung in den öffentlichen Ausgaben, die Aufbewahrung der angesammelten Gelder, die Vertheilung der Fonds für die einzelnen Ministerien, das Rechnungswesen, die Ueberführung der Staatsgelder von einem Punkt zum andern zu leiten und zu überwachen, die Geldnegociationen, die der Dienst erforderte, zu besorgen, die

Staatsaktiven beizutreiben und die Anstalten der Staatsschuld und des Pensionswesens zu dirigiren. — Auch in Preußen bestand lange ein besonderes Schatzministerium.

Aber auch, wo die gesammte Finanzverwaltung von einem Minister geleitet wird, macht es die Mannigfaltigkeit der ihm obliegenden Geschäfte nothwendig, sie in verschiedenen Sektionen zu bearbeiten. Hierbei ergeben sich am natürlichsten die drei Hauptabtheilungen: Domänen und Regalien, direkte Steuern, indirekte Abgaben, woneben noch besondere Verwaltungsstellen für das Schuldenwesen und das Kassen- und Rechnungswesen bestehen mögen. In diesen verschiedenen Abtheilungen behandeln die Ministerialräthe die einzelnen Fächer, indem sie theils dem Minister allein, theils auch in Sektionssitzungen Vortrag erstatten (wobei immer dem Minister die entscheidende Stimme bleibt), für Ausfertigung seiner Verfügungen Sorge tragen und eine Kontrole über die untern Verwaltungsstellen führen. Es sind ferner in der Regel einzelnen Haupttheilen des Finanzwesens besondere, jedoch immer dem Ministerium untergeordnete Verwaltungsstellen vorgesetzt, namentlich in Fächern, die eine eigene technische Fachbildung voraussetzen. Hier sind häufig den lokalen und untern Beamten besondere Oberbehörden vorgesetzt, die dem Ministerium gegenüber die Stellung von Mittelbehörden einnehmen, das Ganze ihres Geschäftszweigs aber mit einer gewissen größeren oder geringeren Selbständigkeit vertreten. Es findet dies namentlich bei solchen Angelegenheiten statt, die früher ganz abgesondert betrieben und erst in späterer Zeit der Finanzleitung untergeordnet wurden. So besonders bei dem Bergbau auf Grund seiner geschichtlichen Entwicklung und der hohen Bedeutung, die ihm die Vorzeit beilegte, bei dem Postwesen, das eine Privatunternehmung war, ehe es in die Hände des Staats überging, bei dem Forst- und Jagdwesen, dem Zoll- und Verbrauchssteuerwesen, den Eisenbahnen und Telegraphen.

Es ergibt sich hier die Frage, ob diese Fachbehörden kollegialisch zu organisiren seien oder nicht. Die Kollegialverfassung ist namentlich bei dem Bergbau, schon weil es hier vielfach der Wahrung besonderer Rechtsverhältnisse galt, und der Post vorherrschend, seltener bei dem Forstwesen. Für die Selbständigkeit des Verwaltungszweigs können Kollegien allerdings mehr thun, als Einzelbeamte, da in allem korporativen Wesen eine ungemein zähe Widerstandskraft liegt, und das Kollegialitätsprincip die Autorität verstärkt. Auch wird zu Gunsten der Kollegialverfassung angeführt, daß sie zur Administrativjustiz nothwendig sei. Indeß ließen sich in letzterer Beziehung wohl vermittelnde Einrichtungen treffen, welche für solche Fälle ein Kollegium aus einem Zusammentritt verschiedener Beamten bilden, wie das auch mehrfach stattgefunden hat und stattfindet. An sich fallen die meisten Gründe für die Kollegialverfassung bei rein technischen Behörden weg. In Preußen und einigen andern Staaten ist ein Theil der hier besprochenen Funktionen, jedoch auch mit Ausnahme des Bergbaus und der Post, den Mittelregierungsbehörden mitvertraut, denen zu diesem Zweck technische Räthe beigegeben sind. Eine Einrichtung mit der viel Zeitverschwendung, viel nutzlose Weitläufigkeit verbunden ist und die doch faktisch das meiste in den Händen des allein sachkundigen Technikers läßt.

Die Anstalten des Staatsschuldenwesens hängen zumeist von Verfassungsinstituten, sowie auch sonst von den Maßregeln ab, die man bei Kontrahirung der Anleihen zur Sicherung und Hebung des Staatskredits treffen zu müssen für nöthig erachtet hat. — Bei dem Kassenwesen besteht eine Stufenfolge von den Elementarkassen, die entweder allgemein sind, in welche verschiedenartige, wenn nicht alle Einnahmen aus einem bestimmten Bezirke fließen, oder auch als beson-

dere Kassen für einzelne Einnahmszweige bestehen; durch die Mittelkassen, bei denen der gleiche Unterschied stattfindet, zu der Centralhauptkasse, in welche übrigens namentlich von einzelnen abgesonderten Revenüenzweigen die Erträgnisse auch unmittelbar aus den Elementarkassen abgeführt werden. Da nun aber der größere Theil der jahraus jahrein eingehenden Einnahmen auch wieder durch die laufenden Bedürfnisse des Staats absorbirt wird, so ist es eine Hauptaufgabe der Kassenorganisation, zu verhüten, daß nicht zu viele Gelder einen unnöthigen Umweg über die Centralkasse machen, vielmehr auch die Mittelkassen und wenigstens einzelne Elementarkassen zugleich als Ausgabekassen zu behandeln, aus welchen die örtlichen und provinziellen Bedürfnisse bestritten werden, und die ihre Einnahmen nicht bloß in der Form von Baarschaften, sondern auch in der Form von Quittungen über bestrittene Ausgaben einliefern können. Die Centralkasse muß für alle Verbindlichkeiten des Staats haften und bei ihr muß die Buchführung über den gesammten Haushalt bestehen; aber sie bedient sich auch der untern Kassen als ihrer Organe für Einnahmen und Ausgaben. Im Uebrigen würde in diesem Gebiet noch Manches zu vereinfachen und zu verwohlfeilern sein, wenn man die Geld- und Kreditinstitute des Privatverkehrs, welche in unserer Zeit einen so mächtigen Aufschwung genommen haben, mit gehöriger Vorsicht zu Hülfe zu nehmen sich entschließen wollte, wie dies in England, wo der Staat fast alle seine Geldgeschäfte durch die Bank besorgen läßt, und theilweis auch in Frankreich schon längst geschieht. Damit würde auch die Mühe und Verantwortlichkeit der so wichtigen Kassenkontrole wesentlich erleichtert, welche übrigens am besten durch eignes dafür angestellte Beamte erfolgt. — Endlich ist auch das Rechnungswesen von hoher Bedeutung, in welcher Beziehung die durch Befolgung des kaufmännischen Musters erwirkte englische Präcision ebenfalls noch in keinem andern Staat erreicht ist. Die in vielen Staaten bestehenden besondern Oberrechnungsbehörden haben es nicht mit der Führung, sondern mit der Prüfung der Rechnungen zu thun und sich dabei, wenn sie nicht ihre natürlichen Grenzen überschreiten und sich gewissermaßen wie weiland die preußische Generalkontrole über alle andern Behörden erheben wollen, auf die arithmetische Richtigkeit der Rechnungen und die Gesetzmäßigkeit ihrer Belege zu beschränken, nicht aber auf die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der gemachten Ausgaben einzugehen.

Literatur: v. Jakob, Staatsfinanzwissenschaft §§ 969—989, § 1211; Freiherr v. Malchus, Politik der innern Staatsverwaltung I, 152 ff; Bülau, die Behörden in Staat und Gemeinde; Rau, Finanzwissenschaft § 530 ff. L. Jolly.

Finanzwesen, siehe Staatswirthschaft.

Findelhäuser, siehe Waisen- und Findel-Häuser.

Fiskus.

Das Wort und den Begriff des Fiskus haben wir von den Römern erhalten. Er bildete sich bei ihnen in der Kaiserzeit aus, Anfangs im Gegensatz zu dem älteren des aerarium, später mit ihm identisch. Zur Zeit der Republik nämlich hieß der Staat als Subjekt von Privatvermögensrechten, sowie (im objektiven Sinn) der Inbegriff dieses Vermögens selbst aerarium. Als jedoch mit dem Beginn des Kaiserthums eine Theilung der Provinzen zwischen dem Senat (als Vertreter des Volks) und dem Kaiser stattfand und hiermit im Zusammenhang auch eine Theilung der Staatseinnahmen und Ausgaben erfolgte, so beließ man dem öffentlichen Vermögen des Senates die hergebrachte Bezeichnung aerarium, während

man das öffentliche Vermögen des Kaisers Anfangs Caesaris fiscus, später fiscus*) schlechtweg nannte. Allein wie das Kaiserthum den Senat und den Populus, so verschlang der fiscus das aerarium. In der spätern Kaiserzeit werden beide Ausdrücke vermischt gebraucht, um das eine Staatsvermögen zu bezeichnen. Dieses ist ganz entschieden auch in der justinianischen Kompilation der Fall (vgl. l. 13 pr. § 1—4. D. 49, 14) und hat sich dieser Sprachgebrauch bis zum heutigen Tag erhalten. Zu aller Zeit aber — bei den Römern wie bei uns — wird der Staat nach seiner privatrechtlichen Seite, beziehungsweise das Staatsvermögen (je nachdem man die subjektive oder objektive Bedeutung im Auge hat) unter den Ausdrücken Fiskus, Aerar verstanden und davon das Privatvermögen des Fürsten (res privata principis, Schatullgut) durchaus unterschieden, obwohl von den römischen Kaisern die Privilegien des Fiskus auch auf das Privatvermögen des Kaisers, ja selbst auf das der Kaiserin, ausgedehnt worden sind (vgl. l. 6 § 1 D. de jure fisci 49, 14).

Um seiner Aufgabe nachkommen zu können, besitzt der Fiskus die Eigenschaft einer juristischen Person des Privatrechts und wird von demselben mit der vollen Rechtsfähigkeit im Gebiet des Vermögensrechts ausgestattet. Er kann demnach (durch seine Vertreter) Besitz und Eigenthum erwerben, Verträge schließen, zum Erben eingesetzt und mit Legaten bedacht werden. Auf diesem Standpunkt gelangen wir jedoch zu einem besondern Rechte des Fiskus (abgesehen von seiner eigenthümlichen dem öffentlichen Recht angehörigen Verfassung und Vertretung) so wenig als für die mit der Eigenschaft juristischer Personen ausgestatteten Korporationen und Stiftungen ein eigenes Recht gilt. Das positive Recht aber ist weiter gegangen. Es hat — freilich im Widerspruch mit dem innern Wesen des Privatrechts, welches Rechtsgleichheit der Personen mit zu seinen obersten Principien zählt — theils in Erinnerung an des Staates Hoheit auf dem öffentlichen Rechtsgebiet, theils als getreuer Ausdruck der kaiserlichen Habgier und des römischen Staatsabsolutismus den Fiskus mit einer großen Anzahl von zum Theil höchst wichtigen Privilegien ausgestattet.

Nach dem römisch-justinianischen Recht genießt er solche Privilegien sowohl im materiellen Civil- als im Proceßrecht. In die erstere Kategorie gehören die folgenden: 1) die Sachen des Fiskus sind nur der außerordentlichen, nicht auch der ordentlichen Ersitzung unterworfen (l. 18 u. 24 D. 41, 3; § 9 J. II, 6; l. 3 C. 7, 38); 2) es steht ihm ein stillschweigendes Generalpfand am Vermögen der Abgabenschuldner zu (l. 1 C. 8, 15; l. 1 C. 4, 46); 3) er hat ein stillschweigendes und generelles (nicht auch privilegirtes) Pfandrecht am Vermögen derjenigen, welche mit ihm kontrahirt haben, für alle Forderungen aus dem Kontrakt (l. 2, C. 8, 15; fr. de jure fisci § 5; l. 47 pr. D. 49, 14); 4) dem Fiskus fällt das erblose Gut (bona vacantia) anheim (l. 96, § 1 D. de leg. I und lit. Cod. 10, 10), sowie er 5) in einer Reihe von Fällen die wegen Unwürdigkeit den zunächst berufenen Erben entrissenen Erbschaften erwirbt (bona ereptoria, tit. Dig. 34, 9 u. Cod. 6, 35); 6) er ist der im Erbrecht und auch sonst noch geforderten Leistung von Kautionen überhoben (l. 1, § 18, D. 36, 3; l. 3, § 5 D. 35, 3); 7) während er von seinen eigenen Schulden keine Zinsen zu entrichten braucht (l. 17, § 5 D. 22, 1), darf er zu seinen Gunsten von jeder fälligen Forderung ohne Zinsverabredung oder vorhergegangene Mahnung sofort Zinsen berechnen (l. 17, § 5, 6; l. 43, D. 22. 1); 8) er kann Zahlungen

*) Die Wortbedeutung von Fiskus ist: Korb, Geldkorb (Staatssäckel).

widerrufen, welche sein Schuldner zu seinem Schaden seinem Gläubiger gemacht hat, auch wenn dieser Gläubiger in gutem Glauben war und die gezahlten Gelder bereits verwendet hat (l. 18, § 10; l. 21 D. 49, 14); 9) wer sich etwas wissentlich zum Schaden des Fiskus angeeignet hat, muß nicht nur die Sache wieder herausgeben, sondern noch überdies den Werth derselben ersetzen (l. 46, § 1 D. 49, 14); endlich 10) ist noch der im justinianischen Recht sehr zahlreichen durch die modernen Gesetzgebungen aber fast allerwärts aufgehobenen Erwerbungen aus Konfiskationen zu gedenken, welche bald das Ganze, bald nur eine Quote, bald nur einzelne Gegenstände des Vermögens betrafen, und welche entweder als Strafe für eigentliche Verbrechen und Vergehen in Folge krimineller Verurtheilung oder auch wegen Uebertretung anderer, mit dieser Sanktion bekleideter gesetzlicher Vorschriften in Vollzug gesetzt wurden (vgl. l. 1 pr. D. 48, 7; § 4 J. 4, 18; l. 14 D. 39. 4; l. 61 D. 23, 2 u. s. w).

Fast ebenso zahlreich und nicht minder wichtig sind die processualen Begünstigungen des Fiskus. Abgesehen von einigen heute antiquirten Vorzügen gehören hierher die folgenden: 1) der Gebrauch der Kompensationseinrede gegen den Fiskus ist entweder ganz ausgeschlossen (vgl. l. 1, 7 C. 4, 31) oder sie ist doch davon abhängig, daß der Beklagte binnen zwei Monaten von ihrer Vorschützung an den Beweis seiner Gegenforderung zu erbringen im Stande ist (l. 46, § 4 D. 49, 14); 2) im Konkurs des Schuldners hat der Fiskus für seine Forderungen (abgesehen von Strafforderungen) ein Vorzugsrecht vor den übrigen Chirographar-, ja selbst vor fast allen andern privilegirten Gläubigern (l. 10 pr. D. 2, 14; l. 34 D. 42, 5); 3) er kann als Kläger in Ermangelung anderer Beweismittel den Beklagten zur Edition aller auf den Proceß bezüglichen Urkunden anhalten, wohingegen weder er noch sonst Jemand gezwungen werden kann, ihm nachtheilige Dokumente herauszugeben (l. 2, § 1 u. 2; l. 45, § 5 und 6 D. 49, 14); 4) den Schuldnern des Fiskus wird, wenn sie ihrer Schuld überwiesen sind, das Rechtsmittel der Appellation verweigert.

Diesen zum Theil höchst exorbitanten Privilegien gegenüber verdient der von den Digesten proklamirte Satz: in dubio contra fiscum, welchem zufolge das Fiskusrecht als ein Ausnahmsrecht strikt auszulegen ist, kaum der Erwähnung.

Mit dem justinianischen Gesetzeswerk recipirte das Mittelalter auch das in der vorstehenden Gestalt in demselben ausgebildete Fiskusrecht, soweit es die andern Zustände nur immer ertrugen. Allein es begnügte sich damit nicht. Der Feudalstaat hielt sich berufen, das Werk des römischen Absolutismus fortzusetzen — wenn auch nicht mit römischem Geiste. Dieser verstand zu unterscheiden und hat immer scharf unterschieden zwischen Staat und Fiskus: die Privilegien des letztern erschienen ihm nur als privatrechtliche Vorzüge, nicht als staatsrechtliche Hoheitsrechte. Dem Mittelalter war dieses helle Auge versagt. Sein ganzer Rechtszustand beruht auf der völligen Amalgamirung von Privat- und öffentlichem Recht. Die Staatsgewalt wurde wie ein privater Besitz, reine Privatrechte wurden als Ausflüsse der Staatsgewalt behandelt. So ward der Staat zum Fiskus und der Fiskus zum Staat. Dies zeigte sich nicht nur in der Ausübung staatlicher Hoheitsrechte durch die landesherrlichen Fiskalbeamten, sondern ebenso in der Auffassung und Weiterentwicklung des Fiskusrechts selbst, oder, wie man es jetzt hieß, der Fiskalgerechtigkeit und drastischer noch der Fiskalgewalt. Um dem unersättlichen Fiskus eine ersprießliche Einnahmsquelle zuzuwenden, hatte die lex Julia, indem sie für diesen Fall die gemeine Rechtsregel „res nullius occupanti cedit" durchbrach, das Vorrecht des Fiskus auf erbloses Gut (bona vacantia) geschaffen. Was

aber den Römern als bewußt geschaffene Ausnahme erschien, dünkte der mittelalterlichen Auffassung nur als eine natürliche Konsequenz der mit Staatobereigenthum identificirten Staatsherrschaft — eine Konsequenz, welche alsdann mit dem gleichen Recht auf alle herrenlosen Sachen überhaupt Anwendung finden mußte. Das Staatseigenthum an den res nullius ist aber selbst wieder nur ein einzelner Ausfluß der in Theorie und Praxis zur Geltung gekommenen Fiskalgewalt, welcher man die allerfruchtbarste Anwendung zu geben verstand. Es gehört hierher die große Reihe der sogenannten niedern Regalien, worunter man begriff: das Heimfallsrecht, jus albinagii, vermöge dessen der ganze inländische Nachlaß der im Lande verstorbenen Fremden, mit Ausschluß aller Testaments- und Vertragserben, sowie der ausländischen Intestaterben, dem Fiskus anheimfiel, das Abzug- und Nachsteuerrecht, vermöge dessen der Fiskus von Auswanderern eine gewisse Vermögensquote für sich erhob, das Wildfangrecht, das Hagestolzenrecht, das Strandrecht, verschiedene Arten von Zehentrechten, auch das Bergmannsregal nach seinem privatrechtlichen Inhalt und viele andere dergleichen Rechte, die, ihrem Wesen nach bloße Privatrechte, als Ausflüsse der Staatsgewalt angesehen wurden, aber durch Verleihung Seitens derselben auch an Privatpersonen übergehen konnten. Der Unfug, welcher hie und da von den Landesherrn mit diesen fiskalischen Rechten getrieben wurde und die Ausdehnung der Begünstigungen, welche den Fiskus vor Privatpersonen auszeichneten und ihn nicht selten gerichtlich unerreichbar machten, übersteigt alle Begriffe. Die Wissenschaft suchte wohl der maßlosen Willkür entgegenzutreten, allein die rechten Waffen fehlten ihr, so lange sie noch an der Theorie der „Fiskalgewalt" festhielt.

Die neueren Gesetzgebungen haben die geschilderten Auswüchse des klassischen und des mittelalterlichen Rechts sehr beschnitten und von dem Fiskusrecht nur mehr wenig übrig gelassen. Da und dort einzelne niedere Regale, wie namentlich das Recht auf die erblosen Güter und in einigen Ländern ein Rest der civilrechtlichen und processualen Vorrechte, das ist Alles, was von den zahlreichen und ausgedehnten Privilegien heute noch Geltung besitzt. Auch die Tage dieser Ueberbleibsel sind gezählt. In dem Maß, in welchem es gelingen wird, für die Verwaltung ein durchgebildetes Recht zu schaffen und sie in ihrer Thätigkeit in gleicher Weise an Rechtsregeln zu binden, in welcher der einzelne Bürger in der Sphäre des Privatrechts hieran gebunden ist; in eben dem Maß und noch rascher werden die Ausnahmen verschwinden, welche in grauer Vorzeit despotisch regierte Staaten für ihre Betheiligung am Privatrechtsverkehr unter Mißachtung aller Billigkeit begründet haben.

Literatur: Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten §§ 473—478; Heimbach in Weiske's Rechtslexikon, Artikel „Fiskus".

L. Jolly.

Fiskalbeamte.

Der Fiskus bedarf wie jede juristische Person des Privatrechts der Vertretung, um handelnd am Rechtsverkehr theilzunehmen. Die Art und Weise dieser Vertretung wird durch die Verfassung des Fiskus bestimmt. Diese hängt aber in der Weise innig mit der Verfassung des Staats zusammen, daß regelmäßig denselben Organen, welche zur Verwaltung der Hoheitsrechte, in specie der Finanzhoheit, bestellt sind, auch die Vertretung des Fiskus im Privatrechtsverkehr übertragen ist. Besondere Organe — Fiskalbeamte im engern Sinne, Fiskale —

bestehen heut zu Tage regelmäßig nur zur Vertretung der fiskalischen Interessen in streitigen Rechtssachen. Der Umfang der Thätigkeit dieser Klasse von Beamten war jedoch weder früher, noch ist er selbst heute allerwärts hierauf beschränkt.

In Deutschland erscheinen eigene Fiskalanwälte seit der Reception des römischen Rechts. Sie dehnen ihren Wirkungskreis rasch mehr und mehr aus, und zwar geht diese Umgestaltung genau Hand in Hand mit der im vorhergehenden Artikel besprochenen Potencirung des Fiskusrechts. Wie die Privilegien des Fiskus mehr und mehr zu staatlichen Hoheitsrechten gesteigert wurden, so lag es nahe, auch das Thätigkeitsgebiet des Fiskus über die Grenzen einer bloßen fiskalischen Vertretung in Privatrechtsstreitigkeiten hinaus zu einer möglichst allgemeinen und umfassenden Vertretung des landesherrlichen und öffentlichen Interesses auszudehnen. Anfänglich knüpfte man bei dieser Kompetenzerweiterung möglichst an fiskalische Gesichtspunkte an, die sich namentlich in jener Zeit fast bei allen Sachen des Gemeinwesens ohne viel Schwierigkeit entdecken ließen. Alsdann aber gewöhnte man sich an die Vorstellung, daß der Fiskal, wie der Vertreter der Privatinteressen des Staats, so auch der vorzugsweise Vertreter des öffentlichen Interesses sei, um so eher, je stärker sich das Bedürfniß in der letzteren Beziehung geltend zu machen anfing, ohne daß doch ein anderes Organ zur Erfüllung desselben vorhanden gewesen wäre. So wurde der Fiskalanwalt zugleich zum Staatsanwalt, zum Organ der Oberaufsicht, zum Bewahrer der Prärogative der Regierungsgewalt.

Die Befugnisse des Fiskals der letzten Jahrhunderte waren in der That so umfassend und ihr Charakter zudem so wenig einheitlich, daß die Schwierigkeit einer begrifflichen Formulirung derselben unüberwindlich genannt werden darf. Es gab Fiskale aller Art. Man unterschied sie nicht nur mit Rücksicht auf die damalige politische Gestaltung Deutschlands in *kaiserliche* (Reichs-) und *reichsständische* (landesherrliche) Fiskale, sondern nicht selten auch je nach der besondern Richtung ihrer Thätigkeit in *Gerichts-*, *Polizei-*, *Kammer-*, ja selbst *Jagd-*, *Konsistorial-*, *Medicinalfiskale*. Regelmäßig vorkommend und von besonderer Bedeutung waren jedoch nur die Gerichtsfiskale, deren Thätigkeit sich dann gewöhnlich auch auf die andern Gebiete ausdehnte und aus deren Wirkungskreis sich auch die umfassendere Kompetenz herausentwickelte. Die nächste Erweiterung war die, daß sie unter der Herrschaft des Anklageprocesses Anfangs ausnahmsweise (wenn nämlich der Fiskus selbst interessirt oder ein Privatankläger nicht vorhanden war), später regelmäßig als Kläger von Amtswegen in peinlichen Sachen aufzutreten hatten. Diese Funktion trat allerdings wieder in den Hintergrund, als der Inquisitionsproceß in den meisten Territorien die Oberhand zu gewinnen begann, und blieb dann den Fiskalen wesentlich nur die Sorge für die Einziehung der dem Fiskus angefallenen Strafgelder. Nicht selten aber nahm der Inquisitionsproceß selbst fiskalische Einwirkung an, indem entweder nach beendigter Generaluntersuchung ein Fiskal noch förmliche Anklage erhob, oder indem demselben schlechthin die Führung der Untersuchung übertragen wurde (sog. fiskalische Untersuchungen). Zur höchster Bedeutung erhob sich aber das Fiskalat in vielen Territorien, insofern es — namentlich in seinem obersten Vertreter, dem *Generalfiskal*, Obersachanwalt — geradezu zum Wächter der Gesetze und Verfassungen bestellt, demgemäß mit der Oberaufsicht über alle Landesbehörden bekleidet und mit dem Rechte ausgerüstet ward, jegliche Zuwiderhandlung zu verfolgen.

Dieses war im Ganzen und Großen das Fiskalat, welches das neunzehnte Jahrhundert überkam. Das moderne Rechtsbewußtsein konnte das Institut in dieser Gestalt nicht mit günstigem Aug ansehen. Er erschien unangemessen, daß derselbe

Beamte, welcher als Parteianwalt einseitige Parteiinteressen zu vertreten habe, zugleich berufen sein solle, Wächter des Gesetzes zu sein und eine Oberaufsicht über die Gerichte zu handhaben, denen er als Sachwalter doch wieder untergeordnet war. Das Rechtsbewußtsein des 19. Jahrhunderts verlangte die fiskalischen und die öffentlichen Interessen auch in den Organen unterschieden zu sehen, welche die einen und die andern zu vertreten bestellt sind. So wurde denn in den meisten deutschen Staaten dem Fiskalat seine frühere Stellung genommen und seine Thätigkeit wieder auf die ursprüngliche Aufgabe, Führung der fiskalischen Civilprocesse, beschränkt. Aber alsbald sah man sich veranlaßt, das Institut, welches unterdessen die französische Rechtsbildung in's Leben gerufen hatte, und welches, von einigen Mängeln abgesehen, zur Erfüllung des Berufs einer allseitigen Thätigkeit des öffentlichen Interesses in der Rechtspflege in hohem Maß geeignet war, die Staatsanwaltschaft fast allenthalben einzuführen.

L. Jolly.

Fischfang, siehe Jagd und Fischfang.

Flotte.

Eine Handelsflotte entwickelt sich unter dem Einfluß wirthschaftlicher Reize und Antriebe, wo ausgedehnte Seeküsten, zahlreiche Strommündungen und Häfen die Schiffahrt begünstigen, der Sinn der Bevölkerung sich dem Meere zuwendet, und andere Länder, deren Besuch sich unter dem Gesichtspunkt des Verkehrs der Mühe verlohnt, auf dem Meere verhältnißmäßig schnell und leicht zu erreichen sind. Eine Kriegsflotte pflegt darum geschaffen zu werden, theils um die Handelsflotte gegen feindliche Belästigungen zu schützen, theils um überhaupt Krieg auf dem Salzwasser zu führen, fremde Flotten vom eigenen Lande abzuwehren und das Land oder die Kauffahrer des Feindes anzugreifen. Sie ist eine Schöpfung des Staats, welche dessen Aufgaben jenseits seiner Grenzen auf offener See zu erfüllen hat. Immer aber beruht die Entfaltung der Kriegsmarine wesentlich auf der Kauffahrteiflotte, wenn man in letzterer den Seefischfang einbegreift; ihre Erziehung roher Schiffsjungen zu ausgebildeten Seeleuten gibt auch für die Bemannung der Kriegsschiffe die nicht zu entbehrende Grundlage ab.

In den Anfängen der Civilisation ist jedes Handelsschiff zugleich Kriegsschiff; feindlicher Verkehr und gewaltsame Plünderung sammt Wegführung von Gefangenen in die Sklaverei liegen da noch näher bei einander und vermischen sich vielfach, folglich auch die Ausrüstung zu dem einen und dem andern dieser beiden Zwecke. Heutzutage ist die Scheidung beider Arten von Schiffen nahezu durchgeführt. Kriegsschiffe treiben keinen Handel, Kauffahrer bewaffnen sich nur noch in Ausnahmefällen, wie z. B. wenn sie in die von Piratendschunkeln wimmelnden chinesischen Gewässer gehen. Es ist aber ein Gegenstand beständiger Agitation in den Ländern, deren Rhederei an der ostasiatischen Frachtschiffahrt stark betheiligt ist, also auch an der deutschen Nordseeküste, zu erreichen, daß die Staatsgewalten ausgiebige Kriegsflottenkräfte dorthin absenden, um Handelsschiffe jener leidigen Nothwendigkeit zu überheben. Eine andere universelle Agitation des Seehandelsstandes ist dahin gerichtet, den völkerrechtlich noch erlaubten Seeraub im Kriege abzuschaffen. Nicht blos die Ausgabe von Kaperbriefen, d. h. die Stempelung von Handelsschiffen zu Kriegsschiffen im Falle des Krieges, sondern auch die Wegnahme des der feindlichen Nation gehörenden schwimmenden Privateigenthums im Kriege soll aufhören. Jener Kriegsmaßregel haben schon im Pariser Frieden von 1856 und seitdem die europäischen Seestaaten so gut wie gänzlich entsagt; diese letzteren

Preußen, Oesterreich und Italien im Kriege von 1866, sodaß der förmliche Verzicht auf sie früher oder später wohl ein Bestandtheil des allgemeinen Völkerrechts werden wird. Dann ist die Trennung zwischen Handelsflotte und Kriegsflotte vollständig.

Diese Trennung macht sich neuerdings sogar in der technischen Herstellung und Ausrüstung beider immer entschiedener geltend. Ein Kriegsschiff ohne Dampfmaschine, wenn auch nur zur Aushülfe, wird heute kaum noch gebaut; auf der Handelsflotte gewinnt der Dampf als Triebkraft dem Segel zwar auch immer reißender Raum ab, aber man baut doch noch bloße Segler. Eiserne Schiffe ferner kommen auch in der Handelsmarine zahlreich vor. Aber mit Eisen gepanzert werden doch nur Kriegsschiffe, und von diesen ganze Flotten, so daß man, wie die Dinge stehen, annehmen muß, daß die Seeschlachten der Zukunft wesentlich zwischen Panzerfregatten und Panzercorvetten vor sich gehen werden.

Zu diesem Umschwung hat der Krimkrieg die Veranlassung gegeben, indem er auf Seiten der Westmächte schwimmende gepanzerte Batterieen, den Keim der förmlichen Panzerschiffe, zur Anwendung brachte. Seitdem ist auch die zweifache Streitfrage: Landbefestigungen gegen Schiffe und Kanonen gegen Panzer, zum wesentlichen Inhalt der Entwickelung der Kriegsmarine geworden. Angriff und Vertheidigung führen gewissermaßen schon in Friedenszeiten ihren Wettkampf durch, Dank der Oeffentlichkeit des Zeitalters und dadurch bedingten raschen Verallgemeinerung aller werthvollen Entdeckungen. Die früher stets blutige Rivalität der Staaten in der Erfindung wirksamer Kriegswerkzeuge hat sich dadurch zum Theil in einen blos technischen Wetteifer umgesetzt.

Neue Elemente brachte der vierjährige amerikanische Bürgerkrieg in die Entwickelung des Kriegsflottenwesens. Erhalten haben sich von diesen hauptsächlich die Monitors, Panzerschiffe mit drehbaren Thürmen zur überseeischen, und die Torpedos, Minen oder Brander zur unterseeischen Vertheidigung von Küsten, Häfen, Einfahrten und Flußmündungen.

Die Geschichte der deutschen Kriegsmarine beginnt mit der Hansa, deren Flotten geraume Zeit hindurch die Nord- und Ostsee beherrschten, die Könige des Nordens im Schach hielten, Seeräuber niederschlugen, und so wahre Reichsaufgaben zur See erfüllten. Im dreißigjährigen Kriege trug Wallenstein's hochfliegender Feldherrn- und Staatsmannsgeist sich auch mit Meerherrschaftsplänen von der Ostsee aus, aber ohne kaum nur die ersten Schritte zu ihrer Ausführung thun zu können. Etwas weiter gediehen die Flottenschöpfungs- und Koloniegründungs-Entwürfe des großen Kurfürsten; doch hatten auch sie keinen nachhaltigen Erfolg. Seitdem galt bis auf die jüngste Zeit herunter die Ansammlung maritimer Macht in Berlin für eine schädliche Zersplitterung der Kräfte, so daß selbst der Erwerb Ostfrieslands, der Preußen an die Nordsee brachte, Friedrich den Großen nicht in die Fußstapfen seines großen Anherrn treten ließ.

Die Wiederaufrichtung Deutschlands und des nationalen Bewußtseins unter der zeitweiligen Fremdherrschaft Napoleons hatte nicht sofort Flottenideen im Gefolge. Nur als die Raubstaaten von Nordafrika frech genug wurden, ihre Beutefahrten bis in die Nordsee zu erstrecken, beantragten die Hansastädte — die erst kurz vorher ihre bewaffneten Convoyers, Begleitschiffe für Kauffahrteiflotten, abgeschafft hatten — die Herstellung einer Bundesflotte. Aber die Kommission des Bundestags, welche sich 1817 mit dieser Anregung zu beschäftigen hatte, fand es nicht unanständig, durch Oesterreich und Preußen die Seemächte bitten zu lassen, sie möchten den deutschen Handel doch gewogentlichst mitschützen. Dabei blieb es bis 1848.

In diesem Jahre aber stellte sich heraus, daß inzwischen zahlreiche patriotische Herzen sich mit einem Gefühl bittern Unmuths über Deutschlands Ohnmacht zur See erfüllt hatten. Der Ruf nach einer Kriegsflotte gehörte in jenem aufgeregten Sommer zu den lautesten, verbreitetsten und mindestbekämpften. Sammlungen zum Ankauf oder Bau von Schiffen wurden in Gang gesetzt, eine Kommission des Fünfziger-Ausschusses forderte zu einem Marine-Kongreß auf, der am 31. Mai in Hamburg zusammentrat und ein Programm für die künftige Reichsflotte entwarf; die Nationalversammlung beschloß, die provisorische Centralgewalt erhob Umlagen auf die Einzelstaaten im Gesammtbetrage von mehr als zwei Millionen Thalern, um einen Anfang von Marine zu schaffen. Als Reichsmarineminister beim Erzherzog-Reichsverweser fungirte ein hanseatischer Kaufmann, Arnold Duckwitz aus Bremen.

Mit dem Reiche aber, das damals die ungeübten Kräfte der Nation ohne Anlehnung an ein vorhandenes solides Staatsgebäude aus dem Nichts hervorzurufen dachten, zerfiel auch die junge deutsche Seemacht wiederum. Der neu auflebende Bundestag wollte diese Erbschaft des Parlaments so wenig übernehmen, wie irgend eine andere, und die erworbenen Schiffe kamen unter den Hammer des Auctionators. Aber die dem Nationalbewußtsein damit angethane Schmach wurde trotz der allgemeinen Ermattung der Gemüther tief empfunden; und kaum regte der öffentliche Geist nach den Ereignissen von 1858 und 1859 seine Schwingen wieder, so forderte er auch die Flotte von den Regierungen zurück. Der Nationalverein eröffnete im Sommer des Jahres 1861 neue Sammlungen, diesmal jedoch ausdrücklich nur, um damit das Interesse der Nation an maritimer Machtentwickelung zu bekunden und der Staatsgewalt einen Anstoß zum Vorwärtsgehen auf demselben Wege zu geben, und zu dem Zwecke, der preußischen Flotte einen Zuwachs zu verschaffen, die inzwischen, wenn auch sehr langsam und bruchstückweise, entstanden war. „Die deutsche Flotte unter preußischer Führung" wurde damals zur geltenden Formel dieser Nationalforderung; und in dieser Form ist dieselbe denn auch verwirklicht worden, nachdem die Umwälzung von 1866 den deutschen Reichsbildungsproceß wieder in Fluß gebracht hat.

Unter dem Oberbefehl des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn besteht seit dem 1. Oktober 1867 eine norddeutsche Flotte, in die der preußische Flottenbesitz ohne weiteres aufging, und die schon ein halbes Jahr früher als die Handelsmarine, die neuen norddeutschen Farben Schwarz-Weiß-Roth aufzog. Sie vereinigen das preußische Schwarz-Weiß mit dem hanseatischen Weiß-Roth, — historisch betrachtet also die Kriegsflagge der alten Hansa mit derjenigen des Staats, welcher Deutschland politisch zu einigen unternommen hat, geographisch-statistisch betrachtet die Farben, unter denen bisher schon die große Mehrzahl der deutschen Kauffahrer die Meere durchfurchte.

Die norddeutsche Kriegsflotte besitzt gegenwärtig fünf Panzerschiffe, von denen jedoch nur die drei jüngsten vollen Kriegswerth besitzen. „Arminius und Prinz Adalbert", jenes von den freiwilligen Flottenbeiträgen der Nation erbaut, dieses während des letzten Krieges gegen Dänemark erworben, sind kaum als brauchbare Schlachtschiffe anzusehen. Dagegen stehen „Kronprinz" und „Prinz Friedrich Karl" auf gleichem Rang mit den allerdings viel zahlreicheren französischen Panzerschiffen, während der zuletzt vollendete „König Wilhelm" mit zwei englischen Panzerschiffen „Monarch" und „Herkules" an der Spitze dieser ganzen Schiffsgattung steht und selbst in der französischen Flotte seines Gleichen nicht begegnet, sodaß in ihm diese für den Fall des Kriegs einen furchtbaren Feind sich gegenüber hätten. Er verbindet

Schnelligkeit mit dem stärksten Panzer, den bisher irgend ein Schiff der Welt bekommen hat. Seine Größe beträgt 5938 Tonnen zu je 2000 Pfd., seine beiden Maschinen haben nominelle 1150 Pferdekraft (in Wirklichkeit nach dem damaligen Stande der Technik des Lehrfachs), sein Panzer ist 8 Fuß dick, sein Tiefgang 26 Fuß, und er führt 26 der schwersten Kanonen, — kostet aber allerdings auch vollausgerüstet nicht weniger als viertehalb Millionen Thaler. — Von gedeckten Corvetten und Glattdecks: Corvetten besitzt der norddeutsche Bund ebenfalls je fünf: jene genannt: „Arcona", „Gazelle", „Vineta", „Hertha" und „Elisabeth" — diese „Augusta", „Victoria", „Nymphe", Medusa" und „Ariadne". Die letztgenannten und jüngsten jeder Gattung sollen Panzerschiffen älterer Bauart allenfalls gewachsen sein, Dank ihrer höhern Geschwindigkeit. Im Allgemeinen aber ist ihre Aufgabe nicht die Seeschlacht; sie haben in unsichern Gewässern den Handel zu beschirmen, in fernen Ländern von Zeit zu Zeit die nationale Flagge zu entfalten und immerhin, so lange Staatsschiffe noch auf Beute ausgehen, im Kriegsfall officielle Caperei zu treiben. Auf dem offenen Meere ganz unbrauchbar sind die zwanzig und einige älteren Kanonenboote, die Preußen dem Bunde zugebracht hat. Höchstens gegen die chinesischen Piraten möchten ihrer einige noch Dienste zu thun im Stande sein. Sonst ist ihr Beruf die Vertheidigung der Küstengewässer gegen Landungsversuche u. dgl. Außer diesen größern Klassen von Schiffen zählen zur Kriegsflotte noch die königliche Dampfyacht „Grille", ein schnelles und zierliches Fahrzeug, die Avisos „Preußischer Adler" und „Loreley", welche gewissermaßen Adjutantendienste verrichten; die Schulschiffe „Musquito", „Niobe" und „Rover", auf denen die Schiffsjungen der Flotte ausgebildet werden, und das stets im Hafen bleibende Artillerie-Schulschiff „Gefion", die Trophäe des von deutschen Batterieen erfochtenen Sieges über dänische Schiffe bei Eckernförde vom 5. April 1849.

Die preußische Flotte empfing ihre Bluttaufe ebenfalls im Kriege gegen Dänemark, dem von 1864. Am 17. März schlugen sich die „Arcona", die „Nymphe" und die „Loreley" unter Kapitän, jetzt Viceadmiral Jachmanns Befehl nicht unrühmlich gegen eine überlegene dänische Flottille. Die „Nymphe" kommandirte dabei R. Werner, Verfasser des illustrirten Werkes über die norddeutsche Flotte, das diese neuerdings populär zu machen beigetragen hat. Die Kanonenboote „Basilisk" und „Blitz" waren an dem Gefecht bei Helgoland betheiligt, das der österreichische Admiral Tegethoff, der spätere Sieger von Lissa, den Dänen am 9. Mai 1864 lieferte, und bei der Eroberung der friesischen Inseln gegen Kapitän Hammer. Mit der „Grille" endlich enterte in demselben Kriege der preußische Prinz: Admiral Adalbert mehrfach die großen dänischen Dreidecker.

Die norddeutsche Flotte, im Range etwa den Flotten Oesterreichs, Italiens und Spaniens nahe oder gleich, bedarf im Frieden rund 5000 Mann, im Kriege 12,000. Es ist charakteristisch für ihre nationale Beliebtheit, daß zwei Drittel ihrer Friedensbemannung nicht an der Küste zu Hause sind; unter den Officieren gilt dies sogar von vier Fünfteln. Ueberhaupt aber besitzt Norddeutschland 40,000 bis 45,000 Seeleute auf eigenen Schiffen und ungefähr 10,000 auf fremden. An dem unentbehrlichen lebendigen Material selbst für eine noch größere Flotte fehlt es also nicht. Diese rekrutirt sich aus jenen ganz ähnlich wie das Heer aus der Masse der jungen Männer im Allgemeinen. Auch das Institut der Freiwilligen mit abgekürzter Dienstzeit ist auf die Kriegsflotte übertragen, um die Aushebung für Steuerleute u. s. f. minder drückend zu machen; in den Schiffsjungen erzieht sie sich einen Stamm von Berufsmannschaften, wie in den Kadetten

ihre Officiere. Auf die Ausbildung des lebenden Bestandes ist in der preußisch-norddeutschen Flotte von jeher hoher Werth gelegt worden.

Die Handelsflotte, welche jetzt unter der schwarz-weiß-rothen Flagge segelt, ist bekanntlich die drittgrößte der Welt; voran stehen nur die englische und die amerikanische. Sie besaß zu Anfang des Jahres 1868 über 4400 Seeschiffe mit einer Tragfähigkeit von mehr an anderthalb Millionen Tonnen (zu je 2000 Pfd.). Außerdem wurden etwa 5500 Küstenfahrer mit 120,000 Tonnen gezählt.

Zu derselben Zeit hatte England nebst den Kolonieen 41,333 Schiffe zu 7,315,958 Tonnen mit 346,606 Mann Besatzung; Frankreich ein Jahr früher 24,714 Schiffe zu 1,109,772 Tonnen; Oesterreich Anfangs des vorigen Jahres 7830 Schiffe zu 324,415 Tonnen mit 27,979 Mann; Rußland vor vier Jahren 2132 Schiffe zu 180,992 Tonnen; Italien zu Anfang des vorletzten Jahres 16,210 Schiffe zu 717,364 Tonnen; Spanien vor sechs Jahren 4859 Schiffe zu 395,270 Tonnen mit 37,787 Mann; Belgien vor drei Jahren 98 Schiffe zu 37,925 Tonnen; die Niederlande gleichzeitig 2178 Schiffe zu 510,379 Tonnen; Dänemark vor zwei Jahren 3736 Schiffe zu 172,460 Tonnen; Norwegen vor drei Jahren 5750 Schiffe zu rund 800,000 Tonnen und 40,000 Mann; Schweden vor vier Jahren 3155 Schiffe zu 167,048 Tonnen.

Die englische Kriegsmarine zählte 1868/69 bei 3731 höheren Officieren 65,500 Mann überhaupt, auf 42 Panzerschiffen, 395 ungepanzerten Dampfern und 29 Segelschiffen; die französische bei 2218 Officieren und 49,000 Mann 21 Panzerschiffe, 67 Avisos und Kanonenboote; die russische vor drei Jahren schon 25 Panzerschiffe, 260 Dampfer und 59 Segelschiffe; die schwedische vor zwei Jahren 17 Dampfer, 31 Segelschiffe und 144 Ruderboote der Scherenflotte, woneben 1 Schraubencorvette, 1 Monitor und 1 Panzerschaluppe im Bau waren, mit nicht ganz 10,000 Mann Besatzung; die norwegische 1 Monitor, 10 Dampfschiffe, 3 Segelschiffe und 103 Ruderboote; die dänische zu Ende des vorletzten Jahres 6 Panzerschiffe, 25 Dampfer und 30 Ruderboote; die österreichische im vorigen Jahre 7 Panzerfregatten, 38 Dampfer und 16 Segelschiffe; die italienische Anfangs dieses Jahres 22 Panzerschiffe (darunter jedoch 7 kleine), 68 Dampfer und 8 Segelschiffe; die spanische vor zwei Jahren 6 Panzerfregatten, 61 Dampfer (ohne 18 Kanonenboote) und 6 Segelschiffe; die niederländische 65 Dampfer (darunter 1 Panzerfregatte, 1 gepanzerte Batterie, 4 Widder und 5 Monitors) und 70 Segelschiffe.

A. Lammers.

Forensen, siehe Fremde.

Forstwirthschaft und Forstpolizei.

I. Die Forstwirthschaft im weiteren Sinne pflegt man einzutheilen in Forstwirthschaft und Forstpolizei. Während die Lehre von der letzteren, auch wohl Staatsforstwirthschaftslehre genannt, die Maßnahmen, welche der Staat hinsichtlich der Wälder aus allgemein volkswohlfahrtspolizeilichen Rücksichten zu ergreifen hat, angibt und uns lehrt, wie der einzelne Waldbesitzer in seinen Rechten gegen Eingriffe Dritter und gegen schädliche Naturereignisse, gegen die der einzelne sich nicht oder nicht genügend zu sichern vermag, geschützt wird, hat man unter der Forstwirthschaft im engeren und dem hier genommenen Sinne das forstliche Gewerbe zu verstehen. Es ist die Anwendung der forstwissenschaftlichen Regeln bei der Waldbehandlung, es ist die in das Leben getretene, die praktische Forstwissenschaft selbst. Diese verdankt ihre wissenschaftliche Ausbildung erst der neueren Zeit, namentlich den

Deutschen (Carlowitz, Beckmann, Burgsdorf, Hennert u. v. A.) im vorigen Jahrhundert. Sie umfaßt die systematisch geordneten Grund- und Lehr- (Erfahrungs-) sätze, welche angeben, wie ein Wald zu behandeln und zu benutzen ist, damit derselbe den an ihn gestellten Anforderungen am vollständigsten entspreche. Die Zwecke, welche man durch die Waldwirthschaft zu erreichen strebt, können aber sehr verschieden sein und wirken deshalb auf die Art der Waldbehandlung mannigfach ein, indem gleichzeitig noch durch die vorhandene oder nachzuziehende Holzart und die Standortsverhältnisse, welche als ein Resultat von Klima, Boden und Lage zu betrachten sind, sowie auch durch die von dem Waldbesitzer aufzuwendenden Mittel Modifikationen bedingt werden. — Hauptsächlich unterscheidet man indessen nach der Art der Verjüngung und dem Alter, welches man die einzelnen Bäume oder Bestände erreichen läßt. Dieses Alter heißt der Umtrieb, Turnus oder Umtriebszeit verschiedener Wirthschaftssysteme oder Betriebsarten.

1. Der Hochwaldbetrieb ist diejenige Bewirthschaftungsart der Waldungen, nach welcher man die Bestände ein mehr oder weniger hohes Alter (von mindestens 60, bis 120 und mehr Jahren) erreichen läßt, ehe man sie nutzt. Soll der Betrieb nachhaltig sein, was in der Folge stets angenommen wird, da keinem Waldbesitzer, selbst dem Staate ein unregelmäßiges Einlaufen seiner Erträge genehm sein kann, so hat man darauf zu halten, daß alljährlich eine bestimmte stets gleiche Holzmasse geschlagen werde und geschlagen werden dürfe. Es sind zu diesem Zwecke eine so große Anzahl gleicher Jahresschläge erforderlich, als der Umtrieb Jahre zählt und ist jede Altersklasse vom einjährigen Holze bis zum Alter des Abtriebsbestandes für sich auf je einer Schlagfläche vertreten. Die Verjüngung erfolgt durch Kernwuchs, durch Besamung oder Pflanzung.

2. Die Fehmel- oder Plänterwirthschaft unterscheidet sich vom Hochwaldbetrieb nur dadurch, daß die gleichalterigen Bäume nicht schlag- oder bestandesweise beisammen stehen, sondern alle Altersklassen mehr oder weniger gleichmäßig mit einander gemischt sind. Die Bäume des höchsten Alters kommen zum Hiebe. Der Umtrieb pflegt häufig noch höher als beim Hochwalde zu sein. Die Nachzucht wird in gleicher Weise bewirkt.

Diese beiden Betriebsarten haben die größte Ausdehnung und Bedeutung.

3. Bei der Niederwaldwirthschaft erfolgt die Wiederverjüngung durch Ausschlag der Stöcke. Es sind daher die Nadelhölzer von dieser Betriebsart gänzlich ausgeschlossen und auch bei den Laubhölzern darf das Abtriebsalter nicht zu hoch gesetzt sein, weil mit zunehmendem Alter das Vermögen, Stockausschläge zu treiben, abnimmt und endlich ganz aufhört. Als Maximum der Umtriebszeit für den Niederwald wird gewöhnlich das vierzigste Jahr bezeichnet; doch wirken auch hier Holzart, Standort und andere Verhältnisse (z. B. Güte der Lohrinde beim Eichenschälwalde) auf die Wahl des Abtriebsalters ein. Die gleichalterigen Stockausschläge stehen meist schlagweise auf gleichen Flächen neben einander. Nur die abständigen Stöcke sind durch Pflanzung zu ersetzen.

4. Der Mittelwald ist eine Verbindung von Hochwald und Niederwald, weshalb er auch in einigen Gegenden mit dem Namen Kompositionsbetrieb belegt ist. Derselbe ist als ein Niederwald zu betrachten, in welchen eine größere Anzahl von Bäumen verschiedenen Alters hochwaldartig eingewachsen ist. Die letzteren heißen Oberholz im Gegensatz zum Unterholz, der durch die Stockausschläge gebildeten Holzmasse. Die ganze Waldfläche ist niederwaldartig in eine Reihe von Jahresschlägen getheilt, von denen der älteste zum Abtriebe kommt, indem sämmtliche Stockausschläge und die älteste Klasse des Oberholzes gehauen

wird. Die Verjüngung erfolgt theils durch Stockausschläge theils durch Saat oder Pflanzung.

Von den übrigen gebräuchlichen Betriebsarten sei hier nur erwähnt, daß sich dieselben einem der vier oben geschilderten Hauptwirthschaftssysteme leicht zuordnen lassen und daß sie meist nur als besondere Modifikationen derselben anzusehen sind, welche durch eine leider fast allerorts zum größten Nachtheil der forstwirthschaftlichen stattfindende landwirthschaftliche Mit- und Zwischennutzung herbeigeführt werden (Hark- und Röderwald, Baumfeldwirthschaft, die mit Kopf- und Schneidelholz bestandenen Hudeflächen ꝛc.).

II. Wesentliche Eigenthümlichkeiten unterscheiden die Forstwirthschaft von den übrigen Zweigen der Urproduktion, namentlich der Landwirthschaft.

Die Wälder befinden sich fast durchweg auf den schlechteren Boden zurückgedrängt, z. Th. auf Boden, dem durch forstliche Kultur allein noch ein Ertrag abzugewinnen ist. Mit Recht hat die Landwirthschaft den besseren Boden für sich in Besitz genommen, da hier der Ertrag der Wälder nicht in dem Maße zunimmt, als der Nutz- und Kaufwerth des besseren Bodens höher steht. Man nennt die Flächen, auf denen eine landwirthschaftliche Benutzung nicht mehr mit Erfolg betrieben werden kann, absoluten Waldboden; doch ist dieser Begriff nach dem Stande des Ackerbaues, nach der intensiveren oder extensiveren Wirthschaft, nach der Höhe des Zinsfußes u. dgl. mehr ein schwankender. Den Waldboden repräsentirt hiernach ein verhältnißmäßig geringes Grundkapital. — Der Hauptwerth der Waldungen ruht vielmehr in den auf den Boden fallenden Holzvorräthen, welche leicht das Mehrfache des Bodenwerthes übersteigen. Der Werth und die Masse der erforderlichen Holzvorräthe wächst bei höherem Umtriebe. Gleichzeitig nimmt auch der jährliche Massen- wie Geldertrag zu; doch nicht in dem Maße, daß sich die vorhandene Holzmasse, zumal wenn man den Bodenwerth und die Kosten für Verjüngung in derselben Höhe mit in Rechnung zieht, mit demselben Procente verzinse. So ist z. B. auf einer als Buchenhochwald bewirthschafteten Fläche beim 80jährigen Umtrieb das 27fache, beim 100jährigen Umtrieb das 35fache des jährlichen Ertrages als Massenvorrath erforderlich; dem Geldwerthe nach würde es das 24 resp. das 32fache der jährlichen Einnahmen betragen. Während also der Massenvorrath beim 100jährigen Umtriebe bei derselben Flächengröße um 32 %, der Geldwerth derselben sogar um 44 % größer ist, hat sich die Einnahme nur um 2 % der Masse nach und um 7 % dem Geldbetrage nach erhöht. Es verzinst sich die Bestandesmasse beim 80jährigen Umtriebe noch mit 4 %, beim 100jährigen nur noch mit 3 % ohne Berücksichtigung des Bodenwerthes, der Wirthschafts- und sonstigen Kosten. Es liegt hierin die dringende Aufforderung an alle Privaten, namentlich die kleineren Waldbesitzer, den Umtrieb möglichst zu verkürzen. Da nun aber ein sehr starkes Bedürfniß nach stärkerem Werk- und Nutzholze zu Land-, Wasser- und Schiffsbau existirt und diese Hölzer nur im höheren Umtriebe zu erziehen sind, so ist es Sache des Staates, diesem Bedürfnisse, soweit es nicht durch den auch in kleineren Privatforsten möglichen Ueberhalt gedeckt wird, Rechnung zu tragen. Der Staat kann und muß diesen Nachtheil tragen, bis durch richtige Normirung der Holzpreise, namentlich des stärkeren Holzes auch für den Privatwaldbesitzer die Räthlichkeit zu einem höheren Umtriebe sich wieder einstellt.

Durch künstliche Mittel läßt sich das Wachsthum der Bäume nur wenig beschleunigen. — Wegen des geringen Preises und des gewaltigen Volumen erträgt das Holz, abgesehen von Floßstraßen, keinen weiten Transport; nur stärkere Nutz-

und Schiffsbauhölzer bilden eine Ausnahme. Trotzdem ist das Brennholz ein nicht zu ersetzendes Erforderniß für viele Gegenden. Hundeshagen nimmt wohl ohne alle Uebertreibung an, daß das für eine Familie erforderliche Brennholz das Doppelte des Gewichts aller übrigen Lebensbedürfnisse ausmache. Man hat deshalb auf eine richtige Vertheilung der Waldungen, zu deren Konsumtionsarten, den menschlichen Wohnungen, zu sehen. — Zersplitterter Besitz erschwert den Forstbetrieb ungleich mehr, als die Landwirthschaft. Es muß an Schutz- und Wegebau-Kosten mehr verausgabt werden; die vom Winde herrührenden Gefahren (Windbruch und Windwurf, Entführen des Raubes ꝛc.) werden vermehrt. Zur Beschäftigung eines sachkundigen Technikers sind mehrere 1000 Morgen erforderlich. Der Wald verlangt nur eine geringe Arbeiterzahl; er gewährt namentlich der ärmeren Volksklasse einen willkommenen Nebenverdienst durch Sammeln von Leseholz, Beeren ꝛc., welche der Waldbesitzer nicht wohl zu nutzen vermag. — Die Forsten sind dem Mißwachs und andern Gefahren weniger unterworfen, als die Ernten des Landmannes. — Der Holzpreis ist des stetigen Bedürfnisses wegen stabiler.

Die Waldungen sind von großem Einfluß auf Klima und Fruchtbarkeit eines Landes; sie schwächen die Macht der Stürme, reguliren den Sauerstoffgehalt der Luft, bewirken eine gleichmäßigere Temperatur (namentlich während Tag und Nacht im Sommer), sie geben der Luft einen gleichmäßigeren Feuchtigkeitsgehalt, sie fördern die atmosphärischen Niederschläge, Thau und Regen und bewirken eine regelmäßigere Vertheilung derselben auf die verschiedenen Jahreszeiten. Sie setzen dem raschen Abfluß des Regenwassers mehr Hindernisse in den Weg und lassen dadurch mehr Wasser in den Boden eindringen. Sie speisen die Quellen, normiren den Wasserstand der Flüsse und sichern vor Ueberschwemmungen. — Daneben erreichen einzelne Waldparcellen (die sog. Schutzwälder) noch besondere Wichtigkeit, indem sie kleinere Oertlichkeiten vor widrigen Naturereignissen schützen. An der Meeresküste dienen sie den dahinter gelegenen Landstrichen zur Abwehr der Seestürme. Im Hochgebirge fangen sie die Lawinen auf, verhindern Erd- und Felsrutsche und sichern die Thäler vor Ueberschüttungen durch Steingerölle. An andern Orten binden sie die Flugsandschollen u. s. w.

III. Alles dies mag bei der Forst-wirthschaft einen Eingriff der Staatsgewalt in das freie Dispositionsrecht der Privaten über ihr Vermögen rechtfertigen. Doch ist auch diese Beschränkung des Privateigenthums mit der Zeit aufzugeben, was indessen nur allmählig geschehen kann und darf. Zunächst hat der Staat auf die Erhaltung des Waldes auf allem absoluten Waldboden, mit Einschluß der obengeschilderten Schutzwälder, hinzuwirken. Am besten wird dies erreicht, wenn der Staat selbst diese Waldungen durch Expropriation erwirbt und sie dem Zwecke entsprechend bewirthschaftet. Anderenfalls sind gesetzliche Bestimmungen über diese Wälder zu erlassen. Dahin gehört das Verbot der Waldrodungen, Einschränkung oder Beseitigung der den Waldzustand gefährdenden Nebennutzungen, Möglichkeit und Zwang, wenn solche als Servituten bestehen, dieselben abzulösen; Parzellirung ist zu beschränken. Bei den Schutz wäldern sind Kahlschläge nicht zu gestatten, der Plänterbetrieb einzuführen u. s. w.

Die Befolgung dieser Vorschriften ist genau zu überwachen und bei Zuwiderhandeln die Verwaltung des Forstes vom Staat für Kosten des Eigenthümers zuübernehmen.

Die Aufforstungen der zum absoluten Waldboden gehörenden Flächen ist gleichfalls Sache des Staates und sind dieselben möglichst zu fördern und zu beschleunigen.

Bei der Bewaldung des absoluten Waldbodens wird ein Land in der Regel schon die für Klima und Fruchtbarkeit desselben erforderliche Waldmenge besitzen;

anders ist es mit der Frage, ob auch diese Forsten dem Holzbedürfnisse entsprechen. Ist dieses der Fall, so ist die Urbarmachung des zu Ackerland tauglichen Waldbodens zu fördern. Es sind Holz konsumirende Gewerbe zu unterstützen und für den Export oder den Absatz des Holzes nach holzarmen Provinzen Land- und Wasserstraßen herzustellen oder, wenn solche von Privatgesellschaften gebaut werden, diese Unternehmungen zu begünstigen.

Sollte der absolute Waldboden das erforderliche Holzquantum nicht liefern können, so muß noch ein Theil des zu Ackerland tauglichen Bodens zum Walde gezogen werden. Hierzu wähle man die geringeren und entlegensten Feldtheile. Die erforderliche Größe wird durch möglichst genaue Ermittelung des wirklichen Holzbedarfs unter Berücksichtigung der Zufuhr und des Verbrauchs von Holzsurrogaten, als Stein- und Braunkohlen, Torf 2c. festgesetzt. Es muß auf die größte Holzsparsamkeit hingewirkt werden: durch Bau massiver Häuser, Errichtung von Gemeindebackhäusern 2c.

Das Holz gebe man erst eine Zeit nach der Fällung in trockenem Zustande an die Konsumenten ab.

Für die auf solchem relativem Waldboden befindlichen Privatwaldungen sind die oben angegebenen Bestimmungen nicht wohl durchführbar. Man kann keinen Privatmann zwingen, eine für ihn weniger ergiebige Benutzung seines Grundstückes beizubehalten. Der Staat muß sich aber, wenn der Eigenthümer die Waldwirthschaft aufgeben will, in den Besitz des Waldes setzen können, bei welcher Expropriation der Besitzer nach dem vollen Nutzwerthe, den er bei anderer Kultur zu erzielen vermag, entschädigt werden muß.

Es werden sich mit der Zeit auf relativem Waldboden nur die eigentlichen Staatswaldungen, sowie die Gemeindewaldungen und die Wälder öffentlicher Institute, Pfarrwaldungen u. dgl. befinden können. Die Oberaufsicht über letztere fällt dem Staate aus allgemein bekannten Gründen anheim, und ist es am zweckmäßigsten, wenn er gegen eine zu bestimmende Vergütung von Seiten dieser Institute die Verwaltung durch seine Forstbeamten ganz übernimmt. Auch von dem hohen Adel oder Standesherren kann man erwarten, daß sie, soweit sie nicht schon durch Familien-Fideikommisse dazu gezwungen sind, ihre Forsten nach den allgemeinen für die Staatsforsten geltenden Grundsätzen bewirthschaften lassen.

Ueber die Größe der für ein Land erforderlichen Waldfläche können bestimmte Zahlen nicht gegeben werden, da dieselbe von der geographischen Lage (ob am Meere, ob im Gebirge 2c.) vom Boden, vom Klima, von der Vertheilung des Waldes u. dgl. abhängt. Unter Umständen kann ein Waldareal, welches kaum 20 % der Gesammtfläche einnimmt, genügen, während in anderen Gegenden, namentlich im Berglande und dem Hochgebirge mehr als 30 und 33 % bewaldet sein müssen; doch pflegt hier der absolute Waldboden schon eine weit größere Ausdehnung zu besitzen.

IV. Die Gefahren, welche den Forsten drohen, werden theils herbeigeführt durch Naturereignisse, theils durch Handlungen berechtigter oder unberechtigter Personen. Wir haben daher zunächst von der Abwehr schädlicher Naturereignisse, sodann von den Servituten und der Forststrafrechtspflege zu sprechen.

Hinsichtlich der ersteren muß sich der einzelne Waldbesitzer möglichst selbst zu schützen suchen. Insoweit er dies allein nicht vermag, darf erst ein Eingreifen der Staatsgewalt erfolgen und soll dieses hauptsächlich durch vorbeugende Maßregeln geschehen. Hierher sind zu rechnen: Vorschriften darüber, daß der Waldnachbar bei Führung eines Verjüngungsschlages einen Waldmantel stehen lasse, um den

Nachbar vor Windschaden zu wahren. Das Tabak- und Cigarren-Rauchen namentlich in der trockenen Jahreszeit, ist der Feuersgefahr wegen in den Waldungen zu verbieten. Aus demselben Grunde ist in einer bestimmten Entfernung vom Walde die Ansiedelung menschlicher Wohnungen, insonderheit die Anlage von Fabriken (Pulvermühlen ꝛc.) nicht zu gestatten. Bei dennoch entstandenem Brande ist ein rasches Aufgebot der nöthigen Löschmannschaft zu ermöglichen und die allgemeine Verpflichtung zur aktiven Betheiligung beim Löschen auszusprechen. — Gegen Insekten- und Mäusefraß ist für Stockrodung rechtzeitige Abfuhr der gefällten Hölzer, Entrinden derselben, rasche Entfernung des trockenen und Windfallholzes, sowie für Schonung der kleinen, Raupen und Insekten fressenden Vögel und Säugethiere durch Forst- und Jagdgesetze Sorge zu tragen. Bei größeren Insektenbeschädigungen (Raupenfraß) haben die umliegenden Waldbesitzer nach Verhältniß ihrer Besitzungen die aufgewandten Vertilgungskosten mitzutragen, der Staat leistet einen Zuschuß. — Der Forstschutz über kleinere Waldparzellen, für welche ein besonderer Schutzbeamter nicht angestellt werden kann, ist von den Personen, denen die Aufsicht der Gemeindewaldungen obliegt oder von den gewöhnlichen Flurschützen gegen eine entsprechende Belohnung zu führen.

V. Die Servituten und Grundlasten sind zahlreich vertreten und schonen fast keinen Wald. Sie verursachen der Wirthschaft oft große Schwierigkeiten; sie beengen den freien Betrieb, verringern die Holzproduktion und verursachen häufige Streitigkeiten. In letzterer Hinsicht sind namentlich die ungemessenen Berechtigungen nachtheilig und daher auf ein bestimmtes Quantum festzusetzen. Für Privatwaldungen muß die Abfindung aller Holz-Waldweide-Gräserei, Streulaub- und ähnlicher Berechtigungen gesetzlich ermöglicht sein. Der Staat kann derartige Servituten, wenn sie auf das Maß der Unschädlichkeit zurückgeführt sind, eher dulden. Er soll auf keinen Fall zu rasch mit den Ablösungen vorgehen. Mit den Gemeinde- und Institutswaldungen, sowie den Forsten der Standesherren gilt ein Gleiches. Bei allen Grundlasten, welche dem Nutznießer weniger Nutzen gewähren, als sie den Belasteten benachtheiligen, ist die Ablösung zwangsweise durchzuführen.

Das nähere Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Es ist im Allgemeinen die Abfindungssumme in Geld zu gestatten. Soll dieselbe in Grund und Boden geschehen, so muß bei absolutem Waldboden sowohl die Abfindungsfläche, als auch der verbleibende Rest die Ausdehnung besitzen, daß eine forstliche Bewirthschaftung derselben ausführbar ist. Auf relativem Waldboden dagegen ist die Fläche zum höchsten Werthe, den man bei irgend einer anderen Benutzung daraus erzielen kann, zu veranschlagen. — In den allgemeinen Ent- und Bewässerungsgesetzen und den Gesetzen über Wege sind hinsichtlich der Forsten besondere Bestimmungen zu treffen. — Der Handel muß möglichst frei sein, die Zölle sind zu beseitigen, der Transport auf Wasser- und Landwegen, sowie den Eisenbahnen zu erleichtern. — Zweckmäßig ist es, wenn alles zum Verkauf bestimmte Holz ein gleiches Längenmaß hat (natürlich mit Ausnahme der besonders starken und werthvollen Nutzholzstämme).

VI. Wegen der leichten Zukömmlichkeit und der großen Ausdehnungen der Wälder sind dieselben schwer zu schützen. Es kommen Forstfrevel, die von dem gemeinen Manne als durchaus nicht entehrend angesehen werden, häufig vor. Selbst bei der Gesetzgebung in den verschiedenen Forststrafgesetzen ist man von abweichenden Grundsätzen ausgegangen, sei es, daß man sich von der allgemeinen Annahme, wonach die Wälder noch von Alters her als ein Gemeingut Aller angesehen

werden, hat leiten lassen oder durch den meist geringen Werth der Entwendungen zu einem geringeren Strafmaß geführt wurde. Das Forststrafgesetz unterscheidet Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. Die letztern geschehen von den Contravenienten ohne Absicht auf Bereicherung und meist auch ohne dem Waldeigenthümer irgend einen nennenswerthen Schaden zuzufügen, durch die Nichtbefolgung einer zur Sicherheit der Waldungen erlassenen polizeilichen Bestimmung (Zuwiderhandeln gegen das Verbot des Tabakrauchens, das Ueberschreiten junger Kulturen ꝛc.). Sie ziehen die angedrohte Bestrafung nach sich, welche gewöhnlich in einer — jedoch nicht zu niedrig zu bemessenden — Geldstrafe zu bestehen hat.

Die Vergehen sind Handlungen unberechtigter Personen, welche eine Bereicherung ihrer selbst oder eines Dritten auf Kosten des Waldeigenthümers zum Zweck haben, soweit sie nicht unter besonders erschwerenden Umständen (in Banden, an bereits zugerichtetem Holze, in eingefriedeten Gehägen oder Parkanlagen ꝛc.) begangen sind und eine bestimmte Höhe nicht überschreiten. Es beziehen sich diese Vergehen meist auf Entwendungen von Holz, Gras, Streulaub und andere Waldprodukte und haben nur einen geringen Werth, oder sie bestehen in Weidenexcessen ꝛc. Häufig wird durch die Vergehen noch ein weiterer indirekter Schaden für die Waldungen herbeigeführt und ist auch auf diesen bei der Bestrafung Rücksicht zu nehmen.

Das Untersuchungsverfahren in Forststrafsachen soll mündlich, kurz und einfach sein. Die Vergehen werden in kurz auf einander folgenden Terminen, monatlich oder vierteljährlich abgeurtheilt. Als Ueberführungsgründe sind anzusehen: Unrichtige Angabe über den Erwerb des Holzes; die beim Diensteide verhärtete Aussage eines vereideten Waldhüters, der den Thäter über der That betroffen hat und das Auffinden des gefrevelten Holzes in der Wohnung eines verdächtigen Individuums. Die gehässigen denuncirenden Antheile sind aufzuheben. — Um das lästige und chicanöse Eindringen in die Häuser zu verhindern, sind vorsorgliche Bestimmungen zu treffen; doch darf auch die Hausdurchsuchung, namentlich der entlegeneren, am Walde liegenden Wohnungen nicht an zu viele Formalitäten geknüpft sein. Sägemüller, Zimmerleute und Holzhändler sind einer strengeren Kontrole zu unterwerfen; desgleichen der Kleinhandel mit Holz. — Ein Contumacialverfahren sollte der Zeitersparniß wegen überall zuläßig sein. — Ein Beschwerderecht bei geringeren Strafen ist nicht erforderlich, wohl aber muß es beiden Parteien bei größeren Beträgen zustehen. — Die Strafe besteht neben der Verpflichtung zum Ersatz der entwandten Gegenstände oder deren Geldwerth und dem Ersatz des verursachten Schadens in einer Geldstrafe, welche zweckmäßig nach einem gewissen Vielfachen des Werths und Schadens bemessen wird. Nur unter besonderen Umständen und bei Zahlungsunfähigkeit ist auf Gefängnißstrafe zu erkennen. Strafarbeiten sind als unzweckmäßig abzuschaffen. Als erschwerende Umstände sind zu betrachten: die Verübung zur Nachtzeit oder an Sonn- nnd Feiertagen, Angabe eines falschen Namens, Unkenntlichmachen, Flucht, Rückfall, Entwendung zum Zweck des Verkaufs ꝛc. Liegen solche Erschwerungsgründe vor, so ist ein höheres Strafmaß anzuwenden. Es ist zweckmäßig, dem Richter einige freie Hand zu lassen.

Die schwereren Vergehen, die sog. Verbrechen, deren Erklärung sich schon aus dem Begriff des Vergehens ergibt, werden kriminell bestraft und fallen unter die allgemeinen Bestimmungen des Kriminalgesetzbuches.

Die Abwägung der Forstfrevel soll nur den Staatsbehörden zustehen und ohne Unterschied, ob der Frevel in Staats-, Gemeinde- oder Privatwaldungen geschehen, das Strafmaß dasselbe sein.

VII. Die Besteuerung der Waldungen soll eine eigentliche Wald**grund**steuer sein, also nur nach der Ertragsfähigkeit des Bodens in seiner klimatischen und geographischen Lage bemessen werden, ohne Rücksicht auf die zur Zeit wirklich sich ergebenden Erträge zu nehmen. Wollte man auch diesen Rechnung tragen, so würde der Waldbesitzer mit vielen Holzvorräthen, der sparsame Wirthschafter stärker besteuert, als der Verschwender, der sein Holzkapital aufgezehrt hat. Aus demselben Grunde sind auch die unkultivirten, devastirten Waldflächen mit derselben Steuer zu belegen. Um zur Aufforstung der Oedländereien zu ermuntern, kann man diese Flächen bis zum Eintritt der regelmäßigen Erträge von der Grundsteuer befreien. Die Ertragsfähigkeit wird nach der den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Betriebsart, Umtriebszeit 2c. festgesetzt. Wo die Waldungen unter der Oberaufsicht des Staates sich befinden, wo der Private gebunden ist, die Forstwirthschaft auch auf relativem Waldboden beizubehalten, setze man die Grundsteuer nicht zu hoch.

VIII. Für die Heranbildung geeigneter Forstwirthschafter ist in größeren Staaten die Errichtung von besondern Forstlehranstalten mit hinreichendem Lehrerpersonal erforderlich. Neben der Theorie ist die Praxis nicht zu vernachlässigen und sind durch Demonstrationen und Uebungen beide zweckmäßig zu verbinden. Sollen auch in diesen Instituten zunächst die dem Staatsforstdienst sich widmenden jungen Männer Aufnahme finden, so sind doch auch Einrichtungen zu treffen, daß andere für den Privatdienst sich ausbildende Jünglinge (sowie größere Guts- und Waldbesitzer) die erforderliche forsttechnische Bildung erwerben können. Als Zöglinge werden in diesen Anstalten nur diejenigen aufgenommen, die mit gehörigen Vorkenntnissen versehen sind, nachdem sie eine mindestens einjährige praktische Lehrzeit bei einem Forstverwalter absolvirt haben. Vor der definitiven Aufnahme der Aspiranten in den Staatsdienst haben dieselben sich einer öffentlichen Prüfung zu unterwerfen, welcher zweckmäßig nach kurzer wirthschaftlicher Thätigkeit ein zweites Examen von mehr praktischer Richtung folgt. — Wissenschaftliche Reisen, der Besuch forstlicher Vereine, sowie diese selbst sind zu fördern und die Bekanntschaft mit den Fortschritten der Wissenschaft durch Anschaffen der einschlägigen Literatur und durch Gründung von Lesevereinen zu erleichtern.

IX. Der bei der Verwaltung der Staatsforsten geltenden Grundsätze ist bereits oben Erwähnung geschehen und mögen hier nur noch einige Worte über den Verwaltungs-Organismus der Staatsforste Platz finden. Als unterstes Glied ist der Wirthschaftsführer (Oberförster) zu betrachten, der in seinem Dienstbezirke die wirthschaftlichen Maßregeln anzuordnen und zu leiten hat, und dem die polizeiliche Aufsicht der Waldungen obliegt. Eine Reviergröße von 10—15,000 Mrg. setzt schon voraus, daß die Waldfläche ziemlich arrondirt sei. Zersplitterter Besitz und viele verschiedene Eigenthümer verlangen kleinere Flächen. Wird von dem Oberförster kein direktes Eingreifen in die Wirthschaft verlangt, beschränkt sich seine Thätigkeit mehr auf eine allgemeine polizeiliche Aufsicht, so kann die Fläche noch wesentlich vergrößert werden. Ueber dem Oberförster steht der Forstmeister, der als Kontrol-Beamter in 6 bis 10 Revieren die Wirthschaft hinsichtlich der Befolgung gesetzlicher und administrativer Bestimmungen, sowie der wissenschaftlichen Regeln zu überwachen hat. Die oberste Verwaltungsstelle nimmt dann ein besonderes forstliches Kollegium ein; doch genügt auch ein technischer Referent im Ministerium, dem nach Bedürfniß mehrere Mitarbeiter zur Seite stehen. Dieser Kontrolstelle liegt die Beaufsichtigung aller Waldungen im Staatsumfange ob, sie prüft und genehmigt die Wirthschafts-Vorschriften der einzelnen Staatswaldungen

und setzt die allgemeinen Wirthschaftsgrundsätze fest. — Das Kassenwesen wird von besonderen Beamten besorgt und ist den Forstbeamten jede Gelderhebung zu untersagen. Der Verkauf und die sonstige Verwerthung der Waldprodukte bleibt dennoch ausschließlich in ihrer Hand. — Das Schutzpersonal, welches zunächst für den Forstschutz bestimmt ist, sodann aber auch die specielle Beaufsichtigung der Kulturen und sonstigen Arbeiten zu führen hat, besteht aus zuverlässigen, mit den praktischen Handgriffen genügend vertrauten Leuten, bei denen eine wissenschaftlich-technische Ausbildung nicht erforderlich ist. Eine längere (2 bis 3jährige) Lehrzeit mit nachfolgender dienstlicher Beschäftigung an verschiedenen Orten und unter verschiedenen Verhältnissen gibt ihnen die verlangten Eigenschaften.

X. Literatur: Fischbach, Lehrbuch der Forstwissenschaft 1856; Cotta, Grundriß der Forstwissenschaft. 5. Aufl. Leipzig 1860; Hundeshagen, Encyklopädie der Forstwissenschaft. 3. Aufl. 1840.

R. Wißmann.

Franken, siehe deutsche Stämme.

Frankreich.

I. Entstehungsgeschichte des Territoriums.

Frankreich verdankt seine territoriale Einheit der Erbmonarchie wie der blutigen und erobernden Politik seiner Könige. Die Besitzthümer der ersten Capetinger waren nur Isle de France, Picardie und Orléanais. Sie zu vergrößern benutzte man alle Mittel: Heimfallsrecht, Felonie, Krieg, Konfiskationen u. s. w. Sie wuchsen schnell. 1185 erwirbt Philipp August durch Heimfallsrecht Amiénois und Vermandois, konfiscirt 1212 Boulonais, erbt Valois, nimmt England die Normandie, Maine, Anjou, Touraine und Poitou. Ludwig VIII. erobert von den Albigensern das westliche Languedoc, von den Engländern Aunis, Saintonge, Limousin, Guyenne (1224). Ludwig der Heilige gibt die Eroberungen Philipp August's den Engländern wieder zurück. Philipp III. erwirbt durch Heimfallsrecht Toulouse und Languedoc. Philipp der Schöne erobert französisch Flandern 1305 (sein Sohn gibt es dem Grafen von Flandern zurück), Angoumois und läßt sich Lyon abtreten. Ludwig X. vereinigt Champagne und Brie, seiner Mutter Mitgift, mit dem Staate (1314). Die Engländer dringen erobernd in Frankreich ein; im Frieden von Bretigny 1360 erhalten sie die Hälfte der Besitzungen. Unter Karl V. 1369—1374 werden dieselben nach und nach zurückerobert. Unter Karl VI. gerathen sie wieder in die Hände der Engländer; auch der Norden und Paris gehen verloren. Karl VII. erobert Alles zurück; den Engländern bleibt nur Calais. Schon während der englischen Kriege drohte jedoch Frankreich von den eigenen Königen Zerstückelung. Johann der Gute gab Burgund einem seiner Söhne. Berry, Guyenne, Normandie, Touraine, Valois werden auf diese Weise als Erbtheile fortgegeben. Ludwig XI. vereinigt die meisten derselben wieder mit dem Reiche; Ludwig XII. und Franz I. bringen die ihrigen (Orléanais, Valois und Angoumois) der Krone wieder zu. Franz I. erwirbt die alten Besitzungen des Connetable von Bourbon, Clermont, Bourbonnais, La Marche, Forez, Auvergne und Montpensier. Die Heirath Anna's von Bretagne vereinigt auch dieses Land mit Frankreich. Heinrich II. erwirbt die trois évêchés von Deutschland und erobert Calais von den Engländern. Heinrich IV. bringt der

Krone Périgord, Limousin, Gascogne, Béarn, Navarre, Foix, Vendôme. Er läßt sich Bugey abtreten. Ludwig XIII. erwirbt den Elsaß, Artois und Roussillon, Ludwig XIV. Straßburg, französisch Flandern, Franche Comté, Cambrésis, Hainaut, kauft von den Engländern Duenkirchen, Ludwig XV. erbt Lothringen von seinem Schwiegerwater 1766. Von den Genuesen kauft er Korsika (1768). In der Revolutionszeit wurde Venaissin (1790), Montbéliard (1793), Mulhouse (1798) erworben. Die großen Erwerbungen der Republik und des Kaiserthums gingen 1815 wieder verloren. Unter Napoleon III. wurde Savoyen und Nizza dem Reiche einverleibt (1860)*).

II. Statistik.

Das Land. Die Gesammtoberfläche Frankreichs beträgt 54,305,141 Hect.

Gewässer. Frankreich wird im Westen vom Kanal und dem Atlantischen, im Süden vom Mittelländischen Meere begrenzt. Während die Kanalküste buchtenreich ist, runden sich die Ufer am Atlantischen und Mittelländischen Meere in Folge der großen Strommündungen zu den Golfen von Biscaya und Lion ab. Am Kanal sind die Baie von St. Malo und Plonessaut, von der Somme und Seine gebildet, erwähnenswerth; im Atlantischen Meere die von Brest, Douarnenez, Audiern, Forêt, Bourgneuf und die Mündungen der Loire, Vilaine und Gironde, im Golfe von Lion (nicht Lyon), die Buchten von Girmaud, Fréjus, Juan, die Mündung des Var, weiter nach Westen die Rhonemündungen und der Teich von Berre.

Von den zu Frankreich gehörenden Inseln sind außer Corsika (la Corse), die ein Departement bildet, im Mittelländischen Meere nur die Hyeres-Inseln, südöstlich von Toulon, zu erwähnen. Im Atlantischen Meere nennen wir die Inseln: Rhé, Oleron, You, Normoutier, Belle-Isle, Groix, Ouessant.

Die französischen Wasserbecken sind, einige Küstenflüsse ausgenommen, folgende:

1. Rhonebecken. Schiffbare Länge seiner Gewässer	1,234,640	Meter.
2. Garonnebecken mit den Küstenflüssen. Schiffbare Länge	2,397,035	„
3. Loirebecken „ „ „ „ „	2,339,917	„
4. Seinebecken „ „ „ „ „	1,838,758	„

5. Das zu Frankreich gehörende Rheinbecken mit den Küstenflüssen. Schiffbare Länge 1,007,300 Meter.

Landseen gibt es in Frankreich nur wenige, der größte ist der von Grand-Lieu (7000 Hect. Oberfläche) in der Loire. Künstliche Gewässer von bedeutender Größe sind desto zahlreicher.

Gebirge. Frankreich ist nur im Osten und Südwesten ein gebirgiges Land zu nennen. Der Knotenpunkt des ausschließlich französischen Gebirges ist der Lozère, im gleichnamigen Departement. Von hier gehen nach Südwesten bis zu den Pyrenäen die mittäglichen Cevennen. Nach Nordwesten gehen die Monts de la Marguerite, weiterhin Monts d'Auvergne, Monts Dore, Monts Dome u. s. w. genannt. Nach Norden hin erstrecken sich als Fortsetzung der mittäglichen Cevennen bis zum Centre Canal die nördlichen Cevennen. Jenseits des Kanals beginnt die Cote d'or mit den Monts Faucilles; hier schließen sich die Vogesen und nach Südosten als natürliche Grenze der Jura an. Die höchsten Spitzen der Cevennen sind: Plomb du Cantal 1857 Meters; Le Mezen 1766 Meters. Die

---

*) Auf eine, wenn auch nur ganz gedrängte Uebersicht der französischen Geschichte mußten wir des Raumes halber verzichten; wir verweisen an andere dahin betreffende Artikel.

Pyrenäen bilden auf 56 Meilen Länge die natürliche Südgrenze gegen Spanien, die Grajischen, Kottischen und Seealpen gegen Italien.

Bevölkerung. Nach der Zählung von 1866 hat Frankreich 38,192,064 Einwohner. Aus der Zusammenschmelzung der verschiedenartigsten Elemente entstanden, bildet die französische Nation doch jetzt einen der homogensten Staaten. Eine Ausnahme sind etwa 3—400,000 Deutsche im Osten, 100,000 Flamänder im Norden, 50,000 Basken im Süden und cirka 200,000 Bretagner im Westen, 200,000 Italiener im Südosten.

Der Kürze halber geben wir die neuesten statistischen Resultate in folgender Tafel:

Départements.	Bevölkerung.	Geburten: Eheliche:	Uneheliche:	Zusammen:	todt geborne Kinder:	Gestorbene:	Heirathen:	Zuw. % 1861 bis 1866:
Ain	371,643	8,421	454	8,875	355	7,791	2,787	+ 0.50
Aisne	565,025	12,442	1,332	13,774	760	11,822	4,546	+ 0.08
Allier	376,164	10,454	520	10,974	381	7,021	3,856	+ 6.54
Alpes (Basses)	143,000	4,064	54	4,118	160	3,231	972	— 2.38
Alpes (Hautes)	122,117	3,518	86	3,604	196	3,478	945	— 2.30
Alpes (Maritimes)	198,818	5,581	268	5,849	337	5,272	1,561	+ 2.18
Ardêche	387,174	11,524	274	11,798	265	9 579	3,114	— 0.35
Ardennes	326,864	7,415	486	7,901	352	6 459	2,491	— 0 68
Ariége	250,436	6,511	344	6,855	241	6,020	1,914	— 0.56
Aube	261,951	4,807	334	5,141	261	4,812	1,893	— 0.31
Aude	288,626	7,337	398	7,735	469	7,101	2,583	+ 1.77
Aveyron	400,070	12,062	434	12,496	469	9,445	2,956	+ 1.03
Bouches-du-R.	547,903	15,135	1,570	16,705	977	15,164	4,002	+ 8.04
Calvados	474,909	8,556	1,017	9,573	499	10,564	3,460	— 1.27
Cantal	237,994	5,907	418	6,325	144	5,644	1,918	— 1.05
Charente	378,218	7,568	342	7,910	344	8,065	3,341	— 0.23
Charente Inf.	479,529	10,014	367	10,381	440	10,337	4,232	— 0.31
Cher	336,613	9,226	589	9,815	317	6,249	2,900	+ 4.09
Corrèze	310,843	8,925	450	9,375	255	7,749	2,663	+ 3.23
Corse	259,861	7,726	598	8,324	146	5,859	1,790	+ 2.76
Côte d'Or	382,762	7,372	513	7,885	362	7,642	2,763	— 0.36
Cotes-du-Nord	641,210	18,661	600	19,261	1,073	14,535	4,308	+ 1.99
Creuse	274,057	6,283	448	6,731	156	4,807	2,376	+ 1.48
Dordogne	502,673	12,674	510	13,184	477	11,430	4,446	+ 0.20
Doubs	298,072	7,386	803	8,189	425	6,865	2,259	+ 0.60
Drôme	324,231	7,989	385	8,374	425	7,604	2,592	— 0.75
Eure	394,467	7,136	721	7,857	313	9,281	3,036	— 1.05
Eure-et-Loir	290,753	6,176	377	6,553	240	6,430	2,177	+ 0.40
Finistère	622,485	22,270	648	22,918	1,153	19,549	5,639	+ 5.61
Gard	429,747	12,561	327	12,888	480	11,984	3,356	+ 1.181
Garonne	493,777	9,905	719	10,624	493	9,555	3,788	+ 2.00
Gers	295,692	5,353	246	5,599	222	5,860	2,430	— 1.08
Gironde	701,855	13,782	1,609	15,391	782	13,864	6,071	+ 6.00
Hérault	427,245	11,234	504	11,738	699	10,848	3,655	+ 4.36
Ille-et-Vilaine	592,609	15,559	541	16,100	997	13,210	4,520	+ 1.31
Indre	277,860	7,147	400	7,547	232	5,324	2,444	+ 2.89
Indre-et-Loir	325,193	8,181	377	6,558	264	6,378	2,680	+ 0.50
Isère	581,386	14,112	550	14,662	722	13,105	5,144	+ 0.63
Jura	298,477	6,837	374	7,211	398	6,841	2,243	+ 0.14
Landes	306,693	7,838	709	8,547	267	5 697	2,682	+ 4.95
Loir-et Cher	275,757	6,629	427	7,056	269	5,518	2,238	+ 2.50
Loire	537,108	16,124	685	16,809	785	12,150	4,341	+ 3.85
Loire (Haute)	312,661	8,945	345	9,290	316	7,258	2,294	+ 2,34

Départements.	Bevölkerung:	Geburten: Eheliche:	Unehliche:	Zusammen:	todtgeborne Kinder:	Gestorbene:	Heirathen:	Zuw. % 1861 bis 1866:
Loire-Inférieure	598,598	14,656	699	15,355	532	12,941	4,224	+ 3,34
Loiret	357,110	8,949	715	9,662	320	7,423	2,767	+ 1.23
Lot	288,919	6.116	242	6,858	196	6,213	2,203	— 2.20
Lot-et-Garonne	327,962	6,051	170	6,221	260	6,405	2,738	— 1.23
Lozère	137.263	4,109	182	4,291	173	3,282	999	— 0.08
Maine-et-Loire	532.325	10.798	545	11,343	574	10,575	4,027	+ 1.20
Marche	573,899	11,440	790	12,230	512	11,957	3,878	— 2.96
Marne	390.809	8,304	934	9,238	465	8,492	3,027	+ 1.31
Marne (Haute)	259,096	5.586	220	5,806	331	5,245	1,938	+ 1.80
Mayenne	367.855	8.475	401	8 876	481	8,337	2,858	— 1.95
Meurthe	428.387	9,494	958	10.452	626	9,832	3,197	— 0.06
Meuse	301,653	6,181	349	6,530	294	6,600	2,134	— 1.27
Morbihan	501,084	14,411	483	14,894	768	13,013	3,539	+ 2,84
Moselle	452.157	11.659	798	12,457	605	12,772	3,101	+ 1,28
Nièvre	342,773	9,215	498	9,713	348	7,929	3,181	+ 2.99
Nord	1,392,041	41,809	4,602	46,411	2,386	40.685	11,253	+ 6.80
Oise	401,274	8.438	697	9,135	421	9,512	3,252	— 0.04
Orne	414.618	17,463	336	7,799	306	8,865	3,174	+ 2.06
Pas de Calais	749,777	20,168	2,075	22,243	981	19,287	5,741	+ 3.51
Puy-de-Dôme	571.690	13,294	425	13,719	613	12,351	4,574	— 0.82
Pyrénées (B)	435.680	11,047	1,030	12,077	256	9,099	2,981	— 0.24
Pyrénées (H)	240,252	5,204	404	5,607	185	4,731	1,672	+ 0.03
Pyrénées-Or.	189,490	5,887	337	6,224	241	5,081	1,608	+ 4.25
Rhin (Bas)	588,970	17,356	2,217	18,573	848	15,552	4,357	+ 1.97
Rhin (Haut)	530.285	15 026	1,399	16,425	1,070	14,602	4,330	+ 2.81
Rhône	678.648	15,010	2,457	16,467	1,170	15,331	5,474	+ 2.44
Saône (Haute)	317,706	7,059	665	7.724	350	6,834	2,259	+ 0.17
Saône-et-Loire	600 006	16,471	713	17,184	801	11,995	5,257	+ 3.07
Sarthe	463,619	9,265	705	9.970	471	9,544	3,879	— 0.54
Savoye	271.663	7,740	294	8.034	550	6,548	1,741	— 2.69
Savoye (Haute)	273,768	7,407	462	7,896	535	5.920	1,915	+ 2.31
Seine	2,150 916	46 604	16.884	63,488	4,835	58,742	19.910	+ 10.10
Seine-Inférieur	792,768	20,431	2,798	23,229	1,090	22,262	5.964	+ 0.35
Seine-et-Marne	354.400	8.045	451	8,496	295	7,987	2,852	+ 0.59
Seine-et-Oise	533,727	11,611	953	12,564	564	12,940	4,446	+ 3.00
Sèvres (Deux)	333 155	7,786	824	8,110	222	6,258	2,759	+ 1.32
Somme	572,640	12.591	1,579	14,170	692	15,301	4,598	— 0.00
Tarn	355,513	9,087	282	9,369	415	8.033	2,970	+ 0.53
Tarn-et-Garonne	228,969	4,852	123	4,975	259	4,696	1,882	— 1.53
Var	308,550	7,064	402	7,466	364	7,118	2,305	— 2.21
Vaucluse	266 091	6,831	301	7,132	433	6,643	1,897	— 0.81
Vendée	404 473	10,122	296	10,418	369	9,117	3,232	+ 2.22
Vienne	324,527	7,450	372	7,822	294	6,178	2,870	+ 0.68
Vienne (Haute)	326 037	9.397	528	9,925	891	8,164	3,017	+ 2 02
Vosges	418,998	10,270	1,040	11,310	797	9,368	3,486	+ 0.84
Yonne	372,589	7,494	393	7,887	324	7,416	2,762	+ 0.60
Zusammen:	38,067,064	929,580	76,678	1,006,258	47,702	884,573	303,634	
Truppen in Algier, Rom, Mexiko u. s. w., Colonieen	125,000							
Frankreich 1866:	38,192,064							
1861—66:	37.472,732							

Zuwachs seit 1861: 719,332 = 1.93 %.
Mittlerer jährlicher Zuwachs v. 1861 142,390 = 0.38 %

Das Jahr 1866 bietet gegen 1865 folgende bedeutende Verbesserungen dar:

	1865	1866
Zunahme der Bevölkerung	0.22	0.32
Geburten	2.65	2.64
Mittleres Lebensalter	37.7	37.8
Todesfälle	2.43	2.32
Heirathen pr. 100	0.79	0.80
Natürliche Kinder	7.66	7.62
Todtgeborne Kinder	4.46	4.53

Städte mit über 100,000 Einwohnern nach dem Census von 1866:

Paris	1,825,274	Bordeaux	194,241	Nantes	111,956
Lyon	323,954	Lille	154,749	Rouen	100,671
Marseille	300,131	Toulouse	126,936		

Kultus. Die anerkannten Religionen in Frankreich (Algier eingeschlossen) sind die katholische, protestantische (reformirte und lutherische), die israelitische und muhamedanische. Die Religionen vertheilen sich folgendermaßen unter der Bevölkerung:

Religionsbekenntniß:	Frankreich. Ende 1866.	in Proc.	Algerien. Ende 1866.
Katholiken	36,420,664	95.362	211,195
Protestanten	1,591,221	4.166	5,002
Israeliten	158,994	0.417	35,737
Muhamedaner	—	—	2,688,746
Nicht anerkannte Kulte	21,215	0.055	17,232
Summa:	38,192,094	100	2,957,912

Die Ausgaben für den Kultus betragen für den Staat cirka 49 Mill. Fr. Davon erhält der protestantische 1,600,000 Fr., der israelitische 220,000 Fr. und der muhamedanische 70,000 Fr.

Man zählt in Frankreich 18 Erzbischöfe, 71 Bischöfe, 192 Generalvikare, 723 Domherren, 3524 Pfarrer, 31,449 Pfarrverweser (sog. desservants), 9197 Vikare. Die protestantische Kirche zählt 595 reformirte und 265 lutherische Pastoren; davon 16 in Algier; die israelitische 65 Rabbiner und 93 niedere Geistliche, außerdem 3 Rabbiner in Algier.

Oeffentlicher Unterricht. Der öffentliche Unterricht in Frankreich zerfällt in drei Klassen, den Primär-, Sekundär- und höheren Unterricht. Die Ausgaben für den Primärunterricht betrugen 1868 61.5 Millionen. Davon gab der Staat 4.2 Millionen. Für das Büdget von 1869 waren jedoch 10,840,586 Fr. angesetzt. Die übrigen Kosten werden von den Departements, Gemeinde- und Schulgeldern bestritten. Wie bedeutend der Elementarunterricht in Frankreich in letzter Zeit zugenommen hat, sieht man am besten daraus, daß 1833 48.83 pro 100 der militärpflichtigen Leute weder lesen noch schreiben konnten, 1865 jedoch nur 25.73 pro 100. Man vergleiche dazu die Tabelle bei Rubrik Heer und Flotte.

Die Kosten des sekundären Unterrichts betrugen 64,464,572 Fr. Davon stehen auf dem Büdget nur 3,720,000 Fr. Er wurde 1868 in 83 vom Staat errichteten Lycées mit 38,001 Schülern und 254 von den Gemeinden freiwillig unterhaltenen Collèges (Realschulen) mit 33,593 Schülern ertheilt. Dazu kommen eine Menge kleinerer wie größerer Privatinstitute.

Der höhere Unterricht (alle Hülfsanstalten inbegriffen) kostet den Staat jährlich cirka 7 Millionen. Er wird an den Universitäten Straßburg und Paris und an den Fakultäten, die sich in einzelnen Städten befinden, ertheilt. Frankreich hat 8 theologische Fakultäten (darunter 2 protestantische), 9 Rechtsfakultäten, 3 medicinische (Paris, Straßburg, Montpellier), 16 der exakten Wissenschaften (Mathematik, Physik, Chemie, Naturwissenschaften), 17 der Literatur (lettres, Philosophie, Geschichte, Philologie und Literatur). Hierher gehören noch die 3 höheren Apothekerschulen und 21 medicinische Vorbereitungsschulen.

Für den speciellen und professionellen höheren Unterricht gibt es eine Menge Anstalten, wie z. B. die Forstschule in Nancy, die Handelsschule in Paris u. s. w.

Gelehrte Gesellschaften gibt es 250, obenan steht das Institut de France. Frankreich zählt 240 öffentliche Bibliotheken mit 5—6 Millionen Bänden. Die kaiserliche Bibliothek in Paris wird auf 1,200,000 Bände und 100,000 Mannscripte geschätzt. Die Gesammtzahl der Theater ist ungefähr 400.

Heer und Flotte. Am 1. Januar 1868 bestand die aktive Armee aus 418,974 Mann und zwar folgendermaßen vertheilt:

		für 1869 angegeben:
Im Innern	340,999 M.	378,852 M.
In Afrika	69,036 „	64,531 „
In Italien (Rom)	8,939 „	5,328 „
	418,974 M.	448,711 M.
Reserve	177,090 „	Reserve 178,546 „
Summa	596,064 M.	Summa 627,257 M.
		Dazu die Garde nationale 381,723 „
		Summa 1,008,980 M.

Die Zahl der jährlich militärpflichtig werdenden schwankt zwischen 300,000 und 320,000; im Jahre 1866 war die Zahl 312,078, worunter gesetzlich befreit wurden 92,750. Von diesen 312,078 konnten

		auf hundert
Nicht lesen, noch schreiben	70,242	22.51
Allein lesen	7,744	2.48
Lesen und schreiben	228,074	73.08
Ohne Data	6,018	1.93
	312,078	100.00

Die französische Flotte bestand am 31. Dec. 1868 aus 50 Panzerschiffen, 96 ungepanzerten Kriegsschiffen, 91 zur Flottille gehörigen Fahrzeugen und 75 Transportschiffen; im Ganzen 314 Fahrzeugen mit 73,843 Pferdekraft. Die Mannschaft wird größtentheils durch die inscription maritime vollzählig gehalten, der Dienst ist dreijährig, die Liste führt die Namen sämmtlicher 20 bis 50jährigen Fischer und Matrosen. Der Personalbestand der Flotte betrug 72,403 Mann, darunter 23,400 Hafenarbeiter.

Boden und seine Kultur. Industrie. Die große Ausdehnung Frankreichs von Norden nach Süden, seine Lage an zwei Meeren, die Gebirge, die es durchziehen, bewirken die größte Mannigfaltigkeit in seinen Produkten. Im Süden Oliven, Feigen, Apfelsinen, dann Mais, Seide (Maulbeerbäume) und Wein, welche bis zur nördlichen Grenze des mittleren Frankreichs reichen; im Westen Grasländer und reiche Viehproduktion; im Norden guter Kornboden, Runkelrüben,

Zucker, Oel, Flachs, Gewächse, welche auch im Osten gedeihen. Die Zahl der Ackerbau treibenden Bevölkerung betrug 1866 19,598,000; der industriellen und handelsbeflissenen 13,770,000, sodaß auf 100 Franzosen 51 Ackerbautreibende, 36 industrielle und handelsbeflissene, 10, welche sich mit den professions libérales beschäftigen und 3 außerhalb dieser Klassen stehende zu rechnen sind. Die 54,305,314 Hektaren Oberfläche vertheilen sich folgendermaßen: Ackerland 48.6 per 100; Wiesen 9.4 p. 100; Weinland 4.0 p. 100; anderes Pflanzland 1.9 p. 100; Weide 12.0 p. 100; Wälder 16.6 p. 100; andere 7.5 p. 100. Die vorherrschende Brotfrucht in Frankreich ist der Weizen. 1867 war die Produktion 83,006,338 Hektoliter auf 6,791,793 Hektaren Landes; 1865 dagegen 95,571,609 Hektolitres. Die Weinerndte betrug 1865 68,942,931 Hektoliter (das produktivste Jahr, dessen man sich erinnern konnte); 1866 63,838,000 Hektoliter; 1867 39,128,000 Hektoliter; schwankt also beträchtlich. Die Viehzucht war in Frankreich lange zurück, in letzter Zeit sind bemerkenswerthe Fortschritte gemacht worden. Das Hinderniß liegt im trockenen und heißen Klima der mittäglichen Departements. Die 1866 veranstalteten Zählungen gaben folgende Resultate:

Pferde	3,313,697	Maulthiere	345,243	Esel	518,837
Hornvieh	12,733,188	Schafe	30,386,233	Schweine	5,889,624

Die Produktion der Wälder wird auf 35 bis 36 Millionen Kubikmeter Holz angeschlagen und brachte 1868 34,872,439 Fr. ein.

Die französische Industrie ist bekanntlich eine sehr bedeutende, ohne daß ihre Blüthe deshalb mit der des Ackerbaus im Widerspruche steht. An Baumwolle wurden 1866 120 Mill. Kilogr. von 180,000 Arbeitern beiderlei Geschlechts verarbeitet. Der Werth betrug cirka 800 Mill. Fr., wovon 320 ins Ausland gingen. Flachs wurden 38 bis 40 Mill. Kilogr. im Lande selbst producirt und 1867 noch 38 Mill. Kilogr. zur Verarbeitung von außerhalb eingeführt. Hanf wird in Frankreich (cirka 70 Mill. Kilogr.) in bedeutender Quantität producirt. Die Wollindustrie ist außerordentlich. Zu 35 Mill. Kilogr. einheimischer Wolle kommen 1867 noch 93 Mill. Kilogr. auswärtiger; zusammen repräsentiren sie einen Werth von über einer Milliarde. Die Seidenfabrikation hat 1867 einen Werth von 530 Mill. Fr. hervorgebracht. Minder wichtige Zweige des französischen Gewerbfleißes sind: Gerbereien, Papierfabriken u. s. w.; die Produktion der sog. Pariser Artikel, Luxusgegenstände aller Art hat einen Werth von jährlich 200 Millionen Franken.

Der Bergbau und Hüttenbetrieb bilden einen bedeutenden Theil der französischen Industrie. 1866 gewann man 126 Mill. Ctr. Steinkohlen gegen 79 Millionen 1856; 20,500,000 Ctr. Eisenerz, 164,156 Ctr. Kupfer (1864); 1864 171,961 Ctr. Blei gegen 410,158 Ctr. 1859. Die Zahl der Dampfmaschinen ist sehr groß; 1864 gab es in Frankreich 19,724 Dampfmaschinen mit 242,209 Pferdekraft = 5,086,399 Männerkraft.

Handel, Schiffahrt, Verkehrsmittel. Der Gesammthandel Frankreichs mit seinen Kolonieen umfaßte 1867 einen Werth von 7,965 Millionen im valeur actuelle (valeur officielle ist 1826 festgesetzt und in den tableaux ebenfalls angegeben; wir geben bei diesen gedrängten Angaben nur immer den wirklichen Werth an).

Gegen 1866 weist der Gesammthandel (Ein- und Ausfuhr zusammen) eine Verminderung von 161 Millionen auf, die mittlere Zahl der Periode 1861 bis 1867 jedoch eine Vermehrung von 809 Millionen gegen die vorletzte Periode. Der Werth der Einfuhr war 4,031 Millionen, 186 Mill. mehr als 1866 und

die mittlere Zahl der Periode 1861—1867 war 658 Mill. mehr als in der vorhergehenden Periode. Der Werth der Ausfuhr betrug 3,934 Mill., 34 Mill. weniger als 1866; die mittlere Zahl der Periode 1861—1867 war jedoch noch 161 Mill. höher als die der vorhergehenden. Im Specialhandel war die Einfuhr 3,201 Mill., die Ausfuhr 3,085 Mill. Der größte Theil des auswärtigen Handels findet zur See statt; derselbe beläuft sich auf 5,352 Mill. Den bedeutendsten Handel treibt Frankreich (wir geben die Länder der Reihe nach an) mit: England, Belgien, Schweiz, Italien, Deutschland, Vereinigten Staaten, Türkei, Spanien, Rußland, Brasilien, La Plata, Egypten, Indien. Ueber den innern Handel, der vielleicht den zehn- bis zwanzigfachen Betrag des äußern erreicht, hat man nur wenig Data. Einige Andeutungen über ihn möge folgender Bericht über den Umlauf der Bank in Frankreich geben. Die Operationen des Jahres 1868 beliefen sich auf 7101 Millionen, im Jahr 1867 sogar auf 7362 Mill., 1856 auf 4674 Mill.

Schiffahrt. Um einen Ueberblick über den Schiffsverkehr Frankreichs mit dem Auslande und den Kolonieen zu erlangen, möge folgende Tabelle angeführt sein:

1866:

Flaggen:	Eingelaufen:				Ausgelaufen:			
	Total.		Beladen.		Total.		Beladen.	
	Schiffe:	1000 Tonnen:	Schiffe:	1000 Tonnen:	Schiffe:	1000 Tonnen:	Schiffe:	1000 Tonnen:
Französische	11,835	2,090	10,801	2,046	12,660	2,203	8,514	2,778
Fremde	20,866	3,621	18,627	3,439	20,930	3,620	13,295	2,149
Im Ganzen	32,701	5,711	29,428	5,485	33,590	5,823	21,809	4,927

Für den Stand der Handelsmarine:

	31. Dez. 1865:				31. Dez. 1866:			
Segelschiffe . . .	14,874	von	899,756	T.	15,230	von	915,030	T.
Dampfer	385	"	108,328	"	407	"	127,777	"
Im Ganzen . . .	15,259	von	1,008,086	T.	15,637	von	1,042,811	T.
Küstenfischerei: Schiffe:	8,782	von	65,169	T.	8,829	von	66,698	T.

Auf den Flüssen gingen 332 Schiffe von 38,149 T., davon 128 auf der Seine, 60 auf der Rhone, 20 auf der Loire, 18 auf der Garonne u. s. w. Ueber den Handel und Schiffahrt Algiers siehe bei Rubrik „Kolonieen".

Verkehrsmittel. Seit 30—40 Jahren ist in dieser Hinsicht sehr viel geschehen; besonders eifrig arbeitete man in neuester Zeit an der Vollendung des Eisenbahnnetzes. Die französischen Flüsse und Ströme haben eine schiffbare Länge von 8817 Kilometer; dazu kommen 97 Kanäle mit einer Länge von 4,715,180 Meter. Was die Landstraßen anbelangt, so nähert sich ihr Netz der Vollendung. Am 1. Jan. 1867 war die Länge der Kaiserlichen oder National-Straßen 37,220 Kilometer (dazu noch 1,080 Kilom. auf Corsika), die der Vicinal- (oder Gemeinde-) Wege de grande communication 72,424 Kilom., der Wege d'intérêt commun 49,294 Kilom. und der gewöhnlichen Gemeindewege 118,830 Kilom. Die Länge der Eisenbahnen betrug am 31. Dec. 1868 22,134 Kilom. mit 6,681,221,900 Fr. Kosten; für 1,703,178,100 Fr. war noch zu bauen. Man beförderte auf ihnen 103,859,112 Reisende und 38,750,817 Tonnen Waaren. Der Postverkehr von 1867 ergab 342 Millionen beförderte Briefe, gegen 259 Mill. von 1857 und 126 Mill. von 1847. Die Länge der Telegraphenlinie endlich betrug Ende 1867 37,151 Kilom., die Zahl der Stationen 1,486, die der Privatdepeschen 3,213,995.

Finanzen. Die Quellen, woraus der französische Staatsschatz seine Einnahmen bezieht, ergeben sich am besten aus der übersichtlichen Darstellung eines Büdgets. Wir wählen das letzte, den Anschlag zum Jahre 1869, dem die andern ziemlich gleichen.

Einnahmen:

I.	Direkte Steuern (329,516,600 Fr.) und zwar:	
	Grundsteuer	172,000,000 Fr.
	Person- und Mobiliarsteuer	52,650,000 "
	Thür- und Fenstersteuer	38,793,000 "
	Patent- (Gewerbe-)steuer	65,497,600 "
	Steuerrollentaxen	576,000 "
II.	Einregistrirung, Stempel	444,137,816 "
III.	Produkte der Wälder u. s. w.	10,552,617 "
IV.	Zoll- und Salzsteuer	144,313,000 "
V.	Postertrag	86,409,000 "
VI.	Indirekte Steuern (598,246,000 Fr.) und zwar	
	Tranksteuer	234,716,000 "
	Tabaksmonopol	247,658,000 "
	Inländ. Zucker (Runkelrüben)	59,740,000 "
	Andere	56,132,000 "
VII.	Andere Einnahmen	51,862,783 "
	Summa	1,700,948,237 Fr.
	Außerordentliche Einnahmen	21,496,666 "
	Total	1,722,444,903 Fr.

Ausgaben:

I.	Staatsschulden und Dotationen (523,792,524 Fr.)	
	Konsolidirte Schuld	349,276,936 Fr.
	Kündbare Schuld	34,968,832 "
	Dotationen (25 Mill. Civilliste)	37,568,780 "
	Leibrenten	90,544,471 "
	Senat u. gesetzgebender Körper	11,433,500 "
II.	Ministerien (1,095,769,592 Fr.)	
	Staatsministerium	3,042,400 "
	Justiz und Kultus	82,153,156 "
	Auswärtige Angelegenheiten	13,164,200 "
	Inneres	59,016,935 "
	Finanzen	264,925,777 "
	Krieg u. Algier	385,476,778 "
	Marine und Kolonieen	161,338,422 "
	Oeffentlicher Unterricht	23,663,321 "
	Ackerbau, Handel u. s. w.	90,837,003 "
	Kaiserliches Haus und Künste	12,151,600 "
	Summa	1,619,562,116 Fr.
	Außerordentliche Ausgaben	102,501,616 "
	Total	1,722,063,732 Fr.

Die Ausgaben für die Gesammtstaatsschuld betragen für 1869 487,415,244 Fr. und das nominelle Kapital derselben 12,993,298,000 Fr.

Justiz. An der Spitze der Justiz steht in Frankreich der Kassationshof. Er besteht aus 56 Mitgliedern, 5 Schreibern und 19 Dienern und kostet den Staat jährlich 988,300 Fr. Die an den Kassationshof gelangenden Civil-Rekurse betragen ungefähr 550. Die 27 Appellationshöfe bestehen aus 917 Präsidenten, Generalprokuratoren und Räthen, 27 Schreibern und 126 Gehülfen, deren Gehalt cirka 5,800,000 Fr. beträgt. Die Durchschnittszahl der Processe ist ungefähr 10,000. Die 361 Kreistribunale zählen 2488 Präsidenten, Prokuratoren und Richter, 361 Schreiber und 480 Gehülfen mit einer Besoldung von ungefähr 7,800,000 Fr. Die Zahl der Processe beträgt ungefähr 110,000. Handelsgerichte existiren 220 in Frankreich; wo keine bestehen, kommen die Processe vor das Civiltribunal. Die Zahl der Processe ist bei ersteren cirka 140,000, bei letzteren 23,000. Die von Kaufleuten gewählten Richter werden nicht besoldet, sodaß diese Gerichte den Staat nur ungefähr 200,000 Fr. kosten. Die Friedensgerichte bestehen aus 2850 Friedensrichtern und ebenso viel Schreibern, mit einer Ausgabe von 6,092,415 Fr. Es werden jährlich cirka 500,000 Processe von ihnen anhängig gemacht.

III. Kolonieen und auswärtige Besitzungen.

In Amerika: Die Inseln Martinique 98,708 Hekt. mit (1867) 134,395 Einwohnern, Guadeloupe u. Dep. (Marie-Galante und einigen kleineren Inseln), 265,000 Hekt. mit 149,935 Einwohnern; ferner St. Pierre, Miquelon u. s. w. in der Nähe von Neufundland; Guyana mit der Insel Cayenne in Südamerika (72,000 Kilometer).

In Asien. Pondichery und andere Städte in Ostindien; dann Cochinchina mit 502,116 Einwohner.

In Oceanien: Die Marquesas-Inseln mit Naka Hiva, die Gesellschaftsinseln und Caledonien (Strafkolonieen).

In Afrika. 1. Verschiedene Niederlassungen, Comptoire und Posten am Senegal, die Bedeutung für den Handel (Arab. Gummi) haben; 2. die Reunionsinsel, auch Bourbon genannt, 261,160 Hekt. mit 208,336 Einwohnern; 3. verschiedene kleine Inseln bei Madagascar, St. Marie, Nossibé, Mayotte u. s. w.

4. Algerien. Die Gesammtoberfläche Algeriens beträgt cirka 59½ Mill. Hektaren, die Zahl der Einwohner war 1866 2,912,630, darunter 226,606 Europäer. Die Eroberung Algiers erfolgte auf eine Beleidigung des französischen Konsuls durch den damaligen Dey durch die Regierung Karl's X, die einen Krieg mit Algier wünschte, um durch einen auswärtigen Krieg ihr gesunkenes Ansehen zu heben. Die Julirevolution hinderte den Fortgang des Krieges nicht, der Widerstand der Anfangs betäubten Bevölkerung war hartnäckig; erst 1837 konnte die Eroberung des Landes als vollendet gelten. — Das Büdget für Algier, welches jedoch nicht die Justiz, Unterricht, Kultus und Finanzen begreift, betrug 1866: Einnahmen: 27,235,637 Fr., Ausgaben: 26,101,201 Fr. Der Handel Algiers ist bedeutend, der specielle (spéciale) hatte 1867 einen Werth von 72,487,944 Fr., der allgemeine (général) von 77,944,259 Fr. Die Ausfuhr (spécial) betrug 57,799,619 Fr. gegen 28,252,533 Fr. von 1866; die Einfuhr 14,688,325 Fr. gegen 21,716,233 Fr. von 1866. Eisenbahnen gehen von Oran nach Belizanes und von Philippville nach Constantine. Die Telegraphenlänge beträgt 5,458 Kilometer.

Schiffsverkehr von 1865 und 1866.

	Flaggen:	Eingelaufen: Schiffe:	Tonnen:	Ausgelaufen: Schiffe:	Tonnen:
1865.	Französische:	317	72,556	336	75,086
	Fremde:	2,194	115,005	2,163	121,432
	Zusammen:	2,511	187,561	2,499	196,518
1866.	Französische.	361	87,087	493	101,953
	Fremde:	1,553	85,069	1,505	84,950
	Zusammen:	1,914	172,156	1,998	186,903

Die Handelsflotte bestand 1867 aus 153 Segelschiffen mit 4020 Tonnen. Die Verwaltung Algiers läßt, obwohl sich die Regierung Napoleon III. vielfach mit der Verbesserung derselben beschäftigt hat, viel zu wünschen übrig. Diese Kolonie, die nur durch freieste Entfaltung der persönlichen Kräfte erstarken kann, ist das Land der bureaukratischen Experimente, der bureaukratischen Centralisation geworden. Das Land steht unter einem militärischen Generalgouverneur, der zugleich an der Spitze der Civilverwaltung sich befindet und den Oberbefehl über das dort befindliche Heer und Marine führt. Das Land ist in drei Provinzen getheilt: Algier, Oran und Constantine; jede Provinz zerfällt in ein Militärterritorium, das eine Division bildet und ein Civilterritorium, das ein Departement bildet. Die Divisionen (weitaus der größte Theil des Landes, denn die Departements betragen nur 680,000 Hektaren) zerfallen wieder in Subdivisionen, die von Kreisen gebildet werden und reine militärische Vorstände haben. Die Departements, unter Verwaltung eines Präfekten, zerfallen in Arrondissements unter Verwaltung eines Unterpräfekten; jedes Arrondissement in Distrikte, unter Verwaltung eines Civilkommissärs; jeder Distrikt in Communen unter Verwaltung eines Maire, indem die Municipalverwaltung seit dem September 1847 allmählig hier eingeführt ist. Eine Verordnung vom 20. Mai 1868 setzt fest, daß die territoires militaires gemischte Gemeinden arabes-européennes haben sollen, 17 auf je 343,000 Hektaren. Diese Gemeinden haben einen conseil municipal. Die Kreise des Militärterritoriums, fast nur von Eingebornen bewohnt, waren unter einem Divisionsgeneral in communes subdivisionnaires getheilt, deren Theile (sections) Douars hießen. Diese Douars haben eine assemblée de notables (djemâas). Am 1. Dec. 1868 waren 561 Tribus bestimmt, um die Konstitution des Senatuskonsults vom 22. April 1863 zu erhalten; 248 Tribus waren in 446 Douars getheilt auf einer Oberfläche von 3,894,040 Hektaren. Dem Generalgouverneur zur Seite steht ein Gouvernementskonseil, gebildet aus dem Generalprokurator, dem Bischof von Algier, den Chefs des Generalstabs, des Ingenieurwesens, der Marine, dem Rektor der Akademie und 3 referirenden Civilräthen. Dieses Conseil besteht nur für allgemeine Angelegenheiten, Kolonisationen, öffentliche Bauten, wenn sie mehr als 10,000 Fr. betragen, Staatslieferungen u. s. w. Sonst wird ganz Algier als ein specieller Zweig der Verwaltung des französischen Kriegsministeriums betrachtet, so daß nur in den dringendsten Fällen Befehle ohne Genehmigung des Kriegsministers von dem Generalgouverneur erlassen werden dürfen. Die Organisation der Rechtspflege im Civilterritorium, also für die europäische Bevölkerung, besitzt als höchste Instanz den kaiserlichen Gerichtshof zu Algier. Unter diesem stehen 6 Gerichtshöfe erster Instanz zu Algier, Belida, Oran, Constantine, Bona und Philippeville. Außerdem

bestehen 2 Handelsgerichte zu Algier und Oran und Friedensgerichte in allen größeren Ortschaften. Die Assisenhöfe sind 1854 in allen Städten eingesetzt, wo ein Gerichtshof erster Instanz besteht; sie haben alle 4 Monate Sitzung und bestehen aus 5 Richtern. Für die Muhamedaner sollten die einheimischen Gerichte (medjlès) beibehalten werden, die aus mindestens 4 Richtern bestehen, die unter den Kadi's, Muphtis und Ulemmas durch den Generalgouverneur gewählt werden.

Die Gerichte erster Instanz bestehen aus einem Kadi und wenigstens zwei Beisitzern. Die Rechtspflege kann für die Anhänger des Islams auch auf ihren Wunsch von den französischen Gerichten wahrgenommen werden, deren Entscheidung, einmal angerufen, aufrecht erhalten bleibt. Die Behörden melden nun allgemein, daß die Araber von Vertrauen auf die kaiserlichen Gerichte beseelt, die fremden Gerichtshöfe stets vorgezogen hätten. Als der Kaiser die Kolonie besuchte, stellte sich heraus, daß die medjlès gar nicht vorhanden seien; sie sind erst in neuester Zeit wieder hergestellt worden. Zum Schutze der Eingebornen hat man arabische Bureaux eingerichtet; sie erweisen sich jedoch unfähig, fremdes Volksthum zu verstehen. Selten hat es sich so klar gezeigt, wie in Algier, daß das System bureaukratischer Centralisation nicht im Stande ist, schöpferisch zu wirken.

IV. Die Verfassung.

Die alte Lehensherrschaft in Frankreich hatte seit Ludwig XI. (1461—1483) der königlichen Gewalt weichen müssen. Reaktionen kamen allerdings seitdem noch häufig genug vor. Erst unter Ludwig XIV. hatte die absolute Gewalt des Königthums ihren Höhepunkt erreicht. Sein Wahlspruch „l'état c'est moi", diese vollständige Identificirung seiner Person und des Staates, diese Verwechslung des Königthums mit dem Staate, bezeichnet auf's Klarste den unsinnigen Standpunkt, den das Königthum unter ihm und seinen Nachfolgern einnehmen wollte und der dasselbe unaufhaltsam der Revolution entgegenführen mußte. Die erste Verfassung, welche die Revolution von 1791 gebar, sollte, wie die Urheber meinten, ganz aus dem modernen Staatsprincip hervorgehen. Die Rousseau'sche Theorie von der Volkssouveränetät und den zwei Gewalten und die amerikanische Konstitution waren jedoch mehr als die englische Verfassung, das Vorbild, dem man huldigte. Sie beherrschten vollständig alle Geister, und so waren die Staatsprincipien der Nationalversammlung nicht mehr monarchisch, sondern republikanisch-demokratisch. Als die Stürme der Revolution vorübergebraust waren und die schwankende Nation wieder unaufhaltsam dem Absolutismus entgegenging, ja einer Diktatur bedurfte, vereinigte Napoleon I. die gesammte Staatsgewalt in seiner Hand. Einzelne Anfänge zu einer konstitutionellen Monarchie ließ er in der Verfassung, die er gab, wohl zu. Er erkannte in dem französischen Volke die Quelle seiner Macht an. Eine wirkliche konstitutionelle Monarchie konnte aber das von ihm aufgerichtete Staatsgebäude, das nur mit Scheinrechten ausgestattet war, nicht genannt werden. Mit seinem Sturze fielen auch seine Institutionen zusammen. Die Charte Ludwigs XVIII. vom 4. Juni 1814 sollte zwischen der alten Dynastie und dem neuen Volke vermitteln. Das freie Geschenk des absoluten Königthums und als solches im Widerspruch zur Revolution und ihren Ideen, war sie jedoch der erste Versuch, die konstitutionelle Monarchie in Frankreich zu verwirklichen. Der englischen Verfassung nachgebildet, war sie doch von einem ganz andern Geiste beseelt, die königliche Gewalt war minder beschränkt, die neueingerichtete Pairie verletzte durch Zurücksetzung die Helden der Napoleonischen Zeit und hielt keinen Vergleich mit dem englischen Oberhause aus. In der Deputirtenkammer herrschte die Pluto-

und der Beamtenstand, der eigentliche dritte Stand, die städtische Bürgerschaft, die gerade in der vergangenen Zeit eine so große Rolle gespielt hatte, besaß weder Wahlrechte, noch Wählbarkeit. Dasselbe Schicksal mit ihr theilte der Bauernstand. Die Revolution hatte ihm freies Eigenthum und politische Rechte, das Kaiserreich das allgemeine Stimmrecht gegeben. Es schien, als hätte man vergessen, daß gerade in Frankreich der Demos eine politische Macht geworden sei. Nachdem die Ideen der Revolution Gemeingut aller geworden waren, beging man das Ungeheure und ließ den gesammten dritten Stand unvertreten in der Deputirtenkammer. Die Julirevolution war mehr gegen die absolutistisch aufgetretene Regierung Karls X., als gegen die Charte gerichtet. Louis Philipp hatte nicht den politischen Blick, ihre Unzulänglichkeit zu erkennen. Er begnügte sich damit, die erbliche Pairie aufzuheben, eine persönliche auf Lebenszeit an ihre Stelle zu setzen und die Grundlage der Deputirtenkammer um ein Geringes zu erweitern; ihr plutokratischer Charakter blieb. Die Februarrevolution von 1848 warf die ganze Verfassung über den Haufen; noch einmal versuchte das Volk selbst die Herrschaft auszuüben, die repräsentative Demokratie wurde wieder hergestellt. In der Nationalversammlung wurden die Kräfte jedoch im wilden Parteikampf erfolglos vergeudet. Sie ward der Sitz leidenschaftlicher Parteien, die eine jede Entfaltung der Kräfte hinderten. Das Volk neigte in seiner Gesammtheit wieder der Monarchie zu, Napoleon III. erkannte dies mit sicherem Blicke: indem er sich auf die Zustimmung aller Bürger berief und zum allgemeinen Stimmrecht zurückgriff, ward er durch den Staatsstreich der Ueberwinder der Demokratie und ihr Nachfolger. Die „perfektible" Verfassung vom 14. Jan. 1852 ist oft verändert und verbessert worden; in neuester Zeit dergestalt, daß der ganze Charakter derselben ein anderer geworden ist. Wir geben hier zuerst eine genaue Darstellung der ursprünglichen Verfassung, sodann die verschiedenen Veränderungen nach ihrer historischen Entwickelung.

Die Verfassung von 1852. Der Kaiser ist nach der Konstitution der Oberbefehlshaber über Land- und Seemacht, er erklärt den Krieg, schließt Frieden und Handelsverträge, deren Stipulationen Gesetzeskraft haben, ernennt die Beamten und promulgirt die zur Ausführung der Gesetze nöthigen Dekrete oder Reglemente. Die Gerechtigkeit wird in seinem Namen verwaltet, er kann begnadigen und amnestiren, er allein kann Gesetze vorschlagen. Unter der Bedingung, den Senat sogleich davon in Kenntniß zu setzen, hat er das Recht, Departements in Belagerungszustand zu erklären. Er hat das Recht, Koncessionen für die großen öffentlichen Arbeiten zu ertheilen; Eisenbahnkoncessionen müssen durch ein Gesetz genehmigt werden. Die Minister bilden keinen solidarisch verbundenen Ministerrath, ein jeder ist nur für seine eigenen Handlungen und nur dem Kaiser gegenüber verantwortlich. Der Kaiser hat eine Civilliste und eine Dotation, die durch einen Senatuskonsult bestimmt wird. Der jetzige Betrag der Civilliste ist 25 Mill., die Dotation besteht aus Schlössern, Gärten, Manufakturen und Museen. Dem Kaiser stehen zur Seite: außer den Ministern, der Staatsrath, der Senat und der gesetzgebende Körper.

Der Staatsrath hat alle Gesetzesvorschläge zu berathen, ehe sie dem gesetzgebenden Körper vorgelegt werden. Durch ihn wird die Regierung auch vor demselben vertreten. Die Regierung hat das Recht, bei allen Dekreten das Gutachten des Staatsraths einzuholen, eine große Menge kaiserlicher Dekrete müssen ihm sogar vorgelegt werden. Seinem Gutachten sich zu unterwerfen ist die Regierung jedoch nicht verpflichtet. Der Staatsrath ist ferner auch die höchste Instanz in der Ver-

waltungsgerichtsordnung, wer sich in seinen Rechten verletzt glaubt, kann an ihn appelliren. Die Mitglieder des Staatsraths werden vom Kaiser ernannt und können ebenfalls von ihm abgesetzt werden. Er besteht aus 40 oder 50 ordentlichen Staatsräthen mit 25,000 Fr. Gehalt, 15 ordentlichen Mitgliedern hors section und 20 außerordentlichen Staatsräthen, aus 40 ordentlichen Requêtenmeistern mit 6—10,000 Fr. Gehalt, einer Anzahl außerordentlichen Requêtenmeistern und 40 Auditeurs in 2 Klassen, mit 2000 Fr. und ohne Gehalt.

Der Staatsrath besteht aus 6 Abtheilungen; 5 derselben ist ein Zweig der öffentlichen Verwaltung zugewiesen, die sechste fungirt als oberster Verwaltungsgerichtshof.

Der Senat besteht 1) aus den Kardinälen, Marschällen und Admiralen des Reiches; 2) aus höchstens 150 andern Mitgliedern, die der Kaiser auf Lebenszeit ernennt; mit einem Gehalte von 30,000 Fr. sind sie unabsetzbar. Die Sitzungen des Senats sind nicht öffentlich. Der Senat soll der Bewahrer der Verfassung, eigentlich des Grundvertrages (pacte fondamental) und der öffentlichen Freiheiten sein. Jedes Gesetz muß vor der Promulgation ihm vorgelegt werden; wenn die Gesetze die Konstitution, die Moral und Religion, die Kultusfreiheit, die individuelle Freiheit, die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, die Unverletzlichkeit des Eigenthums, die Unabsetzbarkeit der Richter verletzen oder die Vertheidigung des Landes kompromittiren könnten, hat er seine Genehmigung für ihre Promulgation zu verweigern. Der Senat setzt durch Senatuskonsult fest: 1) die Konstitution der Kolonieen und Algiers; 2) Alles, was nicht von der allgemeinen Konstitution vorgesehen ist und was zu ihrem Gange nothwendig ist; 3) den Sinn der Artikel der Konstitution, welche zu verschiedener Deutung Anlaß geben. Dem Kaiser unterliegt die Bestätigung dieser Senatuskonsulte. Der Senat bestätigt oder annullirt alle Akte, welche als unkonstitutionell bezeichnet werden; er kann Gesetze, die ein großes Nationalinteresse betreffen, in einem Bericht an den Kaiser vorlegen. Von ihm können Vorschläge zur Modifikation der Verfassung ausgehen; doch müssen 10 Mitglieder wenigstens einen solchen Vorschlag unterzeichnen. Wenn der Kaiser denselben angenommen hat, so entscheidet ein Senatuskonsult über ihn; wird in ihm jedoch einer der in der Proklamation vom 22. Dezember enthaltenen Grundsätze verletzt, so muß eine Volksabstimmung darüber entscheiden. Im Fall der Auflösung des gesetzgebenden Körpers hat der Senat bis zur Einberufung des neugewählten auf Vorschlag des Kaisers alle zum Regierungsgange erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Der gesetzgebende Körper wird aus 261 auf 6 Jahre gewählten Deputirten, gebildet, von denen je einer auf cirka 35,000 Wähler kommt. Jeder 21 Jahre alte im Besitz der bürgerlichen Rechte befindliche Franzose wählt; gewählt kann jeder 25jährige Franzose werden, der die bürgerlichen Rechte besitzt und kein Amt bekleidet. Jeder Deputirte erhält während der Sitzungen einen Gehalt von 2500 Fr. des Monats. Die ordentlichen Sitzungen dauern 3 Monate. Der gesetzgebende Körper kann auch zu außerordentlichen Sitzungen zusammenberufen werden. Er beräth die Gesetzesvorschläge, die die Regierung macht, und das ihm vorgelegte Büdget. Sobald die Kammerkommission ihren Bericht gemacht hat, dürfen keine Amendements mehr vorgeschlagen werden. Das Amendement muß, schriftlich formulirt, dem Kammerpräsident überreicht werden; dieser legt es der Kommission vor, welche den Antragsteller hören kann. Im Fall der Annahme zeigt die Kommission es dem Präsidenten, dieser dem Staatsrathe an. Weigert derselbe die Annahme, so darf in keiner Sitzung darüber diskutirt werden. Die Regierungs-

vorlagen werden nur in den allgemeinen Sitzungen berathen und angenommen oder verworfen. Petitionen können nicht an den gesetzgebenden Körper gerichtet werden. Wenn nicht 5 Deputirte das Gegentheil verlangen, sind die Sitzungen öffentlich. Alle Berichte über dieselben müssen aus dem officiellen Protokoll genommen sein; ein Deputirter darf nur nach besonderer Genehmigung der Kammer seine Rede drucken lassen. Den Präsidenten und die Vicepräsidenten ernennt jährlich der Kaiser, der den gesetzgebenden Körper auch beruft, prorogirt und auflöst, in welchem Falle er den neugewählten binnen 6 Monaten zusammenberufen muß. Die Minister können nicht Mitglieder des gesetzgebenden Körpers sein, nur der Staatsminister, wenn er Gesetzvorschläge (die wie schon erwähnt, von Mitgliedern des Staatsraths vertheidigt werden), bringt, hat Zutritt zu demselben.

Verfassungsveränderungen. Ein Senatuskonsult vom 17. Juli 1856 setzt die Regentschaft fest. Die Kaiserinmutter wird ihm zufolge, wenn der Kaiser es vor seinem Tode nicht ausdrücklich anders bestimmt, Regentin; im Falle sie sterben sollte, gleichviel, ob vor oder während der Regentschaft, wenn es der Kaiser nicht ausdrücklich anders bestimmt, der durch seine Verwandtschaft dem Throne zunächst stehende Prinz, in dessen Todesfalle der wieder zunächststehende. Wenn kein erbberechtigter regentschaftsfähiger Prinz vorhanden sein sollte, vereinigen sich die Minister zu einem Rathe, der bis zur Ernennung eines Regenten die Regierung führt. Der sofort zusammenberufene Senat wählt unter den ihm vom Ministerrathe präsentirten Regentschaftskandidaten. Alle Akte der Regentschaft geschehen im Namen des unmündigen Kaisers. Der Regent vereinigt die ganze kaiserliche Macht in sich, mit Ausnahme der Rechte, die der Regentschaftsrath besitzt. Dieser besteht aus folgenden Personen: 1) den Prinzen des Hauses, die der Kaiser dazu bestimmt; im Falle es nicht geschehen ist, die beiden nächsterbberechtigten; 2) den Personen, die der Kaiser vorher dazu bestimmt; im Falle es nicht geschehen ist, ernennt sie der Senat. Kein Mitglied dieses Rathes kann vom Regenten seiner Stellung enthoben werden. Dem Regentschaftsrath müssen vorgelegt werden, wobei Stimmenmehrheit entscheidet: 1) Die Frage über die Verheirathung des Kaisers; 2) Kriegserklärungen, Friedensschlüsse und Handelsverträge; 3) die Senatuskonsulte. Der Kaiser wird mit vollendetem achtzehnten Jahre volljährig.

Ein Senatuskonsult vom 27. Mai 1857 fügt dem Artikel der Verfassung, worin es heißt, daß ein Deputirter auf 35,000 Wähler kommen solle, die Verfügung hinzu, daß jedes Departement, in dem diese Wählerzahl um 17,000 überschritten werde, einen Deputirten mehr haben solle.

Ein kaiserliches Dekret vom 1. Februar 1858 beruft einen Geheimen Rath (conseil privé), der dem Kaiser zur Seite stehen soll. Die Mitglieder desselben haben Ministerrang und können, wie sie, eine Besoldung von 100,000 Fr. erhalten. Der Geh. Rath kann mit dem Zutritt der beiden der Krone zunächststehenden Prinzen Regentschaftsrath werden. Seine Rechte und Pflichten sind nicht fixirt, er ist berufen, alle Gegenstände zu berathen, die der Kaiser ihm vorzulegen für gut befindet. Er versammelt sich auf Befehl des Kaisers und beräth unter seinem Vorsitz, sowohl allein, als auch mit dem Ministerkonseil vereinigt.

Am 24. Nov. 1860 verleiht ein kaiserliches Dekret dem Senat und dem gesetzgebenden Körper das Recht, die Thronrede in einer Adresse zu beantworten. Die Adresse wird in Gegenwart der Regierungskommissäre berathen, die den Kammern die nöthigen Erklärungen über äußere und innere Politik der Regierung zu geben haben.

Ein Senatuskonsult vom 2. Februar 1861 nimmt die Regierungsvorschläge

an, welche eine stenographische Wiedergabe der Kammerverhandlungen in extenso im officiellen Journal beantragen.

Ein Senatuskonsult vom 2. Dec. 1861 votirt: 1) daß das Büdget außer in Abtheilungen für die Ministerien noch in großen Abtheilungen (grandes sections) berathen werden müsse; 2) der Regierung das Recht zu wahren, innerhalb der Ministerien, wenn sie auch zu verschiedenen Abtheilungen gehören, abzurechnen; 3) der Regierung das Recht zu nehmen, so lange der gesetzgebende Körper nicht tage, Extraordinarien oder crédits supplémentaires durch Dekret zu gewähren. Nachdem ein Senatuskonsult vom 3. Juli 1863 das budget extraordinaire ins Leben gerufen, setzt ein Senatuskonsult vom 19. Januar 1867 an Stelle der Adresse das Interpellationsrecht und bestimmt den Zutritt der Minister zum Senat und gesetzgebenden Körper.

Ein Senatuskonsult vom 14. März 1867 bestimmt, daß der Senat entscheiden könne, ob ein Gesetz zu erneuter Berathung vor den gesetzgebenden Körper gebracht werden dürfe.

Am 6. September 1869 wurde ein von der Regierung am 2. August eingebrachter Senatuskonsult mit bedeutsamen Verfassungsänderungen angenommen. Es wird darin bestimmt:

1) Der Kaiser und der gesetzgebende Körper haben die Initiative zu den Gesetzen.

2) Die Minister hängen nur vom Kaiser ab. Sie halten Berathungen in gemeinschaftlichem Conseil unter seinem Vorsitz. Sie sind verantwortlich. Sie können nur durch den Senat in Anklagezustand versetzt werden.

3) Die Minister können Mitglieder des Senats oder des gesetzgebenden Körpers werden. Sie haben Zutritt zu beiden Versammlungen und müssen gehört werden, sobald sie es verlangen.

4) Die Sitzungen des Senats sind öffentlich. Ein Antrag von 5 Mitgliedern genügt, die Sitzungen geheim zu machen. Der Senat bestimmt seine innere Geschäftsordnung.

5) Der Senat kann, indem er die Veränderungen bezeichnet, welche ihm die Gesetzesvorlage zu vertragen scheint, verfügen, daß dieselbe zu neuer Berathung an den gesetzgebenden Körper zurückgewiesen werde. Er kann auf alle Fälle durch eine motivirte Entschließung sich der Promulgirung eines Gesetzes widersetzen.

6) Der gesetzgebende Körper bestimmt seine innere Geschäftsordnung. Bei der Eröffnung jeder Session ernennt er seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Sekretäre. Er ernennt seine Quästoren.

7) Jedes Mitglied des Senats oder des gesetzgebenden Körpers hat das Recht, eine Interpellation an die Regierung zu richten. Motivirte Tagesordnungen können angenommen werden. Die Zurückweisung der motivirten Tagesordnung an die Bureaux tritt von Rechtswegen ein, wenn sie von der Regierung verlangt wird.

8) Kein Amendement kann zur Berathung gebracht werden, wenn es nicht zuvor an die mit der Prüfung des Gesetzentwurfes beauftragte Kommission gesandt und der Regierung mitgetheilt ist. Wenn die Regierung das Amendement nicht annimmt, gibt der Staatsrath sein Gutachten ab, der gesetzgebende Körper entscheidet dann endgültig.

9) Das Büdget der Ausgaben wird dem gesetzgebenden Körper in Kapiteln und Artikeln vorgelegt. Das Büdget eines jeden Ministeriums wird kapitelweise, entsprechend der diesem Senatuskonsult beigefügten Liste votirt.

10) Die in Zukunft an Zoll- und Posttarifen durch internationale Verträge vorzunehmenden Veränderungen werden nur kraft eines Gesetzes verbindlich sein. Wenn man unter konstitutioneller Regierung eine solche versteht, deren Politik zum großen Theil von der Volksvertretung bestimmt wird und von derselben abhängt und deren Minister verantwortlich sind, so war das heutige Frankreich bis zum Senatuskonsulte vom 6. Sept. 1869 kein konstitutioneller Staat. Es gab früher nur 2 große politische Kräfte in der Verfassung, die Volksmehrheit und der Kaiser; alles übrige war sehr abhängig und ohne große Selbständigkeit. Das ist jetzt anders geworden. Ob diese Verbesserungen vor der Hand genügen werden, oder ob eine freiere Entwickelung der Verfassung bald folgen muß, um die Massen zu beruhigen und die mittleren Klassen dauernd zu versöhnen, ist eine Frage der Zukunft.*

Preßfreiheit. Das Preßgesetz, das ancien régime in Frankreich vom 23. Februar 1723 untersagte den Druck jedes Buchs, Journals, Schriftstücks ohne vorherige Autorisation des vom Kanzler im Namen des Königs ernannten Censors. Die konstituirende Versammlung proklamirte in der déclaration des droits de l'homme et du citoyen 26. Aug. 1789 art. 11 die Freiheit der Presse, mit Aufhebung jeder Beaufsichtigung vor der Veröffentlichung. Der Mißbrauch, der damit getrieben wurde, führte die Reaktion herbei; das Kaiserreich stellte 1810 die Censur wieder her. Die Restauration hob sie auf, um sie bald darauf wieder herzustellen. Seit 1824 ist die Censur verschwunden.

Das Erscheinen der nicht periodischen Presse, der Bücher und beliebigen Brochüren, ist stets nur geringen Beschränkungen unterworfen gewesen. Die heutigen sind nur Formalitäten, die erfüllt werden müssen, um die Verwaltung und die Justiz in den Stand zu setzen, im Falle der Uebertretung den Schriftsteller vor Gericht verfolgen zu können.

Die periodische Presse in Frankreich ist stets mehr oder weniger bedeutenden Einschränkungen unterworfen gewesen. Das Gesetz vom 17. Febr. 1852 setzt dieselben fest; das Preßgesetz von 1868 hat jedoch die Lage der periodischen Presse wieder verändert. Die vorhergehende Autorisation ist damit aufgehoben und an ihre Stelle die Nothwendigkeit einer einfachen Deklaration getreten. Die Uebertretung des Gesetzes besteht nicht mehr, ohne Bewilligung der Administration zu erscheinen, sondern der Administration seine Existenz zu verbergen. Ein jeder hat die Freiheit, ein periodisches Schriftstück zu veröffentlichen, mit der Verpflichtung, den Mißbrauch dieser Freiheit vor den Tribunalen zu verantworten. Es wird den Journalen ein Civil- und ein Strafgesetz dadurch vorgezeichnet. Das Civilgesetz besteht in der vorhergehenden Deklaration, der Kaution und dem Stempel. Das Strafgesetz bezeichnet die strafwürdigen Akte, die Strafen, die Jurisdiktion und das Verfahren. Die Vormundschaft der Administration hat dadurch aufgehört.

Vereins- und Versammlungsrecht. Das Gesetz vom 25. März 1852 hat die gesetzliche Assimilation der association und der réunion ausgesprochen, das Gesetz über die öffentlichen Versammlungen vom 25. März 1868 dagegen hat einen Unterschied wieder hergestellt, indem es das Versammlungsrecht erweitert, das Vereinsrecht unverändert hat bestehen lassen. Das Gesetz von 1852 hat 3 den Vereinen und öffentlichen Versammlungen gemeinsame Bestimmungen:

---

*) Der Artikel wurde vor den Veränderungen geschrieben, welche Frankreich in den letzten Monaten in seiner innern Regierung erfahren hat.

Anmerkung der Redaktion.

1) Absolutes Verbot der politischen Vereine, geheimen Gesellschaften und öffentlichen politischen Versammlungen, Klubs.

2) Freiheit aller anderen Vereine und öffentlichen Versammlungen, wenn sie aus weniger als 20 Mitgliedern bestehen (congrégation réligieuses u. assoc.'s aux sociétés de bienfaisance).

3) Nothwendigkeit einer vorhergehenden Autorisation für alle Vereine und für alle öffentlichen Versammlungen von mehr als 20 Mitgliedern, was auch ihr Gegenstand sei.

Das Gesetz über die öffentlichen Versammlungen vom 25. März 1868 behält die Nothwendigkeit einer vorhergehenden Autorisation bei den Versammlungen, die einen religiösen oder politischen Gegenstand behandeln, bei; ausgenommen sind Wahlversammlungen. Bei allen andern Versammlungen braucht nach diesem Gesetze keine Autorisation von der betreffenden Behörde mehr eingeholt zu werden.

V. Verwaltung.

Grundsätze. Die kaiserliche Verwaltung in Frankreich bildet ein vollständiges System. Ihr Grundcharakter ist büreaukratische Centralisation. Deuten wir die Umrisse dieses Systems etwas näher an. Die Verwaltung ist von den gesetzgebenden Gewalten getrennt; aus denselben entsprungen, steht sie dem gesetzgebenden Körper völlig selbständig gegenüber. Nach der Gesetzesvotirung beginnt die Aufgabe der Verwaltung; sie kann jedoch mit sehr seltenen Ausnahmen, ohne Aufforderung von oben her durch ein kaiserliches Dekret oder Ministerialverordnung, das neue Gesetz nicht sofort in Wirksamkeit setzen. Die Trennung der Verwaltung von der Justiz ist weit schwierigerer Natur. Das Gebiet der Administration wie der Justiz sind scharf abgegrenzt. Die Verwaltung, als Wahrerin und Beförderin der öffentlichen Interessen, bedarf keiner besondern Aufforderung, um zu handeln. Mit klar definirten Rechten bekleidet, greift sie in Angelegenheiten öffentlichen Interesses selbstbestimmend durch allgemeine, Gehorsam fordernde Bestimmungen ein. Der Einzelne hängt nur in seiner Wechselwirkung zum Ganzen und als dessen Theil von ihr ab. Die Administration hat weder Steuern aufzuerlegen, noch über rein persönliche Verhältnisse Strafen zu erkennen; das erste kommt dem gesetzgebenden Körper, das zweite den Gerichten oder der Justizgewalt zu. Diese darf sich jedoch nur in Verwaltungsangelegenheiten mischen und allgemein gültige Verordnungen verkünden, sie handelt nur aufgefordert und richtet stets einzelne Fälle und darf auch nicht von der Administration gestört werden. Wenn letztere einige Verordnungen erlassen hat, so werden Uebertretungen derselben nicht von ihr, sondern vom Richter bestraft. Die Civiljustiz richtet nur zwischen Privaten; wenn der Staat Gegner ist, tritt er auch nur als Privatperson auf.

Damit der Justiz nicht Gelegenheit gegeben werde, sich in die Verwaltung zu mischen, hat die französische Gesetzgebung eigene Verwaltungstribunale (contentieux et tribunaux administratifs) errichtet. Wenn die Verwaltung in einer ihrer Bestimmungen die Rechte einzelner verletzt, und der in seinen Rechten verletzte Privatmann nach den jetzigen Rechtsprincipien sich Genugthuung verschaffen will, so würde der Justiz Gelegenheit gegeben sein, sich in Verwaltungssachen zu mischen, und die Ausführung einer nothwendigen Maßregel könnte unterbleiben. Eigentliche Verwaltungstribunale sind die Präfekturräthe und der Staatsrath in Paris; doch haben auch andere Behörden, der Präfekt und auch der Minister

einzelne hierher gehörige Befugnisse. Nach der heutigen Jurisprudenz müssen Streitigkeiten, für die das Gesetz keinen Richter im Voraus bestellt, dem Minister zur Entscheidung in erster Instanz vorgelegt werden. Der Staatsrath fungirt dann als Apellhof. Außerdem ist die Wirksamkeit der Präfekturräthe rein administrativ. Von dem Kreis-Civilgerichte erster Instanz unterscheidet sich der Präfekturrath auch darin, daß dieses für alle Sachen, die andern Richtern nicht überwiesen sind, kompetent ist, daß es in bestimmten Fällen letzte Instanz ist, daß das Verfahren genau von dem Gesetz geregelt, öffentlich und mündlich ist, was Alles bei der Präfektur nicht stattfindet.

Bei Kompetenzkonflikten ist zu unterscheiden:

1) Die Justiz wie die Administrativbehörde erklären sich beide inkompetent (conflit négativ). Wenn dieser seltene Fall eintritt, so wendet sich der Kläger an den Staatsrath, der den Richter bestimmt.

2) Der Kläger wendet sich an den Präfekturrath, der Verklagte betrachtet ihn aber als inkompetent. Erklärt sich der Präfekturrath selbst für kompetent, so kann der Verklagte an den Staatsrath appelliren. Dieser kann dann die Sache an die Justizbehörde überweisen. Bestätigt er die Kompetenz des Präfekturrathes, so ist kein Rekurs mehr möglich.

Ist die Sache bei den Justiztribunalen anhängig gemacht worden, so kann der Präfekt (nicht der Verklagte, ja nicht einmal der Minister) zuerst bei dem betreffenden Gerichte eine ausführlich motivirte, sich auf das betreffende Gesetz stützende Erklärung (déclinatoire) einreichen, worin die Inkompetenz der Justizbehörde nachgewiesen wird. Findet das Gericht dies begründet, so erklärt es sich selbst für inkompetent, beharrt es auf seiner Meinung, so steht auf Gesuch des Präfekten dem Staatsrath die Entscheidung zu.

Allgemeiner Umriß der Verwaltung. Die französische Verwaltung zerfällt in dreierlei Stufen: Central-, Departemental- und Lokalbehörden. An der Spitze der ersteren stehen Minister, der zweiten Präfekten und Unterpräfekten, der dritten Maires.

Die Centralverwaltung besteht aus folgenden Ministerien, deren Benennung auch ihren Wirkungskreis bezeichnet: 1) Staatsministerium; 2) der Justiz und des Kultus; 3) der auswärtigen Angelegenheiten; 4) des Innern; 5) der Finanzen; 6) des Krieges; 7) der Marine und der Kolonieen; 8) des öffentlichen Unterrichts; 9) des Ackerbaus, des Handels und der öffentlichen Arbeiten; 10) des kaiserlichen Hauses und der schönen Künste; 11) der Präsidentschaft des Staatsraths.

Die Zahl der Ministerien hat sich verändert, die angegebene stammt vom 22. Juni 1863. Von den genannten 11 Ministern sind jedoch 2 nicht verwaltende Minister (ministres administrateurs), der Staatsminister, welcher die Regierung bei den 3 großen Staatskörpern vertritt und der Präsident des Staatsraths. Die Minister sind unterstützt von zahlreichen Beamten, die, so hoch sie auch stehen mögen, keinen eigenen Beschluß fassen dürfen. Die innere Organisation des Ministeriums hing früher von dem Willen der einzelnen Minister ab. Nach dem Gesetz vom 23. Juli 1843 kann dieselbe nur durch das Staatsoberhaupt verändert werden.

Departementverwaltung. Die alte Provinzialeintheilung Frankreichs vor 1789 war sehr mangelhaft; einzelne Provinzen z. B. waren zehnmal so groß, als andere. Als am 4. Aug. 1789 die Einheit der Gesetze dekretirt war, schien vor Allem eine neue Landeseintheilung geboten. Man schuf die Departe-

menteintheilung. Das Gesetz vom 28. pluviose des Jahres VIII (17. Febr. 1800) ist noch heute die Basis der Departementalverwaltung. Dieses Gesetz führte ein: die Präfekten, die Generalsekretäre der Präfektur, den Präfekturrath, den Generalrath, die Unterpräfekten, den Bezirksrath. Heute gibt es 89 Departements. An der Spitze eines jeden Departements steht ein vom Kaiser auf Vorschlag des Ministers des Innern ernannter Präfekt. Der Betreffende braucht nur französischer Bürger und im Besitze seiner bürgerlichen Rechte zu sein, sonst ist die Wahl durch keine Bedingung in Bezug auf Alter u. s. w. beschränkt. Der Präfekt muß in der Hauptstadt des Departements seinen Sitz haben. Seine Funktionen dürfen ihrer Wichtigkeit wegen nie aufhören; im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung wird er von dem Generalsekretär oder einem Mitgliede des Präfekturrathes, den er selber damit beauftragt, vertreten; im Falle die Stelle vakant wird, gehen seine Funktionen an das älteste Mitglied des Präfekturrathes über. Die Präfekturen sind in 3 Klassen eingetheilt, die sich der Besoldung nach unterscheiden (40,000, 30,000 und 20,000 Fr.). Den Präfekten stehen Generalsekretäre, der Präfekturrath und der Generalrath zur Seite. Der Präfekt hat eine doppelte Stellung, er ist Vertreter und Organ der Regierung und zugleich auch Repräsentant der Interessen des Departements. In ersterer Eigenschaft muß er zuweilen die Ansicht des Präfekturrathes hören, in der andern wird er vom Generalrathe kontrollirt und in seiner Macht beschränkt. Die Generalsekretäre sind seit dem Gesetz vom 21. Juni 1865 in jedes Departement eingeführt. Am 28 pluviose des Jahres VIII ins Leben gerufen, wurde dieses Institut bald wieder aufgehoben, 1848 ließ man sie nur im Seinedepartement bestehen. Die Generalsekretäre zerfallen wie die Präfekten ebenfalls in 3 Klassen (8000, 6000 und 4000 Fr.). Sie können, wie schon erwähnt, die Präfekten vertreten; ferner mit Bewilligung des Ministers einen Theil der Verwaltung des Departements übertragen bekommen; auch ist er Regierungskommissär bei den Verwaltungstribunalen. Der Präfekturrath besteht aus 3 oder 4 vom Kaiser ernannten besoldeten, absetzbaren Räthen und bildet eine eigentliche, das ganze Jahr fungirende, berathende Behörde. Die einzelnen Fälle, in welchen der Präfekt das Gutachten des Präfekturrathes einholen muß, sind außerordentlich zahlreich; eine Aufführung derselben wäre nicht von großem Interesse und würde auch den gebotenen Raum zu sehr überschreiten.

Der Generalrath dagegen besteht aus vom Volke auf 9 Jahre gewählten Mitgliedern und hat jährliche ordentliche wie außerordentliche Sitzungen, deren Dauer der Kaiser bestimmt. Er ist für das Departement das, was der Municipalrath für die Gemeinde ist. Er ist ein Verwaltungsrath (conseil administratif) und ist dem Präfekten an die Seite gesetzt, um in den Sachen zu beschließen (délibérer), in welchen derselbe die Interessen der Gemeinden vertritt. Seine wichtigsten Funktionen sind vierfacher Art: 1) er beschließt endgültig (statuent définitivement; 2) sein Rath und seine Zustimmung (approbation) müssen eingeholt werden; 3) gibt sein Gutachten (avis); 4) drückt seine Wünsche (voeux) aus. Seine Befugnisse basiren auf dem Gesetz vom 10. Mai 1838 und sind in dem v. 18. Juli 1866 bedeutend erweitert worden; man kann sie in 5 Klassen eintheilen: 1) Das Recht als Vertreter des gesetzgebenden Körpers, der Vertheilung des von demselben dem Departement zugetheilten Steuerkontingents; 2) das Recht der Kontrole der Departementalverwaltung, Rechnungsabschluß und Budgetvotirung; 3) Das Recht, als Repräsentant des Departements Beschlüsse zu fassen, die entweder endgültig oder der Bestätigung unterworfen sind; 4) das Recht der Kontrole über die

finanzielle Lage und Verwaltung der Kommunen; 5) das Recht der Central- und Lokalverwaltung als rathende Behörde (comité consultatif) zur Seite zu stehen.

Die Sitzungen des Generalraths sind geheim, die Präsidenten, Vicepräsidenten und Sekretäre werden für jede Session vom Staatsoberhaupte ernannt. Der Präfekt hat zu den Sitzungen Zutritt. Als Vertreter des gesetzgebenden Körpers beschließt der Generalrath souverain, d. h. er entscheidet in letzter Instanz. Er vertheilt das vom gesetzgebenden Körper dem Departement zugetheilte Kontingent direkter Steuern unter die verschiedenen Arondissements, aus denen das Departement besteht. Er entscheidet über die Reklamationen der Arondissements und der Gemeinden gegen das ihnen zugewiesene Steuerkontingent. Er votirt in den vom Finanzgesetz gezogenen Grenzen die zu den Departementalausgaben nöthigen Zuschlagcentimes zu den direkten Steuern. Er bedarf auch keiner besondern Autorisation, um der höchsten Behörde Wünsche in Betreff des Departements vorzulegen.

Der Generalrath kontrolirt die Departementalverwaltung, indem er das Recht hat, Verwaltungsabschlüsse, die ihm jährlich vom Präfekten vorgelegt werden müssen, provisorisch anzuhalten. Seine Einwände (observations) gehen direkt an den Minister. Dann, was das Wichtigste ist, er votirt das Büdget des Departements. Bis zum Jahre 1866 war das vom Generalrathe acceptirte Büdget nur provisorisch, der Kaiser konnte durch ein Dekret in dasselbe Neues hineinsetzen und Altes ändern; jetzt darf dies nur bei drei Fällen geschehen: 1) Miethe und Unterhaltung der Präfektur und Unterpräfekturhotels; 2) Kasernement der Gendarmeriebrigaden und 3) Ausgaben für die Friedensgerichte. Als Repräsentant des Departements beschließt (délibère) der Generalrath über Alles, was mit dem Eigenthum, den Rechten und Pflichten des Departements zusammenhängt. Die Beschlüsse können nach dem Gesetz vom 18. Juli 1866, im Gegensatz zu früher,

I. solche sein, durch welche der Generalrath endgültig entscheidet. Es geschieht dieses: 1) bei Erwerb, Verkauf und Tausch von Departementaleigenthum, mit einigen Ausnahmen, vgl. 4; 2) Art der Verwaltung (gestion) der Departementalbesitzungen; 3) bei Vermiethung oder Verpachtung von Gemeindegut; 4) Veränderung der Bestimmung oder Verwendung der dem Departement gehörigen Gebäude und Besitzungen; ausgenommen sind die Hôtels für die Präfekten und Unterpräfekten, die Gerichtslokale, Gendarmeriekasernen und Gefängnisse; 5. Annahme oder Zurückweisung der zu Gunsten des Departements gemachten Schenkungen und Vermächtnisse, wenn sie nicht zu Reklamationen Anlaß geben; 6) Klassifikation und Richtung der Departementalstraßen, wenn sie nicht aus einem Departement ins andere gehen; Projekte, Pläne u. s. w. zur Verbesserung dieser Straßen; Projekte, Pläne u. s. w., aller andern aus Departementalfonds zu bestreitenden Arbeiten; 7) Klassifikation und Richtung der großen Vicinalwege; Bezeichnung derselben, wenn sie von allgemeinem Interesse sind; Bezeichnung der Communen, die an ihrer Erbauung und Unterhaltung Theil zu nehmen haben; Vertheilung der dazu aus Departementalfonds bewilligten Subventionen; 8) bei Anerbietungen von Beiträgen von Gemeinden, Vereinen oder Privaten zum Bau von Straßen und andern auf Departementalkosten zu unternehmenden Arbeiten; 9) Klassifikation und Richtung der Departemental- und großen Vicinalstraßen von allgemeinem Interesse; 10) Bezeichnung der Bindungen, unter denen die Ausführung von Arbeiten auf diesen Wegen anvertraut wird; 11) Verwendung von Fonds, die da sind, um außerordentliche Steuern und Darlehen im Departementalinteresse zu vermeiden; 12) Versicherung der Departementalgebäude; 13) Ver-

träge die Departementalrechte betreffend; 14) Handlungen, die im Namen des Departements geschehen; 15) Verwendung des Geldes für veräußertes Besitzthum des Departements; Billigung der Kaufverträge; 16) Beschäftigung der enfants assistés. — Die Beschlüsse des Generalraths in Bezug auf 6, 8, 15 und 16 sind auszuführen, wenn nach Verlauf von 2 Monaten ein kaiserliches Dekret nicht Protest eingelegt hat.

II. Solche Beschlüsse, die der Billigung des Präfekten, oder des Ministers oder des Kaisers oder selbst des gesetzgebenden Körpers bedürfen. Es geschieht dieses: 1) Bei außerordentlichen Steuern oder Darlehen, welche im Interesse des Departements aufzunehmen sind; 2) bei Erwerb, Verkauf und Tausch einigen Departementaleigenthums, vrgl. das vorhergehende; 3) Bei Veränderung der Bestimmung dieses Besitzes; 4) bei Annahme von Schenkungen, wenn sie Grund zu Reklamationen geben; 5) bei Klassifikation und Richtung der Straßen, wenn sie in ein anderes Departement gehen; 6) bei Concessionen an Vereine, Compagnieen oder Private von Arbeiten, die im Interesse des Departements zu unternehmen sind; 7) der dem Departement aufzulegende Antheil an den Ausgaben für dasselbe interessirende, aber vom Staate unternommenen Arbeiten; 8) Beiträge des Departements, die zu gleicher Zeit das Departement und die Gemeinde betreffen; 9) Errichtung und Organisirung von Pensionskassen und anderweitige Renumerationsarten der Beamten der Präfekturen und Unterpräfekturen; 10) Antheil der Ausgabe für Findlinge und Wahnsinnige, welche den betreffenden Gemeinden aufzulegen sind und deren Vertheilung unter dieselben; 11) Alle sonstigen Punkte, über die der Generalrath zu deliberiren von den Gesetzen aufgefordert sein kann. — Diese Berathungen bedürfen der Genehmigung der Regierung, welche in den Fällen, die nur das Departement betreffen, der Präfekt ertheilt. Außerordentliche Steuern können nur durch ein Gesetz auferlegt werden. Die Beschlüsse aber, welche das Staatsinteresse mitberühren, bedürfen der Genehmigung des Kaisers oder des Ministers.

Nach dem Gesetz vom 18. Juli 1866 hat der Generalrath auch die Finanzlage der Kommunen zu kontroliren; er fixirt jedes Jahr das Maximum der Zahl der außerordentlichen Centimes, die die Municipalräthe zur Bestreitung der Municipalausgaben votiren dürfen. Doch darf der Generalrath das Maximum nicht höher als 20 Centimes fixiren. Ein bloßes Gutachten des Generalrathes wird in einer großen Menge zur eigentlichen Verwaltung gehörigen Fragen eingeholt. Wir können darauf hier nicht näher eingehen.

Jedes Departement wird in Arrondissements getheilt, an deren Spitze ein Unterpräfekt mit 8000, 6000 oder 4500 Fr. Gehalt steht. Der Unterpräfekt hatte fast nie selbständige Beschlüsse zu fassen, sondern vollzog nur ihm zugekommene Befehle, sammelte Instruktionen und war ein Mittelglied zwischen dem Präfekt und dem Maire. Ein Dekret vom 13. April 1861 hat ihm etwas mehr Spielraum gewährt, z. B. Befreiung von Paß u. s. w., von Jagdscheinen, Erlaubniß für öffentliche Bauten niederster Art, Wohlthätigkeitslotterieen u. s. w. Er muß dem Präfekten Bericht über seine Handlungen abstatten, der sie annulliren und verbessern kann.

Dem Verhältniß des Unterpräfekten zum Präfekten analog ist das Arrondissement nicht nur kleiner als das Departement; es bildet auch keine moralische Person, hat kein eigenes Büdget; es ist in allen diesen Hinsichten integrirender Theil des Departements. Es gibt aber doch noch einen besondern Bezirksrath (conseil d'arrondissement), der auf ähnliche Weise wie der Generalrath gewählt wird, aber nie

aus denselben Personen besteht. Seine Befugnisse sind in sehr verkleinertem Maßstabe die des Generalrathes, dem er oft vorarbeitet und zu dem er auch meist die erste Instanz bildet. Er vertheilt unter den Gemeinden das dem Arrondissement zugewiesene Kontingent direkter Steuern. Ein Büdget hat er nicht zu berathen. Die Verwaltung von Paris weicht in mancher Beziehung von der der anderen Departements ab. Die Präfekturgewalt ist zwischen dem Seine- und dem Polizeipräfekten getheilt. Beide haben auch fast alle in andern Gemeinden von den Maires ausgeübten Befugnisse. Der Generalrath des Seinedepartements wird aus dem Pariser Municipalrath gebildet, und besteht aus 60 Mitgliedern, die vom Kaiser ernannt werden, 4 Mitglieder des Kreisses Sceau und 4 von St. Denis werden hinzugezogen. — Im Rhonedepartement gehören dem Präfekten die Befugnisse eines Polizeipräfekten und Centralmaire der Kommune Lyon.

Gemeindeverwaltung. An der Spitze der Gemeinde steht ein Maire, ihm zur Seite ein oder zwei Adjunkten und der Municipalrath. Auch der Maire hat eine doppelte Stellung, er ist Vertreter der Regierung und zugleich Repräsentant der Gemeinde, die ihre selbständigen Interessen hat. Der Maire wird in Städten von 3000 Einwohnern an vom Kaiser ernannt, in den kleinern Gemeinden vom Präfekten im Namen des Kaisers. Er muß mindestens 25 Jahre alt und im Besitz der bürgerlichen Rechte, wie Mitglied der Kommune sein. Fast alle Beamten, auch die der Kommunalkollegien dürfen nicht Maires werden; substituirte Richter bei den Tribunalen und Friedensgerichten sind z. B. ausgenommen. Als Vertreter der Regierung hat der Maire die Ausführung der Gesetze zu überwachen und sie ins Werk zu setzen; ferner hat er, außer in den Präfekturstädten von über 40,000 Einwohnern, die Handhabung der Polizei, der allgemeinen wie der Ortspolizei. Sämmtliche Beschlüsse des Maire müssen, wenn sie nicht eine einzelne Person und einen einzelnen Fall betreffen, dem Präfekten vorgelegt werden. Dieser darf sie nur einen Monat behalten und nur annulliren, nicht verändern. Geschieht seinerseits die Anullirung nicht, so tritt die Bestimmung ohne Weiteres in Kraft.

Als Repräsentant der Gemeinde besorgt der Maire die Verwaltung der Gemeindegüter, leitet die auf Kosten der Gemeinde ausgeführten Arbeiten, vertritt dieselbe vor Gericht, legt ihr das Büdget vor, ordnet dasselbe u. s. w. Er ist auch Civilstandsbeamter, hält Geburts-, Trauungs-, Sterbelisten, besorgt Civiltrauungen und Attributionen unter Aufsicht des Staatsprokurators. Er ernennt auch die meisten Kommunalbeamten. Der Maire wird von dem Adjunkten in seiner Abwesenheit, Verhinderung oder Vakanz der Mairie vertreten; auch kann er denselben mit ganz bestimmten Geschäften betrauen. Die Zahl der Adjunkte hängt von den Einwohnern ab; in Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern können 2 auch mehr Adjunkten vorhanden sein. In Paris steht an der Spitze jedes der 20 Arrondissements, in welche die Stadt getheilt ist, ein Maire mit 2 Adjunkten; ihre Rechte sind jedoch sehr beschränkt. In Abwesenheit des Maires und der Adjunkten vertritt provisorisch dieselben das älteste Mitglied des Municipalrathes.

Der Municipalrath wird nach dem Gesetz vom 24. Juli 1867 alle 7 Jahre (früher 5) von den Einwohnern der Gemeinde gewählt. Er besteht bei Gemeinden von 500 Einwohnern und darunter aus 10 Mitgliedern, von 500—1500 Einwohnern aus 12, bis 2500 aus 16, bis 3500 aus 21, bis 10,000 aus 23; bis 30,000 aus 27, bis 40,000 aus 30, bis 50,000 aus 32, bis 60,000 aus 34, über 60,000 aus 36 Mitgliedern. Wählbar ist jeder Franzose von 25 Jahren und im Besitz der bürgerlichen Rechte, mit Ausnahme des Militärs, der Präfekturbeamten, Unterstützten, Unternehmer von Kommunalbauten u. s. w. Die

Municipalräthe von Paris und Lyon werden alle 5 Jahre vom Kaiser ernannt, das präsidirende Mitglied ebenfalls. Der Präfekt und der Minister können den Municipalrath suspendiren, der Kaiser allein ihn auflösen; bis zur Neuwahl ersetzt ihn eine vom Präfekten ernannte Municipalkommission, die mindestens halb so stark sein muß, als der Municipalrath und nach dem Gesetz von 1867 nicht über 3 Jahre bestehen kann. Die Sitzungen des Municipalrathes sind nicht öffentlich. Die ordentlichen Sitzungen finden vier Mal jährlich: Anfang Februar, Mai August und November statt und dauern 10 Tage. Außerordentliche Sitzungen können nur mit Bewilligung des Präfekten oder Unterpräfekten abgehalten werden; Gegenstand der Berathung ist dann nur der, um dessentwillen die außerordentliche Sitzung zusammenberufen worden ist. Bei den Sitzungen entscheidet absolute Majorität. Die Befugnisse des Municipalrathes sind vierfacher Art. Er beschließt endgültig (règle), beschließt unter Billigung des Präfekten u. s. w., gibt sein Gutachten und drückt seine Wünsche aus.

Kultus und öffentlicher Unterricht. Obwohl die Konstitution die liberté des cultes garantirt, unterscheiden die Gesetze doch zwischen anerkannten und nicht anerkannten Kulten. Letztere sind nur tolerirt; es wird zwar Niemand seines Glaubens wegen verfolgt; doch dürfen die Nichtanerkannten sich nicht ohne Erlaubniß des Maire zum Gottesdienste versammeln. Die anerkannten Kulte sind, wie schon in der Statistik erwähnt, der katholische, der lutherische, der reformirte, der israelitische und jetzt auch der muhamedanische.

Die katholische Geistlichkeit bildet eine Hierarchie, an deren Spitze Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe stehen, deren Mitglieder die Pfarrer (curés) und deren unterste Stufen die desservants, Pfarrverweser und vicaires, Kapläne, sind. Die Erzbischöfe werden vom Kaiser im Einverständniß mit dem Papste ernannt, die curés vom Bischof mit Genehmigung der Regierung, sie sind unabsetzbar; die desservants und vicaires werden vom Bischof allein ein- und abgesetzt. Der desservant hat zwar einen selbständigen Kultusbezirk zu verwalten; doch wird er in seinem Kirchspiel nur succursale genannt. Er steht unter Aufsicht des curé, die Jurisdiktion über ihn hat jedoch nur der Bischof. Die vicaires sind Gehülfen oder auch Stellvertreter der Pfarrer.

Die beiden protestantischen Konfessionen haben ziemlich dieselbe Einrichtung: Kirchspiele, geleitet von einem Pfarrer, dem ein von 4—7 gewählten Gemeindemitgliedern bestehender Presbyterialrath zur Seite steht. Mehrere Kirchspiele bilden einen Konsistorialbezirk, an dessen Spitze ein gewählter Rath, das Konsistorium, sich befindet. Das Dekret vom Jahre 1856 hat einen Centralrath der reformirten Kirchen mit rein administrativen Attributen eingesetzt, der die Gemeinschaft derselben der Regierung gegenüber repräsentirt. In der lutherischen Kirche stehen die Konsistorien unter Inspektionen und diese unter einem Direktorium, welches in Straßburg seinen Sitz hat. Es besteht aus einem vom Kaiser ernannten Direktor, zwei in jeder Inspektion gewählten nicht geistlichen Deputirten, aus den geistlichen Inspektoren und einem Professor des protestantischen Predigerseminars zu Straßburg. Die reformirten Geistlichen werden von den Konsistorien, die lutherischen vom Direktorium unter kaiserlicher Genehmigung ernannt.

Die israelitischen Glaubensgemeinden bilden 8 Departementalkonsistorien, welche aus einem Oberrabbiner und 4 von Notabeln gewählten Mitgliedern bestehen, die die Generalrabbiner und Vorsänger ernennen und beaufsichtigen. In Paris ist ein Centralkonsistorium aus 1 Oberrabbiner und 8 Mitgliedern.

Die Organisation des Unterrichtswesens in Frankreich ist höchst eigenthümlich.

Das ganze vom Staate eingestellte Personal bildet ein Korps, bekannt unter dem Namen Universität, das bis zum Jahre 1850 allein den Unterricht ertheilte. Jetzt gibt es auch außerhalb derselben eine Anzahl Lehranstalten; dieselben sind jedoch der Aufsicht des Staates unterworfen. Der öffentliche Unterricht theilt sich in Primär-, Sekundär- und höheren Unterricht. Der erstere begreift den von Laien beiderlei Geschlechts und von frères de la doctrine chrétienne resp. soeurs (durch 5jähriges Gelübde verpflichtet) geleiteten Elementarunterricht; der zweite schließt die Gymnasien und Progymnasien ein; der dritte die Hochschulen. Die Grade an letzteren sind bachélier, licencié, docteur. Hinsichtlich des Unterrichts ist Frankreich in 16 Bezirke getheilt, deren Lehrerpersonal eine Abtheilung der allgemeinen Universität bildet, die Akademie genannt wird. An ihrer Spitze steht ein mit dem Minister in Verbindung stehenden Rektor. Er wird von Inspektoren unterstützt und leitet den Sekundär- und höheren Unterricht, überwacht dagegen nur den Primärunterricht in Bezug auf Lehrweise und Lehrstoff. Die anderen den Lehrunterricht betreffenden Befugnisse stehen den vom Präfekten präsidirten Departementalräthen (conseils départementaux) zu.

Industrie, Ackerbau, öffentliche Arbeiten. Die Revolution, welche die Zünfte aufhob, schuf von der Freiheit und Gleichheit des einzelnen ausgehend in Frankreich die Gewerbefreiheit. Die Ausübung einiger liberaler Professionen: Aerzte, Apotheker, Advokaten können jedoch nur in Folge bestandener genau bestimmter Prüfungen stattfinden. Bäcker und Fleischer müssen sich, Paris ausgenommen, überall bestimmten Brod- und Fleischtaxen unterwerfen. Marktordnungen, Beschränkungen von Hausirerei, Anlegung ungesunder Fabriken, Gebrauch von Dampfmaschinen machen ebenfalls eine Ausnahme. Der Ackerbau ist ganz frei. Die Regierung beeinflußt denselben nur durch Unterstützungen (Drainage), Thierschaue, Ausstellungen, Kommissionen, Vereine u. s. w.

Die öffentlichen Arbeiten begreifen Häuser, Straßen, Brücken und Hafenbauten. Sie werden Architekten, die Procente der Ausgaben als Emolumente beziehen, dem corps des ponts et chaussées u. s. w. anvertraut. Die Ingenieure sind Schüler der polytechnischen, der Wegbauschulen, der ecole des mines und der Bergmannsschule in St. Etienne. Sie haben nach gemachtem Staatsexamen Anspruch auf Anstellung und erhalten, bis dieselbe erfolgt, Wartegeld.

Um über die Interessen des Handels, Ackerbaus und der Industrie zu wachen, hat die Regierung 1852 die chambres consultatives et conseil général de l'agriculture, 1851 die chambres de commerce et conseil géneral du commerce und 1857 die chambres consultatives et comité consultatif des arts et manufactures eingerichtet. Das Dekret vom 2. Februar 1853 hat einen Oberrath (conseil supérieur du commerce de l'agriculture et de l'industrie) ins Leben gerufen. Derselbe ist aus 18 Mitgliedern zusammengesetzt; 6 ernennt der Kaiser aus den 3 großen Staatskörpern, 6 aus den Notabeln der zumeist dabei betheiligten und 5 chefs de services; der Minister präsidirt demselben. Durch Dekret vom 21. Nov. 1869 ist derselbe noch um 3 Senatoren, 3 Deputirte, 3 Staatsräthe und 1 Notabeln vermehrt worden.

Kriegs- und Marinewesen. Jeder zwanzigjährige Franzose, der militärtüchtig ist, ist auch militärpflichtig. Ausgeschlossen davon sind nur diejenigen, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben; befreit davon: der älteste Bruder unter Waisen, der einzige wie älteste Sohn einer Wittwe oder eines blinden oder 70jährigen Vaters, der jüngere von zwei Brüdern, die zugleich militärpflichtig werden u. s. w., Schüler der polytechnischen Schule, die im Staatsdienste zu

bleiben sich verpflichten; Lehrer, welche für 10 Jahre dasselbe thun; Studenten der Theologie; Predigeramtskandidaten; Leute, die den großen Preis beim Institut oder der Universität davongetragen haben; endlich solche, die ihrer Familie erwiesenermaßen unentbehrlich sind. Daß jeder einen Stellvertreter präsentiren kann, hat aufgehört; es können nur noch Verwandte für einander eintreten und Leute desselben Orts ihre Nummern tauschen. Da die Losung besteht, kann man sich durch Ziehen einer hohen Nummer frei machen. Das Gesetz hat die Stellvertretung der Militärverwaltung vindicirt. Der Kriegsminister bestimmt jährlich die Summen, für deren Betrag die Militärpflichtigen ihrer Pflicht enthoben werden. Dieselben fließen in die Dotationskasse der Armee, aus der der angenommene Vertreter eine jährliche Entschädigung bezieht. Die Dienstzeit dauert 7 Jahre und beginnt mit dem zwanzigsten Jahre. Man kann sich auch mit der Eltern Erlaubniß gleich zu 18 Jahren verpflichten. Der Soldat kann bis zum höchsten Rang avanciren und geschieht dieß sowohl nach Wahl, wie nach dem Alter. Wenigstens ein Drittheil der Lieutenantsstellen müssen von Unterofficieren besetzt werden.

Die Seeleute sind zwar vom Kriegsdienst frei, haben jedoch dafür einen Seedienst zu thun und zwar sind auf den Seelisten Seeleute jeden Grades bezeichnet; auch diejenigen, welche sich vom Fischfang in der See und den Flüssen ernähren. Obwohl die Dienstzeit bis zum 50. Jahre dauern kann, werden nur 3 Dienstjahre von 20—40 Jahre verlangt. Das Avancement ist ähnlich wie bei der Landarmee.

Steuern. Die direkten Steuern sind in Frankreich außer einigen kleineren die Grundsteuer, Thür-, Fenster-, Personal-, Mobiliar- und Patentsteuer. Die Grundsteuer ist schon seit dem 23. Nov. 1790 eingeführt; sie sollte die einzige Steuer bleiben, was indeß nur ein halbes Jahr lang geschah. Die Mobiliarsteuer kam hinzu. Sie besteht heute aus 2 Elementen: 1) einer Personalsteuer im Betrage eines dreifachen Tagelohnes; 2) einer hauptsächlich nach der Miethe taxirten Mobiliarsteuer. Früher war noch ein drittes Element, eine Luxussteuer auf Pferde und Bediente dabei. Die Patent- oder Gewerbesteuer schließt jetzt auch Architekten, Aerzte, Advokaten, Anwälte u. s. w. ein. Die Thür- und Fenstersteuer, 1798 eingeführt, wird je nach der Bevölkerung der Gemeinde und der Zahl der Hausöffnungen verschieden bezahlt. Häuser mit einer Oeffnung bezahlen 30 Ct. in Gemeinden unter 5000 Einwohnern und 1 Fr. in Gemeinden über 100,000 Einwohnern. Die Häuser mit 5 Oeffnungen bezahlen in den einen 2 Fr. 50 Cent. und in der andern 8 Fr. 50 Ct. Die Tarife dieser Steuern sind meist für die Praxis nur Anhaltspunkte. Diese Steuern sind eben meist Vertheilungssteuern (impôts de répartition). Der gesetzgebende Körper vertheilt die Steuern nach der Votirung auch unter die Departements, der Generalrath unter die Arrondissements, die Kreisräthe unter die Gemeinden und in diesen besondere Repartiteure unter die Steuerpflichtigen.

Zu den direkten Steuern rechnet man gewöhnlich, wenn auch unrichtig, noch die Taxen, die auf Gütern der todten Hand ruhen ($62^1/_2$ Ct. vom Fr. der Grundsteuer); ferner die Abgaben auf Bergwerke, Kommunalwegen, Domänenerhaltung, Mineralquellen, Pensionate, Handelskammern, Börsen u. s. w.

Die indirekten Steuern sind sehr zahlreich, es sind: Tranksteuer, Schenksteuer, Abgaben auf Zucker, Salz, Karten, Wandannoncen, Eisenbahnen, Wagen (öffentliche), Flußschiffahrt, Gold- und Silberkontrole, Tabacksmonopol, Pulver, Salpeter, Post, Zoll, Telegraphie, Hypotheken, Pässe, Konsulatsgebühren, Stempel, Registrirung, Erbschaft, Erfindungspatente; endlich Domanialrevenuen.

Der Finanzminister und seine Untergebenen dürfen allein Staatsgelder einkassiren. Die Einnehmer sind meist nur für die direkten Steuern, für die indirekten gibt es specielle Agenten; beide befinden sich in den Departements unter einem Generaleinnehmer und einem Direktor der direkten, wie einem der indirekten Steuern. Der Generaleinnehmer ist verantwortlich für die Verwaltung der ihm untergebenen Einnehmer und hat ein strenges Aufsichtsrecht über sie. Die Direktoren haben zum Theil die Steuerlisten herzustellen und arbeiten den General- und Kreisräthen vor. Die Emolumente der Einnehmer bestehen aus Procenten der Einnahme und Ausgabe.

Justizverwaltung. Die französische Justizverwaltung theilt sich in Civil-, Handels-, Straf- und besondere Gerichtsbarkeit.

Die Civilgerichtsbarkeit wird von Friedensgerichten, Kreisgerichten und Apell- oder kaiserlichen Höfen geübt.

Die Friedensgerichte bestehen aus einem vom Kaiser ernannten Friedensrichter und 2 Suppleanten. Der erstere, der kein Jurist zu sein braucht, ist besoldet, die andern nicht. Er ist hauptsächlich Vermittler; jeder vor das Kreisgericht gebrachte Proceß muß ihm vorher zur Vereinbarung vorgelegt worden sein. Als Richter entscheidet er endgültig in Sachen bis zu 100 Fr. Werth, in erster Instanz bis zu 200 Fr. Man appellirt an das Kreisgericht. Die Größe des Kreisgerichts hängt von der des Bezirks ab, sie theilen sich in zwei oder mehrere Kammern, deren jede aus 3 bis höchstens 5 Richtern und 2—3 Stellvertretern besteht. Jeder gehört nur immer ein Jahr derselben Kammer an. Die Stellvertreter sind ohne Gehalt und werden aus der Reihe der Advokaten gewählt. Das Kreisgericht entscheidet endgültig über Sachen im Werth von 1500 Fr., in erster Instanz über Alles, was nicht zu einem andern Gerichte gehört. Der Apellhof ist gewöhnlich zweite und letzte Instanz für das Kreis-, Korrektionell- und Handelsgericht. Seine Größe richtet sich ebenfalls nach der des Sprengels und theilt sich ebenfalls nach der Zahl der Räthe in 3 oder mehr Kammern, deren jede aus 7 Räthen bestehen muß.

Die Handelsgerichtsbarkeit wird von Konsular- oder Handelsgerichten geübt, deren Mitglieder von Kaufleuten und Fabrikanten auf 2 Jahre gewählt werden. Der Kaiser bestätigt dieselben. Dann gibt es sog. Prüd'hommes, Schiedsrichter zwischen Fabrikanten, Meistern und Arbeitern, welche dieselben unter sich wählen.

Die französische Strafgerichtsbarkeit wird vom Polizeigericht, dem Korrektionstribunal und dem Assisenhof ausgeübt; mit seltenen Ausnahmen urtheilt das erstere über Polizeivergehen (contraventions), das zweite über Vergehen (délits), der Assisenhof über Verbrechen (crimes); er besteht aus Geschwornen. Das Polizeigericht erkennt bis zu 15 Fr. Geldbuße und 5 Tagen Gefängniß. Eine Appellation, die mehr als 5 Fr. betreffen muß, geht vor das aus 3 Richtern bestehende Korrektionstribunal; von den Tribunalen der Kreisstädte kann an die der Departementalstadt resp. den Appellhof appellirt werden. Für Hochverrath besteht ein hoher Gerichtshof (haute cour de justice), dessen Geschworne Mitglieder des Generalraths, und dessen Richter Mitglieder des Kassationshofes sein müssen.

Die besondere Gerichtsbarkeit wird von durch Gesetze vorgesehenen, speciellen Gerichten ausgeübt. Es sind dieß die administrativen Gerichte, Kriegs-, Seegerichte, Disciplinarkammern für Notare, Anwalte, Nationalgarden u. s. w.; ferner die Disciplinarbehörden für das Unterrichtswesen, der Departementalrath und der kaiserliche Rath für öffentlichen Unterricht, dem der Minister präsidirt. Der Kassationshof ist keine dritte Instanz; er entscheidet nur im Interesse des Ver-

klagten über die richtige Anwendung des Gesetzes. Er zählt 49 Mitglieder in 3 Kammern: die Civil-, Kriminal- und Requetenkammer; letztere hat die Voruntersuchung für die Civilsachen. Wenn ein Urtheil der Appellhöfe kassirt wird, so wird der Proceß so betrachtet, als sei er in derselben Lage, wie vor dem Urtheil des Appellhofes. Der Kassationshof bestimmt dann einen andern Appellhof, der nochmal zu richten hat. Erfolgt dasselbe Urtheil, so spricht der Kassationshof in pleno, alle 3 Kammern vereinigt; der Spruch ist dann für den Appellhof bindend.

Außer bei den Verwaltungstribunalen ist Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Verhandlungen Regel. Nur die Friedensrichter sind absetzbar. Bei allen Gerichten, die Friedens- und Handelsgerichte ausgenommen, ist eine Staatsanwaltschaft thätig; sie führt in Kriminalsachen die Anklage und gibt in Civilsachen oft ihre Meinung oder tritt sogar, wenn es Staatssachen oder Unmündige betrifft, als Partei auf. Sie kann im Interesse des Gesetzes appelliren.

Man kann sich nur in Kriminalsachen selbst vertheidigen; doch wird auch hier von Amtswegen ein Advokat bestellt, bei Civilsachen muß sich der Angeklagte der Anwälte bedienen. Mit Ausnahme der 60 Advokaten beim conseil d'état und cour de cassation können die Advokaten nicht zugleich Anwälte sein. Sie können mit Genehmigung der Regierung ihre Stellen verkaufen.

Hinsichtlich der Literatur müssen wir uns begnügen, einige Werke zu nennen, in welchen sich nähere Nachweise finden. Einen vollständigen Auszug fast aller in Frankreich erscheinenden amtlichen Dokumente von statistischem Inhalt findet man in dem Annuaire de l'Economie politique et de statistique 1842—1855 von Joseph Garnier, 1856—1870 von Block herausgegeben. Ueber die Statistik siehe ferner Block, l'Europe politique et social 1869; Legoys, la France et l'Etranger I. 1862, II. 1870. Ueber Verfassungs- und Verwaltungsrecht siehe die Monographie R. v. Mohls in der Geschichte der Staatswissenschaft Bd. III (1858), S. 1 bis 290; von neueren Werken insbesondere Ducroq, Cours de Droit administratif 1868.

Gädecke.

Frauen.

Die Stellung der Frauen im bürgerlichen Rechte hat viel stärkere Veränderungen erfahren, als im öffentlichen Recht. Im erstern sind die ursprünglich schroffen Unterschiede zwischen dem Rechte der Männer und dem der Frauen bei höherer Kulturentwickelung der civilisirten Nationen immer mehr zurück getreten, und die Gleichberechtigung in allen wesentlichen Dingen ist zur Regel geworden. Das römische Recht hat diese Entwicklung schon im Alterthum vollzogen. Das Recht der germanischen Völker hat dieselbe erst gegen Ende des Mittelalters in einzelnen wichtigen Wirkungen erst in unserm Jahrhundert nachgeholt.

Zwar rühmen es die Römer den Germanen nach, daß dieselben eine hohe Achtung haben vor den Frauen, und zuweilen haben alte germanische Volksrechte den Frauen sogar ein höheres Wehrgeld beigelegt, als den Männern. Aber da der germanische Rechtsschutz vornehmlich auf der Wehrhaftigkeit der Männer beruht, so erschien die waffen- und wehrlose Frau durch ihre schwächere Natur als eine schutzbedürftige und dem Manne im Recht untergeordnete Person. Sie bedurfte des Geschlechtsvormundes, wenn sie nicht von dem Ehemann oder dem Vater geschützt war. Sie war nur ein unvollkommenes Glied

der Rechtsgenossenschaft, der Gemeinde, des Staates. Ihre Handlungsfähigkeit war beschränkt, in dem Erbrecht an den liegenden Gütern stand sie hinter den Männern zurück. Im Volksrecht und noch mehr im Lehensrecht hatte der Mann die bessere Stellung, und wurde die Frau vielfältig aus dem Gutsbesitze verdrängt. Vor Gericht bedurfte sie der männlichen Vertretung.

Aber das ändert sich doch mit der Fortbildung der Kultur. Zuerst in den Städten erwirbt die Frau mit der Zeit wesentlich gleiches Erbrecht. Später folgen dieser Richtung, zum Theil mit Widerstreben und nicht ohne einzelne Vorrechte, insbesondere der Söhne vor den Töchtern, zu bewahren, der Adel und der Bauernstand. Die Gewalt des Geschlechtsvormundes wird ermäßigt zu einer bloßen Beistandleistung vor Gericht bei bestimmten Rechtsgeschäften und wird zuletzt ganz aufgehoben. Die selbständige Geschäftsführung der Handelsfrauen durchbricht die Regel der mangelnden Handlungsfähigkeit, und was früher als Ausnahme zugestanden ward, wird nun zur Rechtsregel.

Ebenso waren früher die Frauen von den meisten bürgerlichen Berufsweisen ausgeschlossen. Das zünftige Handwerk erkannte nur die Meister an, die Wittwe des verstorbenen Meisters wurde nur insofern oft begünstigt, als sie durch eine neue Heirath einen neuen Meister herbeiziehen und ihm das alte Recht übertragen durfte. Zuweilen wurde aber auch im Mittelalter schon in einzelnen Städten der Wittwe verstattet, das Gewerbe ihres Gatten auf ihre Rechnung fortzusetzen. Aber auch da blieb sie von den Meisterversammlungen ausgeschlossen.

In den Fabriken nur wurden von Anfang Fabrikarbeiterinnen gerne aufgenommen, während der Handwerker nur Gesellen und Lehrknaben, aber keine weibliche Gehülfen zuließ.

Erst in neuester Zeit sind auch diese Schranken beseitigt und die Gleichstellung der Frauen mit den Männern auch in dem bürgerlichen Gewerbebetrieb und der Arbeit als Rechtsgrundsatz anerkannt worden, der aber noch nicht überall und nicht vollständig durchgeführt ist.

Dabei muß freilich berücksichtigt werden, daß weit der größere Theil der Frauen thatsächlich von solch selbständiger Lebensstellung und freiem Erwerb durch die Natur der Dinge ausgeschlossen bleibt, indem die meisten Frauen als Ehefrauen und Töchter in der Familie ihrer Gatten und Väter leben und in Folge ihrer Familienstellung als Glieder der Familie dem Haupte derselben untergeordnet sind. Die natürliche Bestimmung der Frau ist und bleibt die Familie, nicht das äußere Geschäftsleben. Als Frau und Mutter übt sie ihre heiligsten Pflichten aus und findet auch ihre höchste Befriedigung.

Aber die Zahl der außerhalb der Familie mehr oder weniger selbständigen Frauen hat sich in unserer Zeit sehr vermehrt, und für diese Frauen ist die Befreiung von den früheren Hemmnissen der freien Bewegung und des freien Erwerbs von der größten Bedeutung.

Im Allgemeinen läßt sich die Fähigkeit der Frauen zu selbständiger Vermögensverwaltung und Erwerb nicht bestreiten. Da das Recht nicht mehr in Form der Selbsthülfe mit dem Schwert, sondern durch den Staat geschützt wird, so ist auch ihre körperliche Schwäche kein Hinderniß mehr ihrer Handlungsfähigkeit. Wenn auch die Frau in geistiger Hinsicht verschieden von dem Manne ist, so besitzt sie doch eine hinreichende Geistesanlage, um für die Berufskreise, die sie selber wählt, die erforderliche Einsicht sich aneignen zu können. Ist sie auch zuweilen leichter bestimmbar und reizbar, so ist sie oft auch listiger und scharfblickender als der Mann. Das alte Motiv der „imbecilitas sexus“ verliert

seine Wahrheit, je mehr auch die Frau eine gute Schulbildung und Erziehung genießt.

Trotz der Gefahren, welche mit dieser Freiheit der Frauen im bürgerlichen Rechte verbunden sind, erkennen wir in ihr einen großen Fortschritt der Rechtsbildung. Aber allerdings hat der Staat, welcher diese bürgerliche Befreiung der Frauen durch seine neueren Gesetze eingeführt hat, auch die Pflicht, besser als früher dafür zu sorgen, daß die Bildung der Frauen gehoben werde. Für die Volksschule freilich wird nun in den deutschen Gesetzen dieselbe Schulpflicht auf Mädchen wie auf Knaben ausgedehnt, und jenen dasselbe gelehrt wie diesen. Aber in den Fortbildungsschulen, in den mittleren und höheren Schulen werden doch fast nur die Knaben berücksichtigt. Gewiß wird die Wissenschaft vorzugsweise eine Arbeit für Männer sein und gelehrte Frauen werden immer Ausnahmen bleiben. Aber der vorhandene psychische und physische Unterschied der Geschlechter erklärt nur verschiedene Bildungsbedürfnisse und rechtfertigt nur verschiedene Schulen für die beiden Geschlechter, insbesondere in der Periode der geschlechtlichen Entwicklung. Aber es entschuldigt nicht die offenbare Vernachlässigung der weiblichen Erziehung. Wenn z. B. der Staat Gewerbeschulen einrichtet für junge Handwerker und Techniker, so sollte er ebenso Schulen für Mädchen haben, in welchen diese in der Buch-, Kasse- und Korrespondenzführung unterrichtet werden. Es ist eine bessere Vorbildung der Mädchen nicht bloß deßhalb von hohem praktischem Werthe, weil dieselben eher befähigt werden, selbständig ein Gewerbe zu führen. Noch einflußreicher ist dieselbe für die zahlreichere Klasse der Hausfrauen und Töchter, die dadurch besser befähigt werden, ihren Mann oder Vater in seinen Geschäften und seiner Oekonomie zu unterstützen. Die ganze geistige Bildung der Frauen würde daher gewinnen, wenn sie auch in richtigem Denken mehr geübt würden. Das Frauengemüth würde nicht darunter leiden, aber viel Leidenschaft und Vorurtheil leichter bekämpft werden. Die Hebung der Frauen ist keine Erniedrigung des Mannes; im Gegentheil. Daß sie auch vortheilhaft für die Erhebung des Mannes wirke, zeigt am besten der Vergleich der europäischen mit den asiatischen Kulturzuständen.

Anders als im Privatrecht verhält es sich im Staatsrecht. Hier tritt der Unterschied der beiden Geschlechter noch heute fast mit derselben Schärfe hervor, wie vor tausend oder zweitausend Jahren. Die Frauen haben durchweg auch in den neuern Verfassungen keine staatsbürgerlichen Rechte im engern d. h. aktiven Sinne. Sie haben kein Stimmrecht, weder in der Gemeinde, noch im Staat; sie sind nicht fähig zu den öffentlichen Aemtern, weder zu den obrigkeitlichen Aemtern, noch zu den bürgerlichen Ehrenämtern; auch nicht zu den repräsentativen Stellen der Volksvertretung. Aber sie gehören doch zum Staate und haben die mit der Volksgenossenschaft und Gemeindeangehörigkeit verbundenen Rechte der Heimath, des Schutzes u. dgl. An den individuellen Freiheitsrechten haben sie in der Regel denselben Antheil, wie die Männer. Auch sie haben das Recht, ihre Meinung auch in der Presse zu äußern; nur sind sie in einzelnen Gesetzgebungen von der Redaktion politischer Zeitschriften ausgeschlossen. Sie können unter sich Vereine bilden für mancherlei Zwecke; aber die Theilnahme an politischen Vereinen wird ihnen oft versagt. Sie können Petitionen auch an die Volksvertretung richten und den Verhandlungen derselben als Zuhörerinnen in der Regel beiwohnen.

Wir finden gegenwärtig in der Litteratur (z. B. Stuart Mill u. Ed. Laboulaye) und hier und da auch (vorzüglich in Amerika und England) in einzelnen

Erscheinungen des praktischen Lebens, das Streben, die Frauen auch politisch zu emancipiren und für sie gleiches Stimmrecht mit den Männern zu fordern, dem dann dasselbe Recht der Wählbarkeit zu den Aemtern folgen müßte.

Als Gründe insbesondere für das Stimmrecht der Frauen werden hauptsächlich angeführt:

a) Die Frauen haben dasselbe Recht, wie die Männer, gut regiert zu werden; und eben dafür zu sorgen, sei die Volksvertretung eingerichtet. Allein auch die Kinder haben dieses Recht, und doch folgert Niemand daraus ein Stimmrecht der Kinder. Aus dem Recht, gut regiert zu werden, ergibt sich noch nicht die Fähigkeit, zu regieren oder die Regierung zu kontroliren.

b) Zwischen der bürgerlichen Gleichberechtigung und der politischen Zurücksetzung der Frauen sei ein Widerspruch. Seitdem die Frauen Grundeigenthümer sein und Gewerbe treiben können und in Folge dessen Steuer zahlen müssen gleich den Männern, dürfe man sie nicht länger ausschließen von der Einwirkung auf die Kontrole des Steuerwesens und der Staatsverwaltung.

c) Es sei inkonsequent, den Frauen das höchste und in der Ausübung schwierigste öffentliche Recht, einen Staat als Fürstin zu regieren, zuzugestehen und ihrem Geschlechte das gewöhnliche Stimmrecht zu versagen.

d) Da die meisten Frauen in der Familie leben, so würde ihr Stimmrecht in der Regel das Stimmrecht der Hausväter verstärken und insofern wohlthätig wirken.

e) Der politische Einfluß der Frauen außerhalb der Staatsorgane, theils der gesellschaftliche, theils der häusliche sei unvermeidlich, und er werde ohne das Gefühl der Verantwortlichkeit geübt. Es sei daher besser, diesen Einfluß auf die richtige Bahn zu lenken, auf welcher auch die Verantwortlichkeit sich einstelle und vor Mißgriffen warne.

Unter diesen Gründen hat der Zweckmäßigkeitsgrund unter d) noch das meiste Gewicht. Die hauptsächlichsten Gegengründe sind:

a) Die Sitte aller Völker, die freilich nicht entscheidet, da früher auch im bürgerlichen Rechte die Frauen durch die allgemeine Sitte unter Geschlechtsvormundschaft gestellt waren und eben diese Sitte nun verbessert worden ist.

b) Die Natur der Frauen, welche vornehmlich für die Familie geschaffen und bestimmt sind, und durch ein massenhaftes allgemeines Hineinziehen in die politischen Kämpfe ihrem eigentlichen Berufe entfrembet und in ihrer Weiblichkeit geschädigt würden.

c) Die männliche Natur des Staats, als der bewußten Selbstbestimmung und Selbstbeherrschung eines Volkes, die auch die Selbstvertheidigung in sich schließt, gegenüber der bleibenden Schutzbedürftigkeit des waffenlosen Weibes und der zur Anlehnung geneigten, vorzugsweise passiven Seelenart der Frauen.

d) Die Gefahr, daß die Parteikämpfe noch leidenschaftlicher und das Maßhalten noch schwieriger würde, indem durch die Theilnahme der Frauen die passiven Kräfte vermehrt und die aktiven männlichen geschwächt würden.

e) Die Ausnahme weiblicher Regenten sei an sich nicht empfehlenswerth, auch nicht überall anerkannt; überdem könne eine Ausnahme unschädlich gemacht werden, während die Regel schädlich wäre.

Auch in der Thronfolge werden Männer und Frauen nirgends gleichgestellt. Die verschiedenen Verfassungen unterscheiden sich nur dadurch, daß die einen die Frauen unbedingt ausschließen (Frankreich, Schweden, Belgien, Preußen,

Italien), andere sie nur nach Aussterben des ganzen Mannsstammes aus Noth zulassen (Oesterreich, Bayern und andere deutsche Staaten), andere den Frauen der nähern Parentel ein Vorzugsrecht vor den Männern der entferntern Parentelen einräumen (England, Spanien, Portugal); endlich solche, welche vorzüglich die Ehefrauen und Wittwen der Herrscher bedenken (Rußland).

Zum Theil beruhen diese Bestimmungen des Thronfolgerechts noch auf der mittelalterlichen Mischung von Privatrecht und öffentlichem Recht und der Anwendung des Privatrechts auf die Thronfolge. Das Herkommen bewahrt dann noch seine Macht auch nachdem man eingesehen hat, daß seine Begründung nicht mehr in unsere Zeit passe.

Alle Gründe gegen die politische Berechtigung der Frauen beschränken sich übrigens auf die eigentlich politischen Aemter und Stimmrechte. Dagegen ist kein Grund, die Frauen vom öffentlichen Dienste auszuschließen, welche sie eben so gut wie Männer besorgen können, z. B. von Kassierstellen, Buchführung, Telegraphenämtern u. dgl. In dieser Hinsicht ist eine allmählige Ausdehnung der weiblichen Rechte mit Sicherheit vorauszusehen.

Bluntschli.

Freie Städte, siehe Hansestädte.

Freihandel, siehe Handel und Zölle.

Freiheit und Freiheitsrechte.

I. Wesen der Freiheit. Indem wir das Wesen der Freiheit prüfen und dieses heilige Gut erkennen, welches der Mann höher als Alles schätzt, müssen wir, dem Sprachgebrauche folgend, die Grenzen des Rechts und des Staats überschreiten und ihre Wurzeln in der Natur und in Gott aufsuchen.

Stufenweise erhebt sich in der mikrokosmischen Welt der organischen Wesen ihre Freiheit zu vollerer Bedeutung. Die noch an ihren Standort gebundene und wesentlich unfreie Pflanze selber zeigt schon erste Ansätze zu leiblicher Freiheit, indem sie, dem Selbsterhaltungstriebe folgend, ihre Wurzeln dahin bewegt, wo ihr am ehesten Nahrung zukommt, und sich da anrankt, wo sie vorzugsweise Schutz gewinnt und ihr Wachsthum sichert. Freier ist das Thier, das seinen Körper nach eigenen Trieben bewegt und seine Glieder je nach dem wechselnden Bedürfniß regt. Es wählt schon den Ort seiner Ruhe und richtet denselben ein; es sucht seine Nahrung mit Unterscheidung; es übt die Listen des Jägers; es wirbt um die geschlechtliche Verbindung und sorgt für seine Jungen. Das Wort Instinkt, welches die Anlage der Rasse und die bewegende Nothwendigkeit der vorhandenen Triebe bedeutet, reicht nicht aus, um diese Erscheinungen zu erklären. Es offenbart sich auch die Freiheit des Thieres, indem es nicht mit mathematischer oder mechanischer Nothwendigkeit, sondern je nach seinen Empfindungen, Wünschen, Besorgnissen mit Wahl sich bewegt. Die körperliche, physische Freiheit tritt auf dieser Stufe schon ganz unzweideutig hervor, ja es zeigen sich hier schon Ansätze zu einer höhern moralischen Freiheit, und wir können, ohne der Sprache Gewalt anzuthun, von der Treue des Hundes, von dem Muthe des Pferdes, von der Hoheit des Löwen und von dem Fleiße der Bienen sprechen.

Aber erst auf der Stufe des Menschen, als Person, gelangen die sittliche Freiheit und die geistige Freiheit zu voller Entfaltung; und damit zugleich die Verantwortlichkeit und die Selbstvervollkommnung des Menschen. Nur unter diesen Voraussetzungen aber kann von rechtlicher und

politischer Freiheit die Rede sein. Im Thier überwiegt noch das instinktive Naturleben, der Mensch erhebt sich zu selbstbewußtem Handeln. Der Unterschied von böse und gut, von Irrthum und Wahrheit bekommt erst hier seine entscheidende Bedeutung. In Folge dieses höheren Willens und der Geistesfreiheit kann der Mensch auch mit der Kraft der Naturtriebe ringen und in eigenthümlicher Weise ein individuelles Leben gestalten. Der Mensch spricht in Folge seiner Freiheit und mit Freiheit sich selbst aus, der Welt, der Natur und selbst Gott gegenüber.

Tocqueville hat einmal (ancien régime p. 278) die Frage aufgeworfen, worin die Liebe der Völker zur Freiheit wurzle, die zu den größten Thaten begeistere, und darauf geantwortet: Nicht allein in dem Haß gegen Unterdrückung an sich: denn die freiesten Völker lassen sich eine vorübergehende Diktatur willig gefallen; auch nicht in den materiellen Interessen: denn zuweilen geben die Völker ihren Wohlstand und Alles Preis, um die Freiheit zu vertheidigen. Er antwortet: „Die Freiheit hat für sich einen eigenen Zauber. Wer in der Freiheit etwas Anderes sucht, als sie selber, der ist zur Knechtschaft geneigt". Ich denke, der tiefste Grund liegt darin, daß die Freiheit die gottähnlichste Eigenschaft des Menschen ist, daß sie selbstbewußtes und selbstbestimmtes Leben in höchster Potenz ist. Die höchste Freiheit offenbart sich in der schöpferischen That, in der Selbstvervollkommnung und der Vervollkommnung der Welt.

Nothwendigkeit und Freiheit sind ein Gegensatz, aber kein Widerspruch. Sie sind verbunden zur Einheit in der Person, der beide angehören; die Nothwendigkeit eines Wesens ist die Vorbedingung seiner Freiheit; jene ist die Unterlage, diese die Eigenschaft. Indem Rafael eine Madonna oder die Aphrodite malte, war er an die Nothwendigkeit seiner künstlerischen Natur gebunden, als handelte er mit wahrer künstlerischer Freiheit; ebenso Shakespeare, als er seine Dramen schuf. Nicht anders ist es in der Politik; in den Thaten von Julius Cäsar oder Friedrich II. von Preußen werden wir immer die Cäsarische oder die Fridericische Natur als nothwendig wieder erkennen, aber zugleich den Stempel der individuellen Freiheit deutlich wahrnehmen. Die Freiheit in ihrer positiven Seite schließt die Wahl in sich, aber sie wird deßhalb nicht zu unmotivirter Laune oder Willkür. Die sittlich-freie Wahl beachtet die eigene Natur und den Zusammenhang mit den gemeinsamen Gesetzen der Weltordnung und mit der Bestimmung der Menschheit.

Die Freiheit als Rechtsbegriff besteht in den staatlich anerkannten Ordnungen und Schutzwehren, welche die persönliche Freiheit vor einer falschen Abhängigkeit oder vor Unterdrückung zu wahren, ihre selbstbewußte und selbstbestimmte Offenbarung zu schützen und überdem den Zweck haben, den gemeinschädlichen Mißbrauch zu verhindern oder zu bestrafen.

Die Freiheit als politischer Begriff ist nicht auf den Umfang des Rechtsbegriffs beschränkt. Die Politik hat die Aufgabe, auch die Freiheit zu fördern und zur Entfaltung zu bringen, die noch in der Anlage der Menschen schlummert, ohne bereits eine Rechtsgestalt gewonnen zu haben oder die überhaupt nicht als Recht zu fassen ist. Sie beachtet das gesammte Leben der Völker, nicht bloß ihr Rechtsleben, auch ihr Kulturleben, ihr wissenschaftliches und ihr geistiges Leben. Der politische Begriff der Freiheit ist also umfassender und reicher als der Rechtsbegriff der Freiheit.

II. Individuelle Freiheitsrechte. 1. Das Erste ist die Anerkennung der freien Persönlichkeit und folgerecht die Verneinung aller Sklaverei. Da der Mensch Person ist von Natur, so kann und darf er nicht als bloße Sache betrachtet und niemals darf dem Menschen über den Menschen, d. h. der Person

über die Person Eigenthum, d. h. Herrschaft der Person über die Sache zugeschrieben werden. Die Sklaverei ist immer falsche, widerrechtliche Abhängigkeit. In vielen Beziehungen war die Gewalt des römischen Vaters über sein Kind ähnlich der Gewalt des Herrn über den Sklaven. Aber es bestand ein Kardinalunterschied; das Kind galt als Person und daher als frei (liber) und der Sklave als Sache und daher im Dominium. Auch die Sklaverei des Strafrechts ist unzulässig, denn auch der Sträfling hört nicht auf, Mensch und daher Person zu sein.

2. Auch die Eigenschaft des Mittelalters und die damit verbundene Hofhörigkeit (glebae adscriptio) ist im Widerspruch mit dem natürlichen Recht der Freiheit. Zwar verneint sie nicht völlig die Persönlichkeit der Hörigen, sie erkennt ihre Ehe an und gewährt ihnen bestimmte Gutsrechte und Fahrhabevermögen. Aber sie bringt doch den Menschen in eine falsche Abhängigkeit zum Gut, d. h. die Person von der Sache und achtet insofern nicht genug die natürliche Würde und Freiheit jener.

3. Nicht jede Abhängigkeit einer Person von einer andern ist im Widerspruch mit der Freiheit. Das Kind ist durch seine Unbeholfenheit und durch seine Mängel auf die Leitung und Sorge der Eltern von der Natur angewiesen. Insofern ist die vormundschaftliche Gewalt über das unmündige Kind und über die Minderjährigen ebenso begründet wie die Vormundschaft über geisteskranke, wahnsinnige Volljährige oder über Verschwender. Aber die Fortdauer der römischen patria potestas über die volljährigen, geistig und körperlich reifen Herrensöhne war allerdings eine Verkennung und Verletzung der natürlichen Freiheit, auf welche der junge Mann einen gerechten Anspruch hat. Ebenso ist der Dienstbote von der Dienstherrschaft, der Fabrikarbeiter von dem Fabrikherr, der Geselle von dem Meister in vielen Dingen persönlich abhängig; aber auch diese Abhängigkeit ist mit der persönlichen Freiheit wohl verträglich. Die freien Menschen ordnen selbst ihre Arbeits- und Lohnverhältnisse je nach ihren Bedürfnissen. Aber es kann auch der Dienst- und Lohnarbeitsvertrag den Bereich der freien Selbstbestimmung überschreiten und die rechtliche Freiheit Aller verletzen, wenn er Anordnungen trifft, welche unter dem Scheine der Vertragsfreiheit eine thatsächliche dauernde Sklaverei begründen. Das aber geschieht durch Dienst- und Lohnarbeitsverträge auf Lebenszeit, welche dem dienenden Theil keine Möglichkeit verstatten, aus dem Dienstverhältniß heraus zu treten, wenn seine persönlichen Interessen es erfordern.

4 Schutzmittel gegen ungehörige Verhaftung. Es genügt nicht, die negative Seite der Freiheit zu schützen, d. h. eine ungehörige Abhängigkeit zu verhindern; auch die positive Seite der Freiheit, d. h. die selbstbestimmte Lebensäußerung der Person, ihre Bewegung und ihre That bedarf des Rechtsschutzes.

Den Uebergang von dem einen zu dem andern bilden die vorzüglich in dem englisch-amerikanischen Rechte ausgebildeten rechtlichen Schutzwehren gegen willkürliche Verhaftung. Dahin gehören folgende Bestimmungen:

a) Niemand darf verhaftet werden, außer auf schriftlichen Befehl der zuständigen Behörde, worin die Ursache der Verhaftung und die Person des Verhaftenden und des Verhafteten bezeichnet wird, außer in Fällen der Ergreifung eines Verbrechers auf handhafter That. Allgemein lautende Verhaftsbefehle sind ungesetzlich, nach englisch-amerikanischem Recht.

b) Die Habeas-Corpus-Acte, unter Karl II. im Jahr 1679 erlassen, sichert dem Verhafteten das Recht, bei dem Richter einen Habeas-Corpusbefehl zu

erwirken, durch welchen alle Unterbeamten, Schließer, Kerkermeister angewiesen werden, ihn ohne Verzug zu dem Richter zu bringen, damit dieser die Gesetzlichkeit des Verhaftes prüfe, und ihn, wenn dieselbe nicht begründet wäre, freilasse.

c) Die Entlassung gegen Sicherheitsleistung (in der ältern Rechtssprache Trostung genannt). Mittelalterlicher Satz: „Wer Trostung gibt, darf nicht gethürmt werden", außer in besonders schweren Fällen.

d) Einsperrung und Abschließung aus polizeilichen Gründen, im Gegensatze zu dem gerichtlichen Untersuchungs- und Strafverhaft, wird nur ausnahmsweise in einzelnen gesetzlichen Fällen gestattet, wie insbesondere gegen Wahnsinnige oder im Interesse von Kontumazanstalten oder zur Beschränkung gefährlicher Epidemien; oder mit Rücksicht auf die Versorgung liederlicher Armer und um das Publikum vor ihrer Belästigung zu schützen.

e) Beseitigung der Schuldhaft, d. h. der Verhaftung des Schuldners in der Absicht, ihn durch den Entzug der Freiheit zur Zahlung zu nöthigen. Dieser Fortschritt in der modernen Freiheit ist erst seit einigen Jahren, nach dem Vorgang der französischen Gesetzgebung Napoleon's III. (Gesetz von 1867) auch in Deutschland (Nordd. Ges. v. 29. Mai 1868) und in anderen Ländern durchgeführt worden.

f) Sicherung der Entschädigungsklagen gegen Beamte und Angestellte, welche eine ungesetzliche Verhaftung vollzogen hatten und

g) Anerkennung des Rechts, sich einer ungesetzlichen Verhaftung selbst mit Gewalt zu widersetzen.

5. Die freie Bewegung wird ferner beschränkt durch Eingrenzung einer Person in einen bestimmten Ort oder Bezirk, oder durch Wegweisung derselben aus einer Stadt oder einem Dorf oder Bezirk, oder durch Verbannung außer Landes. Solche Beschränkungen sind in der Regel wieder nur zulässig, wenn sie als Strafen gerichtlich verhängt sind, oder soweit ausnahmsweise eine polizeiliche Nöthigung gesetzlich besteht.

6. Der Schutz der Reisefreiheit im Gegensatze zu Reiseverboten wird in neuerer Zeit auch international gewährt. Während noch vor einem Menschenalter die Einrichtung der Pässe, als Ausweisschriften für Reisende, vielfältig benutzt wurde, um die Reisen derselben zu behindern. Die russische und römische Praxis ist heute noch nicht frei von der alten mißbräuchlichen Auffassung.

7. Auf dem Gipfel dieser Bewegungsfreiheiten findet sich die Auswanderungsfreiheit. Der freie Mensch ist so wenig an den Staat als an die Scholle gebunden. Es ist des Staates nicht würdig, ihn wie einen Staatshörigen zurück zu halten, wenn er seine Heimat verlassen will und in einem andern Staat bessere Bedingungen für sein Fortkommen zu finden hofft. Es hat aber lange Zeit gebraucht, bis auch diese höchste Freizügigkeit anerkannt ward. Sie ist es heute noch nicht überall. Aber allerdings hat der Staat ein Recht darauf, daß der Auswandernde vorher die unerläßlichen Pflichten gegen sein angeborenes Vaterland erfülle und nicht etwa bloß scheinbar zur Umgehung oder Verhöhnung der Landesgesetze aus dem bisherigen Staatsverband aus- und in einen andern Staatsverband übertrete.

8. Heirathsfreiheit. Die Ehe ist die vollkommenste Lebensgemeinschaft von Mann und Frau, welche in ihr gleichsam ein lebendiges Bild der ganzen wieder geeinigten Menschheit darstellen, die sonst nach den beiden Geschlechtern gespalten ist. Es ist daher für das Individuum, Mann oder Weib, eine Lebensfrage, ob es hier seiner eigenen Neigung und Wahl folgen dürfe oder einem anderen

Willen sich zu unterwerfen genöthigt sei oder doch verhindert werde, die gewollte Ehe zu schließen. Der eigentliche Ehezwang ist heute allgemein aufgegeben, insofern wenigstens, als das Recht unter allen Umständen die freie persönliche Willenserklärung der Verlobten fordert, die durch keine elterliche oder vormundschaftliche Gewalt zu ersetzen ist. Niemand muß heirathen nach dem geltenden Recht, wenn und wen er nicht heirathen will.

Dagegen bestanden bis auf die neueste Zeit und bestehen theilweise noch vielfache Ehehindernisse, welche die Eheschließung erschweren oder ganz verhindern, ungeachtet zwei Verlobte den Willen haben, sich zu heirathen. Die Rechtsbildung der neuen Zeit hat sich auch darin der Freiheit günstig erwiesen, daß sie eine Menge solcher Hindernisse entfernt oder ermäßigt hat, wie z. B. das Eheverbot in fernern Verwandtschaftsgraden, die Forderung eines Vermögensnachweises für die Verlobten, die Erlaubniß der Gemeinden u. s. f. Für Deutschland hat insbesondere das norddeutsche Gesetz vom 4. Mai 1868 eine Reihe von derartigen Hemmnissen weggeräumt (vgl. d. Art. Ehe).

9. Eigenthumsfreiheiten. In dem Eigenthum, d. h. der Herrschaft der Personen über die Sachen bewahrt sich die freie Persönlichkeit. Eine Anzahl von Rechtswehren haben den Zweck, diese Freiheit möglichst zu schützen. Es gehören dahin:

a) Die privatrechtliche Freiheit., Grundeigenthum zu erwerben, welche während des Mittelalters vielfältig nur gewissen Klassen der Bewohner zugestanden, den Fremden in der Regel verschlossen war und durch mancherlei Naturrechte der Nachbarn, der Geschlechtsgenossen, der Erben, der Gemeindebürger, der Einheimischen in fortwährende Gefahr gebracht war.

b) Die Freiheit des Bodens von ständigen Lasten, Reallasten, wie insbesondere Frohnden, Zehnten, Zinsen, welche den bäuerlichen Grundbesitz im Mittelalter so schwer drückten und die freie Benutzung des Bodens belästigten.

c) Die freie Veräußerlichkeit und Theilbarkeit der Güter, im Gegensatze zu der Gebundenheit und Untheilbarkeit der Lehens-, der Stamm- und vieler Hof- und Bauergüter im Mittelalter.

d) Der Schutz der Hausfreiheit (des Hausfriedens) war in vielen deutschen Stadtrechten des Mittelalters in vollem Maße gewährt worden. Aber in den letzten Jahrhunderten ist derselbe durch die polizeiliche Vielregiererei und Vormundschaft schwer geschädigt worden. Vorzüglich in dem englisch-amerikanischen Recht erhielt sich diese Freiheit und bekam neue Anwendungen. Das Wort: „Mein Haus ist meine Burg", im Mittelalter überall in Uebung, hat so nach und nach einen specifisch englischen Klang bekommen. Es fällt unter diesen Gesichtspunkt auch der Schutz gegen ungesetzliche Beeinquartirung mit Soldaten, der in der englischen Bill of right von 1689 und in der nordamerikanischen Verfassung sich ausgesprochen findet.

Die Eigenthumsfreiheit kann indessen auch zu weit getrieben werden. Das Eigenthum nämlich ist, weil es ausschließlich einem bestimmten Individuum angehört und zunächst unbeschränkte Herrschaft desselben über die ihm eigenen Sachen bedeutet, der Gefahr eines bloß selbstsüchtigen Gebrauchs ausgesetzt, welcher die Pflichten gegen die Gemeinschaft (der Familie, der Gemeinde, des Staats) mißachtet und vernachlässigt. Da aber alles Recht eine Ordnung des gemeinsamen Lebens und berufen ist, das friedliche Nebeneinandersein der Menschen zu sichern, so hat es auch die Aufgabe, die selbstsüchtige Eigenthumsfreiheit so weit zu beschränken und zu ermäßigen, als die Rücksicht auf die Gemeinschaft es erfordert (vgl. Art. Eigenthum).

10. Wirthschaftliche Freiheiten. Das ganze moderne Wirthschaftssystem unterscheidet sich von der Wirthschaft der letzten Jahrhunderte hauptsächlich dadurch, daß dasselbe mit dem Geiste individueller Freiheit befruchtet und in seiner Thätigkeit von den tausend Hemmnissen losgemacht worden ist, welche früher seine Entwicklung erschwerten. Es gehören hierher:

a) Die Beseitigung des Zunft- und Innungszwangs und die Einführung der Gewerbefreiheit. Jeder mag das Gewerbe treiben, in dem er den Wettkampf des Lebens am ehesten zu bestehen hofft, oder zu dem ihn seine Neigung treibt. Die Gewerbefreiheit ist zugleich Berufsfreiheit. Jeder mag aber auch die Grenzen seiner industriellen Thätigkeit ausdehnen und verschiedene Arbeiten mit einander verbinden, wie er das zweckmäßig findet.

b) Die Handelsfreiheit im Gegensatz zu dem sogenannten Schutzzollsystem.

Nur mit dieser wirthschaftlichen Freiheit ist wie für den Einzelnen die volle Entwicklung seiner Kraft und höchsten Befriedigung, so für die Menschheit der höchste Grad der wirthschaftlichen Leistungen zu erreichn. Aber man darf auch nicht übersehen, daß die Freiheit auch den Kampf der Weltbewerber nach sich zieht und steigert und das Recht hat, zugleich dafür zu sorgen, daß die Gefahren dieses bellum omnium contra omnes nicht die menschenwürdige und gesicherte Existenz Vieler schädigen oder verderben. Der Fortschritt des Menschengeschlechts wird durch die Gründung und Vermehrung der Freiheitsrechte bezeichnet; aber nur die Verbindung der Freiheit mit der wachsenden Humanität bewahrt jene vor Entartung und Mißbrauch.

11. Geistige Freiheit. Höher als alle andere persönliche Freiheit ist die geistige Freiheit des Individuums und zwar zunächst

a) Die religiöse Freiheit, insbesondere die Bekenntniß- und Kultusfreiheit, welche die Menschheit nach langen und schweren Verirrungen erst allmählig in dem modernen Staate errungen hat. In seinen Beziehungen zu Gott muß der Mensch wahr und aufrichtig sein dürfen, denn Gott ist die Wahrheit und liebt die Wahrheit. Nichts ist in diesen heiligen Dingen abscheulicher, als die Heuchelei, und jeder Glaubenszwang und Gewissensdruck führt zur Heuchelei. Es ist eine große That der deutschen Wahrhaftigkeit, daß die Reformation den Bann der hierarchischen Autoritäten gebrochen und die religiösen Gewissen der Kirche gegenüber befreit hat. Aber die rechtliche Sicherung dieser Freiheit haben zuerst die Nordamerikaner in vollerem Umfang der Welt gebracht. Das Verbrechen der Ketzerei war früher schon abgeschafft worden, aber nun erst kam der Grundsatz zur Geltung, daß der Glaube überhaupt keine rechtlichen Wirkungen habe und keine Bedingung des Rechtes sei.

Allerdings zerstört diese religiöse Freiheit die falsche Einheit des religiösen Glaubens. Sie fördert unzweifelhaft die Mannigfaltigkeit der religiösen Bekenntnisse und Kulten. Aber die ganze Natur und das Wesen des Geistes beweisen, daß diese Mannigfaltigkeit, in welcher Wahrheit und Leben ist, Gott wohlgefälliger und für die Menschheit fruchtbarer sei, als jene Einheit, die zuletzt in stumpfe Gedankenlosigkeit versinkt und in leerem Formelwesen erstarrt.

b) Die wissenschaftliche Freiheit des Forschens und Prüfens. Jahrhunderte lang war auch diese freie Bethätigung des Denkens und der Geistesarbeit gehemmt und gebunden durch kirchliche Autoritäten. Der Glaube ist aber einmal eine Autorität für die Wissenschaft; denn die Wissenschaft will Alles, auch den Glauben prüfen und sie läßt sich durch Nichts beherrschen,

als durch die Gesetze des logischen Denkens, die etwas völlig anderes sind, als die Macht des Glaubens im Gemüthe.

Den Deutschen gebührt auch dieser Ruhm, für den Erwerb der wissenschaftlichen Freiheit das Meiste gethan zu haben. Pufendorf und Thomasius, Leibnitz und Wolf, Friedrich der Große, Lessing, Göthe und Schiller haben uns diese Freiheit erobert. Sie kann gelegentlich mißachtet und verkannt, auch durch beschränkte Köpfe in der Macht geschädigt werden. Aber sie ist nicht mehr aus den Sitten der Nation zu tilgen und wird immer wieder die Netze zerreißen, in denen mau sie zu umstricken und einzufangen sucht.

Völlig unhaltbar ist die oft gehörte Einwendung: nur die (objektive) Wahrheit habe einen natürlichen Anspruch auf Schutz und auf Verbreitung, nicht aber der Irrthum. Der Staat hat weder die Mittel, eine objektive Wahrheit mit Sicherheit von dem Irrthum zu unterscheiden, noch die Macht, den Irrthum zu verhindern und die Wahrheit gegen Zweifel zu schützen. Die Geschichte beweist, daß die Staaten oft vermeintliche Irrthümer, die sich später als Wahrheiten herausstellten, mit Gewalt zu unterdrücken suchten, und hinwieder vermeintliche Wahrheiten, die nur Aberglauben waren, gegen jede Anfechtung mit Strafmitteln zu stützen unternahmen, beides ohne nachhaltigen Erfolg und zum Schaden der Völker. Die Menschheit hat ihre wichtigsten und natürlichsten Menschenrechte nur nach Jahrhunderte langer Anstrengung und mit unzähligen Opfern von Menschenglück dem Irrthum der Kirche und des Staates abringen müssen. Fast jede Entdeckung einer neuen Wahrheit ist Anfangs als das Auftauchen eines gefährlichen Irrthums verdächtigt und angefeindet worden, und selten hat ein Denker eine Wahrheit gefunden, ohne vorherigen Kampf mit den hergebrachten und oft auch seinen eigenen Irrthümern, die den Schein der Wahrheit hatten. Indem der Staat dem Irrthum freie Bahn gewährt, eröffnet er zugleich der Wahrheit neue Wege. Wenn die Meinungen irrig sind, so fordern sie die Wahrheit zu tieferer Begründung oder zu klarerer Darstellung heraus. Dadurch aber dient der Irrthum wider Willen ebenso der Wahrheit, wie das Böse zur Vervollkommnung des Guten dient. Oft aber enthalten die Irrthümer ein Stück vergessener oder verdunkelter Wahrheit in sich und dann macht ihre Aussprache die Bereicherung der Wahrheit erst möglich. Niemals ist aber der äußere Staatszwang, die Gewalt, das rechte Mittel, um der Wahrheit den Sieg zu verschaffen über den Irrthum; denn die Wahrheit, die Geist ist, kann nur durch ihre eigene geistige Kraft sich begründen und bewähren. Eine richtige Beobachtung der Natur hat eine stärkere Beweiskraft auf dem Gebiete der Wahrheit, als hunderttausend Bayonnette, und die logische Macht einer richtigen Schlußfolgerung kann nicht überwunden werden durch die physische Macht von hundert Kanonenschlünden. Wohl ist es gewiß, daß zuweilen unter den Völkern die Gewalt über die Wahrheit gesiegt hat. Es kann eine Nation durch einen mechanischen Druck der Staatsgewalt auf die Bildung und Meinungsäußerung Jahrhunderte lang in der Erkenntniß der Wahrheit gehindert und in ihrem Geistesleben niedergedrückt und verdunkelt werden. Es kann unter Umständen auch einer Wahrheit mit Hilfe der Staatsautorität eine schnellere Verbreitung gesichert werden. Aber immer ist die Gewalt ein falsches Mittel in dem Kampfe zwischen Irrthum und Wahrheit und ihre Anwendung wirkt in den meisten Fällen verderblich.

c) Die Freiheit der Meinungsäußerung und insbesondere die sogenannte Preßfreiheit, d. h. die Freiheit, durch Vervielfältigung die Aeußerung zu veröffentlichen, sind zum Theil Anwendungen der religiösen Fr-

kenntniß- und der wissenschaftlichen Freiheit der Prüfung, zum Theil weitere Fortbildungen der geistigen Freiheit überhaupt. Zuerst wurde diese, für das ganze Staatsleben entscheidende Freiheit anerkannt, freilich noch nicht in der englischen Revolution, obwohl Miltons glänzende Vertheidigung derselben einen tiefen Eindruck machte, sondern 1694, als die Censur nicht mehr erneuert ward. Die Entwickelung der Zeitungspresse erhielt erst im achtzehnten Jahrhunderte unter dem Schutze der Preßfreiheit eine reichere Gestalt und größere Wirksamkeit. Noch im Jahr 1780 wurde in Frankreich, wo es für politische Debatte keine Preßfreiheit gab, der Plan ernstlich erwogen, den ganzen Buchhandel zur Staatssache zu machen, um dadurch die gesammte Litteratur und jede öffentliche Meinungsäußerung vom Staate abhängig zu machen. Erst die französische Revolution verkündete auch für Frankreich die Preßfreiheit 1791, die freilich auch später wieder vorübergehend verhindert ward. Für Deutschland ist die Revolution von 1848 entscheidend geworden. Von da an datirt die deutsche — wieder öfter verkümmerte — Preßfreiheit. Der deutsche Bundestag hatte sie wiederholt zu unterdrücken versucht; die modernen Verfassungen machten ihr endlich Luft.

d) Durchaus nicht ebenso verstehen sich die Lern- und Lehrfreiheit von selber. Erst auf den höhern Stufen der Schulbildung bekommen sie ihren Sinn, aber keineswegs auf den untersten Stufen der noch gänzlich unreifen Kindheit. Da überwiegt die Pflicht der Sorge für die Erhaltung und Fortbildung der nationalen und menschlichen Kultur und nöthigt einerseits zu dem System der Schulpflicht (Schulzwang), welches allein die großen Massen der Wohlthaten einer gesunden Volksbildung zu sichern vermag, andererseits zu einem wohlgeordneten System des gleichmäßigen Unterrichts in den Volksschulen.

12. Zum Schluß der individuellen Freiheitsrechte ist auch noch der Freiheit zu gedenken, welche sich in der besondern Lebensweise der Person äußert. Stuart Mill macht mit Grund darauf aufmerksam, daß diese Freiheit in unserer Zeit zwar weniger durch Rechtsvorschriften gehemmt, als durch die Sitte und selbst durch die Mode beherrscht und bedrückt werde. Es ist heute schwerer, eine originelle Lebensweise durchzuführen, als in früherer Zeit, und doch wäre es für die Charakterbildung ersprießlich, wenn nicht Alles auf gleichmäßigen Schliff und daher die Herrschaft der Durchschnittsmenschen, d. h. der Mittelmäßigkeit hindrängte. So lange weder die Rechte Anderer verletzt, noch der öffentliche Anstand mißachtet wird, sollte Jeder nach seiner Neigung wohnen, sich kleiden und sich äußerlich benehmen können.

III. Politische Freiheit. Wir unterscheiden von der individuellen die politische Freiheit, welche auf der gemeinsamen Natur des Ganzen ruht und von dem Gesammtwillen erfüllt wird.

Auch da gibt es verschiedene Stufen und Aeußerungen dieser Freiheit. Wir rechnen dahin:

1. Die Gemeindefreiheit, d. h. selbständige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und die Autonomie der Gemeindeorgane innerhalb der Schranken der Staatsverfassung und Gesetzgebung, im Gegensatze zu der Bevormundung der Gemeinde durch die Staatsverwaltung.

2. Die körperliche Freiheit, welche mit der Gemeindefreiheit verwandt ist und die selbständigen Lebensäußerungen der juristischen Personen und Genossenschaften schützt.

3. Die Staatsfreiheit im eigentlichen Sinne. Auch hier bedeutet die negative Seite der Staatsfreiheit die Abweisung jeder unberechtigten Staatsherr-

schaft, sei es einer fremden Staatsmacht, sei es der überspannten und daher despotischen eigenen Staatsgewalt. Die positive Seite äußert sich in der selbstbestimmten Bethätigung des Gemeinlebens. Die antiken Völker, besonders die Hellenen, waren geneigt, nur diejenigen Staaten Freistaaten zu nennen, in welchen die Mehrheit der Bürger, d. h. der Demos sich selbst regierte. Freie Staaten im Sinn des Alterthums sind daher vorzugsweise die unköniglichen Staaten, die Republiken des modernen Sprachgebrauchs.

Die moderne Ansicht dagegen sieht weniger darauf, ob jene Mehrheit herrsche, als darauf, ob sie politisch berechtigt sei und eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung und die Kontrole der Regierung habe. Der Gegensatz der freien Staaten ist dann der der absoluten oder despotisch regierenden Staaten. England ist ein freier Staat, obwohl es Erbkönige hat, und die konstitutionelle Monarchie von heute darf ebenso wie die repräsentative Demokratie auf den Ehrennamen einer freien Staatsform Anspruch machen, während die unmittelbare Demokratie, wenn sie absolut wird und die Minderheit unterdrückt, aufhört eine freie Staatsform zu sein.

4. Besonders hervorzuhebende politische Freiheitsrechte sind noch die Vereinsfreiheit und die Freiheit der Versammlungen. Zuerst sind dieselben wieder in dem angelsächsischen Verfassungsrecht der Engländer und Nordamerikaner anerkannt und ausgebildet worden. Erst in neuester Zeit sind dieselben auch in den freien Staaten des europäischen Kontinents zu gesetzlicher Geltung gelangt (vgl. den Art. Vereine).

Bluntschli.

Freimaurer.

Der Bund der Freimaurer ist eine Schöpfung der Neuzeit, wenn gleich einige Wurzeln der Freimaurerei bis ins Mittelalter hinauf reichen. Sie ist nämlich aus den frühern Baugenossenschaften hervorgegangen und hat insbesondere einen großen Theil ihrer Symbolik von den Baubrüderschaften der Steinmetzen entlehnt, die hinwieder ihre Bildung zum Theil den Einwirkungen des Benediktiner Ordens verdankten. Die Bauhütten der Steinmetzen — in Deutschland galten die von Straßburg, Köln, Wien und Zürich; in England die von York und London als Haupthütten — besaßen eine ausgebildete Symbolik, deren mehr technische und innungsmäßige Bedeutung durch die Freimaurerei zu sittlichen und allgemeinmenschlichen Bildern vergeistigt und erhoben worden. Wohl hat die Maurerei auch noch andere Symbole aus dem Alterthum, insbesondere aus den jüdischen und griechischen Ueberlieferungen entlehnt; aber es besteht kein geschichtlicher Zusammenhang weder mit der alten jüdischen Sekte der Essäer, noch der Pythagoräer, noch mit den altrömischen Baukorporationen. Die Sucht, die Entstehung der Freimaurerei in das Alterthum zu verlegen, hat hier zu mancherlei eiteln Fabeln und mystischem Aberglauben verleitet.

Die schottische Maurerei behauptet überdem eine Verbindung des Ordens mit dem alten Orden der Tempelherrn, und Lessing hat dafür auf den alten Ausdruck „Masoney" (Tischgenossenschaft der Ritter) statt Masoury (Maurerei) hingewiesen. Sicherer ist die Erklärung mancher maurerischen Riten aus den Parteikämpfen der englischen Revolution des XVII. Jahrhunderts.

Die eigentliche moderne Freimaurerei beginnt keineswegs früher, als in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts. Entscheidend geworden ist das zweite

Jahrzehend des XVIII. Jahrhunderts. Der berühmte Baumeister der Paulskirche zu London, Christoph Wren, hat auf die Umgestaltung eingewirkt. Die handwerkmäßige und künstlerische Bedeutung der Baubrüderschaft ging nun unter und die ethische und spekulative trat an ihre Stelle. Waren früher nur oder doch fast nur Werkmaurer aufgenommen worden, so bekamen nun gebildete Männer der verschiedenen Gesellschaftsklassen das Uebergewicht in den Logen und bald verschwand jede nähere Beziehung zur wirklichen Baukunst. Die neue Organisation kam 1767 zur Vollendung, und Anton Saylor wurde zum ersten Großmeister gewählt. Im Jahr 1720 wurden die alten Ordnungen der Logen von Payne gesammelt und 1721 kam das erste von dem Prediger Anderson im Auftrage des Großmeisters verfaßte Konstitutionenbuch zu Stande. Damit hatte der Bund das erste maurerische Gesetzbuch erhalten.

Die sogenannten Pflichten weisen die Maurer voraus auf das menschliche Sittengesetz hin, als die Richtschnur seines Handels. Sie erklären sich gegen die frivole Irreligiosität, aber verlangen keine andere, als die allgemein menschliche Religion und überlassen einem Jeden, sich im Uebrigen zu einer bestimmten Konfession zu halten. Sie wollen die Menschen mit einander verbinden, die sonst getrennt wären. Sie ermahnen zum Gehorsam gegen die Obrigkeit, zu friedfertigem Leben und zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt. Sie verwerfen die Empörung, wollen aber auch in dem Empörer den Menschen geachtet wissen.

Von Großbritannien aus verbreitete sich die Brüderschaft der Freimaurer auf den europäischen Kontinent, nach Nordamerika, Ostindien und in alle Welttheile, soweit der Einfluß der modernen Civilisation sich erstreckte. Eine große Anzahl Logen arbeiteten unter den Großlogen von London und Edinburgh.

Obwohl die Päpste fortwährend gegen die Freimaurerei eiferten und in einer Reihe von Bullen dieselbe verdammten — die erste Verdammungsbulle ist schon von Papst Clemens XII. vom Jahr 1737, die neueste von Pius IX., vom 25. Sept. 1865 — gewann sie auch in katholischen Ländern Verbreitung, zuerst in Frankreich, wo sich in Paris ein Groß-Orient bildete, mehr aber unter den freier gesinnten protestantischen Völkern. Die erste deutsche Loge wurde 1733 in Hamburg gegründet. In Preußen voraus erhielt die Maurerei durch König Friedrich den Großen eine wirksame Förderung. Es bildeten sich nach und nach in Berlin drei Großlogen: zu den drei Weltkugeln, Royal-York und die große Landesloge. Andere deutsche Großlogen entstanden in Hamburg, Bayreuth, Hannover, Dresden, Frankfurt am Main, Darmstadt. Unter Kaiser Joseph II. entstanden auch in Wien und Prag Großlogen, die später wieder nach den Wünschen der Hierarchie unterdrückt wurden.

Die Freimaurerei ist ihrem menschlichen Princip gemäß nicht auf die christliche Civilisation beschränkt; es gibt auch jüdische, mohammedanische und brahmanische Logen.

Die Freimaurerei ist ein Bund freier Männer zur Wahrung und Pflege der Humanität. Sein oberstes Gesetz ist die Sittlichkeit, wie sie nicht aus besondern kirchlichen Geboten oder religiösen Offenbarungen, sondern aus der Erkenntniß der Menschennatur abgeleitet wird. Wenn oft im Leben die Stände, die Religionen und Kirchen, die Gegensätze der Staaten und der Nationalitäten die Menschen von einander trennen und einander entfremden, so will die Maurerei im Gegentheil das Band der gemeinsamen Menschlichkeit festhalten. Sie erkennt in dem tüchtigen Menschen, gleichviel, wie im Uebrigen seine besondern Ansichten, Neigungen und Richtungen beschaffen sein mögen, den Menschen und den Bruder. Sie mildert daher die

Schroffheiten und bekämpft die Vorurtheile der absondernden Gegensätze. Sie achtet jede ehrliche Ueberzeugung und sieht in dem verschiedenen Bekenntniß keinen Grund der Feindschaft für die Menschen. Sie huldigt dem Glauben und der Geistesfreiheit in weitestem Umfange und schätzt die Menschenliebe am höchsten. Sie ist eine Erziehungsanstalt für edle Sitte und zur Humanität.

Der Bund als solcher betheiligt sich nicht an den kirchlichen und staatlichen Parteikämpfen. Aber sein Grundgedanke und sein Streben sind liberal, und indem er die Ideen der Menschenwürde, der Freiheit, der Gleichheit, der Brüderlichkeit innerhalb seines Bereiches zu verwirklichen sucht, ist er der natürliche Gegner aller Despotie, aller Verfolgungs- und Verketzerungssucht und aller Rohheit und Brutalität. Die Logen sind zunächst neutrale Tempel der Humanität, vorzugsweise mit inneren Arbeiten beschäftigt. Aber sie sind sicher und können nur gedeihen in Ländern, deren Gesetzgebung dieselben Ideen schützt, welche die Entwicklung der Menschheit bestimmen.

Weit die meisten Staaten der civilisirten Welt lassen den Bund frei gewähren. Nur wo die kirchliche Ausschließlichkeit noch den Staat beherrscht, hat sich das Verbot der Maurerei noch ausnahmsweise bis auf unsere Zeit erhalten. Da der Bund die Rechtsordnung des Staats in keiner Weise verletzt oder bedroht, und im Gegentheil solche sittlichen Grundsätze auch das Streben des modernen Staates erfüllen, da er überdem nur mit geistigen Mitteln und in der Art einer Privatgesellschaft wirkt, so ist kein Grund vorhanden, ihm staatliche Hemmnisse entgegen zu setzen. Der Vorwurf, daß die Maurerei die neuern Kriege und Revolutionen verschuldet habe, ist zu abgeschmackt, um ernstlich widerlegt zu werden. Die Liebe zum Frieden und die Achtung des Staatsgesetzes sind Tugenden und Pflichten, welche der Bund von seinen Mitgliedern fordert. Das einzige Bedenken, welches mit einigem Schein gegen den Bund angeführt wird, ist das Geheimniß, in das er sich hüllt; allein weder die Existenz des Bundes, noch seine Principien und Zwecke, noch seine Mitglieder sind geheim. Das maurerische Geheimniß hat hauptsächlich nur die Bedeutung eines Vertrauensverhältnisses der Brüder zu einander und der freien unbefangenen Erörterung der sittlichen Verhältnisse. Es ist im Grunde kein anderes, als das der Familie und des Privathauses. Der Staat hat kein Interesse daran und kein Recht, dasselbe zu durchbrechen.

Die Freiheit der Ausbreitung der Maurerei wird demgemäß mit gutem Grund als eine Regel des modernen Staatsrechts anerkannt und geübt. Bluntschli.

Freiwillige Gerichtsbarkeit, siehe Gericht, Notariat.

Freizügigkeit, siehe Auswanderung, Niederlassung.

Fremde, Fremdenrecht.

Das Wort „Fremde" bezeichnet an sich blos eine Verneinung; man nennt die Personen so, welche nicht Angehörige einer gewissen Gemeinschaft sind. Je nach der Grundlage, welche die Gemeinschaft zu einer Einheit verbindet, gibt es daher auch verschiedene Kategorien von Fremden. Beschränken wir uns auf die Staatsgemeinschaft, so heißt Fremder derjenige, der dem Verbande eines bestimmten Staates nicht angehört, nicht daselbst einheimisch ist. In einer weitern Bedeutung wird das Wort auch zur Benennung jener Personen gebraucht, welche nicht zur Gemeinde gehören, gleichviel, ob sie in Bezug auf den Staat Inländer oder Ausländer sind. In diesem Sinne hat die Eigenschaft des Fremden Folgen

in Bezug auf die gemeinderechtlichen Verhältnisse, wie z. B. in Bezug auf die Armenunterstützung und Ausweisung.

Wir haben es hier hauptsächlich mit dem Fremden in der erstern Bedeutung, mit dem Ausländer zu thun. Wer gegenüber einem bestimmten Staate als Einheimischer und wer als Fremder zu betrachten und zu behandeln sei, das hängt von den Grundsätzen ab, welche in demselben über Erwerb des Staatsbürgerrechts gelten (siehe den Art. Staatsangehörige). Die principielle Bestimmung der Stellung des Fremden zu den Staaten, im Verhältniß zu welchen er ein Fremder ist, folgt aus der Natur der Sache. Er ist an sich von der fremden Staatsgewalt unabhängig, insolange nicht besondere Beziehungen zwischen ihm und dem fremden Staate eintreten, welche eine Abhängigkeit zur Folge haben. Solche Beziehungen sind:

I. Der Erwerb oder die Ausübung und Realisirung von Rechten in fremden Staaten.

II. Der Besitz von Grund und Boden im fremden Lande.

III. Das Betreten des fremden Staatsgebiets und der kürzere oder längere Aufenthalt daselbst.

Die Grundsätze, nach welchen die Verhältnisse der Fremden zu den Staaten, mit welchen sie in einer oder mehreren der angeführten Beziehungen stehen, zu beurtheilen sind, bilden das Fremdenrecht. An die Darstellung dieses Fremdenrechts sollen sich einige Bemerkungen über die Wirkungen anreihen, welche aus den Beziehungen zum fremden Staate für das Verhältniß zum Heimathstaate sich ergeben.

I. Dem modernen Fremdenrechte liegt das Princip zu Grunde, daß der Mensch als solcher Rechtssubjekt, also fähig sei, Privatrechte, d. h. solche, die ihm als Einzelperson gehören, zu erwerben und auszuüben, sowie zur Geltendmachung den Schutz der Gerichte anzurufen. Dieses Princip ist von allen civilisirten Staaten anerkannt und bildet für sie den Ausgangspunkt für die Behandlung der Fremden.

Wenn die Staaten auch in Bezug auf solche Verhältnisse, welche an sich staatsrechtlicher Natur sind, oder doch auf dem Staatsrechte beruhen und die Staatsgemeinschaft nothwendig voraussetzen, mit Recht einen wesentlichen Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden machen, und nur der ersteren die Rechtsfähigkeit zugestehen, so fehlt es für eine solche Unterscheidung in privatrechtlicher Beziehung an einem haltbaren inneren Grunde. Die Rechtsfähigkeit auf diesem Gebiete soll daher den Fremden ebensowenig wie den Einheimischen versagt werden und eine Zurücksetzung derselben gegenüber den eignen Unterthanen nur aus besondern Gründen, wie z. B. darin statuirt werden, wenn ein dritter Staat die Fremden nicht auf dem Fuße der Gleichheit mit den Einheimischen behandelt und so gegen ihn das Recht der Retorsion begründet ist. Diese vom retorquirenden Staate geübte Zurücksetzung der Unterthanen eines bestimmten Staates soll das Mittel bieten, um diesen zum Aufgeben der ungleichen und zur Befolgung der gleichen Behandlung der Fremden zu drängen. — Als eine Folge der Anerkennung des Grundsatzes, daß der Mensch als solcher Rechtssubjekt sei, erscheint es, daß die überwiegende Mehrzahl der europäischen Staaten die Sklaverei nicht als ein Rechtsverhältniß gelten läßt, und daß der Sklave, wenn er das Territorium eines solchen Staates betritt, von selbst frei ist.

Die nähere Bestimmung darüber, unter welchen Bedingungen dem Fremden die Erwerbung und Ausübung von Privatrechten zustehe, ist Sache der Gesetzgebung der einzelnen Staaten. Daß der richterliche Schutz auch zu Gunsten des

Fremden, gleichviel ob der Gegner ein Inländer oder ein Ausländer ist, im Zweifel ebenso wie den Einheimischen zu gewähren sei, ist nur eine Folge der Anerkennung der materiellen Rechtsfähigkeit.

Eine Folge der Gleichstellung der Fremden mit den Einheimischen auf dem Gebiete des materiellen Civilrechts ist, daß dieselben auch im Civilproceß im Allgemeinen gleich den Inländern zu behandeln seien, ohne Rücksicht darauf, ob sie Kläger oder Beklagte sind. Dieser Grundsatz leidet jedoch zur Zeit noch in mehreren Staaten Ausnahmen, von denen wir folgende erwähnen:

a. Der Fremde, der einen Inländer belangt, ohne mit Grundbesitz im Lande angesessen zu sein, muß dem Beklagten Kaution wegen der Proceßkosten leisten. S. code civil Art. 16.

b. Auch im Konkursprocesse und dem, was damit zusammenhängt, kommen Differenzen vor. So können z. B. nach französischem Rechte nur die Franzosen, nicht aber die Fremden von der Rechtswohlthat der Güterabtretung Gebrauch machen (s. code de proc. Art. 905); anderswo bildet die Eigenschaft eines Ausländers den Grund, ihn als Gläubiger dem Inländer bei der Bestimmung der Priorität nachzusetzen.

Nicht fähig ist dagegen der Fremde zur Erwerbung und Ausübung solcher Rechte, deren Grundlage eine staatsrechtliche ist, die als Ausflüsse des Indigenats, d. i. der Eigenschaft eines einheimischen oder ständigen Unterthanen sich darstellen. Dahin gehören nicht blos die eigentlichen politischen Rechte, wie z. B. das Recht, für die verschiedenen Repräsentativkörper zu wählen und gewählt zu werden, z. B. für den Landtag, den Landrath, die Gemeindevertretung u. s. w., das Recht als Geschworner zu fungiren, sondern auch die sogenannten bürgerlichen Rechte, wie das Recht zum Betriebe der Gewerbe und des Handels im Lande. Doch haben die Staaten des deutschen Zollvereins sich vertragsmäßig verpflichtet, die Angehörigen der Vereinsstaaten unter denselben Bedingungen zum Handels- und Gewerbsbetrieb zuzulassen, wie die eigenen Unterthanen, insbesondere sollen sie keinen höheren Abgaben unterworfen sein, als diese. Der gleiche Grundsatz ist seit 1853 auch auf die Angehörigen des österreichischen Staates ausgedehnt worden; s. den Vertrag über die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins v. 4. April 1853 Art. 18 und den Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich v. 9. Februar 1853, Art. 18.

II. Die Fähigkeit der Fremden, Privatrechte gleich den Einheimischen zu erwerben und zu besitzen, bringt es von selbst mit sich, daß sie auch Eigenthum, sowie sonstige Rechte an Grund und Boden, wie z. B. Zehentrechte, Grundzinsen, Pfandrechte im fremden Staate zu erwerben berechtigt seien, unter Beobachtung allerdings derjenigen Formen und Bedingungen, welche in dem Lande der Belegenheit der betreffenden Grundstücke im Allgemeinen zur Gültigkeit des Erwerbs erforderlich sind, also z. B. unter Mitwirkung eines Notars oder Eintragung in die öffentlichen Bücher. Solche Fremde, welche in einem Staate, dem sie für ihre Person nicht unterthan sind, Grund und Boden entweder eigenthümlich besitzen oder dingliche Rechte daran haben, pflegt man Forensen zu nennen[1]. — Nur ausnahmsweise findet sich das ungastliche Princip noch in Kraft, daß der Fremde

[1]) Nach älterem Staatsrecht hieß der in einem Territorium Angesessene und dem dortigen Landesherrn Unterworfene ein Landsasse, das Verhältniß Landsassiat, im Gegensatz zu den reichsunmittelbaren Unterthanen. Bei dem Forensen, welcher bloß Grundstücke im Lande besaß, und insoferne der Landesherrschaft untergeben war, sprach man von einem unvollkommenen Landsassiat; vgl. Klüber, öff. Recht des d. Bundes. III. Aufl., § 269.

als solcher unfähig sei, Rechte an Grundstücken im Lande zu erwerben, wie dieses z. B. noch in England und Schottland der Fall ist. Sowie die Erfordernisse des Erwerbs sich nach den Gesetzen der belegenen Grundstücke richten, so bestimmen sich auch die Rechte und Pflichten der forensen Grundbesitzer nach denselben Gesetzen, und insofern diese dabei zwischen Fremden und Einheimischen nicht unterscheiden, haben die ersteren kein Recht, sich zu beschweren, falls sie etwa im fremden Lande lästigere Obliegenheiten zu tragen haben, als in ihrem Vaterlande.

Die Pflichten, die der Forense als solcher zu erfüllen hat, folgen aus dem Wesen des Verhältnisses; er steht in einem dinglichen Unterthänigkeitsverhältnisse zu dem fremden Staate und muß daher die Zuständigkeit der Gerichte desselben, insofern er mit dinglichen Klagen belangt wird, anerkennen. Persönliche Klagen können hier, als in foro rei sitæ, gegen ihn an sich nicht angebracht werden, wenn nicht etwa das Landesrecht ausdrücklich etwas Anderes verfügt, sondern sie sind bei dem sonst für persönliche Ansprüche kompetenten Gerichte anzustellen. Ob und in wiefern man etwa die Grundstücke nach Erwirkung eines ausländischen Urtheils als Exekutionsobjekt in Angriff nehmen könne, das hängt von den positiven Vorschriften ab, welche in dem betreffenden Staat über den Vollzug fremdländischer Richtersprüche gelten.

Die öffentlichen Lasten, Staats-, sowohl als Gemeindelasten, welche nach den Gesetzen des Landes auf Grund und Boden ruhen, hat der Forense gleich dem Inländer zu tragen und er kann angehalten werden, für die richtige Erfüllung derselben einen Vertreter zu bestellen.

III. Diejenigen Personen, welche ein fremdes Staatsgebiet betreten, und daselbst in Person auf kürzere oder längere Zeit verweilen, hat die Theorie zum Unterschiede von den Einheimischen, die man ständige Unterthanen nennt, mit dem freilich nicht glücklich gewählten Namen „zeitliche Unterthanen" belegt. Aus welchem Anlasse sie dahin geführt werden, und ob der Aufenthalt, den sie im fremden Staate nehmen, kürzer oder länger dauert, ob die Dauer bestimmt ist oder nicht, ist dabei im Allgemeinen gleichgültig. Es gehören daher zur Kategorie der zeitlichen Unterthanen nicht blos die Fremden, welche im Lande oder durch dasselbe reisen, sondern auch alle jene, welche sich zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung da aufhalten, oder hier Geschäfte treiben, oder im Dienste eines Inländers stehen, oder einfach ihren Wohnsitz im Lande aufgeschlagen haben. Wesentlich ist nur, daß sie nicht die Absicht haben, in das Verhältniß eines ständigen Unterthanen zu dem Aufenthaltsstaate zu treten, vielmehr sich die Rückkehr nach ihrem Vaterlande vorbehalten (den animus redeundi nicht aufgeben).

In Ansehung dieser Kategorie von Fremden fragt es sich vor Allem, ob und unter welchen Bedingungen ihnen der Eintritt ins fremde Gebiet und der Aufenthalt daselbst gestattet sei. Daß ein Staat sich völlig abschließe und den Unterthanen fremder Staaten den Zutritt schlechthin versage, ist thatsächlich und rechtlich unmöglich; denn er würde sich damit selbst auch vom Genusse des Völkerrechts ausschließen. Sobald er sich als ein Glied des europäischen Staatensystems bekennt und das Völkerrecht überhaupt für sich anruft, muß er auch die Konsequenzen hievon — die rechtliche Gleichheit der übrigen Staaten und die ihnen gebührende Achtung u. s. w. — gegen sich gelten lassen. Würde ein Staat nur den Unterthanen eines bestimmten Staates den Eintritt verbieten, so enthielte dieß eine Beleidigung für den letzteren, wofür Genugthuung verlangt werden könnte. Daher kommen denn auch solche Verbote meist nur gegenüber solchen Staaten in

Anwendung, mit welchen Feindseligkeiten schon ausgebrochen sind, oder doch auszubrechen drohen, als Sicherungsmaßregel vor Verrath oder auch wohl als Repressalie.

Für die gewöhnlichen Verhältnisse beschränken sich die Staaten darauf, gewisse Bedingungen festzustellen, unter welchen der Eintritt in ihr Gebiet im Allgemeinen jedem Fremden gestattet wird. Bis vor wenigen Jahren hielten fast alle Staaten an der Bedingung fest, daß der Fremde sich als eine unverdächtige Persönlichkeit durch einen ordnungsmäßigen Paß, der von der Heimathsbehörde ausgestellt und von seinem diplomatischen Agenten des betreffenden Staates visirt war, bei dem Ueberschreiten der Grenze legitimire und bei längerem Aufenthalt eine sogenannte Aufenthaltskarte, die nur auf kurze Zeit gegeben wurde, von der Polizeibehörde erhalte. Nur England, Belgien, die Schweiz und Nordamerika gestatteten jedem Menschen freien Zutritt und Aufenthalt. Erst seit Kurzem hat man eingesehen, daß der Aufwand von persönlichen Kräften und Geldmitteln, welche das Paßinstitut dem Staat kostet, und die Belästigungen, welche es den Reisenden bereitet, in keinem Verhältniß stehen zu den geringen Vortheilen, welche die Sicherheitspolizei daraus zu ziehen im Stande war. Nur Rußland und der Kirchenstaat halten den Paßzwang auch gegenwärtig noch aufrecht. Aber überall besteht für Inländer sowohl als Ausländer die Verpflichtung fort, auf amtliches Erfordern sich über ihre Person genügend auszuweisen. Auch kann für Zeiten des Kriegs, innerer Unruhen u. s. w. die Paßpflicht vorübergehend wieder eingeführt werden. (Vgl. namentlich das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 2. Oktober 1867.)

Die Verhältnisse der im Staate befindlichen Fremden, gleichviel auf welche Weise sie in's Land gekommen, ob mit oder ohne Legitimation, sind nach folgenden Grundsätzen zu beurtheilen:

1) Der Fremde behält seinen heimatlichen Civilstand auch im Ausland bei, d. i. seine persönliche Fähigkeit zur Eingehung von Rechtsgeschäften richtet sich auch gegenüber dem fremden Staate und seinen Angehörigen nach den Gesetzen seines Vaterlandes; vgl. das österreich. Gesetzb. § 34, das preuß. Landrecht, Einl. § 23. Daß die juristische Praxis und die Gesetzgebung der meisten Staaten sich zu diesem Grundsatze bekennt, ist nicht das einzige Argument, das für ihn spricht; auch innere Gründe stehen ihm zur Seite. Das Wesen der privatrechtlichen Persönlichkeit, die Stetigkeit derselben, sowie die Achtung, welche ein Staat dem andern schuldet, dienen ihm zur Rechtfertigung. — Anders verhält es sich in Bezug auf den öffentlichen Stand; derselbe hat im fremden Staate von Rechtswegen weder zum Vortheile noch zum Nachtheile des Fremden rechtliche Wirksamkeit. Dies gilt insbesondere von Aemtern, Titeln, Würden, Orden u. s. w.; sie haben zunächst nur gegenüber dem Staate, von dem sie herrühren, rechtliche Wirkungen. Daher denn z. B. der Adelige in fremden Staate an sich auf die Vorrechte keinen Anspruch machen kann, die ihm etwa sein heimatliches Recht einräumt. Nur in ceremonieller Hinsicht, im Verkehr mit den Souveränen und Höfen werden gewöhnlich die auswärts erworbenen Rangverhältnisse anerkannt. — Eine wahre Ausnahme erleidet diese Regel der Natur der Sache nach dann, wenn ein Amt zu dem Zweck Jemanden übertragen ist, um mit einem fremden Staate zu verkehren und zu verhandeln, wie dieses bei den diplomatischen Aemtern der Fall ist. Sobald der Gesandte seine Bestallungs- und Beglaubigungspapiere übergeben hat, nimmt er im fremden Staate eine amtliche Stellung ein, die freilich nicht staatsrechtlichen, sondern völkerrechtlichen Charakters ist.

2) Die im Lande befindlichen Ausländer stehen in Ansehung ihrer Person

und ihres Vermögens unter dem Schutze der dortigen Staatsgewalt und genießen denselben regelmäßig in gleichem Umfange wie die Inländer. Sie werden demzufolge

a) im Bereiche des bürgerlichen Rechtes und des bürgerlichen Processes ebenso behandelt, wie wir es oben unter I bei der ersten Kategorie von Fremden entwickelt haben, d. h. sie stehen in der Regel den Inländern gleich. Eine Folge ihrer Gleichstellung im Processe ist es, daß sie nicht bloß als Kläger vor den inländischen Gerichten auftreten können, gleichviel ob ihre Klage gegen einen Einheimischen oder Fremden gerichtet ist, sondern daß sie auch vor den gewöhnlichen Gerichten des Landes Recht nehmen müssen, wenn nicht etwa eigene Fremden- oder Gastgerichte im Lande bestehen. Eine solche exceptionelle Gerichtsbarkeit über Fremde haben die Konsuln in den Städten der Levante, denen gewöhnlich die Befugniß zukommt, in den Klagsachen unter ihren Landsleuten und gegen dieselben Recht zu sprechen. Bezüglich der civilrechtlichen Verhältnisse der Fremden machen indessen mehrere Gesetzgebungen eine Unterscheidung, die zuerst dem Code Nap. ihren Ursprung verdankt. Der Art. 13 desselben verfügt nämlich, daß derjenige Fremde, welcher mit Ermächtigung des Kaisers sein Domicil in Frankreich aufgeschlagen hat, alle Civilrechte, also auch jene genieße, die sonst in der Regel dem Fremden versagt sind, so lange er daselbst verweilt. Dieselbe Bestimmung ist auch in das bayerische Indigenats-Edikt von 1818 § 19 übergegangen, ohne übrigens hier die praktische Bedeutung erlangt zu haben, wie in Frankreich.

b) Während ihres Aufenthaltes sind für die Fremden die Polizei- und Strafgesetze des betreffenden Landes ebenso verbindlich, wie für die Einheimischen; auch sie sind daher der Polizeigewalt und den darin enthaltenen Strafbefugnissen, sowie der Strafgerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates unterworfen. Wo dieser Grundsatz durch die neueren Gesetzgebungen nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, da wird er als selbstverständlich gültig vorausgesetzt; in den meisten ist er übrigens direkt zum Gesetz erhoben. Nicht so übereinstimmend sind die Normen des positiven Rechtes in Ansehung der Frage, ob Fremde auch wegen solcher Verbrechen und Vergehen zu bestrafen seien, welche sie in einem dritten Staate begangen haben. Während in dem einen Theil der Staaten, wie z. B. in England und Nordamerika, die im Auslande, gleichviel von wem begangenen Rechtsverletzungen völlig ungestraft bleiben, sehen andere auch diese für strafbar an und suchen den Urheber der gerechten Strafe zu unterwerfen, indem sie ihn ausliefern oder eventuell selbst strafen. (Vgl. die Art. „Asylrecht“ und „Auslieferung“). Der größere Theil der europäischen Gesetzgebungen schlägt einen Mittelweg ein, indem sie darauf Rücksicht nehmen, gegen wen das auswärts verübte Delikt gerichtet ist, ob gegen sie selbst und gegen ihre Unterthanen, oder gegen fremde Staaten und deren Unterthanen, und indem sie die letzteren als nicht zu ihrer Kompetenz gehörig betrachten, also straflos lassen. Auch die Staaten der letzteren Gruppe weichen in der Ausdehnung resp. Begrenzung ihrer Strafsanktionen noch mehr oder minder wesentlich von einander ab.

Das Strafverfahren gegen Fremde, die sich eines strafbaren Reates schuldig gemacht haben, und der Strafgerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates verfallen sind, hat nichts Besonderes [2]); dieselben Formen, welche bei dem Verfahren gegen den Inländer Anwendung finden, kommen auch für und gegen den Aus-

[2]) Vorausgesetzt also, daß der Aufenthaltsstaat überhaupt eine strafrechtliche Untersuchung einzuleiten und durchzuführen berufen ist; inwieferne dieses der Fall sei, darüber sind die citirten Artikel „Asyl“ und „Auslieferung“ zu vergleichen.

länder zur Anwendung. Soweit daher das gesetzliche Verfahren sonst ein mündliches und öffentliches ist, und insoweit sonst Geschworne bei der Urtheilsfällung mitwirken, gelten dieselben Vorschriften auch, wenn der Angeschuldigte ein Fremder ist. Daß man einen Theil der Richter aus der Klasse der Fremden wähle, das findet sich nur in England. Die Strafen, welche der Richter gegen einen ausländischen Inquisiten zu verhängen hat, sind die nämlichen, wie er sie gegen Inländer verhängt. Wenn daher gewisse Strafarten, wie z. B. der Pranger oder die Brandmarkung, von der Gesetzgebung einfach für aufgehoben erklärt sind, so kann auch gegen Fremde nicht mehr auf sie erkannt werden. Eine durch die rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse gerechtfertigte Modifikation dieser Regel liegt darin, daß gegen gewisse auswärtige Delinquenten die Landesverweisung entweder als Hauptstrafe ausgesprochen werden darf, oder daß sie doch als Straffolge überall da eintritt, wo ein Ausländer, der wegen Verbrechen verurtheilt war, seine Strafe verbüßt hat.

Eine Ausnahme erleiden die Grundsätze über Unterordnung der Fremden unter die Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates bezüglich derjenigen Personen, welche völkerrechtlich als exterritorial gelten, wie bei den fremden Souveränen und den Gesandten; s. den Art. „Exterritorialität".

c) Der Finanzgewalt des Aufenthaltstaates ist der Fremde nicht gleich dem Inländer unterworfen; die Steuerpflicht, das Korrelat der Finanzgewalt, lastet im Allgemeinen blos auf dem ständigen Unterthanen. Der Fremde hat nur aus besonderen Gründen, welche in den besteuerten Objekten liegen, Steuern zu entrichten. Er zahlt daher, abgesehen von der Grund- und Häusersteuer, die ihn als Forensen trifft, allerdings die Patent- oder die Gewerbesteuer, wenn er ein besteuertes Gewerbe im Lande erwirbt und ausübt. Das gleiche gilt, wenn er Rechtsgeschäfte im Lande eingeht und vor den öffentlichen Behörden protokolliren oder beglaubigen läßt, welche der Tax- und Stempelpflicht unterliegen. Wenn der Staat für die Benutzung gewisser öffentlicher Einrichtungen und Anstalten Abgaben erhebt, so macht es natürlich keinen Unterschied, ob der Benutzer ein In- oder Ausländer sei, dahin gehören z. B. die Wegegelder, die Flußzölle, Kanalgebühren u. a. Was dann die Konsumtionsauflagen und insbesondere die indirekten Steuern betrifft, so kommt es auch bei ihnen nicht auf den öffentlichen Stand des Konsumenten an, sondern die Thatsache des Verbrauchs gewisser Artikel begründet die Steuerpflicht, und ihr unterliegt daher der Fremde gleich dem Einheimischen; Beispiele liefern die Zölle, die Accisen u. a. Von der Kapitalrenten- und Einkommensteuer ist der Fremde als solcher regelmäßig frei; nur dann erklären ihn viele Gesetze für steuerpflichtig, wenn er seinen Wohnsitz im Lande genommen, und auch dann nur in Ansehung desjenigen Einkommens, das er aus dem Aufenthaltsstaate bezieht. Dieselben Rücksichten entscheiden auch darüber, ob und inwiefern der Fremde die partikularen öffentlichen Lasten, wie Gemeindeumlagen, Kreisabgaben mitzutragen habe; auch von ihnen muß er in der Regel frei bleiben, wenn nicht besondere Gründe obwalten, die auch ihn abgabepflichtig machen.

d) Der Dienstpflicht überhaupt und der Militärpflicht insbesondere ist der Fremde als solcher nicht unterworfen, da sie als eine Folge der Staatsangehörigkeit sich darstellt.

e) Jeder Fremde hat das Recht, das Gebiet des Staates, in dem er sich aufgehalten hat, nach seinem Belieben wieder zu verlassen und die fremde Regierung ist im Allgemeinen nicht befugt, ihm den Wegzug zu versagen oder zu beschränken, es müßte denn sein, daß er für seine Person noch Verbindlichkeiten

gegen den fremden Staat oder seine Unterthanen zu erfüllen oder ein Delikt daselbst begangen hätte, wegen dessen er dem Aufenthaltsstaate verantwortlich ist. In Fällen der ersteren Art muß der betreffende Ausländer vorher seine Schulden berichtigen oder seinen Gläubigern genügende Sicherheit für spätere Berichtigung bestellen. — Dieselbe Regel, die wir bezüglich der Person des Fremden aufgestellt haben, gilt auch für sein Vermögen. Sollte er im Lande sterben, so kann sein Nachlaß seinen gesetzmäßigen Erben nicht vorenthalten werden, ohne Rücksicht darauf, ob diese Inländer oder Ausländer seien. — Die diesen Regeln entgegenstehenden früheren Gebräuche, resp. Mißbräuche, wie das (pfälzische) Wildfangsrecht und das am längsten in Frankreich aufrechterhaltene Heimfallsrecht (jus albinagii, droit d'Aubaine) sind in der neuesten Zeit theils ausdrücklich aufgehoben, theils unanwendbar geworden.

So wie dem Fremden das Recht zukommt, beliebig aus dem Staate wegzuziehen, wo er sich bisher aufgehalten hatte, so steht auch dem Staate regelmäßig das Recht zu, ihn beliebig aus seinem Gebiete wegzuweisen, ohne daß der Betroffene Mittel hätte, sich dagegen zu vertheidigen. Nur den Schutz seiner Regierung kann er reklamiren, und es versteht sich von selbst, daß der Heimatstaat des Betheiligten wegen ungegründeter oder verletzender Ausweisung sich einmischen und Genugthuung verlangen kann. In keinem Falle kann er sich übrigens weigern, seine Staatsangehörigen wieder bei sich aufzunehmen, wenn er auch in Ermanglung besonderer Verträge nicht zu einer förmlichen Uebernahme verpflichtet ist. Ein hievon verschiedenes System besteht in Nordamerika, England und in der Hauptsache auch in der Schweiz und in Belgien. In diesen Staaten kann der Fremde, der seinen Aufenthalt im Lande genommen, in der Regel ebensowenig von der Polizei weggewiesen werden, als der Einheimische. Ob und inwiefern der Staat verpflichtet sei, die bei ihm verweilenden Fremden auf Verlangen ihrer vaterländischen oder einer dritten Regierung auszuliefern, das wurde schon früher in den Artikeln „Asyl" und „Auslieferung" erörtert.

IV. Es erübrigt noch eine gedrängte Darlegung der Verhältnisse, welche zwischen dem Staate und seinen im Auslande verweilenden Angehörigen obwalten. Das thatsächliche Verlassen des vaterländischen Staatsgebietes und der Aufenthalt im fremden Staate, gleichviel wie lange er daure, wenn nur die Absicht der Rückkehr nicht geradezu aufgegeben ist, ändert an sich Nichts an dem Unterthanenverhältnisse. Auch im Auslande bleibt der Staatsgenosse seinem Heimatstaat und seinen Gesetzen unterthänig und ist diesen Gehorsam schuldig; sein Stand, seine Rechts- und Handlungsfähigkeit wird auch in der Fremde nach Maßgabe der heimatlichen Gesetze beurtheilt. Eingehung der Ehe, dann die Wirkungen einer gültig zu Hause geschlossenen Ehe verbinden den Unterthanen auch auswärts.

Macht sich der Unterthan während seines Aufenthalts in einem auswärtigen Staate einer Uebertretung der Strafgesetze seines Heimathlandes schuldig, so ist er dafür nach den positiven Satzungen der meisten europäischen Staaten den Gerichten desselben verantwortlich; nur England hält auch in diesem Punkte das Princip der Territorialität des Rechtes fest und läßt solche Uebertretungen, die im Auslande begangen werden, straflos. Die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen ein solches Individuum ist aber freilich davon abhängig, ob der Staat, in dem das Delikt begangen wurde, dasselbe vor sein Forum ziehe oder nicht, und im letztern Falle noch davon, ob der Aufenthaltsstaat den Angeschuldigten ausliefere oder nicht.

Das Unterthanenverhältniß äußert indeß seine Wirkungen in der Fremde

nicht bloß, insoweit es Pflichten begründet, sondern auch insoferne es Rechte zur Folge hat. Der Staatsgenosse verbleibt daher im Auslande nicht bloß im Genusse aller derjenigen Rechte, welche die heimische Verfassung und Gesetzgebung ihm einräumt, sondern er kann die Vertretung und den Schutz seiner Regierung gegenüber den fremden Staaten ansprechen, in deren Gebiete er verweilt, und dieselbe ist verpflichtet, alle ihr völkerrechtlich zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um die Rechte und Interessen ihrer Angehörigen gegenüber den fremden Staaten zu wahren und beziehungsweise zur Geltung zu bringen. Die dießfällige Thätigkeit bildet einen wesentlichen Bestandtheil der Wirksamkeit der diplomatischen Agenten, welche jeder Staat, der eine politische Bedeutung und Stellung anspricht, bei den fremden Staaten bevollmächtigt.

Nach Pözl.

Friede

ist im Allgemeinen der verbürgte Zustand der Sicherheit gegen eine gewaltsame feindliche Behandlung. Er ist die erste Bedingung und Aufgabe des staatlichen Seins im Innern der Gesellschaft; ihn gewährt und gewährleistet der Fürst oder die Gemeinde. So tritt der Gedanke praktisch im ältesten germanischen Volksleben hervor und bildet hier ein bedeutendes Element in der Rechtsentwickelung. Seine Stelle vertritt jetzt der publicistische Begriff der öffentlichen Ruhe und Sicherheit. Der Friede nach Außen oder mit anderen Völkern und Staaten ist sowohl Bedingung einer innern naturgemäßen Beförderung der Wohlfahrt und Ordnung, wie des internationalen Verkehrs. Nach allen diesen Richtungen hin griff ehemals die Kirche des Mittelalters wohlthätig vermittelnd durch die Verkündung von Gottesfrieden (treugæ pacis) ein, indem sie wenigstens zeitweilig inneren und äußeren Befehdungen und Gewaltthaten einen Stillstand gebot. Nachdem nun die innere Ruhe und Ordnung und die Macht des Staates fester gegründet worden, bleibt hauptsächlich nur der äußere internationale Frieden ein Gegenstand des öffentlichen Rechts und der Politik.

Hier nun ist uns Friede der Zustand, welcher der Beendigung eines Kriegszustandes unter den darin begriffen gewesenen Parteien nachfolgt, ohne daß eine derselben völlig der andern unterworfen worden ist. Er äußert sich wesentlich in der Ausschließung kriegerischer Waffengewalt und ihrer Wirkungen, in dem Eintritte eines durch willkürliche Waffengewalt nicht weiter gestörten Verhältnisses. Dieser Zustand ist entweder schon die Folge einer von den Kriegführenden ohne alle Verabredung gegenseitig beliebten Einstellung der Feindseligkeiten mit Wiedereröffnung eines freundschaftlichen Verkehrs, oder eines förmlichen Friedensschlusses, was der gewöhnliche Fall ist, wiewohl es an Beispielen der ersteren Art nicht gänzlich mangelt.

Friedensschlüsse sind, nebst den Bündnissen, die älteste Art der Völker- oder Staatsverträge. Alles, was von diesen überhaupt gilt, leidet auch Anwendung auf Friedensschlüsse, im Besondern rücksichtlich der Form der Abschließung, ihrer Bestätigung und Verstärkung, in welcher letzteren Beziehung ehemals Eid und persönlicher Einstand, welchen höhere Vasallen und Kronbeamte als conservatores pacis für ihre Herren übernahmen, vorzukommen pflegten, jetzt aber höchstens noch Garantieen dritter Mächte (s. d. Art.) und Unterpfandsbestellungen durch Einräumung fester Plätze oder Provinzen üblich sind. Ihrem Inhalte nach sind sie entweder auf den Friedensstand allein und schlechthin ausgehend, une paix pure et simple, wie der 1850 zwischen Preußen und Dänemark geschlossene, oder sie sind bedingte

Friedensschlüsse, unter gewissen Klauseln und Verpflichtungen eingegangen, was der gewöhnlichere Fall ist.

Fragen wir nun, was das Wesentliche jedes Friedensschlusses sei, so liegt solches ohne Zweifel in der definitiven, unbegrenzten Beseitigung des Kriegsstandes unter den Kriegsparteien. Durch jene Voraussetzungen unterscheidet sich der Friede selbst von einem auf unbestimmte Zeit oder auf lange Jahre eingegangenen Waffenstillstande, in welcher Form man sich ehedem mit der Pforte anstatt eines Friedensschlusses auseinanderzusetzen gewohnt war, da den Moslemin durch ihr Religionsgesetz ein dauernder Friede mit Ungläubigen nicht gestattet ist. Jedoch hat die Pforte schon während des vorigen Jahrhunderts definitiven oder dauernden Frieden geschlossen (Mably, droit publ. de l'Europe t. II, p. 46). — Sodann liegt in der definitiven Beseitigung eines bisherigen Kriegsstandes ganz von selbst die Nothwendigkeit einer gegenseitigen Amnestie, d. i. der bisherige Kriegsstand mit seinen Ursachen und Wirkungen darf keinen Grund zu einer Erneuerung des Kriegsstandes abgeben; der Friede wirft einen Schleier über Beides, über die Ursachen und Wirkungen des Krieges unter den bisherigen Kriegsparteien. Liegt also ein wahrer Friedensschluß in der Absicht derselben, so versteht sich auch die Amnestie in den beiden gedachten Beziehungen ganz von selbst, sogar ohne ausdrückliche Klausel. Nur einzelne Publicisten haben dies bestritten oder in Zweifel gezogen, dadurch aber das Wesen eines Friedensschlusses und definitiven Friedenszustandes selbst verkannt.

Nach dem Gesagten sind nun auch die Wirkungen der Friedensschlüsse — abgesehen von den besondern Klauseln und Bedingungen eines jeden — leicht zu bestimmen. Es sind diese:

Zuförderst sind alle Ansprüche und Streitigkeiten, welche zu dem Kriege Anlaß gegeben haben, als getilgt anzusehen und eine Erneuerung kann nicht weiter stattfinden. Zweitens: was man sich Uebles während des Krieges zugefügt hat, es sei nach Kriegsgebrauch oder gegen denselben, ist als vergessen und verziehen anzusehen, so daß weder jetzt noch in Zukunft deßhalb eine Genugthuung oder Entschädigung verlangt werden kann. Drittens muß jede fernere feindselige Handlung unter den bisherigen Kriegsparteien unterbleiben.

Hinsichtlich des ferneren Besitz- und Rechtsstandes unter den Kriegführenden ist, ohne entgegenstehende ausdrückliche Klauseln und Stipulationen, von folgendem Standpunkt auszugehen. Der Krieg hat nach der immer noch feststehenden Praxis jeden rechtlichen Verkehr und jedes Rechtsverhältniß, was nicht durch den Kriegsgebrauch selbst sanktionirt ist, unter den kämpfenden Parteien aufgehoben, ja die rechtliche Existenz des einen oder andern Theiles auf die Spitze des Schwertes, in die Laune des Kriegsglückes gestellt. Es wird demnach angenommen, mit der Eröffnung des Kriegsstandes sei jedes noch bindende Vertragsverhältniß erloschen und es beginne ein solches überhaupt erst wieder mit dem Friedensschlusse Diesem falle also auch anheim, die künftigen Rechtsverhältnisse neu zu gestalten. Hieraus folgt, sofern nicht der Friedensschluß selbst Näheres bestimmt, erstlich: Unter den Parteien ist der augenblickliche Besitzstand auch für die Folge maßgebend. Was jeder Theil inne hat, sei es mit oder ohne den Einfluß des Kriegsglückes, behält er; der Friedensschluß bestätiget die während des Kriegs gemachten Eroberungen an Land und Leuten und gibt definitiv das Eigenthum der gemachten Beute. Eben so bildet der dermalige Besitzstand die Basis für die stipulirten Restitutionen und Cessionen; d. h. sie sind nur in dem Zustande zu leisten, worin sich die zu restituirenden oder abzutretenden Sachen befinden. Zweitens sind und bleiben ohne

bestimmte Wiederherstellung alle unter den Kriegsparteien vormals bestehenden Verträge außer Kraft, und man kann selbst denjenigen Verträgen, welche ganz oder zum Theil auf den Fall eines ausbrechenden Krieges geschlossen sind, eine größere Dauer oder Haltbarkeit nicht zuschreiben, es wäre denn, daß geradezu auf alle künftigen Kriegsfälle unter den Parteien ein immerwährendes Kompromiß geschlossen worden. Auch versteht sich von selbst, daß durch einzelne Stipulationen des Friedensschlusses frühere Verträge stillschweigend wieder erneuert werden können, z. B. Grenzverträge durch die ausbedungene Restitution „in den alten Grenzen".

Nebenwirkungen der Friedensschlüsse finden statt für die Unterthanen der Kriegführenden und für die Neutralen. Für jene werden die Friedensklauseln ein Gesetz der Nothwendigkeit, welchem sie sich unterwerfen müssen, selbst wenn damit Opfer und Aenderungen von Privatrechten verbunden sind; für diese, die Neutralen, hören die Beschränkungen auf, welche sie sich für die Dauer des fremden Krieges haben auferlegen müssen. Dagegen verbleiben ihnen alle Ansprüche wegen verletzter Neutralität; die Amnestie gilt nicht in Betreff ihrer.

Der entscheidende Zeitpunkt für alles dieses ist die Unterzeichnung des Friedensschlusses durch die Bevollmächtigten der Kriegsparteien, selbst noch vor der Ratifikation der Souveräne oder sonstigen Staatsgewalten; denn dieselbe suspendirt höchstens nur die definitive Wirksamkeit und Vollziehung; die Ertheilung erstreckt sich zurück auf den Zeitpunkt des eigentlichen Abschlusses. Daraus folgt von selbst, daß schon in der Zwischenzeit alle Feindseligkeiten zu unterbleiben haben und jedenfalls der status quo aufrecht erhalten werden muß, also nur den Aenderungen desselben, sie mögen auf feindlicher oder neutraler Seite vorkommen, entgegengetreten werden darf. Sollten wirklich noch Feindseligkeiten verübt werden, so ist dafür von den betreffenden Staatsgewalten Entschädigung zu leisten oder zu vermitteln, selbst in dem Fall, wenn ein Glied der bewaffneten Macht aus Unkunde über den Friedensschluß feindliche Handlungen gegen die andere Partei verübt hätte. Uebrigens werden gewöhnlich in den Präliminarien sowie in den definitiven Friedensschlüssen nähere Zeitbestimmungen getroffen, bis wohin etwaige Feindseligkeiten, Wegnahme von Schiffen u. dergl., noch durch das Kriegsrecht gedeckt und von wo an sie nichtig oder wirkungslos sein sollen. Für die Neutralen würden allerdings derartige Bestimmungen ohne ihre Theilnahme keine Geltung haben, rücksichtlich ihrer vielmehr der Zeitpunkt des Abschlusses allein entscheidend bleiben.

Aus welchen Gründen endlich ein Friedensschluß angefochten oder aufgehoben werden mag, diese Frage wird meistens durch politische Nothwendigkeiten und Interessen dem Rechtsboden entzogen. Auf diesem kann nur auf diejenigen Sätze hinverwiesen werden, welche für die Gültigkeit und Dauer der Staatenverträge maßgebend sind.

Es möge nur noch einigen allgemeinen Betrachtungen Raum vergönnt werden. Die erste darunter gilt der Thatsache des großen Gegensatzes zwischen den Zuständen der alten Welt und der Neuzeit. Dort war der Krieg die Basis des Völkerrechts, der Friede die Ausnahme; jetzt, unter den christlichen Nationen wenigstens, ist der Friede die Regel, der Krieg die Ausnahme, deren Ziel selbst nun wieder der Friede ist. Darin und in dem unverkennbaren Bestreben der Regierungen und Nationen für die Erhaltung des Friedens mag nun wohl die reale Anbahnung eines ewigen Friedens gefunden werden, welchen die Philosophen schon jezuweilen als bloßes Ziel der Humanität aufgestellt haben und die christliche Offenbarung in höhere Aussicht stellt. Aber freilich ist er noch in weiter

Ferne gelegen und die weitere Basis könnte erst ein allgemeiner europäischer, verbürgter Friedensstand sein, um forthin den Krieg nur noch außerhalb für einen ewigen Frieden führen zu können. Aber auch hiervon sind wir durch innere und äußere Mißstände noch so weit entfernt, daß wir den Gedanken daran nur als Hoffnungstraum betrachten dürfen und uns schon an den vorangestellten Thatsachen begnügen lassen müssen.

Nach Heffter.

Friedensschlüsse, siehe Kongresse und Friedensschlüsse.

Friedensrichter, Friedensgericht.

I. England. Das Friedensrichteramt bildet die Grundlage der englischen Selbstverwaltung; es ist das wichtigste Element der decentralisirten inneren Verwaltung des Landes. Obwohl dasselbe im Zusammenhang mit der gesammten Verwaltung in dem Artikel Großbritannien zu besprechen sein wird, bedarf es doch seiner Wichtigkeit wegen hier einer specielleren Erörterung.

Die englischen Friedensrichter sind die vom König ernannten Beamten, die beauftragt sind mit der Aufrechthaltung und dem Schutze des Friedens in der Grafschaft, und die ihr Amt als Ehrenamt ohne Besoldung führen. Das Amt entstand im 14. Jahrhundert, als die bisherigen Organe der Staatsgewalt den neuen Anforderungen einer entwickelteren Kultur nicht mehr zu genügen vermochten, und die schwierigen Verhältnisse des socialen Lebens Schutz in einer neuen Arbeits-, Gewerbe-, Sitten- und Lebensmittelpolizei suchten. Als dauernde Institution wurde das Friedensrichteramt (Justice of the peace) eingesetzt durch Eduard III. im Jahre 1360 (34 Edw. III. c. 1) und hat seit mehr als 500 Jahren in seinen Grundlagen keine Aenderung erfahren.

Wie alle Selbstverwaltung, so hat das Friedensrichteramt den reinen Amtscharakter. Amtsernennung und Amtsentlassung, Amtspflichten und Amtsrechte, strafrechtliche Verantwortlichkeit und Regreßpflicht sind dem staatsrechtlichen System der Aemter entlehnt, ohne jeden Anklang an ein patrimoniales System der Gutspolizei und Gutsgerichte. Die Friedensrichter werden von dem König ernannt, der so viele bestellen kann, als ihm gut dünkt, und rechtlich wird das Amt so lange verwaltet, wie es dem Könige beliebt. Sechs Monate nach dem Tode des Königs erlischt es; jedoch kann der nachfolgende Regent alle frühern Friedensrichter wieder berufen. Fähig, das Amt zu bekleiden, ist jeder, der 1) in der Grafschaft ansässig ist; 2) ein jährliches reines Einkommen von Eigenthum von 100 Pfd. Sterl. oder einen lebenslänglichen Besitz oder eine 21jährige Pachtung von gleichem Ertrag oder eine jährliche Rente von 300 Pfd. Sterl. von wiederanfallendem Eigenthum, das auf bestimmte Jahre verliehen ist, genießt. Ausgeschlossen sind prakticirende Anwälte. Im Jahre 1856 gab es 18,200 Friedensrichter, von denen jedoch nur die Hälfte aktiv war. Auf 1000 Einwohner kommt demnach 1 Friedensrichter und auf eine deutsche Quadratmeile 7 Friedensrichter. Die Friedensrichter werden in der Regel für die ganze Grafschaft mit konkurrirender Gewalt ernannt. Den Hilfe- und Rechtsuchenden wird es überlassen, sich an den einen oder anderen Friedensrichter zu wenden, den Friedensrichtern selbst, sich über die Vertheilung gewisser Geschäfte unter einander zu vereinigen. Zur leichteren Erledigung der Geschäfte sind jedoch die Grafschaften in Polizeiverwaltungsbezirke eingetheilt (divisions) mit einem Umfang von durchschnittlich 4 deutschen Quadratmeilen.

Die Aufgabe des Friedensrichters ist die Friedensbewahrung (conser-

vation of the peace), d. h. zur Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens und Ruhe und zur Wiederherstellung der gestörten Rechtsordnung ist ihm eine weitgehende Polizei und Strafgewalt übertragen. Er ist darnach zugleich Justiz- und Verwaltungsbeamter, ohne daß auch nur der Versuch der Trennung von Justiz- und Verwaltungsgeschäften in der Weise des Festlandes ausführbar erscheint. Da die Verwaltung durch Gesetze geregelt, die diskretionäre Gewalt dagegen die begrenzte Ausnahme ist, so wird die Verwaltung nach ihrem vorwiegenden Charakter als Rechtsprechung aufgefaßt und in den Formen des Gerichtsverfahrens gehandhabt. Schutz gegen willkürliche Handhabung der Gewalt ist gegeben 1) durch die richterlichen Formen, in welchen auch die Polizeigeschäfte vollzogen werden; 2) dadurch, daß die wichtigern Angelegenheiten je nach ihrer Bedeutung nur durch einen gemeinsamen Beschluß zweier Friedensrichter oder in der Versammlung der Friedensrichter eines Bezirks (special sessions) oder nur in den vierteljährlichen Plenarsitzungen der Friedensrichter einer Grafschaft (general-quarter-sessions) erledigt werden können; 3) die general-quarter-sessions sind zugleich die Appellations- und Beschwerdeinstanz gegen die Strafurtheile und Verwaltungsakte der einzelnen Friedensrichter; 4) endlich bietet die grundsätzliche Unterordnung der Friedensrichter unter die Reichsgerichte und die Möglichkeit, die Reichsgerichte zum Schutze der Gesetze anzurufen, das stärkste Bollwerk gegen einen systematischen Mißbrauch der Amtsgewalt. Die zahlreichen friedensrichterlichen Geschäfte, die in einer unübersehbaren Anzahl von Einzelgesetzen ihre Begründung und Regelung haben, werden von Gneist in folgende systematische Gruppirung unterzubringen versucht:

I. Richterliche Geschäfte: 1) Erster Angriff und Voruntersuchung in allen Straffällen; 2) Polizeirichteramt in den zahllosen Fällen eines summarischen Strafverfahrens ohne Geschworne, wegen Wilddieberei, Fluchen, Trunkenheit, Vagabundiren, Arbeitslosigkeit, Nachtschwärmerei, Unfug aller Art (nuisance) und eine unzählige Menge ähnlicher Straffälle, welche mit Geldbußen oder mit Freiheitsstrafen bis höchstens zu drei Monaten bedroht sind; 3) eine Strafgewalt über Zoll- und Steuerdefraudationen und Kontraventionen; 4) eine Civiljurisdiktion über Gewerbe- und Lohnstreitigkeiten, Alimentation unehelicher Kinder, Exmissionsklagen u. s. w.; 5) eine Appellationsinstanz für die vorigen Fälle bilden die Quartalsitzungen; 6) eine ordentliche Strafgewalt üben ebenfalls die Quartalsitzungen mit Zuziehung von Geschwornen über Kriminalfälle aus (jedoch selten mit höherer Strafe als 18 Monate Gefängniß).

II. Verwaltungsgeschäfte: 1) In Quartalsitzungen Verwaltung von Grafschaftsangelegenheiten, wie Ausschreiben der Grafschaftssteuer, Bestätigung der Armensteuer, Entscheidung über Steuerreklamationen u. s. w.; 2) in Bezirksversammlungen (special sessions) Ertheilung von Koncessionen für Schenkstätten, Theater, öffentliche Vergnügen, von Jagdscheinen u. s. w., Anstellung und Aufsicht über das niedere Polizeipersonal (Constables) und andere Gemeindebeamte; 3) Amtsfunktionen der einzelnen (1 oder 2) Friedensrichter in der Bettel- und Vagabundenpolizei, Gewerbe- und Sittenpolizei, Armenwesen, Straßenbau, Fuhrwesen und Schiffahrt, Aufsicht über die Irrenhäuser, die Untersuchungs- und Strafgefängnisse. Ferner bilden die einzelnen Friedensrichter eine Oberinstanz für die Ortsgemeindeverwaltung, insbesondere dekretiren sie Steuerexekutionen und Steuerniederschlagungen; 4) die Quartalsitzungen bilden dann wieder eine Beschwerdeinstanz über den Bezirkssitzungen und den einzelnen Friedensrichtern. — Der Friedensrichter ist in seinen Handlungen an die Gesetze gebunden; doch in

ihrer Anwendung ist sehr viel seiner Unterscheidung, seinem richterlichen Ermessen (discretionary power) überlassen. Dieser Umstand, die große Mannigfaltigkeit von Geschäften, die den Friedensrichtern übertragen sind, und die Betrachtung, daß sie ihr Amt unentgeltlich verwalten, haben auf die Ansichten der Praxis und die Bestimmungen der Gesetze über die Verantwortlichkeit der Friedensrichter großen Einfluß geübt. Der wirksamste Schutz gegen einen Mißbrauch der Amtsgewalt in Privat- oder Parteiinteressen liegt in der persönlichen Stellung, der großen Zahl und Kollegialität, der öffentlichen Verhandlung, den Geschäftsformen und dem Instanzenzug des Friedensrichteramts. Dem Rechte nach können die Friedensrichter zwar jeden Augenblick vom Könige entlassen werden, aber seit dem 10. Jahrhundert ist ein solcher Fall nicht vorgekommen. Von den Entscheidungen der Friedensrichter kann nur durch außerordentliche Rechtsmittel an die Reichsgerichte appellirt werden. Die Reichsgerichte können eine Angelegenheit nur vor ihr Forum ziehen durch sog. writ of certiorari, wenn eine bescheinigte Angabe vorliegt, daß eine unparteische Rechtsprechung in der Grafschaft nicht zu erwarten sei, und durch sog. writ of wandamus wegen Rechtsverweigerung. Auch können zweifelhafte Rechtsfragen von den Parteien den Reichsgerichten zur Entscheidung vorgelegt werden. — Civilrechtlich und kriminalrechtlich verantwortlich ist der Friedensrichter nur bei vorsätzlichem Mißbrauch seiner Amtsgewalt, oder wenn er da einschreitet, wo er überhaupt keine Jurisdiktion hat.

Die Achtung vor dem Friedensrichteramt und vor dem Geiste, in welchem es verwaltet wird, ist in England allgemein; man erkennt in dieser Institution die wahre und hauptsächlichste Grundlage der Selbstverwaltung. Das wichtige und einflußreiche Staatsamt wird als Ehrenamt von Bürgern verwaltet, die an diese Amtsführung weder ihren Lebensberuf noch ihre ökonomische Existenz geknüpft haben, die Beschwerdeführung gegen Amtshandlungen der einzelnen Friedensrichter geht in der Regel an ein Kollegium derselben, und es fällt die Entscheidung in zweiter Instanz sohin den aus gleicher Kategorie Berufenen anheim. Die Besorgung der inneren Verwaltung in Bezirk und Grafschaft ist denjenigen Klassen von Einwohnern anheimgegeben, die bei deren gehöriger Ordnung vorzugsweise ein selbsteignes Interesse haben. Die Orientirung der Friedensrichter in der sehr verwickelten englischen Gesetzsammlung, in den schwer übersichtlichen Präcedents und Verwaltungsregulativen wird erklärlich theils durch die Vorbildung der englischen Gentry auf Gymnasien und Universitäten, theils durch populäre Anweisungen für die Ausübung des friedensrichterlichen Amtes, theils durch die Uebung der Praxis und den kollegialen Verkehr in den Kreisausschüssen und Quartalsitzungen, theils durch die allgemeine Gewöhnung der höheren Stände und der gesammten Nation. Der korporative Sinn der Institution, der Standesgeist gebildeter, durch Grundrente unabhängiger Männer erhält unverdrossenen Sinn in der mühseligen Verwaltung, deren Belohnung nur die Freude am Beruf und das Bewußtsein eines wohlberechtigten Einflusses ist, und die ihre wirksamste Kontrole neben dem Rekurs an die Mehreren ihres Gleichen, in der Oeffentlichkeit findet.

Jedoch ist nicht zu verkennen, daß seit der Parlamentsreform von 1832 eine neue Richtuug, die sich an die Grundsätze des festländischen Verwaltungssystems anzulehnen sucht, mehr und mehr an Boden gewinnt. In den größeren Städten sind die Friedensrichter schon fast überall durch besoldete Polizeirichter in ihren Funktionen brach gelegt, auf dem Gebiete des Armenwesens, der Gesundheitspflege, der Baupolizei, der Straßenverwaltung sind durch die neuere Gesetzgebung gewählte Verwaltungsräthe eingeführt worden, in denen den Friedens-

richtern nur eine untergeordnete Stelle angewiesen ist. Die Verwaltung selbst wird zum größten Theil geführt von besoldeten, durch diese Verwaltungsräthe ernannten Beamten, während letztere nur die Steuern bestimmen und die Kontrole führen. Bei der immer wachsenden Ausdehnung, welche die staatlichen Aufgaben durch die Entwicklung unserer modernen Kultur gewonnen haben, scheint heutzutage selbst in dem Vaterlande der Selbstverwaltung eine Ausführung dieser Aufgaben allein durch Ehrenämter nicht mehr möglich zu sein, nur Berufsbeamte können in vielen Zweigen den Anforderungen, die erfüllt werden müssen, genügen. Unter solchen ausgebildeten und verwickelten Verhältnissen, wie unsere Zeit sie darbietet, ist das Ziel, das erreicht werden kann, nur eine Verbindung der Beamten mit der Selbstverwaltung und während auf dem Festlande es sich darum handelt, die alles beherrschende Büreaukratie zu beschränken und den Institutionen der Selbstverwaltung das Gebiet, auf dem sie gedeihen kann, zu erobern, erscheint es heute als eine der wichtigsten Aufgaben der englischen Verwaltungspolitik da, wo es sich als nothwendig erwiesen hat, eine Verwaltung durch Berufsbeamte einzufügen, ohne die Grundlagen der Selbstverwaltung zu zerstören.

Vgl. Gneist, die englische Kommunalverfassung 2 Bände, 2. Aufl. 1863.

II. Der englische Name justice of the peace wurde zwar nach Frankreich übertragen, aber dort auf ein von dem englischen ganz verschiedenes Institut angewandt. Der französische Friedensrichter (juge de paix) ist nicht ein Organ der inneren Verwaltung, sondern vielmehr ein besoldeter Beamter, der neben einer Jurisdiktion in ganz geringfügigen Streitigkeiten den Beruf hat, zwischen den Parteien, die im Begriffe sind, einen Proceß zu erheben, den Frieden zu vermitteln. Nach dem Code de procédure civile, Art. 48—58 soll jeder Civilproceß, abgesehen vor einigen wenig bedeutenden Ausnahmen, vor Allem an das friedensrichterliche Vermittlungsamt gebracht werden, und erst, nachdem der hier zu machende Versuch, die Parteien zu vergleichen, gescheitert ist, d. h. erst auf das friedensrichterliche Zeugniß, daß dieselben auf ihrem Verlangen, den Streit weiter zu führen, beharren, oder insofern sie ungehorsam ausgeblieben sind, wenigstens die gesetzliche Buße von 10 Franken entrichtet haben, kann zur Eröffnung des processualischen Verfahrens selbst geschritten werden. In Frankreich wird gewöhnlich die Hälfte der Streitigkeiten durch Friedensrichter geschlichtet und der Einrichtung volle Anerkennung zu Theil. Nur wird die ein für alle Mal auf 10 Franken festgesetzte Strafe für unzweckmäßig gehalten und statt ihrer eine nach der Wichtigkeit der Sache sich richtende, durch das richterliche Erkenntniß festzusetzende gewünscht. Nach dem Vorbilde der französischen Gesetzgebung ist in neuerer Zeit in der Schweiz, in einzelnen Gebieten von Deutschland, in Italien, in Portugal ein besonderes Friedensrichteramt eingeführt worden. In den alten Provinzen Preußens, mit Ausnahme der Rheinprovinz, besteht ein eigenes Streitvermittlungsamt der Schiedsmänner, die aber nur dann in Wirksamkeit zu treten haben, wenn die Parteien sich freiwillig zur Schlichtung ihrer streitigen Rechtsangelegenheiten an sie wenden. In dem gemeinen deutschen Proceß und den auf demselben beruhenden Partikulargesetzgebungen besteht dagegen ein besonderes Vergleichsamt nicht, vielmehr gehen sie von dem Grundsatze aus, daß die Vermittlung der Processe den ordentlichen Gerichten zustehe, der Zeitpunkt, wo solche zu versuchen, in der Regel ihrem Ermessen anheimfalle und die Weigerung, vor ihnen zu diesem Behufe zu erscheinen, mit keinem Nachtheile verbunden, sondern einfach als Ablehnung der Sühne aufzufassen sei. Auch die Wissenschaft ist noch keineswegs darüber einig, welche von beiden Einrichtungen sich als die zweckmäßigste erweise. Gegen das

Friedensrichteramt nach französischem Muster wird insbesondere eingewandt, es sei eine offenbare Ungerechtigkeit, wenn man eine Partei, trotz ihres klarsten Rechts, in die Nothwendigkeit versetze, zuerst noch mit ihrem vielleicht boshaften und hämischen Gegner sich in einen Vergleichsversuch einzulassen, oder wenigstens, wenn ihr natürliches Gefühl sich gegen eine solche Zumuthung sträuben sollte, den Zutritt zu Gericht sich erst noch durch Bezahlung einer bestimmten Geldsumme zu erkaufen! Ferner wurde hervorgehoben, daß ein Vergleichsversuch beim Beginne eines Processes, wo alle faktischen und rechtlichen Verhältnisse noch chaotisch durch einander zu liegen pflegen, zu einer leeren Förmlichkeit herabsinke, während die Vermittlung mit der Aussicht auf ein wahrhaft befriedigendes Ergebniß nur dann geschehen könne, wenn zuvor sowohl die faktischen als rechtlichen Verhältnisse gehörig klar gemacht seien; eine solche allein wünschenswerthe Vermittlung könne aber natürlich von Niemandem besser als von dem Gerichte selbst, das eben den ganzen Prozeß zu leiten hat, und vor dessen Blicke das anfangs so krause Gewebe sich im Laufe der Verhandlungen entwirrt und zu immer deutlicherer Durchsichtigkeit gestaltet, vorgenommen werden.

Es ist nun zwar nicht zu verkennen, daß die ordentlichen Gerichte den Vortheil einer genaueren Erkenntniß der Sachlage, die ihnen durch das Proceßverfahren klarer enthüllt wird, und zugleich einer gründlichern Einsicht in die Natur des streitigen Rechtes für sich haben und daß durch beides die Erzielung eines angemessenen Vergleiches wesentlich erleichtert wird. Allein, wenn wenigstens für die wichtigeren Rechtssachen Kollegialgerichte mit größeren Bezirken erfordert werden und ein mündliches öffentliches Verfahren statt hat (vgl. die Art. „Civilrechtspflege“ und „Gerichtsverfassung“), so würde den ordentlichen Gerichten die für die Bewirkung gütlicher Vereinigung so wesentliche nähere Kenntniß der individuellen Verhältnisse mindestens einer der Parteien, nämlich der beklagten, zumeist fehlen und der größte Theil der durch eine vorausgehende friedensrichterliche Vermittlung zu vermeidenden Uebel bereits eingetreten sein, bis es zur Vermittlung vor dem ordentlichen Gerichte kommt. Es ist demnach bei einer kollegialen Gerichtsverfassung die Uebertragung des Vermittlungsamtes an den für geringfügigere Sachen zuständigen Einzelrichter des kleineren Bezirkes vorzuziehen, welcher, da er bei wichtigeren Sachen nicht selbst Recht zu sprechen hat, wenn er in solchen die Ausgleichung mit Nachdruck versucht, auch nicht in die Lage kommt, das Vertrauen der Parteien in seine Gerechtigkeit zu verlieren, ein Fall, der bei dem ordentlichen Richter leicht eintreten würde.

Eine weitere Rücksicht für die Uebertragung des Vergleichsversuches an Friedensrichter bietet sich auch in der Erwägung dar, daß die Parteien vor ihnen das Sach- und Rechtsverhältniß eher ohne Rückhalt entwickeln werden, als vor dem ordentlichen Richter, bei welchem sie einen Einfluß ihrer bei dem Vermittlungsversuch gemachten Zugeständnisse auf das von ihm bei dessen Fehlschlagen zu erlassende Urtheil zu besorgen geneigt sind. Die Belegung der vor dem Friedensrichter ausbleibenden Partei mit einer Geldstrafe ist als eine Art Ungehorsams- oder Ordnungsstrafe wegen Nichtbeachtung einer gesetzlichen Vorschrift gerechtfertiget.

Friedrich der Große, siehe Hohenzollern.

Fürst und Fürstliches Haus.

Die Person des Fürsten als Oberhaupt des Staates, als Träger der Souveränetät hat vermöge dieser Eigenschaft eine ausgezeichnete rechtliche Stellung

vor allen Staatsbürgern. Indessen ist es nicht die Aufgabe des vorliegenden Artikels, die rechtlichen und politischen Verhältnisse, welche die Funktionen der Fürsten im Staatsleben bestimmen, und seine Bedeutung im Staatsorganismus darzulegen und zu begründen. Dies bleibt andern Artikeln vorbehalten. So wird die Eigenschaft des Fürsten als Oberhaupt des Staates in dem Art. „Staatsoberhaupt"; der Begriff der „Souveränetät" in diesem Artikel zu behandeln sein. Auch den Grundsätzen, nach welchen die Succession in die Regierung erfolgt, werden besondere Artikel: „Thronfolge, Regentschaft", sowie den in der Geburt aus einer giltigen Ehe liegenden Voraussetzungen der Successionsfähigkeit der Artikel „Mißheirath" gewidmet sein. Hier in diesem Artikel werden wir uns dagegen beschränken auf die Herstellung der rechtlichen Bestimmungen, die entspringen aus dem Einfluß, den die Stellung des Fürsten als Staatsoberhaupt in den erblichen Monarchien ausübt auf die Privatrechte der Fürsten und der Mitglieder des fürstlichen Hauses.

In Monarchien soll in dem Fürsten der Staat als Einheit seinen Vertreter finden, in dem Fürsten diese Einheit personificirt erscheinen. Damit ist der Monarch aus der Stellung aller Staatsbürger herausgehoben und dieser Charakter ist ausgedrückt in den Eigenschaften der Heiligkeit und Unverletzlichkeit, die ihm beigelegt werden. Dieser in der Staatsverfassung begründete Charakter des Fürsten ist zunächst bestimmend für die Staatsordnung; daraus fließen die Rechte, die ihm als Staatsoberhaupt zustehen. Als solches ist er aber zugleich Haupt des fürstlichen Hauses, d. h. es stehen ihm in Bezug auf die Mitglieder der fürstlichen Familie, innerhalb deren sich die Krone vererbt, Rechte zu, die weder aus dem Rechte der väterlichen Gewalt, noch aus dem bloßen Unterthanenverhältnisse, in dem die Glieder des fürstlichen Hauses zu dem Fürsten stehen, abgeleitet sind, sondern die sich aus der wichtigen Bedeutung ergeben, welche die fürstliche Familie, aus der die Nachfolger des Fürsten genommen werden müssen, für den Staat hat. Aus Gründen des öffentlichen Interesses ist dem Fürsten die Gewalt beigelegt, um Zustände innerhalb der fürstlichen Familie zu verhindern, die für das Staatswohl nachtheilig sein können. Daraus ergeben sich aber für die Angehörigen dieser Familien Folgen, durch die ihre privat- und staatsrechtlichen Verhältnisse gegenüber denen anderer Unterthanen bald mehr, bald weniger modificirt werden. Aber auch auf diejenigen Verhältnisse, in denen sich der Fürst nicht als Staatsoberhaupt, sondern auch als menschliches Individuum befindet, kann seine staatsrechtliche Stellung nicht ohne Einfluß bleiben. Auch die Privatrechte des Fürsten müssen insoweit nach besondern Normen geregelt werden, daß eine Kollision von privatrechtlichen Interessen mit seinen öffentlichen Rechten und Pflichten möglichst vermieden wird. In den deutschen Staaten gehen indessen die Abweichungen von den allgemeinen Rechtssätzen, welche die Privatverhältnisse der Staatsbürger regeln, meist weiter, als aus dem öffentlich rechtlichen Charakter des Fürsten sich rechtfertigen läßt. Die besonderen Normen für die Privatrechte des Fürsten haben zum Theil auch in der Autonomie des fürstlichen Hauses ihren Ursprung (siehe den Art. Autonomie). Durch die Uebung der Autonomie, in deren Besitz sich die regierenden Geschlechter Deutschlands in Folge ihrer besonderen staatsrechtlichen Stellung eher behaupten konnten und auch fast allein behauptet haben, ist gar Manches unter ihnen erhalten worden, was in anderen Kreisen von dem römischen Rechte verdrängt wurde, und was daher jetzt als eine Abweichung vom gemeinen Rechte erscheint. Der Inbegriff dieser besonderen, von dem gemeinen Rechte abweichenden Rechtsnormen, welche die Privatverhältnisse des Fürsten und der Angehörigen des

fürstlichen Hauses regeln, wird als Privatfürstenrecht bezeichnet*). Hieraus ergibt sich, daß dieses Privatfürstenrecht zwei wesentlich verschiedenen Quellen entstammt; seine Normen sind gegeben in der Verfassung und anderen auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommenen Gesetzen, die auch nur in der von der Verfassung bestimmten Weise abgeändert und aufgehoben werden können. Die der Autonomie des fürstlichen Hauses dagegen entflossenen Bestimmungen finden sich in den Hausgesetzen, deren rechtlichen Charakter sich im Allgemeinen nicht bestimmen läßt. Sie enthalten theils gewöhnliche privatrechtliche Verfügungen, theils Punkte, die der Fürst vermöge seiner Verordnungsgewalt einseitig bestimmen kann, theils aber eigentliche autonomische Festsetzungen. Wie weit hierzu die Zustimmung der Agnaten erforderlich ist, ist in den einzelnen fürstlichen Häusern verschieden bestimmt (siehe darüber den Art. Hausgesetze).

Das Privatfürstenrecht regelt einzelne Punkte der Familien- und Vermögensverhältnisse des Fürsten und des fürstlichen Hauses. Soweit besondere Vorschriften darüber nicht bestehen, sind der Fürst und die Angehörigen der fürstlichen Familie den allgemeinen Gesetzen über die Erwerbung, Behauptung und den Verlust derjenigen Rechte, welche der Staatsangehörige an und für sich und ohne alle Rücksicht auf seine politische und staatsrechtliche Stellung anzusprechen hat, unterworfen. Für den Fürsten ergibt sich dies daraus, daß alle diese Verhältnisse den Staat und die staatsrechtliche Stellung des Fürsten gar nicht berühren und daß der Fürst nicht außerhalb des Staates, sondern innerhalb desselben steht. Der Satz: „legibus solutus est princeps“ bedarf heute keiner Widerlegung mehr. Die Angehörigen des fürstlichen Hauses aber sind Unterthanen des Staates und als solche ebenso wie jeder andere Staatsbürger den Gesetzen unterworfen, während allerdings zur Reichszeit die Frage eine bestrittene war, ob sie reichsunmittelbar oder der Landeshoheit des regierenden Herrn unterworfen seien.

Ehe wir uns nun zur Darstellung des Privatfürstenrechts und seinen einzelnen Beziehungen wenden, scheint es vor Allem nöthig, festzustellen, welche Personen zu den Mitgliedern des fürstlichen Hauses zu zählen seien, und auf welche sich sonach die folgenden Sätze beziehen. Mitglieder des fürstlichen Hauses sind: 1) Die Gemahlin des regierenden Fürsten, falls anders die Ehe eine ebenbürtige ist und nicht durch Vertrag etwas Anderes bestimmt ist; sowie die Wittwe desselben, so lange sie dieses bleibt; 2) diejenigen, welche in rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlich giltiger Ehe durch Männer vom ersten Erwerber der Landeshoheit abstammen. Hiernach gehören nicht zum fürstlichen Hause: a. die unehelichen Abkömmlinge; b. die Kinder aus einer ungleichen oder morganatischen Ehe; c. die Adoptivkinder; d. die Nachkommen von Frauen, auch wenn sie allen sonstigen Bedingungen genügen. Denn wenn auch die Frauen selbst, so lange sie unverehelicht sind, unter den obigen Voraussetzungen zu den Gliedern der souveränen Familie gehören, so hört dieses Verhältniß doch auf, sobald sie eine Ehe eingehen und dadurch in ein anderes Haus eintreten. Nur dann, wenn eine Frau beim Erlöschen des Mannsstammes als Erbin der Krone eine Ehe eingeht, kann sie als Fortsetzerin des früheren Hauses betrachtet werden.

---

*) Der Ausdruck „Privatfürstenrecht“ wird auch häufig auf das eigenthümliche Vermögens- und Familienrecht der standesherrlichen Familien bezogen, indessen erscheint dieses Hausrecht, wie Schulze (deutsches Staatsrecht S. 33) richtig sagt, trotz materiell gleichartiger Bestimmungen nur als das exceptionelle Privatrecht einer hochprivilegirten Unterthanenklasse (siehe darüber den Artikel Standesherren)

3) Die ebenbürtigen Gemahlinnen der Prinzen des Hauses, sowie deren Wittwen, so lange sie zu keiner neuen Ehe schreiten.

Die Nähe oder Ferne der Verwandtschaft zu dem regierenden Herrn hat auf die hier in Frage stehende rechtliche Stellung im Allgemeinen keinen Einfluß. Auch die Seiten- und Nebenlinien gehören zu dem fürstlichen Hause.

I. Die Familiengewalt des Fürsten über die Mitglieder des fürstlichen Hauses. Das Regentenhaus ist die erste Familie im Staate, ihr Glied ist der Herrscher, aus ihr geht der künftige Monarch hervor, ihre Ehre und Würde ist im Interesse des ganzen Staates, die Aufrechthaltung derselben eine Aufgabe, die dem Oberhaupte vermöge seiner staatlichen Stellung obliegt.

Hieraus fließt das Aufsichtsrecht, das dem Fürsten über die Mitglieder seines Hauses zusteht, und das einen durchaus staatsrechtlichen Charakter trägt. In Folge dessen ist er berechtigt:

1) Eine besondere Einwirkung auf die Erziehung der Kinder der Agnaten auszuüben.

2) den Vormund, welcher für unmündige Kinder der Agnaten nothwendig wird, zu ernennen oder wenigstens zu bestätigen und eine besondere Aufsicht über die Vormundschaften zu führen.

3) Gegen ein Familienglied wegen unordentlichen Lebenswandels korrektionelle Maßregeln zu verhängen, in einigen Staaten, wie z. B. Würtemberg selbst Freiheitsstrafen.

4) Den Hofstaat der Familienglieder zu ernennen oder wenigstens bestimmte Personen davon auszuschließen.

5) Zum Aufenthalt der Familienglieder in fremden Staaten ist seine Erlaubniß erforderlich.

6) Die Ehe eines Mitgliedes der Familie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung des regierenden Herrn; fehlt diese, so können weder die Frau, noch die aus der Ehe entsprossenen Kinder zum Hause gerechnet werden und die Rechte ansprechen, die den Mitgliedern des Hauses zukommen. In einigen Staaten wird sogar eine ohne Genehmigung des Oberhauptes eingegangene Ehe als nichtig angesehen. Für den Prinzen, der sich ohne Konsens verehelicht hat, entsteht aber daraus direkt kein Nachtheil; er für seine Person bleibt daher thronfolgefähig.

II. Familienrechte des Fürsten und des fürstlichen Hauses. Im Familienrechte werden zwei Verhältnisse durch die staatsrechtliche Stellung des Fürsten und seines Hauses modificirt, nämlich das Eherecht und die väterliche Gewalt. a. Was die Eingehung der Ehe betrifft, so muß dieselbe, um völlig giltig zu sein, ebenbürtig und mit Genehmigung des Staatsoberhaupts geschlossen sein, widrigenfalls der andere Ehegatte und die Kinder nicht als Mitglieder des betreffenden Hauses betrachtet werden, die fähig wären, die Namen und Titel des Hauses zu führen oder den Thron zu besteigen (siehe die Artikel Mißheirath und Thronfolge). Das Güterrecht, das bei den Ehen fürstlicher Personen gilt, ist im Allgemeinen das der Gütertrennung mit den deutschrechtlichen Instituten der Morgengabe, der Nadelgelder und des Witthums, dessen Größe entweder bereits hausgesetzlich bestimmt ist, oder im Ehevertrag je nach der Größe der von der Frau in die Ehe gebrachten Aussteuer bestimmt wird. Die Gemahlin des regierenden Herrn hat Anspruch auf einen eigenen Hofstaat, resp. auf Anweisung der dazu erforderlichen Mittel.

a. In Bezug auf die väterliche Gewalt, deren Begründung, Wirkungen und Aufhebung kommen in der Regel die Grundsätze des allgemeinen deutschen

Rechts zur Anwendung. Zu bemerken ist nur, daß weder durch Adoption und Arrogation, noch durch die Legitimation unehelicher Kinder die Mitgliedschaft des fürstlichen Hauses erworben werden kann. Die Volljährigkeit tritt in den meisten Staaten hausgesetzlich mit dem 18. Jahre ein, in einigen, wie in Würtemberg, hört damit zugleich die väterliche Gewalt (nicht die fürstliche Familiengewalt) des Fürsten über seine thronfähigen Kinder auf.

III. Vermögensrechte des Fürsten. — Das dem regierenden Fürsten zur Verfügung stehende Vermögen ist entweder Staatsgut oder Privatgut. Was das erstere betrifft, so ist darüber in den Artikeln Civilliste und Domänen zu handeln gewesen, dort sind die dabei in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse erörtert worden. Das Privat- oder Schatullgut des Souveräns umfaßt all das Vermögen, das der Fürst, ehe er zum Throne gelangt ist, bereits besessen, sowie was er mit diesem Vermögen oder sonst aus Privatmitteln oder Privatrechtstiteln erworben hat, wenn es von ihm nicht ausdrücklich für den Staat angeschafft oder dem Staatsvermögen einverleibt worden ist. Ueber dieses Schatullgut kann der Fürst völlig frei sowohl unter Lebenden, als auf den Todesfall verfügen. So weit er keine Verfügung getroffen, geht dasselbe bei seinem Tode auf seine Intestaterben über, nicht auf den Thronfolger. Welches die Intestaterben seien, entscheiden zunächst die Hausgesetze und in deren Ermangelung das im Lande geltende Civilrecht. Nach dem Bayerischen Hausgesetze kann die Intestaterbfolge überhaupt nur bewegliches Vermögen begreifen, und die Prinzessinen sind auch von dieser Intestaterbfolge in das bewegliche Privatvermögen des Souveräns und des Mannsstammes überhaupt, so lange letzterer blüht, ganz ausgeschlossen.

Will der Fürst auf den Todesfall über sein Privatvermögen verfügen, so ist er an alle Vorschriften des Civilrechts gebunden, sowohl hinsichtlich der Form als des Inhalts der letztwilligen Verfügungen, soweit er nicht durch besondere gesetzliche Bestimmung von deren Beobachtung gänzlich (so nach bayrischem und sächsischem Hausgesetze) oder theilweise (so in Sachsen-Koburg-Gotha) davon befreit ist.

Neben dem eigentlichen Schatullgut kann die regierende Familie ein besonderes Familiengut (Familien- oder Hausfideikommiß) besitzen und vererben, das ebenfalls zu dem Privatgut zu zählen ist. Es finden darauf alle gemeinrechtlichen Bestimmungen über Stiftung, Verfügung des jedesmaligen Inhabers und Eigenthümers über dasselbe, Nachstiftung und Vererbung Anwendung, soweit dieselben durch Hausgesetz oder Stiftungsurkunde nicht modificirt sind. — Das gesammte Privatgut, Schatull- und Familiengut ist wahres Privateigenthum, und so wenig aus Rechtsgeschäften, welche sich auf dieses Privatvermögen beziehen, ein Anspruch an den Staat gemacht werden kann, so wenig kann der Staat, wenn der Fürst und die regierende Familie der Regierung verlustig gehen, sich dasselbe aneignen. Auch dann muß dasselbe seinem bisherigen Eigenthümer verbleiben.

IV. Vermögensrechte des fürstlichen Hauses. Wir haben hier jene Rechte zu besprechen, welche den Mitgliedern der fürstlichen Familie zustehen, nämlich den Anspruch der Nachgeborenen auf die sog. Apanage (Abfindung, Deputat) der fürstlichen Töchter auf eine sog. Aussteuer und der fürstlichen Wittwe auf ein Wittum aus den Familiengütern, oder soweit das Hausvermögen nicht ausreichend ist, aus den Mitteln des Landes.

1) Von der Versorgung der nachgebornen Prinzen. Schon die goldne Bulle (Kap. 25, § 5) bestimmte, daß in den Kurfürstenthümern den nachgebornen Söhnen, d. h. allen übrigen außer dem Erstgebornen, der zur Regierung

gelangt, auf eine billige Entschädigung für das ihnen entzogene gleiche Successionsrecht Anspruch zu machen haben, auf eine sog. Apanage (von apanare, panem ac cibum porrigere). Nach diesem Vorgang wurde in allen Fürstenthümern bei Einführung der Primogenitur für die Nachgebornen eine Apanage bestimmt. Dabei unterschied man Apanage im engern Sinne, die in Geld oder Einkünften bestand, von Paragium, der Ueberweisung der Einkünfte eines bestimmten Landestheils mit gewissen Hoheitsrechten über denselben; ein der Staatseinheit widersprechendes Verhältniß, das heute überall verschwunden ist. — Seitdem an die Stelle des mittelalterlichen Territoriums der moderne Staat, an die Stelle der Landeshoheit die Staatsgewalt getreten ist, kann die Apanage nicht mehr als eine Entschädigung für das den Nachgebornen entzogene Successionsrecht aufgefaßt werden, sie ist vielmehr die standesgemäße Ausstattung der Mitglieder der regierenden Familie, wie es ihrer Würde und hohen Stellung entspricht. Die Größe der Apanage muß aber in einer festen Summe bestimmt werden und kann nicht in Abhängigkeit gesetzt werden von dem Privatvermögen der einzelnen Prinzen, ebensowenig wie die Höhe der Civilliste normirt werden kann nach der Größe des fürstlichen Privatvermögens. Der Würde des Staates wäre eine dabei nothwendige Untersuchung der Privatverhältnisse wenig entsprechend.

Anspruch auf Apanage haben alle Prinzen des Hauses, die an sich thronfolgefähig und nur durch die geltende Successionsordnung zur Zeit von der Erbfolge ausgeschlossen sind. Nicht apanageberechtigt sind demnach die Prinzessinnen und ihre Abkömmlinge (Kognaten). Nach gemeinem Rechte haben die Söhne des regierenden Herrn, den Erbprinzen inbegriffen, kein Recht auf Apanage, so lange der Vater lebt, dieser hat vielmehr von seinen Einkünften den Unterhalt der Söhne zu bestreiten. Die neueren Haus- und Apanagegesetze geben jedoch auch den Söhnen der Fürsten von dem Tage der Volljährigkeit oder der Begründung eines eignen Haushalts jährliche Renten unter dem Namen Apanage, Sustentation, Jahrgeld. Diese Renten fallen wieder hinweg, sobald die Prinzen apanageberechtigt nach dem Tode des Fürsten werden.

Die Größe der Apanage muß sich richten mit billigem Ermessen nach den Kräften des Hausvermögens und der Größe des Landes und dem Zwecke der Apanage. Sie ist jetzt meist durch Haus- oder Apanagegesetz bestimmt. Vielfach ist ausdrücklich festgesetzt, daß sie nicht in liegenden Gütern, sondern nur in Geldrenten bestehen darf.

Der Apanagirte hat mit seiner Apanage die sämmtlichen Kosten seines Haushalts, die Erziehung seiner Kinder, die Ausstattung der Söhne und Töchter und das Wittum in seiner Familie zu bestreiten. Etwaige Ersparnisse, sowie die Erwerbungen, welche er daraus bestritten hat, werden Privateigenthum, worüber er freie Verfügung hat.

In den meisten deutschen Staaten vererbt die einmal festgesetzte Apanage regelmäßig in ihrer ursprünglichen Größe auf die successionsfähigen Descendenten der Apanagirten und fällt erst nach dem gänzlichen Aussterben der sämmtlichen Nachkommenschaft an den Staat zurück. Wird in Folge dieser Vererbung und Theilung der Theil, der auf den einzelnen Prinzen fällt, so klein, daß er zum standesmäßigen Auskommen nicht genügt, so werden persönliche Zuschüsse gegeben. Diesem Vererbungssystem steht das Heimfallsystem gegenüber, wornach bei dem Tode eines Prinzen seine Apanage an die Staatskasse heimfällt, dagegen jeder Prinz mit seiner Volljährigkeit eine eigne Apanage erhält. Dieses System erscheint allerdings als das rationellere, aber es kann auch zu einer außerordent-

lichen Belastung des Staates führen, wenn sich die fürstliche Familie weit ausdehnt. Mitunter sind Apanagen oder Sustentationen in der Art privilegirt, daß sie ganz oder zu einem bestimmten Theile keiner Beschlagnahme zu Gunsten von Gläubigern unterworfen sind (Würtemberg, K. Sachsen, Baden).

2) Von der Versorgung der Prinzessinnen. Der Fürst hat aus seinen Einkünften für den Unterhalt seiner unverheiratheten Töchter Sorge zu tragen, sofern nicht Haus- oder Apanagegesetz der Staatskasse eine Verpflichtung zur Leistung einer bestimmten Sustentation für die Töchter auferlegt hat. Nach dem Tode des Fürsten wird jetzt in der Regel den Töchtern ebenfalls eine Apanage gegeben und ihnen das Recht zugestanden, nach Erreichung eines gewissen Alters (21 oder 25 Jahre) ein eignes Haus zu bilden. Die nachgebornen Prinzen haben aber den Unterhalt ihrer Töchter aus ihren Apanagen zu bestreiten. Bei der Verheirathung gebührt den Prinzessinnen eine Aussteuer (Abfertigung, Ausfertigung), die bei den Töchtern des Fürsten nach den neuern Haus- und Apanagegesetzen meist aus der Staatskasse zu zahlen ist. Diese Gesetze bestimmen in einigen Staaten, wie Würtemberg, Sachsen, Baden dasselbe für alle Prinzessinnen des Hauses, während nach gemeinem Rechte die Prinzen aus ihrer Apanage die Aussteuer der Töchter zu bestreiten haben. — Die bei der Verheirathung der Prinzessinnen meistens noch vorgeschriebene Ausstellung von Erbverzichten bezüglich der Thronfolge und des Hausfideikommisses hat rechtlich keine Bedeutung, da durch diese nichts weiter anerkannt wird, als was sich nach den jetzigen Verfassungen von selbst versteht.

3) Die Wittwen von Gliedern des fürstlichen Hauses haben den Anspruch auf ein standesmäßiges Auskommen (Wittum), selbst wenn in dem Ehevertrag nichts bestimmt sein sollte. In mehreren Staaten haben aber schon die Hausgesetze die Größe des Wittums der fürstlichen Wittwe und der verwittweten Prinzessinnen festgesetzt. Trifft das Hausgesetz keine Bestimmungen, so muß das Wittum, soweit das Hausvermögen nicht ausreicht, aus den Staatsmitteln bezahlt werden. In einzelnen Staaten, wie Würtemberg, Sachsen, Baden werden die Wittümer immer aus der Staatskasse geleistet. Daß der Anspruch auf das Wittum im Falle der Eingehung einer neuen Ehe erlösche, folgt aus der Natur der Sache; die in die erste Ehe eingebrachte Aussteuer geht aber mit in die zweite über.

Ob noch andere Vermögensrechte und welche etwa den Mitgliedern der regierenden Häuser zustehen, das hängt von den besondern Verhältnissen der einzelnen Familie und des betreffenden Landes ab.

Es braucht kaum besonders erwähnt zu werden, daß die Angehörigen der fürstlichen Häuser fähig sind, aus allen durch das positive Recht sonst anerkannten Privatrechtstiteln Vermögen jeder Art zu erwerben und zu besitzen, sowie über das, was sie in solcher Art erworben haben, frei zu verfügen. Sie stehen dabei durchaus unter dem im Lande geltenden Civilrecht, wenn nicht ausdrücklich zu ihren Gunsten eine Ausnahme bestimmt ist. Dies thut z. B. das preußische Landrecht Th. I, Tit. 12, § 176, wornach sie ihre letztwilligen Dispositionen nur dem Haupt der Familie schriftlich einzureichen haben, an die Formen des gemeinen Rechtes aber nicht gebunden sind.

V. Gerichtsstand des Fürsten und des fürstlichen Hauses. In Folge der Unverletzlichkeit und Heiligkeit der Person des Monarchen wird es unmöglich, ihn persönlich zur Rechenschaft oder Strafe zu ziehen. „Das Strafrecht könnte die Person des Fürsten nicht treffen, ohne mit der königlichen Würde die Regierung selber zu verletzen" (Dahlmann). Diese Unverletzlichkeit des Fürsten

schließt aber seine Verbindlichkeit nicht aus, vor den Civilgerichten Recht zu geben, wenn an ihn Forderungen gemacht werden, zu welchen er nicht in der Eigenschaft des Staatsoberhaupts, sondern durch Privathandlungen Veranlassung gegeben hat. So bestimmt auch die Einleitung zum preußischen Landrecht § 80: „Auch Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupte des Staates und seinen Unterthanen sollen bei den ordentlichen Gerichten nach den Vorschriften der Gesetze erörtert und entschieden werden". Da die Mitglieder des fürstlichen Hauses Unterthanen und als solche den Staatsgesetzen unterworfen sind, so ist es selbstverständlich, daß sie vor den Landesgerichten Recht geben müssen. Jedoch genießen sie meist eines privilegirten Gerichtsstands, von dem auch der Landesherr in Civilsachen Recht nimmt. Wo dieser Gerichtsstand begründet sei, darüber existiren in den einzelnen Staaten verschiedene Bestimmungen. In Preußen ist der mit dem Kammergerichte zu Berlin verbundene Justizrath zuständig, in Bayern die Gerichtshöfe zweiter Instanz (Appellationsgerichte) mit Ausnahme der persönlichen Klagsachen, die der König entweder persönlich entscheidet oder die er einem besonders berufenen Familienrathe zur Entscheidung überträgt. In Würtemberg ist in bürgerlichen Rechtssachen das Obertribunal zuständig, bei Strafsachen ein eigener Gerichtshof, der unter dem Vorsitze des Königs aus den volljährigen Prinzen, den Mitgliedern des Geheimraths und aus den beiden Vorständen des Obertribunals besteht und in dem der Justizminister den Vortrag erstattet. In Baden nehmen die Mitglieder des regierenden Hauses in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Dritten Recht vor den gewöhnlichen Gerichten. — In einzelnen Staaten sind noch besondere Bestimmungen getroffen in Bezug auf den Gerichtsstand bei Ehestreitigkeiten unter den Mitgliedern des fürstlichen Hauses, so in Sachsen, Würtemberg, oder in Bezug auf die freiwillige Gerichtsbarkeit, deren Besorgung in der Regel dem Minister des fürstlichen Hauses übertragen ist, so Baden u. s. w.

VI. Die Mitglieder des fürstlichen Hauses genießen in allen Staaten eines besondern Schutzes gegen **Beleidigungen**. Die Strafgesetze drohen den Ehrenkränkungen, welche gegen sie geübt werden, strengere Ahndung als gewöhnlichen Injurien, weil mittelbar das Staatsoberhaupt in seiner Familie dadurch betroffen erscheint. Die Bestimmungen über die Beleidigungen gegen die Gemahlin des Fürsten und den Erbprinzen nähern sich meist denen über Majestätsbeleidigungen.

VII. Als **weitere Vorrechte** der Mitglieder des fürstlichen Hauses sind anzuführen:

1) In den meisten deutschen Staaten werden ihnen noch mehr oder minder ausgedehnte **Steuerprivilegien** zugestanden. In Preußen genießen sie gänzliche Befreiung von Staatslasten und Abgaben, in den meisten andern Staaten nur von Personalsteuern und von Haus- und Grundsteuern bezüglich ihrer Schlösser und Güter.

2) Das Recht bestimmter Familienmitglieder auf die **Regentschaft** (siehe den Artikel „Regentschaft").

3) Das Recht der großjährigen Agnaten auf **Sitz und Stimme** in der **ersten Kammer** der Ständeversammlung.

4) Sie haben Anspruch auf gewisse nur ihnen zustehende **Ehrenauszeichnungen und Titel**; sie haben ein Recht auf Kirchengebet, sie führen das fürstliche Wappen und haben einen größern oder kleinern Hofstaat.

Literatur. Siehe die Nachweise in den Lehrbüchern des deutschen Staatsrechts von Zachariä (Bd. I, S. 495 u. ff.) und Zöpfl (Bd. I, S. 583 u. ff.); Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- u. Fürstenrecht. Berlin 1829.

Löning.

G.

Gallikanische Kirche.

I. Begriff. — Unter Freiheiten der Gallikanischen Kirche versteht man den Inbegriff von Rechtssätzen und Gewohnheiten, welche theils das Verhältniß der Katholischen Kirche zu der Staatsgewalt in Frankreich regeln, theils Bestimmungen enthalten über die innere Verfassung der Katholischen Kirche, insbesondere über das Verhältniß des Papstes zu den allgemeinen Koncilien und zu den einzelnen Bischöfen. Die Freiheiten der Gallikanischen Kirche enthalten einerseits die Grundlagen des französischen Staatskirchenrechts, während sie andererseits dem Kirchenrechte im engeren Sinne angehören. Zu einem einheitlichen Ganzen sind diese Freiheiten aber vereinigt durch den Allen gemeinschaftlichen Charakter; sie alle sollen einen Schutz und Wehr bilden gegen den Absolutismus der kirchlichen Herrschaft, theils gegen den Absolutismus des Papstes innerhalb der Kirche, theils gegen die Gewalt, welche sich die römische Kirche über den Staat und das Gebiet des bürgerlichen und politischen Lebens anzumaßen bestrebt ist. Wegen dieses gemeinsamen Zuges, dieser defensiven Richtung gegen die römische Herrschaft werden sie mit Recht als das Palladium der kirchlichen und bürgerlichen Freiheit Frankreichs bezeichnet. Sie sollen nur die Vertheidigung gegen ungerechte Anmaßungen von Seiten Roms sein, gegen die schrankenlose Ausdehnung der Macht, welche die Päpste im Mittelalter und in der neuern Zeit in Anspruch nahmen, welche jede Selbständigkeit der einzelnen Theile der Kirche zu unterdrücken und die Unabhängigkeit der Staatsgewalt zu zerstören drohte. Freiheiten der Gallikanischen Kirche werden diese Rechtssätze aber keineswegs deßhalb genannt, weil sie Privilegien oder ausnahmsweise gestattete Freiheiten der französischen Kirche wären, welche der Papst als Koncessionen der Kirche von Frankreich bewilligt hätte und die er deßhalb jeden Augenblick nach Belieben zurückziehen könnte; die Freiheiten der Gallikanischen Kirche sind vielmehr, wie Peter Pithou sagt, „natürliche Freiheiten, gemeine Rechte, die durch keinen Beschluß der Väter der Kirche aufgehoben worden sind, welche die Vorfahren sehr standhaft festgehalten haben und für deren rechtlichen Fortbestand also kein anderer Titel nachgewiesen werden muß, als das Aufrechthalten und ihre natürliche Anwendung." Deßhalb trennt sich auch die französische Kirche, wenn sie an diesen Rechten festhält, nicht von der Römischen Kirche, die Einheit der allgemeinen Kirche wird dadurch nicht gestört, die enge Verbindung der Kirche mit dem Papste wird dadurch nicht aufgehoben und die ihm nach der Ansicht der Kirche zustehenden verfassungsmäßigen Rechte sollen nicht beschränkt werden. Niemals haben die Anhänger der Gallikanischen Freiheiten und ihre eifrigsten Vertheidiger eine Tendenz gezeigt, den Verband mit Rom zu lösen und zur Bildung einer selbständigen Nationalkirche zu schreiten. Die Freiheit der gallikanischen Kirche in der Einheit der allgemeinen Kirche kann als ihr Wahlspruch gelten. „Die Freiheiten der gallikanischen Kirche, sagt Bossuet, können die Machtfülle des apostolischen Stuhles nicht vermindern. Der Ocean selbst hat seine Schranken in seiner Fülle; wenn er maßlos diese Schranke überschritte, würde seine Fülle eine Sündfluth sein, die das Weltall zerstörte. Aber halten wir fest die starken Grundsätze unserer Väter, welche die gallikanische Kirche in der Tradition der allgemeinen Kirche gefunden hat."

II. Geschichte. Kaum war die Macht der französischen Könige zu einer kräftigen Staatsgewalt erstarkt, als sie es für ihre Aufgabe erkannten, die Ansprüche, welche die Päpste seit Gregor VII. auf die Oberhoheit über alle Staaten und Fürsten erhoben, im Princip und in ihren Konsequenzen zurückzuweisen. Als der Vater der Freiheiten der gallikanischen Kirche kann Ludwig IX. der Heilige bezeichnet werden. In seinem Benehmen gegen Gregor IX. wahrte er die Selbstständigkeit des Staates, in seinen Verordnungen von 1228 und 1239 und in der pragmatischen Sanktion von 1268 gab er der Kirche Frankreichs einen Schutz mehr gegen die Uebergriffe Roms. In der pragmatischen Sanktion vor Allem wird gesichert die Freiheit der Wahl und der kanonischen Besetzung der kirchlichen Aemter und die Nothwendigkeit der Zustimmung des Königs und der Kirche des Königreichs zu jeder Auflage, die der römische Hof in Frankreich erheben will. Das zweite Grundgesetz der gallikanischen Kirche ist die pragmatische Sanktion König Karls VII. von 1438. Die wichtigsten Bestimmungen derselben sind folgende: 1) Verkündigung und Geltung der päpstlichen Bullen und der Beschlüsse von allgemeinen Koncilien hängt, soweit sie die kirchliche Disciplin betreffen, von der Zustimmung des Königs ab; 2) der König kann in seinem aus den drei Ständen des Reichs zusammengesetzten Rathe Verordnungen erlassen, welche die kirchliche Disciplin betreffen; 3) die Beschlüsse des Koncils von Basel werden mit einigen unwesentlichen Abänderungen angenommen und verkündigt. Damit ist vor Allem auch der Satz angenommen, daß das allgemeine Koncil über dem Papste stehe; 4) es wird bestimmt, daß einstweilen die an den Beschlüssen des Koncils von Basel vorgenommenen Abänderungen in Rechtskraft treten sollten, bis das Koncil diesen Aenderungen seine Genehmigung ertheilt habe; 5) die Bestimmungen der pragmatischen Sanktion von 1268 werden wiederholt; 6) die Appellationen, selbst in rein geistlichen Sachen, an den Papst, sind verboten.

Bei dem Inhalte dieses Gesetzes ist es natürlich, daß dasselbe von dem römischen Stuhle niemals anerkannt werden konnte. Papst Pius II. schleuderte gegen dasselbe die Bulle Execrabilis et inauditus und seit der Zeit seiner Entstehung war es das eifrigste Bemühen der Päpste, seine Aufhebung zu bewirken. Nominell geschah dies in dem Konkordat, das 1516 König Franz I. mit Papst Leo X. schloß, in Wirklichkeit aber nur in Bezug auf drei Punkte: die Wahl der Bischöfe wurde aufgehoben und die Ernennung derselben dem König übertragen, für die großen Kirchenämter wurden die Annaten an den Papst wieder eingeführt und die Appellationen an den Papst bei schwerern Verbrechen (causæ majores) wurden wieder erlaubt; in allen andern Punkten blieben die Bestimmungen der pragmatischen Sanktion in Kraft, wie denn auch der Eingang des Konkordats sagt: pleraque pragmaticæ sanctionis capita firma nobis posthoc rataque futura sunt.

Die Folgen dieses Konkordats, die bald nach Frankreich eindringenden Lehren der Reformation, die Anfänge und Fortschritte der Gegenreformation und die Beschlüsse des Koncils von Trient verschafften den Grundsätzen der pragmatischen Sanktion oder den Freiheiten der gallikanischen Kirche, wie sie jetzt genannt werden, eine immer verbreitetere Annahme in allen Ständen des Reichs. Vor allen waren es die gelehrten, scharfsinnigen und beredten Schriften der großen Juristen des 16. Jahrhunderts, welche den gallikanischen Freiheiten in Frankreich die Herrschaft sicherten. Dumoulin (1500—1566) und Guy Coquille (1523—1603) begründeten wissenschaftlich die Selbständigkeit des Staates gegenüber der Kirchengewalt und den Begriff der Souveränetät mit allen seinen Folgen mit einer Schärfe und Sicherheit, wie dies bisher nirgends geschehen war. Auf diese und seine eigenen

Arbeiten gestützt faßte der gelehrteste Kanonist, den Frankreich damals besaß, Peter Pithou, die Sätze über das Verhältniß der Kirche zum Staate und des Papstes zur Kirche in 83 Artikeln in klassischer Weise zusammen und veröffentlichte dieses kleine Büchlein im Jahre 1594 mit einer Widmung an König Heinrich IV., in der er sagt: „Da ich sehe, daß in den gegenwärtig im Königreiche herrschenden Unruhen und Verwirrungeu manche aus Bosheit und Ehrgeiz verleumden, manche aus Unkenntniß oder Feigheit ohne Unterschied als Phantome oder Chimären verachten diese schönen Rechte und dieses köstliche Palladium, welches unsere weisesten und frömmsten Vorfahren uns mit so viel Sorge und Tugend getreu bis auf unsere Tage bewahrt haben unter dem Namen der Freiheiten der gallikanischen Kirche, so habe ich es für meine Pflicht gehalten, um unserem Zeitalter die Erinnerung daran wieder aufzufrischen und auf jeden Fall sie der Nachwelt zu überliefern, sie kurz auf das einfachste zusammenzufassen". — Diese 83 Artikel haben im 17. und 18. Jahrhundert fast Gesetzeskraft erhalten, wurden jedenfalls von den Königen und Gerichten als die Autorität in staatskirchenrechtlichen Verhältnissen betrachtet und galten durchaus als die Kodifikation der gallikanischen Freiheiten.

Die wichtigsten Grundsätze dieser 83 Artikel sollten aber noch ausdrücklich eine feierliche Sanktion erhalten in den 4 Artikeln der Deklaration der Geistlichkeit Frankreichs im Jahre 1682. Seit alten Zeiten hatten die französischen Könige das Regalienrecht ausgeübt, d. h. sie hatten unter Bestätigung dieses Rechts durch die Päpste, die Einkünfte der Beneficien, die vakant sind oder werden, während der Sitz des Bischofs, dem die Verleihung dieser Beneficien zusteht, vakant ist, verliehen, auf so lange, bis der neue Bischof eingesetzt ist und dem Könige den Eid der Treue geschworen hat. Im Jahre 1673 wurde in einer königlichen Deklaration die Geltung dieses Rechts für das ganze Königreich ausgesprochen; einige Bischöfe erhoben Widerspruch dagegen und fanden an dem Papste Innocenz XI. einen Rückhalt. Dieser erklärte sich als obersten Richter und sandte an Ludwig XIV. zwei Breven, die in drohenden Ausdrücken gehalten waren. Zugleich exkommunicirte er den Erzbischof, der den Widerspruch der Bischöfe mißbilligt hatte. Um diesem Verhalten des Papstes entgegen zu treten, berief der König am 16. Juni 1681 eine allgemeine Versammlung (Assemblée générale), die zusammengesetzt sein sollte aus zwei Bischöfen und zwei Abgeordneten des übrigen Klerus für jede Erzdiöcese. Diese Versammlung erkannte das Regalienrecht des Königs an, und da der Papst trotzdem auf seinem Widerspruch verharrte, beschloß sie, die Grundsätze über die kirchliche Gewalt in einer Deklaration festzusetzen. Mit deren Abfassung wurde Bossuet betraut. Die aus 4 Artikeln bestehende Deklaration wurde einstimmig angenommen den 10. März 1682 und an alle Bischöfe Frankreichs gesandt, um ihre Zustimmung zu fordern. Der Hauptinhalt dieser 4 Artikel ist folgender:

1. Der heilige Petrus und seine Nachfolger, sowie die gesammte Kirche haben vor Gott nur Macht erhalten über geistliche Dinge, nicht über die weltlichen und bürgerlichen. Die Könige sind deßhalb keiner kirchlichen Gewalt unterworfen in allen weltlichen Dingen, ihre Unterthanen können ihrer Pflicht zum Gehorsam und ihres Eides der Treue nicht entbunden werden.

2) Die Beschlüsse des Koncils von Konstanz, die in der 4. und 5. Sitzung gefaßt worden sind, bleiben in voller Giltigkeit und Kraft.

3) Die Macht des päpstlichen Stuhles darf nur in der Weise ausgeübt werden, daß die Regeln, Sitten und Konstitutionen, die in dem Königreiche

und in der gallikanischen Kirche angenommen sind, in Giltigkeit und Kraft bleiben.

4) Obgleich der Papst die wichtigste Stimme in den Fragen des Glaubens hat und seine Dekrete alle Kirchen und jede Kirche im besondern angehen, ist seine Entscheidung doch nicht unverbesserlich (irréformable), wenn die Zustimmung der Kirche nicht hinzukommt.

Diese Deklaration wurde von dem Parlament eingetragen, und der König verordnete, daß nur die darin enthaltenen Lehren auf allen Unterrichtsanstalten vorgetragen werden dürften. Papst Alexander VIII. dagegen verwarf in der Bulle Inter multiplices 1690 die Erklärung. Der Erzbischof Rocaberti mußte 1691 ein großes, dreibändiges Werk dagegen veröffentlichen; noch im Jahre 1794 verwarf und verdammte Papst Pius VI. die Deklaration, die von der Synode von Pistoia angenommen worden war. Der Kampf gegen ihren Inhalt hat nie aufgehört. Aber in ihr hatten die Hauptsätze der gallikanischen Freiheiten ihre feierlichste Sanktion erhalten. Zwar wird behauptet, Ludwig XIV. habe im Jahre 1693 die Deklaration wieder verworfen; indessen beruht dies auf einem Irrthum; wie sich aus den Instruktionen ergibt, welche Ludwig seinem Gesandten bei dem Papste, dem Kardinal de la Tremouille ertheilte (7. Juli 1713; sie finden sich in d'Aguesseau's Werke, Band XIII, S. 424), hat der König diese Grundsätze niemals aufgegeben, nur hat er die Zwangsvorschrift, sie an allen Schulen zu lehren, gemildert. Trotzdem waren es die Sorbonne und die ganze Pariser Universität, welche standhaft an der Deklaration festhielten und keine anderen Lehren duldeten. Im 18. Jahrhundert wurde der gesetzliche Charakter der Deklaration ausdrücklich bestätigt durch den Beschluß des Parlaments vom 31. März 1753 und den Beschluß des königlichen Raths vom 24. Mai 1766, in welchem der König verordnet, „daß die geheiligten Grundsätze der Deklaration unabänderlich in allen seinen Staaten beobachtet werden und in allen Universitäten und von allen Orden, Seminarien und Lehrkörpern aufrecht erhalten werden sollen". — Nach Abschluß des französischen Konkordats im Jahre 1801 wurde in den organischen Artikeln vom 18. Germinal X (1802) Art. 24 die Deklaration als eine der Grundlagen des theologischen Unterrichts bezeichnet. Obgleich Papst Pius VII. Versuche machte, Napoleon zur Zurücknahme dieser Bestimmung zu bewegen, so erließ dieser doch das Dekret vom 25. Februar 1810, in welchem wörtlich das Edikt Ludwigs XIV., das als allgemeines Gesetz des Reichs erklärt wird, wiederholt und die Lehre der Deklaration in den Seminarien obligatorisch vorgeschrieben wird. Ein Urtheil des Pariser Appellhofs vom 3. December 1825 bezeichnet die Deklaration geradezu als Staatsgesetz.

Die Principien der Deklaration von 1682 hatten die Revolution und die Restauration überdauert; sie wurden nicht bloß von Staatsmännern und Juristen, sondern auch von fast allen Mitgliedern des französischen Klerus anerkannt und vertheidigt. Bischof Frayssinous, Minister unter Karl X. schrieb unter dem Titel: „Die wahren Principien der gallikanischen Kirche" eine eingehende Darstellung und Vertheidigung der Deklaration. Erst, wie Tocqueville bemerkt, seit 1840 hat eine entgegengesetzte Richtung mehr und mehr Boden in dem französischen Klerus gewonnen. Die Lehre von de Maistre, von Bonald, von Lammenais, die Thätigkeit der Jesuiten, die eine ungeahnte Wirksamkeit entfalteten, fielen auf fruchtbaren Boden. Durch das Konkordat von 1801 war der größte Theil der Geistlichen in eine unbedingte Abhängigkeit von den Bischöfen gekommen, da bekanntlich nur eine geringe Zahl fest angestellt wird, die übrigen aber jeden Augenblick von dem

Bischof ohne weitere Förmlichkeit abgesetzt werden können. Im Jahre 1860 gab es 3425 festangestellte und 30,044 absetzbare Geistliche. Unter diesen Umständen kann die niedere Geistlichkeit allein in dem Papste die Möglichkeit sehen, einen Schutz gegen das Episcopal zu erhalten und wirft sich daher fast in ihrer Gesammtheit dem Ultramontanismus in die Arme. Ein großer Theil der Bischöfe kann der herrschenden Strömung in der Kirche nicht widerstehen; wie viele der belgischen, englischen und deutschen Bischöfe, sehen auch sie in der vollsten Reaktion gegen den Gallikanismus das einzige Mittel gegen die Gefahren, die der Kirche drohen. Vergessen ihrer Vergangenheit, entsagen sie allen Grundsätzen der Freiheit in Kirche und Staat und sehen nur in einer blinden Unterwerfung unter den unfehlbaren Papst das Heil der Kirche. Nur wenige hervorragende Bischöfe halten noch zu dem Banner des Gallikanismus in der Zuversicht, daß ihm, wie die Vergangenheit, so auch die Zukunft gehören werde.

Soweit die Sätze der Freiheiten der gallikanischen Kirche in die Gesetzgebung des Staates übergegangen sind, haben sie selbstverständlich auch heute noch als Staatsgesetze Geltung und werden als solche zur Ausführung gebracht. — Wir haben nun im Folgenden diese Freiheiten im Einzelnen zu betrachten.

III. Die Freiheiten der gallikanischen Kirche. — Wir geben hier eine Uebersicht über die wichtigern Sätze der gallikanischen Freiheiten nach Pithou und nach Fleury. Abt Fleury hatte in seiner Jugend die Rechtswissenschaft studirt, aber nie die Vorurtheile der Parlamente angenommen; er war Priester, kirchlicher Geschichtschreiber, Schüler und Vertrauter von Bossuet. Er ist, wie der Bischof Frayssinous sagt (Ueber die Freiheiten der gallikanischen Kirche S. 63), derjenige von allen französischen Schriftstellern, der am besten den Grund unserer Freiheiten gekannt, und der in seinen Institutionen des Kirchenrechts die richtigste Darstellung davon gegeben hat. Man kann, sagt Laboulaye, für das Studium der Freiheiten der gallikanischen Kirche keinen sicherern Führer wählen *).

Sowohl Pithou wie Fleury führen alle Freiheiten der gallikanischen Kirche auf zwei Hauptgrundsätze zurück, die mit einander eng verbunden sind. Sie lauten bei Pithou:

Der erste Grundsatz ist, daß die Päpste in den Landen und Staaten, die in Gehorsam und der Souveränetät des allein christlichen Königs untergeben sind, nichts, was sich auf die weltlichen Dinge bezieht, verordnen oder befehlen können, sei es im Allgemeinen, sei es im Besondern; und wenn sie darin etwas befehlen oder festsetzen, so sind die Unterthanen des Königs, selbst wenn sie Geistliche sind, nicht gehalten, ihnen in dieser Beziehung zu gehorchen.

Der zweite Grundsatz ist, daß, wenn auch der Papst in geistlichen Dingen als Oberhaupt (suzerain) anerkannt ist, doch in Frankreich eine absolute und unbeschränkte Macht nicht statt hat, sondern er ist gehalten und beschränkt durch die Kanones und Regeln der alten Koncilien der Kirche, die in diesem Königreich Aufnahme gefunden haben: und darin vor allem besteht die Freiheit der gallikanischen Kirche, wie in diesen Ausdrücken die Universität von Paris in voller Sitzung des Parlamentshofs erklären ließ.

I. Die geistliche Gewalt erstreckt sich nicht auf weltliche Dinge. Aus diesem Grundsatz werden nun folgende Bestimmungen abgeleitet:

1) In Frankreich hat der Papst keine Gerichtsbarkeit. Die päpstlichen Nuntien

---

*) Wir benutzen namentlich die Institution au droit ecclésiastique (ed. 1771) ch. XXV., auf das sich die oben angeführte Stelle von Frayssinous bezieht.

gelten deßhalb nur als Gesandte eines fremden Fürsten. Schickt der Papst einen legatus a latere mit besondern Aufträgen, so wird er nur zugelassen, nachdem er eidlich und schriftlich versprochen hat, diese Aufträge nur, soweit es der König erlaubt und soweit es mit den Gebräuchen der Gallikanischen Kirche vereinbar ist, auszuführen.

2) Der Papst kann keine Gnaden und Bewilligungen ertheilen, die sich auf weltliche Rechte beziehen; er kann uneheliche Kinder nicht legitimiren, er kann gegen die Infamie nicht Restitution ertheilen, er kann keine Notare ernennen.

3) Der Papst kann keine Abgaben in Frankreich erheben, weder von dem Volke, noch von der Geistlichkeit, weder als Steuer, noch als Almosen, noch als Anleihe, noch als Gebühren.

4) Die kirchlichen Güter hören nicht auf, weltliche Güter zu sein; sie sind den Staatsgesetzen unterworfen und nur soweit diese ihnen Privilegien ertheilen, haben sie solche. Der Papst kann nicht den Geistlichen die Veräußerung von kirchlichem Grundeigenthum gestatten.

5) Die Geistlichen bleiben als Menschen und Bürger den weltlichen Gesetzen und dem Könige unterworfen; sie haben keine anderen Privilegien, als die ihnen durch den König und die Gesetze verliehen sind. Hieraus folgt: die Geistlichkeit darf sich ohne Erlaubniß des Königs nicht versammeln, die Bischöfe dürfen ohne Erlaubniß des Königs das Land nicht verlassen, Fremde können im Königreich kein geistliches Amt bekleiden, noch Obere von Klöstern sein; die Geistlichen unterstehen, soweit die Gesetze des Staates keine Ausnahme zulassen, den bürgerlichen Gerichten. Darnach gehörten vor den weltlichen Richter: alle Pfründestreitigkeiten, weil es sich hier um einen Besitzesstreit handle, alle Streitigkeiten bezüglich der Kirchenzehnten und Pfarrrechte, die persönlichen Streitigkeiten unter den Geistlichen. Auch in Strafsachen können die geistlichen Gerichte über die Geistlichen nur kirchliche Strafen (Exkommunikation u. s. w.) verhängen, der Klerus ist der Strafgerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte unterworfen.

6) Auch die Anwendung rein kirchlicher Strafen durch die geistlichen Gerichte ist durch den Staat beschränkt: sie dürfen wegen weltlicher Sachen nicht verhängt werden, weder über Geistliche, noch über Laien. Wegen Mißbrauch der geistlichen Gerichtsbarkeit kann sowohl von Laien als von Geistlichen an den Staat Berufung eingelegt werden (appel comme d'abus). Dieses Rechtsmittel wurde gegen den geistlichen Richter ergriffen, der seine Befugnisse überschritten und der in irgend einer Weise die Freiheiten der gallikanischen Kirche oder die weltliche Gerichtsbarkeit angegriffen hatte. Mit dieser Waffe vertheidigte sich der Staat gegen die Uebergriffe der Geistlichkeit. Auch war dieses Verfahren Frankreich nicht eigenthümlich, nur der Name des Rechtsmittels findet sich in andern Ländern nicht, aber Venedig, Spanien, die katholischen Länder Deutschlands hatten analoge Einrichtungen, um sich gegen die praktische Ausführung der Theorien des päpstlichen Stuhles sicher zu stellen. In Frankreich findet man Spuren dieses Verfahrens schon im 14. Jahrhundert; aber man machte erst nach der pragmatischen Sanktion Karls VII. und nach dem Konkordat von 1516 einen häufigeren Gebrauch davon, um die staatlichen Gesetze zu vertheidigen. — Diese Berufung wegen Mißbrauch war ein außerordentliches Rechtsmittel, welches nur bei wichtigen Veranlassungen, wo der Staat und die Gesellschaft betheiligt schienen, statthaft war; deßhalb sollte der Generalprokurator in solchen Fällen als Hauptpartei handeln. Indessen war in der Praxis die Berufung wegen Mißbrauch zu einem regelmäßigen Rechtsmittel geworden, welches man überall, auch in wenig erheblichen Fällen benutzte. Das Parlament

nahm die Berufung immer an und prüfte, wenn dieselbe angenommen war, die Grundlage des ganzen Prozesses, selbst wenn die Berufung nur einen Prozeßfehler betroffen hatte. Hierdurch wurde nicht nur die ganze Civilgerichtsbarkeit, sondern auch ein Theil der rein geistlichen Gerichtsbarkeit der Kirche zerstört.

7) Die Beurtheilung der gemischten Sachen, d. h. derjenigen, bei denen zugleich ein geistliches und bürgerliches Interesse betheiligt ist, gebührt den weltlichen Gerichten. Vor allem waren in Folge dessen die Streitigkeiten, die das eheliche Güterrecht betreffen, der weltlichen Jurisdiktion überwiesen und seit Ludwig XIV. auch die Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett, weil dieselbe die Trennung der Güter nach sich zog. Ausdrücklich werden ferner den weltlichen Gerichten zugewiesen: Ehebruch, Meineid, Gotteslästerung, Wucher, Störung der öffentlichen Ruhe, auch wenn diese besteht in der Einführung von ketzerischen Lehren und Sekten.

II. Die Gewalt des Papstes ist beschränkt durch die Kirchengesetze:

1) Der Papst ist der Autorität der allgemeinen Koncilien unterworfen, welche die ganze Kirche vorstellen. Der Bischof von Tournai (Choiseul) erklärte in der Versammlung von 1682: die Frage der Unfehlbarkeit des Papstes und die der Ueberordnung der allgemeinen Koncilien hängen unmittelbar die eine von der andern ab. Denn wenn es wahr ist, daß das Koncil in Allem, was den Glauben, die Kultur und die allgemeine Reformation der Kirche betrifft, die höchste Autorität ist, so ist es sicher, daß das Koncil die päpstlichen Dekrete verbessern kann und daß der Papst irren kann; denn irren können und verbessert werden können, ist dieselbe Sache (puisque pouvoir faillir et pouvoir être réformé est la même chose). Der Kardinal von Lothringen schrieb auf dem Koncil von Trient: Ich kann es nicht läugnen, daß ich Franzose und von der Universität zu Paris erzogen bin, welche die Autorität der Koncilien über die des Papstes setzt und die entgegengesetzte Behauptung für ketzerisch erklärt. Eher würden die Franzosen sterben, als hierin nachgeben". — Dem Papst gebührt zwar der Vorsitz auf dem Koncile, aber die Entscheidungen des Koncils hängen nicht allein von ihm ab, sondern von der gemeinsamen Autorität der versammelten Bischöfe. Der Papst stellt die Einheit der Kirche dar, aber er ist nicht die Quelle, aus der Alles fließt.

2) Die Beschlüsse der allgemeinen Koncilien haben gemeinverbindliche Kraft nur, soweit sie den Glauben betreffen; wer diesen sich nicht unterwirft, ist ein Ketzer. Die Beschlüsse der Koncilien, welche Bestimmungen über die kirchliche Disciplin u. s. w. enthalten, haben nur Geltung, wenn sie in Frankreich verkündigt worden sind. Zu dieser Verkündigung gehört aber die königliche Erlaubniß. So wurden bekanntlich die Beschlüsse des Koncils von Trient in Frankreich nicht verkündigt, wenn auch durch die Ordonnanz von Blois 1579 der größte Theil derselben als Staatsgesetz eingeführt worden ist.

3) Als kanonisches Recht gelten nur die Kanones, die allgemeine Zustimmung von der gesammten katholischen Kirche erhalten haben, ferner die Beschlüsse der französischen Koncilien und die alten Gewohnheiten der französischen Kirche. Als Gesetze haben deßhalb nur Geltung: die sog. dionysisch-hadrianische Sammlung von Kanones, die Papst Hadrian I. im Jahre 774 Karl dem Großen zum Geschenk machte, das Dekretum des Gratian, soweit die einzelnen Theile an sich Autorität haben, die Dekretalen Gregor IX, Bonifacius VIII (Liber Sextus) und Klemens V (Klementiner) nur soweit, als sie nicht den Freiheiten der Kirche, den Gesetzen der Könige und den Gewohnheiten des Reichs zuwiderlaufen.

4) Die päpstlichen Bullen haben in Frankreich nur Geltung, wenn sie mit Erlaubniß des Königs nach einer Untersuchung durch das Parlament verkündigt worden sind.

5) Die Beschlüsse und Entscheidungen der päpstlichen Kongregationen haben in Frankreich keine Giltigkeit weder für Geistliche noch Laien. Insbesondere wurde nicht anerkannt die Autorität der Kongregation der Inquisition, und Inquisitionstribunale durften nicht errichtet werden. Ebensowenig wurde der Kongregation des Index oder der verbotenen Bücher irgend eine Gewalt zugestanden, die Urtheile derselben durften nicht verkündet werden.

6) Die von dem Papste geweihten Geistlichen wurden in Frankreich nicht zu geistlichen Funktionen zugelassen.

7) Der Papst durfte die Taxen für Pfründen oder für Einsetzungsbreven nicht erhöhen.

8) Die Kirchendispensen werden beschränkt.

9) Der Papst hat nicht das Recht, Processe an seinen Stuhl zu ziehen. In den Fällen, in denen ihm eine Gerichtsbarkeit zusteht, muß er seine Gerichtsbarkeit delegirten Richtern übertragen, die in der betreffenden Diöcese wohnen und nach gemeinem Rechte zu urtheilen haben.

10) Die Freistätten und Asylrechte der Kirchen und Klöster sind schon von Franz I. aufgehoben worden.

Zu den gallikanischen Freiheiten werden auch die Privilegien gerechnet, welche die Könige in Anspruch nahmen, und welche allerdings nicht aus den beiden oben angeführten Hauptsätzen sich ableiten lassen. Das wichtigste bestand darin, daß seit dem Konkordat von 1516 die Könige die Bischöfe zu ernennen hatten, ein Vorrecht, das auch durch das Konkordat von 1801 aufrechterhalten worden ist. Ferner besaß der König das sog. Regalienrecht über die Bisthümer, von dem schon oben die Rede war. Es bestand darin, daß der König die Einkünfte der unbesetzten Bisthümer bezog und die während der Vakanz erledigten Pfründen verlieh.

Durch die Revolution ist ein großer Theil dieser gallikanischen Freiheiten unpraktisch geworden, weil die Verhältnisse, auf die sie sich bezogen, nicht mehr existiren. Die Kirchengüter wurden eingezogen, und die Priester werden vom Staate besoldet, jede geistliche Gerichtsbarkeit ist aufgehoben und die Civilehe ist durchgeführt. Dagegen gingen in die organischen Artikel von 18 Germinal des Jahres X. die meisten Präventivmaßregeln über, welche theilweise von polizeilichem Standpunkte aus jedem Mißbrauch der geistlichen Gewalt vorbeugen, jeden Uebergriff verhindern wollen; so die Beschränkung des Versammlungs- und Vereinsrechts, die Nothwendigkeit der staatlichen Erlaubniß zur Verkündigung von Bullen und Koncilienbeschlüssen u. s. w. Aufrecht erhalten blieb auch die Institution der Berufung wegen Mißbrauch, nur steht die Entscheidung nicht mehr den Gerichten, sondern dem Staatsrathe zu. Das Wichtigste aber ist, daß auch heute noch die vier Artikel der Deklaration von 1682 in Kraft und Geltung stehen und daß sie kraft Staatsgesetzes die Grundlage des theologischen Unterrichts bilden müssen.

Literatur: Dupuy, Commentaire sur le traité des libertés de l'église gallicane de P. Pithou (erste Ausgabe 1652) 1715; Bossuet, Defensio declarationis cleri gallicani (in seinen Werken); Portalis, Discours, rapport et travaux sur le concordat de 1801 (1845); Dupin, Manuel du Droit public ecclésiastique français. 5 éd. 1860; Maret, Du Concil général. Paris 1869.

Löning.

Garantie
(staats- und völkerrechtliche).

Garantie ist Bürgschaft; Garantie im publicistischen Sinne ist also die Bürgschaft für die Fortdauer eines öffentlich rechtlichen Zustandes.

Solche Garantieen können überhaupt in den den betreffenden Rechtszuständen zu Grunde liegenden individuellen und socialen Verhältnissen bestehen. Sie können aber auch in besonderen rechtlichen Einrichtungen liegen, welche getroffen sind, um einem bestimmten Rechtszustand Dauer zu verleihen. Nur von Garantieen letzterer Art kann im Folgenden speciell die Rede sein.

Eine Garantie im letztgenannten Sinn ist staatsrechtlicher Natur, sofern es sich um Organisationen innerhalb eines Staates für Aufrechthaltung des öffentlichen Rechts desselben handelt. Haben sich hingegen mehrere Staaten entweder für Aufrechthaltung einer bestimmten Rechts-Ordnung innerhalb eines Staates oder für die Fortdauer gewisser internationaler Verhältnisse verbürgt, so heißt eine solche Garantie eine völkerrechtliche.

I. Staatsrechtliche Garantieen sind der Natur der Sache nach auf einen bestimmten Staat beschränkt; sie werden insbesondere gegeben zur Aufrechthaltung des wichtigsten Rechtsorganismus eines Staates der Verfassung desselben i. e. S. selbst. Die meisten neueren deutschen Verfassungen enthalten solche staatsrechtliche Garantieen; oft sind dieselben auch in einem besondern Kapitel: „Von der Gewähr der Verfassung" zusammengestellt. Es handelt sich hier also um rechtliche Anordnungen und Einrichtungen, welche zu dem Zwecke begründet sind, um die Verfassung vor unbefugter oder übereilter Veränderung, sowie vor willkürlicher Verletzung sicher zu stellen, oder doch wenigstens gegen solche Verletzungen wirksame Hülfe zu gewähren. Wir beschränken uns im Folgenden auf eine kurze Skizze der wichtigsten derartigen Einrichtungen.

Als Garantie der Verfassung erscheinen vielfach erschwerende Formen für Abänderungen derselben. Es wird also namentlich eine qualificirte Abstimmung der Volksvertretung verlangt. Ein sog. organisches Gesetz muß meistens in zwei oder mehreren getrennten Abstimmungen, es muß mit einer größeren als der absoluten Mehrheit angenommen sein, um Rechtskraft erlangen zu können.

Eine fernere von älteren und neueren Verfassungs-Gesetzen geforderte Garantie sind die sog. Verfassungs-Eide. Die besonders zur Handhabung der Verfassung berufenen Personen oder auch neben ihnen sämmtliche vollberechtigte Staatsbürger müssen eidlich geloben, die Verfassung fest und unverbrüchlich halten zu wollen. Der Eid sämmtlicher Staatsbürger findet nur in jenen Staaten statt, welche einen sog. Antritt des Bürgerrechtes kennen. Es ist eine nach Analogie des früheren Huldigungseides der Vasallen getroffenen Einrichtung.

In dem größeren Theile Deutschlands hingegen ist nur der Eid des Landesfürsten und der Staatsdiener auf die Verfassung gebräuchlich. — Auch das Militär den Verfassungseid leisten zu lassen, trägt man Bedenken, ohne daß sich übrigens Rechtsgründe für ein solches Bedenken anführen ließen. Bei objektiver Erwägung der Verhältnisse kann man in der Beeidigung des Militärs auf die Verfassung weder die Gefahren erblicken, welche Manche darin finden wollen, noch diesem Eide an sich einen besondern Werth als Garantiemittel beilegen. Bedenklich ist es aber jedenfalls, das Militär speciell von dem Verfassungseide auszunehmen, während man denselben den Civilstaatsdienern auferlegt; denn es gewinnt so der Anschein, als habe das Militär eine exceptionelle Stellung über und neben dem Staate.

Weit höher aber, als die bisher erwähnten Garantieen ist eine richtig durchgeführte Minister-Verantwortlichkeit für die Aufrechterhaltung wahrhaft verfassungsmäßiger Zustände anzuschlagen. Denn durch den Rechtssatz, daß keine Verfügung des Monarchen in Regierungsangelegenheiten zur staatsrechtlichen Wirksamkeit gelangt, wenn sie nicht mit der Kontrasignatur des verantwortlichen Ministers versehen ist, wird bewirkt, daß das verfassungsmäßige Handeln des obersten Repräsentanten der Staatsgewalt nicht bloß ein abstraktes Gebot bleibt, sondern im Kreise Derer, welche zur unmittelbaren Beihülfe der Monarchen berufen sind, immer auch zur Frage einer persönlichen Verantwortlichkeit wird.

Die Voraussetzungen einer wahrhaften Ministerverantwortlichkeit sind aber folgende:

Der Minister ist wegen jeder Verletzung der Verfassung verantwortlich, welche unter seiner Mitwirkung stattgefunden hat. Die Verantwortung tritt ein, wenn der Minister die Handlung, welche eine Verfassungsverletzung enthielt, gewollt hat: das Bewußtsein ihrer Verfassungswidrigkeit gehört nicht zu dem hier vorausgesetzten Thatbestand. Die Verantwortlichkeit des Ministers kommt hauptsächlich der Volksvertretung gegenüber zur Geltung, da die Kontrole der Verfassungsmäßigkeit des Regimentes ein Haupttheil des Berufs der Stände ist. Die Mittel, welche die Volksvertretung hat, um ihr Kontrolrecht den Ministern gegenüber geltend zu machen, sind einmal die Beschwerdeführung beim Souverän, dann aber die eigentliche Ministeranklage beim Staats-Gerichtshof. Wo zwei Kammern existiren, muß das Recht der Ministeranklage jeder derselben zustehen. Die Strafe, welche den für schuldig erkannten Minister trifft, kann richtigen Grundsätzen zu Folge nur in der Entlassung aus dem Amte und in der Unfähigkeit zur Wieder-Anstellung bestehen. Der Monarch kann bezüglich einer die Ministeranklage veranlassenden Handlung weder das Recht der Abolition noch das der Begnadigung ausüben. Sind diese Voraussetzungen einer wahren Ministerverantwortlichkeit in der That vorhanden, so liegt in derselben eine höchst bedeutsame Verfassungsgarantie. Mit diesem Ausspruch verkennen wir aber nicht, daß alle besonderen Verfassungsgarantieen nur einen untergeordneten Werth haben, wenn die Verfassung nicht ihre beste allgemeine Garantie findet in der politischen Reife der Bevölkerung, für welche sie besteht. Das Haschen nach möglichst vielen besonderen Verfassungsgarantieen, wie es namentlich in Deutschland bis in die neueste Zeit vielfach hervortrat, ist zweifellos ein Symptom dafür, daß die betreffende Bevölkerung das Gefühl ihrer politischen Ohnmacht hat.

II. Staatsrechtliche Garantieen für die Aufrechthaltung einer Verfassung sind etwas Organisches; völkerrechtliche Garantieen zu diesem Zweck etwas Mechanisches und dem modernen Staatsgedanken Widerstrebendes; denn sie begründen das Einmischungsrecht einer auswärtigen Macht in die inneren Angelegenheiten eines Volkes. Dies erklärt es denn auch, warum solche Garantieen, früher sehr verbreitet, in neuerer Zeit immer mehr verschwunden sind. Am längsten bestand in Deutschland die völkerrechtliche Garantie des Bundes für die Verfassungen der Einzelstaaten fort; mit welchem Erfolg für die ungestörte Fortentwickelung des öffentlichen Rechtszustandes innerhalb derselben, ist allgemein bekannt.

Die völkerrechtliche Garantie internationaler Rechtsverhältnisse hingegen kommt auch noch in unsern Tagen mehrfach vor.

Was nun die Garantiemittel für die Erfüllung internationaler Verpflichtungen und die Aufrechthaltung völkerrechtlicher Verhältnisse betrifft, so kannte das Mittelalter eine Reihe solcher, welche nach Analogie des Privatrechts gebildet

waren: Einlager oder Einreiten (jus obstagii), Pfandschaften, Geiseln u. s. f. Diese sind jetzt natürlich sämmtlich außer Gebrauch gekommen. Das Mittelalter hatte aber ferner noch das Institut der sog. Conservatores oder Warrandi. Es waren dies mächtige Vasallen und Unterthanen, welche das Versprechen ihres Lehens- und Landesherrn mitgelobten und sich zur Empörung gegen denselben verpflichteten, falls er seine Zusage nicht erfülle. Seitdem man die Warrandi nicht mehr im eigenen Lande des andern Kontrahenten finden konnte, war man bestrebt, sie anderwärts aufzusuchen, dritte Staaten als Garanten der Erfüllung internationaler Verpflichtungen herbeizuziehen. Das Bedürfniß besonderer Garantieen für die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen wird naturgemäß stets so lange lebhaft empfunden werden, als ein geregeltes Verfahren mangelt, um die Erfüllung solcher Verpflichtungen eventuell zu erzwingen. Aber man hat anfänglich den Werth solcher Garantieen bedeutend überschätzt und daher weit häufiger Garanten zu völkerrechtlichen Verträgen herbeigezogen, wie heutzutage. So wurden früher vielfach die Succession bestimmter Dynastieen in die Regierung gewisser Staaten, ferner ganze Friedensschlüsse unter die Garantie auswärtiger Mächte gestellt. Jetzt ist man von dieser häufigen Anwendung des Garantievertrags mehr und mehr zurückgekommen. Man hat einsehen gelernt, daß die Garantieverträge gleich allen übrigen völkerrechtlichen Verträgen mit der stillschweigenden clausula rebus sic stantibus abgeschlossen sind und daß gerade sie vermöge dieser Klausel besonders leicht ihre bindende Kraft verlieren. Immerhin finden sich auch jetzt noch Garantieverträge in dem Sinne, daß dritte Staaten sich für die Erfüllung internationaler Verpflichtungen eines gegebenen Staates verbürgen. Der Garantievertrag ist in diesem Falle ein accessorischer Nebenvertrag, durch welchen der Garant sich verpflichtet, für die Durchführung des Hauptvertrags auf *Anrufen eines Haupt-Interessenten* mit allen völkerrechtlichen Mitteln thätig zu sein. Die Uebernahme der Garantie kann nur mit Einwilligung der Haupt-Interessenten erfolgen, nur auf Ansuchen derselben darf der Garant sich einmischen, er darf dem Hauptvertrag nur insofern eine eigene Auslegung und Bedeutung geben, als die Hauptparteien über eine solche nicht einverstanden sind. Der Garantievertrag stipulirt also in diesem Falle eine durch Anrufen eines Interessenten bedingte Interventionspflicht des Garanten.

Während die Garantieverträge als Bürgschaft für die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen eines oder mehrerer Staaten seltener geworden sind, werden gerade erst seit neuerer Zeit gewisse völkerrechtliche *Zustände* wie namentlich *die ewige Neutralität* eines Staates häufiger unter völkerrechtliche Garantie, insbesondere unter die Garantie die Großmächte gestellt. Er ist das, was Bluntschli Garantiebeschlüsse nennt. Auch solche Garantiebeschlüsse begründen eine Interventionspflicht und damit natürlich auch zugleich ein Interventionsrecht der Garanten. Aber sie unterscheiden sich von den Garantieverträgen im oben erwähnten Sinne dadurch, daß hier die Interventionspflicht beziehungsweise das Interventionsrecht des Garanten auch *ohne Anrufen der formellen Hauptinteressenten* begründet erscheint, sobald der Garant nur selbst den garantirten Zustand für bedroht erachtet. Ja es ist hier eine völkerrechtliche Aktion der Garanten denkbar ohne Mitwirkung des formellen Hauptinteressenten, zu dessen Gunsten die Intervention erfolgt.

Die Garantie völkerrechtlicher Zustände geschieht vielfach in der Form einer sog. *Kollektiv-Garantie* der Großmächte.

Man hat die Bedeutung solcher Kollektivgarantieen, besonders seit den bekannten Erklärungen Lord Stanley's bezüglich der Kollektivgarantie der ewigen

Neutralität Luxemburgs, vielfach sehr gering angeschlagen. Ist ein solches Urtheil in der That berechtigt?

Ein völkerrechtlicher Zustand steht unter der Kollektivgarantie der Mächte, heißt: die Mächte haben eventuell gemeinsam zu prüfen, ob der fragliche Zustand bedroht sei. Nur wenn diese Frage allgemein bejaht wird, ist die Gesammtheit zum Einschreiten verpflichtet. Die Garantie-Staaten schließen alsdann gemeinsam eine defensive Allianz zur Aufrechthaltung des garantirten Zustandes.

Damit hat man aber gemeint, sei die Kollektivgarantie praktisch und in der That bedeutungslos. Denn man hat es für unmöglich erachtet, daß die fragliche Einhelligkeit auch nur der übrigen Großmächte einer dissentirenden Großmacht gegenüber zu Stande kommen werde.

Aber selbst dies zugegeben, was doch noch durchaus nicht als feststehend anzunehmen ist, so hat man dabei Folgendes übersehen.

Wohl ist nur in Folge allseitiger Uebereinstimmung die Gesammtheit zum Einschreiten verpflichtet. Aber auch ohne diese Uebereinstimmung erwächst aus der Kollektivgarantie jedem einzelnen Vertragsstaat zugleich das Recht selbständig vorzugehen, sobald ihm der garantirte Zustand bedroht erscheint. Und gerade praktisch wird dieses Recht ebenso stark auf den Entschluß eines Staates wirken, für die Aufrechthaltung des fraglichen Zustandes thätig zu sein, wie die vermittelst der Einzelgarantie übernommene Pflicht.

Daher ist die Kollektivgarantie eines völkerrechtlichen Zustandes in der That jeder anderen Bürgschaftsform vorzuziehen; denn sie fügt dem Recht jedes Vertragsstaates zur eventuellen Intervention, welches ohnehin gleich der Pflicht desselben bei etwaiger Einzelgarantie wirkt, noch die Pflicht der Gesammtheit der Garanten zur Intervention bei, sobald eine Uebereinstimmung in dieser Richtung erzielt wird.

Literatur: Vergleiche über staatsrechtliche Garantieen: Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht Bd. I, § 55 ff.; über völkerrechtliche Garantieen: Heffter, Völkerrecht §§ 92 u. 97; Bluntschli, Modernes Völkerrecht § 430—440, § 486.

Strauch

Gebühren.

Das Wort „Gebühren" bezeichnet erst in der Terminologie der neueren deutschen Finanzwissenschaft eine bestimmte Kategorie von Staatseinnahmen, die man früher theils mit den Steuern, theils mit den Regalien oder Fiskalvorrechten zusammenwarf. Noch jetzt ist man betreffs der genauen Definition dieses Begriffes nicht ganz einig und kommt es noch in neuester Zeit vor (v. Hock), daß sie als eine besondere Steuergattung betrachtet werden.

Der Theorie zufolge, welche immer mehr die herrschende wird (Rau, Umpfenbach), sind Gebührenzahlungen, welche die Unterthanen an den Staat zu leisten haben, als Entgelt für die besonderen Dienste, welche ihnen die Staatsorgane für ihre individuellen Zwecke leisten. Es handelt sich also nicht um einen Entgelt bei Benutzung beliebiger Staatsanstalten, sondern um diejenigen, die der Stand als solcher zur Erfüllung des Staatszwecks im allgemeinen Interesse ins Leben ruft, die aber doch Einzelnen wieder besonders zu Gute kommen. Das Gericht z. B. besteht im Interesse der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung; wer es aber besonders zu seinem Schutze anruft oder durch seinen rechtswidrigen Willen zur Thätigkeit veranlaßt, zahlt hiefür eine specielle Gebühr.

Es giebt nun verschiedene Anstalten, betreffs deren man wesentlich streiten kann, ob die dabei vorkommenden Zahlungen der Unterthanen wirklich als Gebühren zu betrachten sind, z. B. Post und Staatseisenbahn. Sind das Anstalten, die der Staat als solcher im allgemeinen Interesse errichtet, oder solche, die ebenso gut ein Erwerbsgeschäft von Privaten bilden können und nur aus zufälligen oder Zweckmäßigkeitsgründen ganz oder theilweise vom Staat ins Leben gerufen werden? Sind dies, um mit Rau zu sprechen, wesentliche Staatsanstalten oder nur Staatsgewerbe? Dies wird nach Ort und Zeit verschieden sein, je nach dem Umfang, den man den eigentlichen Staatsaufgaben nach der herrschenden Anschauung oder dem Wesen des Staates zu geben geneigt ist und je nach der mehr oder minder allgemeinen Bedeutung, welche gewisse Verkehrsanstalten ꝛc. gewonnen haben. Betreffs anderer Staatsanstalten: Gerichten, gewöhnlichen Verwaltungsbehörden ꝛc. kann dagegen über ihren eigentlichen Charakter kein ernstlicher Streit bestehen.

Wie groß nun auch im speciellen Falle die Anzahl der Staatsanstalten sein mag, bei denen Gebühren in Betracht kommen, so gilt für jede hierher gerechnete Anstalt der Grundsatz, daß nur ein Theil der von ihr verursachten Kosten durch Gebühren gedeckt werden soll. Wenn die Anstalt im ununterscheidbaren Interesse Aller existirt und zugleich im Interesse Einzelner besonders thätig wird, so ist es der von selbst gerechtfertigte Zustand, daß ein Theil ihrer Kosten durch die allgemeinen Staatseinnahmen, ein anderer durch besondere Gebühren gedeckt wird. Ein allgemeines Princip, wie groß der durch Gebühren zu deckende Theil der Kosten eigentlich sein solle, läßt sich nicht auffinden, da man nicht sagen kann, in welchem Grade die Anstalt Allen nützt; es wird sich dies im einzelnen Falle nach Gewohnheit und Zweckmäßigkeit richten. Oft kommen polizeiliche Gesichtspunkte mit in Betracht; es kann räthlich sein, durch solche Gebühren die Unterthanen vor unnöthiger Anrufung der Staatshülfe abzuschrecken (hohe Proceßkosten!), das natürlich nicht dahin ausarten darf, daß man die Aermeren von der Benutzung der Staatsanstalten faktisch ausschließt.

Wird durch Gebühren eine höhere Einnahme für den Staat erzielt, als zur Bestreitung der Kosten der Anstalt nöthig ist, so haben wir keine reine Gebühr mehr, sondern es ist zum Theil eine Steuer vorhanden, welche die einzelnen Staatsbürger ganz principlos und möglicherweise sehr empfindlich trifft; denn es sind im wahren Sinne des Worts impôts sur les actes vorhanden, wie die Gebühren von den Franzosen genannt zu werden pflegen. Es kommt zwar auch vor, daß zwar der äußeren Form der Erhebung nach eine Gebühr vorzuliegen scheint, in der That aber gar nichts Anderes beabsichtigt ist, als eine Steuer; ein Fall, für den der Erbschaftsstempel das wichtigste Beispiel ist. In vielen anderen Fällen übersteigt zwar die Gesammteinnahme aus den Gebühren die Kosten der Anstalt nicht. Die einzelnen Gebühren sind aber so berechnet, daß sie nicht nur mit der Mühe der Staatsbeamten, sondern auch mit der Größe der Geldsumme, um die es sich handelt, wachsen. Auch hier haben wir dann die Idee der (mit dem Einkommen wachsenden) Besteuerung und der Gebühr vermischt. Solche Vermischungen können nicht auffallen, wenn man bedenkt, wie neu der Gedanke der Gebühren überhaupt ist. In den Etats werden sie noch meistens neben den indirekten Abgaben aufgeführt — jetzt wohl aus keinem anderen Grunde, als damit sie nicht zu den direkten Ertrags- oder Einkommensteuern gehören — und dies deutet darauf hin, daß man früher faktisch nicht daran dachte, zu unterscheiden, welche Staatsanstalten man zugleich als fiskalische Einrichtungen, als

Werkzeuge zur Füllung der Staatskassen benutzen dürfe und welche hiezu nicht geeignet sind, weil der Staat sie im Interesse Aller errichten muß.

Gebühren kommen so ziemlich bei allen Zweigen der Staatsverwaltung vor. Am unbestrittensten ist die Anwendung des Gebührenprincips in der Civilrechtspflege; in der Civilrechtspflege tritt nebenbei der Gesichtspunkt der Geldstrafe, in der freiwilligen Gerichtsbarkeit der der Besteuerung auf. Den Gerichtsgebühren nahe stehen die Gebühren für die Schutzpolizei. Gebühren kommen ferner vor bei den öffentlichen Schulanstalten, die jedoch ausnahmsweise auch ganz unentgeltlich besucht werden. In der Militärverwaltung sind Gebühren bei Entlassung aus dem Dienste häufig, vielfach vermischt mit einer Steuer als Ersatz für den nicht geleisteten persönlichen Dienst. Es gibt ferner Gebühren bei Ertheilung von Bürgerrechten und Aufnahme in den Staatsverband, Verehelichungs- und Ansäßigmachungs-Gebühren, Gebühren bei Erhebung in den Adelsstand, Gebühren bei Ertheilung von Gewerbskoncessionen, die jedoch immer, wenn sie hoch sind, zugleich Personal- oder Gewerbesteuer sein können. Vielfache Gebühren kommen endlich im Gebiete der Volkswirthschaftspflege vor: Straßengelder, Wasserzölle, Gebühren für Erfindungspatente. Auch der Schlagschatz läßt sich als Gebühr auffassen, seitdem er aufgehört hat, eine ergiebige Staatseinnahmsquelle zu sein. Bei der Post, den Telegraphen und Staatsbahnen kann man von Gebühren nur in jenen Staaten reden, in denen die Einnahmen hinter den Ausgaben zurückbleiben, indem der Staat beabsichtigt, diese Anstalten im allgemeinen Interesse zu monopolisiren und mit finanziellem Verlust zu betreiben.

Die Form der Gebührenerhebung ist häufig einfach, so daß die Privaten, sowie sie mit den Behörden in Berührung treten oder nachdem die Behörde ihren Dienst geleistet hat, zur Zahlung angehalten werden; man nennt dies denn auch in der Praxis gewöhnlich Gebühren oder Taxen, Sporteln u. dgl. Beliebt ist die eigenthümliche Form des Stempels oder die Erhebung der Gebühren in der Weise, daß man sich bei dem Verkehr mit den Behörden gestempelten Papieres bedienen muß, wobei je nach Inhalt und Größe des Schreibens der Stempel von verschiedener Höhe ist. Man hat die Stempelabgabe auch als besondere Art der Gebühren betrachtet, was unrichtig ist, insofern als die Form des Stempels bei den verschiedensten Gebühren vorkommen kann und oft auch zur Anwendung gelangt, wo es sich gar nicht um Gebühren handelt, so bei der gelegentlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhobenen Vermögensteuer (Erbschaftsstempel). Bei den Wechselstempeln, die zumeist als eine Besteuerung des beweglichen Kapitals oder des Verkehrs erscheinen, bei den Karten-, Zeitungs- und Kalenderstempeln, die reine Konsumtionssteuern sind. Der Stempel kam zuerst 1624 in den Niederlanden zur Anwendung und erwies sich hier vom fiskalischen Standpunkte aus als höchst praktisch, so daß er sich allmälig überall Eingang verschaffte. Seit Neuestem bedient man sich nach Analogie der Briefmarken auch aufklebbarer Stempelmarken.

Man unterscheidet Gradations-, Klassen- und Dimensionsstempel. Der Gradationsstempel wird nach der Höhe der in Betracht kommenden Geldsumme bemessen, ist natürlich nur bei Schriften über Vermögensangelegenheiten anwendbar und enthält deutlich die Neben- oder Hauptabsicht der Besteuerung des Vermögens. Der Klassenstempel wird nach dem Inhalt des Schreibens, der Dimensionsstempel nach der Größe des beschriebenen Papieres berechnet, und kann bei letzterem das Gebührenprincip am reinsten gewahrt werden.

Die Stempel haben für den Staat das Angenehme, daß diese Erhebungs-

form einfach und billig ist und gar keine Schwierigkeiten der Exekution bereitet. In volkswirthschaftlicher Hinsicht ist gegen den Stempel als solchen auch Nichts zu erwähnen, sondern nur dessen mißbräuchliche Anwendung kann Tadel verdienen, wenn die dadurch erhobene Gebühr zu hoch oder nach unrationellen Grundsätzen bemessen ist, oder wenn man den Stempel zu schädlichen indirekten Steuern benutzt, wobei also eine nützliche Thätigkeit der Staatsbehörden, für die ein Entgelt gezahlt wird, gar nicht vorliegt, sondern höchstens eine behemmende Einmischung des Staats in den Verkehr der Privaten stattfindet.

Literatur: Siehe die unter Einkommensteuer citirten Lehrbücher der Finanz. Dazu noch: v. Hock: die Finanzen Frankreichs. Mac Culloch, treatise of taxation.

Adolf Held.

Gehorsam und Widerstand.

Aller Gehorsam setzt eine Autorität voraus, welche Folge fordert, und ein Wesen, welches die Stimme dieser Autorität vernimmt (hört) und derselben Folge leistet. Der staatliche Gehorsam setzt insbesondere eine staatliche Autorität (Gesetz, Regierung, Gericht) voraus, welche von den Bürgern und Einwohnern des Staates befolgt werden muß. Ein Staat ist denkbar ohne Liebe der Unterthanen zur Staatsgewalt und ohne Freiheit der Bürger, aber er ist nicht denkbar ohne Gehorsam. Die Nothwendigkeit des staatlichen Gehorsams ist mit der Existenz des Staates gegeben. Aber die Art und die Grenzen dieses Gehorsams werden in der Theorie und der Praxis noch verschieden bestimmt. Es kommen hier folgende Unterschiede in Betracht:

1. Absoluter und begrenzter Gehorsam. Der absolute Gehorsam hat nur einen Sinn, wenn ihm eine absolute Autorität gegenüber steht, die niemals dem Menschen gegen die Menschen, sondern nur dem absoluten Wesen, d. h. Gott zukommt. Aber auch Gott hat den Menschen zur Freiheit geschaffen und verlangt daher nicht absoluten Gehorsam.

Am ehesten findet der absolute Gehorsam in der Theokratie einen Platz, weil Gott als Herrscher gedacht wird. In der jüdischen Sage von Abraham, der sogar seinen einzigen Sohn dem Jehova als Opfer zu schlachten sich anschickt, weil er glaubt, der Gott habe es befohlen, hat dieser Gehorsam einen energischen Ausdruck gefunden. Außerdem findet sich die Forderung des absoluten Gehorsams noch in der asiatischen Despotie und in der afrikanischen Negerherrschaft, wo der Herrscher wie ein Gott schaltet, und die Unterthanen als Sklaven sich fühlen.

Den civilisirten Völkern ist der absolute Gehorsam ein unleidlicher Gedanke, mit dem weder Menschenrecht noch Menschenfreiheit verträglich ist. Da der Staat selbst kein absolutes Wesen ist, so darf auch die Staatsgewalt nicht absolut sein. Jenseits des Staatsbereiches hört daher die Autorität des Staates auf und mit ihr die Pflicht des Gehorsams. Freie Völker und civilisirte Staaten kennen daher nur den begrenzten, nicht mehr den absoluten Gehorsam.

2. Leidender Gehorsam und thätiger Widerstand. Wir verstehen unter dem leidenden (passiven) Gehorsam einen beschränkten Gehorsam, welcher sich dem widerrechtlichen Gebote zu entziehen sucht und sich weigert, demselben durch die That Folge zu geben, der sich aber mit Ergebung und Geduld den Zwangsmaßregeln der Staatsgewalt unterwirft und willig die Strafen trägt, mit denen der Ungehorsam bedroht wird. Er ist ein beschränkter

Gehorsam mit Bezug auf das Handeln, die That, und ein unbeschränkter Gehorsam im Leiden und Dulden. Der Gegensatz desselben ist der blutige Widerstand, welcher sich dem widerrechtlichen Gebote entgegensetzt, und wenn seine Durchführung mit Gewalt versucht wird, die Gewalt mit Gewalt bekämpft. Religiöse Naturen sind geneigt, den duldenden Gehorsam zu üben, politische Männer neigen eher dem thätigen Widerstand zu.

Voraus war die Lehre der christlichen Kirche fast immer dem leidenden Gehorsam ergeben. Christus selbst hat ein großartiges Beispiel desselben der Nachwelt hinterlassen. Er vollzog seine religiöse Mission, ohne sich durch den widerstrebenden Staatswillen der römischen und der jüdischen Autoritäten beirren zu lassen. Aber er widersetzte sich auch nicht der staatlichen Verfolgung und befahl Petrus, als dieser zu thätigem Widerstande übergehen wollte, „das Schwert in die Scheide zu stecken". Dieselbe Lehre schärft auch der Apostel Paulus der Christengemeinde zu Rom ein, selbst gegenüber dem heidnischen Kaiser Nero. Ebenso haben die Christen der zwei ersten Jahrhunderte sich oft als Märtyrer den schwersten Strafen der heidnischen Staatsgewalt willig unterworfen, aber zugleich an dem Gebote des Christenthums festgehalten. Fortwährend war das die Lehre der christlichen Theologen in den verschiedenen Kirchen. Nicht bloß der heilige Augustinus und Thomas al Aquino, auch Luther vertheidigte dieselbe mit großem Nachdruck.

Fast nur diejenigen Theologen, welche mit der religiösen Tendenz die politische mischen, wie auf der einen Seite der Reformator Zwingli und auf der andern die Jesuiten, vertheidigen zuweilen für äußerste Fälle auch den thätigen Widerstand bis zur offenen Empörung und Entsetzung solcher Tyrannen, welche die Religion mißachten und verletzen.

Das Princip des leidenden Gehorsams läßt sich am ehesten von dem religiösen Standpunkte aus begreifen und vertheidigen. Der vorzugsweise durch religiöse Motive bewegte Mensch ist bereit, in jedem schweren Geschick, das ihn betrifft, eine göttliche Prüfung oder auch Züchtigung zu sehen und dasselbe mit Geduld zu tragen. Wie die Religion wesentlich Hingebung des Menschen an Gott ist, so hat sie auch eine tiefe Scheu vor Gewaltübung und einen innerlichen Zug zum Leiden. Das Opfer gilt ihr mehr, als der äußere Sieg. Im Leiden bewahrt sich ihre Reinheit und ihre Kraft, und aus ihrer Niederlage im äußern Leben hat sie oft die größten Erfolge geerntet.

Indessen haben auch Philosophen und Staatsmänner sich zuweilen für dieses Princip erklärt, wie z. B. Hobbes, Kant, Gentz, Stahl u. andere. Sie haben sich dabei berufen auf das Bedürfniß einer höchsten Autorität im Staate und die Nothwendigkeit, dieselbe wirksam zu erhalten, auf den logischen Widerspruch eines Widerstandes wider die oberste Autorität und einer Gewalt der Unterthanen, welche die Gewalt der Obrigkeit bestreite, auf die Gefahren der Unsicherheit, der Gesetzlosigkeit, der Anarchie, darauf, daß der gewaltsame Widerstand die Umkehrung der Staatsordnung bedeute.

Dagegen wird der thätige Widerstand für Ausnahmsfälle von einer großen Zahl von Staatsmännern, Rechtsgelehrten und Philosophen, besonders der politisch freien Nation vertheidigt. Beispielsweise sind anzuführen die Engländer Milton, Sidney, Locke, Hume; die Nordamerikaner: Washington, Franklin, Hamilton, Jefferson; dann Hugo Grotius; die Franzosen seit der Revolution von 1789 durchweg; die Deutschen Friedrich II. von Preußen, Fichte, Feuerbach, Dahlmann, Welcker und sogar der Restaurator Haller.

So lange man den Staat aus einem Vertrage ableitete, konnte man sich darauf berufen, daß auch der Unterwerfungsvertrag zweiseitig sei und wechselseitige Rechte und Pflichten begründe. Denen, die aus dem göttlichen Rechte der Könige die Lehre des leidenden Gehorsams ableiten, erwidert Milton, daß das Recht der Völker nicht minder göttlich sei und Gott nicht seine Völker der Laune der Könige überliefert habe. Dem logischen Argument der Unterordnung unter die oberste Autorität setzt Feuerbach entgegen, daß der Regent, welcher seine verfassungsmäßigen Befugnisse überschreite und Widerrechtliches fordere, nicht als Regent das thue, weil seine Stellung als Regent durch das Recht bedingt und beschränkt sei, sondern als Privatmann. „Der Kaiser ist nicht Kaiser, wenn er Unrecht thut", sagt ein altes Rechtssprichwort. Die Gefahren, die aus dem Widerstand entstehen, sind nicht einmal so groß, als die Uebel der Tyrannei. Eine unruhige kampfvolle Freiheit ist besser, als die stumpfe Ruhe der Knechtschaft. Dadurch, daß der Tyrannei widerstanden wird, wird nicht die gesetzliche Staatsgewalt verneint oder vermindert, sondern an ihre Schranken gemahnt.

Während aber die Engländer, Amerikaner und Deutschen den thätigen Widerstand nur als eine bedenkliche Ausnahme rechtfertigen, hat die radikale französische Schule geradezu den Aufstand bei jeder Verletzung des Volksrechtes als ein heiliges Gesetz proklamirt (Franz. Verfassung von 1793, § 3). Die Geschichte der französischen Revolution beweist aber, wie gefährlich es auch für die Volksfreiheit wird, wenn der Staat zwischen Aufständen und Militärgewalt schwankt.

3. **Princip und Bedingungen des Widerstandes gegen Tyrannei.** Die frühere Theorie war gewöhnlich von dem Gedanken ausgegangen, daß der Staat das freie Werk des Vertrags sei. Wir erkennen heute in dem Staate eine Organisation des Volks, wir trennen daher nicht mehr Regierung und Regierte wie zwei von einander geschiedene Wesen, deren eines nur zum Gebieten, das andere nur zum Gehorchen berufen sei, sondern wir sehen im Staate **beide** zu einem **einheitlichen Gesammtwesen** und zu **gemeinsamem Leben** verbunden. Sie sind daher Glieder Eines Körpers und bedingen sich wechselseitig. Daher sind auch öffentliche Rechte und Pflichten auf beiden Seiten und in Wechselwirkung zu einander.

Daraus folgt, daß im gesunden und normalen Zustande des Staates die Regierung nur gebiete, wozu sie durch ihre staatliche Stellung und Aufgabe berechtigt ist, und daß der Gehorsam der Regierten sich willig einstelle. Ein Konflikt der Rechte und der Pflichten setzt nothwendig einen krankhaften Zustand des Staates mindestens in einem seiner beiden Hauptbestandtheile voraus, sei es weil die Regierung zu despotischer Willkür, sei es weil die Regierten zu trotziger Auflehnung geneigt oder gereizt sind. Solche Staatskrankheiten kommen aber vor und für derartige Fälle entsteht nun die Frage: Ist der Widerstand der Regierten mit physischer Gewalt zulässig, aus welchen Gründen und wie weit? **Der Gehorsam ist normales Recht**, der **Widerstand** kann, wenn überhaupt Recht, kein Regelrecht, er kann nur anomales, nur **Ausnahms-** und **Nothrecht** sein.

Das aber ist er wirklich. Freilich legt der moderne Staatsbegriff im Gegensatze zu dem mittelalterlichen, auf die Einheit und Autorität der Regierungsgewalt den größten Werth. Das Mittelalter hatte noch die bewaffnete Selbsthilfe in weitem Umfange, auch der kleinen Herrn wider die höhern Herrn und der Stände wider die Fürsten vielfach gebilligt und geübt, der moderne Staat verwirft dagegen alles Fehderecht und will keine zwiespältige Polizei, keine Parteiheere, keine Zerbröckelung der Staatsmacht. Er gibt daher keinen regelmäßigen Widerstand zu,

aber er verfolgt dieses Princip nicht blindlings. Indem er die Staatsmacht einheitlich koncentrirt, thut er das doch nur, um die volle Energie des Staates zu verwirklichen, nicht um den Staat selbst der rechtlosen Laune der Regierung zu überliefern; und wie die Regierungsgewalt ihren Grund in dem Staatsrecht hat und durchaus öffentliches, kein Privatrecht ist, so findet sie auch in der rechtlichen Existenz des Staates ihre nothwendige Beschränkung, und kann außerhalb derselben weder Gehorsam erwarten noch fordern. Wenn der Regent in das Heiligthum der Familie eingreift und die Frauen oder Töchter der Unterthanen zu seiner Wollust zwingt, wenn er ohne Urtheil und Recht einzelne Bürger ihres Vermögens oder ihrer Freiheit oder gar des Lebens beraubt, so handelt er offenbar nicht als Regent, denn kein Regierungsrecht ermächtigt ihn dazu, sondern als ein privater Friedebrecher und Räuber, und der Widerstand gegen seine Willkürhandlungen ist gerechte Nothwehr. Nur muthige und kräftige Gegenwehr vermag in solchen Fällen die Rechtsordnung zu sichern und den tief erschütterten Staat vor dem Versinken in orientalische Despotie zu retten. Wenn ein Glied eines organischen Körpers krank ist, so hilft die wohlthätige Reaktion der noch gesunden Körpertheile die Gesundheit des Ganzen herzustellen. Diese natürliche Heilkraft findet sich auch in dem Staatskörper: und es ist durchaus logisch, daß der rechtmäßigen obrigkeitlichen Gewalt der Gehorsam entspreche, und daß die widerrechtlich geübte Gewalt den Widerstand hervorrufe. Wenn sich die Rechtsgewalt der Regierung in ihr Gegentheil, in offenbares Unrecht verkehrt, so kann es Niemanden, welcher für das große und göttliche Naturgesetz einen offenen Sinn hat, befremden, daß dann auch der schuldige Gehorsam in den berechtigten Widerstand umschlage. Wenn der bisher positive Pol negativ wird, so wird der bisher negative Gegenpol positiv. Dieser Widerstand wendet sich nicht gegen die Obrigkeit, denn sie ist immer nur Rechtsgewalt, sondern gegen die Individuen, welche den Namen der Obrigkeit mißbrauchen, um ihrer Privatleidenschaft zu fröhnen.

Nur darf man es nicht leicht nehmen mit den Bedingungen dieses Nothstandes, damit nicht die feste Rechtsordnung ins Wanken komme. Diese Bedingungen sind:

1) Das Unrecht, welches zum Widerstand treibt, muß ein offenbares sein. Zweifelhafte Ueberschreitungen der Amtsgewalt genügen nicht, um so schwere, ihrer Natur nach immer höchst bedenkliche Gegenwirkungen hervorzurufen. Im Zweifel bleibt die Regel des Gehorsams in ihrem Recht.

2) Das Unrecht muß ein sehr ernstes, die natürlichen oder verfassungsmäßigen Rechte tief verletzendes sein; denn nur in verzweifelten Fällen ist ein so verzweifeltes Heilmittel anwendbar. In anderen Fällen ist immer noch, sei es der thätige, sei es der leidende Gehorsam vorzuziehen.

3) Es muß an einer gesetzlichen Rechtshilfe fehlen, denn so lange diese zur Heilung führt, darf nicht die Gewalt ihren trotzigen Arm erheben. Je besser in einem Staate durch öffentliche Institutionen für eine organische Rechtshilfe gesorgt ist, um so geringer ist das Bedürfniß und die Gefahr der Selbsthilfe, in welcher die unbändigen Naturkräfte zur Wirksamkeit gelangen.

4) Der Widerstand darf nicht über sein Ziel hinaus gehen und muß mit der Abstellung des Unrechts und der erneuerten Sicherung des Rechts sein Ende finden. Große politische Völker, wie die Römer in ihren besseren Zeiten und wie die Engländer, haben diese Grenze wohl zu finden und einzuhalten gewußt.

4. Beamtengehorsam und militärischer Gehorsam. Das Erforderniß des Gehorsams wächst an zwingender Stärke nach Maßgabe der entschiedeneren Unterordnung des Gehorchenden unter den Befehlenden und der engeren Verbindung des Befehles und Dienstes zu Einem Akt. Seine höchste Energie erreicht es in dem militärischen Gehorsam. Die volle Entwicklung der physischen Gewalt ist die Bestimmung des Heeres im Staate, und deßhalb ist dasselbe auch dem Gesetz der Gewalt mehr als alle anderen Institutionen unterworfen. Befehl und Vollzug ist hier Eins und die Stärke des Heeres ist dadurch bedingt. Der Gehorsam des Soldaten nähert sich daher allerdings dem sogenannten absoluten Gehorsam an; aber selbst dieser ist in der civilisirten Armee nicht ohne Grenze. Er ist durch den militärischen Geist und die militärische Sitte selbst bedingt. Die militärische Ehre ist die Zwillingsschwester des militärischen Gehorsams und läßt ihn nicht in die Sklaverei versinken. Unweigerlich wird der Untergeordnete einen Befehl ausführen, der ihm selber den Tod bringt. Aber er wird sich nicht dazu hergeben, etwas offenbar Ehrwidriges zu thun und eine Schandthat zu begehen.

In der Gliederung der Civilbeamtung sind je nach dem verschiedenen Grundcharakter der Aemter verschiedene Stufen auch des Gehorsams zu unterscheiden. Am nächsten dem militärischen Gehorsam kommt der Gehorsam je der unteren Polizeibeamten und Angestellten gegenüber den höheren. Auch die Polizei ist Offenbarung der Gewalt in eminentem Sinne des Worts. Aber man darf doch nicht völlig die Unterordnung der Polizei-Behörden und -Stellen mit der noch strengeren Unterordnung des Heeres auf Eine Linie setzen. Allerdings ist auch hier Einheit und Unaufhaltsamkeit des gebietenden Willens nöthig. Wer kennt nicht jenen „baumwollenen Widerstand", welchen die heutige Bureaukratie unter dem Scheine weicher Fügsamkeit den ihr mißfälligen Gesetzen oder Geboten des obersten Staatswillens entgegen zu setzen versteht, und welcher durch tausend unscheinbare Friktionen die Kraft desselben aufzehrt, bis das Gebot, an der Peripherie angelangt, wo es erst sich verwirklichen sollte, ohnmächtig geworden oder gar unversehens in sein Gegentheil verkehrt ist? Aber neben jenem Bedürfniß, welches die Aehnlichkeit des polizeilichen mit dem militärischen Gehorsam begründet, kommen doch auch manche Unterschiede in Betracht, vor allem die äußerste Mannigfaltigkeit polizeilicher Zwecke, welche eine vielseitige und freie Erwägung der erforderlichen Mittel von Seite des unmittelbar zur Handlung berufenen Beamten unentbehrlich machen, das verhältnißmäßige Zurücktreten der mathematischen und physischen Rücksichten, welche in der Verwendung des Heeres so häufig entscheiden und die nothwendige Beachtung des bestehenden und friedlichen Rechtszustandes, zu welcher die Polizei in allen ihren Vertretern durch ihren Beruf verbunden ist.

Viel weniger entschieden tritt das Moment des staatlichen Gehorsams innerhalb der Justizbeamtung hervor. Derselbe macht sich sowohl der Regierungsgewalt als sogar den oberen Instanzen der Gerichte selbst gegenüber vornehmlich nur in formeller Beziehung bemerklich. In der maßgebenden Rechtserkenntniß und dem Rechtsurtheile dagegen haben die Richter nur durch ihre eigene gewissenhafte Ueberzeugung von dem sich leiten zu lassen, was in dem Staate als bestehendes Recht gilt, und alle Befehle und Aufträge, welche ihnen im Widerspruch mit dem Recht von höheren Beamten oder selbst von dem Staatshaupte zukommen sollten, sind für sie wie nicht vorhanden. Weil ihr Beruf nicht auf das Zweckmäßige und Nützliche gerichtet ist, so haben sie auch keine Wahl zwischen

den verschiedenen Mitteln, sondern sind gebunden durch das Recht, wie es ist, aber auch nur durch das Recht.

Endlich verliert die besondere Pflicht des Amtsgehorsams an Bedeutung und Kraft in denjenigen öffentlichen Berufskreisen, welchen keine obrigkeitliche Gewalt inne wohnt, sondern welche lediglich zur Pflege, sei es der Kulturverhältnisse, sei es der staatswirthschaftlichen Interessen dienen, und welche daher mehr durch die Gesetze der Wissenschaft und der Technik, als durch die Gebote der Staatsgewalt geleitet und bestimmt werden.

Bluntschli.

Geld.

Geld ist diejenige Waare, die innerhalb eines Verkehrsgebietes als allgemeines Tauschmittel und allgemeines Preismaß dient. Ein allgemeines Preismaß entsteht durch die Bedürfnisse des Verkehrs von selbst, da nur eine sehr geringe Menge von Tauschgeschäften zu Stande kommen kann, wenn nur Waare gegen Waare vertauscht wird. Eine dritte Waare tritt dazwischen, die Jeder als Gegenleistung annimmt, weil er sicher ist, sie auch bald wieder gegen das Gut, dessen er gerade bedarf, anzubringen. Auf niedrigen Kulturstufen dienen als allgemeines Tauschmittel gewöhnlich Waaren, die in der That Jedermann brauchen kann, so Thiere bei Nomaden, Felle bei Jägern in kalten Ländern, Cacaobohnen, Tabackblätter, Salz u. dgl. Es bezeichnet dann eine höhere Kulturstufe, wenn eine allgemein beliebte Luxuswaare die Rolle des Tauschmittels übernimmt, die zwar Jeder gebrauchen kann, aber Niemand verbraucht, und bei der auch der Gedanke des eigenen Gebrauchs immer mehr gegen die Absicht des Wiederausgebens in den Hintergrund tritt. Bei den kultivirten Völkern der Gegenwart haben allgemein Gold und Silber die Geldfunktion übernommen, und zwar stammt dieser Gebrauch in seinen Anfängen von den alten Babylonern her, denen wir auch das erste Maß- und Gewichtssystem verdanken.

Es ist an sich möglich, daß in demselben Verkehrsgebiete mehrere Waaren als allgemeines Tauschmittel benutzt werden, z. B. Rinder und Schafe oder Salz und Silberthaler in Abbessinien, Gold und Silber gegenwärtig bei uns. Indessen drängt ein genauer rechnender Verkehr dahin, eine Waare vorzugsweise als allgemeines Tauschmittel zu benutzen. Die Quantitäten des als Geld dienenden Gutes, gegen welche verschiedene andere Waaren vertauscht werden, geben nämlich den Maßstab, den Tauschwerth der letzteren unter einander zu vergleichen, sie sind der Preis der letzteren. Wenn beispielsweise $^1/_{10}$ Pfund Silber der Preis eines Centners Waizen, 1 Pfund Silber der Preis oder das Tauschäquivalent eines Centners Kupfer ist, so weiß ich, daß sich 10 Gewichtsquantitäten Waizen gegen eine Gewichtseinheit Kupfer vertauschen, oder Kupfer 10 Mal theurer ist, als Waizen. Würde ich aber den Preis des Waizens in Silber, den des Kupfers in Gold angeben, so müßte ich, um Waizen und Kupfer zu vergleichen und als Träger eines bestimmten Tauschwerths addiren zu können, erst das Preisverhältniß zwischen Gold und Silber kennen, und da dieses ebenso wie alle anderen Preisverhältnisse zwischen zweierlei Waaren niemals konstant bleibt, so muß ich, um bei dem Beispiel stehen zu bleiben, erst den Werth des Silbers nach dem gegenwärtigen Tauschverhältniß in Gold oder den des Goldes in Silber messen, um dann Waizen und Kupfer zu vergleichen.

Wenn also das Bedürfniß besteht, die Preise oder Tauschwerthe der verschiedensten Waaren innerhalb desselben Verkehrsgebietes zu messen, so kann man nur

ein einziges Gut hiezu verwenden; hiezu eignet sich selbstverständlich diejenige Waare, die vorzugsweise allgemeines Tauschmittel ist, denn auf diese Weise sind die Preise der meisten Waaren ohne weitere Umrechnung schon im Voraus bekannt. Und dasjenige allgemeine Tauschmittel nun, das irgendwo kraft Gewohnheit oder Gesetz zugleich als allgemeines Preisgut dient, nennen wir allein Geld im technischen Sinne des Worts, während sonstige allgemeine Tauschgüter uns im Gegensatz zum Gelde Waaren bleiben.

An die beiden Funktionen des allgemeinen Tauschmittels und Preismaßes schließt sich als natürliche Folge eine dritte an, die nicht zum Begriffe des Geldes gehört, aber beachtet werden muß, wenn man die Bedeutung des Geldes vollständig würdigen will. Das Geld wird nämlich zum allgemeinen Kapitalansammlungsmittel. Da man für Geld stets alle anderen Waaren haben kann, so bedeutet der Besitz einer gewissen Menge Geldes ein Recht auf eine bestimmte Werthmenge in Waaren beliebiger Art, auf schon existirende oder erst zu schaffende Waaren, da ich ja mit Geld auch Arbeit kaufen und dadurch neue Güter herstellen lassen kann. Wenn also Jemand sich in den Besitz eines beliebigen Kapitals setzen will, so spart er die Mittel, sich dieses zu verschaffen, allmälig in Geld zusammen, bis er genug hat, sich das Gut, das er haben will, zu kaufen oder herstellen zu lassen. Das im Moment todt daliegende Geld, von dem zur Zeit noch ungewiß ist, wann und zu welchem Zwecke es wieder in den Verkehr dringen wird, ist seiner beständigen Vertauschbarkeit gegen Waaren wegen, schon jetzt ein werthvoller Besitz, selbst ein Kapital: es ist dies eine der wichtigsten Eigenschaften des Geldes, daß es das bequemste und sicherste Mittel ist, allmälig eine koncentrirte Macht über den Waaren- und Arbeitsmarkt zusammenzubringen, die man erst in dem Augenblick geltend machen kann, in welchem es vortheilhaft erscheint.

Daß gerade Gold und Silber schon so lange Zeit hindurch als Geld fungiren, kommt weder von Specialgesetzen, noch von einem allgemeinen internationalen Vertrag her, sondern die Völker wurden auf einer bestimmten Entwicklungsstufe dazu in Folge der großen Tauglichkeit der Edelmetalle zum Geld gedrängt. Die allgemeine Beliebtheit der edlen Metalle bildet die erste Voraussetzung ihrer Geldfähigkeit, ihre Kostbarkeit machte sie besonders bequem dazu, weil sie verhältnißmäßig wenig Raum einnehmen und so große Werthe leicht zu transportiren sind. Ihre Härte und Dauerhaftigkeit macht sie tauglich zum Werthansammlungsmittel und bewirkt, daß dasselbe Geldstück seinen Dienst unendlich lange thun kann. Die gleichmäßige Natur dieser Elemente im chemischen Sinne des Wortes auf der ganzen Erde bewirkt, daß der Unterschied des Werths verschiedener Stücke desselben Metalls nur in ihrem verschiedenen Gewichte besteht, die leichte Schmelzbarkeit gestattet die Ueberführung des Metalls in bequeme Münzen.

Münzen sind nämlich Metallstücke, deren Gewicht und Feingehalt durch einen von einer allgemein anerkannten Autorität aufgeprägten Stempel sofort Jedermann ohne weitere Prüfung erkennbar ist. Wenn der Gebrauch des Goldes und Silbers aus Babylon stammt, so scheint die Münze eine Erfindung der griechischen Kolonieen in Kleinasien zu sein. Die allgemein anerkannte Autorität, welche in unseren civilisirten Staaten die Münze prägt, ist, abgesehen von verschwindenden Ausnahmefällen der Staat; derselbe gewinnt hierdurch einen sehr wichtigen Einfluß auf die Regelung des Geldwesens, der früher vielfach zu Münzverschlechterungen mißbraucht wurde, heutzutage die Ursache bildet, daß in einzelnen Ländern verschiedene Metalle als Geld dienen, in England Gold, in Deutschland

Silber, oder daß, wie in Frankreich, durch einen vom Staate ausgeübten Zwang zwei Metalle neben einander als Geld im vollen Sinne des Worts fungiren. Das Nähere über diese Einwirkung des Staats und die an sich begrifflich undenkbare Doppelwährung insbesondere bleibt dem Artikel Münzwesen überlassen. Hier nur die Bemerkung, daß die Anerkennung eines oder mehrerer Güter als gesetzlichen Zahlungsmittels ein Gut im ökonomischen Sinne des Wortes nicht zum Gelde macht. Dies ist für den Juristen wichtig, im volkswirthschaftlichen Sinne ist Geld das Gut, das der Verkehr faktisch als allgemeines Tauschmittel und Preismaß gebraucht. Es ist nothwendig, daß der Staat regelnd und überwachend hinzutritt, er schafft aber damit nicht den Begriff des Geldes, sondern erleichtert nur seine Anwendung. Dies bezieht sich insbesondere auf das sogenannte Papiergeld. Darunter verstehen Manche alle diejenigen Schuldurkunden, welche als allgemeines Tauschmittel kursiren (s. Art. Bank und Kredit), Andere begreifen damit nur diejenigen vom Staate ausgegebenen Schuldscheine, die auf bestimmte Summen Gold oder Silber lauten, und welche kraft Gesetzes im Verkehr von demjenigen angenommen werden müssen, der Gold oder Silber zu fordern hat. Ob diese Scheine an den Staatskassen nach Belieben einlösbar sind, ob sie zu Steuerzahlungen verwendet werden können oder nicht, dies ist hier gleichgültig. Solche (gewöhnlich unverzinsliche) Staatsschuldscheine sind für den Richter allerdings dasselbe, wie Geld, weil er sie gerade so behandeln muß. Für den Oekonomen sind sie dagegen vom Metallgelde sehr verschieden. Sie können nie als Preismaß dienen, da sie keinen selbständigen Werth haben, ein Maß für Werthe aber nur etwas Werthhabendes sein kann, ebenso wie ein Längenmaß selbst eine Länge haben muß. Wenn sie als Tauschmittel freiwilliger oder gezwungener Maßen dienen, so dient als Preismaß doch nur das Gold und Silber, auf das sie lauten. Wenn man sie im Verkehr statt dieses Edelmetalls nimmt, so geschieht dies, weil man sie statt dieses Geldes bei Steuerzahlungen verwenden kann, oder weil man, wie für Banknoten jederzeit Geld dafür bekommen kann, oder endlich, weil man hofft, der Staat werde später im Stande sein, Geld oder Geldeswerth dafür zu bieten. Sie sind also ein vom Kredit geschaffenes Geldsurrogat, wenn gleich namentlich in juristischer Hinsicht von besonderer Art. Daß sie nicht mehr sind, zeigt sich daran, daß, wenn der Kredit des Staates wankend wird, sie trotz aller Zwangsgesetze weniger gelten, als Gold und Silber, daß letztere Metalle gegen das Papier ein Agio bekommen, dessen Höhe je nach der Wahrscheinlichkeit der künftigen Zahlungsfähigkeit des Staates schwankt. Es ist eine falsche Ansicht zu glauben, nur von der Menge des sogenannten Papiergeldes stamme dessen Entwerthung. Die Menge wirkt auf die Entwerthung zumeist nur indirekt, indem sie den Glauben an die Zahlungsfähigkeit oder den Kredit des Staats vermindert.

Es ist demnach verwirrend, Staatspapiere mit Zwangskurs Geld zu nennen, sie nähern sich faktisch mehr als einlösliche Banknoten dem Metallgelde, sind aber von letzterem doch immer noch so verschieden, daß ein gemeinsamer Name für beide nicht zu rechtfertigen ist und nur dazu dienen kann, im Publikum die richtigen Begriffe und damit den vernünftigen Gebrauch des Geldes und seine vom Kredit geschaffenen Surrogate zu stören. Die Identificirung der beiden Dinge kann zu heilloser Vermehrung des sogenannten Papiergeldes und damit zu gründlicher Verwirrung aller Verkehrsverhältnisse führen. In der That hat nicht nur die Noth viele Staaten dazu gezwungen, sondern manchmal falsche Hoffnungen, die man auf den Dienst dieses Scheingeldes setzte, dazu verleitet. Selbst wenn der theoretisch denkbare, praktisch zur Zeit ganz unrealisirbare Plan ausgeführt würde, alles

eigentliche Geld aus dem Verkehr zu drängen, diesen ganz mit Anweisungen auf Metall oder sonstige Güter zu bewältigen, so würde eben das Geld in unserem Sinne aus dem Verkehre verschwunden sein; es würde, weil kein Gut mehr faktisch als allgemeines Tauschmittel und Preismaß zugleich fungirte, die Geldwirthschaft aufgehört und die reine Kreditwirthschaft begonnen haben, aber nie wären Anweisungen Geld.

Wenn wir also von nun ab von Geld sprechen, so verstehen wir darunter in Rücksicht auf unsere derzeitigen Verhältnisse nur Gold- und Silbergeld, da nur das eine oder andere dieser Metalle bei uns wirklich Geld ist*). Auch die aus Kupfer, Billon (Mischung von Kupfer und Silber) oder Nickel und anderen Metallen fabricirte Scheidemünze ist nicht Geld. Sie ist nothwendig, weil man für Umsätze von kleinen Werthen Gold und Silber nicht mehr klein genug ausprägen könnte. Auch sie ist aber nur Surrogat des Geldes als Tauschmittel. Ein Pfenning ist seinem Metallgehalt nach nicht gleich $^1/_{120}$ Thaler, und wenn er im Verkehr zu diesem Werthe kursirt, so geschieht dies nur, weil man für 120 Pfenninge einen Thaler haben kann: der Werth der Scheidemünze beruht zum Theil auf Kredit, und daß sie nicht dasselbe wie Geld sei, zeigt sich darin, daß in wohlgeordneten Staaten Niemand verpflichtet ist, sich die Bezahlung größerer Werthbeträge in Scheidemünze gefallen zu lassen.

Der große Nutzen des Geldes zeigt sich am deutlichsten, wenn man sich einen Zustand ohne Geld denkt; nicht ohne Geist hat man behauptet, daß ein Thaler, der unzählige Umsätze vermittelt, der Menschheit einen größeren Dienst erweise, als eine Lokomotive; indessen darf man nicht denken, daß jede Vermehrung des Geldes im unbedingten direkter Gewinn, oder gar daß Geld identisch mit Gut oder Reichthum sei. Es ist dies die Midas-Anschauung des Volkes, welches das Werthmaß mit dem Werthe, das Kapitalansammlungsmittel mit Kapital verwechselt. Die ganze älteste Schule der Nationalökonomie, das Merkantilsystem, das bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts in der Literatur und Praxis herrschte, neigt zu einer solchen Ueberschätzung des Geldes, wenn gleich dieser Irrthum, der bei den einzelnen Schriftstellern in sehr verschiedenem Grade ausgebildet ist, nicht gerade ein Grundprincip der ganzen damaligen Lehre ist. Ein Einzelner, der so viel Geld besitzt, daß er damit die gesammten beweglichen und unbeweglichen Güter eines Anderen kaufen kann, ist so reich wie der letztere, sein Reichthum ist sogar insofern besonders angenehm, als er ihn jederzeit in beliebige Güter verwandeln kann. Wie aber, wenn dieser Einzelne das Geld immer nur vermehren, nie ausgeben wollte? Wie, wenn ein ganzes Volk nur Geld, keine anderen Güter hätte? Das Geld ist das Mittel, den Umsatz der Güter zu befördern, diese dahin zu bringen, wo sie am meisten begehrt, am besten benutzt werden; es vermehrt die Umsätze und damit die Arbeitstheilung und die Produktion. Aber vom Standpunkt einer größeren Gesammtheit von unter einander verkehrenden Menschen ist es immer nur wegen der anderen Güter, nicht seiner selbst willen da; es kann auch an sich dieselbe Menge Geldes die gleiche Menge Umsätze vermitteln, also denselben Dienst leisten. Wenn jeder Thaler halb so groß wäre, als er ist, so könnte mit der Hälfte des Silbers, das wir haben, ganz derselbe Verkehr vermittelt werden, und der Wohlstand Aller wäre der gleiche. Für den Einzelnen ist jeder Zuwachs an Geld eben so wie ein Zuwachs an anderen Gütern ein unbedingter Gewinn, bedeutet

*) Platina, das man in Rußland zu Geld gemacht hat, erwies sich wegen seiner kostspieligen Umprägung und seines schwankenden Werthes bald als unbrauchbar.

eine veränderte Vermögensvertheilung zu seinen Gunsten; für die Gesammtheit ist Zuwachs von Gold und Silber nur insofern ein direkter Vortheil, als diese Metalle auch in größerer Menge zu Ziergegenständen, Geräthen 2c verwendet werden können. — In ihrer Eigenschaft als Geld sind Gold und Silber für eine ganze Nation nur insofern in größerer Menge wünschenswerth, als die Glieder einer Nation nicht nur unter sich, sondern auch mit dem Ausland verkehren, die einzelnen Nationen im Verhältniß zu einander also als Einzelindividuum mit Sonderinteressen aufgefaßt werden können. Geldüberfluß befähigt das eine Volk, Waaren aus anderen Ländern zu beziehen; er ist — und dies dient insonderheit zur Erklärung, warum man ehedem das Einströmen von Geld ins Land so sehr wünschte — ein gutes Zeichen lebhafter Produktion; denn wo viel producirt wird, kann auch viel exportirt werden, und es strömt Geld ein, wenn die anderen Länder nicht sofort Waaren als Gegengabe bieten können. Starkes oder beständiges Ausströmen von Geld bedeutet dagegen Verschuldung gegenüber dem Ausland und zwingt im Innern zu störender Papiergeldwirthschaft. Auch insofern kann Geldzufluß indirekt von Vortheil sein, als er den Spekulationsgeist wegen der erwarteten Preissteigerung weckt und das schnelle Ansammeln großer Kapitalien erleichtert, indem das Geld als Werthansammlungsmittel benutzt wird. Ist so in Anbetracht des internationalen Verkehrs die Menge des Geldes innerhalb eines einzelnen Volkes doch von einem gewissen (indirekten) Einfluß, so frägt es sich, welches ist die richtige, die nöthige Menge Geldes für ein gegebenes Volk? Diese Frage kann immer nur in Rücksicht auf die internationalen Beziehungen gestellt werden; sie heißt mit andern Worten: Wie viel Geld muß eine Nation besitzen, um ihren Verkehr leicht und sicher zu bewältigen, wenn dabei die Waarenpreise, d. i. das Werthverhältniß zwischen Geld und Waaren, auf dem allgemeinen Niveau der Weltpreise stehen soll? An sich könnte z. B. Preußen ebenso gut mit 100 wie mit 300 Millionen Thalern auskommen; es würde einfach im ersteren Falle jede Waare 3 Mal billiger sein; dann aber würde das Ausland so lange bei uns kaufen, bis wir relativ ebenso viel Geld hätten, wie die Nachbarstaaten. Das Geld strömt überall dahin, wo es am billigsten kauft; unter dieser Voraussetzung also, daß das Geld sich in der gesammten Verkehrswelt gleichmäßig vertheilt und allenthalben ernährend gleiche Waarenpreise hervorruft, fragen wir: einen wie großen Theil der Gesammtmenge des vorhandenen Geldes muß eine Nation haben, damit allen Verkehrsbedürfnissen genügt sei und nicht aus Mangel an Geld Umsätze unterbleiben oder ein schlecht fundirtes Kreditsurrogat des Geldes benutzt werden muß?

Die Menge des nöthigen Geldes in diesem Sinne hängt zunächst davon ab, in welchem Grade sich das Volk an Kredit gewöhnt hat. Gerade die reichsten Völker haben im Verhältniß zu der gesammten Menge ihrer Waarenumsätze am wenigsten Geld, weil sie kaufen mit Zahlungsversprechen, und diese dann gegen einander kompensiren (s. Kredit). Die Menge des Geldes hängt also zuerst nicht ab von der Menge der Umsätze überhaupt, sondern von der Menge derjenigen Umsätze, die nach den bestehenden Umsätzen durch Geld vermittelt werden, und von der Menge des Geldes, das bei Banken deponirt sein muß, damit auf dieser Grundlage die Kreditgeschäfte vor sich gehen können. In zweiter Linie hängt dann die Menge des Geldes ab von der Geschwindigkeit, mit welcher dasselbe Geldstück von Hand zu Hand geht, von der Zahl der Umsätze, die ein Geldstück innerhalb einer bestimmten Zeit vermittelt. In diesem etwas modifizirten Sinne ist die bekannte Formel $m = \frac{u}{s}$ zu verstehen, wobei m die Menge des Geldes, u die

Zahl der Umsätze überhaupt, s die Umlaufsgeschwindigkeit der Geldstücke bedeutet. Die Formel bedarf noch einer weiteren Modifikation dadurch, daß das Geld nicht nur als Umlaufs-, sondern auch als Werthaufbewahrungs- und Ansammlungsmittel dient, und auch hier der Kredit das Geld ersetzen kann. Leichte Möglichkeit schneller Anlage kleiner Ersparnisse bewirkt die Möglichkeit großer Kapitalanhäufung mit wenig baarem Gelde. Wie viel Geld in jedem einzelnen Lande und in allen zusammen wirklich vorhanden sei, ist eine Frage, welche die Statistik zur Zeit leider nicht genau beantworten kann. Anhaltspunkte bieten die Ausprägungen und Wiedereinschmelzungen von Münzen in den einzelnen Staaten und die Edelmetallausbeute der Bergwerke, wobei aber das aus alter Zeit herstammende Metall, das abgenutzte, vergrabene, ausgewanderte oder technisch benutzte Gold und Silber schwer zu- resp. abzurechnen ist. Peschel schätzt die Gesammtmenge von Gold und Silber anno 1493 auf 250 Mill. Thaler, 1848 auf 3000 Mill. Gold und 5—6000 Mill. Thaler Silber. Xeller schätzt die Menge des anno 1866 vorhandenen Gold- und Silbergeldes auf 20,100 Mill., des Edelmetallfonds überhaupt auf 34,000 Mill. Franken.

Indem wir alle praktischen Fragen betreffs des Geldwesens dem Artikel Münze überlassen, haben wir hier nur noch die Frage nach dem Werthe des Geldes zu erörtern. Der Kaufmann versteht unter Werth oder Preis des Geldes den Diskonto oder Zinsfuß, zu dem der Handelsstand Kapital auf kurze Zeit bekommen kann (s. Kredit beim Wechsel) — ein Sprachgebrauch, der auf einer unrichtigen Verwechslung von Geld und Kapital beruht. Das Geld ist für den Diskont nicht gleichgültig, indem seine größere oder geringere Menge auf die Leichtigkeit der Kapitalansammlung influirt; es handelt sich aber beim Diskont nicht um Geld schlechtweg, sondern um Geld als verleihbares flüssiges Handelskapital. Richtig verstanden, kann man unter Werth des Geldes nur das Verhältniß verstehen, nach dem sich Geld gegen eine oder verschiedene andere Waaren vertauscht. Denkt man hiebei an das Werthverhältniß der beiden in verschiedenen Ländern als Geld dienenden Metalle Gold und Silber, so schwankt dasselbe gegenwärtig bei uns zwischen 1 : 15 und 1 : 16, und hat trotz der starken Goldzufuhr in den letzten Jahrzehnten keine bedeutende Aenderung erlitten. Im Alterthum war es in Indien wie 1 : $2^1/_2$ (noch jetzt wird im Orient das Silber verhältnißmäßig höher geschätzt), bei den klassischen Völkern wie 1 : 10, ausnahmsweise wie 1 : 9 oder höher bis zu 1 : 17 und 1 : 18. Im Mittelalter bis zum 16. Jahrhundert stand es wie 1 : 10—12 und begann vom 17. Jahrhundert ab allgemein über 1 : 13 zu steigen, bis es auf den gegenwärtigen Stand ankam. Gewöhnlich denkt man, wenn man nach dem Werthe des Geldes fragt, nicht an diese quaestio facti, sondern man meint damit das Verhältniß des jeweiligen Geldmetalls, Gold oder Silber zu den übrigen Waaren; eine Frage, bei der die genaue Präzisirung des Sinnes allein große theoretische Schwierigkeiten bereitet. Was ist Werth überhaupt, was ist Werth des Geldes insbesondere? Wir gebrauchten bisher die Worte Werth und Preis als gleichbedeutend, indem wir nur jene Art des Werthes betrachteten, die speziell Tauschwerth genannt wird; die konkrete Erscheinung aber, durch die der Tauschwerth — an sich ein abstraktes Verhältniß — zu Tage tritt, ist der Preis, und so sprachen wir bisher, genau genommen, eigentlich immer nur vom Preis, statt dessen wir zur Abwechslung auch das Wort Werth gebrauchten, was sprachlich zulässig ist, und die wissenschaftliche Untersuchung hier nicht verwirrt, da wir es mit dem Begriff des Werths im allgemeinen Sinne und dem

des Tauschwerths, soweit man darunter etwas Anderes verstehen kann, als unter Preis, hier überhaupt nichts zu thun haben. Preis ist uns die Quantität einer Waare A, die ich im Tauschverkehr für eine Waare B wirklich bekomme oder sicher bekommen kann. Dies war uns bisher Preis und soll es bleiben und nach wie vor werden wir zur Abwechslung auch Werth sagen. Die Waare A kann nun ebenso gut Preisgut für die Waare B, als B für A sein; wenn es aber Sitte wird, ein Gut A gegen alle anderen zu vertauschen, so wird dieses das allgemeine Preisgut; die Waare A wäre Preisgut für die Waare B, C, D, — Z, und das an sich ebenfalls Mögliche B oder C zum Preisgut für A zu machen, kömmt außer Gebrauch. Das allgemeine Preisgut ist nun das Geld, den Preis des Geldes könnte ich in jeder beliebigen Waare ausdrücken; aber damit ist Nichts gewonnen, da es ja eben zur Vergleichbarkeit des Werthes aller anderen Waaren unter einander nöthig ist, diese alle durch ein Preisgut zu messen und sie nicht selbst zum Preisgut zu machen. Wenn also das Geld wie eine Waare, die als Geld dient, ihre Aufgabe vollkommen und rein erfüllt, so hört sie selbst auf, einen Preis in dem Sinne zu haben, wie ihn alle anderen Waaren gegenüber dem Gelde haben. Man kann den Preis des Geldes in einer beliebigen andern Waare ausdrücken; aber es kann nicht selbst wieder einen Geldpreis, einen in einem allgemeinen Preisgut ausgedrückten Preis haben. Hiezu ist auch kein praktisches Bedürfniß vorhanden. Wenn der Schuh oder Meter irgendwo Längenmaß ist, so wird er selbst nicht weiter gemessen, er ist eine bekannte Größe, nach der alle anderen Längen gemessen werden; der Geldpreis einer Waare, oder ihr Austauschverhältniß gegen das allgemeine Preisgut, zeigt uns an, welche relative Macht der Besitz dieser Waare über die gesammten Maße aller Tauschgüter verleiht; Geld selbst ist direkte Kaufkraft, deren Größe für eine bestimmte Quantität des Geldgutes in einem gegebenen Momente nicht weiter gemessen werden kann. Um alle andern Waaren nach ihrem Werthe messen zu können, müssen wir auf das Messen einer, d. i. des Geldes verzichten, und sie als bekannt annehmen.

Wenn wir uns also alle in einem gegebenen Momente vorhandenen käuflichen und vertauschbaren Waaren nebst dem im Verkehrsgebiete vorhandenen Gelde denken, so ist es zwecklos, von einem Werthe des Geldes allen anderen Waaren gegenüber zu sprechen und die Gesammtmaße der letzteren zum Preismesser des Geldes zu machen, nachdem man jede einzelne erst durch das Geld gemessen hat. Der ganze Begriff „Werth" oder „Preis des Geldes" verdankt seine Entstehung auch nicht der Betrachtung der gleichzeitig vorhandenen und durch das gleichzeitige Geld ihrem Werthe nach gemessenen Waaren, sondern einer historischen Frage. Eine gewisse Gewichtsmenge Silbers, sei es ein Pfund, dient z. B. uns heute als Werthmesser; jede Waare ist eine gewisse Anzahl von Pfunden oder Bruchtheilen eines Pfundes Silber werth. In einer anderen Zeit diente ebenfalls ein Pfund Silbers als Preismaß; die Waare A aber, die jetzt 1 Pfund Silber werth ist, war früher nur $^1/_2$ Pfd. Silber werth. Es fragt sich nun, ist die Waare A theurer und mehr werth geworden, oder ist ein Pfund Silber jetzt und früher nicht identisch als Preismaß, ist, wie man gewöhnlich sagt, das Silber billiger geworden? Diese Frage, welche gewöhnlich beantwortet wird, ehe man ihren Sinn genau untersucht, ist das Produkt einer nicht ganz klaren Vorstellung; der Preis ist das quantitative Verhältniß, nach dem sich Waaren vertauschen; es vertauschen sich aber nur gleichzeitige Waaren, nicht solche, die jetzt auf dem Markte sind, und die sich früher einmal auf dem Markte befanden. Wenn man also eine gegenwärtige und eine vergangene Waare durch einerlei Preisgut messen will, so setzt

man eine unmögliche Bedingung; man fragt, wie sich Waaren vertauschen würden, die faktisch nicht vertauscht werden können. Wenn der Preis einer Waare die relative Macht über den gesammten Vorrath an Tauschgütern ist, die ihr Besitz verleiht, so läßt sich eine Preisänderung nur messen, wenn der gesammte Vorrath an Tauschgütern quantitativ und qualitativ derselbe geblieben ist, was nie der Fall ist. Es ist unmöglich, das hier genügend auszuführen, ein Beispiel möge jedoch dazu dienen, zu zeigen, daß die Frage keinen scharfen Sinn hat. Ich frage, ob Waizen jetzt theurer ist, als vor 50 Jahren. Dies kann heißen: Kann ich mir mit Waizen jetzt mehr oder weniger andere Güter kaufen als früher? Aber die anderen Güter sind jetzt qualitativ und quantitativ von den Gütern früherer Zeit verschieden; neue Güter sind entstanden, die alten werden anders hergestellt; eine identische Summe von Gütern damals und jetzt gilt nicht mehr als gleicher Genuß. Wo ist hier in dem ewig Wechselnden ein fester Punkt zum Messen? Die Preisänderung einer beliebigen Waare im Laufe der Zeit ist nur insofern ein Gegenstand möglicher Untersuchung, als man annehmen kann, daß auch unter ganz stationären Verhältnissen der Gesammtmenge von Tauschgütern und der Bedürfnisse der Menschen diese eine Waare eine veränderte Kaufkraft bekommen hätte, eine Annahme, von der man nie genau sagen kann, bis zu welchem Grade sie berechtigt ist. Mit anderen Worten: ich kann von Preisänderungen einer Waare nur dann sprechen, wenn ich kurze Zeiten vergleiche, oder in langen Zeiträumen so auffallende Aenderungen bei einer Waare beobachte, daß die Veränderungen in den Verhältnissen der gesammten Güterwelt als geringer angenommen werden können. Niemals aber kann ich ziffernmäßig genau den Grad der Aenderung angeben. Dies ist nicht nur faktisch, es ist begreiflich unmöglich.

Was von einer beliebigen Waare gilt, gilt auch vom Geld. „Hat sich der Preis des Geldes geändert?" heißt, wenn wir uns hier beim Geld etwas Analoges denken mit dem Geldpreise der Waaren, richtig ausgedrückt: ist die Kaufkraft, ist die direkte Macht, die eine gewisse Summe Geldes über den gesammten Gütervorrath verleiht, größer oder kleiner geworden? Dies können wir eben in demselben Sinne und immer nur ungenau beantworten, wenn wir annehmen dürfen, daß auch bei identischem Gütervorrath die Kaufkraft des Geldes anders geworden wäre. In dieser Einschränkung können wir z. B. sicher aussagen, daß die Kaufkraft des Silbers jetzt geringer ist als Anno 1500; aber wir können nicht sagen, ob sie dreimal oder viermal geringer ist, und wir können zur Zeit noch gar nicht beantworten, ob die Kaufkraft des Edelmetalls sich in den letzten 20 Jahren geändert hat, da es unmöglich ist, die jedenfalls nicht allzu großen Aenderungen in den nominellen Geldpreisen verschiedener Waaren mit den Aenderungen in der gesammten Güterwelt zu vergleichen.

Diese ganze höchst schwierige Lehre, die hier nur angedeutet werden konnte, bedarf in der Literatur einer gründlichen Umarbeitung: Zu einzelnen praktischen Bedürfnissen mag es genügen, aus den durchschnittlichen Getreidepreisen oder Arbeitslöhnen verschiedener Zeiten Etwas über Aenderungen des sogenannten Geldpreises abzuleiten, und ein für alle Zeiten gültiges absolutes Preismaß zu fingiren, durch das man das Geld selbst wieder messen kann. Bei strengen theoretischen und bei feinern praktischen Fragen aber muß man sich immer bewußt bleiben, daß es sich um ein unmögliches Problem handelt, um eine Frage, die im Grunde falsch ist, so einfach sie scheint: Veränderungen in dem Austauschverhältniß einer bestimmten Geldmenge gegenüber allen Waaren sind nicht meßbar, weil alle Waaren jetzt und früher nicht identisch sind, und weil eine bestimmte jetzt existi-

rende Geldmenge nicht mehr als Kaufkraft auf dem Gütermarkt früherer Zeiten auftreten kann. Die Frage etwa durch Zurückführung des Preises auf die Produktionskosten lösen zu wollen, ist schon deßhalb unstatthaft, weil die Kosten erst selbst wieder auf ein gemeinsames Preismaß zurückgeführt werden müßten, und ein solches etwa in Gestalt einer bestimmten Arbeitsmenge nicht existirt, was wenigstens in der deutschen Literatur jetzt ziemlich allgemein anerkannt ist.

Literatur. Siehe alle allgemeinen Lehrbücher der Nationalökonomie von Rau, Roscher, Mangoldt, Schäffle, Stuart Mill ꝛc.; dann die älteren grundlegenden Werke von Adam Smith, Ricardo, Say ꝛc. Siehe ferner die beim Art. Münzwesen angegebene Literatur. Besonders genannt könnten noch werden: Chevalier, cours d'économie politique. Band 3 de la monnaie; Hoffmann, die Lehre vom Gelde; Helfferich, die periodischen Schwankungen im Werth der edlen Metalle; Tooke history of prices, Senior three lectures on the cost of obtaining money.

Adolf Held.

Gemeinde.

I. Einleitung.

Wie der Staat auf der Ansiedlung des Volkes in einem Lande ruht, so ruht die Gemeinde auf der Ansiedlung von Menschen an einem bestimmten Orte. Sie ist der Organismus dieser örtlichen Gemeinschaft, wie der Staat die organisirte Volksgemeinschaft ist. Aber Staat und Gemeinde stehen sich nicht als zwei verschiedenartige Organismen gegenüber, sondern die Gemeinde bildet ein Glied des Staatsorganismus, bestimmt, die öffentlichen Aufgaben und Zwecke der Volksgemeinschaft in der örtlichen Beschränkung auf das Gemeindegebiet, die Gemarkung, zu vollziehen. Denn die Zwecke der Volksgemeinschaft sind nicht nur solche, die das Volk als Gesammtheit verfolgt, sondern auch diejenigen, die aus dem örtlichen Beisammensein der Volksgenossen in den einzelnen Gemeinden entspringen. Weder durch den Einzelnen, noch durch die freie Vereinigung der Einzelnen allein können die Bedürfnisse der menschlichen Natur befriedigt werden, kann die Entwickelung der menschlichen Gesellschaft gesichert und gefördert werden. Eine Zusammenfassung der Kräfte der Einzelnen in eine Gesammtkraft, die Schaffung eines Gesammtwillens, unter den der Wille des Einzelnen sich zu beugen gezwungen werden kann, sind nothwendig, um die Bedingungen herzustellen, unter denen allein ein Fortschreiten zu einer höhern Stufe des materiellen Wohls und der geistigen Bildung als möglich erscheint. Indem der Staat als Centralmacht diese Bedingungen für die Gesammtheit des Volkes zu schaffen die Aufgabe hat, hat er als Gemeinde dieselbe Aufgabe zu erfüllen, soweit die Bedürfnisse der örtlichen Gemeinschaft es erfordern, die Zwecke der Gemeinde sind also von denen des Staates nicht verschieden, sondern sind die Staatszwecke selbst, die Gemeinde ist nicht die Trägerin einer eigenen öffentlichen Gewalt, sondern sie ist ein Organ der Staatsgewalt, die sie nur in begrenztem Umfange und nur in einem Theile des Staatsgebietes auszuüben hat. Deßhalb ist aber nicht die Gemeinde eine vom Staat geschaffene Staatsanstalt, sie ist vielmehr ein Theil des Staatsbegriffes und mit in dem Staate gegeben. Sie ist die örtliche Erscheinung des Staates. Das Wesen dieser Erscheinungsform des Staates besteht aber darin, daß die Gemeinde, als Körperschaft organisirt, die Aufgaben des Staates in selbstständiger Verwaltung nach Maßgabe des allgemeinen Staatswillens, d. h. der Gesetze, zu vollziehen hat. So ist die Gemeinde ein örtlicher Selbstverwaltungs-

körper, der den Staatswillen auszuführen hat und unter einer bald größern, bald geringeren Aufsicht der Centralorgane der Staatsgewalt steht. In gleichem Verhältniß wie die politische Gemeinde zum Staate, steht die Kirchengemeinde zur Kirche. Auch sie hat keine eigenthümlichen Aufgaben und keine ursprüngliche Gewalt außer und neben der allgemeinen Kirche; sie ist nur ein Organ der Kirche, das in selbständiger Verwaltung zur Erreichung der kirchlichen Zwecke die kirchlichen Verhältnisse zu ordnen und zu leiten hat innerhalb des Umkreises des Gemeindegebietes. Wie die Kirche vom Staate getrennt ist und einen eigenthümlichen Organismus bildet, so steht an sich die Kirchengemeinde auch in völliger Unabhängigkeit von der politischen Gemeinde. Nur in Folge der allein historisch zu erklärenden Verbindung des Staates mit der Kirche ist auch in vielen Ländern eine Vermischung der politischen mit der kirchlichen Gemeinde eingetreten. Mit der Trennung von Staat und Kirche scheidet sich auch die Kirchengemeinde von der politischen, wenn auch der örtliche Umfang beider derselbe bleiben sollte.

Wie die Verbindung der politischen und kirchlichen Gemeinden nur ein Erzeugniß der geschichtlichen Entwickelung ist, so auch die Verbindung rein privatrechtlicher Interessen der Mitglieder der Gemeinde mit den öffentlichen Aufgaben, die der Gemeinde als einem staatlicher Selbstverwaltungskörper obliegen. Darauf beruht die Unterscheidung zwischen Nutzungsgemeinde und politischer Gemeinde, die zwar begrifflich scharf von einander zu trennen sind, die aber in der Wirklichkeit noch vielfach enge mit einander verwachsen sind. In der Nutzungsgemeinde ist der vermögensrechtliche Antheil der Einzelnen an den Nutzungen des gemeinsamen Gutes, der Allmende (siehe unten), das Bestimmende. In ihr entscheidet unmittelbar der privatrechtlich gewährleistete Vortheil der Einzelnen. Auch die politische Gemeinde hat die Pflege, Förderung und Schutz der wirthschaftlichen Interessen zu ihrer Aufgabe, aber nur von öffentlichem Standpunkte aus. Sie hat nicht Sorge zu tragen für das Privatinteresse des Individuums, sondern sie hat für die wirthschaftlichen Interessen thätig zu werden, und die Bedingungen herzustellen, auf denen der Einzelne seine Thätigkeit entfalten kann. Die politische Gemeinde hat das Interesse des Ganzen zu verfolgen und fördert erst dadurch den Einzelnen, die Nutzungsgemeinde ist eine wirthschaftliche Genossenschaft zum Vortheile der einzelnen Genossen.

Nicht von der Gemeinde dem Wesen nach verschieden ist die Sammtgemeinde, d. h. eine Gemeinde, die mehrere Theile umfaßt, von denen jeder wieder selbst eine gemeindeähnliche Organisation hat. Die Sammtgemeinde ist nur eine eigenthümliche Form der Gemeinde, die in verschiedenartiger Weise gebildet sein kann, je nachdem den einzelnen Theilen größere oder geringere Selbständigkeit gegenüber dem Ganzen gewährt ist, je nachdem mehr oder weniger Aufgaben der Gemeinde von den einzelnen Theilen oder von der Sammtgemeinde ausgeführt werden. Hiernach wird denn auch ihre Organisation eine verschiedene sein. Entstanden sind die Sammtgemeinden dadurch, daß innerhalb einer großen Gemeinde einzelne Theile sich aneinander geschlossen und eine gewisse Selbständigkeit gewonnen haben, oder dadurch, daß einzelne Gemeinden zu schwach und klein erschienen, um die ihnen auferlegten Aufgaben zu erfüllen und sich deßhalb freiwillig oder von Staatswegen gezwungen mit einander zu einer Sammtgemeinde vereinigten.

Wichtiger für die Politik und die Kenntniß der gesellschaftlichen Zustände, als für das Recht, ist heute der Unterschied zwischen den Landgemeinden und den Städten. Dieser natürliche Gegensatz, der in dem Alterthum und dem Mittelalter einer durchaus verschiedenen Geschichte und rechtlichen Gestaltung der Städte und

Dörfer zur Grundlage diente, ist in der Gesetzgebung der neueren Zeit mehr in den Hintergrund getreten und höchstens ist die Unterscheidung zwischen großen und kleinen Gemeinden, die nach der Einwohnerzahl gemacht wird, an seine Stelle getreten. Und doch sind Stadt- und Landgemeinde nicht blos durch die Zahl der Bewohner verschieden. Auch heute noch ist die Landgemeinde in erster Linie die örtliche Gemeinschaft von Bauern; die kleinen auf dem Lande angesiedelten Handwerker kommen nur als nebensächliches Element hinzu. Die Landwirthschaft ist die Hauptthätigkeit der Bewohner und die Pflege und Förderung der Landwirthschaft der wichtigste Theil des Gemeindelebens. Die übrigen Aufgaben der Gemeinde, die Aufrechthaltung der Rechtsordnung und allgemeinen Sicherheit, die Sorge für die geistige Bildung der Jugend, die Unterstützung allgemeiner Kulturbestrebungen treten dagegen mehr zurück und es bedarf einer strengeren Ueberwachung, damit sie erfüllt werden. Die materiellen Interessen des Ackerbaues erfüllen ihre Bürger und lassen für andere geistige Thätigkeit nur einen spärlichen Raum. Hier findet sich auch in den meisten Gegenden Deutschlands noch die enge Verbindung zwischen Nutzungs- und politischer Gemeinde. Der Charakter der Stadt dagegen erhält seine Bestimmung durch den beweglichen Besitz, der in ihr vorherrscht. Gewerbe, Industrie, Handel, Wissenschaft und Kunst sind maßgebend für die Lebensweise, die Bildung, die Interessen der städtischen Bevölkerung. Die Aufgaben der städtischen Gemeinde sind in Folge dessen mannigfaltiger; aber in ihr finden sich auch hinreichende Elemente, um ihnen gerecht zu werden. Die durchschnittliche geistige Ausbildung der Bürger ist eine höhere als auf dem Lande, und damit die Möglichkeit gegeben, der Gemeinde und ihren Organen die Verwaltung der wichtigsten öffentlichen Aufgaben in weiterem Umfange und in größerer Selbständigkeit zu überlassen.

Indem man diese in der Wirklichkeit vorhandenen Gegensätze außer Beachtung läßt, kann man zwar, um einem vermeintlich demokratischen Principe zu huldigen, eine für Stadt und Land gemeinschaftliche Gemeindegesetzgebung zu Stande bringen; aber dadurch werden die lebendigen Unterschiede nicht ausgelöscht und werden, wenn sie auch im Gesetze keine Berücksichtigung gefunden haben, doch in dem Leben ihre Wirkung äußern. In der Ausführung wird doch die Gesetzgebung nach den Bedingungen der unabänderlichen Verhältnisse Umgestaltungen erfahren.

Der Wirkungskreis, welcher der Gemeinde zukommt, wird von verschiedenem Umfange sein je nach den natürlichen Verhältnissen der Gemeinde selbst, er wird verschieden sein nach Stadt und Land; er wird aber auch bald mehr, bald weniger staatliche Aufgaben in sich fassen, je nach den Anforderungen, welche das Volk auf den verschiedenen Kulturstufen an den Staat und dessen Organe stellt. Er wird verschieden sein je nach der Eigenart der einzelnen Völker, die eine größere oder geringere Fähigkeit besitzen, durch Selbstverwaltung die Staatszwecke in örtlicher Begrenzung zu erfüllen. In dem wahren Interesse des Staates liegt es aber, diese Fähigkeit so viel wie möglich zur Ausbildung und Entwickelung kommen zu lassen und damit die Selbstverwaltung des Volkes zu stärken und auszudehnen. Denn die gewohnheitsmäßige Theilnahme an der persönlichen Erfüllung der Pflichten des Staates, der Dienst der geistigen und sittlichen Eigenschaften des Menschen für die Zwecke eines höhern Ganzen, die Ausbildung des Charakters durch die stetige Unterordnung der Interessen und Vorurtheile unter die Amtspflicht, die Ausführung der Staatsaufgaben durch die Bürger selbst, die Selbstverwaltung bildet die sicherste Grundlage des Gemeinwesens, die einzige Gewähr für eine harmonische und gesunde Entwickelung des Verfassungsstaats. Allerdings darf die

Selbstverwaltung nicht auf die Gemeinde beschränkt sein. Sie muß in ähnlicher Weise in den größeren Abtheilungen des Staates, in Kreis und Provinz zur Durchführung gelangen, wenn nicht nur der Schein der Freiheit, sondern die Freiheit selbst eine dauernde Herrschaft erringen soll. Es ist ein Erfahrungssatz, der vor allem für Deutschland Geltung hat, daß es dem Staate auf die Dauer nicht gelingen kann, sich auf einer ungegliederten Volksmasse aufzubauen. Wo dieser Versuch gemacht wird, scheitert er an der Unmöglichkeit, mit den schwächsten Kräften den höchsten Anforderungen Genüge zu thun. In einem solchen Gemeinwesen soll vom Allgemeinsten bis herab zum Besondersten jedes Verhältniß der ungegliederten Menge von einem Mittelpunkte geordnet, jedes Bedürfniß von hier aus befriedigt werden. Um diesem Anspruche, der über seine natürliche Bestimmung und Kraft hinausreicht, leidlich gerecht zu werden, müßte der Staat von einer außerordentlich gesteigerten politischen Thätigkeit des Volkes getragen sein. Dieses wird aber im Gegentheil die unterste Stufe nicht überschreiten, so lange es ihm versagt ist, im nächsten, verständlichsten Kreise den Sinn für ein größeres Gemeinwesen zu bilden und zu üben. Jede Selbstverwaltung wird zu einer Schule des Staatsbürgerthums, indem der Einzelne den egoistischen Interessen der Gesellschaft gegenüber den Werth des Staatswesens erkennen lernt, indem er seine Selbstsucht dem Gesammtwesen unterordnet, seine Thätigkeit für das Ganze verwerthet. Die Selbstverwaltung ist aber auch eine Schule der Staatsmänner. In den freien Gestaltungen des korporativen Lebens, in denen sich die Selbstverwaltung bewegt, erhält der Charakter, der wirthschaftliche und Kulturzustand der Provinzen und Bezirke, der Volksstände und Berufsklassen seinen ungefälschten Ausdruck. Hier lernt der Staatsmann den Stoff erst kennen, der seiner bildenden Kunst anvertraut ist (Brater, deutsches Staatswörterbuch, Band IV, S. 112). In England, wo auch heute noch die Aristokratie den wichtigsten Faktor im Staatsleben bildet, ist der Kreis, die Grafschaft, die Grundlage der Selbstverwaltung, deren Träger naturgemäß die großen Grundbesitzer des Kreises sind. In Deutschland ist es die selbständige Gemeinde, die einen demokratischen Charakter trägt, in der der kleine Grundbesitz und der gewerbliche Besitz in engerem Bezirke und beschränkterem Umfange die staatlichen Pflichten zu leisten haben, während die Einführung der Selbstverwaltung in Kreis und Provinz noch zu den wichtigsten Aufgaben der Politik gehört, eine Aufgabe, deren Lösung immer dringender wird und von deren richtiger Erfüllung zum großen Theil die Zukunft des deutschen Staates abhängen wird. (Vrgl. die Artikel Centralisation und Decentralisation, Selbstverwaltung, Verwaltung.)

Der beschränkte Raum, den das Staatswörterbuch den Gemeinden widmen kann, zwingt uns, auf die deutsche Gemeinde uns zu beschränken. Die Grundzüge des Gemeindewesens in England und Frankreich werden, wenigstens ihren wichtigsten Bestandtheilen nach, in den Artikeln Frankreich und Großbritannien eine Darstellung finden.

Das deutsche Gemeindewesen ist durch den politischen Umschwung, der im 17. und 18. Jahrhundert stattgefunden hat, zum Theil auf ganz neue Grundlagen gestellt worden, namentlich in seinen wichtigsten Beziehungen: in Bezug auf den Wirkungskreis der Gemeinde und ihr Verhältniß zum Staate. Die Gegenwart selbst geht einer neuen Gestaltung des Gemeindewesens wiederum entgegen; erst in wenigen Staaten ist diese Umgestaltung angebahnt worden. Die Darstellung und Kritik dieses gegenwärtigen Zustandes setzt daher einen geschichtlichen Rückblick voraus, der sich ebenfalls auf die angegebenen Gesichtspunkte beschränken kann.

II. Geschichtlicher Rückblick.

1. Das Mittelalter. a) Die Landgemeinden. Wie der Staat, so ist auch die Gemeinde erst mit der „Ansiedelung" möglich. So wenig wie Nomadenstämme und Genossenschaften einen Staat bilden, ebenso wenig kann die Gemeinde entstehen, bevor das Volk seßhaft geworden und der Ackerbau, wenn auch noch neben Viehzucht und Jagd, die Hauptnahrungsquelle geworden ist. Die kleineren, durch Geschlechts- oder Stammesfreundschaft verbundenen Genossenschaften der Germanen waren es, denen bei der Ansiedelung die Bildung der deutschen Gemeinde zufiel. Die Gesammtheit wurde Grundherrin und Eignerin der Mark und ihr Beschluß war es, welcher die Art der Ansiedelung und die Vertheilung von Grund und Boden bestimmte. Sie gründete entweder — und das war in dem bei weitem größten Theile Deutschlands der Fall — ein Dorf, in dem sie den Ackerbau als eine genossenschaftliche Angelegenheit betrachtete; oder sie siedelte sich, von Terrainverhältnissen oder Stammesneigung bewogen, in Einzelhöfen an, wie besonders in Westphalen und den Alpen, indem sie die Gemeinschaft auf Viehweide und Waldnutzung beschränkte. Bei der Gründung einer Dorfschaft pflegte die Mark in drei Theile zerlegt zu werden. Zunächst wurde der Raum für das Dorf selbst ausgeschieden, darin die Straßen und Plätze bestimmt; der übrige Theil in so viel Hofstellen für Haus und Hof getheilt, als vollberechtigte Genossen da waren, und diesen zu freiem Privateigenthum gegeben. Der zweite Theil wurde als Feldmark für den Ackerbau bestimmt, ursprünglich in gleichen Theilen den Genossen zur Bestellung und zum Ertragsgenuß für eine bestimmte Zeit zugewiesen, während das Eigenthum an Grund und Boden bei der Gesammtheit verblieb. Doch nach und nach drang das Privateigenthum auch hier ein, die Hufen wurden unter immer mehr zurückweichender Beschränkung vererblich, theilbar und veräußerlich und an die Stelle des Eigenthums der Gesammtheit an Grund und Boden trat das der Einzelnen. Aber noch bis in unsere Tage hatten sich die aus dem ursprünglichen Gesammtrecht entstandenen Beschränkungen theilweise erhalten und zeigten sich als Flurzwang, als Näherrecht der Gemeindegenossen, als ländliche Gerechtigkeiten. Neben diesen an die Einzelnen vertheilten Höfen wurde aber meist das größte Stück des Gebietes zur unvertheilt bleibenden gemeinen Mark bestimmt. Sie umfaßte vor Allem Wald, Weide, Haide und Moorgrund, Wege und Plätze. Hier war nicht nur das Eigenthum bei der Gesammtheit, sondern auch die Nutzung, und diese wurde nach Gemeindebeschluß von den Einzelnen ausgeübt. So lange unangebautes Land in Ueberfülle vorhanden war und seine Früchte unerschöpflich schienen, waren diese Allmendnutzungen überhaupt nicht beschränkt; erst später wurden die Nutzungsrechte fixirt. — Die Bewirthschaftung des gemeinsamen Grundvermögens war der nächste Zweck der Gemeinschaft, aber sie war zugleich ein Glied des Volkes, sie war dessen unterste Abtheilung für Gerichts- und Heerwesen. Sie hatte den Gemeindefrieden zu wahren und alle gemeinsamen Angelegenheiten zu berathen und zu ordnen. In freier Wahl bestellte sie als Vorsteher und Richter einen Dorf- oder Bauerrichter. Die Mitglieder der Gemeinschaft hatten wie gleiche Rechte so auch gleiche Pflichten. Aber je mehr sich in Folge des Privateigenthums an den einzelnen Hufen die Ungleichheit des Besitzes geltend machen konnte, um so mehr mußte zuerst thatsächlich, dann auch rechtlich die Gleichheit unter den Gemeindegenossen verschwinden. Nach der tief in der germanischen Natur liegenden Anschauung, welche Rechte und Pflichten mit dem Grundeigenthum verband nnd nach der Größe des Grundbesitzes auch die Größe der Rechte bemaß, wurde bald die Persönlichkeit des Gemeindeverbands zurück-

gedrängt hinter die Vorstellung, daß das Recht an der Hufe die Ursache des Gemeinderechts, die persönliche Verbindung der Hufenbesitzer nur die Folge des Grundeigenthums sei. Aus einer persönlichen Gemeindegenossenschaft wurde die Gemeinde eine aus dem dinglichen Recht an Grund und Boden fließende Verbindung, eine wahre Mark- und Hufengemeinde, in welcher der Besitz allein das volle Gemeinderecht verleiht. Wenn auf der einen Seite eine mit dem Eigenthum an den Hufen ermöglichte Theilung derselben zur Entstehung kleinerer Grundstücke führen mußte, die nicht mehr geeignet waren, ihrem Besitzer die Rechte eines Vollbauern zu verleihen, so entstand auf der andern Seite ein größerer Grundbesitz, indem Okkupation, Erwerb mehrerer Hufen, aber auch Gewaltthätigkeit und Bedrückung das Privateigenthum Einzelner erweiterten. Die Schutz- und Rechtlosigkeit der wilden Zeit, in welcher der Staat fast seine einzige Aufgabe in dem Schutz gegen Außen und in Bekriegung der Nachbarn sah, mußte denen, die schon größern Besitz und damit größere Macht inne hatten, tausendfältige Gelegenheit bieten, ihre Grundherrschaft ins Maßlose zu vermehren. Der größte Theil des vollfreien Grundeigenthums koncentrirte sich in den Händen der Großen. Dadurch war nun zunächst das Recht derselben kein anderes, als das der freien Bauern auf ihrem Hofe.

Aber der mächtige Grundherr, der vielfach in den Besitz der ganzen Mark gelangte, konnte aus dem Gemeindeverbande ausscheiden durch Abmarkung seines Besitzthums. Sein Gebiet bildete nun eine besondere Mark für sich, die alle Bestandtheile einer freien Mark in sich schloß und sich nur dadurch von ihr unterschied, daß sie nicht aus einer Gesammtheit von gleichberechtigten Hufen bestand, sondern nur aus einem Einzelhof, von dem das ganze Gebiet abhängig war. Der Grundherr war als solcher Träger der öffentlichen Gewalt über seine Herrschaft, wie ehedem die Gemeinde über die Mark, während die Unfreien und Hörigen in seinem persönlichen Mundium standen, und schon deßhalb nur durch ihn gegen die öffentliche Gewalt vertreten werden konnten. Mit dieser Lösung der Grundherrschaften aus dem Gemeindeverband wurden aber auch die auf dem Grund und Boden des Herrn ansäßigen Freien der persönlichen Herrschaft desselben unterworfen. Die freien Hintersassen blieben heerbannpflichtig, aber nicht mehr der Graf, sondern der Grundherr, der Senior, bot sie auf und führte sie; die öffentlichen Dienste und Abgaben wurden von ihnen erfordert, aber nicht der öffentliche Beamte, sondern der Grundherr vertheilte sie und trieb sie ein. Schon seit der merovingischen Zeit hatten viele Kirchen und Große des Reichs die öffentlichen Rechte in ihrem Gebiete zu eignem Herrenrechte erworben. Die Uebertragung der öffentlichen Gewalt begann mit Ueberlassung der öffentlichen Einkünfte, um mit der Verleihung der öffentlichen Gerichtsbarkeit an den Inhaber von Grund und Boden zu enden. Je mehr das dadurch begründete Patrimonialsystem siegte, in desto größerem Umfange erfolgten diese Verschenkungen und Veräußerungen der öffentlichen Gewalt, die endlich sogar über die Grundherrschaft hinaus auf Freie, die auf eigenem Grund und Boden und nur in der Nähe oder im Umkreis des Gebietes saßen, ausgedehnt wurden. In der fränkischen Zeit wurde die Grafengewalt allerdings nur sehr selten einem Grundherrn eingeräumt, während erst in der Zeit der Ottonen alle Grafschaftsbefugnisse verliehen und dadurch die Entwickelung angebahnt wurde, die damit endete, daß die Grundherrschaften staatliche Territorien und die Grundherren Landesherren mit Landeshoheit wurden.

Vor allem waren es die Zeiten des 9. und 10. Jahrhunderts, in denen die meisten freien Gemeinden in grundherrliche sich verwandelten, in denen auch die freien Leute, die auf fremdem Grund und Boden saßen, fast überall persönlich

von ihrem Herren abhängig und von den Hörigen wenig mehr unterschieden wurden. Vollfreie Gemeinden und Bauernschaften hatten sich im 12. Jahrhundert nur in Friesland und Dithmarschen und sehr vereinzelt in der Schweiz erhalten. Frei waren allerdings auch diejenigen Dörfer und Marken, deren Bewohner keiner Grundherrschaft, sondern nur einer Schutzvogtei unterworfen waren; aber im Laufe der Zeit sanken die meisten freien vogteilichen Gemeinden zu grundherrlichen herab; nur wenige schüttelten die Vogtei, als sie sich in Grundherrschaft wandeln wollte, wieder ab, wie die freien Bauerngemeinden in den Urkantonen der Schweiz.

Durch Herabdrückung der auf Grundherrschaft ansässigen Freien in Hörige wurden die ehemals freien Bauern aus der selbständigen politischen Verbindung des Volkes herausgerissen; die Theilnahme an dem Landrecht wurde ihnen entzogen, sie konnten nur durch Vermittelung des Herrn nach außen handelnd auftreten; ihre Rechts- und Verkehrsfähigkeit war beschränkt, sie waren politisch rechtlos in Staat und Kirche. Dem Herrn gegenüber waren sie mit Frohnden und Zinsen aller Art belastet, den nothwendigen Folgen der Hörigkeit und des abhängigen Besitzes, die mehr und mehr erhöht wurden. Innerhalb der Grundherrschaft, in welcher die Hörigen in den verschiedenartig abgestuften Hörigkeitsverhältnissen zu dem Grundherrn saßen, entwickelten sich höchst mannigfaltige Dorf- und Hofverfassungen, je nachdem sich mit der vogteilichen Herrschaft die persönliche Freiheit noch erhalten hatte, oder dieselbe schon in persönliche Unfreiheit, in eigentliche Hörigkeit, übergegangen war. Indessen wurde die unendliche Mannigfaltigkeit in den Standes- und Besitzesverhältnissen der auf der Grundherrschaft angesessenen Leute mit der Zeit mehr und mehr ausgeglichen und alle Abstufungen zwischen Freiheit und Hörigkeit verschwanden nach und nach, so daß gegen Ende des Mittelalters die ländliche Bevölkerung in fast ganz Deutschland einen einheitlichen, mit unerträglichen Lasten beschwerten hörigen Bauernstand bildete.

Innerhalb der Grundherrschaft aber hatten sich die ländlichen Gemeinden erhalten mit der gemeinschaftlichen Mark und der Aufgabe, den öffentlichen gemeinsamen Zwecken der Gemeindegenossen zu dienen. Der vollberechtigte Genosse in diesem Gemeindeverband mit vollem Genossenrecht an der gemeinen Mark mußte in der Mark mit einer Hufe angesessen sein. Aber wenn auch der Grundsatz bestehen blieb, daß nur Hufenbesitzer Genossen seien, so trat doch eine nach Zeit und Ort mannigfach verschiedene Wandlung des Begriffs der Hufe und damit des Genossenrechts ein. Namentlich wurde fast überall die Entstehung einer Klasse geringerer Genossen zwischen den Vollgenossen und den bloßen Schutzgenossen zugelassen, die Halbbauern, Halbspänner u. s. w., welche geringere Rechte hatten und dafür auch geringere Lasten trugen. Ja vielfach traten noch weitere Theilungen des Genossenrechts ein, so daß das Gemeinderecht als ein vollkommen meßbares Sachenrecht erschien, welches der Größe des Grundbesitzes, an dem es haftete, entsprach. Die Schutzgenossen, die ohne Hufenbesitz in der Gemeinde wohnten, gehörten zwar auch dem Gemeindeverband an, aber nur als Passivbürger, ohne Antheil an der Allmende. Allerdings wurden ihnen oft in Folge besonderer Vergünstigungen der Gemeinde Nutzungen an der gemeinen Mark gewährt, und diese Nutzungen wurden dann durch das Herkommen feste Rechte, denen die Heranziehung zu Lasten und Abgaben entsprach. In der Regel aber bildete sich neben den vollberechtigten Gemeindemitgliedern eine Klasse von Beisassen oder Hintersassen, denen zwar mancherlei Lasten auferlegt wurden, die jedoch der entsprechenden Rechte entbehren mußten. Das Hörigkeitsverhältniß, in dem die Gemeindegenossen zu dem Herrn standen, fand seinen Ausdruck in dem Hofrecht, das ursprünglich durch den Herrn gesetzt war, das aber

dann durch Herkommen befestigt und auf genossenschaftlichem Wege durch Weisthümer und Küren frei fortgebildet wurde. Darin waren bestimmt das Maaß der Abgaben und Dienste, die Rechte der Bauern an ihren Höfen und an der gemeinen Mark, die Befugniß zu Veräußerungen, das Verhältniß der Schulden, die Art der ungetheilten Vererbung, die Abfindung der Töchter u. s. w. Derartige Weisthümer bedurften nur dann der Genehmigung des Herrn, wenn an dessen Rechten etwas geändert werden sollte. Aber allerdings hatte dieser Autonomie gegenüber der Herr das Bannrecht, das Recht zu gebieten und verbieten, und wenn auch anfänglich überall da, wo die von den Herrn erlassenen Verordnungen etwas an dem bisherigen Rechte der Gemeinde änderten, die Zustimmung der Gemeinde für erforderlich gehalten wurde, so setzten sich die Herren doch sehr bald über diese Schranken hinweg. — Wo die Gemeinde noch einige Selbständigkeit bewahrte, da erhielten sich auch noch die in gebotenen oder ungebotenen Dingen zusammentretenden Gemeindeversammlungen. Der Ortsvorsteher war der Dorf- oder Bauerrichter, der von den Gemeindegenossen gewählt wurde, neben dem aber in den grundherrlichen Gemeinden ein von der Grundherrschaft ernannter Beamter stand. Dieser herrschaftliche Beamte, der Schultheiß, dessen Amt vererblich und veräußerlich zu werden pflegte, verdrängte meist den Bauerrichter und wurde gleichzeitig Vorstand der Gemeinde.

Das Gericht wurde unter dem Vorsitz eines genossenschaftlichen oder herrschaftlichen Richters gehalten, das Recht von der ganzen Gemeinde oder von besonders ernannten Urtelsfindern oder von ständigen Schöffen gewiesen, und vielfach waren diese Dorfgerichte zugleich Cent-, Landes- oder Amtsgericht mit weit ausgedehnter Kompetenz. Zuweilen war ihnen auch die peinliche Gerichtsbarkeit beigelegt.

Wenn auch in der Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert die ländlichen Gemeinden durch Festsetzung der Weisthümer und durch Mitwirkung bei Gericht und Polizei einer weitgehenden Autonomie und Selbstverwaltung sich vielfach erfreuten, so war doch der ganze Zustand ein rechtloser. Ueberall konnte die Herrengewalt eingreifen und die alten Ordnungen umstoßen, die Lasten erhöhen und die Selbständigkeit verkürzen. Eine Hilfe war gegen die Unterdrückung nirgends zu finden. Abgeschlossen von den übrigen Ständen, des Schutzes von Seiten des Kaisers und Reiches, der Städte und der Kirche beraubt, suchte der Bauernstand im 15. und 16. Jahrhundert in blutigen Aufständen eine Besserung seiner Lage. Aber den planlosen und unzusammenhängenden Bewegungen gegenüber mußte es den vereinigten Kräften des Adels und der Fürsten ohne große Schwierigkeit gelingen, auch den letzten großen Versuch einer Selbstbefreiung im Jahre 1525 niederzuschlagen. Damit war es entschieden, daß es den deutschen Landgemeinden nicht gelingen sollte, mit eigenen Kräften eine gleichberechtigte Stellung mit den übrigen Ständen im Reiche zu erringen*).

b) Die Städte. Trotz eifrigster Forschung ist auch heute noch über den Ursprung mittelalterlicher Städtefreiheit kein endgiltiges Resultat gewonnen. Nach-

---

*) Ueber die Geschichte der deutschen Landgemeinden während des Mittelalters sind vornehmlich zu sehen: das große Quellenwerk, die deutschen Weisthümer, gesammelt von Grimm und Schröder, 6 Bände 1840—1869; v. Maurer, Einleitung in die Geschichte der Mark-, Hof- Dorf-, und Stadt-Verfassung (1854); Geschichte der Markenverfassung (1856); Geschichte der Dorfverfassung. 2 Bände (1865—1866); Geschichte der Frohnhöfe, 4 Bände (1863). Eine gute übersichtliche Darstellung der in ihren Grundzügen einfachen, im Einzelnen unendlich mannigfaltigen und verschiedenartigen Entwickelung bei Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. I (1868). Dort finden sich auch ausführliche Literaturnachweise.

dem in Deutschland wenigstens die Ansicht von einer unmittelbaren Fortdauer der römischen Municipalverfassung in den Städten wohl allgemein aufgegeben ist, stehen sich namentlich zwei Anschauungen gegenüber. Nach der einen, die in neuester Zeit wieder eine ausführliche, wenn auch keineswegs überzeugende Vertheidigung gefunden hat, sollen die Städtebewohner zu einer Einheit erst verschmolzen worden sein durch eine gemeinschaftliche Abhängigkeit von einem Herren. Erst durch eine Auflehnung gegen dieses hierdurch begründete Dienst- und Hofrecht und durch eine Abschüttelung des Joches des Herrn soll eine freie Bürgerschaft sich gebildet haben. Der andern Ansicht zufolge hatte sich zwar nur in drei deutschen Städten: in Köln, Magdeburg und Trier, zu allen Zeiten eine vollkommen freie Gemeinde erhalten, aber auch in den übrigen bischöflichen Städten soll aller Wahrscheinlichkeit nach der Kern der Bürgerschaft ebenfalls eine altfreie Gemeinde gewesen sein, die nur zeitweise durch eine sich über sie verbreitende bischöfliche Vogtei eines Theiles ihrer Freiheitsrechte verlustig gegangen war, die sich aber ihres Anspruchs auf Vollfreiheit immer bewußt blieb. Diese gemeinfreie Bürgerschaft war indessen nirgends die Herrin des Stadtbezirks, wie die freie Bauerschaft Herrin der Gemarkung. Neben ihr existirte überall ein Bischof oder ein anderer geistlicher Grundherr (in St. Gallen, Fulda ein Abt, in Zürich, Quedlinburg eine Aebtissin), der über ein umfangreiches Gebiet die Grundherrschaft inne hatte und den eine große, nach den verschiedensten Abhängigkeitsverhältnissen abgestufte Masse von Einwohnern als Herrn anerkannte. Dazu kam noch in den meisten alten Städten neben dem altfreien Theil der Bürgerschaft und den bischöflichen Untergebenen ein Frohnhof des Königs (palatium, fiscus), zu dem eine ursprünglich durch besondere königliche Herrschaftsbeamte verwaltete Hofgemeinde gehörte. Im 9. und 10. Jahrhundert gelang es den Bischöfen, durch königliche Privilegien auch die Grundherrschaft über die zu dem Palatium gehörige Gemeinde zu erhalten und fast überall auch Herrschaftsrechte über die Altfreien zu erwerben, besonders dadurch, daß ihnen die Ernennung der städtischen Richter übertragen wurde. Hierdurch war den Bischöfen eine Handhabe geboten, über die ganze Einwohnerschaft der Stadt und über das ganze Gebiet die bischöfliche Herrschaft auszudehnen. Der daraus sich entwickelnde Kampf der freien Bürgerschaft mit dem Bischof zog sich meist durch Jahrhunderte durch und endete fast überall mit einer Abschüttelung des aufgezwungenen Joches. In diesem Kampfe der freien Gemeinde mit dem Bischofe gelang es der ersteren, die übrigen Klassen der städtischen Bewohner an sich heranzuziehen und vereint mit den bischöflichen Dienstmannen und der hörigen und unfreien Bevölkerung eine neue, die gesammte Einwohnerschaft umfassende Bürgergemeinde zu bilden, welche nun die Stadt als Gesammtheit vertrat und Trägerin der Stadtrechte war. In der Mitte des 11. Jahrhunderts, in dem Kampfe zwischen Kaiserthum und Hierarchie, zwischen Königthum und Grundherrschaft, zeigten die Bürgergemeinden auch äußerlich, daß sie zum Bewußtsein ihres besondern Interesses, zum Streben nach Freiheit und zur Hervorbringung eigener Ideen gekommen seien. Durch ihr tapferes Eintreten für den Kaiser gelang es ihnen, Privilegien und Freiheitsbriefe zu erhalten, wodurch die Stadt zu einem besonders gefreiten Orte mit besonderer städtischer Gerichtsbarkeit erhoben, die bischöflichen Freiheitsbeschränkungen und Lasten getilgt wurden. Damit wurde zugleich die Freiheit aller innerhalb des Stadtbezirks Wohnenden ausgesprochen und gesichert. So entstand jener Satz: die Luft macht frei; in Folge dessen jeder sich in der Stadt ansiedelende Hörige nach Jahr und Tag die Freiheit erlangte. Dazu kamen noch besondere Begünstigungen des städtischen Handels, Zollfreiheit, Stapelrecht, Meß- und Marktrecht.

Diese Städte mit altfreier Bürgerschaft waren das Vorbild der neuen Städte, die sich im 11. u. 12. Jahrhundert aus grundherrlichen Gemeinden emporrangen und sich aus den um die königlichen Pfalzen angesiedelten hofrechtlichen Gemeinden zu städtischen Gemeinwesen erhoben, oder aber die seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts in planmäßiger Weise gegründet worden waren. Zu diesen letzteren gehören namentlich die zähringischen Städte im Süden: Freiburg, Bern; die welfischen im Norden: Lübeck, Hamburg; die babenbergischen im Osten: Wien u. s. w.

Mit der zunehmenden Bevölkerung, dem immer mehr sich ausbreitenden Handel, dem gesteigerten Gewerbfleiß der Städte wuchs auch ihre politische und kriegerische Macht und ihre äußere Bedeutung schnell empor. Die großen Städte am Rhein und an der Elbe, in Schwaben und Franken, waren sich ihrer Macht bewußt und ihr Streben war nicht mehr allein darauf beschränkt, die alte Freiheit zu wahren vor der Herrschaft der Bischöfe und Fürsten, sondern sie wollten nach dem Vorgange der italienischen Städte wahre Republiken werden, sie wollten nicht nur jede Herrschaft abschütteln, sondern selber herrschen. Der Kaiser sollte nur ihr Kaiser, nicht ihr Herr, der Bischof nur ihr geistlicher Oberhirte sein; sie selber aber wollten über ihre Mauern hinaus nicht nur Macht und Einfluß auf die Geschicke der Nation, sondern Territorien und Unterthanen erwerben (Gierke, a. a. O. S. 303). Selbständigkeit in der Ordnung ihrer Verfassung, Selbständigkeit in der Verwaltung aller städtischen Verhältnisse, das Recht, sich selbst zu besteuern und der Erwerb der königlichen Rechte, der Gerichtsbarkeit, des Zolls, der Münze, das waren die Grundlagen der städtischen Freiheit. In dem Kampfe um diese Freiheit und um die Ausdehnung ihrer Herrschaft verbanden sich die Städte mit einander in freier Einung gegen die immer selbständiger werdenden geistlichen und weltlichen Fürsten und, obgleich Kaiser Friedrich II. in diesem Ringen zwischen Städtefreiheit und der fürstlichen Landeshoheit sich auf Seite der Fürsten stellte und durch die Reichsgesetze von 1231 u 1232 die städtische Selbständigkeit und Macht mit einem Schlage zertrümmern zu können glaubte, so vermochte er doch nicht, dem Streben der Städte nach Unabhängigkeit einen kräftigen Damm entgegenzustellen. Noch im 13. u. 14. Jahrhundert gelang es Köln, Straßburg, Worms, Speier, Regensburg, Basel die volle Selbständigkeit als Reichsstädte zu erringen nach blutigen Kriegen mit den Bischöfen, während die Städte, die aus königlichen Pfalzen entstanden waren, in friedlicherer Weise durch Kauf und Pfandschaft von den Kaisern ein Hoheitsrecht nach dem andern erlangten und sich dadurch ebenfalls zu Reichsstädten erhoben. Die aus grundherrlichen Gemeinden erwachsenen Städte blieben dagegen mit wenig Ausnahmen, wie Lübeck, Hamburg, Bern, den Territorialherrn unterworfen, wenn sie auch im 13. u. 14. Jahrhundert nach dem Vorbilde der Reichsstädte gegenüber ihren Fürsten eine immer größere Selbständigkeit in Verwaltung und Rechtspflege zu erkämpfen wußten.

Ueberall aber erschien die Stadt jetzt als Trägerin von Rechten und Pflichten, sie galt als eine rechtliche Einheit, der Selbstverwaltung und Autonomie zukam, die an unbeweglichem und beweglichem Gute Eigenthumsrechte haben und die ihren Bewohnern direkte und indirekte Steuern auferlegen und von ihnen persönliche Dienstleistung verlangen konnte. Diese städtischen Rechte wurden ausgeübt nicht durch die Gesammtheit, sondern durch ihre Organe und zwar war schließlich überall das Organ der Gemeinde ein Rath mit Bürgermeisterthum an der Spitze. Die Einwohnerzahl, welche Friede und Recht in der Stadt fand und die städtischen Lasten mittragen mußte, schloß in sich die Vollbürger, denen allein die politischen städtischen Rechte zukamen, und die Schutzgenossen, die nicht aktiv an dem Stadtregiment

theilnahmen. Der Kampf zwischen der Vollbürgergemeinde, die theils aus der alten freien Gemeinde in der Stadt, theils aus dem Ritterstande, theils aus den großen Grundbesitzern und reichen Kaufleuten in der Stadt entstanden war, und den verschiedenen Kreisen der Schutzgenossen, welche die Alleinherrschaft der Vollbürger zu stürzen suchten, bildet den wesentlichen Inhalt der Geschichte aller Städte im 14. und 15. Jahrhundert. Die in Zünften vereinten Handwerker erlangten fast überall den Sieg und, wenn auch bezüglich der politischen Rechte mancherlei Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Ständen sich erhielten, wenn auch die Form, welche der Verfassung der Stadt durch den Sieg der Zünfte gegeben wurde, in den einzelnen Städten sehr verschieden war und selbst innerhalb der einzelnen Stadt vielfach geändert wurde, überall waren die Handwerker zu gleichberechtigten Bürgern der Stadt aufgenommen, vielfach ihre Zunftverfassung zur Grundlage der städtischen Verfassung gemacht worden.

Die kaiserliche Gewalt war verfallen, die Gewalt der Landesherrn noch nicht erstarkt genug, um den staatlichen Aufgaben, deren Erfüllung die immer steigende Kultur der Städte verlangte, gerecht zu werden. Die Städte waren auf ihre eigene Kraft angewiesen und mußten selbständig handeln und thatkräftig einschreiten, wenn sie Schutz gegen äußere Feinde und Sicherheit im Innern herstellen, wenn sie für die Ausbildung des Rechtes und für die Befriedigung der durch gesteigerten Verkehr und durch die wachsende Bevölkerung entstandenen Bedürfnisse Sorge tragen wollten. Die errungene Unabhängigkeit von Bischof und Fürst, die Unthätigkeit von Kaiser und Reich drängten sie dazu, als selbständige politische Körper aufzutreten und als solche staatliche Funktionen auszuüben. Rechtlich nur Glieder des Reiches und der einzelnen Territorien, erscheinen sie thatsächlich vielfach als kleine Freistaaten, die nur durch ein loses Band mit einer höhern staatlichen Ordnung verknüpft sind.

In freier Vereinigung schlossen sich die Städte enge aneinander in den mächtigen Städtebünden, um in vereinter Macht Ersatz zu finden für die Staatsgewalt, die in Schwäche versunken war. Im Norden waren es vor allem die Interessen des deutschen Handels, die bei Kaiser und Reich nicht Schutz noch Pflege finden konnten, welche den großen Bund der deutschen Hansa schufen. Fast alle niederdeutschen Städte und deutschen Handelsniederlassungen im nördlichen Europa umfassend, hatte die Hansa zu einer politischen Großmacht sich emporgeschwungen, die Deutschlands Einfluß in allen Reichen des Nordens geltend zu machen wußte und dem deutschen Handel nicht nur Sicherheit und Vorrechte verschaffte, sondern seine Alleinherrschaft für lange Zeit sicherte. Und wie im Norden diese mächtige Einung der Städte weit über die deutschen Grenzen hinaus deutsche Macht begründete, so suchten im Süden die großen Städtebünde seit dem 13. bis an das Ende des 15. Jahrhunderts der drohenden Ausdehnung der landesherrlichen Gewalt und den Ansprüchen des Kaisers gegenüber den einzelnen Städten einen Schutz und Schirm zu bieten. Zur Wahrung des Friedens, zum Schutze der Reichsfreiheit, zur Friedens- und Rechtspflege verbanden sich die Städte vornehmlich am Rhein und in Schwaben zu Einungen, die selbst eine Regeneration des Reiches anzustreben unternahmen. Doch mit der Niederlage der Städte in dem Kampfe gegen Fürsten und Adel am Ende des 14. Jahrhunderts war die Bedeutung der Städtebündnisse, wenn auch nicht der einzelnen Städte im Wesentlichen gebrochen. — In den inneren Verhältnissen genossen die Städte fast unbeschränkte Selbstverwaltung und Autonomie. Anknüpfend an die von Kaisern oder Landesherrn verliehenen Privilegien oder Freiheiten entstanden im 13. u. 14. Jahrhundert

Stadtrechte, deren Inhalt sich über das ganze Gebiet des öffentlichen und bürgerlichen Rechts erstreckte. Es gab keine centralisirende Staatsgesetzgebung; die unendliche Mannigfaltigkeit, die das Resultat einer solchen Rechtsbildung sein mußte, wurde ermäßigt durch die Reception der angesehensten Stadtrechte in andern Städten, von wo sie nicht selten, nach den Bedürfnissen der Zeit und des Orts abgeändert, wieder auf eine zweite Generation jüngerer Städte übergegangen sind. Mit den kaiserlichen nnd landesherrlichen Rechten und mit den wenigen Anordnungen der gesetzgebenden Gewalt, die eine allgemein bindende Kraft in Anspruch nahmen, durfte sich die Autonomie der Städte nicht in Widerspruch setzen; im Uebrigen war sie unbeschränkt und von unbestrittener Geltung*).

2. Vom 16. bis zum 19. Jahrhundert.

a. Die Landgemeinden. Nirgends gebessert, vielfach verschlimmert war der Zustand, in dem sich die deutsche Landbevölkerung befand, nachdem in dem großen Bauernaufstand von 1525 sie sich mit Fürsten und Adel gemessen und von allen Ständen des Reiches verlassen schmählich unterlegen war. Wo sich noch Gemeindevorsteher erhalten hatten, wurden sie durch herrschaftliche verdrängt, die Gemeindeautonomie wurde seit dem 16. Jahrhundert mehr und mehr beschränkt und endlich beseitigt. Der dreißigjährige Krieg führte fast in ganz Deutschland namenloses Elend über den Bauernstand und nachdem das Landvolk durch den Frieden vor den verheerenden und zerstörenden Kriegszügen geborgen war, wurde es, verarmt und verwildert, von einem ebenso verarmten und verwilderten Grundherrenstand mißhandelt, gedrückt und mit Lasten überhäuft. Eine irregeleitete und oft feile Jurisprudenz stellte die Sätze auf, daß alle Bauern von Anfang an leibeigen gewesen und daß die Gemeindemarkung und Allmende im Eigenthum der Grundherren stehe. Landesherren und Grundherren zogen die Allmenden vielfach ein oder zwangen die Gemeinden zu nachtheiligen Vergleichen und Verzichten und zur Anerkennung ihrer Eigenthumsansprüche. Die Befreiung aus diesem unglücklichen Zustande konnte nicht von innen heraus kommen; nur durch die neu sich bildende Staatsgewalt war es möglich, langsam und schrittweise den Bauern aus dem Stande der Hörigkeit und Abhängigkeit zu dem des freien Staatsbürgers zu erheben. Die Obrigkeit war es, die im 17. u. 18. Jahrhundert begann die Abgeschlossenheit der grundherrlichen Bauern zu durchbrechen. Durch direkte Besteuerung auch der Hintersassen, durch Aushebungen für den landesherrlichen der Kriegsdienst auch unter den Grundholden ward zuerst die Berührung zwischen Staatsgewalt und den Hörigen hergestellt. Der Landesherr und seine Kammer hatten ein Interesse an dem Bauernstand, er lieferte die Steuern, er das Material für den miles perpetuus. Je größere Kraft der Staatsgedanke erhielt, um so weniger konnten die mittelalterlichen Ordnungen sich erhalten. Mehr und mehr griff die Landeshoheit in dieselben ein. Die Gerichtsbarkeit, die dem Grundherrn wie ein Privatrecht zustand, nahm den Charakter der mittelbaren Staatsgerichtsbarkeit an mit Rekurs an die obern landesherrlichen Gerichte. Die Sorge für das Wohl der Unterthanen erstreckte sich seit dem 17. Jahrhundert auch auf die Landbevölkerung. Polizeiliche Anordnungen wurden für das gesammte Territorium

---

*) Ueber die Geschichte der Städte im Mittelalter siehe: Arnold, Geschichte der deutschen Freistädte 2 Bde. 1859; Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum 1859; Lambert, Entwickelung des deutschen Städtewesens, 2 Bände 1865; v. Maurer, Geschichte der deutschen Städteverfassung 1869. Eine Uebersicht bieten dar: Barthold, Geschichte des deutschen Städtewesens, 4 Bände, 1850—1853. Gierke, Genossenschaftsrecht 1868, der auch den mit der Geschichte der Städte eng verknüpften Zünften ausführliche Behandlung zu Theil werden läßt.

erlassen und griffen immer tiefer in das Leben auch der ländlichen Gemeinden ein. Feld- und Wald-, Wasser- und Wege-, Bau- und Gewerbepolizei wurden von Obrigkeits wegen geordnet. Die Selbständigkeit und Autonomie der Gemeinden, soweit sie sich gegenüber den Grundherren noch erhalten hatten, mußten dem Bevormundungssystem des 18. Jahrhunderts weichen. Mehr und mehr drang die Anschauung durch, daß die Gemeinde eine Staatsanstalt sei, deren Verwaltung, wenn nicht von landesherrlichen Beamten zu führen, doch bis in alle Einzelheiten zu überwachen sei. Als Folge davon wurde es dann als Befugniß des Staates betrachtet, zu bestimmen, wer als Mitglied der Gemeinde zu gelten habe und die Bedingungen des vollen Gemeindebürgerrechts festzusetzen. Diesen Eingriffen gegenüber suchte die bisherige Genossenschaft der Gemeindebürger sich in soweit abzuschließen, daß die Neuanziehenden nicht auch an den vermögensrechtlichen Genüssen des Gemeindebürgerrechts Antheil erhielten. Die Rechte auf die Gemeindenutzungen, die Allmende, wurden von dem Gemeindebürgerrecht getrennt und neben der weitern Gemeinde bildete sich eine engere, deren Mitglieder ihre Ansprüche an die gemeine Mark als wohlerworbene Privatrechte betrachteten. Vielfach hatte diese Real- oder Nutzungsgemeinde sich auch der weitern Gemeinde gegenüber als herrschende Korporation zu behaupten gewußt, während sie in andern Gegenden zu einer reinen Privatgenossenschaft herabgesunken ist. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts begann aber bei den Regierungen die Ansicht durchzudringen, unter dem Einflusse der Physiokraten und des englischen Vorbildes, daß überhaupt die Allmendgüter der Landwirthschaft nachtheilig seien und deßhalb unter die Gemeindemitglieder aufzutheilen seien. (Zwangsweise Auftheilung der Gemeinweiden in Oesterreich 1768. Förderung der Gemeinheitstheilungen in Preußen durch Friedrich den Großen, in Hannover durch Georg III.)

So hat das 18. Jahrhundert die alten Ordnungen zu lösen begonnen, und, wenn auch zuerst in der Form der landesherrlichen Allgewalt, den Fortschritt angebahnt. Die Zeit vor der französischen Revolution sah noch die Leibeigenschaft in einzelnen deutschen Staaten aufgehoben: 1782 in Deutsch-Oesterreich, 1783 in Baden.

b) Die Städte. Wie die gesammte Nation, so fielen auch die deutschen Städte nach der Reformation der Abspannung und Erschlaffung anheim. Es war, als hätte die große geistige und sittliche That der Befreiung von Rom die Kräfte des deutschen Volkes erschöpft. Thatkraft, Gemeinsinn, Nationalgefühl, Bürgerstolz waren entschwunden, Engherzigkeit und Egoismus an ihre Stelle getreten. Die öffentlichen Rechte wurden nicht mehr als Pflichten betrachtet, sondern als Mittel, die egoistischen Interessen zu fördern, dem Eigennutz zu dienen. Die Veränderung der Handelswege, das wachsende Uebergewicht des holländischen und englischen Handels, die Zerrüttungen des dreißigjährigen Krieges hatten den Wohlstand untergraben. Nicht in vermehrter Thätigkeit, sondern in immer weiter ausgedehnten Zunftbeschränkungen glaubte das Bürgerthum den Weg zu finden, um zu neuem Wohlstande zu gelangen. Die städtische Verfassung entartete, eine Oligarchie drang fast überall durch, Korruption herrschte in der Verwaltung, in der Bürgerschaft Theilnahmlosigkeit und Feigheit. Kaum eine der großen Reichsstädte bewahrte sich frisches Leben. In den landesherrlichen Städten sank in demselben Maße der Sinn für Freiheit und selbständige Verwaltung, wie die landesherrliche Gewalt erstarkte und als Obrigkeit in alle städtischen Verhältnisse eingriff. Die städtischen Gemeinwesen wurden in einen Staatsbezirk verwandelt, in welchem der Rath im Namen des Landesherren die ihm übertragenen obrigkeitlichen Funktionen übte (vgl. Gierke a. a. O.). Den vollständigsten Ausdruck erhielt diese Richtung in den Rheinbund-

staaten, in denen nach französischem Muster Gemeindeordnungen erlassen wurden. Die Gemeindebehörden wurden Staatsdiener, den Gemeindebürgern höchstens das Recht gegeben, einen berathenden Ausschuß zu wählen, das Gemeindevermögen mußte nach bestimmten Verordnungen unter fortwährender staatlicher Aufsicht verwaltet werden.

3. Die Gemeindeordnungen des 19. Jahrhunderts.

Eine neue Periode in der Geschichte des deutschen Gemeindewesens beginnt mit der Städteordnung für die Städte der östlichen Provinzen Preußens vom 19. November 1808, dem Werke des Freiherrn von Stein. Die Stadt war anerkannt als Selbstverwaltungskörper, der in selbständiger Verwaltung, frei von einer sich in Alles mischenden und Alles regulirenden Obervormundschaft der Staatsbehörden, seine Aufgaben zu vollziehen hat. Die Wahl der Stadtbehörden wurde der Bürgerschaft zurückgegeben, der Behörde eine Bürgervertretung zur Kontrole und Mitwirkung an die Seite gesetzt, das Eingreifen der Staatsregierung auf Ausnahmsfälle beschränkt. Unter dem Schutze dieses Gesetzes entwickelte sich in den Preußischen Stadten eine Selbstverwaltung, wie sie kein anderer Staat in Deutschland aufzuweisen hat, wenn auch durch die spätern Gesetze (Städteordnung vom 17. März 1831; vom 30. Mai 1853 für die 6 östlichen Provinzen, vom 19. März 1856 für Westphalen; vom 15. Mai 1856 für die Rheinprovinz) nur Rückschritte gemacht worden sind. Die an den Polizeistaat gewöhnte Büreaukratie suchte die Selbständigkeit der städtischen Verwaltung zu beschränken und der Staatsaufsicht einen weiteren Spielraum zu verschaffen.

Die übrigen Staaten folgten nur langsam dem von Preußen gegebenen Beispiele. In Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Kurhessen wurden nach den Befreiungskriegen die alten Gemeindeverfassungen wieder hergestellt. In der Bayrischen Rheinprovinz blieb die französische Gesetzgebung mit wenig Modifikationen bis 1869, in Rheinpreußen und Westphalen bis in die vierziger Jahre, in Baden bis 1831, in Nassau bis 1848 bestehen.

Eine Neugestaltung der Landgemeinden war erst möglich, nachdem der Bauernstand aus der Hörigkeit und dem Frohndienst erlöst und die Abhängigkeit von den Grundherren gebrochen war. Die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Ablösung der Frohnden, Zehnten und aller Feudallasten, die Befreiung von Patrimonialjurisdiktion und Patrimonialpolizei der Grundherrn mußten erst vollzogen werden, ehe eine freie und selbständige Landgemeinde entstehen konnte. Erst wenn dieser große Proceß der Befreiung des Bauernstandes vollendet ist, kann ein gleiches Staatsbürgerrecht für alle Staatsangehörigen in Wahrheit vorhanden sein. Die rechtliche Unabhängigkeit der Einzelnen ist die Voraussetzung der freien Gemeinde. So ist in den östlichen Provinzen Preußens, wo dieser Proceß schon 1807 begann, derselbe heute noch nicht vollendet, noch immer hat dort der Gutsherr die Polizeigewalt, und noch heute ist eine Landgemeindeordnung nicht zu Stande gekommen. Die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts von 1794 über die Dorfgemeindeverfassung sind zum großen Theile noch heute die Grundlage des bestehenden Zustandes. Wo dagegen dieser Proceß zu Ende geführt ist, wird ein principieller Unterschied zwischen Landgemeinden- und Städteordnung nicht mehr gemacht. Der Begriff der Gemeinde als politischer Selbstverwaltungskörper ist heute überall derselbe, und wenn auch Stadt- und Landgemeinden in den Gesetzen getrennt werden, so sind damit nur Verschiedenheiten verbunden, die sich aus den verschiedenen Verhältnissen ergeben; es sind nur verschiedene Erscheinungsformen desselben Princips.

Mit der grundsätzlichen Anerkennung der Selbständigkeit der Gemeinde war aber die Durchführung des Grundsatzes noch nicht gegeben. Selbst eine freie Verwaltung des Vermögens ist der Gemeinde nur bis zu gewissen Grenzen gestattet, die gesammte weitere Thätigkeit ist noch jetzt in den meisten Staaten einer bevormundenden Aufsicht der Staatsbehörden unterworfen. Die Vorschriften über die Organisation der Gemeindebehörden sind darauf berechnet, daß die wichtigsten Sitze von büreaukratisch geschulten Männern eingenommen werden, und so eine Gemeindebüreaukratie von innen heraus der von außen hereinregierenden Staatsbüreaukratie die Hand reicht. (Brater.) Doch waltet in den neueren Gemeindeordnungen, der deutsch-österreichischen, der bayerischen, der weimarischen, ein freierer Geist und eine richtigere Erkenntniß von dem Werthe eines selbständigen Gemeindelebens.

Einen neuen Anstoß zu gesetzgeberischer Thätigkeit gab die Bewegung des Jahres 1848. Die deutsche Reichsverfassung § 184 stellte folgendes Programm für die Gemeindegesetzgebung auf: „Jede Gemeinde hat als Grundrecht ihrer Verfassung a. die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter, b. die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates, c. die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes, d. Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen als Regel. Diese Punkte wurden zwar in eine Reihe von Gemeindeordnungen, die nach dem Jahre 1848 entstanden, aufgenommen, zum Theil aber in den Zeiten der Reaktion wieder daraus entfernt. Die heute in Geltung stehenden Gemeindegesetze in den größeren deutschen Staaten sind folgende:

Preußen: Die Städteordnungen der alten Provinzen wurden schon oben angeführt. Für die Landgemeinden wurden erlassen die Gemeindeordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856, für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, für die östlichen Provinzen das Gesetz vom 14. April 1856, welches indeß keine vollständige Landgemeindeordnung, sondern nur einige ergänzende Vorschriften enthält, im Uebrigen aber den alten Zustand bestehen läßt.

Was die neuen Provinzen betrifft, so sind die Gemeindegesetze von Hannover (die auf Grundlage der sehr freisinnigen Städteordnung vom 1. Mai 1851 und des Gesetzes über die Landgemeinden vom 4. Mai 1852 ruhenden, in büreaukratischem Geiste revidirten Städteordnung vom 24. Juni 1858 und Gesetz über die Landgemeinden vom 28. April 1859), von Kurhessen (Gemeindeordnung vom 13. Oktober 1834) und von Nassau (Gemeindeordnung vom 26. Juli 1854 mit einigen durch Gesetz von 1869 eingeführten Reformen) in Geltung geblieben. In Frankfurt a. M. wurde am 25. März 1867 ein Gemeindeverfassungsgesetz erlassen, für Schleswig-Holstein eine Landgemeindeordnung vom 22. September 1867 und eine Städteordnung vom 19. April 1869.

Oesterreich. Die provisorische Gemeindeordnung vom 17. März 1849, welche den Satz an die Spitze stellte: „die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde", ward nie ausgeführt, wesentliche Aenderungen wurden durch die Kabinetsordre vom 31. December 1851 eingeführt und durch das Gesetz vom 24. April 1859 wurde eine der damals herrschenden Büreaukratie entsprechende Gemeindeordnung erlassen. Dieselbe mußte jedoch dem freisinnigen Gesetze vom 5. März 1862 weichen, das die Grundzüge der im Einzelnen von den Landesgesetzen durchzuführenden Gemeindeverfassung für das westliche Oesterreich feststellte. Auf dieser Grundlage sind die Gemeindeordnungen der einzelnen Kronländer erlassen worden.

Königreich Sachsen. Städteordnung vom 2. Februar 1832 und Landgemeindeordnung vom 7. November 1838.

Bayern. Für die Gemeinden dießseits des Rheins hatten die Gemeindeordnung vom 20. Mai 1818 und das Gesetz vom 17. Juni 1818 an dem nach französischem Muster gebildeten Edikt vom 24. Oktober 1808 mehrfache Aenderungen eingeführt. Mehr noch geschah dieß durch die revidirte Gemeindeordnung vom 1. Juli 1834. In der Pfalz blieb bis 1869 im Wesentlichen die französische Gesetzgebung in Kraft. Eine neue Grundlage für das Gemeindeleben bilden die im Ganzen sehr freisinnigen Gemeindeordnungen für die Landestheile dießseits des Rheins und für die Pfalz vom 29. April 1869. In der letztern sind mehrere französische Einrichtungen, die sich bewährt haben und von denen sich die Pfälzische Bevölkerung nicht trennen wollte, beibehalten worden.

In Würtemberg sind noch in Geltung die revidirte Gemeindeordnung vom 1. März 1822 und das Gesetz über das Gemeindebürger- und Besitzerrecht vom 4. December 1833.

In Baden ruhen die Gemeindegesetze auf der Gemeindeordnung und dem Bürgerrechtsgesetz vom 31. December 1831, die durch die Gesetze vom 25. April und 15. Februar 1851 revidirt worden sind. Die Reform dieser Gemeindegesetze ist gegenwärtig in Angriff genommen worden.

Großherzogthum Hessen Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821.

Großherzogthum Oldenburg Städteordnung vom 12. August 1833 und Kirchspielsordnung vom 29. April 1831.

Großherzogthum Weimar Gemeindeordnung vom 18. Januar 1854.

Herzogthum Braunschweig Städteordnung und Landgemeindeordnung vom 19. März 1850.*)

Es ist nicht zu verkennen, daß die Gesetzgebungen des letzten Jahrzehnts Zeugniß von einem großen Fortschritt ablegen. Endlich hat auch Deutschland die sociale Freiheit errungen, in deren Besitz Frankreich schon seit 1789 sich befindet, die Grundlagen des modernen freien Gemeindewesens, die Aufenthalts-, Verehelichungs- und Gewerbefreiheit sind gewonnen. Die Aufgabe der Gegenwart ist es, auf diesen Grundlagen die Selbstverwaltung der Gemeinden aufzubauen. Deutschland steht vor der schwierigen, aber für die gesunde Entwickelung des deutschen Staats maßgebenden Aufgabe, die von allen Banden der soccialen Rechtsunfreiheit und Ungleichheit gelösten Elemente des Staatsbürgerthums zu verbinden zu unabhängigen Körperschaften der Selbstverwaltung. Das warnende Beispiel Frankreichs, das nach Zerstörung der alten Formen und Verbindungen die Gemeindebehörden zu Staatsbehörden herabgedrückt, das den Begriff der freien Gemeinden fast gänzlich verloren und an die Stelle eines Selbstverwaltungskörpers den von den Präfekten unbedingt abhängigen Maire gesetzt hat, muß uns immer vor Augen stehen, wenn wir die Abwege vermeiden wollen, auf die die centralisirte Gesetzgebung nur zu leicht gedrängt wird.

---

*) Eine Sammlung der bestehenden Gemeindeordnungen existirt bis jetzt nicht. Die Landgemeindeordnungen und Städteordnungen, soweit sie zugleich für die Landgemeinden gelten, bis zum Jahre 1845, sind gesammelt von Weiske in der Sammlung der neuern deutschen Gemeindegesetze (1848). Eine Sammlung der Gemeindeverfassungen Deutschlands und des Auslands ist begonnen von Stolp (Berlin 1870).

III. Das heutige deutsche Gemeinderecht.

So verschieden auch die einzelnen Bestimmnngen der deutschen Gemeindegesetze von einander sind, so abweichend auch manche Verhältnisse in den einzelnen Staaten geordnet sein mögen, so lassen sich doch Grundzüge eines deutschen Gemeinderechts aufstellen, die fast allen Gesetzgebungen zu Grunde liegen, wenn wir von den noch halb mittelalterlichen Zuständen Mecklenburgs absehen. Allerdings gibt es nicht ein gemeines deutsches Recht der Gemeinden, das subsidiäre Geltung in Anspruch nehmen könnte, aber aus nahe verwandten Wurzeln haben sich unter dem Einflusse derselben geschichtlichen Thatsachen verwandte Erscheinungen entwickelt, die einen gemeinsamen Charakter haben und das deutsche Gemeindewesen scharf trennen von dem der übrigen großen Kulturvölker, insbesondere von dem Frankreichs und Englands.

Wie schon oben angedeutet wurde, befindet sich unzweifelhaft die deutsche Gemeinde und ihr Recht gegenwärtig in einem Uebergangszustand; die büreaukratisch centralisirende Richtung, die unter französischem Einflusse in vielen deutschen Staaten das selbständige Gemeindeleben zu verkümmern bemüht war, liegt noch im Kampfe mit der freien Auffassung der Gemeinde als staatlichen Selbstverwaltungskörper, dem die Vollziehung der öffentlichen Aufgaben anvertraut ist und dem nur soweit Beschränkungen der selbständigen Ausführung aufzuerlegen sind, als nothwendig erscheinen, um die Wahrung der Gesetze auch in diesen Kreisen, um die Einheit des Staatswillens zu sichern. Daneben zeigen sich noch manche Ueberreste vergangener Zeiten, die aber ihrem Untergang unrettbar entgegen gehen, weil sie mit dem Begriffe des modernen Staats in Widerspruch stehen, so in Preußens östlichen Provinzen die den Gutsherrn zustehende Ortspolizei; so das in einzelnen Gemeindeordnungen den Gemeinden noch gewährte Recht, über Aufnahme neuer Bürger nach Gutdünken zu entscheiden, ohne dabei an gesetzliche Bestimmungen gebunden zu sein. Im Wesentlichen werden aber überall die heutigen Gemeinden als *öffentliche Körperschaften mit dem Rechte der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze* (Bayrische Gemeindeordnung vom 29. April 1869 Art. 1) betrachtet, die innerhalb des Gemeindebezirks die Aufgaben des Staats zu vollziehen haben. Als öffentliche Körperschaft hat die Gemeinde juristische Persönlichkeit im öffentlichen und Privatrecht. Sie kann als solche öffentliche Rechte und Pflichten haben, und ist für den bürgerlichen Rechtsverkehr vermöge ihrer Willens- und Handlungsfähigkeit den Privaten gleichgestellt. Sie kann alle Privat-Vermögensrechte erwerben und besitzen und alle privatrechtlichen Verbindlichkeiten übernehmen. Aber da sie eine öffentliche *staatliche* Körperschaft ist, so muß die Norm ihrer rechtlichen Ordnung gegeben sein in *staatlichen* Gesetzen; sie ist ein Organ des Staats und deßhalb kann nur die Staatsgesetzgebung die Quelle ihres Rechtes sein; sie kann nicht in ihr selbst liegen, denn die Gemeinde ist nur das Glied der Allgemeinheit, sie ist nicht selbst eine besondere Allgemeinheit für sich.

Wir haben nun im Einzelnen zu betrachten: das Gebiet der Gemeinde, die Zusammensetzung, die innere Verfassung, den Wirkungskreis und die Verwaltung der Gemeinde, endlich das Verhältniß der Gemeinde zu dem Staate.

1. Das Gebiet der Gemeinde oder die Gemeindemarkung ist diejenige Abtheilung des Staatsgebietes, innerhalb deren die Gemeinde die ihr zustehende öffentliche Gewalt auszuüben berechtigt und zur lokalen Verwirklichung des Staatszweckes verpflichtet ist. Deßhalb muß in der Regel jeder The[il] des Staatsgebietes einer Gemeindegemarkung angehören; ausgenommen si[nd]

aus Gründen, die in der Natur der Sache liegen, größere unangebaute Berge (sog. Freiberge) und Seen, und in einzelnen Staaten, wie z. B. Preußen, die selbständigen Gutsbezirke, die den Gemeinden gleich stehen (deutsche Reichsverfassung von 1849 § 186, Württembergische G.O. § 1; Sachsen § 16; Oesterreich Art. 1; Bayern Art. 2; dagegen Preuß. L.G.O. vom 14. April 1856 § 1). Eine Aenderung in dem Bestande der Gemarkung, Vereinigung oder Trennung einzelner Grundstücke mit oder von dem Gemeindebezirke können nur mit Genehmigung der staatlichen Behörden vorgenommen werden; doch wird meist der Regierung auch das Recht gegeben, gegen den Willen der einzelnen Gemeinden deren Gebiet zu verkleinern oder zu vergrößern nach Vernehmung der Gemeindevertretungen (Preußen St.O. von 1853 und 1856 § 2, L.G.O. von 1856 § 1; Sachsen § 18; Baden § 3, 5; Würtemberg § 1; Bayern Art. 4).

2. Die Gemeindeangehörigen. Wohl auf keinem Gebiete des Gemeinderechts gehen die einzelnen Gesetzgebungen so weit auseinander wie in Bezug auf die Bestimmungen über Erwerb der Gemeindeangehörigkeit und des Gemeindebürgerrechts. Dem Wesen der mittelalterlichen Gemeinde entsprach es, wenn jede Gemeinde für sich die Bedingungen festsetzen konnte, an die sie den Erwerb des Bürgerrechts anknüpfte. Die ländliche Gemeinde ruhte in erster Linie auf der gemeinsamen Benutzung der Gemeindemark, der Allmende; sie war eine enge wirthschaftliche Genossenschaft, zusammengehalten durch gemeinschaftlichen Grund und Boden, durch den Flurzwang, durch das allen gemeinsame Abhängigkeitsverhältniß zu dem Grundherren. Nur mit Willen der Genossenschaft und des Herrn konnte ein neuer Genosse Aufnahme finden, so weit er nicht in Folge seiner Geburt das Genossenschaftsrecht erworben hatte. Die mittelalterliche Stadt beanspruchte eine selbstständige politische Korporation zu sein, nur wenig beschränkt durch Kaiser und Reich oder den Landesherrn. Ausfluß dieser Unabhängigkeit war die Befugniß über Aufnahme neuer Bürger zu entscheiden und, da der Zuwachs der Einwohnerschaft in dem eignen Interesse der Städte lag, so hatte die staatliche Gesetzgebung höchstens zu dem Zwecke einzuschreiten, um zu verhindern, daß die Stadt nicht Fremde als Bürger aufnahm, die durch Hörigkeit oder Leibeigenschaft einem fremden Herrn angehörten. Der moderne Staat, in dem die Gemeinde staatliche Aufgaben zu erfüllen hat, kann auch der einzelnen Gemeinde nicht mehr überlassen, den Kreis der Bürger zu schließen oder nach Gutdünken zu erweitern. Die gemeindebürgerlichen Rechte und Pflichten müssen für jeden Staatsbürger zu erwerben sein, und jeder Staatsbürger muß unter Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen in jeder Gemeinde zum Bürgerrecht zugelassen werden; durch Staatsgesetz müssen diese Bedingungen festgestellt sein; gegen Willkür in der Handhabung dieser Gesetze durch die Gemeindebehörden muß dem Einzelnen ein Schutz durch einen Rekurs an Verwaltungsgerichte oder, wo solche nicht bestehen, an die Verwaltungsbehörden gewährt sein. Dieser Grundsatz ist in fast allen Gesetzen durchgeführt. Auch darin herrscht Uebereinstimmung, daß die Gemeindeeinwohner zerfallen in die drei Klassen der Fremden, die sich vorübergehend oder dauernd in der Gemeinde aufhalten und nicht zu den Gemeindeangehörigen gezählt werden, in die Passivbürger, welche an den öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde nicht Theil nehmen, und in die Aktivbürger mit allen Rechten und Pflichten, die in dem Gemeindebürgerrechte enthalten sind. Die Fremden treten mit der Gemeinde als solcher nur insoweit in Beziehung, als die Gemeinde sie zur Beobachtung der Gesetze anhalten und sie bis zu einem gewissen Grade zur Besteuerung heranziehen kann. Das Recht, innerhalb einer Gemeinde seinen Aufenthalt zu nehmen, ist in der Auf-

enthalts- oder Niederlassungsfreiheit enthalten, die durch staatliche Gesetze geregelt werden (siehe diese Artikel). Ueber die Bedingungen aber, unter denen das Passiv- und Aktivbürgerrecht erworben werden, herrscht eine sehr große Verschiedenheit. Die ältern Gemeindegesetze gingen von dem Gesichtspunkt aus, daß auch in unserer Zeit die Abgeschlossenheit der Gemeinden aufrecht zu erhalten sei. So lange das Recht des Gewerbebetriebs in einem Orte an das Ortsbürgerrecht geknüpft war, so lange der Staat in der Freizügigkeit einen Feind des Wohlstands des Volkes fürchtete, so lange er den engen Geist der Gemeindebehörden, die in jedem Neuanziehenden einen Menschen sahen, der der Verarmung anheim fallen könne, noch nähren zu müssen glaubte: so lange erschwerte auch die staatliche Gesetzgebung den Erwerb des Bürgerrechts in einer fremden Gemeinde. Die staatsbürgerlichen, von dem Gemeinderecht unabhängigen Rechte der Freizügigkeit, des Gewerbebetriebs, der Eheschließung wurden in eine unnatürliche und ungesunde Verbindung mit dem Gemeindebürgerrecht gebracht und dadurch Beschränkungen der individuellen Freiheit eingeführt, die in Frankreich schon seit 1789 für immer abgeschüttelt waren. Erst in neuester Zeit ist in fast allen deutschen Staaten die Freiheit in den angegebenen Richtungen gesichert und erst unter dieser Voraussetzung kann die Gesetzgebung die Bedingungen des Gemeindebürgerrechts festsetzen, welche sich aus der Sache selbst ergeben, d. h. die Folgen sind der Rechte und Pflichten des Gemeindebürgerrechts.

Zu den Passivbürgern gehören zunächst alle unselbständigen und vertretenen Personen. Ferner diejenigen, die einer Gemeinde als Heimatlose von dem Staate zugewiesen sind und die nach einem Uebergangsstadium zu dem aktiven Gemeindebürger aufsteigen können. Endlich können zu ihnen gezählt werden diejenigen Staatsbürger, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz genommen haben, aber die Bedingungen, die zur Erlangung des aktiven Bürgerrechts gefordert werden, nicht erfüllt haben oder nicht erfüllen können. Sie sind in der Regel verpflichtet zur Tragung der Gemeindelasten, wenn auch nicht immer in demselben Maßstabe wie die aktiven Gemeindebürger, berechtigt zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, zum Anspruch auf Armenunterstützung und auf Gemeindeschutz. Die Erwerbung geschieht durch Geburt, Zuweisung an die Gemeinde und durch Niederlassung in der Gemeinde. Die Gemeindegesetze weichen in den Benennungen sowohl als in den Einzelheiten sehr weit von einander ab.

Die Aktivbürger bilden allein die vollberechtigten Glieder der Gemeinde. Sie haben das Recht, bei Berathung und Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten mitzuwirken, zu Gemeindeämtern zu wählen und gewählt zu werden, Unterstützung im Verarmungsfall in Anspruch zu nehmen, an den Gemeindeallmenden Theil zu haben (doch siehe über diesen letzteren Punkt weiter unten). Sie sind verpflichtet, die Gemeindesteuern zu tragen und die Gemeindeämter, zu welchen sie gewählt oder ernannt werden, zu übernehmen. Früher genossen die Gemeindebürger auch allein das Recht des Gewerbebetriebes, der Verehelichung, volle Freiheit bei Erwerb von Grundstücken u. s. w. — Recht und Pflicht jedes Aktivbürgers sind an sich einander gleich. In der Ausübung werden aber nicht nur bezüglich der Pflichten durch die Abstufungen in deren Vertheilung und bezüglich der Allmendnutzungen durch das verschiedene Bedürfniß oder anerkanntes Herkommen oder neuer Festsetzungen vielfache Verschiedenheiten begründet, sondern es werden auch in den politischen Rechten vielfache Unterschiede eingeführt, wie z. B. durch das Klassenwahlsystem in den altpreußischen und hannover'schen Städten, in Braunschweig, Baden, durch Vorzüge der Großbegüterten und Höchstbesteuerten hinsicht-

lich der passiven Wahlfähigkeit in den Landgemeinden von Hessen, Meiningen u. s. w. Was den Erwerb des aktiven Bürgerrechts betrifft, so lassen sich drei Hauptsysteme der Gesetzgebungen unterscheiden, die aber nicht erschöpfend sind, d. h. unter die sich nicht alle Gemeindegesetze der deutschen Staaten unterordnen lassen. Doch bilden die außen stehenden nur Ausnahmen, auf die wir hier nicht eingehen können.

a) Das aktive Bürgerrecht wird erworben durch Geburt und durch Aufnahme. Die eheliche Abstammung von einem Vater, der Gemeindebürger war, oder die uneheliche Geburt von einer Mutter, die in der Gemeinde das passive Bürgerrecht besaß, gibt zunächst nur das angeborne passive Bürgerrecht, das sich aber entweder bei Erreichung des vorgeschriebenen Alters in das aktive Bürgerrecht von selbst verwandelt, oder das Anspruch darauf gibt, in die aktive Bürgerschaft aufgenommen zu werden.

Die Erfordernisse aber, die verlangt werden, wenn ein ortsfremder Inländer das aktive Bürgerrecht erwerben will, sind verschieden bestimmt. Die Aufnahme muß in der Regel gewährt werden, wenn neben den persönlichen Eigenschaften der Selbständigkeit oder Großjährigkeit und des guten Leumunds der Nachweis eines bestimmten Vermögens oder auch nur eines Nahrungszweiges und die Zahlung eines Bürgereinkaufsgelds erfolgt. In einigen Gesetzen wird auch der Aufenthalt während einer bestimmten Zeit verlangt.

Doch **kann** die Gemeinde auch, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, dies Bürgerrecht ertheilen. Hieher gehören Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Nassau u. s. w.

b) In Preußen wird in den Städten das volle Gemeinderecht mit Stimmrecht und aktiver und passiver Wählbarkeit erworben durch Wohnsitz und entweder durch den Besitz eines Wohnhauses nebst Grundbesitz von bestimmtem Steuerwerth oder eine bestimmte persönliche Besteurung im Gemeindebezirk oder durch den selbständigen Betrieb eines Nahrungsgewerbes. Eine ausdrückliche Aufnahme ist nicht erforderlich.

c) In den Landgemeinden der sechs östlichen Provinzen Preußens, von Schleswig-Holstein, von Sachsen u. s. w. bilden die Besitzer der in der Gemarkung gelegenen Grundstücke die Bürgerschaft. Wohnsitz in der Gemeinde wird nicht erfordert und Vertretung bei Ausübung der Gemeinderechte ist zulässig.

Der Grundsatz, die Bedingungen des Erwerbes des Gemeindebürgerrechtes sollen den Rechten und Pflichten des Gemeindebürgers entsprechen, kann nur bei den zwei ersten der angeführten Systeme zur Ausführung kommen. Nur wer selbständig ist und eine bestimmte Zeit in der Gemeinde seinen Aufenthalt hat, besitzt Fähigkeit, Kenntniß der Gemeindeverhältnisse und Interesse an der Gemeinde, um die politischen Gemeinderechte ausüben zu können. Da die Gemeinde die Unterstützungspflicht ihrer Bürger im Verarmungsfalle hat, so kann sie auch verlangen, daß derjenige, der das Bürgerrecht erwerben will, wenigstens einige Bürgschaft gibt, daß er nicht in der nächsten Zeit der Gemeinde zur Last fällt. Dadurch rechtfertigt sich das Erforderniß des Nachweises eines bestimmten Vermögens oder Nahrungszweiges. Dagegen kann das Bürgereinkaufsgeld wohl kaum vertheidigt werden.

3. Innere Verfassung der Gemeinden. So mannigfach die Verschiedenheiten auch sind, welche sich in den Gemeindegesetzen in Bezug auf die innere Verfassung der Gemeinden finden, so sehr auch in Folge der natürlichen Verhältnisse die Stadt- und Landgemeinden sich in der Organisation der Behörden unterscheiden müssen, so finden sich doch in allen Gemeinden zwei Organe der Gemeinde wieder: der Gemeindevorstand, der die Verwaltung der Gemeinde zu

führen hat, und die Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung, welche die Verwaltung des Gemeindevorstandes zu beaufsichtigen und mit ihm gemeinsam die wichtigsten Angelegenheiten der Gemeinde zu ordnen hat.

a) Die Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung. Nur in kleinen ländlichen Gemeinden ist es möglich, daß die allgemeine Gemeindeversammlung, die aus sämmtlichen Gemeindebürgern besteht, andere Funktionen als Wählen und Abstimmen ausübe. In allen andern Gemeinden muß an ihre Stelle ein gewählter kollegialischer Ausschuß treten (Bürgerausschuß, Gemeindeausschuß, Gemeinderath, Stadtverordnete, Bürgervorsteher u. s. w.). Durch diesen Ausschuß übt die Gemeinde alle an sich der Gesammtheit zustehenden Funktionen aus, wohin insbesondere Bewilligung, Beschlußfassung und Kontrole, verfassungsmäßig erforderte Zustimmung, Besteuerungsrecht und Umlage von Diensten gerechnet zu werden pflegen. Denn, wie die Städteordnung von 1808 § 69 sagt, „die Vertretung der Bürgerschaft durch Stadtverordnete ist nothwendig, weil jene aus zu vielen Mitgliedern besteht, als daß ihre Stimmen über öffentliche Angelegenheiten jedesmal einzeln vernommen werden könnten". Dieser Ausschuß ist eine Vertretung der ganzen Bürgerschaft, ein Organ der Gemeinde. „Die Stadtverordneten bedürfen weder einer besonderen Instruktion oder Vollmacht der Bürgerschaft, noch sind sie verpflichtet, derselben über ihre Beschlüsse Rechenschaft zu geben. Das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht; ihre Ueberzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruktion; ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deßhalb Rechenschaft zu geben haben". (Städteordnung von 1808 § 110).

Gewählt werden die Mitglieder des Bürgerausschusses von den aktiven Gemeindebürgern entweder in gleicher, direkter Wahl, so nach der Städteordnung Preußens von 1808, nach der Gemeindeverfassung Frankfurts, der Städteordnung von Schleswig-Holstein, der hannöverischen Städteordnung, den Gemeinde-Ordnungen von Kurhessen, Bayern, oder aber nach einem Klassenwahlsystem, in der Regel dem Dreiklassensystem, das zuerst eingeführt wurde in der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 § 50 u. ff. und in den Städteordnungen Preußens aus den Jahren 1853—1856 Aufnahme gefunden hat. Auch in Baden wurde es durch die Gemeindeordnung von 1851 nachgebildet, nachdem schon seit 1837 ein klassificirtes Wahlsystem an die Stelle des gleichen Wahlrechts getreten war. In den Landgemeinden der östlichen Provinzen Preußens, von Schleswig-Holstein, von Hannover herrscht ebenfalls ein klassificirtes Wahlsystem. Die Grundlagen für die Eintheilung bilden die verschiedenen Klassen der in der Gemeinde vorhandenen Höfe und Güter; das Stimmrecht der Mitglieder der einzelnen Klassen ist unter Berücksichtigung des Beitrags zu den Gemeindelasten und des Interesses an den Gemeindeangelegenheiten zu bestimmen. Die unter staatlicher Genehmigung zu erlassende Ortsverfassung hat die örtlich sehr verschiedenen Festsetzungen darüber zu enthalten. — Als Ausnahme ist es zu betrachten, wenn in einzelnen Staaten zwei Vertretungskörper der Gemeinde bestehen, ein großer und ein kleiner Bürgerausschuß, wo dann der große Ausschuß nur über die wichtigsten Angelegenheiten Beschluß zu fassen hat, der kleine die laufenden und minder bedeutenden Sachen erledigt; so in Baden und den Städten des Königreichs Sachsen.

b) Der Gemeindevorstand wird entweder von einer einzelnen Person oder von einem Kollegium gebildet. Im ersten Fall stehen doch dem die Ortsobrigkeit allein repräsentirenden Einzelnen (Bürgermeister, Schulze, Schultheiß, Gemeindevorsteher) entweder Beigeordnete (Schöffen) als Stellvertreter, Gehilfe und

Rathgeber zur Seite, wie dies vielfach in den Landgemeinden Norddeutschlands (östliche Provinzen Preußens, Schleswig-Holstein, Oldenburg u. s. w.) vorkommt; oder unter dem Bürgermeister als Gemeindevorstand nimmt auch der Gemeinderath an der Verwaltung der Gemeinde Theil, der aber kein selbständiger Repräsentativkörper ist, sondern von dem Bürgermeister berufen und geleitet wird. Diese letztere, dem französischen Gemeinderecht nachgebildete Einrichtung besteht in Nassau, in Kurhessen und in der preußischen Rheinprovinz in denjenigen Städten, welche nicht die Einführung der kollegialischen Verfassung beantragen.

In allen größeren Gemeinden und in den süddeutschen Staaten auch in allen Landgemeinden wird der Gemeindevorstand durch ein Kollegium gebildet (Magistrat, Stadtrath, Gemeinderath), an dessen Spitze ein Bürgermeister steht, der den Gemeinderath nach außen zu repräsentiren hat, dem die Leitung und der Vorsitz, die Ausführung und Verwaltung, die Erledigung der laufenden Geschäfte übertragen ist. Zugleich ist der Bürgermeister in der Regel eine staatliche Behörde, welche eine Anzahl von Staatsverwaltungsfunktionen im Auftrage der Regierung zu vollziehen hat. — In den kleineren Gemeinden, in denen dem Gemeindevorstand keine Gemeindevertretung weiter zur Seite steht, vereinigt er die Elemente der Gemeindeobrigkeit und die Elemente der Vertretung in sich, wobei er sehr verschieden gegliedert und auf die einzelnen Glieder die Funktion der Obrigkeit und die der Vertretung sehr verschieden vertheilt sein mögen. In den anderen Gemeinden aber ist der Gemeinderath allein die Gemeindeobrigkeit. Er hat die Vertretung der Gemeinde nach Außen, er hat die Verwaltung der Gemeinde im Innern und ist dabei nur, soweit dies durch das Gesetz vorgeschrieben ist, an die Zustimmung und Mitwirkung der Gemeindevertretung gebunden. Er ist sonach der Träger der öffentlichen Gewalt, welche die Gemeinde als Selbstverwaltungskörper inne hat. In der Ausübung dieser öffentlichen Gewalt ist er nach der verschiedenen Natur der einzelnen Verwaltungszweige auch in verschiedener Weise den staatlichen Behörden untergeordnet und ihm eine bald größere, bald geringere Selbständigkeit gegeben. Häufig drückt man diese Verschiedenheit in der Abhängigkeit von der Staatsbehörde in der Weise aus, daß man die Gegenstände, welche der Gemeinderath in größerer Selbständigkeit verwaltet, als eigentliche Gemeindeangelegenheiten bezeichnet und von diesem sogenannten selbständigen Wirkungskreis den übertragenen scheidet, innerhalb dessen der Gemeinderath nur als Organ der Regierung handelt und deßhalb der Regierung für seine Verwaltung verantwortlich sei. Daß diese ganze Unterscheidung auf einem unrichtigen Grundgedanken ruhe, werden wir weiter unten nachzuweisen suchen. Alle Funktionen der Gemeinde sind vielmehr staatliche Funktionen, und nur die Selbständigkeit der Gemeinde in ihrer Verwaltung ist eine verschiedene.

Die Mitglieder des Gemeinderaths werden von der Gemeindevertretung gewählt und bedürfen in einzelnen Staaten (den alten Provinzen Preußens, Hannover, Oesterreich für die größeren Städte) der Bestätigung der Regierung. Diese Bestätigung wird überall verlangt für den Bürgermeister und, wo neben den gewöhnlichen Mitgliedern des Gemeinderaths rechtskundige oder besoldete Mitglieder ernannt werden, wie in Bayern und Preußen, auch für diese.

In allen seinen Handlungen und seiner gesammten Amtsführung wird der Gemeinderath von der Regierung beaufsichtigt, er ist gleich den Staatsdienern dem Disciplinarverfahren, der Suspension und Amtsentsetzung unterworfen und muß „über die Besorgung der ihm anvertrauten Geschäfte" Rede und Antwort stehen. Er hat die Gesetze und Verordnungen auszuführen, ja er muß in den meisten

Staaten staatliche Aufträge aller Art übernehmen und alle örtlichen Geschäfte der Staatsverwaltung, für die nicht besondere Behörden bestellt sind, sind ihm überwiesen.

Das Verhältniß des Gemeindevorstandes zu der Gemeindevertretung ist verschieden geordnet. Nach den preußischen Städteordnungen sollen „alle Angelegenheiten, womit Administration verbunden, oder die wenigstens anhaltender Aufsicht und Kontrole oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, durch Deputationen und Kommissionen besorgt werden, welche aus einzelnen oder wenigen Magistratsmitgliedern, dagegen größtentheils aus Stadtverordneten und Bürgern bestehen, die von der Stadtverordnetenversammlung gewählt und von dem Magistrate bestätigt werden". Derartige Kommissionen, die sich als höchst segensreich für die Erweckung eines thätigen Gemeinsinnes erwiesen haben, sind für alle wichtigeren Zweige der Gemeindeverwaltung ins Leben getreten. In den anderen Staaten ist diese Einrichtung wenig bekannt; nur in den größern Städten Oesterreichs finden sich für einzelne Verwaltungsgeschäfte ähnliche gemischte Kommissionen.

In den meisten Staaten besteht eine innere Verbindung zwischen Gemeinderath und Gemeindevertretung nicht. Ueber die Angelegenheiten, bei denen die Zustimmung der Gemeindevertretung nothwendig ist, hat die letztere gesondert zu berathen und abzustimmen. Können Gemeinderath und Gemeindevertretung sich nicht einigen, so entscheidet die Staatsregierung, so in Preußen, Hannover, Braunschweig, Sachsen u. s. w. In Bayern hat in diesem Falle eine gemeinschaftliche Sitzung beider Kollegien stattzufinden, aber die Abstimmung geschieht auch hier gesondert. Kommt ein gemeinsamer Beschluß nicht zu Stande, so bleibt die Sache auf sich beruhen; nur in dringenden Fällen ist die Staatsbehörde zu einem Einschreiten befugt (G.O. für die Landestheile diesseits des Rheins Art. 114, 157). In Baden werden derartige Streitigkeiten zwischen Gemeinderath und Ausschuß dem großen Ausschuß zur Entscheidung überwiesen, in dem der Gemeinderath und kleine Ausschuß kraft Gesetzes stimmberechtigt sind (G.O. § 24, 158).

Der Gemeinderath beschließt theils mit, theils ohne Zustimmung der Gemeindevertretung über Errichtung und Besetzung von untergeordneten Aemtern, Anstellung von Gemeindedienern u. s. w. In den meisten größern Städten bestehen technische Gemeindebeamte für das Bauwesen, die Schulangelegenheiten, Forstwirthschaft, Gesundheitspflege und Medicinalpolizei, die entweder nur Beamte des Gemeinderaths oder, wie in Bayern, Mitglieder des Magistrats sind mit voller Stimmberechtigung in Gegenständen ihres Wirkungskreises (Art. 71).

4. Der Wirkungskreis und die Verwaltung der Gemeinde. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist durch ihr in der örtlichen Gemeinschaft ruhendes Wesen bestimmt; zu ihm können alle diejenigen öffentlichen Angelegenheiten gehören, die ihrer Natur nach sich zu einer örtlichen Verwaltung durch eine selbständige Körperschaft eignen. Der Kreis dieser Angelegenheiten muß in Folge dessen verschieden sein nach der Natur und politischen Entwickelung des Gemeingeistes des Volkes. Je mehr der Volksgeist zu politischer Centralisation hinneigt, um so beschränkter wird die Kraft und Wirksamkeit der örtlichen Selbstverwaltung sein. In den verschiedenen Entwickelungsperioden desselben Volkes ändert sich der Charakter des Staatswesens und mit ihm des Gemeindewesens. Die Gemeinde konnte nicht bleiben, was sie war, während sich die Staatsordnung im Uebergange vom Mittelalter zur neuen Zeit völlig umgestaltete. Ebenso wenig kann der Uebergang von einer büreaukratisch-centralisirten Staatsverwaltung zu einer auf Selbstverwaltung ruhenden, der sich in unserer Zeit vorbereitet, das Wesen der Gemeinde unberührt lassen. Während die büreaukratisch-centralisirte Staats-

verwaltung auf dem Grundsatze ruht, daß nur diejenigen öffentlichen Angelegenheiten, welche durch die Staatsbehörden nicht verwaltet werden können, der Gemeinde zu überweisen seien und daß auch in diesem engbegrenzten Kreise die Gemeindeverwaltung unter einer ununterbrochenen Aufsicht der Staatsbehörde zu stehen habe, kann eine gedeihliche Entwickelung des Gemeindewesens nur dann stattfinden, wenn der entgegengesetzte Grundsatz maßgebend für die Gesetzgebung und Verwaltung wird. Der örtlichen Selbstverwaltung und ihren Organen sind alle diejenigen öffentlichen Angelegenheiten zuzuweisen, welche erfahrungsgemäß und ihrer Natur nach von den durch die Gemeindebürger erwählten Organen der Ortsgemeinde verwaltet werden können; die Staatsregierung hat nur darüber zu wachen, daß die Ausführung dieser Aufgabe nach Maßgabe der Gesetze geschieht und daß dadurch nicht die allgemeinen Staatsinteressen verletzt werden. Auf den Umfang, in dem der Gemeinde die staatlichen Funktionen anvertraut werden zu selbständiger Vollziehung, wird aber auch die Größe der Gemeinde selbst von Einfluß sein. Die kleine Landgemeinde mit wenigen hundert Einwohnern wird weder über die geistigen, noch über die materiellen Kräfte verfügen können, welche einer großen Metropole zu Gebote stehen. Unzweifelhaft können der Wirkungskreis und die Selbständigkeit der großen Städte ausgedehnter sein, als die der Landgemeinden. Sind auch hier die Verhältnisse einfacher und leichter zu übersehen, so werden in der Stadt die wichtigsten Stellen der Gemeindebehörden besetzt werden können mit Männern, deren Kenntnisse in der praktischen Verwaltung und in dem öffentlichen Rechte des Landes schon erprobt sind. Doch ist eine gemeinsame Betrachtung für Stadt und Dorf bis zu gewissen Punkten zulässig: denn in ihrem Grundcharakter, der über den Wirkungskreis der Gemeinde entscheidet, stimmen beide überein.

I. Ueber die allgemeinen Freiheitsrechte der Staatsangehörigen, insbesondere über Berufswahl, Niederlassung und Verehelichung hat nicht die Gemeinde zu verfügen. Ob dem Einzelnen gestattet werden könne, auf irgend einem Punkte des Staatsgebietes seinen Hausstand zu gründen und einen Nahrungszweig zu betreiben, darüber muß — wo nicht unbedingte Freiheit des Erwerbes der Niederlassung herrscht — die Staatsgewalt das entscheidende Wort sich vorbehalten. Die Grundrechte der menschlichen Persönlichkeit in ihrer Ausübung zu beschränken, kann nur derjenigen politischen Gewalt zukommen, die andererseits für den Schutz und die ungehemmte Entfaltung der Persönlichkeit das Höchste leistet, und dies ist, wenn es im Mittelalter vielfach die Gemeinde war, heute der Staat. Demungeachtet hat sich gerade bis in die neueste Zeit in diesem Punkte die entscheidende Autorität häufig bei der Gemeinde erhalten, oder ist auf sie die ehemalige Autorität der Grundherren übergegangen. Es war dabei von Einfluß, daß der Gemeinde die Pflicht obliegt, die Gemeindeangehörigen im Verarmungsfalle zu unterstützen, und daß es deßhalb für gerecht und billig gehalten wurde, wenn nun auch der Gemeinde ein Recht zugestanden werde, leichtsinnige Ehen zu verhindern, den Gewerbebetrieb zu beschränken, gegen die Niederlassung von Mittellosen, wenn auch Arbeitsfähigen Einsprache zu erheben. Heute ist fast in allen deutschen Staaten Freizügigkeit, Freiheit der Eheschließung und Gewerbefreiheit durchgeführt. Die Beschränkungen der persönlichen Freiheit durch die Gemeinde gehören der Vergangenheit an.

II. Sorge für allgemeine Sicherheit und Ordnung (Sicherheitspolizei). In allen Staaten ist der Gemeindevorstand die Ortspolizeibehörde, nur in den größeren Städten ist die Verwaltung der Ortspolizei einer

besonderen Staatsbehörde übertragen. Auch in den anderen Gemeinden soll aber die Sicherheitspolizei von dem Gemeindevorstand im Namen und aus beständigem Auftrage der Regierung verwaltet werden, d. h. mit anderen Worten, die Regierungsbehörden führen eine ununterbrochene Aufsicht über die Verwaltung der Ortspolizei und sind berechtigt, sofern es das allgemeine Staatsinteresse erfordert, die nothwendigen Maßregeln selbst zu ergreifen. Auch wird wohl allgemein zugestanden werden, daß eine einheitliche Leitung der Sicherheitspolizei nothwendig ist, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll. Nur wenn alle Organe der Sicherheitspolizei nach gemeinschaftlichem Plane wirken, wenn in einem Mittelpunkte alle Fäden der Polizei zusammenlaufen, wenn die oberste Behörde im Stande ist, über alle Kräfte zu verfügen, kann Verhütung von verbrecherischen Rechts- und Ordnungsstörungen, genügender Schutz der Personen und des Eigenthums erreicht werden. Diese in dem Wesen der Sicherheitspolizei liegenden Bedingungen würden allerdings am sichersten erreicht werden durch ein centralisirtes Behördeninstitut, nicht durch Organe der Selbstverwaltung. Andererseits aber hat die Ortsgemeinde das nächste und unmittelbarste Interesse an der Handhabung der Sicherheitspolizei, eine reine Behördenverwaltung würde dem Staate ungeheure Kosten verursachen; gerade auf diesem Gebiete ist eine Betheiligung der Gemeindebehörden an der Polizeiverwaltung um so nothwendiger, als hier die nächste Gefahr vorhanden ist, daß die den Staatsbehörden zu Aufrechthaltung des Rechtszustandes und der Ordnung anvertraute weitgehende Gewalt zu Willkür und Beschränkung der persönlichen Freiheit der Staatsbürger mißbraucht werde. Dieser letztere Gesichtspunkt kommt freilich bei den bestehenden Gemeinde- und Polizeigesetzen nur wenig zur Geltung. In Bezug auf die Polizeiverwaltung werden die Gemeindebehörden meist nur als Werkzeuge der Staatsbehörden betrachtet, die unbedingt die erhaltenen Befehle zu vollziehen haben. Wie schon angeführt, haben auch in den meisten Staaten die Staatspolizeibehörden eine konkurrirende Gewalt mit den Gemeindebehörden, so daß in jedem einzelnen Falle, wo diese nicht für hinreichend fähig oder zuverlässig betrachtet wird, jene einzuschreiten befugt ist. In Folge davon wird in hohem Grade das Gefühl der Selbständigkeit der Gemeindebeamten geschwächt. Da sie auf diesem so wichtigen Gebiete der Gemeindeverwaltung bei jedem Schritte sich einer Beaufsichtigung unterworfen fühlen und das Einschreiten der Staatsbehörden zu befürchten haben, so wird namentlich in kleineren Gemeinden das Bewußtsein der Abhängigkeit das vorherrschende und, wenn sie in anderen Beziehungen auch noch so frei sich bewegen können, so wird dadurch doch die Grundlage der Selbstverwaltung, der unabhängige Gemeinsinn, schwer erschüttert. — Die Bayrische Gemeindeordnung vom 29. April 1869 hat versucht, der ununterbrochenen Aufsicht der Staatsbehörde über die Polizeiverwaltung der Gemeinde etwas festere Grenzen zu ziehen und sie an bestimmtere Formen zu knüpfen, als dies bis jetzt in den Gemeindeordnungen geschehen war, um dadurch den angedeuteten Gefahren für ein selbständiges Gemeindeleben vorzubeugen. Nur *wenn Gefahr in Verzug ist*, kann die Staatsbehörde die nothwendigen Anordnungen selbst treffen. Bestreitet die Gemeinde die gesetzliche Nothwendigkeit, den Umfang oder die Art einer ihr angesonnenen polizeilichen Maßregel oder Leistung, oder unterläßt sie es, die für die Polizeiverwaltung nothwendigen Einrichtungen vorzunehmen, so entscheidet darüber die Kreisverwaltungsstelle nach kollegialer Berathung (G.O. f. d. des Rheins Art. 156, 157). Doch ist hiermit wenig erreicht, so lange die Entscheidung auch über die Rechtsfrage in die Hände eines von den wechselnden Ministern des Innern abhängigen Regie-

rungskollegiums gelegt ist. — Ob die Polizeiverwaltung der Gemeinde wie in Baden, Oesterreich, oder dem Gemeindevorstand wie in Preußen, Bayern, übertragen ist, hat sachlich keine Bedeutung. Auch in dem ersteren Fall ist die Ausübung nur dem Gemeindevorstand, sei es der Bürgermeister allein oder der Gemeinderath in seiner Gesammtheit, anvertraut.

III. Schutz und Pflege der Wohlfahrtsinteressen der Gemeinde. Kaum ein Zweig der gesammten staatlichen Thätigkeit, die unter dem Namen „Innere Verwaltung" zusammengefaßt wird, bleibt den örtlichen Interessen der Gemeinde fremd. Hat der Staat als einheitlicher Organismus die Aufgabe, überall da für das materielle und geistige Wohl seiner Angehörigen schützend und fördernd Sorge zu tragen und thätig zu werden, wo durch die Kräfte Einzelner oder die freie Vereinigung Einzelner die Bedingungen einer gesunden und gedeihlichen Entwickelung des Volkes nicht hergestellt werden können, so ist es die Bestimmung der Gemeinde als Organ des Staates, diese Aufgabe in lokaler Beschränkung auf das Gemeindegebiet, soweit es die Mittel der Gemeinde gestatten, zur Ausführung zu bringen. Hier liegt der Mittelpunkt des Wirkungskreises der Gemeinde. Als Selbstverwaltungskörper hat die Gemeinde nach Maßgabe der bestehenden Gesetze in selbständiger Verwaltung die Bedürfnisse des Armen- und Gesundheitwesens, der Schule, und soweit die Kirche noch in engerer Verbindung mit dem Staate steht, der Kirche, des Ackerbaues, Gewerbebetriebs und Handels zu befriedigen. Die Schranken der Thätigkeit der Gemeinde sind gegeben in den engen Grenzen ihres Gebietes und in der Zahl und Größe der geistigen und materiellen Kräfte, über die sie zu verfügen vermag. In Folge davon wird denn auch der Umfang dieser Thätigkeit ein sehr verschiedener sein, je nachdem es sich um eine große oder kleine, arme oder reiche, Ackerbau oder Gewerbe oder Handel treibende Gemeinde handelt. Ganz zur Entfaltung wird diese Thätigkeit nur in großen Städten gelangen können. Hier erheischen die mannigfaltigsten und verwickeltsten Verhältnisse eine Ordnung durch die Gemeinde, die verschiedenartigsten Interessen verlangen Befriedigung und hier allein sind auch die Kräfte vorhanden, um allen Anforderungen gerecht zu werden. In den Landgemeinden fällt dagegen Vieles weg, was in der Stadt von überwiegender Bedeutung ist, oder hat nur untergeordnete Wichtigkeit. Die Bedürfnisse sind einfacher, leichter zu befriedigen; die Kosten der Ausführung gering, die Fähigkeit und die Kenntnisse, die zur örtlichen Verwaltung erfordert werden, der Art, daß sie bei jedem tüchtigen Bauern vorausgesetzt werden können. Wo aber die Kräfte, die in der Gemeinde vorhanden sind, nicht ausreichen zur Vollziehung der Aufgaben, muß entweder ein höherer Selbstverwaltungskörper, Sammtgemeinde, Kreis- oder Provinzialverband, eintreten, oder die Staatsbehörden müssen der Selbstverwaltung ergänzend zur Seite stehen. Nicht nur in den einzelnen Staaten, auch in den einzelnen Landestheilen eines und desselben Staates wird die Grenze verschieden gezogen werden müssen: nach dem Charakter und den geistigen Anlagen der Bevölkerung, nach der durchschnittlichen Größe und Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden, nach Vertheilung und Art der Bewirthschaftung des Grundbesitzes.

Die wichtigsten Funktionen der Gemeindeverwaltung in Bezug auf die Sorge für materielle und geistige Wohlfahrt betreffen:

a) Das Armenwesen. In allen deutschen Staaten hat die Ortsgemeinde die Verbindlichkeit, für ihre armen Angehörigen zu sorgen, wenn nicht näher verpflichtete Personen oder Verbände für sie einzutreten verpflichtet oder im Stande

sind. Dieser Anspruch auf Unterstützung im Falle der Verarmung bildet den wesentlichsten Inhalt des sogen. Heimatrechts, des passiven Gemeindebürgerrechts. Die gesetzlichen Bestimmungen über Erwerb und Verlust dieses Heimatrechts, des Unterstützungswohnsitzes, weichen in den einzelnen Staaten noch weit von einander ab. Ueberall aber sind die Beschränkungen der Freizügigkeit, die bis vor wenigen Jahren als Korrelat dieser Unterstützungspflicht der Gemeinde angesehen wurden, heute verschwunden. Wird das Heimatrecht durch längeren Aufenthalt erworben, so muß selbstverständlich der Gemeinde die Möglichkeit gegeben werden, durch Ausweisung diesen Erwerb zu verhindern, wenn sie nachweisen kann, daß der Neuanziehende nicht im Stande ist, sich und seinen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen. Diese Sicherung gegen Ueberbürdung durch die Armenlast kann der Gemeinde nicht versagt werden. Die Verwaltung des Armenwesens wird geführt durch die Gemeindebehörde, wenn nicht besondere Armenbehörden vorgeschrieben sind.

Doch vermag nur selten die einzelne Gemeinde die Armenlast allein zu tragen; die größeren Selbstverwaltungskörper und der Staat sind in den meisten Ländern verpflichtet, theils gewissen Kategorieen von Armen (z. B. solchen, die keinen Unterstützungswohnsitz in irgend einer Gemeinde des Landes besitzen) Unterstützung zu geben, theils Armenanstalten und Krankenhäuser für Bezirke oder den ganzen Staat zu errichten. Die billige Vertheilung der Armenlast unter die Gemeinden, die Kreise und den ganzen Staat ist jedenfalls eine Hauptaufgabe der Armengesetzgebung. Wo die einzelnen Gemeinden zu klein und zu arm sind, die Armenlast zu tragen, werden Armenverbände zu errichten sein, die mehrere Gemeinden umfassen und mit gemeinschaftlichen Kräften das leisten, was die einzelnen Glieder des Verbandes nicht zu leisten vermögen. (Vgl. den Art. Armenwesen.)

b) Gesundheitswesen. Vor allem für die Städte hat sich in der Gegenwart durch die Fortschritte der Wissenschaft ein weites Gebiet der Thätigkeit eröffnet, dessen Bearbeitung aber noch kaum begonnen hat. Die Sorge für das öffentliche Gesundheitswesen, d. h. für die Herstellung derjenigen Bedingungen, unter denen allein ein befriedigender Stand der Gesundheit der Bevölkerung möglich ist, kann sich nicht mehr beschränken auf Vorschriften über Reinlichkeit der Straßen, Trockenlegung der Häuser und Straßen, Entfernung von gemeinschädlichen Anlagen u. s. w.; in umfassenderem Sinne muß die Gemeinde ihrer Aufgabe sich bemächtigen: Reinigung des Wassers und der Luft mit Hilfe der von der Wissenschaft erprobten Mittel und Anstalten ist das Ziel, welches die städtische Gemeinde auf diesem Felde zu erringen hat. Durch Anlage von Abzugskanälen, genügende Beschaffung von gesundem Wasser für öffentliche und häusliche Zwecke, durch Trockenlegung ganzer Stadttheile können allein die Heerde der schrecklichsten Krankheiten zerstört werden (siehe den Art. Gesundheitswesen). In Fabrikstädten, in denen eine große Arbeiterbevölkerung dicht zusammengedrängt wohnt, hat die Gemeindebehörde Sorge zu tragen, daß die von den Arbeitern bewohnten Häuser den von der Sanitätspolizei gestellten Anforderungen entsprechen; sie muß nöthigenfalls in der Lage sein, durch eine erleichterte Expropriation gesundheitsgefährliche Häuser und Lokalitäten, die zum Aufenthalt der arbeitenden Klassen benutzt werden, zu erwerben und niederzureißen. — Es muß anerkannt werden, daß sowohl England wie Frankreich Deutschland in dieser Beziehung weit überholt haben; daß bei uns erst wenige Städte begonnen haben, diese ihnen obliegenden Aufgaben nur zu erkennen. Wollen wir nicht allzu lange hinter den anderen Kulturvölkern zurück bleiben, so bedürfen wir ausführlicher Gesetze, welche die Voraussetzungen

angeben, unter denen die Gemeinden gezwungen werden können, die großen Anlagen zur Verbesserung des Gesundheitszustandes vorzunehmen, wie Kanalisation, Trockenlegung u. s. w., und welche die Behörden einsetzen, welche die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Gemeinde zu überwachen haben.

In dieses Gebiet der Sorge für den öffentlichen Gesundheitszustand gehören ferner die gesundheitspolizeilichen Vorschriften gegen ansteckende Krankheiten (Sperr- und Sicherheitsmaßregeln, Desinfektionsordnung, Verpflichtung zur Anzeige bei Erkrankungs- und Todesfällen u. s. w.), die Anlegung von Begräbnißplätzen und die Beerdigungsordnung, der größte Theil der baupolizeilichen Vorschriften, die Vorkehrungen gegen Verkauf ungesunder Nahrungsmittel u. s. w.

c) Das Straßenwesen. Das Verwaltungsrecht der öffentlichen Wege beruht gegenwärtig in den meisten Staaten auf allgemeinen Straßengesetzen. Ueberall hat die Gemeinde die Verpflichtung, die Gemeindewege, d. h. die, welche nur zum Verkehr innerhalb des Gemeindegebietes dienen, herzustellen und zu unterhalten auf ihre eigenen Kosten. Auch werden häufig zu den Gemeindewegen diejenigen Wege gerechnet, welche nur dem nachbarlichen Verkehr zweier Gemeinden dienen, während von anderen Gesetzen diese Wege als eine besondere Klasse der Vicinalwege ausgeschieden werden. Diejenigen Straßen, die durch die Gemarkung ziehen, aber in erster Linie nicht dem Verkehr innerhalb der Gemeinde dienen, sondern den des ganzen Bezirkes oder Landes vermitteln, sind auch in erster Linie nicht von der Gemeinde zu bauen und zu unterhalten, sondern von dem Bezirke oder Staate, wenn die Gemeinde auch in erhöhtem Maaße einen Beitrag zu den Kosten zu geben hat. Die Gemeindewege sind, wie die Kosten von der Gemeinde zu tragen sind, so auch von ihr zu verwalten.

d) Gewerbewesen und Handel. So lange die alten Zunftbeschränkungen bestanden, war es eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben der städtischen Gemeindebehörden, die Vorschriften der Gewerbepolizei zum Vollzuge zu bringen. Schon in der geschichtlichen Einleitung wurde angedeutet, wie seit dem 16. Jahrhundert die Zunftverfassung mehr und mehr ausartete durch Abschließung der einzelnen Gewerbe und durch eine unübersehbare Masse von Arbeitsbeschränkungen. Im Interesse der städtischen Handwerkerklassen war jeder Zweig der Handfertigkeit zu einer ausschließlichen Gewerbeberechtigung gemacht, jede Gelegenheit zu einer Koncession war zu nutzbaren Rechten und Abgaben für die Zünfte und die Gemeindebehörde ausgebildet worden. Seit die Gewerbefreiheit mit dem Zunftwesen, den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, den Zwangs- und Bannrechten aufgeräumt hat, ist die Thätigkeit der Gemeinde wesentlich vereinfacht. Beschränkungen des Gewerbebetriebs sind nur aufrecht erhalten zum Schutze des Publikums gegen Betrug, aus Gründen der Gesundheitspolizei und der Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit. Unbedenklich kann den Gemeindebehörden die Ausführung der dahingehenden Vorschriften in den Städten übertragen werden; auf dem Lande dagegen werden die Gemeinden nur selten im Stande sein, die daraus entspringenden, häufig sehr schwierigen thatsächlichen Fragen zu entscheiden; an ihre Stelle müssen Bezirks- oder Kreisbehörden treten.

Welche Anstalten zur Förderung und Hebung der Gewerbe und des Handels in den einzelnen Gemeinden zu treffen sind, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab. Hier werden auch die Gesetze den Gemeinden freien Spielraum lassen müssen; nur muß der Staat darüber wachen, daß sie nicht auf gesetzwidrige Beschränkungen des freien Gewerbebetriebs und Handels verfallen. Die Errichtung von Unterrichtsanstalten für Gewerbetreibende und Arbeiter, von Markthallen

von öffentlichen Waarenlagern u. s. w. bieten den Gemeindebehörden einer Gewerbs- und Handelsstadt ein reiches Feld ihrer Thätigkeit dar.

e) Schutz und Förderung der Landwirthschaft. Wie in der Stadt Gewerbe und Handel, so ist in den Landgemeinden der Ackerbau die Grundlage des Wohlstandes der Bevölkerung. Demgemäß tritt denn auch das Gewerbewesen in den Hintergrund, die Flurordnung und was damit zusammenhängt, sind die Gegenstände, welche die ländliche Gemeindeverwaltung vorzugsweise beschäftigen. Die Feldpolizei ist der wichtigste Zweig der Sicherheitspolizei; Beförderung und Durchführung größerer landwirthschaftlicher Verbesserungen, Sorge für gute Zuchtthiere u. s. w. erscheinen als Aufgaben der Gemeinde. Erst seit der Landmann und der Boden befreit sind von den mittelalterlichen Lasten und der Abhängigkeit von einem Grundherrn ist die Möglichkeit einer freieren Thätigkeit der Landgemeinden auch auf diesem Gebiete gegeben. Manche Maßregeln, die hierher gehören, werden freilich über das Gebiet einer Gemeinde hinausreichen und die Verbindung mehrerer Gemeinden oder der Grundbesitzer mehrerer Gemeinden erfordern, so Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Deichschutz u. s. w. Zu ihrer Durchführung werden auf Grundlage besonderer Gesetze gemeindeähnliche Verbände für bestimmte Zwecke gebildet werden müssen.

f) Schulwesen. Die Volksschule erscheint vor allem geeignet, von der Gemeinde errichtet, unterhalten und verwaltet zu werden. Nur wo die einzelnen Gemeinden so klein und arm sind, daß sie die Lasten einer eigenen Schule nicht zu tragen vermögen, werden besondere Schulverbände von dem Gesetze vorgeschrieben oder die Lasten zwischen Gemeinde und Staat getheilt werden müssen. Die Gemeinde hat die Schule zu verwalten den gesetzlichen Bestimmungen gemäß; die oberen Schulbehörden haben über deren Beobachtung zu wachen und dafür Sorge zu tragen, daß die Interessen der Schule nicht aus Sparsamkeitsrücksichten hintangesetzt werden. Auch hier wird der Unterschied zwischen Dorf und Stadt zu beachten sein. In den Städten kann der Gemeinde eine größere Unabhängigkeit in der Verwaltung gegeben werden, so die Anstellung der Lehrer u. s. w., während in den Landgemeinden die Grenzen der Staatsverwaltung weiter ausgedehnt werden müssen. Doch ist auch hier der Gemeinde wenigstens eine Betheiligung bei Anstellung der Lehrer zu gestatten. In den Städten wird die Gemeinde auch dem höheren Schulwesen ihre Sorge widmen können durch Errichtung von Gewerbeschulen, Lyzeen, Gymnasien u. s. w., deren Verwaltung unter staatlicher Aufsicht ihr zustehen muß, wenn sie die Kosten der Errichtung und Unterhaltung trägt.

g) Die kirchliche Gemeinde ist heute fast überall von der politischen Gemeinde getrennt, während der letzteren noch vielfach Rechte in Bezug auf die kirchliche Verwaltung zustehen, wie Patronatrechte, Betheiligung an der Verwaltung des Kirchenvermögens, und Lasten zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse obliegen, z. B. die Kirchenbaulast. Doch drängt die Zeit mehr und mehr zu einer völligen Lösung aller Bande, welche die weltliche Gemeinde mit der Kirche noch verknüpfen.

Die Gesammtheit der angeführten Gegenstände des gemeindlichen Wirkungskreises bilden in der Hauptsache, wenn auch mit einigen Abweichungen, den Inbegriff dessen, was die neueren Gesetze als Aufgabe „der Ortspolizei“ bezeichnet haben. Mit dem Ausdrucke „Polizei“ umfaßt man in dieser Zusammensetzung gewöhnlich nicht nur die mit Zwang gegen Personen verbundene Thätigkeit, sondern auch alle Maßregeln und Anstalten, die zur Pflege und Förderung

der materiellen und geistigen Wohlfahrt ausgeführt werden. In manchen Gemeindegesetzen werden außerdem die einzelnen Zweige dieser Ortspolizei in einer mehr oder weniger logischen und erschöpfenden Weise aufgezählt (z. B. Baden G.O. § 59; Preußen, Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850; Oesterreich G.O. vom 5. März 1862, Art. 5). Die Verwaltung der Ortspolizei wird in den meisten Staaten bezeichnet als eine der Gemeinde von der Staatsgewalt übertragene Funktion, und daraus für die Regierung das Recht abgeleitet, eine ununterbrochene, allgemeine Aufsicht über die gesammte Verwaltung zu führen, sie unter Leitung der Oberbehörden zu stellen, einzelne Zweige dieser Ortspolizei nach Gutdünken durch Staatsbeamte verwalten zu lassen. So geben die preußischen Städteordnungen es ganz dem Ermessen der Regierung anheim, ob der Bürgermeister, oder ob, wie es in den meisten größeren Städten geschieht, eine unmittelbare königliche Behörde zur Polizeiverwaltung berufen werden soll. In Oesterreich werden zwar die wichtigsten Theile der Ortspolizei zu dem sogen. „selbständigen Wirkungskreis" der Gemeinde gerechnet, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Gesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, aber aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden. (G.O. Art. 5).

So lange dieses allgemeine Aufsichtsrecht der Staatsbehörden über den wichtigsten Theil der Gemeindeverwaltung besteht, so lange nicht an seine Stelle gesetzliche Bestimmungen, Einrichtungen, Kontrolen getreten sind, ruht die Selbstverwaltung nicht auf festem Grunde. Einer büreaukratischen Regierung, einem Ministerium, das im Interesse der Partei, der es angehört, die Gesetze und seine Gewalt mißbrauchen will, sind damit die besten Handhaben gegeben, um in das gesammte Gemeindeleben einzugreifen, um die Selbständigkeit der Gemeindebehörden zu zerstören und mit den Formen der Selbstverwaltung Spiel zu treiben zur Erreichung von Parteizwecken. Das allgemeine Aufsichts- und Einmischungsrecht der Regierung muß ersetzt werden: durch gesetzliche Feststellung der Pflichten, welche die Gemeinden zu erfüllen haben, durch gesetzliche Bestimmung der Fälle, in welchen den Staatsbehörden ein Eingreifen in die Verwaltung der „Ortspolizei" gestattet ist; durch Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, welcher über die streitigen Fragen des öffentlichen Rechts zwischen Gemeinde und Staatsregierung zu entscheiden hat.

Zur Erfüllung der den Gemeinden obliegenden Aufgaben der Ortspolizei müssen ihnen Zwangsbefugnisse zu Gebote stehen; sie sind Organe der Staatsgewalt und müssen als solche berechtigt sein, die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Verfügungen und Anordnungen mit Anwendung von Zwangsmitteln zur Ausführung zu bringen. Wie weit die Gemeindebehörden berechtigt sind, gegen Uebertretungen und Widerspenstigkeit Strafmittel anzuwenden und ortspolizeiliche Vorschriften mit Strafandrohung zu erlassen, wird weiter unten zu besprechen sein (vgl. auch den Art. Polizeistrafgesetze).

IV. Rechtspflege. Noch zu Anfang dieses Jahrhunderts bestand in den meisten deutschen Staaten anscheinend die Gerichtsbarkeit der Städte und der Grundherren. Thatsächlich aber war sie fast allenthalben in ein Anstellungs- oder Präsentationsrecht umgewandelt, mit gewissen Pflichten und Befugnissen rücksichtlich der finanziellen Seite der Justizverwaltung. Die Gerichtsbarkeit war als ein Ausfluß der Staatsgewalt anerkannt, und vor dieser Auffassung konnte der mittelalterliche Zustand nicht länger bestehen. Es erschien nur als die nothwendige

Konsequenz, wenn im Verlaufe des Jahrhunderts auch die erwähnten Ueberreste vollends fielen. Schon früher hatten die Landgemeinden ihren Antheil an der Rechtspflege fast überall verloren; er ging zunächst auf die Gutsherren, von da mit der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit auf den Staat über. Nur in einzelnen Trümmern haben sich die alten Dorfgerichte als Dorf- oder Feldgerichte noch erhalten; aber sie gelten nicht mehr als Gemeindegerichte, sondern nur als unterste staatliche Gerichte. Ebenso wurde auch den Ortsvorständen in neuerer Zeit vielfach richterliche Befugnisse, sei es eine freiwillige Gerichtsbarkeit von gewissem Umfange, sei es eine polizeirichterliche oder disciplinarrichterliche Gewalt übertragen. So gehören zu den Befugnissen der Ortsvorstände: Führung von Grund- und Lagerbüchern, Versiegelung bei Todesfällen, Testamenterrichtung, Mitwirkung bei dem Vormundschaftswesen, Standesbuchführung und Schließung der Civilehe in den Staaten, wo dieselbe eingeführt ist u. s. w. Meist ist ihnen auch eine Entscheidung in kleineren Civilrechtsstreitigkeiten übertragen, insbesondere Miethhändel und Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Gesinde. In Bezug auf Polizeiübertretungen haben die Ortsvorstände vielfach die Bestrafung geringerer Dorf- und Feldfrevel und sonstiger Polizeivergehen, oder, wo die Strafgerichtsbarkeit allein den eigentlichen Gerichten zusteht, wie in Preußen, Bayern, Baden, wenigstens das Recht, bedingte Strafbefehle ergehen zu lassen, bei deren Nichtbefolgung eine gerichtliche Verhandlung vor den Gerichten erfolgen muß. — In einigen Staaten üben die Gemeindevorstände schiedsrichterliche Funktionen; die Streitenden sind diesem Schiedsrichteramt nicht zwangsweise unterworfen, aber sie können im Glauben an die Unpartheilichkeit und Sachkunde der urtheilenden Gemeindegenossen auf die Berufung an die Staatsgerichte verzichten. So haben nach der Bayrischen G.O. Art. 100 u. 144 in den Städten der Magistrat, in den Landgemeinden der Bürgermeister ein Vermittlungsamt bei allen Rechtsstreitigkeiten der Gemeindeeinwohner. Den Betheiligten ist es dabei unbenommen, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche zum Sühneversuch beizuziehen sind. Doch sind die Parteien nicht gezwungen, vor diesem Vermittlungsamt zu erscheinen. Bei dem Ausbleiben einer Partei gilt der Sühneversuch als gescheitert. Nach dem Oesterreichischen Gemeindegesetz Art. 5, Ziff. 11 gehört der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner zu dem selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden.

V. Die den Gemeindebehörden übertragenen Staatsgeschäfte. Die Gemeindebehörden haben nicht nur diejenigen Angelegenheiten zu verwalten, welche der Gemeinde zur Selbstverwaltung übergeben sind, sondern sie werden auch als Organe der Regierung betrachtet und haben als solche alle örtlichen Geschäfte der Staatsverwaltung zu besorgen. In solchen Staatssachen steht dann der Magistrat und Bürgermeister „unabhängig von der Gemeinde unter Leitung der vorgesetzten Regierungsbehörden". (Hannöv. Städteordnung § 71). — Daß in den meisten Staaten die örtliche Wohlfahrtssorge, zumal die Polizei, vielfach als diesem übertragenen Wirkungskreise angehörig betrachtet wird, während sie in der That den Gemeinden zur Selbstverwaltung gebührt, wurde schon oben hervorgehoben. In dieser Hinsicht wäre die Aufgabe der künftigen Entwickelung, die Gemeindebehörden als solche in die Verwaltung der Geschäfte einzusetzen, die sie gegenwärtig als Regierungsämter zu führen haben. Was dagegen die Uebertragung wirklicher Staatsgeschäfte betrifft, so wird eine fortschreitende Ausbildung des Verhältnisses zwischen Staat und Gemeinde dieses System

mehr und mehr verdrängen*). Die Beamten, welchen die örtliche Selbstverwaltung anvertraut ist, sollen nicht zugleich Staatsbeamte sein. Man hat die Nachtheile erkannt, die aus der Vereinigung verschiedenartiger Staatsgeschäfte in Einer Hand hervorgehen und hat die Rechtspflege von der Verwaltung subjektiv getrennt. Noch einleuchtender ist die Nothwendigkeit einer subjektiven Trennung von Staats- und Gemeindeverwaltung. Wenn ein Beamter zwei Herren dienen soll, deren einer dem andern untergeordnet und doch wieder in seinem Bereiche selbständig, deren Grenzgebiete nicht selten streitig ist, deren Interessen oft scheinbar sich widersprechen, so fällt es ihm schwer, den beiden Herren recht zu dienen. Gewöhnlich wird er dem stärkeren Herrn zuneigen: dem Staat auf Kosten der Gemeinde. Auch kann die freisinnigste Gesetzgebung nicht umhin, den Gemeindebeamten, der zugleich Staatsbeamter ist, in ein Verhältniß strenger Abhängigkeit zur Staatsregierung zu bringen, ihn einem Bestätigungsrecht zu unterwerfen, das jede unliebsame Persönlichkeit ausschließt, und derselben Disciplinarordnung, wie sie für Staatsdiener gilt. Der Gemeindevorstand, der als Diener des Staats behandelt wird, taugt aber nicht mehr zum Haupte der Gemeinde.

Die nachtheiligen Wirkungen des Uebertragungssystems sind hiermit noch nicht erschöpft. Indem dasselbe die Gemeindebeamten — meist Bürger und Bauern, die ihre Funktion als ein Ehrenamt unentgeltlich verwalten — mit zeitraubenden, fremdartigen, theilweise schwierigen und unbeliebten Verrichtungen belastet, indem es ferner diese Bürger und Bauern als Organe der Regierung unter den Befehl einer Behörde stellt, die an technische Geschäftsformen und oft an ein barsches Verfahren gegen ihre Subalternen gewöhnt ist, gibt es abermals zu vielfacher Unzufriedenheit Anlaß und ist großentheils Ursache, daß gerade die tüchtigsten und unabhängigsten Gemeindeglieder sich den Gemeindeämtern oft zu entziehen suchen.

Doch wäre es zu weit gegangen, wenn man alle und jede Mitwirkung zu Staatsgeschäften für durchaus verwerflich erklären wollte. In manchen Angelegenheiten ist es zuläßig und zweckmäßig, die Gemeindebehörden zur Unterstützung — nicht Bedienung — der Staatsbehörden zeitweilig oder regelmäßig in Anspruch zu nehmen. Dahin zählen z. B. gewisse Verrichtungen der gerichtlichen Polizei, der Fremdenpolizei, der Truppenaushebung und Einquartierung u. s. w.; auch der Steuervertheilung und Erhebung; ebenso die Verkündigung der Gesetze und Verordnungen. Nur müssen diese Funktionen politisch indifferent und von solcher Beschaffenheit sein, daß sie in ihrem Gesammtumfange doch nur eine untergeordnete Nebenaufgabe gegenüber der eigentlichen Gemeindeverwaltung bilden; sie müssen überdies, sobald es unter besonderen Umständen räthlich erscheint, von der ordentlichen Staatsbehörde wieder übernommen werden.

VI. Der Gemeindehaushalt. Wie in dem Staate, so ist die Vermögensverwaltung auch in der Gemeinde nicht Hauptzweck, sondern sie soll nur dazu dienen, die Mittel herbeizuschaffen, welche nöthig sind, um die Aufgaben der Gemeinde zu erfüllen. Sie ist nicht, wie in der Praxis vielfach angenommen zu werden scheint, Mittelpunkt des Gemeindelebens, sondern sie ist nur die Vorbedingung eines gesunden Gemeindelebens. Im Allgemeinen gelten für den Haushalt der Gemeinden analog die Grundsätze der Finanzwissenschaft. Die Lehren über Domänen und Steuerwesen des Staates finden auch in der Gemeinde ihre An-

---

*) Wir folgen hier den trefflichen Auseinandersetzungen Braters in dem Artikel „Gemeinde" (Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater, Band IV, S. 144), obgleich wir von den Grundgedanken dieses Artikels vielfach abweichen.

wendung. Wie im Staate, werden auch in der Gemeinde die zur Deckung der Gemeindezwecke erforderlichen Einnahmen entweder aus dem Stammvermögen der Gemeinde, oder aus dem Vermögen der Bürger und Einwohner im Wege der direkten und indirekten Besteuerung, oder im Wege des Kredits, der Anlehen, aufgebracht. Wir können deßhalb hier in der Hauptsache auf die Artikel über die einzelnen Steuern und die Staatswirthschaft verweisen. Doch sind einzelne der Gemeinde eigenthümliche Verhältnisse hier zu erwähnen.

a) Die Allmendgüter. In Folge der oben kurz dargestellten geschichtlichen Entwickelung finden sich noch heute vielfach die Landgemeinden, nur selten die Städte, im Besitz eines mehr oder weniger ausgedehnten Allmendgutes, das nicht die Bestimmung hat, zur Deckung der Gemeindebedürfnisse zu dienen, sondern für den bloßen Privatnutzen der Gemeindeglieder in Anspruch genommen zu werden. Soweit noch solches Nutzungsgut vorhanden ist, erscheint die Gemeinde als eine Korporation zur Erreichung wirthschaftlicher Zwecke der Korporationsglieder. Jedoch sind die Verhältnisse sehr verschiedenartig gestaltet, theils in Folge des Eingreifens der Staatsgesetzgebung, theils in Folge des gewohnheitsmäßigen Herkommens, das sich im Laufe der Zeiten gebildet hat. Ueberall aber ist streng zu sondern das Gut, das der Gemeinde als solcher zusteht, das sie durch privatrechtliche oder öffentlich rechtliche Erwerbstitel (Steuern) erworben und das in ihrem Privateigenthum steht, und das Allmendgut, das ursprünglich in dem Miteigenthum aller Gemeindegenossen stand und ihrem Privatnutzen gewidmet ist.

Die Berechtigung zur Theilnahme an der Benutzung des Allmendgutes beruht auf sehr verschiedenartigen Rechtstiteln. In manchen Gegenden hat sich noch das Eigenthum der Gemeindegenossen erhalten, theils in der Weise, daß sich neben der politischen Gemeinde eine Realgemeinde gebildet hat, der allein das Eigenthum der Allmende zusteht. Die Nutzungsgemeinde steht dann neben der politischen Gemeinde als ein besonderes Rechtssubjekt mit besonderem Vermögen, besonderer Verfassung, eigenen Aufnahmebedingungen u. s. w. Die Vermögensverwaltung ist von der der politischen Gemeinde gänzlich getrennt. Eine derartige Gestaltung findet sich im Königreich Sachsen, Braunschweig, Weimar, in der Provinz Hannover u. s. w. Theils aber kennt das Gesetz keine besondere Korporation der Realgemeinde an; das Allmendgut steht in dem Miteigenthum einzelner bevorzugter Klassen der Gemeindebürger, die aber unter sich keine Korporation ausmachen (Preußen Allg. Landrecht II. 7, § 24), sondern eine bloße Privatgesellschaft bilden, welche nur dadurch, daß sie mit Stimmenmehrheit Beschlüsse fassen kann, sich einer Korporation nähert. Hier bestehen zwar Realgemeinderechte, aber keine Realgemeinden. (So in den alten Provinzen Preußens, Bayern, Großherzogthum Hessen.)

Vielfach aber sind die Allmendgüter Eigenthum der politischen Gemeinde geworden, so zwar, daß das Recht auf Nutzung der Allmende als Ausfluß und unselbständige Zubehör des Bürgerrechts gilt. In der Regel wurde diese Verbindung der Allmendgüter mit der politischen Gemeinde durch die Gesetzgebung durchgeführt, auch da, wo sich unzweifelhaft schon wohlerworbene Privatrechte an den Allmendgütern gebildet hatten. Hier haben die Gemeindeglieder keine privatrechtlichen Ansprüche auf die Allmendgüter, weder in Beziehung auf den Genuß, noch auf das Eigenthum; vielmehr sind die den Einzelnen eingeräumten Nutzungsrechte öffentliche Rechte, welche ihnen als Mitglieder der Gemeinde zustehen. Sie sind deßhalb auch der Mehrung und Minderung unterworfen; Streitigkeiten über Erwerbung, Beschränkung und Verlust dieser Nutzungen, über die Verfügungsgewalt

der Nutzenden werden nicht von den bürgerlichen Gerichten, sondern von den Verwaltungsbehörden, beziehungsweise den Verwaltungsgerichten entschieden. (So nach der Badischen G.O. von 1831; Nassau G. Edikt von 1816). In anderen Gesetzen wird dies als der regelmäßige Fall hingestellt, während sie auch anerkennen, daß diese Nutzungsrechte als Privatrechte vorkommen können. Nur haben Diejenigen, welche die privatrechtliche Natur derselben für sich in Anspruch nehmen, den Beweis zu führen (Preuß. Landrecht, Württemberg, Kurhessen u. s. w.). — Aber auch wo die Allmendgüter als Eigenthum der politischen Gemeinde anerkannt sind, ist nur selten die absolute Gleichheit der Nutzungen unter alle Bürger vorgeschrieben (wie in Nassau); meist wird eine sehr große Verschiedenheit in der Art und Weise der Vertheilung zugelassen. Hier gelten dann wieder die mannigfaltigsten Maßstäbe: bald eigner Hausstand, bald Umfang des Grundbesitzes, bald Maß der Ackerwirthschaft u. s. w.; oder es ist auf das Herkommen (Sachsen) oder auf den faktischen Zustand an einem bestimmten Tage (Baden) verwiesen. Reichen die Einnahmen aus dem eigentlichen Gemeindegut zur Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht aus, so muß vielfach zur Deckung des weiteren Bedarfs eine Auflage auf die Allmendnutzungen gemacht werden, ehe die Gemeinde zur Besteuerung ihrer Angehörigen schreiten darf (z. B. Baden).

Aus ökonomisch-politischen Gründen erlauben viele Gesetze nicht nur, sondern befördern sogar die Aufhebung der Allmendgüter, die entweder in eigentliches Gemeindegut verwandelt, oder zu Eigenthum unter die Berechtigten vertheilt werden (sog. Gemeinheitstheilungen). Hierfür wird angeführt, daß die Vermehrung des freien Privateigenthums an sich schon ein Vortheil sei, da Intelligenz und Betriebsamkeit des Landmannes sich nirgends kräftiger zeige, als auf freiem Eigenthum; daß die Güterzersplitterung, die leichtsinnige Wirthschaft, das Halten eines überzahlreichen, schlecht genährten Viehstandes durch die Hoffnung auf den Allmendnutzen als letzten Nothbehelf gefördert werden, daß die Zeitdauer des jeweiligen Besitzes bei Vertheilung der Allmendgüter zu Genuß in der Regel zu kurz oder zu wenig bestimmt ist und die Persönlichkeit des oft armen oder altersschwachen Wirthes nicht von der Art ist, um eine gute Bestellung erwarten zu lassen. Unter Umständen kann jedoch eine Gemeinheitstheilung auch schädlich wirken. Bei übermäßiger Zersplitterung des Bodens bieten die Gemeinweiden oder Allmendgrundstücke den kleinen Bauern einen Anhalt dar; durch Verwandlung der Gemeinweiden in Ackerland kann ein schwer fühlbarer Verlust an Dünger herbeigeführt werden. — Aber auch, wo die Gründe für die Gemeinheitstheilung überwiegend sind, werden doch, so weit wie möglich, die wohlerworbenen Privatrechte zu achten und das Rechtsbewußtsein des Volkes, das sich hier meist eng mit den Privatinteressen der Einzelnen verbindet, zu schonen sein. Da das strenge Recht den Gemeinheitstheilungen sehr ungünstig ist, so wird in der Regel mit jeder Vertheilung der Gemeinweiden und Allmendgrundstücke zu Eigenthum eine mehr oder minder starke Verletzung des bestehenden Rechtes verbunden sein. Aber unzweifelhaft werden diese Ueberreste einer mittelalterlichen Bodenbewirthschaftung nach und nach verschwinden, wenn auch dieser Uebergang in die neue Zeit hier, wie überall auf dem Gebiete des Staatslebens, ohne einen Bruch des materiellen oder formellen Rechtes sich nur selten vollziehen kann. In den Einzelheiten weichen diese Gesetze, welche die Gemeinheitstheilungen erleichtern, weit von einander ab. Die wichtigsten Bestimmungen beziehen sich auf den Beschluß der Theilung (durch einfache, Zweidrittel-, Dreiviertel-Majorität oder Einstimmigkeit der Berechtigten), auf den Maßstab der Theilung (in der Regel das dem Einzelnen bisher zustehende

Benutzungsrecht) und auf die Behörden, welche die Durchführung der Maßregeln zu überwachen haben. (Generalkommission für Landeskultursachen und Specialkommissäre für die einzelnen Gemeinden in Preußen.)

b) Gemeindebesteuerung. Zu den schwierigsten Fragen der Finanzwissenschaft gehören die über die Gemeindebesteuerung. Je größer und mannigfaltiger die Aufgaben werden, welche die Gemeinde zu befriedigen hat, um so weniger reicht das Gemeindegut hin, die von Jahr zu Jahr anwachsenden Bedürfnisse zu decken. Das Stammvermögen tritt mehr und mehr zurück und die Vermögensverwaltung der Gemeinden, zunächst allerdings der Städte, wird in erster Linie eine Steuerverwaltung. Zunächst liegt es, die Gemeindebesteuerung nach Steuerobjekt und Erhebungsmodus an die Staatsbesteuerung anzuschließen und, wie in Frankreich, die Gemeindesteuern als Zuschlag zu den Staatssteuern zu behandeln. Doch zeigt sich bei näherer Betrachtung, daß keineswegs die Gemeindebesteuerung der Staatsbesteuerung in allen Beziehungen gleichgestellt werden kann. Die Staatssteuern dienen zur Befriedigung von Bedürfnissen des ganzen Staates; jeder Staatsbürger gehört aber mit seiner ganzen Persönlichkeit dem Staate an, in dem ihm gleiche Rechte und gleiche Pflichten mit allen Staatsbürgern zu Theil werden. Mit Recht muß er deßhalb auch nach dem Maßstabe seines gesammten Einkommens an den Lasten, die der Staat auferlegt, tragen; der Gemeinde aber gehören viele ihrer Einwohner durchaus nicht in der Weise mit ihrer gesammten Existenz an, wie der Staatsbürger dem Staate. Nicht sämmtliche Einnahmen der Gemeindeangehörigen können überhaupt oder in gleicher Weise besteuert werden. Wer große Fabriken u. s. w. in anderen Landesgegenden besitzt, für die er an dem Orte ihrer Anlage schon Gemeindesteuern bezahlen muß, kann gerechter Weise nicht genöthigt werden, an seinem Aufenthaltsorte noch einmal für die Einnahme aus diesen Fabriken die Gemeindesteuer zu zahlen. Auch darüber, welches Princip der Gemeindebesteuerung zu Grunde zu legen sei, ob der Nutzen, den der Einzelne aus den Einrichtungen, Anstalten u. s. w. der Gemeinde zieht, den Maßstab für seine Steuerpflicht bilden solle, oder ob jeder Gemeindeangehörige nach Verhältniß seiner Einnahme beizuziehen sei, oder ob in erster Linie nur den Grund- und Häuserbesitzern in dem Gemeindegebiet die Steuern aufzuerlegen seien, gehen die Ansichten sehr weit auseinander. Wir können hier auf diese und andere Fragen, die sich nur im Zusammenhang mit der ganzen Lehre von der Besteuerung erörtern lassen, nicht eingehen und müssen deßhalb auf den Artikel Steuern verweisen.

Die Gesetzgebung über Gemeindesteuerwesen befindet sich vielfach noch in einem sehr chaotischen Zustande. In Preußen beruht fast die gesammte Gemeindebesteuerung auf dem sogenannten Herkommen, den Beschlüssen der einzelnen Gemeinden und schließlich den Einzelverfügungen der Verwaltungsbehörden. In den Landgemeinden sollen zunächst die bestehenden Verträge oder hergebrachten Gewohnheiten entscheiden. Erscheint der Maßstab der Vertheilung der Steuern als nicht mehr passend oder dunkel und zweifelhaft, so soll darüber ein Gemeindebeschluß gefaßt werden, der der Bestätigung der Regierung bedarf, und wenn ein solcher nicht zu Stande kommt, so hat die Regierung den Maßstab festzustellen. In den Städten haben die Stadtverordneten über die Gemeindesteuern zu beschließen. Diese können entweder in Zuschlägen zu den Staatssteuern oder in besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern bestehen. Bestätigung der Regierung wird zwar erfordert, aber da dieselbe selten verweigert wird, so hat sich in den verschiedenen

Städten eine große Mannigfaltigkeit von Besteuerungsarten herausgebildet. In anderen Staaten, wie Bayern, werden einfach die Gemeindesteuern nach den Staatssteuern berechnet, während in einer dritten Gruppe von Staaten, zu denen insbesondere Baden gehört, nur zu einzelnen Staatssteuern die Gemeindesteuern geschlagen werden dürfen.

Dagegen ist es in allen Staaten ein feststehender Grundsatz, daß die Auflage neuer Steuern oder eine Abänderung in den Vertheilungsgrundsätzen nur mit Genehmigung der Staatsbehörden beschlossen werden kann, soweit nicht das Gesetz zu gewissen Verfügungen und zur Neuauflage von Steuern einer gewissen Art und bis zu einer gewissen Höhe im Voraus die Ermächtigung ertheilt. Dadurch ist aber nur die Abhängigkeit der Gemeinde von der Regierung verstärkt und der ökonomischen Selbstverwaltung der Gemeinde eine enge Schranke gezogen. Noch weniger kann allerdings jeder einzelnen Gemeinde es überlassen werden, nach eigenem Geschmack oder vielmehr nach dem Geschmacke und dem Vortheil der jedesmaligen Majorität ein Steuersystem zu wählen und Abgaben aufzuerlegen. Das Gemeindesteuerwesen muß durch *Gesetz* geordnet sein; der Gemeinde aber zu eigener Entschließung anheimgegeben werden, für die Ausgaben, zu denen sie gesetzlich verpflichtet oder befugt ist, die Höhe der nothwendigen Abgaben zu bestimmen und nach dem durch Gesetz festgestellten Steuerfuß zu erheben. — In Bezug auf die Vermögensverwaltung genießen die Gemeinden meist eine größere Selbständigkeit, als auf den übrigen Gebieten ihrer Thätigkeit. Durch Gesetz sind die Aufstellung und Innehaltung eines Voranschlags geboten, der die Einnahmen und Ausgaben für ein Jahr festsetzt. Ebenso nothwendig sind gesetzliche Bestimmungen über das Rechnungswesen und die Rechnungsablage, die Buch- und Kassenführung. Oeffentlichkeit durch periodische öffentliche Protokollauflegung oder in größeren Städten durch Druck des Büdgets, periodische und unvermuthete Rechnungs- und Kassenrevision durch rechungsverständige Beamte sind nothwendig, um das Finanzwesen in Ordnung zu halten. Als Beschränkung der Selbstverwaltung muß es aber erscheinen, wenn die Staatsbehörde sich die Genehmigung jedes Voranschlags vorbehält, wenn sie jede größere Ausgabe, die nicht durch das Gesetz vorgeschrieben ist, und jeden wichtigeren Akt der Vermögensverwaltung, wie Verpachtungen, Verpfändungen, Veräußerungen, Führung der Prozesse, Verzicht, Vergleich, Verwendung der Ueberschüsse u. s. w. an ihre Zustimmung knüpft. Mit Recht sagt Brater a. a. O., Freiheit und Selbständigkeit sind, nur auf armselige Dinge bezogen, für die Gemeinde wie für das Individuum ein werthloses Gut; die Gemeindefreiheit, die an jedem Punkt *aufhört*, wo sie anfinge, höheren Werth zu gewinnen, *ist nur eine gefälligere Form der Unfreiheit.*

5. Staat und Gemeinde, Selbstverwaltung und Staatsaufsicht. In der Regel nimmt die Theorie in Betreff des Verhältnisses der Gemeinden zum Staate drei Systeme an. Das *mittelalterliche System* ruht auf der Selbständigkeit der Gemeinden von dem Staate; sie bilden gleichsam Staaten im Staate und ordnen und verwalten alle diejenigen Angelegenheiten, die sie und ihre Einwohnerschaft betreffen, unabhängig von dem Staate, der seine Funktionen beschränkt auf eine schwache Rechtspflege und ungenügenden Schutz gegen innere und äußere Störungen der Sicherheit. Eine solche Stellung der Gemeinden im Staate ist in dem modernen Staate unmöglich; sie ist die Auflösung des einheitlichen Staates in einen losen Bund von Gemeinden und Grundherren. Sie ist eine historische Erscheinungsform und mußte mit der Ausbildung des wirklichen Staates verschwinden. Diesem System wird das *System des Staats-*

despotismus gegenüber gestellt. Die Gemeinden werden bloß als ein Komplex von Staatsgliedern, als Staatsanstalten oder Verwaltungsbezirke betrachtet. Die Gemeindebeamten gehören in jeder Beziehung zu den Staatsbeamten; die Gemeindeangelegenheiten sind Regierungssachen und unterliegen in jeder Hinsicht der Bestimmung und Entscheidung der obern Regierungsbehörden; das Gemeindevermögen ist mittelbares Staatsgut. Die Rechte der Gemeinde und die des Staates sollen dagegen ihre Ausgleichung finden in dem dritten, dem vermittelnden System, das einer Seits den Gemeinden das nicht vom Staate abzuleitende Recht der Persönlichkeit gibt, das von der Ebenbürtigkeit des Staates und der Gemeinde ausgeht, sie als Quelle eines öffentlichen Rechts und als Trägerin einer eigenen öffentlichen Gewalt betrachtet, das aber anderer Seits die Gemeinde in allen allgemeinen Staatsangelegenheiten der Staatsgewalt unterwirft und eine Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung zugesteht. Aber auch dieses vermittelnde System steht in Widerspruch mit dem modernen Staatsbegriff. In dem modernen Staat ist die Staatsgewalt nur eine und untheilbar. Neben ihr kann es keine andere öffentliche Gewalt geben; denn öffentliche Gewalt ist eben Staatsgewalt. Der Staat allein ist die Quelle des öffentlichen Rechtes; er allein ist Träger der Staatsgewalt. Mit der Annahme eines solchen vermittelnden Systems wird auch nichts erreicht, denn ein Kreis von der Gemeinde eigenthümlichen Angelegenheiten, die sich jeder Ordnung durch ein Staatsgesetz entziehen, kann gar nicht existiren, da der gesammte Wirkungskreis der Gemeinde nur in der örtlichen Vollziehung der Aufgaben besteht, welche der Staat zu erfüllen hat. Alle Angelegenheiten der Gemeinde sind auch Angelegenheiten des Staates, nur beschränkt auf das Gemeindegebiet. Es kommt deßhalb der Gemeinde so wenig eine eigene, originäre Persönlichkeit zu, wie sie eine eigene, originäre öffentliche Gewalt besitzt. Die Gemeinde ist vielmehr ein Organ des Staates, sie ist ein Selbstverwaltungskörper bestimmt, die Staatsaufgaben nach Maßgabe der Gesetze innerhalb ihres Gebietes auszuführen. Die Gemeinde hat die Angelegenheiten, welche durch Staatsgesetz ihr überwiesen sind, selbständig zu verwalten, sie darf nicht unter Bevormundung der Staatsbehörden gestellt sein, sondern nur unter eine gesetzlich geregelte Aufsicht. Das Bevormundungssystem geht von der Unselbständigkeit der Gemeindeverwaltung aus, es läßt die Gemeinde keinen Schritt von einiger Bedeutung thun, außer an der Hand der Staatsbehörden und mit deren Zustimmung. Es erhält die Gemeinde in steter Kraftlosigkeit und schwächt in gleichem Maße den Staat, dem es die Last einer tausendfachen Kuratelführung auferlegt. Das System der Selbstverwaltung der Gemeinden dagegen bestimmt durch Gesetze die Grenzen der selbständigen Verwaltung der Gemeinde, innerhalb deren die Gemeindeorgane in völliger Unabhängigkeit von den Staatsbehörden ihre Pflichten erfüllen. Ueberschreiten die Gemeindebehörden diese Grenzen oder entsteht Streit über die Grenzen, so entscheidet nicht die in dem Minister des Innern gipfelnde Staatsverwaltung, sondern höhere Selbstverwaltungskörper, Bezirks- oder Provinzialvertretungen, oder, wenn sich die Streitfragen zu einer richterlichen Entscheidung eignen, ein außerhalb der Politik stehender Verwaltungsgerichtshof. Dieselben Organe, Bezirks- und Provinzialvertretungen und Verwaltungsgerichtshof bilden die höheren Instanzen, um die Kontrole über die Verwaltung der Gemeinden zu führen und um sie zu zwingen, diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch Gesetz überwiesen sind, wenn sie zögert oder sich weigert, das Gesetz auszuführen. Nur in dringenden Fällen ist den Behörden der Staatsverwaltung ein direktes Eingreifen in die Gemeindeverwaltung zu gestatten.

Erst wenn diese Bedingungen erfüllt sind, wenn die ununterbrochene Aufsicht der Staatsbehörden über die Gemeindeverwaltung ersetzt ist durch die Thätigkeit der höheren Organe der Selbstverwaltung, welche die Kontrole über die Gemeindeverwaltung zu führen, die Beschwerden gegen die Gemeindebehörden zu prüfen und zu entscheiden haben und durch die Rechtsprechung eines Verwaltungsgerichtshofes, der über streitige Fragen des öffentlichen Rechtes sowohl zwischen einzelnen Bürgern und der Gemeinde, wie zwischen der einzelnen Gemeinde und dem Staate zu urtheilen hat; erst dann ist ein genügender Schutz der Selbstverwaltung vorhanden. In fast allen deutschen Staaten fehlen diese Vorbedingungen noch durchaus, nur in einigen Staaten, wie Baden und Sachsen-Weimar, ist wenigstens der Anfang gemacht zu ihrer Herstellung.

Der thatsächliche Zustand ist noch weit entfernt von diesem so eben bezeichneten Ziele. Die Oberinstanz für die Gemeindeverwaltung ist fast überall das Ministerium des Innern, die wichtigeren Handlungen der Gemeinde bedürfen der Zustimmung der Regierung, die streitigen Fragen des öffentlichen Rechtes werden von dem Minister des Innern entschieden. In den meisten der gegenwärtig geltenden Gemeindeordnungen finden sich folgende Bestimmungen über die Handhabung der Staatsaufsicht, abgesehen von der „allgemeinen Aufsicht über die Verwaltung der Ortspolizei“:

1) Bestätigung der Gemeindebehörden. Ueberall bedürfen die Bürgermeister, meist auch die besoldeten Mitglieder des Gemeinderaths der Bestätigung, die ohne Angabe von Gründen versagt werden kann. (Nach Bayern G.O. Art. 70 nur unter Angabe von Gründen).

2) Die Versammlung der Stadtverordneten (Bürgerausschusses) kann aufgelöst werden; in diesem Fall muß die Neuwahl binnen einer bestimmten Zeit erfolgen. (Dies Recht steht der Regierung nicht zu in Bayern, Baden u. s. w., wohl aber in Preußen und Oesterreich).

3) Genehmigung von Verwaltungsmaßregeln. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörden muß eingeholt werden bei einer überall großen, in den einzelnen Gemeindegesetzen aber verschiedenartig bestimmten Anzahl von Verwaltungsmaßregeln. Die wichtigsten derselben sind schon oben angeführt worden.

4) Die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung steht, wie schon oben erwähnt, in den meisten Staaten der Regierung zu.

5) Die Verwaltungsbehörde ist die Instanz, an welche sich die einzelnen Bürger mit Beschwerden gegen Maßregeln und Beschlüsse der Gemeindebehörden zu wenden haben. Nur in Baden entscheidet über Streitigkeiten des öffentlichen Rechts der Verwaltungsgerichtshof.

6) Die Disciplinargewalt über die Mitglieder der Gemeindebehörden wird von den Staatsbehörden geführt. In einzelnen Staaten, wie Baden, Weimar und theilweise in Hannover, wirken bei der Ausübung dieser Disciplinargewalt die Bezirksräthe oder Amtsvertretungen mit. Doch geht auch hier der Rekurs von deren Entscheidung an das Ministerium des Innern. — Auch hier wird eine größere Selbständigkeit der Gemeindebeamten nothwendig sein. Die unbedingte Gleichstellung der Gemeinde- mit den Staatsbeamten in Betreff der Disciplin, wie sie nach den meisten Gemeindegesetzen stattfindet, gehört, wie Brater sagt, unter die wirksamsten Mittel zur Zerstörung der kommunalen Selbständigkeit. Die Disciplinarbehörden der aufsehenden Gewalt sollen nur berechtigt sein, einzuschreiten, wenn ein Gemeindebeamter die Grenzen seines Wirkungskreises gegenüber den

Staatsbehörden verletzt, oder wenn er die durch Staatsgesetz ihm auferlegten Pflichten nicht erfüllt hat.

Die Gemeinde ist ein staatlicher Selbstverwaltungskörper zur Vollziehung der Staatsaufgaben nach Maßgabe der Gesetze. Als einem solchen Körper steht ihr das Recht zu, durch ihre eigenen Organe ihre Angelegenheiten selbständig zu verwalten; darin ist aber noch nicht das Recht der Autonomie enthalten, d. h. das Recht, durch ihren bewußten Willen die Rechtsnormen zu erzeugen, welche über ihre Zusamensetzung, ihre Verfassung und Verwaltung bestimmen. Im Mittelalter genossen die Gemeinden allerdings in weit ausgedehntem Maße dieser Autonomie, weil eben eine staatliche Gesetzgebung nicht vorhanden war, weil der Staat seine Funktionen nicht erfüllte. Der moderne Staat kann dagegen ein Gesetzgebungsrecht der Gemeinden nur in engen Schranken anerkennen. Freilich vermag man sich auch heute vielfach „nicht von den Grundideen der Feudalzeit zu trennen, und sieht in den Städten Körperschaften mit Autonomie für ihre eigenen Angelegenheiten, insbesondere für ihre eigene Vermögensverwaltung, welche im heutigen Staat keinen Platz mhre finden können. Eine Autonomie der Gemeinde ist mit der Rechtsgleichheit des städtischen und ländlichen Besitzes, mit allen Interessen der heutigen Gesellschaft, mit der Gesetzgebung durch Kammern unvereinbar". (Gneist Justiz, Verwaltung, Rechtsweg S. 491). So energisch deßhalb auch von vielen und entgegengesetzten Seiten für die Autonomie der Gemeinden in Schrift und Wort gekämpft worden ist und noch gekämpft wird, so hat doch keine Gesetzgebung sich den durch die Natur des heutigen Staates gegebenen Verhältnissen und Anforderungen zu entziehen vermocht und der Autonomie der Gemeinden einen größeren Spielraum eingeräumt. Die heutige sog. Autonomie der Gemeinden reducirt sich theils darauf, daß die Gemeinden das Recht haben, wenig erhebliche Punkte der Verfassung und Verwaltung selbst zu ordnen mit der Genehmigung der Regierung, theils darauf, daß ihnen die Wahl zwischen verschiedenen Verfassungsformen gelassen oder die Bestimmung des hauptsächlichsten Inhalts der gesammten inneren Verfassung durch Ortsstatut zugestanden wird. Diese letztere anscheinend weitgehende Befugniß, wie sie in den Preußischen Landgemeindegesetzen für die 6 östlichen Provinzen von 1856 und für Schleswig-Holstein von 1867 enthalten ist, kann aber in Wahrheit nur als ein Vorschlagsrecht betrachtet werden, da den Staatsbehörden nicht nur die Annahme oder Verwerfung eines derartigen Beschlusses ganz unbedingt anheim gegeben ist, sondern auch, wenn ein Gemeindebeschluß nicht zu Stande kommt oder nicht die Genehmigung der Regierung erhält, die Regierung befugt ist, nach Anhörung des Kreistages die Ergänzung und Abänderung der Ortsverfassung vorzuschreiben. Theils endlich besteht die Autonomie in der der Gemeinde durch Gesetz übertragenen Gewalt, örtliche Polizeivorschriften zu erlassen. Da es an sich wegen der unendlichen Verschiedenheit des Lebens und der örtlichen Bedürfnisse unmöglich ist, alle Verhältnisse, die einer polizeilichen Normirung bedürfen, durch ein Staatsgesetz zu ordnen, so sind die Gemeinden die geeignetsten, ja unentbehrlichen Organe, um jene Funktion zu vollziehen. Indem sie aber im Auftrage des Staats und nach Maßgabe der Gesetze derartige örtliche Polizeivorschriften mit Strafandrohungen erlassen, üben sie keine wahre Autonomie, sondern füllen nur im Namen und als Organ der Staatsgewalt die Lücken der Gesetze aus, welche die gesetzgebenden Faktoren unausgefüllt lassen mußten.

Ueber die Vertretung der Gemeinden als solcher in der gesetzgebenden Versammlung, die nur im Zusammenhang mit der ganzen Lehre von der Volksver-

tretung zweckmäßig erörtert werden kann, siehe die Artikel: Gesetzgebender Körper, Landtag*).

Löning.

Genossenschaftswesen.

Das Genossenschaftswesen im weitesten Sinn ist der Inbegriff aller auf freier Vereinigung beruhenden Verbände, welche ihre Mitglieder zu dauernden organischen Einheiten zusammenfassen. Aus diesem reichen Gebiet soll hier ein für die Gegenwart besonders wichtiger Zweig dargestellt werden, an den man wohl bei dem Namen der Genossenschaft heute vorzugsweise zu denken pflegt, ohne daß sich in Bezug hierauf oder bezüglich der Abgrenzung verwandter Gebiete ein technischer Sprachgebrauch gebildet hätte. Es ist dies das wirthschaftliche Genossenschaftswesen der durch die kapitalistische Entwickelung in ihrer wirthschaftlichen Selbständigkeit gefährdeten Klassen.

Zum Verständniß der heutigen Genossenschaftsbewegung auf wirthschaftlichem Gebiet ist aber ein Rückblick auf die Geschichte der wirthschaftlichen Association unerläßlich.

Im Alterthum spielt die freie Association überhaupt nnd somit auch die wirthschaftliche Association nur eine untergeordnete und unselbständige Rolle. Nicht unbekannt freilich war sie: aber unbekannt war jene Macht und Fülle selbstständiger, zwischen dem Individuum und der höchsten Allgemeinheit ein besonderes Gemeinleben führenden Genossenschaften, welche der germanische Geist erzeugt hat. Der antike Staat forderte ganz und voll das öffentliche Leben seiner Bürger; er ließ ihnen weder Trieb noch Kraft zur selbständigen Sondervereinigung. Andererseits war insoweit, als der Einzelne vom Staatsleben nicht berührt ward, das Individuum zu spröde und souverän, um sich einem innigen Verein mit seinesgleichen auch nur theilweise zu opfern. So blieb die Association beschränkt auf Societäten, die ein bloß obligatorisches Verhältniß zwischen mehreren Individuen erzeugten, und Korporationen, denen der allmächtige Staat für beschränkte Zwecke eine Sonderexistenz verlieh, vermöge deren ihre fingirte Persönlichkeit als ein abhängiger Schatten des Staats den verbundenen Individuen mit den Rechten eines neuen Individuums gegenübertrat. Auf wirthschaftlichem Gebiet vor Allem zeigt sich diese schroffe Gegeneinanderstellung von Staatlichem und Individuellem. Auf der einen Seite steht ein tief eingreifender Staat, dessen gewaltiges Gebot auch die wirthschaftliche Seite des Volkslebens oft nach seinem Willen bestimmt. Auf der anderen Seite aber steht als eigentlicher Träger des positiven Wirthschaftslebens das souveräne Individuum, der Hausherr, der römische pater familias. Das Individuum, unbeschränkter Herr seiner Privatrechtssphäre, erweitert und beschränkt diese durch ein ausschließlich von dem freien Einzelwillen ausgehendes Obligationenrecht und geht nur ausnahmsweise (wie etwa in den Gesellschaften der römischen Zollpächter) umfassendere Vereinigungen mit anderen Indi-

---

*) Das badische Gemeinderecht hat durch das Gesetz vom 14. Mai 1870 wichtige Veränderungen erfahren:

Bürgermeister und Gemeinderäthe werden in gleicher direkter Wahl von den Gemeindebürgern gewählt; die Wahl bedarf nicht der Bestätigung der Regierung.

An Stelle der beiden Ausschüsse tritt der Bürgerausschuß, dessen Mitglieder nach einem (von dem frühern abweichenden) Dreiklassensystem gewählt werden.

Die Zahl der Verwaltungshandlungen der Gemeinde, zu deren Vornahme Staatsgenehmigung erforderlich, ist bedeutend vermindert worden.

viduen ein; regelmäßig ist die höchste Form des gemeinschaftlichen Betriebes ein Gesellschaftsvertrag, bei dem die Rechtssphären der Gesellschafter an sich durchaus gesondert bleiben, nichts einem einheitlichen Gemeinschaftszwecke geopfert wird, nur vorübergehend und thatsächlich die übereinstimmenden Individualzwecke zu gemeinsamen Operationen führen. Die Korporationen aber, bei denen umgekehrt das Ganze wie ein neues Individuum mit eigenen Zwecken über die Einzelnen tritt, sind gerade auf wirthschaftlichem Gebiete einer Association sehr unähnlich und erscheinen weit eher als Anstalten, vermöge deren für gewisse öffentliche Zwecke ein Sondervermögen gebildet und verwaltet wird; sie stehen auch hier nur als verhältnißmäßig unwichtige Aushülfsverbände dem Staate ergänzend zur Seite. Alles dies tritt am schärfsten gerade in der Blüthezeit des antiken Staatslebens hervor; erst mit dem Verfall der alten Welt regt sich ein lebensvollerer Vereinigungstrieb, der aber dauernde Neugestaltungen in den ihrem Greisenalter zueilenden Völkern nicht mehr zu erzeugen vermag.

So gibt es im Alterthum außer dem Staate keine andere wirthschaftliche Lebenseinheit, als die Privatrechtssphäre des Einzelnen, und der gesammte wirthschaftliche Verkehr besteht in einem freiwilligen, rein obligatorischen Sichbinden und Sichlösen der souveränen Individuen. Weil die alte Geschichte für uns fast beginnt mit Handel und Geldwirthschaft, beginnt sie auch mit ähnlichen Zuständen, wie sie bei uns erst nach Jahrtausenden eingetreten sind. Die Anhänger unbedingter wirthschaftlicher Freiheit müssen ihr Ideal im römischen Leben und Recht verwirklicht finden. Keine Fessel beengt die beliebige wirthschaftliche Thätigkeit des Einzelnen; nichts Organisches und Zuständliches hindert das freie Durcheinanderwirbeln der Atome; die Gleichheit der Personen wie der Sachen ist auf wirthschaftlichem Gebiet im Princip bis zum Nivellement durchgeführt, der Eigenthumsbegriff ist fast schrankenlos und spiegelt getreu die Willensmacht des Individuums wieder. Aber freilich! Eins ist das unentbehrliche Fundament dieses Wirthschaftsbaues: die S k l a v e r e i. Auf die große Masse der arbeitenden Bevölkerung findet der Begriff der Persönlichkeit keine Anwendung, und mit derselben unerbittlichen Logik, mit welcher er das ganze System seines Rechtes ausbaut, führt der Römer als Gegenbild seines Freiheitsbegriffes den Begriff der Unfreiheit durch, stellt er die größere Hälfte der Menschen vermöge einer positivrechtlichen Ausnahmesatzung den Sachen gleich und unterwirft sie dem Eigenthum Anderer. Die Sklaverei erst und sie allein macht thatsächlich die Association entbehrlich. Denn sie genügt, um die wirthschaftliche Einheit, die Privatrechtssphäre des Individuums, ins Ungemessene zu erweitern. Das Vermögen, das Haus, die familia — diese gleichbedeutenden Worte drücken den Verband aus, auf dem das antike Wirthschaftsleben beruht. Die Organisation dieses Verbandes ist einfach: er besteht aus Einem Subjekt und beliebig vielen Objekten; Grund und Boden, Arbeit und Kapital fallen gleichmäßig in die privatrechtliche Willenssphäre des Einen Hausherrn, der allein Person und für das Recht allein sichtbar ist. Ursprünglich hat dieses Hauswesen einen mehr patriarchalen Charakter; es ist eine Familie, in der im Sinne der Naturalwirthschaft die Glieder für die Bedürfnisse des Hauses arbeiten und dieses dafür die Dienenden nährt, schützt und vertritt. Aber die Organisation dieses selben Hauswesens bleibt unverändert, als es sich bei der gewaltigen Entwickelung der Kapitalwirthschaft zum Handelshause, zu der Wirthschaft eines Latifundiums oder zu einer Fabrik für den Betrieb des Großgewerbes erweitert. An die Stelle der Sklaven treten nur S k l a v e n h o r d e n und das menschlich-persönliche Verhältniß des Hausgesindes weicht der trostlosen Stellung unfreier Arbeitermassen,

die dem Herrn persönlich gleichgültig und unbekannt sind und nur als Mittel einer spekulativen oder produktiven Thätigkeit dienen, deren Früchte auf dem Weltmarkt möglichst hoch verwerthet werden sollen, um das steigende Bedürfniß nach Kapital und die wachsende Geldgier zu befriedigen. So gewaltig aber die Sklavenwirthschaft sich ausdehnen mag: Staat und Gesetz ändern nichts am geltenden Recht. Nur durch wenige Vorschriften gibt man zu erkennen, daß man einen Unterschied zwischen Sklaven und Hausthieren macht; in seiner ganzen Organisation bleibt nach wie vor jeder große oder kleine Wirthschaftsverband das Hauswesen eines Individuums und fällt ausschließlich in die vom freien Einzelwillen beherrschte Privatrechtssphäre. Das System und die Logik werden nicht durchbrochen; aber am innersten Mark des Völkerlebens zehrt das furchtbare sociale Uebel und untergräbt das sittliche und endlich auch das materielle Fundament einer sich einst für unzerstörbar haltenden Kultur.

Als nach dem Zusammensturz der alten Welt die germanischen Völker und die durch das Germanenthum verjüngten romanischen Nationen ein neues Leben auf den Trümmern gründen, stehen sie noch auf der unvollkommenen Kulturstufe eines jugendlichen Volkes. Diese jugendliche Welt vermag die Erbschaft der abgestorbenen greisen Kulturvölker nicht unmittelbar anzutreten: aus sich selbst heraus entwickelt sie eine neue Kultur und erst allmälig eignet sie sich wieder als wichtiges Bildungselement die von ihr gewissermaßen neu entdeckten Errungenschaften des Alterthums an. Vergleicht man die Geschichte der neuen Kulturbildung mit der antiken Entwickelung, so zeigt sich sofort, daß sie langsamer, schwerfälliger, widerspruchsvoller fortschreitet, als die leuchtende Erhebung der Griechen und Römer. Aber um ebenso viel reicher, breiter und tiefer! Unverhältnißmäßig lange entbehren die Germanen eines eigentlichen Staats, ermangeln sie des abstrakten und vollbewußten Denkens, versenken sie sich einseitig in Viehzucht und Ackerbau und verharren auf der Stufe reiner Naturalwirthschaft. Aber auch in diesen älteren Zuständen schon offenbaren sich die Keime reicherer und höherer Entwickelung. Und unter diesen Keimen ist nicht der letzte der unvertilgbare Associationstrieb, der eine Fülle des Gemeinlebens an tausend zerstreuten Stellen erzeugt und in bewundernswerther Schöpferkraft aus dem Innersten des Volksdaseins stets neue Gestaltungen erzeugt, wenn die alten sich ausgelebt haben und neue Bedürfnisse entstehen.

Vor Allem die wirthschaftlichen Verhältnisse werden gänzlich beherrscht durch Macht und Form der Association. Der Staat, soweit er vorhanden, geht auf in den Richterämtern über Frieden und Recht; das Individuum ist im öffentlichen Recht sehr viel selbständiger und im Privatrecht sehr viel gebundener, als bei den Römern. So macht sich zunächst der Wille der höchsten Allgemeinheiten im Wirthschaftsleben kaum bemerkbar, und es ist andererseits nirgends ein beziehungsloser und souveräner Einzelwille der selbständige Herr einer kleineren oder größeren Wirthschaftssphäre. Alles wirthschaftliche Leben vielmehr pulsirt in organischen Zwischenverbänden, die im Verhältniß zu äußeren und höheren Einheiten ihren Existenzgrund in sich selber tragen, nach innen aber auf der Harmonie und wechselseitigen Bedingtheit der verbundenen Sonderwillen und des von ihnen getragenen Gemeinwillens beruhen. Dabei ist bis in die neuere Zeit charakteristisch, daß die wirthschaftlichen Verbände zusammenfallen mit den socialen und politischen Verbänden, indem jeder Verein nach Art eines kleinen Gemeinwesens auf den menschlichen Gemeinschaftszweck schlechthin gerichtet ist.

Die ältesten Wirthschaftsorganismen sind genossenschaftlicher Natur.

Seit der festen Ansiedelung sind es die aus den seßhaft gewordenen Geschlechtervereinen hervorgegangenen Gemeinden, welche die Landwirthschaft genossenschaftlich betreiben und nicht etwa bloß wie heute eine korporative Gemeindewirthschaft als Mittel für ihre einheitlichen öffentlichen Zwecke führen, sondern mit den politischen und ethischen Funktionen zugleich die Funktion einer bäuerlichen Gesammtwirthschaft als Selbstzweck erfüllen. Als Gesammteigenthum hatten ehemals diese Gemeinden ihre Marken in Besitz genommen und nur sehr langsam gelangte das durch genossenschaftliche Vertheilung und Verlosung entstandene Privateigenthum zu einer Selbständigkeit, die dann stetig wuchs und zuletzt das Gesammteigenthum bis auf die wenigen noch heute vorhandenen Reste auflöste und absorbirte. Zuerst wurde der Einzelne selbständig in Haus und Hofraum. Gebunden dagegen blieb er bis in unsere Tage bezüglich des zweiten Stückes des Gemeindegebiets, der vertheilten Feldmark. Zwar hörten im Allgemeinen früh die ursprünglichen periodischen Neuvertheilungen und Verlosungen der Aecker auf, so daß sich rein kommunistische Bauergemeinden, wie sie bei den Slaven vorkamen und heute noch in Rußland häufig sind, nicht entwickeln konnten; allein auch an den in erblichen Sonderbesitz gelangten Aeckern war die Verfügung und Benutzung des Einzelnen vielfach durch das Gemeinderecht beschränkt. Denn er war durch den sog. Flurzwang und die Gemengelage der Aecker rechtlich und faktisch an das in der Gemeinde herrschende Wirthschaftssystem gebunden, konnte weder die Zeit, noch die Art der Bestellung willkürlich bestimmen, mußte das Stoppelfeld und die Brache für die unmittelbare Benutzung als Gemeinweide hergeben, unterlag auch den mannigfachsten Beschränkungen bezüglich der Veräußerung und Theilung des Bodens. Endlich aber war keine alte Gemeinde denkbar ohne ein drittes Stück, das in ungetheilter Gemeinschaft blieb und nach dem Gesammtbeschluß den Einzelnen je nach ihrem wirthschaftlichen Bedürfniß zu gleichem und gemeinsamem Genusse offen stand. Diese gemeine Mark oder Allmende, welche besonders Wald, Wasser und Weide umfaßte, war Basis und Kern der genossenschaftlichen Verfassung; das volle Nutzungsrecht in ihr korrespondirte der vollen Gemeindemitgliedschaft. Besonders da, wo die Viehzucht den Ackerbau überwog, war die Sonderwirthschaft des Einzelnen ohne die Ergänzung durch seinen Antheil an der Allmende völlig undenkbar, weßhalb bis heute namentlich in den Gebirgsgegenden diese Form des genossenschaftlichen Wirthschaftsbetriebes lebendig geblieben ist. Im Uebrigen trat zwar im Laufe der Jahrhunderte die Bedeutung des Gemeinlandes stetig zurück und es entstand zugleich die mannigfachste Verschiebung und Verbildung der Rechtsverhältnisse an demselben, so daß manche Gemeinden zu einer Art Boden-Aktienvereinen wurden, in denen bald der volle Bauernhof, bald der ideelle Allmendantheil als Aktie erschien, in anderen sich besondere Agrargenossenschaften, Realgemeinden, Markgenossenschaften u. s. w. von der politischen Gemeinde absonderten. Principiell indeß hat erst die neuere Gesetzgebung dieses genossenschaftliche Fundament der Landwirthschaft aufgelöst, während das ganze Mittelalter hindurch jede ländliche Gemeinde in lebendigster Weise die Einzelwirthschaften durch die genossenschaftliche Gemeinwirthschaft band und ergänzte.

Das freie Gemeindewesen erlag im Laufe der Zeiten mehr und mehr der Grundherrschaft, welche in den Formen der feudalen und patrimonialen Verfassung allmälig das gesammte Volksleben umgestaltete. Das ächte Grundeigenthum koncentrirte sich in den Händen einer Minderzahl; die große Mehrzahl wurde dinglich und persönlich abhängig. Damit veränderte sich auch von Grund aus die wirthschaftliche Organisation des Volkes. Die Bedeutung der Gemeinde-

verbände trat zurück; als wichtigste wirthschaftliche Einheiten erschienen die grundherrlichen Verbände. Aber hier vor Allem zeigte sich der tiefe Gegensatz antiker und germanischer Entwickelung. Der Verband des Herrn mit den von ihm abhängigen Leuten war bei uns wie bei Griechen und Römern eine Erweiterung des Hauswesens. Statt indeß in dessen Formen zu verharren, gestaltete er sich bei uns zu einem neuen, der größeren Aufgabe entsprechenden, lebensvollen Organismus um. Haupt jedes größeren oder kleineren Herrschaftsverbandes war auch bei uns nur Einer, und sein Herrenhof oder Frohnhof war der räumliche Mittelpunkt des Ganzen. Aber mehr und mehr wurden auch die abhängigen Leute selbständige Mitträger des Verbandes. Nie war der mittelalterliche Hofverband ein bloßes Privatrechtsverhältniß, immer zugleich ein in Haupt und Gliedern lebender öffentlich-rechtlicher Organismus. Mochte immerhin in persönlicher Beziehung nur der Herr vollkommen frei sein: mit der vollen Freiheit des einen Volkstheils schwand zugleich die wahre Leibeigenschaft des anderen; aus der Vermischung freier und unfreier Elemente entstand eine durchgängige Hörigkeit, aber eben nur eine Hörigkeit der Masse der ländlichen Bevölkerung, womit die Persönlichkeit nur gemindert, nicht vernichtet war; mehr und mehr wurde auch die Hörigkeit durch das Institut der Reallasten von der Person auf Grund und Boden hinübergewälzt; endlich bereitete sich die in der Geschichte zum ersten Mal durchgeführte persönliche Freiheit Aller vor. Und ebenso war zwar in dinglicher Beziehung das ächte Eigenthum immer größerer Gebiete in den Händen der Grundherren versammelt. Das Institut des getheilten Eigenthums aber mit seinen reichen und elastischen Unter- und Nebenformen bewirkte es, daß thatsächlich das herrschaftliche Eigenthum auf politische Gewaltrechte, oberherrliche Befugnisse und die Forderung gemessener Abgaben und Dienste beschränkt blieb oder ward, die abhängigen Besitzer aber ein selbständiges Genuß- und Besitzrecht erlangten, das sich stufenweise zum Volleigenthum verdichten konnte. Die moderne Unterschätzung des Mittelalters und die blinde Verehrung des Alterthums übersehen es nur zu leicht, was wir diesen, dem Alterthum, das kein Mittelalter hatte, unbekannten Feudalverbänden mit ihren Patrimonialgewalten, ihrem getheilten Eigenthum, ihren Reallasten, ihrer Bindung des Einzelwillens verdanken. Und doch ist dies nichts Geringeres, als daß wir statt römischer Latifundien einen freien ländlichen Kleinbesitz und statt römischer Sklaverei die Freiheit Aller besitzen! Abgesehen aber von ihrer Bedeutung als Uebergangsstufe: auch für sich selbst betrachtet waren die Hofverbände wirthschaftliche Organismen, welche unendlich hoch über der antiken Privatwirthschaft des Hauses standen. Nach dem System der Naturalwirthschaft bildete noch jeder Herrenhof mit seinen abhängigen Bauerhöfen ein wirthschaftliches Ganze, das wesentlich nur für sich selbst producirte. Aber dabei producirten nicht Alle für Einen, sondern zunächst besaß und arbeitete Jeder für sich und nur einen ganz bestimmten Theil seines Bodenertrags und seiner Arbeitskräfte schuldete er dem Ganzen. Und dieses Ganze wiederum lebte nicht etwa bloß in dem an der Spitze stehenden Herrn und seinen Beamten: es war vielmehr ein harmonischer Verband von Haupt und Gliedern, an dessen Leben jeder Einzelne je nach seiner Stellung Theil hatte. Denn die Hofverfassung beschränkte nur, nicht vernichtete sie die Gemeindeverfassung, und keinen Herrschaftsverband gab es, mit dem nicht zugleich eine genossenschaftliche Organisation der Dienenden verbunden gewesen wäre. Auch die hörigen Hofgenossen bildeten eine selbstberechtigte Gesammtheit; sie waren als solche für alle inneren Streitigkeiten (auch die mit dem Herrn) das Gericht; sie wiesen autonomisch das Hofrecht; sie hatten mitzusprechen und mitzuhandeln bei

der Feststellung und Leistung von Abgaben und Diensten, bei der Bestellung von herrschaftlichen Wirthschaftsbeamten, bei allen Besitzveränderungen, bei der Beaufsichtigung der Einzelwirthschaft u. s. w.; sie traten berathend und beschließend, beschränkend und beaufsichtigend in allen gemeinsamen Angelegenheiten auf. Nur angedeutet sei es, daß jeder bäuerliche Frohnhofsverband so gut wie der höchste Lehensverband auf tief ethischer Basis ruhte, die gegenseitige Treue und Unterstützung in aller Noth zwischen Herrn und Leuten zum Rechtsgrundsatz erhob und nach Art aller germanischen Verbände zugleich persönlich-gesellige Zusammenkünfte erzeugte. Nur angedeutet ferner, daß nicht bloß ländlich-bäuerliche Hofverbände, sondern alle einem Herrn unterworfenen Verbände überhaupt, von der ritterlichen Dienstmannschaft abwärts bis zu den schon hier in Innungen verbundenen hörigen Hofhandwerkern und selbst, wenn es in größerer Zahl vorhanden war, bis zum unfreien Hausgesinde, analog konstruirt waren.

Ein neuer und totaler Umschwung aller Verhältnisse vollzog sich durch das Städtewesen. Die Trägerinnen einer eigenartigen Kultur, welche fast in jeder Beziehung die Brücke für den Uebergang vom Mittelalter zur neuen Zeit bildete, haben die Städte des Mittelalters zuerst in ihren Ringmauern alle die Fortschritte vollzogen, deren Verallgemeinerung noch heute nicht überall durchgeführt ist. Der neuen Lebensepoche entsprach eine neue Associationsform. Es war die freie genossenschaftliche Vereinigung, welche hier zum ersten Male neben die bloß natürlich gewordenen Verbände die frei geschaffenen, neben die erzwungene Vereinigung die freiwillige, neben das halb unbewußte Wachsthum die bewußte That setzte. Die Städte selbst als solche verdankten es zum großen Theil der Hineintragung dieses neuen Gedankens in die alte Gemeindeverfassung, daß sie zu wahrhaft staatlichen, zugleich freien und einheitlichen Gemeinwesen wurden. Von diesem Centrum aus eroberte in der zweiten Hälfte des Mittelalters der neue Gedanke fast das ganze öffentliche Leben. Alle politischen, kirchlichen, geistigen, socialen Bewegungen und Neugestaltungen vollzogen sich durch Vereine und Gesellschaften, Gilden und Brüderschaften, Eidgenossenschaften und geschworne Bünde. Mit der modernen Association hat dieses wahrhaft bewundernswerthe korporative und föderative Leben des Mittelalters, welches nach dem Zerfall von Lehnreich und Hierarchie die Völker von unten und innen neu organisirte, vor Allem das gemein, daß seine Basis der freie Wille war. Verschieden aber ist es von ihm vor Allem darin, daß, während heute die Association für einzelne Zwecke überwiegt, das mittelalterliche Genossenschaftswesen gleich Familie, Gemeinde und Dienstverband den ganzen Menschen zu umspannen oder doch möglichst umfassende und vielseitige Aufgaben durch denselben zu lösen suchte. Hierin lag Größe und Glanz, hierin aber auch der Todeskeim dieser Genossenschaften. In den Perioden aufsteigender Entwickelung der Volkskraft gab gerade die gleichzeitig ethische und politische, religiöse und wirthschaftliche Färbung dieser Gilden und Eidverbrüderungen ihnen eine Schwungkraft, die sie zur Erweiterung und Verallgemeinerung des Genossenbandes bis zu den kühnsten Plänen förderativer Neugründung des Staates trieb. Andererseits mußten in Folge dieser ihrer innersten Natur die Genossenschaften zu Staaten im Kleinen und deßhalb, seitdem ihnen ein wirklicher Staat gegenübertrat, zu Staaten im Staat werden, welche um so unhaltbarer wurden, als sie auf der älteren ständischen Gliederung beruhten und seit deren Verknöcherung in alle Fehler des korporativen Egoismus verfielen. — Dieselben Momente treten nun insbesondere auch nach der wirthschaftlichen Seite hin bestimmend hervor. Ueberall war die wirthschaftliche Association untrennbar verwoben mit der politischen

und socialen Vereinigung; überall stand die Persönlichkeit dabei im Vordergrunde; überall wurde dadurch das Auseinanderfallen von Besitz und Arbeit verhütet. Selbst die großen Kaufmannsinnungen des Mittelalters, die Gilden im In- und Auslande, die mächtigen Vereinigungen der Deutschen in allen Nachbarländern, die mit den Städtebünden zu der großen deutschen Hansa zusammenwuchsen, waren keine Kapitalassociationen wie die späteren Handelskompagnieen. Am eigenthümlichsten aber tritt das Wesen dieser Wirthschaftsgenossenschaften des Mittelalters bei den Handwerkerzünften hervor, die sowohl wegen der Parallelen mit der Gegenwart, als wegen der bei ihrer Beurtheilung gewöhnlichen Verwechselung späterer und früherer Zeiten hervorzuheben sind.

In den Städten vollzog sich ein doppelter wirthschaftlicher Fortschritt. Der eine war die Emancipation des Kapitals vom Grundbesitz und damit der Uebergang zur Geldwirthschaft. Ihn hatte auch das Alterthum schon vollzogen. Der zweite, den das Alterthum nie vollzogen hat, war die Emancipation der Arbeit von der Hörigkeit. Recht und Ehre der Arbeit, — diese Worte wurden in den Ringmauern der mittelalterlichen Städte zum ersten Mal in der ganzen Weltgeschichte gehört. Die befreite Arbeit aber trat hier nicht etwa in den Lohndienst des gleichzeitig befreiten Kapitals; sie band vielmehr dieses in ihren Kreis und ordnete es sich unter, indem sie sich eine genossenschaftliche Organisation gab. Diese Organisation war das Zunftwesen. Das Zunftwesen in seiner Blüthezeit charakterisirte sich vor Allem dadurch, daß die von ihm geschaffene gewerbliche Association auf das Innigste verwoben war mit einer familienartigen, den ganzen Menschen, daher auch Weib, Kind und Gesinde des Meisters umfassenden Vereinigung. Die Zünfte waren Gemeinwesen im Kleinen. Sie waren politische Körper, welche deßhalb die politischen Revolutionen gegen die alte Stadtaristokratie vollbringen und auf der Grundlage ihrer eigenen Organisation neue Stadtverfassungen gründen konnten. Sie wahren Wehr- und Waffenvereine, die unter ihren Aelterleuten und Zunftbannern Abtheilungen des Bürgerheeres bildeten. Sie waren Rechts- und Gerichtsgenossenschaften, Organe der Gewerbegerichtsbarkeit und Inhaber der Arbeitspolizei. Sie waren religiöse Brüderschaften und gesellige Lebensvereine, welche das ganze Leben mit einem sinnigen Formenwesen umgaben und den Meistersang in die Werkstätten führten. Sie waren sittlich-sociale Schwurvereine, deren Genossen gleich Brüdern Liebe und Leid miteinander tragen und sich in aller Noth unterstützen sollten, deren Kassen als Armen-, Kranken- und Sterbekassen dienten, die aber zugleich zur Ehre des Ganzen strenge Sittenpolizei gegen ihre Angehörigen übten. Diese selben Genossenschaften aber waren zugleich Gewerbsvereine und übertrugen die Grundprincipien ihres Wesens auf das wirthschaftliche Gebiet. Die Zunft in ihrer Gesammtheit übte nach der Auffassung der Zeit ein bestimmtes Handwerk als öffentliches Amt (nicht wie früher als persönlichen Dienst, nicht wie später als privatrechtliches Monopol). Darin wurzelte der Zunftzwang, ursprünglich nicht betrachtet und geübt als das Recht, Andere vom Nutzen des Handwerks auszuschließen, sondern als das Recht, das gesammte Handwerk unter die Macht der Genossenschaft zu unterwerfen. Noch wurde keinem tüchtigen und nach den Zeitbegriffen makellosen Mann die Aufnahme geweigert; nur auf Fernhaltung dessen, der zu gering, nicht wie später dessen, der zu konkurrenzmächtig für die Zunft schien, zielten die Bedingungen des Meisterrechts. Geschlossene Zünfte gab es nicht. In der Mehrung der Genossenzahl sah man noch mehr die Ver[illegible]ung der Genossenschaft als die Minderung des Genossenantheils, — erklärlich in einer Zeit, in der das Gewerbewesen in

wunderbar aufsteigender Richtung sich entfaltete, in der überdies das Schicksal der nächsten politischen Umwälzung vielleicht von der Zahl der Fäuste abhing. Die so auf eine freie und breite Basis gegründete Zunft konnte denn auch thatsächlich die Satzungen zur Wahrheit machen, durch welche sie das gemeine Beste und die Ehre des Handwerks gleichzeitig zu befördern strebte. Durch eine strenge genossenschaftliche Selbstpolizei, besonders durch die regelmäßige sog. „Schau" und die Vernichtung schlechter, „wandelbarer" Arbeit, durch Taxen und Strafandrohungen durch die Ueberwachung der Ausbildung junger Arbeiter u. s. w., sorgten sie für die Güte, Billigkeit und Rechtzeitigkeit der Arbeit. Zugleich aber wachten sie darüber, daß um der Ehre der Zunft willen jeder Genosse Anstand, Ehrenhaftigkeit und Selbständigkeit bewahrte, wie denn namentlich auch eine Reihe von Bestimmungen zu verhüten suchte, daß der Meister zum Lohnarbeiter herabsinke. Am eigenthümlichsten aber war die innere Arbeitsorganisation, welche in schroffem Gegensatz zur schrankenlosen freien Konkurrenz die Ideen der Gleichheit und Brüderlichkeit durchführte, indem jeder Genosse zwar zunächst für sich, aber doch in einer Reihe von Beziehungen nur als Glied der Gemeinschaft, die ja die Quelle seines ganzen Berufsrechtes war, in enger Gebundenheit producirte. Gemeinsam sollte in vielen Zünften der Rohstoff angeschafft und durch das Loos unter Arm und Reich vertheilt werden, oder es sollte doch der Gesammtheit ein Vorkaufsrecht an dem, was der Einzelne angeschafft, zustehen. Ausgeglichen werden sollten ferner bis zu einem gewissen Grade Umfang und Kosten der Produktion. Die Zahl der Lehrlinge und Gesellen, die jeder halten durfte, war bestimmt. Geordnet war die Zahl der Arbeitsstunden, verboten die Sonntags- und Nachtarbeit. Der Arbeitslohn und die Bedingungen der Lehr- und Dienstverträge waren fixirt. Die Art und Weise der Produktion, die Zahl der Werkstätten, ja bisweilen geradezu das Arbeitsquantum waren von Genossenschafts wegen regulirt. Endlich sollte auch beim Absatz Niemand den Andern auf unanständige oder unredliche Art übervortheilen, ihm nicht Kunden oder Käufer ablocken, bisweilen sogar dem Schuldner des Amtsbruders nicht kreditiren. Alle Reklame, das Anpreisen der Waare und Anlocken der Käufer, das Ausstellen und Aushängen, das Hausiren waren verboten, und vielfach erfolgte in gemeinen Verkaufshallen die Verwerthung der Einzelarbeit. Drückend erscheinen uns diese Fesseln und sie wurden es, seitdem sie (besonders seit dem 16. Jahrhundert) als Handhaben des korporativen Egoismus dienten. So lange dagegen in den socialistischen Institutionen dieser Arbeitsgenossenschaften der lebendige Gemeinsinn lebte, so lange die Ehrliebe über der Gewinnsucht, das Streben nach Macht über dem Streben nach Vortheil stand, so lange der Geist eines nach Erweiterung aller Verbände drängenden Vereinigungswesens die korporativen Formen in lebendigem Fluß erhielt; so lange trat vorzugsweise die Lichtseite der Zunftorganisation zu Tage. Dem Individuum blieb darin Spielraum genug zur Geltendmachung der Einzelpersönlichkeit; aber freilich wandte es seine Fähigkeiten nicht auf den Wetterwerb, sondern strebte in der Vollendung des Einzelprodukts den Genossen zu übertreffen. Unmöglich war die Massenproduktion von heute, aber das Handwerk konnte sich zur Kunst veredeln. Nicht konnte der einzelne Gewerbtreibende an Reichthum mit Königen wetteifern. Aber die ganze Klasse konnte emporsteigen zu gleichmäßigem Wohlstand, zu Bildung und Tüchtigkeit, zu bürgerlicher Selbständigkeit und endlich zur politischen Herrschaft in den Städten. Und was das Wichtigste war: neben diesen Genossenschaften der selbständigen Arbeiter stand in den Städten kein unselbständiger Arbeiterstand weiter. Lehrlinge und Gesellen waren noch eine Altersklasse, kein Stand. Erst

seitdem, was vielfach schon im 15. Jahrhundert eintrat, dies sich änderte, seitdem nicht jeder Geselle Meister ward und wir von besonderen Gesellenbünden, Koalitionen und Arbeitseinstellungen hören, entstand ein Gegensatz zwischen selbständiger und unselbständiger Arbeit, bildete sich gegenüber der durch das Genossenschaftswesen zum Kapitalbesitz gelangten, immer aber noch vorzugsweise auf die eigene persönliche Thätigkeit gestützten Arbeit die besitzlose Lohnarbeit aus.

Das mittelalterliche Genossenschaftswesen beruhte auf der ständischen Gliederung, die es, Genossenschaft gegen Genossenschaft stellend, zu durchbrechen nicht vermochte. Hieran mußte es zu Grunde gehen. Sobald die lebendige Bewegung, welche von unten herauf immer neue Stände erhob und organisirte, ins Stocken gerieth, was vor Allem durch die Unterdrückung der großen Bauernkriege entschieden ward, schlug das freie Genossenschaftswesen in ein privilegirtes Korporationswesen um. Unmerklich nur änderten sich oft die Formen; völlig wandelte sich der Geist. Alle korporativen Verbände wurden zu bloßen Mitteln für bessere Ausnützung irgend eines politischen, socialen oder wirthschaftlichen Privilegs. Die lebendige Entwickelung stockte und die erstarrten und verknöcherten Organismen hielten am Hergebrachten um so zäher fest, je mehr sie mit dem Leben in Widerspruch traten. Ausschließlichkeit und Engherzigkeit zogen in diese privilegirten Verbände ein, deren Hauptstreben es wurde, die wohlerworbene nutzbare Gerechtsame ihrer Glieder gegen den Andrang neuer Theilnehmer zu schützen. Monopoliengeist und Selbstsucht diktirten alle Satzungen; um so widerwärtiger, wenn sie sich mit dem Schilde der Korporationsehre deckten. Der Geist der Kleinlichkeit herrschte überall, wo einst ein großer und weiter Blick die höchsten Ziele erstrebt hatte. Selbst das sociale und gesellige Leben der Korporationen wurde vergiftet von einem unverstandenen und sinnlos gewordenen Ceremoniell, von einer rein äußerlichen Auffassung der „Korpsehre", von dünkelhafter Ueberhebung nach außen. Unnöthig ist es, die Entartung und Verbildung des korporativen Egoismus, die noch im Gedächtniß unserer Zeit leben, näher zu schildern. Bekannt ist die Form, welche unter dem Einfluß solcher Verhältnisse die Handwerkerzünfte annahmen. Aber derselbe „Zunftgeist" brachte analoge Erscheinungen überall hervor, in den Reichs- und Landständekörpern, wie in den Ritterschaften und Ordensvereinen, in den Universitäten wie in den Studentenverbindungen, in der Kirche, im Gelehrtenstande, wohin man blickt. Die städtischen und ländlichen Gemeinden verbildeten sich in demselben Geiste, und die Lage der ländlichen Bevölkerung ging nicht vorwärts, sondern zurück, seitdem die gutsherrlichen Verbände mehr und mehr sich in Polizeiobrigkeiten und andere patrimoniale Gewalten einerseits, Privatrechtsverhältnisse an Leibeigenen oder Gutsunterthanen und ihren Gütern andererseits auflösten. Ein solches ständisch-verbildetes Associationswesen konnte nimmermehr das Gefäß werden, in welches der Inhalt einer neuen Zeit sich fassen ließ! Es mußte zerschlagen werden, damit das Leben seine Fesseln sprengen und eine neue Entwickelung beginnen konnte.

Diese Aufgabe hat der Staatsabsolutismus gelöst. Mochte er nun, was hierbei gleichgültig ist, als landesherrliche oder als parlamentarische oder als republikanische Allgewalt auftreten; in konsequenter Weise wandte er sich überall dem großen Problem zu, den mittelalterlichen Ständestaat umzugestalten zum modernen Flächenstaat. Verbündet mit dem römischen Recht, mit der Philosophie, mit der Nationalökonomie, mit dem Humanismus, war es der neue Staat allein, welcher bis in unser Jahrhundert Schöpferkraft zeigte. Sehr verschieden zog er dabei die Grenze zwischen seiner oft bis ins Ungemessene gesteigerten Machtkom-

petenz und dem Recht des Individuums. Darin aber war er mit sich selber einig, daß es die Zwischenorganismen, die sich zwischen ihn und die Einzelnen stellten, zu ertödten gelte. In der That ist der Staatsgewalt auf diesem Wege gelungen, was nur so gelingen konnte: die Herstellung der Gleichheit vor dem Gesetz. Zerbrochen ward die Staatsmittelbarkeit der mediatisirten Menge des Volks; geschaffen ward an Stelle des Ständerechts ein gemeines Recht für Alle; befreit ward das Individuum von den unerträglichen Fesseln, in welche es die verknöcherten Bildungen vergangener Jahrhunderte schlugen. Aber fast überall ging der nothwendig gewordene Kampf gegen die bestehenden Verbände über sein Ziel hinaus und griff nicht nur unterschiedlos ihre abgestorbenen Elemente und das, was lebensvoll an ihnen war, gleichzeitig an, sondern wandte sich gegen das korporative Leben überhaupt. Das letzte Ziel der neuen Bewegung, dem man mit mehr oder weniger Bewußtsein zustrebte, war die Centralisation des Staats und die Atomisirung des Volkes. Unvermittelt sollten neben einander stehen eine einheitliche souveräne Staatsgewalt und eine Summe unter sich gleicher Individuen. Damit war ein selbständiges Genossenschaftswesen im germanischen Sinne unvereinbar. Aber man brauchte ja nur zurückzugreifen auf das römische Recht, um die Formen zu finden, in welche es die Zwischenverbände zu zwängen galt. Für das öffentliche Recht hatte man einfach in allen engeren Vereinigungen nur Abtheilungen oder Anstalten des Staates anzuerkennen, unselbständige Funktionäre des von der Einen Quelle auf sie übergeleiteten Lebens. Für das Privatrecht aber mochten die Individuen die nun errungene Selbständigkeit benutzen, um sich vertragsmäßig, sei es als Gesellschafter, sei es als Miethsherr und Vermiether von Diensten zu binden, indem auf diese Weise nur Rechtsverhältnisse Einzelner mit Einzelnen, nicht neue organische Einheiten zu entstehen schienen. Und nur zur Aushülfe und aus Zweckmäßigkeitsgründen hatte man eine besondere Persönlichkeit gewisser zwischen Staat und Individuen vorhandener Einheiten anzuerkennen, vorausgesetzt nur, daß diese Persönlichkeit auf die Privatrechtsfähigkeit beschränkt blieb und in dem Begriff der fingirten, moralischen oder juristischen Person als ein widerrufliches Geschenk des Staates betrachtet wurde. Noch über das römische Recht hinaus ging man in der Verunselbständigung des so gewonnenen Korporationsbegriffs. Während man die verschiedenartigsten Theorieen darüber aufstellte, woher das Leben der Einen über dem Individuum anerkannten Gemeinpersönlichkeit, des Staates, stammte und wie das Wesen dieser unsichtbaren Einheit zu fassen sei, übersah man gänzlich die analoge Bedeutung der Korporationen und war schnell darüber einig, die Quelle ihrer bloß zu juristischen Zwecken erdichteten Existenz in der Staatszeugung zu finden, sie Kindern und Wahnsinnigen zu vergleichen und unter ewige Vormundschaft zu stellen, in jeder Beziehung ihre von außen herangebrachte Persönlichkeit von der in ihr verbundenen Personengesammtheit loszulösen, so daß die letztere auch hier wieder nur eine Summe von Individuen war. Freilich blieb Vieles nur Theorie. Aber wenn in manchen Ländern, besonders in England, in dessen ganzer Geschichte die sich bekämpfenden Gegensätze immer zu einer glücklichen Versöhnung gelangt sind, die Staatseinheit und die Individualfreiheit gegründet wurden, ohne die Selbständigkeit des bestehenden Genossenschaftswesens aufzugeben und die genossenschaftliche Neubildung übermäßig zu beschränken: so sind auf dem Kontinente fast überall die modernen Errungenschaften nur mit einer starken Schädigung der Gemeinde- und Genossenschaftsfreiheit erkauft worden. Am meisten bei den romanischen Völkern, vor Allem in Frankreich, wo die Revolution die von der alten Monarchie durchgeführte centralisirte Staatsallmacht nur steigerte und in

ihrem Ideal absoluter Freiheit und Gleichheit für korporatives Leben keine Stätte mehr fand. Treuer blieb seiner Uranlage das deutsche Volk; nur siegte bei uns leider allzu oft am unrechten Punkte das Sonderleben, während umgekehrt die Staatsbevormundung durch ihre Kleinlichkeit noch unerträglicher wurde. In voller Schärfe indeß traten diese Gegensätze der einzelnen Länder nur im politischen, kirchlichen und socialen Leben hervor; auf wirthschaftlichem Gebiet gleicht sich wenigstens darin die neuere Entwickelung, daß überall die alten Wirthschaftsorganismen aufgelöst oder in der Auflösung begriffen sind, die Neuorganisation aber, nach Ueberwindung einer Periode der wirthschaftlichen Staatsexperimente, den freigewordenen gesellschaftlichen Kräften überlassen bleibt. Aufgelöst sind durch die moderne Agrargesetzgebung die Reste ländlicher Gemeinwirthschaft; gesprengt sind auf demselben Wege die grundherrlich-bäuerlichen Hofverbände; erlegen sind dem langen Siechthum die alten Gewerbsorganisationen der Städte. Grundbesitz, Kapital und Arbeit sind principiell jeder Fessel entledigt. Statt der Gebundenheit ist die Freiheit des Eigenthums zur Regel erhoben. Gesammteigenthum und getheiltes Eigenthum sind bis auf wenige Spuren verschwunden. Alle Personen sind einander gleich gesetzt und nur privatrechtlich ordnen sie sich einander über und unter. Das souveräne Belieben des Individuums gilt als Quelle aller seiner Rechtsverhältnisse. Durch Freizügigkeit und Gewerbefreiheit ist die persönliche Freiheit Aller auch in Bezug auf die freie Wahl der wirthschaftlichen Thätigkeit durchgeführt. Volle wirthschaftliche Freiheit, schrankenlose freie Konkurrenz innerhalb und außerhalb der Staatsgrenzen sind die Losungsworte des Tages.

Wenn nun aber so eine unwiderstehliche und heute noch im Fluß befindliche Bewegung das Individuum emancipirt, alle alten Verbände und Gliederungen auflöst, Personen und Sachen nivellirt, so zeigt doch schon ein oberflächlicher Blick, daß an diese Bewegung sich sofort eine neue Bewegung ansetzt, welche die freigewordenen Atome zu neuen Bildungen zusammenführt. In der That wäre es am Ende mit aller wahren Freiheit und wir eilten Zuständen wie im römischen Kaiserreich entgegen, wenn der Staat allein alle die Funktionen, für welche der Mensch auf die Vereinigung mit seinesgleichen angewiesen ist, übernehmen wollte, im Uebrigen die Individuen lose, selbstsüchtig, souverän nebeneinander stünden. Nicht freilich darum kann es sich handeln, die erhabene Stellung des schwer erkämpften Staates zu erschüttern, dieses höchsten menschlichen Gemeinwesens, in dem das Dasein eines ganzen Volkes Persönlichkeit gewinnt; in dem Ringen um die volksthümliche Gestaltung des Staates wird auch fernerhin der edelste Theil des öffentlichen Lebens verfließen und mit der Beseitigung ehemaliger Vielregiererei, Polizeiallmacht und Bevormundung werden trotzdem Aufgabe und Bedeutung des Staates wachsen, nicht sich mindern. Nicht kann andererseits das der Inhalt unserer Bestrebungen sein, die schwer errungene individuelle Freiheit wieder in Frage zu stellen. Aber daß wir noch jugendkräftige und zukunftreiche Völker sind, dafür bürgt vor Allem unsere neu erwachte genossenschaftbildende Kraft. Hier zeigt es sich, daß wir mit der Hervorbringung eines noch so lebensvollen Staates unsere Associationskraft nicht gleich dem Alterthum erschöpft haben, daß wir vielmehr gerade in der Gegenwart aus innerstem Drange heraus eine unabsehbare Fülle von Gemeinleben zwischen Staat und Individuum in neubelebten oder neugeschaffenen Organismen zu erzeugen verstehen. Wir haben, so große Schwierigkeiten die wachsende Fluktuation der Bevölkerung dem entgegensetzt, die Gemeinden und Kommunalverbände jeder Art neu organisirt und sich selbst zurückgegeben; wir suchen alle durch Ort, Beruf oder Interesse verbundenen Gruppen genossenschaftlich

zu lebendiger Gemeinthätigkeit zusammenzufassen; wir streben die Selbstverwaltung auf genossenschaftliche Körperschaften zu gründen, welche zwar Glieder eines höheren Organismus sind, dennoch aber zugleich als engere Gemeinwesen ein eigenes Dasein führen; wir verwenden endlich in den mannigfachsten Formen, seitdem der Staat seine kleinlich eifersüchtige Beargwöhnung und Beschränkung mehr und mehr fallen gelassen, das freie Vereinigungswesen für politische und religiöse, sittliche und sociale Zwecke. Dieses moderne Genossenschaftswesen, von seinem mittelalterlichen Gegenbild durch die Beschränkung auf einzelne präcisirte Zwecke, durch geschmeidigere und losere Formen, durch geringere und fester bestimmte Bindung der Einzelwillen verschieden, führt die Individuen zu organischen Verbänden zusammen, ohne durch Forderung des ganzen Menschen die Individualfreiheit in Frage zu stellen, und erzeugt ein an tausend Punkten sich kreuzendes Gemeinleben, ohne sich an Stelle des Staates setzen zu wollen. Es bindet, ohne zu fesseln und einigt ohne abzuschließen.

Vielleicht die größte Aufgabe hat die moderne Associationsbewegung auf wirthschaftlichem Gebiet. Mehr als anderswo aber steht sie hier noch in ihren Anfängen. Nicht als ob sie nicht auch hier schon ihre gewaltige Kraft entfaltet hätte. Aber sie hat es bisher hier nicht vermocht, Organismen zu schaffen, in welchen die verschiedenen produktiven Faktoren der Wirthschaft sich auf der Basis der Gleichberechtigung zu einem harmonischen Ganzen zusammenfügen. Vielmehr hat sie bisher im Wesentlichen nur geholfen, das Uebergewicht eines Wirthschaftsfaktors zu steigern, seine Herrschaft zu befestigen, und erst in neuester Zeit beginnt der Versuch, sie als Heilmittel der dadurch hervorgerufenen Uebelstände zu verwenden. Suchen wir daher, ehe wir von dieser letzten Bewegung sprechen, den Zustand zu erkennen, gegen welchen dieselbe gerichtet ist.

Die gesammte neuere Wirthschaftsentwicklung ist eine **kapitalistische**. Das bewegliche Kapital beherrscht die Produktion und bestimmt die Vertheilung, ja sein Einfluß ist ein so entscheidender, daß die übrigen Grundfaktoren der Wirthschaft mehr und mehr nur noch als besondere Formen des Kapitals gelten und als solche selbst von den Gesetzen behandelt werden. Mobilisirung des Grundbesitzes und Herabwürdigung der Arbeit zur Waare sind der nothwendige Ausdruck dieser Richtung. So ist denn auch die herrschende Form der Vereinigung zu wirthschaftlichen Zwecken eine Gemeinschaftsform, welche das Kapital zum absoluten Herrn der Unternehmung erhebt.

Das **Kapital** ist freilich nicht unabhängig von der Intelligenz und Arbeit seines Trägers. Aber abgesehen davon, daß die Erwerbung der Intelligenz durch Kapitalbesitz bedingt wird, findet das Kapital mit Leichtigkeit fremde Intelligenz und fremde Arbeit, die sich ihm vermiethet. Und hierbei ist nicht etwa das Kapital gezwungen, die geistige Kraft aufzusuchen: in den bei Weitem meisten Fällen wartet es deren Anerbieten ab und diktirt ihr die Bedingungen. Daher vermag zwar der intelligente und thätige Kapitalist den Nebenbuhler, dem diese Eigenschaften fehlen, zu überflügeln; immer weniger aber vermögen Intelligenz und Thätigkeit allein mit dem Kapital zu konkurriren. Dies tritt sehr deutlich in den Formen, in welchen das Kapital sich mit dem Kapital vereinigt, hervor. In der bloßen Gesellschaft spielt die Persönlichkeit noch eine erhebliche Rolle; aber je mehr sich die wirthschaftliche Vereinigung der kapitalbesitzenden Klassen der Körperschaft nähert, desto mehr tritt die Persönlichkeit vor dem Kapital zurück. Durchgeführt ist die reine Kapitalgenossenschaft im Aktienverein, der lediglich auf Kapitalantheile gebaut und als inkorporirtes Vermögen konstruirt ist, während der Personenverein der Betheiligten, bedingt und bestimmt durch die Gliederung des Kapitals, nur

als Mittel für dessen Zwecke erscheint. Wenn also einerseits gerade diese kapitalistische Produktivassociation als Hebel der großartigsten Unternehmungen des Verkehrswesens, des Handels und des Großgewerbes die ganze Machtfülle der Association entfaltet hat, so hat sie andererseits das Uebergewicht des Kapitals potencirt.

Der Grundbesitz fügt sich mehr und mehr den kapitalistischen Formen. Daß er das Kapital aufsuchen muß, nicht umgekehrt, liegt offen zu Tage. Einen genossenschaftlichen Landwirthschaftsbetrieb im Anschluß an ländliches Gemeineigenthum giebt es kaum noch in erheblichem Umfange. Nur für einzelne Wirtschaftszwecke, wie Interessenvertretung, Versicherungswesen, Kreditwesen und mit und ohne Zwang für größere Ent- und Bewässerungsanlagen, hat sich Grundbesitz und Grundbesitz als solcher genossenschaftlich verbunden oder setzt uralte Verbindungen, wie die Deichgenossenschaften, fort. Der landwirthschaftliche Betrieb im eigentlichen Sinne wird zum einen Theil in der Isolirung des Kleinbesitzes betrieben, zum andern Theil nähert er sich in steigernder Progression einem Großbetriebe, der seinem Wesen wie seinen Formen nach der kapitalistischen Erwerbsunternehmung immer ähnlicher wird.

Die Arbeit ist allen neuen Wirthschaftsorganismen nur als unselbständiges Glied angefügt. Bei denjenigen Klassen, welche gleichzeitig arbeiten und besitzen, tritt dies nur in der Verschiebung der mehreren Seiten ihres Verhältnisses hervor. In voller Schärfe aber dokumentirt sich die wirthschaftliche Abhängigkeit der Arbeit da, wo sie für sich selber stehen muß. Die arbeitenden oder besitzlosen Klassen, welche hievon betroffen werden, sind freilich nicht ohne allen Kapitalbesitz und große Unterschiede bewirkt in ihrer Stellung der ungleiche geistige Besitz. Aber entscheidend für ihre Gesammtstellung ist allein die persönliche Arbeit und sie sind relativ besitzlos, weil ihr Besitz in ihren persönlichen Lebensbedürfnissen aufgeht und weil ihnen andere Klassen mit einem überschießenden Besitz gegenüberstehen, der für diese die entscheidende Grundlage ihrer wirthschaftlichen Stellung ist. Welche Stellung nun aber die Arbeit, wo sie für sich allein in Betracht kommt, in der heutigen Volkswirthschaft einnimmt, lehrt ein Blick auf die moderne sich stets erweiternde Produktionsform der kapitalistischen Erwerbsunternehmung. Mag dieselbe als Fabrik, mag sie als Verkehrs- oder Handelsinstitut, mag sie als Großgrundwirthschaft auftreten: das Kapital ist ihre Basis und ihr Herr, die Arbeit unselbständiges Werkzeug. Nicht lebendige Mitträger des producirenden Organismus sind die Lohnarbeiter: sie sind abhängige und nur passive Glieder eines Körpers, dessen Leben allein in dem mit der Intelligenz verbündeten kapitalischen Haupte beruht. Das Gesetz freilich betrachtet solche Verbände gar nicht als Organismen: es löst sie in eine Summe von Privatrechtsbeziehungen zwischen Einzelnen und Einzelnen auf und findet in deren Gestaltung Ausflüsse des freien individuellen Willens, der sich ja beliebig binden und lösen kann. Wenig aber ändern solche Fiktionen, die nicht einmal überall festgehalten werden, an den ehernen Thatsachen. Dem Erfolge nach ist um so entschiedener, je größer und reicher gegliedert sie ist, die Unternehmung keine Summe von Einzelverhältnissen, sondern ein einheitliches Ganze, ein Wirthschaftskörper. Dieses Ganze aber, was ist es Anderes, als ein Herrschaftsverband, in welchem der Träger des Kapitals der absolute wirthschaftliche Herr ist? Jener selbe Herrschaftsverband, der seit uralter Zeit mit der Genossenschaft um den Sieg rang, reproducirt sich hier, — beschränkter einerseits, weil er über das wirthschaftliche Gebiet und wirthschaftliche Zwecke nicht hinausreicht, schroffer und unbedingter andererseits, weil er

innerhalb seiner Sphäre kein das Herrenrecht modificirendes Gesammtrecht kennt. Denn in dem ökonomischen Herrenverbande der Neuzeit gibt es keine Verbindung der Glieder unter sich, keine Verfassung, welche dem Gesammtwillen einen noch so bescheidenen Einfluß auf das Leben des Ganzen gewährte. Die Arbeit ist rechtlos in ihm. Und die rechtlich schrankenlose Herrschaft wird hier auch thatsächlich unwandelbarer und eiserner, als es je die Herrschaft des Hofherrn war, weil das menschliche persönliche Verhältniß zwischen Herr und Arbeiter immer mehr sich mindert, immer trennender zwischen beide die unpersönliche Kapitalmacht tritt, immer willenloser endlich der Besitzer selbst in den Dienst des eigenen Kapitals gezogen wird. Der Arbeiter ist wirthschaftlich nicht Bürger, er ist Unterthan in dem ökonomischen Verbande, der sein gesammtes äußeres Leben beherrscht und bedingt. Privatrechtlich ist er frei, politisch ist er zum vollberechtigten Bürger geworden; wirthschaftlich ermangelt er der vollen Persönlichkeit, welche ohne mitbestimmende Theilnahme am Leben eines wirthschaftlichen Ganzen nicht denkbar ist. Allerdings gehört er diesem Verbande nach freier Wahl an; aber zu wählen hat er nicht das Ob, sondern das Wo der Unterwerfung. Kein anderes Mittel bietet ihm, will er seine Arbeitskraft verwerthen, das ganze Gebiet der ökonomischen Welt.

Diese unselbständige Stellung der Arbeit in der modernen Unternehmung ist die Wurzel der socialen Frage. Denn unter dem Einfluß der freien Konkurrenz und des jeder Macht immanenten Erweiterungstriebes wird das Kapital unausbleiblich gedrängt, seine Alleinherrschaft im eigenen und nächsten Interesse auszunutzen und immer weiter und weiter die Grenzen seiner Herrschaftssphäre vorzuschieben. Nicht die Humanitätsbestrebungen und die weiterblickende Einsicht Einzelner, sondern einzig der Widerstand der bedrohten Existenzen setzt dieser Tendenz ein Ziel. Dieser Widerstand aber ermangelt im Rahmen der bestehenden Wirthschaftsorganisation jedes anderen Nachdruckes, als dessen, den ihm die jenseits einer gewissen Grenze beginnende Existenzunmöglichkeit verleiht. Hieraus ergiebt sich zunächst die Form, in welcher die Arbeit an dem ökonomischen Erfolge der Produktion betheiligt wird, als die Form des Arbeitslohnes. Dieser Arbeitslohn aber regelt sich, sobald die Arbeit nur als Gegenstand in Betracht kommt, nach denselben Gesetzen, welche den Preis einer Waare bestimmen. Nach dem wechselnden Verhältniß von Angebot und Nachfrage schwankend, reducirt sich im Durchschnitt der Arbeitspreis auf die Produktionskosten, d. h. auf den nothdürftigen Lebensunterhalt des Arbeiters. Aber auch darüber, was er von seiner Arbeitskraft verkaufen will, hat der Arbeiter keine freie Verfügung. Will er sich mit weniger begnügen, als er zum Leben braucht, dann mag er sich ein Stück seiner wirthschaftlichen Kräfte reserviren. Da er dies nicht kann, muß er vorbehaltlos seine ganze wirthschaftliche Persönlichkeit der fremden Macht hingeben, an deren Leben ihm auch nicht der kleinste aktive Antheil zusteht. Unausbleiblich fordert das Kapital ganz und voll den Arbeiter, den es bezahlt. Es dehnt die Arbeitsstunden aus, es erhöht durch die Akkordarbeit die Leistungen, und wenn davon Fähigkeit und Fleiß im Anfang einen Vortheil ziehen, wird schließlich wiederum das relative Niveau des Lohnes im Ganzen gemindert. Nicht die Entbehrungen und die Einbuße an materiellen Genüssen, welche diese Zustände den arbeitenden Klassen auferlegen, sind die schlimmsten unter ihren Folgen. Niemals wird jene Stunde des allgemeinen Glückes und Reichthums schlagen, von welcher der materialistische Socialismus träumt; und schwerlich mildern diejenigen das Loos der Armen und Gedrückten, welche in ihrer Seele den Neid und die Begehrlichkeit wecken und die ernste Lehre aller Religionen, daß der

Mensch zur Pflichterfüllung auf Erden sei, durch die andere Lehre verdrängen, daß Leben Genießen heißt. Aber mit ganz Anderem, als mit bloßer ehrenhafter Dürftigkeit bedroht die Kapitalherrschaft den Arbeiter. Sie bedroht ihn mit nichts Geringerem, als mit dem Verlust der vollen Menschlichkeit. Wohl bleiben ihm, wenn ihm auch jedes wirthschaftliche Bürgerrecht im Leben des Volkes fehlt, dem Rechte nach die anderen Seiten der Persönlichkeit erhalten. Er gilt privatrechtlich so viel wie sein Arbeitsherr; er hat in neuester Zeit vielfach dasselbe politische Vollbürgerrecht errungen, und offen steht ihm die vollberechtigte Theilnahme an dem reichen, geistigen, sittlichen und socialen Leben der Gegenwart. Aber was bedeutet das Alles, wenn ihm nicht Zeit, Kraft und materielle Mittel bleiben, um sein Recht zu üben? Was nützt ihm das Erbrecht, wenn ihm jede Hoffnung fehlt, seinen Kindern einen Nothpfenning zu hinterlassen? Wem, als entweder den ihm entgegengesetzten Interessen oder einem beliebigen Agitator, nützt sein Stimmrecht, wenn ihm die Mittel zur Erlangung politischer Bildung fehlen? Und ist er nicht, was für ihn wie für das Ganze werthvoller wäre, als das Beschreiben eines Stimmzettels, von dauernder politisch-praktischer Thätigkeit, vom öffentlichen Leben der Gemeinde, vom Geschwornendienst thatsächlich ausgeschlossen? Vor Allem aber, wenn das Kapital dem eigenen Triebe schrankenlos zu folgen vermag, macht es auch da nicht Halt, wo es die Bedingungen der physischen, intellektuellen und moralischen Existenz zu untergraben beginnt. Gefährdet wird die Gesundheit, ausgeschlossen die Möglichkeit freier Geistesbildung, gehemmt die sittliche Vervollkommnung. Ja die Basis aller gesunden Weiterentwickelung, die Familie selbst, wird nicht geschont. Das eherne Gesetz der Nothwendigkeit fordert dem Hause die Mutter, den Eltern die unerwachsenen Kinder für die Fabrikarbeit ab, um ein neues einseitig gebildetes und physisch wie geistig verkommenes, dafür aber desto zahlreicheres Geschlecht von Arbeitssklaven zu erziehen. Zuletzt ist es nur noch das nackte Dasein, um welches gekämpft wird, und von der freien menschlichen Persönlichkeit, welche wir für Alle errungen zu haben glaubten, bleibt nur der Name und das abstrakte Recht.

So groß indeß diese Gefahren sind: würden von ihnen nur Einzelne bedroht, so würden sie nur einen Appell an die Humanität und an die sittliche Pflicht der Allgemeinheit begründen. Es stünde dann die sociale Frage etwa auf gleichem Boden wie die Frage der Armenpflege. Ganz anders dagegen gestaltet die Sache sich dadurch, daß, wenn die Entwickelung in den bisherigen Bahnen fortschreitet, zuletzt das Fundament der Volksexistenz selber untergraben werden muß. Schon jetzt bilden die unselbständigen arbeitenden Klassen die überwiegende Mehrheit des Volkes. Unaufhörlich aber müssen unter dem Druck der schrankenlosen Konkurrenz, der Attraktionskraft des großen Kapitals und der wachsenden Abhängigkeit der Lohnarbeiter die Verhältnisse sich weiter verschieben. In geometrischer Progression wächst der Umfang der selbständigen kapitalistischen Erwerbsunternehmungen, und es mindert sich relativ ihre Zahl, indem das kleine Kapital vom großen absorbirt wird. Unaufhaltsam andererseits schwillt die Masse und mindert sich relativ die Macht der ökonomisch unselbständigen Existenzen. Immer weitere Kreise des Volkes fallen, da der Begriff der Besitzlosigkeit ein relativer ist, dem Schicksal der besitzlosen Klassen anheim. Das gesammte Kleingewerbe, das ganze städtische Handwerk, der gesammte ländliche Kleinbesitz erscheinen mehr und mehr als besitzlos. Mit den gewaltigen Wirthschaftsorganismen der Kapitalherrschaft vermögen nirgends auf die Dauer diese isolirten selbständigen Kleinwirthschaften zu konkurriren. Je weiter die Arbeitstheilung, die Massenproduktion, das Maschinen-

wesen, die technische Vervollkommnung vorschreiten, desto unhaltbarer werden diese letzten Mittelglieder zwischen Kapital und Arbeit. Vermögen sie sich nicht zum Großbetriebe aufzuschwingen, so sinken sie rettungslos zur Lohnarbeit herab. Es bedarf keiner Ausmalung der Perspektive, welche ein solches Verschwinden der kleinen und mittleren selbständigen Wirthschaften eröffnet. Ins Unabsehbare müßte sich damit die Kluft zwischen Besitzenden und Besitzlosen erweitern. Zuletzt würden sich die Nationen in zwei feindliche Heerlager spalten, die keine Brücke, keine Möglichkeit des Uebergangs mehr verbände, die ein schroffer Gegensatz der Interessen von Geburt auf trennte, deren gesammte Bildung mit einander nichts Gemeinsames mehr hätte. Zweierlei nur wäre als Ausgang solcher Zustände denkbar. Entweder es geht unsere Kultur daran zu Grunde wie das Alterthum an der Sklaverei, oder eine sociale Revolution zertrümmert den verbildeten Wirthschaftsbau und legt zu einem neuen das Fundament. Entweder es verkommt und verfault in langsamem Siechthum ein Volksleben, in dem die lebendige Cirkulation der Säfte unterbunden ist und der eine Volkstheil an physischem und moralischem Elend, der andere an der Unsittlichkeit und dem Egoismus einer aus dem schlechtesten aller Titel herrschenden Kaste zu Grunde geht, oder die unterdrückte Mehrheit wahrt sich genug von den elementaren Gewalten der Menschheit, um, wenn auch vielleicht wie am Ende des Alterthums unter Aufopferung einer tausendjährigen Kultur, in gewaltsamer Umwälzung den verrotteten Organismus zu sprengen.

Die kurzsichtige Selbstüberhebung unserer Zeit, berauscht von dem Gefühl ihres in diesem Umfange beispiellosen materiellen und intellektuellen Fortschritts, hat regelmäßig nur ein Lächeln übrig für jede Mahnung an das in ferner Zukunft drohende Gewitter. Und doch hätten vielleicht auch Griechen und Römer ähnlich gelächelt, hätte man ihnen den Untergang ihrer Kultur prophezeit! Und doch hat auch unsere selbstgewisse Gegenwart Stunden, in welcher ihr das Gewissen schlägt und ein geheimes Grauen vor dem Ausgange sie erfaßt! In der That, wenn wirklich allein jene bisher mit einander ringenden wirthschaftlichen Kräfte, welche den heutigen Zustand erzeugt haben, fortwirken, ist es mathematisch gewiß, daß das heute nur in dunkeln Umrissen vor der Seele des Volkes auftauchende Gespenst Leben und Gestalt gewinnen muß. Glücklicherweise dürfen wir mit Grund darauf hoffen, daß auf die bevorstehende Entwickelung andere Kräfte mehr und mehr Einfluß gewinnen werden, welche dieselbe zuletzt in andere Bahnen lenken. Kräfte verschiedener Art werden sich dazu verbünden. Die wirkliche Wendung aber vermag allein das Dazwischentreten eines neuen Princips zu bringen, das mächtiger als der Individualismus ist. Dieses Princip ist das der wirthschaftlichen Association. Sie allein kann und sie, so hoffen wir, wird die losen, für sich ohnmächtigen Atome, welchen die kapitalistische Entwickelung die Selbständigkeit versagt, zu neuen Organismen zusammenführen, deren potencirte Gesammtkraft das dem Einzelnen Unerreichbare erreicht. Abwehrend und versöhnend, siegreich und schöpferisch wird sie den bedrohten Wirthschaftsexistenzen die Selbständigkeit retten, wird sie zuletzt auch die Masse Derer, welche heute nur Gegenstand fremden ökonomischen Willens sind, zum wirthschaftlichen Bürgerrecht erheben. Sie wird die Auswüchse des Wetterwerbes beseitigen, die Organisation an Stelle der Auflösung setzen, die Sittlichkeit in das wirthschaftliche Leben zurückführen. Kurz erst ist die Geschichte, unbedeutend sind die Erfolge der Associationsbewegung unter den arbeitenden Klassen. Dennoch ist der Schluß auf das Größeste nicht zu kühn.

In der That haben denn auch alle theoretischen wie praktischen Bestrebungen, welche unser Jahrhundert nach Neuorganisation der Arbeit ringen sah, die Association in ihr Programm aufgenommen; aber freilich in so verschiedener Weise, daß der gemeinsame Grundgedanke kaum kenntlich bleibt. Die Einen klammern sich an die Reste der mittelalterlichen Verbände. Lehrreich allerdings ist der Rückblick auf die Vergangenheit; er muß den Glauben erschüttern, daß, wie von der Tagesnationalökonomie gelehrt wird, die einzig richtigen, ewigen, naturgesetzlichen Principien nach langer Verdunklung heute endlich offen gelegt sind und unseren Zuständen zu Grunde liegen; er muß die Ueberzeugung begründen, daß auch wir nur in einer Uebergangsperiode leben; er muß daran mahnen, was auch auf wirthschaftlichem Gebiet der Gemeinsinn über die Selbstsucht, was das Genossenschaftswesen vermag. Aber die Geschichte schreitet weder rückwärts, noch wiederholt sie sich! — Eine zweite Richtung, am meisten ausgeprägt in den socialistischen und kommunistischen Systemen und Versuchen, erwartet alles Heil von einer einheitlichen Zwangsorganisation, durch welche der alte oder ein neu zu gründender Staat die gesammten Wirthschaftsverhältnisse in revolutionärer Weise umgestalten soll. Unter sich auf das Allermannigfachste verschieden, stimmen alle Nüancen dieser Richtung darin überein, daß sie in einer an sich begreiflichen Reaktion gegen den modernen Individualismus nun nach der entgegengesetzten Richtung hin eine Organisation fordern, welcher die freie Individualität, die größte Errungenschaft der modernen Welt, zum Opfer fallen würde. Ihre extremen Auswüchse bieten nur ein pathologisches Interesse. Wenn Lehren, welche die Existenz des Privateigenthums und der Familie angreifen, — Lehren, welche die bestehende Ungleichheit der Persönlichkeit einfach damit heilen wollen, daß sie alle Persönlichkeit ausstreichen, Anhänger gewinnen, so ist dies das Symptom einer Krankheit des gesellschaftlichen Organismus. Aber auch die milderen socialistischen Systeme führen in ihren Konsequenzen zu einer wirthschaftlichen Organisation, deren Gleichheits-Despotismus die asiatischen Despotien als Freiheit und deren polizeiliche Arbeitsregulirung alle bisher bekannten Büreaukratien als Regierungslosigkeit erscheinen ließe. Nicht freie wirthschaftliche Gemeinwesen, sondern eine demokratische Tyrannis würden sie in der Ausführung gründen. In ihren Nationalwerkstätten herrscht der Geist der Kaserne. Uniformirung, Bevormundung und Beamtenherrschaft müßten das unausbleibliche Resultat auch da sein, wo nur die Vorschläge Lassalles ins Leben träten und unter staatlicher Initiative und Gestaltgebung mit einer allgemeinen und regelmäßigen Staatsunterstützung Arbeiterproduktiv-Associationen gleichförmig geschaffen würden. — So hat denn am meisten Erfolge bisher für sich eine dritte Richtung aufzuweisen, welche an die schöpferische Volkskraft appellirt. Sie hat eine von unten und innen gestaltende Bewegung hervorgerufen, die in ihrem Fortgang Großes bewirken kann. Freilich ist auch diese Richtung vielfach noch befangen und einseitig: aber die Sache selbst ist von ihren Trägern unabhängig und wird über deren Irrthümer und Widersprüche hinauswachsen. Ein Widerspruch liegt darin, wenn man mit der Genossenschaftsbewegung auf dem Boden der wirthschaftlichen Freiheit, wie die Manchesterschule sie auffaßt, bleiben zu können glaubt. Denn jeder Verband bindet eben, der wirthschaftliche Personalverband bindet also wirthschaftlich; jede Wirthschaftsgenossenschaft bringt einen Bruch in das Princip der schrankenlosen freien Konkurrenz; jede Organisation beschränkt den Individualismus. Indeß wie auf politischem Gebiet Niemand mehr das Wesen der Freiheit in die subjektive Willkür setzt, so wird auch auf wirthschaftlichem Gebiet die Erkenntniß sich Bahn brechen, daß in einem gesunden

Gemeinleben auf jedem Punkte sich Zwang und Willkür ergänzen und gegenseitig ihrer Schärfe entkleiden müssen; daß auch die wahre wirthschaftliche Freiheit nicht in einem bis an die Grenzen des Strafgesetzes ungebundenen Belieben besteht, sondern die bewußte Einordnung in die den Einzelnen zugleich beschränkende und über sich selbst hinaushebende Allgemeinheit fordert; daß auch das wirthschaftliche Leben nicht das Reich eines fessellosen Egoismus ist, sondern zugleich von dem ethischen Faktor des Gemeinsinnes beherrscht wird. Erkennt man die ethische Seite dieser Fragen und löst man sich von dem staatsfeindlichen Individualismus, so wird man auch aufhören, mit dem sehr zur rechten Zeit betonten Worte der Selbsthülfe einen Kultus zu treiben, der am liebsten dem Staate jedes Recht abspräche, in Angelegenheiten, die für ihn dereinst zu Daseinsfragen werden können, sein mächtiges Wort zu sprechen.

Wahre und dauernde Selbständigkeit läßt sich nicht als Geschenk verleihen. Leben keimt nur von innen. So kann auch nur die freie Association Gemeinheiten schaffen, die ein eigenes und fruchtbares Gemeinleben führen und ihren Gliedern in der Theilnahme an diesem von ihnen selbst erzeugten Gemeinleben einen vielfältigen Ersatz für das gewähren, was sie an individueller Selbständigkeit aufgeben. Allein wenn die arbeitenden Klassen zuletzt nur durch Selbsthülfe sich eine Organisation schaffen können, die sie selbständig macht, so wird dadurch zwar Staatsinitiative und Staatsgestaltung ausgeschlossen, nicht aber die mitwirkende Staatshülfe. Wie? Der Staat, die höchste sittliche Potenz des Menschengeschlechts, sollte gleichgültig zusehen, wenn Leben und Persönlichkeit der großen Mehrzahl seiner Glieder verkümmert? Diese Rolle mag ihm zutheilen, wer ihn für einen auf Leistung und Gegenleistung basirten Verein, für eine Aktiengesellschaft der Steuerzahler oder gar für ein nothwendiges Uebel erklärt. Wer noch an die sittliche Aufgabe des Staates glaubt, der wird ihm auch das unveräußerliche Recht und die unabweisliche Pflicht vindiciren müssen, für alle seine Glieder in letzter Instanz da einzutreten, wo die Einzelkraft auch in ihrer Vereinigung für die Erreichung der Zwecke menschlicher Persönlichkeit nicht ausreicht. Hätte der Staat nicht ehedem also gedacht, die Leibeigenschaft bestände noch heute. In der That wird denn auch — von den Fanatikern der Doktrin abgesehen — nicht ernstlich über das Ob, sondern nur über den Umfang der Staatshülfe gestritten. Die Staaten selbst sind schon mannigfach zu Gunsten der bedrohten Klassen eingeschritten. Einmal negativ durch die Hinwegräumung polizeilicher Schranken der Association, besonders durch Aufhebung des ungerechten Ausnahmegesetzes, welches die Koalitionen verbot. Sodann positiv durch eine Gesetzgebung, welche den neu sich bildenden Wirthschaftsorganismen unter gewissen Garantien eine gesicherte oder selbst bevorzugte Existenz schafft, andererseits aber durch Beschränkungen und Verbotsgesetze die Persönlichkeit des Arbeiters gegen die übermächtigen Kapitalverbände zu schützen sucht. Die Beschränkungen der Kinder- und Frauenarbeit, das Gebot von Fabrikordnungen, das Verbot gewisser Arten der Lohnvergütung, die Einsetzung von Fabrikinspektoren, die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit, — das Alles sind Maßregeln, deren Zweckmäßigkeit von den konkreten Verhältnissen abhängt, die aber überall da zu verhängen der Staat berechtigt und verpflichtet ist, wo die volle Vertragsfreiheit der an Macht so ungleichen Theile die physische, moralische oder geistige Existenz der Arbeiterklasse gefährdet. Staat und Gemeinden sind aber ferner berufen zur Einrichtung positiver Förderungsanstalten, mögen diese nun erst mittelbar in das wirthschaftliche Leben eingreifen, wie Erziehungs-, Bildungs- und Musterinstitute für Arbeiter,

wie ferner alle Wohlthätigkeitsanstalten durch den im schlimmsten Falle gebotenen Rückhalt, oder mögen sie unmittelbar die Wirthschaft fördern, wie Sparkassen, öffentliche Pensions-, Alterversorgungs-, Wittwen- und Versicherungs-Anstalten, Leih- und Vorschußkassen u. s. w. Zuletzt aber muß dem Staat Recht und Pflicht direkter subsidiärer Unterstützung durch Garantie, Kredit oder materielle Mittel überall da vindicirt werden, wo anders die Wahrung des öffentlichen Interesses oder die Rettung bedrohter Existenzen nicht zu erreichen ist. Das Ob und Wie des einzelnen Falles hängt dabei lediglich von dem freien, sittlichen Entschluß des Staates als höchster Allgemeinheit ab. So gut er Eisenbahngesellschaften und Verkehrsanstalten unterstützt, kann er auch in die Lage kommen, Genossenschaften für Herstellung von Arbeiterwohnungen, Kreditverbände oder selbst Produktivassociationen zu unterstützen

Von hoher Bedeutung ferner war bisher für die Associationsbewegung und wird noch auf lange hinaus sein die Anregung und Förderung der höheren Gesellschaftsklassen. Hier zeigt sich vor Allem der Einfluß sittlicher Mächte auf die Gestaltung der Volkswirthschaft. Der Geist der Humanität, welcher unser Jahrhundert durchweht, ist eine positive Macht. Wohlwollende und wohlthätige Einrichtungen für die geistige, sittliche, sociale, materielle Hebung der arbeitenden Klassen, besondere „Vereine für das Wohl der arbeitenden Klassen", Belehrung und Anregung jeder Art sind aus den Kreisen der Besitzenden hervorgegangen. Anregung, Leitung und Belehrung, ja im Beginn ein gewisses Protektorat Außenstehender sind aber auch bei den Arbeiterassociationen selbst bisher fast überall zur Geltung gekommen. Es genügt der Hinweis auf die Stellung von Schulze-Delitzsch, dessen hoher Idealismus und praktischer Sinn in ihrer Verbindung ihm die Herzen des deutschen Volkes also gewonnen haben, daß es sich bei einer Reihe zukunftreicher Neuschöpfungen willig und vertrauensvoll seiner Führung überließ. Das Kapital selbst vermag sich diesem Einflusse keineswegs zu entziehen. Bedeutend ist die Zahl menschenfreundlicher Arbeitsherrn, die in der edelsten und uneigennützigsten Weise bleibende Institutionen für das geistige und leibliche Wohl ihrer Arbeiter geschaffen haben. Andere folgen aus andern Motiven. Größeres Gewicht noch wird diese Fürsorge gewinnen, wenn die Einsicht in das eigene, freilich nicht nächste, aber wahre Interesse sich verbreiten und den Naturtrieb des Kapitals bändigen wird. Entscheidend indeß ist dies Alles nicht, da die Wurzel des Uebels davon unberührt bleibt, nur seine Folgen gelindert werden.

Entscheidend ist allein die Kraft schöpferischer Association der arbeitenden Klassen selbst. Niemand vermag heute zu sagen, wie weit sie reichen, welche Gestaltungen sie annehmen, wie sie die bisherigen Wirthschaftsorganisationen umgestalten wird. Aber daß in allen Ländern Europa's eine Vereinigungsbewegung dieser Klassen mit dem ausgesprochenen Zweck einer Besserung ihrer wirthschaftlichen Lage begonnen hat und in geometrischer Progression gewachsen ist, berechtigt zu dem Glauben an die Macht eines schon im Keime gewaltigen Princips. Suchen wir daher einen Ueberblick zu gewinnen über das, was auf diesem Gebiete thatsächlich geleistet ist.

Zunächst sind mittelbar für das wirthschaftliche Leben von allergrößter Wirksamkeit diejenigen Genossenschaften, welche an sich auf die Steigerung der intellektuellen, sittlichen, socialen oder politischen Kräfte des Arbeiters gerichtet sind. Vor Allem wichtig sind die Bildungsgenossenschaften, welche durch Vermehrung des geistigen Kapitals direkt die Erwerbsfähigkeit und die Widerstandskraft der Genossen erhöhen. Dahin gehören die Handwerkervereine, Arbeiterfortbildungs-

vereine, Gewerbsvereine u. s. w., die in neuerer Zeit besonders in Deutschland eine so segensreiche Thätigkeit entfalten; Vereine für Volksbibliotheken, für die Verbreitung nützlicher Bücher, für die Veranstaltung belehrender Vorträge; Vereine für die technische Fortbildung in bestimmten Arbeitszweigen, für die Anlage von Fachschulen u. s. w. Ueberhaupt aber trägt jeder auch bloß gesellige Arbeiterverein, jeder Gesangverein, jede sociale Verbrüderung und Verbündung ein Element der Selbsterziehung in sich. Eine andere Richtung, welche in den Gesellen- und Jünglingsvereinen, Herbergsvereinen u. s. w. hervorgetreten ist, knüpft in sogenannten christlich-socialen Vereinen an das religiöse Element an. Im eigentlichen Handwerk vermögen auch die alten oder neu gebildeten Innungen, soweit die moderne Gewerbegesetzgebung sie geschont oder reorganisirt hat, für die technische und intellektuelle Fortbildung ihrer Genossen noch Nützliches zu wirken. Denn außer der gegenseitigen Unterstützung sind als ihre Hauptzwecke die Verbreitung nützlicher Kenntnisse unter den Gliedern, die Anlage von Fachschulen, die Beaufsichtigung und Ausbildung von Lehrlingen, Gesellen und Gehülfen stehen geblieben. Mit Recht haben die deutschen Gewerbegesetze, namentlich auch die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (VI) diese alten Erzeugnisse und Pflegestätten genossenschaftlichen Sinnes auch nach Beseitigung der Zunftvorrechte konservirt und dabei in neuester Zeit auf die übermäßige Staatsbevormundung verzichtet, durch welche man Anfangs mit der einen Hand nahm, was man mit der anderen gegeben. Eine große Bedeutung werden freilich diese gewerblichen Innungen nicht mehr behaupten, noch wieder erlangen; allein sie vermögen das korporative Leben und den korporativen Sinn der vergangenen Geschlechter hinüberzuretten in eine neue Zeit und können in allmäliger Umbildung zu freieren Genossenschaften auch für die Zukunft das Erbtheil des Mittelalters fruchtbar verwerthen. In England gehören zu den Bildungsgenossenschaften die working-men's colleges, die mechanics institutions und zahlreiche freie Vereine der arbeitenden Klassen. Auch die Mäßigkeitsvereine sind hierher zu stellen. Endlich ist in den politischen Arbeitervereinen das Wichtigste die durch sie angebahnte Erziehung für das öffentliche Leben. Selbst wo zuerst lediglich das Klasseninteresse betont wird, kann der ermäßigende, regulirende und bildende Einfluß jedes öffentlichen Vereinswesens nicht ausbleiben. Seitdem aber das allgemeine Stimmrecht durchgedrungen oder doch zu einer Forderung geworden ist, deren Realisirung nur noch als Frage der Zeit erscheint, hängt von der Erhöhung der politischen Bildung der Masse, nicht bloß deren, sondern des Staates Schicksal ab. Nur das öffentliche Vereinswesen vermag hier die klärende und organisirende Wirkung auszuüben, welche den richtigen Gebrauch der in ihre Hände gelegten Macht, zu deren Bewußtsein kaum erst ein Bruchtheil der Arbeiter gekommen ist, lehren und den Mißbrauch der gefährlichen Waffe verhüten wird. Heute aber schon liegt in diesen Erscheinungen eine dringende, leider bisher wenig beherzigte Mahnung an die herrschenden besitzenden Klassen. Eine Mahnung, bei Zeiten die Brücke zu suchen zwischen ihrer und der Massenbildung; eine Mahnung, mehr als bisher auf die Verbindung und Verschmelzung der Stände in den socialen nnd politischen Vereinigungen hinzuwirken; eine Mahnung, die Gesetzgebung, deren Herren sie seit lange sind, nicht im kapitalistischen Klasseninteresse auszubeuten, damit sich nicht einst eine Klassengesetzgebung entgegengesetzter Art mit vernichtenden Schlägen gegen sie selber wende.

Eine unmittelbare und sehr bedeutende Einwirkung auf die Wirthschaftsverhältnisse übt die Arbeiterassociation für Interessenvertretung. Seitdem die hemmenden Verbote gefallen sind, beginnen überall in weiteren und engeren Ver-

einigungen die Arbeiter zusammenzutreten, um nach dem Vorbild anderer Stände mit vereinten Kräften die Interessen der gesammten Klasse oder eines bestimmten Arbeitszweiges zur Geltung zu bringen. Am wichtigsten sind diejenigen Verbände, welche ausschließlich oder vorzugsweise darauf gerichtet sind, die Arbeit gegen das Kapital zu vertreten. Denn indem sie die Durchführung gemeinsamer Maßregeln, durch welche die Arbeitsherrn zur Gewährung besserer Arbeitsbedingungen veranlaßt oder von einer Verschlechterung der bisherigen abgehalten werden sollen, auf ihre Fahne schreiben, werden sie der Haupthebel für die lokalen wirthschaftlichen Kämpfe und Friedensschlüsse zwischen Kapital und Arbeit. Vorangegangen sind in dieser Beziehung die Gewerbsunionen (trade unions) der englischen Lohnarbeiter, welche aus Vereinigungen für gegenseitige Unterstützung und Fortbildung unter Beibehaltung dieser Zwecke hervorgewachsen sind, als Hauptzweck aber die Organisation der Strikes und die eventuelle Herbeiführung von Schiedssprüchen oder Vergleichen mit den Arbeitsherrn verfolgen. Sie haben durch Eintrittsgelder und Beiträge bedeutende Fonds zusammengebracht und durch organische Verbindung unter einander und über ganz England, sowie durch die Abhaltung allgemeiner und besonderer Verbandstage und die Niedersetzung von Central- und Lokalausschüssen sich zu einer vielgliederigen Einheitsmacht gestaltet. Eine verwandte Organisation ist in Deutschland durch die Gründung von Gewerkschaften auf verschiedenen Wegen angebahnt und mehr und mehr treten überall lokale und allgemeine, schon über die Grenzen der Einzelvölker hinaus verbündete Arbeiterassociationen nach derselben Richtung hin auf. Unter dem Einfluß dieser Associationen mehren sich die früher nur vereinzelten Koalitionen und Arbeitseinstellungen. Indem jede gehörig angezeigte und für gerechtfertigt befundene Arbeitseinstellung von der Gesammtheit, nöthigenfalls aus Vereinsmitteln unterstützt, überdies aber allen Vereinsmitgliedern bei Vermeidung des Ausschlusses die Arbeit bei dem betreffenden Arbeitsherrn verboten wird, wächst mit dem Umfange und den Mitteln der Associationen die Macht der von ihnen getragenen Strikes. Zugleich aber wird deren Beilegung dadurch ermöglicht, daß Organe der Arbeitermassen zur Verhandlung mit den Arbeitsherrn gewonnen, gemischte Untersuchungsausschüsse und Schiedsgerichte ermöglicht, die endlichen Feststellungen mit einer gewissen Garantie gegen einseitigen Bruch umgeben werden. Da Gährung und Chaos hier noch vorherrschen, ist die Wirksamkeit dieser zweischneidigen Waffe kaum bereits zu übersehen. Das Kapital wehrt sich in richtiger Erkenntniß seines Vortheils vor Allem gegen die Anerkennung der Associationen als organisirter Gesammtheiten; es will mit Einzelnen, nicht mit Verbänden zu thun haben, und oft genug ist, wenn alle materiellen Differenzpunkte geschlichtet waren, ein Ausgleich daran gescheitert, daß man sich nicht einer Gesammtheit gegenüber binden wollte oder selbst den Austritt aus einer Gewerkschaft als Bedingung stellte. Es ist indeß vorauszusehen, daß mehr und mehr die Arbeiterorganisationen sich die Anerkennung als wirthschaftliche und rechtliche Einheiten, mit denen als solchen verhandelt werden muß, erringen werden; auch die Gesetzgebung wird sich gezwungen sehen, gegen ausreichende Garantien eine solche Anerkennung auszusprechen und im Interesse des Friedens und der wohlthätigen Regulirung Mächte zu verwenden, deren nicht mehr fortzudekretirende Existenz ihr sonst über den Kopf wachsen würde. Daran werden auch die Klagen der herrschenden Volkswirthschaftslehre über die Bedrohung der freien Konkurrenz und der wirthschaftlichen Freiheit nichts ändern. Allerdings schlagen dieselben hier oft in das entgegengesetzte Extrem um; es wird, von weitergehenden Ausartungen ganz abgesehen, ein schwer überwindlicher Zwang der Allge-

meinheit gegen den einzelnen Arbeiter geübt, despotisch wird zum Schaden der Fleißigeren und Tüchtigeren eine unbedingte Gleichheit der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes verlangt, die Bedingungen des Arbeitsvertrages werden dem freien Belieben der Kontrahenten entzogen und durch den Gemeinwillen ein für alle Mal festgestellt. Aber eine solche Reaktion gegen den übertriebenen Individualismus ist dessen unausbleibliche Folge. Von anderer Seite wird vorzugsweise auf den beklagenswerthen Mißbrauch hingewiesen, den die Associationen mit ihrer Macht gegen renitente Glieder getrieben haben, auf die Drohungen und Gewaltthaten, welche gegen die zum Anschluß nicht geneigten Arbeiter verübt sind. Man sollte indeß nicht verkennen, daß solche Auswüchse, gegen welche der Gesetzgebung nur die Repression übrig bleibt, Prävention aber nur durch Beförderung der Bildung möglich ist, unzertrennlich sind von jeder aus allzulange künstlich erhaltenen Dämmen hervorbrechenden Bewegung. Und im Ganzen ist mit Genugthuung zu konstatiren, daß Mäßignng und Achtung vor fremdem Recht auch in Associationen hervorgetreten sind, bei denen das plötzlich erwachte Bewußtsein der Solidarität einen Machtmißbrauch nahelegte. Nur ein befangener Beobachter aber kann nach der anderen Seite hin verkennen, daß gerade in ihrem solidarischen Auftreten die arbeitenden Klassen eine sittliche Kraft offenbart haben, welche den höher gebildeten besitzenden Klassen in diesem Grade nicht mehr eigen ist. Das ist die Kraft eines opferfähigen Gemeinsinns. Mag nun im einzelnen Falle das erstrebte Ziel eine Wahrheit oder ein Blendwerk sein, hoch ist unter allen Umständen der Einzelne zu stellen, welcher im Geiste der Brüderlichkeit individuelle Vortheile dem Nutzen der Gesammtheit, der er angehört, zum Opfer bringt. Nicht im Egoismus des Individuums, sondern im Bewußtsein der Solidarität und im Gattungssinn wurzelt die schöpferische sociale Kraft. Immer aber ist diese Kraft, deren Verschwinden in einem Volke oder in einem Stande das sichere Vorzeichen ist, daß sie sich ausgelebt haben, am stärksteu in den jüngeren, nach Gestaltung und Geltung noch ringenden Völkern und Ständen. Am meisten berechtigt und heilsam endlich unter den Stimmen, welche gegen die Arbeitseinstellungen laut werden, sind die Mahnungen an die für die Arbeiter selbst gefährliche und oft schädliche Wirkung dieser wirthschaftlichen Kriegführung. In der That bedarf es dringend der Aufklärung, damit dieses oft so leichtsinnig und übereilt, wohl gar frivol angewandte letzte Mittel wirklich eine ultima ratio werde, wie der Krieg unter den Völkern. Die Mahnung indeß ist an beide Seiten zu richten. Vor Allem interessirt ist der Staat, da natürlich in jedem Fall, welcher Theil auch siegen mag, die Gesammtheit einen materiellen Verlust erlitten hat. Die Gesetzgebung darf sich daher nicht der Organisirung von Schiedsgerichten und ähnlichen Institutionen entziehen. Dagegen wird man die Arbeiter schwerlich überzeugen, daß ihr eigenes Beste den völligen Verzicht auf solche Waffen fordere. Wer wollte läugnen, daß jede Arbeitseinstellung ein Uebel ist? Aber sie ist doch nur die Folge eines tiefer liegenden Uebels, zu dessen Heilung sie rückwärts mitwirken kann. Wer wollte nicht das Elend, den Verlust langer Arbeitsjahre und mühsamer Ersparnisse, die Stockung des Verdienstes beklagen, welche oft das einzige Resultat nutzloser Strikes sind? Aber so hart sie für die Einzelnen sind, für das Ganze gehen solche Erfahrungen nicht verloren. Auch die Furcht vor der Arbeitseinstellung ist eine Macht, größer vielleicht als deren wirkliche Anwendung. Es läßt sich freilich nicht in Zahlen berechnen, wie bisher der Druck dieser Furcht zu Gunsten der Arbeit gewirkt hat. Nicht gewagt indeß möchte die Behauptung sein, daß im Großen und Ganzen die Stellung der Arbeit in den Erwerbsunternehmungen schon heute mehr durch das Bewußtsein

von der Macht ihrer Koalition, als durch alle Humanität und Billigkeit Einzelner gehoben ist. Selbst das wäre denkbar, daß ein ganzes Land, beispielsweise England, durch den Kampf der Arbeiterassociationen und des Kapitals dauernd geschädigt und von seiner wirthschaftlichen Höhe herabgeschleudert würde, und daß dennoch der Menschheit in ihrer Gesammtheit das Resultat zu Gute käme. Aber wie dem auch sei: Erscheinungen von so elementarer Gewalt lassen sich weder fortdociren, noch fortdekretiren. Die Zukunft muß mit ihnen rechnen, und Wissenschaft wie Gesetzgebung haben die schwierige Aufgabe, sie dem kunstvollen Bau unseres Gesammtlebens einzufügen, damit nicht diesen dereinst die hochgehenden Wogen der Klassenkämpfe zertrümmern.

Immer indeß wirken die besprochenen Associationsbildungen auf die wirthschaftliche Organisation nur in negativem Sinne ein. Sie schaffen keine neuen Wirthschaftskörper. Solche auf eine Personalvereinigung der atomisirten Wirthschaftseinheiten zu gründen, ist das Bestreben einer in allen Kulturländern eingeleiteten Bewegung, welche in England und Frankreich als kooperative, bei uns oft vorzugsweise als die Genossenschaftsbewegung bezeichnet wird. Von Stufe zu Stufe fortschreitend, hat sie in kurzer Zeit Ueberraschendes geleistet und verspricht Größeres für die Zukunft.

Die unterste Stufe bilden gegenseitige Garantiegenossenschaften für einzelne ungewisse Unfälle, wie Hülfs-, Unterstützungs-, Kranken-, Sterbe-, Alters- und Wittwenvereine, auch die Gegenseitigkeitsversicherungen der ländlichen Kleinbesitzer, wie Versicherungsvereine u. s. w. In sehr mannigfacher Weise zwischen Anstalt und Genossenschaft und zwischen einem halben Wohlthätigkeitsinstitut und einer geschäftsmäßigen Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit variirend, tragen alle diese Einrichtungen bei den besitzlosen Klassen im Wesentlichen denselben Charakter wie bei den Besitzenden. In England sind schon seit dem Beginne des vorigen Jahrhunderts unter dem Namen der friendly societies zahlreiche Genossenschaften dieser Art entstanden, die schon im Jahr 1863 in etwa 20,000 Vereinen dritthalb Millionen Mitglieder zählten und mehr als 10 Millionen Pfd. besaßen. In Frankreich entsprechen die sehr verbreiteten sociétés de secours mutuel, welche indeß mehr als Kommunalanstalten erscheinen, und die ähnlich eingerichteten caisses de prévoyance. caisses de retraites et rentes viagères pour la vieillesse. In Deutschland sind meist mit den alten Innungen sowohl, als mit den neuen Handwerker- und Arbeitervereinen, namentlich mit den Bildungsgenossenschaften Unterstützungskassen für ihre Mitglieder und deren Wittwen und Waisen verbunden. Auch giebt es besondere Krankenvereine und Invalidenvereine unter den deutschen Arbeitern. Im Ganzen indeß ist die freie Genossenschaftsbildung für gegenseitige Unterstützung bei uns noch wenig entwickelt, während z. B. in der Schweiz die gegenseitigen Hülfsgesellschaften, deren schon 1865 im Ganzen 632 und darunter allein 402 Krankenunterstützungsvereine bestanden, in großer Blüthe stehen. Es hat dies zum Theil seinen Grund darin, daß die eigentlichen arbeitenden Klassen durch die deutsche Gesetzgebung fast durchgängig mit der zweifelhaften Wohlthat der Zwangsunterstützungskassen bedacht sind. Auch die norddeutsche Gewerbeordnung hält dieselben für Gehülfen, Gesellen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge nach Maßgabe eines für ihre Errichtung erforderlichen Ortsstatuts fest. Die Arbeitgeber können zur Beihülfe bis auf die Hälfte verpflichtet werden, erhalten aber dafür einen entsprechenden Antheil an der Verwaltung. Die Aufsicht führt die Stadtbehörde oder die ländliche Verwaltungsbehörde. Am kräftigsten und lebensvollsten haben sich die Zwangsunterstützungsgenossenschaften im Bergwesen in der Form der alther-

gebrachten Knappschaftsvereine entwickelt. In umfassender Weise garantiren sich durch dieselben unter ökonomischer und administrativer Betheiligung der Bergwerkseigenthümer und unter staatlicher Aufsicht die Berg- und Salinenarbeiter eine gegenseitige Unterstützung bei Krankheit, Unfällen und Tod, sowie eine Wittwen- und Waisenversorgung. Verfassung und Verwaltung dieser Verbände sind durch die neueren Berggesetze im Sinne genossenschaftlicher Organisation neu gestaltet und es ist damit eine Basis für erhöhte Wirksamkeit der segensreichen Institution gewonnen.

Eine zweite Stufe der Arbeitergenossenschaft ist die Kreditgenossenschaft, welche vorzugsweise in Deutschland entwickelt ist. Nachdem im Jahre 1850 Schulze den ersten Vorschußverein in Delitzsch gegründet hatte, demnächst einzelne Nachbildungen gefolgt waren, wuchs die Bewegung im Verlauf zweier Jahrzehnte dergestalt, daß schon am Schlusse des Jahres 1868 nicht weniger als 1558 Vorschuß- und Kreditvereine in Deutschland bekannt waren (675 in Preußen, 418 in Deutsch-Oesterreich, 111 im Königreich Sachsen, 76 in Würtemberg, 60 in den sächsischen Herzogthümern, 52 in Baden, 45 in Bayern, 39 in Mecklenburg u. s. w.); von diesen aber 532, welche im Jahr 1866 vollständige Rechnungsabschlüsse eingereicht hatten, 193,512 Mitglieder zählten, mit eigenem Fonds im Gesammtbetrage von 6,329,504 Thalern und fremdem Kapital im Gesammtbetrage von 19,895,529 Thlrn. arbeiteten und für 85,010,145 Thlr. Vorschüsse an die Genossen gegeben hatten! Vorzugsweise ist es der kleine Handwerker- und Gewerbestand, der in diesen Kreditverbänden ein wichtiges Mittel der Selbsterhaltung gewonnen hat. Und da diese Klasse in Deutschland noch zahlreich genug ist, um ein kräftiges Bindeglied zwischen Großbetrieb und Lohnarbeit zu bilden, ist es für uns von besonderer Bedeutung, daß gerade diese noch selbständigen und doch für sich allein schon machtlosen Wirthschaftsexistenzen so lebhaft von der Genossenschaftsbewegung ergriffen sind. Die alten Formen des Kleingewerbes wird auf die Dauer freilich keine blos partielle Vereinigung retten; aber um den Uebergang zu freiem genossenschaftlichen Großbetriebe anzubahnen, scheinen gerade die wirthschaftlichen Genossenschaften dieser Klasse vorzugsweise geeignet. Auch in anderen Ländern, zum Theil nach deutschem Muster, sind ähnliche Vereinigungen entstanden, wie z. B. die sociétés de crédit mutuel oder crédit solidaire in Frankreich, die Volksbanken in Italien, die englischen loan societies u. s. w. Daß auch die eigentlichen Arbeiter sich mehr und mehr an solchen Vereinen betheiligen und sie besonders mit anderen Associationen verbinden werden, ist zu erwarten. Die Vorschuß- und Kreditgenossenschaften beruhen auf der Potencirung einer Anzahl für sich ohnmächtiger Einzelkredite durch ihre organische Verbindung zu einem lebensfähigen Gesammtkredit. Dieses Resultat wird in Deutschland dadurch erreicht, daß die Genossen persönlich und solidarisch für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft als Garanten haften, mithin ihren gesammten Personalkredit in die Association einwerfen, um als deren Glieder den Antheil an einem vervielfältigten, und zwar nicht etwa bloß summirten, sondern potenzirten Kredit zurückzuerhalten. Es ist dasselbe Princip in der Anwendung auf den Personalkredit, welches der Grundbesitz mit Erfolg bereits seit dem vorigen Jahrhundert auf den Immobiliarkredit angewandt hat. Seine so erlangte Kreditmacht benutzt der Verein, um den aus Eintrittsgeldern und Beiträgen gebildeten Stammfonds durch Aufnahme verzinslicher Darlehen (theils in der Form von Spareinlagen, theils als Bankkredit, theils gegen Wechsel) zu einem größeren Betriebskapital zu erhöhen Hieraus gewährt er den Mitgliedern mit Rücksicht auf ihre persönliche Kreditwürdigkeit gegen Schuldschein oder Wechsel theils unter Bürgschaft, Faustpfand oder Kaution, theils

ohne weitere Sicherheitsbestellung entgeltliche Vorschüsse auf bestimmte Fristen. Bei weiterer Entwickelung übernehmen dann derartige Vereine auch in anderen Beziehungen die Rolle eines Bankiers ihrer Glieder, eröffnen ihnen laufende Konten, nehmen Depositen an und werden zu wahren genossenschaftlichen Volksbanken. Ihrer inneren Struktur nach sind sie durchaus freie Personalgenossenschaften, welche aber das kapitalistische Moment in ihren Verband hineinziehen und organisch mit demselben verknüpfen. Sie sind daher ungeschlossen, nehmen jeden Wirthschafts- und Kreditfähigen (nur keinen Almosenbedürftigen) auf, stellen den Austritt nach Kündigung jederzeit frei, erstrecken sich nicht auf die Erben, verhängen über Unwürdige den Ausschluß. Aber sie fordern ein Eintrittsgeld und periodische Beiträge und bilden aus diesen und den darauf entfallenden Gewinnraten nebst Abzügen von allen oder einzelnen Vorschüssen bis zu einer gewissen Normativhöhe Geschäftsantheile (Stammantheile, Guthaben) der einzelnen Genossen. Diese Geschäftsantheile sind während bestehender Genossenverbindung ein nothwendiges und untrennbares Annex der Mitgliedschaft, daher in keiner Weise disponibel; sie verwandeln sich aber sofort in rein individuelle Forderungsrechte für den ausgeschiedenen Genossen oder seine Erben oder nach Auflösung der Genossenschaft. Von Aktien sind sie durchaus verschieden, indem sie nicht gleich diesen Vermögensquoten sind, welche die Vereinsmitgliedschaft nach sich ziehen, sondern umgekehrt Ansprüche auf bestimmte Geldsummen darstellen, welche der persönlichen Mitgliedschaft als zwar wesentliche, aber abhängige Bestandtheile des Genossenrechts folgen. Dies hindert indeß nicht, daß sie (wie z. B. bei der Eislebener Diskontogesellschaft der Fall war) die Basis für eine endliche Umwandelung der Personal- in eine Kapitalgenossenschaft abgeben und dann selbst in Aktien umgestaltet werden. Aus dem Vorhandensein der Mitgliederguthaben ergiebt sich eine rechnungsmäßige Unterscheidung des Genossenschaftsvermögens in „Mitgliedervermögen" und Reserve, in welche letztere die Eintrittsgelder und eine Gewinnquote fließen. Auf das Genossenschaftsvermögen als solches hat der Austretende keinen Anspruch und nach der Auflösung wird es nach Köpfen vertheilt: vorweg abgezogen aber werden die Guthaben und eine der Höhe dieser entsprechende Summe wird als Mitgliedervermögen gedacht. In korrespondirender Weise ist das Genossenrecht als ein persönliches an sich für Alle gleich und gleiches Stimmrecht, gleiche Wahlfähigkeit, gleicher Anspruch auf Kreditgewährung je nach Würdigkeit und Bedürfniß die Regel; aber Gewinn und Verlust des Geschäftsbetriebes werden nach Maßgabe der Guthaben getheilt. Verfassung und Verwaltung der Kreditvereine beruhen auf einem Bau, der sich im Wesentlichen bei allen modernen Genossenschaften wiederholt; einer entscheidenden Generalversammlung, einem gewählten und kollegialischen, nach außen vertretenden, nach innen die Exekutive handhabenden Vorstand und einem dazwischen stehenden Ausschuß mit mehr oder minder ausgedehnten Kontrolbefugnissen. Hervorzuheben ist, daß die Kreditvereine mit gewissen Modifikationen, namentlich mit den durch die Hingabe von Darlehen für Meliorationen geforderten längeren Kreditfristen und mit Hineinziehung des Realkredits, auch unter den ländlichen Kleinbesitzern bereits Eingang gefunden haben, und daß auch die übrige Landbevölkerung vorzugsweise auf diesem Wege in die Genossenschaftsbewegung hineingezogen zu werden beginnt. Eine ergänzende Stellung können auch staatliche, kommunal oder korporative Vorschuß- und Leihkassen, wie sie häufig mit den Sparkassen verbunden sind, die vielfach bestehenden öffentlichen Hülfs- und Meliorationsfonds, die Vereine für Gewährung zinsfreier Darlehen an kleine Handwerker (Bürgerhülfsvereine) u. s. w. einnehmen.

Wenn der Hauptzweck der Kreditassociationen in der Kapitalbeschaffung liegt, so vereinigen sie, wie sich gezeigt hat, vermöge ihres kunstvollen Baues damit zugleich den Zweck der Kapitalbildung, indem sie sogar einen Zwang zu einer solchen ausüben. Sie sind also zugleich Spargenossenschaften. Auch nehmen sie darüber hinaus meist Spareinlagen an, erfüllen also auch die Aufgabe genossenschaftlicher Sparkassen für die Anlage kleiner, jeder Zeit disponibel bleibender Kapitalbeträge. Dieselbe Funktion verbinden auch andere Vereine (z. B. die englischen Konsumvereine) oft mit ihrem Hauptzweck und es kommen auch besondere Genossenschaften für diesen Zweck vor.

Eine fernere Stufe der Genossenschaftsbildung wird durch diejenigen Vereine repräsentirt, welche sich als wirthschaftliche Distributivgenossenschaften zusammenfassen lassen. Ihr Wesen besteht darin, daß sie bestimmte Seiten des laufenden Wirthschaftsbetriebes ihrer Mitglieder aus der Isolirung herausheben und auf die Vereinigung zu demnächstiger Vertheilung übernehmen. Sie suchen theils allgemein menschlichen Haushaltungsbedürfnissen, welche namentlich allen Arbeitern gemeinsam sind, zu genügen, theils dienen sie einem bestimmten Produktionszweige und vereinigen daher nur solche Mitglieder, welche ein gleichartiges Gewerbe treiben.

In die erste Kategorie gehören vor Allem die Konsumvereine. Sie sind besonders in England, theils im Anschluß an die friendly societies, theils in Reminiscenz der von Robert Owen einst gestifteten kommunistischen Arbeitergemeinheiten (wie New Harmony) Haupthebel der Kooperativbewegung geworden. Nachdem die berühmte Genossenschaft der Pioniere von Rochdale im Jahr 1843 mit fast wunderbarem Erfolg das erste Vorbild hingestellt hatte, zählte man schon 1865 hier 417 cooperative stores und provident societies mit 148,586 Mitgliedern und einer Million Pfd. Gesammtvermögen. Aber auch in Deutschland betrug schon 1868 die Zahl der bekannten Konsumvereine 555 (wovon auffallender Weise 237 auf Deutsch-Oesterreich und nur 157 auf Preußen, 19 auf Würtemberg, 11 auf Bayern u. s. w. kamen); in Frankreich sind sociétés de consommation besonders in den Provinzen zahlreich errichtet, und andere Länder sind gefolgt. Die Konsumvereine schaffen die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, die täglichen Lebensmittel, Brennmaterial und Beleuchtungsstoffe im Großen an, um sie im Detail gegen Baarzahlung an die Genossen zu veräußern. Die gleiche Aufgabe stellen sich vielfach gemeinnützige Anstalten und Vereine, welche die im Großen angeschafften und bereiteten Lebensbedürfnisse im Detail ohne Gewinn an Bedürftige ablassen, wie die französischen sociétés alimentaires, die englischen penny-societies, die deutschen Volksküchen und die bereits in die Association hinüberleitenden ehemaligen Liedtke'schen Sparvereine. Solche Einrichtungen behalten ihre ergänzende Bedeutung. Wahrhaft fruchtbar aber ist auch hier nur das genossenschaftliche Princip, wonach die sich associirende Gesammtheit der Konsumenten ihre eigene Wohlthäterin ist. Die Association potencirt hier wie überall die Kraft der Einzelnen und stellt diese als Glieder der Genossenschaft den Großkonsumenten gleich. Dadurch werden die kleinen Haushalte aller der Leiden überhoben, welche der Detaileinkauf der täglichen Lebensbedürfnisse bedingt; sie laufen nicht mehr Gefahr, verfälschte oder unbrauchbare Waare zu erhalten, und sie machen selbst den Gewinn, der sonst in die Taschen zahlreicher Zwischenhändler fließt; sie kaufen so gut und so billig wie der, welcher sich direkt an den Großhändler zu wenden vermag. In der inneren Einrichtung werden besonders zwei verschiedene Systeme verfolgt. Das eine in England verbreitete, aber auch in

Deutschland angewandte, besteht darin, daß die Waaren den Genossen zum gewöhnlichen Detailpreise verkauft werden, wogegen der ganze Gewinn im Geschäft kapitalisirt und nach den erforderlichen Abzügen theils zur Bildung von Mitgliederguthaben verwandt, theils, wenn diese eine bestimmte Höhe erreicht haben, baar vertheilt wird. Nach dem anderen System, das in Deutschland das üblichere ist, werden die Waaren den Mitgliedern zu einem billigeren, als dem gewöhnlichen Detailkaufpreis überlassen; immerhin indeß mit einem höheren als dem für Verwaltungskosten und Reservefonds erforderlichen Procentzuschlag, dessen Ueberschuß auch hier nebst Eintrittsgeldern und Beiträgen zur Bildung von Mitgliederguthaben und nach Erreichung einer Normativhöhe zur Vertheilung verwandt wird. Hier wird also der Hauptnachdruck auf den Anreiz zum Konsum, dort auf den Anreiz zum Sparen gelegt. Die Guthaben der Einzelnen, welche nur in kleineren und einfacheren Vereinen ganz fehlen, sind bei uns meist ebenso wie bei den Vorschußvereinen konstruirt; in England werden häufig zwei verschiedene Klassen von Geschäftsantheilen (shares) unterschieden: kündbare mit der oben bezeichneten Natur und übertragbare, die unter sich gleich, vererblich und veräußerlich sind und von denen jedes Mitglied beim Eintritt mindestens einen durch Einzahlung oder Ankauf erwerben und behalten, beim Austritt aber wieder verkaufen muß. Auch dies hat man bei uns nachgeahmt und nennt die zweite Klasse von Antheilen „Aktien“, ohne daß sie wirkliche Aktien wären. Der Geschäftsbetrieb der Konsumvereine, deren Vorstand meist aus dem Vorsitzenden, dem Kassier und dem Lagerhalter besteht, erstreckt sich bei größerer Ausbildung auf die Unterhaltung stehender Läden und Magazine, während manche einfachere Vereine nur auf Bestellung der Glieder den Waarenkauf vermitteln. Der Gewinn wird meist nach Maßgabe der entnommenen Waaren, zu welchem Behuf Waarenmarken ausgegeben werden, der Verlust bald nach Köpfen, bald nach Guthaben vertheilt. Im Uebrigen sind sie gleich den Vorschußvereinen organisirt, betonen aber in ihren koncentrirteren Formen weit stärker als jene das persönlich-sittliche Moment. Namentlich pflegt ein Procentsatz des Gewinnes für Bildungszwecke, Anlage einer Vereinsbibliothek u. s. w. bestimmt zu werden. Auch ist die Tendenz zu möglichster Erweiterung stärker. Entwickeltere Konsumvereine endlich übernehmen häufig selbst die Herstellung oder Zubereitung ihrer wichtigsten Bedürfnisse, sie legen (wie die Pioniere von Rochdale) Schuh- und Kleiderwerkstätten, Schlächtereien und Kornmühlen an; sie gründen (wie z. B. der Züricher Konsumverein) Bäckereien und Speisewirthschaften, sie organisiren wohl auch einen bestimmten Landwirthschaftsbetrieb zur genossenschaftlichen Gewinnung von Bodenerzeugnissen u. s. w. Hier zeigt es sich, wie sie die Brücke bilden zur Produktivassociation. In eine solche gehen sie über, sobald sie ihren Absatzkreis außerhalb der Genossenschaft suchen.

Nahe verwandt sind diejenigen Vereine, welche nicht Verbrauchs-, sondern Gebrauchswerthe mit gemeinsamen Mitteln beschaffen, vor Allem die wichtigen Wohnungsgenossenschaften. Die Herstellung billiger und gesunder Arbeiterwohnungen, nach jeder Richtung hin ein unentbehrliches Fundament der socialen, sittlichen, physischen und materiellen Hebung dieser Klassen, ist bisher fast nur in England auf wirklich genossenschaftlichem Wege erstrebt worden, während in Frankreich und Deutschland regelmäßig nur Vereine und gemeinnützige Aktiengesellschaften der höheren Stände, wobei die Association der Wohnungsbedürftigen latent bleibt, sowie die Bemühungen der Arbeitgeber und vereinzelt des Staats und der Gemeinden für diesen Zweck thätig sind. Die englischen Land- und Baugenossenschaften, die daneben auch andere Funktionen, besonders die einer Kreditassociation

erfüllen, erreichen ihren Hauptzweck in sehr mannigfach verschiedener Weise, immer aber unter Hineinziehung der Wohnungsbedürftigen in die Association; denn auch die neben den reinen Gegenseitigkeitsgenossenschaften (mutuel) stehenden „investing“ societies, bei denen ein Theil der Mitglieder nur mit verzinslicher Kapitalanlage betheiligt ist, machen die Wohnungsuchenden zu Mitträgern der Association. Im Uebrigen unterscheidet man terminating, welche sich von einem bestimmten Zeitpunkt an schließen und sodann ihr Anlagekapital amortisiren, um mit Erreichung dieses Zieles selbst zu enden, und permanent, bei welchen Ein- und Austritt jederzeit offen bleibt. Die technische Frage nach der Einrichtung der zu beschaffenden Wohnungen ist hier nicht zu erörtern; vor Allem zu vermeiden ist dabei ein System, welches um der Billigkeit und Bequemlichkeit wegen das Familienleben gefährdet, wie die Arbeiterkasernen der Cité Napoléon, wenn auch das Ideal eigener oder nur wenigen Familien gemeinsamer, von Hof und Garten umschlossener Arbeiterhäuser (wie in den cités ouvrières des Elsaß, in England und in einzelnen in Deutschland gegründeten Kolonieen) nur außerhalb der großen Städte zu verwirklichen ist. Auch wäre es sicher kein Fortschritt, wenn das in Deutschland noch die Regel bildende Durcheinanderwohnen der Stände mit den zahlreichen dadurch herbeigeführten sittlichen, socialen und ökonomischen Berührungen einem System abgesonderter Arbeiterviertel wiche. Das Eigenthum an den beschafften Grundstücken, Häusern oder Wohnungen kann entweder bei der Genossenschaft bleiben und den Einzelnen nur vermiethet werden, oder es geht auf die Genossen über und es wird nur der Genossenschaft bis zur vollen Abzahlung des Preises ein Pfandrecht daran reservirt. Dazwischen findet sich häufig ein System, wonach die Genossenschaft zwar zunächst nur vermiethet, durch einen Theil des Miethzinses aber das Anlagekapital bis zum Eigenthumsübergang auf den Wohnungsinhaber (bei unseren gemeinnützigen Gesellschaften nach 30 Jahren) amortisirt. Uebrigens kann sich eine Wohnungsgenossenschaft auch mit anderen Genossenschaften, z. B. Konsumvereinen (wie in Rochdale) und Produktivgenossenschaften, verbinden; es können sich an sie genossenschaftliche Wasch- und Badehäuser, Erholungs- und Festräume, Trink- und Speisewirthschaften anschließen, so daß sich zuletzt der Verein oder ein Verband von Vereinen zu einer wirthschaftlichen und socialen Welt im Kleinen gestaltet.

Bei einer zweiten Gattung von Distributivgenossenschaften werden bestimmte Seiten einer gleichartigen Produktion, sei es nun eines Handwerks oder Gewerbes, sei es einer ländlichen Wirthschaft, associirt. Diese Genossenschaften sind also bereits partielle Produktivgenossenschaften.

Dahin gehören die Rohstoffgenossenschaften, welche das für die wirthschaftliche Produktion ihrer Glieder erforderliche Rohmaterial im Großen beschaffen und unter die Genossen vertheilen. Sie sind in ihrer Einrichtung durchaus nur modificirte Konsumvereine mit einem in der Regel mehr kaufmännischen Betrieb und besonderen Kommissionen für specielle Geschäfte. Am meisten Eingang haben sie bisher unter den verbreitetsten städtischen Handwerkern, unter den Schuhmachern für Lederbeschaffung (schon 1849 in Delitzsch), unter den Schneidern für Zeugankauf, unter den Tischlern für Holzankäufe, unter Schmieden, Webern, Buchbindern u. s. w. gefunden. Am Schlusse des Jahres 1868 waren 131 reine Rohstoffgenossenschaften in Deutschland bekannt. In ganz ähnlicher Weise beginnen sie, sich unter den ländlichen Producenten Bahn zu brechen und kommen hier namentlich als Düngergenossenschaften, Vereine für Anschaffung von Saatgut, Futtervorräthen und Vieh in einer bereits erheblichen Ausdehnung vor.

Sehr mannigfach sind die Genossenschaften für die gemeinsame Beschaffung von **Produktionsmitteln**, welche nicht die Substanz, sondern den Gebrauch eines Gegenstandes, einer Anlage oder Einrichtung vertheilen. Sie erhöhen also durch genossenschaftliche Betriebsmittel die Kraft des Einzelbetriebs und enthalten in Wahrheit bis zu irgend einem Punkte eine Gemeinproduktion. Sie können in Bezug auf Beschaffung, Erhaltung und Benutzung mannigfach verschieden verfahren. Bei der Beschaffung kommt Ankauf oder Herstellung durch Einlagen oder Beiträge, Erzeugung durch gemeinsame Arbeit oder einfache Gemeinsamerklärung bisherigen Sonderbesitzes vor; bei der Erhaltung Pflicht zu laufenden Beiträgen, zu persönlichen Leistungen oder bloße Vereinsthätigkeit; bei der Benutzung volle Gemeinsamkeit oder Ueberlassung an die Einzelnen nach bestimmtem Wechsel, dem Bedürfniß, dem Loos u. s. w.; letztere wieder ohne specielle Vergütung oder gegen Gebrauchs- oder Miethsgeld des Benutzenden. Hieraus folgt dann auch eine außerordentliche Mannigfaltigkeit der Vereinsverfassungen, welche einfacher oder komplicirter sind, je nachdem ein Geschäftsgewinn vorkommt oder nicht; welche ferner bald einen bloßen Personenverein begründen, bald eine Guthabenbildung damit verbinden, bald zum Aktienprincip übergehen, wobei dann wieder die Guthaben, resp. die Aktien bald nur ein Recht auf den Genuß der Anlage, bald auch einen Dividendenanspruch geben. Von den einzelnen Fällen der Anwendung im gewerblichen Gebiet sind besonders die Werkzeuggenossenschaften, die gemeinsamen Niederlags- und Lagerräume, die Werkstättegenossenschaften, welche den Keim der Produktivgenossenschaft besonders leicht fortzuentwickeln vermögen, hervorzuheben. In Deutschland waren im Jahr 1868 22 „Werksgenossenschaften“ namentlich bekannt. Aber auch viele andere Genossenschaften für Herstellung und Benutzung gewerblicher Anlagen, auch von Fachschulen, Musteranstalten u. s. w., sowie ferner genossenschaftliche Börsen, Arbeitsnachweisungsinstitute u. s. w. gehören hierher. Am ausgedehntesten jedoch ist die Verwendung dieser Genossenschaftsform durch die kleinen und mittleren ländlichen Besitzer. Für die gemeinsame Errichtung und Benutzung von Scheuern, Backöfen, Brennereien u. s. w., vor Allem aber für den Erwerb und die Benutzung der kostspieligen landwirthschaftlichen Maschinen beginnen freie Vereine sich zu bilden und die Aufgaben der aufgelösten alten Wirthschaftsgemeinde zu übernehmen. Auf derselben Grundlage beruhen die neu entstandenen Weidegenossenschaften, die Waldbaugenossenschaften, die reorganisirten uralten Haubergsgenossenschaften. Hierher sind aber auch die freiwilligen oder erzwungenen Meliorations-, Drainage-, Berieselungs-, Wiesen-, Strom- und Uferschutzgenossenschaften der Grundbesitzer zu rechnen; denn wahre Quelle und eigentlich belebendes Element ist auch hier der Genossenschaftssinn, wie sich z. B. in den Deichverbänden selbst nach ihrer Verwandlung in staatliche Zwangsanstalten zeigt.

Schließlich kommen **Absatzgenossenschaften** in doppelter Weise vor. Entweder beschaffen und benutzen sie nur eine gemeinsame Verkaufsstätte (Magazin, Halle, Bazar, Laden), so daß die Genossenschaft die Mühe und die Kosten des Verkaufs übernimmt, den Verkaufserlös aber dem Einlieferer nach Abzug eines Procentsatzes zustellt. Doch wird auch hierbei meist das eingelieferte Produkt nach Güte und Brauchbarkeit geprüft und taxirt. Oder aber die Genossenschaft tritt selbst den Genossen als Käuferin gegenüber, indem sie die für gut befundenen Produkte nach einem Schätzungspreise übernimmt, dieselben ihrerseits verkauft und Gewinn und Verlust des Gesammtgeschäfts nach Maßgabe der eingelieferten Schätzungswerthe vertheilt. Das letztere Princip ist auch in der Land-

wirthschaft auf genossenschaftliche Fleischbänke angewandt und für Viehexport, Milchverkaufsassociationen u. s. w. vorgeschlagen worden. Gewerbliche „Rohstoff- und Magazingenossenschaften" gab es in Deutschland im Jahr 1868 37.

Alle diese Formen enthalten schon einen Uebergang zu der höchsten Stufe der Association, dem Ziel der Bewegung, der Produktivgenossenschaft. Noch ist die Bildung dieser schwierigsten Vereinsform überall erst in den Anfängen. Am meisten vorgeschritten ist sie in England, wo nach dem Vorbild der Rochdaler Pioniere und der von ihnen im Jahr 1855 gegründeten Baumwollenspinnerei und Weberei mancherlei cooperative companies entstanden, auch aus manchen Strikes genossenschaftliche Fabrikanlagen hervorgingen. Die meisten Fehlschläge umgekehrt sah Frankreich, wo man ohne den gehörigen genossenschaftlichen Unterbau sogleich an das Ziel zu gelangen suchte, wo auch die mit Staatsunterstützung aus den am 5. Juli 1848 bewilligten 3 Millionen Franken gegründeten Associationen meist zu Grunde gingen und wo erst in neuerer Zeit auf gesunderer Grundlage mit Erfolg Produktivgenossenschaften eingerichtet sind. In Deutschland sind einige größere Genossenschaftsfabriken (z. B. Chemnitzer Maschinenarbeiter-Kompagnie, Nürnberger Kammacher, Berliner Shawlweber) ebenfalls gescheitert, kleinere Fabrikationsgenossenschaften dagegen haben gute Erfolge erzielt. Es bestanden deren am Ende des Jahres 1868 47 namentlich bekannte. Aehnliches gilt von Belgien, Italien, der Schweiz, Schweden und andern Ländern. Bei der Kürze der Zeit hat die Produktivgenossenschaft bisher noch keine fest ausgeprägte Gestalt errungen. Nur darin stimmt sie überall überein, daß die in ihr associirte Arbeit selbst ausschließlich oder neben dem Kapital die Trägerin eines produktiven Erwerbsunternehmens wird. Im Uebrigen werden vermuthlich bei größerer Entwickelung ihre Formen noch mannigfacher als bisher variiren.

Produktivgenossenschaften können sich auf eine ganz bestimmte Sphäre beschränken, welche nicht die ganze Produktivkraft der Genossen, sondern nur einen Bruchtheil derselben fordert. Dies ist z. B. meist bei genossenschaftlichen Bäckereien, Mühlen und Schlächtereien, bei den ländlichen Genossenschaften für gemeinsamen Betrieb eines bestimmten Landwirthschaftszweiges, wie Hopfenbau, Weinbau, Baumzucht, Viehzucht oder eines Nebengewerbes, wie Käsebereitung, Brennerei, Oelfabrikation der Fall. Das Endziel ist jedoch besonders in der Anwendung auf eigentliche Arbeiter die Koncentration der gesammten Produktivkraft der Genossen in einem einzigen Genossenschaftsunternehmen, welches gleich dem Unternehmen eines Kapitalisten oder Aktienvereins als einheitliches Großunternehmen in den Verkehr tritt. Vereinigen sich also bisher selbständige Gewerbtreibende zu einer wahren Produktivgenossenschaft, so verschwinden die vielen Kleingewerbe in einem einzigen neuen Großgewerbe: der Einzelne ist nicht mehr für sich als Individuum ein selbständiger Unternehmer, aber er erlangt als lebendiges und mitbestimmendes Glied der Genossenschaftsunternehmung eine werthvollere Selbständigkeit zurück. Ebenso wird bei einer reinen Arbeiterproduktivgenossenschaft der bisherige Lohnarbeiter zwar nicht für sich, wohl aber als Bürger eines wirthschaftlichen Gemeinwesens Unternehmer, denn er wird Mitträger der Genossenschaft, welche als solche die Unternehmerpersönlichkeit darstellt. Darin, daß an Stelle des sichtbaren Arbeitsherrn die unsichtbare Gesammtpersönlichkeit des Genossenschaftsorganismus tritt, liegt die Schwierigkeit der Produktivassociation vor Allem begründet. Denn nur eine zu fester Einheit auslaufende und von sehr intensivem Gemeinsinn getragene Organisation vermag die vielköpfige Unternehmerin mit so einheitlichem Willen und solcher Intelligenz zu begaben, daß sie

mit den Einzelunternehmern konkurriren kann. Möglich indeß ist dies so gut wie bei Aktienvereinen.

Die Produktivgenossenschaft ist in Deutschland ausschließlich, in England und Frankreich vielfach als reine Arbeitsgenossenschaft konstruirt, so daß die Arbeit als solche wirthschaftlich und rechtlich die Trägerin des Unternehmens ist, das Kapital in den Dienst der Arbeit gezogen wird. Genosse ist hier der Arbeiter. Die Mitgliederzahl ist ungeschlossen und neu aufgenommene Arbeiter werden regelmäßig nach einer bestimmten Probezeit berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Statuten das Genossenrecht zu erwerben. Stimmrecht und Wahlfähigkeit sind für Alle gleich. Mit dieser Personalvereinigung aber wird organisch ein kapitalistisches Moment verbunden, indem durch Vermögenseinlagen, laufende Beiträge, Lohnabzüge und Gewinnzuschreibungen bis zu einer Normativhöhe zwangsweise und von da bis zu einer Maximalhöhe fakultativ Geschäftsantheile gebildet werden. Diese Geschäftsantheile haben ganz dieselbe Natur wie bei Vorschuß- und Distributivgenossenschaften. Mit Rücksicht auf sie wird die schwierige Frage der Gewinnvertheilung von den Genossenschaften verschieden gelöst. Viele vertheilen den Gewinn lediglich nach den Antheilen, während die Arbeit als solche nur den gewöhnlichen Lohn erhält. Andere Vereine sichern den Guthaben nur gewisse Zinsen zu und theilen den Gewinn nach Köpfen oder nach dem Werth der geleisteten Arbeiten. Ein drittes System endlich verzinst die Guthaben und lohnt die Arbeit, um sodann den Gewinn in eine Kapitaldividende und eine Lohndividende in verschiedener Proportion (z. B. bei der Manufakturgesellschaft zu Manchester halb und halb, bei der Pariser Maurerassociation 40 % an das Kapital nach Guthaben, 60 % an die Arbeit nach Arbeitstagen, in Rochdale das Ganze ungetrennt nach Antheils- und Lohnbeträgen) zu vertheilen. Bei manchen Associationen kommt auch Betheiligung von Kapitalisten durch Kapitaldividende und von Arbeitern durch Lohndividende vor, ohne daß die einen wie die andern Genossen wären. Stärker modificirt sich das Wesen der Arbeitsgenossenschaft, wenn es Genossen gibt, welche nur kapitalistisch ohne persönliche Arbeitspflicht betheiligt sind, oder wenn umgekehrt Arbeiter beschäftigt werden, die nicht wenigstens allmälig statutenmäßig in den Verband hineingezogen werden (in Frankreich sog. adhérants oder auxiliaires).

Von einer rechtlich entgegengesetzten Grundlage aus wird ein thatsächlich sehr ähnliches Resultat in England und neuerdings auch in Frankreich durch Arbeiteraktienvereine in der Weise erreicht, daß das kapitalistische Princip der Aktiengesellschaft durch eine Reihe statutarischer Bestimmungen im Sinne der Arbeiterpersonalgenossenschaft modificirt wird. An sich sind hier die Antheile am Gesellschaftskapital in der Form von Aktien Basis der Mitgliedschaft und die Aktionäre als solche Träger der Vereinspersönlichkeit, stimmberechtigt und wahlfähig. Allein die Aktien werden auf sehr kleine Beträge gestellt, meist erst successiv eingezahlt, vornehmlich von den im Unternehmen zugleich persönlich beschäftigten Arbeitern aufgebracht und in deren Händen erhalten. Es wird ferner die Uebertragung der Aktien beschränkt oder an Vereinsgenehmigung gebunden, jedem Aktionär nur Eine Stimme gegeben, ein Ausschließungsrecht aus persönlichen Gründen eingeräumt. Natürlich lauten die Aktien stets auf Namen. Sodann wird die Geschlossenheit des Aktienvereins dadurch durchbrochen, daß jederzeit das Grundkapital verändert werden kann und somit die Aufnahme oder das Ausscheiden von Mitgliedern durch Kreirung neuer oder Abolirung alter Aktien stets offen bleibt. Häufig wird auch hier jeder eine Zeit lang im Unternehmen beschäftigte Arbeiter in die Genossen-

schaft dadurch hineingezogen, daß durch Lohn- oder Gewinnabzüge ein Konto für ihn gebildet und bis zum Erwerb einer oder mehrerer Aktien erhöht wird. Und endlich findet die principielle Betheiligung der Arbeit als solcher im Gewinn auch hier ihre Stätte.

Je entschiedener die Produktivgenossenschaft die Arbeit als solche zur Grundlage und die arbeitende Persönlichkeit als solche zur Trägerin eines Erwerbsunternehmens macht, in desto mächtigerer Weise bringt sie zugleich das ethische Moment der Association zur Erscheinung. Derselbe Organismus, welcher dem Erwerbe dient, vermag hier, weil letzter Zweck die Persönlichkeit bleibt, auch geistigen und sittlichen Gemeinschaftszwecken zu dienen. Aus Genossenschaftsmitteln wird für Bibliotheken, Bildungsanstalten, Erholungsräume u. s. w. gesorgt, von Genossenschafts wegen der kranke oder arbeitsunfähige Genosse unterstützt, durch die Gesammtheit eine Sittenpolizei über die Einzelnen geübt und jede unwürdige, unehrenhafte oder unsittliche Handlung mit Ausschluß oder auf andere Weise gestraft.

Von großer Wichtigkeit endlich ist eine erst in neuester Zeit angewandte und noch ganz im Keim befindliche Associationsform, welche Kapitalherrschaft und Arbeitergenossenschaft zu kombiniren sucht. Nachdem schon früher (z. B. in Frankreich nach dem Beispiel des Häuseranstreichers Leclaire seit 1842) Bezahlung der Arbeit durch eine Gewinnquote vorgekommen, ist in England unter dem Namen industrial partnership eine besondere Gesellschaftsform ausgebildet worden, bei welcher die Arbeiter durch Geschäftsantheile zu Mitträgern des Unternehmens gemacht werden. Die Antheile werden theils durch Einlagen, theils durch Zurückbehaltung von Lohn- oder Gewinnquoten für alle oder die eine bestimmte Zeit hindurch beschäftigten Arbeiter gebildet und geben nicht nur einen Anspruch auf proportionale Theilnahme am Geschäftsgewinn, sondern mehr oder minder auch ein von den betheiligten Arbeitern gemeinsam oder durch Ausschüsse auszuübendes Recht der Kontrole oder selbst der Theilnahme an der Verwaltung. In Deutschland ist die Nachahmung mit Erfolg versucht (so vom Messingfabrikanten W. Borchert jun. in Berlin). Auch auf die Landwirthschaft ist, von der bloßen Gewinnbetheiligung durch Tantiemen und den sogen. Halbscheidswirthschaften abgesehen, das Princip einer Antheilswirthschaft von Arbeitgebern und Arbeitern bereits mit Erfolg angewandt worden. Die älteste, mehrfach nachgeahmte Einrichtung dieser Art wurde schon 1830 von Gurdon zu Assington in der Grafschaft Suffolk getroffen. Es wurde hier ein Landgut an eine hierfür gebildete Tagelöhnergenossenschaft unter Gewährung eines Betriebsvorschusses dergestalt in Pacht gegeben, daß durch die Leistungen und Zahlungen der Gesammtheit die allmälige Tilgung des Vorschusses erfolgte, die einzelnen Genossen aber durch Zahlung einer kleinen, durch Lohnabzüge und Gewinnzuschreibungen sich mehrenden Einlage bestimmte untheilbare, jedoch unter Zustimmung des Gutsherrn und der Genossenschaft veräußerliche Antheile am Pachtrecht erlangten. Die Wirthschaftsarbeiten werden von den Genossen gegen den gewöhnlichen Tagelohn und nur subsidiär von fremden Arbeitern verrichtet. Bestimmung und Vertheilung der Arbeiten besorgt unter Aufsicht des Gutsherrn ein Einzelvorsteher, im Uebrigen wird der Verband durch einen Ausschuß (Vorsteher, Rechnungsführer und Viehmeister) vertreten. Untreue und andere Vergehen werden nicht nur mit Ausschluß, sondern mit Verlust des Pachtantheils, der in den Reservefond fällt, bestraft. Mit der Genossenschaft verbindet sich ein Konsum- und Vorschußverein. Nach dem ersten Gelingen ist der Versuch mehrfach wiederholt.

Bisher meist Ausfluß des Wohlwollens, werden diese Associationen der Arbeitgeber mit den Arbeitern voraussichtlich dann große Bedeutung erlangen, wenn sich ihre Anwendung durch die Erhöhung der Tüchtigkeit und des Interesses der Arbeiter am Unternehmen als vortheilhaft herausgestellt haben wird, — mehr noch, wenn einmal der Gegendruck zahlreicher reiner Arbeitsgenossenschaften die Kapitalisten zwingen sollte, durch solche Anerbietungen brauchbare Arbeiter zu gewinnen. Immer wird, statt der von den Socialisten erträumten Uniformirung, eine große und wachsende Mannigfaltigkeit der Betriebsorganismen unser komplicirtes Wirthschaftsleben charakterisiren, und sicherlich wird dasselbe noch für zahlreiche heute unbekannte Associationsformen Raum bieten, welche je nach den konkreten Verhältnissen des einzelnen Wirthschaftszweiges und der lokalen, zeitlichen und kulturlichen Zustände in angemessener Weise Kapital und Arbeit als koordinirte Träger von Gesammtwirthschaften zusammenfügen.

Diese in großen Zügen vorgeführte Genossenschaftsbewegung der Gegenwart hat von der Gesetzgebung nicht unbeachtet bleiben können. Verfolgt man, wie die Gesetzgebung schrittweise zu ihrer Anerkennung gedrängt ist, nachdem sie zuerst gegen dieselbe Verdacht hegte, dann sie ignorirte, so scheint schon dies allein den Beweis zu liefern, daß der neue Gedanke zugleich eine Wohlthat und eine Macht ist.

Am wärmsten hat sich bisher die englische Gesetzgebung der Bewegung angenommen. Abgesehen davon, daß jede Genossenschaft sich unter eine der fünf Grundformen des großen reformatorischen Genossenschaftsgesetzes v. 7. Aug. 1862 (an act for the incorporation, regulation and winding up trading companies and other associations, stat. 25 et 26 Vict. 89) stellen und dadurch körperschaftliche Rechte verschaffen kann, sind im besonderen Interesse der arbeitenden Klassen zahlreiche Specialgesetze ergangen, welche den einzelnen als gemeinnützig betrachteten Wirthschaftsgenossenschaften, falls sie bestimmte Garantieen bieten, bestimmte Vortheile einräumen. Die dabei geforderten Garantieen sollen namentlich auch die Ausbeutung der gebotenen Vortheile durch bloße Spekulationsunternehmungen hindern, weßhalb die Zwecke begrenzt und Maximalbeträge für die Einzelantheile festgesetzt zu werden pflegen; die Vortheile erstrecken sich auch auf Befreiungen von mancherlei Kosten und Förmlichkeiten, von Stempel- und Einkommensteuer und andere Privilegien, sowie auf Gewährung der beschränkten Haftbarkeit. Dahin gehört besonders das an Stelle eines älteren Gesetzes von 1852 getretene Gesetz über gewerbliche und fürsorgliche Genossenschaften v. 7. Aug. 1862 (Industrial and Provident Societies Act. 25 et 26, Vict. c. 87) mit dem Abänderungsgesetz v. 20. Aug. 1867 (30 et 31 Vict. c. 117). Sodann die seit 1793 ergangenen zahlreichen Gesetze über Unterstützungsgesellschaften, besonders die Friendly-Societies Act. v. 1855 (18 et 19 Vict. c. 63; Abänderungen durch 21 et 22 Vict. c. 101 und 23 et 24 Vict. c. 58; Ausdehnung auf Viehversicherungsgesellschaften 1866 durch 29 et 30 Vict. c. 34). Besondere Gesetze ferner bestehen über Land- und Baugenossenschaften v. 14. Juli 1836 (6 et 7 Will. c. 32) und über Anleihegesellschaften v. 1835 u. 1863. Endlich ist durch ein Gesetz v. 5. Juli 1865 (28 et 29 Vict. c. 86) der industrial partnership Anerkennung gewährt und dabei insbesondere die Haftung der Partner auf ihre Geschäftsantheile beschränkt.

In Frankreich hat erst das neueste Gesellschaftsgesetz: Loi sur les sociétés v. 24. Juli 1867 auf die Kooperativbewegung Rücksicht genommen, indem es in Tit. III. besondere Bestimmungen über Gesellschaften mit veränderlichem Kapital (sociétés à capital variable) trifft. Danach sollen Gesellschaften jeder Gattung, —

es können aber wohl nur Aktienkommanditgesellschaften gemeint sein, — durch Statut die Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch successive Nachzahlungen oder Aufnahme neuer Mitglieder, die Verminderung desselben durch theilweise oder völlige Rücknahme gemachter Einlagen im Voraus gestatten dürfen. Zulässig ist dies indeß nur unter einer Reihe von Bedingungen; besonders darf das Grundkapital und seine jedesmalige jährliche Höhe 200,000 Fr. nicht übersteigen, der Verminderung muß statutenmäßig eine Grenze gezogen werden, der Austritt muß jederzeit offen bleiben, die Gesellschaft muß in ihre Firma den Zusatz à capital variable aufnehmen. Unter solchen Voraussetzungen kann die Gesellschaft kleine Aktien, aber nicht unter 50 Fr. und nur auf Namen ausgeben, deren Uebertragbarkeit einschränken, sich ein Ausschließungsrecht beilegen. Die Haftung ist eine limitirte und erlischt 5 Jahre nach dem Ausscheiden. So wird in künstlicher Weise der Kapitalverein befähigt, sich im Sinne einer Personalgenossenschaft zu modificiren, ohne daß damit dem Wesen und dem Bedürfniß der letzteren einerseits oder dem Interesse Dritter andererseits Genüge geleistet würde! Im Uebrigen müssen die Genossenschaften sich mit dem für sie unzureichenden Gesellschaftsrecht des Civil- und Handelsrechts begnügen, wenn sie nicht etwa durch staatliche Autorisation besondere kooperative oder anstaltliche Rechte erlangen wollen.

In Deutschland hat, nachdem das bestehende Recht sich als gänzlich unzureichend erwiesen hatte, zuerst das preuß. Ges. v. 27. März 1867 und dann das norddeutsche Gesetz v. 4. Juli 1868 ein besonderes Recht für die auf Selbsthülfe beruhenden Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften geschaffen. An diese Gesetzgebung haben sich von den süddeutschen Staaten Hessen, Baden und Württemberg fast vollständig angeschlossen, während Baiern und Oesterreich zum Theil eigene Wege gegangen sind. Durch die preußisch-norddeutsche Gesetzgebung ist denjenigen Genossenschaften, welche in nicht geschlossener Mitgliederzahl die Förderung des Kredits, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder bezwecken, insbesondere den oben dargestellten Vorschuß- und Kredit-, Rohstoff- und Magazin-, Konsum- und Wohnungs-, sowie Produktivgenossenschaften die Möglichkeit gewährt, durch Einregistrirung sich die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" zu verschaffen. Zu diesen Rechten gehört vor Allem das Recht juristischer Persönlichkeit. Die Eintragung hängt aber davon ab, daß die Genossenschaft gewisse Bedingungen erfüllt, unter welchen die wichtigste die solidarische und persönliche Verhaftung aller Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist, soweit beim Konkurse oder bei der Liquidation deren Vermögen nicht hinreicht. Gemildert wird die Solidarhaft durch eine kurze Verjährungsfrist und durch ein eigenthümliches Vertheilungsverfahren vermöge einer exekutivischen Zwangsumlage der Ausfälle unter die gewesenen Genossen. Dieser eminent persönlichen Kreditbasis gemäß ist die Genossenschaft auch im Uebrigen durchaus als Personalkörper konstruirt, das kapitalistische Moment aber durch die im Gesetz überall vorausgesetzte und berücksichtigte Bildung von Geschäftsantheilen organisch mit der Personalvereinigung verbunden. Es ist also die Mitgliedschaft als solche persönlich, wird durch Aufnahme erworben und durch Austritt oder Ausschluß verloren, ist unübertragbar und unvererblich und im Zweifel für Alle gleich. Aber mit der Mitgliedschaft ist ein während ihres Bestandes jeder individuellen Verfügung entzogener Geschäftsantheil verbunden, der im Zweifel die Grundlage für die Betheiligung an Gewinn und Verlust bildet, für den ausgeschiedenen Genossen aber sofort in ein individuelles Forderungsrecht (ähnlich wie die Aktie in eine Miteigenthumsquote) umschlägt. Die Befugnisse der Generalversammlung, des Vor-

standes und des Aufsichtsraths, falls ein solcher bestellt ist, sind nach dem Muster des Aktiengesellschaftsrechts geregelt. Von Staatsgenehmigung und Staatsaufsicht sind die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften befreit; statt dessen bieten Publicität, Haftbarkeit des Vorstandes, Ordnungsstrafen und eine schlimmsten Falls zulässige Auflösung durch Richterspruch genügende Garantien. — Neben diesem an sich vorzüglichen Gesetz fehlt es an einer gleichmäßigen Gesetzgebung, welche den nicht darunter fallenden und der Solidarhaft nicht bedürftigen Genossenschaften, wie den Gegenseitigkeits- und Unterstützungsgenossenschaften und den Vereinen aller Art, eine gesicherte rechtliche Existenz verschaffen könnte. Für sie ist immer noch eine specielle staatliche Verleihung juristischer Persönlichkeit nach den meisten Gesetzgebungen das einzige Mittel, sich über das unzureichende Recht des Gesellschaftsvertrages zu erheben. In einer an sich sehr nachahmenswerthen Weise hat das sächsische Gesetz über juristische Personen v. 15. Juni 1868 auch den Genossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit und überhaupt allen gewisse Garantieen bietenden Personenvereinen die Erlangung der juristischen Persönlichkeit durch Eintragung in ein Genossenschaftsregister ermöglicht; nur hat es leider das fast gleichzeitig ergangene Bundesgesetz ganz unberücksichtigt gelassen, statt die von diesem geordneten Genossenschaftsgattungen seiner Geltung zu entziehen. Einen ähnlichen Weg hat die bayrische Gesetzgebung eingeschlagen. Hier sind unter'm 29. April 1869 drei besondere Gesetze ergangen, von denen das erste die „Genossenschaften", das zweite die „Vereine", das dritte die nicht Handel treibenden „Aktiengesellschaften" behandelt. Das Genossenschaftsgesetz aber normirt zwar im ersten Hauptstück das Recht der auf solidarischer Haftpflicht beruhenden Genossenschaften ganz im Sinne des norddeutschen Gesetzes, ertheilt indeß daneben im zweiten Hauptstück den gleichen Genossenschaften auch dann, wenn sie eine beschränkte Haftpflicht festsetzen, unter gewissen Voraussetzungen die Rechte der Persönlichkeit. Den „eingetragenen Genossenschaften" gegenüber führt diese zweite Genossenschaftsklasse den Namen der „einregistrirten Gesellschaften". Nach dem zweiten bayrischen Gesetz können dann ferner auch solche Genossenschaften, deren Gegenstand weder Erwerb noch Gewinn, noch eigentlicher Geschäftsbetrieb ist, die Rechte eines „anerkannten Vereins" erlangen. Im norddeutschen Bunde haben die bisherigen Verhandlungen über ein besonderes, die privatrechtliche Stellung der „Vereine" betreffendes Gesetz bisher zu keinem Ergebniß geführt. Zahlreiche Specialgesetze bestehen natürlich überall bezüglich derjenigen Genossenschaften, welche mit dem Staat oder den Gemeinden loser oder enger verbunden sind, auf Zwang oder öffentlicher Autorisation beruhen, oder zwischen Vereinen und Anstalten die Mitte halten.

So hat sich denn die Genossenschaftsbewegung der arbeitenden Klassen überall die staatliche Anerkennung ihrer Legitimität errungen. Eine Anzahl hervorragender Männer hat praktisch wie theoretisch mit Hingebung für sie gewirkt. In Deutschland vor Allem sind neben Schulze der jüngst verstorbene Huber und zahlreiche andere Männer thätig gewesen, um Aufklärung und Anregung zu verbreiten und tausendfach Saamen auszustreuen, von dem wir die schönsten Früchte erst in der Zukunft erwarten. Eine umfangreiche Litteratur beschäftigt sich ausschließlich mit diesem Gegenstande. Besondere Zeitschriften dafür erscheinen in England, Frankreich, Deutschland. Ueberall sind die Einzelvereine mit einander in Verbindung getreten, theilen sich ihre Erfahrungen mit, stärken und heben sich gegenseitig durch die Gemeinsamkeit. So besteht bei uns ein seit 1864 organisirter „allgemeiner Verband der deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften" mit provinziellen Unterverbänden, und schon war die Frucht dieser Vereinigung

die Gründung einer „deutschen Genossenschaftsbank" in Berlin, die den Einzelvereinen als Groß-Bankinstitut dient. Schon sind die Genossenschaften eine materielle Macht. Waren doch in Deutschland nach dem Jahresbericht für 1868 dem Genossenschaftsanwalt 2349 Erwerb- und Wirthschaftsgenossenschaften namentlich bekannt, während die Gesammtzahl der vorhandenen auf 2600 geschätzt ward; nahe an eine Million Mitglieder vereinigten sich in ihnen: ihre Geschäfte betrugen 210 bis 220 Millionen Thaler, ihr Kassenumsatz mehr als das Doppelte, ihr eigenes Kapital mindestens 15 Millionen Thaler, die von ihnen benutzten fremden Gelder und Waarenkredite 40—42 Millionen Thaler. Von den Städten aus hat sich die Bewegung bereits auf das flache Land verpflanzt, wo sie vielleicht langsamer, sicherlich aber in nicht geringerer Bedeutung Fuß zu fassen beginnt, und in rühmenswerther Weise haben die landwirthschaftlichen Vereine, hat neuerdings der Kongreß Norddeutscher Landwirthe die Frage in die Hand genommen.

Ist dies Alles, wie die Gegner meinen, nur ein nichtiges Spiel, nur Summe von Träumereien? Oder sehen wir hier die Anfänge einer Bewegung vor uns, die auf Jahrhunderte hinaus gestaltend in die wirthschaftlichen Verhältnisse einzugreifen berufen ist?

Zu kurz sind die bisherigen Erfahrungen und Erfolge, um aus ihnen die Zukunft prophezeien zu wollen! Aber mißlänge selbst die Mehrzahl der heutigen Bestrebungen, so wäre der Schluß voreilig, daß damit das Genossenschaftsprincip beseitigt wäre. Ist unser an geistigen und materiellen Hülfsquellen so unerschöpflich reiches Zeitalter nicht bloß dem Schein nach eine Epoche der aufsteigenden Entwickelung, so werden auch Mißerfolgen neue und geläuterte Anstrengungen, es werden den Niederlagen Siege, es werden den als unbrauchbar erkannten Vereinigungsformen neue und vollkommenere Gebilde folgen. Was uns aber auf den Erfolg der Genossenschaftsbewegung mit Zuversicht hoffen läßt, ist eine Betrachtung der Geschichte im Ganzen und Großen. Sicher wenigstens entnehmen wir ihr, daß nicht Zufall oder Willkür, sondern eine innere Nothwendigkeit auf den Weg der Association geführt hat. Vermessenheit wäre es, das Ziel dieses Weges abstecken zu wollen; Thoren und Träumer nur können wähnen, daß auf diesem oder irgend einem anderen Wege dereinst alle ökonomische Unselbständigkeit vom Erdboden schwinden und alles sociale Elend enden werden: aber die Hoffnung scheint nicht zu kühn, daß zunächst wenigstens der weiteren Atomisirung und Zerstörung des Handwerks, des Kleingewerbes, des kleinen Grundbesitzes vorgebeugt werden wird; daß mehr und mehr auch die unselbständigen Lohnarbeiter, die Fabrikarbeiter, die Tagelöhner durch die Association zum Bürgerrecht in der Volkswirthschaft erhoben werden; daß mindestens ein Zustand endet oder verhütet wird, in welchem die ökonomische Unselbständigkeit die Regel und das sociale Elend das Loos der Mehrzahl ist.

Wenden wir uns indeß auch nur dem Genossenschaftswesen der Gegenwart zu, so wird nur Verblendung oder Parteihaß seine segensreiche Bedeutung läugnen können. Kaum des Hinweises bedarf es, was jede Genossenschaft dem von ihr ergriffenen Kreise leistet. Nicht der von der Gesammtheit auf die Glieder zurückströmende materielle Vortheil allein ist es, welcher hier in Betracht kommt. Wichtig freilich ist auch ein unbedeutend scheinender Zuwachs des Besitzes und oft wird eine geringe Steigerung der Einnahmen, ein wenig umfangreicher Sparpfennig die Basis einer volleren menschlichen Entwickelung. Höher aber steht der Zuwachs, der durch die Genossenschaft dem Menschen als Menschen wird. Hier ist er nicht ein willenloses Werkzeug, wie in den herrschenden Unternehmungen und zuletzt auch

in den socialistischen Gemeinheiten; hier ist er ebenso wenig ein schrankenlos dem eigenen Belieben folgendes Individuum; er ist der vollberechtigte Bürger eines wirthschaftlichen Gemeinwesens, mag dies auch zunächst nur für eine noch so enge Sphäre die Gleichstrebenden verbinden. Selbständigkeit ohne Egoismus und Hingabe ohne Verlust der Individualität, das sind die Elemente jenes zugleich stolzen und opferfähigen Bürgersinnes, der von je als Muster öffentlicher Tugend galt. Ein solcher Sinn aber ist das natürliche Erzeugniß der auf Selbsthülfe beruhenden Genossenschaft, durch welche der Einzelne die Existenzgefahren des isolirten Atoms überwindet. Denn deutlich wird er sich bewußt, daß er seine Erhebung der eigenen Kraft und doch dieser Kraft nur im Verein mit gleichen Kräften der Genossen verdankt. Auch die Solidarhaft wirkt zurück auf das sittliche Gemeinbewußtsein; wie im Vermögensrecht, so steht auch sonst Einer für Alle. So wird die Genossenschaft zu einer Schule der Sittlichkeit, zu einer Schule der Bildung und zu einer Schule des öffentlichen Lebens. Darum aber sind Staat, Gesellschaft und Wirthschaft gleichzeitig bei dem Gedeihen dieser Genossenschaften interessirt. Der Staat gewinnt tüchtige Bürger, die Gesellschaft sittliche Kräfte, die Wirthschaft eine erhöhte Fruchtbarkeit der selbständig gewordenen Arbeit.

Und könnte selbst das Genossenschaftswesen nicht die jetzige Wirthschaftsorganisation, die Kapitalherrschaft, die Rechtlosigkeit der auf sich allein angewiesenen Arbeit, die ungleiche Vertheilung des Produktionsgewinnes unter seine Faktoren allmälig verändern, — wirkte es selbst nur palliativ, indem es einzelne durch Fähigkeit und Gunst des Glückes bevorzugte Kreise der arbeitenden Klassen zur Selbständigkeit erhöbe und nun sie selbst als Kapitalisten der zurückbleibenden Masse gegenüberstellte: Großes und Wichtiges wäre schon damit geleistet! Denn die gefährlichste Krankheit wenigstens des socialen Gesammtorganismus wäre abgewandt: die Stockung seiner Säfte. Immer waren die Völker gesund oder ihre Krankheiten heilbar, so lange die Kraft lebendig blieb, welche von den unverbrauchten Elementen des Volkes die besten nach oben führte; immer aber krankte der Volkskörper in demselben Maße, in welchem der Kreislauf seines Blutes durch die Abschließung herrschender Schichten unterbunden ward. Mögen nur Wenige zunächst durch die Association sich zu den höheren Sphären des Volkslebens erheben: die Brücke zum Mindesten ist dann nicht abgebrochen zwischen Besitzenden und Besitzlosen! Mag der Weg lang und sein Ziel ungewiß sein: schon das Bewußtsein allein, daß die Möglichkeit jener Erhebung dem auf seiner Hände Arbeit angewiesenen Manne nicht fehlt, wirkt wohlthätig zurück auch auf das Leben Derer, die den Weg verfehlen oder vor dem Ziele erlahmen.

Literatur. Die Literatur über das Genossenschaftswesen ist sehr umfangreich. Für das Geschichtliche verweise ich auf meine Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868, und gebe hier nur die Hauptschriften über die neueste Phase des wirthschaftlichen Genossenschaftswesens an.

I. Deutsche Literatur.

1. Schriften von allgemeinem Charakter; Schulze-Delitzsch, Associationsbuch für deutsche Arbeiter, Berlin 1853; die arbeitenden Klassen und das Associationswesen in Deutschland. 2. Aufl., Leipzig 1863; die Gesetzgebung über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wissenschaftsgenossen, Berlin 1869; V. A. Huber, Reisebriefe aus Belgien, Frankreich und England, Hamburg 1855; Konkordia, Beiträge zur Lösung der socialen Frage; „Association“ im Staatswörterbuch I, 456 ff.; die genossenschaftliche Selbsthülfe der arbeitenden Klassen, Elberfeld 1865; Lassalle, Herr Bastiat Schulze v. Delitzsch, der

ökonomische Julian oder Kapital und Arbeit; Engel, Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Büreaus von 1861 u. 1866; Schnell, die sociale Privathülfe, Berlin 1860. — Pfeiffer, über Genossenschaftswesen, Leipzig 1863; B. Miller, die deutsche Arbeiterbewegung, Leipzig 1863. M. Wirth, Hebung der arbeitenden Klassen durch Genossenschaften und Volksbanken, Bern 1865; Jannasch, die Strikes, die Kooperation, die Industrial Partnerships und ihre Stellung zur socialen Frage, Berlin 1868; v. Király, Betrachtungen über Socialismus und Kommunismus, Leipzig 1869; Becher, die Arbeiterfrage in ihrer gegenwärtigen Gestaltung und die Versuche zu ihrer Lösung, Wien 1868. — 2. Schriften über einzelne Genossenschaftsgattungen: Schulze, Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken. 4. Aufl. Leipzig 1867; dazu zwei Nachträge von 1868 und 1869; Hallbauer, über Vorschuß- und Kreditvereine, Leipzig 1857; Pfeiffer, die Konsumvereine. 2. Aufl., Stuttgart 1869; Held, die ländlichen Darlehenskassenvereine in der Rheinprovinz und ihre Beziehungen zur Arbeiterfrage, Jena 1869; Richter, die Konsumvereine, Berlin 1867; J. Au, Kreditgenossenschaften in ihrer Bedeutung für Stadt und Land, Heidelberg 1869; Engel, der Arbeitsvertrag und die Arbeitsgesellschaft, im Arbeiterfreund Jahrgang 1867; Brentano, das Industrial-Partnership, ein Beitrag zur Lösung der Arbeiterfrage, Augsburg 1868. — 3. Schriften über die Anwendung auf die Landwirthschaft: Hamm, das Wesen und die Ziele der Landwirthschaft, Leipzig u. Jena 1866; Huber, das Genossenschaftswesen und die ländlichen Tagelöhner, Nordhausen 1863; Anschütz, der Gesellschaftsvertrag im landwirthschaftlichen Betriebe, Halle 1865; Schönberg, die Landwirthschaft und das Genossenschaftswesen, Breslau 1868; derselbe, die Landwirthschaft der Gegenwart und das Genossenschaftsprincip, Berlin 1869; Erlemeyer, die Vorschuß- und Kreditvereine in ihrer Anwendung auf die ländliche Bevölkerung Nassau's 1863; Raiffeisen, die Darlehenskassenvereine als Mittel zur Abhülfe der Noth unter der ländlichen Bevölkerung; Wolff, die Landwirthschaft und die Genossenschaft, Bonn 1870. Außerdem zahlreiche in den landwirthschaftlichen Zeitschriften zerstreute Abhandlungen, Notizen und Statuten, ein Material, das jetzt zum ersten Male zusammengestellt und bearbeitet ist von: Birnbaum, das Genossenschaftsprincip in Anwendung und Anwendbarkeit in der Landwirthschaft, Leipzig 1870. 4. Kommentar zum preußischen und norddeutschen Genossenschaftsgesetz von Parisius, Berlin 1868. 5. Periodische erscheinen „Jahresberichte über die Genossenschaften" von Schulze und als Organ des allgemeinen Genossenschaftsverbandes früher die „Innung der Zukunft", jetzt „Blätter für Genossenschaftswesen".

II. Von der auswärtigen Literatur ist hervorzuheben:

1. Ueber England: Fawcett, the condition of the english labourer, London 1867; Loudlow u. Jones, die arbeitenden Klassen Englands. Uebersetzt von J. v. Holtzendorff, Berlin 1868. Ferner die in Manchester seit 1860 erscheinende monatliche Zeitschrift „the cooperator". Weitere Nachweise in den angef. Schriften von Huber, Engel, Pfeiffer. Birnbaum. 2. Ueber Frankreich: Cernuschi, illusion des sociétés coopératives 1866; Flotard, le mouvement coopérative à Lyon et dans le midi de la France, Paris 1867; Hubert-Valleroux, des associations ouvrières (sociétés coopératives) et de leur situation légale en France, Paris 1869. Das in Paris erscheinende Jahrbuch „Almanach de coopération". Aeltere Literatur bei Pfeiffer, Genossenschaftswesen S. 98.

O. Gierke.

Register zum ersten Bande.

(Halbband I. u. II. oder Heft 1—10.)

A.

B.

Digitized by Google